Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Juristische Wochenschrift

Organ des Deutschen Anwalt-Vereins

Digitized by Google

K10 .U4896x

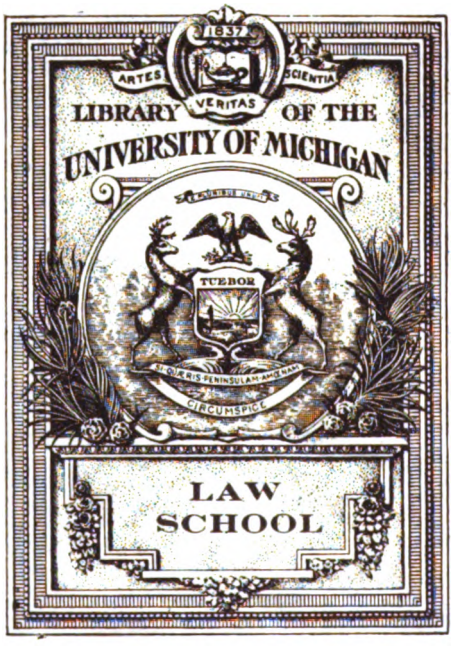

BEQUEST OF
OCTAVIA WILLIAMS BATES
A.B. 1877 LL.B. 1896 LL.M. 1897

Digitized by Google

J. Allen 1917.

FLZ
J973
Stor
C483

Digitized by Google

Digitized by Google

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Julius Magnus,
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger,
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs,
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. Max Hachenburg,
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Fünfundvierzigster Jahrgang.

1916.

Digitized by Google

Digitized by Google

2|17|23- Sonderdruck

Register

über den

gesamten Inhalt

des

45. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

1916.

I. Inhaltsübersicht.

A. Abhandlungen und kleinere Aufsätze. S. *4.
B. Rechtsprechung. S. *9.
C. Vereine und Gesellschaften. S. *10.
D. Parlamente. S. *10.
E. Vermischtes. S. *10.

II. Sachregister.

S. *11.

III. Gesetzesregister.

A. Zivilsachen. S. *43. - B. Strafsachen. S. *56.

IV. Alphabetisches Verzeichnis der angezogenen Gesetze in Zivil- und Strafsachen.

S. *59.

V. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Instanzgerichte, nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen, S. *61; b) Strafsachen, S. *63. - B. Bayerisches Oberstes Landesgericht, S. *64. - C. Oberlandesgerichte. S. *65. - D. Landgerichte. S. *66. - E. Amtsgerichte. S. *66. - F. Patentamt. S. *66.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen und kleineren Beiträgen.

S. *67.

VII. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *73. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *77.

VIII. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen, S. *81.; b) Strafsachen, S. *82. - B. Sonstige Gerichte. S. *82.

IX. Kriegsrechtliche Entscheidungen der Instanzgerichte.

S. *83.

Digitized by Google

I.

Inhaltsübersicht

des

Fünfundvierzigsten Jahrganges der Juristischen Wochenschrift.

A. Abhandlungen und kleinere Aufsätze.

Zum neuen Jahre 1

Das Wesen der Hypothek und Grundschuld. Pfandrecht oder Realobligation? Von Geh. JR. Dr. Eug. Fuchs 2. 98. 237. 298. 465

Das Schiedsgericht für die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. Von JR. Dr. F. Bondi 8

Die Zwangsrücklage zur Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. Von RA. Dr. Hachenburg 11

Belgien: Eingabe an die Zivilverwaltung in B. 30

Entgegnungen

Die Kollision der Anmeldepflicht und der Schweigepflicht der Rechtsanwälte und Notare. Von RA. Dr. Schulz, Frankenthal 32 A

Zur Verjährung von Forderungen im Auslande wohnender Gläubiger. Von RA. Heine, Bielefeld 32 B

Nochmals § 26 BGB. Von RA. C. Reigers, Neheim 33 C

Schrifttum und Rechtsprechung zum öffentlichen Recht im Kriege (Kriegsverwaltungsrecht, Teil II). Von RA. Dr. Fritz Haußmann. 65. 1043

Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsstrafrecht. Von RA. Klaus Menner 77. 355

Die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915, betr. das Verfahren bei Zustellungen (RGBl. 1915, 837). Von RA. Dr. H. Schäffer 91

Haftet der Rechtsanwalt für richterliche Fehlsprüche? Von JR. L. Cohn 93

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1915 über die Benachrichtigung der Beteiligten von den zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Felde anzuberaumenden Terminen 108

Rechtshilfe im Felde. Von RA. Dr. H. Kaufmann, Crefeld 108

Zustellungen an Generalbevollmächtigte von Heeresangehörigen. Von RA. A. v. Harder 109

Eine Rechtsfrage aus dem Gebiete der Höchstpreise. Von RA. Otto Rothbarth 109

Die Windscheidsche Voraussetzung infolge des Krieges „rediviva"! Von RA. Dr. Max Cohen 109

Die Einkommensteuer der Rechtsanwälte im Königreich Sachsen. Von RA. Dr. Kaufmann, Leipzig 111

Aus dem privaten Versicherungswesen. Von RegRat Dr. v. Olshausen 111

Grundsätze, betr. die Vorbereitung und Behandlung der Termine vor dem Landgericht I Berlin 113

Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562). Von JR. Dr. A. Heilberg 149

Anmeldepflicht und Schweigepflicht. Von Prof. v. Liszt 155

Die Fortentwicklung des Rechtszustandes im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien. Von RA. Dr. A. Philipsborn 157; Nachtrag dazu 216

Die Wirkung der Rechte an Sachen und Rechten und der vorgemerkten Ansprüche im Konkurse. Von Geh. JR. OLGRat Dr. Kretzschmar 165

Die rechtliche Eigenschaft des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag nach dem § 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875. Von Wirkl. Geh. OberRegRat Dr. Schultzenstein 169. 240

Das Recht des Vorsitzenden der Generalversammlung gegenüber störenden Aktionären. Von JR. Albert Pinner 175

Genießen verwundete, kranke oder nicht mehr felddienstfähige Kriegsteilnehmer, welche in die Heimat entlassen sind, noch den Schutz des Kriegsbehinderungsgesetzes vom 8. August 1914 (RGBl. S. 328)? Von Geh. JR. KGRat Dr. Delius 176

Kriegsnotverordnungen und Urteilsnichtigkeit. Von StA. A. Zeiler 179

Verjährung der Forderung von Auslandsbewohnern. Von A. v. Harder 180

Haben Italiener Ausländervorschuß zu leisten? Von RA. Dr. Hirsch 180

Protestfrist für Wechsel 180

Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsprozeßrecht, 4. Fortf. Von JR. Dr. A. Heilberg und RA. Dr. H. Schäffer 217. 449. 873

Ausländer im Inlandsprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der jetzigen Kriegszeit, 4. Fortf. Von RA. Klaus Menner 221. 454. 771 bis 778. 1297

Die Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (RGBl. 1916, 47). Von RA. Dr. Hans Schäffer 227

Einfluß des Krieges auf Zivilrecht und zivilrechtliches Verfahren in Österreich. Von Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Paul Abel 229

Deutsche Prinzipale und feindliche Angestellte. Von JR. Hugo Horrwitz 235

Noch einmal die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. Von Prof. Dr. Paul Oertmann 247

Kriegsvertreter vor Klagerhebung? Von LGDir. Dr. Lafrenz 248

Pfändung und Überweisung von Mietforderungen bei grundbuchlich eingetragenem Nießbrauch eines Dritten. Von Amtsrichter Dr. Walter Martin Fraeb 249

Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte m. b. H. Von JR. Dr. Hillig

Der Fall Liebknecht. Von Geh. JR. Dr. Haber 291

Änderungen und Ergänzungen der „Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915" vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) und der „Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide" vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458). Von RA. Dr. Arth. Oppenheimer 292

Bemerkungen zum Abbau des Wechselmoratoriums in Belgien. Von RA. Cohnitz 297

Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte vom 18. Februar 1916 313

Digitized by Google

Allgemeine Verfügung vom 7. Februar 1916, betr. die Zwangsvollstreckung aus deutschen vollstreckbaren Schuldtiteln im Gebiete des Generalgouvernements Warschau 313
Konkurrenzklausel und Kündigung des Dienstvertrags des Handlungsgehilfen wegen dessen Einberufung zum Kriegsdienst. Von RA. Rothbarth 313. Von RA. Dr. Baum 313
Bundesratsbekanntmachung vom 8. November 1915 über Beschlagnahme der Öle und Fette. Von RA. Dr. S. Feuchtwanger II 314
Bedeutung des sog. dinglichen Schuldtitels. Von JR. Stillschweig 314
Graphometrie. Von Kriminalkommissar Dr. Schneickert 315
Die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Besetzungsgebiet. Von Geh. JR. und vortragendem Rat Dr. Thiesing 364
Die neue Rechtsprechung im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost. Von RA. A. Rümelin 366
Subjektive Elemente bei der Gewohnheitsrechtsbildung. Handelsgebräuche und typische Geschäftsbedingungen. Von Geh. JR. H. Dove 368
Umwandlung hinterlegter Prozeßsicherheiten in Kriegsanleihe. Von Landrichter Richard May 372
Gerichtsentlastungsnovelle und Anwaltsangestellte. Von RA. Dr. Stölzle 372
„Geschrieben im Felde." Von Oberamtsrichter Meikel 373
Zur Culpa in contrahendo. Von RA Dr. Max Cohen 373
Aus den Beratungen des Justizetats im Preußischen Abgeodnetenhaus 375
Preußisches Landeswasseramt 441. 511
Der Anwaltszwang. Von OLGPräsident Dr. Düringer 459
Die Bundesratsverordnung betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern. Von RA. Dr. Friedländer 463
Zur Portoverteuerung. Von JR. Dr. Noest 464
Nehmt ein Postscheckkonto! Von RA. Dr. E. Eyck 470
Der anwaltliche Zahlungsbefehl. Von RA. Dr. Marcuse 471
Eine Kostenfrage in der Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. Von JR. Dr. Pink 472
Zum Begriffe des Kriegsteilnehmers im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328). Von RA. Oßwald 473
Ist die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluß auf Grund der Bundesratsverordnungen über die Bewilligung von Zahlungsfristen zulässig? Von JR. Stillschweig 473
§ 214 RVO. und der Krieg. Von RA. Dr. Kullmann 474
§ 809 BGB. in seinen Beziehungen zum Urheberrecht. Von JR. Dr. Hillig 474
Ersatzzustellung für Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine 475
Besetzte Landesteile. Zwangsvollstreckungen im Generalgouvernement Warschau 475
Allgemeine Verfügung vom 15. März 1916, betr. Ersuchen um Rechtshilfe und Beistandsleistung in denjenigen dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebieten, in denen die deutsche Verwaltung eingeführt ist 476
Sollen Rechtsanwälte Angehörige feindlicher Staaten vertreten? Von Geh. JR. Dr. Haber 523
Mahnverfahren und Anwaltschaft. Von JR. Zelter 529
Zuständigkeit und Verfahren bei der Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft. Von RA. Dr. Ludwig Bendix 531
Auf dem Kriegspfade? Von JR. Dr. Ernst Auerbach 554
Fortbildung und Prüfung der Kriegsreferendare. Von Senatspräsident Dr. Mittelstein 556
Eingabe des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins an den Staatssekretär des Reichsjustizamts 559
(Siehe auch: „Vorstellung der Vereinigung der Vorstände deutscher Anwaltskammern an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts" 617)
Leitsätze für die praktische Ausgestaltung des Güteverfahrens 562
Besetzte Gebiete. Verordnung über gewerbliche Schutzrechte deutscher Reichsangehöriger 562
Die Bundesratsverordnung vom 21. März 1916 über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Von RegRat Dr. Th. v. Olshausen 566
Berechnung der Halbmonatsfrist nach Art. 2 und 3 des Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 (RGBl. 1915 Nr. 71). Von RegRat Konietzko 567
Zahlungverbot und Stundungen bei Forderungen von Exterritorialen und und anderen Gläubigern, welche sich im Auslande aufhalten, ohne ihren Wohnsitz dort zu haben. Von RA. Dr. Probst 567
Zur Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. a) Gerichtsentlastung nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft. Von RA. Dr. Baum 568. b) Gilt § 19 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 auch im Mahnverfahren? Von RA. Carl Nürnberg 569. c) Zur Frage des Anwaltzwanges nach der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Von RA. Dr. Carl Friedleben 570. d) Zur Verordnung des Bundesrats vom 9. September 1915, betrifft die Mitteilung der Widerspruchsfrist. Von JR. Alfred Levy 570
Entgegnung. Kostentragung bei gnadenweiser Niederschlagung eines anhängigen Strafverfahrens. Von K. Oberamtsrichter G. Meikel, München 570
Preußisches Oberverwaltungsgericht (Direkte Steuern). Von RA. Dr. Paul Marcuse 603
Anmerkung der Schriftleitung 604. 681
Vorstellung der Vereinigung der Vorstände deutscher Anwaltskammern an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts 617
Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins in Eisenach. Von JR. Dr. Lemberg 619
Die Entlastungsverordnung und die praktischen Erfahrungen. Von RA. Dr. Kallir, Leipzig 621
Die rechtliche Natur der sogenannten Gewinnsteuer-Sonderrücklage. Von Syndikus G. Korsch, Frankfurt a. M. 628
Die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und den auf Grund desselben erlassenen Kriegsverordnungen. Von RegRat Dr. Neukamp 626. 711. 805
Die Todeserklärung Kriegsverschollener. Von Ernst Dronke, Geh. OberRegRat und vortragender Rat im Reichsjustizamt 632. Von RegRat Dr. Olshausen 642
Zivilpension und Militärhinterbliebenenversorgung. Von RA. Dr. Fürnrohr 643
Die Mitwirkung der deutschen Anwaltschaft bei einer neuen nationalen Aufgabe. Von JR. Dr. K. Görres, Berlin 645
Zur Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915:
Ist gegen den Vorbehaltsvollstreckungsbefehl gemäß § 11 Ziff. 3 und § 16 Ziff. 5 der Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 der Einspruch zulässig? Von RA. Dr. Buff, München 651
Wie ist zu verfahren, wenn der Richter die von dem Gläubiger verlangten Kosten ganz oder teilweise nicht für erstattungsfähig hält? Von Amtsrichter Hohmann, Sensburg 652
Streitfragen des Seebeuterechts im gegenwärtigen Kriege. Von Dr. H. Wehberg 652
Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung. A. Von RA. A. Süsser 654. B. Von RA. Fritz Wendriner 654
Können auf Grund § 25 RAO. für einen Rechtsanwalt mehrere Generalvertreter bestellt werden? Von OberRegRat v. Dassel 655
Zur Portoverteuerung usw. Von JR. Bock 656
Vollstreckung von Ansprüchen auf Lieferung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen durch Pfändung und Überweisung. Von RA. Leo Pinner 656

Digitized by Google

Kostenverteilung im Beweisverfahren. Von RA. Dr. Rob. Theodor Wertheimer 657
Vollmacht in der Zwangsvollstreckungsinstanz. Von Geh. JR. Dr. Neumann 658
Rechtsannäherung und Anwaltschaft. Von OVGRat Schiffer, Mitglied des RT. und AbgH. 691
Die Organisation der ungarischen Rechtsanwaltschaft. Von RA. Dr. Oskar Fazekas 693
Die österreichische Ausgleichsordnung — ein schwesterliches Vorbild. Von JR. Dr. H. Cahn 697. 783. 889
Die ungarische Ausgleichsordnung. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Jaeger 701. 783
Begriff und Wesen des Roten Kreuzes. Von OVGRat Dr. Boethke 703
Richtlinien für die Rechtsvereinheitlichung. Von JR. Dr. Edw. Katz 706
Das Verfahren in Ehesachen in der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung. Von RA. Dr. Alex. Schmidt 708
Die Grundsätze des Vorentschädigungsrechts für Ost- und Westpreußen. Von RA. Dr. v. d. Trenck 714
Das Kriegssteuergesetz nach den Beschlüssen der Haushaltkommission des Reichstags in erster Lesung. Von RA. Dr. Siegfr. Bing II 716
Die Behandlung der Kriegsschäden im Deutschen Reich und in Österreich-Ungarn. Von AGRat Prof. Dr. Heilfron 730
Zur Frage der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen dem Deutschen Reich und Österreich. Von Dr. Paul Abel 731
Inwiefern können Schuldforderungen deutscher Gläubiger während des Krieges gegen im Großherzogtum Luxemburg wohnende Schuldner eingetrieben werden. Von RA. Dr. Alph. Neyens 732
Besetzte Landesteile. Bekanntmachung, betr. Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916 733
Die juristische Fakultät der polnischen Universität Warschau. Von KriegsGRat Dr. Busse 733
Die Wiener Advokatenkammer über die Rechtsannäherung. Von Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Julius Ofner 780
Die ungarische Rechtsanwaltschaft. Von Hofrat Illés Pollák 780
Korporationsverhältnisse der österreichischen Anwaltschaft. Von Geh. JR., k. k. RegRat, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Edler v. Bachrach 782
Kriegsgewinnsteuer und Tantieme. Von Syndikus Korsch 790. Von Geh. JR. Robert Esser 794
Der Entwurf des Schätzungsamtsgesetzes nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Von JR. Dr. Fritz Meyer 797
Die Zulässigkeit des Rechtswegs hinsichtlich der Vergütung und Entschädigung bei Kriegsleistungen. Von RA. Dr. Bruno Beyer 800
Die Verpflichtungen der Gemeinden zu Kriegsleistungen. Von RA. Dr. v. Loßberg 803
Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts bei Gesetzen. Von Geh. Bergrat Prof. Dr. Adolf Arndt 809
Rückforderung zu Unrecht gewährter Krankenkassenleistungen. Von OberRegRat Dr. Hoffmann 811
Zum Aufsatze von Abel. Von RA. J. Schmidtmüller 821
Rechtsannäherung. Von JR. Dr. Felix Steinitz 821
Müssen die Geschäftsführer einer in Österreich gegründeten G. m. b. H. in Österreich wohnen? Von Dr. Gauß 821
Zu der Übergangsvorschrift in Art. 4 des Reichsgesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915. Von OLGRat A. Bauer 822
Vorsicht bei Abgabe von Teilurteilen! Von LGDir. Dr. Crasemann 823
Unter welchen Umständen ist ein Schaden zu ersetzen, den nicht der Vertragschließende, sondern ein Dritter erleidet? Von RA. Dr. Max Cohen 823
Zur Frage der Fälligkeit betagter Hypotheken, für die der Gemeinschuldner als Grundstückseigentümer persönlich haftet, durch die Eröffnung des Konkurses. Von JR. Carstens 824
Zur Frage der Einkommensteuerpflicht der Talonsteuerrücklagen in Baden. Von RA. Dr. Dietz 826
Bestellung mehrerer Generalvertreter für einen eingezogenen Rechtsanwalt 826
Entgegnungen:
Kostenverteilung im Beweisverfahren. Gerichtsassessor Dr. Fritz 826
Zur Notlage der Anwaltschaft! Von RA. Dr. Pfeiffer 826
Zum Postscheckkonto. A. Von RA. Dr. Hawlitzky 827. B. Von RA. Dr. Eyck 828. C. Von JR. Dr. Görres 828
Die Verordnung über Änderung der Entlastungsverordnung vom 18. Mai 1916. Von JR. Dr. Adolf Heilberg 878
Eingabe des Deutschen Anwaltvereins vom 23. Mai 1916 an den Bundesrat 878
Haftet der Anwalt für das Verschulden seines Sozius? Von RA. Dr. Willy Kaufmann 883
Recht des Aktionärs auf Auskunft in der Generalversammlung. Von JR. Hugo Horrwitz 887
Das preußische Fischereigesetz vom 1. Mai 1916. Von RA. Max Herrmann 891
Bedingt die Umwandlung eines Kauffahrteischiffes in ein Kriegsschiff unter allen Umständen seine Löschung im Schiffsregister? Von OLGRat Dr. Schaps 896
Keine Zuständigkeit der Handelskammer zur Nachprüfung der Tätigkeit der dem Gericht besonders benannten Sachverständigen 896
Hat der Gläubiger eines Kriegsverschollenen das Recht, dessen Todeserklärung zu beantragen? Von Dr. Fritz Gülbenstein 898
Zu § 48 Nr. 2 der Rechtsanwaltsordnung. A. Von RA. Dr. Caspari 898. B. Von RA. Dr. Friedländer 899
Zu den Seite 750, 751 abgedruckten Reichsgerichtsurteilen. Von Prof. Dr. L. v. Seuffert 899
Entgegnung: Deutsche Prinzipale und feindliche Angestellte. Von RA. A. v. Harder 900
Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits. Von KGRat Dr. F. Scholz 923
Unklarheiten in den Kriegsnotverordnungen. Von RGRat Dr. Lobe 933
Eine wichtige kartellrechtliche Entscheidung. Von Prof. Dr. Flechtheim 937
Die Moratorien im europäischen Ausland. Von RA. Heinr. Willemsen 940
Die Besteuerung des Militäreinkommens. Von RA. Dr. P. Marcuse 952
Einmalige Zuwendungen für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern. Von RA. Dr. Julius Nußbaum 953
An welchem Tage beginnt nach Art. 2 und 3 des Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 (RGBl. 1915 Nr. 71) der letzte halbe Monat des Kalendervierteljahres? Von RA. Dr. Marx 956
Zum Postscheckkonto. A. Bekanntmachung des Vorstandes der Anwaltskammer Berlin 957. B. Von RA. Jacobsohn 957. C. Von AGRat Dr. Senckpiehl 957
Vorsicht bei Abgabe von Teilurteilen. Von Referendar Dr. Wiener 957
Die zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen vor und nach dem Kriege. Von Geh. JR. Dove 979
Der Ausschluß des Rechtsweges bei Requisitionen in Feindesland. Von Prof. Dr. Ludwig Beer 981
Die dritte Teilnovelle zum österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Prof. Dr. Emanuel Adler 985. 1245
Die Minderheitsrechte der Aktionäre und das Reichsgericht. Von JR. Albert Pinner 988
Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits. Von KGRat Dr. F. Scholz 991
Die Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916. Von RA. und Privatdozent Dr. A. Nußbaum 999
Die Bundesratsbekanntmachung vom 14. Juni 1916 und die Krankenversicherungsansprüche der Kriegsteilnehmer. Von RA. Dr. Baum 1010

Digitized by Google

Die Bekanntmachung betr. Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916. Von RA. Dr. R. Wassermann 1011

Zur Portoverteuerung! Von RA. Klotzsch 1012

Erlaß betr. Löschung von Vorstrafen. Von RA. Dr. Langenbach 1012

Zur Entlastungsverordnung vom 9. September 1915. Von RA. Siegfr. Chodziesner 1012

Berufungsfähigkeit des Urteils auf Duldung der Zwangsvollstreckung bei einem Werte unter 50 Mark? Von RA. Dr. M. Kahn 1013

Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens bei Mehrheit betreibender Gläubiger, besonders die Gestaltung des geringsten Gebots. Von JR. Stillschweig 1015

Das Fraternisieren mit dem Feinde. Von RA. Dr. Herbert Fuchs 1014

Entgegnungen: 1. Das Zeltersche Mahnverfahren. Von JR. Eugen B. Auerbach I 1014. 2. Anwaltzwang für das landgerichtliche Mahnverfahren. Von JR. Eugen B. Auerbach I 1015

Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrats zum Zwecke der Entlastung der Gerichte und der wirtschaftlichen Erhaltung des Anwaltstandes. Von JR. Dr. Roest 1059

Die Besteuerung der Warenumsätze. Von Geh. OJR. Lindemann 1062

Die Reichsvereinsnovelle vom 26. Juni 1916. Von JR. Dr. Bell 1064

Die der Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916 unterworfenen Rechtsverhältnisse. Von JR. Stillschweig 1067

Kalirecht und Kaliprozeß. Von JR. Dr Görres 1072

Das Ausgleichsverfahren (der Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses) Von JR. Dr. Felix Bondi 1075

Die neue Auflage von Jaegers Konkursordnung. Von RA. Dr. J. Breit 1077

Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits. Von KGRat Dr. F. Scholz 1085

Die Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916. Von RA. und Privatdozent Dr. Arth. Nußbaum 1088

Bescheid des preußischen Kriegsministeriums vom 26. Juni 1916 auf eine Anfrage des Zentralverbandes des deutschen Großhandels. Mitgeteilt von RA. Dr. R. Wassermann 1098

Mitteilung des Reichspostamts 1099

Der neue Post- und Telegraphentarif 1099

Unentgeltliche Rechtshilfe für Heeresangehörige und deren Familien 1099

Der Einfluß von Ausfuhrverboten auf die Vertragsverpflichtungen inländischer Verkäufer. Von Gerichtsassessor Dr. Wodtke 1099

Die Rechtsbehelfe gegen die Gefährdung inlandsdeutscher Bürgen durch Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland. Von Assessor Dr. Tischbein 1100

Unpfändbarkeit von Gegenständen, die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juli 1915 beschlagnahmt sind. Von JR. Gundlach 1101

Pfändungsbeschlüsse gegen Militärpersonen. Von Gerichtsassessor Dr. Bab 1102

Die Vorentschädigung bei Anwaltskriegsschäden in Ostpreußen. Von RA. Dr. Bruno Beyer 1103

Der gesetzliche Auslandsbegriff und der Krieg. Von RA. Dr. Eugen Josef 1104

Zur Auslegung der Bundesratsverordnung über die Höchstpreise für Hafer vom 23. Juli 1915. Von Gerichtsassessor Rudolf Scheerbarth 1105

Kriegsunmöglichkeit, Fob-Klausel und Versendungspflicht des Verkäufers. Von Prof. Dr. Karl Adler 1106

Berichtigung zu dem Aufsatze JW. 1916, 1012 „Zur Entlastungsverordnung vom 9. September 1915". Von RA. Siegfr. Chodziesner 1108

Entgegnungen:

Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung. Von RA. Dr. A. Susser 1108

Zur Besteuerung des Militäreinkommens. A. Von RA. Dr. Max Oppenheim 1109. B. Von RA. Dr. Paul Marcuse 1109

Zivilpension und Militärhinterbliebenenversorgung bei Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen. Von RA. Dr. Fürnrohr 1109

Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts bei Gesetzen. Von RA. Dr. Breuer 1110

Gegenstandswert der Beurkundung einer zur Erwirkung des Testamentsvollstreckerzeugnisses abgegebenen eidesstattlichen Versicherung. Von JR. und Notar Ostermeyer 1111

Berufungskommission Liegnitz 1146

Nachtrag zum Artikel Dr. Nußbaum 1146

Staatsaufsicht und Selbstverwaltung. Von Geh. JR. Prof. Dr. Gerhard Anschütz 1147

Das Kriegssteuergesetz. Von RA. Dr. Marcuse 1150

Das Kriegsschäden-Feststellungsgesetz. AGRat Prof. Dr. Ed. Heilfron 1156

Die Abänderung der deutschen Prisenordnung. Von RA. Dr. D. Pesl 1169

Die Beschlagnahme nach der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915. Von JR. Gundlach 1172

Zivilrechtliche Fragen in den Bundesratsverordnungen über Lebensmittelversorgung. Von RA. Dr. Joh. Biensfeldt 1173

Zweifelsfragen aus dem Kriegsleistungsgesetz. Von OberRegRat Dr. Hartmann 1174

Rechtshilfe im Felde. Von RA. Friese 1175

Die Stellung feindlicher Staatsangehöriger vor französischen Gerichten. Von RA. Dr. Karl Hirschland 1176

Zur Entwicklung des russischen Zivilrechts. Von RA. Dr. Kurt Rosenberg 1177

BGB. § 566 und die Vereinbarung längerer als der gesetzlichen Kündigungsfristen. Von Senatspräsident Dr. Mittelstein 1178

Zur Auslegung des § 909 BGB. Von Senatspräsident Dr. Marwitz 1179

Haftet der Schädiger auch für die Kosten eines erfolglosen Vorprozesses? Von Landrichter Dr. Bovensiepen 1180

Besetzte Gebiete: Justizverwaltung und Zustellungen in Belgien. Von RA. Dr. Hugo Kaufmann 1180

Entgegnungen: Muß das Gericht auch im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 HypBO. vom 8. Juni 1916 das Hypothekeneinigungsamt vor der Entscheidung über den Einstellungsantrag gutachtlich hören? Von RA. Karl Friedländer 1181

Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens bei Mehrheit betreibender Gläubiger, besonders die Gestaltung des geringsten Gebots. A. Von RA. Dr. Ludwig Goldmann 1181. B. Von JR. Stillschweig 1182

Kontrahieren mit sich selbst bei Übertragung von Anteilen einer Gesellschaft m. b. H. Von RA. Dr. Katzenstein 1182

Zeichnet die fünfte Kriegsanleihe! 1222

Bekanntmachung betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914. Von JR. Dr. A. Heilberg 1223

Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 und Verordnung über Abänderung der Verordnung vom 18. Mai 1916. Von JR. Dr. A. Heilberg 1224

Die soziologische Auslegung der Zivilprozeßordnung. Von RA. Ernst Fuchs 1227

Zur Reform der Zivilprozeßordnung. Von JR. Koffka 1230

Die zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen vor und nach dem Kriege. Von Geh. JR. Heinr. Dove 1236

Zivilrechtliche Fragen auf dem Gebiete der Kriegssteuergesetzgebung. Von Senatspräsident Hallbauer 1240

Das Verhältnis des § 826 BGB. zu § 1 UnlWG. Von JR. M. Salinger 1242

Die Bewegung für soziales Recht. Von RA. Dr. Art. Szirtes 1256

Ausdehnung des Geltungsbereiches der Zivilprozeßordnung in Österreich. Von Geh. JR. RegRat Dr. A. Edler v. Bachrach 1257

Digitized by Google

Ist das Mahnverfahren gegen Kriegsteilnehmer zulässig? Von AGRat Fröhlich 1252

Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, RGBl. 1915, 603. Von RA. Dr. Rud. Wassermann 1259

Vorausverzicht auf richterliche Hypothekenstundung. Von RA. Julius Cohn 1260

Ist der Anspruch auf Kriegswochenhilfe vererblich? Von RA. Heine 1261

Warenübertragung in Natur. Zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes. Von Gerichtsassessor Dr. Erw. Hirschfeld 1262

Die Eigenhändlerklausel in den Geschäftsbedingungen des Bankiers. Von RA. und Privatdozent Dr. A. Nußbaum 1263

Zwangsvollstreckung wegen der Kosten der Arrestanordnung. Von LGDir. Crasemann 1264

Anwälte als Schiedsrichter. Von RA. Dr. Cohen, Hamburg 1264

Zur Frage der Einkommensteuerpflicht des festen Rabatts (sogenannte Spardividende) der Mitglieder der eingetragenen Genossenschaft in Baden. Von RA. Dr. Dietz 1265

Entgegnungen:

Zum Roestschen Mahngesetzentwurfe. A. Von RA. Dr. H. Kaufmann 1265. B. Von RA. Kohlhaas 1266. C. Von RA. Dr. v. Harder 1266. D. Von JR. Dr. Roest 1267

Ausfuhrverbote. Von RA. Armbruster 1268

Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei der Pfändung von Ansprüchen aus dem Kriegsleistungsgesetz. Von Gerichtsassessor Dr. Bab 1268

Kann die Beseitigung der Wirksamkeit eines Versäumnisurteils durch Klagerücknahme im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. geltend gemacht werden? Von Geh. JR. Dr. Neumann 1269

Angabe der Erhöhungen der Pauschsätze aus dem dem Reichstage zugegangenen Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher 1296

Ein Wegweiser für die deutschen Geschworenen. Von Geh. JR. Prof. Dr. F. v. Liszt 1307

Lücken im Recht. Von RA. und Privatdozent Dr. Aug. Saenger 1308

Zur Entstehung des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag nach dem § 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875. Von Wirkl. OberRegRat Senatspräsident Dr. Schultzenstein 1313. 1381. 1451. 1511. 1565

Die Bundesratsverordnung über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten vom 21. September 1916. Von KGRat Lorenz 1316

Das Kapitalabfindungsgesetz. Von RA. Dr. Willy Landsberg 1322

Schriftwechsel zwischen dem Herrn Justizminister und dem Vorstand des Preußischen Städtetages 1322

Die Strafbarkeit der vor dem 31. Juli 1916 liegenden Verfehlungen gegen die Höchstpreisvorschriften für Metalle. Von JR. Elsbach 1324

Drei Fragen aus der Geschäftsaufsichtsverordnung. Von RA. Dr. Friedr. Goldschmit II 1325

Das Einkaufsmonopol der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. für ausländisches Getreide und Futtermittel. Die Gesetzgebung und ihre Handhabung. Von RA. und Dozent Dr. H. Wimpfheimer 1326

Wiederaufnahmeverfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten. Von RA. Dr. Bruno Herrmann 1327

Die Arbitrageklausel im Getreidehandel. Von RA. Witkowski 1327

Zur Berechnung des abstrakten Schadens des Käufers, wenn dieser mit dem Marktpreise einen „übermäßigen" Gewinn erzielen würde. Von RA. Dr. Lesser 1328

Eine bedenkliche Rechtsunsicherheit. Von RA. A. v. Harder 1329

Zur Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. A. Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. Von Geh. JR. Dr. Neumann 1329. B. Zu § 14 Abs. 1 BRVO. vom 9. September 1915. Von JR. Alfred Levi 1330. C. Die Widerspruchsfrist im Mahnverfahren nach der Entlastungsverordnung vom 9. September 1915. Von RA. Dr. Breuer 1330

Entgegnungen: Zur Gemeindesteuerpflicht der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes in Preußen. A. Von RA. Braunstein 1330. B. Von RA. Dr. Paul Marcuse 1331

Nochmals Unterbrechung und Aussetzung gegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung. Von OberstLGRat Gehrlein 1331

Der Einfluß des Krieges auf schwebende Lieferverträge im Lichte der Rechtsprechung. Von RA. Plum 1359

Eingabe des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins an den Reichstag 1371

Die Erhöhung der Pauschsätze. Von RA. Dr. Drucker 1372

Zur Frage der Friedensgerichte. Von Von AGRat Dr. Levin 1375

Persönliche Haftung des Anwalts für die von seiner Partei geschuldeten Gerichtskosten. Von JR. Emil Koffka 1377

Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrats zum Zwecke der Entlastung der Gerichte und wirtschaftlichen Erhaltung des Anwaltstandes. Von JR. Dr. Roest 1379

Zulässigkeit und Wirkungen der einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung seitens eines oder einiger der das Verfahren betreibenden Gläubiger. Von Geh. JR. OLGRat Dr. Kretzschmar 1380

Die Generalsubstitution vor den Militärgerichten. Von RA. Dr. Max Friedländer 1393

Die Unklarheit der Vertreter-Bekanntmachung vom 14. Januar 1915 (RGBl. 1915 S. 17). Von OLGRat A. Freymuth 1394

Ladung und Zustellung an Kriegs- und Zivilgefangene. Von Referendar Proskauer 1395

Die Fortdauer des Bestätigungsrechts des mobilen Gerichtsherrn nach der Demobilmachung. Von RA. und KriegsGRat v. Loßberg 1396

Die Kriegsleistungen nach § 3 Ziff. 6 des Kriegsleistungsgesetzes. Von RA. Dr. Beyer 1397

Zur Anwendung des § 281 BGB. auf Beschlagnahmen. Von OberRegRat v. Dassel 1398

Trifft die Umsatzstempelpflicht den Zedenten oder den Zessionar? Von Referendar Dr. L. Oppenheimer 1399

Fremdländische Vornamen. Von I. StA. A. Zeiler 1399

Das Recht des Angeklagten auf Erteilung von Abschriften. Von RA. Dr. Ludwig Bendix 1400

Entgegnungen: Verzicht auf den Rechtsschutz der Hypothekenverordnung. Wirkung von Vergleichen. A. Von JR. Stillschweig 1402. B. Von RA. Dr. Lesser 1403

Die Kriegssteuer bei Vermehrung einheitlich steuerpflichtiger Vermögensmassen. Von RA. Dr. Alfr. Friedmann 1403

Warenübertragung in Natur (zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes). Von Geh. Finanzrat Dr. Kloß 1404

Zur Frage der Unpfändbarkeit von Gegenständen, welche auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt sind. A. Von JR. Dr. Carl Erich Friedländer 1405. B. Von JR. Gundlach 1406

Kann die Beseitigung der Wirksamkeit eines Versäumnisurteils durch Klagerücknahme im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. geltend gemacht werden? Von RA. JR. Bendix 1406

Der Einfluß unbeanstandeter Falschlieferungen auf den Vertragspreis. Von Prof. Dr. P. Oertmann, Erlangen 1462

Der Schutz gutgläubiger Rechtsnachfolger gegen rechtskräftige Urteile in § 325 Abs. II ZPO. und seine Grenzen. Von Gerichtsassessor Dr. Otto Hollaender, Spandau 1464

Die Entstehungsgründe und Geschichte des Zentral-Testamentskatasters. Von Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Georg Wurzel, Wien 1465

Digitized by Google

Nochmals Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung. Entgegnung. Von RA. Dr. Süsser, Würzburg 1466

Zu § 14 a der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. Entgegnung. Von Gerichtsassessor Dr. Dittmar Wieluner, Grünberg i. Schles. 1467

Vertragsauslegung. Von JR. Jacusiel, Berlin 1467

Haftet der Schädiger auch für die Kosten eines erfolglosen Vorprozesses? Von Assessor Dr. Hans Becker, Eisleben 1468

Aus den Verhandlungen des Reichstags 1469

Die Einstellung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse ist erst zu verfügen, nachdem der Konkursverwalter die Massegläubiger befriedigt hat (§§ 204, 205 KO.). Von Geh. JR. OLGRat Dr. Kretzschmar, Dresden 1493 7

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte: Geschäftsbericht und Jahresrechnung über das mit dem 30. Juni 1916 abgeschlossene 32. Verwaltungsjahr der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte 1495

Übersicht über die Jahresrechnungen der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte in den ersten zweiunddreißig Geschäftsjahren vom 25. März 1885 bis 30. Juni 1916 1495

Österreichs Rechtsanwaltschaft unter Kaiser Franz Josef I. Von Geh. JR. k. k. RegRat Dr. A. Edler v. Bachrach, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien 1499

Die Entwicklung der ungarischen Rechtsanwaltschaft unter König Franz Josef. Von Hofrat Illés Pollák, Vorsitzender des ungarischen Anwaltvereins, Budapest 1500

Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst und die Anwaltschaft. Von JR. Waldstein, Altona 1501

Vertretung der Parteien vor den ordentlichen Gerichten in Rechtsstreitigkeiten, die Patente und Gebrauchsmuster betreffen. Von KGRat Dr. Güllland, Berlin 1502

Rechtsanwälte und Patentanwälte. Von Patentanwalt Dr. R. Wirth, Frankfurt a. M. 1509

Antrittsrede des österreichischen Justizministers Dr. Franz Klein 1519

Verwundete zum zeitweisen Aushilfsdienst bei den Gerichten. Von RA. Dr. Berthold, Großenhain b. Dresden 1520

Die Gebühren der Verteidiger vor den außerordentlichen Kriegsgerichten. Von Landrichter Dr. Hermann Günther, Charlottenburg 1520

Kann die Fristbestimmung bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Schuldner die Zahlung der Zinsen der vorhergehenden Posten binnen einer bestimmten Frist nach ihrer Fälligkeit nachweist? Von RA. Dr. Lesser, Posen 1521

Die Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes in Fällen der Gesetzeskonkurrenz mit anderen Bestimmungen. Von RA. Dr. Beyer, Pr. Eylau 1522

Wer trägt den Warenumsatzstempel nach bürgerlichem Recht? Von RA. Dr. Hahn, Königsberg i. Pr. 1523

Wiederaufnahme erlassener Strafbefehle durch den Richter ohne Hauptverhandlung. Von Gerichtsassessor Dr. Cerf, Leipzig 1523

Persönliche Haftung des Anwalts für die von seiner Partei geschuldeten Gerichtskosten. Von JR. Werner, Magdeburg 1524

Entgegnungen:

Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts bei Gesetzen. Von Geh. Bergrat Prof. Dr. Arndt, Berlin 1524

Zur Berechnung der Kriegssteuer bei einheitlich steuerpflichtigen Vermögensmassen. Von RA. Dr. Georg Schoeps, Swinemünde 1524

Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 1556

Vaterländischer Hilfsdienst und Arbeitsvertrag. Von Dr. Georg Baum, RA. am KG. 1558

Die Zulassung zum Börsenbesuch. Von Oskar Meyer, Syndikus der Handelskammer und des Börsenvorstands zu Berlin 1558

Der Einfluß der Reichsversicherungsordnung auf das Preußische Gesinderecht. Von Wirkl. Geh. OberRegRat Dr. Hoffmann 1561

Wann wird die Bestellung eines Generalsubstituten wirksam? Von RA. Dr. Friedländer, München 1578

Die Beendigung der Instanz nach der Pauschsatzänderungsnovelle vom 8. November 1916. Von RA. Dr. Brinkmann, Frankfurt a. M. 1574

Die Auslegungsbestimmungen zum Warenumsatzstempelgesetz. Von Gerichtsassessor Dr. Giesecke, Hannover 1575

Entspricht eine von einem englischen Notar beglaubigte und von dem amerikanischen Konsul legalisierte Vollmacht der Vorschrift des § 80 Abs. 2 ZPO.? Von OberRegRat v. Dassel, Hamburg 1575

Die Vergütung des Nachlaßverwalters. Von RA. Dr. A. Kraetzer, Berlin 1576

Umfang der Arbitragekausel. Von JR. Alfr. Levy, Berlin 1577

Zulässigkeit des Vorbehaltsurteils außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen. Von RA. v. Harder, Mannheim 1577

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. Von RA. Dr. Bruno Herrmann, Tilsit 1578

Das Preußische Oberverwaltungsgericht gegen das Reichsgericht. Von Kreisausschußsekretär Carl Hünecke, Berlin 1578

Rechtsanwälte und Richter. Entgegnung von Amtsgerichtsrat Kade, Berlin 1579

Zum Noestschen Entwurf einer Bundesratsverordnung zwecks Entlastung der Gerichte. Entgegnung von RA. Quandt, Rummelsburg i. Pr. 1579 A. Von JR. Dr. Noest, Solingen 1580 B

Aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1581

B. Rechtsprechung.

1. Gerichte.

Reichsgericht:

a) Zivilsachen. Von JR. Dr. Bitter und JR. Dr. Lehmann, Leipzig 34. 114. 180. 252. 316. 390. 476. 571. 669. 736. 829. 902. 958. 1015. 1113. 1183. 1269. 1332. 1408. 1474. 1526. 1583

b) Strafsachen. Von RA. Friedrich Kloepel 52. 115. 203. 277. 331. 437. 499. 601. 679. 754. 852. 914

Von LGR. Dr. Gerloff 914 9

Von JR. Dr. Schlichting 915

Von JR. Dr. Kallir 966 1–11. 1025 1–9. 1126. 1197. 1281. 1346. 1416. 1482. 1536. 1587

Von JR. Dr. Gundlach 966 12

Von Max Alsberg 1026

Bayerisches Oberstes Landesgericht:

Strafsachen. Von RA. Dr. Goldschmit II 59. 146. 208. 281. 342. 446. 501. 606. 682. 758. 859. 917. 1207. 1285. 1349. 1419. 1487. 1541. 1590

Von RA. Dr. Fischer 859. 968. 1029. 1135

Zivilsachen 442. 1207. 1284. 1348

Oberlandesgerichte:

Zivilsachen 147. 210. 286. 349. 607. 683. 764. 861. 920. 973. 1035. 1139. 1212. 1291. 1352. 1426. 1491. 1545. 1591

Strafsachen 1040. 1144. 1351

Landgerichte:

Zivilsachen 290. 352. 447. 521. 614. 689. 769. 871. 922. 978. 1144. 1221. 1295. 1357. 1433. 1493. 1552. 1594

Strafsachen 1042. 1145

Amtsgerichte: 290. 616. 978. 1296

2. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

a) Reichsbehörden.

Patentamt: 1554

Reichsversicherungsamt. Berichtet von RegRat Dr. v. Olshausen 284. 342. 503. 918. 969. 1031. 1136. 1209. 1349. 1423. 1488. 1543

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung. Berichtet von RegRat Dr. v. Olshausen 762. 1286

b) Bundesstaaten.

Preußisches Landeswasseramt 441. 511. 1033

Digitized by Google

Preußisches Oberverwaltungsgericht. Berichtet von JR. Dr. Görres 508. 603. 681. 757. 858. 915. 972. 1032. 1137. 1210. 1289. 1351. 1425. 1544

Hypothekeneinigungsamt Berlin. Berichtet von RA. und Privatdozent Dr. A. Nußbaum 971. 1034. 1138. 1352. 1490. 1544

Hypothekeneinigungsamt Charlottenburg. Berichtet von RA. Dr. Erich Eyck 1212. Von Syndikus Sembritzki 1290. 1545

Hypothekeneinigungsamt Breslau 1591

Großherzoglich Hessischer Verwaltungsgerichtshof. Berichtet von RA. Hans Horch 1290

C. Vereine und Gesellschaften.

Deutscher Anwaltverein 1112

Vertreterversammlung 448. 522. 619. 1296; Protokolle (Zugabe zur Juristischen Wochenschrift)

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte 448. 1042. 1222. 1296. 1495

Örtliche Anwaltvereine:

Berliner A. 34. 315. 375. 658. 1112. 1406. 1525

Frankfurter A. 375

Leipziger A. 900

Münchener A. 316

Sonstige Vereine:

Ständige Deputation des Deutschen Juristentages 734

Berliner Juristische Gesellschaft 734

Reichsdeutsche Waffenbrüderliche Vereinigung 735. 1468. 1526

Recht und Wirtschaft 735

Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums 735 1581

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig 901

Hauptversammlung des Vereins Deutscher Musikalienhändler 902

Versammlung von Vertretern der deutschen Miet- und Hypothekeneinigungsämter 1407

D. Parlamente.

Aus den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses 1581

E. Vermischtes.

Im Kampfe fürs Vaterland gefallene Rechtsanwälte 155. 291. 363. 459. 523. 619. 691. 779. 883. 923. 979. 1059. 1147. 1227. 1307. 1371. 1435. 1499. 1555

Nachrufe:

A. v. Auer 363

Friedrich Kloeppel 779

Max Neumann 922

Hermann v. Pemsel 1555

Entgegnungen: 32. 33. 251. 374. 570. 820 bis 828. 900. 1108. 1181. 1265. 1330. 1402. 1467. 1524. 1579

Schrifttum: 24. 104. 172. 244. 304. 468. 562. 647. 718. 893. 949. 1002. 1091. 1159. 1248. 1317. 1383. 1452. 1512. 1567

Aus den Zeitschriften: 305

Neueres Schrifttum betr. deutsch-österreich-ungarische Rechtsbeziehungen 729

Belgien: 30

Druckfehlerberichtigungen: 1042. 1146

Berichtigungen: 290. 872. 922. 1222

Digitized by Google

II.

Sachregister.

Vorbemerkung: p bedeutet preußisches, g gemeines, f französisches (rheinisches und badisches), s sächsisches Recht.

Abgaben s. Verwaltungsstreitverfahren
Wem ist die Veranlagung zu öffentlichen A. bei der Zwangsverwaltung zuzustellen? 1578

Abgeordnetenhaus
Der Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes nach den Beschlüssen der Kommission des A. Von JR. Dr. Meyer 797
Aus den Beratungen des Justizetats im preußischen A. 375
A., preußisches. Beratung des Gesetzentwurfs betr. Abänderung des preußischen Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Notare und des Gesetzes, enthaltend die Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher 1581

Abladegeschäft (und Cif-Klausel) 1408[1]

Ablehnung
A. eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit 62
A. von Beweisanträgen s. Beweisantrag

Ablehnungsgesuche
Behandlung der A. (RA. Dr. Kann) 27 (29)

Ablösen
A. von Teilen eines Werkes (§§ 836, 837 BGB.) 1019[7]
A. von Gebäudeteilen. Schadensersatzanspruch gegen den Grundstücksbesitzer (§ 836 BGB.). Umfang seiner Sorgfaltspflicht 190[8]

Ablösungsrecht
Voraussetzungen des Rechtsübergangs bei Teilbefriedigung des Gläubigers (§§ 268, 1150 BGB.) 670[2]

Abruf
Hagedorn, der Handelskauf „auf Abruf" und die Handelsbräuche darüber. Bespr. von RA. Dr. Levy 649

Abschriften
Das Recht des Angeklagten auf Erteilung von A. 1400

Absonderungsrecht
Wesen des A. im Konkurse 165

Abtretung
Kenntnis im Sinne des § 407 BGB. 581[8]
Ersatz der öffentlich beglaubigten Abtretungsurkunde (§ 403 BGB.) 1273[6]
A. eines rechtshängigen Anspruchs. Notwendigkeit der Antragsänderung 847[18]
A. einer fälligen Kaufpreisforderung zu Sicherungszwecken. Recht des Verkäufers zur Leistungsverweigerung beim Sukzessivlieferungsgeschäft bis zur Erfüllung des Käufers (an den Zessionar) 1115[3]
A. unter Belassung der Einziehungsbefugnis auf seiten des Abtretenden 958[3]
Voraussetzungen einer gültigen A. 476[1]

Adäquater Zusammenhang s. Vorteilsausgleichung
Adäquate Verursachung 401[6]

Advokatenkammer
Die Wiener A. über die Rechtsannäherung. Von Hof- u. Ger.-Adv. Dr. Ofner 780

Agent s. Versicherungsagent, Handlungsagent

Aktiengesellschaft
Anfechtung der Beteiligungserklärung wegen Irrtums, Betrugs oder Drohung 1194[13]
Das Recht des Aktionärs auf Auskunft in der Generalversammlung. Von Dr. Richard Rosendorf. Bespr. von JR. Albert Pinner 1389
Rückforderung der Einlage im Sinne von § 213 HGB. 490[8]
Die Minderheitsrechte der Aktionäre und das Reichsgericht. Von JR. Pinner 989
Fusion zweier A. Anwendung des § 306 Abs. 2 HGB. auf Kontokorrentforderungen 407[10]
Generalversammlung. Recht des Aktionärs auf Auskunft in der Generalversammlung. Von JR. Horrwitz, Berlin 887
Generalversammlung. Rechte des Vorsitzenden gegenüber störenden Aktionären. Von JR. Pinner 175
Berechnung der Gewinnanteile (Tantiemen). Schriften von 1. Walb, 2. Esser. Bespr. von JR. Pinner 25
Sacheinlagen, Pflicht deutlicher Ausdrucksweise 1413[4]
Die A. nach ungarischem Recht. Von RA. Dr. Arpad Plesch, bespr. von RA. Dr. Fischer 1457
Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fassierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, G. m. b. H., Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften. Von E. Wolff und F. Birkenbihl, bespr. von RA. Dr. Fürst 1573
Kriegsgewinnsteuer s. d.
s. auch Reichsstempelrecht
s. Wehrbeitrag

Alkohol
Verbot der Ausstellung alkoholischer Getränke in Feldpostpackungen 1541[1]

Allgemeine Kriegsversorgung s. Militärhinterbliebenenversorgung

Allgemeine Gütergemeinschaft s. Schenkung

Amerika
Marcuse, Die Bankreform in den Vereinigten Staaten von A. Bespr. von Priv.-Doz. Dr. Obst 651

Amtsgerichte
Entscheidungen 216 290 616 978 1296

Amtspflichtverletzung
Verhältnis des § 839 BGB. zum § 823 BGB. 319[3]
Schweigepflicht 1416[6]
Haftung des Fiskus für Vollstreckungsbeamte 1416[7]
A. des Zwangslotsen 319[3]
Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht 739[5]
Haftung des Nachlaßrichters für die Folgen einer A. gegenüber den Nachlaßgläubigern 1116[5]
A. des Gerichtsvollziehers bei der Auszahlung des Versteigerungserlöses 191[9]
Schuldhafte Nichtzustellung der Terminsbestimmung für die Versteigerung eines Grundstücks. Begriff der adäquaten Verursachung eines Schadens 401[6]
Mangelhafte Beurkundung eines Vertrags durch Notar 1116[6]
Pflicht des Beamten, dem die Bescheidung der an die Obrigkeit gerichteten Gesuche zusteht, zur Prüfung der vom Gesuchsteller beigebrachten Unterlagen 201[18]
A. des Notars 40[6]

Amtsunterschlagung
Beamteneigenschaft 967[4]

Amtsverschwiegenheit
Verantwortlichkeit des Staates wegen Verletzung der Pflicht der Polizei zur A. 436[24] 1416[6]

Änderungsklage
Kriegsteuerung und Ä. aus § 323 ZPO. 615[3]

Anerkenntnis
Deklaratorisches A. 960[5]

Digitized by Google

Anfechtung s. Eheanfechtung
A. der Beteiligung an einer Aktiengesellschaft wegen Irrtums, Betrugs oder Drohung 1194[13]
A. wegen einer durch den Vertreter einer juristischen Person verübten arglistigen Täuschung 1270[2]
A. wegen Irrtums seitens eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, weil der Versicherungsnehmer nicht zu seinen Mitgliedern gehörte 418[16]
A. wegen Irrtums. Irrtum über den mit einer Willenserklärung zu erzielenden Erfolg 1183[1]
Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung
Ehrenzweig, Kom. zur Anfechtungsordnung und zu den Anfechtungsnormen der Konkursordnung. Bespr. von Geh. Hofrat Prof. Dr. Jäger 815
Kenntnis der Benachteiligungsabsicht. Maßgebender Zeitpunkt 963[10]
Kenntnis der Zahlungseinstellung, Glaube an Wiederaufhebung 1118[8]
Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Von Sydow und Busch. Bespr. von JR. Dr. Bernstein 1515
A. während der Geschäftsaufsicht? 1552[1]
Frist bei vorheriger Geschäftsaufsicht 1545[2]
Angestellte
Fortzahlung des Gehalts bei Einberufung? 1433[1]
Keine Fortzahlung des Gehalts bei Einberufung zum vaterländischen Hilfsdienst 1559
Haftung für Verschulden von A. gelegentlich der Dienstleistungen 117[4]
Inhalt des Zeugnisses über die Art der Beschäftigung 1430[5]
s. Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Anwaltsangestellte
Angestelltenversicherung
Oberschiedsgericht für A., Entscheidungen 762 1286
Versicherungspflicht 762[1–7]
Versicherungspflicht von im Ausland beschäftigten Angestellten (§ 1 VGfA.) 1286[1]
Versicherungspflicht von Angestellten mit Hochschulbildung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VGfA.) 1286[2]
Angestellte in gehobener Stellung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VGfA.) 1287[3]
Zur Frage der Versicherungspflicht von Kinderfräuleins (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VGfA.) 1287[4]
Beschäftigung im Hauptberuf, Versicherungspflicht eines Amtsanwalts (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VGfA.) 1287[5]
Begriff des Entgelts (§ 2 VGfA.) 1288[6]
Entscheidung über die Gewährleistung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 11 VGfA.) 1288[7]
Wirkung der Befreiung von der Versicherungspflicht 1288[8]
Befreiung von der Beitragsleistung (§ 391 VGfA.) 764[11]
Beschwerdeeinlegung durch Telegramm 764[9]
Beitragshöhe 763[8]
Beitragsbemessung für Monatsteile 764[10]
Unfallrente. Berücksichtigung des Verlusts der Ansprüche aus der A. infolge des Unfalls bei Festsetzung der für die Unfallfolgen zu leistenden Entschädigung 193[10]
Anhaltisches Berggesetz
Revisibilität des A. B. 1338[9]
Anliegerbeitrag
A. nach § 15 PrFluchtlG. vom 2. 7. 1875. Von Sen.-Präs. Dr. Schultzenstein 169 240 1313 1381 1451 1511 1565
Anmeldepflicht s. Schweigepflicht
Annahmeerklärung s. Vertragsantrag
Anschuldigung s. Falsche A.
Anschbringen s. Hehlerei
Anspruch
A. gegen den Reichs- oder Staatsfiskus wegen Verschulden ihrer Beamten 899
A. auf Herausgabe des Kindes 910[8]
Anspruchskonkurrenz
Erhebung mehrerer Ansprüche (Minderung und Schadensersatz) im Eventualverhältnis. Zulässigkeit, den Hauptanspruch (Minderung) dem Grunde nach durch Zwischenurteil festzustellen 132[15]
Anstiftung
Stillschweigende A. 499[1]
Antrag s. Vertragsantrag
Anwalt
Fürs Vaterland gefallene A. 155 291 363 459 523 619 691 779 883 923 979 1059 1147 1227 1307 1371 1435 1499 1555
Beschäftigung in Stadtverwaltungen 1322
Die Einkommensteuer der Rechtsanwälte im Königreich Sachsen. Von Kaufmann 111
Krieg und Anwaltstand. Neue Standesaufgaben (Magnus, Zum neuen Jahre) 1
Die Mitwirkung der deutschen Anwaltschaft bei einer neuen nationalen Aufgabe. Von JR. Dr. Görres 645
Funktion des Anwalts beim künftigen Präventivakkord. Von RA. Dr. Seyfert, Leipzig 900
Beglaubigung der Klagabschrift durch den A. 921
Haftung des A. wegen unrichtiger Auskunft 1272[6]
Haftung des A. für richterliche Fehlsprüche. Von JR. Cohn 93
Pflicht des A., in Fristsachen die Wiedervorlage der Akten anzuordnen und eigene Kontrolle zu üben 1120[11]
Haftung des A. für Verschulden bei der Errichtung eines Abtretungsvertrags, den das Reichsgericht für unwirksam erklärt 147[2]
Verjährung des gegen einen A. gerichteten Schadensersatzanspruchs 147[2] 963[11]
Grenzen der Pflicht des A. zur fürsorglichen Berücksichtigung abweichender Rechtsansichten 35[1]
Haftung des A. für Verschulden seines Sozius 519[7] 883 1189[8]
Pflicht zur Kenntnis des vor 1900 am Amtssitz geltenden gemeinen Rechts 1493[5]
Anwaltshaftung s. Notarhaftung
Mahnverfahren und Anwaltschaft. Von Zelter 529
Der anwaltliche Zahlungsbefehl. Von Marcuse 471
A. als Richter (Magnus, Zum neuen Jahre) 2 1458
Rechtsanwälte und Richter
Von AGRat Geh. JR. Kade 1435 1579
Von Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs 1436
A. und Richterzeitung 554
A. als Schiedsrichter. Von RA. Dr. Cohen 1264
Vorentschädigung bei Kriegsschaden eines A. in Ostpreußen. Von RA. Beyer 1103
Stellvertretung von A. Bundesratsverordnung vom 9. 3. 16. Von RA. Friedländer 463
Bestellung mehrerer Generalvertreter für einen A. auf Grund von § 25 RAO. 655 826
Anwaltsvertrag 883
Vertretung von Angehörigen feindlicher Staaten. Von Haber 523
Zustellung an zum Heeresdienst einberufene Rechtsanwälte 64, 91
Zulässigkeit der Beschwerde wegen zu niedriger Festsetzung des Streitgegenstandes, auch wenn der RA Partei ist 1433[10]
Beschwerderecht des A. gegen die Wertfestsetzung im Verwaltungsstreitverfahren 1032[1]
Einziehungsgebühr des A. 214
Anspruch des nach Urteilsverkündung zum Vertreter bestellten A. auf die Prozeßgebühr 615[1]
Entlastungsverordnung vom 19.9.1915 § 19. Erstattbarkeit der Anwaltskosten bei vorher erhobener Privatklage. Keine Rückwirkung der Aufhebung des § 19 1433[2]
Persönliche Haftung des A. für die von seiner Partei geschuldeten Gerichtskosten
Von JR. Koffka 1377
Von JR. Werner 1524
Reisekosten 869[6] 1145[3]
Reisekosten eines nach § 25 RAO. bestellten Vertreters 869[5]
Zurückbehaltungsrecht an Handakten 904[3]
Verjährung der Anwaltsgebühren 63
Zum Noestschen Entwurf einer Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte
Von RA. Quandt 1579
Von JR. Noest 1580
A. und Vaterländischer Hilfsdienst 1501
s. a. Entlastungsverordnung, Schweigepflicht, Zustellung, Armenanwalt
Anwaltsangestellte
Entlastungsverordnung und A. Von Stölzle 372
Vaterländisches Hilfsdienstgesetz 1560
Anwaltsgebührenfragen
Reichstagsverhandlungen bei der 2. und 3. Beratung des Gesetzes betr. Änderung des GKG., der RAGebO. und der GVGebO. 1469
Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus 1581
Höhe der Vergütung für Nachlaß- und Konkursverwalter 1576
Anwaltskammer
BRVO. von 9. 3. 1916 betr. die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern. Von RA. Dr. Friedländer 463
Vorstellung der Vereinigung der Vorstände Deutscher A. an den Staatssekretär des Reichsjustizamts 617
Befugnis der A. zur Errichtung einer Hilfskasse innerhalb ihres Bezirks (§ 48 Nr. 2 RAO.) 516 898
Beiträge zur A. 546 898
Anwaltschaft
Notlage der A. 826 1112

Digitized by Google

Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst und die A. Von JR. Waldstein 1501
A. und Vaterländischer Hilfsdienst 1560
Rechtsanwälte und Patentanwälte. Von Patentanwalt Dr. Wirth 1509
Vertretung der Parteien vor den ordentlichen Gerichten in Rechtsstreitigkeiten, die Patente und Gebrauchsmuster betreffen. Von KGRat Dr. Gülland 1502
Rechtsannäherung und Anwaltschaft. Von OVGR. Schiffer 691
Korporationsverhältnisse der österreichischen A Von Geh. JR. RgRat. Dr. Adolf Edler v. Bachrach 782
Österreichs A. unter Kaiser Franz Joseph I. Von demf. 1499
Die ungarische Rechtsanwaltschaft. Von Hofrat Dr. Pollák 780
Die Organisation der ungarischen Rechtsanwaltschaft. Von Adv. Dr. Fazekas 693
Die Entwicklung der ungarischen Rechtsanwaltschaft unter König Franz Joseph. Von Hofrat Dr. Pollák 1500

Anwaltstand
Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrats zum Zwecke der Entlastung der Gerichte und der wirtschaftlichen Erhaltung des A. Von JR. Dr. Noest 1059 1379

Anwaltvereine
Deutscher A. Eingabe an den Bundesrat vom 23. 5. 1916 861
Vertreterversammlung in Eisenach. Von Lemberg 619
Bericht über die Vertreterversammlung zu Eisenach vom 16. 4. 1916 und über die Vorstandssitzung zu Weimar vom 2. 7. 1916 1112
Eingabe an das Reichsjustizamt vom 23. 2. 1916 559
Eingabe des Vorstandes des Deutschen A. an den Reichstag betr. Erhöhung der Gebühren 1371
Berliner A. Preisarbeit über Anwaltszwang 34
Vorträge:
Hagelberg „Abtretung und Pfändung der Mieten nach dem Reichsgesetz vom 8. 6. 15" 315
Bendix „Die Einwirkung von Krieg und Kriegsnotgesetzen auf die Privatversicherung" 658
Goldmann „Der Einfluß der Höchstpreise auf laufende Verträge" 828
Hahn „Die Entlastungsverordnung" 374
Magnus „Die Notlage der Anwaltschaft" 1112
über das Kriegssteuergesetz 1406
über kriegsrechtliche Erfahrungen 1525
Frankfurter A. Entschließung zur Entlastungsverordnung 375
Leipziger A. Der künftige Präventivakkord. Vortrag von RA. Dr. Seyferth, Leipzig 900
Münchener A. Resolution vom 5. 1. 1916 316

Anwaltszwang
A., Für das landgerichtliche Mahnverfahren. Eine Entgegnung. Von JR. Auerbach 1015
Preisarbeit des Berliner Anwaltvereins über A. 34
Der A. Von OLGPräs. Dr. Düringer 459
Rechtsanwälte und Richter Von AGRat Geh. JR. Kade 1435 Von Geh. JR. Eugen Fuchs 1436
A. für Verwaltungsgerichte I. Von JR. Dr. Görres 645

Arbeiterversicherung f. Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

Arbeitstag f. Krankenversicherung

Arbeitsrecht
Potthof und Sinzheimer, A. Bespr. von Prof. Dr. Oertmann 819

Arbeitsunfähigkeit
A. im Sinne der Krankenversicherung (§ 182 Nr. 2 RVO.) 285[3]

Arbeitsvertrag
Die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen (Kolonnenführer, Akkordmeister, Zwischenmeister) beim gewerblichen Arbeitsvertrag. Von Dr. Arnold Appel. Bespr. von Dr. Walter Schücking 1390
Verbot der Einstellung landwirtschaftlicher Arbeiter ohne amtliche Bescheinigung 1488[3]
Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos gegen den Vertragsbruch landwirtschaftlicher Dienstboten und Arbeiter. Anwendung auf Tagelöhner 1487[2]
A. und Vaterländischer Hilfsdienst. Von RA. Dr. Baum 1558

Arbitrageklausel
Die A. im Getreidehandel. Von RA. Witkowski 1327
Umfang der A. 1577

Arglist
Einrede der A. gegen Verjährungseinwand 184[3]
Einrede der A. gegen die Berufung auf § 139 BGB. 390[1]
f. exceptio doli generalis

Armenanwalt
Einziehung des bisherigen A. zu einem mobilen Truppenteil. Anspruch der armen Partei auf Beiordnung eines anderweiten A. 197[14]

Armenrecht
A. an eine in Deutschland auf Ehescheidung klagende Engländerin 767[4]
Hemmung der Verjährung durch verzögerliche Behandlung des Armenrechtsgesuchs 1583[1]

Arrest
Ist vor der Vollziehung des A. gegen eine aktive Militärperson eine Anzeige gemäß § 752 ZPO. notwendig? 1459
Verbot der englischen Regierung, an Deutsche Zahlung zu leisten, als Arrestgrund gegen einen englischen Schuldner 286[1]

Arrestanordnung
Zwangsvollstreckung wegen der Kosten der A. Von LGDir. Crasemann 1264

Arzt
Unwiderruflichkeit des Verzichts auf die Schweigepflicht eines A. 1144[7]
f. Gebührenordnung
Kauf einer Empfehlung durch einen A. 252[1]

v. Auer
Adolf v. A. Ein Nachruf von Staatsminister Landmann 363

Aufforderung, strafbare (§49a StGB.) 54[2]

Aufführungsrechte
Genossenschaft zur Verwertung musikalischer A. m. b. H. Von JR. Dr. Hillig 250

Auflösung
A. einer G. m. b. H. Englische Staatsangehörigkeit eines Gesellschafters als wichtiger Grund zur A. 147[1]

Aufrechnung
Zulässigkeit der A. gegen den unter Geschäftsaufsicht stehenden Gläubiger 1036[3]
Ortmann, die A. im deutschen Zivilprozeßrecht. Bespr. von Seuffert 726
f. a. Genossenschaft

Aufsichtsperson f. Geschäftsaufsicht

Auftrag f. Protest
Übertragung des A. an einen Dritten 60 61

Ausbeutung
Sittenwidrige A. der Mehrheitsrechte zum Nachteil der Minderheit einer G. m. b. H. 575[3]
f. Unsittlichkeit

Außenhandelsamt
Apt: A. Bespr. von RA. Meyerstein 1092

Ausfuhr
Begriff der A. 1285[1]
Unternehmen der A. (§ 134 VZG.) 1128[16] 1201[15 16]

Ausfuhrverbot
Klausel „A. u. sichere Ankunft" 1186[4]
Rechtsgültigkeit eines A. 1130[12]
A. von Pferden 918
Pflichten des Verkäufers. Von RA. Armbruster 1268
Einfluß von A. auf die Vertragsverpflichtungen inländischer Verkäufer. Von Geraff. Dr. Wodtke 1099

Ausgleich
Meßleny, Der Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses in Ungarn. Bespr. von Prof. Dr. Jäger 723
Rintelen, Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechts. Bespr. von JR. Pinner 304
Das Ausgleichsverfahren (der Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses). Von JR. Dr. Bondi 1075

Ausgleichsordnung
Die österreichische Ausgleichsordnung. Von JR. Dr. Cahn, Nürnberg 697 783 889
Die ungarische A. Von Prof. Dr. Jäger 701 786

Auskunft
Haftung des Anwalts für A. 1272[5]

Auskunftserteilung
Recht des Aktionärs auf A. in der Generalversammlung. Von JR. Horrwitz, Berlin 887

Auskunftspflicht
A. des Verkäufers bei Vorverhandlungen 116[3]

Auslagenpauschsatz f. Gerichtskosten, Pauschsätze

Ausland
Die Moratorien im europäischen A. Von RA. Dr. Willemsen 940
Der Schutz der deutschen Auslandgläubiger. Von Geh. OJR. Dr. Thiesing 1438

Ausländer im Inlandprozeß
A. i. J. unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der jetzigen Kriegszeit. Von RA. Menner 221 771 1297

Ausländer
Begriff der A. in Anordnungen der Militärbefehlshaber. Sind die Staatenlosen zu den A. zu rechnen? 339[9]

Digitized by Google

s. England, Gegenmoratorium, Unfallrente, Unterbrechung, Zahlungsverbot, Zwangsverwaltung

Ausländer, feindliche
Englische Rückversicherungsgesellschaft; Rücktritt vom Vertrage mit ihr 1548[6]
Russisch-polnische Arbeiter sind nicht versicherungspflichtig 1489[2]
Rechtsstellung des Geschäftsführers einer unter Zwangsverwaltung stehenden ausländischen G. m. b. H. und des Zwangsverwalters 1427[2]
Zulässigkeit der Teilnahme feindlicher Ausländer an Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sicherungsmaßnahmen des Nachlaßgerichts am Nachlaß eines Russen, auch beim Vorhandensein eines Testamentsvollstreckers? 1428[3]

Ausländische Gerichte s. Kostenentscheidungen

Ausländisches Inlandsvermögen
Anmeldepflicht und Schweigepflicht des Anwalts. Von RA. Dr. Schulz, Frankenthal 32 A

Ausländisches Recht s. Revision
Verletzung a. R. als Grund der weiteren Beschwerde des FGG. 287[2]

Auslandsbegriff
Der gesetzliche A. und der Krieg. Von RA. Dr. Josef 1104

Auslandsbewohner s. Verjährung

Auslegung
Bürgschaft oder Garantievertrag 904[4]
Gesetzesauslegung 1033[2]
A. allgemeiner formularmäßiger Geschäftsbedingungen typischen Inhalts in der Revisionsinstanz 134[17] 571[1]
Anwendung des § 133 BGB. auf die A. von Pfändungsbeschlüssen 1271[3]
A. der Klausel: „Streik, Betriebsstörung, force majeure befreien von der Verbindlichkeit rechtzeitiger Lieferung" 316[1] 958[1]
A. eines gemeinschaftlichen Testaments 847[19]
A. der Klausel: „Ausfuhrverbot und sichere Ankunft der Ware in Deutschland vorbehalten" 1186[4]
A. der Kriegsklausel 118[5] 257[4] 487[6] 1035 1142[3] 1187[5]
Vertragsauslegung 1467

Ausschließlicher Gerichtsstand s. Gerichtsstand

Ausschluß s. Unfähigkeit

Außerordentliches Kriegsgericht s. Kriegsgerichte, außerordentliche

Aussetzung s. Kriegsgesetzgebung unter Schutzgesetz, Kriegsteilnehmer
A. auf Grund von § 901 NVO. 496[12]

Aussonderungsrecht
Wesen des Aussonderungs- und des Absonderungsrechts im Konkurse 165

Ausspielung
A. mit versteckten Einsätzen 1127[12]

Ausstattungsversprechen
Freigebigkeit im Sinne des § 226 Abs. 2 Ziff. 3 KO. 588[13]

Auswanderung
Auswanderungssteuer. Von Georg Bamberger, bespr. von JR. Dr. W. Loewenfeld 1388

Automobil s. Kraftwagen

Backverbot
Backverordnung vom 5. 1. 1915 756[4] 967[9]

Bahnhofswirtschaft s. Wartesaal

Bank
Mathy, Durch die B. Bespr. von Priv.-Doz. Dr. Obst 1169

Bankdepotgesetz
Auslegung des § 8 des B. Kreis der dem § 8 unterfallenden Personen. Verhältnis des § 8 Abs. 2 des B. zu § 366 HGB. 265[11]

Bankier
Die Eigenhändlerklausel in den Geschäftsbedingungen des B. Von Nußbaum 1263
s. Bankdepotgesetz

Bankreform
Marcuse, Die B. in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bespr. von Obst 651

Bankrott s. Konkursvergehen

Banküberweisung
Rechtzeitigkeit der Leistung bei B. 1528[3]

Baugeldvertrag
Aufnahme von Baugeld durch den Grundstückseigentümer; Rücktritt des Restkaufgelderhypothekars hinter die Baugelderhypothek. Umfang der Vorrangseinräumung im Falle einer vertragswidrigen Auszahlung des Baugelds 186[5]

Bauland
Bredt, Welche Umstände verteuern das städtische B.? Bespr. von JR. Dr. Baumert, Spandau 894

Bauwerk
Schädigung durch ein B. (Mast einer Fernleitung — Wer ist Eigenbesitzer?) 39[5]

Bayerisches Oberstes Landesgericht
Entscheidungen 59 146 208 281 342 439 501 606 682 758 859 917 968 1029 1135 1207 1284 1348 1419 1487 1541 1590

Beamte
Voraussetzung der Beamteneigenschaft 1020[8]
Zum Begriff der Versetzung eines B. (§ 570 BGB.) 261[7]
Die Versetzung in den Ruhestand unterliegt nicht der gerichtlichen Nachprüfung 1482[11]
Anspruch auf Ruhegehalt der städtischen B., auch wenn ihre Stelle nicht im Besoldungsetat steht 1482[12]
Dienstentlassung als Strafvollstreckung. Entschädigung bei Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren 1414[5]
s. Amtspflichtverletzung

Beamteneigenschaft
Erwerb der B. durch Anstellung 967[4]
Erwerb der B. nach dem Kommunalbeamtengesetz und der Städteordnung für Hessen-Nassau 335[5]
B. (Postaushelfer?) 1588[4]

Beamtennötigung
Amtsunterschlagung 967[4]
Androhung von Beschwerde und Regreßklage 1025[2]

Beamtenvergehen
Beamteneigenschaft eines mit der Bestellung von Briefen und Telegrammen betrauten Botens 58[9]

Beeidigung
Begriff der den Gegenstand der Unterstützung bildenden Tat im Sinne des § 56[3] StGB. 1347[4]

Befangenheit
Arten der richterlichen B. Besorgnis der B. Von Kann 28
s. Ablehnung

Beförderungsvertrag
B. zugunsten eines Dritten. Anspruch des Vertragschließenden auf unverfehrte Beförderung des Dritten 259[6] 823
Haftung des Frachtführers bei Ausstellung eines Ladescheins gegenüber dem Empfänger. Mangel des B. 417[15]

Begebungsvertrag
Einwand der Aufhebung des Wechselbegebungsvertrags gegenüber dem Remittenten 263[10]

Beglaubigung
Unzuständigkeit der militärischen Disziplinarvorgesetzten immobiler Truppenteile zur öffentlichen B. von Unterschriften 683[1]
B. der Klagabschrift durch Anwalt 921

Begnadigung
B. der Kriegsteilnehmer, Allerhöchster Erlaß vom 27. 1. 1915 betr. Niederschlagung von Strafverfahren 1418[8]

Beihilfe
B. durch Handlungen, die vor Beginn der Ausführung liegen 754[1]

Beistand
Verletzung der Rechte des B. 857[9]

Beiträge
B. zur Anwaltskammer 516 898

Bekanntmachung
Formlose B. von Anordnungen eines Militärbefehlshabers 501[4]

Belagerungszustand
a) Literatur
Conrad, Das Gesetz über den B. vom 4 6. 1851 mit dem Abänderungsgesetz vom 11. 12. 1915. Bespr. von Mamroth 1091
Das Gesetz über den B. nebst Abänderungsgesetz usw. Von RA. Dr. Pürschel, bespr. von RGRat Conrad 1512
Deutsches Kriegszustandsrecht. Von Dr. K. Strupp, bespr. von KGRat Lorenz 1386
b) Aufsätze und Entscheidungen
Ungültigkeit von Verordnungen des Militärbefehlshabers 203[1]
Befugnis zum Erlaß von Verordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9b BZG. im Gebiet der Mark 914[2]
Anreizung zu Verbrechen, Unterschied von § 110 StGB. 1538[9]
Irrtum über die Höchstpreise. Metallbeschlagnahme 1485[5]
Rechtsgültigkeit der Strafandrohungen des stellvertr. Generalkommandos gemäß §§ 9b und 4 BZG. 1485[4]
Begriff der „öffentlichen Sicherheit". (BayKriegszustG.). Grenze des richterlichen Prüfungsrechts 1590
s. Militärbefehlshaber, Kriegszustandsgesetz

Belgien s. a. Krieg, Besetzte Gebiete.
Norden, Handbuch der Rechtsverfolgung in B. Bespr. von LGR. Dr. Weigert 816
Bemerkungen zum Abbau des Wechselmoratoriums in B. 297
Die Fortentwicklung des Rechtszustandes im Gebiet des Generalgouvernements in B. Von RA. Dr. Philipsborn 157
Anfragen bei der Zivilverwaltung 30

Beleidigung
Weigerung, eine beleidigende Äußerung zurückzunehmen 966[1]

Digitized by Google

Höhnischer Zuruf der Worte „guten Abend" bei gleichzeitiger Verrichtung der Notdurft 679[1]
Berechtigtes Interesse. Verleumdung zum Zwecke der Gewinnung weiblicher Zuneigung 58[8]
Berechtigtes Interesse des Gemeindemitglieds gegenüber Gemeindebeamten. Wahrnehmung fremder Interessen? 1536[2]
Benachteiligungsabsicht s. Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung
Beratungszimmer s. Geschworene
Berechtigtes Interesse s. Beleidigung
Berggesetz s. Anhaltisches B.
Berggewerkschaft
Kriegsgewinnsteuer s. d.
Bergrecht
Gothaisches Gewerkschaftsrecht. Von Adolf Sauer. Bespr. von OLGRat Silberschmidt 1573
Bergschaden
Zur Frage des Kausalzusammenhangs 849[21]
Bereicherung s. ungerechtfertigte B.
Berichtigungsanspruch
Berichtigung in Ansehung eines bei einer Gesamthypothek eingetragenen Eventualberechtigungsvermerks 1039[6]
Berichtigungsverfahren
B. im Schwurgericht 1134[36]
Berliner Anwaltverein s. Anwaltverein
Berliner Juristische Gesellschaft
Vortrag Gierke 734
Berufung
Mangel der Unterschrift der Berufungsschrift 964[14]
Zur Auslegung des § 538 Ziff. 3 ZPO. 1143[6]
Übersendung der Berufungsschrift durch einfachen Brief. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 963[12]
Zulässigkeit der B. 749[14] 976[7] 1013 1023[13] 1024[14]
Zulässigkeit der B. bei Verwechslung der Parteirolle in der Berufungsschrift 613[12]
Berufungsinstanz s. Unterbrechung
Versäumnisverfahren im Ehescheidungsprozeß gegen den Widerkläger 900
Berufungsschrift s. Berufung
Beschlagnahme
Die B. als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung. Von Prof. Dr. Heinr. Lehmann, Bespr. von RA. Dr. Oppenheimer 1513
Die Anwendung des § 281 BGB. auf B. 1398
Kein Anspruch des Käufers auf Herausgabe des erlangten Ersatzes bei B. von Gattungswaren 1529[4]
Pfändung von zu Kriegszwecken beschlagnahmter Sachen (Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. 6. 1915) 973[3] 1101 1405
Bescheid des preußischen Kriegsministeriums vom 26. 6. 1916 über die Tragweite der B. von Kriegsgegenständen 1098
B. im Sinne der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. 6. 1915 1172
s. Unmöglichkeit
Beschlußfähigkeit
Friedländer, B. der Vorstände der Anwaltskammern, Verordnung vom 9. 3. 1916 463
Beschwerde
B. einer prozeßunfähigen Person 521[9]
Verletzung ausländischen Rechts als Grund der weiteren B. des FGG. 287[3]
Beschwerde, weitere
Neuer Beschwerdegrund. Nichtmitteilung von Eingaben des Gegners 1551[13]
Besetztes Gebiet
Unfallversicherung der Arbeiter deutscher Unternehmungen im b. G. 1423[1]
s. Krieg und b. G.
Besitz s. a. Eigenbesitz
Besoldung s. Kriegsbesoldungsvorschrift
Besoldungsetat s. Beamte
Bestätigungsschreiben
Widerspruchslose Annahme des B. 1186[4] 1187[5]
Besteuerung
Die B. des Militäreinkommens 952
Betagt s. Fälligkeit
Betriebsstörung
Auslegung der Klausel: „Streik, B., force majeure befreien von der Verbindlichkeit rechtzeitiger Lieferung" 316[1] 958[1]
B. im Sinne der §§ 75, 94 EisenbVerkO. 196[13]
Betriebsunfall
Begriff des B. im Sinne des § 1 HaftpflG. 122[9] 586[13] 747[11] 1216[6]
B. im Sinne der öffentlichen Unfallversicherung 345[1] 346[2 3] 496[12]
Betrug
Betrügerischer Empfang der Kriegsunterstützung 852[2]
B. durch Täuschung des Richters auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1200[8]
B. der Kartenlegerin 1199[7]
Spielbetrug 679[2]
Betrugsversuch mit untauglichen Mitteln 1127[11]
Betrugsversuch durch Aufstellen der unwahren Behauptung der Zugehörigkeit zu einem mobilen Truppenteil 1127[10]
Vorspiegelung eines mildtätigen Zweckes 146[3]
Täuschung zwecks Erhaltung des unterschlagenen Wertes (betrügliche Abhaltung von der Geltendmachung der Ersatzforderung) ist eine neue Tat 1483[1]
s. Anfechtung
Beurkundung
Abgekürztes Ortsdatum („D. Stq.") bei B. im Felde 1139[1]
Einfügung einer vom Notar ohne Zutun der Beteiligten in den Vertrag aufgenommenen Bestimmung. Überhörung dieser Bestimmung beim Vorlesen 1113[1]
Mangelhafte B. eines Vertrags durch Notar. Amtspflichtverletzung 1117[6]
Form der B. im Felde 609[3]
Verweisung auf ein anderes Protokoll, das nicht als Anlage beigefügt ist, unzulässig 1549[8]
Bevollmächtigter s. Vertreter
Beweisantrag
Ablehnung eines B. 133[16] 1026[1 2] 1027[3–6] 1028[7] 1133[32 33] 1206[31 32]
Ablehnung, weil die Aussage der Zeugen unterstellt wird, aber nicht die Wahrheit der Aussage 1539[12]
Ablehnung eines B. auf Vernehmung von Leumundszeugen über den Belastungszeugen ist unzulässig 1486[7]
Unzulässige Ablehnung eines B.; Unerheblichkeit des Prozeßverstoßes 1589[9]
Beweislast
B. des Käufers im Falle eines Rechtsmangels 959[4]
B. beim Vorliegen mehrerer Testamente 405[9]
B. hinsichtlich der Wiederholungsgefahr bei Ansprüchen wegen unlauteren Wettbewerbs 289[4]
B. im Verwaltungsstreitverfahren 1425[4]
Unfallversicherung und B. nach österreichischem Recht. Von Hofrat Dr. Hanausek, Beschr. von Prof. Dr. Adler 1516
Beweisverfahren
Kostenverteilung im B. 657 826
Bezirksordnung
Ruck, die B. Bespr. von Oberbürgermeister a. D. Gauß 1255
Bienen
Vergiftung von B. durch Dämpfe eines benachbarten Hüttenbetriebs 38[4]
Boden s. Bauland
Bordellkauf
Rückforderung der Leistung. Exceptio doli generalis 180[1]
Börse
Zulassung zum Börsenbesuch. Von Syndikus Meyer 1560
Börsentermingeschäft s. Kriegsgesetzgebung unter Zeitgeschäft
Begriff des B. 902[1]
Börsenverein
B. der deutschen Buchhändler zu Leipzig 901
Bösliche Verlassung
Ehescheidung wegen b. V. 837[7]
Boykott
Verhängung des B. seitens einer Fabrikantenschutzgemeinschaft gegen einen der Gemeinschaft nicht angehörenden Kommissionär 906[5]
Branntwein
Verkauf von B. zum gemeinsamen Bezug durch mehrere Personen zum Zwecke ihres Einzelverbrauchs 446[1]
Branntweinsteuergesetz
Nay und Knebe, B. Bespr. von RA. Dr. Lion 1255
Brief
Anspruch auf Vorlegung von Briefen. § 809 BGB. in seinen Beziehungen zum Urheberrecht. Von JR. Dr. Hillig 474
Briefträger s. Beamtenvergehen
Brotgetreide
Bekanntmachung über den Verkehr mit B. 207[5]
Begriff des Angebens verschwiegener Vorräte im Sinne der Verordnung vom 22. 4. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit B. und Mehl 606[2]
Verfüttern von B. 918
Verkehr mit B. Verordnung vom 28. 6. 1915. Verbotswidrige Verwendung im Sinne von § 9[4] VO. 1202[20]
Der Sinn der Verordnung vom 25. 1. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit B. und Mehl und der Verordnung vom 5. und 21. 1./31. 3. 1915 über das Verfüttern von Roggen usw. Verhältnis dieser Verordnungen zueinander 759[3]

Digitized by Google

Änderungen und Ergänzungen der „Bekanntmachung über den Verkehr mit B. und Mehl aus dem Erntejahre 1915" vom 28. 6. 1915 und der „Bekanntmachung über die Höchstpreise für B." vom 23. 7. 1915 292
s. a. Kriegsrecht
Buchführung s. Konkursvergehen
Buchhandel
Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig 901
Buchtitel
Benutzung des gleichen B. („Geflügelte Worte") nach Ablauf der Schutzfrist durch den Konkurrenten 687[6]
Bundesratsverordnungen
Konkurrenz von Anordnungen des Generalkommandos mit B. über die gleiche Materie 208[1]
Beginn des Tages der Anwendbarkeit 1545[1]
s. Kriegsrecht
Bürgerschaft s. Hamburg
Bürgschaft
Anfechtung eines Bürgschaftsvertrages wegen einer durch den Vertreter einer juristischen Person verübten arglistigen Täuschung 1270[2]
B. und Gewährübernahme 904[4]
Bei mehreren Mitbürgen rechtfertigt die Ungültigkeit einer der Unterschriften nicht die Anwendung des § 139 BGB.; die anderen bleiben voll verpflichtet 1531[6]
Keine Verpflichtung des Gläubigers, beim Vorgehen gegen den Hauptschuldner auf die Interessen des Bürgen Rücksicht zu nehmen 1476[4]
Vergleich (Erlaß) zwischen Gläubiger und Schuldner ohne Zustimmung des Bürgen. Vergleichseinrede (Erlaßeinrede) des Bürgen 479[1]
Vergleich zwischen Gläubiger und Schuldner ohne Zustimmung des Bürgen. Rechtsstellung des Bürgen bei vertragsmäßigem Verzicht des Bürgen auf die Vergleichseinrede gegenüber dem Gläubiger 398[4]
Bureauangestellte
Schöwitz, Ein allgemeiner Nachweis für die deutschen B. Bespr. von JR. Ludwig Wreschner 1167
Butter
Versuchte oder vollendete Butterausfuhr 968[1]

Causalzusammenhang s. Kausalzusammenhang
Cessio legis s. Rechtsübergang
Cession s. Abtretung
Cif-Klausel
Bedeutung der C. Erfüllungsort 1018[6] 1194[14] 1217[8] 1408[1]
Verzicht auf die Versendung; Zusammentreffen mit Kriegsklausel 1429[4]
Civilprozeßordnung s. Zivilprozeßordnung
Civilversorgung s. Zivilversorgung
Clausula rebus sic stantibus 109
Culpa in contrahendo
Zur Frage der c. i. c. Von RA. Dr. Cohen 373

Delegation s. Übertragung
Demobilisierung s. Friedensschluß
Desertion s. Fahnenflucht
Deutscher Anwaltverein s. Anwaltverein
Deutscher Juristentag
Ständige Deputation des D. J. 734
Deutsches Recht
Jahrbuch des D. R. Bespr. von Magnus 1392
Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums
Bericht über die Versammlung des D. V. f. d. Sch. d. g. E. 735
Diebstahl
Begriff des umschlossenen Raums 1126[8]
Schwerer D mittels Einbruchs oder Einsteigens 1126[6]
Stehlen „aus" einem Gebäude mittels Erbrechens von Behältnissen 1126[9]
Begriff des Gewahrsams 1126[5]
Entwendung von Gas durch Einwerfen minderwertiger Geldstücke in den Automaten 966[3]
Unterschied des § 242 vom militärischen D. des § 138 MilStGB. 1537[3]
s. a. Entwendung
Dienstentlassung s. Beamte
Dienstvertrag
Konkurrenzklausel und Kündigung des D. des Handlungsgehilfen wegen dessen Einberufung zum Kriegsdienst. Von RA. Rothbarth und von RA. Dr. Baum 313
Fristlose Entlassung des Angestellten 212 261[8]
Kündigungsbefugnis gegenüber feindlichen Angestellten 235 900
Einwirkung auf einen anderen zur Lösung eines D. im Wege der Kündigung. Kein Verstoß gegen die guten Sitten 1115[4]
Sittenwidrigkeit eines Vertrages, durch den ein Angestellter seinen Dienstherrn dafür, daß er ihm die Vertragstreue wahrt, zu einer erheblichen Gehaltserhöhung nötigt 1185[3]
Befugnisse des entlassenen Handlungsgehilfen, der seine Dienste dem bisherigen Dienstherrn vergeblich angeboten hat 742[7]
Aufhebung des Kündigungsrechts für landwirtschaftliche Arbeiter auf Grund des bayerischen Kriegszustandsgesetzes 857[10]
Einstellung ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeiter, die zuletzt nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren 860[3]
Verbot der vertragswidrigen Lösung des Dienstverhältnisses landwirtschaftlicher Arbeiter ohne wichtigen Grund 860[2]
Strafbarkeit des Indienstnehmens landwirtschaftlicher Arbeiter ohne bezirksamtliche Bescheinigung über die Lösung des bisherigen Dienstverhältnisses 502[2] 682[2]
Durch arglistiges Verhalten erschlichene Einwilligung des Dienstherrn macht das Verlassen des Dienstes durch den landwirtschaftlichen Dienstboten strafbar. Begriff des Verlassens 502[2]
Bruch des D. 146 856[6]
s. Handlungsgehilfe
Digesten
Schulz, Einführung in das Studium der D. Bespr. von Prof. Dr. Krückmann 1321
Dinglicher Schuldtitel s. Schuldtitel
Dingliches Recht
Ist der Anliegerbeitrag nach § 15 PrFluchtlG. ein d. R.? Von GehObReg.R. Sen.-Präs. Dr. Schultzenstein 169
Dolus s. Arglist
Doppelbesteuerung
D. durch Zusammentreffen von Reichs- und Landesstempel 594[17]
Drittschuldner s. Pfändung
Drohung s. Anfechtung
Druckschrift s. Preßgesetz
Druckspritzen s. Unzucht

Eheanfechtung
Kenntnis der Eheanfechtbarkeit 742[7]
Ehegüterrecht s. a. Schenkung
Schaffung von Vorbehaltsgut durch Ehevertrag 834[6]
Ersetzung der Zustimmung einer Ehefrau zur Anschaffung von Kriegsanleihe aus dem Erlöse zu veräußernder Pfandbriefe 444[2]
Fortgesetzte Gütergemeinschaft. (Unzulässigkeit der Bestellung des Testamentsvollstreckers zum Gesamtgutsverwalter. — Unanwendbarkeit des § 1518 BGB. auf Verträge des überlebenden Ehegatten mit Dritten) 43[7]
Eintragung vertraglicher Änderungen ins Güterrechtsregister; Deutlichkeit 1554[3]
Ehesachen
Das Verfahren in E. in der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung. Von Schmidt 708
Ehescheidung
Verbindung von Nichtigkeits- und Ehescheidungsklage. Möglichkeit eines Scheidungsurteils, wenn die Nichtigkeitsklage nur eventuell erhoben ist 1276[10]
Zulässigkeit eines Versäumnisurteils gegen den säumigen Widerkläger in der Berufungsinstanz 751[17] 1122[13]
Zulässigkeit vertraglicher Regelung der Unterhaltsansprüche später geschiedener Ehegatten vor der Scheidung 573[2]
Unzulässigkeit der Entscheidung über die Klage durch kontradiktorisches Urteil und daneben über die Widerklage durch Versäumnisurteil und umgekehrt in Ehesachen 193[14]
Versäumnisverfahren gegen den Widerkläger in der Berufungsinstanz 900
Zerrüttung. Unzulässigkeit, einem bestimmten Bevölkerungsteil das normale Sittlichkeitsgefühl abzusprechen 1192[11]
Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung auf Getrenntleben. Glaubhaftmachung des Scheidungsgrundes 1357[9]
Eintragung des Randvermerks über erfolgte E. im Heiratsregister auf Grund eines ausländischen Urteils 1280[13]
Vorschußpflicht des Ehemannes für die Prozeßkosten im Falle unbegründeten Anwaltswechsels der Ehefrau 1220[10]
Verzeihung (abgewiesenes Angebot des Geschlechtsverkehrs) 46[8]
Voraussetzungen der böslichen Verlassung 835[7]
Klage auf Herausgabe des Kindes während des Ehescheidungsprozesses 910[8]
Eheschließung
Nichtige E. der Witwe eines Offiziers. Anspruch auf Witwengeld während der nichtigen Ehe (§ 30 MilHintG.) 1196[16]
Form der E. im internationalen Verkehr 837[9]

Digitized by Google

Befreiung von der zehnmonatlichen Wartezeit des § 1313 BGB. 768[6]

Ehevertrag s. Ehegüterrecht

Eid
Die Beurteilung des eigenen Tuns kann nicht Gegenstand des richterlichen Eides sein 499[13]

Eier
Verkehr mit E. Gewerbsmäßiger An- und Aufkauf von E. Begriff des Aufkäufers 1030[3]

Eigenbesitz
E. eines Elektrizitätswerkes an Fernleitungsmasten 39[5]

Eigentumsstörung
Vergiftung von Bienen durch Dämpfe eines benachbarten Hüttenbetriebs 38[4]

Einbruchsdiebstahl 966 1126[6 8]
Versicherung gegen E. Einheit des Versicherungsfalls trotz Mehrheit der Wegnahmehandlungen 841[13]

Eingebrachtes Gut
Der Ehemann muß seine Zustimmungserklärung so gegen sich gelten lassen, wie sie der Empfänger verstehen durfte 1476[5]
s. auch Zwangsvollstreckung

Einigungsamt
Eine Versammlung von Vertretern der deutschen Miet- und Hypothekeneinigungsämter 1407

Einkommensteuer
Einkommensteuerpflicht der Talonsteuerrücklagen in Baden. Von RA. Dr. Dietz 826
Besteuerung des Honorars des einem Rechtsanwalt als Vertreter bestellten Referendars (Berufungskommission Liegnitz) 1146
s. Steuer und Steuerrecht

Einkommensteuergesetz
Fuisting-Strutz, Kommentar zum E. Bespr. von RA. Dr. Lion 647
Königl. Sächsisches E. Von Wachler-Hoffmann, bespr. von RA. Dr. Kaufmann 1518

Einrede s. Arglist
Der Ausschluß des Widerrufs nach § 534 BGB. ist nicht im Wege der E. im technischen Sinn geltend zu machen 119[6]

Einrede des nicht erfüllten Vertrags
Abtretung einer fälligen Kaufpreisforderung beim Sukzessivlieferungsgeschäft. Recht des Verkäufers zur Leistungsverweigerung bis zur Erfüllung des Käufers (an den Zessionar) 1115[3]

Einsätze s. Ausspielung

Einspruch
Zulässigkeit des E. gegen ein Versäumnisurteil im Falle mangelhafter Klag- und Urteilszustellung 1218[9]
E. gegen Vorbehaltsvollstreckungsbefehl (§§ 11 Ziff. 3, 16 Ziff. 5 der Entlastungsverordnung). Von Buff 651

Einstellung
Zulässigkeit und Wirkungen der einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung seitens eines oder einiger der das Verfahren betreibenden Gläubiger. Von OLGRat Dr. Kretzschmar 1380
E. eines Privatklageverfahrens infolge gnadenweiser Niederschlagung. Verpflichtung zur Kostentragung 344[2] 570 861[4] 872 978[2] 1145[1]

Einstweilige Verfügung
Voraussetzungen der e. V. auf Getrenntleben. Glaubhaftmachung des Scheidungsgrundes 1357[9]

Einwand der mangelnden gesetzlichen Vertretung s. Vertretung

Einziehungsbefugnis s. Abtretung

Einziehungsgebühr
E. des Anwalts 214

Eisenbahn
Umfang der Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in den als Bahnhofswirtschaften dienenden Wartesälen 737[2]
Höhere Gewalt 839[11] 1216[6]
Schmerzensgeld wegen eines erlittenen Eisenbahnunfalls 1276[3]
Der Anspruch auf Schmerzensgeld kann nicht auf § 5 EisenbVerkO. gestützt werden 488[7]
Verschulden der Eisenbahnverwaltung bei Verwendung von Güterwagen älterer Bauart mit nicht genügend gesicherten Schiebetüren 586[12]
Begriff der Betriebsstörung (§§ 75, 91 EisenbahnVerkO.) 196[13]
Ersatzpflicht des Eisenbahnfiskus wegen Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wegeübergängen 143[21]

Eisenbahnverkehrsordnung 196[13]

Elektrizitätswerk 39[5]

Elsaß-Lothringen
Zulässigkeit des Rechtsweges betr. die Klage auf Enteignungsentschädigung in E.-L. 326[8]

Elterliche Gewalt
Tatsächliche Verhinderung eines Kriegsteilnehmers an Ausübung der e. G. 1216[7]

Empfängnisschutzmittel s. Unzucht

England
Englische Staatsangehörigkeit eines Gesellschafters als wichtiger Grund für die Auflösung einer G. m. b. H. 147[1]
Begriff des Krieges nach englischem Recht. Von Prof. Dr. Mendelsohn-Bartholdy. Bespr. von Prof. Dr. J. Kohler 104
Armenrecht an eine in Deutschland auf Ehescheidung klagende Engländerin 767[1]
Entspricht eine vom englischen Notar beglaubigte und vom amerikanischen Konsul legalisierte Vollmacht dem § 80 Abs. 2 ZPO.? 1575
Zahlungsverbot 286[1]
s. Geschmacksmusterschutz, Versicherungsvertrag, Zahlungsverbot
s. Krieg (unter Seerecht), Kriegsgesetzgebung (unter Zahlungsverbot und Zwangsverwaltung)

Enteignung
Zulässigkeit des Rechtsweges in betreff der Klage auf Enteignungsentschädigung in Elsaß-Lothringen 326[8]
Rechtliche Natur der sechsmonatlichen Ausschlußfrist des § 30 PrEnteignG. 753[19]
Bestimmung der Entschädigung bei Beschränkung des Grundeigentümers nach preußischem Recht 913[11]

Entfernung s. große E.

Entführung
E. des minderjährigen Kindes durch die Mutter 852[1] 1198[3]

Entlassung
E. des Testamentsvollstreckers wegen Kriegsteilnahme 920

Entlastung
Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrats zum Zwecke der E. der Gerichte und der wirtschaftlichen Erhaltung des Anwaltstandes. Von JR. Dr. Noest 1059 1379
Zum Noestschen Entwurf einer Bundesratsverordnung zur E. der Gerichte
Von RA. Quandt 1579
Von JR. Dr. Noest 1580

Entlastungsverordnung vom 9. 9. 1915
Die E. vor dem Reichstag 659
Die E. Zusammenfassende Darstellung von JR. Dr. Heilberg 149 1224
Die E. und die Anwaltschaft. Von JR. Dr. Bendix 31
Gerichtsentlastung nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft. Von RA. Dr. Baum 568
Zur Frage des Anwaltzwanges. Von RA. Dr. Denkhaus 31
E. und Anwaltzwang. Von RA. Dr. Friedleben 570
E. und Anwaltsangestellte. Von RA. Dr. Stölzle 372
Entschließung des Frankfurter Anwaltvereins zur E. 375
Auerbach, 36 Bedenken gegen die E. 177
v. Harder, Einige Bemerkungen zu den 36 Bedenken Auerbachs 251
Auerbach, Entgegnung auf die Ausführungen v. Harders 374
Chodziesner, Zur E. 1012
Berichtigung hierzu 1108
Samter, Die E. Bespr. von Heilberg 105
v. Seuffert, Kommentar zur E. Bespr. von Prof. Dr. Heinsheimer 105
Cahn, Gerichtsentlastung und Güteverfahren im Krieg und Frieden. Bespr. von AgRat Dr. Levin 172
Die E. und die praktischen Erfahrungen. Von JR. Dr. Kallir 621
Neumann, Die Bundesratsverordnung vom 9. 9. 1915 im Lichte der Praxis 1329
JR. Hahn, Vortrag über die E., gehalten im Berliner Anwaltverein 375
Prof. Dr. Heinsheimer, Vortrag über kriegsrechtliche Erfahrungen im Berliner Anwaltverein 1525
Levy, Zu § 14 Abs. 1 1330
Zu § 14 a 1467
Zulässigkeit der Berufung (§ 20) 976[7] 1013
Die Abkürzung der Widerspruchsfrist im Mahnverfahren. Von Jordan 31
Breuer, Die Widerspruchsfrist im Mahnverfahren nach der Verordnung 1330
Einspruch gegen Vorbehaltsvollstreckungsbefehl (§§ 11 Z. 7, 16 Z. 5). Von Buff 651
Erlaß eines Urteils ohne mündliche Verhandlung 1356[6]
RA. Cohn, Eine Lücke in der E. 178
E. und Mitteilung der Widerspruchsfrist. Von JR. Levy 570
Anwendbarkeit des § 19 im Mahnverfahren. Von RA. Nürnberg 569
Wie ist zu verfahren, wenn der Richter die von dem Gläubiger verlangten Kosten ganz oder teilweise nicht für erstattungsfähig hält? Von AmtsR. Hohmann 652
Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten 513[1] 612[10] 1222[2]

Digitized by Google

Anwendbarkeit auf Privatklagesachen 215 352[1] 448[2] 769 1433[3]
Erstattung der Zwangsvollstreckungskosten des Anwalts bei Objekten unter 50 ℳ 616
Eine Kostenfrage. Von JR. Pink 472
Unzulässigkeit der Beschwerde wegen der Kostenentscheidung, wenn die Berufung nach § 20 Abs. 1 ausgeschlossen war 1434[3]
s. a. Anwalt

Entmündigung
E. wegen Trunksucht. Anfechtungsverfahren 1341[12]

Entscheidungen
Noest und Plum, Die Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen. 85. Bd. Bespr. von LGRat Hackenberger 813
Adler und Magnus, E. in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen im Deutschen Reich und Österreich. Bespr. von RGR. Dr. Lobe 725
E. des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen. Bespr. von Prof. Dr. E. Adler 815
E. des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes. Bespr. von Prof. Dr. E. Adler 720

Entscheidungsgründe
Rechtskraft der E. 831[4]

Entwendung
E. geringwertiger Gegenstände 1128[14]
E. von Gegenständen von unbedeutendem Werte. Wille des Täters, die entwendeten Gegenstände nicht für sich persönlich zu verbrauchen 331[2]

Erbenermittlung
Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung unangemessen, wenn die Erben im feindlichen Ausland sind 1493[6]

Erbengemeinschaft
Der Auseinandersetzungsplan des Testamentsvollstreckers hat nur verpflichtende, nicht dingliche Wirkung 1586[5]
s. Miterben

Erbenhaftung
Beschränkung der E. 964[15]

Erbschaftssteuer
Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) vom 4. 6. 1915 821

Erbschein
Die Mitteilung des Nachweisebureaus des Kriegsministeriums über den Tod des Kriegsteilnehmers ist keine öffentliche Urkunde 1492[3]

Erbteil
Zusammentreffen von Vertragspfandrecht und Vollstreckungspfandrecht an einem E. 268[13]

Erfüllung
Unzulässigkeit der Klage auf E. bei Unmöglichkeit der Leistung. Verweisung des Gläubigers auf die Schadensersatzklage 669[1]

Erfüllungsgehilfe
Unterschied zwischen E. und Substitut 60/61

Erfüllungsort
Bedeutung der Cif-Klausel für den E. 1018[6] 1194[14] 1217[8]

Ergänzung des Pflichtteils s. Pflichtteil
Ergänzungssteuer s. Steuerrecht

Erinnerung
Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Entscheidung der E. gegen eine vom Landgericht als Arrestgericht ausgesprochene Forderungspfändung 214

Erlaß
Rechtstellung des Bürgen bei Erlaßvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner 479[3]
Erledigung der Hauptsache, Voraussetzungen 1358[3]

Eröffnungsbeschluß
Voraussetzungen der Gültigkeit des E. 1347[5]
Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen den E. insoweit, als durch den E. gleichzeitig der Unzuständigkeitseinwand verworfen wird 967[8]

Erpressung
Erpressungsversuch durch Androhung einer unbegründeten Zivilklage 1199[4]

Ersatzbataillon s. Strafantrag

Ersatzzustellung s. a. Zustellung
Unwirksamkeit der E. an die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers 610[5]
E. für Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Reichskanzler 475

Erstattungsfähigkeit
E. der durch Zuziehung eines Patentanwalts entstandenen Kosten 613[11]

Eventualantrag
Erhebung mehrerer Ansprüche (Minderung und Schadensersatz) im Eventualverhältnis. Zulässigkeit, den Hauptanspruch dem Grunde nach durch Zwischenurteil festzustellen 132[15]

Exceptio doli generalis
Einrede der Arglist gegenüber der Berufung auf § 139 BGB. 390[1]
Bordellkauf; Rückforderung des Geleisteten mit der e. d. g. 180[1]

Exterritoriale s. Zahlungsverbot

Fahnenflucht
F. als Dauervergehen 1416[2]
Beförderung der F. 1197[2]
F. eines unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1197[1]

Fahrlässige Körperverletzung s. Körperverletzung

Fahrlässige Tötung s. Tötung

Fahrlässigkeit
Fahrlässige Aufforderung zur Zuwiderhandlung 342[13]
Erkundigungspflicht 1422[7]
Mitwirkendes Verschulden 903[2]
s. Notar

Fälligkeit
F. betagter Hypotheken durch die Eröffnung des Konkurses 824

Falsche Anschuldigung
F. A. zur Abwehr einer s. A. 56[5]

Falscheid, fahrlässiger
Fahrlässiger Falscheid beim Offenbarungseid 1536[1]

Familienunterstützung s. Militärversorgungsgesetze

Falschspiel
Spielbetrug 679[2]

Fehlsprüche s. Richter

Feindliche Ausländer
Klibanski, Rußlands Kriegsgesetze gegen die s. A. Bespr. von Ermel 1094
s. a. Ausländer, feindliche

Feindliche Staaten s. Kriegswirtschaft
Anwaltliche Vertretung von Angehörigen s. St. Von Geh. JR. Dr. Haber 523

Feindliche Staatsangehörige
Hirschland, Die Stellung s. St. vor französischen Gerichten 1177

Feld
Rechtsauskunft im Felde 1458

Feldkriegsgerichte
Rotermund, Die kaiserlichen Verordnungen vom 28. 12. 1899. Bespr. von v. Loßberg 1252

Festungskommandant s. Militärbefehlshaber

Festnahme, vorläufige
Recht zur Wegnahme der Werkzeuge der Tat. Die v. F. ist Ausübung eines Amtes 1486[6]

Feststellungsklage
Zulässigkeit; rechtliches Interesse 843[15]
Voraussetzungen der F. 675[5]

Fett
Bekanntmachung vom 8. 11. 15 über Beschlagnahme der Öle und Fette. Von Feuchtwanger 314

Feuerversicherung s. Versicherungsvertrag

Feuerwerkskörper
Verbot der Abgabe von F., Zigarren, Zigaretten an Kinder. Verwendung der Kinder als Boten 439[3]

Finanzrechtsliteratur
Aus der neueren österreichischen F. (Konrad, Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts; Konrad, kurzgefaßter Grundriß des österreichischen Finanzrechts; v. Myrbach-Rheinfeld, Finanzrecht). Bespr. von RA. Dr. Haußmann 723

Finanzwissenschaft
Von Eheberg, F., bespr. von OVGR. Mrozek 1165

Firma
Bildung einer einheitlichen F. aus den Firmen zweier übernommener Geschäfte. Zusätze? 1550[10]
Kollision mit § 12 BGB., Etablissementsname 1477[6]
Recht zur Fortführung einer mit einem Handelsgeschäft erworbenen F. seitens einer offenen Handelsgesellschaft 961[7]

Fischerei
Das Preußische Fischereigesetz vom 1. 5. 16. Von RA. Herrmann, Berlin 891
Herrmann, Kommentar zum Preußischen Fischereigesetz, bespr. von Ass. Graeffner 1166
Schadensersatzanspruch des Fischereiberechtigten wegen Senkung des Wasserspiegels gegen eine Wassergenossenschaft auf Grund von § 75 EinlPrALR. 142[23]

Fluchtliniengesetz
Zur Entstehung des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag nach dem § 15 PrFlG. vom 2. 7. 1875 Von SenPräs. Schultzenstein 1313 1381 1451 1511 1565
Die rechtliche Eigenschaft des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag nach dem § 15 PrFlG. vom 2. 7. 1875. Von SenPräs. Schultzenstein 169 240

Fob-Klausel
Adler, Kriegsunmöglichkeit, F. und Versendungspflicht des Verkäufers 1106

Force majeure
Auslegung der Klausel: „Streik, Betriebsstörung, f. m. befreien von der Verbindlichkeit rechtzeitiger Lieferung" 316[1] 948[1]

Digitized by Google

Form
F. der Anordnung eines Militärbefehlshabers. Art der Bekanntmachung 758[1]
Übernahme von Verpflichtungen durch Stadtgemeinden. Formvorschriften des preußischen Rechts 677[7]
Formlose Gültigkeit der nachträglichen Vereinbarung des Entgelts für eine bereits formgültig erfolgte Abtretung eines Geschäftsanteils (§ 15 GmbHG.) 492[9]
Fortbildung s. Referendar
Fortgesetzte Gütergemeinschaft s. Ehegüterstand
Fortgesetztes Vergehen
Fortgesetzte Überschreitung des Höchstpreises 1131[26 27]
Form der Fragestellung an die Geschworenen bei Fortsetzungstaten 1133[34]
Fortgesetzte Beleidigung 966[1]
Frachtführer s. Beförderungsvertrag, Frachtgeschäft
Frachtgeschäft
Haftung des Frachtführers bei Ausstellung eines Ladescheins gegenüber dem Empfänger. Mangel des Begebungsvertrags 417[15]
Frachturkundenstempel
F. und Warenumsatzstempel nach den Reichsgesetzen vom 17. und 26. 6. 1916. Von Geh. RegRat Loeck, bespr. von JR. Wreschner 1515
Fragestellung
Form der F. an die Geschworenen bei Fortsetzungstaten 1133[34]
Frankfurter Anwaltskammer s. Anwaltskammer
Frankreich
Nostrodamus, Die Franzosen wie sie sind. Bespr. von JR. Cohn, Berlin 893
Hirschland, Die Stellung feindlicher Staatsangehöriger vor französischen Gerichten 1177
Zahlungsverbot gegen F. 1282[4]
Fraternisieren
Das F. mit dem Feinde. Von RA. Dr. H. Fuchs 1014
Freigebigkeit
Begriff der F. im Sinne von § 226 Abs. 2 Ziff. 3 KO. 588[13]
Freirechtsbewegung
Zur soziologischen Auslegung der Zivilprozeßordnung. Von RA. Ernst Fuchs 1227 1449
Freisprechung
Erfordernis der Teilfreisprechung, wenn von zwei selbständigen Handlungen nur eine als erwiesen angesehen wird 1347[7]
Freiwillige Gerichtsbarkeit
Verletzung ausländischen Rechts als weiterer Beschwerdegrund 287[2]
Freizügigkeit
Beschränkung der F. russischer Arbeiter durch Anordnung eines Militärbefehlshabers 855[5]
Friedensgerichte
Zur Frage der F. Von AGRat Dr. Levin 1375
Friedensschluß
Meyer, Die Demobilisierung des Realkredits nach dem F. Bespr. von JR. Dr. Baumert 565
Fristen s. Revision
Fristsetzung
F. nach Rechtskraft gemäß § 283 BGB. 831[4]
Fristversäumnis
Gibt es einen Rechtsbehelf gegen unverschuldete Versäumung der zur Hinterlegung eines Zeugengebührenvorschusses gesetzten Frist? 1450
Fuhrunternehmer
Umfang der Pflichten eines F. im Großstadtverkehr 1274[7]
Fundunterschlagung s. Unterschlagung
Fürsorgeerziehung
Braunschweigisches Fürsorgeerziehungsgesetz 967[11]
Fusion
F. zweier Aktiengesellschaften. Anwendung des § 306 Abs. 2 HGB. auf Kontokorrentforderungen 407[10]

Garantie
Garantieausschluß oder Garantiebeschränkung in den Geschäftsbedingungen der Maschinenfabriken. Tragweite einer derartigen Bestimmung 134[17]
Garantievertrag
G. 904[4]
Garnisonkommandeur
Der G. ist nicht Befehlshaber im Sinne des Belagerungszustandsgesetzes 278[2]
Garnisonort s. Wohnsitz
Gasvergiftung
Vergiftung von Bienen durch Gase eines Hüttenwerks 38[4]
Gattungsware s. Beschlagnahme, Großhandel
Gebäudeaufseher
Aufseher eines Gerichtsgebäudes sind keine Staatsbeamte 899
Gebrauchsmusterschutz
Rechtliche Bedeutung eines über ein nachträglich wegen Nichtneuheit für ungültig erklärtes Gebrauchsmuster abgeschlossenen Lizenzvertrags 271[14]
Gebühren
Eingabe des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins an den Reichstag betr. Erhöhung der G. der Rechtsanwälte 1371
Die G. der Verteidiger vor den außerordentlichen Kriegsgerichten 1520
Moll, Über G. unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Verbände Preußens, Berlin 1916. Bespr. von JR. Friedrichs, Düsseldorf 895
G. des Notars nach § 5 NotGebO. 920
Verjährung 63
Gebührenerhöhung 1374
Gebührenordnung
Joachim und Korn, Die preuß. G. für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. 5. 1896. Bespr. von Prof. Dr. Straßmann 729
Geburtsfolgen
Holbein, Gesetzliche G. Bespr. von KGR. Boschan 820
Gefährliches Werkzeug s. Körperverletzung
Gehaltsanspruch
G. des zum Heeresdienst einberufenen Angestellten 61 922
Gegenmoratorium
G. und Verjährung. Von RA. Heine, Bielefeld 32 B.
Geisteskranker
Rechtsgeschäfte mit nicht erkennbar G. 1434[4]

Gemeinde
Die Verpflichtung der G. zu Kriegsleistungen. Von v. Loßberg 803
Haftung der G. gemäß den Bestimmungen des preuß. Gesetzes vom 1. 8. 1909 für Verschulden eines Schiedsmanns 753[20]
Helfritz, Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens. Bespr. von Friedrichs 565
Gemeindesteuerpflicht
der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes 1109 1330 1331
Gemeindewahlrecht
Zusammensetzung des zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl gebildeten Organs 508[1]
Bekanntmachung des Wahlergebnisses 508[2]
Befugnisse des Bürgervorsteherkollegiums 508[3]
Mangel einer ordnungsmäßigen Bekanntmachung des Wahlergebnisses 509[4]
Mängel des Gemeindebeschlusses über die Gültigkeit der Wahl 509[5]
Aktivlegitimation für die Anfechtung von Gemeindewahlen 510[6]
Rechtliche Stellung des Einspruchserhebers 510[7]
Rechtsmitteleinlegung des beigeladenen Gegenkandidaten 511[8]
Prüfung der Gültigkeit der Wahl durch den Verwaltungsrichter von Amts wegen 972[1 2]
Klage und Beanstandungsrecht 972[3]
Verbindung mehrerer Klagen 972[4]
Teilnahme der Gewählten an der Beschlußfassung über die Gültigkeit ihrer eigenen Wahl 972[5]
Anwendungsbereich des Verwaltungsstreitverfahrens 972[6]
Östliche Landgemeindeordnung 973[7]
Gemeinschuldner s. Konkurs
Generalbevollmächtigter
Zustellung an G. von Heeresangehörigen 109
Generalgouvernement Warschau s. Zwangsvollstreckung
Generalgouvernement s. Belgien
Generalkommando
Strafandrohungen des stellvertretenden G., Rechtsgültigkeit 1418[7]
s. Militärbefehlshaber, Bundesratsverordnung
Generalpardon
§ 68 WehrBG. 675[6] 749[13]
Generalsubstitut
Die Generalsubstitution vor den Militärgerichten 1393
Wann wird die Bestellung eines G. wirksam? 1573
(Bestellung mehrerer G. für einen Anwalt auf Grund von § 25 RAO. 655 826)
Generalversammlung
Nichtigkeit eines Beschlusses der G. einer G. m. b. H. wegen Verstoßes gegen die guten Sitten 1015[1]
Aktiengesellschaft. Recht des Vorsitzenden der G. gegenüber störenden Aktionären. Von Pinner 175
s. Aktiengesellschaft
Generalvertreter s. Generalsubstitut
Generalvollmacht
Begriff der G. im Sinne des preußischen Stempelrechts 276[16]

Digitized by Google

Genossenschaft
Pflichtwidriges Verhalten der Mitglieder des Aufsichtsrats einer G. Haftung nach dem Genossenschaftsgesetz (§ 41 GenG.). Haftung wegen unerlaubter Handlung 129[13]
Verjährung der Ansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen pflichtwidriger Handlungen (§ 41 Abs. 4 GenG.) 129[13]
Haftung der Organe wegen unterlassener Anmeldung weiterer Geschäftsanteile. Unzulässigkeit der Aufrechnung gegenüber einer Schadensersatzklage wegen entgangener Vorschüsse 492[10]
Vermögensrechtliche Natur des Anspruchs auf Feststellung einer zu Unrecht erfolgten Absetzung eines Genossenschaftsvorstandsmitgliedes 267[12]
Waldecker, Die eingetragene G. Bespr. von Prof. Dr. K. Lehmann 1164
Kann eine offene Handelsgesellschaft trotz ihrer Auflösung die vorher erworbene Mitgliedschaft einer G. behalten? 410[11]
Auslegung des § 149 GenG. 870
Liquidation. Eingehen neuer Geschäfte? 1553[2]
Die rechtskräftige Aufhebung der Ausschließung wirkt nicht zurück. Keine Zulassung des ausgeschlossenen Genossen zur Generalversammlung vor der Rechtskraft des Aufhebungsurteils. Suspendierung des ausgeschlossenen Vorstandsmitglieds 1478[8]
Kriegsgewinnsteuer s. d.

Geologie
Krusch, Gerichts- und Verwaltungsgeologie. Bespr. von RA. Dr. Isay 1097

Gerichtsentlastung s. Entlastung und Entlastungsverordnung

Gerichtsferien
Berechnung der Revisionsbegründungsfrist für die während der G. eingelegten Revisionen 51[13]

Gerichtskosten
Herabsetzung der G. bei Vergleich erstreckt sich auf den Auslagenpauschsatz 46[9]
Keine Herabsetzung der Gebühren bei Vergleich nach Rechtskraft 598[20]
Ermäßigung nach § 6 der ZahlFristVO. auch bei Vergleich nach rechtskräftigem Vorbehaltsurteil 1491[1]
Herabsetzung der Kosten des vorausgegangenen Mahnverfahrens im Vergleichsfalle 1215[5]
Persönliche Haftung des Anwalts für die von seiner Partei geschuldeten G.
Von JR. Koffka 1377
Von JR. Werner 1524

Gerichtskostengesetz
Verweisung wegen Unzuständigkeit nur auf Antrag des Klägers ist nur eine prozeßleitende Verfügung, die gebührenfrei ist 1434[5]

Gerichtsschreiber
Ausschließung des G. 1283[5]

Gerichtsstand
Ausschließlicher G. der Rheinschiffahrtsgerichte 142[22]

Gerichtsvollzieher
Schuldhafte Nichterledigung eines Zwangsvollstreckungsauftrags 739[5]
§ 102 Abs. 5 der preußischen Geschäftsanweisung für G. ist ungültig 1554[4]
Sorgfaltspflicht des G. Wahrung der Rechte des Vermieters bei Vollstreckung in die in die Mieträume eingebrachten Gegenstände 191[9]
s. Protest

Geringstes Gebot
G. G. bei einstweiliger Einstellung der Zwangsversteigerung seitens eines oder einiger betreibenden Gläubiger 1380

Gerste
Bundesratsverordnung über den Verkehr mit G. vom 28. 6. 1915. Verbotswidrige Verwendung 1202[21]

Gesamtnachfolge
Anwendbarkeit des § 41 GO. im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge kraft Eingemeindung 136[19]

Gesamtschuldverhältnis
G. und Anwaltssozietät 883

Geschäftsanteil
s. a. Genossenschaft
Nachträgliche Vereinbarung des Entgelts für eine bereits formgültig erfolgte Abtretung eines G. Formlose Gültigkeit 492[9]

Geschäftsaufsicht
Leistungsklage auch bei G. zulässig 1491[2]
Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen einen unter G. stehenden Schuldner wegen Aussonderungsansprüchen der in § 46 KO. bezeichneten Art 1355[3]
Bekanntmachung betr. die Anordnung einer G. zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. 8. 1914. Zusammenfassende Darstellung von JR. Dr. Heilberg 1223
Goldschmidt, Drei Fragen aus der G.-Verordnung 1325
Vollstreckbarkeit des Festsetzungsbeschlusses betr. die Vergütung der Geschäftsführenden 1221[1]
Zulässigkeit der Aufrechnung gegen den unter G. stehenden Gläubiger 1036[3] 1213[2]
Der Anspruch der Aufsichtsperson auf Vergütung und Auslagenersatz ist im späteren Konkursverfahren Masseschuld 684[4] 1021[10]; anders 976[6] 978
Zulässigkeit der Klage gegen den Geschäftsbeaufsichtigten 216 866[3] 1212[1]
G. und anschließender Konkurs; Frist zur Gläubigeranfechtung 1545[2]
Zwangsvollstreckung wegen Prozeßkosten? 1546[3]
Anfechtungsklage wegen Gläubigerbenachteiligung während der G. zulässig? 1552[1]

Geschäftsbedingungen
Handelsgebräuche und G. Gewohnheitsrecht 368
Auslegung gedruckter G. Ausschluß des Wandlungsrechts 255[3]
Auslegung allgemeiner, formularmäßiger G. (Maschinenfabriken) typischen Inhalts in der Revisionsinstanz 134[17]

Geschäftsfähigkeit
Abschluß eines Vertrages für einen beschränkt Geschäftsfähigen durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht 1016[2]

Geschäftsgeheimnis
Verrat von G. 1201[13]

Geschäftssperre
Verfügung der G. seitens einer Fabrikantenschutzgemeinschaft gegen einen der Gemeinschaft nicht angehörenden Komissionär 906[5]

Geschlechtskrankheiten
Kaufmann: Krieg, G. u. Arbeiterversicherung. Bespr. von Prof. Dr. Straßmann 818

Geschmacksmuster
Teilweises Außerkrafttreten der Pariser Übereinkunft gegenüber Engländern für G. 1038[5]
Zur Frage der Schutzfähigkeit eines G. 415[14]

Geschworenenberatung
Erlaubter Verkehr mit anderen Personen im Beratungszimmer? 1540[5]

Gesellschaft
Beteiligung und Teilhaberschaft. Von OLGRat Dr. Silberschmidt, bespr. von Prof. Dr. Heinsheimer 1453

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Nichtigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses wegen Verstoßes gegen die guten Sitten 1015[1]
Nachträgliche Vereinbarung des Entgelts für eine bereits formgültig erfolgte Abtretung eines Geschäftsanteils. Formlose Gültigkeit 492[9]
Ausschließung des § 139 BGB. durch § 75 GmbHGes. 745[10]
Nebenverpflichtungen der Gesellschafter gegenüber der G. m. b. H. 126[12]
Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen 126[12]
Sittenwidrige Ausbeutung der Mehrheitsrechte zum Nachteil der Minderheit einer G. m. b. H. 575[3]
Wohnsitzpflicht der Geschäftsführer einer in Österreich gegründeten G. m. b. H. in Österreich. Von Gauß 821
Übertragung von Geschäftsanteilen (Vertragsschluß des Veräußerers mit sich selbst als formlos ermächtigter Vertreter des Erwerbers) 49[11] 1182
Einziehung von Nachschüssen nach Einforderung der Stammeinlagen vor vollständiger Zahlung der Stammeinlagen (§ 28 Abs. 2 GmbHGes.) 124[11]
Angemessene Frist für die Durchführung einer beschlossenen Erhöhung des Stammkapitals. Wie lange ist der Übernehmer der neu zu schaffenden Anteile an seine Zeichnung gebunden? 46[9]
Fränkel, Die G. m. b. H. Bespr. von RA. Dr. Hachenburg 105
Englische Staatsangehörigkeit eines Gesellschafters als wichtiger Grund für die Auflösung einer G. m. b. H. 147[1]
Kriegsteilnahme des Geschäftsführers. Aussetzung des Verfahrens 609[3]
Klage des Nießbrauchers eines Geschäftsanteils auf Zahlung des bilanzmäßig durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Reingewinns 409[11]
Zur Bekanntmachung vom 8. 10. 1914 über die Ladung zur Gesellschafterversammlung 1461
Kriegsgewinnsteuer s. d.

Digitized by Google

Erhaltung des Stammkapitals, Bewertung der Vermögensstücke im Falle der §§ 30, 31 1586[6]
Freiheitsstrafe des Geschäftsführers ist kein Grund z Ablehnung d. Eintragung 1593[4]
Gesetzesauslegung
Grundsätze bei der G. 1033[2]
Gesinderecht
Der Einfluß der Reichsversicherungsordnung auf das preußische G. Von Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Hoffmann 1561
Gesundbeten s. Tötung
Getreide
Das Einkaufsmonopol der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. für ausländisches G. u. Futtermittel. Von Wimpfheimer 1326
Getreidehandel
Witkowski, Die Arbitrageklausel im G. 1327
Gewährleistung
Gewährleistungsanspruch vor Annahme des Vertragsantrags 253[2]
Gewährleistungsanspruch bei Nichtigkeit des Vertrags 253[3]
Vertragsmäßige Beschränkung d. G. 362 255[3]
Gewahrsam s. Diebstahl
Gewährübernahme
Bürgschaft oder G. 904[4]
Gewerbebetrieb s. Handelsregister
Schädigung durch G. — Bedingungen der Genehmigung eines G. 38[4]
Besteuerung des G. im Umherziehen (§ 18 des preuß. Ges. v. 3. 7. 1876) 967[10]
Gewerbefreiheit
Eingriff in die G. durch Anordnungen eines Militärbefehlshabers 501[5]
Gewerbsmäßigkeit
Begriff der G. 917
Gewerbeordnung
Platzanweiser eines Kaffeehauses als leitender Angestellter im Sinne von § 133a GewO. 1040[7]
Unklagbarkeit aus Vereinbarungen gemäß § 152 GewO. 842[14]
§ 153 ist gegenüber den allgemeinen Strafgesetzen subsidiär 1589[6]
Gewerberecht
Koehne, Gewerberechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern. Bespr. von Geh. JR. KGR. Dr. Holtze 1098
Die polizeilich hinterlegte Theaterkaution begründet kein Vertragsverhältnis zum Fiskus. Unzulässigkeit des Rechtswegs für den Anspruch auf Rückgabe 1480[9]
s. auch Arbeitsvertrag
Gewerbesteuer s. Steuerrecht
Gewerbliche Schutzrechte s. Krieg und besetzte Gebiete
Vertretung d. Parteien. Von Güßland 1502
Gewerbliches Eigentum
Deutscher Verein 735
Gewerkschaft
Verlust der Rechtsfähigkeit einer G. durch Verlegung ihres Sitzes in einen anderen Staat 593[16]
Verleihung der Eigenschaft als juristische Person an eine G., die ihren Sitz nicht im verleihenden Staate hat. Nichtigkeit des Verleihungsaktes 494[11]
Gewinn, übermäßiger s. Preissteigerung, übermäßige
Gewinnanteil s. Aktiengesellschaft
Verjährung des Anspruches eines Gesellschafters auf den G. 576[4]
Gewinnanteilscheinbogen
Stempelpflicht der G. 320[4]
Gewinnsteuersonderrücklage
Die rechtliche Natur der sog. G. Von Korsch 628
Gewohnheitsrecht
Subjektive Elemente bei Gewohnheitsrechtsbildung. Handelsgebräuche und typische Geschäftsbedingungen. Von Dove 368
Gläubiger
Dittrich, der Kampf zwischen G. und Schuldner. Bespr. von Heilberg 1317
Gläubigerbenachteiligung s. Anfechtung
Gnadenweise Niederschlagung s. Niederschlagung, Begnadigung
Gotha
Gothaisches Gewerkschaftsrecht. Von Adolf Sauer, bespr. von OLGRat Silberschmidt 1573
Gottesdienst
Störung des G. 56[6]
Graphometrie
Schneickert, G. 315
Grober Undank s. Undank
Große Entfernung
Relativität des Begriffs g. E. im Sinne von § 222 Abs. 2 StPO. 500[3]
Großhandel
Preissteigerung und Unmöglichkeit beim Gattungskauf im G. 830[3]
Grundbuchrecht
Anwendbarkeit des § 41 GO. im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge kraft Eingemeindung 136[19]
Grunddienstbarkeit
Erlöschen der G. durch Konfusion. Unanwendbarkeit des § 889 BGB. auf eine unter früherem Recht entstandene, nicht eingetragene G. 121[8]
Grundkredit
Städtischer G. und Tilgungshypothek. Von Schwartz, bespr. von v. d. Trenck 246
Grundschuld
Das Wesen von Hypothek und G. Von Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs, Berlin 2 98 237 298 465
Grundstücksbesitzer
Haftung des G. nach § 836 BGB. Umfang seiner Sorgfaltspflicht 190[8]
Grundstücksvertrag
auf Übertragung an zu benennende Dritte. Form. Treuhandgesellschaft 1549[8]
Gütergemeinschaft s. Ehegüterstand, Schenkung
Guter Glaube
Gutgläubiger Erwerb einer ein Scheingeschäft verbriefenden Urkunde. Tragweite des § 405 BGB. 396[3]
Schutz des gutgläubigen Rechtsnachfolgers gegen rechtskräftige Urteile (§ 325 Abs. 2 ZPO.) 1464
Gütertrennung s. Schenkung
Güterstand, ehelicher
Eintragung vertraglicher Änderung des Güterstandes. Deutlichkeit 1554[3]
Gute Sitten s. Unsittlichkeit
Güteverfahren
Leitsätze für die praktische Ausgestaltung des G. 562
s. Friedensgerichte
Haager Abkommen
H. Ä. über den Zivilprozeß: Haben Italiener Ausländervorschuß zu zahlen? 61
Hafer
Haferverordnung vom 13. 2. 1915 756[5]
s. Höchstpreis
Haftpflichtgesetz
Begriff der höheren Gewalt 839[11] 1216[6] 1336[6]
Begriff des Betriebsunfalls im Sinne des § 1 HaftpflG. 122[9] 586[12] 747[11]
Haftungsausschluß
H. oder Haftungsbeschränkung in den Geschäftsbedingungen der Maschinenfabriken 134[17]
Haftungsbeschränkung s. Haftungsausschluß
Hamburg
Goldfeld, Das Verhältnis zwischen dem Senat und der Bürgerschaft in H. Bespr. von RA. Dr. Leo 1256
Handakten
Zurückbehaltungsrecht 904[3]
Handel s. Unzuverlässige Personen
Handelsgebräuche
Hagedorn, Der Handelskauf „auf Abruf" und die Handelsbräuche darüber. Bespr. von Levy 649
H. und typische Geschäftsbedingungen. Gewohnheitsrecht 368
Handelsgeschäft s. Firma.
H. und gewerbsmäßiger Betrieb 917
Handelsgesellschaft s. Offene Handelsgesellschaft
Handelsgesetzbuch
Korn, Kurzgefaßter Handkommentar zum H. Bespr. von Kaufmann 1320
Handelskammern
Unzuständigkeit der H. zur Nachprüfung der Tätigkeit der dem Gericht besonders benannten Sachverständigen 896
Handelskauf
Hagedorn, Der Handelskauf „auf Abruf" und die Handelsbräuche darüber, bespr. von RA. Dr. Levy 649
Handelsregister
Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse bei Beurteilung des Umfanges eines Gewerbebetriebs 764[1]
Handelsschiff s. Kauffahrteischiff
Handlungsagent
Handlungsgehilfe oder H.? 962[4]
Recht des H. auf Zeugnis 590[14]
Handlungsgehilfe
Fristlose Entlassung 212 261[8]
s. a. Konkurrenzklausel
Unterschied zwischen H. und Agenten 962[5]
Befugnisse des entlassenen H. nach vergeblichem Angebot seiner Dienste 744[3]
Gehaltsanspruch des H. im Falle militärischer Einziehung 61 212 922
Handlungsgehilfengesetz
Mayer, Die Kriegsnovelle zum (österr.) H. Bespr. von Adv. Dr. Abel 721
Hannover
Höfegesetz für die Provinz H. Von JR. Dr. Linckelmann, bespr. von Geh. JR. Dr. Meyer 1516
Hausgewerbetreibender
Begriff des selbständigen H. und des unselbständigen Heimarbeiters bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 506[5]
Häusliche Gemeinschaft
Begriff der h. G. (§ 1302 RVO.) 506

Digitized by Google

Heeresangehörige
Zustellung an Generalbevollmächtigte von H. 109
Hehlerei
Ansichbringen von Sachen, die von strafunmündigen Personen gestohlen worden sind 1199[5]
Teilnahme an der H. 1199[6]
Aufbewahrung gestohlener Sachen 1346[1]
H. 914[1]
Gewerbsmäßige H. durch eine Fortsetzungstat 1537[4]
Kein Fahrlässigkeitsdelikt 1588[3]
Unterschied von Unterschlagung 1588[2]
Heimarbeiter
Begriff des selbständigen Hausgewerbetreibenden und des unselbständigen H. bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 506[5]
Heiratsregister s. Personenstandsgesetz
Hessen
Entscheidungen des Großherzogl. Verwaltungsgerichtshofs 1290
Hilfsdienst, vaterländischer
Gesetz über den v. H. 1556
Das Gesetz über den v. H. und die Anwaltschaft. Von JR. Waldstein 1501
V. H. und Arbeitsvertrag. Von RA. Dr. Baum 1558
Hilfskasse s. Anwaltskammer
Geschäftsbericht 1495
Hinterbliebenenversicherung s. Invaliden- u. H.
Hinterbliebenenversorgung
Ansprüche der Hinterbliebenen gefallener Beamten. Ruhen des Rechts auf allgemeine Versorgung oder Kriegsversorgung auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes im Falle des Rechts auf Zivilversorgung 861[1]
s. Militärhinterbliebenenversorgung
Hinterlegungsordnung
Ahlbrecht und Löning, Kommentar zur H. 21. 4. 1913. Bespr. von Lion 1008
Höchstbetragshypothek
Unzulässigkeit der Bestellung einer H. für verschiedene je einem anderen Gläubiger zustehende Forderungen 740[6]
Höchsthaftsumme
Mitwirkendes Verschulden des durch ein Kraftfahrzeug Verletzten und H. (§ 12 KraftFzG.) 591[12]
Höchstpreis
Überschreitung des H. Zivilrechtliche Folgen 1021[9]
Auslegung der Verordnung vom 23. 7. 1915 üb. d. H. für Hafer. Von Scheerbarth 1105
Einfluß des H. auf laufende Verträge. Vortrag von JR. Goldmann 828
Einwirkung des H. auf laufende Verträge. Schiedsverfahren nach der Bundesratsverordnung vom 11./15. 11. 1915. Von JR. Dr. Bondi, Dresden 8
Einwirkung des H. auf laufende Verträge. Von Prof. Dr. Oertmann 247 442[1]
Beschlagnahme auf Grund des § 2 HöchstprG. vom 4. 8. 1914 1196[17]
Irrtum über § 9 VO. vom 10. 12. 1914 über H. 1131[23]
Irrtum, wenn entschuldbar, strafbefreiend? 1551
Wolle und Wollwaren; Gemisch mit anderen Waren 1589[8]
Irrtum über die H. schützt nicht 1485[5]
Transportkosten 1131[28]
H. für Schlachtschweine und Schweinefleisch. Begriff des „Lebendgewichts". Verordnung vom 4. 11. 1915 1285[3]
„Absatz im Kleinverkauf" im Sinne der Verordnung vom 18. 11. 1915 1285[2]
Verkauf von höchstpreisunterworfenen und höchstpreisfreien Gegenständen 1202[19]
Höchstpreisgesetz und Bundesratsbekanntmachung vom 28. 10. 1915 1421[5]
Bundesratsverordnung betr. Änderung der H. Rechtsgültigkeit derselben 1538[8]
H. für Metalle. Zuwiderhandlung und Strafbarkeit. Von Elsbach 1325
H. für Kupfer. Verordnung vom 10. 12. 1914 1201[17 18] 1417[5] 1418[6]
Geltungsbereich örtlicher Höchstpreisfestsetzungen 1346[3]
Maßgebender Ort bei Überschreitung des H. 1131[24]
Überschreitung des H. durch Erfüllung eines Vertrags 1131[25]
Umgehung des H. 1208[2]
H. für Petroleum. Versendungskosten. Verordnung vom 8. 7. 1915 1203[22]
H. für Schlachtschweine und Schweinefleisch. Bekanntmachung vom 4. 11. 1915 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch 1203[23]
Fortgesetzte Überschreitung des H. 1131[26 27]
Umgehungsvertrag durch Abstellung eines Gerstenkaufs auf das daraus herzustellende Malz 341[11]
Geltung des H. für beschädigte Ware 856[8]
Vertragsabschluß nach Festsetzung, aber vor Inkrafttreten des H., Vertragserfüllung nach Inkrafttreten des H. 915[3]
s. Brotgetreide
s. Kriegsrecht
Höferecht
Höfegesetz für die Provinz Hannover. Von JR. Dr. Lindelmann, bespr. von Geh. JR. Dr. Meyer 1516
Höhere Gewalt
Auslegung der Klausel: „Streik, Betriebsstörung, force majeure befreien von der Verbindlichkeit rechtzeitiger Lieferung" 316[1] 958[1]
Begriff der h. G. 839[11] 1216[6] 1336[6]
Auslegung des Begriffs h. G. in der Kriegsklausel 118[5]
H. G. (betr. Krieg) 1408[1]
Hotelportier
Haftung 1142[5]
Hüttenbetrieb 38[4]
Hypothek
Das Wesen von H. und Grundschuld. Pfandrecht oder Realobligation. Von Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs, Berlin 2 98 237 298 465
Hypothekenverordnung vom 8. 6. 1916. § 15 VO. 1356[5]
Die Hypothekenverordnung vom 8. 6. 1916 Aufsatz von Nußbaum 931 999 1088 1146
Aufsatz von Stillschweig 1067
Die Bundesratsverordnung über die Geltendmachung von H., Grundschulden und Rentenschulden. Von Landrichter Zweigert, bespr. von OLGRat Geh. JR. Dr. Kretzschmar 1515
Die Hypothekenverordnung vom 8. 6. 1916. Vorausverzicht auf richterliche Hypothekenstundung. Von RA. Cohn 1260
Verzicht auf den Rechtsschutz der Hypothekenverordnung. Wirkung von Vergleichen. 1402
Anspruch des Eigentümers auf Löschung der H. gegen den Rechtsnachfolger des Gläubigers 908[7]
Rangänderung mit Bezug auf eine H. für Zinsrückstände 961[6]
Fälligkeit betagter H. durch die Eröffnung des Konkurses. Von JR. Carstens 824
Pflicht zur Benachrichtigung des persönlichen Schuldners vom Zwangsversteigerungsverfahren 1409[2]
Rangänderung für Zinsrückstände 961[6]
Wechsel eines Treuhänders (§§ 1187, 1189 BGB.) 1041[3]
Rücktritt 1357[2]
Bewilligung von Zahlungsfristen bei H. 210 473 514[3] 612[9]
Der Anteil eines Miterben an einem zum ungeteilten Nachlasse gehörigen Grundstück kann nicht mit einer H. belastet werden 480[4]
s. a. Höchstbetragshypothek
s. Berichtigungsanspruch
s. a. Hypothekenstundungsverordnung
Hypothekenabtretung
Einwendungen des Rechtsnachfolgers im Hypothekenrechte gegen den Eigentümer 908[7]
Hypothekeneinigungsamt
H. Berlin 971 1034 1138 1352 1426 1490 1544
H. Breslau 1591
H. Charlottenburg 1138 1212 1290 1545
Hypothekengläubiger
Widerstreit der Rechte mehrerer H. an einer Mietzinsforderung im Falle des § 1176 BGB. 289[4]
s. Hypothek
Hypothekenrecht
Die (österreichische) Verordnung über den Pfandrang von Zinsrückständen. Von Ministerialrat Dr. Durig, bespr. von Prof. Dr. Adler 1456
Hypothekenstundungsverordnung
Aufhebung oder Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bei Fristbewilligung durch die 2. Instanz? 1493 A
Kann die Fristbestimmung von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Schuldner die Zinsen der vorhergehenden Posten binnen einer bestimmten Frist nach Fälligkeit zahlt? 1521
Kreditinstitute sollen etwa nötige Gelder vorzugsweise durch Einziehung ländlicher Hypotheken, nicht städtischer, beschaffen 1491[2]
Die Verordnung will verhindern, daß der betreibende Gläubiger sich auf Kosten der Nachhypothekare und des Eigentümers infolge der Kriegsnotlage Vorteile verschafft 1426[1]
Der Kriegsteilnehmer braucht nicht sein zum V[redacted]endiges Vern[redacted]hypothek zu v[redacted]

Digitized by Google

Nachlaßgrundstück; keine Einstellung der Zwangsversteigerung, wenn auch bei freihändigem Verkauf kein Überschuß zu erwarten ist 1544
Zahlungsfrist nur für fällige Beträge. Reihenfolge der Gläubiger 1494 B
Zinserhöhung auch bei Wertminderung des Grundstücks nicht gerechtfertigt. Sparkassen müssen besondere Rücksicht nehmen 1490[1]
Maßgebend ist der eingetragene Zinsfuß; keine Erhöhung bei Stundung 1545
Der Gläubiger soll nicht die durch den Krieg verursachten Nachteile auf den Schuldner abwälzen (Zinserhöhung) 1591
s. a. Hypothek

Hypothekenzinsen
Die Abtretung noch nicht fälliger H. ist an die Formvorschrift des § 1154 BGB. gebunden 485[5]

Idealkonkurrenz
I bei Bankrottdelikten 1484[3]

Immission s. Eigentumsstörung

Immobile Truppenteile
Die Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen i. T. vom 20. 1. 1916 (RGBl. 1916, 47). Von RA. Dr. Schäffer 227

Inkassogebühr s. Einziehungsgebühr

Inkassomandatar s. Wechsel

Interesse
Unter welchen Voraussetzungen hat die Erfüllung des Vertrags kein I. mehr für den Berechtigten (§ 326 Abs. 2 BGB.) 258[5]
s. Versicherungsvertrag

Internationales Privatrecht
Zur Vorgeschichte des i. P. im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Prof Dr. Niemeyer, bespr. von JR. Dr. Wertheimer 245

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung
Versicherungspflicht 503[1]
Versicherungspflicht der im Dienste der freiwilligen Krankenpflege im Kriege gegen Entgelt beschäftigten Schwestern (§ 1393 Abs. 1 Nr. 2 RVO.) 1209[5]
Befestigungsarbeiter, die die Gemeinden auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes stellen, sind nicht versicherungspflichtig 1488[1]
Vererblichkeit des Anspruchs auf Waisenrente (§ 1303 RVO.) 1209[3]
Invalidenrente und Bezug von Versorgungsgebührnissen auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes (§ 1522 RVO.) 1210[7]
Versicherungspflicht russischer während des Krieges in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigter Zeitarbeiter (§ 1226 RVO.) 1209[1]
Keine Versicherungspflicht russisch-polnischer Arbeiter 1489[3]
Rechtliche Natur der Strafbefugnis der Versicherungsanstalten (§ 1467 RVO.) 507[7]
Zur Strafbefugnis der Landesversicherungsanstalten (§§ 1488, 1493 Nr. 1 RVO.) 1210[6]
Kapitalabfindung von Ausländern (§ 1316 RVO.) 1209[4]
Versicherungspflicht ziviler Armierungsarbeiter (§§ 1235 Nr. 2, 1393 Abs. 1 RVO.) 1209[3]
Ausschluß der Zinsenforderung bei Ersatzansprüchen der Versicherungsanstalt gegen die Krankenkasse (§ 1518 RVO.) 507[8]
Verfahren vor den Spruchbehörden der Arbeiterversicherung 507[6]
Begriff der häuslichen Gemeinschaft (§ 1302 RVO.) 506[4]
Begriff der selbständigen Hausgewerbetreibenden im Gegensatz zum unselbständigen Heimarbeiter 507[5]
Invalidität infolge eines Selbstmordversuchs 505[2]
Wiedereintritt in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (§ 1280 RVO.) 505[3]
Voraussetzung der freiwilligen Selbstversicherung (Laienbrüder eines Klosters) 1489[3]
Waisenrente beim Tode der Mutter, wenn der Vater Strafgefangener ist 1489[3]
Waisenausgleuer. Kein Anspruch, falls die Witwe vor der Fälligkeit stirbt 1490[5]
Wartezeit; Anrechnung der Militärdienstzeit 1490[7]
Witwengeld. Die Frist des § 1300 RVO. ist eine Ausschlußfrist 1490[6]

Irrtum
Anfechtung der Beteiligung an einer Aktiengesellschaft wegen I., Betrugs oder Drohung 1194[13]
Anfechtung wegen Rechtsirrtums. I. über den mit einer Willenserklärung zu erzielenden Erfolg 1183[1]
Zustimmung des schreibunkundigen Ehemannes zur Bürgschaftsübernahme seiner Frau 1476[5]
Entschuldbarer I. 853[3]
Beachtlicher und unbeachtlicher I. 56[6] 758[2] 853[3] 1131[23] 1135[10]
I. über Verwaltungsanordnungen ist strafbefreiend, wenn entschuldbar 1551
Unkenntnis des Gesetzes, Erkundigungspflicht nach Kriegsanordnungen 1420[2]
s. Versicherungsvertrag, Anfechtung

Italiener s. Prozeßhindernde Einrede

Jäger s. Konkursordnung

Jugendliche
Der Krieg und die Kriminalität der J. Von AR. Dr. Albert Hellwig, bespr. von Prof. Dr. v. Liszt 1385
Strafbarkeitseinsicht; Begründung im Urteil 1540[14]

Juristentag s. Deutscher J.
Juristische Gesellschaft (Berlin) 734

Justizetat
Aus den Beratungen des J. im preußischen Abgeordnetenhaus 375

Justizreform
Bozi, Lebendes Recht. Bespr. von JR. Benkard 728

Kaffeehaus s. Gewerbeordnung

Kali
Kalirecht und Kaliprozeß. Von JR. Dr. Görres 1072

Kapitalabfindungsgesetz
Landsberg, Das K. 1322
Ärztliche Fragen zum K. Von Oberstabsarzt Dr. Martineck, bespr. von Reg.-Rat Dr. v. Olshausen 1512

Kapitalerhöhung s. Reichsstempelrecht

Kapitulationen
Bein, Die K., beurteilt nach Völkerrecht und türkischem Staatsrecht. Bespr. von JR. Dr. Löwenstein 1007

Kartellrecht
Eine wichtige kartellrechtliche Entscheidung. Von Prof. Dr. Flechtheim 937

Kartenlegen
Betrug der Kartenlegerin 1199[7]

Kassationshof
Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als K. Bespr. von Adler 720

Kauf s. a. Beschlagnahme, Lieferungsverzug, Gewährleistung

Kauffahrteischiff
Schaps, Bedingt die Umwandlung eines K. in ein Kriegsschiff unter allen Umständen seine Löschung im Schiffsregister? 896
s. a. 515[4]

Kaufmann
Horster, Das Recht des K. im Kriege. Bespr. von RA. Dr. Kaufmann 949

Kaufvertrag
Lieferungsunmöglichkeit infolge des Krieges 1547[5]
Kein Anspruch des Käufers auf Herausgabe des Gewinnes, den der Verkäufer infolge der Beschlagnahme der Gattungsware gehabt hat 1529[4]
Versendungspflicht des Verkäufers als wesentlicher Vertragsbestandteil 478[3]
Erhebung mehrerer Ansprüche des Käufers (Minderung, Schadensersatz) im Eventualverhältnis. Zulässigkeit, den Hauptanspruch (Minderung) dem Grunde nach durch Zwischenurteil festzustellen 132[15]
Beweispflicht des Käufers im Falle eines Rechtsmangels 959[4]
Der Einfluß unbeanstandeter Falschlieferungen auf den Vertragspreis 1462
Haftung des Verkäufers wegen Verschuldens bei Vorverhandlungen 116[1]
Unterschied zwischen Vertragsantrag und K. Eine urkundliche Annahmeerklärung braucht nicht notwendig das Wort „annehmen" zu enthalten (§ 313 BGB.) 391[2]
Gefahrübergang beim Seegetreidegeschäft nicht erst mit der Absendung des Konossements, sondern schon mit der Verladeanzeige. Ist die Absendung oder der Empfang maßgebend? 1535[10]
Beim Geschäftsverkauf darf in der angegebenen Umsatzziffer nicht der Eigenverbrauch mit enthalten sein 1530[5]
Zum Begriff der „Eigenschaft" der Kaufsache 1584[3]

Kausalzusammenhang
K. 849[21] 1115[2] 1180

Keller
Begriff des K. im Sinne von § 367 Nr. 12 StGB. 188[6]

Kenntnis
K. der Eheanfechtbarkeit 742[7]
K. im Sinne des § 407 BGB. 581[8]

Kind
Klage auf Herausgabe des K. seitens der Mutter bei Ehenichtigkeit 1337[7]
Voraussetzungen des Anspruchs auf Herausgabe des K. 910[8]
s. a. Kind, uneheliches

Digitized by Google

Kind, uneheliches
Streitwert der Klage auf Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltsgewährung 1593[6]
Unzulässigkeit der Feststellungsklage der Vaterschaft nach dem Tode des vermögenslosen Kindesvaters 1594[1]
Stellung im Nachlaßkonkurs 1357[8]
Kinderraub
Entführung des minderjährigen Kindes durch die Mutter 852[1] 1198[3]
Kirchenrecht
v. Sczaniecki, Rechtssätze des Reichsgerichts in Kirchensachen. Bespr. von RA. Dr. Krämer 1009
Groß, Lehrbuch des katholischen K. Bespr. von Prof. Dr. Riker 726
Kirchensteuer s. Steuerrecht
Klage
Erfordernisse der Klagerhebung 845[17]
Klagabschrift
Beglaubigung der K. durch Anwalt 921
Klagänderung
Keine K., wenn statt Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt wird, auch wenn die Nachfrist erst während des Rechtsstreits gesetzt wird, § 268 Ziff. 3 ZPO. 1481[10]
Kloeppel
Friedrich Kloeppel, Nachruf von RA. Dr. Breit 779
Kombinationswarenzeichen s. Warenzeichen
Kommanditgesellschaft
Klagrecht des Teilhabers einer K. 837[10]
Kommissarische Vernehmung
Recht des Angeklagten auf Anwesenheit bei einer k. V. 1205[29]
Relativität des Begriffs große Entfernung im Sinne von § 222 Abs. 2 StPO. 500[3]
Kommunalabgaben s. Steuerrecht
Kommunalbeamtengesetz
Nebentätigkeit im Sinne des preußischen K. 1341[13]
Preußisches K. § 10 1280[14]
Kompetenzkonflikt
Unzulässigkeit nach rechtskräftiger Feststellung des Grundes des Anspruchs 1426[5]
Konfusion
Unanwendbarkeit der Bestimmung des § 889 BGB. auf unter früherem Recht entstandene nicht eingetragene Grunddienstbarkeiten 121[8]
Konkurrenz
K. von Anordnungen des Generalkommandos mit Bundesratsverordnungen über die gleiche Materie 208[1]
Konkurrenzklausel
K. und Kündigung des Dienstvertrags des Handlungsgehilfen wegen dessen Einberufung z. Kriegsdienst. Von RA. Rothbarth und von RA. Dr. Baum 313
K. und vaterländischer Hilfsdienst 1560
Konkurs
a) Schrifttum.
Rintelen, Handbuch des Österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechts. Bespr. von JR. Pinner 304
Frankl, Die neuen Österreichischen Konkursgesetze. Bespr. von JR. Dr. Cahn 722
Ehrenzweig, Kommentar zur Anfechtungsordnung und zu den Anfechtungsnormen der Konkursordnung. Bespr. von Prof. Dr. Jäger 815
Lehmann, Kommentar zur Österreichischen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung. Bespr. von Prof. Dr. Adler 722
Schourp, Der Zwangsvergleich zur Verhütung des Konkurses. Bespr. von JR. Dr. Cahn 1253
b) Aufsätze und Entscheidungen
Aussonderungsrecht 165
K. des Treuhänders bei ungültigem Gesellschaftsvertrag 1549[8]
Fälligkeit betagter Hypotheken durch Konkurseröffnung. Von Carstens 824
Verfolgungsrecht 868[5]
Leistungsverweigerungsrecht des Konkursverwalters auf Grund von § 41 Abs. 2 KO. 476[1]
Unterbrechung des Verfahrens infolge Konkurseröffnung. Erlaß eines Urteils gegen den Gemeinschuldner ohne Berücksichtigung der Unterbrechung. Befugnis des Gemeinschuldners, das Urteil persönlich mittels Rechtsmittels anzufechten 324[7]
Die Wirkung der Rechte an Sachen und Rechten und der vorgemerkten Ansprüche im Konkurse. Von Kretzschmar 165
Einstellung mangels Masse erst nach Befriedigung der Massegläubiger 1493[7]
Stellung des unehelichen Kindes im Nachlaßkonkurs 1357[8]
s. Geschäftsaufsicht
Konkursanfechtung
Anfechtung. Kenntnis der Zahlungseinstellung. Glaube an Wiederaufhebung. 1118[8]
Anfechtungsfrist bei vorhergegangener Geschäftsaufsicht 1545[2]
Erhebung der Anfechtungsklage bei einem unzuständigen Gericht. Wahrung der Ausschlußfrist des § 41 KO. 1335[5]
Anfechtung einer durch den Vertreter eines Gläubigers vorgenommenen Rechtshandlung (§ 166 BGB.) 317[2]
s. Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung
Konkurskommissar
Hora, Der K. nach der Österr. Konkursordnung. Bespr. von Prof. Dr. Jäger 723
Konkursordnung
Die neue Auflage von Jägers K. Bespr. von RA. Dr. Breit 1077
K. und Anfechtungsgesetz. Von Sydow und Busch, bespr. von JR. Dr. Bernstein 1515
Konkursvergehen
Idealkonkurrenz zwischen betrügerischem und einfachem Bankrott und zwischen Aufstellen erdichteter Forderungen 1484[3]
Unordentliche Buchführung, begangen durch Fehlen früherer Bilanzen 1346[2]
Bankrott des tatsächlichen Geschäftsinhabers bei Vorschiebung eines Strohmannes im Handelsregister 1282[3]
Unordentliche Buchführung. Kassenzettel 1201[12]
Konkursverwalter
Rechtsstellung des K. 1077
Höhe der Vergütung 1576
Konnossement
Verpflichtung zur Lieferung der K. beim Cif-Verkauf 1217[8]
Konsistorium
Befugnis des K. zur Vertretung des Preußischen Staates 130[14]
Konterbande
Unternehmen der Ausfuhr (§ 134 VZG.) 1128[16] 1201[15 16]
Kontokorrent
Fusion zweier Aktiengesellschaften. Anwendung des § 306 Abs. 2 HGB. auf K. 407[10]
Fälligkeit der Saldoforderung; Beweislast für Zahlungsfrist infolge Kreditvereinbarung 1477[7]
Kontrahieren mit sich selbst s. G. m. b. H.
Körperverletzung
Fahrlässige K. Umfang der Sorgfaltspflicht eines Unterbeamten 1126[4]
Gefährliches Werkzeug 966[2]
Korporationsverhältnisse
K. der österreichischen Anwaltschaft. Von Geh.-R. Dr. v. Bachrach 782
Kosten
Erstattungsfähigkeit der Reichsportoabgabe 1357[1]
s. Prozeßgebühr
Erstattungsfähigkeit der durch Zuziehung eines Patentanwalts entstandenen K. 613[11]
Einziehungsgebühr des Anwalts 214
Erstattungsfähigkeit der K. bei Anwaltswechsel 1292[3]
Nichtkontradiktorische Verhandlung 1356[5]
K. des besonderen Kostenerstattungsverfahrens 290[2]
Kostentragungspflicht bei Einstellung eines Privatklagverfahrens infolge gnadenweiser Niederschlagung 344[3] 570 861[4] 872 978[2]
s. Gerichtskosten
Kostenentscheidungen
Bekanntmachung über die Vollstreckung von K. ausländischer Gerichte 313
Kostenerstattungsverfahren s. Kosten
Kostengesetze
Mügel: Die preußischen K. vom 25. 7. 1910. Besprochen von Isaac 1097
Kostenverteilung
K. im Beweisverfahren 657 826
Kraftfahrzeuggesetz
Mitwirkendes Verschulden des Verletzten und Höchsthaftsumme 591[15]
Kraftwagen
Besteuerung von K. 49[12]
Krankengeld
Vererblichkeit des Krankengeldanspruchs 918[1]
Krankenhauspflege s. Krankenversicherung
Krankenkasse
Regelleistungen und Mehrleistungen der K. (§ 179 RVO.) 285[2]
Rückforderung zu Unrecht gewährter Krankenkassenleistungen. Von Hoffmann 811
Krankenversicherung
Angehörige im Sinne von § 186 RVO. 919[4]
Aufenthalt des Versicherten im Ausland (Kriegsteilnehmer) (§ 214 RVO.) 285[5]
Begriff des Arbeitstages 919[2]
Knebusch, Die K. der Landarbeiter. Bespr. von Wirkl. Geh. ObRegR. Hoffmann 951
Krankenhauspflege 919[3]
Regelleistungen und Mehrleistungen der Krankenkassen (§ 179 RVO.) 285[2]

Digitized by Google

Ansprüche der innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit im Gebiete des Deutschen Reichs verwundeten Kriegsteilnehmer. Von RA. Dr. Kullmann 474
Sterbegeld bei Totgeburten (§ 205 Nr. 3 RVO.) 920[6]
Vererblichkeit des Krankengeldanspruchs 918[1]
Bestrafung des Arbeitgebers wegen Verletzung der Meldepflicht (§ 531 RVO.) 971[11]
Weiterversicherung von Kriegsteilnehmern bei Krankenkassen (§ 313 RVO.) 970[10]
Trunksucht als Krankheit (§ 310 RVO.) 970[9]
Begründung der formalen Versicherung durch unbeanstandete Annahme von Beiträgen (§ 213 RVO.) 969[7]
Ansprüche der wegen Erwerbslosigkeit ausgeschiedenen Kassenmitglieder (§ 214 RVO.) 970[8]
Zum Anspruch eines Landarmenverbands auf Ersatz aus der Invalidenrente des in einer Heilanstalt untergebrachten Kranken (§§ 1506, 1536 RVO.) 971[12]
Verletzung infolge eines Selbstmordversuchs als selbstverschuldete Krankheit (§ 192 RVO.) 285[4]
Versicherungspflicht (§ 165 RVO.) 284[1]
Wochengeld und Kriegswochengeld (§ 195 RVO.) 919[5]
Die K. der Kriegsteilnehmer, Bekanntmachung vom 14. Juni 1916. Aufsatz von Baum 1010
Zahlung von Beiträgen zur K. (§§ 317, 397 RVO.) 286[6]
Vorenthaltung von Beitragsteilen der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber 1201[14]
Zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit (§ 182 Nr. 2 RVO.) 285[3]
Begriff eines krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (§ 165 RVO.) 1349[1]
Krankengeldanspruch freiwilliger Kassenmitglieder (§ 182 Nr. 2 RVO.) 1350[2]
Anspruch auf Wochenhilfe (§ 195 RVO.) 1350[3]
Begriff der Hebammendienste (§ 198 RVO.) 1350[4]
Stillgeld bei Zwillingsgeburten (§ 200 RVO.) 1350[5]
Verjährung des Anspruchs auf Krankenkassenleistungen (§ 223 RVO.) 1350[6]

Krankenversicherungsrecht
Lehmann: Taschenbuch des K. Bespr. von RA. Dr. Baum 951

Kredit s. Kriegskredit
Altrock: Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. Bespr. von RA. Dr. Nußbaum 813

Kreditgefährdung
Hamacher: Die K. beim großstädtischen Grundbesitz. Bespr. von RA. Dr. Nußbaum, Berlin 894

Kreditnot
Eberstadt: Die K. des städtischen Grundbesitzes und die Reform des Realkredits. Bespr. von JR. Dr. Fritz Meyer 650

Kreditsicherungsvertrag
Nichtigkeit eines K. wegen Verstoßes gegen die guten Sitten 476[1]

Krieg
Ausland. Der gesetzliche Auslandsbegriff und der K. Von RA. Dr. Josef 1104
Ausbeutung der Kriegslage zum Nachteil anderer 114[1]
Begriff des K nach englischem Recht. Von Prof. Dr. Mendelssohn-Bartholdy, bespr. von Prof. Dr. Kohler 104
Besetzte Gebiete
RA. Dr. Cohnitz, Das Moratoriumsrecht in Belgien. Bespr. von RA. Dr. Philipsborn 1254
Cohnitz, Bemerkungen zum Abbau des Wechselmoratoriums in Belgien 297
Die Fortentwicklung des Rechtszustandes im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien. Von RA. Dr. Philipsborn 157 216
Justizverwaltung und Zustellungen in Belgien. Von RA. Dr. Kaufmann 1180
Verordnung über gewerbliche Schutzrechte deutscher Reichsangehöriger vom 11. 3. 1916 562
Spengler, Handausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens. Bespr. von Prof. Dr. Heilfron 1162
Philipsborn, Wegweiser für deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien. Bespr. von Dr. Amelunxen 1163
Der Ausschluß des Rechtswegs bei Requisitionen in Feindesland. Von Prof. Dr. Beer 981
Eintreibung von Forderungen deutscher Gläubiger während des K. gegen im Großherzogtum Luxemburg wohnende Schuldner. Von RA. Dr. Neyens 732
Rußland: Bekanntmachung betr. Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens vom 19. 4. 1916. Abdruck der Bekanntmachung 733
Die neue Rechtsprechung im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost. Von RA. Rümelin 367
Zwangsvollstreckung im Generalgouvernement Warschau. Verordnung vom 19. 1. 1916 475
Verfügung vom 7. 2. 1916 313
Öffentliche Zustellung an Personen, die ihren Wohnsitz in dem zur Zeit vom Feinde besetzten Teile des Reichsgebiets haben 612[3]
Anfragen bei der Zivilverwaltung in Belgien 30
Die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Besetzungsgebiet. Von GehObJR. Dr. Thiesing 364
s. Rechtshilfe
Buchhandel. Erhöhung der Ladenpreise 901
Deutsches Kriegszustandsrecht. Von Dr. K. Strupp, bespr. von KGRat Lorenz 1386
Dienstvertrag
Konkurrenzklausel und Kündigung des Dienstvertrags des Handlungsgehilfen wegen dessen Einberufung zum Kriegsdienst. Von RA. Rothbarth und von RA. Dr. Baum 313
Fristlose Auflösung des Dienstvertrags 212 261[8]
Gehaltsanspruch des zum Heeresdienst einberufenen Angestellten 61 212 922
Kündigungsbefugnis gegenüber feindlichen Angestellten 235 900
Force majeure: Auslegung der Klausel, Streik, Betriebsstörung, force majeure befreien von der Verbindlichkeit rechtzeitiger Lieferung 316[1] 958[1]
Hauptverträge
Schmeißer, Einfluß des K. auf die Hauptverträge. Bespr. von Hackenberger 1091
Der K. und die Kriminalität der Jugendlichen. Von Dr. Albert Hellwig, bespr. von Prof. Dr. v. Liszt 1385
Horster, Das Recht des Kaufmanns im K. Bespr. von Kaufmann 949
Kaufmann: K., Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung. Bespr. von Prof. Dr. Straßmann 818
Kriegsklausel s. d.
Kriegsteilnahme s. d.
Lieferungsverträge
Einfluß des K. auf Lieferungsverträge. Von RA. Dr. Starke, bespr. von RA. Plum 26
Der Einfluß des K. auf schwebende Lieferverträge im Lichte der Rechtsprechung. Zusammenfassende Darstellung von RA. Plum 1359
Fuchs, Der Einfluß des K. auf bestehende Lieferungsverträge nach der Rechtsprechung des österreichischen obersten Gerichtshofs. Bespr. von Prof. Dr. Adler 1160
Einfluß des K. auf Lieferungsverträge. Unmöglichkeit der Erfüllung. Vorübergehende und dauernde Unmöglichkeit 1017[4]
Nichterfüllen von Lieferungsverträgen im K. 1128[13] 1200[10 11]
Mietvertrag. Öffentlich-rechtliche Behinderung des Mieters zum Bezug der Wohnung 212
Militärhinterbliebenenversorgung s. d.
Pachtvertrag. Recht des Pächters zur Verweigerung oder Minderung des Pachtzinses infolge eines den Pachtgegenstand betreffenden Verbots, das die Fruchtziehung unmöglich macht. Verbot des Tanzbetriebs. Lunaparkfall. 120[7]
Pensionsvertrag 215
Rechtsauskunftsstellen im Felde 1458
Rücktritt
Der K. berechtigt nicht zum Rücktritt von langfristigen Reklameverträgen 1526[1]
Der Schutz der deutschen Auslandgläubiger. Von Geh. OJR. Dr. Thiesing 1438
Seerecht
v. Rauchhaupt, The prize Court Rules. Bespr. von RA. Dr. v. Damm 1008
Frank, Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Bespr. von Prof. Dr. v. Liszt 817
Wehberg, Streitfragen des Seebeuterechts im gegenwärtigen K. 652
Versicherung „nur gegen Seegefahr" für in Antwerpen während des K. regierungsseitig gelöschte Güter 1036[2]
Die Abänderung der deutschen Prisenordnung. Von RA. Dr. Pesl 1169
Umwandlung eines Kauffahrteischiffes in ein Kriegsschiff; Löschung im Schiffsregister 515[4] 896

Digitized by Google

Versicherungsvertrag
Einwirkung von K. und Kriegsnotgesetzen auf die Privatversicherung. Vortrag von Bendix 658
Versicherungsvertrag und K. von v. Olshausen 111
Wohnsitz der Kriegsfreiwilligen 211
Zwangsversteigerung
Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im K. und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits. Von Scholz 923 991
Zwischenstaatliche Rechtsbeziehungen vor und nach dem K. Von GehJR. Dove 979

Kriegsanleihe
Aufruf zur Zeichnung der fünften K. 1222
Umwandlung hinterlegter Prozeßsicherheiten in K. Von May 372

Kriegsbedarf s. Kriegsgesetzgebung unter K.

Kriegsbesoldungsvorschrift
Auslegung der K. 1278[12]

Kriegsbuch
Güthe und Schlegelberger: K. Bespr. von JR. Dr. Heilberg 949

Kriegsfreiwillige s. Krieg, unter Wohnsitz

Kriegsfürsorge
Schötwitz, K. und Standespolitik. Bespr. von Wreschner 244

Kriegsgefangener
Begriff des K. 281[1]
Begriff des Inverkehrtretens mit einem K. 282[2]
Ladung und Zustellung an Kriegs- und Zivilgefangene 1395

Kriegsgericht
Abgrenzung der Zuständigkeit der Militärstrafgerichtsbarkeit und der Zivilstrafgerichtsbarkeit 1207[35]
Die Gebühren der Verteidiger vor den außerordentlichen Kriegsgerichten 1520

Kriegsgerichte, außerordentliche
Wirkung der Einstellungsverfügung; ne bis in idem? 1539[19]
Zuständigkeitsgrenze 601[1]
Lorenz, Die VO. über das Verfahren vor den a. K. vom 21. 9. 1916 1316
Wiederaufnahmeverfahren vor dem a. K. Von Herrmann 1327

Kriegsgesetzgebung
Anmeldepflicht des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Bek. des BR. vom 7. 10. 1915 (RGBl. S. 633 ff.)
Aufsatz von RA. Schulz 32
Aufsatz von Prof. Dr. v. Liszt 155
Erkundigungspflicht nach Kriegsanordnungen 1420[3] 1488[5] 1551
Rückwirkende Kraft von Kriegs-Strafverordnungen? 1420[4]
Bundesratsverordnungen, Beginn des Tages der Anwendbarkeit 1545[1]
Begriff des An- und Aufkaufens 1423[8]
„Leihweise Überlassung" von Gerste eine genehmigungspflichtige Veräußerung? 1422[7]
Brotgetreide.
Änderungen und Ergänzungen der „Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und mit Mehl aus dem Erntejahr 1915" vom 28. 6. 1915 und der „Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide" vom 23. Juli 1915. Von Oppenheimer 292
Bundesratsverordnung vom 25. 1. 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. Verbot der Annahme ohne Mahlschein 1422[6]
Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse, Grünkern, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel, die dazu gehörigen Höchstpreisverordnungen sowie Nebenverordnungen für 1916. Von RA. Dr. Arthur Oppenheimer, bespr. von RA. Dr. Heinrich Wimpfheimer 1386
Die Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1916. Von Rudolf Scheerbarth, bespr. von GehR. Dr. Eugen Fuchs 1387
Bundesratsverordnung betr. Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. Personeneinheit von Selbstversorger und Müller. Fahrlässigkeit 1541[2]
Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl. Sorgfältigkeitspflicht bei Schätzung 1538[7]
Entlastungsverordnung vom 9. 9. 1915 s. Entlastungsverordnung
Geltendmachung von Ansprüchen von Personen mit ausländischem Wohnsitz; Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. 8. 1914 (RGBl. 1914, 361 ff.)
Verjährung 32 B
Zusammenfassende Darstellung. Von Menner 221
Geschäftsaufsicht s. diese
Haferverordnung vom 23. 7. 1915. Auslegung der Verordnung über die Höchstpreise für Hafer. Von Scheerbarth 1105
Herabsetzung der Gerichtskosten. Herabsetzung der Kosten bei dem Vergleichsschluß s. Entlastungsverordnung
Höchstpreis s. dieses
Hypothekenverordnung vom 8. 6. 1916 s. Hypothekenstundungsverordnung
Bundesratsverordnung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Von LR. Zweigert, bespr. von Geh. JR. Dr. Kretzschmar 1515
Verzicht auf den Schutz der Hypothekenverordnung. Wirkung von Vergleichen 1402
Immobile Truppenteile. Bekanntmachung vom 20. 1. 1916 zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile (RGBl. 1916, 47. Aufsatz von Schäffer 227
Kostenentscheidungen. Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte vom 18. 2. 1916. Abdruck der Bekanntmachung 313

Kriegsbedarf.
Nichterfüllung von Kriegslieferungsverträgen 1417[3]
Bekanntmachung vom 24. 6. 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Pfändung von zu Kriegszwecken beschlagnahmte Sachen 973[3] 1101
Beschlagnahme im Sinne der Verordnung zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs. Von JR. Gundlach 1172
Bescheid des preußischen Kriegsministeriums vom 26. 6. 1916 über die Tragweite der Beschlagnahme von Kriegsbedarfsgegenständen 1098
Zur Frage der Unpfändbarkeit von Gegenständen, welche auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt sind 1405
Strafandrohungen der stellvertretenden Generalkommandos, Rechtsgültigkeit 1418[7]
Kriegsteilnahme s. d. sowie unter Kriegsgesetzgebung, Schutzgesetz
Öl und Fette. Beschlagnahme der Öle und Fette. Bekanntmachung vom 8. 11. 1915. Von Dr. Feuchtwanger 314
Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren. Bekanntmachung vom 1. 2. 1916. Aufsatz von RA. Dr. R. Wassermann 1011
Schutzgesetz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. 8. 1914
Verzicht auf die Einhaltung des Versteigerungsverbots 290[1] 922
Vollstreckung gegen offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft 148
Aus dem Felde in die Heimat entlassene Kriegsteilnehmer. Von GehJR. Delius 176
Kriegsteilnahme eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft 683[2]
Aussetzung der Wiederversteigerung des Grundstücks (§ 133 ZVG.) wegen Kriegsteilnehmerschaft des Erstehers 1296
Voraussetzungen der Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses 1215[4]
Kriegsteilnahme des Geschäftsführers einer G. m. b. H. 609[3]
Anwendung des Schutzgesetzes auf juristische Personen und Handelsgesellschaften im Falle der Kriegsteilnehmerschaft ihrer Vertreter 1352[1]
Oßwald, zum Begriffe des Kriegsteilnehmers 473
Offenbare Unbilligkeit 513[3] 684[3] 975[4]
Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung 654 955 1108 1331

Stellvertretung
Friedländer, Die Bundesratsverordnung vom 9. 3. 1916 betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammer 463
Todeserklärung Kriegsverschollener. Bundesratsverordnung vom 18. 4. 1916
Recht des Gläubigers zur Beantragung der Todeserklärung. Von Dr. Güldenstein 898
Schmidt, Die Rechtsverhältnisse der Vermißten nebst der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Bespr. von RegR. Dr. v. Olshausen 1007
Unterbrechung des Verfahrens. Bundesratsverordnung vom 7. 8. 1914 (RGBl. 1914, 360)

Digitized by Google

Berufung des Inländers gegen den in erster Instanz siegreichen Ausländer. Antrag des Inländers auf Rückzahlung der beigetriebenen Urteilssumme 138[20]
Klage eines im Auslande Wohnenden gegen einen ebenfalls im Auslande Wohnenden vor deutschen Gerichten 765[3]
Geltendmachung prozessualer Ansprüche (negative Feststellungswiderklage) 753[18]
Widerspruchsklage 597[19]
Zulässigkeit der Berufung trotz Unterbrechung 1024[14]
Unterstützung. Verordnung vom 21. 1. 1916 über die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften. Von v. Olshausen 566
Vertretung eines Kriegsteilnehmers (Verordnung vom 14. 1. 1915)
Voraussetzung der Bestellung eines Kriegsvertreters 610[5] 611[6]
Offenbarungseidspflicht des Kriegsvertreters 1041[1]
Vorschußpflicht des Gegners des Kriegsteilnehmers 689[1]
Gebührenanspruch des dem obsiegenden Kriegsteilnehmer bestellten Anwalts 1292[3]
Besondere Kosten im Sinne von § 3 VO. 611[7] 865[3]
Die Unklarheit der Vertreter-Bekanntmachung vom 14. 1. 1915 1394
Viehzählung. Bundesratsverordnung vom 15. 11. 1915 betr. Viehzählung; Umfang der Auskunftspflicht 1487[1]
Zahlungsfrist s. a. Kriegsgesetzgebung unter Hypothekenverordnung
Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Verordnung vom 7. 8. 1914) 210 975[5]
Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Verordnung vom 20. 5. 1915) 215 473
Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden (Verordnung vom 22. 12. 1914) 210 473 514[3] 612[9]
Zahlungsverbot. Verordnung vom 30. 9. 1914 (RGBl. 1914, 421)
Das Zahlungsverbot hindert nur die Verurteilung des Beklagten auf die Klage eines Engländers, nicht aber eine andere Entscheidung 288[3]
Anwendbarkeit der Stundungseinrede gegenüber demjenigen, der den Anspruch aus einem Orderpapier durch verstecktes Prokuraindossament erworben hat. § 2 VO. vom 30. 9. 1914 1277[11]
Geltendmachung der gepfändeten und überwiesenen Forderung des Engländers gegen den Inländer im Inland 1291[1]
Exterritoriale 567
Auslegung der Verordnung. Stellung des Agenten 349[1]
Zeitgeschäft (Gesetz vom 4. 8. 1914 betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften; Verordnung vom 24. 8. 1914). Kein Außerkrafttreten der Schiedsvertragsklausel 1118[9]
Zuschlag. Versagung des Zuschlags gemäß § 1 ZuschlVO. vom 10. 12. 1914 766[3]
Zwangsverwaltung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. 11. 1914 (RGBl. 1914, 487)
Befugnis des Zwangsverwalters zur Verwaltung des gesamten feindlichen Vermögens einschließlich der Passiva 140[21]
Klage des Zwangsverwalters einer in Deutschland ansässigen englischen Firma auf Herausgabe eines Betrags, den der Engländer in Erwartung von Zwangsmaßregeln weggegeben hatte 1353[2]
Befugnis des Zwangsverwalters zur Eintragung einer Sicherungshypothek im Vollstreckungswege 1207
Firmenänderung eines unter Zwangsverwaltung stehenden Unternehmens 350[2]
Zwangsvollstreckung. Allgemeine Verfügung vom 7. 2. 1916 betr. die Zwangsvollstreckung aus deutschen vollstreckbaren Schuldtiteln im Gebiete des Generalgouvernements Warschau. Abdruck der Verfügung 313
Zustellungswesen. Bekanntmachung betr. das Verfahren bei Zustellungen vom 22. 12. 1915 (RGBl. 833). Von RA. Dr. Schäffer 91
Kriegsgewinnsteuer
Stier-Somlo, Kriegsgewinnsteuergesetz. Bespr. von RA. Pinner 304
Vlasák, Die österreichische Verordnung über die K. vom 16. 4. 1916. Bespr. von Prof. Dr. Adler 1319
Die rechtliche Natur der sogenannten Gewinnsteuersonderrücklage. Von Korsch 628
K. und Tantieme
Von Syndikus Korsch 790
Von Geh. JR. Esser 794
Das Kriegssteuergesetz. Von RA. Dr. Marcuse 1150
Das Kriegssteuergesetz nach den Beschlüssen der Haushaltkommission des Reichstags in erster Lesung. Von RA. Dr. Bing 716
Zwangsrücklagen der Erwerbsgesellschaften für die K. Von RA. Dr. Hachenburg, Mannheim 11
s. auch Kriegssteuergesetz
Kriegsheimstätten
Rauchberg, K. Bespr. von JR. Dr. Oppenheimer 1004
Kriegsklausel
Zeitpunkt der Geltendmachung der K. 829[1] 1018[5]
s. a. höhere Gewalt
Auslegung der K. 118[5] 257[4] 487[6] 1035[1] 1142[3] 1187[5]
K. bei Cif-Geschäften 1429[4]
Kriegskredit
Deumer, Der private K. und seine Organisation. Bespr. von RA. Dr. Nußbaum 819
Kriegsleistungsgesetz
Hirsch, Das Gesetz über die Kriegsleistungen. Bespr. von RA. Dr. Schäffer 648
Hartmann, Zweifelsfragen aus dem K. 1174
Beschlagnahme auf Grund des K. Unmöglichkeit der Erfüllung 1333[3]
Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei der Pfändung von Ansprüchen aus dem K. Von Bab 1268
Die Verpflichtung der Gemeinden zu Kriegsleistungen. Von v. Loßberg 803
Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche aus dem K. 430[22] 626 711 800 805
Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873. Kommentar von Heilfron und Schäffer, bespr. von Eyck 245
Zur Auslegung der §§ 3 Ziff. 3 und 14 des K. 1462
Die Anwendung des K. in Fällen der Gesetzeskonkurrenz mit anderen Bestimmungen 1522
Die Kriegsleistungen nach § 3 Ziff. 6 des K. 1397
Kriegsministerium s. Beschlagnahme
Kriegsnotverordnungen s. auch Kriegsgesetzgebung
K. und Urteilsnichtigkeit. Von I. StA. Zeiler 179
Unklarheiten in den K. Von RGR. Dr. Lobe 933
Kriegsprozeßrecht
Schrifttum und Rechtsprechung zum K. Zusammenfassende Darstellung von RA. Dr. Schäffer 217 449 873
Kriegsreferendar s. Referendar
Kriegsrecht
Freymuth: K. Bespr. von KGRat Hackenberger 1219
Deutsches Kriegszustandsrecht. Von Dr. K. Strupp, bespr. von KGRat Lorenz 1386
Das Rote Kreuz. Von OVGRat Dr. Wilhelm Boethke, bespr. von Dr. Alexander Philipsborn 1391
s. Ausländer
Aufhebung der Konventionen mit den feindlichen Staaten über Nachlaßregulierung u. a. während des Krieges 1428[3]
Kriegsrechtliche Entscheidungen
Oberlandesgerichte 60 147 210 286 349 442 513 607 683 764 861 920 973 1035 1139 1212 1291 1352 1426 1491 1545
Landgerichte 63 148 215 290 352 447 521 615 689 769 922 1041 1433 1493 1552
Amtsgerichte 216 290 616 1296
Kriegsreferendare
Fortbildung und Prüfung der K. Von Sen.-Präs. Prof. Dr. Mittelstein 556
Kriegsschäden
Die Behandlung der K. im Deutschen Reich und in Österreich-Ungarn. Von Prof. Dr. Heilfron 730
Das K.-Feststellungsgesetz. Von Prof. Dr. Heilfron 1156
Die Grundsätze des Vorentschädigungsrechts für Ost- und Westpreußen. Von RA. Dr. v. d. Trenck 714
Kriegsschiff s. Krieg unter Seerecht
Kriegssteuergesetz
a) Schrifttum.
K. vom 21. 6. 1916 und Besitzsteuergesetz vom 3. 7. 1913. Von Prof. Dr. Stier-Somlo, bespr. von RA. Dr. Fritz Haußmann 1570
Kommentar von Geh. Oberfinanzrat E. Zimmermann
Textausgabe (Guttentags Verlag)
Leitfaden von Lachmund
Bespr. von RA. Dr. Fritz Haußmann 1570
Betrachtungen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Von RA. G. Schuberth, bespr. von RA. Dr. Fritz Haußmann 1570
b) Aufsätze und Entscheidungen.
RA. Dr. Marcuse, Das K. 1150
Vortrag von RA. Dr. Eyck 1406

Digitized by Google

Die **Kriegssteuer** bei Vermehrung einheitlich steuerpflichtiger Vermögensmassen. Von RA. Dr. Friedmann 1403
Zur Berechnung der **Kriegssteuer** bei einheitlich steuerpflichtigen Vermögensmassen. Von RA. Dr. Schoeps 1524

Kriegssteuergesetzgebung
Zivilrechtliche Fragen aus dem Gebiete der K. Von Sen.-Präs. Hallbauer 1240

Kriegsstrafrecht
Schrifttum und Rechtsprechung zum K. Zusammenfassende Darstellung von RA. Menner 355

Kriegsteilnahme
Krankenversicherungsansprüche der Kriegsteilnehmer. Bekanntmachung vom 14. 6. 1916. Aufsatz von RA. Dr. Baum 1010
Entlassung des Testamentsvollstreckers wegen K. 920
K. eines über 45 Jahre alten Reserveoffiziers. Einfluß auf Versicherungsvertrag 571[1]
s. a. Kriegsgesetzgebung (Schutzgesetz)
s. Militärhinterbliebenenversorgung
Zulässigkeit des Mahnverfahrens gegen Kriegsteilnehmer. Von AGR. Fröhlich 1257
Zum Begriff des Kriegsteilnehmers im Sinne des Gesetzes vom 4. 8. 1914. Von RA. R. Oßwald 473
Unwirksamkeit der Ersatzzustellung an die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers 610[5]
Tatsächliche Verhinderung eines Kriegsteilnehmers an Ausübung der elterlichen Gewalt 1216[7]

Kriegsteilnehmer s. Kriegsgesetzgebung unter Vertretung und Kriegsteilnahme
Aufenthalt des K. im Auslande. Krankenversicherungsrecht (§ 214 RVO.) 285[5]
Beweiskraft der Mitteilungen des Nachweisebureaus des Kriegsministeriums bei Gefallenen 1492[8]
Niederschlagung des Verfahrens 1418[8]
Aussetzung des Verfahrens kann auch im Urteil abgelehnt werden. Offenbare Unbilligkeit der Aussetzung bei anerkannten Ansprüchen bei Forführung des Geschäfts 1491[2]
Vertreterbestellung wegen drohenden Verlustes des Beweismittels (Eideszuschiebung) 1426[1]
Die Unklarheit der Vertreter-Bekanntmachung vom 14. 1. 1915 1394
Nochmals Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung. (Von RA. Süsser) 1466
Hinterbliebenenversorgung und Kriegsbeschädigtenfürsorge s. Militärversorgungsgesetze
Verwundete zum zeitweisen Aushilfsdienst bei den Gerichten 1520
Wann ist die Aussetzung des Verfahrens „offenbar unbillig"? 1594[7]

Kriegsteuerung
K. u. Änderungsklage aus § 323 ZPO. 615[2]

Kriegsunterstützung s. Unterstützung
s. Betrug

Kriegsverordnungen
Auskunfterteilung über K., Verhandlungen im Reichstage 1472

Kriegsversorgung s. Militärhinterbliebenenversorgung

Kriegsverschollener
Die Todeserklärung K. Von Geh. OReg.-R. Dronke 632
Hat der Gläubiger eines K. das Recht, dessen Todeserklärung zu beantragen? Von Dr. Güldenstein 898
s. a. Kriegsgesetzgebung unter Todeserklärung

Kriegsvertreter s. a. Vertreter
K. vor Klagerhebung. Von Lafrenz 248

Kriegsverwaltungsrecht
Öffentliches Kriegsrecht, insbesondere K. Zusammenfassende Darstellung von Haußmann 1043

Kriegswirtschaft
Szczesny, Kriegsgesetze und Verordnungen über die Höchstpreise und Sicherstellung der Volksernährung. Bespr. von LGR. Dr. Hackenberger 814
Strisower, Die vermögensrechtlichen Maßregeln gegen Österreicher in den feindlichen Staaten, ihre internationale Wirkung und Zurückweisung. Bespr. von RA. Dr. Cahn 721
Sammlung wirtschaftlicher Kriegsmaßnahmen. Bespr. von Prof. Dr. Kohler 562
Zuständigkeit und Verfahren bei der Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der K. Von RA. Dr. Bendix 531

Kriegswochenhilfe
Voraussetzungen 1543[1]
Erlangung irgendeiner Erwerbsfähigkeit des Mannes beseitigt den Anspruch 1544[4]
K. und Krankenversicherung 1544[3]
Keine K. für Frauen von Berufssoldaten 1543[3]
Vererblichkeit des Anspruchs auf K. Von Heine 1261

Kriegswucher s. Preissteigerung, übermäßige

Kriegswucherstrafrecht
Alsberg: K. Bespr. von Prof. Dr. v. Liszt 1159

Kriegszulage s. Unpfändbarkeit

Kriegszustandsgesetz
Einziehung verbotswidrig ausgeführter Gegenstände 1348[1]
Versuch eines nach dem bayerischen K. unter Strafe gestellten Vergehens 1349[1]
Das bayerische K. ist ausschließlich Landesrecht 501[1]

Kriminalität
Der Krieg und die K. der Jugendlichen. Von Dr. Albert Hellwig, bespr. von Prof. Dr. v. Liszt 1385

Kündigung s. Dienstvertrag

Kunstschutzgesetz
Warenzeichen als Kunstwerk 194[12]
Berechtig. Interesse des Abgebildeten 1130[10]

Kupfer s. Höchstpreis

Ladeschein
Haftung des Frachtführers bei Ausstellung eines L. gegenüber dem Empfänger. Mangel des Begebungsvertrages 417[15]

Laienrichter
Hellwig, Der L. in Strafsachen. Bespr. von RA. Dr. Alsberg 1255

Landarbeiter
Knebusch, Die Krankenversicherung der L. Bespr. von Wirkl. Geh. OReg.-R. Hoffmann 951

Landesverrat
Versuchter L. durch Lieferung minderwertiger Socken 601[1]

Landeswasseramt
Entsch. 441 511 1733

Landgemeinderecht s. Rheinisches L.

Landgerichte
Entscheidungen 63 148 215 290 352 447 521 614 689 769 871 922 978 1041 1144 1221 1295 1357 1433 1493 1552 1594

Landsturm
Desertion eines unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1197[1]

Landwirtschaft
Verbot des Einstellens landwirtschaftlicher Arbeiter ohne amtliche Bescheinigung 1488[3]
Anordnung des stellvertr. Generalkommandos gegen Vertragsbruch landwirtschaftlicher Arbeiter, auch Tagelöhner 1487[2]
Landwirtschaftlicher Dienstbotenbegriff 859[1]
Landwirtschaftliche Arbeiter s. Dienstvertrag
Landwirtschaftlicher Kredit s. Kredit

Länternngsverfahren
Unbeachtlichkeit des Vergleichseinwandes im L. 424[19]

Lebensmittelversorgung
Zivilrechtliche Fragen in den Bundesratsverordnungen über L. von Biensfeldt 1173
Die Beschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und L. Von Prof. Dr. Heinrich Schneider, bespr. von RA. Dr. Oppenheimer 1513

Lebensversicherung s. Versicherungsvertrag

Lehrer s. Züchtigungsrecht

Leibrentenversprechen
Ausstattungsversprechen als L. 588[13]

Leipziger Anwaltverein s. Anwaltverein

Letztwillige Verfügung
Quasipupillarsubstitutionen (EGBGB. Art. 214) 912[9]
Testierfähigkeit 912[9]

Liebesverhältnis
Rechtsgeschäfte aus Anlaß des L.; Mieten einer Wohnung 1591

Liebknecht
Der Fall L. 291

Lieferungsverträge s. a. Krieg, unter L.
Nichterfüllung eines L. im Krieg 1128[13] 1200[10] 1201[11]
RA. Dr. Starke, L. und Krieg. Bespr. von RA. Plum 26

Lieferungsverzug
Unter welchen Voraussetzungen hat die Erfüllung des Vertrags für den nicht säumigen Teil kein Interesse mehr? 258[5]

Liquidation
Eingehen neuer Geschäfte bei L. einer Terraingenossenschaft? 1553[2]

Lizenz
Zwangslizenz (Vortrag von RA. Dr. Mittelstaedt) 1581
L. s. Patent

Lizenzvertrag
Rechtliche Bedeutung eines über ein nachträglich wegen Nichtneuheit für ungültig erklärtes Gebrauchsmuster abgeschlossenen L. 271[14]

Löschung
Erlaß betr. L. der Vorstrafen. Von RA. Dr. Langenbach 1012

Digitized by Google

Lotse
Amtspflichtverletzung des L. 319[3]
Lücken
L. im Recht. Von Sänger 1308
Lunapark s. Pachtvertrag
Luxemburg
Inwiefern können Schuldforderungen deutscher Gläubiger während des Krieges gegen im Großherzogtum L. wohnende Schuldner eingetrieben werden? Von Neyens 732

Mahnverfahren
Zum Noestschen Entwurf einer Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte.
Von RA. Quandt 1579
Von JR. Noest 1580
Zum Noestschen M. Entgegnungen von Kaufmann, Kohlhaas und v. Harder; Replik von Noest 1265
Zulässigkeit des M. gegen Kriegsteilnehmer. Von AGR. Fröhlich 1257
JR. Dr. E. B. Auerbach, Das Zeltersche M., eine Entgegnung 1014
M. und Anwaltschaft. Von JR. Zelter 529
Erteilung einer zweiten Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls auf Grund des Registers (v. Harder) 30 A
Abkürzung der Widerspruchsfrist (Dr. Jordan) 30 B
Anwaltzwang für Einspruch und Widerspruch 30 D
s. a. Entlastungsverordnung
Mäklervertrag
Begriff der Vermittlung 738[3]
Verhältnis des Untermäklers zum Mäkler 585[11]
Die Provision ist nicht verdient, wenn der Vertrag unter wesentlich anderen Bedingungen, als angestrebt war, zustande kommt 1475[3]
Ist der Mäklerlohn erst mit der Ausführung des Geschäfts verdient, so ist der Geschäftsherr nicht zur Ausführung verpflichtet 1585[4]
Mannschaftsversorgungsgesetz
Zivildiensteinkommen im Sinne des § 36 MVG. 1342[14]
s. a. Militärversorgungsgesetze
Marktpreis
Erzielung übermäßigen Gewinns mit dem M. 1328 1538
Maschinenfabriken s. Geschäftsbedingungen
Masseschuld s. Geschäftsaufsicht
Maximalhypothek s. Höchstbetragshypothek
Mehl s. Brotgetreide
Mecklenburg
Knebusch, Die mecklenburgische Einkommen- und Ergänzungssteuer. Bespr. von Hinrichsen 1167
Mehrheitsrechte s. Ausbeutung
Meldepflicht
205[2] 755[2]
Mensch-Eigenschaft
Die Erlangung der M.-E., ihre rechtliche Bedeutung u. Behandlung. Von Eisenmann, bespr. von Prof. Dr. Straßmann 174
Menterei
Begriff der M. 1126[1]
Miete
kassatorische Klausel bei Nichtzahlung einer Mietzinsrate wirkt nur beim Verzuge des Mieters 1584[3]
Mieteinigungsamt s. Einigungsamt
Mietforderung
Berechnung der Halbmonatsfrist nach Art 2 u. 3 des Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. 6. 1915 567 956
Gesetz betr. Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen (Art. 4) 521 822 867[4] 1037[4] 1292[3]
Widerstreit der Rechte mehrerer Hypothekengläubiger an der M. im Falle des § 1176 BGB. 289[4]
Pfändung und Überweisung von M. bei grundbuchlich eingetragenem Nießbrauch eines Dritten. Von Fraeb 249
Beschränkung der Vorausverfügung 1547[4]
Unzulässigkeit der Abtretung der M. an den Nießbraucher. Pfändung durch ihn ist zulässig. 1431[6]
Mietstempel
Unterliegen Verträge über Überlassung der Benutzung öffentlicher Straßen zum Eisenbahnbetrieb dem preuß. M.? 599[21]
Mietvertrag
Rechte des Vermieters bei einer auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Behinderung des Mieters zum Bezug der Wohnung 212 871
Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung infolge eines den Mietgegenstand betreffenden Verbots (Polizeistunde!) 582[9]
Ersatzanspruch des Mieters wegen mangelhafter Beschaffenheit der Wohnung 903[2]
Zum Begriff der Versetzung eines Beamten (§ 570 BGB.) 261[7]
Vereinbarung einer längeren als der gesetzlichen Kündigungsfrist bei einem auf unbestimmte Zeit formlos geschlossenen M. 1041[2] 1178
Unbewohnbarkeit wegen eindringender Feuchtigkeit. Verschulden des Mieters. Verhältnis des § 544 zu §§ 542. 543 BGB. 1293[6]
Haftung des Mieters für Verschulden seiner Angestellten gelegentlich der Dienstleistungen in den Mieträumen 117[4]
Unterschied zwischen M. und Pachtvertrag 170[7]
Militärbeamter s. Unpfändbarkeit
Militärbefehlshaber
Verordnung des stellvertretenden Gouverneurs der Festung Graudenz betreffend Meldepflicht 205[2]
Ungültigkeit von Verordnungen des M. 203[1]
Eingriff in die Gewerbefreiheit durch Anordnungen eines M. 501[5]
Anordnungen eines M. Formelle Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit 501[4] 758[1] 918
Konkurrenz von Anordnungen des M. mit Bundesratsverordnungen über die gleiche Materie 208[1]
Anordnungen betr. den Verkehr mit Kriegsgefangenen. Begriff des Inverkehrtretens mit Kriegsgefangenen 282[2]
Widerstreit von Anordnungen eines M. mit Landes- oder Reichsrecht 342[1]
Öffentliche Sicherheit. Anordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit 342[1]
Authentische Interpretation einer Anordnung des kommandierenden Generals durch das stellvertretende Generalkommando 968[2]
Strafandrohung eines M. Strafbarkeit nach § 9 b BelZustG. oder nach einer Bundesratsverordnung (VO. über die Vorratserhebungen) 968[13]
Umfang der Erkundigungspflicht über das Bestehen von Anordnungen eines M. 210[3]
Wer ist Militärbefehlshaber im Sinne des Belagerungszustandsgesetzes 278[2]
Prüfungsrecht des Richters gegenüber Anordnungen eines M. 682[1]
Befugnis zum Erlaß von Verboten. Unter Verboten können auch Gebote verstanden werden 967[6]
Konkurrenz von Anordnungen eines M. mit Anordnungen der Zivilbehörde 967[6]
Zulässigkeit einer Einschränkung des Versammlungsrechts 854[4]
Beschränkung der Freizügigkeit russischer Arbeiter 855[5]
Ausdehnung der Sittenkontrolle auf Mädchen, die keine Gewerbsunzucht treiben 338[8]
Unzulässigkeit der Weiterübertragung der Befugnisse des M. 204[1b] 278[2] 335[6]
M. für Berlin, Vororte und Bezirk des III. Armeekorps ist der Oberbefehlshaber in den Marken 1026[6]
Zuständigkeitsgrenzen der Anordnungen der M. 1589[7]
Umfang des Anordnungsrechts. Grenze des richterlichen Prüfungsrechts 1590
Militärdienst
Anrechnung der Dienstzeit auf die Wartezeit der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 1490[7]
Militäreinkommen
Die Besteuerung des M. 952 1108 1330
Militärgericht
Unzuständigkeitsentscheidung. Bindung des bürgerlichen Gerichts 1134[39]
Die Generalsubstitution vor den M. 1393
S. auch Kriegsgerichte
Militärhinterbliebenenversorgung
Zivilpension und M. bei Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen. Von RA. Dr. Fürnrohr 1109
Ansprüche der Hinterbliebenen gefallener Beamter. Ruhen des Rechts auf allgemeine Versorgung oder Kriegsversorgung auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes im Falle des Rechts auf Zivilversorgung 861[1]
Einmalige Zuwendungen für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern. Von RA. Dr. Nußbaum 953
Nichtige Eheschließung der Witwe eines Offiziers (§ 30 MilHG.) 1196[16]
Zivilpension und M. Von RA. Dr. Fürnrohr 643
s. a. Militär-Versorgungsgesetze
Militärische Angelegenheiten
Verbot der Mitteilung oder Veröffentlichung i. m. A. 1589[7]
Militärlieferung
Mängelrüge 1141[2]
Militärpersonen
Zur Gemeindesteuerpflicht der M. des Beurlaubtenstandes in Preußen.
Von RA. Dr. Marcuse 952 1109
Von RA. Dr. Oppenheim 1109
Entgegnung
Von RA. Braunstein 1330
Von RA. Dr. Marcuse 1331

Digitized by Google

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte 63/64
Pfändungsbeschlüsse gegen M. Von Bab 1102
Bedarf es bei Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gegen eine aktive M. der Anzeige nach § 752 ZPO.? 1459
Militärstrafgerichtsbarkeit
Abgrenzung der Zuständigkeit der M. und Zivilstrafgerichtsbarkeit 1207[35]
Militärstrafrecht
Die Fortdauer des Bestätigungsrechts des mobilen Gerichtsherrn nach der Demobilmachung. Von RA. v. Loßberg 1396
Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar von Dr. Romen und Dr. Rissom, bespr. von KG.-Rat Lorenz 1570
Militärtestament
Voraussetzungen der Gültigkeit des M. 373 445[4] 607[1] 973[1]
Militärversorgungsgesetze
Mannschaftsversorgungsgesetz. Von Meier und Demmig, bespr. von RegRat. Dr. v. Olshausen 1512
Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 5 1907. Von RA Pfeiffenberger, bespr. von RegRat. Dr. v. Olshausen 1512
Das Militärversorgungsrecht im Heer, in der Marine und in den Schutztruppen. Von Rechnungsrat Adam, bespr. von RegRat. Dr. v. Olshausen 1512
Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Von Rich. Holz, bespr. von RegRat. Dr. v. Olshausen 1512
Kriegsbeschädigtenfürsorge und Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Von Sackel 1513
Kriegsfamilienunterstützung nach den Reichsgesetzen vom 28. 2. 1888, 4. 8. 1914, 30. 9. 1915 und der Bundesratsverordnung vom 21. 1. 1916. Von Rechnungsrat Schneider, bespr. von RegRat. Dr. v. Olshausen 1513
Drei Hefte über Erhaltung der Anwartschaften, Altersrente und die Kriegsgesetze im Bereiche des Reichsversicherungsrechts. Von Landrat Seelmann, bespr. von RegRat. Dr. v. Olshausen 1513
Minderheitsrechte
Die M. der Aktionäre und des Reichsgerichts. Von JR. Pinner 989
Miteigentum zur gesamten Hand s. Miterben
Miterben
Der Anteil eines M. an einem zum ungeteilten Nachlasse gehörigen Grundstück kann nicht mit einer Hypothek oder Grundschuld belastet werden 480[4]
Mitgift
Übertragbarkeit des Anspruchs auf M. 743[8]
s. Ausstattungsversprechen
Mitgliedschaft
Echte und unechte M. beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Holzapfel, bespr. von KGR. Hagen 173
Mittäterschaft s. Teilnahme
Mitwirkendes Verschulden
M. V. des durch ein Kraftfahrzeug Verletzten und Höchsthaftsumme 591[16]
Monopol
Das Einkaufsmonopol der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. für ausländisches Getreide und Futtermittel. Von RA. u. PrivDoz. Dr. Wimpfheimer 1326
Moratorium
Die Moratorien im europäischen Ausland. Von RA. Willemsen 940
Cohnitz, das Moratoriumsrecht in Belgien. Bespr. von RA. Dr. Philipsborn 1254
s. Wechselmoratorium
Mündlichkeit s. Verfahrensgrundsätze
Musikalische Aufführungsrechte s. Aufführungsrechte
Musikalisches Potpourri
Schutzfähigkeit eines m. P. 1221[13]
Musterrecht
Brunstein: Die Schutzobjekte des Musterrechts. Bespr. von Prof. Dr. Kohler 1008

Nachbarrecht
Zur Auslegung des § 909 BGB. Von SenPräs. Dr. Marwitz 1179
Nachlaßkonkurs s. Konkurs
Nachlaßrichter
Haftung des N. für die Folgen einer Amtspflichtverletzung gegenüber den Nachlaßgläubigern 1116[5]
Nachlaßverwalter
Die Vergütung des Nachlaßverwalters 1576
Nachlaßverzeichnis
Verpflichtung des Testamentsvollstreckers auf Erteilung eines N. 673[4]
Nachrufe
Adolf von Auer 363
Dr. Hermann von Pemsel 1555
Friedrich Klöppel 779
Nachschieben
N. von Waren im Sinne v. § 8 UWG. 333[1]
Nachschüsse
G. m. b. H. Einziehung von N. nach Einforderung der Stammeinlagen vor vollständiger Zahlung der Stammeinlagen (§ 28 Abs. 2 GmbHG.) 124[11]
Nachverfahren
Erhebung eines Widerklaganspruchs im N. vor dem Amtsgericht mit einer die Zuständigkeit des Amtsgerichts überschreitenden Wertsumme 614[13]
Nahrungsmittelfälschung
Begriff der verdorbenen Nahrungsmittel 1128[17]
Nahrungsmittelgesetz
Nahrungsmittelfälschung, Auffassung des Publikums 856[7]
Aussichtslosigkeit des Täuschungsversuchs wegen allzu grober Verfälschung 1417[4]
Namen. Dauernde Führung eines falschen N. s. Urkundenfälschung
Namenrecht
Kollision mit der Etablissementsbezeichnung und Firma 1477[6]
Nationalcharakter
Haber, N. und Strafprozeß. Bespr. von Prof. Dr. Bornhak 1007
Nebenintervention
Kann der streitgenössische Streitgehilfe den Rechtsstreit nach der Klagrücknahme durch den Kläger weiterbetreiben? 1449
Ne bis in idem 1025[4] 1347[3]
Einstellungsbeschluß der außerordentlichen Kriegsberichte, Umfang der Wirksamkeit 1539[10]
Täuschung zwecks Erhaltung des unterschlagenen Wertes (betrügliche Abhaltung von der Geltendmachung der Ersatzforderung) ist eine neue Tat 1483[1]
Nichterfüllung
Schadensersatz wegen N. wegen Fehlens der zugesagten Eigenschaft einer bestimmten Sache 672[3]
Nichtigkeit s. Teilnichtigkeit, Gewerkschaft, Unsittlichkeit
N. eines Kreditsicherungsvertrages wegen Verstoßes gegen die guten Sitten 476[1]
Lizenzvertrag über ein nachträglich für ungültig erklärtes Gebrauchsmuster. Ist es gemäß § 306 BGB. nichtig? 271[14]
Nichtigkeitsklage
Antrag auf Nichtigerklärung eines Patents. Nichtangebote der begründenden Tatsachen 1024[15]
Niederschlagung
Gnadenweise N. bei heeresunwürdigen in das Heer eingestellten aber wieder entlassenen Personen 1135[1]
Unanwendbarkeit des bayerischen Gnadenerlasses auf Kriegsteilnehmer, die diese Eigenschaft erst nach dem 7. 1. 1916 erlangt haben 1135[2]
Einstellung des Verfahrens 1136[3]
Zulässigkeit des objektiven Verfahrens nach eingetretener N. 1207[1]
N. des Verfahrens gegen Kriegsteilnehmer 1418[8]
s. Einstellung
Nießbrauch
Pfändung und Überweisung von Mietforderungen bei grundbuchlich eingetragenem N. eines Dritten. Von AR. Dr. Fraeb 249
Unzulässigkeit der Abtretung der Mietzinsforderungen an den Nießbraucher 1431[6]
Noestscher Entwurf 1579 1580
Notar s. Beurkundung
Haftung des N. für die infolge verspäteter Vorlage der Urkunde an das Grundbuchamt geschuldete Zuwachssteuer 1284
Haftung des N. wegen verzögerter Urkundenvorlegung 688[7]
Haftung des N. Beglaubigung der Urkunde über ein ungültiges Geschäft 40[6]
Haftung für Kenntnis des vor 1900 geltenden gemeinen Rechts 1493[5]
s. Notariatsgebühren
Notariatsgebühren
§ 5 NotGebO. 920
Notariatsurkunden
Stempelpflicht 594[17]
Notarielle Urkunde
Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Erteilung von Ausfertigungen n. U. bei Ausschließung des Notars von der Amtsausübung 520[8]
Notlage der Anwaltschaft 826 1112
Notfrist
Die sechsmonatliche Ausschlußfrist des § 30 PrEnteignG. ist keine N. 753[19]
Notrecht
Not kennt kein Gebot. Von Kohler, bespr. von Prof. Dr. Heinsheimer 244
Notstand
Verhältnis des § 228 zu § 904 BGB. 958[2]

Digitized by Google

Die Verbüßung einer rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe ist keine unverschuldete Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 54 StGB. 55[4]

Notweg
Zeitlicher Beginn der Notwegrente 404[8]

Notwehr
Subjektive Erfordernisse der N. 55[3]

Notwendige Streitgenossenschaft s. Streitgenossenschaft

Notwendige Verteidigung s. Verteidigung

Numerus clausus unter Kaiser Franz Joseph I 1499

Oberbefehlshaber Ost s. Rechtshilfe, Krieg und besetzte Gebiete

Oberlandesgerichte
Entscheidungen 60 147 210 286 349 442 513 607 683 764 861 920 973 1035 1139 1212 1291 1352 1426 1491 1545 1591

Oberschiedsgericht f. Angestelltenversicherung 762 1286

Oberverwaltungsgericht, preußisches
Entscheidungen 508 603 681 757 858 915 972 1032 1137 1210 1289 1351 1425 1544
Das Preußische O. gegen das Reichsgericht. Wem ist die Veranlagung zu öffentlichen Abgaben bei der Zwangsverwaltung zuzustellen? 1578

Objektives Verfahren
Zuläßigkeit des o. V. nach eingetretener Niederschlagung 1207[1]

Offenbare Unbilligkeit
O. U. im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes 513[3] 684[3]

Offenbarungseid
Sorgfaltspflicht des Schuldners 1536[1]

Offene Handelsgesellschaft
Kann eine o. H. trotz ihrer Auflösung die vorher erworbene Mitgliedschaft einer Genossenschaft behalten 410[12]
s. Firma
Kriegsteilnahme eines Gesellschafters einer o. H. 683[2]

Offentliches Kriegsrecht s. Kriegsverwaltungsrecht

Offentliche Sicherheit
Begriff der ö. S. nach dem BayKriegsZustG. 342[1]

Offentliche Zustellung
O. Z. an Personen, die ihren Wohnsitz in dem zur Zeit vom Feinde besetzten Teile des Reichsgebiets haben 612[3]

Offizier s. Militärhinterbliebenenversorgung

Ofner, Julius
Zum 70. Geburtstage, Festschrift. Bespr. von Prof. Dr. Loewenfeld 1567

Okkupierte Gebiete s. a. Krieg unter besetzte Gebiete
Belgien: Anfragen b. d. Zivilverwaltung 30

Öl
Bekanntmachung vom 8. 11. 1915 über Beschlagnahme der Öle und Fette. Von RA. Dr. Feuchtwanger 314

Operation
Verpflichtung zur Vornahme einer O. (Unfallversicherung). Vergleich darüber unwirksam? 1425[7]

Ortliche Anwaltvereine s. Anwaltvereine

Ortliche Unzuständigkeit s. prozeßhindernde Einrede

Österreich
Einfluß des Krieges auf Zivilrecht und zivilgerichtliches Verfahren in Ö. Von Hof- u. Ger.-Adv. Dr. Abel 229
Nintelen, Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechts. Bespr. von JR. Dr. Cahn 304
Lehmann, Kommentar zur österreichischen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung, bespr. von Prof. Dr. E. Adler 722
Die dritte Teilnovelle zum österreichischen Allgemeinen Gesetzbuch. Von Prof. Dr. E. Adler 985 1245
Ausdehnung des Geltungsbereichs der Zivilprozeßordnung in Ö. Von Geh. JR. Dr. Edler v. Bachrach 1257
Frankl, Die neuen österreichischen Konkursgesetze. Bespr. von JR. Dr. Cahn 722
Antrittsrede des österreichischen Justizministers Dr. Franz Klein 1519
Ö. Rechtsanwaltschaft unter Kaiser Franz Joseph I. Von Geh. JR. Dr. Edler v. Bachrach 1499
Korporationsverhältnisse der österreichischen Anwaltschaft. Von dems. 782
Die kaiserliche Verordnung über den Pfandrang von Zinsenrückständen. Von Ministerialrat Dr. Durig, bespr. von Prof. Dr. E. Adler 1456
Unfallversicherung und Beweislast nach österr. Recht. Von Hofrat Dr. Hanausek, bespr. von Prof. Dr. E. Adler 1516
Ehrenzweig, ÖsterrVO. vom 22. 11. 1915 betr. Versicherungsvertrag und die Versicherungsordnung, bespr. von Prof. Dr. E. Adler 726
Czuber, Die Zukunft d. Versicherungswesens in Ö., bespr. von Prof. Dr. Manes 1320
Entstehungsgründe und Geschichte des Zentral-Testamentskatasters. Von Hof- u. Ger.-Adv. Dr. Wurzel 1465
Ofner, Julius, Festschrift zum 70. Geburtstage 1567
s. Ausgleichsordnung.
s. a. Finanzrechtsliteratur
s. Kassationshof
s. Handlungsgehilfengesetz
s. Krieg, unter Lieferungsverträge
s. Kriegsgewinnsteuer
s. Kriegsschäden
s. Kriegswirtschaft
s. Rechtsannäherung, Rechtsbeziehungen, Rechtshilfe, Zollverband

Ostpreußen
Vorentschädigung 1103

Pachtvertrag
Berechnung der Halbmonatsfrist nach Art. 2 und 3 des Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. 6. 1915 567 956
Gesetz betr. Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen (Art. 4) 521 822 867[4] 1037[4] 1292[3]
Unterschied zwischen Miet- und Pachtvertrag 1207
Recht des Pächters zur Verweigerung oder Minderung des Pachtzinses oder fristlosen Kündigung infolge eines den Pachtgegenstand betreffenden Verbots, das die Fruchtziehung unmöglich macht 1207 582[9]

Pariser Übereinkunft s. Geschmacksmusterschutz

Patent
Antrag auf Nichtigerklärung eines P. Nichtangabe d. begründenden Tatsachen 1024[15]
Keine Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Einspruchsfrist gemäß BRVO. vom 10. 9. 1914 1554
Keine einstweilige Verfügung auf Grund einer noch nicht rechtskräftigen Zwangslizenz 1551[13]
Zwangslizenz (Vortrag von RA. Dr. Mittelstaedt) 1581

Patentamt
Entscheidungen 1554

Patentanwalt
Erstattungsfähigkeit der durch Zuziehung eines P. entstandenen Kosten 613[11] 870[7]
Vertretung der Parteien vor den ordentlichen Gerichten in Rechtsstreitigkeiten, die Patente und Gebrauchsmuster betreffen. Von KGR. Dr. Gülland 1502
Rechtsanwälte und Patentanwälte. Von Patentanwalt Dr. Wirth 1509; KGR. Dr. Gülland 1502

Pauschsatz
Die Beendigung der Instanz nach der Novelle vom 8. 11. 1916. Von RA. Dr. Brinkmann 1574
Erhöhung der P. Von RA. Drucker 1372
Reichstagsverhandlungen bei der 2. und 3. Beratung des Gesetzes betr. Anderungen des GKG., RAGebO. und der GVGebO. 1469

Pemsel
Dr. Hermann v. P., Nachruf 1555

Pensionsvertrag 215

Personenstandsgesetz
Heiratsregister, Eintragung des Randvermerks über erfolgte Ehescheidung auf Grund eines ausländischen Urteils 1280[13]
Reimann und Vigelius, Handbuch für Standesbeamte mit einem Kommentar des P. Bespr. von OVGRat Mrozek 1166

Petroleum s. Höchstpreis

Pfändbarkeit
P. des Anspruchs auf Ersatz im besetzten Gebiet enteigneter Güter 974[3]

Pfandrecht
Zusammentreffen von Vertragspfandrecht und Vollstreckungspfandrecht an einem Erbteil 268[13]
Wesen der Hypothek- und Grundschuld. Pf. oder Realobligation? Von Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs 2 98 237 298 465
Der geringe Erlös beim Pfandverkauf, seine Ursache und die Mittel zur Abhilfe. Von Dr. Chemnitius, bespr. von AGR. Dr. Levin 1454

Pfändung
P. und Überweisung von Mietforderungen bei grundbuchlich eingetrag. Nießbrauch eines Dritten. Von AR. Dr. Fraeb 249
Befreiung des Drittschuldners, der in Unkenntnis der durch Ersatzzustellung erfolgten P. die gepfändete Forderung an seinen Gläubiger zahlt, gegenüber dem Pfändungsgläubiger 426[20]
Vollstreckung von Ansprüchen auf Lieferung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen durch Pfändung und Überweisung. Von JR. Pinner 656
P. von zu Kriegszwecken beschlagnahmten Sachen (Bek. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. 6. 1915) 973[2]

Digitized by Google

P. eines Anspruchs auf Leistung vertretbarer Sachen 690[3]
Unwirksamkeit der P. eines Teils der auf offenen Regalen liegenden Weinvorräte durch Anbringung von Pfandsiegeln an den Regalen 1023[12]
Pfändungsbeschlüsse gegen Militärpersonen. Von Ger.-Ass. Dr. Bab 1102
Zuständigkeit. Von RA. Dr. v. Harder 1329
Unwirksamkeit der P. von bestimmten Getreidemengen, die aus der Gesamtmenge nicht ausgeschieden worden sind 200[17]
Pfändungsbeschluß
Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei der Pfändung von Ansprüchen aus dem Kriegsleistungsgesetz. Von Ger.-Ass. Dr. Bab 1268
Anwendung des § 133 BGB. auf die Auslegung von P. 1271[3]
Tragweite des § 840 ZPO. 1295[2]
s. Pfändung
Pfändungsgläubiger s. Pfändung
Pferdeansfuhrverbot
Pf. 60 447[2] 918
Pferdehandel
Irrtum über die Tragweite eines bestehenden Verkaufsverbots 280[4]
Verkaufsverbot 59 60 341[12] 437[1] 439[1] 440[2] 503[5] 606[1] 683[3] 755[3] 969[3]
Pflegschaft
Beschwerde gegen die Festsetzung einer Vergütung auch nach rechtskräftiger Verurteilung 1550[9]
Pflichtteil
Für die Frage, inwieweit Schenkung vorliegt, ist nicht der Zeitpunkt des Erbfalls, sondern der Zuwendung maßgebend 1117[7]
Setzung auf P. wegen Ungehorsams gegen letztwillige Verfügungen. Erklärungen des Prozeßbevollmächtigten, der die Verfügung angreift 1193[12]
Ergänzung des P. 182[2]
Plünderung
P. 967[7]
Polen
Kwartalnik prawa cywilnego i handlowego. Von Litauer, Kuratów und Namiotkiewicz, bespr. von RA. Dr. Kann 1452
s. Krieg unter Besetzte Gebiete
Polizei
Entschädigungspflicht für Eingriffe in wohlerworbene Rechte 1592[2]
Schweigepflicht des Polizeibeamten 848[20] 1416[6]
s. Amtsverschwiegenheit
Polizeistunde
P. 331[1]
s. Mietvertrag
Portier
Haftung des P. eines Hotels 1142[5]
Porto
Erstattungsfähigkeit der Reichsportoabgabe 1357[1]
Zur Portoverteuerung 464 656 1012
Postbote s. Beamtenvergehen
Postprotestauftrag
Mitteilung des Reichspostamts 1099
Postscheckkonto
Zahlung auf P. des Gläubigers 978[1]
Nehmt ein P.! Von RA. Dr. v. Eyck 470
Zum P. von RA. Hawlitzky, Dr. Eyck, Dr. Görres 827, v. Senckpiehl 957
Posttarif
Der neue Post- und Telegraphentarif 1099
Präventivakkord
Bevorstehende Einführung des P. Von RA. Dr. Seyferth, Leipzig 900
Preisbemessung
Unrichtige Angaben über P. (Selbstkostenpreis + 10 Prozent). § 3 UnlWG. 273[15]
Preisbeschränkung
Die Bekanntmachung betr. P. im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. 2. 1916. Aufsatz von RA. Dr. Wassermann 1011
Preissteigerung
P. und Unmöglichkeit beim Gattungskauf im Großhandel 830[3]
Preissteigerung, übermäßige
Lobe. Übermäßiger Gewinn im Sinne von § 5 Nr. 1 der VO. vom 23. 7. 1915 und 23. 3. 1916. Bespr. von RA. Dr. Haußmann 1250
U. P. im Sinne der VO. vom 23. 7. 1915 340[10] 1029[1] 1131[29] 1132[30] 1133[31] 1203[24] 1205[25–28]
Rechtsgültigkeit der VO. 1538[8]
Gegenstände des täglichen Bedarfs. Berücksichtigung sämtl. Geschäftsunkosten. Irrtum üb. die Zulässigkeit d. Preises 1542[3]
Niedriger Einkaufspreis infolge Hehlerei 1537[5]
Übermäßiger Gewinn bei nichtgewerblichen Unternehmungen 1420[3]
Unternehmen der Tat durch Zurückhaltung der Ware 1538[6]
Die Bekämpfung des Wuchers mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs. Von Szezesny und Dr. Neumann. Bespr. von RA. Nübell 1453
Presse
Friedensjustiz und Presse von RA. Josef Klein. Bespr. von RA. Dr. Eyck 1572
Preßgesetz
Verteilung von Druckschriften in Hausfluren 1128[15]
Preußisches Abgeordnetenhaus s. Abgeordnetenhaus
Preußisches Landeswasseramt
Entscheidungen des P. L. 441 511 1033
Preußischer Städtetag
Schriftwechsel zwischen Justizminister und P. St. 1322
Prisenordnung
Die Abänderung der deutschen P. Von RA. Dr. Pesl 1169
Prisenrecht
Seeversicherung gegen feindliche Wegnahme 1492[4]
Privatklageverfahren
Anwendbarkeit des § 22 der Entlastungsverordnung auf P. 215 352[1] 448[2] 769
Einstellung eines P. infolge gnadenweiser Niederschlagung. Verpflichtung zur Kostentragung 344[2] 570 861[4] 872 978[2] 1145[1]
Militärische Einziehung des Beschuldigten bei schwebendem Verfahren 63/64
Problem
Bendix, P. der Rechtssicherheit. Bespr. von AGR. Dr. Lewin 469
Protest
Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Protesterhebung. Verpflichtung des Auftraggebers den aufgenommenen P. auf seine Gültigkeit zu prüfen 578[6]
Protestfrist
P. für Wechsel 180
Protokoll
Verlesung des P. über eine unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgte Vernehmung 602[2]
Prozeßgebühr
Anspruch des nach Urteilsverkündung zum Vertreter bestellt. Anwalts auf d. P. 615[1]
Prozeßhindernde Einrede
P. E. der örtlichen Unzuständigkeit. Unzulässigkeit der Revision 1022[11]
P. E. der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten. Vorschußpflicht der Italiener 61 180 251 922
Prozeßsicherheit
Umwandlung hinterlegter P. in Kriegsanleihe. Von LR. May 372
Prozeßunfähigkeit
Beschwerde ein. prozeßunfähig. Person 521[9]
Prüfung s. Referendar
Prüfungsrecht
P. des Richters gegenüber Anordnungen der obersten Militärbehörde 682[1] 1590

Rabattversprechen
Deckinger, die rechtliche Behandlung des R. nach dem System der zurückgestellten R. der Verbände in der Seeschiffahrt. Bespr. von OLGR. Dr. Schaps 729
Rangänderung
R. mit Bezug auf eine Hypothek für Zinsrückstände 961[6]
Realkredit s. Zwangsversteigerung
Eberstadt, die Kreditnot des städtischen Grundbesitzes und die Reform des R. Bespr. von JR. Dr. Meyer 650
Meyer, die Demobilisierung des R. nach dem Friedensschluß. Bespr. von JR. Dr. Baumert 565
Realobligationen
Hypothek und Grundschuld als R. Von Fuchs 2 98 237 298 465
Recht
v. d. Pfordten, Staat und R. bei Schopenhauer, bespr. von Prof. Dr. Kohler 304
Rechtlicher Gesichtspunkt, Veränderung
Hinweis auf die V. d. r. G. bei § 329[1] und 329[2] StGB. 1417[3]
V. d. r. G. bei Ersetzung eines Verbots durch ein gleichwertiges derselben Verordnung bei gleichbleibender Tat? 1540[13]
Rechtsannäherung
R. und Anwaltschaft. Von OVGR. Schiffer 691
Förderung der Wirtschafts- und R. Von JR. Steinitz 821
Die Wiener Advokatenkammer über die R. Von Adv. Dr. Ofner 780
Rechtsanwalt s. Anwalt
Rechtsanwaltschaft s. Anwaltschaft
Rechtsanwaltsordnung
Bestellung mehrerer Generalvertreter für einen Rechtsanwalt auf Grund von § 25 RAO. Von ORgR. Dassel 655
Rechtsanwendbarkeitsnormen
Giesker-Zeller, die R. Bespr. von RA. Dr. Kirchberger 1320
Rechtsauskunft
R. im Felde 1458
Zweite und dritte Beratung des Antrags für ein Gesetz betr. Auskunftserteilung über Kriegsverordnungen 1472

Digitized by Google

Rechtsbegriff
Löwenstein, der R. als Relationsbegriff. Bespr. von JR. Dr. Sturm 1321
Rechtsbeziehungen
Zwischenstaatliche R. vor und nach dem Kriege. Von Geh. JR. Dove 979 1236
Neues Schrifttum betr. deutsch-österreichisch-ungarische R. 729
Rechtsfähigkeit s. Gewerkschaft
Rechtsfrieden
Friedensjustiz und Presse. Von RA. Josef Klein, bespr. von RA. Dr. Eyck 1572
Rechtshängigkeit
Abtretung eines rechtshängigen Anspruchs. Notwendigkeit der Antragsänderung 847[18]
Rechtshilfe
Ersuchen eines Vormundschaftsgerichts um Rechtshilfe. Vernehmung des minderjährigen Erzeugers eines unehelichen Kindes 429[21]
R. im Felde 108
R. im Felde. Von RA. Friese 1175
Vollstreckungsrechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich. Von Adv. Dr. Abel 731
R. im Felde; allgemeine Verfügung des preußischen Justizministeriums vom 20. 12. 1915 über die Benachrichtigung der Beteiligten von den zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Felde anzuberaumenden Terminen 108
Unentgeltliche R. für Heeresangehörige und deren Familien 1099
Allgemeine Verfügung vom 15. 3. 1916 betr. Ersuchen um R. und Beistandsleistung in denjenigen dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebieten, in denen die deutsche Verwaltung eingeführt ist 476
Rechtsirrtum s. Irrtum
Rechtskonsulenten
Anwendung der Vorschriften auch auf juristische Personen 1425[2]
Rechtskraft
Kohler, R. gegen R. Bespr. von RA. Dr. Kaufmann 1094
R. der Entscheidungsgründe 831[4]
R. und exceptio doli generalis 180[1]
Der Schutz gutgläubiger Rechtsnachfolger gegen rechtskräftige Urteile in § 325 Abs. 2 ZPO. und seine Grenzen. Von Ger.-Ass. Dr. Hollaender 1464
s. Urteilsnichtigkeit
Rechtsmangel
Beweispflicht des Käufers im Falle des R. 959[4]
Rechtsmittel s. Berufung, Revision, Beschwerde
Wahrung der Frist durch Einreichung nach Schluß der Dienststunden bei dem unzuständigen Gerichtsschreiber 1550[11]
Verzicht bei Strafurteil ist dem Gericht gegenüber zu erklären 1541[17]
Rechtspflege
Kriegsrechtliche Erfahrungen und ihre Nutzanwendung für das künftige Friedensrecht von Prof. Dr. Heinsheimer 1525
Rechtsschutzbedürfnis
Erhebung einer neuen Klage gegen den Rechtsnachfolger des Beklagten trotz Möglichkeit der Umschreibung der Vollstreckungsklausel 1125[14]
Rechtssicherheit
Bendix. Das Problem der R. Bespr von AGR. Dr. Lewin 469
Rechtssprichwort
Koehne, Gewerberechtliches im deutschen R. Bespr. von Geh. JR. Dr. Holtze 1098
Rechtsstaat
Jogállam, der R. Bespr. von RA. Dr. Eyck 1003
Rechtsübergang
Voraussetzungen des R. bei Teilbefriedigung des Gläubigers (§§ 268, 1150 BGB.) 670[2]
Rechtsvereinheitlichung
Richtlinien für die R. Von JR. Dr. E. Katz 706
Rechtsverfolgung
Norden, Handbuch der R. in Belgien. Bespr. von LGR. Weigert 816
Rechtsweg
Zulässigkeit des R. für Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. 6. 1873 430[22] 626 711 800 805
Der Ausschluß des R. bei Requisitionen in Feindesland. Von Ref. Dr. Beer 981
Zulässigkeit des R. betr. die Klage auf Enteignungsentschädigung in Elsaß-Lothringen 326[8]
R. unzulässig zwecks Nachprüfung des Rechtsbestandes der Versetzung eines Reichsbeamten in den Ruhestand 1482[11]
Unzulässigkeit des R. bei Ansprüchen auf Rückgabe der polizeilich hinterlegten Theaterkaution 1480[9]
Rechtswissenschaft
Szirtes, Die R. — eine Kulturmacht. Bespr. von RA. Fuchs 718
Recht und Wirtschaft
Arbeitsausschuß des Vereins R. u. W. 735
Referendar
Fortbildung und Prüfung der Kriegsreferendare. Von Sen.-Präs. Mittelstein 556
Referentenwesen
Schädlichkeit des R. (RA. Dr. Kann) 27
Reichsangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit
Reichsbank
Baumgart, Geschichte und Verfassung der R. Bespr. von Geh. Finanzrat Dr. Springer, Berlin 25
Reichsbeamtengesetz
Voraussetzungen der Beamteneigenschaft 1020[8]
Reichsdeutsche Waffenbrüderliche Vereinigung
R. W. V. 1468 1526
Reichsgericht
Entscheidungen in Zivilsachen 34 114 180 252 316 390 476 571 669 736 829 902 958 1015 1113 1183 1269 1332 1408 1474 1526 1583
Entscheidungen in Strafsachen 52 145 203 277 331 437 499 601 679 754 852 914 966 1024 1126 1197 1281 1346 1416 1483 1536 1587
Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen, 86. Band, in gekürzter Fassung. Von JR. Dr. Noest und RA. Plum, bespr. von LGRat Hackenberger 1516
Reichskaligesetz
Kalirecht und Kaliprozeß. Von JR. Dr. Görres 1072
Reichspostamt s. Postprotestauftrag
Reichsrecht
Verhältnis von Anordnungen eines Militärbefehlshabers zu widerstreitendem Reichs- oder Landesrecht 342[1]
Reichsstempelgesetz
Zu Tarif-Nr. 12, Nr. 3 (Angestelltenversicherung) 1587[7]
Kapitalerhöhung, Kollision von altem und neuem Steuerrecht 1411[3]
Reichstag
Eingabe des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins an den Reichstag betr. Erhöhung der Gebühren der Rechtsanwälte 1371
Zweite und dritte Beratung des Entwurfs des Gesetzes betr. Änderungen des GKG., der RAGebO. und der GVGebO. 1469
Zweite und dritte Beratung des Antrags für ein Gesetz betr. Auskunfterteilung über Kriegsverordnungen 1472
Reichsunfallfürsorgegesetz
Kreis der in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigten Beamten 323[6]
Reichsvereinsgesetz
v. Schulz, das R. vom 19. April 1908 mit der Novelle vom 26. 6. 1916. Bespr. von JR. Dr. Bell 1250
Reichsversicherung s. Invalidenversicherung, Hinterbliebenenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Angestelltenversicherung
s. auch Kriegswochenhilfe
Reichsversicherungsamt
Entscheidungen 284 345 503 918 969 1031 1136 1209 1349 1423 1488 1543
Reichsversicherungsordnung
Stier-Somlo, Kommentar zur R. Bespr. von Reg.-R. Dr. Schulz 818
Siefart und Sitzler, R. Bespr. von Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Dr. Hoffmann 1254
Einfluß auf das preußische Gesinderecht, Von Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Hoffmann 1561
Reisekosten
Erstattungsfähigkeit von R. 869[6] 1145[3]
Reichsverfassung
Zur Frage der Prüfung der Rechtsverbindlichkeit eines Reichsgesetzes durch den Richter 596[18]
Reklame
Kein Rücktrittsrecht von langfristigen Reklameverträgen infolge des Krieges 1526[1]
Requisitionen
Der Ausschluß des Rechtswegs bei R. in Feindesland. Von Prof. Dr. Beer 981
Restitutionsklage
Voraussetzungen der R. auf Grund einer neu aufgefundenen Urkunde 135[18]
Unzulässigkeit der R. zur Geltendmachung neuer Klaggründe 198[15]
Revision
Revisionssumme. Vermögensrechtliche Natur des Anspruchs auf Feststellung einer zu Unrecht erfolgten Absetzung eines Genossenschaftsvorstandsmitglieds 267[12]
Revisibilität des Anhaltischen Berggesetzes 1338[9]
Voraussetzungen der Revisionsrüge, die Frage der Anwendbarkeit ausländischen Rechts sei nicht geprüft 1339[10]

Digitized by Google

Berechnung der Revisionsbegründungsfrist für die während der Ferien eingelegten Revisionen 51[13]
Unzulässigkeit der R. gegen ein die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verwerfendes Zwischenurteil im Falle des Bestreitens der Parteifähigkeit der Klägerin in der Revisionsinstanz 1022[11]
Nachprüfbarkeit der Auslegung formularmäßiger allgemeiner Geschäftsbedingungen durch das Revisionsgericht 134[17]
s. Sitzungsprotokoll, Rechtsmittel
Rheinisches Landgemeinderecht
Dasbach und Binz: Rheinische Landgemeindeordnung und Gemeindeverfassungsgesetz. Bespr. von Prof. Dr. Stier-Somlo 372
Rheinschiffahrtsgerichte
Ausschließlichkeit der R. für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlungen 142[23]
Richter
Gerichtsassessor Dr. Helbig, Zur Psychologie der Urteilsfindung. Bespr. von RA. Dr. Kann 27
Richterliche Fehlsprüche. Haftung des Anwalts für sie. Von JR. Cohn 93
Ablehnung eines R. wegen Besorgnis der Befangenheit 62
Zur Frage der Prüfung der Rechtsverbindlichkeit eines Reichsgesetzes durch den R. 596[15] 809 1110
Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts bei Gesetzen. Von Prof. Dr. Arndt 1524
Anwälte als Richter (Magnus, zum neuen Jahre) 2
s. Nachlaßrichter
Richterlicher Eid s. Eid
Richterzeitung
Anwälte und R. 554
Roggen s. Brotgetreide
Roggenbrot
VO. über Einheitsgewicht des R. 1144
Rohstoffversorgung
Die Beschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- u. Lebensmittelversorgung. Von Prof. Dr. Heinr. Lehmann. Bespr. von RA. Dr. Oppenheimer 1513
Rotes Kreuz
Begriff und Wesen des R. K. Von OVGR. Dr. Boethke 703
Das R. K. Von OVGR. Dr. Wilhelm Boethke. Bespr. von RA. Dr. Alexander Philipsborn 1391
Rückforderung
R. zu Unrecht gewährter Krankenkassenleistungen. Von Ob.-Reg.-R. Dr. Hoffmann 811
Rücktritt s. Vorrang
Ruhen
R. des Prozesses. Verjährung 1188[6]
R. des Rechts auf allgemeine Versorgung oder Kriegsversorgung 861[1]
Rußland
Die Entwicklung des russischen Zivilrechts. Von RA. Rosenberg 1177
Klibanski, R. Kriegsgesetze gegen die feindlichen Ausländer. Bespr. von OVGR. Ermel 1094
Unwirksamkeit der Nachlaßabkommen mit R. während des Krieges 1428[3]
Zahlungsverbot gegen R. 1201[16]
s. Krieg unter besetzte Gebiete
Sachhaftung s. Realobligation
Sachversicherung s. Versicherungsvertrag
Sachverständigenbeweis
Zuziehung von Hilfskräften des gerichtlichen Sachverständigen zur Vorbereitung und Ausarbeitung des Gutachtens 1587[8]
Sahneverbot
Verpflichtung des Unternehmers zum Aushängen des S. 1040
Schadensersatz
S. wegen Nichterfüllung wegen Fehlens der zugesagten Eigenschaft einer bestimmten Sache 672[3]
Kausalzusammenhang. Haftet der Schädiger für die Kosten eines erfolglosen Vorprozesses? Von LR. Bovensiepen 1180
Haftet der Schädiger auch für die Kosten eines erfolglosen Vorprozesses? Von Assessor Dr. Becker 1468
Unzulässigkeit der Erfüllungsklage bei Unmöglichkeit der Leistung. Verweisung des Gläubigers auf die Schadensersatzklage 669[1]
Schadensersatzanspruch
Berechnung des abstrakten Schadens. Von RA. Dr. Lesser 1328
S. gegen Anwalt wegen nicht verhüteter richterlicher Fehlsprüchen 93
S. bei Eröffnung eines beschränkten Verkehrs wegen schuldhafter Nichtherstellung eines verkehrssicheren Zustands 263[9]
S. des Fischereiberechtigten gegen eine Wassergenossenschaft 142[23]
S. des Mieters 903[2]
S. gegen den Tierhalter 907[6]
Adäquate Verursachung 401[6]
S. gegen einen Lehrer wegen fahrlässiger Ausübung des Züchtigungsrechts 189[7]
Anwendungsbereich des § 286 ZPO. und des § 287 ZPO. bei Schädenprozessen 423[18]
S. gegen den Grundstücksbesitzer nach § 836 BGB. Umfang seiner Sorgfaltspflicht 190[3]
Haftung des Ausstellers eines unwahren Zeugnisses gegenüber einem Dritten. Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. 1190[9]
Vorteilsausgleichung 577[5]
S. gegen Besitzer eines Bauwerks 39[5]
S. gegen Mieter wegen Verschuldens seiner Angestellten gelegentlich ihrer Dienstleistungen 117[4]
S. gegen Notar 40[6]
S. gegen den Hauseigentümer. Unverwahrte Kellertreppe, Begriffsbestimmung des Kellers im Sinne von § 367 Nr. 12 StGB. 188[6]
S. gegen Reichs- oder Landesfiskus wegen Verschuldens ihrer Beamten 899
Verletzung eines Schutzgesetzes 38[4]
Schätzungsamt
Der Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes nach den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses. Von JR. Dr. Meyer 797
Scheidung s. Ehescheidung
Scheinvertrag
Tragweite des § 405 BGB. 396[3]
Schenkung
Widerruf wegen groben Undanks 833[5]
s. Pflichtteil
Ungültigkeit eines formlos erteilten, durch Hypothekenbestellung gesicherten Schenkungsversprechens 1335[4]
Ausschluß des Widerrufs, weil die Schenkung einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht. Prozessuale Voraussetzungen der Anwendung des § 534 119[6]
Vollzug der S. (Sparkassenbuch) 37[3]
S. mittels Eingehung der allgemeinen Gütergemeinschaft bei nachfolgender Vereinbarung der Gütertrennung 182[3]
Kann die täuschende Veranlassung zur Schenkung Schadenszufügung sein? 1533[8]
Schiedsgerichtsklausel
S. bei Vereinen nicht über die Austrittsfrist des § 39 Abs. 2 BGB. wirksam 1474[1]
Aufhebung des Schiedsspruchs wegen Fehlens der Urteilsgründe im Berufungsschiedsgerichtsurteil; dadurch Unwirksamkeit des Schiedsvertrags 1594[2]
Schiedsgerichtsverfahren
S. nach der Bundesratsverordnung vom 11./15. 11. 1915 (Einwirkung der Höchstpreise auf laufende Verträge). Von JR. Dr. Bondi, Dresden 8
Gleichzeitige Zuständigkeit des Schiedsgerichts und des ordentlichen Gerichts 965[16]
Schiedsmann s. Gemeinde
Schiedsrichter
Anwälte als S. Von RA. Dr. Cohen 1264
s. Schiedsvertrag
Schiedsspruch s. Schiedsvertrag
Schiedsverfahren
Teßmer, Das S. nach deutschem Recht. Bespr. von JR. Dr. Lemberg 950
Schiedsvertrag
Zulässigkeit der Schiedsrichtereinrede nach Erlaß eines Schiedsspruchs 965[17]
Inhalt des S. Verpflichtung der Schiedsparteien, alles zu tun, um den Schiedsrichtern die Fällung des Spruches zu ermöglichen 580[7]
Wegfall eines Schiedsrichters infolge Einberufung zum Heere 1196[18]
§ 1029 Abs. 1 ZPO. und abweichende Bestimmung des S. 35[1]
Schiffsregister
Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. Löschung im S. 515[4] 896
Schlachtschweine s. Höchstpreis
Schlußwort
Nichterteilung des S. an den Angeklagten Revisionsgrund 1347[6]
Schmerzensgeld
S. wegen eines erlittenen Eisenbahnunfalls 1276[8]
Der Anspruch auf S. kann nicht auf § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung gestützt werden 488[7]
Schopenhauer
v. d. Pfordten: Staat und Recht bei S. Bespr. von Prof. Dr. Kohler 304
Schriftform
S. des Vertragsschlusses (§ 126 BGB.), RA. Reigers 33
Schuldtitel
Stillschweig, Die Bedeutung des sogenannten dinglichen S. 314
Schutzgesetz

Digitized by Google

S. im Sinne des § 823 BGB. Schutzvorschriften bei der verwaltungsbehördlichen Genehmigung eines Gewerbebetriebes 38[4]
S. vom 4. 8. 1914 s. Kriegsgesetzgebung unter Schutzgesetz
Schweigepflicht
Unwiderruflichkeit des Verzichts auf die S. eines Arztes 1144[7]
S. des Polizeibeamten 848[20] 1416[6]
Kollision der S. des Anwalts mit der Anmeldepflicht für ausländischen Inlandsbesitz. Prof. Dr. v. Liszt 155
Kollision der S. des Anwalts mit der Anmeldepflicht für ausländischen Inlandsbesitz. RA. Dr. Schulz 32 A
Schweinefleisch s. Höchstpreis
Schweiz
Willi, Die Gewährleistung im Viehhandel nach Schweizer Recht. Bespr. von RA. Stölzle 1321
Jäger, Die Kriegsbestimmungen zum Schweizerischen Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs. Bespr. von JR. Dr. Cahn 1319
Schwurgericht
v. Holten, An die deutschen Geschworenen, ein Wegweiser. Bespr. von Prof. Dr. v. Liszt 1307
Widerspruchsvoller Geschworenenspruch 1134[38]
Ablehnung der Stellung einer Frage 1206[34]
Berichtigungsverfahren 1134[36]
Korrekturen im Geschworenenspruch 1134[37]
Zuziehung des Angeklagten bei Wiedereröffnung einer Schwurgerichtsverhandlung 1133[35]
Berichtigungsverfahren. Auslegung und Form des berichtigten Spruchs 1541[16]
Erlaubter Verkehr der Geschworenen im Beratungszimmer mit anderen Personen? 1540[15]
Unerheblichkeit falscher Fragestellung im S. 1419[9]
s. Fragestellung
Seebeuterecht
Streitfragen des S. im gegenwärtigen Kriege. Von Dr. Wehberg 652
Seegefahr
Versicherung gegen S. 1036[2]
Seekriegsrecht
Die Abänderung der deutschen Prisenordnung. Von RA. Dr. Pesl 1169
v. Rauchhaupt, The prize Court Rules 1914. Beipr. von RA. Dr. v. Damm 1008
Frank, das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Bespr. von Prof. Dr. v. Liszt 817
Seerecht s. a. Seekriegsrecht
Umwandlung eines Kauffahrteischiffes in ein Kriegsschiff. Löschung im Schiffsregister 515[4] 896
Nicht erst mit der Absendung des Konnossements, schon mit der Verladeanzeige geht die Gefahr auf den Käufer über. Ist die Absendung oder das Eintreffen maßgebend? 1535[10]
Seeschiffahrt s. Rabattversprechen
Seeversicherung
Befugnisse des Agenten im Seeversicherungsgeschäft 1119[10]
Selbstkostenpreis s. Preisbemessung
Selbstmord
Placzek, Selbstmordverdacht und Selbstmordverhütung. Bespr. von RA. Dr. H. Fuchs 305
Selbstmordversuch
Invalidität infolge eines S. 505[2]
Verletzung infolge eines S. als selbstverschuldete Krankheit (§ 192 RVO.) 285[4]
Selbstverwaltung
Staatsaufsicht und S. Von Prof. Dr. Anschütz 1147
Senat s. Hamburg
Sicherheit s. öffentliche Sicherheit
Sittenkontrolle
Ausdehnung der S. auf Mädchen, die keine Gewerbsunzucht treiben, durch einen Militärbefehlshaber 338[8]
Sittenwidrigkeit s. Unsittlichkeit
Geschäftssperre s. d.
Sitzungsprotokoll
Gründung der Revision auf im S. bezeugte Angaben des Angeklagten 1205[30]
Sommerzeit
Einfluß auf die Berechnung d. Strafzeit 1419[1]
Sonderrücklage s. Kriegsgewinn
Soziales Recht
Die Bewegung für s. R. Von Adv. Dr. Szirtes 1256
Sozietätsverhältnis s. Anwalt
Soziologisch
Die soziologische Auslegung der Zivilprozeßordnung. Von RA. E. Fuchs 1227 1449
Sparkassenbuch
Vollziehung der Schenkung eines S. 37[3]
Spiel
Totalisator. Anwendbarkeit des § 762 BGB. 1295[1]
Staat
Verantwortlichkeit des S. wegen Verletzung der Pflicht der Polizei zur Amtsverschwiegenheit 436[24]
v. d. Pfordten, S. und Recht bei Schopenhauer. Bespr. von Prof. Dr. Kohler 304
Staatsangehörigkeit
v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Bespr. von RA. Weck 727
Staatsaufsicht
S. und Selbstverwaltung. Von Geh. JR. Prof. Dr. Anschütz 1147
Staatsbeamter
Aufseher eines Gerichtsgebäudes sind keine Staatsbeamten 899
Staatsrecht
Bornhak, Grundriß des deutschen Staatsrechts. Bespr. von Prof. Dr. Mayer 1161
Städtetag s. Preuß. Städtetag
Städtischer Beamter s. Kommunalbeamtengesetz
Stadtgemeinde
Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich einer Verpflichtungsurkunde. Beglaubigung der Genehmigung 965[18]
Übernahme von Verpflichtungen durch S. Formvorschriften des preußischen Rechts 677[7]
Städtischer Grundbesitz s. Kreditnot
Städtischer Grund und Boden s. Bauland
Stammeinlagen s. G. m. b. H.
Standesbeamter
Reimann und Vigelius, Handbuch für S. mit einem Kommentar des Personenstandsgesetzes. Bespr. von KGR. Boschan 1166
Standespolitik
Kriegsfürsorge und S. Von Schötwitz. Bespr. von Geh. JR. L. Wreschner 244
Stellvertretender kommandierender General s. Militärbefehlshaber
Stellvertretung
Die BRAO. betr. die S. von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammer vom 9. 3. 1916. Von RA. Dr. Friedländer 463
Stempel s. Warenumsatzstempelgesetz, Reichsstempelrecht
Stempelsteuer
Zulässigkeit der Feststellungsklage hinsichtlich der Stempelpflicht von Zuwendungen 843[16]
Reichsstempel
Tarif-Nr. 3 A a. Gewinnanteilscheinbogen 320[4]
Tarif-Nr. 1 A. Gesellschaftsverträge 594[17]
Veranlassung der Aufnahme eines Schriftstücks (§ 83 RStempG.) 1344[16]
Tarif-Nr. 8. Kraftwagen 49[13]
Tarif-Nr. 12 D. Rentenversicherungen 912[10]
Preußisches Stempelsteuerrecht
Mietstempel 599[21]
Notariatsurkunden 594[17]
Preußisches Stempelsteuergesetz
Begriff der Generalvollmacht im Sinne des preußischen Stempelrechts 276[16]
Bayerisches Stempelsteuergesetz.
Vollmachtsurkunde für Verteidiger 1348
Stempelsteuervergehen bei privatschriftlichen Grundstücksverträgen 1026[8]
Sterbegeld s. Krankenversicherung
Steuer
Die Einkommensteuer der Rechtsanwälte im Königreich Sachsen. Von RA. Dr. Kaufmann 11
s. Erbschaftssteuer
s. a. Kriegsgewinnsteuer
Steuerrecht s. a. Wehrbeitragsgesetz, Wertzuwachssteuergesetz, Warenumsatzstempel, Reichsstempelrecht, Kriegssteuergesetz
Besteuerung der Warenumsätze. Von Geh. OJR. Lindemann 1062
Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts
Ergänzungssteuer 603
Einkommensteuer 603 681 757 858
Kirchensteuer 681
Kommunalabgaben 681 916
Gewerbesteuer 915
Warenhaussteuer 916
Stiftung
Rechtsfähigkeit 1269[1]
Stillschweigend
Stillschweigende Anstiftung 499[1]
Stillstand
S. des Prozesses; Verjährung 736[1]
Strafantrag
Beleidigung des aktiven oder Reserveregiments. Befugnis des Kommandeurs des Ersatzbataillons zum S. 1042
Zurücknahme des S. Gültigkeit eines Vergleichs, durch den der Beschuldigte die Kosten des Strafverfahrens übernimmt 332[3]
Zur Stellung eines S. kann das Vormundschaftsgericht einen besonderen Pfleger bestellen 1587[1]

Digitized by Google

Strafbefehl
Wiederaufhebung erlassener S. durch den Richter ohne Hauptverhandlung 1523
Verfahren bei amtsrichterlichen S. (Ausbleiben des Angeklagten in der Berufungsverhandlung). Von RA. Dr. Bruno Hermann. 1578
Strafbefugnis
Rechtliche Natur der S. der Versicherungsanstalten (§ 1467 RVO.) 507[7]
Strafgesetz
Rückwirkende Kraft einer BRVO. als milderes S. gegenüber Handlungen, die unter der Geltungszeit einer Verordnung des Militärbefehlshabers begangen sind 209[2]
Strafprozeß
Binding, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen. Bespr. von Prof. Dr. v. Lilienthal 1096
Strafregister
Erlaß betr. Löschung der Vorstrafen. Von RA. Dr. Langenbach 1012
Straßenbahn
Haftung der S. für Betriebsunfall. Begriff des Betriebsunfalls nach § 1 HaftpflG. 122[9]
Straßenbaulasten s. Anliegerbeitrag
Streitgenossenschaft
Begriff der notwendigen S. 844[16]
Streitigkeiten
S. auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft. Zuständigkeit und Verfahren. Von RA. Dr. Bendix 531
Streitwert
S. der Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft und Unterhaltsgewährung 1593[6]
Strickwaren s. Preisbeschränkung
Stundung s. Zahlungsverbot
Sukzessivlieferungsgeschäft s. Abtretung

Talonsteuerrücklagen
Einkommensteuerpflicht der T. in Baden. Von RA. Dr. Dietz 826
Tantieme
Kriegsgewinnsteuer und T.
Von Syndikus Korsch 790
Von Geh. JR. Esser 794
s. Aktiengesellschaft
Tanzlustbarkeit
Begriff der T. 337[7]
Tateinheit
T. bei gleichzeitiger Aufforderung gegenüber mehreren einzelnen Personen zur Begehung eines Verbrechens 54[2]
Teilbefriedigung
Voraussetzungen des Rechtsübergangs bei T. des Gläubigers (§§ 268, 1150 BGB.) 670[2]
Teilfreisprechung
Mangel der Rüge unterbliebener T. 59[10]
Teilnahme
Verantwortlichkeit für Handlung eines Mittäters 1126[7]
Beihilfe durch Handlungen, die vor Beginn der Ausführung liegen 754[1]
T. an der Hehlerei 1199[6]
Stillschweigende Anstiftung 499[1]
Einziehung im Falle der Mittäterschaft 1025[1]
Mittäterschaft 503[5]
T. (Mittäterschaft) bei Urkundenfälschungen 52[1]
Teilnichtigkeit
Ausschluß des § 139 BGB. durch § 75 GmbHG. 745[10]
Teilnovelle s. Österreich
Teilurteil
Vorsicht bei der Abgabe von T. 823 957
Telegraphentarif
Der neue Post- und T. 1099
Telegraphie
Das Telegraphenwegegesetz. Von Wolf. Bespr. von Reg.-Rat Meißner 1456
Termin
Grundsätze, betr. die Vorbereitung und Behandlung der T. vor dem Landgericht I Berlin 113
Terrainteehnik
Die T. Von Meinardus. Bespr. von RA. u. PrivDoz. Dr. Nußbaum 246
Testament
Beweislast beim Vorliegen mehrerer T. 405[9]
Auslegung eines gemeinschaftlichen T. 847[19]
Keine Rückgabe eigenhändiger T. an Angehörige 1432[8]
Entstehungsgründe und Geschichte des (österreichischen) Zentral-Testamentskatasters 1465
s. a. letztwillige Verfügung und Militärtestament
Testamentsvollstrecker
Entlassung des T. wegen Kriegsteilnahme 920
Verfügungen, die gegen § 2211 BGB. verstoßen, sind nicht nur gegenüber dem T. unwirksam 485[5]
Verpflichtung des T. auf Erteilung eines Nachlaßverzeichnisses 673[4]
Der Auseinandersetzungsplan des T. hat nur verpflichtende, nicht dingliche Wirkung 1586[5]
Unzulässigkeit der Bestellung des T. zum Verwalter der fortgesetzten Gütergemeinschaft 43[7]
Testamentsvollstreckerzeugnis
Gegenstandswert der Beurkundung einer zur Erwirkung des T. abgegebenen eidesstattlichen Versicherung. Von JR. Ostermeyer 1111
Tier
Unterschied zwischen gezähmten und gefangen gehaltenen Tieren 907[6]
Tiergarten
T. im Sinne des § 960 Abs. 1 BGB. 907[6]
Tierhalter
Haftung. Entlastungsbeweis 1274[7]
Begriff 907[6]
Tilgungshypothek
Städtischer Grundkredit und T. Von Schwartz, bespr. von RA. Dr. v. d. Trenck 246
Titel s. Buchtitel
Todeserklärung
Die T. Kriegsverschollener. A. Von Geh. ObRegR. Dr. Dronke 632. B. Von RegR. Dr. v. Olshausen 642
Schmidt, Die Rechtsverhältnisse der Vermißten nebst der Bundesratsverordnung über die T. der Kriegsverschollenen. Bespr. von RegR. Dr. v. Olshausen 1007
T. Kriegsverschollener. Recht des Gläubigers, sie zu beantragen. Von Dr. Güldenstein 898
Tonwerk
Zur Frage, ob ein T. ein „kleineres" oder „größeres" ist (§§ 16 ff. LitUrhG.) 977[9]
Totalisator s. Spiel
Tötung
Fahrlässige T. Gesundbeten 1126[8]
Trenhänder
Wechsel eines T. (§§ 1187, 1189 BGB.) 1041[3]
Treuhandgesellschaft s. Grundstücksvertrag
Treu und Glauben
Einfluß der Grundsätze von T. und G. auf Lieferungsansprüche 829[3]
Trunksucht
Entmündigung wegen T. Anfechtungsverfahren 1341[13]
Türkisches Staatsrecht s. Kapitulationen

Überbau
Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 912 ff. bei Verstoß gegen eine landesgesetzliche, einen bestimmten Abstand von der Eigentumsgrenze anordnende Bestimmung 403[7]
Überhören s. Beurkundung
Übermäßiger Gewinn s. Preissteigerung, übermäßige
Übertragung
Unzulässigkeit der Ü. der Befugnisse des Militärbefehlshabers 204[1b] 278[2] 335[6]
Übertragbarkeit
Ü. des Anspruchs auf Mitgift 743[3]
Uferbetretungsrecht
Ü. des Fischereiberechtigten 892
Umsatzstempel s. Warenumsatzstempel
Umschreibung s. Vollstreckungsklausel
Unabwendbarer Zufall s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Unbescholtenheit
Begriff der Ü. im Sinne des § 182 StGB. 500[2]
Unbilligkeit s. Offenbare Ü.
Undank
Widerruf einer Schenkung wegen groben Ü. 833[5]
Uneheliches Kind s. Kind, uneheliches
Unerlaubte Handlung
Eröffnung eines beschränkten Verkehrs. Schuldhafte Nichtherstellung eines verkehrssicheren Zustands 263[9]
Voraussetzungen der Untersagungsklage bei u. H. 739[4]
Anspruch der Genossenschaft gegen die Mitglieder ihres Aufsichtsrats aus u. H. wegen pflichtwidriger Handlungen 129[13]
Schadenszufügung durch Veranlassung zur Schenkung? 1533[8]
Unfall auf der Kegelbahn. Zusammentreffen von Vertrags- und Deliktshaftung 1532[7]
Unfähigkeit
Ausschluß des Gerichtsschreibers 1283[5]
Der Amtsrichter, der bei dem Entschlusse, durch welchen das Schöffengericht sich für unzuständig erklärte, mitgewirkt hat, ist nicht von der Mitwirkung in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer ausgeschlossen 1146[2]
Unfall
Ü. bei Besteigung eines Turmes gegen Eintrittsgeld. Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Nichtherstellung eines verkehrssicheren Zustandes 263[9]

Digitized by Google

Berücksichtigung des Verlustes des Anspruchs aus der Angestelltenversicherung infolge eines U. bei Festsetzung der für die Unfallfolgen zu leistenden Entschädigung 193[10]
U. eines Schülers infolge fahrlässiger Ausübung des Züchtigungsrechts seitens des Lehrers; dessen Haftbarkeit 189[7] 1272[4]
Ablösung eines Firmenschildes. Haftung aus §§ 836 837 BGB. 1019[7]
U. durch Ablösen von Teilen eines Gebäudes. (Putz) Ersatzpflicht des Grundstücksbesitzers. Entlastungsbeweis nach § 836 Abs. 1 Satz 2 BGB. 190[8]
U. durch hinabstürzen der Kellertreppe. Begriff des Kellers im Sinne von § 367 Nr. 12 StGB. 188[6]

Unfallfürsorgegesetz
Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts 849[22]

Unfallrente
Feststellung und Auszahlung einer öffentlich-rechtlichen U. für feindliche Ausländer 347[5]
Überweisung der öffentlich-rechtlichen U. an die Angehörigen eines Gefangenen (§ 615 Nr. 1 RVO.) 347[4]
Vorläufige U. (§ 1585 RVO.) 348[6] 349[8]
s. Unfall

Unfallversicherung
Neuer Bescheid (§ 1608 Abs. 1 RVO.) 348[7]
Unzulässigkeit einer Entscheidung über den Kostenanspruch, wenn der Rekurs in der Hauptsache zurückgewiesen wird (§§ 1700 Nr. 10, 1707 RVO.) 1137[9]
Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen (§ 1729 RVO.) 1137[10]
Beschränkung der Zulässigkeit des Rekurses (§ 1700 Nr. 2, 3 und 7 RVO.) 1137[8]
Abspringen vom fahrenden Straßenbahnwagen 1424[5]
Anfechtung einer an sich ordnungsmäßigen Rücknahme des Einspruchs 1137[11]
Anmeldefrist für die Hinterbliebenen. Kollision des alten und neuen Rechts 1425[8]
Wirkung der Rekurseinlegung des Verletzten gegenüber neuen Bescheiden der Berufsgenossenschaft (§ 1608 RVO.) 1136[7]
Feststellung und Auszahlung von Unfallentschädigungen für feindliche Ausländer (§ 615 Nr. 3 RVO.) 347[5]
Überweisung der Rente eines Gefangenen an dessen Angehörige (§ 615 Nr. 1 RVO.) 347[4]
Landwirtschaftlicher Betriebsunfall 346[3]
Versicherungspflicht der während des Krieges im besetzten Gebiet angeworbenen und freiwillig nach Deutschland gekommenen russischen Arbeiter (§ 544 RVO.) 1031[3]
U. der Arbeiter deutscher Unternehmungen im besetzten Gebiet 1423[1]
Unfall eines Schanzarbeiters auf dem Wege zum Bestimmungsort 1423[3]
Fliegerangriff auf eine Munitionsfabrik 1424[3]
Der Heimweg des Arbeiters 1424[4]
Verpflichtung zur Operation? Vergleich darüber unwirksam 1425[7]
Spielen an einer Betriebseinrichtung 1424[6]
Lieferung von Hilfsmitteln zur Sicherung des Erfolgs des Heilverfahrens (§ 558 RVO.) 1031[4]
U. und Beweislast nach österreichischem Recht. Von Hofrat Dr. Hanausek, bespr. von Prof. Dr. Adler 1516
Rentenanspruch einer bei ihrer Wiederverheiratung abgefundenen Witwe bei Nichtigerklärung der neuen Ehe (§ 589 RVO.) 1032[6]
Versicherungspflicht von künstlerisch gebildeten Architekten (§ 537 Abs. 1 Nr. 3 RVO.) 1031[1]
Rente des unehelichen Kindes bei tödlichem Unfall des Vaters (§ 588 RVO.) 1031[5]
Versicherungspflicht der Kellner gegen Unfälle (§ 537 Nr. 10 und 11 RVO.) 1031[2]
Zwingender Charakter der Vorschrift des § 901 RVO. Aussetzung des von dem Versicherten gegen den Unternehmer angestrengten Prozesses 496[13]
Begriff des Betriebsunfalls 345[1] 346[2 3]
Vorläufige Rente (§ 1585 RVO.) 348[6] 349[8]
s. Versicherungsvertrag

Ungarn
Die ungarische Rechtsanwaltschaft. Von Hofrat Dr. Pollák 780
Die Organisation der ungarischen Rechtsanwaltschaft. Von Adv. Dr. Fazekas 693
Die Aktiengesellschaft nach ungarischem Recht. Von Dr. Arpad Plesch. Bespr. von RA. Dr. Fischer 1457
Der Beweis im ungarischen Zivilprozeß (Vortrag von Justizminister a. D. Dr. Plósz) 1468
Der Bau des Prozesses in erster Instanz nach der ungarischen ZPO. (von demselben) 1468
Bilder aus der ungarischen Verfassungsgeschichte. Vortrag von Graf Apponyi 1526
Die Entwicklung der ungarischen Rechtsanwaltschaft unter König Franz Joseph. Von Hofrat Dr. Pollák 1500
s. Ausgleich, Ausgleichsordnung, Zivilprozeßordnung

Ungehorsam
Aufforderung zum U. gegen Gesetze, Unterschied von § 110 StGB. und § 9c BSG. 1538[9]

Ungerechtfertigte Bereicherung
U. des Verkäufers, der wegen Beschlagnahme der Ware nicht liefern konnte und der mit Gewinn an die Militärverwaltung verkauft hat 351[3]
Rückforderung des Geleisteten beim Bordellkauf; exceptio doli generalis 180[1]

Unlauterer Wettbewerb
Benutzung des gleichen Buchtitels („Geflügelte Worte") nach Ablauf der Schutzfrist durch den Konkurrenten 687[6]
Das Verhältnis des § 826 BGB. zu § 1 UWG. Von Geh. JR. Salinger 1242
Verpflichtung des Händlers gegenüber dem Fabrikanten, eine bestimmte Ware nicht unter einem bestimmten Preise weiter zu verkaufen Verhältnis zwischen Fabrikanten und Kleinhändler, der die Ware von einem dem Fabrikanten gegenüber nicht gebundenen Zwischenhändler unter dem festgesetzten Preise erworben hat 413[13]
Beweislast hinsichtlich der Wiederholungsgefahr (§ 1 UWG.) 289[5]
Unrichtige Angaben über Preisbemessung (Selbstkostenpreis + 10 Prozent) 273[15]
Verrat von Geschäftsgeheimnissen 1201[13]
„Bis 50 Prozent Rabatt" 967[5]
Begriff des Nachschiebens von Waren 333[4]

Unmittelbarkeit s. Verfahrensgrundsätze

Unmöglichkeit
U. der Erfüllung. Frage des Einflusses des Krieges; vorübergehende und dauernde U. 1017[4]
Zu vertretende U. 1188[7]
Unzulässigkeit der Erfüllungsklage bei U. der Leistung. Verweisung des Gläubigers auf die Schadensersatzklage 669[1]
U. der Lieferung infolge Preissteigerung im Großhandel 830[3]
U. wegen Beschlagnahme 1293[6] 1333[3]
U. der Leistung wegen Beschlagnahme der zu liefernden Ware. Recht des Käufers auf Herausgabe des durch die Lieferung an die Militärverwaltung erzielten Mehrerlöses (§ 281 BGB.) 351[3] 354[2] 444[3] 447[1]

Unpfändbarkeit
Kriegszulage eines Militärbeamten als unpfändbarer Dienstaufwand 515[5]

Unsittliches Rechtsgeschäft
Mieten einer Wohnung für die Geliebte? 1591

Unsittlichkeit
Nichtigkeit von Kreditsicherungsverträgen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten 476[1]
Sittenwidrigkeit eines im bewußten Zusammenwirken mit dem Vertragsgegner zur Umgehung und Schädigung fremder Rechte geschlossenen Vertrags 1332[9]
Ausbeutung der Kriegslage zum Nachteile anderer (§ 138 BGB.) 114[1]
Kauf einer Empfehlung durch einen Arzt 252[1]
Sittenwidrige Beschlüsse einer Generalversammlung einer G. m. b. H. 1015[1]
Versprechen einer erheblichen Gehaltserhöhung seitens des Dienstherrn an den Angestellten, um diesen zur Wahrung der Vertragstreue zu veranlassen 1185[3]
Einwirkung auf einen anderen zur Lösung eines Dienstvertrags im Wege der Kündigung. Kein Verstoß gegen die guten Sitten 1115[4]
Sittenwidrige Ausbeutung der Mehrheitsrechte zum Nachteil der Minderheit einer G. m. b. H. 575[3]
Zulässigkeit vertraglicher Regelung der Unterhaltsansprüche später geschiedener Ehegatten vor der Scheidung 573[3]
Bordellkauf; Rückforderung des Geleisteten; exceptio doli generalis 180[1]

Unterbrechung
U. des Verfahrens infolge Konkurseröffnung. Erlaß eines Urteils gegen den Gemeinschuldner ohne Berücksichtigung der U. Befugnis des Gemeinschuldners, das Urteil persönlich mittels Rechtsmittels anzufechten 324[7]
U. des Verfahrens in der Berufungsinstanz nach der Verordnung vom 7. 8. 1914 im Falle der Berufung des Inländers gegen den in erster Instanz siegreichen Ausländer. Antrag des Inländers auf Rückzahlung der beigetriebenen Urteilssumme 138[20]

Digitized by Google

U. und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung 654 955 1108 1331
U. des Verfahrens auf Grund der Verordnung vom 7. 8. 1914.
Klage einer im Ausland wohnenden Person gegen eine ebenfalls im Auslande wohnende Person vor deutschen Gerichten 765[2]
Geltendmachung prozessualer Ansprüche (Negative Feststellungswiderklage) 753[18]
Widerspruchsklage 597[19]
Zulässigkeit der Berufung trotz Unterbrechung 1024[14]

Unterhaltsanspruch
Zulässigkeit vertraglicher Regelung des U. eines später geschiedenen Gatten vor der Scheidung 573[3]

Unterhaltsrente
Zusprechung einer U. ohne zeitliche Beschränkung 836[8]

Unterlassungsklage
Die U. Von Alfred Rosenthal, bespr. von OLGRat Prof. Dr. Heinr. Lehmann 1453

Untermäkler
Verhältnis des U. zum Mäkler 585[11]

Untersuchungsklage
Voraussetzungen der U. bei unerlaubten Handlungen 739[4]

Unterschlagung
Fundunterschlagung 679[3]
Unterschied von Hehlerei 1588[2]
s. Entwendung

Untersuchungshaft
Verhängung, nicht bloß Vollstreckung genügt bei unschuldig erlittener U. zum Entschädigungsanspruch 1414[5]

Unterstützung
Gesetz betr. die U. von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Schriften von Liebrecht und Pfeiffenberger. Bespr. von Reg.-Rat Dr. v. Olshausen 1160
U. von Familien in den Dienst getretener Mannschaften. Verordnung vom 21. 1. 1916. Von Reg.-Rat Dr. v. Olshausen 566

Untreue
Glaube an Ersatzmöglichkeit veruntreuter Gelder 1200[9]

Unverschuldetes Unglück s. Handlungsgehilfe

Unwahr
Sturm, Die Unfruchtbarkeit des Unwahren. Bespr. von RA. Dr. Bendix 814

Unzucht
§ 184 Nr. 1, 3
Vertrieb von Schriften betr. Schwangerschaftsverhinderung 567
Verhältnis von §§ 176[3] und 182 StGB. 1281[1]
§ 184 Nr. 3
Empfängnisschutzmittel (Druckspritzen) 145[1]

Unzüchtige Schriften s. Unzucht

Unzuständigkeit
Verweisung ans zuständige Gericht nur auf Antrag des Klägers ist prozeßleitende Verfügung, die gebührenfrei ist 1434[5]
U. der Handelskammer zur Nachprüfung der Tätigkeit der dem Gericht besonders benannten Sachverständigen 896
s. prozeßhindernde Einrede

Unzuverlässige Personen
Bekanntmachung zur Fernhaltung u. P. vom Handel. Von RA. Dr. Wassermann 1259

Urheberrecht
Schutzfähigkeit eines musikalischen Potpourris 1221[12]
„Kleineres" oder „größeres" Tonwerk (§ 16 LitUrhG.) 977[9]
U. an Briefen. Vorlegungspflicht der Briefe. Von RA. Dr. Hillig 474
Der urheberrechtliche Schutz architektonischer Pläne und kunstgewerblicher Entwürfe und Erzeugnisse. Von Emanuel Adler, bespr. von Prof. Dr. Josef Kohler 1391

Urkunde s. notarielle Urkunde, vollstreckbare Urkunde
Echtheitsbeweis einer U. 964[13]
Tragweite des Grundsatzes der Vermutung der Vollständigkeit der über ein Rechtsgeschäft errichteten U. 1332[1]
Voraussetzungen der Restitutionsklage auf Grund einer neu aufgefundenen Urkunde 135[18]

Urkundenfälschung
Verbrechenseinheit und Mehrheit 1281[2]
Herstellung einer echten Urkunde unter falschem Namen. Dauernde Führung eines falschen Namens 277[1]
Begriff der „Absicht" bei der gewinnsüchtigen U. 1025[3]
Mittäterschaft bei U. 52[1]

Urkundenprozeß
Voraussetzungen des U. 1121[12]

Ursache s. adäquate Voraussetzung

Ursächlicher Zusammenhang s. Kausalzusammenhang

Urteilsfindung s. Richter

Urteilsnichtigkeit
Kriegsnotverordnungen und U., von I. StA. Zeiler 179

Vaterländischer Hilfsdienst s. Hilfsdienst

Veränderung
V. im Sinne des § 323 ZPO. Kriegsteuerung 615[2]

Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts s. Rechtlicher Gesichtspunkt

Veranlagung
Begriff der V. (§ 68 des Wehrbeitragsgesetzes) 749[13]

Verbrauch der Strafklage s. ne bis in idem

Verbot
V. im Sinne des Gesetzes über den Belagerungszustand kann auch ein Gebot sein 967[6]

Verein
Eintragungsfähigkeit von Rabattmarkenvereinen 1432[2]
Klage eines Vereinsmitglieds auf Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses. Kein vermögensrechtlicher Anspruch 1337[8]
Vereinbarung der Schiedsgerichtszuständigkeit nicht möglich über die Austrittsfrist des § 39 Abs. 2 BGB. hinaus 1474[1]

Vereine
Deutscher Verein für gewerblichen Rechtsschutz (Vortrag von RA. Dr. Mittelstaedt) 1581
s. Anwaltsverein, Reichsdeutsche Waffenbrüderliche Vereinigung.

Vereinigte Staaten s. Amerika

Vereinsgesetz
v. Schulz, Das Reichsvereinsgesetz vom 19. 4. 1908 mit der Novelle vom 26. 6. 1916. Bespr. von JR. Dr. Bell 1250
Die Novelle zum V. vom 26. 6. 1916. Von JR. Dr. Bell 1064

Vereinszollgesetz
§ 158 (Strafenhäufung, nicht Gesamtstrafe) 1589[6]

Vererblichkeit
V. des Anspruchs auf Kriegswochenhilfe. Von RA. Heine 1261
V. des Krankengeldanspruchs 918[1]

Verfahrensgrundsätze
Anwendungsbereich des § 286 ZPO. und des § 287 ZPO. bei Schädenprozessen 423[18]
Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Verbot des Referententums (Dr. Kann) 27

Verfolgungsrecht
V im Konkurse 868[5]

Verfügung s. Einstweilige Verfügung

Verfügungsbefugnis
Guter Glaube hinsichtlich der V. Verhältnis des § 366 HGB. zu § 8 des Bankdepotgesetzes 265[11]

Verfügungsverbot s. Testamentsvollstrecker

Verführung
Begriff der Unbescholtenheit 500[2]

Verfüttern s. Brotgetreide

Vergleich
Herabsetzung der Gerichtskosten bei V. betrifft auch den Auslagenpauschsatz 46[9]
Ermäßigung der Gerichtskosten auch nach rechtskräftigem Vorbehaltsurteil 1491[1]
Keine Herabsetzung der Gerichtskosten bei V. nach Rechtskraft 598[20]
Wirkung auf den Rechtsschutz der Hypothekenordnung 1402
Der Vergleichseinwand ist im Läuterungsverfahren unbeachtlich 424[19]
Rechtstellung des Bürgen bei Vergleich zwischen Gläubiger und Schuldner 398[4] 479[3]
Anwälte das vermeintliche Hindernis 31
Zurücknahme des Strafantrags. Gültigkeit eines V., durch den der Beschuldigte die Kosten des Strafverfahrens übernimmt 332[3]

Verjährung
V. des gegen einen Anwalt gerichteten Schadensersatzanspruchs 147[2]
Hemmung der V. 63
V. nach § 196 Nr. 1 BGB. nicht schon dann, wenn der Gläubiger als Kaufmann aufgetreten ist, ohne es zu sein 1475[2]
Hemmung der V. durch verzögerliche Behandlung des Armenrechtsgesuchs 1583[1]
V. und Zustellungsmängel 199[16]
Bewirkt die Vereinbarung des Ruhens des Prozesses bis zur Erledigung eines andern Prozesses zugleich Hemmung der Verjährung? 1450
V. des einem Gesellschafter zustehenden Gewinnanteils 576[4]
V der Anwaltsgebühren 63
Werkvertrag: V. des Minderungsanspruchs bei Lieferung einer nicht vertretbaren Sache. Anwendbarkeit des § 639 BGB. 185[4]

Digitized by Google

Stillstand des Prozesses 736[1]
Hemmung der Verjährung durch das Gegenmoratorium, RA. Heine, Bielefeld 32 B
V. der Forderung von Auslandsbewohnern (von RA. Dr. v. Harder) 180
Vereinbarung des Ruhens des Prozesses 1188[6]
Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung 654 955 1108 1331
V. der Ansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats von Genossenschaften (§ 41 Abs. 4 GenG.) 129[13]
Einrede der Arglist gegen den Verjährungseinwand 184[3]
s. auch Kriegsteilnehmer

Verkehr
Eröffnung eines beschränkten V. Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung wegen schuldhafter Nichtherstellung eines verkehrssicheren Zustands 263[9]

Verlassung s. bösliche Verlassung

Verlesung
Zulässigkeit der V. von Abschriften früherer Vernehmungsprotokolle im Falle des § 252 StPO. 1206[33]
V. des Protokolls über eine unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgte Vernehmung 602[2]

Verleumdung
Behauptung einer unwahren Tatsache gegenüber einem Dritten 1126[2]
s. Beleidigung

Vermächtnis s. letztwillige Verfügung

Vermißte
Schmidt, Die Rechtsverhältnisse der V. nebst der BRVO. über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Bespr. von RegR. Dr. v. Olshausen 1007

Vermittlung
Begriff der V beim Mäklervertrag 738[3]

Vermögensrechtlicher Anspruch s. Revision

Vernehmung
Mangelhafte V. Verlesung des über die V. aufgenommenen Protokolls 602[2]
s. Kommissarische Vernehmung

Verrat
V. von Geschäftsgeheimnissen 1201[13]

Versammlungsrecht
Zulässigkeit der Einschränkung des V. durch Anordnungen eines Militärbefehlshabers 854[4]

Versäumnisverfahren
V. gegen den Widerkläger im Ehescheidungsprozeß 900
Begriff der Versäumung 197[14]
Beseitigung der Wirksamkeit eines Versäumnisurteils durch Klagrücknahme im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. Von Geh. JR. Dr. Neumann 1269
s. auch Ehescheidung

Versäumnisurteil
Zulässigkeit eines V. gegen den Widerkläger als Berufungsbeklagten in Ehesachen 1123[13]
Zulässigkeit des Einspruchs gegen ein V. im Falle mangelhafter Klag- und Urteilszustellung 1218[9]
Zulässigkeit eines V. gegen den säumigen Widerkläger in der Berufungsinstanz in Ehesachen 751[17]
Kann die Beseitigung der Wirksamkeit eines V durch Klagrücknahme im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. geltend gemacht werden? Von JR. Bendix 1406

Verschleppung
Benennung neuer Zeugen über das Thema des bisherigen Beweisbeschlusses 133[16]

Verschulden s. mitwirkendes Verschulden

Versendungspflicht
Kriegsunmöglichkeit, Fobklausel und V. des Verkäufers. Von Prof. Dr. Adler 1106
V. des Verkäufers als wesentlicher Vertragsbestandteil 478[3]

Versetzung
Zum Begriffe der V. eines Beamten (§ 570 BGB.) 261[7]

Versicherungsagent
Befugnisse des V. beim Seeversicherungsgeschäft 1119[10]

Versicherungsbedingungen s. Versicherungsvertrag

Versicherungspflicht s. Angestelltenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung
V. nach der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 503[1]

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
s. a. Versicherungsvertrag
Verstoß gegen § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen 418[16]
Holzapfel, Echte und unechte Mitgliedschaft beim V. a. G. Bespr. von KGR. Hagen 173

Versicherungsvertrag
Einfluß des Kriegs auf den V. (Lebensversicherung, Unfallversicherung, Sachversicherung). Von RegR. Dr. v. Olshausen 111
Unverschuldeter Verstoß des Versicherungsnehmers gegen die Versicherungsbedingungen 418[16]
Anfechtung wegen Irrtums seitens eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, weil der Versicherungsnehmer nicht zu seinen Mitgliedern gehörte 418[16]
Verstoß gegen § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen 418[16]
Einfluß von Krieg und Kriegsnotgesetzen auf die Privatversicherung. Vortrag von RA. Bendix 658
Befugnisse des Agenten im Seeversicherungsgeschäft 1119[10]
Rechtliche Stellung des Versicherungsagenten 122[10]
Auslegung von Versicherungsbedingungen durch das Revisionsgericht 571[1]
Kriegsteilnahme eines über 45 Jahre alten Reserveoffiziers 571[1]
Ehrenberg, Das Interesse im Versicherungsrecht. Bespr. von RA. Dr. Kaufmann 173
Versicherung gegen Seegefahr 1036[2]
Ehrenzweig, Österreichische Verordnung vom 22. 11. 1915 betr. V. und die Versicherungsordnung. Bespr. von Prof. Dr. Adler 726
Verpflichtung des Zwangsverwalters eine vor Eintritt der Zwangsverwaltung fällig gewesene Versicherungsprämie zu bezahlen 1144[1]
Einheit des Versicherungsfalls trotz Mehrheit der Wegnahmehandlungen (Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl) 841[13]
Verträge deutscher Versicherter mit englischen Feuerversicherungsgesellschaften vor dem Kriege. Kündigungsbefugnis der Versicherten 1184[2]
Rücktritt vom Vertrage mit englischer Versicherungsgesellschaft 1548[6]
Falsche (betrügerische) Angaben bei der Schadensermittlung 840[12]
Feuerversicherung fremder Sachen umfaßt nicht nur das Eigentümerinteresse, auch die eventuelle Haftpflicht des Versicherungsnehmers 1533[9]
Versicherung gegen feindliche Konfiskationsgefahr 1492[1]
Eintritt in den V. 963[9]
Stempelpflicht von Rentenversicherungen 912[10]

Versicherungswesen
Czuber, Die Zukunft des V. in Österreich. Bespr von Prof. Dr. Manes 1320

Versteigerungserlös
Recht des bisherigen Grundstückseigentümers auf den V. 1191[10]

Versteigerungsverbot
Verzicht auf die Einhaltung des V. (§ 5 des Gesetzes vom 4. 8. 1914 zum Schutze der Kriegsteilnehmer) 290[1] 922

Versuch
Strafhöhe 918

Verteidiger
Gebühren der Verteidiger vor den außerordentlichen Kriegsgerichten. Von LR. Dr. Günther 1520

Verteidigung
Notwendige V. 1025[6]
Friedmann, Die Kunst der V. Bespr. von JR. Dr. Mamroth 563

Vertragsantrag
Unterschied zwischen V. und Kaufvertrag Eine urkundliche Annahmeerklärung braucht nicht notwendig das Wort „annehmen" zu enthalten (§ 313 BGB.) 391[9]

Vertragsbruch s. Lieferungsvertrag

Vertragsschluß
Schriftform s. d.
V. mit sich selbst. s. G. m. b. H.

Vertretbare Sache
Lieferung einer nicht vertretbaren Sache beim Werkvertrag 185[4]

Vertreter
Einstehen des Vertretenen für Umstände, die dem Vertreter bekannt waren. Auslegung der Worte „nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers" (§ 166 Abs. 2 BGB.) 317[2]
Voraussetzung der Bestellung eines Kriegsvertreters (VO. vom 14. 1 1915) 610[5] 611[6]
Kriegsvertreter (Bek vom 14. 1. 1915) Offenbarungseidspflicht 1041[1]
Gebührenanspruch des dem obsiegenden Kriegsteilnehmer bestellten Anwalts (§ 3 der VO. vom 14. 1. 1915) 1292[3]
Bestellung eines Kriegsvertreters. Vorschußpflicht des Gegners des Kriegsteilnehmers (§ 3 der VO. vom 14. 1. 1915) 689[1]
s. Vertretung
V. eines Kriegsteilnehmers. Besondere Kosten im Sinne von § 3 der VO. vom 14. 1. 1915 611[7] 865[2]

Digitized by Google

Der auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. 1. 1915 bestellte Vertreter hat keine Beschwerde gegen seine Bestellung 61
Bestellung eines Vertreters gemäß § 58 ZPO 211
Vertreterversammlung
Einladung der Mitglieder der V. des Deutschen Anwaltvereins 448
Die V. des Deutschen Anwaltvereins in Eisenach. Von JR. Dr. Lemberg 619
Protokolle
Vertretung
Geltendmachung des Mangels der gesetzlichen Vertretung mittels des ordentlichen Rechtsmittels 130[14]
Abschluß eines Vertrages für einen beschränkt Geschäftsfähigen durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht 1016[3]
s. a Stellvertretung
Vertretungsbefugnis
Befugnis des Konsistoriums zur Vertretung des Preußischen Staates 130[14]
Vertretungsmacht s. Vertretung
Verwaltungsgerichtshof, Großherzoglich Hessischer
Entscheidungen 1290
Verwaltungsrecht
Bornhak, Grundriß des V. in Preußen und dem Deutschen Reich. Bespr. von Prof. Dr. Mayer 1161
Verwaltungsstreitverfahren
Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts, s. a. Oberverwaltungsgericht, preußisches
Aufgabe des Verwaltungsrichters 1137[1]
Beweislast; Geisteskrankheit 1425[4]
Falsche Rechtsmittelbelehrung 1544[3]
Kompetenzkonflikt nach rechtskräftiger Feststellung des Grundes des Anspruchs unzulässig 1426[5]
Offenkundigkeit und Gerichtskundigkeit 1544[1]
Tatbestand und Gründe? 1544[2]
Zulässigkeit des Rechtswegs 1138[3]
Persönliche Beteiligung der Behörden 1138[2]
Objektive Wahrheit 1138[4]
Unzulässigkeit des Hinausgehens über die Parteianträge 1425[3]
Zu Unrecht erhobene Abgaben (Anliegerbeiträge) können nach Versäumung der Einspruchsfrist nicht zurückverlangt werden. Rechtsweg ausgeschlossen 1425[1]
Beschwerderecht des Anwalts gegen die Wertfestsetzung im V. 1032[1]
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 1211[3]
Parteirollen 1210[1]
Begrenzung des Streitstoffs 1211[2]
Aufgabe des Verwaltungsrichters: Rechtskontrolle der Verwaltungsbehörden 1289[1]
Verwaltungsprozeß; Untersuchungsmaximen; Vergleich, Anerkenntnis 1289[2]
Verfahren gegen einen Verein 1289[3]
Ausschließung von Gerichtspersonen 1289[4]
Notwendige Streitgenossenschaft 1289[5]
Unterbrechung und Aussetzung 1289[6]
Zustellungsgrundsätze 1289[7]
Ersatzzustellung an Anwaltsgehilfen 1290[8]
Anspruchsabtretung 1290[9]
Stellung des Disziplinarrichters zum strafrichterlichen Urteil 1351[1]
Beweislast 1351[3]
Gutachten 1351[3]
Urteilsinhalt 1352[4]
Rechtskraft 1352[5]
Rechtsgrundsätze des Großherzogl. Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
Beschwerde des Rechtsanwalts gegen die Wertfestsetzung im V. 1290
Verzeihung
s. Ehescheidung
Verzicht
V. auf die Einhaltung des Versteigerungsverbots nach § 5 des Gesetzes vom 4. 8. 1914 922
Stillschweigender V. auf Lieferung 829[3]
V. auf Ersatzanspruch des Mieters wegen mangelhafter Beschaffenheit der gemieteten Wohnung 903[3]
Verzug
Rechtzeitigkeit der Leistung innerhalb der Nachfrist bei Banküberweisung? 1528[3]
s. Lieferungsverzug
Viehhandel s. Schweiz
Viehseuchengesetz
Befugnis ausländischer Truppen zu Anordnungen im Sinne von § 74 Ziff. 5 des V. 278[3]
Form und Inhalt landesbehördlicher Verordnungen § 2 Abs. 3 680[4]
Tragweite eines Verbots des „Aufkaufens", § 20 Abs. 3 603[3]
Völkerrecht
Elßbacher, Totes und lebendes V. Bespr. von Kohler 1002
Vollmacht
Ein Dritter kann sich auf den Inhalt der Vollmachtsurkunde nur berufen, wenn ihm die Urschrift vorgelegt worden ist. 1527[2]
Beglaubigung durch englischen Notar und Legalisierung durch amerikanischen Konsul genügend nach § 80 Abs. 2 ZPO.? 1575
V. in der Zwangsvollstreckungsinstanz. Von Neumann 658
s. Vertreter
Vollstreckbare Urkunde
Zustellung einer v. U. an den Schuldner im Auslande; Zuständigkeit für den Erlaß des Ersuchungsschreibens 446[5]
Vollstreckbarkeit s. Zwangsvollstreckung
Vollstreckung s. Zwangsvollstreckung, Kriegsgesetzgebung unter Vollstreckung, Pfändung
Vollstreckungsbeamte
Haftung des Fiskus bei Amtspflichtverletzungen 1416[7]
Vollstreckungsbefehl s. Einspruch
Vollstreckungsklausel
Erhebung einer neuen Klage gegen den Rechtsnachfolger des bisherigen Beklagten trotz der Möglichkeit der Umschreibung der V. 1125[14]
Vollstreckungsrechtshilfe s. Rechtshilfe
Voraussetzung
Die Windscheidsche V. infolge des Krieges „rediviva". Von RA. Dr. Cohen 109
Vorbehaltszeit s. Ehegüterrecht
Vorbehaltsurteil
Zulässigkeit des V. außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen 1451 1577
Vorbehaltsvollstreckungsbefehl s. Einspruch
Vorenthaltung des Kindes 910[8]
Vorentschädigung
V. bei Anwaltskriegsschäden in Ostpreußen. Von RA. Dr. Beyer 1103
Die Grundsätze des Vorentschädigungsrechts für Ost- und Westpreußen. Von RA. Dr. v. d. Trenck 714
Vorerbe
Auch dem befreiten V. darf kein Zeugnis darüber erteilt werden, daß er über eine Reichs-Buchschuld unbeschränkt verfügen kann 1431[7]
Inhalt seines Erbscheins 1593[3]
Vorlegung
Anspruch auf V. von Briefen. § 809 BGB. in seinen Beziehungen zum Urheberrecht. Von JR. Dr. Hillig 474
Vormerkung
Wesen der V. Ihre Wirkung im Konkurse 165 (168)
Vormundschaft s. Pflegschaft
Vormundschaftsgericht s. Rechtshilfe
Vornamen
Fremdländische V. 1399
Vorrang
Rücktritt des Restkaufgelderhypothekars hinter die Baugelderhypothek. Umfang der Vorrangseinräumung im Falle einer vertragswidrigen Auszahlung des Baugeldes 186[5]
Vorratserhebungen
Bekanntmachung über V. vom 24. 8. 1914
a) Wen trifft die Auskunftspflicht?
b) Frist zur Beantwortung der Fragen,
c) Irrtum über den Umfang der Anzeigepflicht 207[4]
Vorsatz
Bewußt unrichtige Schätzung eines Getreidevorrats 1538[7]
Vorschußpflicht
V. des Ehemanns für die Kosten des Scheidungsprozesses im Falle unbegründeten Anwaltwechsels der Ehefrau 1220[10]
V. der Italiener für Prozeßkosten 61 180 251 922
Vorstrafen
Erlaß betr. Löschung der V. Von RA. Dr. Langenbach 1012
Berücksichtigung von V. wenn das Vorurteil nach der Strafkammerverhandlung, aber vor der Revisionsverhandlung rechtskräftig wird 918
Vorteilsausgleichung
Voraussetzungen der V. 577[5] 1016[3] 1410[2]
Vorverhandlungen
Haftung des Verkäufers wegen Verschuldens bei V. 116[3]

Wahlgesetz
v. Rauchhaupt, Handbuch der deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen. Bespr. von GehR. Dove 727
Wahlrecht s. Gemeindewahlrecht
Wahrheitspflicht
W. der Parteien und Anwälte (RA. Dr. Kann) 27/29
Waisengeld s. Militärversorgungsgesetze
Wandlung
Vertragsmäßiger Ausschluß der W. 255[3]
Warenhaussteuer s. Steuerrecht
Warenumsatz
Die Besteuerung des W. Von Geh. OJR. Lindemann 1062

Digitized by Google

Warenumsatzstempel
Zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes. Von Hirschfeld 1262
Der W. Von Geh. ObJR. Lindemann 1062
Gesetz über einen W. vom 26. Juni 1916. Von Dr. Fritz Koppe und Dr. Paul Varnhagen, bespr. von Geh. ObJR. Lindemann 1387
Warenübertragung in Natur 1404
Frachturkundenstempel und Warenumsatzstempel. Von Geh. Reg.-Rat Loeck, bespr. von JR. S. Wreschner 1515
Wer trägt den W. nach bürgerlichem Recht? 1523
Leitfaden zum Warenumsatzstempelgesetz. Von RA. Dr. Bruno May, bespr. von Geh. Justizrat Dove 1571
Die Auslegungsbestimmungen zum Warenumsatzstempelgesetz 1575
Trifft die Umsatzstempelpflicht den Zedenten oder den Zessionar? 1399
Warenzeichenrecht
Warenzeichen und Kunstschutz 194[12]
Ausstattungsschutz für patriotische Ausschmückung von Waren? 1548[7]
Ähnliche Warenzeichen für verschiedenartige Waren 194[13]
Verletzung eines Kombinationszeichens 1129[18]
Tragweite eines Lizenzvertrags. Befugnisse des Zeichenberechtigten gegenüber dem Lizenznehmer 206[3]
Warschau s. Zwangsvollstreckung
Wartesaal
Umfang der Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in den als Bahnhofswirtschaften dienenden Wartesälen 737[2]
Wasserbuch
Eintragung der Fischereirechte ins W. 892
Wassergenossenschaft
Schadensersatzanspruch des Fischereiberechtigten wegen Senkung des Wasserspiegels gegen eine W. auf Grund von § 75 EinlPrALR. 142[23]
Wassergesetz
Geltungsbereich des Preuß. W. 441
Wasserrecht s. Preuß. Landeswasseramt
Webwaren s. Preisbeschränkung
Wechsel s. Postprotestauftrag
Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Protesterhebung. Verpflichtung des Auftraggebers, den aufgenommenen Protest auf seine Gültigkeit zu prüfen 578[6]
Bindung des Mandanten an ein Urteil, welches dem Inkassomandanten das Wechselrecht abspricht 1195[15]
Übertragung der Wechselforderung nur durch Übergabe der W. 1195[15]
Einziehung des Wechselbetrags durch eine Bank. Haftung des Wechselinhabers für deren Verschulden 60/61
Einwand der Aufhebung des Begebungsvertrags gegenüber dem Remittenten 263[10]
Protestpflicht für W. 180
Wechselmoratorium
Bemerkungen zum Abbau des W. in Belgien 297
Wechselprozeß s. Nachverfahren
Wegeübergänge
Ersatzpflicht des Eisenbahnfiskus wegen Beseitigung oder Beeinträchtigung von W. 143[24]
Wehrbeitragsgesetz
Begriff der Veranlagung (§ 68 WehrBG.) 749[13]
Generalpardon 675[6] 1026[9]
§ 56 des W. Innerer Tatbestand 1130[20]
Steuerpflicht der in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft 1343[15]
Besteht ein Vergütungsanspruch der Gemeinden für Mitwirkung bei der Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags? 432[23]
Weingesetz
Ursprungsland 1026[7]
Werkvertrag
Lieferung einer nicht vertretbaren Sache (§ 651 Abs. 1 BGB.). Verjährung des Minderungsanspruchs. Anwendbarkeit des § 639 BGB. 185[4]
Begriff des W. Wandlung oder Rücktrittsrecht vom W. wegen Vorliegens eines besonderen Interesses 583[10] 1295[7]
Haftung des Bestellers. Falsche Kalkulation des Unternehmers 115[3]
Wertpapiere s. Bankdepotgesetz
Wertzuwachssteuergesetz
Zeitpunkt für die Wertbemessung der Bodenerzeugnisse 748[12]
Westpreußen s. Vorentschädigung
Wettbewerb s. unlauterer Wettbewerb
Wettbewerbsklausel
Bei Einberufung zum vaterländischen Hilfsdienst. Von RA. Dr. Baum 1560
Widerklage s. Nachverfahren, Ehescheidung
Widerruf
W. einer Schenkung wegen groben Undanks 833[5]
Widerstand
W. gegen die vorläufige Festnahme verstößt gegen § 117 StGB. 1486[6]
W. gegen die Staatsgewalt. Irrtum des Täters über die Unrechtmäßigkeit der Amtsausübung 1416[1]
Wiederaufnahmeverfahren s. a. Restitutionsklage
W. vor den außerordentlichen Kriegsgerichten. Von RA. Dr. Herrmann 1326
Entschädigung der im W. Freigesprochenen. Die mit der Rechtskraft eintretende Dienstentlassung ist Strafvollstreckung 1414[5]
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Unabwendbarer Zufall 422[17] 750[15] 963[12] 1120[11]
Wiedereintritt
W. in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis 505[3]
Wiederholungsgefahr s. Beweislast
Windscheid s. Voraussetzung
Wirkwaren s. Preisbeschränkung
Wirtschaftskrieg
Der W. Sammlung wirtschaftlicher Kriegsmaßnahmen. Bespr. von Prof. Dr. Kohler 562
Wirtschaftsleben
Unser W. als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Von Adolf Weber, bespr. von OLG.-Präsident Dr. Vierhaus 1383
Witwen, Witwengeld (§ 30 MilHG.) s. Militärversorgungsgesetze
Wochengeld s. Krankenversicherung
Wochenhilfe s. Kriegswochenhilfe
Wohnsitz
Gesetzlicher W. im Garnisonorte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BGB.); er gilt nicht für Kriegsfreiwillige 211
Wucher
Die Bekämpfung des W. mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs. Von Szezesny und Dr. Neumann, bespr. von RA. Nübell 1453
s. Kriegswucherstrafrecht und Preissteigerung, übermäßige

Zahlung
Z. auf Postscheckkonto des Gläubigers 978[1]
Zahlungsbefehl
Der anwaltliche Z. Von RA. Dr. Marcuse 471
Zahlungseinstellung
Kenntnis der Z. Glauben an ihre Wiederaufhebung 1118[8]
Zahlungsfrist s. a. Hypothek (Hypothekenverordnung vom 8. 6. 1916)
Bewilligung von Z. 210 215 473 514[3] 975[5]
Zahlungsverbot
Verbotene Zahlung an Ausländer (Bekanntmachung vom 30. 9. 1914 und 20. 10. 1914). Versuch und Vollendung 438[3]
Probst, Z. und Stundung bei Forderungen von Exterritorialen und anderen Gläubigern, welche sich im feindlichen Ausland aufhalten, ohne ihren Wohnsitz dort zu haben 567
Auslegung der VO. vom 30. 9. 1914 betr. Zahlungsverbot gegen England. Stellung des Agenten 349[1]
Bekanntmachung betr. Ausnahme von dem Z. gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Abdruck der Bekanntmachung 733
Z. gegen England (§ 2 der VO. vom 30. 9. 1914) 1277[11]
Z. gegen England 1130[21]
Z. gegen Frankreich 1282[4]
Z. gegen Rußland 1201[16]
Geltendmachung der gepfändeten und überwiesenen Forderung des Engländers gegen den Inländer im Inland 1291[1]
Rechtsbehelfe gegen die Gefährdung inlandsdeutscher Bürgen durch die Z. gegen das feindliche Ausland. Von Ass. Dr. Tischbein 1100
Das Z. gegen England vom 30. 9. 1914 hindert nur die Verurteilung des Beklagten auf die Klage eines Engländers, nicht aber eine andere Entscheidung 288[3]
Das Z. der englischen Regierung gegen Deutsche als Arrestgrund gegen einen englischen Schuldner 286[1]
Zahnarzt s. Gebührenordnung
Zeichnung s. G. m. b. H.
Zeitgeschäft s. Kriegsgesetzgebung unter Zeitgeschäft
Zeitschriften
Aus den Z. 305
Zentraleinkaufsgesellschaft
Einkaufsmonopol der Z. 1326
Zeuge
Nachträgliche „genügende Entschuldigung" des Ausbleibens zum Termin? 1593[6]
Zeugenbeweis s. Verschleppung
Zeugnis
Haftung des Ausstellers eines unwahren Z. gegenüber einem Dritten 1190[9]

Digitized by Google

Recht des Handlungsagenten auf Erteilung eines Z. 590[14]
Zeugnisverweigerungsrecht
Bloße Belehrung über das Eidesverweigerungsrecht genügt nicht 1539[11]
Zigarren s. Feuerwerkskörper
Zinsrückstände s. Rangänderung
Zivilgefangene
Ladung und Zustellung an Kriegs- und Z. 1395
Zivilpension
Z. und Militärhinterbliebenenversorgung, von RA. Dr. Fürnrohr 643 1109
Zivilprozeß
Peters, die welsche Art im deutschen Rechtsstreit und ihre Zukunft. Bespr. von RA. Dr. Kann 1248
Zivilprozeßordnung
Die soziologische Auslegung der Z. Von RA. Fuchs 1227 1449
Zur Reform der Z. Von JR. E. Koffka 1230
Das Verfahren in Ehesachen in der neuen ungarischen Z. Von RA. Dr. Schmidt 708
Zivilprozeßrecht
Ortmann, Die Aufrechnung im deutschen Z. Bespr. von Prof. Dr. v. Seuffert 726
Zivilrechtspflege
Bovensiepen, Zur Erneuerung der deutschen Z. Bespr. von AGRat Dr. Levin 107
Zivilversorgung s. Militärhinterbliebenenversorgung
Zollgesetze
Vereinszollgesetz § 158 (Strafenhäufung, nicht Gesamtstrafe) 1589[6]
Zollverband
Wolf, Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Z. Bespr. von Prof. Dr. Apt 468
Zubehör
Erwerb des Eigentums am Z. durch den Zuschlag 321[5]
Begriff des Z. 321[5]
Züchtigungsrecht
Fahrlässige Ausübung des Z. Haftbarkeit des Lehrers 189[7] 1272[4] 1484[3]
Zulässigkeit des Rechtswegs s. Rechtsweg
Zurückbehaltungsrecht
Z. an Handakten 904[3]
Zurücknahme
Z. des Strafantrags. Gültigkeit eines Vergleichs, durch den der Beschuldigte die Kosten des Strafverfahrens übernimmt 332[3]
Zusammenhang s. Ursächlicher Zusammenhang
Zuschlag
Versagung des Z. gemäß § 1 ZuschlVO. vom 10. 12. 1914 766[3]
Erwerb des Eigentums am Zubehör durch den Z. 321[5]
Zuschußversprechen s. Ausstattungsversprechen
Zuständigkeit
Ausschließliche Z. des Landgerichts. Begriff der „Verschuldung von Staatsbeamten" (§ 70 Abs. 3 GVG., § 39 PrAGGVG.) 750[16]
s. Gerichtsstand
s. Militärgerichtsbarkeit
s. Kriegsgericht, außerordentliches
Zustellung
Z. einer vollstreckbaren Urkunde an den Schuldner im Ausland. Zuständigkeit für den Erlaß des Ersuchungsschreibens 446[6]
Z. an einen in der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Anwalt während der Dauer der Stellvertretung im Wege der Ersatzzustellung 1340[11]
s. Öffentliche Z.
Z. an zum Heeresdienst einberufene Rechtsanwälte 64 91
Wohnung im Sinne des § 180 ZPO. 1218[9]
Heilung von Zustellungsmängeln durch Unterlassen der Prozeßrüge. Materiellrechtliche Wirkung der Heilung 199[16]
s. Ersatzzustellung
Z. an Generalbevollmächtigte von Heeresangehörigen. Von RA. Dr. v. Harder 109
Zuwachssteuer
Haftung des Notars für die infolge verspäteter Vorlage der Urkunde an das Grundbuchamt geschuldete Z. 1284
Zwangsrücklage s. Kriegsgewinnsteuer
Zwangsvergleich
Schourp, Der Zwangsvergleich zur Verhütung des Konkurses. Bespr. von RA. Dr. Cahn 1253
Zwangsversteigerung
Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens bei Mehrheit betreibender Gläubiger, besonders die Gestaltung des geringsten Gebots. Von JR. Stillschweig 1013
Entgegnung. Von JR. Goldmann 1181
Aussetzung der Wiederversteigerung des Grundstücks (§ 133 ZVG.) wegen Kriegsteilnehmerschaft des Erstehers 1296
Duldungstitel notwendig bei Wiederversteigerung des von einer Ehefrau erstandenen Grundstücks (§§ 132, 133 ZVG.)? 1444
§ 1166 BGB. (Pflicht zur Benachrichtigung des persönlichen Schuldners von der Z.) 1415[2]
Hinausschiebung der Z. im Kriege und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits. Von KGR. Dr. Scholz 923 991 1085
Zulässigkeit und Wirkungen der einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung seitens eines oder einiger der das Verfahren betreibenden Gläubiger. Von OLGRat Dr Kretzschmar 1380
Recht des bisherigen Grundstückseigentümers auf den Versteigerungserlös 1191[10]
s. Zuschlag
Zwangsverwaltung
Wem ist die Veranlagung zu öffentlichen Abgaben zuzustellen? 1578
Recht des Grundstückseigentümers auf Bestellung zum Zwangsverwalter gemäß der VO. vom 22. 4. 1915 1355[4]
Klage des Zwangsverwalters. einer in Deutschland ansässigen englischen Firma auf Herausgabe eines Betrags, den der Engländer in Erwartung von Zwangsmaßregeln weggegeben hatte 1353[2]
Verpflichtung des Zwangverwalters eine vor Eintritt der Z. fällig gewesene Versicherungsprämie zu bezahlen 1144[1]
Befugnis des auf Grund der Verordnungen vom 26. 11. 1914 und 4. 3. 1915 eingesetzten Zwangsverwalters zur Eintragung einer Sicherungshypothek im Vollstreckungswege 1207
Befugnis des nach der Verordnung des Bundesrats vom 26. 11. 1914 eingesetzten Zwangsverwalters zur Verwaltung des gesamten feindlichen Vermögens einschließlich der Passiva 140[21]
Änderungen bei der Firma eines unter Z. stehenden feindlichen Unternehmens 350[2]
Zwangsverwaltung ausländischer Unternehmungen s. Ausländische Unternehmungen
Zwangsvollstreckung
Der geringe Erlös beim Pfandverkauf, seine Ursache und die Mittel zur Abhilfe. Von Dr. Chemnitius, bespr. von AGRat Dr. Levin 1454
Einstellung der Z. aus einem Versäumnisurteil und einem dieses bestätigenden Anerkenntnisurteil 1220[11]
Sorgfaltspflicht des Gerichtsvollziehers bei der Auszahlung des Versteigerungserlöses an den Gläubiger 191[9]
Kriegszulage eines Militärbeamten als Unpfändbarer Dienstaufwand 515[5]
Vollstreckungstitel gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes bei dinglicher Unterwerfungsklausel gegen die Ehefrau (§ 800 ZPO.) und bei der Z. gegen eine Ehefrau als Ansteigerin aus §§ 132, 133 ZVG. Von Landrichter Dr. Becker 1444
Zur Frage der Unpfändbarkeit von Gegenständen, welche auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. 6. 1915 beschlagnahmt sind. Von JR. Dr. Friedlaender und JR. Gundlach 1405
Erstattung der Zwangsvollstreckungskosten des Anwalts bei Objekten unter 50 ℳ 616
Unpfändbare Gegenstände (§ 811 Nr. 5 ZPO.) 1356[7]
s. Pfändung, Pfändungsbeschluß
Z. im Generalgouvernement Warschau, Verordnung vom 19. 1. 1916 475
Vollmacht in der Zwangsvollstreckungsinstanz. Von Geh. JR. Dr. Neumann 658
Die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Besetzungsgebiet. Von Geh. OJR. Dr. Thiesing 364
Bekanntmachung über die Z. von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte 313
Allgemeine Verfügung vom 7. 2 1916 betr. die Z aus deutschen vollstreckbaren Schuldtiteln im Gebiete des Generalgouvernements Warschau. Abdruck des Verfügung 313
Z. gegen Kriegsteilnehmer (§ 752 ZPO.) 214
Z. von Urteilen auf Geldzahlung an einen Dritten 768[6]
Zwischenurteil
Erhebung mehrerer Ansprüche (Minderung und Schadensersatz) im Eventualverhältnis. Zulässigkeit, den Hauptanspruch (Minderung) dem Grunde nach durch Z. festzustellen 132[15]

Digitized by Google

III.

Gesetzesregister.

A. Zivilsachen.

I. Reichsrecht.

A. Reichsjustizgesetze.

1. Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. Mai 1898.
   § 1: 1309
   § 13: 430[22] 711 800 803 805 811 981 1551[13]
   § 14: 227
   § 23: 267[13] 638 975[4]
   § 70: 267[13] 614[13] 750[16] 899
   § 137: 753[18]
   §§ 159, 195: 429[21]
   § 201: 51[13]
2. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Mai 1877.
   § 87: 64
3. Preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 14. April 1878.
   § 439: 750[16] 899
4. Zivilprozeßordnung vom 26. Mai 1898/1. Juni 1909.
   §§ 3—9: 976[7]
   § 12: 1230 1244 II
   § 14: 211
   § 22: 352[1] b
   §§ 24, 26: 928[2]
   § 29: 965[16]
   § 30: 352[1] c
   § 31: 352[1] b c
   § 32: 1244 III
   § 37: 928[2]
   §§ 38—40: 142[22]
   § 41: 1289[4]
   § 42: 8 62
   § 56: 130[14] 324[7]
   § 57: 61 62 248
   § 59: 148
   § 62: 844[16] 1449
   § 66: 1084 c
   § 69: 1449
   § 78: 424[19] 570c 1433[10] 1503
   § 79: 1503
   § 80: 1575
   § 81: 658 1193[12] 1348a 1503
   § 83: 960[5] 1503
   § 84: 1503
   § 85: 963[12] 1503
   § 87: 197[14] 869[6]
   §§ 88, 89: 658
   § 90: 1503
   § 91: 178B 214 316 352[1] a—d 559 569b 613[11] 616 657 765[2] 769a b 826 865[2] 869[6] 957 1145[3] 1220[10] 1264 1292[4] 1357[1] 1433[2] 1491[2] 1494A
   § 92: 190[8] 1355[3]
   § 93: 302[35] 651 957 999 1491[2]
   § 96: 651 826
   § 97: 865[2] 1491[2]
   § 99: 513[1] 749[14] 865 1023[13]
   § 102: 94II
   § 103: 214
   § 104: 513[1]
   § 109: 138[20]
   § 110: 352[1] d 922[2]
   § 114: 767[4]
   § 115: 62 197[14]
   § 129: 94II 964[14]
   § 130: 94II 1014[1]
   § 131: 94II
   § 132: 1579
   § 137: 94II 1503
   § 139: 193[10] 573[2] 845[17] 1579
   § 141: 1579
   § 148: 965[16] 1447II[1]
   § 157: 94II 1230 1503
   § 164: 93
   § 167: 1340[11]
   § 171: 1289[7]
   § 172: 91 475 610[5] 1289[7] 1395
   § 173: 1289[7]
   § 176: 1340[11]
   § 180: 1218[9]
   § 181: 426[20] 1289[7] 1340[11]
   § 182: 426[20] 1218[9] 1340[11]
   § 183: 475 1290[8] 1340[11]
   § 185: 426[20]
   § 186: 1340[11]
   § 187: 1218[9]
   § 201: 446[5] 1258 1395
   § 202: 446[5] 1258
   § 203: 612[8]
   § 207: 753[19] 1550[11]
   § 210: 921[3]
   § 207: 1227
   § 220: 62
   § 222: 51[13] 91
   § 223: 51[13] 750[16]
   § 224: 30B 1340[11]
   § 325: 1442 1464
   § 226: 30B
   § 232: 422[17]
   § 233: 963[12] 1015 1120[11] 1218[9] 1227 1451
   § 234: 1554
   § 235: 1451
   § 236: 91 1464
   § 237: 91
   § 238: 91 1464
   § 239: 654AB 765[2] 955 1331 1394
   § 240: 324[7] 765[2] 959[3] 1331
   §§ 241—243: 765[2] 1331
   § 244: 197[14] 463 765[2] 1331
   § 245: 765[2] 1104 1331
   § 247: 176 197[14] 227 288[3] 612[8]
   § 249: 324[7] 446[5] 955 1024[14] 1108 1289[6]
   § 250: 955 1394
   § 253: 31D 94II 251A 374 559 570c 845[17] 1012 1015 1024[10]
   § 256: 675[5] 843[16] 910[8]
   § 257: 1494A
   § 258: 1227 1581
   § 259: 866[3]
   § 264: 198[15] 442[1] 1482[11]
   § 265: 581[8] 847[18] 1273[6] 1290[9]
   § 266: 98 ff.
   § 268: 271[14] 846[18] 1024[18] 1481[16]
   § 271: 424[19]
   § 274: 8 965[17]
   § 278: 1447II[1]
   § 279: 1230 1447II[1]
   § 282: 499[13]
   § 286: 94II 326[8] 423[18] 573[8] 588[13] 840[13] 1186[4] 1274[7] 1478[8]
   § 287: 193[10] 423[18] 480[4]
   § 290: 487[6]
   § 291: 401[6] 1544[1]
   § 292: 632
   § 294: 638
   § 295: 32B 199[16] 765[2] 1340[11] 1587[8]
   § 302: 686[5] 1451[7]
   § 303: 614[13] 766[3]
   § 304: 132[15] 1143[6]
   § 306: 424[19]
   § 307: 749[14] 360[5] 1289[2]
   § 308: 138[20]
   § 309: 1356[6]
   § 312: 632
   § 313: 30B 559 677[7] 1329A 1544[3]
   § 317: 30B
   § 318: 424[19] 999
   § 319: 1220[11]
   § 320: 91
   § 322: 424[19]
   § 323: 615[3] 836[8]
   § 325: 98 1083b 1273[6] 1380 1464
   § 328: 364 731 1280[13]
   § 330: 62
   § 331: 8 197[14]
   § 333: 197[14]
   § 335: 62 899
   § 338: 1143[6] 1218[9]
   § 340: 93 921[3] 1122[13]
   § 344: 63
   § 345: 197[14] 899
   § 352: 651
   § 356: 1273[6] 1577
   § 374: 133[16] 1230 1447II[1]
   § 375: 133[16] 1503
   § 378: 1395
   § 379: 1451
   § 381: 1593[5]
   § 383: 436[24] 1082[4]
   § 402: 1230 1447II[1] 1503
   § 404: 326[8] 1587[8]
   § 412: 326[8]
   § 415: 93 1113[1]
   § 416: 1230
   § 417: 1273[6]
   § 418: 93
   § 433: 1447II[1]
   §§ 440, 441: 964[13]
   § 445: 742[7] 1024[15]
   § 449: 30B
   § 453: 742[7]
   § 459: 1577
   § 460: 424[19]
   §§ 469—471: 424[19]
   § 475: 499[13]

Digitized by Google

§ 497: 921[3]
§ 499: 589
§ 502: 62
§ 503: 344[2] 352[1] b
§ 505: 31 D
§ 511: 765[2]
§ 513: 197[14] 899 1218[9]
§ 514: 1023[13]
§ 516: 1340[11]
§ 518: 93 964[14] 1340[11]
§ 519: 93 1023[13]
§ 520: 921[3]
§ 525: 751[17]
§ 527: 442[1]
§ 529: 93 614[13] 899 1481[10]
§ 530: 287[2]
§ 535: 1340[11]
§ 536: 499[12]
§ 538: 190[6] 669[1] 1143[6] 1218[9]
§ 539: 765[2]
§ 540: 686[5] 1447 II[1] 1451
§ 541: 1447 II[1]
§ 542: 193[11] 750[17] 899 1122[13]
§ 545: 1337[8]
§ 546: 267[13] 750[16] 899 1021[11] 1337[8]
§ 547: 267[13] 750[16] 899
§ 549: 134[17] 186[5] 287[2] 424[19] 1022[11] 1338[9]
§ 551: 130[14] 287[2]
§ 552: 51[13] 1340[11]
§ 553: 921[3]
§ 554: 51[13] 921[3] 1021[11] 1340[11]
§ 555: 103[26]
§ 559: 480[4] 497[12] 1122[13]
§ 561: 287[2] 424[19] 831[4] 1428[3]
§ 563: 287[2] 588[13]
§ 564: 186[5] 424[19]
§ 565: 190[8] 253[2] 960[5] 1023[13] 1271[3]
§ 566: 197[14] 899
§ 567: 638 1290
§ 568: 448[2] 513[1] 612[10] 1220[11] 1222[2] 1290
§§ 569—571: 513[1] 1290
§ 572: 513[1] 1227 1290
§§ 573, 574: 513[1] 1290
§ 575: 513[1] 1290 1426[1]
§ 576: 1593[5]
§ 577: 614[14] 999
§ 578: 198[15]
§ 579: 130[14]
§ 580: 91 135[18] 198[15] 1577
§ 586: 1577
§ 592: 100[24] 925 III 1121[12]
§ 593: 1121[13]
§ 599: 686[5] 1451[7] 1491[1]
§ 600: 614[13] 651 1441[1] 1577
§ 606: 1104
§ 614: 751[17]
§ 615: 751[17] 1276[10]
§ 616: 751[17]
§ 618: 193[11] 899 1122[13] 1227
§ 620: 1240 I
§ 625: 1340[11]
§ 627: 1240 I 1357[9]
§ 628: 103[26] 1258
§ 633: 100[24]
§ 644: 975[4]
§ 662: 1340[11]
§ 671—73: 1459
§ 678: 1340[11]
§ 679: 681 1341[12]
§ 683: 1340[11]
§§ 684, 686: 3141[12]
§ 688: 102[26] 925 III 1059 1089 1258 1265 1379 1467
§§ 689, 690: 1059 1265 1379
§ 691: 374 529 652 1059 1265 1379
§ 692: 30 B 652 1059 1265 1330 C 1379
§ 693: 199[16] 1059 1265 1379
§ 694: 570 d 1059 1265 1379
§ 695: 1059 1265 1379
§ 696: 211 651 1059 1265 1379
§ 697: 31 D 1059 1265 1379 1434[5]
§§ 698, 699: 1059 1265 1379
§ 700: 251 ff. 651 1059 1265 1379
§ 701: 1059 1265 1379
§ 702: 103[26] 1059 1265 1379
§ 703: 1059 1265 1379
§ 704: 364 1494 A
§ 707: 928[3] 1227 1551[13]
§ 708: 865[3] 1258
§ 717: 138[20] 976[7] 1227 1269 1358[3]
§ 719: 928[3] 1227 1551[13]
§§ 722, 723: 364
§§ 724—726: 1264 1444
§ 727: 1125[14] 1264 1380 1444
§§ 728—730: 1264 1444
§ 731: 1125[14] 1264 1444
§ 732: 581[8] 991 1264 1325 1444
§§ 733—751: 1264 1444 1459
§ 752: 215 1102 1264 1444 1459
§§ 753—763: 1264 1444
§ 764: 214 658 1264 1444
§ 765: 1264 1444
§ 766: 214 991 1101 1212[1] 1264 1269 1325 1355[3 4] 1406 1444
§§ 767—770: 1264 1444 1550[9]
§ 771: 249 268[13] 485[5] 579[19] 1264 1444
§ 772: 973[3] 1264 1444
§§ 773, 774: 1264 1444
§ 775: 928[3] 1264 1325 1444 1494 A
§ 776: 928[3] 1181 ff. 1264 1325 1444 1494 A
§ 777: 1264 1444
§ 778: 985 1264 1444
§ 779: 1264 1444
§ 780: 964[15] 1264 1325 1444
§ 781—786: 1264 1444
§ 787: 98 1264 1444
§ 788: 214 616 1264 1444 1554[4]
§§ 789—792: 1264 1444
§ 793: 614[14] 766[3] 1264 1355[3 4] 1444
§ 794: 100[24] ff. 364 429[21] 609[2] 685[4] 923 f. 991 1013 1221[1] 1230 1444
§ 797: 446[5] 991 1444
§ 798: 978[1] 1444
§ 798—800: 1444
§ 801: 364
§ 802: 1329
§ 803: 768[6] 1102
§ 804: 426[20] 973[3]
§ 805: 191[9] 268[13]
§ 808: 200[17] 1023[13]
§ 809: 1377 1459
§ 811: 1145[3] 1356[7]
§ 828: 214
§ 829: 426[20] 1102 1271[3]
§ 832: 1227
§ 840: 1295[3]
§§ 842, 843: 193[10]
§ 845: 426[20] 581[8] 1329
§§ 846, 847: 1329
§ 848: 1067 I
§ 850: 515[5] 1102
§ 851: 743[8]
§ 857: 268[13]
§ 859: 480[4] 985
§ 865: 473 1067 I
§ 866: 1012 1067 I 1108
§ 874: 1021[10]
§ 883: 656
§ 884: 656 690[2]
§ 885: 690[2]
§ 886: 656 690[2]
§ 887: 302 a 690[2] 768[5]
§§ 888, 889: 302 a
§ 894: 302 a 897
§§ 916, 917: 286[1]
§ 923: 1227
§ 928: 1554[4]
§ 929: 1227 1459
§ 930: 214 1264 1329
§ 932: 1067
§ 935: 8
§ 936: 1227 1329 1459
§ 939: 1227
§ 940: 8 1357[8]
§ 944: 374
§ 945: 1227
§§ 946—951: 639
§ 952: 632 639
§ 953: 639
§ 954: 639 1227
§§ 955—961: 639
§ 962: 639 898
§§ 963—976: 639
§ 982: 98
§§ 1025, 1028: 8 34[1]
§ 1029: 34[1]
§ 1032: 8
§ 1033: 1196[18]
§ 1034: 580[7]
§§ 1035—1038: 580[7]
§ 1039: 580[7] 965[17]
§ 1040: 965[17]
§ 1041: 8 1594[2]
§ 1042: 8 1118[9]
§ 1045: 8

4a. Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung.
§ 12: 287[2]
§ 13: 711
§ 15: 326[8] 753[18]

4b. Preußisches Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 6. Oktober 1899.
§ 1: 753[18]

4c. Bayrisches Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung.
Art. 2: 6887

5. Zwangsversteigerungsgesetz vom 30. Mai 1898.
§§ 1, 2: 928[2]
§ 9: 1380
§ 10: 240 IV 923 f. 926 IV f. 991 1067 1085 1088 1142[4] 1521 1565
§ 12: 991 1444
§ 13: 991 1142[4] 1380
§ 20: 1380 1578

Digitized by Google

§ 23: 1172 1578
§ 27: 1380
§ 28: 926 IV 1085
§ 29: 1085 1181 1380
§§ 30, 31: 923 f. 1013 1085 1181 1380
§ 32: 1380
§ 36: 614[14] 923 1088
§ 43: 923
§ 44: 1013 1380
§§ 45, 46: 1380
§ 53: 98 473
§ 55: 321[5]
§ 56: 240 IV
§ 57: 249
§ 59: 1085
§ 61: 1444
§ 62: 1085
§ 67: 94 II
§ 68: 1380
§§ 80, 81, 82: 1444
§ 83: 521[9] 766[3]
§ 87: 923 1088 1444
§ 88: 766[3] 923
§ 90: 321[5]
§ 91: 1191[10]
§ 93: 766[3] 999
§ 95: 923
§ 96: 1444
§ 97: 766[3] 1380
§ 100: 521[9] 766[3] 1380
§ 111: 824
§ 118: 473 932 II 1039[6] 1067 1085 1444
§ 123: 1039[6]
§ 128: 932 II 1067 1085 1444
§ 129: 1067 1442
§ 132: 473 766[3] 932 II 1296 1444
§ 133: 473 766[3] 1296 1444
§ 148: 1578
§ 149: 928[2]
§ 150: 376
§ 152: 685[4] 1144[1]
§ 155: 240 IV 926 IV 1144[1]
§ 156: 240 IV
§ 159: 1578

6. Preuß. Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. Sept. 1899.
Art. 1: 240 IV 1565

7. Konkursordnung vom 20. Mai 1898.
§ 1: 165
§ 3: 1545
§ 6: 324[7] 684[4] 1079c 1212[1] 1325
§§ 10, 11: 324[7]
§ 12: 1212[1] 1325
§ 14: 165 684[4] 1325
§ 15: 396[3]
§§ 17, 21, 24: 165
§ 30: 317[3] 477[1] 1021[10] 1023[12] 1118[8] 1230 1339[10]
§ 31: 496[3] 1339[10]
§ 32: 496[3]
§ 33: 1023[12] 1545
§ 37: 1080 III[2]
§ 38: 472
§ 41: 476[1] 1335[5]
§ 43: 165
§ 44: 868[5]
§ 46: 165 1355[3] 1546[3]
§ 47: 824
§ 49: 976[6]
§ 51: 786
§ 53: 1213[3]
§ 54: 465 1213[3]
§ 55: 1036[3] 1213[3]
§ 57: 1021[10]
§ 58: 824 928[3] 976[6] 1021[10]
§ 59: 165 707[10] 976[6] 1021[10]
§ 60: 1493[7]
§ 61: 684[4] 978 1021[9]
§§ 64, 65: 824
§ 68: 786
§§ 72, 73, 75: 1213[3]
§§ 81—84: 684[4]
§ 85: 684[4] 1576
§ 86: 683[2]
§ 100: 683[2]
§ 102: 684[4] 866[3]
§§ 103, 105: 683[2]
§ 126: 1080 III
§ 127: 165
§§ 129, 132: 928[2]
§ 139: 165
§ 141: 683[2]
§ 144: 324[7] 683[2]
§ 145: 324[7]
§ 153: 824
§ 154: 786
§ 155: 824
§ 160: 683[2]
§ 161: 493[10]
§ 164: 683[2]
§ 166: 493[10]
§ 183: 786
§ 193: 479[3]
§ 202: 683[2]
§§ 204, 205: 1493[7]
§ 210: 683[2]
§ 224: 684[4] 976[6] 978[2] 1021[10]
§ 226: 588[13] 1357[8]
§ 238: 1339[10]
§ 239: 684[4]
§ 257: 701

8. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 28. Mai 1901.
§ 12: 429[21] 768[5] 1431[8]
§ 15: 429[21]
§ 20: 1139[1]
§ 27: 287[2] 1428[3] 1593[4]
§ 28: 287[2]
§ 30: 326[8] 515[4]
§ 40: 609[2]
§ 57: 1550[9]
§ 73: 211 1104
§ 86: 267[13]
§§ 142, 143: 515[4] 1289[3]
§ 159: 1289[8]
§ 167: 1159[1]
§§ 168—180: 1139[1]
§ 183: 216 1139[1]
§ 185 287[2]
§ 191: 1139[1]

9. Grundbuchordnung vom 20. Mai 1898.
§§ 13, 22: 1041[3]
§ 29: 40[6]
§§ 40, 41: 136[19]
§§ 48, 54: 480[4]
§ 57: 1357[2]
§ 71: 1041[3]
§ 79: 136[19]
§ 97: 1357[2]

10. Allgemeine Verfügungen zur Grundbuchordnung vom 20. November 1899.
§ 38 Abs. 2 Nr. 1: 1357[2]

11. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.
§§ 2, 4: 386
§ 9: 869[6]
§ 18: 869[6] 1145[6]
§ 24: 463
§ 25: 655 869[6] 1145[3] 1340[11] 1393 1503 1573
§ 27: 1393
§ 28: 94 II 1573
§ 29: 1340[11] 1573
§ 31: 523
§ 32: 147[2] 904[3] 963[11]
§ 37: 869[6] 1145[3]
§ 48: 516[6] 898
§ 55: 463
§§ 58, 59, 63, 67, 97: 516[6]

12. Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 1. Juni 1909.
§ 7: 1292[2] 1433[10]
§ 9: 1059 1371 1372 1379
§ 11: 1433[10]
§ 12: 1032[1] 1290 1433[10]
§ 13 I: 611[7]
§§ 16, 19: 1356[5]
§ 20: 1125[14]
§ 38: 1059 1265 A II 1379
§ 63: 352[1]d 1433[3] 1522
§ 65: 352[1]d
§ 66: 1522
§ 67: 352[1]d 1433[3]
§§ 72, 73: 352[1]d
§ 76: 352[1]d 464 656 1012 1059 1265 A II 1357[1] 1372 1379 1433[2]
§ 77: 464 611[7]
§ 78: 1145[3]
§ 84: 690[2]
§ 87: 214
§ 89: 1433[2]

13. Gerichtskostengesetz vom 20. Mai 1898.
§§ 1, 2: 1348a
§ 4: 513[1] 975[5]
§ 6: 94 II
§ 8: 46[9]
§§ 9a, 10: 1593[6]
§ 16: 612[10] 1348a 1433[10]
§ 18: 472 1434[5]
§ 23: 472 1111
§ 26 Nr. 8: 1125[14] 1434[5]
§§ 28, 30: 1434[5]
§ 33: 1491[2]
§ 37 Nr. 1: 1059 1215[5] 1379
§ 45: 975[5]
§ 47: 1434[5]
§ 48: 94 II
§ 80: 46[9] 1059 1434[5]
§ 80b: 975[5] 1215[5] 1372
§ 81 Nr. 1: 975[5] 1111
§ 86: 1377 1524
§ 88: 1377
§ 89 Nr. 1: 975[5]
§ 92: 513[1]
§§ 94 Nr 1, 98: 975[5]

14. Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.
§§ 35, 36: 1400
§ 37: 1395
§ 41: 1400
§ 48: 1395
§§ 117, 118: 1348a 1414[5]
§ 121: 1348a
§ 138: 1503

Digitized by Google

§ 139: 1393
§ 154: 571 1523
§ 215: 1395
§ 235: 1578
§ 244: 1520
§ 346: 215 1145[8]
§ 351: 1145[8]
§ 376: 287[2]
§§ 428, 435, 443: 1348a
§ 451: 1523 1578
§ 452: 1578
§ 490: 179 1419[1]
§ 496: 448[2] 571 1145[3] 1433[2]
§ 499: 1348a
§ 503: 571 769a b 872b 978[2] 1145[3] 1433[2]
§ 505: 978[2]
§ 894: 1414[5]

15. Reichsmilitärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1888.
§ 1: 683[1] 1139[1] 1395
§ 5: 1139[1]
§ 9: 64
§ 51: 1316
§ 95: 1139[1]
§§ 142, 171, 185: 1395
§ 341: 1393
§§ 379, 419, 421, 433, 435: 1396

16. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.
§ 1: 1520
§ 2 Abs. 3: 632
§ 5: 683 1396
§ 9: 683[1]
§§ 12, 13: 108
§ 17: 1520

17. Militärstrafgesetzbuch vom 20. Januar 1872.
§§ 30 Nr. 2, 34 Nr. 2, 37 Abs. 2, 40 Abs. 2 Nr. 3: 1414[5]
§ 155: 373 632
§ 158: 373 632 1395

B. Bürgerliches Recht.

18. Bürgerliches Gesetzbuch.
§ 6: 1241 III 1341[12] 1434[4]
§ 9: 211 977[8]
§ 10: 1241 III
§ 12: 985 1477[6]
§ 13: 632 A
§§ 14—20: 632
§ 21: 1337[8] 1432[8]
§ 29: 1459
§ 31: 937 1270[2]
§§ 37, 38: 1241 III
§§ 39, 40: 1474[1]
§ 43: 1289[3]
§§ 45: 1241 III
§ 80: 1269[1]
§§ 85, 86: 63
§ 89: 1269[1]
§ 95: 1019[7]
§ 96: 165
§ 99: 1431[6]
§ 104: 1195[16] 1434[4]
§ 110: 986
§ 111: 429[21]
§ 113: 986, 1064
§ 117: 396[3] 745[10] 985
§ 119: 418[16] 1079a 1137[11] 1183[1]
§ 121: 237
§ 123: 1079a 1270[2] 1476[5]
§ 124: 963[9]
§ 125: 49[11] 575[3] 677[7] 745[10] 1335[4]
§ 126: 33 C 609[1] 985
§ 127: 985
§ 129: 1139[1]
§ 130: 1535[10]
§ 133: 316[1] 571[1] 973[2] 985 1035[1] 1101 1184[3] 1271[3] 1332[1] 1413[4]
§ 134: 43[7] 109 442 485[5] 552 871a 985 1021[9] 1101 1172 1295[1]
§ 135: 249 426[20] 485[5] 1578
§ 136: 249
§ 137: 268[13] 985
§ 138: 43[7] 109 114[1] 126[12] 147[2] 252[1] 442 476[1] 485[5] 571[1] 573[2] 575[3] 985 1015[1] 1021[9] 1185[3] 1243 1332[3] 1353[2]
§ 139: 252[1] 390[1] 391[2] 575[3] 677[7] 745[10] 842[14] 1402 1531[6]
§ 142: 743[7]
§ 145: 985
§§ 147, 149, 150: 985
§ 151: 609[2]
§ 153: 985
§ 154: 1121[12]
§ 155: 1113[1]
§ 157: 110 115[2] 120[7] 235 316[1] 368 571[1] 590[14] 829 1902[1] 1035[1] 1141[2] 1184[3] 1186[4] 1268 1271[3] 1332[1] 1413[4] 1475[3] 1526[1] 1531[6]
§ 158: 165
§ 162: 1268
§ 164: 1193[12]
§ 165: 396[3]
§ 166: 317[2] 1193[12]
§ 167: 49[11] 1527[2] 1573
§ 168: 1041[3]
§§ 170, 171: 1527[2] 1573
§ 172: 64, 1527[2]
§§ 174, 175: 64
§ 177: 1016[2]
§ 181: 1080 III[3] 1182 1270[2]
§ 185: 480[4] 1431[6]
§ 187: 51[13] 91 985
§ 188: 1550[11]
§§ 189, 192: 956
§ 193: 985
§ 194: 984 VIII
§ 195: 576[4]
§ 196: 63 658 1475[3]
§ 197: 576[4] 658
§ 198: 1331
§ 201: 63
§ 202: 32 B 63 866[3] 1188[6] 1447
§ 203: 32 B 1104 1583[1]
§ 207: 1395[5]
§ 209: 91 955 1395[5]
§ 211: 654 736[1] 955 1108 1188[6] 1331 1447 1464
§ 212: 1395[5]
§ 217: 955 1108
§ 221: 240 IV
§ 225: 185[3]
§ 226: 38[4] 677[7]
§ 228: 958[3]
§ 232: 64
§ 234: 372
§ 241: 165 249 829[2] 1529[4]
§ 242: 110 120[7] 235 255[3] 830[8] 883 II 902[1] 985 1035[1] 1141[2] 1429[4] 1475[2] 1523 1528[3]
§ 243: 368 1333[3] 1529[4] 1535[10]
§ 249: 193[10] 1016[3] 1103 1115[8] 1244 II 1270[2]
§ 254: 94 II 188[6] 196[13] 426[20] 578[6] 831[4] 903[2] 1274[7] 1398
§ 256: 1594[1]
§ 266: 612[9]
§ 268: 670[2]
§ 269: 985 1268
§ 270: 978[1] 985
§ 273: 904[3] 985
§ 274: 985
§ 275: 443[1] 478[2] 830[3] 1016[4] 1188[7] 1217[8] 1333[3] 1408[1] 1529[4] 1547[5]
§ 276: 34[1] 116[3] 196[13] 422[17] 580[7] 684[4] 688[7] 737[2] 903[2] 1272[4 5]
§ 278: 60 117[4] 259[6] 488[7] 1142[5]
§ 279: 580[7] 830[3] 1408[1] 1429[4] 1547[5]
§ 281: 351[3] 354[2] 444[3] 447[1] 1333[3] 1398 1529[4]
§ 283: 669[1] 831[4]
§ 286: 957 1180
§ 288: 508[8]
§ 290: 39[5]
§ 291: 508[8] 1258
§ 292: 1191
§ 306: 271[14] 1431[6]
§ 307: 271[14]
§ 308: 1431[6]
§ 313: 94 II 391[2] 677[7] 1549[8]
§ 315: 126[12]
§ 320: 480[4] 959[4] 1115[3]
§§ 321—327: 480[4]
§ 321: 110 985
§ 323: 212 215 235 313 B 354[2] 442[1] 478[4] 1016[4] 1107 1188[7] 1333[3] 1398 1433[1] 1547[5] 1558 1561
§ 324: 1107
§ 325: 134[17]
§ 326: 134[17] 258[5] 447[1] 985 1214[3] 1481[10] 1528[3]
§ 327: 1118[9]
§ 328: 259[6] 743[8] 985 1019[7]
§ 329: 1413[4]
§§ 330, 333, 334: 985
§ 346: 1118[9]
§ 366: 407[10]
§ 372: 597[19]
§ 387: 100[23] 1561
§ 394: 1036[3] 1213[2]
§ 398: 249 847[18] 959[3] 1115[3]
§ 399: 253[2]
§ 401: 904[4]
§ 403: 1273[6]
§ 404: 908[7]
§ 405: 396[3] 985
§ 406: 396[3] 908[7]
§ 407: 581[8] 908[7]
§ 408: 908[7]
§ 409: 1195[15]
§ 412: 1476[5]
§ 415: 1070 III
§ 416: 908[7] 931 1070 III
§ 421: 513 1189[8]
§ 425: 844[16] 883 II
§ 426: 94 II 1565

Digitized by Google

§ 428: 1100
§ 429: 844[16]
§ 433: 1018[6] 1063 1268
§ 436: 1565
§§ 440, 442, 443: 959[4]
§ 444: 116[3] 1217[8]
§ 445: 1063
§ 446: 1018[6] 1217[8]
§ 447: 478[3] 1107 1217[8] 1268 1535[10]
§ 448: 1523
§ 459: 36[3] 253[2] 255[3] 1141[2] 1584[2]
§ 462: 255[3]
§ 463: 132[16] 255[3] 672[3] 1530[6] 1584[2]
§ 464: 1141[2]
§ 467: 1118[9]
§ 469: 255[3]
§ 477: 654 1141[2]
§ 478: 185[4] 1535[10]
§ 480: 672[3] 1141[2]
§ 493: 253[3]
§ 516: 182[2] 843[15] 1117[7]
§ 518: 37[3] 677[7] 1395[4]
§ 530: 833[5]
§ 534: 119[6] 1152 III
§ 535: 599[21]
§ 536: 212
§ 537: 120[7] 212 582[9]
§ 538: 271[14]
§ 542: 212 582[9] 1293[6]
§§ 543, 544: 1293[6]
§ 552: 212 871a
§ 554: 94 II 1584[3]
§ 558: 117[4] 184[3]
§ 560: 1141[2]
§ 565: 1178
§ 566: 1041[3] 1178
§ 567: 599[21]
§ 569: 1260
§ 570: 261[7] 977[8]
§ 573: 249 522
§ 581: 120[7]
§ 610: 110
§ 613: 1041[3]
§ 615: 213 744[9]
§ 616: 61 213 1433[1] 1558 1561
§ 617: 1561
§ 618: 1532[7] 1583[1]
§ 621: 1487[3]
§ 626: 235 261[8] 1478[8] 1558
§ 630: 590[14] 1429[5]
§ 631: 1526[1]
§§ 634, 636: 583[10] 1295[7]
§ 638: 185[4] 1295[7]
§ 639: 185[4]
§§ 641, 644, 647: 1533[9]
§ 648: 1068 II
§ 651: 185[4] 417[13] 1063 1575
§ 652: 738[3] 1475[3] 1585[4]
§§ 657—659: 985
§ 661: 985
§ 666: 673[4]
§§ 669, 670: 690[2]
§ 673: 1041[3]
§ 676: 374
§§ 677—686: 823
§ 679: 658 1179
§§ 701, 702: 1142[5]
§ 705: 585[11] 915[3]
§§ 707, 719: 1072 IV
§ 723: 47[10] 1503
§ 738: 1409[2]
§ 761: 588[13]
§§ 762, 763: 1295[1]
§ 764: 1263
§ 765: 398[4] 479[3] 904[4]
§§ 766—773: 398[4]
§ 767: 931[1] 1100
§ 768: 479[3] 931 I 1070 III
§ 773: 479[3]
§ 774: 398[11] 417[15]
§ 775: 398[4] 1100
§ 776: 398[4] 1070 III 1476[4 5]
§ 777: 398[4]
§ 779: 43[7] 960[5]
§ 781: 960[5]
§ 797: 1070 III
§ 809: 474
§ 812: 249 442 677[7] 811 960[5] 1406 1529[4]
§ 814: 1460
§ 816: 396[3] 1529[4]
§ 817: 1172 1243 1353[2]
§ 818: 91
§ 819: 1243
§ 823: 38[4] 40[6] 94 II 117[4] 129[13] 188[6] 189[7] 263[9] 319[3] 374 423[18] 441 488[7] 586[12] 658 739[4] 906[5] 1016[3] 1270[2] 1426[5] 1532[7] 1583[1]
§ 826: 40[6] 126[12] 129[13] 194[12] 374 413[13] 906[5] 937 961[7] 1115[4] 1190[9] 1242 1270[2] 1533[8]
§ 828: 985
§ 831: 117[4] 319[3] 586[12] 1583[1]
§ 833: 907[6] 1274[7]
§ 836: 39[5] 190[8] 1019[7]
§ 837: 39[5] 1019[7]
§ 839: 40[6] 94 II 189[7] 319[3] 367 401[6] 578[6] 688[7] 739[5] 983 VI 1113[1] 1116[5 6] 1284a 1480[9]
§ 840: 94 II
§ 842: 193[10]
§ 843: 1258
§ 844: 94 II 1258
§ 845: 94 II 295[4]
§ 847: 488[7] 1276[8]
§ 852: 129[13] 736 1592[2]
§§ 861, 862: 165
§ 868: 628 1487[1]
§ 870: 897
§ 873: 186[5] 740[6]
§ 877: 999
§ 878: 165
§ 880: 186[5] 961[6] 985
§§ 883, 888: 165
§ 888: 1464
§ 889: 121[8]
§ 891: 908[7]
§ 892: 165 908[7] 961[6] 991 1462
§ 893: 165 908[7]
§ 894: 165 908[7] 1039[6]
§§ 895—899: 908[7] 1462
§ 902: 165
§ 903: 38[4]
§ 904: 958[8]
§ 906: 985 1179
§ 907: 985
§ 909: 985 1179
§ 912: 403[7] 404[8]
§§ 913, 917: 404[8]
§ 929: 295[4] 1263 1404
§ 930: 628 1263 1404
§ 931: 1263 1404
§ 954: 409[13]
§ 955: 39[5]
§ 960: 907[6]
§ 983: 91
§ 985: 4[7] 180[1] 324[7]
§ 986: 180[1]
§ 987: 165 1258
§ 988—993: 165
§ 1004: 1243
§ 1024: 1179
§§ 1025, 1026: 985
§ 1030: 1241 II 1431[6]
§ 1036: 1487[1]
§ 1060: 1179
§ 1062: 98[21]
§ 1065: 4[7]
§ 1068: 409[11]
§ 1070: 249 426[20]
§ 1085: 1241 III
§ 1095: 480[4]
§ 1098: 165
§ 1103: 465
§ 1106: 480[4]
§ 1107: 98
§ 1109: 985
§ 1110: 465
§ 1111: 98 465
§ 1113: 98 465 740[6] 1016[3] 1068 II
§ 1114: 480[4]
§ 1115: 740[6]
§ 1117: 908[7]
§ 1119: 2 991
§ 1120: 473 1067
§ 1123: 314
§ 1124: 289[4] 314 867[4]
§ 1133: 165 926 IV 1016[3]
§ 1134: 165 1016[3]
§ 1137: 1070 III
§§ 1138, 1140: 908[7] 991
§ 1142: 98[18] ff.
§ 1144: 4[7]
§ 1146: 237
§ 1147: 98 ff. 314 1016[3] 1067 1444
§ 1148: 1444
§ 1149: 98[21] 237
§ 1150: 98[31] 670[2] 1440
§ 1153: 847[18]
§ 1154: 485[5] 740[6] 908[7]
§ 1156: 908[7]
§ 1159: 4[7] 908[7] 961[6]
§ 1163: 289[4] 314 961[6] 985 1183[1] 1191[10]
§ 1164: 931 I 1070 III 1409
§ 1166: 400[5] 1409
§ 1168: 961[6]
§ 1169: 465 908[7]
§§ 1173—1175: 1039[6]
§ 1176: 289[4]
§ 1178: 670[2] 961[6]
§ 1180: 1068 II
§ 1181: 314 1039[6]
§ 1184: 514[3] 925 III
§ 1185: 740[6]
§§ 1187, 1189: 1041[3]
§ 1190: 740[6] 925 III
§ 1191: 98 465
§ 1192: 98 237 465
§ 1194: 98
§ 1198: 1068 II
§ 1199: 926 IV
§ 1200: 98
§§ 1201, 1202: 926 IV

Digitized by Google

§ 1205: 896
§ 1227: 4[7]
§§ 1232, 1242, 1247: 267[13]
§ 1260: 165
§ 1262: 896
§ 1275: 426[20]
§ 1277: 267[13]
§ 1287: 465 1067
§ 1300: 1258
§ 1310: 1593[6]
§ 1313: 768[5]
§ 1325: 1195[16]
§ 1328: 1337[7]
§ 1334: 742[7]
§ 1339: 91
§ 1343: 742[7]
§ 1349: 638
§ 1353: 573[2] 1240 I
§ 1359: 1444
§ 1370: 407[10]
§ 1374: 1444
§§ 1375, 1379: 444[2] 1240 I
§ 1385: 1240 I 1241 II
§ 1387: 513 1220[10]
§ 1388: 513 1240 I 1241 II
§ 1399: 253[3] 1444
§§ 1401, 1407, 1411: 1444
§ 1415: 1241
§ 1417: 1241 II
§ 1419: 683[3]
§ 1420: 632
§ 1421: 835[7]
§§ 1426, 1431, 1436: 1554[3]
§ 1443: 43[7]
§ 1473: 407[10]
§§ 1483—1517: 43[7]
§§ 1487, 1492: 43[7]
§ 1494: 632
§ 1518: 43[7] 573[2]
§ 1519: 834[6]
§ 1524: 407[10]
§§ 1526, 1528: 834[6]
§§ 1544, 1549: 632
§ 1550: 1444
§ 1557: 632
§ 1562: 1554[3]
§ 1565: 573[2]
§ 1567: 835[7] 1227
§ 1568: 573[2] 899 1192[11]
§ 1570: 46[8]
§ 1571: 1192[11]
§ 1575: 1240 I
§§ 1578—1580: 573[2]
§ 1586: 1240 I
§ 1594: 91
§§ 1595—1598: 985
§ 1600: 768
§ 1601: 836[8]
§ 1614: 573[2]
§ 1623: 743[8]
§ 1624: 588[13] 743[8]
§ 1626: 910[8]
§ 1627: 910[8] 1428[3]
§ 1630: 1428[3]
§§ 1631, 1632: 910[8]
§ 1634: 1216[7]
§ 1635: 1337[7]
§ 1638: 407[10]
§ 1643: 1428[3] 1531[6]
§§ 1651, 1654, 1659: 1241 II
§ 1660: 1241 II
§ 1661: 1241 II
§ 1666: 910[8] 1216[7]
§ 1674: 683[3]
§ 1684: 632
§ 1685: 1216[7]
§ 1686: 1428[3] 1531[6]
§ 1700: 1337[7]
§ 1706 Abs. 2: 1139[1]
§ 1708: 615[2]
§ 1712: 1357[8]
§ 1714: 609[2]
§ 1717: 975[4]
§ 1718: 429[21]
§ 1719: 1593 C
§ 1781: 683[3]
§ 1822: 1531[6]
§ 1836: 1550[9]
§ 1837: 1258
§ 1848: 1116[5]
§ 1866: 683[3]
§§ 1884, 1885: 632
§ 1910: 883 IV[8]
§ 1915: 632 683[3] 1116[5] 1258
§ 1921: 632
§ 1937: 912[9]
§§ 1960, 1962: 1116[5] 1428[3]
§ 1984: 685[4]
§ 1985: 1116[5]
§ 1987: 1576
§ 2033: 278[13] 480[4] 1493[5]
§ 2040: 480[4]
§ 2041: 407[10]
§§ 2042—2056: 1586[5]
§ 2108: 985
§§ 2113, 2116, 2121, 2122: 1431[7]
§ 2129: 426[20]
§ 2136: 1431[7]
§ 2204: 1428[3] 1586[5]
§ 2205: 485[5] 1428[3] 1586[5]
§ 2208: 485[5] 1586[5]
§ 2209: 1586[5]
§§ 2211, 2212: 485[5]
§§ 2215, 2218, 2219: 673[4]
§ 2227: 920[1]
§ 2231: 373 607[1]
§ 2247: 607[1]
§ 2258: 405[9]
§ 2270: 1276[9]
§ 2301: 677[7]
§ 2309: 985
§ 2314: 673[4]
§ 2325: 182[3] 675[5] 985 1117[7]
§§ 2327—2329: 675[5]
§ 2330: 987
§ 2335: 1431[8]
§§ 2344, 2347—2349: 987
§§ 2354, 2356: 1492[3]
§ 2358: 1493[6]
§ 2363: 1593[3]
§ 2370: 638
§ 2371: 985
§ 2374: 407[10]

18a. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch:
Art. 2, 7: 287[2]
„ 9: 632
„ 10: 287[2]
„ 11: 287[2] 609[2] 837[9] 1428[3]
„ 12: 287[2]
„ 13: 287[2] 837[9]
„ 15—24: 287[2]
„ 25, 27: 287[2] 1428[3]
„ 28—31: 287[2]
„ 52: 973[2]
„ 55: 912[9]
Art. 69: 891
„ 86: 843[16]
„ 95: 1561
„ 109: 326[8]
„ 114: 999
„ 115: 143[24]
„ 124: 403[7]
„ 184: 149[24]
„ 187: 240 IV 999
„ 189 Abs. 3: 121[8] 240 IV
„ 191: 999
„ 213[9] 912[9] 1493[5]
„ 214: 912[9]

18b. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch:
Art. 6 § 1: 843[16]
„ 22: 1487[2]
„ 25: 1488[3]
„ 32: 2
„ 60: 1284a
„ 870, 875, 919, 1308ff.: 985

18c. Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch:
Art. 68 § 2: 1139[1]

18d. Bayrisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch:
Art. 15: 1487[2]
„ 25: 146, 210[3] 502[4] 860[2]

18e. Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 1899:
Art. 108 Abs. 1: 40[6]

C. Handelsrecht.

19. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
§ 1: 1259
§ 2: 1475[2]
§ 4: 764[1]
§ 17: 350[2] 1477[6]
§ 22: 1550[10]
§ 25: 740[6] 964[15] 1272[4]
§ 27: 964[15]
§ 37: 961[7] 1477[6]
§ 40: 14 1343[15]
§ 54: 1119[10]
§ 59: 193[10]
§ 63: 61 212 313 1433[1]
§ 70: 212 235 1559
§ 72: 61 212 235 1559
§ 73: 590[14]
§ 74: 313 A
§ 75: 313 A B 745[9] 961[7]
§ 76: 313 A
§ 84: 590[14] 961[8]
§ 88: 1585[4]
§ 105: 961[7]
§ 124: 148 1409[2]
§ 128: 410[12] 1409[2]
§§ 133, 140: 235 1594[7]
§ 142: 410[12] 1594[7]
§§ 149, 156—158: 410[12]
§ 179: 1411[3]
§ 186: 1413[4]
§ 189: 47[10]
§ 213: 490[8] 937
§ 219: 989
§ 227: 490[8]
§ 232: 701
§§ 237, 245: 790
§ 250: 989
§ 256: 887
§ 261: 14 605[3] 794 B 1150

Digitized by Google

§ 262: 794 B 1343[15]
§§ 263, 264, 266: 887
§ 271: 175 937 989
§ 273: 868[5]
§ 274: 887
§ 281: 47[10]
§ 299: 11 1343[15]
§ 305: 109
§ 306: 109 407[10] 704[6] 1041[3]
§ 309: 11 494[11]
§§ 310, 311: 11
§ 343: 265[11] 1141[2]
§ 344: 1141[2]
§ 346: 235 368
§ 355: 1477[7]
§ 356: 407[10]
§ 363: 417[16] 1277[11]
§ 366: 265[11]
§ 369: 868[5] 1533[9]
§ 377: 185[4] 1460 1535[10]
§ 378: 1460
§§ 431, 458: 488[7]
§ 474: 897
§ 485: 1583[1]
§ 737: 319[3]
§ 820: 1492[4]
§ 849: 1036[2] 1492[4]
§ 903: 1583[1]

20. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.
Art. 6: 897

21. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.
Art. 112, 144: 410[12]

22. Wechselordnung vom 30. Mai 1908.
Art. 82: 263[10]

D. **Einzelne Gesetze und Verordnungen nach der Zeitfolge geordnet.**

23. Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900.
§ 16: 38[4] 1033
§ 32: 1480[9]
§ 35: 1259 1503
§ 113: 580[14]
§§ 123, 124a: 1558
§ 133a: 1040[7]
§§ 133b, c: 1558
§ 152: 842[14] 1064

24. Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870.
§§ 31, 33, 34, 35: 1414[5]
§ 43: 1349b
§ 59: 1551[14]
§ 133: 1351[1]
§ 137: 1173
§ 222: 933
§ 223: 155
§ 230: 933
§ 263: 1270[2]
§ 300: 32 155
§ 329: 447[1]
§ 336: 62
§ 360 Nr. 2 13: 933
§ 360 Nr. 8: 1414[5]
§ 367: 188[6] 933
§ 367[14]: 1179
§ 368: 933
§ 419: 1419[1]

25. Reichsverfassung vom 16. April 1871.
Art. 2: 596[18] 809
„ 4 Nr. 2: 596[18]
Art. 5: 596[18] 809
„ 7 Abs. 2: 1343[15]
„ 17: 596[18] 809
„ 63 Abs. 4: 683[1]
„ 68: 626
„ 78: 596[18] 809

26. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.
§ 1: 122[9] 586[13] 746[11] 838[11] 1216[6] 1336[6]
§ 3: 193[10]

27. Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873.
§§ 1—33: 626 f. 711 f. 803
§ 2: 430[22] 1268
§ 3: 430[22] 803 1268 1462 1488[1]
§§ 4, 5: 1268
§ 6: 803, 1488[1]
§ 7: 430[22] 803 1268 1488[1]
§ 9: 430[22]
§§ 10, 11: 430[22] 803
§ 12: 430[22]
§ 13: 430[22] 1488[1]
§ 14: 430[22] 1462
§ 15: 430[22] 803 1397
§ 16: 430[22] 803
§ 17: 803
§§ 18, 19: 430[22]
§ 20: 430[22] 800 1488[1]
§ 23: 803 896 1397 1488[1]
§ 26: 430[22] 803
§ 28: 803
§ 30: 430[22]
§ 31: 1216[6]
§§ 32, 33: 430[22]
§ 34: 430[22] 626 711 f. 800
§ 35: 714 1103 1157 II 1397 1462
§ 36: 1522

28. Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876.
I. Nr. 7: 803
Nr. 15: 1216[6]
Ziff. 11a 1: 1268

29. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.
§ 4: 632
§ 38: 373 445[4] 632 1102[2b] 1109
§ 39 Abs. 2: 211
§ 44: 373 445[4]
§ 46: 952
§§ 56, 58: 952 I 1109 A B
§ 66: 515[5] 681 952[1]
§§ 143, 147: 1014

30. Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875.
§ 55: 1280[13]

31. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.
§ 14: 711

32. Urheberrechtsgesetz an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.
§ 1 Abs. 2: 415[14]
§ 16: 1038[5]

33. Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879.
§ 13: 1492[3]

34. Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879.
§ 2: 999 1552[1]
§ 3 Nr. 1: 963[10] 1552[1]
§ 4: 1552[1]
§§ 7, 9: 845[17]
§ 12: 1552[1]

35. Gesetz vom 6. August 1881 über die Naturalisation.
Art. 4: 161 VIII

36. Gesetz betr. die Änderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888.
Art. I § 11: 952 I
§§ 23 ff.: 632
§§ 26, 36: 952 I

37. Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898.
§ 9: 267[12] 1478[8]
§ 13: 12
§ 15: 410[12]
§ 16: 1552[2]
§ 23: 410[12]
§§ 24, 25, 26: 1478[8]
§ 38: 493[10]
§ 40: 1478[8]
§ 41: 129[13] 493[10]
§ 50: 1553[2]
§ 51: 269[12] 1478[8] 1553[2]
§ 66: 410[12]
§ 68: 1478[8]
§ 73: 410[12]
§ 75: 701
§ 77: 410[12]
§ 88: 1553[2]
§§ 95—97: 12
§§ 105, 109, 110, 114, 115: 493[10]
§§ 146, 147: 129[13]
§ 149: 870b

38. Patentgesetz vom 7. April 1891.
§ 3: 1554
§ 11: 1531[13]
§ 12: 883 IV[8] 1509
§ 18: 1531[13]
§§ 24, 26: 1554
§ 28 Abs. 4: 1024[15]
§ 29: 1024[15]
§ 49: 1503

39. Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892.
§ 26 Abs. 2: 285 N. 7

40. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892.
§ 58: 811

41. Gesetz betr. Gesellschaften m. b. H. vom 20. April 1892/20. Mai 1898.
§ 1: 12 410[12]
§ 3: 126[12] 745[10] 937
§ 4: 1550[10]
§ 6: 1593[4]
§§ 8, 9: 12
§ 15: 49[11] 492[9] 575[3]
§§ 21—23, 28: 124[11]
§ 29: 409[11]
§ 30: 124[11] 1586[6]
§ 31: 1586[6]
§ 35: 1427[2]
§ 38: 235
§ 41: 1427[2]
§ 42: 1586[6]
§ 46: 409[11] 1427[2]
§ 53: 126[12] 745[10]
§ 60: 398[4] 745[10]
§ 61: 235
§ 65: 410[12]
§ 73: 1586[6]
§ 75: 12 745[16]
§§ 76, 77: 12

Digitized by Google

42. Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894.
§§ 1, 9, 12: 194[12]
§ 14: 961[7]
§ 15: 1548[7]
§ 20: 194[12]
§ 23: 883 IV

43. Depotgesetz vom 5. Juli 1896.
§ 3: 1263
§ 8: 265[11]

44. Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 1. Juni 1897.
§§ 8, 22, 23, 25, 32, 33: 933

45. Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898.
§§ 1, 2: 1414[5]

46. Gesetz betr. Führung der Handelsflagge vom 22. Juni 1899.
§ 1: 515[4] 896
§§ 11, 13, 16: 896

47. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899/14. Mai 1914.
§ 16: 1041[3]

48. Allgemeine Verfügung über die Führung der Schiffsregister vom 11. Dezember 1899.
§ 30: 896

49. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 12. Dezember 1899/16. Januar 1916.
§§ 42, 50, 72, 87: 191[9]

50. Kaiserliche Verordnung über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten vom 28. Dezember 1899.
§§ 10 ff.: 1396

51. Patentanwaltsgesetz vom 21. Mai 1900.
§§ 12, 17: 1503

52. Gesetz über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.
§§ 26, 27: 933

53. Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900/30. Mai 1906.
§§ 1—3, 71, 72: 135 497[12]
§ 92: 1425[8]
§ 145: 8

54. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.
§ 1: 1587[7]
§ 21: 418[16]

55. Gesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 28. Mai 1901.
§ 1: 133[16] 609[2]

56. Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901/15. März 1886.
§ 1: 323[6]

57. Literatururhebergesetz vom 19. Juni 1901.
§ 16: 977[9]
§ 19 Nr. 1, 2, 4: 977[9]
§ 20: 977[9]
§ 21 Nr. 1: 977[9]
§ 22 Nr. 2, 3: 977[9]
§ 29: 474
§ 36: 1221[12]

58. Gewerbegerichtsgesetz vom 11. September 1901.
§§ 26—61: 1375

59. Gesetz betr. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904.
§§ 1, 3: 1414[5]

60. Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906.
§§ 55 ff.: 843[15]

61. Reichsgesetz über die Ordnung des Reichshaushalts vom 3. Juni 1906.
§ 5: 432[23]

62. Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906.
§ 31: 432[23]

63. Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871/31. Mai 1906.
§§ 24—26, 41, 42, 94—96: 861
§ 37 III: 1102

64. Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906.
§ 1: 1342[14]
§§ 13, 16: 1322
§ 36: 861 1342[14]
§ 40: 1102 1342[14]
§ 44: 704
§§ 67, 69: 1322

65. Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.
§ 11: 644
§ 12: 643 861 1109
§§ 13—14: 861
§ 17: 644 704
§ 18: 704
§ 19: 704 861
§ 20: 644 861
§ 21: 644[1] 861
§ 30: 1195[16] 1322
§ 31: 644[1—5] 861 1109
§ 34: 642 B
§ 36: 861
§ 38: 643 811
§ 56: 811

66. Börsengesetz vom 8. Mai 1908.
§ 15: 1561
§ 45: 1194[13]
§ 95: 1263

67. Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908.
§ 6: 418[16]
§§ 9, 35: 912[10]
§ 43: 1119[10]
§§ 69 ff.: 658
§ 115: 1144
§ 151: 963[9]

68. Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908.
§ 5: 488[7] 1276[8]
§§ 75, 80, 81: 196[13]
§ 94: 196[13]

69. Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909.
§ 3: 952 f.
§ 6: 675[6]

70. Kraftfahrzeuggesetz vom 3. Mai 1909.
§ 9: 591[17]
§§ 12 Nr. 1, 17, 18: 591[15]

71. Wettbewerbsgesetz vom 7. Juni 1909.
§ 1: 2[8]9[5] 413[13] 1244 II III
§ 3: 273[15] 687[6]
§ 7: 1259
§ 13: 1244 II III
§ 16: 194[13] 687[6]
§§ 21, 23, 24, 27, 28: 1244 II III
§ 25: 8 1244 II III

72. Gesetz vom 8. Juni 1909 über den Erwerb und Verlust von Staatsangehörigkeit.
Art. 8, 9, 13, 14: 161 VIII

73. Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909.
§ 23: 432[23]

74. Leuchtmittelsteuergesetz vom 15. Juli 1909.
§ 37: 432[23]

75. Zündwarensteuergesetz vom 15. Juli 1909.
§ 39: 432[23]

76. Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909.
Tarifstelle 3 A a: 320[4]
„ 11 a: 320[4]
„ 11 d: 1344[16]
„ 48: 320[4]
§§ 16, 17: 320[4]
§ 83: 1344[16]
§ 105: 432[23]

77. Reichsgesetz betr. Änderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909.
§ 37: 432[23]

78. Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909.
§ 29: 432[23]

79. Reichsbeamtengesetz vom 20. Mai 1910.
§ 7: 974[3]
§ 45: 1020[8]
§ 89: 1074
§ 133: 1482[11]
§§ 149, 150: 1020[8] 1482[11]
§ 155: 1482[11 12]

80. Reichsschuldbuchgesetz in der Fassung vom 31. Mai 1910.
§§ 11, 16: 1431[7]

81. Reichs-Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911/26. Juni 1914.
§ 10: 170 II
§ 12: 748[12]
§ 58: 432[23]

82. Ausführungsbestimmungen zum Zuwachssteuergesetz.
§ 30: 1289[1]

83. Bayrische Bekanntmachung zum Zuwachssteuergesetz vom 27. Juni 1911.
§ 33: 1284 a

84. Betriebsordnung für den Kaiser-Wilhelm-Kanal vom 23. Februar 1911.
§ 14: 319[3]

85. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911/5. Juli 1915.
§ 1: 1281[1 2] 1287[3—5]
§ 2: 1288[6]
§§ 3, 4: 496[12]
§ 9: 1288[7] 1543[2]
§ 11: 1288[7]
§ 12: 1288[8]
§ 13: 1543[2]
§ 30: 507[7]
§ 118: 919[5]
§ 119: 918[1] 919[5]
§ 122: 285[2]

Digitized by Google

§§ 124, 125: 919[5] 969[7]
§§ 132, 151: 507[7]
§ 162: 506[5]
§ 165: 284 I a c 1349[1] 1488[1] 1543[2]
§§ 169—171: 1561
§ 173: 284 I
§ 179: 285[2]
§ 182: 285[2 3] 919[2 3] 1350[2]
§ 184: 919[3]
§ 186: 919[4] 970[8]
§ 192: 285[4]
§ 195: 919[5] 1350[3] 1543[1] a—c
§§ 198, 199: 1261 1350[4]
§ 200: 1261 1350[5]
§ 205: 285[2] 920[6] 1261
§ 212: 285
§ 213: 969[7]
§ 214: 285[5] 1010 1395[2]
§ 217: 978[8]
§ 219: 811
§ 220: 915[5] 970[8]
§ 223: 919[5] 1010 1350[6]
§ 225: 1543[1] a—c
§§ 235, 237: 1562
§ 310: 970[9]
§ 313: 285[5] 474 970[10] 1010
§ 314: 970[10]
§ 317: 286[6]
§ 318: 971[11]
§ 323: 970[8]
§ 368: 918[1]
§ 393: 1349[1]
§ 395: 970[8]
§ 396: 284[1] 970[8]
§ 397: 970[8]
§§ 418, 419, 426 ff., 435—439: 1561
§ 500: 811
§§ 530, 531: 971[11]
§ 537 Abs. 1 Nr. 3: 1031[1]; Nr. 10, 11: 1031[2]
§ 544: 345 II 1 496[12] 1031[3] 1423[3] 1424[3—6] 1488[1]
§ 546: 496[12]
§ 556: 1424[5]
§ 558: 1031[4]
§ 588: 1031[5]
§ 589: 1032[6]
§ 603: 1425[7]
§ 608: 1136[7]
§ 615: 347[4 5]
§§ 623, 633: 496[12]
§ 680: 507[7]
§ 898: 496[12]
§ 901: 496[12] 1482[12]
§ 912: 507[7]
§ 955: 1136[7]
§ 1046: 326[6]
§ 1155: 1136[7]
§ 1226: 503[1] 1209[1] 1488[1] 1489[2]
§ 1227: 1489[3]
§ 1229: 506[5]
§ 1232: 503 f. 1283 1302 1381 1467 1500 1518
§ 1235: 1209[2]
§ 1243: 1489[3]
§ 1252: 1490[5]
§ 1253: 1490[6]
§ 1254: 505[3]
§§ 1260, 1261: 1489[4]
§ 1264: 1490[5]
§ 1265: 642 B
§ 1269: 918[1]
§ 1280: 505[3]
§ 1281: 1209[2]
§ 1283: 506[4]
§ 1300: 1490[6]
§ 1302: 1261
§ 1303: 1209[3] 1261
§ 1316: 1209[4]
§§ 1381, 1382: 507[7]
§ 1393: 1209[2 5] 1490[7]
§ 1419: 1209[2]
§ 1428: 503 f.
§ 1438: 1209[2]
§§ 1442, 1443: 1490[6]
§ 1467: 507[7]
§§ 1488, 1492: 1210[6]
§ 1500: 507[7]
§ 1506: 971[12]
§ 1508: 1490[6]
§ 1518: 507[8]
§§ 1522—1526: 1210[7]
§ 1536: 971[12]
§ 1545: 497[12] 811
§ 1546: 497[12] 1490[6]
§ 1547: 497[12]
§ 1548: 1425[8] 1490[6]
§ 1551: 1350[6]
§ 1583: 1136[7]
§ 1585: 348[6]
§ 1608: 348[7] 1136[7]
§§ 1613, 1630, 1631: 1350[6]
§ 1636: 811
§ 1697: 1010
§ 1700: 349[8] 1137[8 9]
§ 1707: 1137[9]
§ 1728: 1137[10] 1490[6]
§ 1729: 1137[10]

86. Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung.
Art. 42: 1561
„ 85, 88: 497[13]

87. Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911.
§ 1 Abs. 1 bis 7: 762 ff.
§ 2: 763[8]
§ 33: 642 B
§ 91: 1482[13]
§§ 96, 97: 1587[7]
§ 177: 764[10]
§ 390: 1587[7]
§ 391: 764[11]

88. Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912.
Art. 4 Nr. 2: 682[1]

89. Reichs-Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913.
§§ 6, 11, 12, 13: 1150
§§ 14, 20: 1240
§§ 22, 29 bis 33: 1150
§ 86: 432[23]

90. Reichsgesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juni 1913.
§ 1: 596[18]

91. Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913.
§ 7: 594[17]
§ 8: 1411[3]
§ 30 Satz 2: 594[17]
§ 51: 594[17]
§ 62: 49[12]
§ 76: 1404
§ 83: 1344[16] 1404
§ 93: 1085
§ 106: 912[10]
Tarifstelle 1a: 594[17]
„ 8: 49[12]
„ 10: 1404
„ 11: 1085
„ 12d: 912[10] 1387[7]

92. Wehrbeitragsgesetz vom 3. Juli 1913.
§ 1, 2: 1343[15]
§ 8: 716
§ 11: 1150
§ 14: 716
§ 16: 1150
§§ 18, 19: 1343[15]
§§ 22 bis 24, 32 bis 35: 432[23]
§ 48: 675[6]
§ 68: 675[6] 749[13]

93. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz vom 15. September 1913.
§§ 42, 52, 53: 320[4]

94. Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913.
§§ 1, 18: 632

95. Geschäftsordnung für Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 18. Februar 1914.
§ 42 Nr. 18: 1139[1]

96. Gesetz betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren vom 4. August 1914.
§§ 1—3: 902[1] 1118[9]

97. Bundesratsverordnung betr. die Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914.
§ 1: 297 1324
§ 2: 732 1491[2]
§ 3: 474 626 661 925 III 1040b 1174 1324 1372 1491[2]
§ 4: 1040b 1090

98. Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914.
§ 2: 1196[17]
§ 8: 11

99. Kriegsteilnehmerschutzgesetz v. 4. August 1914.
§ 1: 290
§ 2: 32 B 176 227 248 473 609[3] 611[6] 632 654 684[3] 955 1215[4] 1258 1331 1352[1] 1394 1464 1491[2]
§ 3: 213 513[1] 609[3] 654 684[3] 955 975[4] 1041[1] 1142[4] 1331 1352[1] 1364 1464 1491[2]
§ 4: 176 654 955 1108 1215[4] 1331 1394 1464
§ 5: 290[1] 611[7] 922[1] 1142[4] 1260 1296
§ 6: 176 683[3]
§ 7: 176
§ 8: 32 B 1331
§ 9: 248 1352[2]
§ 11: 632

100. Königl. Verordnung betr. das Wechselmoratorium vom 2. und 6. August 1914.
Art. 1: 297

101. Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 betr. Forderungen der im Ausland wohnenden Gläubiger.
§ 1: 32 B 138[20] 313 597[9] 765[2]
§ 3: 1291[1]
§ 4: 46[9] 598[20]
§ 5: 210 1291[1]

Digitized by Google

102. Bundesratsverordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914.
§ 1: 288 926 IV
§ 3: 462 514[3] 1220[7]
§ 5: 923 f. 991
§ 6: 975[5] 1491[1]

103. Bundesratsverordnung betr. die Anordnung der Geschäftsaufsicht vom 8. August 1914.
§ 3: 976[6] 1546[3]
§ 4: 1221[1]
§ 5: 1212[1] 1213[2] 1325 1491[2] 1546[3]
§ 6: 684[3] 976[6] 1021[9]
§ 7: 866[3] 1212[1] 1325
§ 8: 684[3] 928[2]
§ 9: 684[3] 1325 1355[3] 1546[3]
§ 10: 866[3]
§ 11: 866[3] 1221[1] 1355[3]
§ 18: 1213[2]

104. Bundesratsverordnung betr. Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften vom 24. August 1914.
§ 2: 1119[9]

105. Bekanntmachung betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 10. September 1914.
§ 2: 1554

106. Bekanntmachung betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen vom 4. September/22. Oktober 1914.
§ 1: 140[21]
§§ 3, 5: 1427[2]

107. Bundesratsverordnung betr. das Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914.
§ 1: 288[3] 1100
§ 2: 349[1] 1100 1277[11] 1291
§ 3: 1100
§ 6: 349[1]
§ 7: 733 1441 c

108. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. das Zahlungsverbot gegen Frankreich vom 29. Oktober/19. November 1914.
§ 3: 1441 c

109. Höchstpreisgesetz vom 28. Oktober 1914.
§§ 2, 3: 1324

110. Bekanntmachung betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 26. November 1914.
§§ 1, 3: 140[21] 350[2]

111. Bundesratsbekanntmachung über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens vom 10. Dezember 1914.
§ 1: 766[3]

112. Bekanntmachung des Reichskanzlers über Krankenversicherung und Kriegswochenhilfe vom 3. Dezember 1914/28. Januar 1915.
§ 1: 1543[1a–c] 1544[3 4]
§ 3 Nr. 4: 1261 1350[5] 1561
§§ 6, 7: 1261
§ 8: 1261 1543[1a–c] 1561
§ 10: 1261

113. Verordnung über die Einigungsämter vom 15. Dezember 1914.
§§ 1, 4: 928[2]

114. Höchstpreisgesetz vom 17. Dezember 1914.
§§ 1 Abs. 2, 2 Art. 1, 5, 6: 1324

115. Bundesratsverordnung betr. die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen vom 22. Dezember 1914.
§§ 2—5, 7: 140[21]

116. Bekanntmachung betr. Bildung hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen vom 5. Januar 1915.
§ 1: 350[2]

117. Bekanntmachung des Reichskanzlers über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 14. Januar 1915.
§ 2: 1142[4]
§ 3: 683[1]
§ 4: 1139[1]

118. Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v om 14. Januar 1915.
§ 1: 513[2] 611[6] 1041[1] 1258 1296 1394 1426[1] 1594[7]
§ 2: 975[4] 1258 1352[1] 1394 1491[2]
§ 3: 611[7] 689[1] 1292[3]
§ 4 Abs. 2: 1215[4] 1394

119. Ausführungsverordnung des Kriegsministeriums zum Gesetz vom 14. Januar 1915 vom 20. Januar 1915.
§ 4: 683[1]

120. Verordnung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 14. Januar 1915.
§ 1: 61

121. Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915.
§§ 7, 8: 1561.

122. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 12. Februar 1915.
§ 12: 1545[1]

123. Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hafer vom 13. Februar 1915.
§ 1 Abs. 2: 1105

124. Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknereien und Kartoffelstärkefabriken.
§§ 4, 36, 46: 531

125. Beschlagnahmeverordnung vom 31. März 1915.
§§ 3, 4: 1214[3]

126. Bekanntmachung betr. Zwangsverwaltung von Grundstücken vom 23. April 1915.
§ 1: 1355[4]

127. Bundesratsverordnung über die Zahlungsfrist vom 7. Mai 1914/20. Mai 1915.
§§ 1, 2: 991
§ 5: 473 991

128. Bekanntmachung betr. Änderung der Verordnungen des Bundesrats über Zahlungsfristen usw. vom 7. August 1914, 18. August 1914, 22. Dezember 1914 und 20. Mai 1915 (RechtsfBeseitVO).
§ 3: 996 V
§ 6: 1215[5]

129. Gesetz über Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915.
Art. 4: 521 822 867[9] 956 1037[4] 1292[3] 1547[4]

130. Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.
§§ 1, 3, 4, 6, 8: 628 973[3] 1172 1174 1405

131. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).
§ 2: 292 628
§ 21: 295[4]

132. Bundesratsbekanntmachung betr. Unwirksamkeit von Patenten vom 1. Juli 1915.
§ 6: 1038[5]

133. Höchstpreisverordnung für Hafer vom 23. Juli 1915.
§ 6: 1105

134. Verordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915.
§§ 2, 3: 8 805

135. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458): 292

136. Bundrsratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915.
§ 5: 933

137. Bekanntmachung über Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juli 1915.
§ 4: 1101

138. Bundesratsverordnung über die Beschlagnahme von Kupfer vom 31. Juli 1915.
§ 4: 828

139. Wehrgesetz vom 9. November 1867/4. September 1915.
§ 2: 632
§§ 4, 6: 643
§ 8: 627[1]
§ 13: 632
§§ 19, 20, 96, 98 Nr. 2: 211

140. Entlastungsverordnung vom 9. September 1915.
§§ 1—29: 177 A
§ 1: 31 D 1012 1108 1329 A
§ 2: 31 D 374 570 c 691 1329 A
§ 3: 30 B 374 472 1258 1329 A
§ 5: 472 570 d 1329 A
§ 6: 1329 A
§ 7: 559 1329 A
§ 9: 651 1329 A
§ 10: 1012 1329 A
§ 11: 651 1329 A
§ 12: 472 1215[5] 1329 A
§ 13: 374 1329 A
§ 14: 30 B 374 652 1330 B C 1329 A 1465
§ 15: 1329 A
§ 16: 30 B 651 1329 A
§ 17: 1329 A

Digitized by Google

§ 18: 1329
§ 19: 31C 215 352[1] 448[2] 559 569 ff. 616 617 619 661 769a bis c 1433[2]
§ 20: 559 976[7]
§ 21: 559
§ 22: 215 448[2] 513[1] 559 612[10] 661 1222[2] 1433[2] 1434[3]
§ 23: 568 1329 1356[6]
§ 24: 559 1329
§ 29: 352[1] 612[10] 769b
§ 30: 31 769b

141. Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915.
§§ 1, 5, 8: 1259

142. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1915 betr. Höchstpreise für Milch, Butter, Käse usw.
§ 1: 17, 442

143. Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915.
§ 6: 1438
§§ 8, 10: 733
§ 12: 155

144. Ausführungsverordnung.
Art. 3: 1438

145. Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern vom 7. Oktober 1915.
§ 1: 632

146. Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915.
§§ 3—5: 8

147. Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise.
§§ 3—5: 8

148. Bekanntmachung des Bundesrats über Beschlagnahme von Ölen und Fetten vom 8. November 1915: 314

149. Anordnung für das Verfahren von den auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 bestellten Schiedsgerichten.
§§ 1, 2, 3, 4, 5, 9: 8

150. Bundesratsverordnung über die Vornahme einer Viehzählung vom 15. November 1915.
§§ 2, 4: 1487[1]

151. Bundesratsverordnung betr. Einstellung der Zwangsvollstreckung vom 22. Dezember 1914/20. Mai 1915.
§ 2: 473 475 514

152. Bekanntmachung betr. das Verfahren bei Zustellungen vom 22. Dezember 1915.
§§ 1—4: 91

153. Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915.
§ 1: 1490[1]
§ 8 I: 91

154. Reichsgesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915.
§ 8: 628

155. Verordnung betr. den Abbau des Wechselmoratoriums in Belgien vom 5. Januar 1916.
Art. 1: 297

156. Ausführungsbestimmungen über Einfuhr von Margarine vom 12. Januar 1916.
§§ 2, 9: 936 IV[1]

157. Bekanntmachung über Saatgetreide vom 13. Januar 1916: 292

158. Bundesratsverordnung über Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916.
§§ 1, 6: 936 IV[2]

159. Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916. (Reichsgesetzblatt 1916, 47.)
§§ 1—7: 227
§ 8: 227 1352[1]

160. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Lebensmittelversorgung vom 31. Januar 1916.
§ 2: 1173

161. Ausführungsbestimmungen über Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente vom 11. Februar 1916.
§§ 1, 7: 936 IV[13]

162. Bundesratsverordnung über Verkehr mit Leimleder vom 12. Februar 1916.
§ 1, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 2: 936 II[1]

163. Bundesratsverordnung über Bestandsaufnahme von Heu und Stroh vom 28. Februar 1916.
§ 7: 935 I[3] 936 III[1]

164. Bekanntmachung über Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916.
§§ 1, 2, 3, 10: 936 IV[14]

165. Bundesratsverordnung über Verkehr mit Auslandsschmalz vom 4. März 1916.
§§ 1, 2, 3, 10: 936 IV[15]

166. Bundesratsverordnung vom 9. März 1916 betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern.
§§ 1, 2: 463

167. Ausführungsbestimmungen über Einfuhr von Käse vom 19. März 1916.
§§ 1—3, 11, 12: 936 IV[17]

168. Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 4. August und 17. Dezember 1914/23. März 1916.
§§ 1, 4, 6, Art. II: 933
§ 5 Nr. 1: 1328

169. Bekanntmachung über Viehzwischenzählung vom 23. März 1916.
§ 4: 936 I[4]

170. Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916.
§§ 6 Abs. 4, 15: 936 II[3]

171. Bundesratsverordnung über Erhebung von Vorräten von Kartoffeln vom 4. April 1916.
§§ 3, 11: 935 I

172. Bundesratsverordnung über Verfüttern von Kartoffeln vom 5. April 1916.
§§ 6, 8: 936 II[6]

173. Ausführungsbestimmungen über Einführung von Salzheringen vom 5. April 1916.
§§ 1, 10: 936 IV[11]
§§ 2, 9: 936 IV[3]

174. Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Zichorienwurzel vom 6. April 1916.
§§ 1, 12, 13: 936 II[3 4 5]
§ 11: 936 IV[4 5]

175. Bundesratsverordnung über Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.
§§ 10, 14, 19: 936 I[5]

176. Bundesratsverordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916.
§§ 7, 11, 16, 24: 935 I

177. Ausführungsbestimmungen über Einfuhr von kondensierter Milch vom 18. April 1916.
§§ 1, 2, 10: 936 IV[7]

178. Kriegsverschollenenverordnung vom 18. April 1916.
§ 1 Abs. 2—3: 632 A I[1]
§ 4: 898
§§ 9—15: 632
§ 16: 632 898
§§ 17, 18: 632 f.

179. Bekanntmachung betr. Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens vom 19. April 1916: 733.

180. Bundesratsverordnung über Änderung der Entlastungsverordnung vom 9. September 1915/18. Mai 1916.
Art. 1 Ziff. 3: 1433[3]

181. Bundesratsverordnung über Verkehr mit Fleischwaren vom 22. Mai 1916.
§§ 1, 11: 936 II[7]

182. Bundesratsverordnung über Ernteflächenerhebung vom 18. Mai 1916.
§ 9: 936 III[2] 936[7]

183. Bundesratsverordnung über Verbot des Malzhandels vom 4. Mai 1916.
§§ 1, 2, 10 Abs. 2, 13: 936[6]

184. Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 8. Juni 1916.
§ 1: 923 926 IV 931
§ 2: 923 f.
§ 5: 923 926 IV 931
§ 6: 931

185. Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916.
§§ 1—19: 923 925 III f. 931 991 999 1067 1085 1088 1260
§ 1: 926 IV 1356[5] 1494 A B
§ 2: 1521
§ 3: 1356[5]

Digitized by Google

§ 4: 1356[5] 1494 B
§ 6 1356[5]
§ 8: 1402
§ 9: 1551[13]
§ 10: 1142[4] 1181 1402
§ 13: 1181
§ 15: 1356[5]

186. Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916: 1151
§ 2: 1240 I 1403
§§ 3, 4: 1241 III IV
§ 9: 1240 I 1403
§ 17: 1240 I II III

187. Kaligesetz vom 21. Juni 1916: 1072

188. Postgebührenordnung vom 21. Juni 1916.
§ 1: 1012

189. Reichsvereinsnovelle vom 26. Juni 1916.
§§ 3, 17: 1064

190. Warenumsatzstempelgesetz vom 26. Juni 1916.
Art. III, V, IX: 1523
§ 76: 1523
§ 80: 1062
§ 81: 1575

191. Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung vom 3. Juli 1916: 1156
§§ 1, 6, 7, 9, 11: 1322

192. Kriegsschädenfeststellungsgesetz vom 3. Juli 1916: 1156
§ 15: 1436

193. Bundesratsverordnung über das Verfahren vor den außergerichtlichen Kriegsgerichten vom 21. September 1916: 1316.

194. Gesetz über die vorbereitenden Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.
§§ 1—6, 8: 11

195. Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.
§§ 1—20: 1556
§§ 2, 17: 1501

II. Landesgesetze und Provinzialrechte.

a) Preußisches Recht.

196. Allgemeines Landrecht.

Teil	Titel	
I	5	§ 438: 884 III
„	9	§§ 267, 268, 269: 891
„	11	§§ 3, 4: 805
„	11	§ 10: 627[1]
„	11	§ 11: 430[22] 805
„	13	§ 45: 520[8]
„	21	§ 376: 261[7]
„	22	§§ 8, 71: 144[24]
II	4	§ 78: 1578
„	6	§§ 73, 193: 1269[1]
„	10	§§ 5—7, 11: 211
„	10	§ 88: 436[24] 1416[6]
„	11	§§ 278, 305: 953 III
„	11	§§ 324, 327, 587: 130[14]
„	12	§§ 50, 53: 189[7]
„	14	§ 35: 891
„	15	§ 7: 599[21]
„	15	§ 73: 891

197. Einleitung zum Allgemeinen Landrecht.
§§ 10, 74: 805
§ 75: 142[23] 528[25] 800 803 805 974[3] 1397 1522

198. Preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810.
§§ 86—91, 142: 1561

199. Kabinettsorder vom 4. Mai 1825.
Ziff. 4: 189[7]

200. Verordnung vom 1. Juni 1833.
§ 35: 1230

201. Preußische Allgemeine Gerichtsordnung vom 14. Dezember 1833.
Teil II Tit. 2 § 28: 40[6]
Teil III Tit. 7 § 76: 40[6]

202. Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung vom 14. Dezember 1833.
§§ 12, 13 zu § 48 I 2: 211

203. Preußisches Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837.
§ 18: 113[3]

204. Preußisches Eisenbahngesetz vom 3. November 1838.
§ 14: 143[24]
§ 43: 1157 II

205. Gesetz vom 11. Mai 1842 über Zuständigkeit des Rechtswegs.
§ 6: 1480[9]

206. Preußisches Notariatsgesetz vom 11. Juli 1845.
§ 1: 40[6]

207. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.
§ 1: 201[18]

208. Preußische Notariatsgebührenordnung vom 11. Mai 1851.
§ 5: 920[3]

209. Belagerungszustandsgesetz vom 4. Juni 1851.
§ 4: 389 442
§ 9b: 389 442 933 1316
§ 10: 1316 1520
§ 11: 1520
§ 12: 1316 1520
§ 13: 1316 1327 1520
§§ 14, 15: 1520

210. Preußisches Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852.
§ 5: 1351[1]
§§ 7, 48, 49: 1414[5]

211. Östliche Städteordnung vom 30. Mai 1853.
§ 26: 508 VI
§ 33: 1147
§ 50: 677[7] 965[18] 1147
§ 56 Nr. 8: 677[7] 965[18]

212. Preußisches Gesetz über Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861.
§ 5: 1483[12]

213. Preußische Verordnung vom 24. Juni 1867.
§ 22: 1230

214. Verordnung betr. die Abgaben der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes vom 23. September 1867.
§ 1 Ziff. 1: 1109 A

215. Preußisches Gesetz betr. Zuwendungen an juristische Personen vom 23. Februar 1870.
§ 1 Nr. 2: 1269[2]

216. Rheinschiffahrtsakte vom 17. März 1870.
Art. 34: 142[23]

217. Preußisches Beamtenpensionsgesetz vom 27. März 1872.
§ 2: 1483[11]
§ 5: 1341[14]
§ 19: 1020[8]
§ 20: 849[22]
§ 27: 1341[15]

218. Preußisches Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872.
§ 5: 136[19]
§ 12: 891

219. Preußische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.
§ 73: 891

220. Preußisches Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.
§§ 7, 8: 800 913[11]
§§ 9, 10: 800
§ 12: 913[11]
§ 13: 800
§ 14: 143[24]
§ 29: 800
§ 30: 326[3] 800

221. Preußisches Gesetz über die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden vom 20 Juni 1875.
§ 3 Nr. 4: 1269[1]

222. Preußisches Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875.
§ 10: 1511 1565
§ 15: 169I 240 1313 1381 1451 1511 1565

223. Evangelisches Kirchengesetz der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876.
Art. 13 bis 17: 809

224. Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879.
§§ 1, 13, 35, 37, 38: 753[20]

225. Preußisches Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
§ 4: 1032[1]
§ 61: 1289[4]
§ 71: 1425[4]
§§ 76, 79: 1351[3] 1425[4]
§§ 82, 83: 1032[1]
§ 86: 1211[3]
§ 93: 1032[1]
§ 95: 1211[3]
§ 103: 1289[2]
§ 112: 1211[3]
§§ 127, 128: 1480[9]

226. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.
§§ 10, 11: 508[2] 509[1 5] 972[3]
§ 15: 972[3]
§ 16 Abs. 3: 965[18]
§ 28: 972[3]
§ 47: 1289[5]
§ 56: 1210[1]
§ 114: 1074 III

227. Gewerbesteuergesetz vom 29. Juni 1886/22. April 1892.
§§ 2, 3: 953 II
§ 5: 1109 A

228. Kriegsbesoldungsvorschrift vom 29. Dezember 1887.
§ 7 Nr. 1: 1278[12]

Digitized by Google

229. Östliche Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.
§ 42: 973[7]
§ 140 Abs. 1: 973[7]
§ 141: 1289[5]

230. Rheinische Städteordnung vom 1. März 1891.
§ 26: 972[1]

231. Preußisches Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892.
§§ 6, 7: 599[21]

232. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.
§ 2, 7: 1341[13]
§ 9: 240 IV
§ 10: 169 I 1449
§ 12: 1341[13]
§ 23: 1137[1]
§ 24: 1578
§ 33 Ziff. 2: 681 953 II
§ 36: 917[2] 953 II
§ 42: 1109 A
§ 69: 1138[3] 1313
§ 77: 1137[1]
§ 87: 1313 1381 1565
§ 88: 1381 1565

233. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899.
§§ 8, 9, 10: 1280[14]
§ 12: 1482[13]
§ 19: 1280[14]

234. Preußisches Gesetz betr. die Freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.
Art. 29: 515[4]
„ 40: 429[21]
„ 43, 51, 80: 1139[1]
„ 60, 83: 40[6]
„ 84: 520[8]
§§ 6 bis 9: 520[8]

235. Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899.
§ 2: 1138[3]

236. Preußisches Gerichtskostengesetz vom 6. Oktober 1899.
§ 2: 920[2]
§ 4: 1524
§§ 19, 23, 33, 49, 56, 81: 920[2]
§ 92: 898

237. Preußisches Gesetz betr. Angelegenheiten des ärztlichen Standes vom 25. November 1899.
§ 50: 516[6]

237a. Preußische Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899.
§§ 42, 50, 72, 87: 191[9]
§ 102: 1554[4]

238. Postordnung vom 20. März 1900.
§ 33: 191[9]

239. Gesetz betr. die Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900.
§ 6 I: 508 VI

240. Preußisches Gesetz betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902.
§ 1 Abs. 2: 849[22]

241. Ansiedlungsgesetz vom 20. August 1904.
§ 15: 1211[3]

242. Kirchensteuergesetz vom 26. Mai/14. Juli 1905.
§ 7: 953 III
§ 23: 1352

243. Ergänzungssteuergesetz vom 25. Juni 1906.
§§ 13, 16: 105[1]

244. Einkommensteuergesetz vom 25. Juni 1906.
§ 1: 681
§ 5: 330 681 952 f.
§ 9: 1146
§ 13: 681
§ 15: 630 III 1151 II
§ 16: 1151 II
§§ 19—63: 952 f.
§ 44: 645
§ 64: 1146
§ 70: 952 f.

245. Kriegssanitätsordnung vom 27. Januar 1907.
Ziff. 321: 1492[3]

246. Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907.
§ 24: 93

247. Preußisches Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909.
Tarifstelle 1 A c d: 594[17]
„ 8: 1344[16]
„ 25: 594[17]
„ 34 Abs. 2: 599[21]
„ 45: 598[17]
„ 67: 599[21]
„ 73: 276[16]

248. Preußisches Gesetz betr. die Haftung des Staates für die Amtspflichtverletzung von Beamten bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909: 201[18] 436[27]
§ 1: 192[9] 578[6] 753[20] 1416[7]
§ 4: 753[20]
§ 5: 1480[9]

249. Preußisches Gesetz betr. Pauschsätze für die Herstellung von Schreibwerk vom 21. März 1910.
Art. 15: 1372

250. Preußisches Wassergesetz vom 7. April 1913.
§ 47: 1033
§ 50: 441 1033
§ 51: 441
§ 75: 511[1]
§§ 253, 254, 263: 512[6]
§ 270: 512[5]
§ 331: 512 B[5]
§§ 332, 340: 512 B[4]
§ 383: 511[4]

251. Preußische Verordnung betr. die für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Behörden vom 7. August 1913.
§ 1: 432[23]

252. Preußische Allgemeine Verfassung vom 5. Februar 1914.
§§ 20, 48: 372

253. Preußischer Staatsministerialbeschluß vom 7. Juni 1915.
Nr. I 3 Abs. 1: 1278[12]

254. Preußisches Fischereigesetz vom 1. Mai 1916.
§§ 8, 11, 13, 14, 29, 31, 65, 67, 96, 102, 115, 116, 125—130: 891

255. Preußisches Volksschulunterhaltungsgesetz.
§ 54: 1289[5]

b) **Code civil.**

256. Code civil.
§ 3: 1428[3]
Art. 14, 15: 1176
„ 545: 974[3]
„ 774, 776, 778: 1428[3]
„ 970: 670[1]
„ 971, 1026: 1428[3]
„ 1244 Abs. 2: 161 IX

c) **Anhalt.**

257. Berggesetz vom 1. Juli 1875/20. März 1896.
§§ 1, 80, 83, 85 usw.: 1338[9]
§§ 137, 242: 1338[9]

d) **Baden.**

258. Badisches Gesetz betr. die Verwaltungspflege vom 14. Juni 1884.
§ 12: 646

259. Badische Gemeindeordnung vom 31. Januar 1831/18. Oktober 1910.
§ 181: 1147

260. Badische Verordnung vom 16. September 1879.
§ 2: 1372

261. Badische Städteordnung vom 18. Oktober 1910.
§ 157: 1147

e) **Bayern.**

262. Bayerisches Notariatsgesetz vom 10. November 1861.
Art. 45: 40[6]
„ 126: 688[7] 1284 a

263. Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheines vom 29 April 1869.
Art. 157: 1147

264. Vertrag vom 23. November 1870.
Ziff. III § 5 Nr. III: 627[1]

265. Bayerische Notariatsordnung vom 9. Juni 1899.
Art. 35: 40[6]

266. Bayerische Verordnung betr. die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege vom 26. März 1902.
Art. 13: 1372

267. Bayerisches Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912
Art. 4 Ziff. 2: 805 1487[3]

268. Bayerische Bekanntmachung zum Zuwachssteuergesetz.
§ 33: 1284a

269. Polizeistrafgesetzbuch.
Art. 106 Abs. 2: 1487

270. Bayerisches Stempelgesetz.
Art. 7 Abs. I: 1348

271. Bayerisches Kostengesetz.
Art. 88, 102: 898

Digitized by Google

272. Bayerische Dienstanweisung für Grundbuchämter.
§ 562: 1289

f) Pfalz.

280. Gemeindeordnung vom 29. April 1869.
Art. 89: 1147

g) Braunschweig.

273. Braunschweigische Landesbauordnung.
§§ 71, 78: 403[7]

h) Elsaß-Lothringen.

274. Gesetz betr. Feststellung der Entschädigung im Falle der Zwangsenteignung vom 20. Juni 1887.
§§ 3—5: 326[8]

275. Gerichtskostengesetz für Elsaß-Lothringen.
§ 125: 1372

i) Gotha.

276. Berggesetz vom 23. Oktober 1899/26. Januar 1909.
§§ 107 ff.: 593[16]
§§ 108, 153a: 494[11]

k) Provinz Hannover.

277. Städteordnung.
§§ 90, 92, 94: 508[2] 509[3 4]

278. Hannoversche Notariatsordnung vom 18. September 1853.
§ 13: 40[6]

l) Hessen.

279. Verordnung betr. die Gebühren der Rechtsanwälte vom 25. Januar 1902.
§§ 9, 19: 1372
§ 21: 1290

279a. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 8. Juli 1911.
Art. 99: 1290

m) Sachsen.

281. Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900.
§ 20: 515[5]

n) Provinz Schleswig-Holstein.

282. Städteordnung vom 14. April 1869.
§ 92: 1147

o) Provinz Westfalen.

283. Städteordnung.
§ 26: 508 VI

p) Württemberg.

284. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.
Art. 10 Nr. 8: 805 f.

285. Verordnung vom 14. November 1899.
§ 32: 1372

286. Gemeindeordnung von 1906.
Art. 56 Abs. 2: 1147

III. Völkerrechtliche Verträge und ausländische Gesetze.

287. Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 7. Mai 1905.
Art. 3: 1436
„ 17: 61 180
„ 18: 251 B

288. Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907.
Art. 1: 1438
„ 14: 632 1157
„ 22: 1438
„ 23: 163 X 980
„ 43: 162 IXb
„ 230: 1438

289. Haager Konvention von 1907.
Art. 1, 23 h: 1236

290. Haager Ehescheidungsabkommen.
Art. 7: 1280[13]

291. Deutsch-Italienischer Handelsvertrag.
Art. 3: 61

292. Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911.
Art. 17b: 1038[5]

Österreich.

293. Österreichische Anwaltsordnung von 1874.
Art. XXXIV: 693

294. Gesetz von 1907.
Art. XXIV: 693

295. Gesetz betr. die Landesadvokaten im Hilfs- und Pensionsinstitut von 1908.
Art. XL: 693

296. Österreichische Zivilprozeßordnung von 1911.
Art. 1: 693
„ 178: 1230
„ 371 ff.: 1082[4]

297. Österreichische Exekutionsordnung.
§§ 1, 79, 80: 731

298. Österreichische Konkursordnung von 1914.
§ 18: 786

299. Österreichische Ausgleichsordnung vom 10. Dezember 1914/1. Januar 1915.
§ 1 ff.: 697 783
§§ 41, 53, 56, 57, 58: 889

300. Österreichische Konkursordnung vom 1. Januar 1915.
§ 73: 697
§ 153 Nr. 3: 786

301. Österreichische Kaiserliche Verordnung betr. das Staatsgrundgesetz vom 19. Juli 1916.
§ 14: 1257

302. Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.
§§ 33, 1044: 234

303. III. Teil-Novelle zum österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.
§ 985: 1245

304. Österreichisches Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht.
§§ 5, 102, 108: 821

Ungarn.

305. Ungarische Konkursordnung von 1881.
§§ 45, 70, 148: 786

306. Ungarisches Gesetz von 1894.
Art. XXXI, §§ 99, 115: 708

307. Ungarische Zivilprozeßordnung von 1907.
§ 7 Art. XVII: 708
§§ 116, 670, 682: 708

308. Ungarische Ausgleichsordnung v. 1916.
§§ 1 ff.: 19 701 786

Okkupationsgebiete.

309. Belgische Verfassung.
Art. 107: 162 IXc

310. Belgisches Gesetz vom 20. Mai 1872.
Art. 51, 57: 297

311. Brüsseler Verordnung vom 10. Februar 1915.
Art. 13: 162 IX 2a

Polen.

312. Verordnung über gewerbliche Schutzrechte deutscher Reichsangehöriger vom 11. März 1916: 562

313. Polnischer Zivilkodex von 1825.
Art. 341, 342: 1428[3]

Amerika.

314. Bestimmungen der Zivilprozeßordnung des Staates New York.
§§ 416—419, 1212: 471

Frankreich.

315. Französisches Gesetz betr. die Zwangsenteignung vom 3. Mai 1841.
Art. 21—52: 326[8]

316. Französisches Dekret vom 27. September 1914.
Art. 1—3: 523 ff. 1236

317. code de commerce.
I. 8. Art. 53, 56, 58: 164 XI

318. code penal.
Art. 113 ff.: 161 VIII

Luxemburg.

319. Luxemburgisches Gesetz vom 18. März 1915.
Art. 1: 732

320. Luxemburgisches Zivilgesetzbuch.
Art. 1244: 732

Rußland.

321. Russische Zivilprozeßordnung vom 20 November 1864.
Art. 1273—1281: 364

B. Strafsachen.

(Dieses Register enthält nur die Gesetzesstellen, welche in den öffentlichen Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts und des Bayerischen Obersten Landesgerichts enthalten sind. Die sonstigen Strafgesetzeszitate befinden sich im Zivilregister.)

I. Reichsgesetze.

322. Strafgesetzbuch.
§ 2: 209[2] 968[12] 1201[17] 1203[24] 1420[4]
§ 3: 967[11] 1285[1]
§ 8: 339[9]
§ 19: 1419[1]
§ 40: 1025[1]
§ 41: 57[7]
§ 42: 1207[1]
§ 43: 842[2] 1127[10] 1199[4] 1349[1] 1589[5]
§ 47: 52[1]
§ 48: 499[1]
§ 49: 54[2] 207[4a] 754[1] 1029[1] 1199[6] 1200[9] 1484[3]
§ 50: 1199[6]
§ 51: 1418[8]

Digitized by Google

§ 53: 55[3] 1198[3]
§ 54: 55[4]
§ 56: 1540[14]
§ 59: 207[5] 280[4] 341[12] 437[1b] 501[1] 852[1] 853[3] 1198[3]
§ 61: 1587[1]
§ 73: 59[10] 968[12] 1029[1]
§ 74: 1281[2] 1484[3] 1589[6]
§ 110: 342[18] 1538[9]
§ 112: 342[13]
§ 113: 1416[1]
§ 114: 1025[2]
§§ 117, 118: 1486[8]
§ 122[2]: 1126[1]
§ 125: 967[7]
§ 141: 1197[1 2] 1416[2]
§ 163: 1536[1]
§ 164: 56[5]
§ 166: 56[6]
§ 176: 1281[1]
§ 182: 500[2] 1281[1]
§ 184: 57[7] 145[1]
§ 185: 1026[2]
§ 186: 966[1]
§ 187: 1126[2]
§ 192: 1026[2]
§ 193: 58[8]
§ 195: 679[1] 1536[2]
§§ 210, 212: 1538[10]
§ 222: 1126[3] 1539[10]
§ 223a: 966[2] 1206[34] 1486[6]
§ 230: 1126[4]
§ 235: 852[1] 1198[2]
§ 237—241: 1126[9]
§ 242: 1126[5] 1537[3]
§ 243: 966[3] 1126[5—9] 1206[31 32] 1537[3]
§ 246: 1483[1] 1588[2]
§ 248: 1205[30]
§ 253: 1199[4] 1589[5]
§ 259: 918[1] 1199[5] 1285[2] 1346[1] 1588[2 3]
§ 260: 679[3] 1199[6] 1537[4]
§ 263: 146[2] 679[2] 852[2] 1127[10] 1199[7] 1200[8] 1483[1]
§ 266: 1198[3] 1200[9] 1483[1]
§ 267: 52[1] 277[1]
§ 268: 52[1] 1025[3] 1281[2]
§ 270: 52[1]
§ 274: 1025[3]
§ 286: 1127[12]
§ 296: 339[9]
§ 299: 59[10]
§ 302: 1029[1]
§ 329: 756[4] 1128[13] 1200[10] 1201[11] 1417[3]
§ 333: 601[1]
§ 340: 1484[2]
§ 350: 967[4]
§§ 354, 359: 1588[4]
§ 361: 338[8]
§ 365: 331[1]
§ 370: 331[2] 1128[14]

323. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.
§ 2, 4: 208[1] 1589[6]

324. Strafprozeßordnung.
§ 4: 1418[3]
§ 6: 501[1]
§ 22: 1283[5]
§ 23: 1146[2] 1283[5]
§ 31: 1283[5]
§ 51: 1027[4] 1539[11]
§ 56: 1347[4]
§ 57: 1539[11]
§ 66: 1486[8]
§ 68: 602[2]
§ 81: 1025[5]
§ 105: 1282[5]
§ 127: 1486[6]
§§ 140, 145: 1025[5]
§ 149: 857[9]
§ 153: 1026[1]
§ 154: 1136[3] 1145[1]
§ 199: 967[7]
§ 201: 1347[5]
§ 205: 1135[41]
§ 209: 967[7]
§ 222: 500[3]
§ 223: 602[2] 1205[29]
§ 232: 1026[1]
§ 243: 1026[1] 1028[7] 1133[33] 1486[7] 1539[12] 1589[9]
§ 250: 500[3]
§ 252: 602[2] 1206[33]
§ 257: 1347[6]
§ 259: 59[10] 861[4] 1347[7]
§ 260: 1199[7]
§ 263: 1026[1] 1135[41] 1347[7]
§ 264: 1026[1] 1135[41] 1417[3] 1540[13]
§ 266: 1540[14]
§ 270: 1146[2]
§ 273: 1205[30]
§ 274: 1205[30] 1539[11]
§ 292: 1133[34]
§ 295: 1419[9]
§ 296: 1206[34]
§ 303: 1540[15]
§ 305: 1134[36]
§ 306: 1133[35]
§ 309: 1134[36 38] 1541[16]
§ 312: 1134[37] 1541[16]
§ 340: 283[3]
§§ 341, 344: 1541[17]
§§ 346, 347: 1349[2]
§ 360: 1347[8]
§ 369: 1486[8]
§ 376: 52[1] 852[1] 918[2] 1418[3]
§ 377: 1025[5] 1026[1] 1027[4] 1486[7]
§ 388: 501[1]
§§ 429 433: 861[4]
§§ 477, 478: 1207[1]
§ 490: 1419[1]
§ 498: 59[10] 1347[7]
§ 499: 344[2]
§ 502: 332[3] 861[4]
§ 503: 344[2] 861[4] 872b 1145[1]
§ 505: 918[2] 1135[2]

325. Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.
§ 1 Nr. 8: 281[1] 1206[35]
§ 9: 1418[3]
§ 10 Abs. 2: 1206[35]
§§ 194, 307: 602[2]

326. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung vom 20. Juni 1872.
§ 14: 1134[39]

327. Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.
§ 155: 1206[35]
§ 158: 281[1]

328. Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900.
§ 1: 342[1]
§ 43[5]: 1128[15]
§ 44: 967[10]
§ 55: 603[3] 967[10]
§§ 64, 66, 72: 501[5]
§ 139: 278[2]
§ 148: 603[3] 967[10]
§ 151: 205[2] 207[4a] 755[2]
§ 153: 1589[5]

329. Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. Mai 1898.
§§ 123, 136: 501[1]

330. Konkursordnung vom 20. Mai 1898.
§ 239: 1484[3]
§ 240: 1201[12] 1282[3] 1346[2] 1484[3]
§ 242: 1484[3]

331. Gesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898.
§ 18: 1200[8]

332. Gerichtskostengesetz vom 20. Mai 1898.
§ 6: 344[2]

333. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.
§ 134: 968[2] 1128 1135[41] 1201[15 16]
§§ 140, 142: 1135[41]
§ 155: 968[3] 1128[16]
§ 158: 1135[41] 1589[6]

334. Reichsverfassung vom 16. April 1871.
Art. 68: 208[1]

335. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.
§ 11: 339[9]
§ 138: 1537[3]

336. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1879.
§ 343: 603[3] 917[1]

337. Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879.
§ 10: 856[7] 1128[17] 1417[4]

338. Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898.
§ 149: 870b

339. Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894.
§§ 12, 14: 1129[18]

340. Zivilprozeßordnung vom 20. Mai 1898.
§ 627: 1198[3]

341. Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Januar 1900.
§ 117: 1206[32]
§ 125: 1026[5]
§ 134: 146
§§ 229, 230: 1198[3]
§ 313: 1026[5]
§ 362: 438[2]
§ 433: 606[1]
§ 598: 1422[7]
§§ 620, 621: 857[10]
§ 930: 606[1]
§ 1354: 1198[3]
§§ 1627, 1631: 1198[3]
§ 1634: 852[1] 1198[3]
§ 1685: 852[1]
§§ 2365, 2367: 1200[8]

342. Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907.
§ 23[2]: 1130[19]

343. Weingesetz vom 7. April 1909.
§§ 3, 4, 13: 1026[7]
§§ 26, 31 Abs. 4: 1207[1]

344. Wettbewerbsgesetz vom 7. Juni 1909.
§§ 4, 5[2]: 967[5]
§ 8: 333[4]
§ 17: 59[10]
§ 20: 1201[13]

345. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.
§§ 398, 402, 532, 533: 1201[14]

Digitized by Google

346. Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912.
§§ 2, 19: 680[4]
§ 20: 603[3]
§§ 22—30: 680[4]
§ 74 Ziff. 5: 278[3]

347. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehseuchengesetz.
§ 168 Abs. 1: 603[3]

348. Wehrbeitragsgesetz vom 3. Juli 1913.
§ 56: 1130[20]
§ 68: 1026[9]

349. Höchstpreisgesetz vom 4. August/17. Dezember 1914.
§ 1: 857[8]
§ 3: 335[6]
§ 61: 1131[25]

350. Ermächtigungsgesetz vom 5. August 1914.
§ 3: 209[2] 756[4]
§ 5 Nr. 2: 208[1] 209[2]

351. Bekanntmachung vom 24. August 1914 betreffend Vorratserhebung.
§§ 2, 3, 5: 207[4] a—c

352. BRVO. betreffend das Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914.
§ 1: 1130[21] 1282[2]
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2: 1282[2]

353. Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend verbotene Zahlung an Ausländer vom 30. September/20. Oktober 1914.
§ 6: 438[2] 1135[41]

354. BRV. über das Verfüttern von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914.
§ 2: 207[5]

355. BRVO. betreffend Höchstpreis für Kupfer vom 10. Dezember 1914.
§§ 2, 3: 1201[17] 1417[5 6]
§ 9: 1131[23 27] 1201[17]
§ 13: 1201[17] 1485[6]

355a. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914.
§ 3: 1589[8]

356. BRVO. über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar/31. März 1915.
§§ 3, 8, 18, 20: 967[9]
§ 9, 18: 756[4] 967[9]

357. Vorschriften hierzu der Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und des Innern vom 18. Januar 1915.
§ 1 B II: 759[3]

358. BRVO. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.
§ 7: 1202[20]

359. BRVO. über das Verfüttern von Roggen usw. vom 15. und 21. Januar/31. März 1915.
§§ 1, 2, 9: 759[3] 918[3]
§§ 4, 5, 7, 34, 36, 48: 759[3]

360. Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Metallen vom 31. Januar 1915.
§ 6a: 967[6]

361. Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des III. Armeekorps über die Beschlagnahme von Metallen vom 31. Januar/30. April 1915.
§ 6a: 967[6]

362. BRVO. über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915.
§ 5: 1418[7]

363. Haferverordnung vom 13. Februar 1915.
§§ 4 Abs. 3, 7, 15: 756[5]
§ 7: 1202[20]

364. BRVO. betreffend den Verkehr mit Gerste vom 9. März 1915.
§§ 7, 32: 1202[21]

365. BRVO. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 22. April 1915.
§ 13: 606[2]

366. BRVO. betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.
§§ 6, 7: 1202[20]
§ 9: 759[3] 1202[20]
§§ 19, 32, 37: 1202[20]
§§ 47—49, 57: 759[3]

367. BRVO. über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.
§§ 10, 41, 43: 1202[21]
§§ 13—16, 47, 57: 1541[2]

368. Militärische Anordnung vom 6. Juli 1915.
§ 1: 209[2]

369. BRVO. betreffend Höchstpreise für Petroleum vom 8. Juli 1915.
§ 1 Abs. 2: 1203[22]

370. BRVO. betreffend Preiswucher vom 23. Juli 1915.
§§ 5 Nr. 1, 3: 209[1 2] 340[10] 1029[1] 1031[29—31] 1203[24] 1205[25 27 28] 1537[5] 1538[6] 1542[3]

371. Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915.
§§ 12, 15, 17: 1420[4] 1540[13]

372. Bekanntmachung über Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing, Aluminium vom 28. Dezember 1914/13. August 1915.
§ 1 Nr. 3: 1201[18]
§ 8: 1201[17]

373. BRVO. betreffend Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 28. Oktober 1915.
§ 1 Abs. 3: 1131[28]

374. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 4. November 1915.
§§ 1, 2, 5, 9: 1203[23] 1285[3]

375. Höchstpreisgesetz vom 18. November 1915.
§§ 5 und 9: 1285[2]

376. BRV. für Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916.
§§ 2, 5: 1285[2]

376a. BRVO. über Änderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise in der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. März 1916.
§ 6: 1538[8]

377. BRV. vom 6. April 1916 über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916: 1419[1]

378. BRV. betr. das Ausfuhrverbot von Arzneimitteln vom 31. Juli 1916.
Art. 17: 1130[22]

II. Landesgesetze.

Preußen.

379. Preßgesetz vom 12. Mai 1851.
§§ 10, 41: 1128[15]

380. Belagerungszustandsgesetz vom 4. Juni 1851.
§ 4: 203[1] 278[2] 335[6] 337[7] 338[8] 1485[4]
§ 9b: 203[1] a b 208[1] 278[2] 335[6] 342[1] 501[5] 853[3] 854[4] 856[6] 914[2] 967[6 7] 968[12] 1135[40] 1418[7] 1485[4 5] 1589[7]
§ 9c: 1538[9]
§ 10: 601[1] 967[7] 1026[6] 1539[10]
§ 13 Nr. 4: 601[1]

381. Preußisches Gesetz vom 3. Juli 1876 betr. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.
§ 18: 967[10]

382. Preußisches Strafgesetzbuch.
§ 218: 1126[9]

383. Preußisches Kommunalbeamtengesetz.
§ 1: 335[5]

Provinz Hessen-Nassau.

391. Städteordnung.
§ 61 Nr. 8: 335[5]

Bayern.

384. Bayerische Verfassungsurkunde.
Tit. 7 § 2: 968a
Tit. 10 § 7: 968a

385. Bayerisches Polizeistrafgesetzbuch.
Art. 23: 282[2]
Art. 75: 1590

386. Gesetz betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871.
§ 7 Abs. 2: 208[1]

387. Bayerisches Kriegszustandsgesetz vom 5. November 1912 bis 6. August 1914.
Art. 1 Nr. 4: 208[1]
Art. 2: 209[2]
Art. 4: 60 146 208[1] 209[2] 280[4] 281[1] 283[3] 341[12] 342[13 1] 437[1]b 501[1] 755[3] 758[1] 759[2] 857[10] 968[2] 969[3] 1030[2] 1349[1] 1422[7] 1590

388. Bayerische Anordnung vom 30. Oktober 1915.
§§ 14, 15, 17 Nr. 7: 968[2]

389. Bayerische Bekanntmachung über den Verkehr mit Vieh, Wild und Fleisch vom 20. Januar 1916.
§§ 7, 8: 1420[4]

Braunschweig.

390. Fürsorgeerziehungsgesetz vom 22. Oktober 1908.
§ 15: 967[11]

Digitized by Google

IV.

Alphabetisches Verzeichnis der angezogenen Gesetze in Zivil- und Strafsachen.

Allgemeines Landrecht. Nr. 196
Allgemeine Verfügungen zur Grundbuchordnung. Nr. 10
Amerika. Nr. 314
Anfechtungsgesetz. Nr. 34
Angestelltenversicherungsgesetz. Nr. 87
Anhaltische Gesetze. Nr. 257
Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung. Nr. 202
Ansiedlungsgesetz. p. Nr. 241
Ausführungsbestimmungen zum Gerichtsverfassungsgesetz. Nr. 3
Ausführungsbestimmungen zum Handelsgesetzbuch. Nr. 21
Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz. Nr. 93
Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz. Nr. 346
Ausführungsbestimmungen zum Zuwachssteuergesetz. Nr. 82, 83
Ausführungsbestimmungen zum Zwangsversteigerungsgesetz. Nr. 6
Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz. Nr. 28
Auswanderungsgesetz. Nr. 44

Badische Gesetze. Nr. 258—261
Bayerische Gesetze. Nr. 262—272, 364 bis 369
Bayerische Bekanntmachung zum Zuwachssteuergesetz. Nr. 83
Beamtenhaftpflichtgesetz. Nr. 248
Beamtenpensionsgesetz. Nr. 217
Belagerungszustandsgesetz. Nr. 209, 360
Belgische Gesetze und Verordnungen. Nr. 309—311
Besitzsteuergesetz. Nr. 89
Börsengesetz. Nr. 66
Branntweinsteuergesetz. Nr. 73
Braunschweigische Gesetze. Nr. 273, 370
Bürgerliches Gesetzbuch. Nr. 18, 341
Ein- und Ausführungsgesetze dazu. Nr. 18 a—e

code civil. Nr. 256
code commerce. Nr. 318
code penale. Nr. 319

Depotgesetz. Nr. 43
Disziplinargesetz. p. Nr. 210
Doppelsteuergesetz. Nr. 69

Eigentumserwerbsgesetz. Nr. 218
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz. Nr. 2
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Nr. 20
Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung. Nr. 16, 326
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. Nr. 323
Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. Nr. 86
Einkommensteuergesetz. p. Nr. 244
Einkommensteuergesetz. f. Nr. 281
Einlaß zum Allgemeinen Landrecht. Nr. 197
Eisenbahngesetz. p. Nr. 204
Eisenbahnverkehrsordnung. Nr. 68
Elsaß-Lothringische Gesetze. Nr. 274, 275
Enteignungsgesetz. Nr. 220
Entlastungsverordnung. Nr. 140
Entschädigungsgesetz für freigesprochene Personen. Nr. 45
Entschädigungsgesetz für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Nr. 59
Erbschaftssteuergesetz. Nr. 60
Ergänzungssteuergesetz. Nr. 243

Feuerversicherungswesen, Gesetz über. Nr. 203
Finanzwesen, Gesetz betr. Änderung. Nr. 77, 90
Fischereigesetz. p. Nr. 254
Flaggengesetz. Nr. 46
Fleischbeschaugesetz. Nr. 52
Fluchtliniengesetz. Nr. 222
Frankreich, Gesetze und Verordnungen. Nr. 315—318
Freiwillige Gerichtsbarkeitsgesetz. Nr. 8, 234, 331
Freiwillige Gerichtsbarkeitsgesetz für Heer und Marine. Nr. 55
Fürsorgegesetz für Beamte. p. Nr. 210

Gemeindewahlen. Gesetz betr. die Wählerabteilungen zu den G. Nr. 239
Genossenschaftsgesetz. Nr. 37, 338
Gerichtskostengesetz. Nr. 13, 236, 332
Gerichtsordnung, Allgemeine. p. Nr. 201
Gerichtsverfassungsgesetz. Nr. 1, 329
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher. Nr. 49 p. 237a
Geschäftsordnung für Amtsgerichtsschreibereien. Nr. 95
Gesetz betr. Angelegenheiten des ärztlichen Standes. p. Nr. 237
Gesetz betr. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. p. Nr. 361
Gesetz betr. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nr. 41
Gesetz betr. Pauschsätze für Herstellung von Schreibwerk. Nr. 249
Gesetz betr. Recht der Schuldverschreibungsbesitzer. Nr. 47
Gesetz betr. Zuwendung an juristische Personen. Nr. 215
Gesetz betr. die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden. Nr. 221
Gesindeordnung. Nr. 198
Gewerbebetrieb. Preußisches Gesetz betr. Besteuerung des G. im Umherziehen. Nr. 361
Gewerbegerichtsgesetz. Nr. 58
Gewerbeordnung. Nr. 23, 328
Gewerbesteuergesetz. Nr. 227
Gewerbeunfallversicherungsgesetz. Nr. 53
Gothaische Gesetze. Nr. 276
Grundbuchordnung. Nr. 9, 219

Haager Abkommen über den Zivilprozeß. Nr. 287
Haager Ehescheidungsabkommen. Nr. 290
Haager Konvention. Nr. 289
Haager Landkriegsordnung. Nr. 288
Haftpflichtgesetz. Nr. 26
Haftpflichtgesetz des Staates für seine Beamten. Nr. 248
Handelsgesetzbuch. Nr. 19, 336
Handelsvertrag, Deutsch-italienischer. Nr. 291
Hannoversche Gesetze. Nr. 277, 278
Hessische Gesetze. Nr. 279
Hessen-Nassau. Nr. 371

Jagdordnung. Nr. 246

Kabinettsorder vom 4. Mai 1825. Nr. 199
Kaiserliche Verordnung betr. die Strafrechtspflege beim Heer. Nr. 50
Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879. Nr. 33
Kanalabgabengesetz für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. Nr. 84
Kirchengesetz, Evangelisches. p. Nr. 223
Kirchensteuergesetz. Nr. 242
Kirchengemeinde. Gesetz betr. Vermögensverwaltung in katholischen K. Nr. 221

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY
Digitized by Google

Kleinbahngesetz. Nr. 231
Kommunalabgabengesetz. Nr. 232
Kommunalbeamtengesetz. Nr. 233, 363
Konkursordnung. Nr. 7, 330
Kraftfahrzeuggesetz. Nr. 70
Krankenversicherungsgesetz. Nr. 39
Novelle dazu. Nr. 70
Kriegsbesoldungsvorschriften. Nr. 228
Kriegsgesetze und Verordnungen:
1914. Nr. 96—115, 349—355
1915. Nr. 116—154, 356—375
1916. Nr. 155—195, 376—378
Kriegsleistungsgesetz. Nr. 27
Kriegssanitätsordnung. Nr. 245
Kriegszustandsgesetz. Nr. 88
Kriegszustandsgesetz, Bayerisches. Nr. 367
Kunstschutzgesetz. Nr. 342

Landesverwaltungsgesetz. p. Nr. 225
Landgemeindeordnung, Östliche. Nr. 229
Landrecht, Allgemeines. Nr. 196
Leuchtmittelsteuergesetz. Nr. 74
Literatururhebergesetz. Nr. 57
Luxemburgische Gesetze. Nr. 319, 320

Mannschaftsversorgungsgesetz. Nr. 64
Militärhinterbliebenengesetz. Nr. 65
Militärpensionsgesetz. Nr. 63
Militärstrafgerichtsordnung. Nr. 15, 325
Militärstrafgesetzbuch. Nr. 17, 327

Nahrungsmittelgesetz. Nr. 327
Naturalisationsgesetz. Nr. 35
Naturalleistungsgesetz. Nr. 30
Notariatsgebührenordnung. p. Nr. 208
Notariatsgesetz. p. Nr. 206
Novelle zum Krankenversicherungsgesetz. Nr. 40

Österreichische Gesetze und Verordnungen. Nr. 293—304
Okkupationsgebiete. Nr. 309—313

Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Nr. 292
Patentanwaltsgesetz. Nr. 51
Patentgesetz. Nr. 38
Personenstandsgesetz. Nr. 31
Pfälzische Gemeindeordnung. Nr. 280
Polizeistrafgesetzbuch, Bayerisches. Nr. 269, 365
Polizeiverwaltungsgesetz. p. Nr. 207
Polnische Gesetze und Verordnungen. Nr. 312
Postordnung. Nr. 238
Preßgesetz. p. Nr. 379
Preußische Allgemeine Verfassung. Nr. 252
Privatversicherungsunternehmergesetz. Nr. 54

Rechtsanwaltsgebührenordnung. Nr. 12
Rechtsanwaltsordnung. Nr. 11
Rechtsweg. Zuständigkeit des R. p. Nr. 205
Erweiterung des R. p. Nr. 212
Reichsbeamtengesetz. Nr. 79
Reichshaushaltsetat. Gesetz über R. Nr. 61
Reichsmilitärgesetz. Nr. 29, 325
Reichsschuldbuchgesetz. Nr. 80
Reichsstempelgesetz. Nr. 76, 91
Ausführungsbestimmungen dazu. Nr. 93
Reichsverfassung. Nr. 25, 334
Reichsunfallfürsorgegesetz. Nr. 56
Reichsversicherungsordnung. Nr. 85
Rheinschiffahrtsakte. Nr. 216
Rußland, Zivilprozeßordnung. Nr. 321

Sachsen. Einkommensteuergesetz. Nr. 281
Schiedsmannsordnung. Nr. 224
Schiffsregister. Verfügung über die Führung von Sch. Nr. 48
Schleswig-Holstein. Städteordnung. Nr. 282
Schuldbuchgesetz. Nr. 80
Staatsangehörigkeitsgesetz. Nr. 72
Staatsministerialbeschluß. Nr. 253
Städteordnung:
Hessen-Nassau. Nr. 371
Östliche. 211
Rheinische. Nr. 230
Schleswig. Nr. 282
Westfälische. Nr. 283
Stempelsteuergesetz. Nr. 247
Strafgesetzbuch. p. Nr. 24, 322, 362
Militärstrafgesetzbuch. Nr. 17
Strafprozeßordnung. Nr. 14, 324
Strafrechtspflege beim Heer. Kaiserliche Verordnung. Nr. 50

Unfallfürsorgegesetz. Nr. 56, 240
Ungarische Gesetze und Verordnungen. Nr. 305—308
Urheberrechtsgesetz. Nr. 32

Vereinszollgesetz. Nr. 333
Verfassung, Allgemeine Preußische. Nr. 252
Verordnung vom 1. Juni 1833. Nr. 200
Verordnung vom 24. Juni 1867. Nr. 213
Verordnung von 1867 betr. Abgaben der Militärpersonen. Nr. 214
Versicherungsvertragsgesetz. Nr. 67
Verwaltungszwangsverfahren. Verordnung betr. das V. wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Nr. 235
Viehseuchengesetz. Nr. 346
Ausführungsgesetz dazu. Nr. 347
Volksschulunterhaltungsgesetz. p. Nr. 255

Warenzeichengesetz. Nr. 42, 339
Wassergesetz. Nr. 250
Wechselstempelgesetz. Nr. 78
Wechselordnung. Nr. 22
Weingesetz. Nr. 313
Wehrbeitragsgesetz. Nr. 92, 348
Gesetz betr. Veranlagung zum W. Nr. 251
Wehrgesetz für die Schutzgebiete. Nr. 94
Wehrpflichtgesetz. Änderung desselben. Nr. 36
Wettbewerbsgesetz. Nr. 71, 344
Württembergische Gesetze und Verordnungen. Nr. 284—286

Zigarrettensteuergesetz. Nr. 62
Zivilprozeßordnung. Nr. 4, 340
Ein- und Ausführungsgesetze dazu. Nr. 4 a, 4 b, 4 c
Zündwarensteuergesetz. Nr. 75
Zuständigkeitsgesetz. Nr. 205, 226
Zuwachssteuergesetz. Nr. 81
Zwangsversteigerungsgesetz. Nr. 5, 6

Digitized by Google

V.

Verzeichnis

der abgedruckten

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Instanzgerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der betreffenden Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1915

19. Juni: V 488/14. Berlin: 391[2]

18. Sept.: V 222/14. Beschluß: 46[9]

28. „ II 81/15. Berlin: 47[10] (E. 87, 168) — VII 164/15. Berlin: 115[2]

30. „ VI 204/15. Posen: 133[16]

5. Okt.: II 200/15. Hamburg: 118[5]

6. „ V 174/15. Kiel: 116[3]

8. „ III 586/14. Breslau: 40[6] (E. 87, 232)

9. „ I 71/15. Hamburg: 132[15] (E. 87, 237)

12. „ II 238/15. Berlin: 140[21] — VII 183/15. Marienwerder: 123[10] — VII 169/15. Stettin: 142[23]

15. „ VII 132/15. Berlin: 49[12]

18. „ IV 125/15. Hamburg: 43[7] — IV 93/15. Breslau: 190[8]

19. „ II 205/15. Cöln: 125[11] — VII 318/15. München: 51[13] (E. 87, 209)

21. „ IV 136/15. Posen: 131[14]

22. „ II 190/15. Marienwerder: 36[2] — II 288/15. Cöln: 196[13] — III 123/15. Berlin: 34[1] (E. 87, 183) — III 109/15. Naumburg: 200[17] — VII 177/15. Cöln: 138[20] (E. 87, 188)

23. „ V 203/15. Frankfurt a. M.: 38[4]

25. „ IV 144/15. Berlin: 46[8]

26. „ II 236/15. Hamburg: 49[11] (E. 87, 246) — II 257/15. Berlin: 135[18] — III 153/15. Celle: 201[18] — VII 196/15. Berlin: 134[17] — VII 215/15. Naumburg: 185[4] (E. 87, 305)

27. Okt.: I 88/15. Cöln: 142[22] — V 199/15. Berlin: 186[5] — V 26/15. Berlin: 253[2] (E. 87, 256)

28. „ IV 155/15. Düsseldorf: 37[3] — IV 72/15. Naumburg: 39[5]

29. „ II 137/15. Berlin: 127[12]

30. „ V 190/15. Naumburg: 180[1]

1. Nov.: IV 31/15 u. 193/15. Berlin: 193[11].

2. „ VII 204/15. Berlin: 324[7]

3. „ V 215/15. Posen: 198[15] (E. 87, 267)

4. „ IV 150/15. Berlin: 119[6]

5. „ II 149/15. Düsseldorf: 194[19] — II 343/15. Stettin: 199[16] (E. 87, 271) — III 45/15. Celle: 117[4] (E. 87, 276)

6. „ V 244/15. Düsseldorf: 121[8]

8. „ VI 268/15. Breslau: 122[9]

9. „ II 250/15. Berlin: 114[1] — II 248/15. Naumburg a. S.: 129[13] (E. 87, 306) — III 145/15. Berlin: 120[7] (E. 87, 227) — III 236/15. Königsberg: 184[3] (E. 87, 281) — VII 335/15. Colmar: 326[8] — VII 289/15. Marienwerder: 418[16]

10. „ V 269/15. Naumburg a. S.: 143[24]

13. „ V B 1/15. 136[19] (E. 87, 284)

15. „ VI 242/15. Hamm: 193[10]

16. „ III 213/15. Dresden: 189[7]

18. „ IV 178[15]. Stuttgart: 269[6] (E. 87, 289)

19. „ III 172/15. Berlin: 191[9] (E. 87, 294) — VII 279/15. Berlin: 268[13] (E. 87, 321)

20. „ I 95/15. Stuttgart: 197[14] (E. 87, 298)

22. „ IV 176/15. Hamburg: 182[2] (E. 87, 301)

23. Nov.: II 269/15. Hamburg: 255[3] (E. 87, 335) — III 183/15. Breslau: 188[6] (E. 87, 334) — III 181/15. Berlin: 265[11] (E. 87, 329)

26. „ II 279/15. Düsseldorf: 257[4] — II 234/15. Berlin: 491[8] (E. 87, 339) — VII 188/15. Berlin: 594[17] (E. 87, 342)

27. „ I 100/15. Hamm: 271[14]

29. „ VI 222/15. Berlin: 432[23] (E. 87, 312)

30. „ III 193/15. Berlin: 261[8] (E. 87, 349) — III 179/15. Berlin: 323[6] (E. 87, 352)

3. Dez.: III 326/15. Berlin: 261[7] — III 306/15. Kiel: 319[3] (E. 87, 347) — VII 293/15. Posen: 276[16] (E. 87, 355)

6. „ VI 285/15. Hamm: 430[23] (E. 87, 357)

7. „ II 356/15. Berlin: 258[5] — III 197/15. Posen: 264[10] (E. 87, 365)

8. „ I 93/15. Düsseldorf: 415[14] (E. 87, 369)

10. „ II 365/15. Breslau: 267[12] — III 220/15. Cassel: 252[1] — III 223/15. Kiel: 263[9] — VII 323/15. Berlin: 320[4] (E. 87, 427)

11. „ IV 230/15. Berlin: 422[17] — IV 615/14. Königsberg: 424[19]

14. „ III 234/15. Celle: 401[6] — VII 250/15. Berlin: 317[2] — VII 236/15. Hamburg: 499[13]

15. „ V 217/15. Braunschweig: 403[7] (E. 87, 371)

16. „ VI 388/15. Karlsruhe: 398[4]

17. „ II 267/15. Berlin: 273[15] — II 370/15. Breslau: 316[1] — II 361/15. Berlin: 409[11] (E. 87, 383)

Digitized by Google

18. Dez.: I 134/15. Hamburg: 417[15] (E. 87, 388) — V 334/15. Breslau: 321[5]
20. „ IV 199/15. Celle: 405[9] — VI 363/15. Berlin: 423[18]
21. „ II 299/15. Berlin: 390[1] — II 294/15. Berlin 410[13] (E. 87, 408) — III 244/15. Dresden: 396[3] (E. 87, 420) — III 189/15. Berlin: 426[20] (E. 87, 412) — III 308/15. Hamm: 436[24] (E. 87, 419)
22. „ V 263/15. Dresden: 404[8] (E. 87, 424)
23. „ IV B. 6/15 (E. 87, 426). 429[21]

1916

3. Jan.: VI 326/15. Düsseldorf: 479[3]
4. „ II 332/15. Berlin: 487[6] — VII 220/15. Breslau: 485[5] (E. 87, 432) — VII 356/15. Hamburg: 675[6]
5. „ V 284/15. Celle: 494[11]
7. „ II 386/15. Hamm: 407[10] (E. 87, 434) — III 235/15. Berlin: 585[11] — III 246/15. Dresden: 590[14] (E. 87, 440)
8. „ V 314/15. Dresden: 672[3]
11. „ II 287/15. Hamburg: 413[13] (E. 88, 9) — VII 217/15. Hamburg: 596[18] — VII 261/15. Berlin: 599[21] (E. 88, 14)
12. „ V 262/15. Hamm: 480[4] (E. 88, 22) — VII 270/15. Berlin: 571[1]
13. „ VI 369/15. Berlin: 400[5] — VI 361/15. Hamm: 750[16] — VI 350/15. Augsburg: 844[16]
14. „ II 372/15 Hamburg: 478[2] (E. 88, 37)
17. „ IV 291/15. Celle: 476[1]
18. „ III 268/15. Berlin: 583[10] — III 383/15. Berlin: 597[19] — VII 342/15. Berlin: 580[7]
19. „ I 112/15. Karlsruhe: 576[4] (E. 88, 42)
20. „ IV 294/15. Breslau: 571[2] — VI 378/15. Naumburg: 488[7] — VI 364/15. Hamm: 496[12] — VI 273/15. Karlsruhe: 591[15]
21. „ II 385/15. Braunschweig: 492[10] (E. 88, 47) — III 203/15. Marienwerder: 753[20] (E. 88, 51)
22. „ V 293/15. Celle: 593[16] (E. 88, 53)
25. „ III 286/15. Posen: 578[6] — III Beschl. 191/12: 598[20]
26. „ IV 357/15. Stettin: 588[13] — VI 391/15. Darmstadt: 587[12]
28. „ II 314/15. Berlin: 492[9] (E. 88, 61) — III 290/15. Marienwerder: 739[5] — IV 317/15. Colmar: 753[18]
29. „ V 357/15. Berlin: 677[7] — V 385/15. Berlin: 751[17]
4. Febr.: II 378/15. Breslau: 669[1] (E. 88, 76) — VII 368/15. Cassel: 959[3]
12. „ V 272/15. Berlin: 577[5]
14. „ IV 272/15. Posen: 675[5]
15. „ III 333/15. Nürnberg: 581[9] (E. 88, 97) — VII 388/15. Berlin: 843[15]
16. „ V 337/15. Frankfurt a. M.: 670[2]
17. „ IV 370/15. Berlin: 673[4]
18. „ VII 409/15. Darmstadt: 738[2]
19. „ V 370/15. Naumburg: 740[6] — V 309/14. Posen: 831[4]
21. „ IV 383/15. Hamburg: 743[8]
22. „ II 395/15. Dresden: 575[3] — III 355/15. Berlin: 744[9] (E. 88, 127) — VII 405/15. Rostock: 748[12] — VII 1/16. Hamburg: 749[13]
23 „ V 310/14. Posen: 847[18]
25. „ III 409/15. Kiel: 849[21] — VII 424/15. Darmstadt: 845[17] — VII 428/15. Berlin: 912[10]
28. „ VI 7/16. Breslau: 747[11] — VI 416/15. Berlin: 837[10]
29. „ II 417/15. Naumburg: 829[1] (E. 88, 143)
6. März: VI 422/15. Düsseldorf: 737[1]
7. „ II 434/15. Kiel: 745[10] — III 229/15. Frankfurt a. M.: 749[14] — VII 396/15. Posen: 753[19]
8. „ V 4/16. Berlin: 739[4]
10. „ III 403/15. Rostock: 738[3]
13. „ IV 196/15 Darmstadt: 834[6] — VI 456/15. Naumburg: 839[11]
15. „ V 3/16. Berlin: 961[6] (E. 88, 160)
16. „ IV 390/15. Berlin: 742[7] — VI 469/15. Berlin: 750[15]
17. „ III 392/15. Dresden: 842[14]
18. „ V 366/15. Breslau: 849[21]
20. „ IV 410/15. Kiel: 836[8] — VI 412/15: 847[19]
21. „ II 473/15. Darmstadt: 830[3] — III 415/15. Celle: 848[20] — III 415/15. Celle: 1416[6] — VII 7/16. Düsseldorf: 840[12]
24. „ VII 420/15. Berlin: 965[17]
27. „ IV 429/15. Königsberg: 833[5]
28. „ II 49/16. Posen: 829[2] — VII 438/15. Breslau: 965[16] — VII 440/15. Naumburg: 1344[16]
30. „ IV 389/15. Berlin: 835[7] — IV 426/15. Düsseldorf: 907[6]
3. April: VI 26/16. Dresden: 906[5]
4. „ II 17/16. Marienwerder: 902[1] — VII 418/15. Berlin: 841[13]
6. „ IV 420/15. Hamburg: 836[8] — IV 320/15. Posen: 912[9] — VI 29/16. Berlin: 965[18]
7. „ III 343/15. Berlin: 904[3]
10. „ VI 18/16. Celle: 1414[5]
11. „ II 61/16. Berlin: 963[12] — II 59/16. Naumburg: 1024[14]
12. April: V 72/16. Cöln: 1022[11]
13. „ IV 48/16. Breslau: 910[8] — VI 54/16. Hamm: 903[4]
14. „ II 40/16. Breslau: 958[1]
15. „ V 46/16. Berlin: 908[7]
16. „ VII 77/16. Berlin: 1023[12]
18. „ III 465/15. Hamburg: 962[8] — VII 18/16. Düsseldorf: 913[11] — VII 42/16. Berlin: 964[13]
28. „ III 13/16. Marienwerder: 903[2]
29. „ I 21/16. Hamburg: 958[3]
1. Mai: IV 49/16. Hamm: 1019[7] — VI 75/16. Stettin: 960[5]
2. „ VII 13/16. Berlin: 963[10]
3. „ V 64/16. Hamburg: 959[4] — V 87/16. München: 1017[3]
4. „ VI 81/16. Berlin: 964[15]
5. „ II 33/16. Berlin: 1015[1] — II 37/16. Berlin: 1023[13] — III 7/16. München: 961[7] — III 10/16. Hamburg: 963[11]
9. „ II 71/16. Jena: 118[6] — VII 44/16. Berlin: 962[9] — VII 92/16. Hamburg: 1118[9] VII 64/16. Hamm: 1271[3]
11. „ IV 24/16. Berlin: 964[14]
12. „ II 90/16. Frankfurt: 1194[14] — III 25/16. Posen: 1020[8] — III 26/16. Cöln: 1116[6]
13. „ I 187/15. Cöln: 1119[10] — V 80/10. Colmar: 1120[11]
19. „ II 100/16. Berlin: 1021[9] — VII 95/16. Berlin: 1118[8]
22. „ VI 94/16. Celle: 1115[2]
23. „ II 100/16. Jena: 1017[4] — II 109/16. Hamburg: 1018[5] — II 38/16. Hamburg: 1115[3] — III 49/16. Posen: 1416[7]
24. „ V 112/16. Posen: 1016[2] — V 73/16. Augsburg: 1113[1]
26. „ II 35/16. Berlin: 1121[12] — III 51/16. Düsseldorf: 1116[6] — III 47/16. München: 1188[7] — VII 73/16. Dresden: 1021[10] — VII 84/16. Dresden: 1125[14]
29. „ IV 433/15. Berlin: 1123[13] — VI 129/16. Hamm: 1115[4]
31. „ 77/16. Berlin: 1117[7]
2. Juni: III 61/16. Hamm: 1194[13] — III 62/16. Cassel: 1279[13]
3. „ V 70/16. Düsseldorf: 1183[1] — VI 145/16. Hamm: 1336[6]
6. „ II 113/16. Kiel: 1186[4] — II 62/15. Berlin: 1195[15] — III 68/16. Berlin: 1185[3] — IV 104/16. Braunschweig: 1337[7] — VII 100/16. Hamburg: 1196[18] — VII 91/16. Berlin: 1335[5]
7. „ V 59/16. Königsberg: 1191[10]
8. „ II 84/16. Hamburg: 1187[5] — VI 124/16. Hamm: 1190[9]
17. „ I 63/16. München: 1340[11]
19. „ VI 143/16. Hamm: 1276[8]
20. „ III 88/16. Berlin: 1195[16]

Digitized by Google

22. Juni: IV 94/16. Colmar: 1192[11] — IV 70/16. Hamm: 1193[12] — IV 88/16. Cassel: 1276[9] — IV 93/16. Düsseldorf: 1338[8] — VI 99/16. Berlin: 1188[6]
24. „ V 137/16. Cöln: 1269[1]
26. „ III 201/16. Cöln: 1280[14] — IV 124/16. Stuttgart: 1276[10]
27. „ III 100/16. Oldenburg: 1196[17]
30. „ III 108/16. Berlin: 1342[14]
1. Juli: V 140/16. Celle: 1333[2] — V 135/16. Breslau: 1394[4]
3. „ IV 121/16. Celle: 1270[2] — IV 118/16. Hamm: 1274[7]
4. „ II 162/16. Dresden: 1332[1] — III 12/16. Dresden: 1272[5] — VII 133/16. Hamburg: 1343[15]
5. „ I 25/16. Hamburg: 1277[11]
6. „ IV 162/16. Berlin: 1341[13] — VI 178/16. Hamburg: 1273[6] — VI 147/16. Celle: 1477[7]
7. „ II 154/16. Hamburg: 1408[1] — III 160/16. Hamburg: 1341[13] — VII 112/16. Hamburg: 1411[3]
8. „ V 161/16. Naumburg: 1338[9]
10. „ III 180/16. Dresden: 1272[4]
11. „ VII 66/16. Berlin: 1184[2]
12. „ V 105/16. Naumburg: 1410[2]
13. „ II 168/16. Düsseldorf: 1333[3] — II 224/16: 1413[4] — VII 143/16. Dresden: 1339[10]
19. Sept.: II 255/16. Hamburg: 1535[10] — III 134/16. Colmar: 1482[11] — III 111/16. Cassel: 1482[13] — VII 140/16. Naumburg: 1475[2]
21. „ IV 119/16. Berlin: 1474[1]
22. „ II 203/16. Colmar: 1481[10] — III 141/16. Berlin: 1475[3] — VII 190/16. Hamburg: 1534[9]
25. „ VI 130/16. Nürnberg: 1532[8]
26. „ II 151/16. Naumburg a. S.: 1479[8]
28. „ VI 64/16. Jena: 1476[4] — VI 175/16. Kiel: 1531[6] — VI 336/14. Colmar: 1587[8]
29. „ II 104/16. Dresden: 1477[6] — III 203/16. Berlin: 1480[9]
2. Okt.: VI 187/16. Breslau: 1476[5]
3. „ II 238/16. Kiel: 1586[6]
4. „ V 195/16. Posen: 1530[5]
5. „ VI 165/16. Berlin: 1527[3]
6. „ II 270/16. Hamburg: 1528[3] — VII 161/16. Berlin: 1526[1] — II 244/16. Berlin: 1586[5]
13. „ III 145/16. Berlin: 1532[7] — III 211/14. Berlin: 1584[8] — III 186/16. Berlin: 1585[4]
14. „ I 77/16. Hamburg: 1583[1]
17. „ VII 151/16. Berlin: 1587[7]
20. „ II 287/16. Hamburg: 1584[2]
30. „ II 263/16. Celle: 1529[4]

b) Strafsachen.

1915.

5. Febr.: V 499/14. Göttingen: 57[7]
23. „ IV 16/15. Chemnitz: 55[4]
2. März: V 1189/14. Düsseldorf: 145[1]
8. „ III 43/15. Elberfeld: 56[5]
29. „ III 127/15. Elberfeld: 59[10]
12. April: III 149/15. Düsseldorf: 58[8]
13. „ II 73/15: 56[6]
15. „ I 106/15. Augsburg: 54[2] — I 159/15. München: 146[2] — IV 125/15. Chemnitz: 52[1] — IV 111/15. Ratibor: 55[3]
23. „ II 106/15. Prenzlau: 58[9]
5. Juli: III 301/15: 756[4]
6. „ II 279/15: 207[4a] — II 305/15: 207[5]
12. „ III 311/15: 207[4c] — III 459/15: 756[5]
14. „ IV 404/15: 207[4b]
16. Sept.: I 294/15. Ellwangen: 333[4]
20. „ I 86/15. Ulm: 335[6]
24. „ IV 476/15. Kreuzburg: 279[3]
27. „ I 696/15. München II: 341[12]
29. „ IV 433/15. Görlitz: 203[1a]
4. Okt.: III 603/15. Aurich: 203[1b] — III 592/15. Detmold: 500[2]
8. „ IV 641/15. Breslau: 277[1]
12. „ II 445/15. Sondershausen: 855[5]
18. „ I 614/15. Hof: 342[13] — I 533/15. Mainz: 853[3]
19. „ IV 562/15: 603[3] — V 331/15. Bielefeld: 499[1]
21. „ VIII 1 D. 326/15: 914[3]
25. „ IV 544/15. Freiberg: 854[4]
28. „ I 580/15. Stuttgart: 206[3]
4. Nov.: I 603/15: Bayreuth: 331[2]
11. „ I 744/15. München II: 280[4]
12. „ IV 730/15. Graudenz: 205[2]
18. „ I 774/15. Ansbach: 437[1a]
2. Dez.: I 603/15. Bayreuth: 331[2] — I 846/15. Deggendorf: 341[11]
3. „ IV 729/15. Elbing: 338[8]
6. „ I 720/15. Mainz: 602[2] — III 747/15. Aurich: 501[5]
7. „ V 419/15. Duisburg: 332[3]
9. „ III 544/15. Flensburg: 339[9]
13. „ I 410/15. Marburg: 335[5]
16. „ I 878/15. Neuburg a. D.: 857[10]
17. „ IV 680/15. Danzig: 218[2] — IV 753/15. Chemnitz: 340[10]. — IV 731/15. Weimar: 439[3]
20. „ I 891/15. Traunstein: 437[1b] — I 795/15. Weiden: 754[1] — III 686/15. Oldenburg: 680[4]
21. „ IV 733/15. Konitz: 856[6] — V 570/15. Hannover: 337[7] — V 492/15. Coblenz: 601[1]
23. „ I 851/15: 857[9]

1916.

3. Jan.: III 770/15. Hamburg: 331[1]
18. „ II 792/15: 1205[29]
21. „ II 785/15. Berlin II: 501[4]
24. „ III 777/15. Bremen: 438[2] — III 875/15. Köslin: 500[3] — III 858/15. Hamburg: 755[2]
25. Jan.: III 780/15. Berlin: 852[2]
1. Febr.: I 1016/15. Passau: 755[3]
3. „ III 868/15: 1205[3a]
22. „ V 703/15. Bochum: 914[1]
25. „ 4 D. 44/16. 437 XI: 1282[4]
29. „ I 20/16. Berlin I: 857[8] — V 17/16. Essen: 852[1]
2. März: I 1063. Darmstadt: 856[7]
6. „ III 20/16. Neustettin: 679[1]
7. „ II 56/16. Berlin I: 679[2] — III 44/16. Berlin III: 679[3]
17. „ 4 D. 44/16 437 XI: 1282[4]
28. „ IV 138/16: 1205[27]
4. April: V 80/16: 1127[12]
11. „ V 113/15: 1127[11] — V 740/15: 1130[21]
14. „ II 54/16: 1126[3] — IV 37/16: 1135[40] — IV 166/16: 1205[28] — V 123/16: 1126[6] — V 148/16: 1134[36]
17. „ I 66/16: 1126[5] — I 144/16: 1130[22]
18. „ II IX 731/16: 914[2]
1. Mai: I 160/16: 1131[24] — I 190/16: 1134[37] — III 172/16: 1126[7]
2. „ IV 196/16: 1131[29]
4. „ I 136/16: 1126[8]
8. „ I 111/16: 1131[25] — III 99/16: 1131[23]
11. „ I 164/16: 1282[3]
12. „ IV 207/16: 1132[30] — IV 247/16: 1133[31] — V 163/16: 1133[33]
18. „ I 175/16: 1126[2]
19. „ IV 277/16: 1134[38] — IV 264/16: 1135[41]
20. „ II 217/16: 1346[2]
23. „ II 167/16: 1126[1]
26. „ II 151/16: 1130[26] — II 164/16: 1131[27] — II 175/16: 1133[32] — IV 81/16: 1131[28]
29. „ III 182/16: 1126[4]
30. „ II 171/16: 1127[10] — II 185/16: 1128[14] — IV 130/16: 1130[19] — IV 224/16: 1133[34] — V 225/16: 1134[39]
31. „ I 247/16: 1128[16] — I 197/15: 1128[17] — I 213/16: 1205[26]
3. Juni: III 233/16: 1130[20]
6. „ II 213/16: 1128[15] — IV 288/16: 1129[18] — V 169/16: 1128[13]
9. „ IV 299/16: 1126[9]
19. „ I 188/16: 1206[35] — III 251/16: 1200[8] — III 255/16: 1200[10]
20. „ II 17/16: 1201[11] — V 226/16: 1206[31]
22. „ I 253/16: 1199[4] — I 285/16: 1206[34]
26. „ I 283/16: 1201[16]
29. „ I 259/16: 1203[23]
30. „ II 243/16: 1206[32]
3. Juli: III 277/16: 1199[6] — III 272/16: 1205[25]

Digitized by Google

4. Juli: II 231/16: 1206[33] — IV 214/16: 1198[3] — IV 349/16: 1200[8] — V 272/16: 1201[12] — V 277/16: 1201[14] — V 253/16: 1202[19]
7. „ IV 341/16: 1203[23] — IV 353/16: 1203[24]
10. „ III 275/16: 1202[20]
11. „ V 294/16: 1199[5] — V 309/16: 1199[7] — V 296/16: 1201[18] — V 276/16: 1202[21]
13. „ I 322/16: 1197[1] — I 331/16: 1197[2]
14. „ IV 184/16: 1201[16]
5. Aug.: III 326/16: 1281[2] — III 344/16: 1283[5]
23. „ II 333/16: 1281[1]
8. Sept.: V 427/16: 1347[4]
18. „ III 311/16: 1347[8]
19. „ IV 530/16: 1418[8] — IV 381/16. Beuthen O./S.: 1484[3]
21. „ I 327/16: 1346[3] — III 329/16: 1347[5] — III 324/16: 1347[7]
22. „ IV 432/16: 1346[1] — IV 475/16: 1347[6] — IV 336/16: 1418[6] — IV 337/16: 1418[7] — IV 374/16. Leipzig: 1483[1] — IV 403/16. Leipzig: 1486[7]
25. „ I 351/16: 1416[2] — I 358/16: 1417[3] — III 304/16. Stargard i. P.: 1486[8] — III 345/16: 1540[15]
26. „ II 390/16: 1418[5] — II 329/16: 1419[9] — V 336/16: 1416[1] — V 316/16: 1417[4] — V 347/16: 1541[16]
29. „ IV 422/16. Leipzig: 1485[5] — V 445/16. Cöln: 1538[6]
2. Okt.: III 378/16. Güstrow: 1485[4]
3. „ IV 506/16. Danzig: 1486[6] — V 348/16. Trier: 1537[2]
4. „ V 286/16: 1201[17]
5. „ I 376/16. Passau: 1484[2]
9. „ III 406/16. Hamburg: 1589[9]
10. „ IV 484/16. Gera: 1538[9] — IV 454/16. Breslau: 1588[2]
12. „ I 386/16. Augsburg: 1537[4] — III 389/16. Greifswald: 1539[12] — III 422/16. Bremen: 1541[17] — III 321/14. Insterburg: 1589[5]
13. „ IV 499/16. Rudolstadt: 1538[7]
16. „ III 416/16. Altona: 1537[3]
17. „ IV 503/16. Ratibor: 1538[8] — IV 538/16. Königsberg: 1539[10] — IV 573/16. Oppeln: 1539[11] — V 382/16. Hagen: 1536[1] — V 385/16. Duisburg: 1537[5] — V 383/16. Bonn: 1540[13]
19. „ I 374/16. Passau: 1589[8]
20. „ IV 581/16. Ostrowo: 1540[14]
24. „ II 198/16. Berlin I: 1589[7] — II 326/16. Berlin I: 1589[8]
2. Nov. I 505/16. Frankfurt a. M.: 1588[4]
3. „ IV 651/16. Thorn: 1588[3]

B. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

1916.

22. Febr.: Beschluß Reg. III Nr. 16/16: 1207[1]
27. März: Reg. I Nr. 168/15: 1284a
1. Mai: Beschluß II. ZS. Reg. V Nr. 11/16: 1340[1]

b) Strafsachen.

1915.

5. Okt.: Beschl. Beschw.-Reg. Nr. 451/15: 59
12. „ Rev.-Reg. Nr. 239/15: 283[3] — 240/15: 502[4]
14. „ Rev.-Reg. Nr. 221/15: 59 — 237/15: 440[3]
20. „ Beschw.-Reg. Nr. 476/15: 146 — 775/15: 208[1] — 479/15: 209[2]
21. „ Rev.-Reg. Nr. 228/15: 60 — 251/15: 60 — 226/15: 60 — 232/15: 440[2] — 257/15: 503[5]
28. „ Rev.-Reg. Nr. 201/15: 210[3] — 248/15: 1590
4. Nov. Rev.-Reg. Nr. 276/15: 282[2] — 266/15: 439[1] — 283/15: 860[3]
13. „ Beschl. Beschw.-Reg. Nr. 463/15: 281[1]
18. „ Rev.-Reg. Nr. 291/15: 342[1] — 300/15: 1488[3]
25. „ Rev.-Reg. Nr. 258/15: 683[2] — 330 15: 860[3]
2. Dez. Rev.-Reg. Nr. 305/15: 1487[2] —
9. „ Beschluß Rev.-Reg. Nr. 341/15: 683[3] — 342/15: 859[1]

1916.

13. Jan. Rev.-Reg. Nr. 374/15: 502[2] — 371/15: 606[1] — 290/15: 758[1]
20. „ Rev.-Reg. 386/15: 759[2]
29. „ Beschw.-Reg. Nr. 30/16: 344[2]
3. Febr.: Rev.-Reg. Nr. 388/15: 1422[6]
10. „ Rev.-Reg. Nr. 30/16: 501[1] — 29/16: 502[3]
17. „ Rev.-Reg. Nr. 31/16: 606[2]
16. März: Rev.-Reg. Nr. 78/16: 682[1] — Beschluß: 861[4]
30. „ Rev.-Reg. Nr. 87/16: 918[2] — 85/16: 1029[1]
6. April Rev.-Reg. Nr. 90/16: 917[1]
13. „ Rev.-Reg. Nr. 105/16: 918[4]
27. „ Rev.-Reg. Nr. 120/16: 918[5]
4. Mai: Rev.-Reg. Nr. 118/16: 918[3] — 116/16: 1135[1]
11. „ Rev.-Reg. Nr. 131/16: 1030[2]
20. „ Beschl. Beschw.-Reg. Nr. 157/16: 968[2] — 172/16: 1419[1]
23. „ Beschl. Beschw.-Reg. Nr. 175/16: 1136[3]
25. Mai: Rev.-Reg. Nr. 150/16: 969[3] — Beschw.-Reg. Nr. 178/16: 1135[3]
27. „ Beschl. Beschw.-Reg. Nr. 142/16: 968[1]
10. Juni Beschl. Beschw.-Reg. Nr. 164/16: 1207[1]
1. Juli Rev.-Reg. Nr. 199/16: 1208[3]
20. „ Rev.-Reg. Nr. 172/16: 1285[3] — 218/16: 1420[4]
27. „ Beschw.-Reg. Nr. 254/16: 1349[2]
29. „ Rev.-Reg. Nr. 248/16: 1285[1] — 227/16: 1285[3]
5. Aug. Rev.-Reg. Nr. 243/16: 1349[1] — 254/16: 1420[2]
10. „ Rev.-Reg. Nr. 252/16: 1421[5]
17. „ Rev.-Reg. Nr. 259/16: 1420[3]
7. Sept. Rev.-Reg. Nr. 283/16: 1487[1]
12. „ Rev.-Reg. Nr. 290/16: 1422[7] — 294/16: 1542[3]
14. „ Rev.-Reg. Nr. 300/16: 1423[8]
5. Okt. Rev.-Reg. Nr. 321/16: 1541[1] — 319/16: 1541[2]

C. Oberlandesgerichte.

a) Zivilsachen.

1914.

17. Sept.: 3 W. 147/14. Frankfurt a. M.: 1433[10]
5. Nov.: U. 23. ZS. 6180/14: 60

1915.

16. März: I ZS. 3. II. 5. Königsberg i. Pr.: 62
9. Juni: IV. Beschluß des HansOLG. 57/15/15: 61
9. Juli: I. ZS. 31/250. Braunschweig: 63
17. Sept.: Beschluß des HansOLG. I. ZS. F. 16/15: 287[2]
24. „ 1 a X. 434/15 KG.: 515[4]
2. Okt.: 8 U. 3663/15. KGBl. 1916, 10: 289[4] — VI. ZS. Bf. 370/14. HansOLG.: 289[5] — VI. ZS. 6a. Reg. 258/15 Dresden: 515[5]
7. „ 4 C. Reg. 313/15. Dresden: 609[3]
25. „ I. ZS. 1 C. Reg. 245/15 Dresden: 288[3]
28. „ 1 Gen. 1. 15/27. 7. KG.: 211
28. „ 22 U. 2681/15 KG.: 61
3. Nov.: I. Bf. 116/15. Hamburg: 147[2]
5. „ 2 O. 64/15. Dresden: 147[1] — 5 W. 297/15. Breslau: 214
11. „ 4 C. Reg. 349/15. Dresden: 513[2]
22. „ III. U. 31/15. Colmar: 212 — Beschw.-Reg. 566/15. München: 614[14]
23. „ I. S. Beschluß des OLG. Zweibrücken: 610[4]
24. „ I. ZS. Beschw.-Reg. 569/15. München: 514[3]
27. „ VI. ZS. 6. Reg. 397/15. Dresden: 210 — Beschw.-Reg. 565/15. München: 612[9]
1. Dez.: I. ZS. 176/15 I. Hamburg: 351[3]
7. „ 1. ZK. 2 T. 468/15. Posen: 214
10. „ Beschl. d. KG. ZS. 1a X. 852/15: 444[2]

Digitized by Google

13. Dez.: Beschw.-Reg. 515/15. I. München: 688[7]
14. „ 2 U. 108/15. Königsberg: 212. — II. ZS. Augsburg: 442[1]
15. „ IV. ZS. Bf. 114/15. Hamburg: 349[1]
20. „ 19 W. 4370/15. Beschluß des KG.: 211
21. „ II. ZS. Bf. II. 140/15. Hamburg: 519[7]
23. „ VI. ZS. 6 Reg. 176/15: 350[3] — KG. Beschl.: 1428[3]
27. „ Ber.-Reg. Nr. IV. L. 603/15. München: 286[1]

1916.

5. Jan.: 3 O. 194/15. Dresden: 1548[7]
8. „ 1a X. 1214/14. KG.: 520[8]
11. „ I. ZS. München. OLG. 31, 250: 214
12. Jan.: Beschw.-Reg. Nr. 11/16 II. Bamberg: 610[5]
13. „ 1. O. 180/15. Dresden: 685[4]
14. „ Beschw.-Reg. Nr. 613/15. München: 513[1]
15. „ VI. ZS. 6 U. 70/14. Breslau: 614[13]
20. „ II. ZS. U. 494/15 Stuttgart: 866[2]
21. „ II. ZS. 2 V. 279/12. Hamm: 611[7]
22. „ Beschl. 6 a. Reg. 25/16. Dresden: 766[3] — Beschl. 2 W. 95/15. Cassel: 1216[6]
23. „ VIII. ZS. 5 W. 307/15. Breslau: 521[9]
24. „ I. ZS. Frankfurt a. M.: 613[11]
25. „ Beschl. d. VIII. ZS. 5 W. 341/15 Breslau: 446[5]
1. Febr. II. ZS. 261/15. Hamburg: 444[3]
3. „ A. V. 1. 11. I. 1942. 1946. Frankfurt a. M: 516[6]
5. „ Beschl. d. VI. ZS. 6 Reg. 15/16. Dresden: 445[4]
8. „ I. ZS. OLG. 31, 250. München: 214
11. „ 5. U. 239/15. Düsseldorf: 686[5]
16. „ Beschw.-Reg. Nr. 58/16: 612[10]
17. „ Beschl. d. KG. 1. X. 16/16: 607[1]
22. „ 2 W. 10/16. Braunschweig: 1352[1]
25. „ 7. ZS. U. 44/16. Breslau: 765[2]
26. „ III W. 15/16. Colmar: 612[8] — Beschl. d. KG. 1a X. 356/14, KGJ. 47, 61: 1216[7]
3. März: ZS. 1a X. 148/16. KG: 609[3] — ZS. 1a X. 115/16. KG.: 768[5]
4. „ III. ZS. 5 W. 27/16. Breslau: 611[6]
13. „ I. ZS. 622/15. München: 1220[12]
16. „ I. ZS. Beschluß 3 II 5. Königsberg: 62 — 1. O. 221/15. Dresden: 866[3]
21. „ II. ZS. 3 U. 13/16. Königsberg: 613[12]
22. „ Z. I. BS. 14/16. Karlsruhe: 683[2]
23. „ I. ZS. 1 X. 293/15. KG.: 683[1]
24. „ Beschl. Bs. Z. IV. 26/16. Hamburg: 767[4]
28. „ Beschw.-Reg. 9/16 II. Bromberg: 684[3] — XI. ZS. U. 5245/15. KG.: 1039[6] — S. 67/16. KG.: 1144b
29. März: 10. U. 5377/15. KG.: 687[6]
3. April: II. ZS. 3 W. 101/16. Königsberg: 768[6]
5. „ Beschw.-Reg. 104/16 IV. München: 975[5]
11. „ KG. 15 U. 1598/16: 1387[8]
14 „ Beschl. d. KG. ZS. 1a. X. 238/16: 764[1] — I. ZS. U. 1/16. Stuttgart: 863[1] — I. ZS. V. 17/16. Braunschweig: 1357[9]
15. „ VI. ZS. Bf. VI. 395/15. Hamburg: 868[5] — 1 X. 66/15. Beschl. d. KG.: 920[1]
19. „ III. ZS. U. 2/16. Naumburg a. S.: 921[3] — XII. ZS. 12 U. 4705 KG: 1144[7]
28. „ 1a X. 312/16. Beschl. d. KG.: 920[2]
2. Mai: II. ZS. Z. 2 BR. 12/16. Karlsruhe: 1141[2] — 3 U. 2123/16: 1220[10]
3. „ 7. C. 119/16. Dresden: 869[6] — XII. ZS. U. 1385/16. KG.: 976[6]
4. „ II. ZS. U. 48/16. Stuttgart: 1035[1]
9. „ Beschl. VIII. ZS. 5. W. 77/16. Breslau: 974[3] — III. S. Beschw.-Reg. 197/16. München: 975[4]
10. „ 7. O. 19/16. Dresden: 867[4] — VI. ZS. 2 U. 249/15. Breslau: 976[7] — Bf. IV. 484/15. Hamburg: 1036[2]
11. „ StS. R. II. 15/16: 870b
19. „ KG. ZS. XI. Beschl. 11 W. 1365/16: 1355[4]
20. „ VI. ZS. 6 Reg. 63/16. Dresden: 1038[5]
23. „ Bf. III. 446/15. Hamburg: 1217[8]
25. „ VI. ZS. 30/16. Hamburg: 1214[3]
27. „ VIII. ZS. U. 2435. 16/14 KG.: 1037[4] — X. ZS. 10. U. 1655/16 KG.: 977[9]
29. „ 23 U. 2198/16 KG.: 1044[7]
31. „ V. ZS. Bf. V. 83/16. Hamburg: 1293[6]
2. Juni: V. ZS. Bf. V 93/16. Hamburg: 1142[5] — KG. ZS. 15 U. 2096/16: 1295[7]
3. „ KG. 1. ZS. Beschl. X 140/16: 973[1] — 6a. Reg. 160/16. Dresden: 974[2]
6. „ II. ZS. 3 U. 54/16. Königsberg: 977[8] — III. ZS. U. 180/16. Stuttgart: 1036[3] — 2 U. 123/15. Cassel: 1592[2]
8. „ II. ZS. U. 48/15. Stuttgart: 1142[3]
22. „ KG. 13 U. 7340/15: 1356[6]
30. „ KG. ZS. 1a. Beschl. 1a 467/16: 1139[1] — IV. ZS. Z. 4 BR. 58/16. Karlsruhe: 1213[2]
1. Juli: VI. ZS. U. Bf. VI 15/16. Hamburg: 1493[5]
3. „ I. ZS. F. 36/16. Hamburg: 1550[9]
5. „ Urt. V. Bf. V 80/16. Hamburg: 1492[4]
7. Juli: ZS. 1a. Beschl. 1a H. 470/16. KG.: 1427[2]
8. „ 10. ZS. Beschl. 10 U. 59/15. KG.: 1551[13]
11. „ KG. 7 U. 2082/16: 1143[6] — II. ZS. Beschl. 2 W. 82/16. Hamm: 1215[4]
12. „ 7 O. 247/15. Dresden: 1218[9] — V. ZS. Bf. V 106/16: 1291[1]
13. „ Bf. VI 66/16. Hamburg: 1292[3]
14. „ II. ZS. Beschl. 2 W. 88/16. Hamm: 1142[4] — Bf. IV 203/16. Hamburg: 1353[2] — Bf. IV 495/15. Hamburg: 1429[4] — Bf. IV. 174/15. Hamburg: 1549[8]
21. „ Ferien-S. Beschw.-Reg. 333/16. München: 1220[11]
25. „ Ferien-ZS. Beschl. 5 W. 65/16. Düsseldorf: 1215[5]
29. „ Ferien-ZS. C. Beschl. 6a 250/16. Dresden: 1354[3]
9. Aug.: Ferien-ZS. Beschl. 5 W. 139/15. Breslau: 1292[2]
14. „ Ferien-ZS. Bs. Z. IV. 81/16. Hamburg: 1356[7]
23. „ Ferien-ZS. I. M. 434/16. München: 1213[1] — Beschl. 7 W. 53/16. Breslau: 1292[4] — II. ZS. Ber.-Reg. Nr. L. 258/16. München: 1293[5]
13. Sept.: VI. ZS. Beschl. 101/16. Dresden: 1432[9]
23. „ KG. Beschl. RJR. 1916. 19: 1431[7]
25. „ KG. 13. ZS. W. 2563/16: 1356[5]
28. „ KG. Beschl. 1 X. 226/16: 1432[8]
29. „ 1 ZS. Beschl. Z. I. 86/16. Hamburg: 1551[13]
30. „ KG. 12 U. 3091/16: 1431[6] — VI. ZS. Beschl. zu 6a Reg. 310/16. Dresden: 1493[7]
2. Okt.: Beschl. Beschw.-Reg. Nr. 424/16. München: 1426[1]
5. „ KG. 1. ZS. Beschl. 1 X. 210/16: 1492[3]
7. „ IV. ZS. 5 U. 111/15. Celle: 1430[5]
9. „ 4/5 U. 56/16. Hamm: 1547[5]
11. „ I. U. 166/16. Cöln: 1491[2]
13. „ IV. 114/16. Hamburg: 1547[4]
14. „ 6. ZS. Beschl. 6 Reg. 174/16. Dresden: 1550[10]
17. „ 1. ZS. 1 W. 104/16. Celle: 1594[7], 7. ZS. U. I 327/16. KG.: 1550[11]
18. „ IV. 138/14. Hamburg: 1548[6]
19. „ KG. I. ZS. Beschl. 1 X. 265/16: 1493[6]
22. „ 2 U. 171/16. Celle: 1545[3]
25. „ U. 12. ZS. KG. 674/16: 1545[1]
26. „ II. ZS. Beschl. W. 185/16.: 1593[5]
30. „ KG. ZS. 13 W. 2913/16: 1491[1]
1. Nov.: Bf. V. ZS. 338/16. Hamburg: 1591[1]
3. „ 1. ZS. Beschl. F. 58/16. Hamburg: 1553[4]
4. „ 6a. ZS. Reg. 367/16. Dresden: 1546[3]

Digitized by Google

8. Nov.: 1. ZS. Beschw.-Reg. 474/16. München: 1593[6]
11. „ 6. ZS. 6. Reg. 121/16. Dresden: 1593[3]

b) Strafsachen.

1916.

4. Febr.: Urt. d. KG. T. 1/16: 446[1]
8. „ Urt. d. KG. T. 2/16: 447[2]
17. Okt. ZS. 189/16. Breslau: 1551[6]

D. Landgerichte.

1913.

27. Nov.: Nürnberg. A. 29/12: 1434[4]

1915.

10. Juni: Beschl. III Berlin. 5 T. 548/15: 290[2]
22. „ B. 210/14. Nürnberg: 615[1]
18. Okt.: 2 S. 176/15: 215
1. Nov.: 25 T. 1282/15. Berlin I: 690[2]
9. „ 7 S. 72/15. Breslau: 64
2. Dez.: 6 B. S. 152/15: 215
3. „ Beschl. 8 Q. 58/15. Frankfurt a. M.: 63
6. „ B. S. 162/15. Leipzig: 352[1]a — Beschl. 8 Q. 75/15. Frankfurt a. M.: 352[1]b. — Beschl. 8 Q. 123/15. Gleiwitz: 323 d
9. „ Beschl. O. 75/15. Aurich: 1434[5]
10. „ Beschl. Meiningen 3. ZK. 2 T. 103/15: 290[1]
13. „ 9. ZK. 25 T. 1394/15. Berlin I: 148
17. Dez.: Z.XIII. 379/15. Hamburg: 1553[2]
22. „ 6 P. 8/14. Chemnitz: 872 b
27. „ Saarbrücken. 7 Q. 5/16: 770 c

1916.

4. Jan.: O. 25/15. Greiz: 354[2]
11. „ 4 Q. 37/15. Neuwied: 769 b
14. „ Beschl. 3 Q. 6/16. Oppeln: 352 c
21. „ Berlin I. 44 S. 3/16: 1433[1]
24. „ Beschl. 71/15. Thorn: 448[2]
1. Febr.: 5. ZK. 7 S. 244/15. Berlin: 978[1]
9. „ I 38 S. 154/15. Berlin: 615[2]
10. „ 2 S. 252/15. Königsberg: 871 a
16. „ 6 S. 10/16: 522
22. „ Bochum. 6 Q. 21/16: 769 a
15. März: Beschl. 7 T. 47/16. Essen: 1220[2]
16. „ O. 310/15. Frankfurt a. M.: 689[1]
29. „ 15 O. 463/15 2 KG.: 922[2]
31. „ I. K. f. Handelssachen. 1 H. 186/14. Karlsruhe: 447[1]
8. April: VII. ZK. 7 T. 163/16. Essen: 1041[3]
14. „ 2 S. 235/15. Cöln: 922[1] — 3 S. 269/15. Aachen: 1041[2]
28. „ 4 Dg. 50/16. Leipzig: 1144[1]
4. Mai: 5 S. Berlin III 251/15: 1295[1] — 9. ZK. 25 T. 273/16. Berlin I: 1145[2]
12. „ 3 J. 552/16. Oppeln: 1146[2]
16. „ 7 T. 222/16. Essen: 1295[2]
18. „ Beschl. 74/16. Nürnberg: 978[2]
6. Juni: S. Düsseldorf 959/15: 1358[3] — Beschl. Essen. 7 T. 236/16: 1434[3]
9. Juni: V. ZS. Beschl. Duisburg: 5 T. 58/16: 1221[1]
19. „ Beschl. Z. IX. 308/16. Hamburg: 1041[1] — Beschl. 1. ZK. Insterburg. 2 T. 44/16: 1357[2]
26. „ Beschl. Beschw.-Reg. Nr. 128/16. Augsburg I. StK.: 1145[2]
12. Juli: II. ZK. 2 Z. H. 4/16: 1552[1]
21. „ 6 B. S. 92/16. Leipzig: 1145[1]
1. Aug.: Essen. Beschl. 7. ZK. 7 T. 459/16: 1494 B.
20. Sept.: Ferien ZS. Beschl. 2 O. 97/15. Guben: 1357[1]
25. „ Hirschberg. Beschl. 2 T. 134/15: 1494 A.
10. Okt.: Beschl. 2 T. 83/16. Oppeln: 1554[4]
11. „ Beschl. Greiz. P. 11/14: 1433[2]
13. „ 3 T. 37/16. Elbing: 1554[3]
21. „ 2 Dg. 44/16. Chemnitz: 1594[2]
14. Nov.: F. 15/16. Aschaffenburg: 1594[1]

E. Amtsgerichte.

1915.

30. Sept.: 14 D. 138/15: 216
22. Dez.: Abt. I 33 S. R. 1053/15: 616

1916.

6. Jan.: VII A. 1826/15. München: 290
2. Aug.: Beschl. K. 6/16. Wronke: 1296

F. Patentamt.

1915.

16. Dez.: U. 5520 XII/15g. Beschw.-Abt. 11: 1554

Digitized by Google

VI.

Alphabetisches Verzeichnis

der Verfasser von Abhandlungen und kleineren Beiträgen.

Abel, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. P., Wien: Einfluß des Krieges auf Zivilrecht und zivilgerichtliches Verfahren in Österreich 229

— Zur Frage der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen dem Deutschen Reich und Österreich 731

Adler, Sektionsrat Prof. Dr. Em., Wien: Die dritte Teilnovelle zum österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 985. 1245

Adler, Prof. Dr. Karl, Czernowitz: Kriegsunmöglichkeiten, Fob-Klausel und Versendungspflicht des Verkäufers 1106

Anschütz, Geh. JR. Prof. Dr. Geh., Berlin: Staatsaufsicht und Selbstverwaltung 1147

Arndt, Geh. Bergrat Prof. Dr. Adolf: Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts bei Gesetzen 809

Arndt, Geh. Bergrat Prof. Dr., Berlin: Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts bei Gesetzen. Entgegnung 1524

Auerbach, JR. Dr. E., Frankfurt a. M.: Auf dem Kriegspfade? 554

— Entgegnung 374

— Das Zeltersche Mahnverfahren. Entgegnung 1014[1]

— Anwaltszwang für das landgerichtliche Mahnverfahren 1015[2]

— Zur Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 177 A

Bab, GerAss. Dr.: Pfändungsbeschlüsse gegen Militärpersonen 1102

— Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei der Pfändung von Ansprüchen aus dem Kriegsleistungsgesetz 1268

Bachrach, Geh. JR. RegRat Dr. Edler v.: Korporationsverhältnisse der österreichischen Anwaltschaft 782

— Ausdehnung des Geltungsbereichs der Zivilprozeßordnung in Österreich 1257

— Österreichs Rechtsanwaltschaft unter Kaiser Franz Joseph I. 1499

Bauer, OLGRat, Nürnberg: Zu der Übergangsvorschrift in Art. 4 des Reichsgesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 822

Baum, RA. Dr., Berlin: Konkurrenzklausel und Kündigung des Dienstvertrags des Handlungsgehilfen wegen dessen Einberufung zum Kriegsdienst 313

— Zur Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Gerichtsentlastung nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft) 568 a

— Die Bundesratsbekanntmachung vom 14. Juni 1916 und die Krankenversicherungsansprüche der Kriegsteilnehmer 1010

Baum, RA., Berlin: Vaterländischer Hilfsdienst und Arbeitsvertrag 1558

Becker, Assessor, Dr. Hans, Eisleben: Haftet der Schädiger auch für die Kosten eines erfolglosen Vorprozesses? Entgegnung 1468

Becker, Landrichter Dr. Karl, Berlin: Vollstreckungstitel gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes bei dinglicher Unterwerfungsklausel gegen die Ehefrau (§ 800 ZPO.) und bei der Zwangsvollstreckung gegen eine Ehefrau als Ansteigerin aus §§ 132, 133 ZVG. 1444

Bell, JR. Dr., Essen: Die Reichsvereinsnovelle vom 26. Juni 1916 1064

Beer, Prof. Dr. Ludwig, Leipzig: Der Ausschluß des Rechtsweges bei Requisitionen in Feindesland 981

Bendix, RA. Dr. L., Berlin: Zuständigkeit und Verfahren bei der Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft 531

— Das Recht des Angeklagten auf Erteilung von Abschriften 1400

Bendix, JR., Breslau: Kann die Beseitigung der Wirksamkeit eines Versäumnisurteils durch Klagerücknahme im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. geltend gemacht werden? 1406

Berthold, RA. Dr., Großenhain: Verwundete zum zeitweisen Aushilfsdienst bei den Gerichten 1520

Beyer, RA. Dr. Bruno, Pr. Eylau: Die Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich der Vergütung und Entschädigung bei Kriegsleistungen 800

— Die Vorentschädigung bei Anwaltskriegsschäden in Ostpreußen 1103

— Die Kriegsleistungen nach § 3 Ziff. 6 des Kriegsleistungsgesetzes 1397

— Zur Auslegung der §§ 3 Ziff. 3 und 14 des Kriegsleistungsgesetzes 1462

— Die Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes in Fällen der Gesetzeskonkurrenz mit anderen Bestimmungen 1522

Biensfeldt, RA. Dr. Joh., Hamburg: Zivilrechtliche Fragen in den Bundesratsverordnungen über Lebensmittelversorgung 1173

Bing II, RA. Dr. S., Nürnberg: Das Kriegssteuergesetz nach den Beschlüssen der Haushaltskommission des Reichstags in erster Lesung 716

Bock, JR., Bielefeld: Zur Portoverteuerung usw. 656

Boethke, OVGRat Dr., Berlin: Begriff und Wesen des Roten Kreuzes 703

Bondi: JR. Dr. Felix, Dresden: Das Schiedsgericht für die Einwirkung der Höchstpreise auf laufende Verträge 8

— Das Ausgleichsverfahren (der Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses) 1075

Bovensiepen, Landrichter Dr. jur. et phil., Kiel: Haftet der Schädiger auch für die Kosten eines erfolglosen Vorprozesses? 1180

Braunstein, RA., Ostrowo: Zur Gemeindesteuerpflicht der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes in Preußen. Entgegnung 1330

Breit, JR. Dr. J., Dresden: Die neue Auflage von Jaegers Konkursordnung 1077

Breuer, RA. Dr., Frankfurt a. M.: Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts bei Gesetzen 1110

Digitized by Google

Breuer, RA. Dr., Frankfurt a. M.: Die Widerspruchsfrist im Mahnverfahren nach der Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 1330

Brinkmann, RA. Dr., Frankfurt a. M.: Die Beendigung der Instanz nach der Pauschsatzänderungsnovelle vom 8. November 1916 1574

Buff, RA. Dr., München: Ist gegen den Vorbehaltsvollstreckungsbefehl gemäß § 11 Ziff. 3 und § 16 Ziff. 5 BRVO. vom 9. September 1915 der Einspruch zulässig? 651

Busse, KriegsGRat, Warschau: Die juristische Fakultät der polnischen Universität Warschau 733

Caspari, RA. Dr., Wiesbaden: Zu § 48 Nr. 2 RAO. 898 A

Cahn, JR. Dr. Hugo, Nürnberg: Die österreichische Ausgleichsordnung — ein schwesterliches Vorbild 697. 783. 889

Carsten, JR., Cottbus: Zur Frage der Fälligkeit betagter Hypotheken, für die der Gemeinschuldner als Grundstückseigentümer persönlich haftet, durch die Eröffnung des Konkurses 824

Cerf, Assessor Dr., Leipzig: Wiederaufhebung erlassener Strafbefehle durch den Richter ohne Hauptverhandlung 1523

Clausen, Amtsrichter, Znin: Bedarf es bei Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gegen eine aktive Militärperson mit Rücksicht auf § 929 Abs. 3 ZPO. der Anzeige aus § 752 ZPO. 1459

Cohen, RA. Dr. A., Hamburg: Anwälte als Schiedsrichter 1264

Cohen, RA. Dr. Max, Hamburg: Die Windscheidsche Voraussetzung infolge des Krieges „rediviva"! 109

— Zur Culpa in contrahendo 373

— Unter welchen Umständen ist ein Schaden zu ersetzen, den nicht der Vertragschließende, sondern ein Dritter erleidet? 823

Cohn, RA., Brandenburg a. H.: Zur Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 178 B

Cohn, RA. Julius, Berlin: Vorausverzicht auf richterliche Hypothekenstundung 1260

Cohn, JR. L., Berlin: Haftet der Rechtsanwalt für richterliche Fehlsprüche? 93

Cohnitz, RA., Berlin, zur Zeit Brüssel: Bemerkungen zum Abbau des Wechselmoratoriums in Belgien 297

Crasemann, LGDir., Hamburg: Vorsicht bei Abgaben von Teilurteilen 823

— Zwangsvollstreckung wegen Kosten der Arrestanordnung 1264

Chodziesner, RA. Siegfr., Berlin: Zur Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 1012

Chodziesner, RA. Siefr., Berlin: Berichtigung zu dem Aufsatz JW. 1916, 1012 „Zur Entlastungsverordnung vom 9. September 1915" 1108

Dassel, OberRegRat v., Hamburg: Können auf Grund § 25 RAO. für einen Rechtsanwalt mehrere Generalvertreter bestellt werden? 655

— Zur Anwendung des § 281 BGB. auf Beschlagnahmen 1398

— Entspricht eine von einem englischen Notar beglaubigte und von dem amerikanischen Konsul legalisierte Vollmacht der Vorschrift des § 80 Abs. 2 ZPO.? 1575

Dietz, RA. Dr., Karlsruhe: Zur Frage der Einkommensteuerpflicht der Talonsteuerrücklagen in Baden 826

— Zur Frage der Einkommensteuerpflicht des festen Rabatts (sogenannter Sparbividende) der Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft in Baden 1265

Delius, Geh. JR. KGRat Dr., Berlin: Genießen verwundete, kranke oder nicht mehr felddienstfähige Kriegsteilnehmer, welche in die Heimat entlassen sind, noch den Schutz des Kriegsbehinderungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328)? 176

Dove, Geh. JR., Vizepräs. d. Reichstags, Berlin: Subjektive Elemente bei der Gewohnheitsrechtsbildung. Handelsgebräuche und typische Geschäftsbedingungen 368

— Die zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen vor und nach dem Kriege 979. 1236

Dronke, Geh. OberRegRat, Berlin: Die Todeserklärung Kriegsverschollener 642

Drucker, RA. Dr., Leipzig: Die Erhöhung der Pauschsätze 1372

Düringer, OLGPräsident Dr., Karlsruhe: Der Anwaltszwang 459

Eyck, RA. Dr. E., Berlin: Nehmt ein Postscheckkonto! 470

-- Zum Postscheckkonto, Entgegnung 828

Elsbach, JR., Berlin: Die Strafbarkeit der vor dem 31. Juli 1916 liegenden Verfehlungen gegen die Höchstpreisvorschriften für Metalle 1324

Esser, Geh. JR. Robert, Cöln: Kriegsgewinnsteuer und Tantieme 794

Fazekas, Adv. Dr. O., Budapest: Die Organisation der ungarischen Rechtsanwaltschaft 693

Flechtheim, Prof. Dr., Berlin: Eine wichtige kartellrechtliche Entscheidung 937

Feuchtwanger, RA. Dr. Siegbert, München: Die Bundesratsbekanntmachung vom 8. November 1915 über Beschlagnahme von Ölen und Fetten 314

Fraeb, Amtsrichter Dr. W. M., Zörbig: Pfändung und Überweisung von Mietforderungen bei grundbuchlich eingetragenem Nießbrauch eines Dritten 249

Frankenstein, RA. Dr., Berlin: Entgegnung. Haben Italiener Ausländervorschuß zu zahlen? 251

Freymuth, OLGRat, Hamm: Die Unklarheit der Vertreter-Bekanntmachung vom 14. Januar 1915 (RGBl. S. 17) 1394

Friedländer, JR. RA. Karl, Berlin. Muß das Gericht auch im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 HypVO. vom 8. Juni 1916 das Hypothekeneinigungsamt vor der Entscheidung über den Einstellungsantrag gutachtlich hören? Entgegnung 1182

— Zur Frage der Unpfändbarkeit von Gegenständen, welche auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt sind 1405

Friedländer, RA. Dr. Max, München: Die Bundesratsverordnung betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern 463

— Zu § 48 Nr. 2 der RAO. 899 B

— Die Generalsubstitution vor den Militärgerichten 1393

— Wann wird die Bestellung eines Generalsubstituten wirksam? 1573

Friedleben, RA. Dr., Frankfurt a. M.: Zur Frage des Anwaltszwanges nach der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte 570 c

Friedmann, RA. Dr. Alfr., Berlin: Die Kriegssteuer bei Vermehrung einheitlich steuerpflichtiger Vermögensmassen 1403

Friese, RA. Hans, Königsberg i. Pr.: Rechtshilfe im Felde 1175

— Rechtsauskunft im Felde 1458

Fritz, GerAss. Dr., Frankfurt a. M.: Kostenverteilung im Beweisverfahren 826

Fröhlich, AGRat: Ist das Mahnverfahren gegen Kriegsteilnehmer zulässig? 1257

Fuchs, Geh. JR. Dr. Eug., Berlin: Das Wesen der Hypothek und Grundschuld, Pfandrecht oder Realobligation? 2. 98. 237. 298. 465

— Rechtsanwälte und Richter 1436 B

Fuchs, RA. Ernst, Karlsruhe: Die soziologische Auslegung der Zivilprozeßordnung 1227. 1449

Fuchs, RA. Dr. Herbert, Berlin: Das Fraternisieren im Felde 1014

Fürnrohr, RA. Dr., München: Zivilpension und Militärhinterbliebenenversorgung 643

— Zivilpension und Militärhinterbliebenenversorgung bei Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen 1109

Digitized by Google

Gauß, Rechtsbeirat Dr., Darmstadt: Müssen die Geschäftsführer einer in Österreich gegründeten G. m. b. H. in Österreich wohnen? 821

Gehrlein, OLGRat, Bamberg: Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung 955

— Nochmals Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung 1331

Giesecke, Gerichtsassessor Dr., Hannover: Die Auslegungsbestimmungen zum Warenumsatzstempelgesetz 1575

Goldmann, RA. Dr. L., München: Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens bei Mehrheit betreibender Gläubiger, besonders bei Gestaltung des geringsten Gebots 1181 A

Goldschmit II, RA. Dr. Fr., München: Drei Fragen aus der Geschäftsaufsichtsordnung 1325

Görres, JR. Dr., Berlin: Die Mitwirkung der deutschen Anwaltschaft bei einer neuen nationalen Aufgabe 645

— Zum Postscheckkonto, Entgegnung 828

— Kalirecht und Kaliprozeß 1072

Güldenstein, Dr. F., München: Hat der Gläubiger eines Kriegsverschollenen das Recht, dessen Todeserklärung zu beantragen? 898

Gundlach, JR., Berlin: Unpfändbarkeit von Gegenständen, die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juli 1915 beschlagnahmt sind 1101

— Die Beschlagnahme nach der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 1172

— Zur Frage der Unpfändbarkeit von Gegenständen, welche auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt sind 1405

Gülland, KGRat Dr., Berlin: Vertretung der Parteien vor den ordentlichen Gerichten in Rechtsstreitigkeiten, die Patente und Gebrauchsmuster betreffen 1502

Günther, Landrichter, Charlottenburg: Die Gebühren der Verteidiger vor den außerordentlichen Kriegsgerichten 1520

Haber, Geh. JR. Dr., Leipzig: Der Fall Liebknecht 291

— Sollen Rechtsanwälte Angehörige feindlicher Staaten vertreten? 523

Häberlen, RA. Dr., Geislingen a. St.: Zur Bekanntmachung über die Ladung zur Gesellschaftsversammlung einer G. m. b. H. vom 8. Oktober 1914 (RGBl. 1914, 428) 1461

Hachenburg, RA. Dr., Mannheim: Die Zwangsrücklage zur Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer 11

Hahn, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: Wer trägt den Warenumsatzstempel nach bürgerlichem Recht? 1523

Hallbauer, SenPräs., Dresden: Zivilrechtliche Fragen aus dem Gebiete der Kriegssteuergesetzgebung 1240

Harder, RA. A. v., Mannheim: Zustellungen an Generalbevollmächtigte von Heeresangehörigen 109

— Verjährung der Forderung von Auslandsbewohnern 180

— Entgegnung. Einige Bemerkungen zu den 36 Bedenken Auerbachs 251

— Deutsche Prinzipale und feindliche Angestellte, Entgegnung 900

— Eine bedenkliche Rechtsunsicherheit 1329

— Zum Noestschen Mahngesetzentwurf, Entgegnung 1266 C

— Zulässigkeit des Vorbehaltsurteils außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen 1577

Hartmann, OberRegRat Dr., Hamburg: Zweifelsfragen aus dem Kriegsleistungsgesetz 1174

Haußmann, RA. Dr. F., Berlin: Schrifttum und Rechtsprechung zum öffentlichen Recht im Kriege (Kriegsverwaltungsrecht, Teil II) 65

Hawlitzky, RA. Dr., Guben: Zum Postscheckkonto 827

Heilberg, JR. Dr. A., Breslau: Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562) 149

— Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsprozeßrecht 217

— Die Verordnung über Änderung der Entlastungsverordnung vom 18. Mai 1916 878

— Bekanntmachung betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914 1223

— Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 und Verordnung über Abänderung der Verordnung vom 18. Mai 1916 1224

Heilfron, AGRat Prof. Dr., Charlottenburg: Die Behandlung der Kriegsschäden im Deutschen Reich und in Österreich-Ungarn 730

— Das Kriegsschäden-Feststellungsgesetz 1156

Heine, RA., Bielefeld: Zur Verjährung von Forderungen im Auslande wohnender Gläubiger 32 B

— Ist der Anspruch auf Kriegswochenhilfe vererblich? 1261

Herrmann, RA. M., Berlin: Das Preußische Fischereigesetz vom 1. Mai 1916 891

Herrmann, RA. Dr. Bruno, Tilsit: Wiederaufnahme vor den außerordentlichen Kriegsgerichten 1326

— Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen 1578

Hillig, JR. Dr., Leipzig: Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte m. b. H. 250

— § 809 BGB. in seinen Beziehungen zum Urheberrecht 474

Hirsch, RA. Dr., Ulm: Haben Italiener Ausländervorschuß zu leisten? 180

Hirschfeld, GerAss., Berlin: Warenübertragung in Natur. (Zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes) 1262

Hirschland, RA. Dr. Karl, Paris, z. Z. Berlin: Die Stellung feindlicher Staatsangehöriger vor französischen Gerichten 1176

Hohmann, Amtsrichter, Sensburg: Wie ist zu verfahren, wenn der Richter die vom Gläubiger verlangten Kosten ganz oder teilweise nicht für erstattungsfähig hält? 652

Hoffmann, Wirkl. Geh. OberRegRat Dr., Berlin: Rückforderung zu Unrecht gewährter Krankenkassenleistungen 811

— Der Einfluß der Reichsversicherungsordnung auf das Preußische Gesinderecht 1561

Hollaender, Gerichtsassessor Dr. Otto, Spandau: Der Schutz gutgläubiger Rechtsnachfolger gegen rechtskräftige Urteile in § 325 Abs. II ZPO. und seine Grenzen 1464

Horwitz, JR. Hugo, Berlin: Deutsche Prinzipale und feindliche Angestellte 235

— Recht des Aktionärs auf Auskunft in der Generalversammlung 887

Hünecke, Kreisausschußsekretär Carl, Berlin: Das Preußische Oberverwaltungsgericht gegen das Reichsgericht 1578

Jacusiel, JR., Berlin: Vertragsauslegung, Entgegnung 1467

Jaeger, Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst, Leipzig: Die ungarische Ausgleichsordnung 701. 786

Josef, RA. Dr. Eug., Freiburg i. Br.: Der gesetzliche Auslandsbegriff und der Krieg 1104

Kade, AGRat Geh. JR., Berlin: Rechtsanwälte und Richter 1435

— Rechtsanwälte und Richter. Entgegnung 1578

Kahn, RA. Dr. M., Frankfurt a. M.: Berufungsfähigkeit des Urteils auf Duldung der Zwangsvollstreckung bei einem Werte unter 50 ℳ? 1013

Kallir, JR. Dr., Leipzig: Die Entlastungsverordnung und die praktischen Erfahrungen 621

Kann, RA. Dr., Berlin: Rechtsanwälte und Richter 1458

Katz, JR. Dr. Edwin, Berlin: Richtlinien der Rechtsvereinheitlichung 706

Katzenstein, RA. Dr., Berlin: Kontrahieren mit sich selbst bei Übertragung von Anteilen einer G. m. b. H. 1182

Kaufmann, RA. Dr. Hugo, Crefeld: Rechtshilfe im Felde 108

Digitized by Google

Kaufmann, RA. Dr. Hugo, Crefeld: Justizverwaltung und Zustellungen in Belgien 1180

— Zum Noestschen Mahngesetzentwurfe, Entgegnung 1265

Kaufmann, RA. Dr. W., Leipzig: Die Einkommensteuer der Rechtsanwälte im Königreich Sachsen 111

— Haftet der Anwalt für das Verschulden seines Sozius 883

Kloß, Geh. Finanzrat Dr., Dresden: Warenübertragung in Natur (zur Legung des Warenumsatzstempelgesetzes) 1404

Klotzsch, RA., Obornik: Zur Portoverteuerung 1012

Koffka, JR. Emil, Berlin: Zur Reform der Zivilprozeßordnung 1230

— Persönliche Haftung des Anwalts für die von der Partei geschuldeten Gerichtskosten 1377

Kohlhaas, RA., Euskirchen: Zum Noestschen Mahngesetzentwurf, Entgegnung 1265

Konietzko, RegRat, Frankfurt a. M.: Berechnung der Halbmonatsfrist nach Art. 2 und 3 des Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Pacht- und Mietzinsforderungen vom 8. Juni 1915 (RGBl. 1915 Nr. 71) 567

Korsch, Syndikus, Frankfurt a. M.: Die rechtliche Natur der sogenannten Gewinnsteuersonderrücklage 628

— Kriegsgewinnsteuer und Kriegstantieme 790

Kraetzer, RA. Dr., Berlin: Die Vergütung des Nachlaßverwalters 1576

Kretzschmar, Geh. JR. OLGRat Dr., Dresden: Die Wirkung der Rechte an Sachen und Rechten und der vorgemerkten Ansprüche im Konkurse 165

— Zulässigkeit und Wirkungen der einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung seitens eines oder einiger der das Verfahren betreibenden Gläubiger 1380

Kullmann, RA. Dr., Karlsruhe: § 214 RVO. und der Krieg 474

Lafrenz, LGDir. Dr., Hamburg: Kriegsvertreter vor Klagerhebung? 248

Landmann, Staatsminister a. D. Dr. v., München: Adolf v. Auer 363

Landsberg, RA. Dr. Willi, Berlin: Das Kapitalabfindungsgesetz 1322

Langenbach, RA. Dr., Berlin: Erlaß betreffend Löschung der Vorstrafen 1012

Lemberg, JR. Dr., Breslau: Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins 619

Lesser, RA. Dr., Posen: Zur Berechnung des abstrakten Schadens des Käufers, wenn dieser mit dem Marktpreis einen „übermäßigen Gewinn" erzielen würde 1328

— Verzicht auf den Rechtsschutz der Hypothekenverordnung. Wirkung von Vergleichen 1403 B

Lesser, RA. Dr., Posen: Kann die Fristbestimmung bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Schuldner die Zahlung der Zinsen der vorhergehenden Posten binnen einer bestimmten Frist nach ihrer Fälligkeit nachweist? 1521

Levin, Amtsgerichtsrat Dr., Berlin: Zur Frage der Schiedsgerichte 1375

Levy, JR. Alfred, Berlin: Zu § 14 Abs. 1 BRVO. vom 9. September 1915 1330

— Zur Verordnung des Bundesrats vom 9. September 1915, betrifft die Mitteilung der Widerspruchsfrist 570 d

— Umfang der Arbitrageklausel 1577

Lindemann, Geh. OberJR., Berlin: Die Besteuerung der Warenumsätze 1062

Liszt, Prof. v., Berlin: Anmeldepflicht und Schweigepflicht 155

— Ein Wegweiser für die Geschworenen 1307

Lobe, RGRat Dr., Leipzig: Unklarheiten in den Kriegsnotverordnungen 933

Lorenz, KGRat, Berlin: Die Bundesratsverordnung über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten vom 21. September 1916 1316

Loßberg, RA. v., Berlin, z. Zt. Allenstein: Die Verpflichtungen der Gemeinden zu Kriegsleistungen 803

— Die Fortdauer des Bestätigungsrechts des mobilen Gerichtsherrn nach der Demobilmachung 1396

Marcuse, RA. Dr. P., Berlin: Der anwaltliche Zahlungsbefehl 471

— Die Besteuerung des Militäreinkommens 952 1109

— Das Kriegssteuergesetz 1150

— Zur Gemeindesteuerpflicht der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes in Preußen 1331

— Berufungskommission Liegnitz 1146

Marwitz, Senatspräsident Dr., Hamm (Westf.): Zur Auslegung des § 909 BGB. 1179

Marx, RA. Dr., Berlin: An welchem Tage beginnt nach Art. 2 und 3 des Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 (RGBl. 1915 Nr. 71) der letzte halbe Monat des Kalendervierteljahres? 956

May, Landrichter Rich., Hamburg: Umwandlung hinterlegter Prozeßsicherheiten in Kriegsanleihe 372

Meikel, Oberamtsrichter, München: „Geschrieben im Felde" 373

— Kostentragung bei gnadenweiser Niederschlagung eines abhängigen Strafverfahrens 570

Menner, RA. Klaus, München: Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsstrafrecht 77 355

Menner, RA. Klaus, München: Ausländer im Inlandsprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der jetzigen Kriegszeit 221 454 771—778 1297

Meyer, JR. Dr. Fritz, Frankfurt a. M.: Der Entwurf des Schätzungsamtsgesetzes nach den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses 797

Meyer, Oskar, Syndikus der Handelskammer und des Börsenvorstands, Berlin: Die Zulassung zum Börsenbesuch 1560

Mittelstein, Senatspräsident Dr., Hamburg: Fortbildung und Prüfung der Kriegsreferendare 556

— BGB. § 566 und die Vereinbarung längerer als der gesetzlichen Kündigungsfristen 1178

Neukamp, RGRat Dr., Leipzig: Die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und den auf Grund desselben erlassenen Kriegsverordnungen 626. 711. 805

Neumann, Geh. JR. Dr., Breslau: Vollmacht in der Zwangsvollstreckungsinstanz 658

— Kann die Beseitigung der Wirksamkeit eines Versäumnisurteils durch Klagerücknahme im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. geltend gemacht werden? 1269

— Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 im Lichte der Praxis 1329

Neyens, RA. Dr. Alph.: Inwiefern können Schuldforderungen deutscher Gläubiger während des Krieges gegen im Großherzogtum Luxemburg wohnende Schuldner eingetrieben werden? 732

Noest, JR. Dr., Solingen: Zur Portoverteuerung 464

— Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrats zum Zwecke der Entlastung der Gerichte und der wirtschaftlichen Erhaltung des Anwaltstandes 1059 1379

— Zum Noestschen Mahngesetzentwurfe, Entgegnung 1267 D

— Zum Entwurf einer Bundesratsverordnung zwecks Entlastung der Gerichte 1580 B

Nußbaum, RA. und Privatdozent Dr. A., Berlin: Die Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916 931. 999. 1088

— Muß das Gericht auch im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 HypVO. vom 8. Juni 1916 das Hypothekeneinigungsamt vor der Entscheidung über den Einstellungsantrag gutachtlich hören? Entgegnung 1181

— Die Eigenhändlerklausel in den Geschäftsbedingungen des Bankiers 1263

— Einmalige Zuwendungen für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern 953

Digitized by Google

Nußbaum, RA. und Privatdozent Dr. A., Berlin: Nachtrag zum Artikel Dr. Nußbaum 1146

Nürnberg, RA. Karl, Merzig a. d. S.: Gilt die Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 auch im Mahnverfahren? 569 b

Oertmann, Prof. Dr. P., Erlangen: Noch einmal die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge 247

— Der Einfluß unbeanstandeter Falschlieferungen auf den Vertragspreis 1462

Ofner, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Julius, Wien: Die Wiener Advokatenkammer über die Rechtsannäherung 780

v. Olshausen, RegRat, Berlin: Aus dem privaten Versicherungswesen 111

— Die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften 556

— Die Todeserklärung Kriegsverschollener 632

Oppenheim, RA. Dr. M., Berlin: Zur Besteuerung des Militäreinkommens 1109

Oppenheimer, RA. Dr. A., Düsseldorf: Änderungen und Ergänzungen der „Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915" vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) und der „Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide" vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458) 292

Oppenheimer, Referendar Dr. L., Darmstadt: Trifft die Umsatzstempelpflicht den Zedenten oder den Zessionar? 1399

Ostermeier, JR. und Notar, Berlin: Gegenstandswert der Beurkundung einer zur Erwirkung des Testamentsvollstreckerzeugnisses abgegebenen eidesstattlichen Versicherung 1111

Oßwald, RA., Mannheim: Zum Begriff des Kriegsteilnehmers im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328) 473

Pesl, RA. Dr., München: Die Abänderung der deutschen Prisenordnung 1169

Philipsborn, Dr. Alex., Berlin: Die Fortentwicklung des Rechtszustandes im Gebiet des Generalgouvernements in Belgien 157

Pink, JR. Dr., Potsdam: Eine Kostenfrage in der Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 472

Pinner, JR. A., Berlin: Das Recht des Vorsitzenden der Generalversammlung gegenüber störenden Aktionären 175

— Die Minderheitsrechte der Aktionäre und das Reichsgericht 988

Pinner, RA. Leo, Berlin: Vollstreckung von Ansprüchen auf Lieferung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen durch Pfändung und Überweisung 656

Plum, RA., Cöln: Der Einfluß des Krieges auf schwebende Lieferverträge im Lichte der Rechtsprechung 1359

Pollák, Illés, Hofrat, Budapest: Die ungarische Rechtsanwaltschaft 780

— Die Entwicklung der ungarischen Rechtsanwaltschaft unter König Franz Joseph 1500

Probst, RA. Dr., Mainz: Zahlungsverbot und Stundung bei Forderungen von Exterritorialen und anderen Gläubigern, welche sich im feindlichen Auslande aufhalten, ohne ihren Wohnsitz dort zu haben 567

Proskauer, Referendar, Langensalza: Ladung und Zustellung an Kriegs- und Zivilgefangene 1395

Quandt, RA., Rummelsburg: Zum Noeltschen Entwurf einer Bundesratsverordnung zwecks Entlastung der Gerichte. Entgegnung 1579 A

Reigers, RA. und Notar, Neheim: Nochmals § 126 BGB. 33 C

Rosenberg, RA. Dr. Kurt, Berlin: Zur Entwicklung des russischen Zivilrechts 1177

Rothbarth, RA. Otto, Frankfurt a. M.: Eine Rechtsfrage aus dem Gebiete der Höchstpreise 109

— Konkurrenzklausel und Kündigung des Dienstvertrages des Handlungsgehilfen wegen dessen Einberufung zum Kriegsdienste 313

Rümelin, RA. A., Berlin: Die neue Rechtsprechung im Gebiete des Oberbefehlshabers Ost 366

Saenger, RA. und Privatdozent Dr. Aug., Frankfurt a. M.: Lücken im Recht 1308

Salinger, Geh. JR. M., Berlin: Das Verhältnis des § 826 BGB. zu § 1 UnlWG. 1242

Schäffer, RA. Dr. H., Breslau: Die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915 betreffend das Verfahren bei Zustellungen (RGBl. 1915, 837) 91

— Schrifttum und Rechtsprechung im Kriegsprozeßrecht 217 449 873

— Die Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (RGBl. 1916, 47) 227

Schaps, OLGRat Dr., Hamburg: Bedingt die Umwandlung eines Kauffahrteischiffes in ein Kriegsschiff unter allen Umständen seine Löschung im Schiffsregister? 896

Scheerbarth, Gerichtsassessor Rud., Halle a. Saale: Zur Auslegung der Bundesratsverordnung über die Höchstpreise für Hafer vom 23. Juli 1915 1105

Schiffer, OVGRat, Mitgl. d. RT. u. d. AbgH., Berlin: Rechtsannäherung und Anwaltschaft 691

Schmidt, RA. Dr. Alex, Budapest: Das Verfahren in Ehesachen in der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung 708

Schmidtmüller, JR. A., Passau: Zum Aufsatz von Abel 821

Schneickert, Kriminalkommissar Dr., Charlottenburg: Graphometrie 315

Schoeps, RA. Dr., Swinemünde: Zur Berechnung der Kriegssteuer bei einheitlich steuerpflichtigen Vermögensmassen 1524

Scholz, KGRat Dr. F., Berlin: Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits 923 991 1085

Schultzenstein, Senatspräsident Wirkl. Geh. OberRegRat Dr., Berlin: Die rechtliche Eigenschaft des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag nach dem § 15 des Preußischen Fluchtlinientengesetzes vom 2. Juli 1875 169 240

— Zur Entstehung des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag nach dem § 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 1313 1381 1451 1511 1565

Schulz, RA. Dr. K., Frankenthal: Die Kollision der Anmeldepflicht und Schweigepflicht der Rechtsanwälte und Notare 32 A

Senckpiehl, AGRat, Werder a. H.: Zum Postscheckkonto 957

v. Seuffert, Prof. L., München: Zu den Seite 750, 751 abgedruckten Reichsgerichtsurteilen 899

Steinitz, JR. Dr. Felix, Berlin: Rechtsannäherung! 821

Stillschweig, JR., Berlin: Die Bedeutung des sogenannten dinglichen Schuldtitels 314

— Ist die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluß auf Grund der Bundesratsverordnungen über die Billigung von Zahlungsfristen zulässig? 473

— Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens bei Mehrheit betreibender Gläubiger, besonders die Gestaltung des geringsten Gebots 1013 1182 B

— Die der Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916 unterworfenen Rechtsverhältnisse 1067

— Verzicht auf den Rechtsschutz der Hypothekenverordnung. Wirkung von Vergleichen 1402 A

Stölzle, RA., Kempten: Gerichtsentlastungsnovelle und Anwaltsangestellte 372

Süsser, RA. Dr. A., Würzburg: Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung 1108 1466

Szirtes, RA. Dr. A., Budapest: Die Bewegung für soziales Recht 1256

Digitized by Google

Thiesing, Geh. JR. Vortragender Rat im Preuß. Justizministerium, Berlin: Die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Besetzungsgebiet 364

— Der Schutz der deutschen Auslandsgläubiger 1438

Tischbein, Assessor Dr., Dresden: Die Rechtsbehelfe gegen die Gefährdung inlandsdeutscher Bürgen durch Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland 1100

v. d. Trenck, RA. Dr., Berlin: Die Grundsätze des Vorentschädigungsrechts für Ost- und Westpreußen 714

Waldstein, JR., Altona: Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst und die Anwaltschaft 1501

Wassermann, RA. Dr., München: Die Bekanntmachung betr. Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 1011

— Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. 1915, 603) 1259

Wehberg, Dr. H., Düsseldorf: Streitfragen des Seebeuterechts im gegenwärtigen Kriege 652

Wendriner, RA. Dr. F., Breslau: Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung 654 B

Werner, JR., Magdeburg: Persönliche Haftung des Anwalts für die von seiner Partei geschuldeten Gerichtskosten 1524

Wertheimer, RA. Dr. Rob. Theod., Frankfurt a. M.: Kostenverteilung im Beweisverfahren 657

Wieluner, Gerichtsassessor Dr. Dittm., Grünberg i. Schl.: Zu § 14a der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915, Entgegnung 1467

Wiener, Referendar Dr., Posen: Vorsicht bei der Abgabe von Teilurteilen!? 957

Willemsen, RA. Heinrich, Berlin: Die Moratorien im europäischen Ausland 940

Wimpfheimer, RA. und Dozent, Mannheim: Das Einkaufsmonopol der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. für ausländisches Getreide und Futtermittel. Die Gesetzgebung und ihre Handhabung 1326

Wirth, Patentanwalt Dr. R., Frankfurt a. M.: Rechtsanwälte und Patentanwälte 1502

Witkowski, RA., Stettin: Die Arbitrageklausel im Getreidehandel 1327

Wodtke, Gerichtsassessor Dr., Saarbrücken: Der Einfluß von Ausfuhrverboten auf die Vertragsverpflichtungen inländischer Verkäufer 1099

Wurzel, Hof- und Gerichtsadvokat Dr., Wien: Die Entstehungsgründe und Geschichte des Zentral-Testamentskatasters 1465

Zeiser, I. StA. in Zweibrücken: Kriegsnotverordnungen und Urteilsnichtigkeit 179

— Fremdländische Vornamen 1399

Zelter, JR., Stettin: Mahnverfahren und Anwaltschaft 529

Digitized by Google

VII.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

Adam, Rechnungsrat M.: Ein Handbuch zum Militärversorgungsgesetz. Bespr. von Reg.-Rat Dr. v. Olshausen 1512 b

Adler, Emanuel: Der urheberrechtliche Schutz architektonischer Pläne und kunstgewerblicher Entwürfe und Erzeugnisse. Bespr. von JR. Prof. Dr. Kohler, Berlin 1391

Ahlbrecht und Loehning: Kommentar zur Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913. Bespr. von RA. Dr. Lion, Berlin 1008

Alsberg, RA. Dr. M., Berlin: Kriegswucherstrafrecht. Bespr. von JR. Prof. Dr. v. Liszt, Berlin 1159

Altrock, W. v.: Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. Bespr. von LGRat Alfons Hackenberger, Schweidnitz 813

Appel, RA. Dr. Arnold: Die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen (Kolonnenführer, Akkordmeister, Zwischenmeister) beim gewerblichen Arbeitsvertrage. Bespr. von Prof. Dr. Walther Schücking, Marburg 1390

Apt, Prof. Dr. Max: Außenhandelsamt. Bespr. von RA. Eduard Meyerstein, Berlin 1092

Arbeitsrecht. Bespr. von Prof. Dr. P. Oertmann, Erlangen 819

Bamberger, JR. Georg: Auswanderungssteuer. Bespr. von JR. Dr. W. Löwenfeld, Berlin 1388

Baumgart, Dr. jur. E., Berlin: Unsere Reichsbank, ihre Geschichte und ihre Verfassung. Bespr. von Geh. Finanzrat Dr. B. Springer, Berlin 24

Bein, Dr. Wilhelm: Die Kapitulationen, beurteilt nach Völkerrecht und türkischem Staatsrecht. Bespr. von JR. Dr. Siegfried Löwenstein, Berlin 1007

Bekämpfung, Die, des Wuchers mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs. Herausgegeben v. Szczesny und Neumann. Bespr. von RA. F. Rübell, Berlin 1453

Bendix, Ludw.: Das Problem der Rechtssicherheit. Bespr. von AGRat Dr. Levin, Schöneberg 469

Binding, Dr. jur. et phil. Karl: Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen. Bespr. von Geh. Hofrat Prof. Dr. K. v. Lilienthal, Heidelberg 1096

Binz, M., s. Dasbach

Birkenbihl, F., s. Wolf und B. 1573

Blaśák, Dr. Bohumil: Kriegsgewinnsteuer. Bespr. von Sektionsrat Prof. Dr. Adler, Wien 1319

Boethke, Dr. Wilh.: Das Rote Kreuz. Bespr. von RA. Dr. Alex. Philipsborn, Berlin 1391

Bornhak, Conrad: Grundriß des deutschen Staatsrechts. Bespr. von Prof. Dr. Otto Mayer, Leipzig 1161 [1]

— Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und im Deutschen Reich. Bespr. von Prof. Dr. Otto Mayer, Leipzig 1161 [2]

Bovensiepen, Rudolf: Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege. Bespr. von AGRat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg 107

Bozi, Dr. Alfred, Richter in Bielefeld: „Lebendes Recht". Bespr. von RA. Dr. Georg Benkhard, Frankfurt a. M. 728

Bredt, Prof. Dr. jur. et phil.: Welche Umstände verdoppeln das städtische Bauland? Bespr. von JR. Dr. Baumert, Spandau 894

Brunstein, Ludwig: Die Schutzobjekte des Musterrechts. Bespr. von Geh. JR. Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin 1008

Busch, L.: Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Bespr. von JR. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin 1515

Cahn, Hugo: Gerichtsentlastung und Güteverfahren im Krieg und Frieden. Bespr. von AGRat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg 172

Chemnitius, Dr. Karl: Der geringe Erlös beim Pfandverkauf, seine Ursache und die Mittel zur Abhilfe. Bespr. von AGRat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg 1454

Conrad, RGRat: Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (mit dem Abänderungsgesetz vom 11. Dezember 1915) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Bespr. von JR. Dr. Mamroth, Breslau 1091

Cohnitz, Ernst: Das Moratoriumsrecht in Belgien. Bespr. von RA. Dr. Philipsborn, Berlin 1254

Czuber, Prof. E.: Die Zukunft des Versicherungswesens in Österreich. Bespr. von Prof. Dr. Manes, Berlin 1320

Dasbach, G. F. und M. Binz: Die Rheinische Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und das Gemeindeverfassungsgesetz nebst den durch neuere Gesetze, namentlich durch die Kreisordnung vom 30. Mai 1887 und das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 herbeigeführten Abänderungen. Bespr. von Prof. Dr. Stier-Somlo, Cöln 372

Deckinger, Max Dr. jur.: Die rechtliche Behandlung des Rabattversprechens nach dem System der zurückgestellten Rabatte der Verbände in der Seeschiffahrt. Bespr. von OLGRat Dr. Schaps, Hamburg 729

Deumer, Dr. R.: Der private Kriegskredit und seine Organisation. Bespr. von RA. und Privatdozent Dr. A. Nußbaum, Berlin 819

Die kaiserliche Verordnung über die Pfändung von Zinsenrückständen. Bespr. von Sektionsrat Prof. Dr. E. Adler, Wien 1456

Dittrich, Hans: Der Kampf zwischen Gläubiger und Schuldner. Bespr. von JR. Dr. Heilberg, Breslau 1317

Dorn, Gerichtsassessor Dr. H.: Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Hülsenfrüchte usw. Bespr. von RA. Dr. H. Wimpfheimer, Mannheim 1386

Eberstadt, Prof. Dr. Rudolf, Jena: Die Kreditnot des städtischen Grundbesitzes und die Reform des Realkredits. Bespr. von JR. Dr. Fritz Meyer, Frankfurt a. M. 650

Eheberg, Karl Theodor v.: Finanzwissenschaft. Bespr. von OVGRat Mrozek, Berlin 1165

Ehrenberg, Viktor: Das „Interesse" im Versicherungsrecht. Bespr. von RA. Dr. Kaufmann, Leipzig 173

Digitized by Google

Ehrenzweig, Alb.: Kommentar zur Anfechtungsordnung und zu den Anfechtungsnormen der Konkursordnung. Bespr. von Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig 815

Eisenmann, Dr. Alfr.: Die Erlangung der Menscheigenschaft, ihre rechtliche Bedeutung und Behandlung. Bespr. von Gerichtsarzt Geh. MedRat Prof. Dr. Straßmann, Berlin 174

Eltzbacher, Paul: Totes und lebendes Völkerrecht. Bespr. von Geh. JR. Prof. Dr. Kohler, Berlin 1002

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, veröffentlicht von der k. k. Generalprokuratur. Bespr. von Prof. Dr. E. Adler, Wien 720

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen. Bespr. von Prof. Dr. E. Adler, Wien 815

Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen. Bespr. von RG-Rat Dr. Lobe, Leipzig 725

Esser, Robert, Cöln: Zur Frage der Berechnung der Gewinnanteile (Tantiemen) des Vorstandes und Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Bespr. von JR. Pinner, Berlin 25

Ewald, Dr. Hans: Die Kriegsklausel, insbesondere ihre Bedeutung in Kaufverträgen Bespr. von RA. Plum, Cöln 1572

Fuisting-Strutz: Kommentar zum Einkommensteuergesetz. Bespr. von RA. Dr. Lion, Berlin 647

Frank, Reinhard: Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Bespr. von Geh. JR. Prof. Dr. Franz v. Liszt, Berlin 817

Fränkel, Franz: Die Gesellschaft m. b. H. Bespr. von RA. Dr. Hachenburg, Mannheim 105

Frankl, Prof. Dr. O., Prag: Die neuen österreichischen Konkursgesetze. Bespr. von JR. Dr. Hugo Cahn, Nürnberg 722

Freymuth, OLGRat: Kriegsrecht. Bespr. von Hackenberger, Schweidnitz 1318

Friedmann, Dr. jur. Fritz: Die Kunst der Verteidigung. Bespr. von Geh. JR. Dr. Mamroth, Breslau 563

Fuchs, Ratssekretär Dr. G.: Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Bespr. von Sektionsrat Prof. Dr. Em. Adler, Wien 1160

Georges, Dr. Willi: Die Gewährleistung im Viehhandel nach Schweizer Recht. Bespr. von RA. Dr. Stölzle, Kempten 1321

Giesker-Zeller, Dr. H.: Die Rechtsanwendbarkeitsnormen. Bespr. von RA. Kirchberger, Leipzig 1320

Goldfeld, Dr. Rud.: Das Verhältnis zwischen dem Senat und der Bürgerschaft in Hamburg. Bespr. von RA. Dr. M. Leo, Hamburg 1256

Groß, Karl: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Bespr. von Prof. Dr. Riker, Erlangen 726

Güthe und Schlegelberger: Kriegsbuch. Bespr. von JR. Dr. Heilberg, Breslau 949

Haber, Dr. Leo: Nationalcharakter und Strafprozeß. Bespr. von Prof. Dr. Conrad Bornhak, Berlin 1007

Hagedorn, Dr. jur. Kurt: Der Handelskauf „auf Abruf" und die Handelsbräuche darüber. Bespr. von RA. Dr. Ludwig Levy, Potsdam 649

Hamacher, Theodor: Die Kreditgefährdung beim großstädtischen Grundbesitz. Bespr. von RA. und Privatdozent Dr. A. Nußbaum, Berlin 894

Hanausek, Hofrat Dr. G.: Unfallversicherung und Beweislast nach österreichischem Recht. Bespr. von Prof. Dr. Adler, Wien 1516

Heilberg, JR. Dr. A., und Schäffer: Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen. Bespr. von RA. Dr. E. Eyck, Berlin 245

Helfritz, Hans: Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens. Bespr. von JR. Dr. K. Friedrichs, Düsseldorf 565

Hellwig, Gerichtsassessor Dr. A.: Zur Psychologie der richterlichen Urteilsfindung. Bespr. von RA. Dr. Kann, Berlin, zur Zeit Bezirksrichter in Lukow 27

— Der Laienrichter in Strafsachen. Bespr. von RA. Dr. Alsberg, Berlin 1255

— Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Bespr. von Geh. JR. Prof. v. Liszt, Berlin 1385

Herrmann, RA. Max: Kommentar zum Preußischen Fischereigesetz vom 11. Mai 1916. Bespr. von Magistratsassessor Dr. Graeffner, Berlin 1166

Hirsch, Dr. jur. Otto, Städtischer Rechtsrat in Stuttgart: Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit den Ausführungsbestimmungen nach dem Stande von Ende Juli 1915. Bespr. von RA. Dr. Hans Schäffer, Breslau 648

Hirschfeld, Dr. jur. E.: Leitfaden zum Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer. Bespr. von RA. Dr. Haußmann, Berlin 1570 f

Höfegesetz für die Provinz Hannover. Bespr. von Geh. JR. Dr. Meyer, Celle 1516

Holbein, Hans Dr., Rechtsanwalt in Apolda: Gesetzliche Geburtsfolgen oder: Welche Rechte und Pflichten erwirbt und verliert Mann und Frau im Frieden und Kriege nach privatem und öffentlichem Reichsrechte und Großherzoglich Sächsischem Landesrechte vom 1. bis 80. Geburtstage? Bespr. vom KGRat Boschan, Berlin 820

Holz, Richard: Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Bespr. von RegRat Dr. v. Olshausen, Berlin 1512 d

Holzapfel, Dr. H.: Echte und unechte Mitgliedschaft beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Bespr. von KGRat O. Hagen, Berlin 173

Holten, LGRat Dr. C. M. v.: „An die deutschen Geschwornen. Ein Wegweiser." Bespr. von Prof. Dr. v. Liszt, Berlin 1317

Hora, Dr. Wenzel: Der Konkurskommissar nach der österreichischen Konkursordnung. Bespr. von Geh. Hofrat Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig 723

Horster, Dr. jur. et phil. P.: Das Recht des Kaufmanns im Kriege. Bespr. von JR. Kaufmann, Leipzig 949

Jaeger, Prof. Ernst: Kommentar zur Konkursordnung. Bespr. von RA. Dr. Breit, Dresden 1095

Jaeger, Dr. C.: Die Kriegsbestimmungen zum schweizerischen Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs. Bespr. von JR. Dr. Cahn, Nürnberg 1319

Joachim, H., und Korn, A.: Die preußische Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896. Bespr. von Gerichtsarzt Geh. MedRat Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin 729

Jogállam: Der Rechtsstaat. Bespr. von RA. Dr. Eyck, Berlin 1003

Kaufmann, Dr. jur. et med. h. c.: Krieg, Geschlechtskrankheit und Arbeiterversicherung. Bespr. von Gerichtsarzt Geh. MedRat Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin 818

v. Keller-Trautmann: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Bespr. von RA. Weck, Berlin-Charlottenburg 727

Kirchner, Rudolf: Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909. Bespr. von RA. Dr. M. Isaac, Berlin 1097

Klein, RA. Josef: Friedensjustiz und Presse. Bespr. von RA. Dr. Eyck, Berlin 1572

Klibanski, JR.: Rußlands Kriegsgesetze gegen die feindlichen Ausländer. Bespr. von OLGRat Ermel, Königsberg 1094

Knebusch, Dr.: Die Krankenversicherung der Landarbeiter. Bespr. von Wirkl. Geh. OberRegRat Dr. Hoffmann, Berlin 951

— Die mecklenburgische Einkommen- und Ergänzungssteuer. Bespr. von JR. Dr. Hinrichsen, Güstrow 1167

Kniebe, s. Nay 1255

Koczyński, Hofrat Dr. Stefan: Über Wesen und Bedeutung der jüngsten Verkehrssteuerreform. Bespr. von Prof. Dr. E. Adler, Wien 814

Koehne, Prof. Dr. Karl: Gewerberechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern. Bespr. von KGRat Geh. JR. Dr. Friedr. Holtze, Berlin 1098

Digitized by Google

Kohler, Geh. JR. Prof. Dr.: Not kennt kein Gebot. Besp. von Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg 244
— Rechtskraft gegen Rechtskraft. Besp. von RA. Dr. Kaufmann, Leipzig 1094
Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Von Sydow und Busch. Besp. von JR. Dr. Bernstein, Berlin 1515
Konrad, Heinrich: Kurzgefaßter Grundriß des österreichischen Finanzrechts. Besp. von RA. Dr. Fritz Haußmann, Berlin 723
— Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts. Besp. von RA. Dr. Fritz Haußmann, Berlin 723
Koppe, Dr. jur. Fritz: Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916. Besp. von Geh. OJR. Lindemann, Berlin 1387
Korn, JR. Dr. Alfr.: Kurzgefaßter Handkommentar zum HGB. Besp. von JR. Kaufmann, Magdeburg 1320
Kriegs-, Zivil- und Finanzgesetze. Zweite Folge: Das Jahr 1915. Besp. von RA. Dr. Hahnemann, Leipzig 1252
Kriegssteuergesetze. Besp. von RA. Dr. Haußmann, Leipzig 1570
Kruſch, Prof. Dr. P.: Gerichts- und Verwaltungsgeologie. Besp. von RA. Dr. Herm. Isay, Berlin 1097
Kwartalnik prawa cywilnego i handlowego. Herausgegeben von Litauer, Kuratow und Namiotkiewicz. Besp. von RA. Dr. Kann, Berlin 1452

Lachmund, Steuersekretär A.: Kriegssteuergesetz. Besp. von RA. Dr. Haußmann, Berlin 1570
Lehmann, k. k. LGRat Dr. Arnold, Czernowitz: Kommentar zur österreichischen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung. Besp. von Prof. Dr. E. Adler, Wien 722
Lehmann, Helmuth: Taschenbuch des Krankenversicherungsrechts. Besp. von RA. Dr. Baum, Berlin 951
Lehmann, Dr. Heinr.: Die Beschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoffe und Lebensmittelversorgung. Besp. von RA. Dr. A. Oppenheimer, Düsseldorf 1513
Levin, Dr. Louis: „Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltzwangs. Besp. von OLGPräs. Dr. Düringer, Karlsruhe 468
Liebknecht, Magistratsrat A., Berlin: Schrifttum zum Familienunterstützungsgesetz vom 28. Februar 1888 in der Neufassung vom 4. August 1914. Besp. von RegRat Dr. v. Olshausen, Berlin 1160
Linckelmann, JR. Dr.: Höfegesetz für die Provinz Hannover. Besp. von Geh. JR. Dr. Meyer, Celle 1516
Lobe, RGRat Dr. A.: Übermäßiger Gewinn im Sinne von § 5 Nr. 1 BRBO. vom 23. Juni 1915/23. März 1916. Besp. von RA. Dr. Fr. Haußmann, Berlin 1250
Loeck, Geh. RegRat P.: Frachturkundenstempel und Warenumsatzstempel nach den Reichsgesetzen vom 17. und 26. Juni 1916. Besp. von JR. S. Wreschner, Berlin 1515
Löwenstein, Dr. Alfr.: Der Rechtsbegriff als Relationsbegriff. Besp. von JR. Dr. Sturm, Naumburg 1321

Martineck, Oberstabsarzt Dr.: Handbuch zum Militärversorgungsgesetz. Besp. von RegRat Dr. v. Olshausen, Berlin 1512 c
Mathy, Eduard: Durch die Bank. Besp. von Privatdozent Dr. Georg Obst, Breslau 1169
May, RA. Dr. Br.: Leitfaden zum Warenumsatzsteuergesetz mit den Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen. Besp. von Geh. JR. Dove, Berlin 1571
Mayer, Dr. Feltx: Die Kriegsnovelle zum Handlungsgehilfengesetz. Besp. von Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Paul Abel, Wien 721
Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: Die Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. Besp. von Privatdozent Dr. Georg Obst, Breslau 651
Meinardus, Leopold: Die Terraintechnik. Besp. von RA. und Privatdozent Dr. Nußbaum, Berlin 246
Mendelsohn-Bartholdy, A.: Der Kriegsbegriff des englischen Rechts. Besp. von Geh. JR. Prof. Dr. Kohler, Berlin 104
Meßlény, Dr. Arthur: Der Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses in Ungarn. Besp. von Geh. Hofrat Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig 723
Meyer, JR. Dr. Fritz: Die Demobilisierung des Realkredits nach dem Friedensschluß. Besp. von JR. Dr. Baumert, Spandau 565
Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Besp. von KGRat ObKrGRat Lorenz, Berlin 1570
Militärversorgungsgesetz, Zwei Handbücher zum. Von Rechnungsrat v. Adam 1512 b und Martineck, Oberstabsarzt. Besp. von RegRat Dr. v. Olshausen, Berlin 1512 c
Mügel, Dr. Osk.: Die preußischen Kostengesetze vom 25. Juli 1910. Besp. von Geh. JR. Dr. Eug. Fuchs, Berlin 1097
Müller-Erzbach, Prof. Dr. Rud.: Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Besp. von RA. Dr. H. Isay, Berlin 1166
Moll, Dr. Walter: Über Gebühren unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Verbände Preußens. Besp. von JR. Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf 895
v. Myrbach-Rheinfeld, Freiherr Franz: Finanzrecht. Besp. von RA. Dr. Fritz Haußmann, Berlin 723
Nay und Kniebe: Branntweinsteuergesetz. Besp. von RA. Dr. Lion, Berlin 1255
Niemeyer, Theod.: Zur Vorgeschichte des Internationalen Privatrechts im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Besp. von JR. Dr. Ludw. Wertheimer, Frankfurt a. M. 245
Noest und Plum: Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen. Besp. von LGRat Hackenberger, Schweidnitz 1516
Norden, Dr. Fritz, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel: Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien. Besp. von LGRat Dr. Weigert, Berlin, zur Zeit Kriegsgerichtsrat, Namur 816
Nostradamus: Die Franzosen, wie sie sind. Besp. von JR. Dr. Cohn, Berlin 893

Oertmann, Dr. Paul, Prof. der Rechte in Erlangen: Die Aufrechnung im deutschen Zivilprozeß. Besp. von Prof. Dr. v. Seuffert, München 726
Olshausen: Jahrbuch des deutschen Rechts. Besp. von JR. Magnus, Berlin 1392
Oppenheimer, RA. Dr. Arth.: Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Hülsenfrüchte usw. Besp. von RA. und Privatdozent Dr. H. Wimpfheimer, Mannheim 1386

Pfeiffenberger, Otto: Gesetz über die Unterstützung der in den Dienst eingetretenen Mannschaften. Besp. von RegRat v. Olshausen, Berlin 1160
Pfeiffenberger, RA. Otto, Mannheim: Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Besp. von RegRat Dr. v. Olshausen, Berlin 1512 a
Pfordten, Theod. v. d.: Staat und Recht bei Schopenhauer. Besp. von Geh. JR. Prof. Dr. J. Kohler, Berlin 304
Philipsborn, RA. Dr.: Wegweiser für deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien. Besp. von Dr. Amelunxen, Namur 1163
Placzek, Dr.: Selbstmordverdacht und Selbstmordverhütung. Besp. von RA. Dr. H. Fuchs, Berlin 305
Plesch, RA. Dr. Arpad, Budapest: Die Aktiengesellschaft nach ungarischem Recht. Besp. von RA. Dr. Fischer, Leipzig 1457
Peters: Die welsche Art im deutschen Rechtsstreit und ihre Zukunft. Besp. von RA. Dr. Kann, Berlin 1248
Pürschel, RA. Dr. Hans: Das Gesetz über den Belagerungszustand nebst Abänderungsgesetz. Besp. von RGRat Conrad, Leipzig 1512

Rauchberg, Prof. Dr. Heinrich: Kriegsheimstätten. Besp. von Privatdozent Dr. Franz Oppenheimer, Berlin 1004

Digitized by Google

v. Rauchhaupt, Dr. jur. et phil. F. W.: Handbuch der deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen. Bespr. von Geh. JR. Heinrich Dove, Berlin, Vizepräsident des Reichstags 272

Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen. Von Noest und Plum. Bespr. von LGRat Hackenberger, Schweidnitz 1516

Reimann, O.: Handbuch für Standesbeamte mit einem Kommentar des Personenstandsgesetzes und mit Musterformularen. Bespr. von KGRat Boschan, Berlin 1166

Romen, Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr., und Rissom, Kriegsgerichtsrat Dr.: Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Bespr. von KGRat Ober-Kriegsgerichtsrat Lorenz, Berlin 1570

Rintelen, Prof. Dr. A.: Handbuch des Österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechtes. Bespr. von JR. Dr. Cahn, Nürnberg 304

Rosendorff, RA. Dr. Rich.: Das Recht des Aktionärs auf Auskunft in der Generalversammlung. Bespr. von JR. Albert Pinner, Berlin 1389

Rosenthal, Alfred: Die Unterlassungsklage. Bespr. von OLGRat Prof. Dr. Lehmann, Jena 1453

Rotermund: Die kaiserlichen Verordnungen vom 28. Dezember 1899. Bespr. von Kriegsgerichtsrat v. Loßberg, Allenstein 1252

Ruck, Prof. Dr. E.: Die „Bezirksordnung". Bespr. von Oberbürgermeister a. D. Gauß, Stuttgart 1255

Sackel, G.: Kriegsbeschädigtenfürsorge und Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Bespr. von RegRat Dr. v. Olshausen, Berlin 1513 e

Samter: Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. Bespr. von JR. Dr. Heilberg, Breslau 105

Sauer, Adolf: Gothaisches Gewerkschaftsrecht. Bespr. von OLGRat Silberschmidt, Mannheim 1572

Schäffer, Dr. H., s. Heilberg

Scheerbarth: Die Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1916. Bespr. von Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs, Berlin 1387

Schlegelberger, KGRat Dr.: Jahrbuch des deutschen Rechts. Bespr. von JR. Magnus, Berlin 1392

Schmeißer, Dr. Herbert: Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bespr. von LGRat Alfons Hackenberger, Schweidnitz 1091

Schmidt, Dr. jur. Walter: Die Rechtsverhältnisse der Vermißten nebst der Bundesratsverordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Bespr. von RegRat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin 1007

Schneider, Rechnungsrat Heinr.: Kriegsfamilienunterstützung nach den Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888, 4. August 1914 und 30. September 1915 und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916. Bespr. von RegRat Dr. v. Olshausen, Berlin 1513 A

Schourp, Dr. jur. P. D.: Der Zwangsvergleich zur Verhütung des Konkurses. Bespr. von JR. Dr. Hugo Cahn, Nürnberg 1253

Schöwitz, Emil: Kriegsfürsorge und Standespolitik. Bespr. von JR. Ludwig Wreschner, Berlin 244

— Ein allgemeiner Nachweis für die deutschen Bureauangestellten. Bespr. von JR. Ludwig Wreschner, Berlin 1167

Schuberth, RA. G.: Betrachtungen zur Besteuerung der Kriegsgewinne durch das Reich. Bespr. von RA. Dr. Haußmann, Berlin 1570

Schulz, Max v.: Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 mit der Novelle vom 26. Juni 1916. Bespr. von JR. Dr. Bell, Essen 1250

Schulz, Prof. Dr. F.: Einführung in das Studium der Digesten. Bespr. von Prof. Dr. Krückmann, Münster 1321

Schwartz, Dr. Fr.: Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek. Bespr. von RA. Dr. v. d. Trenck, Berlin 246

Seelmann, Landesrat: Einzeldarstellungen des Reichsversicherungsrechts. Bespr. von RegRat Dr. v. Olshausen, Berlin 1513 g

Seuffert, L. v.: Kommentar zur Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. Sept. 1915. Bespr. von Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg 105

Siefart und Sitzler: Reichsversicherungsordnung. Bespr. von Wirkl. Geh. OberRegRat Dr. Hoffmann, Berlin 1254

Silberschmidt, OLGRat Dr. W.: Beteiligung und Teilhaberschaft. Bespr. von Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg 1453

Spengler, Dr. Otto: Handausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens. Bespr. von Prof. Dr. Heilfron, Berlin 1162

Stock, RA. Dr. Arth., Berlin: Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges. Bespr. von RA. Plum, Cöln 26

Stier-Somlo, Prof. Dr.: Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz. Band II: Unfallversicherung. Bespr. von RegRat Dr. H. Schulz, Berlin 818

Stier-Somlo, Prof. Dr.: Kriegssteuergesetz vom 21. Juli 1916 und Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913. Bespr. von RA. Dr. Haußmann, Berlin 1570 a

— Kriegsgewinnsteuergesetz. Bespr. von JR. A. Pinner, Berlin 304

Strisower, Dr. Leo, Professor an der Universität in Wien: Die vermögensrechtlichen Maßregeln gegen Österreich in den feindlichen Staaten, ihre internationale Wirkung und Zurückweisung. Bespr. von JR. Dr. Hugo Cahn, Nürnberg 721

Strupp, Dr. K.: Deutsches Kriegszustandsrecht. Bespr. von KGRat und Ober-KriegsGRat Lorenz, Berlin 1386

Sturm, Dr. August: Die Unfruchtbarkeit des Unwahren. Bespr. von RA. Dr. Ludwig Bendix, Berlin 813

v. Szaniecki: Rechtssätze des Reichsgerichts in Kirchensachen. Bespr. von RA. Dr. Kraemer, Berlin 1009

Szczesny, Victor, RegRat a. D. in Berlin-Halensee: Ergänzungsband Lieferung 2 zu den Kriegsgesetzen und Verordnungen über die Höchstpreise und Sicherstellung der Volksernährung. Bespr. von LGRat Alfons Hackenberger, Schweidnitz 814

— Ergänzungsband Lieferung 3 und 4 zu den Kriegsgesetzen und Verordnungen über die Höchstpreise und Sicherstellung der Volksernährung. Bespr. von LGRat Alfons Hackenberger, Schweidnitz 1251

Szirtes, Dr. Artur, Advokat in Budapest: Die Rechtswissenschaft — eine Kulturmacht. Bespr. von RA. Ernst Fuchs, Karlsruhe 718

Teßmer, H.: Das Schiedsverfahren nach deutschem Recht. Bespr. von JR. Dr. Lemberg, Breslau 950

The Prize Court Rules 1914. Bespr. von RA. Dr. v. Damm, Berlin 1008

Versicherungsvertrag und Versicherungsordnung. Bespr. von Prof. E. Adler, Wien 726

Vigelius, Dr. E., s. Reimann

Wachler-Hoffmann: Königl. Sächs. Einkommensteuergesetz. Bespr. von RA. Dr. Kaufmann, Leipzig 1518

Walb, Ernst, Cöln: Der Streit um die Berechnung der Gewinnanteile bei der Aktiengesellschaft. Bespr. von JR. Pinner, Berlin 25

Waldecker, Dr. Ludw.: Die eingetragene Genossenschaft. Bespr. von Geh. JR. Prof. Dr. Lehmann, Göttingen 1164

Weber, Prof. Adolf: Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Bespr. von OLG-Präsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus, Breslau 1383

Digitized by Google

Wolf, Prof. Dr. Jul.: „Ein deutsch-österreich-ungarischer Zollverband. Bespr. von Prof. Dr. Max Apt, Berlin 468

Wolf: Das Telegraphenwegegesetz. Bespr. von RegRat Meißner, Essen (Ruhr) 1456

Wolf, B., und Birkenbihl, F.: Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fassierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerken, sowie Kolonialgesellschaften. Bespr. von RA. Dr. Fürst, Heidelberg 1573

Zimmermann, Geh. Oberfinanzrat B.: Das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916. Bespr. von RA. Dr. Haußmann, Berlin 1570

Zweigert, Erich: Die Bundesratsverordnung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916. Bespr. von OLGRat Geh. JR. Kretzschmar, Dresden 1515

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

Abel, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Paul, Wien: Die Kriegswerke zum Handlungsgehilfengesetz. Von Dr. Felix Mayer 721

Adler, Sektionsrat Prof. Dr. E., Wien: Über Wesen und Bedeutung der jüngsten Verkehrssteuerreform. Von Hofrat Dr. Stefan Koczyński 814

— Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen 815

— Versicherungsvertrag und Versicherungsordnung 726

— Kommentar zur österreichischen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung. Von Dr. Arnold Lehmann, k. k. LGRat in Czernowitz 722

— Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes. Veröffentlicht von der k. k. Generalprokuratur 720

— Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Von Ratssekretär Dr. Gust. Fuchs 1160

— Kriegsgewinnsteuer. Von Dr. Bohumil Blasák 1319

— Die kaiserliche Verordnung über den Pfandrang von Zinsenrückständen 1457

— Unfallversicherung und Beweislast nach österreichischem Recht. Von Hofrat Dr. G. Hanausek 1516

Alsberg, RA. Dr., Berlin: Der Laienrichter in Strafsachen. Von Dr. jur. A. Hellwig 1255

Amelungen, Dr., Namur: Wegweiser für deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien. Von RA. Dr. Alex. Philipsborn 1163

Apt, Prof. Dr. M., Berlin: „Ein deutsch-österreich-ungarischer Zollverband." Von Prof. Dr. Jul. Wolf 468

Baum, RA. Dr., Berlin: Taschenbuch des Krankenversicherungsrechts. Von Helmuth Lehmann 951

Baumert, JR. Dr., Spandau: Die Demobilisierung des Realkredits nach dem Friedensschluß. Von JR. Dr. Fritz Meyer 565

— Welche Umstände verteuern das städtische Bauland. Von Prof. Dr. jur. et phil. Bredt 894

Bell, JR. Dr. Essen (Ruhr): Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 mit der Novelle vom 26. Juni 1916. Von Max v. Schulz 1250

Bendix, RA. Dr. Ludwig, Berlin: Die Unfruchtbarkeit des Unwahren. Von Dr. August Sturm 813

Benkard, RA. Dr., Frankfurt a. M.: „Lebendes Recht." Von Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld 728

Bernstein, JR. Dr. Wilh., Berlin: Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Von L. Busch 1515

Bornhak, Prof. Dr. Conrad, Berlin: Nationalcharakter und Strafprozeß. Von Dr. Leo Haber 1007

Boschan, KGRat, Berlin: Gesetzliche Geburtsfolgen oder: Welche Rechte und Pflichten erwirbt und verliert Mann und Frau im Frieden und Kriege nach privatem und öffentlichem Reichsrechte und Großherzoglich Sächsischem Landesrechte vom 1. bis 80. Geburtstage? Von Dr. Hans Holbein, Rechtsanwalt in Apolda 820

— Handbuch für Standesbeamte mit einem Kommentar des Personenstandsgesetzes und mit Musterformularen. Von O. Reimann und Dr. C. Vigelius 1166

Breit, RA. Dr., Dresden: Kommentar zur Konkursordnung. Von Prof. Dr. Ernst Jaeger 1095

Cahn, JR. Dr. Hugo, Nürnberg: Die vermögensrechtlichen Maßregeln gegen Österreicher in den feindlichen Staaten, ihre internationalrechtliche Wirkung und Zurückweisung. Von Dr. Leo Strisower, Prof. an der Universität Wien 721

— Handbuch des Österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechts. Von Prof. Dr. Anton Rintelen 304

— Die neuen österreichischen Konkursgesetze. Von Prof. Dr. O. Frankl, Prag 722

— Die Kriegsbestimmungen zum Schweizerischen Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs. Von Dr. E. Jaeger 1319

— Der Zwangsvergleich zur Verhütung des Konkurses. Von Dr. jur. P. D. Schourp 1253

Cohn, JR. L., Berlin: Die Franzosen, wie sie sind. Von Nostradamus 893

Conrad, RGRat, Leipzig: Das Gesetz über den Belagerungszustand. Von Dr. H. Pürschel 1512

v. Damm, RA. Dr., Berlin: „The Prize Court Rules 1914" 1008

Dove, Geh. JR. Heinrich, Berlin, Vizepräsident des Reichstags: Handbuch der deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen. Von Dr. jur. et phil. Fr. W. v. Rauchhaupt 727

— Leitfaden zum Warenumsatzsteuergesetz mit den Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen. Von RA. Dr. Bruno May, Berlin 1571

Eyck, RA. Dr. E., Berlin: Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen. Von JR. Dr. Heilberg und Dr. H. Schäffer 215

— Friedensjustiz und Presse. Von RA. Josef Klein 1572

— Jogállam: Der Rechtsstaat 1003

Ermel, OLGRat, Königsberg: Rußlands Kriegsgesetze gegen die feindlichen Ausländer. Von JR. Klibanski 1094

Fischer, RA. Dr., Leipzig: Die Aktiengesellschaft nach ungarischem Recht. Von Dr. Arpad Plesch 1457

Friedrichs, JR. Dr. K., Düsseldorf: Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens 565

— Über Gebühren unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Verbände Preußens. Von Dr. Walter Moll 895

Fuchs, Geh. JR. Dr. Eug., Berlin: Die preußischen Kostengesetze vom 25. Juli 1910. Von Dr. Osk. Mügel 1097

— Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1916. Von Scheerbarth 1387

Fuchs, RA. Ernst, Karlsruhe: Die Rechtswissenschaft — eine Kulturmacht. Von Dr. Artur Szirtes, Advokat in Budapest 718

Fuchs, RA. Dr. H., Berlin: Selbstmordverdacht und Selbstmordverhütung. Von Dr. Placzek 305

Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fassierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerken, sowie Kolonialgesellschaften. Von E. Wolf und F. Birkenbihl, Stuttgart 1573

Digitized by Google

Gauß, Oberbürgermeister a. D., Stuttgart: Die „Bezirksordnung". Von Prof. Dr. E. Ruck 1255

Graeffner, Magistratsassessor Dr., Berlin: Kommentar zum Preußischen Fischereigesetz vom 11. Mai 1916. Von RA. Max Herrmann 1166

Hachenburg, RA. Dr. Mannheim: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Von Franz Fränkel 105

Hackenberger, LGRat Alfons, Schweidnitz: Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. Von W. v. Altrock 813

— Ergänzungsband Lieferung 2 zu den Kriegsgesetzen und Verordnungen über die Höchstpreise und Sicherstellung der Volksernährung. Von Victor Szczesny, RegRat a. D. in Berlin-Halensee 814

— Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des BGB. Von Dr. Herbert Schmeißer 1091

— Ergänzungsband Lieferung 3 und 4 zu den Kriegsgesetzen und Verordnungen über die Höchstpreise und Sicherung der Volksernährung. Von Victor Szczesny 1252

— Kriegsrecht. Von OLGRat A. Freymuth 1318

— Die Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen 1516

Hagen, KGRat O., Berlin: Echte und unechte Mitgliedschaft beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Von Dr. H. Holzapfel 173

Hahnemann, RA. Dr. A., Leipzig: Kriegs-, Zivil- und Finanzgesetze. Zweite Folge: Das Jahr 1915 1252

Haußmann, RA. Dr. Fritz, Berlin: Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts. Von Heinrich Konrad 723

— Kurzgefaßter Grundriß des österreichischen Finanzrechts. Von Heinrich Konrad 723

— Finanzrecht. Von Franz Freiherr v. Myrbach-Rheinfeld 729

— Übermäßiger Gewinn im Sinne von § 5 Nr. 1 BRVO. vom 23. Juli 1915 / 23. März 1916. Von RegRat Dr. Lobe 1250

— Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 und Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913. Von Prof. Dr. Stier-Somlo 1570 a

— Das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916. Von Geh. Oberfinanzrat E. Zimmermann 1570 b

— Kriegssteuergesetze 1570 c

— Kriegssteuergesetz. Von A. Lachmund 1570 d

— Betrachtungen zur Besteuerung der Kriegsgewinne durch das Reich. Von RA. G. Schuberth 1570 e

— Leitfaden zum Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer). Von Dr. jur. S. Hirschfeld 1570 f

Heilberg, JR. Dr., Breslau: Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. Von Samter 105

— Kriegsbuch. Von Güthe und Schlegelberger 949

— Der Kampf zwischen Gläubiger und Schuldner. Von Hans Dittrich 1317

Heilfron, AGRat Prof. Dr., Berlin: Handausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens. Von Dr. Otto Spengler 1162

Heinsheimer, Prof. Dr., Heidelberg: Kommentar zur Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. Von L. v. Seuffert 105

— Not kennt kein Gebot. Von Geh. JR. Prof. Dr. Kohler 214

— Beteiligung und Teilhaberschaft. Von OLGRat Dr. W. Silberschmidt 1453

Hinrichsen, JR. Dr., Güstrow: Die mecklenburgische Einkommen- und Ergänzungssteuer. Von Dr. Knebusch 1167

Hoffmann, Wirkl. Geh. RegRat Dr., Berlin: Die Krankenversicherung der Landarbeiter. Von Dr. Knebusch 951

— Reichsversicherungsordnung. Von Siefart und Sitzler 1254

Holtze, KGRat Geh. JR. Dr., Berlin: Gewerberechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern. Von Prof. Dr. Karl Koehne 1098

Jaeger, Geh. Hofrat Prof. Dr. E., Leipzig: Der Konkurskommissar nach der österreichischen Konkursordnung. Von Dr. Wenzel Hora 723

— Der Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses in Ungarn. Von Dr. Arthur Meßleny 723

— Kommentar zur Anfechtungsordnung und zu den Anfechtungsnormen der Konkursordnung. Von Alb. Ehrenzweig 815

Isaac, RA. Dr., Berlin: Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909. Von Rudolf Kirchner 1097

Isay, RA. Dr. Herm., Berlin: Gerichts- und Verwaltungsgeologie. Von Prof. Dr. P. Krusch 1097

— Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Von Prof. Dr. Rud. Müller, Erzbach 1166

Kann, RA., Berlin, zur Zeit Bezirksrichter Luckow: Zur Psychologie der richterlichen Urteilsfindung. Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig 27

— Die welsche Art im deutschen Rechtsstreit und ihre Zukunft. Von Peters 1218

— Kwartalnik prawa cywilnego i handlowego 1450

Kaufmann, RA. Dr., Leipzig: Das „Interesse" im Versicherungsrecht. Von Viktor Ehrenberg 173

— Rechtskraft gegen Rechtskraft. Von Prof. Dr. Josef Kohler 1094

— Königl. Sächs. Einkommensteuergesetz. Von Wachler-Hoffmann 1518

Kaufmann, JR., Magdeburg: Das Recht des Kaufmanns im Kriege. Von Dr. jur. et phil. P. Horster 949

— Kurzgefaßter Handkommentar zum HGB. Von JR. Dr. Alfr. Korn 1320

Kirchberger, RA., Dr., Leipzig: Die Rechtsanwendbarkeitsnormen. Von Dr. H. Giesker-Zeller 1320

Kohler, Geh. JR. Prof. Dr., Berlin: Der Kriegsbegriff des englischen Rechts. Von A. Mendelsohn-Bartholdy 104

— Staat und Recht bei Schopenhauer. Von Theod. v. d. Pfordten 304

— Der Wirtschaftskrieg 552

— Die Schutzobjekte des Musterrechts. Von Ludwig Brunstein 1008

— Totes und lebendes Völkerrecht. Von Paul Eltzbacher 1002

— Der urheberrechtliche Schutz architektonischer Pläne und kunstgewerblicher Entwürfe und Erzeugnisse. Von Emanuel Adler 1391

Krämer, RA. Dr., Berlin: Rechtssätze des Reichsgerichts in Kirchensachen. Von v. Sczaniecki 1009

Kretzschmar, OLGRat Geh. JR., Dresden: Die BRVO. über die Geltendmachung von Hypothekengrundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916. Von Erich Zweigert 1515

Krückmann, Prof. Dr., Münster: Einführung in das Studium der Digesten. Von Prof. Dr. Fr. Schulz 1321

Lehmann, Geh. JR. Dr. K., Göttingen: Die eingetragene Genossenschaft. Von Dr. Ludwig Waldecker 1164

Lehmann, OLGRat Prof. Dr., Jena: Die Unterlassungsklage. Von Alfred Rosenthal 1453

Lemberg, JR. Dr., Breslau: Das Schiedsverfahren nach deutschem Recht. Von H. Teßmer 950

Leo, RA. Dr. M., Hamburg: Das Verhältnis zwischen dem Senat und der Bürgerschaft in Hamburg. Von Dr. Rud. Goldfeld 1256

Levin, AGRat Dr., Berlin: Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege. Von Rudolf Bovensiepen 107

— Gerichtsentlastung und Güteverfahren im Krieg und Frieden. Von Hugo Cahn 172

— Das Problem der Rechtssicherheit. Von Ludw. Bendix 469

— Der geringe Erlös beim Pfandverkauf, seine Ursache und die Mittel zur Abhilfe. Von Carl Chemnitius 1454

Digitized by Google

Levy, RA. Dr. Ludwig, Potsdam: Der Handelskauf „auf Abruf" und die Handelsbräuche darüber. Von Dr. jur. Emil Hagedorn 649

Lilienthal, Geh. Hofrat Prof. Dr. K. v., Heidelberg: Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen. Von Dr. jur. et phil. Karl Binding 1096

Lindemann, Geh. OJR., Berlin: Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916. Von Dr. jur. Fritz Koppe 1387

Lion, RA. Dr., Berlin: Kommentar zum Einkommensteuergesetz. Von Fuisting-Strutz 647

— Kommentar zur Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913. Von Albrecht und Loehning 1008

— Branntweinsteuergesetz. Von Nay und Kniebe 1255

v. Liszt, Geh. JR. Prof. Dr. Franz, Berlin: Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Von Reinhard Frank 817

— Kriegswucherstrafrecht. Von RA. Dr. M. Alsberg 1159

— „An die deutschen Geschworenen. Ein Wegweiser." Von LGRat Dr. M. v. Holten 1317

— Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Von Dr. Albert Hellwig 1385

Lobe, RGRat Dr., Leipzig: Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen. Von Adler und Magnus 725

v. Loßberg, RA. KriegsGRat, zur Zeit Allenstein: Die kaiserlichen Verordnungen vom 28. Dezember 1899. Von Rotermund 1252

Löwenfeld, JR. Dr. W.: Auswanderungssteuer. Von JR. Georg Bamberger 1388

Loewenfeld, RA. Geh. JR. Prof. Dr., München: Zum 70. Geburtstag. Von Julius Ofner 1567

Löwenstein, Siegfried JR. Dr., Berlin: Die Kapitulationen beurteilt nach Völkerrecht und türkischem Staatsrecht. Von Dr. Wilhelm Bein 1007

Lorenz, KGRat, ObKriegsGRat, Berlin: Deutsches Kriegszustandsrecht. Von Dr. E. Strupp 1386

— Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Von Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. Romen und Kriegsgerichtsrat Dr. Rissom 1570

Mamroth, Dr., Breslau: Die Kunst der Verteidigung. Von Dr. jur. Fritz Friedmann 563

— Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (mit Abänderungsgesetz vom 11. Dezember 1915) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von RGRat Conrad 1091

Manes, Prof. Dr. Alfr., Berlin: Die Zukunft des Versicherungswesens in Österreich. Von Prof. E. Czuber 1320

Mayer, Prof. Dr. Otto, Leipzig: Grundriß des deutschen Staatsrechts, Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reich. Von Conrad Bornhak 1161

Meißner, RegRat, Essen (Ruhr): Das Telegraphenwegegesetz. Von Wolf 1456

Meyer, JR. Dr. Fritz, Frankfurt a. M.: Die Kreditnot des städtischen Grundbesitzes und die Reform des Realkredits. Von Prof. Dr. Rudolf Eberstadt, Jena 650

Meyer, Geh. JR., Celle: Höfegesetz für die Provinz Hannover. Von JR. Dr. Linckelmann 1516

Meyerstein, RA. Syndikus Eduard, Berlin, zur Zeit Warschau: Außenhandelsamt. Von Prof. Dr. Max Apt 1092

Mrozek, OVGRat, Berlin: Finanzwissenschaft. Von Karl Theodor v. Eheberg 1165

Nübell, RA. F., Berlin: Die Bekämpfung des Wuchers mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs. Von Szczesny und Neumann 1453

Nußbaum, RA. und Privatdozent Dr., Berlin: Die Kreditgefährdung beim großstädtischen Grundbesitz. Von Theodor Hamacher 894

— Die Terraintechnik. Von Leopold Meinardus 216

— Der private Kriegskredit und seine Organisation. Von Dr. R. Deumer 818

Obst, Privatdozent Dr. Georg, Breslau: Die Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Paul Marcuse, Rechtsanwalt in Berlin 651

— Durch die Bank. Von Eduard Mathy 1169

Oertmann, Prof. Dr. P., Erlangen: Arbeitsrecht 819

v. Olshausen, RegRat Dr. Th., Berlin: Die Rechtsverhältnisse der Vermißten nebst der Bundesratsverordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Von Dr. jur. Walter Schmidt 1007

— Schrifttum zum Familienunterstützungsgesetz vom 28. Februar 1888 in der Neufassung vom 4. August 1914. Von Arthur Liebknecht und RA. Otto Pfeiffenberger 1160

— Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Von RA. Otto Pfeiffenberger, Mannheim 1512 a

— Zwei Handbücher zum Militärversorgungsgesetz 1512 b

— Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Von Richard Holz 1512 d

— Kriegsbeschädigtenfürsorge und Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Von G. Sackel 1513 e

— Kriegsfamilienunterstützung nach den Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888, 4. August 1914 und 30. September 1915 und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916. Von Heinrich Schneider, Rechnungsrat im Ministerium 1513 f

— Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Erhaltung der Anwartschaften in der Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung. Heft 3. Wer hat Anspruch auf Altersrente? Heft 4. Die Kriegsgesetze und Verordnungen im Bereiche des Reichsversicherungswesens. Von Landesrat Seelmann 1513 g

Oppenheimer, Privatdozent Dr. Franz, Berlin: Kriegsheimstätten. Von Prof. Dr. Heinr. Rauchberg 1004

Oppenheimer, RA. Dr. A., Düsseldorf: Die Beschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung. Von Dr. H. Lehmann, a. o. Prof., Jena 1513

Philipsborn, RA. Dr. Alex., Berlin, zur Zeit Brüssel: Das Rote Kreuz. Von Dr. Wilhelm Boethke 1391

— Das Moratoriumsrecht in Belgien. Von Ernst Cohnitz 1254

Pinner, JR. Albert, Berlin: Der Streit um die Berechnung der Gewinnanteile bei der Aktiengesellschaft. Von Ernst Walb, Cöln 25

— Zur Frage der Berechnung der Gewinnanteile (Tantiemen) des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft 25

— Kriegsgewinnsteuergesetz. Von Prof. Dr. Stier-Somlo 304

— Das Recht des Aktionärs auf Auskunft in der Generalversammlung. Von RA. Dr. Richard Rosendorff 1389

Plum, RA., Cöln: Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges. Von RA. Dr. Starke, Berlin 26

— Die Kriegsklausel, insbesondere ihre Bedeutung in Kaufverträgen. Von Dr. Hans Ewald 1572

Riker, Prof. Dr., Erlangen: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Von Karl Groß 726

Schäffer, RA. Dr. Hans, Breslau: Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit den Ausführungsbestimmungen nach dem Stande von Ende Juli 1915. Von Dr. jur. Otto Hirsch, Städtischer Rechtsrat in Stuttgart 648

Schaps, OLGRat Dr., Hamburg: Die rechtliche Behandlung des Rabattversprechens nach dem System der zurückgestellten Rabatte der Verbände in der Seeschiffahrt. Von Dr. jur. Max Deckinger 729

Digitized by Google

Schücking, Prof. Dr. Walther, Marburg: Die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen (Kolonnenführer, Akkordmeister, Zwischenmeister) beim gewerblichen Arbeitsvertrage. Von RA. Dr. Arnold Appel 1390

Schulz, RegRat Dr. H., Berlin: Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz. Band II: Unfallversicherung. Von Prof. Dr. Stier-Somlo 818

v. Seuffert, Prof. Dr. L., München: Die Aufrechnung im deutschen Zivilprozeß. Von Dr. Paul Oertmann, Prof. der Rechte in Erlangen 726

Silberschmidt, OLGRat, München: Gothaisches Gewerkschaftsrecht. Von Syndikus Adolf Sauer, Berlin 1573

Springer, Geh. Finanzrat Dr. E., Berlin: Unsere Reichsbank, ihre Geschichte und ihre Verfassung. Von Dr. jur. Willy Baumgart 24

Stier-Somlo, Prof. Dr., Cöln: Die Rheinische Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und das Gemeindeverfassungsgesetz nebst den durch neuere Gesetze, namentlich durch die Kreisordnung vom 30. Mai 1887 und das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 herbeigeführten Abänderungen. Von G. F. Dasbach und M. Binz 372

Stölzle, RA. Dr., Kempten: Die Gewährleistung im Viehhandel nach Schweizer Recht. Von Dr. Willi Georges 1321

Straßmann, Gerichtsarzt Geh. MedRat Prof. Dr. F., Berlin: Die preußische Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896. Von H. Joachim und A. Korn 729

— Krieg, Geschlechtskrankheit und Arbeiterversicherung. Von Dr. jur. et med. h. c. Kaufmann 818

— Die Erlangung der Menschaft, ihre rechtliche Bedeutung und Behandlung. Von Dr. Alfr. Eisenmann 174

Sturm, JR. Dr., Naumburg: Der Rechtsbegriff als Relationsbegriff. Von Dr. Alfr. Löwenstein 1321

v. d. Trenck, RA. Dr., Berlin: Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek. Von Dr. Friedr. Schwartz 246

Vierhaus, OLGPräsident Wirkl. Geh. Rat Dr., Berlin: Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Von Prof. Adolf Weber 1383

Weck, RA., Berlin-Charlottenburg: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Von v. Keller-Trautmann 727

Weigert, LGRat Dr., Berlin, zur Zeit KriegsGRat, Namur: Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien. Von Dr. Fritz Norden, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel 816

Wertheimer, RA. Dr. L., Frankfurt a. M.: Zur Vorgeschichte des Internationalen Privatrechts im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Theodor Niemeyer 245

Wimpfheimer, RA. und Privatdozent Dr., Mannheim: Die Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl, Hülsenfrüchte usw. Von RA. Dr. Arthur Oppenheimer und Gerichtsassessor Dr. H. Dorn 1386

Wreschner, JR. L., Berlin: Kriegsfürsorge und Standespolitik. Von Emil Schöwitz 244

— Ein allgemeiner Nachweis für die deutschen Bureauangestellten. Von Emil Schöwitz 1167

Wreschner, JR. S.: Frachturkundenstempel und Warenumsatzstempel nach den Reichsgesetzen vom 17. und 26. Juni 1916. Von Geh. RegRat P. Loeck 1515

Digitized by Google

VIII.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1915.

Baum, RA. Dr., Berlin: 824[12] 1059[16]
Bernstein, JR. Dr. W., Berlin: 1155[6]

Flechtheim, Prof. Dr., Berlin: 1289[1]
Fuchs, Geh. JR. Dr., Berlin: 961[4–6] 962[9] 1055[1a,2] 1056[5 8 9a] 1224[2 3] 1290[3 4] 1399[13 14]
Fürst, RA. Dr. R., Heidelberg: 1398[7]

Ganz, JR. Prof. Dr., Leipzig: 1059[17]
Gerhard, JR., Berlin: 1059[15] 1398[8 9]

Hachenburg, RA. Dr., Mannheim: 960[1] 961[3] 963[10 11] 1055[3a] 1056[4 6 7] 1154[1] 1155[4 5] 1156[7] 1395[2 3a] 1397[4] 1399[11 12] 1470[2 4] 1471[5]
Heilberg, JR. Dr., Breslau: 1224[4] 1225[8]
Heinitz, Geh. JR. Dr. E., Berlin: 824[10 11] 963[13]
Heinsheimer, Prof. Dr., Heidelberg: 1223[2] 1469[1]
Herrmann, RA. M., Berlin: 441 964[17]

Jaeger, Geh. Hofrat Prof. Dr. E., Leipzig: 1473[11 13]
Isaac, RA. Dr. R., Berlin: 1058[13] 1059[14] 1154[3]

Kann, RA. Dr., Berlin: 679[6] 749[6] 751[12] 752[13] 1055[3] 1059[18] 1290[5–8] 1291[9]
Koffka, JR. Berlin: 824[13] 964[18] 1472[9 10]

Leo, RA. Dr., Hamburg: 1397[5] 1471[6a]
Lion, RA. Dr., Berlin: 1225[6]
Lövinson, JR. Dr. Martin, Berlin: 1470[3]

Menner, RA. Klaus, München: 1291[10]

Nußbaum, RA. Priv.-Doz. Dr., Berlin: 1290[2] 1471[7]

Osterrieth, RA. Prof. Dr., Berlin: 1396[2 3]

Plum, RA., Cöln: 962[7 8] 963[14] 1057[10] 1058[11 12] 1154[2] 1224[5] 1472[8]

Rausnitz, JR., Berlin: 1057[9b]

Schäffer, RA. Dr. H., Breslau: 1399[15] 1473[13]
Seligsohn JR. Dr. A., Berlin: 395[1]
Stillschweig, JR., Berlin: 1060[19 20]

Zelter, JR., Stettin: 1471[6b]

1916.

Arndt, Geh. Bergrat Prof., Berlin: 593[16] 849[21] 1020[8] 1280[14] 1482[11 12]

Bernstein, JR. Dr. W.: 263[10] 578[6]
Bing II, RA. Dr. S.: 961[6]
Bondi, JR. Dr., Dresden: 585[11] 590[14]
Breit, RA. Dr., Dresden: 490[8]

v. Damm, RA. Dr., Berlin: 907[6]

Flechtheim, Prof. Dr.: 126[12] 410[12] 837[10] 1343[15] 1413[4]
Friedländer, RA. Dr., München: 31[1] 904[3] 1120[11]
Friedrichs, JR. Dr. C., Düsseldorf: 677[7]
Fuchs, Geh. JR. Dr., Berlin: 136[10] 252[2] 262[9] 391[2] 400[5] 1016[3] 1284[1]
Fürst, RA. Dr. R.: 51[13] 135[18]

Gerhard, JR.: 122[10] 418[16] 840[12] 841[13]
Goldmann, JR., Berlin: 576[4] 581[5]
Goldschmidt, JR., Ostrowo: 424[19] 496[12]

Hachenburg, RA. Dr., Mannheim: 47[10] 49[11] 115[3] 116[3] 118[5] 124[11] 126[12] 129[13] 134[17] 255[3b–5] 261[8] 265[11] 316[1] 407[10] 409[11] 410[12] 478[2] 487[6] 492[9] 583[10] 669[1] 745[10] 829[2] 830[3] 958[1] 962[3] 1187[4–6] 1277[11] 1293[5] 1333[3] 1408[1] 1477[7] 1528[3] 1529[4] 1586[6]
v. Heck, Prof. Dr. Ph., Tübingen: 831[4] 1271[3]
Heilberg, JR. Dr., Breslau: 133[16] 198[15] 200[17] 323[6] 597[19] 598[20] 965[18]
Heinitz, Geh. JR. Dr. E., Berlin: 49[12] 276[16] 320[4] 594[17] 843[15] 912[10] 1344[16] 1348a 1411[3]
Heinsheimer, Prof., Heidelberg: 132[15] 269[12] 422[17] 423[18] 580[7] 675[5] 963[12] 1024[14] 1122[18] 1337[7]
Herrmann, RA M., Berlin: 441
Herzfelder, JR. Dr. F., München: 268[13] 485[5] 673[4]
Heymann, Geh. JR. Prof. Dr. E., Berlin: 121[8] 571[1] 1533[9]

Jaeger, Geh. Hofrat Prof. Dr. E., Leipzig: 324[7] 396[6] 476[1] 479[3] 845[17] 1021[10] 1118[8] 1335[8]
Isaac, RA. Dr. Martin, Berlin: 591[15]
Isay, RA. Dr. H., Berlin: 494[11]

Kaufmann, RA. Willy, Leipzig: 676[6] 1189[8] 1340[11]
Koffka, JR. Emil, Berlin: 142[23] 191[9] 326[8]
Kohler, Geh. JR. Prof. Dr. Josef, Berlin: 193[11] 194[12] 273[15] 415[14]
Kramer, RA. Dr., Berlin: 130[14]
Kretzschmar, Geh. JR. OLGR. Dr., Dresden: 405[9] 480[4]

Landsberg, JR., Posen: 182[2] 259[6] 390[1] 573[2]
Lemberg, JR. Dr., Breslau: 197[14] 199[16] 426[20]
Leo, RA. Dr. M., Hamburg: 319[3] 417[15] 1119[10]
v. d. Leyen, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr., Berlin: 196[13] 488[7] 586[12] 599[21] 737[2] 747[11] 839[11] 1276[2] 1336[6]
Lövinson, JR. Dr., Berlin: 404[8]

Marcuse, RA. Dr. P., Berlin: 432[23]
Menner, RA. Klaus, München: 138[20] 140[21]

Nußbaum, RA. Privatdozent Dr., Berlin: 321[5]

Oberneck, JR. Dr., Berlin: 403[7] 1113[1]
v. Olshausen, RegRat Dr., Berlin: 1110[1] 1276[12] 1342[11]

Pinner, JR. A., Berlin: 575[8]
Plum, RA. Ernst, Cöln: 36[2] 37[3] 117[4] 119[6] 120[7] 142[22] 184[3] 185[4] 189[7] 190[8] 193[10] 253[2] 261[7] 317[2] 398[4] 430[22] 436[24] 831[6]

Rausnitz, JR., Berlin: 38[4] 201[18] 429[21] 739[5] 753[20]
Rosenthal, RA. Dr. A., Hamburg: 413[13]

Schmidt-Ernsthausen, JR. Dr., Düsseldorf: 122[9] 143[24]
Schneider, Geh. JR. K., Stettin: 180[1]
Seligsohn, JR. Dr. A., Berlin: 271[14]
v. Seuffert, Prof. Dr. L., München: 844[16]
Stier-Somlo, Prof. Dr. O., Cöln: 496[12]
Stillschweig, JR., Berlin: 186[5] 1356[5] 1409[2]

Ullmann, JR.: 43[7]

Waldecker, Privatdozent Dr. L., Berlin: 493[10] 596[18] 1478[8]
Weißler, JR., Halle: 40[6]
Wolterhoff, RA. Dr., Düsseldorf: 1358[3]

Zelter, JR., Stettin: 46[9]

Digitized by Google

b) Strafsachen.

1915.

Alsberg, RA. Dr. M., Berlin: 1400 [1]

Friedmann, Geh. JR. L., Berlin: 1227 [5]

Goldschmidt, Prof. Dr. J., Berlin: 1226 [2 4]

Koffka, JR. Emil, Berlin: 1225 [1] 1226 [3] 1227 [6–9] 1292 [4 6]

v. Lilienthal, Geh. Hofrat Prof. Dr., Heidelberg: 1400 [3]

Löwenstein, JR., Berlin: 1292 [1 3] 1400 [4] 1401 [5]

Mamroth, JR. Dr., Berlin: 1473 [1]

Oborniker, RA., Berlin: 1400 [2]

1916.

Alsberg, RA. Dr. M., Berlin: 55 [3 4] 338 1025 [1–7] 1132 [30] 1205 [29 30] 1542 [3]

Arndt, Geh. Bergrat Prof. Dr., Berlin: 502 [1] 1588 [1]

Drucker, RA. Dr., Leipzig: 1589 [9]

v. Frank, Prof. Dr. Reinh., München: 205 [2] 209 [2] 280 [4] 282 [2 3] 437 [1] 439 [1]

Friedmann, Geh. JR. Leonh.: 57 [7] 145 [1] 323 [3] 344 [2] 500 [3]

Friedrichs, JR. Dr. K.: 335 [5]

Goldschmidt, Prof. Dr. J., Berlin: 52 [1] 54 [2] 281 [1] 606 [1]

Hachenburg, RA. Dr., Mannheim: 350 [2] 351 [3]

Hertel, Landrichter Dr., Oppeln: 278 [3]

Hirsch, RA. Dr. Ulm: 603 [3]

Jaeger, LG.-Dir., Colmar: 1282 [3] 1346 [2] 1484 [3]

Kahn, RA. Dr. W.: 352 [1]

Klee, Staatsanwaltschaftsrat und Privatdozent Dr. Berlin: 1418 [8]

Koffka, JR. E., Berlin: 340 [10 11]

Kohler, Geh. JR. Prof. Dr. Jos., Berlin: 206 [3] 1129 [18]

v. Lilienthal, Geh. Hofrat Prof. Dr., Heidelberg: 56 [6] 59 [10] 146 [2] 499 [1] 500 [2] 601 [1]

v. Liszt, Geh. JR. Prof. Dr. F., Berlin: 339 [9] 852 [2] 854 [1] 914 [1] 1127 [12] 1282 [4] 1536 [2]

Mamroth, JR. Dr., Breslau: 56 [5] 58 [8] 602 [2] 857 [9]

Menner, RA. Klaus, München: 203 [1] a b 349 [1] 438 [2]

Oborniker, RA., Berlin: 331 [2]

Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 277 [1]

Oppenheimer, RA. Dr., Düsseldorf: 759 [3]

Reimar, RA. Dr. C. U., Myslowitz: 352 [1]

Rosenthal, Dr. A., Hamburg: 333 [1]

Schlichting, JR. Dr., Berlin: 914 [3]

Seehuber, RA. Dr. Gustav, Viechtach: 146

Striemer, JR., Königsberg: 352 [1]

Waldecker, Privatdozent Dr., Berlin: 278 [2 3] 335 [6] 337 [7] 341 [12 13] 342 [1]

B. Sonstige Gerichte.

Auerbach, JR. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 63 [1] 214

Baum, RA. Dr., Berlin: 212

Baum, RA., Berlin: 212

Bernstein, JR. Dr. Wilh., Berlin: 60

Denkhaus, RA. Dr., Mülheim (Ruhr): 978 [2]

Förster, Amtsrichter, Strasburg (Westpr.): 448 [2]

Frankenburger, JR. Dr. H., München: 442 [1]

Friedländer, RA. Dr. V., München: 519 [7] 869 [6]

Fuchs, Geh. JR. Dr., Berlin: 1032 [1]

Geiger, Geh. JR. Dr. Berth., Frankfurt a. M.: 516 [6]

Goldschmitt II, RA. Dr., München: 610 [4 5]

Hachenburg, RA. Dr., Mannheim: 350 [2] 1293 [5] 1427 [3] 1593 [1]

Heine, RA., Bielefeld: 769 b

Heinsheimer, Prof. Dr., Heidelberg: 686 [5]

Held, Rechtspraktikant Rob., Nürnberg: 1431 [4]

Hirsch, OLGRat Dr., Colmar: 212 [1] 612 [3]

Jacobsohn, RA. Dr., Osnabrück: 1216 [6]

Irmler, JR., Berlin: 1434 [5]

Isay, RA. Dr. H., Berlin: 613 [11a]

Kahn, RA. Dr., Frankfurt a. M.: 352 [1b]

Koffka, JR., Berlin: 62

Kraemer, RA. Dr., Berlin: 61 211

Kretzschmar, Geh. JR. Dr., Dresden: 210 445 [4] 766 [3] 973 [2] 1038 [5]

Leo, RA. Dr., Hamburg: 1492 [4]

Löwenstein, JR. Dr. S., Berlin: 63 [2]

Mangold, RA. Dr., Cassel: 1592 [2]

Menner, RA. Klaus, München: 286 [1] 319 [1]

v. Olshausen, RegRat Dr., Berlin: 861 [1]

Rausnitz, JR., Berlin: 287 [2] 520 [8] 688 [7] 1593 [5]

Reimar, Amtsrichter C. U., Myslowitz: 352 [1a]

Rosenthal, RA. Dr. Alfr., Hamburg: 289 [5]

Roßteuscher, RA. Dr. Ph., Augsburg: 1145 [3]

Schack, Amtsrichter Dr. H., Coburg: 290 [1]

Schaps, OLGRat Dr., Hamburg: 1552 [2]

Schäffer, RA. Dr. H., Breslau: 765 [2]

Schloß, RA. Dr. H., Nürnberg: 616

Schwarzmann, RA. Dr., Aschaffenburg: 1594 [1]

Seligsohn, JR. Dr. A., Berlin: 613 [11b]

v. Seuffert, Prof. L., München: 513 [1]

Stillschweig, JR., Berlin: 289 [4] 1296 1355 [4] 1431 [6] 1193 A 1517 [4]

Striemer, JR., Königsberg: 351 [2] 689 [1]

Weigl, Geh. JR.: 444 [2]

Wolterhoff, RA. Dr., Düsseldorf: 1358 [3]

Zelter, JR., Stettin: 770c

Digitized by Google

IX.

Kriegsrechtliche Entscheidungen der Instanzgerichte.

Oberlandesgerichte.

Die Hingabe eines im Auslande fälligen Kundenwechsels berechtigt den Empfänger, sich zur Einziehung des Wechselbetrags einer Bank zu bedienen, ohne daß er für deren Verschulden haftet 60

Haben Italiener Ausländervorschuß zu zahlen? 61

Kein Beschwerderecht des nach § 1 BRVO. vom 15. Januar 1915 bestellten Vertreters 61

Hat der zum Kriegsdienst einberufene Angestellte den Anspruch auf Gehalt für 6 Wochen? 61

Besorgnis der Befangenheit 62

Verjährung der Anwaltsgebühren 63

Höchstpreisfestsetzungen, die durch Armeekorpskommandanten erlassen werden, ändern die Preise nicht, die in vorher abgeschlossenen Verträgen vereinbart wurden 442 [1]

Ersetzung der Zustimmung der Ehefrau zur Anschaffung von Kriegsanleihe aus dem Erlöse zu veräußernder Pfandbriefe 444 [2]

Unmöglichkeit der Lieferung wegen Beschlagnahme. Recht des Käufers auf den erzielten Mehrgewinn 444 [3]

Gültigkeit eines in Briefform errichteten Militärtestaments, wenn der Erblasser den Brief nur mit Vornamen unterschrieben hat, sein Familienname sich aber aus der auf dem Briefumschlage befindlichen Feldadresse ergibt, RMilG. vom 2. Mai 1874, § 44 Abs. 1 Nr. 2 a 445 [4]

Zustellung einer vollstreckbaren Urkunde an den Schuldner im Auslande. Zuständigkeit für den Erlaß des Ersuchungsschreibens 446 [5]

Verkauf von Branntwein zum gemeinsamen Bezuge durch mehrere Personen zum Zwecke ihres Einzelverbrauchs (Strafs.) 446 [1]

Auslegung eines Pferdeausfuhrverbots (Strafs.) 447 [2]

Zu § 22 der Entlastungsnovelle vom 9. September 1915 (Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten) 513 [1]

KTSchG. § 3 Abs. 2. Offenbare Unbilligkeit 513 [2]

Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einer Sicherheitshypothek, wenn der Vollstreckungstitel auf Grund des persönlichen Schuldverhältnisses erwirkt worden ist. (§ 2 BRBek. vom 22. Dezember 1914/20. Mai 1915) 514 [3]

Löschung eines Kauffahrteischiffes im Schiffsregister, wenn es in ein Kriegsschiff umgewandelt wird 515 [4]

Zur ZPO. § 850 Abs. 5. Kriegszulage eines Militärbeamten als unpfändbarer Dienstaufwand 515 [5]

Zu § 48 Nr. 2 RAO. 516 [6]

Haftung der gemeinschaftlich die Anwaltspraxis betätigenden Anwälte für das Verschulden eines dieser Anwälte 519 [7]

Erteilung von Ausfertigungen notarieller Urkunden durch das Amtsgericht bei Ausschließung des Notars von der Anwaltsausübung 520 [8]

Beschwerde einer prozeßunfähigen Person 521 [9]

§ 44 RMilG. vom 2. Mai 1874, §§ 2231, 2247 BGB. 607 [1]

Beurkundung „im Felde" 609 [2]

KTSchG. §§ 2, 3 Kriegsteilnahme des Geschäftsführers einer G. m. b. H. 609 [3]

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens bei einer unter Geschäftsaufsicht stehenden offenen Handelsgesellschaft 610 [4]

Ersatzzustellung an die Ehefrau eines im Felde Befindlichen ist unwirksam. Auch die Klagepartei kann die Bestellung eines Vertreters beantragen. Die Bestellung eines Vertreters kann schon vor Erhebung der Klage und zum Zwecke ihrer Zustellung beantragt werden (BRVO. vom 14. Januar 1915) 610 [5]

Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer vor Zustellung der Klage 611 [6]

Erstattung der besonderen Kosten des für einen Kriegsteilnehmer auf Grund der BRVO. vom 14. Januar 1915 zum Vertreter bestellten Anwalts 611 [7]

Öffentliche Zustellung an Parteien, die ihren Sitz in dem zur Zeit von Feinde besetzten Teile des Reichsgebiets haben 612 [8]

Wegen der Zinsen aus einem Hypothekkapital kann die Vollstreckung nur auf die Dauer von längstens 3 Monaten eingestellt werden 612 [9]

Der Wertfestsetzungsbeschluß nach § 16 RGKG. ist eine Entscheidung in betreff der Prozeßkosten und untersteht dem § 22 der Entlastungsnovelle vom 9. September 1915 612 [10]

Erstattungsfähigkeit der durch Zuziehung eines Patentanwalts entstandenen Kosten 613 [11]

Zulässigkeit der Berufung bei irrtümlicher Bezeichnung einer Partei als Berufungskläger im Berufungsschriftsatz 613 [12]

Kann beim Amtsgericht nach Erlaß eines Vorbehaltsurteils im Wechselprozeß eine zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörige Widerklage erhoben und der Rechtsstreit hinsichtlich des Nachverfahrens an das Landgericht verwiesen werden? 614 [13]

Zu § 36 ZVG. 614 [14]

Keine Zuständigkeit der militärischen Disziplinarvorgesetzten immobiler Truppenteile zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften 683 [1]

§ 6 KTSchG. findet auf offene Handelsgesellschaften Anwendung, wenn auch nur ein Gesellschafter Kriegsteilnehmer ist 683 [2]

„Offenbar unbillig" im Sinne der BRVO. vom 14. Januar 1915 684 [3]

1. Der Anspruch der Aufsichtsperson auf Vergütung und Auslagenersatz in dem Aufsichtsverfahren privilegiert; 2. derselbe Anspruch in einem späteren Konkursverfahren Masseschuld; 3. der Beschluß, durch den die Höhe der Vergütung und der Aufwendungen festgesetzt wird, hat die Eigenschaft eines vollstreckbaren Schuldtitels 684 [4]

Inanspruchnahme des inländischen Hauptgeschäfts für die Verbindlichkeiten der im feindlichen Auslande befindlichen Zweigniederlassung 686 [5]

§§ 16, 3 UnlWG. 687 [6]

Haftung des Notars wegen verzögerter Urkundenvorlegung (Art. 126 BayNotG., §§ 559, 562 GVDA.); Bedeutung der

Digitized by Google

Verwaltungserhebungen nach Art. 2 AGZPO. für Armenrechtsverfahren 688 [7]

Die Hinterbliebenen von Beamten, die als Militärpersonen der Unterklassen gefallen sind, haben neben der Zivilversorgung keinen Anspruch auf das militärische Witwen- und Waisengeld der §§ 12 ff. MHG. oder auf die höheren Sätze der Kriegsversorgung nach §§ 20, 21 lit. b MHG. (MHG. §§ 12 bis 14, 19 bis 21, 31 Abs. 2 Ziff. 1) 861

Durch Bestellung eines Vertreters gemäß BRVO. vom 14. Januar 1915 entstandene besondere Kosten 865

Leistungsklagen sind während der Geschäftsaufsicht, abgesehen von den Fällen des § 259 ZPO., unzulässig 866

Zu Art. 4 des Gesetzes betr. Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen 867

Zurückbehaltungsrecht eines Deutschen an Waren, an denen ein Engländer das Verfolgungsrecht geltend macht, wenn der Konkurs in Brasilien stattfindet 868

Kann der einem Rechtsanwalt nach § 25 RAO. bestellte Vertreter, der an einem anderen Orte als der vertretene Anwalt wohnt, Reisekosten für die Fahrten zu den am Wohnsitz des vertretenen Anwalts stattfindenden Terminen in Ansatz bringen? 869

Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse sind bei Beurteilung des Umfanges eines Gewerbebetriebs zu berücksichtigen 764

Zur BRVO. vom 7. August 1914 765

Die Ablehnung eines nach § 1 ZuschlVerfVO. gestellten Antrages auf Versagung des Zuschlags kann nur durch sofortige Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß angefochten werden, § 95 ZVG. 766

Armenrecht an eine in Deutschland auf Ehescheidung klagende Engländerin ist auch trotz des Krieges zu gewähren 767

Befreiung von der zehnmonatigen Wartezeit des § 1313 BGB. 768

Vollstreckung von Urteilen auf Geldzahlung an einen Dritten 768

Erstattungsfähigkeit der durch Zuziehung eines Patentanwalts entstandenen Kosten 870

Auslegung des § 199 GenG. 870

Entlassung des Testamentsvollstreckers wegen Kriegsteilnahme 920 [1]

Gegenstandswert der Beurkundung einer zur Erwirkung des Testamentsvollstreckerzeugnisses abgegebenen eidesstattlichen Versicherung 920 [2]

Beglaubigung der zugestellten Klagabschrift durch den Anwalt des Klägers ist zulässig 921 [3]

Zur Unterzeichnung in Briefform errichteter eigenhändiger Militärtestamente 973 [1]

Die Beschlagnahme von Sachen zu Kriegszwecken schließt die Pfändung der Sachen nicht aus, sondern hindert nur deren öffentliche Versteigerung. BRBek. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, §§ 1, 4 973 [3]

Keine Pfändbarkeit des Anspruchs auf Ersatz im besetzten Gebiet enteigneter Güter 974 [3]

Vaterschaftsklage ist vermögensrechtlicher Anspruch. Offenbar unbillig 975 [4]

Der Anspruch der Aufsichtsperson auf Vergütung ihrer Tätigkeit genießt in einem der Geschäftsaufsicht folgenden Konkursverfahren kein Vorrecht 976 [6]

Zu § 20 der Bekanntmachung vom 9. September 1915 976 [7]

Zur Anwendbarkeit des § 570 BGB. 977 [8]

Zu §§ 16 ff. LitUrhG. Für die Frage, ob das Tonwerk ein „kleineres" oder „größeres" ist, sind zur Vergleichung nur Werke der gleichen Kunstgattung heranzuziehen 977 [9]

Freizeichnung für den Fall von Betriebsstörung durch unvorhergesehene Ursachen höherer Gewalt, wie Krieg, Arbeitseinstellung usw. 1035 [1]

Versicherung „nur gegen Seegefahr" für in Antwerpen während des Krieges regierungsseitig gelöschte Güter 1036 [2]

Aufrechnung gegen den unter Geschäftsaufsicht stehenden Gläubiger ist zulässig 1036 [3]

Zu Art. 4 des Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen: Die Wirkungsdauer des alten Rechts endet mit dem 30. September 1915 1037 [4]

Teilweises Außerkrafttreten der Pariser Übereinkunft gegenüber Engländern auch für Geschmacksmuster. Anm. von Geh. JR. OLGRat Dr. Kretzschmar, Dresden 1038 [5]

Zu § 894 BGB. (Berichtigungsberechtigt in Ansehung eines bei einer Gesamthypothek eingetragenen Eventualberechtigungsvermerks kann auch der Prinzipalberechtigte sein.) Anm. von Fuchs 1039 [6]

Der „Platzanweiser" in einem Kaffeehause unterliegt dem § 133 GewO. 1040 [7]

Verpflichtung der Unternehmer zum Aushängen des Sahneverbots 1040 b

Abgekürztes Ortsdatum „D Stq" bei Beurkundungen im Felde 1139 [1]

Mängelrüge bei Lieferungsverträgen über an die Militärverwaltung weiter verkaufte Truppenausrüstungsgegenstände 1141 [2]

Kriegsklausel in Lieferungsverträgen 1142 [3]

„Offenbar unbillig" 1142 [4]

Zurücklassen einer wertvollen Tasche im Auto vor dem Hotel. Verschulden des Portiers und des Gastes 1142 [5]

Zur Auslegung des § 538 Ziff. 3 ZPO. 1143 [6]

Unwiderruflichkeit des Verzichts auf die Schweigepflicht des Arztes 1144 [7]

Verordnung über Einheitsgewicht des Roggenbrots 1144 b

Leistungsklagen sind während der Geschäftsaufsicht zulässig 1212 [1]

Aufrechnung gegenüber Forderungen des gemäß vom 8. August 1914 unter Geschäftsaufsicht gestellten Schuldners ist zulässig 1213 [2]

Zur Beschlagnahmeverordnung vom 31. März 1915 1214 [3]

Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses 1215 [4]

Die Ermäßigungsvorschrift des § 6 Abs. 1 BRVO. vom 7. August 1914 / 20. Mai 1915 ist auch für die Gebühr des vorausgegangenen landgerichtlichen Mahnverfahrens anzuwenden 1215 [5]

Für Tötung oder Verletzung der militärischen Bahnschutzwachen haftet der Eisenbahnfiskus nicht nach § 1 RHaftpflG. 1216 [6]

Tatsächliche Verhinderung eines Kriegsteilnehmers an Ausübung der elterlichen Gewalt 1216 [7]

Verpflichtung zur Lieferung der Konnossamente beim Cif-Verkauf. Veräußerung der über England gesandten Dokumente daselbst 1217 [8]

Welche Rechtsmittel sind zu ergreifen, wenn sowohl die Klage als das darauf ergehende Versäumnisurteil unter Verletzung der Vorschriften in §§ 180, 182 ZPO. zugestellt sind und der Beklagte erst nach Ablauf der Einspruchsfrist davon Kenntnis erlangt? (ZPO. §§ 180, 182, 187, 233, 338, 513, 538) 1218 [9]

Im Scheidungsprozesse fällt die Vorschußpflicht des Ehemannes für die der Ehefrau entstehenden Kosten der Prozeßführung fort, sofern der Anwaltswechsel von der Ehefrau ohne zwingenden Grund herbeigeführt ist 1220 [10]

LitUrhG. § 36. Schutzfähigkeit eines musikalischen Potpourris 1221 [11]

Zahlungsverbot gegen England. Geltendmachung der gepfändeten und überwiesenen Forderungen des Engländers gegen den Inländer im Inland 1291 [1]

Gebührenanspruch des dem obsiegenden Kriegsteilnehmer gemäß § 3 BRVO. vom 14. Januar 1915 als Vertreter bestellten Anwalts 1292 [2]

Auslegung des Art. 4 des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1915 1292 [3]

Die Kosten eines Rechtsanwalts, der hinzugezogen wurde, weil der Mandant den zum Vertreter seines Prozeßbevollmächtigten bestellten Referendar nicht mit der Fortführung des Prozesses betrauen wollte, sind nicht erstattungsfähig 1292 [4]

Beschlagnahme bewirkt an sich nicht Unmöglichkeit der Erfüllung 1293 [5]

Verhältnis des § 544 zu den §§ 542, 543 BGB. Unbewohnbarkeit wegen eindringender Feuchtigkeit. Verschulden des Mieters 1298 [6]

Digitized by Google

Rücktritt, Wandlung und Minderung beim Plakatreklamevertrag 1295 [7]

Das KTSchG. vom 4. August 1914 findet auch auf juristische Personen und Handelsgesellschaften, für die die Vertretung infolge Kriegsteilnehmerschaft weggefallen ist, Anwendung 1352 [1]

Klage des Zwangsverwalters einer in Deutschland ansässigen englischen Firma auf Herausgabe eines Betrags, den der Engländer in Erwartung von Zwangsmaßregeln weggegeben hatte 1353 [3]

Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen einen unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner wegen Aussonderungsansprüchen der in § 46 KO. bezeichneten Art; § 9 Nr. 2 GeschAuffVO. vom 8. August 1914 1355 [3]

Der Grundstückseigentümer kann nur unmittelbar nach Kenntnis von der Einleitung der Zwangsverwaltung beantragen, ihn gemäß der Bekanntmachung vom 22. April 1915 zum Zwangsverwalter zu bestellen 1355 [4]

§ 19 RAGebO., § 15 der Bekanntmachung vom 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken usw. Wird im Urkundenprozeß der Klageanspruch anerkannt und nur über die Zahlungsfrist streitig verhandelt, so gilt die Verhandlung über den Anspruch als nicht kontradiktorisch 1356 [5]

§ 23 der Entlastungsverordnung vom 9 September 1915. Urteile ohne mündliche Verhandlung dürfen nur erlassen werden, wenn das Gericht noch in derselben Weise wie bei der letzten mündlichen Verhandlung besetzt ist 1356 [6]

ZPO. § 811 Nr. 5 in Anwendung auf einen kriegsbeschädigten Tischler 1356 [7]

Das uneheliche Kind im Nachlaßkonkurs 1357 [8]

Die einstweilige Verfügung auf Getrenntleben von Ehegatten hat die Glaubhaftmachung des Ehescheidungsgrundes nicht zur Voraussetzung 1357 [9]

Ausdehnende Auslegung der BRVO. vom 14. Januar 1915 über die Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1426 [1]

Rechtsstellung der Geschäftsführer einer unter zwangsweiser Verwaltung gestellten ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung 1427 [2]

Zulässigkeit der Teilnahme von Angehörigen des feindlichen Auslandes an einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unwirksamkeit der mit Rußland geschlossenen Nachlaßabkommen während des Kriegszustandes. Zulässigkeit von Sicherheitsmaßnahmen des deutschen Nachlaßgerichts über den Nachlaß eines Russen beim Bestehen einer Testamentsvollstreckung des russischen Rechts 1428 [3]

Kriegsklausel. Verzicht auf die Versendung beim Cif-Geschäft 1429 [4]

Inhalt des Dienstzeugnisses 1430 [5]

Der Nießbraucher eines Grundstücks kann sich die Mietzinsforderungen vom Eigentümer nicht rechtsgeschäftlich abtreten lassen 1431 [6]

Buchschuld des Reichs. Unzulässigkeit einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts zugunsten einer befreiten Vorerbin dahin, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt ist 1431 [7]

Keine Rückgabe eröffneter eigenhändiger Testamente an Erben oder Angehörige 1432 [8]

Eintragungsfähigkeit der sogenannten Markenvereine. BGB. § 21 1432 [9]

Beginn der Anwendbarkeit einer mit dem Tage der Verkündigung in Kraft tretenden Verordnung 1545 [1]

Durch die Anordnung der Geschäftsaufsicht, an die sich demnächst das Konkursverfahren unmittelbar anschließt, wird der Lauf der Ausschlußfrist des § 33 KO. nicht gehemmt 1545 [2]

Zur Frage der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen der Prozeßkosten, die dem unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner auferlegt sind (§ 9 Nr. 1 und 2 Geschäftsaufsichtsverordnung vom 8. August 1914) 1546 [3]

Zu Art. 4 des Gesetzes zur Einschreibung der Verfügung über Miet- und Pachtzinsforderungen 1547 [4]

Erfüllungsunmöglichkeit bei einem Lieferungsvertrage infolge des Krieges 1547 [5]

Rücktritt von dem mit einer englischen Versicherungsgesellschaft vor dem Kriege abgeschlossenen Rückversicherungsvertrage 1548 [6]

Eine Deckelausschmückung für Kalender, die die Bezeichnung „Kriegskalender" und inmitten der deutschen Reichsfarben das Bild des Kaisers zeigt, genießt keinen Ausstattungsschutz gemäß § 15 WarenzG. 1548 [7]

Nicht beurkundeter Vertrag auf Übertragung von Parzellen eines verkauften Grundstücks. Konkurs des Verkäufers 1549 [8]

Beschwerde gegen den Beschluß, der eine Vergütung für den Pfleger festsetzt, kann auch noch nach rechtskräftiger Verurteilung zur Zahlung des zugebilligten Betrags eingelegt werden 1550 [9]

Zulässigkeit der Bildung einer einheitlichen Firma aus den Firmen zweier zur Fortführung übernommenen Geschäfte 1550 [10]

Wahrung der Berufungsfrist durch Einreichung der Berufungsschrift nach Schluß der Dienststunden bei einem anderen als dem zuständigen Gerichtsschreiberbeamten 1550 [11]

Neue selbständige Beschwerdegründe 1551 [12]

PatG. § 11. Im gerichtlichen Verfahren wegen Patentverletzung kann keine einstweilige Verfügung auf Grund einer noch nicht rechtskräftig bewilligten Zwangslizenz erlassen werden 1551 [13]

Tatsachenirrtum und Fahrlässigkeit bei Höchstpreisüberschreitungen. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung der Preise für Wild vom 30. Dezember 1915 (RGBl. S. 851) eine Verwaltungsanordnung 1551

Anspruch der Mieterin einer Wohnung auf Freihaltung gegen den Auftraggeber, ihren Liebhaber. Unsittliches Rechtsgeschäft 1591 [1]

Entschädigungspflicht für Eingriffe, die durch Polizeiverfügungen in wohlerworbene Privatrechte erfolgen 1592 [2]

Zulässiger Inhalt des einem Vorerben erteilten Erbscheins 1593 [3]

Freiheitsstrafe des Geschäftsführers ist kein Grund zur Ablehnung der Eintragung 1593 [4]

Zur Frage der nachträglichen genügenden Entschuldigung des Ausbleibens eines Zeugen in einem Beweistermin 1593 [5]

Streitwert bei Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft und Unterhaltsgewährung (GKG. §§ 9 a, 10) 1593 [6]

Zur BRVO. vom 14. Januar 1915. Offenbar unbillig 1594 [7]

Landgerichte.

Wie hat das Amtsgericht zu verfahren, wenn nach erhobener Privatklage wegen Beleidigung der Beschuldigte zu den Fahnen einberufen wird 63

Ersatzzustellung an zum Heeresdienst einberufene Rechtsanwälte 64

Kriegslieferungen, Unmöglichkeit der Leistung des § 281 BGB. 447 [1]

Gilt der die Kostenbeschwerde auf einen Beschwerdegegenstand über 50 ℳ beschränkende § 22 auch für das Privatklageverfahren 448 [2]

Zu § 4 des Gesetzes betr. Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen 521

Anspruch des nach Urteilsverkündung zum Vertreter bestellten Anwalts auf die Prozeßgebühr 615 [1]

Kriegsteuerung und Änderungsklage aus § 323 ZPO. 615 [1]

Kann der nach der BRVO. vom 14. Januar 1915 zum Vertreter eines Kriegsteilnehmers bestellte Rechtsanwalt einen Vorschuß vom Prozeßgegner verlangen? 689 [1]

Pfändung eines Anspruchs auf Leistung vertretbarer Sachen 690 [2]

§§ 19 Ziff. 2, 22 BRVO. vom 9. September 1915 769

Einwirkung eines Zuzugsverbots auf Mietverträge 871

Kostenerstattung bei gnadenweiser Niederschlagung eines anhängigen Privatklageverfahrens 872

Anspruch des zum Heeresdienst einberufenen Angestellten auf Gehalt für sechs Wochen 922 [1]

Verzicht des Kriegsteilnehmers auf Einhalt des Verfteigerungsverbots des § 5 des Gesetzes vom 4. August 1914 ist zulässig 922 [2]

Italiener haben Ausländervorschuß zu zahlen 922 [3]

Digitized by Google

Zahlung auf das Postscheckkonto des Gläubigers 978 [1]

Kostentragung bei gnadenweiser Niederschlagung eines anhängigen Privatklageverfahrens 978 [2]

Der Kriegsvertreter kann nicht zum Offenbarungseid geladen werden 1041 [1]

Bei einem auf unbestimmte Zeit formlos abgeschlossenen Mietvertrage ist die Vereinbarung einer längeren als der gesetzlichen Kündigungsfrist vom Ablauf des ersten Mietjahres an unwirksam 1041 [2]

Wechsel eines Treuhänders nach §§ 1187, 1189 BGB. 1041 [3]

Der Kommandeur des Ersatzbataillons ist nicht zuständig, einen Strafantrag wegen Beleidigung des aktiven oder Reserveregiments zu stellen 1042 b

Der Zwangsverwalter ist nicht verpflichtet, eine vor Eintritt der Zwangsverwaltung fällig gewesene Versicherungsprämie zu bezahlen 1144 [1]

Unpfändbarkeit der in einem Hökereibetrieb befindlichen Wäscherolle 1145 [2]

Der einem Rechtsanwalt nach § 25 RAO. bestellte Vertreter, der an einem anderen Orte als der vertretene Rechtsanwalt wohnt, kann Reisekosten für die Fahrten zu dem am Wohnsitz des vertretenen Anwalts stattfindenden Termin in Ansatz bringen 1145 [3]

„Einstellung" des Verfahrens nach dessen Niederschlagung 1145 [1]

StPO. §§ 270, 23 Abs. 3. Der Amtsrichter, welcher bei dem Beschlusse, durch welchen sich das Schöffengericht für unzuständig erklärte, mitgewirkt hat, ist nicht von der Mitwirkung in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer ausgeschlossen 1146 [2]

Der Festsetzungsbeschluß betreffend die Vergütung des Geschäftsführenden ist nicht vollstreckbar 1221 [1]

Beschwerdesumme 1222 [2]

Das Wetten am Totalisator fällt unter § 762 BGB. 1295 [1]

Zu § 840 ZPO. 1295 [2]

Erstattungsfähigkeit der Reichsportoabgabe 1357 [1]

Der Vermerk des Zurücktretens bei der Vorrang einräumenden Post ist als notwendiger Bestandteil der Vorrangeinräumung eine die vortretende Hypothek betreffende Eintragung und als solche im Hypothekenbrief der letzteren zu bescheinigen. Ersparnis von Schreibwerk darf nicht zur Unklarheit führen. Der Hypothekenbrief muß die Grundbucheinsicht tunlichst ersetzen 1357 [2]

Das vorläufig vollstreckte obsiegende Interventionsurteil 1358 [3]

Fortzahlung des Gehalts an zum Heeresdienst eingezogene Angestellte 1433 [1]

Erstattbarkeit der Anwaltkosten in einem vor dem Inkrafttreten der Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 anhängig gewordenen Privatklageverfahren, wenn die Kostenentscheidung während der Geltungsdauer des § 19 dieser Verordnung, der Kostenfestsetzungsbeschluß aber erst nach seinem Außerkrafttreten ergangen ist? Zulässigkeit der Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluß bei Beträgen unter 50 ℳ 1433 [2]

Zulässigkeit der Beschwerde 1434 [3]

Rechtsgeschäftlicher Verkehr mit nichterkennbar Geisteskranken 1434 [4]

Zu § 26 Nr. 2 GKG. 1434 [5]

Während der Geschäftsaufsicht ist die Anfechtungsklage unzulässig 1552 [1]

§ 88 GenG. Geschäftsbetrieb einer in Liquidation befindlichen Terraingenossenschaft 1553 [2]

Eintragung der vertraglichen Änderung des Güterstandes in das Güterrechtsregister 1554 [3]

§ 102 Abs. 5 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher in Preußen ist unverbindlich 1554 [4]

Unzulässigkeit einer Feststellungsklage auf Anerkennung der Vaterschaft gegen die gesetzlichen Erben des Kindesvaters, der kein Vermögen hinterlassen hat 1594 [1]

Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Inhaltlosigkeit des Urteils des Berufsschiedsgerichts; dadurch herbeigeführte Unwirksamkeit des Schiedsvertrags 1594 [2]

Amtsgerichte.

Erstattung der Zwangsvollstreckungskosten des Anwalts bei Objekten unter 50 ℳ 616

Die Vergütung der Aufsichtsperson im nachfolgenden Konkursverfahren hat das Vorrecht aus § 61 [1] KO. 978

Aussetzung der Wiederversteigerung des Grundstücks (§ 133 ZVG.) wegen Kriegsteilnehmerschaft des Erstehers 1296 [1]

Patentamt.

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß BRVO. vom 10. September 1914 bei Versäumung der Einspruchsfrist 1554

W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 1 (Bogen 1 bis 8). Berlin, 3. Januar 1916. [45. Jahrgang.] 1

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. **Max Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin** S. 14, Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

Zum neuen Jahre.

Ein schweres Jahr liegt hinter uns. Noch immer stehen unsere Truppen im Kampf gegen eine Welt von Feinden; im siegreichen Kampfe, dürfen wir freudig sagen! Weit drinnen im Feindesland spielt sich der Kampf ab; unser Vaterland ist fast völlig von ihm verschont geblieben. Große Gebiete feindlichen Landes sind von den deutschen Heeren besetzt und stehen unter deutscher Verwaltung. Neue Aufgaben sind damit an uns herangetreten, auch an uns Juristen. Neue Aufgaben zu den schweren Aufgaben, die ohnedies die deutsche Verwaltung und Rechtspflege im Innern des Vaterlandes zu lösen hat!

Ein jeder Krieg hat eine Umwälzung der gesamten Lebensbedingungen, auch der wirtschaftlichen, zur Folge; kein Krieg aber, soweit die Weltgeschichte reicht, eine so völlige wie bei uns: Abgeschnitten vom Weltverkehr, von zahlreichen Produktionsstätten, mußte Deutschland sein Leben von Grund auf umgestalten, Erzeugung und Verbrauch der wichtigsten Lebensgüter auf gänzlich neue Grundlagen stellen. Grundsätze, die man bisher für unvereinbar mit dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte und dem auf ihm beruhenden Wirtschaftssystem gehalten, mußten aufgestellt, unser Wirtschaftsleben auf großen Gebieten neu organisiert werden — unser Wirtschaftsleben und damit, ihm folgend, auch unser Rechtsleben. Verständnisvolle Erkenntnis der Lage des deutschen Volkes in allen Kreisen der Volksgenossen hat das schwere Werk ermöglicht und der Welt, zum beschämenden Erstaunen unserer Feinde, die Gewähr gegeben, daß das deutsche Volk im Innern ebenso „durchhalten" werde, wie das deutsche Heer dort draußen. Auch auf diesem Kampffelde kann man von einem „Sieg auf der ganzen Linie" sprechen. Hier fand auch die Juristenwelt ein Feld ihrer Betätigung: den festen Rahmen zu schaffen, die Rechtssätze zu bilden und weiterzubilden, schnellen Ausgleich der Interessen obwalten zu lassen, war hier ihre Aufgabe. Sie hat sich dieser Aufgabe gewachsen gezeigt.

Eine weitere wirtschaftliche Notwendigkeit hat dieser Krieg gezeitigt, die völlige Umwälzung der Industrie. Alles zu einem Ziel: Zum Besten des Vaterlandes, jeder an seiner Stelle! Wie unser Volk diese Aufgabe gelöst, ist ein Vorgang, der in der Wirtschaftsgeschichte ohnegleichen dasteht; wenn man sagt, daß Elastizität und Wandlungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit an veränderte Bedingungen, Beweise eines gesunden Organismus sind, so hat Deutschland diesen Beweis in schlagendster Weise geführt. An bescheidener Stelle zwar, aber doch an nicht unwesentlicher, hat hier auch der Jurist, und gerade der den Industriellen beratende Anwalt, ein Feld seiner Tätigkeit gefunden.

Unvermeidlich bei einer derartigen Umwertung aller Werte, bei einer Umwälzung alles Bisherigen ist, daß neben einzelnen Menschen und einzelnen Ständen, die in die Höhe gelangen, andere Stände zu Schaden kommen. Leider müssen wir sehen, daß

Digitized by Google

der Anwaltstand zu den schwerstgeschädigten gehört. Zwar gilt der Satz silent leges inter arma nicht mehr; hat doch gerade das ungestörte Fortarbeiten der Rechtspflege während der ganzen Kriegszeit zu den erfreulichsten Beweisen der inneren Kraft des Volkes gehört. Aber unvermeidlich ist ein erheblicher Rückgang der Betätigungsmöglichkeit gerade des Juristen und ganz besonders des Anwalts. Zahllose Prozesse ruhen wegen Einziehung der Parteien oder wegen Behinderung der Zeugen und Sachverständigen. So notwendig es auch ist, daß, während der äußere Feind uns bedroht, im Innern möglichster Friede herrsche, daß wir die kleinen Streitigkeiten des täglichen Lebens auf allen Gebieten in Güte erledigen und selbst bei größeren, ernsteren Differenzen einen gütlichen Ausgleich versuchen — der Anwaltstand, der nun doch einmal aus der Beratung der Rechtsuchenden in diesen Dingen seine Daseinsmöglichkeit zieht, ist hier der Leidtragende. So sehen wir denn, daß die schon vor dem Kriege bedenklichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten vieler Kollegen sich während des Krieges, und je länger er andauert, desto mehr, zu einer wirklichen Notlage gesteigert haben .... vollends da ihm gesteigerte Anforderungen gegenüberstehen: die Kollegen, die im Felde für uns kämpfen, zu vertreten, den Angehörigen der Kriegsteilnehmer unentgeltlich Rechtsauskunft zu erteilen, emsige Tätigkeit in der jetzt von jedem Daheimgebliebenen mit Recht geforderten Liebestätigkeit zu entfalten, dazu aber den vermehrten Anforderungen gerecht zu werden, die die Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse für den Haushalt des Anwalts und seiner Angestellten mit sich bringt! Dies alles zu vereinigen und auszugleichen ist eine Aufgabe, die ständig schwerer fällt und der gerade die besten Kreise unseres Standes mit steigender Besorgnis entgegensehen. Neue Betätigungsfelder für die Anwaltschaft zu schaffen, schon jetzt, während der Kriegszeit und späterhin im Frieden, ist eine nicht nur aus realen, sondern auch aus ideellen Gründen dringend nötige Aufgabe; nötig, nicht nur — und nicht einmal in erster Linie — im Interesse der Anwaltschaft, sondern im Interesse des Volkswohls. Daß sie zu lösen ist, hat gerade dieser Krieg gezeigt; auf Gebieten, die bisher dem Anwalt verschlossen waren, verlangt man jetzt, im Interesse der Rechtsuchenden, nach ihm; die Eignung des im Leben erprobten Anwalts zum Richteramt und zur Verwaltung — so vielfach aus theoretischen Gründen bestritten — hat sich jetzt glänzend erwiesen; jetzt, da man Anwälten zahlreiche Richter- und Verwaltungsstellen im Heere, in den besetzten Gebieten, in Kaufmanns- und Gewerbegerichten, aber auch in ordentlichen Richterstellen im Innern des Vaterlandes anvertraut hat und diese sich überall trefflich bewährt haben. Auch die Notwendigkeit, vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen die Anwaltschaft — die Vertreter der Rechtsuchenden — zu hören, hat dieser Krieg und manche in ihm geschöpfte Erfahrung zur Genüge erwiesen.

Noch stehen wir nicht am Ende der schweren Aufgaben, die des deutschen Volkes harren:

Wie schwer aber auch die Wolken sind, die unseren Horizont umlagern, sie zerstreut die sonnige Zuversicht, daß unser Volk den ihm aufgezwungenen Kampf, wie es ihn siegreich begonnen und siegreich weitergeführt, auch siegreich vollenden werde. So möge uns die Gewißheit stärken, daß wir auch der inneren Sorgen, die uns bedrücken, Herr werden. Mag das Gute und Edle siegen in diesem Kampf! — Im Innern, wie bei unseren kämpfenden Brüdern da draußen!

„Das walte Gott!"

Das Wesen der Hypothek und Grundschuld. Pfandrecht oder Realobligation?

Von Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin.

A. Stellung im System. Terminologie.

1. I. Der 8. Abschnitt des BGB. behandelt im 1. Titel die Hypothek, im 2. Grundschuld und Rentenschuld. Die letztere ist nach § 1199 nur eine Unterart der Grundschuld. BGB. und GBO. verstehen aber unter Grundschuld regelmäßig nur die Kapitalgrundschuld (anders die Überschrift zu Art. 32 AVBGB.), wir der Kürze halber auch die Rentenschuld, wo nicht der Ausdruck Kapitalgrundschuld gebraucht ist. Dem aus der einheitlichen Rechtsnatur (Note 2) entspringenden Bedürfnis nach einer einheitlichen Bezeichnung hat in der preußischen Praxis der Ausdruck Post entsprochen.[1]) Die jetzt gebräuchlichen Ausdrücke: Summenbelastung, Geldbelastung schließen die Geldreallast nicht aus. Der Ausdruck Grundpfand ist irreführend (N. 15 ff.)

2. II. Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld haben in ihren Begriffsbestimmungen[2]) folgendes gemeinsam: Sie belasten ein Grundstück in der Weise, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist.

a) Belastung. Durch die Bezeichnung Belastung und durch die Stellung im Sachenrecht sind sie zweifelsfrei zu

[1]) Stelling, Über die preußische Post. Der Ausdruck: Grundkreditbelastung, den Oberneck vorschlägt, ist etwas unhandlich und schließt auch nicht die Geldreallast geradezu aus.

[2]) §§ 1113, 1191, 1193.

Digitized by Google

Rechten an fremder Sache (begrenzte dingliche Rechte) geprägt. Abzulehnen sind daher alle Konstruktionen, welche Hypothek und Grundschuld auf das Eigentum (Miteigentum) abstellen, oder als Rechte sui generis erklären, die weder Forderungs- noch Sachenrechte sind oder sie ins Obligationenrecht verweisen, weil der Gläubiger sich nicht selbst befriedige.[3])

3. b) Grundstück. Daß sie Grundstücksbelastungen sind, scheidet sie in Ansehung des Belastungsgegenstandes vom Nießbrauch und Pfandrecht. Ersterer ist eine Sach-, Rechts- und Vermögensbelastung, letzteres eine Fahrnis- und Rechtsbelastung.

4. c) Geldsumme. Daß sie Geldbelastungen — und zwar ausschließlich Geldbelastungen — sind, scheidet sie von allen übrigen Grundstücksbelastungen. Erbbaurecht, Dienstbarkeiten und Vorkaufsrecht geben den Berechtigten bestimmte Individualbefugnisse am Grundstück (Recht auf Nutzung des Grundstücks als Baugrund, Nutzung schlechthin, Vorkauf). Die Reallasten gehen auf wiederkehrende Leistungen (Früchte, Dienste, Renten). Sie können auf Geld gehen, brauchen es aber nicht.

5. d) Zahlen aus dem Grundstück. Damit sind Hypothek und Grundschuld als Rechte auf Zahlung definiert und wie die Reallasten auf den Charakter des positiven Leistungsrechts abgestellt. Bei der Reallast werden wiederkehrende Leistungen entrichtet, hier Kapital oder Rente gezahlt. Wo ein Recht auf eine Leistung gegeben ist, muß ein Leistungspflichtiger da sein. Leistungspflichtig kann nur der Eigentümer bzw. derjenige sein, der, wenn kein Eigentümer da ist, die Verfügungsmacht über die Sache hat. Diese haben zu leisten. Sie haben aber nur aus dem Grundstück zu leisten; d. h. der Umfang der Leistungspflicht wird durch das Grundstück beschränkt.

Nach ihren Begriffsbestimmungen sind also Hypothek und Grundschuld den Reallasten gattungsgleich[4]) wie diese Leistungsrechte mit beschränkter Haftung. Und zwar ist die Reallast das umfassendste aller dieser Leistungsrechte und der Ausdruck Reallast wäre der passendste Ausdruck für die Gattung, wenn er nicht der gesetzliche terminus technicus für eine der beiden Hauptarten wäre. Wir bezeichnen die ganze Gattung mit dem Ausdrucke Realobligationen. Dieser Ausdruck umfaßt also die Reallasten des 7. Abschnittes und die Geldposten des 8. Die Unterscheidungen der beiden Hauptarten sind mehr historisch, wirtschaftlich und dogmatisch als begrifflich, mehr quantitativ als qualitativ. Die Reallasten begannen historisch als Nutzungs- und Dienstrechte. Sie sind immer mehr geldstrebend geworden, dienen aber auch als Geldreallast in der Praxis weniger dem Kreditbedürfnis, als die Rentenschuld. Eine rechtsbegriffliche Verschiedenheit zwischen der Geldreallast und der Rentenschuld besteht kaum, auch die dogmatischen Unterschiede sind nicht sonderlich erheblich.[5])

B. Realobligationen.

6. I. Realobligationen sind nicht Verpflichtungen der Sache (Obligationes rei). Wie alle Privatrechte Rechte der Person sind, so sind alle Pflichten Personenpflichten. „Müssen" können nur Personen,[6]) denn die Pflicht (Schuld) verlangt das Tätigwerden eines ethischen Faktors.[7]) Personifikation der Sache ist „juristische Monstrosität".[8]) Sachen können verstrickt, gebunden, verhaftet, aber nicht verpflichtet werden. Kein Ding muß müssen. Die Sache ist immer ein Angriffsgegenstand, nicht Angriffsgegner,[9]) auch wenn es sich um eine herrenlose Sache oder um ein Eigenpfand handelt, wenn also ein Eigentümer nicht vorhanden oder selbst berechtigt ist. Die Unterscheidung von Personen und Angriffsrechten[10]) verhüllt nur die „juristische Monstrosität", die in der Personifikation der Sache liegt.

Man kann eine Sache wohl angreifen im Sinne von anfassen, aber nicht angreifen im Sinne von bekämpfen. Man kann auf sie einen Zugriff aber keinen Angriff machen. Die Haftung (Pflicht) kann auf bestimmte Sachen beschränkt sein oder unbeschränkt das ganze Vermögen erfassen. Das ist bei Schuldverhältnissen nicht anders als bei Sachenrechten. Die Beschränktheit der Verpflichtung (Schuld, Haftung) ist nicht etwa — wie Lemayer[11]) meint — eine juristische oder logische Unmöglichkeit. Die Unbeschränkheit ist kein wesentliches Merkmal weder der dinglichen Haftung noch der persönlichen Schuld. Gewiß kann man nach dem Aristotelischen Satz vom Widerspruch nicht zugleich verpflichtet und nichtverpflichtet sein. Aber wenn auch die persönliche Schuld den Willen bindet, nirgends ist gesagt, daß die Ungemessenheit der Bindung zum Schuldbegriff gehört, daß derjenige, welcher 100 ℳ schuldet, so lange der Schuldknechtschaft oder der Zwangsvollstreckung wie sein Gesamtvermögen verfallen ist, bis die 100 ℳ gezahlt sind. Auch wer für 100 ℳ kauft oder 100 ℳ entleiht, kann sich von vornhein oder später ausbedingen, daß der Gläubiger sich nicht an das ganze Vermögen, sondern nur an einen oder mehrere bestimmte Gegenstände solle halten dürfen. Die dinglichen Verpflichtungen sind regelmäßig auf einen bestimmten Gegenstand beschränkt (Spezialitätsprinzip). Es gibt keine Generalhypothek am Vermögen, aber die Beschränkung auf bestimmte Gegenstände gehört nicht zum Wesen des Sachenrechts. Die persönliche Verpflichtung ist regelmäßig unbeschränkt, aber diese Beschränkung des Zugriffs auf einen bestimmten Gegenstand ist dem Wesen der Schuldverhältnisse nicht zuwider. (Prinzip der Vertragsfreiheit.) Schuld- und Sachenrecht unterscheiden sich nicht dadurch, daß das eine Personenbeherrschung, das andere Sachenbeherrschung ist. Als Herrschaft über Sachen kommt nur Besitz in Frage. Schuld- und Sachenrecht unterscheiden sich nur durch die Absolutheit des Klageschutzes. Das Sachenrecht ist absolute Verpflichtung aller Sacheneigentümer, das Schuldrecht relative Verpflichtung einer bestimmten Person.[12])

---

[3]) Literaturnachweise s. Puntschart, Der Grundschuldbegriff 1900; Hirsch, Die Übertragung der Rechtsausübung 1910; Hamburger, Das Recht aus der Haftung 1915.

[4]) Literatur bei Dümchen in IheringsJ. 54, 357, der selbst aber die ersteren als Grundpfandrechte auffaßt ohne zutreffende Begründung.

[5]) Die drei positivrechtlichen Verschiedenheiten, die Wolff, Sachenrecht § 157 VI, hervorhebt (Ablösungsrecht), machen die beiden Rechte nicht „grundverschieden".

[6]) Brinz S. 22. — [7]) Puntschart S. 13. — [8]) Puntschart S. 69.

[9]) A. M.: anscheinend Hirsch S. 438; Kohler, AZPr. 91, 168; gegen ihn Ehrenberg in der Regelsberger Festgabe S. 27.

[10]) Hirsch S. 450.

[11]) AOstGerz. 1869, 2.

[12]) Vgl. §§ 1108, 1085.

[13]) Fuchs, Grundbuchrecht S. 29 ff.; Wesen der Dinglichkeit S. 11 ff., 74.

Digitized by Google

7. II. Realobligationen sind nicht Obligationen, sondern Sachenrechte. Deshalb ist es gleichgültig, ob ihr Inhalt mit dem Wesen der Obligationen vereinbar ist und ob dieses Wesen notwendig in der Beschränktheit auf einen ganz bestimmten Gegner beruht.[14])

Das Recht der Schuldverhältnisse findet auf sie nur eine entsprechende Anwendung, und nur insoweit das Sachenrecht darauf verweist (§ 1159) oder Lücken enthält.[15]) Die Realobligationen sind Sachenrechte, weil ihre einzelnen Arten (Reallast, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) als Sachenrechte aufgeführt werden, und weil sie den wissenschaftlichen Begriff des dinglichen Rechts durch die Absolutheit des Klageschutzes erfüllen. Danach ist der Ausdruck nicht glücklich gewählt und irreführend. Wir behalten ihn bei, weil es schwer ist, einen passenden andern zu finden, der die auf eine Sache beschränkte Leistungspflicht zum Ausdruck bringt. Die Worte: Grundschuld und Reallast, an die man denken könnte, sind als gesetzliche termini technici für 2 Unterarten bereits vergeben, die Ausdrücke: Realschulden, dingliche Schulden nicht viel besser und nicht eingeführt. Wer sich an dem Worte Realobligation stört, mag die Gattung Sachleistungs- oder Leistungssachenrechte nennen. Daß eine positive Leistungspflicht mit dem Wesen des dinglichen Anspruchs nicht unvereinbar ist, wird von der herrschenden Meinung nicht mehr in Abrede gestellt. Der Satz servitus in faciendo consistere nequit war schon im römischen Recht durch die servitus oneris ferendi durchlöchert und ist heut angesichts der Verallgemeinerung der Unterhaltungspflicht bei den Grunddienstbarkeiten und angesichts der Dinglichkeit der Reallasten (Frohnden) für die Sachenrechte nur eine historische, nicht eine logische Größe. Bestreitet die herrschende Meinung nicht, daß der Herausgabeanspruch des Eigentümers, Nießbrauchers, Hypothekengläubigers, Pfandgläubigers (§§ 985, 1065, 1144, 1227) nicht bloß auf Duldung der Wegnahme, sondern auf positive Leistungen des Besitzers geht, so ist eine dingliche positive Leistungspflicht nichts, was dem Wesen des Sachenrechts widerspricht.[16])

8. III. Realobligationen sind absolute Leistungsrechte. Als solche stehen sie im Gegensatz zu den Nutzungsrechten, bei denen der Berechtigte unmittelbar die Sache nutzt, sie körperlich beherrscht, besitzt (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Pfandrecht). Das Pfandrecht ist, auch wenn es nicht Nutzungspfandrecht (§ 1213) ist,[17]) Nutzungsrecht im Sinne des unmittelbaren Gebrauchsrechts. Der Pfandgläubiger besitzt die Sache; er wirkt selbsthandelnd auf das Objekt ein. Die Reallasten sind, wenn auch die Einzelleistung Grundstücksfrucht ist (§ 99 III), nicht Nutzungsrechte in dem vorgedachten Sinne und im Sinne der §§ 1024, 1060, EG. Art. 72. Den Reallastberechtigten werden die Früchte entrichtet. Der Nießbraucher und Nutzpfandberechtigte zieht sie selbst. Während die Nutzungsrechte und das dingliche Vorkaufsrecht als ein Erwerbsrecht das Grundstück in seiner Substanz, d. h. in seiner Körperlichkeit erfassen, kommt dieses bei den Realobligationen nur in seiner Eigenschaft als Wertträger in Betracht, als Haftungsgegenstand für die dem Eigentümer obliegende Leistung. Die Realobligationen sind, wenn auch die eigentlichen Reallasten ihrer historischen Entwicklung nach nicht einem Kreditbedürfnis dienten, doch jetzt insgesamt, wie das Faustpfand,[18]) geldstrebend, und zwar die eigentlichen Geldposten von vornherein, die Reallasten durch die heutige Art der Anspruchsverwirklichung.[19]) Man kann daher die Realobligationen auch unkörperliche Belastungen, Sachhaftungsrechte,[20]) Verwertungsrechte,[21]) Wertrechte[22]) nennen. Indessen bedürfen diese Begriffe der Klarstellung, weil mit ihnen irreführende Vorstellungen verbunden sind.

C. Stand der Kontroverse.

9. I. Wertrechtstheorie, Pfandrecht ohne Leistungspflicht.

Mit der Bezeichnung Verwertungs- (Wert-) rechte wird gewöhnlich die Auffassung verbunden, daß Hypothek und Grundschuld Pfandrechtsnatur haben. Man glaubt nicht bloß die Einheit des Pfandrechts, sondern auch den gemeinrechtlichen Dinglichkeitsbegriff zu retten, wenn man Hypothek und Grundschuld als Unterarten des Pfandrechts (Grundpfänder) auffaßt und das Pfandrecht nach dem Vorgange von Sohm[21]) als Recht definiert, sich einen Vermögenswert aus fremder Sache durch eigene Handlung zu verschaffen, im Gegensatze zur Forderung, als einem Rechte, den Vermögenswert durch fremde Handlung zu empfangen. Damit paßt zwar nicht recht, daß bei Hypothek und Grundschuld der Gläubiger sich nicht selbst befriedigt, sondern durch den Staat befriedigt wird — ein Umstand, der Sohm veranlaßt hat, der Hypothek die Sachenrechtsnatur ab- und Forderungsnatur zuzusprechen. Indessen belastet dieser Schönheitsfehler nicht alle Abwandlungen der Wertrechtstheorie.

a) Erlöswegnahmerecht. In größter Reinheit findet sich die Einheit des Pfandrechts und der romanistische Dinglichkeitsbegriff in der Konstruktion derer, die dem Hypothekar nicht bloß einen Leistungsanspruch, sondern auch einen privatrechtlichen Duldungstitel versagen, Veräußerungsbefugnis und Erlöswegnahmerecht als Ausflüsse der Selbsthilfnatur des Pfandrechts auffassen, welche beim Grundpfand nur aus Zweckmäßigkeitsgründen beschränkt sei.[23]) Der Pfandgläubiger brauche den Duldungswillen des Eigentümers nicht; hinter ihm stehe der Staat, der kraft öffentlicher Gewalt jeden Widerstand des Schuldners breche. Bei dieser Selbsthilfe von Rechts wegen (!)

---

[14]) Man denke an die alte actio in rem scripta, an Miete und Pacht, Bereicherungsklagen (Fuchs, Grundbuchrecht S. 644).

[15]) Fuchs, Grundbuchrecht Vorbem. zu § 1191 N. 3; § 1192 N. 21.

[16]) Wesen der Dinglichkeit S. 57; Grundbuchrecht S. 32, 358; BGB. §§ 1105, 1108, 985, 1065, 1144, 1227; RG. 4, 131; RGRKom. §§ 985 N. 3, 1105 N. 7, 1144 N. 5; OLG. 6, 271; Wolff § 84 N. 11; Hellwig, Anspruch S. 28; A. M.: Zitelmann, IntPrR. II S. 234 ff.; v. Thur, Allg. Teil I S. 247 ff.

[17]) Das verkennt Kretzschmar, Sachenr. Vorbem. II 4 zu § 1113.

[18]) Hirsch S. 231.

[19]) § 1107; Wolff § 128 Z. 2.

[20]) Grundbuchrecht S. 30 ff.

[21]) Sohm, Lehre v. sub pignus 1864 u. a.

[22]) Kohler, AZPr. 91, 155 ff.; PfandrForsch. (1882) S. 47 ff., der den Ausdruck auch für Mitgliedschafts- und Gesellschaftsrechte verwendet. Auf den Unterschied von Sachnutzungs- und Sachhaftungsrechten, d. h. Substanz- und Wertrechten, ist bereits in meinem Grundbuchrecht S. 30 ff. hingewiesen.

[23]) Hirsch S. 433, dort auch Literaturnachweise.

Digitized by Google

bleibt zwar der Dinglichkeitsbegriff und die Einheit des Pfandrechts gewahrt; unaufgeklärt aber bleibt, warum man die Reallast, die doch auch Verwertungsrecht, also Veräußerungsbefugnis und Erlöswegnahmerecht ist,[24]) nicht gleichfalls in die Pfandrechtssippe einreiht, und weshalb man ihre Schwester, die Kapitalgrundschuld, und ihre Zwillingsschwester, die Rentenschuld, die beide ebenso unabhängig, „schlechthinnig" (nicht akzessorisch) wie die Reallast sind, von ihr trennt und mit der von einer Forderung abhängigen Hypothek verkoppelt.

b) Pfandrecht mit Duldungstitel. Indessen nimmt die in der Rechtsprechung herrschende Lehre für die Hypothek und Grundschuld, und nur für diese beide, nicht für die Reallast Pfandrechtsnatur an; sie gibt dem Gläubiger einen privatrechtlichen Duldungstitel und versagt den Zahlungsanspruch.[25])

10. II. Pfandrecht mit Leistungspflicht.

Demgegenüber steht eine nicht unbeträchtliche Zahl von Rechtslehrern, die an der Pfandrechtsnatur von Hypothek und Grundschuld festhalten, dem Gläubiger aber einen Zahlungsanspruch geben, ohne sich zur Realobligation zu bekennen, und solche, die von Realobligationen sprechen, ohne damit die Pfandrechtsnatur von Hypothek und Grundschuld zu leugnen und ohne dem Gläubiger einen Zahlungsanspruch zu gewähren. Man scheidet — und zwar durchgängig — Pfandrecht und Realobligation nicht scharf begrifflich. Teils spricht man von Pfandrecht mit Zahlungspflicht, teils von Realobligation ohne Zahlungspflicht. Teils reformiert man in wohlverstandenem Verkehrsinteresse den hergebrachten Pfandrechtsbegriff und mit ihm den romanistischen Dinglichkeitsbegriff, indem man Zahlungsansprüche als im Pfandrecht liegend erachtet. Teils aber auch reformiert man den hergebrachten Schuldbegriff, um ein einheitliches Grundpfand oder wenigstens eine Konstruktion der Grundschuld zu erhalten.

a) Pfandrechtliche obligatorische Zahlungspflicht. Crome[26]) spricht von Pfandrecht und nimmt sowohl beim Grundpfand als auch beim Fahrnispfand an, daß das dingliche Recht mit einem Realschuldverhältnis verbunden ist, aus dem der Eigentümer auf Zahlung der Pfandschuld haftet. Von Grundpfand sprechen auch Stobbe-Lehmann, Dümchen, Siber u. a. Es nehmen neben dem dinglichen Verwertungsrecht an: Stobbe-Lehmann[27]) einen klaglosen obligatorischen Anspruch (Naturalobligation) gegen den Eigentümer auf Zahlung, verbunden mit dem dinglichen Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück für den Fall des Unterbleibens anderweitiger Erfüllung, Dümchen[28]) eine primare Leistungspflicht, Siber[29]) eine Verpflichtung zur Leistung aus Nutzungen und Verkaufserlös, die er auch Realobligation nennt.

11. b) Pfandrechtliche obligatorische Leistungspflichten. Cosack[30]) spricht gleichfalls zwar von Realobligationen, versteht darunter aber nicht eine Zahlungspflicht sondern die im Grundpfand liegende Pflicht jedes Eigentümers, soweit nötig, mitzuwirken, wenn der Gläubiger die Pfandsumme aus dem Grundkapital betreibe. Turnau-Förster[31]) meinen, der Eigentümer hätte die Pflicht, die nötigen Mittel bereitzustellen. Daß der Eigentümer sich nicht völlig passiv verhalten dürfe, sondern dem Gläubiger — wenn auch auf dessen Kosten, OLG. 3, 313, Celle — einen vollstreckbaren Titel verschaffen müsse, nehmen auch die Oberlandesgerichte Berlin, Celle, Posen an.[32])

12. III. Sachhaftung.

a) Pfandrecht mit dinglicher Schuld. Grundpfandrecht mit dinglicher Schuld unter ausdrücklicher Ablehnung der Realobligation nimmt Gierke[33]) an unter Anlehnung an die Brinz-Amirasche Trennung von Schuld und Haftung. Der jeweilige Eigentümer schuldet, aber er schuldet nach dem altdeutsch-rechtlichen Schuldbegriff des unerzwingbaren Leistensollens, nicht nach dem romanistischen des Leistenmüssens; jenem fehle die Erzwingbarkeit, die der römischen Obligation immanent sei. Dinglich nennt Gierke die Schuld, weil sie nicht auf das Leistensollen einer bestimmten Person, sondern des jeweiligen Eigentümers gerichtet ist. „Die dingliche Schuld begründet keinerlei Verpflichtung der Person als solcher, sondern lastet auf dem Grundstück und findet eben nur als Passivbestand des Grundvermögens notwendig im jeweiligen Grundeigentümer ihr ‚Subjekt'." [33]) Mit anderen Worten: sie ist sein Passivum, weil sie sein Grundstück belastet und dessen Wert für den Eigentümer mindert. Leistet er nicht, so steht nur die Sache für die Ersatzleistung ein (Sachhaftung, Sacheinständerschaft). Nur sie ist obligiert, verstrickt, verhaftet, steht ein; nur sie kann der Gläubiger angreifen. Der jeweilige Eigentümer ist Schuldträger, Haftungsträger aber ist allein das Grundstück. Bei der Grundschuld besteht nur reine Sachhaftung, bei der Hypothek Personen- und Sachhaftung. Ob auch die Schuld oder nur die Haftung beschränkt ist, ist aus Gierkes Ausführungen nicht zweifelsfrei zu entnehmen,[34]) indessen trotz der Unerzwingbarkeit der Schuld von praktischem Interesse, weil davon unter Umständen der Ausschluß der condictio indebiti abhängt (vgl. Nr. 21).

13. b) Sachhaftung ist auch nach Dernburg[35]), Schwind[36]), u. a. das Wesen des Pfandrechts, und zwar liegt bei der Grundschuld eine bloße Sachhaftung, bei der Hypothek Personen- und Sachhaftung vor.

c) Sachhaftung mit abstrakter Schuld und Pfandrecht. Puntschart[37]) lehnt den Begriff der dinglichen Schuld

---

[24]) RGRKom. § 1107 zu N. 2; Wolff S. 435.

[25]) RG. 46, 267 ff.; 55, 222; 56, 322; 65, 418; 73, 143; JW. 1902, Beil. S. 198; KG. 41 A 232 ff.; OLG. 1, 259; 9, 65; Hamburg im „Recht" 1910 Nr. 3512; Wolff S. 449; Predari S. 138; Oberneck I § 113 N. 4; Staudinger § 1113 N. II a; Planck, Vorbem. zum 8. Abschn., Vorbem. III zum 8. Abschn.; Dernburg S. 689; Neumann, Vorbem. B II 1 u. a.

[26]) Crome 3, 643 ff.

[27]) Handb. d. deutsch. Privatr. II S. 2, 264.

[28]) JheringsJ. S. 54, 355 ff.; vgl. Ehrenberg für das Recht der Schiffsgläubiger

[29]) JheringsJ. S. 50, 55, 124, 136 ff.

[30]) II S. 220. — [31]) I S. 701.

[32]) OLG. 3 S. 318, 319; 6, 336; 9, 65; 11, 52; 13, 102 ff.; 15, 86; 18, 163; SeuffArch. 59, 113.

[33]) DPR. II, 853 ff.; Schuld und Haftung S. 108 N. 34.

[34]) Vgl. Wolff S. 451 N. 11; Siber S. 136.

[35]) Bürgerl. Recht III S. 577, 662 ff.

[36]) Wesen und Inhalt des Pfandrechts (Abhandlung von Fischer II 1 S. 131 ff.).

[37]) Der Grundschuldbegr. S. 116 ff., 85 ff., 103.

Digitized by Google

ab. Nur die Haftung sei dinglich, nicht die Schuld. Er scheidet Hypothek und Grundschuld; die letztere ist ihm abstrakt, d. h. eine Schuld, die nicht bloß vom Schuldgrund, sondern auch von der Person des Schuldners abstrahiert mit reiner Sachhaftung. Die Hypothek ist ihm ein Pfandrecht für eine Schuld, bei welcher Schuldgrund und Person des Schuldners in gewöhnlicher Weise in Betracht kämen (Personen- und Sachhaftung). Von dem altdeutsch-rechtlichen Begriff der Obligationen aus will P. bei der Grundschuld anders wie bei der Hypothek gegen den Ausdruck „Realobligation" nichts einwenden, eine Auffassung, die man für unhaltbar[38]), aber nicht grade für inkonsequent halten kann.

14. IV. Wertrecht mit Rangordnung.

Einen Sonderstandpunkt nimmt Güthe[39]) ein. Er geht vom Wertrecht aus, meint aber, daß der Inhalt desselben sich nicht im Erlöswegnahmerecht erschöpfen könne, weil dieses dann zum dinglich gemachten Forderungsrechte (Realobligationen) herabgedrückt und dadurch eine gesetzwidrige Verquickung von Obligationen- und Sachenrecht herbeigeführt werde. Die Wertrechte müßten auch zur Sache selbst in rechtliche Beziehung gesetzt werden. Die Beziehung werde durch den Grundsatz der Rangordnung vermittelt. Die Hypothek sei das dingliche Recht am Grundeigentum in seiner Gebundenheit an eine bestimmte Rangstelle. Güthe lehnt offenbar den Begriff der Realobligation ab, anscheinend, wenn ich recht sehe, weil er den Wertrechten Leistungspflichten unterstellt, und die Leistungspflicht mit dem Wesen des Sachenrechts für unvereinbar hält.

D. Praktische Bedeutung der Kontroverse.

15. Die Auffassung von Turnau-Förster[40]), daß die zahllosen Theorien über das Wesen der Grundschuld völlig wertlos seien, verkennt, daß das Grundschuldproblem vom Hypotheken-, Sachenrechts- und Schuldproblem untrennbar ist, daß es sich nicht um bloße Doktorfragen, sondern um Fragen handelt, die von eminenter praktischer Tragweite für den Realkredit sind, daß übrigens die Begründung des Wesens eines Rechtsverhältnisses, wenn man nicht bloßen Präjudizienkultus treiben, sondern an der Rechtsentwicklung mitarbeiten will, niemals unfruchtbar ist, weil sich hieraus die Entscheidung für eine unabsehbare Anzahl von Einzelfällen ergibt[41]). Hier sind die zahllosen Konstruktionsversuche nur in ihren markantesten Richtlinien dargelegt, um die eigentliche Streitfrage zu entwickeln und das Für und Wider gegeneinander abzuwägen. Alle Konstruktionsversuche, auch insoweit sie hier nicht mitgeteilt sind — eine erschöpfende Darstellung aller Abstufungen deucht mir mehr verwirrend als klärend —, scheinen mir in der Kernfrage auszuklingen:

Hat bei Hypothek und Grundschuld der Berechtigte ein Wertaneignungsrecht, bei dem der Gegner sich passiv verhalten kann, oder hat der Verpflichtete eine positive Leistungs-(Zahlungs-, Entrichtungs-)pflicht?

Und da wir im Pfandrecht ein dingliches Verwertungsrecht ohne Leistungspflicht, in der Realobligation ein solches mit Leistungspflicht sehen, stellt sich für uns die Kernfrage dahin:

Sind Hypothek und Grundschuld sachenrechtliche Leistungspflichten (Realobligationen) oder Pfandrechte?

Inwieweit der altdeutsche Obligationsbegriff mit seiner Trennung von Schuld und Haftung und die Güthesche Auffassung in das Problem hineinspielt, wird dabei miterörtert werden. Schon hier mag bemerkt werden, daß durch den germanistischen Schuldbegriff die Lösung des Problems nicht erleichtert, sondern die Streitfrage nur verschoben wird. Sie wird in das Schuldverhältnis verlegt, und dort taucht dieselbe Frage auf: Gehört das Leistenmüssen zur Schuld? Für die Romanisten heißt das Problem: Gibt es sachenrechtliche Leistungspflichten und sind Hypothek und Grundschuld solche? Für die Germanisten: Gehört überhaupt die Leistungspflicht zu dem Schuldbegriff?

E. Lösungsrichtlinien.

16. Die Streitfragen über das Hypotheken- und Grundschuldproblem werden aller Voraussicht nach offenbleiben, solange das BGB. in seiner gegenwärtigen Fassung besteht, und sie müssen offenbleiben, weil aus Gründen, auf die ich bereits früher hingewiesen habe[42]), im BGB. selbst zwischen dem äußeren Aufbau (System und Terminologie) und dem materiellen Inhalt der einzelnen Rechtsnormen (Dogmatik) keine volle Harmonie besteht, so daß jede Partei sich auf den Wortlaut des Gesetzes berufen zu dürfen glaubt. Was die einen als Ähnlichkeitsschluß (Analogie) verwerten, wird von den andern als Gegenschluß (argumentum e contrario) benutzt. Was die einen als die positiv-rechtliche Sondervorschrift, die als Ausnahme nur die Regel bestätige, als Konzession gegen die Praxis ansehen, sehen die andern als Folgesatz einer nicht ausdrücklich ausgesprochenen Regel an. Daß die Rechtsentwicklung und das wirtschaftliche Bedürfnis für die Realobligation sprechen, dürften auch die Gegner nicht leugnen können.[43]) Die Konstruktion der Hypothek als Exekutionsduldungspflicht mit Ablösungsrecht widerspricht zweifelsohne der natürlichen und nach meinen Erfahrungen in der Praxis auch der wirtschaftlichen Auffassung der Dinge. Sie führt zu so unerwünschtem Ergebnis, daß man diese Theorie nicht ohne zwingende Not in das Gesetzbuch hineintragen oder aus ihm herauslesen soll, wenn wirklich eine Reihe von Einzelbestimmungen sie als zulässig erscheinen lassen oder auf sie hinzuweisen scheinen. Ich glaube, daß die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung den Beruf hat, das Gesetzbuch von dem Odium einer gekünstelten, verkehrsfremden Rechtskonstruktion zu befreien, sofern das mit dem Wortlaut und dem Inhalt des Gesetzes nur einigermaßen vereinbar ist.

---

[38]) Vgl. Wolff S. 451 N. 10.

[39]) GBO. II S. 1628.

[40]) GBO. (2. Aufl.) I S. IV. Auch Nußbaum, Deutsches Hypothekenwesen S. 38 mißt der Streitfrage nur eine geringe Bedeutung bei. Wenn er unter Realobligationen Obligationen versteht, die die Hypothek mobilisieren, sie von aller sachenrechtlichen Schwere befreien und in der dinglichen Schuld Begriffe sieht, die in längst überwundenen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen vergangener Zeiten wurzeln, so wird man dem kaum beipflichten können.

[41]) v. Thur, Vorwort III.

[42]) Fuchs, Grundbuchrecht S. IV und 114; Gruchot 46, 549; LeipzZ. 1914, 189.

[43]) Puntschart S. 102: „es mag wünschenswert erscheinen, daß der Eigentümer stets schuldet, um ein gesundes Einrederecht zu ermöglichen."

Digitized by Google

F. Für die Pfandrechtsnatur

von Hypothek und Grundschuld werden geltend gemacht:

17. I. Der geschichtliche Ausgangspunkt der Hypothek und ihre Einheit mit der Grundschuld.

Daß man der Hypothek Pfandrechtsnatur gibt, ist angesichts ihrer Quelle erklärlich; sie hat sich aus dem römischen Pfandrecht entwickelt oder doch mitentwickelt.[44]) Die römischen dinglichen Rechte sind zuerst wohl ausschließlich, dann im wesentlichen körperliche Sachbeherrschung gewesen, bei der der Berechtigte selbst handelnd auf das Objekt seines Rechts einwirkt, der Verpflichtete nur zu dulden oder zu unterlassen, aber nicht zu leisten hatte.[45]) Reallasten und Realobligationen annte auch das spätere römische Recht nicht. Wenn nun Hypothek und Grundschuld einheitlich sind, so ist es erklärlich, daß man auch die Grundschuld in den gemeinrechtlichen Pfandrechtsbegriff eingegliedert hat. Aber gerade die geschichtliche Fortentwicklung der Hypothek und der Abschluß derselben im BGB. spricht nicht für, sondern gegen die Pfandrechtsnatur und für die Annahme einer Realobligation. Die Grundschuld hat sich nämlich nicht aus dem gemeinrechtlichen Pfandrechtsbegriff entwickelt; sie ist nicht forderungssuchend, wie das römische Pfandrecht, sondern als eine selbständige, schlechthinnige, von einer Forderung unabhängige Belastung geschaffen, und die Rechtsentwicklung ist nicht dahin gegangen, daß die Grundschuld Hypothek geworden, sondern es hat die Hypothek ihren Pfandrechtscharakter immer mehr abgestreift, und schließlich hat sie im BGB. Grundschuldnatur bekommen, sie ist „modifizierte Grundschuld" geworden.[46]) Ihren Abschluß hat die geschichtliche Entwicklung der Hypothek gerade darin gefunden, daß man die Definition der hypothekarischen Belastung auf die Grundschulddefinition abgestellt, beide vereinheitlicht und aus dem Pfandrechtsabschnitt herausgenommen hat.[46a])

Während der 1. Entwurf seinen 9. Abschnitt „Pfandrecht und Grundschuld" nannte und in seinen drei Titeln: 1. Pfandrecht an Grundstücken (Hypothek), 2. Grundschuld und 3. Pfandrecht an beweglichen Sachen (Faustpfandrecht) unterschied, sind jetzt Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld aus dem Pfandrechtsabschnitt herausgenommen und als eigenartige Belastungen zwischen die unabhängigen Belastungen (Abschnitt 4 bis 7) und das abhängige Pfandrecht (Abschnitt 9) eingefügt. Und während der 1. Entwurf von der Hypothek eine Begriffsbestimmung gab,[47]) welche sich fast wörtlich an die des Faustpfandrechts anschloß,[48]) ist jetzt der Hypothek eine Begriffsbestimmung gegeben, welche — insoweit in wörtlicher Übereinstimmung mit der Grundschuld — das Wesen der Belastung dahin angibt, daß eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist. Wenn Puntschart S. 103 glaubt, daß, da das BGB. die Realobligation bei der Hypothek abgelehnt habe, sie auch bei der Grundschuld abzulehnen sei, und wenn er hierfür die Bemerkung der Mot. III, 675 f. zitiert, daß trotz der preußischen Praxis (Zahlung bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das Grundkapital) und trotz der mecklenburgischen und bayerischen Rechtslehre von der Bestimmung einer Zahlungspflicht abzusehen sei, weil dies die Hypothek in ein obligatorisches Rechtsverhältnis verwandeln würde, so übersieht er, daß der 1. Entwurf insoweit nicht Gesetz geworden und deshalb das Zitat der Motive unbeachtlich geworden ist. Bei der 2. Lesung hat man die Definition der Grundschuld im wesentlichen geändert, aus dem Recht auf Zwangsvollstreckung ein Recht auf Zahlung aus dem Grundstück gemacht (Prot. S. 539, 708),[49]); man hat ausdrücklich erklärt, die Frage nach der rechtlichen Natur der Grundschuld offenlassen zu wollen und man hat jede Fassung vermieden, welche die Auffassung der Grundschuld als Realobligation ausschließt (Prot. S. 712)[49]) und welche „der neuerdings mehr und mehr hervortretenden Auffassung der Grundschuld als einer Realobligation widerspreche".

Der Hypothek hat man dieselbe Begriffsbestimmung gegeben. Bei der 2. Lesung verkannte man nicht, daß die Grundschuld juristisch logisch die normale und einfache Form der kapitalistischen Grundstückbelastung sei, deshalb eigentlich vorangestellt werden müsse. Die Redaktionskommission hatte auch bereits einen dementsprechenden Entwurf (B) gefertigt, der die Grundschuld voranstellte und die Hypothek unter Hinweis auf die entsprechenden Grundschuldnormen regelte. Die Kommission entschied sich zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen für die ursprüngliche Anordnung; aber die Protokolle bezeichnen die neugeschaffene Hypothek als eine „modifizierte Grundschuld"[50]) und diese Bezeichnung ist nicht zu beanstanden und wird auch von den Anhängern der herrschenden Meinung nicht beanstandet, weil die Hypothek sich von der Grundschuld nur durch ihren Sicherungszweck unterscheidet, ihre Grundschuldnatur aber schon dadurch ausweist, daß in jeder Hypothekbestellung zugleich die eventuelle Bestellung einer Eigentümergrundschuld liegt.[51])

Den Sicherungszweck hat sie zwar mit dem Pfandrechte gemein und das trennt sie von der Grundschuld und Reallast, auch wenn diese zu Sicherungszwecken bestellt sind. Denn bei diesen ist die Sicherung nur Motiv, nicht Rechtsinhalt, so daß das Erlöschen der Forderung nur Konditionsrechte gibt, nicht dinglich auf den Bestand der Belastung einwirkt (Nr. 38). Aber der Sicherungszweck macht die Hypothek so wenig zum Pfandrecht, so wenig die Sicherungsübereignung dem Pfandrecht, die Wechselbürgschaft dem Bürgschaftsrecht und nicht dem Wechselrecht untersteht. Nicht der Sicherungszweck oder Sicherungsinhalt bestimmt die Rechtsnatur des sicherstellenden Rechtsverhältnisses, sondern die Rechtsform der Sicherung. Beim Pfandrecht ist sie das Recht, Befriedigung aus der Sache zu suchen; bei der Hypothek nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung das Recht, Zahlung aus dem Grundstück zu verlangen. Und deshalb ist die Hypothek heute sachenrechtlicher

---

44) Wolff S. 441 N. 6.

45) Wesen der Dinglichkeit S. 156.

46) Grundbuchrecht, Vorbem. vor § 1191 N. 1c S. 1192 Einl.

46a) Die Grundschuld ist, um mit den Worten der Stoiker zu reden, der logos spermaticos der Hypothek, das Unzerstörbare der Gattung in der Abart (forma substantialis der Scholastiker), vgl. Schopenhauer, Parerga II § 6.

47) EI § 1062: Wegen einer bestimmten Geldforderung Befriedigung aus dem Grundstück zu verlangen.

48) EI § 1145: Aus der Sache wegen einer Forderung Befriedigung zu verlangen (vgl. BGB. § 1204).

49) P. S. 426 ff.; EI §§ 1135, 1224, jetzt BGB. §§ 1080, 1291.

50) P. 4 S. 498, 540; RAB. S. 76.

51) Predari S. 188 u. a.

Digitized by Google

Leistungsanspruch, nicht Selbstbefriedigung. Will man also der Rechtsentwicklung Rechnung tragen und aus der Einheit von Hypothek und Grundschuld Schlüsse ziehen, so hat man nicht auf den Ausgangspunkt, sondern auf den Endpunkt der Entwicklung zu sehen, bei welchem die Hypothek ihre Pfandrechtsnatur abgestreift hat und Grundschuld geworden ist. Man hat das Wesen der Grundschuld nicht aus der Hypothek, sondern umgekehrt das der Hypothek aus dem Wesen der Grundschuld zu entnehmen. Die Stellung beider im System und die gesetzliche Begriffsbestimmung bei der Belastung sprechen ausschlaggebend dafür, daß beide nicht Pfandrechtsnatur haben, sondern Zahlungspflichten schaffen. Die Hypothek kann kein Pfandrecht sein, weil sie (vermöge ihres logos spermaticus, ihrer forma substantialis [s. N. 47]) den Keim und Kern einer selbständigen Belastung in sich trägt, und das dem Pfandrecht widerspricht, das nach Keim und Kern abhängig, akzessorisch ist.

(Fortsetzung folgt.)

Das Schiedsgericht für die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge.

Von Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Über die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge hat Prof. Dr. Oertmann in JW. 1915, 1519 f. in klarer und ausführlicher Weise sich ausgesprochen. Ich folge gern der Aufforderung der Schriftleitung, im Anschlusse an seinen Aufsatz und vornehmlich aus der Praxis heraus diesen Gegenstand nochmals zu behandeln und dabei auch das Verfahren vor dem Schiedsgerichte eingehender darzustellen.

Das Gebiet der Bundesratsverordnung vom 11. November 1915 findet sich in dem Oertmannschen Aufsatze S. 1519 erschöpfend klargestellt. Nur des Gegensatzes halber sei ausdrücklich hervorgehoben, daß Verträge über Lieferung anderer Gegenstände, als der dort gedachten, nicht in dieses Gebiet fallen, und daß daher die Bestimmungen jener Verordnung ihrem ganzen Umfange nach beispielsweise auf Verträge über Lieferung von Roggen, Weizen, Gerste und Schweinen nicht Anwendung leiden, obgleich auch für diese Handelsgegenstände Höchstpreise festgesetzt sind; zu vgl. Bundesratsverordnungen vom 23. Juli und 4. November 1915, RGBl. S. 458, 462 und 725. Bei diesen Handelsgegenständen richtet es sich somit nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche Wirkung auf laufende Verträge der Einführung der Höchstpreise zukommt. Auch ist das Schiedsgericht im Sinne der Verordnung vom 11. November 1915 für Streitigkeiten hierüber nicht zuständig. Ob im einzelnen Falle von den Vertragsparteien seine Zuständigkeit vereinbart werden kann, ist eine andere Frage; jedenfalls dürfte kein Schiedsgericht verpflichtet sein, auf Grund einer derartigen Vereinbarung, die nach §§ 1025 f. ZPO. zu beurteilen sein würde, tätig zu werden.

Ein Satz in dem Oertmannschen Aufsatze bedarf meines Dafürhaltens einer Erläuterung. Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11. November 1915 kann „ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis nicht zurückgefordert werden". Dazu sagt Oertmann auf Seite 1520: „Gemeint ist damit natürlich nur ein vor Festsetzung des Höchstpreises vereinbarter, aber erst hernach bezahlter Preis". Dieser Satz ist ja sicherlich im allgemeinen richtig und trifft die Mehrzahl der Fälle. Allein unter Umständen kann meines Dafürhaltens auch ein vor Festsetzung des Höchstpreises bezahlter Preis unter die gedachte Vorschrift fallen. Ich denke an solche Fälle, in denen der Kaufpreis vor Lieferung der Ware gezahlt ist. Aus diesem Grunde glaube ich, daß die betreffende Stelle des Oertmannschen Aufsatzes richtiger dahin abgeändert werden dürfte: Unter die erwähnte Vorschrift in § 1 Abs. 2 der Verordnung fällt jeder vor deren Inkrafttreten gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis, bloß nicht ein solcher, dessen Vereinbarung erst nach Festsetzung des Höchstpreises stattgefunden hat; denn in diesem Falle würde ja die Preisvereinbarung selbst gegen den Höchstpreis verstoßen, also gesetzwidrig gewesen sein. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß Oertmann seinen Satz wohl auch selbst in diesem Sinne gemeint hat.

Den Umfang der Tätigkeit des Schiedsgerichts stellt Oertmann auf S. 1521 f. dar. Auch hierzu seien einige Bemerkungen gestattet.

Die Bundesratsverordnung will nicht etwa für Prozesse, die aus Anlaß der Festsetzung von Höchstpreisen für die unter die Verordnung fallenden Handelsgegenstände zwischen den Vertragsparteien aus laufenden Verträgen sich entwickeln, an die Stelle des ordentlichen Prozeßverfahrens ein neues Verfahren setzen. Vielmehr will sie nur in den Fällen, auf die sie Anwendung findet, einen Weg eröffnen, die Vertragsbedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen; dabei sollen jedoch grundsätzlich die Lieferungsfristen und die zu liefernden Mengen aufrechterhalten bleiben, sofern die Vertragschließenden nicht selbst einer Abänderung zustimmen. Zu diesem Zwecke wird einem jeden der Vertragsteile die Möglichkeit gegeben, eine schiedsgerichtliche Entscheidung darüber zu beantragen, zu welchen Bedingungen der Vertrag zu erfüllen ist. Dies festzusetzen, ist also die alleinige Aufgabe des Schiedsgerichts. Dadurch ist keineswegs die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen, vielmehr entfällt überhaupt jedes Verfahren vor dem Schiedsgericht, wenn keine Partei darauf anträgt. Aber wenn das Schiedsgericht gesprochen hat, dann ist seine Entscheidung endgültig und für die Gerichte bindend (§ 3 Abs. 1 Satz 4). Solange keine der Vertragsparteien das Schiedsgericht angerufen hat, kann aus diesem Grunde nach meiner Meinung auch nicht im ordentlichen Verfahren die prozeßhindernde Einrede nach § 274 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO. (daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe) mit Erfolg vorgebracht werden, vielmehr kann meiner Auffassung nach (etwas anders Oertmann S. 1522) der im ordentlichen Verfahren verklagte Vertragsgegner diese Einrede nur dann geltend machen, wenn er oder der Vertragsgegner vorher oder gleichzeitig durch Antrag nach § 2 der das Verfahren regelnden Bundesratsverordnung vom 15. November 1915 (RGBl. S. 769) das schiedsgerichtliche Verfahren in Gang gesetzt hat.

Wie Oertmann mit Recht hervorhebt, unterliegt der Entscheidung des Schiedsgerichts lediglich die Feststellung der Be-

Digitized by Google

dingungen, unter denen der Vertrag zu erfüllen ist. Diese Feststellung hat das Schiedsgericht nach freiem Ermessen zu treffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 11. November 1915 und § 9 Abs. 1 derjenigen vom 15. November 1915). Es ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der letztgedachten Verordnung). Dabei hat es die Interessen beider Parteien sorgfältig abzuwägen und kann gegebenenfalls die abgeschlossenen Verträge durch neue ersetzen. Weiter geht aber seine Zuständigkeit nicht. Daher gehören beispielsweise Streitigkeiten über Qualitäten, über verborgene Mängel, über Fehlen zugesicherter Eigenschaften, ferner Kaufpreisklagen oder Klagen aus Anfechtung wegen Täuschung oder Irrtums nicht vor das Schiedsgericht, vielmehr nach wie vor nur vor die ordentlichen Gerichte. Aber in einer Hinsicht bedarf die Zuständigkeit des Schiedsgerichts offenbar einer ausdehnenden Auslegung. Für die meisten Handelsgegenstände, für die überhaupt Höchstpreise eingeführt sind, bestehen solche in verschiedener Höhe, je nachdem Großhandel oder Kleinhandel in Frage kommt. Ist nun in einem an sich vor das Schiedsgericht gehörigen Falle streitig, ob ein Lieferungsvertrag als dem Großhandel oder dem Kleinhandel zugehörig anzusehen ist, dann ist auch für die Entscheidung dieser Frage meines Dafürhaltens die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu bejahen.

Sehr treffend bezeichnet Oertmann S. 1522 die Tätigkeit des Schiedsgerichts als eine teils feststellende teils rechtsgestaltende. Der Spruch des Schiedsgerichts hat nicht eine Verurteilung auszusprechen, sondern zu sagen, wie ein Vertrag den veränderten Verhältnissen entsprechend auszulegen, abzuändern, zur Verwirklichung zu bringen ist. Das schiedsgerichtliche Verfahren wird bei dieser Sachlage in der Regel damit endigen, daß es durch Beschluß (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. November 1915) festsetzt: Der zwischen den Parteien bestehende Vertrag ist zu den und den Vertragsbedingungen zu erfüllen. Es wird also kaum ein als Titel für eine Zwangsvollstreckung in Betracht kommender Schiedsspruch herauskommen können, vielmehr nähert sich die Entscheidung des Schiedsgerichts mehr einem endgültig und bindend maßgebenden Sachverständigengutachten darüber, unter welchen Bedingungen der Vertrag angesichts der veränderten Sachlage nach Treu und Glauben zu erfüllen ist. Weigert eine Partei sich, dem Spruche des Schiedsgerichts nachzukommen, so wird dem andern Vertragsteile nichts anderes übrig bleiben, als vor dem zuständigen ordentlichen Gerichte auf Erfüllung zu klagen. Für ein Vollstreckungsurteil im Sinne des § 1042 ZPO. dürfte daher kaum Gelegenheit geboten sein.

Eine Ausnahme hiervon findet sich in § 4 Satz 3 und 4 der Verordnung vom 11. November in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verfahrensverordnung vom 15. November 1915. Hier ist gesagt, daß der Vorsitzende des Schiedsgerichts vorläufige Anordnungen über die Verpflichtungen der Vertragsparteien erlassen und ihre Vollstreckung herbeiführen kann, sowie daß aus derartigen Anordnungen die Vollstreckung nach Maßgabe der hierüber von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen stattfindet. Diese Bestimmung hat offenbar den Zweck, der Gefahr entgegenzutreten, daß durch das schiedsgerichtliche Verfahren eine Verzögerung in der Erfüllung der Verträge eintreten könnte. Aus diesem Grunde sind dem Vorsitzenden diese weitgehenden Befugnisse eingeräumt, die ihn in den Stand setzen, durch Zwangsvollstreckungsmaßregeln dahin zu wirken, daß — vorbehaltlich der Preisfestsetzung — jedenfalls die fristgemäße Lieferung erfolge, gegebenenfalls gegen Leistung einer von ihm festzusetzenden Sicherheit. Hierin liegt bei geschickter Handhabung die Gewähr, daß die Verträge schnell und einfach erfüllt werden. Es ist anzunehmen, daß die Befugnisse, die hier dem Vorsitzenden gegeben sind, auch dem Schiedsgerichte als Kollegium zustehen, sofern dieses schon als solches zusammengetreten ist. Derartige Fälle können sich leicht ereignen; man denke an die Möglichkeit, daß behufs Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder aus anderen Gründen eine Vertagung sich erforderlich macht, das Schiedsgericht aber gleichzeitig Sorge dafür tragen will, daß dadurch die Erfüllung des Vertrags nicht verzögert werde. In derartigen Fällen müssen die Anordnungen des Schiedsgerichts in gleicher Weise für vollstreckbar erachtet werden, wie sonst die Anordnungen des Vorsitzenden. Eines Vollstreckungsurteils im Sinne des § 1042 ZPO. bedarf es aber auch hierzu nicht. Diese Bestimmung kann schon aus dem Grunde nicht in Anwendung kommen, weil es sich nicht um eine Vollstreckung des Schiedsspruchs selbst handelt, sondern um eine solche vorläufiger Anordnungen, gewissermaßen einer besonderen Art einstweiliger Verfügungen, ähnlich den in § 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zugelassenen, bei denen ja auch die Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO. nicht vorzuliegen brauchen.

Die Einsetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor diesem entspricht in vielen Beziehungen den Bestimmungen über das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf (Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915, RGBl. S. 357, §§ 2 und 3, und Verfahrensverordnung dazu vom 22. Juli 1915, RGBl. S. 469). Diese Bestimmungen scheinen auch als Vorbild gedient zu haben. Aber während das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern entscheidet, ist — der geringeren Wichtigkeit entsprechend — für unser Schiedsgericht die Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern für genügend erachtet worden (Verordnung vom 11. November 1915 § 5 Satz 2). Der Vorsitzende muß ein ständig angestellter Richter sein, den die Justizverwaltung bestellt (§ 5 Satz 3). Hierdurch ist einerseits die Bestellung von Hilfsrichtern ausgeschlossen, was ja in Anbetracht der Wichtigkeit des Amtes zu begrüßen ist. Andererseits ist der Justizverwaltung durch diese Bestimmung die Möglichkeit genommen, in geeigneten Fällen einen Rechtsanwalt als Vorsitzenden zu bestellen. Dies ist angesichts der hervorragenden Tätigkeit der Anwaltschaft in Schiedsgerichten (es sei hierzu auf die lehrreiche Statistik hierüber von Magnus in der DJZ. 1912, 1179 verwiesen) zu bedauern, zumal in einer Zeit, in der sogar mit gutem Erfolge Anwälte zu Richtern bei den ordentlichen Gerichten berufen werden (vgl. von Dassel in JW. 1915, 1250).

Wie bereits erwähnt, ist die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anfechtbar (Verordnung vom 11. November 1915 § 3 Abs. 1 Satz 4). Die Verantwortlichkeit der mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichts wird dadurch eine außerordentlich große. Angesichts des Zweckes des schiedsgerichtlichen Verfahrens und in Anbetracht des herrschenden Kriegszustandes war eine erartige Bestimmung wohl geboten. Immerhin scheint diese

Digitized by Google

Unanfechtbarkeit in den Fällen bedenklich, in denen der Schiedsspruch nicht einstimmig gefaßt worden ist. Es kann vorkommen, daß die beiden als Beisitzer mitwirkenden Schiedsrichter verschiedener Meinung sind und somit die Stimme des rechtsgelehrten Vorsitzenden den Ausschlag gibt, oder daß der letztere von den beiden mitwirkenden Laien überstimmt wird. In derartigen Fällen besteht keine Gewähr dafür, daß der Schiedsspruch wirklich der Gerechtigkeit und dem Volksempfinden entspricht. Es wäre meines Dafürhaltens ein Gebot der Billigkeit gewesen, wenigstens für solche besonderen Fälle eine Berufung an ein zweites, vergrößertes Schiedsgericht zuzulassen. Man bedenke, daß es sich um Verträge von außerordentlich hohem Geldwerte handeln kann.

Was nun das Verfahren vor dem Schiedsgericht selbst anlangt, so richtet sich dieses nach der schon mehrfach erwähnten Verfahrensverordnung vom 15. November 1915 (RGBl. S. 769). Nach ihr ist das Verfahren möglichst einfach gehalten, frei von allem unnötigen Formalismus oder Bureaukratismus, und es gewährt dem Vorsitzenden eine sehr wohltuende Freiheit in der Handhabung.

Um das schiedsgerichtliche Verfahren in Gang zu bringen, bedarf es nicht einer Klage, vielmehr genügt ein einfacher Antrag, der schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts oder des Schriftführers des Schiedsgerichts gestellt werden kann (§ 2 der gedachten Verfahrensverordnung). Zweckmäßigerweise soll er eine kurze Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel enthalten, Beweisurkunden sollen tunlichst beigefügt werden. Ist dies nicht geschehen, so darf aber natürlich der Antrag nicht abgewiesen werden, vielmehr ist es dann Sache des Vorsitzenden, in geeigneter Weise für Beibringung der fehlenden Angaben und Unterlagen seitens des Antragstellers besorgt zu sein.

Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirke der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (Verordnung vom 11. November 1915 § 3 Abs. 2 und Verfahrensverordnung § 2 Abs. 1). Darüber, wie es gehalten werden soll, wenn der Verkäufer in Deutschland überhaupt keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, fehlt es an einer Bestimmung; in derartigen Fällen gibt es also überhaupt kein zuständiges Schiedsgericht, und folglich überhaupt kein Schiedsgerichtsverfahren.

Wie ist nun zu verfahren, wenn ein örtlich unzuständiges Schiedsgericht angerufen worden ist, oder wenn das Schiedsgericht in einem Falle angerufen worden ist, für den das schiedsgerichtliche Verfahren überhaupt nicht Platz greift? In beiden Fällen hat das Schiedsgericht sich für unzuständig zu erklären. Wie aber, wenn der Gegner der anrufenden Vertragspartei ausdrücklich mit der Entscheidung durch dieses Schiedsgericht sich einverstanden erklärt, wenn also beide Teile trotz fehlender Zuständigkeit um Erlaß des Schiedsspruchs nachsuchen? In einem derartigen Falle dürfte es wohl im freien Ermessen des Schiedsgerichts stehen, ob es dieser Aufgabe sich unterziehen will. Jedenfalls ist die Zuständigkeit des für den allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers in Betracht kommenden Schiedsgerichts keine ausschließliche. Es kann daher auch die Zuständigkeit eines andern Schiedsgerichts von den Parteien vereinbart werden. Freilich ist in diesem Falle keine Gewähr gegeben, daß das vereinbarte Schiedsgericht der ihm übertragenen Aufgabe sich unterzieht. Die Entscheidung hierüber dürfte seinem freien Ermessen unterstellt sein.

Die Unzuständigkeitserklärung des Schiedsgerichts, wenn es zu einer solchen kommt, kann in formloser Weise geschehen. Nach der offenbar ausdehnend auszulegenden Bestimmung in § 7 Abs. 1 der Verfahrensverordnung ist anzunehmen, daß hierzu außerhalb der Sitzung eine Verfügung des Vorsitzenden genügt. Will das Schiedsgericht (oder der Vorsitzende), sofern es sich um die örtliche Zuständigkeit eines anderen Schiedsgerichts handelt, die Sache gleich an das zuständige Schiedsgericht verweisen, so ist ihm dies unbenommen. Ein derartiges Verfahren wird in der Regel im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten gelegen sein.

Daß grundsätzlich das für den allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers in Betracht kommende Schiedsgericht die Entscheidung treffen soll, findet offenbar seinen Grund darin, daß das Schiedsgericht annehmbarerweise in der Regel die an diesem Orte geltenden Höchstpreise und Verkehrssitten in erster Linie berücksichtigen wird. Eine gesetzliche Bestimmung ist aber in dieser Hinsicht nicht getroffen worden; vielmehr ist das Schiedsgericht in keiner Weise in seinem freien Ermessen eingeschränkt. Deshalb hat, wenn beispielsweise an dem Wohnorte (oder an dem Orte der gewerblichen Niederlassung) des Verkäufers ein anderer Höchstpreis festgesetzt ist, als an dem Wohnorte (oder dem Orte der gewerblichen Niederlassung) des Käufers, das Schiedsgericht nach freiem Ermessen in billiger Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zu entscheiden, welcher Höchstpreis für den Vertrag maßgebend zu sein hat. Allerdings wird das Schiedsgericht dabei etwaige Sondervorschriften, die für einzelne Fälle gegeben sind, nicht außer acht lassen dürfen. So bestimmen z. B. die Bundesratsverordnungen über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) und die über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711), beide je in § 3 Abs. 2, für den Großhandel in Butter und in Kartoffeln, daß bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend sind, und auch für den Kleinhandel sind in §§ 4 und 5 der gedachten Verordnungen besondere Vorschriften in dieser Hinsicht gegeben.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist das denkbar einfachste. Nicht öffentliche Sitzung. Mündliche Verhandlung, soweit der Vorsitzende sie anordnet (Verfahrensverordnung § 3 Abs. 1). Auf jeden Fall aber sind die Beteiligten vor der Entscheidung zu hören (ebenda Abs. 2). Ein Verstoß hiergegen würde wohl der benachteiligten Partei das Recht geben, entweder gemäß § 1041 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO. bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte die Aufhebung des Schiedsspruchs zu beantragen oder in dem später anhängig werdenden Verfahren vor einem ordentlichen Gerichte geltend zu machen, die Entscheidung des Schiedsgerichts könne nicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung vom 11. November 1915 als endgültig und bindend angesehen werden, weil ein Grund zur Aufhebung des Schiedsspruchs vorliege. Auch ist es den Beteiligten stets gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen; sie sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen (Verfahrensverordnung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1). Sehr zweckmäßig erscheint auch

Digitized by Google

die vereinfachte Form der Ladung, die in der Regel durch eingeschriebenen Brief erfolgt (ebenda § 4 Abs. 2).

In der mündlichen Verhandlung können sich die Beteiligten durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen (ebendort § 4 Abs. 3). Nach allgemeinen Grundsätzen muß ihnen auch das Recht zustehen, für das ganze Verfahren (also z. B. auch schon für den Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung oder für die Gegenerklärung der andern Vertragspartei) einen Bevollmächtigten zu bestellen, etwa einen Angestellten, einen Rechtsanwalt, einen Geschäftsfreund. Aber auch insoweit wird man schriftliche Vollmacht fordern müssen, die zu den Akten des Schiedsgerichts einzureichen ist und in der Regel bei diesen verbleibt. Die Vollmacht unterliegt, soweit landesrechtlich Vollmachtsstempel eingeführt ist, dieser Stempelpflicht. Die Vorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung vom 11. November 1915 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verfahrensverordnung, daß für das schiedsgerichtliche Verfahren Gebühren nicht erhoben werden, dürfte dem nicht entgegenstehen, vielmehr entscheidet über die Frage des Vollmachtsstempels das Landesrecht. Eine reichsgesetzliche Vorschrift über Stempelfreiheit (wie etwa in § 145 des Gewerbeunfalls-Versicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) gibt es nicht.

Im übrigen ähnelt das Verfahren vor dem Schiedsgericht vielfach dem gewöhnlichen Prozeßverfahren. Ein Versäumnisurteil kann aber nicht erlassen werden, auch nicht gegen die Vertragspartei, die den Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung gestellt hat. Wenn eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung in einer angeordneten mündlichen Verhandlung nicht vertreten ist, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden (Verfahrensverordnung § 4 Abs. 3); es bestimmt dann das freie Ermessen des Schiedsgerichts, inwieweit den Angaben der Gegenpartei Glauben zu schenken ist; aber auf keinen Fall kann eine Anwendung des § 331 ZPO. (das gegnerische Vorbringen als zugestanden anzunehmen) in Frage kommen. Was als „rechtzeitige" Ladung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, darüber schweigt die Verfahrensverordnung. Die Bestimmungen der ZPO. über die Ladungsfrist können, da es an einer entsprechenden Vorschrift gebricht, nicht für anwendbar erachtet werden. Man wird daher auch hierüber das billige Ermessen des Schiedsgerichts entscheiden lassen müssen, allerdings insoweit mit der Maßgabe, daß das ordentliche Gericht zu der Nachprüfung befugt ist, ob, wenn mit unangemessen kurzer Frist geladen worden und aus diesem Grunde die eine Partei nicht vertreten gewesen sein sollte, sich nicht sagen ließe, es sei dieser Partei überhaupt nicht rechtliches Gehör gewährt worden (§ 1041 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO.). Das freie Ermessen des Schiedsgerichts ist auch maßgebend, wenn Erklärungen einer Partei oder Beweismittel trotz Fristsetzung nicht fristgemäß beigebracht werden (Verfahrensverordnung § 5). Im übrigen erfolgt die Beweisaufnahme nach den für den Zivilprozeß maßgebenden Grundsätzen, und insbesondere ist das Schiedsgericht und nach § 7 Abs. 1 außerhalb der Sitzungen der Vorsitzende befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen (ebenda § 6). Derartige Beweiserhebungen sind sogar ohne Parteiantrag zulässig (ebenda).

Zum Schlusse sei noch hervorgehoben, daß, wie bereits enbenbei erwähnt, das Verfahren vor dem Schiedsgerichte gebührenfrei ist und daß eine Erstattung außergerichtlicher Auslagen, insbesondere erwachsener Anwaltskosten nicht stattfindet (§ 11 Verfahrensverordnung).

Zu den bisher behandelten reichsgesetzlichen Vorschriften werden nun annehmbarerweise die einzelnen Bundesstaaten noch Ausführungsbestimmungen erlassen. Das Königreich Sachsen hat solche bereits veröffentlicht, und zwar durch Justizministerialverordnung vom 16. November 1915 (SächsJMBl. S. 108). Diese Ausführungsvorschriften haben hauptsächlich über die Ernennung der Vorsitzenden und die Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und über die bereits obenerwähnten Vollstreckungsfragen zu bestimmen. Im Königreiche Sachsen ist (und in den übrigen Bundesstaaten dürfte eine ähnliche Anordnung erfolgen oder inzwischen schon erfolgt sein), was die Beisitzer anbetrifft, in sehr zweckmäßiger Weise Vorsorge getroffen, daß davon je einer aus den Kreisen des Ackerbaus und einer aus den Handelskreisen des Bezirks entnommen wird. Die Berufung erfolgt hier auf Grund von Vorschlagslisten, die der Landeskulturrat und die Handelskammer, in deren Bezirk das Landgericht (in Sachsen wird bei jedem Landgerichte ein Schiedsgericht eingerichtet) seinen Sitz hat, aufstellen. Zu jeder Sitzung des Schiedsgerichts ist ein vom Landeskulturrat und ein von der Handelskammer vorgeschlagener Beisitzer zu berufen.

Darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Mitglieder des Schiedsgerichts von den Parteien abgelehnt werden können, sind besondere Vorschriften nicht gegeben. Es ist anzunehmen, daß insoweit die allgemeinen Bestimmungen Platz greifen (§§ 42, 1032 ZPO.). Dasselbe gilt von den Fällen, in denen ein zur Mitwirkung herzugezogener Schiedsrichter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 41 ZPO.). Sollte über derartige Fragen eine gerichtliche Entscheidung sich erforderlich machen, so dürfte hierfür das für den Ort des Schiedsgerichts zuständige ordentliche Gericht berufen sein (§ 1045 ZPO.).

Die ganze Ordnung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist getragen von dem Wunsche, den Vertragsparteien auf eine einfache, schnelle und billige Art innerhalb der gezogenen Grenzlinien eine endgültige Entscheidung darüber zu verschaffen, nach welchen Grundsätzen der zwischen ihnen bestehende Vertrag auszulegen und zu erfüllen ist. Möge die Praxis der Schiedsgerichte diesen Zweck erfüllen! Gewiß werden sich in der Praxis noch manche Mängel zeigen und wird ein weiterer Ausbau der gegebenen Vorschriften möglicherweise sich notwendig erweisen. Vielleicht liegt aber in dem Gedanken der staatlichen Einsetzung eines Schiedsgerichts zur endgültigen Auslegung geschlossener Verträge ein Früchte tragender Keim für eine spätere gesetzgeberische Tätigkeit.

Die Zwangsrücklage zur Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Das Gesetz über die „vorbereitenden Maßnahmen zur Besteuerung des Kriegsgewinnes" ist vom Reichstag angenommen. Die Vorlage über die Besteuerung des Kriegsgewinnes wird folgen. Zunächst haben die Erwerbsgesellschaften die Hälfte

Digitized by Google

ihres Kriegsgewinnes in Sonderrücklage zu stellen. Aus dem Stimmengewirr in den betroffenen Kreisen klang manche nicht ganz unberechtigte Klage. Härten sind eben bei keinem solchen Kriegsgesetze zu vermeiden. Auch manche nicht von der Hand zu weisende Befürchtung über einen nachteiligen Einfluß auf die Unternehmungslust der vielgepriesenen deutschen Industrie wurden laut. Die Verpflichtung, die Hälfte des Gewinnes wieder abzugeben, wirkt sicher nicht als Ansporn. Man hört schon Voraussagen schlechter Bilanzen für 1916. Wir müssen die Wirkungen abwarten. Nächst den militärischen hat sich auch nichts so unsicher erwiesen als wirtschaftliche Prophezeiungen. Das Gesetz will jetzt als vorhanden respektiert werden. Die Zeit seiner Auslegung beginnt und bald die seiner Ausführung. Auch diese kann viel dazu beitragen, dem Handel und Verkehr die ihm auferlegte Last erträglich zu machen. Es gilt, die gerechte Lösung bei den zahlreichen, jetzt schon beginnenden Fragen zu finden. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. Aber andererseits sollen die Steuerpflichtigen nur von ihrem Kriegsgewinn dem Reiche seinen Anteil geben. Es muß darauf geachtet werden, daß sich kein Kriegsgewinn der gesetzlichen Pflicht entzieht. Es darf aber nicht der Steuerpflicht unterworfen werden, was nicht in Wirklichkeit als eine Vermögensvermehrung „in dieser die Vermögensverhältnisse des weitaus größten Teiles des deutschen Volkes beeinträchtigenden Kriegszeit" erscheint. Was in der Rechtsprechung des Handelsverkehrs als selbstverständlich erscheint, muß auch bei dieser Handelssteuer nachdrücklich unterstrichen werden, die Ablehnung einer rein formalen Anwendung eines tief in das Wirtschaftsleben einschneidenden Gesetzes.

§ 1. Die zur Sonderrücklage verpflichteten Personen.

Das Gesetz wendet sich an die Erwerbsgesellschaften. Es nennt die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften und andere bergbautreibende Vereinigungen, Gesellschaften m. b. H. und eingetragene Genossenschaften [§ 1 Abs. 1].[1]) Bei den anderen bergbautreibenden Vereinigungen ist hinzugefügt, „sofern sie Rechte juristischer Personen haben". Damit schließt es die Gewerkschaften älteren Rechts aus. Damit zeigt es das besondere Moment der in einem Bündel zusammengefaßten Unternehmungen. Sie besitzen juristische Persönlichkeit. Es ist nicht das erste Mal, daß ihnen dieses Privileg steuerrechtlich zum Nachteile wird. Ich erinnere nur an die doppelte Besteuerung des Einkommens der Gesellschaft und der Gesellschafter. Überall da, wo man, wie in Bayern, Württemberg, Baden usw., für die G. m. b. H. diese zweifache Steuer durchführte, ist die juristische Persönlichkeit der Ausgangspunkt der juristischen Begründung. Eine scheinbar rein theoretische Frage kann tiefgehende wirtschaftliche und rechtliche Folgen haben. Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft werden sich heute glücklich preisen, daß ihnen die Rechtsprechung die juristische Persönlichkeit nicht zuerkannt hat. Die vielgeplagte und — besteuerte G. m. b. H. wird um so weniger erbaut sein von ihrem Schicksale. Die Bedenken gegen ihre Verwendung werden sich durch das neueste Gesetz noch vermehren. Die Aussichten der lange in der Ecke gestandenen Kommanditgesellschaft steigen. Wir werden manche Umgründung von jenen in diese oder in die offene Handelsgesellschaft erleben.

Während bei natürlichen Personen der Einkommensüberschuß regelmäßig zur Vermögensbildung dient, finden die Gewinne der Gesellschaften nicht in der Vermögensansammlung, sondern in der Verteilung an die Gesellschafter ihre bestimmungsgemäße Verwendung.[2]) Dieser Verflüchtigung des Gewinnes will das vorbereitende Gesetz vorbauen. Die Begründung spricht hier ganz allgemein von Gesellschaften. Sie sagt nichts von den juristischen Personen. Gewiß mit Recht. Denn jede Gesellschaft will und soll ihr Ergebnis unter die Mitglieder verteilen. Auch die offene Handelsgesellschaft, auch die Kommanditgesellschaft, auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die stille Gesellschaft.[3]) Also kann diese Motivierung nicht zu einer Sonderbelastung der juristischen Personen führen. Der Gewinn der Kommanditgesellschaft, die vielleicht einen mit einer kleinen Quote beteiligten persönlich haftenden Gesellschafter und zehn oder mehr Kommanditisten hat, verflüchtigt sich genau ebenso wie der Nutzen der G. m. b. H., die aus drei Gesellschaftern besteht. Und doch ist jene von der Rücklagepflicht und der Kriegsgewinnsteuer frei und diese nicht! Der Gegensatz, von dem die Begründung spricht, besteht nicht zwischen natürlicher und juristischer Person. Er läßt sich nur für das Einzelgewerbe und die Vereinigung aufstellen. Jede Gesellschaft aber an der Aufteilung ihres Gewinnes hindern konnte und wollte man nicht. So blieb eben das privilegium odiosum der juristischen Person. Sie ist rücklagepflichtig kraft des terminus technicus. Der wahre Grund der Sonderrücklage ist die Doppelsteuer. Nur für sie ist die Zwangsrücklage die notwendige Grundlage. Nur ihr schadet die Verteilung des Gewinnes.[4])

---

[1]) Daß in den folgenden Ausführungen im wesentlichen die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften m. b. H. betrachtet sind, erklärt sich daraus, daß hier das Hauptanwendungsgebiet des Gesetzes liegt.

[2]) Begründung S. 6.

[3]) In der Reichstagskommission wurde die Frage aufgeworfen, „ob die sogenannten stillen Gesellschaften und offenen Handelsgesellschaften nicht auch dem Gesetz unterworfen werden sollten". Zu einem Antrage verdichtete sich der Gedanke nicht. Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes winkte energisch ab. „Die offenen Handelsgesellschaften seien keine juristischen Personen." Er wies aber auch auf die Vereinigung der persönlichen Arbeitskraft bei dieser und nicht nur des Kapitals hin. Auch auf die Absicht, ähnlich geartete G. m. b. H. bei der Frage der Doppelbesteuerung zu berücksichtigen (Bericht S. 29). Sicher mit gutem Grunde. Aber konsequent gedacht aus dem Wesen jeder Gesellschaft und der in ihr ruhenden Verteilungspflicht war die Anfrage.

[4]) Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes hat in der Kommission für den Reichshaushalt bei der Beratung des Gesetzes anerkannt, daß es „sehr verschiedenartige" G. m. b. H. gäbe. „Neben solchen, die nach ihrer ganzen Verfassung ebensogut Aktiengesellschaften sein könnten, gäbe es andere, die reine Familienunternehmungen seien." Für die Grenzfälle gewinne die Frage der Doppelbesteuerung eine besondere Bedeutung. „Diese werden geprüft und sollen im definitiven Gesetz geordnet werden" (Bericht S. 15). Man wird unter diese Familienunternehmungen auch die „Einmanngesellschaften" einrechnen. Wenn alle Geschäftsanteile in einer Hand sind, wenn der Zweck dieser Form nur die Beschränkung der Haftung ist, wird die Doppelbesteuerung

Digitized by Google

Erforderlich ist, daß die Gesellschaft diese Eigenschaft als juristische Person erworben hat. Das ist bei der A.-G. und der G. m. b. H. durch die Eintragung zum Handelsregister, bei der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister (§ 13 GenG.) bedingt. Eine Gesellschaft, die vorher Geschäfte macht, ist keine A.-G. und keine G. m. b. H. Die Handelnden haften persönlich. Eine nicht eingetragene Genossenschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (RG. 58, 56). Eine Rücklage für die Kriegsgewinnsteuer gäbe es hier nicht. Dagegen kann ein Mangel im Gesellschaftsvertrage der eingetragenen Gesellschaft diese Wirkung nicht haben. Auch die Nichtigkeitsklage stellt nicht fest, daß die Gesellschaft nicht bestand und keine Rechtspersönlichkeit hatte. Sie vernichtet sie nur nachträglich wieder (§§ 309 bis 311 HGB., §§ 75 bis 77 GmbHG., §§ 95 bis 97 GenG.).

Noch weniger hat die Auflösung der Gesellschaft eine befreiende Wirkung. Nur soweit die Gesellschaft in Liquidation keine Geschäfte mehr betreibt, zahlt sie keine Steuer. Aber soweit dies der Fall war und ist, bleibt das Gesetz anwendbar. Allerdings haben die Liquidatoren bei Beginn der Liquidation eine Liquidationsbilanz aufzustellen (§ 299 HGB., § 71 GmbHG., § 89 GenG.). Eine Gewinnverteilung findet hier nicht statt. Die Liquidationsbilanz ist auch nach anderen Grundsätzen aufzumachen als die ordentlichen Geschäftsbilanzen. Das gilt auch von den Liquidationsbilanzen der folgenden Jahre. Die Aktionäre und Gesellschafter, Gewerker und Genossen können nur eine Anzahlung auf ihre Vermögensanteile erhalten. Allein für die Kriegsgewinnrücklage wird nicht verlangt, daß eine Gewinnverteilungsbilanz vorliege. Auch wenn eine G. m. b. H., deren Geschäftsjahr am 31. Dezember 1915 abliefe, am 15. Dezember 1915 sich auflöste, trifft die Rücklagepflicht den bis 15. Dezember 1915 erwachsenen Gewinn. Das Gesetz spricht nur von dem Schicksale der Sonderrücklage bei der Auflösung der Gesellschaft (§ 8 Abs. 5). Damit ist eine schon vorher gebildete gemeint. Sie ist aber ebenso auch in diesem Zeitpunkte zu bilden. Die Gesellschaft kann nicht durch ihre Auflösung während des Laufs des Geschäftsjahres sich der Steuerrücklagepflicht entziehen. Für diese ist es einerlei, ob die Vermögensvermehrung verteilt werden darf oder mit Rücksicht auf die Gläubiger zunächst zurückzuhalten ist.

Aus demselben Grunde ist für die Berechnung der Rücklage auch nicht die Liquidationsbilanz maßgebend. Für die Aktiengesellschaft ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Sondervorschriften über die Aufnahme der dauernd dem Geschäftsbetriebe gewidmeten Gegenstände in die Bilanz (§ 261 Ziff. 3 HGB.) nach der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr anzuwenden sind. (§ 299 Abs. 2 HGB.) Der Zweck dieser Bestimmung, die Rücksicht auf die künftige Gewinnverteilung, fällt fort. Die Fabrikanlagen und Maschinen werden nicht mehr zu den Gestehungskosten, sondern zum Veräußerungswerte eingestellt. Das hat aber mit der Berechnung des Gewinnes im abgelaufenen Teile des Geschäftsjahres nichts zu tun. Für die Gesellschafter hätte sie keine Bedeutung. Sie bekommen ja doch nichts. Für die Besteuerung und die sie vorbereitende Rücklage ist sie von Wert. Sie muß für sie so vorgenommen werden, als bestünde die Gesellschaft noch und als sei der Gewinn verteilungsfähig. Wir haben hier die erste Erscheinung der für den Reichsfiskus aufzunehmenden Sonderbilanz. Auf ihrer Grundlage ist die Sonderrücklage zu berechnen.

Auf der anderen Seite darf die Liquidation einer Gesellschaft nicht zu einer Besteuerung eines Reingewinnes führen, der nicht aus dem Erwerbsgeschäft rührt. Das Mehrergebnis einer Versilberung des Gesellschaftsvermögens ist niemals Kriegsgewinn. Die Liquidationsbilanzen bilden nie den Ausgang einer Steuerrücklage. Man denke sich eine schlecht rentierende Gesellschaft. Sie ist am 1. Juli 1914 aufgelöst worden. Sie verkaufte im März 1915 ihre Gebäude und Einrichtung weit höher als sie sie bei Beginn der Liquidation schätzte. Schuldner, die man verloren gab, wurden durch die Welle der Kriegslieferungen in die Höhe gerissen. Sie zahlten auf den Pfennig. Die zweite Liquidationsbilanz der Gesellschaft zeigt dadurch einen Überschuß, der größer ist als der durchschnittliche Friedensgewinn war. Es fehlt an der Voraussetzung der erwerbenden Gesellschaft. Sowenig ihr Mehrerlös an Grundstücken in der Liquidation als steuerpflichtiges Einkommen zu betrachten ist, so wenig darf man hier von dem rücklagepflichtigen Kriegsgewinn reden.

Anders nur, wenn die Gesellschaft in Liquidation wieder in das Erwerbsleben eintritt. Freilich kann die Auflösung der Gesellschaft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Sie ist dem Untergange verfallen. Der Liquidator hat auch kraft Gesetzes keine Vertretungsmacht zu neuen Abschlüssen, soweit sie nicht zur Abwicklung schwebender Geschäfte erforderlich sind. Aber die Gesellschafter können ihm eine solche Vollmacht geben. Die formale Erscheinung der Auflösung befreit die wieder arbeitende Gesellschaft in Liquidation nicht von der Kriegsgewinnsteuer.

Die steuerpflichtige Gesellschaft muß ihren Sitz im Deutschen Reiche haben. Dazu genügt der im Gesellschaftsvertrag vereinbarte. Er führte zu einer Eintragung in ein deutsches Register. Auf den Geschäftsbetrieb in Deutschland ist nicht verwiesen. Wenn nun auch das Geschäft vollständig außerhalb Deutschlands betrieben wird, so wird doch eine Kriegsgewinnsteuer erhoben werden. Es handelte sich um eine deutsche Gesellschaft. Wo sie ihren Gewinn macht, ist einerlei. Das Gesetz spricht von den Gesellschaften, „die im Auslande ihren Sitz haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten" (§ 6). Die Pflicht zur Bildung der Sonderrücklage beschränkt sich dann auf den Mehrgewinn, der auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfällt. Findet dieser ausschließlich in Deutschland statt, so wird er in vollem Umfange erfaßt. Man kann aber daraus nicht für den umgekehrten Fall, daß trotz des Sitzes im Inlande der

---

unverständlich. Man mag sie für den Großbetrieb der A.-G. hinnehmen, oder auch als notwendig begründen. Dann kann man ihnen bei der G. m. b. H. doch nur die Gruppe gleichstellen, die rein kapitalistisch gebildet ist und sich von der A.-G. nur durch das Fehlen der Aktien unterscheidet. Wo man die Grenze ziehen soll, wird nicht leicht zu sagen sein. Man wird die Zahl der Mitglieder und die Höhe des Kapitals entscheiden lassen. Die Aussicht auf mögliche Erleichterung bei der Besteuerung wird zunächst wenig Einfluß haben. Die Rücklage muß heute erfolgen. Sie wird empfunden. Man fragt sich, weshalb sie auch da stattfindet, wo doch später die Doppelsteuer unterbleibt?

Digitized by Google

Geschäftsbetrieb ausschließlich im Auslande stattfand, die Steuerbefreiung ableiten. Deutschland will nicht nur den in Deutschland erzielten Gewinn als Kriegsgewinn der Sondersteuer unterwerfen. Steuersubjekt ist jede zu Deutschland gehörende Gesellschaft. Daraus ergibt sich auch die Regelung des Falles, daß ein Teil des Geschäfts einer inländischen Gesellschaft sich im Auslande befindet. Die Rücklage muß sich nicht auf den im inländischen Betrieb erzielten Mehrgewinn beschränken. Auch der von einer deutschen Gesellschaft in der Schweiz oder Holland gemachte Gewinn unterliegt der Steuer und der Rücklagepflicht. Nur soweit es sich um eine ausländische Gesellschaft handelt, ist die Verpflichtung zur Kriegsgewinnsteuer und zur Sonderrücklage für diese auf den Mehrgewinn beschränkt, der auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfällt.

Diese Abgrenzung wird nicht immer leicht sein. Das Gesetz verweist auf die Grundsätze bei der bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung. Auch das ist ein dornenvolles Gebiet. Wenigstens in der Praxis. Bei einheitlichen Unternehmungen wird auch eine einheitliche Gewinnaufstellung verlangt. Es ist dann das Verhältnis des auf die in dem deutschen Bundesstaate befindliche Niederlassung entfallenden oder ihr entsprechenden Gewinnes zum Gesamtgewinne zu bestimmen (§ 15 Abs. 3 PrEinkStG., Art. 5 B II BadEinkStG.). Das kann unter Umständen nur durch Schätzung geschehen. Aber vorausgesetzt ist stets die Bilanz des ganzen Unternehmens.[5]) Wie aber soll der Vorsteher der inländischen Niederlassung die Bilanz der ausländischen Gesellschaft beibringen? Er hat keine beneidenswerte Rolle. Er muß damit rechnen, daß ihm seine Zentrale jede Auskunft weigert. Die holländische oder schweizer Aktiengesellschaft hat kein Interesse daran, in Deutschland Kriegsgewinnsteuer zu zahlen. Man wird auch hier zur Sonderbilanz für die deutsche Niederlassung greifen müssen. Der Betriebsleiter erfüllt seine Pflicht, wenn er sie so behandelt, als sei sie ein selbständiges Unternehmen.

Ob die ausländische Gesellschaft eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bergwerksgesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. ist, bestimmt sich nach ausländischem Rechte. Doch muß die Bezeichnung nicht dem deutschen Rechte entsprechen. Es genügt, wenn die rechtlichen Eigenschaften sich decken. Gesellschaften m. b. H. kennt neben Deutschland nur Österreich. Unerheblich ist aber die Frage der Rechtspersönlichkeit. Hier sind die Ansichten der Juristen der verschiedenen Länder verschieden. Im Herrschaftsgebiete des code de commerce und seiner Nachbildungen ist die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft ein être moral. Man wird trotzdem nicht die Zweigniederlassung einer solchen Gesellschaft für steuerpflichtig halten dürfen. Ebensowenig würde sie von der Steuer befreit sein, wenn eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht juristische Persönlichkeit hätte.

Befreit von der Kriegsgewinnsteuer und der Sonderrücklage sind inländische Gesellschaften, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Man hatte im Entwurfe die Festsetzung dieser Eigenschaft zuerst den Landesbehörden übertragen. Der Reichstag setzte an deren Stelle den Bundesrat. Seine Entscheidung ist eine endgültige. Sehr zahlreich wird ein Kriegsgewinn solcher gemeinnützigen Gesellschaften voraussichtlich nicht werden. Die zur Beschaffung und Verteilung von Rohstoffen während des Krieges begründeten und mit öffentlichrechtlichen Befugnissen ausgestatteten Gesellschaften (Kriegsgetreidegesellschaft, Kriegsmetallgesellschaft usw.) sind keine gemeinnützigen.

§ 2. Die Berechnung des Kriegsgewinnes.

Kriegsgewinn ist der Betrag, um den der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres den durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (Friedensgewinn) übersteigt (§§ 1, 3 und 4). Das ist eine sehr einfache Formel. Aber ihre Anwendung erweist sich weniger leicht. Die Schwierigkeit liegt im Wesen des Gewinnes. Er hat etwas Flimmerndes, Unruhiges. Je vorsichtiger ein Kaufmann sein Geschäft leitet, desto geringer wird er seinen Gewinn annehmen. Dasselbe Unternehmen kann, ohne daß ein Gesetz verletzt wird, mit größerem oder kleinerem Gewinn abschließen. Man kann keine Bilanzen nur nach Rechtsgrundsätzen machen. Die Schätzung nach ehrlichem Ermessen spielt eine größere Rolle als man oft glaubt. Die Gewinnberechnung ist keine angewandte Arithmetik. Sie ist ein wirtschaftliches Urteil. Sie gleicht dem richterlichen Erkenntnis. Die Erfahrung des Lebens gibt in weit mehr Fällen den Ausschlag als die Regel des Rechts. In diesem Sinne muß das Verlangen des Gesetzes verstanden werden, daß Geschäftsgewinn der „nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordentlicher kaufmännischer Buchführung berechneter Bilanzgewinn" ist (§ 3 Satz 1). Hinter diesen beiden Faktoren steht ergänzend, wie im Zivilrecht (§ 157 BGB.), die Verkehrsanschauung. Im gewerblichen Leben ist der Gewinn erzielt. Gewinn ist auch nur, was der gesunden Auffassung des Lebens entspricht. Auch die Vorschriften des Gesetzes (§§ 40, 261 HGB.) sind aus dieser Quelle geflossen. Sie müssen in ihrem Sinne verstanden werden.

Einen Punkt hebt das Rücklagegesetz hervor. „Abschreibungen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen" (§ 3 Satz 2). Übermäßige Abschreibungen sind in Wahrheit zurückgehaltener Gewinn. Sie bilden einen Teil der stillen Reserven. Diese „stillen Reserven" sind auch für die Kriegsbilanzen nicht für unzulässig erklärt.[6]) Es steht nichts im Wege, daß die A.-G. auf ihre Fabrikgebäude 30 Prozent abschreibt. Ihre Werkzeuge dürfen über Geschäftsunkostenkonto abgebucht werden. Nur für die steuerrechtliche Gewinnberechnung werden sie nicht beachtet. Die Rücklage ist auf einer anderen Grundlage festzusetzen. Das wäre auch ohne ausdrückliche Anordnung aus dem Gesetzeszwecke zu folgern gewesen. Abschreibung ist nur der kaufmännische Ausdruck für das allmähliche Aufbrauchen der dem Unternehmen dauernd gewidmeten Gegen-

[5]) Damit wird auch der Verschleierung des in Deutschland erzielten Gewinnes dadurch, daß die Zentrale der Zweigniederlassung schon die beim Verkaufe zu erzielenden Preise in Rechnung stellte (Reichstagskommissionsbericht S. 23) entgegengetreten. Freilich, wo die Filiale als selbständige Gesellschaft geschaffen ist, hilft dies nichts.

[6]) Darüber läßt die Begründung (S. 13) und ganz besonders die Erklärung des Reichsschatzsekretärs in der Reichstagskommission (Bericht S. 16) keinen Zweifel.

Digitized by Google

stände. Was über diese hinaus abgeschrieben wird, ist zurückgehaltener versteckter Gewinn. Daher ist es ja der Stolz der Gesellschaften, ihr Immobilienkonto, ihre Patente usw. auf 1 ℳ herunterzuschreiben. Jeder erkennt daraus, daß sie in dem Werte dieser trotz der Abschreibungen immer noch vorhandenen Gegenstände Reserven hat. Soll aber der Gewinn berechnet werden, so muß diese geheime Reserve hervorgeholt werden. Das Reich als Gläubiger fordert seine eigene Abrechnung.

Dasselbe Prinzip gilt bei der Bewertung der Aktiven des umlaufenden Kapitals auch da, wo keine Abnützung vorliegt. Besonders bei den Debitoren- und Warenkonten. Die Ausstände sind nach dem wahrscheinlichen Werte anzusetzen (§ 40). Für die Waren ist der Gestehungspreis maßgebend. Bei der A.-G. ist dies zwingend vorgeschrieben (§ 261 Ziff. 1 und 2). Nicht selten finden aber hier weitere interne Herabsetzungen statt. Der Kaufmann nennt auch diese Vorgänge „Abschreibungen". Sie sind es in einem weiteren Sinne dann, wenn der Verkaufswert der Ware geringer geworden ist als der Erwerbs- und der Herstellungspreis. Sie sind es, wenn ein Ausstand halb verloren ist. Sobald aber die Bewertung unter dem gesetzlich zulässigen Betrag bleibt, wird auch hier der Gewinn geringer ausgewiesen, als er in Wahrheit ist. Es wird dadurch ein Teil zurückgehalten. Die geheime Reserve ist wieder gegeben. Es dürfen also auch solche Minderbewertungen an Forderungen und Waren bei der Berechnung des Kriegsgewinnes nicht berücksichtigt werden. Für diese ist ein anderer Bilanzposten einzustellen. Das zwingt die Gesellschafter nicht, ihrer Generalversammlung die gleiche Bilanz vorzulegen. Die Methode der geheimen Reserve hat sich als Hilfsmittel der Verwaltung gegenüber den Dividende fordernden Aktionären bewährt. Für die Reichssteuer aber muß eine Sonderbilanz aufgestellt werden. Man fürchtet, daß damit doch der größere Gewinn auch den Gesellschaftern und dem Publikum bekannt werde. Man kann ihn ja aus der Kriegsgewinnrücklage berechnen. Das wird nicht so einfach sein. Denn man hat ja nur das Resultat der zur Feststellung des Kriegsgewinnes nötigen Subtraktion. Um den Minuend, den Gewinn im Kriegsjahre, zu finden, muß man auch den Subtrahenden, den Durchschnitt der Friedenszeit, haben. Diesen wird man aber nicht ohne weiteres aus den früheren Bilanzen entnehmen. Er bedarf derselben Feststellung wie der Gewinn in den Kriegsjahren. Wir stoßen hier wieder auf eine Folge des Verlangens, daß der volle Kriegsgewinn, aber auch nur dieser, versteuert werde. Wir finden auch hier als das Mittel hierzu die Aufstellung von Sonderbilanzen.

Das Gesetz gibt die Vorschriften für seine Berechnung des „Geschäftsgewinnes" (§ 3) anscheinend nur für die unter seiner Herrschaft zu errichtenden Bilanzen. Es will, wie die Beschränkung der Abschreibungen zeigt, eine Minderung des Kriegsgewinnes verhüten. Aber genau dasselbe Prinzip muß für die früheren Bilanzen gelten. Man kann nur dann Gewinn von Gewinn abziehen und den Mehrgewinn feststellen, wenn unter Gewinn jeweils das gleiche verstanden wird. Es müssen also auch die früheren Bilanzen auf derselben Basis errichtet sein wie die späteren. Wenn im Kriegsjahre Abschreibungen nur soweit berücksichtigt werden dürfen, als sie „einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen", so muß die Gesellschaft für ihre früheren Geschäftsjahre dasselbe geltend machen dürfen. Hat der Reichsfiskus im Kriegsjahre ein Interesse daran, den wirklichen Gewinn zu erkennen und die Reserven aus dem Versteck hervorzuholen, so zeigt sich dasselbe bei den Gesellschaften für die Friedensjahre. Sie haben das Recht, an Stelle der für die Gewinnverteilung bestimmten Bilanzen des Friedens andere „nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordentlicher kaufmännischer Buchführung berechnete" zu setzen. Sie dürfen die bei jenen vorgenommenen Abschreibungen auf das für die Kriegszeit zugelassene Maß zurückführen. Sie dürfen ihre Ausstände nach dem wahren Werte, die Waren zu diesen Gestehungskosten einstellen. Das wird namentlich da leicht sein, wo man die Unterbewertung durch einen prozentualen Abstrich auf die nach der gesetzlichen Vorschrift berechneten Beträge vornahm. Der Nachweis, daß der Gewinn der Friedensjahre höher ist, als ihn die Bilanzen zeigen, ist überall gestattet. Andernfalls erhielte das Reich einen Mehrgewinn als Steuerobjekt, der zum Teil Gewinn der Vorjahre enthält.[7]) Gewinne, die nur durch andere Berechnung erfolgen, sind aber nicht während der Kriegszeit gemacht. Nicht die buchmäßige Erscheinung des Gewinnes, sondern der wirtschaftliche Nachweis muß die Grundlage der Kriegsgewinnsteuer bilden.

Die Tatsache, daß die Gesellschaften selbst ihren Mitgliedern die Bilanzen vorlegten, kann einer solchen Berichtigung nicht im Wege stehen. Sie sind nur im gesellschaftlichen Leben daran gebunden. Dritten gegenüber ist die Aufstellung einer neuen Bilanz statthaft. Das Gesetz selbst verlangt dies ja für das bei seinem Inkrafttreten schon abgelaufene Kriegsgeschäftsjahr. Auch wenn der Gewinn schon verteilt ist, tritt die Rücklagepflicht ein. Sie ergreift die freiwillig gebildeten Reserven. Sie muß aus dem Kriegsgewinne der folgenden Jahre gebildet werden. Aber für ihre Berechnung des Kriegsgewinnes gelten die Vorschriften des § 3 Satz 1 und 2. Die Bilanz ist danach richtigzustellen. Die formale Feststellung bildet keine Schranke. Immer wieder begegnen wir der Sonderbilanz für die Berechnung der Rücklage. Mit demselben Grunde und demselben Rechte wie die Bilanz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 neu aufgestellt wird, müssen auch die Bilanzen der Vorjahre revidiert werden. Die Steuerbehörde hat das Recht, auch diese nachzuprüfen. Sie können ja günstiger aussehen, als es der Wirklichkeit entspricht. Man braucht dabei nicht an die glücklicherweise doch seltenen Fälle der falschen Bilanzen mit

---

[7]) In der Reichstagskommission ging der Staatssekretär des Reichsschatzamtes davon aus, daß „die stillen Reserven aus früheren Jahren an sich zur Steuer nicht herangezogen werden sollen" (Bericht S. 16). Er gab später zu, daß sie „allerdings getroffen werden, soweit sie in einem Kriegsgeschäftsjahre realisiert seien. Das sei in zahlreichen Fällen eine Härte und etwas, was eigentlich auch zu den 50 Prozent hinzukäme". Er verschob die Erklärung bis zum endgültigen Gesetze (Bericht S. 20). Das wird nach der hier vertretenen Ansicht nicht erforderlich sein. Weshalb soll die Härte sich bei der Berechnung der Rücklage zeigen dürfen? Weshalb nur, wenn die stille Reserve „realisiert" ist? Eine Unbilligkeit liegt ja schon vor, wenn eine Bilanz aus Friedenszeit, in der 30 Prozent auf Immobilien abgeschrieben sind, einer Kriegsbilanz mit 3 Prozent Abschreibung gegenübersteht.

Digitized by Google

erdichteten Konten zu denken. Es genügt schon, daß man keine, oder nur zu gering bemessene Abschreibungen vornahm, um 7 oder 10 Prozent aufzuweisen. Was für den Fiskus recht ist, ist für die Gesellschaft billig. Sie darf auch die allzu hohen Abschreibungen als stille Reserven aufdecken.

Man darf endlich nicht einen Unterschied zwischen der Stellung des Reichs und der Gesellschaft zu den früheren Bilanzen daraus ableiten, daß diese ja bereits die Grundlage der Einkommensteuer bildeten und danach die Steuerpflichtigen an diese Feststellung gebunden seien. Daß es sich bei dieser um eine Steuerpflicht gegenüber dem Bundesstaate, hier um eine gegenüber dem Reiche dreht, ist nicht ausschlaggebend. Wohl aber, daß es eine solche vertragsähnliche Bindung nicht geben kann. Der Kriegsgewinn ist nicht nach formalen Bilanzerklärungen, sondern nach den wirklichen Ergebnissen zu berechnen. Welche Folgen für die Einkommensteuer sich aus der Berichtigung der Friedensbilanzen ergeben, steht auf einem anderen Blatte. Das mag die davon betroffenen Gesellschaften interessieren. Die vorstehende Untersuchung und ihre Folgerungen aus dem gefundenen Prinzip berührt es nicht.

Diese Parallelität der Kriegs- und der Friedensbilanzen beschränkt sich nicht auf die Anwendung der Rechtsgrundsätze. Sie gilt auch für die praktische Durchführung. Die Anwendung auf den konkreten Fall muß stets die gleiche sein. Was ein angemessener Ausgleich der Wertminderung ist, bestimmt sich nach kaufmännischer Anschauung unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles. Findet die Steuerbehörde, daß eine Abschreibung auf ein neu errichtetes Geschäftsgebäude von 3 Prozent zu hoch ist, so wird dies auch für die Vergangenheit zu gelten haben. Müssen Maschinen, die als nicht mehr verwendungsfähig ausgesondert sind, statt zum Materialwerte zu einem Verkaufswerte als Maschinen eingestellt werden, so können auch die früheren Bilanzen es fordern. Streitig ist es, wie die Gestehungskosten hergestellter Waren zu berechnen sind. Die Anschauungen gehen von der Beschränkung auf die Materialien und Arbeitslöhne bis zur anteilmäßigen Verteilung aller Verwaltungskosten. Ich halte eine mittlere Meinung für zutreffend. Zu den Herstellungskosten gehört alles, aber nur alles, was aufgewendet wird, um die Ware zu erzeugen.[8]) Die Gesellschaft muß berechtigt sein, bei all ihren Bilanzen nach demselben System zu verfahren. Hatte sie früher nur die Rohstoffe und Arbeitslöhne zugrunde gelegt, so kann man ihr jetzt nicht zumuten, nur für die Kriegsbilanzen einen Zuschlag zu den Gestehungskosten für Abschreibungen auf Maschinen, für die Kosten der Beleuchtung in den Arbeitsräumen usw. zu machen.

Nur soweit die Besonderheit der Zeiten verschiedene Abnützung und verschiedene Bewertung verlangen, ist diese gestattet und notwendig. Man weist auf die Gefährdung der Ausstände hin. Namentlich solcher, deren Schuldner im Auslande wohnen. Sie müssen anders bewertet werden als zur Friedenszeit. Immer ist ihr wahrscheinlicher Wert zu veranschlagen. Er kann durch den Krieg gesunken sein. Das muß berücksichtigt werden wie jedes andere solche Ereignis. Die Vorteile des Kriegs äußern sich in der Wertsteigerung der Ware und dem erzielten höheren Kaufpreise. Sie führen zum Kriegsgewinn. Dem stehen die Nachteile aus dem Kriege gegenüber. Die Verluste rühren aus dem Minderwerte der Forderungen her. Dabei drückt die Tatsache, daß der Schuldner im feindlichen Auslande wohnt, allein schon auf den Wert. Man denke ferner an die Moratorien auch in neutralen oder verbündeten Staaten. Wir wissen ja nicht, ob nicht eine Erschwerung der Zahlung auch in der Friedenszeit bestehen wird. Jedenfalls ist eine Forderung, die heute nicht beigetrieben werden kann, nicht gleich einer stets einziehbaren zu betrachten. Der Eingang ist ungewiß. Eine Schätzung dieser Gefahr ist nötig. Zu den allgemeinen Gesichtspunkten treten die besonderen aus der Lage des Wohnsitzes, aus der Art des Geschäfts, aus der Person des Schuldners usw. Hier handelt es sich nicht um Abschreibungen. Oder wenn man auf die Bewertung des Verlustes den Ausdruck anwenden will, dann ist doch jedenfalls von einer Rücklage im Sinne der Zurückstellung von Reingewinn keine Rede. Die Gesellschaft bildet keine Reserven für einen künftigen Verlust. Sie hat ihn schon heute erlitten.

Nicht unähnlich liegt die Frage bei der Abnützung der dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmeten Gegenstände. Man hat zur Kriegszeit Neubauten errichtet. Man hat Maschinen angeschafft. Die Arbeiten zur Herstellung von Kriegsmaterial oder auch sonstigen Gegenständen sind weit intensiver als zur Friedenszeit. Man muß damit rechnen, daß ein Teil der Bauten und Apparate nach dem Kriege entweder nicht mehr gebraucht wird, oder doch für die dann wieder eintretende Fabrikation weniger Wert hat. Hier ist zunächst zweifellos, daß eine stärkere Abnützung von Gebäuden und Maschinen oder sonstigen ähnlichen Gebrauchsstücken auf die Abschreibung von Einfluß ist. Die Wertminderung ist stärker als zur Friedenszeit. Die Abschreibung soll der Wertminderung entsprechen. Also muß sie mit dieser steigen. Anders liegt es bei der Frage der Entwertung durch die veränderte Lage nach der Wiederkehr des Friedens. Eine solche Wertminderung besteht zur Zeit der Inventur nicht. Darin liegt ein Gegensatz zu der Wertminderung durch Benützung. Die Entwertung wird erst in den künftigen Jahren und durch künftige ungewisse Ereignisse befürchtet.[9]) Damit ist wieder nur ein kommender Verlust in kommenden Jahren als möglich vorzusehen. Er führt nur zu einer Reserve aus dem heute ausgewiesenen Gewinne. Man kann nicht sagen, daß eine Maschine auf 31. Dezember 1915 weniger wert ist, als sie gekostet hat (stets abgesehen von der der Abnützung entsprechenden Abschreibung), weil ihr Benutzungs- und Verkaufswert in späteren Jahren zurückgehen wird. Damit ist zugleich auch die Beantwortung der Frage nach der Aufnahme der Waren gegeben. Die Rohmaterialien sind vielfach zu sehr hohen Preisen während des Kriegs gekauft. Wenn am Tage der Inventur der Marktpreis oder der Verkaufspreis unter die Gestehungskosten schon herunterging, so ist der letztere einzusetzen. Nicht aber darf man auch den Umstand verwerten, daß möglicher- oder wahrscheinlicherweise in kommender Zeit ein

[8]) Näheres Hachenburg, LZ. 1913, 1 ff.

[9]) Wenn die Fabrik Umbauten vornahm, „die später wieder zu beseitigen sind" (Reichstagskommissionsbericht S. 2), dann ist die Entwertung bereits gegeben. Dann muß diesem Momente schon in der Minderbewertung Rechnung getragen werden. In der Regel wird es sich aber um Fälle handeln, in denen die künftige Rentabilität in Frage steht.

Digitized by Google

Preisrückgang eintreten kann. Dies gibt keine Berechtigung zu einer Minderbewertung der Ware. Sie ist nach den gesetzlichen Regeln zu behandeln. Die Gefahr des künftigen Verlustes führt nur zur Möglichkeit einer freiwilligen Reserve. Es muß zugegeben werden, daß hierdurch ein Kriegsgewinn berechnet wird, der durch spätere Ereignisse wieder aufgezehrt werden kann. Das wird teilweise dadurch berücksichtigt, daß in den folgenden Kriegsgeschäftsjahren, die der Steuer unterliegen, bei einem Heruntergehen des Jahresgewinnes unter den durchschnittlichen Friedensgewinn ein Teil der Kriegssteuerrücklage der Gesellschaft wieder zurückgegeben wird (§ 8 Abs. 4). Soweit diese Bestimmung nicht eingreift, muß die Konsequenz des Gesetzes getragen werden. Es wird ja auch andererseits der Gesellschaft zugute kommen, wenn eine pflichtgemäße Bewertung ihrer Ausstände sich als später zu ängstlich herausstellt. Der Reichsfiskus hat keinen Anspruch auf Berichtigung der Bilanz, weil eine mit Recht auf die Hälfte oder ganz abgeschriebene Forderung durch unvorhergesehene Ereignisse voll bezahlt wurde. Die Bilanz gibt eben nur ein Bild des Vermögens der Gesellschaft auf den letzten Tag des Geschäftsjahres. Künftige Vorkommnisse, die Gewinn oder Schaden bringen, treffen nur die künftigen Jahre.

§ 3. Die Kriegsgeschäftsjahre.

Drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre gelten als Kriegsgeschäftsjahre. Für jedes besteht die Pflicht zur Sonderrücklage. Am Ende der drei Jahre kann unter Umständen eine Ausgleichung mit dem Mindergewinne erfolgen (§ 8 Abs. 4). Davon ist später zu reden. Grundsätzlich berechnet jedes Kriegsgeschäftsjahr seinen Kriegsgewinn. Es ist nicht erforderlich, daß sie alle in die Kriegszeit fallen. Wir hoffen immer noch, daß der Friede so zeitig kommt, daß der Rest dieser Kriegsgeschäftsjahre in Wirklichkeit Friedensgeschäftsjahr sein wird. Gemeint sind drei Jahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mitumfaßt. Danach richten sich dann die beiden folgenden. Der Entwurf des Gesetzes hatte als Kennzeichen des ersten Kriegsgeschäftsjahres den Oktober 1914 angegeben. Der Reichstag wählte statt dessen den Monat August. Es sollen auch die seit den ersten Tagen des Kriegs erfolgten Gewinne herangezogen werden. Es kann mithin als erstes Kriegsgeschäftsjahr ein solches erscheinen, das mit dem 1. September 1913 begann und am 31. August 1914 endete. Das zweite Kriegsgeschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. September 1914 bis 31. August 1915. Das dritte und damit das ganze Triennium endet am 31. August 1916. Wenn ein Geschäftsjahr am 31. Juli abschloß, so konnte das erste Kriegsgeschäftsjahr erst mit dem 1. August 1914 anheben. Die drei Kriegsgeschäftsjahre enden daher in solchem Falle am 31. Juli 1917. Es kann daher die oft von Zufälligkeiten abhängende Wahl des Geschäftsjahres für die Kriegsgewinnsteuer und deren Ergebnis von großer Bedeutung werden. Im erstgedachten Falle enthält das erste Kriegsgeschäftsjahr von der Kriegszeit nur den Monat August. Elf Zwölftel seiner Arbeitszeit gehören dem Frieden an, also ist wohl auch ein erheblicher Teil seines Gewinnes noch Friedensgewinn. Für das zweite Beispiel wird das Umgekehrte gelten. Im letzten Kriegsgeschäftsjahre wird wohl schon ein erheblicher Teil von Gewinn enthalten sein, der nicht während der Kriegszeit erworben ist. Das Prinzip, daß der *während* des Kriegs gemachte Gewinn der Sondersteuer unterliegt, wird vom Gesetze nicht durchgeführt. Es kann gar nicht durchgeführt werden, wenn man nicht während des Kriegs selbst die Steuer erhebt, sondern als Grundlage für eine später anzusetzende Steuer drei Jahre lang eine Sonderrücklage vorschreibt. Wenn im Laufe des Jahres 1916 Frieden geschlossen wird, so muß doch der unter vielleicht recht schwierigen Verhältnissen im Jahre 1916/17 gemachte Gewinn zur Kriegsrücklage dienen, solange er den Friedensdurchschnitt übersteigt.

Vorausgesetzt ist ein volles Geschäftsjahr. Die Möglichkeit abgekürzter Jahre ist im Gesetze gegeben. Die Gesellschafter konnten aus den verschiedensten Ursachen nach Beginn des Kriegs ihr Geschäftsjahr verlegen. Eine Verlängerung über 12 Monate ist gesetzlich unzulässig. Das zwingt stets zu Übergangsgeschäftsjahren, die kürzer sind als ein volles Jahr. Daraus darf eine Benachteiligung des Fiskus natürlich nicht entstehen. Es kann nicht ein nur $^3/_4$ Jahr betragendes Kriegsgeschäftsjahr mit einem zwölfmonatlichen Friedensjahr verglichen werden. Andererseits kann man die durchgeführte Änderung der Statuten nicht rückgängig machen. Jedenfalls gibt es kein Mittel, die Aktionäre hierzu zu zwingen. Daher muß in solchem Falle bei der Berechnung des Kriegsgewinnes der Durchschnitt der Friedensjahre auch nur zu $^3/_4$ oder der sonst der abgekürzten Zeit entsprechenden Verhältniszahl berücksichtigt werden. Man hat auch hier wieder eine Sonderberechnung vorzunehmen. Es müssen ferner für die Kriegsgeschäftsjahre drei volle Zwölfmonat-Jahre verbleiben. Das kann wieder nicht zu einer zwangsweisen Änderung des letzten Kriegsgeschäftsjahres führen. Am allerwenigsten kann es um so viel verlängert werden, als nötig wäre, 36 Monate Kriegsgeschäftsjahre zu erreichen. Es muß dann eben von dem vierten Geschäftsjahre der Gewinn soweit herangezogen werden, als er dem fehlenden Zeitabschnitte entspricht. In dem oben gesetzten Beispiel wäre es also ein Vierteljahr. Man kann nicht eine Sonderbilanz auf Ablauf dieses Vierteljahres verlangen. Sie gäbe wohl auch kein richtiges Bild. Hier wird die Schlußbilanz des ganzen Geschäftsjahres abzuwarten sein. Nur wird dann für die Sonderrücklage nur ein Viertel des Kriegsgewinnes in Betracht kommen.

Mit der Möglichkeit eines beim Inkrafttreten des Gesetzes *schon abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres* rechnete schon der Entwurf desselben.[10]) Die Ersetzung des Oktober durch den August 1914 erhöht die Menge der abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre. Damit erhöhte sich auch die Bedeutung der Sonderbestimmung hierfür. Das Gesetz steht hier vor einer vollendeten Tatsache. Es macht aber vor ihr nur insoweit halt, als es sie nicht beseitigen kann. Das ist nur dann und soweit der Fall, als der Gewinn eines abgelaufenen Jahres bereits *unter die Gesellschafter verteilt* ist. In die hieraus erworbenen Rechte der Gesellschafter

[10]) Die Begründung (S. 7) bemerkt, es würde sich hier nur um ein einziges Kriegsgeschäftsjahr handeln. „Allgemein" seien dann noch die Abschlüsse zweier Kriegsgeschäftsjahre zu erwarten. Das war schon nach dem System des Entwurfs nicht einwandfrei. Gesellschaften, die vom 1. November bis 31. Oktober bilanzierten, konnten auch danach zwei abgelaufene Kriegsgeschäftsjahre zeigen. Sie umfaßten die Zeit vom 1. November 1913 bis 31. Oktober 1915.

Digitized by Google

oder Dritter kann es nicht eingreifen. Ist aber eine Verfügung über den Gewinn überhaupt noch nicht erfolgt, oder ist er durch Beschluß der Gesellschafter im Gesellschaftsvermögen geblieben, so tritt die Rücklagepflicht der Gesellschaft ein (§ 1 Abs. 2). Es muß mehr vorliegen als nur eine Feststellung der Bilanz. Es wird ein weiteres Moment verlangt, damit eine Verteilung vorliege. Für diese genügt es aber, daß kraft Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafter mit der Genehmigung der Jahresrechnung ohne weiteres einen Anspruch auf Auszahlung ihrer Gewinnquote haben. Für das Aktienrecht streitet man darüber, ob ein ausdrücklicher Beschluß der Generalversammlung stets erforderlich sei.[11]) Für die G. m. b. H. wird man von diesem Verlangen absehen müssen.[12]) Bei der A.-G. wird sich der Fall auch kaum je ereignen, daß die Generalversammlung die Bilanz genehmigt und nichts über die Dividende sagt. Bei der G. m. b. H. aber wird die Frage nicht selten praktisch. Nur wo der Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern die freie Verfügung über den Reingewinn gewährt, ist überall der besondere Verteilungsbeschluß erforderlich. Es wäre aber formalistisch gehandelt und widerspräche Treu und Glauben, wenn bei einer aus drei Männern bestehenden G. m. b. H., deren Gesellschaftern vertragsmäßig je ein Drittel des Gewinnes zusteht, nach Unterzeichnung der Bilanz nochmals ausdrücklich niedergeschrieben und ausgerechnet werden müßte, daß von den 30 000 ℳ Gewinn jedem 10 000 ℳ gehören. Will man von einer stillschweigenden Verteilung reden, so mag man dies tun. Maßgebend ist, daß nach dem Vertragswillen durch die Feststellung des Reingewinns sofort der Anspruch jeden Gesellschafters auf seinen Anteil entsteht, nicht erst auf die Vornahme einer Verteilung. Man darf bei den kleinen G. m. b. H. aus der formlosen Behandlung der Beziehungen von Gesellschaft und Gesellschaftern keine nachteiligen Folgen ableiten. Einen Beleg für das Vorliegen einer Verteilung bildet die Gutschrift auf die Konten der Gesellschafter. Es ist einerlei, ob eine Auszahlung in bar oder eine Befristung des Guthabens auf Dividende erfolgte. Ausschlaggebend ist dies nicht. Die zufällige Verbuchung kann nicht über die Schicksale des Gewinns entscheiden. Die Verteilung erfolgt entweder schon durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag, oder sie bedarf noch des Gesellschafterbeschlusses. Die ausführenden Organe können keinen Einfluß haben.

Nicht selten führt der Gesellschaftsvertrag ein gemischtes System ein. Die Gesellschafter haben einen unentziehbaren Anspruch auf einen Mindestsatz. Erst über den Mehrbetrag beschließt die Mehrheit. Dann ist die Grunddividende als ausgeschieden anzusehen. Sie ist verteilt. Der Rest aber dient, solange kein Beschluß erfolgte, der Bildung der Rücklage. Das gleiche gilt für die Ansprüche Dritter. Es wird häufig in den Gesellschaftsverträgen hervorgehoben, daß vor oder nach der Grunddividende die Geschäftsführer ihre vertragsmäßige oder schon im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Tantieme erhalten. Auch für diesen Gewinnanteil ist der Reingewinn mit der Genehmigung der Bilanz verteilt. Ein Beschluß der Gesellschafter kann hier nur die Bedeutung eines Anerkenntnisses haben. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, bei der Bildung der Rücklage auf diese Tantieme zurückzugreifen. Auch die Steuerbehörde kann es nicht verlangen. Sie kann sich nur an den Teil halten, der zur Verfügung der Gesellschaft steht.

Ist der Beschluß, der die Bilanz feststellt, oder der, soweit ein solcher erfordert wird, die Verteilung vornimmt, angefochten, so bleibt bis zu der Entscheidung hierüber die Bildung der Rücklage in der Schwebe. Aufhebung des Beschlusses durch rechtskräftiges Urteil vernichtet die Verteilung. Die Gesellschaft muß die Rücklage aus dem ganzen Reingewinn bilden. Die Dividende der Gesellschafter verschlechtert sich. Woraus zu lernen ist, daß manchmal eine solche Handlung des Gesellschafters zu seinem Nachteile ausschlagen kann. Der Verzicht auf die Anfechtung macht die beschlossene Verteilung wirksam.

Wann die Verteilung erfolgt sein muß, ist nicht gesagt. Das Gesetz fordert nicht mehr, als daß vor dem Inkrafttreten ein Kriegsgeschäftsjahr abgelaufen und der Reingewinn verteilt ist. Dem ist auch genügt, wenn die Verteilung am letzten Tage vorher geschah. Auch dann, wenn die Bilanzfertigstellung und der Beschluß im Hinblick auf die Rücklagepflicht beschleunigt und übereilt wurde. Auch dann, wenn sich die Gesellschaft gleichzeitig auflöst. Aus allem dem mag man deutlich die Absicht, der Kriegsgewinnrücklage zu entgehen, erkennen. Das Gesetz hat es unterlassen, hiergegen Fürsorge zu treffen. Es wirkt nicht zurück. Solche Maßnahmen, auch wenn sie nicht von vaterländisch idealer Gesinnung sprechen, sind weder strafbar noch ungültig. Es ist keine Vorschrift eines Gesetzes verletzt.

Ist bei der Verfügung über den Gewinn ein Teil als Reserve freiwillig ausgeschieden, so ist dieser „der Sonderrücklage zuzuführen". Das gilt nur für die Reserven dieses Jahres. Die Ansammlungen früherer Jahre dürfen nicht angefaßt werden. Die Rücklagen des abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres müssen ferner freiwillige sein. Die Zuweisung in den gesetzlichen Reservefonds der A.-G. scheidet daher aus, nicht aber die durch den Gesellschaftsvertrag verordnete. Sie ist allerdings auch keine in dem freien Belieben der Gesellschafter liegende. Aber sie konnte durch eine Änderung der Satzung wieder beseitigt werden. Eine Verletzung der Vorschrift machte den Verteilungsbeschluß nur anfechtbar. Die Gesellschafter können, wie sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Verteilung des unverfügten Gewinnes noch herbeiführen dürfen, auch in derselben Zeit die freiwillig gebildete Reserve wieder auflösen und verteilen. Vorausgesetzt für die Bildung der Sonderrücklage ist, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes Reserven vorhanden sind. Ein Verbot einer Ausschüttung der freiwilligen Reserven mit rückwirkender Kraft ist nicht erlassen. Das Gesetz muß die Gesellschaften so nehmen, wie es sie vorfindet. Praktisch möglich wird dies auch nur bei den G. m. b. H. sein. Bei den A.-G. hindert schon die Frist zur Einberufung der Generalversammlung und die Scheu vor der Öffentlichkeit diese Vorgänge. Auch moralisch halten sich die G. m. b. H. mehr zu solchen Hilfsmitteln berechtigt. Sie empfinden den Druck der Zwangsrücklage und der drohenden Doppelsteuer stärker. Sie leiden unter den Folgen ihrer Form mehr als die A.-G.

Die vorhandene Reserve muß eine echte Zurückhaltung von Reingewinn sein. Der Name ist gleichgültig. Ein „Garantie-

[11]) Vgl. Staub, HGB. 9. Aufl. Anm. 5 zu § 260 gegen Staub 6./7. Aufl.

[12]) Staub-Hachenburg G. m. b. H., Anm. 3 Abs. 5 zu § 29.

Digitized by Google

konto" kann in Wahrheit nur eine Rücklage zum Ausgleich künftiger Verluste sein. Aber ebenso wird eine „Prozeßreserve" nur die Bewertung eines bestrittenen Passivpostens bedeuten. „Erneuerungskonto" kann das eine Mal nur eine Form der Feststellung der Wertminderung statt der Abschreibung bedeuten. Dann liegt nur eine Berichtigung eines Aktivums vor. Es kann damit in einem andern Falle aber auch eine Fürsorge für Neubauten gewollt sein. Dann ist wieder eine echte Rückstellung von Gewinn gegeben. Es wird jedes einzelne Konto auf seine rechtliche Natur zu prüfen sein.

Das Gesetz erwähnt hier bei der Sonderrücklage der abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre die stillen Reserven nicht. Es geht nur von der im Gewinnverteilungsbeschlusse geschaffenen offenen Rückstellung aus. Es darf aber für die Bildung der Kriegsgewinnrücklage zwischen diesen beiden Formen kein Unterschied gemacht werden. Die Berechnung des Kriegesgewinnes (s. oben S. 14/15) führt ja schon zu der Aufdeckung der stillen Reserve. Sie erhöht den Kriegsgewinn. Sie muß also auch zu seiner Dotierung dienen. Die Bilanz muß richtiggestellt werden. Wir stoßen immer wieder auf die Sonderbilanz für die Kriegsgewinnsteuer.

Rücklagen für Wohlfahrtszwecke sind nicht als „freiwillige Rücklagen" anzusehen (§ 1 Abs. 2 Satz 4). Sie erfolgen allerdings freiwillig. Sie bleiben im Vermögen der Gesellschaft. Aber sie sind ihren Zwecken entzogen. Daher weicht der Anspruch des Fiskus vor ihnen zurück. Nicht verlangt ist, daß solche Arbeiterunterstützungsfonds und ähnliche Einrichtungen rechtswirksam den Verfügungen der Gesellschaft entzogen sind. Es genügt die Zweckbestimmung. Eine Wiederauflösung eines solchen Fonds ist rechtlich möglich. Dann aber muß sich auch nach Ablauf der drei Kriegsgeschäftsjahre die Gesellschaft so behandeln lassen, als sei die Rücklage des ersten Kriegsjahres frei gewesen.

Ist aus den freiwilligen Rücklagen die Sonderrücklage für den Anteil des Reichs an Kriegsgewinn nicht zu schöpfen, so geht diese Last auf die künftigen Jahre über. Aus dem Kriegsgewinn der Folgezeit ist die Sonderrücklage aufzufüllen, ehe eine Teilung zwischen Fiskus und Gesellschaft erfolgt. Das Reich trägt also auch zur Hälfte zur Bildung der Rücklage für die Vergangenheit bei. Frei von dieser Last bleibt der Gewinn, soweit er den Durchschnitt der Friedensjahre nicht überschreitet. Man wollte nicht „eine Anzahl von Gesellschaften im zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahre dividendenlos machen".[13]) Rechtlich bedeutet die Vorschrift des Gesetzes eine Erhöhung der Rücklagepflicht für die kommenden Jahre. Das wird wieder namentlich bei solchen G. m. b. H., die eigentlich entlaufene offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften sind, zur Auflösung führen. Bei den Aktiengesellschaften wird sich ein Kursrückgang bemerkbar machen. Damit tritt eine Entwertung des Vermögens der Aktienbesitzer ein. Damit auch ein Rückgang der auf dem Vermögen als solchem ruhenden Steuer. Das sind unvermeidbare Folgen.

Ein Privileg haben die abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre bei der Berechnung des Kriegsgewinnes. Beträge, „die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist," dürfen von dem Geschäftsgewinn abgesetzt werden. Damit soll die andernfalls vorhandene Härte vermieden werden. Die Allgemeinheit soll nicht aus dem Betrage der ihr, wenn auch in anderer Form zufloß, nochmals einen Anteil beanspruchen. Für die künftigen Jahre freilich muß die Gesellschaft die Wohltätigkeit aus ihrer Tasche allein ausüben. Dabei ist stets nur an die Zuwendungen aus dem festgestellten Gewinn gedacht. Leistungen zu Wohlfahrts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken im Laufe des Geschäftsjahres gehen über Unkostenkonto. Sie verringern den Gewinn. Das gilt nicht nur für die Unterstützung der zur Fahne eingerufenen Arbeiter und ihre Familien.[14]) Es umfaßt jede Art solcher Aufwendung. Nur darf nicht am Schlusse des Geschäftsjahres, wenn schon der Überblick über den Gewinn möglich ist, eine große Schenkung an eine schon bestehende Stiftung, oder einen Verein oder ein sonstiger Freigiebigkeitsakt erfolgen. Darin liegt nur eine verkappte Verteilung von Reingewinn. Die Sicherung der „dauernden Verwendung" zu dem gemeinnützigen Zwecke schließt hier im Gegensatz zur Rücklage zu Wohlfahrtszwecken die Möglichkeit einer Wiedereinfügung in das Vermögen der Gesellschaft aus. Es verlangt ein endgültiges Ausscheiden. Dazu genügt der Beschluß der Gesellschafter noch nicht. Die Zuwendung muß von dem Bedachten rechtsgültig angenommen sein. Mindestens muß die Gesellschaft sich diesem gegenüber derartig gebunden haben, daß sie die Zusage nicht mehr zurückziehen kann. Ist die zur Errichtung einer Stiftung oder zu der Schenkung an bestimmte juristische Personen erforderliche landesherrliche Genehmigung noch nicht erfolgt, so hindert dieses Moment die Sicherung der Verwendung nicht. Beim Versagen der Genehmigung wird die ausgeschiedene Summe wieder frei. Der Kriegsgewinn erhöht sich. Dadurch auch die Rücklage.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden auch auf eine Gesellschaft Anwendung, die erst während des Krieges gegründet wurde. Das Gesetz bespricht sie bei der Berechnung der Kriegsgeschäftsjahre. Auch hier gelten als solche die drei aufeinanderfolgenden Jahre, deren erstes den Monat August 1914 „mitumfassen würde, wenn sie damals schon bestanden hätte" (§ 2). Man muß auch hier von dem satzungsgemäßen Geschäftsjahr ausgehen.[15]) Man muß sich vorstellen, als sei dieses bei Kriegsausbruch schon im Laufe gewesen. Bei einer Gesellschaft, die mit dem 1. Januar 1916 ins Leben tritt und als Geschäftsjahr das Kalenderjahr hat, ist als erstes Kriegsgeschäftsjahr 1914, als zweites 1915 und als drittes 1916 anzusehen. Es bleibt also in Wirklichkeit nur ein Kriegsgeschäftsjahr. Eine Gesellschaft, die am 1. September 1915 entstand und als Geschäftsjahr die Zeit vom 1. September bis 31. August festsetzte, hätte als erstes Kriegsgeschäftsjahr die Epoche 1. September 1914 bis 31. August 1915 gehabt. Sie hat also jetzt noch zwei Kriegsgeschäftsjahre vom 1. September 1915 bis 31. August 1917.

Häufig umfaßt das erste Geschäftsjahr der neuen Gesellschaft keine zwölf Monate. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft zum Handelsregister und endet schon am Schlusse

[13]) Staatssekretär des Reichsschatzamtes in der Reichstagskommission (Berichte S. 80).

[14]) Kommissionsbericht S. 32.

[15]) Begründung S. 12

Digitized by Google

des Kalenderjahres. Von da ab gilt das Kalenderjahr. Das Gesetz will aber drei Zwölfmonatjahre. Man wird hier von dem ganzen Geschäftsjahre ausgehen müssen. Das erste Kriegsgeschäftsjahr wäre das Kalenderjahr 1914. Für die am 4. August 1915 in obiger Weise begründete Gesellschaft kommt das abgekürzte Jahr vom 4. August 1915 bis 31. Dezember 1915 und das ganze Jahr 1916 in Betracht.

Für die erst nach dem 1. August 1914 begründete Gesellschaft fehlen die vorhergehenden Friedensgeschäftsjahre. Es ist auch keine kürzere Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, es ist gar kein solcher vorhanden. Dann werden 5 Prozent des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals als Friedensgewinn eingesetzt (§ 5 Abs. 3 und 4). Das Gesetz spricht davon, daß dieser Mindestbetrag auch dann zugrunde gelegt wird, „wenn ein volles Geschäftsjahr vor dem Kriegsgeschäftsjahre nicht vorliegt" (§ 5 Abs. 4). Das gilt auch, wenn gar kein solches Geschäftsjahr gegeben ist. Mithin hat die nach dem 1. August 1914 gegründete Gesellschaft ihren vollen Reingewinn abzüglich 5 Prozent ihres Kapitals als Kriegsgewinn zu betrachten und zu behandeln. Zu dem Grund- oder Stammkapital tritt hier auch das etwa bezahlte Agio hinzu („der den Nennwert etwa übersteigende Preis"), doch nur das der Gesellschaft wirklich zugeflossene. Es bildet bei der A.-G. kraft Gesetzes und bei der G. m. b. H. kraft Gesellschaftsvertrags eine Reserve. Es ist aber nur diese Reserve zu berücksichtigen. Wenn die im ersten Kriegsjahre gegründete Gesellschaft aus ihrem Gewinn Rücklagen bildete, so findet für dieses Kapital bei der Feststellung des fingierten Friedensgewinnes keine Zinsberechnung statt. Wohl aber muß das von den Gesellschaftern einer G. m. b. H. neben der Stammeinlage bezahlte Nachschußkapital dem Stammkapital gleichgestellt werden. Es fällt nicht unter den Wortlaut des Gesetzes. Man konnte nicht an alle Einzelheiten denken. Sinn und Zweck der Bestimmung aber verlangen, daß die Form der Einlage keinen Einfluß auf das Ergebnis hat. Aus demselben Grunde müssen auch sonstige Geldleistungen der Gesellschafter neben der Stammeinlage der Verzinsung unterliegen. Oft geben die Gesellschafter kraft Gesellschaftsverpflichtung Darlehen. Diese Leistungen scheiden aus. Sie werden schon verzinst. Nur wenn sie zinslos wären, müßten sie gleich der Einlage behandelt werden.

Die Neugründung einer Gesellschaft kann auch darin bestehen, daß ein bisher bestehendes Einzelunternehmen oder eine offene Handelsgesellschaft in eine G. m. b. H. oder eine A.-G. umgewandelt wurde. Hier dürfen die früheren Ergebnisse nicht außer Betracht bleiben. Die Wohltat des Gesetzes würde zur Plage. Man denke an eine Fabrik, die nach dem Tode ihres Inhabers von seinen drei Töchtern als G. m. b. H. weitergeführt wird. Sie hatte bisher zu 20 Prozent des Kapitals rentiert. Im Kriege trägt sie nur 15 Prozent. Dann müßte bei Anwendung des Gesetzes nach seinem Wortlaute trotz des Mindererträges ein scheinbarer Kriegsgewinn von 10 Prozent versteuert werden. Das zwingt zu einer Auslegung des Gesetzes nach seinem Sinne. Die früheren Bilanzen dürfen entsprechend verwendet werden.

In ähnlicher Weise ist die Frage der Fusion mehrerer Gesellschaften zu lösen. Hier entsteht fast stets keine neue Gesellschaft. Die eine nimmt die andere auf. Das bedeutet eine Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals der aufnehmenden. Das wirkt auf die Berechnung des Durchschnittsgewinnes der Friedensjahre zurück. Es muß daher im Zusammenhange mit diesen besprochen werden.

§ 4. Die Friedensgeschäftsjahre.

Der Entwurf des Gesetzes hatte einen Durchschnitt des Gewinnes in den drei letzten Friedensjahren dem Gewinn des Kriegsgeschäftsjahres gegenübergestellt. Man befürchtete, hierdurch ein unrichtiges Bild zu bekommen. Daher erhöhte der Reichstag die Zahl der Friedensgeschäftsjahre auf fünf. Es ist aber aus diesen das beste und das schlechteste ausgeschieden. Der Durchschnitt wird also stets noch aus drei Jahren gezogen. Diese können aber ebensogut das fünfte, vierte und dritte vor dem Kriege sein als umgekehrt das erste, zweite und dritte. Dabei wird man die Frage nach dem besten und schlechtesten auch erst dann beantworten können, wenn die Berichtigung nach den Grundsätzen des Gesetzes selbst stattgefunden hat. Es kann ein Geschäftsjahr durch die Heranholung der versteckten Reserven ein besseres Ergebnis zeigen als ein anderes, das ohne solche Maßnahmen bilanzmäßig einen besseren Abschluß aufweist.

Notleidende Gesellschaften sollen eine Begünstigung erfahren. Der Durchschnittsgewinn soll mindestens 5 Prozent des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals betragen. Bleibt er also unter diesem, so ist er für die Berechnung des Kriegsgewinnes auf diese Höhe zu ergänzen. Dies gilt auch dann, wenn sich im Durchschnitt ein Verlust ergab. Unzulässig ist es, außer diesen 5 Prozent noch eine weitere Berücksichtigung des Verlustes zu fordern. Er kommt nur insoweit in Betracht, als der aus dem letzten Friedensjahr vorgetragene Verlustsaldo den Gewinn des ersten Kriegsjahres verkürzt. Als Reingewinn für das Kriegsgeschäftsjahr kann nur ein solcher gelten, der ohne die Vorschrift der Zwangsrücklage verteilungsfähig wäre.[16])

Vorausgesetzt ist, daß ein volles Geschäftsjahr vor dem Kriegsjahre liegt (§ 5 Abs. 4 Satz 1). Damit ist nicht der Fall getroffen, daß ein Geschäftsjahr am 1. August 1914 noch im Laufe ist. Denn dieses ist das erste Kriegsgeschäftsjahr. Es enthält ja den August 1914. Es kann sich also nur um Gesellschaften drehen, die im Jahre 1913 gegründet sind und mit einem gebrochenen Geschäftsjahre begonnen haben. So, wenn dieses vom 5. April 1913 bis 31. Dezember 1913 lief. Von da ab gehen die Geschäftsjahre mit dem Kalenderjahr. Auch hier soll der Fehlbetrag des Jahres zu 5 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ergänzt werden. Im vorstehenden Beispiele also für drei Monate und fünf Tage. Der Fall steht dem oben besprochenen der während des Krieges begründeten Gesellschaft gleich. Er muß ihm auch darin gleich stehen, daß bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine G. m. b. H. oder A.-G. auf dessen frühere Ergebnisse Rücksicht genommen werde. Dies um so mehr, da häufig bei dieser Übernahme der Gewinn des laufenden Jahres der neuen Gesellschaft zugute kommt. Das Geschäft gilt vom Beginn des Geschäftsjahres des übernommenen Betriebs als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Dann hätte diese den ganzen Jahres-

[16]) Kommissionsbericht S. 25.

Digitized by Google

gewinn. Damit ist unverträglich, daß sie daneben nochmals 5 Prozent des Kapitals erhielte. Der Gewinn würde zuungunsten des Fiskus vergrößert. Ebenso muß aber im anderen Falle, wenn der bisherige Gewinn dem früheren Besitzer des Geschäftes bleibt, dieser doch bei der Berechnung des Friedensgewinnes beachtet werden. Fragen, wie die vorstehende, sind wirtschaftlich, nicht juristisch zu lösen. Wirtschaftlich ist das Unternehmen dasselbe, ob es G. m. b. H. oder offene Handelsgesellschaft ist.

Von diesem selben Gesichtspunkte aus ist die Frage der Vermehrung des Kapitals zu behandeln. Damit soll sowohl die Einziehung noch offener Einlagen, als die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals getroffen werden. Man wird bei der G. m. b. H. auch hier die Nachschüsse dem gleichstellen. Diese Vermehrung des arbeitenden Kapitals kann während der fünf Friedensjahre eingetreten sein. Sie müssen gleich gemacht werden. Man kann keinen Durchschnitt aus zwei Jahren, in denen die Gesellschaft 500 0000 ℳ besaß, und weiteren drei, in denen sie ihr Kapital auf 2 000 000 ℳ erhöht hatte, ziehen. Daher wird dem Gewinne „für die vor der Vermehrung liegende Zeit" wieder ein Betrag von 5 Prozent des der Gesellschaft „tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags" zugerechnet (§ 5 Abs. 2). Auch hier ist das Agio berücksichtigt. Es kommt stets nicht auf die juristischen Begriffe, sondern auf die wirtschaftlichen Erfolge an. Das führt aber wieder zu der Sonderbehandlung der Gesellschaft, die ihr Kapital erhöht, um ein bestehendes Unternehmen zu erwerben. Hier wäre wieder die Beschränkung auf 5 Prozent des Kapitals eine Unbilligkeit. Man kennt die Ergebnisse des aufgenommenen Geschäfts. Sie haben an Stelle der Verzinsung zu treten.

Das zeigt sich am deutlichsten im Falle einer Fusion. Eine A.-G. hat zu diesem Zwecke das Vermögen einer anderen unter Ausschluß der Liquidation übernommen. Sie hat ihr Kapital dem der mit ihr verschmolzenen entsprechend erhöht. Diese zwei Millionen hatten bisher 15 Prozent Reingewinn ergeben. Nun kann doch der Gesellschaft nicht zugemutet werden, statt dessen für die vor der Fusion liegenden Jahre nur 5 Prozent einzustellen. Das wäre eine Strafe als Folge einer wirtschaftlichen Maßnahme.[17])

Dieselbe Vermehrung des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals kann während der Kriegsgeschäftsjahre erfolgen. Wieder gilt das gleiche. Das Durchschnittsergebnis der Friedensjahre erfährt einen Zuschlag von 5 Prozent der Verstärkung an Kapital. (§ 5 Abs. 4.) Wieder muß bei Aufnahme eines bestehenden Geschäfts verlangt werden, daß dessen Ergebnisse berücksichtigt werden, einerlei ob eine Fusion zweier gleichgearteter Gesellschaften erfolgte oder ein Einzelunternehmen erworben wurde.

Die Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals ist im Gesetze nicht behandelt. Die Begründung (zu § 5 S. 13) erwähnt sie. Der „Mindestgewinn" berechnet sich von dem herabgesetzten Grund- und Stammkapital. Das ist folgerichtig. Denn auch nur mit diesem arbeitet die Gesellschaft in den Kriegsjahren. Es muß mithin von dem vor der Herabsetzung erzielten Friedensgewinn 5 Prozent der Minderung von dem Reingewinn in Abzug gebracht werden. War er unter 5 Prozent, so wird dieser Satz nur aus dem geminderten Kapital berechnet.

§ 5. Die Sonderrücklage.

Das Gesetz ist nur ein Sperrgesetz. Es ordnet noch keine Steuer an. Sie wird erst im endgültigen Gesetze geregelt. Zunächst aber hat die Bildung der Rücklage in Höhe von 50 Prozent des Kriegsgewinnes zu erfolgen. Sie bleibt ein „vorläufiges Eigentum der Gesellschaft".[18]) Doch wird dieses formale Recht wohl fast alles sein, was sie hat.

Rücklagen im Sinne des Handelsrechtes sind Teile des Gewinnes, den eine Gesellschaft nicht an die Gesellschafter verteilt. Sie hält diese Summe in ihrem Vermögen zurück. Dieser Betrag soll mit dem bisherigen Kapitale zusammen weiter arbeiten. Er wird nicht ausgeschieden. Nur erscheint auf der Passivseite der Bilanz das Reservekonto. Es ist kein Passivum der Gesellschaft, keine Verbindlichkeit gegen Dritte. Die Gesellschaft ist aber ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet, diesen Gewinnanteil nicht auszubezahlen. Wie anders sieht die Kriegssteuerrücklage aus. Sie ist in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates anzulegen. Sie ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft zu verwalten. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft entzogen (§ 8 Abs. 1 Satz 1). Die Notwendigkeit dieser Vorschrift fließt aus „der Zweckbestimmung der Sonderrücklage" (Begründung zu § 8 S. 14). Das besagt, daß das Reich sich den Anspruch auf Auszahlung der Kriegsgewinnsteuer sichern will. Daher ging die Reichstagskommission noch einen Schritt über das Verlangen des Entwurfs hinaus. Sie entzog die Rücklage auch der freien Verfügung. Damit ist eine neue Erscheinung auf dem Gebiete der Rücklagen geschaffen. Sie ist das Gegenteil zu den von der Gesellschaft gebildeten Reserven, die ihr dienen sollen. Die ihr hier auferlegte Rücklage dient nur den Interessen des Steuerfiskus. Materiell gehört sie ihm bereits. Die Gesellschaft verwaltet und bewahrt sie nur für ihn. Bis zur Abrufung fließen allerdings der Gesellschaft die Zinsen zu (§ 8 Abs. 3). Aber deshalb ist sie doch nicht mehr als eine Nutznießerin dieser Werte. Der Berechtigte kann sie jeden Augenblick abberufen. Die Gesellschaft ist nur Aufbewahrerin für fremde Rechnung. Sie ist nicht mehr Herr über die ihr gehörenden Effekten als ein Treuhänder, der sie auf seinen Namen erwarb. Jede Nutzbarmachung für ihren Betrieb ist ihr entzogen. Sie darf sie nicht verpfänden.[19]) Noch weniger verkaufen. Daraus folgt aber auch die Unantastbarkeit durch den Zugriff Dritter.[20]) Daraus auch die Aus-

[17]) In der Reichstagskommission wurde diese Frage, daß während des Kriegs eine Gesellschaft durch irgendeine Assoziation in eine andere umgewandelt worden sei, angeschnitten. Nach den Erklärungen des Reichsschatzsekretärs soll sie in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden (Bericht S. 26). Das kann nur im obigen Sinne geschehen.

[18]) Kommissionsbericht S. 16.

[19]) Kommissionsbericht S. 28.

[20]) Ein in der zweiten Lesung gestellter Antrag, einzufügen „Sie ist dem Zugriff der Gläubiger nur insoweit ausgesetzt, als sie nicht endgültig für die Steuer in Anspruch genommen wird", wurde

Digitized by Google

sonderung im Konkurse.[21]) Wenn der Gesellschaft die freie Verfügung entzogen ist, so kann dies nicht eine rein obligatorische Pflicht des Vorstandes bedeuten, sich der Disposition zu enthalten. Das Gesetz verbietet sie. Dann ist die trotzdem erfolgende Veräußerung unwirksam. Der Fall steht dem der Verfügung der Erben über Nachlaßgegenstände bei Bestellung eines Testamentsvollstreckers gleich. Die Gegenstände sind durch das Recht des Dritten ergriffen. Die Verfügung scheitert daran. Sie ist nicht absolut nichtig. Die Genehmigung des Reichsfiskus kann sie wirksam machen. Wird sie versagt, so ist die Rechtsübertragung von Anfang an ungültig gewesen. Nur der gutgläubige Erwerb eines Dritten wird auch hier geschützt. Der Käufer braucht nicht zu fragen, ob die ihm übersandten Stücke Reichsanleihe nicht aus einer Sonderrücklage stammen. Mußte er es aber wissen, wie die Bank, von der sie zum Zwecke der Rücklage gekauft wurden, so ist der gutgläubige Erwerb ausgeschlossen. Aus dieser Unwirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Verfügung folgt dann aber wieder notwendigerweise der Ausschluß der Gläubiger.[22])

Die Beschaffung der Reichsanleihe oder der bundesstaatlichen Schuldverschreibungen wird zweifellos vielen Gesellschaften für das bereits abgelaufene Kriegsgeschäftsjahr große Schwierigkeiten machen. Der Gewinn wurde, wenn auch nicht ausbezahlt, so doch auch nicht ausgesondert. Er wurde im Geschäfte angelegt. Auch die freiwilligen Reserven stecken in den Aktiven aller Art. Es mag im Interesse des Steuerfiskus liegen, die Bereitstellung flüssiger Mittel auch nachträglich zu erzwingen. Volkswirtschaftlich glücklich ist der Gedanke nicht. Die Gesellschaften müssen bereits festgelegte oder schwer realisierbare Werte jetzt zu liquidieren versuchen. Das bringt ihnen Verluste. Ebenso, wenn die Gesellschaft Schulden machen muß, um sich die Papiere zu kaufen. Die Bankzinsen belasten sie. Das alles hat die Gesellschaft zu tragen. Der Kriegsgewinn steht ja schon ziffermäßig fest. Daran ändern die Aufwendungen zur Besorgung der Papiere nichts mehr. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes machen (§ 8 Abs. 2). Damit sollen die Härten des Gesetzes ausgeglichen werden. Es werden voraussichtlich zahllose Anträge gestellt werden. Man wird versuchen, sich von der Anlage im Stücke zu befreien. Jede Gesellschaft wird Gründe dartun, aus denen sie nicht mehr in der Lage sei, 50 Prozent des Kriegsgewinnes flüssig zu machen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dies gelingen wird. Man wird stets immer in besonderen Fällen die Ausnahme gewähren. So bei Gesellschaften, die sich „ganz legitim, möglicherweise auf Verlangen des Reichs vergrößert" haben.[23]) Aber in anderen Fällen, in denen das Vermögen in Waren, in Ausständen, in Beteiligungen, in Effekten usw. besteht, wird man dieses Moment nicht gelten lassen. Denn andernfalls hätte man ja allgemein eine Ausnahme für die abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre eingeführt.[24]) Die Ausnahmen können mannigfachster Art sein. Sie können nur in einer Stundung bestehen. Die Gesellschaft mag sich Zeit lassen. Aber beschaffen muß sie die Schuldverschreibungen. Oder es wird ihr gestattet, andere Gegenstände auszusondern. So wenn sie sonstige Effekten besitzt, die zur Zeit nicht verkäuflich sind. Auch die Eintragung einer Hypothek ist möglich. Es kann endlich auch auf diese Aussonderung verzichtet werden. Es wird nur die Ausschüttung von Vermögen in der Höhe der Rücklage verboten. Der Fiskus ist ein Gläubiger wie jeder andere. Er hat kein Vorrecht mehr.

Bei der Bildung der Rücklage dürfen die angeschafften Papiere nur zum Erwerbspreise eingestellt werden. Es ist vorgesehen, daß die Steuer in Kriegsanleihe zum Nennbetrag bezahlt werden darf. Das hat die Reichsregierung auch in der Reichstagskommission wiederholt.[25]) Aber deshalb dürfen doch die gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung nicht überschritten werden. Es steht nur ein Zukunftsgewinn in Aussicht. Er kommt den Zeiten nach den Kriegsgeschäftsjahren zugute. Sinkt während dieser Zeit der Kurs der Papiere, so mindert der Verlust den Jahresgewinn. Es besteht kein Rechtsanspruch, daß diese um den Anschaffungswert von einem Dritten der Gesellschaft abgenommen werden. Die Aussicht auf das spätere Steuergesetz berechtigt nicht zu einer höheren Bewertung als zum Marktpreise.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so darf eine Ausschüttung des Vermögens erfolgen, sobald es die Gläubigerschutzvorschriften gestatten. Ist bei der A.-G. oder der G. m. b. H. seit der letzten Gläubigeraufforderung ein Jahr umlaufen, so fällt diese Sperre. Die Steuerrücklage hat zu bleiben (§ 8 Abs. 5). Sie gehört ja nur formell der Gesellschaft. Einen Teil ihres Vermögens bildet sie wirtschaftlich nicht. Sie ist anvertrautes Gut. Die Gesellschaft muß ihretwegen weiter bestehen. Erst das künftige Gesetz über die Bestimmung des Kriegsgewinns entscheidet endgültig ihr Schicksal. Es kann einen Teil freigeben. Dann ist dieser nachträglich unter die Gesellschafter zu verteilen.

Ein Wiederzurückfließen der Rücklage ist nach dem Ablaufe der drei Kriegsgeschäftsjahre auch ohne Rücksicht auf die Steuerfestsetzung möglich. Es soll nicht jedes Jahr für sich betrachtet werden. Sie bilden eine Einheit. Die Hälfte des Gesamtkriegsgewinnes soll Rücklage sein. Wenn nun in späteren Kriegsjahren der Geschäftsgewinn hinter dem Durchschnitte des Friedensgewinnes zurückbleibt, so wird der Gesellschaft ein Ausgleich für diesen Mindergewinn gewährt (§ 8 Abs. 4). Die Gesellschaft darf aus der Rücklage wieder den Betrag ent-

abgelehnt (Bericht S. 34). Damit ist aber nur die besondere Vorschrift als unnötig unterblieben. Es ist auch jede nur beschränkte Pfändung ausgeschlossen.

[21]) Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes glaubte, daß diesem Falle praktische Bedeutung nicht zukomme (Kommissionsbericht S. 34). Das trifft nur zu, wenn der Konkurs während des Kriegsgeschäftsjahres ausbricht. Dann frißt der Verlust die Kriegsrücklage auf (§ 8 Abs. 1 unten S. 22). Anders in den folgenden Jahren.

[22]) In der Reichstagssitzung vom 20. Dezember 1915 stellte der Reichsschatzsekretär noch genauere Differenzierung über den Ausschluß der Verfügung der Gesellschaft in den Ausführungsbestimmungen in Aussicht. Es ließe sich dies nur so denken, daß der Bundesrat festsetzt, welche Befugnisse er der Gesellschaft läßt. Die Wirkung einer Überschreitung wird sich aber nach den Regeln des Zivilrechts richten müssen.

[23]) Kommissionsbericht S. 17.

[24]) Der Reichsschatzsekretär meint, „daß das Reichsschatzamt diese Arbeit noch bewältigen könne". (Kommissionsbericht S. 18.) Das deutet auch darauf, daß man nur an vereinzelte Fälle denkt. Freilich können trotzdem die Anträge sehr zahlreich werden.

[25]) Bericht S. 13.

Digitized by Google

nehmen, um den die Sonderrücklage die Hälfte des im Gesamtergebnis der abgelaufenen Kriegsjahre erzielten Mehrgewinnes übersteigt. Die Begründung (S. 10) gibt folgendes Beispiel: Die Gesellschaft hat einen Durchschnittsfriedensgewinn von vier Millionen Mark. Das erste Kriegsgeschäftsjahr ergab zwei Millionen, das zweite eine Million Mehrgewinn, das dritte eine Million Untergewinn. „Somit im Gesamtergebnis eine Million Mark." Die Rücklagepflicht beträgt nur 0,5 Millionen. Wenn nun im obigen Falle die Gesellschaft im dritten Jahre nur eine Million verdiente, also ein Mindergewinn von drei Millionen vorliegt, so ist der ganze Kriegsgewinn wieder verschwunden. Denn dann stehen sich drei Millionen Mehr- und drei Millionen Mindergewinn gegenüber. Dann zieht die Gesellschaft die Sonderrücklage wieder an sich. Dann und nur dann gewinnt sie die Bedeutung einer Reserve für sie. Sie besitzt die aus den ersten Jahren zurückgestellten drei Millionen. Diese Möglichkeit, daß ein Teil der Rücklage wieder an die Gesellschaft zurückfällt, macht sie zu einer auflösend bedingten. Erfaßt der Mindergewinn den ganzen Rücklagebetrag, verschwindet also jeder Kriegsgewinn, dann verliert die Rücklage ohne weiteren Rechtsakt ihre Gebundenheit. Der Anspruch des Fiskus fällt zusammen. Die Effekten bilden einen freien Teil des Gesellschaftsvermögens. In den weit häufigeren Fällen wird nur eine Minderung eintreten. An diese denkt auch das Gesetz, wenn es von dem Rechte der Gesellschaft spricht, den ihr wieder zukommenden Betrag der Rücklage dieser „zu entnehmen". Hier bedarf es einer Aussonderung bestimmter Stücke. Bis dahin bleibt die Verfügungsbeschränkung mit ihren Folgen aufrecht. Sie umfaßt jede einzelne Schuldverschreibung, solange sie der Rücklage angehört.

Die Berücksichtigung eines möglichen Mindergewinns der folgenden Jahre ändert aber an der wirtschaftlichen und rechtlichen Natur der Rücklage nichts. Sie ist trotzdem aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden. Ihr weiterbestehendes Eigentum ist nur ein anvertrautes. Es unterscheidet sich nur in der Rechtsform von der sofortigen Übertragung auf die Reichskasse mit der Verpflichtung dieser zur Rückgabe bei Eintritt der Bedingung.

Aus dieser Bedeutung der Rücklage und dem Rechte des Fiskus an derselben folgt auch die Lage Dritter, die an dem Reingewinne der Gesellschaft berechtigt sind. Er kann für sie erst nach dem Ausscheiden der Rücklage in Betracht kommen. Das gilt für privatrechtliche Ansprüche des Vorstands und des Aufsichtsrats, wie für die öffentlich-rechtliche Einkommensteuer der Bundesstaaten. Der Fall liegt rechtlich nicht anders als bei den Interessengemeinschaften zweier Unternehmungen. Jede berechnet zuerst ihren bilanzmäßigen Reingewinn. Dann wird er zusammengeworfen. Die eine Partei hat der anderen den von ihr über ihren Anteil erreichten Betrag herauszuzahlen. Dann erst nach dessen Abzug ist der Reingewinn endgültig gegeben. Genau so muß zunächst der Anteil des Reichs ausgesondert werden. Dem Aktivum „Effektenkonto" steht das Passivum „Sonderrücklage für Kriegsgewinnsteuer" gegenüber. Es ist ein echtes Passivum. Es entspricht einem Anspruch des Reichsfiskus. Unmöglich kann der Vorstand aus dem ganzen Reingewinn seinen Gewinnanteil auch an der Hälfte des Kriegsgewinnes, der für das Reich ausgesondert wurde, fordern. Unmöglich kann dieser Teil des Einkommens besteuert werden. Er ist ja dem Einkommen entzogen. Der steuerpflichtige Reingewinn steht erst fest, nachdem die Sonderrücklage gebildet ist. Wenn durch die Ergebnisse eines späteren Geschäftsjahres ein Teil der Rücklage wieder an die Gesellschaft zurückfällt, dann wird dieser wieder sowohl tantiemewie steuerpflichtig. Für beide besteht ein bedingter Anspruch. Bei der Einkommenssteuer wird aber der aus der Sonderrücklage an die Gesellschaft zurückfließende Betrag mit dem Einkommen des späteren Geschäftsjahres versteuert werden. Das beruht nur auf steuertechnischen Gründen.[26])

§ 6. Die Haftung der Geschäftsleiter.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft und der Geschäftsführer der G. m. b. H. haften dem Fiskus für die Nachteile, die ihm aus der Verletzung einer der ihnen nach den Vorschriften des Gesetzes obliegenden Verpflichtung (§ 9 Abs. 2) erwachsen. Mehrere sind Samtschuldner. Doch wird jeder nur dann haften, wenn ihm eine Fahrlässigkeit zur Last fällt. Zu seiner Entschuldigung genügt aber nicht, daß er den anderen Mitgliedern die Berechnung des Kriegsgewinnes und die Durchführung der Rücklage überließ. Er muß sich überzeugen, daß diese dem Gesetze Genüge tun. Eine Unterordnung unter die vermeintliche bessere technische, juristische oder kaufmännische Kenntnisse derselben bei einer besprochenen Einzelfrage wird aber nicht als Nachlässigkeit erscheinen. Anders wieder nur dann, wenn die Annahme dieser Sachkenntnis fahrlässig war. Nach Ansicht der Regierung[27]) werden „die verantwortlichen Leiter der pflichtigen Gesellschaften bereits ergangene Entscheidungen der Steuerbehörden darüber, inwieweit vorgenommene Abschreibungen als stille Reserven anzusehen sind, zu beachten haben". Ein Übersehen ist also Fahrlässigkeit. Diese Stelle bezieht sich anscheinend nicht nur auf Entscheidungen in den eigenen Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie spricht allgemein. Unkenntnis der Praxis in Steuersachen schadet. Wo ist die Grenze zu machen? Man wird bei der Spezialfrage nicht haltmachen. Auch bei sonstigen Bilanzfragen wird man dann die Beachtung der Grundsätze der Steuerbehörden fordern. So bei den Handlungsunkosten. Muß weiter der Württemberger sich für die preußische Praxis in Steuersachen interessieren? Vor

[26]) Im Rücklagegesetz ist eine Regelung dieses Punktes nicht erfolgt. Die Stellung der Regierung ist nicht ganz deutlich. Der Reichsschatzsekretär verwies in der Kommission (Bericht S. 16) auf die Gesetzgebung und Praxis der Einzelstaaten. „Er möchte annehmen, daß in den meisten Bundesstaaten die Rückstellungen, die hier gemacht werden, allerdings der Einkommensteuer unterliegen, denn sie bleiben ja vorläufig im Eigentum der Gesellschaft, auch wenn sie gesondert anzulegen und zu verwalten seien. Etwas anderes sei es, wenn im definitiven Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung getroffen würde, da dann Reichsrecht natürlich das Landesrecht breche." Wenn das Reich wirklich einschreiten und die Gesellschaften vor der Besteuerung der Sonderrücklage schützen will, dann müßte dies jetzt geschehen. Eine spätere Regelung verhütet die bereits erzwungene Versteuerung nicht. Es handelt sich ja nicht um die Folgen der Kriegsgewinnsteuer, sondern der Ausscheidung der Rücklage aus dem Gesellschaftsgewinn. Nicht maßgebend kann das vorläufige Verbleiben im Eigentum der Gesellschaft sein. Dies ist ja nur ein formales Eigentum. Ihm steht der Herausgabeanspruch gegenüber.

[27]) Begründung S. 12.

Digitized by Google

dieser Konsequenz wird man wohl zurückschrecken. Sie ist aber folgerichtig. Dann wird man auch zweifeln, ob die Prämissen richtig sind. Man wird eine Pflicht zur Beachtung einer steuerrechtlichen Entscheidung nur dann annehmen können, wenn sie für die Gesellschaft selbst und durch oberstrichterliches Urteil erging. Nur wo ein solches nicht möglich ist, tritt die letzte Instanz der Steuerbehörde ein. Man kann es dem Vorstande nicht zum Verschulden rechnen, wenn er sich einer ihm kundgegebenen Meinung der unteren Steuerbehörde auch für die Bildung der Rücklage nicht unterwirft.

Die Ersatzklage des Fiskus gegen die Mitglieder des Vorstandes wird vor den Zivilgerichten geltend gemacht. Diese haben selbständig zu prüfen, ob ein Schadensfall eintrat. Dazu genügt, daß die Rücklage geringer ist, als sie nach der Ansicht des Fiskus sein sollte. Er ist schon hierdurch geschädigt. Er braucht nicht zu warten, bis die Steuer beigetrieben wird und ein Ausfall feststeht. Der Schadenersatz besteht darin, daß die Rücklage auf die gesetzliche Höhe gebracht wird. Über die Aufstellung der Bilanz und die Berechnung des Kriegsgewinnes wird dann im Prozesse entschieden.

Die Vorstände und Geschäftsführer machen sich aber auch strafbar, wenn sie durch ihr Zuwiderhandeln die „Erhebung der Kriegssteuer gefährden" (§ 9 Abs. 1). Gefährdet ist die Steuer auch schon, wenn die Rücklage nicht in der nach der Meinung der Behörde richtigen Weise berechnet und gebildet ist. Das Fehlen der für die Steuer zurückgestellten und aufbewahrten Reichsanleihe ist stets eine Gefahr, mag die Gesellschaft auch sonst noch zahlungsfähig sein.[28]) Zur Strafbarkeit genügt die Fahrlässigkeit.[29]) Es wird also auch im Strafverfahren die Frage nach der Richtigkeit der Bilanzen und der Berechnung des Kriegsgewinnes ausgetragen werden. Auch die Berechtigung des Vorstandes, auf Grund schlechterer Ergebnisse des zweiten und dritten Geschäftsjahres die Rücklage zu mindern. Auch die Zulässigkeit der Verfügung über die zu ihr gehörenden Stücke. Das alles ist möglich, ehe noch das Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer feststeht. Die Anklage kann eintreten, ehe sich die Steuerbehörde um die Richtigkeit der Bilanz bekümmert hatte und ein steuerrechtliches Verfahren stattfand. Man wird den Leitern der Gesellschaften nicht ganz unrecht geben, wenn sie ihre Lage nicht beneidenswert finden.

[28]) Der Reichsschatzsekretär (Kommissionsbericht S. 4) hat anscheinend das Wesen der Gefährdung anders aufgefaßt. Er sah wenigstens in dieser Voraussetzung eine Milderung der strafrechtlichen Haftung. Allein, wenn nur im Falle eines Ausfalls des Fiskus bei der Steuer eine Strafe verwirkt sein sollte, so hätte man dies anders ausdrücken müssen.

[29]) Die Reichstagskommission hatte in erster Lesung verlangt, daß die Fahrlässigkeit eine „grobe" sein müsse. In zweiter Lesung strich man diese Beschränkung auf Widerspruch der Reichsjustizverwaltung des Regierungsvertreters wieder. Dieser wies auf das Ungewöhnliche einer solchen Unterscheidung im Strafrechte hin (Bericht S. 35). Man hätte ihn auf die mindestens ebenso große Ungewöhnlichkeit eines solchen Steuervergehens, das nur Fahrlässigkeit voraussetzt, hinweisen können. Man wird sich damit trösten, daß der gesunde Sinn der Gerichte unabhängig von dem Wortlaute des Gesetzes sie von dessen kleinlicher Anwendung bewahren wird.

Literaturbesprechungen.

Dr. jur. Willy Baumgart, Berlin: „Unsere Reichsbank, ihre Geschichte und ihre Verfassung." Leonhard Simion Nachf. 1915.

Die Arbeit, welche sich als Erweiterung einer Doktor-Dissertation vom Jahre 1911 bezeichnet, behandelt in ihrem ersten Teile die Entstehung und Verfassung der Reichsbank. Es wird in Anlehnung an das Werk Niebuhrs über die Königliche Bank in Berlin auch die Geschichte der Preußischen Bank als Vorgängerin der Reichsbank gestreift. Der Verfasser gibt in gemeinverständlicher Form eine fleißige Zusammenstellung der Aufgaben, des Geschäftskreises, der Rechte und Pflichten der Reichsbank, die Bestimmungen über ihr Grundkapital und ihre Verwaltung, über die Verteilung des Reingewinns und über die Möglichkeit der Kündigung und Aufhebung oder Fortsetzung der Reichsbank am Ende der jeweils laufenden Periode ihres Bestehens. Ein Irrtum ist dem Verfasser in bezug auf die Reichsbanknoten insofern untergelaufen, als er (S. 24) schreibt, daß deren An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung unter Kontrolle der Reichsschuldenverwaltung geschehe. Die Reichsschuldenverwaltung, unter welcher Bezeichnung die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden im Reichsinteresse tätig ist, hat die Reichskassenscheine auszufertigen (§ 6 Reichsgesetz vom 30. 4. 1874). Mit den vom Reichsbankdirektorium auszufertigenden Reichsbanknoten hat sie nichts zu tun. Die Kontrolle, welcher die Reichsbank in bezug auf die Ausfertigung usw. der Reichsbanknoten untersteht, wird von der aus 6 Bundesratsbevollmächtigten, 6 Reichstagsmitgliedern und dem Chefpräsidenten des Rechnungshofes für das Deutsche Reich bestehenden Reichsschuldenkommission ausgeübt.

Bei den Vorrechten, welche der Reichsbank in bezug auf den Pfandverkauf für gewährte Darlehen verliehen sind, fehlen die sehr weitgehenden Begünstigungen des Reichsbankpfandrechts an einer Forderung, welche im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen worden ist (§§ 20a und b RBankG., Reichsgesetz vom 1. 6. 1909). Das zugunsten der Reichsbank im Schuldbuch eingetragene Pfandrecht ist nämlich auch dann wirksam, wenn die Forderung nicht dem eingetragenen Gläubiger, sondern einem Dritten zusteht, und das Pfandrecht geht jedem vor der Verpfändung begründeten Rechte eines Dritten an der Forderung vor, es sei denn, daß das Recht des Dritten bereits eingetragen oder der Reichsbank bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Ferner ist die Schuldbuchverwaltung auf schriftliches Verlangen der Reichsbank berechtigt und verpflichtet, auf Grund der Eintragung des Pfandrechts auch ohne Einwilligung des Kontoinhabers und ohne Nachweis seines Verzuges gegen Löschung der Forderung die entsprechenden Schuldverschreibungen an die Reichsbank auszuhändigen, aus welchen diese sich dann befriedigen kann; vorausgesetzt, daß nicht entgegenstehende gerichtliche Anordnungen vorliegen oder widersprechende ältere Rechte Dritter eingetragen sind. Diese Abweichungen vom allgemeinen Rechte hätten bei der Darstellung der Rechte der Reichsbank erwähnt werden müssen.

Im zweiten Teile behandelt der Verfasser die staatsrechtliche Stellung der Reichsbank; hierbei zunächst die Mitwirkung des Kaisers und des Bundesrats bei der Zusammensetzung des Reichsbankkuratoriums und Reichsbankdirektoriums usw., sowie die Stellung der Reichsbank im (wirtschaftlichen) Organismus des Reiches.

Wenig befriedigend sind die Ausführungen in dem Abschnitt „Der Streit über die rechtliche Natur der Reichsbank". Dieser Abschnitt ist nur nach ziemlich äußerlichen Gesichtspunkten und nicht in wissenschaftlicher Vertiefung behandelt worden. Der Verfasser sagt: „Im wesentlichen stehen sich hier zwei Ansichten gegenüber. Nach der einen ist die Deutsche Reichsbank eine Aktiengesellschaft,

Digitized by Google

während die andere sie als ein Institut des öffentlichen Rechts anspricht." Laband, welchen der Verfasser als hauptsächlichsten Vertreter der zuerst genannten Ansicht bezeichnet, stellt die Frage ganz anders. Er sagt nicht, die Reichsbank ist eine Aktiengesellschaft, sondern sie entspricht dem Begriff der Aktiengesellschaft, was er des Näheren entwickelt (Staatsrecht Bd. III S. 131 f.). Am wenigsten ist es Laband, und wohl auch keinem der übrigen Vertreter dieser Ansicht, eingefallen, zu behaupten, daß die durch ein besonderes Reichsgesetz ins Leben gerufene Reichsbank eine Aktiengesellschaft von der durch unser HGB. geregelten Art sei. Laband sagt ausdrücklich S. 132 Anm. 1: „Ob man die Reichsbank als eine besondere durch Spezialgesetz geregelte Art der Aktiengesellschaft oder als ein der A.-G. analoges oder verwandtes Rechtsinstitut bezeichnet, ist nur Wortstreit, der darauf beruht, daß der Begriff der A.-G. bald in dem engeren Sinne des HGB., bald in einem weiteren wissenschaftlichen Sinne genommen wird." Es ist daher ganz abwegig, wenn der Verfasser zur Bekämpfung der Labandschen Ansicht alle Abweichungen der Reichsbank von einer A.-G. des HGB. anführt, so das Fehlen der 5 Gründer, die mangelnde Festsetzung des Gesellschaftsvertrages in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung, die fehlende Eintragung in das Handelsregister usw.

Der Verfasser hat es leider unterlassen, durch Eindringen in den Kern der Sache die unzweifelhaft äußerst interessante Vermischung der privatrechtlichen Gesellschaftselemente und der in das Gebiet des gemeinen Wesens fallenden Momente in der Natur der Reichsbank zu ergründen.

Die Reichsbank ist doch nicht das einzige Gebilde, welches ein wechselseitiges Durchdringen dieser verschiedenen Elemente zeigt. Dies findet sich vielmehr in allen Schattierungen dort, wo der Staat einen entsprechenden Eingriff in die Privatwirtschaft im öffentlichen Interesse für erwünscht oder notwendig hält, von der leichtesten bis zur bedeutsamsten Form. Es beginnt mit den in privatrechtlicher Form errichteten Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnunternehmungen, unseren überseeischen Kabelgesellschaften u. a. Man denke ferner an die vom Staate sogar anfänglich mit weitgehenden Hoheitsrechten ausgestatteten Kolonialgesellschaften, an die als G. m. b. H. arbeitende Diamantenregie, an das bestehende gesetzlich geordnete Kalisyndikat, an das bedingungsweise durch Reichsgesetz vorgesehene Kohlenzwangssyndikat, und man wird eine ganze Stufenleiter von vergleichsweise heranzuziehenden Gebilden finden; nicht zu vergessen die gerade jetzt im Kriege geschaffenen, wie die Reichsgetreidestelle, Kriegsmetallgesellschaft, Kriegsschmierölgesellschaft usw. Es hätte den Verfasser reizen sollen, durch Betrachtung solcher gerade jetzt so bedeutungsvollen Einrichtungen allgemeine Gesichtspunkte für die Beurteilung der rechtlichen Natur auch der Reichsbank zu finden. Der Verfasser geht in seiner Ansicht von der ausschließlich öffentlich-rechtlichen Natur der Reichsbank so weit, daß er die Anwendbarkeit des BGB. auf das Reichsbankgesetz (S. 24 Anm. 39 a. E.) also auch der Verjährungsvorschriften des BGB. auf die auf Inhaber lautenden Dividendenscheine der Reichsbank trotz Art. 32 Satz 2 EGBGB. leugnet, also nicht (nach § 801) ein Erlöschen des Dividendenanspruchs nach Ablauf der vierjährigen Vorlegungsfrist vom Jahresschluß nach seiner Fälligkeit ab eintreten lassen will, sondern eine Verjährung „gemäß § 24 RBankG. nach vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab" (S. 50). Er erwähnt hierbei übrigens statt des § 801 die §§ 197 und 201, welche überhaupt nicht auf Dividendenscheine anwendbar sind.

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, die Reichsbank ist vom Reiche gestiftet worden, „ist also eine Stiftung" (S. 54). Anscheinend will der Verfasser hiermit zum Ausdruck bringen, daß von den zwei auch im BGB. anerkannten Arten von juristischen Personen, nämlich Vereinen und Stiftungen, der Reichsbank die Natur der letzteren zukomme. Mit dem Begriff der Stiftung ist aber das Vorhandensein der Reichsbankanteile schwer vereinbar, auf Grund deren wichtige Mitgliedschaftsrechte, wie Abstimmung in Generalversammlungen, Mitwirkung bei der Festsetzung der Gewinnanteile und Erhebung der letzteren, ausgeübt werden. Allem Anschein nach ist vielmehr durch das Reichsbankgesetz und seine Ausführung nicht ein Zweckvermögen (Stiftung), sondern eine Körperschaft (Verein) geschaffen worden. Jedenfalls bedürfte die entgegengesetzte Ansicht einer näheren Begründung. Daß man die Reichsbank als eine Anstalt, ein Institut bezeichnen kann, braucht nicht im Widerspruch mit ihrer Natur als einer Körperschaft zu stehen, ebensowenig wie dies bei allerhand Verkehrsanstalten (Kabelgesellschaften, Eisenbahngesellschaften) der Fall ist. Wichtiger ist aber die Frage, ob die Reichsbank eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Anstalt sei. Auch diese Frage wird von dem Verfasser etwas äußerlich behandelt. Die Heranziehung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse ist an sich nicht geeignet, einen Beweis zu führen, schon da diese Staatsanstalt erst 1895 begründet worden ist. Gewiß wird man sich der Ansicht zuneigen müssen, daß die öffentlichen Aufgaben der Reichsbank vor den privatrechtlichen Zwecken ihrer Anteilseigner das Übergewicht haben, und daß dies durch die ganze Organisation der Reichsbank zum Ausdruck gebracht worden ist. Auch Laband betrachtet sie (S. 138) als eine öffentliche Anstalt. Deshalb braucht die privatrechtliche Natur der Körperschaft ihrer Anteilseigner noch nicht geleugnet zu werden. Diese Körperschaft ist zu vorwiegend öffentlichen Zwecken ins Leben gerufen worden. Bei der gegenseitigen Durchdringung dieser verschiedenartigen Momente wird man vielleicht sagen können, daß die Reichsbank nach außen eine juristische Person öffentlichen Rechts, nach innen eine Körperschaft privaten Rechts ist. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt die vom Verfasser vertretene Ansicht eine Stütze, daß im Kriegsfalle nach Art. 53 der Haager Land-Kriegsrechts-Ordnung die Gelder der Reichsbank der Wegnahme nicht unterliegen, während seine nicht immer ein klares Bild seiner Ansicht gebende Bezeichnung der Reichsbank als „Reichsinstitut" (S. 43) und „Reichsbehörde" (S. 35) im Gegenteil geeignet sein könnten diesen Besitz zu gefährden.

Geheimer Finanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin.

1. **Ernst Walb**, Cöln: **Der Streit um die Berechnung der Gewinnanteile bei der Aktiengesellschaft.** Verlag von Alexander Schmidt, Bonn 1915.
2. **Robert Esser**, Cöln: **Zur Frage der Berechnung der Gewinnanteile (Tantiemen) des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft.** Bonn 1915. A. Marcus und E. Webers Verlag.

Der Streit um die Auslegung der §§ 237 und 245 HGB. über die Tantiemen des Vorstandes und des Aufsichtsrates, der längere Zeit geschwiegen hat, hat jetzt von neuem begonnen, und zwar aus Anlaß einzelner Fälle, bei denen die Berechnungsart der Tantieme, insbesondere der des Aufsichtsrats bemängelt worden ist. Es handelt sich insbesondere um zwei Fragen, einerseits, ob der Gewinnvortrag für das nächste Jahr tantiemepflichtig sei, andererseits, ob bei der Berechnung der Tantieme des Vorstands und Aufsichtsrats der Betrag, von dem die Tantieme genommen wird, berechnet werden soll lediglich von der ausgeschütteten Dividende oder von dem Betrage, der als Gewinn ausgewiesen wird, das heißt also, falls man letzterer Ansicht beitritt, ob der Betrag der Tantieme selbst ebenfalls tantiemenpflichtig ist.

In beiden Fragen nehmen die oben bezeichneten Schriften Stellung. Man ging bisher davon aus, daß die §§ 237 und 245 HGB. übereilt und unglücklich gefaßt seien. Sie sind sogenannte Reichstagsparagraphen, da sie erst durch die Kommission des Reichstages in das Gesetz hineingearbeitet sind, und man vermißt bei ihnen mit Recht die eingehende Durcharbeitung und die Anpassung an die anderen Vorschriften des Gesetzes.

Digitized by Google

Walb steht auf einem anderen Standpunkte. Er ist der Auffassung, daß die Formulierung des Textes durchaus nicht so verdammungswürdig sei und daß die Ursache des Streites mehr bei den Auslegern gesucht werden müsse als in der Textesfassung, wie er überhaupt auf die „vermeintlichen Autoritäten", die die Gesetze kommentiert haben, nicht gut zu sprechen ist. Er kommt zu dem bei der Gleichheit der Bestimmungen in den §§ 237 und 245 merkwürdigen Resultat, daß der Gewinnvortrag für den Vorstand tantiemepflichtig sei, für den Aufsichtsrat nicht und ferner, daß die Vorstandstantiemen für den Aufsichtsrat nicht tantiemepflichtig seien, da sie Geschäftsunkosten darstellen, wohl aber seien für den Aufsichtsrat die Aufsichtsratstantiemen tantiemepflichtig.

Esser steht auf dem Standpunkte, daß der Gewinnvortrag unter allen Umständen tantiemepflichtig sei und daß die Tantiemen von Vorstand und Aufsichtsrat Quoten des Reingewinns bilden, der also berechnet werden müßte ohne den Abzug der Tantiemen selbst, so daß also sowohl für Vorstand und Aufsichtsrat die Tantiemen mit tantiemepflichtig seien.

Die interessantere der beiden Fragen ist die erste, denn hierbei ist die Frage zu entscheiden, welche rechtliche und ökonomische Natur der Gewinnvortrag hat. Das OLG. Kiel, dessen Entscheidung vom 28. Oktober 1913 die Frage wieder aufgerollt hat, hält den Gewinnvortrag deswegen für tantiemepflichtig, weil er kein Reservefonds sei. Es wird dies daraus gefolgert, daß, wenn er Reservefonds wäre, er im nächsten Jahre auf der Passivseite zu figurieren hätte, was nicht der Fall sei.

Diese Tatsache an sich ist unstreitig; übersehen aber wird hierbei, daß der Gewinnvortrag unter allen Umständen ein von der Verteilung zurückbehaltener Teil des Gewinnes ist. Wenn aber eines bei der bestrittenen Auslegung der §§ 237 und 245 klar ist, so ist es das, daß alle Abschreibungen und Rücklagen, das heißt alles, was aus dem Gewinn nicht verteilt wird, aus der Tantiemepflicht ausscheidet. Im Gewinnvortrag reserviert sich die Aktiengesellschaft gewisse Beträge, die sie für das nächste Jahr mit zur Verrechnung und, falls Gewinn vorhanden ist, zur Verteilung bestimmt; sie legt dieselben eben für das nächste Jahr zurück. Man mag de lege ferenda der Ansicht zustimmen, daß ein solcher Gewinnvortrag, der ja nur vorübergehend ausgeschieden wird, tantiemepflichtig sein soll; für das bestehende Gesetz muß man meiner Überzeugung nach bei dem Satze verbleiben, den Staub aufgestellt hat: „Es kommt in Abzug alles, was nicht verteilt wird, sei es, weil es kein Reingewinn ist, sei es, obwohl es Reingewinn ist."

In betreff der zweiten Frage stimme ich Esser durchaus bei. Das Gesetz will, daß der Reingewinn verteilt wird an die Aktionäre, an den Vorstand und an den Aufsichtsrat, an erstere in Form von Dividende, an letztere in Form von Tantiemen, natürlich soweit solche statutenmäßig bestimmt sind. Es ist also die Summe, von der die drei Gruppen Gewinnanteile erhalten, für alle drei Gruppen dieselbe, und erhalten demnach Vorstand und Aufsichtsrat, natürlich soweit das Statut nichts anderes bestimmt hat, Tantieme von dem Betrage, den sie als Tantieme erhalten. Eine Ausnahme besteht nur insofern, als die Vergütung an den Vorstand, was ich an sich für zulässig, aber im Gegensatz zu Walb nicht für notwendig erachte, als Teil des Gehalts unter Geschäftsunkosten gebucht wird.

Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Dr. **Arthur Starke**, Rechtsanwalt in Berlin: **Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges.** Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstraße 16. Preis 1 ℳ.

Die Erfüllung von Lieferungsverträgen, die vor dem Kriege geschlossen waren, ist durch den Ausbruch des Krieges, die sich daran unmittelbar oder mittelbar durch Akte der Gesetzgebung, Verwaltung und Kriegführung anknüpfenden Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in ungeahnter Art und in ungeahntem Maße beeinflußt worden. In einer nicht nur für den Juristen, sondern auch für die vielen an Lieferungsverträgen beteiligten Angehörigen von Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel sehr beachtenswerten Schrift erörtert der Verfasser übersichtlich, klar und nach meiner Auffassung fast ausnahmslos „zu gesunden, die Interessen der in Frage kommenden Verkehrskreise ausgleichenden Ergebnissen" kommend die rechtliche Bedeutung dieser wirtschaftlichen Einflüsse für die schwebenden Schuldverhältnisse. „Trotz der wirtschaftlichen Veränderungen und Umwälzungen, die (der Krieg) für den einzelnen Geschäftsbetrieb im Gefolge haben kann", bleiben grundsätzlich die vor dem Kriege geschlossenen Lieferungsverträge unverändert bestehen. Im Anschlusse an diesen Grundsatz wird dann die Vorleistungspflicht der unsicher gewordenen Partei (§ 321 BGB.) erörtert. Preissteigerungen (sogenannte Kriegszuschläge, Teuerungszuschläge) und Änderungen der Zahlungsbedingungen (der Kreditgewährung oder Zahlweise) werden mangels gegenteiliger Bestimmungen der Verträge für unzulässig erklärt. Die Rechtslage hinsichtlich der in Lieferungsverträgen vorgesehenen Vertragsstrafen und hinsichtlich erhöhter Beförderungskosten wird dargelegt. Bei der Auslegung des § 321 BGB. stellt sich der Verfasser, worauf auch als Zeichen für die Freiheit und Unabhängigkeit seines Urteils hingewiesen sei, gegen das KG., OLG. 18, 59, und Oertmann zu § 321 auf den strengen Standpunkt: „Der Nachweis für die Vermögensverschlechterung des Käufers muß in jedem einzelnen Falle durch schlüssige Symptome, wie zum Beispiel Wechselproteste, Anordnung der Geschäftsaufsicht, geführt werden. Durch allgemeine Erwägungen und Vermutungen, wenngleich sie für die Kriegszeit einen erheblichen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich haben sollten, kann der Nachweis nicht ersetzt werden." Meines Erachtens zutreffend. Denn bei den heutigen Verkehrsmitteln wird in der Regel auch im Kriege der Verkäufer sich ein zuverlässiges Urteil darüber verschaffen können, ob nachträglich die Vermögensverhältnisse seines Käufers so wesentlich verschlechtert worden sind, daß die Kaufpreisforderung nach der Auffassung des Verkehrs als gefährdet anzusehen ist.

Die Fälle, in denen der unveränderte Bestand der Lieferungsverträge durch den Krieg auch rechtlich beeinflußt wird, ordnen sich natürlich in zwei Gruppen: erstens die Fälle, in denen die durch den Krieg in allen ihren Verzweigungen zu ungeahntem Leben aufgeblühten Rechtssätze über die Unmöglichkeit der Leistung gelten, und zweitens die Fälle, in denen die Parteien vor dem Ausbruche des Krieges durch vertragliche Bestimmungen für den Fall des Krieges sich vorgesehen haben, das Gebiet der Kriegsklauseln.

Die Schrift durchforscht zunächst das Gebiet der Unmöglichkeit der Leistung: Lieferungsunmöglichkeit und Leistungsunmöglichkeit des Abnehmers (wegen unmöglicher Übergabe und Abnahme der Ware, wegen Betriebseinstellung, Absatzschwierigkeiten, Geldmangels des Abnehmers), dauernde und zeitweise Unmöglichkeit, vollständige und teilweise Unmöglichkeit, Verteilung von Minderlieferungen auf den Abnehmerkreis. Als „einzelne Fälle der Lieferungsunmöglichkeit im Kriege" erörtert die Schrift in sieben Abschnitten: Aufbringung durch feindliche Macht; Transportschwierigkeiten beim Güterverkehr auf den Eisenbahnen, außergewöhnliche Beförderungen, Vorschrift der Beförderungsart und des Beförderungsweges; Betriebsschwierigkeiten, durch Personalmangel, Knappheit der Rohstoffe; geschäftliche Schwierigkeiten; Schwierigkeiten des Bezuges des Liefergegenstandes, Preissteigerungen, persönliche Hinderungsgründe, insbesondere bei Einberufung zum Heere; gesetzliche Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, Beschlagnahmen durch Behörden auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes und der Verordnungen über Höchstpreise; Inanspruchnahme durch Lieferungen für Heer und Marine, Widerstreit mit Lieferungen für private Abnehmer. Dann folgen: „Die Geltendmachung der Freiheit von der Erfüllungspflicht (Benachrichtigungs- und Erklärungspflicht) und die Rechtsansprüche.

Digitized by Google

Das Gebiet der Kriegsklauseln wird in diese Abschnitte geteilt: Bedeutung und Zulässigkeit der Kriegsklauseln; Handelsbräuche; Auslegungsregeln für Kriegsklauseln; Kriegsklauseln mit vertragbeseitigender und vertrageinschränkender Kraft; Auslegung von Einzelheiten von Kriegsklauseln, bei Jahresschlüssen und Sukzessivlieferungsverträgen; das Recht, die Lieferfristen zu bestimmen; geschäftliche Ausnutzung der Kriegsklauseln. Zuletzt erörtert die Schrift die Verteilung der Gefahr bei Lieferungsgeschäften, insbesondere die handelsrechtlichen Klauseln zur Regelung des Gefahrrisikos, die Klauseln: franko, frei, frachtfrei, cif fob, frei Schiffseite, netto Kasse gegen Donossement und glückliche Ankunft vorbehalten.

Die Übersicht zeigt, daß die Schrift fast alle Fragen, die der Krieg dem Praktiker bei der Beurteilung schwebender Verträge vorlegt, in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen hat.

Zu berücksichtigen ist freilich, daß die Schrift schon längere Zeit erschienen ist. Nach einer Bemerkung S. 33 war sie schon am 15. Januar 1915 im Druck. Seitdem ist die Klinke der Kriegsgesetzgebung fortwährend in Bewegung gewesen. Insbesondere sind seitdem bekanntlich, die schwebenden Schuldverhältnisse nahe berührend, viele weitere Beschlagnahmen „verordnet" und viele weitere Höchstpreise festgesetzt worden. Seitdem hat nicht allein die Wissenschaft, sondern vor allem die Rechtsprechung, auch die der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts, weiter zu manchen den Krieg und die Lieferungsverträge betreffenden Fragen Stellung genommen. Insbesondere haben bekanntlich seitdem die Kriegsklauseln die Gerichte vielfach beschäftigt. Ich erinnere nur an das Urteil des RG. über die Freizeichnungsklausel, JW. 1915, 912[2]. Auch trotz dieses Urteils müssen meines Erachtens von den Ausführungen der Schrift über die Auslegung von Kriegsklauseln vor allem diese Sätze unveraltete Bedeutung behalten: „Als allgemeine Auslegungsregel ist die des Gesetzes voranzustellen .... Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß Vereinbarungen von Kriegsklauseln Ausnahmen der gesetzlichen Regelung darstellen. Ausnahmen sind eng auszulegen. Die Tragweite von Kriegsklauseln ist nicht auszudehnen, sondern auf den Inhalt zu beschränken, der sich aus der Wortfassung und der in ihr zum Ausdruck gekommenen Parteiabsicht ergibt. Im Zweifelsfalle muß der Grundsatz maßgebend sein, den Inhalt der Vereinbarung mit der Ordnung des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen." Ich lese aus diesen Sätzen ähnliche Gedanken, wie sie, ins Schwarze treffend, Hachenburg in seiner Besprechung des erwähnten Urteils über die Freizeichnungsklausel, JW. 1915, 961 A. 2, ausgedrückt hat. Gerade wegen des unter Umständen sehr einschneidenden wirtschaftlichen Unterschiedes, der zwischen den bei Kriegsausbruch schwebenden Lieferungsverträgen mit und ohne Kriegsklausel besteht, ist es eine unabweisliche Forderung des Rechtsgefühls, daß die vertragliche im Gegensatz zur einseitigen Festsetzung des Inhalts der Kriegsklausel nicht, indem nach dem Goetheschen Worte mehr „unter"- als „aus"-gelegt wird, mehr oder weniger fingiert, sondern als zweifelsfreie Tatsache festgestellt wird.

Unzureichend, auch in ihren Ergebnissen meines Erachtens unzutreffend, sind die kurzen Ausführungen der Schrift S. 32 über die Bedeutung des § 281 für schwebende Schuldverhältnisse. Allerdings hat der Verfasser nachträglich in seinen Aufsätzen: „Kriegsgewinne auf Grund von Beschlagnahmen", JW. 1915, 561, und „Teilweise Lieferungsunmöglichkeit infolge des Krieges", JW. 1915, 978, die sich an § 281 anknüpfenden Fragen anschaulich, eingehend und gründlich behandelt. Ob allen seinen Ausführungen in diesen Aufsätzen zuzustimmen sei, steht hier nicht in Frage, möchte ich aber zum Beispiel hinsichtlich seiner Ausführungen über die Anwendbarkeit des § 281 in dem Falle, daß sich der Kontrahierungszwang nicht auf einen bestimmten Käufer, sondern auf eine größere Zahl von Personen bezieht, und in dem Falle, daß die fertigen Waren nicht mehr geliefert werden können, aber die Rohstoffe noch da sind, ohne daß ich es im Rahmen dieser Besprechung näher begründen möchte, verneinen.

Hoffentlich zeigt sich bald, daß diese Aufsätze auch Vorarbeiten einer zweiten, noch verdienstvolleren Auflage als die verdienstvolle erste Auflage der besprochenen Schrift waren.

Rechtsanwalt Plum, Cöln.

Dr. **Albert Hellwig**, Gerichtsassessor: **Zur Psychologie der richterlichen Urteilsfindung.** Stuttgart. Enke. 1914. 62 S.

Die Schrift enthält, wie der Verfasser einleitend bemerkt, die fast wörtliche Wiedergabe eines in der psychologischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrages, zu dessen Ausarbeitung nur drei Nachmittage und Abende zur Verfügung gestanden hatten. Es mag dem Verfasser zugegeben werden, daß er die Literatur des In- und Auslandes fleißig gesammelt und auch eine Reihe beachtlicher Gesichtspunkte zutage gefördert hat. Es muß aber gesagt werden, daß das, was er darzustellen unternommen hat, zur Zeit wenigstens seine Kräfte übersteigt. Der Gedanke, die Arbeit in der Gestalt, in der sie jetzt vorliegt, zu veröffentlichen, war kein glücklicher.

Die Psychologie der richterlichen Urteilsfindung hat sich, wenn ich recht sehe, mit zwei Aufgaben zu befassen, einmal mit der Betrachtung der Apperzeption des Prozeßstoffes durch den Richter und sodann mit der Betrachtung der Art und Weise, in welcher der Richter den apperzipierten Stoff verarbeitet. Was zunächst die apperzeptive Tätigkeit des Richters betrifft, so gibt sie Anlaß, eine Reihe der wichtigsten Prozeßgrundsätze von der psychologischen Seite aus zu untersuchen. So zunächst das Prinzip der Mündlichkeit. Während im Strafprozeß eine Rückkehr zum schriftlichen Verfahren wohl ausgeschlossen sein dürfte, treten im Zivilprozeßrecht neuerdings Bestrebungen hervor, die, wenn auch nicht auf die Abschaffung, so doch auf die Einschränkung der Mündlichkeit gerichtet sind. Unter den Gründen, die für ein Festhalten am Mündlichkeitsprinzip sprechen, stehen nun meines Erachtens die psychologischen obenan. Rede ist wirksamer als Schrift. Rede erzeugt Gegenrede: eine Debatte zwischen Gericht und Anwalt, wie sie in unserem mündlichen Verfahren an der Tagesordnung ist, wäre in einem schriftlichen Prozeß undenkbar. Zur Aufklärung von Mißverständnissen genügt oft in der mündlichen Verhandlung nur ein Wort; in einem rein schriftlichen Verfahren schleppen sich leicht die gröbsten Mißverständnisse unerkannt und ungeklärt durch die Akten. Aus diesen Gründen möchte ich die Mündlichkeit auch im Amtsgerichtsprozeß beibehalten wissen. Ihre eigentliche Stätte hat sie freilich im Kollegialgerichtsprozeß. Im letzteren wird sie allerdings in ihrer praktischen Wirkung erheblich beeinträchtigt durch das Referentenwesen. Wie schädlich dieses Institut auf unser Prozeßverfahren gewirkt hat, ist von Salinger in seinem Gutachten zum 31. DJT. (1, 29) dargelegt worden: die Parteien haben sich allmählich daran gewöhnt, den mündlichen Vortrag statt auf das Kollegium auf den Berichterstatter, dem sie zuvor das gesamte Prozeßmaterial in weitläufigen Schriftsätzen unterbreitet haben, zuzuschneiden, so daß die nicht vorbereiteten Mitglieder des Kollegiums mehr oder weniger auf die Mitteilungen des Berichterstatters im Beratungszimmer angewiesen sind. Wie diesem Mißstande, den der Verfasser (17) richtig gekennzeichnet hat, abgeholfen werden kann, ist eine psychologische Frage ersten Ranges. Mit Salinger entscheide ich mich dahin, daß die Bestellung eines Berichterstatters vor der mündlichen Verhandlung zu verbieten und vorzuschreiben ist, daß der Urteilsfasser erst am Schluß der Verhandlung bestellt werden darf. Dagegen bin ich allerdings im Gegensatz zu Salinger der Meinung, daß die Verhandlung vor einem unvorbereiteten Kollegium nur in einfacheren Sachen möglich ist. In allen rechtlich und tatsächlich komplizierten Prozessen wird man dagegen die Referentenvorbereitung dadurch er-

Digitized by Google

setzen müssen, daß man das ganze Kollegium vorbereitet.[1]) Welche Sachen einfach, welche kompliziert sind, hat der Vorsitzende zu entscheiden, der die Fassungsgabe seiner Beisitzer kennen muß.

Auch das Unmittelbarkeitsprinzip bietet Stoff zur richterpsychologischen Betrachtung. Im allgemeinen ist man ja heute darüber einig, daß ein Beweisverfahren vorzuziehen ist, bei welchem das erkennende Gericht die Zeugen, Sachverständigen usw. selbst sieht und hört. Besteht aber nicht die Möglichkeit, daß bei stunden- oder gar tagelang fortgesetzten Vernehmungen der Eindruck des zuletzt vernommenen Zeugen die Eindrücke, die das Gericht aus den früheren Vernehmungen geommen hat, verdeckt? Besteht ferner nicht die Gefahr, daß, wenn zunächst eine Reihe von Zeugen durch den Richterkommissar vernommen worden ist und schließlich ein einziger Zeuge vor dem Prozeßgericht gehört wird, die Bekundung dieses einen „lebendigen Zeugen" gegenüber dem Eindruck der nur durch das Protokoll zum Gericht sprechenden Zeugen den Ausschlag gibt? Man wird zugeben müssen, daß diese Bedenken[2]) nicht ohne Gewicht sind. Sie scheinen mir aber nicht gegen das Unmittelbarkeitsprinzip, sondern nur gegen die — neuerdings so hoch gepriesene — „Konzentrationsmaxime" zu sprechen: läßt man nach einer großen Beweisaufnahme vor dem Kollegium nicht sofort zum Schluß verhandeln, sondern einen mäßigen Zeitraum, etwa von drei oder vier Tagen vergehen, so werden sich die Eindrücke in der Seele des Richters schon ganz von selbst ordnen.[3])

Der Verfasser interessiert sich namentlich für die Frage, inwieweit in den Fällen, in denen eine unmittelbare Vernehmung nicht erfolgen kann, die Fixierung der Zeugenaussage mit den Mitteln moderner Technik verbessert werden kann. So wertvoll solche phonographisch und kinematographisch illustrierten Protokolle auch sein mögen, so wird sich doch fragen, ob die Praxis nicht trotzdem an dem gewöhnlichen „farblosen" Protokoll festhalten wird: das letztere enthält nämlich die Zeugenaussage schon in bearbeiteter Form, d. h. unter Ausscheidung dessen, was nach Ansicht des beauftragten Richters für die Entscheidung erheblich ist, während das phono- und kinematographisch hergestellte Protokoll diese Ausscheidungsarbeit dem Kollegium aufbürdet.

Soviel über die Apperzeption. Auch zur Psychologie der Verarbeitung des apperzipierten Stoffes bietet der Verfasser einiges Material. Das richterliche Urteil dürfe, so führt er (7) aus, nicht mit dem logischen Urteil verwechselt werden. Der Richter habe nicht, wie der Mathematiker, ausschließlich mit Begriffen zu „jonglieren", sondern sei außer mit reinen Denkoperationen auch mit der Bildung von Werturteilen und Willensentscheidungen befaßt. Die Begriffe des wertenden und wollenden Richters, die aus der übrigens höchst anregenden Schrift von Rumpf: Gesetz und Richter (Berlin 1906) stammen, scheinen mir einen Gewinn für die Wissenschaft nicht zu bedeuten. Was zunächst die richterlichen „Wollungen" (so Rumpf) betrifft, so kommt ihnen irgendwelche Bedeutung nicht zu. Der Wille des Richters soll nach Rumpf entscheiden, wenn er mit seinem Denken und Werten zu einem non liquet gekommen ist oder wenn er keinen Punkt findet, an dem das Werten einsetzen könnte. Ich kann mir nicht viel dabei denken. Den „wertenden" Richter will ich gelten lassen, sofern man sich bei Benutzung dieses Ausdrucks bewußt bleibt, daß die wertende Tätigkeit von der denkenden nicht etwa qualitativ verschieden ist. Man muß nämlich beachten, daß auf jedes Urteil, das der Richter fällt, seine Vorstellungen, Erfahrungen, Überzeugungen — kurz sein privates Wissen — irgendwie von Einfluß sein müssen. In einer Reihe von Fällen fordert der Gesetzgeber den Richter ausdrücklich dazu auf, dieses sein Wissen bei der Entscheidung miteinzusetzen, so wenn er ihm die Würdigung aller Umstände vorschreibt, auf sein billiges oder freies Ermessen abstellt, von ihm verlangt, daß er feststelle, ob eine offenbare Unbilligkeit oder ein wichtiger Grund zur Vertragsaufhebung gegeben sei usw. Diese Fälle sind es, in welchen die wertende Tätigkeit des Richters besonders hervortritt. Ganz ausschalten läßt sie sich aber niemals. Kein Urteil ist rein objektiv; irgendwie wird bei der Urteilsfällung stets die Individualität des Richters zur Geltung kommen.

Darf — und muß — der Richter bis zu einem gewissen Grade subjektiv sein, so darf dieser Subjektivismus nicht zur Befangenheit ausarten. Was ist Befangenheit? An Untersuchungen über diese höchst reizvolle psychologische Frage fehlt es gänzlich. Die sämtlichen Fälle der Befangenheit dürften sich in zwei Gruppen ordnen lassen. Zu der einen gehören die Fälle, in welchen die Urteilsfähigkeit des Richters durch persönliche Interessen getrübt worden ist, sei es durch Zu- oder Abneigung im Verhältnis zu einer Partei oder einer dritten Person, für deren Rechtslage das Urteil von Bedeutung ist, oder auch durch das persönliche Interesse des Richters selbst (der z. B. in seinem Verhalten durch die Hoffnung auf Beförderung in dieser oder jener Richtung beeinflußt wird). In die andere Gruppe, die man im Gegensatz zu der vorigen vielleicht als die der sachlichen Befangenheit bezeichnen kann, gehören die Fälle, in welchen irgendwelche subjektive Vorstellungen und Überzeugungen in der Seele des Richters so übermächtig sind, daß sie seine Fähigkeit, die Umstände des konkreten Falles gerecht abzuwägen, beeinträchtigen. (Daß dieser Fall nicht schärfer abzugrenzen ist, liegt in der Natur der Sache: es handelt sich hier um Seelenzustände, die im einzelnen nicht meßbar noch wägbar sind.) Ein Beispiel wird die Sache vielleicht deutlicher machen: ein Richter ist der Überzeugung, daß die Bewohner des Ortes C. es mit der Eidespflicht nicht genau nehmen (vgl. den Rechtsfall in der JW. 1891, 199[6]). Handelt es sich nun um die Frage, ob einer Prozeßpartei aus dem Orte C. ein richterlicher Eid anvertraut werden darf, so bleibt der Richter in den Grenzen eines zulässigen Subjektivismus, wenn er auf Grund des von ihm unterstellten Erfahrungssatzes die Eideswürdigkeit der Partei mit besonders peinlicher Sorgsamkeit prüft. Würde er dagegen entscheiden: „alle Bewohner von C. schwören falsch; der Kläger wohnt in C., also kann ihm ein richterlicher Eid nicht anvertraut werden," so läge ein Fall sachlicher Befangenheit vor. — Sachliche Befangenheit muß meines Erachtens auch in allen denjenigen Fällen angenommen werden, in welchen der erkennende Richter von Tatsachen Kenntnis genommen hat, deren Benutzung bei der Urteilsfindung nach dem Gesetz ausgeschlossen ist. Der Richter kann sich zwar vornehmen, die Tatsachen, von denen er Kenntnis genommen hat, bei der Entscheidung unbeachtet zu lassen. Der Umstand aber, daß er nun doch einmal Kenntnis genommen hat, kann nicht mehr ungeschehen gemacht, sein Wissen von den Tatsachen nicht durch Willensakt wieder aus seinem Bewußtsein ausgeschieden werden. Hierher gehört der vom Verfasser (43) behandelte Fall, daß der Vorsitzende im Strafprozeß auf Grund seines Aktenstudiums diejenigen Feststellungen des Vorverfahrens kennt, die in der Hauptverhandlung nicht vorgekommen sind oder hinsichtlich deren sich in der Hauptverhandlung etwas anderes ergeben hat. Es gehören ferner hierher die auch im Zivilprozeß vorkommenden Fälle, daß das Gericht Akten einsieht, die ihm von einer anderen Behörde mit der Maßgabe, daß sie vor den Parteien geheimzuhalten seien, übersandt werden.

Bei sorgfältiger, nach psychologischen Grundsätzen durchgeführter Beobachtung würde sich, wie der Verfasser (41) wohl mit Recht vermutet, herausstellen, daß der Fall der richterlichen Befangenheit weit häufiger ist, als man im allgemeinen annimmt. Daß freilich ein

---

[1]) Sei es dadurch, daß man die Akten zirkulieren oder daß man nach dem Vorschlage von Baum im Recht 16, 458 für jedes Mitglied des Kollegiums Handakten herstellen läßt.

[2]) Die Isay, Verhandlungen des 31. DJT. 3, 929, mit beachtenswerter psychologischer Begründung erhoben hat.

[3]) Dagegen muß sich die Beratung unmittelbar an die mündliche Verhandlung anschließen. Die immer mehr sich einbürgernde Gepflogenheit, sie bis zum Schluß der Sitzung zu verschieben, ist durchaus zu mißbilligen, vgl. auch Salinger a. a. O. S. 37.

Digitized by Google

Richter durch Haß oder Zuneigung in seiner Entscheidung beeinflußt wird, dürfte bei uns nicht vorkommen. Dagegen kann es selbst einem Richter, der mit dem ernstesten Willen zur Gerechtigkeit erfüllt ist, begegnen, daß er sachlich befangen ist. Wie im einzelnen Falle solche sachliche Befangenheit festzustellen und was dagegen zu tun ist, ist eine Aufgabe, die hier nicht einmal andeutungsweise gelöst werden kann. Befangenheit ist ein Seelenzustand, der niemals objektiv festzustellen ist. Mit Recht läßt daher der Gesetzgeber zur Begründung des Ablehnungsgesuchs die Darlegung eines Tatbestandes genügen, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt. Solche Besorgnis läßt sich aber nur aus Indizien erschließen, wie sie immer nur in gröberen Befangenheitsfällen zutagetreten werden. Dagegen wird sich gerade die unbewußte Befangenheit des Richters selten so deutlich manifestieren, daß ein Ablehnungsgesuch darauf gestützt werden kann. Die Hoffnung des Verfassers, daß derartige Fälle durch eine geeignete Änderung des Gesetzes getroffen werden könnten, vermag ich nicht zu teilen.

Reformbedürftig dürfte dagegen das Ablehnungsverfahren sein. Die Beobachtung des Verfassers (41), daß das Bestreben bestehe, Ablehnungen möglichst selten zuzulassen, scheint mir zutreffend zu sein. Der Grund für diese Praxis wird schwerlich darin zu finden sein, daß die Richter, die über die Ablehnung zu befinden haben, selbst wieder zugunsten ihres abgelehnten Kollegen befangen sind. Vielmehr dürfte das Institut der Ablehnung dadurch in Mißkredit geraten sein, daß es in der Praxis so oft als Waffe in den Händen querulierender und anrüchiger Parteien verwendet wird. Um diesen Mißstand zu beseitigen, sollte man die Ablehnungsgesuche dem Anwaltszwange unterstellen und dem Antragsteller, der keinen Anwalt zur Anbringung seines Ablehnungsgesuchs finden kann, das Recht auf Bestellung eines Pflichtanwalts für den Fall der Nichtaussichtslosigkeit seines Gesuchs geben. Damit würde man die Ablehnungen aus sinnlosen oder unsauberen Motiven beseitigen und gleichzeitig erreichen, daß die wenigen übrigbleibenden Fälle mit um so mehr Ernst und Sachlichkeit behandelt werden.[4])

Bisher war nur vom Berufsrichter die Rede. Der Verfasser hat sich jedoch auch an der Psychologie des Laienrichters versucht, freilich mit völligem Mißerfolge. Daß es „den Laienrichter" als einheitlichen Typus bei uns nicht gibt, hätte dem Verfasser schon bei der Betrachtung der wenigen Gattungen von Laienrichtern, die er in den Kreis seiner Erörterungen zieht — es kommen bei ihm nur Schöffen, Geschworene, Handels-, Kaufmanns- und Gewerberichter vor — nicht entgehen dürfen. Der Verfasser hat sich aber offenbar gar nicht klargemacht, zu welchem Umfange und zu welcher Bedeutung sich bei uns die Laiengerichtsbarkeit entwickelt hat. Ich erwähne als Beispiele die Laienbeisitzer bei den Spruchbehörden nach der Reichsversicherungsordnung, bei den Schieds- und Oberschiedsgerichten für die Angestelltenversicherung, den See- und Oberseeämtern, den Innungsschiedsgerichten, dem Patentamt, ferner bei den preußischen Kreis- und Bezirksausschüssen, den Schiedsgerichten für knappschaftliche Angelegenheiten und noch bei einer großen Anzahl anderer richterlicher Behörden. Ich erinnere ferner an die Laienmitwirkung in der Standes- und Disziplinargerichtsbarkeit (Militärgerichte, ärztliche Ehrengerichte, Börsenehrengerichte usw.). Auch die ausgedehnte Heranziehung des Laienelements in unserer Konsular- und Kolonialgerichtsbarkeit dürfte bei einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht außer Betracht bleiben, und endlich verdient die täglich wachsende Zahl der gewillkürten Schiedsgerichte, die ganz oder teilweise mit Laien besetzt sind, Berücksichtigung. Auf alle diese zahlreichen Laienrichtergattungen paßt das, was der Verfasser gegen das „Kurpfuschertum" des Laienrichterwesens vorzubringen hat, teils überhaupt nicht, teils betrifft es nur diese oder jene einzelne Gattung, teils spricht es gar nicht gegen das Institut des Laienrichters überhaupt, sondern nur gegen gewisse Mängel unserer Gerichtsorganisation. So ist es natürlich keine neue Entdeckung des Verfassers, daß die Geschworenen ihrer verantwortungsvollen Aufgabe häufig nicht gewachsen sind, daß sie unfähig sind, den Gegenstand der Verhandlung zu erfassen, leicht ermüden, das Gehörte vergessen und womöglich zu ihrer Tageszeitung greifen müssen, um sich den Inhalt der Verhandlungen zu rekonstruieren. Aber aus allen diesen wohlbekannten Einwendungen folgt nicht, daß man den Laienrichter in Strafsachen beseitigen, sondern nur, daß man ihn nach anderen Gesichtspunkten auslesen muß, als bisher. Ganz verfehlt ist auch das, was der Verfasser über den sach- und fachkundigen Laienrichter bemerken zu können glaubt. Die besondere Sachkunde komme nicht zur Geltung, da der Lebensausschnitt, den der einzelne beherrsche, viel zu eng sei. Man müsse sonst bei jeder einzelnen Sache die Beisitzer wechseln lassen. Dazu ist zu bemerken, daß die Heranziehung von Laienrichtern mit Spezialkenntnissen zu jeder einzelnen Sache an sich keineswegs unmöglich. (In unserem Patentstreitverfahren wird in der Tat so gearbeitet.) Vielfach wird man das Spezialwissen des einzelnen Beisitzers auch dadurch zur Geltung bringen können, daß man eine Geschäftsverteilung nach Materien durchführt und bei der Besetzung der einzelnen Abteilungen auf die besondere Fachkunde der Laienrichter Rücksicht nimmt.[5]) Im übrigen beruht die Bedeutung des überwiegenden Teils unseres Laienrichtertums gar nicht in dem dem Laienrichter innewohnenden Spezialwissen, sondern, was der Verfasser völlig verkennt, darin, daß sie kraft ihres Standes oder Berufs mit den Verhältnissen gewisser Lebenskreise vertraut sind.

Ich darf schließlich nicht unerwähnt lassen, daß sich in der Schrift — man sieht nicht recht, in welchem Zusammenhange mit der Psychologie der richterlichen Urteilsfindung — noch eine Auseinandersetzung über die Wahrheitspflicht der Parteien sowie ihrer Anwälte findet. Daß der Angeklagte lügt und der Verteidiger ihn dabei nach Kräften unterstützt, ist für den Verfasser eine ausgemachte Sache. Als klassischer Zeuge für die Richtigkeit dieser Tatsache dient ihm ein „älterer Verteidiger", der im Jahre 1901 anläßlich des Prozesses Sternberg seine Gedanken über „die Aufgabe des Verteidigers" hat drucken lassen, natürlich anonym. Für den Wert dieses Zeugnisses spricht ganz ungemein die vom Verfasser zitierte Stelle, wonach der Herr Verteidiger (ob es wirklich ein solcher ist, wissen wir nicht) behauptet, daß die Mehrzahl der Angeklagten schuldig sei (!). Da ihnen somit die Wahrheit sehr gefährlich sei, so habe die Verteidigung regelmäßig kein Interesse an voller Aufklärung, sondern nur daran, womöglich ein non liquet zu erzielen. Ja, die Dinge liegen sogar noch weit schlimmer, als nach dem Ausspruch des älteren Verteidigers anzunehmen ist: in Verteidigerkreisen herrscht — so belehrt uns der Verfasser — die Ansicht, daß man nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, zugunsten des Klienten zu plädieren, selbst wenn man von dessen Schuld überzeugt ist. Die Konflikte, die sich in der Seele eines Verteidigers, der sich in solcher Lage befindet, abspielen, sind schon wiederholt in packenden Romanen dargestellt worden;

[4]) Die rechtsvergleichende Studie über das Ablehnungswesen, die der Verfasser ankündigt, wird wahrscheinlich ergeben, daß es mit dem Ablehnungsverfahren bei uns sowie in Österreich, JN. §§ 19 ff., und Ungarn, ZPO. §§ 61 ff., die dem deutschen System folgen, noch am besten bestellt ist. Nach englischem Recht ist dem Ablehnungsverfahren dadurch die Spitze abgebrochen worden, daß man dem abgelehnten Richter gestattet, seine Unbefangenheit darzutun, vgl. Gerland, Englische Gerichtsverfassung S. 225. In Italien droht sogar dem Antragsteller, dessen Ablehnungsgesuch zurückgewiesen wird, eine Geldstrafe bis zu 150 Lires; außerdem ist dem abgelehnten Richter die Strafverfolgung gegen den Antragsteller wegen Beleidigung ausdrücklich vorbehalten, ZPO. Art. 127.

[5]) Eine solche Materienteilung besteht z. B. bei dem Berliner Gewerbegericht. Dort sind die Geschäfte derart verteilt, daß jeder der 8 Kammern bestimmte Arten von Gewerben zugewiesen worden sind und daß die Beisitzer sich aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern dieser Gewerbe rekrutieren.

Digitized by Google

ich meine aber, daß man uns in der Fachliteratur doch mit der Erörterung dieses abgestandenen „Problems" lieber verschonen sollte. — Auch im Zivilprozeß „gilt es als ein gutes Recht der Parteien, zu lügen". Wenn auch neuerdings die Anschauung, daß es im Zivilprozeß eine Wahrheitspflicht gebe, immer mehr durchzudringen scheine, so lasse sich doch nicht bestreiten, daß nicht nur die Parteien, sondern auch der größte Teil der Anwälte eine andere Auffassung habe (trotz der Breslauer Beschlüsse?). Selbstverständlich beruft sich der Verfasser hier auf die wohlbekannte Schrift Wildhagens, dem ja überhaupt das Schicksal zuteil geworden ist, für alle möglichen anwaltfeindlichen Bestrebungen als Gewährsmann zitiert zu werden.

Nach alledem ist es schließlich nicht überraschend, wenn der Verfasser (61) davor warnt, Anwälte zu Richtern zu bestellen. „Wer ein guter Richter sein will, muß von Anfang an dazu erzogen werden und sich selbst dazu erziehen, beide Teile zu hören und sich nicht schon auf Grund der einseitigen Behauptungen der einen Partei ein Bild des Vorgangs zu gestalten." Ich will, obwohl ich selbst der Überzeugung bin, daß die Ausübung des Anwaltberufs eine unvergleichliche Vorschule für das Richtertum bildet, zugeben, daß man über die Tauglichkeit der Anwälte zum Richteramt diskutieren kann. Die Bedenken, die der Verfasser vorzubringen hat, scheinen mir aber nicht diskutabel zu sein. Sie sind die allbekannten und längst widerlegten. Denn gerade hier läßt den sonst so belesenen Verfasser seine Literaturkenntnis bedenklich im Stich. Mindestens wäre doch eine Stellungnahme zu den Verhandlungen des Würzburger Anwaltstages zu verlangen gewesen. Allerdings muß der Anwalt (ebenso wie der Richter) häufig die Kunst üben, sich nach einer einseitigen Sachdarstellung ein Bild des Tatbestandes zu machen. Ist er aber deswegen blind und taub für eine abweichende Darstellung der Gegenpartei? Wird er deswegen als Richter stets unter dem Eindruck des Klagevortrags (den er ja zuerst hört), ohne Rücksicht auf das, was der Beklagte etwa noch vorbringt, sein Urteil fällen? Gerade bei der Behandlung dieser Frage scheint mir auch das hervorzutreten, was ich im Eingang schon andeutete, daß es nämlich dem Verfasser auch an der erforderlichen praktischen Erfahrung zu fehlen scheint.

Dr. Kann, Rechtsanwalt am Kammergericht,
zur Zeit Bezirksrichter in Lukow.

Belgien.

Eingaben an die Zivilverwaltung in Belgien. Der Herr Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Belgien, Abteilung für Handel und Gewerbe, hat unterm 23. November 1915 an die Handelskammer zu Berlin folgendes Schreiben gerichtet:

„Der bei dem Verwaltungschef bestehenden Abteilung für Handel und Gewerbe, der die Bearbeitung der Fragen des innerbelgischen Wirtschaftslebens obliegt, ist in letzter Zeit eine große Zahl von Anfragen und Eingaben von Einzelfirmen und Einzelpersonen zugegangen, deren Bearbeitung die vorhandenen Kräfte stark in Anspruch nimmt, ohne dabei für die deutschen wirtschaftlichen Interessen von wirklichem Wert zu sein.

Um in Zukunft den Eingang solcher Zuschriften möglichst einzuschränken, ersuche ich ergebenst, die Mitglieder ihres Kammerbezirks zu bitten, alle an die hiesige Abteilung für Handel und Gewerbe etwa zu richtenden Eingaben durch die Handelskammer hindurchgehen zu lassen. Auf diese Weise dürfte es unschwer möglich sein, die durchlaufenden Gesuche auf ihren Wert zu prüfen und alle tatsächlich unerheblichen oder unwichtigen oder solche Anfragen, die von der Handelskammer erledigt werden können, dort bereits zurückzuhalten. Es würde mir damit auch Gewähr gegeben, daß an die Abteilung nur solche Eingaben gelangen, deren Bearbeitung nach vorhergegangener Prüfung ihrerseits für die Interessen des der Kammer anvertrauten Bezirks tatsächlich von Wert ist."

Zur Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.

A.

Es fällt auf, daß in den vielen Erörterungen über die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte eines nicht hervorgehoben wurde, was jetzt, solange die Gesetzgebung nicht geändert bzw. durch Notverordnung ergänzt ist, als nachteilige Wirkung des Zwangs zur Einleitung des Mahnverfahrens empfunden werden wird. Bekanntlich hält die Praxis überwiegend, wohl mit Recht, die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von Vollstreckungsbefehlen für unzulässig. Vom Vollstreckungsbefehl bleibt nichts bei den Gerichtsakten; er ist selbst der Titel, nicht, wie beim Urteil, nur eine Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung. Deshalb fehlt auch die Urschrift, nach der bei Verlust der ersten die weitere Ausfertigung zu erteilen wäre. Wohin sollte auch der Vermerk über die Erteilung zweiter und weiterer Ausfertigungen gesetzt werden? Auch bisher war das mißlich für den Gläubiger; aber er brauchte ja das Mahnverfahren nicht einzuleiten, konnte gleich klagen. Jetzt bleibt ihm keine Wahl. Diesem Mangel kann nur abgeholfen werden durch eine Bestimmung, die für die Zeit des Bestehens der Entlastungsverordnung das, was für vollstreckbare Ausfertigungen gilt, entsprechend anwendet auf Vollstreckungsbefehle. Das LG. Mannheim hat in einem Falle, in dem der Vollstreckungsbefehl verloren war, dessen nachträgliche Erteilung durch den Gerichtsschreiber angeordnet. Das Mahnregister solle die Grundlage bilden. Diese Entscheidung ist bedenklich. Das Mahnregister enthält nicht alles, was im Vollstreckungsbefehl steht; außerdem wird durch den Eintrag im Mahnregister nur der Erlaß, nicht die Erteilung des Vollstreckungsbefehls bewiesen; es ist immerhin möglich, daß vor Ausreichung der Gläubiger darauf verzichtet hat, weil z. B. der Schuldner ihn befriedigte, oder daß ein rechtzeitig eingelegter Widerspruch vor Ausreichung, aber nach der Eintragung zur Kenntnis des Gerichtsschreibers kam. Schon wegen der Rechtskraftwirkungen sollte auch der Wortlaut des Vollstreckungsbefehls, z. B. was die Zinsen betrifft, einwandfrei feststehen.

Rechtsanwalt v. Harder, Mannheim.

B.

Die Abkürzung der Widerspruchsfrist im Mahnverfahren. Während in § 3 VO. für die landgerichtliche Klage und in § 16 Ziff. 2 für das neue Urkunden- und Wechselmahnverfahren bestimmt ist, daß die Frist für den Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen ist, fehlt in § 14 eine gleichartige Bestimmung für das ordentliche obligatorische Mahnverfahren beim AG. In diesem Verfahren beträgt also die Widerspruchsfrist gegen den jetzt obligatorischen Zahlungsbefehl nach § 692 ZPO. immer eine Woche. Eine Abkürzung durch den Richter ist im Hinblick auf § 224 Abs. 2 ZPO. unstatthaft. Dies bedeutet eine erhebliche Verschlechterung für den Gläubiger in allen eiligen Betreibungssachen. Sonst beträgt beim AG. die Einlassungsfrist nach § 499 ZPO. im Regelfalle nur 3 Tage. Sie kann nach § 226 Abs. 3 ZPO. von dem Vorsitzenden ohne weiteres auf 24 Stunden und weniger abgekürzt werden. Erging Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, so konnte die Ausfertigung in abgekürzter Form nach § 313 Abs. 3 oder § 317 Abs. 4 ZPO. dem Gläubiger in der Sitzung selbst oder gleich darauf übergeben und damit die Vollstreckung begonnen werden. Nach dem neuen obligatorischen

Digitized by Google

Mahnverfahren muß erst der Zahlungsbefehl zugestellt werden, die Widerspruchsfrist von einer Woche umlaufen sein und sodann der Vollstreckungsbefehl erteilt werden. Mit diesen Formalien werden nach dem Geschäftsgang der Gerichtsschreibereien immer 10 bis 12 Tage oder mehr vergehen, in eiligen Fällen eine viel zu lange Zeit! Da die schlechte Vermögenslage des Schuldners und die drohende Konkurrenz anderer Gläubiger nach feststehender Rechtsprechung keinen Arrestgrund bilden, so ist dem für seine Forderung mit Recht besorgten Gläubiger gar nicht zu helfen. Diesem Übelstand könnte leicht dadurch abgeholfen werden, daß dem § 14 VO. eine den §§ 3 und 16 entsprechende Vorschrift betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Einlassungsfrist beigefügt und dadurch auch in diesem regelmäßigen Mahnverfahren die Möglichkeit der Abkürzung der Widerspruchsfrist eröffnet würde.

Rechtsanwalt Dr. Jordan, Mannheim.

C.

Die Entlastungsverordnung und die Anwaltschaft. In Ergänzung meiner Ausführungen JW. 1915, 1550 und in Erwiderung auf die Entgegnung des Kollegen Kaufmann ebendort möchte ich noch folgendes nachtragen:

Der Versuch Kaufmanns, meine Ausführungen zu widerlegen, leidet an einem grundsätzlichen Fehler, der vielfach, auch von Rumpf, begangen wird und wohl als herrschende Meinung angesprochen werden kann, gegen die ich gerade ankämpfen wollte: die rechtlichen Konflikte und ihre Erledigung in einem geordneten Verfahren haben ein ganz anderes Gesicht, wenn man sie ex nunc, und ein anderes, wenn man sie ex tunc betrachtet. Der Fehler der herrschenden Ansicht ist die Betrachtung ex nunc. Werden dagegen die Konflikte in ihrem Sichausleben und Gegeneinanderstreben, also in ihrer lebendigen Entwicklung vom Anbeginn ihrer Entstehung aus ins Auge gefaßt und in jedem ihrer durchlaufenden Stadien zu begreifen gesucht, so bekommt die erörterte Frage eine ganz andere Beleuchtung. Die Fragestellung der Entlastungsverordnung in § 19 und der bei ihm stillschweigend vorausgesetzte Grundgedanke wird im höchsten Maße bedenklich. Es ist ganz übersehen worden, daß die sozialen Konflikte im Zivilprozeß wie im Privatklageverfahren die natürlichen Kanäle suchen und finden, welche ihre geordnete Lösung ermöglichen. Die gerichtliche Auseinandersetzung, und zwar die streitige, vielfach bis zu Ende durchgeführte ist meist die einzige Form, in der eine geregelte Auseinandersetzung innerer und äußerer Konflikte der Menschen möglich und wünschenswert ist. Erst auf dem Wege der Aufwendung nicht unerheblicher Prozeßkosten entsteht im Laufe des Verfahrens die seelische Beruhigung, die eine gütliche Erledigung ermöglicht. Bei dieser geschichtlichen und psychologischen Betrachtung rechtlicher Konflikte hat der so einleuchtend scheinende Fall der praktischen Unmöglichkeit des Vergleichs einer 3-Mark-Sache bei Belastung mit Kosten von 20 ℳ auf jeder Seite gar keinen rechten Sinn, ja stellt geradezu ein qui pro quo dar und offenbart den Fehler, den ich aufdecken wollte: Die 3-Mark-Sache ist sachgemäß überhaupt zu Anfang des Prozesses nicht zu vergleichen, weil die Erregung der Parteien zu groß ist, und ihre entgegengesetzten Rechtsüberzeugungen ja eben die Entscheidung und nicht den Vergleich wollen, nachdem sie sich vielfach, ja zumeist gegen den Rat ihrer Anwälte, zum Rechtsstreite entschlossen haben.

Man soll und darf eben nicht in einer zu großen Kostenscheu und einer übereifrigen Vergleichsneigung den eigentlichen Wert gerichtlicher Auseinandersetzung vergessen oder gering schätzen, der in der prozessual geregelten Auflösung sozialer Konflikte besteht. Die Ursache der bekämpften Ansicht liegt in der herrschenden Übung, die erörterten Fragen rückschauend anstatt vorschauend zu betrachten und zu beurteilen. Wenn man vom Rathaus kommt, ist man natürlich Kläger.

Zu den Wirkungen der bekämpften Ansicht gehört aber die immer mehr um sich greifende Einrichtung von Sondergerichten und Schiedsgerichten und die Forderung eines obligatorischen außergerichtlichen Güteverfahrens. Hierher gehört auch der Fall, daß der Richter die Parteien in Abwesenheit ihrer Anwälte zu einem Vergleiche bestimmt, der den beiderseitigen Interessen nicht vollständig entsprechen kann, weil Gericht und Parteien die Sach- und Rechtslage nicht vollständig übersehen haben, und den dann die Anwälte nachträglich, soweit möglich, richtigzustellen haben. Die vergleichsstörende Mitwirkung der Anwälte wäre in solchen und ähnlichen Fällen sehr heilsam gewesen.

Zu den Wirkungen der von mir bekämpften Grundanschauung gehört es auch, wenn Kaufmann neu ist, daß es Vergleiche geben soll, die „gegen den Willen des Richters(?)" zustande kommen. Als wenn es nicht wirklich auch Vergleiche gäbe, die der Überzeugung des Richters von der Sach- und Rechtslage vollständig widersprechen, und gegen deren Zustandekommen in ihm deshalb ein natürliches Widerstreben sich geltend macht?

Der Iheringsche Gedanke des Kampfs ums Recht scheint seinen alten Glanz und seine hohe politische Bedeutung verloren zu haben. Deshalb ist es erforderlich, auf die in diesem Gedanken schlummernden und immer noch nicht genügend zutage geförderten inneren Gründe zum Beweise dafür hinzuweisen, daß für die wahren Interessen der Rechtspflege und bei richtiger Würdigung der Aufgaben, die der Rechtsanwendung gestellt sind, die Höhe der Kosten bei den zu entscheidenden Fragen eine untergeordnete Rolle spielt.

Rechtsanwalt Dr. Ludwig Bendix, Berlin.

D.

Zur Frage des Anwaltszwanges nach der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. (Erwiderung auf die Ausführungen Weinmanns, JW. 1915, 1388.) Es ist unerheblich, ob der Vorsitzende vor Erlaß der Bekanntmachung die Terminsbestimmung ablehnen durfte, wenn die Klageschrift die Unterschrift eines zugelassenen Anwaltes nicht enthielt. Jetzt hat er nach §§ 1, 2 der Bekanntmachung die ihm vom Gesetz auferlegte Pflicht (soll!) den Zahlungsbefehl zu erlassen, wenn „die Klageschrift den Vorschriften des § 253 Abs. 2 ZPO. entspricht". Wenn das Gesetz wollte, daß die Klageschrift noch andere Erfordernisse haben müsse, als die im § 253 Abs. 2 ZPO. angegebenen, so hätte dieses meines Erachtens unbedingt ausdrücklich bestimmt werden müssen. Wird hiernach der Zahlungsbefehl erlassen, so erscheint es beim Fehlen einer gegenteiligen Bestimmung unbegründet, dem Beklagten nach rechtsgültig erhobenem Widerspruch das Recht zu gewähren, einen Mangel der Klageschrift zu rügen, den der Vorsitzende selbst bei Erlaß des Zahlungsbefehls nach gesetzlicher Vorschrift nicht berücksichtigen durfte, dieses um so mehr, als das Gesetz auch in den Fällen der §§ 505 und 697 ZPO. keinen Anstoß an dem ohne Anwaltszwang beginnenden Verfahren nimmt, wenn nur in dem Termine zur mündlichen Verhandlung sich ein Anwalt für den Kläger meldet. Wird der Zahlungsbefehl aus dem angegebenen Grunde nicht erlassen, so ist die Entscheidung zweifellos gemäß § 10 Bek. unanfechtbar, der Vorsitzende hat jedoch gegen eine ihm auferlegte Pflicht verstoßen. Daß das Gericht oder der Gerichtsschreiber nicht, wie Weinmann anzunehmen scheint, befugt ist, das Fehlen des Anwalts gemäß § 8 Bek. nachzuprüfen, ergibt sich ohne weiteres aus der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden, abgesehen davon, daß es wohl nicht angängig erscheint, den Gerichtsschreiber Anordnungen seines Vorgesetzten nachprüfen zu lassen. Der Einspruch muß meines Erachtens ebenso wie der Widerspruch durch einen zugelassenen Anwalt erfolgen, wenn er rechtliche Wirkung haben soll.

Da, wie auch Weinmann annimmt, für den schriftlichen Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbefehls Anwaltszwang nicht besteht,

Digitized by Google

so erscheint mir die von mir vertretene Auffassung einheitlicher und mehr — im Sinne der Bekanntmachung — zur Entlastung der Gerichte geeignet als die von Weinmann vertretene.

Rechtsanwalt Dr. Denkhaus, Mülheim (Ruhr).

Entgegnungen.

A.

Die Kollision der Anmeldepflicht und der Schweigepflicht der Rechtsanwälte und Notare. Entgegen der von mir vertretenen Ansicht (JW. 1915, 1465) nimmt Bendix in LeipzZ. vom 1. Dezember 1915 S. 1574 ff. an, daß „die Anmeldepflicht der Anwälte und Notare in unlöslichem Widerspruche zu ihrer Schweigepflicht steht, so daß also die Erfüllung der Anmeldepflicht immer zugleich eine Verletzung der Schweigepflicht enthält und eine Bestrafung nach § 300 StGB. nach sich ziehen muß, wenn der erforderliche Strafantrag rechtzeitig gestellt wird".

Diese Auffassung ist geeignet, in weiten Kreisen unseres Standes große Beunruhigung zu erwecken, nicht gemindert dadurch, daß Bendix dem Richter empfiehlt, Bestrafungen aus § 300 möglichst milde ausfallen zu lassen. Es dürften daher noch einige Bemerkungen zu der bedeutsamen Frage, welche ebensowohl eine Rechtsfrage ist wie sie in die Standesinteressen eingreift, am Platze sein.

Bendix gibt seiner Ansicht keine besondere Begründung; er verweist vielmehr auf seinen Aufsatz „Die Rechtspflicht des Schweigens" in GoltdArch. 1905, 1 ff., in welchem er der herrschenden Lehre entgegengetreten ist. Diese Lehre, nach welcher jede unter Strafandrohung aufgestellte Offenbarungspflicht zugleich eine Befugnis zur Verletzung der Schweigepflicht gewährt, ist aber auch in der Folgezeit die herrschende in Literatur und Rechtsprechung geblieben.

Das Reichsgericht hat in der Entsch. vom 16. Mai 1905 (RGE. 1906 Bd. 38 S. 62 ff.) ausgesprochen: „Das Gesetz behält, indem es eine unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen erfordert, das Bestehen einer Befugnis zur Offenbarung ausdrücklich vor, ohne diese Befugnis nach irgendeiner Richtung einzuschränken." Olshausen 9. Aufl. 1912 § 300 Anm. 9 hält daran fest, daß die Offenbarung eines Privatgeheimnisses eine unbefugte, d. h. widerrechtliche, nicht ist, soweit „gesetzliche Bestimmungen eine Offenbarung auch ohne Zustimmung des Anvertrauenden entweder gebieten oder wenigstens für zulässig erklären". Das erstere trifft hier zu, genau wie in den Fällen des § 139 RStGB.

Die Rechtsanwälte und Notare werden sich selbstverständlich aus dem Dilemma dadurch befreien, daß sie dem von der herrschenden Lehre gewiesenen Wege folgen und — ein bekanntes Sprichwort umkehrend — dem Reden, nämlich dem Anmelden, den Vorzug vor dem Schweigen geben. Wer so vorgeht, wird vor der Strafverfolgung aus § 300 bewahrt bleiben und braucht nicht einmal für sich in Anspruch zu nehmen, daß die Rechtswidrigkeit der Handlung in den besonderen Tatbestand des Deliktes des § 300 aufgenommen und der Vorsatz durch die wenn auch auf Rechtsirrtum beruhende Annahme einer Befugnis ausgeschlossen ist. (Vgl. Frank, StGB. § 59 Anm. III.)

Zur weiteren Stärkung der hier vertretenen Ansicht sei noch darauf hingewiesen, daß unsere Frage auch durch die Grundsätze entschieden wird, welche allgemein für Pflichtenkollisionen auf strafrechtlichem Gebiete maßgebend sind. Frank, StGB. 1911 S. 112: „Soweit die Pflichtenkollision nicht ausdrücklich geregelt ist, muß der Satz gelten, daß die bedeutungsvollere Pflicht auf Kosten der minder bedeutungsvollen zu erfüllen und die Nichterfüllung der letzteren daher nicht rechtswidrig ist." Mag die Schweigepflicht der Rechtsanwälte und Notare aus allgemeinen Gründen und nach der Wertung durch den Gesetzgeber — gerade im Hinblick auf die Strafvorschrift des § 300 — von noch so hoher Bedeutung sein: daß sie von der Anmeldungspflicht unter den jetzigen Verhältnissen an Bedeutung übertroffen wird, kann nicht zweifelhaft sein.

Es kommt noch ein weiteres hinzu:

Wäre die Ansicht von Bendix richtig, so würden die Rechtsanwälte und Notare in allen Fällen der Schweigepflicht unterstehen und ausnahmslos von der Anmeldungspflicht befreit sein; es wäre schlechthin kein einziger Fall denkbar, in welchem ein Rechtsanwalt und Notar ohne Zustimmung seines ausländischen Geschäftsherrn zur Anmeldung berechtigt wäre und nicht vielmehr zu schweigen hätte. Denn alle Ausländer mit Inlandsbesitz und alle ausländischen Gläubiger haben, wenn sie es nicht schon vorher hatten, im Augenblick des Erlasses der Anmeldungsvorschriften des Deutschen Reiches ein Interesse an der Geheimhaltung ihres Vermögensbesitzes und ihrer Forderungen bekommen, weil diese Vorschriften die künftige Beschlagnahme vorbereiten sollen. Es wäre also der merkwürdige Fall gegeben, daß Rechtsanwälte und Notare schlechthin von der Anmeldungspflicht befreit wären, während für alle andere Personenkreise eine allgemeine und unbedingte Offenbarungspflicht gegeben wäre. Hätten Bundesrat und Reichskanzler eine solche generelle Ausnahme schaffen wollen, so hätten sie dies gewiß mit ausdrücklichen Worten tun müssen und getan; statt dessen sehen wir, daß § 2 Abs. 2 BRV. für „jedermann" — mit Absicht wurde wohl dies Wort gewählt — die Anmeldungspflicht eingeführt hat.

Rechtsanwalt Dr. Karl Schulz, Frankenthal.

B.

Zur Verjährung von Forderungen im Auslande wohnender Gläubiger. v. Harder vertritt in der JW. 1914, 991 die Ansicht, daß den zufolge der Bek. vom 7. 8. 1914 Nr. 4457 an der Klagerhebung verhinderten bzw. von der Unterbrechung bereits rechtshängig gewordener Klagen betroffenen Auslandsbewohnern der Rechtsnachteil des Ablaufs der Verjährung drohe, gegen den sie nicht, wie die Kriegsteilnehmer und ihre Gegner, durch § 8 KriegsTG. geschützt seien; auch könnten sie § 203 BGB. nicht für sich anrufen, da ein Stillstand der Rechtspflege nicht vorliege. Hiergegen wendet sich Höchster a. a. O. S. 1096 mit der Ausführung: indem das deutsche Gegenmoratorium zur Zeit gerichtlichen Zwang ausschalte, begründe es auch materiell für die Schuldner das Recht, vorübergehend die Leistung zu verweigern. Nach Höchster ist daher die Verjährung nach § 202 BGB. gehemmt. v. Harder erwidert hierauf in der JW. 1915, 63, darauf hinweisend, daß möglicherweise der Gläubiger im Ausland nach den dort vielleicht geltenden Moratoriumsvorschriften seine Forderung gerichtlich geltend machen könne. — Im Falle dieser Möglichkeit könnte allerdings meines Erachtens von einer Hemmung der Verjährung überhaupt nicht die Rede sein. v. Harder meint weiter, vom Standpunkt Höchsters sei im Einzelfalle der Gläubiger zu dem Nachweise verpflichtet, daß es nicht möglich war, die Forderung im Auslande einzuklagen. Das ist nicht richtig. Wer einen vom Wohnsitz des Schuldners abweichenden Gerichtsstand behauptet, hat ihn zu beweisen. v. Harder erörtert sodann die Möglichkeit, daß der Reichskanzler eine Ausnahme zulasse (§ 1 Abs. 1 Bek. vom 7. 8. 1914), und wirft die Frage auf, ob — vom Standpunkte Höchsters — der Gläubiger, um Hemmung der Verjährung vorzuschützen, den Reichskanzler vergeblich angegangen haben müsse, ob ihm der Schuldner entgegenhalten könne, er habe seinen Antrag in ungeeigneter Weise begründet; ob endlich die Verjährung auch dann nicht laufe, wenn der Gläubiger durch Zurückbehaltung oder Erklärung der Aufrechnung sich Befriedigung verschaffen könne? Die Polemik v. Harders gegen Höchster ist allerdings nicht unbegründet. Höchster hat in der Tat übersehen, daß die Bek. vom 7. 8. 1914 nicht, wie dies bezüglich der BRBO. vom 30. 9. 1914 (RGBl. S. 421) angesichts des durch sie erlassenen Zahlungsverbotes der Fall ist, die Stundung der Forderung

Digitized by Google

des Auslandsbewohners begründet, sondern lediglich prozeßrechtlicher Natur ist. Allerdings würden die obigen von v. Harder aufgeworfenen Fragen dem Standpunkte Höchsters nicht entgegengehalten werden können. Was das Zurückbehaltungsrecht betrifft, so wäre auf seiten des Gläubigers die Möglichkeit der Befriedigung aus einem solchen Rechte nur gegeben, wenn es sich um ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht handelt. Aber kann der Beklagte, der sich auf Verjährung beruft, dem Kläger, welcher deren Hemmung behauptet, mit der Duplik begegnen, er habe sich ja mittels Zurückbehaltungsrechts oder Aufrechnung gegen eine Forderung des Beklagten an ihn befriedigen können? § 203 BGB., welcher die Hemmung der Verjährung in den Fällen der Behinderung an der Rechtsverfolgung durch Stillstand der Rechtspflege oder höhere Gewalt betrifft, enthält nichts darüber, daß die Hemmung nicht eintrete, wenn der Gläubiger sich durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts oder durch Aufrechnung befriedigen könne. Der Schuldner kann sich daher auf diese Befriedigungsmöglichkeit des Gläubigers nicht berufen, um den Eintritt der Verjährungshemmung zu bestreiten. Und das gleiche wäre anzunehmen, wenn die BRVO. vom 7. 8. 1914 die Hemmung der Verjährung der von ihr betroffenen Forderungen zur Folge hätte. Zwar ist dem Schuldner, dessen Sache sich im Besitze des Gläubigers befindet, und an der diesem ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, durch § 777 ZPO. (neue Fassung) das sogenannte beneficium exeussionis realis verliehen; er kann der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach § 766 ZPO. widersprechen, soweit die Forderung, und wenn jenes Recht in Ansehung der Sache dem Gläubiger auch für eine andere Forderung zusteht, auch diese durch den Wert der Sache gedeckt ist. Man könnte sagen, insoweit der Gläubiger sich aus dem Pfand oder dem seinem Zurückbehaltungsrecht unterliegenden Gegenstande befriedigen könnte, sei er an der Rechtsverfolgung nicht behindert, und er müsse nach § 766 ZPO. diesen Weg seiner Befriedigung wählen. Dem steht aber entgegen, daß § 777 ZPO. nur die Zwangsvollstreckung betrifft. — Es könnte dem Gläubiger weiter kaum entgegengehalten werden, daß er unterlassen habe, die Bewilligung einer Ausnahme bei dem Reichskanzler zu beantragen, oder daß sein Gesuch in ungeeigneter Weise begründet worden sei. Hier müßte der Schuldner doch beweisen, daß dem Gesuch bei geeigneter Begründung stattgegeben wäre, ein Beweis, der ihm wohl schwerlich gelingen würde, da der Reichskanzler hypothetische Auskünfte dieser Art wohl nicht erteilen wird. Trotzdem ist, wie bereits erwähnt, die Ansicht Höchsters nicht zutreffend. Dem inländischen Schuldner erwächst aus der BRVO. vom 7. 8. 1914 keine materiellrechtliche Stundung der Schuld. Menner sagt in der JW. 1915, 1089 bei der Kritik des Urteils des OLG. Naumburg vom 30. 6. 1915, der inländische Schuldner der von der BRVO. betroffenen Forderung komme nicht in Verzug, wenn er seine Verpflichtung nicht erfülle. Indes hat er das a. a. O. S. 1291 bei Besprechung der Entsch. des RG. vom 13. 7. 1915 (daselbst 1265), in welcher das Recht der Aufrechnung mit einer Gegenforderung für den Auslandsbewohner anerkannt wurde, insoweit nicht aufrechterhalten, als er aus dieser Entscheidung ableitet, daß durch das Auslandsmoratorium keine Zwangsstundung der betroffenen Forderung herbeigeführt werde, daß vielmehr die Wirkung eine rein prozessuale, auf das Verbot der gerichtlichen Geltendmachung beschränkte sei, und daß der Inhalt der Forderung materiellrechtlich nach wie vor von den allgemeinen Vorschriften (des BGB., HGB. usw.) bestimmt werde. Diese Folgerung aus der Stellungnahme des RG. ist zutreffend, und auch diese Stellungnahme ist richtig. Dann aber ist die Möglichkeit der Hemmung der Verjährung aus § 202 BGB., auch wenn man ihn nur entsprechend anwenden will, nicht gegeben. Ich habe in der JW. 1915, 1050 die Ansicht vertreten, daß die Verjährung des Ausländeranspruchs als durch die, wenn auch der BRVO. vom 7. 8. 1914 zuwider erhobene Klage unterbrochen anzusehen sei, sofern der Reichskanzler vor Erlaß des Berufungsurteils nach § 1 Abs. 2 VO. die Ausnahme von den Vorschriften des Abs. 1 derselben nachträglich zugelassen hat. Das RG. teilt diesen Standpunkt nicht ohne weiteres. In der von Menner, JW. 1915, 1088, mitgeteilten Entscheidung des RG. vom 12. 6. 1915 (I 1/15 Warn. S. 337) war das Verfahren über die Widerklage einer in Dänemark wohnenden Beklagten gemäß § 1 Abs. 1 VO. vom 7. 8. 1914 unterbrochen worden. Während dieser Unterbrechung wurde das Urteil vom OLG. Hamburg erlassen und auch zugestellt. Erst nachher hat der Reichskanzler gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Widerklägerin eine Ausnahme von jenen Vorschriften des Abs. 1 zugelassen. Das RG. führte hierzu aus, daß die während der Unterbrechung vorgenommenen Prozeßhandlungen des Gerichts wie der Partei nicht nichtig, sondern lediglich gemäß § 249 Abs. 2 ZPO. der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung waren. Diese — von der Unterbrechung des Widerklageverfahrens abgesehen — vorschriftsmäßigen Prozeßhandlungen wurden aber in der Zeit nach dem Erlaß des Reichskanzlers von der anderen Partei nach § 295 ZPO. genehmigt und sind dadurch auch ihr gegenüber voll wirksam geworden. — Demnach kann dem RG. zufolge nur ein — doch wohl erst nach der Zulassung einer Ausnahme des Reichskanzlers — zulässiger, auch in Nichterhebung einer Rüge der Verletzung der BRVO. nach § 295 ZPO. zu findender Verzicht der anderen Partei dem an sich ihr gegenüber unwirksamen Verfahren heilende Kraft verleihen. Das LG. Bielefeld hat in der, JW. 1915, 1383 mitgeteilten Entsch. vom 18. 10. 1915 angenommen, daß eine entgegen der VO. erhobene Klage nicht abzuweisen sei, sondern daß nur die Unterbrechung des Verfahrens eintrete. Nach dem obigen Standpunkt des RG. ist diese Entscheidung, nach welcher auch Unterbrechung der Verjährung durch die Klageerhebung anzunehmen wäre, nicht begründet. Die Klageerhebung würde nach dem RG. erst dann nachträgliche Wirksamkeit erlangen, wenn eine Ausnahme für die Klage vom Reichskanzler zugelassen würde und außerdem der Beklagte das Verfahren genehmigt. Die Aussichten, wie ein Auslandsbewohner, der an gerichtlicher Geltendmachung seiner Forderung infolge unseres Gegenmoratoriums behindert ist, die Unterbrechung der Verjährung im Inlande herbeiführen kann, sind nach alledem recht geringe. Und es ist zu verstehen, wenn Höchster den Gedanken einer Hemmung der Verjährung zur Abwendung einer wesentlichen materiellen Schädigung des Gläubigers, die sicher nicht in der Absicht der BRVO. vom 7. 8. 1914 liegt, aufgreift. Und dieser Gedanke hat auch innere Berechtigung, nur nicht auf dem von Höchster angegebenen Wege. Wenn § 8 KriegsTG. vorschreibt, daß die Verjährung gehemmt sei zugunsten der im § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses, so hat hier der Gesetzgeber eine der Billigkeit entsprechende, auch durch die Unterbrechung des Verfahrens (§ 2) gebotene Vorschrift erlassen, die, mag man ihr auch exzeptionellen Charakter beimessen, innerhalb der kriegsrechtlichen Verhältnisse ausdehnender Anwendung zugänglich ist und diese Anwendung innerhalb jenes Bereichs da erfordert, wo es die Gerechtigkeit erheischt. Vom Standpunkt analoger und entsprechender Anwendung des § 8 kann man meines Erachtens zu der Annahme gelangen, daß die Verjährung des Ausländeranspruchs so lange gehemmt ist, als ihre gerichtliche Geltendmachung im Inlande unzulässig und als auch im Auslande nach dessen Prozeßgesetzen ein Gerichtsstand für den Schuldner nicht gegeben ist. In letzterer Beziehung liegt, wie erwähnt, die Beweislast für das Gegenteil beim Beklagten.

Rechtsanwalt Heine, Bielefeld.

C.

Nochmals § 126 StGB. (Vgl. JW. 1915 S. 1287, 1288.)

1. Fuchs und Plum haben gewiß den Willen, „gesetzestreu" zu sein, sind es aber nicht, da ihre Auslegung der Gesetzesstelle weder

Digitized by Google

mit dem gewöhnlichen noch mit dem gesetzgeberischen Sprachgebrauch in Einklang zu bringen ist.

2. Ich habe niemals gesagt — wie man aus den Ausführungen von Plum entnehmen könnte — bei Auslegung einer Formvorschrift sei der Zweck des Gesetzes überhaupt nicht zu berücksichtigen; vielmehr kämpfte ich gegen eine Art der Auslegung, die, in der Absicht, dem Zwecke des Gesetzes gerecht zu werden, den Wortlaut nicht genügend beachtet.

3. Plum hebt das in § 126 Abs. 2 gebrauchte Wort „bei" durch Sperrdruck hervor, legt also auf dieses Wort besonderes Gewicht. „Bei" einem Vertrage heißt hier meines Erachtens aber nur: „Bei Abschluß eines Vertrages, für den das Gesetz schriftliche Form erfordert."

Was unterzeichnet werden muß, sagt § 126 Abs. 2 Satz 1 nicht ausdrücklich. Hätte aber der Gesetzgeber mit der „Unterzeichnung" etwas anderes gemeint als die Unterzeichnung eines (in fast unmittelbar vorhergehendem Worte erwähnten) Vertrages, so würde er dies unbedingt zum Ausdruck gebracht haben.

Fuchs ist der Ansicht, das Gesetz könne nicht sagen, daß der Vertrag von beiden Teilen unterzeichnet werden muß, „ohne einen logischen Fehler zu begehen". Die Wendung „Unterzeichnung eines Vertrages, eines Protokolls" usw. (im Sinne von Unterzeichnung eines Vertragsentwurfes usw.) entspricht aber durchaus dem allgemeinen Sprachgebrauche, wenngleich diese Ausdrucksweise den Anforderungen strengster Logik nicht gerecht wird. Auch die Gesetze folgen diesem Sprachgebrauche, z. B. in § 2242 BGB., § 177 RFGG., Art. 45 Abs. 2 PrFGG.

4. An sich kann ein schriftlicher Vertrag sehr wohl entsprechend der zweiten Fassung des von Plum (zu C 4) gebrauchten Beispiels abgeschlossen werden, sofern nur das Angebot und die Annahme durch die am Schlusse erfolgende Unterzeichnung beider Parteien zu einer einheitlichen Urkunde zusammengefaßt und somit in Wahrheit vertragliche Abmachungen von allen Parteien unterzeichnet werden.

5. Über die Frage, ob eine oder mehrere Urkunden vorliegen, mit Fuchs zu streiten, verbietet der beschränkte Raum; dieser genügt um so weniger, als offenbar der Herr Gegner und ich mit demselben Worte (Urkunde) völlig verschiedene Begriffe verbinden.

Rechtsanwalt und Notar Carl Reigers, Neheim.

Ortlicher Anwaltverein.

Berliner Anwalt-Verein. In der zahlreich besetzten Dezemberversammlung wurden Vorstandswahlen vorgenommen. Justizrat Liebrecht wurde auf weitere drei Jahre wiedergewählt, an Stelle der ausscheidenden und nicht wiederwählbaren Justizräte Bieber und Heimbach wurden Justizrat Leo Hamburger und Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum, an Stelle des verstorbenen Justizrats Dr. Hugo Neumann auf die Dauer von zwei Jahren Justizrat Magnus gewählt.

Das Ergebnis der vom Verein ausgeschriebenen Preisarbeit über „Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwangs" wurde festgestellt und verkündet. Es ist eine Arbeit von Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg, eingegangen, die den vollen Preis von 3000 ℳ erhalten hat.

Preisrichter waren: Professor Dr. Kipp, Reichsgerichtsrat Busch, Kammergerichtsrat Dr. Brand, Justizrat Goldmann, Rechtsanwalt Dr. Kann.

Vom Präsidenten des LG. I Berlin sind Grundsätze betreffend die Vorbereitung und Behandlung der Termine vor diesem Gericht mit einigen Vereinsmitgliedern beraten und vereinbart worden. Diese Grundsätze werden von der Vereinsversammlung im ganzen angenommen und sollen am 1. Januar 1916 in Kraft treten. Einige Änderungen und Ergänzungen wurden vorbehalten. Beim LG. II und voraussichtlich beim LG. III Berlin werden diese Grundsätze gleichfalls eingeführt werden. — Die Sammlungen beim LG. I für Weihnachtsliebesgaben, die ins Feld gesandt werden, haben dieses Jahr 12 560 ℳ ergeben, woran die Anwaltschaft mit 6429 ℳ beteiligt ist. Die entsprechenden Zahlen der vorjährigen Sammlungen waren 14 100 und 8407 ℳ.

Reichsgericht.*

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Lehmann.

[* Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten. — ** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

** **1.** § 276 BGB. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, bei Wahrung der Parteirechte jeder von der seinigen abweichenden Rechtsanschauung fürsorglich Rechnung zu tragen. Nur oberstrichterliche Rechtsprechung und allgemein anerkannte Lehre muß er berücksichtigen.] †)

Auf Grund des Vertrages zwischen dem Kläger und den Chemischen Werken Dr. Albert F. G. m. b. H. in Berlin vom 4. Januar 1908, dessen § 8 die Entscheidung aller Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht anordnet, hat der Beklagte als Rechtsbeistand des Klägers die Chemischen Werke durch Schreiben vom 2. Oktober 1908 zur Bestellung eines Schiedsrichters auf-

†) Die Rechtsprechung neigt bekanntlich vielfach dazu, die Anforderungen, welche an die Sorgfalt des Anwalts zu stellen sind, erheblich zu überspannen. Das Unwahrscheinlichste ist hier schon Ereignis geworden und manches Fehlurteil hat Rechtsanwälte schwer getroffen, gegen die der Vorwurf mangelnder Gewissenhaftigkeit wirklich nicht haltbar erschien. Um so wohltuender wirkt es, wenn man wieder einmal eine Entscheidung liest, die der Stellung des Anwalts gerecht wird und gerade mit Rücksicht auf die hohen Aufgaben seines Berufs dessen Fesselung durch übermäßig strenge Haftungsgrundsätze entschieden verwirft. Mit vollem Recht lehnt das RG. den Satz ab, daß der Anwalt jeder von der seinigen abweichenden Meinung Rechnung tragen, d. h. seine Rechtshandlungen so einrichten müsse, daß sie unter allen Umständen gültig seien und jeder Rechtsanschauung gegenüber standhalten. Mit der Geltung dieses Satzes wäre die Anwaltschaft dazu verurteilt, einen beträchtlichen Teil ihrer Kraft und Zeit auf eine unfruchtbare, rein negative Tätigkeit zu verwenden; vor lauter Kautelen und fürsorglicher Sammelarbeit müßte sie die wirklich fördernde Vertretung der Parteiinteressen vernachlässigen. Der Anwalt soll sich selbst seine Rechtsansicht bilden, natürlich nicht oberflächlich, sondern nach sorgfältiger Prüfung. Das so gewonnene Resultat diene ihm zur Richtschnur seines Handelns. Bedeutsam ist, daß dieser Grundsatz nicht nur für diejenigen Fälle ausgesprochen wird, in denen der Anwalt einen von zwei Wegen wählen, sich zu einer von zwei Anschauungen bekennen muß, sondern auch für die Fälle, in denen die Berücksichtigung einer fremden Ansicht nicht eigentlich die Aufgabe der eigenen erfordern, sondern nur eine fürsorgliche Maßnahme zugunsten der Partei bedeuten würde (man klagt z. B. innerhalb der kürzeren, nach eigener Meinung nicht in Betracht kommenden Verjährungsfrist; man erfüllt zwecks Wahrung von Rechten eine Förmlichkeit, die man für unnötig hält usw. Freilich zeigt gerade der Inhalt der obigen Reichsgerichtsentscheidung, wie sehr

Digitized by Google

gefordert mit den Sätzen „Gleichzeitig mache ich Ihnen davon Mitteilung, daß Herr Dr. D. Herrn Direktor E. .... als Schiedsrichter für die mit Ihnen bestehende Streitigkeit ernannt hat. Ich bitte gleichzeitig um Ernennung eines Schiedsrichters und um Mitteilung desselben". Die Chemischen Werke kamen dieser Aufforderung nicht nach; gemäß § 8 des Vertrages ernannte der vom Kläger bestellte Schiedsrichter den Rechtsanwalt Dr. J. zum zweiten Schiedsrichter, beide wählten den Syndikus Dr. F. als Obmann, und dieses Schiedsgericht hat die vom Beklagten für den Kläger am 25. November 1908 erhobene Klage entgegengenommen und über dieselbe während eines Jahres und zweier Monate verhandelt. Anfangs März 1910 erhoben die Chemischen Werke Klage gegen den jetzigen Kläger auf Unzulässigkeit dieses schiedsrichterlichen Verfahrens, unter anderem deshalb, weil in der Aufforderung des Beklagten vom 2. Oktober 1908 die einwöchige Frist zur Ernennung des Schiedsrichters nicht gesetzt war, wie dies § 1029 Abs. 1 ZPO. vorschreibe. Diesem Klageantrage ist aus diesem Grunde durch Urteil des LG. I Berlin und durch das die Berufung des jetzigen Klägers und des jetzigen Beklagten als Streitgehilfen zurückweisende Urteil des KG. stattgegeben. Nunmehr fordert der Kläger vom Beklagten Schadensersatz [für die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens] wegen schuldhafter Verletzung des § 1029 Abs. 1 ZPO. Das LG. hat den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt; der BerR. hat abgewiesen, weil dem Beklagten ein Verschulden nicht zur Last falle. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen. Gründe: Die Revision führt aus: Der Beklagte habe den ihm vom Kläger erteilten Auftrag, die Chemischen Werke zur Bestellung eines Schiedsrichters aufzufordern, nicht richtig erfüllt, wie durch das auch gegen den Beklagten als Streitgehilfen ergangene Urteil des KG. zwischen den Parteien feststehe: also habe der Beklagte zu beweisen, daß er den Auftrag ohne Verschulden nicht erfüllt, daß er die Rechtsfrage sorgfältig geprüft habe; abgesehen von dieser Beweislast müsse als Grundsatz angesehen werden, daß der Rechtsanwalt, der ja nicht wie der Richter die Rechtsfragen zu entscheiden habe, sich auf die Richtigkeit seiner eigenen Meinung nicht verlassen dürfe, namentlich, wenn es ihn keine Mühe koste, für den Fall der Geltung einer abweichenden Rechtsanschauung vorzusorgen; hier habe es sich nur um den Zusatz einer Zeile gehandelt, den der Beklagte, obschon er allerdings den Beschluß des OLG. Bamberg in Seufferts Arch. 61, 214/215 nicht zu kennen brauchte, gemäß der Maxime „doppelt reißt nicht" machen mußte: er habe jedenfalls in die Aufforderung wörtlich so hineinschreiben müssen, wie § 1029 Abs. 1 ausdrücklich bestimme, — zumal es sich in dem schiedsgerichtlichen Verfahren um einen Anspruch auf 150 000 ℳ handelte. Dieser Ausführung kann nicht beigepflichtet werden. Für das Verfahren bei Bestellung des Schiedsgerichts ist in erster Linie der Schiedsvertrag maßgebend, § 1025 ZPO: Die §§ 1028, 1029 sind, wie die Motive wiederholt [schon 1871] und auf das deutlichste aussprechen, nur dazu bestimmt, einen hierin unvollständigen Schiedsvertrag zu ergänzen und so die von den Parteien gewollte Ausführbarkeit des Schiedsvertrages herbeizuführen: sie wiederholen als eine nur die Vertragslücke ausfüllende Vorschrift das, was erfahrungsgemäß gewöhnlich und regelmäßig über die Konstituierung des Schiedsgerichts verabredet wird. Der Schiedsvertrag selbst aber kann bestimmen, daß die betreibende Partei eine Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters an den andern Teil überhaupt nicht zu erlassen braucht, der Verlust des Ernennungsrechts vielmehr mit dem Ablauf einer bestimmten Zeit oder mit dem Eintritt einer bestimmten Tatsache gegeben ist; — oder, daß die bloße Aufforderung, also ohne Fristsetzung und ohne Androhung des Rechtsnachteils in derselben, den ihr nicht sofort oder nicht in bestimmter Frist nachkommenden Gegner des Ernennungsrechts verlustig macht; — oder, daß die Aufforderung Fristsetzung und Androhung des Rechtsnachteils [letztere in § 1029 Abs. 1 nicht vorgeschrieben], enthalten muß; — oder daß statt des säumigen Teils nicht das zuständige Gericht [wie § 1029 Abs. 2 bestimmt], sondern irgend jemand sonst oder irgendwelche sonstige Behörde den zweiten Schiedsrichter ernennt. Es kann also keine Rede davon sein, daß der mit der Aufforderung betraute Rechtsanwalt nur so ohne weiteres, weil „doppelt nicht reißt" und Vorsicht nicht schadet, die Worte des § 1029 Abs. 1 in die Aufforderung hinein einfach abzuschreiben hätte: Damit könnte er dem Vertragsrechte seiner Partei auf das vereinbarte Verfahren gröblich Abbruch tun und die materiellen Interessen seiner Partei,

---

man sich hinsichtlich der Frage, ob ein superfluum für die Partei nur nützlich sein könne, täuschen kann). Auch in diesen Fällen darf also der Anwalt den Mut seiner nach sorgfältiger Prüfung gewonnenen Überzeugung haben, und er braucht nicht jeder von anderen vertretenen oder gar jeder möglicherweise vertretbaren Anschauung Rechnung zu tragen.

Das Gesagte gilt aber nur mit zwei Einschränkungen. Der Anwalt darf nicht zum Schaden seiner Partei von der zur Zeit maßgebenden oberstrichterlichen Rechtsprechung und nicht von der sogenannten herrschenden Lehre abweichen. Hinsichtlich der Rechtsprechung wird dieser Satz vom RG. (mit Recht) wieder dahin eingeschränkt, daß nur die in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen jedem Anwalt bekannt sein, d. h. von ihm berücksichtigt werden müssen. Das OLG. Stuttgart hat sogar hievon in einem speziellen Falle zugunsten des Anwalts wieder Ausnahmen zugelassen, und zwar in Kenntnis und Berücksichtigung der Reichsgerichtsentscheidung in JW. 1910, 294[35] (vgl. WürttZR. 1911, 162).

Was aber versteht man unter herrschender Lehre? Schwerlich wird es hiefür eine allgemein gültige Begriffsbestimmung geben. Es genügt sicherlich nicht, wenn zahlenmäßig die Majorität der Kommentare und Lehrbücher eine Meinung vertritt. Das Gewicht der Stimme darf nicht außer acht gelassen werden. Wie oft geht ein Satz ersichtlich ohne eingehende kritische Würdigung von Buch zu Buch und erweist sich doch bei dem ersten Versuch einer praktischen Anwendung als unbrauchbar. Was herrschende Meinung ist, wird auch nur von Fall zu Fall beurteilt werden können. Die Feststellung ihres Bestehens darf nicht leicht genommen werden. Wo der Anwalt Zweifel über das Vorliegen einer communis opinio hat, wird er daher trotz der obigen (übrigens nur die frühere Judikatur bestätigenden) Entscheidung Vorsicht walten lassen und lieber zu viel als zu wenig tun.

Zu bemerken ist noch, daß die Haftung des Anwalts auch dadurch nicht notwendig ausgeschlossen wird, daß die von ihm vertretene Anschauung objektiv, d. h. nach der Meinung des Regreßrichters zutreffend ist. Die Ausführungen der bekannten Entscheidung in JW. 1910, 294[35] bieten ein lehrreiches Beispiel hiefür.

Rechtsanwalt Dr. Friedländer, München.

Digitized by Google

zumal bei eiligen, einen sofortigen Schiedsspruch heischenden Streitigkeiten ernstlich schädigen. In erster Linie ist es vielmehr die Pflicht des Rechtsanwalts, die Verfahrensvorschriften des Schiedsvertrages einzusehen und mit den gesetzlichen Vorschriften zu vergleichen, um zu prüfen, ob jene etwa unvollständig und durch diese zu ergänzen sind. Eine solche Prüfung durfte dem Beklagten, sogar bei Kenntnis des Beschlusses des OLG. Bamberg, als sicher ergeben, daß der § 8 des Parteivertrages vollständig und einer Ergänzung aus § 1029 nicht einmal zugänglich war. Nach § 8 war eine Aufforderung überhaupt nicht mehr erfordert, sobald ein Teil die Ernennung weigerte; sonst hatte eine „Aufforderung zur Ernennung" zu erfolgen, und der andere Teil hatte derselben „binnen einer Woche" nachzukommen, — widrigenfalls [abweichend von § 1029 Abs. 2] der vom betreibenden Teil ernannte Schiedsrichter das Ernennungsrecht statt des säumigen Teils ausübt. Auf die Möglichkeit einer schon sprachlich abzulehnenden Auslegung des § 8 dahin, daß die Worte „binnen einer Woche" zu den Worten „Aufforderung zur Ernennung" zu ziehen seien, brauchte der Beklagte nicht zu verfallen; und ebensowenig auf die Möglichkeit einer Rechtsanschauung, daß, obwohl der Schiedsvertrag die bloße Aufforderung genügen läßt und den Verlust des Ernennungsrechts unmittelbar an den Ablauf einer bestimmten Frist nach geschehener Aufforderung knüpft, — dennoch die Aufforderung in Anwendung des § 1029 Abs. 1 eine Frist zur Ernennung setzen müsse, und zwar die vom Gegner selbst im Vertrage vereinbarte, — die vorliegend zufällig wenigstens in der Länge mit der gesetzlichen Frist des § 1029 Abs. 1 übereinstimmt. Wenn der Beklagte aus einem Kommentar das Vorhandensein einer derartigen Rechtsanschauung ersah, so brauchte er dem keine Folge zu geben; er durfte vielmehr auf Grund des klaren § 8 die rechtliche Überzeugung haben, daß er weder die Pflicht, noch auch nur das Recht habe, den Chemischen Werken die ihnen notwendig bekannte, vertragsmäßige Ernennungsfrist mittels der Aufforderung noch in Erinnerung zu bringen. Der angebliche Grundsatz, der Rechtsanwalt müsse jeder von der seinigen abweichenden Rechtsanschauung im Interesse seiner Partei fürsorglich Rechnung tragen, kann nicht anerkannt werden. Bei der Fülle der vorhandenen oder möglichen Zweifel und Streitfragen wäre ein solcher Grundsatz gar nicht durchführbar; der Versuch seiner Durchführung würde die Tätigkeit des Rechtsanwalts gerade zum Schaden der Partei häufig hemmen und oftmals lähmen. Es kommt vielmehr immer auf den einzelnen Fall und auf die einzelne Rechtsfrage an. Die allgemeine Regel kann nur die sein, daß der Rechtsanwalt nach sorgfältiger juristischer Prüfung sich selbst eine Rechtsanschauung zu bilden und dieser zu folgen hat, soweit nicht die allgemein anerkannte Theorie oder die oberstrichterliche Rechtsprechung eine sichere Richtschnur geben, vgl. die Entscheidung in JW. 1910 S. 298 Sp. 1. Andernfalls würde die wie für den einzelnen Fall so für die Rechtspflege im allgemeinen wertvolle Bedeutung der eigenen wissenschaftlichen Überzeugung des Rechtsanwalts, unter Beeinträchtigung seiner öffentlich-rechtlichen Stellung, vgl. RG. 75, 105;[1]) 66, 150,[2]) herabgedrückt oder gar ausgeschaltet. Vorliegend war der auf seine Richtigkeit hier nicht nachzuprüfende, einen völlig andern Schiedsvertrag behandelnde Beschluß des OLG. Bamberg überhaupt nicht geeignet, die pflichtmäßig gewonnene Überzeugung, daß nur der § 8 des Vertrages zur Anwendung zu kommen habe, zu erschüttern. Die Frage der Beweislast kann dahinstehen. Da die vom Beklagten tatsächlich getroffene Maßnahme dem Ergebnis entspricht, zu dem ihn eine pflichtmäßig sorgfältige Prüfung führen durfte, wenn nicht mußte, — so ist es gleichgültig, ob er eine solche Prüfung wirklich angestellt hat oder nicht. Dr. D. c. Rechtsanwalt B., U. v. 22. Okt. 15, 123/15 III. — Berlin. [L.]

2. §§ 459 ff. BGB. Bedeutung einer klauselmäßigen Beschränkung der Gewährleistung auf Ersatz oder Ausbesserung infolge Material- oder Arbeitsfehler schadhaft oder unbrauchbar gewordener Maschinenteile.] †)

Der Kläger hatte von der Beklagten im Dezember 1912 einen Motorwagen 6/18 PS. Torpedo-Doppel-Phaeton für 5900 ℳ gekauft und den Kaufpreis bezahlt. Wegen angeblicher Mängel des Wagens, die zudem die Beklagte oder deren Vertreter arglistig verschwiegen habe, beantragte der Kläger mit der Klage, die Beklagte zu verurteilen, gegen Rücknahme des von ihr verkauften Wagens 6200 ℳ = 5900 ℳ Kaufpreis und 300 ℳ durch die Mängel verursachte Reparaturkosten zu zahlen. Durch Urteil des LG. wurde die Beklagte dem Klageantrage gemäß verurteilt. Das OLG. hat dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Nach der Feststellung des BG. ist der Kaufvertrag zwischen den Parteien schriftlich geschlossen und zwar durch den Bestellschein des Klägers vom 12. Dezember und die Antwort der Beklagten vom 18. Dezember 1912. In dem Bestellschein hat Kläger bestellt „nach Kenntnisnahme und unter Anerkennung Ihrer [der Beklagten] Lieferungsbedingungen nach dem Katalog 7 unter Ausschluß mündlicher Vereinbarungen". Die erwähnten Lieferungsbedingungen, die hinsichtlich der Gewährleistung bestimmen, daß die Beklagte Gewähr leistet, indem sie sich verpflichtet, alle infolge Material- oder Arbeitsfehler schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Teile durch neue zu ersetzen und auszubessern, daß aber anderweitige oder weitergehende Ansprüche ausgeschlossen sind, sind somit Bestandteil des Kaufvertrages geworden. Das BG. erblickt hierin eine vertragsmäßige allgemeine Beschränkung der Gewährleistung der Beklagten, so daß der Kläger nur wegen solcher Mängel, die die Beklagte etwa arglistig verschwiegen habe [§ 476 BGB.],

---

[1]) JW. 1911, 209; Neumann, Rspr. II § 612.

[2]) JW. 1907, 475; Neumann, Rspr. I § 138 Erk. g.

†) Die Auslegung, die die in den Lieferungsbedingungen der Maschinenfabrikanten „häufig wiederkehrende" Bestimmung zur Beschränkung der Gewährleistung des Verkäufers in dem vorstehenden Urteile gefunden hat, wird Zustimmung finden nicht nur bei den Käufern, sondern auch bei den über den Vertragsteilen stehenden Beurteilern, weil sie den billigen Ausgleich der widerstrebenden Käufer- und Verkäuferinteressen fördert. Ob der Vertragsbestimmung weiter noch ein langes Leben beschieden sein wird, wenn ihre reichsgerichtliche Auslegung in den Kreisen der Maschinenlieferer bekannt geworden sein wird, stehe dahin.

Über die Zulässigkeit der Auslegung gleichmäßig wiederkehrender Vertragsbestimmungen durch das RG. s. z. B. JW. 1915 S. 527[24], 544[24] und Anm. 5. Rechtsanwalt Ernst Plum, Cöln.

Digitized by Google

die Wandelung begehren könne. Bezüglich zweier von dem Kläger behaupteter Mängel nimmt das BG. an, daß ein arglistiges Verschweigen nicht vorliege, weil die Beweisaufnahme ergeben habe, daß die beiden bezeichneten Eigenschaften überhaupt nicht zugesichert seien. [Es wird ausgeführt, daß insoweit ein Rechtsirrtum nicht vorliegt.] Das BG. hat aber ganz unbeachtet gelassen, daß der Kläger seine Gewährleistungsansprüche noch auf einen weiteren Fehler gestützt hat: nämlich darauf, daß der Wagen für die von der Beklagten gelieferte Bereifung von 760 × 90 mm auf allen 4 Rädern viel zu schwer gebaut war. [Es wird dargelegt, daß insoweit ein Prozeßverstoß vorliege, und fortgefahren:] Es kommt hinzu, daß das BG. den in den Lieferungsbedingungen der Beklagten hinsichtlich der Gewährleistung enthaltenen Bestimmungen eine Tragweite beigemessen hat, die ihnen nicht zukommt. Bei einer Auslegung nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte haben jene, in den Lieferungsbedingungen der Maschinenfabriken häufig wiederkehrenden Bestimmungen nicht die Bedeutung, daß bezüglich aller möglichen an sich zur Gewährleistung verpflichtenden Fehler die Wandelung oder Minderung ausgeschlossen sein soll. Die Bestimmungen sollen sich vielmehr, wie aus ihrem Gesamtinhalt zu entnehmen ist, nur auf näher bezeichnete schadhaft oder unbrauchbar gewordene Teile beziehen und nur bezüglich dieser soll die Gewährleistung auf Ersatz oder Ausbesserung beschränkt sein. Nicht dürfen die Bestimmungen auch auf andere Fehler bezogen werden, insbesondere nicht auf Konstruktionsfehler, die nach § 459 BGB. zur Gewährleistung verpflichten, wie das hier vom Kläger geltend gemachte Mißverhältnis zwischen der Bereifung und dem Gewicht des Wagens. Auf diesen Fehler kann daher die Klage gestützt werden, auch wenn die Beklagte denselben nicht arglistig verschwiegen hat. G. c. K., U. v. 22. Okt. 15, 190/15 II. — Marienwerder. [L.]

3. § 518 BGB. Voraussetzungen der Vollziehung der Schenkung eines Sparkassenbuches.] †)

Die Klägerin ist die Stiefschwester des am 12. Januar 1912 in Düsseldorf verstorbenen Christian K.; sie hat ihm etwa 15 Jahre hindurch den Haushalt geführt. Die Beklagten sind Kinder des genannten K. Unter den Papieren des Verstorbenen hatte sich ein Sparkassenbuch über 6000 ℳ gefunden, das auf den Namen der Klägerin lautete. Die Kinder des K. haben diese 6000 ℳ bei der Sparkasse erhoben und unter sich geteilt. Späterhin hat die Klägerin Anspruch auf den Betrag erhoben und sie hat Zahlung verlangt. LG. und OLG. haben der Klage entsprochen; die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen. Gründe: Die Parteien streiten darüber, ob der verstorbene K. das Sparkassenguthaben von 6000 ℳ der Klägerin in rechtswirksamer Weise zugewendet habe. Das BG. läßt die Frage offen, ob etwa die Zuwendung schon dadurch erfolgt sei, daß K. die Einzahlung des Betrags bei der Sparkasse auf den Namen der Klägerin vorgenommen hatte. Es sieht als erwiesen an, daß, wenn ersteres nicht geschehen sei, er ihr jedenfalls nachträglich die Forderung gegen die Sparkasse schenkweise abgetreten habe; denn es findet eine Schenkung, und zwar eine sofort vollzogene Schenkung, in einem zeugschaftlich bekundeten Vorgange, bei welchem K. zur Klägerin unter Vorzeigung des fraglichen Sparkassenbuchs gesagt habe: „Wenn mir 'mal was passiert, dann ist für dich gesorgt; sieh zu, daß du das Buch bekommst". Unbedenklich ist es, wird übrigens auch von der Revision nicht bestritten, daß die Abtretung eines Sparkassenguthabens durch bloßes mündliches Übereinkommen, auch ohne Aushändigung des Buches, erfolgen kann, und daß, wenn eine Schenkung beabsichtigt wird, durch eine in der bezeichneten Weise vorgenommene Abtretung die Vollziehung der Schenkung erfolgen kann, so daß die Formvorschrift des § 518 BGB. nicht in Frage kommt. Die Revision macht aber geltend, daß in der vorerwähnten Äußerung des K. eine Abtretung mit sofortiger Wirksamkeit nicht gefunden werden könne, weil die Äußerung unverkennbar auf einen zukünftigen, vom Vorableben des K. abhängigen Übergang der Forderung hindeute. Es kann der Revision zugegeben werden, daß der vom BG. festgestellte Vorgang auch im Sinne eines zukünftigen Übergangs der Forderung verstanden werden könnte; ebensowohl läßt sich aber die Auffassung des BG. vertreten. Die Revision verweist auf ein Urteil des VI. ZS. [JW. 1910, 938[13]],[3]) in welchem bei ähnlicher Sachlage die Auslegung einer Äußerung seitens des BG. vom Revisionsgerichte mißbilligt worden sei. Dort lag jedoch die Sache wesentlich anders. Schon die vom Verfügenden gebrauchten Worte selbst sind im Streitfalle der Auslegung im Sinne einer sofort wirksamen Abtretung eher zugänglich; weiter sprechen aber auch die zur Auslegung heranzuziehenden sonstigen Umstände hier in höherem Grade für die Absicht einer sofort wirksamen Übertragung, so besonders der Umstand, daß von vornherein die Anlegung des Geldes auf den Namen der Klägerin erfolgt war. Es besteht deshalb kein Anlaß, die Auffassung des Vorgangs seitens des bei Lebzeiten des Schenkers sofort wirksam übertragen war. Bei einem formlosen, mithin ungültigen, Schenkungsversprechen unter Lebenden oder einem solchen Schenkungsversprechen todeshalber die Frage: wollte der verstorbene Schenker die Forderung schon bei seinen Lebzeiten aus seinem Vermögen ausscheiden, zu bejahen, werden, streng genommen, oft schwere Bedenken bestehen, während natürliches Rechtsgefühl und Billigkeit zum Vorteile des überlebenden Beschenkten gleichwohl sie zu bejahen drängen. Das vorstehende Urteil ist meines Erachtens auch ein Beweis für die Richtigkeit dieser Sätze.

Rechtsanwalt Ernst Plum, Cöln.

†) Wird eine Forderung verschenkt, so wird die Schenkung vollzogen durch formlose Übertragung der Forderung im Sinne des § 398 BGB., JW. 1907, 73[3].

Auch wenn es sich um ein Sparkassenguthaben handelt, genügt die formlose Übertragung der Forderung gegen die Sparkasse, Gruchots Beitr. 50, 651. Die gleichzeitige Übergabe des Sparkassenbuches an den Beschenkten ist nicht nötig, JW. 1910, 329[1]. Die bloße Zahlung aber auf ein auf den Namen dessen, der beschenkt werden soll, lautendes Sparkassenbuch genügt nicht ohne weiteres. RG. 73, 220; LeipzZ. 1914, 929. S. auch WarnRspr. 1908, 149[2 4] über die Anlegung eines Bankkontos auf den Namen eines anderen als Schenkung.

Der Formmangel einer Schenkung wird durch deren Vollziehung geheilt, einerlei, ob es sich um eine Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen handelt. WarnRspr. 1913, 300 [4]. Immer aber muß die Schenkung vom Schenker bei dessen Lebzeiten durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes vollzogen sein. JW. 1904, 337[3]; Einzelheiten z. B. bei Roest-Plum S. 83, 84, 87 A. 2.

Wird die verschenkte Forderung erst nach dem Tode des Schenkers beansprucht, so ist es oft überaus zweifelhaft, ob die Forderung schon

[3]) Neumann, Rspr. II § 516 Anm. 2a.

Digitized by Google

BG. aus rechtlichen Gründen zu mißbilligen. K. c. F., U. v. 28. Okt. 15, 155/15 IV. — Düsseldorf. [L.]

4. § 823 Abs. 2 BGB. Bedeutung einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Grund der Gewerbeordnung erteilten Genehmigung; worauf ist der Entlastungsbeweis des § 823 Abs. 2 zu erstrecken?] †)

Der Kläger, der in B. wohnt und Bienenzucht treibt, behauptet, daß ihm von 1899 bis einschließlich 1912 in jedem Jahre Bienenvölker an Vergiftung eingegangen seien durch arsenikhaltige Dämpfe aus der Hütte der Beklagten. Durch den Tod der Bienen sowie infolge des mangelnden Honigertrags und der Minderbefruchtung seines Obstes sei ihm ein Schaden von insgesamt 23 674 ℳ entstanden, wovon er 20 000 ℳ einklagte. Die Beklagte, deren Hüttenbetrieb staatlich genehmigt ist, bestreitet den Anspruch nach Grund und Höhe, insbesondere die Tötung von Bienen des Klägers durch giftige Gase ihres Hüttenwerkes. Das LG. hat den Klageanspruch, soweit Schadensersatz für das Eingehen von 4 Bienenstöcken im Jahre 1912 begehrt wird, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und im übrigen die Klage abgewiesen. Das OLG. hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Gründe: Es ist davon auszugehen, daß die den Bienen den Tod bringende Einatmung arsenhaltiger, von der Hütte der Beklagten ausgehender Gase erfolgt sein kann auf dem Grundstücke der Beklagten, oder auf dem des Klägers oder auch irgendwo anders. Da nach Lage der Sache dem Kläger der Nachweis kaum gelingen kann, wo die verderbliche Einatmung erfolgt ist, so kann er nur obsiegen, wenn die Schadensersatzpflicht unabhängig von der Ortlichkeit des Einatmens besteht. Mit Recht erfordert das BG. den Nachweis einer widerrechtlichen und schuldhaften Eigentumsverletzung und zwar [soweit es sich um Schaden aus dem Jahre 1899 handelt] nach gemeinem Rechte wie auch [für die spätere Zeit] nach dem Rechte des BGB. Hierbei ist für die Anwendung der lex Aquilia zu bemerken, daß es, wenn in der den Schaden verursachenden Handlung selbst sich ein Mangel an Vorsicht offenbart, der Nachweis eines besonderen Verschuldens nicht erforderlich ist, dann vielmehr der Beklagte seine Schuldlosigkeit darzutun hat [RG. 12, 191]. Ebenso darf hier gleich angefügt werden, daß, wenn die Schadensersatzpflicht zu begründen ist aus dem Verstoße gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB., das bewußte Unterlassen der gebotenen Handlung oder die Ausführung der verbotenen zunächst regelmäßig die tatsächliche Folgerung des Beruhens auf einem Verschulden begründet, so daß dem Beklagten der Entlastungsbeweis obliegt [WarnErg.-Bd. 1910 Nr. 329; 1912 Nr. 21]. Nach beiden Tatbeständen hatte der Kläger behauptet, daß der Beklagten die ihr verliehene Konzession zur besonderen Pflicht mache, das Entweichen giftiger Gase aus den Schornsteinen zu verhindern, wogegen die Beklagte im zweiten Rechtszuge behauptet hatte, daß sie sich bei ihrem Betrieb im Rahmen der ihr erteilten Konzession halte, das zeitweilige gelegentliche Entweichen giftiger Dämpfe aber zum Hüttenbetrieb gehöre. Die die Konzession betreffende Behauptung des Klägers sei in ihrer Allgemeinheit unrichtig. Zu Unrecht rügt hier zwar die Revision die Nichterhebung eines vom Kläger hierzu angetretenen Beweises. [Wird ausgeführt.] Es kommt aber auf diese [erfolglose] Rüge nicht an, da ein Nichteingehen auf diese erhebliche streitige Behauptung unbedenklich sich als sachlicher, der Rüge nicht bedürftiger Verstoß darstellt. Die in der Genehmigungsurkunde getroffene Anordnung, soweit und wenn sie eine Bestimmung wie die vom Kläger behauptete enthält, ist als ein den Schutz anderer bezweckendes Gesetz anzusehen; sie gibt dem Empfänger das Recht, das Gewerbe so zu betreiben, wie die Genehmigungsbedingungen es gestatten, die, wenn die Behauptung des Klägers richtig ist, zum Schutze der Verkehrssicherheit, also auch des einzelnen, aufgestellt worden und daher nicht etwa bloße Ordnungsvorschriften [RG. 79, 92][4]) sind. Wenn § 823 Abs. 2 BGB. von Gesetzen spricht, so sind darunter jegliche Rechtsnormen zu verstehen [EGBGB. Art. 2]. Eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit ordnungsmäßig erteilte Genehmigung zu einem Gewerbebetrieb ist aber eine solche Rechtsverordnung; sie hat rechtserzeugende Kraft [JW. 1912, 652[30]]; sie fußt auf §§ 16 ff. RGewO., aus denen sich auch ergibt [siehe auch § 147 RGewO.], daß sie ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. ist. Denn § 16 erfordert die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden zur Errichtung von Anlagen, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile oder Belästigungen herbeiführen können. Und aus § 18 ergibt sich, daß die vorgeschriebene Prüfung sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken hat. Enthält die der Beklagten erteilte Genehmigung eine Anordnung, wie sie vom Kläger behauptet ist, so würde auch die Beklagte gemäß § 823 Abs. 2 BGB. zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet sein, vorausgesetzt, daß nachgewiesen wird, daß die Bienen des Klägers durch Einatmen arsenhaltiger, aus der

†) Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. ist jede Rechtsnorm, die die Bestimmung hat, dem einzelnen einen Rechtsschutz zu verleihen. Hierzu rechnet das RG. in der obigen Entscheidung die Genehmigungen, die gemäß den §§ 16, 23, 24, 27 RGewO. zu erteilen sind. Solche Genehmigungen werden häufig nur unter besonderen Bedingungen erteilt, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beobachten sind. Ein Verstoß gegen derartige Bedingungen ist als ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen, da diese Bedingungen zum Schutze des einzelnen gemacht werden. Die Entscheidung des RG. muß aber auch auf die Genehmigungen Anwendung finden, die gewisse Gewerbetreibende zum Betriebe ihrer Gewerbe gebrauchen und denen gleichfalls häufig Bedingungen in Hinsicht auf die Ortlichkeit, an welcher das Gewerbe ausgeübt werden soll, oder in Hinsicht auf die Ausübung des Gewerbes beigefügt werden. Es handelt sich um Unternehmungen von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30b—d RGewO.), Schauspiel-Unternehmungen (§ 32 RGewO.), Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Kleinhandel mit Branntwein oder Spirituosen (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 RGewO.), Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft (§ 33a Abs. 2 RGewO.).

Justizrat Rausnitz, Berlin.

[4]) JW. 1912, 636.

Digitized by Google

Hütte der Beklagten herrührender Gase verendet sind. Denn die Beklagte hat zugegeben, gegen eine Anordnung, wie sie der Kläger behauptet, verstoßen zu haben. Daraus würde sich die sowohl nach Gemeinem Rechte wie nach § 823 Abs. 2 BGB. erforderliche Widerrechtlichkeit ergeben, die ohne den von der Beklagten zu erbringenden Nachweis ihrer Nichtschuld ihre Haftpflicht begründen würde, unabhängig von der Lage des Ortes, an dem die Einatmung erfolgt wäre. Einen Entlastungsbeweis hat sie angetreten, und das BG. hat ihn für erbracht angesehen. Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht, wenn auch mit nicht zu billigender Begründung. Denn während das Urteil verneint, daß die Beklagte die Vergiftung der Bienen als Folge des Ausströmens arsenhaltiger Dämpfe habe voraussehen müssen, bekämpft die Revision die Richtigkeit und Zulässigkeit dieser verneinenden Feststellung aus gewissen Erfahrungstatsachen entnommenen Gründen. Urteil wie Revision verkennen hier jedoch die dem Entlastungsbeweis des § 823 Abs. 2 BGB. gezogenen engen Grenzen. Da der Tatbestand der rechtswidrigen Handlung in dem Verstoße gegen die im Schutzgesetz enthaltene Anordnung erschöpft ist, so kann das Verschulden sich auch nur auf diesen Tatbestand beziehen. Das rechtswidrige Verhalten ist daher schon dann schuldhaft, wenn der Übertreter bewußtermaßen die gebotene Handlung unterließ oder die verbotene ausführte [RGRKom. § 823 Nr. 16 und die dort angeführten Urteile]. Dies muß aus gleichem Grunde für das Gemeine Recht gelten. Da die Beklagte gar nicht bestreitet, gegen die vom Kläger behauptete — von ihr bestrittene — in der Genehmigungsurkunde angeblich enthaltene Anordnung gehandelt zu haben, so war ihr damit jeglicher Entlastungsbeweis verschlossen, und sie durfte mit dem angetretenen, sich gegen die Voraussehbarkeit des eingetretenen Erfolges richtenden Beweis oder ihren dahingehenden Ausführungen nicht gehört werden. Da das Urteil darauf beruht, daß es eine der Art nach nicht zulässige Entlastung der Beklagten angenommen hat und infolgedessen auf den Kernpunkt für die Entscheidung, den es zwar im Eingange seiner Gründe kurz berührt hat, die Frage nach dem Inhalte der Genehmigungsurkunde, nicht eingegangen ist, so mußte das Urteil aufgehoben und die Sache an das BG. zurückverwiesen werden. Erweist sich die Behauptung des Klägers dagegen nicht als richtig, so erscheint die völlige Abweisung der Klage als gerechtfertigt. Liegt eine solche Übertretung nicht vor, so fällt jeder Ersatzanspruch fort, da der Kläger die Behauptung weder aufgestellt hat noch, wie anzunehmen ist, aufstellen kann, daß dies nicht auf dem Grundstücke der Beklagten geschehen ist. Es besteht also die Möglichkeit, daß das Einatmen auf diesem Grundstück stattgefunden hat. Für diesen Fall leugnet das BG. — und zwar wenn eine Übertretung des Schutzgesetzes nicht nachgewiesen wird, mit Recht — eine Ersatzpflicht. Die Frage, ob ein Grundstückseigentümer das Recht hat, auf seinem Grundstücke Giftpflanzen oder Bienenschädlinge einzupflanzen, oder vergifteten Honig aufzustellen, um zu ihm herübergeflogene Bienen anderer zu vernichten [Strauß in DJZ. 1903, 306; Friedrichs ebenda 1904, 688], bedarf hier keiner Erörterung, da hier, entgegen der Annahme der Revision, nach Lage der Sache keine Rede davon sein kann, daß das Entweichenlassen giftiger Gase bei dem Hüttenbetrieb nur den Zweck haben könne, einem anderen Schaden zuzufügen [§ 226 BGB.] oder überhaupt zu diesem Zwecke geschehe. Nach § 903 BGB. kann aber der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit ihr nach Belieben verfahren, und dieses Recht erstreckt sich auch auf den hier etwa in Frage kommenden Luftraum. Daß etwa dem Kläger aus besonderen Bestimmungen betr. das Bienenrecht ein die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtendes Recht zur Seite stehe, ist weder von ihm behauptet noch sonst ersichtlich. Da die Voraussetzungen des § 226 BGB., wie bereits erwähnt, nicht vorliegen, und man auch nicht sagen kann, daß ein Grundeigentümer, der auf seinem Grundstück in behördlich genehmigter Weise ein Gewerbe treibt, dadurch sein Recht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zum Schaden anderer mißbrauche [RG. 50, 227;[5]) 57, 241],[6]) selbst wenn ein anderer dadurch Schaden erleidet, so besteht kein Grund für eine Haftbarkeit der Beklagten, falls die Bienen das Gift auf deren Grundstück eingeatmet haben. Dies müßte aber, da die Möglichkeit besteht, daß dies der Fall gewesen ist, unter allen Umständen zur vollen Abweisung der Klage führen. K. c. Blei- u. Silberhütte B., U. v. 23. Okt. 15, 203/15 V. — Frankfurt a. M. [L.]

5. § 836 BGB. Zur Begriffsbestimmung des Eigenbesitzers.]

Der Kläger ist durch einen umgestürzten Mast einer elektrischen Leitungsanlage beschädigt. Seine Ersatzklage ist für begründet erklärt; die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen. Nach der Lage des Sach- und Streitstandes bei der letzten Verhandlung vor dem BG. hing die Entscheidung des Rechtsstreits von der Beantwortung zweier Fragen ab, der Fragen nämlich, ob die Beklagte als Besitzerin der Leitungsanlage in A. anzusehen ist, zu der der umgestürzte Mast gehörte, und ob sie den ihr durch § 837 in Verbindung mit § 836 Abs. 1 Satz 2 BGB. nachgelassenen Entlastungsbeweis erbracht hat. Zu der ersten Frage führt das RG. aus: Daß der umgestürzte Mast ihr Eigentum und ein Teil ihres Leitungsnetzes war, hatte die Beklagte früher nicht bestritten. Bei der erneuten Verhandlung vor dem BG. machte sie aber geltend, der Mast habe mit dem Stücke der Leitung, das über den Fährgarten weg zu den Baulichkeiten der deutschen Petroleum-Verkaufsgesellschaft führt, dieser Gesellschaft gehört. Auf ausdrückliches Befragen gab sie jedoch zu, auch bezüglich des erwähnten Teiles der Leitungsanlage unterhaltspflichtig gewesen zu sein. In der Schlußverhandlung bestritt sie auch das und stellte zugleich Behauptungen auf, aus denen sich ergeben sollte, daß ihre früheren Angaben unrichtig und durch Irrtum veranlaßt waren. Das OLG. läßt dahingestellt, ob diese — vom Kläger bestrittenen — Behauptungen in Verbindung mit dem Beweiserbieten der Beklagten genügen würden, den Widerruf ihres früheren Geständnisses nach § 290 ZPO. wirksam zu gestalten. Es hält die neuen Behauptungen für unerheblich. Aus der eigenen Darstellung der Beklagten entnimmt es, daß sie seinerzeit von dem Vorbesitzer des Akener Elektrizitätswerks auch die Anschlußleitung, die zu den Baulichkeiten der Petroleum-Verkaufsgesellschaft führt, tatsächlich mit übernommen hat, daß

[5]) JW. 1902, Beil. 211; Neumann, Rspr. I § 903.

[6]) JW. 1904, 291; Neumann, Rspr. I § 823 Anm. 12 d.

Digitized by Google

sie seitdem diese Anschlußleitung dazu benutzt, um aus ihrem Elektrizitätswerke der Petroleum-Verkaufsgesellschaft den nötigen Strom zu liefern, und daß sie sich tatsächlich bisher in Ausübung ihres Stromlieferungsrechts auch als den unterhaltspflichtigen Besitzer angesehen hat, während sich die Petroleum-Verkaufsgesellschaft um das Leitungsnetz nicht bekümmert hat. Es ist der Ansicht, diese Tatsachen genügten zur Anwendung des § 837 BGB. ebenso, wie es nach § 836 zur Feststellung der Haftpflicht genüge, daß der Pflichtige, ohne Eigentümer zu sein, Eigenbesitzer sei, d. h. das Werk tatsächlich als ihm gehörend innehabe. Die Revision beanstandet diese Erwägung und meint, es sei zu prüfen gewesen, ob die Voraussetzungen des § 290 ZPO. vorliegen. Sie führt aus: Zum Eigenbesitze gehöre, daß der Wille, die Sache rechtlich zu beherrschen, vorhanden und zum Ausdruck gekommen sei. Regelmäßig werde eine Kundgebung dieses Willens nicht anzunehmen sein, wenn ihr, wie im Streitfall, eine mangelnde Prüfung des Sachverhalts zugrunde liege, mit der Klarstellung des wahren Sachverhalts werde ohne weiteres der Eigenbesitzwille hinfällig. Deshalb sei es auch rechtsirrig, wenn das BG. Erklärungen und Behauptungen der Beklagten, die von dem Irrtum beeinflußt gewesen seien, zur Feststellung des Eigenbesitzwillens herangezogen habe. Die Rüge ist unbegründet. Wie im Falle des § 836, so ist auch im Falle des § 837 BGB. haftpflichtig der Eigenbesitzer. Eigenbesitzer aber ist nach § 872, wer eine Sache „als ihm gehörend" besitzt. Die Wendung „als ihm gehörend" könnte die anscheinend von der Revision vertretene Meinung aufkommen lassen, als ob das Gesetz den Glauben des Besitzers erforderte, daß ihm die Sache wirklich gehöre. Daß aber zum Eigenbesitze der gute Glaube des Besitzers nicht erforderlich ist, ergibt sich ohne weiteres aus § 937 Abs. 2 und § 955 Abs. 1 Satz 2 BGB. „Als ihm gehörend" bedeutet nicht, daß der Besitzer die Sache für eine ihm gehörende halten muß [sog. opinio dominii], es genügt vielmehr der Wille des Besitzers, sie wie eine ihm gehörende zu besitzen [sog. animus domini], d. h. die dem Inhalte des Eigentums entsprechende Stellung zur Sache zu haben. Das ist die in der Rechtslehre herrschende Auffassung, und sie ist als dem Gesetz entsprechend anzuerkennen. In der Entscheidung des V. ZS. [RG. 54, 135][7]) ist zwar gesagt, Eigenbesitzer sei, wer eine Sache als sein eigen, als ihm gehörig besitzt, wer sie „also mit dem Willen, ihr Eigentümer zu sein, besitzt". Diese Stelle ist vielleicht nicht ganz scharf gefaßt, sachlich will jedoch der V. ZS. von der herrschenden Lehre augenscheinlich nicht abweichen, zu einer Hervorhebung des Unterschiedes zwischen der Meinung des Besitzers, Eigentümer zu sein, und seinem Willen, die Sache wie eine ihm gehörende zu besitzen, bot der damalige Streitfall keinerlei Veranlassung. Von dem hiernach zutreffenden Begriffe des Eigenbesitzers geht aber auch das OLG. aus. Da die irrige Annahme, Eigentümer zu sein, den Willen des Besitzers, sie wie eine ihm gehörende zu besitzen, nicht nur nicht ausschließt, sondern sehr häufig geradezu zur Voraussetzung hat, so ist es auch nicht als rechtsirrig anzusehen, wenn das OLG. zur Feststellung des Eigenbesitzwillens Erklärungen und Behauptungen der Beklagten herangezogen hat, die von der angeblich irrigen Annahme beeinflußt waren, sie sei Eigentümerin auch der zu den Baulichkeiten der Petroleum-Verkaufsgesellschaft führenden Anschlußleitung und mit ihr des sogenannten Unglücksmastes. Wenn § 837 BGB. von jemand spricht, der ein Gebäude oder ein Werk auf einem fremden Grundstück „in Ausübung eines Rechts" besitzt, so stellt er damit, wie noch bemerkt werden mag, nicht das Erfordernis auf, daß dem Besitzer das, sei es dingliche, sei es persönliche, Recht, auf dem fremden Grundstücke das Gebäude oder das Werk zu haben, wirklich zusteht. Auch hier gilt vielmehr ähnliches wie beim Eigenbesitzwillen. Es genügt, wenn der Besitzer den Willen hat, das Recht, auf dem fremden Grundstücke das Gebäude oder das Werk zu haben, wie ein ihm zustehendes auszuüben. Daß aber die Beklagte auch bezüglich der Anschlußleitung dieses Willens gewesen ist, obgleich insoweit das Recht in Wahrheit vielleicht der Petroleum-Verkaufsgesellschaft zustand, geht aus den Feststellungen des OLG. mit Sicherheit hervor. Nur daß ungenau von der Ausübung des Stromlieferungsrechts statt von der Ausübung des Stromüberführungsrechts, d. h. des Rechts gesprochen ist, den für die Baulichkeiten der Petroleum-Verkaufsgesellschaft nötigen Strom über fremde Grundstücke auf dort errichteten Masten mittels der Anschlußleitung zu führen. K.s Elektrizitätswerke c. N., U. v. 28. Okt. 15, 72/15 IV. — Naumburg. [L.]

[7]) JW. 1903, Beil. 70; Neumann, Rspr. I § 872.

** **6.** § 839 BGB. Ersatzpflicht des Notars, der eine ihm inhaltlich bekannte Urkunde öffentlich beglaubigt, wenn mit der Urkunde ein offenbar ungültiges Geschäft vollzogen wird.] †)

Der beklagte Rechtsanwalt, damals zugleich Vertreter des Notars Dr. St., hat am 14. August 1907 in Gegenwart der Witwe Maria B. und der Klägerin eine Urkunde entworfen, laut welcher die Witwe B. nach dem Eingangssatze „am 13. August 1907 hat mein Sohn unter meiner Einwilligung von Fräulein Emma Th. [der Klägerin] ein Darlehn von

†) Das Urteil mag für den gegebenen Fall, wo der Notar durch das Verfassen der Urkunde bereits eine Verantwortlichkeit für die Gültigkeit ihres Inhalts übernommen hatte, zutreffen. Aber in ihrer Allgemeinheit würden die darin ausgesprochenen Grundsätze weit über das hinausgehen, was bei geregeltem Geschäftsbetriebe möglich ist, die Urkundpersonen mit einer unerträglichen Verantwortlichkeit belasten. Es würde auch, sollten sie allgemein gelten, ein Glied fehlen in der Schlußreihe, mit der das RG. sie rechtfertigt. Es ist klar, daß der Notar, dem lediglich zur Unterschriftsbeglaubigung eine Urkunde vorgelegt wird, für deren Inhalt, den er nicht zu kennen braucht, von Haus aus nicht verantwortlich ist. Es ist richtig, daß, wenn er auf irgendeine Weise vom Inhalt und von seiner Strafbarkeit oder Ungültigkeit Kenntnis erlangt, er nicht zur Herstellung einer solchen Urkunde mitwirken darf, wenigstens nicht ohne die Beteiligten (die möglicherweise Geschädigten) darüber zu belehren. An mehreren Stellen der Urteilsgründe scheint es, als wenn das RG. über diese Grundsätze nicht hinausgehen wollte. So wird dem Notar die Ablehnung der Beglaubigung zur Pflicht gemacht, wenn er „die offenbare Strafbarkeit oder offenbare Ungültigkeit des Inhalts ersieht"; er handelt arglistig, wenn er eine ungültige Urkunde wissentlich entwirft, und amts- und pflichtwidrig, wenn er „seine Amtsbefugnis zu öffentlicher Beglaubigung wissentlich zur Stärkung seines eigenen arglistigen Akts mißbraucht". Aber wenn es nun, daran anschließend, heißt: „Es war also eine durchgreifende, den Inhalt der Urkunde mitbetreffende Fahrlässigkeit, daß der Beklagte ihre Ungültigkeit

Digitized by Google

10 000 ℳ erhalten" eine Hypothekenbestellung für diese Forderung der Klägerin sowie Eintragungsbewilligung und Eintragungsantrag erklärte; diese Urkunde ist sofort von der Witwe B. unterschrieben, und diese Unterschrift sofort vom Beklagten als Notar beglaubigt; die Eintragung der Hypothek ist auf Antrag des Beklagten am 20. August 1907 erfolgt. Der inzwischen vermögenslos verstorbene Darlehnsnehmer Max B., der am 4. November 1887 geborene Sohn der Witwe B., war damals noch minderjährig und hat nach Eintritt der Volljährigkeit dieses Darlehn nicht genehmigt. Mangels Rechtsgültigkeit des Darlehns forderte in dem Mitte November 1908 erhobenen Vorprozesse die Witwe B. als Klägerin von der jetzigen Klägerin als Beklagter die Umschreibung der am 20. August 1907 eingetragenen Sicherungshypothek auf ihren [der Witwe B.] Namen. In diesem Vorprozesse ist die [jetzige] Klägerin zur Bewilligung der Umschreibung ohne Gegenzahlung verurteilt worden. Nunmehr verlangt die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 10 809 ℳ 41 ₰ nebst Zinsen vom Beklagten, weil derselbe am 14. August 1907 die Minderjährigkeit des Max B. gekannt, die Klägerin aber auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen nicht hingewiesen habe. Die Klage ist gestützt sowohl auf § 839 als auf § 675 und auf §§ 823, 826 BGB. Die Instanzen haben lediglich die Klagebegründung aus § 839 BGB. entschieden und — das LG. in Anwendung des Art. 40, der BerR. in Anwendung des Art. 60 PrFGG. — bejaht, nämlich den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos. Gründe: 1. Der BerR. folgert die Amtspflicht des Beklagten als Notar zur Prüfung der Gültigkeit der Verpfändungserklärung und der Geschäftsfähigkeit des Max B. aus dem vorbezeichneten Art. 60 Abs. 2, der ergebe, daß der Entwurf einer Urkunde durch den Notar mit nachfolgender Beglaubigung sich als amtliche Tätigkeit des Notars darstelle. Die Revision hält dem entgegen, Art. 60 sage nichts darüber, wann ein Rechtsanwalt, der zugleich Notar ist, eine Urkunde als Notar entwerfe: vorliegend habe der Beklagte aber als Rechtsanwalt, und zwar als nur von der Frau B. beauftragter Rechtsanwalt, den Entwurf gefertigt: als Notar sei er nur in Tätigkeit getreten, indem er die Unterschrift der Frau B. beglaubigte. Die Begründung des BerR. kann dahinstehen. Es bedarf nicht erst eines Schlusses daraus, daß der Beklagte den Entwurf der Urkunde selbst anfertigte, sondern schon daraus, daß der Beklagte den Inhalt der Urkunde kannte, folgte seine Amtspflicht als Notar, dieselbe nicht öffentlich zu beglaubigen, da ihr Inhalt ein offenbar ungültiges Geschäft — für ein ungültiges Darlehn eine eben darum selbst ungültige Hypothekenbestellung — vollzog. Zwar bestimmt Art. 60, daß bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens der Richter oder der Notar ohne Zustimmung der Beteiligten nicht befugt ist, von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis zu nehmen, und diese Bestimmung wiederholt die Vorschriften des § 21 Abs. 1 PrNotariatsG. vom 11. Juli 1845 und des § 13 HannNotariatsO. vom 18. September 1853; vgl. § 76 PrAllgemGO. Tl. III Tit. 7. Daraus ergibt sich jedoch noch nichts für den Fall, daß der Notar mit Zustimmung der Beteiligten von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis nimmt. Dann weiß er auf eine vom Gesetz zugelassene Weise, zu welch einem Geschäft seine Mitwirkung durch Beglaubigung der Unterschrift begehrt wird, und zwar seine amtliche Mitwirkung behufs Erhöhung des urkundlichen Wertes der Urkunde, nämlich Erhebung derselben zur Wirksamkeit und zur Bedeutung einer öffentlich beglaubigten Urkunde. Dann kann der Amtspflichtenkreis des Notars von dieser seiner rechtmäßig erworbenen Kenntnis nicht unberührt bleiben. Andernfalls müßte der Notar für befugt oder gar, da er seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern darf, Art. 83 Abs. 1 Satz 1 PrFGG., für verbunden erachtet werden, eine Urkunde öffentlich zu beglaubigen, obwohl er aus deren Inhalt weiß, daß sie eine Straftat ist oder einer Straftat dient, — er müßte also für befugt oder gar verbunden erachtet werden, einen Verstoß gegen das Strafgesetz wissentlich zu fördern und einer strafbaren Handlung wissentlich Beihilfe zu leisten. Andernfalls wäre der Notar befugt oder gar verbunden, eine Urkunde öffentlich zu beglaubigen, obwohl er aus deren Inhalt weiß, daß sie ein offenbar ungültiges Geschäft enthält, — also befugt oder verbunden, die Beweiskraft eines Aktes wissentlich zu stärken, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge stets einem andern Schaden zufügt, sei es beiden Beteiligten, sei es einem derselben, sei es einem Dritten. Diese Konsequenzen schließen sich von selbst aus; sie führen zu dem allgemeinen Grundsatze, daß im Gegenteil der preußische Notar, wenn er mit Zustimmung der Beteiligten von dem Inhalte der von ihm zu beglaubigenden Urkunde Kenntnis nimmt und so die offenbare Strafbarkeit oder offenbare Ungültigkeit des Inhalts ersieht, die von ihm begehrte Beglaubigung abzulehnen hat, wenn wegen des strafbaren oder ungültigen Inhalts die Urkunde gänzlich wegfallen müßte, oder wenn eine mögliche Abänderung nicht vorgenommen werden will. Aus dem Begriffe des öffentlichen Amtes folgt ohne weiteres die Pflicht, „mit möglichster Sorgfalt zu verhüten" — wie es die Preuß. Allgem. Gerichtsordnung Tl. II Tit. 2 § 28 in betreff des Verfahrens bei den Handlungen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vorschrieb —, „daß vor dem Beamten keine gesetzwidrigen ungültigen Aktus vorgenommen werden". Eben dieser Grundsatz hat in Art. 16

---

nicht erkannte", und an einer anderen Stelle, daß er dazu „den dringendsten Anlaß hatte", so muß man fragen: wo ist die Brücke, die von der Wissentlichkeit zur Fahrlässigkeit führt? Verantwortung für fahrlässiges Verhalten ist doch nur da denkbar, wo dem Handelnden eine gewisse Sorgfaltspflicht obliegt. Es steht fest, daß dem preußischen Notar eine Prüfung der ihm zur Unterschriftsbeglaubigung vorgelegten Urkunden nicht obliegt. Der ganz zufällige Umstand, daß er aus irgendeinem Grunde von ihrem Inhalt Kenntnis genommen, kann ihn doch nicht mit einer Prüfungs- und Sorgfaltspflicht belasten, die er sonst nicht hat und nicht haben kann, weil seine Aufgabe mit dem Inhalt der Urkunde nichts zu tun hat. Es sei darauf hingewiesen, daß der Grund der Kenntnisnahme sehr häufig die Stempelpflicht ist, wo dann die Prüfung nur nach einer ganz bestimmten Richtung erfolgt. Das RG. kann nicht gemeint haben, dem Notar auch in solchen Fällen die Verantwortung für den gesamten Inhalt aufzuerlegen. Die Lehre, daß kein Fall ganz dem andern gleicht, wird hier besonders eindringlich. Die Besonderheit des Falls, darin liegend, daß der Notar durch das Verfassen der Urkunde allerdings eine Verantwortung für ihren Inhalt übernommen hatte, verbietet es, die ausgesprochenen Sätze zu verallgemeinern.

Justizrat Weißler, Halle.

Digitized by Google

BayNotariatsG. vom 9. Juni 1899 erschöpfenden Ausdruck gefunden dahin: „Der Notar hat seine Amtstätigkeit bei Geschäften zu verweigern, die gegen ein Strafgesetz verstoßen oder offenbar nichtig sind, oder nur zum Schein oder zum Scherz vorgenommen werden sollen"; unter einer gewissen Beschränkung stellen diesen Grundsatz auf Art. 45 BayNotariatsG. vom 10. November 1861 [Verstoß gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten] und Art. 108 Abs. 1 WürttAGBGB. vom 28 Juli 1899: „Der Notar darf keine Amtshandlung in betreff eines Geschäfts vornehmen, welches gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt". Eben darum haben mehrere Landesgesetze im Gegensatz zum preußischen Recht angeordnet, daß der Notar vor der Beglaubigung der Unterschrift von dem Inhalte des Schriftstückes Kenntnis nehmen soll. Dies bestimmt Art 35 BayNotariatsG. vom 9. Juni 1899. Aber auch soweit die Kenntnisnahme vom Inhalt des zu beglaubigenden Schriftstückes nicht angeordnet und nur mit Zustimmung der Beteiligten gestattet ist, wie im preußischen Recht, kann dies nur aus inneren, zwingenden Gründen nicht den Sinn haben, daß der Notar, wenn er erlaubterweise Kenntnis nimmt und so den offenbar strafbaren oder offenbar ungültigen Inhalt der Urkunde erkennt, trotz dessen zur Hebung der Beweiskraft einer solchen Urkunde durch öffentliche Beglaubigung amtlich mitzuwirken verpflichtet oder befugt sein soll. Damit wäre der Endzweck des nur dazu geschaffenen und im einzelnen geregelten Notariats, die Sicherung des ordnungsmäßigen rechtsgeschäftlichen Verkehrs zu fördern und zu schützen und alle jetzt und später an dem Bestand der Urkunde Beteiligten zu sichern, vereitelt und der Notar angewiesen, den von den unmittelbar Beteiligten, sei es aus Unkunde, sei es absichtlich, gewollten Mißbrauch der öffentlichen Beglaubigung wissentlich zu vollenden. Ein derartiger Selbstwiderspruch des Gesetzes ist eine Unmöglichkeit. Zwar bleibt die nur öffentlich beglaubigte Urkunde immer eine Privaturkunde; sie wird nicht dadurch zu einer öffentlichen Urkunde, daß der preußische Notar infolge der vor der Beglaubigung von dem Inhalt des Schriftstücks genommenen Kenntnis die Verpflichtung hatte, bei offenbarer Strafbarkeit oder offenbarer Ungültigkeit des Inhalts die Beglaubigung abzulehnen. Daraus kann jedoch gegen das Bestehen einer solchen Verpflichtung nichts gefolgert werden. Denn die öffentliche Beglaubigung schweigt lediglich darüber, ob der Notar vorher von dem Urkundinhalt Kenntnis hatte oder nicht, läßt also die Möglichkeit solcher Kenntnis offen. Die äußere Form der öffentlichen Beglaubigung schweigt auch in den Rechtsgebieten, in welchen die Kenntnisnahme vom Urkundinhalt landesgesetzlich vorgeschrieben wurde, über die Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Kenntnisnahmepflicht. Die dargelegte Verpflichtung hängt lediglich von der nicht beurkundeten Wirklichkeit ab, ob der preußische Notar tatsächlich mit Zustimmung der Beteiligten von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen hat oder nicht. 2. Dieser Verpflichtung mußte sich der Beklagte bewußt sein. Dies ist deshalb unzweifelhaft, weil der Beklagte die von ihm beglaubigte Urkunde vom 14. August 1907 nicht nur kannte, sondern selbst entworfen hatte, und zwar in Kenntnis, daß Max B. minderjährig war. Für ein Darlehn an diesen minderjährigen Max B. verfaßte er selbst eine von der Witwe B. zu erklärende Hypothekenbestellung und Eintragungsbewilligung, trotzdem er den dringendsten Anlaß hatte, sofort zu erkennen, daß, wie das Darlehn wegen der Minderjährigkeit des Max B., so die Hypothekenbewilligung wegen der Ungültigkeit des Darlehns unwirksam sein werde; und dieser von ihm selbst herrührenden Erklärung der Witwe B erteilte er ohne weiteres die öffentliche Beglaubigung. Demgegenüber muß die Verteidigung des Beklagten, er habe die Urkunde als Rechtsanwalt entworfen, als Notar aber nur beglaubigt, als grob fahrlässiger Irrtum zurückgewiesen werden. Entwarf der Beklagte selbst etwa wissentlich eine Urkunde strafbaren Inhalts oder mit einem Inhalt, der vorsätzlich und unsittlich auf Schadenszufügung gegen einen Dritten abzielte, so müßte beim Beklagten selbst die Anschauung ausgeschlossen sein, daß er als Notar noch immer pflichtgemäß handelte, wenn er eine solche Urkunde richtig öffentlich beglaubigte; mit der Beglaubigung beginge er, obgleich diese selbst richtig war, nämlich eine richtige Unterschrift betraf, eine weitere Beihilfe zu einer Straftat oder zu einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 826 BGB., und könnte unmöglich glauben, mit solcher Beihilfe noch immer im Rahmen rechtmäßiger Ausübung des Notariatamtes zu stehen; er müßte sich bewußt sein, auch zugleich seine Amtspflicht als Notar verletzt zu haben. Entsprechend, wenn auch nur auf dem Gebiete der Rechtsgültigkeit und der Fahrlässigkeit, liegt hier die Sache. Entwarf der Beklagte selbst wissentlich eine Urkunde über ein ungültiges, also aller Wahrscheinlichkeit nach irgend jemanden schädigendes Rechtsgeschäft, und beglaubigte er die Urkunde sodann, so handelte er arglistig als Urkundverfasser und arglistig, also amts- und pflichtwidrig als Notar, insofern er seine Amtsbefugnis zu öffentlicher Beglaubigung wissentlich zur Stärkung seines eigenen arglistigen Aktes mißbrauchte. Es war also eine durchgreifende, den Inhalt der Urkunde mitbetreffende Fahrlässigkeit, daß der Beklagte die Ungültigkeit der von ihm selbst verfaßten Urkunde nicht erkannte, und daß er infolgedessen nicht erkannte, wie sehr ihm seine Amtspflicht die öffentliche Beglaubigung seines eigenen ungültigen, durch die Unterschrift einer unkundigen Person zur Urkunde gewordenen Entwurfs verbot. 3. Die Revision macht geltend, die Klägerin habe gar nicht gewußt, daß der Beklagte Notarvertreter war. Das ist aber völlig gleichgültig. Die Amtspflicht des Notars besteht zum Schutze auch der Beteiligten, welche von dem Bestehen und der Bedeutung des Notariats und von der Notwendigkeit und Tragweite des einzelnen Notariatsaktes aus Unkunde keine Vorstellung haben; und wie weit der Kreis der Beteiligten an sich greift, hat der jetzt erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 10. Januar 1912, RG. 78, 241/252,[8]) dargelegt. Die Klägerin durfte darauf vertrauen, daß, soweit in ihrer Darlehns- und Hypothekensache ein Notar tätig war und tätig zu sein hatte — die Eintragungsbewilligung der Frau B. bedurfte nach § 29 GBO. der öffentlichen Beglaubigung —, die Notarpflicht erfüllt werde, und zwar auch, soweit das Bestehen der Notarpflicht aus dem schriftlichen Notarsakt selbst nicht ersichtlich wurde. Obgleich der Beglaubigungsvermerk darüber keine Auskunft gibt, daß

[8]) JW. 1912, 349.

Digitized by Google

der Beklagte die von ihm beglaubigte Urkunde gekannt und sogar selbst entworfen hatte, so war doch die aus dieser derart tatsächlich vorhandenen Kenntnis vom Urkundinhalt folgende Amtspflicht des Beklagten eine Amtspflicht auch der Klägerin gegenüber — auch dann, wenn die Klägerin bei Errichtung und Beglaubigung der Urkunde nicht zugegen gewesen wäre und dem Entwerfen der Urkunde durch den Beklagten nicht beigewohnt hätte. Genau so wäre es nach bayerischem Recht, welches die Kenntnisnahme vom Urkundinhalt vorschreibt; nur daß dort die Amtspflicht zur Prüfung und zur Ablehnung schon durch diesen Gesetzesbefehl gegeben ist, nicht erst durch die tatsächlich genommene Kenntnis. Die Klägerin war aber sogar mit Wissen und Willen des Beklagten als die an der Hypothekenbestellung und Eintragung Meistbeteiligte zugegen und nahm selbst wahr, daß der Beklagte die Urkunde entwarf; sie hatte also um so mehr tatsächlichen Anlaß, darauf zu vertrauen, daß die so entworfene und so beglaubigte Urkunde in Ordnung gehe, so weit immer die Tätigkeit des Notars sich zu erstrecken hatte. 4. Der Hauptangriff der Revision richtet sich aus einem andern Gesichtspunkt gegen die Annahme eines Verschuldens und der Ursächlichkeit: Dem Beklagten sei am 14. August 1907 nur mitgeteilt, daß, wie der Text der Urkunde besage, Max B. bereits am 13. August von der Klägerin ein Darlehn von 10000 ℳ erhalten habe: Das Darlehn sei also hiernach schon hergegeben gewesen, und wenn man eine Pflicht des Beklagten, sich über die Gültigkeit des Darlehns den Kopf zu zerbrechen, bejahen wollte, so habe es sich nur um etwaige Nutzlosigkeit der für eine ungültige Hypothekeneintragung aufgewendeten Kosten handeln können; allerdings könnte gesagt werden, wenn der Beklagte wegen der Zweifelhaftigkeit der Gültigkeit der Hypothek danach gefragt hätte, so würde sich die Wahrheit, daß nämlich das Darlehn etwa in Wirklichkeit noch nicht hergegeben war, herausgestellt haben, und dann wäre die Hergabe des Darlehns vermieden worden. Dieser Schade dürfe aber kaum auf das Konto des Beklagten gesetzt werden. Denn an die Möglichkeit eines solchen Schadens habe der Beklagte nicht zu denken brauchen; vom Ersatz eines solchen Schadens müsse der Beklagte aus dem Gesichtspunkte, sei es des ursächlichen Zusammenhanges, sei es des Schadensumfangs, sei es des Verschuldens frei bleiben. Dieser Ausführung kann in keinem Punkte beigetreten werden. Auf den Wortlaut der von ihm selbst verfaßten Urkunde kann der Beklagte sich nicht berufen. Die von ihm gewählte Form, Max B. habe am 13. August das Darlehn erhalten, entspricht nur — wie schon in der Revisionsinstanz des Vorprozesses geltend gemacht war, und wie der Beklagte wissen mußte — dem üblichen Verfahren, daß erst nach Ausstellung einer bereits den Darlehnsempfang bezeugenden Urkunde das Darlehnsgeschäft durch Auszahlung des Darlehns vollzogen wird. Der Beklagte war Rechtsbeistand des Max B.; ihm hat er seine Kostenrechnung zugesendet. Falls der Beklagte trotzdem wirklich nicht wußte, daß das Darlehn noch nicht hingegeben war, sondern auf Mitteilungen der Beteiligten hin das Gegenteil glaubte, so entband ihn dieser sein irrtümlicher Glaube keinenfalls von der Pflicht zur Belehrung, das Darlehn und folgeweise die Hypothek seien vorerst, ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Darlehns, ungültig, und diese Belehrung hätte die Wahrheit sofort an den Tag gebracht. Unterließ er diese Belehrung, so müssen alle Folgen daraus daß die Klägerin und die Witwe B. durch den Akt vom 14. August 1907 in dem Glauben an die Gültigkeit des Darlehns und der Hypothek erhalten und bestärkt wurden, dem Beklagten zur Last gelegt werden. Die vorherige Erkennbarkeit dieser Folgen im einzelnen gehört überhaupt nicht zu den Erfordernissen des Kausalzusammenhanges; sie liegt aber sogar vor. Nach den allgemeinen Erfahrungsgesetzen war es möglich, daß die richtig belehrten Beteiligten Mittel und Wege fanden, das angenommen bereits hergegebene Darlehn rückgängig oder hinterher durch Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung gültig zu machen; und war es möglich, daß sich die angeblichen Mitteilungen der Beteiligten, das Darlehn sei bereits gegeben, als nur formell gemachte, als nur der üblichen Form der einer Darlehnshypothekenbestellung vorausgehenden Darlehnsurkunden angepaßte herausstellten. Alle diese Möglichkeiten und ebenso die Möglichkeit, daß die Ungültigkeit der so für die Witwe B. bestellten Hypothek durch gerichtliches Urteil werde festgestellt werden, sind nicht nur hinterher als folgerichtige und gerade innerlich kennzeichnende Ausprägungen der damaligen Rechtslage zu erkennen, sondern sogar der Beklagte selbst konnte und mußte bei pflichtmäßiger Sorgfalt schon am 14. August 1907 diese sämtlich naheliegenden Möglichkeiten in Rechnung nehmen; er durfte nicht dabei stehen bleiben, zu erwägen, daß es sich höchstens um die Nutzlosigkeit der Kosten für die Hypothekeneintragung handeln könne. S. c. Th., U. v. 8. Okt. 15, 586/14 III. — Breslau. [L.]

7. § 1518 BGB. Für die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist die Einsetzung eines anderen Gesamtgutverwalters als des überlebenden Ehegatten nicht zulässig. Auf Verträge, die der überlebende Ehegatte nach Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit einem Dritten schließt, bezieht sich § 1518 BGB. nicht.] †)

Die Klägerin ist die Witwe des am 3. März 1913. in H. verstorbenen Karl Georg Friedrich R. Die Heirat hatte im Jahre 1873 in H. stattgefunden. Erster ehelicher Wohnsitz war Mexiko gewesen, zuletzt aber, seit 1905, hatten die Eheleute ihren Wohnsitz in H. Am 19. Mai 1906 haben sie durch notariellen Ehevertrag bestimmt, daß fortan für ihre güter-

†) Nach § 1508 können die Ehegatten die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch Ehevertrag, nach § 1509 in gewissen Fällen auch durch einseitige letztwillige Verfügung ausschließen. Es kann dies nur im ganzen geschehen; nicht aber können einzelne Bestimmungen der fortgesetzten Gütergemeinschaft abgeändert werden, soweit das Gesetz dies nicht ausdrücklich gestattet (vgl. §§ 1511 ff.), und zwar weder durch Ehevertrag noch durch letztwillige Verfügung, und auch dann nicht, wenn durch die Abänderung gemeinschaftliche Abkömmlinge begünstigt werden. RG. billigt zwar diesen in der Literatur fast allgemein (vgl. Staudinger, Planck, Opet und v. Blume, Schmidt) vertretenen Standpunkt, läßt aber mit Recht die Anwendung — auch die analoge — des Grundsatzes des § 1518 auf Verträge, die der überlebende Ehegatte nach Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit einem Dritten schließt, nicht zu, hält auch einen solchen Vertrag, sofern sich durch denselben der überlebende Ehegatte des ihm nach §§ 1487, 1443 zustehenden Verwaltungsrechts nicht gänzlich entschlägt, für nicht gegen die guten Sitten verstoßend und deshalb für rechtsverbindlich. Justizrat Ullmann, Magdeburg.

Digitized by Google

rechtlichen Verhältnisse der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft des BGB. gelten solle. Am 5. Juni 1906 haben sie sodann gemeinschaftlich ein notarielles Testament errichtet. In diesem ist zunächst verordnet, daß der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortzusetzen habe, und schließlich der Beklagte, ein Schwiegersohn der Eheleute, zum Testamentsvollstrecker mit allen einem solchen nach Gesetz und Gewohnheitsrecht zustehenden Befugnissen unter dem Bemerken ernannt, daß er sofort nach dem Ableben des Ehemannes in Tätigkeit treten und namentlich auch befugt sein solle, alsbald nach diesem Zeitpunkte den Gesamtnachlaß in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Hinzugefügt ist noch, der Testamentsvollstrecker solle zwar — um der überlebenden Ehefrau die Verwaltung des Vermögens zu erleichtern — gleich beim Ableben des Ehemannes in Tätigkeit treten, jedoch verpflichtet sein, bei allen in Betracht kommenden Verfügungen und Entscheidungen vorher die Genehmigung der überlebenden Ehefrau einzuholen. Seit dem Tode ihres Ehemannes setzt die Klägerin, dem Testamente gemäß, die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort. Über die Rechtsstellung des Beklagten bei der Verwaltung des Gesamtguts entstanden zwischen ihm und der Klägerin Meinungsverschiedenheiten. Um sie aus der Welt zu schaffen, schlossen beide am 13. November 1913 ein Abkommen. Darin ist gesagt, die Verwaltung des Gesamtguts werde einer oder mehreren von den Parteien zu bestimmenden Banken übertragen, diese hätten bei der Verwaltung die Weisungen zu befolgen, die sie von den Parteien gemeinschaftlich erhalten würden, soweit aber solche gemeinschaftlichen Anweisungen nicht vorlägen, nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung der über die Anlegung des Vermögens im Testament enthaltenen Bestimmungen die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen. Infolge dieses Abkommens wurde eine Reihe von Wertpapieren, die zum Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, der Norddeutschen Bank in H. zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Die Klägerin hält sich aber an das Abkommen aus verschiedenen Gründen nicht mehr gebunden. Sie erhob deshalb gegen den Beklagten beim LG. in H. Klage mit dem Antrag, ihn zu verurteilen, er solle anerkennen, daß sie allein berechtigt sei, über gewisse, in der Klageschrift näher bezeichnete Wertpapiere im Nennwerte von 10 315 ℳ, die bei der Norddeutschen Bank hinterlegt sind, zu verfügen. Die Klage wurde vom LG. abgewiesen, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte ebenfalls keinen Erfolg. Gründe: I. In Übereinstimmung mit dem LG. geht das OLG. davon aus, daß die Bestimmung des Testaments, wonach der Testamentsvollstrecker alsbald nach dem Tode des Ehemannes den Gesamtnachlaß in Besitz und Verwaltung nehmen sollte, ungültig sei. Dies deshalb, weil das BGB. für die fortgesetzte Gütergemeinschaft die Einsetzung eines anderen Gesamtgutsverwalters als des überlebenden Ehegatten nicht zulasse, da nach § 1518 Anordnungen, die mit den §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, von den Ehegatten weder durch Vertrag noch durch letztwillige Verfügung getroffen werden könnten und § 1487 dem überlebenden Ehegatten die Rechtsstellung gebe, die bei bestehender Ehe der Mann hatte, diesem aber nach § 1443 die Verwaltung des Gesamtguts gebühre. Das OLG. ist daher der Ansicht, daß bis zum Abschlusse des Abkommens vom 13. Novembet 1913 die Klägerin trotz des Testaments nicht nur Gesamtgutsverwalterin, sondern auch in dieser Eigenschaft durch den Testamentsvollstrecker in keiner Weise beschränkt gewesen sei. Diese Ansicht ist der Klägerin, die allein Revision eingelegt hat, günstig. Sie ist aber auch richtig. Zweifel könnten allenfalls um deswillen aufkommen, weil § 1518 nach den Motiven [IV. S. 424, vgl. auch die Denkschrift zur Reichstagsvorlage S. 303 in der Heymannschen Ausgabe] den Zweck verfolgt, für den Fall des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft die anteilsberechtigten Abkömmlinge vor Anordnungen der Ehegatten zu schützen, die geeignet sind, die jenen als Ersatz für ihr Erb- und Pflichtteilsrecht zustehenden Rechte am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu beeinträchtigen, während die in Frage kommende Testamentsbestimmung den anteilsberechtigten Abkömmlingen umgekehrt von Vorteil ist. Allein die Stelle in den Motiven deckt offenbar nicht den ganzen Inhalt der Vorschrift in § 1518. Die dort angezogenen Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 haben nur zum Teil das Interesse der anteilsberechtigten Abkömmlinge, zum anderen Teil aber das des überlebenden Ehegatten im Auge. Da jedoch § 1518 nicht unterscheidet, so sind auch Anordnungen, die mit den den Schutz des überlebenden Ehegatten bezweckenden Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, unwirksam. In Lehre und Rechtsprechung wird denn auch überwiegend angenommen, daß eine entgegen den Vorschriften in den §§ 1483 bis 1517 getroffene Anordnung selbst dann nichtig ist, wenn die gemeinschaftlichen Abkömmlinge dadurch begünstigt werden sollen, und daß die Nichtigkeit auch von dem überlebenden Ehegatten geltend gemacht werden kann. II. Der Streit der Parteien betrifft lediglich die Frage nach der Wirksamkeit des Abkommens vom 13. November 1913. Die Klägerin verneint sie, der Beklagte bejaht sie. Das OLG. schließt sich, auch hier in Übereinstimmung mit dem LG., der Auffassung des Beklagten an. Bei der nach dem Rechte des BGB. auf dem Gebiete des Schuldrechts herrschenden Vertragsfreiheit, so meint es, würde das Abkommen nur nichtig sein können, wenn es entweder [§ 134] gegen ein gesetzliches Verbot, als welches nur das in § 1518 in Betracht komme, oder [§ 138 Abs. 1] gegen die guten Sitten verstieße, weder das eine noch das andere sei aber der Fall. Die Ansicht der Klägerin, durch das Abkommen, wenn es gültig getroffen sei, sei zwischen ihr und dem Beklagten ein Auftragsverhältnis begründet worden und dieses habe dadurch sein Ende erreicht, daß sie von ihrem unverzichtbaren Widerrufsrechte Gebrauch gemacht habe, erklärt das OLG. für unrichtig. Es legt dar, daß das zwischen den Parteien durch das Abkommen begründete Rechtsverhältnis als eine nicht nur im eigenen Interesse der Klägerin, sondern zugleich und gerade vorzugsweise im Interesse anderer, nämlich der übrigen Teilnehmer an der Gütergemeinschaft und auch des Beklagten als des Ehegatten eines dieser übrigen Teilnehmer, von der Klägerin auf sich genommene Beschränkung in der Verfügung über das gütergemeinschaftliche Vermögen erscheine und darum nicht mehr ein Auftrag, sondern ein Schuldverhältnis anderer Art sei, dessen dauernde Rechtsgültigkeit im Verhältnis der Parteien zueinander, um das es sich allein handele, mangels eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder

Digitized by Google

gegen die guten Sitten keinem Bedenken unterliege. Den letzten Einwand der Klägerin gegen die Wirksamkeit des Abkommens, den Einwand nämlich, daß es, wenn es keinen Auftrag enthalte, dann einen Vergleich im Sinne des § 779 BGB. darstelle, in diesem Falle aber deshalb unwirksam sei, weil man irrtümlich von der Gültigkeit der unter I erörterten Bestimmung des Testaments über den Testamentsvollstrecker ausgegangen sei, verwirft das OLG. aus einem tatsächlichen Grunde. Demgegenüber verstellt die Revision 1. zur Nachprüfung, ob nicht das Abkommen mit Rücksicht auf § 1518 BGB. als nichtig zu bezeichnen sei. Allein zur Rechtfertigung seiner entgegengesetzten Ansicht weist das OLG. ebenso, wie es das LG. getan hatte, mit Recht darauf hin, daß § 1518 neben letztwilligen Verfügungen nur Verträge der Ehegatten untereinander [Ehe- und Erbverträge] im Auge hat, die den Vorschriften über die fortgesetzte Gütergemeinschaft widersprechende Anordnungen enthalten. Auf Verträge, die der überlebende Ehegatte nach Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit einem Dritten schließt, bezieht sich § 1518 nicht. Auch von einer entsprechenden Anwendung der Vorschrift auf derartige Verträge kann jedenfalls dann keine Rede sein, wenn sich der überlebende Ehegatte nicht des ihm nach § 1487 in Verbindung mit § 1443 zustehenden Verwaltungsrechts gänzlich entschlägt, sondern, von diesem Verwaltungsrecht Gebrauch machend, in bezug auf die zum Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörigen Gegenstände einer nach § 137 Satz 2 mindestens im Verhältnisse der Vertragschließenden zueinander wirksamen Verfügungsbeschränkung der hier in Rede stehenden Art unterwirft. 2. Die Frage anlangend, ob das Abkommen vom 13. November 1913 gegen die guten Sitten verstößt, führt das OLG. aus, es verstoße zwar gegen die guten Sitten, wenn sich jemand durch Vertrag mit einem Dritten seiner Handlungsfreiheit begebe, die Beschränkung aber, die sich die Klägerin im Streitfall auferlegt habe und die nur darin bestehe, daß sie anderen eine Mitwirkung bei der Verfügung über die zum Gesamtgute gehörigen Gegenstände eingeräumt habe, enthalte um so weniger eine allgemeine Beschränkung ihrer Handlungsfreiheit, als sie es trotz des Abkommens in der Hand habe, jederzeit die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Abteilung mit ihren Kindern zur Auflösung zu bringen [§ 1492 BGB.]. Die Revision wendet ein, ein Vertrag, wie er hier geschlossen sei, könne, möge er nun ein Auftrag oder ein Dienstvertrag oder ein gemischter Vertrag sein, in keinem Falle auf die Lebensdauer des Vermögensinhabers bindend abgeschlossen werden, eine dauernde Bindung bedeute eine unzulässige Fesselung, wobei es im Streitfalle dahingestellt bleiben könne, ob sie den Vertrag nichtig mache oder ob nur ein jederzeitiges Rücktrittsrecht gegeben sei. Zur Unterstützung ihres Einwands beruft sich die Revision auf eine Stelle in den Motiven [II S. 466, vgl. auch die Prot. der II. Komm. II S. 300], an der es heißt, sozialpolitische und volkswirtschaftliche Gründe verböten es, eine über eine gewisse Zeit hinausgehende dauernde Fesselung zuzulassen. Es ist aber zu beachten, daß diese Stelle in den Motiven sich nur auf den Dienstvertrag bezieht und zur Rechtfertigung der Vorschrift in § 564 des I. Entwurfs dienen sollte, in dem gesagt war, daß das Dienstverhältnis, wenn es für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als zehn Jahre eingegangen ist, von dem Dienstverpflichteten nach Ablauf von zehn Jahren gekündigt werden könne. Die Vorschrift ist mit der Abweichung, daß an die Stelle von zehn Jahren fünf Jahre gesetzt sind, als § 624 in das Gesetz übergegangen, nach wie vor behandelt sie aber nur den Dienstvertrag. Nun erkennt allerdings das OLG. an, daß die Klägerin die in dem Abkommen übernommene Bindung nicht etwa nur, solange es ihr beliebte, auf sich genommen habe, sondern daß das Abkommen habe gelten sollen, solange die Gütergemeinschaft bestehe und der Beklagte lebe. Auf der anderen Seite aber kann nach dem Inhalte der Vereinbarung und den einwandfreien Darlegungen des OLG. kein Zweifel darüber bestehen, daß das Abkommen ebensowenig ein Dienst- wie ein Auftragsverhältnis zwischen den Parteien begründet hat, daß vielmehr ein Vertragsverhältnis eigener Art vorliegt, bei dem auch eine nur entsprechende Anwendbarkeit des § 624 oder ähnlicher Vorschriften des BGB. in dem Sinne, daß die Klägerin jederzeit und selbst ohne einen — hier von ihr nicht einmal geltend gemachten — wichtigen Grund frei kündigen könnte, nicht in Frage kommen kann. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist daher in der Tat allein entscheidend, ob das Abkommen gegen die guten Sitten verstößt, d. h. [vgl. RG. 56, 231;[9]) 63, 350;[10]) JW. 1910 S. 142 Nr. 1[11]) und 1912 S. 69 Nr. 5] als ein Rechtsgeschäft erscheint, das nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck erhellenden Gesamtcharakter dem herrschenden Volksbewußtsein, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen widerspricht. Das aber ist mit dem OLG. zu verneinen. Seiner Begründung braucht kaum etwas hinzugefügt zu werden. Hervorgehoben mag aber immerhin noch die Folgerung werden, die sich aus § 624 ohne weiteres ergibt [vgl. auch die Motive a. a. O.], daß nämlich sogar Dienstverträge, die auf die Lebenszeit des Dienstverpflichteten abgeschlossen sind, keineswegs ohne weiteres als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sind. 3. Dem auf § 779 BGB. gestützten Einwande der Klägerin gegen die Wirksamkeit des Abkommens begegnet das OLG. durch die Feststellung, die Klägerin habe das Abkommen nicht etwa geschlossen, weil sie irrtümlich angenommen habe, durch das Testament seien dem Beklagten Rechte auf die Verwaltung oder Mitverwaltung des Gesamtguts eingeräumt; sie sei vielmehr, wie sich aus dem Schreiben ihres Neffen und Rechtsbeistandes H. vom 14. November 1913 ergebe, darüber aufgeklärt gewesen, daß solche Rechte nicht bestanden, und habe, was sie getan habe, nur getan, um Familienzwistigkeiten zu vermeiden, und weil sie als geschäftsunerfahrene Frau ohnehin nicht in der Lage gewesen sei, die Verwaltung allein zu führen, durch die Hinzuziehung des Beklagten aber den übrigen Teilnehmern an der Gütergemeinschaft eine Gewähr dafür geboten habe, daß deren Interessen bei der Verwaltung genügende Berücksichtigung finden würden. Nach dieser Feststellung kann nicht davon gesprochen werden, daß der nach dem Inhalte des Abkommens als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit entsprochen habe, es fehlt also an einer der wesent-

[9]) Neumann, Rspr. I § 134 Anm. 10.
[10]) JW. 1906, 454; Neumann, Rspr. I § 138 Erk. b.
[11]) Neumann, Rspr. II § 138 Anm. 22c.

Digitized by Google

lichen Voraussetzungen, unter denen nach § 779 ein Vergleich unwirksam ist. Vom Standpunkte des bürgerlichen Rechts aus läßt sich gegen die Erwägung, aus der das OLG. zur Ablehnung des Einwandes kommt, nichts einwenden. Die Revision erhebt denn auch nur eine prozeßrechtliche Beschwerde, die aber unbegründet ist. [Wird weiter ausgeführt.] Hiernach entbehren sämtliche Revisionsrügen der Berechtigung. Die Revision ist daher als unbegründet zurückzuweisen. R. c. W., U. v. 18. Okt. 15, 125/15 IV. — Hamburg. [B.]

8. § 1570 BGB. Zum Begriffe der Verzeihung.] †)

Die Parteien haben am 9. Oktober 1908 die Ehe miteinander geschlossen. Nachdem sie sich Ende April 1912 getrennt, am 2. Mai 1912 aber vorübergehend wieder vereinigt hatten, leben sie seit dem 12. Mai 1912 dauernd getrennt voneinander. Im Dezember 1912 erhob die Frau gegen den Mann Klage auf Ehescheidung. Das KG. wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Aus den Gründen: Das KG. läßt dahingestellt, ob und welche Verfehlungen sich der Beklagte vor der am 2. Mai 1912 geschehenen Wiedervereinigung habe zuschulden kommen lassen, weil alles, was vorher vorgekommen sein möge, als verziehen gelten müsse. Es führt aus: Die Klägerin habe zugegeben, daß sie sich nach der Wiedervereinigung dem Beklagten zum Geschlechtsverkehr angeboten habe und sich ihm habe hingeben wollen; durch dieses Verhalten habe sie zum Ausdrucke gebracht, daß sie etwaige frühere Verfehlungen des Beklagten nicht als ehezerrüttend empfinde, sie ihm vielmehr verzeihe; sie könne sich daher nicht darauf berufen, daß er durch schwere Eheverfehlungen die Ehe so tief zerrüttet habe, daß ihr deren Fortsetzung nicht zugemutet werden könne. Daß noch nach dieser Versöhnung Eheverfehlungen vorgekommen seien, sei nicht behauptet worden. Die Revision wirft dem KG. vor, es verkenne den Rechtsbegriff der Verzeihung, das bloße Anbieten zum Geschlechtsverkehr erfülle diesen Begriff um so weniger, als es abgelehnt worden sei. Der Vorwurf entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung. Verzeihung ist die Äußerung eines inneren Vorganges, durch den der verletzte Ehegatte zu erkennen gibt, daß er die Ehe nicht mehr als durch die Verfehlungen des anderen Ehegatten zerrüttet ansieht, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht mehr als eine unerträgliche Last erscheint, daß er vielmehr zur Fortsetzung der Ehe bereit ist [vgl. Motive IV S. 602 sowie JW. 1902, 13; 1905 S. 113 Nr. 8; 1906 S. 752 Nr. 25;[12]) auch Warneyer Ergänzungsbd. 1911 Nr. 383]. Dagegen können bloßes Inaussichtstellen künftiger Verzeihung, bloße Versöhnungsversuche und die bloße Geneigtheit zu verzeihen nicht als Verzeihung im Sinne des § 1570 BGB. gelten, auch ist die Zulässigkeit von Bedingungen, die bis zu ihrer Erfüllung das Zustandekommen der Verzeihung hindern, nicht zu bezweifeln [vgl. Warneyer Ergänzungsbd. 1912 Nr. 396 sowie 1913 Nr. 62 und 205]. Im Streitfalle war die Erklärung der Klägerin dahin gegangen, sie habe sich dem Beklagten zum Geschlechtsverkehre erboten, er habe sie aber unter Schimpfworten von sich gestoßen. Die Erklärung nötigte geradezu zu einer Erörterung der Frage, ob nicht das Verhalten der Klägerin lediglich einen Versöhnungsversuch darstellte. Das KG. ist aber auf diese Frage mit keinem Worte eingegangen. Das läßt den Zweifel berechtigt erscheinen, ob es sich der rechtlichen Möglichkeit, das Erbieten der Klägerin zum Geschlechtsverkehr anders denn als vollendete und unbedingte Verzeihung aufzufassen, überhaupt bewußt geworden ist. Der Zweifel nötigt dazu, der Revision der Klägerin stattzugeben. S. c. S., U. v. 25. Okt. 15, 144/15 IV. — Berlin. [L.]

†) Ob in dem Verhalten des verletzten Ehegatten eine „Verzeihung" liegt, ist Tatfrage. Handlungen, durch die der Verzeihungswille regelmäßig ausgedrückt zu werden pflegt, kann die Wirkung einer Verzeihung im Sinne des § 1570 BGB. fehlen, wenn sie nur mit Rücksicht auf äußere Umstände vorgenommen sind, nicht als Ausfluß des Willens, trotz der erfahrenen Unbill die Ehe fortzusetzen, vgl. RG., JW. 1902, 13; 1910, 22; WarnErgBd. 1911, 428; Recht 1911, 752, während geheimer innerer Vorbehalt die Rechtswirksamkeit der Verzeihung nicht beeinträchtigt. Vgl. RG., JW. 1901, 386; 1905, 371; 1907, 79.

In dem ehelichen Geschlechtsverkehr liegt, zumal wenn er auf Anregung des verletzten Ehegatten erfolgte, regelmäßig die Betätigung des Willens, die eheliche Gemeinschaft trotz der Verfehlungen des anderen Teiles aufrechtzuerhalten. Vgl. RG., JW. 1906, 752; GruchotsBeitr. 51, 187; Recht 1907, 1139; anders ist es natürlich bei erzwungener oder aus Furcht vor Mißhandlungen gestatteter Beiwohnung. Vgl. RG., JW. 1907, 79.

Die Möglichkeit einer bedingten Verzeihung hat das RG. in feststehender Rechtsprechung (vgl. außer den in obiger Entscheidung angezogenen Urteilen noch: GruchotsBeitr. 48, 801; JW. 1903 Beil. 26; Recht 1904, 362) in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Rechtslehre (vgl. v. Staudinger, Neumann, Planck, RGRKom. zu § 1570 BGB.; Dernburg, Familienrecht S. 86) anerkannt. Das bloße Inaussichtstellen künftiger Versöhnung oder der Ausdruck der Bereitwilligkeit, unter gewissen Voraussetzungen das eheliche Leben fortzusetzen, beseitigt das Recht auf Scheidung nicht. Vgl. RG., WarnErgBd. 1912, 431. In dem abgewiesenen Erbieten zum Geschlechtsverkehr liegt in der Regel nur ein Versöhnungsversuch.

[12]) Neumann, Rspr. 1 § 1570.

Bundesratsverordnung vom 7. August 1914.

9. Bei verglichenen Sachen ist auch der pauschalierte Auslagensatz des Gerichts auf die Hälfte herabzusetzen.] †)

Gründe: Die Gerichtskosten der Revisionsinstanz waren unter Zugrundelegung eines Streitwerts von 6700—8200 ℳ

†) Das RG. nimmt in dieser Entscheidung ebensowenig wie in der Bd. 85 S. 358 Stellung zu der Frage, ob der Pauschsatz des GKG. einen so selbständigen Charakter hat, daß er auch dann berechnet werden müsse, wenn eine persönliche oder sachliche Gebührenfreiheit eintrete. Für das deutsche GKG. war das seinerzeit bejaht, für das preußische Kostengesetz und für die freiwillige Gerichtsbarkeit verneint. Trotz dieses theoretischen Gegensatzes wird man sämtlichen Entscheidungen zustimmen können, weil sie überall in billiger Weise den ursprünglichen Zweck der früheren Gesetze unter Berücksichtigung der Umwandlung in die Pauschalierung gerecht werden. Wo früher die persönliche Gebührenfreiheit die Freiheit von den Auslagen nicht nach sich zog, kann unmöglich die Pauschalierung die vollständige Freistellung bewirken. Wo dagegen die Gebührenfreiheit besonderes Entgelt für Schreibarbeit auslöst, müsse dies an Stelle des Pauschquantums treten. Daß in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle die Ermäßigung der Gebühren die Ermäßigung des Pauschale nach sich zieht, erscheint selbstverständlich und wird — soweit bekannt — auch in der Praxis geübt, wie es schon bei dem Gebührenfortfall infolge des Vergleichs vor der Kriegsverordnung der Fall war.

Justizrat Zelter, Stettin.

Digitized by Google

zunächst in der Kostenrechnung vom 9. November 1914 auf 357,40 ℳ berechnet worden. Dabei waren die Verhandlungs- und die Entscheidungsgebühr mit je 162 ℳ und der Auslagenpauschsatz mit 32,40 ℳ zum Ansatz gekommen. Nachdem dann die durch das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1914 zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das VG. zurückverwiesene Sache durch einen dem Gericht mitgeteilten Vergleich erledigt worden war, wurden die Gerichtskosten in der Kostenrechnung vom 28. Juni 1915 anderweit auf 195,40 ℳ berechnet. Dabei sind die Verhandlungs- und die Entscheidungsgebühr — unter Berücksichtigung der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 [RGBl. S. 359] — nur mit je 81 ℳ, der Auslagenpauschsatz aber wiederum mit 2 × 16,20 ℳ = 32,40 ℳ in Ansatz gebracht. Hiergegen wendet sich die Erinnerung, indem sie geltend macht: der Pauschsatz betrage nur 16,20 ℳ, nämlich 10 Prozent der Gebühren. Dem war mit dem Oberreichsanwalt zuzustimmen. Der § 4 der bezeichneten, auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 erlassenen Verordnung bestimmt: „Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben." Es bedarf hier keiner Stellungnahme zu der Frage, ob der im § 80b GKG. vorgesehene Auslagenpauschsatz als Gebühr im Sinne der Kostengesetze anzusehen ist [vgl. RG. 75, 312;[13]) 78, 126;[14]) 85, 361] und es kann insbesondere dahingestellt bleiben, ob jene Bestimmung diesen Auslagenpauschsatz unter dem Worte „Gerichtsgebühren" mitbegreift [vgl. Güthe im PrJMBl. 1914 auf S. 759]. Der Standpunkt der Erinnerung findet auch bei Verneinung dieser Fragen seine Rechtfertigung in der Art, wie der § 80b den Betrag des Pauschsatzes bestimmt. „Der einzelne Pauschsatz beträgt" nach dem 2. Satze des § 80b nämlich „zehn vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr", und zum Ansatze gelangen gemäß jener Bestimmung des § 4 jedenfalls die Verhandlungs- und die Entscheidungsgebühr nur mit der Hälfte des im GKG. vorgesehenen Betrages. Mit dieser Ermäßigung der beiden Gebührensätze ermäßigt sich in entsprechender Weise auch der sich nach ihrem Betrage bestimmende Pauschsatz. Der Umstand, daß der § 4 VO. — in Übereinstimmung übrigens mit dem § 8 GKG. — nicht von einem „Inansatzgelangen", sondern von einer „Erhebung" der Gerichtsgebühren spricht, begründet keine Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung; denn darüber kann füglich kein Zweifel bestehen, daß in der Kostenrechnung zum Ansatze zu gelangen haben die gemäß den maßgebenden Vorschriften zu erhebenden Gerichtsgebühren. P. c. D., Beschl. v. 18. Sept. 15, 222/14 V. [L.]

Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

** **10.** Wie lange ist der Übernehmer eines Anteils an dem zu erhöhenden Stammkapitale einer Gesellschaft m. b. H. an seine Zeichnung gebunden?] †)

Die beklagte Gesellschaft m. b. H. ist im Juli 1909 mit einem Stammkapital von 40 000 ℳ begründet worden. Das Kapital ist im November 1909 auf 55 000 ℳ, im November 1911 weiter auf 110 000 ℳ erhöht worden. Die zweite Kapitalerhöhung war am 15. Februar 1913 noch nicht in das Handelsregister eingetragen, weil auf einen Geschäftsanteil von 24 900 ℳ keine Einzahlung geleistet war. Dieser Anteil war von dem alleinigen Gesellschafter der Beklagten J. übernommen; nach Behauptung des Klägers ist dies jedoch erst kurz vor dem 15. Februar 1913 geschehen. Im Januar 1913 haben die Gesellschaft und insbesondere der Geschäftsführer J. den Kläger aufgefordert, sich mit weiterem Kapital zu beteiligen. Er hat sich bereit erklärt, bei Erhöhung des Kapitals um 90 000 ℳ diesen Betrag zu übernehmen, wogegen er neben J. Geschäftsführer mit einem Jahresgehalte von 10 000 ℳ werden sollte. Am 15. Februar 1913 ist durch die Versammlung der Gesellschafter die Erhöhung des Stammkapitals um 90 000 ℳ beschlossen, wovon laut Protokoll der Kläger 65 100 ℳ und J. 24 900 ℳ zeichneten. Diese Verteilung der Beträge beruhte auf einer in derselben Versammlung getroffenen Abrede, laut der Kläger die Beteiligung von 90 000 ℳ in der Weise erhielt, daß er nur 65 100 ℳ von der neuen Emission und außerdem den Anteil J. von 24 900 ℳ von der früheren Emission übernahm, während J. den Rest der neuen Emission zeichnete. In derselben Versammlung ist Kläger zum Geschäftsführer neben J. bestellt. Kläger hat hierauf den Anteil von 24 900 ℳ eingezahlt, worauf die zweite Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen ist. Er hat ferner auf seinen Anteil an der dritten Erhöhung 16 670,44 ℳ eingezahlt, während J. trotz Mahnung nichts bezahlte. Am 23. August 1913 hat Kläger dem J. geschrieben, daß er den Erhöhungsbeschluß als hinfällig betrachte, weil die beschlossene Erhöhung des Kapitals sich nicht habe durchführen lassen. Durch Brief vom 13. November 1913 hat sein Anwalt diese Erklärung wiederholt. Am 30. Oktober hat der Kläger sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt, und am 12. Dezember 1913 hat er eine gerichtliche Verfügung erwirkt, durch die die Eintragung der Kapitalerhöhung verboten wurde. Kläger ficht seine Erklärung betreffs Übernahme des Geschäftsanteils von 65 100 ℳ wegen Irrtums und Betruges an. Er will ferner an die Übernahme des Geschäftsanteils auch deswegen nicht gebunden sein, weil die Kapitalerhöhung nicht während angemessener Frist durchgeführt sei. Er fordert mit der Klage Gehalt für die Zeit seiner Geschäftsführung und Entlastung für diese; hierüber ist von

†) Die Entscheidung ergänzt das Gesetz in glücklicher Weise. Sie trifft auch für den besonderen Fall das Richtige. Die Begründung durch § 728 BGB. und das Recht der jederzeitigen Kündigung einer Gesellschaft des BGB. aus wichtiger Ursache war nicht erforderlich. Eine solche Gesellschaft zwischen der G. m. b. H. und dem Übernehmer eines Geschäftsanteiles bei der Erhöhung des Stammkapitals liegt nicht vor. Es ist wieder nur der ähnliche Gedanke, der unterstützend wirkt. Das vom RG. anerkannte Prinzip der zeitlichen Beschränkung führt zu weiteren Konsequenzen. Es kann die Übernahme eines neuen Geschäftsanteils befristet werden. Das bedeutet die Bedingung, daß die Erhöhung bis zu einem bestimmten Tage eingetragen ist. Dasselbe gilt für die Gründung der G. m. b. H. Eine nach Ablauf der Frist beantragte Eintragung hat der Registerrichter abzulehnen. Wird diese dennoch vorgenommen, so kann eine Haftung des Gesellschafters oder Übernehmers nicht entstehen. Doch wird hier nach der sonstigen Rechtsprechung des RG. auf diesem Gebiete auch eine gegenteilige Entscheidung möglich sein. Hachenburg.

[13]) JW. 1911, 375. — [14]) JW. 1912, 253.

Digitized by Google

den Vorinstanzen noch nicht entschieden. Er beantragt ferner, festzustellen, daß er nicht verpflichtet ist, auf den am 15. Februar 1913 übernommenen Stammanteil von 65 100 ℳ weitere Beträge einzuzahlen und die Beklagte zur Rückzahlung der empfangenen 16 670,44 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit der Klagzustellung zu verurteilen. Das LG. hat diese Anträge abgewiesen. Das KG. hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Erfolg Revision eingelegt. Es ist zweifellos Rechtens, daß der Übernehmer eines Anteils an dem zu erhöhenden Stammkapitale einer Gesellschaft m. b. H. nicht unbegrenzte Zeit an seine Zeichnung gebunden ist. Zwar ist dies nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen; es ergibt sich aber aus der gesellschaftlichen Natur des Vertragsverhältnisses, das durch die Übernahmeerklärung und deren Annahme abseiten der Gesellschaft begründet wird. Dieselben Gründe, die unter der Herrschaft des ältesten HGB., dem die Vorschriften der §§ 189 Abs. 3 Nr. 4 und § 281 Abs. 1 Nr. 4 fremd waren, dahin geführt haben, den einzelnen Aktienzeichner für frei zu erklären, wenn die Registrierung der Aktiengesellschaft ungewöhnlich lange verzögert wird, [vgl. hierzu Endemann, Handbuch des Handelsrechts, Ausgabe von 1881, Bd. I S. 543/544], und die späterhin den Gesetzgeber bestimmt haben, die Rechtswirksamkeit der Aktienzeichnung davon abhängig zu machen, daß die Zeitdauer der Verbindlichkeit begrenzt wird, treffen auch für die Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. zu. Wer einen Anteil an dem zu erhöhenden Kapital einer Gesellschaft m. b. H. übernimmt und sich hierdurch verpflichtet, einem bestehenden Gesellschaftsunternehmen beizutreten, hat ein wesentliches Interesse daran, daß das Unternehmen alsbald in der beabsichtigten Weise betrieben wird. Geschieht dies nicht innerhalb einer der allgemeinen Ordnung oder der besonderen Sachlage entsprechenden Frist, so können für den Erfolg des Unternehmens schwerwiegende Folgen entstehen, und jedenfalls ist es für die Beurteilung der Aussichten des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung. Eine solche Verzögerung, gleichviel durch welche Gründe sie verursacht sein mag, stellt daher regelmäßig einen wichtigen Grund im Sinne des § 723 BGB. dar, der den Übernehmer berechtigt, das durch die Zeichnung und deren Annahme abseiten der Gesellschaft eingegangene Vertragsverhältnis zu kündigen. Alles dieses ist auch von den Vorinstanzen nicht verkannt. Das LG. erachtet aber den Kläger trotz der eingetretenen erheblichen Verzögerung an die Übernahme gebunden, weil er bei Zeichnung des Geschäftsanteils gewußt habe, daß J. zahlungsunfähig sei, und weil er deswegen damit habe rechnen müssen, daß sich die Kapitalerhöhung nur mit Schwierigkeit werde durchführen lassen. Das KG. nimmt in diesem Punkte lediglich auf die Gründe des ersten Urteils Bezug. Es übersieht dabei, daß Kläger in II. Instanz laut dem vorgetragenen Schriftsatze vom 14. Oktober 1914 völlig neue Tatsachen angeführt hatte, die ergeben sollten und auch vielleicht ergeben konnten, daß er am 15. Februar 1913 bei Zeichnung des streitigen Geschäftsanteils noch keinen Grund gehabt habe, an J.s Zahlungsfähigkeit zu zweifeln. Da dieses Vorbringen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt ist, mußte auf Grund der deswegen erhobenen Prozeßrüge jedenfalls das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Es bedurfte jedoch einer Zurückverweisung in die Vorinstanz nicht, weil auch auf Grund der von den Vorinstanzen angenommenen und festgestellten Sachlage bei richtiger Rechtsanwendung die Klaganträge für gerechtfertigt erachtet werden müssen. Gemäß Annahme der Vorinstanzen war J. mit der Einzahlung auf seinen Anteil an der zweiten Kapitalerhöhung seit Ende 1911 rückständig; der Kläger wußte dies, als er am 15. Februar 1913 zusammen mit J. die vierte Emission übernahm, und mußte deswegen damit rechnen, daß die Durchführung dieser Kapitalerhöhung auf Schwierigkeiten treffen und Zeitverlust verursachen werde. Gesetzt, dies wäre richtig, so wäre allerdings zu schließen, daß Kläger nach Treu und Glauben an die Zeichnung für eine längere Zeit gebunden war, als unter regelmäßigen Verhältnissen angemessen scheinen könnte. Es wäre aber nicht, wie die Vorinstanzen anzunehmen scheinen, daraus zu folgern, daß seine Verbindlichkeit zeitlich unbegrenzt ist. Wenn die beklagte Gesellschaft den J. als Zeichner zuließ und der Kläger neben ihm den streitigen Anteil übernahm, obwohl sie beide ihn als zahlungsunfähig kannten, so müssen sie darauf vertraut haben, daß es ihm selbst, oder auch anderen Interessenten für ihn, gelingen werde, die nötigen Geldmittel anzuschaffen. Kläger war alsdann nach Treu und Glauben verpflichtet, eine angemessene Frist für Beschaffung der erforderlichen Mittel zuzugestehen, nicht aber unbegrenzte Zeit zu warten. Dies ist von den Vorinstanzen verkannt. Kläger hat zunächst mehrere Monate verstreichen lassen, hat dann gemahnt und erst am 23. August 1913, also nach Ablauf von mehr als sechs Monaten, erklärt, daß er die Kapitalerhöhung für gescheitert und sich nicht mehr als gebunden erachte. Auch über diesen Zeitpunkt hinaus haben dem J. und der beklagten Gesellschaft noch fast vier Monate zur Verfügung gestanden, um die Einzahlung nachzuholen und die Kapitalerhöhung durchzuführen. Erst am 12. Dezember 1913 ist dies durch die vom Kläger erwirkte gerichtliche Verfügung unmöglich gemacht. Die Kapitalerhöhung ist also während eines nutzbaren Zeitraumes von fast genau zehn Monaten nach Zeichnung aller Anteile nicht durchgeführt worden. So lange war der Kläger keinesfalls gebunden. Allerdings ist die Dauer seiner Verbindlichkeit gemäß den tatsächlichen Umständen des Falles abzuschätzen. Aber ein Zeitraum von zehn Monaten kann bei dieser Schätzung nicht in Frage kommen. Er geht ohne Zweifel erheblich über die Zeit hinaus, mit der der Kläger bei der Zeichnung des Geschäftsanteils zu rechnen hatte, und für die er demgemäß gebunden war. Das RG. mußte daher schon auf Grund des von den Vorinstanzen angenommenen Sachverhaltes aussprechen, daß Kläger wegen der erheblichen Verzögerung, die die Durchführung der Kapitalerhöhung erlitten hat, nicht mehr an seine Zeichnung gebunden ist. Woraus folgt, daß er nicht verpflichtet ist, weitere Zahlungen auf den Stammanteil zu leisten, und die eingezahlten Beträge zurückzufordern hat. Danach kommt es auf die Anfechtung wegen Täuschung nicht mehr an. Vielmehr war ohne weiteres der Revision stattzugeben und auf die Berufung des Klägers das Urteil des LG. abzuändern und den Anträgen des Klägers zu entsprechen. v. M. c. D.-K.-Schürfgesellschaft m. b. H., U. v. 28. Sept. 15, 81/15 II. — Berlin. [B.]

Digitized by Google

** **11.** § 15 GmbHG.] †)

Die Beklagte zu 1, eine Gesellschaft m. b. H., wurde durch notariellen Vertrag vom 5. August 1912 gegründet und am 25. März 1913 in das Handelsregister eingetragen. Gründer waren die Beklagten zu 2 und 3 und fünf andere Personen. Nach einer [in den Gründungsvertrag nicht aufgenommenen] Vereinbarung sollten [weitere] Barmittel der Gesellschaft dadurch zugeführt werden, daß der Beklagte zu 3, B., von seinem Geschäftsanteil Teile an dritte Personen gegen Barzahlung veräußerte. Am 16. Oktober 1912 ließ sich B. von dem Kläger folgende privatschriftliche Vollmacht ausstellen: „Hierdurch bevollmächtige ich Herrn E. D. W. B. in B., 6 Anteile der Farbwerke Neu St. J., Gesellschaft m. b. H. in B., für mich zu erwerben. Ich ermächtige Herrn B. ausdrücklich, die entsprechende Anzahl der zur Zeit noch auf seinen Namen lautenden Anteile in meinem Namen durch ‚Kontrahieren mit sich selbst auf mich notariell zu übertragen' —", und an demselben Tage erklärte er zu notariellem Protokolle für sich: „Laut der [vorstehend wiedergegebenen] ... Vollmacht bin ich von .... M. [Kläger] bevollmächtigt worden, für ihn 6 Anteile der Farbwerke Neu St. J....., groß je 1000 ℳ, zu erwerben. In Erledigung dieses Auftrages übertrage ich hierdurch von den mir gehörigen Anteilen an den Farbwerken .... 6 Anteile, groß je 1000 ℳ, auf .... M., indem ich demselben gleichzeitig alle meine an bzw. aus diesen Anteilen sich ergebenden Ansprüche übertrage —"; und sodann in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Klägers: „Vorstehende Übertragung der Anteile der Farbwerke Neu St. J..... nehme ich hierdurch an". Eine gleichlautende Erklärung gab B. am 3. Juni 1913 zu notariellem Protokolle ab, und durch Schreiben vom 24. Oktober 1913 teilte der Geschäftsführer der Beklagten zu 1 dem Kläger mit, daß er die auf den Kläger erfolgte Übertragung eines 6000 ℳ betragenden Teiles des B.schen Geschäftsanteils genehmige, so daß der Kläger mit 6000 ℳ, B. noch mit 5000 ℳ beteiligt sei. Die Abtretungsverträge sind vom RG. in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für nichtig erklärt. Aus den Gründen: Nach § 15 Abs. 3 GmbHG. bedarf es zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages, und nach Abs. 4 das. bedarf der gleichen Form eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Daß diese Formvorschriften nicht nur für die Veräußerung eines ganzen Geschäftsanteils, sondern ganz ebenso für die eines Anteilsteiles, und daß sie auch dann gelten, wenn die Veräußerung vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt, ist unbedenklich [vgl. RG. 43, 136]. Ihr gesetzgeberischer Zweck, den spekulativen Handel mit Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H. tunlichst zu verhindern [vgl. JW. 1903, 11 [28]], betrifft in gleicher Weise jede Art von Veräußerungsgeschäften. Es unterliegt nun zwar keinem Zweifel, daß sowohl das Verpflichtungsgeschäft [Abs. 4], wie das Erfüllungsgeschäft [Abs. 3] durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden kann, auch mag der Revision zuzugeben sein, daß die Bestimmung des § 167 Abs. 2 BGB., wonach die zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts erteilte Vollmacht die für das Rechtsgeschäft vorgeschriebene Form nicht erfordert, in den Fällen des § 15 GmbHG. nicht minder Platz greift, wie da, wo das BGB. selbst die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts von der Wahrung einer bestimmten Form abhängig macht [§ 125 Satz 1 BGB.]. Dagegen würde es dem genannten Gesetzeszwecke geradezu widersprechen und deshalb auf eine unzulässige Umgehung der Formvorschriften hinauslaufen, wenn, wie dies hier geschehen ist, der Veräußerer eines Geschäftsanteils auf Grund einer von dem Erwerber ihm formlos erteilten Ermächtigung [vgl. § 181 BGB.] den Veräußerungsvertrag in notarieller [oder gerichtlicher] Form für sich und als Vertreter des Erwerbers abschließen wollte. Schon hieraus folgt die Nichtigkeit der am 16. Oktober 1912 und am 3. Juni 1913 von dem Veräußerer B. zu notariellem Protokoll errichteten Abtretungsverträge. Farbwerke Neu St. J. c. M., U. v. 26. Okt. 15, 236/15 II. — Hamburg. [L.]

†) Man möchte mit der Entscheidung sympathisieren. Aber man kann sie nach dem bestehenden Rechte nicht für unbedenklich halten. Das Verfahren der Parteien baut logisch korrekt auf den Bestimmungen des Gesetzes auf. Das Kontrahieren mit sich selbst ist nicht nichtig. Es bedarf nur der besonderen Ermächtigung hierzu. Man macht von dieser Einrichtung im Gebiete des Kommissionshandels täglich Gebrauch. Es kann keinen Unterschied machen, ob eine körperliche, bewegliche Sache, oder ein Grundstück, oder ein Recht in Frage steht. Auch die Vorschrift einer Form schließt die Anwendung dieser Regel nicht aus. Man denke an die Auflassungen, die der Verkäufer zugleich als Vertreter des Käufers vornimmt. Eine unzulässige Umgehung der Formvorschrift kann also auch nicht in der Übertragung des Geschäftsanteils liegen, wenn der Veräußerer oder Erwerber zugleich für den anderen Teil kraft besonderer Vollmacht handelt. Das ist keine Umgehung. Auch kann niemals etwas, das das Gesetz gestattet, unzulässig sein. Die Vollmacht darf freilich nicht dazu dienen, den unter Formzwang stehenden Verpflichtungsvertrag zu ersetzen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Eine gegenteilige Absprache wäre ungültig. Aber weiterzugehen gestattet heute das Gesetz nicht. Erst bei einer Reform des Gesetzes kann bei der Übertragung des Geschäftsanteils das Handeln derselben Person für beide Kontrahenten verboten werden. Dies enthält eine weitere Erschwerung des Handels mit Geschäftsanteilen. Aus dieser im Gesetz zweifellos vorhandenen Absicht darf man sie aber nicht heute schon als gegeben annehmen. Dieser Gedanke hat sich doch nur in der Formvorschrift des § 15 verwirklicht. Hachenburg.

Reichsstempelgesetz.

** **12.** Tarif-Nr. 8 RStempG.] †)

Die Klägerin benutzt den zum Einstellen von Sitzbänken eingerichteten Lastkraftwagen Nr. I A 4637 zur unentgeltlichen

†) Zutreffend hat das RG. angenommen, daß unter Probefahrten im Sinne des § 62 Satz 2 RStempG. nur die zur Prüfung der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs ausgeführten Fahrten anzusehen sind. Dagegen dürfte die Grenze für die Anwendung der Befreiungsvorschrift 2 zu Tarif-Nr. 8 zu eng gezogen sein. Selbst wenn es im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des RG. zutreffend sein sollte, daß die Befreiungsvorschrift nur anwendbar ist, wenn die Verwendung des Kraftfahrzeugs innerhalb eines der Personenbeförderung dienenden Gewerbebetriebs als dessen Betätigung und Ausfluß erfolgt, so darf hieraus doch nicht die weitere Schlußfolgerung gezogen werden, daß als solche Betätigung nur eine für den Gewerbebetrieb unbedingt erforderliche anzuerkennen

Digitized by Google

Ausbildung ihrer Fahrer. Die Steuerbehörde hat von ihr gemäß § 62 RStempG. vom 3. Juli 1913 und Tarif-Nr. 8 zum RStempG. eine Stempelabgabe von 430 ℳ erfordert, welche die Klägerin im Juli 1914 mit Vorbehalt bezahlte. Mit der Klage forderte Klägerin den gezahlten Betrag unter der Begründung zurück, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um einen Wagen zur Personenbeförderung. Das LG. verurteilte den Beklagten zur Zahlung der 430 ℳ. Das KG. erkannte dagegen auf Klagabweisung. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen. Gründe: Die Bemerkung im Eingang der Begründung des angefochtenen Urteils, die Angabe der Berufungsschrift, wonach die Berufung namens des Königlich Preußischen Fiskus eingelegt sei, beruhe offenbar auf einem Irrtum, geht auffällig fehl. Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung die Ansicht begründet und vertreten, daß für die Klage auf Rückzahlung einer zu Unrecht erhobenen Reichsstempelabgabe als der richtige Beklagte nicht der Reichsfiskus anzusehen ist, sondern der Fiskus des Bundesstaats, der die Abgabe einzuziehen hatte und eingezogen hat. Hier haben also vielmehr die Klägerin und die Richter der Vorinstanzen geirrt, indem sie annahmen, daß der Anspruch auf Erstattung der bezahlten Reichsstempelabgabe von 430 ℳ gegen den Fiskus des Deutschen Reichs verfolgt werden dürfte. Da aber die als Vertreterin des Beklagten genannte Königliche Oberzolldirektion in Berlin zur Vertretung nicht des Reichsfiskus, wohl aber des preußischen Fiskus, gegen den die Klage zu richten war, berufen ist, war bei dem Einverständnisse der Prozeßbevollmächtigten in Berichtigung des vorgekommenen Versehens als beklagte Partei der Preußische Fiskus zu bezeichnen [vgl. RG. 76, 15]. Die Revision ist der Ansicht: Der in Betracht kommende Kraftwagen diene nicht dem Zwecke, die Fahrschüler zu transportieren, sondern nur dem Lehrzwecke. Es rechtfertige sich hier eine gleiche Beurteilung wie bei Probefahrten, die zur Prüfung des Fahrzeugs stattfinden und eine Steuerpflicht nicht begründen. Wolle man dies nicht annehmen, dann müsse die Befreiungsvorschrift 2 der Tarif-Nr. 8 RStempG. Platz greifen. Klägerin betreibe das Gewerbe der Personenbeförderung und könne dies nur mit ausgebildeten Fahrern durchführen. Die zur Ausbildung der Fahrer erforderlichen Maßnahmen seien als zugehörig zum Gewerbebetrieb der Personenbeförderung aufzufassen. Übrigens habe der erkennende Senat in dem Urteile JW. 1915, 925[13] darauf hingewiesen, daß die nach der Tarif-Nr. 8 RStempG. zu entrichtende Steuer im wesentlichen die Natur einer Luxussteuer haben sollte. Als ein Luxusfahrzeug sei aber der zu Lehrzwecken dienende Kraftwagen der Klägerin nicht anzusehen. Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen. Wenn in dem angezogenen Urteile neben anderen Gründen, durch welche die damalige Entscheidung schon getragen wurde, auch bemerkt ist, daß, wie die Entstehungsgeschichte der Tarif-Nr. 8 ergebe, die nach ihr zu entrichtende Steuer im wesentlichen die Natur einer Luxussteuer haben sollte, so bedeutet das nicht, daß der fraglichen Steuer lediglich und allein Luxusfahrzeuge unterliegen. Nähere Erörterung hat der Punkt in den Urteilen des RGSt. 43, 289 und RGZ. 81, 231[14]) gefunden. In beiden Urteilen ist dargelegt, daß die Abgabe aus Tarif-Nr. 8 zwar in der Hauptsache, jedoch keineswegs ausschließlich eine Luxussteuer ist, und beispielsweise auch die von einem Arzte oder einem Bauhandwerker in Ausübung ihres Berufs zu Erwerbszwecken benutzten Kraftfahrzeuge der Reichsstempelabgabe unterliegen. Der Gesichtspunkt, daß der hier in Betracht kommende Kraftwagen nicht zu irgendwelchen Luxuszwecken benutzt wird, kann daher zur Verneinung der streitigen Steuerverbindlichkeit nicht ausreichen. Jener Wagen wird, und zwar nicht etwa ausnahmsweise oder nebenher, sondern hauptsächlich und dauernd dazu gebraucht, Fahrschüler zum Zwecke ihrer Ausbildung durch Fortbewegung auf städtischen Straßen und Plätzen zu befördern. Damit sind die Tatbestandsmerkmale des § 62 Abs. 1 RStempG. und der zugehörigen Tarif-Nr. 8 erfüllt. Jedes in Gebrauch genommene Kraftfahrzeug dient der Beförderung entweder von Personen oder von Gütern oder von beiden. Im ersten, hier vorliegenden Falle tritt grundsätzlich und im allgemeinen eine Steuerverbindlichkeit nach den bezeichneten Vorschriften ein, sobald öffentliche Wege oder Plätze befahren werden. Es ist steuerrechtlich gleichgültig, ob die Fahrten nach einem bestimmten Ziele oder ohne ein solches unternommen werden, und, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, unerheblich, welchen weiteren Zwecken die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs dient. Namentlich ist an sich unerheblich, daß die Fahrten mit dem in Betracht kommenden Kraftwagen zu Lehrzwecken erfolgten. Hierdurch ist an der für den Eintritt der Steuerverbindlichkeit maßgebenden Tatsache nichts geändert, daß der Wagen zur Beförderung von Personen [Fahrschülern] auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Gebrauch genommen ist. Die Ausnahme am Schluß des § 62 Abs. 1: „Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift" kann im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen. Die Bestimmung bezieht sich aus-

ist. Erachtet ein Straßenbahnunternehmen es als zweckmäßig, seine Fahrer selbst auszubilden und für diesen Zweck Kraftwagen zu verwenden, die ausschließlich dem Ausbildungszwecke dienen, so stellen die Übungsfahrten eine Betätigung und einen Ausfluß des von der Gesellschaft betriebenen Transportgewerbes dar, auch wenn die Gesellschaft in der Lage wäre, in anderer Weise für die Ausbildung der Fahrer Sorge zu tragen. Auch die weitere Ausführung des Urteils, daß der mit den Übungsfahrten verfolgte Zweck nicht begrifflich von dem Erwerbszwecke der Gesellschaft umschlossen werde und daher nicht vollkommen in diesem aufgehe, ist nicht überzeugend; die Gesellschaft verfolgt jedenfalls mit der Ausbildung von Fahrern ausschließlich ihren Erwerbszweck. Schließlich sucht das RG. gegenüber der Möglichkeit einer weitherzigeren Deutung die engere Auslegung der Befreiungsvorschrift damit zu rechtfertigen, daß diese den Charakter einer Ausnahmevorschrift habe. Es liegt im Wesen des Stempelsteuerrechts, daß nur gewisse Tatbestände mit einer Stempelabgabe belastet werden, und daher schließen sich fast an jede Tarifbestimmung Befreiungsvorschriften an; der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Befreiungsvorschriften entspricht es nicht, sie als Ausnahmevorschriften zu behandeln und damit eine in ihrer allgemeinen Fassung recht problematische Auslegungsregel zu verbinden. In seiner früheren Rechtsprechung hat das RG. vielfach davon abgesehen, das Anwendungsgebiet der Stempelbefreiungsvorschriften in solcher Weise einzuschränken.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

[13]) JW. 1915, 925.

[14]) JW. 1913, 508.

Digitized by Google

schließlich auf Fahrten, die zur Erprobung des Fahrzeugs selbst, zur Prüfung seiner Gebrauchsfähigkeit ausgeführt werden. Hierfür darf auf die Urteile RGSt. 40, 256; 43, 214; 46, 95 verwiesen werden. Es ist nicht zulässig, diese Vorschrift über den ihr hiernach, wie sicher feststeht, zukommenden Sinn hinaus auf Fahrten anzuwenden, die zur Erlangung, Übung oder Erprobung der Geschicklichkeit von Personen in der Führung des Fahrzeugs erfolgen. Zweifelhafter stellt sich die Frage, ob sich die Klägerin auf die Schlußbestimmung 2 zur Tarif-Nr. 8 berufen darf, wonach eine Befreiung von der Stempelabgabe hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge stattfindet, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen. Klägerin betreibt als Inhaberin eines ausgedehnten Straßenbahnunternehmens das Gewerbe der Personenbeförderung, und die Unterweisung ihrer künftigen Fahrer auf Fahrten des hierzu benutzten Kraftwagens läßt sich als eine zum bezeichneten Gewerbebetriebe zugehörige Maßnahme auffassen. Immerhin handelt es sich aber nur um eine vorbereitende Hilfstätigkeit zur Ausübung der in entgeltlicher Beförderung von Fahrgästen bestehenden gewerblichen Tätigkeit der Klägerin. Wollte man bei Anwendung des RStempG. die Hilfstätigkeit wegen dieser ihrer inneren Beziehung zum Gewerbebetrieb als einen Bestandteil des letzteren ansehen und nach der zur Erörterung stehenden Vorschrift für steuerfrei halten, so wäre die Folgerung kaum abweisbar, daß auch solche Übungsfahrten mit künftigen Fahrern steuerfrei zu lassen seien, die zur Vorbereitung eines noch nicht, sondern erst später eröffneten Straßenbahnbetriebes veranstaltet werden. Hiergegen würde sich aber das Bedenken erheben, daß die Begründung des Entwurfs zum RStempG. vom 3. Juni 1906 eine Befreiung von Kraftfahrzeugen, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, dahin rechtfertigt, die Stempelabgabe würde hier wie eine besondere Gewerbesteuer wirken und damit in die Gewerbesteuerverhältnisse der Bundesstaaten eingreifen. Denn von einem solchen Eingriffe könnte nicht die Rede sein bei einer Anwendung des RStempG. auf Maßnahmen, die als Hilfstätigkeit für einen Gewerbebetrieb und vor der eine Gewerbesteuerpflicht überhaupt erst begründenden Eröffnung dieses Betriebes vorgenommen werden. Abgesehen von dieser Erwägung, die nur einen Zweifelsgrund aufstellen will, kommt aber in Betracht, daß sich das RG. schon in zwei Entscheidungen grundsätzlich über den Rahmen der Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift 2 geäußert hat. Sowohl das Urteil des IV. StS. vom 8. März 1910, abgedruckt in RGSt. 43, 289, als auch das in RGZ. 81, 231[10]) veröffentlichte Urteil des erkennenden Senats vom 21. Januar 1913 fordern zur Anwendung der Befreiungsvorschrift eine Verwendung des Kraftfahrzeugs, die innerhalb eines der Personenbeförderung dienenden Gewerbebetriebs, d. h. des Fuhrhaltereigewerbes „als dessen Betätigung" — oder mit den Worten des ersten Urteils, von deren Sinn das zweite Urteil nicht abweichen will, „als dessen Betätigung und Ausfluß" — erfolgt. Diese Begriffsbestimmung, von der abzugehen kein begründeter Anlaß vorliegt, trifft nur auf eine unmittelbar der Verfolgung des Erwerbszweckes der Beförderungsanstalt dienende Benutzung eines Kraftfahrzeugs zu. Hauptsächlich fallen also darunter die vom Besitzer des Wagens in Ausübung des Fuhrhaltereigewerbes entgeltlich ausgeführten Beförderungen von Fahrgästen. Gleicher Behandlung und Beurteilung mögen die Fahrten unterliegen, die zwar unentgeltlich erfolgen, deren Ausführung aber der Betrieb des bezeichneten Gewerbes notwendig mit sich bringt. Daß aber die Natur oder die Verhältnisse des Straßenbahnunternehmens der Klägerin die getroffene Maßnahme, die künftigen Fahrer auf Kraftwagenfahrten auszubilden, als notwendig mit sich bringen, ist nicht festgestellt und auch nicht erkennbar. Ohne weiteres kann es nicht als unmöglich gelten, daß Klägerin in der Lage war, einen anderen Weg zu wählen, sei es, daß sie nur mit solchen Bewerbern um eine Fahrerstelle in Verbindung trat, welche die erforderliche Schulung anderweit genossen hatten und ihre Befähigung nachweisen konnten, sei es, daß sie die Belehrungen bei Gelegenheit des gewerblichen Straßenbahnbetriebes auf den Straßenbahnwagen vornehmen ließ. Unter diesen Umständen kann nicht anerkannt werden, daß die mit dem Kraftwagen der Klägerin vorgenommenen Übungsfahrten eine Betätigung und einen Ausfluß des von ihr betriebenen Transportgewerbes darstellen. Sie dienen dem Erwerbszwecke der Klägerin nur mittelbar, insofern durch die und auf den Kraftwagenfahrten den zur Versehung des Straßenbahnfahrdienstes in Aussicht genommenen Personen geeignete Belehrung zuteil wird. Erscheinen nach Vorstehendem die Übungsfahrten mit dem Kraftwagen nicht als notwendiger Bestandteil des Gewerbes der Klägerin, so wird auch nachweisbar, daß der Wortlaut der Befreiungsvorschrift 2 der Klägerin entgegensteht. Dieser erfordert, daß das Kraftfahrzeug ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung diene. Da nun der mit den Übungsfahrten verfolgte Lehrzweck nicht begrifflich von dem Erwerbszweck der Klägerin umschlossen wird, geht er nicht vollkommen in diesem auf und kann darum bei Beurteilung des Falles nicht ganz beiseite bleiben oder übergangen werden. Ist er aber beachtlich, so erscheint das gesetzliche Merkmal der Ausschließlichkeit der Verwendung des Kraftfahrzeugs zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung hier nicht als erfüllt. Zu berücksichtigen ist endlich der Charakter der Befreiungsvorschrift als Ausnahmevorschrift. Dieser Gesichtspunkt entscheidet ausschlaggebend für die hier vertretene Auslegung des Gesetzes, auch wenn zuzugeben sein sollte, daß diese eine enge ist und eine Deutung in weiterem Sinne denkbar wäre. Demnach war die Revision zurückzuweisen. Große Berliner Straßenbahn c. Preuß. Fiskus, U. v. 15. Okt. 15, 132/15 VII. — Berlin. [L.]

[10]) JW. 1913, 503.

Zivilprozeßordnung.

** **13.** § 554 ZPO. Zur Berechnung der Begründungsfrist für die während der Ferien eingelegten Revisionen.] †)

Die Revision des Klägers ist als unzulässig verworfen. Gründe: Das Bll. ist am 16. Juli 1915 zugestellt worden. Die Revision ist am 16. August eingelegt und die Revisions-

†) Die Ferien beeinträchtigen die Gültigkeit und Wirksamkeit der Prozeßhandlung nicht. Es wird deshalb die während der Ferien erfolgte Revisionseinlegung nicht so angesehen, als ob sie erst nach Ferienablauf, also am 16. September, vorgenommen worden wäre. Sondern für alle während der Ferien geschehenen fristeröffnenden Prozeß-

Digitized by Google

begründung am 16. Oktober eingegangen. Es fragt sich, ob die Begründungsfrist gewahrt ist. Diese Frage muß verneint werden. Nach § 554 Abs. 2 ZPO. beträgt die Begründungsfrist einen Monat und beginnt mit dem Ablaufe der Revisionsfrist. Da die Revisionsfrist am 16. August ablief [§§ 552, 223 Abs. 2], so kommt § 223 Abs. 1 Satz 3 zur Anwendung, wonach der Lauf einer Frist mit dem Ende der Ferien beginnt, wenn ihr Anfang in die Ferien fällt. Die Ferien endigen nach § 201 GVG. am 15. September, so daß dieser Tag noch in die Ferien fällt. Im vorliegenden Falle begann hiernach der Lauf der Begründungsfrist mit dem Ablaufe des 15. September. Für die Berechnung der einmonatigen Frist gelten nach § 222 ZPO. die Vorschriften des BGB. Dieses unterscheidet in § 187, je nachdem für den Anfang der Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt [Abs. 1], oder der Beginn eines Tages maßgebend ist [Abs. 2]. Im ersten Falle endigt eine Monatsfrist mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im zweiten Falle mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. Im vorliegenden Falle trifft nun nicht § 187 Abs. 1, sondern § 187 Abs. 2 zu. Ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt ist in § 223 Abs. 1 Satz 3 nicht für maßgebend erklärt, sondern der Beginn eines Tages, denn das Ende der Ferien ist gleichbedeutend mit dem Beginne des 16. September. Demnach lief die Begründungsfrist mit demjenigen Tage des Oktober ab, welcher dem Tage vorherging, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entsprach. Dieser Tag ist der 15. Oktober. Der Kläger ist der Meinung, daß die Begründungsfrist erst am 16. Oktober abgelaufen sei, weil die Begründungsschrift nicht schon um Mitternacht, sondern erst am Morgen des 16. September um 9 Uhr hätte eingereicht werden können. Diese Erwägung geht aber fehl, weil nach dem bereits Gesagten in § 223 ZPO. der Beginn der Frist nicht, wie z. B. in § 552 Abs. 1, mit einem Ereignis oder einem in den Lauf eines Tages fallenden Zeitpunkt, insbesondere nicht mit dem Zeitpunkte, wo zuerst eine Begründungsschrift eingereicht werden konnte, verknüpft worden ist. Nach dem Gesetze beginnt der Lauf der Frist schlechthin mit dem Ende der Ferien, und daraus folgt gemäß § 188 Abs. 2 BGB., daß der 16. September in die einmonatige Frist mit einzurechnen ist. H. c. M., Beschl. v. 19. Okt. 15, 318/15 VII. — München. [L.]

handlungen wird der letzte Ferientag als Tag der Vornahme fingiert. Im Hinblick auf § 223 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO. stehen sie denjenigen Handlungen gleich, welche am letzten Tage vor den Gerichtsferien, am 14. Juli, geschehen. Auch die von letzteren als Ausgangspunkt zu berechnenden Fristen laufen erst vom Beginne des 16. September an. Für die durch die Ferien zur Ruhe gebrachten Fristen, welche schon vorher begonnen hatten, ist § 188 Abs. 2 ZPO. nicht anwendbar, da die Gerichtsferien 2 Monate und 1 Tag betragen. § 188 Abs. 2 setzt aber eine unausgesetzt weiterlaufende Frist voraus. (Vgl. Stein, § 223 I 2.)

Rechtsanwalt Dr. R. Fürst, Heidelberg.

b) Strafsachen.

Berichtet von Friedrich Kloeppel, Blasewitz, Rechtsanwalt beim OLG. Dresden.

A. Strafgesetzbuch.

1. §§ 47, 267, 268 StGB. Mittäterschaft bei zweiaktigen Straftaten.] †) Nach den Feststellungen der Strafkammer hat die Angeklagte sich heimlich aus der Wohnung ihres Ehemanns entfernt, um mit ihrem Liebhaber, dem Mitangeklagten G. zusammen zu leben und nach der Schweiz zu verziehen. Sie hat dabei ihrem Ehemann drei diesem eigentümlich gehörige Einlagebücher der Sparkasse zu H. entwendet, von denen eines auf den Namen ihres Ehemanns Alfred W., ein anderes auf ihren eignen Namen lautete. Diese Bücher hat sie dem G. gegeben, damit er sie bei einem Bankgeschäft verpfände, und ihm zu diesem Behufe eine schriftliche Vollmacht ausgestellt, in der er ermächtigt wurde, diese angeblich ihr gehörigen Bücher zu beleihen, oder die darin verzeichneten Guthaben abzuheben oder zu kündigen. Bei dem Versuch hierzu ist dem G., der sich als Alfred W. ausgab, vom Bankgeschäft die Weisung erteilt worden, daß die Sparkassenbücher nur beliehen werden sollten und daß die persönliche Mitwirkung seiner Ehefrau hierzu nötig sei. Die Angeklagte hat sich, nachdem sie hierüber von G. „verständigt" worden war, deshalb mit diesem gemeinsam in das Bankgeschäft begeben, woselbst G. in Gegenwart der W. diese und sich dem Mitinhaber als „Eheleute W." vorgestellt

†) Die Entscheidung hat eine doppelte Bedeutung: 1. Die erste liegt auf materiell rechtlichem Gebiet und betrifft die Mittäterschaft. Daß bei mehraktigen Delikten, wie die Urkundenfälschung des § 267 StGB. eines ist, zur Mittäterschaft Mitwirkung bei einem Akt (Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung) genügt, sofern der Vorsatz des Mittäters den anderen Akt (fälschliche Anfertigung der Urkunde) umfaßt, folgt aus dem Wesen der Mittäterschaft ohne weiteres. Auch die Vertreter der sogenannten objektiven Theorie würden hier, wo Mitwirkung bei einer Tatbestandshandlung festgestellt ist, Mittäterschaft annehmen. Bemerkenswert ist dagegen der Unterschied, den das RG. in der Feststellung des subjektiven Tatbestandes bei der Mittäterschaft zwischen mehr- und einaktigen Delikten macht. Nur bei diesen, wie die Urkundenfälschung des § 270 StGB. eines ist, soll die Feststellung des Tätervorsatzes — den ja das RG. konsequent der von ihm bekanntlich vertretenen subjektiven Theorie verlangen muß — hinsichtlich des von dem Mittäter selbst verwirklichten Ausführungsaktes, im übrigen die Feststellung des „bewußten und gewollten Zusammenwirkens" genügen. Bei jenen dagegen bedarf es der ausdrücklichen Feststellung, daß der Mittäter auch den von dem anderen Beteiligten allein verwirklichten Ausführungsakt mit Tätervorsatz umfaßt. Die Feststellung des Tätervorsatzes hinsichtlich des von dem Mittäter selbst verwirklichten Ausführungsaktes und die Feststellung des „bewußten und gewollten Zusammenwirkens" hinsichtlich des von dem anderen Beteiligten allein verwirklichten Ausführungsaktes genügen hier nicht. — 2. Die andere Bedeutung der Entscheidung liegt auf prozeß rechtlichem Gebiet und betrifft den § 376 StPO. Das Urteil der Vorinstanz beruht nicht auf einer Gesetzesverletzung, wenn an Stelle des § 270 StGB. irrtümlich § 267 StGB. angewendet worden ist. In der Tat wäre von vornherein eine alternative Feststellung hinsichtlich jener beiden §§ zulässig, wie dies das RG. in Ansehung der §§ 267, 269 StGB. entschieden hat (GoltdArch. 40, 44).

Prof. Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

Digitized by Google

(RGSt)

hat. Im Beisein der Angeklagten hat dort G. einen Kündigungsantrag an die Sparkasse zu H. und einen Schuld- und Verpfändungsschein hinsichtlich des auf den Namen des Ehemanns der Angeklagten ausgestellten Sparkassenbuchs mit „Alfred W." unterzeichnet und ebenso einen in gleicher Weise von der Angeklagten ausgestellten Kündigungsantrag und Schuld- und Verpfändungsschein hinsichtlich des auf ihren Namen lautenden Buchs mit „Alfred W." unterschrieben, um dadurch seine ehemännliche Genehmigung zu der rechtsgeschäftlichen Erklärung der Angeklagten zu bekunden. Diese sämtlichen Schriftstücke haben G. und die Angeklagte gemeinsam der Bank überreicht und ersterem ist dagegen ein Geldbetrag als Darlehn bar ausgezahlt worden. Das Gericht sieht für erwiesen an, daß die Angeklagte durch ihr Verhalten dem Inhaber des Bankgeschäfts den G. als ihren Ehemann ausgegeben hat, daß sie wußte, dieser unterzeichne seinen Kündigungsantrag und die Schuld- und Pfandverschreibung ebenso wie die von ihr ausgestellten Urkunden fälschlich mit dem Namen ihres Ehemanns Alfred W. und daß sie gleichwohl hierzu geschwiegen hat. Die Strafkammer nimmt infolgedessen an, daß die Angeklagte im Einverständnis mit G. gehandelt und schon zu der fälschlichen Anfertigung der Schriftstücke mitgewirkt hat. Ein weiteres Mitwirken erblickt sie sodann in der Hingabe der gefälschten Schriftstücke an die Bank auch bei dem Gebrauchmachen von ihnen, und kommt demnach zum Schluß, daß die Angeklagte „allenthalben im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit G. gehandelt habe". Die Strafkammer erachtet sie deshalb der Urkundenfälschung in Mittäterschaft mit G. nach § 267, § 47 StGB. für schuldig — abgesehen von der noch zu erörternden Erschwernis des § 268 StGB. Das Vergehen der Urkundenfälschung ist ein sogenanntes zweiaktiges Delikt. Dessen Begehung erfolgt einmal durch rechtswidrige Herstellung der falschen Urkunde, sodann durch widerrechtliches Gebrauchmachen von ihr zum Zwecke der Täuschung. Eine Mittäterschaft ist dabei nicht ausgeschlossen und es ist, wie überhaupt, so auch hier nicht erforderlich, daß der einzelne Mittäter den ganzen Tatbestand durch eignes Tun verwirklicht hat. Es genügt vielmehr jede Mitwirkung bei der Ausführung der Tat. An sich steht deshalb der Umstand, daß die Unterzeichnung der Schriftstücke mit dem falschen Namen „Alfred W." nicht von der Angeklagten selbst, sondern von G. vorgenommen wurde, dieser also den einen Akt des zweiaktigen Delikts durch sein Tun allein vollführte, der Annahme der Mittäterschaft hinsichtlich des ganzen Delikts der Urkundenfälschung nach § 267, § 47 StGB. nicht entgegen. Nur bedarf es allerdings dann noch der Feststellung, daß die Angeklagte auch diesen vom andern Teilnehmer, nicht von ihr persönlich durch eignes Tun verwirklichten Tatbestand des Delikts als ihren eignen gewollt hat, daß sie auch das Tun des andern Teilnehmers als ihr eignes Tun gelten lassen und insoweit mit ihrem Tätervorsatz umfassen wollte. In diesem Falle vermag namentlich die Feststellung, daß „im bewußten und gewollten Zusammenwirken" gehandelt worden sei, die Annahme der Mittäterschaft für sich allein nicht zu begründen (4 D 1249/12 vom 7. Februar 1913). Es kann zweifelhaft sein, ob, da sich das Urteil über diesen Täterwillen der Angeklagten auch in bezug auf die Anfertigung der falschen Urkunden nicht ausdrücklich ausspricht, ein solcher aus dem für erwiesen erachteten Sachverhalt notwendig zu entnehmen ist. Die Erteilung der Vollmacht an G., sein Ausgeben als ihren Ehemann, ihr Stillschweigen zu der von ihm vorgenommenen Unterzeichnung als Alfred W. lassen an sich ebenso das Vorliegen eines Gehilfenwillens als eines Täterwillens zu. Auch der Umstand, daß die Angeklagte vorher mit G. übereingekommen war, die Sparkassenbücher auf einer Bank beleihen zu lassen, und daß G. die Angeklagte vorher von der Notwendigkeit der Anfertigung der Urkunden und dem Verlangen des Bankgeschäfts „verständigte", zwingt nicht zur Annahme eines Handelns mit verteilten Rollen derart, daß jedes Tun des einen auch als Tun des andern gelten soll. Denn bei dem Übereinkommen, die Bücher zu beleihen, war an die Notwendigkeit der Ausstellung der falschen Urkunden überhaupt noch nicht gedacht worden, und die „Verständigung" der Angeklagten von dem Verlangen der Bank konnte auch in der bloßen Mitteilung hiervon bestehen, ohne daß schon ein Übereinkommen über die gemeinsame Ausführung getroffen wurde. Anderseits wäre aber das Gericht nicht behindert, auch aus den angeführten Umständen auf das Vorhandensein eines Täterwillens bei der Angeklagten auch hinsichtlich der Anfertigung der Urkunden zu schließen. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob das Urteil diese Meinung des Gerichts mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt, da die Verurteilung der Angeklagten im Ergebnis auch dann sich als gerechtfertigt erweist, wenn sie nicht bei der Anfertigung der falschen Urkunden, wohl aber bei deren widerrechtlichem Gebrauch als Mittäterin mit G. mitgewirkt hat. Daß sie dies getan, muß aber im Urteil als ausreichend festgestellt angesehen werden und wird vom Verteidiger ohne Grund beanstandet. Seine Ausführungen richten sich insoweit lediglich gegen die Beweiswürdigung, die in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann. Es brauchen nicht alle einzelnen Beweismomente darin erörtert zu werden und es ist nicht ersichtlich, daß das Gericht den von ihm selbst festgestellten Umstand einer Vollmachtserteilung an G. unerwogen gelassen habe. Zu dem vom Verteidiger daraus gezogenen Schluß nötigte diese Vollmachtserteilung aber nicht. Eines besonderen Ausspruchs, daß die Angeklagte den Täterwillen auch hinsichtlich des von G. bewirkten Tatbestands hatte, bedurfte es hier nicht, da hier schon ein eignes Tun der Angeklagten, das diesen Tatbestand verwirklichte, festgestellt worden ist. Denn die Angeklagte hat nach dem Urteile selbst die gefälschten Schriftstücke gemeinsam mit G. der Bank hingegeben. In einem solchen Falle aber, wo das eigne Tun die Täterschaft bereits hinreichend erkennen läßt, reicht die Feststellung des bewußten und gewollten Zusammenwirkens mit dem andern aus, um die Annahme der Mittäterschaft nach § 47 StGB. zu begründen. Allerdings würde nun zwar, wenn die Angeklagte nur bei dem Gebrauchmachen von den fälschlich angefertigten Urkunden, nicht schon bei deren Anfertigung mit G. in Mittäterschaft gehandelt hätte, von ihr nicht der volle Tatbestand des § 267 StGB. verwirklicht worden sein, der, wie erwähnt, ein zweiaktiges Delikt ist, sondern lediglich der Tatbestand des einaktigen Delikts des § 270 StGB., der in dem bloßen Gebrauch einer wissentlich falschen Urkunde besteht (RGSt. 42, 6; RGRspr. 8, 481). Da dieser Gebrauch im Sinne von § 270 StGB. aber einer Urkundenfälschung im Sinne von

Digitized by Google

(RGSt)

§ 267 StGB. gleichgeachtet wird, so beruhte das Urteil nicht auf diesem Verstoße, wenn er nach dem Ausgeführten anzunehmen wäre, er vermöchte deshalb nicht zur Aufhebung des Urteils zu führen, § 376 StPO. Namentlich findet auch in beiden Fällen die Vorschrift des § 268 StGB. für die Ausmessung der Strafe Anwendung, wenn die dort erforderten Tatbestandsmerkmale vorliegen. Das ist aber von der Strafkammer ohne Rechtsirrtum angenommen worden und die Begründung hierfür läßt den vom Verteidiger gerügten Widerspruch nicht erkennen. § 268 StGB. führt zwei gleichwertige Erschwerungsgründe nebeneinander auf: die Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, und die Absicht, einem andern Schaden zuzufügen. Es ist unerfindlich, wie die von der Strafkammer ausgesprochene Verneinung der Absicht der Angeklagten, dem Bankgeschäft Schaden zuzufügen, in Widerspruch treten soll mit der Bejahung der Absicht der Angeklagten, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die festgestellte Absicht der Angeklagten ging dahin, das Bankgeschäft zur Beleihung der Sparkassenbücher zu bestimmen, also ein Darlehn von ihr gegen Verpfändung der Bücher zu erlangen. Die Erlangung dieses Darlehns bedeutete aber zweifellos einen Vermögensvorteil für die Angeklagte und ihren Liebhaber G., auch wenn die Hergabe des Darlehns infolge hinreichender Sicherstellung nach der Ansicht der Angeklagten keinen Vermögensschaden für die Bank enthalten haben würde. Damit ist die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nachgewiesen. Urt. d. IV. Sen. v. 15. April 15 (125/15). — Chemnitz.

2. § 49a StGB. Tateinheit bei gleichzeitiger Aufforderung gegenüber mehreren Einzelnen.] †) Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte am 6. Oktober 1914 an drei verschiedene Hebammen gleichlautende Briefe abgesandt, worin jede Empfängerin zur Lohnabtreibung aufgefordert wurde. Dabei hatte der Angeklagte die Begehung eines und desselben Verbrechens, nämlich die verbrecherische Beseitigung der Leibesfrucht seiner Geliebten durch eine der Aufgeforderten ernstlich ins Auge gefaßt. Mit der Begründung, daß der Angeklagte „je mit dem selbständigen Vorsatz, gerade die einzelne Empfängerin durch den an sie gerichteten Brief aufzufordern, gehandelt habe," nimmt die Strafkammer an, daß durch die drei Aufforderungen ebensoviel sachlich zusammentreffende Vergehen gegen § 49a StGB. begangen seien. Ein Rechtsirrtum liegt dieser Annahme nicht zugrunde. Da der Angeklagte drei verschiedene Briefe geschrieben hat und durch deren mittels der Post bewirkte Zustellung an drei verschiedene Stellen je einer Person seine Aufforderung hat zugehen lassen, steht eine natürliche Einheit des äußeren Handelns nicht in Frage; eine Fortsetzungstat ist wirksam durch die Feststellung des Urteils über den Vorsatz des Angeklagten ausgeschlossen, kann auch aus anderen Gründen rechtlicher Art nicht in Betracht kommen. Der Umstand aber, daß es sich für den Angeklagten darum handelte, für ein einziges Verbrechen aus der Zahl der Aufgeforderten eine Täterin zu gewinnen, ist nicht geeignet, die verschiedenen Aufforderungen als eine durch das Verbrechen selbst begründete Einheit im Rechtssinne erscheinen zu lassen, zumal nicht die Herbeiführung des verbrecherischen Erfolgs unter Mitwirkung aller Aufgeforderten das Ziel der Aufforderungen war, sondern jede der Aufgeforderten zur Alleinbegehung dieses Verbrechens geneigt gemacht und die passende unter ihnen erst demnächst ausgewählt werden sollte. Nicht für das Verbrechen als solches wird der Angeklagte aus § 49a StGB. verantwortlich gemacht, wie es im Falle der Anstiftung geschieht, sondern jede Aufforderung ist losgelöst von jedem Abhängigkeitsverhältnis zu dem geplanten Verbrechen selbständig so lange strafbar, als es nicht zur Vollendung oder zum Versuch des Verbrechens gekommen ist. Urt. d. I. Sen. v. 15. April 15, (106/15). — Augsburg.

†) Über die Bedeutung des § 49a stehen sich in der Literatur zwei Ansichten gegenüber. Nach der einen (Binding, Lehrb. II, 838 ff.; v. Liszt, Lehrb. 20. Aufl., § 175 I, IV; auch Olshausen, Komm. 9. Aufl., N. 2 zu § 49a) enthält § 49a einen Angriff auf die gesetzestreue Gesinnung der Gesetzesuntertanen oder eine Verhöhnung der Staatsgewalt, mit andern Worten jedenfalls ein eigentümliches Delikt, das in den Besonderen Teil des StGB., in den Anschluß der Delikte der §§ 110 bis 112 StGB. gehört. Auf diesen Standpunkt haben sich auch der Vorentwurf und Kommissionsentwurf (§ 132) zu einem neuen deutschen StGB. gestellt. Nach der anderen Ansicht (Beling, Lehre vom Verbrechen, 467, 471; Frank, StGB. 11. bis 14. Aufl., N. I zu § 49a; Kuhlmann, Heft 143 der Strafr. Abhdl.; Merkel-Liepmann, Verbr. und Strafe S. 172; Meyer-Allfeld, Lehrb. 7. Aufl. § 40) stellt § 49a die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen und andere Vorbereitungshandlungen unter Strafe. Dieser Ansicht zu einem Teil zum Durchbruch zu verhelfen, hat sich der Gegenentwurf (§ 32 II) bemüht. Das RG. hat zwar wiederholt (RGSt. 37, 45; GoltdArch. 42, 25) das Delikt des § 49a für ein delictum sui generis erklärt, sich mithin im Sinne der ersten Ansicht geäußert, aber auch ausdrücklich (RGSt. 26, 82; 30, 142) die Aufforderung des § 49a als „mißlungenen Versuch der Anstiftung" bezeichnet und jedenfalls in den Ergebnissen seiner Rechtsprechung bisher die Folgerungen der zweiten Ansicht gezogen: so, wenn es zur Strafbarkeit verlangt, daß die Aufforderung und das Erbieten Ausdruck des ernstlichen Willens seien, daß das Verbrechen auch wirklich begangen werde (RGSt. 1, 338; 44, 172); wenn es andererseits als gleichgültig bezeichnet, ob die Person, an die sich die Aufforderung oder das Erbieten richtet, den Sinn der Erklärung verstanden habe (RGSt. 30, 142; 47, 231). Um so bemerkenswerter ist die vorliegende Entscheidung, da in ihr das RG. die Folgerungen der ersten Ansicht zieht. Denn nach der zweiten Ansicht müßte im vorliegenden Fall die versuchte Anstiftung mehrerer Personen zur Begehung desselben Verbrechens (Lohnabtreibung derselben Leibesfrucht) gerade so für eine Handlungs- und Verbrechenseinheit erklärt werden, wie tatsächlich die gelungene Anstiftung dazu vom RG. dafür erklärt wird (RGSt. 33, 402; vgl. auch 37, 217). Nur aus der ersten Ansicht ergeben sich die beiden vom RG. gezogenen und auseinandergehaltenen Folgerungen: 1. Die in ihrem Anfangs- (Schreiben dreier Briefe) und Vollendungsstadium (Zustellung an drei verschiedene Stellen mittels der Post) mehraktige Handlung ist keine „natürliche Einheit", das ist kein fortgesetztes Verbrechen, mit andern Worten, kein Fall unechter Realkonkurrenz (Frank, N. V zu § 74). Eine Fortsetzungstat ist, wie das RG. ausführt, nicht nur „wirksam durch die Feststellung des Urteils über den Vorsatz des Angeklagten ausgeschlossen," sondern sie kann auch, wie das RG. etwas dunkel hinzufügt, „aus anderen Gründen rechtlicher Art nicht in Betracht kommen". Diese „anderen Gründe rechtlicher Art" sollen offenbar der Mangel der Einheit des angegriffenen Rechtsguts sein. Ein solcher Mangel kann sich vom Standpunkt der zweiten Ansicht aus keinesfalls ergeben, da für diese das angegriffene — gefährdete — Rechtsgut in allen drei Fällen dasselbe ist, nämlich die abzutreibende Leibesfrucht. Nur vom Standpunkt der ersten Ansicht aus kann ein Mangel der Einheit des angegriffenen Rechtsguts in Frage kommen, zwar auch nicht dann, wenn man (mit v. Liszt) die Autorität der Staatsgewalt als gefährdet ansieht, wohl aber dann, wenn man (mit Binding) die gesetzestreue Gesinnung der Untertanen als erschüttert betrachtet. Denn da die gesetzestreue Gesinnung natürlich ein streng persönliches Rechtsgut ist, so steht ihre Erschütterung bei drei verschiedenen Personen (Hebammen) allerdings nach allgemeinen Grundsätzen der Annahme eines fortgesetzten Verbrechens entgegen (vgl. Olshausen, N. 7a zu § 78). 2. Die verschiedenen Aufforderungen sind auch keine „durch das Verbrechen selbst begründete Einheit im Rechtssinne", eben keine Verbrechenseinheit, mit andern Worten, weder ein Fall unechter Real-, noch ein Fall unechter (gleichartiger) Idealkonkurrenz. Denn wie das RG. ausführt,

Digitized by Google

(RGSt)

3. § 53 StGB. Innerer Tatbestand der Notwehr.] †) Zur Anwendung des § 53 StGB. genügt nicht die Feststellung, daß sich der Angeklagte im Notwehrstande befunden hat, erforderlich ist vielmehr, daß er sich gegen die drohende Gefahr verteidigt und dabei die Grenzen der durch die Umstände erforderten Abwehr innegehalten hat. Von einer Verteidigungshandlung kann aber nur die Rede sein, wenn der Wille des im Notwehrstande Befindlichen auf die Abwehr des rechtswidrigen gegenwärtigen Angriffs gerichtet war. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle, denn das LG. stellt tatsächlich fest, daß es dem Angeklagten bei Abgabe des Revolverschusses lediglich darauf ankam, den von ihm nicht erkannten Heudieb durch eine Verletzung so zu kennzeichnen, daß dessen Ermittelung leicht wäre, also nicht, sich im Besitze seines Eigentums zu erhalten oder eine seiner Person drohende Gefahr abzuwenden. Irgendwelchen Widerspruch in dieser Hinsicht enthält die Urteilsbegründung nicht. Insbesondere ist es eine irrtümliche Auffassung des Verteidigers, daß das LG. zunächst davon ausgehe, der rechtswidrige Angriff auf das Eigentum des Angeklagten habe, während der Dieb die Leiter hinabgestiegen sei, noch fortgedauert, weiterhin aber im Gegensatze hierzu ausführte, daß von dem sich zurückziehenden Diebe kein Angriff mehr zu befürchten gewesen sei. Das LG. führt an dieser Stelle vielmehr aus, von dem sich zurückziehenden Diebe sei ein weiterer Angriff, als der auf das Eigentum des Angeklagten nicht zu befürchten gewesen, um damit nachzuweisen, daß ein Angriff auf dessen Person nicht in Frage komme. Diesen Umstand und die weitere Tatsache, daß es sich bei dem Angriffe auf das Vermögen des Angeklagten nur um einen verhältnismäßig geringfügigen Gegenstand — einen Arm voll Heu — gehandelt habe, verwertet das LG. lediglich als Beweisgrund für seine Annahme, daß die Abgabe des Revolverschusses nicht der Verteidigung gegen den vorliegenden rechtswidrigen Angriff gegolten habe. Aus diesem Grunde bedurfte es auch keiner Erörterung darüber, ob die Grenzen notwendiger Verteidigung eingehalten seien. Urt. d. IV. Sen. v. 15. April 15 (111/15). — Ratibor.

4. § 54 StGB. Notstand und Rechtspflicht.] †) In einer früheren vor dem Schwurgericht Leipzig anhängig gewesenen

„nicht für das Verbrechen als solches wird der Angeklagte aus § 49a StGB. verantwortlich gemacht, wie es im Falle der Anstiftung geschieht, sondern jede Aufforderung ist, losgelöst von jedem Abhängigkeitsverhältnis zu dem geplanten Verbrechen, selbständig .. strafbar .." Mit dieser Ausführung bewegt sich das RG. völlig auf dem Boden der ersten Ansicht, während für die zweite Ansicht das „Abhängigkeitsverhältnis" der Vorbereitungshandlung im allgemeinen und der Anstiftung im besonderen von der Haupttat auch dann bleiben muß, wenn es nicht zu deren Ausführung gekommen ist, wobei dann die — ein- oder mehraktige — Anstiftung verschiedener Personen zu derselben Haupttat nur eine Anstiftung bleibt, mag sie gelungen oder mißlungen sein. Freilich weist die Notwendigkeit dieser Folgerung zugleich eine Schwäche der zweiten Ansicht auf: das Ergebnis eines „Abhängigkeitsverhältnisses", insbesondere einer Akzessorietät zu einer bloß vorgestellten Haupttat. Der vom RG. gegen ein solches Ergebnis „administulierend" geltend gemachte Grund: „zumal nicht die Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges unter Mitwirkung aller Aufgeforderten das Ziel der Aufforderungen war, sondern jede der Aufgeforderten zur Alleinbegehung dieses Verbrechens geneigt gemacht, und die passende unter ihnen erst demnächst ausgewählt werden sollte", der auf den ersten Anblick eigentlich mehr verblüffend als richtig scheint, enthält doch einen beachtenswerten Gedanken: Der vorliegende Fall, in dem der Angeklagte drei Alleintäter desselben Verbrechens wirbt — und werben kann, da ja eben dieses Verbrechen vorerst nur vorgestellt, nicht ausgeführt ist —, zeigt, daß es nicht dieses Verbrechen sein kann, für das der Angeklagte aus § 49a StGB. verantwortlich gemacht wird. Für durchschlagend halte ich diese Erwägung freilich nicht, da natürlich jene Alleintäterschaft der drei nur als eine alternative vorgestellt wird, möchte mich vielmehr in Grund und Folgerungen der zweiten Ansicht anschließen. Dem RG., das mit der vorliegenden Entscheidung den Boden der ersten Ansicht betreten hat, wird jedenfalls obliegen, zu prüfen, ob damit noch seine frühere Rechtsprechung, die auf dem Boden der zweiten Ansicht steht, verträglich ist.

Prof. Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

†) Nach den Gründen ist anzunehmen, daß der Angeklagte in dem Augenblick auf den Dieb geschossen hat, als dieser die Leiter hinabstieg. Sieht man auf den Moment der formellen Vollendung des Delikts, so kann danach kein Zweifel bestehen, daß der Diebstahl bereits vollendet war, als der Schuß auf den Dieb abgefeuert wurde. Die formelle Vollendung des Delikts entscheidet aber nicht über das Aufhören der Notwehrlage. Deshalb wird es auch im allgemeinen als durch Notwehr gedeckt angesehen, wenn der Bestohlene versucht, dem flüchtigen Dieb die Sachen gewaltsam wieder abzunehmen (siehe statt aller Frank zu § 53 I 1). Dieses Ziel der Handlung hat allerdings vorliegend die Strafkammer nicht als Motiv des Täters festgestellt, obwohl der Dieb mit einem Arm voll Heu flüchtete. Nach der Rechtsprechung des RG. ist es nun aber nicht genügend, daß die Notwehrhandlung vielleicht geeignet war, irgendeinen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwehren; das RG. fordert vielmehr weiter, daß die Notwehrhandlung der Abwehr gerade der Angriffshandlung galt, die der Notwehrtäter zurückschlagen wollte. Dieser Fall lag nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hier nicht vor. Immerhin konnten die Feststellungen der Strafkammer wohl einen Zweifel nach der Richtung erwecken, ob die Strafkammer sich genügend klar gemacht hat, daß eine Notwehrhandlung ihren Charakter nicht dadurch verliert, daß sich mit dem Verteidigungszweck andere Zwecke verbinden, wie das schon eine Entscheidung des II. Senats vom 4. Juni 1897 (GoltdArch. 45, 272) in einem Fall hervorgehoben hat, in dem die Vorinstanz als Motiv der Tat „Wiedervergeltung" festgestellt hatte. Deshalb wäre wohl eine Aufhebung des Urteils der Strafkammer geboten gewesen, um nachzuprüfen, ob der Schutz des Eigentums für den Täter nicht vielleicht Nebenzweck war, was dann genügt haben müßte, um die Tat als durch Notwehr entschuldigt anzusehen.

Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg, Berlin.

†) Das Ergebnis, zu dem das Urteil gelangt, ist schon aus rechtspolitischen Gründen unvermeidlich. Wäre der Einwand, den hier der Angeklagte seiner Verteidigung zugrunde gelegt hat, zu prüfen, so wäre für in Strafhaft befindliche, angeblich unschuldig Verurteilte geradezu ein Anreiz geschaffen: durch Begehung einer an sich strafbaren Handlung eine Neuprüfung der Tat zu bewirken, derentwegen die Strafhaft über sie verhängt ist. Trotzdem ist die vom RG. gegebene Begründung insoweit recht anfechtbar, als sie die Auffassung zum Ausdruck bringt: eine in rechtlicher Form und unter den gesetzlichen Garantien der Wahrheitsforschung dem Angeklagten auferlegte Einbuße am Rechtsgute der Freiheit bedeute niemals eine unverschuldete Gefahr für Leib und Leben. Das RG. sieht die Strafhaft als eine unmittelbare Folge der schuldhaften Handlung an, wegen deren die Bestrafung erfolgt ist. Der Satz: res iudicata pro veritate habetur wird hier vom Reichsgericht bis zu seiner äußersten Konsequenz durchgeführt, so daß schlechterdings ein Verurteilter die ihm auferlegte Strafhaft als von ihm verschuldet ansehen müßte. Das geht viel zu weit und ist auch völlig unvereinbar mit der Institution des Wiederaufnahmeverfahrens. Zur richtigen Lösung des Problems leitet allerdings der weitere Satz der Entscheidung, daß dem Angeklagten mit dem rechtskräftigen Urteil die Rechtspflicht auferlegt worden sei, die Strafe zu verbüßen. Man wird eben sagen müssen, daß, wenn der Staat einem seiner Jurisdiktion unterstehenden Menschen im Rechtswege die Pflicht auferlegt hat, einen bestimmten Zustand zu dulden, er nicht gleichzeitig für diesen Menschen das Recht anerkennen kann, diese Pflicht aus irgendwelchen Gründen nicht zu respektieren. So gelangt man eben zu dem Ergebnis, daß für eine Notstandshandlung insoweit kein Platz ist. Eine andere Frage ist, ob in einem besonderen Ausnahmefall vielleicht einmal ein unschuldig Verurteilter mangelndes Bewußtsein der Rechtswidrigkeit geltend machen kann, wenn er durch Produzierung verbrecherischer Beweismittel rechtskräftig verurteilt ist und der Nachweis ihres verbrecherischen Charakters nicht anders denn durch eine an sich verbotene Handlung möglich war.

Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg, Berlin.

Digitized by Google

(RGSt)

Strafsache gegen M. D. und den jetzigen Angeklagten W. S. war dieser wegen Beihilfe zur Vergiftung mit tödlichem Ausgange zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Gegen die jetzige Anklage wegen Bestechung von Beamten des Zuchthauses, in dem W. S. seine Strafe verbüßt, haben die Verteidiger eingewendet, er habe dabei in einem Notstand gehandelt und hierzu behauptet, er sei unschuldig verurteilt worden. Die Verurteilung sei allein erfolgt auf Grund der belastenden Angaben der Mitangeklagten M. D., diese aber habe ihre Angaben später als unwahr widerrufen. Sie haben hierzu den Antrag gestellt, die damaligen Verteidiger des Angeklagten S., die M. D., den die Verhandlung vor dem Schwurgericht aufnehmenden Stenographen, die beisitzenden Richter des Schwurgerichtshofs, den damals vernommenen Sachverständigen, einen Zuhörer der öffentlichen Verhandlung und einige Beamte des Zuchthauses als Zeugen zu vernehmen. Die Beweisanträge sind von der Strafkammer abgelehnt worden, weil eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben des Angeklagten W. S. nicht bestanden habe, dieser nicht nötig gehabt habe, Briefe auf verbotenem Wege nach außen gelangen zu lassen. Der Verteidiger des Angeklagten gründet seine Beschwerde darauf, daß das Urteil diese Begründung nicht festgehalten habe, da es dahingestellt sein lasse, ob eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben vorgelegen habe. Es ist richtig, daß das Urteil die Frage dahingestellt sein läßt, ob eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben in der Gefangenhaltung eines unschuldig Verurteilten zu finden sei. Diese Abweichung der Auffassung von der Begründung des Beweisbeschlusses in bezug auf ein Merkmal des Notstands beschwert aber den Angeklagten nicht, da die Strafkammer mit dem Beschluß die übrigen Voraussetzungen des Notstands ohne Rechtsirrtum im Urteile verneint, somit zu demselben Ergebnis im Urteil wie im Beweisbeschluß trotz der teilweisen Abweichung gelangt. Übrigens hätte die Strafkammer ohne Bedenken auch insoweit an der Auffassung des Beschlusses festhalten können, da diese durchaus zutreffend ist. Eine in rechtlicher Form und unter den gesetzlichen Garantien der Wahrheitserforschung dem Angeklagten auferlegte Einbuße am Rechtsgute der Freiheit bedeutet niemals eine unverschuldete Gefahr für Leib und Leben. Mit dem rechtskräftigen Urteil des Schwurgerichts war ihm die Rechtspflicht auferlegt worden, die Strafe von 10 Jahren Zuchthaus zu verbüßen. Urt. d. IV. Sen. v. 23. Febr. 15 (16/15). — Chemnitz.

5. § 164 StGB. Falsche Anschuldigung zur Abwehr einer falschen Anschuldigung.] †) § 164 StGB. setzt eine freiwillige, aus freiem Antriebe und freier eigener Entschließung des Täters hervorgegangene Mitteilung an die Behörde voraus. Im vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer den Strafantrag gegen seine geschiedene Ehefrau wegen falscher Anschuldigung, in dessen Anbringung vom Vorderrichter das Vergehen des Beschwerdeführers gegen § 164 StGB. gefunden wird, bei seiner verantwortlichen polizeilichen Vernehmung über die von seiner früheren Ehefrau wider ihn wegen Mißhandlung erstattete Anzeige gestellt. Es mag nun zwar zuzugeben sein, daß der Umstand, daß der Strafantrag des Beschwerdeführers und die in ihm enthaltene Bezichtigung bei Gelegenheit einer polizeilichen Vernehmung des Beschwerdeführers und im Zusammenhange mit dessen Verteidigung auf eine wider ihn erhobene Beschuldigung angebracht wurden, das Merkmal der Freiwilligkeit ihrer Anbringung nicht notwendig ausschließt; andererseits genügt aber die Tatsache, daß der Beschwerdeführer bei seiner polizeilichen Vernehmung als Beschuldigter gegen die damalige Anzeigerin einen Strafantrag stellte und sie hierdurch wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung (der falschen Anschuldigung) bezichtigte, für sich allein noch nicht, um seine damalige Erklärung zu einer Anzeige im Sinne des § 164 StGB. zu machen. Es ist an sich nicht ausgeschlossen, daß auch die Strafantragsstellung gegen die Anzeigerin und die darin liegende (bewußt falsche) Bezichtigung der letzteren von dem Beschwerdeführer ausschließlich zur Abwehr der wider ihn selbst erhobenen Beschuldigung, also nur zu seiner eigenen Entlastung und Verteidigung — z. B. zur Erschütterung der Glaubwürdigkeit der Anzeigerin als der Hauptbelastungszeugin — bestimmt war. Traf dies aber zu und blieb daher der Beschwerdeführer mit seinen Angaben innerhalb der Grenzen bloßer Verteidigung, so handelte es sich bei seinen Angaben nicht mehr um solche, die seinem eigenen freien Antriebe entsprungen waren, und eine Anwendung des § 164 a. a. O. war ihm gegenüber ausgeschlossen. (Vgl. RGSt. 8, 163/164; RGRspr. 9, 32; auch GoltdArch. 52, 388.) Urt. d. III. Sen. v. 8. März 15 (43/15). — Elberfeld.

6. § 166 StGB. Innerer Tatbestand.] †) Die Angeklagten haben zu H. in mehreren Kirchen der evangelisch-lutherischen Landeskirche die Predigt des Geistlichen durch lautes Dazwischenreden unterbrochen und dadurch in jenen Kirchen den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich gestört. Diese Feststellungen des LG. sind rechtsirrtumsfrei. Die Beschwerdeführer machen geltend: Die Versammlung der Gemeindemitglieder in dem Gemeindehause sei kein Gottesdienst,

†) Das Delikt der wissentlich falschen Anschuldigung enthält zwei strafwürdige Momente: die Irreführung der Rechtspflege und die Beleidigung des Beschuldigten. Für den ersteren Gesichtspunkt ist es gleichgültig, ob der Täter die Anzeige zur Ausführung oder Verteidigung eigener Rechte macht, für den zweiten ist vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob daraus, im Sinne des im § 193 enthaltenen Gedankens, ein Schuldausschließungsgrund auch gegenüber § 164 — durch Verneinung des erforderlichen Dolus — herzuleiten ist. Eine frühere Entscheidung des RG. (Bd. 10 S. 274) scheint diese Frage prinzipiell zu verneinen. Die jetzige Entscheidung läßt die Möglichkeit offen und bewegt sich damit in dem gleichen Gedankengang, aus dem heraus das RG., wenn auch nur „in seltenen Fällen" (cf. RGSt. 34, 222) die Anwendbarkeit des § 193 auch auf Fälle des § 187 für zulässig erachtet. Es ist also quaestio facti, ob die Anzeige „ausschließlich zur eigenen Entlastung, zur Abwehr von gegen den Anzeigenden selbst erhobenen Beschuldigungen oder dergleichen gemacht wurde. Die Auffassung entspringt dem natürlichen Rechtsempfinden; ob es aber für die praktische Rechtsfindung gerade glücklich ist, das unterscheidende Moment darin zu suchen, ob die Anzeige „eine freiwillige, aus freiem Antriebe und freier Entschließung" hervorgegangene war oder nicht, dürfte fraglich sein. Mir erscheint es zur Ermittlung des Vorhandenseins des Dolus aus § 164 zuverlässiger, nach dem Zweck, als nach der Quelle des Entschlusses zur Anzeige zu forschen. Denn auch der Entschluß, die eigene Verteidigung durch eine Gegenanzeige zu führen oder zu verstärken, ist schließlich ein „freiwilliger". Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

†) Ein „Gottesdienst" liegt vor, wenn die in der Kirche Versammelten anwesend waren, um dort nach den Vorschriften und Gebräuchen ihrer Kirche Gott anzubeten und sich religiös zu erbauen. Es ist damit wiederholt (vgl. außer der in dem Urteil angeführten Entscheidung des IV. Sen. v. 9. Juni 1885, Rspr. 7, 368, noch Urt. des III. Sen. v. 7. Januar 1886, Rspr. 8, 18, und Urt., IV. Sen., v. 11. November 1892, GoltdArch. 40, 325) anerkannt, daß Gottesdienst im Sinne des § 167 einen Kultakt bedeutet. Insofern handelt es

Digitized by Google

(RGSt)

denn die Versammelten seien ungläubig, weil sie Gottes Gebote nicht hielten. Damit wird ein bereits in der Hauptverhandlung erster Instanz von den Angeklagten erhobener Einwand wiederholt: ein Gottesdienst im Sinne der Bibel sei nicht gestört worden. Diesen Einwand hat das LG. mit Recht verworfen. Es muß als festgestellt gelten, daß die in den Kirchen Versammelten anwesend waren, um dort nach den Vorschriften und Gebräuchen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Gott anzubeten und sich religiös zu erbauen. Die Angeklagten behaupten nur der Meinung zu sein, daß die Versammelten ungläubig, nicht rechtgläubig, seien und deshalb nicht wirksam sich erbauen und nicht in rechter Weise Gott anbeten könnten. Damit wird aber der strafrechtliche Begriff des Gottesdienstes im Sinne des § 167 StGB. (RGRspr. 7, 363) nicht in Frage gestellt. Die Angeklagten haben, wenn sie der angegebenen Meinung gewesen sind, sich in einem für die Schuldfrage unwesentlichen Irrtum über die Bedeutung des Strafgesetzes befunden. Die Beschwerdeführer wenden ferner ein, sie seien für ihre Taten nicht verantwortlich, weil sie „vom Heiligen Geiste getrieben würden". Diese Behauptung ist schon deshalb unbeachtlich, weil sie dem Urteile gegenüber neu ist. Übrigens wird damit kein Schuldausschließungsgrund im Sinne des § 51 StGB. geltend gemacht. Urt. d. II. Sen. v. 13. April 15 (73/15). — Stade.

7. § 184 Nr. 1, 3 verbunden mit § 41 StGB. Ungestörter Umlauf medizinisch belehrender Schriften, Zulässigkeit gedruckter Beschreibungen zu Empfängnisschutzmitteln.] †) Die Unzüchtigkeit der Schrift: „Wie schütze ich mich vor starkem Familienzuwachs", und des „Die Verhütung der Schwangerschaft" überschriebenen Schlußabschnitts der Schrift: „Frauenleiden" hat die Strafkammer unter Hinweis auf die in RGSt. 44, 178; 32, 420 abgedruckten Urteile damit begründet, daß eine derartig bis ins einzelne gehende Aufzählung und Beschreibung empfängnisverhindernder Mittel, mögen auch derartige Mittel in weiten Kreisen aus verschiedenen Gründen Eingang gefunden haben, das im Volke herrschende Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt. Sie hat dabei aber, indem sie ausführt, lediglich hierauf komme es an, offenbar übersehen, daß der Begriff der Unzüchtigkeit einer Schrift, Abbildung oder Darstellung, wie das RG. oftmals — z. B. RGSt. 26, 365; 33, 17; 48, 230 — ausgesprochen hat, wegen seiner immer nur relativen Natur nicht losgelöst werden kann von den Umständen, unter denen sie in den Verkehr treten soll und tritt, und nach diesen Umständen zu prüfen ist, ob die der Schrift, Abbildung oder Darstellung anhaftende Beziehung zum Geschlechtsleben in einer das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzenden Weise hervortritt. Eine genaue Aufzählung und Beschreibung empfängnisverhindernder Mittel ist als solche keineswegs unzüchtig. Sie kann z. B. in medizinischen Lehrbüchern u. dergl. nicht nur am Platze, sondern sogar unentbehrlich sein, und auch solche Schriften dürfen durch den Buchhandel verbreitet werden, ohne Gefahr zu laufen, von der Maßnahme aus § 41 StGB. betroffen zu werden. Es kam eben auch im vorliegenden Falle wesentlich darauf an, für welches Publikum die Schriften nach den Umständen bestimmt waren und welchen Eindruck ihr Inhalt in diesem Publikum machte. Ein weiteres Bedenken gegen die Annahme der Unzüchtigkeit der Schriften ergibt sich daraus, daß zu ihrer Begründung die Strafkammer als ganz analogen Fall die Anpreisung empfängnisverhindernder Mittel in der Öffentlichkeit herangezogen hat. Feilhalten und Verkauf zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstände sind nicht strafbar. Strafbarkeit tritt vielmehr, wie auch das von der Strafkammer erwähnte Urteil des RG. vom 28. September 1911 — 1 D 696/11 — ausgesprochen hat, nach § 184 Nr. 3 StGB. erst ein, wenn die Gestaltung des Feilhaltens oder des Verkaufens den öffentlichen Anstand und die öffentliche

---

sich um einen Rechtsbegriff, so daß, wie das RG. weiter ausführt, die Meinung, der Kultakt sei kein Gottesdienst im Sinne der Bibel, höchstens als ein für die Beurteilung unwesentlicher Irrtum über das Strafgesetz erscheint. Ob ein solcher Kultakt vorliegt, ist von dem erkennenden Gerichte tatsächlich festzustellen, und zwar lediglich vom Standpunkt der Religionsgesellschaft aus, deren Gottesdienst gestört wurde. Die Feststellung kann auf Grund eines Gutachtens eines Geistlichen der verletzten Religionsgemeinschaft erfolgen. So Rspr. 7, 363. Ein Irrtum darüber, ob ein Kultakt gestört worden ist, müßte nach § 59 StGB. beurteilt werden.

Die Auffassung des RG. ist durchaus sachgemäß. Das Gesetz will die Religionsübung der im Staate bestehenden, d. h. der zeitlich anerkannten, Gesellschaften schützen. Dieser Zweck könnte nicht erreicht werden, wenn Andersgläubige ihre Kritik eines ihren religiösen Anschauungen nicht entsprechenden Kultaktes durch deren Störung praktisch betätigen dürften. Ob eine Religionsgesellschaft im Staate „besteht", ist nach dem Rechte des Bundesstaates zu beurteilen, in dem die störende Handlung begangen wurde. Es kann ausdrückliche Anerkennung erforderlich sein, aber auch tatsächliche Duldung genügen. Vgl. Urt. d. IV. Sen. v. 22. Januar 1907, RGSt. 39, 388.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

†) Drei vom RG. ständig festgehaltene Grundsätze werden in dieser Entscheidung mit besonderer Schärfe betont. Es ist dies zunächst die Relativität des Begriffs der Unzüchtigkeit einer Schrift, Abbildung oder Darstellung. Das RG. hebt die Prüfungspflicht des Richters scharf hervor, die Frage der Unzüchtigkeit nach den Anschauungen derjenigen Kreise, für welche die Schrift bestimmt ist, und nach dem Eindruck zu bemessen, den ihr Inhalt auf das Publikum macht. Daß es unzüchtige Schriften gibt, die unter allen Umständen als solche angesprochen werden müssen, wird zwar tatsächlich nicht zu bestreiten sein, jedenfalls aber muß eine dahingehende Feststellung vom Richter getroffen werden. Begrifflich wird also die objektive Unzüchtigkeit verneint. — Weiter betont das RG. die aus dem Gesetzestext folgende Unterscheidung zwischen Ziff. 1 und Ziff. 3 des § 184 StGB., indem es hervorhebt, daß bei Ziff. 3 das bloße Feilhalten und Verkaufen, das bei Ziff. 1 ausreicht, nicht genügt, sondern die Gefährdung des öffentlichen Anstands und der öffentlichen Sitte hinzutreten muß. Folgerichtig ist es, wenn ausgeführt wird, daß bei einem tatsächlichen Zusammentreffen der Tatbestände von Ziff. 1 und 3 in der Form, daß dem Feilhalten von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, noch das Feilhalten einer den Gebrauch erklärenden Druckschrift (Gebrauchsanweisung) hinzutritt, dieses Feilhalten nicht von dem des in der Druckschrift beschriebenen Gegenstandes losgelöst werden kann, vielmehr in diesem Falle auch bezüglich der Druckschrift geprüft werden muß, ob sie dem Erfordernisse der Ziff. 3, der Gefährdung von Anstand und Sitte, genügt. — Endlich ist bezüglich des subjektiven Tatbestandes ausgeführt, daß das Bewußtsein der Unzüchtigkeit einer Schrift ausdrücklich festgestellt werden muß und daß der Tatbestand entfällt, wenn der Angeklagte überhaupt nicht daran gedacht hat, daß der Inhalt der Schrift das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit in geschlechtlicher Beziehung verletzen könne. Es läßt sich allerdings bei dieser dankenswerten Feststellung nicht verkennen, daß die Grenze zwischen der tatsächlichen Unkenntnis dieses Tatbestandsmomentes einerseits und der Unkenntnis des gesetzlichen Tatbestands andererseits schwer zu ziehen ist. Insofern hat die Rechtsprechung des RG. zu diesem Punkte etwas Gewundenes und läßt dem Tatrichter weiten Spielraum. Sie zeigt aber, wie erstrebenswert der Standpunkt ist, den die Strafgesetzbuchskommission eingenommen hat, indem sie dem Irrtum über das Strafgesetz unter allen Umständen mildernde Bedeutung erteilt, unter Umständen sogar Absehen von Strafe im Falle eines strafrechtlichen Irrtums zuläßt.

Geheimer Justizrat Leonhard Friedmann, Berlin.

Digitized by Google

(RGSt)

Sitte gefährdet. Bei Schriften dagegen muß die Unzüchtigkeit im Inhalt liegen; dann aber tritt die Strafbarkeit nach § 184 Nr. 1 StGB. schon mit dem bloßen Feilhalten und Verkaufen ein. Der Umstand, daß ein Gegenstand zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt ist, ist begrifflich nicht entscheidend dafür, daß seine Beschreibung in einer Schrift diese selbst zu einer unzüchtigen macht. Ausschlaggebend ist für die Schrift vielmehr, ob ihr Inhalt das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt, und das hängt eben wiederum von den Umständen ab. Die von der Strafkammer angenommene Analogie beruht also auf Verkennung des rechtlichen Wesens von „unzüchtig" in beiden Bestimmungen und der rechtlichen Verschiedenheit beider Tatbestände. Die Auffassung der Strafkammer würde dahin führen, daß empfängnisverhindernde Gegenstände zwar feilgehalten und verkauft, ihnen aber keine Beschreibung und Gebrauchsanweisung beigefügt werden dürften. Auch der innere Tatbestand ist nicht hinreichend begründet. Für die Schuld des Angeklagten reicht seine Kenntnis von dem Inhalt der Schriften nicht aus, ist vielmehr auch sein Bewußtsein von der Unzüchtigkeit ihres Inhalts erforderlich (RGSt. 27, 114). Dieses Bewußtsein bedurfte der ausdrücklichen Feststellung, weil es der Angeklagte dadurch, daß er die Unzüchtigkeit der Schriften bestritt und ihren lediglich belehrenden Charakter behauptete, unzweifelhaft in Abrede gestellt hatte. Die Ausführung der Strafkammer, daß ein Irrtum über den Rechtsbegriff der Unzüchtigkeit den Vorsatz nicht ausschließe, ist an sich zutreffend, erschöpft aber das bezeichnete Verteidigungsvorbringen nicht, denn wenn der Angeklagte, wie er in der Revisionsbegründung geltend macht, überhaupt nicht daran gedacht haben sollte, daß der Inhalt der Schriften das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit in geschlechtlicher Beziehung verletzen könne, so könnte dieser zum gesetzlichen Tatbestande gehörende Tatumstand ihm nach § 59 StGB. nicht zugerechnet werden. Eine lediglich fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 184 StGB. würde zur Anwendung dieses Strafgesetzes nicht ausreichen. Eine Unklarheit besteht übrigens darin, daß die Strafkammer die Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls gerade darauf stützt, daß die Schriften eine bis ins einzelne gehende Aufzählung und Beschreibung der Mittel enthielten, daß sie aber dem Angeklagten nur Kenntnis der Titel nachweist, die den Inhalt angeben. Danach geht aus dem Urteil nicht einmal deutlich hervor, daß der Angeklagte diejenigen Tatsachen gekannt hat, die nach Ansicht der Strafkammer die Unzüchtigkeit der Schriften erst begründeten. Endlich ist noch zu bemerken, daß nach § 41 StGB. nicht auf Einziehung, sondern auf Unbrauchbarmachung zu erkennen war, und zwar hinsichtlich der Platten und Formen nicht der verwandten, sondern der zur Herstellung bestimmten. Urt. d. V. Sen. v. 5. Febr. 15 (499/14). — Göttingen.

8. § 193 StGB. Berechtigter Zweck (Gewinnung weiblicher Zuneigung durch Verleumdung des bevorzugten Nebenbuhlers).] †) Als ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 193 StGB. kann die Gewinnung der Neigung der K. durch das Mittel der üblen Nachrede gegen ihren Verehrer Dr. K. nicht erachtet werden. Allerdings wird von der erkennenden Strafkammer im Widerspruch mit den übrigen Feststellungen des Urteils, nach welchen Professor Dr. K. der in seiner Ehre angegriffene Teil war, in den Urteilsgründen dargelegt: „wenngleich an und für sich betrachtet der Angeklagte infolge der begreiflichen Angriffe des Professors zur Abwehr berechtigt war und ihm auch bei der Einziehung der Erkundigungen über den Professor und die Weitergabe des angeblich Ermittelten an sich ein berechtigtes Interesse insofern zur Seite stand, als er der Annahme sein mochte, daß er hierbei im Sinne des Zeugen Paul K. handle"; indes ist aus dem Inhalte des Urteils darauf hingewiesen, daß als Teile der strafbaren Handlung des Angeklagten nicht erachtet wurden die Art und Weise, wie der Angeklagte Erkundigungen über das Vorleben des Professors, insbesondere beim Zeugen A. einzog und wie er darüber unter Verschleierung des wahren Tatbestandes dem Zeugen Paul K. berichtete, sondern nur der Inhalt der nicht unterzeichneten Schriftstücke und der oben erwähnten Briefe. Sonach hat das erkennende Gericht verneint, daß der Angeklagte beim Schreiben der Schriftstücke und Briefe berechtigte Interessen wahrnehmen konnte oder auch nur wollte, hat vielmehr ausdrücklich festgestellt, daß er die Absicht hatte, zu beleidigen. Urt. d. III. Sen. v. 12. April 15 (149/15). — Düsseldorf.

9. Beamteneigenschaft.] †) Nach den landgerichtlichen Feststellungen hatte der Postagent G. mit Vorwissen und Bewilligung seiner vorgesetzten Dienstbehörde dem Angeklagten die Ortsbestellung von Briefen und Telegrammen übertragen. Um eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Frage zu gewinnen, ob der Angeklagte hierdurch die Eigenschaft eines Beamten erworben hatte, wird bei der erneuten Aburteilung darzulegen sein, welche Dienstverrichtungen im einzelnen dem Angeklagten zugeteilt worden waren. Der erkennende Senat hat neuerdings in der Sache II D 84/15 ausgesprochen, daß in Rücksicht auf § 7 der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie Abschnitt X, 1 „jugendliche Telegramm-

†) Die Entscheidung kann eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung nicht beanspruchen. Das Ergebnis, daß Gewinnung weiblicher Zuneigung nicht als ein durch § 193 geschütztes berechtigtes Interesse anzusehen sei, ist nicht aus den nachfolgenden, abseits liegenden, Erörterungen über die Begründung und tatsächlichen Feststellung des speziellen Urteils gewonnen, sondern basiert, wie man annehmen muß, auf der vom RG. festgehaltenen Anschauung, daß nach der konkreten Sachlage zu untersuchen ist, ob sich das Interesse „bei billiger, verständiger Beurteilung als ein gerechtfertigtes darstellt" (cf. RGSt. 26, 76), ein Grundsatz, der allerdings den Revisionsrichter nötigt, die Grenzen seiner Aufgabe, nur die Verletzung von Rechtsnormen nachzuprüfen, ziemlich weit zu ziehen. Aber diese Grenzen sind ja gerade bei der Anwendung des § 193 überhaupt sehr flüssig und verschwommen.

Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

†) Die Entscheidung steht im Einklang mit der älteren Praxis des RG., wonach über die Frage, ob eine von zuständiger Stelle mit öffentlichen Dienstleistungen zu Staatszwecken betraute Person Beamter ist, zwar in erster Linie die „Anstellung", das heißt die von der zuständigen Amtsstelle ausgehende Berufung des Betreffenden zur Wahrnehmung der den Staatszwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden öffentlichen Funktionen entscheidet, daß aber in Ermangelung eines unzweideutigen formalen Berufungsaktes (wie Bestallung, Vereidigung, Verpflichtung) nur aus der Art und Beschaffenheit der tatsächlich übertragenen Dienstfunktionen auf die Beamteneigenschaft geschlossen werden könne. Ein solcher Rückschluß aber sei dann geboten, wenn die Dienstverrichtungen des betreffenden nur unter der Voraussetzung der Wahrnehmung durch einen Beamten rechtliche Wirkung gewinnen oder ihrer Natur nach vermöge der Bestimmungen des öffentlichen Rechtes überhaupt nur durch einen Beamten vorgenommen werden können (vgl. RGSt. 5, 337; 16, 378; 24, 83). Der Standpunkt des RG. wird auch in der Literatur geteilt (vgl. Olshausen zu § 359 Nr. 7 StGB; Frank, Kommentar zu § 359 II). Im Gesetze selbst aber findet die Unterscheidung keine Stütze. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß bei formloser Betrauung mit amtlichen Funktionen der beiderseitige Wille, ein Beamtenverhältnis zu begründen, nur dann angenommen werden könne, wenn solche Dienstleistungen übertragen werden, die rechtswirksam nur durch einen Beamten ausgeführt werden können. Gerade die aushilfsweise Anstellung von Briefträgern spricht für das Gegenteil. Die Beförderung der Postsendungen an ihre Adresse bildet den wesentlichsten Zweck des Postdienstes, und es erscheint mit Wortlaut und Zweck des Gesetzes unvereinbar, die Beamtenqualität des mit der Austragung der Postsachen von zuständiger Stelle Beauftragten nur um deswillen zu verneinen, weil die Bestellung rechtswirksam auch durch jede andere Person hätte erfolgen können. Maßgebend dürfte vielmehr für die Frage der Beamteneigenschaft des von zuständiger Stelle mit Diensten für Reich oder Staat Betrauten nur sein, ob die betreffende Dienstleistung in unmittelbarer Erfüllung der Zwecke des Institutes, für welches die Anstellung erfolgte, geschah. (Vgl. auch über den Beamtenbegriff im Sinne des § 359 StGB. RGSt. 30, 29; 38 S. 17, 235; 39 S. 95, 232; 48, 361.

Justizrat Dr. S. Löwenstein, Berlin.

Digitized by Google

besteller" und „Aushelfer, die mit Postsendungen oder Telegrammen Befassung haben", nicht ohne weiteres als Beamte gelten können. Entscheidend ist, ob von seiten der zuständigen Amtsstelle eine Betrauung mit Verrichtungen stattfand,. die dem Staatszwecke unmittelbar oder mittelbar dienen. Es kann aus der Übertragung solcher Dienstverrichtungen die nur unter der Voraussetzung der Wahrnehmung durch einen Beamten rechtliche Wirkung gewinnen, oder die ihrer Natur nach vermöge der Bestimmungen des öffentlichen Rechtes nur durch einen Beamten vorgenommen werden können, die Folgerung zu ziehen sein, daß einer Person, deren Beschäftigung nach ihrem inneren Verhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrage beruht, nach außen hin amtliche Eigenschaft verliehen wird (RGSt. 16, 378; 35, 325). Dem steht das Urteil des III. StS. des RG. vom 15. März 1906, D 1204/05, auszugsweise abgedruckt in JW. 1906, 492, nicht entgegen. Denn nach dem vollständigen Inhalt des Urteils lag der Schwerpunkt der Entscheidung darin, daß dem Angeklagten die Zustellung von Briefen nach Maßgabe der ZPO. übertragen war, wobei der Postbote öffentlichen Glauben genießt und als Urkundsperson auftritt. Nach obigen Grundsätzen wird bei der erneuten Aburteilung die Beamteneigenschaft des Angeklagten näher zu prüfen sein. Urt. d. II. Sen. v. 23. April 15 (106/15). — Prenzlau.

B. Strafprozeßordnung.

10. Mangel der Rüge unterbliebener Teilfreisprechung.] †) Der Angeklagte ist eines Vergehens nach § 17 Abs. 2 UnlWG. für nicht überführt erachtet, und nur wegen eines Vergehens gegen § 299 StGB. verurteilt, trotzdem ist nicht auf die (vgl. § 259 Abs. 1 Satz 2 StPO.) gebotene Freisprechung im übrigen erkannt, „weil das Vergehen gegen § 17 Abs. 2 UnlWG. und gegen § 299 StGB. einheitlich zusammentreffen". Allein die Vorschrift des § 73 StGB. setzt eine solche Verletzung des schwereren Strafgesetzes voraus, die zu einer Bestrafung auf Grund dieses Gesetzes führt. Ist sein Tatbestand nicht gegeben, so liegt der in § 73 StGB. vorgesehene Fall nicht vor, und das mildere Gesetz findet allein Anwendung (RGSt. 47, 385 [388]). Es hätte daher der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 17 Abs. 2 a. a. O. mit der gesetzlichen Folge für den Kostenpunkt freigesprochen werden müssen. An einem solchen Ausspruche fehlt es sowohl im Urteilssatze wie in den Gründen des angefochtenen Urteils. Da aber keine Verfahrensbeschwerde deswegen aus dem § 263 Abs. 1 vgl. mit § 259 Abs. 1 StPO. erhoben worden ist, kann die fehlende Freisprechung nicht erfolgen. Dagegen mußte auf die sachliche Revisionsbeschwerde die Entscheidung im Kostenpunkte nach § 498 Abs. 1 StPO., wie geschehen, richtig gestellt werden. Urt. d. III. Sen. v. 29. März 15 (127/15). — Elberfeld.

†) Das RG. hat in feststehender Rechtsprechung entschieden, daß bei Idealkonkurrenz eine Verurteilung wegen der mehreren Gesetzesverletzungen erfolgen muß. Die notwendige Folgerung daraus ist die Freisprechung von dem Delikte, dessen Tatbestand nicht hat festgestellt werden können. Diese Folgerung auf den Fall zu beschränken, daß nur wegen des geringeren Deliktes verurteilt worden ist, liegt wohl nicht in der Absicht des RG. Ein Unterschied besteht allerdings insofern, als in dem einen Falle das mildere, in dem andern das schwerere Gesetz zur Anwendung kommt, geradeso als wenn das Vorhandensein der Idealkonkurrenz bejaht worden wäre. Aber die Entscheidung über die Kostenfrage wird dadurch nicht berührt und es können sehr wohl gerade durch die Verhandlung über das leichtere Delikt sehr erhebliche selbständige Kosten entstanden sein. Daß sie der Staatskasse zur Last zu legen sind, ist die eigentlich praktische Bedeutung der Entscheidung. Denn irgendwelche Rechtsfolgerungen können aus dem Urteile doch nur gezogen werden, soweit wirklich Verurteilung erfolgt ist, z. B. wenn es sich bei Idealkonkurrenz von Urkundenfälschung und Betrug um eine spätere Rückfall begründende Wirkung des Urteils handelt.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Verbot des Verkaufs von Pferden. Bedeutung des Zweckes der Anordnung.

Das Generalkommando hat jeden Verkauf von Pferden ohne seine Erlaubnis verboten. Der Angeschuldigte N. hatte ein Pferd unter der Bedingung gekauft, daß er es sofort schlachten müsse, es aber am gleichen Tage an X. weiterverkauft. Die Strafkammer lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil N. selbst das Pferd nicht sofort schlachten konnte, deshalb das Angebot des X., das Tier für ihn gemeinsam mit anderen Pferden zum Schlachten nach M. zu bringen, angenommen, sich also des X. nur als Stellvertreter bedient und dieses Vertragsverhältnis der einfacheren Abrechnung halber in die Form des Kaufes gekleidet habe; auch komme in Betracht, daß der Zweck der Anordnung — Erhaltung und Sicherung des Pferdebedarfs — durch Weiterverkauf weniger gefährdet worden sei als durch Schlachten.

Der Senat eröffnete: denn das Pferd kann nicht als ein lediglich noch zum Schlachten verwertbares Tier in Betracht kommen, wie der wiederholte Weiterverkauf zeigt. Verboten und strafbar ist der Verkauf; ob er dem Zwecke der Anordnung zuwiderlief oder nicht, ist daher gleichgültig. (Beschl. v. 5. Okt. 1915, Beschw.-Reg. Nr. 451/1915.)

Umfang der Erkundigungspflicht über Anordnungen auf Grund des Kriegszustandsgesetzes. Verbot des Verkaufs trifft auch den Kauf.[1] [2])

Die von der Rechtsprechung stets als schuldausschließend anerkannte Sachlage, bei der jemand von den für die Kriegszeit erlassenen Anordnungen, die ihn irgendwie angehen, trotz aller Mühe, Sorgfalt und Aufmerksamkeit keine Kenntnis hat erlangen können, begreift den Fall in sich, daß an jemanden die Gelegenheit, von dem Bestehen solcher Anordnungen überhaupt etwas zu erfahren, infolge seiner besonderen Lebensverhältnisse nicht herangetreten ist. Von dieser Art waren die Verhältnisse der Angeklagten; neben ihrer örtlichen Abgeschlossenheit, dem Mangel irgendwelcher Dienstboten, der Vielzahl der Kinder und der Menge der plötzlich an sie herangetretenen beruflichen Aufgaben betont das Urteil besonders den Mangel einer Berührung mit der Außenwelt, einer Aussprache mit anderen und die dementsprechende Enge und von den männ-

[1]) Vgl. JW. 1915, 1270 und RG. in JW. 1915, 1207.

[2]) Das BayObLG. spricht die bereits früher vom RG. — insbesondere in dem Urteil vom 31. Mai 1915 — niedergelegte Auffassung erneut aus, daß die Verbote des § 9b Belagerungszustands G. den Charakter militärischer Verwaltungsanordnungen haben, die Anordnung selbst keine Strafvorschrift sei und ihre Übertretung nur dann die strafrechtliche Verantwortung des Täters begründen könne, wenn dieser die Anordnung kannte oder das Nichtkennen nach Lage der Umstände eine Fahrlässigkeit darstellt, und daß dem Nichtkennen der Anordnung der Irrtum des Übertreters über den Inhalt der ihm bekannten Anordnung gleichstehe. Diese bei der Fülle der militärischen Anordnungen praktisch dankenswerte Auffassung ist rechtlich nicht bedenkenfrei. Man sucht auch hier wieder die weittragende Bedeutung der Auffassung, daß Unkenntnis des Strafgesetzes den Täter unter keinen Umständen vor Strafe schütze, einigermaßen einzudämmen. Andererseits wird, was sicherlich nicht nur folgerichtig, sondern auch praktisch erstrebenswert ist, Fahrlässigkeit für ausreichend erklärt. Bei der scharfen Begrenzung, die das RG. dem Begriffe der Fahrlässigkeit dadurch gegeben hat, daß es zur Feststellung einer solchen die Nichtbeachtung aller sachlichen und in der Person des Täters liegenden Umstände erfordert, ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, in vielen Fällen zur Verneinung der Fahrlässigkeit und damit zur Freisprechung zu gelangen, in denen ein gesundes Rechtsempfinden die Schuld verneint. Geheimer Justizrat Leonhard Friedmann, Berlin.

Digitized by Google

lichen Interessen abweichenden Richtung des Gedankenkreises. Angesichts einer solchen Ausnahmestellung trifft das Bedenken des Staatsanwalts nicht zu, wonach zahllose Personen in ähnlichen Verhältnissen leben und somit in sehr zahlreichen Fällen Straffreiheit eintreten müßte.

Anders als der Fall R. ist der Fall des K. zu beurteilen. Dieser Angeklagte hat die Anordnung des Generalkommandos vom 16. Januar 1915 zugestandenermaßen gekannt; die Strafkammer hat aber auch seiner weiteren Angabe geglaubt, daß er das Verbot falsch ausgelegt hat und in seinem Irrtum durch den Bürgermeister bestärkt worden war. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Auskunft eines Landbürgermeisters — wofür ja bei dessen amtlicher Stellung und der hierdurch erleichterten Gesetzeskenntnis manches spricht — den einfachen Bauern zu entlasten vermag; denn nach den Urteilsfeststellungen lautete jene Auskunft nur dahin, daß der Kauf der Genehmigung (des Generalkommandos) nicht bedürfe. Die Belehrung des Bürgermeisters ging dahin, daß nach den bestehenden Vorschriften des zuständigen Generalkommandos die Genehmigung dieser Behörde zu einem Pferdehandel nur vom Verkäufer, nicht von dem Käufer des Pferdes eingeholt werden muß. Sie konnte auch von dem Angeklagten nur dahin verstanden werden. Es wäre hienach seine Sache gewesen, den Verkäufer nach dem Vorliegen einer (schriftlichen) Genehmigung zu fragen; indem K. dies unterließ, hat er auf alle Fälle schuldhaft gehandelt; der Kauf als zweiseitiges Rechtsgeschäft kommt nur durch Zusammenwirken der beiden Vertragsteile zustande; der ohne Genehmigung des Generalkommandos erfolgende Abschluß des Kaufvertrages macht daher nicht nur den Verkäufer, sondern auch den Käufer strafbar. (Urt. v. 14. Okt. 1915, Rev.-Reg. Nr. 221/1915.)

Verkauf von Pferden mit der Erklärung, die vorgeschriebene Genehmigung wird nachgeholt, ist unbedingter Verkauf und strafbar.

Auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 KriegsZustG. sind ohne Genehmigung des Generalkommandos alle Rechtsgeschäfte verboten, die auf den Besitzwechsel von Pferden gerichtet sind (z. B. durch Kauf und Verkauf, Tausch, Schenkung, Leihe, Verwahrungsvertrag, Bestellung zu Faustpfand). Der Pferdehändler verkaufte ohne Genehmigung ein Pferd und übergab dasselbe sofort; erklärte beim Vertragsabschluß, er suche nachträglich um die Genehmigung des Verkaufs durch das Generalkommando nach. Verkäufer und Käufer wurden bestraft: Denn der Vertrag wurde bedingungslos abgeschlossen; die Erklärung des Angeklagten, daß er nachträglich die Genehmigung erholen werde, ist keine Bedingung. Dadurch wurde das Zustandekommen des Vertrags nicht von dem Eintritt eines künftigen Ereignisses abhängig gemacht. Die nachträglich erholte Genehmigung hebt das Verschulden des Angeklagten nicht auf. Auf die Frage, ob die unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossenen Pferdeverkäufe unter die Verbote fallen, braucht in diesem Zusammenhange nicht eingegangen zu werden. (Urt. v. 21. Okt. 1915, Rev.-Reg. Nr. 228/1915.)

Wann gilt ein Pferd als Schlachttier, dessen Verkauf nicht genehmigungspflichtig ist?

Die mit dem Hinweis auf den Beschluß des Strafsenats vom 6. Juli 1915 (BayJMBl. 1915, 249) begründete Anschauung der Strafkammer, daß Schlachttiere, d. i. die zum Zwecke des Schlachtens verkauften Tiere, unter die Anordnung des Generalkommandos, wonach jeder Verkauf von Pferden ohne Erlaubnis des Generalkommandos verboten ist, nicht fallen, kann in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden.

Die Erwägungen des Senats in dem Beschlusse vom 6. Juli 1915 waren lediglich auf den zur Entscheidung gestandenen Fall abgestellt. Es war ein derart heruntergekommenes Pferd in Frage, daß das Verenden unmittelbar bevorstand und nur durch sofortiges Abschlachten das Pferd noch einigermaßen nutzbar verwendet werden konnte. In diesem Zustande wurde das Pferd verkauft, das nach Kaufabschluß sofort getötet wurde. Die Erholung der Genehmigung zum Verkaufe des Pferdes war nicht mehr möglich.

Bei solcher Sachlage war die Annahme einer schuldhaften Übertretung des Pferdeverkaufsverbotes ausgeschlossen.

Keineswegs konnte jedoch die Strafkammer ihr vom Staatsanwalt angefochtenes Urteil vom 28. August 1915 auf den Beschluß des Senats vom 6. Juli 1915 stützen, da das Pferd nach der tatsächlichen Feststellung, „daß es geschlachtet würde, wenn es nicht mehr arbeiten könne", nicht als Schlachttier, sondern als Arbeitstier verkauft wurde. (Beschl. v. 21. Okt. 1915, Rev.-Reg. Nr. 251/1915.)

Umfang des Pferdeausfuhrverbotes. Täter ist auch der Veranlasser der Ausfuhr.

Die Anordnung verbietet ganz allgemein die Ausfuhr. Dem Verbote handelt daher entgegen nicht nur, wer die Ausfuhrhandlung selbst vornimmt, sondern namentlich auch, wer als Verfügungsberechtigter über ein Pferd bewirkt, daß dieses ausgeführt und an einen von ihm bestimmten Ort zu seiner weiteren Verfügung verbracht wird. Es genügt, daß der Täter die Ausfuhr nur veranlaßt; auch dann ist er unmittelbarer Täter oder Mittäter und nicht bloß Anstifter. (Urt. v. 21. Okt. 1915, Rev.-Reg. Nr. 226/1915.)

Oberlandesgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

Die Hingabe eines im Auslande fälligen Kundenwechsels berechtigt den Empfänger, sich zur Einziehung des Wechselbetrags einer Bank zu bedienen, ohne daß er für deren Verschulden haftet.[1])

Die Beklagte behauptet, ihr sei dadurch ein Schaden entstanden, daß die Banque C. R. den Wechsel dem Akzeptanten weder präsentiert noch protestiert habe, und ihr dadurch der Anspruch aus dem Wechsel gegen die Vormänner verlorengegangen sei; da der Akzeptant selbst zahlungsunfähig sei, könne sie aus dem Wechsel keine Befriedigung mehr erlangen.

Wenn durch die Handlungsweise der Banque C. R. der Beklagten ein Schaden entstanden wäre, so würde der Kläger für ein Verschulden der Bank nach § 278 BGB. haften, wenn er sich der Bank zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, nämlich zur ordnungsmäßigen Einziehung des Wechsels, bedient hätte. In diesem Falle würde er gemäß § 278 BGB. das Verschulden der Bank in gleichem Umfange wie eigenes

---

[1]) Dem vom KG. aufgestellten Rechtssatz kann nicht beigepflichtet werden. Die Hingabe eines Kundenwechsels zahlungshalber stellt nicht die Erteilung eines Auftrages an den Wechselnehmer dar, für den Wechselgeber die Zahlung beim Kunden einzuziehen. Hingabe und Annahme des Wechsels enthalten vielmehr die Abrede, daß der Wechselnehmer den Wechsel als dessen Gläubiger kraft eigenen Rechts beim Wechselschuldner einziehe, um wegen seiner Forderung an den Geber sich mit dem eingezogenen Betrage bezahlt zu machen (Bernstein, WD. S. 348 und die dort angeführten Entscheidungen). Die Wechselhingabe ist Versuch der Zahlung, der Wechsel vorläufiges Zahlmittel.

Bedient sich der Wechselnehmer bei der Wechseleinziehung einer Bank, so ist die Bank seine Beauftragte, nicht Unterbeauftragte des Wechselgebers; ein Versehen der Bank geht zu Lasten des Wechselnehmers. Wird durch Protestversäumnis der vom Wechselnehmer mit dem Inkasso beauftragten Bank der Wechselanspruch gegen die Regreßschuldner vernichtet und kann somit dem Wechselgeber der Wechsel unversehrt nicht zurückgegeben werden, so gebricht es dem Wechselnehmer an der Möglichkeit, seine alte Forderung, wegen deren er den Wechsel zahlungshalber angenommen hat, gegen den Wechselgeber wieder aufzunehmen. Denn das hätte zur Voraussetzung, daß er das vom Wechselgeber empfangene vorläufige Zahlmittel dem Wechselgeber rechtlich unversehrt auch wieder zurückerstattet (Bernstein, WD. S. 349 und die dort aufgeführten Entscheidungen).

Justizrat Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

Digitized by Google

Verschulden zu vertreten haben. Dieser Fall liegt aber nicht vor. Der zahlungshalber gegebene und angenommene Wechsel begründet ein Auftragsverhältnis des Inhalts, daß der Kläger als Gläubiger die Einlösung des Wechsels zur unentgeltlichen Besorgung übernahm. Der Kläger war berechtigt, die Ausführung des Auftrags einem andern zu übertragen, da es sich um Vornahme von Handlungen im Auslande handelte. Dies hat der Kläger getan, indem er den ihm zahlungshalber gegebenen Wechsel, wie üblich, an eine Bank, und zwar die angesehene D. N., zur Einkassierung weitergab. Er hat damit die ihm übertragene Geschäftsführung erlaubterweise vollständig auf die D. N. übertragen und sich nicht ihrer nur als eines Gehilfen zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Es liegt somit nicht der Fall des Erfüllungsgehilfen vor, für dessen Verschulden er aus § 278 BGB. haftet, sondern der Fall der Substitution. Für ein Verschulden des Substituten haftet der ursprünglich Beauftragte nicht, da er durch die Übertragung der Ausführungen des Auftrags an denselben seinerseits aus dem Auftragsverhältnis ausgeschieden ist. Gemäß § 664 BGB. hat er nur ein ihm bei der Übertragung des Auftrags zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Irgendwelches Verschulden des Klägers hierbei ist nicht ersichtlich. Er hat die D. N. mit der Einkassierung beauftragt, sich somit einer Bank bedient, deren Zuverlässigkeit außer Frage steht und auf deren Ausführung des Auftrags er sich verlassen durfte. Trifft ihn aber bei der Übertragung der Ausführungen des Auftrags kein Verschulden, so ist er von jeglicher Haftung frei. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die D. N. oder die ausländische Bank sich schadensersatzpflichtig gegenüber der Beklagten gemacht hat. Der Kläger haftet für diesen Schaden nicht. (KG. 23. ZS. Urteil vom 5. November 1914 in Sachen G. c. N. — 23 U. 6180/14. KGBl. 1915, 116.)

* * *

Haben Italiener Ausländervorschuß zu zahlen?

In Art. 8 Abs. 2 des Deutsch-Italienischen Handelsvertrages sind den beiderseitigen Staatsangehörigen für ihre Prozesse „alle Rechte und Befreiungen der Inländer" verbürgt. Durch Art. 17 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Mai 1905, welchem Deutschland und Italien beigetreten sind, ist jede Art der Sicherheitsleistung für Angehörige der Vertragsstaaten ausgeschlossen. Diese Verträge sind unstreitig zwischen Italien und Deutschland bisher nicht gekündigt. Zwischen diesen beiden Staaten besteht auch bisher nicht der Kriegszustand, weder infolge förmlicher Erklärung noch durch tatsächlichen Ausbruch des Krieges. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen und die feindselige Behandlung von Deutschen in Italien reicht nicht aus, um den Eintritt des Kriegszustandes bejahen zu können. Es wäre auch unerheblich, wenn — vertragswidrig — italienische Gerichte die Gleichstellung der Deutschen mit den Italienern nicht mehr anerkennen sollten. Durch den Krieg Italiens mit Österreich-Ungarn wird die Fortdauer der Gültigkeit der vorerwähnten Verträge zwischen Deutschland und Italien völkerrechtlich nicht berührt. Demgemäß erweist sich die prozeßhindernde Einrede der Beklagten aus § 274⁵ ZPO. als unberechtigt und ist, wie geschehen, durch Zwischenurteil zu verwerfen. (Urteil des KG. 22. ZS. vom 28. 10. 1915, 22 U. 2681/15.[1])

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Frankenstein, Berlin.

* * *

Kein Beschwerderecht des nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 15. Januar 1915 bestellten Vertreters.[2])

Der nach § 1 BO. vom 15. Januar 1915 (RGBl. S. 17) einem Kriegsteilnehmer als Vertreter bestellten Person steht ein Rechtsmittel gegen eine solche Bestellung nicht zu, weil sie durch dieselbe nicht beschwert ist. Die hier fragliche Vorschrift ist dem § 57 ZPO. — Bestellung eines Prozeßvertreters für eine nicht prozeßfähige Partei, welche keinen gesetzlichen Vertreter hat — nachgebildet, vgl. Ring, DJZ. 1915, 137; Bendix, Recht 1915, 99. Der nach § 57 ZPO. bestellte Vertreter aber ist nach der herrschenden Meinung, der der erkennende Senat sich anschließt, zur Annahme dieser Vertretung nicht verpflichtet. Das gleiche muß für den nach der Kriegsordnung bestellten Vertreter gelten. Damit entfällt für ihn aber jeder Beschwerdegrund, da schon die Ablehnung ihn jeder durch die Bestellung etwa bewirkten Belastung enthebt (ebenso KG. XIII. ZS. vom 29. April 1915 in JW. 1915, 531, anders anscheinend der IV. ZS. desselben Gerichts in seinem Beschlusse vom 12. April 1915 DJZ. 1915, 524/5). (Beschluß des HansOLG. IV. ZS. vom 9. Juni 1915, IV 57/15.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. F. Clausen und J. H. Strohmeyer, Bremen.

* * *

Hat der zum Kriegsdienst einberufene Angestellte den Anspruch auf Gehalt für 6 Wochen?[1])

Unzutreffend ist es, wenn der Vorderrichter dem Kläger auf Grund des § 72 Abs. 2 HGB. noch Gehalt für 6 Wochen zuerkannt hat. Nach dieser Bestimmung hat der fristlos entlassene Handlungsgehilfe Lohn für 6 Wochen zu verlangen, falls er durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung der Dienste verhindert wurde. Die Ansichten darüber, ob die Einziehung zum Heeresdienste in der Kriegszeit als unverschuldetes Unglück anzusehen ist, sind in der Literatur und der Rechtsprechung geteilt. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen findet sich bei Heidenfeld, „Der Krieg als unverschuldetes Unglück", im Arbeitsrecht, Jahrgang II H. 1 S. 194, und bei Dove, „Zum Einfluß des Kriegszustandes auf das kaufmännische Angestelltenverhältnis" in JW. 1915 S. 682, 683. Der Senat schließt sich den in der Zahl überwiegenden Vertretern an, welche die Frage verneinen (zuletzt noch Salomon, „Einberufung zum Kriegsdienst und Gehaltsanspruch" in DJZ. 1915 Sp. 1016). Das Ereignis, welches den Handlungsgehilfen an der Dienstleistung verhindert, ist nicht der Ausbruch des Krieges, sondern seine Einziehung zum Heeresdienst. Die Dienstleistung im Heere ist aber eine staatsbürgerliche Pflicht; sie kann nicht als unverschuldetes Unglück bezeichnet werden, da sie alle Staatsangehörigen gleichmäßig trifft. In der mit der Prüfung des Entwurfs zum HGB. befaßten Reichstagskommission wurde daher zu dem in § 72 in Bezug genommenen § 62 des Entwurfs (Gesetz § 63) der Antrag gestellt, hinter dem Wort „Unglück" hinzuzufügen, „oder durch militärische Dienstleistungen, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist". Man ging also davon aus, daß eine militärische Dienstleistung nicht ohne weiteres für ein unverschuldetes Unglück zu erachten sei. Der Antrag wurde nur mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 616 BGB. abgelehnt (KommB. S. 26, 27; Hahn-Mugdan, Materialien zum HGB. S. 554, 555). Wenn hierbei auch zunächst an die Erfüllung der Militärpflicht im Frieden gedacht sein mag, so kann doch bei der Frage, ob die Dienstleistung ein unverschuldetes Unglück ist, zwischen Kriegs- und Friedensdienst nicht unterschieden werden. Beide können gleich unvorhergesehen nötig werden; die Vermutung der längeren Dauer des Kriegsdienstes darf allein nicht ausschlaggebend sein. Die ganze Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt keine Zweifel daran, daß unter Unglück im Sinne jener Bestimmung neben der Krankheit des Handlungsgehilfen allenfalls noch diejenige naher Angehöriger verstanden werden sollte, im übrigen aber der Gesetzgeber das Anwendungsgebiet der Schutzvorschrift eng gefaßt wissen wollte und vor allem vor seiner Einbeziehung der durch Einberufung zum Militärdienste bedingten Behinderung bewußt abgesehen worden ist. Hierbei war auch der soziale Gesichtspunkt maßgebend, daß in vielen Fällen, namentlich wenn es sich um kleine Handlungstreibende handelt, die Notwendigkeit der Lohnzahlung für weitere 6 Wochen ohne Gegenleistung den Prinzipal mehr belasten würde als den Handlungsgehilfen, für den durch die ihm und seiner Familie zustehenden Kriegsgebührnisse wenigstens einigermaßen gesorgt wird. (Urteil des KG., 12. ZS., 12 U. 3877/15.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Tauber, Berlin.

---

[1]) Die Entscheidung stimmt in Begründung und Ergebnis mit der auf S. 739 der Zeitschrift vom Einsender vertretenen Auffassung überein.

[2]) Der Ansicht ist beizupflichten, da sie dem Wortlaut der ZPO. und der Verordnung entspricht, die beide kein Beschwerderecht gewähren, da sie ferner auch die Betroffenen sachlich nicht belastet; denn der zum Vertreter Bestellte kann durch Ablehnnng der Übernahme des Vertreteramtes die Bestellung hinfällig machen.

Wie der 6. (nicht der 4.) Zivilsenat des KG. das Beschwerderecht auf eine „entsprechende Anwendung des § 567 ZPO." stützen will, bleibt unerfindlich, da hier für die Zulässigkeit der Beschwerde entweder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung oder eine ohne mündliche Verhandlung zulässige Entscheidung, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist, gefordert wird.

Rechtsanwalt Kraemer, Berlin.

[1]) Vgl. Dove, JW. 1915, 682 f.

Digitized by Google

Besorgnis der Befangenheit.[1])

Nach dem Verhandlungsprotokoll und der dienstlichen Äußerung des Amtsgerichtsrats Geh. Justizrats W. war bei Aufruf der Sache der Kläger (Rechtsanwalt F.) nicht erschienen und hatte der Beklagte das Versäumnisurteil gegen den Kläger beantragt; darauf hat der Geheimrat W. den Rechtsanwalt L. gefragt, ob er nicht den Kläger vertreten wolle, und nunmehr hat Rechtsanwalt L. sich als Vertreter des Klägers ohne Vertretungsmacht gemeldet und ist zur Prozeßführung einstweilen zugelassen worden. Schon dieser Tatbestand rechtfertigt die Besorgnis der Befangenheit seitens des Beklagten, so daß es nicht weiter darauf ankommt, ob die Behauptung des letzteren zutreffend ist, daß Geheimrat W. nach dem Antrage auf Erlaß des Versäumnisurteils den Kläger durch einen Gerichtsboten im Gerichtsgebäude habe suchen lassen und auf die Meldung des Boten, der Kläger sei nicht zu finden, und nach Wiederholung des Antrages auf Erlaß des Versäumnisurteils den Gerichtsboten nach dem Rechtsanwaltszimmer geschickt habe, um einen Rechtsanwalt behufs Vertretung des Klägers herbeizuholen.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO. genügt als Ablehnungsgrund schon ein Grund, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen, also ein subjektives Mißtrauen dieser Art bei der Partei als gerechtfertigt erscheinen zu lassen; der Grund muß — vom Standpunkt der betreffenden Partei aus — objektiv geeignet sein, das Mißtrauen zu rechtfertigen (JW. 1910, 710[15]; OLGRspr. 13, 83; Gaupp-Stein, ZPO., § 42 Erl. II). Dies ist aber dann der Fall, wenn der Richter das Interesse einer Partei in irgendeiner

[1]) Durch den ersten Satz des Beschlusses, in dem es heißt, daß bei Aufruf der Sache der Kläger nicht erschienen sei, wird der Anschein erweckt, als sei der Kläger nicht durch einen Anwalt vertreten gewesen, sondern betreibe die Sache selbst. Daß aber dieser Anschein trügt, folgt aus dem vorletzten Absatz des Beschlusses, in welchem über die Schwierigkeit für einen Rechtsanwalt gehandelt wird, zur rechten Zeit in jedem Termin zu erscheinen, wenn er zur selben Zeit mehrere Termine in verschiedenen Gerichtszimmern wahrzunehmen habe. Hieraus ergibt sich, daß der I. ZS. des OLG. Königsberg einen Amtsrichter für befangen erklärt, der versucht, einem bei Aufruf der Sache nicht erschienenen Anwalt einen Vertreter zu beschaffen, der statt seiner auftreten solle, um den Erlaß eines Versäumnisurteils zu verhüten. Er sieht in dieser Handlung einen Akt richterlicher Betätigung im Interesse einer Partei, durch welchen das Interesse der anderen Partei verletzt werde, und findet die Verletzung des Interesses der anderen Partei darin, daß durch diesen Akt der Notwendigkeit eines sonst zu deren Gunsten zu erlassenden Versäumnisurteils habe vorgebeugt werden sollen.

Wenn das OLG. den fraglichen richterlichen Akt für unzulässig erklärt, so wirft es damit dem Richter die Verletzung einer prozessualen Rechtsnorm vor; eine Leitung einer Rechtssache unter Verletzung prozessualer Rechtsnormen ist aber eine Rechtsbeugung (Olshausen N. 2a zu § 336 StGB.). An dem vollen Tatbestande des § 336 StGB. würde hiernach nur noch das Bewußtsein des Richters fehlen, daß er mit seiner Handlungsweise gegen eine Norm des Prozeßrechts verstoße. Damit gewinnt der Beschluß des OLG. eine weit über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung. Denn sollte die dort niedergelegte Auffassung an Boden gewinnen, so würde kein Richter mehr in ähnlicher Weise verfahren können, ohne in Gefahr zu geraten, sich nicht nur den Makel der Parteilichkeit zuzuziehen, welcher in dem Beschluß einem im Dienste ergrauten Richter (einem Geheimen Justizrat!) auferlegt ist, sondern sich auch einer Anklage wegen des Verbrechens der Rechtsbeugung auszusetzen.

Die Ansicht des OLG. ist aber geradezu ungeheuerlich. Eine Wahrnehmung des Interesses der einen Partei und ein Tätigwerden in ihrem Interesse liegt auch dann vor, wenn der Richter gemäß § 57 ZPO. einer nicht prozeßfähigen Partei, die ohne gesetzlichen Vertreter ist und verklagt werden soll, einen besonderen Vertreter, oder gemäß § 115 ZPO. der zum Armenrecht zugelassenen Partei einen Armenanwalt bestellt, und in solcher Bestellung liegt auch gewissermaßen eine Verletzung der Interessen der Gegenpartei; denn die nicht prozeßfähige Partei und der Gegner der Armenpartei können ein Interesse daran haben, nicht verklagt zu werden. Trotzdem legt das Gesetz dem Gericht die Pflicht auf, den Vertreter bzw. den Anwalt zu bestellen und damit nur im Interesse der einen Partei tätig zu werden; denn das Gesetz sieht darin mit Recht keine Verletzung eines berechtigten Interesses der anderen Partei, da diese kein Recht darauf hat, durch mangelnde Vertretung ihrerselbst — im Falle des § 57 — oder der Gegenpartei — im Falle des § 115 — gegen Angriffe im Prozeß geschützt zu werden. Wohl aber liegt es im Interesse der Rechtspflege, wenn in diesem Falle der Richter einen Vertreter bestellt. Ein solches Interesse der Rechtspflege nimmt aber auch nur der Richter wahr, der dafür sorgt, daß eine am Erscheinen im Termine behinderte Partei in diesem Termin vertreten wird, damit eine sachliche Verhandlung stattfinden kann. Er verhütet damit den ganz unnötigen Aufschub der Endentscheidung durch ein dazwischentretendes Versäumnisverfahren und dient damit dem seit Langem von der Justizverwaltung betätigten Bestreben nach möglichster Beschleunigung des Verfahrens. Eine sachliche Verhandlung unter Zuziehung eines nicht informierten Vertreters einer Partei ist auch möglich, weil die schriftlichen Erklärungen dieser Partei sich bereits bei den Akten befinden, an deren Hand das Gericht das Streitverhältnis gemäß § 502 ZPO. mit den Parteien zu erörtern hat. Stellt sich im Laufe der Verhandlung allerdings heraus, daß der Vertreter des Klägers sich auf neue Einwendungen des Beklagten nicht erklären kann, so muß Vertagung eintreten; aber diese Vertagung brauchte auch nicht vermieden zu werden, wenn der Kläger selbst oder sein ordentlicher Prozeßbevollmächtigter aufgetreten wäre, da auch diese nach §§ 272, 495 ZPO. einen Anspruch auf eine solche gehabt haben würden. Das von dem Richter in diesem Fall wahrgenommene Interesse der klägerischen Partei ist ein rein formelles, auf den Betrieb des Prozesses gerichtetes, und kein materielles, welchem ein sachliches Interesse der Gegenpartei entgegenstände, genau so wie in den Fällen der §§ 57 und 115.

Anscheinend hat das LG., welches das Ablehnungsgesuch des Beklagten wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen hat, aber überhaupt jedes Interesse des Beklagten am Erlaß des Versäumnisurteils verneint, indem es ausgeführt hat, daß nach der ganzen Sachlage zu erwarten gewesen sei, daß der Kläger gegen das Versäumnisurteil Einspruch einlegen würde. Letzteres erscheint auch selbstverständlich; denn wenn mit dem Einspruch nicht zu rechnen gewesen wäre, der Kläger also den Erlaß des Versäumnisurteils gegen sich gewollt haben würde, so würde ja die Bestellung eines Vertreters für ihn überhaupt gar nicht in seinem eigenen Interesse gelegen haben. Die Gründe aber, mit denen das OLG. diesem Erwägungsgrund des LG. entgegentritt, sind nichts weniger als überzeugend, ja, es fehlt ihnen an den ersten Elementen der Logik. Das OLG. sagt demgegenüber, daß eine solche Erwartung niemals einen Grund bilde, ein Versäumnisurteil nicht zu erlassen. Hat denn etwa das LG. sagen wollen, daß das AG. das Versäumnisurteil nicht zu erlassen brauchte? Nein, im Gegenteil, gerade weil das Versäumnisurteil andernfalls hätte erlassen werden müssen, hat nach Meinung des LG. der Richter recht damit getan, für das Auftreten eines Vertreters des Klägers Sorge zu tragen, um dieser Notwendigkeit enthoben zu sein. Ebenso hinfällig sind die positiven Gründe, aus denen ein Interesse des Beklagten am Versäumnisurteil bejaht wird. Der von ihm erwähnten, entfernt liegenden Möglichkeit einer zufälligen Versäumung der Einspruchsfrist scheut sich das Gericht wohl selbst, ein berechtigtes Interesse des Beklagten zu entnehmen. Aber dies berechtigte Interesse soll in dem Anspruch auf Ersatz seiner Kosten für den Termin gemäß § 344 ZPO. bestanden haben. Die besonderen Kosten eines Termins für das Versäumnisverfahren werden aber dadurch, daß ein Versäumnisurteil vermieden wird, überhaupt erspart, da gleich der erste Termin zu derjenigen mündlichen Verhandlung benutzt werden konnte, zu welcher im Falle des Versäumnisurteils erst der auf den Einspruch anberaumte Termin bestimmt gewesen wäre. Die Kosten, an deren Erstattung der Beklagte ein berechtigtes Interesse haben soll, sind also gar nicht entstanden! Die Vertagung des ersten Termins aber aus sachlichen Gründen, weil der Vertreter des Klägers über die vom Beklagten zu erhebenden Einwendungen nicht informiert sein konnte, würde auch vom Beklagten nicht haben verhindert werden können, wenn der Kläger selbst oder sein Prozeßbevollmächtigter aufgetreten wäre, da auch diese, wie oben ausgeführt, ein Vertagungsrecht gehabt haben würden.

In dem Beschlusse des I. ZS. des OLG. Königsberg offenbart sich nicht gerade eine den Anwälten entgegenkommende Gesinnung. Es ist leicht gesagt, daß die Schwierigkeit für einen Rechtsanwalt, der zur selben Zeit mehrere Termine in verschiedenen Gerichtszimmern wahrzunehmen habe, zur rechten Zeit in jedem Termin zu erscheinen, nicht unbehebbar sei. Mit solchen Worten vom grünen Tisch ist nichts anzufangen, solange nicht die Mittel angegeben werden, mit denen der Schwierigkeit begegnet werden könnte. Es würde tief zu beklagen sein, wenn der Beschluß dazu führen sollte, das dem Vernehmen nach in großen Gerichtsbezirken und speziell auch bei den Amtsgerichten Groß-Berlins vielfach geübte Entgegenkommen der Richter gegen die Anwälte im Falle ihrer Behinderung an pünktlicher Terminswahrnehmung zu beseitigen oder einzuschränken.

Justizrat Emil Koffka, Berlin.

Digitized by Google

Weise wahrnimmt und im Interesse einer Partei tätig ist, sofern dadurch, was übrigens die Regel sein wird, das Interesse der andern Partei verletzt wird. Eine solche Wahrnehmung des Interesses der einen Partei und ein solches Tätigwerden in ihrem Interesse liegt dann vor, wenn der Richter, nachdem die andere Partei bereits den Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils gestellt hat, einen Dritten veranlaßt, für die nicht erschienene Partei als Vertreter ohne Vertretungsmacht aufzutreten, um den Erlaß des Versäumnisurteils abzuwenden. Dabei darf die Frage, ob der Beschwerdeführer bereits ein Recht auf Erlaß des Versäumnisurteils erlangt hatte, als Rechtsanwalt L. sich für den Kläger als dessen Vertreter meldete, hier unentschieden bleiben; sie wird in dem Verfahren vor dem erkennenden Gerichte aber zu entscheiden sein. (Vgl. § 220 Abs. 2 ZPO.; ArchZivProz. 66, 260 ff.) Denn in jedem Falle hätte das Versäumnisurteil erlassen werden müssen, wenn Rechtsanwalt L. sich nicht gemeldet hätte (§ 330 ZPO.) und, daß er sich gemeldet hat, war lediglich die Folge der Anfrage des Richters. Es ist auch völlig unerheblich, ob, wie in dem angefochtenen Beschluß angenommen ist, „nach der ganzen Sachlage" (vgl. Gaupp-Stein, ZPO. [8./9.] S. 286 Erl. II zwischen Nr. 15 und 16; Gruchot 27, 1093; JW. 1891, 307[6]) bestimmt zu erwarten war, daß der Kläger gegen das Versäumnisurteil Einspruch einlegen würde. Denn eine solche Erwartung ist niemals ein Grund, ein Versäumnisurteil nicht zu erlassen (vgl. § 335 ZPO.), und die Entscheidung darüber, ob die Erlassung des Versäumnisurteils „auch im Interesse des Beklagten selbst lag, steht allein dem Beklagten, nicht dem Richter zu. Es kann aber auch im vorliegenden Fall gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Erlassung eines Versäumnisurteils im Interesse des Beschwerdeführers lag; denn eine materielle endgültige Entscheidung der Sache konnte nicht erfolgen, weil Rechtsanwalt L. nicht informiert war, und auf die Einwendungen des Beklagten eine Erklärung nicht abgeben konnte und zweifellos auch nicht abgegeben hätte. Wenn der Kläger also auch Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegte, wobei immer noch die, wenn vielleicht auch sehr entfernt liegende Möglichkeit bestand, daß dieses nicht rechtzeitig geschehen würde, und die endgültige Entscheidung der Sache zugunsten des Beschwerdeführers ausfiele, so durfte der letztere doch auf den Ersatz seiner Kosten für den Termin am 3. Februar 1915 rechnen (§ 344 ZPO.).

Jene richterliche Maßnahme verletzte also auch das Interesse des Beschwerdeführers.

Allerdings ist die Schwierigkeit für einen Rechtsanwalt, der zur selben Zeit mehrere Termine in verschiedenen Gerichtszimmern wahrzunehmen hat, zur rechten Zeit in jedem Termin zu erscheinen, nicht zu verkennen. Aber diese Schwierigkeit darf nicht zu einer Verletzung des Interesses der Gegenpartei führen und ist auch keineswegs unbehebbar. Es bedurfte zu ihrer Behebung auch nicht der im vorliegenden Falle getroffenen richterlichen Maßnahmen.

Danach ist das Ablehnungsgesuch begründet. (Beschluß des OLG. Königsberg i. Pr., I. ZS., vom 16. März 1915, 3 II 5.)

Mitgeteilt von Justizrat Arnheim, Königsberg.

* * *

Verjährung der Anwaltsgebühren.

Gegen die Klage des Prozeßbevollmächtigten auf Zahlung von Prozeßgebühren hat der Beklagte Verjährung ohne Grund eingewendet. Nach § 85 werden die Gebühren dem Auftraggeber gegenüber fällig, sobald über die Verpflichtung, sie zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, ebenso bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags. Von diesen drei verschiedenen Tatumständen kann sich der Gebührenschuldner auf den am frühesten aufgetretenen und demnach ihm günstigsten Zeitpunkt berufen (RG., Rspr. 19, 259). Danach hat die Verjährung der Gebühren des Klägers mit der Verkündung des Urteils I. Instanz am 7. Dezember 1910, also nach den §§ 201, 196 Nr. 15 BGB. mit Ende 1910 begonnen. Es wird nun die Ansicht vertreten, daß die Verjährung so lange gehemmt ist, bis der Anwalt die im § 86 vorgeschriebene Kostenberechnung seinem Auftraggeber mitgeteilt hat (Friedländer, RAO. vor § 30[21]; Merzbacher, GebO. § 86[3]). Diese Ansicht würde zur Folge haben, daß der Anwalt durch Nichtaufstellung der Kostenrechnung den Ablauf der Verjährung einseitig beliebig hinausschieben kann. Denn daß der Auftraggeber ein Recht habe, die Kostenberechnung vom Anwalte zu verlangen, solange letzterer die Kosten nicht einfordert, läßt sich aus dem Gesetze nicht entnehmen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber jene Folge, die eine wesentliche Einschränkung des § 85 bedeuten würde, gewollt hat. Der § 86 läßt sich ebenso gut dahin auslegen, daß dem Anwalte eine Form für die Geltendmachung seines Anspruchs vorgeschrieben, nicht aber eine Voraussetzung des Anspruchs selbst gesetzlich angeordnet ist. Da nach § 86 genügt, wenn die formelle Kostenberechnung gleichzeitig mit dem Einfordern der Gebühren und Auslagen erfolgt, so kann sie auch im Laufe des Rechtsstreits, in welchem der Anwalt seine Kosten einklagt, noch nachgeholt werden, wenn auch mit der Kostengefahr aus § 93 ZPO. Danach ist die Unterlassung der Mitteilung der formgerechten Kostenberechnung auf den Lauf der Verjährung ohne Einfluß (Walter-Joachim § 86[4]).

Der Kläger hat aber in einer Reihe von Prozessen, in denen er den Beklagten vertrat, die Abrechnung und Kostenregelung, soweit das OLG. in II. Instanz angerufen war, stets erst nach endgültiger Erledigung des Rechtsstreits und nach Rückkehr der Akten bewirkt. In diesem mehrjährigen Verhalten der Parteien ist nach Treu und Glauben ihre stillschweigende Einigung zu finden, daß die Kostenschuld bis zur Kenntnisnahme des Klägers von der endgültigen Erledigung des Prozesses, also regelmäßig bis zum Rückempfang der Handakten vom Berufungsanwalte gestundet sein solle. Da nun unbestritten der Kläger die Handakten nicht zurückerhalten und von dem Vergleiche vom 15. Januar 1912 erst 1914 erfahren hat, so war die Verjährung des Klaganspruchs bis 1914 nach § 202 BGB. gehemmt. [Urteil des OLG. Braunschweig, 1. ZS. vom 9. Juli 1915. OLG. 31, 250.][1])

Landgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

Wie hat das Amtsgericht zu verfahren, wenn nach erhobener Privatklage wegen Beleidigung der Beschuldigte zu den Fahnen einberufen wird?[2])

Im Laufe des Privatklageverfahrens wurde der durch einen Anwalt vertretene Beschuldigte zu den Fahnen einberufen und beantragte aus diesem Grunde wegen sachlicher Unzuständigkeit des Gerichts die Einstellung des Verfahrens. Diesem Antrag gab das AG. statt und

---

[1]) Das KG. hat in der vom OLG. angeführten Entscheidung den Standpunkt vertreten, daß der Schuldner, der die Verjährung geltend machen will, sie nach dem ihm günstigsten Zeitpunkte berechnen darf. Ihm hat sich die Literatur angeschlossen. (Willenbücher, 7. Aufl. § 85 N. 3.) Unzweifelhaft ist der Gebührenanspruch in einem der drei vom Gesetz erwähnten Zeitpunkte fällig geworden. Unzweifelhaft dürfte auch sein, daß mit diesem Augenblicke die Verjährung begonnen hat, wobei nach BGB. die alte Frage über Rechts- und Anspruchsverjährung dahingestellt bleiben kann.

Aber die obige Entscheidung ist trotzdem nicht unbedenklich. Nach § 86 ist die Geltendmachung des Anspruchs unmöglich, wenn nicht die Form des § 85 erfüllt, die Kostenrechnung also übersandt ist. Daraus folgt, daß der Schuldner so lange nicht zur Zahlung verpflichtet ist, als diese Voraussetzung besteht. Er kann daher dem trotzdem geltend gemachten Anspruche eine Einrede entgegensetzen und ist „vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt". (BGB. § 202.) Demnach dürfte schon hieraus die Richtigkeit der von Friedländer und Merzbacher vertretenen Anschauung folgen, daß die Verjährung bis zur Mitteilung der Kostenberechnung gehemmt ist.

Dem OLG. scheint aber auch vor seiner eigenen Entscheidung etwas bange geworden zu sein. Denn die dem Kläger aus dem Grunde einer stillschweigenden Stundungseinigung günstige Schlußbemerkung der Entscheidung ist gegenüber den Eingangsausführungen nicht folgerichtig. Sie ist aber auch eine etwas gekünstelte Konstruktion.

Justizrat Dr. Ernst Auerbach, Frankfurt a. M.

[2]) Da das Gesetz vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, die Unterbrechung des Verfahrens gegen eine zu den Fahnen einberufene Partei nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten anordnet und eine gleichartige Bestimmung für das Privatklageverfahren nicht erlassen ist, auch eine analoge Anwendung des Gesetzes vom 4. August 1914 auf das Privatklageverfahren unzulässig erscheint, so ist der Beschluß der Beschwerdeinstanz zutreffend.

Zweifelhaft erscheint nur, ob nach Eröffnung des Hauptverfahrens im Privatklageverfahren gegen den zu den Fahnen einberufenen Angeklagten gemäß § 9 des Militärgerichtsverfassungsgesetzes ohne Zustimmung der Militärbehörde verhandelt werden darf. Im allgemeinen ist diese Frage zu verneinen. Das Recht des Angeklagten, gemäß § 427 StPO. sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt in der Hauptverhandlung vertreten zu lassen,

Digitized by Google

stellte das Verfahren auf Kosten des Privatklägers ein, weil der Angeklagte zum stehenden Heere gehöre, daher das AG. nach § 7 EGGVG. nicht zuständig sei.

Der Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß wurde stattgegeben:

„Der Angeklagte gehört nach dem beiderseitigen Vorbringen jetzt dem Heere an, und zwar ist er seit 1. September 1915 eingezogen, während die ihm zur Last gelegten Taten am 28. Mai 1915 begangen sein sollen. Nach dem vom Vorderrichter angezogenen § 7 EGGVG. wird die Militärgerichtsbarkeit durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt, und es war deshalb nur zu prüfen, ob der Angeklagte nach seiner Einberufung wegen einer vor diesem Zeitpunkt liegenden Straftat der Militärgerichtsbarkeit untersteht. In Frage kommen die Vergehen der Beleidigung und Körperverletzung gegen Privatpersonen, also Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze. Nach dem entscheidenden § 9 MilStGO. vom 1. Dezember 1898 ist der Angeklagte wegen Zuwiderhandlung dieser Art, die vor dem Tage liegen, zu dem er einberufen ist, nicht unter die Militärgerichtsbarkeit getreten. Es darf nur während der Dauer seiner Dienstleistung ohne Zustimmung der Militärbehörden eine Hauptverhandlung gegen ihn nicht stattfinden, es sei denn, daß er von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist. Bei dieser Rechtslage ist kein Raum für die im angefochtenen Beschluß ausgesprochene Einstellung des Verfahrens, die die Rechte des Privatklägers in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Er ist durch den Beschluß beschwert und deshalb mußte seine Aufhebung erfolgen.

Es bleibt dem Vorderrichter überlassen, in Anlehnung an die erwähnte Vorschrift des § 9 den Fortgang des Verfahrens in die Wege zu leiten." (Beschluß des LG. Frankfurt a. M. vom 3. Dezember 1915, 8 Q. 58/15.

Mitgeteilt von Justizrat Dr. Wurzmann, Frankfurt a. M.

* * *

Ersatzzustellung an zum Heeresdienste einberufene Rechtsanwälte.[1])

Zwar bestimmt § 172 ZPO.:

„Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.)."

Diese Vorschrift ist aber nicht dahin aufzufassen, daß die Zustellung für den Unteroffizier oder Gemeinen nur in dieser Weise wirksam erfolgen könne. Aus dem Wortlaut ist dieses nicht zu schließen. Denn der folgende § 173 hebt hervor, daß die Zustellung an den Generalbevollmächtigten und den Prokuristen mit gleicher Wirkung „erfolgt" wie an die Partei selbst, und die folgenden §§ 174, 175 über Zustellung an Zustellungsbevollmächtigte enthalten auch nur Ordnungsvorschriften, in diesen Fällen ist die Zustellung an die Partei selbst keineswegs unwirksam. Der Chef des vorgesetzten Truppenteiles hat aber, wie die Materialien zum Gesetz ergeben, die Stellung eines Zustellungsbevollmächtigten. Andererseits ist das Vorliegen einer Zwangsvorschrift in § 176 a. a. O. bei Zustellungen an den Prozeßbevollmächtigten der Parteien durch das Wort „müssen" hervorgehoben. Innere Gründe, aus denen auf das Vorhandensein einer Zwangsvorschrift in § 172 a. a. O. geschlossen werden müßte, sind nicht vorhanden. Diese Bestimmung will verhindern, daß der Zustellungsbeamte zum Zwecke der Zustellung in die Kasernengebäude geht und dort die einzelnen Soldaten behufs Aushändigung des zuzustellenden Schriftstücks aufsucht. Die hiermit verbundenen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten sollen sowohl im Interesse des Heeresdienstes als auch im eigenen Interesse der zustellenden Partei vermieden werden. Es liegt also kein Grund vor, eine andere Zustellung, die denselben Zweck erreicht, für unzulässig anzusehen. Im vorliegenden Falle tritt die Erwägung dazu, daß bei anderer Auffassung, wie hier, die Zustellung an den eine Prozeßpartei vertretenden Anwalt erfolgen soll, eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 198 a. a. O.) überhaupt nicht möglich wäre. Es müßte also, obwohl Rechtsanwalt S., wie unstreitig und gerichtsbekannt, trotz seiner Einziehung zum Heere seine Praxis weiter ausübt und gerichtliche Termine wahrnimmt, nicht bloß jede für seine Partei bestimmte gerichtliche Entscheidung, sondern auch jede Ladung und jeder Schriftsatz durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Post zu Händen des Chefs der ihm zunächst vorgesetzten Kommandobehörde zugestellt werden. Die von der Beklagten vertretene Auffassung müßte daher Folgen haben, die praktisch geradezu unerträglich wären.

Danach hat das Gericht (mit dem KG., Urteil vom 31. Dezember 1902 in OLG. 6, 394, gegen Gaupp-Stein Anm. zu § 172 a. a. O.) die am 8. Juli 1915 bewirkte Zustellung des Urteils für zulässig erklärt. (Urteil des LG. Breslau, 1. Kammer für Handelssachen, vom 9. November 1915, 7 S. 72/15.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Nathan, Breslau.

---

ist nicht gleichbedeutend mit der Entbindung von der Verpflichtung, in der Hauptverhandlung zu erscheinen. Denn wenn der Angeklagte von dem Recht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, keinen Gebrauch macht, darf auch im Privatklageverfahren eine Hauptverhandlung gegen ihn nicht stattfinden. Nur wenn der vom Sitze des Gerichts weit entfernte, zu den Waffen einberufene Angeklagte auf seinen Antrag gemäß § 232 StPO. von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß entbunden und über die Privatklage gerichtlich vernommen worden ist, kann gegen ihn zur Hauptverhandlung geschritten werden; andernfalls ist trotz Eröffnung des Hauptverfahrens das Verfahren gegen den Angeklagten bis zur Beendigung seiner Militärzeit auszusetzen.

Justizrat Dr. S. Löwenstein, Berlin.

[1]) Vgl. auch Kaufmann, JW. 1914, 909; Kuhn, DJZ. 1915, 310; Schäffer, JW. 1915, 672 und LG. Hannover, JW. 1915, 1273.

Die Frage der Ersatzzustellung ist entschieden durch die kürzlich erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Zustellungen, vom 22. Dezember 1915 (RGBl. S. 833):

§ 1. Zustellungen an einen Rechtsanwalt, der als Unteroffizier oder Gemeiner dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehört, können außer auf dem im § 172 der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Wege auch nach den sonstigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen.

Eine Zustellung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 31. Juli 1914 vorgenommen worden ist, gilt als wirksam erfolgt, wenn sie bei Anwendung des Abs. 1 wirksam sein würde.

§ 2. Ist im Falle des § 1 Abs. 2 durch die Zustellung eine Frist in Lauf gesetzt worden, gegen deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden kann, so ist auf Antrag die Wiedereinsetzung zu erteilen, wenn nach freier Überzeugung des Gerichts die Einlegung eines Rechtsmittels oder eine sonstige Handlung im Vertrauen auf die Unwirksamkeit der Zustellung unterlassen worden ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist, von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, beantragt werden.

§ 3. Ist im Falle des § 1 Abs. 2 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine weitere Zustellung vorgenommen worden, die nach den bisherigen Vorschriften wirksam ist, so gilt die Einlegung eines Rechtsmittels oder eine sonstige Handlung als nicht verspätet, wenn die vorgeschriebene Frist, von der weiteren Zustellung an gerechnet, eingehalten worden ist.

§ 4. Gehört ein Prozeßbevollmächtigter, der nicht Rechtsanwalt ist, dem aktiven Heere oder der aktiven Marine an, so hat das Prozeßgericht auf Antrag zu bewilligen, daß eine Zustellung, die nach §§ 176, 178 der Zivilprozeßordnung an ihn erfolgen müßte, an den Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst erfolgen darf.

Die Entscheidung über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung erlassen werden. Eine Anfechtung der die Zustellung bewilligenden Entscheidung findet nicht statt.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat Julius Magnus, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. Drucker, Leipzig, Schreberstraße 8.
Druck: W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

№ 1a (Bogen 9 bis 12). Berlin, 3. Januar 1916. [45. Jahrgang.] 65

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. **Max Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Schrifttum und Rechtsprechung zum öffentlichen Recht im Kriege. (Kriegsverwaltungsrecht.)

(Teil II.)

Von Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

(Seite 65 bis 76.)

Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsstrafrecht.

Von Rechtsanwalt **Klaus Menner**, München.

(Seite 77 bis 90.)

Digitized by Google

Schrifttum und Rechtsprechung zum öffentlichen Recht im Kriege. (Kriegsverwaltungsrecht.)

(Teil II.)

Von Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Das Finanzrecht im Kriege.

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Allgemeines ... 67
I. Aus der Literatur vor dem Kriege ... 67
II. Aus der Kriegsliteratur zum allgemeinen Finanzrecht 67
1. Inland ... 67
2. Ausland ... 67
a) Österreich-Ungarn ... 67
b) Die übrigen Großmächte ... 67
III. Die finanziellen Kriegsnotgesetze ... 68
IV. Einzelheiten:
1. Staatsschulden und Kriegsanleihen ... 68
2. Die Notenbanken ... 68
3. Darlehnskassen ... 68
4. Banken und Börse ... 68
5. Sparkassen ... 69
6. Private Versicherungsunternehmungen ... 69

B. Zölle und Reichsabgaben ... 69
I. Zölle und Reichssteuern, Handelsverträge ... 69
II. Insbes. das Reichsstempelgesetz ... 70
III. Ausland (Belgien, Türkei) ... 70

C. Zum Steuerverfahren im Kriege ... 70

D. Einkommen-, Ergänzungssteuer, Wehrbeitrag und Gewerbesteuer ... 71

E. Gemeindeeinkommen- und -Gewerbesteuer ... 73

F. Kriegsgewinnsteuer ... 73

G. Sonstige Steuern ... 74
I. Zuwachssteuer ... 74
II. Grundwertsteuer ... 74
III. Hundesteuer ... 74
IV. Wandergewerbesteuer ... 74

H. Kirchensteuern (Der Krieg und die kirchliche Gemeindeangehörigkeit) ... 74

J. Anhang: Die Kriegsbilanzen ... 75

Abkürzungen.

AusfBest.	= Ausführungsbestimmungen.
BankA.	= Bankarchiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.
BRBeschl.	= Bundesratsbeschluß.
BRVO.	= Bundesratsverordnung.
Denkschrift	= Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Nr. 26 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914) nebst Nachträgen.
„Die Bank"	= Die Bank. Monatsschrift für Finanz- und Bankwesen. Herausgegeben von Lansburgh.
DJZ.	= Deutsche Juristen-Zeitung.
DSteuerZ.	= Deutsche Steuerzeitung
ErgStG.	= Preuß. Ergänzungssteuergesetz vom 14. VII. 1893.
ErmächtigungsG.	= Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. VIII. 1914 (RGBl. S. 327).
EStG.	= Preuß. Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891.
GewStG.	= Preuß. Gewerbesteuergesetz vom 24. VI. 1891.
HirthsAnn.	= Annalen des Deutschen Reichs. Begründet von Hirth.
JMBl.	= Justizministerialblatt.
JbfNatÖkuStat.	= Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.
KAG.	= Preuß. Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893.
Kriegsbuch	= Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Herausgegeben von Güthe und Schlegelberger. 1915. Verlag Vahlen.
MinBlfdiV.	= Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung.
ÖstDenkschrift	= Denkschrift über die von der k. und k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen (bis Ende Juni 1915). 2. Auflage 369 Seiten. Wien 1915. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
OVG.	= Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Amtliche Sammlung.
OVGSt.	= Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen.
PrGS.	= Preußische Gesetzsammlung.
PrVBl.	= Preußisches Verwaltungsblatt.
Pr. ZBl. f. Z. u. ind. St.	= Zentralblatt der Preußischen Verwaltung für Zölle und indirekte Steuern.
RStempG.	= Reichsstempelgesetz vom 3. VII. 1913.
RuW.	= Recht und Wirtschaft.
RZBl.	= Zentralblatt für das Deutsche Reich.
VerwA.	= Verwaltungsarchiv.
WBG.	= Reichsgesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. VII. 1913.
ZfZollwuReichsSt.	= Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern

Digitized by Google

A. Allgemeines.

Vorbemerkung: Ein Überblick über die allgemein bewegenden Kräfte im Finanzrecht ist die Voraussetzung juristischer, speziell verwaltungsrechtlicher Erfassung finanz- und steuerrechtlicher Einzelprobleme. Mangels scharfer Scheidung zwischen nationalökonomischer und verwaltungsrechtlicher Behandlung der Finanzprobleme in der Literatur erschien teilweise eine Heranziehung vorwiegend ökonomischer Aufsätze ohne Anspruch auf Vollständigkeit erforderlich.

I. Aus der Literatur vor dem Kriege.

1. Grundlegend: Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung. II. Aufl., Jena, Verlag Fischer, 1913. 213 S. Behandelt:

a) Finanzielle Kriegsbereitschaft (Kosten eines künftigen Krieges: Die reinen Kriegskosten für Heer und Flotte werden auf rund 6½ Milliarden pro Jahr geschätzt. Die finanzielle Stärke Deutschlands im Vergleich zu anderen Großmächten; Staatsschulden, Reichsbank, Kreditbanken, Sparkassen, Börsen usw.)

b) Die finanzielle Mobilmachung (Mobilmachungsbedarf an Zahlungsmitteln, vorläufige Bestreitung des Mobilmachungsbedarfs, die finanziellen und wirtschaftlichen Hilfsmaßregeln, S. 165 ff.: Zollpolitik im Kriegsfalle.)

c) Die finanzielle Kriegführung (Deckung der Kriegskosten in anderen Ländern. Folgerungen für eine künftige finanzielle Kriegführung Deutschlands, vgl. S. 193 ff. über die Notwendigkeit eines „finanziellen und wirtschaftlichen[!] Generalstabs".)

> S. 206: Nur dann, wenn sowohl die militärische wie die finanzielle Führung gleichermaßen auf der Höhe stehen, wird die deutsche Nation, die zweifellos zu allen Opfern in einem Kriege bereit sein wird, in dem ihre Ehre in Frage steht, den Feldzug siegreich bestehen und, was ebenso wichtig ist, bis in alle Konsequenzen durchführen können.

2. Die finanzielle Mobilmachung. Biermer, II. Aufl., bearbeitet von Liefmann. Verlag Roth. 1913. 55 S. 3 Vorträge:

a) Die Lage des deutschen Geld- und Kapitalmarktes im Falle eines Krieges.

b) Die Anforderungen an den deutschen Geld- und Kapitalmarkt bei Ausbruch eines Krieges.

c) Die finanziellen Maßnahmen Deutschlands bei Ausbruch eines Krieges.

3. Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft. v. Renauld. 1901.

4. Über finanzielle Mobilmachung s. auch v. Renauld, BankA. IV (1904) S. 37 und v. Liebert, BankA. IV (1905) S. 121.

II. Aus der Kriegsliteratur zum allgemeinen Finanzrecht.

1. Inland.

a) Im Kriegszustand. Die Umformung des öffentlichen Lebens in der ersten Kriegswoche. Jastrow, II. Aufl., Berlin 1915. Verlag Reimer. S. 24 bis 46: „Finanzen, Geld und Kredit."

b) Geld und Kredit im Kriege. Jastrow, 97 S. 1915. Weltwirtschaftliches Archiv. Herausgegeben von Harms. Erstes Ergänzungsheft (auch als Separatdruck erschienen). — Der erste umfassendere Versuch einer Übersicht über die allgemeinen Finanzvorgänge in diesem Kriege. (Vgl. auch die Literaturangaben S. 8 ff.)

c) Die Organisation des Kredits im Kriege. Jastrow in Heft 1 der Kriegshefte des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.

d) Geld und Kredit im Kriege. Steinberg. Marcus u. Webers Verlag. Bonn. 46 S. 80 Pf.

e) Das Geld im Kriege und Deutschlands finanzielle Rüstung. Eulenburg. Leipzig 1915. Verlag Koehler. 56 S.

f) Die Kriegsfinanzen der europäischen Großmächte. Schneider in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche 39 (1915) S. 255 ff. (über Deutschland vgl. S. 263 ff.).

g) Die Finanzen der Großmächte im Kriege. v. Roy. 46 S. Schellenbergsche Hofbuchdruckerei, Wiesbaden.

h) Reichs- und Staatsfinanzen im Kriege. v. Zedlitz und Neukirch. Hirzel, Leipzig. 27 S. 80 Pf.

i) Die finanzielle Rüstung der kriegführenden Staaten. Hartung. Fontane & Co., Berlin. 30 S. 50 Pf.

k) Das Geld- und Kreditwesen im Kriege. Landesberger. Weltwirtschaftliches Archiv Bd. 6 Heft 2 (Oktober 1915).

l) Krieg und Währung. Federn. Jahrbuch 1915 der Gesellschaft Österreichischer Volkswirte (Separatabdruck). 32 S.

m) Die beiden Geldtheorien und der Krieg. Lansburgh, „Die Bank" 1914 Heft 11 und 12, 1915 Heft 2.

2. Ausland.

Allgemeine Literaturhinweise bei Jastrow: Geld und Kredit im Kriege. S. 59 ff.

a) Österreich-Ungarn.

α) Eine allgemeine Übersicht in der ÖstDenkschrift, IV. Kredit und allgemeine Finanzverwaltung S. 145 bis 184.

β) Österreichs Finanzen und der Krieg. Meisel und Spiethoff. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 35 S. 80 Pf.

γ) Die kriegswirtschaftlichen Vorgänge und Maßnahmen in Österreich. Stolper, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1915 (Bd. 24) S. 1 ff., insbesondere Finanzrecht S. 8 ff.

δ) Aus dem BankA. XIV (1914/15):

aa) v. Philippovich: Allgemeine Lage der Finanzen und Volkswirtschaft in Österreich-Ungarn. S. 21.

bb) Klein: Die wirtschaftlichen und finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Österreich. S. 26.

cc) Hantos: Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege. S. 323.

b) Die übrigen Großmächte.

α) England:

aa) Der Einfluß des Krieges auf den englischen Geldmarkt. Plaut in den Kriegswirtschaftlichen Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel (Haves) 1. Heft. 2 M.

bb) Brodnitz: England im Kriege. BankA. XIV (1914) S. 77.

cc) Lotz: Der französische und der englische Kapitalmarkt vor dem Kriege und während des Krieges. BankA. XIV (1915) S. 186.

Digitized by Google

β) Frankreich:
aa) Die französischen Finanzen in Kriegszeit. Graner, JbfNatÖkuStat. Bd. 104 zu III.
bb) Der Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs. Köbner, BankA. XIV (1915) S. 251.
cc) Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg. Hartung, BankA. XIV (1915) S. 111.
dd) Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Kriege. Eug. Kaufmann in den Kriegsheften des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.

γ) Rußland:
aa) Rußlands Volkswirtschaft und Staatshaushalt. Ballod, BankA. XIV (1914) S. 60.
bb) Die Deutschen und das deutsche Kapital in der russischen Industrie. Wolf, JbfürNatÖkuStat. Bd. 104 zu III.

δ) Italien:
Italien und der Krieg. Hartung, BankA. XIV (1915) S. 299.

ε) Belgien:
Die Neuordnung des belgischen Geldwesens in „Die Bank" 1915 S. 77 ff.

III. Die finanziellen Kriegsnotgesetze.

(Vgl. hierzu Kriegsbuch: Teil D Finanzgesetze S. 468 ff.)

Von den wichtigsten finanziellen Kriegsnotgesetzen sind zu nennen:

1. Gesetz, betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten, vom 4. August 1914 (RGBl. 347); vgl. § 2: Befreiung der Reichsbank von der Verpflichtung zur Noteneinlösung.

2. Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 ℳ, vom 22. März 1915 (RGBl. 179).

3. Gesetz, betr. Änderung des Münzgesetzes, vom 4. August 1914 (RGBl. 326): Verabfolgung von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten an Stelle der Goldmünzen seitens der Umwechslungskassen bei Einlieferung von Scheidemünzen (vgl. § 9 Abs. 2 Münzgesetz).

4. Gesetz, betr. Änderung des Bankgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. 327): Aufhebung der die Steuerpflicht des ungedeckten Notenumlaufs regelnden Vorschriften der §§ 9, 10 BankG. Schatzanweisungen des Reichs und Wechsel, die das Reich verpflichten, haben unter der Voraussetzung einer höchstens dreimonatlichen Laufzeit als bankmäßige Notendeckung im Sinne der §§ 13 Ziff. 2, 17 BankG. zu gelten.

5. Gesetz, betr. die Ergänzung der Reichsschuldenordnung, vom 4. August 1914 (RGBl. 325). (Ausgabe von Wechseln zwecks Bereitstellung der im Wege des Kredits zu beschaffenden Mittel.)

6. Bekanntmachung vom 28. September 1914 (RGBl. 417) betr. die Außerkraftsetzung der Goldklauseln.

7. Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914 (RGBl. 340, s. auch S. 475): Schaffung eines die Reichsbank unterstützenden Kreditinstituts für den Lombardverkehr.

Im übrigen siehe die Zusammenstellung in der Denkschrift S. 4 bis 31 (Finanzielle Mobilmachung. Sonstiges Kreditbedürfnis. Weitere Maßnahmen zur Kredithilfe).

Vgl. ferner die Nachträge zur Denkschrift I bis IV; hierzu Nr. 29, 44, 73, 74 der Drucksachen des Reichstags 13. Legislaturperiode II. Session 1914.

IV. Einzelheiten.

1. Staatsschulden und Kriegsanleihen.

(S. Anlage 1 der Denkschrift.)

Aus der Literatur:

a) Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. Jacobi, BankA. XV (1915) S. 12 ff.:

Die Kriegführenden haben am Ende des ersten Kriegsjahres 224 Milliarden Schulden gegen 143 Milliarden vor dem Kriege.

b) Die Kriegsanleihe. Helfferich, BankA. XIV (1914) S. 1.

c) Kriegsanleihen. Gwinner, BankA. XIV (1915) S. 357.

d) Die zweite Kriegsanleihe. Rießer, BankA. XIV (1915) S. 185.

e) Die dritte Kriegsanleihe. Rießer, BankA. XIV (1915) S. 391; vgl. auch ders. BankA. XV (1915) S. 31.

f) Kriegsanleihen im 19. Jahrhundert. Gerloff, BankA. XIV (1915) S. 192.

2. Die Notenbanken.

a) Übersicht über die Lage der Reichsbank und des Geldmarktes bis April 1915 im IV. Nachtrag zur Denkschrift.

b) Reichsbank und Krieg. Buff, HirthsAnn. 1915 S. 93 ff.

c) Die völkerrechtliche Stellung der Reichsbank im Kriege. Eiler, Würzburger Diss., Bonn 1913 (weitere Lit. bei Weyberg, BankA. XIV (1915) D. 209 Anm. 1).

d) Die Politik der Reichsbank im Kriege. G. Bernhard im Heft 1 der Kriegshefte des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.

e) Der Kriegszustand bei den Zentralnotenbanken. Hartung, BankA. XIV (1915) S. 151.

f) Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten. Lansburgh in „Die Bank" 1915 Heft 6 bis 12.

3. Die Darlehnskassen.

(Vgl. Gesetz vom 4. VIII. 1914, RGBl. 340.)

Literatur: Salomon und Bud: Das Darlehnskassengesetz mit Erläuterungen. Verlag Guttentag. 2 ℳ.

a) Vgl. Kriegsbuch, S. 480 bis 518.

b) Darlehnskassen und Kriegskreditbanken. Stillich, JbfNatÖkuStat. Bd. 104 zu III.

c) Über die österreichischen Kriegsdarlehnskassen. ÖstDenkschrift S. 150 ff.

d) Über die Kriegsdarlehnskassen in den Jahren 1848, 1866, 1870 vgl. Rießer: Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung, S. 143 ff.

4. Banken und Börse.

a) Ständige Monatsübersichten über die deutschen Banken im Kriege in der von Lansburgh herausgegebenen Monatsschrift „Die Bank".

b) Der Krieg und die Börse. Moser, BankA. XIII (1914) S. 405 und XIV (1915) S. 257.

Digitized by Google

c) Die gegenwärtigen Funktionen der Fondsbörsenorgane. Oscar Meyer, BankA. XIV (1915) S. 267:

An allen Fondsbörsen ist der offizielle Börsenhandel zum Stillstand gekommen. Die Berliner Fondsbörse hat jedoch auch als „wilde Börse", d. h. als eine nur dem freien Verkehr in Wertpapieren dienende Versammlung, den rechtlichen Börsencharakter nicht eingebüßt.

Dieselben Organe, die vorher fungiert haben, üben ihre früheren Funktionen, soweit es möglich ist, weiter aus (z. B. Feststellung von Börsengeschäfts- und Verkehrsbedingungen bezüglich der vor Einstellung des offiziellen Wertpapierhandels nach Börsenusancen abgeschlossenen Effektengeschäfte, Ausübung der Disziplinargewalt im Sinne des § 19 BörsO.). (Abweichend Nußbaum: Bemerkungen zum Börsen- und Effektenrecht der Kriegszeit, BankA. XIV [1915] S. 202 ff.)

Mindestens auf dem Gebiete des Produktenhandels gibt es noch eine Börse im gesetzlichen Sinne.

d) Die Tätigkeit der Privatbankiers während des Krieges und nachher. Arons, BankA. XV (1915) S. 71 ff.

e) Die Rechtslage der Banken auf besetztem feindlichen Staatsgebiete. Wehberg, BankA. XIV (1915) S. 209.

f) Die Bank von England und der Krieg. Jaffé, BankA. XIV (1914) S. 4.

5. Sparkassen.

a) Die Kriegsbereitschaft der Sparkassen. v. Blum, Bericht über die ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassenvereins vom 7. XII. 1907 S. 10.

b) Vgl. die „Grundsätze für die Beleihung von Hypotheken und die Gewährung von Personalkredit seitens der öffentlichen Sparkassen bzw. seitens der Kommunen aus Mitteln der Sparkasse oder sonstigen bereiten Mitteln". Kriegsbuch S. 519 ff.

c) Die Einwirkung des Krieges auf das Sparkassenwesen. Seidel, PrVBl. 36 (1915) S. 540.

6. Private Versicherungsunternehmungen.

Finanzielle Kriegsbereitschaft der Privatversicherung. Mueller in Heft XXVI der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft: „Versicherung und Krieg" S. 1 ff.

B. Zölle und Reichsabgaben.

Literatur:

Eine fortlaufende erschöpfende Übersicht über die Maßnahmen auf dem Gebiete des Zollwesens und der Reichssteuern aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse bringt die Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern 1914 S. 205 ff., 234 ff.; 1915 S. 12 ff., 41 ff., 73 ff., 105 ff., 135 ff., 171 ff., 205 ff.

I. Zölle und Reichssteuern. Handelsverträge.

1. RZBl. 42. Jahrg. (1914) S. 529:

Die Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren wird, da die Ergebnisse der zeitweilig zugestandenen Abgabenbefreiungen und der umfangreichen Voreinzahlungen auf gestundete Abgabenbeträge sich weder zur Vergleichung mit den Einnahmen für denselben Zeitraum des Vorjahrs noch mit den Etatsansätzen eignen, vom Monat August d. J. ab bis zum Wiedereintreten regelmäßiger Verhältnisse nicht mehr veröffentlicht werden.

2. Pr.ZBl.f.Z.u.ind.St. II (1914) S. 270: Reichsabgabenstundungsordnung für Preußen vom 11. VIII. 1914.

3. Aufhebung der Bekanntmachungen vom 1. VIII. und 31. XII 1914 betr. sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern sowie Herabsetzung der Zinsvergütung bei vorzeitiger Einzahlung durch Bekanntmachung vom 15. III. 1915 (RGBl. S. 155).

4. Zollstrafrecht.

a) Pr.ZBl.f.Z.u.ind.St. III (1915) S. 33: Der Allerhöchste Gnadenerlaß vom 27. I. 1915 betr. die Niederschlagung gerichtlich noch nicht eingeleiteter Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer bezieht sich auch auf Zoll- und Steuerstrafsachen. S. auch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 27. I. 1915, JMBl. S. 14 Tl. I.

b) Der Warenschmuggel nach Rußland ist nicht nur aus § 134 Vereinszollgesetz, sondern infolge des vom Oberbefehlshaber der Ostarmee gültig erlassenen Verbots, Waren aller Art nach Rußland auszuführen, auch aus § 9b BelZG. zu bestrafen. (IV. StS. des RG. vom 21. V. 1915), PrVBl. 37 (1915) S. 39, 100.

5. Liebesgaben und Wohltätigkeitsakte.

a) Pr.ZBl.f.Z.u.ind.St. II (1914) S. 247 (13. VIII. 1914): Steuerbehandlung der zu Liebesgaben bestimmten Zigaretten (vgl. auch RZBl. 42. Jahrg. (1914) S. 455).

b) Befreiung von Zuwendungen an das Rote Kreuz von der Schenkungssteuer. BRBeschl. vom 8. VIII. 1914, RZBl. 42. Jahrg. (1914) S. 455.

c) Befreiung der Spenden für die kämpfenden Truppen von Zöllen und Verbrauchsabgaben; ZfZollwuReichsst. XV (1915) S. 45.

d) Über abgabenfreie Ablassung der den Truppen als Liebesgaben gespendeten Spielkarten vgl. ebenda.

e) Abgabenfreiheit der Liebesgabensendungen für Kriegsgefangene s. ebenda.

6. Handelsverträge.

ZfZollwuReichsst. XV (1915) S. 210: Wirkung der Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich Krieg führenden Staaten:

Nach dem BRBeschl. vom 10. August 1914 — § 725 der Protokolle — soll die infolge des Krieges eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich Krieg führenden Staaten bis auf weiteres auf die Zollbehandlung von Waren, die auf deutsche Rechnung sich in deutschen Zollausschlußgebieten, Freibezirken oder Zollagern befinden, ohne Einfluß sein. Es haben danach Waren feindlichen Ursprungs, die sich beim Eintritt des Kriegszustandes mit dem betreffenden Staate — bei England am 10. August 1914 — auf deutsche Rechnung in deutschen Zollausschlußgebieten usw. befanden, bei ihrer späteren Abfertigung auf die Vertragszollsätze Anspruch. Die gleiche Vergünstigung ist aber nicht für Waren zugebilligt, die noch vor dem Kriegsausbruch auf deutsche Rechnung die Zollgrenzen überschritten hatten und bis zu ihrer späteren Abfertigung unter Zollkontrolle unterwegs waren..... (Diese Gleichstellung wird im folgenden angeordnet.) — (Erl. des Reichskanzlers [Reichsschatzamt] 18. VIII. 1915).

Digitized by Google

II. Insbes. das Reichsstempelgesetz.

1. Bekanntmachung betr. die Befreiung von Hypothekenpfandbriefen von der Reichsstempelabgabe v. 18. IX. 1914 (RGBl. S. 411) — vgl. Denkschrift S. 27 — s. hierzu ferner RGBl. 1915 S. 155.

2. Keine Reichsstempelpflicht bei der Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren nach dem Gesetz vom 4. VIII. 1914 (RGBl. S. 336). Erl. vom 28. X. 1914; vgl. ZfZollwuReichsst. XV (1915) S. 51.

3. RGBl. 42. Jahrg. (1914) S. 576: Bekanntmachung vom 5. XI. 1914, betr. die Stundung der Abgaben, die aus Tarif-Nr. 3 RStempG. für bei einer Darlehnskasse zur Erlangung von Darlehen als Sicherheit hinterlegte Renten oder Schuldverschreibungen zu entrichten sind.

4. RGBl. 43. Jahrg. (1915) S. 459. BRBeschl. vom 28. X. 1915:

> Der Lauf der zweijährigen Frist des § 35 Abs. 5 der AusfBest. zum RStempG. für die steuerfreie Abstempelung ausländischer Wertpapiere auf Grund von gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes erteilten Bescheinigungen ist vom 1. VIII. 1914 an bis auf weiteres gehemmt . . .

5. RGBl. 42. Jahrg. (1914) S. 587: BRBeschl. vom 12. XI. 1914, nach welchem § 104 Abs. 1 der AusfBest. zum RStempG. am Anfang folgende Fassung erhält:

> Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Erlaß des Frachturkundenstempels zu gewähren, wenn infolge von Fällen höherer Gewalt (Ausfuhrverbot, Mobilmachung, Kriegsausbruch u. dergl.) infolge von Betriebsunfällen . . . usw.

6. RGBl. 43. Jahrg. (1915) S. 149: betr. Erstattung der Reichsstempelabgabe für Kraftfahrzeuge, wonach der Bundesrat in der Sitzung vom 6. V. 1915 beschlossen hat:

> Die Direktivbehörden werden ermächtigt, in Fällen, in denen Kraftfahrzeuge zu Kriegszwecken von der Heeresverwaltung ausgehoben, ihr zur unentgeltlichen Benutzung überlassen oder freiwillig zum Ankauf zur Verfügung gestellt worden sind, auf Antrag aus Billigkeitsrücksichten die Reichsstempelabgabe der Tarif-Nr. 8 insoweit zu erstatten, als sie
>
> a) auf die Zeit von der Abnahme des Fahrzeugs durch die Heeresverwaltung bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Steuerkarte entfällt und
>
> b) nachweislich durch die von der Heeresverwaltung gezahlte Entschädigung nicht gedeckt worden ist.

7. RGBl. 43. Jahrg. (1915) S. 188: Bekanntmachung betr. die Stundung von Grundwechselabgaben (BRBeschl. vom 24. VI. 1915). Siehe insbesondere Ziff. 1:

> Die Direktivbehörden und die Behörden, die an ihre Stelle treten (§ 185 der AusfBest. zum RStempG.), werden nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde ermächtigt, auf Antrag des Steuerpflichtigen für nachgeforderte Grundwechselabgaben (Tarif-Nr. 11 RStempG.) Zahlungsfristen zu bewilligen oder die Abtragung in Teilzahlungen zu genehmigen, wenn die Steuer nicht von einer anderen zu ihrer Zahlung verpflichteten oder für ihre Entrichtung haftenden Person eingezogen werden kann (§§ 89, 92a, b RStempG.) und die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde . . .

III. Ausland (Belgien, Türkei).

1. Belgien.

a) Pr. ZBl. f. Z. u. ind. St. III (1915) S. 65: Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Anwendung der Vertragszollsätze vom 25. II. 1915: BRVO. auf Grund des § 3 ErmächtigungsG. vom 4. VIII. 1914 (RGBl. S. 327), nach welcher der Reichskanzler ermächtigt wird, für Waren, die aus Belgien, Frankreich oder Rußland durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

b) Über die zur Zeit bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote in Belgien vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens: Einfuhrverbote Nr. 21, 66, 79, 122. Strafbestimmungen Nr. 129. Über Ausfuhrverbote vgl. die VO. vom 13. X. 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 134). Anträge sind beim „Verwaltungschef beim Generalgouverneur in Belgien" einzureichen. Zuwiderhandlungen gegen die Ausfuhrverbote werden mit Geldstrafe bis zum fünfzigfachen Betrage des Wertes der Güter bestraft. Außerdem erfolgt die Einziehung der Güter. Der Versuch ist strafbar. Zuständig für die Bestrafung sind die Militärgerichte.

c) Belgisches Abgabenwesen. Hoffmann, ZfZollwuReichsst. Bd. XV S. 161, 197.

α) Wiederbelebung des belgischen Abgabenwesens durch die deutsche Verwaltung;

β) Verwaltung und Einrichtung des belgischen Abgabenwesens.

γ) Einrichtung der direkten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben.

2. Türkei.

Pr. ZBl. f. Z. u. ind. St. III (1915) S. 163: Einräumung der Meistbegünstigung an die Türkei bis auf weiteres (vgl. auch RGBl. 1915 S. 347).

C. Zum Steuerverfahren im Kriege.

1. Eine allgemeine Übersicht bei Popitz: Der Einfluß des Krieges und des Kriegszustandes auf das Staats- und Verwaltungsrecht, PrVBl. 35 (1914) S. 873 ff.

2. Die Steuerveranlagung unter dem Einfluß des Krieges. Maatz, PrVBl. 36 (1914) S. 161: Erörtert die Rechtslage an Hand der Allgemeinen Verfügungen des Finanzministers vom 20. VIII., 16. IX., 27. IX., 8. X., 7. XI. 1914.

Für Zustellungen an Kriegsteilnehmer, die auf das Notwendigste zu beschränken sind (Zulassung von Bevollmächtigten! § 30 Abs. 3 ESt.G.), gilt Art. 78 V. AusfAnw.: Ersuchen an die vorgesetzte Kommandobehörde (Finanzministerialverfügung 8. X. 1914). Zuschläge wegen verspäteter Steuererklärung nach § 31 ESt.G. sind gegenüber Kriegsteilnehmern untersagt (ebenda).

Die nach gesetzlicher Bestimmung den Angehörigen der Kriegsteilnehmer gezahlten Unterstützungen dürfen nicht besteuert werden, ebensowenig der werktätiger Liebe zu verdankende Ersatz verlorener Einnahmen (Finanzministerialverfügung 7. X. 1914).

Digitized by Google

Einnahmen aus dem Auslande und Schutzgebieten sind, soweit sie bereits eingegangen sind, zu veranlagen, die Quelle müßte denn inzwischen verloren gegangen, zerstört sein. Spätere Eingänge, auf die nicht mehr zu rechnen ist, z. B. Aktiendividenden, können als wertlose Ansprüche behandelt werden (Verfügung vom 7. IX. 1914). Wegen der Veranlagung des Beschäftigungseinkommens vgl. Verfügung vom 7. XI. 1914.

3. Buck, Krieg und Steuerveranlagung, GuR. 16 S. 145 ff.

4. Ersatzzustellungen in der Wohnung des Kriegsteilnehmers in Steuersachen hält Mrozek, DJZ. 1914 S. 1321, für rechtsgültig, weil die Wohnung, solange die Rückkehr zu erwarten sei, ihrer Bestimmung erhalten bleibe. Dagegen Kahn, DJZ. 1915 S. 310, unter Bezugnahme auf die Praxis, nach welcher auch im Zivilprozeß Ersatzzustellungen an Kriegsteilnehmer nicht für zulassig erachtet werden (vgl. auch Kahn, DSteuerZ. Jahrg. III [1915] S. 170).

5. Welche Steuerermäßigung kann man in der Kriegszeit beanspruchen? Heckhausen, Cöln, 15 S., 0,25 *M*.

D. Einkommen-, Ergänzungssteuer, Wehrbeitrag und Gewerbesteuer.

1. Literatur:

a) Vgl. vor allem Strutz: Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege. Verlag Springer, 1915. 1,60 *M*.

Die eingehendste und beste Darstellung aller einschlägigen Fragen.

[Eine kurze Übersicht desselben Verfassers: Steuerzahlung in Kriegszeiten. DSteuerZ. Jahrg. III (1915) S. 145. (Abdruck aus der Vossischen Zeitung).]

b) W. Kaufmann: Die Einwirkung des Krieges auf die direkten Steuern im Königreich Sachsen. Leipzig, Roßberg. 1,20 *M*.

2. Der Einfluß des Krieges auf die direkten Steuern. Mrozek, DJZ. 1914 S. 1320 ff. Eine gedrängte Übersicht.

3. Der Einfluß des Krieges auf die Einkommensteuer. Wolffgarten, PrVBl. 35 (1914) S. 876.

4. Krieg und direkte Steuern. Seyffert, BankA. XIV (1915) S. 136 ff.

Verfasser behandelt eingangs die einschlägigen §§ 5 Ziff. 3, 70, 63 sowie 69 (Niederschlagung) ESt G. und Art. 90 Ziff. 5 AusfAnw. (Stundung).

Für die Ergänzungssteuer kommt nur Ermäßigung gemäß § 40 ErgStG. (Vermögensverminderung um mehr als 1/4 durch Wegfall eines Vermögensteils) in Betracht, ferner auf Antrag Niederschlagung uud Stundung entsprechend § 69 ESt G. und Art. 90 Ziff. 5 AusfAnw. (§ 43 ErgStG.).

Für die Staatsgewerbesteuer kommt Anderung der Veranlagung nur infolge Einstellung des Gewerbebetriebes in Frage. Der eingestellte Gewerbebetrieb ist abzumelden (vgl. auch die in kommunalen Steuerordnungen vielfach in Bezug genommenen §§ 44, 45 GewStG.).

Wegen der Gemeindeabgaben von Militärpersonen vgl. § 8 PrG. vom 29. VI. 1886, nach welchem für im „Offiziersrang stehende Personen des Friedensstandes" die Abgabepflicht im Kriege ruht, ausgenommen bezüglich des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb.

Nach § 60 Ziff. 2b KAG. erlischt der Wohnsitz nur, wenn die Absicht dauernder Aufhebung erkennbar geworden ist. (Aufgabe der Wohnung!) Anzeigepflicht bei der Gemeindebehörde! Stundung und Niederschlagung ist Sache der Gemeinde.

Über den Wehrbeitrag zu vgl. § 31 Abs. 2 und 4 WBG. und § 47 RAusfBest. sowie § 52 (Stundung und Teilzahlung) und § 71 RAusfBest. (Niederschlagung).

[Vgl. hierzu auch Glatzer, Stundungen im Wehrbeitragsverfahren, PrVBl. 35 (1914) S. 855.]

(Es folgen Erörterungen über die Veranlagung 1915/1916.)

Schulden sind auch dann abzugsfähig, wenn ihre Abführung an ausländische Gläubiger infolge eines deutschen Zahlungsverbots zur Zeit unmöglich ist (a. M.: Mrozek, DJZ. 1914 S. 1321). Auf nichtphysische Personen, die nach dem Durchschnittsergebnis der vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre zu veranlagen sind, ist § 63 ESt G. nicht anwendbar.

5. Wegen der Veranlagung der Kriegsteilnehmer vgl. ArmeeVOBl. 1915 S. 2, Steuererklärung für 1915:

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch für die im Felde befindlichen Militärpersonen, vgl. aber § 30 Abs. 3 ESt G. (Vertretung durch Bevollmächtigte, insbesondere die Ehefrau oder Angehörige kraft vermuteter Vollmacht) und § 84 ESt G. (Fristverlängerung um 6 Wochen bei Aufenthalt im Ausland). § 31 (Zuschlag bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung) gelangt gegen Kriegsteilnehmer nicht zur Anwendung.

Bei der Steuererklärung der Offiziere, Militär- und Zivilbeamten der Militärverwaltung ist das volle Friedensdiensteinkommen anzugeben, das der Offizier usw. in seiner bei Ausbruch des Krieges bekleideten Dienststellung im Kalenderjahr 1914 bezogen haben würde, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre. Die von dem Pflichtigen infolge der Mobilmachung bezogenen Mehrbeträge sind außer Ansatz zu lassen. Für die Zeit der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine wird alsdann auch im Jahre 1915 das gesamte Militäreinkommen (auch das erklärte Friedensdiensteinkommen) der Offiziere usw. für die Kriegsmonate einkommensteuerfrei gestellt werden. Ebenso ist bei den zum Dienst im Heere oder in der Marine einberufenen aktiven oder pensionierten Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, die Kriegsteilnehmer sind, von dem vollen Zivildiensteinkommen auszugehen, ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß etwa gemäß § 66 RMilG., (2. V. 1874/6. V. 1880) und der dazu ergangenen AusfBest. im Jahre 1914 ein Teil der von dem Pflichtigen bezogenen Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen in Anrechnung gebracht wird. Bei diesen Steuerpflichtigen wird alsdann für die Zeit der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das gesamte Militäreinkommen einschließlich des auf das Zivildiensteinkommen angerechneten Teiles im Steuerjahre 1915 wieder einkommensteuerfrei gestellt werden.

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind für das Steuerjahr 1914 zwar nach ihrem gemäß § 9 ESt G. zu berechnenden Einkommen, unter Ausschaltung ihres Militär-

Digitized by Google

einkommens, zu veranlagen. Gemäß § 70 Ziff. 1 wird aber, insoweit sie danach mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ veranlagt sind, ihre gesamte Einkommensteuer auch im Jahre 1915 für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, unerhoben bleiben.

6. Die Veranlagung der Kriegsteilnehmer. Buck, PrVBl. 36 (1915) S. 211 ff.: Die Steuerfreiheit des Einkommens der aktiven Militärpersonen (§ 5 Abs. 2 EStG., Art. 3 II Nr. 3, Art. 86 I Nr. 3, II Nr. 13 Ausf.-Anw., §§ 46, 48 RMilG. vom 2. V. 1874, RGBl. 45) bezieht sich auch auf Zivilbeamte der Militärverwaltung (Verfügung des Finanzministers vom 11. IX. 1914).

[Zu den aktiven Militärpersonen gehören auch freiwillige und ausgehobene Rekruten; ungedienter Landsturm!]

Auch im übrigen ist von dem aus der Friedenstätigkeit erzielten Einkommen auszugehen, d. h. von den tatsächlichen Privateinnahmen des Kalenderjahres 1914 (bei kaufmännischer Buchführung 1914, 1913, 1912), und bei „Wechsel der Einkommensquelle" von dem mutmaßlichen Ertrage 1915. Bei eingezogenen Lohnarbeitern liegt wegen Entziehung der Möglichkeit zur Ausnutzung der Arbeitsfähigkeit in der Regel überhaupt ein Wegfall der Einkommensquelle vor (Ministerialerlaß vom 7. XI. 1914).

Die Gemeindesteuererhebung bleibt an sich unberührt, soweit nicht eine Ermäßigung nach § 63 EStG. wegen Wegfalls der Einkommensquelle eintritt, welche Bestimmung auf die Gemeindesteuern Anwendung findet. Im übrigen vgl. Ges. betr. die Heranziehung der Militärpersonen zu Gemeindeabgaben vom 29. VI. 1886 (PrGS. S. 106).

7. Kriegsanleihe und Einkommensteuer. Seyffert, BankA. XIV (1915) S. 287:

Erörterungen über die steuerliche Behandlung der Zinsen der Kriegsanleihe sowie die Fälle, in denen die Mittel zu den Einzahlungen durch Darlehen oder Bankkredit aufgebracht werden.

8. Die Einkommensteuerpflicht der zu Kriegsdiensten einberufenen Angestellten. Seyffert, BankA. XIV (1915) S. 226:

Die einem einberufenen Angestellten fortgewährten Bezüge sind auch dann nicht steuerpflichtig, wenn der Dienstvertrag nicht durch Kündigung aufgehoben wurde (a. M.: Handelszeitung des Berl. Tageblatt vom 17. I. 1915 Nr. 30, Steuer-Archiv Jahrg. 18 Nr. 3 S. 45 ff.). (Zu vgl. auch Finanzministerialerlaß vom 17. XI. 1914, nach welchem Unterstützungen oder teilweise Lohnfortzahlungen während der Einberufung Angestellter als auf reiner Liberalität beruhende Zuwendungen zu behandeln sind.)

Auf seiten des Arbeitgebers sind derartige Leistungen in der Regel abzugsfähige Werbungskosten (§ 8 I EStG.).

9. Michaelis, VerwA. 23 (1915) S. 370: Bezüge an Angestellte ohne rechtliche Verpflichtung sind steuerfrei, weil kein klagbarer Anspruch besteht. (OVGSt. XI, 161; XIV, 185.)

Ein großes Entgegenkommen bedeutet der Erlaß vom 1. IX. 1914, nach welchem ein Wegfall der Einnahmequelle im Sinne des § 63 EStG. auch überall da anzunehmen ist, „wo kaufmännische oder gewerbliche Angestellte durch die jetzigen Zeitverhältnisse gezwungen worden sind, in eine wesentliche Herabsetzung ihrer bisherigen Gehaltsabzüge zu willigen."

Die Folgerung wäre, daß die Veranlagung jener Zensiten für 1915 nicht nach dem im Kalenderjahr 1915 tatsächlich bezogenen, sondern nach dem mutmaßlichen Einkommen im Steuerjahre 1915 zu erfolgen hätte (vgl. Strutz, Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege, S. 71, 72).

10. Kriegsbetrachtungen zum WBG. (vgl. Buck PrVBl. 36 [1915] S. 235):

Etwaige strafbare (§§ 56, 57 WBG.!) Verschleppungen von Vermögensteilen nach Belgien zwecks Hinterziehung des Wehrbeitrages aufzudecken, ist jetzt Pflicht der deutschen dortigen Zivilverwaltung.

Von Angehörigen feindlicher Staaten ist wegen des zweiten und dritten Drittels des Wehrbeitrages Sicherheit zu verlangen.

(Vgl. auch Buck, Mitwirkung der Steuerbehörden bei der Ermittlung des im Inland befindlichen Vermögens feindlicher Ausländer, RuW. 1915 S. 269.)

11. Steuerrechtliche Fragen betr. Angehörige des Beurlaubtenstandes. Saurborn, DJZ. 1915 S. 200:

Einen Wegfall der bisherigen Einnahmequelle im Sinne des § 63 EStG. wird man entsprechend der Verfügung des Finanzministers vom 1. IX. 1914 annehmen müssen, wenn ein Beamter ein im Vergleich zu früher erheblich erniedrigtes Gehalt bezieht. Tritt eine Ermäßigung der Staatssteuer auf Grund des § 63 EStG. ein, so zieht dies auch eine solche bei der Gemeindebesteuerung nach sich (§ 36 III KAG.).

Vgl. auch Delius, PrVBl. 36 (1914) S. 42, nach welchem § 5 Nr. 3 EStG. das Recht gewährt, eine Ermäßigung auch ohne Berücksichtigung des § 63 eintreten zu lassen. Diese Ansicht ist aber auf das KAG., das eine dem § 5 Nr. 3 EStG. entsprechende Vorschrift nicht enthält, nicht übertragbar.

12. Popitz, PrVBl. 36 (1915) S. 607: Die als Militärpersonen Zugezogenen können, da sie dort, wo sie militärisch beschäftigt werden, einen neuen Wohnsitz nicht erwerben, vielmehr grundsätzlich ihren alten Wohnsitz beibehalten, weder aus dem Steuertitel des Wohnsitzes noch aus dem des Aufenthalts zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden (vgl. § 33 letzter Absatz KAG.).

[Über den Wohnsitzbegriff, soweit er für das öffentliche Recht im Kriege von Bedeutung ist, vgl. Popitz, PrVBl. 35 (1914) S. 872, vgl. auch UWG. §§ 12, 24.]

13. Steuerpflichtigkeit der Pensionen und Renten der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen. Popitz, PrVBl. 37 (1915) S. 10 ff.:

Pensionen und Renten als solche sind nicht staatssteuerfrei, vielmehr nur die Kriegs- und Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmlungszulagen (§ 5 Ziff. 5 EStG).

§ 5 Ziff. 5 EStG. gilt auch für das Kommunalabgabenrecht. Vgl. aber auch § 1 Ziff. 4 der VO. vom 23. IX. 1867, nach welcher Militärpensionen und Renten, soweit sie 750 ℳ nicht übersteigen, gemeindeeinkommensteuerfrei sind. Dieser Vorschrift schließt sich die gleiche den Hinterbliebenen

Digitized by Google

aller Militärpersonen wegen ihrer Bezüge Steuerfreiheit gewährende Ziff. 5 sinngemäß an. Dies gilt jedoch nur für die Witwen und Waisen, nicht für das Kriegselterngeld des § 22 MilHG. vom 17. V. 1907.

14. Für Bayern gilt nach einer amtlichen Antwort auf eine Eingabe (mitgeteilt nach dem Berliner Tageblatt) folgendes:

> Das Königlich Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat Anordnung ergehen lassen, daß der Krieg als ein außergewöhnlicher Unglücksfall im Sinne des Art. 67 des Bayerischen Einkommensteuergesetzes zu betrachten ist. Infolgedessen wurde in Bayern auf Antrag des Steuerpflichtigen die für 1914 und eventuell 1915 festgestellte Einkommensteuer entsprechend herabgesetzt, wenn sich das für 1914 und eventuell 1915 festgestellte Einkommen durch die Gehaltsherabsetzung aus Anlaß des Krieges um mehr als ein Viertel gemindert hat. Bei der allgemeinen Steuerveranlagung für das Jahr 1915 (Art 65 Abs. 1 ESt.G.) sind nach Vorschrift des Art. 10 Abs. 4 ESt.G. die Gehaltsabzüge mit dem für das Steuerjahr 1915 zu erwartenden, also mit dem geminderten Jahresbetrage veranlagt worden. In gleicher Weise wird bei der im Laufe befindlichen Veranlagung für 1916 verfahren werden.

15. PrMinBlfdiV. 76. Jahrg. (1915) S. 175:

Schreiben des Ministers des Innern vom 16. II. 1915 betr. die Entscheidung, daß die Ersatzgendarmen als servisberechtigte Militärpersonen im Sinne des ESt.G. anzusehen sind.

> Die Ersatzgendarmen sind ebenso wie die Gendarmen als servisberechtigte Militärpersonen im Sinne des ESt.G. anzusehen, ihr Diensteinkommen ist daher gemäß § 5 Ziff. 3 ESt.G. von der Staatseinkommensteuer frei, die an sie weitergezahlten Pensionen dagegen nicht. Nur Pensions-„Erhöhungen" (Kriegs-, Verstümmlungs-, Tropenzuschläge) sind gemäß § 5 Ziff. 5 staatseinkommensteuerfrei.
>
> Kommunalsteuerfrei ist nach der VO. vom 23. IX. 1867 gemäß § 1 und Ziff. 4 sowohl das Diensteinkommen — wie bis zu 750 ℳ — die Pensionen.

E. Gemeindeeinkommen- und -Gewerbesteuer.

1. Rechtsfolgen des Krieges im Bereich der Gemeindesteuern. Helms, PrVBl. 36 (1915) S. 241:

Gewerbesteuer. Im Falle der Betriebseinstellung erlischt die Steuerpflicht bei staatlicher Gewerbesteuer mit Quartalsablauf nach Abmeldung (§ 58 Abs. 2 GewStG.), bei besonderer Gewerbesteuer mit dem Monatsablauf nach Betriebseinstellung (§ 60 Abs. 2c KAG.). Bei Rückgang des Gewerbes finden im Falle der Erhebung staatlicher Gewerbesteuern die §§ 44, 45 GewStG. Anwendung (Ermäßigung bei außerordentlichen Ereignissen, Niederschlagung bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz). Zuständig ist die Gemeinde (§ 11 Abs. 2 AuthGesetz). Bei besonderen Gewerbesteuern kann ebenfalls die Gemeinde, auch ohne besondere Ermächtigungsvorschrift in der Gewerbesteuerordnung, im Einzelfall ganz oder zum Teil verzichten.

Einkommensteuer. § 70 Nr. 1 ESt.G. ist auf die Kommunalbesteuerung nicht anwendbar (OVG. 48 S. 63; 66 S. 219); nur gemäß § 63 ESt.G. ist Ermäßigung zulässig.

[Über die wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges als Steuerermäßigungsgrund vgl. eingehend Strutz, Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege, 1915 S. 19 ff.]

Die Vorschrift des § 5 Nr. 3 ESt.G. ist im Kommunalabgabenrecht nicht anwendbar. (A. M.: Delius, PrVBl. 36 [1915] S. 42.)

Militärbeamte, für welche lediglich die VO. vom 1. IV. 1908 (RGBl. 483) gilt (jedoch auch diese nur auf dem Gebiete des Disziplinar- und Strafrechts), haben zwar Anspruch auf Staatssteuerfreiheit des Diensteinkommens nach § 5 Nr. 3 ESt.G. (s. auch FinMinErlaß vom 11. IX. 1914), nicht aber nach dem Kommunalsteuerrecht. Die Gemeindeabgabe von Offizieren des Friedensstandes nach dem Gesetz vom 29. VI. 1886 ruht gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes im Kriege; dies gilt auch bezüglich der zur Disposition gestellten, jetzt wieder zum aktiven Dienst herangezogenen Offiziere (anders Saurborn, PrVBl. 36 [1915] S. 190).

2. Kohaupt, Die Gemeindeeinkommensteuerpflicht der Kriegsteilnehmer PrVBl. 36 (1915) S. 796, bekämpft die herrschende Meinung, nach welcher Kriegsteilnehmern mit einem Einkommen unter 3000 ℳ ein Anspruch auf Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer entsprechend § 70 Ziff. 1 ESt.G. versagt wird.

3. Ruhen der Militärabgaben infolge Einziehung des Pflichtigen (betr. Gemeindesteuern der Militärpersonen nach § 7 des Gesetzes vom 29. VI. 1886). Thelemann, PrVBl. 35 (1914) S. 883: Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer).

4. Der Einfluß des Krieges auf die Entrichtung der Gemeindeabgaben, PrVBl. 35 (1914) S. 862.

5. Im übrigen vgl. zu D 4 und 6.

F. Kriegsgewinnsteuer.

[Eine Übersicht über die Literatur zu den neuen Gesetzentwürfen bleibt einer späteren Zusammenstellung vorbehalten.]

Die vorläufigen Erörterungen de lege ferenda zur Ausgestaltung der Kriegsgewinnsteuer sind außerordentlich zahlreich. Die Tagesliteratur bietet mehr politische als rechtliche Erörterungen. Hier vgl. nur:

1. Die Besteuerung der Kriegslieferanten und der preußische Einkommensteuerbegriff. Moll, PrVBl. 36 (1915) S. 485; vgl. auch S. 595 ff.

Verfasser befürwortet in historisch interessanten Untersuchungen eine Umgestaltung des Einkommensteuerbegriffs überhaupt. Nach geltendem Recht werden Kriegsgewinne dann nicht steuerlich erfaßt, wenn der Betrieb vor dem 1. IV. 1915 eingestellt ist (Quellentheorie!), und ferner, wenn es sich nur um gelegentliche Kriegslieferungen handelt, es sei denn, daß der praktisch schwierige Nachweis des Spekulationscharakters erbracht wird. Es sollte ein Deklarationsgesetz zum ESt.G. erlassen werden, daß „alle diejenigen Güter, welche durch die auf Gewinn gerichtete Tätigkeit einer Person oder durch Nutzung ihres Vermögens erzielt werden und über welche sie ohne Verminderung des Stammvermögens verfügen kann", auch dann steuerpflichtiges Einkommen bilden, wenn sie nicht aus den

Digitized by Google

Hauptquellen, für welche die Ertragsberechnung in § 9 geregelt ist, stammen.

2. Eine allgemeine Übersicht über die einschlägigen Gesichtspunkte bietet Rohde, PrVBl. 36 (1915) S. 692 ff., 705 ff., 747 ff.

3. Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. Dove, BankA. XV (1915) S. 3 ff.

4. Extrabesteuerung der Kriegsgewinne. Buck, PrVBl. 36 (1915) S. 521 ff.; vgl. auch S. 641 ff.

S. weiterhin Jakobi, ebenda S. 561; Kohaupt S. 778 sowie Bamberger und Jakobi S. 620; vgl. ferner v. Wilmowski, PrVBl. 37 (1915) S. 33 ff. und die „Kriegsgewinnsteuer im Abgeordnetenhause" S. 593 ff.

5. S. auch die dem Problem der Kriegsgewinnsteuer gewidmete 14. Kriegsnummer der Zeitschrift „Das neue Deutschland" vom 30. VI. 1915.

6. Über die Kriegsgewinnsteuer in England. Adam, PrVBl. 37 (1915) S. 77, und in Dänemark. Moll, PrVBl. 36 (1915) S. 596, sowie Diehl: Die dänische Kriegsgewinnsteuer vom Jahre 1915. JbfNatÖkuStat. Bd. 105 zu II.

G. Sonstige Steuern.

I. Zuwachssteuer.

Krieg und Zuwachssteuer. Strutz, PrVBl. 35 (1914) S. 886.

II. Grundwertsteuer.

1. Krieg und Grundwertsteuer. Rohde, PrVBl. 36 (1915) S. 37:

Wegen der Schwierigkeit der Bestimmung des gemeinen Werts in der Kriegszeit empfiehlt es sich, durch Nachtrag zu den Steuerordnungen für die Veranlagung 1915 den Wert am 1. IV. 1914 zugrunde zu legen. Dies ist nach § 25 KAG. zulässig.

[Dieser Ausweg ist rechtlich bedenklich. Sollte etwa eine Gemeinde nach § 25 KAG. auch berechtigt sein, einen 10 Jahre zurückliegenden Wert als maßgebend zu betrachten? Nach § 25 KAG. sind nur Durchschnittsberechnungen mehrerer Jahre als Aushilfsmittel zugelassen.]

2. Rohde: Grundwertsteuer 1915. PrVBl. 36 (1914) S. 170:

Bei Beurteilung der Frage nach dem gemeinen Wert eines Grundstücks für das Steuerjahr 1915 ist davon auszugehen, daß am 1. IV. 1915 der Kriegszustand der normale Zustand ist, der Zustand, der bei Bemessung sämtlicher wirtschaftlicher Werte berücksichtigt wird. Hiernach wird man für das Steuerjahr 1915 sämtliche Grundstücke neu einschätzen müssen. (Verf. folgert hieraus die Notwendigkeit der Annahme seines Vorschlages oben zu 1.)

3. Krieg und Grundsteuer. Dieske, DSteuerZ. Jahrg. III (1915) S. 189.

4. Vgl. auch Helms, PrVBl. 36 (1915) S. 241 zu II.

III. Hundesteuer.

Hundesteuer der Kriegsteilnehmer (zitiert nach Berl. Tageblatt vom 3. XI. 1915 abends 1. Beiblatt):

Nach der betr. Steuerordnung haftet der Haushaltungsvorstand als Selbstschuldner für die Steuer, wenn ein dem Hausstande angehörendes Familienmitglied einen Hund hält. Die Steuerhaftung des Vaters eines Kriegsteilnehmers wurde vom Bezirksausschuß nach dieser Bestimmung verneint, weil letzterer bei der langen Zeit, die er im Felde stehe, als ein solches Familienglied nicht anzusehen sei. Das OVG. hat die Entscheidung ohne Verkündung von Gründen bestätigt.

IV. Wandergewerbesteuer.

Rückerstattung von Wandergewerbesteuern infolge des Krieges. DSteuerZ. Jahrg. III (1914) S. 149:

Gemäß § 15 Abs. 4 des preuß. Hausiersteuergesetzes haben die Königl. Regierungen auf Grund einer Ermächtigung des preuß. Finanzministers denjenigen Gewerbetreibenden, die infolge der Mobilmachung und der daraufhin ergangenen Verkehrsverbote an der Fortführung ihres Gewerbes behindert sind, gegen Rückgabe des Gewerbescheins einen verhältnismäßigen Teil der erlegten Steuer zurückzugewähren.

H. Kirchensteuern.

(Der Krieg und die kirchliche Gemeindeangehörigkeit.)

Über Parochialzugehörigkeit und Kirchensteuerpflicht der zu den Fahnen Einberufenen ist es im PrVBl. zu lebhaften Erörterungen gekommen. Vgl. Popitz, PrVBl. 35 (1914) S. 869; Wolffgarten, S. 877; Koch, 36 (1914) S. 81; Paschasius, S. 186; Delius, S. 234; Koch, S. 416 (vgl. auch S. 548); besonders eingehend Hundt, S. 608; Delius, S. 682. Vgl. auch Schoen: Kirchliche Gemeindeangehörigkeit und Steuerpflicht der zu den Fahnen Einberufenen. DJZ. 1915 S. 754.

Streitig ist insbesondere, ob diejenigen Kriegsteilnehmer, welche bis zu ihrer Einstellung einer Kirchengemeinde kirchensteuerpflichtig waren (also Angehörige der Reserve, der Landwehr, des Landsturms und Kriegsfreiwillige), infolge ihrer Einberufung von der Kirchensteuerpflicht frei werden. Koch, Paschasius, Popitz, Wolffgarten und Hundt nehmen mit untereinander abweichender Begründung an, daß die Einberufung an sich (ohne Wohnsitzaufgabe! vgl. § 3b Kirchensteuergesetz) von der Kirchensteuer nicht befreit, ebenso der Evangelische Oberkirchenrat durch Stellungnahme am 12. XI. 1914 (abweichend von einem älteren Erlasse vom 5. III. 1869). Dagegen insbesondere Delius in der Annahme, es vertrage sich mit militärischer Auffassung nicht, daß ein Soldat (der als solcher die Mitgliedschaft zur Militärgemeinde erwirbt), zugleich Mitglied einer Zivilkirchengemeinde sei; mit der Einberufung zu den Fahnen erlösche letztere Mitgliedschaft (einschließlich etwaiger kirchlicher Ehrenrechte) — auch hinsichtlich der Ehefrauen und Kinder — und ebenso die Kirchensteuerpflicht, gleichgültig ob der Wohnsitz beibehalten werde oder nicht.

Das PrOVG. hat sich neuerdings in einer Entscheidung vom 22. VI. 1915, PrVBl. 37 (1915) S. 137, im Sinne der herrschenden Meinung ausgesprochen:

> Zum Militärstande des § 278 Tit. 11 Tl. II ALR. gehören die Militärpersonen des Friedensstandes und die Zivilbeamten der Militärverwaltung im Sinne des

Digitized by Google

§ 38 A und C WMilG. vom 2. V. 1874 und außerdem u. a. die zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere (Ziff. 3 und 5 VO. vom 19. X. 1904), die Mitglieder der Landgendarmerie, die in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften (Ziff. 6 VO. vom 19. X. 1904) und die Zöglinge der Kadettenhäuser und sonstigen militärischen Anstalten (Ziff. 6 a. a. O.), nicht dagegen die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften (§ 38 B WMilG.).

Ein aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufener Offizier ist deshalb, obwohl er während der Zeit seiner Einberufung der Militärgemeinde zugewiesen ist, Mitglied seiner Wohnsitzkirchengemeinde geblieben und hat mithin keinen Anspruch auf Befreiung von der Kirchensteuer seit dem Tage der Mobilmachung, wohl aber auf Ermäßigung entsprechend dem infolge des Militärverhältnisses herabgesetzten Staatseinkommensteuersatze (§ 5 Ziff. 3 EStG.).

J. Anhang: Die Kriegsbilanzen.

[Die Fragen der Aufstellung der Kriegsbilanzen sind einerseits für die Besteuerung nach bestehendem Recht, andererseits aber auch für die zu erwartende Kriegsgewinnsteuer von einschneidender Bedeutung.]

1. Bekanntmachung betr. die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Auslande oder in den Schutzgebieten haben, vom 25. II. 1915 (RGBl. S. 123):

Auf Antrag Fristverlängerung für Bilanzaufstellung und Vorlegung an die Gesellschaftsorgane, eventuell Befreiung.

2. Zur Frage der Kriegsbilanzen der Aktiengesellschaften. Nießer, BankA. XIV (1914) S. 41 ff.: Erwägungen über die Gestaltung einer etwa vom Bundesrat zu erlassenden Notverordnung.

3. Weitere Bemerkungen zur Frage der Kriegsbilanzen. Nießer, BankA. XIV (1914) S. 125 ff.: In den Bilanzen per 31. XII. 1914 ist auch für Wertpapiere gemäß § 40 HGB. (vgl. OVGSt. Bd. 15 S. 263) der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu ermittelnde objektive Verkaufswert einzusetzen, wie er unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Unternehmens und zugleich, wie hinzugefügt werden muß, unter der Voraussetzung der Rückkehr friedlicher Verhältnisse anzunehmen ist. Auszugehen ist von den zuletzt notierten Börsenkursen (d. h. in Berlin von den Kursen des 29. VII. 1914) wobei inzwischen eingetretene besondere Verhältnisse in bezug auf die Aussteller der Wertpapiere in Betracht zu ziehen sind.

Im Spezialfalle, daß deutsche Unternehmungen im Auslande Filialen besitzen, wird man von dem Saldo ausgehen können, mit welchem die ausländischen Niederlassungen in den Büchern des Mutterinstituts für ihre Aktiven kreditiert sind, und wird durch ausreichende Rücklagen der heutigen Lage Rechnung tragen können.

4. Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges. Pinner, BankA. XIV. (1915) S. 121 ff.

S. 124: Bei der Aufstellung der Kriegsbilanzen ist die Tatsache des Krieges insoweit zu berücksichtigen, als es die durch den Krieg hervorgerufene Unsicherheit verlangt. Die Bewertung hat jedoch in der Weise zu geschehen, daß im allgemeinen mit der ungestörten [?] Erhaltung des Wirtschaftsbetriebes nach erfolgtem Friedensschluß gerechnet wird.

S. 123: Die Verwaltungen der Aktiengesellschaften haben die Pflicht, nicht durch willkürliche Herabsetzung von Werten die wirklich verdienten Gewinne, mit denen die Aktionäre gerechnet haben und in heutiger Zeit rechnen müssen, ihnen zu entziehen.

S. 123: Auch für den vorsichtigsten Kaufmann liegt keine Veranlassung vor, den Krieg bilanzmäßig anders in Betracht zu ziehen, als daß durch ihn eine augenblickliche Schädigung und Unsicherheit hervorgerufen ist.

5. Dividendenpolitik in Kriegszeiten. Hartung, BankA. XIV (1914) S. 42 ff.

Leitende Gesichtspunkte: Bewertung der Bestände, Forderungen usw. nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen unter Vermeidung aller Übertreibungen; Festhalten an dem Grundsatze, daß der nach sorgsamer Bemessung der Abschreibungen und wirtschaftlich notwendigen Rückstellungen verbleibende Reingewinn den Aktionären gebührt, vorausgesetzt, daß die finanzielle Lage der Gesellschaft die Ausschüttung erlaubt.

6. Kriegsbilanz und Dividendenfrage in Ungarn. Bela Havas, BankA. XIV (1915) S. 227:

Ein ungarischer Erlaß vom 14. I. 1915 gewährt Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die ihr letztes Bilanzjahr am 1. oder nach dem 1. VIII. 1914 schließen, einen Aufschub von 6 Monaten zur Abhaltung ihrer Generalversammlung.

Wertpapiere sind nach dem Erlaß gemäß § 199 des UngHGB. mit dem Werte zu bilanzieren, den sie am letzten Tage des Geschäftsjahres hatten; die Papiere dürfen jedoch nicht zu einem höheren Kurse bewertet werden, als welchen sie an der Börse am 25. VII. 1914 (dem letzten halbwegs normalen Börsentage) hatten.

Die Dividendenfrage ist durch interne Vereinbarung der Bankinstitute geregelt. Nach Nr. 18115 der Neuen Freien Presse vom 28. I. 1915 wurde das Mindestmaß der allgemeinen Dividendenkürzung auf 12 Prozent der vorjährigen ausbezahlten Dividende bestimmt, während das Höchstmaß der Verminderung den Institutsleitungen anheimgestellt ist.

7. Vgl. auch Maatz: Rechtsfolgen des Krieges im Bereich der Gemeindesteuern. PrVBl. 36 (1915) S. 242.

8. Über die Schwierigkeiten der Effektenbewertung während des Börsenstillstandes s. auch Jacusiel, BankA. XIV (1914) S. 65, und eine Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 22. VI. 1915 (Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 33 S. 757), abgedruckt BankA. XV (1915) S. 61: Der Kunde einer Bank, mit der vereinbart war, daß das Konto durch von ihm hinterlegte Wertpapiere stets um einen bestimmten Prozentsatz überdeckt sein müsse, forderte einen Teil der Papiere mit der Behauptung zurück, der Rest genüge als vertragsmäßige Deckung. Der Gerichtshof führt aus: Mangels eines Börsenpreises könne unter den jetzigen Zeitverhältnissen auch ein Sachverständiger den „gemeinen Preis" im Sinne des § 365 ÖstBGB. nicht verläßlich

Digitized by Google

feststellen, ohne daß die Gefahr ausgeschlossen wäre, daß der Pfandsicherungszweck für die Dauer des Bestandes der Forderung gefährdet werden könnte.

9. Aus der Tagespresse:

a) Klein in der Neuen Freien Presse vom 6. XII. 1914.

b) Micke, Finanz- und Handelsblatt der Vossischen Zeitung vom 24. XI. 1914 Nr. 598.

c) Heinrich Veit Simon: Die Börsenpapiere in den Kriegsbilanzen. Finanz- und Handelsblatt der Vossischen Zeitung vom 19. XII. 1914 Nr. 644:

Auszugehen ist von dem letzten notierten Kurs, es sei denn, daß besondere nachträglich eingetretene Umstände, z. B. in der Person des Ausstellers, gegen die Richtigkeit sprechen. Der Krieg an sich ist kein solcher besonderer Umstand.

d) Berliner Tageblatt vom 28. X. 1914 Nr. 548.

e) Frankfurter Zeitung vom 22. XI. 1914.

10. Über Bewertung der Wertpapiere in den Versicherungsbilanzen für 1914 vgl. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, 14. Jahrg. (1915) S. 69 Nr. 3:

Eine ausdrückliche Anweisung an die der Aufsicht unterstehenden Versicherungsunternehmungen ist nicht ergangen; vielmehr wurde es dem pflichtgemäßen Ermessen der Vorstände überlassen, den wahrscheinlichen Wert der Wertpapiere zu dem Zeitpunkt, für den die Bilanz aufgestellt wird, zu ermitteln, wobei der gesetzlichen Vorschrift gemäß als Höchstgrenze der Anschaffungswert gelten muß. Unter allen Umständen erscheint es dem Amte geboten, die Wertpapiere nicht zu einem höheren Kurse als nach der letzten Bilanz einzusetzen, um die Errechnung eines Kursgewinnes gegenüber dem Vorjahre zu vermeiden. Die Kriegsanleihe wird zu ihrem Anschaffungspreis einzusetzen sein.

11. PrMinBlfdiV. 76. Jahrg. (1915) S. 286: Verfügung vom 30. X. 1914 betr. die Einstellung von Wertpapieren in die Bilanz der Sparkassen:

> Seit jetzt nahezu 25 Jahren ist den öffentlichen Sparkassen die Anwendung der Vorschrift des § 261 Ziff. 1 HGB. über die Bilanzeinstellung der Wertpapiere vorgeschrieben. Hiervon abzugehen sehe ich mich nicht in der Lage; insbesondere würde es im höchsten Maße bedenklich sein, die jetzige außerordentliche Zeitlage, die ohnehin wirtschaftliche Schwierigkeiten der verschiedensten Art unabwendbar mit sich bringt, zu Bilanzoperationen zu benutzen, die unvermeidlich eine Verschleierung des wahren Vermögensstandes der Kasse zur Folge haben müßten. . . . . .
>
> Die Frage, welcher Kurs als Ultimokurs des laufenden Jahres im Sinne des § 261 HGB. festzusetzen sein wird, unterliegt zur Zeit der Prüfung und wird für die Sparkassen in Kürze geregelt werden.

Digitized by Google

Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsstrafrecht.

Von Rechtsanwalt **Klaus Menner**, München.

Vorbemerkung: Fast jeder Tag bringt neue Verordnungen des Bundesrats, die zum Teil recht tief in die persönliche Freiheit des einzelnen und in das Wirtschaftsleben des ganzen deutschen Volkes eingreifen. Auch manche alten, bisher kaum gekannten und angewandten Gesetzesbestimmungen des Reiches wie der Bundesstaaten haben in dem jetzigen Kriege eine ungeahnte Bedeutung erhalten. Es ist daher nicht auffallend, daß die Strafgerichte mit einer Fülle von bisher weniger häufigen oder ganz unbekannten strafbaren Handlungen befaßt werden und dabei zahlreiche Zweifelsfragen auftauchen, die von den verschiedenen Gerichten nicht immer im gleichen Sinne entschieden werden. Es entstand infolgedessen eine gewisse Beunruhigung, die allerdings — insbesondere durch die verständnisvolle Mithilfe der Presse aller Richtungen — bald wieder beseitigt werden konnte. Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, eine Zusammenstellung der grundlegenden Entscheidungen der höheren Gerichte zu den meistangewandten Kriegsgesetzen und -verordnungen zu geben und so zur Klärung der Fragen und zur Erreichung möglichster Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit beizutragen.

I. Preußisches Gesetz über den Belagerungszustand.

Zweifellos gilt das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand (Gesetzsammlung für die preußischen Staaten 1851 S. 451)[1] als Ganzes noch heute im ganzen Deutschen Reiche — mit Ausnahme von Bayern[2]. Es hat also für die Dauer des Belagerungs- (jetzt richtiger: Kriegs-) zustandes[3] den rechtlichen Charakter eines provisorischen Reichsgesetzes.[4] Dieses vorübergehend reichsgesetzliche Kraft besitzende preußische Gesetz gilt namentlich auch in den Hansestädten, mag es dort unter Beobachtung der dort für die Verkündung von Gesetzen bestehenden Formvorschriften verkündet worden sein oder nicht. Einer besonderen Bekanntmachung des BZG. in den einzelnen außerpreußischen Bundesstaaten bedurfte es zur Möglichkeit seiner Anwendbarkeit in diesen Gebieten nicht mehr. Dadurch, daß jenem Landesgesetz im Art. 68 Reichsverfassung auf Zeit reichsgesetzliche Bedeutung beigelegt und die Reichsverfassung ordnungsgemäß publiziert wurde, gelten auch die darin in Bezug genommenen, aufrechterhaltenen oder mit reichsgesetzlicher Wirkung ausgestatteten Gesetze als veröffentlicht.[5]

§ 1.

Die Befugnis, eine Festung mit ihrem Rayonbezirk oder einen Armeekorpsbezirk oder Teile davon zum Zwecke der Verteidigung in Belagerungszustand zu versetzen,

---

[1]) Es wird im folgenden stets mit BZG. abgekürzt. Es sei hier die allgemeine Bemerkung gestattet, daß das Manuskript zu dieser Abhandlung am 4. November 1915 fertiggestellt wurde. Die nach diesem Zeitpunkt in großer Fülle zum BZG. veröffentlichten Entscheidungen konnten bei der Durchsicht der Korrekturbogen nur ganz vereinzelt berücksichtigt werden; es hätte sonst fast der ganze Satz umgestoßen werden müssen. In einem späteren Nachtrag sollen, wenn und soweit es die Raumverhältnisse gestatten, die wichtigsten weiteren Entscheidungen kurz mitgeteilt werden. Vgl. einstweilen PrVBl. 37 (1915/16), 19 ff., 38 f., 54 f., 72 f., 100 ff., 133 f., 149 f

[2]) Auch wenn im Nachstehenden von der Geltung des BZG. für ganz Deutschland die Rede ist, ist immer Bayern als ausgenommen zu denken (s. den Vertrag betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870, Abschnitt III § 5; vgl. dazu Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Bd. 4 S. 49 f. Nr. 3 und Ebermayer in M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Bd. 1 S. 368).

[3]) Vgl. Art. 68 Reichsverfassung; s. auch noch RG. vom 16. April 1915, III 54/15 in LeipzZ. 1915, 758[7] = OZZ. 1915, 717 f. = OStrafrZ. 1915, 396; vom 16. April 1915, V 62/15 im „Recht" 1915, 282 Nr. 444; vom 11. Mai 1915, V 60/15 in LeipzZ. 1915, 816[2].

[4]) Vgl. Ebermayer S. 368; Laband S. 44; OStrafrZ. 1915, 332 (Galli); LeipzZ. 1915, 25 (Preiser); RG. vom 12. März 1915 IV 69/15 in Sammlung Bd. 49, 114 ff. = LeipzZ. 1915, 622[2], 659 = OStrafrZ. 1915, 200 f. = OZZ. 1915, 522 f. = Recht 1915, 227 Nr. 386 = PrVBl. 37, 20 l. Nr. II; vom 19. März 1915 IV 38/15 in Sammlung Bd. 49, 124 ff. = LeipzZ. 1915, 622[4], 659, 665 = OZZ. 1915, 613 f. = Recht 1915 S. 227 Nr. 387; vom 8. Juni 1915 V 123/15 in LeipzZ. 1915, 1106[3] = BayZ. 1915, 293 = OZZ. 1915, 1133 f. = PrVBl. 37, 133 l. Nr. I; zweifelnd OLG. Celle vom 9. März 1915, 6 Beschlüsse 3 W. 40—45/15 in OStrafrZ. 1915, 265 f.

[5]) S. hierher RG. vom 15. März 1915, III 68/15 in JW. 1915, 726 f. = OZZ. 1915, 523 f. = Recht 1915, 347 Nr. 567 ff. =

Digitized by Google

steht seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung nicht mehr dem Festungskommandanten bzw. dem kommandierenden General zu, sondern allein dem Kaiser.[6])

§ 2.

Auch die Kriegszustandserklärung für den Fall eines Aufruhrs kann nur von dem Deutschen Kaiser ausgehen, nicht mehr vom Staatsministerium oder vom obersten Militärbefehlshaber bzw. Festungskommandanten. Auch den Landesherren steht diese Befugnis nicht zu.[7])

§ 3.

Die Verkündung der Kriegszustandserklärung durch Verlesung bei Trommelschlag oder Trompetenschall ist noch heute wesentlich.[8]) Da dies aber in Berlin — als dem Sitze des obersten Kriegsherrn und der obersten Heeresleitung[9]) — geschehen ist, so ist an der ordnungsmäßigen Verkündung der Kriegszustanderklärung nicht zu zweifeln, zumal sie auch im RGBl. abgedruckt wurde[10]). Sie wurde außerdem durch Anschlag an öffentlichen Plätzen — wohl in jeder Gemeinde Deutschlands — und durch die öffentlichen Amts- wie Tagesblätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht.[11]) Nicht notwendig ist, daß die kaiserliche Verordnung über die Kriegszustandserklärung an jedem einzelnen Orte des Deutschen Reiches bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet wurde.[12]) Ebensowenig ist es richtig, daß, nachdem der Kaiser das ganze deutsche Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt hatte, jeder einzelne Militärbefehlshaber noch in seinem Machtbereich für jeden einzelnen Ort hätte den Belagerungszustand aussprechen müssen.[13]) Ausreichend ist es vielmehr, wenn in jeder politischen Gemeinde, nachdem an deren Vorstand telegraphisch die Verhängung des Kriegszustandes mitgeteilt war, hiervon den Einwohnern durch Anschlag auf einem öffentlichen Platz Kenntnis gegeben wurde.[14])

§ 4.[15])

Im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Erklärung des Kriegszustandes geht die gesamte vollziehende Gewalt der obersten wie niedersten Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, auch der Minister des Reiches wie der Bundesstaaten[16]), ohne weiteres, ohne daß irgendwelche Übertragungs- oder Übernahmeerklärung der einzelnen Verwaltungsfunktionen stattzufinden brauchte, auf die Militärbefehlshaber über. Die sämtlichen höheren wie niederen Zivilbeamten der Staats- wie Gemeindeverwaltungen haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber während dieser Militärdiktatur unbedingte Folge und strengsten Gehorsam zu leisten.[17]) Unter der „vollziehenden Gewalt" ist, wie aus vorstehendem bereits zu entnehmen ist, jede staatliche oder gemeindliche Tätigkeit zu verstehen, die außerhalb des Bereiches der Gesetzgebung und Rechtsprechung liegt.[18]) Viel weiter gehen dagegen die Befugnisse der Militärbefehlshaber, soweit sie auf Grund des § 9 b BZG. geltend gemacht werden.[19])

Wenn während der Dauer des Kriegszustandes die Militärbefehlshaber kraft Gesetzes die gesamte Verwaltung zu führen und alle Anordnungstätigkeit auszuüben haben, so tun sie dies zwar anstatt der bisher zuständigen Zivilbehörden, aber durchaus nicht als deren Stellvertreter, sondern kraft der ihnen unmittelbar überwiesenen Befugnisse. Sie stützen ihre Rechte nicht auf die bisherige Gewalt der einzelnen Zivilverwaltungsbehörden, sie übernehmen vielmehr kraft Reichsrechts (Art. 68 Reichsverfassung) die gesamte

LeipzZ. 1915, 631[1] = DStrafrZ. 1915, 200 f. = PrVBl. Bd. 36 (1914/15), 807 f.; vgl. dazu auch LeipzZ. 1915, 659, 661 (Ebermayer); RG. vom 26. März 1915, IV 84/15 in JW. 1915, 727 = DJZ. 1915, 614 f. = DStrafrZ. 1915, 401; vom 26. April 1915 IV 87/15 in LeipzZ. 1915, 758 f.[7, 8] = DJZ. 1915, 923 f. = SächsArch. 1915, 369 f. = „Recht" 1915, 346 Nr. 557, 558, 564 = PrVBl. 36 (1914/15), 807; vom 10. Mai 1915, III 91/15 in LeipzZ. 1915, 823 f.[1]

[6]) Ebermayer S. 369 Anm. 3 zu § 1; Laband S. 44 Fußn. 1 und die dort weiter angegebene Literatur.

[7]) S. dazu Ebermayer S. 369 Anm. zu § 2 und Laband S. 44 Fußn. 1 nebst der dort weiter genannten Literatur und S. 48 f. Nr. 2.

[8]) S. auch Ebermayer S. 369. Anm. 1 zu § 3; Laband S. 45 Buchst. b; KG. vom 8. Februar 1915 1 W. 6/15 in DJZ. 1915, 319; unentschieden RG. vom 26. April 1915 III 87/15 s. oben Fußn. 5.

[9]) Vgl. dazu Preuß. Obertribunal vom 19. April 1871 in Rechtspr. d. Obertribunals Bd. 12, 215 f.; Ebermayer S. 369 Anm. 2 zu § 3; PrVBl. 36, 807.

[10]) RGBl. 1914 S. 263; vgl. dazu Laband S. 45 Buchst. b.

[11]) Vgl. hierher Laband S. 45 Nr. 1 b mit Fußn. 2.

[12]) S. RG. vom 26. April 1915, III 87/15 hier oben in Fußn. 5

[13]) S. RG. vom 16. April 1915, V 62/15 hier oben in Fußn. 3.

[14]) S. Laband S. 45 Buchst. b; vgl. aber auch Ebermayer S. 369 b Anm. 2 a. E.

[15]) Vgl. allgemein hierher LeipzZ. 1915, 467 ff., 471 ff. (Conrad), 1185 ff. (Pelargus); DJZ. 1915, 176 ff. (Conrad), 307 f. (Arndt), 481 (Schultzenstein); DStrafrZ. 1915, 101 ff. (Siebert), 105 ff. (Galli), 214 ff. (v. Strauß u. Torney); PrVBl. 1914/15 Bd. 36 S. 501 (Adam).

[16]) Vgl. dazu RG. vom 14. Januar 1915 III 1047/14 in der Sammlung Bd. 49, 1 ff. = DJZ. 1915, 176 ff., 862 = LeipzZ. 1915, 203 ff., 660 f., 667 = DStrafrZ. 1915, 4 f. = PrVBl. 36 (1914/15), 807 r., s. dazu auch „Recht" 1915, 83 (Cramer).

[17]) S. dazu Laband S. 46 Buchst. c, a mit Fußn. 1; zum Teil a. M. Ebermayer S. 369 f.

[18]) Vgl. Ebermayer S. 369 Anm. zu § 4 und RG. vom 14. Januar 1915 III 1047/14 hier oben in Fußn. 16.

[19]) S. die späteren Ausführungen mit den Fußnoten 78 bis 101.

Digitized by Google

vollziehende Gewalt des Reiches wie der einzelnen Bundesstaaten.[20]) Sie brauchen daher auch — da weder das BBG. noch ein anderes Reichsgesetz dies vorschreibt — jene Formvorschriften nicht zu beachten, die von Reichs oder Landes wegen den Zivilverwaltungsbehörden gegenüber für die Erlassung und Veröffentlichung ihrer Anordnungen und Bekanntmachungen gelten.[21]) Die Militärbefehlshaber können vielmehr die „vollziehende Gewalt" in der nach ihrem freien Ermessen gewählten Art ausüben und für die Bekanntmachung jede Form benützen, die sich nach Lage der Verhältnisse des Einzelfalles ermöglichen läßt und geeignet ist, die militärischen Anordnungen zur Kenntnis der beteiligten Bevölkerung zu bringen.[22]) Wenn die Anordnung des Militärbefehlshabers z. B. in einem Amtsblatt oder in der Tagespresse publiziert wird, so ist nicht nötig, daß sie auch mit der Unterschrift des betreffenden Befehlshabers versehen veröffentlicht wird.[23]) Die Militärbefehlshaber können die Veröffentlichung selbst vornehmen oder durch die staatlichen und gemeindlichen Behörden vornehmen lassen.[24]) Eine Veröffentlichung des Erlasses in den im betroffenen Bezirke am meisten gelesenen Tagesblättern, gleichgültig ob in dem redaktionellen oder in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teile, wird wohl nicht bloß als genügend, sondern auch als das zweckmäßigste angesehen werden müssen.

Die Militärbefehlshaber können den Zivil- wie Militärbehörden auch den Auftrag geben, schon die Erlassung der erforderlichen Anordnungen selbst zu besorgen. So ist es z. B. mit Recht für zulässig gehalten worden, daß das stellvertretende Generalkommando die Kommandantur anweist, eine den Waffenverkauf einschränkende Anordnung zu erlassen. Wenn dann der Militärpolizeimeister einen solchen Erlaß herausgibt, so ist dies kein Verbot im Sinne des § 9 b, sondern fällt unter § 4.[25]) Aber auch solche von untergeordneten Organen getroffene Anordnungen gelten als vom Militärbefehlshaber ausgegangen und bedürfen daher gleichfalls nicht der Beobachtung der für die Verwaltungsbehörden geltenden Formvorschriften. Weiter sind auch für derartige Erlässe — wie Abs. II des § 4 ausdrücklich bestimmt — allein die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Hinsichtlich des Umfangs der „vollziehenden Gewalt" bestehen für die Militärbefehlshaber während der Dauer des Kriegszustandes keine besonderen Schranken, weder infolge von Reichs- noch von Landesgesetzen. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß sie anstatt der Zivilbehörden z. B. Höchstpreise im Rahmen des Höchstpreisgesetzes anordnen[26]), die Polizeistunde festsetzen[27]), den Waffenverkauf an gewisse Personen verbieten oder sonst einschränken[28]) sowie viehseuchenpolizeiliche Anordnungen treffen können[29]). Ist z. B. der Höchstpreis oder die Feierabendstunde auf der Grundlage des § 4 bestimmt, so kommt natürlich nicht die Strafvorschrift des § 9 b BBG., sondern jene des Höchstpreisgesetzes, bzw. § 365 StGB. zur Anwendung.[30]) Die Bestimmung des § 4 bietet nicht den geringsten Anhalt dafür, daß sie nur auf die zur Zeit der Kriegszustandserklärung bereits bestehenden gesetzlichen Befugnisse der Zivilbehörden Anwendung finde und sich nicht auch auf die nach diesem Zeitpunkt erst durch neue Gesetze und Verordnungen geschaffenen weiteren Ermächtigungen jener Behörden erstrecken soll.[31]) Man wird weiter mit dem RG. annehmen dürfen, daß die „vollziehende Gewalt" der Militärbefehlshaber im Sinne des § 4 denselben sachlichen Beschränkungen unterworfen ist, denen die Zivilverwaltungsbehörden vor dem Inkrafttreten des Kriegszustandes unterlagen.[32]) Der Militärbefehlshaber erlangt, soweit § 4 in Frage kommt, nur das Recht, Anordnungen in den Grenzen zu erlassen, in denen diese Rechte vorher dem Staatsoberhaupt, und den von diesen

[20]) Vgl. Laband S. 46, Buchst. c, α mit Fußn. 1 und namentlich RG. vom 14. Januar 1915 III 1047/14 hier oben in Fußn. 16 und vom 15. März 1915 III 68/15 hier oben in Fußn. 5.

[21]) Vgl. LeipzZ. 1915, 471 ff. (Conrad); PrVBl. 36 (1914/15), 807 r.

[22]) Vgl. RG. vom 14. Januar 1915 III 1047/14 hier oben in Fußn. 16; vom 26. April 1915 III 87/15, hier oben in Fußn. 5; vom 10. Mai 1915 III 91/15 hier oben in Fußn. 5.

[23]) Vgl. RG. vom 15. März 1915 III 68/15 hier oben in Fußn. 5.

[24]) Vgl. RG. vom 10. Mai 1915 III 91/15 hier oben in Fußn. 5.

[25]) S. RG. vom 1. Juli 1915 III 340/15 in LeipzZ. 1915 1238[2] = „Recht" 1915, 556 Nr. 977.

[26]) Vgl. RG. vom 14. Januar 1915 III 1047/14 hier oben in Fußn. 16.

[27]) Vgl. RG. vom 22. Februar 1915 III 10/15 in Sammlung Bd. 49, 89 f. = LeipzZ. 1915, 492 f., 662 f. = DJZ. 1915, 424 f. = DStrafrZ. 1915, 200 f. = PrVBl. 37, 20 l. Nr. V.

[28]) Vgl. RG. vom 1. Juli 1915 III 340/15, hier oben in Fußn. 25.

[29]) Vgl. RG. vom 19. April 1915 III 88/15 in LeipzZ. 1915, 664, 756[4] = „Recht" 1915, 345 Nr. 553 = PrVBl. 37, 20 l. Nr. V.

[30]) Vgl. RG. vom 22. Februar 1915 III 10/15 hier oben in Fußn. 27.

[31]) Vgl. RG. vom 14. Januar 1915 III 1047/14 hier oben in Fußn. 16.

[32]) Vgl. RG. vom 21. Mai 1915 IV 223/15 in DJZ. 860, 894 = Beiblatt zum bay. JMBl. 1915, 266 ff. = PrVBl. 1914/15 (Bd. 36), 808 r., Bd. 37 (1915/16), 39 l. Nr. V, 2; S. 100 r. Nr. II = „Recht" 1915, 344 Nr. 546 S. 345, Nr. 549, 555 = DStrafrZ. 1915, 397 f.

Digitized by Google

bestellten Verwaltungsbehörden zustanden; er ist also insoweit an die bestehenden Gesetze des Reiches wie des Einzelstaates, an die verfassungsrechtlichen wie an die einfachen, gebunden.[33])

Welches die Militärbefehlshaber sind, auf welche die vollziehende Zivilgewalt übergeht, sagt das BZG. nicht ausdrücklich.[34]) Man wird aber aus dessen einzelnen Bestimmungen, z. B. § 1, ableiten dürfen, daß darunter sicherlich die kommandierenden Generale und die stellvertretenden kommandierenden Generale — je für den Bezirk ihres Armeekorps — wie die Festungskommandanten — für den Festungsbereich und den ganzen Rayonbezirk — fallen.[35]) Auch wird man dazu mit Rücksicht z. B. auf §§ 2 Abs. II, 7 BZG. die obersten Militärbefehlshaber der einzelnen Orte (Garnisonen) und Distrikte rechnen dürfen.[36]) Doch würde es wohl zuweit gehen, wenn man dazu jeden höchsten Militärbefehlshaber jeder einzelnen noch so kleinen Heerestruppe oder Soldatenabteilung zählen wollte. Doch dürfte es argumento a minore ad maius unbedenklich sein, unter die „Militärbefehlshaber" des BZG. auch die Führer unserer Armeen einzureihen.

§ 5.

Diese Bestimmung, wonach einzelne Artikel der preußischen Verfassung (jetzt der Reichsverfassung bzw. der die nämlichen Gegenstände regelnden Reichs- und Landesgesetze[37]) in der Verordnung betr. Erklärung des Kriegszustands oder in einer besonderen Verordnung außer Kraft gesetzt werden können, ist auszulegen, daß diese Aufhebung verfassungsrechtlicher Privilegien und allgemeiner Grundrechte nicht mehr allein ein Vorrecht des Kaisers ist. Auch die Militärbefehlshaber müssen als befugt erachtet werden, die in § 5 näher aufgeführten verfassungsrechtlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen.[38])

§ 8.

Diese Vorschrift ist ihrem ganzen Inhalt nach durch die späteren Reichsgesetze §§ 2 Abs. I, 4 EGStGB. (§ 5 des letzteren Gesetzes kann wohl nicht zur Begründung hierfür herangezogen werden, da eben das preuß. BZG. wenigstens für die Dauer des Kriegszustands reichsgesetzliche Kraft besitzt) überholt.[39])

§ 9.

Dieser Paragraph — der weitaus wichtigste des Gesetzes — hat auch heute noch allgemeine, uneingeschränkte Gültigkeit. Fast alle Schriftsteller und, soweit sich überschauen läßt, alle Gerichte nehmen die fortdauernde Geltung des § 9 BZG. an.[40]) Das Außerkrafttreten ist insbesondere nicht mit § 2 Abs. I EGStGB. (s. dort Abs. II)[41]) — mit § 4 EGStGB.[42]) — oder mit Art. 4 Nr. 13 Reichsverfassung[43]) zu begründen.

Buchst. b des § 9.

Der Begriff „Militärbefehlshaber" ist hier im gleichen Sinne zu verstehen, wie oben, s. zu § 4 am Ende (Fußn. 34 ff.). Der Befehlsbereich eines Militärbefehlshabers kann auch über die Grenzen seines eigentlichen Wirkungskreises, z. B. über den Bezirk eines Armeekorps, hinausreichen. Dies ist namentlich für die bayerischen Pferdegestellungsbezirke, die sich nicht völlig mit den Armeekorpsbezirken decken, von Bedeutung.[44]) Beim Mangel einer gesetzlichen Bestimmung darüber, für welche Bezirke die militärischen Anordnungen gelten und wann sie in Kraft treten, versteht es sich von selbst, daß die Verbote für

---

[33]) Vgl. RG. vom 11. Juni 1915 II. 211/15 ihm „Recht" 1915, 401 Nr. 676 = PrVBl. 37, 20 l. Nr. III.

[34]) Vgl. LeipzZ. 1915, 929 ff.; DJZ. 1915, 859 ff.; BW. 1915, 104 f.; OStrafrZ. 1915, 104 II. Nr. 1, 108 Nr. 6; s. auch noch RG. vom 21. Mai 1915 IV 223/15 hier oben in Fußn. 32 und vom 12. Oktober 1915 II 526/15 im PrVBl. 37, 72 l. Nr. I.

[35]) Vgl. dazu PrVBl. 36 (1914/15), 807 l.; RG. vom 14. Januar 1915 III 1047/14 hier oben Fußn. 16; vom 7. Mai 1915 IV 47/15 in LeipzZ. 1915, 973[10], 815 f[1] = DJZ. 1915, 924 f. = „Recht" 1915, 345 Nr. 547, 554 = PrVBl. 37, 21 r. Nr. VI, 6; S. 100 r. Nr. II = OStrafrZ. 1915, 396.

[36]) Vgl. aber auch DJZ. 1915, 859 (Ehrenberg).

[37]) Vgl. dazu Ebermayer S. 370 Anm. zu § 5.

[38]) S. hierher LeipzZ. 1915, 659 f., 661 f. (Ebermayer); OStrafrZ. 1914 S. 451 (Anschütz), 572 (Galli); vgl. auch KG. I. Straff. vom 8. Februar 1915, 1 W. 6/15 in DJZ. 1915, 319 = „Recht" 1915, 350 Nr. 603.

[39]) Vgl. Laband S. 46 Buchst. cγ; Ebermayer S. 371 Anm. 8; Olshausen Kommentar zum RStGB. Anm. 8 zu § 4 EGStGB.; OStrafrZ. 1914, 454 (Anschütz), 560 ff. (v. Schlayer); 1915, 322 (Hertel); BW. 1915, 612 f. (Fittbogen); LeipzZ. 1915, 25 ff. (Preiser); Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten 1914, 502 (Kleinfeller); RG. vom 26. März 1915 IV 84/15 hier oben in Fußn. 5; vom 8. Juni 1915 II 193/15 in LeipzZ. 1915, 993[13] = „Recht" 1915, 344 Nr. 544; s. aber auch preuß. Obertribunal vom 10. Februar 1871 in Oppenhoffs Rechtspr. Bd. 12, 89 ff.; Rüdorff-Stenglein-Ebermayer StGB. 4. Aufl. (1892) S. 61 und RG. vom 19. März 1915 IV 38/15 hier oben in Fußn. 4.

[40]) Vgl. statt aller Laband S. 46 mit Fußn. 4 und RG. v. 26. März 1915 IV 84/15 hier oben in Fußn. 5.

[41]) Vgl. RG. vom 12. März 1915 IV 69/15 hier oben Fußn. 4; vom 8. Juni 1915 II 193/15 hier oben Fußn. 39 und vom 18. Juni 1915 V 127/15 in LeipzZ. 1915, 1106[4] = „Recht" 1915, 401 f. Nr. 682 = PrVBl. 37, 21 l. Nr. VI, 5.

[42]) RG. vom 8. Juni 1915 II 193/15 hier oben in Fußn. 39.

[43]) Vgl. RG. vom 18. Juni 1915 V 127/15 hier oben in Fußn. 41.

[44]) Vgl. die späteren Ausführungen zum bay. Kriegszustandsgesetz.

Digitized by Google

den ganzen dem betreffenden Militärbefehlshaber unterstehenden Machtbereich Geltung haben und daß sie sofort mit der Veröffentlichung in Kraft treten.[45])

Was die Form der Erlassung und Bekanntmachung anlangt, so können die Verbote den einzelnen unmittelbar davon berührten Personen direkt mündlich oder schriftlich und letzternfalls in einfacher Schriftform oder im Wege der Zustellung bekanntgegeben werden. Es wird z. B. nicht bloß zulässig, sondern sogar zweckmäßig sein, wenn ein Militärbefehlshaber ein Tanzverbot in der Weise erläßt und verkündet, daß er die Anweisung durch den Ortsdiener unmittelbar den einzelnen Tanzsaalbesitzern mitteilen läßt.[46]) Wenn aber die Anordnung des Militärbefehlshabers zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden soll, so muß sie in irgendwelcher Form öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei genügt jede Art der Bekanntgabe, von der mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß das Verbot zur Kenntnis der Allgemeinheit und damit auch der in erster Linie betroffenen Kreise gelangen wird.[47]) Hinreichend wird z. B. sein eine Veröffentlichung in den Amtsblättern, in den Tageszeitungen, wobei es keinen Unterschied bedeutet, ob der Abdruck im redaktionellen (Nachrichten-) Teile oder im amtlichen (Inseraten-) Teile erfolgt,[48]) der öffentliche Anschlag oder Ausruf der Anordnung und deren Verlesung auf öffentlichem Platz (z. B. vor der Kirche) nach dem sonntäglichen Gottesdienst. Der Militärbefehlshaber kann das Verbot in einer dieser Formen selbst bekanntmachen oder durch die ihm untergeordneten Militärbehörden — z. B. durch einen Militärpolizeimeister[49]), oder durch die ihm zum Gehorsam verpflichteten Zivilverwaltungsorgane — veröffentlichen lassen.[50]) Es braucht nicht der vollständige Wortlaut des militärischen Befehls einschließlich des Datums und der Unterschrift des Militärbefehlshabers mitgeteilt zu werden.[51]) Auch wird das Verbot nicht dadurch seiner Rechtswirksamkeit beraubt, daß die publizierende Unterbehörde noch einzelne nähere Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt.[52]) Jedoch muß sich auch aus der Bekanntmachung durch eine vom Militärkommandanten abhängige Stelle stets zweifelsfrei ergeben, daß es sich um eine eigene Anordnung des Militärbefehlshabers, die in den Rahmen des § 9 b fällt, handelt; denn nur der Militärbefehlshaber kann ein solches Verbot mit der Strafwirkung des § 9 b erlassen. Eine Delegation ist hier — im Gegensatz zu § 4 BZG. — unzulässig.[53]) Würde z. B. ein Militärbefehlshaber einer untergeordneten Kommandantur die Weisung erteilen, ihrerseits in Verbindung mit der Polizeibehörde eine den Waffenverkauf beschränkende Anordnung zu erlassen, so könnte darin nicht schon ein Verbot des Militärbefehlshabers gemäß § 9 b gefunden werden.[54]) Die selbständige Anordnungsgewalt der Zivilbehörden und der dem Militärbefehlshaber untergeordneten Militärbehörden ist durch die Militärdiktatur des § 9 b nicht gänzlich ausgeschaltet. Wollte z. B. ein Militärpolizeimeister für das von ihm lediglich innerhalb seiner Zuständigkeit gemäß § 4 erlassene Verbot statt der nach den allgemeinen Gesetzen zulässigen Strafen die Gefängnisstrafe des § 9 b androhen, so wäre ein solches Verbot mangels Sachlegitimation rechtsunwirksam.[55]) Wenn der Militärbefehlshaber durch die Vermittlung der bürgerlichen Polizeibehörden an die Wirte ein Verbot erläßt, das Verweilen ihrer Gäste über 1 Uhr nachts zu dulden, so kommt nicht bloß eine Anweisung an die bürgerlichen Polizeibehörden in Frage darüber, in welchem Umfang und bis zu welchem äußersten Zeitpunkt sie die Polizeistunde festsetzen können,

---

[45]) Vgl. RG. vom 26. April 1915 III 87/15 hier oben in Fußn. 5.

[46]) S. PrVBl. Bd. 36 (1914/15), 808.

[47]) Vgl. dazu RG. vom 14. Januar 1915 III 1047/14 hier oben in Fußn. 16; KG. 1. Straff. vom 8. Februar 1915 1 W. 6/15 hier oben in Fußn. 38; vom 22. März 1915 1 W. 38/15 in DJZ. 1915, 5 27 f.; RG. vom 19. April 1915 III 88/15 hier oben in Fußn. 29; vom 26. April 1915 III 159/15 in LeipzZ. 1915, 825[4]; vom 26. April III 87/15 hier oben in Fußn. 5; vom 7. Mai 1915 II 194/15 im Recht 1915, 346 Nr. 557 = PrVBl. 36 (1914/15), 807 r. sowie II 215/15 in LeipzZ. 1915, 826[6] = „Recht" 1915, 344 Nr. 545, S. 346 Nr. 557 und vom 1. Juni 1915 V 72/15 im Sächs. Arch. 1915, 291 f. = „Recht" 1915, 346 Nr. 560; s. auch die Ausführungen oben bei § 4 mit den Fußn. 21 ff. und ferner PrVBl. 37, 54 l. Nr. I; S. 72 l. Nr. II; S. 100 r. Nr. I; S. 133 l. Nr. II; S. 149 l. Nr. I.

[48]) Vgl. dazu DStrafrZ. 1915, 5 (Conrad) und S. 332 (Galli); RG. vom 26. April 1915 III 87/15 hier oben in Fußn. 5 und vom 6. Juli 1915 II 359/15 in LeipzZ. 1915, 1105[1].

[49]) Vgl. RG. vom 15. März 1915 III 68/15 hier oben in Fußn. 5 und vom 26. April 1915 III 87/15 hier oben in Fußn. 5.

[50]) Vgl. KG. vom 22. März 1915 1 W. 38/15 hier oben in Fußn. 47 und RG. vom 7. Mai II 194/15 hier oben in Fußn. 47.

[51]) Vgl. RG. vom 15. März 1915 III 68/15 hier oben in Fußn. 5 und vom 26. April 1915 III 87/15 gleichfalls hier oben in Fußn. 5.

[52]) Vgl. KG. vom 22. März 1915 1 W. 38/15 hier oben in Fußn. 47.

[53]) Vgl. RG. vom 1. Juli 1915 III 211/15 in LeipzZ. 1915, 974[14], 1236[18] = „Recht" 1915, 516 Nr. 838 = PrVBl. 37, 72 Nr. III und vom 4. Oktober 1915 III 603/15 in DRAZ. 1915, 242 r.; vgl. aber auch RG. vom 1. Oktober und vom 8. Oktober 1915 IV 564/557/15 im PrVBl. 37, 54 l. Nr. I = „Recht" 1915, S. 555 Nr. 971, S. 556 Nr. 978.

[54]) Vgl. RG. vom 1. Juli 1915 III 340/15 hier oben in Fußn. 25.

[55]) Vgl. RG. vom 4. Oktober 1915 III 603/15 hier oben in Fußn. 53.

Digitized by Google

sondern ein eigenes militärisches Verbot.[56]) Auch die inhaltlich gleiche Verordnung mit dem Wortlaut: „Die Polizeistunde darf in keinem Falle über 1 Uhr nachts ausgedehnt werden" enthält nach der Anschauung des RG. nicht nur eine die Befugnis der Ortspolizeibehörden einschränkende Weisung, sondern die unmittelbar selbständige Festsetzung des äußersten Zeitpunktes für den Wirtschaftsschluß, da sie sich unmittelbar an die Allgemeinheit wendet und unter Androhung der im § 9b bestimmten Strafe den Wirten verbietet, Gäste über ein Uhr nachts bei sich zu dulden. Die Voraussetzungen allerdings, unter denen die Übertretung der Polizeistunde durch die Gäste oder den Wirt strafbar ist, bestimmen sich nach wie vor nach § 365 StGB.[57]) Solange übrigens der Militärbefehlshaber die Feierabendstunde nicht selbständig regelt, haben die Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer landesrechtlich festgelegten Zuständigkeit auch während des Kriegszustandes die Befugnis, die Polizeistunde festzusetzen; eine Zuwiderhandlung gegen ihre Anordnungen ist nur nach § 365 StGB. strafbar.[58]) Das OLG. Düsseldorf[59]) hat z. B. ausgesprochen, daß, wenn der kommandierende General die Polizeistunde allgemein auf Mitternacht angesetzt hat, die sonst für die Festsetzung der Polizeistunde zuständige Zivilbehörde auch weiterhin noch ermächtigt sein soll, für einzelne Wirtschaftsbetriebe und Wirte aus besonderen Gründen einen früheren Wirtschaftsschluß anzuordnen.

Alle Vorschriften des § 9 finden nur Anwendung, wenn die — ohne Rücksicht auf den Kriegszustand — bereits bestehenden allgemeinen Reichs- und Landesgesetze keine höhere (d. h. schwerere) Freiheitsstrafe bestimmen. Die Androhung bloß einer Geldstrafe kann also die Anwendbarkeit des § 9 b BZG. nie ausschließen. Entscheidend ist weiterhin die in abstracto angedrohte Höhe der Strafe, so daß in concreto unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch eine an sich geringere Strafe (z. B. Geldstrafe) ausgesprochen werden kann als die in § 9 b bestimmte Gefängnisstrafe. So werden z. B. viehseuchenpolizeiliche Anordnungen der zuständigen Zivilbehörden durch Bekanntmachungen der obersten Militärbefehlshaber nicht ohne weiteres außer Kraft gesetzt.[60]) Ist eine militärische Anordnung auf diesem Gebiet, z. B. im Rahmen des § 9b ergangen, so findet grundsätzlich auch hieraus die Bestrafung statt. Da jedoch in § 74 VSG. für vorsätzliche Übertretungen höhere Strafen angedroht sind als im § 9 b, so ist ausschließlich das VSG. maßgebend, so daß im Endergebnis tatsächlich auch eine Geldstrafe ausgesprochen werden kann.

Die Verbote müssen vom Militärbefehlshaber „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" erlassen sein. Dieser Begriff ist im weiteren Sinne auszulegen. Er hat die allgemein gebräuchliche Bedeutung einer Sicherheit der Öffentlichkeit, des gesamten Publikums vor Gefahren und Beunruhigungen jeder Art und umfaßt begrifflich keineswegs bloß die militärische und politische Sicherheit.[61]) Immer aber muß eine Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Frage kommen.[62]) Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß ein Verbot, welches — in Friedenszeiten erlassen — lediglich andere Zwecke verfolgen würde, in Kriegszeiten auch den Schutz der öffentlichen Sicherheit in sich bergen kann.[63])

Es ist nicht unbedingt nötig, wenn auch äußerst zweckmäßig und wünschenswert,[64]) in die Verordnung selbst aufzunehmen, daß sie „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" oder „auf Grund des § 9b BZG." erlassen sei.[65]) Denn die äußerliche Zweckbestimmung, nicht der innere Gehalt des militärischen Verbots an und für sich sichert dem Erlaß des Militärbefehlshabers den erhöhten Strafschutz.[66]) Ob dieser Zweck, wenn er nicht ausdrücklich im Verbot erwähnt ist, vom Militärbefehlshaber verfolgt werden wollte, ist im Wege freier Auslegung als eine Tatfrage festzustellen. Es ist also beim Fehlen eines Hinweises auf § 9 b BZG.

---

[56]) Vgl. RG. vom 7. Mai 1915 II 215/15 in LeipzZ. 1915, 826[6] = „Recht" 1915, 344 Nr. 545, S. 346 Nr. 557.

[57]) Vgl. RG. vom 28. Juni 1915 III 399/15 in LeipzZ. 1915, 1375[3] = „Recht" 1915, 517 Nr. 846, 847 = PrVBl. 37, 21 r. Nr. VI, 5 und vom 7. August 1915 Ferienfenat III 463/15 im „Recht" 1915, 517 Nr. 846 = PrVBl. 37, 73 r. Nr. IX, 5.

[58]) Vgl. RG. vom 15. Mai 1915 III 226/15 in LeipzZ. 1915, 826[7] = PrVBl. 37, 54 r. Nr. V, 3 und vom 31. Mai 1915 III 273/15 im „Recht" 1915, 402 Nr. 683 = PrVBl. 37, 21 Nr. VI, 5.

[59]) Strafsenat vom 9. September 1915 S. 49/15 in LeipzZ. 1915, 1395 f.[7].

[60]) RG. III StS. vom 19. April 1915 III 88/15, hier oben in Fußn. 29; vgl. hierher auch LeipzZ. 1915, 469, 475 (Conrad).

[61]) Vgl. RG. vom 15. Mai 1915 III 225/15 in LeipzZ. 1915, 816 f.[3] = „Recht" 1915, 345 Nr. 551.

[62]) Vgl. RG. vom 9. Juli 1915 II 378/15 in LeipzZ. 1915, 1157[7] = „Recht" 1915, 451 Nr. 777 = PrVBl. 37, 20 f. Nr. VI, 3.

[63]) Vgl. RG. vom 22. Februar 1915 III 10/15 hier oben in Fußn. 27 und vom 15. Mai 1915 III 225/15 hier oben in Fußn. 61.

[64]) Vgl. RG. vom 22. Februar 1915 III 10/15 hier oben in Fußn. 27 und vom 7. Juni 1915 III 231/15 in LeipzZ. 1915, 973[12].

[65]) Vgl. DStrafrZ. 1915, 303 (Dürr); LeipzZ. 1915, 807 (Ebermayer); PrVBl. 36 (1914/15), 808 r. und KG. vom 8. Februar 1915 1 W. 6/15 hier oben in Fußn. 38 sowie RG. vom 8. Mai 1915 II 193/15 im „Recht" 1915, 345 Nr. 548 = PrVBl. 36, 808 r.; vom 15. Mai 1915 III 187/15 in LeipzZ. 1915, 825[5] und vom 21. Mai 1915 IV 223/15 hier oben in Fußn. 32; f. aber auch LeipzZ. 1915, 473 f. (Conrad).

[66]) Vgl. RG. vom 22. Februar 1915 III 10/15 hier oben in Fußn. 27; vom 19. April 1915 III 88/15 hier oben in Fußn. 29; f. aber auch RG. vom 15. Mai 1915 III 187/15 hier oben in Fußn. 65.

Digitized by Google

stets zu prüfen, ob ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot vorliegt oder lediglich eine in Ausübung allgemein polizeilicher Befugnisse im Interesse der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt ergangene Verwaltungsmaßnahme in Frage steht.[67]) Der besondere Zweck kann in einer für das allgemeine Publikum erkennbaren Weise insbesondere aus dem Inhalt der militärischen Anordnung ersichtlich sein.[68]) Auch Wortlaut und Bedeutung sowie die Veranlassung eines militärischen Verbots für den betreffenden Bezirk kann für die Bevölkerung den Zweck, daß das Verbot im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen ist, ohne weiteres erkennen lassen.[69])

Ob die Anordnung des Militärbefehlshabers im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig war oder ob im Einzelfall durch Übertretung des Verbots eine Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hervorgerufen werden kann, hat allein der Militärkommandierende zu entscheiden. Ob also die Anordnungen dem Interesse der öffentlichen Sicherheit wirklich dienen, kommt nicht in Betracht; es genügt, daß sie dazu bestimmt sind.[70]) Die Strafgerichte und insbesondere das Revisionsgericht sind sohin zur Nachprüfung der Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anordnungen nicht befugt.[71]) Dagegen sind sie naturgemäß berechtigt, zu untersuchen, ob die militärischen Verbote überhaupt im Interesse und zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit erlassen sind,[72]) ob dadurch die Sicherheit der Allgemeinheit an sich in abstracto geschützt werden kann. Sie können z. B. aussprechen, daß ein Verbot von Mitteilungen, die das Interesse der öffentlichen Sicherheit weder zu verletzen noch zu gefährden vermögen, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Militärbefehlshabers fällt.[73])

Ob die militärische Anordnung sich ausdrücklich als Verbot bezeichnet oder in das äußere Gewand eines Gebots gekleidet ist, ist hierbei gleichgültig.[74])

Auch wenn weder auf § 9 b Bezug genommen noch dessen Inhalt im Verbote des Militärbefehlshabers wiedergegeben ist, tritt Bestrafung nach § 9 b von selbst ein.[75]) Der Militärbefehlshaber ist im Gegenteil, wenn er ein Verbot zum Schutze der öffentlichen Sicherheit herausgibt, nicht einmal befugt, an Stelle der kraft Gesetzes eintretenden Gefängnisstrafe eine andere, z. B. eine Geldstrafe, anzudrohen. Ein Verbot mit einer anderen Strafe wäre ungültig.[76])

(De lege ferenda hat sich freilich — und nicht mit Unrecht — eine große Anzahl bedeutender Strafrechtstheoretiker wie -praktiker dafür ausgesprochen, daß neben der bisher allein zulässigen Gefängnisstrafe auch Geldstrafe zulässig sein sollte.[77]) Ein derartiger Gesetzgebungsakt würde zweifelsohne einen Fortschritt in der Entwicklung des militärischen Kriegsstrafrechts bedeuten; denn eine Reihe von ganz unbescholtenen, nie bestraften Personen muß zu Gefängnisstrafen verurteilt werden, lediglich weil sie sich in der bekannten, menschlich einigermaßen verständlichen Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit um die Kriegsverbote der Militärbefehlshaber nicht gekümmert und diese oft ohne schlimme Absicht übertreten haben.) [Lex Schiffer.]

Die im Interesse der öffentlichen Sicherheit vom Militärbefehlshaber erlassenen Verbote können die verschiedensten Gebiete betreffen. Sie können z. B. regeln militärische Angelegenheiten, den Grenzverkehr wie den allgemeinen Personen- und Güterverkehr, die allgemeine Sicherheit, das Vereins-, Versammlungs- und Preßrecht, das Gesundheitswesen, die Nahrungs-, Lebens- und Futtermittelpolizei sowie die Rohstoffwirtschaft, die Viehzucht und das ganze gewerbliche Leben und Treiben. So wurde unter anderem wiederholt die Veröffentlichung oder Mitteilung irgendwelcher militärischer

---

[67]) Vgl. RG. vom 7. Mai 1915 IV 47/15 hier oben in Fußn. 35; vom 7. Juni 1915 III 231/15 hier oben in Fußn. 64; vom 23. Juli 1915 Ferienſenat V 224/15 im SächsArch. 1915, 370.

[68]) Vgl. KG. vom 8. Februar 1915 1 W. 6/15 hier oben in Fußn. 38 und RG. vom 22. Februar 1915 hier oben in Fußn. 27.

[69]) Vgl. RG. vom 19. April 1915 III 88/15 hier oben in Fußn. 29.

[70]) Vgl. auch RG. vom 15. Mai 1915 III 187/15 hier oben in Fußn. 65.

[71]) S. RG. vom 7. Juni 1915 III 231/15 hier oben in Fußn. 64 und vom 5. Juli 1915 III 356/15 in LeipZ. 1915, 1219[8]; vgl. auch noch PrVBl. 37, 54 l. Nr. II; S. 133 l. Nr. III.

[72]) Vgl. RG. vom 7. Juni 1915 III 231/15 hier oben in Fußn. 64.

[73]) Vgl. RG. vom 9. Juli 1915 II 378/15 hier oben in Fußn. 62.

[74]) Vgl. RG. vom 23. April 1915 IV 137/15 im „Recht" 1915, 282 Nr. 445 = PrVBl. 37, 101 r. Nr. V, 5 und vom 7. Mai 1915 IV 47/15 hier oben in Fußn. 35; ſ. dazu auch JW. 1915, 14 f.; DStrafrZ. 1915, 105 ff. (Galli).

[75]) So auch RG. vom 1. Juni 1915 V 72/15 im SächsArch. 1915, 291 f. = „Recht" 1915, 346 Nr. 560 = DRAZ. 1915, 243 r.

[76]) Vgl. RG. vom 29. September 1915 IV 433/15 in DRAZ. 1915, 242 r. = PrVBl. 37, 38 r. = „Recht" 1915, 555 Nr. 972, 974; vgl. dazu auch LeipZ. 1915, 1205 (Ebermayer); ſ. aber auch Geſetz und Recht 16, 553 (Delius); vgl. auch noch PrVBl. 37, 38 r. Nr. II; S. 149 l. Nr. II.

[77]) Vgl. z. B. LeipZ. 1915, 806 ff., 1205 (Ebermayer), 1057 ff. (Hippel); DStrafrZ. 1915, 285 (Kronecker); DJZ. 1915, 945 ff. (Koffka zur lex Schiffer); and. M. PrVBl. 36 (1914/15), 764 f. (Delius). Inzwiſchen iſt der Antrag Schiffer vom Reichstag (30. November) und vom Bundesrat (2. Dezember), bereits angenommen worden. Ob das Geſetz ſchon im RGBl. veröffentlicht worden iſt, kann im Augenblick bei Durchſicht der Korrekturbogen (13. Dezember 1915) nicht angegeben werden, da — in München wenigſtens — zur Stunde hiervon nichts bekannt iſt; vgl. dazu den beachtenswerten Leitartikel in der Frankf. Ztg. Nr. 340 Abendblatt vom 8. Dezember 1915.

Digitized by Google

Angelegenheiten untersagt.[78]) Ferner wurde das Brennen offener, unabgeblendeter Lichter in einer an der Meeresküste gelegenen Festung, das Verwenden von ein zu grelles und aufdringliches Licht verbreitenden Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen und das Fahren auf unbeleuchtetem Fahrrad im Bereiche der Festung nach Eintritt der Dunkelheit verboten.[79]) Desgleichen wurde da und dort das freie Herumfliegenlassen von Tauben aller Art (nicht bloß von Brieftauben) eingestellt.[80]) Anderwärts wiederum wurden Aufenthaltsverbote und -beschränkungen für feindliche Ausländer und strengere Vorschriften über Anmeldung zugezogener und aufgenommener Personen erlassen.[81]) Es wurde z. B. angeordnet, daß jeder Angehörige der mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Staaten sich täglich zweimal persönlich auf der Polizei zu melden hat, den Polizeibezirk seines Wohnorts ohne besondere Erlaubnis nicht verlassen darf und verpflichtet ist, von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens in der Wohnung zu bleiben.[82]) Ebenso wurde fast überall der Verkehr mit den Kriegsgefangenen von einer besonderen Genehmigung der Militärbehörde abhängig gemacht, wobei bereits die Überschreitung der in der Erlaubnis gesteckten Grenzen für strafbar erachtet wurde. Wenn eben jemandem für ganz bestimmte Zwecke der Verkehr mit Kriegsgefangenen gestattet ist, so ist damit noch lange nicht jeglicher Verkehr erlaubt.[83]) Kein Zweifel kann weiter darüber bestehen, daß die Befehlshaber (Festungskommandanten) befugt sind, trotz dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 § 12, Lohndirnen aus dem Festungsbereich auszuweisen.[84]) Teils aus militärischen Gründen, teils im Interesse der Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens wurde von zahlreichen Militärbefehlshabern bestimmt, daß die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten in- oder ausländischen (z. B. russisch-polnischen) Arbeiter und Dienstboten, mochten sie nun die Arbeitsstelle frei gewählt haben oder dorthin gezwungen worden sein, die Grenzen des Ortspolizeibezirks ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht überschreiten dürfen.[85]) Um die Ruhe und Ordnung und ein gedeihliches Wirtschaftsleben hinter den Heeresfronten aufrechtzuerhalten, wurde fast allerorten das Ausstreuen von unwahren Gerüchten, die geignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen, verboten. Als ein vollendetes (?) Vergehen hiergegen wurde es angesehen, daß jemand auf offener Postkarte solche Gerüchte behauptet hatte, obwohl deren Weiterversendung ins Ausland durch den mit der Überwachung des Postverkehrs nach dem Ausland beauftragten Postbeamten verhindert worden war.[86]) Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes wurde für bestimmte Bezirke die Anmelde- und Genehmigungspflicht für alle Versammlungen ausgesprochen.[87]) Es kann auch das öffentliche Verkaufen und Anschlagen von Druckschriften untersagt werden, worunter ganz allgemein die „Verbreitung" (?) einer Druckschrift im Sinne des § 3 Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 verstanden sein soll.[88]) Aus hygienischen Gründen kann beim Auftreten einer Epidemie das Betreten gewisser Gemeinden verboten[89]) werden; ebenso kann die ganz besondere Reinhaltung der Aborte zur strengsten Pflicht gemacht werden.[90]) Eine Reihe von militärischen Verboten betrifft die preisentsprechende Versorgung mit hinreichenden Lebens-, Nahrungs- und Futtermitteln sowie Rohstoffen aller Art. Für alle möglichen Gegenstände des militärischen und des täglichen Bedarfs wurden Höchstpreise festgesetzt, ohne daß die Militärbefehlshaber sich an die Grundlagen des Höchstpreisgesetzes

---

[78]) Vgl. RG. vom 9. Juli 1915 II 378/15 hier oben in Fußn. 62; s. auch noch PrVBl. 37, 101 l. Nr. V, 1; 149 r. Nr. VI, 2.

[79]) Vgl. hierher RG. vom 10. Mai 1915 III 91/15 hier oben in Fußn. 5.

[80]) Vgl. RG. vom 31. Mai 1915 I 228/15 in LeipzZ. 1915, 973[11] = OVG. 1915, 822 = „Recht" 1915, 346 Nr. 560 = PrVBl. 37, 38 Nr. IV; OStrafrZ. 1915, 398.

[81]) Vgl. z. B. RG. vom 31. August 1915 V 255/15 im SächsArch. 1915, 431 f. und vom 23. Juli 1915 I 450/15 im „Recht" 1915, 451 Nr. 778 = PrVBl. 37, 39 l. Nr. V, 3 und im Beiblatt z. bay. JMBl. 1915, 321 ff.

[82]) Vgl. dazu z. B. OLG. Hamburg vom 29. März 1915 Bs. St. 60/15 in LeipzZ. 1915, 783[10] und RG. vom 23. April 1915 II 187/15 in LeipzZ. 1915, 824[3] = PrVBl. 37, 20 r. Nr. VI.

[83]) Vgl. RG. vom 18. Mai 1915 V 66/15 in LeipzZ. 1915, 901[2] = BayZ. 1915, 292 f. und vom 20. September 1915 I 355/15 in LeipzZ. 1915, 1440 f.[3]; s. dazu noch PrVBl. 37, 101 r. Nr. 2.

[84]) Vgl. RG. vom 8. September 1915 Feriensenat IV 302/15 im SächsArch. 1915, 432.

[85]) Vgl. KG. vom 19. April 1915 1 T. 6/15 in OVG. 1915, 528; RG. vom 29. Juni 1915 II 258/15 in LeipzZ. 1915, 1105[2] = „Recht" 1915, 401 Nr. 678; vom 26. Juli 1915 III 448/15 Ferienfenat in LeipzZ. 1915, 1219[6]; vom 7. August 1915 III 463/15 Ferienfenat hier oben in Fußn. 57 und vom 5. Oktober 1915 V 411/15 in DRAZ. 1915, 243 l.; s. auch noch PrVBl. 37, 101 r. Nr. 2; S. 133 Nr. V, 1.

[86]) Vgl. RG. Ferienfenat vom 12. August 1915 III 463 (468?)/15 im „Recht" 1915, 517 Nr. 848 = LeipzZ. 1915, 1311 f.[7] = PrVBl. 37, 20 r.

[87]) Vgl. RG. vom 12. Juli 1915 III 407/15 in DRAZ. 1915, 192 r. = Pr.VBl. 37, 20 r. Nr. VI, 2.

[88]) Vgl. dazu RG. vom 22 März 1915 III 114/15 in LeipZ. 1915, 664, 698[2] = „Recht" 1915, 281 f. Nr. 440 = PrVBl. 37, 20 r. Nr. VI, 3 und vom 26. März 1915 II 75/15 in LeipzZ. 1915, 697[1] = PrVBl. 37, 101 l. Nr. V, 1.

[89]) Vgl. RG. vom 6. Juli. 1915 II 359/15 hier oben in Fußn. 48.

[90]) Vgl. KG. vom 14. Mai 1915 in OVG. 1915, 619 = „Recht" 1915, 350 Nr. 607.

Digitized by Google

zu halten brauchten.[91]) Zu dem gleichen Ziele wurden auch mannigfache Ausfuhrverbote erlassen, die zum Teil erheblich über den Rahmen des § 2 Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hinausgingen.[92]) Die Militärbefehlshaber haben vereinzelt vor dem Eingreifen des Bundesrats, vgl. BRVO. vom 24. Juni 1915, über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels (RGBl. S. 353) auch angeordnet, daß die Fleischer an ihren Verkaufsstellen an sichtbarem, allgemein zugänglichem Orte ein Preisverzeichnis aushängen.[93])

Wohl die meisten Verbote der Militärbefehlshaber bezweckten die Bekämpfung des den Heeresinteressen schädlichen Alkoholismus. Fast überall wurde die Polizeistunde auf einen früheren Zeitpunkt verlegt.[94]) Weiterhin wurde der Branntweinausschank und der Kleinhandel mit Branntwein und branntweinähnlichen Getränken zum Teil ganz untersagt, zum Teil eingeschränkt, z. B. nur an bestimmten Wochentagen oder Tagesstunden zugelassen.[95]) Da und dort wurde auch befohlen, daß Branntwein in Schankwirtschaften nur zum sofortigen Genusse auf der Stelle Zug um Zug gegen Barzahlung (also unter Ausschluß sowohl der Voraus- wie Nachbezahlung) verkauft werden darf.[96]) Anderwärts wurden für Branntwein Mindestverkaufspreise festgesetzt.[97]) Bei den Entscheidungen des RG. über diese militärischen Anordnungen mußte mehrfach zur BRVO. vom 26. März 1915 Stellung genommen werden. Durch diese BRVO. ist, nach der Ansicht des RG., der Gegenstand des Branntweinhandels zwar reichsrechtlich, aber nicht so erschöpfend geregelt worden, daß daneben Verbote der Militärbefehlshaber gemäß § 9 b BZG. nicht mehr zulässig wären; es könne auch davon nicht die Rede sein, daß die spätere BRVO. vom 26. März 1915 über den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus (RGBl. S. 183 f.) gegenüber früheren Erlassen des Militärbefehlshabers als das „mildeste" Strafgesetz im Sinne des § 2 Abs. II StGB. anzusehen und daher allein anwendbar wäre.[98]) Auch in mancher anderen Hinsicht wurde die RGewO. für die Militärbefehlshaber nicht als maßgebend erachtet. So wurde der Waffenverkauf und der Handel mit Waffen verschiedentlich eingeschränkt.[99])

Aus den bisher erwähnten Verboten der Militärbefehlshaber und den dazu ergangenen Entscheidungen des RG. ergibt sich von selbst, daß die Militärbefehlshaber in den Grenzen des § 9 b BZG. — die vom Gesetzgeber sehr weit gedehnt sind — nicht bloß praeter legem (wie gemäß § 4) vorgehen können, sondern daß sie selbst eine beschränkte Gesetzgebungsgewalt haben. Sie können durch ihre Anordnungen ausdrücklich oder stillschweigend bestehende Reichs- wie Landesgesetze für die Dauer des Kriegszustandes aufheben und

---

[91]) Vgl. RG. vom 14. Januar 1915 III 1047/14 hier oben in Fußn. 16 und vom 7. Mai 1915 IV 47/15 hier oben in Fußn. 35.

[92]) Vgl. RG. vom 21 Mai 1915 IV 223/15 hier oben in Fußn. 32.

[93]) Vgl. RG. vom 7. Mai 1915 IV 47/15 hier oben in Fußn. 35.

[94]) Vgl. RG. vom 22. Februar 1915 III 10/15 hier oben in Fußn. 27; vom 12. April 1915 III 192/15 in LeipzZ. 1915, 757[5] = „Recht" 1915, 282 Nr. 443; vom 7. Mai 1915 II 215/15 hier oben in Fußn. 56 und II 221/15 im „Recht" 1915, 344 Nr. 545 = PrVBl. 36 (1914/15), 808 l.; vom 31. Mai 1915 III 273/15 hier oben in Fußn. 58; vom 28. Juni 1915 III 399/15 hier oben in Fußn. 57; vom 8. Juli 1915 III 433/15 im PrVBl. 36 (1914/15), 808 r; vom 26. Juli 1915 II 447/15 im „Recht" 1915, 451 Nr. 779 = OVAZ. 1915, 192 r. = PrVBl. 37, 39 Nr. V, 5; vom 7. August 1915 III 463/15 hier oben in Fußn. 57; vom 31. August 1915 V 291/15 Ferienseinat in LeipzZ. 1915, 1302[3] = SächsArch. 1915, 430 Nr. I, 1 b (in dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß das unentgeltliche Verabfolgen von Getränken nach Eintritt der Polizeistunde an einen den Wirt besuchenden verwandten Soldaten [s. ähnlich auch RG. vom 21. September 1915 V 138/15 in LeipzZ. 1915, 1446 f.[5] bezüglich einer Abschiedsfeier für ins Feld rückende Freunde des Wirtes] unter Umständen straflos sein kann, während in der vorhin erwähnten Entscheidung des RG. vom 12. April 1915 das unentgeltliche Verabfolgen von Getränken an Gäste aus Anlaß der Feier des Geburtstages der Wirtstochter für strafbar erklärt wurde); s. auch noch OLG. Düsseldorf vom 9. September 1915 S. 49/15 hier oben Fußn. 59; vgl. weiterhin PrVBl. 37, 39 Nr. V, 5; S. 54 r. Nr. V, 3; S. 73 Nr. IX, 5; S. 101 r. Nr. 5; S. 134 Nr. V, 5; S. 150 Nr. VI, 4.

[95]) Vgl. RG. vom 12. April 1915 III 145/15 in OVZ. 1915, 717 = LeipzZ. 1915, 622[3], 757 = PrVBl. 37, 20 l. Nr. IV = OStrafZ. 1915, 399 = „Recht" 1915, 282 Nr. 441, 442; S. 346 Nr. 561; vom 26. April 1915 III 159/15 in LeipzZ. 1915, 825[4]; vom 8. Juni 1915 V 123/15 hier oben in Fußn. 4; vom 8. Juni 1915 V 99/15 im „Recht" 1915, 401 Nr. 679 = PrVBl. 37, 21 l. Nr. VI, 5; vom 11. Juni 1915, IV 278/15 in LeipzZ. 1915, 992[12]; s. dazu OVAZ. 1915, 192 r.; vom 22. Juni 1915, V 131/15 in LeipZ. 1915, 1107[5] = „Recht" 1915, 401 Nr. 680 = PrVBl. 37, 21 l. Nr. VI, 5; vom 8. Juli 1915 III 228/15 in LeipzZ. 1915, 1237[10]; vom 31. August 1915 V 291/15 hier oben in Fußn. 94; vom 8. September 1915 IV 421/15 im SächsArch. 1915, 430 und V 290/15 im SächsArch. 1915, 430 f. sowie vom 21. September 1915 V 199/15 in LeipzZ. 1915, 1447[6]; s. auch noch PrVBl. 37, 39 Nr. V, 5; S. 54 l. Nr. IV r. Nr. V, 3; S. 101 r. Nr. 5; S. 134 l. Nr. V, 5; S. 150 Nr. VI, 4.

[96]) Vgl. dazu RG. vom 31. August 1915 V 289/15 im SächsArch. 1915, 431 und vom 8. September 1915 V 288/15 in LeipzZ. 1915, 1370[5] = SächsArch. 1915, 431.

[97]) Vgl. RG. vom 18. Juni 1915 V 127/15 hier oben in Fußn. 41.

[98]) Vgl. RG. vom 8. Juni 1915 V 123/15 hier oben in Fußn. 4 und vom 18. Juni 1915 V 127/15 hier oben in Fußn. 41; vgl. auch noch PrVBl. 37, 38 r. Nr. I; S. 54 l. Nr. III; S. 138 l. Nr. I.

[99]) Vgl. RG. vom 1. Juli 1915 III 340/15 hier oben in Fußn. 25; s. auch noch PrVBl. 37, 54 r. Nr. V, 2; S. 101 r. Nr. 4; S. 133 l. Nr. I; S. 150 r. Nr. VI, 6.

Digitized by Google

abändern, wenn sie dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit für erforderlich erachten. Sie können eben insoweit Verbote jeglichen Inhalts erlassen, auch solche, welche eine Änderung des bestehenden Rechtszustands bedeuten, insbesondere gesetzlich, ja sogar verfassungsrechtlich gewährleistete Befugnisse de. einzelnen Personen aufheben oder einschränken, wozu vor der Erklärung des Kriegszustandes die an die Gesetze und Verordnungen gebundenen Träger der vollziehenden Gewalt nie befugt gewesen wären.[100]) So kann der Militärbefehlshaber den Branntweinausschank trotz der Konzession völlig verbieten; er kann durch seine Anordnung die behördlich erteilte Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein der Ausübung nach verhindern.[101])

Der Militärbefehlshaber kann seine eigenen Verbote wieder aufheben oder abändern, verschärfen oder abmildern.[102]) Bei einer etwaigen Einschränkung oder Aufhebung des Verbots kann sich aber der Täter, um eine geringere Strafe oder die Freisprechung zu erzielen, nicht auf § 2 Abs. II StGB. berufen; denn die militärische Anordnung ist nicht selbst das Strafgesetz, auch wenn der § 9 b BZG. angezogen oder die Strafbestimmung wörtlich wiederholt ist. Das anzuwendende Strafgesetz bleibt auch in solchen Fällen der unveränderte § 9 b.[103]) Ebenso ist — wie bereits im Text oben mit Fußn. 98 erwähnt wurde — die BRBO. vom 26. März 1915 über die Beschränkung des Branntweinausschanks gegenüber einem älteren Ausschankverbot des Militärbefehlshabers nicht das jüngere mildere Strafgesetz im Sinne des § 2 Abs. II StGB. Der Täter ist vielmehr wegen früherer strafbarer Zuwiderhandlungen unter Zugrundelegung des § 9 b zu verurteilen.[104])

Die Verbote der Militärbefehlshaber können nicht bloß vorsätzlich, sondern auch fahrlässig übertreten werden. Freilich wird dies nicht unterschiedslos bei sämtlichen militärischen Anordnungen zutreffen; es wird vielmehr auf den Grund und Zweck der Anordnung und den besonderen Inhalt der einzelnen Vorschriften anzukommen haben.[105]) Da jedoch die Bestimmungen zum Schutze der allgemeinen Sicherheit erlassen werden, wird man in der Regel das Vorliegen einer Polizeivorschrift und bei deren Übertretung das Vorhandensein eines Polizeidelikts als gegeben erachten dürfen. Diese Schlußfolgerung ergibt sich auch aus dem Inhalt einiger oben mitgeteilten Militärverbote. Bei den Polizeidelikten aber wird grundsätzlich, wenn nicht im Strafgesetz über den Grad des Verschuldens etwas anderes bestimmt ist, die Strafbarkeit auch bei bloß fahrlässiger Begehung angenommen.[106]) Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Angeklagte die nach der Sachlage von ihm vernünftigerweise zu fordernde Sorgfalt und Umsicht nicht anwendet, infolgedessen ein rechtswidriger Erfolg eintritt und der Angeklagte dies nach seiner Persönlichkeit und Bildung als Folge seiner Nachlässigkeit voraussehen kann.[107]) Fahrlässigkeit ist z. B. gegeben, wenn ein Arbeitgeber sich nicht nach der Staatsangehörigkeit der von ihm eingestellten Arbeiter erkundigt, obwohl für die ausländischen Arbeiter (auch für die von Österreich-Ungarn) die Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.[108]) Da schon bei fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die militärischen Verbote Bestrafung einzutreten hat, so ist dies beim Vorliegen eines bedingten Vorsatzes erst recht der Fall. Kennt z. B. der Täter zwar den richtigen Inhalt eines Verbots nicht, weiß er aber um das Bestehen einer infolge des Kriegszustands eingetretenen Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit und unternimmt er trotzdem unbekümmert um eine solche, die Gefahr einer Zuwiderhandlung in den Kauf nehmend, eine dagegen verstoßende Reise, so handelt er mit bedingtem Vorsatz. Strafbar ist aus den nämlichen Rechtserwägungen z. B. auch derjenige, welcher im Zweifel, ob der Branntweinverkauf über die Straße noch zulässig ist,

---

[100]) Vgl. RG. vom 21. Mai 1915 IV 223/15 hier oben in Fußn. 32 und vom 13. September 1915 Ferienstrafsenat V 365/15 im PrVBl. 37, 39 l. Nr. V, 3; s. über die ganz gewaltigen Machtbefugnisse der Militärbefehlshaber auch noch OStrafrZ. 1914, 564 (v. Schlayer), 571 (Galli), 597 (Dietz); LeipzZ. 1915, 3 (Frank), 465 ff. (Conrad); DJZ. 1914, 1015 (Schäffer).

[101]) Vgl. RG. vom 8. Juni 1915 V 99/15 hier oben in Fußn. 95.

[102]) Vgl. z. B. RG. vom 1. Juli 1915 III 294/15 in LeipZ. 1915, 973[13], 1237 f.[20].

[103]) Vgl. dazu z. B. LG Gnesen vom 31. Mai 1915 in PosMSchr. 1915, 85; OLG. Hamm vom 15. Juni 1915 in DJZ. 1915, 827 = „Recht" 1915, 405 und RG. vom 1. Juli 1915 III 294/15 hier oben in Fußn. 102.

[104]) Vgl. dazu auch noch RG. vom 29. September 1915 IV 447/15 in DRAZ. 1915, 243 l; s. ferner „Recht" 1914, 645 f.; LeipzZ. 1915, 5; BayZ. 1915, 51 l. (Meyer); and. M. LeipzZ. 1914 1777 ff.; BW. 1915, 612 r. (Seyferth).

[105]) Vgl. RG. vom 2. Juli 1915 IV 350/15 im „Recht" 1915, 516 Nr. 841.

[106]) Vgl. hierher RG. vom 12. April 1915 III 145/15 hier oben in Fußn. 95; vom 7. Mai 1915 IV 47/15 hier oben in Fußn. 35; vom 10. Mai 1915 III 194/15 in LeipZ. 1915, 824[2] = „Recht" 1915, 346 Nr. 560; vom 31. Mai 1915 III 220/15 in LeipzZ. 1915, 901[3] = „Recht" 1915, 346 Nr. 560; vom 31. Mai 1915 III 139/15 in LeipzZ. 1915, 902 f.[4] = „Recht" 1915, 346 Nr. 560 = PrVBl. 37, 20 r. Nr. VI; vom 1. Juli 1915 III 294/15 hier oben in Fußn. 102; vom 2. Juli 1915 IV 350/15 hier oben in Fußn. 105; vom 6. Juli 1915 II 359/15 hier oben in Fußn. 48; vom 8. Juli 1915 I 409/15 im „Recht" 1915, 516 Nr. 842 = PrVBl. 37, 72 Nr. VI und vom 31. August 1915 Ferienstenat V 267/15 im „Recht" 1915, 516 Nr. 842; s. auch noch PrVBl. 37, 38 f. Nr. IV; S. 54 l. Nr. IV; S. 72 Nr. VI; S. 101 l. Nr. IV; S. 133 Nr. IV; S. 149 l. Nr. III, r. Nr. VI, 1.

[107]) Vgl. RG. vom 12. April 1915 III 145/15 hier oben in Fußn. 95; vgl. hierher auch noch LeipzZ. 1915, 807 (Ebermayer).

[108]) Vgl. RG. vom 26. Juli 1915 III 448/15 hier oben in Fußn. 85.

Digitized by Google

bei der zuständigen (Gewerbepolizei-) Behörde zwar anfragt, aber bis zum Eingang der Auskunft uneingeschränkt weiterverkauft. Wenn der Zuwiderhandelnde das Verbot, unsicher welchen Inhalt es hat, eigenmächtig in dem ihm günstigen Sinne auslegt, so handelt er mit dem bedingten Vorsatz, das Verbot zu übertreten, gleichviel ob seine Auslegung zutrifft oder nicht.[109])

Zum vorsätzlichen Handeln gehört nur die bewußte Vornahme derjenigen Handlungen, in denen der Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen § 9 b BZG. in Verbindung mit dem jeweiligen Verbot des Militärbefehlshabers zu finden ist. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bildet kein Tatbestandsmerkmal.[110])

Die oben (bei Fußn. 103) gestreifte Frage, ob die Verbote der Militärbefehlshaber Strafgesetze sind, hat nicht nur für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. II StGB. Bedeutung, sondern ist namentlich für die Auslegung des § 59 StGB. von Wichtigkeit. Die einzelnen Anordnungen der Militärkommandanten sind nun (s. oben) nicht selbst das Strafgesetz, auch keine wesentlichen Bestandteile der Strafvorschrift. Die Verbote sind vielmehr militärische Befehle der mannigfaltigsten Art und haben die Eigenschaft von Verwaltungsanordnungen, die nicht selbst als Strafvorschrift bezeichnet werden können; sie enthalten nur Merkmale für die Ausfüllung des gesetzlichen Tatbestandes, eben Tatumstände im Sinne des § 59 StGB., die zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafe erhöhen. „Strafgesetz" ist nur § 9 b.[111]) Kennt sohin derjenige, welcher das militärische Verbot übertritt, dieses ohne irgendwelches eigene Verschulden nicht oder legt er es, seinen Inhalt, seine Tragweite und seine Grenzen unverschuldet irrig aus, so handelt es sich nicht um straftrechtlich belanglose Unkenntnis des „Strafgesetzes" oder um unbeachtlichen Irrtum in der Auslegung eben dieses „Strafgesetzes", sondern um unschädlichen Tatirrtum. Freilich wenn die Unkenntnis oder die irrtümliche Auffassung auf Fahrlässigkeit des Täters beruht, so tritt Bestrafung wegen fahrlässiger Übertretung des Militärverbots ein (§ 59 Abs. II StGB.)[112]) Ist also Unkenntnis oder fälschliche Auslegung der militärischen Anordnung einwandfrei festgestellt, so kann wegen Vorsatzes nicht mehr bestraft werden.[113]) Die Unkenntnis des Verbots kann fahrlässig durch Verabsäumung einer Erkundungspflicht verschuldet sein; eine solche besteht aber nicht in dem Umfang, daß Amtsblätter, Tageszeitungen und andere Mitteilungen auf derlei Verbote durchforscht werden müßten.[114])

Beihilfe kann nur zu vorsätzlichen Übertretungen der militärischen Verbote geleistet werden. Der Gehilfe muß gleichfalls von dem bestehenden Verbote Kenntnis haben. Hat der Täter infolge unverschuldeter Unkenntnis nur fahrlässig gehandelt und ist er hierbei von einem andern, der die miltärische Anordnung kannte, unterstützt worden, so kann letzterer nicht als Gehilfe gelten, möglicherweise aber Täter sein.[115])

Es kann natürlich auch Mittäterschaft bei § 9 b vorkommen, was sehr leicht möglich ist, wenn z. B. der Militärbefehlshaber gewisse Kaufgeschäfte völlig oder über einen bestimmten Preis hinaus verboten hat und sowohl der Verkäufer wie der Käufer in Kenntnis dieses Verbots dagegen handeln. Wenn der Verkauf bestimmter Gegenstände untersagt ist, so ist die Lieferung solcher Sachen, also die Erfüllung des Vertrages, auch dann strafbar, wenn der Kaufvertrag bereits vor der Erlassung der militärischen Anordnung geschlossen worden ist und zudem der Vertragsschluß und die Absendung

---

[109]) Vgl. RG. vom 31. Mai 1915 III 139/15 hier oben in Fußn. 106 und vom 1. Juni 1915 V 72/15 hier oben in Fußn. 75.

[110]) Vgl. RG. vom 8. September 1915 IV 421/15 hier oben in Fußn. 95.

[111]) Vgl. dazu Ebermayer S. 372 Anm. 9; DStrafrZ. 1915, 332 (Galli); BayZ. 1915, 237 (Dürr); LeipzZ. 1915, 657 ff., 663 f., 800 (Ebermayer); s. auch LeipzZ. 1915, 814 f. (Bovensiepen); vgl. auch noch PrVBl. 37, 54 l. Nr. IV Abs. III; S. 133 Nr. IV.

[112]) Vgl. RG. vom 26. April 1915 III 87/15 hier oben in Fußn. 5; vom 10. Mai 1915 III 194/15 hier oben in Fußn. 106; vom 31. Mai 1915 III 220/15 hier oben in Fußn. 106; vom 31. Mai 1915 I 228/15 hier oben in Fußn. 80; vom 22. Juni 1915 V 131/15 hier oben in Fußn. 95; vom 28. Juni 1915 III 338/15 in DJZ. 1915, 822 Fußn. 1; vom 6. Juli 1915 II 359/15 hier oben in Fußn. 48; vom 8. Juli 1915 I 409/15 hier oben in Fußn. 106; vom 31. August 1915 V 267/15 hier oben in Fußn. 106; vom 8. September 1915 V 290/15 hier oben in Fußn. 95 und vom 21. September 1915 V 199/15 in LeipzZ. 1915, 1447[6].

[113]) Vgl. RG. vom 31. Mai 1915 III 139/15 hier oben in Fußn. 106; vom 1. Juli 1915 III 294/15 hier oben in Fußn. 102 und vom 8. Juli 1915 I 409/15 hier oben in Fußn. 106; s. hierher auch noch die ähnlichen zu §§ 145, 328 StGB., zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 und zum Reblausgesetz vom 6. Juli 1904 ergangenen Entscheidungen der Strafsenate des RG., Sammlung 20, 177; 28, 195; 31, 226; 36, 359 ff., 362; 46, 307 ff.; 47, 110 ff., 282 ff., 286. Das bay. ObLG. nimmt in ständiger Rechtsprechung im bewußten und gewollten Gegensatz zum RG. für die Auslegung des inhaltlich im wesentlichen gleichen Art. 4 Nr. 2 des bay. KZG. das Gegenteil an, weil es das Militärverbot als das „Strafgesetz" selbst ansieht; s. die Entscheidungen zu Art. 4 Nr. 2 im nächsten Teile der Abhandlung.

[114]) Vgl. dazu RG. vom 12. Juli 1915 I 417/15 im „Recht" 1915, 517 Nr. 843, 844; s. hierher auch Laband S. 45 Buchst. b vor Fußn. 2.

[115]) Vgl. RG. vom 1. Juni 1915 V 85/15 im „Recht" 1915, 346 Nr. 563 und vom 12. Juli 1915 I 417/15 hier oben in Fußn. 114; s. auch noch PrVBl. 37, 38 r. Nr. III; S. 72 Nr. VII; S. 101 l. Nr. III; S. 149 l. Nr. III und IV.

Digitized by Google

außerhalb des Machtbereichs des betreffenden Militärbefehlshabers stattgefunden hat.[116])

Da das preuß. BBG. für die Dauer des Kriegszustands den Charakter eines Reichsgesetzes hat (s. oben S. 77), sind in diesen Strafsachen die einzelnen Oberlandesgerichte als Beschwerdegericht zuständig und nicht das KG.[117]) Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß § 9b, weil Blankettgesetz, nicht selbst die Anordnungen enthält, deren Überschreitung bestraft wird, vielmehr die Tatbestandsmerkmale der mit der Gefängnisstrafe bedrohten Handlung in den Verboten der Militärbefehlshaber zu finden sind. Wenn aber eine Landesbehörde zu einem reichsrechtlichen Blankettgesetz Ausführungsbestimmungen ohne selbständige Strafvorschriften erläßt, so wird dadurch an dem Charakter des grundlegenden Reichsgesetzes nichts geändert; auch die Zuwiderhandlung gegen die Ausführungsanordnungen verletzt das Reichsgesetz selbst. Es bildet daher eine nach Reichs- und nicht nach Landesrecht strafbare Handlung den Beschwerdegegenstand des Strafverfahrens.[118])

Für einen ähnlichen Fall entschied das OLG. Düsseldorf[119]) zugunsten der Zuständigkeit des örtlichen OLG., wenn nämlich die Übertretung der von den Landesbehörden näher festgesetzten Polizeistunde auf Grund des § 365 StGB. abzuurteilen ist; es handle sich da nicht um eine nach Landes-, sondern nach Reichsrecht strafbare Handlung; daher sei nach § 50 preuß. AGGVG. nicht das KG. Berlin, sondern jeweils das örtliche OLG. zuständig.

§ 9 Buchst. d.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung, die unter der Geltung des jetzigen RMilStGB. gegenüber dem preuß. MilStGB. in Inhalt wie Form zum Teil sehr verschieden ist,[120]) ist hinsichtlich der Strafvorschriften des RMilStGB. jedesmal besonders zu untersuchen, ob sie nach Inhalt und Zweck Verfehlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu ahnden bestimmt sind und deshalb der — wenn auch erfolglose — Versuch, eine Person des Soldatenstandes zu deren Begehung zu verleiten, gegen § 9 d verstößt. Dies ist z. B. bei der Aufforderung zu den Vergehen nach §§ 83, 85 RMilStGB. der Fall.[121])

§§ 10 ff.[122])

Die Einrichtung der außerordentlichen Kriegsgerichte hat nicht mehr zur Voraussetzung, daß zuvor Art. 7 der preuß. Verfassungsurkunde suspendiert wird. Dieser landesrechtliche Art. 7 ist durch den reichsrechtlichen § 16 GVG. aufgehoben. Da aber in der letzteren Bestimmung die gesetzlichen Vorschriften über die Kriegsgerichte ausdrücklich als nicht berührt bezeichnet sind, so können die außerordentlichen Kriegsgerichte auch in Preußen ohne weiteres, ohne daß es erst einer Suspension des Art. 7 bedürfte, eingerichtet werden.[123]) Die außerordentlichen Kriegsgerichte sind eine landesrechtliche Behörde, wenn auch Einrichtung und Verfahren reichsgesetzlich (BBG.) geregelt ist. Es handelt sich nicht um unmittelbare Kriegsstrafgerichte des Deutschen Reiches, sondern um solche der einzelnen Deutschen Bundesstaaten.[124]) Die außerordentlichen Kriegsgerichte sind nur für Zivilpersonen zuständig, soweit übrigens nicht auch letztere während des Kriegszustands der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind.[125])

Welche Sachbehandlung einzutreten hat, wenn mit einer strafbaren Handlung, die zur Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte gehört, eine andere Straftat ideell oder reell konkurriert, ist bestritten. Bei der Tateinheit zwischen dem infolge eines Militärverbots strafbaren Waffentragen und einem mit diesen verbotenen Waffen begangenen Jagdvergehen nach §§ 292, 293 StGB. hat das OLG. Düsseldorf ausgesprochen, daß die Verhandlung gesondert sowohl vor dem außerordentlichen Kriegsgericht als auch vor der Strafkammer zu erfolgen hat. Wenn

---

[116]) Vgl. RG. vom 6. Juli 1915 V 165/15 in „Recht" 1915, 401 Nr. 681; s. über Mittäterschaft auch noch PrVBl. 37, 100 r. Nr. III.

[117]) And. M. OLG. Celle vom 9. März 1915 (hier oben in Fußn. 4) unter Hinweis auf § 9 EGGVG. und § 50 Nr. 2 preuß. AGGVG.

[118]) So mit Recht Galli in OStrafrZ. 1915, 332 Nr. 2.

[119]) Vgl. die Entscheidung vom 9. September 1915 S. 49/15 hier oben in Fußn. 59.

[120]) So enthält z. B. das jetzige RMilStGB. keinen eigenen Abschnitt über „Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung"; s. dagegen Randrubrum VI des preuß. MilStGB §§ 164—177 vom 3. April 1845 (GS. S. 287).

[121]) Vgl. RG. vom 10. Mai 1915 I 204/15 in DJZ. 1915, 925 f. = LeipzZ. 1915, 993[14] = „Recht" 1915, 346 Nr. 565 = PrVBl. 37, 21 r. Nr. VII = OStrafrZ. 1915, 400.

[122]) Vgl. allgemein hierher DJZ. 1915, 149 ff. (Rosenberg-Straßburg), 461 ff. (Mehliß-Posen); OStrafrZ. 1914, 580 ff. (Trint); LeipzZ. 1915, 341 ff. (Schweitzer).

[123]) Vgl. Laband S. 47 und Ebermayer S. 373 Anm. 1 zu § 10.

[124]) Vgl. „Recht" 1915, 73 ff., (Arndt), 80 ff. (Cramer); s. aber auch Rosenberg in DJZ. 1915, 149 ff., „Recht" 1915, 529 ff.; Olshausen in GoltdArch. 1914 (61), 504 ff., 508; Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. 1, 439.

[125]) Vgl. v. Schlayer in DJZ. 1914, 1046 f., OStrafrZ. 1914, 467 ff., 473; Trint in OStrafrZ. 1914, 580 ff.; Mamroth in OStrafrZ. 1914, 639 f.; Dietz, Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten S. 501 und in OStrafrZ. 1914, 597 ff.; Olshausen in GoltdArch. 1914, 504; Damerow in BW. 1915, 14; s. aber auch Ebermayer S. 673 Anm. 2 Abs. II zu § 10, S. 376 Anm. 1 zu § 15 und in LeipzZ. 1915, 666; v. Lobberg in DJZ. 1914, 1298; Schweizer in LeipzZ. 1915, 341 ff.

Digitized by Google

auch das außerordentliche Kriegsgericht das verbotene Waffentragen bereits durch eine Verurteilung erledigt hat, so kann gleichwohl noch vor der Strafkammer das Verfahren wegen des Jagdvergehens eröffnet werden; dem soll nicht einmal entgegenstehen, daß bei der Strafzumessung durch das außerordentliche Kriegsgericht schon erwogen worden ist, daß der Angeklagte mit den verbotenen Waffen das Jagdvergehen verübt hat.[126]) Andererseits wurde entschieden, daß das gegen eine andere Person gerichtete Führen des Taschenmessers als einer durch Anordnung des Militärbefehlshabers verbotenen Waffe sich als das bei der gleichzeitig versuchten Nötigung angewandte Mittel darstelle, also mit letzterer Straftat nur ein und dieselbe Handlung bilde. Da auf das Vergehen des § 9 b BZG. Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre stehe, die versuchte Nötigung aber milder zu bestrafen sei, sei die Strafe aus dem ersteren Gesetz zu entnehmen. Es sei daher auch für das ganze, sich als einheitliche Handlung darstellende strafbare Tun die Zuständigkeit des außerordentlichen Kriegsgerichts gegeben.[127]) In einem anderen Falle wieder wurde die Ansicht vertreten, daß die gefährliche Körperverletzung des § 223a StGB. mit dem — während des Kriegszustands unter § 10 BZG. fallenden — Vergehen nach § 113 StGB. ein und dieselbe strafbare Handlung bilde; die Strafe sei daher aus § 223a StGB. zu entnehmen und daher die Zuständigkeit des außerordentlichen Kriegsgerichts nach § 10 überhaupt nicht gegeben.[128])

Die Strafrechtsbegriffe des BZG., die sich zumeist an das preuß. StGB. anschließen, stimmen naturgemäß mit denen des jetzigen RStGB. nicht stets überein. Es muß immer auf den Inhalt der einzelnen Strafvorschrift zurückgegangen und die Absicht des Gesetzgebers erforscht werden.[129]) Durch § 10 BZG. ist die Zuständigkeit des außerordentlichen Kriegsgerichts für alle Fälle der vorsätzlichen Brandstiftung nach den §§ 306—308, 311 StGB. begründet und nicht bloß für die in § 4 EGStGB. erwähnten Tatbestände der §§ 307, 311 StGB.; dies ist unbedenklich um so mehr anzunehmen, als sich der in diesen Vorschriften aufgestellte Begriff der Brandstiftung mit jenem im § 10 BZG. vorausgesetzten (s. §§ 285 bis 287, 289 preuß. StGB. vom 14. April 1851) im wesentlichen deckt.[130])

Die von einem außerordentlichen Kriegsgericht verurteilten Zivilpersonen tragen die Kosten des Verfahrens.[131])

§§ 12 Abs. III, 13 Nr. 3.

Der Berichterstatter des außerordentlichen Kriegsgerichts ist nicht dessen Mitglied. Weder durch das BZG. noch in einem anderen Gesetze sind ihm richterliche Funktionen übertragen. Seine Stellung und Aufgabe entspricht im wesentlichen der eines Staatsanwalts.[132]) Die besonderen richterlichen Handlungen sind dem Kriegsgericht selbst oder seinem Vorsitzenden vorbehalten. Insbesondere ist der Berichterstatter nicht ermächtigt, im Vorermittlungsverfahren Zeugen eidlich zu vernehmen.[133])

§ 13.

Auf das Verfahren vor dem außerordentlichen Kriegsgericht als einem Ausnahmegericht auf Zeit findet die MilStGO. grundsätzlich keine Anwendung.[134]) Das Verfahren ist vielmehr in allen wesentlichen Punkten in § 13 BZG. vorgeschrieben; etwaige Lücken kann wohl der Gerichtsherr nach freiem Ermessen ausfüllen.

§ 13 Nr. 3 Abs. I.

Das kriegsgerichtliche Verfahren des BZG. kennt keinen Eröffnungsbeschluß im Sinne der StPO. Der Vortrag des Berichterstatters in der Hauptverhandlung hat keine der Erlassung eines Eröffnungsbeschlusses ähnliche formelle Bedeutung. Er würde zudem nie dem Erlaß, sondern höchstens der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung entsprechen. Der Akt, der im Verfahren vor dem außerordentlichen Kriegsgericht den Beschuldigten vor das „erkennende" Gericht stellt, ist bereits die ihm zuteil werdende Eröffnung, daß ein kriegsgerichtliches Verfahren gegen ihn schwebe (z. B. die Ladung zur Hauptverhandlung).

---

[126]) Vgl. OLG. Düsseldorf vom 1. Februar 1915 Strafs. 3 W. 22/15 in LeipzZ. 1915, 586 f.[37] = „Recht" 1915, 350 Nr. 601; s. dazu auch „Recht" 1915, 43 (Müller-Zabern), 83 f. Nr. III (Cramer) und Ebermayer S. 373 Anm. 2 Abs. I zu § 10; vgl. auch noch KG. vom 8. Februar 1915 1 W. 6/15 in DJZ. 1915, 319.

[127]) So Kriegsgericht Oppeln vom 3. November 1914 201/14 in DStrafrZ. 1915, 92.

[128]) Vgl. Kriegsgericht Oppeln vom 1. Dezember 1914 246/14 in DStrafrZ. 1915, 91 f.; s. dazu auch JW. 1915, 16 Nr. 3 und „Recht" 1915, 43.

[129]) Bezüglich des Ausdrucks „Plünderung" im Sinne des § 10 vgl. z. B. DJZ. 1915, 99 (Jacobsohn) und PostMSchr. 14, 129 (Krell).

[130]) Vgl. RG. vom 19. März 1915 IV 38/15 hier oben in Fußn. 4; s. dazu auch LeipzZ. 1915, 665; JW. 1915, 612 f. (Fittbogen).

[131]) Vgl. DStrafrZ. 1915, 352 (Mehliß).

[132]) S. Stenogr. Ber. d. II. Kammer. Berlin. 1851. Bd. 2, 1369 und Anlagen Bd. 4, 802; vgl. auch Verfügung des preuß. Kriegsministers vom 17. November 1914; Ebermayer S. 375 Anm. 3 und JW. 1915, 421 f.

[133]) Vgl. OLG. Köln Strafs. vom 28. Mai 1915 12 W. 213/15 in LeipzZ. 1915, 1039[9] = „Recht" 1915, 456 Nr. 828 und OLG. Kolmar vom 9. Juni 1915 im „Recht" 1915, 350 Nr. 600.

[134]) So OLG. Köln vom 28. Mai 1915 12 W. 213/15 hier oben in Fußn. 133; s. aber auch DJZ. 1915, 461 ff. (Mehliß).

Digitized by Google

Diese Eröffnung macht ihn zum Angeklagten und nötigt das Gericht, eine Entscheidung gemäß § 13 Nr. 4 gegen ihn zu erlassen.[135])

§ 13 Nr. 4.

Das außerordentliche Kriegsgericht hat entweder zu der gesetzlichen Strafe zu verurteilen oder freizusprechen oder die Sache an den ordentlichen Strafrichter zu verweisen. Die Verweisung vom außerordentlichen Kriegsgericht an den ordentlichen Strafrichter ist für letzteren bindend. Die vereinigten Strafsenate des RG. II und III[136]) nahmen an, daß das RG. hinsichtlich der gegen den Angeklagten durch das kriegsgerichtliche Urteil festgelegten Anschuldigung (Spionage nach § 90 Abs. I Nr. 5 StGB. und dazu strafbare Handlungen nach §§ 89, 86, 81 StGB.) als ordentlicher Richter nach § 136 Nr. 1 GVG. zur Entscheidung berufen sei, und zwar in vollem Umfang nicht nur bezüglich der unter den Gesichtspunkt des Hochverrats fallenden Betätigung durch Herstellung und Vertrieb von Druckschriften, sondern auch hinsichtlich eines etwa als Spionage (§§ 89, 90 Abs. 1 Nr. 5 StGB.) in Betracht kommenden Tuns, mochte es in die Zeit vor oder nach Erklärung des Kriegszustands fallen.

In den Rahmen des § 13 Nr. 4 fällt, wenn das außerordentliche Kriegsgericht der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein[137]) Anträge des Berichterstatters und des Verteidigers auf öffentliche Bekanntmachung des freisprechenden Urteils in Zeitungen, auf Zuerkennung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und auf Übernahme der Kosten der Verteidigung des Angeklagten auf die Staatskasse abgelehnt hat, weil eine Entscheidung über diese Anträge in dem BBG. keine Stütze findet.

§ 13 Nr. 6.

Gegen die Urteile der außerordentlichen Kriegsgerichte gibt es keine „Rechtsmittel", auch kein Wiederaufnahmeverfahren. Der § 15 steht dem nicht entgegen. Insbesondere kann daraus nicht gefolgert werden, daß auf bereits rechtskräftig abgeurteilte, vollständig abgeschlossene Fälle nunmehr die Vorschriften der StPO. anzuwenden sind. Gegen die Entscheidungen der außerordentlichen Kriegsgerichte gibt es demgemäß weder in der Zeit, wo solche Gerichte während des Kriegszustandes bestehen, noch auch nach deren Wegfall das Wiederaufnahmeverfahren im Sinne der §§ 399 ff. StPO.[138])

§ 15.

Das ordentliche Strafgericht hat „schwebende" Untersuchungssachen in der Prozeßlage zu übernehmen, in der sie sich zur Zeit des die Übernahme herbeiführenden Ereignisses befinden. Bei der Verschiedenartigkeit, die zwischen dem Verfahren nach § 13 BBG. und jenem nach der StPO. besteht, ist freilich nicht immer leicht zu bestimmen, welche Prozeßlage der StPO. einem bestimmten Entwicklungsstadium des Verfahrens vor dem außerordentlichen Kriegsgericht entspricht. In dem letzteren gibt es z. B. keinen Eröffnungsbeschluß. Man wird jedoch der Mitteilung, daß gegen jemand ein kriegsgerichtliches Verfahren eingeleitet sei, eine ähnliche Bedeutung beilegen müssen. Dadurch wird das Verfahren vor dem außerordentlichen Kriegsgericht anhängig. Wenn hinterher — z. B. infolge Aufhebung des außerordentlichen Kriegsgerichts — die Sache an das ordentliche Gericht übergeht, so ist auch dort schon das „erkennende" Gericht mit der Sache befaßt, gerade als wenn ein Eröffnungsbeschluß vorliegen würde. Es bedarf alsdann weder einer staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift noch eines gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses.[139])

---

[135]) Vgl. OLG. Düsseldorf vom 18. Januar 1915 Straff. 3 W. 3/15 in LeipzZ. 1915, 318 f.[18] = „Recht" 1915, 350, Nr. 609; s. dagegen auch Ebermayer S. 375 Anm. 6 und 9.

[136]) S. Entscheidung vom 5. November 1914 C. 28/14 in DJZ. 1914, 1386 = LeipzZ. 1915, 666 f. (Ebermayer); vgl. hierzu auch BayZ. 1914, 433 (Zeiler) und Ebermayer S. 376 Anm. 14.

[137]) Vom 17. August 1914 StP. 54/14 in OStrafrZ. 1915, 179.

[138]) Vgl. OLG. Düsseldorf Straff. vom 25. Januar 1915 3 W. 15/15 in LeipzZ. 1915, 319[19] = „Recht" 1915, 350 Nr. 608.

[139]) Vgl. OLG. Düsseldorf vom 18. Januar 1915 3 W. 3/15 hier oben in Fußn. 135.

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat Julius Magnus, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. Drucker, Leipzig, Schreberstraße 3.
Druck: W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

№ 2 (Bogen 13 bis 20). Berlin, 15. Januar 1916. [45. Jahrgang.] 91

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. **Max Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14,** Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

Die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915, betreffend das Verfahren bei Zustellungen.

(RGBl. 1915, 837.)[1])

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Schäffer, Breslau.

Die Verordnung erfüllt in ihrem hauptsächlichen Teile einen vornehmlich aus Anwaltskreisen geäußerten Wunsch.[2]) Der frühere Zustand, nach dem die an einen als Gemeinen oder Unteroffizier eingezogenen Anwalt gerichteten Zustellungen, wenn sie nicht auf dem Umwege des § 172 ZPO. über den militärischen Vorgesetzten erfolgten, unwirksam waren, hatte in zahlreichen Fällen zur Versäumung von Fristen und Einlegung unzulässiger Rechtsmittel geführt und dadurch die Parteien schwer geschädigt; die Verordnung kann sich daher mit Recht als Maßnahme zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden bezeichnen.

Inhaltlich zerfällt sie in zwei ungleiche Teile. Die §§ 1 bis 3 behandeln die durch die Einziehung von Anwälten als Gemeine oder Unteroffiziere entstandenen Fragen, § 4 schafft die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung von der zwingenden Vorschrift, daß Zustellungen an den Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen, für den Fall, daß dieser kein Anwalt und zur aktiven Wehrmacht eingezogen ist.

Ist danach die Bundesratsverordnung als taugliches Mittel zur Vermeidung künftiger Schwierigkeiten zu begrüßen, so regt sie doch selbst wieder eine Reihe neuer und praktisch bedeutsamer Fragen an.

Der Kreis der Anwälte, auf die sie sich bezieht, entspricht dem in § 172 ZPO. angegebenen. In beiden Vorschriften sind unter „Unteroffizieren" auch die Sergeanten, Feldwebel, Wachtmeister und Offizierstellvertreter zu verstehen, wogegen die Feldwebelleutnants bereits zu den Offizieren zu rechnen sind.[3]) Beide Bestimmungen beziehen sich auch auf Militärbeamte,[4]) und zwar stehen Unteroffizieren und Gemeinen die in der Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine (Anl. z. MStGB.) unter B. als Untere Militärbeamte geführten Personen gleich, während die dort unter A. genannten mit Rücksicht auf ihren Offiziersrang weder von § 172 ZPO. noch von der neuen Bekanntmachung betroffen werden.

Die Erleichterung bezieht sich auf Zustellungen an Rechtsanwälte schlechthin, ist also nicht auf berufliche Zustellungen, ja nicht einmal auf diejenigen Anwälte, die überhaupt ihre Praxis ausüben, beschränkt. Sie kommt daher beispielsweise auch bei der Zustellung der Steuerveranlagung, eines Enteignungsbeschlusses und anderer nur den Anwalt persönlich betreffender Urkunden in Frage, für deren Behandlung er vor seiner Einziehung nicht in gleicher Weise wie für die Vertretung in seinem Berufe sorgen konnte. Insofern sind Härten hier nicht ausgeschlossen.

§ 1 erklärt neben der Zustellungsform des § 172 ZPO. alle anderen Zustellungsformen für möglich, insbesondere also die verschiedenen Formen der Ersatzzustellung. Die Zustellung an den Generalvertreter des Anwalts war nach richtiger Meinung auch bisher schon von § 172 ZPO. unabhängig (LG. I Berlin [29. X. 15], LZ. 1915, 1686 gegen LG. I Berlin [17. IX. 15], LZ. 1915, 1686).

Der II. Absatz des § 1 läßt die nach § 172 ZPO. unwirksamen Zustellungen an eingezogene Anwälte, soweit sie nach dem 31. Juli 1914 stattgefunden haben, als wirksam gelten, wenn sie nach Abs. I wirksam sein würden, legt also im Wege der Fiktion der Vorschrift des § 1 Abs. I rückwirkende Kraft für die ganze Kriegszeit bei. Wie jede rückwirkende Bestimmung

[1]) Abgedruckt JW. 1916, 64.

[2]) Vgl. Schäffer, JW. 1915 S. 672, 828, 1074, 1293, 1499.

[3]) Vgl. Schäffer, JW. 1915 S. 828, 1074.

[4]) RG. (30. III. 1915), DJZ. 1915, 615.

Digitized by Google

enthält auch diese einen Eingriff in bereits entstandene Rechte und regt dadurch mannigfache Fragen an. Das gilt zunächst allgemein von der Einwirkung der Verordnung auf materielle Rechtsverhältnisse. Wesentlich ist die Gültigkeit einer Zustellung zunächst für den Eintritt der Rechtshängigkeit. Werden dort, wo nach § 1 Abs. II hinterher die Zustellung als wirksam fingiert wird, auch ihre Folgen mit rückwirkender Kraft als eingetreten angesehen? Die Frage muß bejaht werden, wenn auch ein Blick auf die §§ 209, 292, 818 983 ff. BGB. ergibt, wie stark bereits erworbene Rechte durch diese Bejahung beeinträchtigt werden können. In höherem Maße gilt dies noch dort, wo von der Bewirkung einer Zustellung innerhalb gewisser Fristen materielle Rechtsfolgen abhängig gemacht sind, so bei der Anfechtung gemäß § 3 AnfG. und § 31 KO., oder wo die Geltendmachung gewisser Ansprüche überhaupt nur innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen kann (z. B. §§ 1339, 1594 BGB.). Wenn es auch nicht allzu häufig sein mag, daß hier die Zustellung der Klage bereits an den vom Beklagten bevollmächtigten Anwalt erfolgt, so kommen solche Fälle praktisch doch vor, und es werden alsdann durch die Verordnung die infolge einer gemäß § 172 ZPO. ungültigen Zustellung verwirkten Rechte zu neuem Leben erweckt.

Ebenso gelangen Pfandrechte und Rechte aus Beschlagnahmen, die deswegen unwirksam waren, weil die nach § 750 ZPO. erforderliche Urteilszustellung in einer gemäß § 172 ZPO. ungültigen Form erfolgt war, mit rückwirkender Kraft zur Entstehung, wodurch die hinsichtlich ihrer in der Zwischenzeit getätigten Rechtsgeschäfte, soweit nicht einzelne von ihnen den Schutz des guten Glaubens genießen, ihrer bindenden Kraft beraubt werden. Ähnliche Rechtslagen können sich durch das nachträgliche Wirksamwerden von Zustellungen an den Anwalt des Drittschuldners (§ 829 ZPO.) oder des Arrestschuldners (§ 929 ZPO.) ergeben. Auch für nachträgliches Wirksamwerden von befristeten Willenserklärungen, wie Kündigungen, Anfechtungen im Sinne des BGB. usw., hat die Verordnung Bedeutung, da auch für die Zustellungen des BGB. die Vorschriften der ZPO. maßgebend sind (§ 132 Abs. I BGB.).

Wird in einem zur Zeit des Inkrafttretens (23. XII. 1915) anhängigen Rechtsstreit eine nach § 172 ZPO. an sich unwirksame Zustellung nachträglich gültig, so gestaltet sich die Lage ziemlich einfach. Es wird alsdann beispielsweise die Berufung, die vorher mangels einer wirksamen Urteilszustellung unzulässig war, zulässig, ebenso treten alsbald die materiellrechtlichen Folgen der Verordnung ein. In der Revisionsinstanz kann, wenn das oberlandesgerichtliche Urteil beim Inkrafttreten der Verordnung schon ergangen war, freilich das nachträgliche Wirksamwerden keine Berücksichtigung mehr finden, da eine Gesetzesverletzung der II. Instanz nicht vorliegt (argumentum e contrario aus § 8 I der Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915, RGBl. 1915, 845), wohl aber kommt die Verordnung bei einer Rückverweisung an das Berufungsgericht und in gewissem beschränkten Umfange auch (vgl. darüber unten) für eine neu anzustrengende Vollstreckungsgegenklage in Betracht.

Ist der Rechtsstreit, in dem die bisher unwirksame Zustellung eine Rolle spielt, bereits rechtskräftig erledigt, also in dem oben erwähnten Falle die Berufung als unzulässig verworfen oder bei Beurteilung der materiellen Rechtslage von der Ungültigkeit der Zustellung ausgegangen, so ist es zweifelhaft, ob hier die Verordnung der durch das Urteil benachteiligten Partei ein Recht gibt, gegen dasselbe anzukämpfen. Der Wortlaut der Verordnung scheint dafür zu sprechen. Tatsächlich fehlt es hier aber an prozessualen Mitteln. die Wirksamkeit der im Urteil als ungültig angesehenen Zustellung noch nachträglich geltend zu machen. In Betracht käme in erster Reihe § 580 Nr. 7 ZPO. (Restitutionsklage). Ist nun die Nr. 185 des RGBl., in der die Verordnung abgedruckt ist, als Urkunde im Sinne des § 580 anzusehen? Die Frage ist mit der herrschenden Lehre (RG. 48, 384; 68, 334 und JW. 1912, 802[22]) zu verneinen, weil diese Urkunde zur Zeit des Erlasses des zu beseitigenden Urteils noch nicht bestand. Überdies käme auch an sich § 580 Nr. 7b ZPO. nur für eine Wiederaufnahme wegen aus der Urkunde neu hervorgehender Tatsachen, nicht aber wegen anderweiter rechtlicher Beurteilung einer prozessualen Frage in Betracht (RG. 68, 334). Wo eine andere Beurteilung vom Gesetze gewollt wird, gelangt dies auch bestimmt zum Ausdruck (Verordnung vom 23. Dezember 1915 § 8 Abs. II). Als zweites Mittel bleibt die „Vollstreckungsgegenklage" des § 767 ZPO. Diese ist, wenn auch in stark beschränktem Umfange, möglich. Die Beschränkung ist eine zweifache: einmal kann nur der verurteilte Schuldner, nicht auch der abgewiesene Gläubiger sich ihrer bedienen. Dann aber muß vor allem durch das rückwirkende Gültigwerden der Zustellung eine Einwendung gegen den Anspruch selbst entstanden sein; es spielt also für die Vollstreckungsgegenklage lediglich die Beeinflussung des materiellen Rechts durch die Verordnung eine Rolle. Die mangels vorheriger wirksamer Urteilszustellung rechtskräftig als unzulässig verworfene Berufung könnte demnach auf diesem Wege nicht mehr zur Geltung gebracht werden.

Mit den Folgen der Rückwirkung und mit der verschiedenen Behandlung der bereits rechtskräftig entschiedenen und der noch anhängigen Sachen vermag die Erwägung zu versöhnen, daß in sehr zahlreichen Fällen die Unwirksamkeit einer nicht gemäß § 172 ZPO. erfolgten Zustellung von den Beteiligten gar nicht bemerkt, oder jedenfalls nicht beachtet worden ist, und daß daher die Verordnung dort nur den von allen Teilen bereits als bestehend angesehenen Zustand verwirklicht.

Der § 2 der Bekanntmachung will verhüten, daß Fristen, die durch nachträgliche Anerkennung der an sich unwirksamen Zustellung in Lauf gesetzt sind, endgültig als verstrichen gelten. Allerdings beschränkt sich diese Regelung auf die nach der ZPO. der Wiedereinsetzung zugänglichen Fristen, d. h. die Notfristen und die Revisionsbegründungsfrist, für die anderen Fristen, wie z. B. für die Frist zum Berichtigungsantrag (§ 320 ZPO.), ist entsprechende Vorsorge nicht getroffen. Zu erheblichen Schädigungen wird dies in der Praxis nicht führen, da die Berichtigung hier auch schon vor der Zustellung beantragt werden konnte und das Interesse an der noch frischen Erinnerung des Gerichts die Partei selbst schon zur tunlichsten Beschleunigung des Antrages anhielt. Es könnte also die Verordnung nur in geringen Ausnahmefällen Unbilligkeiten herbeiführen. Wo die Wiedereinsetzung

Digitized by Google

danach möglich ist, ist sie von den Voraussetzungen, unter denen sie nach der ZPO. (§§ 233, 235) gewährt wird, befreit. Dagegen muß dem Gericht die Überzeugung verschafft werden, daß die in Frage stehende Handlung im Vertrauen auf die Unwirksamkeit der Zustellung unterlassen wurde. Auch diese Vorschrift geht davon aus, daß vielfach die Unwirksamkeit der Zustellung nicht beachtet worden ist und will eine Benutzung der Verordnung in den Fällen verhindern, in denen aus anderen Gründen, z. B. aus Fahrlässigkeit, die Vornahme einer Handlung, insbesondere die Einlegung eines Rechtsmittels unterblieben ist. Diese Glaubhaftmachung wird auch in der Regel keine Schwierigkeiten machen, weil die Unterlassung einer Prozeßhandlung wegen Unwirksamkeit der Zustellung der Natur der Sache nach fast stets auf den Rat eines Anwalts erfolgt ist und eine pflichtmäßige Erklärung von diesem zur Bildung der freien richterlichen Überzeugung ausreichen wird. In der Form des Antrags in der Zuständigkeit des Gerichts und der Art der richterlichen Behandlung richtet sich die Wiedereinsetzung nach den gewöhnlichen Vorschriften (§§ 236 bis 238 ZPO.). Eine gewisse Härte liegt darin, daß die Bekanntmachung es auch hinsichtlich der Kosten der Wiedereinsetzung bei § 238 Abs. III beläßt und damit die Partei dafür straft, daß sie sich streng an die bestehenden Vorschriften hielt. Hier wäre etwas weniger Fiskalismus am Platze gewesen.

Zweifelhaft ist die Frage, ob die Wiedereinsetzung auch in den Fällen erfolgen kann, in denen bereits vor Inkrafttreten der Verordnung durch rechtskräftiges Urteil ein Rechtsmittel deswegen als verspätet verworfen war, weil das Gericht bereits damals den § 172 ZPO. für nicht zwingend und daher die auf andere Art erfolgte Zustellung als wirksam angesehen hatte (vgl. z. B. LG. Hannover: JW. 1915, 1273; LG. Breslau in JW. 1916, 64. Der Wortlaut der Verordnung läßt auch hier eine Wiedereinsetzung zu. Trotzdem wird sie aber abzulehnen sein, da inzwischen die Frage der Wirksamkeit der Zustellung rechtskräftig erledigt worden ist. Dort, wo eine Durchbrechung der Rechtskraft vom Gesetzgeber gewollt ist, muß es, wie in § 8 der oben erwähnten Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 über die Anrechnung der Militärdienstzeiten usw., ausdrücklich angeordnet werden.

Die Frist, innerhalb deren der Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt sein muß, beträgt 1 Monat von dem Jukrafttreten der Verordnung ab. Da die Verordnung nicht, wie z. B. das Kriegsteilnehmerschutzgesetz „mit der Verkündung", sondern „mit dem Tage der Verkündung" in Kraft tritt, ist dieser mitzurechnen (§ 187 II BGB., § 222 ZPO.), und die Frist läuft daher am 22. Januar 1916 um Mitternacht ab.

Der § 3 soll in den Fällen, in denen nach der unwirksamen Zustellung eine weitere wirksame Zustellung an den militärischen Vorgesetzten stattgefunden hat, die Wiedereinsetzung ersparen, indem er alsdann die Frist von dieser weiteren Zustellung an rechnet. Als „weitere Zustellung" im Sinne dieses Paragraphen ist auch eine mit umgekehrten Parteirollen erfolgende anzusehen. Daher ist, wenn nach unwirksamer Zustellung des A. an B. nunmehr B. dem A. wirksam zustellt und die Prozeßhandlung nach der ersten Zustellung verspätet, nach der zweiten rechtzeitig wäre, eine Wiedereinsetzung nicht erforderlich. Ist in einem solchen Falle ein auf Grund der ersten Zustellung rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel durch deren nachträgliches Wirksamwerden zulässig geworden, außerdem aber auf Grund der weiteren Zustellung nochmals ein Rechtsmittel eingelegt, so ist vom Instanzgericht nur das erste zu beachten, da § 3 ebenso wie § 2 nur eine Aushilfsvorschrift für den Fall der Nichtwahrung der nachträglich in Lauf gesetzten Frist darstellt.

Für die nicht dem Anwaltsstande angehörenden Prozeßbevollmächtigten ist — das ergibt § 4 VO. — von der Zustellungsweise des § 172 ZPO. keine Ausnahme geschaffen, jedoch muß bei Einziehung eines derartigen Bevollmächtigten das Gericht auf Antrag des Gegners bewilligen, daß die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten oder an die Partei selbst erfolgen darf. Der Wortlaut ergibt, daß dieser Antrag nicht auch von dem Prozeßbevollmächtigten selbst oder der durch ihn vertretenen Partei ausgehen kann, ebenso, daß hier eine allgemeine Bewilligung nicht möglich ist, sondern beim Gericht in jedem Falle um Befreiung nachgesucht werden muß.

Haftet der Rechtsanwalt für richterliche Fehlsprüche?[1])

Von Justizrat L. Cohn, Berlin.

I.

In der Januar-Nummer 1915 der KGBl. hatte ich zwei die Haftpflicht des Anwalts betreffende kammergerichtliche Urteile besprochen. In dem einen Falle war das Urteil des AG. nicht ordnungsmäßig verkündet gewesen, obwohl es den Verkündungsvermerk trug. Dies führte zur Aufhebung der Entscheidung. Als aber die Partei im Regreßprozesse gegen den Justizfiskus die Kosten der Berufungsinstanz, welche das Urteil aufgehoben hatte, forderte, lehnte das KG. dies mit der Begründung ab, daß es Sache des Anwalts, der sich nicht auf den Verkündungsvermerk habe verlassen dürfen, gewesen sei, sich vor Einlegung der Berufung davon zu überzeugen, ob das Urteil wirklich ordnungsmäßig verkündet war. (Vgl. Urteil des RG. in JW. 1915, 592 und LeipzZ. 1915 S. 1020 Nr. 41). In dem anderen Falle hatten AG. und LG. übersehen, daß der Jagdpachtvertrag nach § 24 PrJagdO. vom 15. Juli 1907 der Schriftform bedurfte. Der durch einen Anwalt vertreten gewesenen Partei waren hierdurch Nachteile erwachsen. Dem Gebührenanspruch jenes setzte sie ihren Schadensersatzanspruch entgegen, da auch der Anwalt den § 24 im Prozesse nicht ausdrücklich geltend gemacht hatte. Dies billigte das KG. mit der Begründung, daß, da es sich um einen seltener zur Anwendung der Gerichte gelangenden Rechtssatz gehandelt habe, der Anwalt verpflichtet gewesen sei, auf seine Existenz die Gerichte aufmerksam zu machen.

Ich hatte mich bemüht, die Unrichtigkeit dieser Entscheidungen dazutun.

---

[1]) Eine kleine Schrift von Leonhard Hirsch: Zur Haftpflicht des Rechtsanwalts (Sonderabdruck aus der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915. Verlag Orell Füßli) verfolgt mit scharfsinnigen Ausführungen die neuere Rechtsprechung des RG. über die Anwaltshaftung. Ich kann diese Arbeit den Anwälten zum Studium angelegentlich empfehlen.

Digitized by Google

Unter gleicher Überschrift, aber in positiver Form, hat Herr Rechtsanwalt Dr. Ludwig Bendix in Berlin in der Nr. 14/15 von 1915 der LeipzZ. einen Aufsatz veröffentlicht, der den meinigen zum Ausgangspunkte nimmt und auf ihn aufbaut. Herr B. sagt:

> „Ich bin in jedem die Stellung des Anwalts betreffenden Punkte der Ausführungen Cohns grundsätzlich anderer Meinung als dieser, ich halte auch beide Entscheidungen für vollständig richtig und begrüße freudig die Auffassung der Rechtsstellung des Anwalts durch das KG."

Ob hier vertretbare Versehen der Anwälte vorlagen, darüber hatte ich mich des näheren ausgelassen, und vor allem aufzudecken versucht, ob, in beiden Fällen ein solches vorausgesetzt, von einem unsachlichen Zusammenhange zwischen ihm und den fehlsamen Urteilen gesprochen werden könne. Es hätte nun nahegelegen, daß Herr B. einmal hierauf eingegangen wäre; denn im ersten Falle war die Ansicht des KG. bereits durch ein, diesem anscheinend unbekanntes Urteil des RG. zurückgewiesen (JW. 1905, 115[16]; vgl. auch VerZS. 82, 422); hier, wie im zweiten Falle, hatte ich für meine Ansicht eine eingehende Begründung zu geben versucht. Anstatt dessen hat der Verfasser fünf Leitsätze formuliert, die er in den bezeichneten Urteilen des KG. angewendet findet. Sie treten also mit dem Anspruche allgemeiner Gültigkeit auf. Vielleicht kommt es weniger darauf an, die Stellung und die Verantwortlichkeit des Anwalts im Zivilprozeß — nur um diesen handelt es sich hier — gegenüber dem Gericht in Thesen festzulegen, als nach der Lagerung des Einzelfalles sie in richtiger Distanz abzuschätzen. Da ich aber in der Auffassung B.s eine Gefahr für die Anwälte erblicke, so will ich auf das Thema noch einmal zurückkommen, zumal es wichtig genug ist.

Ich will auch versuchen, meine Auffassung zu vertiefen.

Zum Verständnis muß ich die B.schen Thesen wörtlich wiedergeben:

1. Die richterliche Tätigkeit ist nicht unfehlbar, die Eigentümlichkeit der richterlichen Persönlichkeit schließt Fehlsprüche nicht aus. Es gibt also offenbare richterliche Fehlsprüche, ein Zugeständnis des höchsten preußischen Gerichts, das gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann.
2. Der Anwalt hat wie der Richter für die Richtigkeit, das heißt für die richtige und vollständige Anwendung der Gesetze seiner Partei gegenüber einzustehen. Die Verantwortung für die Entscheidung trifft nicht bloß das Gericht, sondern in gleicher Weise den Rechtsanwalt. Es liegt hier eine gemeinsame Verantwortlichkeit beider an der Rechtspflege beteiligter Organe vor. Die Forderung Levins von der Arbeitsgemeinschaft zwischen Richter und Anwalt hat durch die hier vertretenen höchstrichterlichen Entscheidungen ihre Anerkennung und Sanktion gefunden.
3. Wenn ein Fehlspruch durch Fahrlässigkeit des Richters und des Anwalts zustande kommt, haftet für den Schaden vor dem Richter der Anwalt der Partei, welche Schaden erlitten hat.
4. Der Anwalt hat die Tätigkeit der Richter nachzuprüfen, er hat durch geeignete Hinweise dafür Sorge zu tragen, daß die Richter keine rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte übersehen. Seine strenge Haftung für jede Fahrlässigkeit bei der Prozeßführung macht ihn für das Ergebnis, die letzte rechtskräftige Entscheidung, insoweit verantwortlich, als die Entscheidung in keiner Weise auf ein Verschulden des Anwalts mitberuhen darf.
5. Der Rechtsanwalt darf kraft seiner Berufspflicht nicht darauf vertrauen, daß die gerichtlichen Entscheidungen und das gerichtliche Verfahren ordnungsmäßig und richtig sind. Vertraut er, so tut er dies auf eigene Gefahr. Oder anders ausgedrückt: Der Anwalt muß damit rechnen, daß die Entscheidungen die formellen und materiellen Gesetze verletzen, und sie daraufhin genau nachprüfen.

II.

Bevor ich auf diese allgemeinen Sätze eingehe, will ich noch eine kurz vor Veröffentlichung des B.schen Aufsatzes in der JW. 1915, 654[6] mitgeteilte Entscheidung des RG. erwähnen, die, auch nach der Ansicht des Kommentators derselben (S. 679 N. 3), auf demselben Standpunkt zu stehen scheint, den das KG. in der zweiten Entscheidung angenommen hatte. Der Fall war folgender:

In einer Zwangsversteigerungssache war ein an dritter Stelle stehender, durch einen Anwalt vertretener Hypothekengläubiger dadurch zu Schaden gekommen, daß der Versteigerungsrichter sowohl wie der Anwalt nach der Feststellung des Berufungsgerichts übersehen hatten, entweder, daß der erste Hypothekengläubiger schon vor dem Gebot des zweiten Realgläubigers Sicherheit gefordert hatte, oder aber, daß dieses Verlangen auch für die folgenden Gebote galt. (§ 67 Abs. 1 Satz 2 ZVG.) Die Klage gegen den Fiskus ist mit der Begründung abgewiesen, daß hier der Anwalt in erster Linie hafte. (§ 839 Abs. 1 S. 2 BGB.) Das RG. sagt:

> „Die Verpflichtung des H. (Anwalts), für seine Partei die zweckentsprechenden Erklärungen und Anträge abzugeben bzw. zu stellen, ergab als selbstverständlich, daß der offenbare Irrtum des Richters durch einen kurzen Hinweis zu berichtigen war. Darin lag nicht entfernt eine unangemessene Kontrolle der richterlichen Tätigkeit, sondern eine pflichtmäßige und notwendige Verwertung eines im Verhandlungstermin eben geschehenen hervorstechenden Vorganges."

Abgesehen davon, daß das RG. danach auch eine „nicht angemessene Kontrolle" der richterlichen Tätigkeit kennt, legt es den Nachdruck darauf, daß es sich um die pflichtmäßige Verwertung eines im Verhandlungstermin eben geschehenen hervorstechenden Vorganges gehandelt habe. Bezieht man also das Versehen bei der alternativen Form der Feststellung auf das Übersehen des Rechtssatzes (§ 67 ZVG.), so könnte man auch hier sagen: jura novit curia, also sei es lediglich Sache des Versteigerungsrichters gewesen, den richtigen Satz anzuwenden. So will aber die Entscheidung des RG. nicht verstanden werden, sie ist keine Stütze für das Urteil des KG. Vorgänge, die offen dem Anwalt unterbreitet sind, darf er nicht ignorieren; er hat bei pflichtmäßiger Ausübung seiner Tätigkeit mit ihnen zu rechnen, mag es sich um Vorgänge tatsächlicher

Digitized by Google

oder rechtlicher Natur handeln. Das ist so „selbstverständlich", daß das Gegenteil nicht zu verstehen wäre. Welche Rechtssätze aber das erkennende Gericht zur Anwendung bringen wird, entzieht sich der Kenntnis des Anwalts und soll sich ihm entziehen (§ 195 GVG.). Dem erkennenden Gericht kann er die Findung des Rechtssatzes überlassen.

Über den ersten Leitsatz brauche ich mich mit B. nicht zu streiten, denn er enthält eine Selbstverständlichkeit. Wenn er sie als ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Zugeständnis des höchsten preußischen Gerichts freudig begrüßt, so ist das seine Sache. Die Lösung unserer Frage kommt damit nicht um einen Schritt weiter.

Viel bedenklicher sind die folgenden Sätze, die Richtiges und Falsches vermengen. Es ist richtig, daß für die Entscheidungen nicht bloß das Gericht — natürlich nach dem beschränkt gemessenen § 839 BGB. —, sondern auch der Anwalt einzustehen hat. Mit diesem allgemeinen Satze wird aber gar nichts gewonnen. Das Einstehen ist ein seiner Wesenheit nach ganz verschiedenes. Hierauf ist weiter unten einzugehen. Abzulehnen ist aber die sogenannte Arbeitsgemeinschaft zwischen Richter und Anwalt, wenn dies mehr sein soll als ein freundliches Bild gegenseitigen angemessenen und sachdienlichen Verhaltens. Der mündliche Vortrag des Anwalts hat das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen (§ 137 ZPO.). Das Gericht muß auch die rechtlichen Ausführungen anhören (§ 157 Abs. 4 das.), während das Fehlen von Schriftsätzen Nachteile in der Sache selbst nicht zur Folge haben darf (§ 129 das.). Das ist die gesetzlich festgelegte Stellung des Gerichts zum Anwalt bis zum Urteil. Danach hat das Gericht auf Grund der Parteianträge und einer etwaigen Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden und das richtige Recht zu finden (§ 286 ZPO.). Für den Anwalt aber ist das richtige Recht das Recht seiner Partei, mag es sich um die Verfolgung eines Rechtsanspruches oder um die Abwehr eines solchen handeln. Ich kann hier die überaus zweifelhafte Frage, welche Vertretungen der Anwalt als aussichtslos abzulehnen hat, als unser Thema nicht unmittelbar berührend, übergehen. Wehe dem Anwalt, der über jenes Ziel hinausschießt! Das Parteiinteresse richtet gegenüber dem Gericht eine Schranke auf. Der Anwalt hat keine Befugnis und keine Legitimation, ein offenbares Versehen des Richters, das seiner Partei nützt und der Gegenpartei schadet, zu rügen. Das gilt selbst von solchen Formvorschriften, auf die die Partei wirksam nicht verzichten kann. Hier würde im Sinne des RG. eine unangemessene Kontrolle des Anwalts stattfinden. Worauf beruht dieser Unterschied?

Der Richter hat lediglich staatliche Funktionen, in seinem Wirkungskreise repräsentiert er den Staat. Der Anwalt repräsentiert in seinem Wirkungskreise die Partei. Fehlt der Richter schuldhaft, so haftet für ihn in begrenztem Maße der Staat aus der damit geschaffenen unerlaubten Handlung. Diese Haftung läßt nicht auch daneben eine Schuldverpflichtung des Richters bestehen, abgesehen von dem Regreßanspruch des Staates an ihn, sondern sie schöpft, wie noch zu zeigen sein wird, diese Verpflichtung ganz aus. Sie ist zwar im Sinne der Theorie reine Haftung für fremdes Verschulden, sie bewirkt aber, wenn sie eintritt, nicht bloß die Enthaftung (die solutio im Sinne der Pandekten), sondern auch die Erfüllung (die numeratio). Im ganzen genommen bedeutet nach der herrschenden und richtigen Ansicht der § 839 eine Milderung gegenüber dem § 823 daselbst. Auf seine Bedeutung für den Anwalt komme ich weiter unten zurück.

Daß dieser für eine unerlaubte Handlung nicht nur seiner Partei, sondern auch der Gegenpartei — man denke namentlich an Akte der Zwangsvollstreckung — und jedem schuldhaft Verletzten haftet, ist etwas Selbstverständliches. Ich will zugeben, daß der § 28 RAO. neben seiner öffentlich-rechtlichen Bedeutung als Schutzgesetz, jedenfalls zugunsten der Partei — weiteres interessiert hier kaum — im Sinne des Abs. 2 des § 823 BGB. aufgefaßt werden kann. Große praktische Bedeutung wird dem aber wohl kaum zukommen, auch wenn ich an § 847 daselbst denke. Ob er aber ein solches Schutzgesetz wirklich ist, erscheint mir zweifelhaft. Der § 28 steht im Abschnitt 2 über „Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte"; er schreibt vor, wie sich im allgemeinen der Anwalt zu verhalten und wie er seinen Beruf auszuüben habe, damit er dem Wohle der Allgemeinheit diene, er reicht also jedenfalls über das Einzelinteresse hinaus.[2])

Die bestimmte Prägung für die Vertretung des Anwalts der Partei gegenüber ergibt sich aus den Bestimmungen über den Dienst- und möglicherweise aus den über den Werkvertrag. Dabei verkenne ich nicht, daß über diesen Vertragstypen in ihrem vielgestaltigen Inhalt der § 28 RAO. waltet, d. h. der Rechtsanwalt hat sich bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit jederzeit bewußt zu halten, daß er unter dem Gebote und dem Verbote des angezogenen § 28 steht.[3]) Wer die zahlreichen Entscheidungen des Ehrengerichtshofes durchliest und einmal zu dem Dienstvertrag in Beziehung bringt, wird sich vielleicht wundern, daß sie auf den konkreten Inhalt dieser Vertragsform nur selten eingehen. Ich will damit sagen, daß diese letztere schon im großen und ganzen völlig ausreicht, um dem Anwalt das pflichtmäßige Handeln aufzuerlegen. Weder der § 89 noch der § 102 ZPO. oder die §§ 6, 48 GKG. statuieren besondere Pflichten gerade des Anwalts, aber, soweit sie Pflichten hervorrufen, können sie auch diesen treffen, sie führen aber nicht den Anwalt dem Richter näher zu irgendeiner Gemeinschaft, zu einem durch gemeinsames Handeln hervorgerufenen Rechtskreise. Um sich dies klarzumachen, vergleiche man nunmehr an der Hand des Gesetzes die Haftpflicht beider. Der Anspruch gegen den Beamten, also auch den Fiskus, hängt davon ab, daß der Verletzte nicht auf andere Weise — ohne sein Verschulden (JW. 1915, 511[10]) — Ersatz zu erlangen vermag. Die Behauptung, der Verletzte vermöge nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen, ist nicht Sache des in Anspruch genommenen Beamten, sondern gehört zur Klagebegründung — sonst kann er eben nicht „in Anspruch genommen werden": Gruchot 58, 661.

[2]) Könnte man in § 28 ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 BGB. erblicken, so ergäbe sich für die in der Literatur mit Recht angefochtene Entscheidung des RG., Bd. 52 S. 365 f. eine überzeugende Lösung im Sinne ihrer Bestätigung; vgl. auch RG. 49, 27.

[3]) Vgl. wegen der Konstruktion des Vertrages Staudinger, Kommentar zum BGB., Schuldverhältnisse Bd. II, IVc S. 1065 f. Seine Ausführungen im Sinne eines sogenannten „Arbeitsvertrages" erscheinen mir nicht zwingend.

Digitized by Google

Die Haftung ist also nicht so zu denken, daß Richter und Anwalt für ihr Versehen „aus der Arbeitsgemeinschaft" einzustehen haben, aber dieser vor jenem, sondern die Haftung für den Richter ist eine ganz isolierte, die ihren eigenen Weg wandelt, wie ihn der § 839 — und nicht einmal der § 823 — besonders vorgezeichnet hat. Wie der Anwalt haftet, ergibt sich, abgesehen von dieser Bestimmung, lediglich aus dem zivilrechtlichen Vertrage. Nun könnte man sagen: Verschiedene Haftung, aber gleiche oder ganz ähnliche Pflichten. Daraus folgt aber noch lange keine Arbeitsgemeinschaft im Sinne der B.schen Thesen. Ich möchte meine Gedanken so mit einem Bilde ausdrücken: beide Wege gehen nebeneinander, aber die Wanderer haben auf einander die schuldige Rücksicht zu nehmen. Daß dasselbe zum Schadensersatz verpflichtende, für eine Person nachteilige Ereignis eine Haftung aus einer unerlaubten Handlung für den einen und eine Haftung aus einem Vertrage für den anderen auslösen kann, ohne daß ein Gesamtschuldverhältnis hervorgerufen wird und demgemäß ein Ausgleich stattfindet, zeigt sich z. B. in dem Falle, daß der Verletzte Versicherung für den Unfall genommen hat; vgl. JW. 1910, 50; RG. Bd. 68 und Urt. des VI. ZS. des RG. vom 18. März 1915, VI 11/14. Damit komme ich auf den weiteren Theseninhalt.

Die These 3 erachte ich durch das, was ich über die Begründung der Syndikatsklage nach BGB. gesagt habe, für widerlegt. Ich unterstelle hierbei, so ist wohl auch B. zu verstehen, daß es sich nicht um das eigentliche Urteil handelt.

Die These 4 enthält Richtiges, und — meines Erachtens — Falsches. Gewiß hat der Anwalt die Tätigkeit des Richters nachzuprüfen und Fehlsprüche, soweit dies in seinen Kräften steht, zu verhüten. Mit dieser allgemeinen Wahrheit wird aber nichts erreicht. Der Zweifel beginnt bei der Frage, wo und wie er eingreifen kann und, was er als richtig hinnehmen darf. Auch hierüber spricht sich B. in These 5 aus. Danach darf der Anwalt kraft seiner Berufspflicht weder auf die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidungen noch auf die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des gerichtlichen Verfahrens vertrauen. Das Vertrauen gehe auf seine Gefahr. Darauf ist folgendes zu erwidern:

Die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens werden in den Protokollen, d. h. in öffentlichen Urkunden oder in öffentlichen Zeugnissen, niedergelegt. Für beide gelten die §§ 415, 418 ZPO., d. h. sie begründen, vorbehaltlich des Beweises der Unrichtigkeit der Beurkundung und vorbehaltlich der Sondervorschrift des § 164 ZPO., den vollen Beweis für den beurkundeten Vorgang, bzw. die bezeugte Tatsache. Der Anwalt hat also regelmäßig keinen Grund zum Mißtrauen in dem beurkundeten Vorgang oder die beurkundete Tatsache. Eine öffentliche Urkunde ist auch der vom Gerichtsschreiber auf das Urteilsexemplar gesetzte Verkündungsvermerk, wie ich in meinem oben gedachten Aufsatz dargelegt habe, und das gleiche gilt für die Ausfertigung des Urteils. Viel schwieriger ist es zu sagen, wie weit der Anwalt sich mit seinen Rechtsausführungen vorzuwagen hat, um durch sie eine Kontrolle und eine Einwirkung auf den Richter auszuüben, um Fehlsprüche zu verhüten. Die Anklage hat nach der Strafprozeßordnung die maßgeblichen Gesetzesparagraphen zu enthalten. Bei Abweichungen von ihnen hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung den Angeklagten auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt, der bei der Urteilsfällung angewendet werden könnte, aufmerksam zu machen. Diese gegen den Angeklagten waltende Humanität ist der ZPO. in Anwendung auf die Parteien leider unbekannt. Keine der Novellen der ZPO. hat sich mit diesem wichtigen Punkte befaßt. Nur einmal hat auch hier das RG. analog eingegriffen: JW. 1915, 711. Bestände eine äquivalente Verpflichtung des Richters im Zivilprozeß, in die auch das anzuwendende zwischenstaatliche Recht einzubeziehen wäre, so würde dies in vielen Fällen die Verhandlung und die Schriftsätze vereinfachen und unnötigen Ballast fernhalten. Sie würde es dem Anwalt ermöglichen, wenn er die Auffassung des Gerichts bekämpfen will, dies zu tun; sie würde es ihm ersparen, erst hinterher zu erfahren, daß seine ganze Deduktion Lufthiebe waren. Sie würde aber auch den Pflichtenkreis des Anwalts erhöhen und verschärfen. Auch er hätte Farbe zu bekennen und ängstlich über die sachgemäße Anwendung der Normen zu wachen. In einer rechtlich sehr zweifelhaften Sache fragte einmal der Vorsitzende eines Senats des Kammergerichts den hervorragend tüchtigen Vertreter des Klägers, wie er das Rechtsverhältnis auffasse, welchen Rechtssatz er also für anwendbar erachte. Der Anwalt erwiderte schlagfertig, das brauche er nicht zu sagen: jura novit curia. Dabei beruhigte sich der Senat. Ein anderer Fall aus meiner Praxis: Der Gegner hatte in erster Instanz die Räumungsklage ausdrücklich auf § 554 BGB. gestützt. Es stellte sich in zweiter Instanz heraus, daß der Vertrag wegen eines Formfehlers nichtig war. Das RG. hat in Übereinstimmung mit der Revision angenommen, daß der an sich begründete Herausgabeanspruch aus § 985 BGB. nicht erhoben, also nicht zu berücksichtigen wäre. Das Ergebnis wäre vermieden worden, wenn der klagende Anwalt sich darauf beschränkt hätte, die Tatsachen vorzutragen und die Räumung zu fordern. Trotzdem darf selbstverständlich der Anwalt nicht Versteckes spielen. Was die Schriftsätze enthalten sollen oder müssen, ist in den §§ 130, 131, 253, 340, 518, 519, 529 ZPO. enthalten. Andere Bestimmungen, so die für die Revisionsinstanz, können hier außer Betracht bleiben. Über die mündliche Verhandlung verbreitet sich der § 137. Eine genaue Direktive enthält er nicht, er verlangt nicht, daß der Anwalt Rechtsausführungen machen muß. Takt und Pflichtgefühl, Sorgfalt im Studium der Akten und angespannte Aufmerksamkeit in der Verhandlung müssen es dem Anwalt sagen, was er zu tun, aber auch was er zu unterlassen hat. Wie oft wird im Übereifer gerade im letzteren gefehlt. Wenn er „hervorstechend" sieht, daß das Gericht im Begriffe steht, einen Rechtssatz zu übersehen, so hat er selbstverständlich einzugreifen. Das liegt abseits des Satzes: jura novit curia; er braucht nicht einzugreifen, wenn er von solchem Irrtum nichts weiß — sein Eingriff erfolgt eben ausnahmsweise. Sein Pflichtenkreis macht nicht vor der Rechtsunkenntnis des Richters halt. Nach § 559 ZPO. in der Fassung der Novelle hat das RG., falls die Revision ordnungsmäßig begründet ist — JW. 1915, 927 —, von Amts wegen zu prüfen, ob „sonst" das Gesetz verletzt ist, d. h. in Anwendung auf das materielle Recht. Soll sich dann nicht der Anwalt der Berufungsinstanz mindestens darauf verlassen dürfen, daß der anzuwendende Rechtssatz, die nackte Norm, nicht unberücksichtigt bleibt? Be-

Digitized by Google

grifflich ist es ganz gleichgültig, ob es sich z. B. um den § 313 BGB. oder den § 24 PrJagdO. handelt. Der Satz: „jura novit curia" bleibt in beiden Fällen eine berechtigte Wahrheit, mit der der Anwalt rechnen darf.

Herr B. will die Zweifel in seinem Aufsatz in anderer Weise lösen. Er sagt, ich hätte nicht genügend die Rechtsgrundlage beachtet. Der Anwalt hafte der Partei für seine ordnungsmäßige von jedem Verschulden freie Prozeßführung, es haftet nebenher außervertraglich im Rahmen des § 839 der Richter. Das erstere ist ganz selbstverständlich und ein Prinzip, das letztere ist unrichtig, wie ich oben gezeigt habe. Herr B. erklärt ferner:

Das Rechtsverhältnis des Rechtsanwalts zu seiner Partei und sein Verschulden ihr gegenüber gehören einer anderen Ordnung von Rechtsbeziehungen an als das Verhältnis und Verschulden der Partei und ihres Parteivertreters gegenüber dem Gericht. Aus der Arbeitsgemeinschaft von Gericht und Anwalt und ihrer grundsätzlich gemeinsamen Haftung gegenüber der Partei für die ordnungsmäßige Erledigung ihres Rechtsstreites folge, daß das Vertrauen des Rechtsanwalts auf den Satz „jura novit curia", also auf die Kenntnis und richtige Anwendung zweifelsfreier Rechtssätze durch das Gericht nicht als Schuld an der unrichtigen Behandlung der Sache angesehen werden könne. Das Verschulden gegenüber der Partei sei kein Verschulden gegenüber dem Gericht, weil eben das Vertrauen in die richtige Rechtsanwendung und die richtige Behandlung der Rechtssätze durch das Gericht im Verhältnis zu diesem berechtigt sein müsse, und keine Schuld des Betreffenden darstellen könne. Es sei, so schließt B. diesen Teil der Ausführungen, damit nicht anders, als wie bei der Teilung einer gemeinschaftlichen Arbeit unter Sachverständigen, wobei sie im Verhältnis untereinander der eine auf den anderen sich müßten verlassen können — also einer hafte dem andern, nach außen hafteten beide.

Das Beispiel ist irreführend, unter seinem Banne steht die sog. Arbeitsgemeinschaft. Ob es ein anders geartetes Verschulden des Anwalts vom Standpunk ZPO. neben einem zivilrechtlichen Verschulden desselben gegenüber seiner Partei gibt — vgl. z. B. § 48 GKG. —, braucht hier nicht entschieden zu werden. Auch die Bejahung der Frage könnte nicht dazu führen, den Anwalt von einer Pflicht dem Gerichte gegenüber zu befreien, die die Pflicht gegen die Partei ihm auferlegt und das, was er dem Gericht gegenüber zu befolgen hat, tut er im wohlverstandenen Interesse seiner Partei. Herr B. kommt also mit seinen Sätzen zu keinem praktisch brauchbaren Ergebnisse. Ich habe die Empfindung, daß er dies einsieht, und deshalb will er dem von ihm so rigoros behandelten Anwalt auf anderem Wege helfen. Ich muß ihn hier wiederum selbst sprechen lassen, weil er die Tragweite des § 839 BGB. bestimmen möchte:

> „Im Beschlußverfahren, also im Falle des § 839 Abs. 1 BGB., kann es geschehen, daß die Partei ihren Anwalt und den für die Gerichtspersonen eintretenden Fiskus als Gesamtschuldner in Anspruch nimmt und bei Anwendung des § 254 BGB. den verursachten Schaden überwiegend vom Fiskus bezahlt erhält. Wenn aber der Anwalt nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. den Schaden allein zu ersetzen haben würde, so drängt sich die Frage auf, ob denn nicht gerade vom Standpunkt der hier erörterten Entscheidungen Rechtsanwalt und Richter der geschädigten Partei gegenüber als Gesamtschuldner für die gemeinschaftlich begangene Fahrlässigkeit haften, und ob nicht auch der Rechtsanwalt aus der Arbeitsgemeinschaft zwischen Richter und Rechtsanwalt heraus als Dritter im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. anzusehen ist. Es wäre sehr wünschenswert, wenn diese Frage einmal zur höchstrichterlichen Entscheidung gebracht oder gegebenenfalls auch sonst durch die Instanzen getrieben würde. — Im Falle des § 839 Abs. 2 BGB. scheidet ja eine solche Möglichkeit des Rückgriffs gemäß § 840 oder § 426 BGB. vollständig aus —".

Ich habe versucht, den Gedankengängen des Verfassers zu folgen, bin aber zu keinem befriedigenden Ergebnis gelangt.

Ich weiß nicht, was B. unter einer gemeinschaftlich begangenen Fahrlässigkeit versteht. Daß es im Verhältnis des Richters zum Anwalt eine solche gibt, wird jedenfalls durch B.s Ausführungen nicht bewiesen. Das angeführte Beispiel versagte. Wie man sich aber das anzuwendende Gesamtschuldverhältnis denken und juristisch konstruieren soll, ist noch weniger zu ergründen. Wohl können Richter und Anwalt in bezug auf denselben Gegenstand und dieselbe Rechtsfrage das gleiche Versehen begangen haben, das ist aber noch keine Gemeinschaft im Sinne des § 830 BGB. Nur diese Gemeinschaft hätte eine praktische Bedeutung, aber keine Metapher. Es fehlt hier mindestens der inhaltliche Zusammenhang der Handlungsweise beider (vgl. Anm. 3a zu § 830 BGB. bei Standinger, Kommentar 8. Aufl.). Es fehlt das, was das RG. im Hinblick auf § 426 BGB. die Zweckgemeinschaft nennt. RG. 82, 427. Ich hebe dies deshalb hervor, weil man füglich bezweifeln kann, daß der Anwalt nicht bloß aus dem Vertrage, sondern auch aus der unerlaubten Handlung haftet, wenigstens für die Regel. Ich habe hierauf bereits hingewiesen. Vgl. Staudinger, Vorbem. III zu § 823 BGB. Die Haftung nach § 426 BGB. würde nämlich auch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn der Richter aus der unerlaubten Handlung, und der Anwalt aus dem Vertrage haften sollten: JW. 1912, 141; RG. 82, 436 und JW. 1913, 979. Und nun die Anwendung des § 254 BGB. Sieht man von einer Arglist des Richters ab, so käme regelmäßig nur das Verschulden desselben im Vergleiche zum Verschulden der Partei in Frage. Das interessiert hier aber nicht. Das Verschulden des Anwalts kann in der Regel nicht nach § 254 gemessen werden, denn nicht er, sondern die Partei ist geschädigt worden. Darauf habe ich bereits in meinem angegriffenen Aufsatz hingewiesen. Für das Verschulden des Richters scheidet, von der Arglist abgesehen, infolge der positiven Bestimmungen des § 839 BGB. die Anwendung des § 254 überhaupt aus. Man könnte aber vielleicht sagen — eine Künstelei —, dem Anwalt selbst sei insofern ein Schaden erwachsen, als die Partei einen solchen im Regreßwege gegen ihn geltend mache. An der Hervorbringung dieses Schadens habe der Richter mitgewirkt. Ist — wie nicht zu zweifeln — der § 839 in seinem engen Rahmen ein Schutzgesetz, so könne der Anwalt aus § 823 Abs. 2 den

Digitized by Google

Richter doch noch verantwortlich machen. Man kann dies vielleicht auch so ausdrücken: Der Richter ist bei Vermeidung der Folgen des § 839 verpflichtet, zu verhüten, daß er durch sein Verschulden den Anwalt regreßpflichtig mache, oder, daß dieser seinen Gebührenanspruch verliere. Das sei seine Amtspflicht, und der Anwalt insoweit der Dritte im Sinne des § 839 Abs. 1. Andere Fälle habe ich nicht aufzufinden vermocht. Es hätte auch keinen Zweck, denn die Konstruktion ist ein ganz vergebliches Bemühen. Die vermeintlichen Pflichten als solche bestehen nicht, und noch weniger ist der Anwalt ein Dritter, dem gegenüber sie zu erfüllen wären (vgl. Joseph im ArchZivPrax. 98, 427 f.). Neben dem Schutzgesetz des § 839 besteht nicht das Schutzgesetz des § 823 Abs. 2, der erstere ist eine gewollte Einschränkung. Hierzu vergegenwärtige man sich die Folgen: Der Richter oder der Fiskus für ihn würden wegen der Subsidiarität der Haftung die Partei mit Erfolg auf den Anwalt verweisen. Müßte dieser der Partei gerecht werden, und könnte er dann mangels eines anderweitigen Verpflichteten bei dem Richter oder dem Fiskus sich ganz oder zum Teil schadlos halten, so würde durch eine Hintertür die Haftung des Staates für den Richter weit über den § 839 hinaus ausgedehnt werden. Vor den Richter tritt der Staat mit seiner schützenden Hand. Es bleibt also auch keine besondere Verpflichtung des Richters übrig, sie ist durch die Haftung des Fiskus weggeräumt, mag auch die letztere nicht überwiegend im Interesse des Beamten geschaffen sein. Endlich braucht der im Abs. 1 des § 839 gedachte anderweitige Ersatz keineswegs der Ausgleich für ein anderweitiges, schadenbringendes Verschulden zu sein, und, wo er dies im Hinblick auf die Verfehlung des ersatzpflichtigen Anwalts ist, beruht er noch nicht auf der Idee der Gemeinschaftlichkeit der Schadenszufügung. Dieser Gedanke liegt sicher dem Gesetzgeber fern. Dazu kommt, daß der dem Anwalt erwachsene Schaden im Sinne der §§ 823 f. BGB. nur ein mittelbarer wäre, mittelbar insofern, als er den unmittelbaren Schaden der Partei zur Voraussetzung hat. Die Haftung des Schädigers für mittelbaren Schaden, also auch die des eintretenden Fiskus, ist aber nach der Theorie des BGB., abgesehen von den Fällen der §§ 844, 845, ausgeschlossen.[4]) Der Anwalt haftet aber keineswegs für die gerichtlichen Fehlsprüche, und er bedarf nicht einen fiktiven Ausgleich nach § 839 bzw. § 426 BGB. Sein Pflichtenkreis führt nicht zu einer Überspannung dessen, was er zu tun oder zu lassen hat, er hat nicht in die richterliche Sphäre hinüberzugreifen, das Feld seiner Tätigkeit ist allein durch das einseitige Parteiinteresse bestimmt. Es ist auch mit dem bestehenden Recht sehr gut auszukommen, nur mute man nicht dem Anwalt zu, in die eigentlichen richterlichen Funktionen einzugreifen. Ich halte daher auch eine Reform des § 839 BGB., die B. anstreben will, nicht für angebracht, ich versage es mir daher, auf seine Vorschläge einzugehen. Ich verkenne keineswegs, daß die Arbeit B.s von einem idealen Schwunge getragen ist. Sie will die Stellung des Anwalts durch die Einbeziehung der vermeintlichen Arbeitsgemeinschaft heben, und der Unbilligkeit der vorgehenden Haftung desselben eine anteilige Haftung entgegenstellen. Wenn diese Lösung nur um den Preis der von B. gedachten Arbeitsgemeinschaft zu erlangen ist, muß ich sie nicht bloß im Interesse des Anwalts, sondern der ganzen Rechtspflege rundweg ablehnen. Jenseits dieser Gemeinschaft erhebt sich die Verwirrung und das Chaos. Der Anwalt soll nicht der Gehilfe, der Handlanger oder der Genosse des Richters sein, sonst sinkt er zum früheren preußischen Justizkommissar herab. Der Anwalt bedarf vor allem der Selbständigkeit und Unabhängigkeit; er soll daher auch nicht der Schalltrichter seiner Partei sein. Er hat Aufgaben zu lösen, die möglichste Freiheit erfordern. Er steht *vor* dem Richter als aufrechter Mann, nicht *neben* ihm und nicht *hinter* ihm. Geht er fehl, so soll er auch den Mut besitzen, seinen Fehler gutzumachen und zu vertreten. Bei Ausübung seines Berufes gelten für den Anwalt auch im bürgerlichen Rechtsstreite die stolzen Worte Goethes:

„Höchstes Glück der Erdenkinder ist doch die Persönlichkeit."

[4]) Vgl. Staudinger a. a. O. § 844 Anm. 4 S. 184.

Das Wesen der Hypothek und Grundschuld. Pfandrecht oder Realobligation?

Von Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 1, 1916.)

Noch F. Pfandrechtsnatur.

18. II. *Der Sachenrechtsbegriff und die reichsrechtliche Terminologie.*

Man sagt: Dinglichkeit und Leistungspflicht seien unvereinbar. Deshalb nenne das BGB. auch keinen Zahlungspflichtigen. Zahlen aus dem Grundstück sei nicht möglich, sei kein zahlen. Der Gläubiger habe nur ein Wegnahmerecht, ein Recht auf Exekution; der Verpflichtete nur Duldungspflicht, nur ein Befriedigungs*recht*, keine Zahlungspflicht. Auf diesem Standpunkt stehe die Terminologie und Dogmatik des BGB. und der Reichsgesetze, deren Bestimmungen bei Unterstellung einer Zahlungspflicht überflüssig wären und deshalb als Gegenschluß gegen die Realobligation zu verwerten seien. Hierzu ist zu bemerken:

a) Daß eine positive Leistungspflicht dem Sachenrecht nicht widerstrebt,[52]) kann angesichts der auf ein Tun gehenden Reallasten (Frohnden) nicht geleugnet werden, wird auch beim Herausgabeanspruch des Eigentümers, Nießbrauchers, Pfandbesitzers, Hypothekengläubigers, der mehr als ein Anspruch auf Wegnahmeduldung ist, selbst von den Anhängern der Pfandrechtstheorie nicht geleugnet, und — beim Berichtigungsanspruch wohl von niemandem — auch von Thur nicht. Dabei ist nicht etwa an eine *neben* dem dinglichen Reallastrechte stehende Leistungspflicht,[53]) sondern an ein *aus* dem dinglichen Recht folgendes Entrichten zu denken.

19. Richtig ist, daß der 1. Entwurf und die Motive fast ganz im Banne des entgegenstehenden romanistischen Dinglichkeitsbegriffs stehen, daß der 2. Entwurf und noch mehr die Protokolle sich diesem Banne zwar immer mehr zu entziehen versucht und zu deutschrechtlicher Auffassung durchgerungen

[52]) Vgl. Ziff. 7 N. 16.

[53]) So Dümchen, JheringsJ. 54, 367.

Digitized by Google

haben, daß aber ein völliger Bruch mit dem Sachenrecht des 1. Entwurfes äußerlich wenigstens im System und der Terminologie nicht stattgefunden hat. Hieraus erklären sich die Unstimmigkeiten in den Materialien und das Schillern des Gesetztextes. Von der Hypothek heißt es in den Protokollen (3, 539), daß durch die Annahme des Antrages 3, auf welchem im wesentlichen die jetzt vorliegende Definition der Hypothek beruht, der Konstruktionsfrage nicht vorgegriffen werden soll, und auf S. 538 (Antrag 1 und 2), daß durch die Stellung der Hypothek im System und durch die Aufnahme einer Zahlungspflicht in der Definition der Charakter des Pfandrechts vermieden werden soll. Daß man die Frage nach der rechtlichen Natur der Grundschuld offenlassen und jede Fassung vermeiden zu müssen glaubte, welche einer Realobligation widerspräche, ist bereits erörtert (Ziff. 17). Dem entspricht die nicht einheitliche Fassung des Gesetztextes. Hier heißt es: „Belastung . . . zu zahlen (§§ 1113, 1191), Zahlung hat zu erfolgen (§ 1194); dort: „berechtigt zu befriedigen" (§ 1142). Hier: „Recht auf Zwangsvollstreckung" (§ 1147); dort: „Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann" (§ 952 II; vgl. auch § 1073 RGRKom. 1), „Verpflichtung, die auf einem Grundstück ruht" (§ 266 ZPO.). Hier: „gebühren" (§ 1148); dort: „Anspruch" (§ 1111 II, ZPO. §§ 325 III, 592 u. a.). Hier heißt der Berechtigte: „derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt" (§§ 1113, 1191), sonst kurzweg „Gläubiger", Hypotheken-, Grundschuldgläubiger (§ 982 ZPO.). Sonst wird der Verpflichtete Eigentümer genannt; der § 53 II ZVG. spricht sogar bei der Grundschuld von „dem Schuldner, der zugleich persönlich haftet". Angesichts dieser Sachlage ist die Terminologie, soweit sie nicht in der Begriffsbestimmung gegeben ist — denn diese ist sedes materiae — mit Vorsicht zu behandeln und jeder Gegenschluß der besonderen Gefahr der Irreführung ausgesetzt, was für die Auslegung besonders ins Gewicht fällt.

20. b) Ist in der Begriffsbestimmung ein Zahlungspflichtiger nicht genannt, so heißt das nicht, daß ein Zahlungspflichtiger nicht vorhanden ist. Und ist im § 1142 angegeben, wann der Eigentümer den Gläubiger zu befriedigen berechtigt sei, so folgt daraus nicht mit zwingender Notwendigkeit, daß der Eigentümer niemals zahlungspflichtig sei. Wenn Hypothek und Grundschuld nach ihrer gesetzlichen Begriffsbestimmung Belastungen des Eigentümers, zu zahlen sind, so versteht es sich, auch ohne daß das Gesetz den Eigentümer erwähnt, daß er derjenige ist, der zu zahlen verpflichtet ist; denn es gibt keine Rechte ohne entsprechende Pflicht und keine Pflicht ohne Verpflichteten. Bei der Reallast wird ja auch ein Entrichtungspflichtiger nicht genannt, und doch hat wohl kaum jemand bezweifelt, daß der Eigentümer des dienenden Grundstücks derjenige ist, der die Turmuhr aufzuziehen, Hand- und Spanndienste zu leisten hat, Gräben zu räumen hat,[54]) und daß er nicht bloß das gute Recht hat, Frohndienste leisten zu können. Da der persönliche Anspruch nicht einem neben der Reallast stehenden Schuldverhältnis[55]), sondern der Reallast selbst entspringt[56]), so zeigt sich, daß die Belastung zu Leistungspflichten führt, daß die persönliche Haftung die dingliche Leistungspflicht des Eigentümers nur erweitert und eine beschränkte zur unbeschränkten macht. Die Leistungspflicht bei der Hypothek und Grundschuld schlechthin zu leugnen, liegt kein Grund vor, da die dingliche Haftung bei der Reallast nicht anders organisiert ist als bei ihnen.[57]) Auch unter Zugrundelegung altdeutschrechtlicher Grundsätze kommt man zu keinem anderen Resultat, weil dort nur der Schuldbegriff (das Bekommensollen), nicht der Haftungsbegriff (das Verpflichtetsein) ein anderer ist. Daß die Theorie der Realobligation beim herrenlosen Grundstück oder beim Eigenpfand versagt[58]), ist nicht anzuerkennen. Man erleichtert das Problem nicht, wenn man in Hypothek und Grundschuld Wertaneignungsrechte, Wertwegnahme, Exekutionsrechte oder Sachangriffsrechte sieht. Keines dieser Rechte und keiner dieser Ansprüche kann gegnerlos oder schuldnerlos sein, der Leistungsanspruch so wenig wie der Duldungsanspruch, der Wegnahmeanspruch so wenig wie das Sachangriffsrecht. Wird im Falle der Herrenlosigkeit des Grundstücks ein Vertreter bestellt, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Verpflichtungen obliegt[59]), hat dieser Eigentumvertreter also nicht bloß Prozeßführungsrecht[60]), sondern den ganzen aus dem Eigentum folgenden Pflichtenkreis gegenüber dem Antragsteller, so ist es gleichgültig, ob der Hypothekengläubiger gegen ihn einen Leistungsanspruch oder einen Duldungsanspruch, ein Erlöswegnahmerecht oder ein Sachangriffsrecht hat. Es ist auch gleichgültig — worauf Hirsch Gewicht legt —, ob seine Bestellung nur fakultativ oder obligatorisch ist, ob er zu anderen Gläubigern nicht in Beziehungen tritt. Für andere Gläubiger ruht das Recht; auf wie lange, ist gleichgültig. Hat der Vertreter ein obrigkeitliches Amt, so steht nichts im Wege, ihn dem Antragsteller gegenüber auch als „Schuldübernehmer" kraft obrigkeitlichen Amts aufzufassen, und was verschlägt es, daß jeder der „Realgläubiger" einen anderen Vertreter bekommt? Jedenfalls sind alle diese Konstruktionen annehmbarer als die Idee einer pflichtlosen Verpflichtung, einer schuldnerlosen Schuld, eines bloßen Sachangriffsrechtes, bei dem die Sache nicht nur Angriffsgegenstand, sondern Angriffsgegner sein soll. Auch Sachangriffsrechte können nicht schuldnerlos sein, besonders nicht, wenn das Gesetz zum Angriff vollstreckbaren Titel in den Formen der Zwangsvollstreckung, also unter Umständen beim herrenlosen Grundstück die Bestellung eines Zwangsvollstreckungsvertreters, verlangt (§ 787 ZPO.). Von Selbsthilfenatur des Pfandrechts kann dabei keine Rede sein. Von selbst stellen sich die Grundstücke nicht zur Zwangsvollstreckung, auch nicht die herrenlosen. Selbsthilfe mit vollstreckbarem Titel in den Formen der Zwangsversteigerung ist Widerspruch in sich selbst. So wie der Staat selbst bei erblosem Tode des Schuldners dafür

[54]) RG. 4, 131; OLG. 12, 281.

[55]) Das BGB. sagt: „Der Eigentümer haftet . . . auch persönlich"; der Ausdruck „haften" wird überall gebraucht, wo der Gegensatz von persönlicher und beschränkter Haftung in Frage kommt.

[56]) Gierke II S. 711; Wolff § 128 N. 21; Dümchen S. 357 und die dort Zitierten.

[57]) §§ 1107, 1147.

[58]) Siber, Kohler u. a.; Literatur bei Hirsch S. 435.

[59]) § 58 ZPO.

[60]) Wie Hirsch S. 436 meint.

Digitized by Google

sorgt, daß die Rechte nicht gegnerlos, die Schulden nicht schuldnerlos werden, so ist auch im Falle der Herrenlosigkeit des Grundstücks dafür gesorgt. Bei erblosem Tode wird der Fiskus selbst Universalrechtsnachfolger; beim herrenlosen Grundstück wird der amtlich bestellte Vertreter Pflichtenträger, Schuldner, Gegner. Er ist nicht nur des Grundstücks wegen da, nicht advocatus rei, sondern um der Personen wegen, und er ist der Gegner für alle Realobligationen, Pfandrechte, dinglichen Schulden, Wertaneignungs-, Sachenangriffsrechte. Für das Eigenpfand gilt nicht anderes. Der Eigentümer erhält im Eigenpfand die Rechte eines Realgläubigers, um nicht hinter ihnen zu stehen, sondern um in der Rangordnung der Realberechtigten mit zu rangieren, was er als Eigentümer nicht kann; denn als Eigentümer rangiert er post omnes. Sind hinter dem Eigenpfande Realrechte nicht vorhanden, dann ist das Eigenpfand nur eine andere Rechtsform, in der der Eigentümer den Wert des Grundstücks vereinnahmt.[61]) Sieht man das Eigenpfand dann nicht als Volleigentum an, dann ist es gleichgültig, ob man dem Eigenpfandgläubiger gegen sich eine Realobligation oder einen Duldungsanspruch oder ein Erlöswegnahmerecht oder ein Angriffsrecht gegen seine eigene Sache gibt. Alles ist gleich sinnig und unsinnig. Keine Theorie kann von sich sagen, daß das Geistesopfer, das sie verlangt, geringer ist als das der Realobligationslehre. Am eigenartigsten erscheint mir übrigens die Theorie, daß das Grundstück nicht bloß im Falle der Herrenlosigkeit, sondern bei jeder dinglichen Hypothekenklage von seinem Eigentümer „notwendigerweise vertreten werde". „Da das Grundstück selbst nicht verklagt werden kann, heißt es im RGRKom. § 113 Nr. 6, und das Grundstück in Vermögen des Eigentümers steht, muß dieser die Parteirolle des Beklagten übernehmen und ist im Rechtsstreit gegen ihn die Verpflichtung zur Duldung der Zwangsvollstreckung in sein Grundstück festzustellen — — — (es) vertritt der Eigentümer nur notwendigerweise sein Grundstück." Hierbei bleibt unaufgeklärt, weshalb jemand, der nicht zahlungspflichtig ist, sich seines Grundstücks wegen auf Zahlung verklagen lassen muß, oder weshalb gegen ihn eine Duldungspflicht festgestellt werden muß,[62]) wenn der unglückliche Eigentümer nichts getan hat, wodurch er seine Unduldsamkeit an den Tag gelegt hat, weshalb er, wenn der Eigentümer nicht zahlungs- und nicht leistungspflichtig ist, vollstreckbare Urkunden dem Gläubiger ausstellen muß. Wie ist es zu verstehen, daß eine jahrzehntelange Gerichtspraxis[62]) den Eigentümer zur Zahlung bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung hat verurteilen können, und weshalb beanstandet man jetzt diese Praxis, da die Fassung des Urteiltenors verbotenus dem Wortlaut des Gesetzes entspricht,[63]) das die Hypothek definiert als Belastung, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen?

21. c) Wäre wirklich Zahlung aus dem Grundstück unmöglich, begrifflich keine Zahlung, dann wäre es immer noch nicht angängig, einfach das Wort „Zahlung" aus der Begriffsbestimmung zu streichen und damit die Gesetzgebung des BGB. sowie eine in Menschenaltern eingelebte Praxis des Reichsrechtes und vieler Landesrechte mit dem Vorwurf der Begriffsverwirrung zu belasten. Die Rechtswissenschaft hätte dann die Pflicht, den Worten: „aus dem Grundstück" eine Deutung zu geben, bei der auch der Zahlungsbegriff bestehen kann. Und das ist möglich, wenn man unter den Worten: zahlen aus dem Grundstück, eine auf die Kräfte des Grundstücks beschränkte, im Rahmen des Grundstückswertes sich haltende Zahlungspflicht versteht. Der Eigentümer haftet an sich cum viribus, aber nur soweit er nicht zahlt; er braucht sich das Grundstück erst wegnehmen zu lassen, wenn er nicht zahlt; er muß also zahlen, um die Wegnahme zu vermeiden. Damit ist nicht gesagt, daß er nur aus dem im Wege der Zwangsvollstreckung zu erzielenden Ertrag oder dem Erlöse des Grundstücks zu zahlen hat[63]); er kann auch aus den Nutzungen, aus der Valuta für Neubelastungen zahlen. Hat der Eigentümer freiwillig gezahlt, so hat er nicht eine Nichtschuld gezahlt. Von einer condictio indebiti kann keine Rede sein; er war zahlungspflichtig. Hat er sich über den Wert des Grundstücks und der Hypothek geirrt und die durch den Wert nicht gedeckte Hypothek gezahlt, so kann er nicht kondizieren; es liegt nur ein Irrtum im Beweggrund vor. Anders, wenn er in der irrigen Annahme einer unbeschränkten Haftung eine durch den Wert des Grundstücks nicht gedeckte Hypothek gezahlt und nicht etwa bloß zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gezahlt hat. Dann kann er das Plus kondizieren.[64]) Man mag, dem Sprachgebrauch des BGB. folgend, im Gegensatze zur persönlichen Haftung von beschränkter (reiner) Sachhaftung sprechen; nur täusche man sich darüber nicht, daß nicht bloß die Haftung, sondern auch die Schuld (das Leistensollen und Bekommensollen) beschränkt ist[65]), und daß auch insoweit Schuld und Haftung nicht auseinanderfallen. Daß „Zahlung" aus dem Grundstück nur durch Zwangsvollstreckung erfolgen könne,[66]) ist aus § 1147 im Beihalt der §§ 1142, 1149, 1150 nicht zu entnehmen.

22. d) Der § 1142 bestimmt in Abs. 1, daß der Eigentümer berechtigt sei, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn die persönliche Schuld zur Leistung berechtigt ist; und in Abs. 2, daß die Befriedigung auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung erfolgen könne. Hieraus folgert die herrschende Meinung in Anlehnung an § 1080 E 1 und M 689 f., daß der Eigentümer nicht zahlungspflichtig, sondern nur befriedigungsberechtigt sei, weil es sonst dieser Bestimmung gar nicht bedurft hätte.

Das eine ist so unrichtig wie das andere.

aa) Die Bestimmung des Abs. 1 erklärt sich aus dem 1. Entwurf, nach dessen Begriffsbestimmung (§ 1062) die Hypothek ein Pfandrecht war, für den Eigentümer also nur eine Duldungspflicht, nicht eine Zahlungspflicht begründete. Jetzt ist sie ihrer Begriffsbestimmung nach kein Pfandrecht, sondern eine Belastung des Grundstücks, zu zahlen. Schon dadurch ist die Bedeutung des § 1142 gegenüber der des § 1080 E 1 verschoben und der § 1142 ist keine geeignete

[61]) LangAfZPr. 28, 398 ff.: „Eigentumsplitter"; Dümchen S. 465 und die dort Zitierten.

[62]) RG. 47, 269; 49 S. 107, 110; 63, 183.

[63]) So Denkschrift z. Entw. e. BGB. S. 211; vgl. auch Siber S. 131 ff.; Puntschart S. 61; Hirsch S. 428 ff.

[64]) Wolff § 131 N. 14; Böhmer, BürgA. 37, 233; Dümchen S. 382 gegen Siber S. 134 ff.

[65]) Hamburger S. 117 und die dort Zitierten, anscheinend wohl auch Gierke, DPrR. II 853 ff., Schuld und Haftung 108 N. 34, s. hierzu aber Wolff § 131 N. 11.

[66]) Anders Hirsch 428 ff.; vgl. hier Z. 25 bb und dd.

Digitized by Google

Unterlage mehr für einen Rückschluß, der zu einem der Begriffsbestimmung widersprechenden Ergebnis führt. Jetzt ist die Frage, ob der Eigentümer zahlungspflichtig ist, aus der Begriffsbestimmung der Hypothek und aus deren Ausscheidung aus der Pfandrechtssippe zu beantworten, und es darf nicht umgekehrt durch Gegenschluß aus § 1142 die Begriffsbestimmung des § 1113 aus den Angeln gehoben und dem System des Gesetzes zuwider die Hypothek und Grundschuld wieder in das Pfandrecht eingegliedert werden, mag auch in den Protokollen hier und da diese Konsequenz verkannt sein. Der Gegenschluß wäre allenfalls zu rechtfertigen, wenn das Gesetz ohne Einschränkung und Bedingung bestimmen würde: „Der Eigentümer ist berechtigt, den Hypothekengläubiger zu befriedigen". Dann ließe sich die Auffassung vertreten[67]), daß die Hervorhebung des Befriedigungsrechtes nur einen Sinn habe, wenn der Gesetzgeber keine Zahlungspflicht unterstelle, bei unterstellter Zahlungspflicht aber überflüssig und sinnlos sei. So spricht das Gesetz aber nicht. Das Gesetz bestimmt vielmehr nur, wenn (wann) der Eigentümer den Gläubiger befriedigen dürfe, und die Hervorhebung dieser Fälle ist selbst bei unterstellter Zahlungspflicht nicht überflüssig, weil an sich die Fälligkeit der Forderung und der Zeitpunkt der Leistungsberechtigung des persönlichen Schuldners für die Frage der Fälligkeit der Hypothek und des Befriedigungsrechts des Eigentümers gleichgültig sind. Kündigung, Fälligkeit und Verzug treffen die persönliche und dingliche Schuld besonders[68]). Dieses Befriedigungsrecht hervorzuheben, hat schon deshalb eine praktische Bedeutung, weil sie für den Eigentümer ein Erwerbsrecht bedeutet, das ihm auch durch den Widerspruch des Schuldners (§ 267 II) nicht verkümmert werden sollte. Aus der Fixierung der Voraussetzungen für das Befriedigungsrecht darf man beim Eigentümer ebensowenig auf eine Nichtzahlungspflicht schließen, wie man aus den Worten: „wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist", schließen darf, daß der Schuldner nicht leistungspflichtig sei, weil hier sein Leistungsrecht hervorgehoben ist. Wann der Eigentümer bei der Hypothek zahlungspflichtig ist, das ergibt sich aus dem dinglichen Vertrage und eventuell aus dem Schuldverhältnis. Wann bei der Grundschuld das Kapital fällig, wann also die Zahlung „zu erfolgen hat", bestimmt § 1194. Von seinem Standpunkt aus, daß die Hypothek keine Realobligation ist, hält das KG. die Eintragung einer Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers, den Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen zu befriedigen, für unzulässig. Von unserm Standpunkte aus ist diese Entscheidung nicht haltbar; daß sie im wirtschaftlichen Ergebnis unbefriedigend ist, wird wohl kaum bezweifelt werden.[69])

23. bb) Der Abs. 2 des § 1142, daß die Befriedigung des Gläubigers auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen könne, ist als argumento e contrario erst recht unverwertbar. Weil hier die Aufrechnungsbefugnis des Eigentümers ausdrücklich festgelegt sei, soll — sagt man — die Hypothek keine Leistungspflicht des Eigentümers begründen; denn sonst wäre Abs. 1 überflüssig. Und weil die Aufrechnungsbefugnis des Hypothekengläubigers dem Eigentümer gegenüber nicht ausdrücklich festgelegt, also aberkannt sei, so soll auch hieraus folgen, daß der Eigentümer keine Geldleistungspflicht habe; denn sonst müßte auch der Hypothekengläubiger mit dem Anspruche aus der Hypothek gegen eine Geldforderung des Eigentümers aufrechnen können, und das könne er nicht.

Das eine ist so wenig stichhaltig wie das andere.

Der Abs. 1 sollte nicht Grundbegriffe durch Umkehrschlüsse festlegen, sondern Zweifelsfragen für die Praxis entscheiden. Er stammt aus dem 1. Entwurf und war zur Vermeidung von Zweifeln bestimmt, weil Hinterlegung und Aufrechnung nach dem Gesetze nicht Erfüllung, sondern Erfüllungssurrogate, nur Befugnis eines persönlichen Schuldners, aber nicht ohne weiteres solche eines Dritten seien (§ 267), sodann weil die Leistung nicht sowohl Schuldtilgung als Rechtserwerb bezwecke.[70]) Nun ist die erstere Erwägung, daß der Eigentümer nicht eine eigene, sondern eine fremde Schuld tilge, nicht selbst zahlungspflichtig sei, zwar durch die Hypothekdefinition des 2. Entwurfes ausgeräumt, oder zum mindesten erschüttert. Immer aber bleibt doch die 2. Erwägung bestehen, daß hier bei der Befriedigung noch der Gesichtspunkt des Rechtserwerbs in Frage kommt, der eine ausdrückliche Festlegung der Aufrechnungsbefugnis für zweckmäßig und keineswegs für überflüssig erscheinen läßt. Schließlich bleibt vor allem noch der Zweifel bestehen, ob denn selbst bei unterstellter Zahlungspflicht des Eigentümers Zahlung aus dem Grundstück und Zahlung schlechthin im Sinne des § 387 BGB. gleichartige Leistungen sind. Deshalb kann aus der gesetzlichen Hervorhebung der Aufrechnungsbefugnis nichts gegen die Realobligation gefolgert werden. Sagt das Gesetz, daß der Eigentümer den Gläubiger auch durch Aufrechnung oder Hinterlegung befriedigen könne, so ist damit gesetzlich festgelegt, daß der Eigentümer sich nicht etwa darauf berufen kann, die Hypothek sei nicht voll durch den Grundstückwert gedeckt und nur in Höhe des gedeckten Betrages eine Geldforderung zur Aufrechnung zu stellen brauche.

Nach alledem kann dahingestellt bleiben, ob nicht auch vom Standpunkt der herrschenden Meinung der Abs. 2 überflüssig ist, weil schon eine facultas alternativa zur Aufrechnung ausreicht.[71]) Die Unzuverlässigkeit aller Umkehrschlüsse hier, wie bei der Vormerkung, sowie bei allen Rechtsinstituten, die im einzelnen positiv geregelt sind und deren Wesensergründung der Rechtswissenschaft vorbehalten ist, ist bereits mehrfach dargelegt.[72])

24. cc) Daß der Hypothek- und Grundschuldgläubiger mit seinem Anspruche aus der Hypothek gegen einen Geldanspruch des Eigentümers nicht aufrechnen kann, ist im Gesetze nicht gesagt. Ob die herrschende Meinung mit Recht dem Gläubiger die Aufrechnung versagt, ist erst noch zu erweisen. Selbst wenn man sich für die Versagung entscheidet, folgt damit nichts gegen die Zahlungspflicht des Eigentümers. Das Gesetz hätte sehr wohl vom Standpunkte der Realobligation aus Gründen der Gesetzpraktikabilität dem Gläubiger die Aufrechnungsbefugnis versagen können, weil auch zwei Geldleistungsansprüche nicht

[67]) Hirsch S. 439; Bierling 1, 157.
[68]) Fuchs, Grundbuchrecht § 1141 N. 1, § 1146 N. 1.
[69]) Jahrbuch 41 A 232.
[70]) Mot. 3 S. 694.
[71]) Siber S. 136.
[72]) Fuchs, Zur Lehre von der Vorm. LeipzZ. 1912 S. 141, hier Ziff. 16, 19.

Digitized by Google

immer gleichartig zu sein brauchen (Geldklausel, interesse loci resp. temporis, Gegenleistung) und weil es in hohem Grade unzweckmäßig wäre, daß derjenige, der schlechthin Geld schuldet, mit einem Anspruch aufrechnen kann, dessen Umfang erst von dem Werte des Grundstückes abhängt. Die Protokolle[73]) haben allerdings eine ausdrückliche Ausschließung der Aufrechnungsbefugnis nicht bloß deshalb für entbehrlich gehalten, weil der Gläubiger nicht Zahlung schlechthin verlangen könne, sondern um deswegen, weil die §§ 592, 633, 794 ZPO. auch ohne besondern Zusatz der Auslegung die Direktive gäben, daß im Sinne des BGB. der Anspruch aus einer Hypothek eine Geldforderung nicht sei. Indessen ist hierbei, wie in Ziff. 26 gezeigt werden wird, die Entstehung und Tragweite der vorgedachten Paragraphen verkannt. Diese Paragraphen wollten nicht die Direktive für die Auslegung des BGB. geben, sondern Zweifel lösen, die bezüglich der prozessualen Verwirklichung der Ansprüche aus einer Hypothek im Urkundenprozeß, Mahnverfahren und in vollstreckbaren Urkunden entstehen könnten. Die Auffassung, daß gerade die ZPO. durch ihre Terminologie Aufschlüsse für die Rechtsnatur der Hypothek hat geben sollen, die das BGB. selbst offengelassen hat, ist um so abwegiger, als die ZPO., wenn sie die Zahlungspflicht des Eigentümers hätte verneinen wollen, weder von Ansprüchen aus einer Hypothek noch von Verpflichtungen, die auf einem Grundstück ruhen, hätte sprechen dürfen.[74]) Ihre Terminologie in der Lehre von der Hypothek ist mit noch größerer Vorsicht aufzunehmen als die des BGB. Wenn sie die Reallasten in den §§ 592, 633, 794 nicht erwähnt, weil hier § 1107 die Anwendung vermittle, so ist das aus doppeltem Grunde irrig, einmal, weil § 1107 auch auf Reallasten mit Individualleistung Anwendung findet und diese doch sicher nicht ein zulässiger Gegenstand des Urkundenprozesses sind; sodann, weil dann auch die Grund- und Rentenschuld gemäß §§ 1192, 1200 nicht hätten erwähnt zu werden brauchen. Mit den Umkehrschlüssen unserer Gegner müßte man also auch beweisen können, daß die Geldreallasten Ansprüche sind, die nicht bloß als Geldschuld gelten, sondern Geldschulden sind, weil sie in den §§ 592, 633, 794 ZPO. nicht genannt sind.

Der aufrechnende Eigentümer muß sich behandeln lassen, als wenn er unbeschränkt haftet. Der Hypothekengläubiger seinerseits darf nicht aufrechnen gegen eine Forderung des Eigentümers, weil dieser sich darauf berufen kann, daß er nur cum viribus des Grundstücks für die Hypothek und Grundschuld haftet. Das folgt aus der Natur der Hypothek als Belastung, zu zahlen aus dem Grundstück.

25. e) Aus § 1147 folgert die herrschende Meinung, der Eigentümer sei nicht zahlungspflichtig, sondern duldungspflichtig; er müsse die Zwangsvollstreckung dulden. Ja, Hirsch S. 428 folgert sogar, daß der Grundpfandgläubiger kraft seines Pfandrechtes vom Eigentümer nicht Geldzahlung verlangen dürfe, daß freiwillige Geldleistung des Eigentümers gar nicht die Befriedigung des Pfandgläubigers als solchen bewirke, das Grundpfandrecht nicht zur Erlöschung bringe, sondern nur die neben der Hypothek oder Grundschuld bestehende Forderung. Bestehe eine solche neben der Grundschuld nicht, so könne die Leistung kondiziert werden.

Alle diese Folgerungen erscheinen unhaltbar.

aa) Im 1. Entwurf war die Hypothek Pfandrecht nach der durch die deutschrechtliche neue Satzung beeinflußten Entwicklung, also eine Art Anweisung von Exekutionsgegenständen.[75]) Von der — übrigens irrigen — Auffassung ausgehend, daß die Mitwirkung des Gerichts bei der öffentlichen Versteigerung des Pfandgrundstückes nur im geordneten Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen könne, verwies § 1075 E. I den Hypothekengläubiger auf den Weg der Zwangsvollstreckung. Bei der 2. Lesung war man einig, daß mit Rücksicht auf die geänderte Begriffsbestimmung der Hypothek (Zahlungsverlangen) auch die Fassung des § 1075 E. I zu ändern sei, und man erwog, ob er nicht ersatzlos zu streichen sei. Man behielt ihn schließlich in der gegenwärtigen Fassung bei[76]) einmal in Rücksicht auf die Symmetrie mit den Vorschriften über das Faust- und Rechtspfand. Sodann, weil die gegenwärtige Fassung die Beibehaltung des bisher üblichen Klagepetitum und Tenor gestatte. Von einer Seite wurde gegen die Fassung geltend gemacht, es sei wünschenswert, durch den Wortlaut des Gesetzes der Auffassung der Hypothek als einer Realobligation nicht entgegenzutreten. Die Vorgeschichte des § 1147 spricht daher nicht gegen die Realobligation und für das Pfandrecht.

bb) Der Anspruch auf Zwangsvollstreckung kann nicht das Wesen der Hypothek und Grundschuld ausmachen, weil die Befugnis zur Zwangsvollstreckung grundsätzlich allen persönlichen Ansprüchen innewohnt, dem Darlehnsgläubiger nicht minder wie dem Hypothekengläubiger. So fehlerhaft es ist, bei der Interventionsklage von einer Klage zu sprechen, die bloß prozeßrechtlich ist — als ob es begrifflich eine Klage ohne materiellrechtliches Fundament und ohne materiellrechtliche Wirkungen geben kann —, so fehlerhaft ist es, Hypothek und Grundschuld als bloßes Recht auf Zwangsvollstreckung zu definieren. Die Form des Befriedigungsverfahrens macht nicht das Wesen des materiellrechtlichen Anspruches aus. Am allerwenigsten ist der Anspruch auf Zwangsvollstreckung ein Kriterium für das Pfandrecht und gegen die Realobligation. Beim Fahrnispfandrecht erfolgt die Befriedigung des Gläubigers ohne Zwangsvollstreckung, obwohl das Fahrnispfand Pfandrecht ist, und bei der Grundschuld und Reallast erfolgt sie im Wege der Zwangsvollstreckung, obwohl die Grundschuld nicht Pfandrecht ist. Der materielle Inhalt der Hypothek ist aus der Begriffsbestimmung des § 1113 zu entnehmen, der § 1147 regelt nur die Form der Befriedigung.[77]) Da jeder Gläubiger sich im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigen kann und sich auf diesem Wege in Ermangelung freiwilliger Leistung seitens des Schuldners befriedigen wird, so liegt die Bedeutung des § 1147 im wesentlichen darin, daß er die Aktionsfreiheit der Beteiligten in Ansehung anderer Befriedigungsarten (Vorbehalt der Verwirkung, Freihandverkauf) grundsätzlich ausschließt.

---

[73]) IV S. 602.

[74]) Hirsch S. 433.

[75]) ALR. I, 20 §§ 198 ff., 490; EEG. § 43; Fuchs, Wesen der Dinglichkeit S. 33.

[76]) Prot. S. 571 Antrag 1b und 4.

[77]) Geib, Rechtsschutzbegehren S. 146; Wolff § 131 N. 6; Hirsch S. 436 und die dort Zitierten.

Digitized by Google

cc) Zwangsvollstreckung zu dulden, ist öffentlich-rechtliche Pflicht.[78]) Ist diese Duldungspflicht keine privatrechtliche Pflicht und besteht keine Zahlungspflicht, dann läge überhaupt keine privatrechtliche Verpflichtung und kein Anspruch im Sinne des § 194 BGB. vor.[79]) Es spricht aber nicht bloß die ZPO. in den nach Emanation des BGB. neugeschaffenen Paragraphen und das ZVG. von „Anspruch aus einer Hypothek" usw., und zwar an ganz markanten Stellen, wo zum Wesen des Hypothekenrechts Stellung genommen wurde[80]), sondern auch — was Hirsch S. 437 übersieht — das BGB. selbst bei der Reallast in § 1111 Abs. 2 von einem Anspruch auf die einzelne Leistung, obwohl Hirsch nicht verkennt, daß das BGB. unter Anspruch nur eine besondere Art des Angriffsrechts versteht: das Angriffsrecht ohne Eigenmacht, das Recht auf ein bestimmtes Verhalten des Gegners. Ihm sind nun aber gerade die Grundpfandrechte nicht Angriffsrechte auf die Person, sondern Angriffsrechte auf die Sache; Veräußerungsbefugnis und Erlöswegnahmerecht sind ihm Ausflüsse der Eigenmacht. Folglich irrt er entweder, wenn er das Verwertungsrecht als Eigenmacht erklärt, oder wenn er dem Anspruch aus der Hypothek die wahre Anspruchseigenschaft im Sinne des BGB., aberkennt. Tatsächlich sind die Ansprüche wahre Ansprüche im Sinne des BGB. Eine „Selbsthilfe in den Formen Rechtens" ist ein Widerspruch in sich. Befriedigung im Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund vollstreckbaren Titels ist Rechtshilfe, nicht Selbsthilfe, Gerichtsmacht nicht Eigenmacht. Und diesem Ergebnis kann man sich auch nicht — wie Wolff § 131 N. 5 glaubt — durch den Hinweis darauf entziehen, daß der Gläubiger es ist, der das Verfahren betreibt, mit Staatshilfe durchsetzt, im Sinne des § 1149 die Veräußerung bewirkt. Denn nicht darauf kommt es bei dem Begriff der Eigenmacht an, ob das Verfahren Antragsverfahren oder Offizialverfahren ist, sondern darauf, wer es durchführt. Ein Durchsetzen mit Staatshilfe ist das Gegenteil der Selbsthilfe.

dd) Die Auffassung von Hirsch, daß der Grundschuldgläubiger vom Eigentümer Geldzahlung nicht verlangen dürfe, durch freiwillige Zahlung den Gläubiger nicht befriedigen könne, ist nicht bloß mit der natürlichen Auffassung der Dinge, sondern auch mit dem Wortlaut des Gesetzes[81]) und der Rechtsprechung unvereinbar. Ist die Grundschuld eine Belastung, aus dem Grundstück zu zahlen, so muß doch der Eigentümer zum mindesten zahlen können dann, wenn er Gelder aus dem Grundstück durch Verwertung von Früchten, Neuaufnahmen von Hypotheken sich beschafft, oder wenn er den Erwerber eines Terrainstückes anweist, den Kaufpreis an den Gläubiger zu zahlen. Wird der Eigentümer in § 1142 für berechtigt erklärt, den Gläubiger zu befriedigen, so kann doch dabei nur eine freiwillige Zahlung gemeint sein. Denn exequiert zu werden, wird das Gesetz, auch wenn es noch so weltfremd wäre, nicht für ein Recht des Eigentümers proklamieren. Oder meint Hirsch etwa, der Eigentümer hätte durch § 1142 die Berechtigung erhalten, selbst sein Grundstück zur Zwangsvollstreckung zu bringen? In § 1150 sagt das Gesetz ausdrücklich: „Verlangt der Gläubiger Befriedigung" und man ist allseitig darüber einig, daß hierzu ein außergerichtlicher Akt genügt.[82]) Daß die Grundschuld durch freiwillige Zahlung auf den Eigentümer übergeht, ergeben die Motive 3, 786, E I 1094 und der von der Redaktionskommission für die Grundschuld aufgestellte Entwurf B in seinem § 1139 b Abs. 2.[83]) Über die Kondiktion siehe hier Ziff. 21.

26. f) Aus dem Satze der ZPO. §§ 592 II, 688 I, 794 Ziff. 5[84], wonach der Anspruch aus einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld als ein Anspruch *gilt*, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, folgt die herrschende Meinung in Anlehnung an Prot. IV 603 durch Gegenbeschluß, daß der Hypothekenanspruch ein Geldanspruch *nicht* sei.

Mit Unrecht!

Dieser Satz ist den §§ 555, 628, 702 ZPO. alter Fassung hinzugefügt worden, um jeden Zweifel auszuschließen, ob die vorgedachten Ansprüche im Urkundenprozeß, Mahnverfahren, oder in vollstreckbaren Urkunden geltend gemacht werden können.[84]) Die Anregung zu diesem Satz stammt aus den Motiven zum I. Entwurf des BGB., wo noch der Anspruch keine Geldschuld war.[85]) Nach der Abänderung der Hypothekendefinition I. Entwurfes[86]) ist dieser Satz überflüssig; er wollte gegenüber den Vorschriften des BGB. ähnliche *Zweifel*, wie sie früher bestanden, ausschließen.[87]) Indem die ZPO. bestimmt, daß der Anspruch aus der Hypothek unter allen Umständen als Zahlungsanspruch gelten solle, hat sie eine Entscheidung dahin, daß er ein Zahlungsanspruch nicht sei, nicht treffen wollen. Auch vom Standpunkt der Realobligation sind die vorgedachten Paragraphen nicht schlechthin überflüssig. Schon um jeden Zweifel zu beseitigen, daß die Ansprüche auf Zahlung aus dem Grundstück, d. h. auf Zahlung im Rahmen eines durch den Grundstückswert gedeckten Betrages das Erfordernis der Bestimmtheit erfüllen, das Urkundenprozeß, Mahnverfahren und vollstreckbare Urkunden aufstellen. Daß angesichts der schwankenden Terminologie der Reichsgesetze, insbesondere der ZPO. jedes argumentum e contrario aus der Fassung an sich schon unzuverlässig ist, ist bereits hervorgehoben.[88]) Die ZPO. § 266 spricht von „Verpflichtungen, die auf einem Grundstück ruhen". Sie nennt das Recht aus der Hypothek einen Anspruch. Wenn er nicht Anspruch auf Zahlung ist, welchen Inhalt sollte er sonst wohl haben? Daß das Stillhalten gegen die Zwangsvollstreckung nicht die privatrechtliche Unterlassungspflicht im Sinne des § 194 erfüllt, ist bereits erörtert.[89]) Danach sind die vorgedachten Paragraphen keine Stütze der Pfandrechtstheorie; sie sind vielmehr beweis-

---

[78]) Wolff § 131 N. 17; Hirsch S. 433.

[79]) Wolff a. a. O.

[80]) ZPO. §§ 592, 688, 794.

[81]) §§ 1191, 1142, 1150.

[82]) Prot. 3, 578; Gruchot 55, 673; RGRKom. zu § 1150 N. 1.

[83]) Vgl. Fuchs, Grundbuchrecht § 1192 N. 11; Prot. 4, 505; RG. 60, 247; 78, 67; RJA. 9, 125; entgegenstehend die bei Hirsch S. 448 N. 2 Aufgeführten.

[84]) Mot. z. ZPO. S. 175.

[85]) Mot. 3 S. 676.

[86]) Prot. III S. 539.

[87]) Mot. z. ZPO. S. 175; Denkschrift S. 467.

[88]) Hier Z. 16, 19, 23.

[89]) Hier Z. 25 cc; Wolff § 131 N. 17.

Digitized by Google

kräftige Argumente dafür, daß der Hypothekenanspruch, wie er wirtschaftlich ein Geldanspruch ist, auch nach einer rechtlichen Behandlung als Geldanspruch drängt. (Fortsetzung folgt.)

Berichtigungen (zum 1. Teil).

Es muß heißen auf: S. 3 Z. 13 v. o.: Personen- und Sachangriffsrechte. — S. 3 Z. 30 v. o.: Zwangsvollstreckung in sein Gesamtvermögen. — S. 3 Z. 11 v. u.: des Sachenrechts.[12])

Literaturbesprechungen.

A. Mendelsohn-Bartholdy: Der Kriegsbegriff des englischen Rechts. Erläuterungen zum Fall Panariellos. Verlag J. Bensheimer, Mannheim (1915).

Der Holländer Bynkershoek (1673—1743) sagt in seinen Quaestiones juris publici I, 3:

Quia in victum victori licent omnia, jus quoque vitae et necis penes victorem esse, nemo dubitaverit. Extant de eo jure in veteri memoria tot ac tanta apud omnes peraeque gentes testimonia et exempla, ut iis colligendis et describendis vel spissus liber non sufficeret; et scriptores juris publici in eo argumento jam industriam suam exercuerunt. — —

Ex natura belli commercia inter hostes cessare non est dubitandum. Et quid valebunt commercia, si, ut constat, bona hostium, quae apud nos inveniuntur vel ad nos adferuntur, fisco cedant? et an quis, quamdiu jus occidendi hostis obtinuit, cum mercibus ad hostem accesserit et inter commercia hostis eum trucidaverit? id diceres recte factum? sed omnino cessant commercia: unde et in belli indictionibus plerumque mutuis commerciis interdicitur. — —

Quamvis autem nulla specialis sit commerciorum prohibitio, ipso tamen jure belli commercia esse vetita, ipsae indictiones bellorum satis declarant; quisque enim subditus jubetur alterius principis subditos eorumque bona aggredi, occupare et quomodocumque iis nocere. Utilitas vero mercantium, et quod alter populus alterius rebus indigeat, fere jus belli, quod ad commercia, subegit. Hinc in quoque bello aliter atque aliter commercia permittuntur vetanturque, prout e re sua subditorumque suorum esse censent principes.

Diese Aussprüche von Bynkershoek geben uns ein deutliches Bild der Idee vom Kriege, welche aus der Schule von Hugo de Groot stammt und auf gewissen Anschauungen des Altertums beruht, die übrigens wie gewöhnlich bedeutend übertrieben worden sind. Die Renaissance des Völkerrechts unter Hugo de Groot ist gegenüber ihrem antiken Vorbild ebenso eine Verzerrung, wie die künstlerische Renaissance des 15. und 16. Jahrhunderts gegenüber der Kunst Athens und Pergamons.

Hiernach ist der Genosse des feindlichen Staates von selbst exlex, und es ist nur eine Gnade, wenn man ihn leben läßt; und ebenso kann man sich seines Eigentums ohne weiteres bemächtigen; er muß es als Wohltat empfinden, wenn man ihn nicht in die Sklaverei verkauft.

Übrigens geht aus der Darstellung von Bynkershoek hervor, daß dieser, was den Handel betrifft, diese Konsequenzen nicht durchführte, sondern es den kriegführenden Staaten überließ, je nach den Erfordernissen des Lebens den Handel zu erlauben oder ganz oder teilweise zu verbieten.

Diese aus der holländischen Schule stammende Vorstellung vom Krieg ist zwar nicht mehr in ihrem vollen Umfange von England aufrechterhalten worden, wohl aber soweit, als England sie zu bedürfen glaubte, um kraft seiner Seeübermacht das Vermögen der kriegführenden Völker zu vernichten. England unterscheidet insofern nicht zwischen Staat und Bevölkerung; beide sind ihm eins, und das Gut des feindlichen Untertans, soweit es England erreichbar ist, also vor allem sein Gut zur See ist als Feindesgut dem Kriegführenden verfallen. Die große Lehre Rousseaus, wonach der Krieg nicht gegen die einzelnen Untertanen, sondern gegen den Staat allein geführt wird, hat in England keine Wurzel gefaßt; sie beruht auf einer gewissen idealen Vorstellung, welche in Englands merkantiles System nicht paßte und daher dort kein Verständnis fand.

Alle Versuche, die von unserer Seite gemacht worden sind, diesen Schandfleck aus der Menschheit zu entfernen, sind fruchtlos gewesen. Einer der Haupthelfer in diesem ganzen wüsten Gebaren ist Lord Stowell gewesen, den die Engländer als ihren größten Völkerrechtsjuristen preisen, der aber gerade diese rückständigen und unmenschlichen Grundsätze auf die Spitze getrieben hat. Wenn die Engländer heutzutage ihn höher zu stellen pflegen, als seinen Bruder, den Lord Eldon, den Equityjuristen, so wird die Geschichte anders urteilen: Lord Eldon hat Dauerndes für die Menschheit geleistet; was Lord Stowell geleistet hat, führt auf Schändlichkeiten, die allerdings so lange bestehen werden, als die größte Schande dieses Jahrhunderts, nämlich die englische Oberherrschaft zur See dauern, mit ihr aber auch fallen wird.

Die englische Seerechtspraxis, sagen wir vielmehr Seepiratenpraxis, hat den alten Bynkershoek nicht nur beibehalten, sondern ihn sogar überboten, indem sie jeden Seeverkehr mit dem Feinde ohne weiteres als verbrecherisches Unrecht behandelt und mit der Konfiskation ahndet, selbst in dem Falle, wenn der Handel in gutem Glauben erfolgt ist; diese Praxis hat durch jenen berüchtigten Admiralitätsrichter Lord Stowell in der Sache Hoop, vom Jahre 1799, ihre besondere Sanktion gefunden, sie ist in der Sache Potts v. Bell, vom 5. Mai 1800, durch den Lordoberrichter Kenyon dahin verschärft und ausgedehnt worden, daß auch noch andere als Seeverkehrsgeschäfte, insbesondere die Seeversicherungen, in gleichem Umfange nichtig seien. Daß diese Entscheidungen, welche überall als leading Cases gelten, teilweise auf willkürlichen Änderungen des Textes von Bynkershoek beruhen, daß ihnen die große Autorität des einstigen ersten Juristen Englands, Lord Mansfields, widerspricht, über die man sich ohne Gründe hinweggesetzt hat, wurde von Mendelsohn treffend gezeigt. Sagt doch Bynkershoek nur, daß der Handel mit dem Feinde verboten werden könne, nicht daß er an sich verboten sei; denn die Bräuche und Bedürfnisse des Handels, meint er, führen es herbei, daß der Handel nicht ohne weiteres ausgeschlossen ist; er spricht davon, daß commercia permittuntur aut vetantur; eben dieses letzte Wort hat Lord Stowell in seinem Urteilszitate weggelassen: nach seiner Annahme soll der Handel nicht nur verboten werden dürfen, er soll ipso jure verboten sein, und dies widerspricht der praktischen Lehre, zu der Bynkershoek gelangt ist.

Eine weitere scharfe Ausbuchtung des englischen Rechtes oder vielmehr des englischen Unrechts hat sich in den letzten Tagen gezeigt: ebenso wie einem Engländer und einem englischen Schiffe der Handel mit dem Feinde bei Konfiskation verboten ist, so auch einem Bundesgenossen Englands, heutzutage also einem Franzosen und einem französischen Schiff. Wenn also ein französisches Schiff nach einem deutschen Hafen Handel treibt, so kann es von England mit Beschlag belegt und als gute Prise erklärt werden! Dies geschah auch in dem Kasus Panariello, der am 22. März 1915 vom Richter Evans entschieden wurde. Eine fast unbegreifliche Anmaßung! Daß England auf solche Weise auch in die Verhältnisse seiner Verbündeten eingreifen will, kann übrigens denjenigen nicht in Erstaunen setzen, der den geradezu selbstverständlichen Hochmut und die unverbrüchliche Selbstherrlichkeit der Engländer in Gerichtssachen kennt und der weiß, wie sich die Bundesgenossen von England alles gefallen lassen. Das Panariello-Urteil bezieht sich ebenfalls auf frühere Entscheidungen, auf die Fälle Ceres, Najade und Neptun. Aber auch hier zeigt Mendelsohn mit der ihm eigenen Gründlichkeit, wie leichtfertig die

Digitized by Google

Engländer mit solchen Präjudizien umgehen und wie sie, anstatt Wissenschaft und Gerechtigkeit walten zu lassen, in ihrer sinnlosen Präjudizienjurisprudenz mehr und mehr in den Wirbel des unverblümten Eigendünkels und des unverhohlenen Handelsegoismus hineingezerrt wurden. So wurde das englische Seevölkerrecht ein verschlechterter Bynkershoek, und Frankreich, das den Bahnbrecher des modernen Völkerrechts, Rousseau, sonst immer als seinen Propheten feiert, hat sich den Schändlichkeiten seines Bundesgenossen mit Leib und Seele verkauft.

Geh. Justizrat Professor Dr. Josef Kohler, Berlin.

L. v. Seuffert: Kommentar zur Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. München. C. H. Beck. 1916.

Zu den von Heilborn, JW. 1915, 1512 ff., ausgezogenen Erläuterungen der Entlastungsverordnung ist inzwischen noch diese kleine „rote" Beckausgabe aus der Feder des verehrten Seniors unserer ZPO.-Kommentatoren getreten. Eine besonders übersichtliche und vielfach genauer ins einzelne gehende Darstellung, ein keiner Empfehlung bedürftiger Führer. Zu den Fragen, die nach der Heilbornschen Darstellung als bestritten erscheinen, nimmt v. Seuffert fast durchweg Stellung. Zu § 2 ist auch er der von Heilborn bekämpften Ansicht, daß der Vorsitzende den landgerichtlichen Zahlungsbefehl nicht zu erlassen hat, wenn der Klaganspruch, wie ihn der Inhalt der Klage ergibt, nach materiellem Recht nicht begründet erscheint. In der Tat ist schwer verständlich, wie Heilborn die Erlassung des Zahlungsbefehls trotz mangelnder Schlüssigkeit der vorgebrachten Tatsachen (z. B. bei Behauptung einer nur mündlichen Bürgschaft) verteidigen kann. Das widerspricht nicht nur dem Wortlaut der VO. („nicht begründet"), sondern den wesentlichen Aufgaben des Richteramts. — Zu § 23 führt v. Seuffert aus, daß das Gericht die Anwälte unter Fristsetzung zur Erklärung darüber, ob sie mit Entscheidung ohne nochmalige Verhandlung einverstanden seien, mit der Wirkung auffordern kann, daß bei Schweigen das Einverständnis anzunehmen sei. Im Gesetze ist das nicht bestimmt, und ein solches Präjudiz zu schaffen, dürfte nicht innerhalb der richterlichen Macht liegen, da die mündliche Verhandlung eben doch die Regel bleiben soll. Immerhin ist diese Frage nicht gerade praktisch wichtig.

Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Samter: Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. Halle 1915. Preis 1,50 *M*.

Die Schrift gibt die Entlastungsverordnung mit ausführlicher Erläuterung und anhangsweise das Gesetz vom 4. August 1914 mit einem Teile der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen prozessualen Gesetze. Das Lob, das Verfasser der Entlastungsverordnung spendet (§ 14 Anm. 6), sie sei vortrefflich gearbeitet, lassen die von ihm selbst hervorgehobenen vielen Zweifelsfragen, die infolge der Fassung der Verordnung entstehen, sehr bestreitbar erscheinen. Die Auffassungen, die der Verfasser vertritt, entsprechen manchmal ganz außerordentlich den Bedürfnissen der Praxis, so, wenn er das Berichtigungsverfahren aus § 321 ZPO. für zulässig erklärt, wenn der Vollstreckungsbefehl auf den Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehl irrtümlich ohne den von dem Beklagten beantragten Vorbehalt der Ausführung der Rechte erlassen ist.

In anderen Fällen wird man nur wünschen können, gerade im Interesse der Entlastung der Gerichte, daß die Anschauungen des Verfassers in der Praxis nicht herrschend werden. Die Glaubhaftmachung, daß der Beklagte den Anspruch „bestreiten und sich auf die Klage einlassen werde" (VO. §§ 1, 14), wird, wie Samter meint, regelmäßig durch eidesstattliche Versicherungen nicht führbar sein, „da diese ja Gedanken und Entschlüsse des Gegners betreffen müßten". Aber solche Gedanken und Entschlüsse können doch geäußert und dem Antragsteller bekannt geworden sein, und der Tendenz, zu entlasten und das Verfahren zu beschleunigen, entspricht es, die Glaubhaftmachung nicht zu erschweren. Im Falle des § 19 empfiehlt Verfasser dem Amtsrichter, der einen Vergleich durch den Hinweis erzielt, daß vorliegend die Anwaltskosten nicht erstattungsfähig erscheinen, zu Protokoll festzustellen, daß die Nichterstattungsfähigkeit außergerichtlicher Vertreterkosten vorausgesetzt werde; diese Feststellung werde dann voraussichtlich in dem nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren entscheidende Beachtung finden. Sollte es nicht einfacher sein, daß der Amtsrichter sich nicht auf Voraussetzungen und Voraussicht einläßt, sondern die Parteien, die doch über die Frage nicht im dunkeln gelassen werden sollen, veranlaßt, eine klare Bedingung über die Erstattungsfähigkeit als Teil des Vergleichs zu vereinbaren?

Die Vorschrift des § 24 bezeichnet Verfasser als Erfüllung eines längst gehegten richterlichen Wunsches; in der Tat kann sie ja viel Schreibwerk ersparen; ob freilich zum Segen des Verfahrens, bleibt offen. Wenn aber Samter gerade die besondere Niederschrift der Anträge mit Tatbestand als unentbehrlich bezeichnet, so wird man ihm nach Lage des Gesetzes nicht beistimmen müssen. § 313³ ZPO. erfordert eine Hervorhebung der gestellten Anträge; warum sollte diese nicht auch durch Bezugnahme auf die Schriftsätze erfolgen können, wie sie auch bisher schon vielfach erfolgt ist? Und gerade die Anträge sind der Regel nach in den Schriftsätzen so bestimmt und klar erkennbar, daß für sie die Abschreibetätigkeit des Gerichts am wenigsten erforderlich und am wenigsten nützlich erscheint.

Die Samtersche Schrift ist bereits im Oktober 1915 abgeschlossen, konnte daher noch nicht die gesamte seitdem erschienene Literatur berücksichtigen. Um so dankenswerter ist die Erörterung einer Reihe von Zweifelsfragen, die in der Verordnung verborgen sind.

Justizrat Dr. Heilberg, Breslau.

Franz Fränkel: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine volkswirtschaftliche Studie. Tübingen 1915. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck.) 293 S.

Handelsrecht ohne wirtschaftliche Grundlage ist undenkbar. Davon war ich noch nie so durchdrungen als nach der Beendigung des Fränkelschen Buches. Es wird kein Hilfsmittel für den Praktiker bei der Bearbeitung eines Einzelfalles werden. Es hat nicht einmal das dazu nötige Wortregister. Und doch wünschte ich sehr, daß auch Richter und Rechtsanwälte, zu deren Gebiet die G. m. b. H. gehört, es gründlich lesen. Sie kennen die G. m. b. H. nur in Einzelerscheinungen. Auch dann nur meist bei der Geburt oder ihrem Tod oder in Krankheitsfällen. In der Studie Fränkels spiegelt sich das ganze wirtschaftliche Leben der G. m. b. H. Der Jurist ist geneigt, die G. m. b. H. vom privatwirtschaftlichen Gesichtswinkel aus zu betrachten. Der Nationalökonom stellt dieser die volkswirtschaftliche Bedeutung gegenüber. Manches erscheint dadurch in anderem Lichte. Das wird wieder nicht nur für den Gesetzgeber bei der Reformfrage von Wert. Auch die Anwendung des bestehenden Rechts wird dadurch beeinflußt. Die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Wirkung der G. m. b. H. gehört mit zu den unsichtbaren Fundamenten der Rechtsanwendung. Sie steht nicht in den Gründen der Urteile. Aber sie ist oft ihr ausschlaggebender Grund.

Den Anfang bildet die Entstehungsgeschichte des deutschen und des österreichischen Gesetzes (S. 5 bis 27). Solche Einleitungen werden meist überschlagen. Sie enthalten oft auch nur die Aufzählung der Vorarbeiten, die Beratungen im Reichstag und der Kommissionsmitglieder. Im vorliegenden Falle ist sie als geschichtliche Entwicklung interessant. Sie zeigt, was die Kreise des deutschen Handels und der Industrie mit ihrem Bestreben nach der neuen Gesellschaftsform bezweckten. Durch ihren Anstoß ist sie ja ins Leben

Digitized by Google

gerufen worden. Die Juristen haben die wirtschaftliche Idee empfangen und nach ihr das Rechtsgebilde geschaffen. Man sieht aber auch, daß die Wirklichkeit ein anderes Bild der G. m. b. H. bietet als man bei ihrer Schöpfung sich vorstellte.

Dieses Bild wird dann im zweiten und Hauptteile des Werkes aufgerollt. Wir sehen zunächst das Verhältnis der G. m. b. H. zu den Aktiengesellschaften (S. 31). Daneben auch zu der Einzelfirma und offenen Handelsgesellschaft (S. 34, 40 und 46). Die G. m. b. H. hat sich mindestens ebensosehr auf Kosten der letzteren als der ersteren ausgedehnt. Das zeigt die Statistik. Das stimmt auch mit den Beobachtungen, die jeder, der sich mit der Praxis der G. m. b. H. beschäftigte, machen konnte. Eine Zeitlang wurde die G. m. b. H. auch da gewählt, wo die OffHGes. am Platze war. Die Beschränkung der Haftung lockte. Eine rückläufige Bewegung setzte in den Staaten mit doppelter Besteuerung des Einkommens ein. Auch der seit dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1913 auf 3 Prozent erhöhte Gründungsstempel wirkt etwas abschreckend. Die Folgen werden sich erst später zeigen. Daher konnte dieses Moment bei den auf Grund abgeschlossener Ergebnisse aufbauenden Betrachtungen Fränkels nicht gewürdigt werden. Daher erklärt sich auch seine Ansicht, es komme kaum jemals vor, daß ein Unternehmen „die beschränkte Haftung seiner Teilnahme in eine unbeschränkte abändere" (S. 71). Die Doppelsteuer, wie sie z. B. Bayern, Württemberg, Baden usw. haben, bewirkt diese Rückwandlung. Man verzichtet lieber auf die Beschränkung der Haftung, als daß man das Einkommen und mitunter das Kapital zweimal versteuert. Die Kommanditgesellschaft kommt wieder zu Ehren.

Fast mehr als für den Volkswirt ist das Kapitel über die Gründung der G. m. b. H. für den Juristen von Wert (S. 54 bis 78). Es handelt zunächst von der Sacheinlage. Fränkel verwahrt sich zwar dagegen „einen Pitaval der G. m. b. H. zu geben" (S. 56). Seine Darstellung wird aber doch dazu. Diese Menge von offenbar überwerteten Gründungen wirkt in ihrer Gesamtheit mit besonderer Wucht. Bei mancher wird man fragen, ob nicht der Registerrichter die Eintragung wegen Mangels einer Einlage hätte versagen können. So in dem Falle, in dem jeder der beiden Gesellschafter eine Forderung an den anderen einbrachte (S. 64). Vielleicht wird jetzt diese volkswirtschaftliche Zusammenstellung zu einer schärferen Beurteilung der Gründung führen.

Die Beteiligung der G. m. b. H. am deutschen Wirtschaftsleben ist ein anziehendes Stück der Darstellung (S. 79 bis 148). Wir sehen, wie sie sich im Groß- und im Kleinbetriebe ihren Platz erobert. Die Familiengründungen, die unter Beteiligung öffentlicher Korperationen geschaffenen gemischten Unternehmungen, die Interessengemeinschaften, die Kartelle ziehen an unserem Auge vorüber. Dann wieder die Gesellschaft mit Nachschußpflicht und die mit der Verpflichtung zu sonstigen Geldleistungen. Ob es in Deutschland nicht eine einzige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unbeschränkter Nachschußpflicht gibt (S. 102), möchte ich nicht als absolut sicher ansehen. Es tauchen mitunter die merkwürdigsten Gesellschaftsverträge auf. Ich habe schon gar manches Mal Nachschußpflichten vorgefunden, über deren Bedeutung die Gesellschafter keine Vorstellung hatten. Wohl aber kann man Fränkel darin zustimmen, daß ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für Gesellschaften mit unbegrenzter Nachschußpflicht nicht vorliegt. An Stelle der Nachschüsse wird die Zusage der Darlehen immer häufiger. Bei Gesellschaften, die Kredit in Anspruch nehmen, dürfte freilich eine aus der Darlehensform fließende Verbesserung der Stellung der Gesellschafter gegenüber den anderen Gläubigern nicht eben begrüßenswert sein. Fränkel bemerkte hierüber nichts. Es scheint, daß hier noch keine Mißstände bekannt wurden. Eine G. m. b. H. mit einem Stammkapital von 30 000 ℳ und durch Hypothek gesicherten Obligationen in Höhe von 10 000 000 ℳ (S. 108) ist wohl nur durch ganz besondere Verhältnisse zu erklären. Ein Kapitel für sich bilden die Grundstückshandelsgesellschaften (S. 108 bis 128). Es ist wenig erquicklich. Die G. m. b. H. bildet das Mittel der Steuerumgehung. Die Vorgänge und die Gegenmaßnahmen sind bekannt. Ihre Zusammenfassung wird manchen noch bedenklicher stimmen, als er es schon vorher war.

Auch in einer anderen Frage wird die volkswirtschaftliche Betrachtung nachträglich manchen Zweifel wachrufen, die man vorher beschwichtigte. Ich meine den Handel mit den Geschäftsanteilen. Er bildet den Kernpunkt des Kapitels „Unternehmen" (S. 148—199). Die Verschiedenheit im Wechsel der Mitgliedschaft gehört zu den begrifflichen Gegensätzen zwischen Aktiengesellschaft und G. m. b. H. Bei jener gehen Aktien leicht von Hand zu Hand. Bei dieser ist die Veräußerung des Geschäftsanteils durch die Vorschrift der notariellen Urkunde und das Verlangen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft zu Teilabtretungen erschwert. Daher sind auch hier die Vorschriften des Gesetzes nur auf den Schutz der Gläubiger, nicht auch der Gesellschafter zugeschnitten. Nun hat sich aber trotzdem ein Handel mit Geschäftsanteilen herausgebildet. Wieder wirken die mitgeteilten Fälle in ihrem Zusammenhang anders als das vereinzelte Vorkommnis. „Eine solche Agiotage, wie sie vor wenigen Jahren bei der Gründung von Diamantgesellschaften m. b. H. stattgefunden hat, ist seit den Tagen der Gründerzeit unerhört gewesen" (S. 196). Das mag vielleicht etwas zu stark ausgedrückt sein. Aber man muß zugeben, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung des formlosen Verkaufs der Ansprüche auf Lieferung eines Geschäftsanteils ein anderes Ergebnis, als die rein rechtliche Betrachtung des RG. (80, 99) zeigt, als wünschenswert erscheinen ließ. Jedenfalls wird die Neugestaltung der G. m. b. H. diese Momente nicht außer acht lassen dürfen.

Das wird freilich nur einer der Punkte sein, die hier zur Erörterung stehen. Der dritte Teil (S. 250—293) behandelt die Reform der G. m. b. H. Fränkel gibt ein eingehendes Bild der Mißstände und der Verbesserungsvorschläge. Er selbst tritt für die Einführung einer Höchst- und einer Mindestgrenze von Gesellschaftern ein. „Der Grenzpfahl mag bei 30 stehen" (S. 257). Die Einmanngesellschaft verwirft er (S. 289). Der Anteilhandel muß ausgeschlossen werden. Die Genehmigung der Gesellschaft zur Veräußerung des Geschäftsanteils soll obligatorisch sein (S. 254). Prospekte und sonstige öffentliche Anpreisung sind bei Strafe zu verbieten (S. 258). Die Gesellschafter haben neben der bisherigen subsidiären Haftung für das in Geld einzubringende Kapital eine Garantiehaftung zu übernehmen. Es kann nach der Größe des Geschäftsanteils abgestuft werden (S. 270 ff.). In eine Diskussion über alle diese Vorschläge einzutreten, ist hier nicht möglich. Das verlangt soviel Raum, als der Verfasser selbst brauchte. Nur über die Garantiehaftung, bekanntlich auch ein Lieblingsgedanke Neukamps, sei mir eine Bemerkung gestattet. Sie hat sicher etwas Bestechendes. Der Gläubiger kann sich über das Stammkapital hinaus an die Gesellschafter bis zu der begrenzten Höhe halten. Vielleicht hilft dies auch dazu, Überwertungen von Einlagen zurückzuhalten. Aber kann nicht dadurch die G. m. b. H. auch für durchaus solide Unternehmungen unverwendbar werden? Faule Gründer nehmen leicht auch diese Pflicht mit in den Kauf. Ernsthafte Männer, die nur den von der Gesellschaft gebrauchten Betrag wagen wollen, werden abgeschreckt. Ich habe oft genug die bedenklichen Gesichter der Gesellschafter beobachtet, wenn man ihnen bei der Gründung der G. m. b. H. die Mithaftung gemäß § 24 GmbHG. klarlegte. Sie werden noch bedenklicher werden, wenn sie außerdem noch für einen weiteren Betrag haften. „Was abfällt, ist Abfall", meint Fränkel (S. 293). Das dürfte nicht immer zutreffen. Manches sonst gute Unternehmen kann infolge solcher Vorschriften unterbleiben. Auch die volkswirtschaftliche Betrachtung steht vor der Wahl, durch die Gewährung der Beschränkung der Haftung auf die Einlage den Unternehmermut zu steigern. Dann ist die Gefahr der Gläubiger größer. Oder das Gesetz sorgt für diese. Dann muß es mit dem Nachlassen des Anreizes rechnen. Für beides

Digitized by Google

lassen sich gewichtige Gründe ins Feld führen. Für jedes wird sich je nach den wirtschaftlichen Ergebnissen eine Stimmung bilden.

Die Stellung Fränkels zu den Reformfragen wirkt auch auf seine Auffassung des bestehenden Rechts ein. Das zeigt sich am deutlichsten bei der Mithaftung der Gesellschafter (S. 268 ff.). Er tritt für die Anwendung des § 24 GmbHG. auf alle Gesellschafter auch bei Fehlbeträgen aus der Erhöhung des Sammkapitals ein. Über das Schicksal eines unglücklichen Gesellschafters, der bei einer Gesellschaft mit vollbezahltem Stammkapital einen kleinen Anteil erwarb und dann durch die wider seinen Willen erfolgte Erhöhung des Stammkapitals infolge der Insolvenz der anderen Gesellschafter Hab und Gut verliert, kommt Fränkel mit dem Satz hinweg, es sei „wirtschaftlich besser, wenn die furchtbare Folge den Gesellschafter heimsuchte, als wenn sie den Gläubiger träfe" (S. 269 Anm. 2 Abs. 2). Hier wird man ein Fragezeichen machen dürfen. Die Volkswirtschaft verlangt die Erhaltung der Existenz. Sie wird erreicht, wenn der Schaden sich auf eine Mehrheit von Gläubigern verteilt. Den einen Gesellschafter zu vernichten, damit die Gläubiger der G. m. b. H. mehr Prozente ihrer Forderung erhalten, ist daher doch nicht unbedenklich. Es kommt eben immer wieder darauf an, welche Interessen im Vordergrund stehen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Rudolf Bovensiepen: Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege. Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 39. Jahrgang, 3. Heft. München und Leipzig. Duncker & Humblot. 1915. 57 Seiten (1,50 ℳ).

Der Verfasser bietet in der vorliegenden Schrift eine zusammenfassende und erweiterte Darstellung seiner an verschiedenen Stellen bereits veröffentlichten Vorschläge zur Verbesserung des bürgerlichen Rechtsstreits. Er geht den von ihm aufgeworfenen Fragen mit großer Sachkunde nach und vertritt die von ihm gefundenen Lösungen, wie bekannt, mit unerbittlicher Schärfe und nie ermüdendem Eifer. Da er überdies zu den wenigen Schriftstellern auf diesem Gebiet gehört, die auch über geschichtliche Kenntnisse verfügen (vgl. die dankenswerte Veröffentlichung über die kurhessische ZPO. vom 28. 10. 63, RheinZ. 7, 317 ff.), so verdienen seine Abhandlungen ganz besondere Beachtung. Auch die vorliegende Schrift, die trotz ihres geringen Umfangs das Ergebnis jahrelanger Gedankenarbeit erkennen läßt, wird von allen gelesen werden müssen, die diesen Dingen Aufmerksamkeit zuwenden.

Bovensiepen bezeichnet es mit Recht als eine Hauptaufgabe der Rechtspolitik, dem Zivilprozesse möglichst vorzubeugen. Er behandelt daher im ersten Teile seiner Arbeit als Hauptmittel hierzu, sowie zu einer Sonderung der streitigen Sachen von den nichtstreitigen: 1. Die Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts in allen deutschen Schulen. 2. Ausbau der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen. 3. Schaffung von Friedensgerichten mit Laienrichtern, deren Anrufung in allen vermögensrechtlichen Bagatellsachen bis etwa 60 ℳ vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges zwingend sein muß. 4. Obligatorisches Mahnverfahren. 5. Einziehungsämter auf genossenschaftlicher Grundlage. 6. Gerichtlichen Präventivakkord zur Abwendung des Konkurses. 7. Stundungsbefugnis für den Richter. 8. Vollstreckung aus notariell protestierten Wechseln. (1—25.) Man wird vielem, was Bovensiepen in diesen Abschnitten ausführt, unbedenklich zustimmen können. Die Einführung staatsbürgerlichen Unterrichts und der richtige Ausbau der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, sofern dieser dem wohlerfahrenen und voll ausgebildeten Juristen die gebührende Stellung anweist, sind wichtige Voraussetzungen für die Erziehung des Volkes zum Recht, von der am letzten Ende die Verringerung der Prozeßsucht und die Mäßigung des Rechtskampfes abhängen. Das zwingende Mahnverfahren ist inzwischen Kriegsgesetz geworden. Es wird nach meiner Meinung festzuhalten sein, allerdings unter Beseitigung der erheblichen technischen Mängel und Einführung des Vertretungsmonopols der Anwälte, auf die ich des Näheren in GruchotsBeitr. 60, 1 ff. eingegangen bin. Dagegen ist die (auch von Kraft, DRZ. 15, 730 ff., eindringlich vertretene) Schaffung von Laienfriedensgerichten grundsätzlich abzulehnen. Wir haben allen Anlaß, den Ausbau des Sühneverfahrens vor den ordentlichen Gerichten zu fördern und uns gegenwärtig zu halten, daß eine den wirklichen Interessen der Rechtspflege dienende „Schlichtung" sachlich eine tiefe und gründliche Kenntnis des Rechts voraussetzt und in der Form auf keinem anderen Wege erfolgen kann, wie die richterliche Entscheidung eines Rechtsstreits in einem summarischen, von zielbewußter richterlicher Prozeßleitung beeinflußten Verfahren, gegebenenfalls nach Erhebung von Beweisen, da in zahllosen Fällen Schlichten und Richten ohne Tatbestandsfeststellung nicht möglich ist. — An die Frage der Beibehaltung des richterlichen Stundungsrechts muß man mit großer Vorsicht herantreten. Das Spezialmoratorium hat, wo es in der Vergangenheit gegolten hat, versagt. Daß es im Kriege oft günstig gewirkt hat, muß festgestellt werden. Aber die Erfahrungen einer ungewöhnlichen, unter dem steten Druck ungeheurer volkswirtschaftlicher Veränderungen stehenden Zeit können für das regelmäßige Wirtschaftsleben nicht maßgebend sein. Unsere Zwangsvollstreckung hat gewiß erhebliche Mängel, die nach Abhilfe rufen, und was Bovensiepen an anderer Stelle über die Einführung eines Mindestgebots für die Mobiliarzwangsvollstreckung ausgeführt hat (LeipZ. 15, 645 ff.), kann in keinem Punkte beanstandet werden. Andererseits ist daran festzuhalten, daß unsere ZPO. ein weitgehendes Kompetenzrecht kennt, das, in sozialem Geiste gehandhabt, dem Schuldner einen reichlichen Schutz gewährt. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob unsere Volkswirtschaft noch eine Ausdehnung dieses Rechts durch ein allgemeines richterliches Stundungsrecht verträgt. Leichtsinnige Kreditgewährung wird dadurch nicht verhütet, aber der Wille des Schuldners, dem Gläubiger gerecht zu werden, geschwächt.

Gegen die geltende Prozeßordnung erhebt wiederholt Bovensiepen den Vorwurf, daß sie an Langsamkeit, Schwerfälligkeit, Formalismus und öder Prinzipienreiterei leide. Er will daher den Grundsatz der Mündlichkeit durch ein gemischt mündlich-schriftliches Verfahren ersetzt wissen, die Eventualmaxime einführen, die unbedingte Parteiherrschaft über den Prozeß durch ein weitgehendes richterliches Prozeßleitungsrecht ersetzen, verlangt die Anerkennung der Wahrheitspflicht von seiten der Parteien und ihrer Anwälte. Er erklärt den Anwaltszwang in seiner heutigen Gestalt für unhaltbar, verlangt, daß an die Stelle des Parteieides die Parteivernehmung trete, das Versäumnisverfahren umgestaltet, die Berufungsgrenze eingeführt, die Berufung der gemeinrechtlichen Appellation genähert und vor dem Reichsgericht reine Schriftlichkeit eingeführt werde (S. 27—48). Endlich fordert Bovensiepen eine besonders niedrige Bemessung der Gerichts- und Anwaltsgebühren bei den niedrigen Streitwerten bis zu 120 bis 200 ℳ und eine entsprechende Erhöhung für die größeren Sachen, sowie die Streichung des § 91 Abs. 2 ZPO., so daß die Erstattungsfähigkeit der Kosten des zugezogenen Anwalts stets vom Gericht nachzuprüfen ist. — Soweit es sich hier um prozeßtechnische Fragen handelt, wie z. B. die Umgestaltung des Versäumnis- und Eidesverfahrens und die Einführung der Berufungsgrenze (die inzwischen Kriegsgesetz geworden ist), sind Bovensiepens Vorschläge beachtenswert und auch von anderer Seite vertreten. In den anderen grundlegenden Fragen des bürgerlichen Rechtsstreits wird er auf vielfachen und entschiedenen Widerspruch stoßen. Ich vermag das Verdammungsurteil Bovensiepens über unsere Prozeßordnung, die ja auch der österreichischen Prozeßordnung von 1895 in vielen Punkten zum Vorbild gedient hat, nicht zu teilen. Es ist mir, um mit den Worten Wachs zu reden, nicht verständlich, wie eine Kulturtat ersten Ranges, die unsere Sehnsucht nach dem öffentlichen und mündlichen Verfahren erfüllt hat, die uns die echt deutsche bewegliche Form des mündlichen

Digitized by Google

Verfahrens brachte, die formale Beweistheorie beseitigte, den Prozeß durch das Rechtsmittelsystem und die vorläufige Vollstreckbarkeit beschleunigte. so leichten Herzens selbst von hervorragenden Praktikern immer wieder als undeutsch und unpraktisch abgelehnt werden kann. Es ist mir ferner nicht verständlich, wie Bovensiepen es rechtfertigen will, daß er einem Gesetze, das in klarer Form und Fassung von keinem anderen Prozeßgesetze, auch von der österreichischen Prozeßordnung nicht übertroffen wird, „ödes Paragraphengestrüpp" vorwirft. Ich bin der letzte, der die tatsächlich vorhandenen Mängel des Gesetzes verkennt, halte aber daran fest, daß ebenso dringend, wie der Ruf nach seiner Verbesserung, die Verpflichtung ist, das Gesetz in seinem Geiste anzuwenden und fortzubilden, vor allem sich der zahlreichen Mittel zu bedienen, die das geltende Recht zur Herbeiführung einer raschen und guten Entscheidung an die Hand gibt.[1]) Das schließt natürlich nicht aus, daß gesetzliche Maßnahmen gegen lässige Ausübung der richterlichen Prozeßleitung und pflichtwidrige Ausübung des Anwaltsberufs wünschenswert erscheinen. Wir sind eben leider dahin gekommen, selbstverständliche Dinge in gesetzlicher Form aussprechen zu müssen. Darum ist die gesetzliche Festlegung des Vortermins und der richterlichen Leitung des Schriftenwechsels ebenso unerläßlich, wie der Ausbau der §§ 97 Abs. 2, 278 Abs. 2, 283 Abs. 2, wie ihn Wach in seinen „Grundfragen und Reform des Zivilprozesses" vorgeschlagen hat, ferner eine Erweiterung des § 48 GKG. (Ermächtigung, den § 48 anzuwenden, wenn der Termin auf Vereinbarung aufgehoben wird oder fruchtlos ausfällt, obwohl die Parteien die völlig spruchreife Sache verhandeln konnten. Dagegen ist die obligatorische Festsetzung der Kostengebühr abzulehnen, vgl. JW. 1914, 1056). — Bovensiepen erklärt den Anwaltszwang in der vorliegenden Form für unhaltbar. Diese Lebensfrage unserer Rechtspflege kann nicht ohne eingehende Erörterung der geschichtlichen Ergebnisse — die sich keinesfalls mit dem Urteile von Bovensiepen auf S. 39 decken —, der tatsächlichen Gestaltung und Richtung, die das Prozeßleben annimmt, und vor allem des Wesens der Rechtsfindung beantwortet werden. Ich darf auf meine, demnächst erscheinende Schrift über die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwangs hinweisen. Meine Untersuchungen haben mich dahin geführt, die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Anwaltszwangs nicht auf die mündliche Verhandlung zu beschränken, wo er ein sachgemäßes Auftreten der Partei in ihrem Interesse wie in demjenigen des Gerichts gewährleisten soll, sondern diese Bedeutung tritt am schärfsten schon vor der mündlichen Verhandlung hervor als Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbelehrung zum Zwecke der Verhütung leichtfertiger oder böswilliger Prozesse. Darum ist der Anwaltszwang in größeren Sachen weder für die Klage noch für den Vortermin zu entbehren. Abgesehen von gewissen Ausnahmen persönlicher Natur erscheinen auch sachliche Ausnahmen für Rücknahme, Anerkenntnis, Vergleich und Verzicht gerechtfertigt. Bovensiepen dagegen will den gesetzlichen Anwaltszwang schlechthin durch den richterlichen ersetzen; das Gericht soll in Erweiterung des § 157 ZPO. die Befugnis haben, der Partei den weiteren Vortrag zu untersagen und ihr die Bestellung eines Anwalts aufzugeben. Das ist vom Standpunkte Bovensiepens aus durchaus folgerichtig. Er will den Anwalt als Organ der Rechtspflege nur im Strafprozeß anerkennen; im Zivilprozeß ist er ihm lediglich Sprachrohr und Mundstück der Partei, Vertreter subjektiver Interessen (RheinZ. 7, 137). Hier ist der Punkt, an dem sich die juristischen Weltanschauungen trennen. Ich glaube gezeigt zu haben, daß die auch von Bovensiepen vertretene Anschauung nicht nur der gesetzgeberischen Absicht widerspricht, sondern auch in ihrer Grundlage verfehlt, dem Wesen der Rechtsfindung zuwider ist. Nach meiner Überzeugung können die Aufgaben der Rechtspflege nicht gelöst werden, wenn die Anwaltschaft nicht als Organ der Rechtspflege ihres freien Amtes waltet. Darin, daß dies nicht immer geschieht und die unglückliche, verfehlte Lehre von der „Identifizierung" mit den Interessen der Partei immer mehr um sich greift, ist eine Hauptursache der vorhandenen Übelstände zu finden. An der Verbreitung dieser Lehre tragen auch diejenigen die Schuld, die anstatt die Mitarbeit der Anwaltschaft an der Rechtsfindung zu fordern und zu fördern, den Anwalt in die unhaltbare Stellung eines Kämpfers gegen das Gericht drängen. Es ist die höchste Zeit, daß Richter und Anwälte das Vertrauen, das sie für sich in Anspruch nehmen, zunächst einmal einander entgegenzubringen lernen. Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin.

[1]) Dem Nachweis und der Darlegung dieser Mittel ist im wesentlichen meine „Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei", Berlin 1913, gewidmet. Dieser Nachweis hat mit der Frage nach der Abgrenzung der richterlichen Machtbefugnisse und der Parteirechte nicht das geringste zu tun. Meine Bemerkungen S. 33 stellen kein Programm dar. Ich wüßte auch nicht, was die rein technischen Fragen der richtigen Handhabung der Terminsanberaumung und Terminsvorbereitung, des richterlichen Fragerechts, der Zeugenvernehmung usw. mit dieser Prinzipienfrage zu tun haben.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1915 über die Benachrichtigung der Beteiligten von den zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Felde anzuberaumenden Terminen. (Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1915, JMBl. S. 116.) Von den zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Felde anzuberaumenden Terminen sind nach gesetzlicher Vorschrift die Parteien vorher zu benachrichtigen. Damit dies rechtzeitig erfolgen kann, müssen die Termine geraume Zeit hinausgerückt werden. Da sich aber im Felde, besonders im Operationsgebiete, niemals auf längere Zeit im voraus übersehen läßt, wo der Termin stattfinden und ob die zu vernehmende Person in der Lage sein wird, in ihm zu erscheinen, so entstehen durch die mit den Benachrichtigungen verknüpfte Hinausschiebung der Termine in vielen Fällen Schwierigkeiten. Diese können vermieden werden, wenn die Beteiligten auf Benachrichtigung von dem Termine verzichten. Ob sie dies tun, ist deshalb vor Erlaß des Ersuchungsschreibens von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts festzustellen. Es empfiehlt sich, den Parteien dabei mitzuteilen, daß die Benachrichtigung häufig Schwierigkeiten im Gefolge habe und geeignet sei, die Erledigung des Ersuchens zu verzögern, und daß daher ein Verzicht auf die Benachrichtigung zweckmäßig sei, zumal im Felde eine Wahrnehmung des Termins durch die Beteiligten nur in seltenen Fällen in Frage kommen könne. In den Ersuchungsschreiben ist anzugeben, ob die Parteien auf Benachrichtigung verzichtet haben oder nicht.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Der Justizminister Dr. Beseler.

Rechtshilfe im Felde (vgl. JW. 1915, 1551; DJZ. 1916 Sp. 117). In der Praxis habe ich mit Befremden beobachtet, daß Ersuchen um Zeugenvernehmungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Felde durch den Gerichtsoffizier erledigt worden sind. Dieses Verfahren ist meines Erachtens völlig ungesetzlich. Nach §§ 12, 13 EGMilStGO. haben die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen den bürgerlichen Gerichten in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten. Die Rechtshilfe in andern Sachen, insbesondere in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, regelt ausdrücklich das Reichsgesetz vom 28. Mai 1901, das sie den Kriegs- nnd Oberkriegsgerichtsräten überträgt, nicht den Gerichtsoffizieren. Demgegenüber kann von einer ausdehnenden Auslegung keine Rede sein, dem Gerichtsoffizier kann die Vernehmung ebensowenig übertragen werden, wie etwa im Anwaltsprozeß einem am Prozeßgericht beschäftigten Referendar. Die BRV. vom 14. Januar 1915 hat u. a. die für das Heer geltenden Vor-

Digitized by Google

schriften des zitierten Gesetzes auf die Marine ausgedehnt und die Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung in gewissem Umfange Vorgesetzten und den Gerichtsoffizieren verliehen, nicht aber die Rechtshilfe diesen Offizieren übertragen: auch daraus folgt ihre Unzuständigkeit. Ob es zweckmäßig wäre, durch eine neue BRV. eine Änderung zu treffen, ist hier nicht zu erörtern. Die Kriegsgerichtsräte haben bei der Beweisaufnahme nach der ZPO. zu verfahren; indes wird in den meisten Fällen die Beweiserhebung unmöglich sein, wenn nicht die Parteien, wie es vielfach geschieht, auf ihr Anwesenheitsrecht verzichten. Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, Crefeld.

Zustellungen an Generalbevollmächtigte von Heeresangehörigen. Die VI. Kammer für Handelssachen des LG. I in Berlin hat laut LeipzZ. 1915, 1686 unter 1 eine sehr bedenkliche Entscheidung erlassen. Die Zustellung an den Generalbevollmächtigten eines Heeresangehörigen (Unteroffiziere und Mannschaften) soll unwirksam sein, weil der Kompaniechef Einblick erhalten solle in die außerdienstlichen Verhältnisse seiner Untergebenen. Aus dieser Ansicht würde folgern, daß auch Zustellungen an Prozeßbevollmächtigte unwirksam wären. Auch von diesen erhalten die militärischen Vorgesetzten keine Kenntnis. Die verschlossen für Mannschaften eingehenden Briefe zu lesen, halten sich die Vorgesetzten meist nicht für berechtigt, nie für verpflichtet. Die Interessen der Mannschaften erfordern aber, daß sie die Möglichkeit haben müssen, für sie bestimmte Zustellungen an eine Vertrauensperson gelangen zu lassen; Prozeßvollmacht können sie erst erteilen, wenn die Sache anhängig ist. Oft werden die zu Hause Gebliebenen über das Streitverhältnis besser unterrichtet sein als der Soldat. Die Frage über die Zulässigkeit der Zustellung an das Personal von Rechtsanwälten hat kürzlich der Bundesrat im gleichen Sinn entschieden.[1]) Die an gleicher Stelle unter 2 abgedruckte Entscheidung der ZK. IV des gleichen Gerichts verdient den Vorzug. Die Frage ist aber nicht ohne Bedeutung für den Frieden. Jemand, der seine Wohnung, z. B. anläßlich einer Sommerreise, auf längere Zeit verläßt, hat kein Mittel, zu verhindern, daß Zustellungen für ihn auf dem AG. oder der Post niedergelegt werden, obwohl er einen Generalbevollmächtigten hat. Es kann sich um abgekürzte Einlassungsfristen handeln; er muß also, will er keine Gefahr laufen, dafür sorgen, daß täglich an der Tür seiner Wohnung nach Anschlägen über Zustellungen gesucht wird (vorausgesetzt, daß niemand sie abgerissen hat). Sollte nicht durch eine neue Bestimmung die Möglichkeit eröffnet werden, durch Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten auf dem AG. die Wirksamkeit solcher einer Überrumpelung ähnlichen Zustellungen auszuschließen? Bei kurzer Einlassungsfrist ist auch der in der inländischen Garnison befindliche Soldat oft kaum in der Lage, das Nötige vorzukehren; der Kompaniechef kann ihm vielleicht das Schriftstück nicht sofort aushändigen, weil der Adressat 24 Stunden auf Wache ist. Das ist auch im Frieden möglich. Wenn sämtliche Gerichtsvollzieher und die Post von solchen Anordnungen zeitweilig Abwesender in Kenntnis gesetzt würden, würden dadurch die Zustellungen eher erleichtert als erschwert. Bei der demnächstigen Durchsicht der ZPO. sollte dieser Gesichtspunkt beachtet werden. Rechtsanwalt A. v. Harder, Mannheim.

Eine Rechtsfrage aus dem Gebiete der Höchstpreise. Hachenburg vertritt in seinem Aufsatz „Rechtsfragen aus dem Gebiete der Höchstpreise" (LeipzZ. 1915, 14 ff., insbes. S. 16) den Standpunkt, daß ein unter Überschreitung des Höchstpreises geschlossenes Kaufgeschäft, trotz der Strafandrohung nicht nichtig sei, sondern zur Lieferung zum Höchstpreis und zu dessen Zahlung verpflichte. Habe der Käufer mehr als den Höchstpreis gezahlt, so könne er den Mehrbetrag zurückfordern. Ich will hier dahingestellt sein lassen, ob man nicht die Nichtigkeit des ganzen Kaufgeschäftes wegen Verstoßes gegen die Höchstpreisfestsetzung gemäß §§ 134, 138 BGB. annehmen muß (so Mayer, Privatrecht des Kriegs, S. 30). Auch wenn man mit Hachenburg nur teilweise Nichtigkeit des Vertrages, nämlich, insoweit er den Höchstpreis überschreitet, annimmt, keinesfalls kann der Käufer den über den Höchstpreis hinaus gezahlten Betrag zurückfordern. Auch der Käufer, der einen höheren als den von der zuständigen Behörde festgesetzten Höchstpreis zubilligt und annimmt, ist strafbar, wie das RG. bereits wiederholt entschieden hat (vgl. JW. 1915, 1207). Auch er verstößt gegen ein gesetzliches Verbot und gegen die guten Sitten. Die Rückforderung des Mehrbetrags ist daher gemäß § 817 Satz 2 BGB. ausgeschlossen.

Rechtsanwalt Otto Rothbarth, Frankfurt a. M.

Die Windscheidsche Voraussetzung infolge des Krieges „rediviva"! Mit der zweiten Lesung des BGB. — nachdem Windscheid aus der Kommission ausgeschieden war — wurde die „Voraussetzungslehre" für alle Zeiten „mit Pomp" (d. h. mit allen Ehren) begraben. Lange Jahre hindurch war von ihr nicht mehr die Rede. Wer sich auf sie noch bezog, wurde fast mit Hohn zurückgewiesen.

Da wurde plötzlich vor etwa 15 Jahren in einem Prozeß, welcher von dem Verfasser dieses Artikels mitgeführt war, von dem VII. Senat des RG. ein Grundsatz proklamiert, welcher der „Voraussetzungslehre" ziemlich nahe kam, aber beileibe nicht so genannt, sondern mit der Etikette „clausula rebus sic stantibus" bezeichnet wurde.

Es handelte sich darum, daß eine englische Feuerversicherungsgesellschaft, welche sehr viele Versicherungsverträge im Deutschen Reich — speziell in Elsaß-Lothringen — abgeschlossen hatte, aber anerkanntermaßen eine nichts weniger als unanfechtbare finanzielle Grundlage besaß, mit einer anderen, im hohen Grade angesehenen, unangezweifelt etwa zehnmal so kapitalkräftigen englischen Assekuranzgesellschaft fusioniert wurde. Die letztere Gesellschaft vermeinte, das Versicherungsgeschäft mit den deutschen Versicherten einfach fortsetzen zu können. Sehr viele dieser Versicherten weigerten sich jedoch, die Fortsetzung anzuerkennen. Unter der Agide mehrerer großer deutscher Feuerversicherungsgesellschaften, welche den Versicherten für die eventuellen Nachteile aufkommen zu wollen erklärten, hoben sie die laufenden Verträge auf und schlossen mit den deutschen Gesellschaften neue Verträge. Es wurde dies damit begründet, daß die Versicherten sich den Eintritt eines vermeintlich neuen Gegenkontrahenten — wenn derselbe auch nach dem englischen Recht eine ganz ähnliche Stellung einnahm wie die aufnehmende Gesellschaft nach §§ 305, 306 des deutschen HGB. — nicht gefallen zu lassen brauchten.

Zunächst wurde nun eine große Reihe von Prämienprozessen seitens der neuen englischen Gesellschaft gegen die Versicherten erhoben. In allen diesen Prozessen, welche der geringeren Beträge wegen vor den Amts- und Landgerichten im Elsaß spielten, wurden die deutschen Versicherten verurteilt.[1]) Schließlich kam es zu einem Feststellungsprozesse erheblicheren Umfangs, welchen eine größere Reihe deutscher Versicherter zusammen gegen die übernehmende englische Gesellschaft führte. In der I. und II. Instanz (Straßburg und Colmar) wurden die Versicherten abermals verurteilt. Das RG. erkannte jedoch im entgegengesetzten Sinn, und zwar ausgesprochenermaßen auf Grund der gedachten „clausula".

Es wurde ungefähr das folgende ausgeführt: Die Versicherten seien mit Recht von der Voraussetzung ausgegangen, sie hätten mit

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Schäffer, S. 91.

[1]) Über Versicherungsverträge deutscher Versicherungsnehmer mit englischen Versicherungsgesellschaften vgl. JW. 1915 S. 875, 1098, 1509.

Digitized by Google

einer bestimmten Versicherungsgesellschaft zu tun. Wenn es auch nicht in Zweifel gezogen werden solle, daß nach dem maßgebenden englischen Recht die neue Gesellschaft — und zwar insbesondere auch bezüglich der laufenden Versicherungsverträge — vollständig an die Stelle der fusionierten getreten sei und reichlich so viele finanzielle Garantien biete wie die erste Gesellschaft, so würde es doch der durch den Inhalt des Vertrags kundgegebenen Intention der Versicherten widersprechen, mit einer anderen als der ursprünglichen Vertragsgegnerin zu tun zu haben. — Wohlbemerkt: es wurde nicht etwa die Aktivlegitimation der aufnehmenden Gesellschaft, nicht ihre Befugnis, an Stelle der ersten in die Verträge als solche mit allen bezüglichen Rechten und Pflichten einzutreten, sondern die Verpflichtung der Beklagten, eine derartige, wenn auch mehr theoretische Veränderung der Verhältnisse, wie sie durch die Fusion herbeigeführt wurde, sich gefallen zu lassen, bestritten.

Dieses Erkenntnis machte derzeit natürlich großes Aufsehen. Es machte aber auch „Schule". Seitdem haben sich nicht etwa nur sehr viele Parteien auf die „clausula" zum Zwecke der Aufhebung ihnen unbequem gewordener Vertragsverhältnisse berufen, sondern es ist auch eine größere Reihe von Urteilen ergangen, welche auf die „clausula" Bezug genommen haben. Dabei ist freilich stets besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß nicht etwa die Doktrin der „Voraussetzung" gemeint sei. Wenn man jedoch die betreffenden Ausführungen genauer betrachtet, so kommt man zu dem Ergebnis, daß diese Verwahrungen in Wirklichkeit eine contradictio in adjecto bilden.

Um nur die neueren Vorkommnisse zu beleuchten, so möge man außer dem in der JW. 1908, 711[4] wiedergegebenen Reichsgerichtsurteil — welches den Rücktritt von einem Moratorium wegen veränderter Umstände bespricht —, z. B. das Erkenntnis des RG. in der JW. 1914, 296 (das eine größere Reihe ähnlicher Urteile in Bezug nimmt) sich näher ansehen. Dort wird einerseits ausgeführt, daß — abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 610 BGB. — ein stillschweigender Vorbehalt nach der Richtung hin: daß die äußeren Verhältnisse ungefähr dieselben bleiben müßten, im allgemeinen nicht zulässig sei, daß aber unter Umständen eine Veränderung der Verhältnisse doch für die Beurteilung der Sachlage, bzw. zwecks Begründung der einseitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sein könne. Ganz neuerdings hat ein Schriftsteller (Haußmann in JW. 1915, 635 ff.) unter dem Stichwort „Zumutbarkeit von Leistungen" ausgeführt: daß die „clausula" z. B. auch in dem Krieg (hauptsächlich behufs Auflösung länger laufender Vertragsverhältnisse oder vieljähriger Dienstverträge) von Einfluß sein könne. Am weitesten geht wohl theoretisch nach dieser Richtung Dove, welcher JW. 1915, 681 ff. einer Betrachtung über den Einfluß des Kriegszustandes auf das kaufmännische Angestelltenverhältnis den Leitsatz vorausschickt:

> „daß unser Recht zwar eine allgemeine „clausula rebus sic stantibus" nicht anerkennt, daß aber doch der teilweise bis zur Unmöglichkeit der Erfüllung gesteigerte Einfluß der veränderten Wirtschafts- und Marktlage bei einer Reihe vertragsmäßig begründeter Rechtsverhältnisse eine weitgehende Rücksichtnahme auf die durch die Weltereignisse geschaffenen konkreten Verhältnisse bedingt,"

und dann (S. 682) fortfährt:

> „Zunächst handelte es sich bei Ausbruch des Krieges um die Frage der Fortdauer der bestehenden Vertragsverhältnisse."

Die — auch im allgemeinen vorherrschende — Anschauung von Dove: daß man in der Beeinflussung der laufenden Vertragsverhältnisse durch den Ausbruch und die Fortdauer des Krieges zuweit gehe, hebt das Zugeständnis nicht auf, daß unter Umständen der Einfluß der Veränderung der Wirtschafts- und selbst Marktlage auf die Verträge — natürlich abgesehen von einer dadurch etwa eintretenden objektiven oder subjektiven Unmöglichkeit — von Bedeutung zu sein geeignet sei.

Geht man den bezüglichen Darlegungen näher zu Leibe, so entwickelt sich als Kern schließlich die Rücksichtnahme auf die allgemeinen Grundsätze der §§ 157, 242 BGB. Dafür, daß hierbei die Bäume nicht in den Himmel wachsen, ist durch die Sondervorschrift der §§ 321, 610 vorgesorgt, indem diese Fälle — welche direkt in den Kreis der bei Abschluß des Vertrages nicht voraussehbaren Ereignisse hineinragen — in Doktrin und Praxis nur als Ausnahmebestimmungen betrachtet werden. Aber es bleibt doch noch ein weites Feld übrig, in welchem die „clausula" dessenungeachtet bedeutungsvoll werden kann. Da fragt es sich nur, ob in der Tat der bisher so streng eingehaltene Abstand zwischen der „Windscheidschen Voraussetzung" und der „clausula" zu Recht besteht.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß, wenn man beide Rechtshilfen mit der Lupe untersucht, man mehrere Unterschiede entdecken wird. Im großen ganzen kommen sie jedoch jedenfalls betreffs der zukünftigen Ereignisse fast auf dasselbe hinaus. Es zeigt sich dies insbesondere in dem (durch seine vielfachen Allegate) die „clausula" besonders eingehend behandelnden oben erwähnten Erkenntnis in der JW. von 1914. Hier wird klipp und klar das Hauptgewicht auf „den stillschweigenden Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse" gelegt. Das bedeutet doch nichts anderes, als daß beide Parteien beim Eingehen eines Vertrages von vornherein stillschweigend davon ausgehen, daß der Vertrag für hinfällig erklärt werden kann, wenn in denjenigen Verhältnissen, deren Fortbestehen beide Teile als wesentlich für die Existenz des Vertragsverhältnisses erachtet haben, eine nicht unerhebliche Änderung eintritt. Gerade wie bei Windscheid wird es für notwendig erachtet, daß es sich um eine Änderung handelt, deren Bedeutung nicht nur dem Zurücktretenden, sondern auch dem anderen Teil zum Bewußtsein gelangt sein muß. Im übrigen ist es ja bekannt, daß schon vor Einführung des BGB. sehr wesentliche Kontroversen über die Natur der „unentwickelten Bedingung" und den Inhalt der Windscheidschen Voraussetzung bestanden, und daß diese Kontroversen sich in ähnlicher Weise bezüglich der Tragweite der „clausula" fortsetzen.

Keine Zeit erscheint nun geeigneter, diese Frage zu einer aktuellen zu machen, als die gegenwärtige. Die geradezu unzähligen Streitigkeiten, welche insbesondere in der kaufmännischen Welt betreffs der Einwirkung des Weltkrieges auftauchen, bilden im wesentlichen einen Bestandteil der Kontroversen über das innere Wesen und die innere Berechtigung der „clausula". Man darf weitergehend sagen: daß man zu einer richtigen Beurteilung der Kriegseinwirkungen erst gelangen kann, wenn man eine zutreffende „Diagnose" für das verhältnismäßig noch ganz junge Rechtsinstitut der „clausula" gefunden haben wird. Bis jetzt wenden viele Theoretiker ihm noch geringschätzend den Rücken, während manche Praktiker darin ein „Allheilmittel" für unendlich viele Lücken der Gesetzgebung erblicken. Wie fast immer, möchte auch hier die Wahrheit in der Mitte liegen.

Natürlich muß man sich zunächst darüber klar werden, daß das so plötzlich in der juristischen Welt aufgetauchte — übrigens dem Gemeinen Recht bereits bekannte — Rechtsgebilde in der Tat sowohl in unseren positiven Gesetzen als auch in der theoretischen Betrachtung ein Mehreres als ein bloßes legislatorisches Problem bilde. Das ist aber nach Ansicht des Verfassers zweifellos der Fall. Die so oft bewunderten und ebensooft geschmähten Bestimmungen des BGB. über die Notwendigkeit der Beobachtung von Treu und Glauben im Verkehr bilden allerdings eine Art juristischen Kautschuks, haben sich jedoch seit ihrer Einführung außerordentlich bewährt, vor allem aber dahin geführt, daß ihr Anwendungsgebiet sich immer mehr und mehr erweitert hat. Man braucht sich ja nicht zu dem Ausdruck zu versteigen, daß man an Stelle des ganzen BGB. nur die drei bekannten Paragraphen zu setzen brauche. Wohl aber darf man sagen,

Digitized by Google

daß die letzteren im höchsten Grade dazu beitragen, die sich naturgemäß von Zeit zu Zeit fühlbar machenden Gesetzeslücken auszufüllen und gleichsam ein „Edictum Trallaticium" der Neuzeit zu bilden. Es wird als ein nobile officium unseres höchsten Gerichts angesehen werden dürfen, daß es sich nicht scheut, gegebenenfalls auf der vorhandenen Grundlage mit Neuerungen vorzugehen, welche zuerst die juristische Welt mit Erstaunen erfüllen mögen. So ist es auch hier der Fall gewesen!

Aber man darf auch nicht übersehen, daß die juristische Doktrin eines der hervorragendsten Miturheber unseres nationalen Gesetzwerks ganz wesentlich der Neuschöpfung mit zugrunde gelegen hat. Gerade der Umstand, daß man, nachdem man die Theorie der Voraussetzung feierlich einer Art Anathema unterworfen hatte, sich derselben dann wieder in einer mindestens analogen Weise zugewandt hat, zeigt die gewaltige innere Kraft der juristischen Konstruktion. Ob Dernburg, welcher die Lehre von einem mehr kritischen Standpunkt aus betrachtet (Pandekten § 115 i. f.), recht hat, wenn er meint, daß sie „Verschiedenes einer Kategorie unterstellt", mag hier dahingestellt bleiben. Die Kautschuknatur ist eben eine solche, welche ihrem Wesen nach ein weites Gebiet umfaßt. Soviel scheint jedoch sicher zu sein, daß das RG. nicht zu dem Hilfsmittel der „clausula" gegriffen haben würde, wenn es nicht die ihr zugrunde liegende Idee als eine sowohl juristisch haltbare, als auch durch die Macht der Tatsachen vernotwendigte angesehen haben würde.

Es ist sicher, daß die hier ins Auge gefaßte Kombinierung der beiden Rechtsinstitute mannigfachen Widerspruch erfahren wird. Es kommt auch weniger darauf an, ihren inneren Zusammenhang zu beweisen, als darauf, in der jetzigen Zeit, welche es vernotwendigt, auf außerordentlich vielen Gebieten neue Wege einzuschlagen, auch nach der hier fraglichen Richtung hin einem zweifellos vorhandenen Bedürfnis und der Macht der Tatsachen weitere Ausfallspforten, als die bisher vorhandenen, zu eröffnen.

Welche gewaltige Kraft der „unentwickelten Bedingung" Windscheids nicht nur auf privatem, sondern auch auf öffentlichem Gebiete innewohnt, beweist am schlagendsten die gegenwärtige Tauchboot-Kontroverse zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten. Die letzteren steifen sich auf den Wortlaut der von ihnen in Bezug genommenen völkerrechtlichen Abmachungen. Sie geben freilich zu, daß sich die allgemeinen Verhältnisse, unter welchen diese Abmachungen getroffen sind, in der Zwischenzeit verändert haben, glauben jedoch, daß dies keinen Einfluß auf die Abmachungen selbst ausübe. Deutschland dagegen nimmt den Standpunkt ein: daß, falls die Voraussetzungen, unter welchen die früheren Vereinbarungen getroffen worden sind, sich in der Zwischenzeit in einem geradezu unübersehbaren Umfange vollständig geändert haben, dies notwendigerweise auch einen Einfluß auf die Vereinbarungen selber ausüben muß, weil letztere unter der stillschweigenden Annahme geschlossen worden seien, daß im ganzen und großen die damals bestehenden Verhältnisse dieselben bleiben würden. Mit Windscheid geht das Deutsche Reich also von der Idee aus, daß im Falle einer totalen Änderung der Verhältnisse man die Stipulationen so zu gestalten habe, wie sie voraussichtlich gestaltet sein würden, wenn man derzeit die künftigen Ereignisse annähernd hätte voraussehen können. Es erhellt hieraus: welchen gewaltigen Einfluß die Windscheidsche Voraussetzung, soweit sie auf die Zukunft gerichtet ist, bzw. die meistenteils damit sich deckende „clausula rebus sic stantibus" in unserem gesamten Rechtsleben auszuüben imstande ist.

In dieser Beziehung soll schließlich noch Bezug genommen werden auf den nachfolgenden Ausspruch Bismarcks in seinen „Gedanken und Erinnerungen" (Bd. II S. 258):

> „Die clausula rebus sic stantibus wird bei Staatsverträgen, die Leistungen bedingen, stillschweigend angenommen."

Eine bessere Autorität für die Richtigkeit der vorstehenden Erörterung, soweit sie das öffentlich-rechtliche Gebiet betrifft, möchte kaum gefunden werden können!

Rechtsanwalt Dr. Max Cohen, Hamburg.

Die Einkommensteuer der Rechtsanwälte im Königreich Sachsen. Die in JW. 1915, 1541 ausgesprochene Erwartung, das sächsische Finanzministerium werde in der Behandlung der zum Heere einberufenen Rechtsanwälte eine Änderung eintreten lassen, hat sich bereits verwirklicht. In einer vor kurzem ergangenen Verordnung hat das Ministerium ausgesprochen: Infolge der langen Dauer des Krieges ist bei allen Beitragspflichtigen, die infolge ihres Eintritts in den Kriegsdienst das Geschäft geschlossen oder den Erwerbsbetrieb eingestellt haben (Kaufleute, Ärzte, Rechtsanwälte, selbständige Architekten, Künstler, Privatingenieure, Landmesser usw.), ohne daß ein Vertreter bestellt oder sonst der Weiterbetrieb für Rechnung des Einberufenen einem Berufsgenossen übertragen worden ist, dauernder Wegfall der Einkommensquelle anzunehmen. Werden in Fällen der genannten Art, namentlich bei Angehörigen freier Berufe (Ärzten, Rechtsanwälten, Privatingenieuren usw.), die Geschäfte durch Vertreter weitergeführt, so ist in jedem Einzelfalle zu erwägen, ob etwa eine wesentliche Änderung der Einkommensquelle mit der Rechtsfolge anzunehmen ist, daß das Einkommen nach Einkommensteuergesetz § 21 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 schätzungsweise zu ermitteln ist. Diese Grundsätze gelten nicht etwa nur für das Steuerjahr 1916; sie sind vielmehr auch bei noch schwebenden Rechtsmitteln, Nachschätzungsanträgen, Erlaßgesuchen und Erstattungsanträgen zu berücksichtigen. Soweit nachträglich erneute Erlaßgesuche oder Erstattungsanträge auf diese Grundsätze gestützt werden, sind sie dem Finanzministerium zur Entschließung vorzulegen.

Rechtsanwalt Dr. Kaufmann, Leipzig.

Aus dem privaten Versicherungswesen.[1])

Von Regierungsrat Dr. v. Olshausen, Berlin.

Vorbemerkung: Da der Betrieb der privaten Versicherungsunternehmungen sich auf fast alle Gebiete der Volkswirtschaft erstreckt, die der privaten Betätigung offenstehen, hat der Krieg auf das private Versicherungswesen einen starken Einfluß gehabt. Es kommt hinzu, daß viele der vom Aufsichtsamt für Privatversicherung beaufsichtigten Unternehmungen ihren Betrieb auf das Ausland erstrecken. Von allgemeinerem Interesse dürfte unter diesen Umständen der Geschäftsbericht des Aufsichtsamts für das Jahr 1914 sein, wenngleich erst fünf volle Kriegsmonate in dieses Berichtsjahr fielen. Begreiflicherweise hat sich die Einwirkung des Krieges vor allem bei den Lebensversicherungsgesellschaften bemerkbar gemacht. Dieser wichtige Zweig der privaten Versicherung bietet, wie der Bericht des Aufsichtsamts betont, das Bild jener Sicherheit, welche die deutsche Lebensversicherung befähigt, selbst in ernstester Zeit ihre Aufgaben zu erfüllen und auch der ferneren Dauer des Krieges mit Ruhe entgegenzusehen.

Lebensversicherung.

Schon bald nach Ausbruch des Krieges zeigte es sich, daß ein großer Teil der zum Kriegsdienst Eingezogenen und derjenigen, die mit einer Einziehung rechnen mußten, es unterlassen hatte, die eingegangene Lebensversicherung auch auf die Kriegsgefahr zu erstrecken. Die meisten hatten entweder die im Verhältnis zur Todesfallversicherungsprämie verhältnismäßig unbeträchtliche besondere Ausgabe für die Kriegsversicherung sparen wollen oder einen Krieg für unwahrscheinlich gehalten. Manche Stellen forderten bei diesen

[1]) Vgl. JW. 1915, 564 ff.

Digitized by Google

Verhältnissen von dem Aufsichtsamt, es möchte einen Zwang im Sinne einer nachträglichen Übernahme der Kriegsgefahr durch die Lebensversicherungsgesellschaften ausüben. Hierbei ließ man jedoch den Gesichtspunkt des Schutzes erworbener Anwartschaften der rechtzeitig Versicherten, der offensichtlich gegen eine nachträgliche Übernahme der Kriegsgefahr spricht, vielfach völlig außer acht. Das Aufsichtsamt hat aber geglaubt, solche Bedenken im vaterländischen Interesse in weitem Umfange zurückstellen zu sollen, um den am Kriege teilnehmenden, gegen Kriegsgefahr nicht gedeckten Versicherten in umfassendem Maße den für sie wertvollen Versicherungsschutz zugänglich zu machen. Die dahingehenden Bestrebungen der Lebensversicherungsgesellschaften wurden daher nach Möglichkeit begünstigt.

In zahlreichen Fällen gaben die auf den Krieg bezüglichen Versicherungsbedingungen der Lebensversicherung zu Zweifeln Anlaß. Das Aufsichtsamt hat davon absehen müssen, grundlegende Begriffe, wie z. B. Teilnahme am Kriege, Kombattant, Militärperson in ihrer Bedeutung einheitlich festzulegen, weil die Entscheidung nur jeweils unter Prüfung des Einzelfalls an der Hand der maßgebenden Versicherungsbedingungen erfolgen kann. Nur dahin hat sich das Aufsichtsamt ausgesprochen, daß z. B. die freiwillige Betätigung als Lazarettverwalter im Inlande und die Verwendung bei der militärischen Telegrammzensur oder der Postprüfungsstelle in einer inländischen Stadt nicht als Kriegsteilnahme aufzufassen sei, wenn die augenblickliche Kriegslage nicht zu einer anderen Annahme zwingt. Auch darüber waren verschiedentlich Zweifel aufgetaucht, ob Reserveoffiziere, die über die Grenzen der gesetzlichen Wehrpflicht hinaus freiwillig im Beurlaubtenstande verblieben sind, als solche Personen anzusehen sind, die infolge der allgemeinen Wehrpflicht an kriegerischen Unternehmungen teilnehmen. Das Königl. Preuß. Kriegsministerium hat sich hierzu dahin ausgesprochen, daß ein Offizier infolge des freiwilligen längeren Verbleibens im Beurlaubtenstande ohne weiteres den für den Beurlaubtenstand geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt. Er gehört demnach im Falle der Einberufung zum aktiven Heere; seine Teilnahme am Kriege beruht mithin nicht auf Freiwilligkeit, sondern auf Verpflichtung. Das Aufsichtsamt hat deshalb mit Erfolg darauf hingewirkt, daß in solchen Fällen die Leistungspflicht des Versicherers auf Zahlung der vollen Versicherungssumme durch die betreffenden Gesellschaften anerkannt wurde.

Unfallversicherung.

1. Der Einfluß des Krieges.

Verschiedene Zweifel tauchten im Hinblick auf die den Kriegszustand regelnden Unfallversicherungsbedingungen auf. Es sind hiernach z. B. Unfälle, die sich im „mobilen Militär- und Seedienst" ereignen und Unfälle „durch Kriegsereignisse"[2]) von der Versicherung ausgeschlossen. Diese Ausdrücke lassen aber manche Zweifel zu, insbesondere bietet die Abgrenzung des Begriffs des Kriegsereignisses[3]) Schwierigkeiten. Auch wurde von einigen Gesellschaften die Ansicht vertreten, daß unter dem Begriff mobiler Militärdienst jeder Heeresdienst, der nach der Mobilmachung geleistet wird, zu verstehen sei, daß demnach für das Versicherungsverhältnis ein Unterschied zwischen mobilen und immobilen Truppenteilen nicht anzuerkennen sei. Das Aufsichtsamt stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß ein Grund, den Begriff „mobiler Militärdienst" nicht im Sinne der Heeresverwaltung in Gegensatz zu dem immobilen aufzufassen, mangels einer ausdrücklichen Bestimmung in den Bedingungen nicht vorliege. Auch in sonster Beziehung suchte das Amt die sich aus diesen Auslegungszweifeln ergebenden Schwierigkeiten in einer die Interessen des Versicherers und des Versicherten billig berücksichtigenden Weise zu beseitigen.

2. Unfallversicherung der Kunden eines Warenhauses.

Eine Gesellschaft hatte mit einem Warenhaus einen Vertrag abgeschlossen, nach dem unter Zugrundelegung der von der Gesellschaft allgemein verwendeten Kollektivunfallversicherungs-Bedingungen und unter Vereinbarung mehrerer besonderer Bedingungen den Kunden des Warenhauses eine Unfallversicherung gewährt wurde. Die Ansicht der Gesellschaft, daß der mit dem Warenhaus abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Aufsichtsamts nicht bedürfe, wurde von diesem nicht geteilt. In dem Bescheide des Amts wird ausgeführt: In der Natur der Kundenversicherung liegt es, daß es sich bei ihr um wenige, mit einzelnen Kaufhäusern abgeschlossene Versicherungsverträge handelt, bei denen mit den Versicherungsnehmern eine Reihe besonderer Abmachungen getroffen wird. Mit Rücksicht darauf, daß die bei den einzelnen Vertragsabschlüssen der Kundenversicherung angewendeten Bedingungen einen feststehenden typischen Vertragsinhalt darstellen, der bestimmt ist, die Rechte und Pflichten von Tausenden von versicherten Kunden in eigenartiger Weise zu ergeben, ist das Amt der Auffassung, daß eine genehmigungspflichtige Geschäftsplanänderung vorliegt. Auch der Umstand, daß bei der Kundenversicherung das fragliche Warenhaus im wesentlichen die der Gesellschaft bereits genehmigten Bedingungen für Kollektivversicherung verwendet, ist nicht geeignet, die Auffassung der Gesellschaft, daß eine genehmigungspflichtige Geschäftsplanänderung nicht vorliege, zu stützen. Die Eigenart der Kundenversicherung bringt es mit sich, daß bei ihr die genehmigten Bedingungen für Kollektivversicherung nicht ohne weiteres angewendet werden können.

3. Im Zweifel ist die Tagesentschädigung für den Tag des Unfalls zu gewähren.

Wenn nach den Versicherungsbedingungen die Entschädigung zu zahlen ist vom Tage des Beginns der ärztlichen Behandlung ab, so macht es keinen Unterschied, zu welcher Stunde an diesem Tage der Unfall eingetreten ist und die ärztliche Behandlung begonnen hat. Es kann daher auch nicht darauf ankommen, um wieviel Uhr die Berufsarbeit des Versicherten für gewöhnlich als beendet anzusehen ist, und es ist gleichgültig, ob und wie lange der Versicherte am Tage des Unfalls gearbeitet hat oder sonst zu arbeiten pflegt. Die Unfallversicherung ist keine Schaden-, sondern eine Summenversicherung. Will eine Gesellschaft die tägliche Entschädigung erst am folgenden Tage beginnen lassen, so ist es ihre Sache, diese Absicht in den Versicherungsbedingungen unzweideutig zum Ausdruck zu bringen.

Sachversicherung.

1. Der Einfluß des Krieges.

Von großer Bedeutung wird für manche Feuerversicherungsunternehmungen die Frage, ob und inwieweit sie für die Schäden haftbar sind, die während des Krieges in den von ihm betroffenen deutschen Grenzgebieten, insbesondere in Ostpreußen, entstanden sind.

[2]) Jedenfalls ist nicht alles, was der Krieg verursacht, ein Kriegsereignis. Nach Riese, ZVersWes. 1915, 308, sind Kriegsereignisse die eigentlichen Kriegshandlungen, die aus Kampfhandlungen einschließlich der vorbereitenden und unterstützenden Maßnahmen sowie aus den Maßnahmen der Verwundeten- und Krankenpflege sich zusammensetzen und entweder unmittelbar den einzelnen oder aber mittelbar die Gesamtheit einer erhöhten Lebensgefahr aussetzen können.

[3]) Das OLG. München hat den Ausschluß der Haftung für Unfälle, die der Versicherte durch „Kriegsereignisse" erleidet, im folgenden Falle angenommen: der Ehemann der Klägerin war mit seiner Autodroschke in der Nacht zum 5. August 1914 von einem entgegenkommenden militärischen Automobil angehalten und durch einen Schuß tödlich verletzt worden. Das in dem Automobil fahrende Kommando hatte den Auftrag gehabt, ein französisches Automobil, das mit Geld nach Rußland unterwegs sein sollte, abzufangen. Das Gericht führt aus, die Maßnahmen und Handlungen dieses Kommandos hätten zu einem Kriegszweck gedient und daher einen kriegerischen Vorgang dargestellt (vgl. LeipzZ. 1915, 1336).

Digitized by Google

Die hierüber zwischen den beteiligten Kreisen durch das Aufsichtsamt eingeleiteten Erörterungen sind noch nicht zum endgültigen Abschluß gelangt.

Als eine Folge der Kriegsverhältnisse ist die Versicherung gegen Schäden durch Luftfahrzeuge hervorzuheben. Gegenstand dieser ist der Ersatz des Schadens, der an den versicherten Sachen dadurch entsteht, daß Explosionskörper oder sonstige Gegenstände aus einem Luftfahrzeuge herabgeworfen werden, oder dadurch, daß das Luftfahrzeug selbst oder Teile desselben herabstürzen, oder endlich dadurch hervorgerufen wird, daß es eine freiwillige oder unfreiwillige Landung vornimmt. Die Versicherung gewährt nur Ersatz des reinen Sachschadens. Die Bedingungen schließen sich im wesentlichen den von den Gesellschaften verwendeten Feuerversicherungsbedingungen an. Es wird abzuwarten sein, welche Ergebnisse dieser neue Zweig der Sachschadenversicherung, für den noch keinerlei Erfahrungen vorliegen, zeitigen wird.

2. Schuldlosigkeitsatteste bei erlittenem Brandschaden.

In einer Brandschadensache war vom Versicherten seiner Feuerversicherungsgesellschaft eine Bescheinigung des zuständigen Amtsvorstehers vorgelegt worden, wonach der Auszahlung der Brandentschädigung nichts entgegenstehe. Gleichwohl verweigerte die Gesellschaft die Auszahlung der Schadensumme und verlangte vom Versicherten erst noch die Beibringung eines staatsanwaltschaftlichen Schuldlosigkeitsattestes. Wie sie dem Amte berichtete, glaubte sie Grund zu der Annahme zu haben, daß die eingeleitete strafgerichtliche Untersuchung noch nicht beendet sei. Auf die Beschwerde des Versicherten hat das Amt mit Rücksicht auf § 18 des preußischen Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (GS. S. 102) die Gesellschaft darauf hingewiesen, daß sie vom Versicherten weitere Beweismittel für seine Schuldlosigkeit nicht verlangen könne, sondern daß es ihre Sache sei, die erforderlichen Feststellungen zu treffen, falls sie trotz Vorliegens der Bescheinigung des Amtsvorstehers diese Frage noch nicht für genügend geklärt erachte.

Grundsätze, betreffend die Vorbereitung und Behandlung der Termine vor dem Landgericht I Berlin

(vereinbart vom Präsidenten des Landgerichts I [im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen] und den beim Landgericht I zugelassenen Rechtsanwälten).[1])

I.

1. Kann eine Sache in tatsächlicher Beziehung bis zu dem anstehenden Termin nicht hinreichend vorbereitet werden, so werden die Rechtsanwälte tunlichst rechtzeitig (wenn möglich schon eine Woche vor dem Verhandlungstermin) dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter oder der Gerichtsschreiberei, nötigenfalls durch Fernsprecher oder Rohrpost, anzeigen, daß sie nicht verhandeln werden. Auch den Fortfall einer materiellen Verhandlung aus sonstigen Gründen werden die Rechtsanwälte unverzüglich in gleicher Weise mitteilen. Geht die Anzeige nicht von den Vertretern beider Parteien aus, so soll sie zugleich eine Erklärung enthalten, daß sie im Einverständnis mit dem Gegner erfolgt.

2. Liegen nicht eine Woche vor dem Verhandlungstermin Schriftsätze materiellen Inhalts beider Teile oder die Anzeige einer Partei, daß verhandelt werden solle, vor, so darf — ohne daß damit ein Grund zur Vertagung von Amts wegen gegeben sein soll — das Gericht annehmen, daß im Termin nicht streitig verhandelt wird. Dieser Grundsatz gilt nicht für die ersten und nicht für diejenigen Verhandlungstermine, die nach einem Beweisbeschluß anberaumt werden, auch nicht für Arreste, einstweilige Verfügungen, Urkundenprozesse und Wechselsachen.

3. Die Anwälte werden Anzeigen, die sie nach den vorstehenden Grundsätzen dem Gerichte machen, auch dem Gegner mitteilen.

4. Die Anwälte werden zur Erleichterung der bureaumäßigen Behandlung der Eingänge auf allen Schriftsätzen den nächsten anstehenden Verhandlungs- oder Beweistermin auf der ersten Seite in augenfälliger Weise bezeichnen.

II.

1. Die Anwälte sind tunlichst vor der Verhandlung zur Beibringung etwa erforderlichen Materials zu veranlassen.

Ebenso wird das Gericht die etwa für die Verhandlung erforderlichen Akten vor dem Termine einfordern.

2. Es empfiehlt sich, die an einem Sitzungstage anstehenden Termine in der Regel auf dieselbe Stunde anzuberaumen. Beweistermine vor dem Kollegium und Termine in Ehesachen bleiben von dieser Regelung unberührt; Verhandlungen über Arreste und einstweilige Verfügungen werden zweckmäßig für eine spätere Stunde angesetzt, so daß sie möglichst zuletzt zur Verhandlung kommen.

3. Es empfiehlt sich, Sachen, deren Erledigung nur kurze Zeit dauert, tunlichst vorab zu verhandeln. Bei den mündlichen Verhandlungen gehen allen übrigen Sachen vor: Klagerücknahmen, einseitige oder vorher vereinbarte Vertagungen, Anerkenntnisurteile, Versäumnisurteile 1. Instanz und 2. Instanz gegen den Berufungskläger, Vergleiche, die nur noch zu verlesen sind. Im übrigen entscheidet, vorbehaltlich des Bestimmungsrechtes des Vorsitzenden im einzelnen Falle, die Reihenfolge des Terminzettels.

Sind die Geschäfte zweier oder mehrerer Kammern einem Richterkollegium überwiesen und bestehen besondere Terminzettel für die einzelnen Kammern fort, so sollen die anstehenden Sachen in der Reihenfolge zur Verhandlung gelangen, daß, unbeschadet des Bestimmungsrechtes des Vorsitzenden im einzelnen Falle, in den Terminzettel derjenigen Kammer, welche die niedrigste Nummer führt, aus den Terminzetteln der Kammern mit den höheren Nummern die der Reihenfolge entsprechenden Sachen in unmittelbarem Anschluß eingeschoben werden. Die Reihenfolge wäre hiernach z. B. bei einer aus den Kammern I, II und III bestehenden Kammer:

Nr.	1	des	Terminzettels	I
„	1	„	„	II
„	1	„	„	III
„	2	„	„	I
„	2	„	„	II
„	2	„	„	III usw.

4. Wie bisher wird sich das Gericht bei Zwischenberatungen, d. h. kurzen Beratungen über Vereidigung von Zeugen, über Vertagung von Terminen und dergleichen, regelmäßig in das Beratungszimmer zurückziehen, damit die Anwälte das Sitzungszimmer nicht zu verlassen brauchen.

5. Es empfiehlt sich, bei der Bestimmung neuer Termine die Prozeßlage zu berücksichtigen. Auch werden Wünsche der Rechtsanwälte, bestimmte Termine für einzelne Sachen zu wählen oder nicht zu wählen, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

6. Verhandlungshindernisse sind den Rechtsanwälten so früh wie möglich mitzuteilen, nötigenfalls durch Fernsprecher oder Rohrpost.

III.

1. Der Gerichtsschreiber wird den Rechtsanwälten die Wohnung des Vorsitzenden sowie die Nummer seines Fernsprechanschlusses bei Gelegenheit der ersten Terminsladung mitteilen, ebenso eine etwaige Änderung bei der nächsten Ladung.

Die Mitteilung erfolgt durch Aufkleben eines Zettels auf die Ladung. Erfolgt diese nicht von Amts wegen, so ist ein zweiter Zettel für den Gegner beizufügen.

[1]) Siehe JW. 1915 S. 471 (Kammergericht), 541 (OLG. Stettin und Kiel), 1392 (OLG. Breslau).

Digitized by Google

2. Der Gerichtsschreiber soll den Eingang von Beiakten den Anwälten alsbald mitteilen.

3. Die Ladungen zu Beweisterminen sollen die Namen der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen und die Angaben derjenigen Stunden enthalten, zu denen die einzelnen Zeugen geladen sind.

4. Ist die Erhebung eines Beweises von der innerhalb einer bestimmten Frist zu leistenden Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht, so soll der Gerichtsschreiber unverzüglich dem Anwalt der vorschußpflichtigen Partei eine Abschrift der Anordnung mitteilen.

5. Die Abbestellung oder das Nichterscheinen von Zeugen und Sachverständigen soll der Gerichtsschreiber den Anwälten unverzüglich, nötigenfalls durch Fernsprecher oder Rohrpost, mitteilen.

6. Der Gerichtsschreiber soll ohne besonderen Antrag den Anwälten Abschriften der vom Anwalte selbst geschriebenen Protokollanlagen, soweit sie entweder nur Anträge oder solche sachlichen Ausführungen enthalten, die einschließlich der Anträge den Raum von einer Seite nicht überschreiten, erteilen.

IV.

Diese Grundsätze sollen vom 1. Januar 1916 ab zur Anwendung gebracht werden.

Reichsgericht.*

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. **Bitter** und Justizrat Dr. **Lehmann**.

[* Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten. — ** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt.]

I. Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. § 138 BGB. Sittenwidrigkeit von Verträgen, durch die in Ausnutzung der durch den Krieg geschaffenen schwierigen wirtschaftlichen Lage zum Nachteil anderer bewußt Vorteile erstrebt werden, deren Erlangung sonst nicht offensteht.] †)

Die Beklagte hat sich mit noch anderen 36 Berliner Viehkommissionsfirmen zur Durchführung der in den Urkunden vom 11. und 15. August 1914 aufgeführten, von dem klagenden Verein am 8. August 1914 beschlossenen Maßnahmen hinsichtlich der Gewährung von Kredit an ihre Abnehmer verpflichtet; auf die Nichteinhaltung der Vereinbarungen wurde eine an den Direktor des Klägers zu zahlende Vertragsstrafe von 500 ℳ für jeden Zuwiderhandlungsfall gesetzt. Die Beklagte, die durch Schreiben vom 10. September 1914 dem Kläger mitgeteilt hat, daß sie das Abkommen nicht für rechtsverbindlich erachte und die darin bestimmten Maßnahmen nicht weiter ausführen werde, hat unstreitig in wenigstens 9 Fällen dem Abkommen zuwidergehandelt. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag: Die Beklagte zur Zahlung von „4500 ℳ an den Kläger zu Händen seines Vorsitzenden zu verurteilen". Die Beklagte machte geltend: Das Abkommen sei als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig. LG. und OLG. wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen. **Gründe:** Der BerR. erachtet das Abkommen vom 11./15. August 1914 als gegen die guten Sitten verstoßend für nichtig. Einen solchen Verstoß hält er für vorliegend einmal, weil das Abkommen sich als ein schwerer Eingriff in die gesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit darstelle, und sodann auch auf Grund des folgenden Sachverhalts: Für die Vieheinkäufe auf dem Zentralviehhof in Berlin besteht der Handelsgebrauch, daß der Kaufpreis binnen 14 Tagen, wenn das Geschäft an einem Sonnabend abgeschlossen ist, binnen 16 Tagen ohne besondere Aufforderung zu zahlen ist. Die Viehkommissionsfirmen hatten vor Ausbruch des Krieges verschiedene Versuche gemacht, eine ihnen günstigere Gestaltung des Fälligkeitstages durchzusetzen; die Versuche waren ergebnislos verlaufen. So hatten noch im Dezember 1912 die sämtlichen, am Berliner Zentralviehhof domizilierenden Viehkommissionsfirmen beschlossen und bekannt gemacht, daß alle Abnehmer von Vieh [Engrosschlächter sowie auch Ladenschlächter], die bisher in 14 bzw. 16 Tagen bezahlt hatten, vom 1. März 1913 ab ihre Zahlungen spätestens innerhalb 13 Tagen zu leisten hätten. Aber auch dieser Versuch zur Herabsetzung der Zahlungsfrist war erfolglos geblieben. Die Mitglieder des klagenden Vereins haben nun, unter Zuziehung der Beklagten bereits eine Woche nach dem Ausbruch des Krieges, am 8. August 1914, Maßnahmen zur Verkürzung der bisherigen Kreditfrist beschlossen [Maßnahmen, wie sie in dem hier streitigen Abkommen vom 11./15. August 1914 niedergelegt sind und u. a. eine Herabsetzung der Zahlungsfrist bei Ladenschlächtern auf 1 Woche, bei gewissen Engrosschlächtern auf 1 Woche, bzw. 9 Tage festsetzen]. Der BerR. entnimmt aus diesen Tatsachen, daß die Mitglieder des klagenden Vereins den Ausbruch des Krieges und den damit namentlich in der ersten Zeit verbundenen wirtschaftlichen Niedergang für den geeigneten Zeitpunkt zur Durchsetzung ihrer früheren Bestrebungen erachtet hätten. Er stellt auch fest, daß zwar die Kommissionstätigkeit in der bisherigen Weise [unter vorschußweiser Auszahlung des von den Kommissionären den Schlächtern gestundeten Kaufpreises an die Viehhändler] habe fortgeführt werden sollen, daß aber die Kommissionäre für die unveränderte — hohe — Vergütung erheblich geringere Leistungen hätten machen wollen. Der BerR. ist danach zu der Feststellung gelangt: das Abkommen sei dazu bestimmt gewesen, die Notlage, in die die Schlächter und namentlich die Kriegsteilnehmer unter ihnen geraten gewesen seien, zur Erlangung eigener unverhältnismäßiger Vorteile auszunutzen, was er des weiteren auch noch aus dem Abkommen zu 2 entnimmt, wonach die sicherlich nicht zu günstig gestellten] Lohnschlächter für alle von ihnen namens und im Auftrage der Ladenschlächter bewirkten Vieheinkäufe selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen hätten. — Diese Darlegungen, die in tatsächlicher Beziehung mit der Revision nicht angefochten sind, rechtfertigen die von dem BerR. getroffene Entscheidung. Wer den Krieg

---

Zu 1. Der Schwerpunkt des Urteils liegt in der Berücksichtigung der Einwirkung des Krieges auf das sittliche Empfinden. Nicht das Moralgesetz hat sich geändert. Es sind aber Momente in den Vordergrund getreten, die sonst zurückstanden. Die gemeinsame Not des Vaterlandes verlangt ein Einschränken des sonst in Handel und Verkehr nicht unzulässigen Eigentriebes. Das RG. stellt den Satz auf, daß unsittlich handelt, wer die durch den Krieg herbeigeführte schwierige wirtschaftliche Lage benutzt, um aus dem Nachteile anderer Vorteile herauszuschlagen, die ihm sonst nicht zustehen. Das wird weit über den vorliegenden Fall hinauswirken. Auch wer bei Ausnutzung der eigenartigen Lage der Heeresverwaltung bei Kriegsbeginn sich übermäßige Preise für Lieferungen oder Dienste vergüten ließ, hat die empfangenen Beträge zurückzugeben. Der Reichstag hat durch die Annahme der Resolution Schiffer am 20. Dezember 1915 diesem Gedanken zugestimmt. Hachenburg.

Digitized by Google

und die durch ihn vielfach herbeigeführte schwierigere wirtschaftliche Lage bewußt dazu benutzt, um für sich zum Nachteile anderer Vorteile herauszuschlagen, deren Erlangung ihm sonst nicht offensteht, handelt wider die guten Sitten. Wenn die Revision meint, aus der Begründung des BU. gehe nicht hervor, daß es den Vertragschließenden darum zu tun gewesen sei, unverhältnismäßige Vorteile zu erlangen, so ist dieses einmal bei der großen Bedeutung, die die Verkürzung der Kreditfrist für die Beteiligten nach den getroffenen Feststellungen und übrigens auch nach den Anführungen beider Parteien hat, tatsächlich unzutreffend, und es wäre zudem rechtlich zur Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten nicht erforderlich, daß derjenige, der den Krieg in der vorbezeichneten Weise für sich ausnutzen will, gleich ganz „unverhältnismäßige", also ganz besonders hohe Vorteile zu erlangen bestrebt ist. Ist danach das Abkommen vom 11./15. August 1914 nichtig [§ 138 Abs. 1 BGB.], so war, wie von den Vorderrichtern geschehen, die Klage abzuweisen, während es auf die übrigen Streitpunkte der Parteien nicht weiter ankommt. Verein der Berliner Viehkommissionäre E. V. c. Berliner Viehkommissions- und Wechselbank A.-G., U. v. 9. Nov. 15, 250/15 II. — Berlin. [L.]

2. Zur Frage der culpa in contrahendo.] †)

Die Klägerin hat am 20. Juli 1910 die Herstellung eines Entwässerungsgrabens für die Rieselfelder der Beklagten bei W. übernommen. Die Ausführung der Arbeit ist bis zum August 1911 erfolgt. Die Vergebung des Unternehmens war von der Beklagten öffentlich ausgeschrieben und das Angebot der Klägerin, den Graben für einen Werklohn von zusammen 46 943 ℳ herzustellen, ist angenommen. Dieser Betrag ist der Klägerin auch gezahlt. Sie behauptet aber, daß ihr durch die Ausführung der Arbeiten 75 000 ℳ Mehrkosten entstanden seien; die Zahlung dieser Summe nebst Zinsen fordert sie klagend von der Beklagten. Sie behauptet, nicht das übernommene, sondern ein erheblich schwierigeres Werk ausgeführt zu haben, für dessen Ausführung ihr der angemessene Preis zustehe. Die Klageforderung wird weiter aus dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes begründet, weil die Beklagte es unterlassen habe, durch Bodenuntersuchungen die Beschaffenheit des Geländes festzustellen und den sich um die Arbeit Bewerbenden hierüber zur Beurteilung der Schwierigkeit und des Umfangs des Werks dienende Anhaltspunkte zu geben. Die Beklagte soll auch arglistig gehandelt haben, weil sie sich bei der Vergebung der Arbeit zu dem von der Klägerin angebotenen Preise bewußt gewesen sei, die Klägerin werde dabei schwere Verluste erleiden. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Nach ihrem Antrage ist vom LG. erkannt. Die von der Klägerin eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Auch ihre Revision blieb erfolglos. Gründe: Das BG. ist in Übereinstimmung mit dem ersten Richter zur Abweisung der Klage gelangt, indem es keinen der im vorstehenden Tatbestande angeführten Klagegründe für ausreichend und geeignet erachtet, den gegen die Beklagte erhobenen Zahlungsanspruch zu rechtfertigen. Die Klägerin fühlt sich durch diese Entscheidung beschwert, sie ficht, Verletzung des § 157 BGB. rügend, die Ausführungen an, mit denen das BG. zu 2 seiner Entscheidungsgründe eine Schadensersatzpflicht der Beklagten verneint hat. Zur Begründung dieser Schadensersatzpflicht hat die Klägerin in der Vorinstanz angeführt: Es bestehe seit langer Zeit der gewohnheitsmäßige Grundsatz, die Usance, daß bei Tiefbauarbeiten, wie sie hier in Betracht kommen, besonders wenn sie öffentlich ausgeschrieben werden, seitens der verdingenden Behörde genaue Bodenuntersuchungen vorgenommen würden, damit der Unternehmer ein sachgemäßes Angebot zu machen in der Lage sei. Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten habe in einem Erlasse vom 16. März 1909 den nachgeordneten Behörden entsprechende Anweisungen erteilt. Demgemäß sei die Beklagte verpflichtet gewesen, vor der Aufforderung zum Angebot Bodenuntersuchungen durch Niederbringung von Bohrlöchern vornehmen zu lassen und so den sich um die Ausführung der Arbeiten Bewerbenden genaue Anhaltspunkte über die Beschaffenheit des Geländes und über den Umfang und die Schwierigkeit der zu vergebenden Arbeiten zu gewähren. Die Vornahme dieser Bohruntersuchungen sei eine Nebenverpflichtung des Werkvertrages, ihre Verletzung stelle die Verletzung einer zum Schadensersatz verpflichtenden Vertragspflicht dar. Die Klägerin würde, wenn die Beklagte durch ordnungsmäßige Untersuchungen und Bohrungen Klarheit über den Umfang der Arbeiten geschaffen hätte, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Angebot abgegeben und das Werk nicht zu dem niedrigen Preise übernommen haben, deshalb müsse die Beklagte für den der Klägerin durch die Übernahme des Werks zu einem zu geringen Werklohn erwachsenen Schaden einstehen. Diese Ausführungen hat auch die Revision vorgetragen, sie will aus ihnen entgegen der Beurteilung des BG. herleiten, daß bei zutreffender Würdigung des Vorbringens der Klägerin die Schadensersatzpflicht der Beklagten zu bejahen sei. Dem ist nicht beizutreten; der gegen das BU. erhobene Angriff entbehrt der Berechtigung. Das BG. geht davon aus, daß bei Vergebung von Arbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung den sich um die Arbeit Bewerbenden ein Rechtsanspruch darauf nicht zusteht, daß die vergebende Stelle genaue Untersuchungen über alle bei der Ausführung des Werks zu erwartenden Verhältnisse vornimmt und lückenlose, jedes Risiko des Bewerbenden ausschließende Angaben hierüber macht. Dieser Rechtssatz ist nicht zu beanstanden. Daraus, daß es sich, wie das BG. weiter zutreffend ausführt, aus praktischen Gründen empfiehlt, für die ausgeschriebenen Arbeiten, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist, sichere Unterlagen den Bewerbern zu geben, folgt nicht, daß dies als eine mit der Ausschreibung schon übernommenen Vertragspflicht geschehen muß. Ein Vertragsverhältnis besteht mit den Bewerbern noch nicht. Deshalb kann es auch zunächst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie die Klägerin ausführt, nicht als Nebenverpflichtung des noch nicht geschlossenen Werkvertrags der ausschreibenden Behörde obliegen, bei Arbeiten, wie sie hier in Betracht kommen, zur genauen Ergründung des Geländes Bohrungen vornehmen zu lassen. Eine Verpflichtung hierzu ist auch im vorliegenden Falle aus dem schon erwähnten Ministerialerlaß nicht herzuleiten. Dieser Erlaß ordnet allerdings solche Bohruntersuchungen vor der Ausschreibung fiskalischer Tiefbauarbeiten an. Aber abgesehen davon, daß der Erlaß, wie das an-

Zu 2. Siehe Note zu Nr. 3 S. 116.

Digitized by Google

gefochtene Urteil zutreffend ausführt, für die Ausschreiben städtischer Behörden keine Geltung beanspruchen kann, stellt er doch auch für fiskalische Ausschreiben nur eine innere Anordnung dar, auf die sich der Unternehmer in seinen durch den Werkvertrag geregelten rechtlichen Beziehungen nicht berufen kann. Ebensowenig ist eine solche, den nachgeordneten Behörden für ihr Verfahren bei Ausschreibungen Anweisung gebende Anordnung eine Usance zu rechtfertigen geeignet, auf welche die Klägerin sich mit Erfolg berufen kann. Nach der nicht angefochtenen und nicht zu beanstandenden Feststellung des BG. hat die Beklagte bei der Ausschreibung nichts angeführt, was geeignet war, unrichtige Vorstellungen zu erwecken. Sie hat den Bewerbern dringend geraten, vor der Abgabe von Geboten die Ortlichkeit selbst in Augenschein zu nehmen. Die Klägerin hat zu diesem Zwecke auch einen Angestellten an Ort und Stelle geschickt, sie hat die Beklagte vor Abgabe ihres Angebots um weitere Aufklärung nicht ersucht und sich mit den Angaben in der Ausschreibung begnügt. Wenn sie sich, wie sie behauptet, zu ihrem Schaden verrechnet hat, kann sie nun für den ihr hierdurch erwachsenen Verlust nach Lage des vorliegenden Falles die Beklagte, welche das nicht verschuldet hat, nicht verantwortlich machen. Damit entfällt die Berechtigung des erhobenen Revisionsangriffes und, da auch im übrigen die der Klägerin ungünstige Entscheidung zu von Amts wegen gegen sie zu erhebenden Bedenken keinen Anlaß gibt, war, wie geschehen, zu erkennen. L. & Co. c. Stadtgemeinde B.-Sch., U. v. 28. Sept. 15, 164/15 VII. — Berlin. [B.]

3. § 276 BGB. Zur Frage der Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsvorverhandlungen.] †)

Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1912 hat der Beklagte sein Grundstück an die Kläger verkauft. Die Übergabe sollte sofort, die Auflassung Anfang April 1912 stattfinden. Wie im Vertrage bemerklich gemacht ist, erfolgte der Ankauf des Grundstücks zum Zwecke der Errichtung eines Etagenhauses nebst Kinotheater. Nach dem Vertrage sollten die Käufer an Stelle des Verkäufers in seine sich aus den Mietverhältnissen des Grundstücks ergebenden Rechte und Verpflichtungen eintreten, und sie erklärten dabei, daß ihnen die über das Grundstück abgeschlossenen Mietverträge bekannt seien. Im Juni 1912 wurden darauf die Käufer mit dem Antrage klagbar, den Beklagten zu verurteilen, dafür zu sorgen, daß das Grundstück von der Firma L. — einer Mieterin — zum 1. Juli 1912 geräumt werde. In der Folge, nach Ablauf des Juli 1912, änderten die Käufer ihren Antrag dahin, daß sie jetzt beantragten, den Beklagten zur Zahlung von 6640 ℳ zu verurteilen. Sie machten geltend, daß sie der Firma L. eine Abfindung dafür hätten zahlen müssen, daß diese Firma das Grundstück vor dem 1. Oktober 1912, an welchem Tage das Mietrecht der Firma L. endigte, räumte. Zur Klagbegründung wurde unter andrem ausgeführt: Vor dem Vertragsabschlusse sei der Beklagte gefragt worden, ob hinsichtlich der Mietverhältnisse Schwierigkeiten vorlägen; der Beklagte habe darauf seinen Buchhalter Sch. beauftragt, alle Verträge herzugeben, und als von Sch. nur die Verträge der Mieter G. und W. und D. vorgelegt worden, habe der Beklagte erklärt, weitere schriftliche Verträge seien nicht vorhanden, die Mieter hätten gesetzliche Kündigungsfrist; auf die weitere Frage alsdann, ob also die Mieter zum 1. Juli 1912 ausziehen müßten, habe der Beklagte erwidert, dafür komme er auf; auch auf spätere wiederholte Anfragen, ob nicht noch andere schriftliche Verträge vorhanden seien, habe sich der Beklagte immer nur in demselben Sinne geäußert. Die Kläger haben weiter geltend gemacht, daß der Buchhalter Sch. es versehen habe, die zwischen dem Beklagten und der Firma L. gepflogene Korrespondenz, nach welcher die Firma ein Mietrecht bis zum 1. Oktober 1912 gehabt habe, ebenfalls vorzulegen, und daß der Beklagte wegen dieser Fahrlässigkeit des Sch. haften müsse. Dieser Klagegrund wurde abgelehnt aus folgenden Gründen: Soweit der Klageanspruch daraus hergeleitet worden, daß der Buchhalter Sch. fahrlässig gehandelt habe, indem er es unterlassen, die mit der Firma L. gepflogene Korrespondenz vorzulegen, ist der Abweisungsgrund des BG. zu billigen. Bei den Vorverhandlungen, um die es sich hier handelt, bestand für den Beklagten noch keine Rechtspflicht zur Vorlegung der Mietverträge. Mithin kann auch eine schuldhafte Verletzung einer derartigen Pflicht auf die von den Klägern behauptete Art nicht in Frage kommen. Daher ist aber der § 276 BGB., der allein in Betracht fallen würde, auch nicht verwendbar [RG. 52, 19;[1]) 66, 291],[2]) und für die Frage, ob der Beklagte anderenfalls für die Handlungsweise des Sch. aufkommen müßte, besteht nach Lage der Sache kein Raum. Die in § 444 BGB. vorgesehene Auskunftspflicht des Verkäufers hat einen bereits abgeschlossenen Vertrag zur Voraussetzung [RG. 52, 168].[3]) Die Revision hat sich für ihre Behauptung, daß nach den Grundsätzen des BGB. auch schon für ein bereits beim Vertragsabschlusse vorgefallenes Verschulden gehaftet werde, auf das in der JW. 1912, 743[5] abgedruckte Urteil des III. ZS. vom 26. April 1912 berufen. Indes diese Entscheidung hat es keineswegs als allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, daß der Verkäufer bereits bei den zum Kaufabschlusse führenden Ver-

Zu 3. Die beiden Entscheidungen (2 und 3) behandeln dieselbe Frage. Sie verneinen, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jede Partei auch beim Vertragsabschlusse für ihr fahrlässiges Verhalten aufzukommen habe. Deshalb wird im ersten Falle die Klage gegen die Stadtgemeinde abgewiesen. Sie hatte es unterlassen, vor der Ausschreibung für die Herstellung eines Entwässerungsgrabens zur genauen Ergründung des Bohrgeländes Vorarbeiten vorzunehmen. Im zweiten Falle war fahrlässigerweise bei einem Kaufe ein erheblicher Mietvertrag nicht vorgelegt worden. Dadurch erlitt der Käufer, der den Mieter abfinden mußte, Schaden. Ein Ersatzanspruch wurde versagt. Demgegenüber steht ein früheres Erkenntnis im entgegengesetzten Sinne (JW. 1912, 743[5]). Dort war es unterlassen worden, den anderen Kontrahenten auf die Gefahr, die von einem Patentberechtigten drohte, hinzuweisen. Auch die Überzeugung von dem Nichtbestehen des Patentes befreite nicht von der Haftung für den Schaden. Grundsätzlich hatte das RG. die Ersatzpflicht auch aus einem Verschulden beim Abschluß eines Vertrages bejaht. Die Frage war grundsätzlich untersucht und bejaht worden. Die Entscheidungen widersprechen sich. Das Urteil vom 6. Oktober 1915 bestreitet dies allerdings. Es sieht in dem früheren Erkenntnisse nur eine besondere Entscheidung, die aus dem dort festgestellten Vertrauensverhältnisse fließe. Das dürfte nicht stimmen. Denn das frühere Urteil stellt das allgemeine Prinzip auf. Es bejaht die Verpflichtung „um so mehr, als der Vertrag ein Vertrauensverhältnis begründe". Die Plenarentscheidung ist umgangen. Man wird ihr Fehlen bedauern. Der Standpunkt des ersten Erkenntnisses erscheint richtiger als der jetzt eingenommene.

Hachenburg.

[1]) JW. 1902 Beil. 252; Neumann, Rspr. I § 462 Anm. 9.

[2]) JW. 1907, 541; Neumann, Rspr. I § 276 Anm. 4.

[3]) JW. 1902, 270; Neumann, Rspr. I § 439 Erk. a.

Digitized by Google

handlungen die Rechtspflicht habe, die für den Käufer erheblichen Umstände zu offenbaren, und daß diese Verpflichtung schon zu den vertraglich begründeten zu rechnen sei. Vielmehr ist die Entscheidung ausdrücklich nur auf den damals gegebenen Fall abgestellt worden, und zwar insbesondere darauf, daß zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ein Vertrauensverhältnis bestanden habe. So liegt hier die Sache keinesfalls, und das von der Revision angezogene Urteil steht demnach der gegenwärtigen Entscheidung auch nicht entgegen. D. u. Gen. c. B., U. v. 6. Okt. 15, 174/15 V. — Kiel. [L.]

** **4.** § 278 BGB. Zuwiderhandlungen, welche sich der Angestellte nur bei Gelegenheit der Dienstleistungen in den Mieträumen zuschulden kommen läßt, hat der Dienstherr nicht zu vertreten.] †)

Die Beklagte hatte vom Kläger einen Teil des von diesem auf der Baustelle „Neue Seeschleuse" in E. aufgestellten Schuppens gemietet, u. a. auch zur Aufbewahrung von Farben, Benzin und Olen. Am 17. Juli 1912, noch während der Dauer des Mietverhältnisses, warf ein von ihr in dem Raum beschäftigter Arbeiter H. und zwar nach der Behauptung des Klägers noch während, nach der Behauptung der Beklagten nach Beendigung der Arbeit ein Streichholz, mit dem er sich soeben eine Zigarette angezündet hatte, achtlos auf den Boden, wo es auf eine mit einem brennbaren Stoff getränkte Stelle fiel. Hierdurch entstand ein Feuer, und der Schuppen brannte nieder. Dabei wurde eine Anzahl von Gegenständen, die dem Kläger gehörten und teils im Schuppen teils in dessen nächster Nähe sich befanden, mitvernichtet, auch eine angrenzende, dem Kläger gehörige Rasenfläche beschädigt. Der Kläger macht die Beklagte für den ihm hierdurch entstandenen Schaden verantwortlich. Einen Teil davon hat er mit der vorliegenden Klage geltend gemacht. Das LG. hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das OLG. hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagte hat mit Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Das BG. hat die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede mit der Begründung zurückgewiesen, daß § 558 Abs. 2 BGB. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Untergangs der vermieteten Sache nicht mitumfasse. Ob dieser Ansicht beizupflichten ist, kann dahingestellt bleiben, weil dem Kläger nach Lage des Falles ein Anspruch auf Schadensersatz überhaupt nicht zusteht. Das BG. nimmt das Gegenteil an, indem es davon ausgeht, daß die Beklagte auf Grund von § 278 BGB. für den von H. fahrlässigerweise verursachten Schaden aufzukommen habe. Nun ist zwar so viel richtig, daß ein Angestellter, dem sein Dienstherr den Mitgebrauch von ihm gemieteter Räume zur Verrichtung von Arbeiten überläßt, dadurch zugleich mit der Erfüllung der dem Mieter obliegenden Vertragspflicht betraut wird, die Mietsache schonend und pfleglich zu benutzen. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht durch den Angestellten hat aber der Mieter dem Vermieter aus § 278 nur zu haften, wenn das pflichtwidrige Verhalten des Angestellten in ursächlichem Zusammenhang mit der ihm aufgetragenen Arbeitsleistung steht. Zuwiderhandlungen, welche sich der Angestellte nur bei Gelegenheit der Dienstleistung in den Mieträumen zuschulden kommen läßt, hat der Dienstherr nicht zu vertreten [RG. 84, 224; 63, 341]. Seine Haftpflicht erstreckt sich nur auf solche Verstöße des Angestellten, welche dieser im Rahmen der Tätigkeit begeht, zu deren Ausübung ihm der Mitgebrauch an der Mietsache eingeräumt war. Es ist demnach unzutreffend, wenn das BG. die Haftung der Beklagten für den Brandschaden aus § 278 um deswillen bejaht, weil H.s Aufenthalt in dem Schuppen durch den ihm erteilten Arbeitsauftrag veranlaßt worden sei. Die Verwendung des Streichholzes, durch dessen Fortwerfen der Brand von H. verursacht wurde, stand zu der ihm aufgetragenen Verrichtung in keinerlei Beziehung. Aus demselben Grunde kann die Beklagte auch auf Grund von § 831 BGB. für den Brandschaden nicht verantwortlich gemacht werden. In Ausübung der ihm übertragenen Tätigkeit hat H. den Schaden nicht herbeigeführt [RG. 73, 437;[4]) SeuffA. Bd. 78 Nr. 79 S. 143]. Endlich entfällt auch die Haftung der Beklagten aus § 823 BGB. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Annahme H.s als Arbeiter wirft der Kläger der Beklagten nicht vor. Von einer Vernachlässigung der ihr obliegenden allgemeinen Aufsichtspflicht kann aber nach demjenigen, was die Vorinstanz für bewiesen erachtet, keine Rede sein. Die Beklagte ließ, wie das BG. feststellt, jeden Arbeiter bei seinem Eintritt in das Arbeitsverhältnis darauf aufmerksam machen, daß das Rauchen an den Arbeitsstellen streng verboten sei. Sodann ergibt sich aus den Beweisannahmen des BG., daß der als Betriebsleiter der Beklagten in E. tätig gewesene Ingenieur B. die Befolgung des Rauchverbots auch überwacht hat. So hat er einem Arbeiter, den er beim Zuwiderhandeln gegen das Verbot ertappte, die Zigarette aus dem Munde geschlagen und dem Arbeiter H. hat er wegen verbotswidrigen Rauchens eine Ohrfeige gegeben. Daraus, daß die Beklagte H. trotz dieser

Zu 4. Insbesondere, wenn man die Tatsache ins Auge faßt, daß der Schade die mittelbare Folge der Übertretung des Rauchverbots war, der Beklagte aber mit Nachdruck die strenge Beobachtung seines Rauchverbots durchzuführen versucht hatte, wird man dem Urteile in seinem Ergebnisse, das entgegengesetzt lautet wie das der beiden unteren Gerichte, vom Standpunkte der Billigkeit zustimmen.

In der schwierigen Frage, ob und mit welchen Unterscheidungen der Mieter auf Grund von § 278 für seine Angestellten dem Vermieter haftet, wird in dem Urteile an der in RG. 84, 222 = JW. 1914, 465[5] entwickelten Auffassung festgehalten. „Ein Angestellter, dem sein Dienstherr den Mitgebrauch von ihm gemieteter Räume zur Verrichtung von Arbeiten überläßt, wird dadurch zugleich mit der Erfüllung der dem Mieter obliegenden Vertragspflicht betraut, die Mietsache schonend und pfleglich zu behandeln." Der Mieter haftet für seinen Angestellten, wenn dieser jene Pflicht verletzt, vorausgesetzt, daß die Pflichtverletzung des Angestellten geschieht „in ursächlichem Zusammenhange mit der ihm aufgetragenen Arbeitsleistung", „im Rahmen der Tätigkeit, zu deren Ausübung ihm der Mitgebrauch an der Mietsache eingeräumt war", vorausgesetzt, daß die Pflichtverletzung des Angestellten nicht geschieht „nur bei Gelegenheit einer Dienstleistung in den Mieträumen". Nach diesen und den in RG. 63, 341 = JW. 1906, 460[16] über die Bedeutung des § 278 im allgemeinen entwickelten Grundsätzen ist in RG. 84, 222 = JW. 1914, 465[5] der Mieter von Geschäftsräumen für haftbar erklärt worden für seinen Angestellten, der, um sich nach Schluß des Geschäfts zu waschen, den Wasserhahn geöffnet, aber nicht wieder geschlossen hatte, so daß nach seinem Weggehen das Wasser in die Mieträume strömte und den Vermieter schädigte.

Meines Erachtens bedeutet die Auffassung des RG. über die Haftung des Mieters für seine Angestellten den nach Lage der Gesetzgebung möglichen, auch nicht im Streite mit der Verkehrsauffassung stehenden Ausgleich zwischen den Interessen des Vermieters und denjenigen des Mieters. Gegen das RG. Josef: Die Haftung des Wohnungsmieters für Beschädigung durch seine Hausgenossen. JW. 1914, 1026. Rechtsanwalt Plum, Cöln.

[4]) JW. 1910, 753; Neumann, Rspr. II § 831 Anm. 3.

Digitized by Google

Verfehlung noch weiter beschäftigte, ist ein Vorwurf gegen sie nicht abzuleiten. Sie konnte damit rechnen, daß die nachdrückliche Zurechtweisung H.s durch B. abschreckend auf jenen wirken würde. Ferner durfte die Beklagte, wie das BG. in tatsächlicher Würdigung der Sachlage annimmt, von dem älteren Arbeiter, als dessen Gehilfe H. im Schuppen tätig war, erwarten, daß er H. von unvernünftigem, leichtsinnigem Handeln abhalten werde. Nach alledem mußte der Revision stattgegeben und die Klage abgewiesen werden. Firma E. G. m. b. H. c. Preuß. Staat, U. v. 5. Nov. 15, 45/15 III. — Celle. [B.]

5. Kriegsklausel.] †)

Die Beklagte macht gegenüber der an sich unbestrittenen Klagforderung im Wege der Aufrechnung und Widerklage einen Anspruch auf Ersatz des Schadens geltend, der ihr durch Nichtlieferung gekaufter 1110 Sack Weizenmehl verursacht ist. Sie hatte 1200 Sack Mehl durch vier Verträge auf Lieferung in dem Jahre vom 1. April 1914 bis zum 1. April 1915 von der Klägerin gekauft. Die Schlußbriefe enthalten die Bestimmung: „Arbeitsausstände ... ferner Mobilmachung, Krieg, Blockade von Ein- und Ausfuhrhäfen, unvorhergesehene Unfälle, welche die Produktion verringern oder unmöglich machen, gelten als höhere Gewalt". Klägerin hat wegen Ausbruchs des Krieges durch Schreiben vom 6. August 1914 die streitigen Verträge abzüglich bereits gelieferter 90 Sack auf Grund dieser Bestimmung für aufgehoben erklärt und bestreitet, zu ihrer Erfüllung verpflichtet zu sein. Sie behauptet, durch die Bestimmung sei zum Ausdruck gebracht, daß der Krieg schlechthin die Aufhebung des Vertrages nach sich ziehe, ohne daß es eines Beweises bedürfe, in welchem Umfange tatsächlich das Lieferungsvermögen der Verkäuferin beeinträchtigt sei. Die Beklagte macht dagegen geltend, die Bestimmung besage lediglich, daß der Krieg den Verkäufer insoweit von der Lieferung befreie, als durch ihn die Produktion verringert oder unmöglich gemacht werde. Da die Klägerin im alten Umfange weiter produziere, so sei sie durch den Krieg nicht frei geworden und habe wegen Nichterfüllung des Vertrages Schadensersatz zu leisten. Das LG. legt den Vertrag dahin aus, daß Krieg in dem Vertragsverhältnisse der Parteien als höhere Gewalt gelten soll, und daß Klägerin daher nachträglich eintretende Unmöglichkeit, wie auch subjektives Unvermögen zur Leistung nicht zu vertreten hat, wenn es durch Krieg herbeigeführt ist. Da Klägerin Unmöglichkeit oder Unvermögen zur Lieferung nicht behauptet hatte, ist ihr Rücktritt vom Verkaufe für unberechtigt und demzufolge der Gegenanspruch für begründet erklärt. Klägerin hat Berufung eingelegt. Sie hat ihre Auslegung der Vertragsbestimmung aufrechterhalten, nunmehr aber in zweiter Linie auch Unmöglichkeit der Leistung behauptet, was von der Beklagten bestritten ist. Das OLG. hat der Berufung stattgegeben. Das Urteil führt aus: Die Auslegung des LG. hafte am Wortlaut. Ohne Zweifel habe die Klägerin durch die Klausel „Krieg gilt als höhere Gewalt" feststellen wollen, daß der Krieg als ein Ereignis angesehen werden solle, das die Vertragsleistung unmöglich mache, einerlei ob dies tatsächlich der Fall sei oder nicht. Das habe auch in der Klausel hinreichenden Ausdruck gefunden und Beklagte hätte es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte aus ihr entnehmen müssen. Beklagte sei über die üblichen Kriegsklauseln und die wirtschaftliche Lage der Klägerin im klaren gewesen. Aus der Wortfassung habe Beklagte nicht entnehmen können, daß Klägerin aus ihrer Klausel mindere Rechte herleiten wollte, als die sonst üblichen Kriegsklauseln sie dem Verkäufer geben. Nach kaufmännischem Sprachgebrauche sei unter höherer Gewalt ein Ereignis zu verstehen, das die Leistung unmöglich mache und deshalb den Vertrag auflöse. Der Wortlaut der Klausel gebe daher mit Rücksicht auf die Verkehrssitte hinreichend kund, daß der Krieg als ein Ereignis gelten sollte, das die Leistung objektiv unmöglich mache und den Verkäufer befreie. Demzufolge hat das OLG. den Gegenanspruch verworfen und der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte ohne Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Es unterliegt keinem Bedenken, daß, wie beide Vorinstanzen aussprechen, in der streitigen Klausel der Relativsatz, „welche die Produktion verringern oder unmöglich machen," sich gemäß den Regeln der Grammatik nur auf das Hauptwort „Unfälle" bezieht und die nähere Bestimmung nur dieses Begriffes bildet. Das BG. hat, hiervon ausgehend, bei Auslegung der streitigen Vertragsbestimmung richtige Rechtsgrundsätze ohne Rechtsirrtum angewandt. Es spricht aus, daß Kaufleute, wenn sie in ihren Vertragsschlüssen von höherer Gewalt reden, damit nach dem Sprachgebrauche des Handels nicht jedes Ereignis meinen, das seinem Wesen nach höhere Gewalt ist, sondern solche Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung einer Vertragspflicht unmöglich machen und deswegen den Vertrag auflösen. Daraus wird für die Auslegung der streitigen Vertragsbestimmung „Feuer, Mobilmachung, Krieg usw. ... gelten als höhere Gewalt" gefolgert, daß die Klägerin bei Aufnahme dieses Satzes in ihrem Schlußschein die regelmäßig durch die Aufnahme von Kriegsklauseln verfolgte Absicht gehabt hat, sich für den Fall des Eintritts der genannten Ereignisse von der Lieferpflicht zu befreien; daß dieser ihr Wille auch einen dem kaufmännischen Sprachgebrauche entsprechenden Ausdruck gefunden hat und demzufolge von der Beklagten verstanden werden mußte. Alles dies folgt mit Notwendigkeit aus dem Ausspruch über den im Handelsverkehr herrschenden Sprachgebrauch. Da dieser Ausspruch gegen materielles Recht nicht verstößt, und eine Verletzung prozessualer Vorschriften gar nicht behauptet wird, so ist die Auslegung des BG. nicht zu beanstanden. Die weiteren Angriffe der Revision sind haltlos. Das BG. ist mit Recht auf den von der Beklagten angebotenen Nachweis, daß die Lieferung trotz des Krieges möglich geblieben sei, nicht eingegangen, nachdem es die Klausel ohne Rechtsirrtum dahin ausgelegt hatte, daß der Krieg im Verhältnis zum Käufer als ein Ereignis gelten sollte, das die Lieferung unmöglich mache, einerlei ob dies tatsächlich der Fall sei, oder nicht. Endlich versagt auch der Angriff des sittenwidrigen Verfahrens der Klägerin. Da ihre Verkäufe auf Grund der in ihnen enthaltenen Klausel durch den Ausbruch des Krieges aufgelöst

---

Zu 5. Eine zweite Entscheidung über die sogenannte Kriegsklausel (vgl. JW. 1915, 912). Im vorliegenden Falle weicht der Wortlaut des Vertrags von dem in dem erst entschiedenen Falle ab. Hier „gilt" der Krieg als höhere Gewalt. Das RG. billigt auch hier die Auslegung, daß die Parteien, sich durch die Auslegung dieser Klauseln für den Fall des Kriegseintritts von der Lieferpflicht befreien wollen. Auch die Frage, ob dies in einer für die Gegenkontrahenten klar erkennbaren Weise ausgedrückt ist, wurde jetzt behandelt. Das BG. hat dies festgestellt. Ihm ist der kaufmännische Sprachgebrauch maßgebend. Die Rechtsprechung wird sich jetzt dieser Auslegung fügen müssen. Hachenburg.

Digitized by Google

waren, durfte sie unbedenklich die dadurch freigewordenen Vorräte anderweit zum Tagespreise anbieten. Die Revision war demnach zurückzuweisen. A. c. B. R. A-G., U. v. 5. Okt. 15, 200/15 II. — Hamburg. [B.]

6. § 534 BGB. Diese Vorschrift gewährt nicht eine Einrede im technischen Sinne; bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen gelangt vielmehr das Rückforderungs- und Widerrufsrecht überhaupt nicht zur Entstehung.] †)

Die Parteien sind miteinander verheiratet, leben aber getrennt voneinander und im Ehescheidungsstreite. Mit der Klage verlangt die Klägerin von dem Beklagten die Herausgabe verschiedener Schmucksachen, indem sie behauptet, sie seien ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt gewesen und hätten ihr gehört, der Beklagte habe sie aber im Besitz. LG. und OLG. erkannten zugunsten der Klägerin. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen. Gründe: Die Revision bekämpft das kammergerichtliche Urteil lediglich insoweit, als die Anwendung des § 534 BGB. in Frage kommt. Insoweit führt das KG. aus: Einen Teil der Sachen habe der Beklagte der Klägerin gelegentlich der Geburt ihres Kindes und ihres eigenen 30. Geburtstages geschenkt. Bei diesen Sachen handle es sich sonach um Gelegenheitsgeschenke, durch die der Beklagte einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen habe. Unter Berücksichtigung seines Standes, der günstigen Vermögenslage, in der sich er und seine Verwandten der aufsteigenden Linie befänden, und seiner dementsprechenden Lebenshaltung könne aber auch bezüglich der übrigen vom Beklagten selbst geschenkten Gegenstände kein Bedenken darüber obwalten, daß es sich ebenfalls nur um derartige Anstandsschenkungen handele. Solche Schenkungen unterlägen aber nach § 534 nicht dem Widerrufe. Was die von der Mutter des Beklagten herrührenden Geschenke anlange, so handele es sich auch bei ihnen um Gelegenheitsgeschenke im Sinne des § 534, da sie teils am 70. Geburtstage der Mutter, teils an ihrem goldenen Hochzeitstage gemacht seien. Auch sie unterlägen daher nicht dem Widerrufe. Demgegenüber wendet die Revision ein, das KG. entscheide den Rechtsstreit aus Gründen, die die Klägerin gar nicht geltend gemacht habe. Die Klägerin, so wird gesagt, habe niemals behauptet, daß es sich um Schenkungen gehandelt habe, durch die einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen sei. Dazu sei doch zum mindesten eine Darlegung der Vermögensverhältnisse der Parteien nötig gewesen. Die Gelegenheit allein mache ein Geschenk noch nicht zu einem durch den Anstand erforderten, insbesondere dann nicht, wenn, wie hier, Gegenstände von bedeutendem Werte in Frage kämen. Soweit damit die Revision dem KG. einen Vorwurf daraus macht, daß es einen Gegeneinwand berücksichtigt, den die Klägerin nicht gebracht habe, ist sie im Unrecht. Bei Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, liegt die Sache, wenn sich der Beschenkte groben Undanks schuldig macht, nicht etwa so, daß der Schenker an sich wie bei anderen Schenkungen zum Widerrufe berechtigt wäre und die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern könnte, daß aber dem Beschenkten freistände, durch eine Willenserklärung, nämlich durch die Erklärung, er mache von einem ihm zustehenden Leistungsverweigerungsrechte Gebrauch, den Anspruch des Schenkers zu Fall zu bringen. Sondern derartige Schenkungen unterliegen überhaupt nicht dem Widerrufe. § 534 gewährt dem Beschenkten keine Einrede im bürgerlich-rechtlichen Sinne, die im Rechtsstreite nur berücksichtigt werden kann, wenn sie von dem Einredeberechtigten geltend gemacht wird. Der Umstand, daß durch eine Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde, ist vielmehr eine sogen. rechtshemmende oder rechtshindernde Tatsache, die ein Widerrufsrecht des Schenkers gar nicht erst zur Entstehung gelangen läßt. Rechtshemmende oder rechtshindernde Tatsachen können aber ebenso wie rechtsvernichtende oder rechtszerstörende Tatsachen im Rechtsstreite berücksichtigt werden, auch ohne daß sich die Partei, zu deren Gunsten sie wirken, auf sie beruft, sofern sie nur in der Verhandlung überhaupt zutage treten. Wenn daher im Streitfalle das KG. auf Grund der Verhandlung zu der Überzeugung gekommen war, es handele sich hier um Schenkungen, durch die einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde, so war es prozeßrechtlich durchaus in der Lage, die Vorschrift des § 534 der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts zugrunde zu legen. Das von der Revision angezogene Senatsurteil JW. 1910, 148 Nr. 9[5]) steht dem nicht entgegen. Dafür, daß das KG. bei der Anwendung des § 534 BGB. materiell von einer unrichtigen Rechtsauffassung ausgegangen wäre, fehlt es an genügendem Anhalte. Richtig ist zwar, daß die Gelegenheit allein ein Geschenk noch nicht zu einem durch den Anstand geforderten macht. Das Gegenteil nimmt aber auch das KG. nicht an. Die Frage, ob durch eine Schenkung einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, ist unter Beachtung der gesamten Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden. Dabei spielen neben der Gelegenheit, die zu der Schenkung Veranlassung gibt, die persönlichen Beziehungen zwischen dem Schenker und dem Beschenkten sowie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten eine Rolle. Das wird im BU. nicht verkannt. Gerade aus derartigen Umständen entnimmt vielmehr das KG., daß durch die hier in Betracht kommenden Schenkungen einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen ist. Einen Rechtsirrtum läßt diese Annahme nicht erkennen. Sie beruht im wesentlichen auf einer tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts und bewegt sich damit auf einem Gebiete, das der Revision verschlossen ist. C. c. C., U. v. 4. Nov. 15, 150/15 IV. — Berlin. [L.]

Zu 6. Die Frage, ob eine Schenkung vorliegt, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht, ist nach dem Urteile unter Beachtung der gesamten Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden. Bei der Entscheidung der Frage, ob die sogenannte rechtshemmende oder rechtshindernde Tatsache einer Pflicht- oder Anstandsschenkung, ohne daß der Beschenkte sich darauf berufen hat, in der Verhandlung zutage tritt und daher zu berücksichtigen ist, wird daher oft große Vorsicht geboten sein, falls Fehlgriffe in der Beurteilung der Schenkungsart vermieden bleiben sollen. Liegt nicht unzweifelhaft eine Pflicht- oder Anstandsschenkung nicht vor, so wird mit Rücksicht auf das Urteil der widerrufende Schenker zu seinem Vorteile handeln, wenn er von vornherein in der Klage die Frage der Pflicht- oder Anstandsschenkung in seinem Sinne zu klären sucht. Rechtsanwalt Plum, Cöln.

[5]) Neumann, Rspr. II § 530.

Digitized by Google

** **7.** §§ 537, 581 BGB. Berechtigung des Pächters (Mieters) zur Verweigerung oder Minderung des Pachtzinses, wenn ein in Anlaß des Krieges erlassenes, den Pachtgegenstand selbst betreffendes Verbot ihm die Möglichkeit nimmt, die vertragsmäßigen Nutzungen zu gewähren.] †)

Durch einen als Mietvertrag bezeichneten schriftlichen Vertrag vom 7. Mai 1913 „vermietete" der Beklagte sein in Halensee liegendes „Restaurations-Etablissement Kaiser-Wilhelm-Garten" nebst Inventar an die Kläger auf die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 30. Dezember 1918 für einen jährlichen Mietzins von 27 000 ℳ. Infolge des Krieges wurde seit dem 10. August 1914 in Groß-Berlin einschließlich Halensee die Veranstaltung öffentlicher Tänze polizeilich untersagt. Die Kläger beanspruchen deshalb die Minderung des Mietzinses von 6750 ℳ auf 2500 ℳ vierteljährlich seit dem 10. August 1914 bis zur Wiedergestattung öffentlicher Tänze. Ihrer dementsprechenden Feststellungsklage gegenüber hat der Beklagte Widerklage auf Zahlung des Mietzinses erhoben. Das LG. und das BG. haben den Anträgen des Beklagten entsprochen. Das RG. hat aufgehoben und zurückverwiesen. Gründe: Die Parteien streiten zunächst darüber, was der Gegenstand des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags ist, ob, wie die Kläger behaupten, ein gewerbliches Unternehmen oder die zu diesem eingerichteten Räume nebst Inventar. Das BG. ist der letzteren Ansicht; die dagegen erhobenen Revisionsangriffe sind nicht begründet. [Wird ausgeführt.] Ebenso unbedenklich ist die den Klägern günstige Ansicht des Vorderrichters, daß der Vertrag nicht als Mietvertrag, sondern als Pachtvertrag anzusehen ist, weil die den Klägern zum Betrieb einer Gastwirtschaft überlassenen Räume baulich und hinsichtlich der sonstigen erforderlichen Ausstattung im wesentlichen schon derartig eingerichtet waren, daß der Betrieb in ihnen beginnen konnte, und die Ausstattungsgegenstände den Klägern mitüberlassen sind [vgl. RG. 81, 23;[6]) GruchotsBeitr. 57, 681; JW. 1913, 982; Warneyer Rechtsprechung Bd. 7 S. 163 Nr. 116]. Zur Begründung ihres Anspruchs auf Minderung des in diesem Pachtvertrage vereinbarten Pachtzinses wegen des polizeilichen Verbots öffentlicher Tänze haben nun die Kläger behauptet und unter Beweis gestellt, das in den Pachträumen betriebene Geschäft habe nicht nur während ihrer Pachtzeit bis zu dem Kriege, sondern auch während der fast 30jährigen Zeit der Benutzung der Räume vor dem Vertragsschlusse ausschließlich oder doch vorwiegend auf dem Tanzbetriebe beruht; dieser sei die eigentliche Einnahmequelle gewesen; die Räume seien überhaupt nur an den Tanztagen geöffnet gewesen und außer Montags und Freitags sei an allen Tagen, also fünfmal wöchentlich getanzt worden. Die Richtigkeit dieser Behauptungen ist für den Rechtszug der Revision zu unterstellen, da der Vorderrichter keine gegenteilige Feststellung getroffen hat; sie ist durchaus vereinbar mit der in dem angefochtenen Urteile hervorgehobenen Tatsache, daß die Einnahmen an Eintritts-, Tanz- und Garderobegeldern im Verhältnisse zu den Gesamteinnahmen gering gewesen sind, denn das schließt nicht aus, daß auch die übrigen Einnahmen lediglich oder doch vorwiegend durch die Tanzveranstaltungen erwachsen, daß die Speisen, Getränke und sonstigen Genußmittel nur oder fast nur von den an diesen teilnehmenden Gästen bestellt sind. Bildete aber der Tanzbetrieb die eigentliche Quelle des Erwerbs aus der Gastwirtschaft des Beklagten zur Zeit des Vertragsschlusses, so ist der Minderungsanspruch der Kläger gerechtfertigt. Allerdings ist in dem Vertrag eine Gewährleistung für die fernere Zulässigkeit der Veranstaltung öffentlicher Tänze nicht übernommen; in dieser Hinsicht ist den Ausführungen des Vorderrichters beizupflichten und die Ansicht der Revision, auf Grund der §§ 157, 242 BGB. sei eine solche Gewährleistung als stillschweigend übernommen zu erachten, nicht zu billigen. Der Anspruch stellt sich aber auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 581, 537 BGB. als begründet dar. Das BGB. hat eine besondere Bestimmung über einen Pachtzinsnachlaß wegen außerordentlicher Unglücksfälle nicht aufgenommen [vgl. Entwurf I zum BGB. § 534; Mot. 2, 423 ff.; Prot. 2, 238 ff.; Kommissionsbericht zu § 574a]. Es geht nach den Motiven 2, 424 „davon aus, daß der Verpächter vermöge der ihm obliegenden Verpflichtung, dem Pächter den Fruchtgenuß des Pachtgegenstandes zu gewähren, nach Maßgabe der allgemeinen die Gewährleistungspflicht des Verpächters regelnden Grundsätze zwar die Gefahr solcher Unglücksfälle zu tragen hat, welche, den Pachtgegenstand selbst treffend, überhaupt die Möglichkeit der Fruchtziehung ausschließen oder beeinträchtigen, z. B. das verpachtete Grundstück zur Fruchtbestellung untauglich machen, daß dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen der Verpächter nicht auch die Wirklichkeit des Fruchtbezuges zu vertreten hat, vielmehr ein Zufall, welcher die Früchte oder deren Entstehung trifft, von dem Pächter getragen werden muß". Nach dieser in der Rechtslehre geteilten Auffassung ist in dem gegebenen Falle der Zufall von dem Verpächter zu tragen. Denn er trifft nicht die Früchte oder deren Entstehung, sondern den Pachtgegenstand selbst und beeinträchtigt die

Zu 7. Das Ergebnis des Urteils befriedigt das Rechtsgefühl. Die Begründung knüpft an an die bekannte Rechtsprechung zu § 537 BGB., wonach die Tauglichkeit der gemieteten oder gepachteten Sache zu dem vertragsmäßigen Gebrauche beeinträchtigende und zur Gewährleistung verpflichtende Fehler nicht nur in der natürlichen Beschaffenheit der Sache, sondern auch in einem gesetzlichen oder behördlichen Gebrauchsverbote begründet sein können, aber nur, wenn ein solches Verbot „durch die Sache veranlaßt wird", wenn es sich dabei um irgendwelche Beziehungen, z. B. die örtliche Lage der Sache, handelt. Unter diesem Gesichtspunkte ist § 537 in RG. 79, 92 = JW. 1912, 636[6] für nicht anwendbar angesehen worden in einem Falle, wo eine Stellenvermittlerin wegen des Verbotes der Errichtung von Zweiggeschäften hierzu bestimmte Mieträume nicht weiter benutzen konnte, dagegen § 537 in JW. 1913, 596[10] für zutreffend erachtet worden in einem Falle, wo die Baupolizeibehörde den Mietern den Betrieb einer Fabrik in dem gemieteten Fabrikgebäude untersagt hatte.

Daß aber im Streitfalle das Verbot des Tanzbetriebes im Sinne jener Urteile mit der örtlichen Lage des Grundstücks zusammenhänge, scheint mir eine nur durch den Zweck geheiligte Auffassung zu sein, wie übrigens ebenso die Auffassung, daß das vorstehende Urteil nicht im Widerspruche stehe mit dem Urteile des 5. Senats vom 13. Mai 1908.

Ob überhaupt „die örtliche Beziehung" für die Verwertung des dem § 537 zugrunde liegenden Rechtsgedankens über den Wortbereich des § 537 unentbehrlich sei, bleibe dahingestellt.

Nach allen Umständen des Falles aber hätte sich meines Erachtens auch die Auffassung mit der Wirklichkeit vertragen, daß, natürlich durch das Verhalten des Klägers unberührt, die fortdauernde behördliche Zulassung der Veranstaltung öffentlicher Tänze stillschweigende Bedingung des Vertrages oder wenigstens des Pachtzinses von jährlich 27 000 ℳ sein sollte (§§ 157, 242).

Rechtsanwalt Plum, Cöln.

[6]) JW. 1913, 280.

Digitized by Google

Möglichkeit der Fruchtziehung. Ebenso wie bei einem Mietvertrag ein polizeiliches Verbot, das die Benutzung der Mietsache zu dem vertragsmäßigen Gebrauche verhindert, den Mieter von der Zahlung des Mietzinses gemäß § 537 befreit, wenn es sich bei dem Verbot um irgendwelche Beziehungen [z. B. die örtliche Lage] der Mietsache handelt [RG. 79, 95;[7]) JW. 1913, 596], so berechtigt bei einem Pachtvertrag ein polizeiliches Verbot den Pächter zur Verweigerung oder Minderung des Pachtzinses, wenn es den Pachtgegenstand selbst trifft und ihm die Möglichkeit nimmt, die vertragsmäßigen Nutzungen zu gewähren. Das ist hier nach dem Vorbringen der Kläger der Fall. Danach hatten in den verpachteten Räumen, die zum Tanzbetrieb eingerichtet waren, viele Jahre hindurch wöchentlich fünfmal öffentliche Tänze stattgefunden. Die verschiedenen Inhaber der Wirtschaft hatten also die behördliche Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten in diesem weiten Umfang erhalten und nur oder fast nur durch diese ihre Einkünfte bezogen. Dadurch hatten die Wirtschaftsräume die besondere Eigenschaft einer Tanzwirtschaft erhalten. Bei der Erteilung der polizeilichen Tanzerlaubnis spielt neben der Persönlichkeit des Wirtes und der Beschaffenheit der Wirtschaftsräume auch deren Lage eine entscheidende Rolle; hier war für die weitgehende Erlaubnis jedenfalls die Lage der Wirtschaft in der Nähe von Berlin, am Eingange zum Grunewald von ausschlaggebender Bedeutung, so daß es auch an der in den erwähnten Entscheidungen geforderten örtlichen Beziehung nicht fehlt. Die zu dem Tanzbetrieb eingerichteten und ihm seit langer Zeit dienenden Wirtschaftsräume wurden nun von dem Beklagten an die Kläger verpachtet, damit diese die Räume in gleicher Weise verwerteten, also die Nutzungen aus dem Tanz- und dem sonstigen Wirtschaftsbetriebe zogen. Daß der Tanzbetrieb in dem schriftlichen Vertrage nicht erwähnt ist, ist ohne Bedeutung; beide Vertragsteile wußten, daß der Tanzbetrieb die Quelle des Erwerbs für den Pächter bisher gebildet hatte, und eine andere Art der Verwertung kam nach dem Parteivorbringen zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nicht in Frage. Die infolge des Tanzbetriebs zu erzielenden Einnahmen bildeten demnach neben den geringen sonstigen Einkünften aus dem Wirtschaftsbetriebe die Nutzungen, die den Pächtern nach dem Vertrage zufallen sollten. Dieser Fruchtgenuß wurde durch das Verbot öffentlicher Tänze für dessen Dauer aus einem nicht in der Person der Pächter liegenden Grunde unmöglich. Das Verbot betraf den Pachtgegenstand selbst, die zum Tanzbetrieb eingerichteten und ihm seit langen Jahren dienenden Räume; sie wurden dadurch der Eigenschaft einer Tanzwirtschaft beraubt und so mit einem die Tauglichkeit zu der vertragsmäßigen Nutzung mindernden Fehler behaftet, so daß die Vorschrift des § 537 gemäß § 581 Abs. 2 entsprechend anwendbar ist. Mit dem Urteile des V. ZS. vom 13. Mai 1908 [V 337/07], nach dem die Nichterteilung der Erlaubnis zum Gastwirtschaftsbetriebe nur dann einen Mangel des davon betroffenen Grundstücks bildet, wenn die Versagung der Erlaubnis ihren Grund in Eigenschaften des Grundstücks hat, zufolge deren letzteres den auf den Gastwirtschaftsbetrieb bezüglichen polizeilichen Anforderungen [§ 33 Abs. 2 Nr. 2 GewO.] nicht genügt, setzt sich diese Entscheidung nicht in einen zur Anrufung der VerZS. nötigenden Widerspruch, und zwar, von der Besonderheit des vorliegenden Falles ganz abgesehen, schon deshalb, weil es sich damals nicht um einen Pachtvertrag, sondern um einen Kauf [§ 459] handelte und der Begriff des Fehlers für diese beiden Vertragsarten, wenn auch regelmäßig, so doch nicht ausnahmslos gleich ist. P. c. G., U. v. 9. Nov. 15, 145/15 III. — Berlin. [L.]

[7]) JW. 1912, 636.

8. § 889 BGB. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die unter früherem Recht entstandenen, nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten.] †)

Aus den Gründen eines im übrigen hier nicht interessierenden Revisionsurteils: Die Frage, ob § 889 BGB. nach Anlegung des Grundbuchs auch auf die unter der Herrschaft des früheren Rechts entstandenen nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten anwendbar sei, ist bestritten. Sie wird bejaht von Turnau-Foerster, Liegenschaftsrecht, zu § 889 Bem. II 4; Staudinger zu diesem Paragraph Anm. 5; Kretzschmar, Sachenrecht, zu § 889 Note 6 und Biermann, zu § 889 Anm., im wesentlichen mit der Begründung, daß § 889 die Eintragung der Rechte nicht voraussetze. Mit Recht weisen aber Predari, Grundbuchordnung S. 31, und Planck, zu Art. 189 EG. Bem. 16,

Zu 8. Die Entscheidung des RG. ist wegen der Häufigkeit und wirtschaftlichen Bedeutung altrechtlicher Grunddienstbarkeiten in Stadt und Land praktisch wichtig und inhaltlich sehr zu begrüßen, insbesondere ist die freie Auslegung des Wortes „Aufhebung" erfreulich, das in der Tat hier nach dem ganzen Sinn der Bestimmung des Art. 189[3] EGBGB. jedes Erlöschen, nicht nur die rechtsgeschäftliche Aufhebung, bedeutet. Wenngleich es de lege ferenda bedenklich war, daß das BGB. auch für alle offensichtlichen Grunddienstbarkeiten die Eintragung forderte (vgl. besonders O. v. Gierke, Der Entwurf und das deutsche Recht, aber zu unserer Frage auch Sachenrecht S. 655 bei N. 71), so ist dies Prinzip nun einmal allgemein statuiert, für die nicht offensichtlichen Dienstbarkeiten auch zweckmäßig und als vereinheitlichender Grundsatz aus der Art des BGB. legislatorisch wenigstens begreiflich. Jedenfalls ist demgegenüber die altrechtliche nichteingetragene Grunddienstbarkeit, soweit sie fortbesteht, heute eine Anomalie und unterliegt daher ihren besonderen Regeln (vgl. auch den vom RG. mit Recht erwähnten § 184 EG.), sofern nicht die Anwendbarkeit des BGB. ausdrücklich für sie angeordnet ist. Eine solche Anwendungsanordnung argumento e contrario aus dem Worte „Aufhebung" des Art. 189[3] zu schließen, wäre aber verfehlt. Vielmehr ist in der Tat der Zweck und Sinn dieser Bestimmung die Erleichterung des Untergangs alter, über die Grundbuchanlegung hinaus fortbestehender, nichteingetragener Rechte, gleichviel ob dieser Untergang durch Rechtsgeschäft oder auf sonstige Weise herbeigeführt wird — eine andere Behandlung würde unnötige Neueintragungen vor der Beendigung nötig machen, während bei dem jetzt vom Gesetz gewählten Wege die Anwendbarkeit der Nichtkonfusion des § 889 durch Eintragung der Grunddienstbarkeit vor der Vereinigung des Eigentums beider Grundstücke in derselben Hand gesichert werden kann. Es kommt dazu, daß die Nichtkonfusion des § 889 bekanntlich eine Konsequenz der Grundbuchidee und der durch sie herbeigeführten Selbständigkeit der Rechte und ihrer sog. Unabhängigkeit von den subjektiven Beziehungen (genauer des einem Fortbestehen der Rechte ähnlichen Ruhezustandes in der Verschiebung entgegenstehender Rechte während der Konfusionszeit) ist. Zwar ist § 889 auch auf die nichteinzutragenden Grundstückssachenrechte des BGB. anzuwenden, wie z. B. auf Überbau- und Notwegrenten, aber hier doch nur, weil diese privilegierten Rechte den eingetragenen Rechten ausdrücklich gleichgestellt, ja, ihnen vorgeordnet sind. Mit Recht wendet man daher den Grundsatz des § 889 nicht auf Vormerkungen an, obwohl das Vormerkungsrecht (zwar nicht Recht „an der Sache", aber doch im weiteren Sinne) dingliches Recht, d. h. unmittelbares Herrschaftsrecht, entsprechend dem ius ad rem ist. Es liegt daher auch kein Grund vor, den Wortlaut des § 889 zu pressen, um ihn auf die anomalen alten Grunddienstbarkeiten anzuwenden.

Geh. Justizrat Prof. Dr. E. Heymann, Berlin.

Digitized by Google

zur Begründung der die Anwendbarkeit verneinenden Ansicht auf Art. 189 Abs. 3 EGBGB. hin, demzufolge die Aufhebung eines Rechts an einem Grundstücke auch nach der Anlegung des Grundbuchs nach den bisherigen Gesetzen erfolgt, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen ist. Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteile vom 7. März 1908, V 316/07, die Ansicht vertreten, daß unter Aufhebung im Sinne dieser Vorschrift nicht nur die rechtsgeschäftliche Aufhebung zu verstehen sei. Daran ist festzuhalten. Zwar bezeichnet das BGB. selbst den ohne Rechtsgeschäft kraft Gesetzes eintretenden Wegfall eines Rechts in der Regel nicht als Aufhebung, sondern als Erlöschen; doch spricht es andererseits an mehreren Stellen [vgl. §§ 1062, 1064, 1071] von einer „rechtsgeschäftlichen Aufhebung" und gibt dadurch zu erkennen, daß auch eine Aufhebung ohne Rechtsgeschäft denkbar ist. Daß aber das Einführungsgesetz den weiteren Begriff der Aufhebung in Art. 189 im Sinne hat, ist aus der Begründung zu dem Entwurf [zu Art. 110 S. 271, 272] deutlich zu erkennen. Dort ist zunächst zu Abs. 1 ausgeführt, bis zur Anlegung des Grundbuchs solle das bisherige Recht gelten in Ansehung der Änderungen im dinglichen Rechtszustande durch Rechtsgeschäft oder Gesetz, also soweit es sich um den Erwerb oder das Aufgeben des Eigentums oder um die Begründung, Übertragung, Belastung oder Aufhebung eines anderen Rechts an einem Grundstücke oder eines Rechts an einem solchen Rechte handle. Zu Abs. 3 ist sodann zwar als eigentlicher Zweck der Vorschrift angeführt, es solle dadurch vermieden werden, daß behufs rechtsgeschäftlicher Aufhebung ein Recht zunächst noch eingetragen werden müsse; dann wird aber hinzugefügt: „Hiermit ist zugleich der Vorteil verbunden, daß auch die Erlöschung durch Nichtgebrauch und durch Ersitzung der Freiheit des Eigentums, welche Erlöschungsarten dem BGB. unbekannt sind, fortdauern." Wenn auch hier das Erlöschen durch Konfusion nicht genannt ist, so ergibt sich doch aus dieser Begründung, daß auch das ohne Rechtsgeschäft eintretende Erlöschen eines Rechts unter den Begriff der Aufhebung im Sinne des Art. 189 Abs. 3 fallen soll. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob nicht schon aus Art. 184 EG. entnommen werden muß, daß das Erlöschen eines mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalte bestehen gebliebenen Rechts durch Konfusion, als eine mit dem Inhalte und Wesen des Rechts in engem Zusammenhange stehende Erlöschungsart, sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. H. c. K., U. v. 6. Nov. 15, 244/15 V. — Düsseldorf. [L.]

Reichshaftpflichtgesetz.

9. Zum Begriff des Betriebsunfalls im Sinne des § 1 HaftpflG.] †)

Kläger fordert Schadensersatz auf Grund eines Unfalles. Seiner Revision gegen das klagabweisende Urteil des OLG. ist stattgegeben. Aus den Gründen: Das BG. stellt fest, daß der Kläger erst, als der Motorwagen bereits hielt, abgestiegen und dabei gefallen ist. Es verneint das Vorliegen eines Betriebsunfalles im Sinne des § 1 HaftpflG. eben deswegen, weil der Wagen bereits gestanden habe; deswegen sei die Betriebsgefahr aufgehoben gewesen; auch eine besondere Eile sei nicht geboten, mithin die Bedachtsamkeit des Klägers in keiner Weise beeinflußt gewesen. In dieser Ausführung liegt eine Verletzung jener Gesetzesbestimmung; nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats [vgl. Warneyer, Erg. Bd. 1911 Nr. 284; 1912 Nr. 93; 1913 Nr. 305] sind Unfälle, die sich beim Aussteigen aus einem — wenn auch haltenden — Eisenbahnwagen ereignen, ohne weiteren Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs mit einer besonderen Betriebsgefahr zu den „bei dem Betriebe" der Eisenbahn vorkommenden Unfällen zu rechnen, und es ist Sache des Unternehmers, im einzelnen Falle besondere Umstände darzutun, die eine abweichende Annahme zu rechtfertigen vermögen. Das ist hier nicht geschehen und es hat daher das HaftpflG. zur Anwendung zu gelangen. M. c. Schlesische Kleinbahn A.-G., U. v. 8. Nov. 15, 268/15 VI. — Breslau. [L.]

Versicherungsrecht.

10. Rechtliche Stellung des Agenten einer Versicherungsgesellschaft.] †)

Der Kläger ist in einem Vorprozeß zum Ersatze des Schadens verurteilt worden, den der Knabe D. am 20. Januar 1913 dadurch erlitten hat, daß er in dem Hühnerstalle der Probstei in Di. sich den rechten Arm verbrannt und ihn infolgedessen verloren hat. Im jetzigen Rechtsstreit beantragt der

Zu 9. Unfälle beim Aussteigen aus dem auf der Station haltenden Eisenbahnwagen unterstehen ganz allgemein dem Haftpflichtgesetz, ohne Unterschied, ob der Verletzte am Zielpunkt seiner Reise oder auf einer Zwischenstation ausgestiegen ist. Anders verhält es sich bei einem Unfall, den der Reisende nach Beendigung des Aussteigens auf dem Bahnhof erlitten hat (JW. 1913, 648 [12]).

Justizrat Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

Zu 10. Das RG. hält in dieser Entscheidung seine bisherige Auffassung über die Stellung des Versicherungsagenten weiter aufrecht. Es legt den Erklärungen des Versicherungsagenten auch in der vorliegenden Entscheidung eine maßgebende Bedeutung bei für die Auslegung unklarer Stellen des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen, ohne dabei den Agenten irgendwie als Vertreter anzuerkennen, wie aus dem Schluß der Entscheidung ersichtlich ist.

Die Ergebnisse, zu denen das RG. und die Instanzgerichte aber im vorliegenden Einzelfall kommen, indem sie von der vorstehend dargelegten Rechtsauffassung aus Erklärungen des Agenten zugrunde legen, sind nicht unbedenklich: Der Unfall, wegen dessen Folgen der Kläger einen Rückgriff gegen die beklagte Versicherungsgesellschaft vornimmt, hat sich im privatwirtschaftlichen Betriebe des Klägers ereignet. Kläger ist zwar Geistlicher der in der Entscheidung genannten Kirchengemeinde, aber die Privatwirtschaft, welche den Hühnerstall umfaßt, in dem der zur Entschädigung verpflichtende Unfall vorgekommen, wird offensichtlich vom Kläger nur zu seinem eigenen Nutzen gebraucht. Unzweifelhaft ist ferner die Haftpflichtversicherung genommen von der Kirchengemeinde.

Die Gerichte gelangen nun zu einer Haftpflichtverbindlichkeit der beklagten Versicherungsgesellschaft, indem sie nach den Erklärungen des Agenten annehmen, daß die von der Kirchengemeinde geschlossene Versicherung auch dem Kläger für dessen Privatwirtschaft Rechte einräumen sollte. Wenn hierbei darauf Bezug genommen wird, daß nach den Versicherungsbedingungen die Bevollmächtigten und Angestellten der Kirchengemeinde auch als Versicherungsteilnehmer gelten, so erscheint die daraus gezogene Schlußfolgerung etwas kühn. Denn der Kläger ist, wie oben dargelegt, bei dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, nicht als Bevollmächtigter oder Angestellter der Kirchengemeinde tätig gewesen, sondern übt diesen Betrieb im eigenen Interesse aus. Die Entscheidungen der Gerichte verlassen deshalb eigentlich den Inhalt der Versicherungsbedingungen und stützen sich zur Begründung der Verbindlichkeit der Beklagten nur auf den Umstand, daß mündlich erklärt worden ist, es solle auch der Kläger persönlich wegen seiner Haftpflicht durch die Versicherung gedeckt sein.

Nimmt man noch hinzu, daß aus dem Versicherungsschein und dem Versicherungsantrage gar nicht einmal recht ersichtlich ist, bis zu welcher Grenze die Kirchengemeinde durch die Versicherung gegen eine Haftpflicht gedeckt sein sollte, so kommt man erst recht zu dem Er-

Digitized by Google

Kläger, die Beklagte zu verurteilen, ihn von diesen Schadensersatzansprüchen zu befreien. Er behauptet, hierzu auf Grund eines zwischen ihm und der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrags berechtigt zu sein. Im Jahre 1901 hatte nämlich die katholische Kirchengemeinde in Di. bei der Beklagten den von dieser angenommenen Antrag auf Haftpflichtversicherung gestellt. Die auch noch zur Zeit des Unfalls gültige Police besagt, daß die Beklagte auf Grund des eingereichten Antrages, der gleichzeitig mit der Police den Versicherungsvertrag bilde, entsprechend den Versicherungsbedingungen diejenigen Ersatzleistungen übernehme, die gegen die katholische Kirchengemeinde „in den im Antrage deklarierten Eigenschaften" geltend gemacht werden können. Im Antrage waren Fragen danach enthalten, welches der Name und die Lage der Kirchen sei, auf die sich die Versicherung erstrecken sollte, wieviel Pfarr- und Küsterhäuser oder andere der Gemeinde gehörige Häuser und Grundstücke vorhanden seien, auch ob Falltüren oder Einfahrten vorhanden seien. In den Antworten sind auch ein Pfarrhaus mit Stall, ein Kirchendienerhaus, zwei Kirchenkathen und die Pfarrwirtschaft als vorhanden bezeichnet. Der Kläger behauptet, den Abschluß des Versicherungsvertrages bei den von ihm namens der Kirchengemeinde geführten Verhandlungen mit dem Agenten Rektor W. davon abhängig gemacht zu haben, daß die Versicherung sich auch auf solche Unfälle erstrecken sollte, die bei der Wirtschaftsführung in der Pfarrei und in den zu ihr gehörigen Gebäuden, auch dem Stalle, die Kirchengemeinde und ihn selbst betreffen würden. Letzteres sei ihm von dem Agenten, nachdem dieser sich mit dem in Da. wohnenden Generalagenten in Verbindung gesetzt hätte, ausdrücklich zugesagt worden unter Hinweis auf § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in denen bestimmt sei, daß Bevollmächtigte und Angestellte des Versicherungsnehmers im Sinne des Vertrages ohne weiteres als Versicherungsnehmer gelten. Die Beklagte hat ihre Ersatzpflicht bestritten, ist aber entsprechend dem Klageantrage vom LG. verurteilt worden. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen; auch ihre Revision blieb erfolglos. Gründe: Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung [RG. 46, 184; 73, 303; 86, 128] für die rechtliche Stellung des Agenten einer Versicherungsgesellschaft folgende Grundsätze aufgestellt: Die Aufgabe des von der Gesellschaft bestellten Agenten besteht gerade darin, für die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die erforderliche Belehrung und Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der Versicherungsbedingungen und die sonstigen Anforderungen der Gesellschaft zu gewähren; daß der Versicherungsnehmer in dieser Beziehung dem Agenten vertrauen darf und die Gesellschaft insoweit für dessen Erklärungen einstehen und die Verantwortung tragen muß, folgt aus dem rechtlichen Verhältnis des Agenten zur Gesellschaft und aus dem Gebot von Treu und Glauben, das die Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer beherrscht. Diese Grundsätze, an denen festzuhalten ist, hat der BerR. richtig angewendet. Sie gelten freilich nur soweit, als nicht dem Versicherungsnehmer selbst bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrages ein besonderes erhebliches Verschulden zur Last fällt, und ein solches Verschulden kann, je nach Lage des Falles, schon dann als vorliegend angesehen werden, wenn die durch den Agenten erteilte Belehrung und Aufklärung sich in Widerspruch setzt mit dem klaren, unzweideutigen Inhalte des Versicherungsscheins und der darin enthaltenen allgemeinen Bedingungen. Aber auch nach dieser Richtung hin kann dem BerR. ein begründeter Vorwurf nicht gemacht werden. Er stellt tatsächlich und unanfechtbar auf Grund seiner Beweiswürdigung fest, daß der Agent Rektor W. dem Kläger, der die Verhandlungen über die Abschließung des Versicherungsvertrags mit der Gesellschaft namens der Kirchengemeinde geführt hat, erklärt hat, die Versicherung solle sich auf die Privatwirtschaft des Klägers erstrecken; diese Erklärung habe er abgegeben, nachdem der Kläger den Abschluß von der Abgabe einer solchen Erklärung abhängig gemacht und der Agent inzwischen bei dem Generalagenten der Gesellschaft eine Auskunft dahin erwirkt hatte, daß in dieser Privatwirtschaft vorkommende Haftpflichtfälle von der Versicherung mitumfaßt würden. Eine Fahrlässigkeit sei darin, so führt der BerR. aus, nicht zu finden, daß der Kläger sich auf die Zuverlässigkeit dieser Auskunft verlassen habe. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt hiernach von der Beantwortung der Frage ab, ob die Auskunft mit dem klaren Inhalte des Versicherungsscheins und des ihm zugrunde liegenden Antrages sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Widerspruch steht. Diese Frage ist mit dem BerR. zu verneinen. Denn mag man auch zugeben, daß diese Erstreckung der Versicherung nicht schon aus dem Inhalte der bezeichneten Urkunden selbst sicher entnommen werden kann, so ergeben sich aus ihnen doch, und zwar auch für einen gebildeten und selbst rechtsverständigen Versicherungsnehmer, in diesem Punkt erhebliche Zweifel über den Umfang und die Tragweite der Versicherung. Diese Zweifel betreffen nicht die persönliche Sachbefugnis des Klägers. Denn im Versicherungsschein wird zwar als der Versicherte nicht der Kläger, sondern die katholische Kirchengemeinde in Di. bezeichnet, der § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmt aber, daß Bevollmächtigte und Angestellte des Versicherungsnehmers im Sinne des Versicherungsvertrages ohne weiteres als Versicherungsnehmer gelten und daß daher Ersatzansprüche, die „auf Grund der gleichartigen Haftpflicht" gegen diese Personen erhoben werden, unter den Versicherungsvertrag fallen. Daß der Kläger im Sinne dieser Vorschrift, insbesondere als Verwalter der Pfarrwirtschaft — wenn auch zu eigenem Nutzen —, als Bevollmächtigter und Angestellter der Kirchengemeinde anzusehen ist, hat die Beklagte nicht in Abrede gestellt und ist nicht zu bezweifeln. Übrigens ist auch von der Kirchengemeinde zur Anstellung der jetzigen Klage die Zustimmung — falls man sie für erforderlich halten sollte — unstreitig erteilt worden. Die Parteien streiten aber über die Bedeutung der Worte: „auf Grund der gleichartigen Haftpflicht". Obwohl auch der Sinn dieser Worte verschieden gedeutet werden kann, wird man sie hier wohl dahin verstehen können, daß der Versicherungsanspruch des Bevollmächtigten oder Angestellten zur Voraus-

---

gebnis, daß die hier vorgenommene Auslegung eine sehr weitgehende ist. Und deshalb wird sowohl Literatur als auch Rechtsprechung bei der Bezugnahme auf die vorliegende Entscheidung recht vorsichtig sein müssen, um so mehr, als hier schließlich die Erklärungen des Agenten eigentlich nicht bloß einen unklaren Inhalt eines Versicherungsscheines und der Versicherungsbedingungen aufklären, sondern über diese Schriftstücke hinweg den Umfang der Versicherung erst feststellen.

Justizrat Gerhard, Berlin.

Digitized by Google

setzung hat, daß dem ursprünglichen Versicherungsnehmer [Auftraggeber, Geschäftsherrn] selbst ein solcher Anspruch zustehen würde, wenn er, nicht aber der Bevollmächtigte oder Angestellte, den der Haftpflicht zugrunde liegenden Unfall verschuldet hätte. Es ist daher zu fragen, ob die Kirchengemeinde, wenn sie selbst die Pfarrwirtschaft für eigene Rechnung verwalten würde und sie für die Folgen des Unfalls des Knaben D. zu haften hätte, befugt wäre, den Haftpflichtversicherungsanspruch für sich geltend zu machen. Auch die Beantwortung dieser Frage begegnet erheblichen Zweifeln. Inhalts des Versicherungsscheins ist die Kirchengemeinde gegen diejenigen Ersatzleistungen versichert, die gegen sie „in den im Antrage deklarierten Eigenschaften" geltend gemacht werden und es ist darin auch noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der abschriftlich beigeheftete Antrag gleichzeitig mit dem Versicherungsschein den Versicherungsvertrag bilde. Der Antrag ergibt aber keineswegs klar, in welchen Eigenschaften die Kirchengemeinde versichert ist. Es sind in ihm die einzelnen der Kirchengemeinde gehörigen Gebäude angeführt und zum Teil beschrieben, und daraus kann entnommen werden, daß an das Vorhandensein dieser Gebäude sich irgendwelche Einschränkung der Versicherung knüpft. Die Richtung dieser Beschränkung bleibt aber zweifelhaft. Die Beklagte legte in der I. Instanz den Antrag dahin aus, daß sie nur insoweit ersatzpflichtig sei, als die Kirchengemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Gebäude, also wegen baulicher Mängel oder z. B. wegen Vernachlässigung der ihr „als Eigentümerin" obliegenden Streupflicht in Anspruch genommen würde. In der Revisionsinstanz dehnt sie die Entschädigungspflicht auch auf Unfälle aus, die aus Anlaß der religiösen Betätigung der Kirchengemeinde sich ereignen. Das LG. erblickt in dem Antrage nur eine Beschränkung der die Schadensersatzpflicht auslösenden Ereignisse örtlich auf die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, während der VerR. nur diejenigen Unfälle für wesentlich hält, die mit der Ausübung der Seelsorge oder mit der kirchlichen Verwaltung zusammenhängen. Schon die Verschiedenheit dieser Auslegungen spricht dafür, daß eine klare Umgrenzung der aus dem Vertrage sich ergebenden Rechte und Pflichten urkundlich nicht erfolgt ist. Jedenfalls kann man den Vertrag, da im Antrag auch der Stall und die Pfarrwirtschaft bezeichnet sind, die mit der rein kirchlichen Betätigung der Gemeinde nichts zu tun haben, auch dahin auslegen, daß die in dem Bereiche der landwirtschaftlichen und sonstigen Verwaltung der Pfarrwirtschaft sich ereignenden Unfälle von der Art des hier in Betracht kommenden von der Versicherung nicht ausgeschlossen seien. Daß der in Versicherungsangelegenheiten nicht erfahrene Kläger einen solchen Ausschluß schon aus der geringen Höhe der Prämie hätte folgern müssen, kann nicht anerkannt werden. In dem in der Berufungsinstanz vorgetragenen Schriftsatze vom 11. März 1915 hatte die Beklagte ausgeführt, der Satz 2 des § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen betreffe nur Unfälle, die Angestellte des Versicherungsnehmers erleiden. Diese Ausführung findet im Wortlaute dieser Bestimmung keine Stütze. Nach ihm erstreckt sich die Versicherung bezüglich der in dem versicherten Geschäftsbetriebe angestellten und beschäftigten Personen auch auf haftpflichtgemäße Unfälle, die sich nicht nur in oder bei dem Betriebe, sondern auch bei sonstigen im Auftrage des Versicherungsnehmers oder seiner Stellvertreter ausgeführten Dienstleistungen ereignen. Aus der ganz allgemeinen Fassung dieser Vorschrift kann entnommen werden, daß hierbei alle in der Pfarrwirtschaft vorkommenden Unfälle die Entschädigungspflicht der Gesellschaft auslösen sollen. Dem Klageanspruch steht auch die Bestimmung des § 1 Abs. 6 der Allgemeinen Bedingungen nicht entgegen, wonach mit den Vertretern der Gesellschaft getroffene Vereinbarungen nur dann rechtliche Wirkung haben, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich genehmigt und in die Police aufgenommen sind. Der Agent W. war zwar Angestellter, aber nicht Vertreter der Gesellschaft. Es handelt sich hier auch nicht um eine mit ihm getroffene Vereinbarung, sondern um eine von ihm erteilte Belehrung und Erläuterung betreffend die Versicherungsbedingungen. Die Revision mußte hiernach erfolglos bleiben. Versicherungsgesellschaft Th. c. S., U. v. 12. Okt. 15, 183/15 VII. — Marienwerder. [B.]

Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

** **11.** Ist nach dem GmbHG. die Einziehung von Nachschüssen zulässig, wenn die Stammeinlagen eingefordert, aber noch nicht vollständig eingezahlt sind?] †)

Die Beklagte ist eine Gesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von 180 000 ℳ. Laut der Satzung können die Gesellschafter die Einforderung von Nachschüssen beschließen; diese dürfen jedoch im einzelnen Falle 1/4 und insgesamt den vollen Betrag des Stammkapitals nicht übersteigen. Die Klägerin, als Erbin ihres Mannes, ist Gesellschafterin der Beklagten; ihr Geschäftsanteil beträgt 40 000 ℳ, die Beklagte hat durch vier Beschlüsse vom Mai, Oktober, Dezember 1907 und Februar 1908 von ihren Gesellschaftern Nachschüsse von je 25 Prozent der Stammeinlagen eingefordert. Diese Beträge von zusammen 40 000 ℳ nebst Zinsen bilden den Gegenstand des Prozesses. Klägerin bestreitet, zur Leistung der Nachschüsse verpflichtet zu sein. Ihre Einwendungen, soweit jetzt noch aufrechterhalten, sind die folgenden: Erstens sei gemäß § 28 Abs. 2 GmbHG. die Einforderung von Nachschüssen erst zulässig, wenn das Stammkapital voll eingezahlt sei. Das treffe im Streitfalle nicht zu, weil ein Gesellschafter, Sch., seinen Stammanteil nicht bezahlt habe, und die angeblich vorgenommenen Verrechnungen unwirksam seien. Zweitens sei auch nicht einmal eine wirksame Einforderung der Stammeinlagen erfolgt. Drittens sei der den ersten Nachschuß betreffende Beschluß nicht der Ordnung gemäß gefaßt, weil der Antrag auf der Tagesordnung der Versammlung der Gesellschaft nicht gehörig angekündigt sei. Das LG. und

Zu 11. Das Urteil behandelt den in den Gesellschaftsverträgen und noch mehr in der Rechtsprechung ziemlich seltenen Fall der Nachschußpflicht bei der G. m. b. H. Der vom RG. gegebenen Auslegung des Gesetzes ist zuzustimmen. Es verlangt bei der beschränkten Nachschußpflicht, daß das Stammkapital schon vollständig eingefordert ist. Einfordern ist aber nicht identisch mit Einzahlen. Neben den Folgerungen aus der Systematik des Gesetzes und der Zitate aus der Begründung geben praktische Motive den Ausschlag. Der Streit eines einzelnen über seine Zahlungspflicht könnte die Einziehung der Nachschüsse um Jahresfrist verzögern. Man könnte diesem noch den Hinweis auf die häufigeren Fälle der Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters beifügen. Bis er aufgefordert und kaduziert ist, bis die Rechtsvorgänger herangezogen sind und der Geschäftsanteil versteigert ist, bis die Umlage des Ausfalls unter den anderen Gesellschaftern beendet ist verstreicht geraume Zeit. Hachenburg.

Digitized by Google

das OLG. haben übereinstimmend zugunsten der Gesellschaft entschieden. Sie haben deswegen die negative Feststellungsklage der Klägerin abgewiesen und sie auf die Widerklage verurteilt, die streitigen 40 000 ℳ nebst Verzugszinsen zu bezahlen. Das OLG. führt aus: der Antrag auf Einziehung des ersten Nachschusses sei in der Tagesordnung der Versammlung vom 11. Mai 1907 durch die Worte: „Geschäftliches eventuell Beschaffung nötiger Betriebsmittel" mit ausreichender Deutlichkeit angekündigt worden. Deswegen sei dieser erste Beschluß, ebenso wie die späteren, wirksam gefaßt worden. Die Beschlüsse seien auch nach dem Gesetze zulässig gewesen; denn nach diesem dürfe die Einforderung von Nachschüssen zwar nicht vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen erfolgen, keineswegs aber sei es erforderlich, daß jeder einzelne Gesellschafter seiner Einzahlungspflicht genügt habe. Demnach sei es gleichgültig, ob die Einlage Sch.s in wirksamer Weise getilgt sei. Daß zur Zeit der Nachschußbeschlüsse die ganze Stammeinlage bereits eingefordert war, sei unbedenklich festzustellen. Danach sei die Verteidigung der Klägerin hinfällig. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin ohne Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Gemäß dem eigenen Vorbringen der Klägerin und den Feststellungen des angefochtenen Urteils hatten sämtliche Gesellschafter außer Sch. schon vor Einforderung der streitigen Nachschüsse ihre Stammeinlagen bar eingezahlt. Auch das ist unstreitig, daß Sch. einen Teil seiner Einlage bar bezahlt hatte, und die Gesellschaft sich wegen des Restes für befriedigt hielt, weil sie damit gegen gewisse Forderungen Sch.s aufgerechnet hatte. Aus diesem unbestrittenen Sachverhalte entnimmt das BG. mit Recht, daß es eines formellen Beschlusses der Einforderung nicht bedurfte, weil alle Gesellschafter sich über die sofortige Einzahlung der Stammeinlagen einig gewesen sind. Ein Einforderungsbeschluß wäre sogar gegenstandslos gewesen, weil im übrigen alle Einlagen bezahlt waren und auch der Rest von Sch.s Einlage durch eine von der Gesellschaft vorgenommene, von Sch. gebilligte Aufrechnung getilgt war. Sollte, wie die Klägerin behauptet, diese Aufrechnung unzulässig sein, so wäre ein Einforderungsbeschluß trotzdem nicht nötig, weil dann der Sachverhalt ohne weiteres ergeben würde, daß die nicht wirksam getilgte Schuld fällig ist. Der Einwand der Klägerin, daß es an einer rechtswirksamen Einforderung der Stammeinlagen fehle, ist also vom BG. mit Recht verworfen. Auch der Einwand, daß die erste im Mai 1907 geschehene Einforderung eines Nachschusses unwirksam sei, weil es in der Ladung zur Versammlung der Gesellschafter an der laut Satzung § 14 nötigen Ankündigung des Antrages gefehlt habe, ist hinfällig. In der Einladung war als Punkt der Tagesordnung angeführt „Geschäftliches, eventuell Beschaffung nötiger Betriebsmittel". Dies deckte jeden Antrag, der auf Beschaffung von Betriebsmitteln gerichtet war; und der nächstliegende Weg hierzu war die Einziehung eines Nachschusses, wie das Statut ihn vorsieht. Es verbleibt hiernach nur die hauptsächliche Streitfrage, ob gemäß dem Gesetze betr. die Gesellschaft m. b. H., insbesondere § 28, die Einziehung von Nachschüssen zulässig ist, wenn die Stammeinlagen eingefordert, aber noch nicht vollständig eingezahlt sind. Diese Frage muß entschieden werden; denn das BG. spricht sich nicht darüber aus, ob Sch.s Einlage wirksam durch Verrechnung geleistet ist. Es ist also zu unterstellen, daß dies nicht geschehen, und daß auf diesen Anteil noch ein Teil der Einlage rückständig ist. Die Entscheidung des BG. war zu billigen. In der Satzung der beklagten Gesellschaft ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, es handelt sich also um Nachschüsse, auf deren Zahlung die §§ 21 bis 23 des Gesetzes anzuwenden sind. Eine Vorschrift, daß die Einforderung von Nachschüssen schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig sein soll, findet sich in der Satzung nicht. Für solchen Fall bestimmt der Abs. 2 des § 8 mit Deutlichkeit, daß die Einforderung von Nachschüssen nicht vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen erfolgen darf. Diese Einforderung des Stammkapitals ist, wie erörtert, im Streitfall vor Einforderung der Nachschüsse durch das Einverständnis aller Gesellschafter über die Einzahlung erledigt. Eine Vorschrift des Inhalts, daß Nachschüsse nicht eingefordert werden dürfen, bevor die Einziehung der Stammeinlagen vollständig durchgeführt ist, findet sich weder im § 28, noch an anderen Stellen des Gesetzes. Klägerin kann sich also für diese ihre Rechtsbehauptung nicht auf eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes berufen. Die behauptete Regel könnte nur aus dem ganzen System des Gesetzes und durchschlagenden Gründen der Zweckmäßigkeit folgen. Daß sie aber höchst unzweckmäßig wäre, zeigt schon der vorliegende Streitfall. Die beklagte Gesellschaft hätte nach der Ansicht der Klägerin zunächst mit dieser den Streit austragen müssen, ob die gegenüber Sch. erklärte Aufrechnung zulässig ist, und wäre bis zur Erledigung dieses Streites an der Einforderung von Nachschüssen gehindert gewesen. In anderen Fällen könnte ein einzelner Gesellschafter, der seine Verbindlichkeit zur Zahlung der von ihm geforderten Stammeinlage bestreitet, die Gesellschaft für die Dauer eines hierüber zu führenden Prozesses an der Einforderung von Nachschüssen hindern. Daß es auf diese Weise in die Hand eines Einzelnen gelegt wäre, die Bewegungsfreiheit der Gesellschaft in gefährlicher Weise zu hemmen, ist klar. Die ganze Systematik des Gesetzes, wie sie in der Begründung [S. 33 und 58 f.] dargestellt und im Gesetze verkörpert ist, ergibt auch das Gegenteil der von der Revision verteidigten Rechtsregel. Das Gesetz kennt zwei Wege, das dem Gesellschaftsunternehmen dienende Kapital aufzubringen: die Einzahlung als Stammkapital und die Einzahlung als Nachschuß. Der Unterschied ist, daß das Stammkapital im Handelsregister veröffentlicht wird und dauernd zur Sicherheit für die Gläubiger als Gesellschaftsvermögen erhalten bleiben muß, während die Nachschüsse nicht im Interesse der Gläubiger gebunden sind und zurückgezahlt werden können, soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Stammkapitals [§ 30] es erlaubt. Es wird nun in der Begründung des Gesetzes für unter Umständen zweckmäßig erklärt, daß Nachschüsse schon vor voller Einforderung des Stammkapitals eingefordert werden. Dies will der Gesetzgeber grundsätzlich zulassen. Er setzt aber zwei Beschränkungen, die beide in Abs. 2 des § 28 enthalten sind. Erstens ist die Einforderung solcher Nachschüsse, auf die die §§ 21 bis 23 des Gesetzes nicht anzuwenden sind, vor voller Einforderung des Stammkapitals schlechthin verboten. Zweitens ist die vorgängige Einforderung solcher Nachschüsse, deren Zahlung gemäß §§ 21 bis 23 erzwungen werden kann, nur dann erlaubt, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Das erste, schlechthin zwingende Verbot hat seinen Grund darin, daß im Falle

Digitized by Google

unbegrenzter Nachschußpflicht den Gesellschaftern durch § 27 das Recht gewährleistet ist, sich von Nachschüssen durch Preisgabe des voll eingezahlten Geschäftsanteils zu befreien, und weil demzufolge solche Nachschüsse von ihnen nicht gefordert werden dürfen, bevor ihnen Gelegenheit zur vollen Einzahlung der Stammeinlage gegeben ist [vgl. Begründung des Gesetzes S. 35 und 61]. Liegt dieser Fall nicht vor, weil die Nachschußpflicht begrenzt ist, so will der Gesetzgeber, da ein öffentliches Interesse nicht in Frage kommt, alles der Verfügung der Gesellschafter überlassen. Er fügt die zweite, dem Gesellschaftsvertrage gegenüber nachgiebige Beschränkung nur hinzu, weil er eine Rechtsvermutung über den Willen des Gesellschaftsvertrages aufstellen will. Das spricht die Begründung S. 61 aus: „denn andernfalls wird davon auszugehen sein, daß die Gesellschafter zur Zahlung von Nachschüssen erst nach vollständiger Einforderung des Stammkapitals verpflichtet sein sollen"; „Sollen", nämlich nach der Absicht des Gesellschaftsvertrages. Es ist auch klar, daß es regelmäßig die Absicht sein wird, zuerst das ganze Stammkapital einzurufen, und erst hiernach zur Einziehung von Nachschüssen zu schreiten. Dagegen ist es keineswegs anzunehmen — weil es höchst unverständig sein würde —, daß man die Einziehung von Nachschüssen davon hat abhängig machen wollen, daß alle Einzahlungen auf das Stammkapital wirklich erfolgt sind; denn dann könnte ein einzelner Streit über die Zahlungspflicht die Einziehung von Nachschüssen um Jahre verzögern. Was die Revision, gestützt auf ein vorgelegtes Rechtsgutachten, hiergegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. Sie führt zwei Gründe an: erstens die Regel des § 30 Abs. 2, die im Falle des § 28 Abs. 2 die Zurückzahlung von Nachschüssen vor Volleinzahlung des Stammkapitals verbietet; zweitens die Gefahr, daß die Zulassung der Einziehung von Nachschüssen vor vollständiger Einzahlung des Stammkapitals die Gesellschaften zu unsolider Geschäftsgebarung verleiten könnte. Beides ist hinfällig. Wenn das Gesetz, § 30 Abs. 2 vorletzter Satz, verbietet, die vor Einforderung des vollen Stammkapitals eingezogenen Nachschüsse vor der vollen Einzahlung des Stammkapitals zurückzuzahlen, so mag es vielleicht richtig sein, diese von der Reichstagskommission in das Gesetz eingefügte Regel in der Weise entsprechend anzuwenden, daß auch die nach vollständiger Einforderung des Stammkapitals eingezogenen Nachschüsse nicht vor vollständiger Einzahlung des Stammkapitals zurückerstattet werden dürfen. Das würde dem Streben des Gesetzes, vor allem das Stammkapital zur Sicherheit für die Gläubiger zu erhalten, entsprechen. Einer Entscheidung hierüber bedarf es nicht. Aus der Tatsache, daß Rückzahlung der Nachschüsse vor Vollzahlung des Stammkapitals unzulässig ist, kann in keinem Falle der Schluß gezogen werden, daß auch keine Nachschüsse eingefordert werden dürfen, bevor das Stammkapital vollständig eingegangen ist, und daß somit ein widerspenstiger Gesellschafter den Gang der Geschäfte beliebig aufhalten kann. Auch die Gefahren, die die Revision von der hier getroffenen Entscheidung befürchtet, bestehen nicht. Würde die hier für denkbar erklärte entsprechende Anwendung des Satzes aus § 30 Abs. 2 gebilligt, so sind sie ausgeschlossen. Aber auch sonst ist ihnen genügend gewehrt. Die Revision meint, daß durch die von ihr bekämpfte Ansicht ein illoyaler Gebrauch des Instituts der Nachschüsse ermöglicht werde, weil die Gesellschafter in die Lage kämen, Stammkapital einzufordern, aber nicht einzuziehen, und dann mit Nachschüssen zu arbeiten. Die Verwaltung ist aber verpflichtet, das eingeforderte Kapital auch einzuziehen. Durch Unterlassung macht sie sich verantwortlich. Jeder Gesellschafter könnte einen Beschluß betreffend Nachschußleistung, der unter solchen Umständen ergeht, gemäß § 826 BGB. als sittenwidrigen Mißbrauch anfechten. Die Gläubiger könnten die fälligen Ansprüche auf Einzahlung des Stammkapitals pfänden. Hier besteht also eine Fülle von Mitteln zur Abhilfe. Es war demnach grundsätzlich auszusprechen, daß die im Statut vorgesehene Einziehung von Nachschüssen zulässig ist, wenn das Stammkapital eingefordert ist, und daß es nicht darauf ankommt, ob alle Gesellschafter ihrer Verbindlichkeit genügt haben. Damit fällt die Revision. Z. c. Firma Gl. G. m. b. H., U. v. 19. Okt. 15, 205/15 II. — Cöln. [B.]

** **12.** §§ 3, 53 GmbHG.] †)

Der klagende Verband ist im Jahre 1912 in der Gestalt einer Gesellschaft m. b. H. gegründet worden. Er hat nach § 2 des Vertrages zum Gegenstand die Durchführung von Einrichtungen zur Hebung der Porzellangeschirr-Industrie, ins-

---

Zu 12. a) Das Urteil zeigt, in welch steigender Weise die individualrechtliche Gruppe der G. m. b. H. an Bedeutung gewinnt. Das Gesetz hat sich mit dem kleinen Satze begnügt, daß den Gesellschaftern neben der Stammeinlage noch andere Verpflichtungen auferlegt werden können. Auf diesem bescheidenen Boden hat die Vertragspraxis ein ganzes System aufgebaut. Die Rechtsprechung wird diesem Bedürfnis gerecht. Das vorstehende Urteil wehrt eine formalistische Einschränkung dieser Verpflichtungen ab. Sie „entbehren nicht eines schuldrechtlichen Charakters". Das besagt, daß der Gesellschaftsvertrag sowenig wie sonst ein Übereinkommen alle Möglichkeiten ausschöpfen muß. Das RG. läßt die Ergänzung und Abänderung der Verpflichtung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb des gegebenen Rahmens zu. Grundsätzlich sind auch hier die Vorschriften über die Bestimmung der Leistung durch die Berechtigten zulässig. Aus dieser grundsätzlichen Anerkennung wird sich für eine Reihe anderer Fragen die Antwort ergeben. Es ist die Leistung ihrem Inhalte nach durch Auslegung nach Treu und Glauben zu bestimmen. Die §§ 157, 242 BGB. sind anwendbar. Die Folgen der Nichterfüllung richten sich nach bürgerlichem Rechte, soweit nicht das Wesen der G. m. b. H., die Erhaltung des Stammkapitals und das Verbot der Rückgabe, dem widerstrebt usw. Das vorliegende Urteil ist ein Beleg dafür, daß zwischen der G. m. b. H., die rein kapitalistisch ist und bei der nur eine Verpflichtung zur Geldeinlage besteht, und den Gesellschaften, welche die Person der Mitglieder erfassen, ein starker Unterschied besteht. Nur bei jenen kann alles aus dem Gesellschaftsvertrage geschöpft werden. Hachenburg.

b) Das RG. nimmt hier zu einer praktisch wichtigen Frage des Kartellrechts Stellung. Ich habe mich mit ihr eingehend befaßt (Deutsches Kartellrecht, Bd. 1, Mannheim, 1912 S. 77 ff). Es handelt sich hier um Kartelle in Form der G. m. b. H., bei denen die typischen Kartellpflichten den Gesellschaftern der G. m. b. H. als solchen auferlegt werden. Sie haben den Charakter von sog. Nebenleistungspflichten im Sinne des § 3 Abs. 2 GmbHG. (Wirtschaftlich ist allerdings hier die Kapitaleinlage die Nebenleistung und die daneben begründete Pflicht zu Handlungen und Unterlassungen die Hauptverpflichtung.) Diese Kartellpflichten lassen sich nicht im voraus ein für allemal festlegen und begrenzen. Die Normen müssen elastisch sein, damit die kartellmäßigen Leistungen den veränderlichen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden können. Daraus ergibt sich das Problem, ob angesichts der §§ 3 Abs. 2 und 53 Abs. 3 GmbHG. vorgesehen werden kann, daß die Kartellpflichten ihrem Inhalt oder ihrem Umfang nach nachträglich durch Organe der Gesellschaft, insbesondere durch Mehrheitsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung, geändert werden können. Es ist ohne weiteres zu ersehen, daß von der Beantwortung dieser Frage die praktische Brauchbarkeit dieses Kartelltypus abhängt. Ich habe mich dahin ausgesprochen, daß durch den Gesellschaftsvertrag „die Verpflichtung qualitativ im Prinzip" feststehen muß, daß dagegen die nähere Ausgestaltung, insbesondere die etwa erforderliche quantitative Festsetzung den

Digitized by Google

besondere die Erzielung angemessener Verkaufspreise durch Vereinbarung allgemeiner Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für In- und Ausland, sowie die Einführung von Maßnahmen zur Verhinderung von Überproduktion. Das Stammkapital beträgt 69 000 ℳ, an welchem eine große Anzahl von Fabriken mit Stammeinlagen von 500 bis 2500 ℳ beteiligt sind; der Geschäftsführer der Gesellschaft, der nicht Fabrikant ist, hat sich mit einer Einlage von 10 500 ℳ beteiligt. Der Vertrag läuft bis 1. Januar 1920. Die Beklagte, die dem Verband angehört, ist mit dem Verbande in Differenzen geraten. Hier interessiert eine von ihr erhobene Widerklage, mit der sie beantragt hat, festzustellen, daß gewisse Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ihr gegenüber ungültig sind. LG. und OLG. haben diese Widerklage abgewiesen und die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen. Aus den Gründen: Die Beklagte macht mit der Widerklage die Ungültigkeit einer Reihe einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geltend. Der BerR. hat — in Übereinstimmung mit dem ersten Richter — keine der Bestimmungen für ungültig erachtet und daher die Widerklage abgewiesen. Ein besonderer Angriff ist von der Revision nur dagegen gerichtet, daß der BerR. den § 24 des Gesellschaftsvertrages nicht für rechtsunwirksam erklärt hat. Der § 24 lautet in seinem in Betracht kommenden Teile: „Die Gesellschafter verpflichten sich, beim Verkauf ihrer Fabrikate bezüglich der Preisvereinbarungen, der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen diejenigen Bestimmungen gewissenhaft zu erfüllen, die sich aus der diesem Vertrage als Bestandteil beigefügten Anlage I und II „Minimalpreise und Verkaufsbedingungen des Verbandes Deutscher Porzellanfabriken" ergeben und in Abänderung dieser Bestimmungen während der Dauer der Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwa eingeführt werden sollten bzw. in der Anlage III, die gleichfalls als Bestandteil dieses Vertrages gilt, bereits enthalten sind." Die Beklagte hält diese Bestimmungen für ungültig, weil sie den zwingenden Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 53 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften m. b. H. nicht entsprächen, nach denen erstens noch andere Verpflichtungen, die den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden sollen, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen, und nach denen ferner eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden kann. Die Vorderrichter erachten einen solchen Widerspruch des § 24 des Statuts mit den angeführten Gesetzesparagraphen nicht für vorliegend; der erste Richter mit der Begründung: Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen finde bei einer Änderung der Verkaufsbedingungen gemäß § 24 der Satzung nicht statt; die Beklagte habe bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages gewußt, daß ihr weitgehende und unbequeme Verpflichtungen auferlegt werden könnten; sie habe aber den Willen gehabt, auch solche Lasten zu übernehmen. Da es ferner zulässig sei, daß der Gesellschaftsvertrag noch andere Verpflichtungen auferlege als die Leistung von Kapitaleinlagen, sei es auch zulässig gewesen, anzuordnen, daß der Gesellschafter verpflichtet werde, alle diejenigen Leistungen zu übernehmen, die durch einen mit ¾-Stimmenmehrheit zustande gekommenen Gesellschafter-Versammlungsbeschluß erfordert würden. — Der BerR. hat ausgeführt: Die in § 24 der Satzung vorgesehene Abänderung der Minimalpreise und Verkaufsbedingungen durch ¾-Mehrheit könnte an sich eine Vermehrung der den Gesellschaftern obliegenden Leistungen bedeuten; eine Erhöhung oder Verminderung der Verkaufspreise sei häufig für den einzelnen Gesellschafter eine Leistung. Dennoch dürfe sich die Beklagte auf § 53 Abs. 3 des Gesetzes nicht berufen, weil sich der einzelne Gesellschafter von vornherein der Vermehrung der Leistung durch ¾-Mehrheit unterworfen habe, weil also den Gesellschaftern die vermehrten Leistungen bereits nach dem Gesellschaftsvertrag obgelegen hätten, wenn auch bedingt durch einen Beschluß mit ¾-Majorität. Allerdings aber frage es sich, ob der in § 3 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufnahme der „anderen Gesellschaftsverpflichtungen" in dem Vertrag durch eine Blankettbestimmung, wie sie § 24 der Satzung enthalte, genügt sei. Nach Ansicht der Beklagten sei das nicht der Fall, weil die Leistungen im Gesellschaftsvertrage nicht quantitativ beschränkt worden seien. Wenn Staub-Hachenburg [§ 53 des Gesetzes Anm. 16] meinen, daß das Statut die Vermehrung der Leistungen nur „bis zu einem bestimmten Betrage" dem Gesellschafterbeschluß unterwerfen könne, so spreche die Auffassung des RG. in RG. 79, 336[5]) nicht unbedingt für ihn, da dort nur gesagt sei, daß der Umfang der Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrage feststellbar sein müsse. Er, der BerR., erachte die Blankettbestimmung des § 24 des Statuts

---

Organen der Gesellschaft überlassen bleiben kann. (Zustimmend Staub-Hachenburg, G. m. b. H., 4. Aufl., § 3 Anm. 30, Erk. zu § 3 Anm. 7.) Ich habe dabei auf das Statut der Vereinigten Steingutfabriken G. m. b. H. verwiesen, dessen § 12 mit dem hier streitigen § 24 wörtlich übereinstimmt. Ich habe mich für die Gültigkeit dieser Bestimmung ausgesprochen. Jener Vertrag enthielt aber noch eine weitere Bestimmung, wonach sich die Gesellschafter verpflichten „falls durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit ¾-Stimmenmehrheit Maßregeln eingeführt werden sollten, um den Preisfestsetzungen und Verkaufsbedingungen der nicht zur Gesellschaft gehörenden Firmen der Steingutbranche entgegenzuarbeiten, die in dieser Beziehung den Gesellschaftern durch die betreffenden Gesellschaftsbeschlüsse auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen". Ist nun auch eine solche Bestimmung gültig? Während Leist (Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, Jena 1904, S. 30) eine Bindung der Gesellschafter zuläßt, „daß sie zu allen Handlungen und Unterlassungen verpflichtet sind, welche die Versammlung der Gesellschafter zur Erreichung des Gesellschaftszweckes beschließen wird", habe ich eine solche Blankettunterwerfung gegenüber zukünftigen qualitativ nicht näher bestimmten Mehrheitsbeschlüssen abgelehnt. Das LG. scheint in vorliegendem Fall aber diesen zu weit gehenden Leistschen Standpunkt eingenommen zu haben. Das RG. verwirft mit Recht eine solche „schrankenlose Unterwerfung des Schuldners unter den Willen des Gläubigers". Es stellt aber auch auf der anderen Seite keine unerfüllbaren Forderungen. Das RG. erkennt an, daß „ein gewisses Maß vorläufiger Unbestimmtheit vielfach gar nicht zu entbehren" aber auch mit § 3 Abs. 2 GmbHG. vereinbar ist. Der Gesellschaftsvertrag kann sich mit der Aufstellung eines „festen Rahmens für die Art der übernommenen Verpflichtung" begnügen, „innerhalb dessen dann die im einzelnen genauere Ausgestaltung der übernommenen Verpflichtung in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise stattfinden soll und stattfinden kann". Die Grenze zwischen dem „festen Rahmen" und der „schrankenlosen Unterwerfung" ist freilich flüssig und schwankend. Eine verständige Rechtsprechung wird dieser Schwierigkeit Herr werden, wie gerade die vorliegende Entscheidung zeigt. Jedenfalls dürfte das Prinzip feststehen. Die Praxis wird das Urteil freudig begrüßen.

Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

[5]) JW. 1912, 807.

Digitized by Google

aus folgenden Gründen für zulässig und mit der Fassung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes für vereinbar: Das Recht des GmbHG. sei auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit aufgebaut. Den verschiedensten Zwecken solle diese Gesellschaftsform dienen, und gerade auf dem Gebiete des Kartellwesens stelle sie die typische Form dar, unter der sich die zusammengeschlossenen Interessenten zu vereinigen pflegten. In vielen Geschäftszweigen, so auch in dem vorliegenden, erforderten die Konjunkturschwankungen, daß die Gesellschaft von vornherein die Möglichkeit habe, die Preise der jedesmaligen Lage anzupassen. Das wäre aber ohne eine Blankettbestimmung, wie die des § 24 des Statuts, nicht möglich. Zu berücksichtigen sei auch, daß anderenfalls die Stimme eines Gesellschafters die gesamte Kartellpolitik durchkreuzen und damit den Gesellschaftszweck vereiteln könnte. Die Revisionsklägerin erachtet diese Erwägungen nicht für durchschlagend. Sie hält die Entscheidung des BerR. für rechtsirrig und rügt Verletzung des § 3 Abs. 2 sowie des § 53 Abs. 3 des Gesetzes, indem sie ausführt: Die streitige in § 24 des Gesellschaftsvertrages niedergelegte Verpflichtung habe wohl durch besondere schuldrechtliche Verträge der Gesellschaft mit den einzelnen Gesellschaftern begründet werden können, hier sei aber die Verpflichtung der Gesellschafter zur Einhaltung der Verbandspreise als eine gesellschaftliche begründet worden, und sie habe daher nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedurft. Ob es zulässig gewesen wäre, diese Verpflichtung auf die jeweilig geltenden, etwa von dem Aufsichtsrat oder einem „Beirat" festzusetzenden, Verbandspreise abzustellen, könne dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Falle beschränke der Gründungsvertrag die Verpflichtung der Gesellschafter auf die als Anlage beigefügte Preisliste. Jede den Gesellschaftern nachteilige Änderung dieser Preise bedeute somit eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, und zwar eine solche, die nur mit Genehmigung der betroffenen Gesellschafter und daher hier, da die Preise alle gleichmäßig beträfen, nur mit Einstimmigkeit zulässig sei. Die Ausführungen der Revision können nicht für durchgreifend erachtet werden; es ist, jedenfalls im Ergebnis, der Entscheidung des BerR. beizutreten. Der Inhalt des § 24 der Satzung ist der, daß den Gesellschaftern die Verpflichtung auferlegt wird, beim Verkauf ihrer Fabrikate sich bezüglich der Preisvereinbarungen, der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an das zu halten, was in diesen Beziehungen die Gesellschaft bestimmt. Die Leistung, die die Gesellschafter danach außer der Leistung der Kapitaleinlagen noch übernommen haben, ist die: es zu unterlassen, zu anderen Preisen und anderen Bedingungen zu verkaufen, als ihnen von der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Zugleich sieht der Paragraph auch vor, welches die von der Gesellschaft vorgeschriebenen Verkaufspreise und -bedingungen sind, und er besagt in dieser Beziehung: Für die Zeit der Gründung der Gesellschaft sind es diejenigen, die sich aus dem Gesellschaftsvertrage selbst ergeben; in Zukunft sind es diejenigen, die etwa, in Abänderung der zur Zeit bestimmten, durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit $^3/_4$-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eingeführt werden würden. Dieser Inhalt des § 24 des Statuts entbehrt nicht der nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes erforderlichen Bestimmtheit. Die Verpflichtungen, die ein Gesellschafter in Gemäßheit dieses § 3 außer der Leistung von Kapitaleinlagen auf sich nimmt, müssen nicht notwendig nach jeder Richtung hin in Art und Maß schon in der Satzung selbst genau formuliert sein; ein gewisses Maß vorläufiger Unbestimmtheit ist vielfach gar nicht zu entbehren und wie häufig sonst, so auch aus den schon von dem BerR. zutreffend dargelegten Gründen gerade bei Gesellschaften der hier in Frage stehenden Art, nach dem Gegenstand und dem Zweck der Gesellschaft, notwendig und geboten. Die Verpflichtungen, die gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes übernommen werden, sind gesellschaftliche, aber sie entbehren darum doch nicht eines schuldrechtlichen Charakters. Es sind auch auf sie die Vorschriften des BGB. über den Inhalt des Vertrags und daher, jedenfalls grundsätzlich, auch die §§ 315 ff. BGB. anwendbar, nach denen die Bestimmung der Leistung auch einem der Vertragschließenden oder einem Dritten überlassen werden kann. Es können darum nicht — wie der erste Richter angenommen zu haben scheint — in dem Gesellschaftsvertrage die Gesellschafter sich ganz allgemein verpflichten: alle die Leistungen zu übernehmen, die die Gesellschafterversammlung beschließen werde — eine solche schrankenlose Unterwerfung des Schuldners unter den Willen des Gläubigers würde gegen die guten Sitten verstoßen. Aber es kann sehr wohl in dem Gesellschaftsvertrage ein fester Rahmen für die Art der übernommenen Verpflichtung aufgestellt werden, innerhalb dessen dann die im einzelnen genauere Ausgestaltung der übernommenen Verpflichtung in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise stattfinden soll und stattfinden kann. Das liegt hier bei dem mitgeteilten Inhalt des Vertrages vor. Übrigens erkennt die Beklagte mit ihren Ausführungen auch selbst an, daß die Verpflichtung, wie sie in § 24 des Statuts niedergelegt ist, an sich bestimmbar ist, denn sie hebt selbst hervor, daß die in § 24 festgestellte Verpflichtung durch außerhalb des Gesellschaftsvertrages stehende besondere, von der Gesellschaft mit den einzelnen Gesellschaftern abzuschließende Verträge sehr wohl hätte festgelegt werden können. Wenn das aber angängig ist, so ist nicht abzusehen, warum es nicht auch in den Gesellschaftsvertrag selbst hat Aufnahme finden können und wozu es noch erst des Umweges des Abschlusses einer Reihe von Einzelverträgen bedurft haben soll. Und wenn mit der Revision noch weiter ausgeführt ist, es wäre vielleicht möglich gewesen, die Verpflichtung der Gesellschafter auf die jeweilig geltenden — etwa von dem Aufsichtsrat oder einem Beirat festzusetzenden — Verkaufspreise abzustellen, so ist einmal darauf hinzuweisen, daß auch hierin ein gewisses Anerkenntnis der Beklagten in betreff der Bestimmbarkeit der übernommenen Leistung zu erblicken ist, und ferner insbesondere auch darauf, daß ja im vorliegenden Falle die Verpflichtung der Gesellschafter gerade auf die jeweilig geltenden Verkaufspreise abgestellt ist. Ob aber die jeweilig geltenden Verkaufspreise von dem Aufsichtsrat oder einem Beirat oder von der Gesellschafterversammlung [von dieser mit $^3/_4$-Mehrheit der abgegebenen Stimmen] festzusetzen sind, ist rechtlich bedeutungslos. In dem einen wie in dem anderen Falle bieten die §§ 315 ff., §§ 138, 826 BGB., das Statut selbst und das Gesetz betreffend die Gesellschaften m. b. H. Schutz gegen willkürliche, wider die guten Sitten oder das Gesellschaftsrecht verstoßende Festsetzungen. Eine Verletzung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes seitens des BerR. liegt danach

Digitized by Google

nicht vor. Aber auch eine solche des § 53 Abs. 3 ist nicht gegeben. Wenn durch einen [ordnungsmäßigen] Beschluß der Gesellschafterversammlung die für die Zeit der Gründung der Gesellschaft vorgeschriebenen Verkaufspreise und -bedingungen abgeändert werden, so können daraus für die Gesellschafter leicht schwerere Leistungsverpflichtungen entstehen, als sie ihnen bisher, nach den zunächst festgesetzten Bedingungen, oblagen. Aber es ist den Vorderrichtern darin beizutreten, daß eine Vermehrung der ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen dennoch nicht vorliegen würde. Die in dem Vertrage übernommene Leistungsverpflichtung ist und bleibt, es zu unterlassen, zu anderen Bedingungen zu verkaufen als denjenigen, die von der Gesellschaft, sei es sogleich, sei es in einer späteren Gesellschafterversammlung [von dieser mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen] bestimmt sind. Die in den neuen Bedingungen gegenüber den früheren etwa enthaltenen Erschwerungen haben danach die Gesellschafter schon in der Satzung selbst übernommen. A.-G. Porzellanfabrik F. c. Verband Deutscher Porzellanfabriken, U. v. 29. Okt. 15, 137/15 II. — Berlin. [L.]

Genossenschaftsgesetz.

** **13.** § 41 GenG. Tragweite der Verjährungsvorschrift des § 41 cit.] †)

Die im Jahre 1898 gegründete M.er Innungsbank, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ist am 28. Oktober 1912 in Konkurs geraten. Der Konkursverwalter verklagte eine Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Genossenschaft auf Schadensersatz. Der in gegenwärtiger Instanz allein in Betracht kommende Beklagte gehörte dem Aufsichtsrate von 1898 bis Juni 1906 an. Die Klage gegen ihn wurde darauf gestützt, daß er wissentlich die Gewährung übermäßiger Kredite an einzelne Genossen seitens des Vorstandes geduldet, daß er, ohne der Generalversammlung irgendwelche Mitteilungen über das Verhalten des Vorstandes zu machen, die Einsetzung der ungesicherten Forderungen an die kreditunwürdigen Genossen als sichere Aktiven in die Bilanzen habe geschehen lassen, und daß er trotz bereits im Jahre 1902 eingetretener Überschuldung der Genossenschaft nicht auf die Eröffnung des Konkurses hingewirkt habe. Die im Januar 1913 erhobene Klage wurde durch Urteil des LG. abgewiesen, weil zur Zeit der Erhebung der Klage die fünfjährige Verjährungsfrist des § 41 GenG. bereits abgelaufen sei. Berufung und Revision des Klägers sind zurückgewiesen. Gründe: Der Schaden, dessen Ersatz der Kläger von dem Beklagten begehrt, soll lediglich dadurch herbeigeführt sein, daß der Vorstand der Genossenschaft bestimmten namentlich bezeichneten Genossen Kredite gewährt habe, die mit deren Vermögensverhältnissen nicht in Einklang standen, die zum Teil überhaupt nicht, zum Teil ungenügend gesichert waren und die den von der Generalversammlung der Genossenschaft vom 8. Juni 1898 genehmigten Kreditbedingungen zuwiderliefen. Der Beklagte wird für diesen Schaden verantwortlich gemacht, weil er in Verletzung seiner Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrats trotz seines Bewußtseins der Unzulässigkeit dieser Kreditgewährungen und ihrer Schädlichkeit für die Genossenschaft nicht energisch dagegen eingeschritten, vielmehr mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern nur Beschlüsse auf Herabminderung der Kredite gefaßt habe, die vom Vorstande nicht nur nicht beobachtet, sondern mit Krediterhöhungen beantwortet seien, weil er trotzdem nicht auf Absetzung des Vorstandes gedrängt und der Generalversammlung das Geschäftsgebaren des Vorstandes nicht mitgeteilt, sondern die Einsetzung der ungesicherten Forderungen an die hier fraglichen kreditunwürdigen Genossen als sichere Aktiva in die Bilanz geduldet, und weil er endlich trotz eingetretener Überschuldung der Genossenschaft nicht auf die Konkurseröffnung hingewirkt habe. Weil alle diese dem Beklagten zur Last gelegten Verfehlungen ihre Wurzel in der Verletzung der ihm gegenüber der Genossenschaft vertraglich obliegenden Aufsichtspflicht hätten, nimmt das BG. an, daß auf die Verjährung des darauf gegründeten Schadensersatzanspruchs § 41 Abs. 4 GenG. Anwendung finde und daß demzufolge der eingeklagte Anspruch verjährt sei. Die zunächst gegen die Anwendung des Abs. 4 § 41 GenG. gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet. Es ist nicht richtig, daß die in den vorhergehenden Absätzen des § 41, auf welche sich die Verjährungsvorschrift des Abs. 4 bezieht, erwähnten Ansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrats bloß solche sind, die sich auf Verletzung der Sorgfaltspflicht, auf ein fahrlässiges Verhalten, gründen. Insbesondere begreift die in Abs. 2 bestimmte Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats für Verletzung ihrer Obliegenheiten auch die vorsätzliche Verletzung der letzteren in sich, da ein Unterschied zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Verletzung nicht gemacht ist, übrigens auch der derselben Verjährungsvorschrift unterliegende Abs. 3 den Fall einer vorsätzlichen Verletzung umfaßt. Weiter macht die Revision geltend, daß das dem Beklagten zur Last gelegte Verhalten den eingeklagten Anspruch nicht nur aus § 41 Abs. 1 und 2 GenG., sondern auch aus Abs. 2 § 823 BGB. und aus § 826 BGB. begründe, aus Abs. 2 § 823 insofern, als das Verhalten des Beklagten gegen die §§ 146, 147 GenG. verstoße. Soweit aber der Anspruch nach Abs. 2 § 823 oder § 826 BGB. begründet sei, unterliege er nach § 852 BGB. einer zwar nur dreijährigen, aber erst von der Kenntnis des Schadens ab laufenden und daher im vorliegenden Falle noch nicht vollendeten Verjährung. Der Revision ist zuzugeben, daß ein die Genossenschaft schädigendes Verhalten ihrer Aufsichtsratsmitglieder sowohl eine Verletzung des auf vertraglicher Grundlage beruhenden Schuldverhältnisses, die von der Verjährungsvorschrift des Abs. 4 § 41 GenG. betroffen wird, enthalten, als auch den Tatbestand einer unerlaubten Handlung gemäß Abs. 2 § 823 und § 826 BGB. erfüllen kann. Die unerlaubte Handlung vermag indes

Zu 13. Die hier niedergelegten Grundsätze gelten auch für die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften m. b. H. Sie tragen aber noch weiter. Sie sind grundlegend für alle die Fälle, in denen eine Vertragsverletzung zugleich als unerlaubte Handlung erscheint. Dann kann ein verschiedener Lauf der Verjährungsfrist stets deshalb eintreten, weil der Deliktsanspruch erst in drei Jahren nach der Kenntnis des Geschädigten verjährt. Dafür gibt das RG. die zutreffende Formulierung, daß eine selbständige Klage mit eigener Verjährung nur dann besteht, wenn die Handlung „von einem durch das vertragliche Verhältnis nicht Gebundenen" begangen, ebenfalls eine unerlaubte wäre. So würde daher auch der Lagerhalter, der das ihm anvertraute Gut vorsätzlich zerstört hat, auch nach dem Ablauf der einjährigen (§ 423 HGB.) Verjährungsfrist haften, sofern die drei Jahre nach Kenntnis des Einlagerers noch im Laufe sind. Ließ er, von einem Konkurrenten bestochen, die Ware absichtlich verderben, so liegt allerdings ein vorsätzliches, gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten vor. Die Klage muß aber hier binnen einem Jahr seit dem Tage der Ablieferung erhoben sein. Hachenburg.

Digitized by Google

einen Schadensersatzanspruch neben demjenigen aus der Vertragsverletzung in solchem Falle nur zu erzeugen, wenn die Handlung, von einem durch das vertragliche Schuldverhältnis nicht Gebundenen begangen, ebenfalls eine unerlaubte sein würde. Ist die Handlung ohne die vertragliche Verpflichtung des Handelnden nicht unerlaubt, so ist es lediglich die Vertragsverletzung, die einen Schadensersatzanspruch erzeugt, nicht auch daneben die unerlaubte Handlung, die als solche erst durch die Vertragsverletzung in Verbindung mit anderen Tatumständen gegeben ist. Dem Vertragsgegner ist dann ein Anspruch auf Schadensersatz nur aus der Vertragsverletzung gegeben; ihm gegenüber liegt eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB., als welche nur ein abgesehen von einem bereits bestehenden Schuldverhältnisse widerrechtliches Verhalten anzusehen ist, überhaupt nicht vor. Alles aber, was dem Beklagten zur Last gelegt wird, ist nur deshalb widerrechtlich, weil es gegen die ihm der Genossenschaft gegenüber, deren Anspruch der Kläger geltend macht, vertraglich obliegenden Pflichten als Aufsichtsratsmitglied verstößt. Dies ergibt sich ohne weiteres für die dem Beklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen gegen §§ 146, 147 GenG., die vom Beklagten nur in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats begangen sein können. Die allgemeine Strafbestimmung in § 266 StGB. kann gar nicht zur Anwendung kommen, weil sie für Mitglieder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft durch die Spezialbestimmung des § 146 GenG. ersetzt ist. Die in §§ 146, 147 GenG. normierten Straftaten sind der Genossenschaft gegenüber lediglich Vertragsverletzungen, wenn sie auch mit öffentlicher Strafe bedroht sind. Damit ist es wohl vereinbar, daß diese Strafgesetze den Schutz dritter, zu den Tätern nicht in dem Aufsichtsratvertragsverhaltnis stehender Personen bezwecken, wie dies bezüglich des § 147 GenG. von der Rechtsprechung anerkannt ist [RG. 81, 269 ff.].[9]) Dritte können demnach Ersatz des ihnen durch einen Verstoß gegen § 147 GenG. zugefügten Schadens auf Grund des Abs. 2 § 823 BGB. wegen unerlaubter Handlung verlangen. Auch der Genossenschaft soll durch die Androhung öffentlicher Strafe in § 147c ein verstärkter Schutz zuteil werden, aber nur zur Sicherung ihres bereits bestehenden vertraglichen Rechts, nicht durch Begründung eines neuen Rechts auf Unterlassung der unter Strafe gestellten Handlungen, dessen Gewährung völlig gegenstandslos sein würde. Aber auch den Tatbestand des § 826 BGB., vorsätzliche Schädigung der Genossenschaft in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, leitet der Kläger insofern aus dem vertraglichen Aufsichtsratsverhältnis her, als für einen Verstoß des Beklagten gegen die guten Sitten nichts weiter vorgebracht ist als eine vorsätzliche Verletzung seiner ihm als Mitglied des Aufsichtsrats obliegenden Pflichten, begangen durch pflichtwidrige Unterlassungen. Alle diese Unterlassungen können aber jedenfalls nur dann, auch beim Bewußtsein ihrer Schädlichkeit für die Genossenschaft, einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen, wenn der Beklagte zu den unterlassenen Handlungen verpflichtet war. Und ohne seine Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats wäre der Beklagte dazu nicht verpflichtet gewesen. Demnach war der Genossenschaft, bei Unterstellung der von dem Kläger behaupteten Sachlage neben ihrem vertraglichen Anspruch aus § 41 GenG. ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB. nicht gegeben. Mit Recht hat daher das BG. angenommen, daß die Frage, ob der geltend gemachte Anspruch verjährt sei, nach § 41 Abs. 4 GenG., nicht nach § 852 BGB. zu entscheiden sei. Es kann demnach allerdings der Schadensersatzanspruch gegen Mitglieder des Aufsichtsrats wegen ein und derselben Handlung, z. B. Verstoß gegen § 147 GenG., je nachdem die Genossenschaft oder ein Dritter Schadensersatz beansprucht, der Verjährung aus § 41 Abs. 4, oder aus § 852 BGB. unterliegen. Andererseits braucht aber in einem solchen Falle die Genossenschaft nicht, wie die Revision will, es sich gefallen zu lassen, daß beide Verjährungsvorschriften auf ihren Anspruch anwendbar sind, also das beklagte Aufsichtsratsmitglied nur die ihm je nach den Umständen günstigere gelten zu lassen braucht. Eine solche Anwendung beider Verjährungsvorschriften ist nur zu rechtfertigen, wenn zwei selbständige Ansprüche, der eine aus dem Vertrage, der andere aus unerlaubter Handlung, gegeben sind, wenn z. B. das Aufsichtsratsmitglied sich an einem Diebstahl an Genossenschaftsgut, oder an einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Sachbeschädigung, oder an einem zum Nachteil der Genossenschaft begangenen Betruge beteiligt. Richtet sich nun die Verjährung des eingeklagten Anspruchs ausschließlich nach Abs. 4 § 41 GenG., so hat das BG. ohne Rechtsirrtum den Ablauf der dort bestimmten fünfjährigen Verjährungsfrist angenommen. [Wird ausgeführt.] M.er Innungsbank Konkurs c. F., U. v. 9. Nov. 15, 248/15 II. — Naumburg a. S. [L.]

[9]) JW. 1913, 443.

Zivilprozeßordnung.

14. § 56 ZPO. Geltendmachung des Mangels der gesetzlichen Vertretung mittels des ordentlichen Rechtsmittels.] †)

Zwischen der klagenden Kirchengemeinde und dem Konsistorium herrscht Streit über das Besetzungsrecht für vier von

Zu 14. Die Entscheidung ist, was zunächst die prozessuale Seite anlangt, im Ergebnis zutreffend. Die Klägerin hatte die gegen den Staat gerichtete Klage einer Behörde zugestellt, die nach Ansicht des RG. zur Vertretung des Beklagten in dem Rechtsstreite nicht berufen ist. Der Rechtsstreit war bis zur Beendigung der Berufungsinstanz nur von dieser Behörde geführt worden. Wäre hierbei die Frage der gesetzlichen Vertretung des Beklagten überhaupt nicht erörtert worden, so wäre das Berufungsurteil, wenn es rechtskräftig wurde, gemäß § 579 Ziff. 4 ZPO. der Nichtigkeitsklage unterworfen gewesen. In diesem Falle war nun aber über die Vertretung des Beklagten eine ausdrückliche Entscheidung ergangen. Das RG ist der Ansicht, daß der Beklagte, auch wenn diese Entscheidung rechtskräftig geworden wäre, durch seinen wirklich berufenen Vertreter die Nichtigkeitsklage hätte erheben können. Diese Ansicht ist nicht unbestritten (vgl. z. B. Skonietzki-Gelpcke, Anm. 9 § 579 ZPO.). Die Einlegung der Revision seitens der zur Vertretung des Beklagten berufenen Behörde war also durchaus sachgemäß. Die Zulässigkeit der Revision unterliegt auch im übrigen keinen prozessualen Bedenken, da sie sich gegen ein Zwischenurteil über eine unverzichtbare, prozeßhindernde Einrede in einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit richtet (§§ 274 Ziff. 7, 275, 528, 546 ZPO.). Allerdings hat das RG. (GruchotsBeitr. 50, 1061) den Fall, daß ein falscher Vertreter im Prozesse tätig ist, nicht als Fall mangelnder gesetzlicher Vertretung angesehen. Derselbe (3.) ZS. des RG. hat aber JW. 1906, 690[12] den Fall, daß die Partei falsch vertreten ist, dem, daß sie gar nicht vertreten ist, gleichgestellt.

Die Frage, ob zur Vertretung des Beklagten Konsistorium oder Regierung berufen ist, ist zweifelhaft, wird aber trotz der abweichenden früheren Rechtsprechung im Sinne der Entscheidung zu beantworten sein. In seinem — in § 32 Ziff. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung übrigens ausdrücklich als „fiskalisch" bezeichneten (vgl. auch Goßner, Kirchenrecht 2. Aufl. 1, 383; Schoen, Kirchenrecht 2, 11; RG. GruchotsBeitr. 26, 1164) — Patronatsrechte wird der Staat

Digitized by Google

den sechs in der Gemeinde vorhandenen Pfarrstellen. Die Klägerin nimmt dieses Recht ausschließlich für sich in Anspruch, weil diese Stellen dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfen seien und ihr daher nach § 353 Tl. II Tit. 11 ALR. die Wahl der Pfarrer gebühre. Sie hat daher gegen den Preußischen Staat, vertreten durch das Konsistorium, Klage auf Feststellung dieses Wahlrechts erhoben. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat auch im Prozesse den Standpunkt vertreten, daß die Stellen dem fiskalischen Patronat unterlägen und geltend gemacht, daß der Klägerin deshalb nur ein alternierendes Wahlrecht nach Maßgabe des § 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung zustehe. Für den Fall, daß ein fiskalisches Patronat nicht anerkannt werde, vertritt er den Standpunkt, daß das kirchenregimentliche Besetzungsrecht nach § 324 Tl. II Tit. 11 ALR. zu Recht bestehe, weil dies, wie die von ihm zum Beweise des Patronatsrechts angeführten Tatsachen ergeben, der Ortsverfassung entspreche. Das LG. hat das Bestehen eines Patronats des Staates für erwiesen erachtet und daher die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und beantragt, den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurteilen. Der Beklagte, als dessen Vertreter auch in der II. Instanz das Konsistorium auftrat, beantragte, die Berufung zurückzuweisen. Das Konsistorium hat ferner vorgetragen, es sei von dem evangelischen Oberkirchenrat auf einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister ausgesprochenen Wunsch angewiesen worden, den Einwand der mangelnden Legitimation des Konsistoriums zur Vertretung des Beklagten zu erheben. Diesem Auftrage komme das Konsistorium nach. Es sei zwar selbst in Übereinstimmung mit dem evangelischen Oberkirchenrat der Meinung, daß es zur Vertretung des Fiskus [richtig: Staates] berechtigt sei; die genannten Minister seien aber der Ansicht, daß die Vertretung der Königlichen Regierung in Bromberg zukomme. Das OLG. hat die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung des Beklagten durch Zwischenurteil verworfen. Gegen dieses Urteil hat die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, namens des Beklagten Revision eingelegt. Auch das Konsistorium hat in der Person des Rechtsanwalts Dr. M. für die Revisionsinstanz einen Prozeßbevollmächtigten bestellt und beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision. Das RG. hat die Klage wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung der Beklagten abgewiesen. — Gründe: Das Konsistorium und die Klägerin haben die Auffassung vertreten, daß es prozessual unzulässig sei, wenn die Regierung unter dem Vorgeben, der wirkliche gesetzliche Vertreter des verklagten Staates zu sein, in den Prozeß durch Einlegung des Rechtsmittels der Revision eintreten wolle. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Ist die Ansicht der Regierung zutreffend, so war der Staat bisher im Rechtsstreite nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten, die bisherige Prozeßführung für den Beklagten also unwirksam [§ 551 Nr. 5, § 579 Nr. 4 ZPO.]. Allerdings könnte der Staat durch seinen wirklichen Vertreter die Nichtigkeitsklage erheben. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb er den Mangel nicht schon im gegenwärtigen Prozesse sollte geltend machen können, zumal nicht bloß die Klägerin, sondern auch das Konsistorium in der Revisionsinstanz Gelegenheit gehabt haben, ihren abweichenden rechtlichen Standpunkt zu begründen. [Gleicher Ansicht Hellwig,

grundsätzlich von der Regierung vertreten; nur soweit aus dem Patronatsrechte entspringende Befugnisse, wie das Stellenbesetzungsrecht, der Ausübung nach ausdrücklich dem Konsistorium übertragen worden sind, reicht dessen Vertretungsmacht (vgl. Schoen, a. a. O. S. 27 f.; Goßner, a. a. O.). An einer ausdrücklichen Übertragung des Prozeßvertretungsrechtes aber fehlt es. Nach § 2 VO. betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845 (GS. S. 440) wird nur das Ernennungsrecht zu den geistlichen und anderen Stellen bei den dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen „durch die Konsistorien in kraft Unseres ihnen hierdurch erteilten Auftrages ausgeübt". Durch diese Bestimmung wurde § 18 Lit. a der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248; vgl. auch KO. vom 31. Dezember 1825 [GS. 1826 S 5] D. II 2) geändert, nicht aber wurde die Vertretung des Staates im Patronatsrechte als Ganzem den Konsistorien übertragen. Eine solche Übertragung ist auch nicht daraus zu folgern, daß in § 3 VO. vom 27. Juni 1845 eine Reihe von Befugnissen den Regierungen ausdrücklich vorbehalten worden ist und darunter die Vertretung des Staates im Patronatsrechte fehlt. Die Verordnung wollte ausweislich der Eingangsworte des § 1 nur den durch die Instruktion von 1817 geschaffenen Rechtszustand ändern; dort ist aber eine Regelung des Patronatsrechtes im ganzen nicht enthalten.

Auch das Gesetz vom 3. Juni 1876 über die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (GS. S. 125) wollte nach Art. 22 in Beziehung auf die Patronatsverhältnisse in den Zuständigkeiten der Behörden nichts ändern. Endlich hat auch § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 es bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats bei den bestehenden Bestimmungen belassen.

Daß die Prozeßvertretung des Staates bei Streitigkeiten über sein Patronatsrecht der Regierung gebührt, nehmen offenbar auch Fritze-Werner, Prozeßvertretung des Fiskus — S. 95 — an; vgl. auch RG. GruchotsBeitr. 26, 1164.

Ungeachtet dieser Rechtslage hinterläßt die Entscheidung ein unbefriedigendes Gefühl: Im dritten Rechtszuge erst wird festgestellt, daß das ganze bisherige Verfahren inhaltlos war. Aber das erkennende Gericht trifft kein Vorwurf. Eine Zurückverweisung war unmöglich, weil das Revisionsgericht die Sachlage, die sich am Schlusse der dem Berufungsurteil zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung ergeben hat, seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (§ 561 ZPO.) und zu dieser Zeit die Klage mangels ordnungsmäßiger Vertretung des Beklagten abzuweisen war. Auch die Klägerin, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtsprechung das Konsistorium als die zur Vertretung des Beklagten berufene Behörde ansah, wird nicht getadelt werden können. Dagegen ist es nicht zu billigen, wenn zwei staatliche Behörden eine unter ihnen bestehende Meinungsverschiedenheit über den Umfang ihrer Befugnisse auf Kosten der an diesem Streite unbeteiligten Gemeinde — letzten Endes also der Gemeindeangehörigen — austragen. Bei den sehr verwickelten und schwer zugänglichen Zuständigkeitsbestimmungen auf dem Gebiete des Kirchenrechts wäre es wohl sachgemäß gewesen, wenn die Regierung, nachdem sie die bisherige Rechtsprechung als unzweckmäßig erkannt hatte, auf eine gesetzliche Klarstellung hinwirkte, statt diesen Rechtsstreit zur Geltendmachung ihrer Rechtsauffassung zu benutzen. Auch hätte sie das unbefriedigende Ergebnis durch ihren Eintritt in den ihr doch schon damals bekannten Rechtsstreit vor Abschluß der Berufungsinstanz abwenden können.

Noch einen über die Entscheidung hinausgehenden Ausblick auf das Kostenfestsetzungsverfahren! Sind die Kosten beider für den Beklagten vor dem Revisionsgerichte tätig gewordenen Anwälte erstattungsfähig? Die Kosten des Anwalts der obsiegenden Regierung zweifellos. Aber auch die des Anwalts des Konsistoriums werden als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendet angesehen werden müssen. Da dem Konsistorium die Klage, dem von ihm bestellten Anwalte der Berufungsinstanz das Berufungsurteil und die Ladung zum Revisionstermine zugestellt worden sein muß, wird man es dieser Behörde nicht verargen können, wenn sie ihren Rechtsstandpunkt vor dem Revisionsgerichte zur Geltung bringen lassen wollte. So wird die an der Meinungsverschiedenheit der Behörden unschuldige Klägerin sogar mit doppelten Kosten der Revisionsinstanz belastet.

Rechtsanwalt Kraemer, Berlin.

Digitized by Google

Lehrbuch des Zivilprozesses, Bd. 2 S. 342 Anm. 44, S. 390 Anm. 43; Stein, ZPO., Bem. III zu § 586.] Es ist also zu prüfen, welche der beiden Behörden im gegenwärtigen Prozesse die gesetzliche Vertreterin des Staates ist [§ 56 ZPO.]. Das BG. ist der Ansicht, daß durch die Verordnung betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845 [GS. S. 440] dem Konsistorium nicht bloß das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen bei den dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen [§ 2 der Verordnung], sondern auch die Vertretung des Staates in den über das Ernennungsrecht geführten Prozessen übertragen worden sei. Diese Ansicht findet zwar in der bisherigen Rechtsprechung eine Stütze; eine nähere Begründung findet sich aber in den darüber ergangenen Entscheidungen nicht. Eine Nachprüfung an der Hand der bestehenden Vorschriften ergibt, daß sie nicht aufrechterhalten werden kann. [Wird näher ausgeführt mit der Darlegung, daß die Vertretung des Staates in Prozessen über das Besetzungsrecht, das nur einen Bestandteil des Patronatsrechts bildet (§§ 587, 327 Tl. II Tit. 11 ALR.), den Regierungen zusteht.] Das Ergebnis ist, daß der Beklagte im bisherigen Verlauf des Prozesses nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war. Die Prozeßführung ist auch vom Prozeßbevollmächtigten der Regierung in dieser Instanz nicht genehmigt worden [§ 579 Nr. 4, § 56 Abs. 2 ZPO.]. Die Klage unterliegt deshalb der Abweisung. Preuß. Staat c. ev. Kirchengemeinde in B., U. v. 21. Okt. 15, 136/15 IV. — Posen. [L.]

** **15.** § 304 ZPO. Kann ein Minderungsanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt werden, wenn mit der Klage eventuell Schadensersatz wegen Nichterfüllung gefordert ist?] †)

Die Klägerin hat 1912 von der Beklagten zwei Dampfer zum Preise von je 700 000 ℳ gekauft. Die Schiffe wurden demnächst von der Klägerin übernommen. Der Kaufpreis wurde entrichtet unter dem Vorbehalte der Geltendmachung aller Ansprüche, falls die Dampfer je eine Tragfähigkeit von weniger als 6000 t aufweisen würden. Mit der Klage verlangte die Klägerin die Zahlung von 90 000 ℳ nebst Zinsen; sie behauptet, daß die Tragfähigkeit jedes der Dampfer nur 5630 t betrage. Im besonderen hat die Klägerin zur Begründung der Klage vorgetragen, die geringere Tragfähigkeit sei ein den Wert und die Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauche mindernder Fehler, den Schiffen fehle auch eine Eigenschaft — nämlich die höhere Tragfähigkeit —, welche zugesichert worden sei, endlich sei diese Tragfähigkeit arglistig vorgespiegelt worden. Nach dem Tatbestande des Urteils der I. Instanz „verlangt die Klägerin in erster Linie Minderung des Kaufpreises, in zweiter Linie Schadensersatz wegen Nichterfüllung." In dem Tatbestande des BU. heißt es, daß die Klägerin den Betrag von 90 000 ℳ „als Minderwert der Dampfer, eventuell aber als Schadensersatz verlangt habe". Das LG. hat durch Urteil dahin erkannt, daß der mit der Klage geltend gemachte Minderungsanspruch für begründet erklärt wurde. Dieses Urteil und das ihm zugrunde liegende Urteilsverfahren ist durch Erkenntnis des OLG. aufgehoben worden. Die Sache wurde an das LG. zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das BG. zurückverwiesen. **Gründe:** Mit Recht nimmt das BG. an, daß das LG. ein — mit der Berufung anfechtbares — Zwischenurteil nach § 304 ZPO. erlassen hat. Nicht haltbar ist aber die Annahme des BG., es sei nach Verfahrensgrundsätzen unzulässig gewesen, ein solches Zwischenurteil zu erlassen. Die hiergegen gerichtete Revisionsrüge muß durchdringen. Die Anträge der Klägerin, welche auf Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung gerichtet sind, erscheinen nach dem Klagevortrage gerechtfertigt. Freilich hatten die Schiffe, wenn ihre Tragfähigkeit hinter dem zugesicherten Tonnengehalte zurückblieb, keinen Fehler im Sinne des § 459 BGB.; denn die Schiffe zeigten, wenn dies zutraf, keine vom Normalzustande nachteilig abweichende Beschaffenheit. Aber auf Grund der behaupteten Zusicherung oder Arglist konnte die Klägerin Minderung oder Schadensersatz verlangen [§ 463 BGB.]. Hierbei ist indes zu betonen, daß diese beiden Rechtsbehelfe in dem Verhältnis zueinander stehen, daß der eine „statt" des anderen geltend gemacht werden kann. Die Klägerin kann entweder den einen oder den anderen Rechtsbehelf gebrauchen, nicht beide gleichzeitig und ungetrennt im gemeinsamen, gleichsam vermengten Angriffe. Die Klägerin muß darüber entscheiden, ob sie ihren Geldanspruch auf dem Wege der Minderung oder des Schadensersatzes verfolgen will. Dadurch wird allerdings nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin die zunächst getroffene Wahl wieder ändert, solange nicht die Minderung vollzogen ist [§ 465 BGB.] oder endgültig über den gewählten Antrag durch rechtskräftiges Endurteil entschieden ist. Nicht verwehrt war es der Klägerin, den Antrag auf Minderung und den Antrag auf Schadensersatz in demselben Prozeßverfahren anzubringen; nur ist aus dem oben gekennzeichneten Verhältnis der beiden Anträge zueinander zu folgern, daß ein Antrag in

Zu 15. Bisher wird meist — so von Stein ZPO. § 304 N. 26 — gelehrt, daß bei eventueller Häufung mehrerer Klagegründe (wozu auch die Verbindung von Minderungs- und Schadensersatzanspruch gehöre, ebenda § 260 II 2) ein Zwischenurteil, das einen derselben für begründet erkläre, nur nach § 303 ZPO. zulässig sei. Dieser Satz findet sich allerdings auch in Reichsgerichtsentscheidungen, so RG. 45, 320 und JW. 1906, 313, aber niemals als tragender Entscheidungsgrund. In dem Falle des letzterwähnten Urteils war die Vorabentscheidung über den einen Klagegrund eine durch Eid bedingte, so daß im Falle der Nichtleistung des Eides auf den anderen Klagegrund zurückgegriffen werden müßte. Im Falle des erstangeführten Urteils aber wird ausdrücklich ein Erstinstanzurteil, das den einen Klagegrund nach § 304 für begründet erklärt, gebilligt, und jener Satz nur angeführt, um zu zeigen, daß das Berufungsurteil, welches dieses Urteil wegen Unbegründetheit jenes Klagegrundes aufhob, ohne über den eventuell geltend gemachten zu entscheiden, unrichtig war; es ist aber klar, daß § 304 nicht in Frage kommen kann, wenn einer von mehreren Klagegründen für nicht gegeben erklärt wird, da § 304 nur den Fall betrifft, daß die Begründetheit bejaht und lediglich die Frage des Betrags vorbehalten wird. Wird aber in dieser Weise einer von mehreren eventualiter gehäuften Klagegründen bejaht, so bedarf es einer Untersuchung der übrigen ebensowenig dann, wenn der Betrag noch zu ermitteln ist, wie dann, wenn er bereits feststeht. Letzterenfalls ergeht Endurteil; weshalb aber ersterenfalls nicht Vorabentscheidung nach § 304 solle ergehen dürfen, ist in der Tat nicht einzusehen. Der Kläger wird dadurch in keiner Weise beschwert; denn seine Klage ist ja für begründet erklärt, und, wenn der Gegner Berufung einlegt, so erwächst, wie RG. 45, 316 ff. ausgeführt hat, auch der Eventualgrund in die zweite Instanz. Was das RG. in dem jetzt vorliegenden Urteil aus dem materiell-rechtlichen Verhältnis der Mängelansprüche ableitet, rechtfertigt sich also auch nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen, die freilich bisher nicht überall deutlich genug dargelegt wurden. Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Digitized by Google

erster Reihe, der andere Antrag in zweiter Reihe zu stellen ist. Einer von den Anträgen muß also den Charakter eines sog. Eventualantrags erhalten. Wie die Klägerin die Reihenfolge der Anträge bestimmen wollte, stand in ihrem Belieben. Sie hat in der Klage eine solche Anordnung getroffen, daß sie in erster Linie für jedes Schiff eine Minderung von 45 000 ℳ verlangte und weiter erklärte: „Eventuell soll dieser Betrag aber auch als Ersatz des Schadens verlangt werden" . . . Damit ergibt sich deutlich, daß die Klägerin dem auf Schadensersatz gerichteten Antrage die Stellung eines Eventualantrages zugewiesen hat. Hiernach hatte sich das Gericht mit dem Schadensersatze wegen Nichterfüllung erst dann zu befassen, wenn sich der Minderungsantrag als unbegründet erwies. Und zwar gilt dies nicht in dem Sinne, daß auf den Eventualantrag schon dann einzugehen war, wenn aus dem Gesichtspunkte der Minderung nicht der volle beanspruchte Betrag [90 000 ℳ] zugesprochen werden konnte. Vielmehr hat das dem § 463 BGB. entsprechende Eventualverhältnis den Inhalt, daß der Eventualantrag erst dann in Betracht kommt, wenn der Minderungsanspruch überhaupt unbegründet ist. Es ist lediglich Sache des Klägers, den Eventualantrag rechtzeitig zum Hauptantrage zu machen, falls er diesen Schritt mit der genügenden Sicherheit glaubt als vorteilhaft ansehen zu können. Bei dieser Prozeßlage bestand für das LG. kein rechtliches Hindernis, über den Grund des Minderungsanspruchs gemäß § 304 ZPO. durch Zwischenurteil vorab zu entscheiden. Der BerR. meint, nach § 304 könne ein Klageanspruch nur „in seiner Totalität" dem Grunde nach für berechtigt erklärt werden. „Vom einheitlichen Anspruche dürfe beim ersten Richter nichts zurückbleiben, wenn er dieses Zwischenurteil erlasse". Im weiteren Verlaufe der Urteilsgründe spricht sich der BerR. dann dahin aus, der vorliegende Klageanspruch hätte auch nicht schlechthin unter den beiden Gesichtspunkten der Minderung und des Schadensersatzes für berechtigt erklärt werden dürfen. Denn dies widerstreite dem in der Stellung von Hauptantrag und Eventualantrag zum Ausdrucke gebrachten Willen der Klägerin, der für den Richter maßgebend sei. So sieht sich der BerR. zu dem auffälligen Ergebnis gedrängt, daß der Erlaß eines Zwischenurteils nach § 304 ZPO. nach Lage des gegenwärtigen Streitfalles überhaupt hätte unterbleiben müssen. Diese Erwägungen und deren Ergebnis können nicht gebilligt werden. Bei Erlaß des Urteils I. Instanz blieb tatsächlich von dem Prozeßstoffe, der damals zur Entscheidung des LG. verstellt war, nichts beim ersten Richter zurück. Die Bedingung, unter der das LG. über den Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu urteilen hatte, war nicht eingetreten. Das Gericht erledigte deswegen durch das Zwischenurteil alles, was derzeit urteilsmäßig zu erledigen war. Der Antrag auf Zuerkennung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung war der richterlichen Aburteilung nicht unterworfen worden, die Klägerin hielt diesen Antrag nur in prozessualer Bereitschaft. Aus dieser Bereitschaftsstellung konnte die Klägerin, wie schon angedeutet wurde, den Anspruch auf Schadensersatz hervorziehen und ihn in die erste Reihe schieben, sobald ihr dies günstig zu sein schien. Diese Möglichkeit stand der Klägerin auch noch in der Berufungsinstanz offen; um davon Gebrauch zu machen, konnte sie sich der Berufung der Beklagten anschließen. Vgl. auch RG. 77, 126.[10]) Ja selbst nach Bestätigung des Zwischenurteils durch das OLG. würde die Klägerin — worüber hier indessen nicht zu entscheiden ist — in dem alsdann vor dem LG. stattfindenden Nachverfahren noch auf den Schadensersatz zurückgreifen können [vgl. RG. bei Gruchot 48, 1120]. Hiermit erledigen sich die vom BG. darüber angestellten Erwägungen, daß die Interessen der Klägerin durch das Zwischenurteil gröblich verletzt würden. Diese Erwägungen sind übrigens auch deswegen unhaltbar, weil die Klägerin jedenfalls erhalten würde, was sie in erster Reihe verlangt hat, nämlich die Minderung. Nach allem ist das angefochtene BU. aufzuheben und die Sache an das OLG. zurückzuverweisen. Das OLG. hat darüber zu befinden, ob der Minderungsanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Entgegen der Ansicht der Beklagten erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Klägerin aus dem Grunde beschwert ist, weil das BG., ohne diese Prüfung vorzunehmen, das der Klägerin günstige Urteil aufgehoben und die Sache an das LG. zurückverwiesen hat. Ob das BU. auch vom Standpunkte des BerR. aus schon deswegen aufgehoben werden muß, weil sich weder die Klägerin noch die Beklagte darüber beschwert hatten, die Beklagte sich auch nicht darüber hätte beschweren können, daß die Entscheidung des LG. auf den Minderungsantrag beschränkt wurde, braucht nicht mehr erörtert zu werden. D. L. c. R., U. v. 9. Okt. 15, 71/15 I. — Hamburg. [L.]

16. § 374 ZPO.] †)

Gründe: Das BG. hatte durch Beschluß vom 17. Juli 1914 einen Beweis über die Klagebehauptungen durch Vernehmung einer Anzahl von Zeugen angeordnet. Von diesen wurden nach dem Ausbruche des Krieges vier zum Kriegsdienst einberufen und wurden deshalb nicht vernommen. Die Klägerin benannte darauf im letzten Verhandlungstermine nach Ankündigung in vorbereitenden Schriftsätzen über die Beweisfragen vier andere Zeugen und beantragte deren Abhörung. Das BG. hat diese unter Berufung auf § 374 ZPO. abgelehnt, weil dadurch die Beendigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht, nachdem in jeder Instanz bereits elf Zeugen auf Antrag der Klägerin vernommen worden seien, ohne daß die Beweisaufnahme etwas zu ihren Gunsten ergeben hätte, die Überzeugung erlangt habe, daß die Klägerin, wenn nicht in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, so jedenfalls aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt habe. Gegen die Nichterledigung des Beweisbeschlusses vom 17. Juli 1914 und gegen die Ablehnung der neu von der Klägerin benannten Zeugen richten sich die Angriffe der Revision. Diese erschien begründet. Wenn eine Prozeßpartei einen Vorgang durch Zeugenbeweis darzutun unternimmt, bei welchem eine größere Anzahl von Personen zugegen war, die von dem Vorgange

Zu 16. Die Entscheidung entspricht der bisherigen Rechtsprechung (vgl. z. B. JW. 1915, 522) und ist für Richter und Anwalt ein Hinweis darauf, wie unzweckmäßig und verzögerlich es sein kann, wenn der Richter den Anwalt bei dem ersten Beweisantritt drängt, sich doch mit einem Teil der von ihm benannten Zeugen zu begnügen, und wenn der Anwalt einem solchen Drängen nachgibt. Justizrat Dr. Heilberg, Breslau.

[10]) JW. 1912, 42.

Digitized by Google

etwas wahrgenommen haben können, so kann sie entweder alle diese Personen gleichzeitig als Zeugen benennen, wodurch sie das Gericht in die Lage setzt, von vornherein einen umfassenderen Beweis erheben zu müssen, oder sie kann sich zunächst auf die Benennung derjenigen Personen beschränken, von denen sie am ehesten erwartet, daß sie von dem Vorgange etwas wissen werden, und die Benennung der übrigen Personen nachschieben, wenn diese Erwartung trügt. Eine grobe Nachlässigkeit im Sinne des § 374 ZPO. kann an sich und in der Regel in dem letzteren Verfahren nicht gefunden werden. Im gegebenen Falle konnte die Vernehmung von vier Zeugen, deren Abhörung in dem Beweisbeschlusse vom 17. Juli 1914 bereits beschlossen war, zurzeit nicht erfolgen, weil diese Personen zum Kriegsdienste einberufen worden sind; um so weniger kann in der Benennung neuer Zeugen eine grobe Nachlässigkeit erblickt werden. Im übrigen lag eine Unmöglichkeit der weiteren Ausführung des Beweisbeschlusses vom 17. Juli 1914 nicht vor; gemäß § 375 Nr. 3 ZPO., § 1 Nr. 3 des Gesetzes betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 28. Mai 1901 [RGBl. S. 185], vgl. dazu Allg. Verf. des Preuß. Justizministers vom 14. Juni 1915 [JMBl. S. 116], konnte die Vernehmung der einberufenen Zeugen durch Ersuchen des zuständigen Kriegsgerichts bewirkt werden. Dem Gerichte steht es nun zwar jederzeit frei, von einer angeordneten Beweisaufnahme wieder Abstand zu nehmen [JW. 1910, 191[16]]; war der Beweissatz aber erheblich und steht dem Gericht nicht einer der besonderen Gründe zur Seite, aus denen ein Beweisantrag mit Recht abgelehnt werden darf, dann begründet die Abstandnahme von der beschlossenen Beweisaufnahme einen Verstoß gegen § 286 ZPO. Die Begründung, mit der im vorliegenden Falle das BG. die Abstandnahme von der beschlossenen Zeugenvernehmung im Urteile gerechtfertigt hat, erscheinen als eine unzulässige Vorausnahme der Beweiswürdigung: ob der Amtsrichter, der die Zwangsversteigerung leitete, von dem Gespräche zwischen den Parteien etwas gehört hat, ob die Aussage eines noch nicht vernommenen Zeugen imstande sein wird, gegenüber dem Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme dem Gericht eine andere Überzeugung zu verschaffen, und ob Äußerungen einer Partei über die behaupteten Vorgänge dritten Personen gegenüber einige Beweiserheblichkeit in Anspruch nehmen können, kann erst nach Vernehmung der Zeugen zuverlässig gewürdigt werden. Wenn nun im gegebenen Falle, während die Erledigung des erlassenen Beweisbeschlusses noch ausstand und durch Einberufung mehrerer Zeugen zum Kriegsdienst erschwert war, die beweispflichtige Klägerin mehrere Zeugen über ihre Behauptungen neu benannt hat, so kann weder von einer Verzögerung des Rechtsstreits durch die Vernehmung der neuen Zeugen, noch von einer groben Nachlässigkeit der Klägerin, weil sie die Zeugen nicht früher benannte, noch von einer Verschleppungsabsicht gesprochen werden. Mag es auch mit Recht von dem BG. als wenig wahrscheinlich erachtet werden, daß der neue Beweis mehr als der bisher erhobene ergeben werde, so rechtfertigt dieser Umstand doch nicht die Ablehnung des Beweises. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen. K. c. Sch., U. v. 30. Sept. 15, 204/15 VI. — Posen. [B.]

17. § 549 ZPO. Nachprüfbarkeit der Auslegung formularmäßiger allgemeiner Geschäftsbedingungen typischen Inhalts in der Revisionsinstanz.] †)

Aus den Gründen eines im übrigen hier nicht interessierenden Revisionsurteils: Für allgemeine Versicherungsbedingungen, die von einer Versicherungsgesellschaft oder sogar von ganzen Verbänden solcher Gesellschaften für gleichartige Versicherungsverhältnisse ein für allemal als maßgebende Grundsätze aufgestellt sind, vertritt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung die in dem Urteile RG. 81, 117[11]) eingehend begründete Ansicht, daß das RG. nicht an die einander vielleicht widersprechenden Auslegungen der verschiedenen Berufungsgerichte gebunden sein kann, vielmehr in den in die Revisionsinstanz gelangenden Rechtsstreitigkeiten berufen erscheint und befugt ist, selbständig den Sinn solcher allgemeinen Bedingungen festzustellen. Die Ansicht führt, wie der Revision zuzugeben ist, folgerecht zu dem Standpunkte, daß dem Revisionsgerichte auch gegenüber formularmäßigen allgemeinen Geschäftsbedingungen typischen Inhalts, wie sie namentlich im Geschäftsverkehr der Maschinenfabriken mit ihren Kunden üblich sind, eine von der Deutung der Vorinstanz unabhängige, selbständige Prüfung und Auslegung gebührt. Um solche formularmäßigen, in zahllosen Werklieferungsverträgen in gleicher oder ähnlicher Fassung wiederkehrenden Geschäftsbedingungen handelt es sich bei den Bestimmungen über „Garantie", welche inhalts der dem Vertrage der Parteien zugrunde liegenden allgemeinen Lieferungsbedingungen hier in Betracht kommen. Die Deutung, welche den betreffenden Bestimmungen in der Vorinstanz zuteil geworden ist, hält jedoch auch einer freien Nachprüfung stand. Die Lieferungsbedingungen besagen unter „G 1" namentlich: „Für die Güte der Konstruktion, der Arbeit und des Materials übernimmt der Lieferant auf die Dauer von nicht über 12 Monaten — bei Tag- und Nachtbetrieb auf die Dauer von nicht über 6 Monaten — vom Tage der Inbetriebsetzung an Gewährleistung in der Weise, daß er während dieser Zeit alle Teile, welche nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Arbeit oder fehlerhafter Konstruktion . . . unbrauchbar oder schadhaft werden, unentgeltlich zu ersetzen, bzw. alle ihm zur Last fallenden Mängel zu beseitigen hat . . . Jede weitere Verpflichtung bleibt ausgeschlossen, . . . und unter „G 4": „Irgendeine andere Verbindlichkeit für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, wie z. B. für Betriebsstörungen, Arbeiten am Mauerwerk oder sonstigen Teilen der Anlage, als vorstehend festgelegt, wird ausdrücklich abgelehnt". Damit ist bestimmt und unzweideutig der Geschäftswille des Lieferanten zum Ausdruck gebracht, Ansprüche auf Wandelung, Preisminderung oder Schadensersatz wegen

Zu 17. Der allgemeine Grundsatz, von dem aus das RG. an die Prüfung der Sache herangina, entspricht der bisherigen Rechtsprechung. Ebenso auch dem Bedürfnisse des Verkehrs. Es ist gut, daß eine höchstrichterliche Entscheidung über die Auslegung der Geschäftsbedingungen der Maschinenfabriken erfolgte. Sie sind vom RG. als zulässig anerkannt. Ihre Tragweite ist festgestellt. Sie gewähren der Fabrik die für ihren Geschäftsbetrieb nötige Sicherheit gegen die Ausnützung von Wandelansprüchen unzufriedener Kunden. Andererseits zeigt das RG. die Momente, die dem Käufer Schutz gewähren. Namentlich der Gesichtspunkt der vom Verkäufer zu vertretenden Unmöglichkeit der Nachbesserung wird den Weg öffnen, um aus einer für den Besteller unannehmbaren Lage herauszukommen.

Hachenburg.

[11]) JW. 1913, 316.

Digitized by Google

Richterfüllung, die sich im Falle einer mangelhaften Werklieferung an der Hand gesetzlicher Vorschriften begründen ließen, auszuschließen und nur Ansprüche des Bestellers zuzulassen, die auf Änderungen des gelieferten Werkes gerichtet sind. Hiermit stimmt die Auslegung des BerR. überein. Die Revision betont, der Dampfkessel sei im Laufe kurzer Betriebszeiten zweimal geplatzt, ohne daß nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Klägerin im Betriebe ein Versehen begangen habe, und macht geltend, durch eine Auswechselung der beschädigten Teile werde eine Wiederholung der Explosionen nicht verhütet, Klägerin habe einen Kessel erhalten, der den selbstverständlichen Anforderungen der Betriebssicherheit nicht genüge, die in den Lieferungsbedingungen vorgesehene Einschränkung der Gewährleistung, bei der man offenbar vorausgesetzt habe, daß die Sicherstellung vertragsmäßiger Beschaffenheit des Kessels durch eine Auswechselung mangelhafter Teile erreichbar sei, könne auf einen Fall, wie er vorliege, nicht bezogen werden. Allein ganz abgesehen davon, daß das BU. eine Feststellung über die eigentliche Ursache der eingetretenen Rohrschäden nicht getroffen hat, beruht das Bedenken der Revision auf einer zu engen Auffassung der erwähnten Vertragsbestimmungen. Für ihre Anwendung bleibt noch Raum, auch wenn man davon ausgehen wollte, daß die vorgekommenen Beschädigungen auf die Konstruktion der Kesselanlage zurückzuführen seien, und durch Auswechselung der schadhaften Teile eine Wiederholung des Eintritts von Rohrschäden nicht sicher abzuwenden sei. Die Beklagte hat für die Güte ihres Materials, ihrer Konstruktion und Arbeit einzustehen und im Bereiche ihrer Vertretungspflicht nicht bloß schadhaft werdende Einzelteile zu ersetzen, sondern alle ihr zur Last fallenden Mängel zu beseitigen. Nach Maßgabe dieser vertraglichen Regelung kann sich für die Beklagte unter Umständen die Verpflichtung ergeben, Konstruktionsänderungen in so weitgehendem Maße vorzunehmen, daß die Nachbesserungsarbeiten an Umfang und Bedeutung einer Neuherstellung gleichkommen. Es ist auch nicht unter allen Umständen ausgeschlossen, daß für den Besteller das Recht erwachsen könne, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Für einen solchen Anspruch wäre Raum, wenn sich eine von der Beklagten zu vertretende Unmöglichkeit, Werkmängel zu beseitigen, ergäbe [§ 325 BGB.], oder bei Verzug der Beklagten hinsichtlich der Nachbesserung die besonderen Tatbestandsmerkmale der zwei ersten Sätze des § 326 Abs. 1 BGB. erbracht wären. Die vorliegende Klage ist jedoch nach keiner dieser Richtungen hin begründet worden. Klägerin lehnt vielmehr die Vornahme weiterer Nachbesserungsarbeiten der Beklagten ab, weil es beim Betrieb des Kessels nach Eintritt eines Unfalls und Ersetzung der damals beschädigten Rohre durch neue zum zweitenmal zu Rohrschäden gekommen ist. Dieser Standpunkt ist nach den allgemeinen Lieferungsbedingungen unberechtigt. Mit der Möglichkeit, daß bei wertvollen und komplizierten Anlagen, zu denen auch der von der Beklagten gelieferte Kessel gehört, die Notwendigkeit zwiefacher Nachbesserung eintreten kann, ist im Verkehr zu rechnen. Unter diesen Umständen kann der Revision nicht eingeräumt werden, daß eine Anwendung der allgemeinen Bedingungen über „Garantie" im Sinne der Deutung des BerR. auf vorliegenden Fall dem das Vertragsrecht beherrschenden Grundsatze von Treu und Glauben zuwiderlaufe oder gar, wie die Revision auch andeutete, gegen die guten Sitten verstoße. R. K. c. B., U. v. 26. Okt. 15, 196/15 VII. — Berlin. [L.]

18. § 580 ZPO. Zu den Voraussetzungen der Restitutionsklage auf Grund einer neu aufgefundenen Urkunde.] †)

In dem Hauptprozesse der Parteien hatte das KG. durch Urteil vom 9. Mai 1914 dem Beklagten einen Eid auferlegt, daß er im Mai 1911 die Frage des Klägers, ob die rechtliche Lage des Lumnitza-Unternehmens gesichert sei, nicht bejaht habe; von der Leistung oder Nichtleistung des Eides hatte es die Abweisung der Klage oder die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 15 000 ℳ nebst Zinsen abhängig gemacht. Das RG. hatte die Revision am 16. Februar 1915 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es in der Eidesformel statt „nicht im Mai" heißen müsse „weder im März noch im Mai". Diese beiden Urteile focht der Kläger mit der am 22. April 1915 zugestellten Restitutionsklage an. Unter Bezugnahme auf § 580 Nr. 7b ZPO. legte er ein, wie er angab, von seiner Frau geführtes Notizbuch vor, worin sich folgender Vermerk findet: „Heute war ein langj. Bekannter [durch unsern lieben Sp.-C. empfohlen], w. 10 000 ℳ für ein Bergwerk [Schwefelkies] bar von meinem Gelde. Die Sache schien mir zwf. in d. Türkei; Vater warnte stets von solchen Unternehmungen, später Mutti; sie hatten Erfahrungen mit nichts angefangen und zu großem Vermögen geb.; unser Erbanteil w. stets auf Hypotheken. — Weshalb kündigte ich in Sucharý? Dort war das Geld sicher. Also fragte ich H. D. K. nach einer Beglaubigung, er sagte das Unternehmen sei rechtlich gesichert auch durch eine Schwebebahn [noch zu bauen] die Erze an eine große Gesellschaft verkauft. Trotzdem schien es mir nicht, ich bat um eine schriftliche Grundlage, bekam bald darauf ein Exposé eines Referendars, der auch sehr optimistisch mit Zahlen und bed. Namen herumwarf. Der Name Schwefelkies [Erz] kam auf jeder Seite 1—3mal vor. Dieses Schriftstück sagte mir nichts; ich wurde daraus nicht klug, ich glaube R. auch nicht. Doch Dr. K. hatte ja gesagt, es sei Alles rechtlich gesichert." Nach der Darstellung des Klägers soll sich diese Eintragung auf zwei Besprechungen beziehen, die er und seine Frau am 7. und 13. Mai 1911 mit dem Beklagten gehabt hätten. Seine Frau habe den Text bis zum Worte „Grundlage" am Tage der ersten, die Fortsetzung am Tage der zweiten Unterredung ge-

---

Zu 18. Die Entscheidung trennt mit Recht scharf zwischen der Frage, ob eine Urkunde vorliegt, und des weiteren, welche Bedeutung sie für die Urteilsfindung gehabt hätte. Für die im Gesetze getroffene Scheidung zwischen den zur Herbeiführung der Wiederaufnahme geeigneten Beweismitteln und den hierzu nicht fähigen, ist der maßgebende Umstand, ob das Beweismittel in einer feststehenden Form bereits vorhanden ist, oder ob es lediglich aus der Erinnerung oder der Kenntnis eines Menschen erst herausgeholt werden soll. Den ersteren erkennt das Gesetz eine solche Bestimmtheit und Zuverlässigkeit zu, daß sie auf Grund derselben den Antrag auf Änderung eines rechtskräftigen Urteils gestattet, vorausgesetzt, daß ihnen erhebliche Bedeutung für den Rechtsstreit beikommt. Der Begriff der Urkunde im Sinne des § 580 Ziff. 7 b ZPO. darf daher nicht enger gezogen werden, als in den §§ 415 ff. ZPO. Im Gegenteil, es werden wohl auch diejenigen sichtbaren Verkörperungen, welche im strafrechtlichen Sinne als Urkunden betrachtet, von der ZPO. aber nicht als solche behandelt werden, z. B. Grenzzeichen, im Falle nachträglicher Auffindung und entscheidender Beweiserheblichkeit, eine Restitutionsklage nach § 580 Ziff. 7 ZPO. zu begründen geeignet sein.

Rechtsanwalt Dr. R. Fürst, Heidelberg.

Digitized by Google

schrieben. Ferner behauptete der Kläger, daß die Ehefrau das Notizbuch erst nach Verkündung des kammergerichtlichen Urteils wieder aufgefunden und ihm davon erst am 11. April 1915 Kenntnis gegeben habe. Sämtliche Behauptungen wurden vom Beklagten bestritten. Das KG. wies die Restitutionsklage als unzulässig ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Gründe: Daß der vom Kläger vorgelegte Notizbuchvermerk trotz des Fehlens der Unterschrift unter den allgemeinen Begriff der Urkunde fällt, wird vom KG. nicht bezweifelt [vgl. die Fassung von § 416 ZPO., RG. 2, 416]. Auch daran nimmt es mit Recht keinen Anstoß, daß die Echtheit des Vermerks und die Zeit seiner Abfassung erst durch Zeugen zu beweisen sein würden. Muß auch regelmäßig, wenn § 580 Nr. 7 b ZPO. zur Anwendung kommen soll, die Urkunde allein oder in Verbindung mit den bisherigen Beweisergebnissen zur Herbeiführung der günstigeren Entscheidung genügen [RG. 14, 329], so ist doch für Echtheit und Ausstellungszeit der Urkunde die Statthaftigkeit aller, auch neuer, Beweismittel unbeschränkt anerkannt [RG. 16, 438]. Das KG. meint aber, der Notizbuchvermerk könne inhaltlich den Anforderungen nicht entsprechen, denn er sei nichts weiter als ein außergerichtliches Zeugnis der Ehefrau des Klägers. Da die Benennung neuer Zeugen die Restitutionsklage nicht rechtfertige, dürften auch Schriftstücke von der Art des vorliegenden nicht als Grundlage einer Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen werden. Dieser Standpunkt des KG. wird dem Gesetze nicht gerecht. In den Entscheidungen des IV. und VI. ZS. des RG., auf die es sich beruft [JW. 1912, 802[22] und RG. 80, 240],[12]) ist ausgesprochen, daß Protokolle über die Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen, weil sie nur den Zeugen- oder Sachverständigenbeweis zu ersetzen bestimmt seien, zur Begründung der Restitutionsklage nicht hinreichten. Der V. ZS. [JW. 1897, 168[15]] war darüber anderer Meinung, und in der Literatur sind jene Entscheidungen bekämpft worden [vgl. Kann, ZPO., zu § 580]. Ob ihnen gleichwohl beizutreten sein möchte, bedarf keiner Erörterung. Hier stehen Protokolle nicht in Frage. Es handelt sich um eine Aufzeichnung, die die Ehefrau des Klägers, ohne jemals an eine Verwertung im Prozesse zu denken, im unmittelbaren Anschluß an das streitige Gespräch lediglich für sich selbst zur Erinnerung gemacht haben soll. Würden die Angaben des Klägers über die Entstehung der Niederschrift bewiesen werden, so wäre der Inhalt der Urkunde durch diese selbst nahezu dargetan; von der Ersetzung eines bloßen Zeugnisses der Ehefrau könnte keine Rede sein. Danach unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung. Die Sache ist in die Instanz zurückzuverweisen, damit das KG. prüft, ob die Wiederaufnahmeklage in concreto statthaft [nach der Terminologie des RG. 75, 53[13]) begründet] ist. Zu untersuchen wird sein, ob sich nach dem, was über die Entstehung des Vermerks und die Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen ermittelt werden kann, die Annahme rechtfertigt, daß die Urkunde, wenn vorbekannt, dem Hauptprozeß eine andere Wendung gegeben haben würde. Dabei kommt es namentlich auf alle diejenigen Behauptungen an, die der Beklagte der Darstellung des Klägers entgegengesetzt hat. R. c. K., U. v. 26. Okt. 15, 257/15 II. — Berlin. [L.]

[12]) JW. 1913, 45. — [13]) JW. 1911, 190

Grundbuchordnung.

**** 19.** § 41 GBO. Anwendbarkeit bei Nachfolge kraft Eingemeindung.] †)

Auf dem Blatte 3084 des Grundbuchs für Ch. ist am 26. April 1905 in Abteilung III Nr. 38 eine Buchhypothek von 6000 ℳ für die Sparkasse der Landgemeinde B. eingetragen worden. Später wurde diese Gemeinde mit der Stadt Ch. vereinigt, so daß sie in der letzteren aufgegangen ist und als selbständige Gemeinde nicht mehr besteht. Am 22. Dezember 1908 erteilte die Stadt Ch., als Rechtsnachfolgerin der Landgemeinde B., dem Grundstückseigentümer Quittung über den Teilbetrag von 2000 ℳ und zugleich die Bewilligung der Abschreibung dieses Betrages von der Sparkassenhypothek. Als der Grundstückseigentümer demnächst die Abschreibung der 2000 ℳ beantragte, verlangte das AG. durch Verfügung vom 2. Juli 1915, daß die Stadt Ch. zunächst die Hypothek auf sich umschreiben lasse, und die dagegen von der Stadt Ch. eingelegte Beschwerde wurde durch Beschluß des LG. zu Ch. vom 28. August 1915 als unbegründet zurückgewiesen; nur erklärte das LG. für ausreichend, daß der Umschreibungsantrag mit dem Abschreibungsantrag verbunden und beiden Anträgen auch mittels einer Eintragungsverfügung gleichzeitig stattgegeben werde. Auf die weitere Beschwerde der Stadt hat das OLG. zu D. die Sache gemäß § 79 Abs. 2 GBO. dem RG. zur Entscheidung vorgelegt. Es würde, wie ausgeführt wird, die weitere Beschwerde ebenfalls als unbegründet zurückweisen, meint aber, daß ihm der in KGJ. 41, 213 veröffentlichte Beschluß vom 9. Oktober 1911 entgegenstehe. Das RG. hat das AG. angewiesen, von den Bedenken, wonach die Stadtgemeinde Ch. zunächst die Umschreibung der Hypothekenforderung auf sich beantragen müsse, abzusehen. Gründe: Der im § 79 GBO. vorausgesetzte Konfliktsfall ist gegeben. In der vom KG. entschiedenen Sache handelte es sich darum, daß die Stadt M. die Löschung einer Hypothek von 10 000 ℳ auf einem Grundbuchblatte beantragt hatte, auf dem noch die von M. eingemeindete Gemeinde P. als Eigentümerin eingetragen stand, und daß dieser Antrag vom AG., dem das LG. demnächst beitrat, aus dem Grunde zurückgewiesen worden war, weil die Stadt M. sich gemäß § 40 GBO. zunächst selbst als Eigentümerin eintragen lassen müsse. Auf weitere Beschwerde der Stadt ordnete aber das KG. an, daß dem Löschungsantrage ohne weiteres stattzugeben sei, und dies Ergebnis ist mit der Annahme begründet worden, daß die Ausnahmevorschrift des § 41 Abs. 1 GBO. auch im gegebenen Falle entsprechend anwendbar sei. Das OLG. zu D. ist dagegen der Ansicht, daß die Anwendung der bezeichneten Vorschrift aus dem Grunde einer Gesamtnachfolge, wie sie infolge einer Eingemeindung [oder Einbezirkung] eintrete, unzulässig sei, und daß deshalb die voraufgegangenen Beschlüsse der Vorinstanzen gebilligt werden müßten. Unverkennbar will mithin das OLG. bei Auslegung der hier maßgebenden grundbuchrechtlichen Vorschrift des § 41 Abs. 1 von der auf weitere Beschwerde ergangenen

Zu 19. Die reichsgerichtliche Entscheidung, insbesondere die Sätze, daß es nicht im Sinne eines vernünftigen Gesetzes liegen könne, den Verkehr durch an sich unnötige Vorschriften formaler Art zu belästigen und an sachlich überflüssigen Beschwerungen des Verkehrs lediglich deshalb festzuhalten, weil andernfalls der Staatskasse eine Gebühr entgehen würde, dürften allseitigen Beifall finden. Fuchs.

Digitized by Google

Entscheidung des KG. abweichen. Daß im letzteren Falle die Stadt selbst den Antrag gestellt hatte und ihr Antrag zunächst zurückgewiesen war, im gegenwärtigen Falle dagegen ein Antrag des Eigentümers vorliegt und die Stadt durch ihre Abschreibungsbewilligung nur die Grundlage für den Antrag gegeben hat, macht für die zu entscheidende Frage keinen Unterschied, und ebensowenig ist ein solcher um deswillen etwa begründet, weil die Eingemeindung der Gemeinde P. nach preußischem Rechte auf Grund eines Gesetzes, die Einbezirkung aber der Gemeinde B. in Ch. nach sächsischem Rechte nur auf Grund eines vom Ministerium des Innern genehmigten Vertrages erfolgt ist. Denn in beiden Fällen ist das rechtliche Ergebnis der Vorgänge, wie auch das OLG. zu D. annimmt, das gleiche, daß nämlich die Eingemeindung zugunsten der Städte M. und Ch. eine Gesamtrechtsnachfolge zur Folge gehabt hat. Daher spitzt sich auch hier wie dort die maßgebliche Frage in gleicher Weise dahin zu, ob die Anwendung der Vorschrift § 41 GBO. deswegen zulässig ist, weil die genannten Stadtgemeinden Gesamtrechtsnachfolger des eingetragenen Berechtigten geworden sind. In dieser Hinsicht verdient nun die Ansicht des KG. den Vorzug. Der § 41 Abs. 1 sieht eine Ausnahme gegenüber der Regel des § 40 GBO., wonach eine Eintragung nur dann erfolgen soll, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist, ausdrücklich allerdings nur zugunsten des Erben des eingetragenen Berechtigten vor, und unzweifelhaft stellt sich der § 41 Abs. 1 auch als eine Ausnahmevorschrift dar. Daß indessen der letztere Umstand eine erweiterte Anwendung jener Vorschrift an sich noch nicht hindern würde, erkennt auch das OLG. an, indem es zutreffend davon ausgeht, daß „die Eigenschaft einer gesetzlichen Vorschrift als einer Ausnahmevorschrift ihre Anwendung auf rechtsähnliche Fälle nicht ausschließe". Das OLG. gelangt aber zu einer dem KG. entgegengesetzten Auffassung deshalb, weil es glaubt, verneinen zu müssen, „daß zwischen der auf Erbrecht beruhenden Nachfolge und der durch Eingemeindung vermittelten Nachfolge die erforderliche Rechtsähnlichkeit bestehe", während das KG. das Gegenteil angenommen hat. Das OLG. ist jedoch den Beweis für seine Auffassung schuldig geblieben. Daß betreffs der Art und Weise, wie die Rechtsnachfolge in dem einen und dem anderen Falle zur Entstehung gelangt, keine Rechtsähnlichkeit besteht, ist offenbar. Aber darauf kommt es nicht an. Entscheidend ist, ob das Ergebnis der Gesamtrechtsnachfolge, wie sie durch eine Eingemeindung bewirkt wird, im Hinblick auf den § 41 Abs. 1 GBO. einen Tatbestand schafft, der dem in jener Vorschrift vorausgesetzten und nach ihr vorauszusetzenden Tatbestande wesensgleich ist, oder ob, anders ausgedrückt, auch im gegebenen Falle diejenigen besonderen Rechtserwägungen zutreffen, die zu der Ausnahmevorschrift geführt haben und ihre innere Berechtigung erweisen. Das ist aber der Fall. In materieller Hinsicht zunächst besteht zwischen dem Falle einer erbrechtlichen Nachfolge und einer solchen kraft Eingemeindung die Rechtsähnlichkeit, daß in beiden Fällen eine Rechtsnachfolge mit den vollen Wirkungen einer Gesamtrechtsnachfolge stattfindet, und daß auch hier wie dort der Rechtsvorgänger sein Dasein eingebüßt hat. Diese beiden Umstände lassen nun auch gerade im Hinblick auf die §§ 40, 41 GBO. eine gleichmäßige Behandlung der Fälle als zulässig erscheinen. Der Ordnungsvorschrift des § 40 liegt der Gedanke zugrunde, daß Mißstände eintreten können, wenn der eingetragene Berechtigte und der nicht eingetragene materiell Berechtigte verschiedene Personen sind, und daß die Rechtssicherheit des Verkehrs dadurch gefährdet sein kann. Eben um diesen Mißständen nach Möglichkeit vorzubeugen, soll durch die Vorschrift des § 40 dafür Vorsorge getroffen werden, daß der Inhalt des Grundbuchs mit der wahren Sachlage in Einklang bleibt, daß also derjenige, welcher über ein Buchrecht verfügt, sich auch durch das Grundbuch als den zur Verfügung Berechtigten ausweist. Wie nun aber durch Verfügungen des Erben des eingetragenen Berechtigten eine Gefährdung der Interessen Dritter, sei es des Sondernachfolgers, sei es des eingetragenen Erblassers, auch dann ausgeschlossen ist, wenn der Erbe die Verfügung getroffen hat, ohne zuvor die Umschreibung auf sich selbst herbeigeführt zu haben, so trifft das nicht minder dann zu, wenn eine Gemeinde über ein Buchrecht ihrer eingetragenen Rechtsvorgängerin verfügt, ohne daß zuvor sie selbst als die Berechtigte eingetragen worden ist. Auch hier schlägt die nämliche Tatsache durch, daß die gedachte Gemeinde völlig an die Stelle der in ihr aufgegangenen Gemeinde getreten, und daß die letztere überhaupt untergegangen ist. Daraus ergibt sich also zunächst soviel, daß die materielle Rechtslage auch in Fällen in Frage stehender Art die Befolgung der Regel des § 40 als überflüssig erscheinen läßt, und daß mithin jedenfalls insoweit für die Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift Raum besteht. Ein weiterer Zweck des § 40 liegt auf dem formalen Gebiete: es soll nämlich durch die Befolgung jener Bestimmung dem Grundbuchrichter die Prüfung der Legitimation erleichtert werden dergestalt, daß er stets aus dem Grundbuche selbst zu ersehen vermag, wer der zur Verfügung Befugte ist. Wie nun aber im Falle der Verfügung eines Erben für diesen zweiten Grund des § 40 keine Stelle ist, so trifft das in gleicher Weise auch in dem Falle zu, wenn eine Gemeinde über das für die eingemeindete Gemeinde eingetragene Recht verfügt. Wie dort, so muß auch hier der Grundbuchrichter den Rechtsübergang selbst ohnehin prüfen, und ist hiernach dem Eintragungsantrage einmal stattgegeben worden, dann ist die Legitimationsfrage endgültig erledigt. Der eingetragene Berechtigte ist ein für alle Male untergegangen, und der Rechtsnachfolger, der die Verfügung traf, ist gänzlich an seine Stelle getreten. Für die gleichartige Behandlung der beiden hier in Rede stehenden Fälle spricht somit schließlich positiv die allgemeine Erwägung, daß, wenn die Befolgung der Regel des § 40 in dem einen Falle wie im anderen durch kein Bedürfnis geboten ist, es auch als richtig erscheinen muß, von dem Gebote der Vorschrift ebensowohl hier wie dort abzusehen und vielmehr der Ausnahmevorschrift des § 41 Raum zu geben. Denn keinesfalls kann es im Sinne eines vernünftigen Gesetzes liegen, den Verkehr durch an sich unnötige Vorschriften formaler Art zu belästigen. Und die Ausnahmevorschrift des § 41 Abs. 1 beruht gerade darauf, daß bei dem in ihr ausdrücklich vorgesehenen Falle die zuvorige Eintragung des Rechtsnachfolgers als zwecklos unterbleiben kann. Durch die Eintragung würde der Buchinhalt unnötig vermehrt werden und entstünden überdies auch unnötige Kosten. Das träfe aber beides in dem einen Falle wie in dem anderen zu. Wollte man anderseits erwägen, ob

Digitized by Google

das Gesetz die Ausnahmevorschrift des § 41 etwa geflissentlich allein auf den Fall hat abstellen wollen, dessen in ihr ausdrücklich gedacht worden ist, so wäre diese Frage schlechthin zu verneinen. Daß der Gesetzgeber in § 41 Abs. 1 nur „den Erben" berücksichtigt und so nur ihm die Befreiung vom Eintragungszwange zugestanden hat, erklärt sich daraus, daß an § 5 PrEigentumserwerbsG. vom 5. Mai 1872 angeknüpft wurde [vgl. Motive zum BGB. Bd. III S. 317], und daß hier nur das Recht vom Erben zur Auflassung ohne vorausgegangene Eigentumsberichtigung vorgesehen war. Dagegen ergibt sich aus nichts ein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber durch die Fassung des § 41 mittelbar jeden andern Rechtsnachfolger als den Erben von der einem solchen gewährten Vergünstigung hat ausschließen wollen. So hat der V. ZS. in seinem Beschlusse [RG. 53, 298 ff.] auch bereits angenommen, daß die Ausnahmevorschrift auch auf den Fall von Verfügungen des Erbeserben in entsprechender Anwendung zu erstrecken sei. Den Darlegungen dieses Beschlusses, die sich wesentlich an die Entstehungsgeschichte der §§ 40, 41 anschlossen, ist das KG. auch in der von ihm entschiedenen Sache gefolgt. Das OLG. zu D. ist nunmehr seinerseits zu dem entgegengesetzten Ergebnisse gelangt, indem es davon ausgeht, daß die Ausnahmevorschrift des § 41 lediglich darauf zurückzuführen sei, daß dem Erben als solchem unnötige Kosten erspart werden sollten, während andere Rechtsnachfolger als Erben auf eine solche Berücksichtigung keinen Anspruch hätten. Andere Gründe für den von ihm angenommenen Mangel an Rechtsähnlichkeit zwischen den beiden hier zur Erörterung stehenden Fällen hat das OLG. überhaupt nicht geltend gemacht. Es ist indessen die Meinung des OLG., daß nur der Gesichtspunkt, den Erben mit unnötigen Kosten zu verschonen, für die Bestimmung des § 41 maßgebend gewesen sei, an sich irrig. Im übrigen aber darf auch die Auffassung keineswegs Billigung finden, daß das Gesetz gewillt sein könne, anderen Beteiligten als dem Erben auch unnötige Kosten aufzubürden, und an sachlich überflüssigen Beschwerungen des Verkehrs lediglich deshalb festzuhalten, weil andernfalls der Staatskasse eine Gebühr entgehen würde. Grundbuchsache Chemnitz Bl. 3084. Beschl. v. 13. Nov. 15, 1/15 V B. — [L.]

Verordnung des Bundesrats vom 7. August 1914.

****20.** Zur Frage der Unterbrechung des Verfahrens in Gemäßheit des § 1 der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914. § 308 ZPO.] †)

Zwischen den Parteien bestand ein schriftlicher Vertrag vom 3. Januar 1906, wonach die Klägerin als alleinige Vertreterin der Beklagten für den Einkauf australischer Bleikonzentrate auf die Zeit bis Ende 1908 bestellt war. In dem Vertrage war unter Nr. 18 folgendes bestimmt: „Über etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrage entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung der Londoner Handelskammer überlassen wird, dessen Spruch sich beide Teile zu unterwerfen haben." Im Jahre 1908 leitete die Klägerin ein schiedsgerichtliches Verfahren in London vor zwei von der dortigen Handelskammer berufenen Schiedsrichtern ein. Dieses Verfahren führte aber nicht zur Erlassung eines Spruchs. Auf Grund einer neuen Vereinbarung der Parteien machte die Klägerin ihren Anspruch vor dem Handelsgericht in London geltend, und dieses Verfahren endete damit, daß die Beklagte durch Urteil des High Court of Justice in London vom 15. November 1912 rechtskräftig zur Zahlung von 9734 £ an die Klägerin verurteilt wurde. Mit der gegenwärtigen Klage wurde der Antrag gestellt: 1. die Beklagte zur Zahlung von 9734 £ = 198 865,62 ℳ nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 6. Juli 1912 zu verurteilen. 2. eventuell die Zwangsvollstreckung aus dem genannten Urteile vom 15. November 1912 gegen die Beklagte hinsichtlich eines Betrages von 9734 £ für zulässig zu erklären und die Beklagte weitergehend zur Zahlung von 5 Prozent Jahreszinsen auf diesen Betrag seit dem 6. Juli 1912 zu verurteilen. Die Beklagte verlangte Abweisung der Klage. Das LG. hat die Beklagte zur Zahlung von 9734 £ nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 6. Juli 1912 an die Klägerin verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das OLG. ein am 26. Februar 1915 verkündetes Urteil erlassen, wodurch der Klagantrag zu 1, soweit er auf das Urteil vom 15. November 1912 gestützt wird, für unbegründet erklärt, der Eventualantrag aber, die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteile hinsichtlich eines Betrages von 9734 £ gegen die Beklagte für zulässig zu erklären, abgewiesen ist. Die Revision der Klägerin hatte teilweisen Erfolg. Gründe: Die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil war im Mai 1914 eingelegt worden. In dem Verhandlungstermin am 25. September 1914 stellte die Klägerin, nachdem inzwischen der gegenwärtige Krieg ausgebrochen war, den Antrag, das Verfahren [gemäß § 1 Abs. 1 BVO. vom 7. August 1914, RGBl. S. 360] für unterbrochen zu erklären. Diesem Antrage gab das BG. durch Beschluß vom 9. Oktober 1914 statt. Auf Gegenvorstellung der Beklagten erklärte es aber durch Beschluß vom 3. Dezember 1914 das Verfahren für nicht unterbrochen, und hieran hielt es in dem angefochtenen Urteile fest. Wäre mit der Revision die Unterbrechung doch als eingetreten anzunehmen, so würde die Frage entstehen, ob es nicht gleichwohl zur Zeit bei dem BU. bleiben müsse, weil durch die Unterbrechung auch eine Verhandlung und Entscheidung in der Revisionsinstanz ausgeschlossen sei. Diese Frage bedarf nicht der Erörterung, weil dem BG. darin zuzustimmen ist, daß die Unterbrechung nicht eingetreten ist. Der § 1 Abs. 1 der erwähnten VO. lautet in seinen beiden Sätzen wie folgt: Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, die im Ausland ihren Sitz haben,

---

Zu 20. Das RG. hebt mit Recht hervor, daß Inlandsbewohner durch das deutsche Auslandsmoratorium in der Geltendmachung ihrer Rechte in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen. Es weist in bemerkenswerten Worten auf den — in neuerer Zeit vom RG. ganz besonders stark betonten — wirtschaftlichen Zweck der BRVO. hin, der gerade auf die Erhaltung und Stärkung der deutschen Volkswirtschaft gerichtet ist. Es müssen daher Inländer die im § 717 Abs. II ZPO. (und ähnlich z. B. im § 302 Abs. IV) bestimmten Ansprüche durchführen können ohne Rücksicht auf die Beteiligung eines Auslandsbewohners auf der Gegnerseite. Die in der Entscheidung berührte, aber offengelassene Frage, ob trotz der Unterbrechung des Verfahrens die Revision zulässig und eine Verhandlung und Entscheidung in der Revisionsinstanz möglich ist, ist wohl dahin zu entscheiden, daß, wenn trotz der Unzulässigkeit eines Verfahrens bzw. seiner Unterbrechung eine gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, diese mit dem gewöhnlichen hiergegen zulässigen Rechtsmittel beseitigt und jener Rechtszustand wiederhergestellt werden kann, der vor Beginn der Unzulässigkeit des Verfahrens bzw. vor Eintritt der Unterbrechung bestanden hatte. Das Verfahren und die Entscheidung ist eben nicht von selbst als nichtig anzusehen, sondern die Rechtsunwirksamkeit kann nur durch Eingreifen der nächstzuständigen Instanz ausgesprochen werden (siehe auch JW. 1915, 1507 I. Nr. 1 und Gaupp-Stein 11. Aufl. Bd. 1 S. 572 Anm. III mit Fußnote 6 und S. 573 f. Anm. IV 2 zu § 249). Aus dem Wortlaut des reichsgerichtlichen Erkenntnisses („ausgeschlossen", „versperrt", „Verbot") ergibt sich auch, daß gegen die Auslandsbewohner ein Verbot der Geltendmachung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche besteht, daß sohin eine trotzdem erhobene Klage als zur Zeit unzulässig abgewiesen werden muß (vgl. auch JW. 1915, 1306 r. Nr. 2). Ebenso ist in dem Urteil ausgesprochen, daß Ausländer auch den Anspruch auf Freigabe einer hinterlegten Sicherheit (§ 109 ZPO. nicht geltend machen können (siehe auch Güthe-Schlegelberger S 309 Anm. h, β, γγ). Dem. was über das Zwischenurteil (zum Klagantrag 1) und über das Teilendurteil (zum Klagantrag 2) und ferner über die nacheinander erfolgende Erledigung mehrerer Anträge (z. B. Behandlung eines Eventualantrages vor der endgültigen Entscheidung über den ersten Antrag) gesagt ist, ist beizustimmen (vgl. auch Gaupp-Stein Bd. I S. 758 Anm. IV 3 zu § 303, Bd. II S. 2 ff. Anm. III und Bd. I S. 625 f. Anm. II 2 zu § 260, insbesondere mit Fußnote 9). Das Gericht darf den in erster Linie gestellten Antrag nicht ganz oder teilweise unerledigt lassen und sofort auf den eventuellen übergehen.

Rechtsanwalt Klaus Menner, München.

Digitized by Google

können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits rechtshängig geworden, so wird das Verfahren bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen. Aus Satz 1 ergibt sich ohne weiteres, daß die dortige Bestimmung sich gegen die ausländischen Gläubiger richtet: sie werden zeitweise von der Geltendmachung ihrer Ansprüche bei inländischen Gerichten ausgeschlossen. Der innere Zusammenhang, in dem Satz 2 mit Satz 1 steht, ist klar. Dem Verbot der Einleitung des Verfahrens [Satz 1] entspricht das Gebot der Unterbrechung eines bereits anhängig gewordenen Verfahrens [Satz 2]. Das Gebot richtet sich nicht minder als das Verbot gegen den ausländischen Gläubiger: ihm soll auch die fortgesetzte Geltendmachung eines bereits rechtshängig gewordenen Anspruchs zur Zeit versperrt werden. Die Vorschrift ist also in beiden Teilen eine Schutzvorschrift zugunsten des Inländers und des Inlandes, sie will in beiden Teilen zuungunsten des ausländischen Gläubigers wirken. Nun hatte auf Grund des landgerichtlichen Urteils die Beklagte, nachdem von der Klägerin die zur Vollstreckung erforderliche Sicherheit geleistet worden war, die zugesprochene Summe zur Abwendung der Vollstreckung an die Klägerin gezahlt. Diese Summe forderte sie mit der Berufung zurück [§ 717 ZPO.]. Wenn in einem solchen Falle die VO. nunmehr zum Nachteil des inländischen Beklagten gegen ihn anzuwenden und das Verfahren zugunsten des ausländischen Klägers als unterbrochen anzusehen wäre, dergestalt, daß der Rückzahlungsanspruch des ersteren gegen den letzteren bis zu dem Zeitpunkte, bis wohin die in § 1 Abs. 1 a. a. O. bestimmte Frist bereits verlängert ist und voraussichtlich noch fernerhin verlängert werden wird, nicht verfolgt werden könnte, so würde Absicht und Zweck der VO. geradezu in das Gegenteil verkehrt werden. Man kann nicht geltend machen, daß, wenn das Verfahren fortzusetzen ist und mit der Entscheidung zugunsten der Beklagten endet, nach Zurückzahlung der erhaltenen Summe durch die Klägerin die von dieser bestellte Sicherheit frei werden und an sie ins Ausland zurückfließen würde, ein Erfolg solcher Art aber durch die VO. gerade verhütet werden solle. Diese Gefahr besteht nicht. Die Herausgabe der hinterlegten Gelder oder Wertpapiere nach Melbourne, wo die Klägerin ihre Niederlassung hat, ist durch das Zahlungsverbot vom 30. September 1914, RGBl. S. 421, zur Zeit ausgeschlossen; die Hinterlegungsstelle würde die Herausgabe verweigern müssen. Aber auch schon der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf Freigabe der Sicherheit [§ 109 ZPO.] würde, worauf das BG. in dem Beschlusse vom 3. Dezember 1914 mit Recht hingewiesen hat, gerade der § 1 Abs. 1 Satz 1 der VO. entgegenstehen. Übrigens ist auch gar nicht damit zu rechnen, daß Klägerin, zumal während des Krieges und des für sie sicherlich bestehenden englischen Zahlungsverbots, zurückzahlen und nicht vielmehr der obsiegenden Beklagten überlassen würde, sich an die Sicherheit zu halten. Richtig ist, daß auch in der Berufungsinstanz immer noch der Klageanspruch des ausländischen Gläubigers anhängig geblieben war, wie ja auch an der von der Revision hervorgehobenen Stelle des § 717 Abs. 2 ZPO. ausgesprochen ist, daß der in I. Instanz verurteilte Beklagte den Anspruch auf Schadensersatz [hier auf Rückzahlung der gezahlten Summe] „in dem anhängigen Rechtsstreite", wie hier geschehen, geltend machen kann. Auch in der Berufungsinstanz ist in solchem Falle immer noch über den Klageanspruch zu entscheiden. Das scheint für die Unterbrechung zu sprechen. Andererseits aber ist nunmehr auch ein, wie auch die Schlußworte des § 717 Abs. 2 zum Ausdruck bringen, ebenfalls rechtshängig gewordener Anspruch des inländischen Beklagten Gegenstand der Entscheidung, was gegen die Unterbrechung spricht. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet handelt es sich aber überhaupt nicht mehr um den Anspruch des ausländischen Gläubigers, der ja Zahlung erhalten hat, sondern nur noch um den Rückzahlungsanspruch des inländischen Schuldners, und daß der wirtschaftliche Gesichtspunkt für das richtige Verständnis der VO. maßgebend sein muß, wird durch den Wortlaut der Überschrift des als Grundlage der VO. in ihrem Eingang angezogenen Gesetzes vom 4. August 1914 [RGBl. S. 327] bestätigt. Mit Recht und ohne Verletzung des § 1 VO. hat hiernach das BG. dem Verfahren Fortgang gegeben. In der Sache selbst kann kein Zweifel sein, daß die Entscheidung des BG., soweit sie den Klageantrag zu 1 betrifft, ein Zwischenurteil im Sinne des § 303 ZPO. bildet. Das bedarf nicht näherer Darlegung, da die Revision selbst es anerkennt. Sie erkennt auch an, daß hiernach dieser Teil der Entscheidung selbständiger Anfechtung nicht unterliegt. Gleichwohl ist das Rechtsmittel gegen das BU. ohne jede Einschränkung, also im vollen Umfange der Entscheidung, eingelegt und auch im Revisionsantrage so aufrechterhalten. Demnach mußte die Revision in jenem Teile als unzulässig verworfen werden. Die Entscheidung zu dem Klageantrage zu 2 [dem Eventualantrage] dagegen ist kein Zwischenurteil, sondern ein Endurteil, und zwar, da sie den Eventualantrag nicht in seinem ganzen Umfang erschöpft, ein Teilurteil. Zwar ist in dem Verkündungsprotokoll vom 26. Februar 1915 das BU. uneingeschränkt als Zwischenurteil bezeichnet. Das kann aber nicht maßgebend sein. Die Urteilsformel, wonach der Eventualantrag, soweit er auf Erteilung des Vollstreckungsurteils zu dem englischen Urteile gerichtet ist, „abgewiesen" wird, ließ insoweit nichts mehr zu entscheiden übrig. Daraus folgt mit voller Klarheit, daß das BG. insoweit ein Endurteil erlassen hat und auch hat erlassen wollen. Dieser Annahme steht auch die Fassung der Entscheidungsgründe in ihrem letzten Absatze nicht entgegen. Insoweit ist demnach die Revision zulässig. Auffallen mag, daß Klägerin nicht umgekehrt, als geschehen, in erster Linie das Vollstreckungsurteil und in zweiter [„eventuell"] Verurteilung zur Zahlung beantragt hat. Was sie zu der anderen Reihenstellung der Anträge bestimmt hat, ist nicht zu untersuchen; die Anträge sind so, wie gestellt, zu beurteilen. Hiernach aber war der Eventualantrag so lange als nicht vorhanden zu behandeln, als nicht der Erstantrag verworfen wurde. Letzteres ist nicht geschehen, da nur der eine der für den Erstantrag geltend gemachten Klagegründe [durch Zwischenurteil, wie schon erwähnt] verworfen, über den anderen aber in den Instanzen noch gar nicht verhandelt ist und die Entscheidung über den Erstantrag selbst noch aussteht. Klar ist, daß bei solcher Sachlage dem Eventualantrage nicht hätte stattgegeben werden dürfen; denn damit würde, dem § 308 ZPO. zuwider, der Klägerin etwas zugesprochen worden sein, was sie nicht, nämlich noch nicht, beantragt hatte. Was aber in dieser Hinsicht von einer der Partei günstigen Entscheidung gilt, muß ebenso von einer ungünstigen gelten: sie darf nicht erfolgen, solange der Anspruch, auf den sie sich bezieht, nur als eventueller erhoben, und der Fall, für den die Erhebung erfolgt ist, noch nicht eingetreten ist; denn dann liegt es sachlich ebenso, als wäre der Eventualantrag überhaupt nicht gestellt. Man kann auch nicht sagen, die Klägerin sei dadurch, daß schon jetzt über den Eventualantrag entschieden wurde, nicht beschwert. Die Beschwerung liegt darin, daß die Rechtskraft eintreten kann für eine der Klägerin nachteilige Entscheidung, der die bisherige Sachlage bei richtiger Beurteilung keinen Raum bot. An alledem kann es auch nichts ändern, daß es sich immer, bei dem Erstantrage wie bei dem Eventualantrag, im Grunde um dieselbe Geldforderung der Klägerin handelte. Immerhin sind, um zur Befriedigung wegen dieser Forderung zu gelangen, zwei verschiedene Ansprüche erhoben: an erster Stelle der Anspruch auf Verurteilung zur Zahlung, an zweiter eventuell der Anspruch auf Erteilung des Vollstreckungsurteils [und daneben noch auf Verurteilung zur Zinsenzahlung]. Der Revision, die den vorstehend dargelegten Verfahrensmangel gerügt hat, war demnach insoweit stattzugeben. Eine Aufhebung des Verfahrens [§ 564 Abs. 2 ZPO.] brauchte neben der Aufhebung des Urteils nicht ausgesprochen zu werden, da der Mangel nur das Urteilsverfahren selbst betrifft. L. c. Rh.-N. Bergwerks- und Hütten-A.-G., U. v. 22. Okt. 15, 177/15 VII. — Cöln. [B.]

Digitized by Google

Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914.

21. Der in Gemäßheit der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 bestellte Verwalter ist zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen befugt und verpflichtet.] †)

Durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe zu Berlin vom 31. Januar 1915 ist auf Grund der VO. betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer und britischer Unternehmungen vom 26. November und 22. Dezember 1914 [RGBl. S. 487, 556] nach Zustimmung des Reichskanzlers das in Deutschland befindliche Vermögen einer Reihe von Firmen, darunter der Firma Alfred D. in Paris, in zwangsweise Verwaltung genommen und der Bankier Georg M. in Berlin zum Verwalter bestellt. Gegen diesen hat die Klägerin mit der Behauptung, die Firma Alfred D. in Paris schulde ihr aus zwei Wechseln [vom 7. März 1914 über 1091 ℳ und vom 22. Juni 1914 über 3000 ℳ] nebst Wechselunkosten insgesamt 4110,70 ℳ, im Wechselprozeß Klage erhoben mit dem Antrage: den Beklagten als Zwangsverwalter des in Deutschland befindlichen Vermögens der Firma Alfred D. in Paris zu verurteilen, an sie 4110,70 ℳ [nebst näher angegebenen Zinsen] aus dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen der Firma Alfred D. zu Paris zu zahlen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage; er bestritt seine Passivlegitimation wie auch die Echtheit der Wechselunterschriften. Das LG. hat den Beklagten dem Klageantrag gemäß verurteilt, indem es ihm die Ausführung seiner Rechte vorbehielt. Auf die von dem Beklagten eingelegte Berufung hat das KG. die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation des Beklagten abgewiesen. Die Klägerin hat mit Erfolg Revision eingelegt.

Gründe: Der BerR. hat die Klage wegen Mangels der Passivlegitimation des Zwangsverwalters M. abgewiesen. Seine Entscheidung beruht auf folgenden Ausführungen: Die Klägerin berufe sich zum Nachweise der Passivlegitimation des Beklagten M. auf dessen Bestallung als Zwangsverwalter durch den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Januar 1915 und auf die VO. des Bundesrats vom 26. November 1914 [RGBl. S. 487]. Nach dieser VO. sei der Verwalter gewisser, von der Landeszentralbehörde unter Zwangsverwaltung gestellter französischer Unternehmungen zu allen Rechtshandlungen für das betreffende Unternehmen befugt [§ 2] und die Landeszentralbehörde könne bestimmen, in welcher Weise die Zwangsverwaltung durchzuführen sei [§ 4]. Es gehe aus der VO. aber nicht hervor, bezüglich welchen Gegenstandes dem Verwalter die Befugnis zu Rechtshandlungen für das Unternehmen zustehe. Zur Entscheidung hierüber müsse der Erlaß der Landeszentralbehörde, durch den der Beklagte zum Verwalter bestellt sei, herangezogen werden. Aus diesem Erlaß sei ersichtlich, daß der Beklagte zum Verwalter des in Deutschland befindlichen Vermögens der Firma Alfred D. in Paris bestellt sei. Danach sei er für den gegenwärtigen Rechtsstreit nur dann passiv legitimiert, wenn die eingeklagten Forderungen auf der Passivseite, also die den Gegenstand des Prozesses bildenden Wechselschulden der Firma Alfred D., zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehörten. Unter dem Vermögen einer Person könne an sich sowohl die Gesamtheit der ihr zustehenden Vermögensrechte, das Aktivvermögen, als auch der Vermögenswert, der nach Abzug der Schulden übrig bleibe [das reine Vermögen], verstanden werden. In dem Nachtrag zur Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1914 [RTDruck. Nr. 29 S. 18] sei dargelegt, daß in der durch die Bekanntmachung, betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen vom 4. September 1914 [RGBl. S. 397] für zulässig erklärten Überwachung solcher Unternehmungen eine ausreichende Vergeltungsmaßregel [gegenüber den von den Feinden Deutschlands ergriffenen, wirtschaftlichen Maßnahmen] nicht erblickt werden könne, und daß daher die Bekanntmachung vom 26. November 1914 die Einsetzung einer zwangsweisen staatlichen Verwaltung für gewisse ausländische Unternehmungen sowie Niederlassungen von Unternehmungen und insbesondere für den gesamten in Deutschland befindlichen Besitz französischer Staatsangehöriger für zulässig erkläre. Hiernach sei anzunehmen, daß die VO. vom 26. November 1914 lediglich die Festhaltung des inländischen Aktivvermögens, einschließlich etwaiger als Aktiva anzusprechender Unternehmungen [sowie Niederlassungen und Grundstücken] ausländischer Staatsangehöriger, bezwecke. Da nun zu den Unternehmungen auch Schulden gehörten, die in dem Geschäftsbetriebe entstanden seien, könnten auch Schulden unter die obigen Gegenstände fallen, nicht aber solche Verbindlichkeiten, die mit jenen Gegenständen nicht im Zusammenhange ständen. Daher müsse die Klägerin zum Nachweise der Passivlegitimation des Beklagten dartun, daß die im Streit befindlichen Schulden, da sie keine Aktiva der Firma D. seien, mit einem der vorbezeichneten Gegen-

---

Zu 21. Man wird darüber streiten können, ob dem reichsgerichtlichen Urteil oder dem aufgehobenen Urteil des 13. ZS. des KG. vom 31. Mai 1915 beizupflichten ist. Schuldnerin der eingeklagten Wechselforderungen blieb nach wie vor trotz der Anordnung der politischen Zwangsverwaltung die Pariser Firma. Ihr gehört auch weiterhin das unter Zwangsverwaltung gestellte, in Deutschland befindliche Vermögen. Der Zwangsverwalter hat aus seinem eigenen Vermögen weder die Forderungen zu erfüllen, noch die darauf entstandenen Prozeßkosten zu tragen; gleichwohl hat aber das RG. im vorliegenden Fall die sämtlichen Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz ihm persönlich, ohne Beschränkung auf das von ihm zwangsweise verwaltete Vermögen, auferlegt. Das inländische Vermögen der feindesländischen Firma (auch eine etwa bestehende Zweigniederlassung) kann natürlich, weil kein selbständiges Rechtssubjekt darstellend, nicht als Prozeßpartei angesprochen werden. Daß die Zwangsvollstreckung für Deutsche infolge der durch den jetzigen Wirtschaftskrieg herbeigeführten Verhältnisse in der Hauptsache nur in das inländische Vermögen — in Betracht kommen könnte möglicherweise noch solches in Österreich-Ungarn und in der Schweiz — betrieben werden kann, kann an obigen Rechtsgrundsätzen nichts ändern. Es wäre meines Erachtens nötig gewesen, daß das RG. in der vorliegenden Entscheidung die Rechtsstellung des politischen Zwangsverwalters zu dem Inhaber des feindesländischen Unternehmens bzw. zu dem von ihm verwalteten Vermögen weit eingehender, namentlich auch unter Stellungnahme zu der bisherigen Literatur und Judikatur, erörtert hätte (vgl. z. B. JW. 1915 S. 870, 1090 ff., 1509 l. Nr. III; s. auch die Literaturnachweise bei Güthe-Schlegelberger S. 884 Anm. I und S. 885 Anm. III zu § 2). Kein Zweifel sollte darüber bestehen, daß dieser Zwangsverwalter nicht gesetzlicher Vertreter des feindesländischen Unternehmers ist und daß er auch nicht Verwalter des ganzen Vermögens ist. Er ist amtlich bestellt und hat Befugnisse nur über das im deutschen Inland befindliche (Aktiv- wie Passiv-) Vermögen, also eine Art gesetzlicher Vertretung, die aber sachlich auf einen ganz bestimmten Vermögenskomplex begrenzt ist. Das RG. selbst läßt den Verwalter die Befugnisse „naturgemäß" nur in der Beschränkung ausüben, in der ein von Deutschland eingesetzter Zwangsverwalter die Verwaltung des fremden Guts auszuüben vermag, also nur insoweit, als der betroffene Güterkomplex der inländischen Herrschaft tatsächlich unterliegt und die fremde Unternehmung rechtsgeschäftlich in Deutschland tätig gewesen ist. Es ist in der BRVO. vom 26. November 1914 nirgends vorgeschrieben, daß die an sich — ohne die BRVO. — gegen die Inhaber der feindesländischen Unternehmungen zu richtenden Klagen nunmehr gegen den Zwangsverwalter zu richten wären. An der Parteirolle ist also nichts geändert worden. Ist dann z. B. die feindesländische Firma selbst zur Zahlung einer Geldschuld verurteilt und weigert sich der staatlich aufgestellte Zwangsverwalter, diese Schuld aus dem ihm unterstellten Vermögen zu tilgen, so könnte die Zwangsvollstreckung in letzteres erst beginnen, wenn er auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das seiner Verwaltung unterstellte Vermögen verurteilt wäre. Durch die hier — gegen früher zum Teil abweichend — vertretene Rechtsanschauung würde die Möglichkeit, daß inländische Gläubiger sich an das inländische Vermögen feindesländischer (physischer wie juristischer) Personen halten, in keiner Weise genommen und auch die Verpflichtung des Zwangsverwalters zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen gegenüber den Berechtigten gerade besonders betont.

Rechtsanwalt Klaus Menner, München.

Digitized by Google

stände der Zwangsverwaltung im Zusammenhange ständen [z. B. in einem Betriebe eines der Zwangsverwaltung unterstellten geschäftlichen Unternehmens der Firma Alfred D. entstanden seien]. Dazu habe sich die Klägerin außerstande erklärt. Demnach sei die Passivlegitimation des Beklagten durch seine Bestallung in Verbindung mit der VO. vom 26. November 1914 nicht begründet. — Demgegenüber rügt die Revision unrichtige Anwendung der VO. vom 26. November 1914, indem sie ausführt: Eine Zwangsverwaltung nur des in Deutschland befindlichen Vermögens, wie dieses der BerR annehme, kenne jene VO. — abgesehen von der Zwangsverwaltung eines Grundstücks [§ 7] — nicht. Während nach § 1 der Bekanntmachung vom 4. September 1914 betr die Überwachung ausländischer Unternehmungen die Landeszentralbehörden Aufsichtspersonen nur für gewisse innerhalb ihres Gebietes ansässige Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen bestellen könnten, fehle in § 1 der VO. vom 26. November 1914 die Bestimmung, daß die Unternehmung innerhalb des Gebietes der Landeszentralbehörde ansässig sein müsse. Daraus nun, daß die zuständige Stelle die Zwangsverwaltung über das in Deutschland befindliche Vermögen der Firma Alfred D. auf Grund jener VO. angeordnet habe und der Beklagte zum Zwangsverwalter bestellt sei, folge, daß dieser die Stellung einnehme, die nach der VO. dem Zwangsverwalter einer französischen Unternehmung zukomme. Als solcher aber sei er zu deren Vertretung auch in Rechtsstreitigkeiten aktiv wie passiv legitimiert [§ 2 VO.]. Die Ausführungen des BerR. sind fehlsam; die Revision ist begründet. Die Bekanntmachung, betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 26. November 1914 [RGBl. S. 487] enthält, soweit sie hier in Betracht kommt, folgende Bestimmungen: Nach § 1 Satz 1 können die Landeszentralbehörden unter Zustimmung des Reichskanzlers „im Wege der Vergeltung solche Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, zwangsweise unter Verwaltung stellen". § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 besagen: „Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Er kann das Unternehmen ganz oder teilweise fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken." „Während der Dauer der Verwaltung ruhen die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen." § 2 Abs. 2 enthält eine besondere Vorschrift für den Fall, daß es sich um eine Gesellschaft handelt, die im Inlande ihren Sitz hat. Nach § 3 kann [vom Reichskanzler] die Auflösung der im § 1 bezeichneten Unternehmungen sowie bei Gesellschaften, die im Inlande ihren Sitz haben, die Auflösung der Gesellschaft für zulässig erklärt werden. § 4 räumt der Landeszentralbehörde die Befugnis ein, Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen sind. Nach § 5 Abs. 2 sind Überschüsse, die sich für die am Unternehmen Beteiligten ergeben, soweit es sich um Angehörige des feindlichen Auslandes handelt, für diese zu hinterlegen. § 7 endlich lautet: „Einem Unternehmen im Sinne dieser VO. stehen die Niederlassung eines Unternehmens sowie ein Grundstück gleich." Schon aus diesen Bestimmungen [§ 2 Abs. 2, § 3, § 7] ist zu entnehmen, daß die VO. eine Ansässigkeit der französischen Unternehmung im Inlande nicht zur Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit hat. Es ergibt sich das aber ferner, wie die Revision mit Recht ausführt, auch daraus, daß nach § 1 der von der Revision angezogenen Bekanntmachung vom 4. September 1914 [RGBl. S. 397] die Überwachung nur für im Inlande ansässige Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, bei denen feindliche Ausländer beteiligt sind, zulässig ist, dieses Erfordernis aber in § 1 der hier in Frage kommenden VO. vom 26. November 1914, durch die die deutschen Vergeltungsmaßregeln gegenüber der VO. vom 4. September weitere Ausdehnung und Verschärfung erfahren haben und erfahren sollten [Nachtrag vom 30. November 1914 zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges; Druckf. des RT. Nr. 29 S. 17/18], nicht Aufnahme gefunden hat. — Gegenstand der auf Grund der Bekanntmachung vom 26. November 1914 angeordneten zwangsweisen Verwaltung ist danach die gesamte von ihr betroffene Unternehmung, ein Güterkomplex als ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, ohne Rücksicht auf den Sitz der Unternehmung, naturgemäß aber in der Beschränkung, in der ein von Deutschland eingesetzter Zwangsverwalter die Verwaltung des fremden [ausländischen] Gutes nur auszuüben vermag, also nur insoweit als der betroffene Güterkomplex der inländischen Herrschaft tatsächlich unterliegt und die fremde Unternehmung, hier die Firma Alfred D., rechtsgeschäftlich in Deutschland tätig gewesen ist. Aus diesen Gründen ist offenbar in dem Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Januar 1915 der Ausdruck gebraucht: es werde das in Deutschland befindliche Vermögen der näher bezeichneten Firmen in Zwangsverwaltung genommen. Es hat damit aber keinerlei Einschränkung gegenüber der VO. vom 26. November 1914, die die Grundlage des Erlasses bildet, gemacht werden sollen; es ist vielmehr wie in der VO. selbst der Ausdruck „Unternehmung" so in dem Ministerialerlaß der Ausdruck „Vermögen" im weiteren Sinne, als einheitlicher Güterkomplex sich zusammensetzend aus Rechten und Pflichten, Aktiven und Passiven, zu verstehen. Bezüglich dieses Komplexes ist der bestellte Verwalter während der Dauer der Verwaltung zu allen Rechtshandlungen befugt, und zwar allein und unter Ausschluß jedes anderen [§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 VO.]. Dieser Befugnis muß notwendig die Pflicht zur Vertretung gegenüberstehen. Wenn der Zwangsverwalter die Unternehmung fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken kann [§ 2 Abs. 1], wenn auch eine Auflösung von Unternehmungen und im Inlande ansässiger Gesellschaften in Frage kommen kann [§ 2 Abs. 1, § 3], so gehört zu alledem notwendig, daß der Zwangsverwalter auch die Schuldverbindlichkeiten zu berücksichtigen und [bei Fälligkeit] zu tilgen hat. Nur dann kann auch der Vorschrift des § 5 Abs. 2 ordnungsmäßig genügt werden, daß sich ergebende Überschüsse zu verteilen, bzw., soweit es sich um Angehörige des feindlichen Auslandes handelt, für deren Rechnung zu hinterlegen sind. Zugleich ergibt sich auch aus allen diesen Bestimmungen, daß unter dem der Zwangsverwaltung unterworfenen, in Deutschland befindlichen „Vermögen" der betroffenen Firma nicht nur die Aktiva, sondern auch die Passiva zu begreifen sind. — Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß es sich auch bei der auf Grund der VO. vom 26. November 1914 [sowie derjenigen vom 22. Dezember 1914, RGBl. S. 556, bezüglich britischer Unternehmungen] angeordneten Zwangsverwaltung um eine Vergeltungsmaßregel handelt und diese Verordnungen lediglich Glieder der Kette von Abwehrmaßnahmen sind, durch die der Schädigung deutscher Vermögenswerte zufolge der im feindlichen Auslande getroffenen wirtschaftlichen und privatrechtlichen Anordnungen entgegengetreten werden soll. Frankreich wie England haben jeden geschäftlichen Verkehr mit Deutschland verboten, insbesondere jede Zahlung [oder Lieferung] an Deutschland unter hohe Strafe gestellt [Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 23. November 1914, RTDruckf. Nr. 26 S. 82/83]. Befriedigung inländischer Gläubiger seitens ihrer ausländischen [feindlichen] Schuldner ist danach nicht zu erwarten; sie müssen sich demgemäß zur Verhütung weitgehender Schädigung möglichst an das im Inlande befindliche Vermögen ihrer ausländischen Schuldner halten können. Mit der die Bekanntmachung vom 4. September 1914 [RGBl. S. 397] ergänzenden Bekanntmachung betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen vom 22. Oktober 1914 [RGBl. S. 447] hat der Bundesrat, wie er in der angeführten Denkschrift S. 84 ausdrücklich erklärt, Vorsorge dafür getroffen, daß in allen Fällen angeordneter Überwachung „das zur Erhaltung von Werten, zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen und zur Abwicklung von Geschäften Nötige veranlaßt werden kann". Diese Vorsorge hat durch die hier in Frage stehende Bekanntmachung betr. die

Digitized by Google

zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 26. November 1914 — gegenüber den inzwischen bekannt gewordenen französischen Erlassen, die ganz allgemein die Beschlagnahme und Sequestration des gesamten Vermögens deutscher Unternehmen in Frankreich anordnen — naturgemäß keinerlei Einschränkung, sondern nur weitere Verstärkung erfahren sollen [Nachtrag vom 30. November 1914 zu der vorbezeichneten Denkschrift, RTDrucks. Nr. 29 S. 17/18]. Demgemäß wird man dem Sinn und Zweck auch der VO. vom 26. November 1914 und der auf Grund ihrer angeordneten zwangsweisen Verwaltung nur gerecht, wenn man den bestellten Verwalter zur Erfüllung bestehender Verpflichtung für befugt und verpflichtet erachtet. Demgemäß war das BU. aufzuheben. Zugleich war, da es irgendwelcher weiteren tatsächlichen Feststellungen nicht mehr bedarf, vielmehr die von dem Beklagten gegenüber der Klage allein bemängelte Echtheit der Wechselunterschriften gemäß §§ 445, 452 Abs. 2, 464 Abs. 2 ZPO. als voll bewiesen gilt, in der Sache selbst auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zu erkennen. Firma L. c. M., U. v. 12. Okt. 15, 238/15 II. — Berlin. [B.]

Rheinschiffahrtsakte.

**22. Ist die Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlungen der Rheinschiffer eine ausschließliche?] †)

Am 25. November 1912 stieß der Personendampfer der Cöln-Mülheimer Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Mülheim a. Rh. „Christoph Mußmacher" bei der Durchfahrt durch die Cöln-Mülheimer Schiffbrücke mit dem Dampfer des Beklagten „Egan 9" zusammen und ging unter. Hierbei zog sich die Klägerin Verletzungen zu; zugleich will sie Sachschaden erlitten haben. Nachdem vor dem LG. in Cöln zur Hauptsache verhandelt worden war, erhob der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts. Er berief sich darauf, daß für die Ansprüche aus dem BinnenSchG. die Rheinschiffahrtsgerichte ausschließlich zuständig seien. LG. und OLG. traten dem Beklagten bei. Das RG. hob dagegen die Instanzurteile auf und wies die Sache zur Sachentscheidung an das LG. zurück. Aus den Gründen: Das BG. geht mit Recht davon aus, daß die Ansprüche der Kläger nach Art. 34 II c der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehören. Das BG. irrt aber in der Annahme, diese Zuständigkeit schließe diejenige der ordentlichen Gerichte mit der Wirkung aus, daß eine Vereinbarung auf diese unzulässig sei. Die auf Verletzung der §§ 38 bis 40 ZPO. in Verbindung mit Art. 34 der Rheinschiffahrtsakte gestützte Revision ist begründet. [Wird eingehend dargelegt.] F. c. Lloyd Rhénan, U. v. 27. Okt. 15, 88/15 I. — Cöln. [L.]

II. Preußisches Recht.

Allgemeines Landrecht.

23. Zu § 75 Einl. z. PreußALR.] †)

Der Kläger hat die Domäne C. von dem Eigentümer, dem Preußischen Fiskus, in Pacht. Zu der Domäne gehören der große und der kleine L.- und der K.see. Die Beklagte, eine durch landesherrliche VO. vom 16. Januar 1905 errichtete öffentliche Wassergenossenschaft mit Beitrittszwang, nahm, ihrem satzungsmäßigen Zwecke und dem hierzu staatlich genehmigten Bodenverbesserungsplan entsprechend, eine Regulierung de R.flusses vor, die eine Senkung des Wasserspiegels der beiden L.seen zur Folge hatte. Für den hierdurch herbeigeführten Schaden an der Fischerei fordert der Kläger Ersatz von der Beklagten. Die Fischerei hatte der Kläger weiterverpachtet. Sein Klageantrag ging dahin: die Beklagte zu verurteilen, a) an ihn 4537,21 ℳ nebst 4 Prozent Prozeßzinsen zu zahlen, b) an ihn je am 1. Oktober 1912, 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1913, 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1914, 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1915, 1. Januar und 1. April 1916 den Betrag von 166,65 ℳ zu zahlen, c) anzuerkennen, daß sie verpflichtet ist, vom 1. Juli 1916 bis zum 1. Juli 1928 ihm den Pachtausfall gegenüber der auf 1200 ℳ jährlich bis dahin festgesetzten Pachtsumme [für die Fischerei] zu ersetzen. Das LG. hat, dem Antrage der Beklagten gemäß, die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte den Erfolg, daß das OLG., unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung, 1. den bezifferten Anspruch seinem Grunde nach feststellte und insoweit die Sache zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs in die I. Instanz zurückverwies, 2. ferner feststellte, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger denjenigen Ausfall zu ersetzen, welchen er an dem mit seinen Pächtern S. und M. bezüglich des großen und des kleinen L.- und des K.sees auf 1200 ℳ jährlich vereinbarten Pachtzinse dadurch erleiden sollte, daß ihm wegen der durch Senkung des Wasserspiegels der beiden L.seen verursachten Schädigung der Fischerei etwa ein Abzug am Pachtzinse, soweit er für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 1. Juli 1928 zu entrichten ist, von seinen Pächtern gemacht wird, 3. die Entscheidung über die Kosten, auch über die der Berufungsinstanz, dem künftigen Schlußurteile vorbehielt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. Gründe: Das LG. hatte die Klage lediglich unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzanspruchs wegen unerlaubter Handlung beurteilt und war zur Abweisung der Klage gelangt, weil eine unerlaubte Handlung der Beklagten nicht vorliege. Letzteres ist auch der Standpunkt des BG., das aber mit Recht davon ausgeht, daß trotz Fehlens einer unerlaubten Handlung ein außervertraglicher Schadensersatzanspruch aus § 75 Einl. z. ALR. begründet sein kann [RG. 78, 202 ff.].[14]) Daß aber die

---

Zu 22. Vornehmlich auch, wer im Glauben an die ordentlichen Gerichte das Heil der Rechtsprechung nicht eben in der ausschließlichen Zuständigkeit von Sondergerichten sieht, wird das Urteil begrüßen.

Übereinstimmend mit ihm die herrschende Rechtslehre und Rechtsprechung; s. Mittelstein, Binnenschiffahrtsrecht II S. 200 A. 2 zu Art. 34; H. Seuffert in von Stengels Wörterbuch, 1. Erg.-Band, Rheinschiffahrtsgerichte § 4 III S. 201/2; Stein, ZPO. § 38 II 3 A. 27; Puchelts Z. 28, 330 A.; von Traut, Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und ihre Rechtsprechung (2) 77; RG. in JW. 82, 132; 02, 232[8]; OLG Karlsruhe, BadRspr. 03, 29[13]; OLG. Celle, OLGRspr. 15, 255. Rechtsanwalt Plum, Cöln.

Zu 23. Die Entscheidung enthält folgende Rechtsgrundsätze:

a) Eine wasserrechtliche Zwangsgenossenschaft handelt, wenn sie eine Flußregulierung vornimmt, zum Wohle des gemeinen Wesens im Sinne des § 75 Einl. PrALR. und ist daher demjenigen, der dabei seine besonderen Rechte und Vorteile aufopfern muß, entschädigungspflichtig.

b) Für Aufopferung von Vorteilen ist aber nur insoweit Entschädigung zu gewähren, als der Beschädigte auf sie ein wohlerworbenes Recht hatte.

c) Ein solches wohlerworbenes Recht steht dem Pächter eines Grundstücks, zu welchem ein See gehört, an der mitverpachteten Fischerei zu. Darum hat er einen Entschädigungsanspruch wegen der Beeinträchtigung der Fischerei, welche durch Senkung des Wasserspiegels infolge der Flußregulierung eingetreten ist.

d) Der Anspruch aus § 75 cit. steht dem im Besitze befindlichen Pächter nach Analogie des § 11 des Pr. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 als selbständiges, von dem Bestehen eines Entschädigungsanspruchs des Eigentümers unabhängiges Recht zu.

Die Grundsätze zu a, b und d sind unbedenklich. Bedenklich scheint mir aber zu c die Begründung für die Annahme eines wohlerworbenen Rechts, denn das Fischereirecht enthält für sich allein doch wohl noch nicht das Recht auf unveränderten Fortbestand der Höhe des Wasserspiegels. Mit gleichem Recht hätte im Falle RG. 64, 24 das wohlerworbene Recht im Eigentum des Beschädigten gefunden werden müssen. Die Frage war dahin zu stellen: Gewährt das Eigentum (und darum mittelbar auch das Pachtrecht) an einem See das Recht, Maßnahmen auf benachbarten Grundstücken zu verbieten, durch welche die Senkung des Wasserspiegels herbeigeführt wird?

Justizrat Emil Kossa, Berlin.

[14]) JW. 1912, 390.

Digitized by Google

zum Wohle des gemeinen Wesens abgenötigte Aufopferung besonderer Rechte und Vorteile, wie sie der § 75 voraussetzt, auch in dem Falle vorliegt, wenn, wie hier, eine wasserrechtliche Zwangsgenossenschaft, die also [§ 65 des Gesetzes vom 1. April 1879, GS. S. 297] den gemeinen Zwecken der Landeskultur dient, durch ihre hierzu satzungsgemäß und mit staatlicher Genehmigung vorgenommenen Maßregeln der Flußregulierung die Minderung der Fischereierträge eines Fischereiberechtigten herbeiführt, ist bereits in dem vom BG. angezogenen Urteile des RG. vom 11. Dezember 1906 VII 87/06 dargelegt, und an dieser Auffassung ist auch hier festzuhalten. Fehl geht der Versuch der Revision, dieser Auffassung mit dem Hinweis auf das Urteil des RG. vom 3. Juli 1906 RG. 64, 24 entgegenzutreten. In dem dortigen Falle ist die Anwendbarkeit des § 75 Einl. z. ALR. darum verneint worden, weil ein Recht des Grundstückeigentümers auf Fortdauer eines bestimmten Grundwasserstandes an sich nicht bestehe, § 75 aber auch unter den „Vorteilen" nur solche begreife, auf die der Beschädigte ein wohlerworbenes Recht hatte. Daß der Vorteil, den der Kläger als Pächter der Domäne C. aus der Fischerei in den zu der Domäne gehörigen Gewässern ziehen konnte, auf einem wohlerworbenen Rechte beruht, versteht sich von selbst; es folgt aus der Natur des Pachtverhältnisses. Was aber in dem Urteile vom 11. Dezember 1906 zugunsten eines Fischereiberechtigten angenommen ist, der selbst der schädigenden Genossenschaft als Mitglied angehört, muß erst recht zugunsten eines Fischereiberechtigten gelten, der, wie hier der Kläger, nicht Genossenschaftsmitglied ist. Ohne Bedeutung für die Anwendbarkeit des § 75 ist auch der Umstand, daß die Fischereiberechtigung des Klägers durch die Pachtdauer zeitlich begrenzt ist; das hat nur Einfluß auf die Bemessung des Schadens. Nun hatte die Beklagte noch eingewendet, der Verpächter, nämlich der Domänenfiskus als Eigentümer der Domäne, der selbst Mitglied der beklagten Genossenschaft sei, habe entsprechende Schadensersatzansprüche bei der Beklagten erhoben, sei aber damit durch Bescheid des Verbandsdirektors abgewiesen worden, und dieser Bescheid habe, da nicht satzungsgemäß auf schiedsgerichtliche Entscheidung angetragen worden sei, die Rechtskraft erlangt. Diesen Einwand hat das BG. verworfen, und es ist der Revision nicht zuzugeben, daß hierdurch das Gesetz verletzt sei. Für den ihm durch das abgenötigte Opfer entstandenen Schaden hat der Kläger einen unmittelbaren Ersatzanspruch an die Beklagte. Das Nutzungsrecht des Pächters allerdings ist ein aus der Person des Verpächters abgeleitetes Recht, der Entschädigungsanspruch aus § 75 a. a. O. dagegen ist ein selbständig in der Person des Pächters entstehendes Recht. Es verhält sich damit nicht anders, als mit dem Entschädigungsanspruche des Pächters im Falle der Enteignung [§ 11 EnteignG.]. Die Verwandtschaft zwischen dem Entschädigungsanspruch aus § 75 a. a. O. und dem aus der Enteignung liegt auf der Hand; das EnteignG. bildet in seinem Bereich eine Ausführung des in § 75 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes. Im Falle der Enteignung ist der Anspruch des Pächters aus § 11 a. a. O. davon abhängig, daß der Pächter bereits im Pachtbesitz ist und das Pachtrecht dadurch einen sachenrechtsähnlichen Charakter erlangt hat [RG. 74, 367 ff.].[15]) Dieses Erfordernis ist hier erfüllt; denn daß der Kläger in dem in Betracht kommenden Zeitpunkte bereits im Besitze der gepachteten Domäne war, ist außer Streit. Ob die Beklagte, wenn sie bereits dem Fiskus als Eigentümer wegen der Schmälerung der Fischereierträge volle Entschädigung gewährt hätte, nicht den Kläger an den Fiskus verweisen könnte [vgl. § 11 EnteignG.], kommt hier nicht in Betracht, da nach der eigenen Angabe der Beklagten der Fiskus mit seinen Ansprüchen rechtskräftig abgewiesen ist, eine Entschädigung gedachter Art also nicht erhalten hat. Ohne Bedeutung für das Verhältnis des Klägers zur Beklagten ist es auch, ob der Kläger auf Grund des Pachtvertrags gegen den Fiskus einen Anspruch [etwa auf Minderung des Pachtzinses] erheben könnte. Dem selbständigen Anspruche des Klägers kann somit die angeblich gegen den Fiskus ergangene rechtskräftige Entscheidung des Verbandsdirektors nicht entgegenstehen. Die Revision hat noch auf die Möglichkeit hingewiesen, daß der Fiskus arglistig verpachtet habe, um einen ihm selbst nicht zustehenden Entschädigungsanspruch in der Person des Pächters zur Entstehung zu bringen. Hierauf ist schon darum nicht näher einzugehen, weil ein Tatbestand solcher Art in den Vorinstanzen nicht behauptet worden ist. Auch wo die Revision besondere Angriffe nicht erhoben hat, gibt das angefochtene Urteil zu rechtlichen Bedenken, die von Amts wegen zu berücksichtigen wären, keinen Anlaß. Genossenschaft zur Regulierung d. R. c. E., U. v. 12. Okt. 15, 169/15 VII. — Stettin. [B.]

[15]) JW. 1910, 118.

24. Unter welchen Voraussetzungen ist der Eisenbahnfiskus für die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wegeübergängen ersatzpflichtig? †)

Die Kläger besitzen in Halle zwischen der jetzigen Merseburger Straße und den Staatsbahngleisen am Zentral-Personenbahnhof einen Ackerplan von 21 ha Größe, der sich schon im Besitz ihres Vaters und Großvaters befunden hat. Die Verbindung mit der Stadt wird außer einem südlichen Zugang, der mit einem Umweg über die Artilleriestraße zur Artilleriekaserne in der Merseburger Straße führt, durch einen im Norden des Ackerplans laufenden Weg hergestellt, der dort nach den Angaben der Kläger Privatrechtsnatur hat, dann die Schienen der jetzigen Hafenbahn, die den Ackerplan auf einem

Zu 24. Die Entscheidung enthält folgende Rechtssätze:

I. Die dauernde Schließung einer Wegeschranke am Bahnübergang durch die Eisenbahnbehörde ist eine dem Rechtsweg entzogene polizeiliche Anordnung.

II. Die Entschädigungspflicht der Eisenbahn wegen Beseitigung einer gemäß § 14 EnteignG. angeordneten Wegekreuzung ist nicht ohne weiteres zu verneinen. Beruht aber das Recht, die Eisenbahn mit einem Wege zu kreuzen, auf einer Separation, so besteht zweifelsohne eine Entschädigungspflicht im Falle der Erschwerung der Grunddienstbarkeit.

III. Ein für landwirtschaftliche Grundstücke eingeräumter Notweg kann nur zu landwirtschaftlichen Zwecken in Anspruch genommen werden.

Zu I. Vgl. RG. 55, 145; 84, 115; GruchotsBeitr. 54, 1080. Soweit beantragt war, an dem Wegeübergang täglich höchstens zwei bis drei Züge verkehren zu lassen, handelt es sich schon deshalb nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, weil die Eisenbahnkonzession gleichfalls eine polizeiliche Verfügung darstellt.

Zu II. In dem Urteil RG. 84, 113 ff. hatte der VII. Senat eine Entschädigungspflicht wegen Beseitigung einer auf Grund § 14 EnteignG. angeordneten Einrichtung überhaupt nicht anerkannt. Der V. Senat bezeichnet diese Auffassung als bedenklich. Sollen die Nachbarn durch die in § 14 EnteignG. vorgesehenen Einrichtungen gegen alle Benachteiligungen in der bisherigen Benutzung der Grundstücke geschützt werden (RG. 32, 285), so kennzeichnet sich der Wegfall dieser Einrichtungen auf Grund polizeilicher Verfügung als Aufopferung besonderer Rechte und Vorteile im Sinne § 75 Einl. z. ALR., die eine Entschädigungspflicht begründet. Weiterhin hatte der VII. Senat in obigem Urteil eine Entschädigung auch für den Fall versagt, daß die Einrichtung auf einer privaten Dienstbarkeit beruhe, da eine solche von vornherein die Beschränkung in sich trage, daß sie nur auf so lange Zeit eingeräumt werde, als sie mit den Erfordernissen des Eisenbahnbetriebes vereinbar sei. Der V. Senat läßt in diesem Falle den Parteiwillen entscheiden und bezeichnet es dabei als zweifelhaft, ob in solchem Falle von einer Dienstbarkeit noch die Rede sein könne, neigt also dazu, eine derartige Beschränkung für den Fall der Bestellung einer Dienstbarkeit nicht anzunehmen und geht daher auf die vom VII. Senat erörterte Konstruktion eines bloß schuldrechtlichen Vertrags nicht ein. Eine dauernde Grunddienstbarkeit nimmt der V. Senat jedenfalls dann an, wenn das Recht, die Eisenbahn mit einem Wege zu kreuzen, auf einer Separation beruht. Die Beeinträchtigung einer solchen Dienstbarkeit begründet die Entschädigungspflicht.

Zu III. Diese Frage war früher nicht unstreitig (RG. 76, 323 = JW. 1911, 719[25]).

Justizrat Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

Digitized by Google

Teil der Westseite begleitet, überschreitet und über die jetzige Schlosserstraße zur Merseburger Straße führt. Nach der Behauptung der Kläger hatte das Grundstück vor der Separation, die im Jahre 1847 eingeleitet und durch den Rezeß vom 21. Juni 1855 abgeschlossen wurde, im Norden einen andern, seiner Lage und Rechtsnatur nach nicht aufgeklärten Zufahrtweg aus der Gegend der weiter im Norden liegenden Zuckerraffinerie. Als Ersatz für diesen nicht mehr bestehenden Weg soll im Auseinandersetzungsverfahren für das klägerische Grundstück eine Zufahrt ausgewiesen worden sein, die an der Stelle der jetzigen Schlosserstraße bis an die Eisenbahngleise der damals dort vorüberführenden Halle-Kasseler Privatbahn heranreichte. Diese Eisenbahn soll sich damals in den Verhandlungen, die durch Vermittlung der Generalkommission mit der Direktion [der Thüringer Bahn] gepflogen wurden, verpflichtet haben, den Bahnübergang mit je einer gepflasterten Abfahrt auf beiden Seiten zu dulden. In dieser Zufahrt wollen die Kläger durch die neueren Maßnahmen des Beklagten gestört und beeinträchtigt sein. Nach ihren Angaben verkehrten dort früher nur 2 bis 3 Züge täglich und die den Übergang schließenden Schranken bediente ein daneben wohnender Bahnwärter. Nachdem vorübergehend infolge der Verlegung der Halle-Kasseler Bahn die Schienen und Schranken ganz beseitigt worden, soll Anfang der 90er Jahre der Beklagte beim Bau der jetzigen Hafenbahn die Schranken neu errichtet und in der ersten Zeit durch einen Wärter auch regelmäßig bedient haben. Seit dem Jahre 1910 aber sollen, nachdem der Beklagte dort einen Laufberg zum Rangieren der Züge eingerichtet hat, an dieser Stelle täglich mindestens 45 Züge rangieren. Die Schranken werden, abgesehen von den Bestellungs- und Erntezeiten, dauernd durch ein Vorhängeschloß verschlossen gehalten, ein Wärter ist nicht mehr an Ort und Stelle, muß vielmehr nach einer neueren Anordnung durch einen versuchsweise angebrachten Klingelzug herbeigerufen werden und soll Sonnabends nach 6 Uhr abends und Sonntags überhaupt nicht zu erreichen sein. Im Juni 1912 suchten die Kläger die baupolizeiliche Erlaubnis zur Errichtung eines Lagerschuppens mit Nebenanlagen an der Nordseite ihres Ackerplanes, der verlängerten Schlosserstraße, nach, die Erlaubnis wurde ihnen aber versagt, weil die Eisenbahndirektion Einspruch erhob: der Weg sei nicht öffentlich, sondern ein Interessentenweg zu landwirtschaftlichen Zwecken, die Benutzung des Übergangs zu anderen Zwecken werde nötigenfalls durch bahnpolizeiliches Einschreiten verhindert werden. Die Kläger haben darauf Klage erhoben. Sie behaupten, ein unbeschränktes Recht auf Benutzung des Eisenbahnüberganges zu haben, das sie in der Berufungsinstanz als Grunddienstbarkeit bezeichnet haben und auf Vertrag sowie auf Ersitzung zurückführen. Sie wollen geschädigt sein in der gewerblichen Ausnutzung ihres Grundstücks [Schuppen, Lagerplätze], aber auch in der landwirtschaftlichen Nutzung, da die Sperre des Eisenbahnüberganges die Verpachtung in einzelnen Trennstücken hindere. Ihr Antrag verlangte in erster Linie, daß der Beklagte verurteilt werde, die Schranken und das Gittertor am Wegeübergang offen zu lassen und dort täglich höchstens 2 bis 3 Züge verkehren zu lassen, hilfsweise nach einer in der Berufungsinstanz vorgenommenen Änderung, der Beklagte solle verurteilt werden, den Minderwert des Grundstücks und den Schaden zu ersetzen, der seit dem 1. Januar 1914 durch gänzliche oder teilweise Sperrung des Bahnüberganges entstanden sei und entstehen werde. LG. und OLG. haben die Klage abgewiesen. Der Revision der Kläger ist stattgegeben. Gründe: Den Hauptantrag hat der BerR. in Übereinstimmung mit dem LG. wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, weil der Betrieb auf polizeilicher Verfügung im Sinne des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1842, über den Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, beruhe und im Rechtsweg dagegen nicht vorgegangen werden könne. Dieser Teil der Entscheidung ist ohne Zweifel zutreffend, und was die Revision dagegen vorgebracht hat, nicht stichhaltig. In den Vorinstanzen war streitig geworden, ob eine landespolizeiliche Genehmigung des Eisenbahnübergangs, die als solche nach der Rechtsprechung des RG. [RG. 31, 286; 59, 72 u. a. mehr] die Bedeutung einer polizeilichen Verfügung im Sinne des obigen Gesetzes hat, vorliege, denn — so behaupten die Kläger — in dem ursprünglichen Plane der Halle-Kasseler Bahn sei dieser Übergang gar nicht vorgesehen worden. Dies mag richtig sein, da nach dem unstreitigen Sachverhalt der Übergang an dieser Stelle erst später angelegt worden ist. Käme es darauf an, so hätte gefragt werden müssen, ob und was die Pläne der späteren Hafenbahn und des Laufbergs, die sicher landespolizeilich genehmigt worden sind, in betreff des Überganges enthielten. Es kommt aber, wie der BerR. mit Recht angenommen hat, nicht darauf an, weil der Übergang selbst unstreitig zu Recht besteht. Die Klage richtet sich nicht gegen diesen Übergang, aus dem im Gegenteil die Kläger Rechte ableiten, sondern gegen dessen Bedienung. Das sind Betriebsfragen, die nicht der landespolizeilichen Genehmigung bedürfen, sondern auch von den unteren mit bahnpolizeilicher Gewalt bekleideten Eisenbahnbehörden, insbesondere der Eisenbahndirektion, deren Verfügungen hier vorliegen, geregelt werden können. Auch solche Anordnungen haben die Bedeutung polizeilicher Verfügungen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 [vgl. RG. 55, 145; 84, 115;[16]) GruchotsBeitr. 54, 1080]. Den mit dem Hilfsantrage geltend gemachten Schadensersatzanspruch hatte das LG. deshalb abgewiesen, weil der Übergang nur zu landwirtschaftlichen, nicht zu gewerblichen Zwecken eingerichtet worden sei und ein landwirtschaftlicher Schaden nicht dargetan und nicht anzunehmen sei. Das BG. hat sich damit begnügt, die Schadensersatzpflicht überhaupt in Abrede zu stellen, auch für den Fall, daß ein als Grunddienstbarkeit sich darstellendes Wegerecht bei Gelegenheit der Auseinandersetzung eingeräumt oder daß es ersessen sein sollte. Der BerR. hat sich dabei auf das Urteil des VII. ZS., RG. 84, 113,[16]) berufen. Nun hat allerdings der VII. ZS., anknüpfend an seine Begründung in einem Fall, der die Höhe einer Enteignungsentschädigung betraf [RG. 71, 207], in den Urteilen RG. 72, 228[17]) und 84, 113[16]) den Satz aufgestellt, daß Eisenbahnübergänge wie überhaupt Anlagen, die bei der Enteignung gemäß § 14 PrEnteignG. vom 11. Juni 1874 von den Eisenbahnbehörden hergestellt werden, weil sie ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur seien, aus Gründen des Eisenbahnbetriebes eingezogen werden können, ohne daß der Wegeberechtigte auch nur eine Entschädigung für die Entziehung zu fordern berechtigt sei. Der erkennende Senat hat sich in einem Urteil vom 21. Oktober 1914 [GruchotsBeitr. 59, 539] in einem ähnlichen Falle, wo ein unter der Herrschaft des preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 auf Grund des § 14 dieses Gesetzes beim Bau der Eisenbahn angelegter Wegeübergang in Frage stand, mit jener Frage beschäftigt und damals keine ausreichende Veranlassung gefunden, dem von dem VII. Senat aufgestellten Rechtssatz entgegenzutreten. Bedenken, zum mindesten gegen die allgemeine Geltung dieses Satzes, aber waren und sind vorhanden. Der § 14 EnteignG. steht in dem Titel, der von der „Entschädigung" handelt, und man kann sehr wohl die Auffassung verteidigen, daß zum mindesten dann, wenn die Anlage einen Ersatz für entzogene Privatrechte, insbesondere private Wegerechte bildet, sie nicht ohne Entschädigung wieder entzogen werden kann. Mögen auch über die Herstellung und die Wiedereinziehung der Anlage lediglich die Verwaltungsbehörden zu befinden haben, so können doch nach der ständigen Rechtsprechung des RG., z. B. in der Frage des Straßenanliegerrechts, auch auf dem Boden des öffentlichen und Verwaltungsrechts private Rechtsbeziehungen und Ansprüche erwachsen. Die Erwägung des VII. ZS., daß schon bei der Feststellung der Enteignungsentschädigung der künftige Wegfall der Naturalanlage ins Auge zu fassen sei, wird, wo nicht ausdrücklich, wie in der Entsch. RG. 71, 207,

[16]) JW. 1914, 486.

[17]) JW. 1910, 126.

Digitized by Google

darauf hingewirkt wird, kaum jemals zutreffen, sie scheint auch dem Zwecke, die Geldentschädigung zu verringern, wenig gerecht zu werden. Mag dem indessen sein, wie ihm wolle, so liegt doch keinerlei Veranlassung vor, den obigen Rechtssatz noch weiter zu verallgemeinern und auf Rechtsbeziehungen außerhalb des Enteignungsverfahrens auszudehnen. Es mag sein, daß auch da, wo eine Wegedienstbarkeit durch Vertrag bestellt wird, deren Bestand, wie in dem Urteil RG. 84, 119[18]) angenommen worden ist, unter Abstandnahme von einer Entschädigung, lediglich von den Erfordernissen des Eisenbahnbetriebes abhängig gemacht werden kann. Es hängt dies aber, wie auch der VII. Senat in seinen Ausführungen auf S. 120 a. a. O. nicht verkannt hat, von dem Parteiwillen und dessen Auslegung im einzelnen Falle ab, und man kann zweifeln, ob beim Vorhandensein eines solchen Willens von einer Dienstbarkeit noch die Rede sein kann. Wo, wie im vorliegenden Falle, ein Wegerecht bei Gelegenheit einer Separation bestellt sein soll, wird man zunächst davon ausgehen müssen, daß ein dauerndes Recht bestellt werden sollte. Man kann auch nicht sagen, daß dies — bei der Möglichkeit der Aufhebung gegen Entschädigung — den Zwecken des Eisenbahnbetriebes widerstreitet. Nicht bloß bei Privatbahnen, wie es die Halle-Kasseler Bahn war, und nicht bloß nach dem hier zur Anwendung gelangenden älteren Rechte, sondern auch nach dem neuesten Recht des preußischen Gesetzes über die Bahneinheiten vom 11. Juni/8. Juli 1902 [19. August 1895] können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dingliche Rechte, insbesondere Grunddienstbarkeiten am Bahnkörper sehr wohl bestellt werden [§ 5 a. a. O.]. Ihre Entziehung hat, wie im § 6 Abs. 2 a. a. O. ausdrücklich anerkannt ist, die Entschädigungspflicht zur Folge; die Entscheidung über diese Entschädigung erfolgt nach den Grundsätzen bei der Enteignung im Rechtswege [Eger, 3. Aufl., Anm. 24 zu § 6 a. a. O.]. Im vorliegenden Falle hat zwar eine vollständige Entziehung des Wegerechts nicht stattgefunden, behauptet ist aber eine Erschwerung, die allerdings den Klägern, wie es scheint, erst dann fühlbar geworden ist, als sie dazu übergingen, ihren Ackerplan durch Bauten und Einrichtung von Lagerplätzen gewerblich auszunutzen. Für diese Zwecke durften sie, wie das LG. mit Recht angenommen hat, das Wegerecht, das nach ihrer eigenen Angabe bei Gelegenheit der Auseinandersetzung zur Bewirtschaftung ihres landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Ackerplans eingeräumt worden ist, nicht in Anspruch nehmen. Und sie dürften es auch dann nicht, wenn sie das Wegerecht für landwirtschaftliche Zwecke ersessen hätten. Vgl. §§ 71, 8 ALR. I, 22, die gemäß Art. 184 ff., 115 EGBGB. fortdauernd gelten [GruchotsBeitr. 45, 917; RG. 63, 131];[19]) § 1020 BGB. und Prot. Bd. III S. 310; StriethArch. 14, 23; GruchotsBeitr. 39, 982; 42, 1070; JW. 1895, 154[32]; RG. 76, 326/7; Urt. vom 3. Juli 1912, V 40/12. Gegen eine Beeinträchtigung in landwirtschaftlicher Beziehung scheint sodann der Umstand zu sprechen, daß den Klägern nach dem mit der Klage überreichten Schreiben der Eisenbahndirektion vom 16. April 1913 während der Bestellungs- und Erntezeiten der Übergang offen gehalten wird, und daß im übrigen, abgesehen von dem Klingelzuge, der Weg über die Artilleriestraße freisteht. Immerhin ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Kläger bei intensiverem Betriebe der Landwirtschaft, der ihnen nicht verwehrt werden könnte [vgl. § 1025 BGB.; Prot. zum I. Entw. Bd. 3 S. 310; Planck, III § 1019 Anm. 4, 5; JW. 1898, 399[48]; 1900, 678[48], Urt. vom 25. April 1908, V 507/07 und 7. Mai 1910, V 478/09], durch die eingetretenen Erschwernisse einen nachweisbaren und in Geld bezifferbaren Schaden erleiden. Da weiter noch Behauptungen aufgestellt sind, die darauf hinauslaufen, daß die Kläger und ihre Rechtsvorgänger das Wegerecht auch für gewerbliche Zwecke ersessen hätten, auf der andern Seite der Erwerb privater Wegerechte im Auseinandersetzungsverfahren und durch Ersitzung noch gar nicht festgestellt ist, so war unter Aufhebung des BU. die Sache zur weiteren Erörterung in die Vorinstanz zurückzuverweisen. B. c. Preuß. Eisenbahnfiskus, U. v. 10. Nov. 15, 269/15 V. — Naumburg a. S. [L.]

[18]) JW. 1914, 486.

[19]) JW. 1906, 344.

b) Strafsachen.

Berichtet von Friedrich Kloeppel, Blasewitz, Rechtsanwalt beim OLG. Dresden.

Strafgesetzbuch.

1. § 184 Nr. 3 StGB. Empfängnisschutzmittel (Druckspritzen).] †) Der II. StS. des RG. ist in der vom Beschwerdeführer angezogenen Entscheidung vom 9. Juni 1914 (2 D 535/14) nicht von der früheren Rechtsprechung abgewichen. Er hat vielmehr betont, daß für die Frage, ob ein Gegenstand zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt ist, die Zweckbestimmung der Gattung, der er angehört, entscheidend ist. Auf diesen Standpunkt hat sich das RG. auch schon in früheren Urteilen gestellt (vgl. z. B. RGSt. 34, 365; 46, 6; Urt. des II. Senats vom 15. Mai 1914, 2 D 311/14; auch Urt. des erkennenden Senats vom 25. September 1914, 5 D 303/14). Wenn, wie die Revision geltend macht, von der Strafkammer festgestellt worden wäre, daß die von dem Angeklagten angekündigte „Couco-Dusche" nichts anderes wäre als ein Reinigungsapparat, der wie ein sogenannter Irrigator nach seiner Gattung zur Beförderung der Gesundheit bestimmt wäre, dann könnte die Annahme, daß es sich um einen zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenstand handelt, zu rechtlichen Bedenken Anlaß geben. Im Urteil ist aber nach eingehender Beschreibung der Spritze ausgesprochen, daß „nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen", dem sich die Strafkammer angeschlossen hat, „die hier ‚Couco-Dusche' genannte Druckspritze ein Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht ist". „Sie ermöglicht es" — wie es weiter heißt — „Wasser mit so starkem Druck gegen die Gebärmutter zu spritzen, daß dadurch bei vorhandener Schwangerschaft ein Abortus eingeleitet werden kann. Die Spritzen werden auch zur Abtreibung benutzt, namentlich im außerehelichen Geschlechtsverkehr nach vollzogenem Beischlaf zur Beseitigung etwa eingetretener Schwangerschaft." Hiernach ist als festgestellt anzusehen, daß die Spritze ihre eigenartige Gestaltung gerade zu dem Zweck erhalten hat, um eine Abtreibung damit zu ermöglichen, oder auch im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Beischlaf die Befruchtung zu verhindern. Sie ist damit erkennbar nicht zur Gattung der bloßen Reinigungsinstrumente gerechnet worden. Urt. d. V. Sen. v. 2. März 15 (1189/14). — Düsseldorf.

Zu 1. Der Schlußsatz des Urteils könnte die Auffassung nahelegen, daß das RG. von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen sei, wonach unter Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, schon solche verstanden werden müssen, die nach dem Bewußtsein des Täters zu solchem Gebrauche geeignet sind. Diese Rechtsprechung des RG., die dem Begriffe des Bestimmtseins seine subjektive Spitze nimmt und ihn durch Gleichstellung mit der Geeignetheit völlig objektiviert, eine Anschauung, die im wesentlichen auf der Entstehungsgeschichte der Strafbestimmung beruht, ist in der Wissenschaft vielfach erfolglos angefochten worden. Auch die vorliegende Entscheidung weicht trotz der Fassung des letzten Satzes nicht von der bisherigen Judikatur ab. Denn die Schlußfolgerung, daß der in Betracht kommende Gegenstand seine eigenartige Gestaltung gerade zu dem Zweck erhalten habe, zu einem unzüchtigen Gebrauche zu dienen, wird ohne weiteres aus der diesem Satze vorausgehenden Feststellung entnommen, daß die fraglichen Gegenstände zu dem bestimmten unzüchtigen Gebrauche tatsächlich geeignet sind und häufig dazu verwendet werden. Hiernach ist also tatsächlich, trotz der leicht irreführenden Fassung des Schlußsatzes, an der bisherigen Rechtsprechung nichts geändert.

Geheimer Justizrat Leonhard Friedmann, Berlin.

Digitized by Google

2. § 263 StGB. Vorspiegelung eines mildtätigen Zwecks.] †) Um sich selbst Geld und Kleider zu verschaffen, hat der Angeklagte erfolglos versucht, die Ehefrau E. zu bestimmen, ihm diese Gegenstände zwecks Weitergabe an eine unterstützungsbedürftige Familie zu überlassen. Wenn nun auch der Angeklagte dadurch der getäuschten Person nur eine solche Verfügung zugemutet hat, von der jene ohne weiteres erkannte und wußte, daß sie dazu nicht verpflichtet sei, und daß sie, wenn sie dem Verlangen des Angeklagten entspreche, freiwillig ihr Vermögen vermindere, ohne irgendwelchen Ausgleich dafür zu finden, so ist doch bei dieser Sachlage weder die Annahme zu beanstanden, daß im Falle der Vollendung eine Vermögensbeschädigung vorliegen würde, noch die weitere Annahme, daß dann ein von dem Angeklagten erkannter und gewollter Zusammenhang zwischen Täuschung, Verfügung und Schaden bestanden haben würde. Denn es genügt in Fällen dieser Art, wie auch das Urteil zutreffend und in Übereinstimmung mit der feststehenden Rechtsprechung ausführt, daß mittels der Täuschung eine Beeinflussung der Entschließungen der getäuschten Person dahin stattfindet, daß diese von ihrer Freiheit, zu geben oder die Mildtätigkeit zu unterlassen, einen ganz bestimmten Gebrauch macht. Der Angeklagte hat gewußt, daß die Ehefrau E. bei Kenntnis des wahren Sachverhalts nichts geben, insbesondere auch ihm die Kleider und das Geld nicht überlassen und noch weniger schenken werde; wenn er trotzdem die Ehefrau E. hierzu durch Irrtumserregung zu bestimmen versuchte, so hat er sie betrügerisch zu beschädigen unternommen. Urt. d. I. Sen. v. 15. April 15 (159/15). — München I.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Das Verbot des Generalkommandos, daß landwirtschaftliche Dienstboten ohne Einwilligung des Dienstherrn oder ohne wichtigen Grund im Sinne des Art. 25 BayAGBGB. ihre Arbeitsstelle vor Abschluß der Erntearbeiten nicht verlassen dürfen, macht den trotzdem abgeschlossenen Dienstvertrag nicht zu einem nach § 134 BGB. nichtigen.[1])

Die Strafkammer hat den Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die Beschuldigte abgelehnt, weil nach Art. 4 Ziff. 2 KriegsZustG. nur der Bruch rechtsgültiger Dienstverträge strafbar ist, der zwischen der Beschuldigten und dem Bauern H. im Juli 1915 abgeschlossene Dienstvertrag aber nach § 134 BGB. nichtig ist, da die Beschuldigte schon am 15. April 1915 mit dem Ökonomiepächter N. einen rechtswirksamen, bis Lichtmeß 1916 gültigen Dienstvertrag abgeschlossen hatte und sie mit einem anderen einen rechtsgültigen Dienstvertrag nicht abschließen kann, solange sie keine Bescheinigung der Distriktspolizeibehörde beibringt, daß sie mit Einwilligung des N. dieses Dienstverhältnis gelöst hat, eine solche Bescheinigung aber nicht vorliegt. Die auf § 134 BGB. gestützte Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens im Sinne der Anklage ist nicht begründet. Die Anordnung des Generalkommandos stellt zwar das Verlassen der Arbeitsstelle innerhalb eines bstimmten Zeitraums ohne Einwilligung des Dienstherrn oder ohne wichtigen Grund unter Strafe, aber sie verbietet dem Dienstboten, der sich gegen dieses Verbot verfehlt hat, nicht, eine andere Arbeits-

---

Zu 2. Das RG. hat hier noch einmal (val. U. I. S. 4 Juli 1884, E. 4, 352; U. III. S. 26. Mai 1882, E 6, 360) zu der in der Literatur (val. Frank, Kommentar (11. bis 14. Aufl.) zu § 263 Anm. V, 4 Abs. 2, VI, 1a und die dort Genannten) bestrittene Frage der Möglichkeit eines Bettelbetruges Stellung genommen. Die Entscheidung ist zu billigen. Es muß Frank zugegeben werden, daß der ideelle Wert, den der wohltätige Geber darin findet, einem Würdigen zu helfen, die Tatsache nicht beseitigt, daß durch die Wohltätigkeit das Vermögen geringer geworden ist. Aber das ist nicht entscheidend. Die Vermögensbeschädigung beim Betruge wird stets durch eine Handlung des Getäuschten vermittelt. Nur darauf kommt es an, ob diese Handlung durch eine Täuschung hervorgerufen ist, mit anderen Worten, ob die Handlung unterblieben wäre, wenn der Getäuschte die Wahrheit gekannt hätte. Das ist bei dem sogenannten Bettelbetruge der Fall und deshalb, falls die übrigen Tatbestandsmerkmale vorhanden sind, § 263 StGB. anzuwenden. Das entspricht auch den praktischen Bedürfnissen, denn sonst müßten freche, sozialgefährliche Schwindeleien straflos bleiben. — Ob sich de lege ferenda eine lex specialis für den Bettelbetrug empfiehlt, ist eine hier nicht zu beantwortende Frage.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

[1]) Die vorstehende Entscheidung ist mit Unrecht auch zur Begründung der zivilrechtlichen Gültigkeit der gegen das Verbot des Verkaufs kriegsbrauchbarer Pferde verstoßenden Rechtsgeschäfte verwertet worden.

1. Das ObLG. bezeichnet die Verordnung über die landwirtschaftlichen Dienstboten nicht etwa als lex minus quam perfecta in dem Sinne, daß der Vertrag selbst zwar unter Strafe gestellt, aber zivilrechtlich nicht nichtig sei, vielmehr unterscheidet es genau zwischen dem Verbote des Rechtsgeschäftes und der Strafbarkeit von Nebenumständen, nicht aber zwischen einem strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verbote des Geschäftes.

2. Bei den Pferdeverkaufsanordnungen lauten die Vorschriften geradezu dahin, daß der Verkauf gewisser Pferde verboten sei, wenn nicht eine besondere Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos vorliege. Diese Genehmigung darf nicht verwechselt werden mit der in obiger Entscheidung angeführten Bescheinigung, die sich auf die Berechtigung der Personen bezieht, ein neues Dienstverhältnis einzugehen. Die Genehmigung im Sinne der Pferdeverkaufsverbote bezieht sich auf die Gültigkeit des Verkaufes selbst, auf das einzelne konkrete Rechtsverhältnis. Dieses wird genehmigt oder nicht genehmigt. Ist letzteres der Fall, so ist eben das Geschäft verboten, strafbar und nichtig.

3. Auch Erwägungen über die ratio legis führen zu demselben Resultat. In einem Falle kommt es dem Gesetzgeber nur darauf an, durch die Strafandrohung bei den Dienstboten ein Motiv zu schaffen, die Stelle nicht zu wechseln. Hat der Dienstbote die Stelle einmal gewechselt, dann wäre die Nichtigkeit des neuen Vertrages ein Unding. Der alte ist gelöst, und zwar rechtlich unheilbar. Der neue ist rechtsgültig abgeschlossen, da ja der Vertrag nicht verboten ist. Ganz anders beim Pferdeverkauf. Hier kam und kommt es der Militärbehörde darauf an, daß die Pferde an Ort und Stelle bleiben, daß man wisse, wo die einzelnen Pferde in einer Gemeinde sich befänden und daß die Zugriffsmöglichkeit der Militärbehörde nicht durch die Kauflust der Händler erschwert werde. Darum wollte man die Nichtigkeit der Verträge statuieren und die Verwaltungsbehörden waren dahin instruiert, den Parteien sofort die Ungültigkeit der Verträge kundzutun.

4. Nun taucht allerdings eine Frage auf: Handelt es sich bei dem Pferdeverkaufsverbot um das Verbot einer Behörde im Sinne des § 136 BGB.? Nach dieser Bestimmung steht ein von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenes Veräußerungsverbot einem gesetzlichen Veräußerungsverbot des § 135 BGB. gleich. Es würde sich demnach nur um eine relative Nichtigkeit des Vertrages handeln, die nicht von Amts wegen berücksichtigt werden, sondern nur von den beiden Kontrahenten urgiert werden könnte. Das kann aber der Zweck des Gesetzes unmöglich sein, und es ist auch wohl anzunehmen, daß der Gesetzgeber ein absolutes Veräußerungsverbot erlassen wollte. Es handelt sich tatsächlich auch um ein Veräußerungsverbot nach § 134 BGB. Das Kriegszustandsgesetz ist nach der herrschenden Lehre ein Blankettgesetz, das erst durch die verschiedenen Anordnungen einen Inhalt bekommt. Zum mindesten ist der Art. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand eine Blankettbestimmung, die durch die verschiedensten Anordnungen, u. a. die Bekanntmachungen der bayerisch stellvertretend n Generalkommandos über Sicherung des Pferdebedarfes (Titel ist bezeichnend für die ratio legis!) vom Oktober 1914, über Pferdeverkäufe vom Januar und Juli 1915 erst in strafrechtliche Erscheinungsformen getreten ist. Die Verkäufe sind demgemäß durch das Kriegszustandsgesetz selbst verboten. Es handelt sich also bei den durch die Generalkommandoverfügungen betroffenen Pferdeverkäufen um absolut nichtige Rechtsgeschäfte, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB.).

Rechtsanwalt Dr. Gustav Seehuber, Viechtach (Bayern).

Digitized by Google

stelle aufzusuchen und einen Dienstvertrag mit einem anderen Arbeitgeber zu schließen; auch den Dienstherren oder Arbeitgebern wird durch die erwähnte Anordnung der Abschluß von Dienstverträgen mit landwirtschaftlichen Dienstboten oder landwirtschaftlichen Arbeitern nicht überhaupt bei Strafe untersagt, sondern das Strafverbot trifft die Indienstnahme oder Annahme als Arbeiter ohne vorherige Vorlage der distriktspolizeilichen Bescheinigung über die rechtmäßige Lösung des früher bestandenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses; es steht somit nicht ein Verbot in Frage, welches das Rechtsgeschäft selbst zu einem unerlaubten und materiell rechtswidrigen stempelt, sondern ein Strafverbot, das nur die Umstände, die Art des Zustandekommens des Rechtsgeschäfts betrifft. Auf solche Strafverbote ist aber § 134 BGB. nicht anwendbar. (Beschl. v. 20. Okt. 15, Beschw.-Reg. Nr. 476/15.)

Oberlandesgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidung.

1. Englische Staatsangehörigkeit eines Gesellschafters als wichtiger Grund für die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Ingenieur K., mit dem der Kläger seit dem Jahre 1907 die Herstellung von Straßenwalzen und Aufreißern und die Verleihung solcher Geräte unter der Firma Gebr. P. G. m. b. H. betrieben hat, wird von den zuständigen Behörden des Inlands als englischer Staatsangehöriger angesehen und ist deshalb in Ruhleben interniert. Auf die Klage des Klägers erklärte das LG. die beklagte Gesellschaft für aufgelöst. Die Berufung der Gesellschaft wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen.

Die jetzt nicht mehr bestrittene Angehörigkeit K.s zu einem feindlichen Staate, insbesondere zu England, muß auf die Verhältnisse der verklagten Gesellschaft höchst nachteilig wirken und deren ferneres Gedeihen aufs äußerste gefährden. Sollte doch der nun schon $^5/_4$ Jahre andauernde Krieg für England vor allem ein Handelskrieg und das Mittel sein, die geschäftliche Konkurrenz Deutschlands im Welthandel niederzuringen und die deutschen Geschäfte von dem Welthandel auszuschließen. Für längere Zeiten kann deshalb nicht daran gedacht werden, daß Gesellschaften, denen Engländer als Teilhaber angehören, in Deutschland, wo die englischen Kriegsgesichtspunkte allgemein bekannt sind, Geschäfte machen. Das ist trotz aller Nachsicht und Langmut des deutschen Volkes nicht zu erwarten. Keinesfalls können sich die Gemeinde- und sonstigen Verwaltungsbehörden, die die hauptsächlichsten Kunden der verklagten Gesellschaft sind, über die in allen Volkskreisen herrschende Stimmung hinwegsetzen. Es ist daher nicht zufällig, daß die Gemeindeverwaltungen von D. und Z. sich bereits in diesem Sinne geäußert haben und der verklagten Gesellschaft so lange, als ihr ein Engländer angehört, weitere Aufträge nicht geben wollen.

Daß die Angehörigkeit K.s zu einem feindlichen Staate ihm an sich nicht zum Verschulden angerechnet werden kann, ist einflußlos; sie bleibt trotzdem ein wichtiger Grund zur Auflösung der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes. Keinesfalls liegt insoweit ein Verschulden des Klägers vor. Im Gegenteil könnte in Frage kommen, ob nicht K. das Gedeihen der verklagten Gesellschaft dadurch erheblich gefährdet hat, daß er sich nicht auf die Fürsorge für durch den Kriegsausbruch in Bedrängnis geratene Engländerinnen, die ihm in Deutschland niemand zum Vorwurf machen wird, beschränkt, sondern sich nach dem Kriegsausbruch offen auf die Seite Englands gestellt und damit bei vielen Deutschen Ärgernis erregt hat. (Urteil des OLG. Dresden 2. ZS. vom 5. November 1915, 2 O. 64/15.)

Mitgeteilt von
Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

---

2. Haftung des Rechtsanwalts für Verschulden bei Errichtung eines Abtretungsvertrages, den das Reichsgericht für unwirksam erklärt hat.

Im November 1909 hat der Kläger dem Kaufmann X. ein Darlehn von 10 000 ℳ gegeben. Zur Sicherheit für seine Ansprüche aus dem Darlehnsvertrage hat X. ihm „die sämtlichen, ihm gegenwärtig zustehenden und künftig zur Entstehung gelangenden in seinem Geschäftsbetriebe begründeten Forderungen und Außenstände" abgetreten. Das Nähere ergibt der Vertrag, den der beklagte Rechtsanwalt Z. im Auftrage des Klägers für diesen ausgearbeitet hat.

Als im August 1912 über das Vermögen des X. Konkurs eröffnet worden war, beanspruchte Kläger ein Aussonderungsrecht an den Ausständen des Gemeinschuldners. Da der Konkursverwalter diesen Anspruch bestritt, klagte Kläger auf Zahlung von 10 000 ℳ nebst 7 Prozent Zinsen seit dem 1. Juli 1912. Während das LG. die Klage abwies, gab das OLG. Dresden ihr statt; durch reichsgerichtliches Urteil vom 7. Mai 1914 wurde indessen das oberlandesgerichtliche Urteil aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil des LG. zurückgewiesen, da die in dem Vertrage enthaltene Forderungsabtretung nicht rechtswirksam sei.

Für seinen Schaden macht Kläger den Beklagten verantwortlich, der bei der Formulierung des Vertrages schuldhaft Rechtsgrundsätze außer acht gelassen habe, die ihm als Rechtskundigen hätten bekannt sein müssen. Beklagter hat Klageabweisung beantragt und in erster Reihe Verjährung eingewendet, in zweiter Reihe die Rechtsunwirksamkeit der Abtretung und sein Verschulden bestritten.

Das LG. Hamburg hat die Klage abgewiesen; die Berufung ist verworfen aus folgenden Gründen:

I. Die Einrede der Verjährung, die, falls zutreffend, jede weitere Erörterung überflüssig machen würde, ist vom LG. aus unrichtigen Erwägungen verworfen worden. Nach § 32a RAO. (RGBl. 1910, 772) verjährt der Anspruch der Partei auf Schadensersatz aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnisse in fünf Jahren. Ein Unterschied zwischen dem Falle des Dienstvertrages und des Werkvertrages wird nicht gemacht. Für Verjährungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung, am 1. Juni 1910, schon liefen, gilt, analog Art. 169 EGBGB. (vgl. Friedländer, Anm. 9 zu § 32a RAO.), das neue Recht. Im vorliegenden Falle begann die Verjährung mit der Abnahme des vom Beklagten fertiggestellten Vertrages durch den Kläger (§ 638 BGB.), die nach der Korrespondenz nicht vor Ende Oktober 1909 erfolgt sein kann, wahrscheinlich erst in der ersten Woche November 1909 erfolgt ist. Die Klage aber ist am 13. Oktober 1914 zugestellt. Die Verjährung ist also vor ihrem Ablauf unterbrochen worden.

II. Der Kläger hat unter Eideszuschiebung vorgetragen, daß er dem Beklagten bei Besprechung der Vertragsanfertigung ausdrücklich gesagt habe, er wolle dem X. nur dann ein Darlehn gewähren, wenn er durch den Vertrag zweifelsfrei gedeckt sei; wenn nur das geringste Risiko mit der Anfertigung eines solchen Vertrages verbunden sei, wolle er dem X. das Darlehn nicht gewähren und von der Abfassung des Vertrages absehen; der Beklagte habe gesagt, ein solcher Vertrag sei unbedingt gültig. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Darstellung des Beklagten in seinem Schreiben dem Sinne nach mit der des Klägers völlig übereinstimmt. Nach Ansicht des Berufungsgerichts führen beide Darstellungen rechtlich zu keinen abweichenden Ergebnissen; der zugeschobene Eid erschien daher nicht erheblich. Auf alle Fälle mag die Richtigkeit der klägerischen Darstellung unterstellt werden.

Das Berufungsgericht sieht in den Worten des Klägers die Aufforderung an den Beklagten, gewissenhaft zu prüfen, ob ein Vertrag des gewünschten Inhalts nach seinem, des Beklagten, besten anwaltlichen Ermessen ohne Risiko für den Kläger geschlossen werden könne: nur dann solle er ihn anfertigen. Nur das Nichtbestehen eines Risikos nach des Beklagten besten juristischen Ermessen kommt in Frage, die absolute Vermeidung jeglichen Risikos läßt sich überhaupt nicht beschaffen, weil niemand voraussehen kann, wie auch ein unbedenklich erscheinender Sachverhalt letzten Endes von den Gerichten beurteilt werden wird. Deshalb kann auch die Gegenerklärung des Beklagten, „ein solcher Vertrag sei unbedingt gültig", nicht etwa als eine Garantie des Beklagten für die Gültigkeit des Vertrages, sondern nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Vertrag nach des Beklagten bester rechtlichen Überzeugung gültig sei.

Legt man dies in tatsächlicher Beziehung zugrunde, so ist eine Haftbarkeit des Beklagten für die Folgen der Unwirksamkeitserklärung der Forderungsabtretung durch das RG. nicht gegeben. Denn zur Begründung einer Haftbarkeit des Rechtsanwalts genügt es nicht, daß ein Gericht, sei es selbst das höchste Gericht, demnächst eine andere Rechtsansicht als diejenige, auf der der Rat des Rechtsanwalts beruht, für richtig erklärt: sein unrichtiger Rat muß fahrlässig erteilt sein (RG., SeuffArch. 60, 275). Eine Fahrlässigkeit aber fällt dem Beklagten nicht zur Last.

1. Die zur Zeit der Vertragsanfertigung bereits veröffentlichte Entscheidung des RG. 67 Nr. 47, welche der Beklagte bei gewissenhafter Prüfung der Rechtslage zu berücksichtigen hatte, verlangt für die Abtretung zukünftiger Forderungen eine gewisse Bestimmtheit und Bestimmbarkeit derselben. Ohne sich über den Umfang dieser Be-

Zu 1. Vgl. hierzu auch JW. 1915 S. 1097, 1509.

Zu 2. Vgl. über die Frage der Haftung des Rechtsanwalts auch Cohn S. 93 und die dort zitierten.

Digitized by Google

stimmtheit und Bestimmbarkeit auszusprechen („wie weit oder wie eng der Rahmen für die Anforderungen an eine Individualisierung der abgetretenen zukünftigen Forderungen im übrigen zu spannen ist, kann hier dahingestellt bleiben"), erachtet das RG. eine Abtretung so allgemeiner Art, wie sie damals vorlag, nicht für rechtlich zulässig. Der Beklagte hat sich in dem von ihm verfaßten Vertrage bemüht, die abzutretenden Forderungen zu individualisieren, das ergibt § 2 Abs. 2 der Anl. 1. Über die Frage, ob die Individualisierung in ausreichendem Maße erfolgt ist, kann man verschiedener Ansicht sein; das Kgl. OLG. Dresden hat sie bejaht, während das RG. sie verneint. Sollte der Beklagte in dieser Hinsicht geirrt haben, so wäre sein Irrtum nicht schuldhaft.

2. Als den schwerstwiegenden Mangel der in Anl. 1 erklärten Forderungsabtretung bezeichnet das RG. den Umstand, daß diese in Wahrheit dem Zessionar die Verfügungsgewalt über die Forderungen gar nicht übertrage, weil nach § 4 dem Zedenten schlechthin die weitere Verfügung über die übertragenen Forderungen verbleibe und er berechtigt sei, sie nicht etwa, wie dies bei Sicherheitsübertragungen häufig vorkomme, für Rechnung des Zessionars, sondern für sich geltend zu machen und den Einziehungsbetrag nach seinem Ermessen in seinem Geschäftsbetrieb zu verwenden. Das Berufungsgericht vermag der Auslegung, die das RG. dem § 4 Abs. 2 gibt, nicht beizutreten. Wenn es daselbst heißt:

> „Solange Herr X. den von ihm in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen prompt und ordnungsmäßig nachkommt und das Darlehn nicht zur Rückzahlung fällig ist, ist es Herrn X. gestattet, die von ihm gemäß § 2 dieses Vertrages übertragenen Außenstände einzuziehen und in seinem Geschäftsbetriebe zu verwenden; unter der gleichen Voraussetzung wird auch Herr D. (der Kläger) von der ihm zustehenden Befugnis, dem Schuldner Mitteilung von der Zession zu geben, keinen Gebrauch machen."

so wird keineswegs dem Zedenten das Recht gegeben, Außenstände für sich einzuziehen; vielmehr führt sowohl der Wortlaut des ersten Halbsatzes, die Betonung der Rechte des Zessionars im zweiten Halbsatze und der bei der Auslegung mitzuberücksichtigende wirtschaftliche Zweck des Geschäfts (vgl. RG., JW. 1908, 544) dazu, eine Einziehungsberechtigung des Zedenten nur für Rechnung des Zessionars anzunehmen, der dem Zedenten die Verwendung der eingezogenen Beträge nicht unbeschränkt, sondern nur für seinen Geschäftsbetrieb gestattet. Das Berufungsgericht ist der Überzeugung, daß der Beklagte den § 4 Abs. 2 nur in diesem, auch vom RG. für zulässig erachteten Sinne verstanden wissen wollte, und es ist der Meinung, daß er diesem Willen in hinreichend klarer Form Ausdruck gegeben hat, so daß von seinem Verschulden insoweit nicht gesprochen werden kann. Sollte aber die Auslegung des RG. die zutreffende und in der von dem Beklagten gewählten Fassung des Vertrages ein Verschulden zu erblicken sein, so würde der ursächliche Zusammenhang desselben mit dem eingetretenen Schaden nicht vorliegen. Denn hätte der Beklagte den § 4 Abs. 2 nicht in den Vertrag aufgenommen, so würde das RG., wie sein Urteil ergibt, die Abtretung schon auf Grund der von ihm angenommenen mangelnden Bestimmtheit der abgetretenen Forderungen für unwirksam erklärt haben. Daß etwa ohne den § 4 Abs. 2 der Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen wäre, ist mit Rücksicht auf die Geldbedürftigkeit des Zedenten, dem allein jene Vertragsbestimmung zugute kam, nicht anzunehmen; Zweifel in dieser Richtung sind zu Lasten des beweispflichtigen Klägers.

3. Das RG. hat als nicht mehr der Erörterung bedürfend erklärt, „ob nicht die Abtretung aller künftigen Forderungen an einen Gläubiger zum Nachteile aller anderen, wie sie in dem der Klage zugrunde liegenden Vertrage enthalten ist, wegen der zugleich dem Schuldner belassenen Verfügungsfreiheit bis zum Zugreifen des bevorzugten Gläubigers und der dadurch bewirkten Verschleierung und Verheimlichung der wahren wirtschaftlichen Lage des Veräußerers als ein wider die guten Sitten verstoßender Vertrag nach § 138 BGB. zu erachten ist." Das Berufungsgericht verneint diese vom RG. offengelassene Frage, indem es sich insoweit den Ausführungen des OLG. Dresden anschließt. Eine Erschwerung der Sachlage sieht es nicht in der „dem Schuldner belassenen Verfügungsfreiheit" (die es, wie oben unter 2 dargelegt, in wesentlich beschränkterem Sinne als vorhanden erachtet als das RG.) und der „dadurch bewirkten Verschleierung und Verheimlichung der wahren wirtschaftlichen Lage des Schuldners," weil ein Kaufmann der Welt die Zession seiner Ausstände nicht mitteilen kann, ohne seinen Kredit zu ruinieren. Das Berufungsgericht hält auch die analoge Anwendbarkeit von § 310 BGB. (vgl. RG. 67, 166) nicht für gegeben, weil die Gründe, die für die Unzulässigkeit der Übertragung von Bruchteilen künftigen Vermögens sprechen (Motive zum Entwurf eines BGB. 2, 186), nicht zutreffen für nicht quotenmäßig, sondern sachlich bestimmte künftige Vermögensteile. Es kann also kein Verschulden des Beklagten darin sehen, daß er die Rechtslage in gleicher Weise beurteilt hat. Auch die Frage, ob der Beklagte dem Kläger auf die diesbezüglichen Ausführungen des RG., Bd. 67 S. 166, obschon er dieselben nicht für richtig erachtete, hätte hinweisen müssen, ist zu verneinen. Es handelt sich bei jenen Ausführungen um hypothetische Andeutungen, die überdies nur den damals entschiedenen Fall betrafen (vgl. die Worte „wäre darauf etwa die Absicht des Gemeinschuldners gerichtet gewesen, ..."), und die man als eine Richtschnur für künftige Entscheidungen des RG. nicht zu betrachten brauchte. [Urteil des OLG. Hamburg, 1. ZS., vom 3. November 1915, Bf. I 116/15.]

Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Landgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidung.

Kriegsteilnehmerschutz der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.[1])

Prozeßpartei und Schuldner des Vollstreckungsverfahrens ist die selbständig prozeßfähige Kommanditgesellschaft und nur diese, nicht die Gesellschafter (HGB. §§ 124 Abs. 1, 161 Abs 2).

Eine Streitgenossenschaft im Sinne der §§ 59 ff. ZPO. und demgemäß die Kriegsteilnahme eines „Streitgenossen" im gesetzlichen Sinne kann also bei einer Vollstreckung gegen sie überhaupt nicht in Frage stehen. Richtig, aber nicht entscheidend ist, daß das Gesellschaftsvermögen Vermögen der Gesellschafter zur gesamten Hand darstellt. Darüber, welche Bedeutung diesem Umstande für die hier zu entscheidende Frage beizumessen ist, hat das Beschwerdegericht hinsichtlich der offenen Handelsgesellschaft in dem Beschlusse vom 1. November 1915 in den Akten 77 M. 4563/15 / 25 T. 1276/15 folgendes ausgeführt:

Das Beschwerdegericht hält daran fest, daß das Kriegsteilnehmergesetz vom 4. August 1914 zugunsten einer offenen Handelsgesellschaft nur dann Anwendung findet, wenn für sie eine Vertretung auch durch einen Nichtkriegsteilnehmer ausgeschlossen ist. Daß, worauf die Beschwerde hinweist, auf diese Weise Vermögen, das einem Kriegsteilnehmer zur gesamten Hand gehört, zur Versteigerung gelangen kann, ist unerheblich. Wirtschaftlich entsprechendes gilt auch, wenn der Kriegsteilnehmer Mitglied einer juristischen Person ist, gegen die die Vollstreckung betrieben wird, insbesondere dann, wenn er sämtliche Mitgliedschaftsrechte in seiner Person vereinigt. Auch bei der offenen Handelsgesellschaft liegt aber eine in dieser Hinsicht der juristischen Person entsprechende maßgebende Gestaltung des Gesellschaftsvermögens zu einem rechtlich selbständig gestellten Sondervermögen vor, zu dessen Verwaltung nicht bloß der Anteilseigentümer, sondern mangels sonstiger Bestimmungen jeder Gesellschafter oder aber der vertretungsbefugte Gesellschafter berufen ist Eine entsprechende Lage wie in Ansehung des Vermögens einer am Kriege teilnehmenden physischen Person liegt also erst dann vor, wenn es überhaupt an einem Vertreter des Gesellschaftsvermögens, der nicht Kriegsteilnehmer ist, mangelt. Die Kriegsteilnahme eines Gesellschafters als solche reicht dagegen trotz seines latenten Anteils am Gesellschaftsvermögen nicht aus.

Das gleiche gilt für die Kommanditgesellschaft. Bei ihr zeigt sich die Unrichtigkeit des von der Gegenmeinung herangezogenen Grundes, wonach die bloße Tatsache der Vermögensbeteiligung des Gesellschafters zur Anwendung des Gesetzes zwingt, noch deutlicher. Denn auch der Kommanditist ist Gemeinschafter zur gesamten Hand, und seine Kriegsteilnehmerschaft müßte also gleichfalls unter das Gesetz vom 4 August 1914 fallen, was doch sicherlich nicht anzunehmen ist. (Beschluß des LG. I Berlin, 9. ZK. vom 13. Dezember 1915, 25 T. 1394/15.)

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Dr. Neuenfeldt, Berlin.

[1]) Vgl. JW. 1915 S. 835, 1078, 1299 und 1501.

Auf Wunsch des Justizrats Koffka wird zu der Entscheidung vom 6. Februar 1915 (Nr. 1 S. 62) bemerkt, daß in dem Korrekturabzug, der dem Herrn Referenten der Anmerkung vorgelegen hatte, auf Zeile 8 des Beschlusses die in Klammern stehenden Worte „Rechtsanwalt F." gefehlt hatten, der Referent daher nicht gewußt hatte, daß der Kläger selbst Rechtsanwalt ist. Der sachliche Inhalt der Anmerkung wird dadurch aber nicht berührt. D. S.

Digitized by Google

№ 2b.

Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562).

Von Justizrat Dr. **Adolf Heilberg**, Breslau.

Literatur.

a) **Samter**, Die Entlastungsverordnung mit einem Anhang, enthaltend das Gesetz vom 4. August 1914 und die hauptsächlichsten prozessualen Verordnungen vom 7. August 1914 bis 7. Oktober 1915. Halle 1915.

b) Aufsätze über die Verordnung: **Bendix**, Die Entlastungsverordnung und die Anwaltschaft, JW. 1915, 1550. — **Delius**, Weitere Kriegsverbesserungen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens im „Recht" 1915, 546. — **Graßhoff**, Wann treten die Kriegsnotgesetze außer Kraft? PrVerwBl. 37, 118. — **Heinsheimer**, Besprechung des Neukampschen Kommentars zu der Verordnung, JW. 1915, 1384. — **Kaufmann**, Die Entlastungsverordnung und die Anwaltschaft, JW. 1915, 1237 und 1550. — **Kullmann**, Entlastungsverordnung, „Recht" 1915, 529. — **Oppler**, Zur Entlastungsverordnung, LeipzZ. 1915, 1498. — **Schäffer**, Die Entlastungsverordnung in der rechts- und staatswissenschaftlichen Sektion der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Bericht über den Vortrag des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Vierhaus, JW. 1915, 1393. — **Schrutka Edler von Rechtenstamm**, Die deutsche Gerichtsentlastungsnovelle, Juristische Blätter (Wien) 1915, 519. — Eine Gerichtsentlastungsnovelle im Deutschen Reich, Allgemeine Österreichische Gerichtszeitung 1915, 441. — **Sternberg**, Die deutsche Gerichtsentlastungsnovelle, Gerichtshalle (Wien) 1915, 695. — **Stölzle**, Gerichtsentlastungsnovelle und Einkommensverhältnisse der Anwälte, JW. 1915, 1403.

c) Aufsätze über einzelne Fragen: **Auerbach**, Entgegnung auf den Aufsatz von Meikel in der DRZ., JW. 1915, 1463. — **v. Harder**, Ist ein Zahlungsbefehl zulässig, wenn es sich um nach dessen Zustellung fällig werdende Leistungen handelt? JW. 1915, 1283. — **Oppenheim**, Mitteilung der richterlichen Widerspruchsfrist an den Kläger, JW. 1915, 1389. — **Schloß**, Zu §§ 3, 16 und 23, JW. 1915, 1484. — **Weinmann**, Die Folgen des Verstoßes gegen den Anwaltszwang nach der Entlastungsverordnung, JW. 1915, 1388. — **Weinmann**, Der Urteilstatbestand nach der Entlastungsverordnung, „Recht" 1915, 535. — **Zelter**, Das Mahnverfahren in der Verordnung, JW. 1915, 1232.

d) Aufsätze über die Gebühren- und Kostenfragen: **Bach**, Die Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten, JW. 1915, 1551. — **Freiesleben**, DJZ. 1915, 1117. — **Lerch**, Zu § 19, JW. 1915, 1284. — **Müller**, Einschränkung der Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten, DJZ. 1915, 1227. — **Oppenheim**, Zu § 17, JW. 1915, 1284. — **Oppenheim**, Zwei Kostenfragen, DJZ. 1915, 1228. — **Striemer**, Zu den Gebührenstreitfragen, JW. 1915, 1464.

e) Aufsätze in der Tagespresse: **Müller**, im „Tag" Nr. 268 vom 12. November 1915.

(Zitate der Regel nach nur mit dem Namen des Verfassers.)

* * *

Aus der sehr reichhaltigen Literatur der Entlastungsnovelle interessieren besonders die Urteile der österreichischen Juristen, die freilich nicht durchweg miteinander übereinstimmen. Schrutka von Rechtenstamm und Sternberg erblicken in der Einführung des obligatorischen Mahnverfahrens eine vielfach unnütze, zeitraubende, der Rechtsverfolgung abträgliche Prozeßhandlung, während der ungenannte Verfasser in der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung in dem Mahnverfahren das Mittel sieht, die streitigen und unstreitigen Ansprüche zu sichten. Er legt die Erwägung nahe, ob man dem Richter die Wahl zwischen der Erlassung eines Zahlungsbefehls und der Anordnung einer ersten Tagsatzung freistellen solle. Der Urkunden- und Wechselzahlungsbefehl wird von Schrutka von Rechtenstamm auch nicht eben günstig beurteilt.

Am interessantesten sind die Erörterungen der österreichischen Juristen über den § 23 der Entlastungsnovelle, wobei freilich jeder von seinen eigenen Erfahrungen auszugehen scheint, die er scheinbar verallgemeinert. Schrutka von Rechtenstamm erblickt in der Vorschrift des § 23 die Legalisierung der nach seiner Meinung herrschenden „entarteten" Praxis, auf die Schriftsätze Bezug zu nehmen. Sternberg und der Schriftsteller der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung beklagen übereinstimmend die Tatsache, daß § 23 an den Grundpfeilern des Verfahrens der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit rüttle. Auch sie befürchten das Eindringen einer endlosen Schriftsatzwut und die Lähmung der Aufmerksamkeit des Gerichts, zumal wenn, wie dies auch in Deutschland vorkommen soll, einzelne Richter des Kollegiums während der Verhandlung andere Akten erledigen (vgl. JW. 1915, 1110). Irrtümlich ist aber die Meinung des Aufsatzes in der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung, daß auf dem letzten Deutschen Juristentag die Anwälte die Rückkehr zum schriftlichen Verfahren gewünscht hätten. Abgesehen vielleicht von Wildhagen haben sich alle Anwälte, die die Frage auf dem Wiener Juristentag behandelt haben, für das mündliche Verfahren ausgesprochen, und gerade dem ge-

Digitized by Google

wissenhaften Anwalt wird das mündliche Verfahren trotz der weit intensiveren damit verknüpften Arbeitsleistung unendlich viel lieber sein als die Gefahr des Versinkens in eigenen und fremden Schriftsätzen.

In Verbindung mit der Frage der Mündlichkeit des Verfahrens steht naturgemäß auch die Bestimmung des § 24 über die Darstellung des Tatbestandes. Die dagegen erhobenen Bedenken (JW. 1915 S. 1110 und 1394) finden eine geradezu klassische Bestätigung, wenn man bei Weinmann („Recht" 1915, 535) liest, wie die Bestimmung gerechtfertigt wird.

Die deutsche Literatur beschäftigt sich zunächst mit dem Mahnverfahren, bei dem insbesondere Zelter die prozeßpolitische und sozialpolitische Bedeutung der neuen Gestaltung erörtert. Den Entwurf einer Gestaltung des Mahnverfahrens, wie er ihn sich für die Zukunft denkt, legt er vor.

Die Vorschrift des § 18 (Sühneversuch) wird, wie zu erwarten war, sehr verschieden beurteilt: Oppler weist darauf hin, daß ein Sühneversuch vor der mündlichen Verhandlung, obendrein im Sitzungszimmer eines vielbeschäftigten großstädtischen Amtsrichters, eine wertlose Formalität werden wird. Sehr beachtlich sind auch die rechtspolitischen Bedenken, die Bendix in Anlehnung an § 19 der Verordnung über die übertriebene Neigung, Vergleiche zu fördern, vorbringt.

Einen weiten Raum nehmen die Erörterungen der Gebührenfragen ein. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß sich besonders für die Anwaltschaft bei den Amtsgerichten eine sehr erhebliche Einbuße an Gebühren ergeben werde, daß aber auch im weiteren Verfolge die Verordnung die Stellung der Anwälte als Organ der Rechtspflege und ihr Verhältnis zu den Richtern und zum rechtsuchenden Publikum in bedenklichster Weise zu beeinträchtigen geeignet sei (Kaufmann, Stölzle, Zelter). Die Erörterung der einzelnen Streitfragen zu §§ 12, 17, 19 läßt die gesetzgeberisch-technischen Mängel der Verordnung hervortreten.

Einleitung.

Kullmann hält die Gültigkeit der Verordnung für zweifelhaft. Für die Gültigkeit Vierhaus, der darauf hinweist, daß die Prüfung der Gültigkeit dem Gericht entzogen ist, und Oppler.

§ 1.

1. Die Klage unterliegt dem Anwaltszwang (Kaufmann, JW. 1238; Vierhaus, JW. 1393; Weinmann, JW. 1388). Anderer Meinung, aber unzutreffend, da ja das landgerichtliche Mahnverfahren ein Bestandteil des gesamten Prozeßverfahrens ist, Denkhaus, JW. 1915, 1220.

2./3. Zahlungsbefehl ist nicht zu erlassen, wenn für einen von mehreren in der Klage geltend gemachten Ansprüchen das Mahnverfahren nicht zugelassen ist (Samter, § 1 Abs. 2), ebenso, wenn die Zustellung im Auslande erfolgen müßte (Samter, ebenda; KG. 13. ZS., 8. November 1915; JW. 1915, 1452 = DJZ. 1915, 1238 = LeipzZ. 1915, 167), ebenso, wenn die Leistung Zug um Zug gegen eine Gegenleistung zu gewähren ist (Samter a. a. O.).

Ist entgegen den §§ 1 und 2 Termin angesetzt, so bewendet es dabei. Ein zu Unrecht ergangener Zahlungsbefehl bewirkt Rechtshängigkeit, aber nach Samter (§ 1 Anm. 2 und 3) ist ein entgegen § 688 Abs. 2 ZPO. erlassener Zahlungsbefehl ein rechtsungültiger Akt und von Amts wegen unter Benachrichtigung der Parteien Termin anzusetzen.

4. Der Richter soll den Zahlungsbefehl nicht schon dann ablehnen, wenn ohne Glaubhaftmachung wahrscheinlich ist, daß Beklagter den Anspruch bestreiten werde (Kullmann). Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherungen will Samter (§ 1 Anm. 5) der Regel nach nicht zulassen, da diese Versicherung Gedanken und Entschlüsse des Gegners betreffen müsse. Hoffentlich tritt dem die Praxis nicht bei. Äußerungen und schlüssige Handlungen des Gegners können recht wohl durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht werden.

5. Die Gebühr für die künftige Erwirkung des Vollstreckungsbefehls gehört nicht in die Klage (Samter, Anm. 7).

§ 2.

1. Den Umfang der dem Vorsitzenden auferlegten Prüfungspflicht (JW. 1915, 1513) will Samter nach § 331 Abs. 1 ZPO. bestimmen, weil der Zahlungsbefehl in den einem Versäumnisurteil gleichstehenden Vollstreckungsbefehl übergehen könne, indessen auch jetzt ergeht in der Praxis der Regel nach Versäumnisurteil, wenn auch beispielsweise die Bestallung des Vormundes, der Registerauszug betreffend die gesetzliche Vertretung einer Aktiengesellschaft nicht beigebracht ist. Wenn die Praxis bei der Entlastungsverordnung strenger verfährt, wird sie nicht entlasten, sondern belasten.

2. Wenn der Anspruch nicht im Mahnverfahren verfolgbar ist, ist ohne Anhörung des Klägers Termin anzusetzen, andernfalls ergeht die Ergänzungsverfügung des Vorsitzenden, die nach Samter (§ 2 Anm. 4) eine Frist zur Vervollständigung angeben muß, aber Termin muß bestimmt werden, auch wenn sich Kläger nicht erklärt.

§ 3.

1. v. Harder will auch einen Zahlungsbefehl wegen künftig fälliger Leistungen zulassen, weil der Gläubiger auch ohne Antrag des Schuldners Frist bewilligen könne (JW. 1915, 1283).

2. Anträge des Klägers auf Abkürzung, des Beklagten auf Verlängerung der Widerspruchsfrist sind nach §§ 224, 225 ZPO. zu behandeln (Samter, Anm. 1). Die Entscheidung über Verkürzung oder Verlängerung der Frist ist trotz § 10 mit der Beschwerde anfechtbar (Samter, § 10 Anm. 1).

3. Erläßt der Vorsitzende einen Zahlungsbefehl, obwohl die Klage unter Verletzung des Anwaltszwanges eingereicht ist, so ist der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl der einzig mögliche Rechtsbehelf. Im Termin muß dann die Klage abgewiesen werden. Erfolgt kein Widerspruch, so ist der Vollstreckungsbefehl abzulehnen, wenn auch Kläger jetzt durch einen Anwalt vertreten ist. Ergeht trotzdem Vollstreckungsbefehl, so muß auf Einspruch wieder die Klage abgewiesen werden, erfolgt kein Einspruch, so wird der Vollstreckungsbefehl rechtskräftig (Weinmann, JW. 1915, 1388; Samter, § 3 Anm. 4).

4. Der Hinweis auf den Anwaltszwang für den Widerspruch ist entbehrlich, wenn der Zahlungsbefehl einem Rechtsanwalt zuzustellen ist (Schloß, 1464).

Digitized by Google

§ 4.

1. Haupt- und Nebenintervention ist erst nach Widerspruch oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl zulässig (Samter, Anm. 2).

§ 5.

1. Der Widerspruch unterliegt dem Anwaltszwang (Müller, im „Tag" Nr. 266; Samter, § 2 Anm. 3; Weinmann, JW. 1388; Zelter, JW. 1233), ebenso das Gesuch um Bewilligung der Frist aus der VO. vom 20. Mai 1915 (Samter, § 5 Anm. 5; Zelter, JW. 1234). Fehlt im Zahlungsbefehl der Hinweis aus § 3 Abs. 2, so ist der Zahlungsbefehl rechtsunwirksam, die Zustellung schafft keine Rechtshängigkeit, der Vollstreckungsbefehl ist unzulässig (Samter, § 3 Anm. 4).

Setzt der Vorsitzende trotz eines unter Verletzung des Anwaltszwangs erhobenen Widerspruchs Termin an, so gibt es dagegen keinen Rechtsbehelf, wohl aber ist in der mündlichen Verhandlung der Widerspruch zurückzuweisen (Weinmann, JW. 1388).

2. Der Widerspruch ist zulässig, bis der Gerichtsschreiber den Vollstreckungsbefehl verfügt hat (Samter, § 5 Anm. 4).

§ 6.

1. Betrifft der Zahlungsbefehl mehrere selbständige Ansprüche, so verliert er durch Widerspruch gegen einen der Ansprüche nur rücksichtlich des letzteren seine Kraft (Samter, Anm. 2; vgl. hierzu Kann-Förster, ZPO. § 695 Anm. 1; Stein, ebenda, Anm. 2).

2. Zurücknahme und Verzicht auf den Widerspruch sind zulässig, unterliegen aber dem Anwaltszwang (Samter, Anm. 1).

§ 7.

1. Die Ladung kann sich, da beide Teile Klage und Zahlungsbefehl schon besitzen, auf die Terminsbestimmung und die Ladung zum Termine beschränken. Die Bezeichnung der Frist als Ladungsfrist ist ungenau, es ist eine Einlassungsfrist (ZPO. § 262; Samter, § 7 Anm. 4 und 5).

§ 8.

1. Der Antrag auf Vollstreckungsbefehl unterliegt dem Anwaltszwang (Samter, Anm. 1), anderer Ansicht Weinmann (JW. 1915, 1388), der aber für die Beschwerde gegen den den Antrag zurückweisenden Beschluß Anwaltszwang fordert.

Die Vollmacht des Anwalts ist von Amts wegen nicht nachzuprüfen (Samter, Anm. 5; Zelter, JW. 1234).

2. Auch hier führt schon unrichtige Kostenberechnung zur Versagung des ganzen Vollstreckungsbefehls (Samter, Anm. 6). Die nach § 577 Abs. 3 ZPO. zweifelhafte Frage, ob das Gericht den Antrag „zur Zeit", „angebrachtermaßen" „bis zur Behebung bestimmter Anstände" zurückweisen darf, ist in der VO. nicht entschieden (Samter, Anm. 7).

5. Der Vorschlag Samters (Anm. 4), die in den Zahlungsbefehl bereits aufgenommenen Kosten nicht mehr in den Vollstreckungsbefehl aufzunehmen, ist unpraktisch und widerspricht dem § 8 Abs. 1 Satz 3. Freilich wird die Fassung klar machen müssen, daß die im Zahlungsbefehl bezeichneten Kosten nur einmal zu bezahlen sind.

6. § 701 ZPO. gilt im landgerichtlichen Mahnverfahren nicht. Ist der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls rechtskräftig abgewiesen, so bleibt dem Kläger, der den Klaganspruch weiter verfolgen will, nichts übrig, als die Klage zurückzunehmen und eine neue, anders begründete Klage einzureichen (Samter, Anm. 7; vgl. Kann-Förster, ZPO. § 701 Anm. 2; Stein, ebenda Anm. 2).

§ 9.

Der Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl unterliegt dem Anwaltszwang. Bei einem anderen Einspruch hat der Vorsitzende keinen Termin anzusetzen.

§ 10.

1. Beschwerde ist zulässig, wenn der Vorsitzende unter Ablehnung der Terminsbestimmung Zahlungsbefehl erläßt in einem Fall, auf den die VO. überhaupt keine Anwendung findet, z. B. wenn ein im Mahnverfahren verfolgbarer Anspruch überhaupt nicht vorliegt (KG. 13. ZS. 8. November 1915, JW. 1915, 1452 = DJZ. 1915, 1238 = LeipZ. 1915, 1671), ebenso wenn eine Klage nicht durch einen bei dem Landgericht zugelassenen Anwalt eingereicht wird und der Vorsitzende Terminsbestimmung und Zahlungsbefehl ablehnt (Weinmann, JW. 1915, 1388).

Vgl. oben § 3 Anm. 2, vgl. auch unten § 14 Anm. 4.

§ 11.

2. Auch wenn die beigefügten Urkunden ergeben, daß die Voraussetzungen des § 592 ZPO. nicht gegeben sind, ist trotzdem ein Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehl zu erlassen, sofern nur in der Klage die Erklärung abgegeben ist, es werde im Urkunden- oder Wechselprozeß geklagt (Samter, Anm. 3).

3. Der Antrag aus § 11 Nr. 3 unterliegt dem Anwaltszwang (Samter, Anm. 4).

Ist irrtümlich der Vollstreckungsbefehl ohne Vorbehalt erlassen, so kann Beklagter die Ergänzung durch Einspruch erlangen. Es kann aber auch ein schriftliches Ergänzungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 321 ZPO. stattfinden (Samter, Anm. 5).

4. Die Ladung im Falle des § 11 Nr. 3 erfolgt nicht von Amts wegen (Samter, Anm. 6/7).

§ 12.

4. Streit besteht über die Frage, welche Gebühren im landgerichtlichen Mahnverfahren der Rechtsanwalt erhält, der für den Beklagten Widerspruch erhebt. Nach Zelter (1232) $^3/_{10}$, nach Samter, Anm. 2 „keine besondere Gebühr". Das letztere ist richtig, sofern man auf das Wort „besondere" Gewicht legt. Nach diesseitiger Ansicht erhält der Rechtsanwalt die Prozeßgebühr für die Vertretung des Beklagten schlechthin, also auch wenn seine Vertretung beispielsweise mit der Erhebung des Widerspruchs endet.

5. Lebhafter Streit besteht über die Berechnung der Pauschgebühr, insbesondere, ob der Anwalt des Klägers das Mindestpauschale aus § 76 Abs. 3 RAGO. erhält. Dafür Oppenheim (DJZ. 1915, 1228 und JW. 1915, 1284), weil dem Anwalt

Digitized by Google

die Prozeßgebühr zustehe, sobald er zum Prozeßbevollmächtigten bestellt sei. Dagegen Samter, Anm. 2; Striemer (1464) mindestens für das amtsgerichtliche Mahnverfahren; Zelter (1234) für das amtsgerichtliche Mahnverfahren, weil der Anwalt zwar Prozeßbevollmächtigter sei, aber nicht die Prozeßgebühr nach §§ 13, 19, 52 GO., sondern die Sätze nach § 17 VO. erhalte. Kaufmann (1237) will, wenn der Anwalt die Klage einreicht, den Mindestpauschsatz zubilligen.

Bei diesen Erörterungen ist nicht immer ganz klar, ob die Schriftsteller die Fälle der §§ 12 und 17 VO. gleich behandeln wollen.

Das Pauschale kommt auf das des Prozesses jedenfalls in Anrechnung (Zelter, 1235).

§ 13.

Zelter (1234) will das amtsgerichtliche Mahnverfahren nur dann als obligatorisch gelten lassen, wenn der Anspruch innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeitsgrenze des AG. liegt (vgl. Wach, JW. 1915, 1104 und Vierhaus, 1393).

§ 14.

1. Vgl. oben § 13 Anm.

Die Vollmacht ist in jedem Falle beizufügen, denn wenn das Gesuch unbegründet ist, ist Termin anzusetzen (Samter, Anm. 3).

3. Wegen der Glaubhaftmachung vgl. oben § 1 Anm. 4.

4. Lebhafter Streit besteht über die Frage, ob bei einem Wert des Streitgegenstandes von weniger als 50 ℳ der Kläger die Anwaltskosten, deren Erstattung er verlangt, berechnen soll und darf und welche Folge eine Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt hat. Samter will die Berechnung der Regel nach nicht zulassen, weil für das zunächst einsetzende Mahnverfahren regelmäßig die Notwendigkeit der Zuziehung des Anwalts nicht annehmbar sei (Anm. 3), Oppenheim (DJZ. 1915, 1228) hält das Verlangen für berechtigt; der freilich absichtlich einfach gefaßte Antrag gestatte kein Urteil über die Erstattungsfähigkeit der Kosten und wenn Beklagter nicht widerspreche, habe das Gericht kein Interesse, dem säumigen Zahler Kosten zu ersparen.

In welcher Form der Richter die Erstattungsfähigkeit zu prüfen und seine Entscheidung mitzuteilen hat, sagt die VO. nicht. Wenn man den Erstattungsanspruch als einen Teil des Anspruchs ansieht (ZPO. § 691), müßte der Gläubiger gehört, eventuell Termin angesetzt werden (Zelter, 1235). Lerch (1284) nimmt aber an, daß ein Fall des § 691 ZPO. nicht vorliege, § 692 ZPO. unterscheide zwischen dem Anspruch des Gläubigers und den Kosten. Der Richter dürfe, wenn er die Anwaltskosten nicht in den Zahlungsbefehl aufnehmen wolle, den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls nicht zurückweisen (ebenso Striemer, 1915, 1464). Er dürfe den Gläubiger vorher hören, müsse es aber nicht und müsse durch einen nicht in den Zahlungsbefehl aufzunehmenden, sondern besonders zu erlassenden Beschluß, der unanfechtbar sei, den Erstattungsantrag zurückweisen.

Von Entlastung der Gerichte ist dabei allerdings nicht mehr die Rede.

LG. I Berlin (JW. 1915, 1458) ordnete, als der Anwalt die ihm vom Gericht nahegelegte Berichtigung der Liquidation abgelehnt und das AG. die beantragte Ansetzung eines Verhandlungstermins abgelehnt hatte, auf Beschwerde Terminsansetzung an.

Samter will, wenn die Berechnung der Kosten unterblieben oder unrichtig ist, und der Kläger auf den Hinweis aus § 691 Abs. 2 ZPO. die Einreichung oder Berichtigung der Kostenrechnung unterläßt, die richtigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten von dem Gerichtsschreiber berechnen und in den Zahlungsbefehl einstellen lassen (Anm. 3), ein Verfahren, das sicherlich praktischer ist.

5. Der Kläger, der gebotswidrig, nämlich entgegen § 13 VO., eine Klage einreicht, die nicht einmal den Vorschriften des § 690 ZPO. entspricht, erlangt dadurch den Vorteil alsbaldiger Terminsansetzung. (Samter, Anm. 6; vgl. JW. 1915, 1107.)

Da nach Abs. 4 die Wirkungen eintreten, die mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls verbunden sind, gilt auch § 701 ZPO. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen also, wenn nicht binnen der dort bestimmten Frist Vollstreckungsbefehl nachgesucht wird.

Wird Widerspruch erhoben, so ist (Samter, §§ 13 Anm. 1, 14 Anm. 5, 16 Anm. 4) das Verfahren ein verschiedenes und nicht eben planvolles.

a) Beantragt Kläger gemäß § 13 einen Zahlungsbefehl, so wird Termin nur auf Antrag bestimmt.
b) Erhebt er entgegen § 13 alsbald Klage, so ist Termin von Amts wegen anzusetzen.
c) Bei Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehl ist auf den Widerspruch Termin von Amts wegen anzusetzen.
d) Beschränkt sich der Widerspruch gegen den Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehl auf den Antrag auf Vorbehalt der Rechte, so ist nur auf Antrag Termin anzusetzen, falls ein Antrag aus § 13 auf Erlaß eines Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehls gestellt war, dagegen von Amts wegen, wenn Klage erhoben war.

6. Gerichtskosten werden im Falle des Abs. 5 für die Terminsbestimmung nicht erhoben (Samter, Anm. 6).

§ 15.

Auch wenn die beigefügten Urkunden ergeben, daß die Voraussetzungen des § 592 ZPO. nicht gegeben sind, muß trotzdem ein Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehl erlassen werden (Samter, Anm. 1 § 11 Anm. 2).

§ 16.

1. Wenn trotz unterlassener Beifügung der Urkundenzahlungsbefehl ergeht, müssen die Urkunden bis zum Erlaß des auf den Widerspruch ergehenden Urteils eingereicht und zugestellt werden (Samter, Anm. 3).

2. Ergeht irrtümlich Vollstreckungsbefehl ohne Vorbehalt, so gilt das oben zu § 11 Nr. 3 Gesagte (Samter, Anm. 5).

Digitized by Google

3. Es ist zweckmäßig, dem Gläubiger nicht nur die Zustellung des Zahlungsbefehls (ZPO. § 693 Abs. 4), sondern auch die von dem Richter getroffene Bestimmung über die Dauer der Widerspruchsfrist mitzuteilen (Oppenheim, JW. 1915, 1389; Schloß, 1464).

Wegen Verlängerung oder Verkürzung der Widerspruchsfrist vgl. §§ 224, 225 ZPO., Samter, Anm. 2 und oben § 3 Anm. 2.

§ 17.

Vgl. oben zu § 12 Anm. 5.

§ 18.

Der Sühneversuch ist nunmehr eine vorgeschriebene prozessuale Förmlichkeit und deshalb gemäß § 164 ZPO. im Protokoll festzustellen (Samter, Anm. 2).

§ 19.

1. Über den Streit, ob die Bestimmung sozial- und prozeßpolitisch wertvoll ist, die Gerichte entlastet, die Stellung der Anwaltschaft beeinträchtigt vgl. oben Einleitung, auch Kaufmann, JW. 1915, 1238; Freiesleben, DJZ. 1915, 1117.

2. Soviel wie die Parteien bei persönlicher Wahrnehmung der Termine zu beanspruchen hätten, ist in jedem Falle auch von den Anwaltsgebühren erstattungsfähig (Freiesleben, DJZ. 1915, 1117; Kaufmann, 1238). Bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit der Zuziehung des Anwalts ist aber auch der subjektive Standpunkt der Partei zu beachten. Die Beauftragung von Winkelkonsulenten, erhebliche Zeit- und Erwerbsverluste, sind nicht zuzumuten. Wenn Kläger einen Anwalt hat, kann ihn auch Beklagter zuziehen (Freiesleben, 1117). Die Entscheidung, ob Anwaltskosten zu erstatten sind, ergeht im Kostenfestsetzungsverfahren durch den Gerichtsschreiber, auf Erinnerung durch den Richter. Im Falle eines Vergleiches empfiehlt es sich daher, über die Erstattungsfähigkeit im Vergleiche ausdrückliche Vereinbarungen zu treffen (etwas abweichend Samter, Anm. 1).

4. Ist das Urteil vor dem 1. Oktober 1915 ergangen, so ist § 19 Ziff. 2 unanwendbar (LG. Breslau 2. November 1915, BreslauAKZ. 1915, 79; LG. Magdeburg, NaumburgAK. 15, 76). Streitig ist die Behandlung der Erstattungsfähigkeit bei den am 1. Oktober 1915 rechtshängigen Sachen. Müller (DJZ. 1915, 1227) will den § 19 auch auf diese Sachen anwenden nach Geist und Zweck der VO. und weil § 19 in §§ 30, 31 nicht angeführt sei. Samter (Anm. 1) hält in solchen Sachen die bis zum 1. Oktober 1915 bereits entstandenen Gebühren für stets erstattungsfähig.

§ 21.

1. Mag auch die Weglassung des § 5 VO. vom 20. Mai 1915 auf einem Versehen beruhen, so ist doch im Falle dieses § 5 Beschwerde unbeschränkt zulässig (Samter, Anm. 1).

§ 23.

Über die schweren prozeßpolitischen Bedenken gegen die Bestimmung vgl. oben Einleitung, Oppler, LZ. 1915, 1501. Vierhaus, 1393.

3. Die frühere mündliche Verhandlung muß vor dem Gericht in derselben Besetzung stattgefunden haben, welche die Entscheidung über den Verzicht auf die mündliche Verhandlung und die demnächst ergehende Entscheidung trifft (Oppler, LZ. 1915, 1500; Samter, Anm. 2 d).

5. Die Einverständniserklärung kann nur von den Anwälten ausgehen, nicht von den Parteien (Samter, Anm. 2d). Eine stillschweigende Erklärung, bloßes Schweigen auf eine schriftliche Anfrage des Gerichts, genügt nicht (Heinsheimer, 1384).

9. Das Verfahren ist auch möglich, wenn außer der Klage kein anderer Schriftsatz einging, nicht aber, wenn zwar ein Termin anstand, in diesem aber eine mündliche Verhandlung nicht erfolgte (Samter, Anm. 2a und b). Über das Ergebnis eines auf Grund des § 23 VO. erlassenen Beweisbeschlusses muß wieder mindestens eine Verhandlung stattgehabt haben (Samter, Anm. 2c; anderer Ansicht Wach, JW. 1915, 1102).

Wenn nach dem Verzicht der Anwälte auf mündliche Verhandlung neue Schriftsätze eingehen, will Samter (Anm. 2b) die mündliche Verhandlung erneuern, es sei denn, daß die Schriftsätze ausschließlich Rechtsausführungen oder Wiederholungen bereits vorgetragener Angaben enthalten (Samter, Anm. 2b). Indessen, ob dieser Fall vorliegt, wird sehr leicht streitig sein. Hält man die einmal abgegebene Erklärung des Einverständnisses aus § 23 VO. für nicht einseitig widerruflich (vgl. unten Anm. 13), so müssen solche nachträgliche Schriftsätze schlechthin unberücksichtigt bleiben; aber selbstverständlich kann das Gericht Rechtsausführungen solcher Schriftsätze ebenso beachten, wie jede andere Anregung der Erörterung der Rechtsfrage.

11. Das Einverständnis des Anwalts des Nebenintervenienten hält Samter, Anm. 2d, mit Rücksicht auf § 67 letzter Halbsatz ZPO. nicht für erforderlich.

12. Wenn trotz einer für den Erlaß einer Entscheidung ausreichenden Verhandlung ein neuer Termin verkündet wird und in diesem Termine niemand erscheint, ruht das Verfahren, und eine Entscheidung aus § 23 VO. kann vor Aufnahme des Verfahrens nicht ergehen. Wenn aber vor dem Termin Parteien ihr Einverständnis im Sinne des § 23 anzeigen, kann der Termin aufgehoben werden und nunmehr Entscheidung aus § 23 VO. ergehen (Samter, Anm. 2).

13. Wann tritt der Ausschluß der Einwendungen im Falle des § 767 Abs. 2 ZPO. ein? Nach Heinsheimer (1384) kann das Einverständnis widerrufen werdeu, solange nicht das Urteil ergangen ist. Als Zeitpunkt des § 767 Abs. 2 ZPO. gelte der Augenblick, in welchem die Geltendmachung des neuen Stoffes nicht mehr durch Zurücknahme der Einverständniserklärung erreicht werden kann (vgl. dagegen Heilberg, JW. 1915, 1517).

14. Die schriftliche Mitteilung der Entscheidung muß den Inhalt der Entscheidung, also die Urteilsformel und den wesentlichen Inhalt sonstiger Beschlüsse enthalten (Schloß, 1465). Die Entscheidung wird unabänderlich und unwiderruflich, erst wenn sie schriftlich mitgeteilt ist (Oppler, LZ. 1915, 1502). Oppler meint, daß eine bestimmte Frist für die Mitteilung der

Digitized by Google

Entscheidung hätte vorgeschrieben werden sollen. Samter, (Anm. 3) will in entsprechender Anwendung des § 310 ZPO. vor Ablauf einer Woche seit Eingang der Einverständniserklärung die Urteilsformel abgefaßt und unterschrieben und die Mitteilungsverfügung erlassen wissen.

15. Für das schriftliche Nachverfahren im Falle des § 23 VO. will Kaufmann (JW. 1915, 1238) in entsprechender Anwendung des § 17 RAGO. eine besondere Gebühr zubilligen, augenscheinlich wohl nicht zutreffend.

§ 24.

Weinmann („Recht" 1915, 536) hält es für gleichgültig, ob es schwierig ist, den Sach- und Streitstand aus den Akten zusammenzustellen, diese Arbeit könne auch dem Gericht der höheren Instanz zugemutet werden! Es handelt sich doch wohl aber auch um die Rechtssicherheit und das Interesse der Parteien an der Klarheit des Urteils! Oppler (LZ. 1915, 1499) hält die Bezugnahme für unbedenklich bei unanfechtbaren Urteilen, also landgerichtlichen Berufungsurteilen, oberlandesgerichtlichen Urteilen in nicht revisiblen Sachen. Samter (Anm. 2) hält die besondere Niederschrift der Anträge im Tatbestand für notwendig. Indessen der von ihm angezogene § 313 ZPO. erfordert lediglich Hervorhebung der gestellten Anträge und da die Anträge in den Schriftsätzen meist wörtlich genau gefaßt sind, wird eine nochmalige Niederschrift im Urteil am ehesten durch Bezugnahme ersetzbar sein.

§ 26.

Zur Vermeidung überflüssigen Schreibwerks empfiehlt auf Ersuchen des Präsidenten des LG. I Berlin der Vorstand der Berliner Anwaltskammer, in den Anträgen auf Erteilung von Ausfertigungen deutlich zum Ausdruck zu bringen, ob abgekürzte Urteilsausfertigung oder Ausfertigung mit Tatbestand und Gründen gewünscht wird (KGBl. 1915, 109).

§ 27.

1. Das Landgericht als Berufungsgericht kann nach Samter (Anm. 3) nie nach § 27 VO. verfahren, sondern muß stets durch Urteil aus § 528 ZPO. entscheiden. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist zweifelhaft. Bisher mußte allerdings nach § 523 ZPO., § 505 ebenda für das Berufungsverfahren der Landgerichte als unanwendbar gelten, aber jetzt erklärt § 27 VO. den § 505 ZPO. „im Verfahren vor den Landgerichten", also ohne Einschränkung auf die erste Instanz, für anwendbar.

3. Die Frage, ob § 505 ZPO. anzuwenden ist, wenn ein Sondergericht, Gewerbe- oder Kaufmannsgericht, zuständig ist, verneint Samter (Anm. 1) unter Berufung auf die Materialien; ebenso OLG. Naumburg 10. November 1915, NaumburgAK. 15, 72.

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat Julius Magnus, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. Drucker, Leipzig, Schreberstraße 3.
Druck: W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

№ 3 (Bogen 21 bis 28). Berlin, 1. Februar 1916. [45. Jahrgang.] 155

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. **Max Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14,** Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

Im Kampfe für das Vaterland sind folgende Rechtsanwälte gefallen:

(Fortsetzung der Liste von Nr. 22, 1915)

Foß aus Besigheim.
Dr. **Carl August Fritze** aus Bremen.
Dr. **Max Herr** aus Dömitz (Elbe).
Dr. **Hilgemann** aus Hamm (Westfalen).
Dr. **Artur Krippendorff** aus Dresden.
Karl Anton Theodor Lampe II aus Bremen.
Dr. **Hans Philippi** aus Dresden.
Justizrat **Podschwatek** aus Rastenburg (Ostpr.).

Anmeldepflicht und Schweigepflicht.

Von Professor v. Liszt.

Nach der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 (RGBl. Nr. 136) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 (RGBl. Nr. 139) ist „jedermann", der „im Inland befindliche Vermögenswerte eines feindlichen Staatsangehörigen oder eines im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmens verwaltet oder in Verwahrung hat", zur Anmeldung dieser Vermögenswerte verpflichtet. In Anwaltskreisen sind Zweifel darüber aufgetaucht, wie sich diese Anmeldepflicht zu der Schweigepflicht des Anwalts verhält; ob nicht § 300 StGB. gegen den Anwalt angewendet werden kann, der als Verwalter oder Verwahrer feindlichen Vermögens dieses pflichtgemäß zur Anmeldung bringt.

Die Schriftleitung der „Juristischen Wochenschrift" hat mich aufgefordert, mich zu dieser Frage zu äußern. Nur mit einem gewissen inneren Widerstreben komme ich dieser Aufforderung nach. Denn die Frage, über die ich mich äußern soll, läßt nach meiner Überzeugung eine Verschiedenheit der Meinungen überhaupt nicht zu. Von der Anwendung des § 300 auf einen solchen Fall kann ernsthaft gar nicht die Rede sein.

I. § 300 StGB. bestraft die „unbefugte" Offenbarung anvertrauter Geheimnisse. Er sagt damit ausdrücklich, daß die Offenbarung auch eine befugte und daher straflose sein kann. Aber auch wenn er das nicht ausdrücklich sagte, würde es sich von selbst verstehen. Daß die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit einer an sich tatbestandsmäßigen Handlung durch besondere Umstände ausgeschlossen werden kann, ist in Wissenschaft und Rechtsprechung ganz allgemein anerkannt. Und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß in erster Linie durch die Rechtspflicht zum Handeln dessen Rechtswidrigkeit unbedingt ausgeschlossen wird. Das gilt auch für § 300 StGB. Alle Lehrbücher und Kommentare stellen den Grundsatz auf, daß nur die unbefugte, niemals aber die rechtlich gebotene oder

Digitized by Google

rechtlich erlaubte Offenbarung fremder Geheimnisse unter § 300 fällt. Über die Abgrenzung der Fälle, in denen die Offenbarung erlaubt ist, in denen beispielsweise die Wahrung berechtigter Interessen des Offenbarenden oder dritter Personen die Preisgabe des Geheimnisses fordert, kann man verschiedener Meinung sein; darüber, daß bei der Erfüllung einer Anzeigepflicht die Anwendung des § 300 unmöglich ist, besteht eine ernste Meinungsverschiedenheit überhaupt nicht. Hälschner und Merkel, Binding und Meyer-Allfeld, Frank, Olshausen und Schwartz sind mit mir in dieser Beziehung durchaus derselben Ansicht. Der II. Strafsenat hat in seinem Urteil vom 16. Mai 1905 (38, 62) die Richtigkeit dieser Ansicht nicht nur ausdrücklich anerkannt, sondern ist über sie noch hinausgegangen. Nur Bendix (GoltdArch. Bd. 52) hat sich schon 1905 auf einen abweichenden Standpunkt gestellt. Er ist aber alleingeblieben. Und die seither erschienenen monographischen Arbeiten über das Berufsgeheimnis, namentlich die von Wolff (1908) und Sauter (1910), haben die durchaus herrschende Ansicht ausführlich und überzeugend gegen alle Angriffe verteidigt.

Als Beispiel für die reichsrechtliche Begründung einer Rechtspflicht zur Offenbarung pflegt, neben § 139 StGB., in erster Reihe das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, angeführt zu werden. Daß auch landesrechtlich solche Anzeigepflichten begründet werden können, wird fast allgemein angenommen (so vom KG. in DJZ. 8, 33); doch ist eine Untersuchung dieser Frage hier nicht notwendig. Zu den Fällen reichsrechtlicher Begründung der Rechtspflicht zur Offenbarung hat die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 einen neuen hinzugefügt. Diesen Fall anders zu behandeln als etwa die Anzeigepflicht des Arztes bei ansteckender Krankheit liegt keinerlei Grund vor.

Nun hat allerdings Bendix in der Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht vom 1. Dezember 1915 die schon früher von ihm grundsätzlich vertretene Ansicht auch für die neubegründete Anmeldepflicht aufrechterhalten. Nach ihm steht „die Anmeldepflicht der Anwälte und Notare in unlöslichem Widerspruch zu ihrer Schweigepflicht, so daß also die Erfüllung der Anmeldepflicht immer zugleich eine Verletzung der Schweigepflicht enthält und eine Bestrafung aus § 300 nach sich ziehen muß, wenn der erforderliche Strafantrag rechtzeitig gestellt wird". Er verlangt daher eine besondere gesetzliche Vorschrift, durch welche die Anwendbarkeit des § 300 ausdrücklich ausgeschlossen wird. Neue Gründe hat Bendix für seine Ansicht nicht angeführt; er ist auch auf die Ausführungen seiner zahlreichen Gegner nicht eingegangen und begnügt sich mit dem Verweis auf seine bereits erwähnte Abhandlung im Goltdammerschen Archiv.

Es scheint, daß trotzdem durch den Aufsatz von Bendix eine gewisse Beunruhigung in die Kreise der Anwaltschaft hineingetragen worden ist. So hat nach einer Mitteilung in den „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins" Jahrgang II 51 der Leipziger Anwaltsverein die Frage erörtert, ohne zu einem allgemein befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Infolgedessen hat ein Vereinsmitglied das Reichsjustizamt um eine Auskunft ersucht. Die vom 6. Dezember 1915 datierte Antwort beschränkt sich auf den Hinweis, „daß der § 300 nur die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen unter Strafe stelle". Ich halte diese Antwort auch für völlig ausreichend.

Zu dem hier vertretenen Ergebnis gelangt auch Bernstein in JW. 1915, 1322: „Soweit nach BNV. und RAV. eine Anmeldepflicht für fremdes Vermögen begründet ist, geht sie einer Geheimhaltungspflicht des Anmeldepflichtigen gegenüber dem feindlichen Berechtigten vor." Ebenso verteidigt Schulz-Frankenthal in JW. 1915 (S. 1465) und 1916 (S. 32) die richtige Ansicht; an der letzten Stelle gegenüber den Ausführungen von Bendix.

Die Anwälte und Notare mögen daher beruhigt sein; es ist ganz ausgeschlossen, daß eine Verurteilung aus § 300, wenn eine solche erfolgen sollte, von dem RG. aufrechterhalten werden könnte.

II. Zu demselben Ergebnis führt auch eine andere Erwägung: Man kann schon die Tatbestandsmäßigkeit der Anmeldung bestreiten, so daß der Ausschluß der Rechtswidrigkeit gar nicht erörtert zu werden braucht. Wird ja doch auch von hervorragenden Schriftstellern (meines Erachtens freilich zu Unrecht) dem ärztlichen Eingriff die Tatbestandsmäßigkeit im Sinne der §§ 223 ff. abgesprochen. Der Gesetzgeber hat durch § 300 den Privatgeheimnissen, die den dort genannten Personen anvertraut sind, seinen strafrechtlichen Schutz gewährt. Ob die Tatsache, daß A. dem Anwalt oder Notar B. feindliche Vermögenswerte zur Verwaltung oder Verwahrung übergeben hat, ein Privatgeheimnis darstellt, ist an sich nicht unzweifelhaft. Schulz bejaht die Frage mit der Begründung: „Denn alle Ausländer mit Inlandbesitz und alle ausländischen Gläubiger haben, wenn sie es nicht schon früher hatten, im Augenblick des Erlasses der Anmeldungsvorschriften des Deutschen Reiches ein Interesse an der Geheimhaltung ihres Vermögensbesitzes und ihrer Forderungen bekommen, weil diese Vorschriften die künftige Beschlagnahme vorbereiten sollen." Die Richtigkeit dieser Behauptung gebe ich gern zu. Aber die aus ihr gezogene Schlußfolgerung läßt sich bestreiten. Eine nicht als Geheimnis mitgeteilte Tatsache kann nicht nachträglich zu einem anvertrauten Geheimnis werden. Wenn zu diesem Begriff das Interesse an der Geheimhaltung gehört (bekanntlich ist diese Frage bestritten), so muß das Interesse im Augenblick des Anvertrauens vorhanden sein; ist das nicht der Fall, so kann der spätere Eintritt eines solchen Interesses die gar nicht anvertraute Tatsache nicht in ein Geheimnis verwandeln.

Die Bedeutung der BNV. liegt vielmehr in einer ganz anderen Richtung. Indem sie die Anmeldung feindlichen Vermögens zur Pflicht macht, erklärt sie, daß damit dem anvertrauten Geheimnis der rechtliche Schutz entzogen wird. Es ist nicht anders, als mit dem Gesetz betreffend die gemeingefährlichen Krankheiten von 1900. Die Erkrankung oder ein Todesfall an Lepra oder einer der anderen in diesem Gesetz aufgezählten Krankheiten ist gewiß ein Geheimnis im Sinne des § 300. Wenn aber der Gesetzgeber dem Arzt, dem Haushaltungsvorstand usw. vorschreibt, diese Tatsache zur Anzeige zu bringen, so kann die Begründung einer solchen Anzeigepflicht gar keine andere Bedeutung haben, als daß diesem Geheimnis im öffentlichen Interesse der strafrechtliche Schutz entzogen, daß es gar kein „Privatgeheimnis" im Sinne des § 300 ist.

Digitized by Google

Es ist daher nicht richtig, wenn Schulz die BRV. vom 7. Oktober 1915 als das spätere Gesetz gegenüber dem StGB. ansieht und den Grundsatz lex posterior derogat priori anwenden will. Der § 300 ist durch die BRV. gar nicht abgeändert oder beseitigt worden; er besteht unverändert weiter in Kraft. Aber zu den Fällen, in denen die Offenbarung eines Geheimnisses gar nicht unter dem Strafschutz des § 300 steht, hat die BRV. einen neuen Fall hinzugefügt.

III. Es ist nach meiner Auffassung irreführend, von einer Pflichtenkollision des Anwalts zu sprechen; wenigstens soweit man dabei Rechtspflichten im Auge hat. Für den Anwalt, der feindliches Vermögen in Verwaltung oder Verwahrung hat, bestehen nicht etwa zwei Pflichten nebeneinander: Die Schweigepflicht und die Anmeldepflicht; sondern ausschließlich die Anmeldepflicht verlangt von ihm Erfüllung. Ich kann mich daher auch den Ausführungen von Frank in Anmerkung III 2a zu § 300 nicht anschließen, auf die sich Schulz ausdrücklich bezieht. Frank sagt hier: „Ob das Offenbarungsgebot den Vorrang vor dem Offenbarungsverbot hat, ist in erster Linie nach den Grundsätzen über Pflichtenkollision (S. 111) zu entscheiden. Kollidiert die durch § 139 oder die nachgebildeten Stellen (siehe daselbst S. 1) angeordnete Anzeigepflicht, so ergibt schon die Vergleichung der angedrohten Strafen, daß der Gesetzgeber die Anzeigepflicht höher bewertet als die Verschwiegenheitspflicht." Man versuche es einmal, diese Regel auf den uns hier interessierenden Fall anzuwenden. § 12 BRV. droht Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder Gefängnis bis zu 3 Monaten an. Das ist genau dieselbe Strafe, die sich in § 300 findet. Die Frank'sche Regel versagt also völlig. Aber nehmen wir einmal an, die BRV. hätte sich ausschließlich mit einer Geldstrafe begnügt. Auch in diesem Falle könnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Schweigepflicht des § 300 aufgehoben ist, und daß an ihre Stelle die Anmeldepflicht tritt. Vom Standpunkt der Rechtsordnung aus handelt es sich nicht um zwei miteinander kollidierende Pflichten, sondern einzig und allein um die Anmeldepflicht. Die Anmeldung des feindlichen Vermögens kann daher unter keinen Umständen die unbefugte und strafbare Offenbarung eines Privatgeheimnisses sein.

* * *

Im Interesse des Staates ist dem Privatinteresse an der Geheimhaltung der Rechtsschutz entzogen. Das ist die Bedeutung der BRV. vom 7. Oktober 1915. Niemand, der der ihm auferlegten Anmeldepflicht Genüge leistet, kann daher für die Erfüllung dieser Pflicht strafrechtlich oder privatrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Fortentwickelung des Rechtszustandes im Gebiet des Generalgouvernements in Belgien.[1]

Von Rechtsanwalt Dr. Alexander Philipsborn, Berlin, zur Zeit in Brüssel.

Über den Rechtszustand in Belgien haben in diesen Blättern Dove in zwei Aufsätzen „Der Rechtszustand in den okkupierten Gebieten Belgiens und Russisch-Polens"[1a]) und Heilfron in einer zusammenfassenden Darstellung „Deutsche Gesetzgebung und Verwaltung in Feindesland"[2]) berichtet.[3])

Inzwischen, d. h. seit Ende Juli 1915[4]) bis zum Ende des Jahres 1915[5]) hat die deutsche Verwaltung Belgiens unter der militärisch-energischen und in jeder Beziehung bedeutenden und erfolgreichen Leitung ihres Generalgouverneurs v. Bissing die geschaffene Organisation weiter ausgebaut und auf fast allen Gebieten neue, teils ergänzende, teils abändernde Anordnungen erlassen.

Ihr Inhalt soll im folgenden besprochen werden. Soweit es zum besseren Verständnis der Verordnungen und Verhältnisse angebracht erscheint, wird hierbei auch einiges Wissenswerte über die belgischen Einrichtungen, namentlich auf öffentlich-rechtlichem Gebiete mitgeteilt werden.

Eine allgemeine Bemerkung sei vorausgeschickt. Der Zweck der kriegerischen Besetzung eines Landes ist ein doppelter. Einmal und in erster Linie soll die Besetzung dazu dienen, die Niederlage des Feindes zu vervollständigen, alles zu verhindern, was ihm nützen und dem besetzenden Staat, insbesondere seinen Truppen und Behörden schaden könnte. In zweiter Linie hat der besetzende Staat aber auch für die Interessen der feindlichen Bevölkerung zu sorgen, die ihrer bisherigen Leitung beraubt ist. Es ist das offensichtliche Bestreben des Generalgouverneurs, in der Handhabung der Verwaltung beiden Gesichtspunkten gerecht zu werden, und die zwar noch keineswegs beruhigte, aber immer besser werdende Stimmung der belgischen Bevölkerung läßt erkennen, daß dieses Bestreben dankbar anerkannt wird.

I. Organisation und Bereich des Generalgouvernements.

1. Der Verwaltungsorganisation des Generalgouvernements,[6]) die in ihrem bewährten Aufbau unverändert

---

[1]) S. auch den Nachtrag S. 216.

[1a]) JW. 1915 S. 425—430 und 965—971.

[2]) JW. 1915 S. 971—978, im folgenden nur mit dem Namen des Verfassers zitiert.

[3]) Vgl. ferner über denselben Gegenstand: Schiffer, Neues Kriegsnotrecht, insbesondere für Belgien und Polen, DJZ. 1915, 841 ff.; Hirschfeld, Der Rechtszustand Belgiens nach einjähriger deutscher Besetzung, Berlin 1915, Carl Heymann; Weigert, Die Rechtsprechung im Gebiet des Generalgouvernements in Belgien in „Recht und Wirtschaft" 1915, 253 ff. Schotthöfer, Das besetzte Belgien, „Die neue Deutsche Rundschau" 1915 S. 1187—1216. Außerdem behandelt Meurer, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feinde besetzten Gebiete, ArchÖffR. 33, 353 ff., die bei einer kriegerischen Besetzung entstehenden Rechtsfragen auf allgemeiner Grundlage, jedoch nicht ohne häufige Bezugnahme auf die deutsche Besetzung Belgiens. Aus der älteren Literatur sei namentlich Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, Straßburg 1874, hervorgehoben. Die Systematik des obigen Berichts folgt im wesentlichen der Einteilung des Löning'schen Buches. Für Polen, vgl. Reier, Die neuen Zivilrechtsverhältnisse in dem besetzten Polen links der Weichsel, GruchotsBeitr. 59, 831.

[4]) Der Heilfron'sche Bericht berücksichtigt das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens — BelgGVBl. — bis zu der am 24. Juli 1915 erschienenen Nr. 98 einschließlich.

[5]) Der folgende Bericht berücksichtigt das BelgGVBl. bis zu der am 31. Dezember 1915 erschienenen Nr. 160 einschließlich. Vgl. jedoch den Nachtrag XI.

[6]) Im folgenden wird Generalgouvernement oder Generalgouverneur mit GG. abgekürzt.

Digitized by Google

geblieben ist,[7]) liegt der Gedanke zugrunde, daß dem belgischen Verwaltungskörper ein deutscher Kopf aufgesetzt worden ist.

a) Die belgischen Selbstverwaltungskörper.

Die Provinzial- und Kommunalverfassung ist ganz gleichmäßig nach folgendem Schema gestaltet. Im Mittelpunkt steht eine von den Wählern direkt gewählte, beratende und beschließende Versammlung (Provinzialrat, Gemeinderat); sie bildet aus sich einen Ausschuß (ständiger Ausschuß, Schöffenkollegium), an ihrer Spitze steht ein vom König ernannter Beamter (Gouverneur, Bürgermeister).[8])

Die belgische Kommunalverwaltung ist völlig unverändert im Gange; sie ordnet ihre Angelegenheiten wie bisher und übt insbesondere die Polizeigewalt aus. Die im Jahre 1915 fällig gewesenen Ergänzungswahlen zu den Gemeinderäten haben nicht stattgefunden (87, 718).[9])

In den Provinzen finden sich bereits einschneidendere Maßnahmen. Die sonst jährlich einmal etwa 2 Wochen lang stattfindende regelmäßige Tagung der Provinzialräte ist suspendiert (84, 693; 105, 861); die ständigen Ausschüsse sind zwar in Tätigkeit, aber an Stelle des belgischen Gouverneurs steht ein deutscher Militärgouverneur;[10]) ihm ist ein Präsident der Zivilverwaltung beigegeben, der die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt und den Vorsitz in den Ausschüssen führt.

Die Provinzialräte sind bisher zweimal zu außerordentlichen Tagungen zusammenberufen worden, um über die Deckung der von dem GG. geforderten Kontributionen zu beschließen (19, 63; 140, 1319; 147, 1373) vgl. unten III 2.

Jede Provinz ist in Kreise geteilt, an deren Spitze sonst ein commissionaire d'arrondissement steht, der im wesentlichen Aufsichtsorgan für die Gemeinden seines Kreises mit weniger als 5000 Einwohner (mit Ausnahme der Kreishauptstädte) ist. Auch hier walten jetzt deutsche Beamte an der Spitze: der militärische Kreischef und sein Zivilkommissar.

Sowohl in den Provinzen wie in den Kreisen sind die belgischen mittleren und niederen Beamten in Tätigkeit, nicht dagegen die höheren.

b) Die Zentralinstanz ist in militärischer Hinsicht das GG., für die Landesverwaltung der „Verwaltungschef der Zivilverwaltung bei dem GG." mit Abteilungen für die innere Verwaltung, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Justizwesen, Kultus-, Schul- und Kunstangelegenheiten. Die Abteilungsvorsteher sind gleichzeitig Generalreferenten für die entsprechenden in Tätigkeit gebliebenen belgischen Ministerien des Innern, für Industrie und Arbeit, für Ackerbau und öffentliche Arbeiten, für die Justiz, für Wissenschaft und Künste, für die Finanzen. Sie leiten an Stelle der außer Landes befindlichen belgischen Minister die Geschäfte unter Heranziehung der belgischen Ministerialgeneralsekretäre, die unsern Ministerialdirektoren entsprechen, und der Ministerialbureaubeamten.

Für einzelne Verwaltungszweige bestehen neben der Zivilverwaltung besondere Behörden, so die Politische Abteilung (der u. a. die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. und die Pressezentrale unterstellt sind), die Bankabteilung (deren Chef der Generalkommissar für die Banken ist), die Kohlenzentrale, die Olzentrale, die Gerstenzentrale, die Zentralerntekommission, der Delegierte des Belgischen Roten Kreuzes usw.; ferner die Paßzentrale und die Zentralpolizeistelle, welche beide militärisch organisiert sind.

c) An der Spitze der gesamten Militär- und Zivilbehörden steht der Generalgouverneur. Er übt insbesondere die auf Deutschland übergegangene Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt und die nach der belgischen Verfassung dem König der Belgier zustehenden Befugnisse (Begnadigung, Beamtenernennung usw.) aus.

2. Organisation der Rechtsprechung:

a) Die belgischen Zivil- und Strafgerichte sind in voller Tätigkeit, die sie in Gemäßheit der bestehenden belgischen und der vom GG. erlassenen deutschen Gesetze ausüben. Sie unterstehen der Aufsicht der deutschen Verwaltung. Soweit die Gerichte auf Wahlen beruhen, sind die bisherigen Mandate durch Verordnungen verlängert worden (vgl. 37, 133 betreffend die Gewerbegerichte, 82, 681 betreffend die Handelsgerichte).

b) Für bestimmte Angelegenheiten sind besondere Gerichte eingesetzt worden, so die belgischen Schiedsgerichte in Mietsangelegenheiten (vgl. unten IX 2), die deutsch-belgischen Schiedsgerichte für Schadensersatzansprüche auf Grund des Dekretes vom 10. Vendémiaire des Jahres IV über die Haftung der Gemeinden für Diebstähle, Plünderungen und Gewalttätigkeiten (vgl. unten IX 3).

c) Die deutsche Militärgerichtsbarkeit[11]) wird durch die Militärgerichte und Militärbehörden ausgeübt. Maßgebend sind die MilStGO., die Kaiserliche Verordnung über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten vom 28. Dezember 1899 und die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juni 1915.

Für die Strafrechtspflege gegen Ausländer gilt die Kaiserliche Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer vom 28. Dezember 1899. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nach einer Verordnung des GG. vom 10. September 1915 (117, 1015) unter Umständen auch gegen Nichtausländer.

Die Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen die von dem GG. erlassenen Strafverordnungen ist in den meisten Fällen den deutschen Militärgerichten und Militärbehörden übertragen, in einigen Fällen auch den belgischen Gerichten.

3. Der Bereich des Generalgouvernements erstreckt sich

a) einerseits nicht auf die Provinzen Ost- und Westflandern. Diese sind, soweit sie von den deutschen Truppen

---

[7]) Vgl. Heilfron I a.

[8]) Die belgische Kommunalverfassung kennt keinen Unterschied zwischen Stadt und Land, groß und klein.

[9]) Diese Abkürzung bedeutet oben und im folgenden Nummer und Seitenzahl des BelgGVBl. und die dort abgedruckte entsprechende Verordnung.

[10]) Außer für die Provinzen sind ebenso für die Stadt Brüssel und die Festung Antwerpen Militärgouverneure nebst Zivilverwaltungskommissaren eingesetzt. Daneben bestehen rein militärische Kommandanturen für die verschiedenen Garnisonen, ihnen untersteht in den großen Städten z. B. die deutsche Militärpolizei.

[11]) Vgl. Weigert, Die Rechtsprechung im Gebiet des Generalgouvernements in Belgien, in Recht und Wirtschaft 1915, 253 ff.

Digitized by Google

besetzt sind, Etappengebiet der 4. Armee.[12]) Der GG. übt jedoch in beiden Provinzen in gewissem Umfange die Zivilverwaltung aus durch die Präsidenten der Zivilverwaltung für Ost- und Westflandern. Die Verordnungen des GG. erlangen für dies Gebiet Gültigkeit, wenn sie durch das Oberkommando der 4. Armee ausdrücklich in Kraft gesetzt und durch das „Verordnungsblatt für das Etappengebiet der 4. Armee" veröffentlicht worden sind (155, 1436/7).

b) andererseits auch auf das Gebiet um die französische Festung Maubeuge und auf mehrere französische Gemeinden im Gebiet um Givet und Fumay. Falls die Verordnungen des GG. nur für den belgischen, nicht auch für den französischen Teil des GG.s Geltung haben sollen, wird dies im Text der Verordnungen besonders zum Ausdruck gebracht (155, 1436/7).

II. Kriegs- und militärstrafrechtliche Verordnungen.

Das Kriegs- und Militärstrafrecht ist im RMilStGB. kodifiziert, jenes die Kriegsgesetze enthaltend, welche der Sicherung des Heeres und der Kriegführung dienen — dieses zum Schutz der Bevölkerung gegen Disziplinwidrigkeiten der Truppen bestimmt.

Beide Materien werden im Kriege durch Strafverordnungen der Befehlshaber ergänzt.

1. Kriegsstrafrechtliche Verordnungen.[13])

Es sind zahlreiche neue Verordnungen ergangen, welche im wesentlichen gegen die noch immer nicht zur Ruhe kommenden Spionagebestrebungen gerichtet sind.

a) Die Bestimmungen über das Paßwesen vom 1. Juli 1915 (111, 927) regeln die Ausstellung von Identitätsnachweisen (vgl. 129, 1176), den Verkehr nach und aus dem Gebiet des GG. (deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte in Uniform bedürfen eines Ausweises über ihre Person, Privatpersonen jeder Nationalität eines Identitätsnachweises und eines Passierscheines), den Verkehr zwischen dem Gebiet des GG. und Holland, den Operations- und Etappengebieten, den Verkehr innerhalb des Gebiets des GG. und die Benutzung von Kraftwagen (hierzu vgl. 79, 645 und 113, 965).

b) Die Meldepflicht und die Überwachung der männlichen Belgier regeln die Verordnungen 97, 790; 98, 798; 134, 1259. Neben den Schuldigen, die verbotswidrig abzuwandern versuchen, können auch deren Familienangehörige zur Verantwortung gezogen werden!

Die Verordnung vom 12. Oktober 1915 über das Verstecthalten feindlicher Heeresangehöriger und Agenten (129, 1182) bedroht sowohl die feindlichen Heeresangehörigen und Agenten, die sich im Gebiet des GG. verborgen halten, als auch diejenigen, welche ihnen durch Gewährung von Unterkunft, Kleidung oder Verpflegung oder in anderer Weise vorsätzlich behilflich sind, und diejenigen, welche den ihnen bekannten Aufenthalt nicht alsbald einer deutschen Militärbehörde anzeigen, mit strengen Strafen, unter Umständen mit Todesstrafe. Straflosigkeit wurde denjenigen zugesichert, die sich binnen 24 Stunden den deutschen Militärbehörden freiwillig stellen. Hiervon ist in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht worden.

c) Untersagt ist die Herstellung und der Vertrieb von Landkarten, welche Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, Serbien oder die Türkei im Maßstabe von 1 : 100000 oder darunter darstellen (123, 1088), die Einfuhr und der Vertrieb von gebrauchten und ungebrauchten Postwertzeichen und Wohltätigkeitsmarken, die seit Beginn des Krieges von den mit Deutschland oder seinen Verbündeten im Kriege befindlichen Staaten neu ausgegeben sind oder noch ausgegeben werden (134, 1269), die Durch- und Ausfuhr nach dem verbündeten und neutralen Ausland und den besetzten feindlichen Gebieten von Postkarten mit Abbildungen von Städten, Ortschaften und Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten und Denkmälern Deutschlands, Österreich-Ungarns, der Türkei, Bulgariens und der von den Verbündeten besetzten feindlichen Gebieten; Ausnahmen sind vorgesehen für den Feldpostverkehr und für solche Darstellungen, die sich auf das Land beziehen, wohin die Ausfuhr erfolgt (146, 1366), das Photographieren auf öffentlichen Straßen und an andern öffentlichen Orten (129, 1173), die Einfuhr von photographischen Platten und Schallplatten (129, 1180); neu geordnet ist das Halten von Tauben (130, 1209).

d) Besondere Strafdrohungen sind erlassen über das unbefugte Betreten des Eisenbahngeländes (98, 797), über das Steigenlassen von Drachen und jede ähnliche Handlung, welche eine Störung der Drahtleitungen herbeiführen kann (110, 992). Streng bestraft wird das Verstecthalten von Sprengstoffen (125, 1135).

e) Wir fügen hier zwei Verordnungen gegen diejenigen Elemente an, welche sich der herrschenden Gewalt durch gemeinschädliches Verhalten widersetzen.

Die Verordnung betr. die Bestrafung von Schädigungen wegen deutschfreundlicher Haltung (115, 1001) bedroht mit Strafe denjenigen, der es unternimmt, andere durch Aufstellung von Verrufslisten oder Androhung von Nachteilen oder ähnliche Mittel in ihrem Vermögen oder ihren Erwerbsmöglichkeiten deswegen zu schädigen, weil sie Deutsche sind, mit Deutschen Beziehungen unterhalten oder eine deutschfreundliche Haltung zeigen. Ebenso strafbar ist derjenige, der aus einem der bezeichneten Gründe einen anderen beleidigt oder mißhandelt, oder der durch Androhung von Nachteilen oder ähnliche Mittel andere zu hindern sucht, eine deutschfreundliche Haltung zu zeigen.

Nach der Verordnung 155, 1435 macht sich strafbar, wer bei Bränden oder in sonstigen Fällen gemeiner Not und Gefahr der Aufforderung von im Dienst befindlichen Militärpersonen oder von deutschen oder belgischen Behörden oder Beamten zur persönlichen Hilfeleistung nicht unverzüglich Folge leistet oder sich weigert, in seinem Gewahrsam befindliche Gerätschaften zur Verfügung zu stellen, die zur Verminderung oder Beseitigung der Gefahr zu dienen geeignet sind.

2. Militärstrafrechtliche Verordnungen.

Die Verordnung 86, 710[14]) betr. den Verkauf und Ausschank alkoholartiger Getränke an Heeresangehörige wird auch auf den Verkauf und Ausschank an deutsche Eisenbahnbedienstete ausgedehnt (112, 957).

[12]) Die genaue Abgrenzung des Gebiets des GG. von dem Etappengebiet ist 155, 1486 (B. v. 19. 12. 15) bekanntgemacht.

[13]) Heilfron B.

[14]) Heilfron B 3.

Digitized by Google

III. Requisitionen und Kontributionen.

1. Requisitionen.

a) Zur Vorbereitung der später endgültig zu regelnden Bezahlung der von den deutschen Truppen in Anspruch genommenen Kriegsleistungen ist vorläufig eine Anmeldung nach einheitlichem Verfahren angeordnet worden (93, 761). Bis zum 20. August 1915 waren alle im Umlauf befindlichen Requisitionsscheine einzureichen und alle Kriegsleistungen anzumelden, für welche bisher Scheine nicht erteilt waren.

b) Für die Bevorschussung der Empfangsscheine ist in Abänderung der früheren Bestimmungen[15]) eine neue Verordnung am 21. Oktober 1915 ergangen (133, 1247). Die Vorschußkasse erhält die Amtsbezeichnung „Entschädigungsamt beim Generalgouvernement in Belgien". Das Amt hat die Aufgabe, die Entschädigungsanträge entgegenzunehmen und die Entscheidung der Reichsentschädigungskommission durch Anstellung der erforderlichen Ermittlungen vorzubereiten, Teilentschädigungen unter Vorbehalt der Endentscheidung durch die Reichsentschädigungskommission festzusetzen und die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge durch die Société Générale de Belgique in Brüssel zu vermitteln, sofern der bewilligte Entschädigungsbetrag in einem Guthaben bei deutschen Banken gewährt wird.

2. Im Anschluß an die erste Kriegskontribution[16]) ist der belgischen Bevölkerung eine neue Kontribution wieder in Höhe von monatlich 40 Millionen Franken auferlegt worden (139, 1311). Die Leistung ist dieses Mal nicht zeitlich begrenzt, sondern wird bis auf weiteres allmonatlich geschuldet. Die Zahlungsverpflichtung liegt den 9 Provinzen ob, die als Gesamtschuldner haften.

Die Finanzierung ist dahin gelungen, daß ein Banksyndikat von 75 Banken und Bankiers den Gesamtbetrag zum Nennwert in 5prozentigen, von den Provinzen ausgestellten, nach 2 Jahren rückzahlbaren Schatzscheinen übernommen hat. Die Deckungsfrage hat dieses Mal nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten gemacht, und die Provinzen Brabant und Antwerpen haben erst in einer zweiten außerordentlichen Tagung sich dem Beschluß der andern Provinzialräte angeschlossen (140, 1319; 147, 1373).

IV. Finanzwesen.

1. Im Anschluß an die Verordnung 72, 529 über den belgischen Staatshaushalt[17]) sind zwei weitere Verordnungen erschienen, die sich mit dem belgischen Budget für 1915 beschäftigen (146, 1357; 157, 1449). Aus dem Inhalt der letzteren sei die bemerkenswerte Tatsache hervorgehoben, daß in ihr Ergänzungskredite im Gesamtbetrage von rund 10 Millionen Franken bewilligt werden, die aus den ordentlichen Einnahmen des Budgets zu decken sind. Die Finanzen des Jahres 1915 haben sich demnach günstig gestaltet; die Einnahmen haben den Voranschlag so erheblich überschritten, daß der Überschuß nicht nur den veranschlagten Fehlbetrag von rund 23 Millionen deckt, sondern auch Nachbewilligungen ermöglicht. Eine weitere Verordnung (159, 1469) eröffnet vorläufige Kredite auf die Budgets des Rechnungsjahres 1916 im Gesamtbetrage von rund 82 Millionen Franken.

Der mit der Staatsfinanzkontrolle beauftragte belgische Rechnungshof setzt seine Tätigkeit fort (94, 767).

2. An der Steuergesetzgebung Belgiens ist — abgesehen von der als Zwangsmittel und Strafe gedachten Abwesenheitssteuer[18]) — bisher nichts geändert worden.

Die direkten und indirekten Abgaben werden hinsichtlich des Grundbetrages und der Zuschlagscentimes zugunsten des Staates auch während des Jahres 1916 in derselben Weise wie bisher erhoben (159, 1471).

Den deutschen Leser und — Steuerzahler wird es interessieren, daß die Höhe der in Belgien zu zahlenden direkten Steuern im Vergleich zu Deutschland eine außerordentlich geringe ist. Belgien erhebt an direkten Steuern

a) eine Grundsteuer in Höhe von 7 Prozent des steuerpflichtigen Katastereinkommens. Die Feststellungen beruhen auf völlig veralteten Schätzungen, die der modernen Entwicklung und Steigerung des großstädtischen Bodenwertes in keiner Weise entsprechen;

b) eine Personalsteuer, welche in unzulänglichster Weise an einzelne äußere Umstände anknüpft. Auch hier gilt, daß, soweit eine Wertabschätzung zugrunde liegt, diese völlig unzureichend gehandhabt wird.

Gegenstand der Personalsteuer sind der Mietwert des von dem Steuerpflichtigen bewohnten Hauses[19]) (Steuersatz 5 Prozent), jede äußere Tür und jedes äußere Fenster (der Steuersatz schwankt nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und dem Stockwerk, Tarifminimum 1 Fr.!), der Wert des Mobiliars (1 Prozent), das Halten von Dienstboten und Pferden (beide Steuern steigen progressiv: 1 Dienstbote kostet 10 Fr., 2 je 20 Fr. usw., Pferde 50, 60 Fr. usw.), die Einnahmen aus Handel, Gewerbe und Beruf (sogen. Patentsteuer, die entsprechend den von der Steuerbehörde geschätzten Umsätzen abgestuft ist). Weiter besteht eine Bergwerksabgabe und eine Lizenzsteuer für den Kleinverkauf alkoholartiger Getränke.

Diese Steuern können durch Zuschlagscentimes zugunsten des Staates, der Provinzen und der Gemeinden erhöht werden. Eine wirkliche steuerliche Erfassung des Einkommens oder gar des Vermögens fehlt ganz. Die bestehende Regelung ist ebenso unzureichend wie ungerecht.

V. Geld- und Bankwesen.

1. Um dem sehr fühlbar gewordenen Mangel an Kleingeld abzuhelfen, ist die Neuprägung von Scheidemünzen aus Zink zu 5, 10 und 25 Cent. angeordnet worden (109, 905). Sie müssen bis zu 5 Fr. in Zahlung genommen werden und werden bei bestimmten Kassen in Beträgen von mindestens 100 Fr. für jede Sorte gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgewechselt.

2. Der Handel in Gold-, Silber- oder Nickelmünzen oder französischen Banknoten zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preis ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig (77, 628).

---

[15]) Heilfron E 5. — [16]) Heilfron D b 1.

[17]) Heilfron D b 1.

[18]) Heilfron D b 1.

[19]) Etagenwohnungen sind in Belgien äußerst selten, selbst der Mittelstand bewohnt fast durchweg Einfamilienhäuser.

Digitized by Google

Die Ausfuhr und Durchfuhr von inländischen und ausländischen Gold-, Silber-, Nickel-, Zink- und Kupfermünzen ist verboten. Im Reiseverkehr ist die Mitnahme von Silbermünzen bis zu 20 ℳ und von Nickel-, Zink- und Kupfermünzen bis zum Gesamtbetrage von 2 ℳ gestattet (156, 1445).

3. Der Société générale de Belgique ist das Recht der Banknotenausgabe auf ein Jahr verlängert worden (154, 1428).

4. Die regelmäßig verlängerte Frist für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen[20]) ist zuletzt (156, 1446) bis zum 31. Januar 1916 verlängert worden.[20a])

Dasselbe gilt für die Verordnung des Königs der Belgier vom 3. August 1914 betreffend die Zurückziehung von Bankguthaben[21]) mit der Einschränkung, die sie durch Verordnung des Königs der Belgier vom 6. August 1914 und mit der Erweiterung, die sie durch Verordnung des GG. vom 23. September 1914 erfahren hat.[21a])

5. Die gegenüber England, Frankreich, Rußland und Finnland erlassenen Zahlungsverbote[22]) sind inzwischen auf das britische Okkupationsgebiet in Ägypten und die unter französischem Protektorat stehenden Gebietsteile Marokkos ausgedehnt worden (136, 1285). Neue Fassung der Verordnung: 109, 907 (betrifft Stundung, Zinsen, Rechtsfolgen der Nichterfüllung, Wirkung gegen Erwerber des Anspruchs, Strafandrohung).

6. Verpflichtungserklärungen und Bürgschaften, die der Société générale de Belgique gegenüber abgegeben werden, um auf ein bei der Deutschen Reichsbank als Entschädigung für beschlagnahmte Waren eingezahltes gesperrtes Konto Zahlungen zu erhalten, sind stempelfrei (144, 1341).

VI. Handel und Gewerbe.

Die Bemühungen, Handel und Gewerbe in Belgien neu zu beleben, sind weiter mit Erfolg im Gange.

1. Nach dem Vorbild der Kohlenzentrale sind neue Zentralstellen[23]) gebildet worden, denen die Entscheidung über die einschlägigen Fragen, insbesondere der Ausgleich der oft widerstreitenden Interessen der Allgemeinheit und des einzelnen, obliegt, so die Ölzentrale (82, 679; 107, 881; 130, 1218; 152, 1411; 153, 1419 und 1422; ferner 88, 723; 97, 791; 105, 859), die Hauptstelle für Gas, Wasser und Elektrizität (102, 832); die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Geschäftsstelle Brüssel (145, 1349) u. a.

2. Für die wichtigsten Rohstoffe und Erzeugnisse ist die Anzeigepflicht der Bestände eingeführt worden (23, 79; 36, 127; 107, 875; 149, 1391 usw.). Die Zentralstellen entscheiden, in welchem Umfange Beschlagnahme oder Freigabe zum Handel erfolgt.

3. Ihnen liegt auch die Entscheidung über die Genehmigung zur Ausfuhr ob, die in großem Maßstabe durch die Verordnung vom 13. Oktober 1915 (134, 1259), ergänzt durch 149, 1390; 157, 1460, grundsätzlich verboten worden ist. Umgekehrt sind auch eine Reihe Einfuhrverordnungen und -verbote ergangen (21, 73; 66, 483; 122, 1079; 129, 1180 und 1181; 79, 655).

4. Zur Verhütung von Spekulationsgeschäften und Preistreibereien sind rechtliche Verfügungen jeder Art über die bei der Herbstschafschur 1915 fallende Rohwolle für ungültig erklärt worden (103, 841).

VII. Maßnahmen zur Ernährung der Zivilbevölkerung.

Die Ernährung der Zivilbevölkerung ist durch folgende Anordnungen sichergestellt worden:

1. Das Brotgetreide und das Mehl aus dem Erntejahr 1915 und aus früheren Erntejahren, ebenso die Gerste aus dem Erntejahr 1915 ist beschlagnahmt worden.

a) Das beschlagnahmte Brotgetreide durfte nur von dem belgisch-holländisch-amerikanischen Comité National de Secours et d'Alimentation zwecks Verteilung an die Zivilbevölkerung angekauft werden. Mit der Beaufsichtigung dieses Verfahrens ist die Zentral-Erntekommission in Brüssel beauftragt, welcher in jeder Provinzialhauptstadt eine Erntekommission für die betreffende Provinz untersteht (12, 37; 81, 674; 95, 778; 91, 747; 102, 829; 106, 869; 117, 1016; 118, 966; 117, 1017; 124, 1105 und 1106; 129, 1179).

b) Die Verfügung über die beschlagnahmte Gerste steht der Gerstenzentrale zu, welche die nicht zur Aussaat bestimmte Gerste ankauft und sowohl diese wie die von ihr aus dem Ausland eingeführte Gerste und das eingeführte Braumalz an die belgischen Brauereien und Hefefabrikanten weiterverkauft. Die Gerstenzentrale hat die Rechte einer juristischen Person und wird durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder deren Bevollmächtigte vertreten (Verordnung vom 20. Juli 1915 [100, 807] Art. 1). In jeder Provinz besteht ein Provinzial-Gerstenkomitee, dem wieder mehrere Kantonal-Gerstenkomitees unterstehen. Besondere Hilfsbeamte sind die Gerstenkommissionäre. Für alle Streitigkeiten zwischen der Gerstenzentrale und dritten Personen, sowie zwischen der Gerstenzentrale und ihren Beauftragten ist ein in Brüssel zusammentretendes Schiedsgericht (Art. 14), zuständig (100, 807; 112, 955 und 959; 140, 1321).

2. Weiter sind zahlreiche neue Verordnungen über die Beschlagnahme und die Festsetzung von Höchstpreisen betreffend das erdroschene Brotgetreide, Mehl, Kleie, Brot, Hafer, Heu, Butter, Zucker, Kartoffeln, Zichorien, Zwiebeln, über die Schlachtung von Schweinen, den Verkehr mit Schlachtschweinen und Schweinefleisch und die Einfuhr von Kühen aus Holland ergangen (123, 1093 betrifft die Bestrafung der Überschreitung von Höchstpreisen für Lebensmittel usw.).

VIII. Staatsrechtliche Verhältnisse.

Belgien und Deutschland stehen, wie oft betont worden ist, nach wie vor zueinander im Verhältnis von Ausland zu Ausland. Soweit nicht im Verordnungswege einige Ausnahmen gemacht worden sind, gelten daher auch z. B. die belgischen und deutschen Zollgesetze unverändert fort.

1. Aus begreiflichen Gründen bestimmt hinsichtlich der belgischen Strafgesetze über den Landesverrat die Verordnung

[20]) Dove a. a. O. S. 426.
[20a]) Vgl. hierzu den Nachtrag unter XI 1.
[21]) Dove S. 426.
[21a]) Vgl. hierzu den Nachtrag unter XI 2.
[22]) Dove S. 427; Heilfron F.
[23]) Vgl. oben I 1b.

Digitized by Google

des GG. 17, 57, daß das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn und die Türkei für das besetzte Gebiet Belgiens nicht als fremde Macht oder als Feind im Sinne des Art. 113 ff. des Code pénal (Landesverrat) und des Gesetzes vom 4. August 1914 (Loi sur les crimes et délits contre la sûreté extérieure de l'Etat) gelten.

2. Für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit sind ebenfalls grundsätzlich die belgischen Gesetze maßgebend geblieben; es sind dies die Gesetze vom 6. August 1881 und vom 8. Juni 1909.[24]) Für deutsche Reichsangehörige sowie für Angehörige der mit dem Deutschen Reich verbündeten Staaten ist jedoch durch die Verordnung vom 21. Oktober 1915 (133, 1249) eine Ausnahme gemacht worden; hiernach finden auf diese die Vorschriften der belgischen Gesetze, nach denen die belgische Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung vor der zuständigen Behörde erworben werden kann (Art. 8, 9, 13, 14 des Gesetzes vom 8. Juni 1909 über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und Art. 4 des Gesetzes vom 6. August 1881 über die Naturalisation) keine Anwendung.

Haben z. B. die Eltern eines in Belgien geborenen Kindes vor dessen Geburt ihre belgische Staatsangehörigkeit verloren, so kann das Kind nach Art. 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1909 nach dem vollendeten 18. Lebensjahr für Belgien optieren. Diese Option ist nach der Verordnung 133, 1249, wenn es sich um deutsche Reichsangehörige oder Angehörige der Verbündeten handelt, zur Zeit ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Wiedereinbürgerung eines früheren Belgiers (Art. 13) und ähnliche Fälle.

IX. Rechtspflege.[24a])

1. Ein allgemeines Moratorium besteht in Belgien nicht.

a) Jedoch findet gegen Kriegsteilnehmer während des Krieges keine Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen statt (belgisches Gesetz vom 4. August 1915).

b) Verfallklauseln wegen Nichtzahlung, die auf Zivil- oder Handelsrecht beruhen, sind während des Krieges unwirksam (belgische Verordnung vom 18. August 1914).[24b])

c) Ferner ist allgemein während der Dauer des Krieges der Art. 1244 Abs. 2 Code civil für alle Zivil- und Handelssachen für anwendbar erklärt worden (belgisches Gesetz vom 4. August 1915). Nach der zitierten Bestimmung des Code civil kann der Richter in Anbetracht der Lage des Schuldners mäßige Zahlungsfristen und Vollstreckungsaufschub gewähren, jedoch soll der Richter von dieser Befugnis mit großer Zurückhaltung Gebrauch machen. Wie aus dem in JW. 1915, 1387 abgedruckten Bescheide des Generalkommissars für die Banken in Belgien hervorgeht, sind die belgischen Gerichte von einer anfänglich überaus milden Praxis neuerdings zu der zutreffenden einschränkenden Auslegung des Art. 1244 Abs. 2 zurückgekehrt, so daß einer Rechtsverfolgung in Belgien in den meisten Fällen nichts entgegensteht.

Umgekehrt kann dagegen die Lage deutscher Gläubiger in Belgien, die in Deutschland klagen wollen, leicht eine sehr prekäre werden. Ihnen steht, da Belgien Ausland ist, die Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 entgegen, wonach Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, vor inländischen Gerichten nicht geltend machen können.

Freilich ist der Reichskanzler ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen. In der Praxis wird aber, wie die Erfahrung lehrt, oft übersehen, den Antrag rechtzeitig zu stellen, und in jedem Fall steht die Entscheidung im Ermessen der Behörde. Es wäre daher empfehlenswert und angebracht, für die in Belgien wohnenden Deutschen allgemein eine Ausnahme anzuordnen, wie es bereits für Österreich-Ungarn und die Schweiz geschehen ist (vgl. RGBl. 1915, 231 und 361).

Infolge des Krieges verhinderte Ausländer sind in Belgien nach der Verordnung 5, 11 gegen Rechtsverfolgung geschützt.[25])

d) Wegen Verlängerung der Protestfrist und Zurückziehung von Bankguthaben vgl. oben V 4.[25a])

e) Eine neue Verordnung vom 8. Dezember 1915 (152, 1413) betrifft die Verjährungsfristen. Sie bestimmt, daß die Ansprüche der Kaufleute und Handwerker aus Lieferung von Waren und Ausführung von Arbeiten gegenüber Personen, die nicht Kaufleute sind (Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1913), soweit sie noch nicht verjährt sind, nicht vor dem Schlusse des Jahres 1916 verjähren. Die Verjährungsfrist des genannten belgischen Gesetzes ist 1 Jahr; sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Waren geliefert und die Arbeiten ausgeführt worden sind. Die im Jahre 1914 entstandenen Ansprüche würden demnach am 31. Dezember 1915 verjähren. Die deutsche Verordnung verlängert die Frist um 1 Jahr.

2. Was insbesondere die Mietsangelegenheiten[26]) angeht, so sind die Verordnungen vom 20. November 1914 (15, 47) zum Schutz der infolge des Krieges an der Benutzung der Mietsache Verhinderten, und vom 10. Februar 1915 (39, 162), betreffend die Errichtung von Schiedsgerichten und die ausschließliche Zuständigkeit der Friedensrichter, zunächst noch durch die Verordnung vom 27. März 1915 (55, 348) ergänzt worden. Diese Verordnung stellt fest, daß die Schiedsgerichte und Friedensrichter (deren Zuständigkeit nach belgischem Recht nur bis zu einem Objekt von 600 Fr. reicht) in Mietsachen ausschließlich und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind. Diese Zuständigkeit ist mithin, wie die Verordnung fortfährt, auch dann begründet, wenn der jährliche Mietzins 600 Fr. übersteigt.

Diese Regelung ist nach verschiedenen Richtungen hin bemerkenswert und hat bereits zu mannigfachen Erörterungen und juristisch interessanten Gerichtsentscheidungen prinzipieller Natur geführt.

a) Die Verordnungen sind anfänglich auf energischen Widerspruch gestoßen. Es wurde bestritten, daß die deutsche Verwaltung zu so einschneidenden gesetzlichen Maßnahmen berechtigt wäre, und das Brüsseler Tribunalgericht hat in einer

[24]) Empfehlenswert: Bonet et Jacquemin. De la Nationalité au point de vue de la milice et du droit électoral. Gand 1909. Mit vielen praktischen Beispielen.

[24a]) Vgl. hierzu den Nachtrag unter XI.

[24b]) Vgl. hierzu den Nachtrag unter XI 3.

[25]) Heilfron F a 3.

[25a]) Vgl. hierzu den Nachtrag unter XI 1 und 2.

[26]) Dove S. 428; Heilfron F a 5.

Digitized by Google

Entscheidung vom 22. April 1915 die Anwendung der Verordnungen vom 10. Februar und 27. März abgelehnt.[27]) Die Rechtsanwaltschaft, die zur Verhandlung vor den Schiedsgerichten und Friedensrichtern in Mietsachen nicht zugelassen wird (Verordnung vom 10. Februar 1915 Art. 13 Abs. 3) hat diese Opposition unterstützt. Die Widerstände sind aber allmählich mehr und mehr zurückgetreten, die Schiedsgerichte sind eingerichtet worden — für den Bezirk Tournay ist aus formellen Gründen noch eine besondere Verordnung (102, 835) ergangen — und in zahlreichen Entscheidungen der Friedensgerichte und der Tribunalgerichte[28]) ist die Wirksamkeit und, wie mehrfach verständnisvoll hervorgehoben wird, auch die Zweckmäßigkeit der Verordnungen anerkannt worden.

b) In der Tat ist die rechtliche Wirksamkeit nicht zu bezweifeln. Gemäß Art. 43 der Haager Landkriegsordnung[29]) ist die deutsche Herrschaft berechtigt, die erforderlichen Gesetze zu erlassen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze. Die geschilderte Regelung der Mietsangelegenheiten entspricht sowohl materiell wie formell einem dringenden Bedürfnis und ist geeignet, einem allgemeinen öffentlichen Notstand zu steuern. Irgendein zwingendes Hindernis, das sich der hierzu erforderlichen Abänderung der belgischen Gesetze entgegenstellen könnte, ist weder vom Standpunkt des Völkerrechts noch vom belgisch-nationalen Standpunkt aus ersichtlich; im Gegenteil, die Maßnahmen können auch im Interesse der belgischen Bevölkerung selbst nur gutgeheißen werden.

c) Für die belgischen Gerichte kommt noch hinzu, daß ihnen nach Art. 107 der belgischen Verfassung die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der ergangenen Gesetze gar nicht zusteht. Diese Prüfung wäre eine unberechtigte Einmischung des pouvoir judiciaire in den Bereich des pouvoir législatif. Mit der Feststellung, daß der deutsche GG. zur Zeit der tatsächliche Gesetzgeber ist und daß die in Rede stehenden Anordnungen gehörig erlassene und publizierte Gesetze sind, ist ihre rechtliche Wirksamkeit begründet. Die Prüfung der Frage, ob im Sinne des Art. 43 ein begründeter Anlaß vorlag, in die belgische Gesetzgebung einzugreifen, steht den belgischen Gerichten nicht zu.[30]) Auf diesen Standpunkt, der auch allgemein für alle Gerichte okkupierter Staaten gilt,[30]) haben sich auch die meisten der oben unter a angezogenen Entscheidungen gestellt.

d) Wie sehr die Bevölkerung mit der Regelung einverstanden ist, geht daraus hervor, daß neuerdings noch eine Erweiterung der Verordnungen angestrebt wird. Der Mieterverband in Brüssel tritt für eine Änderung der Verordnung vom 10. Februar 1915 dahin ein, daß an Stelle der den Gerichten gewährten Befugnis, Stundung und Aufschub der Räumung zu gewähren, eine unmittelbare Mußvorschrift tritt für den Fall, daß infolge der gegenwärtigen Verhältnisse die Einnahmen des Mieters ganz aufgehört haben oder in erheblichem Maße zurückgegangen sind.

3. Hinsichtlich der Schadensersatzansprüche auf Grund des Dekretes vom 10. Vendémiaire des Jahres IV (2. Oktober 1795) über die Haftung der Gemeinden für Diebstähle, Plünderungen und Gewalttätigkeiten[31]) ist eine Präklusivfrist betreffend die Provinzen Brabant, Hennegau, Antwerpen, Lüttich, Namur, Limburg und Luxemburg bis zum 1. Januar 1916 angeordnet worden (131, 1229). Für später eingehende Anträge besteht kein Anspruch auf Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren.

Derartige Schadensersatzansprüche sind ferner den Gemeinden gegenüber für unpfändbar erklärt worden (110, 921). Auf ihre Beschlagnahme findet die Verordnung 95, 776[32]) mit der Maßgabe Anwendung, daß das dort vorgesehene Gesuch an den Präsidenten der Zivilverwaltung der Provinz, zu der die Gemeinde gehört, zu richten ist und daß für die Erteilung der Erlaubnis zur Einreichung dieses Gesuchs, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz mehr in Belgien hat, der Präsident desjenigen Gerichts zuständig ist, in dessen Bezirk der Schuldner seinen letzten belgischen Wohnsitz gehabt hat.

Den Aufbau der durch die Kriegsereignisse zerstörten Gemeinden betrifft die Verordnung 112, 957, wonach der Lauf der Frist für die Festsetzung von Fluchtlinien und die Einleitung des Enteignungsverfahrens ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vorlage der Baugesuche mit dem 1. Oktober 1915 beginnt, wenn sich diese Gesuche auf solche öffentliche Plätze und Straßen beziehen, von welchen durch die Kriegsereignisse ein oder mehrere Häuser zerstört worden sind.

4. Da die jagdberechtigten Bewohner des besetzten Gebietes durch den Kriegszustand und das Verbot der Führung von Schußwaffen[33]) an der Ausübung der Jagd verhindert sind, ist zum Zwecke der Verminderung des Wildschadens und der Nutzbarmachung des Wildprets als Nahrungsmittel eine alle früheren Bestimmungen über die Ausübung der Jagd außer Kraft setzende Jagdordnung am 11. August 1915 (110, 915, ergänzt durch 123, 1087) erlassen worden. Der Abschuß darf grundsätzlich nur durch deutsche Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte im Offiziersrang erfolgen. Das erlegte Wild ist Eigentum des belgischen Jagdbesitzers, der dafür aber nur den festgesetzten Preis verlangen kann. Der Schütze ist berechtigt, das von ihm erlegte Wild gegen den festgesetzten Preis zu übernehmen.

In Belgien besteht die grausame Sitte, geblendete Vögel, namentlich Finken, in Käfigen zu halten. Eine Verordnung (128, 1165) verbietet das künstliche Blindmachen von Vögeln und ersucht die Gouvernements und Kommandanturen, in diesem Sinne erzieherisch auf die Bevölkerung einzuwirken und gegen Übertretungen mit rücksichtsloser Strenge einzuschreiten.

X. Soziale Maßnahmen.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der deutschen Verwaltungsarbeit ist rein sozialen Maßnahmen gewidmet, d. h. Maßregeln

[27]) Journal des juges de Paix. Bruxelles. Avril-Juin 1915. 98.

[28]) Vgl. Pasicrisie Belge, Recueil général de la Jurisprudence des Cours et tribunaux de Belgique 1915/16 III 3. 5. 7, 25, 76, 79 usw.; Journal des juges de Paix. a. a. O. S. 98 ff.

[29]) Heilfron S. 972.

[30]) Ebenso Meurer, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete. ArchÖffR. 33, 353 ff. § 3.

[31]) Heilfron Fa 6. — [32]) Heilfron Fa 2. — [33]) Heilfron B 1.

Digitized by Google

im Sinne einer sozialen Hygiene, welche die Gesundung und Hebung der Bevölkerung und einzelner Klassen erstrebt.

1. Auf dem Gebiete der Arbeitergesetzgebung ist:

a) das belgische Gesetz betreffend die Frauen- und Kinderarbeit vom 26. Mai 1914, welches eine Neuordnung der Materie und einige sozialpolitische Fortschritte für das auf diesem Gebiete im allgemeinen noch recht rückschrittliche Belgien bringt, durch Veröffentlichung im BelgGVBl. 20, 65 mit dem 1. Januar 1915 in Kraft gesetzt worden;

b) das ungestörte Funktionieren der Arbeiterunfallversicherung ist durch zwei Verordnungen betreffend die Beitragszahlung und die Verlängerung der bisherigen Mandate der Schiedsämter (58, 391; 83, 685) sichergestellt worden.

2. Der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die in Belgien im großen Umfange vorhanden ist, dienen die Verordnungen gegen die Arbeitsscheu (108, 889) und betreffend Sicherstellung der im öffentlichen Interesse erforderlichen Arbeiten (108, 887). Nicht strafbar ist, wer einen hinreichenden Grund zur Ablehnung der Arbeit hat. Als hinreichend ist insbesondere jeder auf dem Völkerrechte beruhende Grund anzusehen.

Dieser Hinweis auf das Völkerrecht läßt manche Zweifel entstehen. Ohne Frage kann jede Arbeit abgelehnt werden, durch deren Übernahme der belgische Arbeiter sich des Hoch- oder Landesverrats gegen sein Vaterland schuldig machen würde, z. B. eine Arbeit, die mit den deutschen Kriegsunternehmungen, wie die Herstellung von Munition, zusammenhängt (Art. 23 Abs. 2 der LandkriegsO.). Nach der deutschen Auffassung darf dagegen die Übernahme von Straßen-, Brücken-, Eisenbahn- und anderen Bauarbeiten nicht abgelehnt werden.

3. Für die energische Durchführung der allgemeinen Schulpflicht, welche kurz vor Ausbruch des Krieges durch das Gesetz vom 15. Juni 1914 eingeführt worden ist, enthalten die Verordnungen 48, 240; 103, 841 praktische Bestimmungen.

4. Daß für Brüssel und einige andere Großstädte eine einheitliche Sittenpolizei eingeführt worden ist, ist bereits in dem früheren Bericht mitgeteilt worden.[34]) Von Bedeutung auf diesem Gebiet ist aber weniger diese formelle Maßregel, als die strenge Handhabung der sittenpolizeilichen Maßnahmen überhaupt, die in Belgien bisher nicht mit der erforderlichen Energie zur Durchführung gelangt sind. Bemerkenswert ist ferner, daß bei dem Präsidenten der Zivilverwaltung für Brabant weibliche Fürsorger angestellt sind, welche für Groß-Brüssel auf sittenpolizeilichem Gebiete mit Erfolg tätig sind.

5. Eine Reihe veterinärpolizeilicher Maßnahmen sind ergangen (49 S. 251, 254; 59, 401; 90, 740; 95, 775; 137 S. 1297, 1299; 138, 1305; 150, 1400). Sie betreffen die Bekämpfung der Viehseuchen, Tollwut, Maul- und Klauenseuche und die unschädliche Beseitigung der Kadaver seuchenkranker Tiere.

6. Eine segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge entfaltet die deutsche Verwaltung des belgischen Roten Kreuzes. Da die Leitung des belgischen Roten Kreuzes, le Comité Directeur, die Mitwirkung an der von dem GG. angeordneten sozialen Tätigkeit ablehnte, wurde das Comité Directeur im April 1915 abgesetzt, das belgische Rote Kreuz in eigene Verwaltung genommen und mit seiner Leitung als Zentralinstanz ein Delegierter des GG. für das belgische Rote Kreuz betraut (83, 683). Ihm steht ein stellvertretender Delegierter zur Seite, und eine Reihe von Kommissaren sind in den Provinzen und Kreisen mit Erfolg tätig.

Die Arbeit des belgischen Roten Kreuzes unter deutscher Verwaltung dient der planmäßigen Zusammenfassung aller Bestrebungen zur Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen sozialen Notstände, insbesondere der Organisation der freiwilligen Wohlfahrtspflege in Belgien. Die Hauptarbeitsgebiete sind Fürsorgewesen, Jugendpflege, Wanderausstellungen, Tuberkulosebekämpfung, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsnachweis, Heimarbeit, Fabriken und Volksküchen.

* * *

Mit dem Hinweis auf diese soziale Tätigkeit der deutschen Verwaltung mitten in Feindesland schließen wir unsern Überblick. Wir haben gesehen, wie strenge Maßregeln, mit militärischer Energie durchgeführt, auf der einen Seite, wohlwollend-fürsorgliche Maßnahmen auf der andern Seite miteinander abwechseln — alles in allem eine weise Mischung wohlüberlegter, zielbewußter und erfolgreicher Landesverwaltungsgrundsätze!

XI. Nachtrag.

Inzwischen ist durch Verordnung vom 5. Januar 1916 der Abbau des sogenannten belgischen Moratoriums angeordnet worden (165, 1501). Die im Lande vorhandene Geldflüssigkeit und die hohe Liquidität der belgischen Banken haben es ermöglicht, einzelne Moratoriumsbestimmungen (vgl. oben IX) mit Wirkung vom 1. Februar 1916 ab in folgender Weise abzuändern.

1. Die Frist für die Erhebung des Protestes und für die sonstigen zur Erhaltung des Regresses notwendigen Handlungen (vgl. oben V 4 und IX 1 d) wird für alle vor dem 3. August 1914 im Gebiet des GG. ausgestellten und in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis 31. Januar 1916 einschließlich dort zahlbaren Wechsel[35]) über 200 Fr. bis zum Ablauf von 19 Monaten und 7 Tagen nach dem Verfalltage, jedoch nicht über den 8. August 1916 hinaus verlängert. Für die außerhalb des Gebiets des GG. ausgestellten und für alle Wechsel von 200 Fr. und weniger wird die Frist bis zum Ablauf von 22 Monaten und 7 Tagen nach dem Verfalltage, jedoch nicht über den 8. November 1916 hinaus, verlängert.

Vor Ablauf der Frist kann die Einlösung von den Indossanten und den anderen Verpflichteten nicht verlangt werden. Die Erhebung des Protestes ist von der Verkündung der Verordnung ab nur innerhalb der letzten 7 Tage vor Ablauf der Frist zulässig.

Hinsichtlich der Zinsen bleiben die bisherigen Vorschriften unberührt.

Für alle Wechsel, die vom 1. Februar 1916 ab im Gebiete des GG. zahlbar werden, wird die Protestfrist (code de commerce I 8 Art. 53) um 5 Tage, ebenso die Frist zur Ausübung des Regreßrechts (code de commerce I 8 Art. 56 und 58) um 14 Tage verlängert.

---

[34]) Heilfron D c.

[35]) Das gleiche gilt für alle anderen durch Indossament übertragbaren Papiere.

Digitized by Google

2. Die Rückzahlung von Bankguthaben (vgl. oben V 4 und IX 1 d), die vor dem 3. August 1914 entstanden sind, kann unbeschränkt zur Zahlung von Schulden jeder Art und zur Beschaffung von Material oder Waren für den eigenen kaufmännischen, gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im übrigen bis zu 1000 Fr. für je 14 Tage gefordert werden.

3. Die belgische V. betr. die Verfallklauseln (vgl. oben IX 1 b) wird aufgehoben; jedoch kann der Richter anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 4. August 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten gelten oder daß sie nur unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere nach dem Ablauf einer auf höchstens 3 Monate zu bemessenden Frist eintreten.

4. Für den französischen Teil des GG. gelten diese Bestimmungen nicht.

Die Wirkung der Rechte an Sachen und Rechten und der vorgemerkten Ansprüche im Konkurse.

Von Geheimem Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

I. Gleich der Einzelvollstreckung baut sich das Konkursverfahren auf einer Beschlagnahme auf. Gegenstand der Beschlagnahme ist bei ihm das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (KO. § 1 Abs. 1). Aus diesem Vermögen wird die Konkursmasse gebildet; aber auch nur aus ihm, so daß die Hinzuziehung nicht dem Gemeinschuldner gehörender Gegenstände (Sachen oder Rechte) zur Masse einen gegen den Konkursverwalter geltend zu machenden Anspruch auf Aussonderung begründet, wie dies in § 43 KO. ausdrücklich bestimmt ist. Die so gebildete Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger, d. i. nach § 3 Abs. 1 KO. aller persönlichen Gläubiger, die einen bei Konkursbeginn bestehenden Vermögensanspruch, ein Forderungsrecht im Sinne des § 241 BGB., gegen den Gemeinschuldner haben. Das Forderungsrecht begründet lediglich einen Anspruch von Person zu Person, nämlich den Anspruch des Gläubigers, von dem Schuldner eine Leistung zu verlangen (BGB. § 241 Abs. 1). Auch wenn eine Sache geschuldet wird, erschöpft sich die persönliche Forderung in der Verpflichtung zur Leistung, nicht aber erfaßt sie die Sache selbst, weshalb der Schuldner trotz seiner Verpflichtung wirksam über die Sache verfügen, insbesondere sie an einen Dritten veräußern kann, und ebenso ein Zugriff der Gläubiger des Schuldners in die Sache im Wege der Zwangsvollstreckung zulässig ist. Dafür erzeugt das Unvermögen des Schuldners, die ihm obliegende Leistung zu bewirken, einen Geldanspruch des Gläubigers auf das Interesse. Ein solches Unvermögen des Schuldners bringt auch die Eröffnung des Konkursverfahrens zu seinem Vermögen mit sich. Denn die gemeinschaftliche, grundsätzlich gleichmäßige Befriedigung der Konkursgläubiger kann nicht wohl anders als in Geld erfolgen, so daß die Konkursmasse vom Verwalter zu verwerten, d. i. in Geld umzusetzen ist. Dementsprechend sind alle Konkursforderungen, auch die nicht auf Zahlung von Geld gerichteten, nach ihrem Geldwerte zu berücksichtigen (vgl. hierzu § 139 KO.). Die Naturalerfüllung einer nicht auf die Zahlung von Geld gerichteten Forderung wird durch den Zweck und die Ausgestaltung des Konkursverfahrens ausgeschlossen.

II. In einem begrifflichen Gegensatze zu den Forderungsrechten des zweiten Buches des BGB., den Konkursforderungen, stehen die Rechte an Sachen und Rechten, die ihre Ordnung im dritten Buche des BGB. gefunden haben. Sie sind die Rechte der unmittelbaren Beziehung einer Person zu einer Sache oder einem Rechte und begründen, anders wie die Forderungsrechte, nicht die Verpflichtung einer bestimmten Person zu einer Leistung, sondern verleihen dem Berechtigten über den seinem Rechte unterworfenen Gegenstand eine dem Inhalte des Rechtes entsprechende Herrschaft, die gegen jedermann Geltung zu beanspruchen hat und so bei einem begrenzten Rechte insbesondere auch gegenüber den Gläubigern derjenigen Person wirksam ist, dem der mit dem Rechte belastete Gegenstand gehört. Die Folge hiervon ist, daß solchen Rechten nicht bloß gegenüber dem Zugriffe eines einzelnen Gläubigers dieser Person, sondern auch in deren Konkurse Wirksamkeit zukommt. Die KO. bringt dies nur negativ zum Ausdruck, insofern es in § 15 heißt, daß Rechte an den zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen, vorbehältlich der Vorschriften der §§ 878, 892, 893 und des § 1260 Abs. 1 BGB., nach der Eröffnung des Verfahrens nicht mehr mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden können. Hiermit ist wenigstens mittelbar die fortdauernde Geltung der bereits bestehenden Rechte dieser Art im Konkurs anerkannt. Noch weniger trat dieses Verhältnis in der früheren KO. in die Erscheinung; denn der dem jetzigen § 15 entsprechende § 12 bestimmte, daß Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugsrechte sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden könnten, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen sei. Hier war also der sonstigen dinglichen Rechte auch nicht einmal negativ gedacht. Dieser Mangel ist durch die Fassung des jetzigen § 15 beseitigt. In der Begründung des Entwurfs wird zu der Änderung bemerkt, die Fassung des bisherigen § 12 sei insofern zu eng, als sie nur den Erwerb von Pfand- und Hypothekenrechten, nicht aber auch den von sonstigen Rechten an den zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen treffe; vom Entwurfe werde dieser Mangel vermieden.

III. Positive Vorschriften trifft die KO. nur für die Aussonderung und die Absonderung, was dazu geführt hat, daß die Wirkung sämtlicher dinglichen Rechte unter dem Gesichtspunkte der Aussonderung oder Absonderung betrachtet zu werden pflegt (vgl. Jaeger, Anm. 23 bis 26; Wilmowsky-Kurbaum, Anm. 1; Wolff, Anm. 2a; Sartwey-Boßert, Anm. 2 zu § 43; Petersen-Kleinfeller, Vorbem. 2 vor § 43 KO.). Mag damit auch kein Schaden geschehen, so ist es doch meines Erachtens nicht richtig. Mit welchem Rechte kann man z. B. bei der Geltendmachung einer an dem Grundstücke des Gemeinschuldners bestehenden, vom Verwalter bestrittenen Wege-

Digitized by Google

gerechtigkeit von einer Aussonderung sprechen? Aussonderung bedeutet die Herausgabe eines zur Masse gezogenen Gegenstandes, der allerdings nicht unbedingt in einer Sache bestehen muß, sondern auch eine Forderung oder ein sonstiges Recht sein kann, so daß keine körperliche Herausgabe stattzufinden braucht und beispielsweise eine Aussonderung im Sinne des § 43 KO. vorliegt, wenn ein Dritter eine für den Gemeinschuldner eingetragene Hypothek als ihm zustehend in Anspruch nimmt und vom Konkursverwalter die Bewilligung der Umschreibung der Hypothek auf seinen Namen verlangt. Die rechtliche Natur des Anspruchs als eines Aussonderungsanspruchs ergibt sich hier daraus, daß die Hypothek durch die Eintragung auf den Namen des Gemeinschuldners als ein zur Konkursmasse gehörender Gegenstand gekennzeichnet wird. Aussonderung liegt auch vor, wenn bei der Belastung des vermieteten Grundstücks mit einem Nießbrauche der Konkursverwalter die Mietzinsen eingezogen hat und der Nießbraucher gemäß § 46 KO. den Konkursverwalter auf Herausgabe des eingezogenen Betrags belangt. Dagegen ist es kein Aussonderungsanspruch, wenn der Nießbraucher gegen den Verwalter auf Unterlassung der Beeinträchtigung seines Rechtes durch Einziehung des Mietzinses klagt (BGB. § 1065). Das gleiche gilt, wenn der Dienstbarkeitsberechtigte in dem ersteren Beispiele auf Anerkennung der vom Verwalter bestrittenen Wegegerechtigkeit klagt oder wenn an einer Forderung des Gemeinschuldners ein Nießbrauch besteht und der Nießbraucher von dem Verwalter die Anerkennung des von diesem bestrittenen Nießbrauchs verlangt. Jaeger (Anm. 26 zu § 43 KO.) will mit Rücksicht auf seine Meinung, daß dingliche Rechte im Konkurse nur eine Aussonderung oder Absonderung begründen könnten, in Fällen der bezeichneten Art eine Aussonderung um deswillen angenommen wissen, weil der Konkursverwalter den zur Konkursmasse gehörenden Gegenstand unbelastet und damit in der Belastung einen nicht zur Konkursmasse gehörenden Gegenstand in Anspruch nehme. Die Konstruktion hält einer näheren Prüfung nicht stand. Die Befugnisse, die die begrenzten Rechte an einer Sache verleihen, sind Ausschnitte aus dem Eigentum und bilden in der Hand des Eigentümers keinen besonderen Gegenstand neben der Sache. Der Konkursverwalter nimmt daher, wenn er die von einem Dritten geltend gemachte Belastung der Sache bestreitet, keinen nicht zur Konkursmasse gehörenden Gegenstand in Anspruch. Ebenso verhält es sich, wenn von einem Dritten ein Recht an einer Forderung oder einem sonstigen Rechte des Gemeinschuldners geltend gemacht wird. Die Heranziehung des Gesichtspunkts einer Aussonderung oder Absonderung ist dabei auch nicht erforderlich.

Die Rechte an Sachen und Rechten bleiben, da ihnen Wirksamkeit gegenüber jedermann zukommt, durch den Konkurs grundsätzlich unberührt. Dies gilt auch für die begrenzten Rechte, und zwar dies ohne jede Rücksicht auf den Inhalt des Rechtes, also nicht bloß für die Rechte, die, wie das Grundpfand, die Reallast und das Pfandrecht, einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Gegenständen begründen, sondern ebenso für alle übrigen begrenzten Rechte (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht). Die den Rechten je nach ihrem Inhalte zukommende Wirkung ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, im Konkurse die gleiche wie vorher; für die Ansprüche, die sich aus den Rechten ergeben, tritt an die Stelle des Gemeinschuldners der Konkursverwalter, so daß dieser die durch die Rechte begründeten Beschränkungen gegen sich gelten lassen muß und Verfügungen über einen belasteten Gegenstand des Gemeinschuldners nur unbeschadet des Rechtes des Dritten treffen kann, wegen einer von ihm ausgehenden Beeinträchtigung des Rechtes aber der Klage des Berechtigten ausgesetzt ist. Ebenso wie deshalb der Eigentümer einer vom Konkursverwalter in Besitz genommenen Sache auf deren Herausgabe (Aussonderung) klagen kann, ist bei der Beeinträchtigung des Eigentums oder eines Rechtes an einem zur Konkursmasse gehörenden Gegenstande durch den Verwalter gegen diesen eine Klage des beeinträchtigten Eigentümers oder Berechtigten gegeben. Die Berechtigung zur Klage ergibt sich dabei nicht aus den Vorschriften über die Aussonderung und die Absonderung, sondern aus der sogenannten absoluten Wirksamkeit der Rechte an Sachen und Rechten, die auch im Konkurse Platz greift, wie dies durch die Fassung des § 15 der jetzigen KO. klargestellt ist, aber auch schon unter der Herrschaft der früheren KO. galt. Die grundsätzliche Bedeutungslosigkeit des Konkurses für diese Rechte folgt aus ihrer sie von den Forderungsrechten unterscheidenden Eigenart, daß sie gegen jedermann und so auch gegenüber den Gläubigern des Anspruchsgegners Geltung zu beanspruchen haben.

Besondere Bestimmungen hierüber waren deshalb nur insoweit erforderlich, als es im Interesse der Konkursgläubiger geboten erschien, die mit den Rechten verbundenen Befugnisse einzuengen. Solche Bestimmungen enthält der § 127 KO., wonach dem Konkursverwalter die Befugnis zusteht, die Verwertung von Gegenständen zu betreiben, an denen ein Gläubiger ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht (gesetzliches Pfandrecht, Pfändungspfandrecht) geltend macht. Weiter gehört hierher die Vorschrift des § 45 KO., daß die Ehefrau des Gemeinschuldners Gegenstände, die sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie beweist, daß sie die Gegenstände nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben hat. Die sonstigen Vorschriften über die Aussonderung sowie diejenigen über die Absonderung haben ihren Grund vor allem darin, daß das Recht auf Aussonderung und Absonderung aus Billigkeitsrücksichten gegen die Gläubiger auf Fälle ausgedehnt worden ist, wo ein dinglicher Anspruch nicht vorliegt und daher in Ermangelung von Sondervorschriften bloße Konkursforderungen der Gläubiger begründet wären.

Ein Aussonderungsanspruch liegt nur vor, wenn der Hinzuziehung eines Gegenstandes zur Masse entgegengetreten wird, ein Absonderungsanspruch nur, wenn ein Gläubiger abgesonderte Befriedigung aus einem zur Masse gehörenden Gegenstande fordert. Für andere Rechte als das Eigentum einerseits und für das Grundpfand (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) sowie Pfandrechte andererseits kommen also die Vorschriften über die Aussonderung und Absonderung überhaupt nicht in Betracht. Das Erbbaurecht, das Vorkaufsrecht, der Nießbrauch und die beschränkte Dienstbarkeit haben mit der Aussonderung oder der Absonderung nichts zu tun.

So fallen denn auch nicht einmal alle Ansprüche aus dem Eigentum unter den Begriff der Aussonderung. Erachtet z. B.

Digitized by Google

der Konkursverwalter als einen Bestandteil des zur Masse gehörenden Grundstücks eine Wegegerechtigkeit an dem Nachbargrundstück (§ 96 BGB.) und beeinträchtigt er durch Ausübung dieses vermeintlichen Rechtes des Gemeinschuldners das Eigentum des Nachbarn, so steht diesem gegen den Konkursverwalter als solchem die Negatorienklage des § 1004 BGB. zu. Obwohl damit kein Aussonderungsanspruch geltend gemacht wird, kann der Erfolg der Klage keinem Zweifel unterliegen, weil das Eigentum des Nachbarn vom Verwalter in Ausübung der ihm obliegenden Verwaltung der Konkursmasse beeinträchtigt wird. Ebenso besteht kein Zweifel darüber, daß der Anspruch auf Schadenvergütung, wenn nach den Umständen des Falles ein solcher Anspruch gegeben wäre, eine Masseschuld nach § 59 Nr. 1 KO. begründen würde.

Oder man denke an den Fall, daß ein dem Nachbar gehörendes und in seinem Besitze befindliches Flurstück im Grundbuch irrtümlicherweise mit auf dem für das Grundstück des Gemeinschuldners bestehenden Grundbuchblatt aufgetragen ist. Hier kann der Nachbar vom Konkursverwalter gemäß § 894 BGB. die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs zur Abschreibung des Flurstücks behufs seiner Übertragung auf das richtige Blatt verlangen (vgl. Prot. III, 112); denn der Berichtigungsanspruch des § 894 BGB. ist zwar kein Aussonderungsanspruch, er ist aber dinglicher Natur und geht deshalb durch den Konkurs nicht in einen Geldanspruch über, sondern bleibt in seinem Inhalt unberührt.

Entsprechendes gilt bei der Absonderung; auch aus Rechten, die das Verlangen nach abgesonderter Befriedigung begründen, können andere als Absonderungsansprüche erhoben werden. So vor allem Ansprüche des Grundpfandgläubigers aus §§ 1133, 1134, die doch sicher nicht unter den Begriff der Absonderung zu bringen sind.

IV. Man darf sich deshalb durch den Umstand, daß die KO. besondere Vorschriften nur für die Aussonderung und die Absonderung trifft, nicht zu der Auffassung verleiten lassen, als ob im Konkurse auf Grund des Eigentums und der begrenzten Rechte an Sachen und Rechten Ansprüche lediglich aus dem Gesichtspunkt einer Aussonderung oder Absonderung erhoben werden könnten; vielmehr gilt der Grundsatz, daß diese Rechte, anders wie die Forderungsrechte, durch die Eröffnung des Konkurses zum Vermögen des Anspruchsgegners in ihrem Inhalt unberührt bleiben und dieselben Ansprüche wie vorher begründen. Soll etwas anderes gelten, so muß es besonders bestimmt sein. Ein bezeichnendes Beispiel hierfür bietet das dingliche Vorkaufsrecht. Nach § 1098 Abs. 1 Satz 1 BGB. bestimmt sich bei diesem das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten nach den für das persönliche Vorkaufsrecht geltenden Vorschriften der §§ 504 bis 514. Danach würde auch das dingliche Vorkaufsrecht ausgeschlossen sein, wenn der Verkauf durch den Konkursverwalter erfolgt (§ 512). In Abweichung hiervon bestimmt, eben mit Rücksicht auf die stärkere Wirkung der dinglichen Rechte, der § 1098 Abs. 1 Satz 2 für das dingliche Vorkaufsrecht, daß es auch dann ausgeübt werden kann, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird. Zugleich ist aber dadurch eine Ausnahme von der grundsätzlichen Wirksamkeit dinglicher Rechte im Konkurse bestimmt, insofern es im übrigen bei der Vorschrift des § 512 verbleibt und das Vorkaufsrecht also ausgeschlossen ist, wenn der Verkauf des Grundstücks im Wege einer vom Konkursverwalter gemäß §§ 172 ff. ZVG. betriebenen Zwangsversteigerung erfolgt.

Ebenso verhält es sich mit Ansprüchen, die auf Grund Besitzes erhoben werden. Denn wenn auch der Besitz kein Recht an der Sache im Sinne des Gesetzes ist, und die Besitzklagen der §§ 861, 862 BGB. nicht auf Aussonderung oder Absonderung gerichtet sind, so ergeben doch die Vorschriften des BGB. über den Besitzschutz, daß die Ansprüche auf Wiedereinräumung des Besitzes und auf Beseitigung der Störung keine bloßen Konkursforderungen sind, daß sie vielmehr an der Sache haften und daher in Natur zu erfüllen sind, gleichviel ob die verbotene Eigenmacht schon vom Gemeinschuldner oder erst vom Konkursverwalter begangen worden ist.

Von selbst versteht sich dabei, daß andererseits Nebenforderungen persönlicher Natur, wie die Ansprüche des Eigentümers auf Herausgabe der Nutzungen und auf Schadenersatz wegen Verschlechterung, Untergangs oder anderweiter Unmöglichkeit zur Herausgabe der Sache (§§ 987 bis 993 BGB.), sowie mit der Besitzklage verbundene Schadenansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB. an sich gewöhnliche Konkursforderungen sind und eine Masseschuld, die bei Geldforderungen gewissermaßen der Naturalerfüllung entspricht, nur begründen können, soweit dies in § 59 Nr. 1, 3 KO. bestimmt ist.

V. Im Zusammenhange hiermit steht die Frage, inwieweit gegen einen vom Konkursverwalter erhobenen Eigentumsanspruch Einwendungen nach §§ 986, 1004 Abs. 2 BGB. zulässig sind. Auch hierüber entscheidet die rechtliche Natur des Rechtes, auf dem die Einwendung beruht. Daraus, daß grundsätzlich persönliche Ansprüche (Forderungsrechte) nur eine Konkursforderung begründen, dingliche Ansprüche dagegen durch den Konkurs in ihrem Inhalt unberührt bleiben, ergibt sich die Regel, daß Einwendungen gegen Eigentumsansprüche des Verwalters nicht auf Grund eines bloßen persönlichen Schuldverhältnisses, wohl aber auf Grund eines Rechtes an der in Betracht kommenden Sache erhoben werden können. So kann der Nießbraucher oder Pfandgläubiger, letzterer, soweit sich nicht aus § 127 KO. etwas anders ergibt, die Herausgabe der in seinem Besitze befindlichen Sache verweigern, da der Nießbrauch und das Pfandrecht einen Anspruch auf den Besitz gewähren. Ebenso wendet der Nachbar, der über das Grundstück des Gemeinschuldners fährt, die Negatorienklage des Verwalters dadurch ab, daß er sich auf das Bestehen einer ihm das Fahren gestattenden Dienstbarkeit berufen kann.

Anders wenn das Recht auf den Besitz nur ein obligatorisches ist. An sich würde daher auch der Mieter oder der Pächter den ihnen vom Gemeinschuldner überlassenen Gegenstand herausgeben müssen; insoweit greifen aber die Sonderbestimmungen des § 21 KO. ein, wonach der Miet- oder Pachtvertrag wirksam ist, und der Konkursverwalter deshalb den Gegenstand nicht herausgegeben verlangen kann.

Im übrigen kann sich bei einem zweiseitigen Vertrage, den der Gemeinschuldner geschlossen hat, und so insbesondere bei dem Kaufvertrag über ein zur Masse gezogenes Grundstück, eine Einwendung des Besitzers gegen den Anspruch auf Herausgabe aus den Vorschriften des § 17 KO. ergeben, wenn der Vertrag

Digitized by Google

zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens von beiden Seiten nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, insofern diesenfalls der Verwalter, der von der andern Seite Erfüllung des Vertrags verlangt, an Stelle des Gemeinschuldners auch seinerseits erfüllen und also dem Käufer Eigentum und Besitz an dem Grundstücke verschaffen muß, mithin auch nicht die Herausgabe des Grundstücks verlangen kann. Anders würde es sein, wenn der Käufer den Kaufpreis bereits voll bezahlt hätte, hier muß er das Grundstück herausgeben, da sein gegen den Gemeinschuldner begründeter Anspruch auf Übertragung des Eigentums im Konkurse nur nach dem Geldwert als Konkursforderung geltend gemacht werden kann (vgl. RGZ. 63, 231). Insbesondere steht ihm auch das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB. nicht zur Seite. Denn das Zurückbehaltungsrecht ist an sich nur persönlicher Natur und es kann deshalb eine Einwendung gegen den Herausgabeanspruch des Konkursverwalters darauf nur gestützt werden, wenn das Recht gemäß § 49 Nr. 3, 4 KO. ein Absonderungsrecht begründet.

VI. Die Auffassung, daß alle Rechte an Sachen und Rechten im Konkursverfahren ein Aus- oder Absonderungsrecht begründeten und nur unter diesem Gesichtspunkt Anerkennung finden könnten, hat dazu geführt, auch die Vormerkung diesem Gesichtspunkte zu unterstellen und ihr die Wirkung eines Aussonderungsrechts oder aber, je nach dem Inhalte des durch sie gesicherten Anspruchs, eines Aus- oder Absonderungsrechts beizulegen (vgl. die Literaturangaben bei Planck (4) Anm. 3 c zu § 883 BGB.). Hier wirkt diese Auffassung geradezu irreführend. So ist Jaeger (Anm. 1 zu § 24 KO.) auf Grund derselben zu der Meinung gelangt, daß die Rechtsänderung, die der Gegenstand des vorgemerkten Anspruchs ist, durch die Eintragung der Vormerkung aufschiebend bedingt herbeigeführt werde, obwohl es doch diesenfalls der Vorschrift des § 24 KO. gar nicht bedurft hätte, um der Vormerkung Wirkung im Konkurse zu verschaffen. Die Meinung Jaegers beruht auf der so häufig vorkommenden Gleichstellung der sogenannten Rechtsbedingung (conditio juris) mit einer wirklichen Bedingung; eine Gleichstellung, die notwendigerweise zu falschen Schlußfolgerungen führt. Die erfolgreiche Geltendmachung des Rechtes aus der Vormerkung hat das Bestehen des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs zur Voraussetzung. Das Bestehen des Anspruchs ist also die — selbstverständliche — Voraussetzung für das Erlangen der Rechtsänderung, auf deren Herbeiführung der Vormerkungsgläubiger einen Anspruch zu haben behauptet. Diese Voraussetzung kann nicht zur Folge haben, daß die Rechtsänderung als bedingte bereits mit der Eintragung der Vormerkung einträte. Die Meinung Jaegers ist auch nicht in dem Sinne richtig, daß die Eintragung der Vormerkung so wirkt, als ob die Rechtsänderung als aufschiebend bedingt eingetragen wäre; denn dann würde der Anspruch nicht der Verjährung unterliegen (§ 902 BGB.) und auch ein Dritter sich auf die Vormerkung berufen können, während sich aus den Vorschriften des § 886 und des § 888 Abs. 1 BGB. gerade das Gegenteil ergibt. Auch würde es dann nicht der Vorschrift des § 883 Abs. 3 bedurft haben, um dem einzutragenden Rechte den Rang der Vormerkung zu verschaffen. Der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch kann ein bedingter sein, in diesem Falle ist eben der Anspruch bedingt, nicht aber die Rechtsänderung, auf deren Herbeiführung der Anspruch gerichtet ist. Und bildet der Gegenstand des Anspruchs die Einräumung eines bedingten Rechtes, so liegt ein bedingtes Recht erst dann vor, wenn der Anspruch erfolgreich durchgeführt und das Recht eingetragen ist.

Der von E. Fuchs in LeipzZ. 1914 Sp. 149 vertretenen Ansicht, daß die Abhängigkeit des Eintritts der Rechtsänderung von der Liquidstellung des vorgemerkten Anspruchs eine wahre Bedingung sei, ist sicher nicht beizupflichten. Wenn Fuchs aber in zweiter Reihe geltend macht, auch wenn dabei eine bloße Rechtsbedingung vorliege, werde der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der §§ 158 ff. BGB. über Bedingungen auf die aus der Vormerkung sich ergebende Anwartschaft kaum ein Bedenken entgegenstehen, so widerlegt sich dies durch die soeben angeführte Vorschrift des § 888 Abs. 1 BGB., wonach eine dem vorgemerkten Anspruche widersprechende Verfügung nur dem Vormerkungsgläubiger, nicht aber einem Dritten gegenüber die Wirksamkeit abgeht und der Vormerkung die einem bedingten Rechte zukommende absolute Wirksamkeit fehlt.

VII. Der Vormerkung die Wirkung eines Aus- oder Absonderungsrechts beizumessen, verbietet sich im übrigen auch um deswillen, weil der zu sichernde Anspruch nicht auf die Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte, sondern auch auf die Änderung des Inhalts oder Ranges eines solchen Rechtes gerichtet sein kann und Fälle der letzteren Art sich keinenfalls unter den Begriff der Aus- oder Absonderung bringen lassen.

Die Heranziehung des Gesichtspunkts einer Aus- oder Absonderung für die Vormerkung im Konkurs ist auch gar nicht erforderlich. (So auch Oberneck (4) I 447). Die Vormerkung ist, wie in der Rechtsprechung allgemein angenommen wird, kein dingliches Recht, sondern ein eigenartiges, zum Schutze persönlicher Ansprüche dienendes Sicherungsmittel, das in einzelnen Beziehungen mit dinglicher Wirkung ausgestattet ist, um dem Gläubiger die Durchführung seines Anspruchs zu ermöglichen (vgl. die Literaturangaben bei Planck Anm. 2). Zu diesem Zwecke ist in § 883 Abs. 2 bestimmt, daß eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder Recht getroffen wird, insoweit unwirksam ist, als sie den vorgemerkten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde, und daß dies auch dann gilt, wenn die Verfügung durch den Konkursverwalter erfolgt. Eine Sperre des Grundbuchs wird durch die Eintragung einer Vormerkung nicht herbeigeführt; der Berechtigte darf Verfügungen treffen, die dem vorgemerkten Anspruche widersprechen. Dafür kann nach § 888 Abs. 1, soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechtes oder eines Rechtes an einem solchen Recht gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist. Der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch ist also von dem Schuldner zu erfüllen; dieser ist es, der die dem Anspruch entsprechende Eintragung zu bewilligen hat. Das gilt auch, wenn eine dem Anspruche widersprechende Verfügung erfolgt ist; der Erwerber hat diesenfalls der erforderlichen Eintragung (Löschung) zuzustimmen. Für den Fall des Konkurses ist in § 24 KO. ergänzend vorgeschrieben, daß der Gläubiger vom

Digitized by Google

Konkursverwalter die Erfüllung seines vorgemerkten Anspruchs verlangen kann. Hieraus ergibt sich folgendes.

Der schuldrechtliche Anspruch auf Herbeiführung einer dinglichen Rechtsänderung begründet an sich nur eine Konkursforderung, die, wie eine Geldforderung, gemäß § 139 KO. unter der Angabe des Wertes zur Tabelle anzumelden ist. Handelt es sich um den Anspruch aus einem zweiseitigen Vertrage, der von beiden Teilen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so greifen die Vorschriften des § 17 KO. ein. Der Konkursverwalter hat also die Wahl, ob der Vertrag erfüllt werden soll oder nicht. Wählt er Erfüllung, so muß er an Stelle des Gemeinschuldners auch seinerseits erfüllen und der Anspruch des anderen Teiles auf die Erfüllung begründet eine Masseschuld (KO. § 59 Nr. 2). Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so steht dem anderen Teile eine Konkursforderung in Höhe des Interesses an der Erfüllung zu.

Anders verhält es sich, wenn zur Sicherung des Anspruchs eine Vormerkung eingetragen ist; die Eintragung hat zur Folge, daß der Konkursverwalter den Anspruch, wenn er sonst begründet ist, erfüllen muß. Ohne Bedeutung ist hierbei, ob die Vormerkung auf Grund der Bewilligung des Gemeinschuldners oder auf Grund einer gegen ihn ergangenen einstweiligen Verfügung eingetragen worden ist. Auch der Konkursverwalter kann seinerseits die Eintragung einer Vormerkung bewilligen; der auf seine Bewilligung eingetragenen Vormerkung kommen die ihr vom Gesetze beigelegten Wirkungen ebenfalls zu. Nur auf Grund einer einstweiligen Verfügung darf nach Konkursbeginn eine Vormerkung nicht eingetragen werden (KO. § 14 Abs. 2 Satz 1); der dem Verbote zuwider eingetragenen Vormerkung geht die Wirksamkeit ab und der Gläubiger muß auf Verlangen des Verwalters die Löschung bewilligen. Das hat auch dann zu gelten, wenn die einstweilige Verfügung vor Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen und der Eintragungsantrag ebenfalls noch vor diesem Zeitpunkte gestellt worden war.

Handelt es sich dagegen um eine von dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens bewilligte Vormerkung, deren Eintragung noch vor diesem Zeitpunkte beantragt worden war, so kommt in Betracht, daß die Bewilligung der Eintragung einer Vormerkung eine Verfügung über das Grundstück oder Recht enthält, auf das sich der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch bezieht. Auch ohne daß man der Vormerkung die Eigenschaft eines bedingten Rechtes zuzusprechen braucht, genießt sonach der Vormerkungsgläubiger gemäß § 893 BGB. den Schutz des öffentlichen Glaubens nach der Richtung, daß der die Vormerkung Bewilligende der wirkliche Berechtigte ist und keinen anderen als den aus dem Grundbuch ersichtlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegt. Mit Rücksicht hierauf wird die Vorschrift des § 878 BGB., die nach § 15 Abs. 2 KO. durch die Bestimmung in Abs. 1 daselbst unberührt bleibt, in der Weise Anwendung zu finden haben, daß es der Wirksamkeit einer erst nach Eröffnung des Verfahrens eingetragenen Vormerkung keinen Abbruch tut, wenn die Eintragung auf Grund einer von dem Berechtigten gegenüber dem Grundbuchamt abgegebenen oder dem Gläubiger ausgehändigten, den Vorschriften der GBO. entsprechenden Eintragungsbewilligung noch vor der Konkurseröffnung beantragt worden war. Dem auf eine solche Bewilligung gestützten Eintragungsantrag ist deshalb auch dann stattzugeben, wenn nach ihm aber vor seiner Erledigung das Ersuchen um die Eintragung des Konkursvermerks oder ein darauf gerichteter Antrag beim Grundbuchamt eingegangen oder diesem die Konkurseröffnung sonst bekannt geworden ist, während der auf einer einstweiligen Verfügung beruhende Eintragungsantrag in einem derartigen Falle abzulehnen wäre.

Hiernach läßt sich nach meinem Dafürhalten nicht als zutreffend anerkennen, wenn Fuchs a. a. O. Sp. 146 meint, daß die Unterordnung der Vormerkung unter den Begriff eines bedingten Rechtes erforderlich sei, weil sonst Unstimmigkeiten vorhanden sein und in der Dogmatik der Vormerkungslehre sich Lücken ergeben würden. Die gesetzliche Ordnung reicht aus, auch ohne daß der Vormerkung die Eigenschaft eines bedingten (unentwickelten) Rechtes beigemessen wird, und Unstimmigkeiten werden im Gegenteil durch die von Fuchs vertretene Meinung hineingetragen; denn die für die Vormerkung getroffenen Vorschriften stehen, wie bereits bemerkt, in mehrfacher Beziehung der Annahme eines bedingten Rechtes entgegen. Wenn nach § 887 BGB. unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen der Vormerkungsgläubiger mit seinem (durch die Vormerkung begründeten) Rechte ausgeschlossen werden kann, so ist damit in keiner Weise gesagt, daß die Vormerkung ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte sei (so Fuchs a. a. O. Sp. 4); sie als ein solches Recht anzusprechen, erscheint mir im übrigen schon um deswillen ausgeschlossen, weil der vorgemerkte Anspruch gar nicht auf die Einräumung eines Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte gerichtet zu sein braucht, sondern auch die Änderung des Inhalts oder Ranges eines Rechtes zum Gegenstande haben kann.

Eine andere Frage ist die, ob und inwieweit auf die Vormerkung die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Rechte an Grundstücken entsprechende Anwendung zu finden haben. In dieser Beziehung dürfte aus der dinglichen Wirkung, die der Vormerkung nach § 883 Abs. 2, 3 BGB. zukommt, folgen, daß eine solche Anwendung zulässig und geboten ist, soweit nicht die Abhängigkeit der Wirksamkeit der Vormerkung von dem Bestehen des durch sie gesicherten Anspruchs oder die positiven Vorschriften des Gesetzes entgegenstehen. Bei Zugrundelegung dieser Auffassung gelangt man meines Erachtens zu einer befriedigenden Lösung aller einschlagenden Fragen. Näher hierauf einzugehen, liegt außerhalb des Rahmens des Aufsatzes.

Die rechtliche Eigenschaft des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag nach dem § 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875.

Vom Senatspräsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Wirklichen Geheimen Oberregierungsrate Dr. Schultzenstein, Berlin.

I.

Daß zu den einer Gemeinde erwachsenen Kosten des Ausbaus einer Straße die Anlieger Beiträge zahlen müssen, ist in den Deutschen Bundesstaaten oft, jedoch auf verschiedene Art

Digitized by Google

verordnet. Die Frage nach der rechtlichen Eigenschaft des Anspruchs auf einen solchen Beitrag läßt sich daher nicht allgemein, sondern nur für das einzelne Gesetz beantworten. In Preußen sind der § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 und der § 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit dem auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Ortsstatute maßgebend. Danach haben, unter Weglassung alles dessen, was für die rechtliche Eigenschaft des Anspruchs gegen die Anlieger zweifellos völlig unwesentlich bleibt, bei der Anlegung einer neuen Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, die angrenzenden Eigentümer, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, für die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung einen verhältnismäßigen Beitrag oder den Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten zu leisten. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen. Die hierdurch vorgesehenen Beiträge dürfen jedoch nach einem anderen als dem angegebenen Maßstab, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden.

II.

Demgemäß handelt es sich nicht um einen Anspruch auf eine Gemeindesteuer oder -abgabe in dem gewöhnlichen Sinne, sondern, wie auch allgemein anerkannt ist, um einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf die einmalige Erstattung von Kosten, welche die Gemeinde aufgewendet hat. Eine Erstattungsforderung ist wie im bürgerlichen so auch im öffentlichen Rechte an sich persönlich. Sie ist es zumal dann, wenn sie nicht schon durch eine Tatsache oder einen Zustand, hier das Eigentum an einem Grundstück und die etwaige Erhöhung des Wertes des letzteren, sondern durch eine Tätigkeit, das Errichten eines Gebäudes, ins Leben gerufen wird und bedingt ist. Es hat insbesondere die Werterhöhung nur einen als in der Regel oder doch vielfach bestehend angenommenen Anlaß zum gesetzgeberischen Vorgehen gebildet. Sie ist aber keine Voraussetzung für den Anspruch im einzelnen Falle, so daß der Beitrag weder an sich und noch weniger in seinem Maße und in seiner Höhe eine Gegenleistung für einen Vorteil des Grundstücks darstellt (vgl. unten IV 5). Das Gesetz selbst und seine Entstehungsgeschichte enthalten nichts, was auch nur mittelbar auf eine andere rechtliche Eigenschaft, also darauf hinweist, daß die Erstattungsforderung eine dingliche Forderung sei.

Dennoch hat das RG. bereits für das ähnliche Verpflichtungen wie der § 15 auferlegende, landesherrlich genehmigte Regulativ vom 31. Dezember 1838 für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, bei welchem es nach dem Abs. 4 des § 15 bis zum Zustandekommen eines auf Grund des § 15 erlassenen Ortsstatuts bewenden sollte, in dem Urteile vom 2. Januar 1883 (Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes Bd. 27 S. 991, vgl. auch daselbst Bd. 41 S. 156 = JW. 1896, 684) unter Bezugnahme auf das vormalige Obertribunal ausgesprochen, daß die von den Anliegern zu erfüllende Beitragspflicht zu den Kosten der ersten Pflasterung eine Reallast sei, welche, da sie nach der Verfassung der Stadt Berlin auf allen Grundstücken hafte, als eine gemeine Last, eine Reallast objektiv dinglicher Natur sich darstelle, dinglichen Charakter habe und als solche der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfe, ebenso wie nicht der Eintragung der Reallast selbst, um den Besitznachfolger zu verpflichten. Für den § 15 hat es sodann in ganz gleichmäßiger Rechtsprechung ebenfalls angenommen, daß die Verpflichtung der Anlieger eine dingliche Last des Grundstücks, eine auf dem Grundstücke ruhende — also dinglich wirkende — gemeine Last sei, die zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfe, für sie eine dingliche Verhaftung des Grundstücks anzuerkennen sei, diese Straßenbaulast mit dinglicher Wirkung verbunden sei und ähnlich. So besonders JW. 1896, 683 (= Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes Bd. 41 S. 151) unter Hinweis auf frühere Urteile, JW. 1899, 251; 1900, 680; RG. 83, 89 und — soviel bekannt geworden, zuletzt — wieder in dem Urteile vom 31. März 1915 (JW. 1915, 596), wo es heißt: „Die Straßenbaulast", nämlich die Verpflichtung, einen Anliegerbeitrag nach § 15 FluchtlG. zu zahlen, „ist mit dinglicher Wirkung verbunden", ferner sie als Grundstücksbelastung bezeichnet wird.

Ebenso hat früher das Preußische Oberverwaltungsgericht den Anspruch auf einen Anliegerbeitrag gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 für einen dinglichen erklärt. So z. B. Entscheidungen desselben Bd. 33 S. 125, 218; Bd. 34 S. 84; Bd. 41 S. 113, 137; Bd. 43 S. 15 und Bd. 44 S. 107.[1]) In neuerer Zeit ist aber bei ihm ein Wechsel der Auffassung eingetreten, nicht mit einem Male und unter sofortiger ausdrücklicher Verwerfung der früheren Ansicht, sondern allmählich, indem anfangs nur die Bezeichnung des Anspruchs als dinglich vermieden worden ist. Dann hat jedoch das OVG. in den Urteilen vom 1. Juli 1912 und 2. Oktober 1913 (VerwArch. 22 S. 486, 487 Anm. 5) und vom 30. März 1914 (DJZ. Jahrg. 19 S. 872) seine veränderte Stellung klar zum Ausdrucke gebracht, mit einer persönlichen Pflicht gerechnet und ausgesprochen, daß von eigentlicher Dinglichkeit keine Rede sein könne, namentlich auch der Eigentumsnachfolger des Erbauers die Beitragspflicht nicht bloß mit dem Werte des Grundstücks und lediglich in dessen Höhe, sondern als eine persönliche mit seinem ganzen Vermögen zu erfüllen habe. Daß die neue Auffassung nicht schon wieder aufgegeben worden ist, wenn in dem Urteile vom 8. Mai 1914 (OVG. 68, 8) die vertragliche Verpflichtung des Veräußerers, dem Erwerber gegenüber für die demnächstigen Beiträge zu den Straßenherstellungskosten aufzukommen, als eine Last im Sinne des § 10 ZuwStG. vom 14. Februar 1911 und in dem vom 26. Juni 1914 (daselbst S. 28) als Hauptfall der Anwendung des § 11 Nr. 4 desselben Gesetzes die Leistung von Anliegerbeiträgen nach dem § 15 FluchtlG. vom 2. Juli 1875 angesehen worden ist, bedarf nur der Erwähnung.

[1]) Weitere Entscheidungen des RG. und des OVG. sind in den oben erwähnten Urteilen sowie in den demnächst genannten Bearbeitungen, Kommentaren und sonstigen Ausführungen angezogen.

Digitized by Google

Die Rechtslehre ist bis vor kurzem der Rechtsprechung des RG. und der älteren des OVG. dahin gefolgt, daß der Anspruch auf den Anliegerbeitrag dingliche Eigenschaft habe. So die Bearbeitungen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der Grundbuchordnung und des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, besonders aber die Kommentare zum Fluchtliniengesetze von Friedrichs-von Strauß und Torney, 5. Aufl. S. 255 ff. und Meyer, S. 161 ff., und die Ausführungen von Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung, 3. Aufl. Bd. 1 S. 844; Rütgers im PrVBl. Jahrg. 24 S. 277; Mützelburg, daselbst Jahrg. 32 S. 443; Lüttich, im ArchBürgR. 37, 316 ff., und Saß, Die Heranziehung der Anlieger zu den Straßenbaukosten S. 72 f., sowie in von Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, 2. Aufl. Bd. 2 S. 669. Dagegen habe ich bereits vor längerer Zeit und seitdem wiederholt (VerwArch. 22 S. 485 ff., 513 und DJZ. Jahrg. 19 S. 871 ff. mit Verweisungen auf das Vorhergegangene[2]) die Ansicht verfochten, daß die Pflicht zur Zahlung eines Anliegerbeitrags keine dingliche, sondern eine rein persönliche sei, die nicht bloß auf dem Grundstücke ruhe und mit dem Grundstücke nichts weiter zu tun habe, als daß das Eigentum an diesem lediglich eine Voraussetzung für die Entstehung der Pflicht sei. Wegen jener meiner vorhergegangenen Erörterungen hat Saran, Baufluchtengesetz S. 359, 360 gesagt, daß früher die Dinglichkeit der Anliegerbeiträge in dem gewöhnlichen privatrechtlichen Sinne angenommen worden sei, meiner Auffassung aber auch das OVG. zuzuneigen scheine, da es letzthin die Frage der Dinglichkeit offengelassen habe. Zu vergleichen sind weiter Saran später im PrVerwBl. Jahrg. 36 S. 399, 400 und Kohler in seinem Lehrbuche des bürgerlichen Rechtes Bd. 3 Teil 1 (Familienrecht) S 197, welche hier auch wohl meiner Auffassung über die rechtliche Eigenschaft des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag zustimmen, sowie Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., der S. 404 davon spricht, daß der Pflichtige für die Entrichtung der Abgabe, d. i. der vorher behandelten Abgaben, darunter des Anliegerbeitrags, regelmäßig persönlich und mit seinem ganzen Vermogen haftet.

Fur das außerpreußische Recht seien wenigstens zwei Entscheidungen angeführt. Nach dem Urteile des Königlich Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1912 (Jahrbücher desselben Bd. 18 S. 122) ruhen zwar die Anliegerleistungen als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstücke. Gleichwohl dürfe man sie nicht als „dingliche" Last in der Bedeutung, die das bürgerliche Recht mit diesem Ausdrucke verknüpfe, bezeichnen; denn von einer Dinglichkeit in des Wortes zivilrechtlicher Bedeutung, von einer dinglichen Haftung des Grundstücks könne deshalb keine Rede sein, weil fur die Anliegerleistungen der jeweilige Besitzer des Unternehmens mit seinem gesamten Vermögen, nicht nur mit dem Grunostück, aufzukommen habe. Sodann rechnet das sehr eingehend begründete Urteil des Großherzoglich Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. November 1913 (Jahrg. 3 Bd. 2 S. 36 der Entscheidungen desselben) für die dem § 15 FluchtlG. absichtlich nachgebildete hessische Vorschrift mit der öffentlich-rechtlichen Natur der Anliegerbeiträge, betont aber trotz ihrer Eigenschaft als öffentlicher Lasten ganz besonders die persönliche Seite der Verpflichtung zu ihnen. In Anmerkungen zu dem Urteile sind die nachträgliche Entscheidung des OVG. vom 30. März 1914 und meine Bemerkungen hierzu in der DJZ. 1914, 872 angezogen worden; auch ist dafür noch zu vergleichen Keller, DJZ. Jahrg. 19 S. 964 ff.

III.

Bereits die vorstehenden Mitteilungen, so wenig erschöpfend sie sein sollen und sind, zeigen eine grundsätzliche Verschiedenheit der Ansichten, namentlich in der Rechtsprechung des RG. und der neueren Rechtsprechung des OVG. Diese Verschiedenheit hat nicht nur wissenschaftlich, sondern auch für die Anwendung des § 15 FluchtlG. große Bedeutung, indem sie hier meist wie dort das Ergebnis, mindestens jedoch die Begründung, mittels welcher zu dem Ergebnisse zu gelangen ist, beeinflußt. Eine Bedeutung für die Anwendung besteht nach den durch die Rechtsprechung entschiedenen Fällen außer auf dem Gebiete des öffentlichen (Verwaltungs-)Rechtes besonders bei der Gewährleistungspflicht, der Haftung des Besitznachfolgers und der Wirkung gegen Dritte ohne Eintragung im Grundbuche sowie bei der Geltendmachung im Verfahren der Zwangsversteigerung.

Die Meinungsverschiedenheit ist eine von denjenigen, zu deren Verhinderung oder doch möglichst schneller Beseitigung in neuerer Zeit mehrere Vorschläge gemacht worden sind. Diese Vorschläge sind aber vielfach auf Widerspruch gestoßen, und es ist keine Aussicht vorhanden, daß der eine oder der andere von ihnen sich in absehbarer Zeit wird verwirklichen lassen, das schon nicht wegen des Krieges und weil auch nach dessen Beendigung der Gesetzgebung, deren Hilfe jeder der bisherigen Vorschläge in umfassender und tief in Grundlagen des bisherigen Rechtszustandes einschneidender Weise bedarf, andere noch dringendere Aufgaben werden gestellt werden. Es gibt daher bis auf weiteres nur ein Mittel, um dem Übel zwar nicht abzuhelfen, aber doch es etwas zu mildern, und dieses Mittel bleibt auch, wenn und gleichviel wie die Gesetzgebung künftig helfen wird, das ist, zunächst zu sondern nach den Hauptgebieten, denen die Streitfrage in ihrem Wesen angehört, also nach dem öffentlichen und nach dem bürgerlichen Rechte, innerhalb dieser Gebiete weiter zu scheiden nach demjenigen, das für einen Gerichtshof mehr oder weniger sein Sondergebiet bildet, und das er deshalb am besten beherrscht und zu beurteilen vermag, und sodann dem hiernach zuständigen Gerichtshofe zu folgen. Daß damit den Beteiligten, auf deren Kosten schließlich immer der Meinungsstreit fortgeführt wird, gedient ist, liegt auf der Hand. Für sie ist wichtiger, daß unbestritten feststeht, wie etwas Rechtens ist, und wonach sie sich richten können, als daß die höchsten Gerichtshöfe miteinander über das, was Rechtens ist, weiterstreiten, und sie daher nicht wissen, woran sie sind. Von den Gerichtshöfen selbst aber wird hierbei allerdings ein gewisses Maß von freiwilligem Nachgeben und Entgegenkommen gefordert. Allein das Opfer, welches sie damit ihrem eigenen Scharfsinn und ihrem Besserwissen zu bringen haben, ist doch nicht gar zu groß, wenn berücksichtigt wird, welche Zweifel es überall im Rechte gibt, und wie selten es sich sagen läßt, etwas sei darin ganz sicher richtig, und daß es

[2]) S. 871 daselbst muß es in Anm. 3 statt „Archiv für öffentliches Recht" heißen „Archiv für bürgerliches Recht".

Digitized by Google

sich vielmehr meist, wie bei der rechtlichen Eigenschaft des Anspruchs auf einen Anliegerbeitrag, um etwas recht Zweifelhaftes handelt, vor allem jedoch, daß die Beteiligten nicht um der Gerichte willen, sondern umgekehrt die Gerichte um der Beteiligten willen da sind und das Opfer zum Besten der Beteiligten gebracht wird. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat, was aus seinen Entscheidungen leicht dargetan werden kann, wenn nicht stets, so doch ganz überwiegend so verfahren. Es hat namentlich bei den Bestimmungen der ZPO., die für das Verwaltungsstreitverfahren unmittelbar oder mittelbar in Betracht kommen, und bei den zahlreichen Fragen des bürgerlichen Rechtes, über die es als Zwischenfragen zu befinden hat, sich dem RG. angeschlossen und ihm die führende Stellung eingeräumt.

Der Anspruch auf den Anliegerbeitrag ist, wie bereits bemerkt worden (oben II a. A.), als ein öffentlich-rechtlicher allseitig anerkannt, und das OVG. hat mit ihm seit dem Inkrafttreten des Fluchtliniengesetzes beständig sehr viel — selbst in dem Kriegsjahr 1915 sind trotz seiner äußerst geringen neuen Eingänge doch noch wieder 67 Streitsachen über Anliegerbeiträge bei ihm anhängig geworden — zu tun, so daß es sich ein gründliches Verständnis von dessen Wesen beimessen darf. Wenn es nun nach sorgfältigster Überlegung und selbstverständlich mit dem vollen Bewußtsein, daß es von der Rechtsprechung des RG. und von der bisherigen eigenen abweiche, zögernd, aber schließlich der Notwendigkeit nachgebend, weil sich mit seiner bisherigen Ansicht für den Bereich der ihm obliegenden Anwendung des § 15 nicht länger auskommen ließ, den neuen Weg eingeschlagen hat, welchen auch die höchsten Verwaltungsgerichtshöfe in Dresden und Darmstadt für ihre Gesetze gehen, sollte sich da nicht das RG. um der Rechtseinheit willen dem anschließen können, statt, wie in dem Urteile vom 31. März 1915 geschehen, einfach an der neuen Rechtsprechung des OVG. stillschweigend vorüberzugehen? Der Satz: cede repugnanti cedendo victor abibis enthält oft eine Wahrheit und verlangt Beachtung, wenn sich das allgemeine Beste und eine zweifelhafte einseitige Ansicht gegenüberstehen. Selbstverständlich ist hierbei nur von dem Wesen des Anspruchs die Rede. Dem RG. bleibt dann überlassen, die Folgen aus diesem Wesen für seine Sondergebiete, Gewährleistung, Zwangsversteigerung usw., zu ziehen. (Schluß folgt.)

Literaturbesprechungen.

Hugo Cahn: Gerichtsentlastung und Güteverfahren im Krieg und Frieden. Berlin 1916. J. Guttentag. 70 Seiten.

Die Abhandlung bezweckt nicht nur eine Einführung in das Recht der Entlastungsverordnung vom 9. September 1915, sondern will auch die Ergebnisse und Aussichten der Reformbestrebungen überhaupt einer Sichtung und Prüfung unterziehen. Daß diese Aufgaben, wie der Verfasser ankündigt, in systematischer und methodischer Weise gelöst worden seien, muß bezweifelt werden. Eine solche Art der Lösung würde eine eingehende und eindringliche Behandlung voraussetzen, wie sie der Verfasser offenbar nicht beabsichtigt hat, und wofür zum Teil die wissenschaftlichen Vorarbeiten noch fehlen. Es stört schon die äußere Übersicht der Schrift in hohem Grade, daß ihr nur eine Inhaltsübersicht über etwa 30 Punkte vorausgeschickt ist, im Text selbst aber jede klare und scharfe äußere, vielfach auch die innere sachliche Gliederung fehlt. Im übrigen sind manche treffende Bemerkungen enthalten, welche die Abhandlung lesenswert erscheinen lassen.

Der Verfasser tritt mit erfreulicher Entschiedenheit gegen die Loslösung des sogenannten Güteverfahrens von den ordentlichen Gerichten auf (S. 9 ff., 48 ff.). Er hebt mit Recht hervor, daß die Fragen der Friedensgerichte und des Güteverfahrens noch völlig unaufgeklärt sind. Näher ist er auf das Problem nicht eingegangen, obwohl der Titel der Schrift es erwarten ließe. In der Tat besteht die Gefahr, daß, ohne Feststellung des Wesens und der Ordnung des Sühneverfahrens, wohlgemeinte, aber unhaltbare Reformbestrebungen einen ungeeigneten gesetzgeberischen Ausdruck finden (vgl. hierzu meine Ausführungen Gruchots Beitr. 60 S. 37 bis 48). Es ist eben ein bedauerlicher Mangel vieler Reformvorschläge, daß ihnen, abgesehen von der fehlenden, der unzureichenden oder unzutreffenden Berücksichtigung der geschichtlichen Ergebnisse, der Einblick in das Wesen der Rechtsfindung und in die tatsächliche Gestaltung des Prozeßlebens abgeht. Der allgemeine Wirrwarr in diesen Dingen wird um so größer, als die meisten Theoretiker ihnen ziemlich kühl gegenüberstehen und notwendige wissenschaftliche Grundlagen fehlen.

In der Wertschätzung des § 23 VO. vermag ich dem Verfasser nicht zu folgen. Ich halte daran fest, daß es sich hier um die Bekämpfung von Übelständen handeln sollte, nicht um ihre gesetzliche Anerkennung. Cahn erblickt im § 23 (mit gewissen Vorbehalten) den Ausdruck einer neuzeitlichen Rechtspflege. Aber er verkennt, wie alle Praktiker, die zu einer fakultativen mündlichen Verhandlung hinneigen, daß die mündliche Verhandlung gerade vom modernen Standpunkte aus wegen der psychologischen Mängel der Tatbestandsfeststellung auf schriftlicher Grundlage jetzt dringender gefordert werden muß, denn je. Wenn die mündliche Verhandlung tot und begraben sein wird, wird sehr bald die Zeit kommen, wo man sie mit eigenen Händen wieder ausgraben wird. Cahn denkt auch nicht an die Schädigungen der Rechtspflege, nicht nur der Anwaltschaft, die nach geschichtlichen Erfahrungen eintreten müssen, wenn die Anwälte in die unzulängliche Stellung von Schriftsatzverfassern zurücksinken. Widersprochen werden muß auch der Unterschätzung des Tatbestandes, die in den Ausführungen S. 28 enthalten ist. Es ist durchaus nicht richtig, daß es sich hier vielfach um bureaukratische Scherereien handelt, und daß die formelle Seite der Sache bei der in Übung befindlichen Trennung von Tatbestand und Entscheidungsgründen überhaupt viel zuviel zur Hauptsache geworden sei. Die Ausführungen von Weinmann, auf die Cahn Bezug nimmt (Recht 1915, 535), sind durchaus abzulehnen. Leider liegt die Kunst des Tatbestandes trotz der trefflichen Schriften von Daubenspeck, Stölzel u. a. (vgl. von neueren Darstellungen besonders Lunglmayer, RheinZ. 14 S. 1 bis 46) noch sehr im argen. Aber entscheidend ist vor allem, daß dieser so vielfach angefeindete Tatbestand das wirksamste und unentbehrliche Mittel zur Selbstzucht und Nachprüfung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für den Richter bildet. Würde man ihn abschaffen, so würde sich sehr bald zeigen, wie häufig bei der Urteilsfällung wesentliche Punkte übersehen oder mißverstanden werden. Deshalb sollte die Absetzung des Tatbestandes in schwierigeren Sachen der Urteilsfällung immer vorausgehen, wie denn das materielle Übergewicht der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zum geringen Teil darauf beruht, daß der vervollständigte Tatbestand geltend gemacht und durch Referate vorbereitet wird.

Bei der Besprechung des Mahnverfahrens hebt Cahn hervor, es sei nicht zu leugnen, daß ein Ermessen des Gerichts hinsichtlich der Fristlänge immer etwas Leidiges und Willkürliches an sich trage. Nach meiner Überzeugung ist die bewegliche Widerspruchsfrist gerade eine wesentliche Voraussetzung jedes notwendigen Mahnverfahrens. Jenes Ermessen spielt doch auch bei jeder Terminsanberaumung seine Rolle. Die gesetzlichen Einlassungsfristen bilden nur die regelmäßigen Grenzen. Der Richter hat Recht und Pflicht, den Termin nach Beschaffenheit der Sache anzusetzen. Die schematische Terminsanberaumung habe ich an anderer Stelle (Richterliche Prozeßleitung

Digitized by Google

69 bis 81) als eine der zahlreichen, eingewurzelten Fehler der richterlichen Prozeßleitung bekämpft. Im übrigen steht Cahn dem notwendigen Mahnverfahren pessimistisch gegenüber. Darin, daß von einer erheblichen Erleichterung der gerichtlichen Geschäfte dabei nicht die Rede sein kann, ist ihm unbedenklich beizutreten. Die Bedeutung des Verfahrens liegt aber in der Sonderung der streitigen von den nichtstreitigen Sachen, und hierfür ist dies Verfahren vielleicht noch geeigneter als der Vortermin. Die Tatsache, daß gewissenlose Schuldner durch unbegründeten Widerspruch das Verfahren in die Länge ziehen können, ist zuzugeben. aber sie hat schon vor der Novelle ein erfreuliches Anwachsen der Mahnsachen nicht hindern können. Der Gefahr wird vorgebeugt werden, wenn die Gerichte bei der Prüfung des Gesuchs um sofortige Terminsanberaumung dem Erfordernisse der Glaubhaftmachung die notwendige weitherzige Auslegung zuteil werden lassen. Im landgerichtlichen Mahnverfahren bildet das Erfordernis des Anwaltszwangs, an dem unter allen Umständen festzuhalten ist, ein bedeutsames Gegengewicht gegen unbegründete Widersprüche, das in den Regelfällen bei pflichtgemäßer Ausübung der Anwaltstätigkeit seine Wirkung nicht verfehlen wird.

Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin.

Viktor Ehrenberg: Das „Interesse" im Versicherungsrecht. Aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Rudolph Sohm. Dunker & Humblot, München und Leipzig. 1915. 2 *M* geheftet.

Der Meister des Versicherungsrechts hatte schon in seinem 1893 erschienenen Handbuche das Versicherungsinteresse eingehend behandelt. Er hatte es charakterisiert als die Beziehung, kraft deren jemand durch eine gewisse Tatsache einen Vermögensschaden erleidet. Er hatte dargelegt, daß es bei dem Versicherungsvertrage regelmäßig einer Vereinbarung nicht nur über den Gegenstand, sondern auch über das Interesse bedarf; daß das Interesse einmal dazu dient, um die verderblichen Wettversicherungen und Überversicherungen fernzuhalten, und ferner dazu, verschiedenartige wirtschaftliche Beziehungen zu einem und demselben Gegenstande, auch wenn sie verschiedenen Personen zustehen, unabhängig voneinander unter Versicherung zu bringen. Er hatte weiterhin die verschiedenen Arten des versicherbaren Interesses nachgewiesen (insbes. Koinzidenzinteressen und Konkurrenzinteressen, ebenso den Unterschied zwischen subjektivem und objektivem Interesse). Die vorliegende Schrift führt diese Gedankengänge in lichtvoller Weise auf der Grundlage des BGB. und des VersVtG. weiter. Für besonders fördernd halte ich die Ausführungen über subjektives und objektives Interesse (S. 52 ff.) und ihre Behandlung im positiven deutschen Recht; sie führt zu dem Ergebnisse, daß unser Versicherungsrecht weder die Versicherung des objektiven noch die des subjektiven Interesses zum Prinzipe erhoben hat; keine prinzipiellen, sondern rein praktische Erwägungen, lassen die Person eines bestimmten Interessenten bald mehr in den Vordergrund treten (so als Voraussetzung des Versicherungsfalls), bald mehr zurücktreten (so beim Inhalt der Ersatzleistung). Wichtige neue Gesichtspunkte enthält auch die Darstellung des Haftpflichtinteresses (S. 38). Leider gab das Thema der Arbeit keine Veranlassung, der praktisch wichtigen Frage nach der Rechtsnatur des Haftpflichtversicherungsanspruchs (ob Befreiungsanspruch oder Zahlungsanspruch; vgl. Flechtheim, LeipzZ. 1908, 801; Kirchberger, LeipzZ. 1910, 508; neuestens Werneburg, SächsAPflArch. 1915, 346) nachzugehen.

An dem VersVtG. wird namentlich in einem Punkte Kritik geübt. Es handelt sich um die praktische bedeutsame Frage der Sicherung der Hypothekengläubiger bei der Gebäudefeuerversicherung. Ich setze die Stelle, die als Probe der Darstellungskunst des Verfassers gelten darf (S. 58), hierher:

„Gerade bei einer der wichtigsten und bestrittensten Fragen, nämlich nach der zweckmäßigsten Regelung der Stellung der Hypothekengläubiger des Versicherten hatte er (der Gesetzgeber) mit dem erst seit kurzem in Kraft getretenen BGB. zu rechnen. Und hier wie auch sonst fehlte ihm die erforderliche Unbefangenheit gegenüber dem bestehenden Recht, er fühlte sich durch Vorschriften gebunden, die lediglich Notbestimmungen waren, um bei dem Mangel eines Spezialgesetzes über den Versicherungsvertrag den dringendsten praktischen Bedürfnissen zu genügen.

Das BGB. wollte ja nicht versicherungsrechtliche Vorschriften geben, es hat daher im wesentlichen nur eine alte Streitfrage des Gemeinen Rechts entschieden, indem es verfügte, daß bei Grundstücken das Recht des Hypothekengläubigers sich auch auf den Versicherungsanspruch und die Versicherungssumme erstreckt. Immerhin hat es sich bemüht — freilich nur in sehr unvollkommener Weise und nur für die Versicherung von Gebäuden —, die Hypothekengläubiger gegen die Gefahr einer Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten zu schützen; die Hypothekengläubiger müssen aber nicht nur gegen diese Gefahr gänzlich, sondern auch dagegen geschützt werden, daß durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder Versicherten die Ersatzverpflichtung des Versicherers eingeschränkt oder gar gänzlich aufgehoben wird, d. h. sie müssen selbständige Rechte aus dem Versicherungsvertrage erhalten, so als ob sie selber auch Versicherte wären, kurz, sie müssen rechtlich ähnlich wie Versicherte behandelt werden. Diesen Vorschlag habe ich schon in meinem Handbuch des Versicherungsrechts (1893) gemacht. Nachdem inzwischen aber das BGB. einmal seine (Not-) Bestimmungen getroffen hatte, wollte man nicht an ihnen rütteln und hat im VersVtG. §§ 99—107 (nur für die Feuerversicherung) ergänzende Vorschriften getroffen. So ist ein merkwürdiges Flickwerk entstanden: Theoretisch stehen den Hypothekengläubigern lediglich Rechte an dem Rechte des Versicherungsnehmers (Versicherten) zu (BGB.), aber tatsächlich bestehen diese Rechte auch dann fort, wenn das Recht des Versicherungsnehmers untergegangen ist (VersVtG.) — natürlich nur in Höhe der Hypothekenforderungen: es werden also von der angeblich gar nicht geschuldeten Versicherungssumme (‚der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei' oder ‚vom Vertrage zurückgetreten') Beträge in Höhe der Hypothekenforderungen den Hypothekengläubigern als Teilinteressenten an der Versicherungsforderung dennoch geschuldet! Diese Regelung ist nicht nur in sich unlogisch — das wäre zu ertragen —, sondern auch ungemein verwickelt, unvollständig, schwer handhaben zu und mühsam zu lehren wie zu lernen. Sie hat aber auch neuestens zu der sogar von einem OLG. vertretenen Ansicht geführt, daß, wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag anficht, z. B. wegen arglistiger Täuschung des Versicherungsnehmers, dem Hypothekengläubiger trotz VersVtG. § 101 kein Anspruch gegen den Versicherer zustehe! ‚Denn infolge der Anfechtung ist der Versicherungsvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen, aus einem nichtigen Vertrage können aber überhaupt keine Rechte entstehen.' Das sind die Folgen einer Spezialgesetzgebung, die ihre Materie nicht aus sich selbst heraus entsprechend den ihr immanenten Bedürfnissen regelt, sondern auf Grund von ‚Prinzipien' der großen allgemeinen Gesetze wie des BGB., der ZPO., der KO."

Rechtsanwalt Dr. Kaufmann, Leipzig.

Dr. H. Holzapfel: Echte und unechte Mitgliedschaft beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Nr. 27 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von Professor Dr. Ernst Heymann zu Berlin. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung (G. Braun). 1915. 93 Seiten. Geheftet 2,50 *M*.

Wenn man den Inhalt der vorliegenden Schrift mit ihrer Überschrift vergleicht, so kann man recht deutlich inne werden, wie die Aufgabe, die der Verfasser sich ursprünglich gestellt hatte, ihm

Digitized by Google

unter den Händen gewachsen ist, sich nach außen verbreitert, nach innen vertieft hat. Unter echten und unechten Mitgliedern eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit versteht man nach Rehms Vorgang einerseits die ordentlichen Mitglieder, die auf Grund eines Privatrechtsgeschäfts personenrechtlicher Natur (Eintritt, Aufnahme) Mitglieder werden und zugleich, wie § 20 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorsieht, in ein Versicherungsverhältnis zum Verein treten, andrerseits die außerordentlichen oder Ehrenmitglieder, die die beiden genannten Wesenserfordernisse nicht aufweisen, aber auf Grund irgendeiner Beitragsleistung Zweck, Ziel und Erfolg des Vereins fördern helfen und dafür gewisse Mitgliedschaftsrechte, insbesondere ein Recht auf Teilnahme an der Verwaltung eingeräumt erhalten. Die letzteren stehen meist mehr oder weniger außerhalb der rechtlichen Betrachtung, sind deren „Stiefkinder", S. 37; die Praxis begnügt sich im allgemeinen damit, ihre Zulässigkeit festzustellen und alles übrige der freien Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen. Immerhin ist es dankenswert und nützlich, auch bei ihnen einmal vom privatrechtlichen Standpunkt aus Begriff, Wesen und Inhalt, insbesondere das rechtliche Verhältnis ihrer Rechte und Pflichten, die Frage der synallagmatischen oder anderweitigen Verknüpfung ihrer Beitragspflicht und ihres Teilnehmerrechts zu erörtern, was in den §§ 12 bis 14 der Schrift geschieht.

Weit überwiegend an Umfang und Wichtigkeit ist die Behandlung der echten Mitgliedschaft, §§ 3 bis 11. Die eigentümliche Verbindung zwischen Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis, wie sie uns beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit entgegentritt, bestand von jeher als Norm des Versicherungsgewohnheitsrechts. § 20 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat dem Verhältnis die unverrückbare gesetzliche Grundlage gegeben, und zwar im Sinne eines einheitlichen Vertrages: „Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis sind so eng miteinander verbunden, daß sie nicht getrennt werden können, ohne daß Zweck, Inhalt und Wesen des Vertrags entfielen", S. 27. Die Praxis kommt mit diesem Ergebnis aus; sie legt es bei der Neubearbeitung oder Auslegung der vorhandenen Satzungen unbesehen zugrunde, findet darin einen neuen vom Gesetz ausgestalteten Tatbestand, „einen selbständigen Typ", S. 36, in welchem die zu einem Ganzen verbundenen Tatbestandsstücke aus Versicherungsvertrag und Aufnahmevertrag sich durchaus als gleichwertig gegenüberstehen. Wo nicht das Gesetz selbst von der Möglichkeit einer Wahl unter zwei gleichberechtigten Normen Gebrauch gemacht hat, wie z. B. in § 13 des Versicherungsvertragsgesetzes, hält sich die Praxis bei der Feststellung der Rechtsfolgen zur Vermeidung eines Gesetzeskonflikts an eine „freie Abwägung der jeweils praktischen Bedürfnisse, wie auch der Bedeutung einzelner Vorschriften und ihres Zusammenhangs", S. 32.

Welche Schwierigkeiten und rechtlichen Probleme dabei im stillen überwunden sein müssen, sieht man erst, wenn man sich mit dem Verfasser in die unübersehbare Fülle der möglichen und in der Tat vertretenen Rechtskonstruktionen vertieft. Es tritt uns das Problem der Einheit und Mehrheit von Verträgen entgegen, das Problem des contractus sui generis und der sogenannten gemischten Verträge („dessen Studium noch in den Anfängen steht und dessen Erarbeitung überhaupt erst die Zukunft bringen wird", S. 11), das Absorptions-, Kombinations- und Kumulationsprinzip, das Einheitstypensystem und die Theorie der analogen Rechtsanwendung („eine Zertrümmerung des ganzen Typensystems durch Herausarbeitung gemeinsamer Oberbegriffe, die bestimmt sind, mehrere gesetzliche Paragraphengruppen zu verschlingen"), und man kann durch eine wechselnde Verbindung der verschiedenen Theorien zu einer hübschen Anzahl verschiedener Rechtskonstruktionen und Lehrmeinungen gelangen. Die Auffassungen vergangener Epochen des Versicherungsrechts werden hier wieder lebendig und ordnen sich zu einem wirklichen System, und die Darstellung wird zu einem anschaulichen Beleg für die oft beobachtete Erfahrung, daß gerade das Versicherungsrecht für feinere Fragen des allgemeinen Zivilrechts die lehrreichsten Fälle abgibt und in die dunkelsten Tiefen rechtlicher Zweifel hinableuchtet. Kommt doch sogar das Verhältnis zwischen Zivil- und Strafrecht in der Behandlung von Gesetzes- und Idealkonkurrenz in Frage.

Noch mehr sprengt die Arbeit den Rahmen ihrer eigentlichen Aufgabe in ihrem besonderen Teil, der die Gestaltung der Mitgliedschaft für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei gemeinsamen, auf dem Gedanken der Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen gewerblicher oder kommerzieller Betriebe umfaßt. Die praktische Wichtigkeit dieser Verhältnisse ist bekannt, ebenso, daß sie durch die Erweiterung der Sozialversicherung, insbesondere durch das Inkrafttreten der Angestelltenversicherung an Bedeutung eher noch gewonnen haben. Meist behandelt man diese Verhältnisse nur vom wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus, worauf der Verfasser nur ganz am Schluß in Kürze eingeht. Weit seltener findet sich eine so eindringliche Zurückführung der wechselseitigen Verhältnisse der Kasse, des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers auf ihre zivilrechtlichen Grundlagen, insbesondere auf die Versicherung für fremde Rechnung. Das Verhältnis zwischen echten und unechten Mitgliedern spielt hier nur eine sehr nebensächliche Rolle. Dafür tritt die Darstellung des Wesens der Versicherung für fremde Rechnung und der verschiedenen Versuche ihrer Erklärung in den Vordergrund. Ob man nun die Versicherung für fremde Rechnung als ein „fortschrittlich entwickeltes Stellvertretungsverhältnis mit versicherungsrechtlichen Zutaten" (Müller-Erzbach) bezeichnen oder unter die Regeln des BGB. über die Verträge zugunsten Dritter bringen will, ist eine Frage der Konstruktion, die nichts daran ändert, daß es sich „um eine Zwischenbildung direkter und indirekter Stellvertretung von eigentümlicher Art" (Ehrenberg) handelt, bei der das versicherungsrechtliche Moment namentlich darin zutage tritt, daß „Wille, Wissenschaft und Dolus des Versicherten" (Voigt) von Einfluß sind, obgleich dieser am Vertragschluß selbst nicht teilgenommen hat und vielfach nichts davon weiß.

Alles in allem bietet die Schrift erheblich mehr, als ihr Titel besagt, nämlich eine gründliche und umfassende Erörterung der Mitgliedschaft bei der Gegenseitigkeitsversicherung nach allen Seiten, die in der modernen Entwickelung bedeutsam geworden sind

Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Dr. Alfred Eisenmann: Die Erlangung der Mensch-Eigenschaft, ihre rechtliche Bedeutung und Behandlung. Berlin, Stuttgart, Leipzig. W. Kohlhammer. 1915. 105 S. 2 ℳ.

Vorliegende Schrift behandelt nach einer Einleitung in den folgenden sieben Paragraphen die Erlangung der Mensch-Eigenschaft und ihre rechtliche Bedeutung in der Geschichte (von Hamurabi bis zur Gegenwart); die Erlangung der Menschqualität vom medizinischen Standpunkt; die Bedeutung der Erlangung der Mensch-Eigenschaft nach geltendem Recht, und zwar getrennt im bürgerlichen Recht und im Strafrecht; endlich Gedanken über die zukünftige Gesetzgebung betreffend Erlangung der Mensch-Eigenschaft im bürgerlichen Recht, im Strafrecht im allgemeinen, und die Strafbarkeit der Abtreibung insbesondere. Beiläufig werden auch die künstliche Befruchtung, die Feststellung des Lebens des Neugeborenen durch die Lebensproben u. a. m. (z. B. Begriff des Leichnams) erörtert. Ein überreicher Inhalt, der bei dem Umfang der Schrift naturgemäß nicht vollständig in erschöpfender Weise durchgearbeitet werden konnte. So ist es begreiflich, daß dem Verfasser hier und da Irrtümer untergelaufen sind. Er irrt sich erfreulicherweise, wenn er Blatt 84 Hans Groß als verstorben bezeichnet. Er irrt sich bedauerlicherweise, wenn er Blatt 75 erklärt, daß in den allerersten Schwangerschaftsmonaten Abtreibung überaus selten ist. Referent hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß in neuerer Zeit die Abtreibung mehr und mehr in die frühesten Monate der Schwangerschaft verlegt wird. Trotz dieser Irrtümer bleibt die

Digitized by Google

fleißige und scharfsinnige Schrift wertvoll und lehrreich. Ihr Grundgedanke geht dahin, daß die Frucht von vornherein keine „Pars viscerum" der Mutter, sondern ein selbständiges Lebewesen darstellt, eine Anschauung, die gerade durch neuere medizinisch-wissenschaftliche Forschungen noch weitere, vom Verfasser zum Teil nicht benutzte, Stützen erhalten hat. Auch die Stoa, die den entgegengesetzten Standpunkt vertreten hat, hat ihn nicht scharf zu Ende geführt, sonst wären die Begünstigungen, die der Schwangeren bei der Strafvollstreckung zugebilligt wurden, nicht verständlich. Während er die Bestimmungen des BGB. von seinem Standpunkt aus kaum für reformbedürftig hält, wünscht er im Strafgesetzbuch insofern eine Änderung, als es im Abtreibungsparagraphen statt „Leibesfrucht" heißen sollte „Kind vor Beginn der Geburt", so daß dann in Verbindung mit dem den Kindesmord behandelnden Paragraphen ein durchgehender Schutz für das erzeugte Wesen gegeben ist. Er hält auch eine Strafbestimmung wegen fahrlässiger Abtreibung für erwägenswert, die von dem gewonnenen Standpunkt aus durch die Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung (der Mutter) nicht genügend ersetzt werden kann. Eine weitere Konsequenz seiner Auffassung wäre es, daß auch Selbstmordversuche der Schwangeren, bei denen diese mit dem Leben davonkommt, die Frucht aber zugrunde geht, als Abtreibung zu bestrafen sind. Die mannigfachen Bestrebungen, die Strafbestimmungen gegen Abtreibung abzuschaffen oder auch einzuschränken, werden zum Schluß lebhaft bekämpft und nur eine Rechtfertigung der Unterbrechung der Schwangerschaft zugelassen: die ärztliche Indikation.

Für alle wertvollen Einzelerörterungen, die die Schrift im übrigen enthält, sei auf das Original verwiesen.

Gerichtsarzt Geh. Med.-Rat Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin.

Das Recht des Vorsitzenden der Generalversammlung gegenüber störenden Aktionären. Verschiedene Vorfälle der letzten Zeit haben gezeigt, daß der im Deutschen Reich während des Krieges verkündete Burgfriede keine Wirkung auf die Generalversammlungen der Aktiengesellschaften hat. Dort hat der Kleinkrieg fortgedauert, insbesondere wenn die Aktionäre Grund zu haben glaubten, mit der Verwaltung nicht zufrieden zu sein.

Es ist zu befürchten, daß nach Beendigung des Krieges dieser Zustand fortdauern wird. Die Einstellung der Aktiengesellschaften auf den Friedenszustand, die zu erwartenden hohen Belastungen mit Steuern, die hierdurch hervorgerufenen Bilanzschwierigkeiten werden soviel Differenzpunkte ergeben, daß gerade hier die Geister vielfach aufeinander platzen werden.

Das Amt des Vorsitzenden der Generalversammlung wird daher auch in Zukunft bei vielen Gesellschaften ein sehr schwieriges und verantwortungsvolles sein, denn es hängt im allgemeinen die ordentliche Erledigung der Tagesordnung einer Versammlung von der Autorität und dem Takte dessen, der die Versammlung leitet, ab.

Über die Frage, welche Rechte der Vorsitzende einer Generalversammlung hat, herrscht vielfach Unklarheit und Unsicherheit. Gerade bei den großen Aufgaben, die in der nächsten Zeit an die Leiter der Generalversammlungen gestellt werden, dürfte es zeitgemäß sein, sich über den Umfang dieser Rechte klar zu werden, denn nur der vermag kräftig und energisch von seinem Rechte Gebrauch zu machen, der sich der Ausdehnung und der Grenzen seines Rechts klar bewußt ist.

Vorweg ist zu bemerken, daß das Gesetz in dieser Beziehung keinerlei Anhaltspunkte gibt. Zwar kennt das HGB. den Vorsitzenden der Generalversammlung (vgl. §§ 258 und 254 Abs. 3), nirgends aber spricht es aus, wer Vorsitzender sein soll und welche Befugnisse er hat. Ersteres regelt meist der Gesellschaftsvertrag; die Befugnisse des Vorsitzenden dagegen sind meist ebensowenig wie im Gesetz im Statut geregelt.

Es ist nun bei dem Mangel jeder positiven Vorschrift auf verschiedene Weise versucht worden, die Befugnisse des Leiters der Generalversammlung abzugrenzen. Der Versuch Staubs in Anlehnung an die Grundsätze deutscher Parlamente, ein Instruktionsbuch über den Umgang mit Aktionären zu schaffen, mißlang und mußte schon deswegen mißlingen, weil wir kein einheitliches parlamentarisches Recht haben, vielmehr jede der staatlichen und kommunalen Korporationen Deutschlands ihre besondere Geschäftsordnung besitzt, die untereinander kaum in den Hauptpunkten übereinstimmen. Andere Versuche, wie der neueste (Horrwitz), der in seinem Buch über Generalversammlung mangels anderer Vorschriften zu den Bestimmungen über Notwehr und Schikane greift, sind gekünstelt, regeln höchstens einzelne Punkte, erschöpfen aber nicht die Materie.

Meiner Ansicht nach bedarf es einer Hilfskonstruktion nicht. Es genügt die Tatsache, daß eine vom Gesetz vorgeschriebene Versammlung mit Billigung des Gesetzes, sei es auf Grund des Statuts, sei es auf Grund einer Wahlhandlung, einen Vorsitzenden erhält, der die Versammlung leiten soll.

Aus dieser Tatsache allein ergibt sich der Umfang des Rechts.

Unser altes preußisches Landrecht hatte in § 89 der Einleitung einen Rechtsgrundsatz, der alle Schwierigkeiten ohne weiteres löst. Dort heißt es nämlich:

„Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann."

Nun ist zwar dieser Rechtsgrundsatz nicht ausdrücklich vom BGB. übernommen; es geschah dies aber nur deswegen nicht, weil er selbstverständlich ist, seine dauernde Geltung wird daher auch nicht bezweifelt (vgl. Dernburg, Das Bürgerliche Recht Bd. 1 S. 108).

Demgemäß ist die Frage, welche Befugnisse der Leiter einer Generalversammlung hat, dahin zu beantworten, daß er diejenigen Mittel anzuwenden berechtigt ist, ohne welche er das ihm übertragene Recht der Leitung nicht ausüben kann.

Nun ist die Generalversammlung der Ort, an dem die Aktionäre Anträge stellen, Beschlüsse fassen, die ihnen gesetzlich als Mehrheits- oder Minderheitsrechte zustehenden Befugnisse ausüben, ferner sich aussprechen, auch das allerdings vom RG. neuerdings stark beschränkte Fragerecht ausüben.

Die Durchführung dieser Rechte hat der Leiter der Generalversammlung zu gewährleisten.

Daraus folgt folgendes:

Zunächst hat der Vorsitzende dafür zu sorgen, daß dem Gesetz und dem Statut Genüge geschieht. Er hat hierbei seine persönliche Ansicht zurückzustellen und lediglich dafür zu sorgen, daß ordnungsmäßig gestellte Anträge ordnungsmäßig zur Abstimmung kommen; er ist hierbei in erster Linie Hüter der Rechte der Minderheit bzw. der Einzelaktionäre, soweit Gesetz und Statut deren Rechte anerkennen. Über diese Seite der Frage herrscht auch im allgemeinen kein Streit, nur sehr unfähige und böswillige Vorsitzende werden sich dazu hergeben, die Beschränkung der Minderheitsrechte zu versuchen, da jeder weiß, daß eine Anfechtung gemäß § 271 HGB. stets zum Ziel führt, wenn Minderheitsrechte verletzt werden. Viel streitiger dagegen ist in der Praxis die andere Seite der Frage:

Muß der Vorsitzende auch die Mehrheit schützen, wenn die Minderheit oder Einzelaktionäre Beratung oder Beschlußfassung stören oder unmöglich machen?

Wie häufig ist es schon vorgekommen, daß eine kleine aber lungenstarke Minderheit oder auch eine einzelne Person, die ein Interesse an der Verschleppung hat, durch Schreien, Toben oder zweckloses dauerndes Reden Abstimmungen unmöglich gemacht und einen schwachen Vorsitzenden gezwungen hat, die Versammlung unerledigt auseinandergehen zu lassen.

Der Vorsitzende, der sich auf diese Weise von Einzelaktionären unterjochen läßt, handelt genau so pflichtwidrig wie der, der die

Digitized by Google

Rechte der Minderheit verletzt. Die Leitung hat das Ziel, einen dem Gesetz entsprechenden Beschluß zustande zu bringen; wer dies verhindert, der greift in die Rechte der Leitung ein und demgegenüber kann die Leitung die Mittel gebrauchen, die nötig sind, um die Störung zu beseitigen. Sie kann es aber nicht nur, sie **muß** es auch; sie muß die Generalversammlung davor schützen, daß einzelne sie an der ordnungsmäßigen Erledigung der Tagesordnung hindern.

Die Mittel, die der Leiter zu gebrauchen berechtigt und auch verpflichtet ist, gehen soweit, als sie nötig sind. Er wird den Störenden zunächst zur Ordnung rufen, er wird ihn ermahnen, ihm mit Wortentziehung drohen, ihm das Wort entziehen und schließlich, wenn nichts hilft, ihn, wenn nötig durch Gewalt, aus dem Versammlungslokal entfernen lassen. Natürlich wird er sich zu diesem äußersten Mittel erst entschließen, wenn alles andere vergeblich war, hat er aber alles vorher versucht, dann handelt er auch, indem er den Störenden entfernen läßt, innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Rechts und wird eine Anfechtungsklage des Aktionärs, der durch sein Verhalten derartige Maßnahmen provoziert hat, sicher nicht zum Ziele führen.

Gegenüber den Überschreitungen, die vielfach in Generalversammlungen sich gezeigt haben, ist es unbedingt nötig, die Rechte des Vorsitzenden einmal klar und deutlich festzustellen, denn gerade wenn der Vorsitzende sich des Umfangs seiner Rechte bewußt ist, wird er leichter die Störung verhindern, als wenn er zwischen zu strenger und zu milder Handlung seines Rechts hin und her schwankt.

Schließlich entscheidet gerade bei dem verantwortungsvollen und großen Takt erfordernden Amte des Leiters einer Generalversammlung nicht nur das Recht, welches ihm zusteht, sondern vor allem die Art, wie er dieses Recht ausübt, denn auch hier gilt das, was Goethe als höchstes Glück der Erdenkinder preist: „Die Persönlichkeit."

Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Genießen verwundete, kranke oder nicht mehr felddienstfähige Kriegsteilnehmer, welche in die Heimat entlassen sind, noch den Schutz des Kriegsbehinderungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328)?[1]) Die Frage ist zu **verneinen**. Das Privileg dauert nicht für die ganze Kriegszeit fort, sondern hört auf mit der Beendigung des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses (mobil usw.), wie die §§ 4 Abs. 2 und 7 Ziff. 1 klar ergeben.

Das OLG. Dresden (7. ZS.) — vgl. DJZ. 1916 Sp. 145 — hat aber in seinem Urteil vom 12. Oktober 1915 (7 C 250/15) die Frage bejaht für den Fall, daß der Verwundete einem Ersatzbataillon zugewiesen ist, weil Ersatzbataillone, auch wenn sie noch nicht gegen den Feind verwendet werden, zu den „mobilen" Truppen gehören. Es läßt die Frage dahingestellt, ob die Zugehörigkeit zu den mobilen Truppenteilen überhaupt verloren werden kann durch Unterbringung in einem Lazarett infolge schwerer Verwundung, die beantwortet werden müßte in dem Falle, daß der Verwundete usw. nicht einem Ersatztruppenteil überwiesen, sondern z. B. im Kriegsministerium oder bei einer sonstigen Militärbehörde verwandt worden wäre.

Einzelne Gerichte haben die Zugehörigkeit zu den „mobilen oder gegen den Feind verwendeten" Teilen der Land- oder Seemacht in eigentümlicher Weise ausgelegt, und sogar Landsturmtruppen in Gefangenenlagern entgegen der Auffassung des Kriegsministeriums für gegen den Feind verwendete Truppen erklärt. Hier interessiert nur der Begriff „mobil". Das OLG. Braunschweig sagt in seinem Urteil vom 2. Februar 1915 (DJZ. Sp. 322): „mobil ist jeder Truppenteil, der von der Mobilmachung betroffen wird." Danach wäre nicht nur das Feldheer, sondern das Besatzungsheer, überhaupt das gesamte Heer, mobil. Den Einwand, weshalb das Gesetz dann noch von „gegen den Feind verwendeten Truppenteilen" spreche, fertigt es mit folgender Ausführung ab: „Die Mobilmachung kann auf Teile der Armee beschränkt bleiben (im gegenwärtigen Weltkriege, nach dessen Ausbruch das Gesetz erlassen wurde!), auch können im Verlauf des Krieges Truppen wieder demobilisiert und doch noch gegen den Feind verwendet werden" (an sich möglich, aber militärisch unverantwortlich). Das Gesetz erklärt in § 2 Ziff. 1 auch für bevorrechtigt die Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung. Das wäre doch nicht notwendig gewesen, wenn schon die gewöhnlichen Ersatztruppenteile unter den Begriff mobil fallen. Es ergibt sich also, daß bevorrechtigt sind: mobile oder solche immobile Truppenteile, die gegen den Feind verwendet (man denke auch an Flieger- und Küstenangriffe) werden oder die Besatzung einer armierten Festung bilden. Das OLG. Braunschweig meint ferner, die Sprache der Reichsgesetze kenne einen „immobilen" Truppenteil nicht. Wörtlich genommen: richtig. Allein wenn das Gesetz von „mobil" spricht, dann kennt es auch das Gegenteil von „mobil", nämlich immobil.

Der Ausdruck „mobil" ist ein militärischer und nach den militärischen Bestimmungen auszulegen. Das ist doch bei einem Kriegsgesetze nichts Ungewöhnliches, auch wenn es zivilrechtliche Verhältnisse regelt. Der Umstand, daß das Gesetz vom 4. August 1914 möglichst weitherzig ausgelegt werden soll, zwingt nicht zu einer anderen Beurteilung. Bevorrechtigt soll derjenige Soldat sein, welcher sich im Feindesland befindet oder im Operationsgebiete, nicht aber derjenige, welcher ruhig und ungefährdet in den heimatlichen Standorten, sofern sie vom Feind nicht bedroht sind, Dienst tut. Wäre es anders, so müßte auch der seine gesetzliche Dienstpflicht im Frieden ableistende Soldat oder der zu Übungen eingezogene Reservist oder Landwehrmann prozessuale Vorrechte genießen. Daß im Kriege Angehörige von Ersatztruppenteilen, sofern sie felddienstfähig sind, jederzeit ins Feld abgerufen werden können, ist richtig, spricht aber nicht gegen uns, denn von der Kommandierung ab wird er eben Kriegsteilnehmer; jetzt erst beginnt der Zustand, wo ihm der Gesetzgeber die Befassung mit Rechtsangelegenheiten nicht mehr zumuten will.

Welcher Soldat als mobil oder immobil anzusehen ist, bestimmt der Oberste Kriegsherr.

Nach § 6 Ziff. 4 Abs. 1 der Kriegsbesoldungvorschrift vom 29. Dezember 1887, deren Rechtsgültigkeit erst kürzlich im Reichstage anerkannt ist, erfolgt der Übertritt einzelner aus dem mobilen in

---

[1]) Der Kriegsteilnehmerschutz der Angehörigen **immobiler** Truppenteile wird durch nachstehende BRVO. v. 20. 1. 1916 (RGBl. S. 47) geregelt:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht auf Antrag einer Partei, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu anderen als den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer weder armierten noch in der Armierung begriffenen Festung gehört, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Partei infolge ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.

§ 2. Auf Antrag des Gegners hat das Gericht die Aussetzung wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind oder die weitere Aussetzung offenbar unbillig ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist die im § 1 bezeichnete Partei zu hören; die Äußerung kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 3 Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die natürlichen Personen, die durch eine im § 1 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozeßfähig sind.

§ 4. Die Befugnis des Gerichts, auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen (§ 247 ZPO.), wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Digitized by Google

das immobile Verhältnis und umgekehrt im Wege der Versetzung. Bei Versetzungen von mobilen zu immobilen Formationen wird der Betreffende am Tage nach dem Eintreffen bei der immobilen Formation immobil (Abs. 2). Bei Versetzungen aus immobilen in mobile Stellen wird der Tag der Bekanntmachung des betreffenden Befehls an die Versetzten als erster Mobilmachungstag behandelt (Abs. 3).

Zwischen Abs. 2 und 3 ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. April 1915 (ArmeeVBl. S. 182) folgender Absatz eingeschoben, weil ein Versetzungsbefehl bei unseren Millionenheeren für jeden einzelnen Soldaten kaum möglich ist:

„Insoweit eine solche Versetzung im Einzelfall nicht bereits ausgesprochen ist, gelten die durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung mobiler Kriegsstellen verhinderten Heeresangehörigen allgemein als zur immobilen Formation [Ersatztruppenteil usw.][2]) versetzt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das, das Ausscheiden aus der mobilen Kriegsstelle begründende Ereignis (Krankheit, Verwundung usw.) eingetreten ist. Die aus Feldstellen zu den Offizieren von der Armee versetzten Offiziere gelten nach Ablauf der gleichen Frist, vom Tage des betreffenden Ereignisses ab gerechnet, als immobil. Sind die Betreffenden vor Ablauf dieser Frist bereits wieder mit einer mobilen Kriegsstelle beliehen worden, so wird das mobile Verhältnis nicht unterbrochen. Gemeine, die schon vor Ablauf der obigen Frist bei der immobilen Formation eingetroffen sind, gelten vom Tage nach dem Eintreffen als immobil."

Diese Ergänzung zu § 6 Ziff. 4 ist durch den Kriegsminister, welcher zu Erläuterungen und Ergänzungen der Kriegsbesoldungsvorschrift, soweit sie nicht materieller Natur sind, ermächtigt ist, durch Verfügung vom 25. Mai 1915 (ArmeeVBl. S. 240) dahin erläutert worden: „Die in Feldlazaretten, Genesungsheimen usw. in Feindesland verbliebenen Verwundeten und Kranken bleiben zunächst mobil. Kehren sie von hier aus zur Feldtruppe zurück, so wird das mobile Verhältnis .... nicht unterbrochen. Im Falle der Zurückbeförderung in das Heimatsgebiet werden sie dagegen nach den Grundsätzen der Ergänzung zu § 6[4] immobil."

Die vorstehenden Bestimmungen sind allerdings in der Kriegsbesoldungsvorschrift enthalten, haben aber auch im übrigen Geltung, wo es sich um die Feststellung, ob mobil oder immobil, handelt, z. B. bei der Beförderung von Offizieren und Mannschaften, welche für Mobile eine erleichterte ist.

Die Vorschriften der Besoldungsordnung ziehen den Übergang vom mobilen in das immobile Verhältnis auch im Interesse des Betreffenden ziemlich weit hinaus, um möglichst lange den Genuß der mobilen Gebührnisse zu sichern.

Man wird deshalb der Absicht des Gesetzgebers nach möglichst weitgehender Auslegung des Kriegsbehinderungsgesetzes gerecht werden, wenn man die Termine, welche die Besoldungsvorschrift bestimmt, auch für die gerichtlichen Privilegien maßgebend hält.

Danach geht der verwundete, kranke oder nicht mehr felddienstfähige Soldat seiner Vorrechte verloren, wenn er wieder in die Heimat kommt. Niemand wird nun aber verlangen, daß ein in einem Heimatslazarett liegender schwer Verundeter nun gleich seinen Gläubigern wieder zur Verfügung steht Allein hier ist ja die Aussetzung nach § 247 ZPO. möglich, um Härten zu vermeiden.

Es muß indes Entlassung in die Heimat erfolgt sein, wenn auch nur vorläufige, Heimatsurlaub hebt das Privileg nicht auf. Letzteres lebt übrigens wieder auf, wenn der Soldat von neuem ins Feld zieht. Es empfiehlt sich also für den Gläubiger, nur dann vorzugehen, wenn das Verbleiben des Soldaten in der Heimat von voraussichtlich längerer Dauer ist.

Geh. Justizrat Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

[2]) Gehören diese zur Besatzung armierter Festungen, so sind die als zugewiesen geltenden Heeresangehörigen, welche sich noch in Lazaretten, Privatpflege usw. außerhalb der Festung befinden, nicht zur Besatzung zu zählen, haben also nur auf die für das immobile Verhältnis vorgeschriebenen Besoldungsgebührnisse Anspruch.

Zur Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.

A.

Sechsunddreißig Bedenken gegen die Bundesratsverordnung vom 9. September 1915.[1]) § 1. a) Da bei Mehrzahl von Schuldnern sehr erhebliche Zustellungskosten beim AG., nicht beim LG. durch den Pauschsatz des Gerichts gedeckt werden, werden die Beteiligten gedrängt, alle Sachen zunächst beim AG. mit Verweisungsantrag anzubringen, wodurch auch den Gerichten erhebliche Mehrarbeit entsteht. — b) Es ist zweifelhaft, ob die Ausschlußvorschriften des § 688 Abs. 2 auch für das Mahnverfahren vor dem LG. gelten.

§ 2. a) Es ist fraglich, ob das „und" im letzten Halbsatz konjunktiv oder disjunktiv zu verstehen ist. Anscheinend fehlt das Wort „bestreitend", denn auch Anerkenntnis ist „Einlassung" besonders bei vereinbarten und gesetzlichen Gerichtsständen außerhalb des Wohnsitzes des Schuldners. — b) Es fehlt jede Vorschrift, wie es gehalten werden soll, wenn von mehreren Schuldnern der eine bestreitet, der andere aber nicht; soll dann für alle gleich Termin angesetzt, oder gegen die Nichtbestreitenden Zahlungsbefehl erlassen werden? — c) Anwaltszwang für den Widerspruch verteuert unnötig; verschleppende Parteien werden durch einen Anwalt wegen eines geringen Teilbetrages mit nur 1,50 ℳ Mehrkosten Widerspruch erheben lassen. Dadurch gewinnen sie mehrere Wochen an Zeit und machen allen, auch den Gerichten, nutzlose Mehrarbeit. — d) Die Frist von 24 Stunden stellt dem Vorsitzenden, besonders bei verwickeltem Tatbestand, eine unerfüllbare Aufgabe. — e) Da hier nur § 253 Abs. 2, nicht Abs. 4 angeführt ist, ist Anwaltszwang sehr zweifelhaft, besonders da der „Vorsitzende" nicht das „Gericht" im Sinne des § 78 Abs. 1 ist.

§ 11. a) „Sollen" oder „müssen" die Urkunden beigefügt werden? Nach dem Gesetz „sollen" sie, nach den Motiven „müssen" sie. — b) Bei Nr. 3 ist fraglich, ob dem Schuldner auch Hinterlegung nachgelassen werden kann.

[1]) Der sehr wortreiche Gesetzentwurf von Zelter, JW. 1915, 1235 ff. erscheint zur Abhilfe ganz ungeeignet. Zunächst steht er oft sprachlich nicht im Einklang mit der Gesetzessprache; es kommen darin u. a.: „Erhebung des Mahngesuchs", „Vortermin", „formgültig" und „formell gültig", „acht Tage" (der glücklich begrabene alte Landrechtsstreit droht dadurch wieder) vor usw. Was unter „verursachende Momente" (§ 703a) zu verstehen sei, ist schlechterdings nicht zu ermitteln.

Sachlich sind die Zelterschen Vorschläge wesentlich Wiederholung der preußischen Vorschriften von 1833/46, aber nicht so gut wie diese waren. Die Mängel der ZPO. sind unter keinen Umständen nur aus dem „einen Punkte" des Mahnverfahrens heraus zu „kurieren".

Mit großem Unrecht befreit Zelter den Mahnkläger, aber nicht den Mahnbeklagten, vom Anwaltszwange; entweder beide oder keinen! Mit größerem Unrecht versagt er das Mahnverfahren für zahllose Geldansprüche, z. B. Speditionskosten, Zahlung von Pflichtteilen, von Vermächtnissen, aus Schuldversprechen, aus angenommener Anweisung, aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus unerlaubten Handlungen usw. usw. Warum denn? Auch will er den vortrefflichen Novellenzusatz zu § 691 Abs. 2 wieder aufheben, ohne Gründe dafür anzugeben. Seine §§ 688 und 691 wegen zukünftiger Leistung widersprechen sich; er entzieht sogar dem Beklagten grundlos und zweckwidrig die Befugnis, sich ohne Anwalt im Termin zu vergleichen, der Partei dadurch ungeheure Kosten nutzlos auferlegend.

Seine Wiedereinsetzungsbestimmung im § 694 steht in unlöslichem Gegensatz zu seiner Einspruchsbestimmung in seinem § 700.

Das wären so die Hauptbedenken gegen diesen Entwurf; dem von Noest (S. 1412) gespendeten Lob vermag ich deshalb auch nicht beizustimmen. Auch wird von Noest wohl zuviel das Geldinteresse der Anwälte betont.

Digitized by Google

§ 12. Die Gebühren für den Antrag auf Vollstreckungsbefehl sind viel zu hoch.

§ 13. Die „Soll"vorschrift dieses Paragraphen wird durch § 14 in eine „Muß"vorschrift umgewandelt. Welcher Paragraph ist nun der stärkere?

§ 14. a) Beim Bestreiten gilt hier dasselbe wie bei § 2 a). — b) Warum der sehr gute letzte Halbsatz des § 691 Abs. 2 aufgehoben ist, ist nicht zu ersehen; die Begründung verweist hier auf die Begründung zu § 2, dort aber findet sich hierüber nichts.

§ 15. a) Warum hinter dem Wort „Wechsel" hier im Gegensatz zu § 11 das Wort „Prozeß" fehlt, ist nicht zu ersehen; ist es Versehen oder Absicht? Wechselsachen (nicht nur Wechselprozeßsachen) sind z. B. Feriensachen. — b) Auch nicht, warum hier eine Woche, beim LG. aber ein Tag Frist anzuwenden ist.

§ 18. Im Text steht hier wieder soll; nach der Begründung ist es ein „muß".

§ 19. a) Durch Bestehenbleiben des Satzes 2 Abs. 1 des § 91 werden die Kosten durch die persönliche Versäumniserstattung auf das Vielfache der Anwaltsgebühren gesteigert, schon für den ersten Termin, besonders bei weiteren Entfernungen des Gerichtsortes. — b) Die ärmeren Leute werden durch diese Bestimmung sehr geschädigt; der reiche Mann nimmt sich doch einen Anwalt, auch bei Privatklagen. — d) Die Bestimmung hätte mit der Kostenstufe 60 ℳ abschneiden müssen; warum stören denn diese Kosten bei 50 ℳ, aber nicht bei 51, während sie in beiden Fällen an den Pfennig genau gleich hoch sind? — e) Es ist volkswirtschaftliche Verschwendung, besonders jetzt im Kriege, daß die Partei stundenlang sich bei zahllosen Terminen auf dem Gericht aufhalten muß anstatt der Anwälte, die sich ohnehin dort befinden. — f) Wie steht es denn, wenn mehrere Ansprüche, die zusammen 50 ℳ übersteigen, gegen mehrere Beklagte verbunden werden? — g) Die Versuchung für die Partei, 51 ℳ statt berechtigter 50 ℳ einzuklagen, ist sehr groß, ebenso h) die, solche Ansprüche bis 50 ℳ nach auswärts abzutreten, damit Anwaltsgebühren erstattungsfähig werden. — i) Bei kleinen Amtsgerichten erscheint diese Bestimmung für das gute Einvernehmen zwischen dem Gericht einerseits und dem Anwalt und dem Rechtsuchenden andererseits höchst gefährlich. Kein Teil wird mit dem „freien Ermessen" des Richters jemals zufrieden sein. — k) Der schwer erkämpfte, richtige, nun seit fast 40 Jahren geltende Grundsatz, daß man sich in Rechtsstreitigkeiten an den hierfür (sogar staatlich bestellten) Rechtsverständigen wenden kann, ohne Schaden davon befürchten zu müssen, hätte gerade in dieser ernsten Kriegszeit nicht abgeändert werden sollen. Warum soll überhaupt der, welcher mit Unrecht angegriffen oder der, dem mit Unrecht sein Anspruch bestritten ist, durch Kostenzahlung bestraft werden? Recht ist: volles Recht, nicht durch Kostentragung beeinträchtigtes Recht.

§ 20. 50 ℳ sind für den, der sie geltend macht oder bestreitet, in den meisten Fällen eine Existenzfrage, sei es nun Kapital oder Kosten.

§ 21. a) Die Abschneidung der Rechtsmittel wird von dem Betroffenen als soziales Unrecht schwer empfunden, besonders jetzt im Kriege, in welchem arm und reich im Schützengraben liegt. — b) Auch in grundsätzlichen Fragen wird, da sie nicht mehr an die einheitliche Landgerichtskammer kommen, dadurch eine Art Zufalls-Rechtsprechung bewirkt.

§ 23. a) Diese Bestimmung wäre unbeschränkt auf das AG.-verfahren, in welchem nach den §§ 501/2 Schriftsätze ausschlaggebend sind, auszudehnen gewesen; jetzt müssen die Beteiligten sogar erscheinen, wenn der Zeuge entschuldigt oder unentschuldigt ausbleibt und wenn ein Läuterungsurteil zu erlassen ist. — b) Die Bestimmung des § 691 Abs. 2 letzter Halbsatz hätte um so mehr bleiben sollen, als ja jetzt Zahlungsbefehle durch Abschneidung des Anwaltskostenersatzes bis 50 ℳ viel mehr Fehler haben werden als früher. — c) Das LG. entscheidet endgültig als Berufungsgericht viel wichtigere Streitigkeiten, als die (auf 4000 ℳ beschränkten) OLG. endgültig entscheiden dürfen, oft bis in die Millionen hinein (z. B. § 23 Nr. 2 GVG.). Zweckwidrig und grundlos wird also diese Erleichterung den OLGG. versagt. — d) Beim RG. dürften Beweisaufnahmen oder wiederholte Verhandlungen kaum jemals vorkommen. — e) Wenn dem Anwalt die Erlaubnis zu diesem Einverständnis verweigert wird, ist er in sehr übler Lage. — f) Entsprechende Erleichterung für die §§ 335 letzter Absatz, 336 Satz 2, 345, 346, 618 Abs. 2 ist offenbar vergessen worden.

§ 26. Die gleiche Vorschrift wäre für irrevisible Entscheidungen der OLG. viel notwendiger.

§ 29. Es ist nicht zu ersehen, ob und oder wie weit die Vorschriften des § 19 über die Kosten für Prozesse gelten, die vor dem 1. Oktober 1915 begonnen haben. Auch hier wird, da Rechtsmittel ausgeschlossen sind, eine höchst zersplitterte Rechtsprechung sich ergeben.

Justizrat Eugen B. Auerbach I, Berlin.

B.

Eine Lücke in der Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.

Im Gegensatz zu § 91 Abs. 2 ZPO. hat die Bekanntmachung vom 9. September 1915 vorgeschrieben, daß bei einem Streitwerte von nicht mehr als 50 ℳ die Kosten eines Rechtsanwalts von der unterliegenden Partei nur dann zu ersetzen sind, wenn dessen Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.

Bei dieser Anordnung wurde ganz außer acht gelassen, was zur sachgemäßen Vereinfachung des Kostenverfahrens bestimmt werden müßte, wenn Parteien sich doch bei Objekten bis zu 50 ℳ eines Anwalts bedienten.

Hier ist für das Kostenfestsetzungsverfahren der Rechtszustand im wesentlichen der gleiche geblieben wie bisher.

Eine Änderung ist nur insofern eingetreten, als nach § 22 der Bekanntmachung die richterlichen Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten keiner Beschwerde unterliegen, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 50 ℳ nicht übersteigt.

Die Kostenentscheidung ist mithin in erster Reihe dem Gerichtsschreiber überlassen, der aber in den meisten Fällen den mündlichen Verhandlungen und Beweisterminen nicht beigewohnt hat und deshalb aus eigener Anschauung und persönlichem Erlebnis den Prozeß, die Schwierigkeiten des tatsächlichen Prozeßmaterials und des Rechtsstoffes nicht kennt, dem das Aktenstudium fast niemals genügende Orientierung bieten kann, zumal in der Regel mancherlei Tatsachen und umfangreicher Rechtsstoff erst in den Terminen mündlich vorgetragen werden.

Eine Vereinfachung des Kostenfestsetzungsverfahrens und Entlastung der Gerichte wäre aber leicht zu bewerkstelligen gewesen, wenn die Bekanntmachung angeordnet hätte, daß bei Vertretung in Prozessen bis zu 50 ℳ der Ausspruch über Erstattungspflicht der Anwaltskosten des obsiegenden Teils vom Prozeßrichter gleich im Urteil zu treffen sei.

Diese Regelung wäre um so angebrachter gewesen, als ja bei Erinnerungen gegen den Beschluß des Gerichtsschreibers der Richter des Prozesses doch regelmäßig die endgültige Entscheidung über die Kosten trifft und als ja sein Beschluß in der Regel unanfechtbar ist, weil bei Objekten bis zu 50 ℳ die Kosten diesen Betrag nie erreichen würden.

Es empfiehlt sich deshalb vielleicht der Vorschlag, daß bei Prozessen bis zu 50 ℳ der Prozeßrichter sich schon in den Entscheidungsgründen zur Erstattungspflicht der Anwaltskosten des obsiegenden Teiles äußert.

Digitized by Google

Dies widerspricht zwar formell dem Gesetzeszustand, ist aber praktisch, erspart Zeit, Arbeit und Kosten, fördert eine gute Rechtsprechung und dient zur Entlastung aller am Prozesse beteiligten Faktoren.

Rechtsanwalt Cohn, Brandenburg a. H.

Kriegsnotverordnungen und Urteilsnichtigkeit. In seiner Abhandlung „Zur Theorie der Kriegsnotgesetze" (in Liszts Z. 37. Bd. S. 69 ff.) kommt Eberhard Schmidt über das richterliche Prüfungsrecht und über die Rechtswirksamkeit der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes getroffenen Bundesratsverordnungen zu einem Ergebnisse, das ernste Beachtung verdient. (Vgl. auch meine kurzen Ausführungen zu der Frage in der LeipzZ. 1915 Sp. 1137.) Im besonderen behandelt Schmidt die BRVO. vom 4. Juni 1915, die uns eine Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens gebracht hat und nunmehr durch die noch wesentlich weitergehende BRVO. vom 7. Oktober 1915 ersetzt worden ist. Er hält die Verordnung für rechtsungültig und stellt (S. 86 Anm. 52) die Frage, welche rechtlichen Folgen sich aus der gleichwohl allgemein geübten Anwendung der Verordnung ergeben werden. Hierzu einige Bemerkungen.

Ich habe in meinem erwähnten Aufsatze die Gültigkeit der VO. vom 4. Juni 1915 zur Not halten zu können geglaubt. Andere urteilen strenger darüber. Jedenfalls ist die Frage bedenklich genug. Und wenn nun wirklich die Grenze der Verordnungsgewalt des Bundesrats überschritten sein sollte, so könnten sich in der Tat unliebe Folgen ergeben.

In der Regel zwar werden die Beteiligten damit zufrieden sein, wenn das gegen sie schwebende Verfahren möglichst einfach abgewickelt wird, im besonderen wird der großen Mehrzahl die kurze Erledigung durch Strafbefehl erwünscht sein. Wenn sich aber nach dem Abschlusse des Strafverfahrens der Verurteilte nicht beruhigen will (gleichgültig, ob er alle Rechtsmittel, wie Einspruch, Berufung, Revision, erschöpft hat oder nicht), so könnte er doch noch nach einer mehrfach vertretenen und immer mehr Anklang findenden neuen Lehre das rechtskräftige Urteil oder den Strafbefehl zunichte machen. Ist nämlich die VO. vom 4. Juni oder jetzt 7. Oktober 1915 ungültig, so hat weder der Amtsrichter eine Vollmacht zur Erlassung des Strafbefehls noch das Schöffengericht oder die Berufungsstrafkammer oder das OLG. als Revisionsgericht eine Entscheidungsmacht. Dann ist nach jener Lehre Strafbefehl oder Urteil mit absoluter Nichtigkeit behaftet. (Binding, Grundr. des D. Str. Pr. R. 5. Aufl. S. 244; dann Otker, Der Rechtsgang, 1. Jahrg. S. 12 ff. und das dort zusammengestellte Schrifttum.) Ein solches Erkenntnis müßte schlechthin von jedermann und nach jeder Richtung als nicht bestehend behandelt werden. Und wer selbst die drei Instanzen ergebnislos erschöpft hätte, um den Strafbefehl zu Fall zu bringen, würde eine Entscheidung nach § 490 StPO. herbeiführen können und damit — möglicherweise — einen Gerichtsausspruch in seinem Sinne erzielen. Für jeden einzelnen Fall besteht immerhin die Möglichkeit, daß das Gericht die Anschauung von der Ungültigkeit der Verordnung teilt und sich zugleich der Lehre von der absoluten Urteilsnichtigkeit anschließt.

Ein solches Ergebnis aber, auf Grund dessen nunmehr eine Erneuerung des Strafverfahrens einzutreten hätte, wäre schon schlimm genug, zumal da möglicherweise die jetzt angegangene Strafkammer I. Instanz (oder auf Revision das RG.) die VO. vom 7. Oktober 1915 für gültig halten oder auch die Lehre von der absoluten Nichtigkeit eines vom unzuständigen Gerichte erlassenen Erkenntnisses ablehnen könnten und demnach eine neuerliche Aburteilung der Tat nach dem Grundsatze des ne bis in idem abzulehnen hätten. Denn ob eine nach § 490 StPO. ergehende Entscheidung über die Gültigkeit des früheren Erkenntnisses für ein solches späteres Strafverfahren bindend sein würde, scheint nicht sicher. — Es könnte aber noch schlimmer kommen. Wenn nämlich nach Beendigung des Krieges diejenige Bundesratsverordnung aufgehoben würde, auf deren materieller Strafvorschrift die Verurteilung beruhte, so könnte der Verurteilte (vielleicht nachdem seine Geldstrafe längst bezahlt ist) eine Entscheidung nach § 490 StPO. dahin herbeiführen, daß das Urteil nichtig sei. Wenn dann aber nunmehr das Verfahren erneuert und der Täter abgeurteilt werden sollte, so wäre dies inzwischen unzulässig geworden nach § 2 Abs. 2 StGB. Mit der unerfreulichen Folge also, daß jetzt die Geldstrafe und die Kosten als auf Grund einer nichtigen Verurteilung entrichtet, zurückbezahlt werden müßten!

Mag nun auch im ganzen die Gefahr nicht groß sein, die sich aus der zweifellos bestehenden Unsicherheit unserer Frage ergibt, so dürfen wir es doch nicht darauf ankommen lassen, um so weniger, als die Abhilfe so einfach ist; es darf nämlich nur nicht versäumt werden, all die in den Kriegsverordnungen des Bundesrats ergangenen Maßnahmen (wenigstens soweit ihre Rechtsgültigkeit irgendwie angezweifelt werden könnte) in ein wirkliches Reichsgesetz aufzunehmen. Und da die Zahl der auf dem schwanken Boden stehenden Gerichtsentscheidungen heute schon nach Zehntausenden zählt und noch Zehntausende ergehen werden bis zur Erlassung eines solchen Reichsgesetzes — all diese Entscheidungen einer zeitlich unbegrenzten Anfechtung ausgesetzt —, so müßte dieses Reichsgesetz zugleich dafür Sorge treffen, daß auch für die Vergangenheit die Anfechtung solcher rechtskräftiger Erkenntnisse abgeschnitten würde. Es müßte also den fraglichen Verordnungen, die der Reichstag billigen würde, ausdrücklich die rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Ich denke, wir müssen uns gegen die widerliche Aussicht decken, daß später einmal Straferkenntnisse angegriffen und weggetilgt werden könnten, die wir heute als eine gerechte Sühne für schwere Versündigung gegen das gesellschaftliche und vaterländische Gewissen empfinden.

Seitdem diese Ausführungen geschrieben worden sind, ist von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer in der DJZ. 1915 Sp. 1158 f. eine beachtenswerte Äußerung zu der Frage erschienen. Er erwähnt die Arbeit von Schmidt, stimmt aber ihrem trotz „unleugbarer Folgerichtigkeit" gewonnenen engen Auslegungsergebnis nicht bei, obwohl gerade auch er wieder in den Entlastungsverordnungen vom 9. September und vom 7. Oktober 1915 kaum mehr wirtschaftliche Maßnahmen finden kann. Was er gegen Schmidt einwendet, ist dieses: „Es sei auch noch der Reichstag da und dieser teile offenbar jenen Standpunkt engerer Auslegung des Ermächtigungsgesetzes nicht; er habe an dem Vorgehen des Bundesrats bisher keinen Anstoß genommen und nichts spreche dafür, daß er in Zukunft seine Stellung ändern werde. Es gehe kaum an, daß Gerichte Verordnungen für rechtsungültig erklärten, die dem Reichstag schon vorgelegen hätten und von ihm dadurch, daß er ihre Aufhebung nicht verlangt habe, gebilligt worden seien. Wenn dies auch formell zulässig wäre, so würde es doch materiell als ein schwerer Über- und Fehlgriff der Organe der Rechtspflege empfunden werden." Mag sein. Und doch bietet diese Überlegung keine Gewähr dagegen, daß Kriegsverordnungen des Bundesrats von Gerichten für ungültig erklärt würden. Ob erfreulich oder nicht, so bleibt es doch dabei, was Schmidt ganz mit Recht bemerkt hat, daß eine vom Bundesrat ohne wirklich deckende Ermächtigung erlassene Verordnung nicht dadurch wirksam werden kann, daß der Reichstag ihre Aufhebung nicht verlangt. Art. 3 Abs. 2 des Ermächtigungsgesetzes hat mit nichten angeordnet, daß eine BRV. zum Reichsgesetz werde, wenn der Reichstag ihre Aufhebung nicht verlange; die Bestimmung gibt nur dem Reichstag das Recht, die Aufhebung zu verlangen — macht er keinen Gebrauch davon, so bleibt die BRV. bestehen, aber nur als solche, ganz wie bisher, nicht gültiger als zuvor und nicht mehr als zuvor dem Recht und der

Digitized by Google

Pflicht des Richters entzogen, ihre Gültigkeit zu prüfen. Gewiß wäre es möglich gewesen, eine Bestimmung zu treffen, daß eine BRV. die Kraft eines Reichsgesetzes einfach dadurch erlange, daß der Reichstag ihre Aufhebung nicht verlange; aber eine solche Bestimmung liegt nicht in dem genannten § 3 Abs. 2. Sie hätte eine Änderung der Reichsverfassung über die Erlassung von Reichsgesetzen in sich begriffen, konnte also nicht gewissermaßen zwischen den Zeilen getroffen werden, mit Worten, die nur mit großer Kühnheit zu einer solchen Auslegung führen könnten, und ohne kundzutun, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Verfassungsänderungsgesetzes gegeben waren.

Wir stimmen gewiß alle freudig in die Äußerungen der Hoffnung ein, daß das wechselseitige Vertrauen zwischen Bundesrat und Reichstag auf den Gesetzlichkeitssinn beider Teile uns erhalten bleibe. Aber trotz alledem bleibt es leider bei der Möglichkeit und Gefahr, daß früher oder später, da oder dort, eine der bedenklichen Bundesratsverordnungen als ungültig behandelt werde, und bleibt also wegen dieser Gefahr die Notwendigkeit, ihr mit Sicherheit vorzubeugen.

A. Zeiler, I. Staatsanwalt in Zweibrücken.

Verjährung der Forderung von Auslandsbewohnern. Die von Heine, JW. 1916, 32 ff., vorgeschlagene entsprechende Anwendung von § 8 KTG. ist, so sehr sie der Billigkeit entspräche, kaum möglich, da die bezügliche Bundesratsverordnung wenige Tage nach dem Kriegsteilnehmergesetz erlassen wurde und es zu nahe gelegen wäre, den § 8 für entsprechend anwendbar zu erklären, als daß man nicht aus der Weglassung einer bezüglichen Bestimmung darauf schließen dürfte, eine solche Absicht habe nicht bestanden. Heine sagt: „wer einen vom Wohnsitz des Schuldners abweichenden Gerichtsstand behauptet, hat ihn zu beweisen". Woher weiß er, daß in allen ausländischen Prozeßgesetzen (in der Schweiz hat jeder Kanton seine Prozeßordnung) der ordentliche Gerichtsstand durch den Wohnsitz bestimmt wird? Muß der Schuldner — oder die mehreren Schuldner bei notwendiger Streitgenossenschaft — überhaupt einen Wohnsitz haben? Heine scheint vom Schuldner, der die Verjährung geltend macht, zu verlangen, daß er beweise: 1. der Schuldner habe einen Wohnsitz im Sinne des im betreffenden Ausland geltenden Rechts gehabt, 2. nach diesem Recht sei der ordentliche Gerichtsstand beim Gericht des Wohnsitzes gewesen, oder, statt 1. und 2., Gläubiger habe in einem besonderen Gerichtsstand klagen können. Dazu würde, wenn man folgerichtig verfahren will, noch die Behauptung kommen müssen, daß eine sachgemäße Entscheidung zu erwarten gewesen sei, die z. B. bei italienischen Gerichten deutschen Parteien gegenüber jetzt ausgeschlossen sein soll. Diese probatio diabolica müßte man, wenn man Höchster folgte, wie ich früher ausführte, dem zumuten, der die Verjährung auf Grund des Gesetzes geltend macht, und weil dies widersinnig wäre, habe ich Höchster bekämpft. Alles, was ich sonst angeführt habe, wollte ich nur in dem Sinne verstanden wissen: wenn der Gläubiger, dem Verjährung entgegengehalten wird, wirklich zur Geltendmachung seines Anspruchs außerstande gewesen sein soll, muß er Tatsachen behaupten, die sich kaum beweisen lassen. Nur wenn diese feststünden, könnte man auch im Sinne Höchsters sagen, der Schuldner sei tatsächlich in der Lage (nicht berechtigt) gewesen, die Leistung zu verweigern. Übrigens, wenn auch der Reichskanzler keine hypothetischen Auskünfte gibt (Heine S. 33 links Mitte), wird sich doch eine gewisse Praxis bei Bewilligung von Ausnahmen entwickelt haben, aus der geschlossen werden kann, in welchen Fällen ein Gesuch Erfolg gehabt hätte.

Rechtsanwalt A. v. Harder, Mannheim.

Haben Italiener Ausländervorschuß zu leisten? Das auf S. 61 veröffentlichte Zwischenurteil des KG. vom 28. Oktober 1915 erscheint aus folgendem Grunde unzutreffend. Zwar sind Italiener nach Art. 17 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, 410) von Sicherheitsleistung entbunden. Allein diese Vorschrift steht in untrennbarem Zusammenhang mit Art. 18 daselbst, wonach der auf Verurteilung in die Kosten lautende Ausspruch des Urteils gegen den in die Kosten verurteilten Ausländer gemäß einem auf diplomatischem Weg zu stellenden Antrag im Auslandsstaat für vollstreckbar zu erklären ist. Da nun zur Zeit die diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien abgebrochen sind, gebricht es über die Dauer dieses Zustandes an der im Art. 18 geregelten Möglichkeit der Kostenbeitreibung; und darum muß das Haager Abkommen auch bezüglich des Art. 17 als bis auf weiteres außer Kraft gesetzt angesehen und behandelt werden, es müssen also derzeit Italiener bei Gericht den Ausländerkostenvorschuß und dem Gegner auf Verlangen Prozeßkostensicherheit leisten. (So auch: LG. Ulm vom 12. Januar 1916, O. 411/1915.)

Rechtsanwalt Dr. Hirsch, Ulm a. D.

Protestfrist für Wechsel. Nachdem der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 6. Januar bestimmt hat, daß die Protestfrist für Wechsel, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, frühestens mit dem 1. Mai 1916 statt mit dem 31. Januar 1916 abläuft, ist die Postordnung vom 20. März 1900 entsprechend geändert worden. Danach werden die Postprotestaufträge mit Wechseln, die in diesem Gebiete zahlbar sind und deren Zahlungstag in die Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. April 1916 fällt, am 1. Mai 1916 nochmals zur Zahlung vorgezeigt werden.

Für die ostpreußischen Gebiete, für die gegenwärtig noch eine Verlängerung der Protestfristen besteht, ist von einer weiteren Erstreckung abgesehen worden, so daß hier die verlängerten Fristen am 31. Januar ihr Ende erreichen.

Reichsgericht.*

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Lehmann.

[* Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten. — ** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt.]

I. Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Exceptio doli generalis.]†)

Die Klägerin vermietete am 1. Juli 1911 ihr Haus in E. mit dem darin betriebenen Bordelle an die Beklagte, der zugleich das Recht eingeräumt wurde, anfangs 1913 das Haus

Zu 1. Der Sinn des Urteils ist in Kürze der: Die Klägerin erhält den Besitz des Hauses, die Beklagte ihre Anzahlung zurück — letztere vermindert um die daraus von ihr tatsächlich gezogenen hohen Nutzungen, nicht nur um die üblichen, unter gewöhnlichen Umständen zu erzielenden. — Obwohl nun unbedenklich ein Fall des § 817 BGB. gegeben ist, werden doch §§ 812, 818 („gezogene Nutzungen") angewandt; freilich nicht mit der sonst vom RG. gebilligten Gesamtabschätzung (RG. 72, 4), sondern mittels der immer dienstwilligen exceptio doli generalis. Eine „sittenwidrige Schädigung", deren sich die Beklagte dadurch erwehren könne, erwüchse ihr, soweit ihr die Klägerin mehr als die gezogenen Nutzungen abziehen wollte. Leider hält ja das

Digitized by Google

käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis wurde auf 26 000 ℳ festgesetzt, jedoch sollten hierauf die für die Zwischenzeit gezahlten Mietbeträge voll angerechnet werden. Nachdem am 18. Dezember 1912 wegen Unsittlichkeit und Nichtigkeit des Vertrags die Beklagte zur Räumung verurteilt war, kam es zwei Tage später zu einem privatschriftlichen Vergleiche, in dem sich die Klägerin verpflichtete, am 3. Januar 1913 gegen Hingabe von 12 000 ℳ in Akzepten und Abtretung einer Hypothek von 5000 ℳ das Haus an die Beklagte aufzulassen. Der Kaufvertrag wurde anfangs Juni 1913 notariell abgeschlossen. Zur Auflassung aber kam es nicht, vielmehr beanspruchte die Klägerin die Herausgabe des Grundstücks unter Räumung des Hauses. Die Beklagte verlangte ihrerseits im Wege der Widerklage Auflassung. — Das LG. erkannte, indem es die Widerklage abwies, nach dem Klagantrage, jedoch mit der Einschränkung, daß die Beklagte das Grundstück Zug um Zug gegen Zahlung von 12 000 ℳ herauszugeben habe. — Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. — Die Revision, mit welcher die Klägerin beantragte, unter Aufhebung des BU. unter Wegfall der Zug-um-Zug-Zahlung von 12 000 ℳ die Beklagte voll nach dem Klagantrage zu verurteilen, führte zur Aufhebung des BU. und zur Zurückverweisung der Sache an das BG. **Gründe:** Der wirkliche Wert des Hauses betrug, wie festgestellt ist, 9000 ℳ, und ein Kaufpreis von 26 000 ℳ ist nur mit Rücksicht darauf bewilligt worden, daß in dem Hause bisher ein Bordell betrieben war und auch weiter betrieben werden sollte. Der Kauf war daher, worüber beide Teile einig waren, ein sog. Bordellkauf, und als solcher war er sittenwidrig und nichtig. Dies hat zuletzt auch die Beklagte nicht mehr bestritten, sie hat vielmehr nur noch geltend gemacht, daß die Klägerin mit der — auf die §§ 985, 986 BGB. gestützten — dinglichen Klage die Herausgabe des Hauses nicht beanspruchen könne, wenn sie gleichzeitig die Herausgabe der empfangenen Kaufpreiszahlungen ablehne. Das Verlangen der Klägerin sei in hohem Maße unbillig und sittenwidrig. Dieser Ansicht schließt sich das BG. an, und es führt dabei aus: bei sittenwidrigen Geschäften sei nach der Vorschrift in § 817 BGB. die Zurückforderung des Geleisteten ausgeschlossen, und es bestehe auch, da es an einem „Anspruche" — § 273 — fehle, kein Zurückbehaltungsrecht, dagegen sei in der sogenannten exceptio doli generalis ein Rechtsbehelf gegeben, dessen Wirkung unter Umständen die gleiche sei, wie die eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts. Die exceptio sei, wie für das gemeine Recht, so auch für das BGB. anerkannt, und sie greife da Platz, wo, wie im vorliegenden Falle, beim uneingeschränkten Durchdringen des Klaganspruchs dem anderen Teile in einer wider Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt werde. — Diese Ausführungen stehen im allgemeinen mit der Rechtsauffassung im Einklang, die gerade im Hinblick auf die sog. Bordellkäufe bereits in mehrfachen Entscheidungen [RG. 58, 356;[1]) 71, 435[2]) und das zum Abdruck bestimmte Urteil vom 3. Februar 1915 V. 414/15][2a]) das RG. vertreten hat. Insbesondere ist in der Entscheidung RG. 71, 435 für den dort gegebenen Fall ausgesprochen worden, der Kläger verlange zu viel und er handele arglistig und sittenwidrig, wenn er Befreiung von seiner Verbindlichkeit begehre, und das auf unsittliche Weise Erlangte nicht herausgeben, sondern unentgeltlich behalten wolle. — Der jetzt zur Entscheidung stehende Fall zeigt aber insofern eine Besonderheit, als die Beklagte auf den Kaufpreis zwar erhebliche Zahlungen geleistet, anderseits aber aus dem Bordellgrundstücke auch seit dem 1. Juli 1911 die Nutzungen gezogen hat. Die Beklagte will nun zwar das Grundstück herausgeben, wenn ihr die gezahlten Kaufgeldbeträge erstattet werden, aber sie will sich die aus dem Bordellgrundstücke gezogenen Nutzungen nicht in vollem Umfange, sondern nur im Umfange des gewöhnlichen Nutzungswerts anrechnen lassen. Diesen Nutzungswert stelle nun das BG. auf 2805 ℳ 60 ₰ mit dem Bemerken fest, daß in diesem Betrage die Klägerin für die Zeit bis zum Urteile eine vollkommen ausreichende Entschädigung erhalte. Dies aber ist nicht entscheidend, vielmehr war, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Behauptung erheblich, daß tatsächlich die Beklagte aus dem Hause durch das darin betriebene Gewerbe *höhere* Nutzungen gezogen habe. Haben die tatsächlich aufgekommenen Nutzungen den Betrag von 2805 ℳ 60 ₰ überstiegen, so würde für diesen Fall das BU. zu dem Ergebnis führen, daß zwar die Klägerin, aber nicht auch die Beklagte das durch das unsittliche Geschäft Erlangte voll herauszugeben hätte. Dies ist aber abzulehnen. Mit der exceptio doli generalis kann die Beklagte einer mit der Verfolgung des Klaganspruchs verbundenen sittenwidrigen *Schädigung* entgegentreten, an einer Schädigung fehlt es aber, wenn und soweit der Beklagten gegenüber den gemachten Leistungen auch Vorteile aus dem unsittlichen Geschäfte zugeflossen sind, mögen immerhin diese Vorteile durch ein sittlich zu beanstandendes Verhalten erlangt sein. Das BG. wird hiernach über die Nutzungen, die die Beklagte aus dem Hause gezogen hat, anderweite Feststellungen zu treffen haben. — Das BU. bietet aber auch noch aus einem anderen Grunde zu Bedenken Anlaß. Nach dem unstreitigen Tatbestande ist die Be-

---

RG. an jener uferlosen „Einrede" dauernd fest. Hier hilft ihre Einmischung dazu mit, daß die Strenge des bestimmt sprechenden Gesetzes unbeachtet bleibt. Ganz abweichend von der vom RG. gewollten Endentscheidung läßt es doch § 817 Satz 2 in bereiflicher *Strafabsicht* bei dem Besitzstande, soweit *beide* Teile als Schmutzfinken gehandelt haben und dann in Streit geraten. Mögen sie sehen, wie sie Besitz und Eigentum wieder vereinigen. Der Eigentumsklage stände die ihr stets vorgehende *schuldrechtliche* Beziehung der Beteiligten — hier aus § 817 BGB. — entgegen (§ 986 Abs. 1 Satz 1). Im BU. wird das Gesetz, das mit § 273 BGB. nicht passen will, durch die exceptio doli generalis einfach passend gemacht, ohne daß sich diese Erwägung an die Grenzen der Auslegung nach Treu und Glauben hielt. In der in dem Urteile angeführten RGE. 71, 434 wird Sittenwidrigkeit (§§ 138, 826) unbedenklich einem Verstoße gegen § 242 BGB. gleichgestellt; daneben noch eine Berichtigung des „formellen" Rechts (im § 817?) gutgeheißen. Und doch sind das lauter scharf zu scheidende Dinge!

Der Schluß des Urteils geht auf die vielbesprochene Frage ein, ob auch einem rechtskräftigen Urteile die exceptio doli generalis entgegengesetzt werden dürfe; aber die Verneinung ist zu kurz begründet, um eingehendere Schlüsse aus ihr zu ziehen.

Geh. Justizrat K. *Schneider*, Stettin.

[1]) JW. 1904, 482; Neumann, Rspr. I § 123 Anm. 12.
[2]) JW. 1909, 683; Neumann, Rspr. II § 138 Erk. a.
[2a]) JW. 1915, 391.

Digitized by Google

klagte bereits durch das im Vorprozesse ergangene Urteil vom 18. Dezember 1912 zur Räumung des Hauses verurteilt worden. Dieses Urteil konnte durch den späteren Vergleich, der als ebenfalls sittenwidriges Geschäft nichtig war, nicht beseitigt werden, und es wird sich daher fragen, ob das Urteil zugestellt ist. In diesem Fall würde die Verpflichtung zur Herausgabe des Hauses bereits rechtskräftig feststehen, und damit im gegenwärtigen Rechtsstreite die exceptio doli generalis ausgeschlossen sein. Sch. c. M., U. v. 30. Okt. 15, 190/15 V. — Naumburg. [B.]

** **2.** Schenkung mittels Eingehung der allgemeinen Gütergemeinschaft bei nachfolgender Vereinbarung der Gütertrennung. †)

Der Kaufmann Gustav Adolf R. in H. heiratete, nachdem seine erste Ehe im Jahre 1911 aus beiderseitigem Verschulden der Ehegatten rechtskräftig geschieden war, im Mai 1912 die Beklagte. Mit dieser errichtete er am 17. Juni 1912 einen notariellen Ehevertrag, durch den für die Ehe der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft begründet wurde. Sodann errichtete er mit ihr am 22. Juni 1912 einen zweiten notariellen Ehevertrag, durch den bestimmt wurde, daß für die Ehe fortan das Recht der Gütertrennung nach den Vorschriften des BGB. maßgebend sein sollte. Gleichzeitig nahmen die Eheleute im § 2 des Vertrages eine Teilung des Gesamtguts der Gütergemeinschaft in der Weise vor, daß die in einer Anlage zum Vertrage verzeichneten Gegenstände der Ehefrau zum Alleineigentum zugewiesen wurden, während alles übrige dem Manne belassen wurde. Endlich setzten sich in demselben Vertrage die Eheleute wechselseitig zu Alleinerben ein. Gustav Adolf R. ist im Jahre 1913 verstorben. Der Kläger ist ein minderjähriger, durch seine Mutter vertretener Sohn aus der ersten, geschiedenen Ehe des Erblassers. Er hat gegen die Beklagte eine Reihe von Ansprüchen erhoben, über die in I. Instanz durch Teilurteile, aber noch nicht abschließend erkannt ist. Darunter befand sich ein Anspruch auf Feststellung, daß er selbst zu drei Vierteln und die Beklagte zu einem Viertel den Erblasser in gesetzlicher Erbfolge beerbt hätten, zu dessen Begründung er geltend machte, daß die beiden Verträge vom 17. und 22. Juni 1912 ihrem ganzen Umfange nach unwirksam seien. Mit diesem Anspruche ist er in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden, und er hat von seiner Seite Revision nicht eingelegt. Für den Fall des Unterliegens mit diesem Anspruche erhob er einen die Ergänzung seines Pflichtteils betreffenden Anspruch. Er behauptete, daß die nach § 2 des Vertrages vom 22. Juni 1912 der Beklagten überwiesenen, in der Vertragsanlage verzeichneten Gegenstände der vollständig oder doch so gut wie vollständig vermögenslosen Beklagten geschenkt worden seien; es handele sich bei den beiden Verträgen um eine verdeckte Schenkung, die in die Form des Ehevertrages gekleidet worden sei, um die Rechtsfolgen der Schenkung zu umgehen. Er beantragte daher die Feststellung durch Urteil, daß die Klägerin als Ergänzung des Pflichtteils ihm den Betrag zu zahlen habe, um den sich der Pflichtteil erhöhe, wenn die verschenkten Gegenstände dem Nachlasse zugerechnet würden. Das LG. hat durch Teilurteil vom 12. November 1913 gleichzeitig mit der Abweisung des die Erbfolge betreffenden Hauptantrages den Kläger auch mit diesem Antrage abgewiesen. Endlich beantragte der Kläger die Verurteilung der Beklagten, ihm verschiedene in einer Klageanlage verzeichnete Sachen, die er als sein Eigentum in Anspruch nahm, herauszugeben. Darunter befand sich ein Briefmarkenalbum, von dem er be-

---

Zu 2. Die Grundlage des Klageanspruchs ist der in dem Urteil nur flüchtig erwähnte § 2325 BGB., der bei Schenkungen des Erblassers den Pflichtteil um den durch Hinzurechnung des verschenkten Gegenstands zum Nachlaß sich ergebenden Betrag erhöht. Der Streit der Parteien dreht sich freilich im wesentlichen um die Anwendung des Schenkungsbegriffes, der aus § 516 Abs. 1 BGB. zu entnehmen ist. Dabei treten die beiden wichtigsten Begriffsmerkmale, das sachliche (objektive) der Bereicherung des Empfängers und das persönliche (subjektive) der Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung, ziemlich scharf hervor, nachdem der durch Zusammenwirken des Erblassers und der beklagten Witwe ursprünglich verdunkelte Tatbestand geklärt worden ist. Es handelt sich um eine verschleierte Schenkung.

Der Entscheidung ist beizustimmen. Zunächst erweist sich die nachdrückliche Verwahrung gegen die Anm. 5 § 516 RGRKom. als begründet, zugleich als lehrreich, weil sie zur Vorsicht und Selbständigkeit mahnt auch gegenüber führenden Erläuterungswerken. Wenn dort aus dem Urteil des erkennenden Senats RG. IV 526/07 vom 27. 5. 1908 der Satz hergeleitet wird, daß „mangels einer Einigung über Unentgeltlichkeit der Zuwendung die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Ehegatten auch bei großer Ungleichheit der beiderseitigen Vermögen nicht Schenkung" sei, so wird dieser Schluß durch eine Nachprüfung des Urteils (dessen vollständige Ausfertigung ich durchgesehen habe) in der Tat widerlegt: im Gegenteil wird dort der Vorwurf des Revisionsklägers, das BG. habe einen derartigen Satz aufgestellt (nämlich: einer großen Verschiedenheit der beiden Vermögen sei keine rechtliche Bedeutung — zugunsten der Bejahung einer Schenkung — beizumessen), klar zurückgewiesen, und es wird vielmehr nur die Gegenmeinung der Revision, bei Gütergemeinschaftvereinbarung im Falle der Vermögensungleichheit stelle der überschießende Betrag „schon an sich" eine Schenkung dar, entschieden abgelehnt, woraus selbstverständlich noch nicht die im RGRKom. enthaltene Umkehrung des Satzes folgt! Das RG. betont mit Recht in dem neuen Urteil v. 22. 11. 1915, daß es auf die Umstände des besondern Falles ankomme und daß hier eben das planmäßige Vorgehen der Beteiligten, der innere Zusammenhang und die schnelle Aufeinanderfolge des Gütergemeinschafts- und des Gütertrennungsvertrages, die Geringfügigkeit des Vermögens der Beklagten usw. zwingend schließen lassen auf den beiderseitigen Willen, über eine bloße Regelung der güterrechtlichen Beziehungen hinaus der Beklagten einen Vermögenszuwachs ohne Gegenleistung in die Hände zu spielen. Wie man sieht, wird die Feststellung einer „Einigung über die Unentgeltlichkeit" hier erleichtert durch das offenbare Vorhandensein sogar eines animus donandi, der an sich keineswegs Begriffserfordernis für eine Schenkung nach § 516 Abs. 1 BGB. ist (vgl. Prot. 2, 25; Staudinger BGB. § 516 A. II c, auch JW. 1906, 135[6]).

Der verschleiernde Umweg über Güterrechtsverträge wird zwischen Ehegatten „zur Vermeidung der Rechtsfolgen einer Schenkung" nicht selten gewählt, schützt aber gegen Angriffe der Beeinträchtigten umsoweniger, als gerade bei einem Verdacht der Schiebung unter Ehegatten eine besonders strenge Prüfung geboten ist (vgl. Staudinger a. a. O. II c; Gruchot 52, 354 ff.). Daß die §§ 2325, 516 BGB. auch auf die sog. gemischte Schenkung — eine solche liegt hier in anbetracht des von der Beklagten in das Gesamtgut eingeworfenen, wenn auch noch so geringfügigen Vermögens vor — anzuwenden sind, bedarf keiner Ausführung (vgl. hierzu RG. vom 3. 2. 1908 IV 295/07 in PosJMSchr. 1908, 31). Justizrat Landsberg, Posen.

Digitized by Google

hauptete, daß es ihm der Vater zur Konfirmation geschenkt habe. Dieses Briefmarkenalbum hat die Beklagte unstreitig im Laufe des Prozesses und zwar im September 1914 für „zirka 600 ℳ" verkauft, worauf der Kläger den Antrag änderte und Herausgabe des Erlöses in Höhe von 300 ℳ nebst Gesetzeszinsen von der Klageerhebung ab verlangte. Durch Teilurteil des LG. vom 29. Mai 1914 ist er auch mit diesem Antrage abgewiesen worden. Gegen die Urteile vom 12. November 1913 und 29. Mai 1914 [sowie gegen ein die Aufhebung einer vom Kläger erwirkten einstweiligen Verfügung betreffendes ferneres Urteil des LG.] legte der Kläger Berufungen ein. Das OLG. hat durch einheitliches Urteil vom 22. März 1915 die Berufungen im übrigen zurückgewiesen, jedoch unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidungen dem eventuellen Feststellungsantrage des Klägers, betreffend die Pflichtteilsergänzung, in Ansehung der in der Anlage des Vertrages vom 22. Juli 1912 verzeichneten Gegenstände, deren Schenkung an die Beklagte es als erwiesen ansieht, stattgegeben, und ebenso die Beklagte verurteilt, dem Kläger die beanspruchten 300 ℳ nebst Zinsen zu zahlen. Gegen das Urteil vom 22. März 1915 hat die Beklagte ohne Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Bei der Entscheidung über den die Ergänzung des Pflichtteils betreffenden Anspruch hat das LG. die beiden notariellen Verträge vom 17. und 22. Juni 1912 unabhängig voneinander in Betracht gezogen. Da der Vertrag vom 17. Juni die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft enthält, so verweist dieses Gericht auf Anm. 5 RGRKom. zu § 516 BGB. und führt aus, daß eine solche Vereinbarung auch bei großer Ungleichheit des beiderseitigen Vermögens „mangels Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung" keine Schenkung darstelle. In dem Vertrage vom 22 Juni 1912 aber habe es sich um eine Aufteilung des vorhandenen Gesamtguts gehandelt, und der Vertrag sei deshalb ebensowenig als Schenkung anzusehen. Der BerR. hat dagegen die Überzeugung gewonnen, daß die Eheleute R. von vornherein über die unentgeltliche Zuwendung der schließlich der Beklagten übereigneten Gegenstände einig gewesen seien. Aus der Eigenartigkeit der kurz aufeinanderfolgenden beiden notariellen Akte in Verbindung mit dem Umstande, daß unbestrittenermaßen die Beklagte ohne nennenswertes Vermögen gewesen sei, ergebe sich dies ohne weiteres mit solcher Notwendigkeit, daß es des vom Kläger angebotenen Beweises betreffend die schon beim Abschlusse des ersten Vertrages gegenüber dem Notar gefallenen Äußerungen der Eheleute nicht noch bedürfe. Die beiden notariellen Akte seien nur der Weg gewesen, auf dem die geplante Schenkung möglichst unanfechtbar bewerkstelligt werden sollte. Die Revision greift diese Ausführungen mit Verfahrensrügen und mit der Behauptung an, daß gegen §§ 516, 2325 BGB. verstoßen sei. Beides ist unbegründet. [Wird bezüglich der Verfahrensrügen weiter ausgeführt.] Auch materielle Gesetzesvorschriften sind nicht verletzt. Wie der BerR. als tatsächlich erwiesen ansieht, haben der Erblasser und die Beklagte, als sie die beiden Eheverträge abschlossen, nach einem einheitlichen Plane gehandelt. Geleitet von der offensichtlichen Absicht, die Rechte des Klägers zu verkümmern, gingen sie von Anbeginn darauf aus, zum Vermögen des Erblassers gehörige Gegenstände als einen Vermögenszuwachs der Beklagten in die Hand zu spielen, ohne daß die Beklagte mit ihrem eigenen Vermögen einen Gegenaufwand zu machen brauchte, der dieser Zuwendung gegenüber wirtschaftlich von irgend welchem Belange war. Zur planmäßigen Durchführung dieses Vornehmens diente sowohl als Zwischenglied die Eingehung der Gütergemeinschaft, wie auch als abschließender Akt die Aufteilung des Gesamtguts. Der Geringfügigkeit dessen, was aus dem Vermögen der Beklagten dem Gesamtgute zufloß, waren sich beide vertragschließenden Teile wohl bewußt, und es entsprach dem beiderseitigen Willen, daß mit Rücksicht hierauf schon die durch den Vertrag hergestellte Teilhaberschaft der Beklagten an dem im Gesamtgute aufgehenden Vermögen des Erblassers ihr als eine unentgeltliche Zuwendung eingeräumt wurde, wie denn auch bei der Aufteilung des Gesamtgutes sie für die aus dem Vermögen des Erblassers herstammenden Gegenstände nichts hingab, was ihr auf diese Weise in Ausführung des Gesamtplanes nicht bereits unentgeltlich zugewendet worden war. Diese im Gedankengange der tatsächlichen Sachbeurteilung des BerR. liegenden Erwägungen begründen rechtlich die Annahme, daß der Erblasser die Beklagte mit den in der Anlage des Vertrages vom 22. Juni 1912 verzeichneten Gegenständen beschenkt hat. Für eine gegenständliche Einschränkung dieser Annahme etwa in der Weise, daß zu gewissem Teile, entsprechend dem Werte des in das Gesamtgut hineingegebenen Vermögens der Beklagten, die der Beklagten übereigneten Gegenstände nicht als eine Bereicherung der Beklagten und darum gemäß § 516 BGB. insoweit auch nicht als ihr geschenkt hätten gelten können, boten die beiderseitigen Parteiauslassungen dem BerR. keinen Anhalt dar. Es mag aber noch hervorgehoben werden, daß, wenn das vorhin erwähnte Kommentarwerk auf das in Sachen v. L. wider v. L. IV. 526/07 ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 27. Mai 1908 in dem Sinne verweist, als sei damals angenommen worden, die Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft dürfe auch bei großer Verschiedenheit der zusammengebrachten beiderseitigen Vermögensmassen grundsätzlich nicht als Schenkung beurteilt werden, dies nicht zutrifft. Der Senat hat damals nur angenommen, ein derartiger Ehevertrag stelle, soweit Vermögensungleichheit bestehe, eine Schenkung nicht schon an sich dar. Das schloß in keiner Weise aus, nach den Umständen des besonderen Falles und zumal unter den Besonderheiten, wie sie hier festgestellt worden sind, die neben der objektiven Bereicherung zum Zustandekommen einer Schenkung erforderliche Einigung über die Unentgeltlichkeit als gegeben anzunehmen und in der Abschließung des Ehevertrages mehr als eine bloße Regelung ehegüterrechtlicher Beziehungen zu erblicken. Die Eingehung der Gütergemeinschaft kann sehr wohl zugleich ein Mittel bilden, das vermöge weiterhin geplanter Gütertrennung nur die Überleitung zu einer im schließlichen Erfolge aufwandfreien Übereignung bestimmter Gegenstände darstellt und dazu hinführt, daß bei bestehendem Einvernehmen über die Unentgeltlichkeit dem Empfänger durch die Zuwendung dieser Gegenstände eine den Schenkungsbegriff erfüllende Bereicherung zuteil wird. Der zur Vermeidung der Rechtsfolgen einer Schenkung mit Vorbedacht gewählte Umweg ihrer Ausführung schützt in solchem Falle die Beteiligten nicht vor den Ansprüchen derer, die sie dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt haben. [Folgen Ausführungen über die Unbegründetheit der

Digitized by Google

weiteren Rügen.] R. c. R., U. v. 22. Nov. 15, 176/15 IV. — Hamburg. [B.]

** **3.** § 558 BGB. Unter welchen Voraussetzungen ist gegen die Verjährungseinrede die Replik der Arglist gegeben?] †)

Die Klägerin und deren Rechtsvorgänger, ihr inzwischen verstorbener Ehemann, haben im Jahre 1893 der Militärverwaltung die Gebäude und Hofräume auf ihrem Grundstück Alter Graben 33 zu K. mietweise überlassen. Nach § 9 des Mietvertrags hat die Mieterin die Verpflichtung übernommen, das Grundstück dereinst in bewohnbarem Zustand zurückzugeben, bei dessen Beurteilung die lange Benutzungsdauer zu berücksichtigen sei. Am 1. April 1912 ist nach Ablauf der Mietzeit die Rückgabe erfolgt. Die Klägerin erhob nunmehr, nachdem sie das Grundstück verkauft hatte, wegen Nichterfüllung der Reparaturpflichten, die dem Beklagten nach ihrer Ansicht oblagen, Ersatzansprüche, erhielt aber auf ihr im April 1912 eingereichtes Gesuch erst im September 1913, und zwar in ablehnendem Sinne Bescheid. Sie verhandelte dann längere Zeit mit der Intendantur des ersten Armeekorps über ihre Ansprüche. Das Kriegsministerium, an das die Intendantur berichtete, lehnte jede Entschädigung ab. Die Klägerin glaubt mindestens 4055 ℳ beanspruchen zu können, wovon sie einen Teilbetrag in Höhe von 1000 ℳ nebst Zinsen eingeklagt hat. Der Beklagte hat Widerklage erhoben und die Feststellung beantragt, daß der Klägerin der Anspruch auf Zahlung von 4055 ℳ nicht zustehe. Das LG. hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das OLG. hat auf die Berufung der Klägerin die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen.

Gründe: Das BG. geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des RG. [RG. 62, 329;[3]) 66, 364][4]) davon aus, daß die Ersatzansprüche der Klägerin, obschon sie aus der Nichterfüllung einer vertraglichen, nicht einer gesetzlichen Verpflichtung des Beklagten abgeleitet werden, unter die Verjährungsvorschrift des § 558 BGB. fallen. Es nimmt aber mit Recht an, daß der Verjährungseinwand des Beklagten durch die von der Klägerin erhobene Gegeneinrede der Arglist entkräftet wird. Die Klägerin hat auf Veranlassung der Beamten, welche am 1. April 1912 mit ihr verhandelten, am 24. April 1912 ein Entschädigungsgesuch verbunden mit einer Schadenberechnung bei der Garnisonverwaltung in K. eingereicht, darauf aber erst im September 1913, also nach Ablauf der Verjährungsfrist, Bescheid erhalten. Unter diesen Umständen war sie zu der Annahme berechtigt, daß die Militärverwaltung ihre Entschließung lediglich von den Ergebnissen der sachlichen Prüfung des Gesuchs abhängig machen, auf die drohende Verjährung der Ansprüche sich aber nicht stützen wolle. Eine verzögerliche Behandlung der Angelegenheit durch die Behörden durfte sie für ausgeschlossen erachten. Sie konnte auch annehmen, daß die Garnisonverwaltung, wenn ihr die Zuständigkeit für die Entscheidung abging, das Gesuch an die zuständige Stelle weitergeben werde. Hat sonach die Militärverwaltung der Klägerin begründeten Anlaß zu der Annahme gegeben, daß es einer Unterbrechung der Verjährung nicht bedürfe, so kann sich der Beklagte des Verjährungseinwands nicht bedienen, ohne sich der Einrede der allgemeinen Arglist auszusetzen. Es reicht zur Begründung dieser Einrede aus, daß eine Partei im Rechtsstreit eine Haltung einnimmt, die mit einem von ihr früher betätigten Verhalten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar ist. [RG. 71, 432;[5]) 76, 354;[6]) 78, 347;[7]) WarnRspr.

Zu 3. Unter welchen Voraussetzungen kann der Einrede der Verjährung mit der Gegeneinrede der allgemeinen Arglist begegnet werden? RG. 64, 220 = JW. 1906, 734[1] = Noest-Plum 78, 21 A. 4 fordert, „daß der Anspruchsgegner (Schuldner) durch seine Arglist die Unterbrechung der Verjährung verhindern wollte oder doch das Bewußtsein der Möglichkeit hatte, dadurch werde eine Unterbrechung der Verjährung verhindert".

Das vorstehende Urteil räumt der Gegeneinrede der allgemeinen Arglist gegenüber der Einrede der Verjährung ein größeres Gebiet ein. Unverkennbar wird dadurch einem unabweislichen Bedürfnisse des Rechtsverkehrs entsprochen. Denn auch wenn dem Verpflichteten bei seinem früheren Verhalten jeder Gedanke an die Verjährung des Anspruchs ferngelegen hat, kann seine Einrede der Verjährung im Rechtsstreite im Hinblick auf sein früheres Verhalten mit dem Grundsatze von Treu und Glaube im Verkehre unvereinbar sein.

Fragt man sich, wann dies der Fall sei, so hat, anknüpfend an die frühere Rechtsprechung und vorbildlich für das neue Urteil RG. 78, 134 die Formel geprägt: Der Verjährungseinrede könne die Gegeneinrede der Arglist entgegengesetzt werden, „wenn der Verpflichtete durch sein Verhalten dem Anspruchsberechtigten begründeten Anlaß gegeben hat, während der Verjährungszeit von der gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs abzusehen". RG. im Recht 1915, 452 gewährt die Gegeneinrede in den Fällen, „wo der Gegner den Ablauf der Verjährungsfrist verschuldet oder auch nur veranlaßt hat". Dementsprechend ist Arglist für vorliegend angesehen worden, als Verjährung einwendend der verklagte Schuldner, der über die Höhe des von ihm anerkannten Anspruchs mit dem klagenden Gläubiger verhandelte und diesen dadurch von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hatte (RG. 57, 376) oder der verklagte Wechselschuldner, der dem Gläubiger versprochen hatte, daß er durch das Liegenlassen der Wechsel nichts verlieren sollte, daß er in Ansehung der Bezahlung später daran kommen werde (SeuffA. 63 Nr. 128 = WarnRspr. 1908, 41[53]). RG. 22, 201; JW. 1908, 115[16] ist gegenüber der Versäumung einer vertraglichen Ausschlußfrist für die Klageerhebung die Geltendmachung der Verwirkungsklausel für arglistig angesehen worden im Hinblick auf die Ausschlußfrist überdauernde vom Schuldner angebahnte Vergleichsverhandlungen. Wie diese Auffassung der Billigkeit entspricht, so fordert die Billigkeit auch die Zulassung der Gegeneinrede der allgemeinen Arglist in gleicher Weise gegenüber der Einrede des Ablaufs einer Ausschluß- wie einer Verjährungsfrist.

Fragt man sich, wann die Einrede der Verjährung im Rechtsstreite im Hinblick auf das frühere Verhalten des Verklagten mit Treu und Glaube im Verkehre unvereinbar, arglistig ist, so wird man sich außer der erwähnten Formel auch des für die Einrede der allgemeinen Arglist bedeutungsvollsten Urteils RG. 85, 108 = JW. 1914, 917[4] zu erinnern haben, das u. a. sagt: „Die Würdigung der Einrede der allgemeinen Arglist muß ihrer Natur nach dem völlig freien Ermessen des Richters überlassen bleiben. Ihre Zulassung oder Ablehnung kann immer nur aus den im voraus nicht übersehbaren, individuellen Umständen des Einzelfalles gefolgert werden; die Grenzen lassen sich rein theoretisch überhaupt nicht ziehen." Rechtsanwalt Plum, Cöln.

[3]) JW. 1906, 135; Neumann, Rspr. I § 558.
[4]) JW. 1907, 709; Neumann, Rspr. I § 558.
[5]) JW. 1909, 683; Neumann, Rspr. II § 138 Erk. a.
[6]) JW. 1911, 643.
[7]) JW. 1912, 525.

Digitized by Google

1914 Nr. 326]. Daß aber die Arglisteinrede, in diesem Sinne verstanden, auch zur Entkräftung des Verjährungseinwands geeignet ist, hat das RG. wiederholt anerkannt. [RG. 57, 376;[8]) 78, 130[9]); SeuffArch. Bd. 63 Nr. 128.] Der II. ZS. hat zwar in dem Urteil RG. 64, 220[10]) eine abweichende Ansicht geäußert und der Gegeneinrede der Arglist die bezeichnete Wirkung nur unter der — im vorliegenden Falle nicht nachgewiesenen — Voraussetzung zugebilligt, daß der Schuldner die Unterbrechung der Verjährung arglistig verhindert habe. In der späteren Entscheidung RG. 78, 130[9]) hat sich jedoch der zweite Senat auf den hier eingenommenen Standpunkt gestellt, so daß zu einer Anrufung der VerZS. kein Grund vorliegt. Den Zwecken des Verjährungsinstituts läuft die Beschränkung, welcher der Verjährungseinwand nach dem Dargelegten unterliegt, nicht zuwider. Soweit das auf der Beweiserleichterung beruhende Interesse des Schuldners an rechtzeitiger Klagerhebung in Frage kommt, widerspricht es dem Rechtsempfinden und kann es vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß der Schuldner dieses Interesse auf Kosten der Gebote von Treu und Glauben wahrt. Von diesem Gesichtspunkt der Billigkeit aus hat die Rechtsprechung des RG. in dem verwandten Falle der Versäumung einer vertraglichen Ausschlußfrist für die Klagerhebung die Geltendmachung der Verwirkungsklausel durch den Schuldner für unzulässig erklärt, wenn dieser durch sein Verhalten den Gläubiger von der Wahrung der Frist abgehalten hat. [RG. 22, 201, insbesondere S. 205; JW. 1908, 115[16].] Das bei der Verjährung mit in Frage kommende öffentliche Interesse [zu vgl. § 225 BGB.] wird aber vom Gesetzgeber, wie § 853 BGB. beweist, hinter das ebenfalls das Gemeinwohl berührende Interesse an der Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Rechtsverkehr zurückgestellt. Der § 853 enthält keine Ausnahmevorschrift, sondern ist eine besondere Anwendung des die Einrede der allgemeinen Arglist beherrschenden Rechtsgedankens. Die Revision war daher zurückzuweisen. Deutsches Reich c. D., U. v. 9. Nov. 15, 236/15 III. — Königsberg. [L.]

** **4.** Zur Auslegung des § 651 Abs. 1 BGB.] †)

Der Kläger hat im Jahr 1908 auf Bestellung der Beklagten eine Keimtrommelanlage geliefert, die am 11. November 1908 fertiggestellt wurde. Mit der vorliegenden Klage fordert Kläger Zahlung des Restpreises von 5561,11 ℳ nebst 5 Prozent Zinsen seit 26. August 1909. Die Beklagte macht Gegenansprüche in gleicher Höhe auf Vertragsstrafen bzw. Schadensersatz und weiter geltend, daß sie zur Verweigerung der Zahlung auch deshalb berechtigt sei, weil die Anlage der Garantie, daß sie „tadelloses, einwandfreies Grünmalz, welches dem Tennenmalz in jeder Beziehung gleichwertig ist", liefere, nicht entspreche. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Zwar haben sie übereinstimmend die zwecks Aufrechnung erhobenen Gegenansprüche verneint, das LG. hat aber die Einrede des nicht erfüllten Vertrags, das BG. die der Minderung für berechtigt und durchgreifend erachtet. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Beide Vorinstanzen haben als erwiesen angesehen, daß die von dem Kläger gelieferte Anlage nicht geeignet ist, Malz von der zugesicherten Güte zu liefern. Insoweit hat die Revision einen Angriff nicht erhoben. Sie wendet sich dagegen, daß der BerR. die eine Preisminderung ausschließenden allgemeinen Lieferungsbedingungen des Verbandes der Maschinenfabriken für Brauerei- und Mälzereianlagen vorliegend als nicht maßgebend und weiterhin die Minderungseinrede auch nicht in Gemäßheit des § 377 HGB. oder doch des § 638 BGB. für ausgeschlossen angesehen hat, und sie rügt schließlich, daß das, was der BerR. der Beklagten zugesprochen habe, gar keine Minderung des vereinbarten Preises sei. Die Revision konnte Erfolg nicht haben. Zunächst läßt die mit ausreichender Begründung getroffene Feststellung, daß nach dem Vertrag ein Anspruch auf Minderung nicht ausgeschlossen ist, die von der Revision gerügte Rechtsverletzung nicht erkennen. [Wird weiter ausgeführt.] Ist hiernach mit dem BerR. anzunehmen, daß nach Inhalt des Vertrags die Minderungseinrede nicht ausgeschlossen ist, so erscheint die von der Revision weiter bemängelte Annahme des BerR., daß der Kläger die Herstellung einer unbeweglichen Sache, eines Bauwerks übernommen habe und daß deshalb einerseits der § 377 HGB. nicht anwendbar sei, andrerseits die 5jährige Verjährung des § 638 BGB. Platz greife, mit Rücksicht darauf, daß dem Kläger nur die Lieferung und Aufstellung der Maschine, nicht aber die Herstellung der für die Aufstellung erforderlichen baulichen Unterlagen oblag, bedenklich. Allein einer bestimmten Stellungnahme zu der Frage, ob ein Bauwerk vorliegt, bedarf es nicht, da auch bei der der Revision günstigen Unterstellung, daß Gegenstand des Vertrags eine bewegliche Sache war, die Minderungseinrede weder durch Unterlassung der im § 377 HGB. vorgeschriebenen Anzeige noch durch Ablauf irgendeiner Verjährungsfrist des § 638 BGB. ausgeschlossen ist. Bezüglich der ersteren Gesetzesvorschrift ist den vom BerR. selbst vorsorglich gegebenen Ausführungen beizutreten, daß der Briefwechsel keinen Zweifel darüber läßt, daß die Beklagte von der Lieferung und Inbetriebsetzung der Anlage an ständig gerügt hat, die Anlage sei nicht imstande, ein dem Tennenmalz gleichwertiges Malz hervorzubringen. Insbesondere enthalten die Briefe der Beklagten vom 24. November 1908 und 3. Dezember 1908 ganz unzweideutig die Rüge, daß das mit der Anlage hergestellte Malz „eine ganz geringe Qualität", „ein ganz minderwertiges und nicht zu verkaufendes" sei. Die hierin liegende Mängelanzeige ist nach Lage der Sache ohne Rechtsverstoß vom BerR. als eine unverzügliche im Sinne des Gesetzes angesehen. Diese jedenfalls vor Eintritt der Verjährung erfolgte Mängelanzeige gibt aber auch, wie im Gegensatz zum BerR. angenommen werden muß, der Beklagten selbst für den Fall, daß der Anspruch auf Minderung zur Zeit seiner Erhebung verjährt gewesen sein sollte, das Recht, die Zahlung des Restpreises insoweit zu verweigern, als sie auf Grund der Minderung dazu berechtigt sein würde. Denn dem BerR. ist nicht zuzugeben, daß die im § 639 Abs. 1 BGB. sich findende, eine entsprechende Anwendung des § 478 das. anordnende Vor-

Zu 4. Den Worten, jedenfalls dem Geiste des § 651 BGB., entspricht seine Auslegung durch das vorstehende Urteil. Um so mehr zu beachten ist das Urteil, als die Rechtslehre zum Teil, z. B. Reichsgerichtsräte (2) § 651 A. 4, auf einem anderen Standpunkte steht. Das Unheil, das der Hinweis auf frühere Paragraphen des Gesetzes statt der Wiederholung der Rechtssätze anrichtet, tritt durch das Urteil wieder in helles Licht. Rechtsanwalt Plum, Cöln.

[8]) JW. 1904, 257; Neumann, Rspr. I § 209 Erk. a.

[9]) JW. 1912, 286.

[10]) JW. 1906, 734; Neumann, Rspr. I § 222.

Digitized by Google

schrift nach § 651 Abs. 1 S. 2 das. dann nicht Platz greift, wenn Gegenstand des Vertrags die Herstellung einer nicht vertretbaren Sache aus vom Unternehmer zu beschaffendem Stoff ist. Dieser nicht mit wünschenswerter Klarheit gefaßte Abs. 1 des § 651 enthält insofern einen Widerspruch, als er zunächst die §§ 447, 477 Abs. 2 und 3, 478, 479 für nicht anwendbar erklärt, dann aber an deren Stelle die Vorschriften über den Werkvertrag treten läßt, die ihrerseits wieder in § 639 Abs. 1 die entsprechende Anwendung der §§ 447 Abs. 2 und 3, 478, 479 und im § 644 Abs. 2 die des § 447 vorschreiben. Dieser Widerspruch kann nicht dadurch gelöst werden, daß man, wie an der vom BerR. in Bezug genommenen Stelle geschehen ist, ausführt, die im § 639 getroffene Bestimmung entsprechender Anwendbarkeit der §§ 477/79 sei dadurch außer Kraft gesetzt, daß diese letzteren Paragraphen ausdrücklich in Wegfall gebracht seien. Eher könnte man, wie im Planckschen Kommentar zum BGB. zu § 651 A. 4b [3. Aufl.], folgern, die oben genannten Paragraphen über den Kaufvertrag seien deshalb für nicht anwendbar erklärt, weil in den ausdrücklich für anwendbar erklärten Vorschriften über den Werkvertrag schon auf jene Bestimmungen verwiesen ist. Hätte der Gesetzgeber die entsprechende Anwendung der §§ 477 Abs. 2 und 3, 478, 479 in Fällen der vorliegenden Art ausschließen wollen, so hätte es, da der Abs. 1 des § 639 sich in der Vorschrift der entsprechenden Anwendung dieser Paragraphen erschöpft, nahe gelegen, bei Anführung der für nicht anwendbar erklärten Bestimmungen über den Werkvertrag nicht nur die §§ 647, 648, deren Nichtanwendbarkeit sich auch ohne besondere Vorschrift aus ihrem Inhalt ergeben haben würde, sondern auch § 639 Abs. 1 zu nennen. Entscheidend aber spricht dafür, daß die entsprechende Anwendung des § 478 auch bei den sog. Werklieferungsverträgen über unvertretbare Sachen stattzufinden hat, daß kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, der den Gesetzgeber veranlaßt haben könnte, zwar in allen übrigen Fällen des Kaufs und des Werkvertrags aus praktischen Zweckmäßigkeitsgründen die Käufer und Besteller, denen mangelhaft geleistet ist, nicht zum Beschreiten des Klagwegs zu nötigen, ihnen vielmehr gemäß §§ 478, 639 Abs. 1 die aus der rechtzeitig angezeigten Mangelhaftigkeit hergeleitete Einrede vorzubehalten, dagegen diejenigen, die die Herstellung einer unvertretbaren Sache aus eigenem Stoffe des Unternehmers bestellt haben, in die Zwangslage zu versetzen, ihrerseits zur Vermeidung der Verjährung Klage erheben zu müssen. Der erkennende Senat hat denn auch bereits in seinem Urteil vom 21. Dezember 1906 [VII 149/06] ausgesprochen, daß der § 651 zwar die Anwendung der §§ 477/79 ausschließe, aber an deren Stelle die Vorschriften über den Werkvertrag in den §§ 638, 639 setze, von denen der § 639 Abs. 1 wiederum auf die §§ 477 Abs. 2 und 3, 478, 479 verweist, so daß diese entsprechend anzuwenden sind. Ist aber hiernach die Minderungseinrede der Beklagten noch zuzulassen, so versagt auch die letzte Rüge, die sich gegen die Berechnung der durch die gegebene Mangelhaftigkeit der Anlage gerechtfertigten Minderung des vereinbarten Preises richtet. [Wird weiter ausgeführt.] Da nach alledem die vom BerR. aufrechterhaltene Klagabweisung den Kläger nicht beschwert, war seine Revision, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen. E. c. H., U. v. 26. Okt. 15, 215/15 VII. — Naumburg. [B.]

5. Ungerechtfertigte Bereicherung aus dem Versteigerungserlöse.] †)

Auf dem Grundstücke des Bäckermeisters K. des Grundbuchs von M. war für den Kläger unter 3 der III. Abteilung eine Restkaufgeldhypothek von 14 581,75 ℳ nebst Zinsen eingetragen. K. schloß mit der Beklagten einen Vertrag, durch den diese sich verpflichtete, zur Bebauung des Grundstücks unter näher bezeichneten Bedingungen Baugeld herzugeben. Auf Grund dieses Vertrages ließ K. auf das Grundstück hinter der Hypothek des Klägers für die Beklagte eine Darlehnshypothek von 137 000 ℳ und eine weitere Hypothek von 7000 ℳ je mit 6 Prozent Zinsen eintragen. Diesen Hypotheken räumte der Kläger in einer Verhandlung vom 16. Oktober 1909 unter Zustimmung K.s vor seiner Hypothek den Vorrang ein; gleichzeitig verpflichtete sich K dem Kläger gegenüber, die Hypotheken der Beklagten löschen zu lassen, soweit sie sich mit dem Eigentum

---

Zu 5. Die Entscheidung spricht folgende Grundsätze aus:

Räumt der Gläubiger der Restkaufgeldhypothek dem Gläubiger der Baugeldhypothek den Vorrang mit der Abrede ein, daß das Baugeld dem Eigentümer nur in den im Baugeldvertrage vorgesehenen Stufen im Fortschreiten des Baues auszuzahlen ist, so gilt der Vorrang nur insoweit eingeräumt, als die Baugeldhypothek durch Einhaltung der im Baugeldvertrag festgesetzten Raten valutiert worden ist.

Hat der Baugeldgeber darüber hinaus Zahlungen geleistet und kommt er bei der Zwangsversteigerung auch mit diesen Beträgen auf Grund seiner Hypothekeneintragung zur Hebung, so ist er insoweit auf Kosten des ausfallenden Restkaufgeldhypothekengläubigers ungerechtfertigt bereichert.

Die Entscheidung bildet einen Beitrag zu der noch immer klärungsbedurftigen Frage nach dem Verhältnis des zurücktretenden Hypothekengläubigers (gewöhnlich des Gläubigers der Restkaufgeldhypothek) zu dem vortretenden Baugeldhypothekengläubiger in dem Fall, daß dieser die Baugeldhypothek nicht im Einklang mit dem zwischen ihm und dem Eigentümer geschlossenen Baugeldvertrag valutiert. Es handelt sich hierbei um einen typischen Fall des Terraingeschäfts. Zur Rangänderung ist außer der Eintragung und der Zustimmung des Eigentümers die Einigung beider Hypothekengläubiger erforderlich. Für sie ist eine Form nicht vorgeschrieben (die Frage der Bindung vor der Eintragung der Rangänderung — § 873 Abs. 2 BGB. — interessiert hier nicht). Tatsächlich erfolgt sie in Fällen, wie sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde liegen, regelmäßig stillschweigend durch Vermittelung des Eigentümers. Der gesetzliche Inhalt der Einigung (§ 880 BGB.) ist auf den Eintritt der Rangänderung gerichtet, doch braucht sie sich hierauf nicht zu beschränken. Es kann sich aus den Umständen ergeben, daß die Besserstellung der vortretenden Hypothek nicht schlechthin, sondern nur mit gewissen Beschränkungen gewollt ist. Das RG., Bd. 76 S 374 ff., hat in Fortentwicklung seiner früheren Rechtsprechung für Fälle der vorliegenden Art angenommen, daß die dingliche Einigung einen modifizierten Inhalt hat: es soll der Vorrang im Zweifel nur insoweit als eingeräumt gelten, als die Baugeldhypothek durch Zahlungen seitens des Baugeldgebers an den Eigentümer valutiert war, die gemäß dem Baugeldvertrage je nach dem Fortschreiten des Baues zu leisten waren. Der Vorrang erstreckt sich im Zweifel hiernach

1. auf den Fall der Nichtvalutierung. Der nichtvalutierte, dem Eigentümer zustehende Teil der Baugeldhypothek rangiert hiernach hinter der zurücktretenden Restkaufgeldhypothek.

2. auf den Fall der Übervalutierung, der eintritt, wenn der Baugeldgeber mehr Zahlungen geleistet hat, als er nach dem im

Digitized by Google

am Grundstück in einer Person vereinigen. Die Eintragung der Vorrangseinräumung und einer der eben gedachten Verpflichtung K.s entsprechenden Vormerkung fand zugleich mit der Eintragung der Hypotheken der Beklagten am 26. Oktober 1909 statt. Am 20. Oktober 1909 schrieb die Beklagte dem Kläger unter Bezugnahme auf eine Unterredung vom gleichen Tage und unter Übersendung einer Abschrift des Baugeldervertrages mit K., daß sie „die Raten nur zu den im Baugeldvertrage angesetzten Baustadien" zahle, und in einem weiteren Schreiben vom 22. Oktober 1909 erklärte sie dem Kläger, daß die wiederholt übersandte Abschrift mit der von K. vollzogenen Baugeldbewilligung übereinstimme, indem sie hinzufügte: „Ferner bestätigen wir Ihnen noch wunschgemäß, daß wir die Baugelder nur auf Grund und gemäß den Bestimmungen dieser Baugeldbewilligung bezahlen." Das Grundstück kam im Jahre 1910, bevor der Bau darauf von K. zu Ende geführt war, zur Zwangsversteigerung; am 2. Dezember 1910 wurde es dem Baumeister D. und dem Kaufmann R. für das Meistgebot von 145 000 ℳ zugeschlagen. Bei der Kaufgelderverteilung erhielt die Beklagte daraus außer dem Betrage der von ihr abgelösten Vorhypotheken [1 und 2 der III. Abteilung] auf ihre Hypotheken 116 321,23 ℳ ohne Widerspruch des Klägers zugeteilt, während dieser mit seiner Hypothek ganz ausfiel. Der Kläger erhob die gegenwärtige Klage auf Zahlung von 14 581,75 ℳ nebst Zinsen. Er machte geltend: Die Beklagte habe nach dem Baugeldervertrage und nach der ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtung nur 85 000 ℳ, höchstens aber 89 000 ℳ Baugeld verabfolgen und auf ihre Hypothek von 137 000 ℳ zum Ansatz bringen dürfen, jedenfalls nichts von der letzten, erst nach Vorlegung des Gebrauchsabnahmescheins fälligen Ausbaurate von 12 000 ℳ. Nehme man zu den 89 000 ℳ noch etwa 6000 ℳ für Provisionen und Kosten auf die zweite Hypothek von 7000 ℳ, so habe die Beklagte mindestens den seine Hypothek deckenden Unterschied von 116 321,23 ℳ und 95 000 ℳ zu Unrecht erhalten. Seinen Anspruch gründe er auf vertragliches und außervertragliches Verschulden der Beklagten, aber auch auf deren ungerechtfertigte Bereicherung. Dabei stütze er sich auch auf die ihm durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 24. März 1911 übertragenen Rechte K.s. Die Beklagte bestritt jede Vertragsverletzung, jede unerlaubte Handlung oder ungerechtfertigte Bereicherung und machte insbesondere geltend: Nach dem Baugeldervertrage habe sie auf die einzelnen Baugeldraten „Abschlagszahlungen" leisten dürfen, dies habe sie auf die Begutachtung des Baumeisters D. zur Förderung des Baues getan; dem Kläger sei daraus ein Schaden schon deshalb nicht entstanden, weil bei Leistung geringerer Zahlungen in der Zwangsversteigerung auch nur ein entsprechend geringeres Meistgebot erzielt worden wäre, zumal der Kläger abgelehnt habe, selbst ein Gebot abzugeben. Das LG. verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage. Das KG. hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Dagegen wendet sich die Revision, die Erfolg hatte. **Aus den Gründen:** Mit Recht bekämpft die Revision die Verwerfung des Klagegrundes der ungerechtfertigten Bereicherung. Für den dinglichen Umfang einer bewilligten und eingetragenen Vorrangseinräumung ist der Wille der an der erforderlichen dinglichen Einigung Beteiligten, des vortretenden und des zurücktretenden Berechtigten [s. § 880 BGB.], auch dann maßgebend, wenn sie in der Grundbucheintragung nicht zu entsprechendem Ausdruck gelangt. Jedenfalls wird die Vorrangseinräumung durch die Eintragung nur in dem Umfange dinglich wirksam, als die erforderliche Einigung nach dem Willen der daran Beteiligten reicht [vgl. RG. 59, 315/6,[11]) ferner bei Gruchot 52, 1060/1]. Liegt nun nach der dem Kläger günstigen und von der Revision nicht beanstandeten Feststellung des BG. der Vorrangseinräumung im vorliegenden Falle ein Vertrag der Parteien zugrunde, nach dem sich die Beklagte verpflichtet hat, das Baugeld an den Eigentümer K. nur in den im Baugeldvertrage festgesetzten Teilbeträgen und nicht vor Erreichung der dafür vorgesehenen Stufen im Fortschreiten des Baus auszuzahlen, so läßt sich ohne weiteres annehmen, daß nach der zur Vorrangseinräumung erforderlichen dinglichen Einigung der Parteien der zur Sicherung der Baugeldforderung der Beklagten bestellten Hypothek der Vorrang auch nur insoweit eingeräumt worden ist, als sie durch genaue Einhaltung der im Baugeldvertrage festgesetzten Ratenzahlungen valutiert wurde. Auf

---

Baugeldvertrage vorgesehenen stufenweisen Fortschreiten des Baues zu leisten verpflichtet war. Es leuchtet ein, daß ein solches Verfahren dem Interesse des zurücktretenden Hypothekengläubigers widerspricht, der in einer dem Baugeldgeber erkennbaren Weise nur insoweit zurücktreten wollte, als der Bau durch die im Baugeldvertrag vorgesehene Verwendung des Baugeldes eine Wertserhöhung erfährt Der in diesem Sinne übervalutierte Teil der Baugeldhypothek — der anders als zu 1 dem Baugeldgeber tatsächlich zusteht — rangiert hinter der zurückgetretenen Restkaufhypothek. Mit einem solchen Fall beschäftigt sich die vorliegende Entscheidung, bei der übrigens die modifizierte dingliche Einigung nicht nur aus den Umständen zu entnehmen, sondern in einer besonderen Abrede zum Ausdruck gelangt ist.

3. auf den Fall der mangelhaften Valutierung, der eintritt, wenn die Baugeldzahlungen zwar nach dem stufenweisen Fortschreiten des Baues, wie im Bauvertrage vorgesehen, erfolgt sind, die Bauausführung selbst aber fehlerhaft ist, so daß der Baugeldgeber zur Zahlung nach Maßgabe des Bauvertrages nicht verpflichtet gewesen wäre. Das dem Baugeldgeber erkennbare Interesse des Zurücktretenden wird hier in gleicher Weise verletzt wie im Falle 2. Das RG. (83, 125 ff.; JW. 1914, 367) hat es aber abgelehnt, dem mangelhaft valutierten Teil der Baugeldhypothek den Vorrang zu versagen; er würde hiernach vor der Restgeldhypothek rangieren. Ich halte diese Entscheidung für unbefriedigend; sie wird den Verhältnissen nicht gerecht und legt die Gefahr nahe, daß der Baugeldgeber die Überwachung der Bauausführung auf Kosten und zum Schaden des zurücktretenden Hypothekengläubigers vernachlässigt.

Abgesehen hiervon aber können die skizzierten, vom RG. in fortschreitender Entwicklung aufgestellten Rechtssätze nur begrüßt werden; sie sind rechtlich zutreffend und entsprechen dem wirtschaftlichen Bedürfnis. — Hervorzuheben ist, daß in dem zu 1 erwähnten Falle der Löschungsvormerkung des § 1179 BGB. nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt; der zurücktretende Gläubiger bedarf ihrer zu seinem Schutze regelmäßig nicht; nur zum Schutz gegen die Gefahren des gutgläubigen Erwerbs der nicht valutierten Baugeldhypothek wird sie noch Dienste tun; hier kann ich auf meine Ausführungen in JW. 1914, 605 Bezug nehmen.

Der zweite oben formulierte Grundsatz enthält ein lehrreiches Beispiel einer ungerechtfertigten Bereicherung; seine Richtigkeit ist nicht zu bezweifeln. Justizrat Stillschweig, Berlin.

[11]) JW. 1905, 61; Neumann, Rspr. I § 1163 Erl. g.

Digitized by Google

diesem Standpunkt steht nach seinen weiteren Ausführungen auch das BG. Dann aber konnte die Beklagte auf Grund ihrer Hypothek von 137 000 ℳ auch bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks eine Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse vor der Hypothek des Klägers nur insoweit beanspruchen, als jene Hypothek durch Zahlungen valutiert war, die im Rahmen der im Baugeldvertrage vorgesehenen Baugeldraten lagen, und hat sie mit dem, was sie aus dem Versteigerungserlöse auf den nicht durch solche Zahlungen valutierten Teil ihrer Hypothek erhielt, etwas ohne rechtlichen Grund auf Kosten des Klägers erlangt. Dies würde sie nach den §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 2 verpflichten, dem Kläger das so ohne Rechtsgrund Erlangte oder einen entsprechenden Geldbetrag herauszugeben [vgl. RG. 39, 380; 42, 247; 61, 40/43].[12]) Die Ausführung des BG.: die Beklagte habe die in der Zwangsversteigerung erhaltenen Beträge auf Grund ihrer Hypothekeneintragungen nach Maßgabe des Zwangsversteigerungsgesetzes erhalten, sie habe auf ihre Hypotheken die ihren Forderungsanmeldungen entsprechenden Beträge bezahlt, berücksichtigt die dargelegte Beschränkung der Vorrangseinräumung und den Umstand nicht, daß die Beklagte für ihre Forderungen, soweit die Vorrangseinräumung nicht reichte, erst nach der Hypothekenforderung des Klägers Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse zu beanspruchen hatte. Die Beklagte würde übrigens auch dann auf Kosten des Klägers ohne Rechtsgrund bereichert sein, wenn sie abgesehen von der dinglichen Einigung und der dadurch beschränkten dinglichen Wirkung der Vorrangseinräumung durch den festgestellten Vertrag der Parteien dem Kläger gegenüber nur schuldrechtlich verpflichtet war, den eingeräumten Vorrang nur insoweit für ihre Hypothek in Anspruch zu nehmen, als diese durch dem Vertrage entsprechende Baugeldzahlungen valutiert war [vgl. RG. 71, 426;[13]) JW. 1902, 170[30]; 1906, 29[36]]. Durch seine Stellungnahme zu dem Klagegrunde der ungerechtfertigten Bereicherung hat das BG. den § 812, sowie die §§ 880, 873 BGB. verletzt. Sein auf dieser Gesetzesverletzung beruhendes Urteil war nach den §§ 549, 564 ZPO. aufzuheben. In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, da das BG. nicht bestimmt festgestellt hat, ob die Baugeldzahlungen, die die Beklagte entgegen dem Vertrage der Parteien vor Fälligkeit der betreffenden Baugeldraten gezahlt hat, den vom Kläger beanspruchten Betrag von 14 581,75 ℳ erreichen. Der Regel des § 565 ZPO. gemäß war die Sache vielmehr an das BG. zurückzuverweisen. W. c. B. u. B.-G. m. b. H., U. v. 27. Okt. 15, 199/15 V. — Berlin. [B.]

** **6.** § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 367 Nr. 12 StGB. Werden Kellertreppen von der genannten Strafbestimmung mitumfaßt?] †)

Der Kläger ist am 19. Dezember 1912, abends nach 10 Uhr, im Hause der Beklagten unter 1, deren Mieter er war, bei der Rückkehr von einem Ausgang verunglückt. Er hatte den am Ende der Hausflur rechtwinklig zu dieser links abgehenden Seitengang verfehlt, schritt im Flur weiter und geriet in der Dunkelheit auf die unmittelbar hinter dem Seitengang in derselben Richtung wie dieser abbiegende Kellertreppe, die er hinabstürzte. Für den Schaden, den er erlitten haben will, macht er die Beklagte verantwortlich, weil sie die Kellertreppe nicht mit einer Tür oder einer anderen Schutzvorrichtung versehen habe. Er klagt gegen sie auf Bezahlung von Schmerzensgeld, Kurkosten, entgangenen Verdienst und auf die Zeit vom 17. April 1913 an auf Gewährung einer Rente. Den mitbeklagten Ehemann beantragt er zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Beklagten zu verurteilen. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Gründe: Der Grund, aus welchem das BG. die Haftung der Beklagten gemäß § 823 Abs. 2 BGB., verbunden mit § 367 Nr. 12 StGB., für ausgeschlossen erachtet, ist nicht stichhaltig. Der Vorderrichter verkennt nicht, daß die strafgesetzliche Bestimmung ein Schutzgesetz darstellt, versagt ihr aber die Anwendung, weil sie sich nicht auf Treppen

---

Zu 6. Unverkennbar ist die Auslegung des § 367 Nr. 12 StGB. durch das vorstehende Urteil richtig. § 367 Nr. 12 soll Schutz gewähren gegen Verkehrsgefährdungen durch „solche räumliche Verhältnisse, die erfahrungsmäßig in besonderem Maße die Gefahr des Abstürzens in eine nicht unbeträchtliche Tiefe hervorrufen". Daß, wie das OLG. Breslau meinte, unter Kellern „nur abgrundartige Vertiefungen zu verstehen seien, zu denen der Zugang nicht durch Treppen, sondern auf andere Weise, zum Beispiel durch jeweilig benutzte Leitern vermittelt wird", fällt auf.

Die Urteile JW. 1906, 710[5]; 1912, 30[14], auf die das vorstehende Erkenntnis hinweist, betonen, daß die Umstände des einzelnen Falles entscheiden, ob im Sinne des § 367 Nr. 12 eine genügende Verwahrung eines Kellers vorhanden ist. In dem ersten Falle war der Kläger in der Nacht, als er in seine Wohnung zurückkehren wollte, fehlgegangen und anstatt an die nach seiner Wohnung führende Treppe an den in unmittelbarer Nähe der Haustür befindlichen Kellereingang geraten und dort die Treppe hinabgestürzt. Der Schadensersatzanspruch war zur Hälfte berechtigt. In dem zweiten Falle hatte der Kläger in der Dunkelheit die nur eingeklinkte Kellertür mit der Eingangstür zum Gastwirtschaftsraum verwechselt. Die Tür zum Kellereingang hätte nicht nur eingeklinkt sein dürfen, sondern fest verschlossen oder wenigstens als Kellereingang durch eine Aufschrift und deren Beleuchtung kenntlich gemacht werden müssen. Der Schadensersatzanspruch war zu einem Viertel berechtigt.

Der Sachverhalt des Streites wird in seinen Grundzügen nicht selten sein. Besonders deshalb sehr zu beachten ist auch, daß nach dem Urteile § 254 BGB. jedenfalls nicht zur gänzlichen Abweisung der Klage führen durfte, obwohl der Kläger „sich trotz der Dunkelheit und trotz seiner Kenntnis von der bestehenden Gefahr eines Lichtes nicht bedient, sich auch nicht vorsichtig, wie es geboten war, an der linken Seite des Hausflurs hingetastet hatte". Auch dem ist meines Erachtens zuzustimmen. Dieses Verhalten des Klägers tritt gegenüber dem Verhalten des Beklagten, der an dem Kellereingang weder eine Tür noch eine andere Schutzvorrichtung hatte anbringen lassen, bei einer dem Leben Rechnung tragenden Würdigung von Ursache und Schuld an dem Unfalle in den Hintergrund.

Frühere Rechtsprechung über ähnliche Unfälle z. B. bei Neumann, JDR. 13 (1915) § 823 unter 7 mit weiteren Nachweisen. Bei der die Gefahr, vor lauter Bäumen den Wald nicht zu sehen, zeitigenden Fülle der Rechtsprechung gewährt einen klaren Überblick Delius, Die Haftung für Verkehrssicherheit, DJZ. 1915, 206.

Rechtsanwalt Plum, Cöln.

[12]) JW. 1905, 434; Neumann, Rspr. I § 880 Anm. 2b.

[13]) JW. 1909, 701; Neumann Rspr. II §§ 994 ff.

Digitized by Google

beziehe, die in Häusern in die einzelnen Stockwerke und den Keller führen. § 367 Nr. 12 bedroht jedoch ausdrücklich denjenigen mit Strafe, der in Häusern Keller unverwahrt läßt, und es besteht nicht der mindeste Grund, den Begriff Keller im Sinne der Vorschrift dahin einzuengen, daß darunter nur abgrundartige Vertiefungen verstanden werden, zu denen der Zugang nicht durch Treppen, sondern auf andere Weise, z. B. durch jeweilig benutzte Leitern vermittelt wird. Wie die Zusammenstellung von Brunnen, Kellern, Gruben, Öffnungen und Abhängen in der Strafvorschrift erkennen läßt, hat der Gesetzgeber solche räumliche Verhältnisse im Auge, die erfahrungsmäßig in besonderem Maße die Gefahr des Abstürzens in eine nicht unbeträchtliche Tiefe hervorrufen. Mit dem Zwecke des Gesetzes, gegen diese Art von Verkehrsgefährdungen Schutz zu gewähren, ist die einschränkende Auslegung des Begriffes Keller ebenso unvereinbar wie mit dem allgemeinen Sprachgebrauch. Der VI. ZS. des RG. hat allerdings in einem Urteil vom 5. November 1894 [RG. 34, 32] den Tatbestand der Nichterrichtung eines Geländers an einer vom Hofe nach dem Bodenraum eines Gebäudes führenden Außentreppe vom Anwendungsbereich des § 367 Nr. 12 ausgeschlossen, indessen lediglich aus der Erwägung, daß die Merkmale der beiden dabei allein in Betracht kommenden Begriffe „Öffnung" und „Abhang" nicht gegeben seien. Zu der Folgerung, daß Kellertreppen von der Strafbestimmung nicht mitumfaßt werden, nötigt daher die Entscheidung bei der ausdrücklichen Erwähnung der Keller in der Vorschrift nicht. Der VI. ZS. hat sich denn auch in den Entscheidungen, JW. 1906, 710[6] und 1912, 30[14], durch das frühere Urteil nicht behindert gesehen, in dem Unverwahrtlassen eines Kellers, der durch eine Treppe zugänglich gemacht war, eine Zuwiderhandlung gegen § 367 Nr. 12 zu erblicken. Das angefochtene Urteil ist weiterhin auch insoweit zu beanstanden, als es die Haftpflicht der Beklagten auf Grund von § 254 BGB. verneint. Der Kläger hat zwar, wie das BG. zutreffend ausführt, durch sein eigenes schuldhaftes Verhalten den Unfall mitverursacht, weil er sich trotz der Dunkelheit und trotz seiner Kenntnis von der bestehenden Gefahr eines Lichts nicht bedient, sich auch nicht vorsichtig, wie es geboten war, an der linken Seite des Hausflurs hingetastet hat. Allein die eigentliche, grundlegende Ursache des Unfalls ist darin zu erblicken, daß die Beklagte an dem Kellereingang weder eine Tür noch eine andere Schutzvorrichtung anbringen ließ. Das Verschulden, welches hierin zutage tritt, würde noch größer erscheinen, wenn es sich bewahrheiten sollte, daß schon vor dem Kläger, wie er behauptet und zu beweisen versucht hat, Menschen wegen des unverwahrten Zustands der Kellertreppe diese hinabgefallen sind und die Beklagte vor dem in Frage stehenden Unfall hiervon erfahren hat. In diesem Falle bestand eine so dringende Veranlassung zur Abhilfe für die Beklagte, daß ihr untätiges Verhalten erst recht nicht gegenüber dem Verschulden des Klägers in den Hintergrund träte. Das angefochtene Urteil war demnach aufzuheben. Da es in der ebenbezeichneten Richtung noch tatsächlicher Feststellungen bedarf, konnte das Revisionsgericht nicht in der Sache selbst erkennen, sondern mußte die Zurückverweisung an die Vorinstanz verfügen. M. c. Eheleute B., U. v. 23. Nov. 15, 183/15 III. — Breslau. [B.]

7. Fahrlässigkeit bei Ausübung des Züchtigungsrechts seitens des Lehrers.] †)

Der Kläger hat sich am 9. September 1911 als Schüler der 29. Bezirksschule zu L. in der Zeichenstunde eine metallene Tuschfeder in das rechte Auge gestoßen und dieses hat infolge der Verletzung vom Arzte entfernt werden müssen. Für die Nachteile, welche ihm hieraus erwachsen sind, macht der Kläger den Beklagten mit der Begründung haftbar, daß dieser ihn ohne Grund und unbefugt mit der Hand auf den Kopf geschlagen habe, er infolgedessen unwillkürlich mit dem Kopfe auf den Zeichentisch herabgefahren und auf die Feder gestoßen sei. Mit dem Klagantrag begehrt er die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm den durch die Verletzung verursachten Schaden zu ersetzen. Außerdem beantragt er die Verurteilung des Beklagten zur sofortigen Zahlung von 1000 ℳ Schmerzensgeld, 19 ℳ Kurkosten und 750 ℳ Erwerbseinbuße in der Zeit von Ostern 1912 bis dahin 1915. Das OLG. hat die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des LG. zurückgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des BU. und zur Zurückweisung der Sache an das BG. Gründe: Das BG. verkennt nicht, daß der Beklagte nicht hätte schlagen oder auch nur eine drohende Haltung dem Kläger gegenüber hätte einnehmen dürfen, wenn er erkannt hätte, daß der Kläger die Tuschfeder aufrecht hielt. Es verneint jedoch, daß der Beklagte die falsche Federhaltung erkannt hat und führt aus, die Annahme des Gegenteils würde nur gerechtfertigt sein, wenn der Beklagte das Bild der unrichtigen Federhaltung nicht nur rein körperlich mit den Augen aufgenommen, sondern sich die Sachlage auch zum Bewußtsein gebracht hätte. Nach den Umständen des Falles sei dies für ausgeschlossen zu erachten. Infolgedessen sei es unerheblich und

Zu 7. Zunächst wird man gern dem Urteile zustimmen, wenn es in der Frage, ob der Lehrer schuldhaft handelte, im Vergleiche mit dem BU. „die ungekünstelte Auffassung des Sachverhaltes" für sich beansprucht.

Zu beachten ist weiter der Hinweis, daß auch zu prüfen war, ob im Hinblick auf das Landesrecht, insbesondere auch die landesrechtlichen Vorschriften über das Züchtigungsrecht der Lehrer in der Volksschule, der Beklagte auch auf Grund des § 823 Abs. 2 oder des § 839 BGB. haftete.

Über die verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften, das Züchtigungsrecht des Lehrers betreffend, siehe z. B. Göbel, StGB. § 223 Anm. 7c; Olshausen (9) § 223 Anm. 10b und 12 und die zahlreichen bei Sörgel-Krause angeführten Urteile.

Für Preußen ist zu berücksichtigen:

1. Für Amtspflichtverletzungen der Volksschullehrer haftet bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. 5. 1914, daß das Gesetz vom 1. 8. 1909 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt auf „die Lehrer und die Lehrerinnen eines Schulverbandes" und auf „die Lehrpersonen der Schulsozietäten sowie der sonstigen zur Unterhaltung von öffentlichen Unterrichtsanstalten verpflichteten Verbände und Stiftungen des öffentlichen Rechtes" ausdehnte, weder der Staat noch, da die Volksschullehrer keine Gemeindebeamten sind (RG. 80, 338; 85, 22), die Gemeinde, seitdem das erwähnte Gesetz gilt, der Staat.

Steht die strafrechtliche Verantwortung des Lehrers in Frage, so hat freilich „darüber, ob der zur Züchtigung Berechtigte innerhalb der Grenzen seines Rechts die Züchtigung angemessen, oder, weil sie

Digitized by Google

könne dahingestellt bleiben, ob der Beklagte, wie der Kläger behaupte, die falsche Federhaltung „gesehen" habe. Diese Erwägungen machen die Urteilsbegründung unhaltbar. Es handelt sich um die Frage, ob der Beklagte, wenn er das steile Emporhalten der Feder wahrnahm, sich durch das Zuschlagen oder durch das Bedrohen des Klägers mit Schlägen einer Fahrlässigkeit schuldig machte. Von diesem Gesichtspunkt aus liegt bei der Beschaffenheit des Falles zu der Unterscheidung zwischen bloß körperlichem und bewußtem Sehen kein Anlaß vor. Auch wenn der Beklagte, wie das BG. feststellt, vor der drohenden Bewegung oder dem Zuschlagen die Augen auf die getadelte Zeichnung gerichtet hielt, so wurde er hierdurch schwerlich so stark in Anspruch genommen, daß für die Aufmerksamkeit auf andere in sein Blickfeld fallende Vorgänge so einfacher Art, wie die unrichtige Federhaltung kein Raum blieb. Die ungekünstelte Auffassung des Sachverhalts läßt nur die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten offen, daß der Beklagte die falsche Haltung der Feder sah oder nicht sah. Sah er sie, so ergab sich für ihn bei pflichtgemäßer Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt, daß er durch Zuschlagen oder auch nur Ausholen zum Schlag die Gefahr einer Augenverletzung des Klägers heraufbeschwor und er handelte fahrlässig, wenn er trotzdem in der einen oder anderen Richtung gegen den Kläger vorging. Das BG. muß sich daher, wenn nicht aus anderen Gründen die Haftung des Beklagten zu verneinen ist, für eine der bezeichneten beiden Möglichkeiten entscheiden. Das angefochtene Urteil war demnach aufzuheben. Das BG. hat den Sachverhalt bisher nur vom Standpunkt des § 823 Abs. 1 BGB. gewürdigt. Bei der erneuten Entscheidung dürfte es sich wohl auch die Frage vorzulegen haben, ob im Hinblick auf das einschlagende Landesrecht, insbesondere auch die bisher unberücksichtigt gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften über das Züchtigungsrecht der Lehrer in der Volksschule, die Haftpflicht des Beklagten aus § 823 Abs. 2 oder aus § 839 BGB. zu beurteilen ist. K. c. W., U. v. 16. Nov. 15, 213/15 III. — Dresden. [B.]

8. § 836 BGB. Umfang der Sorgfaltspflicht.] †)

Die Klägerin befand sich am 23. Februar 1913 nachmittags als Gast in dem dem Beklagten gehörenden Vergnügungslokal Kaiser-Wilhelm-Park in K.; sie erlitt einen Unfall dadurch, daß ein Stück Putz sich aus dem obersten Teile einer Saalwand loslöste und beim Herabstürzen die Klägerin am Kopfe traf. Sie nimmt den Beklagten als den Gebäudebesitzer auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens in Anspruch und verlangt einerseits Bezahlung von 1461 ℳ für bisher entstandenen Schaden, andererseits Feststellung, daß der Beklagte auch den weiter entstehenden Schaden zu ersetzen habe. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und ihre früheren Anträge wiederholt, dabei aber bezüglich des Verlangens von 1461 ℳ beantragt, über den Grund vorab zu entscheiden. Das OLG. hat die Berufung zurückgewiesen. Die Klägerin hat mit Erfolg Revision eingelegt. **Gründe:** Die Ablösung des Putzstücks ist, wie jetzt unstreitig, auf einen bei Errichtung des Gebäudes vorgekommenen Fehler zurückzuführen: an der fraglichen Stelle war der Putz unmittelbar auf einen darunter liegenden Eisenträger aufgetragen worden, während es erforderlich gewesen wäre, den Eisenträger, der dem Mörtel keinen geeigneten Halt bot, zunächst mit einem Drahtgewebe zu

---

eine zu strenge ist, unangemessen ausübt, nicht der Strafrichter, sondern die Schulaufsichtsbehörde oder die zuständige Disziplinarbehörde zu entscheiden (LeipzZ. 1914, 1562).

Aber die bürgerlichrechtliche Verantwortung betreffend steht der Umstand, daß der im Strafverfahren gegen den Lehrer erhobene Konflikt für begründet erklärt worden ist, weder einem Schadensersatzanspruch gegen den Lehrer noch einem solchen gegen den Staat entgegen (Gruchot 1912, 962 = WarnRspr. 1912, 175[165]).

Maßgebend für das Züchtigungsrecht in den Volksschulen sind in Preußen allein für die älteren Provinzen §§ 50, 53 ALR. II, 12 und für die neueren die Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. 5. 1825 Ziff. 4; RGSt. 43, 281. Über die Bedeutung dieser Kabinettsorder siehe insbesondere das einen Fall aus dem Gebiete des rheinischen Rechts entscheidende Urteil des RG. in Gruchot 1912, 962. Die Kabinettsorder regelt hiernach Art und Maß des Züchtigungsrechts des Lehrers, enthält dagegen keine Bestimmungen darüber, „wann ein Lehrer zu einer körperlichen Züchtigung des Schülers schreiten darf". In dieser Beziehung sucht das Urteil die Rechtslage so zu kennzeichnen: Nicht „jede körperliche Mißhandlung eines Schülers, die innerhalb der Unterrichtsstunden erfolgt, (kann) als rechtmäßige Züchtigung angesehen werden, sofern sie nur das in Ziff. 4 KabO. von 1825 vorgeschriebene Maß nicht überschreitet. Rechtmäßig kann nur eine Züchtigung sein, welche im Hinblick auf die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung erfolgt, welche von dem Lehrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu diesem Zwecke verhängt wird, nicht eine aus Erregung, Ärger oder sonstigen Bewegaründen unter dem Vorwande einer Züchtigung erfolgende Mißhandlung."

Rechtsanwalt Plum, Cöln.

Zu 8. § 836 BGB. stellt unter der Voraussetzung, daß eine fehlerhafte Einrichtung oder mangelhafte Unterhaltung die schadenbringende Ablösung eines Teils eines Gebäudes zur Folge gehabt hat, eine Schuldvermutung zuungunsten des Besitzers auf, die durch den Nachweis der Schuldlosigkeit beseitigt werden kann. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Besitzer den ihm obliegenden Nachweis geführt hat, wenn er dartut, daß er im allgemeinen während seiner Besitzzeit die zur Verhütung von Gefahren im Verkehr üblichen Maßnahmen getroffen und von Zeit zu Zeit solche Revisionen vorgenommen hat, die regelmäßig vorgenommen werden können. So JW. 1907, 45[4], insbesondere billigend JW. 1904, 487[11], wo es heißt: Wenn das BG. auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen feststellt, daß bei derartigen regelmäßigen sachverständigen Revisionen die Gefahr überhaupt nicht erkennbar und eine außerordentliche gründliche Revision, die die Aufstellung von Gerüsten erforderte, durch das in guten baulichen Würden dastehende Gebäude nicht veranlaßt war, dann konnte der Beklagte auch zur Abwendung der Gefahr weitere Schritte nicht unternehmen; war bei den verkehrsüblichen Revisionen der Schaden und die daraus drohende Gefahr nicht wahrzunehmen, dann kann den Besitzer auch kein Verschulden treffen, daß er die Gefahr nicht beseitigt hat.

Die Verkehrssicherheit fordert, daß ein strenger Maßstab angelegt wird bei der Entscheidung der Frage, ob ein Gebäudebesitzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Herbeiführung einer gefahrlosen Beschaffenheit seines Gebäudes bei dessen Unterhaltung aufgewendet hat, besonders, wenn es sich, wie im Streitfalle, um ein Gebäude handelt, das dem allgemeinen Verkehr offensteht. Das Urteil lehrt auch, für ein Mißverständnis keinen Raum lassend, daß nicht Schein- oder oberflächliche Maßnahmen, sondern nur tatsächlich zweckdienliche Maßnahmen den Beweis der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt zur Abwendung der Gefahr ermöglichen.

Rechtsanwalt Plum, Cöln.

Digitized by Google

überkleiden. Zu prüfen ist, ob der Beklagte zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Das BG. hat dies bejaht, aber es bildet eine in der Revisionsinstanz nachzuprüfende Rechtsfrage, welche Anforderungen hinsichtlich der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu stellen sind. Der Senat entnimmt aus dem vom BG. festgestellten Sachverhalt, daß der Beklagte seiner Sorgfaltspflicht nicht genügt hat. Das fragliche Gebäude war etwa im Jahre 1902 errichtet worden; der Beklagte hat es im Mai 1911 in der Zwangsversteigerung erworben, also zur Zeit des Unfalls nicht ganz zwei Jahre in Besitz gehabt; in dem Gebäude wurde Gastwirtschaft betrieben, sowie regelmäßig Tanzvergnügen veranstaltet. Daß der Besitzer eines Gebäudes verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit Untersuchungen vornehmen zu lassen, um etwaige Anzeichen drohender Ablösungen von Gebäudeteilen feststellen und geeignete Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahr treffen zu können, ist schon wiederholt ausgesprochen worden [vgl. z. B. JW. 1904 S. 91 Nr. 10,[14]) 487 Nr. 11;[14]) 1907, 45 Nr. 4];[14]) in welchen Zwischenräumen und auf welche Weise solche Untersuchungen vorzunehmen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Für den Streitfall nimmt das BG. an — und es ist ihm insoweit beizutreten —, daß der Beklagte während seiner Besitzzeit eine Untersuchung hätte vornehmen lassen sollen. Daß sie unterblieben ist, sieht es aus folgenden Gründen als unerheblich an. Es sagt, daß eine äußerliche Besichtigung der Wände als eine ausreichende Maßregel zu erachten sei, und daß weitergehende Maßregeln, etwa das Abklopfen der Wände mit einem Hammer — was nach Angabe des Sachverständigen ein geeignetes Mittel gewesen wäre, um äußerlich noch nicht erkennbare Lockerungen des Verputzes wahrzunehmen — dem Beklagten nicht zugemutet werden könnten; da nun der Beklagte nach der Übernahme des Grundstücks Malerarbeiten in dem Gebäude habe vornehmen lassen, und da nach den Erfahrungen des täglichen Lebens die mit solchen Arbeiten beauftragten Maler stets eine Ausbesserung veranlaßten, wenn sie wahrnehmen, daß der Putz nicht standhalte, so werde die an sich notwendig gewesene Besichtigung durch die Vornahme der Malerarbeiten vollständig ersetzt; übrigens würde auch eine eigens vorgenommene Besichtigung nicht zur Beseitigung der Gefahr geführt haben, da beim Mangel äußerer Anzeichen die Lockerung auf diese Weise doch nicht entdeckt worden wäre. Aus der letzteren Bemerkung ergibt sich ohne weiteres, daß eine bloße äußere Besichtigung eben keine ausreichende Maßregel zur Abwendung der Gefahr war, daß hierzu vielmehr weitergehende Maßnahmen, etwa in der Art der vom Sachverständigen bezeichneten, erforderlich gewesen wären. In der Unterlassung derartiger Maßnahmen muß bei der hier gegebenen Sachlage eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erblickt werden. Die Art der Benützung des Gebäudes als Wirtschaft und zur Abhaltung von Tanzvergnügen hatte einerseits den Verkehr zahlreicher Menschen in den Räumlichkeiten, anderseits eine Beeinträchtigung der Haltbarkeit des Putzes durch Erschütterung des Gebäudes zur Folge, und derartige Umstände berechtigen zu erhöhten Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Besitzers [JW. 1904, 91 Nr. 10].[15])

[14]) Neumann, Rspr. I § 836 Anm. 7.

[15]) Neumann, Rspr. I § 836 Anm. 7.

Dazu kommt, daß für den Beklagten gerade die damals vorgenommenen Malerarbeiten einen Anlaß und eine günstige Gelegenheit geboten hätten, neben den dem äußeren Ansehen des Gebäudes dienenden Maßnahmen auch das für die Sicherheit des Publikums Erforderliche vorzukehren. Unter diesen Umständen kann von hier aus ausgesprochen werden, daß der Beklagte sich nicht im Sinne von Abs. 1 Satz 2 des § 836 BGB. entlastet hat und deshalb zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist; hinsichtlich des nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs war gemäß §§ 565 und 538 ZPO. die Sache an das Gericht I. Instanz zurückzuverweisen. Insoweit, als in dieser Instanz endgültig in der Sache entschieden worden ist, wäre an sich auch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden gewesen. Jedoch fehlt es, solange der Anspruch unter 2 noch in der Schwebe ist, an einem Maßstabe, nach welchem die Verteilung der Kosten nach § 92 ZPO. vorgenommen werden könnte. Es erschien deshalb sachentsprechend, die Entscheidung im Kostenpunkte vollständig dem seinerzeitigen Endurteile zu überlassen. G. c. H., U. v. 18. Okt. 15, 93/15 IV. — Breslau. [B.]

** **9.** Die Achtung und Wahrung der Rechte des Vermieters ist eine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers, welcher in die Mieträume eingebrachte Gegenstände gepfändet hat. ‖ †)

Der Kläger hatte Räume an den Möbelhändler St. vermietet. Im Auftrage eines Gläubigers des St. pfändete der Gerichtsvollzieher Sch. den größten Teil der in die Mieträume eingebrachten Gegenstände. Die gepfändeten Sachen wurden alsbald in die Pfandkammer geschafft und gemäß Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner schon am folgenden Tage versteigert. An dem Versteigerungstage, einem Sonnabend, sandte der Gerichtsvollzieher mittels Postanweisung den Betrag der Vollstreckungsforderung aus dem Versteigerungserlöse an den Gläubiger ab. Der Kläger hatte auf Grund seines Vermieterpfandrechts eine Verfügung des Vollstreckungsgerichts erwirkt, die den Gerichtsvollzieher anwies, den Erlös vorläufig

Zu 9. Hier hat das RG. eine Unterlassung des Gerichtsvollziehers, welche das KG. für schuldhaft angesehen hat, für nicht schuldhaft, dagegen aber eine Handlung, welche das KG. für nicht schuldhaft angesehen hat, für schuldhaft erklärt. Von weittragender Bedeutung — und wohl auch für die Bestimmung des Urteils zum Abdruck in der amtlichen Sammlung maßgebend gewesen — ist, daß das RG. den Gerichtsvollzieher für verpflichtet erklärt, selbständig zu prüfen, ob die Sachlage die Hinausschiebung der Aushändigung des Pfanderlöses an den Gläubiger gebiete, obwohl die Geschäftsanweisung dessen unverzügliche Absendung vorschreibt. Damit wird die wichtige Frage berührt, inwieweit mittlere Justizbeamte bei ihren Amtshandlungen durch Paragraphen eingeschnürt, eine mehr oder weniger maschinelle Tätigkeit ausüben oder aber in größerer Freiheit eine eigene Denkarbeit betätigen sollen. Die neuere Gesetzgebung hat sich zwar schon auf diesen freieren Standpunkt gestellt, insofern sie dem Gerichtsschreiber vielfach größere Selbständigkeit verliehen hat. Aber ganz ohne Bedenken ist die dem Gerichtsvollzieher einzuräumende freie Beurteilung seiner ihm obliegenden Amtspflichten nicht, da sie leicht zu Mißbrauch führen kann. Es entsteht die Gefahr, daß dem Gerichtsvollzieher Entscheidungen zugemutet werden, zu denen er kraft seiner Vorbildung nicht hinreichend befähigt ist. Diese Gefahr besteht auch für den Staat als Fiskus hinsichtlich seiner sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen.

Justizrat Emil Koffka, Berlin.

Digitized by Google

einzubehalten, die ihn aber erst nach Absendung des Geldes erreichte. Der Kläger machte nunmehr geltend, der Gerichtsvollzieher habe das Geld zurückfordern müssen, er habe durch die Unterlassung und dadurch, daß er den Erlös nicht hinterlegt, sowie dadurch, daß er vorsätzlich oder fahrlässig dem auf Schädigung des Vermieters gerichteten Verhalten des St. und seines Gläubigers Förderung geschaffen habe, schuldhaft eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Er nahm den Staat auf Schadensersatz in Höhe seines Mietausfalls in Anspruch. Das LG. wies die Klage ab, das KG. erklärte den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg. **Gründe:** Das BG. geht davon aus, daß bis zur Einzahlung des Geldes bei der Postanstalt und mit Einschluß dieser Einzahlung der Gerichtsvollzieher Sch. völlig dem Gesetze und der Geschäftsanweisung gemäß gehandelt und eine schuldhafte Verletzung seiner Amtspflichten nicht begangen habe. Legt man diese Auffassung zugrunde, dann ist die Begründung des angefochtenen Urteils nicht haltbar. Denn das Verlangen, daß der Gerichtsvollzieher, der bis dahin gesetzmäßig verfahren war, durch die ihn zur Einbehaltung des Geldes anweisende, dem Wortlaute nach jedenfalls überhaupt nicht mehr erfüllbare, gerichtliche Verfügung hätte veranlaßt werden müssen, die nach § 33 PostO. vom 20. März 1900 zwar zugelassene, aber immerhin durchaus ungewöhnliche Maßnahme der Zurückforderung des bei der Post eingezahlten Geldes zu treffen, überspannt die an die Verkehrssorgfalt zu stellenden Anforderungen. Ob das Unterlassen der Zurückforderung etwa dann als fahrlässig angesehen werden müßte, wenn schon die Einzahlung des Geldes oder das vorangegangene Vollstreckungsverfahren eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Gerichtsvollziehers enthält, braucht nicht untersucht zu werden, da alsdann der Staat schon auf Grund dieser Pflichtverletzung haftet. Es kommt also darauf an, ob der Gerichtsvollzieher durch sein Verfahren, insbesondere durch die Einzahlung, eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht in einer den Schaden verursachenden Weise schuldhaft verletzt hat. Daß die Einzahlung für den Schaden ursächlich war, stellt das BG. einwandfrei fest. Die Verfügung des AG., durch die er angewiesen wurde, nicht zu hinterlegen, wohl aber einzubehalten, war erst nach der Einzahlung zu seiner Kenntnis gekommen. Hätte er sie vorher erhalten, so hätte er, wie im Gegensatze zu der Meinung des KG. auszusprechen ist, sie befolgen müssen. Denn sie stellte zwar keine, die Auszahlung des Versteigerungserlöses an den Gläubiger hindernde und nach § 87 der Geschäftsanweisung vom 12. Dezember 1899/16. Januar 1906 zur Hinterlegung nötigende Hinterlegungsanordnung, wohl aber eine, solche Anordnung vorbereitende und auf sie unmißverständlich hinweisende vorläufige Regelung dar, die durchaus im Rahmen der dem Vollstreckungsgerichte gesetzlich zustehenden, auch durch § 42 Abs. 1 der Geschäftsanweisung anerkannten, Befugnisse lag. Der Umstand, daß die Geschäftsanweisung eine derartige einstweilige Ordnung nicht ausdrücklich als Hinderungsgrund für die Auszahlung erwähnt, steht der Befolgungspflicht ebensowenig entgegen, wie die Vorschrift des § 72 Abs. 5 der Geschäftsanweisung, daß der Gerichtsvollzieher den auf den Gläubiger entfallenden Betrag „unverzüglich" an ihn abzuführen hat. Die Geschäftsanweisung hat selbstverständlich nicht für jeden möglichen Fall Vorschriften gegeben und geben wollen, sondern läßt notwendigerweise der pflichtmäßigen Prüfung und Überlegung Raum. Und das „unverzüglich" des § 72 hat keine andere Bedeutung als der gleiche Ausdruck im § 121 BGB. Die Auszahlung muß ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Die Vorschrift des § 72 Abs. 5 verpflichtete den Gerichtsvollzieher also nicht ohne weiteres, in unmittelbarem Anschluß an die Versteigerung den Erlös abzuliefern. Hatte er aus anderem Grunde die Pflicht, die Auszahlung hinauszuschieben, so stand § 72 Anm. 5 der Erfüllung dieser Pflicht nicht entgegen. Die Pflicht der Hinausschiebung hatte er aber dann, wenn er, sei es die gerichtliche Hinterlegungsanordnung, sei es jene vorläufige Regelung als nahe bevorstehend erkennen und erwarten mußte. Und das ist dann der Fall, wenn ihm bewußt war, daß der Kläger ein gerichtliches Einschreiten gemäß § 805 ZPO. beantragt hatte. In dieser Beziehung ist streitig, ob die Ehefrau des Klägers, die dem Gerichtsvollzieher bei der Zwangsversteigerung „Vorstellungen" machte, ihm mitgeteilt hat, daß der Kläger sich zur Erwirkung eines „Einstellungsbeschlusses" auf das Gericht begeben habe, und ob sie ihn auf den zu erwartenden Hinterlegungsbeschluß hingewiesen hat. Eine Mitteilung und ein Hinweis dieses Inhalts verpflichteten den Gerichtsvollzieher, entweder Sorge zu tragen, daß der in Aussicht stehende Beschluß ihn rechtzeitig erreichte, oder doch eine angemessene, zur Vergewisserung darüber, ob ein Beschluß ergehen würde, ausreichende Frist verstreichen zu lassen, ehe er die Auszahlung an den Gläubiger vornahm. Sind Mitteilung oder Hinweis gemacht, so hatte der Gerichtsvollzieher keinen Grund, an deren Richtigkeit zu zweifeln, die ganze Sachlage machte sie in hohem Maße wahrscheinlich. Der Gerichtsvollzieher wußte, daß der Schuldner St. Mieter war, der wesentlichste Teil der eingebrachten Gegenstände war gepfändet, so daß zur Befriedigung des etwaigen Vermieteranspruchs fast nichts blieb, das Bestehen dieses Anspruchs entsprach den Erfahrungen des Lebens, auch wenn zur Zeit kein Mietzins rückständig gewesen sein sollte. Endlich hatte sich, wenigstens nach Behauptung des Klägers, dessen Ehefrau bei der Versteigerung als Frau des Vermieters kundgegeben. Die Pflicht, unter solchen Umständen mit der Auszahlung des Erlöses an den Vollstreckungsgläubiger zu warten, war eine dem Gerichtsvollzieher dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht. Der Gerichtsvollzieher hat zwar nach § 50 Abs. 1 der Geschäftsanweisung bei der Zwangsvollstreckung das Interesse des Gläubigers und daneben in gewissem Umfange das des Schuldners zu wahren. Die Vorschriften des § 61 über sein Verhalten beim Widerspruch Dritter ergeben auch an sich eine Fürsorgepflicht des Gerichtsvollziehers in der hier fraglichen Richtung ihrem Wortlaute nach nicht. Allein es folgt aus der Stellung und den Aufgaben des Gerichtsvollziehers, daß, wo die Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit ihn nicht zum Eingriff in die Rechte Dritter nötigt, die Achtung und Wahrung dieser Rechte für ihn den Dritten gegenüber zur Amtspflicht wird. Es war also Amtspflicht des Gerichtsvollziehers Sch. gegenüber dem Kläger, mit der Auszahlung des Versteigerungserlöses in der hier dargelegten Weise zu zögern, falls er durch Mitteilung der Ehefrau des Klägers von dem Bevorstehen einer

Digitized by Google

gerichtlichen Anordnung Kenntnis erhalten hatte. Die Verletzung dieser Pflicht würde eine Fahrlässigkeit darstellen und nach § 839 BGB., § 1 des Gesetzes vom 1. August 1909 die Schadensersatzpflicht des Staates begründen. Darüber, ob der Gerichtsvollzieher jene Kenntnis erlangt hat, sind vom BG. Feststellungen nicht getroffen, das angefochtene Urteil unterliegt deshalb wegen Verkennung des Verschuldensbegriffes der Aufhebung. Preuß. Staat c. O., U. v. 19. Nov. 15, 172/15 III. — Berlin. [B.]

10. § 842 BGB. Berücksichtigung des Verlustes des Anspruchs aus der Angestelltenversicherung bei Festsetzung der für die Unfallfolgen zu leistenden Entschädigung.] †)

Aus den Gründen: Der Kläger hat am 26. März 1913 bei dem Betriebe der preußischen Staatseisenbahn einen Unfall erlitten. Im Streit steht nur die Höhe der ihm für die Unfallfolgen geschuldeten Entschädigung. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen ist infolge des Unfalls bei dem Kläger ein Nervenleiden aufgetreten, wodurch der Kläger dauernd in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt wird. Das BG. nimmt an, daß diese Beschränkung zunächst — bis zum 31. Dezember 1918 — 50 Prozent, von da an nur noch 25 Prozent ausmachen wird. Für den ersten Zeitraum schätzt es die Erwerbseinbuße des Klägers auf monatlich 200 ℳ, für die spätere Zeit auf nur noch 100 ℳ monatlich. Mit dem 31. Dezember 1932 soll die Rente völlig aufhören, weil der Kläger im Laufe des Jahres 1932 das 65. Lebensjahr vollendet und damit auch ohne den Unfall erwerbsunfähig geworden wäre. Die Revision des Klägers bezeichnet, abgesehen von einer anderen hier nicht interessierenden Rüge, als unberechtigt die Beschränkung auf das 65. Lebensjahr. Der Kläger hätte seiner Reisendentätigkeit viel länger nachgehen können, auch hätte er, selbst wenn er sie mit 65 Jahren eingestellt haben würde, den Anspruch aus der Angestelltenversicherung erworben gehabt und dann noch bei seiner ihm bekannten Kundschaft auf eigene Rechnung oder gegen Provision bis an sein Lebensende verkaufen können. Diese Rüge muß, soweit der Kläger sich auf besondere Umstände der Reisetätigkeit im allgemeinen oder auf seine persönlichen Beziehungen zur Kundschaft beruft, an § 287 ZPO. scheitern. Beachtung hatte dagegen der Hinweis auf die Anwartschaft aus der Angestelltenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 [RGBl. S. 989] zu finden, das zur Zeit des Unfalls bereits vollständig in Geltung stand [Verordnung vom 8. November 1912, RGBl. S. 533]. Daß der Kläger, geboren am 30. August 1867, dem Kreise der nach diesem Gesetze Versicherten zugehöre, ist nach dem bisher festgestellten Sachverhalt anzunehmen. Er war anscheinend Handlungsgehilfe im Sinne des § 59 HGB., § 1 Ziff. 3 Ges. Sein Jahreseinkommen vor dem Unfall war festgesetzt auf 2400 ℳ jährlich fest und 8 ℳ Reisespesen für den Tag. Da diese letzteren Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 3, § 2 Ges. nur insoweit sind, als dem Angestellten daraus ein ihm nach der Absicht der Parteien des Dienstvertragsverhältnisses zugedachter Vorteil erwächst — sei es, daß die zum Ersatz der Aufwendungen außerhalb des Wohnorts bestimmte Summe den wirklichen Aufwand übersteigt, sei es, daß der auswärtige Aufenthalt des Versicherten Ersparnisse in der eigenen Wirtschaft ermöglicht —, so ist auch für den Kläger ein Jahresarbeitsverdienst von keinesfalls mehr als 5000 ℳ anzunehmen. Vgl. die Erkenntnisse des Reichsversicherungsamts in dessen Amtl. Nachr. 1910 S. 545 Nr. 2406 und 1902 S. 546 Nr. 1003; auch dessen Anleitung betr. den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen, abgedr. u. a. in dem Kommentar zu diesem Gesetz von Mentzel, Schulz und Sitzler, S. 832 ff. Ziff. 6, 15; im Kommentar selbst Erl. 10 zu § 1 [S. 35] und Erl. 2 zu § 2 [S. 65]. Die Wartezeit nach § 48 Ges. war zur Zeit des Unfalls noch nicht umlaufen. Anwartschaft bestand nach Sachlage jedenfalls auf Ruhegeld, und zwar vom vollendeten 65. Lebensjahr an bis zum Lebensende, eventuell auch auf sog. Krankenruhegeld nach Maßgabe der §§ 25 ff. Ges. Bestand aber solche Anwartschaft und ist es dem Kläger durch den Unfall unmöglich geworden, die Versicherungsrente aus dem Gesetze vom 20. Dezember 1911 zu erdienen, so ist auch diese Einbuße als Schadensfolge vom Beklagten zu vertreten [vgl. §§ 249, 842 BGB., § 3a HaftpflG.; auch VI 142/09, 399/12]. Wegen etwaiger weiterer tatsächlicher Voraussetzungen ist auf § 139 ZPO. hinzuweisen; übrigens scheint man beklagterseits bisher das Vorhandensein der Anwartschaft aus dem Gesetze vom 20. Dezember 1911 gar nicht bestritten zu haben. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen. H. c. Preuß. Eisenbahnfiskus, U. v. 15. Nov. 15, 242 15 VI. — Hamm. [B.]

11. In Ehescheidungssachen ist es mit Rücksicht auf den Grundsatz der Einheitlichkeit der Verhandlung und Entscheidung nicht angängig, über die Klage durch kontradiktorisches Urteil und daneben über die Widerklage durch Versäumnisurteil oder umgekehrt zu entscheiden.] †)

Das LG. hat durch Urteil vom 13. Juni 1914 die Scheidung der Ehe der Parteien sowohl auf die Klage des

---

Zu 10. Die allgemeinen Grundsätze des geltenden Schadensersatzrechts (§§ 249, 842, 843 BGB., § 3 HaftpflG.) führen zu der Auffassung des vorstehenden Urteils. Eine schwer verständliche Lücke des Schadensersatzrechts wäre es auch, wenn der, der an Körper oder Gesundheit verletzt und dadurch in seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden ist, das Ruhegeld, das er nach seinem Arbeitsverdienste zur Zeit des Unfalles zu erwarten hatte, ohne Ersatz verlieren sollte. Der große Kreis derer, die das Versicherungsgesetz für Angestellte seiner Fürsorge unterstellt, wird noch oft Gelegenheit geben, sich des vorstehenden Urteils erinnern zu müssen.

Rechtsanwalt Plum, Cöln.

Zu 11. In Ehescheidungssachen kann nur ein Urteil ergehen, auch dann, wenn beide Teile die Ehescheidung begehren, also im Falle von Klage und Widerklage. Führt eine dieser Klagen zur Ehescheidung, dann ist die Ehe geschieden, auch wenn die Klage des anderen Teiles abgewiesen wird. Von Bedeutung kann die Sache besonders dann werden, wenn es sich um die Frage der einseitigen oder beiderseitigen Verschuldung handelt. Hier gilt der prozessuale Grundsatz, daß die Verschuldungsfrage nicht von der Ehescheidungsfrage abgetrennt werden kann. Die Ehescheidung aus einseitigem Verschulden ist etwas anderes als aus beiderseitigem, und wenn daher ein Ehescheidungsurteil ergeht, so kann es nicht abstrakt erfolgen, sondern nur konkretisiert als Ehescheidung mit ein- oder zweiseitiger Verschuldungsform. Es ist ebenso, wie wenn z. B. ein Dienstverhältnis gelöst wird: auch hier kann die Verschuldungsfrage nicht

Digitized by Google

Ehemannes als auf die Widerklage der Ehefrau ausgesprochen, indem es zugleich beide Teile für schuldig erklärte. Die Frau legte Berufung ein, und der Mann schloß sich der Berufung an. Durch Urteil vom 27. November 1914 wies das KG. sowohl die Berufung der Frau als die Anschlußberufung des Mannes zurück. In den Gründen ist gesagt, die Berufung der Frau, habe, da diese trotz ordnungsmäßiger Bekanntmachung des Termins ausgeblieben sei, auf Antrag des Mannes gemäß § 542 Abs. 1 ZPO. durch Versäumnisurteil zurückgewiesen werden müssen, andererseits sei aber die Anschlußberufung des Mannes, da sie unbegründet erscheine, ebenfalls zurückzuweisen gewesen. Gegen dieses Urteil, soweit es Versäumnisurteil ist, legte die Frau Einspruch ein. Das KG. erkannte durch Urteil vom 9. April 1915 dahin, daß es sein Urteil vom 27. November 1914, soweit es Versäumnisurteil ist, aufrechterhielt. Nunmehr haben gegen das Urteil vom 27. November 1914 der Mann und gegen das Urteil vom 9. April 1915 die Frau Revision eingelegt, beide ohne Erfolg. **Aus den Gründen:** Das Verfahren, das das KG. eingeschlagen hat, leidet an einem wesentlichen Mangel. Wie der erkennende Senat bereits oft ausgesprochen hat [Urteile vom 4. Juli 1907, JW. 521[18]; vom 22. Oktober 1908, IV 85/08; vom 22. Februar 1912, Warneyer Erg. Nr. 229; vom 13. März 1913, Warneyer Erg. Nr. 263; und vom 12. Juni 1913, IV 21/13], geht es in Ehescheidungssachen mit Rücksicht auf den Grundsatz der Einheitlichkeit der Verhandlung und Entscheidung [vgl. RG. 58, 307 fg.,[16]) insbes. S. 312, 313, 316, 319,[17]) sowie 59, 412;[18]) ferner JW. 1905, 397[20] und 1913, 141[21]] nicht an, über die Klage durch kontradiktorisches und daneben über die Widerklage durch Versäumnisurteil oder umgekehrt zu entscheiden und damit, da gegen ein kontradiktorisches Urteil nur Berufung oder Revision, gegen ein Versäumnisurteil aber nur der Einspruch gegeben ist, die Möglichkeit zu schaffen, daß über den nur einheitlicher Beurteilung zugänglichen Bestand der Ehe vor verschiedenen Gerichten weiterverhandelt und entschieden wird. In Fällen der hier in Frage kommenden Art kann vielmehr über den gesamten Streitstoff nur ein einheitliches kontradiktorisches Urteil ergehen. Dagegen läßt sich nicht geltend machen, daß in Ehesachen ein Versäumnisurteil gegen den Kläger und den Widerkläger nicht verboten sei [§ 618 Abs. 5 und 6 ZPO.]. Gewiß ist ein derartiges Versäumnisurteil an sich statthaft, aber es bleibt auf Fälle beschränkt, in denen ein Widerstreit mit dem Grundsatze der Einheitlichkeit der Verhandlung und Entscheidung in Ehesachen ausgeschlossen ist. Auch das hat der erkennende Senat bereits ausgesprochen [vgl. insbesondere die angeführten Urteile vom 13. März 1913 und 12. Juni 1913], und auch daran ist festzuhalten. Die vom KG. in dem Urteile vom 27. November 1914 vorgenommene Zweiteilung der Entscheidung war daher unstatthaft. Nachdem aber das KG. dieses Urteil, soweit es Versäumnisurteil ist, auf den — mit Recht zugelassenen — Einspruch der Beklagten durch das kontradiktorische Urteil vom 9. April 1915 aufrechterhalten und die Beklagte gegen das neue Urteil Revision eingelegt hat, und nachdem ferner der Kläger seinerseits gegen das Urteil vom 27. November 1914 Revision eingelegt hat, ist das RG. gleichwohl nicht genötigt, die beiden Berufungsurteile schon wegen des von der Revision des Klägers mit Recht gerügten Mangels im Verfahren aufzuheben. Es war vielmehr hier ebenso wie in der durch das Urteil vom 17. März 1913 [Warneyer Erg. Nr. 348] entschiedenen Sache in der Lage, durch Verbindung beider Revisionen einheitlich zu verhandeln und zu entscheiden und auf diese Weise dem für Ehescheidungssachen geltenden mehrerwähnten Grundsatze gerecht zu werden, ohne daß sonst das Verfahren litt oder eine der Parteien in ihren Rechten beeinträchtigt wurde. Was die Sache selbst betrifft, so sind beide Revisionen zurückzuweisen. [Wird weiter ausgeführt.] P. c. P., U. v. 1. Nov. 15, 31/15 und 193/15 IV. — Berlin. [B.]

ausgeschieden werden, denn die Lösung hat je nach der Verschuldung eine andere Färbung und eine andere juristische Gestaltung.

Es wäre daher ein Unding, wenn etwa zwei Urteile ergingen, das eine, wonach die Ehe aus beiderseitigem Verschulden, und das andere, wonach sie aus einseitigem Verschulden gelöst würde. Und daraus ergibt sich von selber der Grundsatz, daß bei Ehescheidungsklage und Widerklage nur ein Urteil ergehen kann unter Berücksichtigung beider Prozesse, und daraus folgt auch, daß nicht das eine Urteil ein kontradiktorisches, das andere ein Urteil auf Versäumnis sein kann. Es könnte bei Versäumnis in einem der Prozesse höchstens angezeigt sein, noch einen zweiten Termin anzusetzen, in welchem dann über Klage und Widerklage verhandelt würde, § 618 ZPO., vgl. Lehrbuch des BGB. III S. 144 f.

Das RG. hat diese Grundsätze in einer großen Reihe von Entscheidungen zutreffend ausgesprochen. Schwierigkeiten können allerdings entstehen, wenn das Untergericht dem zuwidergehandelt hat und wenn nicht, wie in unserem Falle, die Entscheidungen im kontradiktorischen und Versäumnisverfahren zu demselben Resultate führen; wenn z. B. das Gericht die Ehe zuerst im Versäumungsverfahren wegen einseitigen und sodann im kontradiktorischen Verfahren wegen zweiseitigen Verschuldens geschieden hat, so daß also zwei widersprechende Urteile ergehen. Wie, wenn dann beide Urteile rechtskräftig werden? Über diesen Fall habe ich unter dem Titel: „Rechtskraft gegen Rechtskraft" im Archiv für bürgerliches Recht eine Darstellung gegeben, welche demnächst erscheinen wird.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin.

[16]) JW. 1905, 50; Neumann, Rspr. I §§ 1564 ff. Erk. b.
[17]) JW. 1905, 65; Neumann, Rspr. I §§ 1564 ff. Erk. c.
[18]) JW. 1905, 145; Neumann, Rspr. I § 1341 Anm. 1.

Warenzeichengesetz.

** **12.** Ähnliche Warenzeichen für verschiedene Waren.] †)

Für die Klägerin, die eine Schuhwarenfabrik betreibt, ist unter Nr. 113446 der Zeichenrolle eine Marke „Salamander" für Schuhwaren, Leisten, Senkel, Bänder, chemische Appretur- und Putzmittel (ausschließlich mechanische, wie z. B. Schmirgel und dergl.) eingetragen. Die Beklagte, eine Papiergroßhandlung,

Zu 12. Daß von einem Kunstwerkrecht nicht die Rede ist, versteht sich von selbst; denn das Kunstwerk verlangt eine individuelle Darstellung einer Idee, welche nicht vorliegt, wenn bloß ein Zeichen gegeben wird, das auf einen Gegenstand hinweist, vgl. mein Kunstwerkrecht S. 20 f. Es gilt hier dasselbe wie von dem literarischen Kunstwerk: ein solches liegt nur vor, wenn die Sprache in künstlerischer Weise, nicht bloß zum Zwecke der einfachen Verständigung benutzt wird; und ebenso ist ein bloßes Signal kein musikalisches Kunstwerk.

Sodann ist es natürlich richtig, daß das Warenzeichenrecht sich nur auf die Waren bezieht, für welche das Zeichen eingetragen worden ist und für welche es verwendet werden soll. Vgl. mein

Digitized by Google

hat sich unter Nr. 190934 ein ähnliches Zeichen für Papier, Kartons und Pappen eintragen lassen. Klägerin verlangt in erster Linie, die Beklagte zu verurteilen, einzuwilligen, daß das Salamander-Warenzeichen Nr. 190934 gelöscht werde Klägerin gründet ihr Verlangen nach ihrem Vorbringen zweiter Instanz auf die §§ 9 Nr. 1, 12, 20 WarenZG., § 826 BGB., § 16 UnlWG. Sie behauptet außerdem, daß ihr Zeichen von einem Künstler entworfen sei, und daß dieser ihr sein Urheberrecht abgetreten habe; sie nimmt deswegen auch den Schutz des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 für sich in Anspruch. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das OLG. hat die Berufung zurückgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Revision blieb erfolglos. Gründe: Das Bild des Salamanders ist für die Klägerin als Warenzeichen für Schuhwaren eingetragen. Die Beklagte, eine Papiergroßhandlung, hat sich später ein sehr ähnliches Zeichen für Papier, Karton und Pappe eintragen lassen. Der Klägerin steht auf Grund ihrer älteren Eintragung das ausschließliche Recht zu, Schuhwaren, deren Hüllen und die beim Vertriebe gebrauchten Geschäftspapiere mit ihrem Zeichen zu versehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Recht der Klägerin verletzt würde, wenn die Beklagte Umhüllungen und Geschäftspapiere, die für den Vertrieb von Schuhwaren bestimmt sind, als selbständige Waren in den Handel brächte und sich zu ihrer Kennzeichnung ihres jüngeren verwechselbaren Zeichens bediente. Denn laut den Feststellungen des BG. hat die Beklagte ihr Warenzeichen nicht in dieser Weise verwandt. Die Beklagte hat ihr Warenzeichen nur zur Kennzeichnung ihrer Waren, nämlich Papier, Karton und Pappe, deren Zweckbestimmung offenstand, benutzt. Diese Waren stehen in der Hand der Beklagten und beim Verkaufe durch die Beklagte in keiner Beziehung zum Schuhhandel. Mögen sie auch ihrer Beschaffenheit nach geeignet sein, in beliebigen Betrieben als Pack- oder Briefmaterial zu dienen, so sind sie doch nicht Hüllen für Schuhe, noch auch Geschäftspapiere für deren Vertrieb. Die Beklagte versieht also keinesfalls Hüllen oder Geschäftspapiere für Schuhwaren mit dem verwechselbaren Zeichen. Sie verletzt demnach den § 12 WarenZG. nicht. Wenn sie ihr Papiermaterial an andere Personen in Kenntnis der Tatsache lieferte, daß diese einen durch § 12 WarenZG. verbotenen Gebrauch davon machen würden, so käme allerdings, wie das OLG. mit Recht ausführt, in Frage, ob ihr nicht Beihilfe zur Verletzung des klägerischen Zeichenrechtes zur Last fiele. Die Klägerin behauptet aber derartiges nicht. Auf § 12 WarenZG. kann die Klage also auf keine Weise begründet werden. Auch aus § 9 Nr. 3 ist sie nicht zu rechtfertigen. Wenn man unterstellt, daß der Salamander im Verkehr als Abzeichen der Klägerin gilt, so steht doch auch fest, daß diese ausschließlich ein Schuhgeschäft betreibt, während die Beklagte eine Großhandlung in Papier ist. Eine Gefahr der Verwechslung zwischen beiden Geschäften und zwischen ihren Waren ist also ausgeschlossen. Eine Gefahr von Täuschungen und Verwechslungen würde durch das Zeichen der Beklagten nur dann begründet werden, wenn zu befürchten wäre, daß die Waren der Beklagten in Schuhgeschäften verwandt und daß die ihnen anhaftenden Zeichen dort irrtümlich als Kennzeichen der feilgehaltenen Schuhe angesehen werden könnten. Das BG. mag nun zu weit gehen, wenn es ausspricht, daß solche Gefahr nur dann als bestehend gelten könnte, wenn feststände, daß die Papiere und Pappen der Klägerin tatsächlich an Schuhhändler veräußert seien. Die Gefahr könnte unter Umständen schon dann vorliegen, wenn mit der Veräußerung beklagtischer Waren an Schuhhändler ernstlich zu rechnen wäre. Aber, wie Tatbestand und Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, hat die Klägerin nichts dafür vorgebracht, daß Verkäufe beklagtischer Waren an Schuhhändler überhaupt in Frage kommen. Unter solchen Umständen ist die Gefahr von Täuschungen und Verwechslungen in der Tat nicht begründet. Die abstrakte und fernliegende Möglichkeit, daß Waren der Beklagten einmal im Schuhhandel verwandt werden, und daß die ihnen anhaftenden Zeichen dann als Zeichen der Schuhe erscheinen könnten, genügt hierfür nicht, wenn gar kein bestimmter Anlaß für die Besorgnis, daß die Möglichkeit sich verwirklichen könnte, besteht. Damit fällt also die Berufung der Klägerin auf § 9 Nr. 3 WarenZG., § 16 UnlWG. und noch mehr auf § 826 BGB., der Vorsatz erfordert. Es verbleibt die Begründung der Klage auf das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (KunstUrhG.) vom 9. Januar 1907. Das BG. hat ohne Rechtsirrtum dem Zeichenbilde der Klägerin den Schutz dieses Gesetzes versagt, weil es kein Werk der bildenden Künste sei. Unerheblich ist hierfür, daß das Bild zum Gebrauche als Warenzeichen, also für einen gewerblichen Zweck angefertigt ist. Als Kunstwerk zu schützen ist aber nur ein Bild, das durch selbständige Zeichnung zwecks Erzielung eines ästhetischen Eindrucks hervorgebracht ist. Nun spricht das LG. aus, das Bildzeichen der Klägerin sei augenscheinlich nicht in der Absicht geschaffen, daß es sich an das Schönheitsgefühl des Beschauers wenden und es anregen solle; vielmehr augenscheinlich nur in der Absicht, ein auffallendes, dem Publikum sich einprägendes Warenzeichen zu schaffen. Das BG. macht sich diesen Ausspruch zu eigen und bekräftigt ihn durch den Zusatz, es erhelle ohne weiteres, daß das Salamanderzeichen in seiner Form und Ausführung nicht geeignet oder bestimmt sei, das Schönheitsgefühl des Beschauers anzuregen oder zu befriedigen. Beide Vorinstanzen haben also durch den Augenschein die Überzeugung gewonnen, daß der Urheber des Zeichens nicht den Zweck ver-

---

Warenzeichenrecht S. 148. Indes dürfte bei der Entscheidung doch folgender Punkt nicht genügend berücksichtigt sein:

Ein Zeichen wie der Salamander ist wohl nicht ein bloßes Warenzeichen geblieben, sondern zur Bezeichnung des Geschäftes geworden, ganz ähnlich wie Name und Firma; dies muß auch nach § 16 UnlWG. angenommen werden, obgleich Abs. 3 recht absonderlich gefaßt ist. Mindestens hätte die Sache nach der Richtung hin näher untersucht werden sollen, ob nicht im Verkehr der Name Salamander, Salamandergeschäft usw. als eine Bezeichnung nicht des bloßen Produkts, sondern des Unternehmens verstanden wird. Ist dies der Fall, dann ist die Bezeichnung auch für eine andere Ware unstatthaft; denn es könnte sich dann leicht im Publikum die Meinung verbreiten, als ob etwa ein Papiergeschäft, welches den Salamander führt, mit dem Salamander-Schuhgeschäft in irgendeiner Beziehung stehe, und bei der heutigen Beweglichkeit des Verkehrs wäre der Fall nicht ausgeschlossen, daß ein Schuhgeschäft sich auf andere Produktionszweige wirft und auch diese kultiviert. Die Geschäftsbezeichnung als Persönlichkeitsbezeichnung charakterisiert das Geschäft auch nach dieser Seite hin, und eine Benutzung durch einen anderen steht mit dieser Charakterisierungssphäre in Widerspruch.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin.

Digitized by Google

folgt hat, mit seinem Werke einen ästhetischen Eindruck hervorzubringen, sondern daß er nur dem Bedürfnisse der Klägerin nach einem charakteristischen und handlich gestalteten Zeichen hat genügen wollen. Damit ist dem Zeichen die Eigenschaft eines Kunstwerks ohne Rechtsirrtum abgesprochen. Die Entscheidung ist auch einleuchtend; denn in dem Zeichenbilde treten Merkmale des Bestrebens, auf das Schönheitsgefühl des Beschauers einzuwirken, nicht hervor. Klägerin hat solche auch nicht anzuführen vermocht. Eines Eingehens auf die Behauptung, daß sie sich das jetzt vorliegende Zeichen hat anfertigen lassen, weil das früher benutzte ihr zu plump schien, bedurfte es nicht. Denn, wenn Klägerin auch das jetzige Zeichen als Ersatz für ein anderes, das ihr mißfiel, angenommen haben mag, so folgt daraus nicht, daß das eine Zeichen als ein Kunstwerk zu erachten ist. Nicht jeder Gegenstand, dessen Urheber sich bemüht hat, eine unschöne Gestaltung zu vermeiden, ist deswegen als Kunstwerk anzusehen. Die Einwirkung auf das Schönheitsgefühl muß vielmehr ein wesentlicher Zweck des Urhebers des Werkes gewesen sein. Da dies für das hier streitige Zeichen verneint ist, ist der Klägerin der Schutz des KunstUrhG. mit Recht abgesprochen. Die Revision war demnach zurückzuweisen. S. Sch. G. u. b. H. c. S., U. v. 5. Nov. 15, 149/15 II. — Düsseldorf. [B.]

Eisenbahnverkehrsordnung.

** **13.** §§ 75, 94 EVO. Begriff der Betriebsstörung.] †)

Die Klägerin versendete im März 1911 eine große Menge von Kartoffeln, die zur Ausfuhr bestimmt waren, nach der Grenzstation H. Da um jene Zeit in H. überhaupt ein außerordentlich starker Andrang von Kartoffelsendungen stattfand, hielt die Eisenbahnverwaltung, um der Überfüllung der Station abzuhelfen, einen Teil der anrollenden Sendungen vorübergehend auf Zwischenstationen zurück. Die Maßregel hatte zur Folge, daß bei etwa 60 davon betroffenen Wagenladungen der Klägerin die tarifmäßige Lieferfrist überschritten wurde. Mit der vorliegenden Klage machte die Klägerin die ihr nach § 94 Abs. 2 EVO. wegen der Versäumung der Lieferfrist zustehenden Ansprüche geltend. Ihr Antrag ging auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 4532,35 ℳ nebst Zinsen. Berufung und Revision des Beklagten sind zurückgewiesen. Gründe: Der Beklagte hat seine Haftbarkeit aus § 94 EVO. aus einem doppelten Grunde bestritten. Er hat geltend gemacht, die in Betracht kommenden Lieferfristen könnten deshalb nicht als überschritten angesehen werden, weil eine ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretene Betriebsstörung vorgelegen habe, durch die die Fortsetzung der Beförderung zeitweilig verhindert worden sei und weil nach § 75 Abs. 7 EVO. für die Dauer dieser Betriebsstörung der Lauf der Fristen geruht habe. Ferner hat er sich auf § 94 Abs. 4 a. a. O. berufen, wonach die Haftung der Eisenbahn ausgeschlossen ist, wenn die Fristüberschreitung von einem Ereignisse herrührt, das die Eisenbahn weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte. Die unter § 75 Abs. 7 fallende Betriebsstörung soll nach der Ansicht des Beklagten darin zu finden sein, daß zu der fraglichen Zeit eine ungeheure Menge von Kartoffeln über H. ausgeführt worden seien und daß dieser Massenandrang von Sendungen in Verbindung mit der Säumigkeit der Empfänger in der Abnahme und Weitersendung der nach H. gelangten Wagen die ordnungsmäßige Beförderung unmöglich gemacht habe. Das BG. ist in erster Reihe der Meinung, daß eine Verkehrsstockung infolge großen Güterandrangs, wie sie hier nach der Behauptung des Beklagten vorlag, überhaupt nicht unter den Begriff der Betriebsstörung im Sinne der Verkehrsordnung falle und daß schon deshalb die Berufung auf § 75 Abs. 7 versage. Dieser Auffassung war beizutreten. Mag auch der Ausdruck „Betriebsstörung" sprachlich dahin verstanden werden können, daß er eine Störung der bezeichneten Art mitumfaßt, so ist doch mit dem BG. eine solche Ausdehnung des Begriffs auf Beförderungsschwierigkeiten, die ihre Ursache in besonderen Verkehrsverhältnissen haben, abzulehnen und anzunehmen, daß nur solche Störungen getroffen

---

Zu 13. Das Urteil will unter Betriebsstörung nach § 75 (7) EVO. nur eine solche Störung verstehen, bei der eine Behinderung im technischen Gebrauch der vorhandenen Betriebsmittel und damit eine die Möglichkeit des Betriebs unmittelbar beeinträchtigende äußere Einwirkung vorliegt. Die vorübergehende Verstopfung eines Bahnhofs, der zeitweise weitere Transporte nicht aufnehmen könne, sei eine Beförderungsschwierigkeit, nicht eine Betriebsstörung. Eine solche Unterscheidung zwischen Beförderungsschwierigkeit und Betriebsstörung ist in den gesetzlichen Vorschriften nicht enthalten, und die einschränkende Bestimmung des Begriffs Betriebsstörung ist nicht begründet. Das Wort Betriebsstörung findet sich auch im § 26 EVO. (Überschrift und Abs. 8) im Art. 18 der J. Ü. über den Eisenbahnfrachtverkehr und in § 6 (7) der Ausführungsbestimmungen zur J. Ü. In all diesen Stellen ist Betriebsstörung gleichbedeutend mit Beförderungshindernis. Daß eine Unterscheidung zwischen beiden Begriffen nicht beabsichtigt ist, ergibt auch der französische Text der J. Ü., wo in Art. 18 Abs. 1 der Begriff „Beförderungshindernis" mit transport interrompu und in Abs. 3 das Wort Betriebsstörung mit interruption du transport bezeichnet werden. — Die meisten Vertreter der Wissenschaft sind derselben Meinung, z. B. Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, S. 274; Blume, Internationales Übereinkommen, S. 115; Rundnagel, Beförderungsgeschäfte, S. 394 Anm. 9 (allerdings scheint R. S. 383 anderer Meinung zu sein, soweit es sich um die EVO. handelt); Schmedding in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 1914, 361.

Die Bezugnahme auf § 75 Ziff. 3, § 80 (8), § 63 (1) und § 81 EVO. ist verfehlt. Die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen können nur angewendet werden bei länger dauernden, den Eisenbahnen vorher bekannten Störungen, was schon daraus hervorgeht, daß sie nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden getroffen werden dürfen. Bei plötzlichen Betriebsstörungen, wie der dem Urteile anscheinend zugrunde liegenden, versagen sie. Überdies wird verkannt, daß derartige Maßnahmen den gesamten Verkehr und die Interessen der Verfrachter schädigen, also nur im äußersten Notfalle von ihnen Gebrauch gemacht wird.

Die Zurückweisung der Anwendung des § 254 BGB. zugunsten der beklagten Eisenbahn erscheint nicht unbedenklich. Wenn es richtig ist, daß die Verstopfung des Bahnhofs H. mit dadurch verursacht ist, daß die Klägerin ihre Güter nicht rechtzeitig abgenommen, und daß sie gleichwohl in voller Kenntnis dieses Sachverhalts immer neue Sendungen nach H. zur Beförderung aufgegeben hat, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß die Klägerin die von ihr selbst mit herbeigeführte Notlage der Eisenbahn ausnutzen wollte, um Vorteile durch Entschädigung für Lieferfristüberschreitungen zu erlangen. Auch bei Geltendmachung eines ihr gesetzlich zustehenden Rechts würde dann ein starker Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegen, und damit wäre allerdings eine schuldhafte Mitwirkung der Klägerin bei Entstehung des Schadens vorhanden.

Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin.

Digitized by Google

sind, bei denen eine Behinderung im technischen Gebrauche der vorhandenen Betriebsmittel und damit eine die Möglichkeit des Betriebs unmittelbar beeinträchtigende äußere Einwirkung vorliegt. Zutreffend weist das BG. darauf hin, daß die Verkehrsordnung gegen Störungen durch besondere Verkehrsverhältnisse und gegen die Nachteile, die der Bahn daraus erwachsen können, in anderer Weise Vorsorge getroffen hat. Namentlich kommt hier in Betracht, daß derselbe § 75, der das Ruhen der Lieferfrist für die Dauer der unverschuldeten Betriebsstörung anordnet, in Abs. 3 der Eisenbahn das Recht gibt, für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse Zuschlagsfristen zu den tarifmäßigen Lieferfristen festzusetzen. Sodann kann sie, wenn die ordnungsmäßige Abwickelung des Verkehrs durch Güteranhäufungen gefährdet wird, nach § 80 Abs. 8 die Entladefristen und die lagerzinsfreie Zeit abkürzen, sowie das Standgeld und das Lagergeld erhöhen. Ferner sind im § 63 Abs. 1 Bestimmungen getroffen, die es ermöglichen, die Annahme von Gütern, die nicht ordnungsmäßig befördert werden können, abzulehnen. Auch sind in § 81 der Eisenbahn Mittel an die Hand gegeben, durch die sie sich nicht rechtzeitig abgenommener Güter entledigen, also auch einer den Verkehr behindernden Anstauung entgegenarbeiten kann. Diese Vorschriften ergeben, daß es auch in Ansehung der Einhaltung der Lieferfrist Sache der Bahn ist, durch geeignete Maßnahmen den Verkehrsverhältnissen Rechnung zu tragen und daß die Verkehrsordnung, wenn sie von Störungen des Betriebs spricht, die den Lauf der Lieferfrist hemmen, bloß in den Verkehrsverhältnissen begründete Schwierigkeiten nicht im Auge hat. Daß Beförderungsschwierigkeiten, die durch Güteranhäufung veranlaßt sind, nicht als Betriebsstörung im Sinne des § 75 Abs. 7 zu gelten haben, hat dieser Senat auch schon früher, in der Sache Eisenbahnfiskus wider B. II 263/14, angenommen. In zweiter Reihe ist das BG. der Ansicht, daß die Betriebsstörung, falls eine solche anzunehmen sein sollte, nicht, wie § 75 Abs. 7 erfordert, ohne Verschulden der Eisenbahn eingetreten wäre. Dazu legt es des näheren dar, daß die Bahn in der Lage gewesen wäre, die Gefahr der Überfüllung rechtzeitig zu erkennen und durch Ausübung der ihr für den Fall besonderer Verkehrsverhältnisse eingeräumten Befugnisse Abhilfe zu schaffen. Diese Ausführungen liegen im wesentlichen auf dem der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen tatsächlichen Gebiete. Einen Rechtsirrtum, insbesondere eine Verkennung des Begriffs des Verschuldens und damit eine Verletzung des § 276 BGB. lassen sie nicht ersehen. Daß die Bahn sich zu ihrer Entlastung nicht auf die Vorschrift des § 94 Abs. 4 EVO. berufen kann, ist von dem BG. nach dem zu § 75 Abs. 7 Dargelegten ebenfalls rechtlich einwandfrei angenommen. Endlich ist der Beklagte auch unter dem Gesichtspunkte des § 254 BGB. der Klage entgegengetreten, indem er geltend machte, es liege eigenes Verschulden der Klägerin vor, weil die Klägerin selbst zu den Versendern gehöre, die nach H. beförderte Wagen dort nicht rechtzeitig abgenommen hätten und weil sie trotz Kenntnis der dortigen Verhältnisse weitere [wegen der Überfüllung auf Zwischenstationen zurückgehaltene und so verspätet eingelaufene] Sendungen nach H. habe abgehen lassen. Das BG. hat es mit Recht abgelehnt, hierin ein für die Überschreitung der Lieferfrist ursächliches eigenes Verschulden der Klägerin zu erblicken. Es war Aufgabe der Bahn, für geordnete Zustände in H. zu sorgen und ihre Sache wäre es gewesen, Sendungen, die sie nicht ordnungsmäßig befördern konnte, einstweilen zurückzuweisen. Von der Unterstellung, daß die Bahn dieser Aufgabe gerecht werde, durfte die Klägerin ausgehen, ohne damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht zu lassen. Unbegründet ist auch die Meinung der Revision, daß ein der Klage entgegenstehender Verstoß gegen Treu und Glauben darin liege, wenn die Klägerin, obwohl sie bezüglich der für sie in H. eingelaufenen Wagen ihrer Abnahmepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sei und damit die Überfüllung mitverursacht habe, den Beklagten für die Überschreitung der Lieferfrist bei den weiteren Wagen verantwortlich machen wolle. Wenn die Klägerin ein ihr gesetzlich zustehendes Recht geltend macht, verstößt sie nicht gegen Treu und Glauben, sollte sie auch selbst etwas getan haben, was bei den damaligen Verkehrsverhältnissen unzweckmäßig war. Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen werden, ohne daß es der Prüfung bedurfte, ob das BG., was das eigene Verschulden der Klägerin betrifft, mit Recht weiter annimmt, daß die Vorschrift des § 254 BGB. auf den hier geltend gemachten Anspruch, weil er kein Schadensersatzanspruch sei, überhaupt keine Anwendung finden könne. Preuß. Eisenbahnfiskus c. C., U. v. 22. Okt. 15, 288/15 II. — Cöln. [L.]

Zivilprozeßordnung.

** **14.** §§ 513, 566 ZPO. Anfechtung eines Versäumnisurteils mit der Revision, weil der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Begriff der Versäumung.] †)

Aus den Gründen: Die Revision ist zulässig [§§ 513 Abs. 2, 566 ZPO.]. Sie richtet sich gegen ein Versäumnisurteil, gegen welches der Einspruch nicht mehr statthaft ist, und stützt sich auf die Behauptung, daß das BG. den Fall der Säumnis zu Unrecht angenommen habe. Dem ist beizutreten. Der zivilprozessuale Begriff der Versäumung erfordert allerdings kein Verschulden des Säumigen. Eine Frist und ein Termin gelten als versäumt, wenn die erstere tatsächlich nicht eingehalten, der letztere tatsächlich nicht wahrgenommen wird. Eine Säumnis kann aber stets nur da angenommen werden,

---

Zu 14. Die Entscheidung zeigt das gewiß billigenswerte Bestreben, dafür zu sorgen, daß die im Armenrecht klagende Partei eines zum Kriegsdienst eingezogenen Anwalts vor unwiderbringlichen Rechtsnachteilen geschützt wird; aber der Weg und das Resultat erscheinen nicht bedenkenfrei.

Das RG. geht zutreffend davon aus, daß der zivilprozessuale Begriff der Säumnis kein Verschulden des Säumigen erfordere, bleibt wohl aber mit seinen folgenden Ausführungen nicht im Einklange mit diesem Grundsatze. Auch gegen die Nichtanwendung des § 87 Abs. 1 Satz 2 ZPO. lassen sich Bedenken erheben, da doch dem Gegner gegenüber die Vollmacht des Rechtsanwalts G. jedenfalls noch fortbestand.

Die Entscheidung des RG. führt zu dem eigentümlichen Resultat, daß der im Armenrecht klagende Klient des zur Kriegsteilnahme einberufenen Anwalts günstiger gestellt wird als jeder andere Klient.

Inwieweit man die wenig sachdienliche Behandlung, welche das BG. der Frage der Vertretung des Klägers hat zuteil werden lassen, de lege ferenda dadurch unmöglich machen könnte, daß man den § 247 ZPO. auch auf die Einziehung des bevollmächtigten Anwalts ausdehnt oder in § 244 ZPO. die Voraussetzungen der „Unfähigkeit" erweitert, ist hier nicht zu erörtern.

Justizrat Dr. Lemberg, Breslau.

Digitized by Google

wo das Gesetz ein Handeln der Partei verlangt, und wo die gesetzlichen Voraussetzungen für eine prozessuale Tätigkeit gegeben sind. Im Anwaltsprozeß begründet die Armenrechtsbewilligung für die arme Partei zugleich den Anspruch auf Beiordnung eines Anwalts zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte [§ 115 Nr. 3 ZPO.]. Dieser Anspruch darf ihr unter keinen Umständen von dem Gericht verkümmert werden. Er bildet einen Teil des vom Gesetz gewollten und von ihm selbst umgrenzten Inhalts des Armenrechts. Die Beiordnung erfolgt durch eine Verfügung des Vorsitzenden [§ 36 Abs. 1 RAO.]. Die Pflicht der armen Partei, alle zur Verschaffung des rechtlichen Gehörs erforderlichen prozessualen und außerprozessualen Schritte zu tun, beschränkt sich daher zunächst auf die Stellung eines gehörig begründeten Antrags auf Armenrechtsbewilligung und beginnt von neuem nicht schon mit dieser, sondern erst mit der Beiordnung eines Armenanwalts, der ihr fortan zur Entgegennahme der Vollmacht zur Verfügung zu stehen hat. Erteilt sie diese nicht oder widerruft sie sie aus Gründen, die von dem Prozeßgericht und im Falle der Anrufung des Beschwerdegerichts [§ 36 Abs. 2 RAO.] auch von diesem nicht für stichhaltig erachtet werden, so setzt sie sich der Gefahr aus, als säumig behandelt zu werden. Einen Anspruch auf Zuordnung eines anderen Pflichtanwalts hat sie nicht [JW. 1904, 368 [35]]. Er entsteht ihr aber als natürliche Folge der fortwirkenden Armenrechtsbewilligung immer wieder von neuem dann, wenn der bestellte Anwalt aus irgendeinem Grunde rechtlich oder tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, sie zu vertreten und ihr zur Seite zu stehen. Vor Befriedigung dieses Anspruchs ist eine prozessuale Säumnis auf ihrer Seite und daher ein Versäumnisurteil gegen sie ausgeschlossen. So liegt der Fall auch hier. Mit der Einziehung des bisherigen Armenanwalts, des Rechtsanwalts G., zu einem mobilen Truppenteil, war dem Kläger ein neuer Zuordnungsanspruch aus § 115 Nr. 3 ZPO. und dem Gericht, das durch die Eingabe des Rechtsanwalts K. vom 27./28. April 1915 von der Sachlage unterrichtet war, die Pflicht erwachsen, ihm Genüge zu tun. Diese Pflicht war nicht, wie das BG. anzunehmen scheint, infolge der vorzeitigen, von ihm für ungerechtfertigt erachteten Vollmachtskündigung seitens des Klägers erloschen. Allein entscheidend ist, daß jedenfalls seit dem 28. April 1915 dem Kläger weder Rechtsanwalt G. noch ein anderer Anwalt zur unentgeltlichen Fortführung des Rechtsstreits zur Verfügung stand. Denn von der Landesjustizverwaltung war ein Vertreter des Rechtsanwalts G. nicht ernannt worden. Ob er selbst einen solchen in der Person des mit ihm und mit dem gleichfalls zum Kriegsdienst einberufenen Rechtsanwalt Sch. zu gemeinsamem Geschäftsbetrieb verbundenen Rechtsanwalts K. bestellt hatte, bedarf keiner Erörterung. Denn dieser hatte durch die schon erwähnte Eingabe vom 27./28. April zu erkennen gegeben, daß er nicht beabsichtige, die Rechte des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit wahrzunehmen. Er hatte den Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 2. Februar 1915 lediglich in Untervollmacht des in diesem zutreffenderweise als Prozeßbevollmächtigter des Klägers aufgeführten Rechtsanwalts G. eingelegt. Die Beklagte versucht daher vergeblich, aus dem Verhalten des Rechtsanwalts K. in Verbindung mit § 87 Abs. 1 ZPO. herzuleiten, daß dieser ihr gegenüber als Prozeßbevollmächtigter des Klägers zu gelten habe, und daß es ihr gegenüber gleichgültig sei, aus welchem Grunde er in dem Termin vom 4. Mai 1915 nicht aufgetreten sei. Dem Rechtsanwalt M. oder dem Rechtsanwalt J. hatte der Kläger keine Prozeßvollmacht erteilt, er hatte, wie das Gericht aus seinem Schreiben vom 30. April/3. Mai 1915 wußte, auch keine Mittel dazu. Der Kläger war also tatsächlich nicht in der Lage, sich der Vorschrift des § 78 Abs. 1 ZPO. gemäß in dem Termin vom 4. Mai 1915 vertreten zu lassen, obwohl er ein Recht auf gerichtliche Zuweisung eines geeigneten Vertreters hatte. Er war tatsächlich der Wohltat des § 115 Nr. 3 ZPO. verlustig gegangen, ohne daß das Prozeßgericht, wie das Gesetz es erforderte, helfend eingriff. Dazu bedurfte es auch nicht eines besonderen Beiordnungsantrags des Klägers. Sein Anspruch auf Bereitstellung eines neuen Armenanwalts ergab sich unmittelbar aus dem Gesetz und war von Amts wegen zu berücksichtigen. Es ist daher rechtsirrig, wenn das BG. von dem Kläger den Nachweis verlangt, daß er Schritte unternommen habe, um die Vollmachtsentziehung bei Rechtsanwalt G. rückgängig zu machen oder um einen anderen Anwalt zu finden. Diese Unterlassungen hätten dem Kläger nur während der Zeit nachteilig sein können, in welcher das BG. ihm einen Pflichtanwalt zur Verfügung hielt, und der Kläger auf seine Gefahr von ihm keinen Gebrauch machte, sie konnten ihm aber nicht in der Zeit schaden, in welcher er von ihm aus Gründen, die außerhalb seiner eigenen Person lagen, keinen Gebrauch zu machen in der Lage war. Das Versäumnisurteil vom 4./11. Mai 1915 durfte daher vor der Ersetzung des Rechtsanwalts G. durch einen anderen Armenanwalt und vor dessen Bekanntgabe an den Kläger nicht ergehen. Da es auf einer Verkennung des Säumnisbegriffs in Anwendung auf eine arme Partei und auf einer Verletzung der §§ 115 Nr. 3, 331, 333, 345 ZPO. beruht, mußte es aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückverwiesen werden. Dr. B. c. D. V. A.-G., U. v. 20. Nov. 15, 95/15 I. — Stuttgart. [B.]

** **15.** § 578 ZPO. Restitutionsklage ist nicht gegeben, um einen in dem abgeschlossenen Verfahren noch nicht geltend gemachten Klaggrund vorzubringen.] †)

Der Beklagte ist Eigentümer des Rittergutes Gr. und hat jenes von Johannes K. auf Grund des Vertrages vom 10. August 1907 erworben. Zuvor hatte sich K. durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1905 dem Kreise W. gegenüber verpflichtet, diesem zur Anlage der Nebenbahn Schocken-Schubin von dem Rittergute Gr. näher bezeichnete Flächenabschnitte lastenfrei zu übereignen. Im Grundbuche von Gr. wurde zugunsten des Kreises eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts

Zu 15. Die Entscheidung zieht die logisch zutreffende Folgerung aus dem allgemein anerkannten Satz, daß die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage trotz der ihnen beigelegten Bezeichnung „Klage" doch außerordentliche Rechtsmittel zur Beseitigung der Folgen eines rechtskräftigen Urteils sind. Wie die Rechtskraft der Erhebung einer neuen Klage aus anderem Klaggrunde nicht entgegensteht, so ist folgerichtig die Restitutionsklage nicht das geeignete Rechtsmittel, wenn nicht der bereits rechtskräftig entschiedene Klaggrund, sondern ein neuer zum Grunde des Anspruchs gemacht werden soll.

Justizrat Heilberg, Breslau.

Digitized by Google

auf Auflassung eingetragen. Nachdem der Kreis W. seine Rechte aus dem Vertrage vom 13. Juni 1905 an den Kläger abgetreten hatte, ist dieser mit dem Antrage klagbar geworden, den Beklagten zu verurteilen, ihm die näher bezeichneten Flächenabschnitte schuldenfrei und lastenfrei aufzulassen. Das LG. wies die Klage durch das Urteil vom 27. November 1912 ab, und die Berufung des Klägers blieb erfolglos Diese Urteile sind rechtskräftig geworden. Nunmehr hat der Kläger die Restitutionsklage erhoben, indem er geltend machte, daß der Beklagte in dem Vertrage vom 10. August 1907 in die von K. im Vertrage vom 13. Juni 1905 dem Kreise W. gegenüber übernommenen Verpflichtungen eingetreten sei, und daß er, der Kläger, von dieser Tatsache erst Kenntnis erhalten habe, nachdem die in dieser Sache ergangenen Urteile bereits Rechtskraft erlangt hätten. Das BG. hat die Restitutionsklage als unzulässig verworfen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen. Aus den Gründen: Ziel der Restitutionsklage, wie das der Nichtigkeitsklage, ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens, § 578 ZPO. Ohne weiteres folgt daraus, daß, wenn Restitutionskläger der vormalige Kläger ist und dieser in dem von ihm angestrebten neuen Verfahren einen Klagegrund vorbringen will, den er in dem abgeschlossenen Verfahren noch nicht geltend gemacht hatte und über den demgemäß auch noch nicht erkannt worden ist, für die Restitutionsklage überhaupt kein Raum sein kann. Schließt das zuvor ergangene rechtskräftige Urteil die Erhebung einer neuen Klage auf Grund einer neuen Tatsache nicht aus, wenigstens in dem Sinne nicht, daß dem Kläger die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengehalten werden könnte, dann liegt auch gar kein begründeter Anlaß vor, dem Kläger das Rechtsmittel der Restitutionsklage zu gewähren, das ohnehin nach dem Gesetze auf den Fall zu beschränken ist, wo erst die Beseitigung der ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der unterlegenen Partei die Möglichkeit zu einer weiteren Rechtsverfolgung [oder aber einer weiteren Verteidigung] verschaffen soll, und zwar unter den im Gesetze vorgesehenen außerordentlichen Umständen aus Billigkeit. In dem Sinne darf also das außerordentliche Rechtsmittel der Restitutionsklage dem Kläger auch nicht als Mittel dienen, vermöge einer Beseitigung des bereits gegebenen Urteils in weiterer Verfolgung der ursprünglichen Klage einen neuen Klagegrund nachzuschieben. Von Bedeutung ist letzteres insbesondere, falls die Wiederaufnahme gegen ein landgerichtliches rechtskräftiges Urteil und das weitere Verfahren daher wiederum vor dem LG. erfolgen soll, da hier der Kläger gemäß der Schlußbestimmung des § 264 ZPO. unter Umständen auch gegen den Willen des Beklagten mit dem neuen Klagegrunde gehört werden müßte. Mittelbar folgt aus den vorstehenden Betrachtungen zugleich, daß sich ein Restitutionskläger gerade auch auf die Bestimmung des § 580 Nr. 7b ZPO. dann nicht berufen kann, wenn diejenige Tatsache, welche durch die später ermittelte Urkunde bewiesen werden soll, sich der früheren Klage gegenüber als ein neuer Klagegrund darstellt. Im gegenwärtigen Falle liegt nunmehr die Sache so, daß die Begründung der Restitutionsklage selbst die Anwendbarkeit der §§ 578, 580 ZPO. ohne weiteres ausschließt. Durch den nachträglich ermittelten Vertrag vom 10. August 1907 will der Kläger beweisen und auf Grund dieses Vertrages will er demnächst geltend machen, daß der Beklagte in jenem, mit K. abgeschlossenen Vertrage in die von K. durch den Vertrag vom 13. Juni 1905 dem Kreise W. gegenüber eingegangenen Verpflichtungen eingetreten ist. Auf diese Tatsache hatte sich aber der Kläger, wie die Revision selbst nachdrücklich ausführt, in dem früheren Verfahren noch nicht berufen. Vielmehr steht fest, daß vormals der Nichteintritt des Beklagten in die Verpflichtungen seines Rechtsvorgängers unstreitig war, während die auf Grund des Vertrages vom 13. Juni 1905 eingetragene Vormerkung allein eine Verpflichtung auch der Person des Beklagten ergeben sollte. Da nun endlich auch darüber kein Zweifel bestehen kann, daß der Rechtskraftgegenstand des Urteils vom 27. November 1912 einen aus dem Vertrage vom 10. August 1907 dem Beklagten gegenüber hergeleiteten Anspruch nicht mitumfaßt, so ergibt sich hieraus, daß es der gegebenen Restitutionsklage an der ersten notwendigen gesetzlichen Voraussetzung fehlt, und daß sie mithin aus diesem Grunde unzulässig ist. Preuß. Eisenbahnfiskus c. M, U. v. 3. Nov. 15, 215/15 V. — Posen. [L.]

** **16.** Zu § 693 Abs 3 ZPO. Einer Zustellung, deren Mängel gemäß § 295 ZPO. durch Versäumnis der Prozeßrüge geheilt sind, kommt dieselbe Wirkung wie einer von Anfang an einwandfreien Zustellung zu] †)

Der Kläger fordert die Bezahlung eines am 25. November 1907 fälligen Wechsels über 30 000 ℳ, den die Beklagte akzeptiert hat. In der Revisionsinstanz handelt es sich nur noch um die Einrede der Verjährung, die, falls sie nicht unterbrochen ist, am 25. November 1910 abgelaufen wäre. Kläger hat am 22. November 1910 bei dem AG. zu G. ein Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls wegen der streitigen Wechselforderung eingereicht. Der Zahlungsbefehl ist auf Grund dieses Gesuches der beklagten Gesellschaft in ihrem Geschäftsraum zu B. zu Händen eines gewissen W., den die Zustellungsurkunde als Gewerbegehilfen bezeichnet, am 9. Dezember 1910 zugestellt, worauf die Beklagte am 12. Dezember Widerspruch erhoben hat. Vor dem LG. St., an das die Sache vom AG. auf Antrag der Beklagten verwiesen war, ist in drei Terminen streitig unter den Parteien verhandelt worden. Im vierten Termin vom 28. Oktober 1911 hat die Beklagte zuerst die Wirksamkeit der Zustellung des Zahlungsbefehls auf Grund des jetzt noch streitigen Einwandes bestritten. Sie behauptete

Zu 16. Man wird dem Wechsel der Anschauungen, der sich in der Entscheidung gegenüber der früheren Rechtsprechung (RG. 14, 341; 45, 424; vgl. auch Skonietzki-Gelpcke, Note 4 B b zu § 253) vollzieht, unbedingt zustimmen müssen. Durchschlagend ist der Gedanke, daß die Zustellung eines Zahlungsbefehls, einer Klage und dergleichen nun einmal Prozeßhandlungen sind und daß, wenn durch Unterbleiben einer Rüge von Mängeln diese Prozeßhandlungen nachträglich gültig werden, diese nachträgliche Gültigkeit auch materielle Rechtswirkung haben muß Wir gelangen sonst auch zu einem sehr künstlichen Zwiespalt zwischen der Prozeßlage und dem materiellen Recht.

De lege ferenda legen die der Entscheidung zugrunde liegenden Vorgänge die Erwägung nahe, ob man nicht die bisher auf Ladungen beschränkte Vorschrift des § 187 ZPO. auf alle Zustellungen ausdehnen soll. Dadurch würde es vereitelt werden, daß eine Partei, die eine zuzustellende Urkunde tatsächlich erhalten hat, noch überhaupt einen Mangel der Zustellungsurkunde rügen darf, den die Gegenpartei, die die Zustellungsurkunde zunächst jedenfalls nicht einmal erhalten hat, gar nicht erkennen konnte.

Wie das RG. jetzt, schon früher Förster, ZPO., Note 4 C dd zu § 267 alte ZPO. Justizrat Dr. Lemberg, Breslau.

Digitized by Google

nunmehr, der Empfänger der Zustellung, W., habe niemals in ihrem Dienste gestanden, sondern sei lediglich Prokurist einer anderen Gesellschaft gewesen, weshalb die an ihn geschehene Ersatzzustellung der Vorschrift des § 184 ZPO. nicht genüge. Der Kläger macht geltend, daß die Rüge verspätet, außerdem auch unbegründet sei, und ferner, daß am 5. April 1913 auf seinen Antrag der Zahlungsbefehl nochmals in einwandfreier Weise zugestellt sei. Das LG. hat die Einrede der Verjährung verworfen und der Klage stattgegeben. Das OLG. hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Das Urteil führt aus: Die Zustellung sei nicht ordnungsmäßig, weil W. in der Tat nicht Gewerbegehilfe der Beklagten gewesen sei. Die Beklagte könne jedoch gemäß § 295 ZPO. diesen Mangel nicht mehr rügen, weil sie ihn alsbald habe erkennen müssen, und trotzdem in mehrfachen mündlichen Verhandlungen der Sache dazu geschwiegen habe. Überdies sei auch durch die zweite Zustellung vom 5. April 1913 dem Erfordernis des § 693 Abs. 2 ZPO. genügt. Die Zustellung des Zahlungsbefehls habe demnach die Wirkung, daß die Verjährung am 22. November 1910, also rechtzeitig, unterbrochen sei. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte ohne Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Dem BG. war darin zuzustimmen, daß die Verjährung der Wechselforderung rechtzeitig unterbrochen ist. Es handelt sich um einen Fall des § 693 Abs. 3 ZPO., wonach die Zustellung eines Zahlungsbefehls die Wirkung hat, daß die Verjährung als bereits mit Einreichung des Gesuchs beim AG. unterbrochen gilt. Die Verjährungszeit endete im Streitfalle am 25. November 1910. Der Kläger hat am 22. November ein Gesuch um Zahlungsbefehl eingereicht. Dieser ist durch das AG. zunächst am 9. Dezember 1910 der Beklagten zugestellt worden. War die Zustellung ordnungsmäßig, so hatte sie auf Grund der angeführten Gesetzesvorschrift die Wirkung, daß die Verjährung bereits am 22. November, also rechtzeitig unterbrochen war. Mag nun auch die Zustellung, wie das BG. annimmt und hier unterstellt wird, der Vorschrift des § 184 ZPO. nicht genügen und deswegen an sich der prozessualen Wirkung entbehren, so kann doch die Beklagte dies nicht mehr geltend machen, weil sie das Recht zur Rüge gemäß § 295 verwirkt hat. Die Zustellung ist trotz des Mangels prozessual wirksam. Die Klage gilt gemäß § 696 ZPO. als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls, also am 9. Dezember, erhoben. Das wird von der Revision nicht bestritten. Sie bestreitet nur, daß die an sich mangelhafte Zustellung, die erst nach Ablauf der Verjährungszeit durch Versäumnis der Prozeßrüge prozessual wirksam geworden ist, die in § 693 angeordnete Rückwirkung ausüben könne, daß die Verjährung als mit Einreichung des Gesuchs um Zahlungsbefehl, d. h. am 22. November, unterbrochen gelte. Die Revision beruft sich für diese ihre Meinung mit Grund auf den Inhalt der beiden Urteile RG. 14, 341 und 45, 426. Diese Urteile beruhen auf dem Ausspruche, daß an das Unterlassen der Rüge einer fehlerhaften Klagerhebung nicht der Verlust einer bereits erworbenen Einrede der Verjährung geknüpft sein könne. Der erkennende Senat vermag aber diesem Ausspruche nicht zuzustimmen und ist auch nicht durch § 137 GVG. gehindert, von ihm abzuweichen. Jene Urteile, die aus 1884 und dem Januar 1900 stammen, beruhen auf altem Rechte, insbesondere dem durch das EGHGB. aufgehobenen Art. 80 WO., während jetzt auf Grund des BGB., insbesondere § 209 und des durch die Novelle von 1909 in die ZPO. eingefügten Abs. 3 des § 693 zu entscheiden ist. Wenn auch ähnliche rechtliche Gedankengänge zur Erwägung stehen, so ist die Entscheidung doch auf Grund völlig geänderter Gesetze zu treffen; weshalb die jetzt vorliegende Rechtsfrage nicht dieselbe, wie die in den angeführten älteren Urteilen entschiedene ist. Der III. ZS. ist auch schon in dem Urteile III 406/14 [abgedruckt RG. 86, 246], das einen dem hier streitigen sehr ähnlichen Fall betraf, von dem Grundsatze, den die früheren Urteile auf Grund des alten Rechtes aufgestellt hatten, abgewichen. Die Gründe des III. ZS. werden von dem erkennenden Senat als auch für den jetzt zu entscheidenden Fall zutreffend erachtet. Laut § 209 BGB. wird die Verjährung durch die Zustellung eines Zahlungsbefehls unterbrochen, und zwar tritt diese Wirkung laut § 693 ZPO. bereits mit Einreichung des Gesuchs um Zahlungsbefehl ein. Die Zustellung des Zahlungsbefehls ist eine Prozeßhandlung; die Frage, ob sie rechtsgültig erfolgt ist, ist ausschließlich nach dem Prozeßrechte zu entscheiden. Das Prozeßrecht aber legt einer Zustellung, deren Mängel gemäß § 295 ZPO. durch Versäumnis der Prozeßrüge geheilt sind, genau dieselbe Wirkung bei, wie einer von Anfang einwandfreien Zustellung. Insbesondere tritt nach Prozeßrecht die Rechtswirkung solcher Zustellung mit dem Zeitpunkte, in dem sie stattgefunden hat, nicht erst mit dem Zeitpunkte, in dem sie in Kraft erwachsen ist, ein. Das gilt nicht nur für die prozessuale, sondern auch für die materiell-rechtliche Wirkung der Zustellung, weil das materielle Recht die Entscheidung darüber, ob eine wirksame Zustellung erfolgt ist, dem Prozeßrechte überläßt. Eine Scheidung in der Weise, daß eine Zustellung prozessual wirksam sei, der materiellrechtlichen Wirksamkeit aber entbehre, ist demnach ausgeschlossen. Der hier fraglichen Zustellung vom 9. Dezember ist also, weil sie prozessual wirksam ist, auch die gemäß § 209 BGB. einer ordnungsmäßigen Zustellung zukommende materiell-rechtliche Wirkung beizumessen. Das heißt, es wurde durch sie die Verjährung unterbrochen, und zwar gemäß § 693 Abs. 3 ZPO. mit Rückwirkung auf den 22. November. Da hiernach die Einrede der Verjährung mit Recht verworfen ist, und die Entscheidung über den sachlichen Streit — ob nämlich der Wechsel durch Verrechnung getilgt ist — keinen Anlaß zu Bedenken gibt, die Beklagte zu diesem Streitpunkte auch keine Beschwerden geltend gemacht hat, so mußte die Revision zurückgewiesen werden. E.-G. G. m. b. H. c. B., U. v. 5. Nov. 15, 343/15 II. — Stettin. [B.]

17. § 808 ZPO. Unwirksamkeit der Pfändung von bestimmten Getreidemengen, die aus der Gesamtmenge nicht ausgeschieden worden sind. — Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs.] †)

Auf Ansuchen der Klägerin pfändete der Gerichtsvollzieher St. bei deren Schuldnerin, der Firma Rud. J. in C., aus einer in einem Schuppen lagernden Menge Mais und Hafer

Zu 17. Der erste Entscheidungsgrund entspricht der bisherigen Rechtsprechung (vgl. besonders RG. 52, 386). Der zweite Grund wird durch die tatsächliche Feststellung, daß auch bei wirksamer Pfändung die Beiseiteschaffung erfolgt, der Pfandbruch geschehen wäre, getragen. Justizrat Heilberg, Breslau.

Digitized by Google

dem Gewichte nach bestimmte Mengen, ohne diese aus der Gesamtmenge auszuscheiden. Er behauptet, die Pfändung durch Anheftung einer Pfandanzeige an einem Pfeiler des Schuppens erkennbar gemacht zu haben. Andere, ebenfalls nicht ausgeschiedene, Teile der Gesamtmengen waren anderweit gepfändet worden. Die Inhaberin der Schuldnerfirma oder ihr Sohn oder ihre Angestellten veräußerten von der Gesamtmenge an Mais und Hafer so viel, daß die Klägerin auf Grund der Pfändung auf ihre Forderung nichts erhielt. Über das Vermögen der Schuldnerin wurde der Konkurs eröffnet, die Klägerin meldete ihre Forderung an. Sie beanspruchte, weil sie durch Fahrlässigkeit des Gerichtsvollziehers bei Vornahme der — unwirksamen — Pfändung geschädigt sei, vom Beklagten Schadensersatz, und der Beklagte wurde vom LG. verurteilt, gegen Abtretung des auf die Forderung entfallenden Konkursanteils den Schaden zu ersetzen. Das OLG. wies die Klage ab, weil zwischen dem Schaden und dem etwaigen Verschulden des Gerichtsvollziehers ein ursächlicher Zusammenhang nicht bestehe. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen. **Gründe:** Die Pfändung war unwirksam und nicht geeignet, ein Pfandrecht zu begründen. Zwar nicht deshalb, weil es an genügender Erkennbarmachung der Pfändungshandlung gefehlt hätte, die Anheftung der Pfandanzeige entsprach den Erfordernissen des § 808 Abs. 2 ZPO. Aber ein Pfandrecht ist um deswillen nicht entstanden, weil der Gerichtsvollzieher die gepfändete Sache nicht in Besitz genommen hat [§ 808 Abs. 1 ZPO.]. Von dem vorhandenen Getreide waren schon größere Mengen Mais und Hafer vorher für andere Gläubiger gepfändet, ohne daß sie aus der Gesamtmenge ausgeschieden gewesen wären. Für die Klägerin pfändete der Gerichtsvollzieher weiterhin etwa 75 Zentner Hafer und etwa 200 Zentner Mais, ebenfalls ohne diese Mengen auszuscheiden. Infolge dieser mangelnden Aussonderung war eine zu pfändende „Sache", die der Gerichtsvollzieher hätte in Besitz nehmen können, überhaupt nicht vorhanden. Die gesamten Hafer- und Maisvorräte wollte er nicht, jedenfalls nicht für die Klägerin, in Besitz nehmen. Die gepfändeten „etwa" 200 und „etwa" 75 Zentner der im Speicher lagernden weit größeren Menge stellen keine nach Einzelmerkmalen bestimmte Sache dar, die der Besitznahme zugänglich gewesen wäre, über die der Gerichtsvollzieher die tatsächliche Gewalt [§ 854 BGB.] hätte erlangen und die er damit der Schuldnerin hätte entziehen können. Ob die fehlerhafte Pfändung dem Gerichtsvollzieher zum Verschulden gereicht, braucht nicht erörtert zu werden, denn dem OLG. ist darin beizupflichten, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem etwaigen Verschulden und dem eingetretenen Schaden nicht besteht. Der Schaden ist nicht entstanden durch das Fehlen eines wirksamen Pfandrechts, sondern dadurch, daß die Getreidemengen beiseite geschafft und veräußert wurden. Sowenig wie die Beiseiteschaffung erst durch die Mängel der Pfändung ermöglicht war, würde sie nach der Feststellung des BG. durch eine ordnungsmäßige Pfändung verhindert worden sein. Ordnungsmäßige Pfändung würde allerdings ein wirksames Pfandrecht begründet, die Beiseiteschaffung zum Pfandbruch gestempelt und gegen die Pfandbrecher einen Anspruch aus §§ 823, 826 BGB. geschaffen haben. Aber vor dem wirklich bestehenden Pfandrechte würden nach der, auch durch § 287 ZPO. gedeckten, Annahme des BG. die Inhaberin der Schuldnerfirma und ihr Sohn, denen die Beiseiteschaffung zur Last fällt, ebensowenig haltgemacht haben, wie sie vor dem von ihnen für wirklich bestehend gehaltenen Pfandrechte zurückgeschreckt sind. Das BG. führt aus, bei der dargelegten Sachlage müsse angenommen werden, „daß der Pfandbruch in der gleichen Weise geschehen wäre, auch wenn die Pfändung von dem Gerichtsvollzieher in vollgültiger Weise vorgenommen wäre", das heißt nach dem Zusammenhange der Erörterungen des BU.: auch wenn der Gerichtsvollzieher die für die Klägerin gepfändete Menge aus der Gesamtmenge ausgeschieden hätte. Die tatsächliche Schlußfolgerung des OLG. geht also dahin, daß die Pfandbrecher sich ebenso wie jetzt an der vorhandenen Getreidemenge so bei ordnungsmäßiger Aussonderung an der für die Klägerin ausgeschiedenen Menge vergriffen haben würden, und daß es danach zu einer Befriedigung der für die Klägerin vollstreckten Forderung ebensowenig gekommen wäre. Unter diesen Umständen bedurfte es einer Ermittlung der beiseitegeschafften wie der versteigerten Mengen oder der Höhe des Versteigerungserlöses nicht, die Herbeiführung entsprechender Angaben durch Ausübung des Fragerechts war nicht erforderlich. Ein ursächlicher Zusammenhang würde dann zu bejahen sein, wenn die mangelhafte Pfändung den Nachteil bereits erzeugt gehabt hätte, als die Beiseiteschaffung eintrat. In diesem Sinne hat der erkennende Senat schon oftmals den ursächlichen Zusammenhang als gegeben erachtet. Hier hatte aber die fehlerhafte Pfändung den Schaden noch gar nicht hervorgerufen. Allerdings hatte infolge des Fehlers die Klägerin ein Pfandrecht nicht erlangt. Aber nach der besonderen Sachlage bedeutete das, wie dargelegt, noch keinen Nachteil: Schuldnerin und Gerichtsvollzieher hielten die Pfändung für wirksam, das Getreide würde versteigert, der Erlös an die Klägerin abgeliefert worden sein, wenn die Beiseiteschaffung nicht dazwischen getreten wäre. Davon, daß andere Gläubiger Einspruch erhoben haben würden oder hätten erheben können, ist nichts festgestellt. Den Nachteil hat nicht der Pfändungsfehler, sondern erst die Beiseiteschaffung erzeugt. K. c. Preuß. Staat, U. v. 22. Okt. 15, 109/15 III. — Naumburg. [B.]

II. Preußisches Recht.

Preußisches Gesetz vom 1. August 1909.

18. Pflicht des Beamten, dem die Bescheidung der an die Obrigkeit gerichteten Gesuche obliegt, zur Prüfung der vom Gesuchsteller beigebrachten Unterlagen.] †)

Die Klägerin wollte auf dem Domweihfest in Verden vom 1. Juni [Sonntag] bis 5. Juni [Donnerstag] 1913 auf ihrem

---

Zu 18. Das Urteil spricht drei Grundsätze aus:

1. Jeder Beamte muß die gesamten mit einem Antrage überreichten Urkunden genau lesen und prüfen.
2. Jeder Beamte muß die für die Entscheidung bestehenden allgemeinen Rechtssätze sorgfältig erkunden und anwenden.
3. Jeder Beamte darf insbesondere bei der Anwendung solcher allgemeinen Rechtssätze nicht von den feststehenden Anschauungen seiner vorgesetzten Behörde abweichen.

Verletzt der Beamte einen dieser Grundsätze, so handelt er pflichtwidrig und macht sich schadensersatzpflichtig.

Der Grundsatz zu 1 ist selbstverständlich, den Grundsätzen zu 2 bis 3 wird man nicht ohne Vorbehalt zustimmen können. Wenn

Digitized by Google

Olympiabillard um Geld spielen lassen und versuchte durch ihren Ehemann als ihren Bevollmächtigten die nach § 60a der GewO. erforderliche ortspolizeiliche Erlaubnis zu erlangen. Der durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Stade vom 20. April 1910 als Polizeibeamter der Beklagten bestätigte Polizeisekretär M. wies das Gesuch ab: am 29. Mai, weil der Wandergewerbeschein fehlte, — vom 31. Mai ohne Durchsicht der drei ihm vorgelegten, das Olympiabillard betreffenden Urkunden, weil auf dem Billard nur um Waren, nicht um Geld gespielt werden dürfe, — endlich am 1. Juni morgens, nach [auf Veranlassung des Senators C. erfolgter] Durchsicht jener drei Urkunden aus demselben Grunde. Am 2. Juni erhielt die Klägerin entsprechenden schriftlichen Bescheid des Magistrats und erhob am selben Tage Beschwerde: Der Regierungspräsident in Stade hob durch Telegramm vom 4. Juni, der Klägerin eröffnet nachmittags 5 Uhr, die Verfügung vom 2. Juni auf und gestattete der Klägerin, das Billard gegen Geldgewinn zu betreiben. Die Klage erachtet die Verzögerung der ortspolizeilichen Erlaubnis für schuldhaft und fordert von der Beklagten auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1909 Ersatz des ihr dadurch erwachsenen Schadens. Die Instanzen haben die Verhandlung auf den Grund des Anspruchs beschränkt und die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist der Klaganspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Gründe: Rechtsirrig ist bereits die Meinung des BerR., daß Polizeisekretär M. die ihm vorgelegten Urkunden überhaupt nicht einzusehen brauchte. Die Ansicht des M. und des Magistrats war die, daß das Spielen um Geld auf dem Olympiabillard ein verbotenes Glücksspiel sei; und diese Ansicht war das einzige Motiv der Verweigerung der ortspolizeilichen Erlaubnis. Irgendwelche lokale oder persönliche Verhältnisse und Rücksichten, deren tatsächliche Würdigung — abgesehen von Willkür und Schikane — dem freien Ermessen der Ortspolizeibehörde unterliegt [PrOVG., Entsch. vom 15. Oktober 1908 im Gewerbearchiv 8, 450] kamen nicht in Betracht; das Vorliegen solcher Verhältnisse und Rücksichten hat die Beklagte mit keinem Worte geltend gemacht. Die vorgelegten drei Urkunden sollten nun gerade jene Ansicht widerlegen; alle drei Urkunden [Entsch. des Bezirksausschusses zu Berlin vom 23. Januar 1906, Urteil des LG. Bremen vom 10. November 1909, Erlaß des Regierungspräsidenten in Stade an die Klägerin vom 1. Oktober 1910] behandelten den Betrieb des Olympiabillards und zwei derselben [das Urteil, der Erlaß] waren für die Klägerin selbst erwachsen. Die Durchsicht und Prüfung dieser Urkunden durfte nicht abgelehnt werden. Jeder Beamte, dem die persönliche Entgegennahme und alsbaldige Bescheidung der an die Obrigkeit gerichteten Gesuche obliegt, muß für verpflichtet erachtet werden, die zur Begründung des Gesuches beigebrachten Unterlagen zu prüfen — auch dann und gerade dann, wenn ihm ein freies, endgültig oder doch zunächst maßgebendes Ermessen zusteht —, sowie auch dann und gerade dann, wenn es sich um eilige, keinen Aufschub leidende Angelegenheiten handelt: nur so erst wird zureichend das rechtliche Gehör gewährt, auf welches jeder Beteiligte sowohl in privatrechtlichen als in öffentlich-rechtlichen Sachen Anspruch hat. Dazu kommt, daß hier eine Urkunde von der Hand des der Ortspolizei in Verden im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, vgl. LandesverwaltungsG. vom 30. Juli 1883 § 50 Abs. 3, vorgesetzten Regierungspräsidenten in Stade vorgelegt wurde, die eben das der Klägerin gehörige Olympiabillard beurteilte und an die Klägerin selbst gerichtet war. Eine solche Urkunde, deren Herkunft und Inhalt zu erkennen ein Blick genügte, durfte ohne Pflichtverletzung nicht von der Hand gewiesen werden: sie wenigstens mußte trotz jeder Fülle anderweiter dringlicher Marktgeschäfte eingesehen und beachtet werden. Tatsächlich hat dann auch Polizeisekretär M. die drei Urkunden am Morgen des 1. Juni durchgesehen. M. selbst und die Beklagte bringen vor, M. habe zwar gesehen, daß in den zwei Entscheidungen festgestellt war, daß H. ein Geschicklichkeitsspiel habe, es habe sich jedoch um Bremer und Berliner Verhältnisse gehandelt. Ein solches Ergebnis konnte jedoch nur bei pflichtwidriger Fahrlässigkeit gewonnen werden. In den beiden Entscheidungen kamen die Bremer und Berliner Besonderheiten lediglich für anderweite rechtliche Gesichtspunkte [Überflüssigkeit einer ortspolizeilichen Erlaubnis; Zuständigkeit des Regierungspräsidenten] in Betracht, die mit dem Gesuch der Klägerin nicht das geringste zu tun hatten; in beiden Entscheidungen war klar ausgesprochen, daß das Olympiabillardspiel kein verbotenes Glücksspiel ist, und dieser, für den Entschluß der Beklagten allein erhebliche, ihre bisherige Ansicht widerlegende Inhalt der Entscheidungen war in dem Schreiben des Regierungspräsidenten unzweideutig herausgestellt und als richtig anerkannt, mit dem Schlußsatz: „so habe ich die Polizeibehörde in Geestemünde angewiesen, in künftigen Fällen die Aufstellung derartiger Billards nicht mehr zu beanstanden". Die von dem Regierungspräsidenten unverkennbar für derartige Billards gegebene Richtschnur gründete sich auf den Ausspruch, daß das Olympiabillardspiel nicht als Glücksspiel, sondern als Geschicklichkeitsspiel anzusehen und nach keiner Bestimmung des StGB. verboten sei, — und ließ keinen Zweifel, daß hierfür, für diese reine Rechtsfrage, besondere Bremer oder Berliner oder Geestemünder Verhältnisse selbstverständlich bedeutungslos sind. Diesem einfachen und sofort verständlichen Grundsatz des Regierungspräsidenten war die Beklagte bzw. M. zu folgen verpflichtet. Die Beklagte bringt vor, „ihre Vertreter seien der Ansicht gewesen, daß sie selbständig zu prüfen hätten und ablehnen müßten, wenn sie das Ausspielen von Geld nicht für zulässig hielten". Dieses Vorbringen kann vernünftigerweise nicht den Sinn haben, daß die Beklagte sich für befugt erachtete, selbständig eigene, nur für Verden geltende Rechtsregeln über Spiele aufzustellen und Spiele für Verden zu verbieten, die nach allgemeinem Rechte erlaubt sind. Es durfte sich vielmehr nur handeln und es handelte sich nur um die Anwendung der bestehenden allgemeinen Rechtssätze über öffentliche Ausspielungen und öffentliche Glücksspiele. Der Beklagten lag also die Pflicht ob, den Inhalt dieser all-

---

ein Beamter nach sorgfältigster und gewissenhaftester Prüfung die allgemeinen auch von seiner vorgesetzten Behörde angewendeten Rechtssätze für unrichtig hält, so wird er keine Pflichtwidrigkeit begehen und sich nicht schadensersatzpflichtig machen, wenn er in geeigneten Fällen davon abweicht. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn nach der Ansicht des Beamten entweder der Allgemeinheit oder einer Person durch Anwendung der falschen Rechtsansicht ein schwerer oder gar ein unersetzlicher Schaden zugefügt werden würde.

Justizrat Rausnitz, Berlin.

Digitized by Google

gemeinen Rechtssätze sorgfältig zu erkunden und sorgfältig anzuwenden. Aus den drei Urkunden mußte sich M. überzeugen, daß er für seine Person kaum befähigt war, diese nicht einfachen Rechtsfragen nachzuprüfen und selbständig zu entscheiden; wenn er sich trotzdem die Fähigkeit und die Berechtigung zuschrieb, die Rechtsfrage selbst beurteilen zu können und insbesondere abweichend vom Regierungspräsidenten beantworten zu dürfen, so war das pflichtwidrig. Sogar die freie und selbständige Rechtsanwendung des Richters hat sich nach der allgemein anerkannten Rechtsanschauung und nach der oberstrichterlichen Rechtsprechung zu richten, RG. 59, 388;[19]) 60, 395;[20]) sogar der Richter handelt fahrlässig, wenn er anerkannte Rechtsgrundsätze bei seiner Amtstätigkeit unbeachtet und unbefolgt läßt. Ebenso handelte M. fahrlässig, indem er trotz jenes allgemeinen [für „derartige Billards"] und als solcher sofort ersichtlichen Grundsatzes des zuständigen Regierungspräsidenten auf seiner abweichenden Ansicht beharrte und so der Klägerin einen sofortigen, durch Beschwerde nicht mehr abwendbaren Schaden durch ungenutzten Ablauf eines Teils der Festzeit zufügte. Die Amtspflicht des M. war auch nicht davon abhängig, daß der Regierungspräsident jenen Grundsatz in einer allgemeinen, an alle Ortspolizeibehörden seines Bezirks gerichteten förmlichen „Anweisung" zum Ausdruck brachte; es genügte, daß M. von diesem Grundsatz des Regierungspräsidenten amtlich, bei amtlicher Behandlung des Gesuchs der Klägerin, eine sichere Kenntnis erhielt. Die Beklagte hat aber auch in Wahrheit den Standpunkt gar nicht vertreten, daß sie bzw. M. sich durch das Schreiben des Regierungspräsidenten, zumal dasselbe die Polizeibehörde eines anderen Ortes, nämlich die der Stadt Geestemünde als die betroffene bezeichne, in ihrer angeblich eigenen Rechtsüberzeugung nicht habe „beirren" lassen brauchen. Die Beklagte wiederholt vielmehr in ihrem Bericht an den Regierungspräsidenten vom 7. Juni 1913 das Schutzvorbringen des M., er habe aus dem Schreiben des Regierungspräsidenten an die Klägerin nicht ersehen, ob das Olympia nur zum Spiel auf Waren oder auch zum Spiel auf Geld freigegeben sei. Dieses Schutzvorbringen bestätigt jedoch nur die Fahrlässigkeit des M.: er mußte bei sorgfältiger Überlegung es für ausgeschlossen erachten, daß der Regierungspräsident das Verbotenbleiben des Spiels um Geld völlig unerwähnt ließ, wenn sein Schreiben so gemeint war; ebenso mußte er als rechtlich unhaltbar erkennen, daß — wenn einmal das Olympiabillard an sich kein verbotenes Glücksspiel, sondern ein Geschicklichkeitsspiel war — dennoch dieses Spiel zwar um Waren gestattet, aber um Geld verboten sein sollte; und er mußte endlich, wenn er wirklich Zweifel über all dieses hegte, sofort am 31. Mai alle ihm möglichen Mittel und Wege benutzen, um über Sinn und Tragweite des Schreibens des Regierungspräsidenten sichere Auskunft oder Belehrung zu erlangen; nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ist anzunehmen, daß er dann, z. B. durch Anfrage an den Magistrat unter Vorlage des Schreibens des Regierungspräsidenten, richtig und noch rechtzeitig unterrichtet worden wäre. Ein Mitverschulden der Klägerin liegt nicht vor. Es ist nicht widerlegt, vielmehr höchst wahrscheinlich gemacht, daß sie bereits in den zwei vorangegangenen Jahren in Verden auf eben diesem Olympiabillard mit polizeilicher Erlaubnis um Geld hatte spielen lassen. Darum und da sie das Schreiben des Regierungspräsidenten und dessen Unterlagen, die Entscheidungen von Berlin und Bremen, in Händen hatte und am 31. Mai vorlegte, durfte sie sicher darauf vertrauen, daß ihr die polizeiliche Erlaubnis auch für das Spiel um Geld auch jetzt wieder sofort ohne jeden Anstand erteilt werden werde. H. c. Stadt Verden, U. v. 26. Okt. 15, 153/15 III. — Celle. [L.]

[19]) JW. 1905, 139; Neumann, Rspr. I § 1195.
[20]) JW. 1905, 432; Neumann, Rspr. I § 839 Erk. c.

b) Strafsachen.

Berichtet von Friedrich Kloeppel, Blasewitz, Rechtsanwalt beim OLG. Dresden.

1. Belagerungszustandsgesetz § 9b. Ungültigkeit militärischer Verordnungen.

a) Selbständige Strafandrohung.] †) Gegen die Annahme der Strafkammer, die Regelung des Verkehrs mit den Kriegsgefangenen mittels der Verordnung sei im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgt, bestehen zwar keine rechtsgrundsätzlichen Bedenken; denn wenn auch im Eingang der Verordnung nur im allgemeinen auf das Belagerungszustandsgesetz hingewiesen wird, ein besonderer Hinweis auf § 9b darin aber ebenso fehlt, wie die Erwähnung des Interesses der öffentlichen Sicherheit, so war doch ein besonderer Ausspruch über den Zweck der Verordnung in ihr selbst kein unbedingtes Erfordernis ihrer Gültigkeit, vielmehr genügt es, wenn der Zweck aus dem Inhalt der Vorschrift oder aus sonstigen Umständen in einer für das Publikum erkennbaren Weise hervortrat. RGSt. 49 S. 89, 90. Daß aber die Regelung des Verkehrs mit Kriegsgefangenen für jedermann ersichtlich zuvörderst im Interesse der militärischen und politischen Sicherheit erfolgt sei, konnte die Strafkammer ohne Bedenken annehmen. Diese Auffassung kann aber im vorliegenden

Zu 1. a) Es entspricht dem Wesen des Verfassungsstaates, wenn auch die Anordnungen der Militärbehörden von der Rechtsprechung bezüglich ihrer Gültigkeit dahin nachgeprüft werden, als die der Zivilbehörden für ungültig erklärt und die Angeklagten freigesprochen werden; aber es ist nicht mehr wie billig, daß die Militärbehörden in dieser Hinsicht nicht bevorzugt werden gegenüber den Zivilbehörden, deren Vorschriften (Rechts- wie Verwaltungsverordnungen) ja stets von der Rechtsprechung auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlage nachgeprüft werden können und dürfen. Mögen auch die obersten Militärbefehlshaber in weitem Umfang eine Recht schaffende Gewalt besitzen und sogar (Reichs- wie Landes-) Gesetze auf Zeit aufheben oder abändern können (vgl. hierher RG. vom 21. V. 1915 IV 223/15 in DJZ. 1915 S. 860, 894 = „Recht" 1915 S. 344 Nr. 546, S. 345 Nr. 549, 555 = Beiblatt z. BayJMBl. 1915, 266 ff.; RG. vom 23. VII. 1915 im Beiblatt 1915, 321 ff.; RG. vom 7. X. 1915 I 455/15 in LeipzZ. 1915 S. 1584[6a, b], 1585[8]; RG. vom 18. X. 1915 I 546/15 im Beiblatt 1915, 414 ff. = LeipzZ. 1915, 1585[11]; BayObLG. vom 20. X. 1915 B. 475/15 im Beiblatt 1915, 375 ff. = LeipzZ. 1915, 1535[5] = DJZ. 1915, 1205; ObLG. vom 28. X. 1915 R. 248/15 im Beiblatt 1915, 403 ff. = DJZ. 1915, 1204 = LeipzZ. 1916, 71[4]), so sind sie doch immer an die im preuß. Belagerungs- (bay. Kriegszustands-) gesetz aufgestellten Voraus-

Digitized by Google

(RGSt)

Fall nicht dazu führen, ohne weiteres die Strafbestimmung des § 9b anzuwenden und die Strafandrohung in § 2 VO. als nicht vorhanden zu betrachten. Bei dieser Art der Auslegung der Verordnung läßt die Strafkammer den Willensausdruck des stellvertretenden kommandierenden Generals, wie er in § 2 VO. hervortritt, und den inneren Zusammenhang zwischen den beiden Paragraphen der Verordnung völlig unberücksichtigt. Wortlaut und Sinn des § 2 VO. läßt, wie auch die Strafkammer angenommen hat, keinen Zweifel darüber zu, daß dadurch die Strafbestimmung des § 9b ausgeschaltet werden und die anderweit festgesetzten Strafen dafür eintreten sollten. In dieser Bestimmung kommt aber der unzweideutige Wille des stellvertretenden kommandierenden Generals zum Ausdruck, das von ihm erlassene Verbot solle nicht die Wirkungen eines Verbots im Sinne von § 9b haben und Zuwiderhandlungen gegen das Verbot nicht nach Maßgabe dieser Gesetzesvorschrift geahndet werden. Zwischen dem Erlaß des Verbots in § 1 VO., wie es die Strafkammer auslegt, und der Strafandrohung in § 2 VO. besteht sonach ein unlösbarer Widerspruch. Der rechtliche Charakter, den das stellvertretende Generalkommando seinem Verbot nach den Ausführungen des LG. in § 1 VO. selbst beigelegt hat, wird ihm in § 2 ausdrücklich wieder abgesprochen. Beide Aussprüche der Verordnung sind schlechterdings miteinander unvereinbar. Das Verbot kann nicht einerseits in den Rahmen des § 9b BelZustG. eingefügt, auf der anderen Seite aber außerhalb desselben gestellt werden. Zu einer Abänderung der Strafbestimmung des § 9b ist der Militärbefehlshaber, wie auch die Strafkammer nicht verkannt hat, nicht befugt. Eine bloße Verwaltungsanordnung auf Grund der nach § 4 BelZustG. auf ihn übergegangenen vollziehenden Gewalt hat der stellvertretende kommandierende General nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht treffen wollen. Danach bleibt kein anderer Ausweg, als die ganze Verordnung für ungültig zu erklären. Urt. d. IV. Sen. v. 29. Sept. 15 (433/15). — Görlitz.

---

setzungen und Schranken gebunden (s. dazu auch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl., Bd. 2 S. 88 ff. und Seydel-Piloty, bay. Verfassungsrecht, 3. Aufl., S. 852 mit Fußn. 4, 853 mit Fußn. 12, 855 nach Fußn. 24). Andere Strafen als die dort ein für allemal festgesetzten können sie in ihren einzelnen Ge- oder Verboten nicht androhen. Die vorstehende Entscheidung (die übrigens auch kurz wiedergegeben ist im PrVBl. 37, 38 r. Nr. II = „Recht" 1915, 555 Nr. 972, 974 = DRAZ. 1915, 242 r.; vgl. dazu auch Ebermayer in LeipzZ. 1915, 1205) ist daher von prinzipieller Bedeutung. Wichtig ist auch, daß das RG. ausspricht, daß bei Außerachtlassung dieses Grundsatzes die ganze militärische Anordnung ungültig ist, nicht bloß die ungesetzliche Strafdrohung. Die Meinung, daß nur die letztere als nicht angeordnet gelten und die im Belagerungs- (Kriegs-) zustandsgesetz normierte Strafe von selbst eintreten soll — wie letzteres tatsächlich der Fall ist, wenn der Militärbefehlshaber gar keine Strafe angedroht hat (vgl. RG. vom 1. VI. 1915 V 72/15 im SächsArch. 1915, 291 f. = „Recht" 1915 S. 346 Nr. 560 = DRAZ. 1915, 243 r.) —, berücksichtigt nicht genügend, daß die Strafnorm und Strafsatzung zusammen wesentliche Bestandteile des einen unzerreißbaren Strafgesetzes sind und die Ungültigkeit des einen wesentlichen Teiles die Ungültigkeit des Ganzen herbeiführen muß.

Rechtsanwalt Klaus Menner, München.

b) Weiterübertragung der Befugnis des Militärbefehlshabers.] †) Dafür, wer als Militärbefehlshaber zu erachten ist, sind die Bestimmungen des Belagerungszustandsgesetzes maßgebend. Hiernach kam innerhalb des Bereichs der Festung die Eigenschaft eines Militärbefehlshabers dem Festungskommandanten, aber nicht auch den Militärpolizeimeistern zu, von denen allein die Anordnung vom 5. April 1915 erlassen worden ist; diese sind nicht selbst Militärbefehlshaber im Sinne des Belagerungszustandsgesetzes, sondern ausführende Organe und Gehilfen des Festungskommandanten und Militärbefehlshabers. Einer lediglich von ihnen erlassenen Anordnung kommt mithin die Bedeutung eines Verbots im Sinne des § 9b BelZustG. niemals zu. Nun haben sie allerdings die Anordnung vom 5. April 1915, wie sie in deren Eingang erklären, auf Grund einer Ermächtigung des Festungskommandanten erlassen, die dahin ging, „gegen die Preistreiberei auf dem Wochenmarkte in jeder Weise vorzugehen". Aber auch eine solche ihnen erteilte Ermächtigung ist nicht geeignet, die daraufhin von ihnen getroffene Anordnung zur Bedeutung eines nach § 9b a. a. O. wirksamen Verbotes zu erheben. Es kann unerörtert bleiben, ob dem § 9b nicht auch noch dann genügt ist, wenn der Militärbefehlshaber den ihm unterstellten Organen den Auftrag gegeben hat, ihrerseits ein seinem Inhalte nach bestimmt und genau bezeichnetes Verbot zu erlassen und zu veröffentlichen; keinenfalls handelt es sich aber noch um ein Verbot des Militärbefehlshabers selbst, wenn er — wie im vorliegenden Falle — seine Untergebenen ermächtigt hat, nach ihrem Ermessen gegen bestimmte Mißstände vorzugehen, also auch Verbote zu erlassen, und wenn sie daraufhin von solcher ihnen erteilten Ermächti-

---

Zu b) Die außergewöhnliche Machtvollkommenheit, die das Belagerungs- (Kriegs-) zustandsgesetz den obersten Militärbefehlshabern einräumt, zwingt zu dem Schluß, daß nur diese obersten Militärbefehlshaber selbst zur Erlassung der Anordnungen zuständig sind, weil auch nur sie hierfür persönlich verantwortlich gemacht werden können (s. dazu auch § 4 Abs. II BelZustG.). Eine Übertragung ihrer Befugnis an andere — gleich- oder untergeordnete — Zivil- oder Militärbehörden hätte der Gesetzgeber des BelZustG. (bzw. KriegszustG.) ausdrücklich zulassen müssen (vgl. auch den Gegensatz zwischen § 4 Abs. I Satz 2 und § 9b BelZustG.; s. namentlich den § 8 Abs. IV der bayerischen Vollzugsvorschriften vom 13. III. 1913, der ausdrücklich die Übertragung des Anordnungsrechts an untergebene Offiziere vorsieht, wenn sie mindestens die Dienststellung eines Stabsoffiziers bekleiden — an der Gültigkeit dieser Ausführungsbestimmung kann freilich angesichts des Wortlauts des Gesetzes gezweifelt werden —; vgl. weiter noch RG. vom 1. VII. 1915, III 211/15 in LeipzZ. 1915, 974^{14}, 1236^{18} = „Recht" 1915, 516 Nr. 838 = PrVBl. 37, 72 Nr. III und BayObLG. vom 13. VII. 1915 R. 149/15 im Beiblatt z. BayJMBl. 1915, 281 ff. = LeipzZ. 1915, 1166^{5} = DStrafrZ. 1915, 467; s. aber auch die gegenteiligen Entscheidungen des IV. StS. des RG. vom 1. X. 1915, IV. 564/15 im SächsArch. 1915, 487 = PrVBl. 37, 54 l. Nr. I und vom 8. X. 1915, IV 557/15 im SächsArch. 1915, 482 f. = PrVBl. 37, 54 l. Nr. I; vgl. schließlich noch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Bd. 2 S. 97 ff., namentlich S. 100 mit Fußnote 4 und S. 101 mit Fußnote 1, und Seydel-Piloty, Bay. Verfassungsrecht, 3. Aufl., S. 856 Abs. V mit Fußnote 34 ff., insbesondere nach Fußnote 35).

Rechtsanwalt Klaus Menner, München.

Digitized by Google

(RGSt)

gung Gebrauch machen. Eine solche allgemeine Übertragung der dem Militärbefehlshaber als solchem vorbehaltenen Befugnis zum Erlasse von Verboten im Sinne des § 9b a. a. O. findet im Gesetze nirgends eine Stütze und hat nicht die Wirkung, der Anordnung, die von dem durch ihn Ermächtigten getroffen wird, die rechtliche Bedeutung eines Verbots im Sinne des § 9b zu verleihen. Urt. d. III. Sen. v. 4. Okt. 15 (603/15). — Aurich.

2. Gewerbeordnung § 151. Beaufsichtigungspflicht des Gastwirts.] †) Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß die Bestrafung wegen unrichtiger Führung des Fremdenbuchs entfalle, sobald die Anmeldung selbst in vorgeschriebener Form und rechtzeitig der Polizeibehörde zugestellt, damit aber der Meldepflicht genügt sei, findet in der Verordnung des stellvertretenden Gouverneurs der Festung Graudenz, betreffend Meldepflicht vom 8. Juni 1915, welche vielmehr jede Zuwiderhandlung gegen die das Führen des Fremdenbuchs betreffende Vorschrift des § 3 ganz unbeschränkt unter Strafe stellt, keine Stütze. Dagegen muß die Revision aus einem anderen Grunde Erfolg haben. Festgestellt ist, daß die unvollständige Eintragung im Fremdenbuch von der verheirateten Tochter des Angeklagten bewirkt ist, welche ihren Vater hin und wieder, so auch an dem fraglichen Tage, vertreten hat, und daß jener sich auf seine Tochter verlassen zu können glaubte, was mangels Ausspruchs des Gegenteils von der Strafkammer als berechtigt erachtet anzunehmen ist. Der Angeklagte habe aber, so wird weiter ausgeführt, zumal ihm die Wichtigkeit der Meldeordnung für die Landessicherheit bekannt war, die Eintragungen seiner Tochter in das Fremdenbuch nachprüfen müssen und, indem er dies zu tun unterließ, fahrlässig gehandelt. Hiernach bleibt zunächst schon unklar, ob nicht ein Fall des § 151 GewO. vorliegt, indem die Tochter des Angeklagten zur Leitung des Betriebes oder wenigstens durch Übertragung der Buchführung eines Teiles desselben bestellt war. Daß die Vertretung nur dann und wann, mithin nicht auf längere Dauer, sondern bloß gelegentlich und vorübergehend stattfand, würde nicht entgegenstehen, wie es auch unerheblich wäre, ob eine ausdrückliche oder nur stillschweigende Bestellung in Frage käme. Müßte aber demgemäß § 151 a. a. O. in Betracht gezogen werden, so wäre zu prüfen gewesen, ob die Voraussetzungen zutreffen, unter denen allein der Angeklagte nach jener Vorschrift für die Handlungen und Unterlassungen des Vertreters haftbar wäre. Aber auch abgesehen hiervon ist die von der Strafkammer für die Fahrlässigkeit des Angeklagten gegebene Begründung rechtlich zu beanstanden. Denn, obschon zuzugeben ist, daß jenem die vom ersten Richter hervorgehobene Pflicht oblag, weil ihm als Inhaber des gewerblichen Betriebes die Oberaufsicht zukam und er deshalb durch die auch sorgfältige Auswahl einer Vertreterin von der Verpflichtung, den Betrieb selbst zu beaufsichtigen, nicht ohne weiteres befreit wurde, so findet doch diese Pflicht ihre natürliche Grenze in der nach den gegebenen Verhältnissen bei billigem Ermessen für ihre Erfüllung bestehenden Möglichkeit, und darüber, ob diese vorlag, fehlt es im angefochtenen Urteil an jeder Erörterung. Eine solche war indes gegenüber der von der Strafkammer getroffenen Feststellung, daß der Angeklagte durch seine sonstige Tätigkeit im Hotelbetriebe damals zufolge Kellnermangels stark in Anspruch genommen war, sowie im

---

Zu 2. Die Verordnung des Graudenzer Gouverneurs, auf die sich das Urteil bezieht, ist mir nicht zugänglich. Offenbar gebietet sie den Gastwirten bei Strafe die richtige Führung des Fremdenbuchs. Zuwiderhandlungen stellen sich mithin als Unternehmerdelikte, d. h. als solche Delikte dar, für die an sich nur der Unternehmer haftet. Auf Unternehmerdelikte bezieht sich § 151 GewO. Hat nämlich der Gewerbetreibende einen Betriebsleiter bestellt, so ist es dieser, der die Verantwortlichkeit für die von ihm selbst begangenen Polizeiübertretungen, soweit sie Unternehmerdelikte sind, zu tragen hat, und nur unter besonderen Voraussetzungen bleibt neben ihm der Unternehmer selbst haftbar. Sehr bestritten war bis vor kurzem die Frage, ob die Möglichkeit, die Haftung durch Bestellung eines Betriebsleiters auf diesen zu übertragen, ausschließlich für diejenigen Polizeiübertretungen besteht, die in der GewO. selbst geregelt sind (so Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 746), oder umgekehrt nur für die anderwärts aufgestellten (dagegen das Urteil des RG. vom 7. Januar 1907 in SeuffBl. 72, 442) oder für alle ohne Rücksicht auf den Ort der Regelung (Landmann-Rohmer, Kommentar zur GewO. § 151 Anm. 2; Kayser-Steiniger, GewO. S. 492; Nelken, Gewerberecht in Preußen Bd. 1 S. 195; Frank, StGB. zu § 369 II; Katz, Die strafrechtliche Haftung für Übertretung polizeilicher Vorschriften [Tübinger Diss., 1911] S. 11 ff., dieser allerdings unter Beschränkung auf Übertretungen der Gewerbepolizei). Seit dem Kriege sind aber mehrere Urteile des RG. ergangen, die mit Recht den Ort der Regelung für unerheblich erklären; so RG. 49, 121 und LeipzZ. 9. Jahrg. S. 455. (Allerdings kann ich dem RG. insofern nicht beitreten, als es die Zuwiderhandlungen gegen das Höchstpreisgesetz zu den Unternehmerdelikten rechnet; s. darüber mein Gutachten in ZStW. 37, 28 ff.) Das vorliegende Urteil beruht auf der gleichen Auffassung. Wenn es den Begriff des Betriebsleiters etwas weit faßt, so wird das dem praktischen Bedürfnis entsprechen.

Die Frage, inwieweit, abgesehen von § 151, der Unternehmer für die in seinem Betriebe begangenen Delikte haftet, beurteilt sich nach allgemeinen Grundsätzen, hängt also von der Verursachung und von dem Verschulden ab. Als Verursachung gilt hier wie anderwärts auch die rechtswidrig unterlassene Verhinderung. Rechtswidrig ist aber die Verhinderung auch insoweit, als sie durch eine Aufsichtspflicht geboten war. Eine solche nimmt das vorliegende Urteil für jeden Unternehmer an. Man wird das kaum bestreiten, aber doch nur durch ein Gewohnheitsrecht begründen können. Zweifelnd v. Liszt, ZStW. 37, 46 bezüglich der Aufsichtspflicht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft über den Prokuristen; s. auch Frank das. S. 38. Was das Verschulden in der Form der Fahrlässigkeit betrifft, so bestimmt es das RG. hier in voller Übereinstimmung mit seiner Rechtsprechung überhaupt. Es sei auf die Entsch. Bd. 30 S. 25 verwiesen; nach ihr gehört zur Fahrlässigkeit die Nichterfüllung desjenigen Maßes von Aufmerksamkeit, das von dem Handelnden billigerweise verlangt werden kann. Dadurch, daß die strafrechtliche Fahrlässigkeit die Berücksichtigung der Individualität fordert, unterscheidet sie sich wesentlich von der des bürgerlichen Rechts. Allerdings finden sich vereinzelte Ausnahmen; so im Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 § 58 Nr. 2.

Im ganzen ergibt sich aus den vom RG. befolgten Grundsätzen, daß man weder von dem Unternehmer noch von dem gesetzlichen Vertreter einer ein Unternehmen betreibenden juristischen Person sagen kann, er hafte ohne weiteres für die in dem Unternehmen vorkommenden Polizeiübertretungen. Unrichtig daher der Staubsche Kommentar zum HGB. Anm. 45 zu § 232 (9. Aufl. Bd. 1 S. 871).

Professor Dr. Reinhard Frank, München.

Digitized by Google

(RGSt)

Hinblick auf den ferneren Umstand, daß bei der durch die Meldeordnung für die Ablieferung der Meldungen an die Polizeibehörde nur kurz bemessene Frist dem Angeklagten zur Nachprüfung auch bloß wenig Zeit zu Gebote stand, ganz besonders geboten. Erst bei Bejahung jener Möglichkeit konnte aber von einer fahrlässig verschuldeten Versäumung seiner Aufsichtspflicht die Rede sein. Urt. d. IV. Sen. v. 12. Nov. 15 (730/15). — Graudenz.

3. Warenzeichengesetz. Lizenzvertrag.] †) Ein sog. Lizenzvertrag der hier in Rede stehenden Art bewirkt keine Übertragung des Warenzeichens, ein dingliches Recht an dem Zeichen, namentlich auch ein Nutzungsrecht dinglicher Art wird dadurch nicht erzeugt, es entstehen vielmehr nur rein schuldrechtliche, auf die Vertragsteile beschränkte Wirkungen dahin, daß der Zeichenberechtigte sich gegenüber dem Vertragsgegner der Ausübung des Zeichenrechts, des Anspruchs auf Unterlassung der Zeichenbenutzung, auf Erhebung von Schadensansprüchen wegen des Gebrauchs und zufolge seiner wirksamen Einwilligung in den Gebrauch des Zeichens auch der Befugnis, Strafantrag zu stellen, vertragsmäßig begibt. Die Widerrechtlichkeit der Benutzung des Warenzeichens bemißt sich nun an sich schon lediglich danach, ob sie dem Zeichenberechtigten gegenüber zulässig und erlaubt ist. Darauf, ob Abnehmer oder das Publikum durch den Gebrauch des Zeichens getäuscht werden, kommt es für die Widerrechtlichkeit und namentlich auch die Strafbarkeit der Benutzung eines fremden Warenzeichens nicht an. Hat sich der Zeichenberechtigte in einem Lizenzvertrag einer bestimmten Person gegenüber die Geltendmachung einzelner Befugnisse zu deren Gunsten begeben, so ist hiernach die Benutzung des Zeichens nicht widerrechtlich und verfolgbar, sofern sie innerhalb der von dem Zeichenberechtigten im Vertrag eingeräumten Grenzen erfolgt. Findet sie unter Nichtbeachtung der Vertragsfestsetzungen statt, so ist sie widerrechtlich. Das trifft aber dann auf den Angeklagten zu, wenn dieser das Zeichen gebrauchte, seinerseits aber dauernd die Entrichtung der vereinbarten Lizenzgebühr verweigerte, denn nur unter der aus dem Vertrag sich ergebenden Bedingung, daß die Benutzung des Zeichens in jedem Fall mit einem bestimmten Hundertsatz vom Kaufpreis bezahlt werde, war sie dem Angeklagten gestattet, andernfalls lief sie dem Vertrag und dem daraus erkennbaren Willen des Berechtigten zuwider und war von diesem nicht gestattet. Der Umstand, daß das Verhalten des Angeklagten dem Berechtigten auch Grund und Anlaß zur Erhebung von Feststellungs-, Erfüllungs- oder Schadensansprüchen hätte geben können, steht der Annahme einer für den Tatbestand der Straftat in Betracht kommenden „Widerrechtlichkeit" nicht entgegen, denn diese Feststellung ist davon unabhängig. ob der Berechtigte die ihm aus dem vertragswidrigen und deshalb widerrechtlichen Verhalten des Vertragsgegners erwachsenden Rechtsbehelfe des bürgerlichen Rechts angewendet und erschöpft hat. Unrichtig aber ist es, wenn ausgeführt wird, daß trotz der Vorenthaltung und Verweigerung der Gegenleistung gegenüber dem Zeichenberechtigten der Angeklagte zufolge des Vertrags befugt gewesen sei, das Zeichen weiter zu benutzen, weil der Berechtigte die dadurch verwirkten Lizenzgebühren habe einklagen können und weil und solange er von dem Vertrag nicht förmlich zurückgetreten sei. Zutreffend hat auch das Urteil hierbei der Behauptung des Angeklagten keine Bedeutung beigemessen, wonach sein Verlangen auf Vorlage der Urkunden über das Zeichenrecht von dem Vertragsgegner widerrechtlich nicht erfüllt worden sei. Sollte tatsächlich aus dem Vertrag ein Anspruch hierauf bestanden haben und dieser auch nicht etwa nur zur Schikane geltend gemacht worden sein, so ergab sich für den Angeklagten doch aus dem Verzug des Vertragsgegners hinsichtlich der Erfüllung dieser jedenfalls nebensächlichen Verpflichtung nicht die Rechtsfolge, daß er nunmehr das Zeichen, an dem er dinglich nicht berechtigt war, gegen den Willen des Berechtigten fernerhin ohne Gebührenentrichtung hätte benutzen dürfen; er konnte nicht die eigentliche Vertragsleistung des Vertragsgegners voll in Anspruch nehmen, seinerseits aber die ihr entsprechende Gegenleistung ganz und dauernd verweigern, ohne auch nur hinsichtlich des Verlangens, dessen Erfüllung der Vertragsgegner angeblich schuldhaft verzögerte, diesem eine Frist vorzubestimmen und daraus den eigenen Rücktritt vom Vertrag herzuleiten, der notwendig wieder mit der Aufgabe des Anspruchs auf Benutzung des Zeichens verbunden gewesen wäre. Urt. d. I. Sen. v. 28. Okt. 15 (580/15). — Stuttgart.

Zu 3. Ein Warenzeichen kann nicht veräußert und auch nicht in Lizenz gegeben werden, vgl. mein Warenzeichenrecht S. 150 f.; die Marke kann nur mit dem Geschäfte übergehen. Die Mißlichkeit, die aus einer solchen Veräußerlichkeit hervorgehen würde, ergibt sich treffend aus dem vom Gerichte bezeichneten Umstand, daß sie zur Täuschung des Publikums führen kann, und es ist ein geringer Trost, zu sagen, diese Täuschung des Publikums komme nicht in Betracht, weil es sich bei dem Markenrecht nicht um eine Verletzung des Publikums, sondern um die Verletzung eines Zeichenberechtigten handelte; hat doch das ganze Zeichenrecht den einen großen Zweck, Täuschungen zu verhüten und die Ehrlichkeit des Verkehrs zu fördern. Dagegen muß man allerdings zugeben, daß, wer die Genehmigung zur Führung des Warenzeichens gegeben hat, für die ihm selbst daraus hervorgehenden Nachteile keine Entschädigung verlangen kann, und auch das wird anzunehmen sein, daß eine solche Person keinen wirksamen Strafantrag zu stellen in der Lage ist, vgl. mein Warenzeichenrecht S. 153 f. und 196.

Diese Gestaltung der Sache ist nicht sehr zutreffend, und es wäre wünschenswert, wenn mindestens in Fällen, wo das öffentliche Interesse im Spiele steht, von dem Erfordernisse des Strafantrags abgesehen werden könnte und auch eine Verfolgung von Amts wegen statthaft wäre.

Übrigens ist in der Entscheidung ein Punkt nicht zutreffend. Wie das Urteil richtig ausführt, liegt nicht etwa eine Übertragung oder Lizenzierung vor; aber auch ein obligationsrechtlicher Vertrag, der dahin ginge, daß dem Gebrauche des Zeichens kein Hemmnis in den Weg gelegt werden solle, ist für das Strafrecht nicht direkt bindend; denn der Strafantrag ist nicht Gegenstand rechtsgeschäftlicher Verfügung. Vielmehr gilt hier lediglich die Billigkeitserwägung, daß, wer auf diese Weise die Benutzung des Warenzeichens geschehen läßt, sich des Antrags enthalten soll; Billigkeitserwägung ist es, nicht die rechtliche Gestattung, welche vom strafrechtlichen Antrag zurückhält, der publici, nicht privati juris ist. Ist aber dies richtig, so ist daraus zu schließen, daß nur dann die Antragsbefugnis wieder eintritt, wenn der Zeichenberechtigte ausdrücklich erklärt hat, daß er die Weiterbenutzung des Zeichens nicht gestatte, vgl. Warenzeichenrecht S. 154; erst dann schlägt die Billigkeit um.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin.

Digitized by Google

(RGSt)

4. Bekanntmachung vom 24. August 1914 § 5 (Vorratserhebungen).

a) Wen trifft die Auskunftspflicht?]

Als am 1. Dezember 1914 in Senftenhütte der Gemeindevorsteher Kr. durch den von ihm beauftragten Lehrer B. den Bestand an Getreidevorräten aufnehmen ließ und B. die Angeklagte Ke. nach dem Korn fragte, erklärte sie: „sie hätten kein Korn". In Wirklichkeit waren auf dem Hofe etwa 13 Zentner Getreide vorhanden und die Angeklagte wußte dies. Das LG. hat deshalb die Angeklagte verurteilt. Die Entscheidung ist zu beanstanden. Das Grundstück gehört dem zur Zeit der Befragung abwesenden Ehemanne Ke.; er hatte den einen Teil des Getreides gebaut, den anderen hatte er aus Anlaß seines Gewerbebetriebes gekauft; er war also, wie das LG. weiter sagt, „nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zur Auskunft hierüber verpflichtet". Letzteres trifft zu, ist aber für die Frage, ob die angeklagte Ehefrau Ke. sich strafbar gemacht hat, ohne Belang. Denn es ist nicht festgestellt, daß die Angeklagte etwa im Auftrage ihres Ehemannes — des mittelbaren Täters — als dessen Gehilfin gehandelt habe. Sie ist auch als (Allein-)Täterin verurteilt. Das war nach der Verordnung nicht zulässig. Diese zählt in § 1 Abs. 2 abschließend auf, wer zu der in § 1 Abs. 1 erwähnten Auskunft verpflichtet ist, und bestimmt in den §§ 2 und 3 den Inhalt dieser Pflicht näher, indem sie sagt, was der Auskunftspflichtige (der Befragte) auf Verlangen anzugeben hat, d. h. welche Fragen an ihn gerichtet werden dürfen mit der Wirkung, daß verspätetes oder wissentlich unrichtiges Beantworten die Strafolge des § 5 nach sich zieht. Die Strafdrohung § 5 richtet sich also nur gegen die in § 1 Abs. 2 genannten Auskunftspflichtigen. Zu ihnen gehört nach der Sachschilderung des Urteils die Angeklagte nicht. Mit anderen Personen beschäftigt sich die Verordnung überhaupt nicht. Die Strafbarkeit solcher Personen bestimmt sich nach allgemeinen Regeln. Im vorliegenden Falle käme der § 49 StGB. und der § 151 Abs. 1 Satz 1 GewO. in Frage. Das Urteil war also aufzuheben. Bei der neuen Verhandlung wird auch deutlicher als bisher darzulegen sein, inwiefern der Gemeindevorsteher Kr. die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung darstellte. Urt. d. II. Sen. v. 6. Juli 15 (279/15).

b) Frist zur Beantwortung der Fragen.]

Wenn § 5 den mit Strafe bedroht, der die auf Grund der Bundesratsverordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, so hat dies keineswegs die Bedeutung, daß zwischen Stellung und Beantwortung der Frage immer eine längere, etwa nach Tagen oder Stunden zu bemessende Frist liegen müsse und daß es einer ausdrücklichen, formellen Fristsetzung bedürfe. Vielmehr entspricht es dem Sinn und Zweck der Vorschrift, wenn unter Umständen dem Auskunftspflichtigen die alsbaldige Beantwortung der Fragen angesonnen wird, sofern nur ihm hierzu so viel Zeit gelassen ist, wie eine sorgfältige Nachprüfung und ziffermäßige Feststellung seiner Vorräte nach Lage des Einzelfalles erfordert. Gegenwärtig handelt es sich nach dem angefochtenen Urteil um eine auf Anweisung des Landrats von den Gemeindebehörden sofort zu bewirkende Bestandsaufnahme, wie der Angeklagte aus dem ihm vom Gemeindediener vorgelegten Schreiben des Landrats ersah. Geht das LG. offenbar davon aus, daß die Aufforderung des Gemeindedieners an den Angeklagten, auch seine Getreidevorräte behufs Eintragung in die mitgebrachte Liste anzugeben, unter diesen Umständen das Ansinnen enthielt, unverzüglich seiner Auskunftspflicht zu genügen, und daß damit dem Angeklagten eine angemessene Frist gesetzt war, die bis zum Eintritt schuldhaften Verzugs lief, so erscheint das nicht rechtsirrtümlich. In seiner Weigerung, innerhalb dieser Frist überhaupt Angaben über seine Getreidevorräte zu machen — so würdigt das LG. den Inhalt der Entgegnung —, konnte darum unbedenklich ein Verstoß wider § 5 erblickt werden. Urt. d. IV. Sen. v. 14. Juli 15 (404/15).

c) Irrtum über den Umfang der Anzeigepflicht.]

Der Begriff der Wissentlichkeit in § 5 zeigt keine von der allgemeinen strafrechtlichen Bedeutung dieses Worts abweichende Besonderheit. Der Beschwerdeführer will zu der unrichtigen Aufstellung der von ihm der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen eingereichten Bestandsnachweisung über seine Hafervorräte durch den Irrtum veranlaßt worden sein, daß er nur die von ihm selbst geernteten, nicht auch die hinzugekauften Mengen anzugeben brauche. Die Annahme des LG., daß es sich hier um einen Irrtum über Sinn und Bedeutung der Strafvorschrift in § 5 der Bekanntmachung handle, gibt zu keinem Bedenken Anlaß. Während § 1 die Auskunftspflicht festsetzt und den Kreis der Verpflichteten bestimmt, enthalten die §§ 2 und 3 nähere Bestimmungen über die Fragen, auf die sich die Auskunftspflicht erstrecht. Die Vorschrift in § 5, soweit sie denjenigen mit Strafe bedroht, der wissentlich unrichtige Angaben macht, nimmt sonach die §§ 1—3 als Bestandteile in sich auf. Urt. d. III. Sen. v. 12. Juli 15 (311/15).

5. Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1914. Schrotverbot auf Grund § 2. Irrtum, Fahrlässigkeit.]

Das von den preußischen Ministern für Landwirtschaft usw., für Handel usw. und des Innern erlassene Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen vom 18. Dezember 1914, beruhend auf § 2 a. a. O. sagt in § 7: „Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von 3 Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft". Diese Verkündung ist erfolgt am 21. Dezember 1914. Mithin war das Verbot, als der Angeklagte ihm am 30. Dezember 1914 zuwiderhandelte, bereits in Kraft. Die Revision, die dies nicht bestreiten zu wollen scheint, stützt sich lediglich darauf, daß der Angeklagte das Verbot, daß erst am 4. Januar 1915 im Kreisblatte seines Wohnortes veröffentlicht sei, ohne Fahrlässigkeit nicht gekannt habe. Richtig ist, daß das LG. diese Unkenntnis des Angeklagten ihm geglaubt hat, es hat aber zugleich ausgesprochen, es handle sich um das Nichtkennen einer strafrechtlichen Vorschrift; die Bestrafung werde dadurch nicht ausgeschlossen; der Umstand sei bei der Strafzumessung mildernd in Betracht zu ziehen. — Dem ist nicht beizutreten. Das Schrotverbot vom 18. Dezember 1914 ist nicht strafrechtlicher Natur, vielmehr eine Verwaltungsvorschrift. Dies ist vom RG. bezüglich ähnlicher Vorschriften in mehrfachen Entscheidungen dargetan. Hieraus folgt, daß dem Angeklagten, wenn er das Verbot nicht kannte, der § 59 StGB. zur Seite steht. Eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Vergehens war dann aus-

Digitized by Google

geschlossen und die Bestrafung nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 StGB. gegeben waren. Urt. d. II. Sen. v. 6. Juli 15 (305/15).

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Konkurrenz von Anordnungen des Generalkommandos mit Bundesratsverordnungen über die gleiche Materie. †)

Das Generalkommando hat unter Hinweis auf Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. die am 13. Juli 1915 bekanntgemachte Anordnung vom 9. Juli 1915 erlassen, die in ihrem hier in Betracht kommenden Teile lautet:

> § 1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:
> Nr. 4: Wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigert.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 die am 24. Juli 1915 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juli 1915 erlassen, die in § 5 Nr. 2 lautet:

> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
> Nr. 2: Wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art — d. i. Gegenstände des täglichen Bedarfs —, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen.

Das Generalkommando hat mit Rücksicht darauf, daß „der Bundesrat mit Verordnung vom 23. Juli 1915 die gleiche Angelegenheit geregelt hat", seine Anordnung vom 9. Juli 1915 durch Verfügung vom 3. August 1915 wieder aufgehoben.

Die Strafkammer des LG. Bayreuth hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil die militärische Anordnung vom 9. Juli 1915, deren Übertretung (§ 1 Nr. 4 mit Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG.) der Angeklagten zur Last gelegt ist, durch die BRVO. vom 23. Juli 1915 ersetzt ist, die am 29. Juli 1915 begangene Handlung nicht in der Absicht der Erzielung eines übermäßigen Gewinns erfolgte und darum von der Verordnung des Bundesrats (§ 5 Nr. 2) nicht betroffen wird.

Die von dem Staatsanwalt mit der sofortigen Beschwerde bekämpfte Anschauung der Strafkammer kann als richtig nicht anerkannt werden.

Wie das bayerische Kriegszustandsgesetz vom 5. November 1912/6. August 1914 an sich dem preußischen Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 nachgebildet ist, so ist insbesondere der § 9b BelZustG. als Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. übernommen worden nur mit der teilweise textlichen, aber den Inhalt nicht berührenden Änderung, daß statt des in § 9b gewählten Ausdrucks „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" in Art. 4 Nr. 2 der Ausdruck „zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit" gebraucht ist.

Dieselben Befugnisse, die durch den § 9b BelZustG. im Reichsgebiete mit Ausnahme Bayerns dem Militärbefehlshaber eingeräumt sind, stehen nach dem Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. in Bayern dem obersten Militärbefehlshaber zu.

Das preußische Belagerungszustandsgesetz, sonach auch § 9, ist durch den Art. 68 RV. und den § 4 EGStGB. auf das Reichsgebiet mit Ausnahme Bayerns ausgedehnt worden; das bayerische Kriegszustandsgesetz und damit der Art. 4 Nr. 2 beruht auf der Schlußbestimmung zum Abschnitt XI RV. und dem § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1871 betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Beide Gesetze fußen sonach auf Reichsgesetzen. § 9b und Art. 4 Nr. 2 verfolgen den gleichen Zweck, den zuständigen Militärbefehlshaber zu ermächtigen, die im Interesse oder zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit von ihm als notwendig und zweckdienlich erachteten Anordnungen zu erlassen. § 9b und Art. 4 Nr. 2 bedrohen zugleich die Übertretung dieser während des durch die Erklärung des Belagerungs- oder Kriegszustands geschaffenen Ausnahmezustands getroffenen Anordnungen mit — den gleichen — Strafen, stellen sich somit als „besondere Vorschriften" im Sinne des § 2 Abs. 2 EGStGB. dar (RGSt. 49, 114). § 9b und Art. 4 Nr. 2 sind sonach einander gleichwertige Sondergesetze, sie sind durch die Erklärung des Belagerungs- und Kriegszustands in Kraft getreten, so daß nach dieser Richtung gleiches Recht für das ganze Reichsgebiet besteht. Das RG. hat seine Auffassung über die rechtliche Bedeutung, Wirkung und Tragweite des § 9b und auch des Art. 4 Nr. 2 wiederholt kundgegeben; der Senat tritt der Auffassung des RG. bei (Entsch. des RG. im „Recht" 1915 S. 401 Nr. 679, 682, 677; S. 345 Nr. 544, 545, 546 und 554; S. 451 Nr. 780; S. 347 Nr. 569; LeipzZ. 1915, 466 ff.; DJZ. 1915, 924; ferner in LeipzZ.: Ebermayer S. 657 ff. und 1205 ff.; von Pelargus S. 1186 ff.; Conrad S. 465; Seydel-Graßmann, Bayer. Staatsrecht II. 3. Aufl. S. 252).

Daraus ergibt sich, daß die auf Grund des § 9b und Art. 4 Nr. 2 erlassenen Anordnungen selbständige, von anderen Gesetzen und Verordnungen unabhängige Rechtsgebilde und so lange in Gültigkeit sind, bis sie von dem Gesetzgeber, der sie erlassen hat, wieder aufgehoben sind.

Die Urteile des RG. vom 7. Mai und 8. Juni 1915 („Recht" S. 345 Nr. 544 und 545) begründen diese Auffassung folgendermaßen:

> „§ 9b ist da anwendbar, wo neuere bestehende Gesetze geringere Strafe für Handlungen androhen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit während des Kriegszustandes nochmals besonders verboten werden."
>
> „§ 9b rechnet bereits damit, daß neben dem Verbote des Militärbefehlshabers andere Gebote gleichen Inhalts bestehen"
>
> „Durch die schärfere Strafdrohung des § 9b sollen die milderen Strafdrohungen der bestehenden Gesetze ersetzt werden, soferne die bedrohte Handlung nochmals im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten wird."

Selbstverständlich ist § 9b und Art. 4 Nr. 2 auch dann anzuwenden, wenn zu der bereits auf Grund dieser Gesetzesstellen erlassenen Anordnung ein neues Gesetz oder eine neue Verordnung auf anderer gesetzlicher Grundlage und zu einem anderen Zwecke hinzutritt, die die gleiche Angelegenheit regeln, aber eine mildere Strafdrohung enthalten. Ob das neue Gesetz oder die neue Verordnung Reichs- oder Landesrecht ist, bleibt gleichgültig (Urteil des RGSt. vom 7. Mai 1915 in der DJZ. 1915, 924 und vom 8. Juni 1915, „Recht" 1915 S. 401 Nr. 682).

Aus der den Anordnungen nach dem § 9b und Art. 4 Nr. 2 innewohnenden Selbständigkeit ergibt sich weiter, daß von einer Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. keine Rede sein kann (obiges Urteil vom 8. Juni 1915). Diese Gesetzesstelle ist auch dann nicht anwendbar, wenn eine nach dem § 9b oder Art. 4 Nr. 2 erlassene Anordnung vor Aburteilung ihrer Übertretung aufgehoben ist, weil nur die Verordnung beseitigt ist, der die Strafsatzung enthaltende Teil des Strafgesetzes (§ 9b und Art. 4 Nr. 2) aber noch fortbesteht, sonach die Anschauung des Gesetzgebers über die Strafbarkeit der Tat und die Höhe der Strafe unverändert geblieben ist (Urt. des RGSt. im „Recht" S. 346 und 347 Nr. 566 und 572; Urt. des ObLGSt. vom 24. Juni 1915 im Beibl. zum JMBl. 1915 S. 242 Nr. 2).

Die Verordnung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 ist gegenüber der auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. er-

---

Zu 1. Vgl. Anmerkung zu Nr. 2.

Digitized by Google

lassenen Anordnung vom 9. Juli 1915 das spätere Gesetz. Beide Verordnungen regeln im wesentlichen den gleichen Stoff und waren bei Begehung der strafbaren Handlung der Angeschuldigten (29. Juli 1915) gleichzeitig in Geltung. Die Anordnung vom 9. Juli 1915 enthält die schärfere Strafdrohung; darum ist diese Anordnung und der Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. als Strafgesetz anzuwenden, wenn auch die Anordnung inzwischen, das ist nach dem 29. Juli 1915, aufgehoben worden ist. (Beschl. v. 20. Okt. 1915, Beschw.-Reg. Nr. 775/15.)

2. Rückwirkende Kraft einer BRVO. als milderes Strafgesetz gegenüber Handlungen, die unter der Geltungszeit einer militärischen Anordnung begangen sind.†)

Der Kommandierende General hat auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. die in geeigneter Weise in der Bayerischen Staatszeitung Nr. 155 vom 7. Juli 1915 öffentlich bekanntgemachte, sonach am 7. Juli 1915 in Kraft getretene Anordnung vom 6. Juli 1915 erlassen, die in ihren hier in Betracht kommenden Teilen lautet:

> § 1 Nr. 3: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind.
>
> § 3: Gegenstände des täglichen Bedarfs sind: Milch usw.
>
> § 4: Im Strafverfahren entscheidet über die Vorfrage, ob ein Preis angemessen ist (§ 1 Nr. 3), die Distriktspolizeibehörde (in M. der Stadtmagistrat) endgültig.

Der Kommandierende General hat durch die im M.er Amtsblatt Nr. 67 vom 8. August 1915 veröffentlichte Verfügung vom 2. August 1915 seine Anordnung vom 6. Juli wieder aufgehoben, „nachdem der Bundesrat mit Verordnung vom 23. Juli 1915 die gleiche Angelegenheit geregelt hat".

Die vom Bundesrate auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 5. August 1914 am 23. Juli 1915 erlassene und am 24. Juli 1915 in Kraft getretene Verordnung lautet in dem hier in Frage kommenden Teile:

> § 5 Nr. 1: Wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse usw. Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt,
>
> wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Strafsenat hat in dem Beschlusse vom 20. Oktober 1915 (Beschw.-Reg. Nr. 475/1915) ausgesprochen, daß die auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. erlassenen Anordnungen der zuständigen obersten Militärbefehlshaber gegenüber den auf einer anderen gesetzlichen Grundlage fußenden, aber den gleichen Stoff behandelnden Gesetzen und Verordnungen insolange selbständige, rechtsverbindende Kraft besitzen, bis sie von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber wieder aufgehoben sind.

Wenn auch die BRVO. vom 23. Juli 1915 und die militärische Anordnung vom 6. Juli 1915 im wesentlichen sich mit der gleichen Angelegenheit, nämlich mit Maßnahmen gegen die übermäßige Preissteigerung auf dem Lebensmittelmarkt befassen, so beruhen sie doch auf verschiedener gesetzlicher Grundlage, weshalb sie selbständige rechtsverbindende Kraft nebeneinander behalten, bis sie oder die eine oder die andere Verordnung aufgehoben sind. Diese den beiden Verordnungen innewohnende Eigenschaft bringt es mit sich, daß von der Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. keine Rede sein kann, und zwar auch dann nicht, wenn die Verordnung (Gebot oder Verbot) vor Aburteilung der Übertretung aufgehoben war, die Strafsatzung dagegen unverändert geblieben ist.

Für die Frage, welches der mehreren nebeneinander geltenden Strafgesetze gleichrechtlichen Inhalts zur Anwendung zu kommen hat, ist entscheidend, welches Gesetz die härtere Strafe androht.

Zu 2. In beiden Beschlüssen handelt es sich wesentlich um zwei Fragen:

1. Bleiben Verordnungen des bayerischen Obersten Befehlshabers, die auf Grund des bayerischen Kriegszustandsgesetzes vom 5. November 1912/6. August 1914 ergangen sind, auch dann in Kraft, wenn der Bundesrat die gleiche Materie durch eine für das ganze Reichsgebiet bestimmte Verordnung auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 geregelt hat? Die Strafkammer des LG. Bayreuth und anscheinend auch die des LG. München I hatten verneint, das Oberste Landesgericht bejaht. Ich trete der Auffassung der Strafkammern bei, und zwar aus folgenden Gründen. Die Verordnungen der bayerischen Militärbehörde beruhen auf einem bayerischen Gesetz, können also nur Landesrecht schaffen. Daran ändert der Umstand nichts, daß das bayerische Gesetz von Reichs wegen geduldet ist. Dagegen beruht die Verordnung des Bundesrats auf Reichsrecht, schafft also selbst solches und geht daher gemäß Art. 2 RV. der die gleiche Materie betreffenden Anordnung des bayerischen Befehlshabers ohne weiteres vor. Die Auffassung, daß eine außerhalb Bayerns von der zuständigen militärischen Stelle erlassene Verordnung auch gegenüber der des Bundesrats in Kraft bleibt, läßt sich auf bayerische Verhältnisse nicht übertragen. Denn außerhalb Bayerns beruhen die hier in Betracht kommenden militärischen Verordnungen auf dem durch Art. 68 RV. zum Reichsgesetz erklärten preußischen Gesetz vom 4. Juni 1851. Außerhalb Bayerns steht also Reichsrecht gegen Reichsrecht, in Bayern Reichsrecht gegen Landesrecht.

2. Wirkt die Verordnung des Bundesrats als milderes Strafgesetz zurück auf Handlungen, die unter der Herrschaft der sie ebenfalls verbietenden militärischen Verordnung begangen worden sind? Das Oberste Landesgericht verneint. Schon vor dem Kriege nahm die herrschende Lehre an, daß bei gleichbleibender Blankostrafdrohung eine Änderung der sie ausfüllenden Verordnungen keine Verschiedenheit der Gesetze im Sinne von § 2 StGB. bedeute. So Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis (3. Aufl.) S. 31; RGSt. 31, 225; 46, 307 und in gewissem Sinne auch v. Bar, Gesetz und Schuld Bd. 1 S. 78. Ich halte diese Ansicht für formalistisch. Allerdings ist nach wie vor die Übertretung von Verordnungen bestimmter Art mit Strafe bedroht. Setzt man aber an Stelle des bloßen Begriffs der Verordnungen deren Inhalt, so kann sich zeigen, daß in der Tat eine Änderung eingetreten und daß eine früher strafbare Übertretung jetzt nicht mehr strafbar ist. Gegen die herrschende Lehre auch Neumann, Das Blankogesetz (1908) S. 86 und Käckell, Die Anwendung des Strafgesetzbegriffes (1915) S. 151. Von der soeben als herrschend bezeichneten Lehre scheint das Oberste Landesgericht beeinflußt worden zu sein, obwohl die zur Aburteilung stehenden Fälle etwas anders liegen; denn die Verordnungen des Bundesrates führen auch neue Strafdrohungen ein. Daß die im Kriegszustandsgesetz enthaltene bestehen bleibt, ist ja sicher, aber sie bezieht sich jetzt auf Handlungen anderer Art. Eben deshalb ist das Strafgesetz im ganzen geändert worden. — Am wichtigsten aber ist nicht die Änderung der Strafdrohung, sondern des Tatbestands. Da die Verordnungen des Bundesrats den Eintritt der Strafe von Tatbestandserfordernissen abhängig machen, die in den militärischen Verordnungen fehlen, so sind die ersteren auch die milderen, und die rückwirkende Kraft kann ihnen meines Erachtens nicht versagt werden. Freilich! die Strafdrohungen des Bundesrats sind strenger, insofern sie mit dem Gefängnis Geldstrafe kumulieren. Für die behandelte Frage folgt daraus aber nur die Unzulässigkeit der Geldstrafe bei solchen noch abzuurteilenden Handlungen, die unter der Herrschaft der militärischen Verordnung begangen sind und gleichzeitig den Tatbestand der vom Bundesrat erlassenen erfüllen. — Selbstverständlich liegt die hier besprochene Frage wesentlich anders als die nach der rückwirkenden Kraft neuer Höchstpreisbestimmungen. S. darüber Knipschar im „Recht" Jahrg. 1915 S. 126 ff.; Fleck, daselbst S. 167 ff.; Eberhard Schmidt in ZStW. 37, 96 ff.

Professor Dr. Reinhard Frank, München.

Digitized by Google

Solange die militärische Anordnung vom 6. Juli 1915 neben der BRVO. vom 23. Juli 1915 in Geltung war, hat die erstere und mit ihr der Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. in Anwendung zu kommen, da dieses Gesetz gegenüber der Verordnung des Bundesrats eine härtere Strafe androht.

In dem Beschlusse des Strafsenats vom 5. Oktober 1915 (Beschw.-Reg. Nr. 428/1915)[1] ist ausgeführt, daß die auf Grund des § 4 der militärischen Anordnung vom 6. Juli 1915 von den Distriktspolizeibehörden abgegebenen Erklärungen für die Entscheidungen des Strafrichters über das Vorhandensein einer strafbaren Handlung nicht bindend sind. Die Erklärungen der bezeichneten Behörden sind lediglich als gutachtliche Äußerungen zu erachten, für deren Benützung und Verwertbarkeit als Beweismittel die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend sind.

Soweit den Akten entnommen werden kann, hat die Stadtgemeinde M. die Verpflichtung übernommen, einer Reihe von Personen, die durch die Folgen des Kriegs in eine wirtschaftlich gedrängte Lage gekommen sind, den Preis für eine bestimmte Menge Milch unmittelbar an die Milchverkäufer zu bezahlen. Zufolge dieser Verpflichtung zahlt die Stadtgemeinde M. für das Liter Milch an die Milchverkäufer 22 ₰. Nach dem Gutachten des von dem Stadtmagistrat M. zum Vollzuge des § 4 der militärischen Anordnung vom 6. Juli 1915 eingesetzten Spruchsenats entspricht dieser Preis der Marktlage.

Die Angeschuldigten haben in der Zeit vom 7. Juli bis Ende Juli 1915 von den bezeichneten Personen, die von ihnen Milch bezogen, überdies noch ein sog. Aufgeld, und zwar für das Liter Milch 2 ₰ gefordert, so daß das Liter auf 24 ₰ zu stehen kam.

Der Spruchsenat äußerte sich gutachtlich dahin, daß der Preis von 24 ₰ nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch ist.

Die Art der Zusammensetzung des Spruchsenats, die Zahl seiner Mitglieder und die Zuziehung von auf dem Gebiete der Milchwirtschaft erfahrenen Sachverständigen verleihen den gutachtlichen Äußerungen des Spruchsenats eine solche Beweiserheblichkeit, daß die Angeschuldigten der im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten Straftaten hinreichend verdächtig sind. Jeder Angeschuldigte handelt fortgesetzt in Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Vorsatzes.

Die Anwendung des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. in Verbindung mit dem § 1 Nr. 3 der militärischen Anordnung vom 6. Juli 1915 ergibt sich aus obigen Erörterungen. (Beschl. v. 20. Okt. 1915, Beschw.-Reg. Nr. 479/15.)

3. Umfang der Erkundigungspflicht über das Bestehen militärstrafrechtlicher Anordnungen. Das Verbot, landwirtschaftliche Arbeiter ohne Vorweisung des distriktpolizeilichen Zeugnisses einzustellen, gilt auch für die Einstellung in einem nicht landwirtschaftlichen Betriebe.

Der Angeklagte hat in seiner Fabrik Arbeiter eingestellt, die bisher als landwirtschaftliche Arbeiter gedient hatten, ohne daß diese eine Bescheinigung der Distriktspolizeibehörde vorweisen konnten, daß sie das bisherige Arbeitsverhältnis mit Einwilligung ihres Arbeitgebers oder aus einem wichtigen Grunde im Sinne des Art. 25 BayAGBGB. gelöst haben. Dies ist durch Anordnung des Generalkommandos auf Grund des KriegsZustG. verboten. Der Angeklagte verteidigt sich damit, er habe sich zur Zeit der Erlassung und Bekanntmachung der Anordnung in Berlin aufgehalten und auch nach seiner Rückkehr von ihr keine Kenntnis erhalten. Die aus der zeitweiligen Abwesenheit des Angeklagten von seinem Wohnorte hergeleitete Entschuldigung seiner Nichtkenntnis der inzwischen ergangenen Anordnung ist unzureichend, da nach den zutreffenden Ausführungen der Strafkammer jeder Staatsbürger die Pflicht hat, sich die Kenntnis derartiger Anordnungen unter Aufwendung aller Mühe, Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verschaffen — hier durch Nachlesen der amtlichen Bekanntmachungen oder durch Erkundigung bei Behörden usw. —

Das Verbot gilt übrigens nicht bloß für jene Dienstherren und Arbeitgeber, die selbst Landwirtschaft treiben und die Dienstboten in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb einstellen wollen. Der gegenteiligen Anschauung steht schon der Wortlaut der Anordnung entgegen, die von den Dienstherren und Arbeitgebern schlechthin spricht; ebenso aber auch Sinn und Zweck der Anordnung, insofern sich diese vorwiegend gegen die sogenannte Landflucht richtet, zu der gerade heutigen Tages die landwirtschaftlichen Arbeiter durch die Fabriken und Werkstätten sowie in städtischen Dienststellen bezahlten höheren Löhne häufig angereizt werden. (Urt. v. 28. Okt. 15, Rev.-Reg. Nr. 261/15.)

[1] JW. 1915, 1449 ff.

Oberlandesgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

Wegen der Zinsen einer Hypothekenforderung ist die Bewilligung einer Zahlungsfrist gemäß den Vorschriften der HypStundVO. vom 22. Dezember 1914 auch dann unzulässig, wenn die Zinsen nicht für sich, sondern zusammen mit dem Kapital eingeklagt werden.[1])

Auf den Antrag des Schuldners hatte das AG. mit Beschluß vom 15. September 1915 unter Bezugnahme auf die ZahlFristVO. vom 7. August 1914 und die HypStundVO. vom 22. Dezember 1914 (Fassung vom 20. Mai 1915) das Versteigerungsverfahren wegen der Hypothekenforderungen des Gläubigers an 30000 und 20000 ℳ nebst Zinsen einstweilen eingestellt, und zwar wegen der Kapitalforderungen auf 6 Monate und wegen der Zinsansprüche auf 3 Monate. Die weitere sofortige Beschwerde des Schuldners richtet sich dagegen, daß die Entscheidung des AG. vom LG. in Verfolg der sofortigen Beschwerde des Gläubigers J. insoweit aufgehoben worden ist, als die Einstellung auch wegen der Zinsansprüche verfügt war. Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen.

Nach § 5 Abs. 2 BRVO. vom 7. August 1914 ist die Einstellung der Zwangsvollstreckung unzulässig, wenn bereits eine Zahlungs-

[1]) Die HypStundVO. bestimmt, daß bei Ansprüchen aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, anders wie bei sonstigen Geldforderungen, eine Zahlungsfrist bis zu 6 Monaten bewilligt werden und ebenso die Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zu 6 Monaten erfolgen kann, die Einstellung auch wiederholt sowie nach vorgängiger Bewilligung einer Zahlungsfrist zulässig ist. Diese Bestimmung beschränkt sich jedoch auf das Kapital der Hypothek oder Grundschuld (und die Ablösungssumme bei der Rentenschuld). Hinsichtlich der Zinsen (und der wiederkehrenden Leistungen bei der Rentenschuld) bewendet es bei den Bestimmungen der ZahlFristVO., wonach die Zahlungsfrist höchstens 3 Monate beträgt, die Einstellung auch nur bis zur Dauer von 3 Monaten angeordnet werden kann und ausgeschlossen ist, wenn bereits eine Zahlungsfrist bewilligt war. Der Grund hierfür ist offenbar der, daß es als zuweitgehend erschien, wenn dem Gläubiger die Zinsen, deren er nicht zu selten zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bedürfen wird, für längere Zeit entzogen werden könnten. Die Beschränkung der Vorschriften der HypStundVO. auf das Kapital gelten nach dem klaren Wortlaute der VO. auch dann, wenn Kapital und Zinsen eingeklagt werden, so daß hier eine Einstellung in dem durch die HypStundVO. vorgesehenen erweiterten Umfang ebenfalls nur wegen des Kapitals erfolgen kann (vgl. Unger im „Recht" 1915, 54; a. M.: Heß, Kriegsgesetze S. 90, ohne nähere Begründung). Im Falle der Einklagung von Kapital und Zinsen muß daher, trotz der Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen des Kapitals, die Zwangsversteigerung des Grundstücks ihren Fortgang nehmen, wenn der Schuldner nicht die Zinsen berichtigt, zu deren Zahlung er verurteilt ist. Hier ergeben sich Schwierigkeiten daraus, daß die Vertragszinsen mit der Fälligkeit des Kapitals sich zu Verzugszinsen umwandeln und als solche nicht erst zu den für ihre Berichtigung durch den Vertrag festgesetzten Terminen fällig werden, sondern gleich dem Kapitale — zu dem sich jeden Tag erhöhenden Betrag, in dessen Höhe sie erwuchsen — sofort zu zahlen sind. So waren in dem vom OLG. entschiedenen Falle die Zinsen der Hypothek nachträglich je am Schlusse des Kalendervierteljahrs zu berichtigen; da das Kapital fällig geworden war, ging die Verurteilung des Schuldners auf die Zahlung des Kapitals nebst den —

Digitized by Google

frist bestimmt war. Hiervon wird durch die BRVO. vom 22. Dezember 1914 eine Ausnahme für den Fall bestimmt, daß es sich um die Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld handelt; auf die Zinsen der Forderung erstreckt sich die Ausnahme nicht. Der Beschwerdeführer erkennt dies auch an; er macht aber geltend, durch die Urteile des LG. vom 24. März und 12. Mai 1915 sei eine Zahlungsfrist nur wegen der Kapitalforderungen von 30 000 und 20 000 ℳ und nicht auch wegen der Zinsansprüche bestimmt worden, denn es seien zur Zeit der Erlassung der Urteile keine Zinsen rückständig gewesen. Das ist unzutreffend.

Die eingeklagten 30 000 und 20 000 ℳ waren Teilbeträge einer mit $4^1/_2$ Prozent jährlich zu verzinsenden Hypothekenforderung des Gläubigers, die für den 31. Dezember 1914 gekündigt war. Von den 30 000 und 20 000 ℳ liefen also seit dem 1. Januar 1915 Verzugszinsen, mit deren Abführung der Schuldner hinsichtlich des Kapitals von 30 000 ℳ, als er zu dessen Zahlung am 24. März 1915 verurteilt wurde, im vollen Umfange, hinsichtlich des den Gegenstand des Urteils vom 12. Mai 1915 bildenden Kapitals von 20 000 ℳ aber bei der Verurteilung auf die Zeit seit dem 1. April 1915 im Rückstande war, wie denn auch die beiden Urteile in diesem Umfange zugleich auf die Zahlung von Zinsen gerichtet sind.

Bezieht sich demgemäß die in den Urteilen vom 24. März und 12. Mai 1915 bestimmte Zahlungsfrist nicht bloß auf die Kapitalforderungen, sondern neben diesen auf die Zinsansprüche, so durfte auch das AG. die von ihm verfügte Einstellung des Versteigerungsverfahrens nicht auf die Zinsansprüche des Gläubigers erstrecken, und das LG. hat mit Recht die Einstellung insoweit aufgehoben. An diesem Ergebnis kann auch der Umstand nichts ändern, daß am 15. September 1915 die Zinsen bis zum 1. Juli berichtigt waren. Denn auch die seit diesem Tage erwachsenen Zinsen werden durch die Urteile umfaßt und sind in der Weise zugesprochen, daß sie mit den früheren Zinsen eine einheitliche Forderung bilden. (Beschluß des OLG. Dresden, 6. ZS. vom 27. Nov. 1915, 6 Reg. 397/15.)

Mitgeteilt von
Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

Die Bestellung eines Vertreters gemäß § 58 ZPO. hat durch das Amtsgericht zu erfolgen, falls der Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht werden soll, nicht durch den Vorsitzenden der für die Klage sonst zuständigen Zivilkammer.[1])

Der Antrag auf Bestellung eines Vertreters gemäß § 58 ZPO. war vom Vorsitzenden der Zivilkammer des LG. zurückgewiesen worden, weil die Antragstellerin erklärt hatte, daß sie den Anspruch aus der auf dem herrenlosen Grundstück eingetragenen Hypothek im Wege des Mahnverfahrens geltend zu machen beabsichtige, und weil in diesem Falle die Bestellung des Vertreters durch das für den Erlaß des Zahlungsbefehls zuständige AG. nicht durch den Vorsitzenden der sonst zuständigen Zivilkammer zu erfolgen habe. Die hiergegen von der Antragstellerin eingelegte Beschwerde ist vom KG. aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden: Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde nicht dem Anwaltszwange unterliegt; denn sie kann auch materiell nicht für begründet erachtet werden. Vorsitzender des Prozeßgerichts im Sinne des § 58 ZPO. kann hier, wo der Anspruch im Mahnverfahren beim AG. geltend gemacht werden soll, nur das AG. sein. Das LG. soll mit der Sache zunächst überhaupt nicht befaßt werden. Wird Widerspruch nicht erhoben, so ist die Sache durch das amtsgerichtliche Mahnverfahren erledigt. Wird aber Widerspruch erhoben, so bleibt die Sache ebenfalls beim AG. anhängig (§ 696 ZPO.) und kann an das LG. erst dadurch gelangen, daß das AG. den Rechtsstreit an das LG. verweist..... Hiernach kann bei Geltendmachung des Anspruchs im Mahnverfahren nur das AG. für die Bestellung des Vertreters auf Grund des § 58 ZPO. zuständig sein. (Beschluß des KG. vom 20. Dezember 1915, 19 W. 4370/15.)

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Wex, Berlin-Schöneberg.

Der gesetzliche Wohnsitz am Garnisonorte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BGB.) gilt nicht für Kriegsfreiwillige.[1])

Am 21. Mai 1915 ist in B. (Österreich) der am 27. Oktober 1892 geborene Alfred S. als Soldat im Kaiserin-Augusta-Garde-Grenadier-Regiment gestorben. Über die örtliche Zuständigkeit zur Nachlaßsicherung streiten das Amtsgericht Berlin-Tempelhof, in dessen Bezirk die Garnison des Regiments liegt, und das Amtsgericht Berlin-Mitte, in dessen Bezirk der Verstorbene bis zu seinem freiwilligen Eintritt in das Heer als Drechsler gewohnt hat. Die Entscheidung hängt nach § 73 FGG. davon ab, ob Kriegsfreiwillige, d. h. die auf Kriegsdauer angenommenen Freiwilligen (§ 98 Nr. 2 WehrO.) kraft Gesetzes ihren Wohnsitz am Garnisonorte haben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Diese Frage ist zu verneinen. Der Grundsatz, daß Militärpersonen ihren Wohnsitz am Garnisonorte haben, gilt nicht ausnahmslos. Er findet nach § 9 Abs. 2 BGB. keine Anwendung auf Militärpersonen, die selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, und auf solche Militärpersonen, die „nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen". Hier kommt nur der zweite Ausnahmefall in Betracht. Im RGRKom. (2) Anm. 1 zu § 9 wird die Ansicht vertreten, daß der der Zeitdauer nach unbeschränkte Heeresdienst in Kriegszeiten nicht bloß zur Erfüllung der Wehrpflicht abgeleistet werde. Dieser auch von Enneccerus, Lehrb. (9) § 89 Anm. 14; Planck, BGB. (4) zu § 9 und dem bayerischen OLG. in der Entscheidung vom 3. Mai 1915, Recht 1915, N. 1702 abgelehnten Auffassung kann nicht beigetreten werden. Der Umstand, daß für die Wehrpflicht im Kriege besondere Vorschriften gelten (§§ 19, 20, 96 WehrO), schließt nicht aus, daß auch im Kriege der Heeresdienst „nur zur Erfüllung der Wehrpflicht" geleistet wird. Der § 9 Abs. 2 Halbs. 1. BGB. hat also auch für die Kriegsdauer Bedeutung. Diese Vorschrift entspricht dem § 14 Abs. 2 a. F. ZPO., wonach der Rechtssatz, daß Militärpersonen in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte haben, auf diejenigen Personen keine Anwendung findet, „welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen". Diese aus Anlaß eines besonderen Vorganges in der preußischen Landesgesetzgebung vorweg bereits in das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (§ 39 Abs. 2) aufgenommene Bestimmung bedeutete für das Gebiet des preußischen Rechts eine wesentliche Änderung des Rechtszustandes; denn nach dem preußischen Rechte (§§ 5 bis 7 u. 11 II, 10 ALR.; Anh. §§ 12, 13 zu § 48 I 2 AGO.; KabO. vom 2. November 1833, Dekl. vom 31. März 1839 [GS. S. 290, 155]) unterstanden auch Personen, „die lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht in den Dienst getreten sind", mit gewissen Ausnahmen hinsichtlich des Status und der Beerbung, dem Rechte des Garnisonorts. Die Neuregelung des Reichsrechts schloß sich im wesentlichen dem gemeinen Zivilprozeßrecht an, nach welchem den Gerichtsstand des Garnisonorts nur solche Soldaten hatten, „welche den Soldatendienst zu ihrem Berufe gewählt haben,

---

seit einem bestimmten Tage — laufenden Zinsen. Konnte nun auf Grund des Einstellungsbeschlusses, wie er sich nach der Entscheidung des LG. gestaltete, der Schuldner, wenn er die bis zum 30. September 1915 aufgelaufenen Zinsen berichtigte, die Einstellung der Zwangsversteigerung bis zum nächsten Zinstermin, das ist bis zum 31. Dezember 1915, und, wenn er die bis zum letzteren Tage aufgelaufenen Zinsen berichtigte, bis zum Ende der ihm bewilligten 6monatigen Frist verlangen? oder stand diesem Verlangen entgegen, daß er zur Zahlung fortlaufender Verzugszinsen verurteilt war? Ich meine, man wird ersteres anzunehmen haben, weil die Umwandlung der Vertragszinsen in Verzugszinsen nur die Folge davon ist, daß das Kapital fällig war, die Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen des Kapitals aber die Wirkungen der Fälligkeit des Kapitals wenigstens insoweit beeinflussen muß, daß die Zinsen nur so zu berichtigen sind, wie es bis zur Fälligkeit der Fall war, also zu den im Vertrage festgesetzten Terminen. Wollte man dies nicht annehmen, so könnte der Schuldner trotz der ihm in Ansehung des Kapitals der Hypothek bewilligten Zahlungsfrist die Einstellung der Zwangsversteigerung je nur immer durch die Vorauszahlung von Zinsen erlangen, und dies auch nur auf die Zeit, für die er die Zinsen im voraus gezahlt hat.

Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

[1]) Die Entscheidung trifft auch zu für die von Peschke, JW. 1915, 1147, und Schäffer, JW. 1915, 1301 zu 3 a erörterte Frage der Zuständigkeit bei Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer gemäß der Bekanntmachung vom 14. Januar 1915.

[1]) Der Entscheidung wird auch aus einem praktischen Gesichtspunkte beizutreten sein. Unzählige Heeresangehörige sind als Kriegsfreiwillige eingetreten, sind aber im Laufe des Krieges durch erweiterten Aufruf des Landsturms sowie durch das Gesetz vom 4. September 1915, das in Kriegszeiten die Nachmusterung der dauernd für dienstuntauglich Befundenen zuläßt, zu solchen geworden, die „nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen". Für sie müßte mit diesem oft nur unter größten Schwierigkeiten feststellbaren Zeitpunkte die Zuständigkeit der Gerichte des Garnisonortes wegfallen, wenn man sie für Kriegsfreiwillige annehmen wollte.

Rechtsanwalt Kraemer, Berlin.

Digitized by Google

also nicht bloß der gesetzlichen Militärpflicht zu genügen gedenken" (Wetzell, System des ordentlichen Zivilprozesses (3) 491). Die Fassung dieses von Wetzell übermittelten Grundsatzes des gemeinen Rechtes rückt auch die Bedeutung des § 9 Abs. 2 Halbs. 1 BGB. für das geltende Recht in das richtige Licht. Er bringt zum Ausdrucke, daß der im § 9 Abs. 1 Satz 1 BGB. anerkannte gesetzliche Wohnsitz der Militärpersonen am Garnisonorte (Militärwohnsitz) nur für Berufssoldaten gelten soll. Nur für den Berufssoldaten, für den der Standort seines Truppenteils in der Regel auch tatsächlich Lebensmittelpunkt ist, hat der Militärwohnsitz innere Berechtigung. Dem entspricht es, wenn in den Motiven zum BGB. Bd. 1 S. 73 die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Halbs. 1 auch damit begründet wird, „daß eine abweichende Regelung auf die Bestimmung der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nicht ohne Einfluß sein würde, zur Bevormundung und Nachlaßregulierung aber die Behörden der Heimat geeigneter sein dürften als diejenigen des Garnisonorts". Auf diesem Standpunkte stehen auch Stein, ZPO. (11) I zu § 14, und Laband, Staatsrecht (5) Bd. 4 S. 219. In Übereinstimmung mit der preußischen und bayerischen Verwaltungspraxis (zu vergleichen Bescheid des preußischen Kriegsministeriums vom 8. Oktober 1914, des preußischen Ministers des Innern vom 27. Oktober 1914, des bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern und des bayerischen Kriegsministeriums vom 26. Oktober 1914, „Der Standesbeamte" 1914 S. 233, 257, 249), der Verfügung des Ministeriums von Reuß j. L. vom 27. November 1914 („Der Standesbeamte" 1915 S. 1) sowie den Ausführungen von Schiedermair, BayRpflZ 1914, 353; Boschan, Recht 1915, 318/319 und Schlegelberger, Kriegsrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit S. 45/46 (GruchotsBeitr. 59, 233, 234) ist deshalb für richtig zu erachten, daß für Kriegsfreiwillige der gesetzliche Wohnsitz am Garnisonorte (Militärwohnsitz) nicht gilt.

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall die Zuständigkeit des AG. Berlin-Mitte (§ 73 Abs. 2 Satz 1 FGG.). Beschluß des I. ZS. des KG. vom 28. Oktober 1915, 1. Gen. IV. 1. 15/27. 7. JMBl. 1915, 270.

* * *

Zuzugsverbot und Mietvertrag.[1])

Ein Kapellmeister aus Berlin-Friedenau hatte im April 1914 von einem Hausbesitzer in Königsberg i. Pr. zum 1. Oktober 1914 auf zwei Jahre eine Wohnung gegen 1750 ℳ Jahresmietzins gemietet. Nach dem Russeneinfall im August 1914 erklärte der Gouverneur der Festung Königsberg sie für bedroht und erließ eine Verordnung, die allen Personen ohne ständigen Aufenthalt am 1. August 1914 im Festungsbereich den weiteren Aufenthalt und Zuzug nach Königsberg verbot. Das Verbot besteht noch. Der Kapellmeister blieb nach dem 1. Oktober 1914 in Friedenau wohnen, zahlte keinen Mietzins und kündigte den Vertrag, ohne eine Kündigungsfrist einzuhalten, weil ihm der Gebrauch der Wohnung nicht rechtzeitig gewährt sei — § 542 BGB. —. Er sieht die Wohnung wegen des Zuzugsverbots, eines objektiven vom Kläger nicht zu beseitigenden Umstandes, für ihn nicht als bewohnbar an.

LG. und OLG. haben der Klage des Vermieters auf den rückständigen Mietzins stattgegeben. Das OLG. führt aus: Die Vertragspflicht des Klägers bestand darin, dem Beklagten die Mietwohnung in Königsberg am 1. Oktober 1914 in objektiv gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten — §§ 269, 536 BGB. —. Dieser Pflicht ist der Kläger dadurch nachgekommen, daß er die Wohnung bereitstellte und noch jetzt bereit hält. Die Wohnung ist nicht etwa durch das Verbot vertragswidrig im Sinne des § 537 geworden, daß sie mit einem Fehler behaftet ist, der ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt, denn das Verbot richtet sich gegen die am 1. August 1914 ortsfremden Personen, es betrifft nicht die Wohnungen im Festungsbereich, von denen übrigens auch nur ein im Verhältnis zur Gesamtzahl ganz geringer Teil für die unmittelbare Wirkung des Verbots in Frage kommen kann. Ebensowenig kann man aus der Verordnung des Gouverneurs auf die ernste und drinaende Gefahr eines feindlichen Einbruchs in den Festungsbereich schließen, ein Fall, der, wie neulich vom OLG. entschieden worden ist (mitgeteilt JW. 1914, 1377 ff.), den Mieter vom Mietzins für die Zeit der Gefahr befreien würde: eine solche Gefahr hat damals für Königsberg nicht bestanden. Die Leistung des Klägers ist auch nicht infolge eines objektiven Umstandes unmöglich geworden — § 323 BGB. —, denn die Mietwohnung ist weiterhin objektiv beziehbar geblieben. Wenn der Beklagte die ihm in vertragsmäßiger Beschaffenheit angebotene Wohnung gleichwohl nicht in Besitz zu nehmen vermochte, so lag das lediglich daran, daß er am 1. August 1914 noch keinen ständigen Aufenthalt in Königsberg hatte, also an einem in seiner Person liegenden Grunde. § 552 BGB. bestimmt aber, daß der Mieter vom Mietzins nicht dadurch frei wird, daß ein in seiner Person liegender Grund ihn verhindert, sein Gebrauchsrecht auszuüben. Aus diesem Grunde ist auch seine Kündigung, ohne die Kündigungsfrist einzuhalten, wirkungslos. (Urteil des OLG. Königsberg II. ZS. vom 14. Dezember 1915, 2 U. 108/15.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

[1]) Vgl. wegen eines Pensionsvertrages LG. Königsberg S. 215.

* * *

Kündigung von Dienstverträgen wegen des Krieges.[1])

Ob die Einziehung des Klägers zum Kriegsdienste, falls sie längere Zeit gedauert hätte, die Beklagte zur fristlosen Kündigung berechtigt haben würde, bedarf keiner Entscheidung, denn sie hat erst gekündigt, als der Kläger nach nur $1^1/_2$monatiger Behinderung seine Dienste wieder leisten konnte und wollte. Die sonstigen Wirkungen des Kriegs auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten können aber als ein wichtiger Grund im Sinne des § 70 HGB. nicht anerkannt werden. Im August 1914, während die feindlichen Truppen Mülhausen vorübergehend besetzt und noch kurze Zeit hindurch bedroht haben, mag der Geschäftsbetrieb der Beklagten durch höhere Gewalt vollständig gehemmt worden sein; schon im September — also vor der Kündigung — war der Betrieb jedenfalls wieder möglich. Wenn die Beklagte nach der Zeugenaussage ihres Bureauvorstehers infolge Mangels an Arbeitern und an Rohstoffen den eigentlichen Fabrikationsbetrieb erst anfangs November wieder begonnen und im September und Oktober Arbeiter nur mit Aufräumen, Fertig-

[1]) Die Einwirkung des Krieges auf den Arbeitsvertrag ist bisher noch wenig Gegenstand der Entscheidung höherer Instanzen gewesen. Durchaus zutreffend wird zunächst festgestellt, daß ein „wichtiger Grund" zur sofortigen Auflösung des Arbeitsvertrages für den Arbeitgeber nur vorliegt, wenn ihm der Betrieb überhaupt unmöglich geworden ist, nicht aber, wenn nur infolge der allgemeinen Kriegslage der Betrieb erschwert oder unlohnend geworden ist. (Ebenso jetzt auch das Reichsgericht vom 30. November 1915, III 193/15.) Hinsichtlich der Rechtswirkung der militärischen Einberufung des Angestellten zeigt der vorliegende Tatbestand eine allerdings ziemlich häufig vorkommende Besonderheit: Der Angestellte ist schon nach kurzer Zeit wieder aus dem Heeresdienst entlassen. Es ist deshalb mit Recht § 616 BGB. zur Anwendung gebracht, bei dessen Anwendung Härten nach beiden Seiten ausgeschlossen sind, weil hier der Gehaltsanspruch nur bei Verhinderung für eine „verhältnismäßig" nicht erhebliche Zeit gewährt und deshalb dem Richter die Möglichkeit eines Interessenausgleichs zwischen Prinzipal und Angestellten unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse gegeben ist. Größere Schwierigkeiten bietet der Normalprozeß des einberufenen Angestellten, bei dem entweder sofort bei der militärischen Einberufung das Dienstverhältnis gelöst ist oder jedenfalls der einberufene Angestellte im Heeresdienst verbleibt. Hier läuft alles auf die eine Streitfrage hinaus, ob die Einberufung zum Heeresdienst „unverschuldetes Unglück" im Sinne der §§ 63 HGB. bzw. 133c GO. ist. Je nach der Bejahung und Verneinung erhält dann der Angestellte, ohne daß dem Richter ein Spielraum bleibt, entweder Gehalt für sechs Wochen oder nichts. Nach den mir im Archiv des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vorliegenden Urteilen ist die Frage bisher verneint vom Kammergericht, den Oberlandesgerichten Colmar und Dresden, den Landgerichten Berlin I, Bielefeld, Dortmund, Frankenthal, Karlsruhe, Leipzig, den Amtsgerichten Breslau, Chemnitz, Essen, Ludwigshafen, Marburg, Pforzheim, Posen, den Kaufmannsgerichten Frankfurt a. M., Görlitz, Hamburg, Hannover, Leipzig, Liegnitz, Oldenburg, Plauen i. V., Stettin; bejaht vom Landgericht Stettin, den Kaufmannsgerichten Berlin, Braunschweig, Chemnitz, Dresden, Duisburg, Mannheim. Eine Mittelmeinung, wonach für die Frage, ob die Einberufung als unverschuldetes Unglück anzusehen ist, die persönlichen Verhältnisse des Angestellten, insbesondere seine Verpflichtung, für eine Familie zu sorgen, maßgebend ist, wird vertreten in Urteilen der Landgerichte Berlin I, Cöln, Essen, Münster, des Amtsgerichts Dülmen, der Kaufmannsgerichte Berlin, Cöln, Solingen. (Zitate vgl. bei Heidenfeld, „Der Krieg als unverschuldetes Unglück", Arbeitsrecht 1, 194 und Dove, JW. 1915, 682; das Urteil des Kammergerichts, KGBl. 1916, 6.) Die Herausbildung einer einheitlichen Judikatur auf diesem Gebiet erscheint aussichtslos. Es haben z. B. in Berlin selbst die gleichen Kammern des Kaufmannsgerichts in anderer Besetzung verschieden entschieden. Ebenso besteht natürlich auch bei den ordentlichen Gerichten, namentlich bei dem in der Kriegszeit häufigen Wechsel der Dezernenten, keinerlei Garantie für

Digitized by Google

machen und Einpacken von Waren beschäftigt hat, so war sie zu dieser Beschränkung nach den gerichtsbekannten Verhältnissen in der oberelsässischen Kriegszone nicht unmittelbar durch die Kriegsereignisse gezwungen. Von Anfang Oktober 1914 an war die wirtschaftliche Lage in Mülhausen nicht wesentlich anders als in den dem Kriegsschauplatz etwas ferner gelegenen Gegenden Westdeutschlands. Die Beeinträchtigungen, die die Beklagte erlitt, beruhten auf den allgemeinen Folgen des Kriegs für die deutsche Wirtschaft. Das Risiko solcher Kriegsfolgen kann aber der durch einen längeren festen Anstellungsvertrag gebundene Dienstberechtigte nicht auf den Dienstverpflichteten abwälzen.

Unter den wichtigen Gründen, aus denen der Dienstberechtigte nach § 70 HGB. fristlos kündigen kann, sind außer den durch die Beispiele des § 72 gekennzeichneten in der Person des Dienstverpflichteten liegenden Gründen nur solche zu verstehen, die den Dienstberechtigten an der Benutzung der Dienste so zwingend und in solchem Umfange verhindern, daß ihm nach der Auffassung aller gerecht und billig Denkenden nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, das für ihn notwendig und für längere Zeit nutzlos gewordene Vertragsverhältnis länger aufrechtzuerhalten (vgl. OLG. Dresden vom 3. März und 4. April 1915 in LeipzZ. S. 856[11], 857[14] und die dort Angeführten).

Dies ist keineswegs der Fall bei den Beeinträchtigungen eines Gewerbebetriebs durch allgemeine Krisen, mögen solche auch, wie im vorliegenden Falle, durch einen Krieg entstanden sein. Die Billigkeit verlangt in solchen Fällen nicht nur nicht die Befreiung des Dienstberechtigten von seinen Vertragspflichten, sondern ganz im Gegenteil gerade deren Aufrechterhaltung zugunsten des Dienstverpflichteten, weil dieser andernfalls ein derartiges Risiko des Geschäftsbetriebes dem Dienstberechtigten abnehmen müßte, während er andererseits an der Gunst der besonderen Verhältnisse, die jenem zugute kommen können, nicht beteiligt, sondern regelmäßig nur auf seine vertragsmäßigen Bezüge angewiesen ist.

Das Dienstverhältnis ist also unerachtet der Kündigung bestehen geblieben, und es fragt sich nur, in welchem Umfange dem Kläger für die streitigen drei Monate Gehaltsforderungen zustehen. In der Zeit von Anfang August bis Mitte September war der Kläger durch seine Einziehung zum Kriegsdienste, also durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert.

Nach den allgemeinen Regeln des § 323 BGB. hat er den Gehaltsanspruch für diese Zeit verloren, wenn nicht eine der Ausnahmevorschriften der §§ 63 HGB. oder 616 BGB. anwendbar ist.

Der Tatbestand des § 63 HGB. liegt nicht vor. Ob der Krieg als solcher schlechthin als ein „Unglück" bezeichnet werden kann, mag dahinstehen, weil ja die Dienstverhinderung nicht durch den Kriegsausbruch allein, sondern nur durch die Einziehung des Klägers zum Heere verursacht worden ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, wie er erkennbar auch dem Gesetze zugrundeliegt, kann aber die Erfüllung einer allgemeinen und ganz besonders ehrenvollen Bürgerpflicht gewiß nicht als „Unglück" bezeichnet werden. Nur für Unglücksfälle im natürlichen Sinne des Wortes ist in § 63 HGB. vorgeschrieben, daß der Betroffene, jedoch nur für höchstens sechs Wochen, nicht nur seinen Vergütungsanspruch behält, sondern nicht einmal verpflichtet ist, sich irgendwelche Kranken- und Versicherungsgelder anrechnen zu lassen. Für alle sonstigen unverschuldeten persönlichen Verhinderungsgründe kann lediglich § 616 BGB. zur Anwendung kommen, der den Vergütungsanspruch in der Beschränkung auf Verhinderungen für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit und mit Anrechnung der Bezüge aus öffentlich-rechtlicher Kranken- und Unfallversicherung gewährt. Die Unterscheidung, die sich aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt, entspricht durchaus der Natur der verschieden geregelten Fälle; mit gutem Grund hat das Gesetz dem von einem Unglück Betroffenen für eine bestimmt bemessene kurze Zeit besonders günstig gestellt, noch günstiger als den nur schuldlos an der Dienstleistung Verhinderten.

Dem LG. ist darin beizustimmen, daß der Kläger nur während einer verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit verhindert war.

Entscheidend ist nicht lediglich die Dauer der Verhinderung und deren Verhältnis zur Vertragszeit, sondern es kommen die besonderen Umstände in Betracht, die für den Wert der Dienste gerade in der Zeit der Verhinderung maßgebend waren. Nach den eigenen Ausführungen der Beklagten war in der Zeit von August bis Mitte September 1914 ihr Betrieb fast völlig stillgelegt; hierzu kommt, daß diese Zeit mit der der Mobilmachung und des Aufmarsches des deutschen Heeres zusammenfällt. Bis Mitte September 1914 war wie im größten Teile des Deutschen Reiches namentlich und im erhöhten Maße in den westlichen Landesteilen, insbesondere Rheinland und Westfalen, das Reisen von Privatleuten dermaßen erschwert, daß planmäßige Geschäftsreisen gar nicht unternommen werden konnten.

Wäre der Kläger nicht zum Heere eingezogen gewesen, so hätte er in jener Zeit der Beklagten nennenswerte Dienste doch nicht leisten können. Einen Abzug braucht sich der Kläger für die Verhinderungszeit nicht gefallen zu lassen. Mit Unrecht hat das LG. den Wert des von der Heeresverwaltung gewährten Unterhalts in Anrechnung gebracht. Nach der ganz unzweideutigen Vorschrift des § 616 BGB. sind andere als die dort angeführten Bezüge nicht anrechenbar. Auch in dieser Hinsicht entspricht die aus dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift sich ergebende Auslegung dem erkennbaren gesetzgeberischen Zwecke, wonach der unverschuldet für eine nicht erhebliche Zeitdauer Behinderte besonders günstig gestellt werden sollte; eine Unbilligkeit gegenüber dem Dienstberechtigten liegt darin nicht, weil ihm ja die Dienste nur in unerheblichem Umfange entzogen sind. Ein innerer Widerspruch mit der Regelung in § 615 BGB. liegt keineswegs vor, denn dort ist die Zeitdauer, für welche der Dienstberechtigte seinerseits die Vergütung für nicht geleistete Dienste verweigern darf, ganz unbeschränkt.

Nach Maßgabe des letzterwähnten § 615 BGB. steht dem Kläger die eingeklagte Vergütung für die Zeit von Mitte September bis Ende Oktober 1914 zu. Die Beklagte, der der Kläger vergeblich seine Dienste angeboten hat, ist durch ihre beharrliche Weigerung mit der Annahme in Verzug gekommen; sie behauptet selbst nicht, daß der Kläger in der streitigen Zeit infolge Unterbleibens der Dienstleistung etwas erspart, durch anderweitige Verwendung der Dienste etwas erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen habe. (Urteil des OLG. Colmar vom 22. November 1915, III U. 31/15.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Hirsch, Colmar.

---

die Gleichförmigkeit der Entscheidung. Auch nachdem ein Zivilsenat des Kammergerichts die Frage verneint hat, hat eine Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts die Frage bejaht und den an sich durchaus richtigen Standpunkt eingenommen, daß sie durch die Entscheidung des Kammergerichts nicht gebunden sei. Eine einheitliche Rechtsprechung ist daher selbst dann nicht zu erwarten, wenn, was ziemlich unwahrscheinlich ist, die Frage zur Entscheidung des Reichsgerichts kommen sollte. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei noch, daß die Urteile der Kaufmannsgerichte erst von einem Streitgegenstand von 300 ℳ an der Berufung unterliegen. Das Kaufmannsgericht entscheidet also die Frage endgültig für alle Handlungsgehilfen, deren Monatsgehalt etwa 200 ℳ beträgt, d. h. den größeren Teil aller jüngeren Gehilfen. Vor das Oberlandesgericht kann die Frage, soweit für den betreffenden Ort ein Kaufmannsgericht besteht, nur kommen, wenn das Jahresgehalt des Handlungsgehilfen 5000 ℳ übersteigt. Es ist daher damit zu rechnen, daß noch von zahllosen Handlungsgehilfen, die aus dem Kriege zurückkehren und zunächst keine Stellung finden, trotz vorliegender gegenteiliger Entscheidungen immer wieder die Geltendmachung des Gehaltsanspruchs für die ersten sechs Wochen nach der Einberufung versucht werden wird. Unter Umständen sind also Hunderttausende von derartigen Klagen zu erwarten. Wünschenswert wäre es deshalb, wenn der Bundesrat sich entschließen würde, die Frage, wie dies in vielen Eingaben von Handelskammern, Prinzipal- und Angestelltenverbänden angeregt ist, im Wege der Notverordnung zu ordnen. Dies wäre tatsächlich eine Maßnahme, die sich im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 „zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen" als notwendig erweist. Nach welcher Richtung die gesetzliche Regelung erfolgt, erscheint gegenüber der Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsklarheit minder wichtig. Immerhin ist aber zu erwägen, daß vom sozialen Gesichtspunkt aus kein Anlaß besteht, gerade die Handlungsgehilfen und technischen Angestellten vor allen anderen Bevölkerungsklassen hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen der Einberufung besonders zu privilegieren, da diese ja alle Bevölkerungsklassen gleich schwer, die selbständigen Gewerbetreibenden und die Angehörigen der freien Berufe wohl eher noch schwerer trifft als die Angestellten. Es dürfte ferner auch zu berücksichtigen sein, daß bei dem Prinzipal die Belastung durch die Gehaltsfortzahlung sehr empfindlich wird, wenn eine größere Anzahl von Angestellten und demnächst auch die für sie eingestellten Ersatzkräfte einberufen werden, daß der Prinzipal aber außerdem einberufen werden kann, auch noch die sonstigen durch den Krieg seinem Geschäftsbetriebe auferlegten Schäden zu tragen hat, während der Angestellte schließlich durch die militärische Besoldung, die Familienunterstützung und die sonstigen allgemeinen sozialen Hilfsinstitutionen vor der schlimmsten Notlage geschützt ist. Besonders hinzuweisen ist aber auf die Erfahrung, daß der Zwang zur Fortzahlung des Gehalts für sechs Wochen viele sozial gesinnte Prinzipale von freiwilligen Leistungen für ihre einberufenen Angestellten, freiwilligen Familienunterstützungen usw. abgeschreckt hat.

Rechtanwalt Dr. Baum, Berlin.

Digitized by Google

Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Entscheidung der Erinnerung gegen eine vom Landgericht als Arrestgericht ausgesprochene Forderungspfändung.[1])

Auf Antrag der Gläubigerin ist durch Beschluß der 3. KH. des LG. Breslau[2]) der dingliche Arrest in das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und im Wege des Arrestes die angebliche Forderung der Schuldnerin an das Deutsche Reich und den Preußischen Staat auf Grund von Beschlagnahmen, Requisitionen und vertraglicher Übernahme von Vorräten gepfändet worden. Gegen diesen Pfändungsbeschluß hat die Reichsentschädigungskommission namens des Reichsfiskus beim Amtsgericht in Breslau Erinnerung eingelegt mit dem Antrage, den angefochtenen Beschluß aufzuheben, weil die gepfändete Forderung keine zivilrechtlich verfolgbare Geldforderung im Sinne des § 828 ZPO. darstelle. Gleichzeitig war gebeten worden, die Akten dem LG. in Breslau zu unterbreiten, falls sich das angerufene AG. für unzuständig erachten sollte. Das AG. hat darauf, ohne seinerseits eine Entscheidung zu fällen, die Akten dem LG. übersandt und dieses hat durch den jetzt mit der sofortigen Beschwerde angefochtenen Beschluß die Erinnerung der Reichsentschädigungskommission zurückgewiesen, weil die Erinnerung nicht durch einen beim LG. zugelassenen Rechtsanwalt, sondern durch den Präsidenten der Kommission angebracht worden sei, diesem auch die Befugnis zur Vertretung des Drittschuldners fehle, im übrigen aber die Pfändbarkeit des Anspruchs anzuerkennen sei.

Der frist- und formgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen, da das Landgericht zu Unrecht seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die beim Amtsgericht eingelegte Erinnerung angenommen hat.

Nach § 930 Abs. 1 Satz 3 ZPO. ist zwar für die Pfändung einer Forderung das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. Damit ist aber noch keineswegs bestimmt, daß das Arrestgericht auch für die Einwendungen, welche von den Parteien oder dem Drittschuldner auf Grund der Bestimmung des § 766 ZPO. erhoben werden, zuständig ist. Schon die Fassung der Vorschrift des § 930 ergibt daß sich die vollstreckungsgerichtliche Zuständigkeit des Arrestgerichts auf die Funktionen eines ausübenden Vollstreckungsorgans in Ansehung der Pfändung einer Forderung beschränkt. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, dem Arrestgericht über den Rahmen dieser Beschränkung hinaus durch die Entscheidung eines in der Vollstreckungsinstanz streitig gewordenen Punktes zu übertragen, so hätte er dafür sicherlich im Satz 3 des Abs. 1 einen alle Zweifel beseitigenden Ausdruck gefunden und dadurch klargestellt, daß das Arrestgericht durchweg an die Stelle des Vollstreckungsgerichts — § 764 ZPO. — tritt. Die im Satz 3 des § 930 vorgesehene Sondervorschrift findet ihre Erklärung in dem das Arrestverfahren beherrschenden Grundsatze der Beschleunigung, dem Genüge geschehen ist, sobald der Arrest durch Pfändung vollzogen ist Es kann ihr aber nicht die Tragweite beigemessen werden, daß auch diejenigen Rechtsbehelfe, die sich gegen die Pfändung richten, bei dem Arrestgericht anzubringen seien; über sie hat vielmehr den allgemeinen Vorschriften gemäß das Vollstreckungsgericht zu entscheiden.

In diesem Sinne haben bereits sowohl das OLG. in München (OLGRspr. 18, 401) als auch das KG. (OLGRspr. 29, 175; KGBl. 1915, 61) entschieden; auch das RG. hat nach einer bei Warneyer zum § 930 Note 10 angezogenen Entscheidung vom 30. März 1909 die Zuständigkeit des Arrestgerichts für derartige aus § 766 hergeleitete Einwendungen verneint. Wenn demgegenüber Stein in der neuesten Auflage seines Kommentars zur ZPO. die Zuständigkeit des Arrestgerichts bejaht (§ 930), so vermag diese Auffassung beim Mangel jeglicher näherer Begründung den hier vertretenen Standpunkt nicht zu erschüttern Auch der Hinweis des Vorderrichters auf das hiernach eintretende „merkwürdige Ergebnis, daß das AG. alsdann die Entscheidung des LG. nachzuprüfen hätte", erscheint für die Beurteilung der Streitfrage bedeutungslos. In der ZPO. gibt es genügend ähnlich liegende Fälle, in denen das AG. schließlich in die Lage kommt, zu einer Entscheidung des LG. Stellung zu nehmen, so z. B. wenn nach Anordnung des vom AG. abgelehnten Arrestes durch das übergeordnete LG. vom Schuldner Widerspruch erhoben wird. Über ihn hätte, wie allgemein anerkannt wird, das AG. zu entscheiden, also ebenso wie im vorliegenden Falle die Entscheidung des LG. nachzuprüfen und eventuell zu beseitigen

Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Zuständigkeit des übrigens auch vom Beschwerdeführer in erster Linie angerufenen AG. auszusprechen. Die Legitimation der Reichsentschädigungskommission, namens des Reichsfiskus aufzutreten, muß im Gegensatze zu den Ausführungen des Vorderrichters aus der Anordnung des Reichskanzlers vom 25. April 1915 — Reichsanzeiger Nr. 96 — gefolgert werden. (Beschluß des OLG. Breslau vom 5. November 1915, 5 W. 297/15.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Davidsohn, Breslau.

* * *

Einziehungsgebühr des Anwalts.

Gegenüber den Beschlüssen des hiesigen FerienZS. vom 20. Juli 1914 und des OLG. Hamm in JW. 1913, 613 hält der Senat an seiner ständigen Rechtsprechung fest, wonach die Vereinnahmung der Streitsumme keinen Bestandteil des Rechtsstreits oder der Vollstreckung bildet, sohin die Anwaltsgebühr des § 87 GO. nicht zu den festsetzbaren Kosten (§§ 103 ff., 788 ZPO.) gehört. Diese Ansicht gründet sich auf § 91 ZPO. samt den Motiven hierzu; sie steht auch im Einklang mit der weitaus überwiegenden Mehrheit der Rechtsprechung, besonders des BayObLG. (SeuffBl. 65, 132) und des RG. (Bd. 22 S. 322; JW. 1889, 168). Bei dieser Rechtslage ist es selbstverständlich belanglos, ob der Schuldner selbst es war, der sich — meist in Unkenntnis über die Gebühr — mit der Gelderlage an den Anwalt statt an den Gläubiger unmittelbar gewendet hat (vgl. Rspr. 23, 279). [Beschluß des OLG. München, 1. ZS. vom 11. Januar und 8. Februar 1915. OLG. 31, 250.][1])

* * *

Pfändungsanzeige bei Vertretung des Kriegsteilnehmers durch einen Generalbevollmächtigten.

Der Gerichtsvollzieher hat den ihm vom Gläubiger erteilten Zwangsvollstreckungsauftrag gegen den Schuldner „als unerledigt zurückgesandt, weil der Schuldner Kriegsteilnehmer ist und die Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung nicht zugestellt werden kann, da nicht feststeht, wo der Schuldner sich befindet." Dagegen hat der Gläubiger Erinnerung eingelegt, mit dem Antrage,

den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Zwangsvollstreckungsauftrag auszuführen,

---

[1]) Vgl. KG., JW. 1915, 1456.

[2]) Abgedruckt JW. 1915, 1457.

[1]) Wenn man den, neuerdings teilweise aufgegebenen, Grundsatz unserer Gesetzgebung anerkennt, daß der unterliegende Gegner im wesentlichen die dem Sieger erwachsenen Anwaltskosten zu ersetzen hat, so müßte dies auch für die Gebühr des § 87 allgemein gelten. Das Reichsgericht hat anders entschieden. Insofern es den allgemeinen Satz aufstellte, daß die Erstattungsfähigkeit nur soweit geht, als die Gebühr des § 87 zu den Kosten des Rechtsstreits gehört und notwendige Auslage ist, haben sich ihm alle Kommentatoren angeschlossen. Wenn es aber weitergeht und von diesem Grundsatze aus ohne weiteres die Gebühr für Erhebung der Streitsumme als nicht erstattungsfähig betrachtet, so hat sich in neuerer Zeit hiergegen begründeter Widerspruch erhoben. Fürst-Roth (§ 87 S. 256) macht darauf aufmerksam, daß der Begriff der Prozeßkosten weiter zu fassen und auch diejenigen mitbegreift, die in irgendeiner Beziehung zum Streitgegenstande stehen; Willenbücher (7. Aufl. § 87 N. 1) erachtet im Gegensatze zur früheren Auflage es sogar für unzweifelhaft, daß die für Erhebung und Ablieferung der Streitsumme berechnete Gebühr erstattungsfähig sei. Die vom OLG. München in obiger Entscheidung vertretene Anschauung entspricht daher nicht mehr der in der Theorie neuerdings geäußerten Meinung. Ganz besonders aber fordert die Schlußbemerkung der Entscheidung zum Widerspruch heraus. Ob der Schuldner freiwillig oder nach Aufforderung, in Kenntnis des Gesetzes oder in Unkenntnis über die Gebühr, dem Anwalt des Gläubigers gezahlt hat, hat mit der prinzipiellen Frage, ob die vom Anwalt berechnete Gebühr des § 87 zu den Prozeßkosten gehört, nichts zu tun. Es wird lediglich darauf ankommen, ob der Anwalt, wenn er das Geld vom Schuldner eingenommen hat, in bezug auf Einnahme und Weiterbeförderung auftraggemäß gehandelt hat. Das führt also wiederum zur Frage, ob Auftrag zum Geldempfang gegeben war; das aber ist überhaupt die Grundlage für die Berechnung der Gebühr gegenüber dem Auftraggeber.

Gegenüber der obigen Entscheidung sei darauf hingewiesen, daß in Literatur und Praxis die Auffassung vertreten wird, daß unbedingt die Gebühr dann erstattungsfähig ist, wenn der Beklagte freiwillig bezahlt hat (Fürst-Roth S. 258; Willenbücher S. 52; OLG. Kolmar, Rechtspr. XIX, 259).

Im übrigen muß die Regelung der recht brennenden Frage der künftigen Gesetzgebung bei Revision der Gebührenordnung überlassen bleiben (vgl. hierzu: Entwurf des Deutschen Anwaltvereins S. 62).

Justizrat Dr. Ernst Auerbach, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

indem er geltend macht, der Schuldner habe seine Vertretung einer mit notarieller Generalvollmacht versehenen Person übertragen, dieser sei der Schuldtitel ordnungsmäßig zugestellt worden; infolgedessen sei auch die Zwangsvollstreckung zulässig; die Anwendung des Schutzgesetzes vom 4. August 1914 würde höchstens bei der Versteigerung etwa gepfändeter beweglicher Sachen in Frage kommen.

Das AG. hat die Erinnerung unter Hinweis auf § 752 ZPO. zurückgewiesen.

Dagegen hat der Gläubiger fristgerecht die sofortige Beschwerde eingelegt. Er meint, nach dem Sinne der Bestimmung des § 752 ZPO. könne nicht angenommen werden, daß für die Fälle, wo jemand zur Ausübung seiner sämtlichen Rechte Generalvollmacht erteilt habe, auch der § 752 ZPO. Anwendung finden dürfte.

Die sofortige Beschwerde ist an sich zulässig, aber unbegründet.

Allerdings wird vielfach, worauf der Beschwerdeführer unter Zitierung von JW. 1915, 831 hinweist, der § 752 ZPO. für eine reine Ordnungsvorschrift gehalten und den Vollstreckungsorganen nicht das Recht gegeben, die Erledigung des Vollstreckungsauftrags oder -antrags von dem Nachweis der Anzeige abhängig zu machen. Dementsprechend ordnet auch § 54 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher an: „die Anzeige hat der Gerichtsvollzieher selbst zu bewirken, wenn ihm nicht eine Bescheinigung der Militärbehörde über den Eingang der Anzeige des Gläubigers vorgelegt wird (§ 752 ZPO.). Ebenso würde auch das Vollstreckungsgericht nötigenfalls die Anzeige an die Militärbehörde zu erstatten haben (vgl. Jaeckel-Güthe, Anm. 35 zu §§ 15, 16 ZVG.). Daraus folgt aber nicht, daß die Vollstreckungsorgane sich über die Bestimmung des § 752 ZPO. dann hinwegsetzen dürfen, wenn die Mitteilung, wie hier, nicht ausführbar ist. Eine Ausnahme von § 752 ZPO., der ja nicht dem wirtschaftlichen Interesse des Schuldners dienen soll, sondern nur aus militärischen Interessen gegeben worden ist (vgl. Hein, Zwangsvollstreckung § 14 S. 162) für den auf wirtschaftlichem Gebiet liegenden Fall, daß die Militärperson einen Generalbevollmächtigten hat, ist nicht anzunehmen. Das von dem Gerichtsvollzieher beobachtete Verfahren entspricht der im Einklange mit § 752 ZPO. erlassenen allgemeinen Verfügung vom 19. März 1915, JMBl. S. 61), wonach der Gerichtsvollzieher bis zum Eingang der Bescheinigung der Militärbehörde über den Empfang der Anzeige nach § 752 ZPO. die Zwangsvollstreckung auszusetzen hat. Das Verlangen des Gläubigers, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Zwangsvollstreckungsauftrag auszuführen, ist demnach ungerechtfertigt und daher zutreffend vom AG. abgelehnt worden. (Beschluß des LG. Posen, 1. ZK., vom 7. Dezember 1915, 2 T. 468/15.)

Mitgeteilt von Justizrat Placzek, Posen.

Landgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

Richterliche Zahlungsfrist für eine im Binnenschiffsregister eingetragene Hypothekenforderung.

Nach der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 könnte dem Schuldner nur eine Zahlungsfrist von drei Monaten bewilligt werden, und zwar nur einmal, da es sich nicht um Zahlung eines Hypothekenkapitals handelt. Der Schuldner hat aber überhaupt keinen Anspruch auf Gewährung einer Zahlungsfrist. Die bereits vom angefochtenen Beschluß vermißte Glaubhaftmachung, daß nach Ablauf der Frist der Schuldner voraussichtlich die Verbindlichkeiten erfüllen könnte, ist auch in der Beschwerdeinstanz nicht erfolgt. Der Schuldner hat nicht glaubhaft gemacht, daß er jetzt in der Königlichen Geschoßfabrik in Spandau bei einem Wochenlohn von etwa 50 ℳ arbeite und in die Lage komme, aus seinem Verdienst Ersparnisse zur Tilgung der Schuld zu machen. Zur Glaubhaftmachung sind auch die Anführungen in seinen Schriftsätzen im Hauptprozesse nicht geeignet, zumal sie nur einseitige Parteianführungen darstellen.

Bestimmte Darlegungen, aus denen sich die Aussicht auf Zahlung nach Ablauf der Frist ergeben würde, sind also nicht gemacht. Dies ist aber die Voraussetzung für die Gewährung der Rechtswohltat aus der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 (vgl. Beschluß des KG. vom 19. Dezember 1914 in 8 W. 4981/14). [Beschluß des LG. III Berlin 2. FerienZK. vom 14. September 1915, 4 T. 1481/15.]

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Alfons Loewe II, Spandau.

* * *

Einfluß eines behördlichen Zuzugsverbots auf Pensionsverträge.

Kläger hat für seine Tochter, die er bei der Beklagten im April 1914 in Pension gegeben hatte, den Preis dafür für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 1. Oktober 1914 im voraus bezahlt. Er verlangt Rückerstattung des auf die Monate August und September entfallenden Betrages, weil die Tochter nach Ablauf der Sommerferien Anfang August infolge des Zuzugsverbots nicht habe nach Königsberg zurückkehren können, auch die Beklagte bis über Mitte September hinaus von Königsberg geflüchtet gewesen sei. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob den Ausführungen des ersten Richters, daß die Beklagte durch ihr Wegreisen von Königsberg sich außerstand gesetzt hat, den Pensionsvertrag zu erfüllen, beizutreten ist. Wenn man das selbst zugunsten der Beklagten verneint, so war die Klage doch jedenfalls begründet, sobald der Kläger nachwies, daß seine Tochter nach Ausbruch des Krieges infolge behördlichen Verbots nicht mehr habe nach Königsberg zurückkehren dürfen, denn dann war dem Kläger die Erfüllung des Pensionsvertrages für August und September infolge eines Umstandes, den weder er noch die Beklagte zu vertreten hatte, unmöglich geworden und verlor deshalb die Beklagte nach § 323 Abs. 1 BGB. ihren Anspruch auf Zahlung des Pensionspreises, so daß Kläger den Betrag, den er für diese beiden Monate schon im voraus entrichtet hatte, nach §§ 812 ff. BGB. zurückverlangen kann. Daß die erkennende Kammer in einer anderen Sache entschieden hätte, eine durch das Verbot des Zuzugs nach Königsberg herbeigeführte Unmöglichkeit habe derjenige zu vertreten, den das Verbot seiner Person nach betreffe, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. In dem Urteil, welches der Vertreter der Beklagten dabei offenbar meint, und welches in der PoSMSchr. von 1915 S. 80[1]) mitgeteilt ist, ist vielmehr lediglich ausgeführt, daß bei einem Mietvertrage das Zuzugsverbot den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses befreie, weil in dem Zuzugsverbot nur ein in seiner Person liegender Hinderungsgrund zu sehen sei und deshalb die Voraussetzungen des § 552 BGB. gegeben seien, welcher eine nur für die Miete geltende Ausnahme von § 323 darstellt. Etwas derartiges kommt im vorliegenden Falle nicht in Frage, da es sich hier um einen Pensionsvertrag handelt, der ein Vertrag besonderer Art ist und auf welchen die Vorschriften für die Miete keine Anwendung finden. (Urteil des LG. Königsberg i. Pr. vom 18. Oktober 1915, 2 S. 176/15.)

Mitgeteilt von Justizrat Striemer, Königsberg.

* * *

1. § 22 der Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 findet auf Kostenbeschwerden in Privatklagsachen keine Anwendung.

2. § 19 Ziff. 2 dieser Verordnung findet keine Anwendung, wenn der Rechtsanwalt bereits bei Inkrafttreten der Verordnung mit der Vertretung der Partei beauftragt war.

In einer am 7. April 1915 gegen sie anhängig gewordenen Privatklagsache erteilte die Beschuldigte den Rechtsanwälten X. und Y. Vollmacht zu ihrer Verteidigung. Durch Beschluß des AG. vom 5. Oktober 1915 wurde das Verfahren eingestellt und die Privatklägerin mit den Kosten des Verfahrens belastet. Unter dem 22. Oktober 1915 reichte die Beschuldigte Antrag auf Festsetzung der Kosten ihrer Anwälte ein. Dieser Antrag wurde vom AG. unter Hinweis auf § 19 der oben angezogenen Verordnung zurückgewiesen. Gegen den Zurückweisungsbeschluß legte die Beschuldigte Beschwerde ein. Bei der Vorlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht hat das AG. auf die nach seiner Ansicht vorliegende Unzulässigkeit der Beschwerde hingewiesen. Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde für formell zulässig und materiell begründet erklärt aus folgenden Gründen:

Die Unzulässigkeit der Beschwerde könnte, da sie aus den Vorschriften in §§ 346 ff. StPO. nicht zu folgern ist, nur angenommen werden, wenn der § 22 der angezogenen Verordnung, nach dem Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten der Beschwerde nur unterliegen, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 50 ℳ übersteigt, und dessen Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auf Privatklagsachen Anwendung zu finden hätte. Das ist jedoch nach Ansicht des Beschwerdegerichts nicht der Fall. Die Verordnung enthält, wie ihr Inhalt zeigt, mit Ausnahme der Ziff 2 des § 19 lediglich Vorschriften über den Zivilprozeß. Auch die amtliche Begründung der Verordnung (Trendelenburg S. 66) erklärt ausdrücklich, daß die Verordnung Erleichterungen und Vereinfachungen nur hinsichtlich der bürgerlichen

[1]) Vgl. auch JW. 1915, 368. Ebenso das oben S. 212 abgedruckte Urteil des OLG. Königsberg.

Digitized by Google

Rechtspflege vorsehe, das Gebiet der eigentlichen Strafrechtspflege dagegen, abgesehen von einer das Privatklagverfahren betreffenden Kostenbestimmung unberührt lasse. Dementsprechend ist auch die Entlastung der Strafgerichte Gegenstand einer besonderen Verordnung, nämlich der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915, geworden. § 19 Ziff. 2 aber, die einzige Bestimmung der Verordnung, die sich ihrem Wortlaut nach auf die Strafrechtspflege bezieht, enthält lediglich eine auf dem Gebiet des materiellen Prozeßrechts liegende Vorschrift, insofern sie die nach § 91 Abs. 2 ZPO. kraft Gesetzes geltende Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten dahin einschränkt, daß diese davon abhängen soll, ob die Kosten als notwendige Auslagen (§ 503 StPO.) anzusehen sind. Daß auch Vorschriften rein prozessualer Natur, die in der Verordnung enthalten sind, auf Privatklagsachen Anwendung finden sollen, folgt weder aus der Bestimmung selbst noch aus ihrem Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt der Verordnung. Zwar ergibt sich aus der Gleichstellung der Privatklagsachen mit den im § 19 Ziff. 1 bezeichneten geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, daß auch Privatklagsachen als geringfügige Sachen im Sinne der Überschrift des dritten Abschnittes der Verordnung — §§ 18 bis 22 — anzusehen sind, und weiter aus dieser Überschrift, daß das Verfahren in geringfügigen Sachen geregelt werden sollte. Indes zwingt diese — allerdings nicht ganz genaue — Überschrift nicht zu dem Schluß, daß auch § 22 VO. auf Privatklagsachen Anwendung finde. Der Gesetzgeber wollte in dem dritten Abschnitt den Zweck der ganzen Verordnung, die Entlastung der Gerichte, auf zwei verschiedenen Wegen erreichen. Wie die amtliche Begründung hervorhebt (Trendelenburg, S. 79), war der eine Weg der, in den in § 19 bezeichneten geringfügigen Sachen das Entstehen hoher Anwaltskosten, die erfahrungsgemäß einer gütlichen Einigung der Parteien oft im Wege stehen, zu verhindern und dadurch eine vergleichsweise Erledigung des Streites zu fördern. Der andere Weg war der, in den in §§ 20 bis 22 bezeichneten geringfügigen Sachen die Rechtsmittel zu beschränken. Nach dem hier allein interessierenden § 22 werden als geringfügige Sachen angesehen Beschwerden gegen Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten, bei denen die Beschwerdesumme den Betrag von 50 ℳ nicht übersteigt, und diese Beschwerden als unzulässig erklärt. Es geht nun nicht an, eine Vorschrift, die der Gesetzgeber für eine ganz bestimmte Art geringfügiger Sachen gegeben hat, auch auf andere Arten geringfügiger Sachen zu erstrecken, lediglich deshalb, weil sie in demselben Abschnitt behandelt sind. Denn eine solche Absicht des Gesetzgebers ist aus diesem Zusammenhang nicht zu entnehmen. Es kann mithin auch nicht angenommen werden, daß der § 22 sich mit auf Privatklagsachen bezieht. Das obenerwähnte, aus der Überschrift des Abschnittes herzuleitende Bedenken erledigt sich offenbar damit, daß durch die in § 19 getroffene Bestimmung auch das Verfahren, wenigstens mittelbar, insofern beeinflußt wird, als dadurch eine raschere Abwicklung der Sachen ermöglicht wird und weiter in vielen Fällen ein Kostenfestsetzungsverfahren überflüssig wird. Die Beschwerde ist also zulässig. Sie ist aber auch begründet.

Wie oben bereits hervorgehoben, war der Zweck des § 19 VO. der, die Entstehung hoher Kosten zu verhindern, um dadurch eine gütliche Einigung der Parteien zu fördern. Dieser Zweck kann natürlich dann nicht erreicht werden, wenn diese Kosten bei Inkrafttreten der Verordnung bereits entstanden waren. Hieraus ergibt sich, daß die Verordnung nur den Fall betrifft, wo die Anwaltskosten erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung erwachsen sind. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob die Verordnung überhaupt einen, wenn auch durch das Obsiegen im Prozeß bedingten Anspruch auf Kostenerstattung rechtswirksam hätte aufheben können. Im vorliegenden Fall sind die Anwaltskosten schon vor dem 1. Oktober 1915 erwachsen und sind deshalb der Beschuldigten von der kostenpflichtigen Gegnerin zu erstatten. (Beschluß der 6. Strafkammer des LG. Leipzig vom 2. Dezember 1915, 6 B. S. 152/15.)

Mitgeteilt durch Landgerichtsrat Höring, Leipzig.

Amtsgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidung.

Zulässigkeit von Klagen gegen den Geschäftsbeaufsichtigten.[1])

Wenn der Beklagte nicht unter Geschäftsaufsicht stünde, so könnte kein Zweifel darüber bestehen, daß ihn die Kostenlast trifft: Zwar hat der Schuldner den Anspruch sofort anerkannt; er war aber mit seiner Leistung im Verzug, hat somit Anlaß zur Klage gegeben. Es könnte sich also nur darum handeln, ob die bestehende Geschäftsaufsicht an dieser Rechtslage etwas ändern kann.

Das ist nicht der Fall.

Wie der Beklagte richtig ausführt, verfolgt die Geschäftsaufsicht den Zweck, die Existenz eines durch den Krieg zahlungsunfähig gewordenen Schuldners zu gewährleisten. Insbesondere schützt sie den Schuldner vor dem Zugriff der Gläubiger. Im übrigen aber ändert sie an der Rechtslage nichts. Insbesondere ist es verfehlt, Gesichtspunkte des Konkursverfahrens heranzuziehen. Es geht nicht an, der Tatsache rechtliche Bedeutung zu geben, daß durch die Verteilung der Kostenlast nach allgemeinen Regeln „unwirtschaftliche" Folgen entstehen.

Die Voraussicht, daß der Schuldner wieder zahlungsfähig wird, nimmt dem einzelnen Gläubiger noch nicht den Grund zur Klageerhebung. Die Geschäftsaufsicht kann jederzeit aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ergibt sich aber die Tatsache, daß Gläubiger, welche keinen Vollstreckungstitel in Händen haben, leicht in Nachteil kommen können vor solchen, die einen Titel erwirkt haben.

Dieser Gesichtspunkt muß ausschlaggebend sein. Er nimmt auch die Möglichkeit einer Prüfung des Einzelfalles. Gewiß mag der Beklagte hier nach Kräften abbezahlt haben. Wollte er aber der Klägerin den Grund zur Klageerhebung nehmen, so hätte er ihr eine Anerkennungsurkunde — einen Titel — anbieten müssen. (Urteil des AG. Frankfurt a. M. vom 30. September 1915, 14 D. 138/15.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Otto Rothbarth, Frankfurt a. M.

[1]) Vgl. JW. 1915 S. 852, 1085, 1304, 1377, 1452.

Nachtrag zu dem Aufsatz auf Seite 157 ff.

Der seltene Fall, daß sich der Bundesrat mit den Verhältnissen Belgiens beschäftigt, hat sich vor kurzem ereignet. Der BR. hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des BR. zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 eine V. vom 20. Januar 1916 über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten erlassen (vgl. die Bekanntmachung im RGBl. 1916, 48). Daß deutsche öffentliche Urkunden zum Gebrauch in Belgien zuzulassen sind, wenn sie durch den Verwaltungschef beim GG. legalisiert sind, hat bereits der GG. durch V. vom 16. Juni 1915 (BelgGVBl. 86, 710; vgl. Heilfron, Fa 1) bestimmt und bestimmen können. Zu Anordnungen im umgekehrten Sinne, d. h. betreffend die Unterschriftsbeglaubigung und die Legalisation im Sinne der deutschen Reichsgesetze, ist nur der deutsche Gesetzgeber zuständig.

Daher hat jetzt die neue BNV. bestimmt, daß in den besetzten Gebieten Belgiens und Frankreichs, soweit sie unter der Verwaltung des GG. stehen, die Präsidenten der Zivilverwaltung befugt sind, die nach den Vorschriften eines deutschen Gesetzes erforderliche öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens vorzunehmen. Für die Beglaubigung gelten die Vorschriften des § 183 FGG. Der Reichskanzler kann auch anderen Dienststellen der Zivilverwaltung diese Befugnis verleihen. Ebenso sind die Präsidenten befugt, Urkunden, die in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind, zu legalisieren mit derselben Wirkung, welche die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs hat.

Rechtsanwalt Dr. Alexander Philipsborn, Berlin, zur Zeit Brüssel.

Digitized by Google

№ 3a. **Vierte Fortsetzung.**

Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsprozeßrecht.

Von Justizrat **Dr. Adolf Heilberg** und **Dr. Hans Schäffer,** Rechtsanwälten am Oberlandesgericht Breslau.

A. Die ordentlichen Prozeßgesetze.

(Von Rechtsanwalt Dr. Hans Schäffer.)

I. Das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, 409 ff.).

. . . . . .

II. Gerichtsverfassungsgesetz.

A. Gerichtsverfassung der okkupierten Gebiete.

Polen: Überblick über Gerichtsorganisation und Verfahrensvorschriften: Fiege, RuW. 1915, 281. Besonders wichtig: Ausführungen über Güteverfahren durch Vermittlung der Gerichte (ausgezeichnete Ergebnisse!).

B. Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 13.

Über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen
a) aus der Kriegsfürsorge, vgl. nunmehr Haußmann, JW. 1915, 1481 ff.;
b) aus dem Kriegsleistungsgesetz, vgl. nunmehr Haußmann, JW. 1915, 1486 f.

§§ 157 ff. und Gesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 28. V. 1901. (RGBl. 1901, 185.)

§ 1.

Bei fechtenden Truppenteilen werden Zeugen vielfach nicht durch Kriegsgerichtsräte, sondern in erweiternder Auslegung von § 12 EGMilStGO. durch Gerichtsoffiziere vernommen, meist mangels ausdrücklichen Ersuchens nach § 185 ff. MilStGO. uneidlich und ohne Benachrichtigung der Parteien. Wird das eine oder das andere gewünscht, so ist dies beim Ersuchen der Truppe besonders zum Ausdruck zu bringen. Hält man § 12 EGMilStGO. für unanwendbar, so sind diese Vernehmungen unwirksam. Jacobi, JW. 1915, 1551.

III. Zivilprozeßordnung.

§ 13, 14.

Als den allgemeinen Gerichtsstand der Kriegsteilnehmer sieht Starck, „Recht" 1915, 633, neben dem Garnisonort (§ 9 BGB.), auch den gewöhnlichen Friedenswohnsitz an (ebenso Staudinger, Band I Bem. IV 2 zu § 9. Anders Rehbein, BGB. Bd. I, 23, Reichsgerichtskommentar Bem. I zu § 9). Unrichtig, wenn Starck diesen Wohnsitz des Garnisonorts allgemein für alle Kriegsteilnehmer annimmt, vielmehr nur für Berufssoldaten. Rehbein I, S. 22, Stein (Gaupp) I Bem. I zu § 14. Eine Zwischenmeinung im Reichsgerichtskommentar a. a. O. und bei Staudinger a. a. O. (vgl. auch LG. Posen [8. IX. 1915], DJZ. 1915, 1244), aber wohl in zu enger Auslegung des Begriffs „in Ausübung der Wehrpflicht".

§ 172.

1. Für Angehörige des österreichisch-ungarischen Heeres keine Notwendigkeit der Zustellung an den militärischen Vorgesetzten. AG. Magdeburg (21. VIII. 1915), NaumburgAK. 1915, 54 = „Recht" 1915, 623.

2. Streitig, ob Zustellung an den Generalbevollmächtigten durch die Kommandobehörde des Vertretenen erfolgen muß. Bejahend (mit Rücksicht auf den Zweck der Vorschrift), dem Vorgesetzten einen Einblick in die außerdienstlichen Verhältnisse seines Untergebenen zu schaffen, LG. I Berlin (17. IX. 1915) LeipzZ. 1915, 1686. Dagegen — mit Recht! — LG. I Berlin (29. X. 1915) LeipzZ. 1915, 1686, weil Zustellung an den Generalbevollmächtigten gemäß § 173 keine Zustellung an Partei selbst Vgl. Schäffer, JW. 1915, 672.

3. Für Frage der Zustellungen an als Unteroffiziere oder Gemeine eingezogene Anwälte, Bundesratsverordnung vom 22. XII. 1915 (RGBl 1915, 833; vgl. JW. 1916, 64) mit rückwirkender Kraft. Über dadurch angeregte neue Fragen vgl. Schäffer, JW. 1916, 91. Schon vorher nahm LG. Breslau (9. XI. 1915) JW. 1916, 64, an, daß Zustellung gemäß § 172 ZPO. keine ausschließliche sei. Durch die Verordnung ist dies für Zustellungen an Rechtsanwälte zum Gesetz erhoben. Aus der Verordnung ergibt sich aber, daß für Zustellungen an andere Personen als Anwälte Zustellungsform des § 172 ZPO. zwingend.

§ 201.

Antrag auf Absendung des Ersuchens um Zustellung einer vollstreckbaren Urkunde an mobile oder im Ausland befindliche Militärperson bei dem Gericht des letzten Garnisonortes zu stellen (vgl. aber oben zu §§ 13, 14). Bei Urkunde mit Vollstreckungsunterwerfung für jeweiligen Eigentümer eines

Digitized by Google

Grundstücks ausschließlich zuständig Gericht, in dessen Gebiet das Grundstück liegt. Antrag auf Zustellungsersuchen, da nicht im Rahmen eines Rechtsstreits, ohne Anwaltszwang. LG. Posen (8. IX. 1915) DJZ. 1915, 1244.

§ 233.

Neu geschaffener Fall der Wiedereinsetzung vgl. Verordnung vom 22. XII. 1915 (RGBl. 1915, 833) § 2. [JW. 1916, 64.]

§ 234.

Da bei öffentlicher Zustellung an Ausländer häufig bei Friedensschluß Jahresfrist für Wiedereinsetzung verstrichen sein wird und gleicher Fall im Auslande Deutsche treffen kann, Aufnahme einer diese Frist verlängernden Bestimmung in Friedensvertrag erwägenswert. Wohlwill, DJZ. 1915, 1226.

§ 247.

1., 2., 3. ....

4. Festhalten einer Partei in England begründet Abschneidung von Prozeßgericht [KG. (11. III. 1915) JW. 1915, 1455].

5. Notwendigkeit der Aussetzung nach jeweiliger Lage des Rechtsstreits zu beurteilen. Informationsergänzung kann auch schriftlich erteilt werden. Wunsch persönlicher Anwesenheit nur in Ausnahmefällen Aussetzungsgrund. OLG. Dresden (19. X. 1915) SächsArch. 1915, 497.

§ 688 und Entlastungsverordnung vom 9. IX. 1915 §§ 1 und 10.

Landgerichtliches Mahnverfahren unterliegt allgemeiner Voraussetzung des § 688 II ZPO., daher unmöglich, wenn Zahlungsbefehl im Auslande zuzustellen. KG. (8. XI. 1915) JW. 1915, 1452 = LeipzZ. 1915, 1671.

§ 752.

Anzeige bevorstehender Vollstreckung an vorgesetzte Militärbehörde bei Angehörigen der österreich-ungarischen Streitmacht nicht erforderlich. AG. Magdeburg (21. VIII. 1915) NaumburgAK. 1915, 54 = „Recht" 1915, 623.

§ 829 (vgl. JW. 1915, 1296, 1499).

1. „Rechtsanspruch der Eigentümer für im Okkupationsgebiet weggenommener Güter auf Ersatz. Bejaht: Edwin Katz, DJZ. 1915, 1072. Abgelehnt von Beer, DJZ. 1915, 1172. Art. 3 Haager Abkommen von 1907 sei mangels Rechtswidrigkeit nicht anwendbar; Wegnahme berechtigt, weil Reich im „Notstande", und weil Beschlagnahmen „Repressalien" gegen völkerrechtswidrige Aushungerung. Beides nicht stichhaltig: Notstand befreit nicht von Schadensersatz (vgl. schon Hugo Grotius: Jus. belli ac pacis II. cap. XX § 7 und II. cap. XIV § 7). Repressalie müßte als solche angeordnet sein. Nicht Sache des Richters, an sich völkerrechtswidrige Handlungen als Repressalie zu rechtfertigen. Repressalie schon ausgeschlossen, weil auch neutrale Güter betroffen. Weitere Gründe Beers: Fortnahme könne als Hoheitsakt keine privatrechtlichen Ansprüche zeitigen (ähnlich Bovensiepen, DRZ. 1915, 747); dagegen mit Recht LG. Breslau (12. X. 1915) JW. 1915, 1457. Anspruch stehe nur dem feindlichen Staate, nicht dem Privaten zu (ebenso LG. Königsberg [12. X. 1915] JW. 1915, 1458; LG. I Berlin [4. XI. 1915] JW. 1915, 1456). Dagegen vgl. JW. 1915, 1296.

Gegen die vom LG. I Berlin (4. XI. 1915, JW. 1915, 1456) wegen der Allbeteiligungsklausel angenommene Nichtanwendbarkeit des Haager Abkommens vgl. JW. 1915, 1500. Auch Fiege, RuW. 1915, 281, nimmt die Geltung des Haager Abkommens für den gegenwärtigen Krieg an. Hinsichtlich der Pfändbarkeit erkennt LG. I Berlin (4. XI. 1915) JW. 1915, 1456 an, daß der Umstand, daß eine Forderung dem öffentlichen Recht entstammt und nicht im Rechtswege geltend gemacht werden kann, für ihre Übertragbarkeit und damit auch für ihre Pfändbarkeit ohne Bedeutung ist. Es verneint aber die Pfändbarkeit der hier in Frage kommenden Ansprüche dennoch, weil es vor der Entscheidung der Reichsentschädigungskommission überhaupt keine Forderung, sondern nur „die Möglichkeit für die Entstehung" einer solchen als vorliegend ansieht und, wie Beer (DJZ. 1915, 1172) mit Rücksicht auf das seiner Ansicht nach „erst zukünftige Rechtsverhältnis" und „das Fehlen eines Drittschuldners" das Vorhandensein der prozessualen Voraussetzungen der Pfändung leugnet (vgl. dagegen LG. Breslau [1. XII. 1915] BreslAK. 1916, 11; JW. 1915, 1297).

2. Gegen die Vertretungsmacht der Reichsentschädigungskommission für die Erinnerung gegen derartige Pfändungen LG. Breslau (12. X. 1915) JW. 1915, 1457; anders LG. I Berlin (4. XI. 1915) JW. 1915, 1456; OLG. Breslau (6. XI. 1915) BreslAK. 1916, 10; LG. Breslau (1. XII. 1915) BreslAK. 1916, 11.

Für Erinnerung gegen eine vom LG. zusammen mit einem Arrestbeschluß ausgesprochene Forderungspfändung AG. zuständig, KG. (20. XII. 1913) JW. 1915, 1456; OLG. Breslau (6. XI. 1915) BreslAK. 1916, 10; LG. Breslau (1. XII. 1915) BreslAK. 1916, 11; dagegen LG. Breslau (12. X. 1915) JW. 1915, 1457 und Stein (Gaupp) Bem. I zu § 930 ZPO. für Zuständigkeit des Arrestgerichts.

B. Die Notgesetze.

Gesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914. (RGBl. S. 328.)

(Von Rechtsanwalt Dr. Hans Schäffer.)

§ 1.

.....

§§ 2 und 3.

I. Geschützte Verfahrensarten.

.....

II. Geschützter Personenkreis.

1., 2. ....

3. Verwendung gegen den Feind verneint für Gefangenenbewachung OLG. Darmstadt (21. V. 1915) DJZ. 1915, 1240; bejaht für Küstenschutz OLG. Hamburg (14. X. 1915) „Recht" 1915, 620. Mobil: Ersatztruppenteile sind immer mobil,

Digitized by Google

OLG. Dresden (12. X. 1915) SächsArch. 1915, 497. Unrichtig; sonstige Gründe des Gerichts höchstens für Aussetzung gemäß § 247 ZPO. erheblich.

4. ....

5. Daß Marketender keinen Kriegsteilnehmerschutz genießen, LG. II Berlin (6. X. 1915) KGBl. 1915, 89, bereits angeführt JW. 1915 S. 1298, 1501.

III. Geschützte Prozeßstellung.

1., 2. ....

3. Die in JW. 1915, 1501 irrtümlich dem RA. Dr. Bendix zugeschriebene Anmerkung zu JW. 1915, 1271 über die Gewährung des Schutzes bei Kriegsteilnahme eines von mehreren verklagten Miterben stammt von der Schriftleitung der JW. Gewisser Gegensatz zur erläuterten Entscheidung indem, wenn sämtliche Miterben zusammen auf Leistung aus dem Nachlasse verklagt werden, notwendige Streitgenossenschaft auch dann angenommen wird, wenn eine Geldforderung vorliegt, die an sich auch gegen jeden einzelnen Erben verfolgt werden könnte.

4. bis 9. ....

IV. Umfang und Inhalt des Schutzes.

1. Bei nicht anhängiger Sache Ansetzung des ersten Termins trotz Kriegsteilnehmerschaft möglich, da Herbeiführung der Rechtshängigkeit nicht verschränkt werden darf. OLG. Hamburg (15. IX. 1915) DJZ. 1915, 1241.

2. bis 10. ....

§ 3.

Sonderfragen zu § 3.

1. bis 6. ....

7. Aussetzung nicht für eine bestimmte Zeit, auch nicht auf Dauer des Kriegszustandes, auszusprechen, weil darin Beschränkung des Rechts zur Beseitigung der Aussetzung läge. KG. (18. X. 1915) KGBl. 1915, 114.

§ 4.

.....

§ 5.

1. bis 5. ....

6. Versteigerung eines im Miteigentum mehrerer stehenden Grundstücks wegen Hypothek auf ihm unzulässig, wenn auch nur ein Miteigentümer Kriegsteilnehmer; dagegen bleibt Versteigerung des Anteils des Nichteingezogenen zulässig. OLG. Nürnberg (3. XI. 1915) „Recht" 1915, 621.

7. bis 11. ....

§ 6.

.....

§ 7.

1. bis 4. ....

5. Hat Gericht gemäß § 36 ZVG. Versteigerungstermin weit hinausgeschoben in der Erwartung, daß Krieg alsdann beendigt, so ist Beschwerde zulässig, weil diese Maßnahme sachlich Einstellung der Vollstreckung für Kriegsdauer. Außergewöhnliche Hinausschiebung der Versteigerung überhaupt nur dann gerechtfertigt, wenn Grundstück in besonderem Umfange vom Kriege betroffen, z. B. weil nahe am Operationsgebiet nicht schon aus allgemein durch den Krieg hervorgerufenen Gründen. LG. Thorn (9. XI. 1915) JW. 1915, 1458; vgl. JW. 1915 S. 845 und 1080.

§ 8.

.....

§ 9.

1. bis 4. ....

5. Anwendbarkeit des Kriegsteilnehmerschutzes auf juristische Personen bei Einziehung der einzigen vertretungsberechtigten Organe oder so vieler Personen eines Kollegialvorstandes, daß die übrigen zur Vertretung nicht mehr ausreichen, bejaht: vom OLG. Darmstadt (7. VI. 1915) DJZ. 1915, 1241; ebenso vom OLG. Dresden (19. X. 1915) SächsArch. 1915, 498 für den Fall, daß auch kein Prokurist zurückgeblieben ist; vom OLG. Hamburg (16. X. 1915) „Recht" 1915, 620 unter der weiteren Bedingung, daß die Bestellung eines anderen Vertreters gar nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. OLG. Dresden (7. X. 1915) SächsArch. 1915, 498 läßt entsprechende Anwendung des § 9 bei G. m. b. H. nur zu, wenn durch Einziehung des Geschäftsführers und aller oder wenigstens der Mehrzahl der Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen der Fürsorge durch seine Träger und Verwalter beraubt ist und Natur des Streitstoffes Bekanntgabe an andere zurückbleibende Personen verbietet.

Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 14. Januar 1915.

(RGBl. 1915, 17.)

(Von Rechtsanwalt Dr. Hans Schäffer.)

1., 2. ....

3. Vertreterbestellung im Alimentenprozeß entspricht auch dann nicht der Billigkeit, wenn auf diese Weise bezweckt wird, dem Kinde die Kriegsunterstützung zu sichern, weil unbillig, dem Beklagten die Möglichkeit der Verfechtung seiner Sache in Person und Heranschaffung von Entlastungsbeweisen in einem Rechtsstreit zu verschränken, in dem es sich um seine Belastung für Jahre handelt. LG. München-Gladbach (15. VI. 1915) DJZ. 1915, 1243 (vgl. JW. 1915 S. 847, 1080, 1301.)

§ 1.

1. bis 3. ....

4. Die außerordentlich zweifelhafte Entscheidung des AG. Breslau (20. VIII. 1915), bereits angeführt JW. 1915, 1502, der zufolge ein Vertreter erst nach Anhängigwerden des Rechtsstreits bestellt werden kann, nunmehr auch in NaumburgAK. 1915, 80 und im „Recht" 1915, 621.

§ 2.

1., 2. ....

3. Aussetzung des Rechtsstreits Regel; wer sie durch Nachweis offenbarer Unbilligkeit beseitigen will, trägt Beweislast. KG. (18. X. 1915) KGBl. 1915, 114.

Digitized by Google

Einzelgründe:

a) Die wirtschaftliche Lage des Kriegsteilnehmers in zu hohem Maße vom OLG. Stuttgart (28. X. 1915), „Recht" 1915, 621 berücksichtigt, wenn es Aussetzung bei wirtschaftlich starkem Kläger gegenüber wirtschaftlich schwachem Beklagten bei unbestrittener Forderung stets als offenbar unbillig ansieht. Dieser Gesichtspunkt höchstens für richterliche Stundung maßgebend. Weitgehend auch OLG. Dresden (12. X. 1915) SächsArch. 1915, 497, wonach Aussetzung gerechtfertigt, wenn Beklagter sich nicht um Geschäft kümmern und für Deckungsmittel sorgen kann.

b) Der Stand des Prozesses rechtfertigt Aussetzung bei schwieriger Sachlage, hohem Streitwert, ausschließlich persönlicher Kenntnis des Kriegsteilnehmers von den vorausgegangenen Verhandlungen und infolge plötzlicher Einberufung geschaffener Unmöglichkeit ausreichender Informationserteilung. OLG. Hamburg (7. X. 1915) LeipzZ. 1915, 1671.

§ 3.

1. Besondere vom Gegner zu erstattende Vertreterkosten sind Anwaltsgebühren nur dann, wenn Kriegsteilnehmer selbst voraussichtlich keinen Anwalt genommen hätte. LG. Frankfurt a. M. (26. X. 1915) JW. 1915, 1458 (vgl. JW. 1915 S. 850, 1083).

2. bis 5. ....

Verordnung betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914.

(Von Justizrat Dr. Adolf Heilberg, Breslau.)

Literatur:

Erlanger: Die Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen im Geschäftsaufsichtsverfahren, DRAZ. 915, 119.

Wertheimer: Besprechung von Levy, Geschäftsaufsicht, JW. 1915, 1278.

§ 1.

1. Geschäftsaufsicht zulässig auch bei Privatleuten, auch bei ausländischen, auch feindlichen Schuldnern, die im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben (Wertheimer, JW. 1915, 1278).

Für Versicherungsunternehmungen Zulässigkeit bestritten mit Rücksicht auf § 69 PrivVUntG., vgl. JW. 1915, 1304.

2. Fristbewilligung auf Grund der Kriegsteilnehmerschutzgesetze wird durch die Geschäftsaufsicht weder ausgeschlossen noch überflüssig (Güthe bei Gruchot 59, 59).

§ 3.

2. Ein vor oder nach Anordnung der Aufsicht gestellter Konkursantrag bleibt in der Schwebe (Wertheimer, 1279, vgl. JW. 1915, 1504).

§ 4.

2. Bei Bestellung mehrerer Aufsichtspersonen Trennung ihrer Wirkungskreise erforderlich. Innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises entscheidet jede Aufsichtsperson selbständig unter Berücksichtigung der einheitlichen Gesichtspunkte (Wertheimer, 1279).

§ 5.

1. Geschäftsaufsicht steht der Klage nicht entgegen (OLG. Breslau, 6. XI. 1915, JW. 1915, 1452; KG. 12. VII. und 15. VIII. 1915, KGBl. 1915, 107).

2. Kostenlast bei Erhebung der Klage mit der herrschenden Ansicht (JW. 1915, 1504) die zu 1. zitierten Entscheidungen.

3. Zwangvollstreckung zulässig bei nachträglicher Zustimmung der Aufsichtsperson zu dem den Titel bildenden Vergleich des Schuldners (LG. Dessau, 23. IX. 1915 und OLG. Naumburg, 16. XI. 1915, NaumburgAK. 1915, 72).

8. Art der Geltendmachung der Unzulässigkeit der Vollstreckung.

Ein Ausspruch über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit wird in das Urteil weder von Amts wegen noch auf Antrag aufgenommen. Entscheidung über die Zulässigkeit gehört in die Vollstreckungsinstanz (OLG. Breslau, 6. XI. 1915, JW. 1915, 1453). Es ist Sache des Schuldners, Erinnerung aus § 766 ZPO. vorzubringen. Wertheimer (JW. 1915, 1279) empfiehlt eine vorherige Anfrage bei dem Gläubiger, um unnötige Kosten zu vermeiden, aber die Verzögerung kann verhängnisvoll werden und zu Regreßansprüchen führen.

§ 6.

1. Die ohne Zustimmung der Aufsichtsperson trotz § 7 Abs. 2 vorgenommenen Rechtshandlungen sind wirksam, Schuldner in der Verfügungs- und Prozeßfähigkeit nicht beschränkt (OLG. Breslau, 6. XI. 1915, JW. 1915, 1452; KG. 21. I. 1915, JW. 1915, 1453).

Gegen die Zulässigkeit der Aufrechnung OLG. Braunschweig (22. X. 1915, DJZ. 1915, 1240) unter Berufung auf § 394 BGB.

§ 7.

Eine Pflicht der Aufsichtsperson, den Gläubigern Auskunft zu erteilen, wird aus dem Rechte des Gläubigers gefolgert, Widerspruch gegen die Bestimmung der Aufsichtsperson über Umfang und Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger zu erheben (Wertheimer, JW. 1915, 1279).

§ 11.

1. Über die Zweckmäßigkeit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung (Erlanger, DRAZ. 1519).

2. Nicht unanfechtbar die Entscheidung darüber, ob die Verordnung überhaupt anwendbar ist (LG. Plauen, 13. I. 1915, DRAZ. 1915, 46; vgl. auch LG. Frankfurt, 15. XII. 1914, DJZ. 1915, 322), also beispielsweise wenn ein Antrag ohne sachliche Prüfung als unzulässig abgewiesen, weil Antragsteller Ausländer oder weil der Gläubiger einen Antrag auf Aufhebung des Verfahrens nicht stellen dürfe (Erlanger, DRAZ. 1519 unter Verweisung auf die Rechtsprechung zu §§ 320, 707 ZPO.).

Digitized by Google

Vierte Fortsetzung

Ausländer im Inlandsprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der jetzigen Kriegszeit.

Von Rechtsanwalt **Klaus Menner**, München.

I. Auslandsmoratorium.

1. Das LG. Bielefeld (Beschluß der 4. ZK. vom 18. X. 1915 4. T. 273/15 in JW. 1915, 1383; s. dort auch die zutreffenden Bemerkungen von Heine in Fußn. 2) wies die Klage eines Auslandsbewohners nicht ab, sondern erklärte das Verfahren lediglich für unterbrochen (vgl. dazu auch Steffens in JW. 1915, 233).

Der ebengenannte Heine behandelt in JW. 1916, 32 f. die Verjährung der einschlägigen Ansprüche. Da diese Frage namentlich für jene Zeit, wo nach Aufhebung des deutschen Auslandsmoratoriums allgemein wieder die jetzt ausgeschlossenen Klagen zulässig sind, von weittragender Bedeutung ist, seien hierzu ein paar Bemerkungen gemacht. Richtig wird wohl sein, daß man keine Hemmung der Verjährung auf Grund des § 202 Abs. I BGB. annehmen kann, da das Auslandsmoratorium weder eine gesetzliche Stundung eingeführt noch sonst dem Schuldner ein materielles Recht gewährt hat, vorübergehend die Erfüllung des vermögensrechtlichen Anspruchs des Auslandsbewohners zu verweigern (s. dazu auch RGRKom. 2. Aufl. Bd. 1 S. 241 f. Anm. 2 zu § 202 BGB.); der Verpflichtete hat lediglich einen prozessualen Schutz bekommen. Aber als unzutreffend muß es bezeichnet werden, wenn § 8 KTSchG., das doch auf ganz anderen Voraussetzungen beruht, für völlig veränderte Verhältnisse berechnet und zum Schutze ganz bestimmter Personenkreise bestimmt ist, zur entsprechenden Anwendung herangezogen wird. Wenn für die sicherlich schutzwürdigen Interessen der nichtfeindlichen Auslandsgläubiger — die feindlichen sind durch § 2 des deutschen Zahlungsverbots mit § 202 BGB. hinreichend geschützt — eine Analogie verwertet werden soll, so liegt es meines Erachtens doch viel näher, auf § 203 BGB., sei es dessen Abs. I oder II, zurückzugreifen. Man kann nicht mit Unrecht sagen, daß für die im Auslandsmoratorium bezeichneten Personengruppen die deutschen Prozeßgerichte jetzt grundsätzlich ihre Tätigkeit eingestellt haben. Diese sämtlichen Berechtigten sind auf Grund der BRVO. vom 7. VIII. 1914 durch den für sie der Regel nach eingetretenen Stillstand der Rechtspflege (ein partielles justitium gegenüber certae personae) an der Geltendmachung ihrer Ansprüche verhindert (s. freilich auch RGRKom. a. a. O. S. 243 Anm. 1 zu § 203). Vielleicht mit noch besseren Gründen kann man von einer durch höhere Gewalt herbeigeführten Verhinderung der Rechtsverfolgung reden. Denn unser deutsches durch die Maßnahmen des Auslands veranlaßtes Gegenmoratorium haben die einzelnen Auslandsgläubiger persönlich zweifelsohne nicht verschuldet und — namentlich im Hinblick auf Art. 23h der Haager Landkriegsordnung — auch in keiner Weise voraussehen können (s. dazu namentlich RGRKom. a. a. O. S. 243 f. Anm. 2 zu § 203 BGB.). Wenn also die betreffenden Gläubiger ihre Rechte in der während des Krieges an sich ablaufenden Verjährungszeit weder außerhalb des Deutschen Reiches verfolgen können, noch auch mit einem Gesuch an den Reichskanzler um Zulassung der Inlandsklage etwas erreichen, so ist ihnen tatsächlich überall ohne irgendwelches Verschulden die Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Zeit unmöglich gemacht (s. zu dieser Frage auch Güthe-Schlegelberger, S. 321 Buchst. E und Heß, 2. Aufl. S. 222 Anm. 5 zu § 1).

2. Die nunmehr bis 1. V. 1916 (s. BRVO. vom 6. I. 1916, RGBl. S. 1) verlängerte BRVO. enthält zwingendes Recht. Auch die inländische Partei kann das Verfahren nicht wieder aufnehmen oder der Aufnahme durch den Gegner zustimmen. Gegen ein trotzdem erlassenes Urteil ist das nach den allgemeinen Bestimmungen der ZPO. zulässige Rechtsmittel zu gewähren, das zur Aufhebung des Urteils und Unterbrechung des weiteren Verfahrens führt (OLG. Frankfurt a. M. Urteil vom 21. X. 1915 III. U. 196/15 im „Recht" 1915 Sp. 615 f. Nr. 1162 = OLG. 31, 386 f. = LeipzZ. 1916, 179 f.[9]; vgl. aber auch OLG. Stuttgart vom 15. X. 1915 I. U. 330/15 im „Recht" 1915 Sp. 616 Nr. 1163, wo dem während der Unterbrechung eingelegten Rechtsmittel für alle Zeiten jede Bedeutung abgesprochen wird, wenn nicht gerade der Gegner über diesen Mangel hinwegsieht, was ihm aber bei dem zwingenden Charakter der VO. wohl überhaupt nicht zusteht).

3. Die BRVO. betrifft auch die Geltendmachung des Anspruchs auf Freigabe der geleisteten Sicherheit nach § 109 ZPO. (so RG. vom 22. X. 1915, VII 177/15 im „Recht" 1915 Sp. 616 Nr. 1165; vgl. auch Wassermann-Erlanger S. 288 Anm. 4d; Heß S. 221 Anm. 3a und Güthe-Schlegelberger S. 304 ff.).

4. Der gegen den im Ausland Ansässigen erhobene Rückzahlungsanspruch nach § 717 ZPO. wird von der Unterbrechung nicht erfaßt (so RG. vom 22. X. 1915 VII 177/15 im „Recht" 1915 Sp. 616 Nr. 1164 = DJZ. 1916, 130 f.

Digitized by Google

= JW. 1916, 138; vgl. auch dazu JW. 1915, 866 r. mit den Fußn. 54 bis 56; Güthe-Schlegelberger S. 316 Nr. VI und Heß S. 221 Anm. 3d).

5. Die Unterbrechung des Verfahrens über die Widerklage des Auslandsbewohners hat nicht auch die Unterbrechung des Verfahrens über die Vor-(Haupt-)klage des Inländers zur Folge (so RG. vom 28. IX. 1915 III 53/15 in JW. 1915, 1440[15], 1473 r. [15] mit Fußn. 13 = „Recht" 1915, Sp. 559 Nr. 1011; s. auch schon JW. 1915, 1507 r. Nr. 4; vgl. auch noch Heine in LeipzZ. 1916, 143 ff.).

6. § 2 Abs. I der VO. betrifft auch die Zwangsvollstreckung; ebenso die Weiterführung einer begonnenen. Die inländische Niederlassung muß noch im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs unterhalten, d. h. es müssen noch tatsächlich dort Geschäfte betrieben werden (so LG. I Berlin 9. ZK. vom 11. X. 1915 25 T. 1073/15, 80 M. 4083/15 im KGBl. 1915, 116; s. dazu noch JW. 1915, 1089 r. und 1306 r. Nr. 3). Wenn der ausländische Wohnsitz einer physischen Person vor dem 7. August 1914, wenn auch erst nach Kriegsausbruch, aufgegeben wird, tritt keine Unterbrechung des Verfahrens ein (so RG. vom 4. XI. 1915 IV 590/14, Warn. 1916, 9 ff.).

II. Zahlungsverbote.

1. Das verurteilende Erkenntnis des LG. I Berlin (VI. StrK. vom 17 oder 18. VI. 1915 in FrankfZ. Nr. 168 Abendausgabe vom 19. VI. 1915 = Plutus 1915, 260 = DJZ. 1915, 699 ff.) über die von Deutschland aus über Chile nach England versuchte Zahlung ist durch das RG. (am 26. X. 1915 II 498/15 in DJZ. 1915, 1233 = „Recht" 1915 Sp. 615 Nr. 1159, 1160) bestätigt worden; siehe hierher auch noch ein in der Hauptsache freisprechendes Urteil des LG. I Berlin 5. StrK. vom 22. Dezember 1915 (Berliner Tageblatt Nr. 654 vom 23. Dezember 1. Beiblatt), wo ein Berliner von Kopenhagen englische Spitzen bezogen und hierfür den Kaufpreis nach Kopenhagen bezahlt hatte; nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 152 VereinsZG. wurde ausgesprochen.

2. Die Fälligkeit der Schulden der Deutschen ist gegenüber dem feindlichen Ausland nicht unter allen Umständen beseitigt worden. Die BRVO. will nicht in die Vertragsbeziehungen derart eingreifen, daß sie dem deutschen Schuldner Vorteile neu schafft, auf die er nach dem Vertrag keinen Anspruch hat (OLG. Hamburg VI. ZS. Bf. VI 97/15 vom 2. XI. 1915 in OLGRspr. 31 S. 376, 377 = „Recht" 1916, 26 Nr. 95 = DRAZ. 1915, 293 r. = ZVersWes. 1915, 478; s. auch JW. 1915, 1291 Fußn. 10).

3. Eine deutsche Firma kann trotz dem von England erlassenen Zahlungsverbot (Art. 30 EGBGB.) gegen den deutschen Agenten einer englischen Verkäuferin, der vertragsmäßig für sie Gewähr geleistet hat, vorgehen (OLG. Hamburg IV. ZS. vom 7. Juli 1915 Bf. IV 212/15 in OLGRspr. 31, 373 f. = JW. 1915, 1375 = „Recht" 1915 Sp. 560 Nr. 1016, 1029; Sp. 570 f. (von Dassel) Sp. 617 Nr. 1170, Sp. 618 Nr. 1176; 1916, 21 Nr. 55 = DRAZ. 1915, 243 = HansGZ. 1915, Hauptbl. 237).

4. „Niederlassung" im Sinne des § 5 ist nicht Zweigniederlassung im Sinne des HGB. Es gehört eine gewisse Selbständigkeit des Betriebs dazu (z. B. eigenes Kontor, Personal, Telephon, Bankkonto usw.) vgl. dazu LG. Hamburg, Urteil vom 23. II. 1915 Kammer VIII f. HS. VIII 526/14 in DJZ. 1915, 1243.

5. Das Unternehmen, trotz einem Ausfuhrverbot und dem gegen Rußland erlassenen Zahlungsverbot (§ 6 Nr. 2) Spiritus über die russische Grenze zu bringen, beginnt bereits im deutschen Inland mit dem Transport nach der Grenze zu. Auch wenn diese tatsächlich nicht überschritten wird, liegt ein vollendetes Vergehen der Konterbande nach § 134 des Vereinszollgesetzes vor wie auch ein Versuch des Vergehens nach § 6 Nr. 2 des gegen Rußland ergangenen Zahlungsverbotes (BRVO. vom 30. IX. 1914 und Reichskanzlerbekanntmachung vom 19. XI. 1914, RGBl. 1914 S. 421, 479). Gemäß § 134 Vereinszollgesetzes ist daher die Konfiskation und die im § 6 des gegen England erlassenen Zahlungsverbots angedrohte Strafe verwirkt (so RG. vom 26. Oktober 1915 IV 571 und 576/15 im „Recht" 1915 Sp. 615 Nr. 1161 = LeipzZ. 1916, 69[29]).

6. Vgl. hierher auch noch den Aufsatz Hartmanns (Verzicht der sujets mixtes auf die englische Staatsangehörigkeit) in DJZ. 1915, 1121 ff.

7. Die gegen das feindliche Ausland erlassenen Zahlungsverbote stehen, wenn vom Reichskanzler eine Ausnahmebewilligung erteilt ist, der Entscheidung eines solchen infolgedessen nicht unterbrochenen Rechtsstreites nicht entgegen. Ein lediglich auf das Zahlungsverbot gestützter Aussetzungsantrag wäre unbegründet (so OLG. Dresden 25. X. 1915 I. C. 245/15 im SächsArch. 1916, 45[3] = LeipzZ. 1916, 180 f.[10]).

III. Zwangsweise Verwaltung feindlicher Unternehmungen.

1. Da nach der wohlbegründeten Ansicht des OLG. Colmar der politische Zwangsverwalter wie ein gesetzlicher Vertreter anzusehen ist (vgl. Entscheidung vom 12. Mai 1915 in JW. 1915, 1090 r. Nr. 1 = LeipzZ. 1915, 1534 f.[3]), so kommt die Erteilung einer Vollstreckungsklausel gegen ihn überhaupt nicht in Frage (OLG. Colmar vom 29. IX. 1915 I. W. 35/15, DJZ. 1915, 1218 ff. und dazu Mock S. 1219 f.). Mock faßt die maßgebenden Grundsätze in das Ergebnis zusammen: Die Zwangsvollstreckung in die der Zwangsverwaltung unterstellten Vermögensstücke ist

a) auf Grund eines auf den Namen des feindesländischen Schuldners allein gestellten Vollstreckungstitels nur zulässig, wenn die politische Zwangsverwaltung erst nach dessen Erlangung eingeleitet wurde und
b) im übrigen nur möglich, wenn entweder der Zwangsverwalter in den Rechtsstreit mit dem Schuldner hereingezogen oder gegen ihn nach Erledigung des Hauptprozesses ein besonderer Vollstreckungstitel auf Duldung der Zwangsvollstreckung erwirkt wird

(s. auch noch Güthe-Schlegelberger S. 884 Note I zu § 2 und Heß 3. Aufl. S. 249 Anm. 1 und 2). In einer Entscheidung des nämlichen OLG. Colmar vom 27. Oktober 1915 (I. X. 40/15 in DJZ. 1916, 146 f. = LeipzZ. 1916, 181[11] = ElsLothrZ. 1915, 401 = „Recht" 1916, 21 Nr. 59) wurde dem politischen

Digitized by Google

Zwangsverwalter in einem Falle, wo ein einer Erbengemeinschaft (bestehend aus 7 Personen, darunter 5 Franzosen) gehörendes Grundstück zwangsweise verwaltet wurde, die Befugnis abgesprochen, lediglich für die 5 Ausländer gegen die 2 inländischen Erben den Auseinandersetzungsantrag zu stellen, da er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Eigentümer des Grundstücks habe und folglich nur für alle Erben gemeinschaftlich handeln könne.

2. Die Bezeichnung einer in Berlin bestehenden Zweigniederlassung als Klägerin ist dahin zu verstehen, daß die Klage von der in Paris domizilierenden Aktiengesellschaft unter der Firma des inländischen Zweiggeschäfts erhoben wird. Daß für die inländische Zweigniederlassung ein Zwangsverwalter bestellt und daß dieser als Vertreter der Zweigniederlassung bezeichnet ist, ändert daran nichts. Da das Zweiggeschäft kein besonderes Rechtssubjekt ist, kann nicht in Frage kommen, ob die Haupt- oder die Zweigniederlassung für den Wechselprozeß wechselmäßig legitimiert ist; denn durch das Giro ist die Inhaberin beider Geschäfte wechselmäßig legitimiert. Freilich kann die Pariser Aktiengesellschaft unter der Firma des inländischen Zweiggeschäfts die Wechselforderung nur dann einklagen, wenn sie gerade im Betriebe dieser inländischen Zweigniederlassung entstanden ist (KG. XIII. ZS. vom 30. IX. 1915 U. 2493/15 in LeipzZ. 1915, 1603 f.[3]).

3. Nach der Ansicht des RG. ist der Zwangsverwalter für Wechselklagen, die sich gegen das zwangsverwaltete Unternehmen richten, passiv legitimiert (s. RG. vom 12. X. 1915 II 238/15 in DJZ. 1915, 1229 f. = Handel und Industrie 1915, 763 f. = „Recht" 1915 Sp. 619 Nr. 1181 = Gruch. 60, 114 ff. = LeipzZ. 1916, 47 ff.[1] = SächsArch. 1916, 22 = JW. 1916, 140).

IV. Anmeldung des feindlichen Inlandsvermögens.

1. Besteht zwischen dem Anmeldepflichtigen (Art. 3 Reichskanzlerbek. vom 10. X. 1915, RGBl. 653) und dem feindlichen Staatsangehörigen am 12. X. 1915 (Art. 13) ein echtes gegenseitiges Kontokorrentverhältnis (s. dazu Staubs Kommentar zum HGB. 9. Aufl. Bd. 2 S. 200 ff. Anm. 1 ff. zu § 355), so braucht nur der am Stichtag zugunsten des feindlichen Staatsangehörigen bestehende Saldo angemeldet zu werden (Alexander im BankArch. 15, 46 ff. und Bernstein in JW. 1915, 1324 r.). Dies wird für an sich aufrechenbare Forderungen nicht gelten können, außer wenn von der einen oder anderen Seite bis zum 12. X. 1915 bereits aufgerechnet ist (so Merkblatt der Berliner Handelskammer S. 8; and. M. Bernstein JW. 1915, 1324 r.).

2. Schulden einer deutschen im Ausland ansässigen Niederlassung (z. B. einer Filiale der Deutschen Bank) an das feindliche Ausland werden nicht anzumelden sein (s. Alexander a. a. O. S. 49 und Bernstein S. 1318 r.). Ebenso dürften auch nicht Schulden an eine deutsche Zweigniederlassung im feindlichen Ausland anmeldepflichtig sein, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die im Ausland befindlichen Filialen grundsätzlich nach den Rechtssätzen zu beurteilen sind, die für die inländische Hauptniederlassung gelten (s. auch Alexander S. 49; ferner Staub Bd. 1 S. 762 ff. Anm. 19 zu § 201; Mamelok: „Die juristische Person im internationalen Privatrecht", Zürich 1900, insbes. 211 ff., 273 ff., 290 ff. und Denzler: „Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrechte", Zürich 1902, namentlich S. 334 ff.).

3. Auch die Rechtsanwälte und Notare sind gebunden, die Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten für ihre Partei zu erfüllen, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen (s. meine Ausführungen in der Bay. Staatszeitung Nr. 291 vom 14. XII. 1915 S. 2; Bernstein in JW. 1915, 1322, 1323 r. und Schulz-Frankenthal in JW. 1915, 1465, ganz besonders noch JW. 1916, 32; zum Teil and. M. Bendix in LeipzZ. 1915, 1574 ff.).

4. Zu dem nicht anzumeldenden Vermögen gehört auch das von den Sparkassen, soweit sie städtisch sind oder einem anderen Kommunalverband (z. B. Distrikt) gehören, verwaltete, verwahrte oder geschuldete Vermögen (s. dazu die Stellungnahme der bayerischen Staatsregierung — anscheinend im Einvernehmen mit den übrigen Bundesregierungen — mitgeteilt z. B. in den Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 653 vom 22. Dezember 1915 S. 4; and. M. Bernstein a. a. O. S. 1320 r. Nr. 7 b).

V. Verträge mit englischen Versicherungsgesellschaften.

1. Für das Recht zum Rücktritt des deutschen Versicherungsnehmers haben sich u. a. ausgesprochen das AG. Lauenburg in Pommern am 18. II. 15 und als Berufungsgericht das LG. Stolp am 16. VI. 1915; das AG. Berlin-Mitte am 23. III. 1915 und die zweite Instanz, das LG. I Berlin, am 19. VI. 1915; das LG. Frankfurt a. O. am 6. V. 1915 und das LG. Breslau am 20. X. 1915 (gegen das AG. Breslau vom 24. IV. 1915; s. dazu schon JW. 1915, 1509 r.), wie die Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten 1915, 450 f. berichten (vgl. ebenda auch S. 498 ff. „Aufgeschobene Prämienklagen für Versicherungen bei englischen Gesellschaften" und ferner Hachenburg in DJZ. 1915, 1198), ebenso das LG. Braunschweig am 15. X. 1915 mit einer ganz merkwürdigen, unhaltbaren Begründung (s. DJZ. 1915, 1223 f., namentlich mit den Bemerkungen von Heinitz = Mitteilungen 1915, 498 = „Berliner Tageblatt" Nr. 618, Abendausgabe vom 3. Dezember 1915, Handelszeitung S. 2) und das OLG. Stettin (Urteil vom 16. IX. / 6. X. 1915 2. U. 116/15 in ZeitschrVersW. 1915, 443 f. = Mitteilungen 1915, 477 f.); s. dazu noch das bereits JW. 1915, 1100 Nr. 6 erwähnte Urteil des OLG. Darmstadt, das auch OLG. 31, 373 Fußn. 1 = LeipzZ. 1916, 81 f.[4] = DJZ. 1916, 144 angeführt ist. And. M. dagegen wohl mit Recht OLG. Marienwerder (Urteil des II. ZS. vom 5. X. 1915 in OLGRspr. 31, 371 ff.) und Celle (Urteil des III. ZS. vom 25. X. 1915 3. U. 31/15 in OLGRspr. 31, 369 ff.; s. dazu auch FrankfZ. vom 9. Januar 1916 Nr. 8, erstes Morgenblatt S. 4). Vgl. hierher auch noch Freudenthal: „Austritt deutscher Versicherungsnehmer aus englischen Feuerversicherungen" im „Berliner Tageblatt" Nr. 41 vom 23. I. 1916, 4. Beibl. unter teilweiser Mitteilung des Urteils des KG. vom 28. V./4. VI. 1915 IX. U. 2075/15 (s. dazu bereits JW. 1915, 876 Fußn. 111, 1098 unter Nr. 1, nunmehr auch RGBl. 1915, 126 ff.) und weiter Heine: „Der Einfluß des Krieges auf Versicherungsverträge mit englischen

Digitized by Google

Versicherungsgesellschaften" in OstZeitschr. für öffentliche und private Versicherung, Jahrgang 6 Heft 2/3.

2. Über die rechtliche Stellung der inländischen Hauptbevollmächtigten der englischen Versicherungsgesellschaften (vgl. §§ 85, 86 Versicherungsaufsichtsgesetzes) s. auch noch die Ausführungen von Hellweg-Münster in den „Mitteilungen f. d. öff. Feuerversicherungsanstalten" 1915, 449 ff.; s. dagegen noch JW. 1915, 1510 I.

3. Deutsche Versicherungsnehmer können unter Umständen jetzt schon gegen englische Versicherungsgesellschaften Klage auf künftige Auszahlung der (Lebens-) Versicherungssumme erheben, unter Bezugnahme auf § 257 ZPO. Soweit noch Prämien vom deutschen Versicherungsnehmer bis zum Fälligkeitstag zu zahlen sind, sind diese von der fällig werdenden Versicherungssumme im Wege der Aufrechnung abzuziehen (s. OLG. Hamburg vom 2. XI. 1915 Bf. VI 97/15 in OLGRspr. 31, 376 f. = DRAZ. 1915, 293 r. = ZVersWes. 1915, 478 = „Recht" 1916, 26 Nr. 95).

4. Ein deutscher Versicherter kann nach dem OLG. München (Urteil vom 27. Dezember 1915 IV L. 603/15 in FrankfZ. Nr. 4 Abendblatt vom 5. I. 1916 S. 4) gegen eine englische Lebensversicherungsgesellschaft gemäß § 917 ZPO. für die künftige Versicherungssumme Arrest erwirken.

VI. Verfahren gegen feindliche Kriegsgefangene.

1. Die Kriegsgerichtsräte sind zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen feindlicher Kriegsgefangener nicht unter allen Umständen zuständig. Zu dem Personenkreis, der unter § 1 FGG. für Heer und Marine fällt, gehören zwar auch die Kriegsgefangenen; aber die Zuständigkeit der Militärrichter ist dadurch bedingt, daß die Entgegennahme „im Felde" erfolgt. Das AG. hingegen ist als nach der preuß. Behördenorganisation zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen im allgemeinen befugte Behörde auf Grund des § 38 der preuß. VO. vom 2. I. 1849 verpflichtet, dem Ersuchen der Militärbehörde nachzukommen (s. OLG. Breslau I. FerZS. vom 4. VIII. 1915 I Gen. XIV 11/15 in LeipzZ. 1915, 1679 f. [14]).

2. In der Eigenschaft als (französischer) Kriegsgefangener (gemäß § 1 Nr. 8 MilStGO.) steht der Angeklagte wegen der vor seiner Gefangennahme begangenen Straftaten nicht unter der Militärstrafgerichtsbarkeit. Hiernach kann die Entscheidung über derartige strafbare Handlungen Kriegsgefangener, wenn sie überhaupt der deutschen Strafgewalt unterstehen, nur den bürgerlichen Strafgerichten als der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit zukommen, vorbehaltlich der Fälle des § 5 Nr. 4 MilStGO. (so Reichsmilitärgericht am 23. VIII. 1915 II Nr. 162/15 in DJZ. 1915, 1235; s. zu diesen Fragen auch noch Arndt in dem Berichte Korns im „Recht" 1915 Sp. 625 f. letzter Absatz).

3. Die Meinung darüber, ob als „Kriegsgefangene" im Sinne des § 1 Nr. 8 MilStGO. und § 158 MilStGB. nur Angehörige der feindlichen Armee — gleichviel, ob Militär- oder Zivilpersonen —, die in Gefangenschaft geraten, zu gelten haben, oder auch Angehörige feindlicher Staaten, die, ohne Angehörige der feindlichen Armee zu sein, aus Anlaß des Krieges in Sicherheitsgewahrsam genommen werden, gehen auseinander (vgl. Koppmann, MilStGB. § 158 Anm. 1, 2; Romen-Rissom, MilStGB. § 158 Anm. 1; Rotermund, MilStGB. § 158 Anm. 2; Endres, MilStGB., Handausgabe § 158 Note 2; Resch, Das Völkerrecht §§ 268, 269 S. 280 ff.; Ullmann, Das Völkerrecht, 1908, S. 480 ff.; Laband in DJZ. Bd. 20 S. 3 ff., 8). Nach dem RMilG. können internierte feindliche Ausländer überhaupt nicht als Kriegsgefangene erachtet werden (s. Entscheidungen vom 10. VIII. 1915 I. Nr. 151/15 und vom 14. IX. 1915 I. Nr. 184/15 in DJZ. 1916, 136 f.) Der Begriff „Kriegsgefangenschaft" setzt übrigens auch nach dem BayObLG. stets voraus, daß der Angehörige des feindlichen Staates gefangen gehalten und als „Kriegsgefangener" wirklich behandelt wird. Einschränkungen bloß in der Bewegungsfreiheit, wenn ihnen etwa geboten wird, sich zu bestimmten Zeiten bei der Polizeibehörde zu melden, oder verboten wird, ohne besondere Genehmigung ihren Aufenthaltsort zu verlassen, genügen jedenfalls nicht (so BayObLG. am 13. XI. 1915 im Beiblatt des BayJMBl. 1915, 438 ff.). Bezüglich der Anwendbarkeit des Ausdrucks „Kriegsgefangener" auch auf die „internierten Zivilgefangenen" s. OLG. Hamburg 10. XI. 1915 Bs. Z. IV 115/15 im „Recht" 1916 Sp. 24 Nr. 75 (ergangen zu § 2 Abs. I Nr. 3 KTSchG.).

VII. Andere reichsrechtliche Vorschriften.

§ 7 BGB.

Ist ein im Ausland ansässiger deutscher Kaufmann bei Kriegsbeginn mit seiner Familie nach Deutschland gereist und inzwischen im Kriegsdienst gefallen, so genügt der seitherige ständige Aufenthalt der Witwe samt den Kindern in einer deutschen Stadt in Verbindung mit dort gewährter öffentlicher Unterstützung und dem Besuch eines Gymnasiums durch die Söhne zur Begründung eines Wohnsitzes. Der Fortbestand des ausländischen Geschäfts steht der Annahme eines deutschen Wohnsitzes nicht entgegen (so KG. 8. VII. 1915 in DJZ. 1915, 1036 = „Recht" 1915 Sp. 560 Nr. 1013).

§ 570 BGB.

Der Offizier einer neutralen Macht, der von seiner Regierung z. B. nach Berlin geschickt war, um die Kriegsakademie zu besuchen, hat im Falle der durch die Mobilmachung in seinem Heimatstaate veranlaßten Abberufung auch dann kein außerordentliches Kündigungsrecht als Mieter, wenn er bis zu dieser Heimberufung preußischer Offizier gewesen ist. Auch die ausdrückliche Erwähnung des § 570 BGB. in dem Mietvertrag gibt ein solches Recht nicht (so LG. III Berlin in „Gesetz und Recht" 16, 332 = „Recht" 1915 Sp. 618 Nr. 1175).

§§ 765 ff., 138, 826 BGB.

S. oben bei Ziff. II Nr. 3.

Art. 7 f. EGBGB.

Das RG. (Urteil vom 5. XI. 1915 III 359/14 in Warn. 1915, 484 Nr. 311) rügte, daß das Berufungsgericht unentschieden gelassen habe, welches Recht, ob deutsches oder englisches, anzuwenden sei. Anwendung fände in dem zu entscheidenden Falle das englische Recht; denn die Beklagte ist

Digitized by Google

eine englische Firma, der Vertrag betraf zudem englische Waren und sollte auch in England erfüllt werden.

§ 18 HGB.

Der Verdeutschung des Vornamens einer Firma (statt „Enrico" Heinrich) braucht in Bayern nicht ein Verfahren vor der Distriktspolizeibehörde über die Genehmigung zur Änderung des Vornamens (s. Art. 3 Abs. II BayAGBGB. mit § 15 der BayMinBek. vom 27. XII. 1899) vorauszugehen. In der Annahme lediglich des deutschen Vornamens statt der fremdländischen Bezeichnung ist überhaupt keine inhaltliche Änderung des Vornamens zu sehen. Der Registerrichter hat diese formelle Änderung in der Firma vorzunehmen (s. LG. München I, 1. K. f. HS. vom 5. XI. 1915 Beschw.-R. Nr. 10/15 in JW. 1915, 1459 mit der Anmerkung von Goldschmit II, s. auch „Recht" 1916, 22 Nr. 67; vgl. dazu auch LeipzZ. 1915, 1650 f. „Beseitigung fremdsprachiger Vornamen aus Firmen" von Keidel).

§ 61 GmbHG.

Die Tatsache, daß der eine Gesellschafter einer G. m. b. H. feindlicher (englischer) Staatsangehöriger ist, kann geeignet sein, die Gefahr eines geschäftlichen Zusammenbruchs der Gesellschaft zu begründen und so einen wichtigen Grund für die Auflösung der G. m. b. H. durch gerichtliches Urteil bilden (OLG. Dresden 5. XI. 15 II. O. 64/15 im SächsArch. 1916, 44 f. Nr. 2).

Art. 83 WO.

Die Hingabe eines im Ausland fälligen Kundenwechsels zahlungshalber berechtigt den Wechselnehmer, sich zur Einziehung der Wechselforderung einer in- oder ausländischen Bank zu bedienen, ohne daß er für deren Verschulden beim Inkasso nach § 278 BGB. zu haften braucht (so KG. 5. XI. 1914 23 U. 6180/14 im KGBl. 1915, 116 = JW. 1916, 60 f.; vgl. dagegen die Bemerkungen Bernsteins in JW. 1916, 60 Fußn. 1 und auch Staub-Stranz, WO. 8. Aufl. S. 258 ff., namentlich Anm. 26, 29 zu Art. 83).

§ 234 Abs. III ZPO.

Wohlwill-Hamburg regt (in DJZ. 1915, 1226 f.) an, daß bei gegebener Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und den feindlichen Staaten durch eine Bestimmung im Friedensvertrag die einjährige Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. III ZPO. ausgedehnt wird.

§ 247 ZPO.

§ 247 ZPO. ist anwendbar, wenn eine Partei sich zur Zeit in London befindet. Bei dieser Bestimmung ist nicht ausschließlich an Militärdienst in der deutschen Armee und an obrigkeitliche Anordnungen der deutschen Regierung zu denken (so KG. vom 11. III. 1915, 24. W. 661/15 in JW. 1915, 1455; s. dagegen OLG. Dresden 25. X. 1915 I C. 245/15 im SächsArch. 1916, 45[3] = LeipzZ. 1916, 180 f.[10]). Auch zugunsten feindesländischer Staatsangehöriger kann ausgesetzt werden (ObGH. Wien in JW. 1915, 1295).

§ 274 Abs. II Nr. 5 ZPO.

Italienische Staatsangehörige haben bis jetzt keine Sicherheit für die Prozeßkosten (sog. Ausländervorschuß) zu leisten (so KG. 28. X. 1915, 22 U. 2681/15 in JW. 1916, 61 l. mit Fußn. 1).

§ 549 ZPO.

Wenn das Berufungsgericht feststellt, daß das ausländische (englische) Recht in den maßgebenden Vorschriften mit dem deutschen übereinstimmt, so hat dies für die Revisionsinstanz bindende Kraft. Der Ausspruch des Berufungsgerichts ist also insoweit irrevisibel (RG. am 5. XI. 1915 wie bei Art. 7 EGBGB. oben angegeben). Das Urteil des RG. vom 25. Juni 1915 (VII 110/15 in DJZ. 1915, 1132 = LeipzZ. 1915, 1601 f.[13] = Warn. 1915, 376), in dem die Revision für unzulässig gehalten wurde in einem Fall, wo der Beklagte eingewendet hatte, die deutschen Gerichte seien überhaupt nicht zuständig, sondern ein ausländisches, wird von Levis (in LeipzZ. 1916, 27 ff.) bekämpft.

§ 688 Abs. II ZPO. und §§ 1, 10 BRWO. vom 9. September 1915.

1. Die Erlassung eines landgerichtlichen Zahlungsbefehls ist unzulässig, wenn dessen Zustellung im Ausland (z. B. in Warschau) erfolgen müßte. Wird er trotzdem erlassen, so kann der Kläger ungeachtet § 10 BRWO. vom 9. IX. 1915 über die Entlastung der Zivilgerichte gemäß § 567 ZPO. Beschwerde erheben (so KG. XIII. ZS. vom 8. XI. 1915 13 W. 3926/15 in JW. 1915, 1452 l. = DJZ. 1915, 1238 = LeipzZ. 1915, 1671[2] = „Recht" 1915 Sp. 619 Nr. 1184; 1916 Sp. 22 Nr. 60 = OLG. 31, 392 Fußn. 1 = KGBl. 1915, 123; vgl. auch Trendelenburg in dem Kommentar zur BRWO. Anm. 2 d zu § 1 und in JW. 1915, 1065 l. unten und v. Harder in JW. 1915, 1143 l.).

2. Nur wenn die Zustellung des amts- oder landgerichtlichen Zahlungsbefehls außerhalb des deutschen Reichsgebiets erfolgen müßte, ist die Erlassung eines solchen unzulässig, nicht aber schon ohne weiteres stets bei Gegebensein der Voraussetzungen des § 201 ZPO. Wenn der Gesetzgeber im § 688 Abs. II ZPO. lediglich die Zustellung im Ausland, im § 201 aber neben den im Ausland befindlichen Truppenteilen ausdrücklich noch die mobilen Truppenteile besonders erwähnt, so darf man doch wohl — ohne den Vorwurf fürchten zu müssen, man klammere sich an die Worte des Gesetzes an — annehmen, daß die gesonderte Anführung dieser „mobilen Truppenteile" nicht das gleiche bedeute wie „die im Ausland befindlichen Truppenteile" oder aus einem sonstigen Grunde überflüssig sei. Einen klaren, unzweideutigen Gesetzeswortlaut muß meines Erachtens im Interesse der Rechtssicherheit jeder Richter beachten, mag man auch die Freirechtsbewegung noch so sehr begrüßen. Die Nichtberücksichtigung bestimmter, unzweifelhafter Bestimmungen käme einer nur dem Gesetzgeber zustehenden Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes gleich. (Vgl. dagegen die mehr temperamentvollen als überzeugenden, meine Gründe zum Teil völlig verkennenden Ausführungen von Levis im „Recht" 1916, 34 f.; seine früheren — mit den jetzigen wesentlich übereinstimmenden — Darlegungen im

Digitized by Google

„Recht" 1915, 441 ff. sind übrigens auch von Schäffer als unzutreffend abgelehnt worden, s. JW. 1915, 1295; auch die dort S. 1297 f. gemachten Bemerkungen sprechen teilweise gegen Levis. Gerade der Nichtlauf der Widerspruchsfrist, wegen welcher Levis das Mahnverfahren gegenüber mobilen Truppen hauptsächlich ausgeschlossen wissen will, ist von Schäffer gebührend hervorgehoben worden. Daß es Hunderttausende von Personen geben kann, die zwar zu einem mobilen Truppenteil gehören, die aber deshalb noch nicht mit ihrem Truppenteil im Ausland zu sein brauchen, wird wohl auch Levis im Ernste nicht bezweifeln wollen; man braucht da nicht gerade an die jetzige Kriegslage und an Elsaß-Lothringen zu denken; man vergegenwärtige sich nur einmal den Russeneinfall in Ostpreußen und andere Möglichkeiten! Die Nichtberücksichtigung des gleichfalls von Schäffer herangezogenen KTSchG. durch Levis mutet doch merkwürdig an; man muß doch gerade aus dieser für die Kriegszeit erfolgten Regelung ableiten, daß die Bestimmungen der grundsätzlich für Friedensverhältnisse berechneten ZPO. als ungenügend erachtet wurden, um die Interessen der Kriegsteilnehmer hinreichend zu wahren.)

§§ 828 ff., 850 ff. ZPO.

Der „Anspruch" auf Entschädigung für die von der deutschen Heeresverwaltung in den besetzten feindlichen Gebieten weggenommenen Waren soll nach Katz (DJZ. 1915, 1072 ff., 1077; s. dazu auch noch Sp. 1227) ein **privatrechtlicher Anspruch** auf Zahlung sein. Die Festsetzung der Entschädigung durch die Reichsentschädigungskommission soll daher den Rechtsweg dem Grund wie der Höhe nach nicht ausschließen. Auch der Pfändung eines solchen „Anspruchs" stehe kein Hindernis entgegen (ähnlich auch LG. Breslau am 12. X. 1915 in JW. 1915, 1457 = „Recht" 1916 Sp. 27 Nr. 100). **Anderer Meinung** dagegen wohl mit Recht Beer (in DJZ. 1915 S. 1172 ff., 1176) unter besonderem Hinweis auf die hier schon (JW. 1915 S. 1095 l., 1312 r.) erwähnte Entscheidung des OLG. Posen vom 23. VII. 1915 (s. hierher auch noch Donig „Die Vergütung bei Kriegsrequisitionen" im „Berliner Tageblatt" Nr. 651 vom 21. XII. 1915, Handelszeitung). Solange die Reichsentschädigungskommission noch keinen Entschädigungsbeschluß gefaßt hat, besteht noch keine Forderung. Beim Entschädigungs-„anspruch" ist das **Rechtsverhältnis** selbst **zukünftig**, auf dessen Grundlage vielleicht eine Forderung entstehen kann (s. auch Bernstein in JW. 1915, 1318 r.). Es ist nur eine **Hoffnung** da, **nicht ein Recht**, das Gegenstand der Übertragung und Pfändung sein könnte (so auch mit eingehender und überzeugender Begründung LG. I Berlin 9. ZK. am 4. XI. 1915 25 T. 1279/15 in JW. 1915, 1456 f. = „Recht" 1916 Sp. 27 Nr. 101 und weiter LG. Königsberg K. f. HS. 12. X. 1915 H. 6 Q. 7/15 in JW. 1915, 1458 l. = „Recht" 1916 Sp. 27 Nr. 99).

§§ 1, 237 KO.

Schwebt über das Vermögen des Gemeinschuldners auch noch im Ausland ein Konkursverfahren, so bleiben für das zur Zeit der Konkurseröffnung im **Ausland** befindliche **Vermögen** die Vorschriften des **ausländischen Konkursrechts** maßgebend auch dann, wenn der Konkursverwalter später einzelne Vermögensstücke aus dem Ausland ins Inland schafft — s. Jaeger (KO. 4. Aufl. § 237 Anm. 3). Die inländischen Gläubiger müssen insoweit die Wirkungen des ausländischen Konkursverfahrens gelten lassen (so RG. am 13. IV. 1915 VII 508/14 im „Recht" 1915 Nr. 2589 = LeipzZ. 1915, 1588[19]).

§ 27 FGG.

Der Ausdruck „Gesetz" läßt sich nach der Meinung des OLG. Hamburg (Beschluß vom 17. IX. 1915 I. ZS. F. 16/15 im „Recht" 1915 Nr. 2564 = LeipzZ. 1916, 85[9]) nur auf die **inländische** Rechtsordnung beziehen (s. auch Unger, BuschZ. 42, 128 und Schultze-Görlitz zu § 27). Soweit freilich die weitere Beschwerde Verletzung des sog. **internationalen Privatrechts** rügt, ist allerdings die Beschwerde zulässig, da die Geltung der internationalen Rechtssätze für das Inland im Grunde genommen auf **deutschem** Rechte beruht.

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat **Julius Magnus**, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. **Drucker**, Leipzig, Schreberstraße 3.
Druck: W. **Moeser** Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

№ 4 (Bogen 30 bis 37). Berlin, 15. Februar 1916. [45. Jahrgang.] 227

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. Max Hachenburg
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14,** Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

Die Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (RGBl. 1916, 47).[1])

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Schäffer, Breslau.

Zweck der Bekanntmachung ist, den für die Mobilen im weiteren Sinne durch das Kriegsteilnehmergesetz vom 4. VIII. 1914 geschaffenen und durch die Bekanntmachung vom 14. I. 1915 den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßten Schutz auch den Angehörigen immobiler Truppenteile wenigstens teilweise zugute kommen zu lassen. Ein Vergleich der neugeschaffenen Vorschriften für Immobile mit den für Mobile geltenden führt zu einer Reihe für die Auslegung der jüngeren Bekanntmachung erheblicher Fragen.

Hinsichtlich der Verfahrensarten, innerhalb deren der Kriegsteilnehmerschutz gewährt wird, scheint die neue Bekanntmachung weiterzugehen. Sie spricht von „Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" schlechthin, während das Kriegsteilnehmerschutzgesetz nur „die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten und den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten" umfaßte (§ 2 KTSchG.). Die Bedeutung des verschiedenen Wortlauts hängt davon ab, ob „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" hier im formellen Sinne „die als Justizangelegenheit den Gerichten überwiesenen Sachen" oder im materiellen Sinne die privatrechtlichen Streitigkeiten bezeichnet (vgl. Stein, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung, S. 21 und 31). Im ersteren Falle nehmen am Kriegsteilnehmerschutz der neuen Verordnung diejenigen an sich bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, die einer Verwaltungsbehörde zur Entscheidung übertragen worden sind, wie beispielsweise Patentnichtigkeitssachen,[2]) Wildschadens- und Jagdpachtansprüche in Preußen, nicht teil, während sie bei der zweiten Auffassung den Schutz genießen. Den Vorzug verdient die erste Auslegung. Die Kriegsnotgesetze sind, soweit sie den Schutz der Kriegsteilnehmer betreffen, als Bestandteil der ZPO. aufzufassen, so daß deren Begriffsbildung auch für sie maßgebend ist. Die ZPO. versteht, aber mit zwei jedoch nur subsidiären Ausnahmen, unter bürgerlichem Rechtsstreit jede vor einem Gerichte anhängige Sache (Stein a. a. O. S. 31). Auch würde die materielle Auffassung dazu führen, bei öffentlich-rechtlichen, durch besondere Bestimmung den Gerichten zugewiesenen Streitigkeiten, wie Stempel-, Erbschaftssteuer oder Beamtengehaltssachen, eine Ausnahme vom Kriegsteilnehmerschutze zu machen, was sachlich durch nichts gerechtfertigt wäre.

Faßt man danach den Begriff im formellen Sinne, so geht die neue Bestimmung nur insofern weiter, als sie auch die Verfahren vor den besonderen Gerichten (§ 14 GVG. Nr. 1—3) mit einschließt. Käme daher der vom Geheimen Justizrat unter dem 1. VI. 1915 entschiedene Fall (JW. 1915, 802) jetzt zum Spruche, so wäre der Beklagte als Immobiler besser daran, denn als Mobiler, ein sicher nicht im Sinne des Gesetzes liegendes unerfreuliches Ergebnis, das den Fortfall der Beschränkung auf die ordentlichen Gerichte auch für das Kriegsteilnehmerschutzgesetz wünschenswert erscheinen läßt. Tatsächlich ist dieses letztere auch trotz seines Wortlauts schon mehrfach als auf die Sondergerichte anwendbar erachtet worden.[3])

Praktisch wichtiger ist die Frage, ob die neue Verordnung auch auf Angehörige des österreichisch-ungarischen Heeres Anwendung findet. Wenn man, wie Starck (DJZ. 1915, 1024; vgl. JW 1915, 1298), jede in Österreich-Ungarn kriegsdienstuende Person, ohne Rücksicht darauf, ob sie mobil oder immobil ist, als geschützt ansieht, weil sie sich „dienstlich aus Anlaß der Kriegführung im Auslande aufhält", bedürfte es einer Geltung der neuen Verordnung für die österreichisch-ungarischen Kriegs-

[1]) Abgedruckt JW. 1916, 176.

[2]) S. darüber JW. 1915, 666.

[3]) Vgl. für Rechtsstreitigkeiten vor den Auseinandersetzungsbehörden Holzapfel, DJZ. 1915, 706.

Digitized by Google

teilnehmer nicht, weil sie ja dann bereits die wirksameren Vorteile des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes genössen. Aber diese Auffassung geht wohl schon deswegen zu weit, weil sie den in seiner Heimat verbliebenen Österreicher oder Ungarn gegenüber dem Deutschen bevorzugt, wozu bei dem mit Österreich-Ungarn ungehinderten Post- und Bahnverkehr ein Anlaß nicht vorliegt.

Auch aus der Bekanntmachung vom 22. X. 1914 über die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. VIII. 1914 auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns läßt sich unmittelbar die Geltung der neuen Bekanntmachung für diese nicht herleiten, denn letztere stellt im Gegensatz zu der Vertreterbekanntmachung vom 14. I. 1915 keinen Bestandteil des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes dar. Eine entsprechende Anwendung der Bekanntmachung vom 22. X. 1914 könnte wohl in Betracht kommen, jedoch müßte erst der Voraussetzung ihres § 2 gemäß eine erneute Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit ergehen, weil die alte vom 4. II. 1915 sich nur auf die Gegenseitigkeit beim Schutze der Mobilen bezog.

Mit vollem Recht ist der den Immobilen gewährte Schutz einmal an strengere Voraussetzungen geknüpft, dann aber auch inhaltlich nicht so weitgehend, als der der Mobilen. Bei letzteren führt die Tatsache der Kriegsteilnehmerschaft ohne jede weitere Voraussetzung zur Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens; Sache des Gegners, der den Rechtsstreit weiter betreiben will, ist es, Gründe darzutun, welche den Stillstand „offenbar unbillig" erscheinen lassen, die dann der Kriegsteilnehmer seinerseits insbesondere durch den Nachweis, daß er in der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Kriegsteilnehmerschaft behindert ist, widerlegen kann. Für den Immobilen gehört dagegen dieser letztere Nachweis schon zu den Erfordernissen des Antrags auf Aussetzung, so daß sich die Beweislast des Gegners darauf beschränkt, darzutun, daß diese Behinderung im Verhältnis zu dem ihm durch die Aussetzung erwachsenden Nachteil nicht in Betracht kommt.

Einen Anhaltspunkt für den Umfang, in dem „die Behinderung an der Wahrnehmung der Rechte" Berücksichtigung zu finden hat, gibt ein Vergleich der neuen Bekanntmachung mit § 247 ZPO.

Zunächst scheinen beide Vorschriften inhaltlich nicht verschieden zu sein, denn auch § 247 ZPO. erfordert für die Aussetzung nur Militärdienst in Kriegszeiten und eine dadurch eintretende Behinderung. Der tatsächliche Unterschied liegt darin, daß eine Aussetzung gemäß § 247 ZPO. erfolgen kann, d. h. vom Ermessen des Gerichts abhängig ist, während nach der neuen Verordnung auf Antrag des Immobilen eine Aussetzung erfolgen muß, wenn sie nicht nach dem Umstande des Falles offenbar unbillig ist. Durch diese letztere Bedingung, über deren Vorliegen wiederum das Gericht der Natur der Sache nach mit einer gewissen Freiheit befindet, ist aber auch die obligatorische Natur der Aussetzung in der neuen Bekanntmachung stark abgeschwächt. Da das Gericht auch bei der Entscheidung nach § 247 ZPO. in der Regel die Lage des anderen Teiles in Rechnung zu ziehen hat, kommen praktisch die Voraussetzungen für die beiden Arten der Aussetzung auf das gleiche hinaus.

§ 2 der neuen Bekanntmachung gibt die Möglichkeit einer Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses bei nachträglichem Fortfall seiner Voraussetzungen oder offenbarer Unbilligkeit seiner Fortdauer, und zwar ohne mündliche Verhandlung auf Antrag des Gegners und unter Anhörung des Immobilen. Hier ist gegenüber der Regelung im Kriegsteilnehmerschutzgesetz ein wesentlicher Fortschritt gemacht, einmal in materieller Hinsicht, weil dort nicht der Fortfall jeder Voraussetzung, sondern nur der der mobilen Kriegsteilnehmerschaft die Aufhebung der Aussetzung rechtfertigte und ein nachträgliches Unbilligwerden überhaupt nicht berücksichtigt werden kann (so wenigstens die herrschende Lehre, vgl. OLG. Breslau, JW. 1915, 1505, anders OLG. Nürnberg, JW. 1915, 841), dann aber auch in formeller Hinsicht, weil nicht der umständliche Weg der Ladung zur Aufnahme und mündlichen Verhandlung (§ 4 KTSchG.) gewählt zu werden braucht. Eine entsprechende gesetzliche Änderung wäre auch für das Verfahren gegenüber mobilen Kriegsteilnehmern angebracht. Das Ende der Aussetzung gemäß § 247 ZPO. schließlich entspricht dem in der neuen Bekanntmachung vorgesehenen, nur daß dort der Aufhebungs- ebenso wie der Aussetzungsbeschluß auch ohne Antrag ergehen kann.

Der § 3 erklärt die Vorschriften über Anordnung und Aufhebung der Aussetzung auch auf die natürlichen Personen für anwendbar, deren gesetzlicher Vertreter zu den Immobilen im Sinne des § 1 gehört. Auch hier fehlt, ebenso wie in dem gleichlautenden § 9 KTSchG., jeder Hinweis auf die juristische Person. Unrichtig wäre es aber, aus dieser Tatsache zu schließen, daß die Einziehung von Vorstandsmitgliedern juristischer Personen zu immobilen Truppen eine Aussetzung grundsätzlich nicht zu rechtfertigen vermag, vielmehr wird die Praxis hier ebenso wie bei § 9 KTSchG. über die in sklavischer Anlehnung an die Gesetzgebung früherer Kriege zu eng gewählte Fassung hinweggehen und die juristischen Personen entsprechend den natürlichen behandeln. Seltsam bleibt es immerhin, daß man die Gelegenheit der neuen Bekanntmachung nicht benutzt hat, den im § 9 KTSchG. gemachten Fehler zu beseitigen.

Der Schutz der Immobilen beschränkt sich auf das eigentlich streitige Verfahren bis zur Entscheidung, dagegen fehlen für ihn Vorschriften, die den §§ 5 bis 8 KTSchG. entsprechen, d. h. es ist weder die Versteigerung von gepfändeten Gegenständen eines Immobilen verboten, noch bestehen hinsichtlich der Eröffnung und Fortführung des Konkurses über das Vermögen des Immobilen oder hinsichtlich eines Konkurs-, Aufgebots-, Verteilungs- oder Versteigerungsverfahrens, an dem er selbst beteiligt ist, Beschränkungen; ebensowenig tritt eine Hemmung von Verjährungs- und sonstigen Fristen ein. Das Fehlen einer Anordnung letzterer Art fällt nicht so schwer ins Gewicht, weil die kurzen Verjährungsfristen des täglichen Lebens, die am Jahresschluß ablaufen, ohnedies durch Sonderbekanntmachungen verlängert worden sind.[4])

Im ganzen hat die Verordnung gegenüber dem § 247 ZPO. kaum etwas Neues gebracht. Auch ist ihre Fassung, die zu den oben erörterten Zweifelfragen Anlaß gibt, wenig glücklich.

Es bleibt zu wünschen, daß die drei den Schutz von Militärpersonen während des Krieges bezweckenden Gesetze in Bälde zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen und dabei

[4]) Verordnungen vom 22. XII. 1914 und 5. XI. 1915, vgl. darüber v. Miltner, LeipzZ. 1915, 218.

Digitized by Google

die noch vorhandenen Unklarheiten ausgemerzt werden, denn es wäre wenig erfreulich, wenn die Rechtsprechung zum Immobilenschutz ebenso wenig geschlossen werden würde, wie die zum Mobilenschutz es ist oder zum mindesten bis vor kurzer Zeit war.

Einfluß des Krieges auf Zivilrecht und zivilgerichtliches Verfahren in Österreich.

Von Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Paul Abel, Wien.

In Nr. 15 des eben abgeschlossenen Jahrganges dieser Zeitschrift[1]) wurde der Einfluß des Krieges auf das bürgerliche Recht und seine Anwendung in Österreich während des ersten Kriegsjahres besprochen. Auch seither sind eine Reihe von Erscheinungen zu verzeichnen, die mit dem Kriege in bald engerem, bald loserem Zusammenhange stehen und durch die Zivilrecht und zivilgerichtliches Verfahren in Österreich wesentlich beeinflußt werden. Dabei handelt es sich teils um weitere Ausgestaltung der in der ersten Zeit nach Kriegsausbruch geschaffenen Einrichtungen, teils um Schaffung neuer Rechtsnormen. Die vorliegenden Zeilen sollen — im Anschlusse an die Reihenfolge der in dem früheren Artikel erörterten Fragen — hierüber einen kurzen Überblick geben.

1. Gemäß den Bestimmungen der VI. Moratoriumsverordnung vom 25. Mai 1915[2]) hat für die nicht durch den Krieg direkt betroffenen Gebiete die unmittelbar auf Grund des Gesetzes eingetretene Stundung privatrechtlicher Geldforderungen mit 31. August 1915 ihr Ende erreicht, während über diese Zeit hinaus bis 31. Dezember 1915 richterliche Stundung gewährt werden konnte. Die KV.[3]) vom 22. Dezember 1915 verlängert die Frist, für welche das Gericht Stundung aussprechen kann, bis 31. Dezember 1916, wobei als Grundsatz festgehalten wird, daß nur vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen der Stundung unterliegen. Nicht eintreten kann richterliche Stundung unter anderem bei Forderungen aus Wechseln und Schecks, bei Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, Miet- und Pachtverträgen und bei Ansprüchen auf Zinsen grundbücherlich sichergestellter Kapitalien, falls diese Forderungen nicht gegen Ausfuhrhändler oder gegen Personen gerichtet sind, die vorwiegend auf den Erwerb aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind. Für die Praxis bedeutungsvoll ist die an die früheren Moratorien anknüpfende Bestimmung der KV. vom 22. Dezember 1915, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Kapitalsabstattungen oder Raten privatrechtlicher vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vereinbart wurden (z. B. sofortige Fälligkeit der Forderung, Konventionalstrafe und dergleichen), nicht eintreten, wenn der Schuldner nur mit solchen Zahlungen im Rückstande ist, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind.

Die für den südlichen Kriegsschauplatz durch V. vom 28. Juni 1915 getroffenen Sonderbestimmungen bleiben im wesentlichen aufrecht.

Bezüglich der künftigen Regelung der Moratoriumsfragen für Galizien und die Bukowina, für welche Länder bis 31. Dezember 1915 volle gesetzliche Stundung galt, haben in den beteiligten Kreisen sehr eingehende Beratungen stattgefunden, in welchen die verschiedensten Meinungen vertreten wurden. Das Ergebnis dieser Beratungen ist die V. des Gesamtministeriums vom 22. Dezember 1915. Durch dieselbe wird das bisher bestandene gesetzliche Moratorium bis 31. Dezember 1916 erstreckt, und zwar für Forderungen aus Wechseln oder Schecks, deren Bezogener, bzw. bei eigenen Wechseln deren Aussteller in einem dieser Länder wohnt, auch dann, wenn die Ausstellung nach dem 31. Juli 1914, jedoch vor dem 1. Oktober 1915 erfolgte. Um jedoch der durch den günstigen Fortgang der Kriegsereignisse bewirkten Besserung der wirtschaftlichen Lage Rechnung zu tragen, wird dem Gerichte die Befugnis eingeräumt, die gesetzliche Stundung bezüglich bestimmter Teilbeträge der gestundeten Forderungen derart aufzuheben, daß diese Teilbeträge am Ende je eines Kalendervierteljahres fällig werden. Voraussetzung für die Aufhebung der gesetzlichen Stundung ist, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners bei Bedachtnahme auf die Fortführung seines Wirtschaftsbetriebes die gesetzliche Stundung nicht oder nicht in vollem Umfange rechtfertigt. Mit diesen Bestimmungen wird ein in den Erörterungen über das Moratorium wiederholt aufgetauchter Gedanke verwertet, daß die ausnahmslose Gewährung gesetzlicher Stundung oft zu unbilligen, durch die Verhältnisse nicht notwendig geforderten Härten gegen den Gläubiger führe.

2. Auch das Institut der Geschäftsaufsicht hat zu lebhaften Erörterungen in juristischen und kaufmännischen Kreisen geführt. Daß durch Verhängung der Geschäftsaufsicht der Fortbestand einer Reihe an sich aktiver, bloß durch den Krieg vorübergehend zahlungsunfähig gewordener Unternehmungen (insbesondere in der Export- und Fremdenverkehrsindustrie sowie in manchen Zweigen des Luxusgewerbes) ermöglicht und der Vernichtung wirtschaftlicher Werte vorgebeugt wurde, ist allgemein anerkannt. Insbesondere in kaufmännischen Vereinigungen wurde aber darauf hingewiesen, daß die Einrichtung der Geschäftsaufsicht von leichtsinnigen Schuldnern — eventuell im Einvernehmen mit einer wenig gewissenhaften Aufsichtsperson — dazu mißbraucht werden könne, um sich eine Stundung zu verschaffen und mittlerweile die Aktiven aufzuzehren, so daß die Gläubiger dann im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren nur eine geringfügige Quote erhalten. Während sohin manche Kreise die Aufhebung des Instituts der Geschäftsaufsicht forderten, wurde wieder von anderer Seite das Verlangen gestellt, schon jetzt auszusprechen, daß dieses Institut auch nach Beendigung des Krieges beibehalten werde. Jede dieser beiden Bestrebungen schießt über das Ziel hinaus. Den Mißbräuchen, welche sich hier und da zeigten, kann durch Aufstellung strengerer Voraussetzungen für die Verhängung und für die Aufhebung

---

[1]) JW. 1915, 902 ff.

[2]) Siehe auch JW. 1915, 1186.

[3]) Abkürzungen: KV. = auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 erlassene Kaiserliche Verordnung; V. = Verordnung; E. = Entscheidung; OGH. = k. k. österr. Oberster Gerichtshof; ABGB. = Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

Digitized by Google

der Geschäftsaufsicht und durch eine entsprechende Überwachung der Aufsichtspersonen vorgebeugt werden. Die Regierung entschied sich denn auch in diesem Sinne. Durch KV. vom 17. Dezember 1915 wurden die Vorschriften der KV. vom 17. September 1914 in einzelnen Punkten abgeändert. Als Voraussetzung für die über Antrag des Schuldners erfolgende Verhängung der Geschäftsaufsicht wurde außer den übrigen Voraussetzungen aufgestellt, daß die Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich nach Beendigung des Krieges werde behoben werden. Die verhängte Geschäftsaufsicht ist insbesondere auch dann aufzuheben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Kriegsende nicht zu erwarten ist. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Geschäftsaufsicht kann das Gericht Auskunftspersonen und Sachverständige einvernehmen und sonstige Erhebungen pflegen. Ergibt sich im Laufe des Bestehens der Aufsicht, daß dieselbe mißbräuchlich in Anspruch genommen werde, so hat das Gericht gleichfalls geeignete Erhebungen einzuleiten und eventuell die Aufsicht aufzuheben. Dem Schuldner kann aufgetragen werden, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe; Verweigerung der Eidesleistung hat Aufhebung der Geschäftsaufsicht zur Folge. Den Aufsichtspersonen wird genaue monatliche Berichterstattung strenge zur Pflicht gemacht.

Die KV. erweitert ferner die Voraussetzungen, unter denen auf Antrag des Gläubigers Geschäftsaufsicht verhängt werden kann. Bisher war dies nur dann der Fall, wenn infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger während der gesetzlichen Stundung von Geldforderungen gefährdet sind. Da die gesetzliche Stundung für den größten Teil Österreichs nicht mehr besteht, hatte damit die über Gläubigerantrag zu verhängende Geschäftsaufsicht ihre Bedeutung verloren. Andererseits aber wurde vielfach darauf hingewiesen, daß in Fällen, in welchen der Schuldner wegen seiner Kriegsdienstleistung gegen Exekution und Konkurs geschützt sei, auch der Gläubiger gegen unlautere Machenschaften des Schuldners Schutz verdiene, insbesondere wenn das Geschäft des Schuldners trotz dessen Kriegsdienstleistung fortgeführt werde. Deshalb verfügt die KV. in sehr richtiger Weise, daß über Antrag des Gläubigers die Geschäftsaufsicht dann verhängt werden könne, wenn der Gläubiger an der Geltendmachung seiner bescheinigten Forderung durch Gesetz oder richterlichen Ausspruch (also gesetzliche oder richterliche Stundung, Unzulässigkeit der Exekutionsführung gegen Kriegsteilnehmer usw.) gehindert sei und wenn gleichzeitig bescheinigt werde, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger gefährdet seien.

3. Die zum Schutze der Kriegsteilnehmer bei Kriegsbeginn erlassenen Verfügungen haben sich im allgemeinen bewährt. Die Praxis wurde eine ziemlich einheitliche. Vielfach trat das Bestreben hervor, die Voraussetzungen für eine Unterbrechung des Verfahrens strenger zu prüfen, um unbeschadet des notwendigen Schutzes des Kriegsteilnehmers auch dem Gläubiger die Rechtsverfolgung nicht zu sehr zu erschweren oder unmöglich zu machen (OGH. 19. Oktober 1915). So wurden Anträge von Militärpersonen, welche sich im Hinterlande befanden, auf Verfahrensunterbrechung in vielen Fällen (OGH. 5. und 12. Oktober 1915, entgegengesetzt 14. September 1915) abgewiesen.[4]) Daß bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen die Unterbrechung des Verfahrens gegen mehrere zur ungeteilten Hand haftende Schuldner ausgesprochen werden könne, wenn auch nur einer derselben Kriegsdienste leiste, wurde schon früher (OGH. 9. Februar 1915) erkannt.

Im Zusammenhange hiemit sei die — allerdings nicht unangefochten gebliebene — E. des OGH.[5]) erwähnt, durch welche dem Antrage des Vertreters eines in Frankreich befindlichen Beklagten auf Unterbrechung des Verfahrens mit der Begründung Folge gegeben wurde, daß der Beklagte durch den Krieg von dem Verkehre mit dem Prozeßgerichte in Wien abgeschnitten sei und daß der Beklagte, wenngleich feindlicher Ausländer, da er in dem gegebenen Falle der Zuständigkeit des inländischen Gerichtes unterstehe, auch Anspruch habe, nach dem inländischen Prozeßgesetze behandelt zu werden (in demselben Sinne E. des Oberlandesgerichtes Wien vom 8. Juni 1915).

Was die Exekutionsbeschränkungen gegen Kriegsteilnehmer (Zulassung bloß der Exekution zur Sicherung und der einstweiligen Verfügungen, nicht der befriedigungsweisen Exekution, Unzulässigkeit der Entziehung des Besitzes beweglicher Sachen und des Genusses von Gehalts- und Lohnforderungen) betrifft, so ging bisher die allgemeine Meinung dahin, daß diese Beschränkungen mangels einer gegenteiligen Bestimmung in der KV. vom 29. Juli 1914 auch bei der Exekution zur Hereinbringung des nach dem Gesetze gebührenden Unterhaltes gelten. Die E. des OGH. vom 6. Juli 1915 nimmt einen gegenteiligen Standpunkt ein. Der OGH. erklärt, daß „der Gesetzgeber, wenn ihm auch an dem Schutze des im Kriegsdienste stehenden Schuldners seinen allfälligen anderweitigen Gläubigern gegenüber gelegen war, andererseits die Notlage der Familie, insbesondere der Gattin und Kinder des Schuldners, nicht außer acht lassen wollte und durfte"; da die nach der KV. vom 29. Juli 1914 erschienenen Stundungsverordnungen jede Stundung von Unterhaltsforderungen ausdrücklich ausschließen, müsse dies auch bezüglich der durch die KV. vom 29. Juli 1914 geschaffenen Exekutionsbeschränkungen gelten. Wenngleich diese Schlußfolgerung anfechtbar erscheint, so ist das Ergebnis doch vom sozialpolitischen und ethischen Gesichtspunkte durchaus zu billigen.

Daß die Exekutionsbeschränkungen auch dann Anwendung finden, wenn der Verpflichtete im Hinterlande Dienste macht, beispielsweise als Mitglied der k. k. priv. berittenen Bürgergarde in Prag, wurde mit E. des OGH. vom 10. August 1915 ausgesprochen. Mit E. vom 24. August 1915 erklärt der OGH., daß eine gegen Militärpersonen an sich unzulässige Exekution, die in Unkenntnis der Eigenschaft des Verpflichteten bewilligt worden war, nach Kenntnis dieser Eigenschaft jederzeit von Amts wegen einzustellen sei.

4. Bald nach Kriegsbeginn waren Vorschriften erlassen worden, welche Rechtsnachteilen privatrechtlicher Natur vorbeugen sollten, die durch Versäumung von Fristen infolge der Kriegsereignisse entstehen könnten. Insbesondere war durch

[4]) Siehe auch JW. 1915, 1295.
[5]) Siehe auch JW. 1915, 1295.

Digitized by Google

V. vom 8. Oktober 1914 bestimmt worden, daß die Zeit, während der ein Gericht seine Tätigkeit eingestellt hat, in die zur Überreichung einer Klage bei diesem Gerichte festgesetzte Frist nicht eingerechnet werde. Das bürgerliche Recht enthält jedoch auch eine Reihe von Vorschriften, in welchen zur Vornahme anderer Rechtshandlungen Fristen vorgeschrieben (z. B. zur Bestreitung der ehelichen Geburt, Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches) oder in welchen an den Ablauf von Fristen Rechtsfolgen geknüpft sind; dasselbe gilt für das Strafrecht (z. B. Frist für die Stellung des Strafantrages im Privatanklageverfahren) und für das Prozeßrecht. Gegenüber diesen Vorschriften erwies sich die V. vom 8. Oktober 1914, welche auf den Fall der Einstellung der Tätigkeit des Gerichtes und auf Fristen für Überreichung von Klagen eingeschränkt war, also insbesondere auch den Fall der Verhinderung des Verkehres eines Kriegsgefangenen mit dem Gerichte nicht umfaßte, als zu enge. Diese V. wurde daher durch eine V. vom 30. November 1915 ersetzt. Nach dieser letzteren ist die Zeit, während der ein Gericht infolge der Kriegsereignisse seine Amtstätigkeit eingestellt hat oder während der infolge des Krieges der Verkehr mit dem Gerichte nicht möglich war, in die Frist nicht einzurechnen, in der bei diesem Gerichte eine Klage zu erheben, ein Antrag zu stellen oder eine Erklärung abzugeben ist.

5. Weitgehende Beschränkungen des rechtsgeschäftlichen Verkehres haben diejenigen Verordnungen zur Folge, welche dem Zwecke der Streckung des Vorrats an Rohstoffen dienen. Eine ganze Reihe von Waren, so u. a. Rohöl (V. vom 10. August 1915), Futtermittel bestimmter Art (V. vom 14. August 1915), die bei der Erzeugung des Thoriumnitrates aus Monazitsand als Abfallprodukte gewonnenen Rohsulfate der seltenen Erden (V. vom 28. August 1915), Kupfervitriol (V. vom 28. September 1915), Traubenkerne (V. vom 14. Oktober 1915), Glyzerin (V. vom 23. Dezember 1915) wurden beschlagnahmt. Die zivilrechtliche Bedeutung dieser Maßnahmen liegt darin, daß die betreffenden Waren ohne Zustimmung der Regierung oder der von derselben eingesetzten Stelle nicht veräußert werden dürfen und daß jedes diesem Verbote widerstreitende Rechtsgeschäft nichtig ist. Die V. vom 13. Dezember 1915 erklärt alle vor dem 13. November 1915 — als dem Tage der Errichtung der Spirituszentrale — abgeschlossenen, bis 13. Dezember 1915 noch nicht erfüllten Kauf- und Verkaufsverträge über Spirituosen für aufgehoben, ohne daß Nachlieferung oder Ersatz gefordert werden könnte.

Die V. vom 27. August 1915 spricht die Ungültigkeit aller Rechtsgeschäfte aus, durch die das Eigentum an österreichischen Seehandelsschiffen ohne Genehmigung der Regierung an fremde Staaten oder an Angehörige fremder Staaten übertragen wird.

6. Die sehr bestrittene Frage der Verwendung von Entschädigungen, welche nach dem Kriegsleistungsgesetze wegen Zerstörung oder Beschädigung einer unbeweglichen Sache geleistet werden, hat durch V. vom 30. September 1915 ihre Lösung gefunden. Nach dieser V. ist der wegen Zerstörung oder Beschädigung einer unbeweglichen Sache oder einer Anlage an unbeweglichem Gute auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes geleistete Entschädigungsbetrag in der Regel zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache zu verwenden; die politische Behörde hat dem Grundeigentümer die entsprechenden Aufträge zu erteilen, hat die Durchführung der Herstellungsarbeiten zu überwachen und den Entschädigungsbetrag entsprechend dem Fortschreiten dieser Arbeiten auszuzahlen. Die politische Behörde kann aber auch bei sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen der Volkswirtschaft entscheiden, daß die Verpflichtung, den Entschädigungsbetrag zur Wiederherstellung zu verwenden, nicht gegeben sei. In diesem Falle ist der Betrag, wenn die Liegenschaft unbelastet ist, dem Besitzer zu überweisen; wenn aber Rechte Dritter grundbücherlich eingetragen sind oder wenn der Bestand solcher Rechte auf andere Weise als durch das Grundbuch dargetan ist oder wenn Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Besitzes rege werden, ist der Betrag unter Verständigung aller Beteiligten bei Gericht zu erlegen; die Ausfolgung desselben an den Liegenschaftsbesitzer darf dann nur mit Zustimmung aller Beteiligten oder gegen Bestätigung des Grundbuchgerichtes, daß im Hinblicke auf den Wert der Liegenschaft die Rechte der Beteiligten nicht gefährdet sind, erfolgen; andernfalls ist der bei Gericht erlegte Betrag nach den Bestimmungen über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistgebotes zu verteilen. Ansprüche des Liegenschaftsbesitzers auf die nach dem Kriegsleistungsgesetze gebührende Entschädigung sind der Exekution entzogen; der bei Gericht erlegte Ersatzbetrag unterliegt zugunsten anderer als bücherlich eingetragener Rechte nur insoweit der Exekution, als er nicht zur Befriedigung der eingetragenen Rechte zu dienen hat. Jede diesen Bestimmungen widersprechende rechtsgeschäftliche Verfügung ist ohne rechtliche Wirkung.

Die V. findet auch auf Entschädigungen Anwendung, welche wegen Zerstörung von Wäldern behufs deren Wiederaufforstung geleistet werden, nicht aber auch auf solche Beträge, welche wegen Zerstörung oder Beschädigung des beweglichen Zubehörs eines unbeweglichen Gutes zuerkannt werden.

7. Die durch den Krieg hervorgerufene Notwendigkeit der Erhöhung der Staatseinnahmen hatte eine Neuregelung der Gerichtsgebühren und der Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (KV. vom 15. September 1915) zur Folge, wobei in früheren Jahren verfaßte Entwürfe als Vorbild dienten.

Der Inhalt der neuen sehr umfangreichen Vorschriften, die ab 1. Januar 1916 gelten und die auch in zivilrechtlicher Beziehung nicht ohne Interesse sind, soll im folgenden nur angedeutet werden.

a) Die Gerichtsgebühren wurden bisher in Österreich teils durch Stempelung der Eingaben samt Beilagen und der gerichtlichen Protokolle, teils durch Einhebung einer Prozentualgebühr von gerichtlichen Entscheidungen entrichtet. Dieser Grundsatz wurde beibehalten, das System der Bauschgebühren sohin nicht eingeführt. Dagegen wurden einerseits die Stempelgebühren, und zwar insbesondere auch im Rechtsmittelverfahren, wesentlich erhöht, andererseits wurde die Zahl der gerichtlichen Amtshandlungen, für welche Gebühren zu entrichten sind, vermehrt. Während bisher nur Urteile erster Instanz einer Gebühr (5/8 Prozent des Wertes

Digitized by Google

des Streitgegenstandes) unterlagen, sind nunmehr auch die Urteile der zweiten und dritten Instanz gebührenpflichtig, und zwar beträgt die Urteilsgebühr für jede Instanz 1 Prozent des Wertes des Streitgegenstandes. Auch für die Tätigkeit der Gerichte im Exekutionsverfahren und im Verfahren außer Streitsachen (Verlassenschaftsabhandlungen, Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten, Obsorge über Fideikommiß- und Substitutionsmassen, freiwillige gerichtliche Schätzungen und Feilbietungen, Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen) sind in Hinkunft Gebühren zu entrichten. Dem österreichischen Rechte neu ist auch die Einführung von Gerichtsgebühren für das Strafverfahren in Privatanklagesachen (z. B. Ehrenbeleidigungen, Eingriffe in das geistige und gewerbliche Eigentum). Lebhaften Widerspruch hat die Bestimmung gefunden, daß die Stempelgebühr für die über mündliche Streitverhandlungen aufgenommenen Protokolle nicht mehr, wie bisher, nach den einzelnen Protokollbogen (regelmäßig 1 K. fur jeden Bogen), sondern nach der Dauer der Verhandlung (für jede auch nur begonnene halbe Stunde ein nach der Höhe des Streitgegenstandes abgestufter Satz) berechnet wird. Von manchen Seiten wird befürchtet, daß diese Art der Gebührenberechnung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Streitverfahrens, den Grundlagen des österreichischen Zivilprozesses, Abbruch tun könnte. Das Justizministerium hat in dankenswerter Weise in einem Erlasse vom 22. Dezember 1915 die Gerichte angewiesen, auch den bloßen Schein zu vermeiden, als ob ein erschöpfendes Vorbringen der Parteien an der Rücksicht auf die Gebühren eine Grenze fände und als ob dem Gerichte daran gelegen wäre, die Verhandlung zu kürzen, nur um den Parteien Gebühren zu ersparen. So ist zu hoffen, daß sich die geltend gemachten Befürchtungen als unbegründet erweisen werden und daß das österreichische Zivilprozeßverfahren getreu den Ideen seines genialen Schöpfers Franz Klein erhalten bleiben wird.

b) Die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (Erbgebühr und Schenkungsgebühr) wurden einer durchgreifenden Umgestaltung unterzogen. Die Gebührensätze wurden erhöht und strenge Normen zur Verhütung von Umgehungen der Gebührenvorschriften aufgestellt. Letzterem Zwecke dient die Bestimmung, daß die Erbgebühr zu entrichten ist, wenn jemand ein bewegliches Vermögen einer dritten Person unter Vorbehalt des Fruchtgenußrechtes für seine Lebenszeit schenkt und sohin vor dem Geschenknehmer stirbt, ohne daß vorher das Fruchtgenußrecht erloschen wäre. Auf ähnliche Erwägungen ist der Satz zurückzuführen, daß die Finanzbehörde bei Depots, die auf den Namen mehrerer Personen unter Einräumung eines selbständigen Verfügungsrechtes an jeden einzelnen derselben erlegt werden, denjenigen der Miteigentümer, der zuerst stirbt, für Zwecke der Gebührenbemessung bis zur Erbringung des Gegenbeweises als den Alleineigentümer ansehen kann. Die Nachlässe nach Kriegsteilnehmern sind gebührenrechtlich begünstigt; diese Begünstigungen können auch Nachlässen nach Personen zuerkannt werden, die als Angehörige der Wehrmacht eines verbündeten kriegführenden Staates am Kriege teilgenommen haben, daher insbesondere auch den Angehörigen des Deutschen Reiches.

8. Infolge des Krieges sahen sich viele Unternehmungen in die Unmöglichkeit versetzt, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Bilanzerrichtung einzuhalten. Mit Rücksicht hierauf bestimmt die V. vom 18. Dezember 1915, welcher bereits früher ähnliche Verordnungen vorangegangen waren, daß Einzelkaufleuten, Handelsgesellschaften und Genossenschaften, welche ihren Sitz im nördlichen oder südlichen Kriegsgebiete haben, von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses für die Geschäftsjahre, die seit 1. Januar 1914 abgelaufen sind oder ablaufen, bis 30. Juni 1916 befreit sind. Diese Befreiung kann von der politischen Behörde im einzelnen Falle auch solchen Unternehmungen gewährt werden, die zwar nicht ihren Sitz, wohl ihre Hauptbetriebsstätte im Kriegsgebiete haben oder die ihre Geschäfte zum größten Teile in oder mit dem Zollauslande betreiben oder dort erhebliche Teile ihres Vermögens haben. Unternehmungen, welche ihren Sitz, beziehungsweise ihre Hauptbetriebsstätte in den übrigen Gebieten Österreichs haben, haben den Rechnungsabschluß ordnungsmäßig nach Maßgabe der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen aufzustellen; für Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen wird jedoch die Frist, binnen welcher das hiezu berufene Organ über den Rechnungsabschluß Beschluß zu fassen hat, sofern nicht das Statut eine längere Frist vorsieht, mit 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres festgesetzt; auch diese Frist kann von der Behörde verlängert werden.

Schließlich sieht die V. vor, daß das Ministerium des Innern Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und Genossenschaften gestatten kann, von den statutarischen Bestimmungen über die Art der Berufung, über Ort und Zeit des Zusammentretens und über die Beschlußfähigkeit ihrer Organe, über die Form ihrer Bekanntmachungen u. dgl. abzuweichen, soweit die Einhaltung dieser Bestimmungen infolge des Krieges unmöglich geworden ist.

9. Eine Reihe wichtiger Vorschriften zivilrechtlichen Inhalts, welche in den letzten Monaten Gesetzeskraft erlangten, entbehren zwar auch nicht eines gewissen Zusammenhanges mit den Kriegsereignissen, können aber doch nicht zu den Kriegsgesetzen im eigentlichen Sinne gezählt werden. Hierher gehören u. a.:

a) Die Versicherungsordnung (KV. vom 22. November 1915), deren Bestimmungen zum überwiegenden Teile ab 1. Januar 1917 — zum Teile schon ab 1. Januar 1916 — wirken. Die Versicherungsordnung regelt in 166 Paragraphen in überaus sorgfältig ausgearbeiteter Weise und vielfach im Anschluß an die Grundsätze des deutschen Rechtes das Recht des Versicherungsvertrages. Sie gliedert sich in einen allgemeinen Teil, der u. a. Bestimmungen über den Versicherungsantrag, über den Abschluß des Vertrages und den Rücktritt von demselben, über Rechte und Pflichten aus dem Vertrage, Gerichtsstand, Verjährung, Auslegung von Vertragsbestimmungen, ferner über Versicherungsagenten enthält, und in einen besonderen Teil, der die Schadensversicherung (insbesondere die Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung), ferner die Lebens- und Unfallversicherung regelt. Auf die Seeversicherung, die Rückversicherung und die

Digitized by Google

Losversicherung finden die Vorschriften der Versicherungsordnung keine Anwendung. Eine von der Regierung herausgegebene, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Denkschrift erläutert in eingehender Weise die einzelnen Bestimmungen.

b) Die KV. vom 31. August 1915 betrifft die Kraftloserklärung (Amortisation) von abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunden, ein Rechtsgebiet, welches bisher in einer Anzahl zerstreuter und zum Teil lückenhafter Gesetze geregelt war. Das Verfahren wird durch Antrag desjenigen eingeleitet, der ein Recht aus oder auf Grund der Urkunde geltend machen kann oder der sonst ein rechtliches Interesse an der Kraftloserkärung der Urkunde hat. Das Gericht veranlaßt die Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach Anfrage an den Verpflichteten; diese Anfrage kann unterbleiben, wenn ihr infolge Krieges, Unterbrechung des Verkehrs oder anderer ungewöhnlicher Ereignisse ein vorläufig nicht zu beseitigendes Hindernis im Wege steht. Die Einleitung des Verfahrens hat für den Verpflichteten und dessen Erfüllungsgehilfen die Wirkung einer Zahlungssperre. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist, welche bei Inhaberpapieren oder bei indossablen, mit einem Blankoindossament versehenen Papieren ein Jahr, sonst in der Regel sechs Monate beträgt, erfolgt eine neuerliche Anfrage an den Verpflichteten und sodann — eventuell nach Durchführung weiterer Erhebungen — der Beschluß über die Kraftloserklärung der Urkunde. Der Beschluß, durch welchen die Urkunde für kraftlos erklärt wird, tritt, insolange nicht eine neue Urkunde ausgefertigt wird, an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde. Über die Kraftloserklärung von Urkunden, denen Zinsscheine (Kupons) beigegeben sind, und über die Kraftloserklärung der Zinsscheine selbst enthält die KV. besondere Bestimmungen. Erneuerungsscheine (Talons) können nicht für kraftlos erklärt werden; dieselben sind unwirksam, insolange das Verfahren zur Kraftloserklärung der Haupturkunde anhängig ist oder wenn deren Inhaber beim Verpflichteten Einspruch dagegen erhoben hat, daß auf Grund des Erneuerungsscheines neue Scheine ausgefolgt werden; dieser Einspruch ist vom Verpflichteten auf der Haupturkunde anzumerken.

c) Während des Kriegszustandes ist eine auch schon früher mitunter hervorgetretene Lücke unseres Prozeßrechtes lebhafter empfunden worden. Was hat zu gelten, wenn ein Richter, der eine Entscheidung verkündet hat, an der schriftlichen Ausfertigung derselben oder an der Unterzeichnung der Ausfertigung dauernd verhindert ist? Die KV. vom 14. Dezember 1915 füllt diese Lücke aus. Das gefällte, aber noch nicht ausgefertigte Urteil ist von einem anderen Richter auf Grund der Beurkundungen in den Protokollen und deren Beilagen, sowie auf Grund sonstiger zur Verfügung stehender Behelfe abzufassen; soweit dies nicht möglich erscheint, ist auszusprechen, daß das Urteil als nicht gefällt anzusehen ist.

10. Die Rechtsprechung hatte sich in den letzten Monaten des verflossenen Jahres auf dem Gebiete der mit dem Kriege zusammenhängenden Fragen vorzugsweise mit dem Einflusse des Krieges auf Vertragsverhältnisse zu befassen.

a) Die viel umstrittene Frage über die Verpflichtung zur Mietzinszahlung seitens des Mieters, der wegen feindlichen Einfalls geflüchtet ist, hat durch die Plenissimarentscheidung des OGH. vom 24. August 1915 ihre für die Praxis richtunggebende Lösung gefunden. Diese Entscheidung wurde in diesen Blättern von Mittelstein[9]) bereits besprochen, weshalb auf dieselbe nur hingewiesen werden soll.

b) Bezüglich des Einflusses des Krieges auf Lieferungsverträge hat der OGH. in mehreren Entscheidungen daran festgehalten, daß der Krieg als solcher von der Verpflichtung zur Vertragserfullung nicht enthebe, daß der Verkäufer nicht etwa schon infolge der durch den Krieg bewirkten Preissteigerung der zu liefernden Ware die Lieferung ablehnen dürfe, daß aber die Vertragserfüllung dann nicht gefordert werden könne, wenn im einzelnen Falle durch den Krieg die Erfüllung unmöglich geworden sei; die Unerschwinglichkeit in der Beschaffung des zu liefernden Gegenstandes wird der Unmöglichkeit gleichgestellt. So heißt es in der E. des OGH. vom 1. Juli 1915, nachdem ausgeführt worden ist, daß die Spekulation auf das Steigen und Sinken der Preise zum Wesen des Handelskaufes gehore: „Wenn aber die eingetretene Preisänderung von einem solchen Umfange ist, daß eine ganz ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Bereicherung des einen Teiles bei unverhältnismäßiger Schädigung des anderen Teiles eintreten müßte, dann müßte die Schwierigkeit der Erfüllung der Unmöglichkeit derselben gleichgehalten werden; unter solchen Umständen auf der Erfüllung des Vertrages beharren, würde gegen die guten Sitten verstoßen" (ähnlich die E. vom 21. September 1915). Die E. vom 5. Oktober 1915 erklärt Unmöglichkeit der Erfüllung wegen Preissteigerung nur dann für gegeben, „wenn der Beklagte die zur Erzeugung der Ware notwendigen Rohmaterialien nur um so unverhältnismäßig hoben Preis beschaffen könne, daß die Anschaffung derselben zwecks Einhaltung der übernommenen Lieferverpflichtungen seinen wirtschaftlichen Ruin herbeiführen würde". In der E. vom 26. Oktober 1915, mit welcher der Erfüllungsklage des Käufers stattgegeben wurde, wird ausgeführt: „Nicht nur dann, wenn eine unbedingte Unmöglichkeit der Leistung vorliegt, sondern auch schon dann, wenn eine Unerschwinglichkeit der Beschaffung der zu liefernden Gegenstände Platz gegriffen hat, wird als Folge dieser Leistungsunmöglichkeit die Aufhebung des Vertrages und die Befreiung von der Lieferungspflicht angenommen werden müssen. Die Einrede der Unerschwinglichkeit kann auf die Erwägung gegründet werden, daß man einem Schuldner nicht zumuten kann, um sei-er Erfüllungspflicht nachzukommen, seine eigene Existenz zu opfern." Im Anschlusse hieran wird dargelegt, daß im gegebenen Falle der Preis zwar das Vierfache des ursprünglichen Preises erreicht habe, daß aber bei Berücksichtigung der Handelsbeziehungen und sonstigen Verhältnisse der beklagten Firma nicht von einem größeren als dem bei jedem Handelsgeschäfte mitlaufenden Risiko gesprochen werden könne.

Diese Entscheidungen lassen das Bestreben erkennen, den durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnissen zwar gerecht zu werden, dabei aber doch, soweit als irgend möglich, die Einhaltung der Verträge auch trotz und während des Krieges zu sichern. In gleichem Sinne sind mehrere weitere Entscheidungen gehalten, welche aussprechen, daß auch bei

[9]) JW. 1915, 1327 ff.

Digitized by Google

Schlußbriefen mit der sogenannten „Force majeure-Klausel" das Rücktrittsrecht nicht schon infolge des Krieges als solchen, sondern nur dann eintrete, wenn durch den Krieg Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten sei. Diesbezüglich sei auf die E. des OGH. vom 18. Mai 1915 verwiesen, in welcher es unter anderem heißt: „Die Schlußbriefklausel ging dahin, daß alle unvorhergesehenen Hindernisse die Beklagte von der Lieferfrist enthebe. Wenn nun eines der beispielsweise angeführten Ereignisse oder ein sonstiges Ereignis sich zuträgt, das in abstracto die Lieferung zu hindern geeignet ist, so kommt es gerade darauf an, ob es auch in concreto als Lieferungshindernis wirkte. Speziell in Ansehung des Krieges entspricht nur diese Auslegung dem Vertragsinhalte sowie sehr erheblichen wirtschaftspolitischen Erwägungen. Das ganze wirtschaftliche Leben müßte ins Wanken kommen, wenn man den Grundsatz anerkennen wollte, daß der Krieg, weil er im einzelnen vertragsaufhebend wirken könne, schon an und für sich die Vertragspflicht zur Lieferung aufhebt" (ähnlich die E. des OGH. vom 20. April 1915 und die früher bezogenen E. vom 5. und 26. Oktober 1915).

c) Von sonstigen durch den Krieg geschaffenen Fragen hat die auf § 33 ABGB. gestützte Anwendung des Vergeltungsgrundsatzes mehrfach die Gerichte beschäftigt. In dem der E. des OGH. vom 21. September 1915 zugrunde liegenden Falle handelte es sich um die Kündigung eines Bestandvertrages, den eine englische in Österreich als Aktiengesellschaft zum Geschäftsbetriebe zugelassene Gesellschaft mit einem Inländer abgeschlossen hatte; der OGH. erklärte auf Grund der Einwendungen des Mieters den Nachweis für erforderlich, daß derzeit österreichische Gesellschaften, welche in England Niederlassungen haben, in England prozeßfähig seien. Mit E. vom 6. Juli 1915 wurde die Exekutionsbewilligung zugunsten einer Brüsseler Firma für zulässig erklärt, weil Brüssel von den Truppen des verbündeten Deutschen Reiches besetzt sei und weil laut Auskunft des Chefs der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung in Brüssel die belgischen Gerichte die Rechtspflege unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Klägers ausüben.

Mit E. vom 14. September 1915 billigte der OGH. die von den unteren Instanzen ausgesprochene Ablehnung der Umänderung des englischen Firmawortlautes einer Gesellschaft m. b. H., deren Stammeinlagen zum größten Teile in Händen englischer Staatsangehöriger waren, in einen deutschen Firmawortlaut; die Firmenänderung werde offenbar nur zu dem Zwecke angestrebt, um zu verschleiern, daß es sich um eine Gründung mit englischem Kapitale handle, der Kundenkreis werde sohin durch die beantragte Änderung über diese in der jetzigen Zeit wichtige Tatsache irregeführt; überdies fehle der Nachweis, daß in Großbritannien derzeit österreichischen Gesellschaften mit deutschen Namen die Änderung des Firmawortlautes in einen englischen bewilligt werde.

Der Verwaltungsgerichtshof, dessen Zuständigkeit dann gegeben ist, wenn Verletzung subjektiver Rechte durch eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde behauptet wird, hat sich bei Beurteilung der Prozeßfähigkeit der Angehörigen feindlicher Staaten dem Standpunkte der Zivilgerichte angeschlossen; mit E. vom 15. Oktober 1915 wurde daher aus dem Gesichtspunkte des Vergeltungsrechts einem Angehörigen Großbritanniens das Recht zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abgesprochen, und zwar auch dann, wenn durch die Entscheidung der Administrativbehörde der Beschwerdeführer zu einer Zahlung verpflichtet wurde.

d) Grundsätzliche Bedeutung ist der E. des OGH. vom 24. August 1915 beizumessen, welche sich mit Provisionsvereinbarungen für Heereslieferungen befaßt. Ein Handelsagent hatte einem nicht zur Schuhwarenbranche gehörigen Kaufmanne einen Auftrag zur Lieferung von Militärschuhen verschafft und sich den über einen bestimmten Preis zu erzielenden Überpreis als Provision bedungen. Der Auftrag wurde von dem Kaufmanne einem Schuhwarenerzeuger weitergegeben. Im Gegensatze zu den unteren Instanzen erklärte das Höchstgericht diese Vereinbarung mit nachstehender Begründung für ungültig: „Notorisch ist, daß unser Staat zur Zeit der Bestellung in einen schweren, mit ungeheuren Opfern an Gut und Blut verbundenen Krieg verwickelt war und noch heute verwickelt ist und daß die zu liefernden Schuhe für unsere im Felde stehenden Truppen bestimmt waren. Auf solche Lieferungsgeschäfte und deren Vermittlung dürfen nicht die landläufigen Begriffe von Geschäft, Gewinn, Ausnützung der Konjunktur usw. angewendet werden; es muß vielmehr jede Vereinbarung, durch welche, den Parteien erkennbar, der Lieferant in Versuchung geführt wird, den Staat durch einen ungerechtfertigt hohen Preis zu übervorteilen oder durch schlechte Warenqualität zu schädigen, wenn schon nicht als strafbar, so doch als im höchsten Grade verwerflich und daher als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden."

e) Mit wichtigen Fragen des Eisenbahnfrachtrechtes befaßt sich die E. des Höchstgerichtes vom 23. November 1915. Ein Kaufmann in Ostgalizien verließ wenige Tage nach Anordnung der Mobilisierung infolge der kriegerischen Ereignisse seinen Wohnort und gab seine Effekten als Reisegepäck auf. Das Gepäck geriet in Verlust. Gegenüber der Ersatzklage berief sich die Eisenbahnunternehmung auf höhere Gewalt, welche sie in dem durch die Mobilisierung hervorgerufenen nicht zu bewältigenden Verkehrsandrange erblickte. Der OGH. erklärte diesen die Haftung ausschließenden Grund nicht für gegeben; der durch die Mobilisierung bewirkte große Verkehrsandrang könne nicht als ein unvorhersehbares Ereignis angesehen werden, weil er sich ebenso wie die vorzeitige Rückkehr der außerhalb ihrer ständigen Wohnorte weilenden Personen als natürliche, im vorhinein zu erwartende Folge der allgemeinen Mobilisierung darstelle, die bei Anwendung entsprechender Vorkehrungen keinesfalls auf den Eisenbahnbetrieb schädigend einwirken müsse; auch wäre die Bahn berechtigt gewesen, durch Verweigerung der Beförderung der übermäßigen Anhäufung von Gepäckstücken vorzubeugen; es liege daher begrifflich höhere Gewalt nicht vor. Nicht im Widerspruche mit dieser Rechtsansicht steht eine E. des Oberlandesgerichtes Wien vom 20. Oktober 1915, welche aus dem Grunde der höheren Gewalt die Ersatzpflicht der Bahn für den Verlust von Reisegepäck ausschließt, das in Lemberg am 2. September 1914, also unmittelbar vor der Besetzung durch die Russen, nach Einstellung des kriegsfahrplanmäßigen Verkehres, zu einem Zeitpunkte, in welchem infolge des Evakuierungsbefehles nur mehr

Digitized by Google

Evakuierungszüge in regelloser Aufeinanderfolge verkehrten, aufgegeben worden war.

f) Schließlich sei eine Entscheidung des OGH. erwähnt, welche sich mit der Ersatzleistung für Kriegsschäden befaßt. Im August 1914 hatte ein Kaufmann in Ostgalizien durchmarschierenden Truppen Tabak, Zündhölzer, Ansichtskarten u. dgl. angeblich über Weisung eines Offiziers — die Eigenschaft desselben wurde nicht festgestellt — ohne Bezahlung ausgefolgt, teils entnahmen die Soldaten selbst diese Waren dem Warenlager, ohne Bezahlung zu leisten. Der Kaufmann belangte das Militärärar auf Zahlung. Der OGH. (E. vom 13. Juli 1915) erklärte den Rechtsweg für unzulässig; es handle sich nicht um eine nach dem Kriegsleistungsgesetze erfolgte Kriegsleistung, die Klage verlange vielmehr den Ersatz eines Schadens, welcher durch den angeblich mutwilligen Vorgang der Soldaten oder eines Offiziers, also durch einen Exzeß während des Krieges verursacht worden sei, somit den Ersatz eines Kriegsschadens, worüber zu entscheiden die Gerichte gemäß § 1044 ABGB.[7]) nicht berufen seien.

Endgültig wurde die Frage durch dieses Erkenntnis nicht gelöst; sie kann wohl auch derzeit nicht gelöst werden. Nach Beendigung des Krieges wird es eine der wichtigsten Aufgaben des Staates sein, an die Vergütung der Kriegsschäden zu schreiten und damit die Schäden, die infolge des Krieges einzelne erlitten haben, auf die Gesamtheit aufzuteilen.

Wien, den 2. Januar 1916.

Deutsche Prinzipale und feindliche Angestellte.

Von Justizrat Hugo Horwitz, Berlin.

In seinen Erörterungen über den Einfluß des Kriegszustandes auf das kaufmännische Anstellungsverhältnis in der JW. 1915, 894 ff. greift Dove u. a. einen Aufsatz an, den ich in der DJZ. 1914, 1334 ff. über die Frage habe erscheinen lassen, ob ein Deutscher berechtigt sei, sich von einer Rechtsverpflichtung deshalb zu befreien, weil der Berechtigte zu einer feindlichen Nation gehöre. Die Doveschen Ausführungen bedürfen im Interesse der objektiven, wissenschaftlichen Diskussion einer Erwiderung.

Ich hatte dargelegt, daß es ein Irrtum sei, anzunehmen, daß ein Vergeltungsrecht immer nur in einer besonderen, ausdrücklichen Gesetzesbestimmung oder behördlichen Anordnung wurzeln müsse, daß es vielmehr als Anwendungsfall unter Anwendungsfällen auch aus einem allgemeinen Gesetz ohne weiteres sich könne ableiten lassen, wenn der Geist des letzteren, der wie sonst so auch hier entscheidend sei (vgl. z. B. RG. 68, 243; KGJ. 33 A 177 ff.), dazu führe. Überall, so hatte ich weiter dargelegt, wo unsere Gesetze z. B. die Befreiung der Vertragspflicht aus einem sogenannten „wichtigen Grunde" zulassen, gewährten sie damit nicht schlechthin, aber unter Umständen nach Lage des Einzelfalles die Befreiung eines Deutschen von einer Vertragspflicht schon auf Grund des Umstandes allein, daß der berechtigte Vertragsgegner einem im Kriege mit Deutschland befindlichen Staate angehöre, so in den Fällen der § 626 BGB., §§ 70, 133, 140 HGB., §§ 38 Abs. 2, 61 Abs. 1 GmbHG. Gleiches habe da zu gelten, wo Treu und Glauben nach der herrschenden Verkehrsanschauung die Befreiung von einer Vertragspflicht zuließen (§§ 157, 242 BGB.) oder wo der Inhalt der Rechtspflicht selber durch die Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staate ein anderer werde, z. B. durch letztere eine sonst gegen die guten Sitten verstoßende Handlung eines Deutschen diesen Charakter verliere. Viel wichtiger sei aber, daß auch ohne den Gesichtspunkt der Vergeltung, welche immer einen zu vergeltenden, gleichartigen Rechtssatz des feindlichen Staates voraussetze, aus den oben angeführten Rechtswurzeln, z. B. der des „wichtigen Grundes", bei gehöriger Lage des Tatbestandes das gleiche Ergebnis entwickelt werden könne.

Über alle diese Argumente, die ich hier natürlich nur stark verkürzt wiedergeben kann, geht Dove einfach hinweg. Sein Verfahren ist um so widerspruchsvoller, als er bald darauf in seiner Polemik gegen Schmeißer die Frage der Anwendbarkeit der Vorschrift vom wichtigen Grunde eingehend erörtert und sie damit selber als wissenschaftliches Argument einschätzt.

Ich hatte meinem Aufsatz als Motto und Überschrift die Worte Shakespeares gegeben: „Wir haben Krieg für Krieg, und Blut für Blut, Zwang wider Zwang — Antworte Frankreich das." Dove unterstellt mir deswegen, den Versuch gemacht zu haben, meine Rechtsansicht aus Shakespeare als Rechtsquelle, und zwar als einziger Rechtsquelle abzuleiten! Er erhebt eine Überschrift zur Rechtsquelle, er verwechselt die Begriffe „Motto" und „Rechtsquelle", die Beleuchtung abstrakter Rechtssätze durch ein Zitat mit der wissenschaftlichen Operation ihrer Begründung. Diese Begründung, welche ich oben kurz wiedergegeben habe, und welche, um nur einiges anzuführen, z. B. die Entscheidungen des RG. 68, 243, des KG. in KGJ. 33 A 177 ff., die §§ 157, 242 BGB., den § 346 HGB., die Vorschriften der geltenden deutschen Gesetze über Vertragsbefreiung aus „wichtigem Grunde", über Unmöglichkeit der Erfüllung, über Streik, Arbeiteraussperrung und Boykott verwertet, übergeht Dove. — Ich hatte die Stelle, an welcher sich das Zitat bei Shakespeare befindet, nicht angeführt, ein Umstand übrigens, aus dem auch äußerlich schon die Selbstverständlichkeit zu ersehen war, daß dem juristischen Publikum der DJZ. keine Dichterstelle als Rechtsquelle aufgetischt werden sollte. Dove freilich macht sich die Mühe, mit aller Gründlichkeit nach jener Stelle als Rechtsquelle zu forschen, geht dabei über Heinrich IV. bis zu dem ersten der Königsdramen „König Johann" zurück, erwischt sie dort in der ersten Szene, und zwar als Drohung des englischen Königs gegen den Gesandten Frankreichs auf dessen Landforderungen, und findet damit das Zitat etwas unpassend für die Entscheidung der Frage, ob die Rechtsprechung ohne gesetzliche Grundlage zu Vergeltungsmaßregeln befugt erscheint. Ganz abgesehen davon, daß ich, wie bemerkt, diese selbstverständlich zu verneinende Frage überhaupt niemals auch nur gestellt, geschweige denn bejaht habe, vielmehr gerade die umgekehrte Frage, ob für unsere Rechtsprechung eine gesetzliche Grundlage zu Vergeltungsmaßregeln in unseren bisherigen Gesetzen vor-

[7]) § 1044 ABGB. lautet: „Die Verteilung von Kriegsschäden wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt."

Digitized by Google

handen erscheint, ganz abgesehen hiervon bin ich natürlich von dem längst vergessenen König Johann von England noch weniger als Rechtsquelle ausgegangen, als von dem ewig lebenden großen Dichter. Verlangen Zitate immer genau den identischen, konkreten Tatbestand, sind sie nicht überhaupt von ihrem ursprünglichen Körper losgelöste Geister, fähig, in neue Körper hineinzuflattern? Nicht ohne Reiz ist es übrigens, daß Dove selber für seinen Standpunkt — natürlich, wie ich ohne weiteres annehme, nicht als Rechtsquelle — ebenfalls Shakespeare zitiert.

Daß der Kriegszustand nicht an sich die privatrechtlichen Beziehungen zu den Angehörigen der feindlichen Staaten aufhebt, daß der Richter nicht vom gefühlsmäßigen Talionsstandpunkt aus ungesetzmäßig urteilen darf, daß es der Staatsgewalt vorbehalten bleiben muß, die Anweisungen zu geben, inwieweit Talion zu üben ist, sind Selbstverständlichkeiten, die ich nie bestritten habe, ja von denen ich selber ausgegangen bin. Ob aber gerade in den bei Beginn des gegenwärtigen Krieges bereits in Geltung gewesenen deutschen Gesetzen derartige Anweisungen sich finden lassen, ob nach diesen Gesetzen der Richter eine Rechtspflichtsbefreiung gegenüber einem feindlichen Ausländer zulassen kann und in welchen Fällen er sie zulassen kann, das allein ist die Frage, die ich gestellt und erörtert habe. Diese Frage kann man gewiß verschieden beantworten, wie so manche andere Frage der Jurisprudenz. Sie ist aber wert, erörtert zu werden und nicht durch Nichtverstehen ihrer Bedeutung in Gefahr zu kommen, mit oberflächlicher Handbewegung aus der öffentlichen Diskussion geschoben zu werden. — In meinem Aufsatze findet sich an die Bemerkung, daß unser berechtigtes nationales Empfinden oft (nicht immer) die Befreiung von einer Vertragspflicht gegenüber Ausländern fordere, unmittelbar angereiht der Satz: „Zwar da, wo unsere Gesetze solchem Empfinden wehren, werden es auch unsere Gerichte tun müssen" und kurz darauf „Dagegen werden unsere Gerichte da, wo die Gesetze es zulassen, das nationale Empfinden voll berücksichtigen müssen". Kann man sich deutlicher ausdrücken?

Ich komme deshalb auch nicht, wie Dove meint, in meinem Aufsatz zu dem Schlusse, daß ein Deutscher schlechthin befugt ist, sich von einer Rechtspflicht zu befreien, bloß weil der Berechtigte ein feindlicher Ausländer ist,[1]) vielmehr zu dem Schluß, daß ein Deutscher nur im Zweifel dazu befugt ist, und, nebenbei bemerkt, nicht für jeden Krieg, sondern nur für den gegenwärtigen, der besondere Gehässigkeiten und Völkerrechtsverletzungen unserer Feinde aufweist, und auch für den gegenwärtigen Krieg nur in folgenden Fällen, nämlich: wenn es sich um ein Rechtsverhältnis handelt, dessen fristlose Kündigung das deutsche Gesetz aus einem sog. wichtigen Grunde oder gemäß Treu und Glauben nach der herrschenden Verkehrsanschauung zuläßt oder dessen Inhalt schon dadurch ein anderer werden kann, daß der Berechtigte einer feindlichen Nation angehört. Ein Mieter, ein Darlehnsgeber, ein Schenker, so führe ich unter anderen Beispielen aus, darf die Wohnung, das Darlehn nicht fristlos kündigen, die Schenkung nicht widerrufen, bloß weil der Hauswirt der Darlehnsnehmer, der Beschenkte ein Engländer ist. Anders allerdings liegt die Sache bei feindlichen Angestellten aller Art. Solche können lediglich auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum feindlichen Ausland im Zweifel ohne weiteres entlassen werden. Dieser Ansicht sind übrigens außer anderen auch zwei angesehene Schriftsteller, welche Dove für seine Auffassung zitiert, nämlich Oertmann („Recht" 1914, 634), dieser allerdings nur zum Teil, indem er offenbar nur eine, wenn auch noch so unbegründete, Empfindlichkeit der Mitangestellten gegen ihren feindlichen (englischen) Kollegen als „wichtigen Grund" zu dessen Entlassung anerkennt, und ferner Josef (bei Gruchot 1915, 403 ff.), welcher schlechthin das Recht zur fristlosen Kündigung des feindlichen Angestellten mit der allgemeinen, wenn auch im Einzelfalle nicht notwendig vorhandenen, hochgradigen Entfremdung und persönlichen Feindschaft zwischen den Angehörigen der feindlich einander gegenüberstehenden Staaten rechtfertigt. Damit geht Josef sogar noch über meinen Standpunkt hinaus. Er erkennt das Recht zur Entlassung des feindlichen Ausländers schlechthin an, ich nur im Zweifel, also z. B. dann nicht, wenn weder der Prinzipal selber noch seine übrigen Angestellten noch seine Kundschaft und Freundschaft die weitere Tätigkeit des feindlichen Angestellten bei ihm für anstößig oder schädlich halten. Josef begründet allerdings seine weitergehende Ansicht mit einem ferneren Argument, welches außerordentlich beachtlich erscheint. Er weist unter Bezugnahme auf RG. 34, 399 darauf hin, daß mit der Kriegserklärung der Aufenthalt der feindlichen Ausländer in Deutschland einen „prekären Charakter" angenommen habe, daß sie damit in Gefahr seien, jeden Augenblick über die Grenze gebracht oder festgenommen zu werden, und sonach der Dienstberechtigte nicht die mindeste Gewähr dafür habe, daß sie zur Ausführung ihrer Dienste vertragsgemäß imstande sein werden. Übrigens gibt Dove schließlich selber zu, daß es konkrete Umstände geben kann, welche die Eigenschaft des feindlichen Ausländers als solchen zum wichtigen Grunde im Sinne des § 70 HGB. stempeln. Damit tut er trotz aller Polemik gegen meine Ansicht ihr einen Schritt entgegen.

Gegen die letztere hat sich auch Harder (JW. 1915, 613) mit der Begründung gewendet, daß dann auch der feindliche Angestellte seinerseits fristlos müsse kündigen dürfen. Im Zweifel gewiß. Aber es ist nicht einzusehen, wie dieser Umstand meinen Standpunkt zu widerlegen geeignet ist, ebensowenig wie es der Hinweis Harders darauf ist, daß sich alsdann im neutralen Auslande dortige feindliche Prinzipale gegen deutsche Angestellte entsprechend rächen könnten. Nebenbei bemerkt braucht das Recht des neutralen Auslandes nicht dem deutschen Recht gleich zu sein und ist ein berufliches Zusammenwirken feindlicher Staatsangehöriger im neutralen Auslande etwas anderes als in einem der feindlichen Länder selber.

Das RG. hat zur Frage der Entlassung feindlicher Angestellter noch nicht Stellung genommen. In seiner bekannten, auch von Dove zitierten Entscheidung vom 26. Oktober 1914 (JW. 1915, 145 und DJZ. 1914, 1386) behandelt es die Frage der Priorität feindlicher Erfinderrechte. Dabei stellt es den — auch in meinem Aufsatz grundsätzlich nicht geleugneten —

[1]) So weitergehend als wir LG. Braunschweig in DJZ. 1915, 1223. Heinitz ebenda hält diese weitergehende Ansicht für „mindestens nicht unanfechtbar"; ich halte sie für nicht gerechtfertigt.

Digitized by Google

Rechtssatz auf, daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht in demselben Maße den Inländern in allen Beziehungen gleichgestellt sind, wie das vor dem Kriege der Fall war, „d. h. soweit nicht", so schränkt das RG. den Satz ausdrücklich ein, „gesetzliche Ausnahmen bestehen". Inwieweit und in welchen Fällen solche Ausnahmen bestehen, insbesondere ob auch auf Grund schon bei Kriegsbeginn vorhanden gewesener Gesetze in den von uns behaupteten Grenzen und Fällen, darüber läßt sich das RG. nicht aus. Das aber ist gerade die Frage, die den Gegenstand meines Aufsatzes bildet. Das RG. hat sie nicht entschieden. Aber selbst wenn es sie entschieden hätte, so würden damit noch keineswegs alle gegenteiligen Deduktionen, wie Dove meint, hinfällig geworden sein, am allerwenigsten solche, welche wie die meinige, zur Zeit der Fällung der Entscheidung noch gar nicht veröffentlicht waren. Gerade das Reichsgericht würde sich bei seiner hohen, objektiven Auffassung von der Notwendigkeit wissenschaftlicher Freiheit auch ihm gegenüber zuallererst dagegen verwahren, daß die bloße Tatsache eines reichsgerichtlichen Urteils alle diesem widersprechenden Deduktionen ohne weiteres mundtot mache.

Gewiß kann der von mir aufgestellte Rechtssatz von unlauteren Elementen mißbraucht werden. Aber welcher Rechtssatz kann das nicht? Soweit ein Schutz vor Mißbrauch überhaupt möglich ist, ist er da vorhanden, wo der Richter die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen darf, ja berücksichtigen muß. Dieses Recht gibt unser Rechtssatz dem Richter ausdrücklich. Nur „im Zweifel" darf er gegen den feindlichen Ausländer erkennen. „Vorausgesetzt," wie ich bei einem Beispiel sage, „daß der Patriotismus, nicht die Profitsucht das treibende Motiv ist". Der Einwand, den übrigens auch Lotmar (Gewerbe- und Kaufmannsgericht Jahrgang 1914 Nr. 2 S. 45) macht, daß der Patriotismus sich nicht auf Kosten des unschuldigen anderen Teils betätigen dürfe, ist an sich gewiß richtig, greift aber in diesem Zusammenhange daneben. Fast jede Betätigung für das Vaterland richtet sich zugleich gegen die Interessen auch der einzelnen feindlichen Staatsangehörigen. Vor allem aber verliert der aus einem objektiven Grunde fristlos gekündigte, also persönlich unschuldige Angestellte, von spezialgesetzlichen Sonderfällen (vgl. § 72 Abs. 2 HGB) abgesehen, stets den Anspruch auf Lohn, und ebenso geht bei einer unverschuldeten Unmöglichkeit der Erfüllung schlechthin der Vertragsanspruch verloren (§ 323 BGB.). Unser Zivilrecht nimmt in einer ganzen Reihe von Fällen auf Schuld oder Schuldlosigkeit des Gegenkontrahenten keine Rücksicht (vgl. meinen zitierten Aufsatz S. 1335/1336). Die Frage, auf die es allein ankommt, ist die, ob man es für einen deutschen Prinzipal bei den Umständen des gegenwärtigen Krieges in Berücksichtigung des gesamten Verhaltens unserer Feinde als einen wichtigen Grund anerkennen kann, einen feindlichen Angestellten zu entlassen? Ob man es anerkennen kann mit Rücksicht auf die deutschen Mitangestellten, mit Rücksicht auf seine deutschen Kunden und Lieferanten, mit Rücksicht auf ihn selber, mit Rücksicht auf allgemeine nationale Interessen? In letzterer Hinsicht wird u. a. zu erwägen sein, ob der Prinzipal, welcher den feindlichen Angestellten entläßt, unter den objektiven Gründen nicht auch geltend machen darf, daß von unseren Feinden nur dann eine etwas größere Achtung vor den völkerrechtlich schutzberechtigten Interessen und Rechten deutscher Staatsangehöriger in Zukunft zu erwarten sein wird, wenn ihnen tätig bewiesen wird, daß Deutschland Machtmittel hat, ihnen entsprechend zu antworten und daß es von diesen Mitteln Gebrauch macht. Die Änderung Englands in der Behandlung unserer Unterseeboots-Offiziere, die Freisprechung deutscher Militärärzte in Frankreich nach anfänglicher Verurteilung, beides infolge Ausführung bzw. nur Androhung deutscher Repressalien, geben zu denken. Wenn daher unsere bereits bestehenden Gesetze — diese Voraussetzung muß natürlich, wie ich immer und immer betont habe und betone, vorhanden sein — solche Machtmittel gewähren, warum soll der Deutsche sie nicht gebrauchen, warum soll der deutsche Richter sie nicht anwenden? Wenige Tage nach Erscheinen der Doveschen Ausführungen sprach der Reichskanzler im Reichstag die Worte: „Die von den fremden Regierungen gegen uns in den Krieg gehetzten Völker hassen wir nicht, aber wir haben die Sentimentalität verlernt." Diese Worte wären ebenso passend als Motto meines Aufsatzes wie jenes Zitat aus Shakespeare gewesen, und ich hätte sie anstatt des letzteren als Motto wahrscheinlich gewählt, wenn sie, als mein Aufsatz geschrieben und gedruckt wurde, schon gesprochen gewesen wären. Auch für die Auslegung unserer Gesetze an sie zu erinnern — erscheint nicht überflüssig.

Das Wesen der Hypothek und Grundschuld. Pfandrecht oder Realobligation?

Von Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 2, 1916.)

G. Die Natur der Hypothek und Grundschuld als Realobligation bricht auch sonst in ihrer Dogmatik durch.

27. Dabei soll darauf gar kein Gewicht gelegt werden, daß das BGB. von Fälligkeit, Mahnung, Gläubiger, Schuldner, Verpflichtung, Einreden (Leistungsverweigerungsrecht) usw. spricht, auch sonst schuldrechtliche Wendungen gebraucht. Alles das mag man als „terminologische Erleichterungen"[90]) betrachten. Man mag auch die Bestimmung, daß der Eigentümer seine Duldungspflicht durch Aufrechnung und Hinterlegung ablösen könne, und daß der Gläubiger in Annahmeverzug gerate, aus dem Befriedigungsrecht des Eigentümers erklären.

I. Verzug. Anders liegt die Sache mit der Norm des § 1146. Diese drängt zwingend zur Annahme einer Leistungspflicht. Der § 1146 bestimmt, daß dem Gläubiger im Verzugsfalle Verzugszinsen aus dem Grundstück gebühren, wenn dem Eigentümer gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt. Wenn man[91]) namentlich auch in dieser Bestimmung eine Ablehnung der Realobligation erblicken will, weil sonst die Bestimmung überflüssig wäre, so übersieht man, daß bei Ablehnung der Realobligation die Bestimmung begriffswidrig ist. Der Eigentümer

[90]) Wolff § 131 III 2.

[91]) So Oberneck § 155.

Digitized by Google

kann ohne eine Leistungspflicht nicht in Verzug kommen.[92]) Daß gegen den Eigentümer nicht alle Verzugsfolgen eintreten,[93]) ändert an der Tatsache nichts, daß das BGB. für den Eigentümer unter Umständen die Voraussetzungen des Verzuges als gegeben ansieht. Wenn Wolff unter Hinweis auf § 121 meint, „schuldhaft zögern" könne auch ein Nichtschuldner, so mag das richtig sein, niemals aber einer, der nicht zu handeln verpflichtet ist. Daß die Bestimmung begreiflich ist, wie Wolff ferner meint, nehme auch ich an; halte sie sogar für sehr verständig. Auch die Ausführungen von Hirsch S. 430, daß das Gesetz nicht von Verzug mit Zahlungspflicht des Eigentümers spreche, daß es im Gesetze nicht heiße, der Eigentümer sei in Schuldnerverzug, sei Schuldner der Verzugszinsen, habe die Zinsen zu zahlen, sondern: „ihm gegenüber liegen die Voraussetzungen des Schuldnerverzuges vor," „sie gebührten dem Gläubiger," „sie seien aus dem Grundstück zu zahlen," schützen das Gesetzbuch nicht vor dem Vorwurfe einer vom gegnerischen Standpunkt aus begriffswidrigen Fiktion oder gekünstelten Konstruktion. Weder Wolff noch Hirsch noch Oberneck noch irgendein anderer können erklären, wie jemand, der nur duldungspflichtig und befriedigungsberechtigt ist, überhaupt durch Passivität, durch Nichterfüllung in Verzug kommen kann. Der Eigentümer könnte doch nur in Verzug kommen, wenn er trotz Kalendertag und Mahnung „zu dulden" aufhören würde. Sagt das Gesetz, daß er, wenn er trotz Mahnung und Kalendertag nicht zahlt, in Verzug kommt, so unterstellt er begrifflich eine Leistungspflicht und damit die Realobligation. Und dieser Konsequenz entzieht sich im Grunde genauer auch Hirsch nicht, wenn er die Norm des § 1146 mit dem Schlußsatz rechtfertigt:

„Die Verwandtschaft der Pfandrechte mit den Geldansprüchen als geldstrebende Angriffsrechte erklärt die dem Schuldnerverzug verwandte Rechtslage des nichtzahlenden Eigentümers und ihre der Verzugszinszahlungspflicht verwandte Rechtslage."

Für das Pfandrecht ist der Satz falsch; für Hypothekengrundschuld und Reallast aber sagt er nichts anderes, als das, was wir sagen, daß bei ihnen die Natur als Geldschulden überall mit elementarer Gewalt durchbricht. Treib Frau Natur mit der Heugabel aus, stets kommt sie hübsch wieder! Trägt das BGB. dieser ihrer Natur und dem praktischen Verkehrsbedürfnis durch seine Dogmatik in einer Reihe von Einzelbestimmungen Rechnung, so sollte man in diesen nicht begriffswidrige Fiktionen oder ein exzeptionelles Recht, sondern begriffsgemäße Rechtsgrundsätze sehen und nicht aus Umkehrschlüssen eine Duldungspflicht, sondern aus Analogieschlüssen eine Leistungspflicht entnehmen.

28. II. Kostenpflicht. In der Rechtsprechung über die Kostenpflicht werden die realkreditschädlichen Ergebnisse evident, die sich aus der Ablehnung einer Realobligation (und der Annahme einer bloßen Duldungspflicht mit Befriedigungsrecht) ergeben. Das OLG. Marienwerder (OLG. 1, 259; vgl. auch OLG. 23, 112) hat dem Hypothekengläubiger gemäß ZPO. § 93 die Prozeßkosten zur Last gelegt, weil der Eigentümer nicht zahlungspflichtig, sondern nur duldungspflichtig sei, seine Duldungspflicht nach erhobener Hypothekenklage sofort anerkannt habe, zur Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde auf Verlangen des Gläubigers zwar verpflichtet gewesen, aber nicht aufgefordert worden sei und deshalb zur Klage keinen Anlaß gegeben habe. Daß diese Entscheidung „dem Hypothekenverkehr völlig widerspreche", nimmt auch Oberneck an. Was er aber an ihr zu tadeln scheint, ist wohl nur, daß das OLG. noch eine besondere Aufforderung zur Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde verlangt, während Oberneck zu meinen scheint, auch unaufgefordert habe der Eigentümer bei Fälligkeit der Hypothek, wenn er nicht zahle oder gemäß § 1149 zu befriedigen versuche, eine vollstreckbare Urkunde dem Gläubiger anzubieten, und nur das befreie ihn bei sofortiger Anerkennung von der persönlichen Kostenlast. Auf diesem Standpunkt stehen wohl auch die Entscheidungen OLG. 3, 318; 6, 386; 9, 65; 11, 52; 13 S. 102, 103; 18, 163; SeuffArch. 59 Nr. 113, ohne die Frage, wen die Kosten der vollstreckbaren Urkunde treffen, zu erwähnen. In OLG. 3, 319 wird angenommen, daß der Gläubiger sie vorzuschießen habe, sie aber gemäß ZVG. § 10 im Zwangsversteigerungsverfahren beitreiben könne (vgl. auch KGBl. 1908, 36). Legt das Prozeßgericht dem Gläubiger die Kosten gemäß § 93 auf, so kann der Gläubiger nach der herrschenden Meinung[94]) nicht etwa ihretwegen Befriedigung aus dem Grundstück suchen, sondern bleibt persönlich mit ihnen belastet.

Sind nun zwar die schreiendsten Übelstände durch die Rechtsprechung insoweit beseitigt, als dem Eigentümer eine Verschaffungspflicht bezüglich der vollstreckbaren Urkunde auferlegt ist, so bleibt doch das unerfreuliche Ergebnis bestehen, daß diese Leistungspflicht weder durch die herrschende Duldungspflichttheorie noch durch die Selbstbefriedigungstheorie sich einwandfrei rechtfertigen läßt,[95]) und daß es zu einer vom Gesetzgeber offenbar nicht gewollten Schädigung des Realkredits führt, wenn der Hypothekengläubiger dem Eigentümer vorerst dessen Beurkundungskosten erstatten muß, um sie demnächst aus dem vielleicht nicht ausreichenden Grundstückserlöse liquidieren zu können. Vorsichtige Hypothekengläubiger pflegen sich allerdings gleich vollstreckbare Hypothekenbriefe geben und sich ermächtigen zu lassen, bei Fälligkeit auf Kosten des Eigentümers vollstreckbare Ausfertigungen auf einseitigen Antrag fordern zu dürfen. Indessen sollte es solcher Vorsichtsmaßregeln erst nicht bedürfen. Zahlt der Eigentümer die fällige Hypothek trotz Mahnung nicht, so gibt er dem Gläubiger zur Klage Anlaß, es sei denn, daß er ihm kostenlos eine vollstreckbare Ausfertigung zur Verfügung stellt. Klagt der Gläubiger dann trotzdem, so hat er allerdings zur Klage keinen Anlaß und es müssen ihm, wenn der Eigentümer sofort anerkennt, die Kosten zur Last gelegt werden, ohne daß er sie dann aus dem Grundstücke liquidieren kann.[96]) Erkennt der Eigentümer nicht sofort

---

[92]) Gierke, DPR. S. 853; Schulz, ZivA. 105, 228 u. a.; Thur I S. 117; Siber S. 139.

[93]) Das scheint Wolff § 131 N. 21 als Hauptargument gegen die Annahme eines wirklichen Verzugs anzusehen.

[94]) RGRKom. § 1147 N. 1; a. M.: Oberneck § 155 N. 37.

[95]) Dümchen S. 403.

[96]) RGRKom. § 1147 N. 1; a. M.: Oberneck § 155 N. 37.

Digitized by Google

an, so haftet er auch für die Kosten der dinglichen Klage persönlich.[97])

29. III. Verkehrsauffassung. Sieht man in § 1146 nur die Fiktion eines Verzugs, so setzt man sich mit der natürlichen Auffassung der Dinge in Widerspruch. Daß in wirtschaftlicher Hinsicht der Eigentümer als Hypotheken(Grundschuld)schuldner erscheint, wird von den Anhängern der herrschenden Meinung nicht verkannt.[98]) Die Verkehrsauffassung sieht in der Hypothekenbelastung nicht ein Befriedigungsrecht, sondern eine drückende Pflicht. Man wird Mühe haben, selbst einem gebildeten Hypothekengläubiger die Auffassung beizubringen, daß er das Recht habe, sich einen seiner Hypothek entsprechenden Teil des Wertes des belasteten Grundstücks durch eigene Handlung zu verschaffen, und daß das freiwillige Bezahlen der Hypothek und Grundschuld nicht etwa eine dem Eigentümer obliegende „verfluchte" Pflicht und Schuldigkeit, sondern nur dessen gutes Recht sei. Ich glaube, daß man von ihm dann erstaunt die Frage zu gewärtigen hat, ob denn die Juristen auch bei einer Verurteilung zur Geldstrafe und im Nichtbeitreibungsfalle zu entsprechender Gefängnisstrafe die Bezahlung der Strafe als ein Recht des Verurteilten erachten. Der Verkehr wird es nicht verstehen, daß man seine Hypotheken und Grundschulden dadurch erfüllt, daß man mit verschränkten Armen die Zwangsvollstreckung in sein Grundstück duldet und daß, wenn man dem Gläubiger eine vollstreckbare Urkunde ausstellt, man vielleicht noch ein übriges getan und dann einen Anspruch hat, von Kosten freigestellt zu werden (ZPO. § 93). Die Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung ist doch nicht das Normale, sondern der anormale krankhafte Zustand,[99]) der auf alle Weise vermieden wird; normal und gesund ist die freiwillige Zahlung und Befriedigung des Gläubigers. Daß dadurch die Hypothek nicht erlischt, sondern für den Eigentümer fortbesteht, ist nicht entscheidend. Das Eigentum konsolidiert sich, wenn der Eigentümer seine Hypotheken zurückbezahlt; er erhält in der Eigentümergrundschuld einen sozusagen mobilisierten, verkehrsfähigen Wertteil des Grundstücks zur freien Verfügung. Wollen Gläubiger und Schuldner, und zwar regelmäßig in erster Reihe, Bezahlung der Hypotheken, nicht Zwangsvollstreckung, dann sollte auch die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft eine Konstruktion wählen, die diesen einfachen, natürlichen Weg, nicht aber mit der Kirche ums Haus geht, die in den Hypotheken und Grundschulden Leistungspflichten nicht Duldungspflichten mit Befriedigungsrechten sieht. Es handelt sich hierbei nicht, wie die Motive (3, 2) meinen, um laienhafte Vorurteile, sondern, wie Dümchen (S. 362) treffend bemerkt, um eine Gestaltung, die rechtlich möglich und die einfachste Form ist, den gesetzgeberischen Willen in einer dem Volksbewußtsein, dem Bedürfnisse und den Anschauungen des Verkehrs entsprechenden Weise zu verwirklichen. Nur darf man nicht in dem Vorurteil befangen sein, daß der romanistische Dinglichkeitsbegriff, der absolute Leistungspflichten nicht kennt, eine unumstößliche ewige Wahrheit ist, und man muß sich gegenwärtig halten, daß es sich in jenem Begriff um eine Unvollkommenheit des römischen Rechts handelt, die durch deutschrechtliche Rechtsinstitute und insbesondere durch die Erfindung des Grundbuchs überwunden ist. Näheres s. in meinem Wesen der Dinglichkeit S. 4 ff.

Das BGB. hat, nachdem die Kritik gegen den 1. Entwurf mit seinem romanistischen Dinglichkeitsbegriff Sturm gelaufen hat,[100]) sich Mühe gegeben, den Sachenrechtsbegriff den modernen Verkehrsbedürfnissen und Volksanschauungen anzupassen, und es sind, in Anlehnung an den 2. Entwurf, Hypotheken und Grundschulden als Belastungen zu zahlen, definiert und durch eine Reihe von Einzelbestimmungen den Geldschulden angepaßt.

Wolff, ein unbedingter Anhänger der herrschenden Lehre, erkennt selbst an, daß das seine guten inneren Gründe hat und daß die Parallelisierung über den Gesetzestext hinaus mannigfach fortgeführt werden könnte. Er gibt selbst[101]) weitere Richtlinien an, weist insbesondere darauf hin, daß Hypotheken- und Grundschuldgläubiger im Sinne des § 2 AnfG. „Gläubiger" und anfechtungsberechtigt seien. Aber anstatt in allen Einzelbestimmungen Anerkennungen des Grundsatzes zu sehen, daß Hypothek und Grundschuld der Gesetzesdefinition gemäß „Ansprüche gegen den Eigentümer" auf Leistung sind, nennt er jene Bestimmungen nur terminologische Erleichterungen und warnt vor dem „methodischen Schnitzer", diese terminologischen Erleichterungen in die Annahme einer „Schuldnerschaft" des Eigentümers umzudeuten. Und Hirsch (449) übertrumpft ihn noch, indem er die die Annahme einer Realobligation unterstützenden Ausdrücke des Gesetzes irreführend nennt und meint, wenn solche irreführenden Ausdrücke im Gesetze noch häufiger wären, ja, wenn der Gesetzgeber als Überschrift zum 8. Abschnitt des Sachenrechts „Realobligationen" gewählt hätte, so müßte die Wissenschaft entgegnen, daß die Grundpfandrechte keine Schuldverhältnisse, als Angriffsrechte zwar den Ansprüchen verwandt, aber nicht wie diese Personenangriffsrechte, sondern Sachangriffsrechte seien, weil der Pfandgläubiger durch Veräußerung und Erlösaneignung das Grundstück angreife, nicht den Eigentümer.

Wir sagen umgekehrt und wohl mit größerem Recht: Auch wenn der Gesetzgeber die Überschrift „Pfandrecht" gewählt hätte, so wären Hypotheken und Grundschulden nach der Dogmatik des BGB. und des ZVG. nicht Pfandrechte, sondern Realobligationen. Die Grundschuld kann kein Pfandrecht sein, denn es kann kein Haften ohne ein „Wofür"[102]) geben. Jede Pfandsicherung setzt eine Forderung voraus. Und das tut die Grundschuld nicht (§ 1192). Die Grundschuld ist nicht Sicherung einer Leistungspflicht, sondern selbständige Leistungspflicht. Und die Hypothek kann kein Pfandrecht sein, weil sie, auf den Leisten der Grundschuld abgestellt, modifizierte Grundschuld ist. Sie ist sowenig Pfandrecht, wie die Sicherungsübereignung ein Pfandrecht ist, so sehr Realobligation und Grundschuld, wie die Wechselbürgschaft Wechsel ist. Hypothek und Grundschuld sind keine Sachangriffsrechte, weil eine Sache nicht Angriffsgegner sein kann, sondern nur Angriffsgegenstand. Hypotheken- und

[97]) Hellwig S. 360 ff.; Dümchen S. 403.
[98]) Predari S. 362.
[99]) Schwind S. 129; Staub, ArchBürgR. 5, 40; Dümchen S. 359.
[100]) Gierke, Entw. S. 371; Staub, ArchBürgR. 5, 40 ff.
[101]) Sachenrecht § 131 IV.
[102]) Puntschart S. 72.

Digitized by Google

Grundschuldgläubiger befriedigen sich nicht eigenmächtig, nicht durch Selbsthilfe. Die Staatsorgane sind nicht Vertreter des betreibenden Hypothekengläubigers. Der Richter verkauft das Grundstück zwar auf Betreiben des Gläubigers, aber nicht als dessen Vertreter, sondern kraft seines Amtes, und der Gläubiger nimmt sich nicht selbsttätig und eigenmächtig den Erlösteil, sondern er wird ihm durch den Richter ausgezahlt und überwiesen. Insoweit ist doch der Vollstreckungsrichter sicherlich nicht Vertreter des Gläubigers bei Ausübung der Eigenmacht. Deshalb erfüllen Hypothek und Grundschuld den Tatbestand des gemeinrechtlichen Dinglichkeitsbegriffs nicht. Sie sind keine unmittelbare, keine körperliche Sachbeherrschung. Die Gläubiger verschaffen sich das, was ihnen gebührt, nicht durch eigene Handlung, nicht durch eigene Macht. Wenn die Motive III sagen, es sei auf den Begriff ohne Einfluß, ob die Macht von dem Berechtigten selbst ausgeübt wird oder nur mittels eines von den Organen der Rechtsordnung geleiteten Verfahrens — denn auch im letzteren Falle stelle die Sache selbst das Mittel dar, wodurch das Recht seine ausschließliche Verwirklichung finde —, so ist das richtig nur vom Standpunkt unserer Auffassung, wonach Sachenrechte nicht unmittelbare, reale Herrschaft, sondern absolut geschützte Sachangriffsrechte sind. Denn die Verwertungsbefugnis, die dem Hypothekengläubiger zusteht, ist nicht so unmittelbar, wie die des besitzenden Faustpfandgläubigers, jedenfalls nicht unmittelbarer wie diejenige eines persönlichen Summengläubigers, welcher die Vermögensstücke seines Schuldners kraft Gesetzes zur Versteigerung bringt, oder eines Gläubigers, dem der Eigentümer das obligatorische Recht eingeräumt hat, aus seinem Grundstücke 1000 ℳ zu entnehmen. Weist Wolff § 129 I auf den Unterschied hin, daß dem persönlichen Gläubiger, weil er eben kein Pfandrecht, also kein dingliches Recht habe, die Sachen seines Schuldners nur so lange haften, als sie diesem gehören, die „verpfändeten" Sachen dagegen haften, gleichviel wem sie gehören, so ist das richtig. Nur ergibt dieser Unterschied zur Evidenz, daß dann der Unterschied vom dinglichen und persönlichen Recht nicht in der unmittelbaren Herrschaft, sondern in der Absolutheit des Klageschutzes, d. h. in der Befugnis ruht, die Sache jedem Eigentümer zum Zwecke der Verwertung entwehren zu können. Das Sachenrecht bleibt Sachenrecht, auch wenn der Gläubiger es nicht selbsttätig verwertet, sondern seine Verwertungsbefugnis durch ein gerichtliches Verfahren ausübt. Aber das ist dann nicht mehr unmittelbare Herrschaft, Selbstbefriedigung, eigenmächtige Erlöswegnahme, sondern vermittelte Herrschaft. Und das zeigt, daß wenn man den Begriffen Unmittelbarkeit, Eigenmacht, Selbsttätigkeit nicht einen ihrem Begriffe fremden Sinn geben will, daß dann der Unterschied zwischen dinglichem und persönlichem Verwertungsrecht nicht in der Unmittelbarkeit der Herrschaft, sondern in etwas anderem liegen muß. Dies andere kann nur die Absolutheit des Klageschutzes sein. Hypothek, Grundschuld und Reallast sind absolute Leistungspflichten,[103]) d. h. Realobligationen.

(Fortsetzung folgt.)

[103]) Vgl. OLG. (Hamburg) 20, 304.

Die rechtliche Eigenschaft des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag nach dem § 15 des Preußischen Fluchtlinienngesetzes vom 2. Juli 1875.

Vom Senatspräsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Wirklichen Geheimen Oberregierungsrate Dr. Schultzenstein, Berlin.

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 3, 1916.)

IV.

Daß dem entwickelten Vorschlag einer gütlichen Beseitigung der Meinungsverschiedenheit Folge gegeben werden wird, steht dahin, und selbst wenn dazu Neigung vorhanden sein sollte, hat doch noch eine Prüfung vorherzugehen, ob die Voraussetzung des Vorschlags, die Zweifelhaftigkeit der Frage, gegeben ist. Für diese Prüfung seien noch die folgenden Richtlinien bezeichnet, mehr nicht, namentlich soll durchaus keine eingehendere Untersuchung, die nicht ohne ziemlich großen Umfang möglich sein würde, vorgenommen werden.

1. Wie es sich mit dem Begriffe des sog. absoluten Rechtes verhält, kann dahingestellt bleiben. Denn wenn auch das dingliche Recht grundsätzlich absolut ist, ihm namentlich die Absolutheit des Klageschutzes zukommt, so gibt es doch zahlreiche Rechte, die absolut, jedoch nicht dinglich sind. Die Absolutheit als das Allgemeinere beweist daher noch nicht die Dinglichkeit, die nur eine Art von ihr ist. Dingliche und absolute Rechte sind nicht in der Weise, wie es dingliche und Sachenrechte sind, gleichbedeutend, so wenig wie relative und persönliche Rechte zusammenfallen. Desgleichen scheidet von vornherein ganz aus, ob der Anliegerbeitrag eine Last, namentlich eine öffentliche oder eine gemeine Last, und daß er eine Gemeindeabgabe im weiteren Sinne (vgl. oben II a. A.) ist. Der Lastenbegriff deckt sich nicht nur nicht mit dem Begriffe der Dinglichkeit, sondern ist dem Wesen nach von ihm verschieden, und eine Gemeindeabgabe — zumal auch eine solche im weiteren Sinne — kann sowohl eine persönliche wie eine dingliche sein. Daß ferner das Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke, von welchem außer von öffentlichen Lasten der § 10 ZVG. spricht, keine Anerkennung oder Verleihung der Dinglichkeit zum Ausdrucke bringt, zeigen sofort die mehrfachen darin aufgezählten rein persönlichen Ansprüche, die trotzdem persönliche bleiben müssen und bleiben. Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke und Dinglichkeit sind gleichfalls verschieden und auseinander zu halten. Ähnlich steht es noch mit der im Art. 1 Nr. 2 PrAG. vom 23. September 1899 zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gebrauchten Wendung: „auf dem Grundstücke haften". Auch damit sollte nicht eine nicht vorhandene Dinglichkeit verliehen oder eine zweifelhafte in bindender Art ausgelegt, sondern nur zur Voraussetzung gemacht werden, daß es eine Pflicht sei, welche der Eigentümer eines Grundstücks infolge seines Eigentums am Grundstücke zu erfüllen hat, und die sich deshalb als ein Haften an dem Eigentume des Grundstücks und insofern auf dem Grundstücke darstellt. Darüber, wie jeder Eigentümer verpflichtet sein solle, ob persönlich oder dinglich, ist nichts bestimmt, daß, wenn die Anliegerbeiträge unter Art. 1 Nr. 2 fallen, der Anspruch auf sie ein dinglicher, kein persönlicher ist.

Digitized by Google

Noch mehr ist selbstverständlich, daß die Verfügung des Ministers des Innern vom 16. Juli 1904 (MBl. S. 239) und die Bestrebungen wegen Eintragung der Anliegerbeiträge in Baulastenbücher[3]) ohne Bedeutung bleiben.

2. Für den § 15 FluchtlG. kann keine besonders geartete Dinglichkeit, sondern muß, da die Dinglichkeit, wenn sie vorhanden ist, nicht besonders ausgestaltet worden ist, die allgemein geltende Dinglichkeit Platz greifen. Würde ein Ortsstatut etwas anderes bestimmen, also den nach dem Gesetze bestehenden persönlichen Anspruch für einen dinglichen erklären oder der Dinglichkeit eine eigene Gestaltung geben, so verstieße es gegen das Gesetz und wäre ungültig. Denn es hat nach dem Abs. 3 des § 15 nur „die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen". Weiter gibt es für das öffentliche Recht, insbesondere auch für das Verwaltungsrecht, keine von der für das bürgerliche Recht abweichende Dinglichkeit. Freilich ist der Begriff der Dinglichkeit hauptsächlich für das bürgerliche Recht in Lehre und Anwendung ausgebildet worden, wie es bei so vielen anderen Begriffen von einer über diesen Teil des Rechtes hinausgehenden Tragweite geschehen ist. Es gilt aber im gesamten Gebiete des Rechtes nur eine Dinglichkeit und kann auch überall nur dieselbe Dinglichkeit gelten. Entweder ist sie vorhanden oder nicht vorhanden, und wenn die Dinglichkeit in des Wortes bürgerrechtlicher Bedeutung fehlt, ist nicht eine andere Art von Dinglichkeit, vielmehr gar keine Dinglichkeit vorhanden. Daß das BGB. den Ausdruck „Dinglichkeit" außer im § 221 („dinglicher Anspruch") nicht verwendet, sondern lediglich von Rechten an Sachen und Grundstücken, von Belastung und von Rechten an Rechten spricht und die Zahl der dinglichen Rechte zu einer geschlossenen gemacht hat, bleibt auch in letzterer Beziehung bedeutungslos, da der § 15 als dem öffentlichen Rechte angehörend zu den Vorschriften zählt, die den Landesgesetzen verblieben sind. Im übrigen ist die Dinglichkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche keine andere, als sie früher nach dem Gemeinen Rechte, dem Preußischen Allgemeinen Landrecht usw. war.

Manches bei der Dinglichkeit ist streitig gewesen und noch immer streitig. In der Hauptsache und in dem, worauf es hier allein ankommen kann, ist sie nicht zweifelhaft.

Die Einteilung in subjektiv dingliche Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks oder einer sonstigen Sache zustehen, und in objektiv dingliche Rechte erledigt sich damit, daß die Gemeinde, die den Anspruch hat, und der Gemeindevorstand, der ihn geltend macht, dies nicht wegen des Eigentums an einer Sache tun.

In anderer Richtung werden die dinglichen Rechte an einer Sache (jura in re) im Gegensatze zu den — im BGB. übrigens anders als z. B. im Preußischen Allgemeinen Landrechte nicht anerkannten — Rechten zur Sache (jura ad rem) geschieden in Herrschaftsrechte, die eine mehr oder weniger weitgehende unmittelbare rechtliche Gewalt über die Sache unter Ausschließung der widersprechenden Einwirkung anderer auf sie sowie, ohne daß ein bestimmter Verpflichteter gegenübersteht, gewähren, in Nutzungs- (Gebrauchs-) Rechte, die ein Recht zur unmittelbaren Benutzung oder zu unmittelbarem Gebrauche der Sache geben, in Verwertungsrechte, die berechtigen, nicht bloß in der Weise wie bei jedem Rechte auf Zahlung einer Summe Geldes die Leistung von dem Verpflichteten zu erlangen, sondern wegen Haftung einer Sache dieser verhafteten Sache ohne ein Herrschaftsrecht über sie oder ein Nutzungs- oder Gebrauchsrecht an ihr oder doch unabhängig von einem solchen Rechte durch ihre Veräußerung oder Verwaltung Geldbeträge abzugewinnen, und in Erwerbsrechte, die ein Recht, einen Anspruch oder wenigstens eine Anwartschaft auf den Erwerb der Sache verleihen.

3. Am sichersten und einfachsten gelangt man zum Ziele, wenn untersucht wird, ob und welche von den sich hiernach ergebenden Merkmalen der Dinglichkeit bei dem Anspruch auf einen Anliegerbeitrag zu finden sind.

Bei dieser Untersuchung ist sofort klar, daß nur das bebaute Grundstück oder das Gebäude mit dem Grund und Boden, auf dem es errichtet worden ist, die Sache sein könnte, und nicht minder, daß es an jeder Herrschaft über sie und an jeder Befugnis zu ihrer Benutzung oder ihrem Gebrauch und zur Hinderung oder Einschränkung der Herrschaft, der Benutzung und des Gebrauchs durch den Eigentümer fehlt. Derjenige, welcher Schuldner des Beitrags geworden ist, behält trotzdem nach wie vor rechtlich und tatsächlich die Verfügung, die Benutzung und den Gebrauch von Grundstück und Gebäude völlig unbeschränkt, er kann dieses und jenes beliebig ganz oder teilweise verkaufen, das Eigentum an ihnen aufgeben, sie mit Dienstbarkeiten belasten, verpfänden, für sich benutzen oder anderen zur Benutzung überlassen usw.

Der Anspruch ergreift ferner weder allein noch auch nur in erster Linie das Grundstück oder das Gebäude. Er richtet sich vielmehr gleich von seiner Entstehung an gegen eine einzelne oder mehrere (Miteigentümer) bestimmte Personen als den oder die Verpflichteten und nur gegen sie, so daß er auch nur von ihnen verletzt werden kann, damit aber andererseits gegen ihr gesamtes Vermögen und bloß in diesem und mit diesem gegen das Grundstück und das Gebäude. Er geht nicht etwa, wie grundsätzlich und auch meist mit nur wenigen Ausnahmen (z. B. Verpflichtung des Eigentümers, sein Grundstück dem Nießbraucher zur Nutznießung zu übergeben) bei den dinglichen Rechten der Fall ist, solange er nicht durch ein Verhalten, das sich mit seinem Inhalt in Widerspruch setzt und an sich von jedem ausgehen kann, verletzt (gestört) wird, gegen alle anderen außer dem Berechtigten und erst von der Verletzung (Störung) ab gegen eine bestimmte Person, die verletzt (gestört) hat, als den Verpflichteten.

Es kann weiter die Gemeinde (der Gemeindevorstand) nicht anders als wegen jeder persönlichen Forderung das Grundstück zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung bringen oder sich daran beteiligen. Soweit bei der Zwangsversteigerung — die Zwangsverwaltung scheidet aus wegen § 155 Abs. 2 und § 156 Abs. 1 ZVG. und weil der Anliegerbeitrag nicht, auch nicht einmal in Ansehung der Unterhaltungskosten, eine laufende Last ist, — ein Vorrecht in der Befriedigung aus dem Grundstücke besteht (vgl. unten Nr. 7), macht dies den Anspruch auf den Anliegerbeitrag so wenig zu einem dinglichen, wie deshalb z. B. der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung des Grundstücks, bei einem land- oder forst-

[3]) Lindemann im PrVerwBl. Jahrg. 37 S. 274.

Digitized by Google

wirtschaftlichen Grundstücke die Ansprüche des Gesindes, die Ansprüche auf persönliche Steuern usw. dazu werden.

Endlich ist ein Recht, ein Anspruch oder eine Anwartschaft zum Eigentumserwerbe des Grundstücks oder des Gebäudes mit dem Anspruch auf den Anliegerbeitrag in keiner Weise verbunden.

Fehlt somit alles, was diesen Anspruch als einen dinglichen zu kennzeichnen vermöchte, so ist er nicht nur mit dem Werte des Grundstücks und lediglich in dessen Höhe zu erfüllen. Vielmehr ist er, da es ein Drittes nicht gibt, sich namentlich auch die Verbindung einer dinglichen oder beschränkt dinglichen Haftung mit einem persönlichen Rechte nicht denken läßt, sondern ausgeschlossen, auch noch nie vertreten worden ist, ein persönlicher Anspruch, welcher gegenüber dem ganzen Vermögen des Verpflichteten und gegenüber dem Grundstück und dem Gebäude nur als einem Teile dieses Vermögens und nichts weiter als einem solchen gewöhnlichen Teile vorhanden ist. Nicht einmal ein Recht zur Sache war er früher im Gebiete des Allgemeinen Landrechts.

4. Hieran vermag gewiß zunächst das nichts zu ändern, daß für das Berliner Regulativ vom 31. Dezember 1838 die Dinglichkeit des Anspruchs auf den Beitrag, welcher danach zu entrichten war, angenommen worden ist und dieses Regulativ zum Vorbilde für den § 15 FluchtlG. gedient hat. Denn so eng ist die Nachbildung durchaus nicht, daß ihretwegen die Dinglichkeit als stillschweigend mitübernommen anzusehen wäre. Dazu sind die Verschiedenheiten viel zu groß, und die Entstehungsgeschichte des § 15 bietet, wie überhaupt nichts für die rechtliche Eigenschaft des Anspruchs auf einen Anliegerbeitrag nach ihm (oben II erster Absatz), so namentlich auch dafür keinen Anhalt, daß trotz der Verschiedenheiten an ein Festhalten und Übertragen jener rechtlichen Auffassung in der Rechtsprechung, die überdies zu der Zeit des Zustandekommens des Gesetzes von 1875 noch keineswegs eine allgemeine und feststehende war, gedacht, geschweige denn es gewollt worden sei.

5. Dasselbe gilt davon, daß die Pflicht zum Anliegerbeitrag auf Ortsstatut, damit also auf öffentlich-rechtlicher Norm beruhe. Denn ganz abgesehen davon, daß, wie bereits bemerkt worden (oben Nr. 2), das Ortsstatut außerstande ist, dem Anspruche der Gemeinde eine nach dem Gesetz ihm nicht zukommende rechtliche Eigenschaft beizulegen, ist doch eine öffentlich-rechtliche Norm und insonderheit ein Ortsstatut zur Begründung in gleicher Weise von persönlichen Rechten wie von dinglichen Rechten geeignet.

Nicht minder ist unerheblich, daß die Pflicht zu einem Anliegerbeitrage zwar nicht „aus der Gemeindezubehörigkeit entfließt", wohl aber Grundeigentum in der Gemeinde voraussetzt. Dies hat nicht mehr Einfluß auf die rechtliche Eigenschaft als etwa das Betreiben eines Gewerbes oder das Halten eines Hundes in der Gemeinde auf die Eigenschaft der gemeindlichen Gewerbe- oder Hundesteuer. Ebenso unerheblich ist es, daß der Beitrag an die Gemeindekasse zu entrichten sei, und daß „die Verpflichtung allen Grundstücken derselben Art im Bereiche des Statuts gemeinsam ist, da sie auf allen Grundstücken des Gemeindebezirkes lastet, auf welche die im Statut aufgestellten Voraussetzungen überhaupt zutreffen", d. i. richtig allein nur: daß sie allen Eigentümern solcher Grundstücke gemeinsam ist.

Daß „in der dauernden Werterhöhung, welche bestimmte Kategorien von Grundstücken durch diejenige Leistung der Gemeinde erfahren, die sie in Gestalt der Beiträge abgelten, nach Theorie und Praxis die Voraussetzung für die dingliche Wirkung einer Gemeindelast besteht", ist gewiß in solcher Allgemeinheit und für sich allein nicht richtig. Jedenfalls aber trifft es für die Anliegerbeiträge schon deshalb nicht zu, weil die Werterhöhung durch den Straßenausbau keine wesentliche Voraussetzung für die Pflicht zu ihnen ist, wie nicht allgemein so auch nicht im einzelnen Falle und namentlich nicht für den Eigentümer, von dem oft wegen eines kleinen Anbaus, der den Wert seines Grundstücks weder für ihn noch sonst irgendwie erhöht, ein hoher Beitrag gefordert wird (vgl. oben II Abs. 1).

Soweit dem Anspruch auf den Beitrag das, was der ohne Eintragung im Grundbuch und ohne Besitz bestehenden sog. Publizität im bürgerlichen Rechte entspricht, beizulegen ist, ist es eine Folge davon, daß er dem öffentlichen Rechte angehört, und beweist seine Dinglichkeit um so weniger, als selbst im bürgerlichen Rechte diese Publizität ohne Dinglichkeit vorkommt (vgl. z. B. Art. 187 und 189 EGBGB. sowie Entscheidungen des OVG. 63 S. 312, 313) und das Publizitätsprinzip überhaupt ein vielfach unsicherer Begriff ist und nur beschränkt gilt, z. B. ihm der nicht rechtsgeschäftliche Erwerb, der Mangel der Handlungsfähigkeit usw. nicht unterliegen.

Aus demselben Grunde, d. i. wegen der Zugehörigkeit zum öffentlichen Rechte, erklärt sich endlich die Unfähigkeit des Anspruchs für die Eintragung im Grundbuche.

6. Allerdings haftet neben dem Eigentümer, welcher die die Verpflichtung zum Anliegerbeitrage bedingende Tätigkeit, das Errichten eines Gebäudes, vorgenommen hat, der Eigentumsnachfolger für den Beitrag, solange dieser nicht getilgt ist. Aber er haftet nicht infolge einer Dinglichkeit und nur in dem begrenzten Umfang einer solchen Dinglichkeit, sondern weil das Gesetz dem, der das Gebäude errichtet hat, denjenigen gleichstellt, welcher das Grundstück mit dem Gebäude erworben hat, und im vollen Umfange wie dieser. Das ist keine rechtliche Annahme (Fiktion), sondern eine Auslegung des Gesetzes, die aus dessen Grunde und Zwecke herzuleiten und nicht bedenklicher als die sonstige des ganzen § 15 ist, der von dem, was wirklich Rechtens ist, sehr wenig enthält und überall der freiesten Auslegung bedarf, um ihn nicht bloß einigermaßen brauchbar, sondern überhaupt anwendbar zu machen. Man sehe nur z. B. die Bemerkungen zum § 15 auf den Seiten 248 bis 402 des Kommentars von Saran daraufhin durch, wie wenig hierfür der § 15 bietet und wieviel ihm nachgeholfen und er ergänzt und zurechtgerückt werden muß. Würde der Eigentumsnachfolger nur haften, weil eine dingliche Verpflichtung seines Vorgängers im Eigentum auf ihn übergegangen sei, und daher nur in dem Maße, wie der letztere dinglich verpflichtet gewesen ist, dann bedürfte es nicht einer an ihn ergehenden neuen Heranziehung, deren Notwendigkeit in der Anwendung des § 15 durch Verwaltung und Rechtsprechung stets außer Zweifel gewesen ist. Er haftet jedoch unmittelbar und selbständig für sich und mit seinem ganzen Vermögen, weil die Pflicht für ihn selbst entstanden ist, ähnlich wie der Eigentümer haftet, obwohl nicht von ihm, sondern von einem anderen, etwa seinem Mieter oder Pächter, bloß mit seinem Wissen und Willen, nicht für ihn und statt seiner, das Ge-

Digitized by Google

bäude errichtet worden ist. Wäre dem nicht so, so würden im einzelnen bei der Haftung des Nachfolgers und ihrem Umfang oft große Schwierigkeiten entstehen. Man denke etwa daran, daß, wenn es sich um eine vom Eigentumsvorgänger auf den Erwerber übergegangene dingliche Verpflichtung handelte, von welcher beim Mangel einer persönlichen Verpflichtung jener ganz frei werden würde, sich jeder von der für ihn einmal begründeten Pflicht durch Veräußerung seines Grundstücks zu befreien vermöchte, was ausgeschlossen ist, daß, wenn der Eigentumserwerber die Gemeinde ist, sie an sich ebenfalls für die fremde Pflicht verhaftet werden müßte und nur erst durch Vereinigung von Recht und Pflicht in einer Person, die einträte, obwohl der Gemeindevorstand das Recht nicht als Vertreter der Gemeinde, sondern als hiervon verschiedener Träger ihrer Finanzgewalt geltend macht, befreit werden könnte, und daß, soweit ein Ortsstatut den Kreis der heranzuziehenden Anlieger enger abgrenzen durfte und abgegrenzt hat[4]) oder darin in zulässiger Weise z. B. die Beitragspflicht gemeinnütziger juristischer Personen ausgeschlossen oder erleichtert worden ist, ein außerhalb jenes Kreises stehender oder zu diesen juristischen Personen gehörender Erwerber verpflichtet sein würde.

Weil auch ohne die Dinglichkeit der Eigentumsnachfolger pflichtig ist, wird ausgeschlossen, daß die Lage der Gemeinden verschlechtert werde, während das Fluchtliniengesetz sie gerade habe verbessern wollen. Im Gegenteil träte eine Verschlechterung ein, wenn der Eigentumsnachfolger lediglich wegen Dinglichkeit verpflichtet würde.

7. Daß die Behandlung in der Zwangsversteigerung, infolge deren der Ersteher für diejenigen Anliegerbeiträge, die hätten geltend gemacht werden können, aber nicht geltend gemacht worden sind, nicht haftet, der Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren insoweit also kraft der dafür geltenden besonderen Vorschriften anders als ein sonstiger Erwerb zu beurteilen ist, noch keinen Beweis für die Dinglichkeit bildet, wurde bereits (oben Nr. 3) hervorgehoben. Sie tut dies um so weniger, als sie nach jenen besonderen Vorschriften (§§ 10 und 56 ZVG.) nur eng beschränkt ist, und zwar nicht bloß einmal auf den Ersteher, sondern außerdem auch noch bloß auf die bis zum Zuschlage rückständig gewordenen Beiträge. Im übrigen dagegen berührt sie den Anspruch gar nicht. Es liegt also ein Verhältnis von Ausnahme und Regel vor. Die rechtliche Eigenschaft bestimmt sich aber nach der Regel, und nach dieser Regel ist die Behandlung lediglich die gleiche wie die eines jeden persönlichen Anspruchs. Bei der Eigenschaft des Anspruchs als eines persönlichen muß es um so mehr sein Bewenden behalten, als die Verpflichtung eines jeden anderen außer dem Ersteher und allein dem Ersteher ganz, auch hinsichtlich der rechtlichen Eigenschaft, unverändert bleibt, und die Rückständigkeit sich nicht mit der Entstehung, Fälligkeit, Zahlbarkeit und noch nicht bekanntgemachten Veranlagung deckt, sondern erst von da ab, wo der Beitrag zur Hebung gestellt worden ist, das ist von der Heranziehung ab, gegeben ist, somit die Ausnahme rechtlich und tatsächlich eine verhältnismäßig sehr geringe Tragweite hat, vor allem aber, als auch bei ihr lediglich die Erfüllung mit Hilfe des Grundstücks in Frage steht. Wäre die letztere in der Weise ausgeschlossen worden, wie etwa die wegen Gerichtskosten und Geldstrafen, so wäre es selbstverständlich, daß dadurch die rechtliche Natur des Anspruchs nicht beeinflußt würde. Für die bloße Einschränkung und noch dazu für eine nicht erhebliche Einschränkung der Geltendmachung bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist es aber nicht nur ebenso, sondern es muß noch mehr gelten.

Wie aus der Behandlung im Zwangsversteigerungsverfahren, so ist auch aus derjenigen im Konkursverfahren, an welchem die Anliegerbeiträge in gleicher Weise wie dort nach den Bestimmungen für gerichtliche Vollstreckungen teilnehmen, keine Dinglichkeit des Anspruchs auf sie herzuleiten.

Daß aus den Vorschriften über das für die Vollstreckung durch die Verwaltungsbehörden geregelte Verwaltungszwangsverfahren, die für die Beitreibung der Anliegerbeiträge im übrigen gelten, sich für deren Dinglichkeit nichts ergibt, ist außer Zweifel.

8. Welche rechtliche Eigenschaft die Ansprüche auf andere Verpflichtungen haben, die dem auf den Anliegerbeitrag ähnlich sind oder wenigstens ähnlich zu sein scheinen, z. B. auf die gegen Grundeigentümer zum Schulbau, zum Wegebau, zu der Räumung eines Wasserlaufs oder der Unterhaltung eines Deiches oder Zahlung der betreffenden Kosten, auf die Wertzuwachssteuer, auf die Beiträge nach dem Gesetze, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. August 1902, auf die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes eines Grundstücks, auf Gebühren für die Benutzung einer Gemeindeveranstaltung, etwa einer Kanalisation, und auf die den Anliegerbeiträgen besonders nahestehenden Beiträge aus § 9 KomAbgG. vom 14. Juli 1893, zu denen jedoch teilweise nicht nur Grundeigentümer, sondern auch andere Personen verpflichtet sind, muß auf sich beruhen bleiben. Denn teils ist deren Eigenschaft mindestens ebenso zweifelhaft und bestritten, teils liegen bei ihnen die Verhältnisse anders. Dagegen bietet der § 15 FluchtlG. selbst noch einen beachtenswerten Anhalt. Er behandelt nämlich den Fall, in welchem von einem Unternehmer der Straßenausbau herzustellen und der Gemeinde ein Beitrag oder der Ersatz der zur Freilegung usw. erforderlichen Kosten zu leisten ist, als den Hauptfall und an erster Stelle, den der Erstattung durch die Anlieger aber erst an zweiter Stelle. In jenem Falle, den das Gesetz somit als den regelrechten und deshalb maßgebenden betrachtet hat — tatsächlich freilich insofern zu Unrecht, als das Unternehmerverhältnis selten vorkommt —, von dem indessen ausgegangen worden ist, kann die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Unternehmers nicht dinglich sein.[5]) Das mag noch nicht entscheidend gegen die Dinglichkeit der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Anlieger sprechen. Immerhin unterstützt es die Gründe gegen die Dinglichkeit des Anspruchs auf einen Anliegerbeitrag mindestens recht erheblich, da schwer anzunehmen ist, daß das Gesetz, wenn es die Dinglichkeit in dem vermeintlichen Regel- und Hauptfalle gar nicht wollen konnte, für den Nebenfall, der nach jenem behandelt wurde und ihm untergeordnet sein sollte, das Gegenteil gewollt habe.

[4]) OVG. 13, 172.

[5]) Z. B. Friedrichs-von Strauß und Torney a. a. O. S. 282.

Digitized by Google

Literaturbesprechungen.

Geh. Justizrat Prof. Dr. **Jos. Kohler: Not kennt kein Gebot.** Die Theorie des Notrechts und die Ereignisse unserer Zeit. Berlin, Walther Rothschild, 1915. 39 S. 1 *M*.

Das Rechtssprichwort, das der Reichskanzler am 4. August 1914 für den Einmarsch in Belgien anrief, ist nicht nur in Deutschland heimisch: unserem „Not kennt kein Gebot" stellt sich das französische „Nécessité n'a point de loi", das kanonische „Necessitas non habet legem" zur Seite, überall der gleiche und gleichmäßig gefaßte, tief ursprüngliche Gedanke. An ihn knüpft Kohler in dieser sehr interessanten Schrift an. Er baut die rechtliche Würdigung jener belgischen Frage auf einer rechtsphilosophischen und geschichtlichen Darlegung des Notrechts in seinen allgemeinsten Zusammenhängen auf. Unter wörtlicher Anführung weit auseinanderliegender Quellenworte schildert er die unvollkommene Behandlung der Notrechtsfrage im älteren, vor allem im kanonischen Recht, und die neuere Entwicklung in ihren wichtigsten Linien: die Auffassung des Naturrechts, wonach in Fällen der Lebensnot der Rechtszustand vor dem wieder aufquellenden Urzustand zurücktrete; die Lehre Hegels, der den Wertgedanken in das Notrecht einführte, also ein aggressives Notrecht nur für überwiegende Interessen anerkannte; endlich den noch immer unentschiedenen Streit der Meinungen über die grundsätzlich wichtigste Frage, ob der Notstand die einen Dritten schädigende Rettungshandlung nur *entschuldige oder aber rechtfertige*, ob er nur straflos mache (Kant) oder ein Notrecht als eigentliches subjektives Recht gebe. Die immer negative Fassung jener Rechtssprichwörter scheint mehr auf bloße Nichtmißbilligung als auf positive Anerkennung der Rechtmäßigkeit hinzudeuten. Kohler vertritt, wie schon anderwärts, im Zusammenhang mit der Lehre vom Persönlichkeitsrecht, die letztere Auffassung, ein wahres Notrecht. Nur läßt er es, wenn es sich um Rettung auf Kosten fremder Sachgüter handelt, von der Wertfrage her eingeschränkt sein, während beim Versuch der Rettung von Leib und Leben auf Kosten fremden Leib und Lebens das Recht bei der Gleichwertigkeit Aller eben nur den tatsächlichen Ausgang hinnehmen könne.

Zu der Behandlung der Notrechtsfrage im positiven Rechte, wobei die Bestimmungen des BGB. so eigentümlich in die Strafrechtsnormen eingreifen, nimmt Kohler in dieser Schrift nur in einigen Punkten Stellung. Vergleicht man diese positive Lösung mit den allgemeinen Ergebnissen Kohlers, so ergibt sich eine völlige Übereinstimmung insoweit, als es sich um ein Notstandshandeln auf Kosten fremder *Sachgüter* handelt (Eingriffsrecht mit Schadloshaltung gegenüber Sachgütern Dritter in § 904 BGB., unbedingtes Sachwehrrecht in § 228 BGB., beides vorbehaltlich des Schutzes überwiegender Interessen). Anders beim Nothandeln auf Kosten fremder *Persönlichkeit*. Schon das Notwehrrecht des BGB. geht trotz scheinbar wörtlicher Übereinstimmung nicht so weit, wie das des StGB.: die *Notwehr* ist nicht strafbar, auch wenn sie Dritte schädigt, dagegen ist sie, nach der herrschenden Auffassung, „nicht widerrechtlich" (§ 227) nur soweit, als sie Verteidigung im engeren Sinne ist, d. h. sich gegen den Angreifer selbst richtet. Hier tritt das Persönlichkeitsrecht als Ausschließungsrecht gegenüber demjenigen hervor, dessen Angriff ihm Beeinträchtigung droht. Dagegen gibt ihm das bürgerliche Recht nicht auch selbst die Angriffsbefugnis gegen Dritte: das BGB. hat keine dem § 54 StGB. entsprechende allgemeine Vorschrift zugunsten des *Notstands* aufgenommen, hat nicht ausgesprochen, daß derjenige nicht widerrechtlich handle, der, um sein Leib oder Leben zu retten, Leib oder Leben eines Unbeteiligten verletze. Wenn auch keine eine öffentliche Sühne erfordernde strafbare Handlung vorliegt, so ist doch, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit gegeben ist, eine Schadensersatzpflicht begründet und mit dem Nichtausschluß der Widerrechtlichkeit weiterhin ein Notwehrrecht des Dritten anerkannt. Zugunsten einer solchen Lösung, die also nicht etwa im Notkonflikt von Leib und Leben das tatsächliche Ergebnis schlechthin anerkennt, lassen sich in der Tat gewichtige Erwägungen anführen.

Für die unmittelbaren Zwecke der vorliegenden Schrift tritt aber diese Frage zurück. Denn daß das *Persönlichkeitsrecht des Staates*, sein Selbsterhaltungsrecht im eigentlichen Sinne des Wortes, ein volles aktives Notrecht erzeugt, ist ein stets und — früher — überall anerkannter völkerrechtlicher Satz. Die ausgezeichneten, markvollen Darlegungen Kohlers zu dem besonderen Anwendungsfalle dieses Satzes in unserem großen Ringen um die Selbsterhaltung der Nation werden gewiß den weiten Widerhall finden, den sie verdienen.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Emil Schöwitz, Leipzig, Vorsitzender des Verbandes Deutscher Bureaubeamten: **Kriegsfürsorge und Standespolitik.** Leipzig 1915 (Nr. 13 der Schriften des Verbandes Deutscher Bureaubeamten, Sitz Leipzig).

Nach einer zusammenfassenden Darstellung der Bestrebungen zur Förderung der Interessen der Kriegsteilnehmer, Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen erörtert der Verfasser diejenigen Fürsorgemaßnahmen, die auf eine Zuführung der Kriegsinvaliden und Kriegswittwen in die Bureautätigkeit abzielen. Er legt im Interesse des Bureaubeamtenstandes ernstliche Verwahrung gegen eine schrankenlose Ausbildung solcher Invaliden zum Bureaubeamtenberufe ein, die vor dem Kriege anderen Berufsständen angehörten. Mit gesunden Arbeitskräften werde der Invalide überhaupt nie konkurrieren können und wenn erst nach dem Kriege das Mitleid verwischt sein wird, von einer schneller arbeitenden gesunden Kraft abgelöst werden und so das Standeselend um eine neue Zahl vermehren. Der Stand werde aber bald dadurch eine weitere Schädigung erfahren, daß der Invalide seine Dienste zu niedrigeren Preisen anbietet, wozu er durch die ihm zufließende Rente in der Lage sein wird. Die Existenzbedingungen des Standes würden dadurch weiter herabgedrückt, daß auch die Kriegswittwen zur Bureaubeamtentätigkeit herangezogen werden und die an sich schon große lohndrückende Konkurrenz vermehren. Dadurch würden aber in erster Linie gerade die dem Bureaubeamtenstande angehörenden heil wiederkehrenden Kriegsteilnehmer besonders geschädigt.

Der Verfasser plädiert deshalb dafür, daß nur solchen Kriegsinvaliden Ausbildung in der Bureautätigkeit zu erteilen ist, die eine solche als Bureaubeamte bereits verrichtet haben und nun durch den Mangel eines Gliedes ergänzender Unterweisung bedürfen, daß aber für die Kriegswittwen angesichts des Überschusses entsprechender Arbeitskräfte in der Bureautätigkeit überhaupt kein Raum sei. Er verlangt nach dreierlei Richtung Maßnahmen der Behörden:

1. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge;
2. Offenhaltung des für Zivilanwärter gesetzlich vorgesehenen Stellenteiles für nichtinvalide Bureaubeamte und
3. in denjenigen Staaten, in denen sich besondere, von den Behörden unterstützte Beamten-Vorbereitungsschulen befinden, die Nichtaufnahme neuer Schüler für die nächsten Jahre, da für diese Zeit ein Bedürfnis für diese Schulen nicht besteht.

Endlich wünscht er vom Kriegsministerium, daß es die militärischen Bureaustellen möglichst mit kriegsinvaliden Bureaubeamten besetzt.

Es läßt sich keineswegs verkennen, daß gerade der Bureaubeamtenstand infolge des Krieges und nach dem Kriege aus dem Kreise der Kriegsinvaliden und der Kriegswittwen einen besonders starken Zudrang erhalten wird, der die in diesem Berufe in großen Teilen des Vaterlandes sehr ungünstigen Entlohnungsverhältnisse noch zu verschlechtern geeignet ist. Ebenso ist zuzugeben, daß vor allem die heil wiederkehrenden kriegseinberufenen Bureaubeamten den ersten Anspruch darauf haben, im Bureaubetrieb wieder beschäftigt zu werden. Nichtsdestoweniger sind meines Ermessens die Forderungen des Ver-

Digitized by Google

fassers, daß Angehörige anderer Berufe und Gewerbe von dem Unterrichte im Bureaubetrieb ausgeschlossen, daß Kriegswitwen, die früher nicht in Bureaus beschäftigt waren, zum Unterrichte nicht zugelassen werden, daß für die nächsten Jahre die Schulen zur Ausbildung der jungen Beamten für neue Schüler geschlossen werden, durchaus abzulehnen Wir wissen alle, daß invalide gewordene, verkrüppelte Kriegsteilnehmer zu Böttchern, Tischlern, Buchbindern, Korbschnitzern, Kartonnagen-, Weberei-Arbeitern usw. ausgebildet werden. Würden nicht die in diesen Gewerbebetrieben beschäftigten Angestellten ebenfalls den Anspruch darauf haben, vor der ihre Lohnverhältnisse herabdrückenden Konkurrenz verschont zu werden, da doch in regelmäßigen Zeiten auch in diesen Branchen das Angebot von Arbeitskräften die Nachfrage nicht unerheblich übersteigt? Ich glaube kaum, daß der Verfasser es für richtig halten würde, wenn jede Branche gewerblicher Arbeiter gleiche Forderungen an den Staat und die Arbeitgeberschaft stellen würde.

Zu billigen ist seine Forderung auf Beschränkung der Zahl der Lehrlinge, die auch in Arbeitgeberkreisen schon jetzt vielfach Unterstützung gefunden hat und hoffentlich in dem schon lange geplanten und nach Friedensschluß mit Sehnsucht zu erwartenden Reichsgesetze betreffend die Rechtsverhältnisse der privaten Bureaubeamten ihre Erfüllung finden wird.

Zu billigen ist auch, daß an die staatlichen Verwaltungen, nicht nur an das Kriegsministerium, die Forderung gestellt wird, auch invalide gewordene Kriegsteilnehmer in die Bureaubeamtenstellungen aufzunehmen, weil diese insbesondere mit Rücksicht auf ihren Rentenbezug in den Privatbetrieben eine Lohndrückerei hervorzurufen geeignet sind.

Aber vor allem muß erstrebt werden, daß die in den privaten Bureaubetrieben Angestellten mehr als bisher die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen befähigt werden, um dadurch ihre Tätigkeit den Prinzipalen wertvoller zu machen und sich dadurch eine bessere Entlohnung zu sichern. In dieser Beziehung mangelt es noch in weiten Kreisen an der geeigneten Ausbildung, und die Bestrebungen auf eine solche werden nicht überall, wo es angeht, in dem erforderlichen Maße gefördert, insbesondere auch nicht überall in den Kreisen der Anwalts-Bureauvorsteher, die ein ganz besonderes Interesse an einer sorgsamen Ausbildung der in ihren Bureaus angestellten jugendlichen Angestellten betätigen müßten.

Ein ferneres Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und gegen Lohndrückerei ist auch die Schaffung eines Maximalarbeitstages für Bureauangestellte, der ja in einzelnen Bezirken bereits durch Verabredungen zwischen Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft eingeführt ist.

Und endlich wird auch zu erwägen sein, ob nicht durch Einführung eines Minimallohns nebst lokalen Zuschlägen eine Besserung der Verhältnisse herbeigeführt werden kann, wie auch dies schon in mehreren gewerblichen Branchen mit großem Erfolge durchgeführt ist.

Das halten wir jedenfalls in Übereinstimmung mit dem Verfasser für notwendig, daß bei der Berufsberatung der Kriegsinvaliden diejenigen von ihnen, die eine Ausbildung im Bureaubetriebe zu erhalten wünschen, auf die Überfüllung dieses Berufes in Friedenszeiten und auf die Lohnverhältnisse desselben hingewiesen werden, um nicht später nach erfolgter Ausbildung großen Enttäuschungen ausgesetzt zu sein. Justizrat Ludwig Wreschner, Berlin.

Justizrat Dr. **A. Heilberg** und Dr. **H. Schäffer**, Rechtsanwälten am Oberlandesgericht Breslau: **Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen.** Berlin, Guttentag 1915.

Da zum Kriegführen nicht nur dreimal Geld, sondern auch zahlreiche in natura zu beschaffende Gegenstände, wie Quartier, Verpflegung, Gespanne, Futter, Fahrzeuge und Schiffe gehören, so muß das Gesetz Vorsorge treffen, an wen sich das Reich zu halten hat, um seinen Bedarf so schnell wie möglich zu decken. Das geschieht durch das vorliegende Gesetz, welches von den beiden bekannten Herausgebern sehr sorgfältig und umsichtig kommentiert worden ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß es auch hier vornehmlich die Gemeinden sind, welche in erster Linie für den Kriegsbedarf sorgen müssen (§§ 3—15 des Gesetzes), und so ist das Gesetz auch besonders für ihre Praxis wichtig. Die Herausgeber haben sich bemüht, möglichst genau den Pflichtenkreis der Gemeinden und ihrer einzelnen Angehörigen festzustellen. Es sei hier besonders auf die Erläuterungen zum § 6 hingewiesen, welcher bestimmt, wen und in welchem Umfang die Gemeinden behufs Erfüllung der von ihnen geforderten Leistungen heranziehen können. Der Leistungspflicht steht auf der anderen Seite das Recht auf Vergütung gegenüber. Hier insbesondere sind in der Praxis zahlreiche Streitfragen aufgetaucht. Einige sind im Heft 1 des laufenden Jahrgangs des Preußischen Verwaltungsblatts in Aufsätzen von Schäffer und Beyer erörtert. Wie bei allen öffentlichrechtlichen Gesetzen, welche stark in Privatrechtsverhältnisse eingreifen, bietet die Frage der prozessualen Geltendmachung etwaiger Ansprüche erhebliche Schwierigkeiten. Es ist deshalb sehr dankenswert, daß die Herausgeber den Rechtsweg in einem besonderen Abschnitt systematisch behandeln. Danach ist weder der Militärbehörde noch der Gemeinde gegenüber der Rechtsweg zur Erörterung der Frage zu beschreiten, ob die von ihnen gestellten Ansprüche sich im Rahmen des Gesetzes bewegen. Wohl aber ist er bezüglich des Vergütungsanspruchs grundsätzlich zulässig; jedoch ist der Richter in bezug auf seine Höhe an die gemäß dem Gesetz getroffene Festsetzung gebunden. Im wesentlichen hiermit übereinstimmend hat der Preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte durch Entscheidung vom 30. Oktober 1915 den Rechtsweg für unzulässig erklärt, um die von der Aushebungskommission festgesetzte Entschädigung durch eine anderweite für die Bemessung der Zahlungspflicht des Reiches maßgebliche Feststellung zu ersetzen (MinBl. inn. Verw. 16, 15.) — Außer dem Gesetz sind auch die Ausführungsbestimmungen, die amtlichen Formulare und die Pferdeaushebungsvorschrift wiedergegeben.

Rechtsanwalt Dr. Erich Eyck, Berlin.

Theodor Niemeyer: Zur Vorgeschichte des Internationalen Privatrechts im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. (Veröffentlichungen des Seminars für Internationales Recht an der Universität Kiel. Heft 1.) 392 S. 10 *M*. Duncker & Humblot, München und Leipzig, 1915.

Das kurz vor Ausbruch des Krieges ins Leben getretene „Seminar für Internationales Recht" an der Universität Kiel ist das erste seiner Art in Deutschland. Es verdankt wohl seine Entstehung Herrn Geheimrat Niemeyer, dem verdienstvollen Vorkämpfer des Internationalen Rechts. Er ist auch der Herausgeber der ersten Veröffentlichung dieses Institutes. Auf den ersten Blick könnte es unangebracht erscheinen, daß diese die sogenannten Gebhardschen Materialien bringt. Doch es muß als ein besonders glücklicher Gedanke bezeichnet werden, gerade jetzt diese für die Auslegung des Internationalen Privatrechts in den Art. 7—31 EGBGB. außerordentlich wichtigen Vorarbeiten einem größeren Kreise zugänglich zu machen. Es ist ja leider vorauszusehen, daß nach Beendigung des Krieges die Fragen des Internationalen Privatrechts eine erhöhte Bedeutung schon deswegen bekommen werden, weil Streitigkeiten, und zwar solche recht verwickelter Art, zwischen In- und Ausländern in großer Zahl entstehen werden.[1]) Der gewaltsame Abbruch aller geschäftlichen Beziehungen der

[1]) Vgl. z. B. auch den nach Niederschrift dieser Besprechung erschienenen Aufsatz von Schreiber: „Rechtsfragen des deutschen Exporthandels nach Friedensschluß", DJZ. 1915, 1176, und „Rechtliche Behandlung der durch den Krieg unterbrochenen Verträge" in „Deutscher Außenhandel" 1916, 2.

Digitized by Google

Angehörigen der kriegführenden Staaten, die Störung des Handelsverkehrs zwischen diesen und den neutralen Ländern einerseits und die vielfach forcierte Anknüpfung eines solchen andererseits müssen Streitfälle hervorrufen, die zu entscheiden bei den vielen Zweifelsfragen, die das Internationale Privatrecht birgt, meist nicht leicht sein wird. Die Gebhardschen Materialien werden daher gute Dienste zu leisten vermögen. Sie waren bisher kaum zugänglich. Ihre Veröffentlichung ist daher mit Dank zu begrüßen. Niemeyer bringt sie im „Urzustande". Bemerkungen und literarische Ergänzungen hinzuzufügen, hat er absichtlich unterlassen. Die Gründe hierfür werden leider nicht bekanntgegeben. So beachtenswert sie zweifellos sein werden, so muß es doch bedauert werden, daß nicht wenigstens durch Verweisungen, Anführen der betreffenden Paragraphen des EGBGB., sowie durch ein Sachregister die Benutzbarkeit des vorliegenden Werkes erleichtert worden ist. Aber noch aus einem anderen Gesichtspunkte ist die Bekanntgabe der Gebhardschen Materialien wichtig. Die Erfahrungen des Krieges werden zweifellos erhebliche Änderungen auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts veranlassen. Für Reformgedanken wird man aus der meisterlichen Begründung, die Gebhard seinen beiden Entwürfen gegeben hat, manche Anregung schöpfen können.

Rechtsanwalt Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

Dr. **Friedrich Schwartz**, Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.: **Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek.** (Bericht für die Immobiliarkredit-Kommission nebst einer Abhandlung über die Tilgungshypothek.) Berlin 1915. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.[1])

Der Verfasser veröffentlicht, nachdem, wie das Vorwort darlegt, die ursprünglich beabsichtigte vertrauliche Behandlung von anderer Seite aufgegeben ist, auf Anheimstellen des Staatssekretärs des Innern auch seinerseits seine gutachtliche Äußerung zu dem der Immobiliarkredit-Kommission unterbreiteten Fragebogen für Erhebungen über den städtischen Immobiliarkredit. Die Fragen beziehen sich auf die Verteuerung des Baulandes und des Baues, die Mietpreise, Bodenaufteilung und Baustelleneinteilung und den Einfluß alles dessen auf den Realkredit und umgekehrt. Insbesondere sollen die Finanzierung des Baues, die Kreditquellen hierfür und die Bedingungen des Kredits erörtert, die Einhaltung der Beleihungsgrenzen geprüft und der Einfluß der Beleihung auf den Grundstückswert, die Verkäuflichkeit, die Mieten im einzelnen dargestellt werden. Weitere Fragen gehen auf die Schwierigkeiten bei Beschaffung des Kredits, insbesondere bei Kleinwohnungsbauten, auf die zweite Hypothek, die Verschuldung und die Rechtsformen des Kredits und der ihm dienenden Organisationen ein.

Der Gutachter, dem die Fülle der Erfahrung zugute kommt, die er als langjähriger Direktor der größten preußischen Hypothekenbank gesammelt hat, der aber vor allem das hierdurch gebotene Tatsachenmaterial voll beherrscht und wirtschaftlich wie rechtlich durchgearbeitet hat, gibt in der kurzen Abhandlung eine klare und reichhaltige Einführung in die in Betracht kommenden Probleme. Die Verteuerung des Baulandes führt er einmal auf den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, dann aber auf die großen Ansprüche der Kommunen und die steuerliche Belastung zurück, die an Hand zahlenmäßiger Beispiele[2]) beleuchtet werden. Er behandelt dann die gemein- und privatwirtschaftlichen Geldgeber, die Baugeldbeschaffung und ihre Bedingungen, den Kaufkredit, die Zinsen der festen Hypothek, Kündigungsbedingungen, zweite Hypotheken, das Taxwesen, die durch das Gesetz vom 8. Juni 1915 nicht völlig behobenen Schwierigkeiten aus §§ 1123 ff. BGB., 57 ZVG., die Schwankungen des Kapitalangebotes auf dem Grundstücks- und Hypothekenmarkt in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftslage (unter Beifügung einer Tabelle), Belastungsgrenzen und Subhastationsergebnisse u. a. m. In rechtlicher Beziehung bekennt er sich zur Konservierung der gegenwärtigen Prinzipien des Grundbuch- und materiellen Sachenrechtes. Auch neueren wirtschaftlichen Kreditorganisationen steht er mit vorsichtigem Zweifel gegenüber. Im übrigen hält er sich an die den Sachverständigen vorgezeichnete Aufgabe, über die bestehenden Verhältnisse zu berichten, ohne den Reformarbeiten der Kommission vorzugreifen.

Dem Gutachten, das bereits an verschiedenen Stellen Gelegenheit nimmt, auf die Tilgungshypothek als Mittel der Kreditverbesserung hinzuweisen, ist eine bereits im Bankarchiv[3]) veröffentlichte Sonderabhandlung über dieses Institut angefügt, die sich mit den Vorzügen der regelmäßigen Amortisation und den gegen sie, insbesondere von Bendixen, Heim u. a. erhobenen Einwendungen beschäftigt, die Schwartz nicht für begründet erachtet. Die Unkündbarkeit seitens des Gläubigers und die allmähliche Abtragung der Schuldenlast seien Vorteile für den Schuldner, die jedenfalls von den Hypothekenbanken gewährt werden können und sollten, deren Pfandbriefe ja gleichfalls keiner Kündigung unterliegen.

Dem Wirtschaftsjuristen kann nur erwünscht sein, daß es zur Veröffentlichung dieser und anderer wertvoller Vorarbeiten[4]) gekommen ist. Der vorliegenden Darstellung darf das erfolgreiche Bestreben nachgerühmt werden, in dem von Interessengegensätzen — Hausbesitzer, Kreditanstalten, Mieter, Bodenreformer, Kommunen usw. — beherrschten Gebiet Sachlichkeit und Objektivität zu wahren, tatsächliches Material beizubringen und Licht und Schatten maßvoll zu verteilen.

Rechtsanwalt Dr. v. d. Trenck, Berlin.

Leopold Meinardus: Die Terrain-Technik. Wissenschaftlich-Commerzieller Verlag. Berlin. 111 S.

Die vorliegende Schrift ist auch der Beachtung der Juristen wert. Sie ist hervorgegangen aus der Krisis, in die der großstädtische Terrainmarkt bereits in den letzten Friedensjahren geriet. Der Verf., der offenbar den Kreisen des Terraingewerbes nahesteht, führt die Krisis in der Hauptsache auf die Vorurteile zurück, mit denen sich die Gesetzgebung und die staatliche und gemeindliche Verwaltung gegenüber den Terrainunternehmungen erfüllt habe, und die zu unaufhörlichen und steigenden Belastungen und sonstigen Beeinträchtigungen dieser Unternehmungen geführt hätten. Um dies darzutun, geht der

[1]) Vgl. auch beispielsweise Blätter für Genossenschaftswesen 1915, 638 ff.; PrVerwBl. 1915, 93; Deutsche Hausbesitzerzeitung 1915, 346 ff.

[2]) Die Bedeutung dieses neuen Materials hebt zutreffend Piefke, Deutsche Hausbesitzerzeitung a. a. O., hervor.

[3]) XIV. Jahrg. Nr. 23 S. 397—399.

[4]) Vgl. 1. Brebt, Joh. Victor, Welche Umstände verteuern das städtische Bauland? Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1915. — 2. van der Borght, R., Gutachten zu dem Fragebogen für Erhebungen über den städtischen Immobiliarkredit. Heft 4 der Bodenpolitischen Zeitfragen. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1914. — 3. Eberstadt, Rudolf, Die Kreditnot des städtischen Grundbesitzes und die Reform des Realkredits. Referat für die Immobiliarkreditkommission (erweiterte Ausarbeitung). Verlag von Gustav Fischer, Jena. 1916. — 4. Luther, Der städtische Immobiliarkredit. Bericht an die Immobiliarkreditkommission. Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, Bd. V Nr. 7/8 Juli-August 1915. Sonderbeilage. — 5. Baumert, Beiträge zur Verbesserung des Wohnungswesens, enthaltend die Beantwortung der der Kommission des Reichsamts des Innern zur Untersuchung des städtischen Immobiliarkredits vorgelegten Fragen. Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Neue Folge XXI. Bd. 1914 10. Heft. Spandau. — 6. Albrecht, H., Dernburg, B., Geld für Kleinwohnungen. Referat für die Immobiliarkreditkommission des Reiches. Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen. Schriften Heft 2. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1915.

Digitized by Google

Verf. die Terraintechnik im einzelnen durch. Er zeigt die Gestaltungen, die sie unter dem Einfluß der gesetzlichen, administrativen und wirtschaftlichen Maßnahmen in den letzten Jahren angenommen hatte, und sucht die diesen Maßnahmen zugrunde liegenden Vorstellungen zu widerlegen. Abgesehen von einzelnen Entgleisungen (wie z. B. dem Angriff gegen das Reichsversicherungsamt wegen seiner Auslegung des § 29 UVG.) ist die Beweisführung des Verf. eine sachliche und fördernde. Das von dem Verf. dargebotene, in mühevoller Arbeit gesammelte Material ist zum Teil nirgend anderwärts zu finden. Daher findet sich denn auch in den Gutachten, die der Ende 1915 im Reichsamt des Innern zusammengetretenen Immobiliarkreditkommission erstattet worden sind, die Schrift häufig angezogen. Auf die wirtschaftlichen Auffassungen des Verf. einzugehen, ist hier nicht der Ort. Der frühere Streit ist hier übrigens durch den Krieg im wesentlichen gegenstandslos geworden, denn es ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß der Krieg eine vollständige Umwälzung der einschlagenden Verhältnisse und damit auch ganz neue Problemstellungen herbeiführen wird. Von den Ausführungen des Verf., denen eine dauernde Bedeutung zukommt, seien zwei hervorgehoben, die für den Juristen besonderes Interesse bieten: Der Verf. gibt eine Zusammenstellung und Erläuterung der wichtigsten Klauseln, die seitens der Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften usw. in die Urkunden über die ersten Hypotheken aufgenommen zu werden pflegen. Wenn auch die Ausführungen des Verf. hier weder den Gegenstand selbst noch die Gründe für die Rechtfertigung und die Bekämpfung der Klauseln entfernt erschöpfen, so bringen sie doch wertvolles Material dafür bei, daß jene Klauseln vom Standpunkt der allgemeinen Interessen aus das zulässige Maß weit überschreiten, und daß eine Beschränkung der übertriebenen Machtbefugnisse des ersten Hypothekars angestrebt werden muß. Eine andere wunde Stelle in der Rechtsverfassung unseres Realkredits berührt der Verf. mit seinen Ausführungen über die großstädtische Zwangsverwaltung. Die von ihm wie schon früher von anderer berufener Seite in dieser Hinsicht laut gewordenen Klagen müssen nach allgemeinem Urteil als berechtigt anerkannt werden. Eine Besserung ist hier schon durch die Kriegsverordnung vom 22. April 1915 angebahnt, aber es werden ohne Frage noch durchgreifendere Maßnahmen getroffen werden müssen.

Rechtsanwalt und Privatdozent Dr. Nußbaum, Berlin.

Noch einmal die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge.[1]) Die von mir in Nr. 22 der JW. von 1915 besprochene Verordnung vom 11. Nov. 1915 führt, wie ich aus der Tagespresse und Zuschriften entnehme, noch immer zu Unklarheiten in der Rechtsanwendung. Ich sehe mich daher veranlaßt, das früher Gesagte in einigen damals von mir nicht beachteten Punkten zu ergänzen.

Es handelt sich dabei vorwiegend um die Fälle, wo ein Höchstpreis zwar schon angeordnet, aber noch nicht in Geltung getreten ist. Zwar, daß dieser Umstand zu einer Einwirkung der Verordnung auf den schwebenden Vertrag für die Zwischenzeit nicht führen könne, scheint mir zweifellos und ist in meinem ersten Aufsatz als selbstverständlich unterstellt. Ein noch nicht geltender Höchstpreis kann auf ein schwebendes Geschäft ebensowenig von Einfluß sein wie ein zwar schon erlassenes, aber noch nicht in Kraft getretenes Gesetz.

Aber gerade daraus ergibt sich eine Quelle von Schwierigkeiten. Wissen die Parteien, daß für ihr schwebendes Geschäft Höchstpreise erlassen sind und alsbald in Kraft treten werden, so beeinflußt das ihr Interesse und daher auch leicht ihr Verhalten in entgegengesetzter Richtung: Der Verkäufer hat Vorteil davon, schon vor dem Inkrafttreten des Höchstpreises zu liefern, damit das Geschäft als ein dann nicht mehr „schwebendes" der Einwirkung der Verordnung vom 11. Nov. entzogen werde, er sonach das Recht auf den vollen vereinbarten Preis sich erhalte. Der Käufer hat umgekehrt ein Interesse daran, das Geschäft inzwischen in der Schwebe zu erhalten, um es solcher Einwirkung auszusetzen. Sein Vorteil geht also dahin, zunächst weder zu zahlen noch die Ware abzunehmen.

a) Es ist das gute Recht des Schuldners, also auch des Verkäufers, die ihm obliegende Leistung „sofort" auszuführen (§ 271 BGB.). Selbst bei Vereinbarung eines späteren Leistungstermins steht ihm laut Abs. 2 daselbst im Zweifel das Recht zu, eine noch nicht fällige Leistung schon vorher zu bewirken. Freilich kann das Gegenteil ausdrücklich ausgemacht sein, sich auch aus dem besonderen Geschäftszwecke als stillschweigend ausgemacht ergeben. Aber der bloße Umstand, daß der Verkäufer das Geschäft durch vorzeitige Abwicklung dem Höchstpreise zu entziehen trachtet, ist einflußlos — er übt damit nur sein gutes Recht aus, und zwar im Sinne eigener Interessenbetätigung, nicht allein oder auch nur vorwiegend zur Schädigung des Gegners. § 226 BGB. kommt also ihm gegenüber nicht in Frage.

b) Schwieriger ist die Beurteilung der Fälle, wo der Käufer die Abwicklung des Geschäfts bis zum Inkrafttreten des Höchstpreises hintanzuhalten sucht. Das kann in mehrfacher Weise geschehen:

a) Er unterläßt die vorgängige Auszahlung des Preises. Das ist natürlich sein gutes Recht, soweit dieser noch nicht fällig oder doch der Anspruch des Verkäufers noch durch eine Einrede, etwa die des nichterfüllten Vertrages, entkräftbar ist. In den anderen Fällen aber ist der Käufer entweder ohne weiteres in Verzug — bei kalendermäßig bestimmter Leistungszeit (§ 284 Abs. 2 BGB.) — oder er kann doch vom Verkäufer durch Mahnung jederzeit in Verzug gesetzt werden (Abs. 1 daselbst). Der Verzug weiterhin verpflichtet den Schuldner bekanntlich zum Ersatze des dadurch entstehenden Schadens (§ 286). Ein Schaden, und zwar ein sehr bedeutender, ist es für den Gläubiger aber auch, daß das Geschäft infolge der Nichtleistung in der Schwebe geblieben und somit der Einwirkung des Höchstpreises ausgesetzt worden ist. Ein Recht oder auch nur ein berechtigtes Interesse daran, solchen Erfolg herbeizuführen, steht dem Schuldner selbstverständlich nicht zu. Sein Nichtleisten kann unmöglich als ein im Sinne des § 285 nicht zu vertretendes angesehen werden. Dies auch dann nicht, wenn er selbst die Ware zur Weiterveräußerung bestellt hatte und nun, seinerseits fortan an den Höchstpreis gebunden, bei der Abwicklung schlecht abschneidet. Solche Verlustmöglichkeiten sind im Handel, zumal in der heutigen Kriegszeit, nun einmal unvermeidlich, und sie berechtigen die ihnen ausgesetzten Parteien höchstens in seltenen Ausnahmefällen, etwa unter dem Gesichtspunkte der sogenannten clausula rebus sic stantibus, sich der übernommenen Vertragspflicht zu entziehen.

Zweifel erweckt nur der Fall, wenn der Käufer — vor Eintritt des Verzuges — den Preis abgesandt hatte, aber nunmehr, um das Geschäft der Einwirkung des Höchstpreises zu unterwerfen, seine Auszahlung an den Verkäufer durch gegenteilige Anweisung an die Post oder den sonstigen Zahlungsvermittler hintanhält. Sicher ist so viel, daß die Absendung des Preises noch nicht als Zahlung im Sinne der Verordnung aufgefaßt werden kann. Diese versagt ja rein wörtlich nur die Rückforderung des gezahlten Preises, d. h. natürlich dem Empfänger gegenüber, worum es sich in unserem Falle eben nicht handelt. Und nach dem BGB. ist die Geldschuld bekanntlich eine Bringschuld (§ 270), also mit Absendung des Geldes noch nicht erfüllt. Folglich ist auch — selbst bei Zusendung im Geldbrief! — nach § 243 die Konzentration der Schuld auf die abgesandten Stücke noch nicht eingetreten, die Geldschuld vielmehr Gattungsschuld geblieben. Alsdann aber kann dem Schuldner ein Rücknahmerecht (ius variandi) wegen der abgesandten Stücke meines Erachtens nicht

[1]) Vgl. auch JW. 1915 S. 1519; 1916 S. 8.

Digitized by Google

abgesprochen werden, da sie ja eben nicht gerade Schuldgegenstand geworden waren. Es mag nicht gerade von vornehmer Gesinnung zeugen, wenn der Schuldner sein Rücknahmerecht dazu benutzt, um auf das Geschäft den Höchstpreis anwendbar zu machen. Aber es bleibt immerhin ein relativ berechtigter Akt der Interessenbetätigung, der zweifellos nicht unter § 226 BGB. fällt und auch von dem schweren Vorwurf einer vorsätzlich moralwidrigen Schädigung des Gegners im Sinne von § 826 nach meiner Überzeugung nicht getroffen wird. Auch ein Verzug des Schuldners wird durch solche Rücknahme des abgesandten Betrages, wenn sonst nicht schon eingetreten, schwerlich begründet werden; Zitelmanns[2]) geistvolle Idee von der „Selbstmahnung des Schuldners", so beachtenswert sie übrigens sein mag, ist auf diesen Fall wohl kaum anwendbar. Die Absendung des Geldbetrages ist als solche kein dem Gläubiger gegenüber wirksamer Akt; sie wird das erst mit der Ankunft.

β) Der Käufer verweigert die Annahme der Ware, um das Geschäft noch im Sinne der Verordnung bis zum Inkrafttreten des Höchstpreises in der Schwebe zu halten und ihn folgerecht darauf anwendbar zu machen. Dies ein nach den mir gewordenen Mitteilungen derzeit nichts weniger als seltenes Vorkommnis.

Sicher ist nun so viel, daß dadurch die „Lieferung", von der die Verordnung wörtlich spricht, hintangehalten wird. Denn unter ihr läßt sich sinngemäß nicht schon die dem Schuldner zwecks Erfüllung seiner Pflicht obliegende Leistungshandlung verstehen, sondern erst die Herstellung des Leistungserfolges; es ist also mindestens wirkliches Eintreffen der Ware beim Käufer erforderlich — kein Geschäftsmann wird zugeben, daß ihm mit Absendung der Ware schon geliefert sei, mag auch nach § 447 BGB. die Gefahr der Sendung ihn bereits treffen.

Wie nun, wenn der Käufer die eingetroffene Ware nicht abnimmt? Besitz und Eigentum geht auf ihn nicht über, und insoweit ist im Ergebnis noch nicht erfüllt, also, so möchte man weiter folgern, noch nicht „geliefert". Allerdings wird der Käufer dadurch in der Regel in Annahmeverzug geraten. Aber das nützt dem Verkäufer nur wenig. Denn der Annahmeverzug begründet bekanntlich keine volle Schadensersatzpflicht des Gläubigers, sondern nur eine Pflicht zur Erstattung der dem Schuldner erwachsenen Mehraufwendungen infolge des erfolglosen Angebots (§ 304). Es scheint also dabei zu bleiben, daß das Geschäft dem Höchstpreise unterworfen wird, man müßte denn dem Verkäufer mit dem deus ex machina des vielberufenen Ersatzanspruches aus § 826 zu helfen trachten — ein unerfreuliches und höchst fragwürdiges Auskunftsmittel!

Aber zum Glück führt uns ein anderer Gesichtspunkt ungleich sicherer zum Ziele. Wir müssen uns daran erinnern, daß der Käufer nach § 433[2] auch zur Abnahme der Kaufsache verpflichtet ist. Diese erscheint, im Gegensatz zur bloßen Annahme, als echte Schuldnerleistung, die den Käufer nach Maßgabe der allgemeinen Voraussetzungen auch in Schuldnerverzug setzt. Allerdings nur nach deren Maßgabe. Durch vorzeitiges Angebot, obwohl es dem Verkäufer als Schuldner freisteht (s. oben zu a), kann er sein Gläubigerrecht auf Abnahme natürlich nicht verstärken, den Zeitpunkt für die dem Käufer obliegende Abnahmeleistung nicht einseitig vorschieben.

Aber davon abgesehen, haftet der Käufer für die Folgen des in der Nichtabnahme übrigens liegenden Leistungsverzuges. Es gilt dafür entsprechend das oben zu b a Gesagte.

Selbstverständlich unterstelle ich dabei ein in jeder Beziehung korrektes und vollständiges Angebot. Soweit der Käufer es aus dem einen oder anderen Grunde nicht anzunehmen verpflichtet ist, kommt er durch die Ablehnung weder in An- noch in Abnahmeverzug. Er hat insoweit den Eintritt der Leistung mit gutem Grunde hintangehalten und das Geschäft mit Fug der Einwirkung des Höchstpreises unterworfen. Wann er das darf, das bestimmt sich nach allgemeinen Regeln und ist keine Sonderfrage meines Themas. Ein Hauptfall wäre der, daß er die Ware als mangelhaft dem Verkäufer „zur Verfügung stellt" und Nachlieferung mangelfreier Stücke begehrt. Vorausgesetzt natürlich, daß jene auch wirklich mangelhaft ist. Professor Dr. Paul Oertmann, Erlangen.

[2]) Festschrift für Krüger S. 282 ff.

Kriegsvertreter vor Klagerhebung?[1]) Das Gesuch um Bestellung eines Vertreters für den Kriegsteilnehmer (VO. vom 14. 1. 1915) wird fast ausschließlich bei Einreichung der Klage gestellt. Mehrfach ist die Ansicht vertreten, daß gerade in diesem Zeitpunkt die Anordnung unzulässig sei, daß sie vielmehr erst nach Zustellung der Klage erfolgen dürfe (so Seuffert in BayRpflZ. 1915, 118 und LG. Leipzig in Güthes Kriegsbuch S. 141). Dem Wortlaut der VO. kann mit Sicherheit die Entscheidung der Frage nicht entnommen werden. Das LG. Leipzig verwertet für seine Meinung den Umstand, „daß es für die Klagerhebung gegen einen Kriegsteilnehmer einer Vertreterbestellung überhaupt nicht bedarf". Der Schluß geht fehl: Statthaft mag es sein, die Klage dem im Felde befindlichen Krieger selbst zuzustellen. Die VO. will aber gerade dem Gläubiger in Ausnahmefällen helfen. Solche werden hauptsächlich dann vorliegen, wenn von Verzögerung hoher Schaden droht. Falls aber der Vorsitzende dem Kläger sagen müßte, er möge zunächst dem in Serbien oder in Kurland auf dem Marsch befindlichen Krieger die Klage zustellen und dann das Gesuch erneuern, so dürfte die Hilfe in der Regel zu spät kommen. Seuffert begründet: „Es kann zwar die Unterbrechung befürchtet werden, aber ob das geschehen wird, ist doch ganz ungewiß, weil die Unterbrechung nur eintritt, wenn der Kriegsteilnehmer weder einen Vertreter bestellt noch einen gesetzlichen Vertreter hat. Es wäre ganz unzweckmäßig, vor der Erhebung der Klage einen Vertreter für den Kriegsteilnehmer zu bestellen." Dagegen wäre zu bemerken: Hat der Krieger bereits einen Vertreter, so darf die Bestellung nicht erfolgen. Ist er aber ohne Vertreter, so besteht keineswegs Ungewißheit, ob die Unterbrechung eintreten wird, vielmehr vollzieht sie sich doch im Augenblick der Klagezustellung kraft Gesetzes mit Notwendigkeit! Dies wäre der ganze Erfolg, den der Kläger hätte, wenn man ihn nötigte, seine Klage etwa an den Dardanellen zuzustellen, — da dürfte es ihm erfreulicher sein, ohne diesen weiten Umweg hier einen Kriegsvertreter zu erlangen, dem er die Klage behändigen darf.

Die Bestellung ist aber auch zulässig bei Einreichung der Klage. In DJZ. 1915, 135 hat schon Ring mit Recht hervorgehoben, daß der § 1 VO. sich der Vorschrift in § 57 ZPO. anpasse; er erklärt, daß das Gesuch um Vertreter vor Beginn des Rechtsstreits ohne Anwaltszwang gestellt werden könne. Dieser Ansicht ist ersichtlich auch KG. in der Entsch. vom 29. 3. 1915 = DJZ. 1915, 525: Sie hebt den Beschluß eines Vorsitzenden, der auf ein mit der Klage angebrachtes Gesuch die Frau eines Kriegers gegen ihren Willen zur Vertreterin bestellt hatte, auf, ohne den Zeitpunkt der Bestellung irgendwie zu bemängeln.

Die im KTSchG. vom 4. 8. 1914 angeordnete Unterbrechung des ordentlichen Prozesses soll nach überwiegender Ansicht frühestens eintreten mit Klagezustellung. Ist diese Auslegung richtig, so kann doch der Wortlaut der VO. vom 14. 1. 1915:

> Einem Kriegsteilnehmer (§ 2 Ges. vom 4. 8. 1914), der ohne Vertreter ist, ...

nicht etwa zu der Annahme führen, daß der Hinweis auf das Gesetz vom 4. 8. 1914 besagen wolle, der Vertreter könne bestellt werden nur einem solchen Kriegsteilnehmer, gegen den kraft des Gesetzes

[1]) Vgl. auch JW. 1915 S. 847, 1301, 1501.

Digitized by Google

vom 4. 8. 1914 das Verfahren bereits unterbrochen sei. Die Bezugnahme auf das Gesetz vom 4. 8. 1914 will ersichtlich nur hervorheben, daß die Eigenschaften, welche eine Person zum Kriegsteilnehmer machen, bereits im KTSchG. genau umgrenzt seien.

Die VO. selbst besagt nicht, daß die Befugnis des Vorsitzenden erst mit Klagezustellung Platz greifen solle, und auch ihre „Begründung" läßt dahingehende Absichten nicht erkennen. Weil die VO. die zeitliche Beschränkung nicht ausspricht, darf sie auch nicht vorausgesetzt werden. Die §§ 57, 58 ZPO., denen die VO. nachgebildet ist, regeln gerade Fälle, in denen der Vorsitzende den Vertreter ernennt, vor der Rechtshängigkeit. Beachtlich erscheint, daß der einzige Fall, in dem das KTSchG. selbst bereits Vertreterbestellung vorsah — § 9 Abs. 2, Kriegsteilnehmer als gesetzliche Vertreter natürlicher Personen — auch ausdrücklich dahin geregelt ist, daß die Bestellung zugelassen wird vor Prozeßbeginn. Bei solcher Sachlage darf für die Bejahung der streitigen Frage die Erwägung den Ausschlag geben, daß, wenn man auf vorhergehender Klagerhebung bestände, die VO. ihren Zweck des Gläubigerschutzes gerade in den Fällen besonderer Eile, in denen der Gläubiger des Schutzes am dringendsten bedarf, verfehlen würde.

Auch für ein nach KTSchG. unterbrochenes Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung — ohne schwebende Hauptsache — ist Vertreterbestellung statthaft. Bei diesem Verfahren soll nach gem. M. die „Anhängigkeit", deshalb auch die Unterbrechung, eintreten mit der Einreichung des Gesuches beim Gericht. Mit der Einreichung entsteht demnach für dieses Verfahren die Möglichkeit der Bestellung eines Vertreters. Kann aber die Einreichung eines Arrestgesuches die Voraussetzungen schaffen, so ist nicht abzusehen, wie man es rechtfertigen könnte, der Einreichung der Klageschrift die gleiche Wirkung zu versagen.

Landgerichtsdirektor Dr. Lafrenz, Hamburg.

Pfändung und Überweisung von Mietforderungen bei grundbuchlich eingetragenem Nießbrauch eines Dritten. Das OLG. Dresden hat den Satz aufgestellt, daß weder der Mieter noch der Nießbraucher eine in die Zeit nach der Bestellung des Nießbrauches fallende Mietzinspfändung anzuerkennen brauchten, und daß die Verfügung, als von einer zur Verfügung nicht berechtigten Person ausgegangen, rechtliche Wirkung überhaupt nicht äußern könne; die Verfügung sei auch rücksichtlich des Mietzinses auf das zur Zeit des Zuschlags laufende sowie das folgende Vierteljahr wirkungslos.[1]) Diese Lehre von der absoluten Unwirksamkeit mag hinsichtlich der freiwilligen Vorausverfügungen des Vermieters, welche der § 573 BGB. im Auge hat, richtig sein, sie ist es aber nicht bezüglich der im Wege der Zwangsvollstreckung getroffenen Verfügungen.

In einer Reihe von Entscheidungen hat zwar das RG. meines Erachtens mit Recht ausgeführt, daß für die Anwendung des § 573 BGB. eine im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte Pfändung und Überweisung der auf die Zeit der Berechtigung des neuen Erwerbers eines vermieteten Grundstücks fallenden Mietzinsen einer von dem Vermieter selbst ausgegangenen Verfügung über den Mietzins gleichsteht. Die Frage ist jedoch in Wissenschaft und Praxis, wie das RG. früher schon ausgeführt hat, so auch jetzt noch gleichmäßig streitig. Bedenklich erscheint die Aufstellung, es fehle jeder innere Grund für eine Gleichstellung im Falle des § 573 BGB.

Hält man nun die Anwendung des § 573 BGB. für zulässig, so nehme man folgenden Fall an. A war bis zum 24. Juli Eigentümer eines Hausgrundstücks. Seit 1. Oktober des vorhergegangenen Jahres hatte B der grundbuchlich eingetragene Nießbrauch an diesem Grundstück des A zugestanden. C hatte unter dem 10. Juli des laufenden Jahres wegen eines Anspruchs einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt, worin die Mietforderungen des A an seine Mieter gepfändet und dem C zur Einziehung überwiesen wurden. Dieser Beschluß wurde den Mietern am 14., dem A am 16. Juli zugestellt. Es wurde dann die Zwangsversteigerung in das Grundstück des A betrieben, und am 24. Juli die Ehefrau des Nießbrauchers B durch Zuschlagsbeschluß vom gleichen Tage Eigentümerin des Grundstücks unter Erlöschen des Nießbrauchsrechtes ihres Ehemannes. In dem Versteigerungstermin vom 24. Juli erklärte C, daß er auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die am 1. Januar kommenden Jahres für das IV. Quartal des laufenden Jahres fälligen Mietsraten beanspruche. Die Ehefrau B erhob hierauf gegen C Klage auf Freigabe dieser Mietsraten, indem sie ausführte, die vom Beklagten veranlaßte Zwangsvollstreckung sei unzulässig. Die bezeichneten Mietzinsforderungen hätten niemals dem Schuldner A zugestanden, sondern bis zum 24. Juli ihrem Ehemann, von da ab ihr selbst. Der Beklagte C behauptete dagegen, die Pfändung sei gültig. Der Ehemann der Klägerin habe ihm vor dem 10. Juli erklärt, daß er sein Nießbrauchsrecht so lange nicht geltend machen wolle, bis der Beklagte C wegen seiner Forderung an A vollständig befriedigt sei. Die Klage wurde abgewiesen mit der Begründung, für die Entscheidung des Rechtsstreites sei die Tatsache ausschlaggebend, ob der Ehemann der Klägerin B dem Beklagten C gegenüber auf die Geltendmachung seines Nießbrauchsrechtes Verzicht geleistet habe; dies hielt das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen.

An sich ist die hier getroffene zwangsweise Verfügung über den Mietzins nach § 573 BGB. in Verbindung mit § 57 ZVG. wirksam, insbesondere auch gegenüber der Ersteherin Ehefrau B, weil die Verfügung sich nur auf den Mietzins für das dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges folgende Kalendervierteljahr bezieht. Die Ersteherin hat auch dem Pfändungsgläubiger C gegenüber keinerlei Recht, die erfolgte Pfändung für unzulässig erklären zu lassen.

Der Nießbraucher B hätte seinerseits, als ihm noch das Nießbrauchsrecht an dem fraglichen Grundstück zustand, Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung des C im Wege der Klage des § 771 ZPO. gegen den C erheben können. Da er dies aber nicht getan hat, so ist es auch unerheblich, ob er außerdem dem C gegenüber auf die Geltendmachung seines Nießbrauchsrechtes verzichtet hat oder nicht. Aus dem Wortlaut des § 771 ZPO. geht klar hervor, daß eine unrechtmäßige Pfändung von dem Berechtigten im Wege und nur im Wege der Klage beseitigt werden konnte. Wurde sie dies aber nicht, so bestand sie gleichwohl, wenn auch dem Nießbraucher gegenüber unter Verletzung dessen Rechtes, so doch jedem anderen gegenüber, der ein die Veräußerung hinderndes Recht nicht für sich selbst in Anspruch nehmen kann, zu Recht.

Hat nun der Nießbraucher, da er von dem ihm zustehenden Rechtsbehelf des § 771 ZPO. keinen Gebrauch gemacht hat, durch die ihm gegenüber unrechtmäßige Zwangsvollstreckung in einen zu seinem Vermögen gehörigen Gegenstand — die seinem Nießbrauchsrecht unterworfenen Mietforderungen des Hauseigentümers und Schuldners A — einen Rechtsverlust erlitten, so steht ihm vielleicht gegen seinen Schuldner A ein Anspruch auf Herausgabe der auf seine Kosten ohne rechtlichen Grund eingetretenen Bereicherung gemäß § 812 BGB. zu, denn dieser ist auf Kosten des Nießbrauchers von der Schuld an seinen Pfändungsgläubiger befreit.

Zur Zeit der Klageerhebung konnte der Nießbraucher B aber den Widerspruch aus § 771 ZPO. gegen den Pfändungspfandgläubiger C des Eigentümers A nicht mehr erheben, da unbestrittenermaßen das ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung zu-

[1]) Vgl. SeuffArch. 65 S. 186/87.

Digitized by Google

stehende, die Veräußerung hindernde Recht — nämlich der Nießbrauch — mit dem Zuschlag des Grundstücks an seine Ehefrau erloschen war. Die Ausführung, daß bei Bestand des Nießbrauches die Pfändung schlechthin gegenstandslos gewesen sei, geht zu weit. Eine einem Dritten gegenüber unrechtmäßige Pfändung kann vielmehr nur von diesem im Wege der Widerspruchsklage beseitigt werden, weil sie als ein absolut nichtiges Rechtsgeschäft nicht anzusehen ist.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Der § 771 ZPO. spricht ganz allgemein von Rechten an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung, die dessen Veräußerung hindern. Als solche Rechte kommen, wenn dies zum Teil auch nicht unbestritten ist, in Betracht: Eigentum, jedes dingliche Recht, Besitz, Gläubigerstellung zu der als Recht des Schuldners gepfändeten Forderung, dagegen z. B. nicht eine Forderung auf Übereignung oder Überlassung von Sachen und Rechten des Schuldners sowie nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 137 BGB., wohl auch nicht vertraglich eingeräumte Ansprüche auf Ausschluß oder Beschränkung der Verfügung über ein veräußerliches Recht des Schuldners, m. a. W. vertragliche Veräußerungs- bzw. Verfügungsverbote. Die gesetzlichen und behördlichen Veräußerungsverbote der §§ 135, 136 BGB. fallen dagegen nicht unter die Bestimmung des § 771 ZPO., weil sie unter einem höheren Schutz als demjenigen dieses Paragraphen stehen, da sie eben die Veräußerung des Gegenstandes nicht nur verhindern, sondern sie schlechthin verbieten. Nach den §§ 135, 136 BGB. ist deshalb, wie vom Verfasser an anderer Stelle bereits ausgeführt ist,[2]) die verbotswidrige Veräußerung, solange das Recht des Geschützten noch besteht und kein Verzicht auf dasselbe oder eine Genehmigung seitens des Geschützten vorliegt, als nichtig zu behandeln. Im Gegensatz hierzu schreibt der § 771 ZPO. für die bloßen Veräußerungshinderungsrechte, falls ihre außergerichtliche Geltendmachung nicht zur Anerkennung führt, den klageweisen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung vor, nicht anders wie diese Veräußerungshinderungsrechte gegen freiwillige Veräußerung von seiten des Exequendus durch besondere Klagen (Eigentums-, Besitzklage usw.) geschützt sind. Ein solches Veräußerungshinderungsrecht ist aber auch der Nießbrauch, er hindert, aber verbietet nicht die Veräußerung, der Nießbraucher kann der Veräußerung deshalb nur widersprechen, nicht aber sich auf ihre Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit berufen. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich des Nießbrauches bezüglich der Zwangsverwaltung eines mit ihm belasteten Grundstücks.[3]) Zu ihrer Wirksamkeit dem Nießbraucher gegenüber bedarf es seiner Zustimmung oder eines gegen ihn gerichteten Schuldtitels, weil der Nießbraucher nach § 1030 BGB. berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen, welches Recht durch die Zwangsverwaltung auf den Verwalter gemäß § 152 ZVG. übergehen würde. Somit würde der aus dem Grundbuch ersichtliche Nießbrauch der Zwangsverwaltung entgegenstehen und das Gericht nach der speziellen Vorschrift des § 28 ZVG. verpflichtet sein, dieses entgegenstehende Recht von Amts wegen und nicht erst auf Widerspruch des Berechtigten zu berücksichtigen.

Konnte aber der Nießbraucher selbst den Widerspruch aus § 771 ZPO. im Zeitpunkt der Klage nicht mehr erheben, weil damals sein Nießbrauchsrecht bereits erloschen war, so konnte dies seitens eines Dritten, insbesondere des Erstehers in der Zwangsversteigerung, dem, wie bereits früher ausgeführt, die Aktivlegitimation hierzu fehlen würde,[4]) vollends nicht geschehen, zum Unterschiede von den freiwilligen Vorausverfügungen des Vermieters nach § 573 BGB.

Neuerdings ist auch dargelegt worden, die in ständiger Rechtsprechung des RG. vertretene Ansicht, § 771 ZPO. sei auch dann anwendbar, wenn es sich um die Pfändung einer Forderung handelt, von der der Kläger behauptet, sie stehe ihm, nicht dem Schuldner zu, insbesondere berechtige die Ablehnung einer Forderung den Zessionar zur Widerspruchsklage gegenüber einer vom Gläubiger des Zedenten gegen diesen angebrachten Pfändung der Forderung,[5]) sei nicht aufrechtzuerhalten.[6])

Der Nießbraucher ist nun nach § 1030 BGB. berechtigt, die Nutzungen der Sache zu ziehen; hierzu gehören auch die Mietforderungen nach §§ 99 Abs. 3, 100 BGB. als die Erträge, welche das Grundstück vermöge des Mietvertrages gewährt. Die rechtliche Natur des Nießbrauchs ist strittig. Er wird u. a. als eine Form der Rechtsgemeinschaft bezeichnet,[7]) die man ungleichmäßig nennen könne, indem der Hauptberechtigte bei Rechten aller Art einen Nießbraucher als ungleichartigen Teilhaber neben sich habe. Diese Teilhaberschaft besteht neben dem Eigentum an einem Zinshause vornehmlich in den aus dem Nutznießungsgebrauch gewährten Mietzinserträgen. Da also diese Mietforderungsrechte Gegenstand des Nießbrauchs bilden, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten gemäß §§ 1070, 398, 241 BGB. die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten, das sind aber die Vorschriften der §§ 535—580, insbesondere § 535 Satz 2 BGB. Danach hat aber der Nießbraucher insoweit zum mindesten eine ähnliche Stellung wie ein Zessionar.

Mit Rücksicht auf die so konstruierte Rechtsstellung des Nießbrauchers an einem Zinshause könnte es immerhin fraglich erscheinen, ob er als Interventionskläger gegen Pfändungen von Mieten nicht auch nur behauptet, nicht der Schuldner, sondern er selbst sei der Gläubiger jener Forderung, soweit er die Identität seiner Forderung mit der gepfändeten leugnen würde, da eine solche nur bei Identität der Berechtigten denkbar sein soll. Allein diese letztere Argumentation ist gerade bezüglich des Nießbrauches nicht ganz einwandfrei. Seine vor geschilderte Eigenschaft läßt die Konstruktion eines selbständigen Teilhaberschaftsrechtes an dem Rechte eines anderen zu, so daß Identität trotz Duplizität der Berechtigten hier denkbar ist. Aber auch abgesehen davon muß dem Nießbraucher die Klage aus § 771 verstattet sein, da nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung bei Beeinträchtigung des Rechtes des Nießbrauchers auf die Ansprüche des Nießbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Schließlich können auch in solchen Fällen Weiterungen und Nachteile aus der Pfändung für ihn erwachsen, die sein umfassendes Recht am Gebrauch und an der Nutzung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würden, selbst wenn er trotz der Pfändung die Mietforderung wirksam einziehen und der Drittschuldner wirksam an ihn leisten könnte, was ohne Erhebung der Widerspruchsklage aus § 771 aus den dargelegten Gründen zu verneinen ist.

Amtsrichter Dr. Walter Martin Fraeb, Zörbig.

Die am 23. Oktober/16. Dezember 1915 gegründete **Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte m. b. H.** (GEMA) hat den Zweck, die der Genossenschaft von ihren Mitgliedern übertragenen musikalischen Aufführungsrechte und Text-

[2]) ZBlFG. XII S. 613 ff., 623.

[3]) ZBlFG. XI, 543 (Cassel); a. A. OLG. XI, 388 (KG.); RheinARV. X, 73 (Cöln). RG. 56, 338 und SächsRpflA. 08, 584.

[4]) Vgl. Seuffert, Anm. 4 zu § 771.

[5]) RG. Bd. IV, 111; XII, 379; 43, 403; 49, 347; SeuffArch. 56 Nr. 40; OLG. XIV, 220; XVI, 374 unter Hinweis auf § 372 BGB.

[6]) Haeger, DJZ. XVI S. 591 f.

[7]) Eltzbacher: Unterlassungsklage S. 77/78.

Digitized by Google

rechte unter Ausschluß bühnenmäßiger Aufführungen zu verwerten. Zur Erlangung dieses Genossenschaftszweckes ist die Genossenschaft berechtigt, den Veranstaltern musikalischer Aufführungen Aufführungsgenehmigungen zu erteilen, mit ihnen Verträge abzuschließen, Verstöße gegen das Aufführungsrecht zu verfolgen, kurz, alles zu tun, was zur Wahrung der Rechte der Aufführungsberechtigten erforderlich ist. Der Geschäftsbetrieb kann auch auf Personen ausgedehnt werden, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

Die Mitgliedschaft steht allen denjenigen frei, denen musikalische Aufführungsrechte oder Rechte an Texten zu musikalischen Werken zustehen, also insbesondere Tonsetzern, Textdichtern, Verlegern sowie deren Rechtsnachfolgern, ferner juristischen Personen und Handelsgesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Verlagsgeschäften besteht.

Die Genossenschaft ist auf einer streng paritätischen Grundlage aufgebaut und sichert den an den musikalischen Aufführungsrechten gleichmäßig interessierten beiden großen Gruppen des deutschen Musiklebens, den Tonsetzern und Textdichtern auf der einen Seite, den Verlegern auf der anderen Seite, eine gleichmäßige Beteiligung an der Verwaltung der Genossenschaft. Die Satzung schließt sich in dieser Beziehung an die bereits in Frankreich, Österreich-Ungarn, Holland und anderen Ländern bestehenden Aufführungsanstalten an und steht in bewußtem und gewolltem Gegensatz zu dem unter der Bezeichnung „Genossenschaft Deutscher Tonsetzer" in Berlin bestehenden Verein, der die Leitung der bei diesem Verein bestehenden Aufführungsanstalt ganz in die Hände des nur aus Komponisten bestehenden Vereinsvorstandes legt. Der Grundsatz der Gleichberechtigung der obenerwähnten Gruppen kommt insbesondere dadurch zur Geltung, daß der Vorstand aus 4 Mitgliedern besteht, von denen jede Gruppe je 2 in getrennter Abstimmung wählt. Ebenso setzen sich die 9 Mitglieder des Aufsichtsrates aus 4 Verlegern, 4 Tonsetzern und 1 Textdichter zusammen, die in gleicher Weise gewählt werden. Die Erweiterung der Zahl der Textdichter ist vorbehalten.

Die Rechte der Genossen werden in der Genossenversammlung, in der jeder Genosse eine Stimme hat, vertreten.

Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen über die Verteilung der von den aufführenden Stellen eingenommenen Aufführungsgebühren. In diesem Punkt schließt sich die neue Genossenschaft dem Verein „Genossenschaft Deutscher Tonsetzer" insofern an, als der Anteil der Verlegergruppe an den Aufführungsgebühren ein Viertel des nach Abzug der Unkosten und Rücklagen für den Reservefonds in Höhe von 10 Prozent und für die Unterstützungskasse in Höhe von 10 Prozent sich ergebenden Reingewinns nicht übersteigen darf. Die übrigen drei Viertel des Reingewinnes werden an die Tonsetzer und Textdichter nach bestimmten Grundsätzen verteilt. Die Berechnung der auf die einzelnen Genossen entfallenden Anteile erfolgt auf Grund der von den aufführenden Stellen der Genossenschaft über die gebührenpflichtigen Aufführungen zu liefernden Programme nach den vom Aufsichtsrat festgesetzten Grundsätzen.

Der Eintritt in die Genossenschaft ist nur an die Bedingung geknüpft, daß der Nachsuchende über musikalische Aufführungsrechte oder Textrechte verfügt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann jederzeit durch Kündigung bewirkt werden. Im übrigen kommen die üblichen Gründe — Ableben und Ausschluß aus der Genossenschaft — in Frage. Der ausscheidende Genosse kann nach 2 Jahren über seine Aufführungsrechte frei verfügen. Eine längere Bindung, wie sie z. B. der Verein „Genossenschaft Deutscher Tonsetzer" bei seinen sog. Bezugsberechtigungsverträgen verlangt, erschien nicht ratsam. Man hielt die zweijährige Bindung für eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen, die das deutsche Musikleben an einer gewissen Beständigkeit des Aufführungsrechtbestandes einer Aufführungsanstalt hat.

Justizrat Dr. Hillig, Leipzig.

Entgegnungen.

A.

Einige Bemerkungen zu den 36 Bedenken Auerbachs.[1]) Zu § 2b (soll heißen 3b): Auerbach vermißt eine Vorschrift, wie es gehalten werden soll bei Zahlbefehlen gegen mehrere. Diese Zahlbefehle gab es schon vor der Entlastungsverordnung. Es wird wohl darauf ankommen, ob notwendige Streitgenossenschaft vorliegt; wenn nicht, ist nicht einzusehen, warum nicht gegen einen Säumigen ein Vollstreckungsbefehl so gut soll erlassen werden können, wie ein Versäumnisurteil.

Zu c: Die Bekämpfung des Anwaltzwangs ist schon deshalb unbegründet, weil, wenn die Ladung nicht einem Anwalt zuzustellen ist, die Ladungsfrist von 24 Stunden entschieden zu kurz ist. So weiß der Anwalt von vornherein, daß er sich bei Einlegung des Widerspruchs auch so informieren lassen muß, daß er zur Sache verhandeln kann. Wird der Anwalt wegen eines kleinen Teilbetrages beauftragt, Widerspruch zu erheben, so fragt er, wie die Partei dazu kommt. Nach Umständen lehnt er die Vertretung ab. Übrigens bedeutet dieser Widerspruch wegen eines Teils nur dann einen längeren Aufschub, wenn der Vorsitzende den Termin weit hinaussetzt. Bestimmt er einen nahen Termin, so kann die Sache sehr bald erledigt werden. Die Sollvorschrift über die Erlassung des Zahlbefehls innerhalb 24 Stunden wird wohl von den wenigsten Vorsitzenden wörtlich befolgt; es ist aber gut, daß sie besteht, sonst würde noch mehr Zeit bis zur Erlassung des Zahlbefehls vergehen, den die wenigsten Vorsitzenden eigenhändig ausfüllen. — Da die Klage an das Landgericht zu richten ist (§ 253 Abs. 2 Z. 1 ZPO.), ist mir nicht zweifelhaft, daß sie dem Anwaltszwang unterliegt.

Zu § 11b ist mir nicht zweifelhaft, daß dem Beklagten Hinterlegung ebensowenig nachgelassen werden kann, wie mit Rücksicht auf das Nachverfahren im Urkundenprozeß. Steht doch der Vollstreckungsbefehl dem Vorbehaltsurteil gleich. § 700 ZPO.; vgl. RG. in Holdheims MSchr. 19, 300.

Zu § 13: Die Verletzung der Sollvorschrift hat nur die in § 14 bezeichnete Wirkung, hier ist kein Widerspruch zu finden.

Zu § 14: Der letzte Halbsatz von § 691 Abs. 2 dürfte auch jetzt anwendbar sein. Der ganze § 691 ist in § 14 Abs. 5 für anwendbar erklärt.

Rechtsanwalt A. v. Harder, Mannheim.

B.

Haben Italiener Ausländervorschuß zu zahlen? Die Frage ist durch das Urteil des KG. vom 28. Oktober 1915 (JW. 1916, 61) in eingehender Erwägung der völkerrechtlichen Fragen verneint worden, da das Haager Zivilprozeßabkommen und der deutsch-italienische Handelsvertrag unverändert weiter gelten. Hiergegen wendet sich eine von Rechtsanwalt Dr. Hirsch mitgeteilte Entscheidung des LG. Ulm mit der Behauptung, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen mache die im Art. 18 des Haager Abkommens vorgesehene Vollstreckung der Kostenfestsetzungsbeschlüsse auf diplomatischem Wege, welche die Grundlage des Vertrages bilde, unmöglich, so daß tatsächlich der Vertrag außer Kraft getreten sei. Diese Behauptung ist vollkommen unrichtig. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen hindert in keiner Weise die Fortdauer des Rechtshilfeverkehrs, der tatsächlich durch Vermittelung der Schweizer diplomatischen Vertretungen ungehindert fortgeht. Rechtshilfeersuchen deutscher Gerichte werden auf diesem Wege bis auf den heutigen Tag in Italien erledigt. Aber auch im gegenteiligen Falle wären Italiener vom Ausländervorschuß befreit, da der deutsch-italienische Handels-

[1]) JW. 1916, 177 f.

Digitized by Google

vertrag, der neben dem Haager Abkommen gilt, die Befreiung überhaupt nicht von Bedingungen abhängig macht. Die Entscheidung des KG. ist also vollkommen richtig.

Zu bedauern bleibt aber, daß in einer Frage, welche die auswärtigen Beziehungen des Reiches berührt und wenigstens in diesen ernsten Zeiten mit einiger Zurückhaltung behandelt werden sollte, ohne genügende Unterlagen tatsächliche Feststellungen getroffen werden, deren Haltlosigkeit eine einfache Anfrage bei dem zuständigen Reichsamt ergeben hätte.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Frankenstein, Berlin.

Reichsgericht.*

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Lehmann.

[* Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten. — ** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. § 138 BGB. Sittenwidrigkeit eines zwischen Ärzten geschlossenen, geheimzuhaltenden Abkommens, in dem ein Krankenhausleiter sich von dem von ihm zu empfehlenden Nachfolger eine Entschädigung versprechen läßt.] †)

Der Kläger trug sich im Jahre 1910 mit der Absicht, in B. wissenschaftliche Studien zu treiben, und wollte aus diesem Grunde die Stellung als leitender Arzt des E.-Krankenhauses in C., die er seit 12 Jahren innehatte, aufgeben. Der Beklagte trat mit ihm, als er hiervon erfuhr, in Verhandlungen. Diese führten zu der Vereinbarung, daß der Beklagte dem Kläger als Entschädigung bei der Übernahme der bezeichneten Stellung 5000 ℳ zahlen solle. Die aus Anlaß der Vereinbarung errichtete, von beiden Teilen vollzogene Urkunde vom 22. November 1910 enthält außer dem Entschädigungsversprechen die Worte: „Ehrenwörtliche Diskretion selbstverständlich". Nach dem Zustandekommen der Vereinbarung verhandelte der Beklagte mit dem Superior St., dem Vertreter der das Krankenhaus betreibenden Kongregation der V. in H., und erhielt von diesem die durch den Weggang des Klägers freiwerdende Stelle für die Zeit vom 1. Januar 1911 an übertragen. Der Kläger fordert jetzt vom Beklagten die Zahlung der 5000 ℳ nebst Zinsen. Das LG. hat das Abkommen vom 22. November 1910 als sittenwidrig angesehen und deshalb die Klage abgewiesen. Das OLG. hat der Klage stattgegeben. Auf Revision des Beklagten hat das RG. das Urteil des LG. wiederhergestellt. Gründe: Nach der Darstellung des Klägers sollten die 5000 ℳ u. a. eine Entschädigung dafür darstellen, daß er dem Beklagten mit dessen Eintritt in die Stelle des Krankenhausleiters eine Reihe von Werten überließ, die er während seiner zwölfjährigen Tätigkeit in der Stellung geschaffen haben will. In dieser Hinsicht hat er ausgeführt, das E.-Krankenhaus sei vom ersten Bett an bis zu dem Umfang, den es mit 45 Betten bei seinem Weggang gehabt, sein Werk gewesen und von ihm unter Aufwendung beträchtlicher eigener Mittel auf diese Stufe der Entwicklung gebracht worden. Ihm habe das Recht zugestanden, einen Teil der Betten mit Kranken zu belegen, für deren Behandlung ihm das Honorar gebührt habe. Das OLG. legt diese von ihm für glaubhaft erachteten Behauptungen der rechtlichen Würdigung des Falles zugrunde und meint, daß hiernach zur Beanstandung des Entschädigungsversprechens aus dem Gesichtspunkte der guten Sitten kein Anlaß vorliege. Mit dieser Auffassung wird es den Umständen des Falles nicht gerecht. Der Kläger ließ es sich, wie seine Ausführungen ergeben, angelegen sein, einen Nachfolger zu finden. Er suchte nach einem solchen in der Zeitung und pflog, nachdem der Beklagte als Bewerber um die Stellung aufgetreten war, mit diesem Verhandlungen. Diese Bemühungen hatten nur Sinn und Zweck, wenn er beabsichtigte, denjenigen, welchen er als seinen Nachfolger ins Auge faßte, der Krankenhausverwaltung zur Anstellung zu empfehlen. In dieser Weise ist er denn auch nach seinem eigenen Anführen später verfahren. Für die Beurteilung des Wertes seines Vorschlags war es von Wichtigkeit, ob er unter Umständen erfolgte, welche seine Unparteilichkeit in Frage stellten. Ließ sich der Kläger dafür, daß er die von ihm bekleidete Stelle aufgab und dadurch einem anderen Arzt den Eintritt in diese ermöglichte, eine Entschädigung versprechen, so wurde die Unbefangenheit seines Urteils über den Versprechenden und die Zuverlässigkeit der Empfehlung leicht beeinträchtigt. Die Krankenhausverwaltung hatte deshalb ein erhebliches Interesse daran, daß sie von dem Abkommen der Parteien Kenntnis erhielt. Die Mitteilung hiervon war für sie von um so größerer Bedeutung, als es sich um die Stelle des Krankenhausleiters handelte, die ein besonderes Maß von wissenschaftlicher und sittlicher Befähigung voraussetzte und deren sachgemäße Besetzung wegen des erhöhten Vertrauens, das vom Publikum Ärzten in dieser Stellung entgegengebracht wird, zugleich im öffentlichen Interesse lag. Verabredeten daher die Parteien, die sich hierüber nicht im Unklaren befinden konnten, die Geheimhaltung des Übereinkommens, so setzten sie sich hierdurch mit den Anforderungen in Widerspruch, die vom Standpunkt des sittlichen Empfindens der Gesamtheit aus an ihr Verhalten zu stellen sind. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß sie zur Vermeidung des Anscheins, die Empfehlung des Beklagten durch den Kläger sei verkauft, auf das Versprechen der Geheimhaltung großen Wert legten und ohne das Versprechen die Vereinbarung über die Zahlung der 5000 ℳ nicht getroffen haben würden. Die Nichtigkeit des Versprechens hat daher die Nichtigkeit des Entschädigungsabkommens zur Folge [§ 139 BGB.]. Der Kläger behauptet allerdings, daß die 5000 ℳ zugleich auch eine Entschädigung für die von ihm beim Suchen nach einem Nachfolger aufgewendeten Einrückungsgebühren und für gewisse bauliche Herstellungen im Krankenhaus sowie für Anschaffungen habe sein sollen, die er mit seinen Mitteln bewirkt habe, und

---

Zu 1. Daß das RG. Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit annimmt, entspricht dem Rechtsempfinden. Nicht entspricht dem Rechtsempfinden aber das allerdings dem Gesetz entsprechende Ergebnis, daß bei Abweisung des Klägers der Beklagte triumphiert, der nicht bloß sittenwidrig, sondern daneben noch vertragsuntreu handelt. Man sehnt sich in allen diesen Fällen nach den landrechtlichen Bestimmungen zurück, daß sittenwidrige Vergütungen dem Fiskus anheimfallen (§§ 205 ff. I, 16 ALR.) Fuchs.

Digitized by Google

in deren Genuß der Beklagte getreten sei. Wäre dies auch zutreffend, so würde es an der rechtlichen Beurteilung nichts ändern. Die Aufwendungen kamen dem Beklagten erst mit der Erlangung der Stelle zugute. Ohne diese gewährten sie ihm keinen Vorteil. Unter den Gegenleistungen des Klägers kam deshalb dessen Rücktritt von der Krankenhausabteilung die überwiegende Bedeutung zu. Das Abkommen muß daher auch unter diesem Gesichtspunkt als ein unteilbares Ganze betrachtet und in seinem vollen Umfang als nichtig angesehen werden. Hiernach war der Revision stattzugeben, ohne daß erst noch zu untersuchen war, ob auch die Verpfändung des Ehrenwortes für die Erfüllung des Geheimhaltungsversprechens der Gültigkeit des Zahlungsversprechens im Wege stehe. Dr. med. D. c. Dr. med. K., U. v. 10. Dez. 15, 220/15 III. — Cassel. [L.]

** **2.** Die Gewährleistung hat die Rechtsgültigkeit des Vertrages zur Voraussetzung. Gewährleistung beim Vorliegen eines Verkaufsantrages.] †)

Der Beklagte schloß am 7. Mai 1912 mit der Klägerin zwei notarielle Verträge. In dem einen räumte er der Klägerin das [demnächst eingetragene] Nießbrauchsrecht an dem von ihm in der Zwangsversteigerung erstandenen Hausgrundstück in B. für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum 1. Juli 1917 mit dem Recht und der Verpflichtung ein, das Grundstück zu verwalten und nach seinen Anweisungen instand zu halten, insbesondere alle notwendigen Verbesserungen aus den ihr zufließenden Einnahmen, nötigenfalls aber auch aus eigenen Mitteln vorzunehmen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen sollte auf Verlangen des Beklagten der Nießbrauch sofort erlöschen. In der zweiten notariellen Urkunde vom 7. Mai 1912 trug zunächst der Beklagte der Klägerin mit Annahmefrist bis zum 1. April 1917 das Grundstück für 270 000 ℳ zum Kaufe an. Nach den Kaufbedingungen [§§ 1—6] sollte die Klägerin die Hypotheken von 235 000 ℳ übernehmen, 10 000 ℳ anzahlen und 25 000 ℳ mit 4½ Prozent Zinsen seit dem 1. April 1912 eintragen lassen, auch Nutzungen, Lasten und Abgaben vom 1. April 1912 ab übernehmen. Die Anzahlung der 10 000 ℳ und die Übergabe des Grundstücks wurden — nach der Bescheinigung in dem Vertragsantrag — sofort vorgenommen. Die Gewährleistung für Größe, Güte und Beschaffenheit des Grundstücks sollte nach § 5 des Antrags — unter Berücksichtigung des § 7 — ausgeschlossen sein. In diesem § 7 „vereinbarten" beide Teile, daß die angezahlten 10 000 ℳ „als Entschädigung für die Offerte bzw. als Vertragsstrafe" verfallen sollten, wenn Annahme des Kaufvertrags in notarieller Form nicht bis zum 1. April 1917 erfolge. Bis zur Annahme sollte das Restkaufgeld als Grundschuld eingetragen werden, das Recht auf Auflassung, spätestens 8 Tage nach der Annahme fällig, sollte vorgemerkt werden. Sodann hieß es weiter: „[Die Klägerin] erkennt an, daß ihr mitgeteilt ist, daß im Vorderhaus — 1 Treppe links — im Badezimmer und Klosett, im Seitengebäude an Treppenpodesten sich im vorigen Jahre geringe Fäulnisschäden gezeigt haben. [Der Beklagte] kommt dafür auf, daß diese Schäden beseitigt und an den be-

---

Zu 2. Die wichtigsten Grundsätze, die in dem vorstehenden Urteile hervortreten, sind diese:

1. Handelt es sich nicht um einen Kauf, aber um einen Verkaufsantrag und damit zusammenhängende Verpflichtungen des Antragsempfängers, so kann dieser, wandlungsähnliche Wirkungen herbeiführend, die Annahme verweigern und sich dadurch von seinen Verpflichtungen befreien, wenn der Gegenstand des Kaufantrags mit Gewährmängeln behaftet ist, die bis zum Gefahrübergang nicht zu beseitigen sind.

Dieser Grundsatz wurzelt in § 459 und besonders in § 493, wonach die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache entsprechende Anwendung finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind.

2. Die Gewährleistung setzt einen gültigen Kauf voraus. Daran fehlt es, wenn der Kauf von vornherein nichtig oder nachträglich infolge einer Anfechtungserklärung nichtig geworden ist. Die Anfechtungserklärung kann weder einseitig widerrufen noch durch Einverständnis beider Teile beseitigt werden. Im Rechtsstreite darf auf die Gewährleistung nicht eingegangen werden, solange nicht die Nichtigkeit oder Anfechtung insbesondere auch durch Erhebung der für sie angetretenen Beweise erledigt ist. Es „ist Sache des Gerichts, zu prüfen, ob eine wirksame Anfechtung vorliegt, und deshalb ist, wenn die Klage, wie es nicht zu selten vorkommt, auf Anfechtung gestützt ist, zugleich aber Wandelung und Schadensersatz verlangt wird, stets zuerst zu erörtern, ob das Rechtsgeschäft infolge der Anfechtung nichtig ist, da nur, wenn dies verneint wird, Rechte geltend gemacht werden können, die ein Bestehen des Rechtsgeschäfts zur Voraussetzung haben".

Diese Grundsätze sind nicht neu. Das RG. hat sie schon in den Urteilen RG. 74, 3 (JW. 1910, 647 [2]); WarnRspr. 1912, 164 [149]; 1913, 111 [83] und insbesondere JW. 1913, 485 [4] vertreten.

Ich halte die Grundsätze zum Teil und, soweit das vorstehende Urteil auf ihnen beruht, auch dieses für nicht unbedenklich.

Das praktisch unbefriedigende Ergebnis dieser Auffassung liegt zutage. Man stelle sich nur etwa den Fall vor, wo der Gewährmangel nach der ersten Verhandlung festzustellen ist, darüber aber, ob die Anfechtung wegen Betruges begründet ist oder nicht, eine umständliche und zeitraubende, vielleicht gar die Gerichte zweier Rechtszüge beschäftigende Beweisaufnahme erforderlich ist.

Wenn feststeht, daß die Anfechtung begründet ist, dann kann freilich der Wandelungsanspruch keinen Erfolg haben. Aber daraus folgt meines Erachtens eben durchaus noch nicht, daß, wenn nicht feststeht, ob die von dem einen behauptete und von dem andern bestrittene Anfechtung begründet ist, das Gericht durch Erhebung der angetretenen Beweise festzustellen hat, ob die Anfechtung begründet ist, auch dann noch, wenn der Gewährmangel feststeht und deshalb der Kläger nach seinem Klagebegehren kein Interesse mehr daran hat, daß der Anfechtung noch weiter nachgegangen wird, sondern nur das Interesse, daß ehestens seinem Klagebegehren entsprochen wird. Noch weniger folgt meines Erachtens daraus, daß die Beweisaufnahme erforderlich bleibe, auch sogar gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Anfechtenden oder gar beider Parteien.

Wie, wenn die Parteien, um von den beiden Klagegründen der Gewährleistung und der Anfechtung zunächst den der Gewährleistung zu klären, zunächst den der Anfechtung ohne Beweisantritt lassen oder gegebenenfalls von dem Rechte des § 399 ZPO., auf den vorgeschlagenen Zeugen zu verzichten, Gebrauch machen oder, sobald der Gewährfehler feststeht, hinsichtlich der Anfechtung den Vortrag des Beweisergebnisses über die Anfechtung unterlassen und gegebenenfalls auch § 399 ZPO. anwenden? Der Satz: „Dem Anfechtenden (ist) die Befugnis entzogen, die Anfechtung zu widerrufen oder als nicht geschehen zu betrachten, wie auch eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien nach dieser Richtung ausgeschlossen ist", könnte dadurch doch wohl unter Umständen stark auf das Gebiet der Theorie zurückgedrängt werden. Rechtsanwalt Plum, Cöln.

Digitized by Google

zeichneten Stellen kein Schwamm vorhanden ist, und erklärt, daß ihm von weiteren ähnlichen Schäden nichts bekannt ist. Die Parteien sind darüber einig, daß [der Beklagte] hierüber hinaus für Schwamm nicht haftet." Die Klägerin, die auf Grund des Nießbrauchsvertrages von dem Beklagten zu Ausbesserungen und Verbesserungen zu stark herangezogen zu sein behauptet, hat zuerst durch Schreiben vom 24. Februar 1913 und sodann durch Klage die Nichtigkeit der beiden Verträge geltend gemacht. Die Nichtigkeit wurde auf den Mangel der Zustimmung des Ehemannes der Klägerin, der zur Zeit der Verträge noch lebte, vor Anstellung der Klage jedoch verstorben ist, und auf Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gegründet. Der Beklagte sollte in der Mietsaufstellung hinsichtlich einzelner Räume [Giebel, Laden und Ladenkeller] unrichtige Angaben gemacht und das Vorhandensein von großen Fäulnisschäden und von Schwamm im ganzen Hause, namentlich aber im Keller, in der dortigen Kegelbahn, arglistig verschwiegen haben. Die Klägerin verlangte Rückzahlung der angezahlten 10 000 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 7. Mai 1912. Das LG. hat in betreff der behaupteten Fäulnisschäden und des Hausschwamms den Ingenieur und Chemiker W. eidlich als Sachverständigen vernommen. Dieser hat nach gewaltsamer Aufhebung der Dielen in der Kegelbahn des Kellergeschosses, wo die Dielen ohne Isolierschicht auf dem Erdboden lagen, echten Hausschwamm, im übrigen nur unbedeutende Fäulnisschäden, darunter auch Trockenfäulepilze, in mehreren anderen Räumen festgestellt. Das LG. hat darauf unter Verwerfung der anderen Klagegründe nur die Anfechtung wegen des Hausschwamms in der Kegelbahn, unter der Voraussetzung der Kenntnis des Beklagten, für begründet erachtet. Die Kenntnis hat es nicht für erwiesen erachtet und deshalb auf einen dem Beklagten zugeschobenen Eid erkannt. In der Berufungsinstanz, die die Klägerin beschritt, hat diese die Nichtigkeit der beiden Verträge vom 7. Mai 1912 noch daraus herzuleiten versucht, daß die Beurkundung nicht dem Willen der Vertragschließenden entsprochen habe. Diese hätten einen Grundstückskauf beabsichtigt, und die Form des Verkaufsantrags sei nur der Stempelkosten wegen gewählt worden. Außerdem aber, so machte die Klägerin nunmehr geltend, habe der Beklagte auch seiner Gewährleistungspflicht nicht genügt, da er nach der Feststellung des Sachverständigen die Zusicherung im § 7 des Vertrages, daß die Fäulnisschäden im Badezimmer und an den Treppenpodesten beseitigt seien, nicht erfüllt habe. Daraus folge das Wandlungsrecht der Klägerin und die Berechtigung des Klageanspruchs. Eine Klageänderung liege darin nicht. Das KG. ist trotz des Widerspruchs des Beklagten dem beigetreten und hat das Vorhandensein einer Klageänderung verneint. Die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe hat es nicht für begründet erachtet und in der Beurteilung der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist es dem LG. zwar nicht entgegengetreten, hat jedoch den Eid über die Kenntnis des Beklagten wegen des neuen Gewährleistungsanspruchs nicht für erforderlich gehalten, vielmehr unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils ohne weiteres nach dem Klageantrag erkannt. Die Gewährleistung [Wandlung] hat es in einer den Regeln des Kaufs [§§ 459 ff. BGB.] entsprechenden Weise auch gegenüber dem Verkaufsantrag und Nießbrauchsvertrage für zulässig erachtet, den Einwand des Beklagten, daß die Klägerin, wenn sie wandle, zum mindesten Rechnung zu legen und etwaige Überschüsse herauszugeben habe, hat es verworfen, weil der Beklagte eine aufrechnungsfähige Gegenforderung nicht berechnet habe. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte mit Erfolg Revision eingelegt.

Aus den Gründen: Es fragt sich, ob der BerR., ohne die Nichtigkeitsgründe vollständig zu erledigen, den Gewährleistungs- [Wandlungs-] anspruch zuerkennen durfte. Denn die Gewährleistung hat, wie der BerR. selbst anerkannt hat, die Rechtsgültigkeit des Vertrages zur Voraussetzung, an dieser aber fehlt es, wenn der Vertrag aus irgendeinem Grunde von vornherein nichtig war oder wenn er durch berechtigte Anfechtungserklärung nichtig geworden ist. Eine solche Anfechtungserklärung ist unwiderruflich und kann selbst durch Einverständnis beider Teile nicht mehr beseitigt werden [RG. 74, 3 ff.]. Nun hat der BerR. zwar den in der I. Instanz an erster Stelle geltend gemachten und den in der Berufungsinstanz neu eingeführten Nichtigkeitsgrund verworfen, ohne daß gegen diese Verwerfung etwas zu erinnern ist. Denn die Rechte, die dem Ehemann der Klägerin an deren eingebrachtem Vermögen zustanden, hinderten nach § 1399 BGB. nicht die obligatorische Verpflichtung der Klägerin; die Hindernisse, die § 1412 BGB. der Geltendmachung dieser Verpflichtung in den Weg legte, sind mit dem Tode des Ehemannes weggefallen [vgl. RG. 58, 36/8]. Von einer Nichtigkeit konnte deswegen überhaupt nicht die Rede sein. Den Nichtigkeitsgrund der Berufungsinstanz aber hat der BerR. deshalb abgelehnt, weil die Klägerin den behaupteten Widerstreit zwischen Parteiwillen und notarieller Beurkundung nicht durch weitere Angaben von Tatsachen gestützt habe. Die Klägerin hatte sich auf das Urteil des erkennenden Senats vom 2. Februar 1910 in der Zeitschrift des Notar. Ver. 1911 S. 324 [V 113/1909, auch im ZBlFG. 10, 731] berufen, dort war aber mit tatsächlicher Begründung vom BerR. festgestellt, daß die Parteien nicht lediglich die beurkundete Kaufofferte, sondern daß sie einen endgültigen Kaufvertrag vereinbart hatten. Im vorliegenden Fall mochte der von Widersprüchen nicht freie Inhalt der notariellen Urkunden Bedenken erwecken, ob die notarielle Beurkundung dem Parteiwillen Rechnung trug; der BerR. hätte daher, wie in dem Urteil V 212/1914 [Gruchots Beitr. 59, 346] hervorgehoben worden ist, etwaigen Beweisanträgen in dieser Beziehung nachgehen müssen, solche Beweisanträge aber waren gar nicht gestellt worden. Der Inhalt der notariellen Urkunden allein rechtfertigte nicht die Annahme ihrer Nichtigkeit. Unerledigt geblieben aber ist die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Der BerR. hat die Kenntnis des Beklagten von dem im Kellergeschoß in der Kegelbahn vorgefundenen Schwamm weder für erwiesen noch für widerlegt erachtet, er würde nach seinen Ausführungen über diese von ihm mit Recht für erheblich erachtete Tatsache noch den Eid abgenommen haben, auf den der erste Richter erkannt hatte, er hat jedoch mit Rücksicht auf den als begründet angenommenen Gewährleistungsanspruch davon abgesehen. Dies war nach dem bereits Bemerkten rechtlich unzulässig [vgl. JW. 1913, 485[4]]. Was die Gewährleistung [Wandlung] selbst anlangt, so kann von einer solchen strenggenommen keine Rede sein, da die Gewährleistung einen endgültig zustande gekommenen Vertrag voraussetzt, der dem andern Teil die Gefahr der Sache überträgt, während vorliegenden-

Digitized by Google

falls nur ein Verkaufsantrag vorliegt, dem einzelne Hilfsverträge zur Seite stehen. Man kann es aber, wie der BerR. zutreffend ausgeführt hat, dem andern Teil nicht zumuten, die Annahme eines Verkaufsantrags zu erklären, wenn er in der Lage ist, den Vertrag aus Gewährleistungsgründen sofort wieder rückgängig zu machen. Es liegt dann kein annahmefähiger Verkaufsantrag mehr vor. Treten also Gewährsmängel hervor, die bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht zu beseitigen sind, so kann man es dem Antragsempfänger nicht verwehren, durch Verweigerung der Annahme sich zugleich von den hilfsweise mit Rücksicht auf die Annahmefähigkeit des Vertragsantrags übernommenen Verpflichtungen zu befreien und so wandlungsähnliche Wirkungen herbeizuführen. Er hat dann natürlich auch die Sache mit Rechnungslegung über die Verwaltung zurückzugeben. Im vorliegenden Fall hat der BerR. einen Gewährleistungsmangel dieser Art schon darin gefunden, daß der Beklagte — ganz abgesehen vom Hausschwamm — die im § 7 des Vertragsantrags erklärte Zusicherung, die dort erwähnten geringen Fäulnisschäden seien beseitigt, nicht erfüllt habe. Nun kann es zweifelhaft sein, ob diese Bestimmung des § 7 a. a. O., der sich anscheinend nur mit der Haftung für den Hausschwamm befaßt, in der Tat die von dem BerR. ihr untergelegte Bedeutung hatte, daß der Beklagte für jeden, auch den unbedeutendsten Fäulnisschaden, den er nicht beseitigte, wie für eine zugesicherte Eigenschaft haften sollte. Es handelt sich jedoch hier um Vertragsauslegung, die mit dem Wortlaut des Vertrages nicht im Widerspruch steht und auch sonst einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, so daß den Revisionsangriffen in dieser Beziehung nicht nachgegangen werden konnte. Begründet erschien dagegen die Revisionsrüge, daß der BerR. bei der Feststellung, es seien die Feuchtigkeitsschäden, die sich gezeigt hatten und deren Beseitigung der Beklagte zugesichert hatte, nicht vollständig beseitigt worden, die Beweisanträge des Beklagten nicht berücksichtigt hat. [Wird weiter ausgeführt.] Der BerR. hat auch gar nicht geprüft, ob die von ihm festgestellten, nicht beseitigten Schäden bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht noch beseitigt werden können. Er hat sich mit der Frage, wann nach den vorliegenden Vertragsurkunden die Gefahr der Sache überging, überhaupt nicht befaßt. Demnach war, wie geschehen, das BU. aufzuheben und die Sache in die Berufungsinstanz, gemäß § 565 ZPO. an einen andern Senat, zurückzuverweisen. F. c. H., U. v. 27. Okt. 15, 26/15 V. — Berlin. [B.]

** **3.** Einwirkung des vertragsmäßig festgesetzten Nachbesserungsrechts auf das Wandlungsrecht.] †)

Laut Bestellschein vom 9. Februar 1911 kaufte die Klägerin von der Beklagten drei für ihren Wirtschaftsbetrieb bestimmte Registrierkassen mit elektrischem Antriebe zum Preise von 3100 ℳ für das Stück. In den gedruckten Bedingungen der Beklagten, die als maßgebend erklärt wurden, heißt es u. a.: „Die Firma Sch. & S. Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Ch., die Beklagte, leistet bei richtiger Behandlung des Apparates eine Garantie für die Dauer von zwei Jahren und verbessert kostenlos innerhalb dieser Frist alle Schäden, welche nachweislich durch fehlerhaftes Material oder mangelhafte Ausführung entstehen, wenn Käufer die Kasse zur Reparatur nach der Fabrik in Ch. sendet. Weitergehende Verpflichtungen seitens der Lieferantin sind ausgeschlossen. Für etwaige Fracht und sonstige Kosten kommt Verkäuferin nicht auf, ebenso nicht für Reparaturen, welche ohne deren Zustimmung anderweit ausgeführt werden. Werden Papierrollen und anderes Zubehör verwendet, welches nicht von Sch. & S. Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Ch., bezogen ist oder werden Reparaturen ohne deren Zustimmung anderweit ausgeführt oder geht die Kasse in anderen Besitz über, ist die Fabrik von jeder Haftpflicht befreit ....." Zwei der gekauften Kassen wurden im September 1911 geliefert und Anfang Oktober in Betrieb genommen. Die Lieferung der dritten erfolgte am 17. Oktober 1911. In der folgenden Zeit ergaben sich bei der Benutzung aller drei Kassen fortgesetzt Anstände, denen die Beklagte teils an Ort und Stelle teils in ihrer Fabrik abzuhelfen suchte. Die Klägerin drohte der Beklagten mehrfach, daß sie die Kassen nicht behalten werde und stellte sie durch Brief vom 20. Januar 1912 endgültig zur Verfügung. Mit der vorliegenden Klage beantragte die Klägerin die Feststellung, daß sie mit Recht von dem Kaufvertrage zurückgetreten sei, ferner die Verurteilung der Beklagten zur Rücknahme der drei Kassen. Die Beklagte erhob Widerklage auf Zahlung des Kaufpreises von 9300 ℳ nebst Zinsen. Das LG. gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, auch die Revision blieb erfolglos. Gründe: Die Beklagte ist dem von der Klägerin erhobenen Wandelungsverlangen mit der Behauptung entgegengetreten, daß dieses Verlangen nach dem in ihren allgemeinen Lieferungsbedingungen über den Umfang ihrer Gewährleistungspflicht und

---

Zu 3. a) Die in dieser Entscheidung ausgesprochenen Grundsätze über die sogenannte Nachbesserung beim Kaufe sind jetzt in Wissenschaft und Praxis beinahe allgemein anerkannt. Ein Recht des Verkäufers auf Nachbesserung besteht nur nach Maßgabe besonderer Abrede oder auf Grund des § 242 BGB. (vgl. insbes. JW. 1904, 198[7]; 1905, 488[8]). Ob durch die vereinbarte Nachbesserungspflicht des Verkäufers die gesetzlichen Rechte des Käufers (Wandelung, Minderung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung) ausgeschlossen werden oder daneben bestehen, ist Auslegungsfrage. In der im diesjährigen Jahrgange der JW. S. 134[17] abgedruckten Entscheidung hat das RG. die Vereinbarung („jede weitere Verpflichtung bleibt ausgeschlossen") in einem für den Lieferanten weit günstigeren Sinne ausgelegt als in der vorliegenden Entscheidung. Wichtig ist, daß die Wandelung jedenfalls dann nicht als ausgeschlossen anzusehen ist, wenn die Nachbesserung entweder unmöglich ist oder wenn, wie im vorliegenden Falle, so häufige Ausbesserungen nötig werden, daß dadurch der Vertragszweck vereitelt würde.

Justizrat Eduard Goldmann, Berlin.

b) Die Bestrebung des RG. (vgl. Urteil vom 22. 10. 1915 JW. 1916, 36[2]), die Lieferungsbedingungen der Fabriken und die Ausschaltung der Wandelung einzuschränken, ist auch in der vorstehenden Entscheidung zutage getreten. Das zeigt sich einmal in dem Verlangen, daß der Ausschluß des gesetzlichen Rechts „unzweideutig" ausgesprochen sein muß. Zum andern aber in der dem Verkehrbedürfnis entsprechenden Begrenzung des Nachbesserungsrechts. Dieses muß trotz der vertragsmäßigen Unbeschränktheit einmal ein Ende haben. Die Vertragsklauseln entstanden zum Schutze der Fabriken gegen den Mißbrauch der Wandelung zu unbilligem Drucke. Das RG. zeigt den Weg, durch eine gesunde Auslegung einem Mißbrauch dieser Abrede nach der andern Richtung hin vorzubauen.

Hachenburg.

Digitized by Google

den Ausschluß weiterer Haftung Bestimmten unzulässig sei. Nach der Ansicht des BG. sind die in den allgemeinen Bedingungen enthaltenen Worte „weitergehende Verpflichtungen seitens der Lieferantin sind ausgeschlossen" nicht dahin zu verstehen, daß jedes Wandelungsrecht des Käufers beseitigt sein soll. Vielmehr haben die Worte, wie das BG. annimmt, nur Bezug auf die unmittelbar vorher nach Umfang und Zeitdauer geordnete Garantieleistung der Beklagten, ohne etwas an dem gesetzlich begründeten Wandelungsrechte zu ändern. Diese Auffassung ist insoweit nicht zu beanstanden, als das BG. der Meinung ist, daß das Wandelungsrecht nicht grundsätzlich beseitigt sei. Mit Recht weist das BG. darauf hin, daß der Ausschluß des gesetzlichen Wandelungsrechtes, wenn er überhaupt von der Beklagten beabsichtigt war, zum mindesten nicht klar zum Ausdruck gebracht ist und daß die Beklagte, wenn sie den Ausschluß durch das von ihr verfaßte Formular herbeiführen wollte, dies unzweideutig hätte ausdrücken müssen. Das BG. geht aber zu weit, wenn es, wie es anscheinend der Fall ist, glaubt, daß das über die Garantiepflicht Bestimmte das gesetzliche Wandelungsrecht [§ 462 BGB.] überhaupt nicht berühre. Nach dem BGB. hat der Käufer regelmäßig keinen Anspruch auf nachträgliche Beseitigung eines von dem Verkäufer zu vertretenden Mangels und ebensowenig kann sich in der Regel der Verkäufer durch Nachbesserung der Wandelung entziehen. In der Rechtsprechung des RG. ist jedoch anerkannt, daß in besonders gearteten Fällen dem Verkäufer das Nachbesserungsrecht nicht zu versagen ist [vgl. RG. 61, 92]. Ein derartiger Fall wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die Parteien, wie hier, besondere Abreden über die Beseitigung von Mängeln, die schon in dem nach §§ 459, 463 oder 480 Abs. 2 BGB. für die Haftung des Verkäufers maßgebenden Zeitpunkte vorhanden waren, getroffen haben. Denn durch solche Abreden geben die Beteiligten zu erkennen, daß sie mit dem Vorhandensein von Fehlern der fraglichen Art rechnen und den Versuch nachträglicher Beseitigung als dem Vertragszweck entsprechend betrachten. Obwohl danach der Ausgangspunkt, von dem aus das BG. die Berechtigung des klägerischen Wandelungsverlangens prüft, nicht uneingeschränkt als zutreffend angesehen werden kann, ist bei Berücksichtigung der weiteren, auf tatsächlichem Gebiete liegenden und insoweit in dieser Instanz an sich nicht nachzuprüfenden Ausführungen des Urteils die schließliche Entscheidung doch nicht zu beanstanden. Das BG. erwägt, daß die Kassen für einen größeren Wirtschaftsbetrieb bestimmt gewesen seien, wo mit der Bedienung durch eilige Kellner gerechnet werden müsse und daß sie, um zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche tauglich zu sein, dauernd tadellos hätten funktionieren müssen, während es nicht genügt habe, wenn sie nur bei fortgesetzten betriebslähmenden Reparaturen zeitweise überhaupt verwendbar gewesen seien. Sodann führt es im einzelnen aus, daß alle drei Kassen in der Zeit vom Oktober 1911 bis zum Januar 1912 immer wieder versagt hätten. Bei zwei der Kassen stellt es dabei auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen V. bestimmte auf Fabrikationsfehler zurückzuführende Mängel — Bruch einer Führungsschiene und Lockerung von zwei Schrauben — fest, die noch nach der Wandelungserklärung der Klägerin vom 20. Januar 1912 ermittelt worden sind und die, wie das BG. annimmt, ein dauernd tadelloses Funktionieren selbst dann ausgeschlossen hätten, wenn von den Kellnern jede billigerweise zu verlangende Sorgfalt aufgewendet wurde. Ferner entnimmt es dem Gutachten des Sachverständigen K., daß bei diesen beiden Kassen noch mehrere sonstige bei den Herstellungsversuchen der Beklagten beseitigte Fabrikationsmängel vorhanden gewesen seien, die ein gesichertes Funktionieren auf die Dauer unmöglich gemacht hätten. Hierin findet das Wandelungsverlangen der Klägerin eine ausreichende Stütze. Wenn die Klägerin auch an sich eine Nachbesserung zuzulassen hatte, so war dem daraus folgenden Rechte der Beklagten doch eine Grenze gezogen durch den Zweck, den die Klägerin mit der Anschaffung der Kassen verfolgte, wie sich dieser aus den billigerweise zu berücksichtigenden Bedürfnissen ihres Geschäftsbetriebs ergab. Das BG. weist nun mit Recht darauf hin, daß der Klägerin mit Apparaten, die nur zeitweise gebraucht werden konnten, nicht gedient war. Ist das aber der Fall, dann war ihr nicht zuzumuten, daß sie sich noch auf Abhilfeversuche einließ, nachdem sie drei Monate hindurch der Beklagten immer wieder Gelegenheit gegeben hatte, die versagenden Apparate in Ordnung zu bringen. Vielmehr war sie nunmehr befugt, das in Ansehen von Material- oder Fabrikationsfehlern nicht aufgehobene, sondern nur eingeschränkte Wandelungsrecht auszuüben, dessen Voraussetzungen dadurch gegeben sind, daß zwei der Kassen immer noch in der ursprünglichen Beschaffenheit begründete, den Gebrauch erheblich beeinträchtigende Mängel aufwiesen. Daß die Klägerin auch bezüglich der im Prozesse nicht mehr beanstandeten dritten Kasse Wandelung verlangen kann [§ 469 BGB.], nimmt das BG. einwandfrei an, indem es erwägt, daß die drei Kassen als zusammengehörend verkauft seien, und daß für den Großbetrieb der Klägerin die Benutzung des Registrierkassensystems nur dann einen Zweck habe, wenn sämtliche Kassen funktionsfähig seien. Die Angriffe der Revision sind danach insoweit nicht als begründet anzuerkennen, als die Revision meint, daß wegen Material- oder Fabrikationsfehler überhaupt nicht Wandelung habe verlangt werden können. Unzutreffend ist in dieser Beziehung die Auffassung des BG. nur insofern, als die Einwirkung des Nachbesserungsrechtes auf das Wandelungsrecht nicht die gehörige Berücksichtigung findet. Doch ist dieser Mangel nach dem Dargelegten für die Entscheidung unerheblich. Das weitere Vorbringen der Revision, daß nach dem Vertrage die Wandelung jedenfalls dann ausgeschlossen sei, wenn Störungen auftreten, die durch eine leichte Reparatur zu beseitigen seien, erledigt sich dadurch, daß der Beklagten hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung geboten war. Mit Unrecht will ferner die Revision daraus etwas ableiten, daß alle auf vorschriftswidrige Bedienung zurückzuführende Fehler und Stockungen von der Klägerin zu vertreten seien und deshalb auszuscheiden hätten. Dieser Gesichtspunkt kann schon deshalb nicht durchgreifen, weil nach den Feststellungen des BG. das Wandelungsverlangen durch Mängel, die in der Beschaffenheit der Apparate selbst begründet waren und von der Beklagten zu vertreten sind, hinreichend gerechtfertigt ist. Wenn die Revision schließlich in prozessualer Hinsicht rügt, das BG. nehme in seinen Entscheidungsgründen tatbestandswidrig an, es sei von der Beklagten nicht behauptet worden, daß der

Digitized by Google

von dem Sachverständigen B. festgestellte Befund früher nicht vorhanden gewesen sei, so kommt es nicht darauf an, ob die Rüge an sich begründet ist oder nicht. Denn das BG. hat außerdem festgestellt, daß es sich um Mängel handelt, die tatsächlich schon früher vorhanden gewesen sind. A.-G. Sch. & S. c. G. m. b. H. Restaurant u. K. Kl., U. v. 23. Nov. 15, 269/15 II. — Hamburg. [B.]

4. Kriegsklausel.] †)

Klägerin hat von der Beklagten durch mehrere Verträge Leinöl in Fässern auf Lieferung „sukzessive nach Bedarf" bis Ende 1914 gekauft. Von der verkauften Menge sind 33 Fässer nicht geliefert. Die Abschlüsse enthalten die Bestimmung „Krieg, Arbeiterstreiks, Betriebsstörungen, Mangel an Rohmaterial, Feuersbrunst und andere Fälle höherer Gewalt bei Verkäufer und Verkäufers Lieferanten, welche die Erfüllung gegenwärtigen Vertrages unmöglich machen, befreien die Verkäufer von den eingegangenen Vertragsverpflichtungen". Die Beklagte hat durch Brief vom 28. Oktober unter Hinweis auf diese Vertragsabrede der Klägerin mitgeteilt, daß ihre Fabriken mangels Rohware ihre Abschlüsse in Leinöl für die Dauer der Kriegswirren annulliert hätten, und sie gezwungen sei, die Lieferungen auf ihre Abschlüsse ebenfalls für die Dauer des Krieges einzustellen. Sie hat auch späterhin die Lieferung auf Grund der angeführten Vertragsabrede geweigert. Klägerin hat auf Lieferung der 33 Faß und auf Feststellung der Pflicht zum Schadensersatze für verspätete Lieferung geklagt. Das LG. hat die Beklagte der Klage gemäß verurteilt. Das OLG. hat ihre Berufung zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte mit Erfolg Revision eingelegt. Die Auslegung, die die Vorinstanzen der streitigen Vertragsabrede geben, konnte nicht aufrechterhalten werden. Laut Absatz X der Verkaufsbedingungen sollen Krieg, Streiks, Betriebsstörungen, Mangel an Rohmaterial, Feuersbrunst und andere Fälle höherer Gewalt bei Verkäufer und Verkäufers Lieferanten, welche die Erfüllung „gegenwärtigen Vertrages" unmöglich machen, die Verkäufer von der Vertragspflicht befreien. Die Bestimmung macht also eine Anzahl von Befreiungsgründen einzeln namhaft und schließt die Aufzählung mit dem allgemeineren Ausdrucke „und andere Fälle höherer Gewalt, . . . welche die Erfüllung gegenwärtigen Vertrages unmöglich machen". Sie ähnelt durch diese Fassung vielen anderen Klauseln gleicher Zweckbestimmung, die im Handel vorkommen und die Gerichte beschäftigt haben. Der erkennende Senat hat schon in dem Urteil vom 16. November 1915 [II 364/15] ausgesprochen, daß solche Klauseln ihrem Wortlaute nach nicht deutlich sind. Sie können so verstanden werden, daß der Zusatz „welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen", nur auf die „andern Fälle höherer Gewalt", also nicht auf die vorher einzeln angeführten Ereignisse bezogen wird. Möglich ist in manchen Fällen aber auch die Auslegung, daß die in dem Relativsatz enthaltene Einschränkung sich auf alle vorher genannten Ereignisse bezieht, daß also nur derjenige Krieg, Streik usw., der die Erfüllung des Vertrages unmöglich macht, den Verkäufer befreien soll. Im Streitfall ist jedoch diese zweite Auslegung durch den ganzen Zusammenhang der Abrede ausgeschlossen. Es sind verschiedene Ereignisse aufgeführt, die dem Verkäufer, der nicht ein Fabrikat bestimmten Ursprunges verkauft, die Lieferung zwar erschweren, aber kaum je unmöglich machen können. Betriebsstörungen, Feuersbrunst — in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle auch Streik der Arbeiter — kommen nicht bei allen Produzenten gleichzeitig vor, sondern in einzelnen Fabriken und, was Streiks angeht, in Fabriken eines bestimmten Bezirkes. Sie sind also keine Ereignisse, von denen zu befürchten war, daß sie der Verkäuferin, die nicht eine Ware bestimmten Ursprungs verkaufte, die Lieferung unmöglich machen könnten. Dagegen sind sie offensichtlich Ereignisse, welche die von der Verkäuferin für die Lieferung getroffenen Vorbereitungen vereiteln konnten. Danach ist es ausgeschlossen, daß die Beklagte als Verkäuferin durch die streitige Vertragsabrede sich nur für den Fall eines solchen Krieges, Streik usw. hat freizeichnen wollen, der ihr die Lieferung unmöglich machte. Sie hat vielmehr bei Eintritt der einzeln aufgeführten Ereignisse schlechthin frei werden wollen, weil diese Ereignisse sehr leicht ihre Vorausberechnungen und Vorbereitungen zur Lieferung vereiteln konnten. Das geht aus dem Gesamtinhalte der Klausel auch so deutlich hervor, daß die Klägerin es verstehen mußte und es ist also dadurch, daß die Klägerin der Klausel zustimmte, zwischen den Parteien vereinbart. Dabei sind allerdings unter Krieg, Streik usw. im Sinne der Klausel nur solche Ereignisse der genannten Art zu verstehen, welche auf die Betriebe, von denen die Beklagte für ihre Lieferung abhängt, erheblich störend einwirken; wie der erkennende Senat dies schon für einen anderen Fall in dem Urteil vom 20. Mai 1915 [II 83/15] RG. 87, 92[1]) dargelegt hat. Daß der gegenwärtige Krieg solche Wirkung hat, ist unzweifelhaft. Demzufolge ist die Beklagte gemäß der streitigen Klausel durch den Krieg von ihrer Vertragspflicht frei geworden. Die Klage mußte deswegen abgewiesen werden, ohne daß es eines Eingehens auf die von der Revision geltend gemachte Prozeßrüge bedurfte. D. & Co. c. W., U. v. 26. Nov. 15, 279/15 II. — Düsseldorf. [B.]

Zu 4. Das Schicksal der Kriegsklausel ist besiegelt. Auch die dem RG. jetzt vorliegende Fassung wird in gleicher Weise wie in den bisher ergangenen Urteilen (JW. 1915, 961) zugunsten des Verkäufers ausgelegt. Auch dann, wenn sich nicht die Fabrik, sondern der Zwischenhändler auf den Kriegsausbruch bezieht. Und doch hat hier der Vertrag ausdrücklich die Unmöglichkeit der Lieferung bei Verkäufer und Verkäuferslieferanten hervorgehoben. Folgerichtig müßte man dem Verkäufer des Leinöls auch die Freizeichnung zusprechen, wenn er von seinem Verkäufer die Ware erhielte, oder selbst ein so großes Lager hätte, daß er allen seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Das wirft ihm dann den Gewinn der abnormen Preissteigerung durch den Krieg in den Schoß. Hiergegen sträubt sich immer noch das Empfinden. Das RG. hätte einen Ausgleich unter den Parteien herbeiführen können, wenn es die Kriegsklausel enger, aber die Unmöglichkeit weiter aufgefaßt hätte (s. unten Bemerkung zu Ziff. 8). Das hätte auch dem wirtschaftlichen Interesse der Gesamtheit entsprochen. Der letzte Käufer ist der Konsument. Zwingt man den Verkäufer, den Kontrakt zu halten, solange ihm die Erfüllung billigerweise zugemutet werden kann, so wäre zwar nicht überall, aber in zahlreichen Fällen eine Verteuerung vermieden worden.

Hachenburg.

[1]) JW. 1915, 912.

Digitized by Google

5. § 326 Abs. 2 BGB. Unter welchen Voraussetzungen ist anzunehmen, daß die Erfüllung des Vertrages kein Interesse mehr für den Berechtigten hat.] †)

Der Beklagte kaufte im Oktober 1914 von der Klägerin 10 000 Brotbeutel zu 3,40 ℳ das Stück, zahlbar beim Empfang der Ware, lieferbar 1000 Stück bis Ende Oktober 1914, dann steigend die weiteren Wochen 2—3000 Stück. Hierauf lieferte die Klägerin Brotbeutel im Gesamtbetrage von 10 216,90 ℳ, worauf der Beklagte 3560,10 ℳ und an Zinsen von diesem Betrage noch 6,80 ℳ bezahlt hat. Mit der Klage hat die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Restbetrages von 6650 ℳ beantragt. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Er hat die Klageforderung an sich nicht bestritten, aber aufrechnungsweise eine Schadensersatzforderung geltend gemacht mit der Behauptung, die Klägerin sei mit der Lieferung des Restpostens von 7000 Brotbeuteln in Verzug geraten. Bei Anmahnung früherer Lieferungen habe er im Schreiben vom 19. November 1914 der Klägerin geschrieben, er könne diese 7000 Brotbeutel nicht mehr gebrauchen, da er sie anderweit verkauft und sein Abnehmer die Abnahme wegen unpünktlicher Lieferung gemäß Schreiben vom 11. und 30. November 1914 abgelehnt habe. Die Erfüllung des Vertrages seitens der Klägerin habe deshalb für ihn, Beklagten, kein Interesse mehr gehabt. § 326 Abs. 2 BGB. Klägerin habe die restlichen 7000 Brotbeutel anderweit mit erheblichem Nutzen verkauft, sei also zur Erfüllung des Vertrages zufolge ihrer eigenen Entschließung auch außerstande. LG. und OLG. haben den Beklagten verurteilt, die Revision des Beklagten hatte Erfolg. **Gründe:** Das BG. hat die Schadensersatzforderung des Beklagten, welche gegen die an sich unbestrittene Klageforderung aufrechnungsweise geltend gemacht ist, für unbegründet erachtet mit folgenden Erwägungen: Die Klägerin sei zwar mit dem Restposten von 7000 Brotbeuteln im Lieferungsverzuge gewesen. Infolge dieses Lieferungsverzuges sei auch die Firma Emil H. A.-G., welcher der Beklagte die 7000 Brotbeutel weiter verkauft habe, von dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage wegen Lieferungsverzuges berechtigterweise zurückgetreten. Allein hieraus folge nicht ohne weiteres, daß der Beklagte damit das Interesse an der Erfüllung des Vertrages durch die Klägerin verloren habe und von der nach § 326 Abs. 1 BGB. erforderlichen Fristsetzung habe absehen dürfen. Dies könne allenfalls dann angenommen werden, wenn der Beklagte sich zur Lieferung der Brotbeutel an die A.-G. H. verpflichtet hätte und *darauf* erst, um sich die Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern, seinerseits die Brotbeutel bei der Klägerin bestellt habe. In diesem Fall stünde die Bestellung der Brotbeutel bei der Klägerin in einem so engen ursachlichen Zusammenhange mit der Verpflichtung des Beklagten gegenüber der A.-G. H., daß nicht ohne weiteres die Annahme zurückzuweisen sei, der Beklagte habe, nachdem die A.-G. H. wegen Lieferungsverzuges vom Vertrage zurückgetreten sei, nunmehr auch das Interesse an der Erfüllung seines Vertrages mit der Klägerin bezüglich der 7000 Brotbeutel verloren. So liege aber die Sache nicht. Vielmehr habe der Beklagte bereits durch Telegramm vom 10. Oktober 1914 die Offerte der Klägerin betreffs der 10 000 Brotbeutel angenommen und dann erst, nämlich durch Schreiben vom 15. Oktober 1914, habe die A.-G. H. bei dem Beklagten 7000 Brotbeutel bestellt. Es erhelle hieraus nicht, daß der Beklagte die Brotbeutel bei der Klägerin bestellt habe, *weil* er verpflichtet war, 7000 Brotbeutel seinerseits weiter zu liefern; vielmehr spreche die Sachlage dafür, daß der Beklagte die 7000 Brotbeutel ohne jede Rücksicht auf eine weitere Lieferungsverpflichtung, die ihm oblag, bei der Klägerin bestellt habe. Freilich wäre es an sich denkbar, der Beklagte habe bereits am 10. Oktober annehmen können, daß ihm eine Bestellung auf 7000 Brotbeutel bevorstand; hierfür sei aber nichts erbracht, und der Beklagte habe es nicht einmal behauptet. Bei dieser Sachlage könne der Beklagte sich nicht darauf stützen, daß er infolge des Rücktritts der A.-G. H. für die 7000 Brotbeutel keine Verwendung und demgemäß an der Erfüllung des Vertrages seitens der Klägerin auch kein Interesse mehr gehabt habe. Zutreffend rügt der Revisionskläger, zu Unrecht habe das BG. seine Behauptung übersehen, er habe der Klägerin ausdrücklich mitgeteilt, daß er die 7000 Stück Brotbeutel an einen Privatabnehmer verkauft habe und sie zur Lieferung für diesen Abnehmer gebrauche. Deshalb habe, wenn er durch das schuldhafte Nichtliefern seitens der Klägerin in die Unmöglichkeit versetzt wurde, gemäß dem *bestehenden* Abschlusse mit der Emil H. A.-G., auf Grund dessen er *einzig und allein* die 7000 Brotbeutel bestellt hatte, diese 7000 Brotbeutel der A.-G. H. zu liefern, für ihn keinerlei Verpflichtung bestanden, darüber hinaus noch weitere Schritte zu unternehmen, um eine andere Absatzmöglichkeit für diese Brotbeutel zu suchen. Die übergangene Behauptung war erheblich, weil sie geeignet ist, einen engen ursachlichen Zusammenhang zwischen den beiden fraglichen Geschäften zu begründen. Nach § 326 Abs. 2 BGB. bedarf es der Fristsetzung nicht, wenn die Erfüllung des *Vertrages* infolge des Verzuges für den Gläubiger kein Interesse hat. Ob diese Voraussetzung zutrifft, ist nach den gesamten Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Das Interesse an der Erfüllung des *Vertrages* deckt sich, wie der erkennende Senat bereits wiederholt entschieden hat [vgl. SeuffArch. 60, 190; HoldheimsMSchr. 16, 233 u. sg.] nicht mit dem Interesse an dem Gegenstande der geschuldeten Leistung. Die Bestimmung des § 326 Abs. 2 ist nicht in dem engen Sinne aufzufassen, daß die geschuldete Leistung für den Gläubiger *gar* kein Interesse mehr hat. Denn einen gewissen Wert wird die geschuldete Leistung für den Gläubiger in vielen Fällen noch haben, auch wenn sie dem Vertragszwecke nicht mehr dienen kann. Wäre die Vorschrift in dem engen Sinne zu verstehen, so würde sie dem Bedürfnisse des Rechtsverkehrs nicht gerecht und in vielen Fällen ihren Zweck verfehlen. Es muß deshalb der Regel nach als hinreichend erachtet werden, daß ein Käufer die Ware, für den *bestimmten* Zweck oder zur

---

Zu 5. Das Urteil wird Zustimmung finden müssen. Es verlangt nicht mehr, als daß die bestellte Ware zur Erfüllung eines andern Geschäfts dienen soll. Der ursächliche Zusammenhang genügt, um die Ablehnung der Leistung wegen Fortfall des Interesses zu begründen. Das Urteil wird in den zahlreichen Fällen der Kriegslieferungen von Erheblichkeit werden. Es bedarf bei solchen Bestellungen eines Hinweises auf die anderweite Verfügung nicht. Der Verkäufer muß annehmen, daß die bestellten Waren zu Kriegszwecken an die Militärbehörden weiterverkauft sind und daß hier prompte Lieferung verlangt wird. Es zeigen sich jetzt bei der längeren Dauer des Kriegs die Rückschläge im Gebiete der Kriegslieferung. Hachenburg.

Digitized by Google

Deckung desjenigen Bedarfs, wozu sie nachweisbar dienen sollte, infolge des Lieferungsverzuges nicht mehr verwenden kann. Die bloße Möglichkeit, daß er in der Lage ist, die nicht rechtzeitig gelieferte Ware noch in späterer Zeit anderweit zu verkaufen oder zu verwenden, kann allein an der Rechtslage nichts ändern. Auch kann es rechtlich keinen Unterschied begründen, ob jemand eine Ware bloß deshalb kauft, um eine bestimmte von ihm bereits unternommene Lieferungsverpflichtung erfüllen zu können, oder ob er die Ware bereits im voraus und bloß zu dem Zwecke kauft, um ein bestimmtes, schon gemachtes oder aller Voraussicht nach noch zu erwartendes, Vertragsangebot betreffs ihrer Weiterlieferung annehmen zu können, vorausgesetzt, daß, wie angeführt, ein enger ursachlicher Zusammenhang zwischen beiden Geschäften besteht und in dem einen wie in dem anderen Falle mit dem Lieferungsverzuge des ersten Verkäufers die Möglichkeit, die Ware zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden, wegfällt. Die Unterscheidung, welche das BG. zwischen den beiden Fällen zu machen scheint, indem es die Worte: darauf und weil unterstrichen hat, ist daher nicht gerechtfertigt. Zum Beweise seiner Behauptung, daß er die 7000 Brotbeutel an einen Privatabnehmer verkauft habe und sie zur Lieferung für diesen Abnehmer, nämlich die H. A.-G., gebrauche, hatte sich Beklagter auf die Korrespondenz berufen. Auf dieses Beweiserbieten ist das BG. nicht eingegangen. War das Beweiserbieten nicht bestimmt genug oder sonst nicht ausreichend, so wäre nach Lage der Sache die Ausübung des Fragerechts, dessen Nichtausübung gerügt ist, geboten gewesen. R. c. A. & S., U. v. 7. Dez. 15, 356/15 II. — Berlin. [L.]

** 6. Aus einem Vertrage kann sich auch die Verpflichtung ergeben, einen Schaden zu ersetzen, den nicht der Vertragsschließende, sondern ein Dritter erleidet. Beförderungsvertrag zugunsten eines Dritten.] †)

Das Kloster zu S., ein Schulschwesternverein, wollte am 19. Januar 1914 den in Sa. wohnenden Kläger, einen Arzt, zur Behandlung eines Zöglings nach S. kommen lassen. Auf Verlangen des Klosters übernahm es der Beklagte gegen Zahlung von 3 ℳ, den Kläger in einem mit zwei Pferden bespannten Schlitten holen zu lassen. Das Fuhrwerk wurde von einem Knecht des Beklagten geleitet. In der Nähe des Bahnhofs zu Sa. scheuten die Pferde vor einem einfahrenden Zug. Der Schlitten fiel um. Der Kläger erlitt Verletzungen. Er macht Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend. Das Kloster hat ihm die Ansprüche aus dem mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag abgetreten. Das LG. stellte fest, daß der Beklagte dem Kläger schadensersatzpflichtig sei. Auf Berufung des Beklagten wies das OLG. die Klage ab. Der Kläger legte mit Erfolg Revision ein. Gründe: Das OLG.

Zu 6. Der überlieferte Rechtsausdruck „Vertrag zugunsten eines Dritten" wird im BGB. nicht gebraucht, aber in Wissenschaft und Rechtsprechung beibehalten. Ob ein echter oder ein unechter Vertrag dieser Art vorliegt, d. h. der Dritte unmittelbar das Recht auf die Leistung erwirbt oder nur Leistungsstelle ist, hängt nach § 328 BGB. von den Umständen des Falles ab. Es handelt sich um eine Würdigung tatsächlicher Verhältnisse, die in der Regel sich dem Revisionsangriff entziehen mag. Das BG. gelangt hier zur Verneinung eines unmittelbaren Forderungsrechts des Dritten, des Klägers, und das RG. sieht sich nicht in der Lage, dabei eine Gesetzesverletzung festzustellen. Ist aber nicht hier die Zurückhaltung des RG. zu streng gewesen? Der Verkehrsanschauung und dem Rechtsempfinden des Volkes dürfte besser als der Standpunkt des BG. der des OLG. Hamburg entsprechen, das in zwei Urteilen („Recht" 1907 Nr. 3469 und 1910 Nr. 3468) ähnliche Fälle anders entschieden hat: auf Grund einer Wagenbestellung durch ein Vereinsmitglied zu gemeinsamer Ausfahrt wird jedem Teilnehmer gegen den Fuhrherrn ein unmittelbarer Vertragsanspruch auf Beförderung und auf Ersatz des durch den Kutscher (als Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB.) schuldhaft angerichteten Schadens gewährt, ebenso dem in einer Automobildroschke Verunglückten, obwohl nicht er, sondern ein Freund sie gemietet hatte, aber „sei es als Vertreter für den Freund handelnd, sei es durch einen Mietvertrag zugunsten des Freundes als eines Dritten im Sinne des § 328 BGB.". Das abweichende Ergebnis in unserm Falle leuchtet um so weniger ein, als der Gegengrund des BG., das Kloster als Besteller der Fuhre sei zur Kündigung des Beförderungsvertrages oder Zuweisung eines andern Fahrgastes berechtigt geblieben, angesichts des § 328 Abs. 2 BGB. nicht durchgreift: begrifflich verschlägt es nichts, wenn einem Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

Indes ist das RG. auf einem andern Wege zur Aufhebung des unbefriedigenden BU. gelangt. Wird auch dem Kläger, dem verletzten Fahrgast, ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Fuhrherrn nach den Umständen des Falles nicht zugebilligt, so stellt doch das RG. klar, daß das den Beförderungsvertrag abschließende Kloster auch ohne eignes vermögensrechtliches Interesse in der Lage gewesen ist, nicht nur die Leistung an den Kläger als den Dritten, nämlich dessen Beförderung, sondern damit zugleich auch dessen Unversehrtheit und für den Fall seiner Verletzung den Ersatz seines Schadens sich selber vom Beklagten auszubedingen, also das Beste des Fahrgastes „in derselben Weise zu wahren, wie wenn er selbst den Vertrag geschlossen hätte". Dem ist beizustimmen; das Schuldrecht des BGB. wird von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht, und aus der uneingeschränkten Möglichkeit, vertraglich „eine Leistung an einen Dritten" zu bedingen (§ 328 Abs. 1), folgt ohne weiteres, daß ein eignes Vermögensinteresse des Versprechensempfängers nicht vorausgesetzt wird, mag es sich nun um einen Leistungs- oder einen Schadensersatzanspruch aus dem Vertrage handeln.

Nicht im Einklang mit dieser Rechtsauffassung steht das Urteil des OLG. Braunschweig, OLGRspr. 20, 146, vom 16. Februar 1909, das — unter Hinweis auf Planck A. 4b, Oertmann A. 5, Staudinger A. 5 zu § 335 BGB. — dem Ausbedingenden nur einen Anspruch auf Ersatz des ihm selbst erwachsenen Schadens gewähren will, weil als Schaden das „persönliche, individuelle Interesse an der Nichtbeschädigung" gelte. Eine Berücksichtigung dieses abweichenden Standpunkts kann man in den Schlußausführungen des Reichsgerichtsurteils erblicken („Übrigens kann es usw."), die hilfsweise die Frage offenlassen, ob nicht das Kloster sogar auch ein vermögensrechtliches Interesse an des Klägers Entschädigung habe, und zwar auf Grund einer ihm gegenüber vertraglich übernommenen Pflicht zu sicherer Beförderung: dann kämen im Vertragsverhältnis dieser beiden der Beklagte und sein Knecht als Erfüllungsgehilfen des Klosters in Betracht, das deren Verschulden nach § 278 BGB. zu vertreten hätte.

So kommt der Kläger ans Ziel zwar nicht aus eigenem Rechte, wie wir gewünscht hätten, aber doch als Rechtsnachfolger des Klosters vermöge der aus dem Tatbestand ersichtlichen, in den Entscheidungsgründen nicht mehr erwähnten Abtretung.

Justizrat Landsberg, Posen.

Digitized by Google

hat angenommen, daß der Beklagte den ihm als Tierhalter und als Geschäftsherrn obliegenden Entlastungsbeweis erbracht habe. Diese Annahme beruht im wesentlichen auf Würdigung tatsächlicher Verhältnisse. Die in dieser Richtung erhobenen Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Auch die Rüge, der BerR. habe die Beweislast verkannt, ist nicht zutreffend. Der BerR. ist, wie sich aus der Urteilsbegründung ergibt, davon ausgegangen, daß der Beklagte den Entlastungsbeweis nach § 833 und nach § 831 BGB. zu führen habe. Dagegen ist der Revision Erfolg zu gewähren wegen der Erwägungen des BG. zu der Frage, ob der Anspruch des Klägers sich nicht auf Vertrag stützen lasse. Unbedenklich ist zwar die Annahme des BG., daß zwischen dem Kläger und dem Beklagten kein Vertrag geschlossen worden sei. Weiter aber heißt es in dem BU.: Der Kläger könne auch keinen ihm abgetretenen Schadensersatzanspruch des Klosters gegen den Beklagten geltend machen, weil das Kloster keinen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten gehabt habe. Im Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Kloster habe neben dem auf ärztliche Hilfeleistung gegen Honorar gehenden Dienstvertrag die vertragliche Verpflichtung des Klosters bestanden, dem Kläger als weiteres Entgelt für seine ärztliche Tätigkeit freie Fahrt nach S. und zurück zu gewähren. Im Verhältnis zwischen dem Kloster und dem Beklagten habe die vertragliche Verpflichtung des Beklagten bestanden, die Beförderung des Klägers von Sa. nach S. zu besorgen. Der Beklagte wäre dem Kloster aus Vertrag schadensersatzpflichtig, wenn er die vertragsmäßige Verpflichtung, den Kläger unversehrt von Ort zu Ort zu fahren, nicht oder mangelhaft erfüllt und dadurch das Kloster in Schaden gebracht hätte. Der Beklagte sei aber, auch wenn der Kutscher den Unfall fahrlässig verschuldet haben sollte, dem Kloster noch nicht schadensersatzpflichtig geworden, so lange das Kloster dem Kläger keinen Ersatz geleistet habe. Wäre aber anzunehmen, daß das Kloster einen Befreiungsanspruch gegen den Beklagten an den Kläger habe abtreten wollen, so wäre doch auch jeder Befreiungsanspruch ausgeschlossen gewesen, weil das Kloster dem Kläger aus Vertrag für den mit der Klage geltend gemachten Schadensersatz überhaupt nicht hafte. Der Beklagte und sein Knecht seien nicht Erfüllungsgehilfen [§ 278 BGB.] des Klosters gewesen, der Beklagte habe als Unternehmer mit Hilfe seines Knechts die Schlittenfahrt auf Grund des mit dem Kloster geschlossenen Werkvertrags besorgt derart, daß er durch die Beförderung nur seine eigene Verpflichtung gegenüber dem Kloster habe erfüllen wollen und erfüllt habe. Das Kloster habe dem Kläger eine solche Art der Beförderung angeboten und der Kläger habe sich, indem er den Schlitten bestiegen habe, darauf eingelassen. Auch auf § 328 könne der Kläger sich nicht berufen. Die Annahme eines echten Vertrags zugunsten eines Dritten würde der Regel und der Anschauung des Verkehrs nicht entsprechen. Das Kloster habe in seinem eigenen Interesse dem Kläger den Schlitten zur Verfügung gestellt, der Kläger habe sich auf das Angebot eingelassen, indem er den Schlitten bestiegen habe. Damit habe der Kläger dem Beklagten gegenüber nicht ein unmittelbares Recht auf Benutzung des Schlittens erworben, wenn er auch dem Kutscher Weisungen über Beginn, Geschwindigkeit und Weg der Fahrt habe geben dürfen. Das habe er nicht aus eigenem Recht, sondern als Fahrgast des Klosters aus dessen Recht gedurft. Der Kläger habe daher auch nicht nach § 328 einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten. Daß er, wie der Beklagte meine, auch nach § 328 nur ein Recht auf die Hauptleistung, nicht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung hätte, sei übrigens nicht richtig. Die Revision rügt Verletzung des § 328 BGB. Diese Rüge ist nicht zutreffend. Die Entscheidung der Frage, ob aus einem zugunsten eines Dritten geschlossenen Vertrage der Dritte unmittelbar, sei es ausschließlich, sei es neben dem Versprechensempfänger, Rechte erwerben soll, beruht wesentlich auf Würdigung tatsächlicher Verhältnisse. Der BerR. hat das Gesetz nicht verletzt, wenn er angenommen hat, es komme nicht darauf an, daß der Kläger dem Kutscher Weisungen habe geben können, sondern darauf, daß die Fahrt im Interesse des Klosters notwendig gewesen sei, das für den kranken Zögling habe sorgen wollen. Der BerR. durfte für selbstverständlich erachten, daß das Kloster berechtigt bleiben wollte, den Beförderungsvertrag zu kündigen, wenn das Befinden des Zöglings das Beiholen eines Arztes nicht mehr erforderte, oder den Fuhrunternehmer anzuweisen, anstatt des Klägers einen andern Arzt nach S. zu bringen. Der BerR. konnte demnach davon ausgehen, daß der Kläger weder ausschließlich noch neben dem Kloster unmittelbar Rechte aus dem zwischen dem Kloster und dem Beklagten geschlossenen Vertrag erlangen sollte. Aber der BerR. irrt, wenn er angenommen hat, dem Kloster gegenüber wäre der Beklagte nur dann schadensersatzpflichtig geworden, wenn er die vertragsmäßige Verpflichtung, den Kläger unversehrt von Sa. nach S. zu fahren, nicht oder mangelhaft erfüllt und dadurch das Kloster in Schaden gebracht hätte. Aus einem Vertrage kann sich auch die Verpflichtung ergeben, einen Schaden zu ersetzen, den nicht der Vertragschließende, sondern ein Dritter erleidet. Gerade bei Beförderungsverträgen zugunsten Dritter wird für die Vertragschließenden regelmäßig kein Zweifel darüber bestehen können, daß mit der Verpflichtung des Unternehmers, den Fahrgast unversehrt an das Reiseziel zu bringen, das Interesse des Fahrgastes in derselben Weise gewahrt werden soll, wie wenn der Fahrgast selbst den Vertrag geschlossen hätte, daß demnach, wenn dem Fahrgast durch Fahrlässigkeit des Unternehmers oder seiner Leute ein Schaden zugefügt wird, Ersatz des dem Fahrgast zugefügten Schadens zu leisten ist, gleichviel, ob nach dem Vertrage der Versprechensempfänger die Forderung gegen den Vertragsgegner geltend zu machen hat oder der Fahrgast unmittelbar gegenüber dem Unternehmer forderungsberechtigt sein soll. Der BerR. hat selbst angenommen, daß der Kläger, wenn er durch den zwischen dem Kloster und dem Beklagten geschlossenen Vertrag unmittelbar das Recht erworben hätte, die Beförderung nach S. zu verlangen, nicht nur ein Recht auf die Hauptleistung, sondern auch auf Schadensersatz gehabt hätte. Es besteht aber kein Grund, den Umfang der Vertragsverpflichtung davon abhängig zu machen, ob der Dritte zur Geltendmachung der Forderung unmittelbar berechtigt sein soll; für den Umfang der Leistungen ist der Inhalt des Vertrags maßgebend. Daß nach dem Rechte des BGB. für die Begründung eines Schuldverhältnisses kein vermögensrechtliches Interesse zu erfordern ist, erscheint

Digitized by Google

nicht zweifelhaft, ebensowenig, daß man eine Leistung an einen Dritten sich ausbedingen kann. Wenn aber ein Vertragschließender ohne eigenes vermögensrechtliches Interesse eine Leistung an einen Dritten sich ausbedingen kann, so kann sich der Vertragsschuldner nicht den aus dem Vertrage sich ergebenden Verpflichtungen mit dem Einwand entziehen, dem Vertragsgläubiger mangle für die Geltendmachung der dem Dritten ausbedungenen Vorteile das vermögensrechtliche Interesse. Übrigens kann es nach den Feststellungen des OLG. fraglich erscheinen, ob nicht das Kloster ein vermögensrechtliches Interesse an der Entschädigung des Klägers hat. Der BerR. hat angenommen, es habe im Verhältnis zwischen dem Kloster und dem Kläger die vertragliche Verpflichtung bestanden, dem Kläger freie Fahrt nach S. und zurück zu gewähren. Über die Begründung dieser Verpflichtung ist in dem BU. Näheres nicht angegeben. Wenn das Kloster, sei es allgemein, sei es für den einzelnen Fall (etwa auf Grund telephonischer Abrede), zur Gewährung der Fahrt sich verpflichtet haben sollte, so käme in Betracht, ob der Vertrag nicht auch dahin ging, den Kläger unversehrt an das Reiseziel zu bringen, und ob nicht das Kloster zur Erfüllung dieser Verpflichtung dem Kläger als dem Vertragsgegner gegenüber sich des Beklagten und seiner Leute als Hilfspersonen bediente [vgl. RG. 66, 402].[2]) Da es in den vorbezeichneten Punkten an einer bedenkenfreien Würdigung des Sachverhältnisses fehlt, ist das BU. aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen. W. c. G., U. v. 18. Nov. 15, 178/15 IV. — Stuttgart. [B.]

7. § 570 BGB. Zum Begriff der Versetzung eines Beamten.] †)

Der Beklagte war auf 1. Oktober 1914 von Kiel nach Berlin versetzt und hat darum durch Mietvertrag vom 25. Juli 1914 vom Kläger eine Wohnung in Berlin-Südende für die Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 1. Oktober 1916 gemietet. Durch Schreiben des Staatssekretärs des Reichsmarineamts vom 17. August 1914 wurde dem Beklagten eröffnet, daß seine Versetzung „mit Rücksicht auf den Kriegszustand bis auf weiteres aufgehoben wird"; er kündigte daraufhin am 22. August 1914 unter Anrufung des § 570 BGB. die gemietete Wohnung zum 1. Januar 1915. Der Kläger fordert Feststellung, daß die Kündigung unwirksam sei und der Mietvertrag vom 25. Juli 1914 zum 1. Januar 1915 nicht aufgelöst werde. Das LG. hat zugesprochen, der BerR. abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen. Gründe: Der BerR. erachtet zunächst die Verfügung vom 17. August 1914 für eine Versetzung im Sinne des § 570, nämlich für eine Rückversetzung, durch welche dem Beklagten die Dienststelle in Kiel, statt deren er kraft der Versetzung ab 1. Oktober 1914 eine Dienststelle in Berlin übernehmen sollte, für diese Zeit ab 1. Oktober 1914 wieder übertragen worden ist. Diese Auffassung trifft zu: einen andern Sinn können die deutlichen Worte „die Versetzung wird bis auf weiteres aufgehoben" nicht haben. Auch die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 570 liegen vor. Die Versetzung nach Berlin war noch nicht vollzogen; Berlin war lediglich der zukünftige „andere Ort", in dem als seinem zukünftigen Wohnorte der Beklagte in Folge seiner Versetzung wohnen sollte und mußte. Diese zukünftigen Beziehungen des Beklagten sind durch die Rückversetzung aufgehoben und dadurch zu vergangenen gemacht worden; nunmehr war vom Gesichtspunkte der Rückversetzung aus Kiel der „andere Ort" und Berlin der „bisherige Wohnort" des Beklagten, nämlich für die zukünftige Zeit ab 1. Oktober 1914, gemessen an der durch die Versetzung für diese Zukunft getroffen gewesenen Regelung. Der Wortlaut „Versetzung nach einem andern Orte" und „an dem bisherigen Wohnorte" bedeutet nicht nur den Gegensatz zwischen der gegenwärtigen Wirklichkeit und der Zukunft, sondern umfaßt auch den Gegensatz zwischen der Zukunft, wie sie zunächst durch die Versetzung geordnet war, und der Zukunft, wie sie dann endgültig durch die Rückversetzung bestimmt wurde. Wie die Rückversetzung nach Kiel eine Versetzung nach einem andern Orte war, nämlich von Berlin als dem zunächst bestimmten zukünftigen Wohnorte nach Kiel als dem endgültigen zukünftigen Wohnorte, so war auch die Wohnung vom Beklagten gemietet an seinem bisherigen Wohnorte, nämlich in Berlin als seinem zukünftigen Wohnorte, der ein solcher zu sein kraft der Rückversetzung aufgehört hatte; es ist ohne Belang, daß während dieser die Zukunft betreffenden Rechtsvorgänge der Beklagte seinen Wohnsitz immer in Kiel hatte und behielt. Zu diesem Ergebnis führt also schon die Entwicklung des in dem Wortlaut liegenden Sinnes, nicht erst eine ausdehnende Auslegung. Dieses Ergebnis stimmt auch mit dem Zweck des § 570 überein, auf den der BerR. mit Recht hinweist. Diese dem ALR. I, 21 § 376 nachgebildete Vorschrift würde bei der vom LG. dargelegten und von der Revision vertretenen Auffassung versagen gerade in den Fällen, in welchen infolge Versetzung und Rückversetzung die gemieteten Räume völlig unbenutzbar werden, in welchen also der offensichtliche Zweck des § 570 den Schutz des versetzten Beamten am dringendsten erheischt. R. c. M., U. v. 3. Dez. 15, 326/15 III. — Berlin. [L.]

** **8.** Ein wichtiger Grund zur Kündigung nach § 626 BGB. liegt nicht schon dann vor, wenn die unter Einwirkung des Krieges entstandene wirtschaftliche Lage den Betrieb, für den der Dienstverpflichtete vertragsmäßig tätig zu sein hat, nicht mehr lohnend erscheinen läßt.] †)

Zwischen den Streitteilen bestand ein Vertrag, wonach der Kläger für die Zeit bis 1. Oktober 1916 als Herausgeber und

Zu 7. Die scharfsinnige aber nicht ungezwungene Auslegung nach den Worten, mehr noch aber die Auslegung nach dem Geiste des Gesetzes führt zu dem befriedigen Ergebnisse, zu dem das Urteil gelangt. Rechtsanwalt Plum, Cöln.

[2]) Neumann, Rspr. I § 254 Anm. 34.

Zu 8. Das Urteil ist in die kriegsrechtlichen Entscheidungen einzureihen. Es läßt grundsätzlich die Kriegsfolgen bei dem, den sie treffen. Ein Ausgleich scheint nach Lage des Rechts nicht möglich. Nur wird der Unmöglichkeit des Weiterbetriebs auch hier die Unerschwinglichkeit gleichgestellt. Das entspricht der früheren Praxis des RG. im Gebiete des Kaufgeschäfts (RGZ. 57, 116 = JW. 1904, 200). Im vorliegenden Falle fordert das RG., daß die Weiterführung des Betriebs dem Dienstberechtigten „unter keinen Umständen" zugemutet werden dürfe. Es muß also sehr schlimm um ihn bestellt sein, wenn dieses Hilfsmittel eingreift. Man wird daraus auch die Vermutung darüber

Digitized by Google

Hauptschriftleiter der im Verlage der Beklagten erscheinenden, vom Kläger an den Rechtsvorgänger der Beklagten veräußerten Zeitschrift „Süd- und Mittel-Amerika" tätig sein sollte, und zwar seit 1. Januar 1914 gegen ein Jahresgehalt von 6000 ℳ. Durch Schreiben vom 25. August 1914 kündigte ihm die Beklagte das Vertragsverhältnis wegen wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, weil durch den Ausbruch des Krieges das Erscheinen der Zeitschrift mangels jeglichen Absatzgebietes unmöglich geworden und ein Weitererscheinen der Zeitschrift nach Beendigung des Krieges ausgeschlossen sei. Der Kläger verlangte Gehalt für vier Monate. Die Beklagte erhob Widerklage auf Feststellung, daß dem Kläger aus dem Vertragsverhältnisse Ansprüche gegen sie nicht zuständen. Das LG. verurteilte nach dem Klagantrage und wies die Widerklage ab, das KG. wies die Berufung zurück. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. **Gründe:** Die vom BG. gebilligten landgerichtlichen Entscheidungsgründe sind im wesentlichen zutreffend, sie tragen die Entscheidung. Das durch den Vertrag der Streitteile geschaffene Rechtsverhältnis ist, soweit es die Tätigkeit des Klägers als Herausgebers und Hauptschriftleiters der Zeitschrift „Süd- und Mittel-Amerika" zum Gegenstande hat, ein Dienstverhältnis. Das KG. weist darauf hin, daß der Kläger kein bloßer Angestellter sei, daß seine mehrjährige Anstellung vielmehr unstreitig einen Teil seines Entgelts für die Übertragung der Zeitschrift oder seiner Anteile daran habe darstellen sollen. Schon aus diesem Grunde, meint das KG., könne die Beklagte nicht für berechtigt erachtet werden, das Anstellungsverhältnis einfach aufzuheben, und so dem Kläger das Entgelt zum Teil zu entziehen. Wenn im Anschluß an diese Ausführung der Kläger den Streit der Parteien nach den Grundsätzen über das Veräußerungsgeschäft beurteilt wissen will, so ist dem nicht beizupflichten. Wohl aber ist an den kammergerichtlichen Ausführungen so viel richtig, daß es nicht gleichgültig für die Beurteilung des Dienstverhältnisses erscheint, auf welchem Vertragsboden es gewachsen ist, und daß aus der Tatsache seines Zusammenhanges mit dem Veräußerungsgeschäfte sich Besonderheiten ergeben können, die auf die Entscheidung der Frage Einfluß gewinnen, aus welchen Gründen eine Auflösung des Dienstverhältnisses verlangt werden kann. Doch bedarf es im vorliegenden Falle eines näheren Eingehens auf diesen Einfluß nicht. Mag man jenen Zusammenhang berücksichtigen oder nicht, ein Recht zu fristloser Kündigung des Dienstverhältnisses ist der Beklagten nicht zuzugestehen. An sich ändert der Krieg an bestehenden Dienstverhältnissen nichts. Daß seine Folgeerscheinungen Dienstberechtigten wie Dienstverpflichteten wirtschaftlich in eine schwierige Lage bringen und die Notwendigkeit der Vertragserfüllung für den einen wie für den anderen Teil als eine Härte erscheinen lassen können, ist gewiß. Der erkennende Senat hat schon in dem Urteile III 578/14 vom 4. Mai 1915 [RG. 86, 397][3]) betont, daß durch die Vorschriften des geltenden Rechts dem Richter nicht die Machtbefugnis erteilt ist, zur Milderung der Härten des Krieges einen Ausgleich zwischen den Vertragsteilen zu schaffen. Ein solcher Ausgleich wäre auch im gegenwärtigen Falle zu wünschen gewesen, nach Lage des geltenden Rechts kann es aber nur darauf ankommen, ob anzuerkennen ist, daß die Kriegsfolgen einen wichtigen Grund für die Beklagte abgeben konnten, das Dienstverhältnis fristlos zu kündigen. Daß ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände im BGB. im allgemeinen nicht gegeben ist, hat bereits das erwähnte Urteil III 578/14 unter Anführung der sonstigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung dargelegt. Die Kriegsfolgeerscheinungen können die Unmöglichkeit der Vertragsleistung herbeiführen. Von Unmöglichkeit der Leistung kann aber hier auf der Seite der Beklagten, für die es sich dem Kläger gegenüber allein um die Geldleistung handelt, nicht die Rede sein [vgl. § 279 BGB.], eine Unmöglichkeit der Leistung des Klägers kommt nicht in Frage. Ob das BG. den Folgeerscheinungen des Krieges mit Recht die Eigenschaft eines wichtigen Grundes zur Lösung des Dienstverhältnisses der Streitteile abgesprochen hat, das unterliegt der Prüfung des Revisionsgerichtes. Denn es handelt sich zunächst um die grundsätzliche Verwertbarkeit der durch den Krieg geschaffenen Sachlage als eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 BGB. Erst in zweiter Reihe steht die Prüfung der besonderen Verhältnisse des gegebenen Einzelfalles. Grundsätzlich ist nun davon auszugehen, daß ein wichtiger Grund nach § 626 BGB. nicht schon dann vorliegt, wenn die unter der Einwirkung des Krieges entstandene wirtschaftliche Lage den Betrieb, für den vertragsmäßig der Dienstverpflichtete tätig zu sein hat, nicht mehr lohnend erscheinen läßt, ja selbst dann nicht, wenn aus diesem Grunde der Dienstberechtigte sich zur Einstellung des Betriebes entschließt. Insoweit hat allein der Dienstberechtigte die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes zu tragen. Wenn der Senat für den Agenturvertrag die Aufgabe des Geschäfts wegen der Unmöglichkeit lohnenden Weiterbetriebes als wichtigen Grund anerkannt hat [JW. 12, 250[20]], so hängt das mit der Eigenart dieses Rechtsverhältnisses zusammen. Unter den vorliegenden Umständen ist für den Dienstvertrag ein wichtiger Grund erst dann als vorhanden anzuerkennen, wenn die Weiterführung des Betriebes mit Rücksicht auf die Folgezustände des Krieges unmöglich erscheint. Diese Unmöglichkeit braucht nicht darin zu bestehen, daß Vernichtung, Plünderung oder andere Kriegsereignisse die Hilfsmittel des Betriebes zerstört haben, sie ist schon dann gegeben, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen vernünftigerweise und nach Treu und Glauben dem Dienstberechtigten die Weiterführung unter keinen Umständen zugemutet werden kann. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne ergeben die tatsächlichen Anführungen der Beklagten für den Betrieb der Herausgabe der Zeitschrift nach der kammergerichtlichen Würdigung, die insoweit von Rechtsirrtum frei ist, nicht. Zwar kommt es

---

ableiten dürfen, wie bei den zahlreichen Fällen der Weigerung des Verkäufers, den Lieferungsvertrag wegen Unerschwinglichkeit auszuhalten, die Entscheidung fallen wird. Die Voraussetzungen werden konsequenterweise gleich streng sein. Die Untergerichte stellen bereits sehr hohe Anforderungen, wenn die Befreiung von der Erfüllung eintreten soll (vgl. z. B. Rostock, OLG. 31, 180). Das Ergebnis ist unbefriedigend. Um so mehr, wenn auf der anderen Seite die dem Verkäufer günstige Auslegung der Kriegsklausel (RG., JW. 1915, 912) steht. Man fragt sich, ob nicht hier eine weitergehende Auslegung der Unmöglichkeit im Verkehrssinne den wirtschaftlichen Bedürfnissen mehr entspräche. Hachenburg.

[3]) JW. 1915, 700.

Digitized by Google

lediglich auf die Verhältnisse dieser Zeitschrift an, für die allein das Dienstverhältnis der Streitteile begründet worden war, die sonstigen Unternehmungen der Beklagten müssen außer Betracht bleiben. Aber mit Recht weist das LG. darauf hin, daß die Postverbindung mit den überseeischen Ländern keineswegs völlig gehindert war und daß, wenn auch einige oder manche Bezieher und viele Auftraggeber für Anzeigen abgesprungen sein mochten, doch keine zwingende Notwendigkeit für die Beklagte bestand, die Zeitschrift eingehen zu lassen. Das gilt für den Zustand zur Zeit der Kündigungserklärung, muß aber ebenso gelten für die Entwicklung, die nach den im zweiten Rechtszuge aufgestellten und mit Beweis vertretenen Behauptungen die Verhältnisse während des Krieges genommen haben. Diese Behauptungen sind nicht schon deshalb unerheblich, weil sie der Kündigung zeitlich folgende Ereignisse zum Gegenstande haben, auch solche Umstände sind von Bedeutung für die Frage des objektiven Vorhandenseins eines wichtigen Grundes. Allein die aufgestellten Behauptungen reichen nicht aus, die Unmöglichkeit des Weiterbetriebes in dem dargelegten Sinne zu begründen. Firma B. c. T., U. v. 30. Nov. 15, 193/15 III. — Berlin. [B.]

9. § 823 BGB. Auch bei Eröffnung eines nur beschränkten Verkehrs ist Anspruch aus unerlaubter Handlung bei schuldhafter Nichtherstellung eines verkehrssicheren Zustandes gegeben.] †)

Am 23. Juni 1914 erstieg die am 3. Dezember 1900 geborene Klägerin in der Gartenbauausstellung in A. gegen ein der Beklagten gezahltes Eintrittsgeld von 10 ℳ den von dieser errichteten Aussichtsturm auf der Maschinenhalle und erlitt dabei dadurch einen Unfall, daß ihr lose getragenes Haar von der unbedeckten, eisernen Welle erfaßt wurde, die durch das ganze Bauwerk geht, von dem an der Spitze des Turmes befindlichen Windmotor getrieben wird und dazu dient, die Maschinen in der Halle in Bewegung zu setzen. Die Welle ist etwa 20 cm von der [etwa 30 cm breiten] eisernen Leiter entfernt, auf der die Klägerin über die zweite Plattform des Turmes hinaus nach oben stieg. Die Klägerin wurde von dieser Leiter heruntergerissen, hing einige Zeit an der Welle, wobei sich ein Teil ihrer Kopfhaut ablöste, und fiel dann aus einer Höhe von 2 bis 3 m auf die Plattform hinunter. Sie hat Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 3000 ℳ und auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten erhoben, ihr allen aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Sie stützt die Klage auf Vertrag und auf unerlaubte Handlung. Das LG. hat dem Feststellungsantrag entsprochen und den Anspruch auf Schmerzensgeld dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Ihre Revision blieb erfolglos. Gründe: Dem BG. ist zunächst darin beizutreten, daß in dem gegebenen Falle nicht nur der Vertragsanspruch, sondern auch der Anspruch aus unerlaubter Handlung begründet und die Klägerin daher auch berechtigt ist, Schmerzensgeld zu fordern. Die Beklagte hatte dadurch, daß sie jedem Besucher der Gartenbauausstellung den Zutritt zu dem Turme gegen Zahlung von 10 ℳ gestattete, einen Verkehr auf diesem Turme eröffnet, und war deshalb verpflichtet, für die Sicherheit der dort verkehrenden Menschen zu sorgen. Daß der Verkehr kein öffentlicher war, steht der Haftung aus § 823 BGB. nicht entgegen; auch die Eröffnung eines nur beschränkten Verkehrs verpflichtet zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes und begründet die Haftung aus unerlaubter Handlung wegen schuldhafter Verletzung dieser Pflicht, wie in der Rechtsprechung des RG. anerkannt ist. Insbesondere hat der VI. ZS. in dem von dem BerR. angeführten Urteil vom 20. Oktober 1913 [VI 268/13, im Auszug abgedruckt im „Recht" 1914 Nr. 36] die Haftung des Unternehmers einer Radrennbahn für die Verletzung eines Zuschauers bei einem Radrennen aus unerlaubter Handlung mit der Begründung bejaht, der Unternehmer habe, indem er das Publikum zur Teilnahme an der Schaustellung des Rennens eingeladen und gegen ein Eintrittsgeld jeden zum Beschauer auf den dazu bestimmten Plätzen der Tribüne zugelassen habe, einen allgemeinen Verkehr zu und in seiner Rennbahn eröffnet und damit auch die Verpflichtung übernommen, für die Sicherheit der dort verkehrenden Menschen zu sorgen; und der erkennende Senat hat in einem Falle, in dem es sich um einen tödlichen Unfall auf einer Eisbahn handelte, eine Haftung des Unternehmers dieser Eisbahn aus unerlaubter Handlung angenommen, obwohl er den Zutritt nur gegen Eintrittsgeld gestattet hatte [JW. 1914, 926]. An dieser Ansicht ist festzuhalten und dementsprechend auch in dem vorliegenden Falle der Anspruch auf Schmerzensgeld für begründet zu erachten. Der BerR. hat ferner auch mit Recht ein Verschulden der Beklagten bejaht. [Wird ausgeführt.] B. c. R., U. v. 10. Dez. 15, 223/15 III. — Kiel. [L.]

Zu 9. Die Entscheidung gibt der Annahme Raum, als ob ein beschränkter Verkehr, insbesondere ein Verkehr gegen Eintrittsgeld nicht öffentlich sei oder sein könne. Indessen wollte das RG. zu der Frage, welche Beschränkungen des Verkehrs diesem die Natur des öffentlichen entziehen, wohl nicht Stellung nehmen. Fuchs.

Wechselordnung.

** **10.** Dem gutgläubigen Dritten kann eine nach Abschluß eines gültigen Begebungsvertrages zwischen dem Aussteller und dem Wechselnehmer erfolgte Vereinbarung über die Vernichtung des Wechsels nicht entgegengehalten werden.] †)

Am 4. August 1913 ließ die Klägerin einen auf sie als Remittentin lautenden Wechsel über 2200 ℳ durch den Nebenintervenienten des Beklagten, den Gerichtsvollzieher Z., mangels

Zu 10. Noch immer ist der Streit der Meinungen darüber nicht zur Ruhe gekommen, ob die Wechselverbindlichkeit ohne weiteres durch Ableistung der Wechselunterschrift entsteht (Kreationstheorie), oder ob es zur Entstehung noch der Begebung des Wechsels bedarf (Begebungstheorie). [Bernstein, WD. S. 23 ff.] Die Begebung des Wechsels ist nichts anderes als die dingliche, d. h. die von ihrem Verpflichtungsgrunde losgelöste Einigung der Parteien über die Wechselinhaberschaft. [Vgl. Entwurf I des BGB., §§ 829, 874 Mot. I, 127; III, 172 ff.] Von der Begebung (dem Begebungsvertrage) scharf zu unterscheiden ist das obligatorische Wechselschlußgeschäft, auf Grund dessen der Wechsel begeben wird (Darlehn, Kauf, Bürgschaft usw.). Das RG. hat, wie im vorliegenden Urteil so schon vorher — dem ROHG. folgend [OHG. 11, 253; 19, 33 ff.] —, sich der Theorie des Begebungsvertrages angeschlossen, also zum Ausdruck gebracht, daß die Wechselverpflichtung nicht schon mit Hergabe der Wechselunterschrift, sondern erst mit der Begebung

Digitized by Google

Zahlung protestieren. Als Bezogener war M. in Großdorf bei Buk angegeben. Der Gerichtsvollzieher protestierte den Wechsel aber nicht in Großdorf, sondern in der damaligen Wohnung des M. in Buk. Wegen Ungültigkeit des Wechselprotestes wurde die Klägerin mit ihrer Wechselklage gegen die beiden Aussteller des Wechsels A. und D. abgewiesen. Die Zwangsvollstreckung gegen den Akzeptanten M. ist fruchtlos ausgefallen. Die Klägerin beansprucht jetzt von dem Beklagten, dem sie in dem zweiten Rechtszuge des Wechselprozesses den Streit verkündet hatte, wegen Amtspflichtverletzung des Nebenintervenienten Ersatz der Wechselsumme nebst Zinsen und der Kosten des Wechselprozesses. Der Beklagte hat in erster Linie eingewandt, die Klägerin habe wegen des Fehlens eines Wechselbegebungsvertrags kein Wechselrecht erlangt. Die beiden Aussteller, die aus Gefälligkeit gegen den bezogenen M. einen früheren Wechsel als Aussteller und Indossanten gezeichnet hatten, hatten nämlich behufs Erwirkung der Prolongation dieser Wechselschuld das hier fragliche Wechselformular unausgefüllt als Aussteller unterschrieben und dem M. eingehändigt. Der Bankagent, bei dem M. den ersten Wechsel versilbert hatte, verlangte aber die Unterschriften der beiden als Aussteller und als Indossanten. Auf Wunsch des M., der wahrheitswidrig erklärte, den zurückgewiesenen Wechsel als unbrauchbar vernichtet zu haben, unterschrieben darauf beide einen weiteren Wechsel als Aussteller und als Indossanten. M. versah später, nachdem er in Vermögensverfall geraten war, den von ihm zurückbehaltenen ersten Prolongationswechsel mit seinem Akzept und die Klägerin, die im Frühjahr 1913 in den Besitz dieses Wechsels gelangt war, ließ ihn am 30. April 1913 durch ihren Rechtsanwalt mit ihrem Namen als Remittentin, mit dem Verfalltag und mit Namen und Wohnort des Bezogenen ausfüllen. Das LG. hat den Beklagten zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen verurteilt, den Anspruch auf Erstattung der Kosten des Vorprozesses dagegen aberkannt. Das OLG. hat die Klage gänzlich abgewiesen. Der Revision der Klägerin ist stattgegeben.

Gründe: Der BerR. hat, ohne in eine Prüfung des sonstigen Parteivorbringens einzutreten, die Klage abgewiesen, weil die Klägerin kein Wechselrecht gehabt habe. Dies stützt er auf die von ihm als unstreitig bezeichnete Tatsache, daß bei dem der Klage zugrunde liegenden Wechsel der Wechselbegebungsvertrag zwischen den beiden Ausstellern und dem bezogenen M. durch Vereinbarung und Hingabe eines Ersatzwechsels bereits aufgehoben gewesen sei, bevor die Klägerin den Wechsel erwarb und ausfüllen ließ. Er ist der Meinung, daß die Klägerin, selbst wenn sie zur Zeit des Wechselerwerbs keine Kenntnis von jener Tatsache gehabt haben sollte, kein Wechselrecht erlangt habe, denn der Einwand des mangelnden Wechselvertrags könne, da er sich gegen das Recht aus dem Wechsel selbst richte, auch gutgläubigen Erwerbern wirksam entgegengesetzt werden und sei nicht nur dann begründet, wenn eine Begebung überhaupt nicht oder nicht in gültiger Form stattgefunden habe, sondern auch dann, wenn der Begebungsvertrag durch Vereinbarung zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer wieder aufgehoben worden sei, bevor der Wechsel in den Besitz eines späteren Nehmers gelangt sei. Diesen Ausführungen kann nicht beigepflichtet werden. Daß der Aussteller eines gezogenen Wechsels nicht schon durch dessen Unterzeichnung verpflichtet wird, sondern zur Entstehung der Wechselverbindlichkeit ein Wechselvertrag, ein Geben und Nehmen des Wechsels, erforderlich ist, entspricht

---

des unterschriftlich vollzogenen Papiers entsteht. [RG. 2, 90; 5, 83; 14, 24; 35, 76 und in Fenner-Mecke, Archiv 1, 13.] Mit vollem Recht. Denn das Gläubigerrecht ist an die Papierinhaberschaft gebunden; in der Verschaffung der Wechselinhaberschaft kommt der Verpflichtungswille zum Abschluß.

Zu den letzten Folgerungen der Begebungstheorie ist das RG. indes nicht gelangt.

Wenn man die Begebung des Wechsels als Erfordernis für die Entstehung des Wechsels ansieht, so kommt man zu der Folgerung, daß bei mangelnder Begebung der Wechsel, der etwa durch Diebstahl oder Unterschlagung in Umlauf gekommen ist, Träger der Wechselverpflichtung nicht sein kann, gleichgültig, ob der Erwerber des Wechsels beim Erwerb gutgläubig oder schlechtgläubig gewesen ist. Der den Bestand eines Wechsels überhaupt leugnende Einwand des Wechselzeichners geht aus dem Wechselrecht selbst hervor und richtet sich danach gegen jedermann (Art. 82 WO.). Das RG. hat dem entgegen auch in dem vorliegenden Urteil seine Meinung dahin aufrechterhalten, daß dem gutgläubigen Erwerber eines Wechsels der Einwand mangelnder Begebung nicht entgegengestellt werden kann. [Vgl. RG. 77, 140 = JW. 1912, 48.]

In dem vom RG. entschiedenen Fall lag der Wechselunterschrift eine Gefälligkeit der Wechselzeichner zugrunde. Es war schließlich für diesen unterzeichneten und begebenen Wechsel ein Ersatzwechsel gegeben worden. Der ältere Wechsel sollte nach der wahrheitswidrigen Angabe des Nehmers als unbrauchbar vernichtet sein. Dieser ältere Wechsel war nun trotzdem in Lauf gesetzt worden. Die aus dem älteren Wechsel in Anspruch genommenen Wechselzeichner haben im Prozeß die Irrmeinung vertreten, daß mit Bezug auf den älteren Wechsel der Begebungsvertrag rückgängig gemacht sei und somit wegen mangelnder Begebung eine Wechselverpflichtung nicht vorliege. Es handelt sich im untergebenen Fall aber überhaupt nicht um eine Aufhebung des Begebungsvertrages. Denn stellt sich der Begebungsvertrag als das Geben und Nehmen eines Wechsels zum Zwecke der Eingehung einer Wechselpflicht dar, so könnte eine Aufhebung des Wechselvertrages begrifflich nur durch Rückgängigmachen der Begebung selbst, also nur durch Rückgabe oder durch die tatsächliche, nicht die bloß versprochene Vernichtung des Wechsels getätigt werden. Es lag hier vielmehr eine Aufhebung des Wechselschlußgeschäftes vor; die dem älteren Wechsel zugrunde liegende obligatorische Gefälligkeitsschuld sollte in Ansehung dieses älteren Wechsels aufgehoben sein. Und es war daneben die falsche Versicherung abgegeben, die Begebung sei rückgängig gemacht, in Wahrheit bestand sie fort.

Eine solche Zusicherung und die daraufhin geschehene Hergabe des Ersatzwechsels mögen nach Treu und Glauben als ein angenommenes Versprechen, die Begebung rückgängig zu machen, gewürdigt werden.

Das Wechselschlußgeschäft, wie das Versprechen, die Begebung rückgängig zu machen, haben beide einen gemeinbürgerlichen obligatorischen Inhalt. Beide gehen nicht aus dem Wechselrecht selbst hervor. Beide entbehren daher gemäß Art. 82 WO. der absoluten Wirkung und geben dem Wechselschuldner einen Einwand nur dem gegenüber, gegen den sie unmittelbar zustehen. Mit Recht hat das RG. hier die Wechselverpflichtung gegenüber dem gutgläubigen dritten Wechselinhaber bejaht, obschon die vom RG. hierfür gegebene Begründung nicht durchweg anerkannt werden kann.

Justizrat Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

Digitized by Google

allerdings der Rechtsprechung des RG. [vgl. z. B. RG. 5, 82; 14, 22; 35, 75]. Aber schon die Ansicht, daß der Einwand des mangelnden Begebungsvertrags auch einem redlichen Dritterwerber des Wechsels entgegengehalten werden könne, steht mit der Rechtsprechung nicht im Einklange; in den Entscheidungen, in denen der Einwand zugelassen ist, ist entweder nicht ein Dritterwerber, sondern derjenige Kläger gewesen, welcher den Wechsel ohne [gültigen] Begebungsvertrag erworben hatte [RG. 5, 82; 35, 75; vgl. auch 72, 216],[4]) oder der böse Glaube des Dritterwerbers für erforderlich erklärt [so in den Entscheidungen RG. 77, 139[5]) und in den Urteilen des I. ZS. vom 13. Juli 1904, I 149/1904 und des II. ZS. vom 13. Februar 1913, II 545/1912]. Vor allem aber hat das BG. zu Unrecht den Einwand des mangelnden Begebungsvertrags in dem vorliegenden Falle für begründet erklärt. Zwischen den beiden Wechselausstellern und dem M. war durch Geben und Nehmen des von jenen unterzeichneten Wechselblanketts ein gültiger Begebungsvertrag zustande gekommen. Dieser Vertrag kann als Formalvertrag keineswegs durch die Abrede aus der Welt geschafft werden, daß der Wechsel durch einen anderen ersetzt und vernichtet werden soll, der Empfänger von ihm keinen Gebrauch machen darf. Einer solchen Abrede kann vielmehr keine weitergehende Wirkung beigelegt werden, als einer neben einem gültigen Begebungsvertrage getroffenen Vereinbarung, daß der Empfänger von dem Wechsel nur in einem beschränkten Umfange Gebrauch machen, namentlich Ansprüche aus ihm nicht geltend machen darf, und solche Vereinbarung kann unstreitig einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden. Es ist daher zutreffend, wenn sich die Revision auf die Ausführungen in RG. 14, 22 beruft, wo aus der Natur des Wechselvertrags als eines schriftlichen Formalvertrags in Verbindung mit der Bestimmung des Wechsels zum Wechselumlaufe gefolgert wird, daß das tatsächliche Geben und Nehmen des Wechsels genügen müsse, um im Verhältnisse zu gutgläubigen Dritten den Wechselvertrag als abgeschlossen betrachten zu lassen, ohne daß es diesen gegenüber auf das bei dem Geben des Wechsels Gewollte oder mündlich Verhandelte ankommen könne. Ebensowenig kann einem gutgläubigen Dritten gegenüber von Bedeutung sein, was nach dem Abschluß eines gültigen Begebungsvertrags zwischen dem Aussteller und dem Wechselnehmer vereinbart ist, auch wenn die Vereinbarung die Vernichtung des Wechsels, eine sogenannte Wiederaufhebung des Begebungsvertrags zum Gegenstande hat. Die Klägerin ist nun allerdings nicht Dritterwerberin der Wechselrechte, sondern erste Wechselgläubigerin. Trotzdem hat sie aber im Falle ihrer Gutgläubigkeit Wechselrechte erworben und kann ihr nicht entgegengehalten werden, daß die von ihr vorgenommene Ausfüllung des Wechselblanketts der Abrede der Aussteller und des Bezogenen widersprochen habe, nach der der Wechsel vernichtet werden sollte. Denn dem Dritterwerber eines Wechselblanketts, der seinerseits gutgläubig den Wechsel ausgefüllt und die Wechselrechte zur Entstehung gebracht hat, können nach der ständigen Rechtsprechung des RG. [vgl. z. B. RG. 19, 137; 57, 168; 65, 410;[6]) 68, 420;[7]) JW. 1907, 543] Einreden nur nach Maßgabe des Art. 82 WO. entgegengesetzt werden, auch wenn er nach dem Inhalte des Wechsels erster Wechselgläubiger ist; obwohl er nicht gemäß Wechselrecht durch Indossament, sondern durch Tradition des Wechselblanketts erworben hat, erlangt er doch durch seinen Erwerb in Verbindung mit der gutgläubigen Ausfüllung des Wechsels Wechselrechte gemäß des Inhalts des ausgefüllten Wechsels. Demnach kann der Klägerin die Abrede der Vernichtung des Wechsels nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Ausfüllung des Wechsels von ihr wußte und die Einrede der Arglist begründet ist. Die angefochtene Entscheidung ist daher mit der bisherigen Begründung nicht haltbar. S. c. Preuß. Staat, U. v. 7. Dez. 15, 197/15 III. — Posen. [L.]

[4]) JW. 1910, 5; Neumann, Rspr. II § 138 Anm. 25.
[5]) JW. 1912, 48.
[6]) JW. 1907, 339. — [7]) JW. 1908, 492.

Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896.

** **11. Zu § 8 des Bankdepotgesetzes.]** †)

Zu dem Bankdepot des Baumeisters S. Z., eines Schwagers der Klägerin, bei der Depositenkasse M der Beklagten in B. gehörten seit dem 22. Juni 1899 20 000 ℳ vierprozentige Schuldverschreibungen der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, welche die Klägerin ihrem Schwager zur Aufbewahrung übergeben hatte. Ende August 1904 beauftragte Z. die Beklagte, die bei dieser für ihn liegenden Wertpapiere zu verkaufen, und am 7. September 1904 schrieb er ihr, er habe bei diesem Auftrage zu bemerken vergessen, daß die 20 000 ℳ vierprozentiger Schuldverschreibungen der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen nicht zu verkaufen seien, die gehörten nicht ihm, sondern seiner Schwägerin, der jetzigen Klägerin, und seien ihm seinerzeit „nur zur Aufbewahrung resp. zum Depot" übergeben worden; er bitte, die verkauften Stücke bis zum Gesamtbetrage von 20 000 ℳ neu zu kaufen. Die Beklagte führte diesen Auftrag aus, entnahm den Kaufpreis dem Guthaben des Z., übersandte ihm am 18. September 1904 ein Verzeichnis der gekauften und in sein Depot genommenen Stücke und brachte ihm auch später den Erlös eines zum 1. Oktober 1908 ausgelosten Stückes von 1000 ℳ dieser Wertpapiere gut. Nachdem Z. 1912 in Vermögensverfall geraten war, ersuchte er

Zu 11. Der erste Teil des Urteils und die Ausdehnung des § 8 Abs. 1 BankdepotG. auf alle Kaufleute ist zweifellos zutreffend. Die Gründe des RG. sind auch ohne die Unterstützung aus den Motiven des Gesetzes überzeugend. Schwieriger liegt die Frage nach dem Zusammentreffen der Schutzbestimmung des § 8 Abs. 2 BankdepotG. und des § 366 HGB. Das RG. verteidigt seine Ansicht von der Anwendbarkeit der letzteren Vorschrift auch auf die als Eigentum eines Dritten der Bank in Aufbewahrung übergebenen Stücke. Die Bedenken gegen das frühere Erkenntnis des RG. (RG. 71, 337 = JW. 1909, 474) flossen zum erheblichen Teile aus dem Wesen des Kommissionsgeschäftes (Düringer und Hachenburg, HGB. III Anh. I zum II. Abschn. Anm. 41). Gegen einen guten Glauben des Erwerbers an die Befugnis des Hinterlegers (des Lokalbankiers), über die Papiere für sich zu verfügen, hat sich die Kritik gewendet. Im vorliegenden Falle wird sich gegen die rechtliche Auffassung der Sachlage auch von diesem Gesichtspunkte aus nichts einwenden lassen. Die Bank hätte den Nachweis einer Befugnis des Deponenten, über die Sache „für den Eigentümer zu verfügen" oder doch ihren guten Glauben daran zu erbringen. Das konnte sie nicht. Ihr Pfandrecht wurde mit Recht verneint. Hachenburg.

Digitized by Google

die Beklagte am 21. Januar 1913 mit dem Bemerken, daß jene 19 000 ℳ nicht ihm, sondern der Klägerin gehörten, um deren Überweisung auf das Konto der Klägerin bei der Depositenkasse Q der Beklagten. Die Beklagte weigert die Herausgabe der Papiere; sie bestreitet das Eigentum der Klägerin und nimmt auf Grund ihrer Bedingungen für den Depositen- und Effektenverkehr, denen sich Z. unterworfen hatte, ein Pfandrecht an den Papieren für ihre Forderungen gegen Z. in Anspruch. Das LG. hat dem Klagantrag entsprechend die Beklagte zur Herausgabe der 19000 ℳ vierprozentiger Schuldverschreibungen der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen mit Zinsscheinen seit dem 2. Januar 1913 verurteilt. Das KG. hat dagegen die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat mit Erfolg Revision eingelegt.

Gründe: Der BerR. nimmt an, daß die Klägerin Eigentümerin der streitigen Wertpapiere sei, daß der Beklagten aber auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht an den Papieren für ihre Forderungen gegen S. Z. zustehe, weil die Beklagte den letzteren gutgläubig für befugt gehalten habe, über die Papiere durch Verpfändung zur Sicherung ihrer Forderungen gegen Z. zu verfügen, und daß der § 8 des sog. Bankdepotgesetzes vom 5. Juli 1896 hier keine Anwendung finde. Den Ausführungen des KG. kann zunächst in dem letzten Punkte nicht beigepflichtet werden. Es stellt zwar fest, daß Z. 1904 Kaufmann war und daß die Duldung der Niederlegung der wieder angeschafften Papiere in sein Depot und die Kreditentnahme auf Grund der dadurch gewährten Sicherheit Handelsgeschäfte waren, die zum Betriebe des Handelsgewerbes des Z. gehörten, so daß der § 366 HGB. Anwendung zu finden habe; es verneint aber die Anwendbarkeit des § 8, weil dieser sich nur auf Mitteilungen solcher Kaufleute beziehe, die sich mit der Verwahrung fremder Wertpapiere gewerbsmäßig beschäftigten, zu denen Z. nicht gehört habe; die Vorschriften des § 8 sollten nämlich nach der Begründung des Gesetzes für den Fall der sehr häufig notwendig werdenden Mitwirkung mehrerer Bankiers als Kommissionäre bei der Ausführung eines Auftrags, insbesondere im Falle der Mitwirkung eines Lokal- und eines Zentralbankiers, den Kunden des ersteren vor der Gefahr schützen, daß das Pfandrecht des Zentralbankiers auch die in dessen Gewahrsam gelangten Papiere jenes Kunden wegen aller Forderungen des Zentralbankiers gegen den Lokalbankier ergreife. Indessen wenn auch dieser Fall in erster Linie von den Bestimmungen des § 8 getroffen werden sollte, so beschränkt sich deren Anwendbarkeit doch nicht auf ihn, wie nach dem Wortlaut und auch nach der Begründung des Gesetzentwurfs keinem Zweifel unterliegen kann. Nach den Eingangsworten des § 8 findet die Vorschrift des Abs. 1 auf alle Kaufleute Anwendung, die im Betrieb ihres Handelsgewerbes fremde Wertpapiere einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung usw. ausantworten; irgendeine Beschränkung auf bestimmte Arten des Handelsgewerbes ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen, nur die sog. Minderkaufleute sind durch § 13 ausgenommen. Die Fassung des § 8 ist in dieser Hinsicht genau dieselbe wie die des § 1, und daß dieser nicht nur für Bankkaufleute gilt, ist unbestritten. In der Begründung des Entwurfs des Depotgesetzes [Drucks. RT. 9. LegPer. IV. Sess. 1895/97 Nr. 14 S. 75] wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Entwurf, die unmittelbar vorher besprochene, dem § 8 entsprechende Vorschrift nicht ausgenommen, sich bei der Regelung des Depotverkehrs nicht auf Bankkaufleute beschränke, sondern auch die übrigen Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute, umfasse, weil einerseits der Begriff Bankier im HGB. nicht abgegrenzt sei, anderseits die in Frage stehenden Geschäfte auch außerhalb des Bankbetriebs im kaufmännischen Verkehr vorkommen könnten und vorkämen. Demnach findet § 8 auch dann Anwendung, wenn ein Kaufmann im Betrieb seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes eine der dort vorgesehenen Rechtshandlungen vornimmt [vgl. § 343 Abs. 2 HGB.]. In dem Briefe des Z. vom 7. September 1904 ist nun eine der Vorschrift des § 8 Abs. 1 entsprechende Mitteilung zu finden, daß die von der Beklagten anzukaufenden und aufzubewahrenden Wertpapiere nicht dem Z., sondern der Klägerin gehörten. Demnach kann die Beklagte nach § 8 Abs. 2 an diesen Papieren ein Pfandrecht wegen ihrer hier in Betracht kommenden Forderungen, die nicht in bezug auf diese Papiere entstanden sind, nicht geltend machen, es sei denn, daß sie beweist, die Klägerin habe ihren Schwager zur Verpfändung ihrer Wertpapiere für seine Schulden ermächtigt, oder daß sie besondere Umstände darlegt, aus denen sie eine solche Verfügungsbefugnis des Z. angenommen hat und ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen konnte. Durch die Vorschrift des § 8 Abs. 2 wird nämlich die Anwendung des § 366 HGB. nicht ausgeschlossen, die Bank kann trotz der Mitteilung ihres Kunden, daß die Wertpapiere ihm nicht gehörten, auf Grund ihres guten Glaubens an dessen Berechtigung, über die fremden Wertpapiere zu verfügen, an diesen für ihre Forderungen gegen ihren Kunden ein Pfandrecht erwerben; aber abweichend von der Regel der §§ 932 f., 1207 BGB. trifft die das Pfandrecht in Anspruch nehmende Bank die Beweislast für ihren guten Glauben [vgl. das Urteil des I. ZS., RG. 41, 35 f. und vor allem das des VII. ZS., RG. 71, 337 ff.,[8]) auf dessen Gründe verwiesen wird; an den in diesen Urteilen vertretenen Ansichten ist trotz der in der Rechtslehre dagegen erhobenen Angriffe festzuhalten (s. auch RG. 82, 33 f. und WarnRspr. 4. Jahrg. S. 170 Nr. 157).][9]) Demnach stützt das BG. zu Unrecht seine Entscheidung darauf, daß die Klägerin den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht habe, daß die Beklagte nicht oder nur aus grober Fahrlässigkeit angenommen habe, S. Z. sei zur Verpfändung der Wertpapiere befugt. Aber auch wenn man in den übrigen Ausführungen des angefochtenen Urteils die positive Feststellung finden will, die Beklagte habe ohne grobes Verschulden annehmen können, daß die Klägerin ihrem Schwager die Verpfändung ihrer Wertpapiere für seine Schulden bei der Beklagten gestattet habe, ist die Entscheidung nicht haltbar. Von den Gründen, die das BG. für diese Feststellung beibringt, scheidet die Tatsache, daß die Klägerin ihrem Schwager 175 000 ℳ ohne Sicherheit geliehen, also großes Vertrauen zu seiner Zahlungsfähigkeit hatte, schon deshalb aus, weil sie, wie der BerR. selbst sagt, der Beklagten nicht bekannt war, für deren guten Glauben also ohne Bedeutung ist. Daß ferner die Wertpapiere der Klägerin in den Jahren 1899 bis 1904

[8]) JW. 1909, 474; Neumann, Rspr. II § 1207.

[9]) Neumann, Rspr. II § 12 Anm. 1.

Digitized by Google

bei der Beklagten im Depot des Z. gelegen haben, ohne daß der Beklagten von irgendeiner Seite Mitteilung von dem Eigentume der Klägerin gemacht war, und von Z. zur Verstärkung seines Kredits benutzt sind, kommt für die Zeit nach dem 7. September 1904 nicht mehr in Betracht. Durch das Schreiben von diesem Tage war die Sachlage völlig verändert. In ihm hat Z., der damals durch den Verkaufserlös seiner Wertpapiere seine Schulden bei der Beklagten völlig getilgt hatte, der Beklagten unzweideutig erklärt, daß er zur Verfügung über die Wertpapiere, weil sie der Klägerin gehörten, nicht befugt sei; er hat nicht etwa, wie der Vorderrichter meint, nur geschrieben, die Papiere seien nicht zu verkaufen, sondern auch, sie seien ihm „nur zur Aufbewahrung bzw. zum Depot" gegeben. Dieser Brief bietet also keinen Anhalt für die Annahme einer Befugnis des Z. zur Verpfändung der Wertpapiere, und die Beklagte handelte grobfahrlässig, wenn sie eine solche Befugnis aus dem Schreiben entnahm. Selbst wenn man aber nicht soweit gehen, sondern eine andere Auslegung des Briefes für möglich halten wollte, würde der Beklagten eine grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen sein; denn keinenfalls ergibt sich aus dem Schreiben, auch bei Berücksichtigung aller Nebenumstände, so unzweifelhaft jene Verfügungsbefugnis des Z., daß die Beklagte nicht zur näheren Nachforschung verpflichtet gewesen wäre, ob die Klägerin wirklich ihrem Schwager diese Befugnis eingeräumt habe [vgl. RG. 58, 162;[10]) JW. 1907, 672;[11]) WarnRspr. 5, 182; 6, 423]. Endlich rechtfertigen auch die von dem Vorderrichter erwähnten, nach dem 7. September 1904 liegenden Umstände nicht die Annahme des guten Glaubens der Beklagten, weder das Schweigen des Z. auf ihre Mitteilung, sie habe die Wertpapiere für sein Depot gekauft, noch auch das jahrelange Liegenlassen der Papiere in diesem Depot; nach dem Willen der Klägerin und ihres Schwagers sollten die Papiere in der Tat in dem Depot des letzteren liegen bleiben, aber nicht als seine eigenen, sondern als fremde; für eine Verfügungsbefugnis des Z. ergibt sich daher aus beiden Umständen nichts. Sollte endlich aber der Brief vom 7. September 1904 im Laufe der Jahre bei der Beklagten in Vergessenheit geraten und sein Inhalt denjenigen ihrer Angestellten, welche später auf Grund der hier raglichen Wertpapiere dem Z. Kredit bewilligten, nicht bekannt gewesen sein, so würde sich die Beklagte auch darauf nicht berufen können, denn ihre Sache wäre es gewesen, auf Grund jenes Briefes durch Anlegung eines Kontos B — entsprechend dem Beschlusse des Vereins Berliner Banken und Bankiers vom 21. Juli 1896 und des Zirkulars vom Juli 1896 [siehe Rießer, Bankdepotgesetz 3. Aufl. S. 106, 141; auch RG. 68, 133][12]) — klarzustellen, daß die Wertpapiere von Z. als fremde in Verwahrung gegeben seien. Demnach ist auf Grund des bisherigen Parteivorbringens der gute Glauben der Beklagten an die Befugnis des Z., ihr die Papiere der Klägerin für seine Schulden zu verpfänden, zu verneinen. Deshalb unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung. Da die Beklagte weiter behauptet und durch Eideszuschiebung unter Beweis gestellt hat, die Klägerin habe die Papiere dem Z. mit der Ermächtigung übergeben, sie auf seinen Namen bei seiner Bank zur Sicherung für den Kredit, den ihm diese gewähre, niederzulegen, und das BG. zu dieser Behauptung noch nicht Stellung genommen hat, ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen. Z. c. D. B. A.-G., U. v. 23. Nov. 15, 181/15 III. — Berlin. [B.]

[10]) JW. 1904, 384; Neumann, Rspr. I § 1207 Erk. a.

[11]) Neumann, Rspr. I § 632 Anm. 2.

[12]) JW. 1908, 312; Neumann, Rspr. I § 1207 Erk. b.

Zivilprozeßordnung.

12. § 546 ZPO. Es liegt ein vermögensrechtlicher Anspruch vor, wenn Kläger Feststellung begehrt, daß seine Absetzung als Vorstandsmitglied einer Genossenschaft zu Unrecht erfolgt sei.] †)

Der Kläger war Vorstandsmitglied der beklagten Genossenschaft. Nachdem er durch den Aufsichtsrat vorläufig von den Geschäften enthoben war, sollte eine auf den 27. Januar 1915 berufene Generalversammlung endgültig über sein Verbleiben im Amte beschließen. In der Versammlung stimmten 13 Genossen für, 13 gegen die Absetzung, worauf der Vorsitzende die Bestätigung der Absetzung als Beschluß verkündete. Der Kläger war erschienen, hatte aber nicht mitgestimmt und auch keinen Widerspruch zu Protokoll erklärt. Gleichwohl erhob er Klage auf Feststellung, daß der Beschluß nichtig sei. Die Klage wurde dem Vorstand der Beklagten am 8. Februar 1915 und nachträglich auch dem Aufsichtsrat zugestellt. Beide Instanzen gaben ihr statt. Die Revision der Beklagten ist als unzulässig verworfen. Gründe: Zu prüfen ist in erster Linie, ob die Revision zulässig ist. Als Regel stellt § 546 ZPO. bei vermögensrechtlichen Ansprüchen das Erfordernis auf, daß der Wert des

Zu 12. Die Grenzziehung zwischen vermögensrechtlichen Ansprüchen, denen nach §§ 23, 70 GVG. in ihren niederen Wertklassen das Kollegialgericht als erste Instanz und nach § 546 ZPO. in ihren mittleren Wertklassen die Revisionsinstanz versagt ist, und den nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen, denen beide schlechthin offenstehen, ist heute von größerer praktischer Bedeutung als in den Anfangszeiten des Reichsprozeßrechts. Einmal wegen der Hinaufsetzung der Wertgrenzen, insbesondere der beträchtlichen Erhöhung der Revisionssumme. Sodann aber auch deshalb, weil seit etwa 1900 offenbar häufiger als früher Klagen auftreten, deren vermögensrechtlicher oder nichtvermögensrechtlicher Charakter zweifelhaft sein kann. Man denke nur an manche Unterlassungsklagen delikttischer Art, an den Persönlichkeitsschutz in urheberrechtlichen Beziehungen, an die so häufigen Mitgliedschaftsklagen wegen Ausschließung aus Vereinen. Wenn das vorliegende Urteil die Klage des Vorstandsmitglieds einer Genossenschaft auf Feststellung der Unwirksamkeit des seine Absetzung als Vorstand aussprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung für vermögensrechtlich erklärt und daher bei einem zu 1000 ℳ angenommenen Streitwert die Revision versagt, so ist ihm im Ergebnis durchaus beizutreten. Nur die Begründung kann Bedenken erwecken. Sie hebt darauf ab, daß das Interesse, sich ferner als Vorstand einer Genossenschaft zu betätigen und deren Schicksale zu leiten, wesentlich auf vermögensrechtlichem Gebiete liege, während die mit der Amtsstellung vielleicht verknüpfte persönliche Auszeichnung in den Hintergrund trete. Danach könnte es scheinen, als ob es für die Beurteilung der vermögensrechtlichen Natur der Klage darauf ankäme, welches subjektives Interesse der Kläger mit der Klage verfolge. Der Vorstand einer Genossenschaft, der ja nach § 9 GenG. selbst Genosse sein muß, kann allerdings ein wirtschaftliches Eigeninteresse daran haben, auf die Geschäftsführung der Genossenschaft als Vorstand einzuwirken, da er als Genosse an

Digitized by Google

Beschwerdegegenstandes 4000 ℳ übersteigen muß. Nach feststehender Rechtsprechung findet der Beschwerdewert seine Grenze in dem Streitwert der Klage. Die Vorinstanzen haben den Streitwert auf 1000 ℳ festgesetzt, und in der mündlichen Verhandlung ist nichts hervorgetreten, was zu einer höheren Bemessung Anlaß geben könnte. Die Frage ist daher nur, ob § 546 ZPO. Anwendung verlangt. An der vermögensrechtlichen Natur des Klaganspruchs kann ein Zweifel nicht obwalten. Für den Fall, daß um die Zugehörigkeit zu einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft gestritten wird, hat das RG. den Anspruch bereits mehrfach als vermögensrechtlich anerkannt [vgl. Urteil vom 3. Februar 1906, Rep. I 311/1905; Beschluß vom 16. November 1907, Rep. I 512/1907]. Vorliegend dreht sich der Streit zwar nicht um die Mitgliedschaft, vielmehr handelt es sich um die Berufung in den Vorstand, deren Zurücknahme nach § 24 Abs. 3 GenG. die Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen unberührt läßt. Aber auch das Interesse, sich fernerweit als Vorstand einer Genossenschaft zu betätigen und deren Schicksale zu leiten, liegt wesentlich auf vermögensrechtlichem Gebiet. Die persönliche Auszeichnung, die mit der Amtsstellung verknüpft sein könnte, tritt in den Hintergrund; dies um so mehr, als die Vorstandschaft jederzeit nach Willkür widerrufen werden kann. Insoweit hat denn auch die Beklagte einen abweichenden Standpunkt nicht vertreten. Was sie behauptet, geht nur dahin, daß die Revision nach § 547 Nr. 2 ZPO. verbunden mit § 51 Abs. 3 Satz 3 GenG. ausnahmsweise ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig sei. Allein die Vorschrift des § 51 Abs. 3 Satz 3 GenG. gilt nur für die Klage, auf die sie sich bezieht, nämlich für die in § 51 geregelte genossenschaftliche Anfechtungsklage. Ist eine Feststellungsklage angestrengt, wie dies namentlich gegenüber Eingriffen in Sonderrechte oder Fremdrechte, mitunter auch bei einem Streit darüber, ob ein Abstimmungsergebnis Beschluß im Rechtssinn sei, vorkommen kann, so müssen die gewöhnlichen Bestimmungen beobachtet werden [vgl. den angeführten Beschluß vom 16. November 1907; JW. 1908, 350]. Nun meint freilich die Beklagte, hier habe der Kläger die Anfechtungs- und nicht die Feststellungsklage erhoben. Aber selbst wenn das richtig wäre, könnte es der Beklagten nichts nützen. Maßgebend ist die Auffassung des BG., dessen Urteil die Revision bekämpfen soll. Das OLG. aber hat die Klage als Feststellungsklage aufgefaßt; es hätte bei anderer Beurteilung auch gar nicht daran denken können, ihr stattzugeben, denn unstreitig hat der Kläger einen Widerspruch zum Protokoll der Generalversammlung nicht erklärt [vgl. § 51 Abs. 2 Satz 1 GenG.]. Nur nebenbei mag bemerkt werden, daß die Klagschrift, die die Versäumung des Widerrufs als unschädlich bezeichnet, weil ein „Individualrecht" verletzt sei, auch wirklich im Sinne einer Feststellungsklage verstanden werden muß. B. c. M., U. v. 10. Dez. 15, 365/15 II. — Breslau. [L.]

** **13.** §§ 771, 805 ZPO. Über das Verhältnis des Gläubigers, dem ein Vertragspfandrecht an einem Erbanteil bestellt ist, zu dem Vollstreckungsgläubiger.] †)

Durch Beschluß des AG. Neukölln vom 25. August 1913 ist wegen einer vollstreckbaren Forderung der Beklagten gegen R. M. der Anteil des Schuldners an dem Nachlasse des verstorbenen Roßschlächtereibesitzers Ru. M. gepfändet und der Beklagten zur Einziehung überwiesen worden. Auf Antrag der Gläubigerin hat das Vollstreckungsgericht ferner durch Beschluß vom 31. Oktober 1913 die Verwertung des gepfändeten Erbanteils im Wege der durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmenden öffentlichen Versteigerung angeordnet. Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung in den durch den Gerichtsbeschluß vom 25. August 1913 gepfändeten und nach dem Gerichtsbeschlusse vom 31. Oktober 1913 im Wege der durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmenden öffentlichen Ver-

---

deren Gedeihen beteiligt ist. Aber diese — an sich schon nicht unbedenkliche — Erwägung braucht im einzelnen Fall nicht zuzutreffen. Dann aber würde eine Klage, wie die vorliegende, als nichtvermögensrechtliche und somit besonders privilegierte zu behandeln sein, wenn etwa das Interesse, das der Kläger mit ihr verfolgt, tatsächlich nur ein persönliches, die Herstellung seines Ansehens, der „Kampf ums Recht" wäre. In der Tat ist die Frage anders zu stellen. Es kommt nicht auf die Art des zu der Klage treibenden subjektiven Interesses, sondern auf die Natur des geltend gemachten Anspruchs, und auch hier nicht darauf an, ob er zum Vermögen im subjektiven Sinne gehört, also auf Geld oder geldwerte Leistungen gerichtet ist, sondern darauf, ob er „vermögensrechtlich" ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Rechtsgebiet, dem er entspringt, zum Vermögensrecht im objektiven Sinne, zu demjenigen Teil unsrer Rechtsordnung gehört, der „um der Verteilung wirtschaftlicher Werte willen geschaffen ist", mag auch im Einzelfall ein wirtschaftliches Interesse nicht ersichtlich sein (vgl. Stein, § 1 zu N. 5, RG. 61, 89 u. a.).

Damit entscheidet sich die Frage des vorliegenden Urteils ohne weiteres: die „Erwerbs- und Wirtschafts"genossenschaften sind nach § 1 GenG. ausschließlich um wirtschaftlicher Zwecke willen geschaffen, also Rechtsgebilde rein „vermögensrechtlicher" Art. Dieser Charakter ergreift notwendigerweise auch alle die einzelnen, diesem Rechtsgebilde eingefügten rechtlichen Beziehungen, die Mitgliedschaft (JW. 1908, 350) wie die Organschaft; sie empfangen ihren Charakter von dem Gesamtgebilde, dem sie angehören.

Über die sehr viel zweifelhaftere Frage, ob nicht die Mitgliedschaftsprozesse der Privatvereine überhaupt, auch soweit diese nur gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, als vermögensrechtliche zu behandeln sind, siehe meine Schrift „Mitgliedschaft und Ausschließung", S. 5 ff. Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Zu 13. Die Entscheidung behandelt eine Reihe interessanter Fragen und läßt den Standpunkt des RG. zu denselben erkennen. Dieser Standpunkt ist durchaus zu billigen.

a) Zur Streitfrage, ob § 805 ZPO. nur bei Pfändung beweglicher Sachen anwendbar ist, will die Entscheidung zwar grundsätzlich nicht Stellung nehmen, sie geht aber doch davon aus, daß sie zu bejahen sei, und dürfte hiermit das Richtige treffen, ebenso wie mit der Ansicht, daß aus der Vorschrift des § 805 keinerlei Folgerung für das Gebiet der Pfandrechte an Rechten sich ableiten lasse. Es ist hiernach insbesondere nicht § 805 nur als eine Ausnahmebestimmung und deshalb etwa grundsätzlich, von dieser Ausnahme abgesehen, der Pfandgläubiger für berechtigt zu erachten, einer späteren Pfändung des Pfandgegenstandes zu widersprechen. Letztere Frage ist vielmehr nur nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden, und kommt es darauf an, ob die Rechtsstellung des Vertragspfandgläubigers durch die von ihm beanstandete Vollstreckungsmaßnahme in den Pfandgegenstand in nicht unerheblichem Grade berührt und beeinträchtigt wird. (Diese Frage wird wohl stets streng geprüft werden müssen und kann deshalb auch in dieser Richtung dem Urteil des RG. zugestimmt werden, nachdem es in

Digitized by Google

steigerung zu verwertenden Anteil des Schuldners R. M. an dem Nachlasse des Roßschlächtereibesitzers Ru. M. für unzulässig zu erklären. Zur Begründung machte sie namentlich geltend, der Schuldner R. M. habe seinen Erbanteil durch notarielle Verträge vom 5. Mai, 14. Juni und 19. Oktober 1911 dem Bäckermeister R. zu Neukölln zur Sicherung dreier Darlehnsforderungen von 4000, 5000 und 5000 ℳ mit der Maßgabe verpfändet, daß dieser Gläubiger von den Überschüssen der durch die Testamentsvollstrecker für Rechnung der Erben fortgeführten Roßschlächterei monatlich 100 ℳ erhalten sollte, und R. habe seine Forderungen an die Klägerin abgetreten. Das LG. gab der Klage statt. In der von der Beklagten beschrittenen Berufungsinstanz stellte Klägerin noch den Eventualantrag, die Zwangsvollstreckung insoweit für unzulässig zu erklären, als die Vorbefriedigung der Klägerin durch die Pfändung der Beklagten beeinträchtigt werden würde. Durch Urteil des KG. wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen. **Gründe:** Das LG. hatte seine der Klägerin günstige Entscheidung wesentlich mit dem Hinweise auf den in der JW. 1902, 532[9] veröffentlichten reichsgerichtlichen Beschluß vom 10. September 1902 begründet. Der Beschluß behandelte die Frage, ob gegenüber dem Versuche eines Pfändungspfandgläubigers, wegen vollstreckbarer Forderungen einen ganzen Geschäftsanteil des Schuldners versteigern zu lassen, der damalige Kläger befugt war, sein früher begründetes rechtsgeschäftliches Pfandrecht im Wege der Widerspruchsklage geltend zu machen. Die Frage ist mit dem Bemerken bejaht, dem Kläger stehe insbesondere der sich nur auf bewegliche Sachen beziehende § 805 [die Angabe „803" stellt einen Druckfehler dar] ZPO. nicht entgegen. Die hieraus ersichtliche Ansicht, daß der genannte Paragraph nur bei Pfändung beweglicher Sachen anwendbar sei, läßt sich nicht als unstreitig bezeichnen. Einzelne Schriftsteller folgern aus dem § 805, daß bei Pfändung anderer Werte als körperlicher Sachen, insbesondere bei Pfändung übertragbarer Rechte, die einen Besitz nicht zulassen, der Gläubiger, welchem ein früher begründetes Vertragspfandrecht zusteht, gegen den Vollstreckungsgläubiger nicht eine Widerspruchsklage sondern nur eine auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Pfandgegenstandes gerichtete Klage erheben darf. Der erkennende Senat findet hier keinen zwingenden Anlaß, zu der Streitfrage grundsätzlich Stellung zu nehmen, und geht im folgenden von der auch im BU. vertretenen Auffassung aus, wonach die Vorschriften des § 805 nur bei Pfändung beweglicher Sachen anwendbar sind. Wenn aber hiernach die vorliegende Klage nicht ohne weiteres als unbegründet erscheint, so ist ebensowenig der von der Revision vertretenen Ansicht zu folgen, die den Pfandgläubiger grundsätzlich für berechtigt hält, einer späteren Pfändung des Pfandgegenstandes zu widersprechen, und im § 805 nur eine Ausnahme hiervon erblickt. Als Ausnahmevorschrift kann dieses Gesetz aufgefaßt werden, insofern danach ein Gläubiger, der durch Pfändung ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache erwirbt, günstiger gestellt wird, als ein Gläubiger steht, dem ein Vertragspfandrecht an der Sache hinter einem anderweit begründeten Pfandrechte eingeräumt wird. [Vgl. §§ 1227, 1004, 1232 BGB.] Wird aber die Anwendbarkeit des § 805 auf das Gebiet der Pfandrechte an Sachen beschränkt, so sind aus seinen Vorschriften keinerlei Folgerungen für das Gebiet der Pfandrechte an Rechten zulässig. Auch darf nicht aus dem angezogenen Beschlusse vom 10. September 1902 entnommen werden, das RG. habe als allgemein gültigen Grundsatz erachtet, daß der Versteigerung eines Rechts zur Befriedigung eines Pfändungspfandgläubigers von dem Gläubiger, welchem an dem Rechte ein vor der Pfändung begründetes Vertragspfandrecht zusteht, widersprochen werden dürfe. Die Entscheidung ist damals auf die Lage des behandelten Falles abgestellt worden und kann nur für den Einzelfall getroffen werden. Es fragt sich, ob die Rechtsstellung des Vertragspfandgläubigers durch die von ihm beanstandete Vollstreckungsmaßnahme in nicht unerheblichem Grade berührt und beeinträchtigt wird [vgl. §§ 1227, 1004 BGB., § 771 ZPO.], und es erscheint sehr wohl möglich, daß diese Frage nach Maßgabe der wesentlichen Sachumstände in einem

---

diesem Sinne doch auch eine gewisse allgemeine Richtschnur zur Beurteilung der in Betracht kommenden Streitfälle aufstellt.)

b) Die Vollstreckung in einen Anteil an einem Nachlasse (Erbanteil) kann auch nach Ansicht des RG., wie schon in Schrifttum und Gerichtsübung bisher allgemein angenommen ist, ebenso wie durch Überweisung zur Einziehung auch durch Versteigerung des Erbanteils erfolgen. Ein Gläubiger des Miterben, dem dessen Erbanteil durch notariellen Vertrag verpfändet worden ist, kann weder gegen die spätere vollstreckungsweise Pfändung des Erbanteils seitens eines anderen Gläubigers noch auch gegen die zwangsweise Versteigerung des Erbanteils Widerspruch erheben, wenn ihm natürlich auch andererseits ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung auf Grund des Vorrangs seines Pfandrechts zusteht und gewahrt bleiben muß. Denn jeder Erwerber eines Pfandrechtes an einem veräußerlichen Werte muß im Hinblick auf das Wesen und den Zweck des Pfandrechts damit rechnen, daß der Gegenstand seines Rechtes noch weiterer pfandrechtlicher Belastung unterworfen werden kann, und auch die Versteigerung des verpfändeten Gegenstandes (somit auch eines verpfändeten Rechtes) für den weiteren Pfandberechtigten muß sich der vorberechtigte erste Pfandgläubiger gefallen lassen, wenn und insoweit diese Maßnahme nicht in unvereinbarem Widerstreit mit seiner aus seinem vorberechtigten Pfandrechte erwachsenen Befugnis steht. Dies könnte möglicherweise etwa angenommen werden, wenn dem vorberechtigten Pfandgläubiger ein Nutzungspfandrecht an dem Pfandgegenstand zusteht. Andernfalls aber ist die Veräußerung des Pfandgegenstandes, und zwar auch eines verpfändeten Erbanteils, nur der naturgemäße Entwicklungsgang des Pfandrechts, der dahin führt, daß an die Stelle des Gegenstandes des Pfandrechts ein Barerlös tritt.

c) Nur wenn derjenige, dem in erster Linie ein Anteil an einem Nachlasse wirksam verpfändet ist, bereits durch Antrag auf Vermittlung der Auseinandersetzung einen Schritt seinerseits zur Verwertung des Pfandgegenstandes getan hätte, bevor der Nachpfandberechtigte dessen Versteigerung einleitet, kann er gegen die letztere mit Erfolg Widerspruch erheben, weil dann ein Vorgehen der beiden Pfandgläubiger in verschiedenen, auseinandergehenden Richtungen gegeben und miteinander also nicht vereinbar sein würde.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß alle diese Sätze dem Wesen des Pfandrechts und den Interessen der sämtlichen möglichen Beteiligten entsprechen, und daß das RG. auch den besonderen Verhältnissen im Falle der Pfändung eines Erbanteils genügend Rechnung getragen hat.

Justizrat Dr. Felix Herzfelder, München.

Digitized by Google

Falle zu bejahen, in einem anderen Falle zu verneinen ist. Hier handelt es sich, woran festzuhalten ist, um folgenden Tatbestand: der Klägerin steht wegen der auf sie übergegangenen Darlehnsforderungen des R. gegen R. M. von ursprünglich 14 000 ℳ ein auf Verträgen aus dem Jahre 1911 beruhendes Pfandrecht am Erbanteil des Schuldners nach dem Roßschlächtermeister M. zu. Nach der den Pfandverträgen eingefügten Maßgabe hat Klägerin von den Überschüssen der von den Testamentsvollstreckern für Rechnung der Erben weitergeführten Roßschlächterei monatlich 100 ℳ zu erhalten, die zunächst auf die Darlehenszinsen zu verrechnen sind und im Reste zur Abtragung des Darlehenskapitals dienen. Andrerseits hat die Beklagte wegen einer vollstreckbaren Forderung gegen R. M. im August 1913 einen den Erbanteil des Schuldners betreffenden gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß und Ende Oktober desselben Jahres einen Gerichtsbeschluß erwirkt, durch den die Verwertung des gepfändeten Erbanteils im Wege der öffentlichen Versteigerung angeordnet ist. Daß die Klägerin schon Anlaß gefunden und genommen hätte, dem Schuldner oder auch dessen Miterben gegenüber gerichtliche Schritte zur Geltendmachung ihres Pfandrechts zu unternehmen, oder daß von irgendeiner Seite ein Verfahren zur Auseinandersetzung der Miterben eingeleitet worden sei, ist nicht ersichtlich und nicht anzunehmen. — Die im BU. nicht erörterte Überweisung des Erbanteils zur Einziehung kann auch hier außer Betracht bleiben. Den mit dem Überweisungsbeschlusse angedeuteten Weg, Befriedigung durch Einziehung von Forderungen zu suchen, die aus dem gepfändeten Rechte erwachsen sind, hat die Beklagte verlassen, indem sie die Anordnung der Versteigerung des Erbanteils beantragte und erwirkte. Es bleibt zu untersuchen, ob schon die von der Beklagten ausgegangene Pfändung einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechtsstellung der Klägerin als Pfandgläubigerin enthält, und verneinendenfalls, ob die in Aussicht stehende Versteigerung des Erbanteils als ein solcher Eingriff zu beurteilen ist. Das BU. verneint beide Fragen, und dem ist im Ergebnis beizustimmen. Es kann kaum zweifelhaft erscheinen, daß sich ein Pfandgläubiger die Begründung eines weiteren Pfandrechts am Pfandgegenstande, sofern sie vorschriftsgemäß ausführbar ist, gefallen lassen muß. Im geltenden Recht ist für den Bereich sowohl des bürgerlich-rechtlichen vertraglichen und auch gesetzlichen Pfandrechts als auch ferner des prozeßrechtlichen Pfändungspfandrechts überall als selbstverständlich vorausgesetzt und anerkannt, daß an demselben Wertgegenstande eine Mehrheit von Pfandrechten in einer nach den Zeitpunkten ihrer Begründung zu bestimmenden Rangordnung wirksam zur Entstehung kommen kann. Das Gesetz versagt sogar einer besonderen rechtsgeschäftlichen Abmachung, durch welche der Inhaber eines an sich veräußerlichen Rechts in der Freiheit der Verfügung über das Recht beschränkt wird, die dingliche Wirksamkeit [§ 137 BGB.]. Regelmäßig hat also der, welchem ein erstes Pfandrecht an einem veräußerlichen Werte — und einen solchen stellt auch der Anteil eines Miterben am Nachlaß dar — eingeräumt ist, damit zu rechnen, daß der Gegenstand seines Rechts noch weiterer pfandrechtlicher Belastung unterworfen werden kann. Die innere Rechtfertigung hierfür liegt im Wesen des Pfandrechts als Mittels zur Sicherung und Befriedigung von Forderungen, und die Rechtslage kann auch den an erster Stelle stehenden Pfandgläubiger nicht beschweren, da sein Recht den Vorrang vor den später begründeten Pfandrechten genießt und vor ihnen zum Zuge kommt. Insbesondere ist auch vorliegend die Rechtsstellung der Klägerin als Pfandgläubigerin an erster Stelle durch die von der Beklagten erwirkte Pfändung nicht beeinflußt und geschmälert worden. Darum muß Klägerin die Pfändung gelten lassen. Zweifelhafter stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der Versteigerung des Erbanteils. Dem Gläubiger, dem für eine Geldforderung ein Erbanteil seines Schuldners als Pfand haftet, bieten sich zwei Möglichkeiten, zur Befriedigung zu gelangen. Er kann die aus dem Erbanteile erwachsenden Ansprüche geltend machen oder die Veräußerung des Erbanteils selbst herbeiführen. Wenn auch der zweite, hier von der Beklagten eingeschlagene Weg, gegen den sich gewisse Bedenken wirtschaftlicher Natur erheben lassen [vgl. Gruchot 43, 805], nicht am nächsten liegt, so ist doch festzuhalten, daß er einen gesetzlich zugelassenen Weg zur Erreichung des Zieles des Pfandrechts bildet. Die Beklagte, wegen deren Forderung an R. M. ein vollstreckbares Urteil, ein Pfändungsbeschluß und eine gerichtliche Anordnung gemäß § 857 Abs. 5 ZPO. erwirkt sind, hat damit ein zureichend begründetes Recht erlangt, den Erbanteil des Schuldners zur Versteigerung zu bringen, während auf Seiten der Klägerin die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, ihrerseits auf solchem Wege Befriedigung wegen ihrer Geldforderungen zu suchen, nicht erfüllt sind [vgl. § 1277 BGB.]. Unter diesen Umständen ist nicht ohne weiteres zuzugeben, daß die angeordnete Versteigerung einen Eingriff in das Pfandrecht der Klägerin enthalte, den diese abwehren dürfe. Dies wäre nur anzuerkennen, wenn jene Maßnahme in unvereinbarem Widerstreit mit einer aus dem vorberechtigten Pfandrechte der Klägerin erwachsenen Befugnis stehen würde. Nun würde freilich die Versteigerung nach den entsprechend anwendbaren §§ 1242, 1247 BGB. [vgl. RG. 60, 72;[13]) 61 S. 332, 333][14]) dahin führen, daß die Pfandrechte beider Parteien am Erbanteil erlöschen und an die Stelle dieses Pfandes der Erlös als Sicherungs- und Befriedigungsmittel tritt. An sich gilt jedoch eine solche Veränderung der Lage dem Gesetze noch nicht als eine Beeinträchtigung des dem Pfandrechte des veräußernden Gläubigers vorgehenden Pfandrechts. Aus der Regelung, welche im BGB. unter dem Titel „Pfandrecht an beweglichen Sachen" das Recht zur Veräußerung des Pfandes gefunden hat — vgl. namentlich § 1232 —, geht hervor, daß das Gesetz dem nachstehenden Pfandgläubiger die Veräußerung gestatten will, wenn bei ihm alle Voraussetzungen zu ihrer Vornahme erfüllt sind, und der vorgehende Pfandgläubiger tatsächlich und rechtlich noch nicht in der Lage ist, seinerseits zu einer Veräußerung des Pfandes zu schreiten. Dies ist entsprechend auch auf das Gebiet des Pfandrechts an Rechten insoweit anwendbar, als es sich hier um eine Gläubigerbefriedigung im Wege einer Veräußerung des Pfandes handelt. Dazu mag auch noch auf einzelne Bemerkungen der Motive zum Entwurf des BGB. hingewiesen werden, die zwar dem Titel „Pfandrecht an beweglichen Sachen"

[13]) Neumann, Rspr. I § 1257 Erk. a.

[14]) JW. 1905, 691; Neumann, Rspr. I § 1244.

Digitized by Google

entnommen sind, indes inhaltlich über diesen Bereich hinaus Beachtung verdienen [III S. 819, 830, 831]. Dort ist erwogen, das Vorzugsrecht des früheren Pfandgläubigers mache sich in der Regel nur an dem Erlöse geltend, da der Zweck des Pfandrechts ein weiteres nicht verlange, und ferner, wenn der nachstehende Pfandgläubiger überall in der Lage sei, den Veräußerungsvertrag wirksam abzuschließen, so solle die Veräußerung alle früheren Pfandrechte vernichten, dem Zwecke des vorgehenden Pfandrechts geschehe Genüge, wenn dieses Recht auf den Erlös übertragen werde. Daß etwa die Gestaltung des vorliegenden Falles Besonderheiten biete, die es rechtfertigten, der Klägerin einen weiterreichenden Schutz und namentlich das Widerspruchsrecht nach § 771 ZPO. einzuräumen, wird nicht erkennbar. Vielleicht könnte sich für ein solches Widerspruchsrecht Anhalt ergeben, wenn im Einklang mit Bemerkungen des BU. damit zu rechnen wäre, daß der Klägerin ein Nutzungspfandrecht an dem zum Nachlaß des Roßschlächters M. gehörigen Geschäfte zustehe. Der Fall bedarf indes keiner näheren Erörterung, weil er nicht vorliegt. Zu einer Verfügung über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen ist der Miterbe nicht befugt [§ 2033 BGB.]. Hieraus folgt, daß die der Pfandbestellung für R. beigefügte Maßgabe ein dingliches Nutzungsrecht des Pfandgläubigers an der Roßschlächterei nicht begründen konnte. Die rechtliche Bedeutung der weiter oben angeführten Maßgabe erschöpft sich in einer auch für die Beziehungen der Klägerin zum Pfandschuldner erheblichen schuldrechtlichen Bindung der Beteiligten dahin, daß von dem dem Pfandschuldner zufließenden Geschäftsgewinn monatlich 100 ℳ an den Pfandgläubiger abgeführt werden sollten, und letzterer diese Leistungsart zur Zinsbegleichung und allmählichen Abtragung der dargeliehenen Kapitalien genügen ließ. Die Revision betont, als Pfandgläubigerin stehe der Klägerin neben dem Miterben, dem Pfandschuldner, das Recht der Verwaltung und Verfügung über den Erbteil, das Recht auf Mitwirkung bei der Auseinandersetzung, das Recht auf den Überschuß zu. Das mag, abgesehen von Einschränkungen, welche die hier vorliegende Einrichtung einer Testamentsvollstreckung mit sich bringt, zugegeben werden. Alle jene Rechtsbetätigungen sind und bleiben aber unverändert nur möglich, weil und solange als den Gegenstand des Pfandrechts der Anteil des Schuldners an einem Nachlasse bildet. Entfallen sie, weil der Erbanteil durch eine gesetzlich zugelassene Veräußerung zur Liquidation kommt und an seiner Stelle ein Barerlös, ein zur Deckung von Geldforderungen vorzugsweise geeignetes Mittel tritt, so handelt es sich um einen dem Wesen des Pfandrechts nicht widerstreitenden Entwicklungsgang des Rechts der Klägerin. Für einen Widerspruch der Klägerin wäre Raum gewesen, wenn vor Anordnung der Versteigerung ihre eigene Rechtsstellung schon eine abweichende Richtung genommen hätte. Ein Pfandgläubiger kann zur Geltendmachung eines Pfandrechts schreiten, wenn die gesicherte Forderung ganz oder zum Teil fällig geworden und unberichtigt geblieben ist. Für den Gläubiger, dem ein Erbanteil verpfändet ist, bietet sich dann als nächster und einfachster Weg der nach § 86 Abs. 2 FGG. zulässige Antrag an das Nachlaßgericht auf Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses dar. Hätte vor Anordnung der Versteigerung die Klägerin den Antrag auf Auseinandersetzung stellen dürfen und gestellt, so wären die beiden Parteien als Pfandgläubiger in unvereinbar verschiedenen Richtungen vorgegangen. Dann hätte die Beklagte der vorberechtigten Klägerin weichen müssen. Der hier in Betracht gezogene Fall liegt jedoch tatbestandlich nicht vor, und die bloße Möglichkeit, daß ohne die angeordnete Versteigerung Klägerin vielleicht hätte Anlaß nehmen können, einen Antrag auf Auseinandersetzung der Miterben anzubringen, genügt nicht, die Versteigerung als einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechtsstellung der Klägerin zu beurteilen. Der an erster Stelle stehende Klagantrag ist daher mit Recht abgewiesen. Den sehr unbestimmt gehaltenen Hilfsklagantrag hat der BerR. abgewiesen, weil er daraus kein anderes, als das Verlangen, die von der Beklagten beabsichtigte Versteigerung für unzulässig zu erklären, entnommen hat. Auch hierin ist dem Vorderrichter beizustimmen. Die Revision meint zwar, der Antrag deute auf das Begehren vorzugsweiser Befriedigung aus dem Erlöse hin, und wenn dies zweifelhaft sein sollte, hätte der BerR. auf Stellung eines Antrags dieses Inhalts hinwirken sollen. Den Ausführungen ist aber nicht zu folgen. Soviel wird erkennbar, daß auch der Hilfsantrag auf einen gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung der Beklagten gerichteten Urteilsspruch abzielt, und zu solchem Verlangen war die Klägerin nicht berechtigt. Es bestand auch kein Anlaß zur Ausübung der richterlichen Fragepflicht. Die Beklagte selbst hat die Meinung zu erkennen gegeben, daß Klägerin ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse geltend machen könnte. Wenn gleichwohl ein Klagantrag nach dieser Richtung nicht angebracht wurde, bleibt nur die Annahme übrig, daß Klägerin ihn nicht stellen wollte. O, c. K., U. v. 19. Nov. 15, 279/15 VII. — Berlin. [L.]

Lizenzrecht.

14. Ein Lizenzvertrag, der über ein nachträglich wegen Nichtneuheit für ungültig erklärtes Gebrauchsmuster abgeschlossen worden ist, ist nicht gemäß § 306 BGB. als von Anfang an nichtig zu behandeln.] †)

Auf Antrag des Beklagten ist für diesen im April 1910 ein Gebrauchsmuster Nr. 418659 mit dem Titel: Lagerfaß für Bier mit kegelförmigem Mantel eingetragen. Das alleinige Ausführungsrecht dieses Gebrauchsmusters hat der Beklagte der Klägerin durch Vertrag vom 6./7. April 1910 gegen eine Gebühr von 0,25 ℳ für den Hektoliter Fassungsraum übertragen; nachträglich hat er noch der Firma S., B. und B. in F. das Ausführungsrecht gegen eine Lizenzgebühr erteilt. Später hat die Firma Franz Sch. in D. die Neuheit des Gebrauchsmusters bestritten und im Klagewege seine Löschung gegen den jetzigen Beklagten durchgesetzt, wobei ihm die jetzige Klägerin als Nebenintervenientin beigetreten ist. Das bezügliche

Zu 14. Das RG. hatte in jahrelanger Rechtsprechung daran festgehalten, daß Lizenzverträge über ein Gebrauchsmuster, das nachträglich für ungültig erklärt wird, gemäß § 306 BGB. als von Anfang an nichtig anzusehen sind. Mit dieser Rechtsprechung hatte es in der Entscheidung vom 21. November 1914 gebrochen, indem es den Grundsatz aufstellte, daß der Lizenznehmer von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzen erst dann frei wird, wenn er infolge der offenbar oder wahrscheinlich gewordenen Nichtigkeit nicht mehr die Vorteile aus dem Lizenzvertrage genießt, spätestens also mit der rechtskräftigen Löschung des Musters. Gegen diese Entscheidung

Digitized by Google

die Löschung des Gebrauchsmusters aussprechende Urteil des I. ZS. des RG. datiert vom 23. Mai 1914. Noch ehe diese Löschungsklage anhängig wurde, hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen: a) anzuerkennen, daß er nicht berechtigt ist, die Ausführung und Verwertung des deutschen Gebrauchsmusters 418659 anderen Personen als der Klägerin, namentlich gegen Entgelt zu gestatten; b) der Klägerin für jede vergangene und zukünftige Zuwiderhandlung gegen deren alleiniges Recht der Ausnutzung des Gebrauchsmusters Schadensersatz zu leisten. Das LG. hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Klägerin, die in II. Instanz einen eventuell geltend gemachten Schadensersatz damit begründet hatte, daß der Beklagte bei Abschluß des Vertrags mit ihr die Nichtigkeit seines Gebrauchsmusters gekannt habe, wurde zurückgewiesen. Beide Vorinstanzen nehmen an, daß der Lizenzvertrag mit der Klägerin wegen Nichtneuheit des Gebrauchsmusters nichtig ist; dem eventuellen Schadensersatzanspruch steht nach der Auffassung des BG. die Unzulässigkeit der Klagänderung entgegen. Die Klägerin hat mit Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen: Das angegriffene Urteil steht zwar im Einklang mit früheren Erkenntnissen des RG. [RG. 68, 156;[15]) JW. 1900, 317[18]], setzt sich jedoch mit der neuerdings vom I. ZS. eingeschlagenen Rechtsprechung [RG. 86, 45 ff.][16]) in Widerspruch; an letzterer Entscheidung wird festgehalten. Danach ist ein Lizenzvertrag, der über ein nachträglich wegen Nichtneuheit für ungültig erklärtes Gebrauchsmuster abgeschlossen ist, nicht gemäß § 306 BGB. als von Anfang an nichtig zu behandeln; für Patentlizenzverträge hat das RG. diesen Rechtsgrundsatz bereits in ständiger Rechtsprechung anerkannt, und überwiegende Gründe sprechen für eine in dieser Beziehung gleichartige Beurteilung sowohl der Patent-, wie der Gebrauchsmusterlizenzverträge. Der Lizenzvertrag bezweckt nicht die Übertragung des Rechts, sondern die Gewährung der tatsächlichen wirtschaftlichen Ausnutzung der durch Patent oder Gebrauchsmuster geschützten Erfindung. Solange die Nichtigkeit des Gebrauchsmusters nicht erkannt und geltend gemacht ist, hat der Lizenzgeber dem Lizenznehmer dasjenige gewährt, worauf letzterer einen vertragsmäßigen Anspruch hat; er hat, da die beteiligte Industrie das eingetragene, wenn auch wegen Neuheit nicht zu Recht bestehende Gebrauchsmuster beachtet hat, der Außenwelt gegenüber die Vorteile des Gebrauchsmusters ausschließlich für sich verwerten können. Es ist eine Forderung der Billigkeit, daß der Lizenznehmer für dies von ihm unangefochten genutzte wirtschaftliche Gut und die aus dem Vertrage tatsächlich gezogenen Vorteile sich der Zahlung der Lizenzgebühr für den fraglichen Zeitraum nicht entziehen und die für die Vergangenheit gezahlte Lizenzgebühr nach der Vernichtung des Gebrauchsmusters nicht zurückfordern darf. Nun hat der Beklagte trotz der der Klägerin erteilten ausschließlichen Herstellungslizenz zu einer Zeit, wo die Nichtigkeit des Gebrauchsmusters noch von keiner Seite geltend gemacht worden war, geständigermaßen der Firma S., B. und B. in F. gleichfalls eine Lizenz gegen Zahlung einer Abgabe erteilt. Daß dieser Vertragsbruch nicht mit den angeblich von der Klägerin nicht erzielten Erfolgen gerechtfertigt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Zur Zeit der Erhebung der Klage war hiernach der nicht als Untersagungsanspruch, sondern als Feststellungsklage anzusehende Klagantrag zu a begründet, soweit etwaige Zuwiderhandlungen des Beklagten gegen den Lizenzvertrag bis zu der die Löschung des Gebrauchsmusters 418659 rechtskräftig aussprechenden reichsgerichtlichen Entscheidung vom 23. Mai 1914 in Frage stehen. Ob es nach der rechtskräftigen Gebrauchsmusterlöschung noch einer besonderen Erklärung des Lizenznehmers bedarf, um die Wirkungen des Lizenzvertrages für die Zukunft zu beseitigen, und ob solche Erklärung auch vom Lizenzgeber ausgehen kann, oder ob der Lizenzvertrag nach der rechtskräftigen Vernichtung des Gebrauchsmusters für die Zukunft ohne weiteres unter den Vertragsparteien wirkungslos wird, braucht hier nicht entschieden zu werden; denn von Vertragsverletzungen der hier fraglichen Art kann für die Folgezeit überhaupt und insbesondere zur Begründung von Schadensersatzansprüchen des Lizenznehmers nicht mehr die Rede sein, weil ohne jedwedes Zutun des Beklagten jedermann ohne weiteres den Erfindungsgedanken des gelöschten, nichtigen Gebrauchsmusters auszuführen und zu verwerten in die Lage versetzt war. An der auch jetzt noch bestehenden Zulässigkeit der Feststellungsklage wegen der bis zum 23. Mai 1914 begangenen Zuwiderhandlungen besteht kein Zweifel, da die früheren Rechtsbeziehungen der Parteien für die Gegenwart und Zukunft Schadensersatzansprüche wegen der Zuwiderhandlungen des Beklagten gegen das alleinige Ausnutzungsrecht an dessen Gebrauchsmuster gezeitigt haben sollen. Aus diesen Beziehungen zum Schadensersatzanspruch folgt die dauernde Zulässigkeit der Feststellungsklage, wobei sich allerdings der Rahmen der Feststellung in zeitlicher Beziehung nach dem möglichen und in der Klage geltend gemachten Schadensersatzanspruch beschränkt. Durch die Schadensersatzklage selbst wird das rechtliche Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung nicht erschöpft, da sie möglicherweise noch zur anderweitigen Substantiierung ihres Schadensersatzanspruches künftig in der Lage ist. Wegen des Schadensersatzanspruches (Klagantrag b) muß die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, Eine Abweisung dieses

---

hatte Isay (Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1915 S. 12) lebhaften Widerspruch erhoben und dadurch die Antikritik von Dunkhase (Markenschutz und Wettbewerb, Jahrgang XIV S. 251) hervorgerufen. Das RG. hält in der obigen Entscheidung an seinem neueren Standpunkte fest. Dies ist an sich nicht überraschend. Auffallend ist nur, daß es die eingehenden Gegengründe von Isay nicht würdigt, ja nicht einmal erwähnt. — In einem Urteil vom 5. Oktober 1915 nimmt übrigens noch das OLG. Hamburg den Standpunkt ein, daß die Löschung des Gebrauchsmusters den früher abgeschlossenen Lizenzvertrag von Anfang an nichtig macht, so daß die gezahlte Lizenzgebühr zurückgefordert werden kann (Hanseatische Gerichtszeitung 1916, 23). Im Hinblick auf die neuere Praxis des RG. rechtfertigt das OLG. seine Entscheidung allerdings nicht mehr aus § 306 BGB., sondern aus der Würdigung der Absichten der Vertragschließenden in dem vorliegenden Falle.

Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

15) Soll anscheinend heißen: RG. 68, 292 = JW. 1908, 498. Neumann, Rspr. I § 437 Anm. 1a.

16) JW. 1915, 196..

Digitized by Google

Anspruchs, weil der Klägerin schon deshalb kein Schaden erwachsen sei, da die Firma S., B. und B. ganz ohne Rücksicht auf ihren Lizenzvertrag mit dem Beklagten lediglich wegen der Nichtigkeit des Gebrauchsmusters die fraglichen Lagerfässer hätte bauen dürfen, ist nicht angängig; denn dadurch, daß diese Firma die Lizenzgebühr entrichtet hat, hat sie gezeigt, daß sie ohne Lizenzvertrag sich zur Herstellung der Lagerfässer für ihre Kunden nicht für befugt erachtet und dieselbe deshalb nicht übernommen haben würde. Immerhin ist ein mit der Zuwiderhandlung des Beklagten ursächlicher Schaden der Klägerin nur dann entstanden, wenn ohne die Vertragsbrüchigkeit des Beklagten der Klägerin der Bau der von der Firma S., B. und B. hergestellten Lagerfässer übertragen wäre. In dieser Beziehung kann jedoch auf die Beweisantretung der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 14. April 1913 verwiesen werden. Auch den Gegenstand des Schadensersatzanspruches können nur Zuwiderhandlungen des Beklagten bis zum 23. Mai 1914 bilden, und schon deshalb bedurfte es zur Konkretisierung dieses Anspruchs der zeitlichen Beschränkung des Feststellungsanspruchs. Hiernach müssen alle darauf gestützten Schadensansprüche, daß die Klägerin auf Gültigkeit des Gebrauchsmusters während der gesamten Schutzdauer vertraut habe, ausscheiden. Denn diese Ansprüche sind in erster Instanz, wie der zu b gestellte Klagantrag ergibt, überhaupt nicht erhoben. Die Klägerin hat zwar in erster Instanz die Behauptung aufgestellt, Beklagter habe beim Abschluß des Lizenzvertrages das seinem Gebrauchsmuster neuheitsschädliche österreichische Patent gekannt und daher gewußt, daß sein Gebrauchsmuster nichtig sei; sie hat aber auf diese Behauptung keinen Schadensersatzanspruch nach BGB. § 307 oder sinngemäßer Anwendung des § 538 gestützt, sondern hat mit ihrem Vorbringen nur das gesamte arglistige Verhalten des Beklagten kennzeichnen und dartun wollen, daß er sich ihr gegenüber gar nicht auf die Nichtigkeit des Gebrauchsmusters berufen dürfe. Mit Recht hat deshalb der erste Richter auch nicht geprüft, ob die Klägerin etwa Ansprüche aus § 307 BGB. hätte geltend machen können, denn solche Ansprüche waren gar nicht erhoben; nicht aber waren, wie es irrtümlich am Schluß der erstinstanzlichen Gründe heißt, die Ansprüche der Klägerin nach dieser Richtung hin nicht substantiiert. Wenn die Klägerin in der Berufungsinstanz einen eventuellen Schadensersatzanspruch auf die Kenntnis des Beklagten von der Nichtigkeit des Gebrauchsmusters beim Abschluß des Lizenzvertrages gestützt hat, so handelt es sich hierbei um neue Ansprüche, die nicht unter die Fälle des § 268 Nr. 2 und 3 ZPO. fallen, daher mangels der Einwilligung des Beklagten gemäß § 529 Abs. 2 ZPO. nicht erhoben werden durften, und an Stelle der ursprünglichen Schadensersatzansprüche in den Prozeß eingeführt, eine unzulässige Klagänderung enthalten, da nicht nur der Klaggrund, sondern auch der Gegenstand der Klage ein anderer geworden ist. Abgesehen hiervon verlangt die Klägerin mit dem neuen Klaggrunde, wie sie in der Revisionsinstanz unter Hinweis auf ihren Schriftsatz vom 16. Dezember 1914 ausdrücklich erklärt hat, lediglich die gezahlten Lizenzgebühren zurück, zu deren Rückforderung sie, wie oben ausgeführt, nicht berechtigt ist. Hiernach war zu erkennen, wie geschehen. A.-G. Sch. & Co. c. L., U. v. 27. Nov. 15, 100/15 I. — Hamm. [B.]

Unlauterer Wettbewerb.

15. § 3 UnlWG. Ankündigung: „Selbstkostenpreis + 10 Prozent".] †)

Die Kläger haben mit der Klage, soweit sie hier in Betracht kommt, beantragt, die Beklagte zu verurteilen, in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die Ankündigung „Selbstkostenpreis + 10 Prozent" zu unterlassen. Sie haben zur Begründung behauptet, die Beklagte verkaufe ihre Waren mit der Ankündigung „Selbstkostenpreis + 10 Prozent". Diese Ankündigung werde vom Publikum dahin verstanden, daß auf den Einkaufspreis, zu welchem nur die sog. Spezialunkosten hinzutreten, nur ein Aufschlag von 10 Prozent gemacht werde. Diese sog. Spezialunkosten beständen nur in den Kosten für Fracht, Zoll, Flaschen, Korke, Kapsel, Flaschenspülen, Umfüllen, Verkorken usw. Dagegen verstehe niemand diese Ankündigung dahin, daß auch die sog. Generalgeschäftsunkosten hinzugerechnet würden. Diese Ankündigung sei irreführend und unrichtig, weil die Beklagte tatsächlich auch die Generalunkosten in den Selbstkostenpreis einrechne, während das Publikum glaube, daß die Beklagte sich mit einem Bruttoverdienst von 10 Prozent begnüge. Die

Zu 15. Die Ausführung des RG., wonach Reklame- und Propagandaausdrücke nicht in streng technischem Sinne, sondern in der Weise zu verstehen sind, wie sie das maßgebende Publikum aufzufassen pflegt, ist natürlich richtig, vgl. meine Schrift über unlauteren Wettbewerb S. 173. Und wenn das RG. ferner erklärt, daß Unklarheiten und Zweideutigkeiten, welche zur Irreführung des kaufenden Publikums dienen, auch dann zu vermeiden sind, wenn sich das Publikum durch genauere Informationen vom richtigen überzeugen könnte, so trifft auch dieses zu, denn das Publikum hat andere Dinge zu tun, als die Reklamen näher zu untersuchen und auf ihre Bodenständigkeit zu prüfen.

Dagegen ist die zweite Ausführung des RG. vollständig unzutreffend, und es ist hervorzuheben, daß das KG. hier viel richtiger und sachgemäßer entschieden hat. Wenn jemand ankündigt: Selbstkostenpreis plus 10 Prozent, so ist unter Selbstkostenpreis der natürliche Selbstkostenpreis verstanden, nicht der durch künstliche Maßnahmen gesteigerte Preis. Wenn etwa jemand zwei Geschäfte hat und von einem Geschäft an das andere die Ware, natürlich mit einem entsprechenden Aufschlag, verkauft, vielleicht auch wieder von dem zweiten auf das erste zurücküberträgt, so darf er gewiß den durch solche Maßnahmen gesteigerten Kaufpreis nicht als Selbstkostenpreis bezeichnen. Nicht anders ist es aber, wenn eine offene Handelsgesellschaft die Preise in der Art in die Höhe hebt, daß die Gesellschafter ihre Waren an die Gesellschaft verkaufen; und bei der G. m. b. H. gilt dasselbe. Man mag natürlich streng juristisch argumentieren, daß die G. m. b. H. und auch die offene Handelsgesellschaft eine juristische Persönlichkeit sei mit besonderer, selbständiger Existenz, und daß die juristische Persönlichkeit von einem Mitglied ebenso kaufen könne, wie von einem Dritten, daß es daher nicht eine künstliche Preissteigerung sei, wenn auf solche Weise die Ware zuerst von dem Gesellschafter an die Gesamtheit verkauft und dann von dieser weiter unter das Publikum verbreitet werde. Man mag immerhin noch zur Geltung bringen, daß der Geschäftsführer einer G. m. b. H. auch verpflichtet ist, im Interesse der G. m. b. H. zu handeln, und hierbei verantwortlich werden kann. Allein diese ganze Vorstellungsweise ist formalistisch, und eine solche Argumentation ist bezeichnend für die scholastische Richtung, die lange Zeit in der Jurisprudenz herrschend war: man hat die Rechtsbegriffe wie feste naturgeschichtliche Größen betrachtet, die man eben einfach miteinander in Kontakt zu setzen

Digitized by Google

Beklagte wähle den Ausdruck „Selbstkostenpreis" an einer Stelle der Verkaufsbedingungen in einem Sinne, in dem das Publikum ihn auffasse. Es heiße nämlich in den Bezugsbedingungen: „Nach außerhalb Emballage, Kisten, Körbe, Strohhülsen und sonstiges Verpackungsmaterial wird mit 5 ℳ pro Flasche [Selbstkostenpreis] berechnet." Auch in Nr. 3 der Bezugsbedingungen heiße es: „Der Selbstkostenpreis, den die Zentrale bei jeder Marke deklariert, ist einschließlich Flasche und ab Kellerei festgestellt." In diesem Sinne sei auch das Wort „Selbstkostenpreis" in dem Gründungsvertrag vom 14. Oktober 1913 gebraucht. Die Ankündigung sei geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu machen. Hinzu komme, daß die Beklagte ihren Wein zum mindesten zum größten Teile von ihren eigenen Gesellschaftern einkaufe. Die Gesellschafter aber seien hinsichtlich des größten Teiles der an die Beklagte verkauften Ware nicht Produzenten, sondern Zwischenhändler, und hätten schon hierbei ihren Sondergewinn. Formellrechtlich sei zwar die Beklagte mit den Persönlichkeiten ihrer Gesellschafter nicht identisch. Wirtschaftlich aber sei es für das Publikum doch vollkommen gleich, ob der hiernach schon auf dem Selbstkostenpreise [im Sinne der Beklagten] liegende Gewinn in die Kasse der Beklagten oder in die Tasche ihrer Gesellschafter gelangt sei. Der Selbstkostenpreis bestehe jedenfalls nicht mehr wie die Beklagte glauben machen wolle aus dem Verkaufspreis des Produzenten und den der Beklagten erwachsenen allgemeinen und speziellen Unkosten, sondern außerdem noch aus dem Gewinn, den bereits die Gesellschafter, soweit sie Lieferanten der Beklagten seien, gezogen hätten. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Sie machte geltend, eine Irreführung des Publikums sei jetzt nicht mehr zu befürchten, nachdem sie in der Öffentlichkeit volle Klarheit darüber verbreitet habe, welche Kosten sie unter den Selbstkosten verstehe. So sei namentlich in ihren dem Preisverzeichnis angefügten Bezugsbedingungen hervorgehoben, daß unter den Selbstkosten alle Arbeitslöhne, Miete und sonstige Geschäftsunkosten zu verstehen seien. Unerheblich sei es, daß einige Großlieferanten, von denen sie den Wein beziehe, Geschäftsanteile erworben hätten. Vor allem aber sei zu betonen, daß für den Fall, daß die Unkosten des abgelaufenen Geschäftsjahres sich als geringer herausstellten als bei der Berechnung der Selbstkosten angenommen worden sei, dieser Gewinn auf den Jahresumsatz verteilt werde und an die Konsumenten zur Rückzahlung gelange. Das LG. hat durch Urteil vom 20. Dezember 1913 die Klage abgewiesen. Das KG. hat durch Urteil vom 11. Mai 1915 die Beklagte unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils verurteilt, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die Ankündigung „Selbstkostenpreis + 10 Prozent" zu unterlassen, ohne in jeder Ankündigung 1. gemeinverständlich zu erläutern, daß durch den Selbstkostenpreis außer dem Einkaufspreis auch sämtliche übrigen, namentlich die allgemeinen Geschäftsunkosten einschließlich der Reklamekosten gedeckt sind dergestalt, daß 10 Prozent den Reingewinn der Beklagten bedeutet, und 2. anzugeben, daß der Einkaufspreis bei einem Teile ihrer Waren derjenige Preis ist, den sie Firmen gezahlt hat, deren Inhaber Gesellschafter der Beklagten sind. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte zum Teil mit Erfolg Revision eingelegt. Gründe: I. Das BG. hat ausgeführt, der Ausdruck „Selbstkostenpreis" bedeute in objektivem Sinne allerdings die Summe der Kosten, auf die einem Kaufmann die Ware bis zum Augenblicke der Veräußerung zu stehen komme, also nicht nur die Kosten des Einkaufs, sondern auch sämtliche Unkosten, die der Betrieb des Kaufmanns mit sich bringe, wie die Kosten der Miete, Betriebslohn und sämtliche Geschäftsunkosten. Wie die Gutachten und Beschlüsse der Handelsvertretungen ergäben, verstehe jedoch der Handelsstand zum weit überwiegenden Teil unter Selbstkostenpreis nur den sog. Einstandspreis, d. h. den Einkaufspreis zuzüglich der sog. Spezialunkosten, welche die Auslagen für Fracht, Zoll und ähnliche Unkosten umfassen, nicht aber die gesamten Handlungskosten [Warenabsatzkosten]. Zufolge der neuerdings eingeholten glaubwürdigen Auskünfte der Handelskammer zu B. und der Ältesten der Kaufmannschaft verstehe mindestens ein erheblicher Teil des Publikums das Wort so, wie der Handelsstand. In diesem Sinne verstanden, seien die öffentlichen Ankündigungen der Beklagten, welche ihre all-

---

hätte, während doch diese Rechtsbegriffe nur eine juristische Abstraktion darstellen, hinter welcher das frische Leben mit tausend Beziehungen spielt. Es liegt auf der Hand, daß, wenn Kaufleute, welche Waren produzieren oder mit Waren handeln, eine offene Handelsgesellschaft oder eine G. m. b. H. gründen und ihre Waren an die juristische Persönlichkeit verkaufen, sie es mit dem entsprechenden Spekulationsgewinn tun werden, und die Gesellschaft wird sich dadurch nicht beeinträchtigt fühlen: denn, wenn der eine Gesellschafter einen solchen Gewinn macht, so auch der andere, und die Gesellschaft verbindet dann die Interessen aller, wenn sie die Waren mit weiterem Spekulationsgewinn verkauft und diesen Spekulationsgewinn etwa so darstellt: der Einkaufspreis, den die Gesellschaft bezahlt hat, plus 10 Prozent. Hier liegt, wenn auch auf einem Umweg, der obige Fall vor, daß ein Kaufmann zuerst (mit Spekulationszuschlag) an sich selber verkauft und dann diesen Kaufpreis als Selbstkostenpreis berechnet. Wenn man sich beispielsweise den Fall so denkt, daß von drei Gesellschaftern A., B. und C., ein jeder die Ware mit einem Zuschlag von 5 Prozent seines eigenen Selbstkostenpreises (S_1 = Selbstkostenpreis plus 5 Prozent) an die Gesellschaft liefert, so tritt das Resultat ein, daß der Eigenselbstkostenpreis plus 5 Prozent als der Selbstkostenpreis der Gesellschaft (S_1) gilt, und diese verkauft wieder mit 10 Prozent Zuschlag; wenn dann die Gesellschafter die Einkünfte teilen, so erhält jeder nicht Selbstkostenpreis plus 10 Prozent, sondern Selbstkostenpreis plus 5 Prozent und dazu ein Plus von 10 Prozent. Ist also sein Selbstkostenpreis 10 000, so erhält er nicht 10 000 + 10 Prozent = 11 000, sondern 10 500 + 10 Prozent = 11 550. Daß dieses Resultat mit der Ankündigung: Selbstkostenpreis plus 10 Prozent nicht übereinstimmt, ist klar; und wenn noch geltend gemacht wird, daß der Geschäftsführer einer G. m. b. H. die Pflicht habe, die Interessen der Gesellschaft zu vertreten, und pflichtwidrig handele, wenn er einzelne Gesellschafter auf Kosten der Gesellschaft bereichere, so möchte ich den Fall erleben, wo eine G. m. b. H. einen Geschäftsführer verantwortlich machen wollte, wenn er auf solche Weise den Erfolg erzielt, daß jeder Gesellschafter etwa 550 ℳ mehr erhält, als er bei dem Eigenverkauf mit Eigenselbstkostenpreis plus 10 Prozent erlangen würde!

Die juristische Konstruktion hat ihre großen Vorzüge, aber sie darf nicht dahin führen, bei Verkehrsfragen alle Mächte zu übersehen, welche hinter den Kulissen der Konstruktion spielen.

Geheimer Justizrat Professor Dr. Josef Kohler, Berlin.

Digitized by Google

gemeinen Unkosten, wie Miete, Gehälter, Kosten der Anpreisung in die Selbstkosten mit einrechne, unrichtig, irreführend und geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken [§ 3 UnlWG.]. Denn das Publikum werde natürlich den Wein billiger kaufen, wenn in die Selbstkosten die allgemeinen Unkosten nicht eingerechnet würden. Die Beklagte habe nun in den Wagen der Stadtbahn die Angabe „Selbstkosten + 10 Prozent" jahrelang ohne jede Erläuterung angekündigt und diese Ankündigungen gemäß Zeugenaussagen nicht lange Zeit vor dem März 1914, also erst während des Rechtsstreits beseitigt. Die Wiederholungsgefahr sei auch in dieser Hinsicht nicht ausgeschlossen. Nach ihrem bisherigen Verhalten sei der Beklagten zuzutrauen, daß sie diese Art der Anpreisung wiederholen werde, wenn der Klaganspruch abgewiesen würde. Sie habe es aber auch verstanden, durch die sonstige Art der Anpreisung die Bedeutung des Wortes „Selbstkosten" in einem für sie wieder günstigen, das Publikum aber irreführenden Weise zu färben. Auch die seit September 1911 gewählte Fassung, daß in die Selbstkosten der Preis des Weines, Fracht, Zoll, Arbeitslöhne, Miete und sonstige Geschäftsunkosten eingerechnet würden, erwecke noch den Anschein, daß unter der Bezeichnung „sonstige Geschäftsunkosten" Kosten zusammengefaßt seien, die ihrer Höhe nach den besonders bezeichneten Kosten gegenüber in den Hintergrund träten. So seien darin namentlich die Reklamekosten nicht erwähnt, die gerade bei der Beklagten in einzelnen Jahren sehr hoch angeschwollen seien, im Verhältnis zum Gesamtumsatz einen hohen Hundertsatz darstellten und im Verhältnis zu den besonders von der Beklagten bezeichneten Unkosten [Fracht, Zoll, Arbeitslöhne, Miete] einen sehr erheblichen Teil ausmachten. Das dürfte die Beklagte, um eine Täuschung des Publikums zu vermeiden, nicht verschweigen. Der Auffassung der Beklagten, das Publikum sei durch ihre Anpreisungen und den in der Presse geführten Streit über die Bedeutung des Begriffs „Selbstkostenpreis" aufgeklärt, könne nicht beigetreten werden. Wenigstens ein Teil des Publikums, namentlich auch das in der Provinz wohnende Publikum habe von diesem Streite gar keine oder keine genauere Kenntnis und werde durch die Ankündigungen der Beklagten getäuscht. Nach alledem sei, wenn eine Täuschung des Publikums vermieden werden solle, erforderlich, daß die Beklagte in gemeinverständlicher Weise zum Ausdrucke bringe, daß unter den Selbstkosten auch die allgemeinen Geschäftsunkosten, insbesondere die Reklamekosten einbegriffen seien und daß der Aufschlag von 10 Prozent den Reingewinn bedeute. Mit dieser Einschränkung des Verbotes, welche auch die Kläger event. anheimgegeben hätten, sei die Beklagte zur Unterlassung der Ankündigung „Selbstkostenpreis + 10 Prozent" zu verurteilen, dagegen der weitergehende Antrag, diese Bezeichnung schlechthin zu verbieten, nicht gerechtfertigt. Die Ausführungen des BG. beruhen im wesentlichen auf tatsächlichen Erwägungen, welche einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen. Sie stehen vielmehr grundsätzlich im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Die Beklagte muß ihre Ankündigungen in dem Sinne gegen sich gelten lassen, in dem sie nach Form und Inhalt von einem erheblichen Teile des Kundenkreises, an den sie sich richten, bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt verstanden werden. Unklarheiten oder Zweideutigkeiten in den Ankündigungen, welche zur Irreführung des kaufenden Publikums führen können, sind im Interesse des lauteren Geschäftsverkehrs zu vermeiden. Dem Publikum ist nicht zuzumuten, daß es besondere Erwägungen oder gar Nachforschungen anstellt, um den Sinn und die Bedeutung einer Ankündigung aufzuklären. Verfehlt ist deshalb der Hinweis der Revisionsklägerin darauf, daß die Beklagte die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ständig veröffentliche, aus denen jeder Interessent die Höhe der Geschäftsunkosten ersehen könne. Verfehlt ist aber auch der weitere Angriff, durch die auf die „Umsatzgebühr" bezügliche Erwägung des BG., daß diese Gebühr den Reingewinn oder den Verdienst darstelle, den die Beklagte dem Betrage zuschlage, den sie für die Waren aufgewendet habe, sei festgestellt, daß die Ankündigung der Beklagten hinreichend ergebe, daß die in Rechnung gestellten „Selbstkosten" alle Kosten in weitestem Umfange decken. An der bezeichneten Stelle hat die hervorgehobene Erwägung auf die Streitfrage bezüglich des Selbstkostenpreises keinen Bezug, sondern sie bezieht sich auf den Streitpunkt betreffs der Firma „Centrale für W." und soll nur im Sinne der Beklagten der Aufstellung entgegentreten, daß der Ausdruck „Umsatzgebühr" auf ein Unternehmen von öffentlich-rechtlichem Charakter hinweise. Mit der Umsatzgebühr in betreff des „Selbstkostenpreises" beschäftigt sich das BG. vielmehr auf S. 36 und 37, wo ausgeführt ist, die Beklagte erwecke durch ihre Ankündigungen den Anschein, als ob der Erwerb bei Versteigerungen und auch sonst unmittelbar von den Erzeugern ihre regelmäßige Bezugsquelle sei, und sie führe das Publikum durch das Angebot ihrer Ware zu den Selbstkosten + 10 Prozent irre, wenn ihre Gesellschafter bereits als solche durch Weinlieferungen Gewinn bezogen hätten. Dieser Teil der Entscheidung ist daher in der Sache selbst rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte ist auch dadurch nicht beschwert, daß ihre Ankündigungen „Selbstkostenpreis + 10 Prozent" nicht schlechthin, sondern nur mit einer, dem eventuellen Antrag der Kläger entsprechenden Einschränkung des Verbots verboten sind. In letzterer Beziehung ist auch eine Beschwerde nicht erhoben. Jedoch war die Fassung der Urteilsformel in der Weise abzuändern, daß der Kern der Entscheidung kürzer und klarer hervortritt. II. Das BG. hat unter 2 der Urteilsformel der Beklagten die Ankündigung „Selbstkostenpreis + 10 Prozent" ohne die Angabe, daß der Einkaufspreis bei einem Teile ihrer Waren derjenige Preis sei, den sie ihren Gesellschaftern gezahlt hat, verboten. In dieser Beziehung hat es ausgeführt, die Beklagte erwecke durch ihre Ankündigungen den Anschein, als ob der Erwerb bei Versteigerungen und auch sonst unmittelbar von den Erzeugern ihre regelmäßige Bezugsquelle sei. Auch unter diesem Gesichtspunkte sei ihre Angabe eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art im Sinne des § 3 UnlWG., wenn die Beklagte einen größeren Teil ihrer Waren von Zwischenhändlern, namentlich von Gesellschaftern beziehe, die nicht gleichzeitig ausschließlich Erzeuger, sondern Zwischenhändler seien. Es liege auf der Hand, daß jeder Zwischenhändler, also auch der seiner Gesellschaft liefernde Gesellschafter, einen mehr oder weniger hohen Gewinn erziele. Eine solche Handlungsweise, die formell juristisch nicht beanstandet werden könne, liege jedoch dem ehrlichen Handel so fern, daß das Publikum mit ihr nicht zu rechnen gewohnt sei. Eine Gesellschaft, die ihre Ware zu den Selbstkosten + 10 Prozent anbiete,

Digitized by Google

führe über die Höhe der Selbstkosten irre, wenn ihre Gesellschafter bereits als solche Gewinn bezogen hätten. Während nämlich der Kaufmann in der Regel beim Einkauf von Waren sich unter Ausnutzung aller ihm günstigen Verhältnisse entschließe, entfalle ein derartiges Vorgehen bei einer G. m. b. H., wenn sie ihre Waren von ihren Gesellschaftern beziehe. Denn in diesem Falle fielen zum Teil die Umstände fort, die für die Preisbestimmung der Waren im Verkehr von erheblicher Bedeutung seien und es würden Preise berechnet, die sich zwar vielleicht von den durch Angebot und Nachfrage gewonnenen Preisen nicht unterscheiden möchten, die aber jedenfalls nicht unter Anwendung der sonst im Verkehr herrschenden Grundsätze gewonnen seien. Dem Publikum dürfe die Aufklärung hierüber nicht vorenthalten werden, wenn die Beklagte in dieser Weise ihre Einkäufe bewirke. Nach dem Ergebnisse des Zeugenbeweises beziehe die Beklagte, und sie habe jedenfalls in früheren Jahren Weine auch von Gesellschaftern bezogen, die zwar auch Erzeuger seien, deren weitaus größter Teil ihres Umsatzes aus gekauften Weinen und gekauften Weinerzeugnissen besteht, und es sei nicht ausgeschlossen, daß dies auch künftig wieder geschehe. Das BG. hat allerdings darin recht, daß es für die Bewertung des Angebots der Beklagten „Selbstkostenpreis + 10 Prozent" nach der Verkehrsauffassung von Erheblichkeit ist, ob die Beklagte ihre Weine größtenteils unmittelbar von Erzeugern oder zu höherem Preise von Zwischenhändlern bezieht. Allein dieser Gesichtspunkt ist für die Entscheidung nicht ausschlaggebend gewesen und auch in der Urteilsformel nicht zum Ausdrucke gekommen. Maßgebend war vielmehr die Erwägung, daß mehrere Gesellschafter als solche bereits durch ihre Lieferungen an die Beklagte einen Gewinn erzielen und daß bei diesen Einkäufen der Beklagten für die Preisbestimmung zum Teil die Umstände fortfallen, welche hierfür sonst im Verkehr von erheblicher Bedeutung sind. Diese Erwägung gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Der Gewinn, den die Gesellschafter bei ihren Weinlieferungen an die Beklagte erzielen, erzielen sie nicht als Gesellschafter, wie das BG. rechtsirrtümlich annimmt, sondern ebenso wie auch Dritte, der Gesellschaft nicht angehörende Personen, als Verkäufer. Dem Publikum kann es gleichgültig sein, ob die Beklagte ihre Weine von Dritten oder von ihren Gesellschaftern bezieht, vorausgesetzt, daß dies nicht zu höheren Preisen oder sonst unter ungünstigeren Bedingungen geschieht. Dies aber ist, wie zutreffend gerügt wird, vom BG. ebensowenig wie sonst ein umlauteres Gebaren der Beklagten festgestellt und auch nicht ohne weiteres erkennbar. Im Gegenteil kann sich der Einkauf bei den Gesellschaftern im beiderseitigen wohl verstandenen Interesse empfehlen. Der Gesellschafter hat ein naheliegendes Interesse an dem Gedeihen der Gesellschaft und damit das Interesse, die Gesellschaft gut und billig zu bedienen, weil der Gewinn, den die Gesellschaft erzielt, indirekt ihm zugute kommt. Derselbe Grund kann für die Gesellschaft bestimmend sein, vorzugsweise von ihren Gesellschaftern zu beziehen. Der Geschäftsführer der Beklagten hat die Pflicht, die Interessen der Gesellschaft d. h. der Gesamtheit ihrer Gesellschafter zu vertreten. Er würde pflichtwidrig handeln, wenn er einzelne Gesellschafter bei Einkäufen auf Kosten der Gesellschaft begünstigte. Hierfür aber ist vom BG. nichts angeführt. Daß zum Vertriebe ihrer Waren eine A.-G. eine Tochtergesellschaft in Form einer G. m. b. H. gründet, sowie daß mehrere Geschäftsleute sich hierzu vereinigen, ist eine bekannte Erfahrungstatsache, die nichts Anstößiges hat, sondern unter Umständen dem Publikum eine Gewähr für billige und gute Bedienung bietet. Hiernach kann die bloße Tatsache, daß die Beklagte einen Teil ihrer Waren von ihren Gesellschaftern bezieht, keinen ausreichenden Grund dafür abgeben, daß sie diese Tatsache in ihren Ankündigungen besonders hervorheben soll. Eine solche Beschränkung ist zwecklos und zum Schutze des Publikums nicht vonnöten. Daher ist das BU. bezüglich der Auflage unter 2 der Urteilsformel aufzuheben. Z. f. W., G. m. b. H. c. Schutzgemeinschaft f. H. u. G. u. Gen., U. v. 17. Dez. 15, 267/15 II. — Berlin. [B.]

II. Preußisches Recht.

Preußisches Stempelsteuergesetz.

** **16.** Begriff der Generalvollmacht im Sinne des Stempelrechts.] †)

Fünf mit der klagenden Bank in Geschäftsverbindung stehende Personen, von denen jede ein Vermögen von mehr als 50 000 ℳ besitzt, stellten je eine Vollmacht aus, in der sie einen anderen bevollmächtigten, sie der Klägerin gegenüber bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen mit ihr zu vertreten und Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art für sie vorzunehmen, zu denen die Machtgeber selbst berechtigt sind. Nachdem für jede der Vollmachten ein Stempel von 1,50 ℳ verwendet worden war, zog der Beklagte, der die Urkunden als Generalvollmachten ansah, für jede einen weiteren Stempel von 18,50 ℳ, zusammen 92,50 ℳ, ein. Die Klägerin verlangt auf Grund der seitens der Aussteller an sie erfolgten Abtretung die Rückzahlung dieses Betrages. Das LG. verneinte die Eigenschaft der Vollmachten als Generalvollmachten, verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 50 ℳ und wies die Klägerin mit ihrem Mehranspruch ab. Der Beklagte legte Berufung mit dem Antrag ein, die Klage gänzlich abzuweisen. Mit der Anschlußberufung verlangte die Klägerin, in vollem Umfange nach dem Klageantrage zu erkennen. Durch Urteil des OLG. wurde unter Zurückweisung der Anschlußberufung nach dem Berufungsantrage erkannt. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen. Gründe: Die Tarifstelle 73 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 unterwirft Voll-

Zu 16. Im Sinne des PrStempG. liegt eine Generalvollmacht vor, wenn die Ermächtigung sich auf Rechtsgeschäfte jeder Art erstreckt, mag sie auch auf solche Rechtsgeschäfte beschränkt sein, welche mit einer bestimmten Person abgeschlossen werden.

Als Generalvollmacht ist nach der im Stempeltarif enthaltenen Begriffsbestimmung die Vollmacht zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften anzusehen, und hiernach ist dem Ergebnisse, zu dem das RG. in der obigen Entscheidung gelangt, beizupflichten; denn wenn die Vollmacht sich auf die Vornahme aller Gattungen von Geschäften erstreckt, so wird ihre Eigenschaft als Generalvollmacht nicht dadurch beseitigt, daß die Vertretungsmacht sich nach Inhalt der Vollmacht auf den Rechtsverkehr mit einer bestimmten Person beschränken soll. Umgekehrt liegt hiernach eine Sondervollmacht vor, wenn die Ermächtigung sich nur auf eine einzige Gattung von Geschäften erstreckt, mag auch der Kreis der Personen, mit denen Geschäfte dieser Gattung abgeschlossen werden dürfen, unbeschränkt sein.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Digitized by Google

machten einem Stempel von 20 ℳ, wenn „die Vollmacht zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht) und der Wert des Gegenstandes 50 000 ℳ übersteigt". Bei den hier in Betracht kommenden fünf Vollmachten ist unstreitig der Gegenstandswert höher als je 50 000 ℳ. Eine besondere Rechtseinrichtung der „Generalvollmacht" ist dem BGB. unbekannt. Hierauf und ebenso auf den Sprachgebrauch kommt es aber für die Stempelpflicht nicht an; denn die Tarifstelle gibt, wie ihr Wortlaut zeigt, eine selbständige Begriffsbestimmung der stempelpflichtigen Generalvollmacht. Danach ist eine Vollmacht als Generalvollmacht nur dann stempelpflichtig, wenn sie entweder zur Vornahme aller Gattungen von Geschäften — nicht aller Geschäfte — oder doch zur Vornahme gewisser Gattungen von Geschäften ermächtigt und diese Geschäfte, was die Eingangsworte der Tarifstelle erfordern, rechtlicher Natur sind. Dieser Begriff der Generalvollmacht trifft für jede der bezeichneten Vollmachten zu, denn sie ermächtigen zur Vornahme „von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art". Dem steht es auch nicht entgegen, daß die Ermächtigung nur solche Rechtshandlungen umfaßt, die der klagenden Bank gegenüber vorgenommen werden. Denn dieser gegenüber kann der Bevollmächtigte auf Grund der Vollmacht jedenfalls auch innerhalb des Bankverkehrs, im Kontokurrentverhältnisse und außerhalb eines solchen, alle möglichen vermögensrechtlichen Handlungen schuldrechtlicher und dinglicher Art mit Rechtswirkung für den Machtgeber vornehmen, z. B. Kaufverträge über Wertpapiere, sonstige bewegliche Sachen oder auch Grundstücke sowie Verwahrungsverträge abschließen, Auflassungen vornehmen, ein Kontokurrentverhältnis eingehen und aufheben, Hypotheken und sonstige Pfandrechte bestellen, Abtretungen und Schuldbekenntnisse erklären, Wechselverpflichtungen und Bürgschaften übernehmen usw. Derartige Vollmachten, die zur Verfügung über das gesamte Vermögen des Machtgebers durch alle Arten von Rechtshandlungen ermächtigen, würde übrigens auch der Sprachgebrauch als Generalvollmachten bezeichnen. Von einer Sondervollmacht könnte nur die Rede sein, wenn es sich um eine einzige Gattung von Geschäften handeln würde oder wenn die Vollmacht sich auf nur einen Vermögensgegenstand oder mehrere einzelne solche oder wenn sie sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beschränkte. Das trifft auf die hier in Betracht kommenden Vollmachten nicht zu, insbesondere kann der Kunde eines Bankhauses mit diesem gleichzeitig in einer großen Anzahl der verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse stehen. Zu einer gewissen wirtschaftlichen Einheit sind sie nur dadurch verknüpft, daß bei jedem dieser Rechtsverhältnisse dieselben beiden Personen beteiligt sind. Ein Erfordernis dahin, daß die Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit mehr als einer Person ermächtigen müsse, hat die Tarifstelle für das Vorliegen einer Generalvollmacht nicht aufgestellt, erblickt vielmehr das unterscheidende Merkmal nur in der Mehrheit von Gattungen der Rechtsgeschäfte, zu der sie ermächtigt. Deshalb hat auch die Rechtsprechung das Vorhandensein einer stempelpflichtigen Generalvollmacht auch in den Fällen angenommen, in denen die Ermächtigung zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Rechtsgeschäften sich auf einen bestimmten Teil des Vermögens des Machtgebers beschränkt, z. B. auf eine ihm angefallene Erbschaft oder auf ein von ihm betriebenes Handelsgeschäft oder auf eine Anzahl ihm gehöriger, in einem bestimmten Landbezirke gelegener Grundstücke [JW. 1903, 319[23]]. Zugunsten der Revision läßt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Tarifstelle nichts herleiten. Nach der Begründung des Entwurfs zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 ist die ohne Änderung in das jetzige Stempelsteuergesetz übernommene Vorschrift der Tarifstelle 73 über die Generalvollmachten damit gerechtfertigt, daß derartige Vollmachten regelmäßig eine längere Dauer und erheblichen Umfang des Vollmachtauftrags mit sich bringen und daß bei ihnen meistens die Leistungsfähigkeit des Machtgebers eine größere ist. Diese Kennzeichen treffen auch auf die hier vorliegenden fünf Vollmachten zu. Sie sind also auch von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Revision mußte hiernach erfolglos bleiben. O. c. Preuß. Fiskus, U. v. 3. Dez. 15, 293/15 VII. — Posen. [L.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Friedrich Kloeppel, Blasewitz, Rechtsanwalt beim OLG. Dresden.

1. § 267 StGB. Dauernde Führung eines falschen Namens.] †) Es ist festgestellt, daß gegen den Angeklagten unter seinem wahren Namen J. H. bei der österreichischen Militärbehörde ein Strafverfahren wegen Desertion schwebt und daß der Angeklagte bereits ungefähr 2 Jahre unter dem falschen Namen G. S. in B. wohnt. Hiernach, und weil sonst die Unterzeichnung des Stundungsgesuchs mit letzterem Namen unverständlich wäre, darf trotz Fehlens eines Ausspruchs darüber im Urteil davon ausgegangen werden, daß der Angeklagte auch unter dem Namen G. S als Zeuge in der fraglichen Strafsache geladen und zu der Strafe wegen unentschuldigten Ausbleibens, auf welche sich das Stundungsgesuch bezieht, verurteilt worden ist. Bei dieser Sachlage war aber eine Prüfung dahin geboten, ob der Angeklagte den Namen G. S. deshalb unter das Stundungsgesuch gesetzt hat, weil er, etwa um sich jenem Strafverfahren zu entziehen, diesen angemaßten Namen bereits in B. dauernd führte und sich auch fernerhin, wie nach dem Urteil bisher geschehen, dauernd zu ihm bekennen, und unter diesen Umständen über die Identität des Unterzeichners der Urkunde mit dem durch sie Berechtigten und Verpflichteten gar nicht täuschen wollte. Unter diesen Umständen würde aber,

Zu 1. In einer Reihe älterer Entscheidungen hat das RG. in der Unterzeichnung einer Urkunde mit einem dem Aussteller nicht zukommenden Namen schlechthin das fälschliche Anfertigen einer Urkunde erblickt (JW. 1903, 354; DJZ. 1900, 48; 1906, 148). Diese Annahme verkannte, daß unter Umständen, wie sie im vorliegenden Fall gegeben sind, grade die Unterzeichnung mit dem nicht zukommenden Namen die Identität des Ausstellers wahrte, des Fälschungsvorsatzes mithin entbehrte. Die neue Entscheidung stellt die Übereinstimmung der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit der jene Unterscheidung stets betonenden Literatur her (vgl. Binding, Lehrbuch (2) 2, 1, 233; Frank, StGB. (11/14) 509; Olshausen, Komm. (9) § 267 Anm 30; Schwartz, StGB. S. 615; v. Thur, Allg. Teil des BGB. 1, 443). Prof. Dr. Otto Opet, Kiel.

Digitized by Google

(RGSt)

wie vom RG. bereits anerkannt ist (vgl. RGSt. 30 S. 43, 44), der Tatbestand des § 267 StGB. entfallen, weil der Angeklagte dann nicht eine unechte Urkunde, sondern eine echte nur unter einem falschen Namen herstellen wollte. Das Unterlassen der nicht zu umgehenden Erörterung hierüber seitens des ersten Richters läßt den Verdacht nicht von der Hand weisen, daß er sich der hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkte nicht bewußt gewesen ist und seine Darlegungen über das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 267 a. a. O. keine Gewähr für eine rechtsirrtumsfreie Gesetzesanwendung bieten, so daß insoweit das angefochtene Urteil aufzuheben und, wie geschehen, zu erkennen war. Urt. d. IV. Sen. v. 8. Okt. 15 (641/15). — Breslau.

2. Belagerungszustandsgesetz §§ 4, 9b. Kann die zuständige Militärbehörde ihre Befugnisse weiter übertragen?] †) Die nach Auffassung der Vorinstanz vom Beschwerdeführer verletzte Verordnung vom 6. Januar 1915 über den Ladenschluß der in der Stadt N. befindlichen Geschäftsläden und gewerblichen Verkaufsstellen ist vom Landrat des Kreises N. auf Ersuchen des dortigen Garnisonkommandos erlassen; Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung sollen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft werden. Nach Annahme des LG. ist das Verbot vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergangen. Wie aber der erkennende Senat bereits in dem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 8. Oktober 1915, 4 D. 557/15, näher ausgeführt hat, ist eine Delegationsbefugnis der Militärbefehlshaber bezüglich des in § 9b BelZustG. für sie begründeten Rechts, Verbote im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu erlassen, nicht anzuerkennen; der Militärbefehlshaber, welcher nach dem Belagerungszustandsgesetz für die von ihm getroffenen Anordnungen persönlich verantwortlich ist, muß auch persönlich die in § 9b bezeichneten Verbote erlassen; er darf die Ausübung dieser außerordentlichen Machtbefugnis nicht einer anderen Behörde, namentlich auch nicht einer Zivilbehörde, übertragen. Die Bekanntmachung vom 6. Januar 1915 ist daher mit Unrecht von der Vorinstanz als ein gültiges Verbot im Sinne von § 9b des Gesetzes angesehen worden. Hierzu kommt aber noch, daß, wie ebenfalls in dem oben erwähnten Urteil des RG. näher ausgeführt ist, unter dem Militärbefehlshaber im Sinne von § 9b regelmäßig nur der Kommandierende General oder der Festungskommandant zu verstehen sind; einer der dort gekennzeichneten Ausnahmefälle, in denen das Verordnungsrecht an den Befehlshaber einer abgeschnittenen Truppe oder an den Garnisonältesten einer Stadt gelangen könnte, lag hier nicht vor. Demnach hätte auch das Garnisonskommando selbst im vorliegenden Fall das Verbot auf Grund des § 9b nicht erlassen können. Auch auf Grund des § 4 BelZustG. konnte die Verordnung nicht ergehen, da auch die vollziehende Gewalt nur auf den Festungskommandanten und Kommandierenden General, nicht aber auf das Garnisonkommando übergeht. Überdies liegen auch die Voraussetzungen des § 139 f. GewO. oder diejenigen einer Polizeiverordnung nicht vor. Die Verordnung des Landrats entbehrt daher der Rechtsgültigkeit. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Urt. d. IV. Sen. v. 17. Dez. 15 (680/15). — Danzig.

3. Ausübung inländischer Hoheitsrechte durch verbündete Truppen.] †) Im Januar 1915 befand sich in Bankau bei Kreuzburg (O/S.) eine Pferdesammelstelle der österreichisch-ungarischen Armee. Auf Anordnung derselben wurden

---

Zu 2. Es ist nicht recht zu erkennen, weshalb sich das RG. vorliegend überhaupt mit dem BelZustG. beschäftigt. Die fragliche Anordnung ist von der Zivilbehörde erlassen, und zwar auf Ersuchen einer militärischen Stelle. Im Wesen des Ersuchens liegt, daß man sich für unzuständig, die ersuchte Stelle dagegen für zuständig hält, ebenso daß allein die für die ersuchte Stelle maßgebenden Vorschriften in Frage kommen, und daß nur die ersuchte Stelle die Verantwortung für die zu treffende Anordnung tragen soll. Danach war also vorliegend nur die Rechtmäßigkeit der vom Landrat erlassenen Verordnung als solcher, unabhängig vom BelZustG., zu prüfen. Offenbar lag der Fall so, daß die ersuchende militärische Stelle sich für unzuständig zum Erlaß der betr. Anordnung gehalten, und eben deshalb den Landrat darum ersucht hat. Damit ist sie ihrerseits korrekt vorgegangen, obwohl das RG. (DJZ. 1915 Sp. 614) einen Garnisonältesten für zuständig angenommen hatte (vgl. dazu die Polemik DJZ. 1915 Sp. 859). In obiger Entscheidung bestätigt nunmehr das RG., daß diese seine damalige Annahme unrichtig war, somit militärischerseits korrekt, seitens der Zivilbehörde dagegen inkorrekt vorgegangen wurde. Im übrigen ist wesentlich, daß das RG. hier im Gegensatz zu der Entscheidung vom 1. Oktober 1915 (PrVerwBl. 37, 54) die Delegationsbefugnis des militärischen Verordnungsrechts aus § 9b BelZustG. leugnet.

Privatdozent Dr. Walbecker, Berlin.

Zu 3. a) Die Entscheidung bewegt sich auf jenem Grenzgebiet, das gelegentlich der Strafrechtsreform theoretisch und nun während des Krieges bereits mehrfach praktisch behandelt wurde: Inwieweit ist die (verbündete) ausländische Staatsgewalt im Hinblick auf den strafrechtlichen Schutz der inländischen Staatsgewalt gleichzuachten? In Ermangelung jedweden gesetzlichen Anhaltspunktes operiert das RG. — wie bereits wiederholt bei ähnlichen Fragen (Schutz der Kriegsteilnehmer) — mit Zweckmäßigkeitsgründen, die prima facie auch einleuchten, hier aber, bei eingehender juristischer Prüfung, nicht bedenkenfrei sind.

Zunächst spricht die staats- und verwaltungsrechtliche Seite der Angelegenheit gegen das RG., nach dessen Feststellung es sich um eine österreichische Pferdesammelstelle handelte. Es ist also sicher, daß sie nicht dem deutschen Oberbefehl unterstand, sondern dem österreichischen; denn Militärverwaltung und Oberbefehl sind untrennbare Dinge (Laband [5] 4, 211 ff.; Jacquin im HWbchMilR. 554; Meyer-Courbière, Grundzüge der Mil.-Verw. 53; Marschall von Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung 371 ff.; Apel, Die Kgl. Gewalt usw. [1906], usw.). Danach war die betreffende Verwaltungsstelle einzig ihrem obersten Kriegsherrn verantwortlich, der seinerseits allenfalls seinem Verbündeten für ihr Tun und Lassen einzustehen hatte. Ihre Anordnungen können deshalb auch nicht „als von der deutschen Militärverwaltung erlassen" angesehen werden, ebensowenig kann kraft kaiserlicher „Genehmigung" diese Verwaltungsstelle zu einer „Ergänzung der deutschen Heeresmacht" und demgemäß ihren veterinärpolizeilichen Anordnungen der gleiche Schutz zuteil werden, als hätte es sich um eine deutsche Verwaltungsstelle gehandelt — wobei wohl unterstellt werden darf, daß überhaupt eine veterinärpolizeiliche Anordnung vorlag und nicht einfach eine Zweckmäßigkeitsmaßregel.

Es ist vielmehr offensichtlich ein Fehler gemacht worden. Bei der Lücke im Gesetz und dem Fehlen einer Notverordnung des

Digitized by Google

(RGSt)

mehrere rotzkranke Pferde, die der k. u. k. Armee gehörten, erschossen und auf dem Exerzierplatze in Bankau vergraben. Dem Angeklagten war zur Last gelegt worden, einige dieser Kadaver ausgegraben und Teile davon an sein Vieh verfüttert zu haben, worin die Staatsanwaltschaft ein Vergehen gegen § 74 Ziff. 5 ViehseuchenG. erblickte. Die Strafkammer sprach den Angeklagten frei, indem sie annahm, daß § 74 nur bei viehseuchenpolizeilichen Anordnungen Platz greifen könne, welche von einer inländischen Polizeibehörde oder von der deutschen Militärverwaltung getroffen seien. Das RG. hob das Urteil auf und verwies die Sache an die Strafkammer zurück. Aus den Gründen: Auch wenn man mit der Strafkammer davon ausgeht, daß bei Erlaß des Viehseuchengesetzes nur an deutsche Militärbehörden gedacht worden ist, so kann dies nicht den Ausschlag geben, wenn nach Sinn und Zweck des Gesetzes unter Umständen auch andere Melitärbehörden darunter fallen können. Nach dieser Richtung läßt das angefochtene Urteil eine ausreichende Erörterung und Würdigung der staatsrechtlich in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte vermissen. Zuvörderst hätte es einer Erörterung darüber bedurft, ob und

---

Bundesrats hätte auf irgendeine Weise der österreichischen Verwaltungsstelle der Schutz des deutschen Gesetzes im Verwaltungswege verschafft werden müssen, sei es durch Unterstellung unter den deutschen Oberbefehl, sei es durch Tätigwerden der Zivilverwaltungsstelle zu ihren Gunsten, wozu hier ja wohl eine generelle Anordnung des zuständigen Generalkommandos, also wieder einer militärischen Stelle, genügt hätte. Wenn die zuständigen Stellen Fehler machen, sind aber die Folgerungen daraus zu ziehen, d. h. es hätte folgerichtig in Ermangelung des objektiven Tatbestands die Freisprechung bestätigt werden müssen. Weshalb das RG. hiervor zurückschreckt, ist um so weniger verständlich, als der Bündnisvertrag mit Österreich bereits seit 1879 besteht; seitdem hat dreimal (1880, 1894, 1909) sich die Gesetzgebung mit dem Viehseuchengesetz befaßt. Es wäre also reichlich Gelegenheit gewesen, die doch immerhin nicht ganz fernliegende Frage zu erörtern, wie der Fall behandelt werden solle, wenn auf Grund des Bündnisvertrags die Militärverwaltung unserer Verbündeten auf Reichsgebiet mit eigenen Viehbeständen erscheint. Vielleicht hat man so argumentiert, aber unter ähnlichen Vorstellungen gestanden, wie sie das RG. seiner Entscheidung zugrunde legt. Für diese Annahme würde namentlich der Umstand sprechen, daß die Praxis nur allzu gerne, namentlich in militärischen Fragen, auf den Staatsvertrag abstellt. Verwandte Fälle aus dem innerdeutschen Staatsrecht (Militärkonventionen, Stationskontrolleure usw.), bei denen ja auch die Frage nach dem Verhältnis der beiderseitigen Staatsgewalten akut werden kann, wie die Nachklänge des Falles Zabern in verschiedenen süddeutschen Parlamenten gezeigt haben, habe ich gelegentlich in Annalen 1915, 323 ff. kurz gestreift. Meines Erachtens versteht sich auch oder gerade im öffentlichen Recht durchaus nichts von selbst; weshalb ich den laxen Standpunkt der Praxis für höchst bedenklich halte. Zum Beispiel bleibt bei der Argumentation des RG. die Frage offen, ob die offensichtlich nach österreichischem Recht, oder österreichischer Praxis getroffene Anordnung zunächst einmal als solche einwandfrei ist, und dann, ob sie als sanitätspolizeiliche Anordnung der Militärverwaltung im Sinne des deutschen Gesetzes angesehen werden kann. Es müßte also mindestens die beiderseitige Hierarchie verglichen und die Einhaltung des österreichischen Instanzenzugs geprüft werden — kurz, das, was das RG. mit ein paar Zweckmäßigkeitsgründen abtut, enthält juristisch eine Reihe immerhin nicht von der Hand zu weisender Schwierigkeiten.

Was die strafrechtliche Seite des Falles anlangt, so finden wir hier die Bestätigung vorstehender Bedenken, wenn man die Vorarbeiten zur deutschen Strafgesetzreform heranzieht. Goldschmidt (Reform 2, 40 ff.) verweist gerade auf die anscheinend im Vorentwurf offengelassene Streitfrage, ob die zum Schutz der Staatsgewalt bestimmten Strafvorschriften auch die ausländische Staatsgewalt schützen. Aber auch nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission verbleibt es bei ganz vereinzelten dahingehenden Bestimmungen (z. B. § 124: Widerstand gegen eine ausländische Staatsgewalt), von denen

---

hier besonders diejenigen über Kriegsverrat interessieren, vermöge deren die „Bundesgenossen" des Reichs den gleichen strafrechtlichen Schutz genießen sollen wie das Reich selbst (Waffenhilfe, Begünstigung des Feindes, Nichterfüllung von Lieferungsverträgen). Es haben hier also doch immerhin nicht ganz unkundige Personen der Auffassung Raum gegeben, daß ihrer Ansicht nach unsere „Bundesgenossen", d. h. die Staatsgewalt der uns verbündeten Staaten, unter Umständen einen strafrechtlichen Schutz genießen müssen, der ihnen nach geltendem Strafrecht nicht einwandfrei sicher zusteht (vgl. z. B. § 107 Entw. gegenüber § 329 StGB., Prozeß Jacobi). Aber hierbei waren sie weiter der Ansicht, daß dieser Schutz eben nicht schlechthin, sondern nur nach ganz bestimmten Richtungen zu gewähren sei. Der gerade hier interessierende Fall fehlt aber; die §§ 193, 194 des Kommissionsentwurfs, die die Strafbestimmungen der Seuchengesetze in sich aufnehmen, belassen es bei der Strafe im Falle der Verletzung von Schutzmaßregeln gegen Seuchenverbreitung, die die „zuständige Stelle" getroffen haben muß. Da nach obiger Entscheidung im geltenden Viehseuchengesetz nur an die inländische zuständige Stelle gedacht ist, kann mit dieser Übernahme in den Entwurf des StGB. eine Erweiterung des Kreises der „zuständigen Stellen" auf diejenigen unserer Verbündeten nicht gedacht sein — um so weniger, als ja hier wieder Gelegenheit gewesen wäre, ähnlich wie in §§ 104 ff., die Anordnungen der uns verbündeten Staatsgewalt in den strafrechtlichen Schutz einzubeziehen. Andererseits ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Strafrechtskommission hier ebenfalls nur ein lapsus unterlaufen ist; das würde jedoch an der lex scripta nichts ändern. Diese spricht aber heute noch viel weniger für die reichsgerichtliche Auslegung, weshalb von ihr abzugehen, wie gesagt, um so weniger Anlaß vorliegt, als auch die militärischen Stellen an die Gesetze gebunden sind.

Privatdozent Dr. Waldecker, Berlin.

b) Auch in diesem Urteil des RG. kommt der meines Erachtens richtige Gedanke zum Ausdruck, daß, wenn ausländische Behörden bei ausnahmsweiser Ausübung behördlicher Befugnisse im Inlande, denselben Schutz genießen wie inländische Behörden, damit im Grunde genommen doch nur die inländische Staatsgewalt geschützt wird. Denn ausländische Behörden oder Beamte können nur mit Genehmigung der inländischen Staatsgewalt im Inlande tätig werden, und es werden ihnen gewissermaßen in dem bezeichneten Umfange Befugnisse der inländischen Staatsgewalt zur Ausübung überlassen. Der Umstand, daß der 6. Abschnitt des StGB. nach seiner Entstehungsgeschichte nur den Schutz der inländischen Staatsgewalt betrifft, steht also einer Bestrafung eines im Inlande gegen dort befugtermaßen tätig werdende ausländische Behörden verübten Widerstandes nicht entgegen. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung wird nach den dem fremden Staate ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumten Befugnissen und die der Zuständigkeit des fremden Beamten in der Regel nach dem ausländischen Rechte beurteilt werden müssen.

Landrichter Dr. Hertel, Oppeln.

Digitized by Google

(RGSt)

wieweit die österreichisch-ungarische Pferdesammelstelle einer deutschen Truppe angegliedert oder doch einem deutschen Befehlshaber unterstellt war, eventuell unter welchen Umständen und Bedingungen ihr eine selbständige Ausübung militärischer Befugnisse auf deutschem Boden, hier insbesondere auf dem Areal der deutschen Militärverwaltung, gestattet worden ist, und ob aus alledem nicht schon der Schluß zu ziehen war, daß die Anordnung, die dem deutschen Gesetze entsprechend erlassen ist, mit Billigung, Ermächtigung oder Genehmigung des deutschen Militärbefehlshabers geschah, insofern also von der deutschen Militärbehörde vertreten werden muß und im Ergebnis als von ihr erlassen zu betrachten ist. . . . Bei Ermangelung anderer Unterlagen wäre aber im Zweifel zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit der österreichisch-ungarischen Militärbehörde innerhalb des Deutschen Reichs doch nur auf Grund des Bündnisvertrages beider Staaten ausgeübt wird, und daß während der Kriegsdauer die österreichisch-ungarischen Heeresteile, die mit Genehmigung des Deutschen Kaisers auf deutschem Gebiet selbständig tätig werden, in dem Sinne als Ergänzung der deutschen Heeresmacht angesehen werden müssen, daß sie in bezug auf den strafrechtlichen Schutz der hier in Betracht kommenden Maßnahmen den deutschen Truppenteilen gleichgestellt werden müssen. Urt. d. IV. Sen. v. 24. Sept. 15 (476/15). — Kreuzburg.

4. Bayerisches Kriegszustandsgesetz Art. 4 Nr. 2. Pferdekaufsverordnung für den Bereich des I. Bayerischen Armeekorps. Entschuldbarer Rechtsirrtum.] †) Nach der Vorschrift des Stellvertretenden Generalkommandos des Bayerischen I. Armeekorps vom 16. Januar 1915 ist „jeder Verkauf von Pferden im Pferdegestellungsbezirk des I. Armeekorps ohne Erlaubnis des Stellvertretenden Generalkommandos verboten" worden. Diesem Verbot zuwider hat im Mai 1915 der Mitangeklagte W. an den Mitangeklagten G. eine Stute mit Fohlen verkauft. Der Angeklagte G. hat gegenüber der Anklage wegen Vergehens aus Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. eingewendet, er habe die Vorschrift dahin ausgelegt, daß nur der Verkäufer strafbar sei, und die Strafkammer hat ihn freigesprochen, da der ihm zugebilligte Irrtum nicht strafrechtlicher, sondern tatsächlicher Natur, auch nicht fahrlässig verschuldet und daher gemäß § 59 StGB. geeignet sei, eine Verurteilung auszuschließen. Abgesehen von der Frage, ob nicht die Verneinung fahrlässigen Verschuldens rechtlichen Bedenken unterliegt, wird diese Rechtsauffassung der Strafkammer von der Revision zu Unrecht als rechtsirrig beanstandet. Durch den Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. ist mit Strafe bedroht, „wer eine .... Vorschrift übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt". Dasein und Inhalt der einzelnen Vorschrift bilden keine Merkmale des strafrechtlichen Tatbestands, deren Unkenntnis oder mißverständliche Auffassung als ein Irrtum strafrechtlicher Natur den Täter nicht zu entschuldigen vermöchte, sondern es handelt sich dabei um Tatumstände, bezüglich deren der § 59 StGB. anwendbar ist. Einen solchen Tatumstand betrifft auch die Frage, an wen die Vorschrift gerichtet ist. Vorschriften im Sinne des Art. 4 Nr. 2 können sich mit ihren Geboten oder Verboten an die Allgemeinheit, an bestimmte Personenklassen oder Personenkreise oder auch nur an einzelne Personen richten. Nur solche Personen, denen durch die Vorschrift ein Handeln oder Unterlassen auferlegt ist, können sie als Täter „übertreten". Bei vorsätzlicher Übertretung muß der Täter wissen, daß ihm ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen vorgeschrieben ist und er der sich an ihn wendenden Vorschrift zuwiderhandelt. Im vorliegenden Falle ist der Einwand des Angeklagten G. dahin zu verstehen, daß er der Meinung gewesen sei, die Vorschrift sei nur an die jeweiligen Pferdebesitzer gerichtet und verbiete diesen den Verkauf ihrer Pferde. Wenn er auch gewußt hat, daß der Verkäufer W. durch den Pferdeverkauf die Vorschrift übertrete, und er sogar bewußt zur Übertretung der Vorschrift durch Wollen mitgewirkt hat, so hat er doch nicht bewußt einer auch an ihn gerichteten Vorschrift zuwidergehandelt. Das Handeln, das durch die Vorschrift verboten sein sollte, bestand in der irrigen Vorstellung des G. nur in dem Verkaufen. Von Verkaufen kann nur beim Verkäufer gesprochen werden. Allerdings erfordert das Verkaufen

---

Zu 4. Das Urteil beruht, soweit es sich mit der Frage des Irrtums befaßt auf der auch sonst vom RG. vertretenen (aber vom bayerischen Obersten Landesgericht abgelehnten) Ansicht, daß der Irrtum über die das Blankett des Kriegszustandsgesetzes ausfüllenden Verordnungen außerhalb des Strafrechts liege und deshalb entschuldige. S. darüber meine Bemerkungen, JW. 1916, 209.

Im übrigen sieht das Urteil in der Mitwirkung des Käufers zu einem verbotenen Verkauf nur dann keine Beihilfe, wenn der Verkäufer als Täter unvorsätzlich gehandelt hat. Daß es keine Beihilfe zu Fahrlässigkeitsdelikten gebe, hat das RG. (gegen Binding, Grundriß S. 152 und Olshausen, Anm. 18 zu § 49 StGB.) stets angenommen, RGSt. 10, 8; 20, 54; 45, 88. Es hat aber auch wiederholt ausgesprochen, daß in den Fällen der sog. notwendigen Teilnahme — und um eine solche handelt es sich hier — zu prüfen ist, ob nicht der Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über Teilnahme auf denjenigen notwendig Beteiligten, der nicht als Täter für haftbar erklärt ist, der besondere Wille des Gesetzgebers entgegensteht. S. RGSt. 2, 439; 5 S. 275, 435; 8, 294; 25, 369. Das aber möchte ich auf die Gefahr hin, „für eine ungebildete Person" gehalten zu werden, für die hier in Rede stehenden Delikte behaupten. Ihr tatbestandlicher Aufbau entspricht dem des Stimmverkaufs, wie ihn § 243 KO. regelt. Die in der Theorie herrschende Lehre lehnt es schlechthin ab, den Stimmkäufer wegen Teilnahme zu bestrafen. So neben vielen anderen auch Zweigert in Olshausens Kommentar Anm. 10 zu § 243 KO. Das RG. erkennt die Straflosigkeit des Stimmkäufers wenigstens dann an, wenn er „lediglich diejenige Tätigkeit zum Zwecke der Herstellung des Tatbestandes entwickelt hat, ohne welche die Begangenschaft des Vergehens nicht denkbar ist". In dem bloßen Stellen der Vertragsofferte findet das RG. keine Überschreitung dieser Grenze. So RGSt. 12, 122 und (besonders deutlich) 29, 304. Die gleichen Grundsätze müssen auf die Auslegung des militärischen Veräußerungsverbots Anwendung finden. Nach der in der Literatur herrschenden und auch von mir für richtig gehaltenen Lehre wäre daher der Käufer niemals wegen Beihilfe strafbar, nach der Ansicht des RG. dann, aber auch nur dann, wenn ihm mehr zur Last fällt als das Stellen oder die Annahme des Vertragsangebots. Genau dasselbe hätte für die Frage der Anstiftung zu gelten; nur wird ein an sich als Anstiftung zu qualifizierendes Verhalten des Käufers im Sinne des Kriegszustandsgesetzes immer als Aufforderung anzusehen sein.

Die vorstehenden Erwägungen haben meines Erachtens auch auf die Delikte des Höchstpreisgesetzes Anwendung zu finden.

Professor Dr. Reinhard Frank, München.

Digitized by Google

zu seiner Vornahme notwendig auch ein Kaufen; aber das Kaufen ist an sich eine andere Handlung als das Verkaufen. Kaufen kann nur der Käufer. Wohl ist mit einem Verkaufsverbot sachlich das Kaufgeschäft schlechthin verboten, allein zur Erreichung des Verbotszwecks kann der Urheber des Verbots es für angezeigt und genügend erachten, sich nur an diejenigen Personen zu wenden, die als Besitzer eines Gegenstandes in erster Linie dafür in Betracht kommen und verantwortlich zu machen sind, daß ein Kaufgeschäft über den Gegenstand unterbleibe und der bisherige Besitzstand erhalten werde. In diesem Sinne hat G., wie ihm von der Strafkammer zugebilligt wird, die Vorschrift vom 16. Januar 1915 irrig als nur gegen die Pferdebesitzer und deren Verkäufe gerichtet aufgefaßt und es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Strafkammer den Irrtum des G. nach § 59 StGB. beurteilt hat. Mit Grund wird dagegen von der Revision gerügt, daß die Verneinung einer Fahrlässigkeit des G. im Urteil ungenügend begründet sei. Dort wird nur gesagt, daß der Inhalt der Vorschrift des Generalkommandos „für eine ungebildete Person" die Auslegung des G. zulasse und eine Fahrlässigkeit des G. „in der falschen Auslegung der Verbotsvorschrift" nicht gefunden werden könne. Darüber, ob der Angeklagte G. die von ihm nach den gegebenen Umständen zu fordernde Sorgfalt aufgewendet hat, insbesondere ob er sich bei der offenliegenden Bedenklichkeit seiner Mitwirkung zu einer gesetzwidrigen Handlung mit seiner eigenen Auslegung ohne jede anderweite Erkundigung begnügen durfte, spricht sich aber das Urteil nicht aus und es muß angenommen werden, daß eine Prüfung in dieser Richtung in Verkennung des Begriffes der Fahrlässigkeit unterblieben ist. Für die neuerliche Verhandlung der Sache ist noch folgendes zu bemerken. Nach den Feststellungen des Urteils hat G. gewußt, daß W. die Vorschrift übertrete. Da nach der Annahme der Strafkammer W. nur fahrlässig handelte, konnte eine Beihilfe des G. zum Vergehen des W. allerdings nicht in Frage kommen. Aber der Art. 4 Nr. 2 stellt nicht nur das „Übertreten" einer Vorschrift, sondern auch das „Auffordern" und „Anreizen" zu einer solchen Übertretung unter Strafe und je nachdem wird zu prüfen sein, ob eine Täterschaft des G. nicht etwa aus einem dieser anderen Gesichtspunkte anzunehmen ist. Urt. d. I. Sen. v. 11. Nov. 15 (744/15). München II.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Begriff der Kriegsgefangenen. Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte. †)

L. ist russischer Staatsangehöriger. Er war bis zum 29. Mai 1915 als „bürgerlicher Kriegsgefangener" im Gefangenenlager Tr. verwahrt. An diesem Tage wurde er nach Gut K. als landwirtschaftlicher Arbeiter überstellt. Dort soll er sich laut der Anklageschrift zweier Verbrechen des Betrugs und eines Vergehens gegen das Gesetz über den Kriegszustand schuldiggemacht haben. In dem Ausweise, der anläßlich der Überstellung des L. nach K. von dem die Aufsicht führenden Offizier des Gefangenenlagers ausgestellt wurde, ist bemerkt, daß L. unter Fortdauer der Eigenschaft als Kriegsgefangener überstellt werde.

Die Strafkammer hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil L. zur Zeit der Begehung der strafbaren

---

Zu 1. Das BayObLG. nimmt an, daß Angehörige feindlicher Staaten, die nur in ihrer Bewegungsfreiheit insofern beschränkt sind, als sie nicht ohne behördliche Genehmigung ihre Arbeitsstelle und ihren Aufenthalt verlassen dürfen, keine Kriegsgefangenen und daher nicht gemäß § 158 MilStGB, § 1 Nr. 8 MilStGO. der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen seien. Es könne daher die Streitfrage, ob nur Angehörige der feindlichen Armee, die in Gefangenschaft geraten, als Kriegsgefangene zu gelten haben, unentschieden bleiben. Letztere Streitfrage hat das RMilG., I. Sen. in der Entscheidung vom 10. August 1915 (Entsch. XIX, 228) dahin entschieden, daß gemäß Art. 8, 13 der Haager LKO. nur Träger des sog. aktiven Kriegsstandes das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene hätten und daher gemäß § 158 MilStGB., § 1 Nr. 8 MilStGO. der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt seien. Ich halte die Entscheidung des RMilG. für unrichtig und muß auf meinen Aufsatz in der LeipzZ. 1914 Sp. 1636 ff. verweisen. Es ist weder überzeugend, wenn das RMilG. den Kreis der zur Kriegsgefangenschaft aktiv Legitimierten als in Art. 8, 13 Haager LKO. erschöpfend umgrenzt bezeichnet, noch ist es richtig, wenn das RMilG. das in Art. 13 Haager LKO. erwähnte Heeresgefolge dem aktiven Kriegsstand zurechnet. Es steht mithin nichts im Wege, den Kreis der „Kriegsgefangenen" über die in der LKO. genannten und über die Träger des aktiven Kriegsstandes hinaus auszudehnen. Tatsächlich hat der Kriegsgebrauch von jeher alle Personen, deren Festhaltung im Interesse der Kriegführung erforderlich erscheint, als Kriegsgefangene angesehen (Kriegsgebrauch im Landkriege, Heft 31 der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften, herausgegeben vom Großen Generalstabe, Berlin 1902 S. 11 ff.; mein Aufsatz, Sp. 1640/41). Darunter fallen nunmehr auch die zu Vergeltungszwecken Internierten (hier and. Laband, DJZ. XX, 9), mag man ihrer selbst in früheren Aufzählungen nicht besonders gedacht haben. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum nicht alle die, welche zur Kriegsgefangenschaft passiv legitimiert sind, die Aktivlegitimation besitzen sollen, die den Kriegsgefangenen zustehenden völker- und landesrechtlichen Garantien gegen willkürliche Behandlung in Anspruch zu nehmen. — Eine andere Frage ist, ob nicht dem BayObLG. darin beizupflichten ist, daß die bloße Einschränkung in der Bewegungsfreiheit noch keine Gefangenschaft darstellt. Sowenig unter Polizeiaufsicht stehende oder gar Personen, die auf Grund des § 8 FreizügigkeitsG. landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, als „Gefangene" zu betrachten sind, so wenig sind es feindliche Ausländer, denen etwa geboten ist, sich zu bestimmten Zeiten bei der Behörde zu melden oder nicht ohne deren Genehmigung ihren Aufenthaltsort zu ändern. Bedenklicher wäre es schon, wenn — wie es nach dem Urteil des BayObLG. der Fall gewesen zu sein scheint — der Beschuldigte ohne behördliche Genehmigung auch seine „Arbeitsstelle" nicht verlassen durfte. Eine solche „Einschränkung" der Bewegungsfreiheit könnte, zumal mit Rücksicht auf einen damit etwa verbundenen Arbeitszwang (den übrigens Laband a. a. O. gegen zu Vergeltungszwecken Internierte — meines Erachtens zu Unrecht — für unzulässig hält), einer Aufhebung der Bewegungsfreiheit, mit andern Worten einer Gefangenschaft gleichkommen. Indessen wird die Entscheidung dieser Frage von den näheren tatsächlichen Umständen abhängen, die sich dem in dem Urteil mitgeteilten Sachverhalt nicht mit Sicherheit entnehmen lassen.

Prof. Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

Digitized by Google

Handlungen „Kriegsgefangener" gewesen und wiederum im Gefangenenlager Tr. verwahrt sei. Nach § 1 Nr. 8 MilStGO. und § 158 MilStGB. unterstehe er daher der Militärgerichtsbarkeit.

Die gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde des Staatsanwalts ist begründet.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind nach § 1 Nr. 8 MilStGO. die in § 158 MilStGB. bezeichneten Personen unterstellt, solange sie den Militärstrafgesetzen unterstehen. Nach § 158 MilStGB. finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen nach Maßgabe seines Militärranges entsprechende Anwendung.

Die Meinungen darüber, ob als „Kriegsgefangener" im Sinne dieser Bestimmungen nur Angehörige der feindlichen Armee — gleichviel ob Militär- oder Zivilpersonen —, die in Gefangenschaft gerieten, zu gelten haben, oder auch Angehörige feindlicher Staaten, die, ohne Angehörige der feindlichen Armee zu sein, aus Anlaß des Krieges in Sicherheitsgewahrsam genommen werden, gehen auseinander.

Koppmann, das MilStGB. § 158 Anm. 1 und 2; Romen-Rissom, das MilStGB. § 158 Anm. 1; Rotermund, das MilStGB. § 158 Anm. 2; Endres, das MilStGB., Handausgabe, § 158 Anm. 2; vgl. auch: Resch, das Völkerrecht, §§ 268, 269 S 280 ff.; Ullmann, das Völkerrecht 1908, S. 480 ff.; Laband, in der DJZ. 20, 3 ff. Ziff. 2.

Eine Stellungnahme zu dieser Streitfrage ist indes nicht veranlaßt; denn der Begriff der „Kriegsgefangenschaft" setzt unter allen Umständen voraus, daß der Angehörige eines feindlichen Staates auf Veranlassung der zuständigen Stelle gefangen gehalten und als „Kriegsgefangener" wirklich behandelt wird. Dazu ist allerdings eine förmliche Einschließung nicht erforderlich, andererseits genügen aber auch nicht Einschränkungen der feindlichen Ausländer in ihrer Bewegungsfreiheit durch eine allgemeine, zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Anordnung, in der ihnen etwa geboten wird, sich zu bestimmten Zeiten bei der Polizeibehörde zu melden, oder verboten wird, ohne besondere Genehmigung ihren Aufenthalsort zu verlassen.

Nach den Ermittlungen stehen die aus dem Gefangenenlager Tr. an landwirtschaftliche Betriebe abgestellten russisch-polnischen Landarbeiter nicht mehr unter militärischer Bewachung, sie wohnen bei dem Arbeitgeber, erhalten von diesem ihren Lohn unmittelbar ausbezahlt und verköstigen sich selbst. Sie sind in ihrer Bewegungsfreiheit infolge einer zu Art. 4 Ziff. 2 BayKriegsZustG. erlassenen Anordnung des Generalkommandos nur insofern beschränkt, als sie, wie auch die anderen über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten, ihre Arbeitsstelle und ihren Aufenthaltsort nicht ohne besondere Genehmigung verlassen dürfen. Solche Gefangene, wurden von dem aufsichtsführenden Offizier des Gefangenenlagers seit Anfangs Mai als mit der Abstellung an eine Arbeitsstelle aus der Gefangenschaft entlassen behandelt und im Stande des Lagers nicht mehr weiter geführt. Auch das Generalkommando steht laut seiner Erklärung vom 2. September 1915 auf dem Standpunkt, daß solche Arbeiter nicht mehr als Kriegsgefangene zu behandeln sind. Sie werden also in Wirklichkeit nicht mehr in Gefangenschaft gehalten.

In dem unter Benützung eines Formblattes hergestellten Ausweise für die Überstellung des L. an die Arbeitsstelle sind die Worte „unter Fortdauer seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener" nur aus Versehen stehen geblieben. Sie entsprechen nicht der bereits zu jener Zeit bestehenden Auffassung des Lagerführers und des Generalkommandos über die Behandlung der aus dem Lager an Arbeitsstellen abgegebenen Gefangenen und sind deshalb ohne Bedeutung für die Entscheidung, ob L. zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen Kriegsgefangener war.

Die Strafkammer hat demnach mit Unrecht ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über die Anklage verneint.

Da sie die Anklage sachlich noch nicht gewürdigt hat, ist ihr aus Zweckmäßigkeitsgründen die Beschlußfassung zu überlassen. (Beschl. v. 13. Nov. 1915, Beschw.-Reg. Nr. 463/1915.)

2. Begriff des Inverkehrtretens mit Kriegsgefangenen. †)

Die Angeklagte hat auf einem Spaziergange mit zwei in einer Kiesgrube arbeitenden französischen Kriegsgefangenen auf Zureden der ebenfalls in der Kiesgrube arbeitenden Magd ein Gespräch angeknüpft; sie hielt den Franzosen in französischer Sprache vor, wie schlecht die Franzosen die Deutschen, sogar die Frauen und die Kinder, behandelten, wie gut dagegen die Franzosen in Deutschland behandelt werden; einer der Franzosen bestritt die erstere Behauptung, es gab ein Hin- und Hergerede über die Mißhandlung der Deutschen zwischen der Angeklagten und den Franzosen, dem der als Hilfswehrmann anwesende Knecht mit den Worten ein Ende machte: „Werdet ihr nicht mehr eins, wir haben die Franzosen zum arbeiten und nicht zum heimgarten". Hierauf entfernte sich die Angeklagte. Die Strafkammer erblickte in dem Verhalten der Angeklagten keine Zuwiderhandlung gegen das KriegsZustG. in Verbindung mit der Bekanntmachung des Generalkommandos vom 25. Februar 1915, betreffend Verkehr mit Kriegsgefangenen, weil das Verbot („wer unbefugt mit Kriegsgefangenen in Verkehr tritt") nicht nach seinem Wortlaute, sondern enger, und zwar dahin auszulegen ist, daß nur ein übermäßig entgegenkommendes freundschaftliches Gespräch, ein würdeloses Verhalten getroffen werden sollte, und weil das Wort „unbefugt" keine genügende Abgrenzung gibt, übrigens

Zu 2. Die Art und Weise, wie das erste Urteil die Freisprechung begründet, ist allerdings nicht überzeugend, und man wird den Ausführungen, die das BayObLG. dagegen macht, beizutreten haben, so sehr auch die Betroffene zu bedauern ist. Sehr bedenklich aber wäre es, wollte man folgern, daß jeder Verkehr mit Gefangenen, die zur Beschäftigung bei Privatpersonen hergegeben werden, unbefugt sei. Wenn, wie der höchste Gerichtshof sagt, das unbefugte Handeln den Mangel der Berechtigung bezeichnet, so ist es klar, daß beim Vorliegen einer solchen der Verkehr mit den Gefangenen nicht bestraft werden kann. Eine Berechtigung erwächst aber selbstverständlich dadurch, daß die zuständige Stelle die Erlaubnis erteilt. Nun kann aber eine Erlaubnis auch implizite erteilt werden, und das trifft in gewissem Umfange zu, sobald die Militärbehörde Privatpersonen Gefangenen zur Beschäftigung überläßt. In welchem Umfang und mit welchen Personen, das hängt von den Umständen ab. Jedenfalls ist in der Hergabe von Gefangenen zur Beschäftigung in landwirtschaftlichen Betrieben auch die Erlaubnis zum Verkehr nicht nur mit dem Aufsichtspersonal des Landwirts, sondern auch mit dessen freien Arbeitern enthalten, soweit diese mit den Gefangenen zusammen beschäftigt werden dürfen und der Verkehr sich in den Grenzen hält, der naturgemäß zwischen zusammenarbeitenden Personen entsteht.

Professor Dr. Reinhard Frank, München.

Digitized by Google

die Angeklagte infolge der Aufforderung der Magd sich für befugt erachten konnte, mit den Franzosen zu sprechen.

Die Revision des Staatsanwalts ist sachlich begründet.

Die Strafkammer räumt ein, daß die Angeklagte sich gegen das Verbot verfehlt hat, wenn man dessen Wortlaut als maßgebend erachtet; sie hält aber eine engere Auslegung für geboten; sie folgert, daß bei weiterer Auslegung der Kreis derjenigen, die bestraft werden müßten, weil sie sich nicht auf Franzosenart gegenüber Kriegsgefangenen verhalten, kaum abzugrenzen wäre; sie schließt aus der Gestattung der Verwendung Kriegsgefangener zu ländlichen Arbeiten, daß das Generalkommando sich bewußt war, daß der gelegentliche „Verkehr" des einzelnen Gefangenen auch mit anderen Personen als mit den Arbeitgebern nicht vermeidbar ist; sie erachtet deshalb nur ein übermäßig entgegenkommendes freundschaftliches Gespräch, ein würdeloses Verhalten als unter das Verbot fallend.

Diese Auslegung des Begriffs des „Inverkehrtretens" im Sinne der Anordnung ist rechtsirrig; sie verstößt gegen den Grundsatz, daß Gesetze zunächst nach ihrem Wortlaut und dem diesem innewohnenden Sinn auszulegen sind und daß für eine Auslegung kein Raum ist, wenn aus dem Gesetze bei Anwendung der allgemeinen Denkgesetze deutlich erkennbar ist, was durch das Gesetz geboten oder verboten ist. Die Auslegung der Strafkammer wird weder durch den Wortlaut noch durch den Zweck der Anordnung gedeckt.

Die Anordnung des Generalkommandos stellt in Ziff. 1 jedes Inverkehrtreten mit Kriegsgefangenen, insoweit es unbefugt ist, unter Strafe.

Die Regelung des Verkehrs mit Gefangenen ist eine aus dem Staatshoheitsrechte fließende Befugnis; sie ist aus mehrfachen wichtigen Gründen, z. B. der Ordnung, der Sicherheit, der Erreichung des Zweckes der Gefangenhaltung, angezeigt und notwendig. Auch der Art. 23 BayPolStGB. verbietet, ohne Erlaubnis der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr zu treten oder ihnen etwas zuzubringen.

Sowenig die Erfüllung des Tatbestandes dieser Übertretung, z. B. die Gefährdung der Verwahrung des Gefangenen oder des Resultates der Untersuchung, erforderlich oder der Inhalt des Gespräches maßgebend ist, sondern das Strafbare schon in der unbefugten Eröffnung eines schriftlichen oder mündlichen Verkehrs ohne die Erlaubnis des Aufsichtsbeamten wegen des darin liegenden Eingriffs in das Staatshoheitsrecht zu finden ist, ebensowenig ist das Verbot in der Anordnung vom 25. Februar 1915 beschränkt auf ein übermäßig entgegenkommendes freundschaftliches Gespräch, auf ein würdeloses Verhalten.

Das Verbot trifft keinen Unterschied zwischen freundschaftlichen, übermäßig freundschaftlichen, feindseligen oder gleichgültigen Gesprächen; es will im Interesse der Sicherheit von vornherein jedes Inverkehrtreten mit den Kriegsgefangenen, also auch die Eröffnung jeden mündlichen Verkehrs mit diesen ohne Rücksicht auf den Inhalt des Gespräches verboten haben, soweit keine Befugnis hierzu besteht.

Der Umstand, daß die Verwendung Kriegsgefangener zu ländlichen Arbeiten ausnahmsweise gestattet wird, berechtigt nicht zu der von der Strafkammer betätigten Auslegung des Verbotes; diese Tatsache mag dazu beitragen, daß das Verbot öfter übertreten wird, weil dadurch „unbefugtes" Inverkehrtreten mit den Gefangenen erleichtert wird, aber für den Inhalt des Verbotes bleibt dieser Umstand ohne Einfluß.

Auch der Hinweis des Verteidigers auf die Ziff. 2, 3 und 4 des Verbots ist für die Auslegung des Verbots in Ziff. 1 im Sinne des Strafkammerurteils belanglos; gerade das Verbot in Ziff. 1 läßt ersehen, daß das Würdelose des Verhaltens nicht entscheidend für die Strafbarkeit ist; das Betreten des Gefangenenlagers und der Arbeitsstätten der Kriegsgefangenen kann zu den verschiedensten Zwecken, auch zu an sich ganz unverfänglichen, erfolgen, ist auch an sich nichts Würdeloses; gleichwohl ist es verboten, offenbar im Interesse der Ordnung und der Sicherheit.

Die Erwägung der Strafkammer, daß bei der Auslegung des Verbots nach seinem Wortlaute der Kreis derjenigen kaum abzugrenzen wäre, die bestraft werden müßten, weil sie sich nicht auf Franzosenart gegen Kriegsgefangene verhalten, d. h. wohl, weil sie den Gefangenen nicht mit Schmähungen, wörtlichen oder tätlichen Beleidigungen begegnen, ist nicht recht verständlich.

Die Anordnung des Generalkommandos verlangt, daß jedermann den Verkehr mit den Kriegsgefangenen unterläßt, sich also diesen gegenüber rein passiv verhält, soweit er nicht zu dem Verkehre befugt ist. Ob im einzelnen Falle jemand befugt war, mit den Gefangenen in Verkehr zu treten, ist je nach der Sachlage zu entscheiden und entscheidbar.

Das „unbefugt handeln" bildet in vielfachen Strafgesetzen ein Tatbestandsmerkmal; es ist damit ein bestimmbarer und nach der Rechtslehre und der Rechtsprechung bestimmter Begriff verbunden, nämlich der Mangel einer Berechtigung. Auf eine solche Berechtigung hat sich die Angeklagte in den Vorinstanzen selbst nicht berufen; die Strafkammer nimmt allerdings an, daß die Angeklagte sich infolge der Aufforderung der Magd für befugt erachten konnte, mit den Kriegsgefangenen zu sprechen. Eine nähere Darlegung, aus welchen Gründen die Angeklagte aus dem Zureden der Magd, mit den Gefangenen ein Gespräch anzuknüpfen, eine Befugnis, eine Berechtigung, mit diesen in Verkehr zu treten, objektiv oder auch nur subjektiv hätte ableiten können, läßt das Urteil vermissen; der Tatbestand läßt auch nicht ersehen, worauf diese — von der Angeklagten selbst nicht behauptete — Meinung allenfalls gestützt werden könnte und wodurch sie erweckt wurde. Die Magd war nach den Feststellungen mit und neben den Gefangenen als Arbeiterin in der Kiesgrube beschäftigt; sie stand zu diesen und der Angeklagten in keinem Aufsichtsverhältnis oder in einem sonstigen Verhältnisse, das ihr die Befugnis gegeben hätte, den Verkehr der Angeklagten mit den Gefangenen zu gestatten; die unwürdige Behandlung, die den Deutschen und auch den Angeklagten in Frankreich widerfahren ist, gab der Angeklagten ebensowenig eine Befugnis, mit den Gefangenen hierüber ein Gespräch anzuknüpfen und ihnen diese Behandlung zum Vorwurfe zu machen; diese waren nicht die Instanz, vor der die Angeklagte ihre Beschwerden vorbringen konnte. Die Strafkammer scheint das Tatbestandsmerkmal „unbefugt" schon deshalb als nicht gegeben erachtet zu haben, weil die Angeklagte nicht aus freien Stücken das Gespräch mit den Gefangenen angeknüpft hat; darin liegt aber ein weiterer Rechtsirrtum, auf dem das Urteil beruht. (Urt. v. 4. Nov. 1915, Rev.-Reg. Nr. 276/1915.)

3. Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 4 des Kriegszustandsgesetzes.

Wenn der gesetzliche Vertreter für den Minderjährigen die Vollmacht für den Verteidiger unterzeichnet, so ist trotzdem der Minderjährige Revisionsführer (§ 340 StPO.). †)

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfaßt keineswegs nur die militärische Sicherheit, sondern begreift auch die Sicherung der Staats- oder Reichsangehörigen vor Gefahren jeder Art.

Als Beschwerdeführerin muß die Angeklagte selbst erachtet werden, wenn auch die dem Verteidiger erteilte Vollmacht von deren Vater gezeichnet ist. Die Revision ist im Auftrage der Angeklagten eingelegt, die, obwohl sie minderjährig ist, zur selb-

---

Zu 3. Das Urteil wäre besser gestützt durch Bezugnahme auf § 137 StPO., danach kann der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten selbständig einen Verteidiger wählen. Dieser Verteidiger kann gemäß § 340 StPO. selbständig Rechtsmittel einlegen ohne und gegen den Willen des Minderjährigen. Er kann aber jedenfalls auf Grund seiner von dem gesetzlichen Vertreter getroffenen Wahl und auf Grund der von diesem erteilten Vollmacht auch für den Minderjährigen selbst mit dessen Willen Revision einlegen.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Digitized by Google

ständigen Einlegung des Rechtsmittels befugt ist (RGRspr. 5, 754). In der Unterzeichnung der Vollmacht durch den Vater liegt nur eine für die minderjährige Angeklagte betätigte Handlung; es sollte aber damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß er selbst nach § 340 StPO. von dem Rechtsmittel Gebrauch machen wollte (Urt. v. 12. Okt. 1915, Rev.-Reg. Nr. 239/1915).

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Regierungsrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin.

I. Krankenversicherung.

1. § 165 RVO. Versicherungspflicht.[1])

a) Der Jahresarbeitsverdienst Angestellter, deren voraussichtliche Einnahmen nicht von vornherein feststehen, ist schätzungsweise zu ermitteln. Diese Schätzung bleibt für die Vergangenheit auch dann maßgebend, wenn sie sich nachträglich infolge nicht voraussehbarer Umstände im Einzelfalle als nicht zutreffend herausgestellt hat.[2])

Für die im § 165 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 RVO. bezeichneten Personen[3]) greift die Zwangsversicherung nur Platz, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Entgelt 2500 ℳ nicht übersteigt. Für die danach gebotene Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist bei schwankenden Bezügen im allgemeinen nicht der Verdienst eines einzelnen Jahres, sondern soweit möglich der Durchschnitt einer Reihe von Jahren in Betracht zu ziehen. Liegen tatsächlich Ergebnisse für einen Zeitraum, der maßgeblich sein könnte, noch nicht vor, so bleibt nur übrig, den zu erwartenden Jahresarbeitsverdienst unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu schätzen. Welche Faktoren im Einzelfalle für die Schätzung maßgebend sind, hängt von der Lage des Falles ob. Handelt es sich z. B. um Provision, die sich nach dem Erfolge der Arbeitsleistung richtet, so kann sie nach der von anderen gleichartigen Angestellten durch gleichartige Tätigkeit erzielten Provision unter Berücksichtigung des Umfanges des dem Antragsteller zugewiesenen Geschäftskreises abgeschätzt werden. Es ist nicht angängig, erst tatsächliche Ergebnisse abzuwarten und dann über die Krankenversicherungspflicht zu entscheiden. Entsprechend dem Wesen der Zwangsversicherung, die eintritt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muß schon bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt werden, ob es krankenversicherangspflichtig ist oder nicht. Ein Hinausschieben dieser Feststellung würde auch einen für alle Beteiligten unerwünschten Zustand der Ungewißheit zur Folge haben. Die unter Berücksichtigung aller Umstände vorgenommene Schätzung des Jahresarbeitsverdienstes muß, wenn sie auf einwandfreier Grundlage beruht, bis auf weiteres maßgebend sein. Ergibt sich nachträglich, daß der tatsächliche Verdienst höher oder geringer war, als schätzungsweise angenommen wurde, so kann ein abweichendes Ergebnis wohl Anlaß bieten, das Beschäftigungsverhältnis für die Zukunft versicherungsrechtlich anders zu beurteilen, es vermag aber nicht ein Beschäftigungsverhältnis, das von vornherein als versicherungsfrei angesehen wurde, mit Rückwirkung in ein versicherungspflichtiges umzuwandeln und umgekehrt. Rev.-Sen., 14. Juni 1915, IIa K. 39/81/15.

b) Krankenversicherungspflicht selbständiger Musiklehrer und Musiklehrerinnen.

Nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO. sind Lehrer und Erzieher gegen Krankheit versichert, wie sie nach § 1226 Abs. 1 Nr. 5 auch der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterliegen; es geht nicht an, den Begriff des Lehrers für die Krankenversicherung anders auszulegen als für die Invalidenversicherung. Er ist vielmehr für beide Versicherungszweige der gleiche. Das ergibt sich nicht nur daraus, daß § 165 Abs. 1 Nr. 5 und § 1226 Abs. 1 Nr. 5 wörtlich übereinstimmen, sondern auch aus der in der Begründung zum Entw. der RVO. ausdrücklich ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers, die Kreise der gegen Krankheit und gegen Invalidität versicherten Personen in der Hauptsache gleichmäßig zu ziehen. Selbständige Musiklehrer unterliegen daher, soweit ihr regelmäßiges Jahreseinkommen 2500 ℳ nicht übersteigt und sie nicht Inhaber von Lehranstalten sind, der Krankenversicherungspflicht. Allerdings kann diese Rechtslage unter Umständen zu Unzuträglichkeiten führen. Die Krankenkassenbeiträge für Versicherungspflichtige sind nach § 393 RVO. regelmäßig von dem Arbeitgeber zu zahlen. Zwar hat dieser auch die Beiträge für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, und zwar in Form der Markenverwendung, zu entrichten. Weiterungen können jedoch hier vermieden werden, wenn der Versicherte nach § 1439 RVO. die Marken unter Vorbehalt des Rückgriffs an den Arbeitgeber selbst verwendet. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind dagegen die Versicherten nach dem Gesetze im allgemeinen nicht befugt, die Beiträge an Stelle des Arbeitgebers zu zahlen. Ferner haben die Arbeitgeber in der Krankenversicherung die erforderlichen An- und Abmeldungen bei der Krankenkasse zu bewirken. Steht der Versicherte in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, so trifft die Pflicht sämtliche Arbeitgeber. Da die Auftraggeber der selbständigen Musiklehrer vielfach wechseln, kann auch die Verteilung der Beiträge auf sie gemäß § 396 RVO. zu umständlichen Ermittlungen führen. Dadurch mögen Belästigungen für die Arbeitgeber entstehen. Auch die Feststellung, welcher Kasse der Lehrer anzugehören hat, wird zuweilen Schwierigkeiten bereiten. Alle diese Bedenken konnten aber gegenüber der klaren Rechtslage nicht entscheidend sein, vielmehr muß es der Gesetzgebung überlassen bleiben, auf Abhilfe Bedacht zu nehmen, damit die den Musiklehrern durch Einbeziehung in die Versicherung zugedachten Vorteile nicht etwa durch unerwünschte wirtschaftliche Nachteile in Frage gestellt werden. Beschl.-Sen., 21. Mai 1915, II K. 1305/14.

c) Wann bildet eine Beschäftigung den Hauptberuf?[4])

Unter dem Beruf eines Menschen ist eine Tätigkeit zu verstehen, die nicht nur seine Arbeitskraft vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, sondern ihn auch einer bestimmten Gesellschaftsklasse zuweist. Im § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO. ist aber nicht von „Beruf", sondern von „Hauptberuf" die Rede. Dadurch sollte die wirtschaftliche Bedeutung des Berufsbegriffs noch stärker betont werden. Was für den Begriff des „Berufs" die Regel bildet, ist für den des „Hauptberufs" wesentliches Erfordernis. Demnach muß verlangt werden, daß die Tätigkeit, die als Gegenstand des Hauptberufs in Frage kommt, für den Beschäftigten auch in wirt-

[1]) Nach § 173 RVO. wird auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist. Auf Grund dieser Vorschrift ist Kriegsbeschädigten, die in industriellen Betrieben Arbeit nehmen wollten, mehrfach nahegelegt worden, daß sie sich zunächst von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen möchten, der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat deshalb in einem Erlasse vom 11. 12. 15 ein solches Verfahren, das große Härten hervorrufen würde, scharf gemißbilligt.

[2]) Diese Rechtsauffassung hat sich für das Rechtsgebiet der Angestelltenversicherung neuerdings auch das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung zu eigen gemacht. (24. 9. 15, P. 69/15.)

[3]) Das sind Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in gehobener Stellung, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher.

[4]) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sind nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO. für den Fall der Krankheit nur dann versichert, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Digitized by Google

schaftlicher Beziehung von entscheidender Bedeutung ist. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO. (zu vgl. KommBer. 2. Teil S. 12). Auch darauf kommt es an, ob die Beschäftigung in sozialer Hinsicht für seine Lebensstellung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Beschl.-Sen., 6. Februar 1915, II K. 8/15.

2. § 179 RVO. Regelleistungen und Mehrleistungen der Krankenkassen.

Nach § 205 RVO. kann die Kasse zubilligen Krankenpflege an versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten, sowie Wochenhilfe und Sterbegeld unter den dort bezeichneten Voraussetzungen. Die Krankenpflege umfaßt nach § 182 Abs. 1 RVO. ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln.

Ärztliche Behandlung ist aber nach § 122 RVO., von den dort erwähnten Ausnahmefällen abgesehen, durch approbierte Ärzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte, zu leisten, und es ist auch „auf Antrag oder mit Zustimmung des Versicherten" Behandlung durch andere Personen, insbesondere durch Heilkundige, nicht zuzulassen (vgl. Amtl. Nachr. des RVA. 1914, 381). Diese Grundsätze gelten nicht nur soweit die Gewährung von Regelleistungen (§ 179 Abs. 1 RVO.) in Frage kommt, sondern auch bei Mehrleistungen. Denn die Mehrleistungen sind nur so weit zulässig, wie es das Zweite Buch der RVO. vorsieht (§ 179 Abs. 3 RVO.). Wenn also § 205 RVO. als Mehrleistung die Gewährung von Krankenpflege an versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten zuläßt, so darf sie nicht in einer Art geleistet werden, die, wie die Behandlung durch nicht approbierte Ärzte, im Interesse der Volksgesundheit durch die RVO. hat grundsätzlich ausgeschlossen werden sollen (vgl. §§ 182, 122 RVO.). Wenn die Beschlußkammer des OVA. in diesem Sinne der Kasse aufgegeben hat, die ärztliche Behandlung in einer dem Gesetz ensprechenden Weise durch Vereinbarung mit den zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzten zu regeln, so war die Kasse durch diese Anordnung nicht beschwert, denn sie muß zur Erfüllung der ihr durch das Gesetz und die Satzung auferlegten Pflichten in einer dem Gesetz entsprechenden Weise, insbesondere durch Vereinbarung mit Ärzten oder ärztlichen Vereinigungen und dergleichen für eine ausreichende Ärztbehandlung sorgen. Beschl.-Sen., 4. April 1914, II K. 276.

3. § 182 Nr. 2 RVO. Zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit.

Nach § 182 Nr 2 RVO. wird Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für den Arbeitstag gewährt, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Diese Vorschrift ist an Stelle des § 6 Abs. 1 Nr. 2 KrVersG. getreten, wonach im Falle der Erwerbsunfähigkeit für den Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gewährt wurde. Eine solche Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Erkrankte seine Berufsarbeiten nicht mehr verrichten kann; dabei ist es ohne Belang für die Beurteilung dieser Frage, ob der Versicherte noch andere seinem Beruf fernliegende Arbeiten verrichten kann; denn im Gegensatze zu dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Invalidenversicherung, wonach es lediglich darauf ankommt, was dem Versicherten an Lohnarbeit auf dem gesamten, ihm zugänglichen wirtschaftlichen Erwerbsgebiete noch zugemutet werden kann, ist für die Krankenversicherung das Unvermögen des Versicherten, die bisherige Beschäftigung auszuüben, also im wesentlichen die Berufsinvalidität bestimmend. Auch besteht Erwerbsunfähigkeit schon dann, wenn der Erkrankte ohne Gefahr der Verschlimmerung der Krankheit seiner Tätigkeit in seinem bisherigen Berufe nicht mehr nachgehen kann.[5]) Mit diesem Begriff deckt sich der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Zweiten Buches der RVO. Wie die Begründung zum Entwurf der RVO. ersehen läßt (zu vgl. S. 155/156 zu § 197 des Entw.), soll der neue Ausdruck genau dasselbe bezeichnen, was seither unter dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des KrVersG. verstanden wurde. Arbeitsunfähigkeit liegt demnach schon dann vor, wenn der Erkrankte nicht oder doch nur mit Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Rev.-Sen., 1. März 1915, IIa K. 132/14.

4. § 192 RVO. Verletzung infolge eines Selbstmordversuches als selbstverschuldete Krankheit.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Krankheit, die ein Versicherter sich bei einem Selbstmordversuche zugezogen hat, als vorsätzlich herbeigeführt anzusehen ist, hat der Senat sich der bisherigen Rechtsprechung des RVA. auf dem Gebiete der Invalidenversicherung[6]) angeschlossen; der Standpunkt des Preußischen Oberverwaltungsgerichts[7]) kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Es ist davon auszugehen, daß die Begriffe „Vorsatz" und „Absicht" in der sozialen Versicherung im wesentlichen nicht anders auszulegen sind, als auf dem Gebiete des Strafrechts und des Bürgerlichen Rechtes. Der Selbstmörder weiß und hält sich vor Augen, daß er, um sein Vorhaben zu erreichen, die Unversehrtheit seines Körpers angreifen muß. Wer sich selbst töten will, hat mit Notwendigkeit auch den Vorsatz, sich körperlich zu verletzen. Deshalb hat er auch eine gegebenenfalls nur teilweise Zerstörung oder Beschädigung des Körpers in seine Vorstellung aufgenommen und gewollt, wenngleich der vorgestellte Haupterfolg, die völlige Zerstörung der körperlichen Unversehrtheit und die dadurch bedingte Vernichtung des Lebens, nicht eingetreten ist. Auch die Rechtsprechung des RG. bewegt sich in derselben Richtung. (Zu vgl. RGSt. 28, 212 ff.) Da der Selbstmörder stets die Verletzung seines Körpers beabsichtigt, nimmt er diese mithin vorsätzlich vor. Wird er durch die Verletzung krank, so liegt daher eine vorsätzliche Körperverletzung vor, als deren Folge Krankheit eintritt. Das muß zur Anwendung des § 192 Nr. 2 RVO. genügen. Rev.-Sen., 11. Januar 1915, IIa K. 59/14.

5. § 214 RVO. Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse fällt für Kriegsteilnehmer stets dann weg, wenn sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Ausland aufhalten und die Satzung ihrer Krankenkasse nichts anderes bestimmt.[8])

Der Anspruch nach § 214 RVO. fällt gemäß Abs. 3 weg, wenn der Versicherte sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine ähnliche, die freiwillige Weiterversicherung betreffende Vorschrift ist durch § 1 des Gesetzes, betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. 8. 14 für Kriegsteilnehmer außer Kraft gesetzt worden. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Abs. 1 RVO. gilt danach ein Aufenthalt im Ausland gleich, der durch Einberufung des Versicherten zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste verursacht ist. Eine derartige Bestimmung ist für die Fälle des § 214 Abs. 3 aber nicht getroffen. Unter diesen Umständen läßt die Vorschrift für Kriegsteilnehmer keine Ausnahme zu. Es bleibt dahingestellt, ob ein

---

[5]) Zu vgl. bereits RVA. 1. Juli 1914, Amtl. Nachr. des RVA. 1914, 631.

[6]) Eine durch einen Selbstmordversuch verursachte Erwerbsunfähigkeit ist als vorsätzlich herbeigeführt angesehen worden. (Vgl. Großer Senat des RVA., Amtl. Nachr. des RVA. 1912, 823.)

[7]) Dieses hat bei Auslegung der entsprechenden Vorschrift des § 26a Abs. 2 Nr. 2 KrVersG. angenommen, daß der Selbstmörder nur seinen Tod, nicht aber seine Erkrankung herbeizuführen beabsichtige, weshalb der Verlust des Krankengeldes in derartigen Fällen nicht eintrete.

[8]) Daß an sich Kriegsteilnehmer aus § 214 RVO. einen Anspruch auf Krankengeld haben können, hat das RVA. bereits in der JW. 1915, 987 Nr. 4 ausführlich wiedergegebenen Entscheidung ausgesprochen. Zu vgl. insbesondere auch Anm. 5 auf S. 988.

Digitized by Google

ganz vorübergehender Aufenthalt, wie z. B. bei einer Besuchsreise, die Anwendung der Vorschrift ausschließt. Unerheblich ist es, daß der Aufenthalt des Kriegsteilnehmers im Ausland kein freiwilliger ist. § 214 spricht von einem Aufenthalt im Ausland schlechthin, nicht nur, wie § 216 Abs. 1 Nr. 2, § 615 Abs. 1 Nr. 3, § 1313 Nr. 1, von einem freiwilligen Aufenthalt daselbst. § 214 Abs. 3 ist daher auch bei einem zwangsweisen Aufenthalt im Ausland anzuwenden. Unter Ausland im Sinne dieser Vorschrift ist, unbeschadet der für Kriegsschiffe usw. geltenden Grundsätze, entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch, jedes Gebiet außerhalb des Deutschen Reiches zu verstehen. Dies gilt auch, soweit im gegenwärtigen Kriege feindliches Ausland von deutschen Truppen besetzt worden ist. Die besetzten Gebiete sind dadurch noch nicht Bestandteile des Deutschen Reichs geworden und können ihnen rechtlich auch nicht ohne weiteres gleichgestellt werden. Ebensowenig darf ein Kriegsteilnehmer, der im Ausland unter den Fahnen steht, für seine sämtlichen Ansprüche aus der RVO. als im Inland befindlich gelten. Dies führt freilich zu einer Verschiedenheit in der Behandlung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen, je nachdem der Versicherungsfall diesseits oder jenseits der Grenze des Deutschen Reichs eingetreten ist. In jenem Falle sind die Ansprüche nach § 214 stets begründet, im letzteren dagegen nur, wenn die Kassensatzung eine von der Vorschrift des § 214 Abs. 3 abweichende Bestimmung getroffen hat. Dieses Ergebnis mag unerwünscht sein. Bei dem unzweideutigen Wortlaut des § 214 Abs. 3 kann aber nicht die Rechtsprechung, sondern nur die Gesetzgebung hier einen Ausgleich schaffen. Großer Senat, 11. Dezember 1915, II a K. 224/15.

6. §§ 317, 397 RVO. Zahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung.

Der § 397 Abs. 1 RVO. schreibt vor, daß die Arbeitgeber die Beiträge für ihre Versicherungspflichtigen bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen haben.[9]) Maßgebend ist hiernach allein der Tag der Abmeldung[10]) und nicht etwa das Ende der Beschäftigung (Hahn, Handbuch der KrVers. Anm. 1 zu § 394). Der Wortlaut läßt auch nicht die Auslegung zu, daß bei rechtzeitiger Abmeldung die Beiträge nur bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu zahlen seien. Es fehlt an einer Vorschrift, die eine verschiedene Behandlung rechtzeitiger und verspäteter Abmeldung in dieser Hinsicht rechtfertigen würde. Im übrigen sprechen auch unter der Herrschaft der RVO. die gleichen Zweckmäßigkeitserwägungen wie zur Zeit des KrVersG. für die hier getroffene Auslegung. Die Beitragseinziehung für die Krankenkassen würde sehr erschwert werden, wenn nicht der stets ohne weiteres feststellbare Tag der Abmeldung, sondern das Ende der Beschäftigung für die Dauer der Beitragsentrichtung maßgebend wäre. Beschl.-Sen., 9. Januar 1915, II K. 1402/14.

(Fortsetzung folgt.)

[9]) Diese Vorschrift hat die Bedeutung eines Zwangsmittels zur Erfüllung der Meldepflicht, sie stellt eine Ordnungs- keine Strafvorschrift dar. Aus dieser rechtlichen Natur des § 397 Abs. 1 ergibt sich, daß die Beiträge von dem Arbeitgeber bis zur ordnungsmäßigen Abmeldung auch dann fortzuzahlen sind, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer inzwischen in ein anderes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingetreten ist und der neue Arbeitgeber gleichfalls Beiträge für ihn, sei es an dieselbe oder eine andere Krankenkasse, entrichtet hat. Beschl.-Sen., 20. März 1915, Amtl. Nachr. 1915, 589.

[10]) Die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Beiträge bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen, kommt aber dann in Wegfall, wenn die rechtzeitige Abmeldung tatsächlich unmöglich war, da es dem allgemeinen Rechtsgefühl widersprechen würde, wollte man dem Arbeitgeber auch dann die Fortzahlung der Beiträge zur Pflicht machen, wenn ihm infolge äußerer, von seinem Willen ganz unabhängiger Umstände die Abmeldung unmöglich war. Beschl.-Sen., 5. Juni 1915, Amtl. Nachr. des RVA. 1915, 649.

Oberlandesgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

1. Das Verbot der englischen Regierung, an Deutsche Zahlung zu leisten, ist für sich allein Arrestgrund gegen einen englischen Schuldner.

Der Kläger hat sein Leben auf den Betrag von 8000 ℳ bei der englischen Lebensversicherungsgesellschaft Gr. versichert. Gemäß Bek. des BR. vom 4. September 1914 wurde der deutschen Zweiganstalt der Gesellschaft eine Aufsichtsperson bestellt. Dem Arrestantrage des Klägers wurde in beiden Instanzen stattgegeben.

Die Beklagte bemängelte die Zulässigkeit eines Arrestes zur Sicherung von betagten Forderungen aus Lebensversicherungsbeträgen, bei denen der Eintritt der Fälligkeit zeitlich völlig ungewiß sei, und bei denen der Versicherungsnehmer niemals selbst forderungsberechtigt werde, weil die Versicherungssumme erst nach seinem Tode fällig werde. Ungewiß sei auch, wer später Erbe des Klägers werde. Zur Sicherung einer derartigen, möglicherweise erst in weiter Zukunft fällig werdenden Forderung dürften keine Maßnahmen zugelassen werden, die die Befriedigung fälliger oder doch vorher fällig werdender Forderungen anderer Versicherten aus den vorhandenen Mitteln ausschließen. In der Zulassung solcher Sicherungsmaßnahmen sei eine gewaltige Unbilligkeit gegenüber anderen Versicherten zu erblicken. Eine derartige Ausdehnung der arrestweisen Sicherung müsse zur Lahmlegung des ganzen Betriebs und dadurch zur empfindlichen Schädigung der übrigen Versicherten führen. Auch das englische Zahlungsverbot könne nicht zugunsten der Arrestanlegung verwertet werden. Der vom Staat bestellte Aufsichtsbeamte verteile pflichtgemäß die vorhandenen Mittel unter die deutschen Gläubiger und habe selbst die Überzeugung erlangt, daß nach Beendigung des Krieges und nach Aufhebung des englischen Zahlungsverbots die an sich als solid und zahlungsfähig bekannte Gesellschaft Gr. alle ihre Verpflichtungen erfüllen werde.

Aus den Gründen: Für die deutschen Gläubiger ist ein vollgültiger Arrestgrund geschaffen durch das an alle englische Staatsangehörige gerichtete Verbot der englischen Regierung, an deutsche Reichsangehörige irgendwelche Zahlungen zu leisten. Hierdurch ist den deutschen Gläubigern jede Möglichkeit abgeschnitten, die ihnen

Zu 1. Das Ergebnis des Urteils des OLG. München mag vielleicht richtig sein; die Begründung aber, die lediglich den § 917 ZPO. erwähnt, ohne näher anzugeben, ob der Abs. II oder Abs. I für anwendbar erachtet wurde, kann keinesfalls in allen Punkten gutgeheißen werden. Es hätte vielleicht genügt, wenn die Entscheidung unter Zugrundelegung des Abs. II des § 917 getroffen worden wäre. Hiernach ist es bekanntlich ohne weiteres, ohne daß das Gericht freies Ermessen walten lassen könnte, als ein ausreichender Arrestgrund anzusehen, wenn das (künftig zu erwirkende) Urteil, das im Hauptprozeß erlassen wird, im Ausland vollstreckt werden müßte. Letztere Notwendigkeit wird immer dann eintreten müssen, wenn zur Zeit der künftig erforderlichen Vollstreckung des Hauptsacheurteils im Inland sich nicht soviel Vermögen befindet, daß eine Vollbefriedigung des fraglichen Anspruchs möglich ist (J. Neukamp, ZPO. 2. Aufl. S. 1079, Anm. 1 d zu § 917; Seuffert, ZPO. 11. Aufl. Bd. 2 S. 668 f., Anm. 2 zu § 917). Selbstredend ist nicht Voraussetzung für die Erlassung des dinglichen Arrestes, daß der vorerwähnte Fall mit mathematischer Gewißheit vorausgesehen wird; es wird genügen, wenn das seinerzeitige Urteil mit größter Wahrscheinlichkeit im Ausland vollstreckt werden muß. In dem vorliegenden Falle ist nun dargelegt, daß die künftig etwa nötig werdende Vollstreckung zugunsten der Lebensversicherungssumme im Inland nicht zu einem vollbefriedigenden Ergebnis führen wird. Das Inlandsvermögen reicht jetzt schon nicht einmal zur Tilgung aller bereits fälligen Schulden, geschweige denn aller betagten und bedingten Ansprüche aus, so daß — da während des Krieges die Vollstreckung eines deutschen Urteils in England wie in den anderen feindlichen Gebieten wohl unmöglich bleiben wird — die Vollstreckung im neutralen Ausland (wie etwa in der Schweiz) oder im Gebiete unserer Verbündeten (z. B. in Österreich-Ungarn) versucht werden müßte. Vor Kriegsausbruch wurden die Pflichten der verklagten Versicherungsgesellschaft wohl zumeist ohne Prozeß erfüllt, und wo ein Rechtsstreit durchgeführt werden mußte, wurde wohl sofort nach rechtskräftiger Feststellung des eingeklagten Anspruchs letzterer befriedigt.

Statt sich nun klar und bestimmt auf den Abs. II des § 917 ZPO. zu beziehen, macht das OLG. Ausführungen, die mehr oder

Digitized by Google

rechtlich geschuldeten Zahlungen aus dem englischen Reichsgebiet zu erhalten; auch nach der noch in weiter Ferne liegenden Beendigung des Krieges ist wegen des erbitterten Hasses der leitenden englischen Kreise gegen Deutschland mit einer wenigstens tatsächlich eintretenden Erschwerung der Rechtsverfolgung in England zu rechnen. Infolge des Zahlungsverbots der englischen Regierung ist den deutschen Gläubigern jede Möglichkeit benommen, gegen ihre englischen Schuldner den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Beklagte räumt selbst ein, daß ihre zur Zeit für die deutschen Gläubiger verfügbaren Mittel nur 500 000 ℳ, demnach nur ein Viertel der fälligen Forderungen ihrer deutschen Gläubiger zu 2 000 000 ℳ ausmachen. Die deutschen Gläubiger brauchen nicht tatenlos die Hände in den Schoß zu legen und zuzuwarten, bis ihnen die Gnade der englischen Staatsregierung den Rechtsverkehr wiedereröffnet und die Möglichkeit gewährt, ihre Rechte im englischen Auslande zu verfolgen, während doch die von der Beklagten hinterlegte Sicherheit zu 100 000 Gulden und deren sonstige Einnahmen ihnen oder mindestens einigen von ihnen bei energischem Vorgehen hinreichende Sicherheit gewähren könnten. Der Arrestkläger mag, da er bewußt mit einer ausländischen Gesellschaft einen Versicherungsvertrag geschlossen hat, hierdurch auf Erwirkung eines Arrestes wegen der Ausländereigenschaft seiner Vertragsgegnerin stillschweigend verzichtet haben. Die Abschneidung jeden Rechtsverkehrs durch das Zahlungsverbot der englischen Regierung brachte aber ihm wie allen deutschen Gläubigern der Beklagten die Gefahr, zum mindesten für die Dauer des Krieges keine Zahlungen aus dem allein hierfür zureichenden englischen Vermögen der Beklagten zu erhalten; die einzige Möglichkeit der Befriedigung oder Sicherung besteht somit für die deutschen Gläubiger der Beklagten in dem Zugriff auf die zur Deckung aller Gläubiger unzureichenden in Deutschland befindlichen Mittel der Beklagten.

Auf die von dem aufgestellten Aufsichtsbeamten angebotene gleichheitliche Verteilung der vorhandenen Mittel unter sämtliche Gläubiger brauchen sich die deutschen Gläubiger nicht verweisen zu lassen; jeder Gläubiger hat Anspruch auf volle Befriedigung seines fälligen Guthabens, solange nicht der Konkurs eröffnet ist. Das im Inland befindliche Vermögen der Beklagten reicht zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus. Die Zwangsvollstreckung im Auslande ist aber durch die englische Staatsregierung zum Nachteile der deutschen Gläubiger ausgeschlossen worden. Die deutschen Gläubiger sind daher noch schlechtergestellt, als wenn sie bei Nichtanordnung des Arrestes im Auslande zu vollstrecken gezwungen wären. Diese Einwirkung der englischen Staatsregierung hat die deutschen Gläubiger nicht bloß geschädigt, sondern auch die Verlustgefahr für dieselben für die nächste Zukunft begründet und erhöht.

Ein Arrestgrund im Sinne des § 917 ZPO. ist daher als bestehend anzuerkennen (PosMSchr. 12, 4; JW. 1904, 557; Recht 1907, 640; 1908, II 343; RG. 67, 22 f.).

Die Forderung des Arrestklägers aus dem Versicherungsvertrag ist betagt; sie wird fällig mit dem sicher einmal eintretenden, hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts aber unbestimmten Ableben des Arrestklägers. Bei seinem hohen Alter ist indes sein Ableben in nicht ferner Zeit zu erwarten. Sicherung dieser betagten Forderung wird daher mit Recht begehrt, § 916 ZPO. (Urt. des OLG. München IV. Senat vom 27. Dezember 1915, Ber.-Reg. Nr. IV L. 603/1915.)

Mitgeteilt von
Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

* * *

2. Die weitere Beschwerde des FGG. kann nicht auf Verletzung ausländischen Rechts gestützt werden.

Am 5. November 1914 ist bei Merkem (Belgien) der Geheime Regierungsrat a. D. Graf v. G.-W. als kriegsfreiwilliger Hauptmann gefallen; eine letztwillige Verfügung hat er, soweit bekannt, nicht hinterlassen. Er hatte am 14. Oktober 1902 in London die Ehe mit A. M. J. G. geschlossen; drei Kinder, die er mit ihr erzeugt hatte, sind durch diese Ehe legitimiert worden. Auf Antrag der Witwe hat

---

minder auf die Voraussetzungen des Abs. 1 hinweisen. Nach dem Wortlaut und Zwecke dieser Bestimmung ist es jedoch nötig, daß durch Maßnahmen oder Umstände in der Zeit von Beantragung bzw. Erlassung des dinglichen Arrestes bis zur Vollstreckung des Hauptsacheurteils diese Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert werden wird. Ist diese Vereitelung oder Erschwerung der Zwangsvollstreckung schon im Zeitpunkt der Erlassung des Arrestes gegeben und eine Veränderung zuungunsten des Gläubigers nicht mehr wahrscheinlich, so liegt ein Arrestgrund überhaupt nicht vor. Der Arrest kann und darf eben nicht ausschließlich dazu führen, dem einen Gläubiger vor den anderen einen Vorsprung zu gewähren (s. Neukamp S. 1078 Note 1b); er soll vielmehr nur dazu dienen, eine Verschlechterung der gegenwärtig vorhandenen Vollstreckungsmöglichkeiten zu verhindern (s. J. Merkel über Arrest und einstweilige Verfügung, 1880 S. 45 f.), nicht aber die gegenwärtige Lage des Gläubigers gegenüber dem Vermögen des Schuldners zu verbessern (s. auch Stein, 11. Aufl. Bd. II S. 831 Anm. I mit Fußn. 4). Die Umstände, die einen Arrest rechtfertigen sollen, dürfen nicht in der Vergangenheit liegen (s. Stein a. a. O. S. 832 Anm. II mit Fußn. 14). Die Tatsachen aber, die das OLG. München zur Begründung seiner den Arrest zulassenden Entscheidung heranzieht (Zahlungsverbot der englischen Regierung; Unmöglichkeit für die deutschen Versicherungsnehmer, eine Vollbefriedigung ihrer Ansprüche im In- oder Ausland zu erlangen), waren schon vorher vorhanden und bestehen jetzt nur noch fort. Eine Verschlechterung der Lage der deutschen Gläubiger ist kaum noch möglich, dagegen eine Besserstellung bald nach dem Kriegsende in hohem Grade wahrscheinlich. In Wahrheit ist es also doch nur die gegenwärtige schlechte Vermögenslage, namentlich die ungenügende Zahlungsfähigkeit der inländischen Niederlassung der englischen Versicherungsgesellschaft, deretwegen der Arrest beantragt worden ist. Eine solche Sachlage genügt aber, wie in Theorie und Praxis unbestritten ist, nicht zur Anordnung eines Arrestes. Übrigens befinden sich wohl so ziemlich alle deutschen Versicherungsnehmer gegenüber den englischen und sonstigen feindesländischen Versicherungsgesellschaften ungefähr in der gleichen Lage. Zur Entlastung der Gerichte dient es also gewiß nicht, wenn nun alle Versicherten, aufgemuntert durch die Entscheidung des OLG. München, gegen die betreffenden Gesellschaften vorgehen würden.

Rechtsanwalt Klaus Menner, München.

Zu 2. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde des FGG. ist der Revision der ZPO. nachgebildet. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes beruht, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des BG. hinaus erstreckt (§ 549, früher § 511 ZPO.). Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet ist (§ 550, früher § 512 ZPO.). Gesetz im Sinne der ZPO. und des EGZPO. ist jede Rechtsnorm (§ 12 EGZPO.). Eine Folge der in § 549 ZPO. ausgesprochenen Beschränkung ist der anerkannte Grundsatz, daß die Revision nicht auf Verletzung ausländischer Rechtsnormen gestützt werden kann, da solche ja nicht einmal in dem Bezirke eines BG. Geltung haben (u. a. RG. 29, 49). Fehlte diese ausdrückliche Bestimmung, so wäre nach dem klaren Wortlaute der ZPO. die Revision wegen Verletzung ausländischer Rechtsnormen zulässig. Denn unter zivilisierten Völkern, selbst in England in Friedenszeiten, gilt ausländisches Recht als Rechtsnorm und wird von den Gerichten nach den Regeln des internationalen Rechts angewendet.

Die weitere Beschwerde des FGG. ist gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet ist (§ 27 FGG.), Gesetz im Sinne des FGG. ist jede Rechtsnorm (Art. 2 EGBGB., § 185 Abs. 2 FGG.). Bei der weiteren Beschwerde ist die Beschränkung des Rechtsmittels im Sinne des § 549 ZPO. fortgefallen. Es war dies keine Neuheit im deutschen Rechtsleben. Denn für die Revision im Strafprozeß hat eine derartige Beschränkung niemals gegolten (§ 376 StPO.). Der Begriff der Rechtsnorm hat sich nicht geändert. Auch 1898 galten ausländische Rechtsnormen in den zivilisierten Staaten als Rechtsnormen und wurden insbesondere in Deutschland als solche in Theorie und Praxis ohne jeden Streit anerkannt. So setzen die Art. 7, 10 bis 13, 15 Abs. 2, 16 bis 25, 27 bis 31 EGBGB. die Geltung ausländischen Rechts prinzipiell voraus. In § 27 FGG. sind die §§ 550, 551, 561, 563 ZPO., nicht aber der § 549 ZPO. angezogen. Der Wortlaut des § 27 FGG. ergibt daher klar und deutlich, daß die weitere Beschwerde in Hinsicht auf das ausländische Recht abweichend von der Revision gestaltet ist. Für einen Irrtum oder ein Versehen des Gesetzgebers ist nicht der geringste Anhalt vorhanden, um so weniger, als im Jahre 1898 das RG. bereits anerkannt hatte, daß nach § 376 StPO. die Revision in Strafsachen auf Verletzung ausländischen Rechts gestützt werden darf (RGSt. 10, 285).

Diese Abweichung des Gesetzgebers bei Gestaltung des Verfahrens der weiteren Beschwerde von der Gestaltung des Revisionsverfahrens in Zivilsachen beruht auf guten sofort in die Augen springenden Gründen. Weder die Revision noch viel weniger die weitere Be-

Digitized by Google

das AG. Bremen am 27. Januar 1915 einen Erbschein ausgestellt, wonach die Witwe und die drei Kinder zu je 1/4 Erben des Verstorbenen geworden seien. Ein Bruder des Erblassers hat gegen die Erteilung des Erbscheins für die Genannten Beschwerde eingelegt und beantragt, den Erbschein einzuziehen und einen neuen Erbschein auszustellen, wonach fünf von ihm genannte Seitenverwandte des Verstorbenen seine Erben geworden seien. Zur Begründung hat er angeführt, daß kein Nachweis für eine Eheschließung des Erblassers vorgelegt sei, auf alle Fälle aber die vom Erblasser in London geschlossene Ehe ungültig sei, weil in der vorgelegten Heiratsurkunde nicht der richtige Familienname des Erblassers, sondern als Familienname nichts weiter als G. angegeben sei.

Das LG. Bremen hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschwerde, indem sie ihm unrichtige Anwendung des englischen Rechts vorwirft.

Das weitere Beschwerdegericht hat am 14. April 1915 beschlossen, die weitere Beschwerde dem RG. vorzulegen. Der Beschluß hält die weitere Beschwerde für unzulässig, weil eine solche auf die Verletzung ausländischen Rechts nicht gestützt werden könne; mit Rücksicht auf die sich im gegenteiligen Sinne aussprechende Entscheidung des BayObLG. vom 26. März 1912 („Recht" 1912 Nr. 1691, JW. 1913 S. 208 Nr. 88) sei gemäß FGG. § 28 Abs. 2 zu verfahren.

Das RG. hat durch Beschluß vom 5. Juli 1915 die Entscheidung über die weitere Beschwerde abgelehnt, da der Fall des § 28 Abs. 2 FGG. nicht gegeben sei. Der vom HansOLG. angezogene Beschluß des BayObLG., der im Gegensatz zu den zitierten Stellen ungekürzt abgedruckt sei in der Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichts Bd. 13 S. 178 ff., treffe über die hier in Rede stehende Frage keine Entscheidung.

In einem neuen Schriftsatz hat der Beschwerdeführer betont, daß es sich im vorliegenden Falle nicht nur um die Verletzung des englischen, sondern überhaupt des internationalen Rechts handle, das, wie sich aus dem Beschlusse des RG. ergebe, als deutsches Recht anzusehen sei.

Soweit die weitere Beschwerde die unrichtige Anwendung des englischen Rechts behauptet, ist sie nicht zulässig. In Übereinstimmung mit seinem Beschlusse vom 14. April 1915 ist das weitere Beschwerdegericht der Meinung, daß der Ausdruck „Gesetz" in FGG. § 27 sich ungezwungen nur auf die inländische Rechtsordnung beziehen läßt, weil der Zweck der Zulassung der weiteren Beschwerde, die Beförderung einheitlicher Rechtsprechung, bezüglich des ausländischen Rechts gänzlich entfällt (so mit Unger, BuschsZ. 42. 128; Schultze-Görlitz, zu FGG. § 27; Siméon, Recht und Rechtsgang 2 § 64, 1; anders Schlegelberger, Nr. 6 zu FGG. § 27 und die dort zitierten Schriftsteller). Der von den Vertretern der gegenteiligen Ansicht in erster Reihe betonte formale Umstand, daß in FGG. § 27 der § 549 ZPO. nicht mit angeführt sei, schließt die obige Auslegung des § 27 nicht aus.

Soweit aber die weitere Beschwerde die Verletzung sog. internationalen Privatrechts, also deutschen Rechts, rügt, ist sie unbegründet. Inwiefern dieses Recht verletzt sein soll, ist nicht ersichtlich. Das LG. Bremen erachtet für die Frage der formellen Gültigkeit der Ehe des Erblassers das englische Recht für maßgebend. Das entspricht dem Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EGBGB. Es wird auch von dem Beschwerdeführer nicht bestritten, der ja gerade die Ungültigkeit der Ehe nach englischem Recht behauptet. (Beschluß des HansOLG., I. ZS. vom 17. September 1915, F. 16/15.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

* * *

3. Bundesratsverordnung betr. Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914.

Das Verbot hindert nur die Verurteilung des Beklagten auf die Klage eines Engländers, nicht aber eine andere Entscheidung.

Der Rechtsstreit, der seit Beginn des Jahres 1914 anhängig ist, wurde infolge des Krieges unterbrochen (§ 1 Abs. 1 BRVO. vom 7. August 1914), wurde aber auf Grund der vom Reichskanzler gemäß Abs. 2 das. erteilten Ausnahmebewilligung fortgesetzt. Nach Erledigung der Beweisaufnahme beantragte die englische Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten Aussetzung des Verfahrens. Mit Recht hat das LG. diesen Antrag abgelehnt.

Die Aussetzung ist weder nach der BRVO. vom 30. September 1914 noch nach § 247 ZPO. zulässig. Das Zahlungsverbot gegen England hindert nur, den Beklagten zur Zahlung an die Klägerin zu verurteilen, es steht aber im übrigen der Entscheidung des Rechtsstreits nicht entgegen (RG. im Recht 1915 Nr. 392). Die Klägerin, die ihre Handelsniederlassung in England hat, ist durch den Krieg nicht vom Verkehre mit dem Prozeßgericht abgeschnitten. Wenn auch unmittelbarer Postverkehr nach England zur Zeit nicht besteht, so ist doch ein Verkehr durch Behörden und Privatpersonen neutraler Staaten weder rechtlich noch tatsächlich ausgeschlossen. Es muß daher dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin überlassen bleiben, auf diesem Wege die Erklärung seiner Vollmachtgeberin zu den Beweisergebnissen herbeizuziehen und, soweit dies wegen des damit verbundenen Zeitaufwands nötig sein sollte, Vertagung der Schlußverhandlung zu beantragen. (OLG. Dresden, 1. ZS., vom 25. Oktober 1915, 1 C Reg. 245/15.)

Mitgeteilt von Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

---

schwerde hatten nur den Zweck, die einheitliche Rechtsprechung zu fördern. Die Revision ist nicht der Kassationsrekurs. Denn sonst wäre es widersinnig gewesen, den Parteien zu überlassen, durch Einlegung der Revision auf ihre Kosten, durch ihre Arbeit und mit ihrem Ärger die Einheit der Rechtsprechung aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zwecke würde niemand Revision einlegen. Der Kassationsrekurs erfordert Einlegung durch einen Staatsbeamten. Die Revision hat, wie jedes andere zivilrechtliche Rechtsmittel, nur das privatrechtliche Interesse der Parteien im Auge. Sie ist eine auf die Nachprüfung des angefochtenen Urteils im Rechtspunkte beschränkte Oberberufung (Motive zur ZPO. S. 41 bis 46, 313 bis 315; Kommissionsprotokolle S. 247 bis 273, 607 bis 623, 703 bis 709). Sie ist eine neue Rechtsbildung, die der weiland preußische Justizminister Leonhardt geschaffen und gestaltet hat. Die Erhaltung der Rechtseinheit ist nur ein Nebenzweck, der sich von selbst ergibt. Die der Revision nachgebildete weitere Beschwerde ist gleichfalls in erster Linie nur im Interesse der Beteiligten geschaffen, da nur diese zu ihrer Einlegung befugt sind. Sie ist, wie schon ihr Name verdeutlichen soll, eine auf die Nachprüfung der Beschwerde im Rechtspunkte beschränkte Oberbeschwerde. Sie bezweckt, daß die Entscheidungen dem Rechte entsprechen und nach den richtigen Gesetzen erfolgen.

Da Revision und weitere Beschwerde den Parteien oder den Beteiligten Recht verschaffen sollen, dies aber nur dann geschehen kann, wenn das richtige objektive Recht angewendet wird, so ist es gleichgültig, ob das verletzte objektive Recht inländisches oder ausländisches Recht ist. Auch durch falsche Auslegung ausländischen Rechtes wird das subjektive Recht der Parteien und Beteiligten gekränkt.

Die Beschränkung, daß die Revision nicht auf Verletzung ausländischer Rechtsnormen gestützt werden kann, ist, wie die sonstigen Beschränkungen des § 549, früher § 511 ZPO. nur deshalb erfolgt, weil man von vornherein die später tatsächlich eingetretene Überlastung des RG. verhüten wollte, und weil man glaubte, daß die Oberlandesgerichte als höchste Instanz für die Auslegung ausländischer Rechtsnormen eine hinlängliche Gewähr und Sicherheit bieten würden. Beide Gründe waren bei Schaffung der weiteren Beschwerde nicht vorhanden. Für die weitere Beschwerde sind die Oberlandesgerichte zuständig. Von einer Überlastung dieser Gerichte durch die Entscheidungen über die weitere Beschwerde kann keine Rede sein, deshalb war eine Einschränkung überflüssig. Nicht ein Senat des OLG., sondern eine Zivilkammer, jetzt in Handelssachen sogar eine Kammer für Handelssachen, entscheidet über die Beschwerden. Schon infolge Mangels geeigneter Bibliotheken und des Vorhandenseins der nötigen Literatur an den Sitzen der meisten Landgerichte fehlt, abgesehen von den sonstigen Unterschieden, insbesondere in der Besetzung beider Kollegien, die genügende Sicherheit, daß das unbekannte ausländische Recht in der Beschwerdeinstanz stets eine richtige Auslegung erfahren wird.

Also nicht nur der Wortlaut des § 27 FGG., der niemals ein formaler Umstand, sondern eine wichtige und mit Achtung zu behandelnde Grundlage für die Auslegung des Rechtes ist, sondern auch klare und überzeugende innere Gründe ergeben, daß die weitere Beschwerde auf Verletzung ausländischer Rechtsnormen gestützt werden kann. Derselben Ansicht sind aus den verschiedensten Gründen die Kommentare von Weißler, Anm. 2; Wellstein, Anm. 4b; Keidel, Anm. 3; Ebert-Dudek-Lindemann, Anm. 1 b α; Josef, Anm. 6a; Schlegelberger, Anm. 6; Rausnitz, Anm. 4 zu § 27 FGG.; Schulzenstein, ZZP. 29, 275; BayObLG. im „Recht" 1912 Nr. 1601.

Justizrat Rausnitz, Berlin.

Zu 3. Vgl. auch JW. 1915 S. 869, 1510; 1916, 225.

Digitized by Google

4. Widerstreit der Rechte mehreter Hypothekengläubiger an der Mietzinsforderung im Falle des § 1176 BGB.

Auf dem Grundstück des L. hastete eine Hypothek von 54000 *M* für Kläger; L. tilgte die der Hypothek zugrunde liegende Forderung in Höhe von 3000 *M* und trat die Eigentümergrundschuld, die er hierdurch in der angegebenen Höhe erwarb, an den Beklagten ab. Dieser pfändete wegen der Grundschuld die Mietzinsen. Kläger beanspruchte die Mietzinsen für sich. Das KG. verurteilte den Beklagten in vollem Umfange.

Aus den Gründen: Der Fall des § 1176 BGB. ist hier gegeben. Die Hypothek der Klägerin und die Grundschuld der Beklagten sind Teile der Post von 54000 *M*, die ursprünglich in voller Höhe als Hypothek für die Klägerin eingetragen war. 3000 *M* von dieser Post sind nach §§ 1163, 1177 BGB. als Eigentümergrundschuld auf L. übergegangen und von diesem der Beklagten abgetreten worden. Die Beklagte darf deshalb nach § 1176 BGB. ihre Grundschuld von 3000 *M* nicht zum Nachteile der Hypothek der Klägerin von 51000 *M* geltend machen. Diese Vorschrift räumt der Resthypothek des ursprünglichen Gläubigers nicht nur den Vorrang vor dem Eigentümergrundschuld gewordenen Teile der Post ein, sondern sie besagt mehr: sie bestimmt, daß der Gläubiger der Resthypothek durch den Übergang des Teiles der Post auf den Eigentümer nicht schlechter gestellt werden soll, wie er gestellt sein würde, wenn dieser Teil der Post erloschen wäre (vgl. Mot. z. BGB. 3, 730; RGRKom. N. 1 zu § 1176; N. 4 zu § 268; JW. 1911, 277). Der Gläubiger dieses Eigentümergrundschuld gewesenen Teiles der Post muß sich also im Verhältnisse zu dem Gläubiger der Resthypothek so behandeln lassen, als ob sein dingliches Recht an dem Grundstück erloschen sei; er darf auf Grund seiner Grundschuld nichts tun, was das Recht des Gläubigers der Resthypothek, sich wegen dieser aus dem Grundstücke und den übrigen der Hypothek verhafteten Gegenständen zu befriedigen, beeinträchtigt (vgl. RGZ. 76, 198). Die Mietzinspfändung beeinträchtigt aber das Recht der Klägerin, sich aus den gepfändeten Mietzinsen wegen ihrer Hypothekenzinsen zu befriedigen; die Hypothek erstreckt sich auf die Mietzinsen, und diese sind auch für die Zeit, auf die die Pfändung der Beklagten sich bezieht — 1. Dezember 1914 bis 31. März 1915 — auch nach § 1123 BGB. nicht frei geworden, da das Vollstreckungsjahr noch nicht abgelaufen ist, und die Klägerin hat unbestritten behauptet, daß sie ihre Hypothekenzinsen für diese Zeit noch nicht erhalten habe und ohne Zugriffnahme auf die von der Beklagten gepfändeten Mieten nicht erlangen könne. Sie ist daher berechtigt, von der Beklagten zu verlangen, daß diese ihr die Mieten, soweit sie sie zu ihrer eigenen Befriedigung bedarf, überläßt und die dieser Befriedigung entgegenstehende Pfändung beseitigt. Da die Klägerin aber nach ihrer unbestrittenen Darstellung zu ihrer Befriedigung die gesamten gepfändeten Mieten nötig hat, ist die Beseitigung der Pfändung in vollem Umfange geboten. (Urteil des KG. vom 2. Oktober 1915, 8 U. 3663/15; KGBl. 1916, 10.)

Zu 4. Die Entscheidung ist interessant und von prinzipieller Bedeutung. Sie wird anscheinend auch von Heinitz, DJZ. 1916, 116, gebilligt; ich halte sie aber nicht für zutreffend. Es ist richtig, daß die dem Eigentümer zugefallene Teilhypothek nicht zum Nachteil der dem Kläger verbliebenen Hypothek geltend gemacht werden darf; es trifft auch zu, daß in der dinglichen Pfändung der Mietzinsen eine „Geltendmachung" der Hypothek liegt; denn die Mietzinsen gehören zu den „Gegenständen", die nach § 1147 BGB. zur Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung, d. h. hier der dinglichen Pfändung, dienen (vgl. meine Aufsätze in JW. 1915 S. 79 und 376). Endlich trifft zu, daß die Mietzinsen nach § 1123 dem Pfandrechte des Klägers unterliegen, und daß sie nach § 1123 Abs. 2 Satz 1 dieser hypothekarischen Haftung zur Zeit der dinglichen Pfändung noch unterworfen waren. Hiernach kann allerdings nicht bezweifelt werden, daß die dingliche Pfändung der Mietzinsen eine „Geltendmachung" der Eigentümerhypothek „zum Nachteil" der dem Kläger verbleibenden Hypothek im Sinne des § 1176 bildet. Käme lediglich diese Gesetzesstelle zur Anwendung, so wäre die Entscheidung nicht zu beanstanden. Der § 1176 tritt aber in Widerstreit mit § 1124 BGB. Hiernach haben Verfügungen über Mietzinsen auch zugunsten solcher Personen eine gewisse Wirksamkeit, die am Grundstück überhaupt nicht beteiligt sind, oder die zwar am Grundstück ein Realrecht haben, das aber hinter der Hypothek dessen steht, der durch die Verfügung benachteiligt wird, des „Hypothekengläubigers" im Sinne des § 1124 Abs. 1 Satz 1. Konfliktsfälle der letzteren Art sind in meinem Aufsatz JW. 1915, 376 behandelt. Man bringe den vorliegenden Fall auf das dort gebrauchte Schema: Der Kläger sei A, der Beklagte, der die abgelösten 3000 *M* vom Eigentümer erworben, B. — Die Post des B steht im Range nach der des A; das ist eine aus § 1176 BGB. von Rechts wegen sich ergebende Folge (vgl. Staudinger, § 1176 Note 1a und 2b; Fuchs, § 1176 S. 567 III 5a; Oberneck, RGBR. II S. 240; Güthe, GBO. I, 3. Aufl. S. 225; KGJ. 21 A 165 f., auch meine Ausführungen in JW. 1913 S. 418 Sp. 2). Nun denke man sich die Situation so, daß hinter der Post des B noch eine Post des B_1 steht, und daß B und B_1 die Mietzinsen pfänden; dann würde vom Standpunkt des KG. A die Mietspfändungen des B überhaupt nicht zu dulden brauchen, die des später rangierenden B_1 müßte er aber nach § 1124 Abs. 1 schlechthin dulden (und könnte sie nur durch eine von ihm selbst ausgebrachte Beschlagnahme nach § 1124 Abs. 2 in ihrer Wirkung zeitlich beschränken, vgl. JW. 1915, 378; Fälle 2 und 10). Das ist aber offensichtlich eine unmögliche Folge. Das Verbot der Geltendmachung der abgelösten Teilpost zum Nachteil der verbleibenden Post, kann nicht dahin führen, daß die erstere schlechter gestellt wird als jede beliebige später rangierende Belastung, die der Eigentümer ja ganz nach seinem Belieben aufnehmen kann. Aus diesen Gründen ist im vorliegenden Falle die Mietspfändung des Beklagten zunächst schechthin wirksam (§ 1124 Abs. 1); der Kläger hat es aber in der Hand, durch eine von ihm selbst nunmehr auszubringende Beschlagnahme, sei es dingliche Mietspfändung, sei es Zwangsverwaltungsbeschlagnahme die Wirkung der vom Beklagten erwirkten Mietspfändung nach § 1124 Abs. 2 (alten oder neuen Rechts) zu beschränken. Das Recht des Beklagten ist kein schlechteres als das jedes anderen, die Mietzinsen persönlich oder dinglich pfändenden Gläubigers des Eigentümers. Hat der Kläger, wie es nach dem Tatbestande anzunehmen, eine Beschlagnahme der erwähnten Art nicht ausgebracht, so ist seine Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Justizrat Stillschweig, Berlin.

* * *

5. Wettbewerbsgesetz § 1 (Unterlassungsklage).

Die Beweislast für die Wiederholungsgefahr trägt der Kläger, doch genügt regelmäßig die Tatsache der Rechtsverletzung für die Annahme, daß der rechtsverletzende Wille fortdauert.

Das Verhalten der Beklagten stellt sich als einen Verstoß gegen § 1 UnlWG. dar, und der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist dann begründet, wenn auch jetzt noch die Gefahr besteht, die Beklagte werde ihr rechtswidriges Verhalten fortsetzen. Die Beweislast für solche Gefahr trägt die Klägerin, doch wird die Tatsache der Rechtsverletzung vor dem Prozesse regelmäßig genügen, um anzunehmen,

Zu 5. Obiges Urteil steht im Einklang mit RG. 84, 147 = JW. 1914, 538, in dem vom I. ZS. folgender Leitsatz aufgestellt wird: „Zum Nachweise der Wiederholungsgefahr reicht im allgemeinen die Tatsache aus, daß ein widerrechtliches Verhalten vor Erhebung der Klage bereits verwirklicht worden ist. Hieraus ergibt sich die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung der Rechtsverletzung." Der II. ZS. des RG. erklärt in RG. 86, 255 = JW. 1915, 517 zutreffend: „Durch den Tod des bisherigen Geschäftsinhabers wird nicht die Gefahr beseitigt, daß der Beklagte die fraglichen Behauptungen in Zukunft wiederhole, um sich der Konkurrenz des von den jetzigen Klägerinnen im Erbgange erworbenen Geschäfts zu erwehren. Für diese Auffassung spricht schon der Umstand, daß der Beklagte noch im gegenwärtigen Verfahren beharrlich den Standpunkt vertreten hat, er sei zu den fraglichen Behauptungen berechtigt gewesen." (RG. 60, S. 8, 154.) Den gleichen Standpunkt hat das OLG. München (MarkschW. 15, 63) eingenommen unter Berufung auf meine Aufsätze in LeipzZ. 1910, 589; 1911, 889. In unlöslichem Widerspruch mit diesen Entscheidungen steht die Auffassung des VI. ZS. des RG. Dieser erfordert (in MarkschW. 13, 24) „eine der Gewißheit sich nähernde Wahrscheinlichkeit der Wiederholung"; es müsse zu befürchten sein, „der Beklagte werde denselben konkreten Sachverhalt mit den gleichen daran geknüpften Urteilen (!) über den Kläger wiederholen". Schon in JW. 1915 S. 299 bis 306 habe ich in meiner „Entgegnung an Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp" dargelegt, daß ein solcher Beweis niemals glücken kann, und daß es deshalb auch bedenklich sein dürfte, wenn ein Senat des höchsten Gerichtshofs einen solchen Beweis in einem weitreichenden, allgemeine Geltung beanspruchenden Leitsatze fordert.

Rechtsanwalt Dr. Alfr. Rosenthal, Hamburg.

Digitized by Google

daß der rechtsverletzende Wille fortdauert (Rosenthal, UnlWG. 4. Aufl. S. 68), wenn nicht etwa das spätere Verhalten der Beklagten sichere Garantien zugunsten der Klägerin bietet. Solches läßt sich hier nicht sagen. Im Rechtsstreit hat die Beklagte allerdings erklärt, sie habe jetzt Abstand davon genommen, das mit der Klage verfolgte Geschäftsgebaren fortzusetzen. Allein andererseits versicht sie nach wie vor energisch ihr Recht zu solchem Vorgehen. (Dies wird näher dargelegt.) Das Gericht ist hiernach von der Möglichkeit überzeugt, daß die Beklagte ohne verurteilendes Erkenntnis ihr Verhalten fortsetzen könnte. (Urteil des HansOLG., VI. ZS. vom 2. Oktober 1915, Bf. 370/14.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Alfr. Rosenthal, Hamburg.

Landgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidung.

1. Kann der Kriegsteilnehmer auf Einhaltung des Versteigerungsverbotes des § 5 des Gesetzes vom 4. August 1914 verzichten?

Das Beschwerdegericht vermag der im angefochtenen Beschlusse ausgesprochenen Ansicht, daß der Schuldner auf die in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesratsbekanntmachung vom 4. August 1914 zum Schutze der Kriegsteilnehmer erlassenen Vollstreckungsbeschränkung schlechterdings nicht verzichten könne, nicht beizutreten. Es liegt gewiß im öffentlichen Interesse, die Kriegsteilnehmer dagegen zu schützen, daß sie, während sie ihr Leben für das Vaterland in die Schanze schlagen, durch Zwangsversteigerung um ihre Scholle gebracht werden oder daß ihr Eigentum zu Schleuderpreisen versteigert wird. Die Durchführung dieser Schutzvorschrift kann und darf aber nicht über das wohlverstandene Interesse des Schuldners hinausgehen. Der Schuldner hat in der notariellen Urkunde vom 1. Oktober 1915 auf die Schutzbestimmung der Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung bereits verzichtet. Diesen Verzicht wird ebenso wie der Vorderrichter auch das Beschwerdegericht für unzulässig erachten. Aber die mit Generalvollmacht versehene Ehefrau des Schuldners hat gegen den Beschluß des AG. vom 24. November selbst Beschwerde eingelegt und dies damit begründet, daß das Geschäft des Schuldners vollständig stillestehe, und daß aus diesem Grunde sowie wegen des ferneren Umstandes, daß zu dem beschlagnahmten Grundbesitz auch ertraglose Bauplätze gehörten, keine Möglichkeit bestehe, die Hypothekenzinsen zu bezahlen, und daß mithin die Schuldenlast ihres Mannes unausgesetzt wachse. Wenn sie deshalb jetzt, da der Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben will, auch selbst der ernstlichen Meinung ist, daß mit einer Versteigerung des Grundbesitzes ihrem Interesse am besten gedient sei, ist kein Grund zu ersehen, aus dem das öffentliche Interesse der Zwangsvollstreckung hinderlich sein könnte. Die Nichtzulassung der Zwangsversteigerung würde unter diesen Umständen dem Schuldner nicht nur keinen Schutz gewähren, sondern ihn geradezu schädigen. Aus diesen Gründen gelangt das Beschwerdegericht zu dem Ergebnis, daß zu der Zeit, da die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, durch den übereinstimmenden Willen des Schuldners und Gläubigers das Versteigerungsverbot außer Wirkung gesetzt werden kann. (Vgl. hierzu die Ausführungen von Levis im „Recht" 1914, 551.) (Beschluß des LG. Meiningen, 3. ZK., vom 10. Dezember 1915, 2 T. 103/15.)

Mitgeteilt von Amtsrichter Dr. H. Schack, Coburg.

Zu 1. Die Begründung des Beschlusses läuft darauf hinaus, daß der Vollstreckungsrichter nicht nur die formelle und materielle Gültigkeit des Verzichtes, sondern auch seine Zweckmäßigkeit zu prüfen, also festzustellen hätte, ob die Versteigerung dem eigenen „wohlverstandenen Interesse" des Kriegsteilnehmers entspreche. Wie sollte aber der Schuldner dazu kommen, sich einer solchen Bevormundung des Vollstreckungsrichters zu unterwerfen? Der notariell beurkundete formelle Verzicht des Schuldners soll nach der Ansicht des Beschwerdegerichts unbeachtlich sein, aber die Beschwerde der Ehefrau soll darauf hinweisen, daß es dem Schuldner wirklich Ernst ist mit seiner Zustimmung, dermaßen, daß das öffentliche Interesse hinter dem ausgesprochenen Willen des Schuldners zurückstehen müsse. Eine derartige unterschiedliche Bewertung des Willens des Schuldners läßt sich aber, namentlich bei Kriegsteilnehmern, schwerlich rechtfertigen; es ist auch nicht zu verstehen, daß und inwiefern der in aller Ruhe bei einem Notar zu Protokoll gegebenen Erklärung des Schuldners selbst geringere Bedeutung sollte beigemessen werden können, als einer Beschwerde seiner Frau, die möglicherweise Einwirkungen von dritter Seite ausgesetzt gewesen ist.

Will man sich aber einmal auf den unsicheren Boden begeben, den Verzicht des Schuldners je nach der Intensivität seines Willens oder der Triftigkeit seiner Gründe bald gelten zu lassen, bald nicht, so darf doch auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Schuldner aus berechtigten Gründen in seinem Entschlusse wieder schwankend werden kann, daß Umstände eintreten können, unter denen es seinem „wohlverstandenen Interesse" entsprechen würde, die Zustimmung zu widerrufen, z. B. wenn er sieht, daß die Versteigerung zu dem erhofften Ergebnisse nicht führen wird, oder wenn andere Voraussetzungen nicht eingetreten sind, die ihn zu dem Verzichte bestimmt haben. Es wäre eine außerordentliche Unbilligkeit, dem Schuldner in solchen Fällen die Möglichkeit des Widerrufes zu versagen. Auf der anderen Seite aber ist das von Amts wegen zu betreibende Vollstreckungsverfahren von dem Willen des Schuldners unabhängig, und es ließe sich mit der Stellung des Schuldners, gegen den sich die Vollstreckung richtet, und dem Zwecke der letzteren nicht vereinbaren, wenn man den Schuldner darüber entscheiden lassen wollte, ob das Verfahren durchgeführt oder — vielleicht in einem für den Gläubiger recht ungünstigen Zeitpunkte, möglicherweise nach Aufwendung erheblicher Kosten — eingestellt werden soll. Diese Folge aber würde sich im Falle der Zulassung des Verzichtes — abgesehen von Billigkeitsgründen — schon deshalb nicht vermeiden lassen, weil keine gesetzliche Vorschrift den Widerruf der Zustimmung ausschließt.

Jedenfalls gibt es beim Vorliegen einer bestimmten Zustimmungserklärung des Schuldners nur ein Entweder-Oder. Die Gründe, die gegen die Zulässigkeit des Verzichtes sprechen, scheinen mir zu überwiegen.

Amtsrichter Dr. H. Schack, Coburg.

---

2. Die durch ein besonderes Kostenfestsetzungsverfahren entstehenden Kosten sind auch dann erstattungsfähig, wenn der Kläger imstande gewesen wäre, seine Kostenberechnung gemäß § 105 II ZPO. vor Verkündung des Urteils einzureichen. (Beschluß des Kgl. LG. III Berlin vom 10. Juni 1915, 5 T. 548/15.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Loewe II, Spandau.

Amtsgericht.

Kriegsrechtliche Entscheidung.

Zur Stellung des Antrags auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 3 KTSchG. ist auch der gemäß § 1 Bek. vom 14. Januar 1915 bestellte Vertreter befugt.

Die in der Aufstellung eines Vertreters für den Beklagten liegende Entscheidung des Gerichts, daß die Unterbrechung des Verfahrens gegenüber dem Kläger offenbar unbillig ist, bindet das Gericht nicht. Es hat auf einen vom bestellten Vertreter gemäß § 3 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 gestellten Antrag unter Würdigung des Parteivorbringens wiederholt zu prüfen, ob der Stillstand des Verfahrens nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist. (Beschluß des AG. München vom 8. Januar 1916, VII A. 1826/1915.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Max Ellinger, München.

Berichtigungen.

Die Besprechung der Schrift von Dr. Eisenmann S. 174 ist bereits im Juli 1915 verfaßt und wegen Raummangels erst jetzt zum Abdruck gelangt. — Inzwischen ist Professor Hans Groß leider wirklich verstorben.

Auf Seite 186 Spalte 2 6. und 7. Zeile von unten muß es heißen: „Der Vorrang erstreckt sich im Zweifel hiernach **nicht**."

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat Julius Magnus, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. Drucker, Leipzig, Schreberstraße 3.
Druck: W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

№ 5 (Bogen 38 bis 45). Berlin, 1. März 1916. [45. Jahrgang.] 291

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat **Dr. Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. Max Hachenburg
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin** S. 14, Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

Im Kampfe für das Vaterland sind folgende Rechtsanwälte gefallen:

(Fortsetzung der Liste von Nr. 3, 1916)

M. Bodenheimer aus Darmstadt.
Dr. **Julius Falk** aus Oppenheim.
Felix Herz aus Berlin.
Fritz Klöpfer aus München.
Justizrat Dr. **Stefan Krauß** aus München.
Dr. **Kühn** aus Essen (Ruhr).
Hans Lembke aus Wandsbek.
Dr. **Wilhelm Paßmann** aus Lünen.
Bürgermeister **Otto Raspe** aus Goldberg (Mecklbg.).
Schmelting aus Dorsten.
Dr. **Franz Vogdt** aus Sagan.
Hermann Zabel aus Güstrow.

Der Fall Liebknecht.

Die Deutsche Juristenzeitung vom 1. Februar d. J. bringt unter der Überschrift „Der Fall Liebknecht und die deutsche Rechtsanwaltschaft" eine Ausführung, daß die deutsche Rechtsanwaltschaft den Rechtsanwalt L. nicht länger in ihren Reihen dulden sollte. Auf Grund mehrerer, auch von Rechtsanwälten gestellter, Anfragen wird von der Deutschen Juristenzeitung an die Anwaltskammer und an den Ehrengerichtshof die Frage gerichtet, ob im Interesse des Ansehens der deutschen Rechtspflege ein Mann wie Liebknecht noch weiter als deutscher Rechtsanwalt angesehen werden könne.

Ein Anlaß zu dieser ungewöhnlichen öffentlichen Anrufung der Disziplinargerichte ist nicht ersichtlich. Der Ehrengerichtshof hätte sich mit der Sache nur zu befassen, wenn nach Erlaß eines Urteils erster Instanz seine Entscheidung angerufen wäre. Zu dem Ehrengericht der Berliner Anwaltskammer wie zur Anklagebehörde besteht das allgemeine Vertrauen, daß sie auch ohne Anregung von dritter Seite pflichtmäßig geprüft haben und weiter prüfen werden, ob ein Einschreiten gegen L. geboten ist. Bisher haben — soviel bekannt — weder diese Instanzen noch die Militärbehörden, denen er zur Zeit untersteht, ein Vorgehen für erforderlich erachtet.

Auch dem Unterzeichneten sind Zuschriften von Rechtsanwälten über den Fall zugegangen, sie wenden sich aber übereinstimmend gegen die Auffassung der Deutschen Juristenzeitung.

Nach der RAO. verwirkt ein Rechtsanwalt durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben, die ehrengerichtliche Bestrafung, wenn er sich der Achtung unwürdig zeigt, die sein Beruf erfordert.

Der Ehrengerichtshof ist in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß aus den Ehrenpflichten der Rechtsanwälte keine

Digitized by Google

Beschränkung derjenigen politischen Tätigkeit abgeleitet werden soll, die jedem Bürger innerhalb der gesetzlichen Schranken zusteht.

Abgesehen von schweren Straftaten, um die es sich hier nicht handelt, ist grundsätzlich ein Rechtsanwalt wegen seines politischen Verhaltens nur dann als unwürdig zu erachten der Rechtsanwaltschaft anzugehören, wenn seine Handlungen den Makel sittlicher Verwerflichkeit in sich tragen.

Die verfehlteste Richtung der politischen Tätigkeit beweist noch nicht einen Mangel an Ehrenhaftigkeit, und es ist nicht ersichtlich, auch in dem Artikel nicht behauptet, daß für die Handlungsweise L.'s ein anderer Grund maßgebend gewesen sei als die Überzeugung von der Richtigkeit seiner Auffassung und von ihrer Nützlichkeit für das Staatswohl. Politische Fragen sind durch Disziplinar- und Strafgerichte nicht zur Entscheidung zu bringen. Die Erfahrung, die man seit langen Zeiten mit politischen Prozessen gemacht hat, ermutigen nicht dazu, ohne zwingenden Grund ihre Zahl zu vermehren. Das deutsche Volk wird die Sonderbestrebungen L.'s und seiner Anhänger auch ohne ein Einschreiten der Gerichte zu überwinden wissen.

Man hüte sich davor, ihn mit dem Glanz des Märtyrers zu umgeben, man sollte es auch nach Möglichkeit vermeiden, durch öffentliche Erörterung seinem Wirken den Anschein einer Bedeutung zu geben, die es nicht zu beanspruchen hat.

Dr. Haber, Leipzig.

Änderungen und Ergänzungen der „Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915" vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) und der „Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide" vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458).[1])

[„Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915" vom 19. August 1915 (RGBl. S. 508). — „Bekanntmachung über Saatgetreide" vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 36) — „Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915" vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 43). — „Bekanntmachung über Brotgetreide" vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 44).]

Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Oppenheimer, Düsseldorf
(zur Zeit Geschäftsführer der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H.).

1. Verkehr mit Saatgetreide.

Die Brotgetreideverordnung (BV.) vom 28. Juni 1915 hatte den Verkehr mit Saatgetreide[2]) nahezu vollständig freigelassen. Selbstgezogenes Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben, „die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt" hatten, konnte trotz der Beschlagnahme frei veräußert werden. Die veräußerten Mengen waren nur dem Kommunalverband binnen drei Tagen nach der Veräußerung anzuzeigen (§§ 2, 6 Abs. 1 c, 19 Abs. 1 Satz 2 BV. vom 28. Juni 1915 in der ursprünglichen Fassung). Wenn das Saatgetreide auf Grund der Veräußerung aus dem Bezirk des Kommunalverbands, in dem es gewachsen war, entfernt wurde, endete die Beschlagnahme (§ 7). Es fiel in den freien Verkehr und war nur durch die Strafvorschrift des § 9 Ziff. 4 gebunden, wonach derjenige in Strafe verfällt, der als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet. Die Befugnis zum freien Vertrieb von Saatgetreide hatten nach der Fassung der BV. vom 28. Juni 1915 nicht etwa nur die sogenannten anerkannten Saatzüchtereien und Saatgutwirtschaften, die nach dem Eisenbahngütertarif die Frachtberechnung nach dem Saatguttarif verlangen können, oder solche Wirtschaften, die innerhalb der letzten zwei Jahre sich ständig mit Saatzucht und Saatgutvertrieb befaßt hatten, sondern alle landwirtschaftlichen Betriebe, die irgendwie in den letzten zwei Jahren einmal Saatgetreide veräußert hatten. Das Saatgetreide, das in dieser Weise aus einem Kommunalverband ausgeführt war, blieb völlig außerhalb der Verbrauchskontrolle des Brotgetreides, es wurde weder dem Ursprungskommunalverband noch dem Kommunalverband, in den es eingeführt wurde, auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) angerechnet, wurde auch nicht bei den Getreidemengen berücksichtigt, die nach § 14 Abs. 1 f an die Reichsgetreidestelle abzuliefern waren.

Der freie Verkehr mit Saatgetreide wurde noch dadurch erleichtert und begünstigt, daß die Höchstpreisverordnung für Saatgetreide schlechtweg nicht galt, auch wenn das Saatgetreide für die Aussaat nicht mehr in Betracht kam.

Diese Freiheit des Verkehrs mit Saatgetreide bezweckte, der Landwirtschaft die Saatgetreidebeschaffung zu erleichtern. Schon sehr bald zeigte sich aber, daß das Saatgetreide Gegenstand eines schwindelhaften Handels wurde, der die Mehlverbrauchskontrolle in empfindlicher Weise durchbrach. Die Strafandrohung des § 9 Ziff. 4 gewährte hiergegen nur völlig unzureichenden Schutz. Vielfach wurde als „Saatgetreide" verkauftes Brotgetreide in der zweiten oder dritten Hand von „gutgläubigen" Erwerbern zu „ausländischem Getreide", das ausgemahlen wurde und zu Wucherpreisen in den Mehlverkehr gelangte. Städter und Landbewohner erwarben vielfach „Saatgetreide" in kleineren oder größeren Mengen, um es zu vermahlen. Es wurde beobachtet, daß manche Bezirke, in denen gar kein Weizen gebaut wurde, große Mengen von Saatweizen einführten. Teigwarenfabriken wurde Saatgetreide zu hohem Preis in größeren Mengen angeboten usw.

Sofort, als sich die Anzeichen dieses schwindelhaften Verkehrs mit Saatgetreide zeigten, wurde durch die „Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915" vom 19. August 1915 (RGBl. S. 508) folgende Änderungen des Gesetzes vom 28. Juni 1915 vorgenommen:

Die Veräußerung des Saatgetreides wurde von der Zustimmung des Kommunalverbands, für den das Getreide be-

---

[1]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers über die Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 in Nr. 14 dieser Zeitschrift vom 15. Juli 1915 (S. 754 ff.).

[2]) Über den Begriff des Saatgetreides und seine Unterscheidung von dem Begriff des Saatguts vgl. die Ausführungen JW. 1915, 755.

Digitized by Google

schlagnahmt war, abhängig gemacht. Die Kommunalverbände durften der Ausfuhr von Saatgetreide aus ihrem Bezirk nur zustimmen, wenn der empfangende Kommunalverband vorher sich bereit erklärt hatte, die eingeführte Menge auf seinen Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1e) oder auf die an die Reichsgetreidestelle abzuliefernden Mengen (§ 14 Abs. 1f) anzurechnen. Für Ausnahmefälle — die nur selten möglich waren — konnte die Anrechnungserklärung durch die Genehmigung der Reichsgetreidestelle ersetzt werden.

Die Pflicht zur nachträglichen Anzeige der Veräußerung von Brotgetreide nach dem letzten Satz des § 6 Abs. 1c in der ursprünglichen Fassung war durch diese schärfere Kontrollvorschrift hinfällig geworden. Ebenso war die Sondervorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 2 über die Anrechnung von Saatgut auf die der Reichsgetreidestelle abzuliefernden Mengen überflüssig geworden. Beide Bestimmungen wurden deshalb in der Verordnung vom 19. August 1915 gestrichen.

Durch diese Änderungen der BV. vom 28. Juni 1915 war der Saatgetreideverkehr der Kontrolle der Kommunalverbände unterstellt. Den Kommunalverbänden wurden durch die Landeszentralbehörden noch die besonders sorgsame Prüfung der Verhältnisse vor Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zur Pflicht gemacht. Durch Rundschreiben der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle vom 28. August 1915 wurden wegen der nicht zu bewältigenden Arbeitslast für die Kommunalverbände gewisse Erleichterungen für die Ausfuhr von Saatgetreide aus anerkannten, im Eisenbahngütertarif aufgeführten Saatgutwirtschaften erteilt.

In der Folgezeit stellte sich heraus, daß alle Ausnahmebestimmungen für Saatgetreide einerseits für die Kommunalverbände, in denen große Saatgutwirtschaften liegen, bei ihrem gegenwärtigen Personal eine kaum zu bewältigende Arbeitslast mit sich brachten und daß andererseits die oben geschilderten Gesetzesumgehungen nach wie vor in großem Maßstabe stattfanden. Wirksame Abhilfe war nur dann zu erhoffen, wenn der Verkehr mit Saatgetreide denselben strengen Vorschriften unterstellt wurde, wie der sonstige Brotgetreideverkehr. Dies konnte dann schließlich in der „Bekanntmachung über Saatgetreide" vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 36) um so eher geschehen, als die Herbstbestellung beendet war und für die Beschaffung der verhältnismäßig nicht erheblichen Mengen für die Frühjahrsbestellung noch genügend Zeit blieb.

Durch diese Verordnung vom 13. Januar 1916 werden alle Ausnahmevorschriften für Saatgetreide aufgehoben. Die Pflicht der Gemeindevorstände nach § 18 Abs. 2 BV., dafür zu sorgen, daß das Saatgetreide aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird, ist auf das Saatgetreide ausgedehnt. § 20 ist dahin ergänzt, daß die Reichsgetreidestelle anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers, und Getreide, das zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt wird, von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1c) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) ausnehmen kann. Dementsprechend ist die Vorschrift des § 32 Abs. 3 BV. vom 28. Juni 1915 dahin abgeändert, daß auch solche von der Reichsgetreidestelle ausgenommenen Mengen von der Enteignung auszunehmen sind. Dagegen sollen in Zukunft alle von der Enteignung ausgenommenen Mengen (das für die Ernährung der Selbstversorger nötige Getreide, Saatgut und Saatgetreide) nicht ohne weiteres von der Beschlagnahme frei werden; die Befreiung erfolgt erst mit der gesetzlich zulässigen Verwendung.

Die vorerwähnten, in Art. II der Bundesratsbekanntmachung vom 13. Januar 1916 enthaltenen Bestimmungen genügen aber nur, um den weiteren Zufluß von Saatgetreide in den illegalen Verkehr zu verhindern. Darüber hinaus mußte darauf Bedacht genommen werden, alle diejenigen Mengen, die nach der bisherigen Rechtslage beschlagnahmefrei geworden waren, von neuem unter die Beschlagnahme und unter die Verbrauchskontrolle zu bringen. Dies ist durch Art. I der genannten Verordnung geschehen. Dieser Artikel enthält im Gegensatz zu Art. II, der nur Änderungen eines bestehenden Gesetzes anordnet, ein neues Gesetz, dessen Inhalt und Bedeutung nach den vorhergehenden Darlegungen aus seinem Wortlaut ohne weiteres verständlich ist:

> „Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) freigeworden ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkte auf dem Transport befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendetem Transport abgeliefert wird.
>
> Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.
>
> Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeiae zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt aufzuführen.
>
> Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft."

Die Beschlagnahme des Saatgetreides bedingt für die Kommunalverbände bzw. die Reichsgetreidestelle die Verpflichtung zum Ankauf, soweit nicht die Freigabe zur Aussaat erfolgt. Es ist ja auch der Zweck der Verordnung über Saatgetreide vom 13. Januar 1916, alles sogenannte Saatgetreide, das nicht tatsächlich zur Aussaat verwendet wird, in die Reichsgetreidewirtschaft und Kontrolle hineinzubringen. Deshalb war es notwendig, durch entsprechende Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458) Höchstpreise für Saatgetreide, das nicht als solches verwendet wird, festzusetzen. Wintersaatgetreide, das zur Zeit des Erlasses der neuen Verordnungen nicht versät war, kam, nachdem die Herbstbestellung erledigt war, für die Aussaat nicht mehr in Betracht. Zu anderen Zwecken kann es nach § 9 Ziff. 4 BV. vom 28. Juni 1915 nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwendet werden. Bei

Digitized by Google

der Knappheit unserer Vorräte kommt als einziger Verwendungszweck nur die Verwendung als Brotgetreide in Frage. Deshalb war es folgerichtig, daß durch entsprechende Änderung des § 4 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide die Brotgetreidehöchstpreise für die Folgezeit auch auf das Wintersaatgetreide anwendbar erklärt wurden. Für Sommersaatgetreide wurde gleichzeitig dieselbe Bestimmung für die Zeit nach Beendigung der Frühjahrsbestellung getroffen.

Diese Änderungen der Höchstpreisgesetzgebung, die wirtschaftlich im engsten Zusammenhang mit den vorher erörterten Änderungen der Brotgetreideverordnung stehen, sind enthalten in der „Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juni 1915" vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 43). § 4 der Höchstpreisverordnung vom 23. Juli 1915 hat danach folgende Fassung erhalten:

> „Die Höchstpreise gelten für Wintersaatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommersaatgetreide bis zum 15. Mai 1916. Als Saatgetreide im Sinne dieser Bekanntmachung gilt Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben."

In denselben wirtschaftlichen Zusammenhang gehört auch Art. I Ziff. 3 der erwähnten Bekanntmachung vom 17. Januar 1916. Danach wird dem § 7 der Höchstpreisverordnung vom 23. Juli 1915 als neuer Absatz hinzugefügt:

> „Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzwecken an die Höchstpreise nicht gebunden."

Diese Vorschrift beruht auf folgender Erwägung: Sowohl die Kommunalverbände wie die Reichsgetreidestelle kaufen vielfach Sommersaatgetreide auf, das die Besitzer freiwillig, weil für Saatzwecke überflüssig, zum Höchstpreise abgeben. Die Vorsicht gebietet, solches Sommersaatgetreide besonders zu lagern und vorläufig von der Vermahlung auszuschließen, um im Falle der Not, d. h. wenn große Flächen Winterweizen ausgewintert sind, der Landwirtschaft dieses Saatgetreide im nächsten Frühjahr wieder zur Verfügung stellen zu können. Der Zwang für die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle, dann das Saatgetreide zum jeweiligen Höchstpreise abzugeben, würde nach Lage des Höchstpreisgesetzes und der sonstigen Verhältnisse einen großen Verlust für die Verkäufer bedeuten. Deshalb wurde bestimmt, daß diese privilegierten Verkäufer, von denen man ohne weiteres unterstellen kann, daß sie bei der Abgabe von Saatgetreide auf Gewinn verzichten, an die Höchstpreise nicht gebunden sind.

2. Änderung der Höchstpreise für Brotgetreide.

Die in den §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458) enthaltenen, seit dem 24. Juli 1915 geltenden Höchstpreise für Brotgetreide sollten nach § 5 derselben Verordnung sich vom 1. Januar 1916 ab halbmonatlich um je 1,50 ℳ erhöhen. Diese Erhöhungen entsprechen den Unkosten für Lagerung, Bearbeitung, Zinsen, Versicherung und Schwund, schließen aber für den Landwirt, der Lagerräume und Arbeitskräfte hierfür zur Verfügung hat, noch einen gewissen Gewinn ein. Dies System der sogenannten Reports war aus der früheren Höchstpreisverordnung vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528) übernommen, bei deren Erlaß man bezweckte, die Ablieferung des Getreides auf die ganze Versorgungszeit einigermaßen gleichmäßig zu verteilen und die Getreidelieferer, die auf baldige Verfilberung ihres Getreides verzichten konnten und zur Lagerung imstande waren, hierzu zu veranlassen.

Nach dem Ergebnis der Vorratserhebung vom 16. November 1915 und angesichts der zur Verfütterung von Brotgetreide anreizenden, immer fühlbarer werdenden Futtermittelknappheit erschien es ratsam, daß die Reichsgetreidestelle und die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände möglichst bald sich in den Besitz der gesamten verfügbaren Getreidevorräte setzten. Deshalb sind durch die „Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915" vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 43) die Reports auf die Zeit bis Ende März 1916 zusammengezogen worden. Art. I Ziff. 2 der Verordnung, deren weiterer Inhalt oben unter 1 besprochen wurde, lautet:

> „§ 5 erhält folgende Fassung: Die Höchstpreise der §§ 1, 2 erhöhen sich am 18. Januar 1916 um 14 ℳ, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um je 1 ℳ für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1, 2."

Am 1. April 1916 fallen also die Höchstpreise für Brotgetreide für den Rest des Erntejahres gegenüber den Preisen der zweiten Hälfte März um 18 ℳ für die Tonne.

3. Ausbau des Systems der Getreideabnahme nach der Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der unter 2 besprochenen Änderung des § 5 der Höchstpreisverordnung steht der Inhalt der „Bekanntmachung über Brotgetreide" vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 44). Nur aus gesetzestechnischen Gründen ist die Form einer besonderen Verordnung gewählt worden.

§ 1 dieser Verordnung lautet:

> „Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.
>
> Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt."

Den Anlaß zu dieser Bestimmung gab die Erwägung, daß die Landwirte davor gesichert werden sollen, daß etwa Kommunalverbände aus Sparsamkeitsgründen Getreide, das sie für ihre Brotwirtschaft erst später brauchen, nach dem 1. April 1916 erwerben, obwohl die Besitzer es vorher zu den höheren Höchstpreisen zu verkaufen wünschten. Hat also ein Getreidebesitzer seine Vorräte spätestens am 17. März 1916 dem Kommunalverband zum Ankauf zur Verfügung gestellt, während der Kommunalverband es erst nach dem 31. März

Digitized by Google

1916 käuflich übernimmt, so kann der Landwirt, abgesehen von dem Höchstpreis des Kauftages, aus dem Gesichtspunkt des Verzugsschadensersatzes den Unterschied zwischen dem Höchstpreis des Kauftages und dem Höchstpreis des letzten Tages der zweiwöchigen Frist verlangen. Wirtschaftlich verlangt und erhält also in diesem Falle, ohne daß eine Überschreitung des Höchstpreisgesetzes vorliegt, der Verkäufer auch nach dem 1. April 1916 den höheren Höchstpreis einer früheren Periode. In der Praxis könnten Zweifel über zwei Fragen auftauchen:

a) welche Ansprüche kann der Getreidebesitzer stellen, dessen Vorräte der Kommunalverband nach dem 1. April 1916 erwirbt, während die zweiwöchige Frist vom Tage der Zurverfügungstellung ab vor dem 15. März 1916 abgelaufen war? Hat der Besitzer den Unterschied zwischen dem Höchstpreis der Zeit nach dem 31. März und der letzten Märzhälfte (18 ℳ für die Tonne) oder nur den Unterschied zwischen dem Höchstpreis des Kauftages und des Tages des Ablaufs der zweiwöchigen Frist (15 bis 17 ℳ für die Tonne) zu fordern?

Unbedenklich wird man dem Besitzer den Höchstunterschied zubilligen. Der Verzug des Kommunalverbandes dauerte fort, beim Erwerb in der Zeit zwischen dem 15. und dem 31. März wäre der Kommunalverband nicht berechtigt gewesen, den Verkauf zu einem Preise unter dem geltenden Höchstpreise zu verlangen. Während der Dauer des Verzuges hat also ein Anspruch des Besitzers auf Abnahme des Getreides zum höchsten Höchstpreise bestanden, dieser Anspruch ist nur infolge des Verzuges des Kommunalverbandes nicht befriedigt worden, deshalb hat der Kommunalverband auch den Höchstunterschied als Schadensersatz zu zahlen.

b) Welche Ansprüche hat der Getreidebesitzer, der seine Vorräte zwischen dem 18. und 31 März 1916 dem Kommunalverband zur Verfügung stellt, während der Kommunalverband sie erst nach dem 31. März 1916 erwirbt?

Dieser Besitzer kann nur den niedrigeren Höchstpreis des Kauftages verlangen, er hat keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz im obigen Sinne. Der Kommunalverband brauchte in der Zeit, in der der Höchstpreis der zweiten Hälfte März galt, nicht zu kaufen, weil das Gesetz ihm eine zweiwöchige Frist setzt, die er auszunutzen berechtigt ist. Galt auch nur am letzten Tage der Frist der niedrigste Höchstpreis, so ist ein Anspruch auf Zahlung des Unterschieds gegenüber dem vorherigen höheren Höchstpreis nicht begründet. Ob aus politischen und aus Billigkeitsgründen der Kommunalverband in solchen Fällen dafür sorgen wird, daß er das Getreide vor dem 1. April 1916 erwirbt, ist hier nicht zu erörtern.

Erst aus Anlaß der Zusammenlegung der Reports auf die Monate Januar, Februar, März und des gesetzlich festgelegten Preissturzes vom 1. April 1916 ist der Gesetzgeber dazu gekommen, in dem hier besprochenen Paragraphen ein Recht des Getreidebesitzers auf Abnahme des beschlagnahmten Getreides innerhalb angemessener Frist ausdrücklich festzulegen. Ein stärkeres wirtschaftliches Bedürfnis nach dieser Ergänzung des Systems der Getreideabnahme nach der Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 hatte sich trotz vereinzelter Klagen von Landwirten über Säumigkeit in der Abnahme seitens der Kommunalverbände oder Kommissionäre vorher nicht bemerkbar gemacht, weil einerseits die Preise für Brotgetreide beständig stiegen, andererseits die Reichsgetreidestelle — abgesehen von ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 — stets bereit war, alle ihr angedienten Getreidemengen sofort zu übernehmen. Gleichwohl bildet die neue Bestimmung die wirtschaftlich und juristisch notwendige Ergänzung der Beschlagnahme (§ 1) und des Veränderungsverbots (§ 2), durch die die Getreidebesitzer jede Verfügungsfreiheit über ihr Getreide verlieren, sowie der Erhaltungspflicht (§§ 3, 4), die sie unter Umständen zu kostspieligen Maßnahmen an dem beschlagnahmten Getreide zwingen. Sie erweitert den Kreis der Pflichten des Kommunalverbandes nach § 18 und gibt den Getreidebesitzern gegenüber den Kommunalverbänden dasselbe Recht, das diese nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Reichsgetreidestelle gegenüber haben. § 1 der Bekanntmachung über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 füllt also eine Lücke der Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 aus. Gesetzestechnisch wäre es vielleicht richtiger gewesen, den Inhalt dieses Paragraphen als Novelle zur Brotgetreideverordnung zu behandeln.

4. Verpflichtung zur Zahlung des höchsten Höchstpreises für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Höchstpreisverordnungsnovelle vom 17. Januar 1916 und für die Zeit nach dem 31. März 1916.

§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 lautet:

„Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für inländisches Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat."

Der Änderung der Höchstpreise im Laufe eines Wirtschaftsjahres, wie sie durch Art. I Ziff. 2 der unter 2 besprochenen Verordnung erfolgt ist, stehen schwere Bedenken entgegen. Die Besitzer verlieren leicht das Vertrauen zu der Stetigkeit der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und werden veranlaßt, in der Folge ihre Vorräte zurückzuhalten, indem sie auf weitere Preiserhöhungen spekulieren. Ferner erscheint es als eine große Unbilligkeit, daß Besitzer, die in bereitwilliger Erfüllung ihrer vaterländischen Pflicht auf Aufforderung hin ihre Vorräte kurz vor Eintritt der Preiserhöhung und ohne deren Kenntnis abgeliefert haben, erheblich schlechter gestellt werden als die Besitzer, die in der Erfüllung ihrer Pflicht säumig waren. Es ist hier nicht der Ort, diese Erörterung weiter auszuspinnen. Es muß aber gesagt werden, daß der Gesetzgeber sich dieser Bedenken bewußt war und dennoch aus Gründen, die schwerer wogen, sich zu der Änderung entschloß. Nur die größte Härte sollte durch die oben abgedruckten Bestimmungen des § 2 Abs. 1 vermieden werden. Die Käufer des beschlagnahmten Getreides, die Reichsgetreide-

Digitized by Google

stelle und die Kommunalverbände, ferner auch die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, die auf Grund zivilrechtlicher Abmachungen mit der Reichsgetreidestelle das ihnen von dieser zugewiesene Getreide unmittelbar mit den Lieferern verrechnen, sind verpflichtet worden, für das nach dem 31. Dezember 1915 erworbene Getreide den Unterschied zwischen dem gezahlten Höchstpreis und dem neuen Höchstpreis nachzuzahlen. Nach der Verordnung vom 23. Juli 1915 stiegen die Höchstpreise am 1. und am 15. Januar 1916 um je 1,50 ℳ, daraus ergibt sich die Berechnung der nachzuzahlenden Beträge in Höhe von 12,50 ℳ und 11 ℳ für die Tonne. Einen Vorgang hat dieses wirtschaftlich nichts anderes als eine Rückwirkung der neuen Höchstpreisverordnung auf frühere privatwirtschaftliche Verträge darstellende Gesetz in der „Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. Februar 1915“ (RGBl. S. 91). Damals waren allerdings die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung nur ermächtigt worden, den in der Verordnung erwähnten Betrag nachzuzahlen, während jetzt eine gesetzliche Verpflichtung festgestellt wird.

Weder die Reichsgetreidestelle noch die Kommunalverbände kaufen das Brotgetreide direkt vom Erzeuger. Die Reichsgetreidestelle erwirbt es teils durch die Kommunalverbände, teils durch den Handel (§ 21 BV. vom 28. Juni 1915), die Kommunalverbände durch den Handel (vgl. § 23 BV. vom 28. Juni 1915). Die Preiserhöhungen sollen natürlich nicht den Mittelspersonen, die durch Kommissionsgebühren entschädigt werden und keine Spekulationsgewinne machen sollen, sondern den Erzeugern zugute kommen. Darum wurde die Vorschrift des zweiten Satzes des § 2 Abs. 1 in die neue Verordnung aufgenommen. Hierbei ergab sich das Bedenken, daß unter Umständen, je nach dem Zeitpunkt, in dem die als Eigenhändler nach § 21 Abs. 1 BV. vom 28. Juni 1915 auftretenden Kommunalverbände das von den Besitzern erworbene Getreide an die Reichsgetreidestelle weiterverkauft hatten, Besitzer, die ihr Getreide früher verkauft hatten, höhere Preise erzielten, als solche, die ihr Getreide erst später abgegeben hatten. Um dies zu vermeiden, wurde bestimmt, daß nur insoweit die Weiterzahlungspflicht bestehe, als die Besitzer das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert haben. Dadurch ist allerdings bewirkt, daß in einzelnen Fällen selbstliefernde Kommunalverbände, die doch nur Mittelspersonen sind, von der Reichsgetreidestelle die Nachzahlung zu ihrem eigenen Vorteil erhalten. Bei Kommissionären kann dies nicht vorkommen. Diese erwerben für Rechnung ihres Auftraggebers. Das Getreide gilt also für die Frage der Nachzahlungspflicht in dem Zeitpunkt von der Reichsgetreidestelle oder dem auftraggebenden Kommunalverband erworben, in dem der Kommissionär es vom Getreideerzeuger erworben hat.

Die Frage, ob unter dem Zeitpunkt des „Erwerbs“ im Sinne des ersten Absatzes des § 2 der Verordnung vom 17. Januar 1916 der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages oder der Zeitpunkt der Lieferung gemeint sei, hat schon zu manchen Zweifeln in der Praxis geführt. „Erwerben“ ist nach der Terminologie des BGB. ein sachenrechtlicher Begriff (vgl. §§ 845, 929 BGB.). Erworben ist eine Sache erst, wenn sie in den Besitz des Erwerbers übergegangen ist. Das dem Erwerb zugrunde liegende Rechtsgeschäft, z. B. der Kauf, schafft nur eine obligatorische Verstrickung. Wirtschaftlich kann man zwar auch schon nach Abschluß eines Kaufvertrags davon sprechen, daß die verkaufte Sache durch diesen Vertrag von dem Käufer „erworben“ sei. Dieser obligatorische Erwerb ist aber offenbar in der hier besprochenen Stelle nicht gemeint. Im folgenden Satz ist für die Weiterzahlungspflicht der Zeitpunkt der „Lieferung“ als maßgebend bezeichnet. Hierdurch soll der gleiche Zeitpunkt vom Standpunkt des Veräußerers aus bezeichnet werden. Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß der Stichtag im ersten Satz des Paragraphen von anderen Gesichtspunkten aus gewählt sei, als der Stichtag im zweiten Satz. Ähnlich ist auch im zweiten Absatz desselben Paragraphen der Zeitpunkt der „Ablieferung“ als für die Bemessung des Höchstpreises maßgebend betrachtet. Hiernach ist die Nachzahlung für alles Getreide zu leisten, das nach dem 31. Dezember 1915 an die im Gesetz genannten Getreideerwerber abgeliefert worden ist. Die gegenteilige Auffassung würde zu unerträglichen Konsequenzen führen. Ein Landwirt z. B., der nach wohlerwogenem Wirtschaftsprogramm sich seinem Landrat gegenüber durch Kaufvertrag vom Dezember 1915 zur Lieferung von Roggen am 15. Januar 1916 zu dem dann geltenden Höchstpreis verpflichtet hat, erhielte keine Nachzahlung, während der Landwirt, der nach vielem Drängen sich am 5. Januar zur Ablieferung seines Roggens bequemt hat, ohne vorher einen förmlichen Vertrag zu schließen, die Nachzahlung von 11 ℳ für die Tonne beanspruchen könnte!

Schafft Abs. 1 des § 2 der hier besprochenen Verordnung aus Billigkeitsgründen einen Ausgleich für die Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Höchstpreisverordnung, so bezweckt der zweite Absatz desselben Paragraphen für die Zeit nach dem 31. März 1916, nach Eintritt des Preissturzes, unbillige Härten zu vermeiden:

> „Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Abs. 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 5. April 1916 gestellt worden ist.“

Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist zu beachten, daß der Antrag auf Zahlung des höheren Preises bis zum 5. April 1916 bei der Stelle, die bezahlen soll (Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H., Kommunalverband, Heeresverwaltung oder Marineverwaltung) eingegangen sein muß. Nur unter dieser und unter der weiteren Voraussetzung, daß die betreffende Getreidemenge bis zum 15. April abgeliefert ist, sind die erwähnten Stellen zur Zahlung des höheren Preises berechtigt. Bei Verzögerung der Ablieferung über den 15. April hinaus kann auch dann nur der niedrigste Höchstpreis bezahlt werden, wenn den Besitzer keinerlei Schuld an der Verzögerung trifft.

Digitized by Google

Bemerkungen zum Abbau des Wechselmoratoriums in Belgien.

Von Rechtsanwalt Cohnitz, Berlin, zur Zeit in Brüssel.

Die vom Generalgouverneur erlassene Verordnung betreffend den Abbau des Moratoriums in Belgien vom 5. Januar 1916 und ihre Auslegung erfordern, namentlich in ihrer Beziehung zu den früher erlassenen Verordnungen, besondere Aufmerksamkeit. Wechselinhaber und auch Schuldner, die im Zweifel über irgendwelche Fragen sind, tun deshalb gut, sich beizeiten rechtskundigen Rat einzuholen. — Auf folgende wichtige Gesichtspunkte sei hiermit aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen der königlichen Verordnungen vom 2. und 6. August 1914 betreffend das Wechselmoratorium, die von Monat zu Monat durch die deutschen Verordnungen bis 31. Januar 1916 verlängert worden sind, beziehen sich auf jedes durch Indossament übertragbare Papier, das vor der Veröffentlichung der Verordnung vom 2. August 1914, demnach den 3. August 1914, unterschrieben war.

Die Verordnung betreffend den Abbau des Moratoriums vom 5. Januar 1916, bezieht sich nur auf Wechsel und andere indossable Papiere, die vor dem 3. August 1914 ausgestellt und in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis 31. Januar 1916 einschließlich im Gebiet des Generalgouvernements in Belgien zahlbar sind. Nur für diese Wechsel sind die für die Erhebung des Protestes und für die sonstigen zur Erhaltung der Regreßrechte notwendigen Handlungen bestimmten Fristen nach Maßgabe des Art. 1 VO. verlängert. — Die Verordnung enthält deshalb gegenüber den bisherigen Moratoriumsbestimmungen eine erhebliche sachliche Einschränkung, die genau beachtet werden muß.

Nicht unter den Art. 1 fallen z. B. diejenigen Wechsel, die zwar vor dem 3. August 1914 ausgestellt, aber erst nach dem 31. Januar 1916 im Gebiet des Generalgouvernements zahlbar sind. Derartige Wechsel kommen bei Lieferungen von Maschinen auf langjährige Abzahlung (Schnellpressen, Setzmaschinen, Rotationsmaschinen, Motore) häufig vor.

Diese Wechsel müssen von jetzt ab bei Verfall vorgelegt und es müssen im Fall der Nichtzahlung die zur Wahrung der Regreßrechte erforderlichen Handlungen vorgenommen werden.

Ferner fallen unter die Verordnung vom 5. Januar 1916 nicht diejenigen Wechsel, die in Belgien ausgestellt, aber nicht im Gebiete des Generalgouvernements zahlbar sind. Die königlichen Verordnungen hatten sich auch auf die Fristen für die Regreßnahme bei derartigen Wechseln erstreckt, so daß die Frist aus Art. 57 des Gesetzes vom 20. Mai 1872 durch die königlichen Verordnungen und die deutschen Verlängerungsverordnungen bis zum 31. Januar 1916 für das Gebiet des Generalgouvernements hinausgeschoben war.

Der Art. 57 verhält sich über Wechsel, die in Belgien ausgestellt, jedoch außerhalb des belgischen Gebietes zahlbar sind und regelt die Fristen der Regreßnahme gegen Aussteller und Indossanten, die in Belgien ihren Wohnsitz haben.

Da sich die Verordnung vom 5. Januar 1916 nicht auf diese Wechsel erstreckt, liegen besondere Bestimmungen für das Gebiet des Generalgouvernements in Belgien bezüglich dieser Wechsel nicht mehr vor. Es kommen deshalb für diese Wechsel nach dem 31. Januar 1916 keine belgischen Ausnahmebestimmungen mehr in Betracht. Das gleiche gilt für Wechsel, die in Belgien ausgestellt, aber in Belgien außerhalb des Gebietes des Generalgouvernements zahlbar sind. Auch diese fallen nicht mehr unter den Art. 1 VO. vom 5. Januar 1916.

Es ist bei den außerhalb des Gebietes des Generalgouvernements zahlbaren Wechseln jedoch zu prüfen, ob Moratoriumsbestimmungen in dem Gebiete, in dem die Wechsel zahlbar sind, auf die Verpflichtung der im Gebiet des Generalgouvernements ansässigen Regreßverpflichteten einen Einfluß haben.

Fast in allen Kulturländern hat man die Bestimmungen des internationalen Privatrechtes auf Wechselverpflichtungen dahin in Anwendung gebracht, daß die Selbständigkeit der verschiedenen durch Ziehung, Annahme und Begebung desselben Wechsels begründeten Verpflichtungen anerkannt wird.

Diese verschiedenen Verpflichtungen empfangen zwar ihren gemeinsamen Inhalt von dem Text des Wechsels, allein sie sind in ihrem hiernach zu bestimmenden Bestande unabhängig voneinander. Jeder Indossant weist für seine Person den Akzeptanten an, den Wechsel an den Inhaber zu der ihm bestimmten Verfallzeit zu bezahlen und er garantiert allen Nachmännern diese Bezahlung am bestimmten Tage, unabhängig von der Haftpflicht der übrigen (s. ROHG. 2, 288). Ein Wechselmoratorium, welches die Wechselverfallzeit vertagt, muß von denjenigen Wechselverpflichteten anerkannt werden, welche dem Moratoriumsgesetz untertan sind, dagegen nicht von Wechselverpflichteten, welche außerhalb dieses Gesetzes stehen. Sie können sich mit Recht auf die strikte und formale Natur der Wechselobligation berufen.

Für den im Gebiete des Generalgouvernements ansässigen Regreßverpflichteten eines außerhalb des Gebietes zahlbaren Wechsels sind deshalb etwaige im Zahlungsgebiete geltenden Moratoriumsbestimmungen ohne Geltung. Er kann auf sofortige Einlösung in Anspruch genommen werden, auch wenn dem Hauptschuldner durch die für ihn gültigen Moratoriumsbestimmungen weitere Fristen gewahrt sind. Er kann andererseits Verjährung gemäß Art. 57 a. a. O. geltend machen, auch wenn im Zahlungsgebiete die Fälligkeit herausgeschoben ist. Vom 31. Januar 1916 ab ist demnach die Regreßnahme aus derartigen Wechseln gegen Regreßverpflichtete im Gebiete des Generalgouvernements wieder zulässig und muß bei Verlust des Regreßrechtes in der gesetzlichen Frist vorgenommen werden.

Hier setzt aber eine neue Schwierigkeit ein. Voraussetzung der Regreßnahme ist der Protest. Die Protestaufnahme ist jedoch bei vielen dieser Wechsel aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich, bei anderen ist er durch Moratoriumsbestimmungen oder Zahlungsverbote in den betreffenden Zahlungsgebieten untersagt.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sieht in Deutschland das Gesetz vom 4. August 1914 im § 1 vor, daß, falls die rechtzeitige Vornahme einer im Wechselrecht erforderlichen Handlung in Veranlassung kriegerischer Ereignisse durch höhere

Digitized by Google

Gewalt verhindert wird, sich die für die Vornahme der Handlung vorgeschriebenen Fristen entsprechend verlängern, und die Bundesratsverordnung des Reichskanzlers vom 7. August 1914 erklärt diese Vorschrift auch dann für anwendbar, wenn die rechtzeitige Vornahme einer derartigen Handlung durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird. — Derartige Bestimmungen waren für das deutsche Wechselrecht erforderlich, das keine Entschuldbarkeit der Nichtvornahme einer nach Wechselrecht notwendigen Handlung durch höhere Gewalt kennt.

Anders liegt es im belgischen Wechselrecht. Hier gelten bereits im Frieden die Rechtsgrundsätze, wie sie für Deutschland durch die obenerwähnten Gesetze eingeführt sind. — Wird die Vornahme einer Handlung durch höhere Gewalt gehindert, so wird die Frist für die Vornahme der Handlung so lange hinausgeschoben, als die Verhinderung durch höhere Gewalt vorliegt. Die Handlung kann und muß alsdann nachgeholt werden. Um die Zeit, während deren die Protestaufnahme nicht möglich oder untersagt ist, ist demnach die Frist für die Regreßnahme verlängert.

Dies kommt sowohl für die außerhalb Belgiens, wie auch für die in Belgien, aber außerhalb des Gebietes des Generalgouvernements zahlbaren Wechsel in Betracht. Bei letzteren ist die Protestaufnahme aus verkehrstechnischen Gründen und aus Gründen der Kriegslage nicht möglich. — Die Abgrenzung des Gebietes des Generalgouvernements vom Etappengebiet ergibt sich übrigens aus der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1915 (Nr. 155 des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens).

Der Inhaber der erwähnten Wechsel wird also guttun, sein Augenmerk darauf zu richten, ob und wann das Hindernis wegfällt, um dann sofort alles zur Wahrung seines Regreßrechtes zu tun.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist auch den Sicht- oder Nach-Sichtwechseln zuzuwenden.

Nach Art. 51 des Gesetzes vom 20. Mai 1872 muß der Inhaber eines in Europa gezogenen und in Belgien zahlbaren Sicht- oder Nach-Sichtwechsels die Zahlung, die Akzeptation oder den Sichtvermerk innerhalb 3 Monaten nach Ausstellungsdatum verlangen, falls er nicht sein Regreßrecht gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser Anschaffung auf den Wechsel gemacht hat, verlieren will. Die Fristen verlängern sich entsprechend, falls der Wechsel außerhalb Europas gezogen ist.

Der Art. 1 VO. vom 5. Januar 1916 findet demnach auch auf alle Sichtwechsel Anwendung, die vor dem 3. August 1914 ausgestellt waren und die bis zum 31. Januar 1916 vorgelegt waren.

Alsdann bestimmt sich die Frist des Art. 1 vom Vorlegungstage, als dem Fälligkeitstage, an. Die Vorlegung hat der Inhaber zu beweisen. Beim Nach-Sichtwechsel ist der Zahlungstag nach der Vorlegung zu errechnen.

Ist dagegen ein Sichtwechsel bis 31. Januar 1916 nicht zur Sicht vorgelegt worden, so sind die Regreßrechte gemäß Art. 51 a. a. O. verloren, denn die Fristen der königlichen Verordnungen vom 2./6. August 1914 waren bis 31. Januar 1916 verlängert und der Art. 1 VO. vom 5. Januar 1916 hat nur Geltung für Wechsel, die bis zum 31. Januar 1916 zahlbar waren, und für den Sichtwechsel ist die Bestimmung des Zahlungstages durch die Vorlegung gegeben. —

Ich habe im vorstehenden nur einige der vielen Streitfragen gebracht, die sich aus den belgischen Moratoriumsbestimmungen ergeben haben und ergeben werden und habe meine Ansicht geäußert, um einen Anhaltspunkt zur Beurteilung dieser, zum Teil ganz neuen, Rechtsfragen zu bieten.

Das Wesen der Hypothek und Grundschuld. Pfandrecht oder Realobligation?

Von Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 4, 1916.)

II. Angriffe gegen die Lehre von der Realobligation.

30. I. Dingliches Forderungsrecht.

a) Man hat der zuerst von Meibom[104]) entwickelten und in der Dogmatik des mecklenburgischen Hypothekenrechts verwendeten Lehre nachgesagt, daß sie ein ganz „nebelhaftes Rechtsgebilde" (preußischer Gesetzentwurf von 1868), eine widerspruchsvolle Vermengung von Schuldverhältnis und Sachenrecht sei. Dieser letztere Vorwurf ist gegen die Meibomsche Auffassung nicht ganz unbegründet (v. Meibom selbst hat sich für die Unterbringung der Realobligation im Obligationenrecht entschieden). Wenn ihm eine Analyse der Realschuld nicht gelingen wollte[105]), und man den Begriff eines dinglichen Forderungsrechtes für gleichwertig mit dem Begriff einer runden Spitze oder eckigen Kugel erklärt hat, so ist dieses „widerspruchsvolle Etwas" nicht wie Puntschart (22) meint, ein echtes Kind der herrschenden Lehre über die Obligationen, sondern des herrschenden gemeinrechtlichen Dinglichkeitsbegriffs. Meibom hält daran fest, daß die römischrechtliche Dinglichkeit unmittelbare Sachherrschaft sei, also Wertaneignung durch eigene Handlung voraussetze, daß die deutschrechtliche Reallast, d. h. die Belastung einer Sache mit Leistungspflichten ihren Tauschwert insoweit mindere, als der entsprechende Teil des Sachwerts — bei jährlichen Leistungen durch Kapitalisierung der Rente ermittelt — sich nicht im Vermögen des Eigentümers, sondern des Realberechtigten befinde. Nun sei es in Beziehung auf den wirtschaftlichen Erfolg gleichgültig, ob sein Recht so konstruiert sei, daß er diesen Teil des Wertes der belasteten Sache unmittelbar durch eine eigene Handlung sich aneignen und für sich verwerten könne, oder ob es dazu der Vermittelung durch eine Handlung des Eigentümers der belasteten Sache bedürfe. Die Verwandtschaft der römischrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (jura in re) und der deutschrechtlichen Reallasten in wirtschaftlicher Hinsicht rechtfertige die Zusammenfassung beider Klassen unter dem

---

[104]) Jahrb. d. gem. deutsch. R. IV S. 490 ff. (1860).

[105]) Kühnast, Grundschuld d. Entw. S. 13, vgl. auch Stüler, Z. f. dt. Gsgb. 7, 261.

Digitized by Google

Namen der dinglichen Rechte. Unter dem Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Erfolges sei sowohl das römische Pfandrecht als die deutsche Reallastberechtigung dinglicher Natur, und in diesem Sinne gehöre auch die mecklenburgische Hypothek zu den dinglichen Rechten.

Dieser Ausgangspunkt ist allerdings in hohem Grade anfechtbar und ungeeignet, „den Begriff der Realobligation wissenschaftlich zu rechtfertigen . . .". Ist Dinglichkeit unmittelbare Sachbeherrschung, die Reallast nur mittelbare, d. h. eine durch die Leistungspflicht des Eigentümers vermittelte Herrschaft, so kann die Reallast kein dingliches Recht sein; denn es kann etwas nicht zugleich unmittelbar und mittelbar, nicht zugleich Herrschaft und Anspruch auf Gewährung der Herrschaft sein. Dingliche Forderungsrechte wären dann tatsächlich runde Spitzen oder eckige Kugeln.[106]) Und mit dem Begriffe der wirtschaftlichen Wesensverwandtheit und der deutschrechtlichen Dinglichkeit ist nichts gewonnen, weil es sich hier nicht um wirtschaftliche, sondern um rechtliche, und zwar nicht um positivrechtliche Begriffe des altrömischen oder älteren deutschen Rechts, sondern um einen Begriff der deutschen Rechtswissenschaft handelt. Ob der Begriff des dinglichen Rechts nur eine logische, keine historische Größe ist,[107]) ob Puntschart mit der Bemerkung, es gäbe, weil nur eine Wahrheit, auch nur eine Dinglichkeit, nicht zu weit geht, mag dahingestellt bleiben; warum sollen nicht in dem einen Rechtsgebiet nur Sachgebrauchsrechte, in dem anderen auch Sachverwertungsrechte, in dem dritten noch Sacherwerbsrechte dinglich sein? Umfaßt aber einmal ein Sachenrecht, wie das unsrige, die römischen Eigentumsbeschränkungen, d. h. unmittelbare Gebrauchsrechte und die mittelbaren Verwertungsrechte (Reallasten, Hypotheken usw.), das Pfandrecht und ein Sacherwerbsrecht (Vorkaufsrecht), so kann das Kriterium des heutigen Dinglichkeitsbegriffs nicht mehr in der Unmittelbarkeit der Sachbeherrschung, sondern muß in etwas anderem liegen. Dieses andere muß gesucht und gefunden werden. Mit der bloßen Bezeichnung Verwertungsrecht ist der rechtliche Gehalt des Rechtes nicht völlig erschöpft. Denn es ist, was Predari S. 139 nicht beachtet, der Begriff des Verwertungsrechtes, um deswegen nur eine wirtschaftliche, nicht eine juristische Kategorie, weil es sowohl persönliche als dingliche Verwertungsrechte geben kann, und weil der rechtliche Gehalt dieses Rechtes erst erschöpft wird, wenn man sie als persönliche oder dingliche, absolute oder relative, unmittelbare oder mittelbare, mit einem Worte als Pfandrechte mit Selbsttätigkeit des Berechtigten oder als Realobligationen mit Leistungspflicht des Sacheigentümers charakterisiert. Daß Reallasten, Hypotheken und Grundschulden, also die hier sogenannten Realobligationen, nicht unmittelbare Verwertungsrechte sind, daß der Inhalt dieser Rechte sich nicht als Selbsthilfe, Selbstveräußerung, eigenmächtige Erlöswegnahme charakterisieren läßt, und daß der Eigentümer als solcher zu einem Leisten verpflichtet ist, ist dargelegt worden. Sind auch sie dingliche Sachenrechte, so will sich meinem Gehirn als das einzige Kriterium zwischen Sachenrecht und Schuldverhältnis nichts anderes als die Absolutheit oder Relativität der Gegnerschaft und des Klageschutzes offenbaren. Die Sachenrechte sind dann im Gegensatz zu den Forderungsrechten als mittelbaren Rechten, nicht unmittelbare Sachherrschaften, sondern nur absolut geschützte Sachangriffsrechte. Zwischen Sachenrecht und Forderungsrecht besteht vom Standpunkte des Berechtigten aus nicht der Gegensatz zwischen Selbsthandelnkönnen (Macht) und Verlangenkönnen (Ohnmacht),[108]) oder vom Verpflichteten aus gesehen zwischen Duldenmüssen und Leistenmüssen, zwischen Passivität und Aktivität des Verpflichteten, sondern allein der Gegensatz zwischen absolutem und relativem Klageschutz. Dem dinglich Berechtigten gegenüber sind alle Störer, dem persönlich Berechtigten nur der Obligationsgegner zur Leistung verpflichtet. Auf den Unterschied von Leisten und Unterlassen kommt es nicht an. Dem dinglichen Recht ist eine Leistungspflicht, den obligatorischen Rechten eine Unterlassungspflicht nicht zuwider. Das Fehlerhafte des gemeinrechtlichen Dinglichkeitsbegriffs ist es, daß er die Rechte nur vom Zustand des Seins in gesättigter Ruhe, nicht vom Zustande der Bewegung, des Werdens, des Hungers nach Verwirklichung betrachtet. Das kommt wohl daher, daß in Rom ursprünglich absoluten Schutz nur die unmittelbaren Gebrauchsrechte genossen haben und daß sich erst allmählich der Gedanke durchgerungen hat, daß auch die Leistungspflichten absoluten Schutzes würdig und fähig seien. Beim dinglichen Sachgebrauchsrecht ist der Gedanke nahe, daß sein Inhalt unmittelbar körperliche Sachbeherrschung ist; denn sie sind regelmäßig mit Besitz verbunden. Ist der Besitz verloren, gestört, dann zeigt sich ihre Verschiedenheit von den Obligationen nur in der Absolutheit des Klageschutzes.

b) Häufung von Forderungs- und Sachenrecht. Sachenrecht plus Forderungsrecht. Die Analyse der Realschuld wird auch dann nicht gelingen, wenn man annimmt, daß neben dem dinglichen Recht von vornherein eine obligatorische Leistungspflicht einhergeht[109]) oder daß die obligatorische Beziehung entsteht, sobald es zur Realisierung ihres Zweckes kommen soll.[110]) Nein! das dingliche Recht selbst besteht in einer Leistungspflicht. Dinglich ist es, weil es absolut wirkt, jeden Eigentümer des Grundstücks bindet. Das immer wieder hervorzuheben, ist nötig, weil die Annahme eines dinglichen und eines obligatorischen Elements nebeneinander zu ganz seltsamen Auffassungen geführt hat. Schott[111]) meint, als dingliches Recht müßte die Realobligation in der Verkaufsbefugnis und Erlöswegnahmebefugnis bestehen. Als obligatorisches Recht könne sie nicht im Leisten der Grundschuldsumme bestehen, sondern nur im Einräumen der Verkaufsmöglichkeit und Aneignungsmöglichkeit, weil sonst obligatorisches und dingliches Recht sich nicht deckten. Da aber der Gläubiger das Verkaufs- und Aneignungsrecht schon vermöge der dinglichen Eigenschaft der Realobligation hätte, so wäre die obligatorische Seite vollständig überflüssig, ja unsinnig. Schott unterstellt, was er zu beweisen hat. Wer Verkaufsbefugnis und Erlös-

106) Puntschart S. 93; Pflüger, AfZPr. 31, 284.

107) Sohm in GrünhutsZ. 5, 34 ff.

108) im Sinne von Sohm.

109) Dümchen, Siber, Cosack, Lehmann u. a.

110) Voß, Z. f. deutsch. Gesetzgeb. 8, 479 ff.

111) JheringsJ. 15, 11.

Digitized by Google

wegnahmerecht hat, braucht es natürlich nicht erst zu bekommen. Es fragt sich nur, wo denn das steht, daß der Gläubiger unmittelbar verkaufen und den Erlös sich aneignen kann, und wie man die vom Gesetz vorgeschlagene Verpflichtung, sich einen vollstreckbaren Titel zu beschaffen, zu verstehen hat, ob als Feststellung der Verkaufsbefugnis oder als Duldungspflicht, oder als Leistungspflicht?

Wird für eine Forderung eine Hypothek oder Grundschuld bestellt, so werden nicht zwei verschiedene Verbindlichkeiten begründet oder zwei Schuldgeschäfte abgeschlossen, sondern nur ein einheitliches Forderungsrecht geschaffen, das über die Person des Bestellers hinaus mit absolutem Schutz gegen alle Eigentümer des belasteten Grundstücks versehen ist, ein Schuldverhältnis, das den Besteller mit seinem ganzen Vermögen, die Grundstückseigentümer teils nur mit dem Grundstück, teils, wie bei der Hypothek und Reallast, auch mit ihrem ganzen Vermögen obligiert. Die Dinglichkeit besteht in der Absolutheit des Klageschutzes gegen die Sacheigentümer; jeder ist zur Leistung verpflichtet.

31. II. Absolutes Recht. Wenn Puntschart S. 96 sagt:

> „Gegen die deutschrechtliche Dinglichkeit der Realschuld fällt schwer ins Gewicht, daß sie gegen die Natur des absoluten Rechts verstößt. Der dinglich Berechtigte übt sein Recht als absolutes, unabhängig von jeder Person aus, daher ihm bei Ausübung des Rechts keine bestimmte Person gegenübersteht. Folglich kann eine Schuld nicht in das dingliche Recht aufgenommen werden. In diesem Punkte hat Staub (AfBR. 5, 20 ff.) glücklich gegen Fuchsens Dinglichkeitsbegriff und seine ‚absolute Verpflichtung' polemisiert, welche Fuchs zur Erklärung der Grundschuld verwertet. Staub nennt die ‚absolute Verpflichtung' des jeweiligen Grundstückseigentümers sehr richtig einen Widerspruch in sich selbst",

so muß bei dieser Politik zuvörderst klargestellt werden, was denn Puntschart und Staub unter der Natur des absoluten Rechts verstehen und was ich unter „absolute Verpflichtung" verstehe. Puntschart und Staub sind durch die Doppelbedeutung des Wortes irregeführt. Meinen sie unter absolut: „unmittelbar", „selbsthandelnd", Herrschaft ohne das Vorhandensein eines Verpflichteten, so sind wir völlig einig, daß die Realobligationen in diesem Sinne nicht absolut sind; denn sie sind Leistungspflichten bestimmter Personen, nämlich des jeweiligen Grundstückseigentümers. Weil nun aber die Reallasten und Grundschulden doch unzweifelhaft im System des BGB. Sachenrechte sind, ohne absolut im Sinne der Unmittelbarkeit, Selbsttätigkeit des Berechtigten, Gegnerlosigkeit zu sein, so folgere ich daraus mit zwingender Notwendigkeit, daß die Unmittelbarkeit, Selbsttätigkeit, Gegnerlosigkeit nicht wesentliche Kriterien des heutigen Sachenrechts- alias Dinglichkeitsbegriffs sind. Das dürfen, ohne unlogisch zu sein, alle diejenigen nicht leugnen, die, wie Puntschart und Staub, behaupten, daß Realobligationen das Moment der unmittelbaren Sachbeherrschung nicht erfüllen.

Ist aber die Realobligation nicht absolut im Sinne der Gegnerlosigkeit und doch Sachenrecht (dinglich), dann kann sie nur absolut im Sinne der Verpflichtung aller Sacheigentümer sein, — ich möchte zur Verdeutlichung sagen — im Sinne der obligatio in rem scripta. Und wenn man mir dann darauf entgegnet, daß die absolute Verpflichtung des jeweiligen Grundstückseigentümers ein Widerspruch in sich selbst — offenbar, weil beim dinglichen Rechte es einen verpflichteten Gegner nicht gebe —, so ist das ein circulus vitiosus. Denn meine Gegner verstehen dann unter absolut nicht absolut in meinem Sinne, sondern im Sinne der von uns beiden bekämpften romanistischen Dinglichkeitslehre. Dann ist aber nicht meine „absolute Verpflichtung", sondern ihre Polemik ein Widerspruch in sich selbst, weil sie mich mit dem falschen, von ihnen und mir als unhaltbar dargetanen Begriff bekämpfen und den von mir empfohlenen Begriff mit dem von mir abgelehnten identifizieren und verwechseln. Hier kehrt derselbe circulus vitiosus, wie bei Schott S. 93, wieder (vgl. 30b).

32. III. Schuld und Haftung. Die Schuld ist unerzwingbar. Nicht glücklicher sind die Ausführungen Puntscharts[112]) und anderer Germanisten, daß nur im Lichte der Grundbegriffe des altdeutschen Obligationenrechts die Grundschuld verstanden und das Problem klar werden könne. Ist es schon an sich recht unwahrscheinlich, daß die modernen Institute der Hypothek und Grundschuld durch den altdeutschen begrifflichen Unterschied von Schuld und Haftung sollten erklärt werden können,[113]) dessen Erkenntnis bereits bei Rezeption des römischrechtlichen Obligationsbegriffs verlorengegangen war und dessen Existenz jedenfalls die Verfasser des BGB., geschweige der Landesgesetze, die die Grundschuld eingeführt haben,[114]) sich nicht bewußt waren,[115]) so kommt hinzu, daß die Schwierigkeiten des Problems gar nicht im Schuldrecht, sondern im Sachenrecht, nicht im römischen Obligationenrecht, sondern im römischen Dinglichkeitsbegriff liegen.

Ist die Realobligation wirklich ein „nebelhaftes Rechtsgebilde", „ein widerspruchsvolles Etwas" (Puntschart 91), so hat sie diese Gebrechen nicht als Erbteil ihres Stammes, weil sie, wie Puntschart meint, „ein echtes Kind der herrschenden Lehre über die Obligation" ist; denn die Begriffe des römischen Obligationenrechts sind im allgemeinen von kristallreiner Klarheit und die Nebelwolken rühren zumeist anderwärts her. Bei der Realobligation rühren die Widersprüche daher, daß unsere Rechtswissenschaft mit Zähigkeit am romanistischen Dinglichkeitsbegriff festhält und von diesem aus eine dingliche Leistungspflicht für einen unlösbaren inneren Widerspruch, für eine runde Spitze und eine eckige Kugel hält. Deshalb verschiebt man nur die Schwierigkeiten des Problems und erhöht sie, ohne sie zu lösen, wenn man an dem römischen Dinglichkeitsbegriff festhält und den gemeinrechtlichen klassischen Obligationsbegriff mit der Romantik altgermanischen Schuld-Haftungsbegriffs umgibt.

Was ist damit gewonnen, daß wir eine Lehre bekommen, welche die Erzwingbarkeit aus dem Schuldbegriff ausscheidet und eine Obligation verlangt, nicht im Sinne des Schuld- bzw. Forderungsverhältnisses, (!) sondern als Haftung im Sinne des Einstehens, also die „Anerkennung einer Sach-

---

[112]) S. III, 13.

[113]) Kohler S. 172 ff.; Predari S. 138.

[114]) Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, Preußen, Oldenburg.

[115]) Hamburger, Recht aus der Haftung S. 31; Philipsborn in JW. 1915, 1045.

Digitized by Google

obligation" (?) (Puntschart 118). Gewiß macht bei der Grundschuld das Leistenmüssen dann keine Schwierigkeit, wenn bei keiner Art von Schuld, auch nicht der persönlichen, der Schuldner leisten muß und wenn „noch immer eine Schuld durch Bestellung von Sachhaftung zur reinen Schuld gemacht werden kann". Aber abgesehen davon, ob nicht nach dem Recht des BGB. mit dem Forderndürfen das Leistenmüssen zum Schuldbegriff gehört, und sich das Schuldverhältnis nicht bloß auf Bekommensollen beschränkt, was ist denn der Inhalt des Rechts aus der Haftung?

33. a) Was heißt: Sachhaftung, Einständerschaft, Gebundenheit, Verstrickung? (Puntschart 13). Wer steht ein, wer ist verstrickt und gebunden? Die einzelne Sache beim dinglichen Recht, das ganze Vermögen beim persönlichen Recht! Nun durchdringt doch aber die Verstrickung nicht das Haftungsobjekt (Vermögen, Einzelsache oder Recht) physisch und substantiell derart, daß es dem Gläubiger gewaltuntertänig bliebe, in wessen Besitz und Eigentum es auch immer wäre. Da die Unterscheidung vom persönlichen und dinglichen Recht im deutschen Recht nicht anders ist wie im gemeinen Recht (Puntschart 95), so sind beim persönlichen Anspruch die Haftungsgegenstände nur so lange dem Gläubiger verstrickt, solange sie dem Schuldner gehören und nur beim dinglichen Recht schlechthin absolut; aber doch auch nur dann vermöge eines Befehls der Rechtsordnung, der sich nicht an die Haftungsgegenstände, sondern an ihre Eigentümer, die Haftungsgegner, wendet. Mit anderen Worten, die Verstrickung ist nicht ein Aggregatszustand, nicht eine Eigenschaft der Sache, nicht eine Fessel, mit der sie unlöslich an oder für den Gläubiger verstrickt ist, sondern ein rechtliches Band, das der persönliche Schuldner durch Veräußerung lösen und der dingliche Schuldner nur deshalb nicht lösen kann, weil auch der neue Erwerber und alle Welt gebunden ist. Ist das der Fall, ist auch die Haftung der Sache nur rechtliche Gebundenheit, dann ist die ganze Haftungstheorie entweder eine Vermischung der Grenzen von persönlichem und dinglichem Recht oder ein Widerspruch mit ihren Voraussetzungen, daß nur Personen „müssen", nicht aber Sachen. Eine Verquickung vom persönlichen und dinglichen Recht ist sie dann, wenn man in allen Fällen das Haftungsobjekt selbst für gebunden, jede Sachhaftung für eine absolute hält; ein Widerspruch mit ihren Voraussetzungen ist sie, wenn man annimmt, daß die Sachen einstehen, nicht die Menschen. Mit Recht weist Hirsch[116]) darauf hin, einer der Eckpfeiler der Brinz Amiraschen Lehre sei, daß nur eine Person Träger der Schuld sein könne. „Müssen" können eben nur Personen, nicht Dinge. Die Haftung kann also niemals anders sein als Personenhaftung, als ein Einstehen, und zwar entweder

aa) einer bestimmten Person mit ihrem Vermögen, reine Personenhaftung, oder

bb) des jeweiligen Eigentümers mit einem bestimmten dinglich gebundenen Gegenstande, sogenannte reine Sachhaftung, oder

cc) eine Häufung beider Kombinationen, so bei der Hypothek und der Reallast mit persönlicher Haftung.

Spricht man bei dinglichen Rechten von reiner Sachhaftung, so ist das nur eine „terminologische Erleichterung", nicht anders, wie wenn man im Gemeinen Recht von unmittelbarer Sachherrschaft spricht und damit die absolute Verpflichtung aller Sacheigentümer meint. Von reiner Sachhaftung kann man allenfalls nur sprechen, wenn der Berechtigte im Besitz der Sache ist, selbsthandelnd auf die Sache wirken und die Vorteile der Sache genießen kann, die den Inhalt des Sachenrechts ausmachen. Ist das aber nicht der Fall, so kann man diese Vorteile nur durch Vermittlung anderer Personen genießen.

Ist die Haftung nicht immer Selbstzugriff, sondern bei allen Gegenständen, die der Berechtigte nicht in seiner Verfügungsgewalt hat, nur Anspruch auf Zugriff, kann der Haftungsberechtigte „den durch die Leistung des Schuldners herzustellenden Erfolg ohne Mitwirkung des Schuldners durch Zugriff auf das haftende Vermögen (?) also durch einseitige Handlung"[117]) keineswegs immer herstellen, so kehren bei der altdeutschen Haftungslehre alle die Streitfragen wieder, die wir bei der gemeinrechtlichen Dinglichkeitslehre haben. Ist das Recht aus der Haftung Nehmendürfen des Gläubigers und Duldenmüssen des Gegners[118]) oder ist es Leistenmüssen des jeweiligen Eigentümers, dingliche Schuld?[119]) Das Grundschuldproblem ist also nicht gefördert, sondern nur von der Schuld auf die Haftung verschoben. Ist die Schuld auch heut kein „Müssen", sondern nur Leistensollen und Bekommensollen, dann kann natürlich auch in der Lehre von der Hypothek und Grundschuld nicht die Frage auftauchen, ob hier die Schuld Handeln- oder Unterlassenmüssen, wahres Leistenmüssen oder nur Duldenmüssen, oder gar eigenmächtiger Zugriff ist. Aber bei der Haftung tauchen alle dieselben Streitfragen auf und zum Überfluß noch die weiteren, ob die Dinglichkeit nur eine Eigenschaft der Haftung ist[120]) oder ob die Schuld selbst dinglich ist[121]) und die weitere Streitfrage, ob bei der Reallast und Grundschuld nur die Haftung oder auch die Schuld beschränkt ist.[122]) Wenn Gierke[123]) vom Leisten- und Bekommensollen aus dem Grundstück spricht, so scheint auch er — nicht ganz im Einklang mit anderen Ausführungen — nicht bloß die Haftung, sondern auch die Schuld für beschränkt zu halten.

34. b) Ist die Schuld unerzwingbar? Wie dem auch sei, daß überhaupt Schuld und Haftung auseinanderfallen, die Schuld unerzwingbar sei, ist noch zu erweisen. Daß das BGB., wenn es auch beide Ausdrücke gebraucht, sie in dem altgermanischen Sinne begrifflich scheidet, wird selbst von den Anhängern der Lehre nicht behauptet. Die Begriffsbestimmung

---

116) S. 440, s. dort N. 2 auch weitere Literatur.

117) So Hamburger S. 150, der wohl unter „Vermögen" „Haftungsobjekt" und nur die dingliche Haftung meint; denn daß auch der nur obligatorische Berechtigte in dieser glücklichen Lage wäre, wird kaum von jemandem behauptet.

118) Hamburger S. 37.

119) Gierke, DtPrR. II S. 853 u. a.

120) Puntschart S. 86, 116.

121) Gierke II S. 856 § 158.

122) Vgl. Literatur bei Hamburger S. 117 N. 2.

123) Schuld und Haftung S. 108 Nr. 139.

Digitized by Google

des § 241 BGB. spricht nicht sowohl für als gegen die Scheidung. In der Schuld sieht das BGB. nicht bloß das Bekommensollen, sondern das Forderndürfen des Gläubigers, und das kann nur heißen das Leistenmüssen des Schuldners. Ein überzeugender Nachweis, daß es Fälle einer schuldlosen Haftung oder einer haftungslosen Schuld gibt, daß gewisse Rechtsinstitute, wie die Naturalobligation, die Grundschuld, die Haftung des Vermögensnießbrauchers, Ehemannes, Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters usw. ohne diese Scheidung nicht auskommen und sich nicht erklären lassen, ist bisher nicht geführt. Die Struktur unseres Vollstreckungsverfahrens spricht gegen die Hineintragung der Scheidung in unser bürgerliches Recht.

α) Unsere Zwangsvollstreckung paßt sich dem Bekommensollen so eng an, daß der Gläubiger grundsätzlich im Wege der Zwangsvollstreckung das erhält, was er nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses erhalten soll.[124]) Bei unvertretbaren Handlungen wird der Schuldner durch Geldstrafen (Haft) gezwungen, zu handeln (§§ 887, 889), bei Unterlassungs- und Duldungspflichten gestraft, wenn er zuwiderhandelt (§ 890); sein Widerstand wird mit Gewalt gebrochen (§ 892). Wenn in den Fällen des § 888 II ZPO. und auch bei der Reallast auf Dienste Schuld und Haftung auseinanderfallen, der Reallastberechtigte insbesondere im Wege der Immobiliarzwangsvollstreckung nicht Dienste, sondern nur Geld erhält, so sind doch das Ausnahmen, die auf ethischen Gründen beruhen und die Regel mehr bestärken als erschüttern. Im Grunde genommen ist auch die Leistung des Interesses kein eigentliches aliud, denn der Inhalt der Schuld geht von vornherein auf Erfüllung, eventuell Schadensersatz. Jedenfalls kommt in der Struktur des Zwangsvollstreckungsverfahrens zum Ausdruck, daß die Zwangsvollstreckung Erfüllung bringen oder doch vorbereiten will. Daß der Gläubiger das, was er bekommen soll, nicht unmittelbar vom Schuldner, sondern durch Vollstreckungsorgane oder das Gesetz (ZPO. § 894) bekommt, ist kein Unterschied in wirtschaftlicher, materieller, sondern nur in ideeller, ethischer Beziehung und darum auch kein Unterschied im Rechtssinne. Denn die Rechtsordnung soll und will anders wie Religion und Moral nicht fromme Gesinnung schaffen, widerstrebende Willen willensfroh machen, andererseits nicht selbst unethisch handeln, nicht freie Menschen mit körperlichem Zwange (vis absoluta) überwältigen oder so lange foltern, bis sie willfährig werden und dem Berechtigten selbsttätig geben, was er bekommen soll und zu fordern hat. Die Rechtsordnung soll und will nur unter Wahrung der freien Menschennatur den Willen der Verpflichteten beeinflussen und bei fehlenden oder widerstrebenden Willen dem Berechtigten ein Aquivalent, Erfüllung oder Genugtuung wegen Nichterfüllung gewähren. Daß Schulderfüllung nicht bloß die freiwillige Leistung des Schuldners, sondern auch die Dritter ist, ergibt das Gesetz (§§ 267, 814 u. a.). Wäre Erfüllung nur die freiwillige Erfüllung des Schuldners, dann wäre das Recht „Ohnmacht", die Rechtsordnung ein Messer ohne Klinge, das nicht brauchbar ist, wo zu schneiden ist, weil sie sich durchsetzt, nur wenn der Verpflichtete will, und weil sie versagt, wo er nicht will.

β) Ist die Haftung also Vollstreckung, so ist sie nur Schulderfüllung und fällt nicht aus dem Schuldbegriff heraus. Wäre sie etwas anderes, so hätte es nur einen Sinn, sie aus dem Schuldbegriffe auszuscheiden, wenn grundsätzlich entweder ihre Entstehung oder ihre Wirkung oder ihre Beendigung anders geregelt wäre wie bei der Schuld.

Nun mag es einen Sinn haben, Schuld und Haftung zu scheiden, wenn die Schuldverhältnisse grundsätzlich haftungslos wären und nur durch besondere Rechtsakte eine Haftung begründet würde. Daß es Haftung ohne ein Wofür, ohne eine Schuld nicht gibt, wird auch von den Germanisten anerkannt. Es mochte einen Sinn haben, Schuld und Haftung zu scheiden, die Erzwingbarkeit als dem Schuldverhältnis an sich wesensfremd zu bezeichnen, solange die Haftung andere Entstehungsgründe als die Schuld hatte, solange diese formlos, jene nur durch Formalgeschäft (Pfandsetzung, Treugelübde usw.) begründet werden konnte. Heut aber, wo jede Schuld, auch die mündlich formlos begründete ohne weiteres Treugelübde oder eine besondere Pfandsetzung oder Bürgschaft eine grundsätzliche Haftung des ganzen Vermögens begründet, wo also das Vermögen nicht erst eingesetzt zu werden braucht, um Erfüllung zu gewährleisten oder Erfüllungsersatz zu bieten, was hat es da für einen Sinn, die Haftung aus dem Schuldbegriff auszuscheiden, sie für etwas Besonderes, für ein Gestaltungsrecht[125]) usw. zu erklären? Schuldverhältnisse ohne jede reale Macht gibt es nicht. Ist ein Geschäft so wirkungslos, daß auf der Gläubigerseite nicht einmal ein Behaltendürfen des Empfangenen (Kondiktionsausschluß) besteht, so ist das kein Schuldverhältnis; und gibt es Schuldverhältnisse mit unbeschränkter oder beschränkter Macht, so nötigen die letzteren nicht, die Macht als ein der Schuld fremdes Moment zu erklären.

35. c) Das Fazit ist: Ist die Frage, ob die Schuld unerzwingbar, ebenso ungeklärt wie die Frage, was die Haftung ist, so kann die altdeutsche Scheidung von Schuld und Haftung das Grundschuldproblem nicht aufklären. Sie braucht es auch nicht; denn für den, der in ihr eine Realobligation, d. h. eine absolute positive Leistungspflicht erblickt und für den das Wesen der Dinglichkeit in der Absolutheit des Klageschutzes liegt, besteht ein unlösbares Problem nicht. Unlösbar ist das Problem nur für den, der am gemeinrechtlichen Dinglichkeitsbegriff festhält, wonach das Wesen der Dinglichkeit in der Unmittelbarkeit der Sachherrschaft, nicht in der Absolutheit des Anspruchs liegt. Denn es will nicht gelingen, ohne den Begriff der Unmittelbarkeit zu verletzen, aus der Grundschuld ein Recht auf Verwertung durch eigenes Handeln zu machen, weil die Verwertung durch Zwangsvollstreckung das Gegenteil ist von der Verwertung durch eigene Handlung. Und ferner bleibt ungelöst, wieso die Grundschuld Pfandrecht ist, da sie ein abstraktes Summenversprechen ist, eine zu sichernde Forderung nicht voraussetzt, während ein Pfandrecht ohne Forderung nicht bestehen kann. Die Grundschuld kann nicht zugleich Pfand und Forderung, das Grundstück nicht zugleich Schuldangriffsobjekt und Pfandobjekt sein. Dieses Bedenken

[124]) Vgl. ZPO. § 815 III (Geldzahlung), §§ 883 I, 884 (Sachen, Wertpapiere), § 885 (Räumung), § 887 (vertretbare Handlungen), § 894 (Willenserklärungen) usw.

[125]) Thur S. 176; Hamburger S. 53.

Digitized by Google

scheint die altdeutsche Lehre von der Unerzwingbarkeit der Schuld zu vermeiden. Sie schafft bei der Grundschuld das: „wofür" diese haftet. Indem jene Lehre aus der Schuld das Moment der Erzwingbarkeit ausscheidet, Schuld definiert als das bloße Leisten- und Bekommensollen, als den abstrakten Imperativ der Rechtsordnung, macht sie die Sache nicht zum Angriffsobjekte der Schuld, sondern zum Pfande für die Erfüllung und zum Genugtuungsobjekte für die Nichterfüllung. Dann ist etwas da, wofür das Grundstück haftet, nämlich das Bekommensollen des Gläubigers, das etwas anderes ist als die Forderung: das Forderndürfen und Leistenmüssen. Mit anderen Worten: Ist Schuld nach der gemeinrechtlichen romanistischen Auffassung nicht bloß der nackte zwanglose Befehl der Rechtsordnung (nicht bloß so zu sagen eine objektive lex imperfecta), sondern das mit Zwang ausgestattete konkrete subjektive Forderndürfen und Leistenmüssen, dann ist bei der Grundschuld der Eigentümer des Grundstücks der Hauptverpflichtete, nicht bloß Pfandschuldner; dann ist die Auffassung der Grundschuld als Pfandrecht unmöglich. Der Eigentümer aber ist entweder leistungspflichtig oder duldungspflichtig, und wenn er das ist, so ist er Hauptverpflichteter, nicht Pfandschuldner. Ist Schuld nach dem altdeutschen Haftungsbegriff nicht Forderndürfen und Leistenmüssen, sondern das abstrakte Leisten- und Bekommensollen, und liegt in der Haftung die Sicherung dieses Bekommensollens, dann kann man das Grundstück als das Pfand ansehen, das den Berechtigten das Bekommensollen sichert und für das Nichtbekommen Ersatz gibt. Der Eigentümer ist nicht Hauptschuldner, denn er hat nicht zu leisten; er ist vermöge der Haftung sozusagen Pfandschuldner, weil er sein Grundstück hergeben muß zur Sicherung des gläubigerischen Bekommensollens, das der Gläubiger nicht erzwingen kann, und als Ersatz für die nicht freiwillige Erfüllung.

Aber sowohl die Theorie Puntscharts, daß die Grundschuld auch „in bezug auf die Person des Schuldners abstrakt" ist, „daß unter Absehen von der Person des Schuldners für ihre Bezahlung an den Gläubiger ausschließlich das Grundstück haftet", mit anderen Worten die Theorie von der schuldnerlosen Schuld [Puntschart S. 117][126]) als die Theorie Gierkes, von der dinglichen verpflichtungslosen Schuld (Gierke [2] § 158 II 2 S. 856), d. h. von der dinglichen Schuld des jeweiligen Eigentümers, die keinerlei Verpflichtung der Person als solcher begründet, sondern auf dem Grundstück lastet und nur eben als Passivbestandteil des Grundvermögens notwendig im jeweiligen Grundeigentümer ihr „Subjekt" findet, bieten soviel Zweifelfragen und Unstimmigkeiten, daß nicht zu fürchten ist, sie werde der Theorie von der Realobligation in der hier vertretenen Auffassung als einer absoluten Leistungspflicht das Feld abgraben. Mit Recht weist Siber S. 136 darauf hin, daß zwischen ihr und Gierkes dinglicher Schuld keine erhebliche Verschiedenheit besteht. Seine Bemerkung, daß Gierke nur das Schwergewicht auf das dingliche Recht, nicht auf die Obligation verlege, trifft diese Verschiedenheit allerdings nicht und deshalb wendet sich Hirsch mit Recht gegen diese Begründung; aber auch dessen Polemik gegen Siber scheint mir nicht den Kern der Sache zu treffen. Gierkes dingliche Schuld ist — mag er sich dagegen auch verwahren — nichts anderes als eine Realobligation, also eine Realobligation mit dem altgermanischen Schuld- und Haftungsbegriff, nicht eine Realobligation mit dem römischen Obligationsbegriff des Leistenmüssens. Wenn Siber meint, da das BGB. die sonst zweifelhaften Einzelfragen meist ausdrücklich entscheide, sei überhaupt der Unterschied zwischen den verschiedenen Konstruktionen nur geringfügig und betreffe hauptsächlich die Fassung der Urteilsformel, so ist das nicht ganz zutreffend. Niemand kann vorher sagen, welche praktischen Konsequenzen in der unerschöpflichen Mannigfaltigkeit des Verkehrs sich aus den verschiedenen Theorien ergeben werden. So ist bei einem Punkte, bei dem man es am allerwenigsten geahnt hätte, nämlich bei der Anwendung des § 93 ZPO.,[127]) die ganze Streitfrage aufgerollt worden: Ist die Hypothek (Grundschuld) Duldungspflicht oder Leistungspflicht, Pfandrecht oder Realobligation? Und man kann zu einer befriedigenden Lösung der recht unscheinbar erscheinenden Frage nicht kommen, ohne in die Tiefe des Problems hineinzusteigen. Gerade in diesem Punkte aber bietet die Haftungstheorie nichts Förderliches. Die Frage, ob die Haftung nur zum Dulden oder auch zum Leisten verpflichtet, bleibt auch bei ihr offen. In der Frage: Realobligation oder Pfandrecht? erschöpft sich das Problem. Wie man den Obligationsbegriff faßt, ob im Sinne einer Zwangsgewalt des Gläubigers oder nur im Sinne des Bekommensollens, ist nicht von sonderlichem Belang.

36. IV. Auch die Güthesche Auffassung vermag die Theorie der Realobligation nicht zu erschüttern. Auch sie geht von dem gemeinrechtlichen Dinglichkeitsbegriff aus und sieht in der Realobligation eine unzulässige Verquickung von Obligationen und Sachenrecht. Und weil ihm offenbar zum Begriff des Sachenrechts ein zustandähnliches Verhältnis zu gehören scheint, ein im Grundstück oder im Grundbuch sich manifestierendes Etwas, so sieht er das Wesen des Hypothekenrechts in dem Rangverhältnis. Seine Auffassung hat keine Anhänger gefunden. Sie verkennt, daß der Rang doch nicht etwas der Hypothek und Grundschuld Eigenartiges ist, daß nicht nur alle Realrechte, sondern im Konkurse auch die Forderungsrechte eine Rangordnung haben, daß seine Definition der Hypothek und Grundschuld auch für die Geldreallast paßt, und die Frage offenläßt, was zahlen aus dem Grundstück heißt? ob Hypothek und Grundschuld Reallast oder Pfandrechtsnatur haben?

(Fortsetzung folgt.)

[126]) Auffallend ist, daß Puntschart den Namen: Realobligation für die Grundschuld toleriert, obwohl sie für ihn abstrakte d. h. schuldnerlose Schuld ist.

[127]) Die Frage kann auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung, des Arrestes und des Anfechtungsgesetzes auftauchen, weil es in allen diesen Fällen an einer den §§ 592 Satz 2, 688 Abs. 1 Satz 2, 794 Ziff. 5 Satz 2 ZPO. entsprechenden Norm fehlt. Ist die Grundschuld (Hypothek) Geldforderung (Zahlungspflicht) im Sinne der §§ 803 bis 882, 916 ZPO., § 2 AnfG.? Kann der Gläubiger Mietsforderungen arrestieren, Mietsabtretungen anfechten? Daß die Verneinung der Frage aus dem Grunde, die Grundschuld sei nicht Geldforderung (Zahlungspflicht) sondern Duldungspflicht, ein unerfreuliches Ergebnis wäre, bedarf keiner Begründung.

Digitized by Google

Literaturbesprechungen.

Theodor von der Pfordten: Staat und Recht bei Schopenhauer. Verlag J. Schweitzer, München-Berlin-Leipzig (1916).

Über Schopenhauer als Meister der deutschen Sprache und Stilistik ist nichts weiter zu sagen; man müßte einen Hymnus schreiben über die Fülle seiner Ausblicke, über den Glanz seines sprachlichen Gefühlslebens und über die durchsichtige Kraft seiner Rede. Auf diese Weise ist er der Meister Deutschlands geworden, und vor allem auch der Meister eines in kleinem Rahmen mit populärem Verständnis und doch mit überwältigender Kraft und Tiefe gehaltenen Feuilletons. Auch Schopenhauer als Philosoph hat unserem Volke gewaltiges geleistet. Die Lehre vom Weltwillen ist eine tiefliegende philosophische Spekulation, welche gegenüber der Hegelschen Lehre von der Ideenentwicklung die alogischen Elemente der Welt zur Geltung bringt; und Schopenhauer als Ästhet ist bewunderungswürdig. Vor allem aber ist zu staunen über den Tiefsinn, der es ihm ermöglichte, in den ihm vorliegenden schlechten Übersetzungen ein Verständnis der indischen Philosophie zu erlangen; und wer, wie ich, die indische Philosophie hochschätzt, ja sie als die höchste Philosophie vor Hegel erkennt, der weiß, was dies zu bedeuten hat.

Dagegen darf man niemals die Schwächen der Schopenhauerschen Spekulation übersehen. In der Erkenntnistheorie bleibt er wesentlich auf Kantschem Standpunkte stecken, und die Hegelsche Entwicklungslehre ist ihm unverständlich, wie er sich gegen diesen Meister auch stets in der schwersten Weise versündigt hat. Seine Morallehre, die er auf das Mitleid gründet, und seine metaphysische Grundlegung des Mitleids, die übrigens auf die indische Philosophie zurückführt, ist groß und bedeutsam, aber unvollständig. Unsere sittliche Welt wäre sehr arm, wenn sie nur auf den einen Grund des Mitleids gebaut wäre. Und wenn wir heutzutage die ungeheuren Anforderungen an die sittliche Kraft des Menschen ins Auge fassen, dann erkennen wir, wie wenig mit dem Mitleid allein zu tun ist, welches ja schließlich nur zum Quietismus und zur Verneinung des Daseins führen würde. Diese Verneinung des Willens zum Leben mit seinem Anhängsel, dem Pessimismus, gibt zudem seiner Philosophie einen schwächlichen, grämlichen und kränklichen Zug. Eine solche Selbstverneinung kann zwar für gewisse Personen, wie auch für gewisse Klassen und Gruppen, die sich aus der Welt des Wirkens und aus dem Kampf des Lebens zurückziehen wollen, eine gewisse Größe besitzen, aber doch nur dann, wenn sie mit Denk- und Gefühlsrichtungen gepaart ist, welche ihrerseits wieder Leben und Bewegung bringen. Die Askese der christlichen Mönche hatte in dem religiösen Kult und in der religiösen Innigkeit ein inneres Leben, sie war kein Quietismus im Schopenhauerschen Sinne. Auch Eduard von Hartmann, dessen Pessimismus eine etwas andere Richtung nahm, hat die Theorie von einer dereinstigen Weltexplosion durch den allgemeinen Lebensverneinungswillen späterhin aufgegeben, sie war eine unreife Jugendidee.

Am wenigsten hat aber Schopenhauer auf dem Gebiete des Rechts geleistet, und jeder Einblick in seine Rechtslehre zeigt uns ihre völlige Unbrauchbarkeit und ihre außerordentliche Mangelhaftigkeit sowohl nach der praktischen wie nach der metaphysischen Seite. Es ist mir unklar, wie nach einem Werke wie der Hegelschen Rechtsphilosophie noch so unreife Ideen auftauchen konnten; Ideen wie die: daß das Recht nur einen negativen Charakter habe, daß der Staat ein bloßer Rechtsstaat, d. h. nur ein Rechtsverwirklichungsinstitut sei, die Leugnung der Willensfreiheit, die Reduktion des Strafrechts auf die bloße Abschreckungstheorie; dazu kommt der völlige Mangel einer Gestaltung des Zivilrechts auf philosophischer Grundlage. Eine Ausnahme ist es, daß er die richtige Natur des Autorrechts vorausgeahnt hat. In der Hervorhebung der Herrscherseelen gegenüber der Fabrikware der Natur (den Herdenmenschen) berührt er sich mit Nietzsche, nur daß die Schilderung des Übermenschen mit seiner ungeheuren Kulturaufgabe bei diesem viel tiefer angelegt ist als bei Schopenhauer.

Ich muß auf diese Inferiorität seiner Rechts- und Staatslehre besonders hinweisen, da sie nicht nur unfruchtbar, sondern geradezu schädlich gewesen ist; haben sich doch die Verteidiger des Strafrechtsmaterialismus, die Leugner der Willensfreiheit und der Gerechtigkeitsstrafe wesentlich auf Schopenhauer und Jhering berufen.

Ich zolle dem Meister auf den Gebieten, auf denen er für unser Volkstum bedeutendes geleistet hat, die allerhöchste Ehrerbietung; aber auf der anderen Seite muß ich doch betonen, daß Hegels Lehre auf dem ganzen Gebiete der Kultur und des Rechts unendlich höher steht, vor allem, weil sie uns einen gesunden Optimismus gab, und nur optimistischen Völkern gehört die Zukunft.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin.

Professor Dr. jur. **Fritz Stier-Somlo: Kriegsgewinnsteuergesetz.** Berlin, Franz Vahlen.

Zu den vielen Bilanzsorgen, die der Krieg den Kaufleuten, insbesondere den Gesellschaften bringt, tritt nun für letztere noch die schwierige Frage der Berechnung der Kriegsgewinnreserve. Noch weiß man nicht, wie hoch die Steuer sein wird, wie sie zu berechnen ist, und doch muß man zunächst eine Reserve von 50 Prozent des Mehrgewinns der Kriegsjahre stellen, damit unter allen Umständen der Staat wegen seiner Steuerforderung sichergestellt wird. Wenn sich auch die eigentlichen Fragen erst ergeben werden, wenn das Steuergesetz selbst erlassen ist und dann die Steuer berechnet werden muß, so müssen doch auch bei der Bildung der Reserve die Leiter der Gesellschaften einen Führer durch die durchaus nicht einfachen Vorschriften des Gesetzes haben, damit sie nicht bei zu geringer Bemessung der Reserve der Strafe und persönlichen Haftung des § 9 verfallen. Ein solcher zuverlässiger Führer ist der Stier-Somlosche Kommentar, der die gerade für dies Gesetz sehr wichtigen Kommissionsberatungen sowie ausführliche, zum Verständnis des Gesetzes notwendige Hinweise auf Handelsgesetzbuch und Steuergesetze bringt. Was zur rechtlichen Beurteilung des Gesetzes erforderlich ist, ist in dem Kommentar enthalten, eines aber, das die Anwendung des Gesetzes äußerst schwierig macht, kann er nicht zur Entscheidung bringen, nämlich die Frage, wie in den Kriegsjahren zu bilanzieren ist; insbesondere wie die Vorräte, die Forderungen im Ausland, die Fabrikeinrichtungen, die nur für den Krieg geschaffen sind usw., in die Bilanz eingestellt werden sollen. Hierfür kann eine allgemeine Regel natürlich nicht gegeben werden, und doch hängt von der Frage, wie diese Berechnung aufgestellt wird, teilweise der Erfolg der Steuer ab. Für die Stellung der Reserve ist die Frage der Bilanzierung noch nicht eine unbedingt bringende; der vorsichtige Leiter der Gesellschaft wird sich, wenn er zweifelhaft ist, dadurch helfen, daß er die Reserve höherstellt, als sie nach der Bilanz nötig wäre; für das Steuergesetz selbst aber muß sie, so schwer die Lösung auch sein möge, gelöst werden.

Die bereits erschienene zweite Auflage bringt auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 27. Januar 1916.

Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Dr. **Anton Rintelen,** Prof. an der Universität Graz: **Handbuch des Österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechtes.** München und Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1915.

Das vorliegende Handbuch, welches aus der bereits während der Beratungen zu den Entwürfen der Konkursordnung vorgenommenen erweiterten Umarbeitung des Österreichischen Konkursrechtes von Rintelen hervorgegangen ist, geht davon aus, daß — nach der k. k. Denkschrift zu den neuen Gesetzen vom Dezember 1914 — die Reform im Anschluß an die geltende Konkursordnung, sowie unter Aufrechterhaltung

Digitized by Google

bewährter Bestimmungen des alten Rechts vom 25. Dezember 1868, durchgeführt ist. Der Verfasser hat die Spruchpraxis des bisherigen Rechts insoweit verwendet, als sie für das neue Recht Bedeutung hatte. Dort wo die neuen Normen Berührungspunkte mit dem Rechte der deutschen Reichskonkursordnung haben, wurde auch die Spruchpraxis des deutschen RG. verwertet.

Rintelen unternimmt es, darzulegen, welche Schwierigkeiten sich der Durchführung des alten Grundgedankens, daß das Konkursvermögen der autonomen Verfügung der Gläubiger untersteht und diese sich uneingeschränkt bewegen, entgegengestellt haben. Wenn auch in Österreich — im Zusammenhang mit der gewohnheitsmäßigen Anmeldung fiktiver Forderungen und den gewerbsmäßigen Treibereien von Gläubigerkliquen — gewisse Gebrechen des Konkursrechtes von 1868 wirtschaftlich schädlicher zutage getreten sein mögen, wie bei uns, so läuft das Unerquickliche und Unhaltbare des bisherigen Zustandes doch dort wie hier auf dasselbe hinaus: seit mindestens einem Jahrzehnt ist eine starke Strömung wahrzunehmen, welche den falliten Zustand des Schuldners rascher, geräuschloser und für ihn weniger beschämend, gesetzlich regeln will. Am klarsten zeigten sich die Schäden des bisherigen Konkursrechtes beim Abschluß von Ausgleichen. Man strebte nach einer wirtschaftlichern und sozialeren Beendigungsart, weil die gesetzlichen Zustände den Bedürfnissen des praktischen gewerblichen Lebens nicht mehr hinreichend Rechnung trugen.

Die Neuerung des Ausgleichsrechtes hat sich in Österreich nunmehr vollzogen: einerseits durch eine entsprechende Ausgestaltung des Zwangsvergleiches im Konkurse, andererseits durch die Schaffung eines besonderen Ausgleichsverfahrens mit zwangsweiser Reduktion, beziehungsweise Stundung der Forderungen, außerhalb des Konkurses. So hat die österreichische Regierung, in wohlverstandener Würdigung der vielseitig vorgebrachten Wünsche, die Einführung des außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens zu einem der bedeutungsvollsten Programmpunkte ihrer Reform erhoben. Dieser Zwangsausgleich, welchem Rintelen das zweite Buch (§§ 86 bis 100) widmet, ist selbstredend entsprechenden Kautelen unterworfen, deren Berechtigung der Verfasser, im Einklang mit den bisherigen Erfahrungen und der Literatur, sorgfältig ins Auge faßt.

Der Jurist und Gewerbetreibende, der die geschichtliche Grundlage, Rechtsvergleichung, Konkursarten, Konkursorgane, (bei Rintelen: I. bis X. Abschnitt) prüfen und, an der Hand solcher allgemeinen Grundsätze, die Interessen der Gläubigerschaft an einer neuzeitlichen Gesetzgebung würdigen will, muß die tiefgründige Arbeit des Grazer Universitätslehrers, der uns schon früher mit besten Arbeiten aus dem Konkursrecht bedacht hat, kennen lernen. Man darf wohl ganz besonders auf die vorzügliche methodische Behandlung des formellen und materiellen Anfechtungsrechts, des Einflusses der Konkurseröffnung auf zweiseitige Verträge und die Prozeßführung, der Absonderungsrechte und — der österreichischen crux legis — des Prüfungsverfahrens im neuen Konkurs- und Ausgleichsrechte, aufmerksam machen. Die Leser aber aus dem Reich werden, wie ich zuversichtlich erwarte, nach der Lektüre von Rintelen mich begreifen, wenn ich wiederum endige mit meinem ceterum censeo: Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses!

Justizrat Dr. Hugo Cahn, Nürnberg.

Dr. **Placzek**, Nervenarzt in Berlin: **Selbstmordverdacht und Selbstmordverhütung.** Eine Anleitung zur Prophylaxe für Ärzte, Geistliche, Lehrer und Verwaltungsbeamte. Leipzig 1915. Verlag von Georg Thieme.

Die extremen Anschauungen der pathologischen Anatomen und Psychiater, die in jedem oder fast jedem Selbstmörder einen Geisteskranken zu sehen glauben, weist der Verfasser mit Recht zurück. —

Schuld an dieser mißbilligten Denkweise hat im wesentlichen die zu enge Abgrenzung der Norm, wodurch leicht alles Auffällige und Abwegige schon als krankhaft erscheint, außerdem die übertriebene Bedeutung, welche den Erheblichkeitsfaktoren beigelegt wird und die unrichtige Bewertung der langen Reihen angeblich festgestellter Ursachen und Motive, da es ja nicht die Motive des Selbstmörders, sondern die Meinungen anderer über die Motive sind.

Deshalb kommt der Verfasser zu der meines Erachtens zutreffenden Ansicht, daß ein physiologischer Selbstmord vorkommt, daß es Situationen im Leben gibt, aus denen auch der vollwertigste Mensch keinen normalen Ausweg findet: Situationen, die ein vollwertiger Mensch klar und nüchtern überschaut, die daraus sich ergebende Lösung klar durchdenkt und in voller Ruhe den einzigen, ihm denkbaren Ausweg wählt.

Die praktischen Vorschläge des Verfassers zur Selbstmordverhütung gehen von medizinischen und soziologischen Gesichtspunkten aus. Verlangt wird rechtzeitiges ärztliches Erkennen und Einschreiten bei den erfahrungsgemäß häufig zum Selbstmord führenden geistigen Erkrankungen. Hierbei betont der Verfasser die Bedeutung sorgfältigster Anstaltsaufsicht und empfiehlt eine öffentliche „Selbstmörderfürsorge", eine zu strengster Verschwiegenheit verpflichtete Beratungsstelle für Selbstmörderkandidaten unter Hinzuziehung eines Nervenarztes. Ferner empfiehlt der Verfasser die Einrichtung einer Beratungsstelle in eugenischen Fragen als eine besonders wirksame vorbeugende Maßnahme, insofern dadurch eine Beschränkung pathologischen Nachwuchses erzielt werden würde. Bei diesem ursächlich weit zurückgreifenden Vorschlage würde die Verhütung des Selbstmordes mit einer Prophylaxe gegenüber der auf pathologischem Boden entstehenden Kriminalität in weitestem Sinne verbunden sein.

Bei der strafrechtlichen Behandlung des Selbstmordproblems wäre für den Juristen ein etwas näheres Eingehen auf Fragen der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmorde, welche der Verfasser nur mit einem kurzen Satze berührt, erwünscht gewesen. —

Unter den behandelten zahlreichen Einzelfragen interessiert juristisch insbesondere noch diejenige, ob aus der Art der tödlichen Verletzung, ihrer Zweckmäßigkeit usw. Schlüsse auf geistige Klarheit oder Umnachtung des Selbstmörders gezogen werden können; der Verfasser verneint diese Frage im allgemeinen und macht eine Ausnahme nur für den Fall, daß etwa besonders abenteuerliche Selbstverstümmlungen den Verdacht auf Geisteskrankheit nahelegen.

Sicher hat Placzek mit seinen umfassenden Darlegungen mehr gegeben, als er im Vorwort mit der Bitte, das Werk „als einen Versuch gelten zu lassen", in Aussicht stellt. Vor allem hat er durch seine fesselnden Ausführungen in hohem Maße zu weiterer Beschäftigung mit dem Gegenstande seines Werkes angeregt.

Rechtsanwalt Dr. Herbert Fuchs, Berlin.

Aus den Zeitschriften.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung. 1915, Heft 28 bis 52. **Ehrenzweig:** Aus der Adoptionspraxis. **Mahlo von Lenzbrugg:** Die Stellung des Strafgesetzentwurfes zu den Strafrechtsschulen. **Krämer:** Zur Frage der Aufschiebung und Einstellung politischer Exekutionen. **Höpler:** Über Preistreiberei. **Sieber:** Zivil- und Militärjustiz. **Hautsch:** Die Absonderungsgläubiger im Ausgleichsverfahren. Eine Gerichtsentlastungsnovelle des Deutschen Reiches. **Rosenblatt:** Das freie richterliche Ermessen im Strafgesetzentwurf. **Grünberg:** Die Rechtsfolgen vertragswidrigen Verhaltens des Dienstgebers mit Bedachtnahme auf die Novelle zum ABGB. **Hollerstein:** Zivil- und Militärjustiz. **Steinwender:** Die Kaiserliche Verordnung zum Schutze des Bauern-

Digitized by Google

landes. **Grünberg:** Die geheime Konkurrenzklausel. **Bernfeld:** Zur Frage der Mietzinszahlung bei feindlicher Invasion. **Rodwin:** Das Pflichtteilsrecht nach der Teilnovelle zum ABGB. **Golzb:** Zum § 1117 ABGB. **Reichel:** Die österreichische Geschäftsaufsicht und das schweizerische Gegenmoratorium. **v. Höpler:** Zuständigkeitsgrenzen zwischen Zivil- und Militärgericht bei eintätigem Zusammentreffen. **Grünberg:** Die Rechtsfolgen vertragswidrigen Verhaltens des Dienstgebers mit Bedachtnahme auf die Novelle zum ABGB. **Schwan:** Der Frachtgüterdiebstahl aus offenen Eisenbahnwagen. **Hellmer:** Zur Frage des Einflusses von Wertänderungen hinsichtlich des Streitgegenstandes auf die Verfahrensart. **Weinmann:** Einige Gedanken über Ehrenbeleidigung und Wahrheitsbeweis. **Lieblich:** Das österreichische Getreidemonopol. **Altmann:** Die Ausscheidung von Straffachen. **Hellmer:** Einführung der Frauen in die Vormundschaft. **Haas:** Die Bergbruderladen und der Krieg. **Grohmann:** Aus der Übertretungspraxis. **Hoegel:** Zum Kampf gegen den Kriegswucher. **Fuchs:** Der weibische Mann. **Reichel:** Ein Vorkämpfer zeitgemäßer Rechtsanwendung. **Löffler:** Ist der Schadensersatzanspruch des Staates bei verräterischen Handlungen im reinen Zivilprozeß durchsetzbar? **Swoboda:** Die Bedeutung der Gemeindevermittelungsämter für die Rechtspflege in Österreich. **Koczinski:** Über Wesen und Bedeutung der jüngsten Verkehrssteuerreform. **Sieber:** Bestandrecht und ideell geteiltes Eigentum.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 48. Jahrg., Heft 7 bis 9.

v. Frankenberg: Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte. **v. Schelhorn:** Die deutsche Kriegswochenhilfe. **Christen:** Die Kaufkraft des Geldes und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft. **Voit:** Der Eisenbahn-Güterverkehr in Nürnberg und Fürth 1908 bis 1911. **Buck:** Das Problem der Veranlagungstechnik im Hinblick auf die Besteuerung der Kriegsgewinne. **Ebert:** Die Besteuerung der Kriegsgewinne. **Albrecht:** Gärtnerei und Gewerberecht. **Leberle:** Zur Lehre des internationalen Wasserrechts. **Kempkens:** Die jüngsten Fusionierungen im Kohlenkontor. **Pudor:** Bevölkerungsprobleme. **Wiesinger:** Der Außenhandel Deutschlands mit Frankreich, einschließlich Andorras und des Fürstentums Monaco.

Archiv für bürgerliches Recht. Band 41, Heft 1 bis 3.

Eck: Die elterliche Gewalt im BGB. **Eckstein:** Studien zur Lehre von den unsittlichen Handlungen, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften, insbesondere Verträgen. **Kluckhohn:** Über die Verpflichtung zur Herausgabe des bei dem Verkaufe einer fremden Sache erzielten Gewinnes. **Fischbach:** Vorbereitende Rechtsverhältnisse. **Krückmann:** Rechtsbesitz und qualitative Teilung. **Lurje:** Die Umgehung des Gesetzes und ihr Recht. **Pessel:** Erbbaurechtsfragen. **Kohler:** Wechsel und Valutaklausel. **Schneider:** Zur Stellung des Käufers bei Angebot eines mangelhaften Kaufgegenstandes.

Archiv für die Zivilistische Praxis. 113. Band, 3. Heft; 114. Band, Heft 1.

Geib: Die Zwangsvollstreckung in den anfechtbaren Erwerb eines Kriegsteilnehmers. **Oertmann:** Die rechtliche Natur der Aufrechnung. **Korsch:** Der Anspruch auf das Surrogat, namentlich mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse. **Emge:** Das Moment der Neuheit in § 950 BGB. **Wernebnrg:** Zu § 286 BGB. **Eckstein:** Die Haftung des Richters für fahrlässig-falsche Rechtsanwendung. **Eckstein:** Die Haftung für unerlaubte Handlungen des Repräsentanten. **Eckstein:** Die Tierhalterhaftung bei Tieren mit gemischter Zweckbestimmung. **Josef:** Der Schutz des Drittschuldners bei Pfändung von Forderungen usw.

Badische Notarszeitung. 1915, Heft 3.

Josef: Auslegung der Feststellung erfolgter Vorlesung. **Wernebnrg:** Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung vor und nach Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Gebäudegrundstücks.

Badische Rechtspraxis. 1915, Heft 12 bis 26.

Josef: Streitfragen aus dem Beschwerderecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. **Josef:** Streitfragen aus dem Verfahren des Register- und des Vormundschaftsgerichts bei Ausschließung der Schlüsselgewalt.

Bank-Archiv. XIV. Jahrg., Nr. 10 bis 15, 17 bis 20, 23, 24; XV. Jahrg., Nr. 1 bis 6.

Laband: Die Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen. **Simon:** Das deutsche Exportgeschäft und der Krieg. **Micke:** Wertpapiere als Betriebsgegenstände im Sinne des § 261 Ziff. 3 HGB. **Rießer:** Die zweite Kriegsanleihe. **Lotz:** Der französische und der englische Kapitalmarkt vor dem Kriege und während des Krieges. **Gerloff:** Kriegsanleihen im 19. Jahrhundert. **Nußbaum:** Bemerkungen zum Börsen- und Effektenrecht der Kriegszeit. **Spiegelberg:** Rechtsfragen zum Londoner Remburs. **Wehberg:** Die Rechtslage der Banken auf besetztem feindlichen Staatsgebiete. **Weber:** Deutsche Kraft. **Jacusiel:** Auskünfte des Bankiers über seine Kunden. **Seyffert:** Die Einkommensteuerpflicht der zu Kriegsdiensten einberufenen Angestellten. **Havas:** Kriegsbilanz und Dividendenfrage in Ungarn. **Schinckel:** Unsere Geldwirtschaft vorher, jetzt und nachher. **Kaufmann:** Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger. **Köbner:** Der Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs. **Moser:** Der Krieg und die Börse. **Breslauer:** Zur deutschen Emissionsstatistik. **Alexander:** Zahlungsausgleich mit dem feindlichen Auslande. **Schwartz:** Zur Frage der Tilgungshypothek. **Seyffert:** Kriegsanleihe und Einkommensteuer. **Hartung:** Italien und der Krieg. **Buck:** Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne. **Jaffé:** Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft. **Hautos:** Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege. **Warburg:** Vom panamerikanischen Kongreß. **Jaffé:** Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft. **Düring:** Die Verlängerung fälliger Hypotheken. **Rießer:** Die dritte Kriegsanleihe. **Schwartz:** Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz. **Jaffé:** Die deutsche Bankverwaltung in Belgien. **Peretz:** Die Entwertung des Sterlingskurses in New York. **Giese:** Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates. **Rießer:** Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe. **Dove:** Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. **Matthias:** Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken. **Jacobi:** Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres. **Hauser:** Amerika und der Krieg. **Rießer:** Übersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die drei Kriegsanleihen. **Wertheimer:** Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge der kriegerischen Ereignisse in Verlust geraten sind. **Boehme:** Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements. **Alexander:** Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens. **v. Tuhr:** Einziehungsvollmacht und Anweisung auf Schuld. **Hartung:** Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten. **Riemeyer:** Staatsgläubiger und staatliche Gebietsveränderungen. **Arons:** Die Tätigkeit der Privatbankiers während des Krieges und nachher. **Silbergleit:** Die Wirtschaftsstatistik und der Krieg. **Ballod:** Volkswirtschaft und Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr. **Sintenis:** Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. **Silberschmidt:** Die Vollmacht der Schalterbeamten von Großbanken. **Mauer:** Kriegskontribution und Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. **Landesberger:** Die dritte Kriegsanleihe in Österreich-Ungarn. **Lotz:** Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuerpläne. **Neukamp:** Die Sicherungsübereignung. **Seiffert:** Zur Wehrbeitragspflicht der Reservefondszuweisungen.

Digitized by Google

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. (GruchotsBeitr.) 59. Jahrg., Heft 5, 6.

Neukamp: Die Wirkungen der staatlichen Beschlagnahme, der Enteignung, des Kontrahierungszwangs und der Kriegslieferungen auf bestehende Schuldverhältnisse. **Predari:** Die Bekanntmachungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer aus dem Erntejahre 1915 (RGBl. 363, 384, 393) und die Rechte der Hypothekengläubiger (Grundschuld-, Rentengläubiger). **Reier:** Die neuen Zivilrechtsverhältnisse in dem von Deutschland besetzten Polen links der Weichsel. **Graef:** Rechtsfrieden und Friedensgericht. **Levy:** Hypothek und Bruchteilseigentum am Grundstück im Verhältnisse zueinander. **Waldecker:** Studien über die Rechtsverhältnisse der sog. nichteingetragenen Genossenschaft. **Josef:** Der Ausgleichungs- und der Erstattungsanspruch des Kirchenbaulastpflichtigen gegen Dritte. **Teßmer:** Welchen Einfluß hat der Krieg auf das Schiedsverfahren? **Kuckhohn:** Sachmängel und Abnahmepflicht.

Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts. 1915, Heft 1—12.

Cohn: Ursächlicher Zusammenhang und Verschulden des Anwalts. **Meyer:** Der Eigentumserwerb an im Wege der Zwangsvollstreckung veräußerten Pfandstücken bei Belassung derselben im Gewahrsam des Schuldners. **Margoninski:** Die Rechtsauskunftsstelle des Berliner Anwaltvereins während des Kriegs. **Schayer:** Wer hat bei der Auszahlung hinterlegter Beträge die Kosten der Einwilligungserklärung zu tragen? **Seeger:** Prüfungsrecht des Grundbuchrichters gegenüber Ersuchen des Vollstreckungsgerichts. **Josef:** Der Arzt als negotiorum gestor. **Perl:** Die Unübersichtlichkeit des Grundbuches und die Notare und Richter. **Elster:** Über die Tragweite des Ausstattungsschutzes. **Josef:** Haftung des Notars nach Vertragsrecht oder nach Beamtenrecht? **Schubart:** Rechtslogik und Lebensbedürfnis. **Jacobi:** Ist beim Abzahlungsvertrage dem Verkäufer trotz Verjährung der Kaufpreisforderung der Anspruch auf Herausgabe der Kaufsache nach § 985 BGB. gegeben? **Auerbach:** Die zweite Urteilsausfertigung. **Brumby:** Die „abhanden gekommene" Sache.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. XLII. Jahrg., Heft 2.

Rumpf: Deutsche Rechtsgestaltung, Rechtspflege und Rechtskultur nach dem Kriege. **Eberhard:** Das Richteramt. **Hedemann:** Vorwand von Denkformen des bürgerlichen Rechts in der Politik und im Völkerrecht.

Das Recht. 1915, Nr. 17—24.

Reichel: Kriegsrecht und Bürgschaft. **Levis:** Der gesetzliche Auslandsbegriff und der Krieg. **v. Dassel:** Zur Rechtsprechung der Prisengerichte. **Meyer:** Zum § 93 ZPO. **Starck:** Ist die Seekriegsverschollenheit nach den Bestimmungen des BGB. als Kriegsverschollenheit oder als Seeverschollenheit zu behandeln? **Wagner:** Zur Auslegung der neuen Zahlungsfristenverordnung. **Schweitzer:** Die englischen Feuerversicherungsgesellschaften und der Krieg. **Seuffert:** Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. **Schultz:** Die Rechtsstellung des Krankenpflegepersonals. **Oertmann:** Verfügungen ohne Rechtsgrund über fremde Sachen. **Bamberger:** Invalide Offiziere als Friedensrichter. **Kullmann:** Die Entlastungsverordnung. **Rosenberg:** Außerordentliche Kriegsgerichte. **Neumann:** Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts im Offenbarungseidverfahren. **Buhe:** Umfang der Einstellung der Vollstreckung. **Falck:** Kakaoverfälschungen. **Josef:** Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Gebührenforderungen der Notare. **Weinmann:** Der Urteilstatbestand nach der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. **Delius:** Weitere Kriegsverbesserungen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens. **Rasch:** Das Verhandeln vor Gericht mit blinden, stummen, tauben und fremdsprachigen Personen. **Erdel:** Die Gehaltsansprüche der zum Kriegsdienst einberufenen Angestellten. **Josef:** Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Deutsche Juristenzeitung. 1915, Nr. 15 bis 24.

Schiffer: Neues Kriegsnotrecht. **Pappenheim:** Studienkurse für Kriegsteilnehmer. **Hatschek:** Der Reichstag als große Kommission. **Schoen:** Kirchliche Gemeindeangehörigkeit und Steuerpflicht der zu den Fahnen Einberufenen. **Heymann:** Zur Bedeutung des Krieges für die Lieferungsverträge insbesondere im Überseeverkehr. **Saal:** Über Feuersicherheit der Gerichtsgebäude. **Scholz:** Schadensersatz für Zerstörung von Prisen. **Loening:** Die Städte-Ordnung für Russisch-Polen. **Neuberg:** Der Krieg und die Schutzmarke. **Wehberg:** Wasserflugzeuge im Neutralitätsrecht. **v. Blume:** Johannes Biermann †. **Hachenburg:** Juristische Rundschau. **Jacobi:** Ein dringender Gesetzesvorschlag. **Schultzenstein:** Einschreiten gegen gewerbsmäßiges Wahrsagen. **Mittelstein:** Änderung des § 569 BGB. für den Todesfall eines Kriegsteilnehmers. **Mock:** Politische Zwangsverwaltung. **Ettle:** Zur staatsrechtlichen Stellung des Königs der Belgier während der deutschen Okkupation. **Seligsohn:** Die Bekanntmachung des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915. **Liebmann:** Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. **Ehrenberg:** Wer ist Militärbefehlshaber im Sinne des Belagerungszustandsgesetzes? **Heinemann:** Zur Reform des Reichsvereinsgesetzes. **Levin:** Prozeßnot und Rechtsfrieden. **Schneider:** Die Rechtsentwicklung im Jahre 1914. **Hennig:** Kriegsrecht und drahtlose Telegraphie. **Koffka:** Zur lex Schiffer. **Heymann:** Schuldenausgleich mit dem feindlichen Ausland. **Lindemann:** Kriegsgesetzgebung und Spruchrecht in der Angestelltenversicherung. **Liebmann:** Zum 250jährigen Jubiläum der Universität Kiel. **Levin:** Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. **Nöldeke:** Das Seebeuterecht. **Lafrenz:** Empfiehlt es sich, Abreden zur Hochhaltung von Nahrungsmittelpreisen zu verbieten? **de Jonge:** Zum Staatsrecht Ägyptens. **Merk:** Der Heeresdienst des Heeresunfähigen. **Bundschuh:** Die Anwendbarkeit und Anwendung des § 281 BGB. auf Gattungsschulden, insbesondere im Falle der kriegsrechtlichen Beschlagnahme. **Kohler:** Englands Verschwörung. **Witkowski:** Arbeiterversicherung und Krieg. **Oertmann:** Bereicherungsansprüche bei nichtigen Geschäften. **Mittelstein:** Zeitfragen aus dem Mietrecht. **Katz:** Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission. **Meyer:** Verjährung und Kriegsteilnehmer. **Keller:** Das Gerichtspräsidium in Krieg und Frieden. **Vogels:** Krieg und Werkvertrag. **Knipschaar:** Der Militärfiskus im zivilrechtlichen Kampf gegen den Kriegswucher. **Herbst:** Kriegsbeschädigtenfürsorge und Rentenfrage. **Busch:** Zur Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915. **v. Langermann:** Rechtliche Stellung der Neutralen im okkupierten Gebiet. — **Simons:** Die Note der Vereinigten Staaten an England. **Schiffer:** Die Diktatur des Bundesrats. **Hatschek:** Parlamentsrecht und völkerrechtliche Parlamentsinteressen. **Mrozek:** Der Wehrbeitrag in der Rechtsprechung der Steuersenate des preußischen Oberverwaltungsgerichts. **Beer:** Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission. **Schreiber:** Rechtsfragen des deutschen Exporthandels nach Friedensschluß. **Galli:** Die neuesten Hefte des Reichsgerichts in Strafsachen. **Ebner:** Der Krieg und das Zeitungsprivatrecht. **v. Loßberg:** Behandlung des Nachlasses gefallener und im Felde verstorbener Militärpersonen.

Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung. 1915, Heft 1 bis 24.

Soldan: Die unendlichen Aussichten des neuen Jahres. **Wehberg:** Amerika und die englischen Übergriffe zur See. **Soldan:** Die Treuhand in Kriegstätigkeit. **Plum:** Der 84. Band der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen. **Soldan:** Der Sieg des Treuhandgedankens.

Digitized by Google

Erlanger: Die Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen im Geschäftsaufsichtsverfahren. **Plum:** Der 85. Band der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen. **Heß:** Die „besonderen Kosten" bei Bestellung eines Vertreters nach § 3 SchutzGVO. **Schlegel:** Nutzen eines sogenannten Fahndungsblattes in Zivilsachen. **W.:** Die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Rechtsanwaltschaft. — Auslegung des Lebensversicherungsvertrags im Hinblick auf Kriegsverschollenheit. **Soldan:** Gibt es ein Völkerrecht? **Kahn:** Die Sorgfalt der Anwälte bei Berufungseinlegungen.

Deutsche Richterzeitung. 1915, Nr. 15 bis 18, 21, 22.

Oppler: Die Zukunft unserer jungen im Felde stehenden Juristen. **Dittrich:** Krediterleichterung und Schuldenabtragung nach dem Kriege. **Bozi:** Die Konsequenzen moderner Gesetzesauslegung für den Begriff des Gesetzes. **Dietz:** Freiherr v. Neubronn. **Riß:** Gerichtsbarkeit und Verwaltung. **Silberschmidt:** Der Krieg und die Bedeutung von Rechtsprechung und Verwaltung, besonders in Bayern. **Nordhausen:** Recht und Billigkeit. **Mangler:** Der Kampf gegen die „Prozeßsucht". **Schmitt:** Legalia praesumuntur. **Levis:** Beantragung der Geschäftsaufsicht durch die Gläubiger. **Mangler:** Zur Erstattungsfähigkeit der „Gebühren" der Schuldeinziehungseinrichtungen der Erwerbswelt. **Bratsch v. Sigsfeld:** Zur Vermeidung zwecklosser Pfändungen. — Amtsrichter oder Friedensrichter. **Thomsen:** Bekämpfung der Mißhandlungen deutscher Kriegs- und Zivilgefangener in Feindesland. **Hussong:** Was wird der Krieg für unsere Rechtspflege bringen? **Deinhardt:** Kriegsfürsorge der Justiz. **Mangler:** Zur Neubelebung des Güteverfahrens. **Kraft:** Non multa, sed multum iustitiae.

Deutsche Wirtschaftszeitung. 1915, Nr. 17 bis 24.

Tesch: Gegen das Fremdwort in Handel und Verkehr. **Fitger:** Krieg und Wirtschaft. **Blum:** Die englische Kriegsgewinnsteuer. **Talbot:** Kriegsbeschädigten-Fürsorge in der Großindustrie. **Steinuth:** Einige Fälle englischer Gewaltherrschaft über die Neutralen. **Heyn:** Englische und deutsche Währung. **Fitger:** Krieg und Wirtschaft. **Weiß-Bartenstein:** Bulgariens Außenhandel und seine Bedeutung für Deutschland. **Eberstadt:** Das städtische Wohnungswesen nach dem Kriege. **Hirsch:** Die Neugestaltung der städtischen Lebensmittelversorgung. **Apt:** Mitteleuropa. **Heyn:** Vermehrung des Notenumlaufs und Geldentwertung in Deutschland. **Fitger:** Krieg und Wirtschaft.

Egers eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Jahrg. 31, Heft 3, 4; Jhrg. 32, Heft 1.

Senckpiehl: Das Lohngespann. **Schmidt-Ernsthausen:** Privatanschlußbahn-Konzessionen. **Boffen:** Schiffahrtsrecht. **Pollaczek:** Ausmaß der Entschädigung bei einer durch Transportverzögerung herbeigeführten Minderung oder Beschädigung eines leichtverderblichen Gutes. **Reindl:** Die Zinspflicht der Eisenbahnen nach Art. 42 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn- und Frachtverkehr. **Staebler:** Der Postkreditbrief. **Richter:** Zur Frage der Entschädigung eines Mieters bei Enteignung der vermieteten Sache. **Grünberg:** Unanbringliche Güter. **Senckpiehl:** Kann der Unternehmer einer Privatanschlußbahn Ersatz der Kosten der Höherlegung des Gleises verlangen, wenn die das Anschlußgleis kreuzende Dorfstraße höher gelegt wird? **v. Bezold:** Wirksamkeit der Übertragung aller Ansprüche aus einem Haftpflichtunfall, insbesondere gegenüber einer nachfolgenden Pfändung. **Meißner:** Rechtliche Beziehungen zwischen der Telegraphenverwaltung und Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 bei Kreuzung von Telegraphenlinien mit Bahnlinien im Zuge von öffentlichen Verkehrswegen.

Gerichtshalle, Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft, (Wien). 59. Jahrg., 30 bis 52.

Scharfmesser: Advokaten-Immunität. **Sternberg:** Einige Bemerkungen zur Kaiserlichen Verordnung über die neuen Gerichtsgebühren und über die Haftung der Advokaten. **Grünzweig:** Befähigung zum Schiedsrichteramte. **Weisl:** Verfachlichung der Staatspolitik. **Scharfmesser:** Lieferungsverzug. **Kohn:** Zur Frage des Umfanges der Entschädigungspflicht nach § 1327 ABGB. **Schwertner:** Zwischenantrag auf Feststellung § 256 ZPO., materielle Rechtskraft § 411 ZPO. **Kohn:** Gerichtsferien und Paritionsfrist. **Sternberg:** Die Kaiserl. VO. vom 27. August 1915, RGBl. Nr. 228. **Gellner:** Schutz der Patente, Marken und Muster während des Kriegszustandes. **Drobner:** Über die Pflicht der Flüchtlinge zur Mietzinszahlung. **Apfelbaum:** Zur Interpretation der §§ 1004 und 1005 ABGB. bei Pachtverträgen. **Sternberg:** Die Überwachung ausländischer Unternehmungen. **Tennenblatt:** Das Wechselaustauschgeschäft. **Scharfmesser:** Der Krieg und das Erlöschen von Rechten. **Weinmann:** Die Exekution auf Bestandrechte. **Mohorie:** Über den rechtlichen Charakter und die Bedeutung der Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittschuldner (§ 294 EO.). **Sternberg:** Die Kaiserl. VO. über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen. **Apfelbaum:** Zur Frage der Kriegsschädenersätze. **Wieselthier:** Kaiserl. VO. vom 15. September 1915 Nr. 279 über die Gerichtsgebühren. **Sternberg:** Kriegsgesetzgebung und Kriegsjudikatur. **Wehberg:** Rechtswissenschaft und internationale Zusammenarbeit. **Kronegger:** Über den Einfluß der Ablassung vom rechtlichen Verfahren auf die Strafzumessung bei späterer Verurteilung und die Bedeutung der Vorbestrafung nach dem Gefällsstrafgesetze.

Gewerbe- und Kaufmannsgericht. Jahrg. 20, Heft 12; Jahrg. 21, Heft 1 bis 3.

v. Estorff: Verteilung der Stücklöhne für Militär-Schneideranfertigungen in Berlin nach den Vorschriften der preußischen Heeresverwaltung und dem Abkommen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Schneidergewerbes. **Baum:** Der wiederaufgenommene Streit um § 63 Abs. 1 HGB. **Fränkel:** Abänderungen des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes. **von Schulz:** 25 Jahre Gewerbegerichtsgesetz. **Neumann:** Recht des Arbeitsvertrages. **Landsberger:** Zur Frage der Kündigung des Dienstverhältnisses. **Baum:** Hat der Handlungsgehilfe Anspruch auf Nachzahlung des ihm wegen des Krieges gekürzten Gehalts, im Falle ihm die Stellung vom Arbeitgeber gekündigt worden ist? **Kleeis:** Die Auflösung des Arbeitsvertrages bei dem gegen Akkordlohn Beschäftigten. **Landsberger:** Ortsüblicher Kündigungsausschluß. **Grünberg:** Der Einfluß des Krieges auf den Dienstvertrag nach der österreichischen Rechtsprechung. **Lissauer:** Gehaltskürzungsverträge. **Boecker:** Darf unter dem Reichstarif für das Baugewerbe 1913 bis 1916 ein Arbeitgeber auf Wunsch der Arbeiter Überstunden arbeiten lassen? Ist das Verbot des Arbeitgeberbundes, keine höheren als die Tariflöhne zu zahlen, als tarifwidrig zu beanstanden? **Erdel:** Versicherungspflichtigkeit der zuerkannten Entlassungsansprüche?

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 20. Jahrg., Heft 8 bis 10.

Isay: Reichsgericht und Rechtssicherheit. **Heimann:** Erfindung und Zweck. **Hoffmann:** Zur Geschichte des Zeichenrechts in den Hessischen Staaten. **Doermer:** „Ersatz"-Waren und Warenzeichengesetz. **Brandis:** Die Verfolgung des Nachdrucks durch die Staatsanwaltschaft eine soziale Pflicht. **Elster:** Zur Lehre vom Inseratvertrag. **Hoffmann:** Umfang des Werkes und Honorar des Verfassers. **Hellwig:** Welche Bedeutung hat der Verkauf des Negativfilms. **Rosenthal:** Preisschleudern mit Markenartikeln. **Hüfner:** Die Voraussetzungen der Gebührenstundung im Falle der Patent- oder Anmeldungsgemeinschaft. **Droth:** Das Bestehen eines endgültig erteilten Patents als Voraussetzung für das Fälligwerden der zweiten und der folgenden Jahresgebühren. **Wohlgemuth:** Die deutschen Patentanwälte und die Industrie. **Wirth:**

Digitized by Google

Akteneinsicht. **Schanze:** Kann eine Form der reinen Zweckmäßigkeit eine ästhetische Wirkung haben und deshalb des Geschmacksmusterschutzes teilhaftig werden? **Elster:** Zur Lehre vom Bestellungsvertrag im Verlagsrechte. **Wernicke:** Sonderangebote und Ausverkäufe.

Hanseatische Gerichtszeitung. 1915, Nr. 32 bis 52.
Hartmann: Nochmals der Beamtenbegriff nach hamburgischem Recht. **Cohen:** Folgen der nicht rechtzeitigen Verschiffung, wenn bei „Verkäufen ab auswärts" Verschiffung innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart ist. **Hartmann:** Der armenpolizeiliche Arbeitszwang. **Tachau:** Ist ein Räumungsanspruch abtretbar? **Garvens:** Steuerprozesse der letzten Zeit.

Hessische Rechtsprechung. 1915, Heft 12 bis 18.
Josef: Streitfragen aus dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Juristische Blätter (Wien). 1915, Nr. 34 bis 42, 44, 46 bis 52.
Sällner: Vorläufige Bemerkungen zur Kais. VO. vom 15. September 1915 (RGBl. Nr. 279). **Grünberg:** Der Dienstvertrag auf Lebenszeit und die Folgen rechtswidrigen Verhaltens des Dienstgebers. **Wallstein:** Die Reduktion der Wartezeit nach § 26 des novellierten Pensionsversicherungsgesetzes. **Lößl:** Schweizerischer Justizbericht. **Merkl:** Die Verordnungsgewalt im Kriege. **Kreis:** Gegen die guten Sitten. **Fantl:** Zur Frage der Aufhebung der Kais. VO. vom 17. September 1914 über die Einführung einer Geschäftsaufsicht. **Rodwin:** Der fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstande und die Gerichtsentlastungsnovelle. **Hellmer:** Aus der Praxis der Gerichtsentlastungsnovelle. **Schrutka Edler von Rechtenstamm:** Die deutsche Gerichtsentlastungsnovelle. **Kohn:** Einige Bemerkungen zum Kapitel: Überweisung zur Einziehung. **Oberländer:** Erörterungen zur Kais. VO. vom 9. August 1915 Nr. 234 RGBl. **Weinberger:** Die Abschließung des Heuervertrags nach österreichischem Rechte. **Junk:** Anwendung der MStVO. **Ofner:** Zensur und Beschlagnahme. **Kreis:** Die Kraftloserklärung von Urkunden. **Tonaillon:** Beiträge zur Lehre von der Feststellungsklage. **Rodwin:** Zivilrechtlicher Schutz gegen Preistreiberei. **Wein:** Notwendige Erweiterung der Kais. VO. vom 29. August 1914 Nr. 227 RGBl. **Hellmer:** Aus der Praxis der Gerichtsentlastungsnovelle. **v. Verdroß:** Die Rechtskraft der Kais. VO. vom 7. Juli 1915 über die zeitweilige Einstellung der Geschworenengerichte. **Kaetner:** Fragen der Prozeßüberweisung. **Hollerstein:** Bemerkungen zum Judikate Nr. 235 vom 24. August 1915, betr. Mietzinsfrage und der Entscheidung vom 1. Juli 1915 R. II 42/15, betr. die Erfüllungsfrage. **Schen:** Über das richterliche Prüfungsrecht in Ansehung des § 14. Verordnungen. **Kreitner:** Zur Frage der Priorität des Befriedigungsrechts in der Zwangsverwaltung. **Korufeld:** Ein Wirtschaftsproblem. **Kohn:** Advokatenhonorar. **Wudich:** Preistreiberei und Höchstpreise.

Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern. 18. Jahrg., Nr. 8 bis 10, 1915.
Landsberg: Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte. **Neukamp:** Die Einwirkung des Kriegs auf die kaufmännischen Rechtsverhältnisse. **Seeliger:** Ein Wechsel in der Person des Pflegers (Vormunds) läßt die von ihm erteilte Auflassungsvollmacht an sich unberührt. Dem Grundbuchamte muß aber der urkundliche (§ 29 GBO.) Nachweis der Vollmachtsdauer erbracht werden. **Weiß:** Gas- und Elektrizitätslieferungsverträge im Konkurse.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. IX. Jahrg., Nr. 14 bis 24.
Preiser: Der Militärbefehlshaber im Belagerungszustandsgesetz. **Feisenberger:** Die BRVO. vom 4. Juni 1915 über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. **Flechtheim:** Das Wesen der Handelsgesellschaft nach der Veräußerung ihres Geschäfts nebst Firma. **Bendix:** Haftung des Rechtsanwalts für richterliche Fehlsprüche. **Goldmann:** Kann der Nießbraucher eines Grundstücks die ihm zustehenden Mietzinsforderungen nochmals sich abtreten oder für sich pfänden lassen? **v. Harder:** Zur BRVO. vom 14. Januar 1915, betreffend die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. **Rothbarth:** Pfändungsankündigung und Geschäftsaufsicht. **Rosenthal:** Die Defensivzeichen vor dem Reichsgericht und vor dem Patentamt. **Mittelstein:** Frei Schleppen; frei Dampf. **Crasemann:** Anwendung des § 811 ZPO. bei Pfändung des Herausgabeanspruches. **Hippel:** Freiheitsstrafe und Kriegszustand. **Hachenburg:** Das Zwangssyndikat im Kohlenbau. **Hüfner:** Die Verlängerung der Fristen des Art. 4 der Pariser Übereinkunft. **Neuberg:** Der Krieg und das gewerbliche Urheberrecht. **Bovensiepen:** Einziehung eines Schiedsrichters zum Heeresdienste. **Recken:** Die Glaubhaftmachung und die Beweislast in Preisschleudereiprozessen. **Pfeiffer:** Bedeutung der Einräumung des Alleinverkaufsrechts. **Mayer:** Kann der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft den Aufsichtsrat ermächtigen, einen Prokuristen zu bestellen? **Miltner:** Die BRVO. zur Entlastung der Gerichte. **Jaeger:** Negative Feststellungsklage und Konkurs. **Heinsheimer:** Die Tragweite der Erbscheinsvermutung. **Bondi:** Ist bei Abgabe der Erklärungen der Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 191, 192 Abs. 1, 193 Abs. 2, 195 Abs. 3, 280 Abs. 2 und 284 Abs. 3 HGB. Stellvertretung unbedingt ausgeschlossen? **Rosenthal:** Preisschleudern mit Markenartikeln. **Schreiber:** Einziehung eines Schiedsrichters zum Heeresdienste. **Hartmann:** Können öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen gegeneinander aufgerechnet werden? **Meyn:** Kleinigkeiten. **Zweigert:** Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. **Krückmann:** Zur Gewährleistungspflicht. I. Die Wandelung vor der Übergabe. **Seuffert:** Vereinbarung über Ausdehnung der Rechtskraft. **Goldschmidt:** Sind Kriegsgefangene wegen Selbstbefreiung gemäß § 79 MStGB. gerichtlich zu bestrafen? **Mangold:** Worin besteht der Schaden bei auf Schuldbefreiung gerichteten Schadensersatzansprüchen? **Bovensiepen:** Gilt im Falle der Verweisung eines Rechtsstreites durch das Amtsgericht an ein anderes Amtsgericht oder an das Landgericht das vom verweisenden Gericht bewilligte Armenrecht auch für das andere Gericht? **Miltner:** Die BRVO. zur Entlastung der Strafgerichte. **Wertheimer:** Gewerbliches Schutzrecht als Kampfmittel. **Görres:** Rechtliche Natur der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. **Heckelmann:** § 868 BGB. und die Rechtsprechung des RG. zum Sicherungsübereignungsvertrag. **Meyn:** Was hat der Vorsitzende unter dem Urteil zu vermerken, wenn ein Gerichtsmitglied an dessen Unterzeichnung verhindert ist? **v. Schimmelfennig:** Die Zifferkrankheit. **Rehm:** Die Rechtsstellung des kriegsrechtlichen Zwangsverwalters. **Bruck:** Der Einfluß des Krieges auf die Bezahlung von Lebensversicherungsprämien. **Grünebaum:** Ausschluß des Schadensersatzanspruchs durch vorbehaltlose Annahme des Werks. **Zeiler:** Zum Verordnungsrecht des Bundesrats nach dem Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914. **Langenbach:** Aufwendungen des Anwalts als Vormund. **Bovensiepen:** Überwachung russisch-polnischer Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben. **Düringer:** Juristendeutsch. **v. Pelargus:** Zur Auslegung des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand. **Kitzinger:** Die Flucht der Kriegsgefangenen in militärrechtlicher Beurteilung. **Galli:** Post- und Telegraphengeheimnis unter dem Belagerungszustandsgesetz vom 4. Juni 1851. **Recken:** Amtliche Prüfung oder Aufgebotsverfahren im neuen WZG. und der Krieg. **Ebermeyer:** Die Strafdrohung des § 9b BelZustG. **Reichel:** Annahmeverweigerung des Darlehnsnehmers.

Digitized by Google

Grabner: Der 1500-Mark-Vertrag und die persönliche Freiheit. **Peschke:** Zur BRVO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915. **Rosenthal:** Urteilstenor und Zwangsvollstreckung bei § 13 Abs. 3 WettbewG. **Warschauer:** Die deutsche Börsensteuergesetzgebung vor dem Kriege. **Matthießen:** Eine Unstimmigkeit in der Prisenordnung. **Delius:** Weigerung der Abstimmung und der Vollziehung des Schiedsspruches seitens eines Schiedsrichters. **Wunderlich:** Anwendung des § 323 Abs. 2 BGB. im Falle der Beschlagnahme. **Roth:** Mehrheitsbeschlüsse auf Abänderung von Nebenleistungspflichten der Mitglieder einer G. m. b. H. **Düringer:** Die Schiedsgerichtsklausel in den Londoner Getreidekontrakten. **Oppler:** Zur BRVO. vom 9. September 1915, betreffend die Entlastung der Gerichte. **Kisch:** Vertragsmäßige Erweiterung der Rechtskraft. **Adler:** Vertragsauflösung wegen Lieferung einer anderen als der bedungenen Ware. **Neter:** Preisschleudern mit Markenartikeln. **Schneider:** Empfangsstellen für Vertragsangebote. **Krückmann:** Zum Gewährleistungsrecht. **Wienstein:** Keine Wechselberechtigung ohne Legitimation. **Leist:** Der aktienrechtliche Gewinnbegriff und der Gewinn- und Verlustvortrag in der kaufmännischen Buchführung. **Bendix:** Die Pflicht zur Anmeldung feindlichen Vermögens und die Schweigepflicht der Rechtsanwälte und Notare. **Bondi:** Recht des Handlungsagenten auf ein Dienstzeugnis? **Bovensiepen:** Aus der strafgerichtlichen Praxis. **Pappenheim:** Seerechtsstudien. **Lion:** Die Reservefonds der Aktiengesellschaften in Liquidation. **Mangold:** Ist § 1026 BGB. auf das Erbbaurecht analog anzuwenden? **Bondi:** Grenzen des Prüfungsrechts und der Prüfungspflicht des Registerrichters bei der Gründung und Kapitalerhöhung von Aktiengesellschaften. **Hartmann:** Gilt der § 618 BGB. auch für das öffentliche Beamtenverhältnis? **Keidel:** Beseitigung fremdsprachiger Vornamen aus Firmen. **Wolf:** Mehrfache Pfändung des Grundbuchberechtigungsanspruchs. **Plum:** Ausschluß des Schadensersatzanspruchs durch vorbehaltlose Annahme eines Werkes.

Markenschutz und Wettbewerb. Jahrg. 14, Heft 12; Jahrg. 15, Heft 1 bis 3.

Bericht der niederländischen Kommission der Gesellschaft für Weltmarkenrecht. **Hüfner:** Muß die Patentschrift — Patentbeschreibung — die Vorteile angeben, welche der Erfindung dem Bekannten gegenüber zugeschrieben werden? **Salinger:** Über die Lizenz an Warenbezeichnungen, insbesondere an Ausstattungen. **Salomonson:** Bericht der niederländischen Kommission der Gesellschaft für Weltmarkenrecht. **Bondi:** Der Patriotismus der eigenen Tasche. **Hüfner:** Der Zustellungsbevollmächtigte im patentamtlichen Verfahren.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Jahrg. 34, Nr. 1.

Josef: Der Umfang der amtswegigen Ermittlungspflicht im Verfahren der Standesregisterberichtigung.

Mitteilungen für Amtsgerichtsanwälte. 6. Jahrg., Nr. 7 bis 10. **Pfahler:** Frieden im Krieg. Die zukünftige Entwicklung der Einigungsämter. **Leiser:** Ein Beitrag zur Berechnung der Prozeßgebühr. **Pfahler:** Die Würde des Anwaltstandes. **Hawlitzki:** Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe. **Loeber:** Zur Entlastung der Gerichte und zur Entlastung der Anwälte.

Mitteilungen vom Verbande deutscher Patentanwälte. Jahrg. 15, Nr. 4 bis 9.

Schanze: Erfindung und gewerbliche Verwertbarkeit. **Manasse:** Welche Forderungen sind im Interesse der deutschen Inhaber und Anmelder gewerblichen Schutzrechts bei einem kommenden Friedensschlusse zu stellen? **Breitung:** Welche Nachteile können die neuen französischen Gesetzesbestimmungen den deutschen Patentinhabern bereiten? **M. Seligsohn:** Namens- und Zeichenrecht. **Wiegand:** Beiträge zur Behandlung englischer Patente von „Feinden" in England. **Tollsdorf:** Der Krieg und der Ausubungszwang. **Lang:** Der Zahlungsverkehr mit ausländischen Patentanwälten. **Fritze:** Die Gründe von Nichtigkeitsentscheidungen. **Ephraim:** Die Nachsuchung belgischer Patente während der Okkupation. **Lemke:** Beiträge zur Frage der gewerblichen Verwertbarkeit. **Maemecke:** Die Zurückerstattung der Beschwerdegebühr. **Dumont:** Die neuen französischen Gesetzesbestimmungen vom 27. Mai 1915. **Ohnesorg:** Grundsätzliches zur Frage der Patentfähigkeit von Übertragungen. **Isay:** Der Gerichtsstand für Patentverletzungsklagen.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. (HoldheimsMSchr. 1915) Nr. 6 bis 12.

Horn: Ist der nicht eingezahlte Teil des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft als „Anlage- und Betriebskapital" anzusehen und demgemäß nach dem Gewerbesteuergesetz gewerbesteuerpflichtig? **Salomon:** Trennung nach Vermögen und Einkommen bei der Verwaltung von nicht-festverzinslichen Wertpapieren. **Werneburg:** Maschinenversicherung. **Langenbach:** Die Kostenbestimmungen in der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. **Feil:** Die Haftung der Banken und Bankiers bei Auskunftserteilung nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung. **Werneburg:** Das Rechtsverhältnis der deutschen Versicherungsnehmer zu den englischen Feuerversicherungsgesellschaften, insbesondere die Berechtigung zum Rücktritt vom Versicherungsvertrage. **Josef:** Streitfragen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Handelssachen. **Holfeld:** Zur Frage der Berechnung des Sicherstellungsstempels. **Heckelmann:** Ein Weg zur Vermeidung des Konkurses bei einer in Liquidation befindlichen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. **Epstein:** Der preußische Fiskus vor den österreichischen Gerichten. **Werneburg:** Kuxkauf und Kuxpfandrecht. **Peschke:** Prozeßkosten und Geschäftsaufsicht. **Schmidt:** Bedeutung der aus Proben einer Ware gewonnenen Analysenergebnisse. **Maatz:** Einkommenbesteuerung des Bezugsrechts auf junge Aktien.

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. Band 25, Heft 1 bis 6.

Oppenheim: Zur Lehre vom internationalen Gewohnheitsrecht. **Diena:** Der Plan eines neuen interozeanischen Kanals nach Nicaragua. **Strupp:** Zur Frage der Reform der Ausbildungsvorschriften für deutsche Diplomaten. **Beer:** Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht. **Beer:** Die französische Kündigung der Haager Familienrechtskonvention und ihre Begründung. **Strupp:** Gegenwartsfragen des Völkerrechts. **Kleinfeller:** Der Einfluß des Krieges auf völkerrechtliche Verträge. **Wohl:** Der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklagen von Ausländern im Deutschen Reiche. **Spier:** Die Revisibilität des ausländischen Rechts nach deutschem Prozeßrecht. **Barbar:** Der Schutz der Industriewerke nach türkischem und bulgarischem Rechte. **Engelmann:** Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für Ungarn. **Schwartz:** Die Haager Konvention vom 12. Juni 1902 über die Eheschließung und Ehescheidung in ihrem Verhältnisse zum ungarischen Privatrechte. **Spielhagen:** Die Dragodoktrin und die Festsetzungen der zweiten Haager Friedenskonferenz.

Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. 33. Jahrg., Nr. 10 bis 12.

Chomed: Das Verfolgungsrecht im Konkurse und ein Ausgleichsverfahren. **Klein:** Zum Internationalprivatrecht. **Engel:** Englische „Rechtspflege". **Wahle:** Sind Einzelrichter und Senate verschiedene Gerichte?

Preußisches Verwaltungsblatt. 36. Jahrg., Nr. 47—53; 37. Jahrg., Nr. 1 bis 13.

Friedrichs: Gutszweckverbände. **Buchka:** Die Staatsaufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Städte in Preußen. **Krüger:**

Digitized by Google

Aufwandsentschädigung. **Behr:** Kaufmännische Verwaltung. **Beyer:** Die Entschädigung von Nebenberechtigten bei Kriegsleistungen. **Moritz:** Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1914/15. **Rasch:** Die Verordnung des Bundesrats über die Entlastung der Gerichte. **Beyer:** Einige Streitfragen aus dem Kriegsleistungsrecht. **Hasse:** Die neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Gemeindeeinkommensteuer. **Delius:** Bestrafung der Übertretung von Verboten des Militärbefehlshabers. **Beyer:** Die Spezialgesetze auf Grund des § 35 des Kriegsleistungsgesetzes. **Herrmann:** Das Wasserbuch. **Helms:** Zur Krankenversicherung der unständig Beschäftigten. **Kohaupt:** Bemerkungen über die Gestaltung und Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer. **Dorn:** Die Rückforderung von unrechtmäßig erhobenen Kommunalabgaben. **Weigert:** Unterscheidung zwischen Abschreibung und Tilgung. **Siegel:** Ist der Gemeindevorsteher oder die Gemeindevertretung oder eine von dieser gewählte Kommission zur Entscheidung über die Unterstützungsgesuche hilfsbedürftiger Personen sowie über die Erhebung und Anerkennung von Ersatzansprüchen gegenüber anderen Armenverbänden befugt? **Hellwig:** Polizeiliches Einschreiten gegen das Wahrsagen. **Schoplick:** Selbstversorger und Versorgungsberechtigte nach der Brotgetreideverordnung. **Faßbender:** Beseitigung des Kadavers eines Hundes. **Graßhof:** Wann treten die Kriegsgesetze außer Kraft? **Müller:** Abgrenzung der besonderen Polizeiverwaltungszweige untereinander und gegenüber der allgemeinen Polizei. **Delius:** Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte. **Schultzenstein:** Zurücknahme von Rechtsbehelfen und Verzicht auf sie im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. **Simonis:** Hat die Anordnung der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens Einfluß auf das Bürgerrecht im Gebiete der Rheinischen Städteordnung? **Delius:** Angeschossene oder getötete wildernde Hunde und Katzen. **Lüdge:** Kriegswochenhilfe bei außerehelichen Geburten. **Baath:** Bekanntmachung des Bundesrats betreffend Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz vom 13. November 1915 (RGBl. 765). **Lane:** Die neuen Beratungen der Grundkreditkommission und die Besichtigung von Staaken. **Koßmann:** Zur Grundsteuerpflicht nach der Kabinettsorder vom 8. Juni 1834. **Heine:** Zum Kriegsleistungsrecht. **Weißenborn:** Kriegszuwachs- nicht Kriegsgewinnsteuer. **Wagner:** Mehr Organisation im städtischen Siedelungswesen. **Liebrecht:** Zweifelsfragen aus der Praxis der Kriegswochenhilfe. **Kremski:** Die Anwendbarkeit des § 366 BGB. auf öffentlich-rechtliche Schuldverhältnisse. **Klink:** Ist eine im Nebenamte verbrachte Staatsdienstzeit pensionsfähig? **v. Wilmowski:** Kriegsgewinnsteuer und Besitzsteuergesetz. **Jacobi:** Der Vorsitzende des Steuerausschusses in den Gewerbesteuerklassen I und II. **Buchka:** Die Staatsaufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Städte in Brandenburg-Preußen vor der Revolution von 1848, ausschließlich der 1814/15 erworbenen Gebiete. **Schultzenstein:** Zurücknahme von Rechtsbehelfen und Verzicht auf sie im Verwaltungsstreitverfahren... **Hesse:** Volkswirtschaftliche Beiräte. **Popitz:** Die Abhängigkeit des Gemeindeeinkommensteuerrechts von den Vorschriften des Staatseinkommensteuerrechts.

Recht und Wirtschaft. 4. Jahrg. August bis Dezember.

v. Mayr: Staatssozialismus im Krieg und im Frieden. **v. Bachrach:** Preis und Recht in Österreich. **Liepmann:** Das Gesetz betr. den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege vom 7. September 1915. **Lehmann:** Die Sicherstellung von Kriegsbedarf und das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. **Waldschmidt:** Fürsorge für Kriegsverletzte. **Goldschmidt:** Die Gerichtsbarkeit über feindliche Staaten. **de Jonge:** Junggesellensteuer. **Ebermayer:** Über Kriegswucher. **Schinckel:** Staatsmonopole während und nach Beendigung des Krieges. **Stresemann:** Zum Ausgleich der Forderungen und Schulden mit dem feindlichen Auslande. **v. Engel:** Die österreichische Gerichtsentlastungsnovelle. **Bozi:** Der Krieg und das Recht. **Nußbaum:** Die Wertpapierbörse im Kriege. **Heimann:** Die Konventionen im Kriege. **Elster:** Sicherung der Volkskraft. **Nathan:** Die dritte Kriegsanleihe. **Weigert:** Die Rechtsprechung im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien. **Lensch:** Kann alles beim alten bleiben? **Grünebaum:** Die Kartellfrage im Kohlenbergbau. **Moldenhauer:** Die BRVO. vom 16. August 1915 betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges. **Buck:** Mitwirkung der Steuerbehörden bei der Ermittlung des im Inland befindlichen Vermögens feindlicher Ausländer. **Netter:** Recht und Kultur. **v. Zahn:** Britisches Völkerrecht. **Freund:** Die Tätigkeit der deutschen Landesversicherungsanstalten während des Krieges. **Fiege:** Die Rechtspflege im Generalgouvernement Warschau. **Fraeb:** Der Erbschaftsvergleich als Verwirklichung des letzten Willens. **Nöldeke:** Nachrichtenübermittlung und Seekrieg. **Schinkel:** Zur Frage der Staatsmonopole. **Zeiler:** Ehelosigkeit und Familienlasten. **v. Gohren:** Nochmals die Junggesellensteuer.

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht. 7. Jahrg., Heft 4.

Mendelsohn-Bartholdy: Der Fall Panariellos: Die Unterwerfung der Verbündeten Englands unter das englische Seekriegsrecht.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 10. Jahrg., Nr. 17 bis 21, 23, 24.

Mangler: Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte. **Josef:** Arglistige Herbeiführung der Formnichtigkeit. **Oertmann:** Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatz. **Bovensiepen:** Diebstahl oder Futterdiebstahl. **Jaeger:** Auslandsgläubiger im Konkurse. **Werneburg:** Die rechtliche Natur des Haftpflichtversicherungsanspruchs. **Schlomka-Kabisius:** Zur Stellung des Sachverständigen im Entmündigungsverfahren. **Knoth:** Können die Mannschaften des Geburtsjahrganges 1896 vor dem 1. Januar 1916 zur Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht herangezogen werden? **Kretzschmar:** Die Empfangsberechtigung bei Hinterlegungen nach sächsischem Rechte. **Hackenberger:** Das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915. **Kretzschmar:** Das Wesen der Rechtsgemeinschaften. **Bovensiepen:** Nehmen auch die Zahnärzte an dem Konkursprivilegium der Ärzte aus § 61 Ziff. 4 KO. teil?

Verwaltungsarchiv. Band 23, Heft 1 bis 6.

Friedrichs: Juristische Personen. **Schlenther:** Mindestverdienstgrenze und Invalidität. **Dochow:** Ein Beitrag zum deutschen Verwaltungsrecht. **Schultzenstein:** Zur Einziehung öffentlicher Wege. **Scholz:** Zur Lehre von der Bauerlaubnis. **Josef:** Beteiligungsrecht der Verwaltungsbehörden im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. **Kollenscher:** Zur Wahlberechtigung in den Synagogengemeinden. **Hoffmann:** Zur Krankenversicherung der Dienstboten. **Arndt:** Die Art. 2, 11 und 63 der Deutschen Reichsverfassung, der Art. 23 Abs. 2 der Preußischen Verfassungsurkunde und das Oberverwaltungsgericht. **Bornhak:** Die Kommunalverfassung des preußischen Markgraftums Oberlausitz. **Koehne:** Die Vererblichkeit der Ansprüche auf Leistungen der Krankenkassen. **Freusberg:** Das Klageänderungsverbot im Landesverwaltungsgesetz und im Entwurfe einer Novelle zum Landesverwaltungsgesetz.

Zeitschrift des deutschen Notarvereins. 1915, Nr. 10.

Thiele: Einfluß des Kriegs, insbesondere des Herannahens des Feindes auf bestehende Mietverhältnisse. **Finger:** Die Notwendigkeit eines Akkordgesetzes für Kriegsteilnehmer.

Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen. Nr. 7 bis 12.

Heyn: Rechtsstellung der Gläubiger bei der Geschäftsaufsicht. **Weil:** Deutsche Valuta im Außenhandel. — Das Kriegsgewinnsicherungsgesetz.

Digitized by Google

Zeitschrift für das Notariat und für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern. 1915, Heft 8 bis 12.

Lehmann: Eine Lücke im pfälzischen Grundbuchrechte. — Das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. **Mery:** Die Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Besitzungen in Bayern. 1913. **Jung:** Der Eintritt eines Gläubigers in ein Kreditverhältnis. **Bourier:** Der Beglaubigungs- und Beurkundungsstempel. **Bourier:** Tarifstelle 30 des bayerischen Stempelgesetzes. **Josef:** Das Beschwerderecht des Notars gegen die Ablehnung der Wiederaushändigung der Testamentsurkunde zur Nachholung der vergessenen Unterschrift. **de l'Espine:** Die Bestellung von „Kinderhypotheken". **Bourier:** Fortsetzung des eingestellten Zwangsversteigerungsverfahrens. **Haberstumpf:** Beglaubigungsbefugnis der Offiziersstellvertreter. **Werneburg:** Die privatschriftlich verpfändete Hypothek in der Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks. **Weis:** Zur Auslegung des Stempelgesetzes.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Band 45, Heft 1—4.

Seuffert: Klageverbindung und Widerklage im Eheprozesse. **Fischer:** Rücknahme des Zwangsversteigerungsantrages zwischen Versteigerungstermin und Zuschlagserteilung. **v. Boxberger:** Wirkung des Versäumnisurteils gegen den Kläger. **Keil:** Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Leistungen an Dritte. **Oertmann:** Der vorgängige Rechtsmittelverzicht. **Wurzer:** Der Prozeßvergleich keine vollstreckbare Urkunde. **Freymuth:** Berichtigung des Tatbestandes: Zum § 320 ZPO. **Marquardt:** Urteilsmäßige Feststellung einer Erledigung der Hauptsache. **Peiser:** Veräußerung des Grundstücks nach der Versteigerungsbeschlagnahme, jedoch vor der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks.

Zeitschrift für Industrierecht. 1915, Heft 1 bis 18, 20 bis 23.

Cohn: Sicherungsübereignung und Vorbenutzung. **Cantor:** Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber nicht rechtzeitiger Zahlung und Stundung der Gebrauchsmuster-Verlängerungsgebühr. **Landsberger:** Patentanwälte und Patentagenten. **Gottscho:** Das Patentanwaltsinserat vom volkswirtschaftlichen Standpunkt **v. Ihering:** Der Feststellungsantrag im österreichischen Patentrecht und das neue deutsche Patentgesetz. **Werner:** Das Patentanwaltsinserat. **Werner:** Ein Vorschlag zur gesetzlichen Regelung der Patentvermittlung. **Werneburg:** Die Maschine in der Zwangsversteigerung des Fabrikgrundstücks des Käufers. **Spielmann:** Zur Frage des Patentanwaltsinserats. **Wesnigk:** Desgl. **Werner:** Patentschwindel vor über 200 Jahren. **Lewino:** Zur Patentagentenfrage. **Quade:** Verdient der Angestellte für seine Erfindung eine besondere Vergütung? **Fels:** Wann gilt eine im Ausland eingezahlte telegraphische Postanweisung als rechtzeitig beim Patentamt eingegangen? **Hoffmann:** Beiträge zur Geschichte des Erfinderschutzes in Deutschland im 16. Jahrhundert. **Schanze:** Der Anspruch gegen den Eingetragenen auf Löschung des Gebrauchsmusters. **Hüfner:** Die Rechtsbeschwerde nach § 16 des Patentgesetzes in ihrem Einflusse auf die Form der Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses. **Rosenthal:** Gewerbliche Interessenkämpfe. **Landenberger:** Zum Tatbestand der offenkundigen Vorbenutzung. **Wesnigk:** Das geistige Eigentum an Zusatzerfindungen. **Hüfner:** Der „andere" Sachverständige. **Landenberger:** Der umsichtige Fachmann. **Häberlein:** Zur Bedeutung des Erfindungsgedankens für den Patentschutz. **Isay:** Die Pflicht zur Anmeldung von Schadensersatzansprüchen aus feindlichen Patenten, Mustern und Warenzeichen. **Tolksdorf:** Die Zahlung gestundeter Jahresgebühren.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 1915, Nr. 16 bis 21, 23, 24.

Kaufmann: Zur Auslegung und Handhabung des Kriegsleistungsgesetzes. **Wein:** Zwei Grundschuldfragen. **Sendtner:** Einige Bemerkungen zu den neuen Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten. **Bretzfeld:** Genehmigung einseitiger Willenserklärungen. **Neumiller:** Die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. **Bourier:** Gebühren-(Stempel-)Bewertung von Tauschverträgen mit Wirkung der Realteilung. **Bartenstein:** Gehören in Bayern die landwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge zu den öffentlichen Lasten des Grundstücks? **Lang:** Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1914. **Kriener:** Die vollstreckbaren Hypothekenurkunden in Bayern. **Ziegler:** Die tatsächlichen Unterlagen des Urteils im Zivilprozeß. **Mangold:** Wechselmäßige Verpflichtung einer Gemeinde. **Beisel:** Ergänzung eines Beweisbeschlusses ohne mündliche Verhandlung. **Krückmann:** Boykottandrohung als Erpressung. **Fürnrohr:** Offenbarungseid auf Grund Arrestbefehls. **Sinsheimer:** Die Kostenentscheidung des obersten Landesgerichts bei Privatklage und Widerklage und die Praxis. **Bauer:** Die Übergangsvorschrift in Art. 4 des Reichsgesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsen. **Renner:** Polizeiliche Rauch- und Aufenthaltsverbote für Jugendliche. **du Chesne:** Kann die Pfändung des Nacherbenrechts im Grundbuche eingetragen werden? **Schiedermair:** Die Malzkontingente als Gegenstand der Zwangsvollstreckung.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig. 1915, Nr. 7 bis 10.

Trieps: Die braunschweigischen Gesetze in ihren rechtlichen Unterschieden. **Hampe:** Die Klage auf Anerkennung des Patronatsrechts und auf Anerkennung des Präsentationsrechts des Patrons.

Zeitschrift für Versicherungswesen. 1915, Nr. 33 bis 52.

Josef: Versicherungsrechtliche Fragen aus Anlaß der Kriegsereignisse **Josef:** Die Einwirkung des Krieges auf die Unfallversicherung **Horn:** Ist der nichteingezahlte Teil des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft als „Anlage- und Betriebskapital" anzusehen und demnach nach dem Gewerbesteuergesetz gewerbesteuerpflichtig? **Schaps:** Rechtsprechung der deutschen Prisengerichte. **Dietzsch:** Auslegung des § 6 Abs. 2 des Hypothekenversicherungsscheins bzw. des § 101 VVG. **Labes:** Ist das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers ein höchstpersönliches Recht?

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Band XV, Heft 5, 6.

Rohrbeck: Der Krieg und die deutsche Hagelversicherung. **Sinkiewicz:** Erfahrungen und Beobachtungen bei Fusionen von Lebensversicherungs-Gesellschaften. **Breiter:** Einiges zur Frauenversicherung. **Werneburg:** Die rechtliche Natur des Haftpflichtversicherungsanspruchs. **Braun:** Aus der Geschichte der Lebensversicherungstechnik. **Broecker:** Voraussichtliche Wirkungen des Krieges auf die Lebensversicherung. **v. Frankenberg:** Kriegsfürsorge durch Sozialversicherung. **Stoecker:** Die Gewöhnung an Unfallfolgen. **Schneider:** Sturm- und Sturmflutschädenversicherung. **Abel:** Die Versicherung nicht normaler Leben auf Grund neuzeitlicher Rechnungsgrundlagen und der Ergebnisse von Spezialuntersuchungen.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung. Jahrg. 16, Nr. 6 bis 12.

Salomon: Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen während der Zwangsverwaltung. **Gerner:** Über Berechnung der Anteile der am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft berechtigten Abkömmlinge, wenn neben Anteilsherabsetzung (§ 1512 BGB.) Vorempfänge im Sinne des § 1503 Abs. 2 vorhanden sind. **Marten:** Die Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. **Liebtke:** Die Teilnahme des zu Entmündigenden und der Antragsteller im Entmündigungsverfahren. **Gilbert:** Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Nachlaßkonkurses. **Reinhard:** Das Reichsgesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzins-

Digitized by Google

forderungen. **Liebtke:** Die Rechte der zu entmündigenden Personen im Entmündigungsverfahren. **Becker:** Zur materiellen Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. **Scheibner:** Kann der Vermächtnisnehmer nach Erlöschen seines Rechts auf Leistung des vermachten Gegenstandes ausschlagen? **du Chesne:** Zustimmung des Grundstückseigentümers zur hypothekenfreien Abschreibung eines Grundstücksteils. **Ott:** Die Steuerpflicht der Zwangsversteigerungen von Grundstücken nach dem Reichsstempelgesetz. **Josef:** Wahre Amtspflicht und bloßes nobile officium des Richters in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. **Niestroj:** Zur Reform des deutschen Vormundschaftsrechts über Minderjährige. **Ammann:** Ist ein in Berlin vor 1900 errichtetes Testament mit Nacherbeneinsetzung zum Nachweis der Erbfolge hinsichtlich einer Hypothek an einem badischen Grundstück geeignet? Nach welchem Rechte ist die Form, der Inhalt des Testaments und die Verfügungsbefugnis des Erben zu beurteilen? **Bundschuh:** Muß der Registerrichter die Eintragung eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen Vereins auf Antrag der Verwaltungsbehörde, welche versäumt hat, rechtzeitig Einspruch zu erheben, löschen? **Birnbach:** Die Geltendmachung von Legitimationsmängeln bei der Widerspruchsklage.

Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte. Vom 18. Februar 1916. Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 (RGBl. 360), wird zur Beseitigung obwaltender Zweifel eine Ausnahme von den Vorschriften im § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung insoweit zugelassen, als es sich um die Vollstreckbarkeitserklärung und die Vollstreckung der im Art. 18 des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, 410) bezeichneten Kostenentscheidungen von Gerichten nichtfeindlicher Staaten handelt.

Berlin, den 18. Februar 1916.

Der Reichskanzler. In Vertretung Lisco.

Allgemeine Verfügung vom 7. Februar 1916, betreffend die Zwangsvollstreckung aus deutschen vollstreckbaren Schuldtiteln im Gebiete des Generalgouvernements Warschau. Der Herr Generalgouverneur in Warschau hat am 19. Januar 1916 eine alsbald in Kraft getretene Verordnung erlassen, wonach deutsche Schuldtitel, aus denen im Gebiete des Generalgouvernements Warschau eine Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, als inländische gelten und die Frage der Vollstreckbarkeit der Schuldtitel ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt wird.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Justizminister. Dr. Beseler.

Konkurrenzklausel und Kündigung des Dienstvertrags des Handlungsgehilfen wegen dessen Einberufung zum Kriegsdienst.

A.

Nach dem am 1. Januar 1915 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der die Konkurrenzklausel betreffenden Bestimmungen §§ 74, 75 und 76 Abs. 1 HGB (RGBl. 1914, 209) wird gemäß § 75 Abs. 2 neuer Fassung das Wettbewerbverbot unwirksam, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß in der Person des Gehilfen liegt. Dieser § 75 neuer Fassung ist gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 10. September 1914 (RGBl. S. 404) bereits vor dem 1. Januar 1915 in Kraft getreten (vgl. hierzu Baum in JW 1914, 949). Das Wettbewerbverbot wurde daher unwirksam, wenn nach dem Inkrafttreten der Bundesratsverordnung der Prinzipal wegen der durch den Krieg verursachten schlechten Konjunktur kündigte, denn mag dies auch in ganz besonders gelagerten Fällen ein wichtiger Grund zur Kündigung sein, jedenfalls liegt der Anlaß zur Kündigung nicht in der Person des Gehilfen. Wird das Wettbewerbverbot aber auch dann unwirksam, wenn der Prinzipal dem Handlungsgehilfen wegen dessen Einberufung zum Kriegsdienst kündigt? Ist die Einberufung zum Kriegsdienst ein erheblicher in der Person des Gehilfen liegender Anlaß im Sinne des § 75 Abs. 2 neuer Fassung? Baum (Kommentar zum Wettbewerbverbotgesetz S. 134) bejaht diese Frage („Kündigung wegen Krankheit des Gehilfen, wegen Einberufung zum Militär usw., vom Gehilfen nicht verschuldete ungenügende Leistungen können als erhebliche in der Person des Gehilfen liegende Kündigungsgründe in Frage kommen"), und zwar, wie ich glaube, mit vollem Recht. Hierin liegt aber eine vom Gesetzgeber nicht gewollte große Unbilligkeit, die es z. B. den Kriegsbeschädigten unmöglich macht, Konkurrenzstellungen anzunehmen. Es empfiehlt sich daher der Erlaß folgender Notverordnung: „Als erheblicher, in der Person des Gehilfen liegender Anlaß für die Kündigung im Sinne des § 75 Abs. 2 neuer Fassung ist es nicht anzusehen, wenn der Prinzipal wegen Einberufung des Handlungsgehilfen zum Kriegsdienst den Dienstvertrag kündigt."

Rechtsanwalt Otto Rothbarth, Frankfurt a. M.

B.

Der im vorstehenden Aufsatz vertretene Standpunkt erscheint nicht begründet. Das berechtigte Interesse des Prinzipals an Aufrechterhaltung des Wettbewerbverbots bleibt auch bestehen, wenn der Gehilfe zum Heeresdienst einberufen wird. Es kann dem Prinzipal auch nicht zugemutet werden, den einberufenen Gehilfen im Dienst zu behalten, wenn er dessen Posten im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes anderweit besetzen muß. Die Interessen des Gehilfen bleiben genügend dadurch gewahrt, daß ihm der Prinzipal die Karenzentschädigung, die mindestens die Hälfte des Gehalts beträgt, während der Dauer der Beschränkung weiterzahlen muß. Der Gehilfe hat also den doppelten Vorteil, daß die Zeit der militärischen Dienstleistung, obwohl während derselben eine Konkurrenztätigkeit meist praktisch ausgeschlossen ist, auf die Karenzfrist eingerechnet wird, und daß er während dieser Zeit mindestens sein halbes Gehalt bekommt, obwohl er ohnehin seine Arbeitskraft nicht anderweit verwerten könnte. Da die Höchstdauer der Karenzfrist zwei Jahre beträgt, wird ein großer Teil der Karenzentschädigung jetzt ohne wirtschaftlichen Gegenwert gezahlt, da der Prinzipal, auch wenn er keine Konkurrenzklausel vereinbart hätte, von dem entlassenen Gehilfen keine Konkurrenz zu befürchten brauchte. Der in § 75a HGB. vorgesehene Verzicht des Prinzipals auf die Rechte aus dem Wettbewerbsverbot hilft dem Prinzipal wenig, da er trotzdem die Karenzentschädigung auf ein Jahr weiterzahlen muß. Der Prinzipal wird daher in vielen Fällen praktisch handeln, wenn er dem unter Wettbewerbsverbot stehenden Gehilfen im Falle der Einberufung nicht kündigt. Der Gehaltsanspruch des Gehilfen entfällt dann ohnehin schon gemäß § 323 Abs. 1 BGB. [Die Frage, ob gemäß § 63 HGB. Anspruch auf Gehaltszahlung von sechs Wochen besteht, ist streitig, aber von der herrschenden Meinung, insbesondere dem Kammergericht[1]) und den Oberlandesgerichten Dresden und Colmar[2]) verneint.] Dieser Weg

[1]) JW. 1916, 61.
[2]) LeipzZ. 1915, 826 f.
[3]) JW. 1916, 212; vgl. auch Dove, JW. 1915, 682 f.

Digitized by Google

wird in allen Fällen praktisch sein, wo es möglich ist, den Posten durch eine Aushilfe zu besetzen. Demgegenüber wird seinerseits der Gehilfe in vielen Fällen von dem ordnungsmäßigen Kündigungsrecht Gebrauch machen, um sich auf diese Weise den Bezug der Karenzentschädigung während des Militärdienstes zu sichern und die Karenzfrist in Lauf zu setzen.

Der gegenwärtige Rechtszustand enthält also eher eine Begünstigung des einberufenen Handlungsgehilfen gegenüber dem Prinzipal, als umgekehrt. Auch im Interesse der Kriegsbeschädigten dürfte eine Änderung des Rechtszustandes nicht nötig sein. Der Kriegsbeschädigte, der eine Karenzentschädigung in Höhe des halben Gehalts erhält, wird bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes im Handelsgewerbe mit Leichtigkeit in der Lage sein, mindestens die andere Hälfte des Gehaltes anderweit zu verdienen, ohne daß er deswegen gerade seinen bisherigen Prinzipal durch Übertritt zur Konkurrenz zu schädigen braucht. In den allermeisten Fällen wird wahrscheinlich sogar im beiderseitigen Interesse ein Wiedereintritt in das frühere Arbeitsverhältnis möglich sein.

Rechtsanwalt Dr. Georg Baum, Berlin.

Die Bundesratsbekanntmachung vom 8. November 1915 über Beschlagnahme der Öle und Fette enthält folgende drei Hauptgebote und -verbote: Sie setzt eine Anzeigepflicht für denjenigen fest, der Öle und Fette mit Beginn des 11. November im Gewahrsam hat (§ 1 I); weiter ordnet sie an, daß Öle und Fette anders, als durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin nicht abgesetzt werden dürfen (§ 3 I) und auf Verlangen dem Kriegsausschuß zu überlassen sind (§ 4 I); diese Anordnung tritt in Kraft am 9. November 1915 (§ 17); eine Ausnahme von der Beschlagnahme gilt für die nach dem 11. November aus dem Auslande eingeführten Öle und Fette (§ 14). Den von der Verordnung betroffenen kaufmännischen und industriellen Kreisen und ihren Rechtsberatern gab die Verordnung eine Reihe der schwierigsten Fragen auf, insbesondere was den Einfluß der Beschlagnahme auf laufende Lieferungsverträge anlangt. Die einen vertraten unter Berufung auf § 3 die Meinung, die Erfüllung laufender Schlüsse sei verboten oder doch infolge der Beschlagnahme der zu liefernden Ware unmöglich. Denn beschlagnahmefrei seien nach ausdrücklicher Ausnahmebestimmung nur die nach § 14 etwa nachträglich aus dem Auslande eingeführten Waren, soweit nicht der Kriegsausschuß andere Ware von der Beschlagnahme freigebe (§ 4 II). Nach der anderen, dem klaren Wortlaut zwar widerstreitenden, aber weit verbreiteten Meinung habe die Verordnung überhaupt nicht in laufende Schlüsse eingreifen wollen; das Absatzverbot des § 3 betreffe überhaupt nur die in § 1 von der Anzeigepflicht betroffenen Waren, nicht aber die nach dem 11. November 1915 neu entstehenden oder hergestellten Öle und Fette; alte Schlüsse seien mit derartigen von vornherein beschlagnahmefreien Waren zu erfüllen. — Die Verordnung ist so unklar, daß jede Auslegung möglich ist; sie bedroht aber klar in § 16 denjenigen mit Gefängnisstrafe von 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ, der der Vorschrift des § 3 I zuwider Öle und Fette in anderer Weise, als durch den Kriegsausschuß absetzt. Die Vorsicht empfahl dem Verkäufer also jedenfalls, lieber sich an den strengen Wortlaut zu halten und auch die nach dem 11. November neugewonnenen und hergestellten Fette als beschlagnahmt anzusehen. Ein Anwalt, der den Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin, als das vom Bundesrat bestimmte Ausführungsorgan, im Interesse seiner Klientel um Klärung der Zweifelsfragen ersuchte, erhielt die Antwort: „Der Kriegsausschuß ist nicht in der Lage, dem Käufer oder Verkäufer über das gegeneinander zu beobachtende Verfahren Auskunft zu erteilen; die Entscheidung über Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien bleibt lediglich dem Gericht vorbehalten." Dies in derselben Zeit, wo der Bundesrat alles tut, um die Prozeßführung zu vermindern und die Gerichte zu entlasten. Dem Anwalt blieb nichts übrig, als dem amtlichen Rat zu folgen; die Prozesse schweben. Im Interesse der Allgemeinheit ist aber eine authentische Interpretation dieser Verordnung dringend erwünscht. Von künftig neu zu erlassenden Beschlagnahmeverordnungen darf wohl von vornherein größere Klarheit erwartet werden.[1])

Rechtsanwalt Dr. Sigbert Feuchtwanger II, München.

Die Bedeutung des sogen. dinglichen Schuldtitels wird in der Praxis vielfach verkannt. Unklarheiten und Mißverständnissen begegnet der Unterzeichnete fast täglich. Namentlich wird häufig davon ausgegangen, daß ein Hypothekengläubiger, der Mietzinsen pfänden will, einem anderen die Mietzinsen beschlagnahmenden Hypothekengläubiger gegenüber nur dann durchdringt, wenn er auf Grund eines dinglichen Schuldtitels pfändet. Diese Ansicht ist grundfalsch; sie widerspricht der klaren Vorschrift des § 1124 Abs. 1 BGB., nach der ein jeder, zu dessen Gunsten über die Mietzinsen verfügt wird, in das Recht des Hypothekengläubigers an den Mietzinsen eingreifen kann. Diese Verfügung kann durch Abtretung, Verpfändung und nach ständiger Rechtsprechung auch durch Pfändung erfolgen, wobei es gleichgültig ist, ob ein persönlicher Gläubiger oder ein Hypothekengläubiger pfändet, und demgemäß ferner gleichgültig ist, ob dieser letztere auf Grund persönlichen oder dinglichen Titels pfändet. Die Bedeutung des dinglichen Schuldtitels ist lediglich die, daß der Hypothekengläubiger, der die zugunsten eines anderen, auch eines anderen Hypothekengläubigers, erfolgte Verfügung nach § 1124 Abs. 2 auf die dort vorgesehene Zeit einschränken will, dies nur — abgesehen von einer Beschlagnahme im Wege der Zwangsverwaltung — auf Grund einer auf einem dinglichen Schuldtitel beruhenden Mietspfändung bewirken kann. Es sind hiernach drei Sätze festzuhalten:

a) Der Hypothekengläubiger hat ein gesetzliches Pfandrecht an den Mietzinsen (§ 1123).

b) Dies kann ihm durch Pfändung seitens eines anderen Hypothekengläubigers auf Grund persönlichen (oder dinglichen) Schuldtitels entzogen werden (§ 1124 Abs. 1 Satz 1); dieser Hypothekengläubiger ist der „Dritte" im Sinne des § 1124 Abs. 1 Satz 2.

c) Der Hypothekengläubiger zu a, d. i. der „Hypothekengläubiger" des § 1124 Abs. 1 Satz 1, kann diese Verfügung auf Grund einer auf dinglichem Schuldtitel beruhenden Pfändung gemäß § 1124 Abs. 2 beschränken.

Oder kurz gesagt: Die persönliche (oder dingliche) Pfändung (zu b) schwächt das Pfandrecht zu a, die dingliche Pfändung zu c schränkt die Schwächung wieder ein. Dazu ist diese dingliche Pfändung aber nicht immer imstande. Ich habe mich hierzu, sowie über die anderen vorerörterten Fragen ausführlich in JW. 1915, 876 ff. ausgelassen, halte aber eine wiederholte Betonung mit Rücksicht auf die verschwommenen Vorstellungen in der Praxis für zweckmäßig. Erfolgt die Verfügung zu b, die Pfändung der Mietzinsen, auf Grund eines dinglichen Titels, so mag man sie wohl eine Beschlagnahme der Mietzinsen nennen; gegenüber der späteren Beschlagnahme eines anderen Hypothekengläubigers hat sie aber durchaus nur den Charakter der Verfügung. (Das folgt nicht nur aus dem Wesen der Sache, sondern aus den Worten „vor der Beschlagnahme" des § 1124 Satz 1.) Oder anders gesagt: Liegen zwei dingliche Mietspfändungen vor, so ist die zeitlich frühere die Verfügung, die spätere die Beschlagnahme im Sinne des § 1124. Hiermit ist aber über

[1]) Die hier erörterte Frage ist in „Recht und Wirtschaft", Märzheft, eingehender behandelt.

Digitized by Google

das Rangrecht der beiden Pfändungspfandrechte noch nichts gesagt; in dieser Beziehung nehme ich auf die Ausführungen meines oben erwähnten Aufsatzes Bezug. — Zu bemerken ist, daß auch das RG. dieser Rechtslage nicht immer in Klarheit gegenübersteht, z. B. nicht in der bekannten Entscheidung RG. 81, 147 ff. = JW. 1913, 330.

Abgesehen hiervon, kommt der Dinglichkeit der Schuldtitel besonders noch in folgenden drei praktisch wichtigen Fällen Bedeutung zu:

1. Erlangt der Hypothekengläubiger auf Grund einer dinglichen Mietspfändung Befriedigung, so erlischt insoweit die Hypothek nach §§ 1147, 1181 BGB.; erlangt er aber aus einer auf persönlichem Titel beruhenden Mietspfändung Befriedigung, so wird die Hypothek nach § 1163 BGB. zu einer Eigentümerhypothek (vgl. meinen Aufsatz JW. 1915, S. 379, 380).
2. Nur wenn der Hypothekengläubiger auf Grund dinglichen Schuldtitels die Zwangsversteigerung betreibt, kann er bei der Bildung des geringsten Gebotes den Rang seiner Hypothek in Anspruch nehmen; betreibt er sie auf Grund persönlichen Schuldtitels, so fallen alle zur Zeit der Beschlagnahme eingetragenen Realrechte in das geringste Gebot; dies gilt selbst dann, wenn der persönliche Schuldtitel erkennen läßt, daß es sich um die der Hypothek zugrunde liegende Forderung handelt (RG. 76, 119 = JW. 1911, 588).
3. Besteht ein Nießbrauch am Grundstück, so kann der dem Nießbraucher im Range vorgehende Hypothekengläubiger auf Grund eines dinglichen gegen den Eigentümer erwirkten Schuldtitels die gar nicht seinem Schuldner, sondern dem Nießbraucher zustehenden Mietzinsen pfänden. So wenigstens nach der Rechtsprechung des RG. (RG. 81, 150 = JW. 1913, 330). Daß hierbei noch vieles aufklärungsbedürftig ist, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Justizrat Stillschweig, Berlin.

Graphometrie. Der Berliner Schreibsachverständige W. Langenbruch hat in Groß' Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 56 S. 336 ff., ein von ihm entdecktes „geometrisch-mathematisches Verfahren der Handschriftidentifizierung" unter dem Namen Graphometrie beschrieben. Seine Behauptung geht dahin, daß jeder Mensch einen individuellen Schriftrhythmus habe, der sich auch bei Schriftverstellungen nicht unterdrücken lasse; der Schriftrhythmus sei mit Hilfe eines Proportionszirkels meßbar in der Weise, daß bei Identität zweier (oder mehrerer) gleichlautender Wörter eine (die Zahl der Buchstaben des Vergleichswortes übersteigende) Anzahl von proportionalen und kongruenten Schriftlinien festzustellen sei, bei Nichtidentität dagegen nur zwei oder drei solcher Linien. Auf Grund dieser Befunde könne er jederzeit mit positiver Sicherheit begutachten, ob eine bestrittene Handschrift von einer bestimmten Person herrühre oder nicht. Als Schriftsachverständiger hatte ich ein großes Interesse an dieser „Entdeckung" und machte mich sofort an die Nachprüfung dieses Meßverfahrens und seines Beweiswertes. Das Ergebnis dieser Nachprüfung war folgendes:

Das vor etwa 10 Jahren in der Graphologie aufgestellte Prinzip der relativen Konstanz der Ausdehnungsverhältnisse (Proportionen) der Handschrift wurde bisher nur abschätzungsweise und gelegentlich als Eigenschaftsmerkmal bei Schriftidentifizierungen verwertet, von einigen in der Literatur auch einfach mathematisch berechnet. Durch Anwendung des von Langenbruch empfohlenen verstellbaren (im Handel schon längst erhältlichen) Proportionszirkels ist man in der Lage, die Ausdehnungsverhältnisse der Handschrift mechanisch feststellen zu können. Die Theorie aber, die Langenbruch darauf baut, ist, wie meine eingehenden Versuche dargetan haben, grundfalsch; denn das Vorhandensein einer (selbst die Buchstabenzahl eines Wortes übersteigenden) Anzahl von proportionalen und kongruenten Schriftlinien beweist durchaus noch nicht die Identität zweier Schriftproben und andererseits ist es unrichtig, daß in zwei nichtidentischen Wörtern nur zwei oder drei solcher Linien festzustellen seien. Von der mechanischen Feststellbarkeit eines Rhythmus in der fertig vorgelegten Handschrift kann überhaupt nicht die Rede sein; davon zu sprechen ist ebenso widersinnig, wie von „Bertillonage der Handschrift" zu reden, wie es Langenbruch mit Vorliebe tut. Die Bertillonage hat mit absolut konstant bleibenden Größen zu tun, die Graphometrie aber mit veränderlichen Größen, die günstigenfalls relativ konstant bleiben. Langenbruch macht nun, allen wissenschaftlichen Grundsätzen zuwider, aus diesen relativen Konstanten einfach absolute. Das ist die Folge eines mechanischen Schriftvergleichungsverfahrens, das wir auch bei der ebenso mechanischen Schriftwinkelmessung kennen gelernt und längst überwunden haben.

Der Nachweis meiner Behauptung, daß die von Langenbruch aus den meßbaren Schriftlinien gezogenen Schlußfolgerungen unrichtig, irreführend und daher in einem gerichtlichen Verfahren gefährlich sein müssen, stützt sich auf ein Beispiel zweier (im Jahre 1909 von zwei verschiedenen Personen geschriebenen) experimentellen Schriftproben (je 8 Wörter mit 20 Buchstaben), die bei Ausmessung je 15 proportionale und je 15 kongruente, also 30 Langenbruchsche „Beweislinien" ergeben haben und somit absolut identisch sein müßten, während an der Nichtidentität (bei ihrem Versuchscharakter) überhaupt nicht zu zweifeln ist. (Dieses Beispiel ist gelegentlich der in Groß' Archiv, Bd. 60, erschienenen ausführlichen Widerlegung des Langenbruchschen graphometrischen Beweisverfahrens veröffentlicht worden.) Außerdem mußte ich als Obergutachter in einer Strafsache eines schlesischen Landgerichts eine auf Grund seines Meßverfahrens von Langenbruch ausgesprochene Schriftidentität als Fehlgutachten erklären.

Da Langenbruch inzwischen für sein neues Meßverfahren eine grenzenlose Propaganda betrieben hat, haben sich auch andere Sachverständige mit der Nachprüfung dieser Methode befaßt, in erster Linie der Schriftsachverständige Dr. Georg Meyer, der sich in seiner Kritik (Deutsche Strafrechtszeitung 1915, Heft 1—2) meinem Urteil voll und ganz angeschlossen hat. Außerdem haben sich noch weitere 6 Sachverständige unserer Auffassung angeschlossen und die Graphometrie als Schriftidentifizierungsmethode für einen Irrtum erklärt.

Nur der Schreibsachverständige Jansen, Breslau, hat die Entdeckung Langenbruchs und seine darauf gebauten Theorien für wertvoll gehalten und einige Verbesserungen daran vorgenommen. Jansen hat aber bereits am Anfang seiner graphometrischen Tätigkeit eine Niederlage erlitten: Trotzdem 5 Sachverständige als den sehr wahrscheinlichen Urheber eines anonymen Briefes eine weibliche Person erklärten und nicht den Beschuldigten, einen angesehenen Kaufmann, hat Jansen auf Grund seiner graphometrischen Untersuchungen den Beschuldigten mit der größten Bestimmtheit als den anonymen Schreiber erklärt. Inzwischen ist die Schreiberin ermittelt worden und hat ein offenes Bekenntnis abgelegt.

Unter diesen Umständen muß vor der Anwendung und Zulassung des Langenbruchschen und Jansenschen graphometrischen Verfahrens der Schriftvergleichung im Gerichtssaal dringend gewarnt werden.

Kriminalkommissar Dr. Schneickert, Charlottenburg.

Örtliche Anwaltvereine.

Berliner Anwaltverein. In der Hauptversammlung vom 20. Januar widmete der Vorsitzende Justizrat Goldmann den verstorbenen Mitgliedern Justizrat Steinschneider und Justizrat Basch ehrende Nachrufe und den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern Justizrat Dr. Bieber und Justizrat Heimbach warme Worte des Dankes und der Anerkennung für ihre Tätigkeit im Vorstande. Dieser hat zum Vorsitzenden Justizrat Goldmann, zu dessen Stell-

Digitized by Google

vertreter Justizrat Max Fuchs wieder- und zum Schriftführer Justizrat Margoninsky, zu dessen Stellvertreter Justizrat Liebrecht neugewählt. Aus dem Jahresbericht des Vorsitzenden ging hervor, daß die Besorgnis, die Vereinstätigkeit würde durch den Krieg leiden, sich als unbegründet herausgestellt hat; die Versammlungen waren gut besucht und sollen im neuen Jahre wieder regelmäßig stattfinden. Ende 1915 waren 1044 Mitglieder vorhanden. Ein erheblicher Teil von ihnen, wie von den übrigen Anwälten in Groß-Berlin, ist zu den Fahnen einberufen. — Den Vortrag des Abends hielt RA. Dr. Hagelberg über das Thema: „Abtretung und Pfändung der Mieten nach dem Reichsgesetz vom 8. Juni 1915." Der Vortragende legte Zweck und Inhalt dieser zweiten Änderung des BGB., die gegen die sog. „Mietschiebungen" gerichtet ist, dar. Er betonte die Schwierigkeiten, die für den Mieter entstehen, der die Miete im voraus zu zahlen hat, wenn Zwangsversteigerung ohne Zwangsverwaltung eingeleitet worden ist und die vielfach vertretene Ansicht befolgt wird, daß nach § 573 BGB., § 57b ZVG. der Mieter eine nach der Beschlagnahme fällig werdende Vorauszahlung nicht leisten kann, ohne Gefahr zu laufen, daß er teilweise nochmals an den Ersteher zahlen muß, wenn der Zuschlag in dem betreffenden Zeitabschnitt erteilt wird. Man hat den Mieter auf die Hinterlegung der Miete verwiesen, das Recht dazu ist aber oft zweifelhaft, viele kleine Mieter werden nicht hinterlegen, sondern die Miete behalten und später nicht zahlen können. Nach Ansicht des Vortragenden liegt die richtige Lösung nicht in § 573 BGB., sondern in § 56 ZVG., der nach seiner Auffassung nur von dem Verhältnis des Erstehers zum Schuldner, nicht zum Mieter handelt, so daß der Mieter bei Fälligkeit stets — mit Ausnahme des Falles des § 21 KO. — an den Vertragsgegner mit befreiender Wirkung zahlen könne. Das gilt auch für die Vorausverfügungen, Aufrechnungen usw. Der Ersteher kann vom Mieter nur die nach dem Zuschlag fällig werdende Miete fordern. Wenn die von dem Vortragenden bekämpfte Meinung herrschend bleibe, werde der Mieter der Leidtragende sein, dem mit der zu dem Gesetz in Preußen ergangenen Belehrung wenig geholfen ist. Nach einer Besprechung der Übergangsbestimmungen und der sich an diese knüpfenden Streitfragen kommt Redner zu dem Ergebnis, daß von dem Gesetz eine gewisse Abnahme der „Mietschiebungen" zu erwarten ist. — In der Erörterung zu dem mit Beifall aufgenommenen Vortrag äußerte Justizrat Goldmann die Besorgnis, daß das Gesetz sich bald als ein gründlich verfehltes herausstellen könne, weil die Mieter überaus stark belästigt und in Rechtsunsicherheit versetzt würden, wenn man der herrschenden Meinung folge, die er in Übereinstimmung mit dem Vortragenden bekämpft. Die preußische Belehrung ist schwer verständlich und beantwortet die Frage, ob die Miete hinterlegt werden könne, nicht. Nur durch die Einführung einer zwingenden Vorschrift, daß bei Einleitung der Zwangsversteigerung das Grundstück vom Gericht auch in Verwaltung zu nehmen ist, kann dem Mieter geholfen werden, gleichzeitig würde dadurch die ordnungsmäßige Verwendung der Mieten gewährleistet. — Rechtsanwalt Dr. Rußbaum weist darauf hin, daß auf Grund des § 25 ZVG. bei ländlichen Grundstücken öfter der betreibende Gläubiger zur Bestellung des vom Schuldner vernachlässigten Feldes vom Vollstreckungsgericht ermächtigt werde, und empfiehlt, demgemäß bei städtischen Grundstücken den betreibenden Gläubiger zur Einziehung der Mieten zu ermächtigen.

Der Anwaltverein München hat in seiner Sitzung vom 5. Januar 1916 einstimmig folgende Resolution gefaßt:

> Es ist in hohem Maße zu bedauern, daß die Bundesratsbekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 erlassen wurde, ohne den berufenen Vertretern der deutschen Rechtsanwaltschaft Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Bestimmungen der Bekanntmachung dürften nicht geeignet sein, eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen — zu einer solchen hat auch angesichts der erheblich verringerten Zahl von Rechtsstreitigkeiten ein Bedürfnis nicht bestanden —, sie führen vielmehr zu einer nicht unbeträchtlichen Mehrarbeit und Verzögerung der Rechtsstreitigkeiten. Indem die Bekanntmachung mit dem Grundsatz des § 91 RZPO. in Ansehung der Anwaltskosten bricht, steht sie im Widerspruch mit einer tiefeingewurzelten Rechtsanschauung des deutschen Volkes, gefährdet die Standesinteressen der deutschen Rechtsanwaltschaft und bringt hiemit, wie mit anderen Bestimmungen, eine bedauerliche Schädigung der an und für sich in schwerem Daseinskampfe befindlichen deutschen Rechtsanwaltschaft.

Reichsgericht.*

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Lehmann.

[* Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten. — ** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. §§ 133, 157 BGB. Bedeutung der Klausel „Streik, Betriebsstörung, force majeure befreien von der Verbindlichkeit rechtzeitiger Lieferung".] †)

Die Beklagte hat der Klägerin im Januar 1914 zur Lieferung innerhalb des Jahres 1914 35 000 kg Bleimennige

---

Zu 1. Das vorstehende Erkenntnis verweist auf das Urteil des RG. über die sogenannte Kriegsklausel. Mit Recht. Es geht von derselben Auffassung aus. Die Auslegung erfolgt zugunsten des Verkäufers. Ist man der Meinung, daß die Klausel „Krieg vorbehalten" dem Verkäufer ohne Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Erfüllung schon durch den Kriegsausbruch und die Beeinflussung der wirtschaftlichen Lage des Lieferanten eine Befreiung von der Lieferungspflicht gibt, so muß man dasselbe von dem Vorbehalt jeder höheren Gewalt sagen. Bisher war man allerdings wohl in den meisten Kreisen der Meinung, daß die höhere Gewalt nur dann von Bedeutung ist, wenn sie die Erfüllung unmöglich macht. Das RG. legt der Abrede eine weittragendere Bedeutung zu. Man wird mit diesem Vorgehen auch bei anderen ähnlichen Fragen zu rechnen haben. Es wird wohl nicht allzu lange dauern, daß auch die Weigerung der Erfüllung ohne besondere Klausel, aber unter Hinweis auf die völlige Umgestaltung der ganzen wirtschaftlichen Lage in Deutschland zur Entscheidung kommt. Bis jetzt bietet sie hier nur den Ausweg, daß der Unmöglichkeit der Erfüllung die Unerschwinglichkeit gleich steht. Die Schwierigkeit liegt in der tatsächlichen Feststellung, wann ein solcher Zustand anzunehmen ist. Nicht unmöglich wäre aber auch, daß das RG. im Wege der Auslegung der Verträge einen Schritt weitergeht.

Das Urteil hat die Klage abgewiesen. Es hält trotzdem den Beklagten nicht für gänzlich frei von der Vertragspflicht. Er ist nur nicht verpflichtet zu liefern, solange die auf höherer Gewalt beruhende Störung dauert. Das wäre also hier die Kriegszeit. Dann würde nach Friedensschluß der Vertrag wiederaufleben. Man wird gut daran tun, in diesen, für die Entscheidung nicht ausschlaggebenden Punkten keine endgültige Lösung dieser Frage zu sehen. Auch hier wird schließlich zu prüfen sein, ob nach so langer Zeit den beiden Parteien noch die Erfüllung angesonnen werden kann.

Hachenburg.

Digitized by Google

und 25 000 kg Bleiweiß „in gehabter vorzüglicher Qualität" verkauft. Laut den Schlußbriefen sollten „Streik, Betriebsstörungen, force majeure die Verkäuferin von der Verbindlichkeit rechtzeitiger Lieferung befreien". Am 14. September hat Beklagte der Klägerin mitgeteilt, daß ihr Lieferant mit Rücksicht auf die erschwerten Ladungs- und Schiffahrtsverhältnisse unter Aufhebung des Vertrages einen höheren als den vereinbarten Preis fordere, und daß sie deshalb die bis dahin abgerufene Menge von 5000 kg ebenfalls nur zu erhöhtem Preise liefern könne. Nachdem Klägerin auf Erfüllung bestanden und am 29. September weitere Raten abgerufen hatte, hat die Beklagte am 16. Oktober geschrieben, daß Klägerin, wenn die kriegerischen Wirren nicht behoben würden, auf Lieferung der abgerufenen Waren nicht rechnen dürfe. Hierauf hat die Klägerin auf Lieferung der am 29. September abgerufenen Mengen geklagt. Die Beklagte hat eingewandt: Es sei beim Abschluß beiderseits angenommen, daß, wie früher, Ware englischer Herkunft zu liefern sei. Solche sei wegen des Krieges nicht erhältlich gewesen. In Deutschland wurde Ware von gleicher Beschaffenheit nicht erzeugt. Außerdem stelle sie sich bedeutend teurer, und Beklagte sei nicht verpflichtet, sie zu liefern. Das LG., Kammer für Handelssachen, hat die Beklagte verurteilt. Das OLG. hat die Berufung zurückgewiesen. Das Urteil führt aus: Gegenstand des Vertrages sei nicht Ware bestimmter Herkunft, sondern nur bestimmter Güte. Beklagte behaupte zwar, daß Ware von gleicher Güte, wie die früher gelieferte englische Ware, in Deutschland nicht hergestellt werde. Die Kammer für Handelssachen habe aber auf Grund der Sachkunde der Handelsrichter das Gegenteil festgestellt, und das BG. habe keine Ursache, an der Richtigkeit dieser Feststellung zu zweifeln. Zwar möchten beide Teile damit gerechnet haben, daß Beklagte englische Ware liefern werde; nicht aber sei anzunehmen, daß nach ihrem Willen der Anspruch der Klägerin und die Pflicht der Beklagten sich auf Lieferung englischer Ware beschränken sollten. Gleichgültig sei hiernach, ob die Lieferung englischer Ware für die Beklagte unmöglich geworden sei; denn sie wäre nur frei geworden, wenn die Lieferung gleichartiger Ware, wie sie früher geliefert habe, für sie unmöglich geworden wäre. Das habe sie nicht behauptet; im Gegenteil habe sie im September Lieferung zu höherem Preise angeboten. Auch jetzt behaupte sie nur, daß englische Ware nicht zu haben und auch deutsche seit Kriegsausbruch in erheblichen Mengen nicht vorhanden sei. Ebensowenig habe sie dargetan, daß infolge des Krieges eine Einschränkung des Marktes oder Schwierigkeiten des Verkehrs eingetreten seien, die die Lieferung vertragsmäßiger Ware zu den von der Klägerin angegebenen Zeiten unmöglich machten. Sie sei daher mit Recht verurteilt. Auf Revision der Beklagten ist die Klage abgewiesen. Gründe: Das BG. gebt in seiner Entscheidung fehl, weil es die besondere Abrede der streitigen Kaufverträge nicht genügend berücksichtigt. Beide Verträge enthalten die Abrede: „Streik, Betriebsstörung, force majeure befreien von der Verbindlichkeit rechtzeitiger Lieferung". Es ist also deutlich bestimmt, daß der Verkäufer zu rechtzeitiger Lieferung nicht verpflichtet sein soll, wenn die bezeichneten Ereignisse eintreten. Davon, daß die Befreiung nur stattfindet, wenn diese Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung unmöglich machen, ist nicht die Rede. Er soll vielmehr durch den bloßen Eintritt von Streik, Betriebsstörung oder höherer Gewalt frei werden. Die Abrede gleicht in diesem Punkte durchaus der sogenannten Kriegsklausel, über die sich der erkennende Senat in seinem Urteil [RG. 87, 92][1]) ausgesprochen hat, und welche lautete: „Krieg usw. sowie sonstige Fälle höherer Gewalt vorbehalten". Wie dort, so ist auch in der streitigen Abrede die befreiende Wirkung an den bloßen Eintritt der in ihr genannten Ereignisse, nicht an eine durch sie verursachte Unmöglichkeit der Leistung geknüpft. Das ist nach dem deutlichen Wortsinne klar. Der Zweifel beginnt erst mit der Frage, welche Ereignisse, die unter die Begriffe Streik, Betriebsstörung oder höhere Gewalt fallen, in der Abrede gemeint sind. Selbstverständlich ist nicht jeder Fall dieser Art, der sich irgendwo in der Welt zuträgt, gemeint. Gemeint sind offenbar nur solche Ereignisse der bezeichneten Arten, die auf den Geschäftsbetrieb der Beklagten, oder auf Betriebe, von denen sie für die Lieferung abhängt, erheblich störend einwirken. Wie erheblich diese Einwirkung sein muß, ist nach der Verkehrssitte zu beurteilen. Im Streitfalle ergibt aber der feststehende Sachverhalt, daß ein Fall höherer Gewalt im Sinn der Vertragsabrede eingetreten ist. Zwar steht für das Revisionsgericht fest, daß nicht Ware bestimmter Herkunft, sondern nur Ware bestimmter Güte verkauft ist, daß solche Ware auch in Deutschland hergestellt wird, und daß die Beklagte demnach den Vertrag auch mit deutscher Ware erfüllen kann. Andererseits aber ist unbestritten, daß die Beklagte in dem früheren Geschäftsverkehr überwiegend Ware, die sie aus England bezog, geliefert hat, und daß die Beklagte, als sie in den streitigen Abschlüssen der Klägerin Ware von „gehabter vorzüglicher Qualität" verkaufte, damit gerechnet hat, auch ohne jedes Verschulden damit rechnen durfte, die Ware aus England zu beziehen. Es ist ferner gerichtskundig und unbestritten, daß seit Ausbruch des Krieges keine Ware mehr aus England bezogen werden kann. Daraus ergibt sich, daß durch den Krieg, der zweifellos ein Ereignis höherer Gewalt ist, alle Vorausberechnungen der Klägerin und die Vorbereitungen, die sie für die Erfüllung des Vertrages getroffen hatte, vereitelt und vernichtet sind, daß also ein Ereignis höherer Gewalt den Betrieb der Geschäfte, die der Erfüllung der streitigen Verkäufe dienen sollten, nicht nur gestört, sondern völlig gehemmt hat. Danach liegt ein Fall höherer Gewalt im Sinne der streitigen Abrede vor. Es tritt die Wirkung ein, daß die Beklagte von der Pflicht rechtzeitiger Lieferung frei ist. Sie ist nicht gänzlich frei von der Vertragspflicht, ist aber jedenfalls nicht verpflichtet zu liefern, solange die auf höherer Gewalt beruhende Störung dauert. Da diese Störung bis jetzt nicht behoben ist, mußte die Klage abgewiesen werden. K. c. St., U. v. 17. Dez. 15, 370/15 II. — Breslau. [L.]

2. § 166 Abs. 2 BGB. Der Ausdruck „nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers" ist weitgehend zu deuten.] †)

Der Beklagte hat am 10. und 20. November 1913 wegen einer vollstreckbaren Forderung gegen H. dessen Wohnungs-

---

Zu 2. Die Richtigkeit des vorstehenden Urteils wird nicht zu bezweifeln sein.

Eine Pfändung ist also auf Grund des § 30 Nr. 2 KO. anfechtbar, wenn der Gläubiger, der gepfändet hat, nicht beweist, daß

[1]) JW. 1915, 912.

Digitized by Google

einrichtung pfänden lassen. Über das Vermögen des H. ist auf den Antrag eines Gläubigers vom 5. November 1913 am 1. Dezember 1913 der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter focht, gestützt auf den § 30 KO., die Pfändungen an. Alle Instanzen erkannten zu seinen Gunsten. Aus den Gründen des Revisionsurteils: Das BU. hat mit unangefochtener und unbedenklicher Begründung dargelegt, daß die am 10. und 20. November 1913 für den Beklagten vorgenommenen Pfändungen die Konkursgläubiger des Gemeinschuldners benachteiligten, daß sie auch Rechtshandlungen darstellten, welche dem genannten Beklagten eine Sicherung gewährten, die er nicht zu beanspruchen hatte, und daß sie zeitlich nach dem Antrage, der zur Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners H. führte, erfolgt sind. Die Feststellungen genügten zur Begründung eines Anfechtungstatbestandes im Sinne des § 30 Nr. 2 KO., sofern nicht etwa der Beklagte den ihm offengebliebenen und obliegenden Beweis führte, daß ihm zur Zeit der sichernden Handlungen weder der Eröffnungsantrag noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war. Nach Annahme des BerR. ist dieser Beweis in seinem wesentlichen, die Frage der Unkenntnis des genannten Beklagten vom Eröffnungsantrag anlangenden Teile nicht geführt. Der Beklagte war bei der gegen H. betriebenen Zwangsvollstreckung durch den Rechtsanwalt A. als Prozeßbevollmächtigten vertreten. Gemäß Abs. 1 des nach ständiger Rechtsprechung auch auf dem Gebiete der Gläubigeranfechtung anwendbaren § 166 BGB. müßte sich der Beklagte eine etwa zur Zeit der sichernden Rechtshandlungen vorhanden gewesene Kenntnis seines Vertreters A. von dem Antrage auf Konkurseröffnung unter allen Umständen entgegenhalten lassen. Zur Abwehr des Anfechtungsanspruchs hatte demnach der Beklagte in jedem Falle die Unkenntnis seines Vertreters A. vom Eröffnungsantrag zu beweisen. Solche Unkenntnis ist aber, wie das BU. ausdrücklich bemerkt, nicht behauptet und nicht unter Beweis gestellt worden. [Wird näher dargelegt.] Der Anfechtungsanspruch des Konkursverwalters muß also schon deshalb durchdringen, weil es an Beweis für eine zur Zeit der Pfändungen bestandene Unkenntnis des Rechtsanwalts A. vom Eröffnungsantrag fehlt. Wollte man aber selbst unterstellen, daß dem genannten Anwalt jener Antrag unbekannt gewesen sei, so ist doch auch den eingehenden Ausführungen des BU. beizustimmen, wonach es dann noch auf eine solche Unkenntnis des Beklagten selbst ankommt und der hierfür dem Beklagten obliegende Beweis nicht zu erbringen ist. § 166 BGB. besagt im Abs. 2 Satz 1: „Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht [Vollmacht] der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen." Bei enger Auffassung dieser Vorschrift würde man in vielen Fällen zu durchaus unbefriedigenden Ergebnissen kommen. Es erscheint daher für den Ausdruck „nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers" eine tunlichst weitgehende Deutung gerechtfertigt und geboten [vgl. v. Staudinger: § 166 Anm. 6]. Die Vorschrift will ersichtlich verhüten, daß durch Bevollmächtigung eines arglosen Dritten die gesetzliche Folge der Mangelhaftigkeit eines Rechtsaktes umgangen werden könnte. [Vgl. Jäger in LeipzZ. 1912 S. 205—207, auch das Urteil des OLG. Colmar ebenda S. 865.] Der Zweck würde nicht selten verfehlt werden, wollte man im Einklang mit Ausführungen der Revision zur Anwendung der Vorschrift fordern, daß immer zur Vollmacht, also auch wenn schon durch diese die Richtung auf einen bestimmten Rechtsakt angedeutet ist, noch bestimmte Weisungen des Machtgebers hinzukommen müßten, und dies würde auch nicht dem Standpunkt entsprechen, den der erkennende Senat in dem Urteil RG. 68, 374,[2]) vgl. namentlich S. 377, eingenommen hat. Der Tatbestand des Gesetzes muß vielmehr schon als erfüllt gelten, wenn der Bevollmächtigte im Rahmen der Vollmacht zu einem bestimmten Rechtsakte schreitet, zu dessen Vornahme ihn der Machtgeber veranlassen wollte. So verhält es sich hier mit der Zwangsvollstreckung gegen H. Das

weder er noch sein Prozeßbevollmächtigter, durch den er pfänden ließ, die Zahlungseinstellung oder den Konkurseröffnungsantrag oder die Begünstigungsabsicht des Schuldners gekannt hat. Die Kenntnis des einen oder des anderen, die Kenntnis des Gläubigers, der im besonderen oder auf Grund des § 81 ZPO. seinem Prozeßbevollmächtigten Auftrag zum Pfänden gegeben hatte, oder die Kenntnis des Prozeßbevollmächtigten begründet die Anfechtbarkeit. Unverkennbar wäre auch das Ergebnis der gegenteiligen Meinung unbefriedigend. Ein Gläubiger, der die schlechte Vermögenslage seines Schuldners kennt, kann nicht durch Vorschieben eines Prozeßbevollmächtigten, der sie nicht kennt, ein unanfechtbares Pfändungspfandrecht erwerben. Das widerspräche dem Gebote von Treu und Glauben und dem Grundgedanken des § 166 Abs. 2 BGB., „zu verhüten, daß durch Bevollmächtigung eines arglosen Dritten die gesetzliche Folge der Mangelhaftigkeit eines Rechtsaktes umgangen wird".

Wie das vorstehende Urteil auch OLG. Colmar, LeipzZ. 1912, 865, und OLG. Hamm, OLGRspr. 30, 350; Jäger, LeipzZ. 1912, 205.

Darüber, daß § 166 BGB. auch auf dem Gebiete der Gläubigeranfechtung anzuwenden ist, siehe RG. 68, 374 = JW. 1908, 459; RG. 72, 133.

Der Gerichtsvollzieher aber ist nicht Vertreter des pfändenden Gläubigers im Sinne des § 166 BGB., wenigstens insoweit nicht, daß sein Wissen um die Zahlungseinstellung des Schuldners in den Wirkungen dem eigenen Wissen des Gläubigers gleichzustellen wäre. Siehe RG. 12. 5. 14 VII 32/14, JW. 14, 863 = LeipzZ. 1914, 1809 = Warn. 1915, 426, wo gesagt wird: „In dem Beschlusse der VerZS. des RG. vom 2. Juni 1913 (RG. 82, 85) ist ausdrücklich anerkannt, daß durch ihn darüber nichts entschieden werde, ob der Gerichtsvollzieher bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen als Vertreter des Gläubigers im Sinne der §§ 164 f. BGB. anzusehen sei. Zwar haben der VI. und der III. ZS. des RG. für das Gebiet des Gemeinen Rechts (RG. 39, 160 und 43, 180) und auch neuerdings (RG. 77, 24 = JW. 1911, 818) für den Bereich des BGB. ausgesprochen, daß bei der Vornahme von Pfändungen und Vollstreckungshandlungen aus § 897 Abs. 1 ZPO. der böse Glaube des Gerichtsvollziehers hinsichtlich der Begründung des Pfändungspfandrechts und des Übergangs des Eigentums auf den die Vollstreckung betreibenden Gläubiger dessen dinglichen Rechtserwerb hindere. Dabei ist aber stets ausdrücklich anerkannt worden, daß von diesen Entscheidungen die Frage nicht berührt werde, ob bei der Anfechtung eines Pfändungspfandrechts das Wissen nur des pfändenden Gerichtsvollziehers dem Gläubiger schädlich sei."

Rechtsanwalt Plum, Cöln.

[2]) JW. 1908, 459; Neumann, RSpr. II § 166 Erk. a.

Digitized by Google

BU. stellt einwandfrei fest, daß der Beklagte dem Rechtsanwalt A. Vollmacht zur Einklagung des Wechsels und damit gemäß § 81 ZPO. ohne weiteres auch zum Betreiben der Zwangsvollstreckung erteilt hat. Durch die Vollmacht, mochte sie ausdrücklich oder stillschweigend erteilt sein, hat der Beklagte dem Anwalt hinreichend bestimmt den Weg gewiesen, auf dem dieser dann tatsächlich durch Erhebung der Klage, Erwirkung des Urteils, Vornahme der Pfändungen gegen den Schuldner H. vorgegangen ist. Es bedurfte nicht einer besonderen Weisung des Beklagten vor und zu jedem einzelnen Schritte seines Bevollmächtigten. Es genügte und es ergibt sich aus den sachlichen Feststellungen der Vorinstanz, daß das vom Beklagten von vornherein in eine bestimmte Richtung gelenkte Vorgehen seines Bevollmächtigten im allgemeinen Verlauf in dem Bewußtsein und Willen des beklagten Machtgebers lag. War sonach hier § 166 Abs. 2 Satz 1 BGB. entsprechend anwendbar, so hatte der Beklagte für die Zeit der Pfändungen seine eigene Unkenntnis von dem Konkurseröffnungsantrage zu beweisen. S. c. H. Konkurs, U. v. 14. Dez. 15, 250/15 VII. — Berlin. [L.]

** **3.** § 839 BGB. Eine Amtspflicht des Kanallotsen besteht nicht nur gegenüber dem Reeder des von ihm geleiteten Schiffes.] †)

Im Kaiser-Wilhelm-Kanal ist am 16. Dezember 1912 ein unter der Leitung des Beklagten als Zwangslotsen stehender Dampfer mit einem der Klägerin 1 gehörigen Bagger zusammengestoßen, so daß dieser und eine danebenliegende, der Klägerin 2 gehörige Dampfschute beschädigt wurde. Die auf Ersatz des erwachsenen Schadens gerichtete Klage, der in I. Instanz entsprochen wurde, ist vom BG. abgewiesen worden. Die Revision der Klägerinnen ist zurückgewiesen. **Gründe:** Die Annahme des BG., daß der Beklagte als Zwangslotse bei der Leitung des seiner Führung anvertrauten Schiffes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt und im Falle schuldhaften Verhaltens seine Amtspflicht fahrlässig verletzt habe, entspricht der Auffassung des erkennenden Senats, wie sie in der Entscheidung [RG. 86, 117 ff.][3]) näher dargelegt worden ist. Durchaus zutreffend ist aber auch die weitere Ausführung des BG., daß dem Beklagten eine Amtspflicht nicht nur gegenüber dem Reeder des von ihm geleiteten Schiffes, sondern auch gegenüber den Klägerinnen als den Reedern der Schiffe obgelegen habe, mit denen das von ihm geleitete Schiff im Kanal zusammengestoßen ist. Nach § 14 der Betriebsordnung für den Kaiser-Wilhelm-Kanal vom 23. Februar 1911 übernimmt der Kanallotse mit Antritt seines Dienstes die verantwortliche Führung des Schiffs durch den Kanal. In Ausübung dieser Amtstätigkeit hat er insbesondere den entgegenkommenden oder im Kanal angelegten Schiffen gemäß den gegebenen Vorschriften [§§ 29, 40 daselbst] auszuweichen. Durch diese in den Bereich seines Amtes fallende Tätigkeit werden die Interessen der Eigentümer der dem Lotsenschiffe begegnenden Fahrzeuge auf das unmittelbarste berührt, da im Falle einer Verletzung der Lotsenpflichten auch die Gefahr ihrer Beschädigung besteht. Die Klage ist darauf gestützt, daß der Beklagte seine Pflicht den Klägerinnen gegenüber nicht erfüllt habe. Diese dem Beklagten obliegende Pflicht muß aber eine Amtspflicht sein, da er sie kraft seines Amtes bei dessen Ausübung zu erfüllen hat. Die Bejahung eines solchen Umfangs der Amtspflicht des Lotsen steht durchaus im Einklang mit den Grundsätzen, die das RG. hinsichtlich der Amtspflicht der Notare und Grundbuchbeamten entwickelt hat [RG. 58, 296;[4]) 72, 324;[5]) 78, 241].[6]) Die Haftpflicht des Beklagten für eine etwaige fahrlässige Verletzung seiner Amtspflicht ist aber gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom

---

Zu 3. Die Haftung für Vorkommnisse im Kaiser-Wilhelm-Kanal hat das RG. wiederholt beschäftigt.

In den Entscheidungen RG. 45, 166; 62, 264 = JW. 1906, 148; RG. 68, 358 = JW. 1908, 465 ist es für unzulässig erklärt, durch die Betriebsordnung oder auch durch eine Erklärung, die die Verwaltung den Schiffsführern abfordert, die Haftung der Kanalverwaltung gegenüber den durch den Kanal fahrenden Schiffen auszuschließen. Dagegen ist nach RG. 81, 316 die Haftung aus einem von der Kanalverwaltung geschlossenen Schleppvertrage abdingbar und die entsprechende Bestimmung der Betriebsordnung gültig.

In ein anderes Gebiet gehört die Haftung der Kanalverwaltung für die Zwangslotsen und die der letzteren selbst. In zwei Fällen, die vor dem Gesetz vom 22. Mai 1910 liegen — RG. 74, 250; 79, 101; JW. 1912, 638 —, hatten der I. und der V. Senat verneint, daß bei den Kanallotsen, soweit es sich um die Schiffsführung handelt, die Ausübung öffentlicher Gewalt in Frage komme und hatten eine Haftung des Reichsfiskus nur nach Maßgabe des § 831 BGB. angenommen. Andererseits bestand danach eine deliktische Haftung des Lotsen selbst, die auch in Ansegelungsfällen gemäß § 737 HGB. praktisch wichtig war.

Die oben angeführte Entscheidung (vom 19. Januar 1915), RG. 86, 117 (= JW. 1915, 328[5]), hier bezeichnet als vom 4. Dezember 1914) hat mit dieser Ansicht gebrochen und damit die Bahn zur Anwendung des hier zuerst in Frage stehenden Gesetzes vom 22. Mai 1910 eröffnet. Daß nicht mehr der Lotse, sondern das Reich dem Geschädigten haftet, dürfte auch der Billigkeit und dem Gedanken des neuen Gesetzes entsprechen.

Im Urteil vom 19. Januar 1915 stand die Haftung gegenüber einer Schute in Frage, die von einem Schlepper durch den Kanal bugsiert wurde; den Schlepper führte ein Kanallotse als Zwangslotse. In unserm Urteil erklärt RG. folgerichtig, daß die Amtspflicht des Lotsen nicht nur gegenüber dem eigenen Schiff, sondern auch gegenüber dem Gegensegler bestehe. Würde es sich um die Vertragspflicht eines freiwillig angenommenen Lotsen handeln, so würde nur der Vertragsgegner in Frage kommen; auch gegenüber anderen Teilen des Schleppzuges bestände eine unmittelbare Vertragspflicht nicht. Bei der Beurteilung der Amtspflicht haben derartige Gesichtspunkte auszuscheiden. Das RG. wendet dabei die Grundsätze an, aus denen es in anderen Fällen eine Amtspflicht auch gegenüber dritten Beteiligten angenommen hat. Diesen Entscheidungen wäre noch das die bisherige Fassung des Satzes im Ausdruck mehr als im Wesen erweiternde Urteil RG. 86, 102 = JW. 1905, 276 anzureihen (insbesondere das. S. 105).

Zuzustimmen ist auch dem Schlußabschnitt, der verhindert, daß auf einem rechtlich nicht haltbaren Umweg doch wieder die persönliche unmittelbare Haftung des Beamten für die Fälle eingeführt werden würde, wo die Amtspflichtverletzung neben dem Tatbestand des § 839 auch den einer anderen unerlaubten Handlung erfüllt. Vgl. hierzu namentlich auch die vorhin angeführte Entscheidung RG. 74, 250. Rechtsanwalt Dr. M. Leo, Hamburg.

[5]) JW. 1915, 328.
[4]) JW. 1904, 450; Neumann, Rspr. I § 839 Anm. 2.
[5]) JW. 1910, 159; Neumann, Rspr. II § 839.
[6]) JW. 1912, 849.

Digitized by Google

22. Mai 1910 ausgeschlossen, da hiernach die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich trifft. Aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften ergibt sich ferner, wie das RG. schon mehrfach, auch am Schlusse der oben angeführten Entscheidung vom 19. Januar 1915 ausgesprochen hat, die Unrichtigkeit der Auffassung der Revision, daß der Beklagte den Klägerinnen aus § 823 BGB. hafte. Die Anwendung dieser Vorschrift neben der des § 839 BGB. ist ausgeschlossen. Übrigens ergibt sich diese Unanwendbarkeit auch aus dem Gesetze vom 22. Mai 1910, da sonst die dort eingeführte Haftungsbefreiung der Beamten für die meisten Fälle bedeutungslos sein würde. H. u. Gen. c. B., U. v. 3. Dez. 15, 306/15 III. — Kiel. [L.]

Reichsstempelgesetz.

** **4.** Tarifnummer 3 A a RStempG. Talonsteuer. Bedeutung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.] †)

Die schon seit 1904 bestehende klagende Aktiengesellschaft gab erstmalig im Jahre 1908 für sechs Jahre, also für die Zeit von 1908 bis 1913, Gewinnanteilscheinbogen aus. Im Jahre 1914 gab sie dann neue Bogen für zehn Jahre, für die Zeit von 1914 bis 1923, aus. Für diese Bogen zog der Beklagte die einprozentige Stempelabgabe der Tarifnummer 3 A a RStempG. vom 3. Juli 1913 im Betrage von 200 000 ℳ von der Klägerin ein. Diese fordert mit der Klage die Rückzahlung. Das LG. erkannte nach diesem Antrage. In der Berufungsinstanz wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen. Gründe: Die Parteien streiten darüber, ob die von der Klägerin im Jahre 1914 für die zehn Jahre von 1914 bis 1923 ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen dem Stempel der Tarifnummer 3 A a RStempG. vom 3. Juli 1913 unterliegen. Da die Ausgabe der Bogen nach dem am 1. Oktober 1913 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes geschehen ist, auch der Zeitraum, für den sie Gewinnanteile in Aussicht stellen, gänzlich in die Geltungszeit des Gesetzes fällt, ist der Stempelanspruch des Beklagten, über dessen Höhe kein Streit herrscht, begründet, es sei denn, daß aus dem Gesetz selbst eine Befreiung vom Stempel zu entnehmen wäre. Die Befreiungsvorschrift Nr. 1 der Tarifnummer befreit nur „Zinsbogen" gewisser Wertpapiere und die Vorschrift Nr. 2 nur Gewinnanteilscheinbogen von Aktien der in der Befreiungsvorschrift der Tarifnummer 1 bezeichneten Aktiengesellschaften, zu denen die Klägerin nicht gehört. Die Vorschrift Nr. 4 befreit nur die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Bogen. Auch die Vorschrift Nr. 3 greift hier nicht Platz. Nach ihr sind abgabenfrei Gewinnanteilscheinbogen, „die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt werden", soweit die Bogen nicht für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben werden. Im Streitfalle sind aber die Aktien, zu denen die Bogen ausgegeben sind, zuerst schon im Jahre 1904, bei der Errichtung der Klägerin, ausgegeben und in Verkehr gesetzt worden, während beides hinsichtlich der jetzt zur Steuer herangezogenen Bogen erst im Jahre 1914 stattfand. Auch der Abschnitt II des Gesetzes, der die Gewinnanteilscheinbogen der Tarifnummer 3 A behandelt, enthält keine Vorschriften, die den Anspruch der Klägerin auf Befreiung rechtfertigen könnten. Der § 16 Abs. 2 das. ordnet zwar eine „entsprechende Kürzung" der Abgabe unter Umständen für den Fall an, daß bei der Ausgabe neuer Bogen der Nachweis geführt wird, daß in dem vorhergehenden zehnjährigen Zeitraum für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist. Es ist hier aber nicht einmal behauptet, daß diese Voraussetzung einer Kürzung gegeben sei. Der Stempel der Tarifnummer 3 A a ist deshalb und da das RStempG. hinsichtlich der Tarifnummer 3 A besondere Übergangsvorschriften nicht enthält, vom Beklagten mit Recht und zwar im vollen Betrage von 1 vom Hundert des Nennwerts der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben sind, erhoben worden. Ohne Grund nimmt die Klägerin an, es sei mit diesem Ergebnis der Umstand unvereinbar, daß sie erstmalig nicht schon bei ihrer Errichtung, sondern erst im Jahre 1908 Bogen ausgegeben habe und zwar nicht für einen zehnjährigen, sondern nur für einen sechsjährigen Zeitraum, nämlich für die Jahre 1908 bis einschließlich 1913. Der Stempel ist nicht für die in der Zeit bis 1913, sondern im voraus für die in der Zeit von 1914 bis 1923 ausgegebenen Bogen erfordert worden. Zwar ergibt sich aus der Befreiungsvorschrift 3 und der Spalte 4 der Tarifnummer sowie aus den §§ 16 Abs. 2 und 17 klar die Absicht des Gesetzes, daß die Steuer eine nur in zehnjährigen Zeiträumen wiederkehrende Abgabe sein soll [RG. 85, 384].

Zu 4. Bereits in einem früheren Urteil (RG. 85, 384) hat das RG. im Einklange mit der Auffassung der Steuerverwaltung den Talonstempel seinem Wesen nach als eine in zehnjährigen Zeiträumen wiederkehrende Kapitalbesteuerung, nämlich eine beim Ablauf der ersten zehn Jahre beginnende, wenn auch geringer bemessene Wiederholung der früher in der Form des Aktienstempels, jetzt in der Form des Gesellschaftsvertragsstempels verordneten Steuer von dem in Aktien zerlegten Grundkapital bezeichnet. Seinem Wesen nach steht der Talonstempel hiernach dem Miet- und Pachtstempel der Tarifstelle 48 I PrStempG. näher als dem Automatenstempel der Tarifstelle 11a, der im Grunde nichts anderes als eine in der Form der Stempelabgabe erhobene Gewerbesteuer ist.

Daß eine im Jahre 1904 errichtete Aktiengesellschaft, die erstmals im Jahre 1908 Gewinnanteilscheinbogen für sechs Jahre und alsdann im Jahre 1914 neue Bogen für zehn Jahre ausgegeben hat, für diese letzteren Bogen, die nach dem Inkrafttreten des RStempG. in der Fassung vom 3. Juli 1913 in Verkehr gesetzt sind, Stempelbefreiung weder schlechthin noch etwa für die vier Jahre 1914 bis 1917 in Anspruch nehmen kann, geht aus den Tarifvorschriften klar hervor; denn die Befreiungsvorschrift Nr. 4 beschränkt sich auf Gewinnanteilscheinbogen, die vor dem Inkrafttreten des Tarifs in seiner gegenwärtigen Fassung ausgegeben sind, und aus der Befreiungsvorschrift Nr. 3, auch wenn sie sinngemäß auf Bogen angewendet werden darf, die nicht gleichzeitig mit der ersten Ausgabe der Wertpapiere, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Verkehr gesetzt werden, läßt sich in keinem Falle entnehmen, daß die Befreiung für einen mehr als zehnjährigen Zeitraum seit der Entstehung der Gesellschaft in Anspruch genommen werden darf.

Von allgemeinerer Bedeutung ist der Hinweis des RG., daß auch, soweit in einem Reichsgesetze der Bundesrat mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt ist, die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen ungültig sein würden, wenn sie mit dem Gesetze selbst in Widerspruch ständen. Daraus folgt für das Gebiet des RStempG. insbesondere, daß der Bundesrat nicht berechtigt sein würde, die im Gesetz angeordneten Steuerbefreiungen zu erweitern, einzuschränken oder sonst abzuändern.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Digitized by Google

Dem scheint, wenn auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes hierüber nichts ergibt, die Auffassung zugrunde zu liegen, daß die Steuer nichts anderes sei, als eine beim Ablauf der ersten zehn Jahre beginnende, geringer bemessene Wiederholung der früher in der Form des Aktienstempels, seit dem 1. Oktober 1913 in der Form des Gesellschaftsvertragsstempels zu erhebenden Steuer von dem in Aktien angelegten Kapital, die freilich nicht von dem Werte der für den Erwerb der Aktien gewährten Gegenleistung, sondern vom Nennwerte der Aktien zu berechnen ist. Man wird dieser bei der Finanzverwaltung herrschenden Auffassung beitreten und es deshalb auch billigen können, daß jedenfalls für die auf die gesetzmäßige Entrichtung des Stempels der Tarifnummer 1 folgenden 10 Jahre eine Abgabe hinsichtlich auszugebender Gewinnanteilscheinbogen ausgeschlossen ist. Nimmt man nun auch an, daß die Befreiung Nr. 3 der Tarifnummer 3 A, entgegen ihrem Wortlaute, zugunsten der Steuerpflichtigen auch dann Platz greift, wenn die Bogen nicht bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen, sondern — wie im Streitfall — erst vier Jahre später in Verkehr gesetzt sind, so muß doch jedenfalls daran festgehalten werden, daß die Befreiung Nr. 3 nicht anwendbar ist, wenn seit dem Zeitpunkte der erstmaligen Ausgabe der Wertpapiere, der regelmäßig mit dem im § 17 bezeichneten Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft zusammenfallen wird, ein zehnjähriger oder längerer Zeitraum vergangen ist. Wollte man die zehnjährige Steuerfreifrist stets erst mit der — wenn auch erst lange nach der Eintragung der Gesellschaft erfolgten — letzten Ausgabe der Bogen beginnen lassen, so würde das mit dem leitenden Gedanken des § 17 in Widerspruch stehen und zur Folge haben, daß der zufällige Umstand, ob diese letzte Ausgabe der Bogen 1 Jahr oder z. B. 9 Jahr vor dem Inkrafttreten der Tarifnummer 3 A geschehen ist, darüber entscheidet, ob die Steuer schon vom ersten Jahre oder erst vom neunten Jahre nach dem Inkrafttreten der Tarifnummer ab zu entrichten ist. Hätte die im Jahre 1904 errichtete Klägerin zehn Jahre lang, also bis zum Inkrafttreten der Tarifnummer 3 A RStempG. vom 3. Juli 1913, überhaupt keine Bogen ausgegeben, auch nicht im Jahre 1908 für 6 Jahre, so würde sie nach dem Grundsatz des § 17 im Jahre 1914 für die zehn Jahre 1914 bis 1923 zur Steuer heranzuziehen gewesen sein. Es würde an jedem inneren Grunde fehlen, sie steuerlich nur deshalb besser zu stellen, weil sie 1908 Bogen ausgegeben hat, für die eine Steuer nicht zu entrichten war. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß nach dieser Ausgabe die gleichlautende Tarifnummer 3 A RStempG. vom 15. Juli 1909 in Kraft getreten war, während dessen Geltungszeit eine Ausgabe von Bogen durch die Klägerin überhaupt nicht stattgefunden hat. Auf eine längere als eine zehnjährige Steuerfreizeit hat die Klägerin jedenfalls keinen Anspruch und diese ist ihr in der Zeit von 1904 bis 1913 voll zugute gekommen. Die Klägerin hat sich auch darüber beschwert, daß der BerR. die §§ 42, 52 und 53 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum RStempG., vom 15. September 1913, verletzt habe. Auf eine solche Verletzung kann aber, sollte sie selbst dargetan werden, die Revision nicht gestützt werden, da diese Bestimmungen jedenfalls insoweit, als es sich, wie im Streitfall, um Steuerbefreiung handelt, nicht die Natur von Rechtsnormen haben. Solche Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu Steuergesetzen haben regelmäßig nur die Natur von allgemeinen Verwaltungsvorschriften [Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung]. Sie treffen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Einrichtungen und geben den Verwaltungsbeamten Anweisungen für die Handhabung des Gesetzes. Diese würden ungültig sein, soweit sie sich mit dem Gesetz in Widerspruch setzten, und zwar selbst dann, wenn das Gesetz den Bundesrat allgemein mit der Ausführung des RStempG. beauftragt hätte. Abgesehen von einem solchen Widerspruch stehen freilich die vermöge gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Ausführungsvorschriften dem Gesetz gleich. Im RStempG. ist aber weder eine solche allgemeine Ermächtigung enthalten noch insbesondere eine Ermächtigung dahin, Steuerbefreiungen anzuordnen oder die im Gesetz bestimmten abzuändern. Deshalb ist die von der Klägerin schon in der ersten Instanz vertretene Meinung, der Bundesrat habe die Befreiung Nr. 4 der Tarifnummer 3 A durch den § 42 Abs. 1 seiner Ausführungsbestimmungen ausgedehnt, nicht zu beachten. Ein Widerspruch mit dem Gesetz ist übrigens aus den Ausführungsbestimmungen, insbesondere den §§ 42 Abs. 1 und 52, 53 der Ausführungsbestimmungen nicht zu entnehmen. Sie unterstützen aber auch nicht die Meinung der Revision, daß ihr Steuerfreiheit für weitere 4 Jahre, also bis 1918, zustehe. Der § 42 Abs. 1 will offenbar nur für den Regelfall, nämlich für den Fall Bestimmung treffen, daß die vor dem 1. August 1909 ausgegebenen Bogen gleichzeitig mit der erstmaligen Ausgabe der Wertpapiere in Verkehr gesetzt worden sind. Er begünstigt nur Gesellschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht 10 Jahre bestehen. Würde er die „entsprechende Kürzung" auch für die schon früher errichteten Gesellschaften allgemein anordnen, so würde er sich freilich mit dem Gesetze selbst in Widerspruch setzen. Auch die §§ 52, 53 der Ausführungsbestimmungen treffen den vorliegenden Fall nicht. Sie ordnen die vorläufige und endgültige Anmeldung und Versteuerung aus der Tarifnummer 3 A für Aktiengesellschaften, „die keine Gewinnanteilscheine ausgeben". Zu diesen gehört die Klägerin nicht, da sie zu dem maßgebenden Zeitpunkt, als die Anmeldung und die Versteuerung der für die Jahre 1914 bis 1923 ausgegebenen Bogen erforderlich wurden, nämlich im Jahre 1914, eine Gewinnanteilscheine ausgebende war. Auch der Tatbestand des von der Revision besonders bezogenen Abs. 5 des § 53 ist hier nicht gegeben, denn es sind nicht in der Zeit, für welche die Abgabe entrichtet ist, also im Zeitraum von 1914 bis 1923, nachträglich, also nach der Entrichtung der Abgabe, Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben worden. Der Revision konnte hiernach nicht Folge gegeben werden. D. P. A.-G. c. Preuß. Fiskus, U. v. 10. Dez. 15, 323/15 VII. — Berlin. [L.]

Zwangsversteigerungsgesetz.

5. §§ 55, 90 ZVG. Erwerb von Zubehörstücken durch den Ersteher trotz Kenntnis des Eigentumsrechtes eines Dritten. Voraussetzungen der Zubehöreigenschaft.] †)

Der Beklagte hat bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks Friedrichstraße 20 in L. gegen den Kaufmann H., über

---

Zu 5. Nach der vorliegenden Entscheidung erwirbt in der Zwangsversteigerung der Ersteher das Eigentum an fremdem Zubehör

Digitized by Google

dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet war, dieses Grundstück erstanden. Auf dem Grundstücke befanden sich zur Zeit der Zwangsversteigerung eine Anzahl von Maschinen und Gerätschaften, welche zum Betriebe einer Druckerei bestimmt und wie der Kläger behauptet, von ihm dem H. unter Vorbehalt des Eigentums bis zur Bezahlung des Kaufpreises geliefert worden waren. Der Kläger verlangt mit der Klage Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung des Eigentums des Klägers an diesen Maschinen usw., sowie zur Einwilligung in die Herausgabe dieser Gegenstände, die zufolge Vereinbarung der Parteien bei einer Spediteursfirma hinterlegt sind, an den Kläger. Das LG. hat dem Klageantrage entsprechend erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hat das OLG. die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen. **Gründe:** 1. Der BerR. geht davon aus, daß die streitigen Maschinen und Gerätschaften, sofern sie zur Zeit der Zwangsversteigerung Zubehör des versteigerten Grundstücks waren und sich im Besitze des Schuldners [Grundstückseigentümers] befanden, auf Grund der §§ 55 Abs. 2, 90 Abs. 2 ZVG. Eigentum des Beklagten geworden sind, welcher das Grundstück erstanden hat, und zwar auch dann, wenn sie bis zur Versteigerung Eigentum des Klägers waren und dies dem Beklagten bekannt war. Die Revision bekämpft diese Auffassung. Sie ist aber rechtlich zutreffend. Nach § 55 Abs. 2 erstreckt sich die Versteigerung auf Zubehörstücke, die sich im Besitze des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers befinden, auch dann, wenn sie einem Dritten gehören, es sei denn, daß dieser sein Recht nach Maßgabe des § 37 Nr. 5 — also durch Herbeiführung der Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens hinsichtlich dieser Zubehörstücke — geltend gemacht hat. Das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Sonach hat gemäß § 90 Abs. 2 a. a. O. der Beklagte mit dem Zuschlage auch das Eigentum an den streitigen Gegenständen erworben, falls die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen auf sie zutrafen, und zwar auch dann, wenn sie Eigentum des Klägers waren. Das Gesetz hat, im Anschlusse an die unter der Geltung des früheren preußischen Zwangsversteigerungsgesetzes zur Herrschaft gelangte Rechtsprechung, auch das sogenannte „tatsächliche Zubehör", d. h. diejenigen Gegenstände, welche infolge ihres räumlichen Verhältnisses zu dem Grundstücke und nach der Art ihrer Bestimmung und Benutzung für die Zwecke des Grundstücks Zubehör sind, ohne aber im Eigentume des Grundstückseigentümers zu stehen, und auf die sich deshalb weder die Hypothek [§ 1120 BGB.] noch die Beschlagnahme [§ 20 Abs. 2 ZVG.] erstreckt, den Wirkungen des Zuschlags hinsichtlich des Eigentumsüberganges auf den Ersteher unterworfen und den bisherigen Eigentümer, der sein Recht nicht in der vorgeschriebenen Weise gewahrt hat, auf einen Bereicherungsanspruch an dem Versteigerungserlöse beschränkt. Diese Bestimmung beruht, ebenso wie die Rechtsprechung, an die sie sich angeschlossen hat, auf der Erwägung, daß aus Verkehrsrücksichten den Bietern bei einer Zwangsversteigerung Ermittelungen über die Eigentumsverhältnisse an dem Zubehör nicht zugemutet werden dürfen, daß sie sich vielmehr auf den äußerlich wahrnehmbaren Zustand müssen verlassen können [RG. 49, 255]. Es kann aber keinen Unterschied machen, ob im einzelnen Falle der Bieter, der Ersteher wird, von dem Eigentume des Dritten Kenntnis hatte oder nicht. Denn auf dem Willen des Erstehers beruht der Eigentumserwerb durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung nicht; er tritt vielmehr kraft Gesetzes in dem Umfange ein, in welchem das Grundstück zum Gegenstande der Versteigerung und des Zuschlags durch das Vollstreckungsgericht gemacht worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob dem Ersteher ein Erwerbswille in diesem Umfange fehlt oder ob sein Erwerbswille in irgendeiner Richtung fehlerhaft ist. Das ist für das frühere Preußische Recht vom RG. wiederholt ausgesprochen worden; — vgl. RG. 45, 284 und die dort angeführten Urteile; ferner das Urteil vom 21. Dezember 1901, V 342/01 [Gruchot 45, 1035]. — Für das jetzt geltende Recht ist angesichts der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes, welche einen Unterschied in bezug auf die Kenntnis oder Unkenntnis des Erstehers nicht macht, um so mehr an dieser Auffassung festzuhalten. Auch derjenige Bieter, der weiß, daß die Zubehörstücke im Eigentum eines Dritten stehen, kann auf Grund der gesetzlichen Bestimmung darauf rechnen, daß sie demungeachtet mitversteigert werden; sein Gebot bezieht sich

---

des ersteigerten Grundstücks auch dann, wenn er wußte, daß das Zubehör einem Dritten gehörte. Dieser Rechtssatz war nicht nur in der preußischen Praxis anerkannt, sondern das RG. hatte ihn auch schon unter der Herrschaft des geltenden Rechts, wenn auch nur nebenher, mehrfach ausgesprochen (JW. 1903, 406; ZBlFG. S. 539; vgl. auch WarnErgBd. III, 42). Nicht ganz unbedenklich ist die Art, in der das Urteil auf den in der preußischen Praxis entwickelten Begriff des tatsächlichen Zubehörs Bezug nimmt. Dem ZVG. liegt unzweifelhaft der Zubehörbegriff des BGB. zugrunde. Namentlich gilt danach auch für die Zwangsversteigerung, daß die Zubehöreigenschaft durch eine bloß vorübergehende Benutzung der Sache für Grundstückszwecke nicht begründet wird, § 97 Abs. 2 BGB. Nimmt der Ersteher irrtümlich an, die Sachen befänden sich zu dauernder Benutzung auf dem Grundstück, so wird sein guter Glaube in dieser Hinsicht nicht geschützt, auch wenn der äußere Anschein für die Annahme des Erstehers sprach. Bei Zugrundelegung der preußischen Rechtsprechung über tatsächliches Zubehör wäre in diesem Punkt anders zu entscheiden, und es sind denn auch in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung mehrfach Versuche unternommen worden, den Zubehörbegriff des BGB. für die Zwangsversteigerung zu beseitigen (SeuffA. 64, 303; 68, 474). Daß diese Versuche durch das vorliegende Urteil gebilligt werden, ist wohl nicht anzunehmen.

Der zweite Teil der Entscheidung zeigt das Bestreben des RG., die Bestimmung des Zubehörbegriffs tunlichst auf das Gebiet der tatsächlichen Feststellung zu verlegen und damit in der Hauptsache den Vorinstanzen zu überlassen — ein Bestreben, das in solchem Maße nicht ganz unbedenklich erscheint. Im vorliegenden Falle hatte der Sachverständige und auf Grund seines Gutachtens das BG. festgestellt, die Bauart des Gebäudes spreche nicht dafür, daß es dauernd und lediglich als Druckereigebäude erbaut sei. Gleichwohl werden die Maschinen und Gerätschaften der Druckerei als Zubehör erklärt, weil der Gebäudeteil, in dem sich die Druckerei befand, durch eine „nachträgliche bauliche Einrichtung", bei der die Maschinen in entsprechender Weise mit dem Gebäude verbunden wurden, die Zweckbestimmung erhalten habe, dauernd der Druckerei zu dienen. Das wäre einleuchtend, wenn es sich um eine erhebliche bauliche Änderung mit der angegebenen Zweckbestimmung gehandelt hätte; es wäre nicht einleuchtend, wenn nur eine unerhebliche bauliche Veränderung zu dem Zwecke vorlag, eine sachgemäße Aufstellung der Maschinen zu ermöglichen. Das Urteil läßt diesen Teil des Sachverhalts im dunkeln. Ich glaube kaum, daß den Instanzgerichten die Bestimmung des Zubehörbegriffs durch die Entscheidung erleichtert worden ist. Rechtsanwalt und Privatdozent Dr. Nußbaum, Berlin.

Digitized by Google

also auch auf sie und er zahlt das Entgelt für sie in dem Steigpreise mit. Von dieser Auffassung ist, wie die Gesetzesmaterialien ergeben, auch die zweite Kommission ausgegangen. — Vgl. Bem. 112 der Kommission des Reichsjustizamts für die zweite Lesung. Ebenso Jaeckel-Güthe zu § 55 ZVG. Bem. 2a und die dort angeführte Literatur. Vgl. auch RG. 72, 358.[7]) — 2. Von den beiden Voraussetzungen, von deren Vorhandensein sonach der Eigentumserwerb des Beklagten an den streitigen Gegenständen abhängt, erörtert der BerR. zunächst ihre Zubehöreigenschaft. Er sieht als durch die Augenscheinseinnahme und die Feststellungen des Sachverständigen erwiesen an, daß das Hintergebäude des versteigerten Grundstücks für den Betrieb der Druckerei dauernd eingerichtet war. Das entnimmt er aus der eigenartigen Gliederung und der Bauart des Hintergebäudes, welche gerade dem Betriebe einer Druckerei angepaßt sei, sowie aus der Tatsache, daß die Gegenstände, die dem Betriebe der Druckerei dienten, derart mit dem Gebäude verbunden gewesen seien, daß das Ganze erkennen ließ, es sei dazu bestimmt, dauernd dem Betriebe der Druckerei zu dienen. Als eine dauernde erscheine die Bestimmung, weil sie nicht bloß für einen von vornherein feststehenden Zeitraum und nicht lediglich für die persönlichen Bedürfnisse des gegenwärtigen Besitzers getroffen sei. — Die Annahme des BerR., daß die streitigen Gegenstände Zubehör des Grundstücks waren, stellt sich als frei von Rechtsirrtum dar. Der BerR. befindet sich im Einklange mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, wenn er für genügend erachtet, daß nur das [mit dem Hauptgebäude in Zusammenhang stehende] Hintergebäude für den Druckereibetrieb dauernd eingerichtet war und daß die streitigen Gegenstände diesem Betriebe, und nicht bloß dem persönlichen Bedürfnisse des derzeitigen Eigentümers, dauernd zu dienen bestimmt waren, und wenn er diese dauernde Bestimmung aus der baulichen Beschaffenheit des Hintergebäudes und der Art der Verbindung der Maschinen mit dem Gebäude folgert. — Vgl. RG. 48, 207;[8]) V 512/1911, Urt. vom 8. Mai 1912 [Warneyer 1912 Nr. 286]. — Rechtlich unbedenklich ist es auch, daß der BerR. den Ausspruch des Sachverständigen, die Bauart des Gebäudes spreche nicht dafür, daß es dauernd und lediglich als Druckereigebäude erbaut sei, nicht als Hindernis für die Annahme der Zubehöreigenschaft der streitigen Gegenstände angesehen hat. Mit Recht nimmt er an, daß das Urteil des VII. ZS. des RG. vom 2. Juli 1909 [VII 267/09, abgedruckt in JW. 1909, 485[6]][9]) dieser Auffassung nicht entgegensteht. Auch in diesem Urteile ist grundsätzlich als hinreichend für die Annahme der Zubehöreigenschaft erklärt, daß nur ein Teil des Gebäudes für den bestimmten Gewerbebetrieb eingerichtet sei und daß diesem Gebäudeteile objektiv und dauernd, d. h. für einen nicht von vornherein feststehenden Zeitraum, diejenige Zweckbestimmung gegeben sei, welcher die Einrichtung dienen solle, wohingegen nicht Zubehör sei, was nur zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des jeweiligen Eigentümers bestimmt sei. Die weiteren Ausführungen des Urteils enthalten keine Aufstellung grundsätzlicher Rechtssätze, sondern beziehen sich auf die Besonderheiten des damals entschiedenen Falles, in welchem es sich um die Ausstattung einer bloßen Verkaufsstätte für Fleischwaren [eines Metzgerladens] gehandelt hat, ohne daß, soweit ersichtlich, eine Verbindung der Ausstattungsgegenstände mit dem Gebäude stattgefunden hatte. Für diesen Fall hat allerdings das in Frage stehende Urteil ausgeführt, der Laden müsse von vornherein in der Weise erbaut sein, daß schon seine bauliche Beschaffenheit die Bestimmung zu der Benutzung als Metzgerladen erkennen lasse. Diese Ausführung steht aber nicht in grundsätzlichem Widerspruche dazu, daß in einem Falle wie dem hier vorliegenden, wo es sich um eine Druckerei handelt, der Gebäudeteil, wenn er auch nicht ursprünglich zu diesem Zwecke erbaut worden ist, durch eine nachträgliche bauliche Einrichtung, bei der die Maschinen in entsprechender Weise mit dem Gebäude verbunden wurden, die Zweckbestimmung erhalten konnte, dauernd als Druckerei zu dienen. Das aber hat der BerR. in vorliegendem Falle festgestellt. Die dauernde Bestimmung konnte er um so eher annehmen, da schon der Vorbesitzer des H. die bauliche Einrichtung des Gebäudeteils als Druckerei, wenn auch mit anderen als den jetzt streitigen Maschinen, getroffen hat. Dabei hat der BerR. nicht, wie die Revision ihm vorwirft, angenommen, die Druckereimaschinen seien um deswillen Zubehör, weil nach Ansicht des Sachverständigen, um die Räume für einen andern Gewerbebetrieb verwendbar zu machen, Veränderungen an der Beleuchtungsanlage vorgenommen werden müßten. Vielmehr ist der Sinn seiner Ausführung der, daß es auf die Möglichkeit, das Gebäude nach einigen Änderungen auch zu anderen gewerblichen Zwecken brauchbar zu machen, nicht ankomme; entscheidend für die Zubehöreigenschaft sei, daß es gerade für ein bestimmtes Gewerbe zweckmäßig eingerichtet sei. Darin ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. — 3. Der BerR. bejaht schließlich auch das Vorhandensein der weiteren Voraussetzung für den Eigentumserwerb des Beklagten, daß die Zubehörstücke sich zur Zeit der Versteigerung im Besitze des Schuldners befanden. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. [Wird ausgeführt.] Der vom Kläger geltend gemachte Eigentumsanspruch ist sonach vom BerR. ohne ersichtlichen Rechtsirrtum für unbegründet erklärt worden. Darüber, ob etwa dem Kläger gegen den Beklagten ein Bereicherungsanspruch zusteht, falls diesem in seiner Eigenschaft als Hypothekengläubiger ein Teil des Versteigerungserlöses überwiesen worden ist, war im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zu entscheiden. P. c. N., U. v. 18. Dez. 15, 334/15 V. — Breslau. [L.]

Reichsunfallfürsorgegesetz.

** **6.** Wer gehört zu den Beamten, die „in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt" sind?] †)

Aus den Gründen: Zu den Beamten, die „in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt" sind [§ 1 ReichsunfallfürsorgeG.], gehören nicht bloß

[7]) JW. 1910, 248.

[8]) JW. 1901, 492; Neumann, Rspr. I §§ 97, 98 Anm. 2a.

[9]) Neumann, Rspr. II §§ 97 ff. Anm. 1.

Zu 6. Die Entscheidung entspricht dem Grundgedanken, auf dem das Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 18. Juni 1901 und das ihm vorausgegangene Gesetz vom 15. März 1886 beruhen. Nach den Motiven bezweckten diese Gesetze denjenigen Beamten und Personen des Soldatenstandes, die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben

Digitized by Google

die eigentlichen Betriebsbeamten sondern auch die Beamten, die aus Anlaß der staatlichen oder polizeilichen Beaufsichtigung solcher — nicht notwendig staatlichen — Betriebe den Betriebsgefahren gleichsfalls ausgesetzt sind. In dieser Hinsicht kann auf die Ausführungen in RG. 60, 210[10]) und auf die dort gegebenen Mitteilungen aus der Entstehungsgeschichte der Beamtenunfallfürsorgegesetze verwiesen werden. Bei der Entscheidung RG. 60, 210[10]) und in den Fällen RG. 73, 218[11]) und 75, 13[12]) handelte es sich um Steuerbeamte, die zu steueramtlichen Verrichtungen in nichtstaatlichen Betrieben [Zuckerfabrik, Brauerei, Brennerei] tätig waren und zu Steuerzwecken den Betrieb beaufsichtigten. Im gegenwärtigen Falle kommt der Betrieb der Seefahrt in Betracht. Dieser Betrieb unterlag der Unfallversicherung nach dem Seeunfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 [jetzt §§ 1046 ff. RVO.]. Zur Seefahrt und zu ihrem Betriebe gehört die Beförderung von Gütern und Reisenden zur See [vgl. die Bestimmungen der §§ 556 ff. und 664 ff. HGB.]. In diesem Betriebe tätig ist der Beamte, der zu staatlichen Zwecken auf ihn in bestimmter Richtung ordnend, prüfend, beaufsichtigend amtlich einwirkt. Der Betrieb der Seefahrt hat auch zum Gegenstande die Ablieferung der zur See Reisenden an ihrem Bestimmungsorte. Eine polizeiliche Tätigkeit, die das Erreichen dieses Zieles zuläßt oder durch bestimmte Maßnahmen erschwert oder verhindert, wirkt in der angegebenen Weise auf den Betrieb ein, und der diese Tätigkeit ausübende Beamte ist im Sinne des § 1 UnfallfürsorgeG. in diesem Betriebe tätig. Für die amtliche Wirksamkeit des Klägers und für die darüber erlassene Sondervorschrift maßgebend war die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betr. die Einwanderung in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet vom 15. Dezember 1905 [Deutsche Kolonialgesetzgebung Bd. 9 S. 278]. Die am Unfalltage vom Kläger ausgeübte Tätigkeit hatte die Überwachung der Einwanderung zum Gegenstande. Im § 1 VO. sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Einwanderung in das Schutzgebiet von der zuständigen Behörde untersagt werden kann. § 4 bestimmt, daß gegen Hinterlegung einer Sicherheit die Einwanderung unter der Bedingung der nachträglichen Beseitigung des Untersagungsgrundes gestattet werden kann. § 5 trifft Bestimmungen über die vom Schiffer alsbald nach Eintreffen in einem Schutzgebietshafen der zuständigen Behörde vorzulegende Fahrgastliste. Auf Grund dieser Verordnung war die zu den Akten in Abschrift überreichte „Instruktion" für den Kläger als Beamten des Bezirksamts ergangen. Sie weist ihn an, zur Ausführung der in der Verordnung gegebenen Vorschriften sich unverzüglich nach erfolgter Meldung des Eintreffens eines Seeschiffes mit der ersten Gelegenheit an Bord zu begeben, sich die Liste vorlegen zu lassen und „wegen der Landung einwandernder Personen alsbald eine dem Gesetze entsprechende Entscheidung zu fällen". Seine Tätigkeit in dem versicherungspflichtigen Betriebe war danach derart, wie sie hier als unter den § 1 UnfallfürsorgeG. fallend bezeichnet und auch in den angeführten Entscheidungen des RG. behandelt ist. Das BG. hat also zutreffend den Anspruch aus dem Unfallfürsorgegesetze dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision des Beklagten ist zurückzuweisen. Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika c. R., U. v. 30. Nov. 15, 179/15 III. — Berlin. [B.]

beschäftigt sind, mindestens die gleichwertige Fürsorge zu gewähren, wie sie die Personen haben, die unter die Unfallversicherung fallen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben bereits die in dem Urteil zitierten früheren Entscheidungen die Rechte aus dem Fürsorgegesetz nicht bloß den Betriebsbeamten, sondern auch denjenigen Beamten zugesprochen, die aus Anlaß der staatshoheitlichen Tätigkeit in Betrieben, die nicht notwendig staatlich sind, beschäftigt sind (vgl. auch RG. 77, 375; JW. 1912, 86). Die durch diese älteren Erkenntnisse eingeschlagene Bahn wird in dem vorliegenden Urteile folgerichtig fortgesetzt. In demjenigen reichsgerichtlichen Urteile, welches dem jetzt abgedruckten Urteil in derselben Sache vorangegangen war (Urteil vom 10. November 1914, RG. 86, 6), war derselbe Gedanke auch bereits ausgesprochen und hinzugesetzt, daß mit den von dem Gesetz gebrauchten Worten „in reichsgesetzlichen der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben" nur die Art des Betriebes gekennzeichnet ist, nicht dagegen das Erfordernis, daß der Unfall sich unter der räumlichen Geltung der Reichsunfallgesetze zugetragen haben müsse.

Die Entscheidung ist für die Landesgesetze, die eine entsprechende Versorgung für Landesbeamte einführen, wie für das preußische Gesetz vom 2. Juni 1902 von gleicher Bedeutung.

Justizrat Dr. Heilberg, Breslau.

[10]) JW. 1905, 297.
[11]) JW. 1910, 549.
[12]) JW. 1911, 110.

Konkursordnung.

7. Der Gemeinschuldner, gegen den ohne Berücksichtigung der durch die Konkurseröffnung eingetretenen Unterbrechung des Verfahrens persönlich ein Urteil ergangen ist, kann selbst ein Rechtsmittel einlegen.] †)

Die Beklagte hat an den Ehemann der Klägerin eine vollstreckbare Forderung von 800 ℳ nebst Zinsen. Wegen dieser

Zu 7. Gleich dem VI. (15. November 1906, RG. 64, 361 ff.) hat nun auch der VII. ZS. des RG. dahin erkannt, daß der Gemeinschuldner ein ungeachtet der infolge des Konkurses eingetretenen Prozeßunterbrechung wider ihn erlassenes Urteil persönlich anfechten, daß er selbst durch Urteilszustellung die Rechtsmittelfrist in Lauf setzen und daß er selbst das Rechtsmittel einlegen könne. Nur so sei er imstande, das ihn persönlich beschwerende Urteil zu beseitigen und damit „den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen". Keine der beiden Entscheidungen stellt die Ermächtigung des Verwalters, den unterbrochenen Rechtsstreit aufzunehmen, das Urteil zuzustellen und das Rechtsmittel einzulegen, in Frage. Diese Machtbefugnisse des Verwalters unterliegen im Bereiche der §§ 10, 11 KO. nicht dem leisesten Zweifel. Das erste Urteil betrifft nun aber sicher, das zweite möglicherweise einen nicht unter die §§ 10, 11, sondern unter den § 12 fallenden Anspruch, eine Konkursforderung. Ein solcher Prozeß (ich nenne ihn „Schuldenmassestreit", KO. [5] § 10 Anm. 11a) kann zunächst überhaupt nicht aufgenommen werden, weder vom Gläubiger noch von der Schuldnerseite. Sein ferneres Schicksal hängt während des Konkurses vom Ergebnisse der eine Anmeldung voraussetzenden Prüfung ab (§§ 144, 146 KO.). Ob Anmeldung und Prüfung erfolgt waren, wird in keinem der Urteile gesagt. Das ältere (des VI. Sen.) bemerkt nur, weil nach verbreiteter Lehre dem Konkursgläubiger auch während des Konkurses die persönliche Belangung des Schuldners freistehen soll (so zuletzt noch RG., VI. ZS. vom 3. Mai 1915, Bd. 86 S. 396 f.), der Gläubiger habe nicht erklärt, daß er den Schuldner nur persönlich in Anspruch nehme und keine Befriedigung aus der Masse suche. Dagegen sagt jetzt der VII. Sen. ganz kategorisch: „Die Verfolgung eines die

Digitized by Google

Forderung sind durch den Beschluß des AG. Charlottenburg vom 7. Juni 1913 Mieten eines ihrem Schuldner gehörigen Hausgrundstücks für die Beklagte gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen. Die Klägerin verlangt Freigabe der gepfändeten Mieten und Einwilligung der Beklagten in die Auszahlung der hinterlegten Beträge an sie mit der Behauptung, daß vor der Pfändung ihr der Nießbrauch an dem Grundstücke ihres Ehemannes zur Sicherstellung ihres eingebrachten Vermögens bestellt sei. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie erachtet die Nießbrauchseinräumung für rechtlich ungültig, bezeichnet sie als zum Scheine erfolgt und ficht sie wegen Gläubigerbenachteiligung an. Widerklagend verlangt die Beklagte von der Klägerin die Zahlung von 5000 ℳ nebst Zinsen. In Höhe dieses Betrages ist für die Beklagte eine Sicherungshypothek für den dem Ehemann bewilligten Kredit auf dessen Grundstück eingetragen. Diese Hypothek, für welche die Klägerin die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen habe, ist nach der Behauptung der Beklagten zahlbar und fällig geworden. Das LG. hat in dem am 15. Dezember 1914 verkündeten Urteile unter Abweisung der Widerklage nach dem Klageantrage erkannt. Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Unstreitig ist am 7. Oktober 1913 über das Vermögen der Beklagten der Konkurs eröffnet. Die Beklagte macht geltend, daß dadurch das Verfahren gegen sie unterbrochen sei, es sei weder vom Konkursverwalter noch gegen ihn aufgenommen. Das ganze Verfahren nach dem 7. Oktober 1913 und das angefochtene Urteil seien deshalb nichtig. Das KG. hat im Urteile vom 17. April 1915, auf dessen Tatbestand verwiesen wird, das Urteil des LG. aufgehoben, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen und der Klägerin die Kosten der Berufungsinstanz auferlegt. Diese Entscheidung ficht die Klägerin mit der Revision an. Sie beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil als unzulässig zu verwerfen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Nach § 240 ZPO. wird im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei das Prozeßverfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird. Die Konkursmasse betreffen sowohl der mit der Klage erhobene Anspruch als auch die mit der Widerklage geltend gemachte Forderung. Durch die am 7. Oktober 1913 erfolgte Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Beklagten und Widerklägerin ist somit das bei der Eröffnung des Konkurses vor dem LG. anhängige Verfahren unterbrochen worden. Diese Unterbrechung ist auch, wenn die Klägerin und Wiederbeklagte keine Kenntnis von der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen ihrer Gegnerin hatte, eingetreten. [Vgl. JW. 1907,

---

Konkursmasse betreffenden Anspruchs gegen den Gemeinschuldner selbst ist, abgesehen vom Falle des § 144 Abs. 2 KO., unzulässig" (was ich für richtig halte, KO. [5] § 12 Anm. 6 ff.). Beide Senate aber stimmen darin überein, daß der Schuldner ein unter Nichtbeachtung des Prozeßstillstandes wider ihn persönlich erlassenes Urteil unabhängig von einer Aufnahme anfechten könne. Sie glauben, daß diese Anfechtung im Erfolge nur eine persönliche Belastung des Schuldners beseitige, indem sie zur Aufhebung der unstatthafterweise gegen seine Person erlassenen Entscheidung (und zur Zurückverweisung) und damit zur „Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes" führe. Die beiden Erkenntnisse nehmen also an, daß der während des Stillstandes gesetzwidrigerweise zur Entwicklung gelangte Verfahrensabschnitt trotz Fortdauer des Stillstandes beseitigt werden könne, und daß die Beseitigung in den Machtbereich des Schuldners falle. Die Senate halten es für unbedenklich, dem Schuldner diese Prozeßtätigkeit zu verstatten, weil sie offenbar meinen, daß sie das Hauptverfahren nicht berühre und den Rechten der Masse nicht vorgreife. Ist aber nicht jede ohne Prozeßaufnahme im unterbrochenen Verfahren erfolgende Prozeßhandlung unstatthaft und besteht nicht die Gefahr eines Widerstreits mit den Obliegenheiten des Konkursverwalters? Solche Bedenken tauchen sofort auf in Fällen, in denen der Verwalter die Möglichkeit alsbaldiger Prozeßaufnahme hat.

Nehmen wir an: Es belangt der angebliche Eigentümer den Besitzer einer beweglichen Sache mit dem Eigentumsherausgabeanspruch (§ 985 BGB.); der Besitzer verfällt kurz vor der Schlußverhandlung I. Instanz in Konkurs, wird aber — da Anwälte und Gericht vom Konkurse nichts wissen — durch Nichtversäumnisurteil zur Herausgabe und Kostentragung verurteilt; der Verwalter zieht die Sache zur Masse. Hier könnte man mit dem gleichen Rechte behaupten, der Schuldner werde durch das gesetzwidrig gegen ihn selbst erlassene Urteil persönlich beschwert und müsse darum in der Lage sein, durch eigene Tätigkeit das Urteil umzustoßen. Sofort aber zeigt sich, daß eine solche Prozeßführung des Schuldners mit den Aufgaben des Konkursverwalters, wie immer dessen Rechtsstellung zu denken sein mag, in Konflikt gerät. Für den Bereich des Konkurses ist die persönliche Tätigkeit des Schuldners durch die Machtbefugnisse des Verwalters verdrängt (§ 6 KO.). Die Prozeßlegitimation für Massestreitigkeiten, für Aktiv- wie für Passivprozesse der Masse, steht ausschließlich beim Konkursverwalter. Wie eine neue Klage des Gemeinschuldners (z. B. auf Feststellung seines Eigentums an einer konkursbefangenen Sache) von Amts wegen als unzulässig abzuweisen wäre, weil die Partei nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten ist (§ 56 ZPO.), ganz ebenso fehlt ihm die Legitimation zur Fortführung schwebender Massеprozesse. Und um eine solche Fortführung handelt es sich auch bei der Bekämpfung eines ungeachtet der Unterbrechung erlassenen Urteils. Es kommt aber noch das zweite Bedenken hinzu, daß eine ohne Aufnahme erfolgende weitere Prozeßtätigkeit ihrerseits wieder vollkommen unzulässig ist. So verdoppelt sich also die Gesetzwidrigkeit, und es wird bei der angeblichen „Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes" der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben. Auch die „persönliche" Beschwerung des Gemeinschuldners ist nur ein Schein. Der zuerkannte Anspruch bleibt, auch wenn ein unzulässiger Richterspruch nach Konkursbeginn den Gemeinschuldner noch in Person verurteilt, immer, was er ohne das Urteil wäre, eine Konkursforderung in jenen, ein Aussonderungsanspruch in diesen Fällen. Ergeht also in einem unterbrochenen Massеprozeß ein gegen den Schuldner persönlich gerichtetes Urteil, weil Richter und Anwälte vom Konkurse noch nichts wissen, so muß zunächst der Prozeßstillstand durch Aufnahme beseitigt und dann der Prozeß vom Verwalter oder gegen ihn fortgeführt werden. Ist der eingeklagte Anspruch eine Konkursforderung, dann bedarf er vor allem der Anmeldung und Prüfung. Wird er mit der Folge des § 145 II KO. festgestellt, dann verdrängt diese Feststellung jeden, auch den zulässigerweise vor der Unterbrechung erlassenen Richterspruch, der über die Forderung entschieden hat, erst recht also eine nachfolgende unzulässige Entscheidung. Vgl. KO. (5) § 10 Anm. 8, § 12 Anm. 5, 8, § 145 Anm. 4 ff.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.

Digitized by Google

713[24].] Das so unterbrochene Verfahren ist weder von dem Konkursverwalter noch gegen ihn aufgenommen. Die Klägerin hat nach ihrer Behauptung die Konkurseröffnung erst in der Berufungsinstanz erfahren, eine Aufnahme des Verfahrens durch sie vor dem Erlasse des erstinstanzlichen Urteils kommt deshalb nicht in Frage. Daß das Verfahren seitens des Konkursverwalters ausdrücklich in der im § 250 ZPO. vorgeschriebenen Weise durch Zustellung eines besonderen, die Aufnahme erklärenden Schriftsatzes aufgenommen ist, ist nicht behauptet. Die stillschweigende Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens ist in der Rechtsprechung zwar auch zugelassen. Zutreffend führt das BG. aber aus, daß bei einer solchen Aufnahme durch den Konkursverwalter doch der Klägerin gegenüber hätte zum Ausdrucke gebracht werden müssen, ihr Prozeßgegner sei jetzt der Konkursverwalter und der bisherige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten trete nun für diesen auf. Eine Erklärung dieses Inhalts ist aber nach der Feststellung des BG. weder in den nach dem Eintritt der Unterbrechung zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätzen abgegeben, noch findet sie sich in den über die mündlichen Verhandlungen aufgenommenen Protokollen. Der lediglich an das Gericht gerichtete Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 11. April 1914, in dem um Verlängerung einer Frist mit der Begründung gebeten wird, der Konkursverwalter der Beklagten sei verstorben, wird zutreffend vom BG. als keine der Klägerin gegenüber abgegebene Erklärung der Aufnahme beurteilt. Andrerseits ist auch nicht behauptet, daß der Konkursverwalter die Aufnahme des Verfahrens abgelehnt habe oder daß das Konkursverfahren aufgehoben sei. Der Rechtsstreit ist hiernach ohne Berücksichtigung der durch die Konkurseröffnung eingetretenen Unterbrechung bis zum Erlasse des erstinstanzlichen Urteils fortgeführt. Die Gemeinschuldnerin selbst ist auch nach der Konkurseröffnung die beklagte und widerklagende Partei geblieben und das LG. hat ihr gegenüber in dieser Parteirolle sein Urteil gefällt. Nach § 249 Abs. 2 ZPO. sind die während der Unterbrechung des Verfahrens in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Zu den unwirksamen Prozeßhandlungen gehören auch die mündlichen Verhandlungen der Parteien über den Rechtsstreit und ihre Unwirksamkeit erstreckt sich mit auf das auf Grund der letzten Verhandlung erlassene Urteil. Nur ist dieses als richterliche Entscheidung nicht ohne weiteres wirkungslos, sondern es muß erst mittels der im Gesetze vorgesehenen Rechtsmittel beseitigt werden. Den gesetzmäßigen Zustand stellt das BU. hier wieder her, indem es, weil unstreitig der Konkurs über das Vermögen der Beklagten vor dem Erlasse des landgerichtlichen Urteils eröffnet ist, dieses Urteil als während der Unterbrechung des Verfahrens ergangen, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz, welches nun die Konkurseröffnung zu berücksichtigen hat, zurückverwiesen hat. Die Revision vertritt die Auffassung, daß die von der Beklagten selbst eingelegte Berufung als unzulässig hätte verworfen werden müssen. Der Gemeinschuldnerin stehe die Befugnis zur Anfechtung des während der Unterbrechung des Verfahrens erlassenen Urteils nicht zu. Zur Beseitigung eines solchen Urteils hätte — so führt die Revision aus — der Konkursverwalter das Verfahren aufnehmen, die Zustellung des Urteils bewirken und dann seinerseits Berufung einlegen müssen. Ohne eine vom Konkursverwalter nach der Aufnahme des Verfahrens veranlaßte Zustellung des Urteils sei die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt. Die Berechtigung dieses Angriffs ist nicht anzuerkennen. Das BG. befindet sich in seiner Beurteilung in Übereinstimmung mit dem von ihm auch in bezug genommenen Urteile des VI. ZS. des RG. vom 15. November 1906 [RG. 64, 361].[13]) In dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß dem Gemeinschuldner, wenn trotz der durch die Konkurseröffnung geschaffenen Rechtslage gegen ihn persönlich ein Urteil ergangen ist, die Befugnis einzuräumen sei, diese seine Rechtsstellung verletzende Entscheidung mit Hilfe der gesetzlichen Rechtsmittel zu beseitigen. Der jetzt erkennende Senat schließt sich dem an. Die Verfolgung eines die Konkursmasse betreffenden Anspruchs gegen den Gemeinschuldner selbst ist, abgesehen vom Falle des § 144 Abs. 2 KO., unzulässig. Ebenso ist es bei der ihm durch das Konkursrecht zugewiesenen Rechtsstellung unzulässig, daß der Gemeinschuldner für die Konkursmasse Aktivprozesse führt. Ergeht nun in solchen Rechtsstreitigkeiten, sei es auf eine von vornherein unzulässige Klage oder in einem Verfahren, das erst durch die infolge der Konkurseröffnung eingetretenen Unterbrechung unzulässig geworden ist, gleichwohl ein Urteil, das den Gemeinschuldner persönlich als Partei behandelt, so ist damit zwar gegen das Gesetz verstoßen, das Urteil bleibt aber, wenn es nicht angefochten wird, als richterliche Entscheidung bestehen. Als solche kann das Urteil, wie es auch hier durch die der Beklagten ungünstige Entscheidung des ersten Richters geschehen ist, dem Gemeinschuldner Verpflichtungen auferlegen, die er wegen der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen nicht zu erfüllen hat und nicht erfüllen kann. Durch eine solche Entscheidung wird der Gemeinschuldner persönlich belastet, deshalb ist er auch befugt, durch ein von ihm selbst eingelegtes Rechtsmittel ihre Beseitigung zu erstreben. Er ist in dieser Beziehung nicht abhängig von der Entschließung des Konkursverwalters und braucht nicht abzuwarten, ob dieser unter Aufnahme des Verfahrens ein Rechtsmittel einlegen wird. Kann aber in einem Falle, wie es der vorliegende ist, der Gemeinschuldner selbst ein Rechtsmittel einlegen, so muß folgerichtig auch die Zustellung des Urteils, jedenfalls zugunsten des Gemeinschuldners, die Rechtsmittelfrist in Lauf setzen können. Hiernach war die Entscheidung des BG. aufrechtzuerhalten und es war deshalb, wie geschehen, zu erkennen. M. c. Spar- und Kreditkasse Preuß. Grundb., U. v. 2. Nov. 15, 204/15 VII. — Berlin. [B.]

** **8.** Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs in betreff der Klage auf Enteignungsentschädigung in Elsaß-Lothringen. †)

In dem Zwangsenteignungsverfahren zur Herstellung eines Rangierbahnhofs bei M. i./E. und von Eisenbahngleisen sind

Zu 8. Das Urteil, welches mit einem 86 Jahre hindurch, seit Inkrafttreten der Justizgesetze, in Elsaß-Lothringen gehandhabten Verfahren aufräumt und dort vermutlich begreifliches Aufsehen erregen wird, ist zwar von dem zu billigenden Bestreben geleitet, den Enteignungs-Entschädigungsansprüchen den ordentlichen Rechtsweg im ordentlichen Verfahren der ZPO. zu eröffnen, kommt aber dennoch zu einem recht unbefriedigenden Ergebnis: Während im allgemeinen — und zwar

[13]) JW. 1907, 51.

Digitized by Google

zugunsten des Klägers verschiedene den Beklagten gehörige, in der Gemarkung L. gelegene Grundstücke durch Urteil des LG. M. i./E. enteignet worden. Durch das weitere Urteil desselben Gerichts vom 27. Juni 1914 wurden dann im Dringlichkeitsverfahren nach Art. 65 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1841 für die einzelnen Grundstücke die Beträge festgesetzt, die der Kläger zur Erreichung der Einweisung in den Besitz der Grundstücke zu hinterlegen hat. Die Beklagten, die Eigentümer von enteigneten Grundflächen waren, erkennen die festgesetzten Beträge als ausreichende Enteignungsentschädigung nicht an und verlangen die Festsetzung der Entschädigung durch die Geschworenenbank nach dem Art. 39 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und §§ 5 ff. des Gesetzes vom 20. Juni 1887. Demgegenüber erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die hinterlegten Beträge angemessene Entschädigungen der Beklagten darstellen, Kläger den Beklagten keine höheren Entschädigungen schuldet und durch die Zahlung der hinterlegten Beträge sich von seiner Entschädigungspflicht gegenüber den Beklagten befreit. Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage, indem sie die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben und die Einlassung zur Hauptsache verweigerten. Das LG. erachtete diese Einrede für begründet und wies die Klage ab. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß die Klage als im Enteignungsverfahren unzulässig abgewiesen wurde. Der Kläger legte mit Erfolg Revision ein. Gründe: Die Parteien streiten über die Höhe der den Beklagten gebührenden Enteignungsentschädigung. Der Kläger steht auf dem Standpunkte, daß nach den bestehenden Gesetzen über diese Höhe das ordentliche Gericht im gewöhnlichen Verfahren zu entscheiden habe, während die Beklagten die Meinung vertreten, daß die Festsetzung der Entschädigung durch die Geschworenenbank zu erfolgen habe, der die Festsetzung landesgesetzlich, nämlich durch die Art. 21 bis 52 des französischen Gesetzes betreffend die Zwangsenteignung vom 3. Mai 1841, in Verbindung mit dem elsaß-lothringischen Gesetz betreffend die Feststellung der Entschädigungen im Falle der Zwangsenteignung vom 20. Juni 1887, übertragen ist. Die Streitfrage, die, soweit ersichtlich ist, das RG. bisher noch nicht beschäftigt hat, ist zugunsten des Klägers zu entscheiden, da ihm darin beizutreten ist, daß die genannten beiden Landes-

---

nicht nur in Preußen, sondern in Deutschland überhaupt (vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht II, 491) — die Feststellung und Leistung der Entschädigung der Vollziehung der Enteignung *vorangehen* muß, folgt sie in Elsaß-Lothringen erst der Enteignung *nach*, aber es war wenigstens dafür gesorgt, daß sie in einem schleunigen Verfahren alsbald nach der Enteignung festgestellt wurde. Nach dem vorliegenden Urteil ist aber dieses schleunige Verfahren gesetzlich unzulässig und der Enteignete ausschließlich auf Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs angewiesen, in welchem sich die Enteignungsprozesse bekanntlich sehr viele Jahre hinzuziehen pflegen, bis eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Der Enteignete müßte daher in Elsaß-Lothringen jahrelang auf die ihm zustehende Entschädigung warten, und dies kann oft seinen wirtschaftlichen Zusammenbruch zur Folge haben!

Dieses Ergebnis muß doch Bedenken erregen. Es kann vermieden werden, wenn man entweder in der durch die Gesetze vom 3. Mai 1841 und 20. Juni 1887 eingeführten Geschworenenbank ein Verwaltungsgericht im Sinne des § 13 GVG. oder aber in der Geschworenenbank nach Analogie des Schwurgerichts eine besondere Art der Zusammensetzung eines ordentlichen Gerichts sieht, für die nur ein besonderes Verfahren im Sinne des § 15 Ziff. 2 EGZPO. gilt.

Das RG. verneint beide Möglichkeiten und erklärt die Geschworenenbank für ein nach § 13 GVG. unzulässiges, weil nicht reichsgesetzlich zugelassenes, Sondergericht, d. h. wie in RG. 75, 429 = JW. 1911, 460 definiert wird, eine mit der Ausübung ordentlicher streitiger Gerichtsbarkeit befaßte Behörde, die nicht zu den ordentlichen Gerichten gehört.

Man kann aber sehr wohl in der Geschworenenbank eine dem LG. angegliederte besondere Abteilung des LG. finden, dessen Bestandteil sie bildet. Das LG. bestellt die Geschworenenbank und ernennt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, dem nicht nur die formelle Leitung, sondern bedingungsweise auch die sachliche Entscheidung zusteht, wenn sich nämlich unter den sonstigen Mitgliedern der Geschworenenbank eine Mehrheit für die zu treffende Entscheidung nicht findet. Der vom RG. auseinandergesetzte Unterschied vom Schwurgericht liegt im *Verfahren* und nicht in der *Verfassung*; die Vorschriften, die das RG. im Auge hat, stehen in der StPO. und nicht im GVG., sie kommen daher nicht in Betracht, wenn es sich um die Frage handelt, ob das Geschworenengericht ein Sondergericht oder ein Bestandteil des LG. ist. Um darzutun, daß es sich um kein Verwaltungsgericht handle, legt das RG. Gewicht darauf, daß bei diesem Gerichte kein Verwaltungsbeamter, sondern nur ein ordentlicher Richter beteiligt sei. Wird aber hierauf Wert gelegt, so muß daraus auch die Folgerung gezogen werden, daß es das ordentliche Gericht ist, welches mit der Sache befaßt ist.

Will man aber dies verneinen, so muß man auch bestreiten, daß der ordentliche Richter in dieser seiner Eigenschaft mit der Sache befaßt ist. Daraus würde aber folgen, daß das Gesetz dem Richter Obliegenheiten der allgemeinen Staatsverwaltung übertragen hat und dieser daher als Verwaltungsbeamter tätig wird, und daraus würde die Eigenschaft der Geschworenenbank als Verwaltungsgericht herzuleiten sein. In dem einheitlich geordneten Enteignungsverfahren wird schon das LG. tätig, insofern es das Enteignungsurteil erläßt, also einen offenbaren Verwaltungsakt vornimmt und bezeichnenderweise in diesem Urteile das Gerichtsmitglied bestimmt, das der Geschworenenbank vorsitzen soll. Die Entschädigungsfeststellung ist ein untrennbar mit dem sonstigen Verfahren verbundener Teil des Enteignungsverfahrens. Ist der Ausspruch der Enteignung ein Verwaltungsakt des LG. als Verwaltungsbehörde, so ist das sich daran anschließende Urteil der Geschworenenbank als eines von dieser Verwaltungsbehörde eingesetzten Gerichts das Urteil eines Verwaltungsgerichts.

Der mit der einen oder anderen vorstehend dargelegten Auffassung verbundene Übelstand, daß den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg im Verfahren der ZPO. verschlossen ist, weil in Elsaß-Lothringen eine dem § 30 des preußischen Enteignungsgesetzes entsprechende Vorschrift nicht gegeben ist — ein Übelstand übrigens, der nach dem hamburgischen Gesetz vom 5. Mai 1886 auch in Hamburg beklagt werden könnte —, ist gewiß bedauerlich, und zwar besonders wegen der Privatinteressen der Enteigneten, zu deren Schutze vornehmlich der Rechtsweg gegeben wird — nach württembergischem Recht steht *nur* dem Enteigneten die Klage zu und dem Unternehmer nur für den Fall, daß der Enteignete seinerseits den Rechtsweg beschreitet —, während das vom RG. für die Eröffnung des ordentlichen Rechtswegs ins Feld geführte öffentliche Interesse an der Festsetzung nicht übermäßiger Entschädigungen durch die Verwaltungsbehörden genügend gewahrt zu werden pflegt. Immerhin ist dieser Rechtszustand erträglicher, als der Zustand langjähriger Hinausschiebung der Entschädigungsleistung, der sich als Folge des vorliegenden Urteils in Elsaß-Lothringen einstellen muß. Justizrat *Emil Koffka*, Berlin.

Digitized by Google

gesetze durch die Reichsgesetzgebung ihre Bedeutung verloren haben. Der den ordentlichen Gerichten zugewiesene Wirkungskreis wird durch den § 13 GVG. dahin bestimmt, daß vor diese Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zählen auch die Streitigkeiten über die Enteignungsentschädigung. Zwar ist die Frage, ob enteignet werden soll oder nicht, keine privatrechtliche, sondern eine dem öffentlichen Recht angehörige, aus Gründen des öffentlichen Wohles zu entscheidende Verwaltungsfrage, und dasselbe gilt von der Vollziehung der Enteignung. Ist aber die Enteignung einmal ausgesprochen, so handelt es sich für die Regelung der Entschädigungsfrage nur um die Feststellung der Höhe eines rein vermögensrechtlichen Anspruchs des Enteigneten, der seinem privaten Rechtskreise angehört, innerhalb dieses Kreises an die Stelle der enteigneten Sache tritt und über den er frei, z. B. auch durch Vergleichsschluß, verfügen kann, ohne daß hierbei das öffentliche Interesse besonders beteiligt wäre. Auf privatrechtlicher Grundlage ruht dieser Anspruch auch dann, wenn der Staat selbst der Enteignungsunternehmer ist. Er steht dann für die Entschädigungsfrage dem Enteigneten nicht mehr als der Inhaber des Staatshoheitsrechts gegenüber, sondern als der Träger von Vermögensrechten, der als solcher grundsätzlich den allgemeinen vermögensrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts unterworfen ist, soweit nicht die Entschädigungsfrage durch Landesgesetz sachlich besonders geregelt ist [Art. 109 EGBGB.], was für Elsaß-Lothringen nach der maßgebenden Feststellung des BerR. nicht zutrifft. Deshalb hat der erkennende Senat schon im Urteil vom 10. März 1911 [RG. 75, 428][14]) anerkannt, daß die Streitigkeiten über Enteignungsentschädigung zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 gehören. Daß dies dem Standpunkt der Reichsgesetze entspricht, ergibt sich auch aus dem § 15 Nr. 2 EGZPO., wonach von der Einführung der ZPO. die landesgesetzlichen Vorschriften „über das Verfahren" bei Streitigkeiten betreffend die Enteignungsentschädigung unberührt bleiben. Diese Vorschrift wäre unnötig gewesen, wenn der Gesetzgeber solche Streitigkeiten nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gerechnet hätte. Denn die Verfahrensvorschriften der ZPO. wären ohnehin nicht anwendbar, wenn die ZPO., die nach § 3 Abs. 1 daselbst auf alle vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten Anwendung findet, auf Streitigkeiten betreffend die Enteignungsentschädigung nicht anzuwenden wäre. Aber auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gehören dann nicht vor die ordentlichen Gerichte, wenn eine der im § 13 GVG. bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt. Daß im Streitfall die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet wäre, ist von keiner Seite behauptet worden und abzulehnen. Insbesondere hat die Geschworenenbank, die nach den genannten elsaß-lothringischen Landesgesetzen die Enteignungsentschädigung festzusetzen und bisher auch stets festgesetzt hat, nicht die Natur einer Verwaltungsbehörde, denn sie übt nach keiner Richtung hin eine verwaltende Tätigkeit aus, ihre Aufgabe beschränkt sich vielmehr, wie unten näher dargelegt werden wird, lediglich auf die Feststellung der Enteigungsentschädigung. Es bleibt also zu erörtern, ob die Geschworenenbank die Natur eines Verwaltungsgerichts oder eines „besonderen Gerichts" im Sinne des § 13 GVG. hat. Zur Beantwortung der Frage bedarf es zunächst eines näheren Eingehens auf die gesetzliche Gestaltung der Geschworenenbank und die ihr zugewiesenen Befugnisse. Nachdem schon das französische Enteignungsgesetz vom 7. Juli 1833 an Stelle der gerichtlichen Abschätzung die Abschätzung durch Geschworene eingeführt hatte, erging das Gesetz vom 3. Mai 1841 und das dazu erlassene Abänderungsgesetz vom 20. Juni 1887. Auf diesen beiden Gesetzen beruht die Einrichtung der Geschworenenbank in ihrer jetzigen Gestalt. Sie sind an sich irrevisibele elsaß-lothringische Landesgesetze und zwar auch das Gesetz vom 3. Mai 1841 deshalb, weil es durch den § 10 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 zu einem Bestandteil dieses ausschließlich für Elsaß-Lothringen erlassenen Landesgesetzes gemacht worden ist. Nur insoweit unterliegen sie der Revision, als ihr Inhalt mit dem stärkeren Reichsrecht unvereinbar ist. Nach ihnen ist der Gang des Enteignungsverfahrens folgender: Nachdem im Verwaltungswege die Gemeinnützlichkeit des Unternehmens festgestellt, ein genauer Plan der Enteignung, zu dem die Beteiligten sich äußern dürfen, aufgestellt und dann der Abtretbarkeitsbeschluß erlassen ist, in dem die einzelnen Grundstücke bezeichnet sind, gehen die Akten an die Zivilkammer des Landgerichts, die auf Antrag des Staatsanwalts ohne Gehör der Parteien das Enteignungsurteil erläßt [Art. 1, 2, 5, 11, 14 Ges. vom 3. Mai 1841]. Dabei steht dem Gericht eine sachliche Prüfung nicht zu. Das Urteil kann wegen Unzuständigkeit, Machtüberschreitung oder Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten bei der Urteilsfällung im Wege des Kassationsrekurses angefochten werden [Art. 20]. In dem Urteil, das hiernach nur formale Bedeutung hat, wird gleichzeitig ein Mitglied des Gerichts zum Direktor der zur Festsetzung der Entschädigung zu bildenden Geschworenenbank bestimmt [Art. 14]. Deren Bildung erfolgt durch die Zivilkammer des Landgerichts aus der durch den Bezirkstag zusammengestellten Geschworenenliste [§§ 3, 4 Ges. vom 20. Juni 1887]. Die Zahl der urteilenden Geschworenen muß 12 betragen [Art. 35]. Der Verhandlung geht ein Schriftenwechsel voraus, in dem die Verwaltung ihre Angebote, jeder Eigentümer seine Forderung bezeichnet [Art. 23 ff.]. Die Geschworenenbank kann alle Personen vernehmen, von denen sie eine Aufklärung erhalten zu können glaubt [Art. 37]. Nach § 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 leitet der vorsitzende Richter die Beratung und die Abstimmung der Geschworenen und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Geschworenen „erkennen" auf beantragte Entschädigung zugunsten derjenigen Parteien, die eine solche unter verschiedenen Rechtstiteln beanspruchen, als Eigentümer, Pächter, Mieter, Gebrauchsberechtigte und sonstige Beteiligte. Besteht über den Grund des Anspruchs oder über die persönliche Berechtigung des Fordernden ein Streit oder erheben sich Schwierigkeiten, die in keiner Beziehung zur Festsetzung des Entschädigungsbetrages stehen, so bestimmen die Geschworenen die Entschädigung unabhängig von diesen Streitigkeiten und Schwierigkeiten, mit denen die Parteien „vor wen Rechtens" verwiesen werden [Art. 39]. Eine Entschädigung

[14]) JW. 1911, 460.

Digitized by Google

darf nach § 7 Ges. vom 20. Juni 1887 durch die Geschworenen nicht zugebilligt werden 1. für Nachteile, die nicht aus der Enteignung selbst, sondern erst aus der Ausführung des sie veranlassenden gemeinnützigen Unternehmens entspringen, 2. für Nachteile, die von den Berechtigten nicht vor Schluß der Verhandlung geltend gemacht worden sind. Die Geschworenenbank „ist Richter über die Echtheit der Titel und über die Wirksamkeit derjenigen Urkunden, die von Einfluß auf die Schätzung der Entschädigung sind" [Art. 48]. Wenn bei Teilenteignungen durch die Ausführung der Arbeiten dem übrigbleibenden Teile des Eigentums eine unmittelbare und besondere Wertserhöhung erwächst, so ist sie bei der Abschätzung des Entschädigungsbetrages in Berücksichtigung zu ziehen [Art. 51]. Die Entscheidung der Geschworenenbank stellt die Höhe der Entschädigung fest. Sie wird von den Geschworenen unterzeichnet und vom Vorsitzenden für vollstreckbar erklärt [Art. 41]. Die Entscheidung kann nach § 9 Ges. vom 20. Juni 1887 im Wege des Kassationsrekurses angefochten werden, jedoch nur aus formalen Gründen, wenn die Vorschriften über die Bildung der Geschworenenbank oder diejenigen über die Beratung, Abstimmung und Verkündung verletzt sind, sowie dann, wenn gegen die vorbezeichneten Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 verstoßen ist. Überblickt man diese Vorschriften in ihrem Zusammenhange und berücksichtigt man, daß auch die äußeren Formen des Verfahrens — z. B. die Öffentlichkeit der Verhandlung, die Zuziehung eines Gerichtsschreibers, die Zustellungen, die Verkündung und Vollstreckbarkeitserklärung [Art. 34, 37, 41] — im wesentlichen denjenigen entsprechen, in denen sich ein gerichtliches Prozeßverfahren vollzieht, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Geschworenenbank keinesfalls die ihr von den Beklagten zugeschriebene Natur einer bloßen im Rahmen des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens tätigen Sachverständigenkommission hat. Sachverständige im Sinne der für das ordentliche Verfahren maßgebenden ZPO. sind nur Gehilfen des Richters, deren Zuziehung in seinem Ermessen liegt und an deren Gutachten er nicht gebunden ist [§§ 404, 412, 286 ZPO.]. Nach den beiden Landesgesetzen aber darf die Entschädigung von keiner anderen Stelle als der Geschworenenbank festgesetzt werden; ihre Schätzung ist sachlich unangreifbar und der Richter, soweit er überhaupt am Verfahren teilnimmt, an sie gebunden. Für die reichsgesetzliche Zulässigkeit einer derartigen Gestaltung des Rechtsstreits berufen sich die Beklagten vergebens auf die Vorschrift des schon oben angeführten § 15 Nr. 2 EGZPO., wonach von der Einführung der ZPO. die landesgesetzlichen Vorschriften „über das Verfahren" bei Streitigkeiten unberührt bleiben, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen. Danach ist es freilich zulässig, daß in den durch die ordentlichen Gerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten über die Enteignungsentschädigungen das Prozeßverfahren durch die Landesgesetzgebung in einer von den Vorschriften der ZPO. über dies Verfahren abweichenden Weise geregelt wird, daß insbesondere auch den Sachverständigen andere und weitergehende Aufgaben als sonst zugewiesen werden. Die in der Einrichtung der Geschworenenbank verkörperte Abweichung erstreckt sich jedoch nicht nur auf Vorschriften der das Verfahren regelnden ZPO., sondern geht über eine bloße Abweichung im Verfahren weit hinaus. Sie besteht in einer anderweiten, den Vorschriften des GVG. widersprechenden Regelung der Gerichtsbarkeit, denn sie legt die Entscheidung nicht in die Hand eines der sonst für die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch solchen betreffend die Enteignungsentschädigung, bestimmten ordentlichen Gerichte, überträgt sie vielmehr einer anderen Amtsstelle. Nach § 12 GVG. wird die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch AG. und LG., durch OLG. und durch das RG. ausgeübt. Die Geschworenenbank ist aber eine außerhalb dieser Gerichte stehende, mit den LG. nur äußerlich verknüpfte, besondere und selbständige rechtsprechende Behörde, wobei zunächst unerörtert bleiben soll, ob sie ein Verwaltungsgericht ist oder nicht. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt zwar durch das LG., ein sachlicher Einfluß auf ihre Zusammensetzung steht ihm aber nur insofern zu, als es aus der durch die Verwaltungsbehörde [Bezirksrat] aufgestellten Geschworenenliste für den einzelnen Fall 16 Geschworene auswählt, von denen, nach der Ausübung des Ablehnungsrechts durch die Beteiligten, 12 Geschworene zur Entscheidung über die Entschädigung die Geschworenenbank darstellen. Sie hat ihren eigenen Gerichtsschreiber. Über die Entschädigung haben in sachlicher Beziehung die Geschworenen ganz selbständig und, abgesehen von der Möglichkeit der Einlegung des formalen Rechtsmittels des Kassationsrekurses, unwiderruflich zu befinden. Die richterliche Einwirkung beschränkt sich hierbei darauf, daß ein Richter als Vorsitzender die Beratung und Abstimmung leitet und nur bei Stimmengleichheit in die Lage kommt, in der Sache selbst seine Stimme abzugeben. Der Spruch der Geschworenen selbst stellt die Entscheidung dar. Er bedarf keiner sachlichen Prüfung und Bestätigung durch ein Urteil, sondern wirkt unmittelbar. Nicht das LG., sondern nur der Vorsitzende prüft, ob die vorgeschriebenen Formen erfüllt sind, und erläßt, wenn sich in dieser Beziehung Anstände nicht ergeben, die Vollstreckbarkeitserklärung. Damit steht der Spruch einem gerichtlichen Urteil gleich. Die Befugnisse der Geschworenenbank gehen hiernach viel weiter als die der Geschworenenbank des Schwurgerichts. Deren Aufgabe erschöpft sich darin, die ihr vom Gericht vorzulegenden Fragen zu beantworten. Zwar ist auch hier das Gericht an die erteilten Antworten gebunden, soweit es nicht ausnahmsweise einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachteil des Angeklagten geirrt haben; das auf Freisprechung oder Verurteilung gerichtete Urteil wird aber nicht durch die Geschworenenbank, sondern durch das Gericht gefällt, und erst gegen dessen Urteil richtet sich das zulässige Rechtsmittel der Revision. An Stelle dieses Urteils steht nach elsaß-lothringischem Enteignungsrecht der Spruch der Geschworenenbank; gegen ihn richtet sich das der ZPO. unbekannte Rechtsmittel des Kassationsrekurses. Der Spruch hat mithin eine ähnliche Kraft wie das Urteil einer Kammer für Handelssachen. Auch bei dieser wirken Laien und ein vorsitzender Richter zusammen, wobei freilich dem letzteren ein stärkerer Einfluß auf die Entscheidung eingeräumt ist als dem Vorsitzenden der Geschworenenbank für die Enteignungsentschädigung. Auch die Entscheidung der Kammer für Handelssachen unterliegt der Anfechtung, und zwar durch die ordentlichen Rechtsmittel. Ein für die Zulässigkeit dieser Kammer wesentlicher Unterschied be-

Digitized by Google

steht aber darin, daß die Kammern für Handelssachen als ordentliche, bei den LG. zu bildende Spruchbehörden durch das GVG. besonders eingesetzt sind, während diesem und auch der ZPO. die Einrichtung einer Geschworenenbank für Enteignungssachen unbekannt ist. Der Spruch dieser Bank hat hiernach nicht die Natur einer bloß gutachtlichen, vom Gericht bei seiner Entscheidung grundsätzlich zu beachtenden Äußerung einer Gemeinschaft von Sachverständigen, ist vielmehr die Entscheidung einer selbständigen Behörde, d. h. einer dem allgemeinen Organismus der Behörden eingegliederten Amtsstelle. Letzteres zeigt sich schon darin, daß gegen ihre Entscheidung die Anrufung einer höheren Instanz zulässig ist und daß beim Ausbleiben der Anrufung die Entscheidung zu einer endgültigen und ihre Durchführung öffentlich-rechtlich erzwingbar wird. Die Geschworenenbank ist auch eine gerichtliche Behörde. Denn ihre Tätigkeit beschränkt sich nicht auf die bloße tatsächliche Abschätzung, sondern sie ist auch in der Lage über Rechtsangelegenheiten zu befinden. Sie hat auf Entschädigungen zugunsten derjenigen Parteien zu erkennen, die unter verschiedenen Rechtstiteln, als Eigentümer, Pächter, Mieter, Gebrauchsberechtigte und sonstige Beteiligte Entschädigung beanspruchen [Art. 39 Abs. 1]. Zwar ist angeordnet [Abs. 4 daselbst], daß, falls über den Grund des Anspruchs oder über die persönliche Berechtigung des Fordernden ein Streit entsteht oder sich Schwierigkeiten erheben, die in keiner Beziehung zur Festsetzung des Entschädigungsbetrages stehen, die Geschworenen die Entschädigung unabhängig von diesen Streitigkeiten und Schwierigkeiten bestimmen, mit denen die Parteien „vor wen Rechtens" verwiesen werden. Entsteht aber hierüber kein Streit oder ergeben sich nach der Meinung der Geschworenen keine solchen Schwierigkeiten, so kann die Geschworenenbank durch ihre Entscheidung den Rechtsstreit vollständig erledigen. Das kann jedoch nicht geschehen, ohne daß sie zum Zwecke der Feststellung der einzelnen Entschädigungen zwischen den Rechten und Pflichten der in verschiedener Art Beteiligten unterscheidet und sie gegeneinander abgrenzt. Diese rechtliche Entscheidung ist eine endgültige, wenn die Einlegung des Kassationsrekurses unterbleibt. Dasselbe trifft mangels solcher Einlegung zu, wenn sich die Geschworenen bewußt über die ihre Befugnisse einschränkende Vorschrift des Art. 39 Abs. 4 hinwegsetzen oder wenn sie unter Verletzung des in dem oben angeführten § 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 enthaltenen Verbots eine Entschädigung zusprechen. Sieht man aber auch hiervon ab, so erheben sich doch sachlich bei der Schätzung der Entschädigung für Grundeigentum, insbesondere bei Teilenteignungen, vielfach oft schwierige Fragen rechtlicher Natur, die zu entscheiden sind. So haben die Geschworenen, je nach Lage des Falles, zu prüfen, ob neben dem Werte der enteigneten Sache auch noch ein weitergehender, durch die Enteignung herbeigeführter unmittelbarer oder mittelbarer Schaden zu ersetzen ist, ob die enteignete Fläche rechtlich Baulandseigenschaft hat, wie dingliche Belastungen auf die Rechte des Eigentümers wertmindernd einwirken, welche Methode der Wertsermittelung anzuwenden ist, welcher Zeitpunkt als der für die Wertsermittelung maßgebende anzusehen ist, inwieweit der Minderwert des Restgrundstücks zu berücksichtigen ist, und ob und in welchem Umfang eine Vorteilsausgleichung stattzufinden hat. Ist hiernach die Geschworenenbank eine selbständige gerichtliche Behörde, so fragt es sich weiter, ob sie die Natur eines Verwaltungsgerichts hat; denn bei Bejahung der Frage wäre die Zulässigkeit der Geschworenenbank nicht zu bezweifeln, da die Landesgesetzgebung nach § 13 GVG. unbeschränkt auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Verwaltungsgerichten zuweisen und auch das Verfahren vor ihnen kraft eigener Machtbefugnis regeln darf, während andere Sondergerichte sich mit der Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur befassen dürfen, wenn sie reichsgesetzlich bestellt oder zugelassen sind. Der äußerliche Zusammenhang, in den die Geschworenenbank mit der vorher durch die Verwaltung bewirkten und nur formell durch gerichtliches Urteil ausgesprochenen Enteignung selbst dadurch gebracht ist [Art. 14], daß schon dieses Urteil den Vorsitzenden der künftigen Geschworenenbank bestimmt, macht diese sicher nicht zu einem Verwaltungsgericht. Bei ihr ist auch irgendein Verwaltungsbeamter als solcher nicht beteiligt, sondern nur ein ordentlicher Richter. Auch die den Kassationsrekurs erledigende höhere Instanz wird weder ganz noch zum Teil durch Verwaltungsbeamte gebildet, sondern ist eine gerichtliche Behörde. Die Geschworenenbank selbst ist also kein Verwaltungsgericht, sondern ein „besonderes Gericht" im Sinne des § 13 GVG., das nach keiner Richtung mit Streitsachen befaßt ist, die man als Verwaltungsstreitsachen bezeichnen könnte. Sie ist aber als solches unzulässig, da sie reichsgesetzlich weder bestellt noch zugelassen ist. Denn sie gehört nicht zu den in § 14 daselbst unter Nr. 1 bis 4 als zugelassen bezeichneten besonderen Gerichten, und auch sonst sind in der Reichsgesetzgebung keinerlei Vorschriften vorhanden, welche sich über ihre Bestellung oder Zulassung verhalten. Ihre Tätigkeit als erkennende Behörde entbehrt hiernach der gesetzlichen Grundlage. Die ihr seinerzeit landesgesetzlich eingeräumten Befugnisse dürfen seit dem Inkrafttreten des GVG. nur noch durch die ordentlichen Gerichte, und zwar nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften der ZPO., ausgeübt werden. Es ist übrigens auch nicht zu verkennen, daß die Geschworenenbank als entscheidendes Gericht mit der neueren Rechtsanschauung und Rechtsentwicklung in Widerspruch steht, die dahin gehen, daß — abgesehen von vereinbarten Schiedsgerichten — solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten allgemeiner Art, bei denen vielfach auch über schwierige Rechtsfragen zu entscheiden ist, regelmäßig nicht ohne Mitwirkung eines oder mehrerer mit den etwa beteiligten Laienrichtern auch sachlich mindestens gleichberechtigten, für das Richteramt vorgebildeten, unabhängigen, beamteten Richter zur Entscheidung zu bringen sind. Das muß um so mehr für Streitigkeiten über Enteignungsentschädigung gelten, da bei ihnen das öffentliche Interesse immerhin mittelbar insofern beteiligt ist, als zu vermeiden ist, daß durch die Gewährung übermäßiger Entschädigungen die Durchführung gemeinnütziger Unternehmungen erschwert wird. Hiernach ist das Verlangen des Klägers, daß die Entschädigung der Beklagten durch das ordentliche Gericht zu erfolgen habe, gerechtfertigt. Das die Klage abweisende BU. war deshalb, und da auch die prozessualen Voraussetzungen der Feststellungsklage [§ 256 ZPO.] hier erfüllt sind, aufzuheben, ohne daß es eines näheren Eingehens auf den von der Revision erhobenen weiteren Angriff bedurfte, der dahin geht, daß das BU. zu Unrecht vom

Digitized by Google

I. ZS. des OLG. gefällt worden sei, während nach der inneren Geschäftsordnung dieser Behörde ein anderer Senat zur Entscheidung berufen gewesen wäre. Doch soviel sei bemerkt, daß nach der Rechtsprechung des RG. der Angriff schon deshalb unbegründet ist, weil der Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts keine Rechtsnorm, seine Verletzung keine Rechtsverletzung ist. Bei seiner jetzigen Entscheidung hat der Senat nicht übersehen, daß in Elsaß-Lothringen bisher, auch nach dem Inkrafttreten des GVG. und der ZPO., die Enteignungsentschädigungen unter Billigung durch die reichsländische Rechtsprechung stets von der Geschworenenbank festgesetzt worden sind, und daß deren prozessuale Zulässigkeit erst in der neuesten Zeit vereinzelt im Schrifttum angezweifelt worden ist. Diese tatsächliche Rechtsübung konnte die richtige Auslegung des Gesetzes für den Streitfall nicht hindern. Dasselbe gilt von dem Umstande, daß anscheinend auch der Bundesrat bei den gesetzgeberischen Arbeiten zu dem elsaß-lothringischen AGGVG. und zu dem Gesetz vom 20. Juni 1887, sowie bei der Einbringung des Entwurfes eines neuen Enteignungsgesetzes vom Jahre 1904 sich auf den Boden gestellt hat, daß auch nach dem Inkrafttreten des GVG. und der ZPO. das Enteignungsgesetz vom 3. Mai 1841 hinsichtlich der Vorschriften über die Geschworenenbank rechtsbeständig geblieben sei. Dies Verhalten kann auch darauf zurückgeführt werden, daß der Bundesrat es für zweifelhaft gehalten haben mag, ob sich eine Beseitigung dieser Vorschriften durch die Rechtsprechung werde ermöglichen lassen, und daß er deshalb, aus politischen oder sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen, den unter Umständen bequemeren und sichereren Weg eingeschlagen haben mag, das erstrebte Ziel schrittweise durch die Gesetzgebung zu erreichen. Da bisher über die Höhe der den Beklagten zustehenden Enteignungsentschädigung sachlich noch nicht verhandelt ist, war der Rechtsstreit in die erste Instanz zurückzuverweisen. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung. Fiskus des Deutschen Reichs c. M. u. Gen., U. v. 9. Nov. 15, 335/15 VII. — Colmar. [B.]

---

b) Strafsachen.

Berichtet von Friedrich Kloeppel, Blasewitz, Rechtsanwalt beim OLG. Dresden.

1. § 365 StGB. Handlungen, die nach Schluß der Polizeistunde erlaubt sind (Zusammenhang mit dem Schankgewerbe).] †) § 365 StGB. — und dementsprechend auch die Anordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals vom 5. Februar 1915 — setzt voraus, daß „der Wirt das Verweilen seiner Gäste über die Polizeistunde hinaus duldet". Im vorliegenden Falle hat sich der Angeklagte darauf beschränkt, einen Angestellten der Wach- und Schließgesellschaft, der ihn darauf aufmerksam gemacht hatte, daß eine Luftklappe des Wirtschaftsraumes nicht geschlossen war, nach Eintritt der Polizeistunde als Erkenntlichkeit für den geleisteten Dienst unentgeltlich Bier und Schnaps zu verabreichen. Hierdurch wurde der Tatbestand einer Übertretung der Polizeistunde nicht verwirklicht. Zunächst kann schon zweifelhaft sein, ob der Angestellte der Wach- und Schließgesellschaft, der unter den bezeichneten Umständen die Getränke verabfolgt erhielt, ein „Gast" im Sinne der angezogenen Bestimmungen war. Aber auch wenn dies angenommen würde, so bleibt doch immer als Voraussetzung der Strafbarkeit erforderlich, daß das Dulden des Verweilens von Gästen über die Polizeistunde hinaus im Zusammenhange stehen muß mit der Ausübung des Schankgewerbes. Ein solcher Zusammenhang wird keineswegs notwendig dadurch ausgeschlossen, daß den schon vor Eintritt der Polizeistunde anwesend gewesenen Gästen nachher Getränke unentgeltlich verabreicht werden, etwa weil der Wirt sie als seine Privatgäste betrachtet; desgleichen kann in dem Dulden des weiteren Verweilens von Gästen, ohne daß an sie nach Eintritt der Polizeistunde noch Getränke abgegeben werden, eine strafbare Fortsetzung des Schankgewerbes liegen, zumal wenn das Verweilen geduldet wird, um die Gäste dadurch zu weiterem Besuche der Wirtschaft geneigt zu machen; auch das Mitwirken eines außerhalb des Gewerbebetriebes liegenden Beweggrundes schließt die Strafbarkeit nicht aus. Immer aber muß ein Zusammenhang mit der Ausübung des Schankgewerbes gegeben sein, sei es, daß das Dulden von Gästen den Schankbetrieb durch entgeltliche Verabreichung von Getränken unmittelbar fördert, sei es, daß es denselben nach dem Willen des Wirtes wenigstens mittelbar zugute kommen soll. Ein solcher Zusammenhang fehlt hier. Es kam dem Angeklag.en in erster Linie darauf an, sich dem Angestellten erkenntlich zu erweisen, und wenn sein Wille weiter dahin ging, sich durch die unentgeltliche Abgabe von Getränken den Bewirteten als sorgfältigen Wächter seiner Wirtschaft auch für die Zukunft zu erhalten, so fehlt hier der erforderliche innere Zusammenhang mit dem Betriebe des Schankgewerbes. Urt. d. III. Sen. v. 3. Jan. 16 (770/15). — Hamburg.

2. § 370 Nr. 5 StGB. Entwendung von Kohlen zum Verbrauch im Hausstande.] †) Briketts und Holz sind zweifellos Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs. Auch besteht kein rechtliches Bedenken, die entwendeten Sachen, deren Gesamtwert 1,50 ℳ beträgt, als Gegenstände von unbedeutendem Werte anzusehen. Gleichwohl hat die Strafkammer die Anwendung des § 370 Nr. 5 StGB. mit der Begründung abgelehnt, „der Angeklagte habe nicht gestohlen, um die ent-

Zu 1. Das Urteil steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung; vgl. Olshausen, § 365 Anm. 4a und die dort angeführten Entscheidungen.

Zu 2. Bislang hat das RG. — vgl. RGSt. 13, 371 ff., insbesondere S. 375 — die Meinung vertreten, daß eine Entwendung „zum alsbaldigen Verbrauch" auch bei der Wegnahme zum Verbrauch durch einen beliebigen Dritten, ja sogar — s. RGSt. 46, 379 ff.; 47, 247 ff.; 47, 266 — zum Verbrauch durch Tiere vorliege. Im Gegensatz hierzu fordert die vorliegende Entscheidung für die Person des Konsumenten ein Doppeltes: 1. der Konsument muß ein Angehöriger des Täters sein; 2. er muß mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft leben. — Wenn RG. auch nicht völlig zweifelsfrei erklärt, ob es die frühere Rechtsprechung derartig einschränkend abgeändert wissen, oder ob es vorläufig zur früheren Judikatur noch keine Stellung nehmen will, so ist doch das erste anzunehmen, und zwar sowohl nach der Ausdrucksweise: „Eine Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch kann auch dann (nicht etwa: zum mindesten auch dann) vorliegen, wenn ...." wie nach der Erklärung, RGSt. 13, 371 ff. gehe noch weiter als diese Entscheidung, wie endlich und vor allem nach der Rüge des RG., die Strafkammer habe zu Unrecht den vor-

Digitized by Google

(RGSt)

wendeten Gegenstände alsbald zu verbrauchen, sondern um sie einem anderen — seiner Schwester — zu überbringen und die ihm von dieser zum Einkauf von Briketts übergebene Mark zu unterschlagen". Diese Begründung läßt erkennen, daß die Nichtanwendung des § 370 Nr. 5 StGB. auf einem Rechtsirrtum beruht. Eine Entwendung „zum alsbaldigen Verbrauch" ist nicht bloß dann gegeben, wenn der Täter bei der Wegnahme den Zweck verfolgt, die weggenommenen Sachen für sich persönlich zu verbrauchen. Sie kann vielmehr auch dann vorliegen, wenn der Täter bei der Wegnahme den Zweck verfolgt, daß ein Angehöriger, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, die weggenommene Sache in der gemeinsamen Haushaltung verbrauchen soll, vgl. die noch weitergehende Entscheidung in RGSt. 13, 371 ff. Ferner schließt der Zweck, eine Unterschlagung zu begehen oder zu verdecken, nicht aus, daß der Täter noch andere Zwecke verfolgen kann. Die Strafkammer hat es unterlassen, den vorliegenden Fall von den erwähnten Gesichtspunkten aus zu prüfen. Das angefochtene Urteil ist daher nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Urt. d. I. Sen. v. 4. 11./2. 12. 15 (603/15). — Bayreuth.

3. § 502 StPO. Gültigkeit eines abweichenden Kostenvergleichs.] †) Dahingestellt kann bleiben, ob die Zwangsvollstreckung möglich ist aus einem im Laufe des Privatklage-

liegenden Fall nicht unter den erwähnten Gesichtspunkten — ob es sich um einen in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Angehörigen handelt — untersucht.

Die einschränkende Auslegung des RG. im vorliegenden Fall ist nicht bedenkenfrei: § 370 Ziff. 5 spricht von Entwendung „zum alsbaldigen Verbrauch" schlechthin. Es kann hiernach nur zweifelhaft sein, ob lediglich die Entwendung zum Verbrauch des Täters oder auch Dritter von § 370 umfaßt wird. Aus dem Kreis der Dritten im Wege der Auslegung eine bestimmt begrenzte Menge herauszugreifen, ist unzulässig. Käme nur eine bestimmte Gattung von Verbrauchern nach § 370 in Frage, so hätte diese im Gesetz aufgeführt werden müssen. So spricht denn auch § 308 Ziff. 13 des Kommissionsentwurfs des neuen StGB. beim Mundraub ausdrücklich von Entwendung „zum alsbaldigen Verbrauch durch sich oder einen Angehörigen". (Ebermeyer, Der Entwurf eines deutschen StGB. S. 99). Da die Forderungen einer verständlichen Ausdrucksweise hierüber Zweifel nicht zulassen, so kann die vom RG. gemachte Einschränkung auch nicht aus dem Sinn des Gesetzes, der nur ein Führer in Zweifelsfragen sein kann, hergeleitet werden. — Abgesehen davon, kann sich RG. auch aus folgenden Gründen nicht auf den Sinn des Gesetzes berufen. Das Strafmildernde des Mundraubs liegt in der Stärke der folgenden in dem Täter wirkenden beiden Anreizmittel zur Tat: „eines augenblicklichen Gelüstes oder einer augenblicklichen Notlage" (RGSt. 13, 373). Bei jenem kann es sich nur um ein Bedürfnis des Täters, bei dem zweiten um ein Bedürfnis des Täters oder solcher Personen handeln, für die zu sorgen der Täter verpflichtet ist. Bei Entwendung für andere Dritte kann Nächstenliebe, nie aber Not den Täter zum Delikt treiben. Der Kreis der genannten dritten Person deckt sich nun nicht mit dem der „Angehörigen" (§ 52 Abs. 2 StGB.) oder dem der in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Personen.

Bedenkenslos ist die Ansicht des RG., daß die gleichzeitige Verfolgung anderer Zwecke die Qualifikation des Delikts als Mundraub unberührt läßt. Rechtsanwalt Oborniker, Berlin.

Zu 3. Die Entscheidung, die in ihrem ersten Teil den grundsätzlichen Standpunkt des RG. bezüglich der Strafbarkeit des Versuchs verfahrens geschlossenen Vergleich, demzufolge der Privatkläger Privatklage und Strafantrag zurückgezogen, der Angeklagte aber die Kosten des Verfahrens einschließlich der Anwaltskosten des Privatklägers übernommen hat, denn, da dem Angeklagten nur Versuch nicht Vollendung des Vergehens der Erpressung zur

am untauglichen Objekt festhält, interessiert insoweit nicht. Wesentlich aber ist, daß mit voller Bestimmtheit vom RG. betont wird, daß der § 502 StPO. lediglich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Antragsteller, der den Strafantrag zurückgenommen hat, bzw. dem Privatkläger, der Privatklage und Strafantrag zurückgenommen hat, gegenüber der Staatskasse regelt, die zwischen den Parteien bezüglich der Kostenfrage getroffenen Abmachungen aber unberührt läßt. Mit der Auffassung, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten der Staatskasse gegenüber durch Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht berührt wird, steht diese Rechtsprechung, soweit das Privatklageverfahren in Betracht kommt, im Widerspruch mit Loewe (Anm. 6 b zu § 502 a. a. O.) und den dort angeführten gerichtlichen Entscheidungen und wissenschaftlichen Ausführungen, während wieder andere dort gleichfalls aufgeführte Entscheidungen von Oberlandesgerichten, sowie anderen Autoren den Standpunkt des RG. teilen, den dieses selbst auch bisher eingenommen hat. Die Praxis der Gerichte ist keine gleichartige. Gewöhnlich wird bei sogenannten Vergleichen in Privatklagesachen der Gerichtsbeschluß dahin gefaßt, daß das Verfahren nach Maßgabe des Vergleichs, also auch bezüglich der Kosten, eingestellt wird, während bei genauer Befolgung der reichsgerichtlichen Auffassung eigentlich die Kosten dem Privatkläger bzw. Widerkläger, der mit der Klage oder Widerklage den Strafantrag zurücknimmt, auferlegt werden müssen, und es den Parteien zu überlassen wäre, die vom Gegner übernommenen Kosten von diesem beizutreiben. Das Gericht selbst hält sich aber trotz des Beschlusses, daß das Verfahren nach Maßgabe des Vergleichs eingestellt werde, tatsächlich zumeist in erster Linie an den Kläger, der den Strafantrag zurückgenommen hat, so daß es praktisch im allgemeinen den fiskalisch günstigen Standpunkt des RG. vertritt. — Was den positiven Teil der reichsgerichtlichen Auffassung anlangt, so ist er eigentlich selbstverständlich. Daß trotz der Verpflichtung des den Strafantrag Zurücknehmenden, die Kosten des Verfahrens zu tragen, eine rechtlich wirksame Abmachung dahin getroffen werden kann, daß sie der Gegner trägt, ist selbstverständlich. Eine solche Abmachung hat dann die Bedeutung, daß, je nachdem man dem RG. oder der Ansicht von Loewe folgt, der Gegner entweder dem Antragsteller die von ihm an die Staatskasse zu leistenden Zahlungen ersetzt oder daß er sich direkt der Staatskasse gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet. Von Bedeutung kann die materielle Gültigkeit eines solchen Abkommens im Hinblick auf § 19 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562) werden. Hier wird die Vorschrift des § 91 Abs. 2 ZPO. über die Kostenerstattung für das Verfahren auf erhobene Privatklage außer Anwendung gesetzt. Teilt man also den Standpunkt des RG., wonach der Privatkläger, der die Privatklage zurückgenommen hat, trotz Übernahme der Kosten seitens des Gegners der Staatskasse gegenüber verpflichtet bleibt und nur einen Anspruch darauf hat, daß ihm die an die Staatskasse gezahlten Kosten vom Gegner erstattet werden, so wird man annehmen müssen, daß dieses Recht auf Erstattung durch die angeführte Bundesratsverordnung zur Zeit beseitigt ist. Ist diese Auffassung richtig, so dürfte diese Bestimmung der Bundesratsverordnung allerdings weniger zu einer Entlastung als zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen, da die Zahl der Vergleiche in Privatklageverfahren zweifellos erheblich abnehmen würde, wenn der Verletzte, der dem Beschuldigten die Strafe erläßt, nicht einmal den Gegenwert der Kostenbefreiung dafür erhält.

Geheimer Justizrat Leonhard Friedmann, Berlin.

Digitized by Google

(RGSt)

Last gelegt ist, so kam es nicht darauf an, ob die Zwangsvollstreckung, deren Unterlassung er bezielte, in Wirklichkeit zulässig war, sondern es genügte, daß er sie für zulässig hielt und dies geht aus den Urteilsgründen als Überzeugung des LG. genügend hervor. Sodann hat der Angeklagte nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe durch die Drohung, deren er sich bediente, seinen Gegner nicht nur von der Prozeßhandlung der Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich abschrecken, sondern auch zwingen wollte, auf die Geltendmachung der aus dem Vergleich erwachsenen Rechte zu verzichten. Nicht beizutreten ist aber der Ausführung des Angeklagten, das Streben nach diesem Verzicht sei kein Streben nach einem rechtswidrigen Vermögensvorteil gewesen, weil der § 502 StPO., der im Falle der Einstellung des Strafverfahrens wegen Zurücknahme des Antrags den Antragsteller für kostenpflichtig erklärt, zwingendes Recht, eine Abänderung der Pflicht, die Kosten zu tragen, durch Vergleich unzulässig sei. Wohl hat das RG. (RGSt. 23 S. 197, 198) ausgesprochen, daß der § 502 StPO. unbedingte Anwendung erheischt und daß ein Übereinkommen der Beteiligten über den Kostenpunkt die Verpflichtung des Gerichts, den Antragsteller nach § 502 StPO. in die Kosten zu verurteilen, nicht aufhebt. Allein dabei handelt es sich lediglich um das Verfahren des Strafrichters und um das Verhältnis der Staatskasse zu den Beteiligten. Daß auch außerhalb dieses Verfahrens und dieses Verhältnisses ein Übereinkommen über die Kosten der Privatklage wirkungslos oder daß es sogar unzulässig wäre, hat das RG. in der angeführten Entscheidung nicht ausgesprochen. Es setzt vielmehr die Zulässigkeit eines solchen Übereinkommens und seine Wirksamkeit unter den Beteiligten voraus in den Worten: „Der Antragsteller mag sich auf Grund eines solchen Übereinkommens von dem Angeklagten nachträglich Ersatz leisten lassen; dem Staate gegenüber ist der Antragsteller der Kostenpflichtige." In diesem Sinne werden denn auch Vergleiche über den Kostenpunkt im Privatklageverfahren tagtäglich geschlossen; sie sind von den Gerichten in feststehender Rechtsprechung anerkannt. Wenn darum das LG. im vorliegenden Fall annahm, das Streben des Angeklagten, die durch den Vergleich übernommene Kostenpflicht ohne Rechtsgrund abzuwenden, sei ein Streben nach rechtswidrigem Vermögensvorteil im Sinne des § 253 StGB. gewesen, so ist darin kein Rechtsirrtum zu finden. Da auch sonst bei der Nachprüfung des Urteils ein Verstoß gegen das Strafgesetz nicht hervorgetreten ist, war der Revision der Erfolg zu versagen. Urt. d. V. Sen. v. 7. Dez. 15 (419/15). — Duisburg.

4. Wettbewerbsgesetz § 8. Das Nachschieben ist auch insoweit strafbar, als die nachgeschobene Ware nicht ausschließlich für den Ausverkauf bestimmt ist.] †) Der Angeklagte hat innerhalb der Geschäftsräume im Rahmen des stattfindenden Ausverkaufes und als Ausverkaufsware Kleidungsstücke teils zum Verkauf gestellt, teils tatsächlich verkauft, von denen das Urteil für erwiesen erachtet: „Daß sie zur Zeit der Ankündigung und des Beginns des Ausverkaufs noch nicht vorhanden und auch nicht zum Ausverkauf bestimmt waren, daß sie vielmehr von dem Angeklagten zunächst für das von ihm betriebene Jahrmarktsgeschäft — und zwar vermutlich über den insoweit vorhandenen und vorausgesehenen Bedarf heraus — während des Ausverkaufs bestellt und bezogen waren, und in das Lager verbracht und diesem einverleibt wurden, das nach Inhalt der öffentlichen Ankündigungen mittels des Ausverkaufs wegen Aufgabe des Ladengeschäfts geräumt werden sollte." Trotzdem ist der Angeklagte von der aus § 8 UnlWG. erhobenen Anklage freigesprochen worden und zwar um deswillen: „weil die Verbringung der nachbestellten Jahrmarktswaren in den Laden — sei es bei Ankunft am Wohnort des Angeklagten, sei es von den besuchten Jahrmarktsorten aus — mit der Absicht erfolgt sei, die Waren dort zu lagern, um sie, soweit sie nicht im Ausverkauf weggehen sollten, auf den nächsten Jahrmarkt mitzunehmen und dort abzusetzen." Bei dieser Absicht, die nach den Urteilsgründen anscheinend schon bei der Bestellung der

Zu 4. Mit diesem Urteil des RG. wird das Tatbestandsmerkmal des § 8, „nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft", mit dem sich schon manche Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs beschäftigt haben, nach einer weiteren Richtung ausgelegt: Es soll nicht darauf ankommen, ob die Ware ursprünglich nicht zum Zwecke des Ausverkaufs herbeigeschafft war, sondern erst nach Beendigung des Ausverkaufs veräußert werden sollte. Vielmehr soll es genügen, wenn während des Ausverkaufs zufolge anderweiter Entschließung des Geschäftsinhabers die Hinzufügung der Ware zur Ausverkaufsmasse — im Widerspruch mit der Ausverkaufsankündigung — erfolgt ist. Zugleich betont obiges Urteil des RG. die schon in früheren Entscheidungen aufgestellten Grundsätze, wonach die Kundgabe des Willens zur Veräußerung einer Ware als Ausverkaufsware — im Widerspruch mit der Ausverkaufsankündigung — genügt, da schon darin ein bewußtes Vermehren der durch die Ausverkaufsankündigung rechtlich abgegrenzten Warenmasse liege. Das in § 8 unter Strafe gestellte „Herbeischaffen" bedeutet diejenige Tätigkeit, die eine Hinzufügung von Ware zu dem Bestande enthält, auf den die Ankündigung des Ausverkaufs sich erstreckt. Daß ein Verkauf der herbeigeschafften Waren stattgefunden hat, ist nicht erfordert, vielmehr genügt es, daß die Waren „durch den Ausverkaufsbetrieb hindurchgegangen und von ihm ergriffen worden sind" (RG. in LeipzZ. 1914, 873). Unabhängig vom Ausverkauf eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande dürfen Waren in das betreffende Geschäftslokal geschafft werden (RG. in Recht 1914 Nr. 2214). Der Begriff des „Herbeischaffens" ist nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung zu verstehen, und zwar als ein Empfangnehmen und Bereitstellen der Waren zu Ausverkaufszwecken ohne Rücksicht darauf, ob die Waren vorher in demselben Laden, Hause usw. sich befanden (RGSt. 44, 275). Die räumliche Hinzufügung der Ware zum Ausverkaufslager ist hiernach nicht erfordert (RGSt. 45 S. 168, 371; 48, 35). Auf die bürgerlichrechtliche Wirkung und Eigenschaft des Herbeischaffens kommt es nicht an. Insbesondere ist es belanglos, ob der Herbeischaffende der Eigentümer der herbeigeschafften Ware ist; denn das Zufügen zu dem auszuverkaufenden Warenbestande wird von § 8 nicht als eine rechtsgeschäftliche Handlung betrachtet, sondern als ein rein tatsächlicher Vorgang, der lediglich mit Rücksicht auf die notwendige Wahrheit der Ausverkaufsankündigung strafrechtlich von Belang ist (RGSt. 46, 235). Auch die aus einer Zweigniederlassung in den Ausverkauf einer anderen Niederlassung hineingenommenen Waren sind als „nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft" anzusehen, wenn gemäß der Ausverkaufsankündigung der Warenvorrat nur des einen bestimmten Geschäfts ausverkauft werden sollte (RGSt. 45, 173; 46, 232, unter Mißbilligung von RGSt. 44, 61). So auch Fuld in Recht 1914, 259.

Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

Digitized by Google

(RGSt)

Waren bestand, sollen diese nicht, wie es das Gesetz verlangt, als „nur, d. h. ausschließlich für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft" gelten können. Das ist rechtsirrig. Ohne weiteres hat die Annahme des Urteils dann als verfehlt zu gelten, wenn der Angeklagte — so, wie es die Begründung des Urteils nahelegt — beabsichtigt hat, für den Ausverkauf neue Ware herbeizuschaffen und im Ausverkaufslager nachzuschieben, und dabei nur in Aussicht genommen hat, diese Ware, wenn und soweit ihr Absatz innerhalb des Ausverkaufs nicht gelinge, anderweit auf Jahrmärkten zu verkaufen. Denn in diesem Falle wäre die demnächst tatsächlich durch zum Verkaufstellen und teilweisen Verkauf in den Ausverkauf einbezogene Ware von vornherein ausschließlich für die Zwecke des Ausverkaufs bestellt und herbeigeschafft worden, nur unter dem für die Strafbarkeit des Angeklagten völlig unerheblichen Vorbehalt, die Ware, soweit sich gegen seinen Willen ihr Absatz im Ausverkauf nicht bewirken lasse, anderweit in seinem Marktgeschäft zu verwerten. Die Rechtsansicht der Strafkammer ist aber auch dann unhaltbar, wenn die Urteilsbegründung dahin zu verstehen ist, daß der Angeklagte die Waren während des Ausverkaufs zunächst nicht zu dem Zweck bestellt und in den Laden zur Ausverkaufsware aufgenommen hat, um sie der Ausverkaufsmasse einzuverleiben, sondern wenn die Verbringung in die Ausverkaufsräume zunächst nur oder gleichzeitig auch zu dem Zwecke erfolgt ist, um die Ware dort zu lagern, weil ihm andere Lagerräume nicht zur Verfügung standen: Denn auch wenn die Ware zur Veräußerung auf Jahrmärkten bestimmt war und bei ihrer Lagerung in den Ausverkaufsräumen ihre Verbringung auf die Märkte und dortige Verwertung ins Auge gefaßt war, der Angeklagte sich aber dann jeweils entschloß, die lagernde Ware nach Bedarf in den Ausverkauf einzubeziehen und als Ausverkaufsware zu veräußern, bleibt seine Strafbarkeit bestehen. Ausschlaggebend ist, daß der Angeklagte die neubezogene Ware ganz oder zum Teil innerhalb des Ausverkaufs zum Verkaufe gestellt hat; gleichgültig ist, von welcher Absicht er vorher bei ihrer Bestellung und der demnächstigen Verbringung in den Ladenraum geleitet war. Die Ware ist nachgeschoben und „nur zum Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft", auch dann, wenn sie in dem Zeitpunkt der Heranziehung zum Ausverkauf sich bereits, und zwar ausschließlich zum Zweck der Lagerung in den Ausverkaufsräumen befand, gleichviel, ob erkennbar von der eigentlichen Ausverkaufsware abgesondert oder nicht, sofern dieser Zeitpunkt der Verwendung als Ausverkaufsware ein späterer ist, als derjenige der Ausverkaufsankündigung, wodurch die zum Ausverkauf bestimmte Warenmasse erkennbar derart abgegrenzt und bestimmt war, daß die noch nicht bezogene Jahrmarktsware davon ausgeschlossen war. Ihrem Grunde nach richtet sich die Strafdrohung des § 8 nicht, wie die Strafkammer anzunehmen scheint, gegen das Vor- und Nachschieben als solches, also die auf Vermehrung der eigentlichen Ausverkaufsmasse gerichtete Tätigkeit. Das Gesetz schafft vielmehr in der Strafdrohung eine Sicherheitsmaßregel dafür, daß in der tatsächlichen Ausführung eines angekündigten Ausverkaufs die Wahrheit des Inhalts der Ankündigung dahin erhalten bleibt, daß andere Ware, als die in der Ankündigung bezeichnete, nicht zum Verkaufe gelangen und gestellt werden kann, und dadurch dem Ausverkauf eine höhere Leistungsfähigkeit verliehen wird, als ihm nach dem Maß der Warenvorräte zukommt, die aus dem angekündigten Anlaß Gegenstand des Ausverkaufs bilden sollen. Durch die — in beliebiger Form — erfolgte Einbeziehung von Waren, auf die sich die Ankündigung nicht erstreckt, in ihrem Feilhalten und ihrer Veräußerung als Ausverkaufsware, wird die ursprüngliche Ankündigung nachträglich unwahr. Die Zugkraft des Angebots, wie es in der Ankündigung zum Ausdruck kommt, wird nachträglich ausgenützt für Waren, die nicht unter das ursprüngliche Angebot fallen und für die auch die Gründe, die das Angebot günstig gestalten, nicht zutreffen. Das ist in verschiedenen Entscheidungen des IV. StS. eingehend ausgeführt und klargelegt (RGSt. 46, 432, sowie 4 D 1067/13 und 893/13). Diese Bedeutung der Strafbestimmung des § 8 trat auch in dem „vorläufigen Gesetzentwurf" § 10 deutlich zutage, woselbst die Strafdrohung gegen den gerichtet war, der im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkauf stellt, die nachträglich den von der Ankündigung getroffenen Waren hinzugefügt worden sind, oder für deren Verkauf der bei der Ankündigung angegebene Grund des Ausverkaufs nicht zutrifft. Für das geltende Gesetz ist in RGSt. 45 S. 45/50, 168/172, 314/316 und ins besondere Bd. 48 S. 35 die gleiche Rechtsanschauung vertreten, wonach das eigentlich Strafbare die Erstreckung des Ausverkaufs auf eine Ware der vorstehend gekennzeichneten Art ist, nicht aber die Tätigkeit, die darauf abzielt, eine Ware örtlich mit der Ausverkaufsware zu vereinigen und zu vermischen ausschließlich zu dem Zwecke, sie gleichfalls dem Ausverkauf zuzuführen. Wie deshalb der Ausverkauf unbefugt und in strafbarer Weise auf Waren erstreckt werden kann, die überhaupt nicht zum Ausverkaufslager gelangen, aber innerhalb der Betriebstätigkeit des Ankündigenden als Ausverkaufsware zum Verkauf gestellt oder veräußert werden (RGSt. 48, 35), so ist eine der Ankündigung zuwiderlaufende Erstreckung des Ausverkaufs auf verbotswidrig nachgeschobene Waren auch da anzunehmen, wo sich diese, gleichviel aus welchem Anlaß, bereits in dem Ausverkaufsraum befinden und mit der Ausverkaufsware örtlich vereinigt sind, und dann, ohne daß dies der Zweck ihrer Verbringung dorthin war, zufolge anderweiter Entschließung des Betriebsinhabers von ihm nicht außerhalb des Ausverkaufsbetriebs, sondern innerhalb desselben als Ausverkaufsware veräußert werden. Auch solche Ware ist, wenn auch erst unmittelbar vor dem Verkaufe oder dem Zumverkaufstellen, zum Zwecke des Ausverkaufs herbeigeschafft. Denn darunter wird, wie in der Entscheidung des RG. 3 D 988/14 auch schon ausdrücklich anerkannt ist, jede Tätigkeit verstanden, wodurch die Ausverkaufsmasse als solche derart vermehrt wird, daß die Übereinstimmung des in der Ankündigung bezeichneten und des tatsächlich dem Ausverkauf unterworfenen Warenbestands aufgehoben wird. Ob dabei die neue Ware von auswärts bezogen oder nach der Ausverkaufsstelle gebracht wird, ist gleichgültig, denn nicht rein örtlich ist der Begriff des Herbeischaffens aufzufassen, sondern wirtschaftlich (RGSt. 45, 168/173) als ein bewußtes Vermehren der Ausverkaufsmasse um Waren, die nicht dazu gehören. Jede derartige Vermehrung der Warenmasse und Ausdehnung des Ausverkaufs nach dessen Eröffnung enthält, selbst wenn sie nicht anders in die Erscheinung tritt, als durch die Kundgabe des Willens zum Ver-

Digitized by Google

(RGSt)

kauf als Ausverkaufsware, ein Nachschieben, ein solches Nachschieben erfolgt regelmäßig nur zum Zwecke des Ausverkaufs, sofern die zur Ausverkaufsmasse einbezogene Ware selbständig Gegenstand des Ausverkaufs bilden soll und nicht etwa nur als Zubehör oder zum Zweck der Ausbesserung der eigentlichen Ausverkaufsware Verwendung findet. Urt. d. I. Sen. v. 16. Sept. 15 (294/15). — Ellwangen.

5. Kommunalbeamtengesetz und Städteordnungen. Erwerb der Beamteneigenschaft.] †) Die Tatsache, daß die jetzt in der Revisionsinstanz beigebrachte, vom 30. Juli 1904 datierte Anstellungsurkunde des Angeklagten anscheinend von dem gesamten Magistratskollegium vollzogen ist, kann freilich nach § 376 StPO. vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden. Es ist aber, hiervon abgesehen, das angefochtene Urteil, auch soweit diejenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen es beruht, in Frage kommen, unhaltbar. Zunächst würde der Angeklagte selbst dann als gültig angestellter städtischer Beamter anzusehen sein, wenn man mit der Strafkammer annehmen wollte, die Frage sei nach den Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes zu entscheiden. Denn § 61 Nr. 8 der Hessen-Nassauischen Städteordnung, den die Strafkammer zur Begründung ihrer Ansicht, daß die Anstellungsurkunde des Angeklagten eine zweite Unterschrift hätte tragen müssen, heranzieht, hat nur Urkunden über Privatrechtsgeschäfte im Auge, gilt also nicht für Beamtenanstellungen, für diese namentlich auch nicht etwa aus dem Grunde, weil die Stadtgemeinde durch die urkundliche Anstellung zugleich Verpflichtungen, nämlich an den angestellten Beamten Gehalt und Pension zu zahlen, übernehme. Das hat das preußische Oberverwaltungsgericht in bezug auf Vorschriften anderer preußischer Städte- und Landgemeindeordnungen, die mit dem erwähnten § 61 Nr. 8 wörtlich gleichlauten, wiederholt ausgesprochen (vgl. RGSt. 31, 131; 66 S. 224, 225), und auch der III. ZS. des RG. ist in seinem Urteil vom 15. April 1913, abgedruckt im PrVerwBl. 34, 916, im Anschluß an die die gleiche Auffassung vertretende Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 12. Mai 1903 (Preußisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 122) davon ausgegangen, daß es zur Gültigkeit der Anstellung genüge, wenn die dem Beamten ausgehändigte Anstellungsurkunde von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter allein unterschrieben sei. Dieser Annahme schließt sich der erkennende Senat an. Es kommt indessen auf den vorstehend dargelegten Gesichtspunkt überhaupt nicht an. Denn schon der Ausgangspunkt der Strafkammer, von dem sie zu einer unrichtigen Auslegung des § 61 Nr. 8 der Hessen-Nassauischen Städteordnung gelangt ist, ist unrichtig. Die Strafkammer hat übersehen, daß § 1 des preußischen Kommunalbeamtengesetzes ausdrücklich nur darüber, wer als Kommunalbeamter „im Sinne dieses Gesetzes" gelten solle, Bestimmungen trifft, also nach anderen Richtungen hin, insbesondere soweit der Begriff des Kommunalbeamten strafrechtlich in Frage kommt, keine Änderung des bestehenden Rechtszustandes herbeiführen wollte. Wenn daher § 359 StGB., und zwar wiederum in der Beschränkung auf eine bestimmt abgegrenzte Rechtsmaterie („im Sinne dieses Strafgesetzes") eine Begriffsbestimmung des Beamten aufstellt, die für alle Amtsvergehen, also auch für den Fall des § 348 StGB. gelten soll, so liegt es auf der Hand, daß der Beamtenbegriff des Strafrechts sich mit demjenigen des preußischen Kommunalrechts nicht deckt, sondern für jedes dieser beiden Rechtsgebiete der Begriff des Beamten selbständig nach den insoweit maßgebenden Sondervorschriften bestimmt werden muß. Danach ist, entgegen dem § 1 des preußischen Kommunalbeamtengesetzes, im Sinne des StGB. die Beamteneigenschaft desjenigen, der ein Amtsvergehen begangen hat, nicht dadurch bedingt, daß ihm eine formgerechte Anstellungsurkunde erteilt worden ist, vielmehr kommt hier, wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, jene Eigenschaft jeder Person zu, die durch eine Bestallungsurkunde oder formlos von einer staatlichen oder gemeindlichen Anstellungsbehörde dazu berufen worden ist, Verrichtungen, die den Charakter einer öffentlichen Amtstätigkeit haben, innerhalb eines bestimmten, räumlich und sachlich begrenzten Geschäftskreises auszuüben. Auf diesem Standpunkt steht bereits das Urteil des II. StS. des RG. vom 8. Juli 1902 (RGSt. 35, 325), und der erkennende Senat hat kein Bedenken, dem beizutreten. Urt. d. I. Sen. v. 13. Dez. 15 (410/15). — Marburg.

6. Belagerungszustandsgesetz §§ 4, 9b. Höchstpreisfestsetzungen der Militärbefehlshaber. Unzulässige Weiterübertragung der Befugnis.] †) Die gesetzliche Grundlage für eine Festsetzung von Höchstpreisen, die nach Erklärung des Kriegszustandes durch den Militärbefehlshaber erfolgt, bildet

---

Zu 5. Über die Lehre von den verfassungsrechtlichen und den geschäftsrechtlichen Formvorschriften vgl. RGZ. 64, 408; 67, 269; 68, 407; 73 S. 73, 205 (mit Literaturangabe) in PrVBl. 27, 233; 28, 931; 30, 158; in JW. 1905, 446[35]; 1907, 89[19]; 1908, 662[32]; 1911, 749[3]; ferner das demnächst von mir in diesen Blättern zu besprechende Buch von Helfritz, Die Vertretung der Städte usw., Berlin 1916, in dem sich auch auf S. 94 Ausführungen über die Vieldeutigkeit des Begriffes Beamte finden.

Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

Zu 6. Das vorliegende Urteil ist in mehrfacher Hinsicht interessant:

a) Zunächst bestätigt das RG. wieder, daß nach seiner Ansicht die Zivilbehörde durch die Erklärung des Kriegszustandes so gut wie vollkommen ausgeschaltet wird — scheint ihm ja doch sogar die gesamte Kriegsnotgesetzgebung nicht erforderlich gewesen zu sein, insofern nach seiner Ansicht bereits die Militärbefehlshaber „als Inhaber der ihnen vom Kaiser übertragenen Militärgewalt" (Lobe in DJZ. 1916 Sp. 172) ausreichende Machtvollkommenheit besitzen. Bei Konkurrenz der militärischen und der von der Zivilbehörde ausgehenden Anordnung geht, nach dem RG., unbedingt erstere vor, und wäre letztere selbst reichsgesetzlich oder durch den Bundesrat kraft Notverordnungsrechts getroffen. Im Fragefall durchkreuzt der Festungskommandant (offenbar ist das obige „Gouvernement" so zu verstehen) die ministerielle Ausführungsanweisung zum Höchstpreisgesetz, wobei ihm noch das Mißgeschick unterläuft, daß seine zweite Anordnung, mittels deren anscheinend die Übereinstimmung mit der ministeriellen Ausführungsanweisung hergestellt werden sollte, die zu beauftragende Stelle mit einer anderen verwechselt. Die Folge ist, daß kein Mensch mehr weiß, woran er eigentlich ist und daß eben das Publikum, zu dessen Besten ja verordnet wird, sich straffällig macht. Dabei ist absolut nicht einzusehen, weshalb der Festungskommandant vorgegangen ist, bevor die doch eigentlich und in erster Linie interessierte Zivilbehörde gesprochen hatte — obendrein scheint das Vorgehen der von ihm beauftragten Stelle nicht ganz unanfechtbar gewesen zu sein. Es scheint sich also doch darüber

Digitized by Google

(RGSt)

entweder § 4 oder § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (vgl. Art. 68 RV. Nach § 4 daselbst ist der Militärbefehlshaber mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes Inhaber der vollziehenden Gewalt geworden. Sonach ist er zur Ausübung der in § 3 HöchstprG. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in erster Linie den Landeszentralbehörden übertragenen Befugnisse berechtigt, er kann also entweder von sich aus Höchstpreise festsetzen oder andere Behörden mit deren Festsetzung betrauen. Dabei kommt dem Umstande, daß das Höchstpreisgesetz erst nach der am 31. Juli 1914 erfolgten Erklärung des Kriegszustandes ergangen ist, keine Bedeutung in dem Sinne zu, daß etwa durch § 3 HöchstprG. die ausschließliche Zuständigkeit der dort genannten Zivilbehörden zur Erlassung der „erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen" begründet und die vollziehende Gewalt des Militärbefehlshabers

---

streiten zu lassen, ob die vom RG. gewählte Auslegung grundsätzlich zweckmäßig oder überzeugend sein muß.

b) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Höchstpreisfestsetzung Preistreibereien entgegentreten will, und sonst nichts. Die Frage, ob und inwieweit sie auch die öffentliche Sicherheit berührt, kann nur sehr nebensächliche und mittelbare Bedeutung haben, so daß selbst im Rahmen des vom RG. aus Art. 9b BelZustG. hergeleiteten militärischen Notverordnungsrechts für die Höchstpreisfestsetzung materiell kein rechter Raum ist (vgl. auch meine Erwägungen Annalen 1914, 655). Tatsächlich soll nach PrVBl. 37, 54 der III. Senat am 4. Okt. 1915 angenommen haben, daß die dahingehenden Reglementierungen nicht kraft des angeblichen Notverordnungsrechts aus § 9b BelZustG. erfolgen könnten; wolle die Verordnung nur Preistreibereien verhüten, so sei sie nicht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erlassen. Ob allerdings diese Entscheidung wirklich das besagt, erscheint angesichts des JW. 1916, 204 zu b mitgeteilten ausführlicheren Auszugs recht zweifelhaft. Jedenfalls scheint ausweislich des Schlußsatzes obiger Entscheidung vorliegend auch für die anordnende Stelle der Fall des § 9b durchaus nicht notwendig gegeben gewesen zu sein. Aus dieser Feststellung, und aus dem weiteren ausdrücklichen Verneinen der Anwendbarkeit des § 9b (wegen unzulässiger Delegation des angeblichen Notverordnungsrechts) ergibt sich, daß die obige Erörterung, ob denn überhaupt die Verordnung unter § 9b hätte fallen können, für den zu entscheidenden Fall belanglos war. Gelegentlich dieser, also außerhalb der eigentlichen Entscheidung liegenden Erwägungen stellt nun der I. Senat die Ansicht auf, die Höchstpreisfestsetzung diene mittelbar auch der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, und deshalb stelle sie — auch ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bezugnahme — „ohne weiteres auch ein Verbot nach § 9b" dar. Die Begründung dieser Ansicht dürfte sich mit der Auffassung der militärischen Stellen decken, die ja stets ihre Verordnungen aus § 9b erlassen, auch wenn sie die gleiche Verordnung schon aus § 4 erlassen könnten, und ein Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit nur ganz entfernt denkbar ist; offenbar soll dadurch ein erhöhter strafrechtlicher Schutz gesichert, oder doch eine größere Scheu vor einer Zuwiderhandlung herbeigeführt werden, vielleicht will man auch die sonst nötige Mitwirkung der Kommunalvertretungen ausschalten. Bei der also unterstellten Dehnbarkeit des Begriffes der öffentlichen Sicherheit fällt ja tatsächlich schließlich jede militärische Verordnung unter § 9b; ein mittelbarer Zusammenhang mit der „Erhaltung der Wehrkraft und damit der öffentlichen Sicherheit", wie obige Entscheidung sagt, ist stets gegeben. Das Verbot dient der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, diese der Erhaltung der Wehrkraft, und damit der öffentlichen Sicherheit. Dabei ist jedoch übersehen, daß die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit für das Rechtsgebiet, dem das BelZustG. entstammt, das Amt der Polizei bildet (ALR. II, 17 § 10); und zwar sind die drei von ihr zu erhaltenden Dinge nicht etwa absolute Gegensätze, sondern sie dienen zur Formulierung eines Gesamtbegriffs, mit dem sich für normale Zeiten das PolVerwG. vom 11. 3. 1850 beschäftigte. Als man dann ein Jahr später für außergewöhnliche Zeiten weitergehende Vollmachten im BelZustG. schaffen wollte, bedrohte man in § 9b ausdrücklich nur die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbote mit erhöhter Strafe, umgab also nur einen jener Teiltatbestände mit besonderen Kautelen. Damit ist gesagt, daß für die beiden anderen Teiltatbestände dieser erweiterte Schutz nicht geschaffen ist (vgl. die ähnliche Rechtslage in § 7 Reichsvereinsgesetz und dazu dessen Vorgeschichte), und deshalb ist es auch nicht angängig, ihn auf Umwegen doch einzuführen — wie ja ähnlich das RG. auch das höchstens unter diese beiden Teiltatbestände fallende Erziehen des Publikums in einer dem Ernste der Zeit entsprechenden Gesinnung und Gesittung durch die Militärbehörden (Verbot privater Tänze, des „zwecklosen" Auf- und Abgehens auf der Straße, des Rauchens minderjähriger Personen auf der Straße, des nächtlichen Ausgehens von weiblichen Personen und Jugendlichen usw.) als durch § 9b BelZustG. geschützt anzusehen scheint (vgl. dazu die S. 337 abgedruckte Entscheidung vom 21. Dez. 1915, 5 D. 570/15 über die Frage des Tanzverbots). Daß auch die Bezugnahme auf § 9b die Verordnung nicht schützt, selbst wenn sie in der bezeichneten Weise mittelbar der „öffentlichen Sicherheit" dienen soll, ist mir zweifellos, und möglicherweise auch durch das zitierte Urteil des III. Senats bestätigt. Und ebenso zweifellos ist mir, daß die „Erhaltung der Wehrkraft", oder wie andere Entscheidungen sagen, der „militärischen Rüstung", oder die „Ernährung der Bevölkerung" oder ähnliches nicht unter die Erhaltung der „öffentlichen Sicherheit" fallen, selbst wenn man mit dem BayObLG. (Rev.-Reg. 291, 1915, vgl. S. 343) die „militärischen und wirtschaftlichen Anordnungen für untrennbar" hält. Die gegenteilige Ansicht ist aber auch politisch nicht unbedenklich. Unsere Gegner könnten nämlich hier leicht eine Bestätigung ihrer Behauptung finden wollen, daß „Deutschland eine einzige belagerte Festung mit 70 Millionen Einwohnern" sei, worin sie wieder die Handhabe zur Anwendung der schärfsten Möglichkeiten zur Aushungerung finden könnten. Wir haben aber meines Wissens seither noch stets die Ansicht vertreten, daß diese Auffassung unserer Gegner nicht nur höchst inhuman, sondern auch nach jeder Richtung hin rechtswidrig sei. Wenn als Antwort auf diesen Aushungerungsplan unserer Gegner besondere Vollmachten nötig waren, so waren sie meines Erachtens im Wege der Gesetzgebung zu schaffen, wo sie auch gesucht worden sind. Und deshalb war es meines Erachtens unzutreffend, wenn die Rechtsprechung nach Art des englischen Richterkönigs das veraltete Gesetz modernisierte; denn wenn das Gesetz hätte geändert werden müssen, so trägt es eben die neue Auslegung nicht, die ja auch durchaus nicht notwendig und sogar gefährlich ist, insofern sie dahin gedeutet werden kann, daß wir den ersten Schritt auf der abschüssigen Bahn getan hätten. Obendrein ist vom juristischen Gesichtspunkte aus der Standpunkt der Rechtsprechung höchst bedenklich. Meines Erachtens ist im § 9b nur die „öffentliche Sicherheit" im engeren Sinne gemeint, wenn auch hier manches schärfer zu beurteilen sein wird, als in normalen Zeiten.

c) Schließlich ist das Schwanken des RG. in der Frage der Delegationsmöglichkeit hinsichtlich des angeblichen Verordnungsrechts aus § 9b BelZustG. anzumerken, die hier abweichend vom IV. Senat (PrVBl. 37, 54 l) verneint wird (vgl. auch S. 338 f. und JW. 1916, 204 Nr. b, 209 u. 280.)

Privatdozent Dr. L. Waldecker, Berlin.

Digitized by Google

(RGSt)

(§ 4 BelZustG.) demgemäß insoweit ausgeschaltet wäre. Dem Wortlaut des Höchstpreisgesetzes ist kein Anhalt für eine solche Auffassung zu entnehmen; Sinn und Zweck des Gesetzes sprechen entschieden dagegen. Bei der Auswahl der Behörden, die er mit Erlassung der erforderlichen Anordnungen betrauen will, hat der Militärbefehlshaber freie Hand; insbesondere ist er nicht an die schon vorher von der Landeszentralbehörde ermächtigten oder beauftragten Behörden gebunden. Der Gouverneur der Festung Ulm konnte daher — wie am 7. August 1914 geschehen — das dortige Stadtpolizeiamt mit der Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel beauftragen, und es wurde an der Rechtsbeständigkeit dieser Anweisung auch dadurch nichts geändert, daß das württembergische Ministerium des Innern als Landeszentralbehörde in einer (im Staatsanzeiger vom 10. August veröffentlichten) Bekanntmachung vom 8. August 1914 auf Grund des § 3 HöchstprG. für Städte von der Größe Ulms die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs dem Gemeinderat übertragen hat. (RGSt. 49, 1.) Die Fassung der Bekanntmachung des Stadtpolizeiamts Ulm vom 9. August 1914 (und der im Urteil erwähnten späteren Höchstpreise-Bekanntmachungen derselben Behörde) steht der Annahme, daß die Anordnung der dort genannten Höchstpreise auf dem Willen des Stadtpolizeiamts beruht, nicht entgegen. Zwar sagt Abs. 2 der Bekanntmachung, die „Festsetzung" der Preisgrenzen sei durch die zu diesem Zwecke einberufene Sachverständigenkommission erfolgt. Die Bekanntmachung fährt dann aber fort: Die Festsetzung habe zunächst für die Woche vom 10. zum 16. August Gültigkeit. Überschreitungen dieser Preise würden mit Strafe belegt und es dürften hiernach im Kleinhandelsverkehr keine höheren Kaufpreise verlangt werden. Daraus ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß das Stadtpolizeiamt, das allein die Überschreitung der genannten Preise verbietet und unter Strafe stellt, die bezüglich der Höchstpreise verschiedener Lebensmittel fortan maßgebende Vorschrift erlassen will, wobei es sich die durch die Sachverständigenkommission erfolgte vorläufige Festsetzung (richtiger: die Vorschläge der Kommission, die ja nur eine überwachende, begutachtende Aufgabe hatte) zu eigen macht. Durch die Erwähnung der Sachverständigenkommission im Abs. 2 wird das Publikum darauf hingewiesen, daß sich das Stadtpolizeiamt bei der maßgebenden Festsetzung der Höchstpreise an die Vorschläge (oder, wie die Bekanntmachung in wenig glücklicher Fassung sagt: an die „Festsetzung") der Kommission von Sachverständigen gehalten habe. Jedenfalls durfte aber das Stadtpolizeiamt nur solange Höchstpreise festsetzen, als dies dem Willen des Militärbefehlshabers (Gouverneurs) entsprach. Die letztere Voraussetzung traf nicht mehr zu für die Festsetzungen, die das Stadtpolizeiamt nach Kenntnisnahme von dem Erlasse des Gouverneurs vom 19. August 1914 vorgenommen hat. Denn an diesem Tage hat das Gouvernement (vgl. Blatt 5 der Akten des Stadtschultheißenamts und des Stadtpolizeiamts) an das Oberamt Ulm geschrieben: die Festsetzung von Höchstpreisen stehe dieser Behörde zu; die „Festsetzung" des Gouvernements vom 7. August (sollte heißen: die Anweisung an das Stadtpolizeiamt von diesem Tage) sei irrtümlich erfolgt. Das Stadtpolizeiamt war hiernach mindestens von dem Zeitpunkt an, da es von dem Erlasse vom 19. August Kenntnis erhalten hatte, zur Festsetzung von Höchstpreisen nicht mehr befugt; die gleichwohl erfolgten weiteren Festsetzungen des Stadtpolizeiamts können daher auch keine Grundlage bilden für ein strafrechtliches Einschreiten gegen Zuwiderhandelnde. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß der Erlaß vom 19. August die Zuständigkeit zur Festsetzung von Höchstpreisen für das Stadtgebiet Ulm, wie sie sich aus den zu § 3 HöchstprG. ergangenen Ausführungsbestimmungen ergibt, irrtümlicherweise dem Oberamt Ulm — an Stelle des dortigen Gemeinderats — beilegt. Aus dem Gesagten folgt, daß die vor dem 19. August vom Stadtpolizeiamt Ulm veröffentlichten Festsetzungen von Höchstpreisen nach § 4 BelZustG. vgl. mit § 3 HöchstprG. rechtswirksam waren. — An sich kann eine Anordnung des Militärbefehlshabers (Kommandanten einer Festung), wodurch für Gegenstände des täglichen Bedarfs Höchstpreise festgesetzt werden, ohne weiteres auch ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot im Sinne des § 9b BelZustG. darstellen. Allerdings handelt es sich hierbei zunächst um eine wirtschaftliche Maßnahme, die darauf abzielt, im Interesse der verbrauchenden Kreise, namentlich der weniger bemittelten Einwohner, ungerechtfertigten Preissteigerungen entgegenzutreten. Der Zweck einer solchen Anordnung geht aber, gerade weil dabei die Sicherung der ordnungsmäßigen Ernährung der Bevölkerung und der Truppen eines in Kriegszustand erklärten Gebietes angestrebt wird, über das wirtschaftliche Interesse hinaus; die Anordnung dient jedenfalls mittelbar auch der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe und der Erhaltung der Wehrkraft der in dem betreffenden Gebiete befindlichen Truppenteile und damit der öffentlichen Sicherheit. Die Anwendung des § 9b BelZustG. kommt jedoch im vorliegenden Falle deshalb nicht in Frage, weil der Gouverneur Höchstpreise gar nicht festgesetzt, mit der Festsetzung vielmehr das Stadtpolizeiamt Ulm beauftragt hat. Eine Übertragung der dem Militärbefehlshaber in § 9b verliehenen weitgehenden Befugnis zur Erlassung von Verboten im Interesse der öffentlichen Sicherheit kennt aber das Belagerungszustandsgesetz nicht. Der Wortlaut des § 9b zwingt zu der Auslegung, daß das Verbot, wenn es den strafrechtlichen Schutz jener Vorschrift genießen soll, vom Militärbefehlshaber selbst erlassen sein muß. Hiervon abzugehen verbietet auch die Erwägung, daß das Gesetz vom 4. Juni 1851 einen Ausnahmezustand regelt und daß die Übereinstimmung des Verbots mit dem Willen des Militärbefehlshabers nur beim Ausschluß der Übertragungsmöglichkeiten gewährleistet ist. Außerdem läßt es gerade der Inhalt des Erlasses vom 19. August 1914 sehr fraglich erscheinen, ob der Gouverneur bei der Anweisung des Stadtpolizeiamts, Höchstpreise festzusetzen, die Erlassung eines Verbotes nach § 9b BelZustG. überhaupt beabsichtigt hat. Urt. d. I. Sen. v. 20. Sept. 15 (86/15). — Ulm.

7. Belagerungszustandsgesetz. Was ist Tanzlustbarkeit? †) Es kann dahingestellt bleiben, ob von dem Veranstalten einer Tanzlustbarkeit überhaupt die Rede sein kann, wenn bei einer geselligen Unternehmung, die nicht zum Zweck des Tanzens, sondern

---

Zu 7. Die Entscheidung dürfte im Ergebnis befriedigen, wenn sie auch in gewisser Hinsicht nicht unbedenklich ist. Das RG. tritt nämlich in eine Erörterung der Frage ein, ob der in dem Verbot

Digitized by Google

(RGSt)

aus anderem Anlaß stattfindet, gelegentlich nach Musik getanzt wird. Entscheidend wird die Gestaltung im einzelnen Falle sein. Nimmt das Tanzen nach Zeit und Raum einen solchen Umfang an, daß es die einzige oder die überwiegende Unterhaltung bildet, so kann aus dem gelegentlichen Tanzen eine Tanzlustbarkeit werden. Zum Begriff einer solchen gehört aber mindestens, daß der Tanz in geordneter Weise eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzt wird. An der Erfüllung dieser Begriffsmerkmale fehlt es; denn nach den Feststellungen der Strafkammer hat es sich um eine Familienfeier zu Ehren aus dem Felde heimgekehrter Krieger gehandelt, bei der nach Spiel und Gesang einige Damen, etwa drei bis vier Paare, sich umgefaßt und nach dem Klavierspiel eines zehnjährigen Kindes, in einem von der gemeinsamen Tafel nicht ausgefüllten Teil des Zimmers sich einige Minuten lang im Tanzschritt herumbewegt haben. Darin kann das Veranstalten einer Tanzlustbarkeit nicht gefunden werden. Die Auffassung der Revision, daß jedes Tanzen, welches aus Lust am Tanzen geschieht, eine Tanzlustbarkeit darstellt, geht fehl. Urt. d. V. Sen. v. 21. Dez. 15 (570/15). — Hannover.

8. Belagerungszustandsgesetz. Ausdehnung der Sittenkontrolle auf Mädchen, die keine Gewerbsunzucht treiben.] †) Die Rechtsgültigkeit des Befehls der Kommandantur in Marienburg vom 10. April 1915 wird vom Verteidiger ohne Grund beanstandet. Schon die unter Nr. 5 der erwähnten Anordnung für Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Bestimmungen angedrohte Bestrafung nach Maßgabe des § 9b BelZustG. läßt erkennen, daß es sich in der Verordnung um Verbote handelt, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen sind. Wenn es nach dem Eingang der Verordnung auch scheinen könnte, als handele es sich um polizeiliche Vorschriften im Sinne von § 361 Nr. 6 StGB., die der Festungskommandant kraft der nach § 4 BelZustG. auf ihn übergegangenen vollziehenden Gewalt erlassen könnte, so ergibt doch der Inhalt der Verordnung, daß darin, soweit er für den vorliegenden Fall in Betracht kommt, Frauenspersonen, die nicht gewerbsmäßige Unzucht treiben, also nicht unter den § 361 Nr. 6 StGB. fallen, gewissen Beschränkungen in ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden. Der Festungskommandant ordnet an, daß auch solche Frauenspersonen in gewissen Fällen unter polizeiliche Kontrolle gestellt werden müssen oder doch gestellt werden können und verbietet sodann den unter Kontrolle gestellten

---

bezeichnete Fall gegeben war; mithin erachtet es die Möglichkeit eines solchen Verbots als gegeben. Da absolut nicht zu ersehen ist, inwiefern die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet wird, daß in einem öffentlichen Lokal „privat" getanzt wird, kann es sich hier nur um eine Anordnung handeln, vermöge deren das moralische Verhalten des Publikums gebessert werden soll. Die Anordnung fällt also unter die Rubrik „Erhaltung der öffentlichen Ordnung", vielleicht auch „Ruhe"; § 9b ist hiernach nicht anwendbar, sondern nur § 4 BelZustG., und diese Anordnung hätte auch nur mit den sich für die vollziehende Gewalt ergebenden materiellen und vor allem formellen Beschränkungen erlassen werden können. Aus obiger Entscheidung erhellt nichts nach dieser Richtung; im Zweifel ist die Anordnung entweder nur unter Berufung auf das BelZustG schlechthin oder auf § 9b erlassen. Im einen wie im andern Fall halte ich die Anordnung mindestens hinsichtlich der Tragweite für verfehlt, und damit die Anordnung als Ganzes für ungültig (vgl. meine Bemerkungen S. 335 ff. zur Entscheidung 1 D. 86/15 vom 26. September 1915). Will das RG. das Tanzverbot halten, dann muß es schon mit dem BayObLG eine ausnahmsweise echte Gesetzgebungsgewalt der militärischen Stellen annehmen; aus § 9b folgte, daß hier nicht mehr Vollziehung, sondern Gesetzgebung stattfände, wie ja auch das RG. diese Verordnungen den Gesetzen derogieren läßt (vgl. JW. 1916 S. 85/86). Das RG. rechnete früher aber auch die auf § 9b gestützte Verordnung zur Vollziehung (vgl. meine Bemerkungen S. 341 zur Entscheidung 1 D. 696/15 vom 27. September 1915).

Privatdozent Dr. Waldecker, Berlin.

Zu 8. Der angezogene Kommandanturbefehl, der auch sozialpolitisch Interesse bietet, lautet in seinem Eingang wie folgt:

„An die Polizeiverwaltung, hier

Auf Grund des § 361 Ziff. 6 StGB. in Verbindung mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1910 (Anleitung für den Kampf um Festungen, Anl. 47) befehle ich folgendes:

1. Frauenspersonen, bei denen Geschlechtskrankheit festgestellt wird, sind, auch wenn ihnen gewerbsmäßige Unzucht nicht nachgewiesen werden kann, unter polizeiliche Kontrolle zu stellen.
2. Frauenspersonen, die zwar nicht geschlechtskrank sind, bei denen jedoch festgestellt wird, daß sie, wenn auch nur mit einem Mann, gegen Vergütung den Beischlaf vollzogen haben, sind ebenfalls unter polizeiliche Kontrolle zu stellen.
3. Unter polizeiliche Kontrolle können gestellt werden Frauenspersonen, die mit verschiedenen Männern, wenn auch ohne Vergütung, den Beischlaf vollzogen haben."

Danach trifft er scharfe Maßnahmen für alle unter polizeilicher Kontrolle stehenden Personen, denen wöchentlich eine zweimalige Stellung zur Kontrolle vorgeschrieben wird, und denen der Aufenthalt auf bestimmten Straßen allgemein, auf sonstigen öffentlichen Straßen, Plätzen, sowie in Lokalen, Wirtschaften im Winter von 5 Uhr abends ab, im Sommer von 8 Uhr abends ab verboten ist. Dann fährt der Beschluß wie folgt fort:

„Falls diese Personen gemäß § 361 Ziff. 6 StGB. nicht gerichtlich bestraft werden können, werden sie gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bestraft werden. Auch sind sie aus der Stadt auszuweisen und im Weigerungsfalle bzw. bei Rückkehr ebenfalls gemäß § 9b obengenannten Gesetzes zu bestrafen."

Zur Stellung unter Kontrolle kann danach jeder außereheliche Geschlechtsverkehr führen, es sei denn, daß er ausgeübt wird 1. unentgeltlich, 2. von einer gesunden Frauensperson, die 3. sich — jedenfalls während der Dauer des Belagerungszustandes — auf den Verkehr mit einem Manne beschränkt und 4. nicht durch diesen Mann geschlechtlich angesteckt wird.

Der Eingriff, der durch diesen Befehl in die persönliche Freiheit gestattet wird, ist jedenfalls der denkbar weitgehendste. Es stehen hier durch den Militärbefehlshaber verfügte Maßnahmen in Frage, zu denen vor der Erklärung des Kriegszustandes die an das Gesetz gebundenen Träger der vollziehenden Gewalt nie berechtigt gewesen wären. Daraus allein könnte indes der Strafrichter keinesfalls die Ungültigkeit der betreffenden Anordnung herleiten. Seiner Kontrolle unterliegt lediglich die Frage, ob die Anordnung im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen ist; weder ob sie objektiv geboten, d. h. notwendig ist, noch ob der verfolgte Zweck (vorliegend Bewahrung der Soldaten vor Geschlechtskrankheiten, wie überhaupt vor ausschweifendem Geschlechtsverkehr) durch die Vorschriften der Verordnung zu erreichen ist, d. h. ob sie zweckmäßig ist — kann der Strafrichter nachprüfen. In Frage käme höchstens, ob der Richter ebenso, wie das für die Rechtskontrolle gegenüber dem Polizei-

Digitized by Google

(RGSt)

Frauenspersonen insbesondere das Betreten bestimmter Straßen und Plätze. Zu dieser Beschränkung der persönlichen Freiheit war der Kommandant unbedenklich befugt. Der Zweck der Verordnung besteht offenbar darin, daß die Besatzung der Festung vor der Verführung zum außerehelichen Geschlechtsverkehr, insbesondere vor Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten nach Möglichkeit geschützt und körperlich gesund erhalten werden soll. Die Verordnung soll also zur Erhaltung der militärischen Tüchtigkeit der Besatzung beitragen und dient deshalb dem Interesse der öffentlichen Sicherheit. Wenn die Strafandrohung in Nr. 5 des Befehls dahin gefaßt ist, daß die Bestrafung nach § 9b BelZustG. nur eintritt, falls die Frauenspersonen nicht gemäß § 361 Nr. 6 StGB. bestraft werden können, so widerspricht dies scheinbar der Vorschrift des § 9b, wonach Übertretungen eines vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbots mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet werden sollen, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Allein die Verordnung ist nicht dahin aufzufassen, daß sie hiervon abweichen will; vielmehr ergibt sich aus dem Inhalt der Verordnung, daß die Kommandantur den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht für genügend geregelt hielt und nur die nicht gewerbsmäßige Unzucht treffen wollte; deshalb ist auch unter Nr. 5 des Befehls das Gebiet des § 361 Nr. 6 StGB. von dem Anwendungsgebiet des § 9b BelZustG. abgegrenzt worden. Urt. d. IV. Sen. v. 3. Dez. 15 (729/15). — Elbing.

9. Belagerungszustand. Die Staatlosen sind zu den Ausländern zu rechnen.] †) Die Strafkammer nimmt an, die Angeklagte sei keine ausländische Arbeiterin im Sinne der vom stellvertretenden kommandierenden Generale getroffenen An-

---

verordnungsrecht anerkannt ist (vgl. OVG. 2, 293; 7, 310; 8, 293), der Überzeugung Ausdruck geben darf, daß eine vom Militärbefehlshaber erlassene Anordnung überhaupt nicht mehr auf objektiven Motiven beruhe, sondern — wie das gelegentlich vom OVG. für Polizeiverordnungen angenommen ist — auf Willkür, Pflichtwidrigkeit oder Schikane. Aus der Gesamttendenz der zum § 9b BelZustG. bisher vom RG. erlassenen Entscheidungen gewinnt man indes den Eindruck, als ob das RG. den vom OVG. für eine völlig analoge Rechtsfrage geschaffenen Weg nicht betreten wolle, vielmehr mit dem Ausschluß der Zweckmäßigkeitsprüfung auch die Prüfung für unerlaubt halte, ob die Anordnung tatsächlich — wenn auch nur subjektiv — das Interesse der öffentlichen Sicherheit verfolgt. Nicht einmal zu der Prüfung scheint sich das RG. für befugt zu halten, ob nicht vielleicht im Einzelfalle der Begriff der öffentlichen Sicherheit mit einem andern Begriff, z. B. dem der öffentlichen Ordnung, verkannt ist; es müßte denn sein, daß in der betreffenden Anordnung statt von öffentlicher Sicherheit direkt von öffentlicher Ordnung gesprochen ist.

Ungeachtet der engen Grenzen, in denen sich so die revisionsrichterliche Nachprüfung bewegt, hätte das RG. doch meines Erachtens in concreto zu einer Ungültigkeitserklärung des Kommandanturbefehls gelangen müssen.

Das RG. erhebt selbst gegenüber dem Kommandanturbefehl das Bedenken: Nach dem Eingang der Verordnung könne es scheinen, als handele es sich um polizeiliche Vorschriften im Sinne von § 361 Nr. 6 StGB., die der Festungskommandant kraft der nach § 4 BelZustG. auf ihn übergegangenen vollziehenden Gewalt erlassen könne. Es meint dann aber weiter: Der Inhalt der Verordnung ergebe, daß darin Frauenspersonen, die nicht gewerbsmäßige Unzucht treiben, also nicht unter den § 361 Nr. 6 StGB. fallen, gewissen Beschränkungen in ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden. Einerseits wird also unterstellt, daß der Kommandant den § 361 Nr. 6 StGB. richtig handhabe, indem er nämlich die notwendige Beschränkung der auf Grund dieser Bestimmung ergehenden Vorschriften (zu deren Erlaß auch er nach § 4 BelZustG. als Inhaber der vollziehenden Gewalt befugt wäre) auf gewerbsmäßige Unzucht treibende Frauenspersonen beachtet habe, andererseits wird es für unerheblich erklärt, wenn er sich trotzdem für seine Anordnungen ausdrücklich auf den § 361 Nr. 6 StGB. beruft. Stets ist aber die Interpretation einer Anordnung, die als selbstverständlich unterstellt, daß der Urheber der betreffenden Anordnung das Gesetz richtig beachtet habe, in hohem Maße bedenklich; sie ist aber besonders zu beanstanden, wenn sie ihm, wie das hier geschieht, in demselben Atem ein rechtliches Versehen zugute hält.

Viel gewichtiger ist aber noch das Bedenken, das das RG. an zweiter Stelle gegenüber dem Kommandanturbefehl erhebt — auch hier wieder: um es für unbeachtlich zu erklären. Es ist das Bedenken, das sich aus der Subsidiarität ergibt, die sich der § 9 BelZustG. ausdrücklich selber beilegt. Diese Bestimmung droht Gefängnis bis zu 1 Jahr lediglich für den Fall an, „wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen". Das RG. meint: Die Verordnung wolle nicht hiervon abweichen, vielmehr ergebe sich aus ihrem Inhalt, daß die Kommandantur den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht für genügend geregelt hielt und nur die nicht gewerbsmäßige Unzucht treffen wollte. Das dürfte in tatsächlicher Beziehung unzutreffend sein, in rechtlicher Beziehung aber unerheblich. Unzutreffend erscheint es, weil die in Frage stehende Verordnung ergibt, daß in ihr schlechterdings allen unter Kontrolle stehenden Personen bestimmte weitgehende Beschränkungen auferlegt sind. Unerheblich erscheint es, weil eine auf Grund des § 9 BelZustG. erlassene Anordnung sich nicht die Beschränkung auferlegen kann: nur insoweit gelten zu wollen, als nicht ein milderes Gesetz, hier die Vorschrift des § 361 Nr. 6 StGB., eingreift. Es wäre ja auch ein ganz unerträglicher Rechtszustand, wenn man aus einem Tatsachenkomplex die leichteren Fälle, die in Friedenszeiten nicht pönalisiert waren, herausnehmen wollte, um sie einem strengeren Kriegsstrafrecht zu unterstellen, während man es für die schwereren, schon in Friedenszeiten für strafbar erklärten Fälle weiter bei dem milderen Friedensstrafrecht belassen wollte.

Nach alledem kann man es dahingestellt sein lassen, ob sich nicht dagegen: den Kommandanturbefehl als Anordnung im Sinne des § 9b BelZustG. anzusehen, Bedenken auch daraus ergeben, daß neben der Gefängnisstrafe Ausweisung aus der Stadt angedroht ist. Wollte man in dieser Ausweisung eine Nebenstrafe erblicken, so würde man, da andere Strafen als die im BelZustG. ein für allemal festgesetzten nicht angedroht werden dürfen, schon wegen Außerachtlassung dieses Grundsatzes die ganze militärische Anordnung für ungültig erklären müssen (s. RG. IV. Senat vom 29. September 1915 in JW., 1. Februar 1916, S. 203 sub 1a und dazu die Anmerkung von Menner). Erblickt man indes in der Ausweisung keine Nebenstrafe, so würde man vielleicht gerade in der Anordnung dieser Maßnahme mit ein Argument für die oben erörterte Meinung sehen dürfen, daß lediglich eine nach § 4 BelZustG. zu beurteilende polizeiliche Vorschrift in Frage stand. Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg, Berlin.

Zu 9. Der Entscheidung des RG. ist im Ergebnis wie in der Begründung zuzustimmen. Der Ausdruck „Ausländer" kann an sich entweder jeden Nicht-Inländer umfassen oder aber sich auf diejenigen Nicht-Inländer beschränken, die die Staatsangehörigkeit in einem ausländischen Staat besitzen; er kann also die im völkerrechtlichen Sinne „Heimatlosen" entweder einschließen oder ausschließen. Es wird daher im Einzelfall zu untersuchen sein, welchen Zweck die anzuwendende gesetzliche Bestimmung verfolgt. Als Beispiel

Digitized by Google

(RGSt)

ordnung vom 16. November 1914, weil sie weder die deutsche noch die dänische Staatsangehörigkeit besitze, sondern staatenlos sei; sie geht also davon aus, es handle sich bei dem Ausländer im Sinne jener Anordnung um einen positiven staatsrechtlichen Begriff, der nicht bloß das Fehlen der deutschen, sondern außerdem und vor allem den wirklichen Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit erfordere. Eine solche Auslegung der Anordnung geht fehl; sie widerstreitet dem klaren Zwecke der Anordnung. Es sollte durch diese nach Ausbruch des Krieges mit mehreren Auslandsstaaten eine besondere Aufsicht und Überwachung gegenüber solchen Personen eingeführt werden, von denen man wegen Fehlens einer deutschen Reichs- oder Staatsangehörigkeit auf ihrer Seite sich einer gegen das Deutsche Reich oder überhaupt gegen die öffentliche Sicherheit in ihm gerichteten Handlung glaubte versehen zu können. Die Maßregel richtet sich also erkennbar gegen alle in ihrem Geltungsbezirke sich aufhaltenden nichtdeutschen Arbeiter, einerlei, ob sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht. Der Zweck der Anordnung läßt sonach mit Sicherheit erkennen, daß mit den Ausdrücken „Ausländer" und „ausländischer Arbeiter" nicht etwa das positive Erfordernis einer ausländischen Staatsangehörigkeit aufgestellt, sondern nur der Gegensatz zum Inländer und inländischen Arbeiter bezeichnet werden sollte; Ausländer im Sinne der Anordnung vom 16. November 1914 ist daher schon jeder Nichtinländer, ausländischer Arbeiter also schon jeder Arbeiter, der keine deutsche Reichs- oder Staatsangehörigkeit besitzt, ohne daß es noch des — zudem in vielen Fällen kaum zu führenden — positiven Nachweises bedarf, daß und wo er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Auch der im Inlande sich aufhaltende völlig staatenlose Arbeiter ist somit ein „ausländischer Arbeiter" im Sinne der Anordnung vom 16. November 1914. Urt. d. III. Sen. v. 9. Dez. 15 (544/15). — Flensburg.

10. Preissteigerungsverordnung vom 23. Juli 1915 § 5 Nr. 1, 3. Es kommt nur auf die Gestehungskosten der einzelnen Ware an.] †) Der äußere und innere Tatbestand des § 5 Nr. 1 und 3 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 ist rechtlich einwandfrei dargetan, insbesondere begegnet auch die Annahme, daß die Angeklagte durch die in der Zeitung veröffentlichte Anzeige einen Preis von 30 ℳ für das Liter Milch gefordert habe, keinen rechtlichen Bedenken. Denn durch die Anzeige hat die Angeklagte, wie das Urteil ergibt, insbesondere gegenüber ihrer Kundschaft zum Ausdruck gebracht und bringen wollen, daß sie von nun an 30 ℳ für ein Liter Milch verlange. Nicht unbedenklich dagegen ist, was das Gericht zu der Frage, ob der geforderte Preis einen übermäßigen Gewinn enthält, u. a. ausführt. Der Erwägung, daß bei einem gleichzeitigen Betriebe von Viehzucht, Milchwirtschaft und Ackerbau durch denselben Gutsbesitzer Verluste (Gewinnausfälle) in einem Zweige durch Gewinn in den übrigen Zweigen der Gutswirtschaft ausgeglichen werden könnten, ist in seiner Nutzanwendung auf die Beurteilung des vorliegenden Falles nicht beizutreten. Konnte der Preis, den die Angeklagte für die Milch forderte, nach den Gestehungskosten für diese und der Marktlage nicht als übermäßigen Gewinn bringend angesehen werden, so konnte dieser Gewinn auch nicht dadurch zu einem übermäßigen werden, daß andere Erzeugnisse ihrer Gutswirtschaft einen höheren Gewinn erzielten. Wie aber der übrige Urteilsinhalt ergibt, ist für die Annahme der Strafkammer, daß bei dem geforderten Preise ein übermäßiger Gewinn erzielt worden wäre, jene Erwägung nicht maßgebend gewesen, vielmehr ist unabhängig davon festgestellt, daß der damalige Marktpreis von höchstens 26 ℳ unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere auch der Futtermittelkosten, der Angeklagten einen angemessenen Verdienst gewährt haben würde, daß aber der geforderte Preis einen übermäßigen Gewinn enthalte. Daß die Angeklagte sich dieser Übermäßigkeit als solcher bewußt gewesen sei, ist kein Erfordernis

---

mag § 296a StGB. dienen. Diese Strafdrohung ist Ausfluß des Grundsatzes, daß die Küstenfischerei den inländischen Staatsangehörigen vorbehalten bleiben soll. Daraus ergibt sich die, soviel ich sehen kann, von keiner Seite angezweifelte Folgerung, daß auch „Heimatlose", die in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, der Strafe des Gesetzes unterliegen. Auch in den §§ 91, 102, 39 II, 284, 361 II, 362 ist das Wort „Ausländer" in demselben Sinne zu nehmen. Ebenso in den §§ 3 und 4. Eine Parallele bietet § 8 StGB.: „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet." Es wird allgemein anerkannt, daß auch Handlungen, die auf staatslosem Gebiet begangen werden (etwa auf Spitzbergen oder der Bäreninsel), als im Ausland begangen anzusehen sind. Ich glaube daher, daß für das Gesamtgebiet des gemeinen Straf- und Strafprozeßrechts sich der Satz aufstellen läßt: „Ausländer" ist stets auch der völkerrechtlich Heimatlose. Dagegen wird für das Kriegsstrafrecht, mag es in den Bundesratsverordnungen, mag es in den Anordnungen der stellvertretenden Generalkommandos enthalten sein, die Prüfung jeder einzelnen gesetzlichen Bestimmung nicht zu umgehen sein. Der III. Strafsenat hat diese Prüfung vorgenommen; seine Schlußfolgerungen sind nicht zu beanstanden.

Auf andere Rechtsgebiete ist hier nicht einzugehen. Nur nebenher mache ich darauf aufmerksam, daß § 11 RMilG. vom 2. Mai 1874 den staatslos gewordenen ehemaligen Inländer vom Ausländer unterscheidet; nach der freilich nicht unbestrittenen Auffassung des Reichsmilitärgerichts wird der erstere durch seine Einstellung aktiver Soldat, nicht aber der irrtümlich ausgehobene Ausländer. Auch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juni 1913 verwendet an mehreren Stellen den Unterschied von „Ausländer" und „ehemaligem Deutschen". In beiden Gesetzen hat daher der Begriff „Ausländer" einen engeren Umfang als im Strafrecht, er umfaßt nicht diejenigen staatslosen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben. Nach Art. 29 EGBGB. ist der Heimatlose, der im Deutschen Reich seinen Wohnsitz hat, unter Umständen als Inländer zu behandeln, soweit das Personalitätsprinzip Anwendung findet. Hier wird mithin der Umfang des Begriffes „Ausländer" noch weiter eingeengt. Die angeführten Beispiele dürften genügen, um zu zeigen, daß es einen für alle Rechtsgebiete geltenden Begriff des Ausländers nicht gibt, die Prüfung im Einzelfall daher nicht umgangen werden kann.

Geh. Justizrat Prof. Dr. F. v. Liszt.

Zu 10. Nach diesem Urteil gehört zum Begriffe des übermäßigen Gewinns offenbar nicht — wie von mir (JW. 1915, 879) angenommen war — ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Daß ein anderweit aus dem Wirtschaftsbetrieb gezogener Gewinn für den an das Erfordernis der Übermäßigkeit anzulegenden Maßstab außer Betracht bleiben muß, ist klar.

Justizrat Emil Koffka, Berlin.

Digitized by Google

(RGSt)

des Gesetzes. Für den inneren Tatbestand genügt es, daß ihr die Tatsachen, welche den erstrebten Gewinn für die richterliche Beurteilung als übermäßig erscheinen lassen, bekannt waren. Nach dieser Richtung ist aus dem Urteile mit genügender Deutlichkeit zu entnehmen, daß der Angeklagten nicht nur der Marktpreis bekannt, sondern auch klar war, daß dieser ihre Gestehungskosten deckte und einen Gewinn gewährte, daß sie aber mit ihrer Forderung über diesen Preis hinausgegangen ist, um sich einen weiteren Gewinn in der festgesetzten Höhe zu verschaffen. Wollte die Angeklagte durch die von ihr veröffentlichte, an die übrigen Milchhändler gerichtete Aufforderung, sich ihrer Preiserhöhung anzuschließen, sich einen übermäßigen Gewinn verschaffen, so konnte schon um dieser Absicht willen in der Aufforderung auch eine „unlautere Machenschaft" erblickt werden, so daß auch der Tatbestand des § 5 Nr. 1 a. a. O. dargetan ist. Urt. d. IV. Sen. v. 17. Dez. 15 (753/15). — Chemnitz.

11. Höchstpreisverordnung. Umgehungsvertrag durch Abstellung eines Gerstenkaufs auf das daraus herzustellende Malz.] †) Angemessen und geboten war es, wenn das Gericht bei der Feststellung, daß Gegenstand der Kaufverträge Gerste gebildet habe, auf die Verteidigung der Angeklagten einging, die behauptet hatten, daß nicht Gerste, sondern Malz, das erst für die Verkäufer und zu deren Eigentum von den Käufern hätte fertiggestellt werden sollen, also eine künftige Sache, für die ein Höchstpreis nicht bestand, Gegenstand des Handels gewesen sei. Diese Verteidigung ist in den Urteilsgründen schlüssig dahin widerlegt, daß in Wahrheit bestimmte Mengen Gerste und nicht aber Mengen Malz verkauft und gekauft worden seien, durch die schriftlich niedergelegten Vereinbarungen anscheinend gegenteiligen Inhalts nur zur Umgebung des Gesetzes, und um die Vertragsteile vor Strafe zu schützen, der wahre Vertragsgegenstand verhüllt und durch falsche Angaben verdeckt worden sei. Urt. d. I. Sen. v. 2. Dez. 15 (846/15). — Deggendorf.

12. Bayerisches Kriegszustandsgesetz.] †) Ihrem ganzen Zweck nach will die Anordnung des Generalkommandos nicht so sehr den Abschluß von Kaufverträgen über Pferde als solchen hindern, sondern Verschiebungen im Pferdebestand des Korpsbezirks vorbeugen, die von Händlern durch Verbringung von Pferden über die Grenzen des Bezirks oder auch durch Ortsveränderungen innerhalb desselben herbeigeführt werden, weil dadurch der für die Aushebung vorhandene Pferdebestand des Bezirks verringert oder doch der Zugriff auf die im Bezirke an bestimmten Stellen nachgewiesenen Pferde erschwert wird. Soll aber hiernach dem Vollzug des Besitzwechsels, der sich freiwillig in der Regel nur auf Grund von Veräußerungsverträgen vollzieht, entgegengewirkt werden, so folgt daraus, daß das Verbot des „Verkaufs" das Kaufgeschäft als solches treffen soll, daß also nicht nur der Verkäufer, sondern auch der gleich diesem am Geschäft beteiligte Käufer mit Strafe bedroht wird. Die Mitwirkung des Käufers ist auch bei dem Vollzug des Geschäfts, insbesondere der Übergabe notwendig, und gerade sie gefährdet in Gestalt der Abnahme, Abholung oder sonstigen Inbesitznahme die in der Verordnung geschützten Interessen. Unterstützt wird diese Auffassung durch den Inhalt der Verordnung, worin einleitend zur Begründung des Verbots bemerkt ist, daß die Händler durch den Aufkauf von Pferden deren Bestand und die Zucht gefährden. Der Wortlaut des Verbots steht der Auslegung nicht entgegen. Denn das Wort „Verkauf" wird, obwohl allgemein in der deutschen Rechtssprache und namentlich im Bürgerlichen Gesetzbuch das Rechtsgeschäft zusammenfassend nicht Verkauf, sondern Kauf genannt wird, trotzdem vielfach und selbst in der Gesetzessprache in dem Sinn gebraucht, daß darunter der Abschluß des Kaufvertrags und dessen Erfüllung mittels der Übergabe verstanden wird. Umfaßt aber der Begriff sowohl die schuldrechtliche Bindung der Vertragsteile als auch die Übergabe, so handelt auch der Käufer durch seine Mitwirkung beim Geschäft verbotswidrig. Wenn die militärische Anordnung ausschließlich dem „Verkäufer" die Einholung der „Erlaubnis zum Verkauf" zur Pflicht gemacht hat —, offenbar weil vom

---

Zu 11. Hier hat also der Käufer sich verpflichtet, aus ihm vom Verkäufer zu überlassender Gerste Malz herzustellen (reiner Werkvertrag), und der Verkäufer die Verpflichtung übernommen, dem Käufer das so hergestellte Malz käuflich zu liefern. Die Umgehung des Gesetzes liegt klar zutage. Justizrat Emil Koffka, Berlin.

Zu 12. Die hier in Frage stehende Umgehung von Pferdeausfuhrverboten der Militärbehörde sind ein Schmerzenskind des I. Senats: Am 21. Oktober 1915 wird der Pferdehändler als Mittäter bestraft, wenn der Käufer verbotswidrig das gekaufte Pferd ausführt (PrVBl. 37, 100), und am 18. November 1915 wegen Beihilfe, wenn sich seine Tätigkeit darauf beschränkte, die Parteien zusammenzubringen (1 D. 807/15). In obiger Entscheidung wird der Käufer als Selbsttäter bestraft, wenn auch nur der „Verkauf" verboten ist, wobei sich über die Stichhaltigkeit der Entscheidungsgründe sehr streiten lassen wird. Bemerkenswert ist das Festhalten an der Behandlung des Irrtums über den Inhalt der militärischen Verordnung, auch wenn sie aus dem angeblichen Notverordnungsrecht des § 9b BelZustG. abgeleitet wird, als eines Irrtums über Verwaltungsanordnungen, mithin eines Irrtums über „Tatsachen" (vgl. dazu PrVBl. 37 S. 38, 54, 133; Goldschmidt in JW. 1915 S. 1226 N. 4). Das RG erklärt damit also, daß auch die Verordnung aus § 9b BelZustG. ein Akt der Vollziehung sei, worin doch im Grunde liegt, daß sie nicht contra legem erlassen sein darf, was aber das RG. wieder zuläßt. Demgegenüber hält das BayObLG. die Anordnungen aus dem korrespondierenden § 4 Nr. 2 BayKriegsZustG. für „Ausnahmegesetze", rechnet die Verordnungen also zur Gesetzgebung, und kam infolgedessen dazu, hier einen „Rechtsirrtum" anzunehmen (Goldschmidt a. a. O.). Sonderbarerweise ist das BayObLG., obwohl es im übrigen an der Auffassung der Verordnungen als „Ausnahmegesetze" festhält (JW. 1915, 1449 ff.; Urteil vom 18. November 1915 Nr. 291/15), in der den gleichen Fall und die gleiche Frage in demselben Sinne wie hier das RG. behandelnden Entscheidung vom 14. Oktober 1915 (JW. 1916, 59, dazu die Anm. 2 von Friedmann) umgefallen, und straft nicht, außer wenn die Nichtkenntnis der Anordnung selbst auf Fahrlässigkeit beruht. Der I. Senat des RG. hat aber am 11. November 1915 (1 D. 744/15, PrVBl. 37, 149) den Käufer des Pferdes wegen Beihilfe zu dem Delikt des Verkäufers bestraft, wenn er das Verbot gelesen, es aber falsch ausgelegt hat, denn das soll wieder „Rechtsirrtum" sein. Soweit dieser kurze Auszug erkennen läßt, scheint sich also das RG. — ähnlich anscheinend der III. Senat am 28. Juni 1915 bei Goldschmidt a. a. O. — zu der früheren Ansicht des BayObLG. bekennen zu wollen. Von einer eingehenden Stellungnahme zu dieser verwaltungsrechtlichen Frage muß hier — vgl. im übrigen meine Bemerkungen oben zu 6 — wegen Raummangels abgesehen werden.

Privatdozent Dr. Waldecker, Berlin.

Digitized by Google

(RGSt)

Verkäufer aus der untersagte Besitzwechsel ausgeht und bei ihm beginnt, vielleicht auch weil meist der Verkäufer für die Erfüllung dieser Pflicht mehr Sicherheit bietet, als der Käufer, der vielfach gewerbsmäßiger Händler sein wird —, so steht das der Annahme von der Strafbarkeit des Käufers nicht entgegen, denn nicht die Unterlassung der Einholung der Erlaubnis, sondern der „Verkauf" als solcher ist verboten. Was aber für den Käufer gilt, das trifft auch auf den zu, der mittels Tauschgeschäfts erwirbt, denn unter „Verkauf" ist, wie auch sonst öfters in Gesetzen, so auch im militärischen Verbot die entgeltliche Veräußerung überhaupt verstanden, namentlich aber der Tausch mitinbegriffen, der dem Kauf nahe verwandt, rechtlich ihm völlig gleich behandelt wird und insbesondere da sich sachlich vom Kau, in bezug auf die Veräußerung des einzelnen Tauschgegenstands nicht unterscheidet, wo wie hier durch Einstellung von Anschlagspreisen für die Tauschware erkennbar wird, daß die in Waren andrer Art bestehende Gegenleistung nur die Tilgung eines in Geld bestimmten Preises durch Hingabe an Erfüllungs Statt herbeiführen soll. Hiernach hat der Beschwerdeführer gegen das militärische Verbot verstoßen, denn die Erlaubnis zum „Verkauf" mußte bei der diesem Begriff beigelegten Bedeutung notwendig spätestens vor der Übergabe des Pferdes erteilt sein, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollte; die Übergabe ist aber erfolgt, ehe die Erlaubnis vorlag und ehe sie nachgesucht wurde. Ob die Erlaubnis auch schon vor Abschluß des Vertrags eingeholt werden mußte, wie das Urteil annimmt, also nicht eine Genehmigung, sondern eine Zustimmung vor den Vertragsverhandlungen eingeholt werden muß, kann hiernach dahinstehen. Ohne Bedeutung ist danach ferner, daß im Vertrag die dem Verkäufer obliegende Einholung der „Genehmigung" besonders hervorgehoben ist; denn die Übergabe, sonach auch die Abnahme des Pferdes durch den Beschwerdeführer, durfte auf Grund des Vertrags jedenfalls nicht ohne zuvorige Erlaubnis erfolgen. Danach ist es auch vorliegend gleichgültig, ob die erwähnte Abrede, sofern sie überhaupt als eigentliche Bedingung des Geschäfts aufzufassen ist, nicht eine aufschiebende, sondern eine auflösende Bedingung bedeutete, von deren Eintritt nur der Fortbestand des Rechtsgeschäfts und seiner Wirkung abhängig gemacht war, nicht sein Zustandekommen. Rechtsirrig ist dagegen die im Urteil vertretene Ansicht, daß die zur Verteidigung des Beschwerdeführers angeführten Umstände für die Beurteilung seiner Schuld und Verantwortung belanglos seien. War der Angeklagte tatsächlich, wie sein Verteidiger nicht nur als eigene Ansicht, sondern auch als die des Angeklagten geltend gemacht zu haben scheint, der Meinung, daß Tauschverträge nicht unter das Verbot fallen, glaubte er weiter — und zwar im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Übergabe —, er bedürfe im Gegensatz zum Verkäufer wegen seines Gewerbebetriebs der Erlaubnis nicht, so hat er sich nicht in einem belanglosen Irrtum über das Strafgesetz befunden, sondern in Unkenntnis von Tatumständen gehandelt; sein Vorsatz ist dann notwendig ausgeschlossen, eine fahrlässige Verschuldung kann gemäß § 59 Abs. 2 StGB. ausgeschlossen sein. Denn die militärische Anordnung ist nicht das Strafgesetz, sondern eine verwaltungsrechtliche Maßnahme polizeilicher Art, deren Befolgung durch die strafgesetzlichen Bestimmungen des Art. 4 Nr. 2 KZG. bei Meidung von Strafe vorgeschrieben ist. Unkenntnis ihres Inhalts, mangelndes Verständnis für ihre Bedeutung und Tragweite schließt eine vorsätzliche Verfehlung gegen Art. 4 Nr. 2 KZG. aus. Die fahrlässige Übertretung dieses Strafgesetzes ist zwar gleichfalls strafbar; ist aber die Verfehlung gegen das Gesetz in Unkenntnis oder unrichtiger Auffassung des militärischen Verbots erfolgt, wie es hier von dem Beschwerdeführer geltend gemacht war, so hängt die Strafbarkeit davon ab, ob dem Täter der Irrtum selbst zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. Darüber enthält das angefochtene Urteil keine Entscheidung, sie kann auch nicht daraus entnommen werden, daß der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen nach vollzogener Übergabe die Notwendigkeit der Erlaubnis selbst betonte. Die gegenteilige Rechtsansicht, die im angefochtenen Urteil vertreten ist, kann zwar auf oberrichterliche Entscheidungen gestützt werden, ist aber vom RG. in feststehender Rechtsprechung abgelehnt worden. Urt. d. I. Sen. v. 27. Sept. 15 (696/15). — München II.

13. Kriegszustandsgesetz § 4. Fahrlässige Aufforderung zur Zuwiderhandlung?] †) Wie die Strafkammer annimmt, hat der Angeklagte die Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos nicht gekannt, er hätte sich aber deren Kenntnis bei Anwendung genügender Sorgfalt verschaffen können. Deshalb ist er unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit wegen eines Vergehens nach Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand verurteilt, weil er zur Übertretung der Anordnung aufgefordert habe. Diese Rechtsauffassung ist nicht zutreffend. Denn zur Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung kann nur der auffordern, der sie kennt. Das hier in Betracht kommende Vergehen kann nur vorsätzlich verwirklicht werden. Ohne daß dem Täter Kenntnis und Verständnis der Vorschrift nachgewiesen wird, ist der innere Tatbestand des hier dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens nicht gegeben. Eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit ist ebensowenig wie bei dem Vergehen nach §§ 110, 111, 112 StGB. möglich. Urt. d. I. Sen. v. 18. Okt. 15 (614/15). — Hof.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Art. 4 Ziff. 2 BayKriegsZustG. setzt dem obersten Militärsbefehlshaber keine Schranken in der Erlassung von Vorschriften zur Erhaltung der öffent-

---

Zu 13. Es ist denkbar, und wäre auch zu begrüßen, wenn das RG. mit obiger Entscheidung die Möglichkeit einer „fahrlässigen" Aufforderung zur Zuwiderhandlung gegen die militärischen Verordnungen schlechthin verneinen wollte. Andernfalls könnte ja bereits eine wissenschaftliche Betrachtung strafbar sein, die eine solche Anordnung theoretisch annimmt und sie für ungültig erklärt. Andererseits erklärt der III. Senat vom 12. April 1915 (PrVBl. 37, 20), die Möglichkeit, ob Fahrlässigkeit zu strafen sei, richte sich nach der einzelnen Anordnung. Ehe man aus obiger Entscheidung weitergehende Schlüsse ziehen darf, müßte man also den Wortlaut der in Frage stehenden Verordnung kennen.

Privatdozent Dr. Waldecker, Berlin.

Digitized by Google

lichen Sicherheit. Das Reichsgesetz vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen verleiht dem Bundesrat keine ausschließliche Befugnis. Auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. erlassene Anordnungen sind rechtswirksam, auch wenn sie mit dem Landes- oder Reichsrechte in Widerspruch stehen. †) *)

Die Strafkammer hat die Anordnung des Generalkommandos vom 9. Juli 1915, wonach der gewerbsmäßige An- und Aufkauf von Butter und Rindsschmalz ohne besondere Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird, verboten ist, für nicht gesetzmäßig erklärt.

Die Strafkammer kommt auf Grund ausführlicher Erörterungen über die Entstehungsgeschichte des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. zu dem Ergebnisse, daß „keine anderen als wirklich rein militärische Sicherungszwecke den Anlaß zum Gesetzentwurfe gegeben haben und der Art. 4 Nr. 2 daher nur Vorschriften militärischer Natur im Auge hat, die mit der Kriegsführung zusammenhängen und die Sicherung der Landesverteidigung bezwecken."

Die Strafkammer unterscheidet zwischen „rein wirtschaftlichen Maßnahmen", die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen ausschließlich von diesem getroffen werden können, und anderen wirtschaftlichen Maßnahmen, die auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. angeordnet werden können, wenn sie mit der Kriegsführung unmittelbar zusammenhängen, die Sicherung der Landesverteidigung bezwecken und an sich geeignet sind, der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu dienen.

Die Strafkammer übersieht bei diesen Erwägungen zunächst den für alle Gesetze geltenden Grundsatz, daß bei der Auslegung eines Gesetzes für die Heranziehung seiner Entstehungsgeschichte insolange kein Raum ist, als der Wortlaut des Gesetzes klar und bestimmt ist, einen verständigen Sinn hat und deshalb zu Zweifeln keinen Anlaß geben kann. —

Die Bestimmung in Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG., daß der zuständige oberste Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Vorschriften — d. i. materiell-rechtlichen Inhalts — (Beibl. zum BayJMB. 1915, 369) erlassen kann, ist klar und bestimmt; sie setzt ihm zur Erreichung dieses Zweckes keine Schranken, er ist berechtigt und verpflichtet, allen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, mögen sie von irgendeiner Seite und auf irgendeinem Gebiete des menschlichen Lebens kommen oder drohen, durch entsprechende, ihm als notwendig und zweckdienlich erscheinende Maßnahmen zu begegnen.

Die erfolgreiche Durchführung eines Krieges ist nicht nur durch die militärische, sondern auch durch die wirtschaftliche Rüstung eines Volkes bedingt; wo diese versagt oder bedroht wird, wo die Ernährung des Volkes in allen seinen Teilen, sonach auch des Heeres, sei es durch Mangel an Lebens- und Futtermitteln, sei es durch wucherische Ausbeutung skrupelloser Menschen, in Frage gestellt wird, da muß auch die Widerstandskraft des Heeres, wenn nicht erlöschen, so doch erlahmen. Soll daher die Verteidigung des Landes, die öffentliche Sicherheit nicht Schaden leiden und der Erfolg der kriegerischen Unternehmungen nicht gefährdet werden, so muß dem Militärbefehlshaber auch das Recht zustehen, den auf wirtschaftlichem Gebiete der öffentlichen Sicherheit drohenden Gefahren durch Maßnahmen entgegenzutreten (Urteil des Strafsenats vom 28. Oktober 1915, Rev.-Reg. Nr. 248/1915, Beibl. zum JMBl. S. 403). Das RG. vertritt die gleiche Auffassung (dessen Entsch. in Strafs. Bd. 49 S. 89 und Urteil vom 23. September 1915, Beibl. zum BayJMBl. S. 386 ff.); in diesem wird näher ausgeführt, daß bei der Untrennbarkeit der militärischen und wirtschaftlichen Maßnahmen Anordnungen

---

Zu 1. Der hier aufgestellte Auslegungsgrundsatz führt meines Erachtens geradlinig zu der Ansicht der Strafkammer. § 4 Nr. 2 KriegsZustG. enthält wie § 9b BelZustG. schon nach seiner Stellung im Gesetz nur ein Strafgesetz. Von einer Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften ist hier mit keinem Wort die Rede, sowenig wie in §§ 145, 360 Ziff. 10, 366 Ziff. 10 StGB. Woher die anordnende Stelle ihre Befugnis nimmt, bleibt hier völlig dahingestellt. Alles was die Rechtsprechung bisher nach dieser Richtung vorgebracht hat, ist reine Zweckmäßigkeitserwägung, die in das Gesetz ein Novum hineinträgt. Nach dem BelZustG. — das ja auch das Vorbild des BayKriegsZustG. ist — ist die Sphäre der Militärbehörde ganz genau und eng begrenzt: Übergang der vollziehenden Gewalt, Suspension einzelner Verfassungsbestimmungen, erhöhter strafrechtlicher Schutz ihrer im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbote. Inwiefern sie solche Verbote erlassen kann, richtet sich nach den Grundsätzen über die verwaltungsmäßige Normfestsetzung überhaupt; da vorher der Übergang der vollziehenden Gewalt ausgesprochen ist, und weiterhin nach preußischer Auffassung und dem Gesamtaufbau des BelZustG. damit die Normfestsetzungsmöglichkeit allein in das diskretionäre Ermessen der Militärbehörde verlegt wird, ist nunmehr der Sinn des § 9b ganz genau bestimmt: Es handelt sich hier um den strafrechtlichen Schutz derjenigen Verbote, die die vollziehende Gewalt erläßt; aber nur insoweit genießen sie diesen erhöhten Schutz, als es sich eben um Verbote, d. h. negative Anordnungen — also niemals positive Gebote — handelt, und als sie weiterhin „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" erlassen sind. Diesen letzteren Begriff darf man aber nicht ex post mit ein paar mehr oder weniger willkürlichen Sätzen bestimmen wollen, sondern hier ist zu fragen, was die Bestimmung in dem Zusammenhang sagen wollte, in dem sie erlassen ist. Danach (vgl. meine Bemerkungen S. 335 ff. zu der Entsch. des RG. 1 D. 86/1915 v. 20. Sept. 1915) muß das Verbot schon im engeren Sinn und unmittelbar der öffentlichen Sicherheit dienen. Dann kann aber von einem der Militärbehörde im § 9b delegierten „Notverordnungsrecht", nebenbei in dem behaupteten schrankenlosen Umfang, überhaupt keine Rede sei. Auch ex post kann das Gesetz nicht in diesem Sinne interpretiert werden, da es diese Interpretation nicht trägt (vgl. meine Ausführungen a. a. O.). Für Bayern — wo auch positive Anordnungen geschützt werden — kommt hinzu, daß in der Verordnung vom 31. Juli 1914 der Militärbehörde die vollziehende Gewalt nur in dem Umfang übertragen ist, wie sie die dem Ministerium nachgeordneten Stellen besitzen. Und doch sollen sie schrankenlose Gesetzgeber sein, ja sogar kraft vorbehaltenen Landesgesetzes Reichsgesetze aufheben können!! Die Rechtsprechung macht sich hier rückhaltlos die höchst bedenkliche Lehre von den „vorausgesetzten" Gewalten (vgl. dazu meine Bemerkungen Annalen 1915 S. 290 ff.) zu eigen.

Privatdozent Dr. Waldecker, Berlin.

*) Vgl. dazu die S. 335 Nr. 6 abgedruckte Entsch. des RG. 1 D. 86/15.

Digitized by Google

wirtschaftlicher Art auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. zulässig sind.

Danach sind die in dem bezeichneten Umfange nach dem Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. zulässigen Anordnungen dazu bestimmt, die öffentliche Sicherheit zu erhalten, damit „die Schlagfertigkeit des Heeres zu gewährleisten und zu erhöhen, sowie die Landesverteidigung zu sichern". Diese Erwägungen waren, wie die Strafkammer mit Recht der Entstehungsgeschichte des Art. 4 Nr. 2 entnommen hat, für die Schaffung dieser Gesetzesstelle mit maßgebend. Die Strafkammer kann sich daher zur Begründung ihrer Anschauung auch nicht auf die Entstehungsgeschichte des Art. 4 Nr. 2 beziehen.

Unbegründet ist auch die Meinung der Strafkammer, daß auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen, der Bundesrat die ausschließliche Befugnis zu solchen Maßnahmen hat; das Gesetz enthält einen solchen Vorbehalt nicht. Der Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. räumt dem obersten Militärbefehlshaber ein selbständiges, von dem Rechte des Bundesrats unabhängiges Anordnungsrecht ein (Beschlüsse des Strafsenats vom 20. Oktober 1915, Beschw.-Reg. Nr. 475 und 479/1915; Beibl. zum BayJMBl. S. 375 ff./377, 378/379 ff./380, 381).

Die militärische Anordnung vom 9. Juli 1915 läßt schon äußerlich erkennen, daß sie auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen, sonach rechtsverbindend ist (Beschluß des Strafsenats vom 5. Oktober 1915, Beschw.-Reg. Nr. 429/1915; Beibl. zum BayJMBl. S. 370 ff., Urteil vom 28. Oktober 1915, Rev.-Reg. Nr. 248/1915).

Die Strafkammer verneint die Rechtswirksamkeit der Anordnung vom 9. Juli 1915 auch deswegen, weil sie einen unzulässigen Eingriff in die durch den § 1 GewO. gewährleistete Gewerbefreiheit enthält und Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. als Landesgesetz keinesfalls zur Änderung eines Reichsgesetzes ermächtigt.

Auch diese Fragen sind bereits in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des RG. und der Rechtslehre durch die Beschlüsse des Strafsenats vom 5. und 20. Oktober 1915 [Beibl. zum BayJMBl. 1915 S. 370 ff., 375 ff.[1]) und durch das Urteil vom 28. Oktober 1915, Rev.-Reg. Nr. 248/1915] im gegenteiligen Sinne entschieden worden. Daselbst ist des näheren ausgeführt, daß das für das Reich mit Ausnahme Bayerns geltende preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und das bayerische Kriegszustandsgesetz vom 5. November 1912/6. August 1914 auf reichsverfassungsrechtlicher Grundlage beruhen, einander gleichwertig sind. Daraus ergibt sich, daß dem Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. ebenso wie dem § 9b BelZustG. bis zur Erlassung eines Reichsgesetzes über den Kriegszustand die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit eines — provisorischen — Reichsgesetzes zukommt. Demnach kann, wie das RG. wiederholt, insbesondere in dem Urteile vom 21. Mai 1915 — „Recht" S. 345 Nr. 546 —, zu § 9b BelZustG. ausgesprochen hat, auch nach dem Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. der Militärbefehlshaber in Fällen, „in denen die öffentliche Sicherheit in Frage steht, für seinen Geltungsbereich auch solche Verbote erlassen, die eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes bedeuten, gesetzlich gewährleistete Befugnisse aufheben oder beschränken und zu denen die Träger der vollziehenden Gewalt als solche nicht befugt waren".

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus allgemeinen Erwägungen.

Da der Krieg verfassungsgemäß immer das ganze Reich betrifft und damit die öffentliche Sicherheit des gesamten Reichsgebiets in Mitleidenschaft zieht, ist selbstverständlich, daß gegenüber den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen, die die Sicherheit des Reiches gefährden, außerordentliche Maßnahmen statthaft sein müssen. Die Zulässigkeit solcher Maßnahmen ist durch den § 9b BelZustG und den Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. geschaffen worden. Es würde zu unhaltbaren, gefährlichen Zuständen führen, wenn den bayerischen Befehlshabern auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. nicht die gleiche Befugnis zustände, wie auf Grund des § 9b BelZustG. den Militärbefehlshabern in den übrigen deutschen Bundesgebieten, nämlich die, die zur Erhaltung der öffentlichen, nicht bloß Bayern, sondern das ganze Reich berührenden Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und zu diesem Zwecke in die Landes- und Reichsgesetze einzugreifen. Das KriegsZustG. ist als Ausnahmsgesetz selbst ein Eingriff in geltendes Reichsrecht. Da die Ausübung von in Friedenszeiten gewährleisteten Rechten in Kriegszeiten die öffentliche Sicherheit gefährden kann, z. B. das Tragen von Schußwaffen, die Pressefreiheit, der Handel mit bestimmten Waren usw., so fordert die Sorge um die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit von selbst, die Ausübung solcher Rechte während der Dauer des Kriegs ganz oder zeitweise zu verbieten oder zu beschränken.

Nach alledem sind die auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. erlassenen Anordnungen rechtswirksam, auch wenn sie mit Landes- oder Reichsgesetzen in Widerspruch stehen.

Anordnungen nach dem Art. 4 Nr. 2 sind daher auch dann rechtsverbindend, wenn sie nicht bloß, was schon in Friedenszeiten zulässig wäre, die Art der Ausübung eines Gewerbes, sondern auch entgegen dem § 1 GewO. die Zulassung zu einem Gewerbebetrieb beschränken oder verbieten (s. nun auch Urteil des RG. vom 18. Oktober 1915, Beibl. z. BayJMBl. S. 414). (Urteil vom 18. November 1915, Rev.-Reg. Nr. 291/1915.)

[1]) Vgl. JW. 1915, 1449 ff.; Menner in JW. 1916, 85 ff.

2. Kostentragung bei gnadenweiser Niederschlagung eines anhängigen Strafverfahrens. †)

Der Angeklagte wurde durch das Urteil des Schöffengerichts bei dem AG. Bamberg vom 22. Februar 1915 wegen

Zu 2. Der Beschluß ist bei der geltenden Regelung des Privatklageverfahrens durchaus zutreffend. Aber er verletzt das gesunde Gefühl für Recht und Billigkeit auf das empfindlichste. Nach der Entscheidung des Schöffengerichts ist der Privatkläger schwer beleidigt worden. Dies ergibt sich aus der Höhe der erkannten Strafe. Durch die gnadenweise Niederschlagung dieser Strafe ist er nicht nur der Genugtuung beraubt, die ihm zugefügte Beleidigung gesühnt zu sehen, sondern er hat auch noch außerdem dem Verletzer seiner Ehre dessen gesamte außergerichtlichen Kosten und Auslagen zu erstatten. Dies würde auch dann Platz greifen, wenn etwa die Berufung des Angeklagten verworfen worden wäre. die Straftat also nach der tatsächlichen Seite unangreifbar feststände und die Niederschlagung des

Digitized by Google

eines im Sommer 1914 verübten Vergehens der Beleidigung zur Gefängnisstrafe von drei Wochen verurteilt; er legte gegen dieses Urteil rechtzeitig Berufung ein. Da der Angeklagte seit 5. Mai 1915 zum Heer eingezogen ist, hob die Strafkammer des LG. Bamberg durch den Beschluß vom 20. Januar 1916 das schöffengerichtliche Urteil auf, stellte das Verfahren ein und verfügte die Niederschlagung der Gerichtskosten einschließlich der Auslagen.

Der Angeklagte legte Beschwerde ein und beantragte, die Kosten des Verfahrens sowie die ihm erwachsenen Auslagen ausschließlich der durch den Beschluß vom 20. Januar 1916 niedergeschlagenen Kosten dem Privatkläger aufzuerlegen. Die Strafkammer half der Beschwerde nicht ab, weil die in dem angefochtenen Beschluß ausgesprochene Einstellung des Verfahrens keine Einstellung im Sinne der Strafprozeßordnung sei, und daher die Vorschrift des § 503 Abs. 2 StPO. keine Anwendung finden könne.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Einstellung eines Strafverfahrens durch Beschluß ist in allen Fällen geboten, in denen die weitere Strafverfolgung durch ein der Strafklage entgegengetretenes Hindernis unmöglich gemacht ist. Der Mangel der Prozeßvoraussetzungen beendet das Verfahren und erfordert einen Anspruch darüber. Hierher gehört auch der Fall der gnadenweisen Niederschlagung eines anhängigen Strafverfahrens (vgl. Löwe-Rosenberg Note 3a zum künftigen Abschnitt des zweiten Buches der Strafprozeßordnung).

Die Einstellung eines Privatklageverfahrens hat nach § 503 Abs. 2 StPO. zur Folge, daß dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Gegner erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last fallen (Löwe-Rosenberg Note 6a zu § 503). Das Gericht, das die Einstellung verfügt, muß nach § 496 Abs. 1 StPO. über die Kosten des Verfahrens Entscheidung treffen. Daher war der Einstellungsbeschluß der Strafkammer zu ergänzen, wie geschehen. Zu den Kosten des Verfahrens, die dem Privatkläger auferlegt sind, gehören auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten (RGSt. 10, 113). Die Kosten des Rechtsmittels hat der Privatkläger zu tragen (§§ 505 Abs. 1, 499 Abs. 1 StPO.); die entstandenen Gerichtsgebühren wurden nach § 6 GKG. niedergeschlagen. (Beschluß vom 29. Januar 1916, Beschw.-Reg. Nr. 30/1916.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Th. Hennemann, Bamberg.

Verfahrens vor der Entscheidung über eine vom Angeklagten eingelegte, rechtlich völlig unbegründete Revision erfolgt wäre. Die Möglichkeit eines solchen unbefriedigenden Ergebnisses muß bei einer künftigen Regelung des Strafprozesses unbedingt ausgeschaltet werden. Denn es kommt hierbei nicht nur der seltene Fall der Abolition in Betracht, sondern auch der der Einstellung des Verfahrens, die aus anderen, eine Mitwirkung des Verletzten ausschließenden Gründen erfolgt. So zählt die Einstellung von Verfahren in Preßbeleidigungssachen wegen Unterlassung einer gegen den Angeklagten gerichteten, die sechsmonatliche Verjährung unterbrechenden richterlichen Handlung nicht zu den Seltenheiten. Manche Gerichte stehen auf dem Standpunkte, daß die Vornahme einer solchen richterlichen Handlung in Privatklageverfahren nicht ihre Aufgabe sei, der Privatkläger vielmehr selbst dafür Sorge zu tragen habe, durch geeignete Anträge, die sich aber häufig gar nicht stellen lassen, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Sehr weitgehend wird auch die Berechtigung der Gerichte anerkannt, dem Privatkläger gewisse Auflagen zu machen, deren Nichterfüllung die Einstellung des Verfahrens zur Folge haben soll. Hierzu gehört hauptsächlich die dem Privatkläger innerhalb der gestellten Frist oft nicht mögliche Angabe der Adressen von Zeugen, deren Aufenthalt das Gericht nicht ermittelt hat. Der in der Reichstagskommission bereits durchberatene, infolge Schlusses des Reichstags unter den Tisch gefallene Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung hatte eine wesentliche Erweiterung der Privatklagen in Aussicht genommen. Um so dringender erscheint das Bedürfnis, bei einer erneuten gesetzgeberischen Behandlung des Privatklageverfahrens Mißstände der hier erörterten Art zu vermeiden und jedenfalls die Erstattung der dem Angeklagten erwachsenen Kosten und Auslagen durch den Privatkläger dann auszuschließen, wenn die Einstellung des Verfahrens ohne seine Mitwirkung erfolgt ist, das heißt ohne daß er rechtlich oder tatsächlich in der Lage war, sie zu verhindern. Ob es sich nicht empfehlen würde, das ganze Privatklageverfahren, das in der geltenden Strafprozeßordnung ganz lückenhaft und unbefriedigend geregelt ist, in Verbindung mit neuen, die Ausdehnung auf weitere Vergehen anordnenden Vorschriften, unabhängig von der Reform des gesamten Strafprozesses, durch eine Novelle neu zu regeln, dürfte nach Wiederkehr der Friedenszeit einer Erörterung dringend bedürfen. Das prinzipienlose Zwitterding zivilprozessualer und strafprozessualer Grundsätze, das sich Privatklage nennt, bedarf einer Umgestaltung von Grund aus.

Geheimer Justizrat Leonhard Friedmann, Berlin.

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Regierungsrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 4, 1916.)

II. Unfallversicherung.[1])

1. § 544 RVO. Zum Begriff des Betriebsunfalls.

Der Anspruch auf Unfallentschädigung setzt voraus, daß der Unfall bei dem Betriebe eingetreten ist, daß der Versicherte also einer Gefahr erlegen ist, der er durch seine Betriebstätigkeit ausgesetzt war. Der Begriff der Betriebstätigkeit umfaßt alle Verrichtungen, die bestimmt sind, die Zwecke des

[1]) Über die jetzt vielerörterte Frage, ob Kriegsbeschädigte, die sich während der Lazarettbehandlung zu ihrer Kräftigung in Werkstätten betätigen, der Unfallversicherung unterliegen, ist eine Senatsentscheidung des RVA. bisher noch nicht ergangen. Das RVA. hat sich aber auf die Anfrage eines Ausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge dahin ausgesprochen, daß die Versicherung davon abhänge, ob die Kriegsbeschädigten sich nicht lediglich zu Heilzwecken beschäftigen, sondern als Arbeiter in einem versicherungspflichtigen Betriebe tätig sind. Werden sie, wenn auch nur auf kürzere Zeit, von der Militärbehörde in unfallversicherungspflichtige Betriebe zur Beschäftigung beurlaubt, so treten sie in diese Betriebe als versicherungspflichtige Arbeiter ein und unterliegen den Vorschriften der RVO.

Über die Unfallversicherung der Besatzung von Schiffen, die seitens der Unternehmer während des Krieges an die Marineverwaltung als Beischiffe verchartert worden sind, hat sich das RVA. in einem Bescheide dahin ausgesprochen, es werde die Annahme eines Betriebsunfalls dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Unfall durch eine besondere Kriegsgefahr, wie durch Auflaufen auf Minen oder durch feindliche Kriegsschiffe verursacht worden ist.

Im übrigen vgl. über die Einwirkungen des Krieges auf die Unfallversicherung JW. 1915, 989.

Digitized by Google

Betriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern, mögen daneben auch noch eigene Interessen des Versicherten mit in Betracht kommen, sofern nur die Verrichtung für den Betrieb wesentlich und wenigstens mittelbar den Betriebszwecken zu dienen bestimmt ist. Unzweifelhaft befand sich der infolge des Unfalls Verstorbene zu der Zeit, als ihn der Unfall betraf, im Betriebe; seine Betriebsstätte war die ihm zugewiesene Strecke der Chaussee, auf der er nach der Vesperpause noch zu arbeiten hatte. Die Zurücklegung des Weges auf dieser Chausseestrecke war, auch wenn sie ihn schließlich zu seiner an der Chaussee belegenen Wohnung führte, Betriebstätigkeit. Aus dieser Tätigkeit schied er nicht dadurch aus, daß er, statt die Chaussee zu Fuß zu begehen, zum Teil sich einer Fahrgelegenheit bediente. Denn die Benutzung der Fahrgelegenheit entzog ihn nicht dem Betriebe, er blieb innerhalb seiner Betriebsstätte und jederzeit in der Lage, seine Dienstverrichtung, insbesondere die Kontrolle der Beschaffenheit der Chaussee auszuüben. Das Fahren setzte ihn auch an sich noch nicht einer diesem Betriebe völlig fremden Gefahr aus. Nur ein solches bewußtes Verhalten würde den Chausseearbeiter im Falle der Benutzung einer Fahrgelegenheit von seiner Betriebstätigkeit gänzlich loslösen, das sich geradezu als unvernünftig darstellte, und ihn Gefahren aussetzte, mit denen beim gewöhnlichen Verlauf der Dinge nicht zu rechnen wäre.[2]) Rek.-Sen., 22. April 1915, Ia. 7797/14.

2. Unfälle im landwirtschaftlichen Betriebe.

a) Viehhaltung eines Deputatarbeiters als Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes der Gutsherrschaft.

Wird einem Deputatarbeiter das Vieh von der Gutsherrschaft überlassen, so stellt dies eine Zuweisung von Vermögensvorteilen dar, die zur Ergänzung des Barlohnes bestimmt sind. Sie muß daher ebenso wie die Überlassung eines Stückes der Bodenfläche beurteilt werden.[3]) In beiden Fällen ist der Deputatarbeiter hinsichtlich der weiteren Verfügung, die er über das ihm Zugewiesene trifft, gewissermaßen nur ausführendes Organ der Gutsherrschaft. Es muß daher auch die Viehhaltung des Deputatisten in solchen Fällen dem landwirtschaftlichen Betriebe der Gutsherrschaft zugerechnet werden. Ist dagegen das von dem Deputatarbeiter gehaltene Vieh kein Deputatvieh in dem vorbezeichneten Sinne, sondern eigenes Vieh, das nicht von der Gutsherrschaft überwiesen, sondern selbständig erworben ist, so könnte es zunächst naheliegen, diese Viehhaltung als eine für sich bestehende und von den Beziehungen zwischen Deputatarbeiter und Gutsherrschaft losgelöste anzusehen. Solche Scheidung kann in der Tat, insbesondere dann vorliegen, wenn der Deputatarbeiter noch eine eigene, nicht allzu geringe Bodenbewirtschaftung betreibt und die Viehwirtschaft sich in der Hauptsache an diese anlehnt. Die Viehhaltung ist dann als Teil des eigenen kleinen landwirtschaftlichen Betriebs zu betrachten. In den häufigen Fällen, wo der Deputatarbeiter eine derartige eigene Landwirtschaft nicht hat, werden dagegen in der Regel zwischen der Viehhaltung und der Bewirtschaftung des Deputatlandes gewisse Beziehungen bestehen, vornehmlich bezüglich des Futters für das Vieh und des in der Viehwirtschaft gewonnenen Dunges. Liegt ein solch engerer, wechselseitiger Zusammenhang vor, so muß die Viehwirtschaft als ein Anhang der Bewirtschaftung des Deputatlandes angesehen werden. Da aber wiederum die Bewirtschaftung des Deputatlandes versicherungsrechtlich nicht von dem landwirtschaftlichen Betriebe der Gutsherrschaft getrennt werden kann, so erstreckt sich der Bereich dieses Betriebes auch auf jene Viehhaltung. Großer Senat, 12. Juni 1915, Ia. 20349/12.

b) Rettungsarbeiten beim Brande eines bäuerlichen Anwesens.

Der dem Arbeiterstand angehörende Kläger, der sich auf der Wanderschaft befand, hatte sich ohne besondere Aufforderung des Betriebsunternehmers bei dem Brande eines bäuerlichen Anwesens an den Rettungsarbeiten beteiligt. Bei dem Herausschaffen von Möbeln aus dem im Erdgeschoß gelegenen Wohnzimmer hat er sich eine Verletzung zugezogen. Das Zimmer, in dem sich der Unfall ereignete, war noch nicht unmittelbar durch das Feuer bedroht, doch hatte das Feuer, das im Stall ausgebrochen war, bereits den Dachstuhl des Wohnhauses erfaßt. Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Eigentümers standen miteinander in enger Verbindung, sie befanden sich teils unter einem Dach, teils waren sie unmittelbar aneinander gebaut. Wie in einem solchen kleinbäuerlichen Betriebe die Land- und die Hauswirtschaft regelmäßig ineinander übergreifen und die einzelnen land- und hauswirtschaftlichen Arbeiten sich meistens in einem schwer trennbaren Zusammenhange zueinander vollziehen, so gehören, wenn in einem derartigen Anwesen Feuer ausbricht, auch die gesamten Rettungsarbeiten zur Landwirtschaft. Es ist nicht angängig, zwischen den einzelnen Räumen und den einzelnen Gegenständen, auf die sich die Rettung erstreckt, zu unterscheiden; die Rettungshandlungen stellen sich vielmehr in ihrer Gesamtheit als landwirtschaftliche Betriebsarbeiten dar. Der Kläger ist demnach bei Ausführung der Rettungsarbeiten als Arbeiter im landwirtschaftlichen Betriebe des Eigentümers anzusehen; die Tatsache, daß er ohne besondere Aufforderung des Unternehmers sich beim Retten beteiligte, ist unerheblich, denn seine Mithilfe war zweifellos zweckmäßig. Rek.-Sen., 20. März 1915, Ia. 2162/14.

3. Eine Operation, auf deren Zweckmäßigkeit der Verletzte infolge eines Betriebsunfalls aufmerksam gemacht worden ist, und der er sich dann freiwillig unterzogen hat, kann nicht als Folge des Unfalls angesehen werden.

Einem Zuschläger, der an starken Krampfadern beider Unterschenkel litt, flog bei der Betriebsarbeit der Meißel aus

---

[2]) Einen Betriebsunfall hat das RVA. am 26. 6. 15, Ia 1838/14, auch bei einem städtischen Straßenarbeiter angenommen, der aus seiner Arbeit heraus einem städtischen Polizeisergeanten bei der Festnahme eines Verbrechers zu Hilfe eilte und von diesem durch einen Revolverschuß getötet wurde. Es wurde diese Hilfeleistung noch als Ausfluß der Betriebstätigkeit angesehen und demgemäß dem Straßenunterhaltungsbetriebe zugerechnet.

[3]) Die Bewirtschaftung des Deputatlandes hat das RVA. als Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes der Gutsherrschaft angesehen, sofern der Deputatarbeiter durch die Zuweisung von Deputatland nicht ausnahmsweise zu einem selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer gemacht worden ist (vgl. z. B. Amtl. Nachr. des RVA. 1905, 215).

Digitized by Google

der Hand, schlug gegen den rechten Unterschenkel und brachte hier einen Krampfaderknoten zum Platzen. Durch die noch an demselben Tage in einem Krankenhause eingeleitete ärztliche Behandlung wurde der Krampfaderbruch in kurzer Zeit zur vollständigen Heilung gebracht. Um nun nicht der Gefahr einer erneuten gleichen Verletzung ausgesetzt zu sein, willigte der Verletzte — sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf Anregung und Anraten der Anstaltsärzte — in die operative Entfernung der Krampfadern an beiden Unterschenkeln. Nachdem die Operationswunden am rechten Unterschenkel ohne jede Störung glatt verheilt waren, wurde auch der linke Unterschenkel operiert. Hier trat jedoch nach der Operation Blutvergiftung ein, die zum Tode führte. Das RVA. hat die Hinterbliebenenrente mit folgender Begründung versagt: Daß ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Tod nicht besteht, kann nicht zweifelhaft sein, denn die durch den Unfall verursachte Wunde war ohne alle nachteiligen Folgen vollständig geheilt, und die Eitererreger sind nicht durch diese Wunde in den Körper gelangt, sondern durch die Operationswunde an dem anderen, vom Unfall gar nicht betroffenen linken Unterschenkel. Aber auch ein mittelbarer ursächlicher Zusammenhang kann nicht angenommen werden. Eine unbedingte Notwendigkeit für die Operation bestand überhaupt nicht, am allerwenigsten war eine solche Notwendigkeit durch den Unfall geschaffen worden; der Verstorbene hätte die Operation ablehnen und es darauf ankommen lassen können, ob sich ein ähnlicher Unfall nochmals ereignen würde. Die Wahrscheinlichkeit hierfür war nicht einmal besonders groß. Jedenfalls ist aber die Notwendigkeit der Operation nicht erst durch den Unfall herbeigeführt worden, sie bestand — wenn überhaupt — auch schon vor dem Unfall. Letzterer hat nur die Zweckmäßigkeit der Operation im allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsinteresse des Verstorbenen erkennen lassen; er war neben den mit dem Krampfaderleiden verbundenen sonstigen Beschwerden ein Beweggrund für die Willensentschließung, die Zustimmung des Verstorbenen zur Operation, hat aber die letztere und damit den Tod des Operierten nicht „verursacht". Rek.-Sen., 23. Juni 1915, Ia. 3940/14.

4. § 615 Nr. 1 RVO. Überweisung der Rente eines Gefangenen an dessen Angehörige.

Der Ehemann der Klägerin bezieht wegen eines Betriebsunfalls eine Teilrente von 40 Prozent. Er verbüßt zur Zeit eine längere Gefängnisstrafe. Die beklagte Berufsgenossenschaft hat infolgedessen durch den rechtskräftig gewordenen Bescheid die Rente des Verletzten eingestellt und durch den angefochtenen Endbescheid die Rente in Höhe von 1/5 des Jahresarbeitsverdienstes der Klägerin überwiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das OVA. die Beklagte verurteilt, der Klägerin die Rente des Verletzten ganz zu überweisen. Auf den Rekurs der Klägerin ist diese Entscheidung aufgehoben und der Endbescheid der Berufsgenossenschaft wiederhergestellt worden. Gründe: Erwägt man, daß die RVO. im § 557 Abs. 3 von einer Überweisung der Rente ganz oder teilweise an Angehörige spricht, so ist bei der Sorgfalt, die auf die Sprache verwendet ist, nicht einzusehen, weshalb eine derartige klare Fassung nicht auch in § 615[4]) gewählt worden wäre, wenn derselbe Gedanke zum Ausdruck hätte gebracht werden sollen. Der Wortlaut dieser Vorschrift schließt sich aber an den des § 94 Nr. 1 GUVG. an, und man wird schon hieraus entnehmen können, daß eine Änderung dieser Bestimmung nicht beabsichtigt gewesen ist. Davon ist auch in den Beratungen des Entwurfs niemals die Rede gewesen. Hiernach ist der Senat der Ansicht, daß auch nach § 615 Nr. 1 RVO. den Angehörigen des Gefangenen die Rente nur in dem Maße zu überweisen ist, in dem ihnen eine Rente bei seinem Tode zustehen würde. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Angehörigen eines Gefangenen bessergestellt sein sollten, als die eines Verletzten, der sich wegen der Unfallfolgen in einer Heilanstalt befindet, oder als die Hinterbliebenen eines infolge Unfalls Verstorbenen. Bei der Anstaltsbehandlung hört die Rente infolge einer Maßnahme der Berufsgenossenschaft auf, und es bildet hier wie beim Tode des Verletzten der Unfall die Ursache, daß die Angehörigen unversorgt sein würden, bei der Strafverbüßung ist aber der Wegfall (das Ruhen) der Rente die Folge des eigenen strafbaren Verhaltens des Verletzten und auch ohne den Unfall würde den Angehörigen der Ernährer entzogen sein. Rek.-Sen., 20. Januar 1915, Ia. 4125/14.

5. § 615 Nr. 3 RVO. Feststellung und Auszahlung von Unfallentschädigungen für feindliche Ausländer.

Die RVO. geht von dem Grundsatze aus, daß für die Ansprüche aus dem Gesetze ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern nicht zu machen ist. Im § 615 Nr. 3 wird das Ruhen der Unfallrente nur für solche Ausländer ausgesprochen, die sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhalten oder wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden sind. Den Fall, daß im Auslande deutschen Staatsangehörigen die gleiche versicherungsrechtliche Behandlung versagt wird, hat § 158 ausdrücklich vorgesehen. Hiernach kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird. Ein Unterschied zwischen Friedens- und Kriegszeit ist in dieser grundlegenden Vorschrift nicht gemacht und kann in das Gesetz nicht hineingetragen werden. Hiernach muß die Einstellung der Rente des Klägers wegen seiner Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staate (Rußland) schon nach den Bestimmungen der RVO. für ungerechtfertigt erklärt werden. Eine abweichende Beurteilung rechtfertigen aber ferner auch weder allgemeinrechtliche Erwägungen noch die in den deutschen Kriegsgesetzen und Kriegsverordnungen ausgesprochenen Grundsätze. Dem deutschen Rechte und der deutschen Rechtsanschauung entspricht die Anerkennung wohlerworbener Rechtsansprüche jedermann gegenüber, im Frieden und im Krieg. Zu ihnen gehören die Ansprüche aus der Unfallversicherung als Entschädigungsansprüche, die ihre Grundlage in der Beschäftigung in dem Betriebe haben. Von dem Grundsatze der

[4]) Die in Betracht kommende Nr. 1 lautet: Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt. Hat er im Inlande Angehörige, die bei seinem Tode Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe seines Anspruchs zu überweisen.

Digitized by Google

Anerkennung wohlerworbener Rechtsansprüche sind auch die in Frage kommenden Rechtsverordnungen beherrscht, die der Bundesrat auf Grund des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 4. 8. 14 (RGBl. 1914, 327) erlassen hat. Dabei braucht auf die Erwägung, die zur Einstellung des § 3 in das Gesetz geführt hat und Änderungen der sozialpolitischen und Arbeiterschutzgesetze von dem außerordentlichen Verordnungsrecht des Bundesrats ausgeschlossen sehen wollte, entscheidendes Gewicht nicht gelegt zu werden. Jedenfalls hat der Bundesrat eine Änderung der RVO., welche es rechtfertigen würde, die Rente eines Versicherten wegen seiner Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staate einzustellen oder aufzuheben, nirgends ausgesprochen. Durch die Bekanntmachung vom 7. 8. 14 (RGBl. 1914 S. 360) ist nur im allgemeinen die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, verboten worden, und zwar für bestimmte, immer wieder verlängerte Zeiträume. Eine solche Geltendmachung kommt vorliegendenfalls nicht in Betracht, da der Kläger seinen Wohnsitz im Inlande hat und die Rente für ihn bereits vor dem Kriege festgestellt worden ist. Eine andere Frage ist es, ob die gegen England, Frankreich und Rußland erlassenen Zahlungsverbote der Auszahlung der für den Kläger festgesetzten Entschädigung entgegenstehen. Da diese Verordnungen schlechthin alle unmittelbaren oder mittelbaren Zahlungen nach den angegebenen Gebieten hin, insbesondere auch an Angehörige des Berechtigten verhindern wollen, die sich im feindlichen Auslandsstaate aufhalten, so ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, ob die Annahme begründet ist, daß das Erhaltene demnächst doch in das Gebiet eines vom Zahlungsverbote betroffenen Staates überführt werden würde. Rek.-Sen., 15. Dezember 1915, Ia. 1412/15.

6. § 1585 RVO. Eine vorläufige Rente liegt nur dann vor, wenn sie im Bescheide ausdrücklich als „vorläufige" bezeichnet worden ist; nicht schon dann, wenn sich aus dem Inhalt des Bescheides oder seiner Unterlagen ergibt, daß der Versicherungsträger die Rente ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente feststellen konnte und wollte.

Der von der Berufsgenossenschaft erlassene Bescheid fällt noch in die ersten zwei Jahre nach dem Unfall. Die Berufsgenossenschaft war daher gemäß § 1585 Abs. 1 RVO. berechtigt, sofern die Rente ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden konnte, die Entschädigung noch als eine vorläufige festzustellen. Wollte sie das tun, so hatte sie gemäß ausdrücklicher weiterer Vorschrift im § 1585 Abs. 1 Satz 2 die Pflicht, in dem Bescheide zu bemerken, daß es sich um eine vorläufige Rente handele. In dem die Unfallrente auf eine Teilrente von 15 Prozent herabsetzenden Bescheide ist vorliegend nur in der Begründung gesagt: „Die Teilrente von fünfzehn vom Hundert der Vollrente wird für eine Übergangszeit zum vollen Angewöhnen an die Arbeit gewährt," in dem Bescheide sind jedoch die Worte „vorläufige Rente" nicht gebraucht. Die Rente kann aber als eine vorläufige nicht angesehen werden, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1585 Abs. 1 die Berufsgenossenschaft, wenn sie von dem Recht der Feststellung einer vorläufigen Entschädigung Gebrauch machen will, die Pflicht hat, in dem Bescheide zu erklären, daß es sich um eine „vorläufige Rente" handelt.[5]) „Vorläufige Rente" ist ein durch die RVO. neu geschaffener Begriff und die Rechtssicherheit gebietet, daß eine solche nur dann als festgestellt anzusehen ist, wenn es in dem Bescheide in ausdrücklichen, dem Gesetze entsprechenden Worten geschehen ist. Andernfalls würde dem Wortlaut des Bescheides die sichere Grundlage und Bedeutung entzogen und Auslegungsmöglichkeiten Raum gegeben, die selbst noch in einem späteren Rentenfestsetzungsverfahren dazu führen könnten, daß dem Bescheide zum Beispiel auch auf Grund darin angezogener ärztlicher Zeugnisse eine Auslegung gegeben wird, die dem Wortlaute desselben nicht entsprechen und nicht gerecht werden. Rek.-Sen., 2. Juni 1915, Ia. 113/15.

7. § 1608 Abs. 1 RVO. Als ein neuer Bescheid, durch den die Rente wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, ist auch ein Bescheid anzusehen, durch den nach Abschluß einer Heilanstaltspflege die Rente neu festgesetzt wird.[6])

Der § 1608 Abs. 1 RVO.[7]) will in erster Linie verhindern, daß der rechtsunkundige Arbeiter Rechtsnachteil erleidet, der in dem Vertrauen, seine Sache sei in der damit noch befaßten höheren Instanz gut aufgehoben, von einer weiteren Anfechtung später ergangener Entscheidungen absieht. Schon lange, bevor die erweiterte Rechtsmittelbelehrung Gesetz wurde, hatte das RVA. den Berufsgenossenschaften zur Pflicht gemacht, in solchen Fällen den Beschiedenen in der erforderlichen Weise aufzuklären. Diese Verwaltungsvorschrift wurde zum Gesetz erhoben und die zur Beratung der RVO. eingesetzte Kommission bezweckte zweifellos eine Erweiterung des Rechtsschutzes, indem sie dem Verletzten die Pflicht, den neuen Bescheid anzufechten, überhaupt abnahm und die Anfechtung von Gesetzes wegen unterstellte. Die Vorgeschichte des Gesetzes nötigt jedenfalls zu jeder, mit seinem besonderen Inhalt verträglichen weiteren Auslegung des Begriffs gegenüber dessen sonstiger Bedeutung. Im Sinne des § 1608 Abs. 1 muß deshalb als ein neuer Bescheid, durch den die Rente wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, jeder Bescheid angesehen werden, der überhaupt von einer verschiedenartigen Sachlage als Grundlage der Rentenfestsetzung ausgeht. Eine Veränderung der Verhältnisse in diesem weiteren Sinne muß eingetreten sein, wenn eine Heilanstaltspflege an Stelle des Rentenbezugs treten soll. Soll ferner nach Abschluß des Heilverfahrens der Verletzte wieder in den Genuß der Rente treten, so setzt das schon nach dem

[5]) Auch in der Entsch. vom 17. 12. 13 (Amtl. Nachr. 1914 S. 480) hat das RVA. bereits ausgesprochen, daß eine innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfalle festgesetzte Rente, die in dem Bescheide nicht als vorläufige bezeichnet ist, als Dauerrente zu gelten hat.

[6]) Die Feststellung der Leistungen nach Beendigung der Heilanstaltspflege stellt sich jedoch nicht „als eine Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse" im Sinne des § 1700 Nr. 8 RVO. dar. Der Rekurs ist daher zulässig in allen Fällen, in denen es sich um Neufestsetzung einer Dauerrente nach Beendigung von Heilanstaltspflege handelt. Rek.-Sen., 30. Juni 1913, Ia. 1227/15.

[7]) Hiernach gelten, wenn der Versicherungsträger, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig wird, einen neuen Bescheid erteilt, durch den die Rente wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, der Einspruch und die Rechtsmittel gegen den früheren Bescheid auch als Einspruch oder Rechtsmittel gegen den neuen Bescheid.

Digitized by Google

gewöhnlichen Sprachgebrauch eine Änderung der Verhältnisse voraus, die völlig unabhängig davon ist, ob in dem weiter zurückliegenden Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenfestsetzung die Zubilligung einer höheren oder niederen Rente gerechtfertigt war. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Entscheidung über die Gewährung der Heilanstaltspflege als eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung im Sinne des § 1608 Abs. 1 angesehen werden kann. Jedenfalls ist die Rentenfestsetzung nach Abschluß der Heilanstaltspflege eine solche über die Höhe der Entschädigung, und sie fällt bei der weiteren Abgrenzung des Begriffs der veränderten Verhältnisse unter die Gesetzesvorschrift. Rek.-Sen., 28. April 1915, Ia. 7331/14.

8. Der Versicherungsträger ist ohne einen darauf gerichteten Antrag des Klägers nicht befugt, eine im Einspruchsbescheide als „vorläufige" bezeichnete Rente im Endbescheide als „Dauerrente" festzusetzen.

Gemäß § 1700 Nr. 7 RVO. ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn es sich um vorläufige Renten handelt. Die Berufsgenossenschaft hat im Bescheide die Rente zutreffend als eine „vorläufige" bezeichnet, im Endbescheid hat sie aber eine „Dauerrente" festgesetzt. Sie hat diese Änderung vorgenommen, ohne daß im Einspruchsverfahren ein Antrag des Verletzten gestellt war, die Rente als Dauerrente festzusetzen. Zweifellos steht es zunächst im Ermessen des Versicherungsträgers, ob er eine vorläufige Rente oder die Dauerrente festsetzen will. Allerdings ist dieses Ermessen an die Voraussetzung geknüpft, daß die Rente noch nicht als Dauerrente festgesetzt werden kann, daß also die durch den Unfall geschaffenen Verhältnisse sich noch nicht derart befestigt haben, daß sich die voraussichtlich dauernden Folgen des Unfalls hinreichend übersehen lassen. Im Rahmen dieser Voraussetzungen steht dem Versicherungsträger jedoch das Ermessen darüber zu, ob eine vorläufige oder eine Dauerrente festgesetzt werden soll. Von diesem Rechte, die eine oder die andere Form der Rente zu wählen, kann er der Natur der in Frage stehenden Erklärung gemäß in demselben Verfahren aber nur einmal Gebrauch machen. Hat er das Wahlrecht ausgeübt, so ist er jedenfalls, wenn kein dementsprechender Antrag des Entschädigungsberechtigten vorliegt, nicht befugt, von der einmal getroffenen Festsetzung der Rente als einer vorläufigen oder einer Dauerrente in demselben Festsetzungsverfahren abzuweichen. Alle diejenigen Punkte des Bescheides, die an sich der Rechtskraft fähig sind, können nämlich vom Versicherungsträger im weiteren Laufe des Verfahrens, also auch schon im Endbescheide, einseitig nicht mehr abgeändert werden (relative Rechtskraft des Einspruchsbescheides). Rek.-Sen., 9. Juni 1915, Ia. 11504/13.

(Fortsetzung folgt.)

Oberlandesgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

1. Auslegung der Verordnung vom 30. September 1914, betreffend Zahlungsverbot gegen England. Stellung des Agenten.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, indem es den dem Kläger auferlegten Beweis, daß es sich um eine aus eigenem Rechte erhobene Forderung handele, für nicht geführt und deshalb die Ausnahme, die in § 2 des Zahlungsverbots gegen England für den Erwerber eines englischen Anspruchs, falls der Erwerb vor dem 30. September 1914 erfolgt war, gegeben ist, nicht für vorliegend erachtete. Diese Rechtsauffassung kann, soweit § 2 allein in Betracht gezogen wird, nicht gebilligt werden. § 2 dient, wie die amtliche Begründung kurz hervorhebt, der Ergänzung und Erweiterung der strafrechtlichen Vorschrift des § 1 auf zivilrechtlichem Gebiete. Während sich die letztere darauf beschränkt, zu verbieten, daß unmittelbar oder mittelbar Zahlungen nach England geleistet werden, gewährt § 2 eine Stundungseinrede gegenüber allen vermögensrechtlichen Ansprüchen solcher Personen, die in England ihren Wohnsitz haben, sowie derjenigen Inländer, die deren Ansprüche erworben haben, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 30. September 1914 erfolgt ist. Unter Erwerb ist hier, ähnlich wie unter Rechtsnachfolge in § 3 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, jede Nachfolge im weitesten Sinne zu verstehen, so daß darunter, abgesehen von Übertragungen kraft Gesetzes, jeder rechtsgeschäftliche Erwerb, insbesondere auch der durch Indossament, fällt, ohne daß es darauf ankäme, ob der Erwerb zu eigenem Rechte oder nur zum Zwecke des Einziehens für Rechnung des Veräußerers erfolgt ist. Ist aber ein solcher Erwerb abseiten einer im Inlande ansässigen Person vor dem 30. September 1914 erfolgt, so greift der Stundungseinwand ihr gegenüber nicht durch; die Forderung ist, soweit § 2 in Frage kommt, schlechthin fällig. Auszunehmen wären nur Fälle, in denen das Rechtsgeschäft, auf dem der Erwerb beruht, etwa fingiert oder aus einem sonstigen Grunde nichtig ist. Letzteres liegt hier, wie sich aus dem folgenden ergibt, abgesehen immer von der Einwirkung

---

des früheren Gläubigers in seiner bisherigen Gestalt und Ausdehnung, überhaupt in der gleichen rechtlichen Beschaffenheit besitzen muß. Dies trifft aber bei dem (originären) Erwerb eines Anspruchs durch Indossament, durch welches ein neuer, selbständiger, eigener, von dem Rechte des Vorgängers an sich unabhängiger Anspruch erlangt wird, nicht zu (vgl. dazu z. B. Staub, HGB. 9. Aufl. Bd. 2 S. 290 ff. Anm. 2 ff. zu § 364; Staub-Stranz, WO. 8. Aufl. S. 59 f. Anm. 2 ff. zu Art. 10 und Rehbein-Mansfeld, WO. 8. Aufl. S. 38 Anm. 1 zu Art. 9 ff.; s. hingegen bezüglich der Pfändung und Überweisung solcher Ansprüche meine Anmerkung zum Urteil des OLG. Augsburg vom 5. Oktober 1915 in JW. 1915, 1453 f.). Abgesehen von dem Wortlaut, spricht aber auch die Art der Vorschrift gegen eine zu weitgehende Anwendung; es handelt sich um eine außergewöhnliche Bestimmung, die an sich fällige Forderungen einer gesetzlichen Stundung unterwirft. Solche Ausnahmevorschriften dürfen aber grundsätzlich nicht ausdehnend ausgelegt werden (anderer Meinung: Wassermann-Erlanger S. 316 Anm. IIIb Abs. II zu § 2 und S. 292 zu § 3 des Auslandsmoratoriums; auch die obige Entscheidung des OLG. Hamburg; s. auch Hachenburg in LeipzZ. 1914, 1684 mit Fußn. 3 und Sp. 1688; vgl. auch noch die schwankende Judikatur und die sich zum Teil widersprechende Literatur über den Ausdruck „Rechtsnachfolger" in der ZPO., z. B. RG. 43 S. 39 ff., 41 einerseits und Bd. 47 S. 66 ff., 70 andererseits; Gaup-Stein, 11. Aufl. Bd. 1 S. 831 mit Fußn. 48, S 996 mit Fußn. 17 ff.; Struckmann-Koch, 9. Aufl. S. 357 Anm. 1 Abs. II zu § 325 und S. 458 f. Anm. 2 Abs. II zu § 445; Seuffert, 11. Aufl. Bd. 1 S. 678; Neukamp, 2. Aufl. S. 491 f. Note 2b zu § 445). Gerade der vorliegende Fall dürfte übrigens auch zeigen, daß es sehr wohl im Interesse des deutschen Wirtschaftslebens gelegen sein kann, den § 2 nicht zu extensiv auszulegen. Bei dieser Stellungnahme kann auf sich beruhen, ob der Ausdruck „Erwerber des Anspruchs" überhaupt mit dem an anderen Stellen (z. B. wiederholt in der ZPO.) gebrauchten Ausdruck „Rechtsnachfolger" gleichbedeutend ist; man wird dies wohl annehmen müssen, da wenigstens weder ein sprachlicher noch ein innerer Grund dagegen spricht.

2. An zweiter Stelle kam es darauf an, ob in der Zahlung an den inländischen Agenten einer feindesländischen Gesellschaft bereits eine mittelbare, verbotene Zahlung nach dem feindlichen Ausland im Sinne der §§ 1, 6 des deutschen Zahlungsverbots (strafrechtliche Regelung) zu finden ist. Das OLG. führt mit Recht aus, daß es immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ankommt, daß also stets von Fall zu Fall untersucht werden muß, ob begründete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß das deutsche Kapital auf dem Umweg über den inländischen Agenten ganz oder teilweise gegen das Verbot ins feindliche Ausland gelangen wird (s. dazu auch Güthe-Schlegelberger, S. 894 f. Note 4b und d β, S. 900 Nr. 2 und V 1; Wassermann-Erlanger, S. 313 Anm. IV zu § 1). Sicherlich ist es auch zutreffend, daß auf seiten des zahlenden Schuldners zur Strafbarkeit schon der dolus eventualis genügt.

Rechtsanwalt Klaus Menner, München.

Zu 1. Das Ergebnis des Urteils ist zweifelsohne richtig, wenn auch die Begründung nicht bedenkenfrei ist.

1. Die grundlegende Frage betraf den Punkt, ob der Indossatar eines Konnossements überhaupt als „Erwerber des Anspruchs" im Sinne des § 2 Abs. II des deutschen Zahlungsverbots angesehen werden kann. Der Wortlaut der Bestimmung scheint gegen die Bejahung zu sprechen; er verweist durch den Gebrauch des bestimmten Artikels auf den vorhergehenden Abs. I, so daß also der neue Anspruchsinhaber den nämlichen vermögensrechtlichen Anspruch

Digitized by Google

des Verbots des § 1, nicht vor. Es bedarf hiernach nicht einmal des Hinweises darauf, daß es sich unbestritten um Übertragung eines Konnossements durch Indossament, also um eine originäre Entstehung des Anspruchs in der Person des Erwerbers handelt, um den Stundungseinwand aus § 2 für hinfällig zu erachten (zu vgl. Sintenis, Finanz- und wirtschaftspolitische Kriegsgesetze, Nachtrag S. 18).

Denn daß der Kläger das Konnossement der Firma P. & Co., London, bereits in der zweiten Hälfte des August 1914 in Amsterdam von dem Mitinhaber dieser Firma, S., durch Indossament erworben hat, gilt dem Gerichte durch die glaubwürdige Erklärung des Klägers in Verbindung mit der auf dem Konnossement befindlichen, am 24. August 1914 entwerteten Frachtstempelmarke als erwiesen.

Nun ist aber der Kläger Agent der englischen Firma, er hat als solcher auch den Verkauf derjenigen Ware an die Jute-Spinnerei vermittelt, über die das Konnossement ausgestellt ist, und es kann hiernach allerdings die Sache so liegen, daß der Kläger, indem er nach erfolgter Auslieferung der Ware an die Jute-Spinnerei die Forderung auf Ersatz des Wertes der Ware gegen die beklagte Reederei (welche die Ware an die Jute-Spinnerei, die die Konnossemente noch nicht erhalten hatte, gegen Revers ausgeliefert hatte), geltend macht, damit den Kaufpreis der Ware und darüber hinaus die bis zur Entlöschung der Ware in Bremen eingetretene Werterhöhung für Rechnung der englischen Firma einzuziehen unternimmt, um sie an diese abzuführen. Hier erheischt der § 1 VO. Beachtung.

Dadurch, daß § 1 die Leistung von Zahlungen nach England verbietet und daß § 6 die Zuwiderhandlung unter Strafe stellt, erwächst den inländischen Schuldnern die Pflicht, in Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, daß ihre Zahlungen in irgendeiner Weise nach England abgeführt werden würden, diese Zahlungen zu verweigern, und ebenso den Gerichten die Pflicht, in Fällen, in denen sie, sei es auf Grund des Vorbringens der Schuldner, sei es auf Grund eigener Kenntnis, einen entsprechenden Verdacht hegen müssen, nicht durch eine Verurteilung einer strafbaren Handlung Vorschub zu leisten.

Wenn aber die offiziösen in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 1. Oktober 1914 erschienenen Erläuterungen zum Zahlungsverbot gegen England unter Hinweis darauf, daß § 5 VO. die Anwendung der vorangehenden Paragraphen auf Ansprüche von im Inland unterhaltenen Niederlassungen der in § 2 bezeichneten Personen ausschließe, betonen, daß Zahlungen an bloße Agenten, die im Auftrage von in England wohnenden Gläubigern Forderungen einzuziehen suchen, schlechthin unter das Verbot des § 1 fallen, und demnach durch § 1 nicht nur den Agenten selbst für behindert erachten, nach England Zahlung zu leisten, sondern schon den Schuldner für verpflichtet ansehen, die Zahlung an den inländischen Agenten zu verweigern, weil schon hierin eine „mittelbare" Zahlung nach England zu erblicken sein würde, so findet diese Auffassung in der Verordnung selbst keine Stütze, solange nicht auch Grund zu der Annahme besteht, daß der Agent die Zahlung während der Geltung des Verbots nach England abführen werde. Ebensowenig kann der Ansicht beigetreten werden, daß Zahlungen an den inländischen Agenten niemals unter § 1 fallen, weil von dem Zahlenden unterstellt werden dürfe, daß der Agent seinerseits nicht der Verordnung zuwiderhandeln werde, wie dies von Bendix, Bürgerliches Kriegssonderrecht S. 124, und von dem Schiedsgericht der Hamburger Handelskammer (HansGZ. 1915 Hptbl. S. 72) angenommen wird. Eine „mittelbare" Zahlung nach England liegt dann vor, wenn entweder die Zahlung über eine im neutralen Ausland ansässige Person geht oder von dem in Deutschland ansässigen Agenten unmittelbar oder über das neutrale Ausland nach England weitergeleitet wird. Eine Zahlung an den inländischen Agenten kann danach als strafbarer — Versuch eines nach §§ 1 und 6 zu bestrafenden Vergehens oder als — strafbare — Teilnahme (Beihilfe oder Anstiftung) an einem solchen aufzufassen sein, wozu es genügen würde, daß der Zahlende die Möglichkeit, daß die Zahlung während der Geltungszeit des Zahlungsverbots nach England weitergeht, in seinen Willen mit aufnimmt; sie muß aber nicht unter allen Umständen grundsätzlich so aufgefaßt werden, wie Dalberg dies DJZ. 1914, 1262 annimmt. Damit Zahlungen an den Agenten unter das Verbot fallen, muß für den Zahlenden Grund zu der Annahme vorliegen, daß der Agent die Zahlung in verbotener Weise weiterleiten werde (zu vgl. Sieskind, Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit Anm. 20 a. E. zu § 2 VO.). Ein gewisser Verdacht, eine gewisse tatsächliche Vermutung für solche Annahme mag in der Regel gerechtfertigt sein, bedarf aber im Streitfalle der Feststellung unter eingehender Prüfung der Verhältnisse. Der ohne Zweifel stark ausgeprägte, polizeiliche, und zwar präventiv-polizeiliche Charakter des Verbots geht nicht so weit, daß für eine solche Behandlung eines bestimmten Falles kein Raum wäre. Im vorliegenden Falle rechtfertigt die Sachlage aber das Festhalten an einem solchen Verdachte, einer solchen Vermutung nicht. (OLG. Hamburg, IV. ZS., Urteil vom 15. Dezember 1915, Bf. IV 114/1915.)

Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

* * *

2. Änderungen bei der Firma eines unter Zwangsverwaltung gestellten britischen (oder französischen) Unternehmers können nur auf die Anmeldung seitens des Verwalters in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Unternehmen der offenen Handelsgesellschaft in Firma E. & Co. in Leipzig ist durch Beschluß des Kgl. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1915 wegen der englischen Staatsangehörigkeit des Gesellschafters E. in zwangsweise Verwaltung genommen, zum Verwalter ist der Bücherrevisor K. bestellt. Die Bestellung des Verwalters wurde am 15. März 1915 im Handelsregister verlautbart.

Mit Schreiben vom 16./18. September 1915 meldeten E. und sein Mitgesellschafter D. zur Eintragung in das Handelsregister an, daß E. aus der Gesellschaft ausgeschieden sei und daß das Geschäft unter der bisherigen Firma von D. auf alleinige Rechnung fortgeführt werde. Nachdem der hierzu gehörte Verwalter der Eintragung widersprochen hatte, lehnte das AG. den Eintragungsantrag unter Billigung des LG. ab. Die weitere Beschwerde D.s wurde vom OLG. mit folgender Begründung zurückgewiesen.

Nach der Anmeldung soll mit Rücksicht auf das zwischen den Gesellschaftern getroffene Abkommen, wonach E. seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen mit dem Rechte zur Fortführung der Firma auf den Beschwerdeführer D. übertragen hat, das Ausscheiden E.s aus der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sowie weiter bekundet werden, daß D. alleiniger Inhaber der Firma ist. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt (§ 17 Abs. 1 HGB.). Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft wird für das von den Gesellschaftern gemeinschaftlich betriebene Unternehmen geführt. Nach §§ 1, 3 BRBek., betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 26. November 1914, deren Vorschriften nach der Bundesratsbekanntmachung vom 22. Dezember 1914 auch auf britische Unternehmungen

---

Zu 2. Die vorstehende Entscheidung gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß. Sie überspannt die zwangsweise Verwaltung und deren Folgen. Unter Zwangsverwaltung gestellt wird das Unternehmen. Es ist gleichgültig, ob es Aktiengesellschaft, G. m. b. H., offene Handelsgesellschaft oder was sonst ist. Innerhalb der Gesellschaft können Änderungen in der Kapitalbeteiligung eintreten. Dies setzt die Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 § 1 gerade voraus. Sie bestimmt, daß eine solche nach dem 26. November 1914 eingetretene Verschiebung die Zulässigkeit der Zwangsverwaltung nicht ausschließt. Das gilt auch für die Zeit nach Eintritt der Zwangsverwaltung. Der Verkauf der Geschäftsanteile einer G. m. b. H. ist ebenso zivilrechtlich zulässig geblieben, wie das Ausscheiden eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft. Nur bleibt trotzdem die Berechtigung der Verwaltungsbehörde, die Zwangsverwaltung anzuordnen oder weiter bestehen zu lassen. Für diese öffentlich-rechtliche Maßregel sind die zivilrechtlichen Vorgänge nicht entscheidend. Daher muß auch die Eintragung zum Handelsregister zulässig sein. Sie kann die Möglichkeit bieten, daß die Zwangsverwaltung aufgehoben wird. Diese Möglichkeit darf dem deutschen Gesellschafter nicht verschlossen werden. Nur soweit es sich um „Rechtshandlungen für das Unternehmen" dreht, ist der Verwalter allein befugt. Innere Vorgänge aber sind ihm entzogen. Handelte es sich um eine G. m. b. H., so bedarf die Übertragung des Geschäftsanteils überhaupt nicht eines Eintrages zum Handelsregister. Das zeigt schon, daß bei der offenen Handelsgesellschaft die Vorschrift der Eintragung der Veränderung in der Beteiligung nicht dazu führen darf, das Ausscheiden des Ausländers zu verhindern. Wie soll es denn gehalten werden, wenn durch richterliches Urteil der Ausländer aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschlossen wird? Dann könnte nach der vom OLG. Dresden vertretenen Auffassung der Zwangsverwalter durch seine Weigerung, die Eintragung zu beantragen, die Wirksamkeit eines solchen Urteils in Frage stellen. Beim Todesfalle eines Gesellschafters läge es auch wieder in der Hand des Zwangsverwalters, die vertragsmäßig vorgesehenen Folgen zu verhindern. Man sieht hieraus, daß der Zwangsverwalter einen Einfluß auf die innere Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses und auf dessen Offenbarmachung im Handelsregister nicht haben kann. Es ist zu wünschen, daß sich die anderen Gerichte dieser Überspannung der Befugnis des Zwangsverwalters nicht anschließen.

Hachenburg.

Digitized by Google

Anwendung finden, ist der Verwalter eines unter Zwangsverwaltung gestellten Unternehmens unter Ausschluß des Inhabers sowie sämtlicher Organe zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Wie das LG. mit Recht annimmt, gehört zu diesen Rechtshandlungen auch die — bei einer offenen Handelsgesellschaft an sich den Gesellschaftern obliegende — Anmeldung einer das Unternehmen betreffenden registerpflichtigen Tatsache zur Eintragung in das Handelsregister. Denn diese Tatsachen beruhen auf Rechtsänderungen, die in Beziehung zu dem Unternehmen stehen, und sind daher ebenso wie ihre Eintragung im Handelsregister (vgl. den § 15 HGB.) von rechtlicher Bedeutung, weshalb auch die Anmeldung zur Eintragung solcher Tatsachen eine Rechtshandlung für das Unternehmen im Sinne der Bundesratsbekanntmachung vom 26. November 1914 ist. Die Folge ist, daß während der Dauer der Zwangsverwaltung die von den Inhabern des Unternehmens bewirkten Anmeldungen keine geeignete Eintragungsgrundlage abgeben, Eintragungen jeder Art auf dem die Firma des Unternehmens betreffenden Registerblatte vielmehr immer nur auf die Anmeldung des Verwalters erfolgen können (vgl. Schlegelberger in GruchotsBeitr. 59, 269).

Etwas anderes ergibt sich für den zur Entscheidung stehenden Fall auch nicht aus dem vom Beschwerdeführer betonten Umstande, daß Änderungen in der Kapitalbeteiligung an einem in Zwangsverwaltung befindlichen Unternehmen nicht verboten sind. Denn wenn gemäß der Bundesratsbekanntmachung, betr. Änderungen der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen, vom 5. Januar 1915 solche nach dem 26. November 1914 vorgenommenen Änderungen sogar der Anordnung der Zwangsverwaltung nicht entgegenstehen, so müssen sie um so mehr eine bereits angeordnete Verwaltung unberührt lassen. Die Wirkung eines Abkommens der hier vorliegenden Art beschränkt sich sonach, auch wenn es nicht bloß zum Scheine getroffen ist, auf die inneren Beziehungen zwischen den Vertragschließenden; nach außen kann das Abkommen keine Wirkungen äußern. Trotz dem Abkommen ist E. Gesellschafter mit der gleichen Kapitalbeteiligung geblieben, so daß der auf seinen Geschäftsanteil entfallende Gewinn sowie, im Falle einer Auflösung der Gesellschaft, sein Auseinandersetzungsguthaben nicht an D. abzuführen, sondern für E. bei der Reichsbank zu hinterlegen ist.

Die von E. und D. bewirkte Anmeldung zum Handelsregister aber kann zu einer Eintragung erst führen, nachdem die Verwaltung des Unternehmens von der zuständigen Behörde aufgehoben und die Aufhebung im Handelsregister verlautbart sein wird. (Beschluß des OLG. Dresden, 6. ZS., vom 23. Dezember 1915, 6 Reg. 176/15.)

Mitgeteilt von

Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

* * *

3. Unmöglichkeit der Leistung wegen Beschlagnahme. Recht des Käufers auf Herausgabe des durch Lieferung an die Militärverwaltung erzielten Mehrerlöses (§ 281 BGB.)?

Das LG. führt zutreffend aus, daß durch die Beschlagnahme seitens des Bekleidungsamts des VIII. Armeekorps der Klägerin die Lieferung der geschuldeten Ware unmöglich geworden ist, weil sie ihr eigenes Fabrikat zu liefern hatte. Die Beschlagnahmeverfügung vom 30. August 1914 kann nicht wohl dahin gelesen werden, daß sie sich nur auf das bis zum 30. August bereits fertiggestellte Leder, nicht auch auf künftige Fertigstellungen beziehen sollte; bestände ein Zweifel, so wäre er beseitigt durch das eine authentische Auslegung der Verfügung darstellende Telegramm des Bekleidungsamts vom 1. September, wonach sämtliche Bestände und Lieferungen dem Bekleidungsamt des VIII. Armeekorps zuständen. Diese Verfügung, die in der Folgezeit nur dahin eingeschränkt worden ist, daß sie gegenüber anderen Bekleidungsämtern nicht gelten sollte, bewirkte die Unmöglichkeit der klägerischen Leistung zu einer Zeit, zu der die Beklagte diese Leistung noch gar nicht abgerufen hatte, die Klägerin sich also keinenfalls bereits mit ihr im Verzuge befand (vgl. § 287 Satz 2 BGB.). Da hiernach die Klägerin für die Unmöglichkeit ihrer Leistung nicht verantwortlich ist, kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung von der Beklagten nicht gefordert werden. Dem LG. ist weiter beizutreten, wenn es ausführt, die Beschlagnahme habe die Klägerin dauernd von ihrer Lieferungsverpflichtung befreit, also auch für den Fall der nachträglichen Aufhebung der Beschlagnahme zu ihren Gunsten. Eine Verpflichtung der Klägerin, sich im Interesse der Beklagten um diese Aufhebung zu bemühen, kann nicht anerkannt werden. Ob, wie die Beklagte behauptet, die Klägerin nach der Beschlagnahme eine Anzahl von freien Verkäufen getätigt hat, kann dahingestellt bleiben, weil Beklagte weder auf Lieferung zuwider der Beschlagnahme, noch auf Lieferung nach einer etwa erfolgten zeitweisen Wiederaufhebung derselben einen Anspruch hatte.

Beklagte verlangt Gutbringung des Gewinnes, den die Klägerin durch den Verkauf der ohne die Beschlagnahme der Beklagten zu liefernde Ware an die Militärverwaltung erzielt habe: um diesen sei sie zum Nachteil der Beklagten ungerechtfertigt bereichert. Die Begründung, die die Beklagte ihrem Anspruch gegeben hat, geht fehl: wenn Klägerin bereichert ist, so ist sie es darum, weil sie kraft Rechtssatzes von ihrer Lieferungsverpflichtung an die Beklagte befreit und dadurch in die Lage versetzt worden ist, zu besseren Preisen zu verkaufen, also nicht „ohne rechtlichen Grund". In Frage kommen kann nur die Anwendbarkeit von § 281 BGB., nach welchem, wenn der Schuldner infolge des die Leistung unmöglich machenden Umstandes für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch erlangt, der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen kann. Träfe diese Vorschrift zu, so könnte die Beklagte beanspruchen, daß der ihren Kaufpreis überschießende Betrag, den Klägerin durch den Verkauf der ursprünglich der Beklagten zu liefernden Ware an die Militärbehörde erzielt hätte, ihr gutgebracht würde, wie dies tatsächlich in der Kriegsliteratur von mehreren Seiten behauptet worden ist (Wassermann, JW. 1914, 1006; 1915, 72; Löwenwarter, JW. 1915, 111;[1]) dagegen Becker, JW. 1914, 1115).

Aber § 281 BGB. trifft nicht zu. Weder hat Klägerin die angeblichen Mehrpreise „infolge" der Beschlagnahme erzielt, noch bilden dieselben einen „Ersatz" im Sinne der genannten Bestimmung.[2])

Infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, soll der Schuldner für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz erlangt haben. Hierzu genügt nicht ein rein äußerlicher und zufälliger ursächlicher Zusammenhang zwischen Unmöglichkeit der Leistung und Anfall des Ersatzes an den Schuldner, sondern es ist zwischen beiden Ereignissen ein gewisses korrespektives Verhältnis zu verlangen, „auf Grund dessen die Unmöglichkeit der Leistung den Erwerb des commodum sozusagen mit innerer juristischer Notwendigkeit auslöst" (Titze, Die Unmöglichkeit der Leistung S. 117).[3]) So liegt die Sache z. B. im Falle der Enteignung, durch die dem Eigentümer einer verkauften Sache, deren Leistung an den Käufer unmöglich gemacht, durch die ihm aber zugleich und rechtsnotwendig ein Ersatz oder mindestens ein Ersatzanspruch für sie zuteil wird. Ganz anders der vorliegende Fall. Die Beschlagnahmeverfügung der Militärbehörde bedeutete lediglich ein Veräußerungsverbot. Ob, wieweit und zu welchem Preise die beschlagnahmten Waren von der Militärbehörde gekauft werden würden, stand dahin: von ihrem ausschließlichen Ankaufsrecht Gebrauch zu machen, war sie — dies übersieht Löwenwarter a. a. O. — nicht gezwungen, und es konnte sehr wohl der Fall eintreten, daß infolge sich herausstellenden Überflusses an Ware oder infolge rascher Beendigung des Krieges die Klägerin die beschlagnahmte Ware an die

---

Zu 3. Das Urteil des OLG. Hamburg ist das erste obergerichtliche Erkenntnis über die Frage, wem der Mehrgewinn zufließt, den der Verkäufer infolge Beschlagnahme seiner Vorräte durch vorteilhafteren Verkauf erzielt hat. Das Hamburger Urteil hat die Anwendbarkeit des § 281 BGB. verneint. Das unten (S. 354) mitgeteilte Urteil des LG. Greiz hat sie bejaht. Beide Urteile bemühen sich, ihren Standpunkt mit dem Inhalte des Gesetzes in Einklang zu bringen. OLG. Hamburg findet, daß der anderweite Verkauf der Ware nicht die Folge des Umstandes war, welcher die Leistung unmöglich gemacht hat. LG. Greiz ist gegenteiliger Meinung. Beide fassen die Worte des Gesetzes „infolge" verschieden auf. In der rein logischen Auslegung des Gesetzes hat OLG. Hamburg zweifellos recht. Eine strikte Kausalität, wie sie § 281 vor Augen hatte, läßt sich in dem vorliegenden Falle nicht behaupten. Es wird alles davon abhängen, ob das RG., wenn ein Fall über kurz oder lang zu seiner Entscheidung kommt, sich an den im Gesetz selbst ausgesprochenen Rechtssatz hält, oder ob es den darin liegenden wirtschaftlichen Gedanken herausholt. Dem Gesetzgeber waren Ereignisse, wie sie sich jetzt abspielen, fremd. Er konnte ihrer nicht gedenken. Es wäre aber nicht das erstemal, daß das RG. die Rolle des Gesetzgebers übernimmt. Es ergänzt das Gesetz so, wie es geworden wäre, wenn man die sämtlichen Möglichkeiten überblickt hätte. Es braucht hier nur an die Rechtsprechung über die Börsentermingeschäfte erinnert zu werden. Hachenburg.

[1]) Auch Neukamp, GruchotsBeitr. 59, 789 ff. D. Sch.

[2]) Zustimmend von Dassel, „Recht" 1916, 92 ff. D. Sch.

[3]) Korsch, AZivPr. 114, 10 spricht von „Einheitlichkeit der Wirkungsquelle". D. Sch.

Digitized by Google

Militärbehörde nicht los wurde. Die angeblich von ihr erzielten Mehrpreise waren also nicht die adäquate Folge der Beschlagnahme, sondern nachträglich getätigter Abschlüsse mit der Militärbehörde: sie bildeten, wie l. 21 D. de hered vel act. vendita 18, 4 sagt, ein pretium „non ex re, sed propter negotiationem perceptum".

Sie waren aber auch kein Ersatz für den geschuldeten Gegenstand. „Ersetzt" kann nur werden, was früher vorhanden war, gegenwärtig aber fehlt: ohne einen eingetretenen Schaden kann von einem Ersatz keine Rede sein. Vom Käufer kann man niemals sagen, er habe die gekaufte Sache zu „ersetzen". Der Kaufpreis ist nicht Ersatz, sondern Gegenleistung, Äquivalent. Ersatz und Äquivalent unterscheiden sich dadurch, daß jener die eingetretene Vermögenslücke ausfüllt, dieses dagegen überhaupt keine entstehen läßt (so mit Kisch, Die Wirkungen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Leistung bei gegenseitigen Verträgen S. 158 ff., auch Titze, KritVJSchr. 45, 380). Unter „Ersatz" weitergehend alles das zu verstehen, was wirtschaftlich an die Stelle des geschuldeten Gegenstandes getreten ist, verbietet der Sprachgebrauch des BGB., der zwischen dem „Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung" eines zu einer Vermögensmasse gehörigen Gegenstandes und dem „Erwerb" durch ein auf die Vermögensmasse sich beziehendes Rechtsgeschäft einen Unterschied macht (vgl. BGB. §§ 1370, 1473 Abs. 1, 1524 Abs. 1, 1638 Abs. 2, 2111 Abs. 1, 2374). (Urteil des OLG. Hamburg I. ZS. vom 1. Dezember 1915, 176/15 I.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

Landgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

1. Anwendung des § 19 Ziff. 2 der Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 auf vor dem 1. Oktober anhängig gemachte Privatklagen.

a) Die Privatklage ist vor dem am 1. Oktober 1915 erfolgten Inkrafttreten der Verordnung (§ 29 VO.) erhoben worden. Die obsiegende Partei hatte auch bereits vor dem Zeitpunkte eines Rechtsanwalts sich bedient. Solchenfalls findet aber § 19 Ziff. 2 VO. keine Anwendung. Zwar ist die Entscheidung, die die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten ausspricht, erst nach dem 1. Oktober 1915 erlassen worden. Dieser Zeitpunkt ist aber entgegen der von Trendelenburg in Anm. 1 zu § 29 seiner Erläuterungen zu der Verordnung ausgesprochenen Ansicht (vgl. auch seine Bemerkung in Nr. 16 der JW. 1915) nicht maßgebend. Maßgebend ist vielmehr der Zeitpunkt der Klageerhebung. Denn die Vorschrift des § 19 Ziff. 2 VO. ist nicht, wie Trendelenburg annimmt, eine Verfahrensvorschrift, die sofort mit dem Inkrafttreten wirksam wird, sondern eine solche materiellrechtlicher Natur. Sie regelt die Kostenerstattungspflicht, greift also sachlich in die Frage der Kostenhaftung ein. Die Haftung für die Kosten entsteht aber nicht erst mit dem Urteil oder der ihr gleichstehenden gerichtlichen Entscheidung, sondern entweder als bedingter Anspruch oder als bloße Anwartschaft schon mit dem Beginne der Rechtsverfolgung (Gaupp-Stein Anm. II, 4 der Vorbemerkung zu § 91 ZPO., 11. Auflage), mag sie als eine Erweiterung der materiellrechtlichen Haftung oder mit Gaupp-Stein a. a. O. nur als ein besonders gearteter Fall des Schadensersatzes angesehen werden. Auf jeden Fall beruht sie auf einem unter den Parteien bestehenden Schuldverhältnisse und entsteht mit der Geltendmachung der Rechte aus diesem im Prozeß (vgl. auch JW. 1915, 1220). Aus den Vorschriften der Verordnung ist aber keinerlei Anhalt dafür zu gewinnen, daß mit ihnen in wohlerworbene Rechte sachlich eingegriffen werden sollte. Diese sind im übrigen nur Vorschriften, die das Verfahren betreffen. (Beschluß des LG. Leipzig vom 10. Dezember 1915, 6 B S. 162/15.)

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Eugen Müller, Leipzig.

b) In einem vor dem 1. Oktober 1915 ergangenen und nach dem 1 Oktober rechtskräftig gewordenen Urteil des Schöffengerichts zu Frankfurt a. M. waren die Kosten des Privatklageverfahrens dem Angeklagten auferlegt worden. Der Amtsrichter hatte die Kosten des Anwalts des Privatklägers als nichterstattungsfähig abgesetzt. Die hiergegen eingelegte einfache Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Bekanntmachung vom 9. September 1915 hat, so wird ausgeführt, ihren Ursprung in § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 und dient der Entlastung der Gerichte In § 19 heißt es: Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 ZPO. findet keine Anwendung im Verfahren auf erhobene Privatklage. Nach § 29 tritt diese Verordnung am 1. Oktober 1915 in Kraft. Die Bekanntmachung enthält nirgends eine Einschränkung ihres Anwendungsgebietes und läßt auch nach ihrem Inhalt an keiner Stelle erkennen, daß an einen Vorbehalt ihres Ausschlusses für bereits anhängige Privatklageverfahren gedacht war. Im Gegenteil weisen die Vorschriften der §§ 30 und 31 darauf hin, daß der Gesetzgeber nur die hier erwähnten beiden Ausnahmen im Auge gehabt hat. Im übrigen muß davon ausgegangen werden, daß die Bekanntmachung auf alle noch nicht rechtskräftig geschlossenen Verfahren Anwendung findet, wenn anders sie in durchgreifender Weise ihren Zweck der Entlastung der Gerichte erreichen soll. Es ist richtig, daß sich zwei weitere Meinungen über die Auslegung der Bekanntmachung gebildet haben, allein eine besondere Grundlage finden sie in der Bekanntmachung nicht. Sie mögen zweckmäßig sein und allzu große Härten zu vermeiden suchen, allein aus den obigen Erwägungen vermag sich das Beschwerdegericht von ihrer Richtigkeit nicht zu überzeugen. Es verneint mit dem Vorderrichter die Erstattungspflicht der Anwaltskosten in allen Verfahren, die bei dem Inkrafttreten der Bekanntmachung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen

---

Zu a. Auch das LG. Breslau hat in seinem Beschlusse vom 2. November 1915, 15 Q. 148/15, den Grundsatz aufgestellt, daß im Privatklageverfahren die Rechtsanwaltskosten der obsiegenden Partei, obgleich das Urteil nach dem 9. September 1915, dem Datum der „Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte", am 28. September 1915, ergangen ist, doch auf Grund des § 91 Abs. 2 ZPO. erstattungspflichtig sind. Es muß angenommen werden, daß alle Rechtsanwaltskosten, die durch vor dem 1. Oktober 1915 vorgenommene Prozeßhandlungen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei dieser entstanden sind, ihr von der unterliegenden Partei erstattet werden müssen, weil infolge des Fehlens einer Übergangsbestimmung bezüglich der einschneidenden Vorschrift des § 19 der obengenannten „Bekanntmachung" der dort angeordnete Ausschluß der Anwendbarkeit des § 91 Abs. 2 ZPO. für alle Prozeßhandlungen des Rechtsanwalts auch erst mit dem 1. Oktober 1915 beginnt, das heißt, daß erst die an diesem Tage und später vorgenommenen Handlungen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei bezüglich ihrer Kosten dem § 19 a. a. O. unterliegen und daher auch nicht mehr erstattungspflichtig sind (falls nicht etwa die Voraussetzungen des § 91 Abs. 1 ZPO. vorliegen!). Amtsrichter Karl Ulrich Reimar, Myslowitz.

Zu b. Die Beschwerde war, darin hat die Strafkammer recht, nach §§ 22, 31 VO. unzulässig, da die Kosten weniger als 50 ℳ betrugen, dagegen war die Verneinung der Erstattungsfähigkeit ungerechtfertigt. Gewiß findet die Verordnung vom 1. Oktober 1915 ab auf alle an diesem Tage anhängigen Kostenfestsetzungsverfahren Anwendung, jedoch mit der selbstverständlichen, einer besonderen gesetzlichen Erwähnung nicht bedürfenden Ausnahme, daß bereits eingetretene Rechtswirkungen vergangener Prozeßhandlungen nicht berührt werden (RG. 48, 406). Mit dem Ausspruche, daß der Angeklagte die Kosten zu tragen hat, ist aber ein, allerdings durch die Rechtskraft resolutiv bedingter, Anspruch auf Erstattung der Kosten entstanden, der nach § 503 StPO. ipso jure die Verpflichtung zum Ersatze der Gebühren und Auslagen des Anwalts umfaßt. Dieser dem materiellen Prozeßrecht entsprungene Anspruch kann keineswegs durch die neue Verfahrensvorschrift ohne besonderen Ausspruch des Gesetzgebers beseitigt werden. — Ebensowenig läßt sich aus dem Zwecke der Verordnung, die Gerichte in durchgreifender Weise zu entlasten, die Entscheidung rechtfertigen. Die Entlastung der Gerichte tritt ja tatsächlich nicht schon dann ein, wenn die Parteien keinen Anwalt zuziehen, sondern wenn sie infolge der möglichen Nichterstattung der Anwaltskosten von der Privatklage überhaupt absehen. Ob dieser Erfolg eintritt, wird die Zukunft lehren. Für die vor dem 1. Oktober anhängig gemachten Verfahren kommt aber die erstrebte Entlastung gar nicht in Betracht. Denn mit diesem Verfahren sind die Gerichte bereits „belastet".

Die Entlastung von der Festsetzung der Anwaltskosten allein aber hatte der Gesetzgeber sicher nicht im Auge. Denn die Festsetzung bleibt ja wegen der übrigen Kosten erforderlich. Die Ablehnung der Anwaltskosten macht überdies mindestens so viel Arbeit als deren Festsetzung.

Rechtsanwalt Dr. M. Kahn, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

waren. Vorliegend ist dies der Fall, da das Urteil erst mit dem Ablauf des 1. Oktober 1915 rechtskräftig geworden ist.

Wollte man aber die Ansicht des Beschwerdeführers teilen, so müßte seine Beschwerde im Hinblick auf die Bestimmung des § 22 der erwähnten Bekanntmachung als unzulässig verworfen werden. Dort wird bestimmt, daß Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten einer Beschwerde nur unterliegen, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 50 ℳ übersteigt. Da diese Vorschrift sich in demselben Abschnitt wie § 19 findet und beide Paragraphen den Sühneversuch und das Verfahren in geringfügigen Sachen betreffen, so kann kein Zweifel bestehen, daß unter Prozeßkosten auch die Kosten des Privatklageverfahrens zu verstehen sind, ohne daß es einer Nachprüfung bedarf, ob durch die angefochtene Entscheidung der Beschwerdeführer etwa eines materiellen Anspruchs verlustig gegangen ist. (Beschl. des LG. Frankfurt a. M. vom 6. Dezember 1915, 8 Q. 75/15.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Kahn, Frankfurt a. M.

c) Durch Urteil vom 11. Juli war die Privatklage, durch Urteil vom 26. Oktober die Berufung auf Kosten des Privatklägers abgewiesen worden. Am 4. Januar 1916 erging Kostenfestsetzungsbeschluß, der wegen Zubilligung der Anwaltskosten angefochten wurde. Das LG. gab der Beschwerde statt. Die Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO. sind als prozeßrechtliche anzusehen. Bei einer Änderung der prozeßrechtlichen Vorschriften sind die neuen Bestimmungen für die unter ihrer Herrschaft vorzunehmenden Prozeßakte maßgebend, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt wird, wie dies in XV des EGZPO. und jetzt in gewissem Umfange hinsichtlich der Beschränkung der Rechtsmittel in § 31 Bek. geschehen ist. Daher ist die Erstattungsfähigkeit nach den zur Zeit des Kostenfestsetzungsverfahrens geltenden Vorschriften zu prüfen. Wenn man aber den § 91 Abs. 2 als eine materielle Vorschrift ansehen würde, so entsteht doch der Anspruch auf Kostenerstattung erst mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten, und es könnte alsdann für die Anwendbarkeit des § 19 nur dieser Zeitpunkt maßgebend sein (Beschl. des LG. Oppeln v. 14. Januar 1916, 3 Q. 6/16).

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Hertel, Oppeln.

d) Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562) kann mit ihren die Erstattungsansprüche der Parteien vom 1. Oktober 1915 ab beschränkenden Bestimmungen in §§ 19 und 29 im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, weil bereits vor dem 1. Oktober 1915 die den Anspruch des Privatklägers begründenden Urteile ergangen, auch sein Festsetzungsantrag gestellt ist. Dem Privatkläger waren schon vor dem 1. Oktober 1915

Zu 1, a—d. Die vier vorstehend abgedruckten Beschlüsse behandeln für Privatklagen die Frage: Gilt die durch § 19 geschaffene, nur bedingte Erstattungsfähigkeit der Anwaltsgebühren auch für die am 1. Oktober 1915 bereits anhängigen Prozesse? Die Antwort muß dieselbe sein, wie für „geringfügige" Zivilprozesse.

Das LG. Frankfurt argumentiert ähnlich wie Müller, DJZ. 1915, 1227: Das Gesetz sei seinem Wortlaut gemäß allgemein in Kraft getreten; es habe in §§ 30 und 31 gewisse Ausnahmen für anhängige Prozesse vorgesehen, aber keine bezüglich des § 19, daher insoweit keine Ausnahme machen wollen.

Dieser Schluß ist schon deshalb nicht zwingend, weil der Gesetzgeber im Kriege naturgemäß nicht mit derselben Sorgfalt arbeiten kann wie im Frieden. Man könnte daher aus der Aufstellung gewisser Ausnahmen noch nicht folgern, daß andere Ausnahmen seinem Willen widersprächen. Vor allem aber brauchte das Gesetz sich über die gegenwärtige Frage überhaupt nicht zu äußern. Denn sie beantwortet sich nach folgenden feststehenden rechtswissenschaftlichen Regeln:

Ein neues Gesetz will wohlerworbene Rechte nicht beeinträchtigen. Der Staat als Schützer der Rechtsordnung würde mit sich selbst in Widerspruch treten, wollte er Rechte, die unter dem Schutze seiner Gesetze erworben sind, später selbst zerstören. Er würde dann das Vertrauen täuschen, das man seinem Gesetz geschenkt hat. Wohl aber greift ein neues Gesetz in bloße Erwartungen und Hoffnungen ein. Ferner werden Prozeßgesetze bezüglich des Verfahrens sofort wirksam, nicht aber, insoweit die bisherigen Prozeßvorschriften mit dem materiellen Recht untrennbar zusammenhängen (vgl. Dernburg, LehrbBürgR. I § 32; Motive zum Entwurf des BGB. I, 19).

Hieraus folgt: Ist § 91 ZPO. eine lediglich prozeßrechtliche Vorschrift, so gilt § 19 VO. auch für anhängige Prozesse; ist dagegen der Anspruch auf Kostenerstattung privatrechtlicher Natur, so gehört § 91 dem sog. materiellen Prozeßrecht an; dann gilt § 19 VO. nicht für anhängige Prozesse.

Also fragt sich: Ist § 91 ZPO. eine prozeßrechtliche Vorschrift? Dies bejaht LG. Oppeln übereinstimmend mit Trendelenburg, JW. 1915, 1072; letzterer will deshalb den § 19 anwenden, wenn die Entscheidung, die die Kostenpflicht begründet, nach dem 1. Oktober 1915 erlassen ist. Aber jene Auffassung wird nicht näher begründet und tritt in Widerspruch mit der bisher herrschenden Ansicht, insbesondere RG. 52, 332; JW. 1906, 90; Stein zu § 91 II 2. Jener privatrechtliche Anspruch des Siegers gegen den Unterliegenden beruht auf dem Verursachungsprinzip. Besonders klar tritt die privatrechtliche Natur des Anspruchs dann zutage, wenn zugleich Verschulden einer Partei vorliegt. Z. B. der Schuldner geriet vor Einreichung der Klage in Zahlungsverzug; zahlt er dann nach Einreichung, aber vor Zustellung der Klage, so kann der Kläger die Klage zurücknehmen, aber die Kosten in besonderem Prozeß als materiellen Schadensersatzanspruch auf Grund Verzuges einklagen. Nach neuerer Praxis braucht er das freilich nicht; er kann auch ohne Klagerücknahme durch Klageänderung die bisherigen Kosten zum Hauptanspruch machen. Dieser Kostenanspruch müßte aber nach der Anschauung des LG. Frankfurt, wenn der Prozeß vor dem 1. Oktober 1915 anhängig war, abgewiesen werden, während er durchdringen müßte, wenn er in einem neuen Prozeß als gewöhnlicher materieller Anspruch aus Verzug eingeklagt wird!

Wann aber entsteht der materielle Kostenerstattungsanspruch? Das LG. Oppeln meint: erst mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Kostenpflicht. Auch dies steht mit der herrschenden Ansicht in Widerspruch. Diese nimmt an, daß schon mit der Erhebung der Klage für den künftigen Sieger ein bedingter Anspruch auf Kostenerstattung entsteht. Das folgt besonders daraus, daß nach § 110 ZPO. der Beklagte von dem ausländischen Kläger Sicherheit für diesen bedingten Anspruch fordern darf, daß der Anspruch ferner nach feststehender Praxis zum Konkurs angemeldet werden kann (RG. 52, 332; Rspr. 15, 249; Stein, a. a. O. II, 4). Er kann auch wohl abgetreten, verpfändet, gepfändet und durch Arrest gesichert werden. Stein allerdings will in der 10. Auflage — im Gegensatz zu früheren Auflagen — nicht von einem bedingten Anspruch reden, weil dabei nicht eine echte Bedingung, sondern eine conditio iuris vorliege; er meint deshalb, daß vom Prozeßbeginn an eine Anwartschaft auf den Kostenersatz bestehe, bezeichnet diese Abweichung aber als eine mehr theoretische. Aber sie wäre auch eine praktische, wenn „Anwartschaft" identisch wäre mit Hoffnungen und Erwartungen; denn solche werden durch neue Gesetze zerstört, Rechte aber nicht. Solche Zerstörung scheint aber im Sinne Steins nicht zu liegen.

Richtig empfinden das LG. Frankfurt und Müller, daß die von ihnen gewollte Rückwirkung hart und die Gegenansicht billig sei. Aber sie trösten sich damit, daß der Zweck der VO. dies nun einmal erfordere, Müller obenein damit, daß es sich nur um niedrige Beträge handele. Aber letzteres ist gewiß unrichtig; denn die Gebühren können (mit Festsetzungsgebühr) bei 50 ℳ Streitwert 16 ℳ betragen; in Privatklagesachen aber sogar in I. Instanz 29,20 ℳ, in II. Instanz 23,20 ℳ (§§ 63, 65, 67, 76 RAGebO.), unter Umständen noch viel mehr (§§ 72, 73). Vollends dunkel bleibt, wie man sich für die Rückwirkung auf den Zweck der VO. berufen kann. Denn ihr offizieller Zweck ist gemäß der gesetzlichen Überschrift „Entlastung der Gerichte". Wie soll es aber vom 1. Oktober 1915 ab zur Entlastung der Gerichte dienen, daß der Sieger die vorher entwickelte Tätigkeit seines Anwalts aus eigener Tasche zahlen muß? Zutreffend bemerkt Kahn in der Anmerkung zum Beschluß des LG. Frankfurt (S. 352), daß das Gericht mit dieser Anwaltstätigkeit ja bereits belastet war. Aber die Begründung zu § 19 nennt außer dem offiziellen Zweck noch einen inoffiziellen: § 19 wolle bei geringfügigen Sachen die Hindernisse einer gütlichen Einigung, die in der Höhe der außergerichtlichen Kosten liegen, möglichst beseitigen. Auch wenn man davon absieht, daß Aussprüche in Motiven zur Auslegung nur mit Vorsicht heranzuziehen sind, und sich wirklich von jener Erwägung der Begründung leiten läßt, so würde es den Vergleich in anhängigen Sachen wahrlich nicht fördern, wenn man den Sieger mit den Kosten seines Anwalts beschwert. Denn hat eine Partei starke Gewinnchancen und muß sie nun wider Verhoffen vom 1. Oktober 1915 ab ihre bisherigen Anwaltskosten tragen, so wird sie keine Neigung haben, dem Gegner im übrigen auch nur einen Schritt entgegenzukommen. Findet am 25. September die Schlußverhandlung und am 2. Oktober die Urteilsverkündung statt, welchen Grund sollte dann die zweifellos siegende Partei zu einem Vergleich haben? Oder gar, wenn das Strafkammerurteil am 25. September verkündet,

Digitized by Google

die Kosten des bevollmächtigten Anwalts gemäß §§ 418, 503 Abs. 1, 5 StPO., § 91 Abs. 2 ZPO. als erstattungsfähige Auslagen erwachsen. Das dem Privatkläger damit erworbene Recht ist ihm durch die Änderung der Gesetzgebung, die nur die vom 1. Oktober 1915 ab begründeten Rechtsverhältnisse betrifft, nicht verlorengegangen. Die Anwaltskosten des Privatklägers sind hier also bei der Festsetzung zu berücksichtigen. (Beschluß des LG. Gleiwitz vom 6. Dezember 1915, 8 Q. 123/15.) Mitgeteilt von Justizrat Brehme, Pleß O.-Schl.

* * *

2. Unmöglichkeit der Leistung wegen Beschlagnahme. Recht des Käufers auf Herausgabe des durch Lieferung an die Militärverwaltung erzielten Mehrerlöses [§ 281 BGB.]*)

Voraussetzung für den Anspruch aus § 281 ist außer der Unmöglichkeit der Leistung des Schuldners (diese Unmöglichkeit wurde im vorliegenden Falle angenommen) zweierlei: erstens, daß der Schuldner für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz erlangt hat; zweitens, daß dieser Ersatzgegenstand erlangt worden ist infolge des Umstands, der die Leistung unmöglich machte, wobei es nicht erforderlich ist, daß dieser Umstand die ausschließliche Ursache für den erlangten Ersatz war; es können auch andere Tatsachen mitwirken. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben. Die Klägerin hat eingeräumt, daß sie die ganzen Ende Oktober 1914 beschlagnahmten 75 Prozent ihrer Vorräte inzwischen nach und nach als fertiges Gespinst veräußert und aus diesen Verkäufen durchschnittlich 10 ℳ für jedes Kilogramm Garn erlöst hat. Da es sich bei dem Vertrag mit der Beklagten um eine Gattungsschuld handelt, könnte zweifelhaft sein, ob der Ersatz (Kaufpreis) gerade für den der Beklagten geschuldeten Gegenstand erlangt ist. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Klägerin nur einen Teil der 75 Prozent anderweit veräußert hätte; in diesem Falle könnte die Beklagte höchstens einen entsprechenden Teil des erlangten Erlöses herausverlangen. Ebensowenig wäre es der Fall, wenn die Klägerin auch nur einen Teil der 75 Prozent nicht als fertiges Gespinst, sondern als Halbfabrikat oder gar als Rohwolle veräußert hätte; denn geschuldet wurden von ihr der Beklagten nur 422 kg fertiges Garn. Die Klägerin hat aber die ganzen 75 Prozent als fertiges Gespinst versilbert; in diesem Gesamterlös ist daher der für die 422 kg erlangte unter allen Umständen mitenthalten. (Vgl. hierzu die treffenden Ausführungen Starkes in JW. 1915, 563/564).

Der Erlös für die 422 kg ist aber auch infolge der Beschlagnahme erlangt. Das würde nicht der Fall sein, wenn die Klägerin ihn durch persönliche geschäftliche Tüchtigkeit, unabhängig von den Folgen der Beschlagnahme, erlangt hätte. Dies ist aber nicht geschehen. Für die Zeit bis zum 1. Januar 1915 ist das Gegenteil durch die eidliche Aussage des Zeugen K. erwiesen. Danach hat die Klägerin für die in dieser Zeit verkauften 70000 kg (das sind über $^3/_5$ der ganzen 75 Prozent) durchgängig den gleichen — zwischen 10 und 12 ℳ für das Kilogramm schwankenden und im Verhältnis zu den Friedenspreisen außergewöhnlich hohen — Preis erzielt und K. hat weiter bestätigt, daß die Klägerin hierzu keine eigene geschäftliche Gewandtheit und kein eigenes Risiko nötig hatte, sondern daß die Käufer, um überhaupt Garn zu bekommen, den von der Klägerin geforderten obengenannten Mindestpreis wohl oder übel bewilligen mußten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß damals die Woll- und Garnvorräte nach der Auskunft des preußischen Kriegsministeriums bei sämtlichen Kammgarnspinnereien des Reichsgebiets zu 75 Prozent beschlagnahmt waren. Unter diesen Umständen kann die Tätigkeit der Klägerin als eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Beschlagnahme und dem erlangten Erlös nicht in Betracht kommen. Die Tatsache der Veräußerung allein aber unterbricht diesen Zusammenhang nicht, da die abgeschlossenen Verkäufe unmittelbar auf die Beschlagnahme zurückzuführen sind. Sie sind nach den eigenen Angaben der Klägerin nur an den staatlicherseits ins Leben gerufenen Kriegsweberverband, dem die Verteilung von Heeresaufträgen oblag, und an solche Fabrikanten erfolgt, die das Garn zur Ausführung von Heereslieferungen brauchten und dies durch — den Bestimmungen der Beschlagnahmeverfügungen entsprechende — Bescheinigungen nachgewiesen hatten.

Was für die Verkäufe bis zum 1. Januar 1915 gilt, muß auch für die späteren als bewiesen gelten, und zwar mit Rücksicht auf die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1914 erfolgte Höchstpreisfestsetzung (RGBl. S. 545). Danach durfte vom 24. Dezember an ein Kilo gefärbtes Kammgarn nicht höher als zu 11,65 ℳ, ein Kilo rohweißes Kammgarn nicht höher als zu 10,90 ℳ verkauft werden. Die Klägerin gibt nun zu, daß sie auch in der Zeit nach dem 1. Januar 1915 durchschnittlich 10 ℳ für das Kilo erlöst hat. Da sie keinesfalls höher wie 11,65 ℳ bzw. 10,90 ℳ verkaufen durfte, ohne sich strafbar zu machen, so kann sie in den Fällen, wo sie unter 10 ℳ verkauft hat, höchstens bis auf 8,35 ℳ bzw. 9,10 ℳ heruntergegangen sein, da sonst sich ein Durchschnittserlös von 10 ℳ nicht ergeben würde. Zu berücksichttgen ist hier weiter die allgemein bekannte Tatsache, daß bei Waren, für die ein Höchstpreis festgesetzt ist, in Kriegszeiten niemals erheblich unter diesem verkauft zu werden pflegt, und daß die Klägerin nach § 4 HöchstprG. vom 17. Dezember 1914 einem Kontrahierungszwang unterlag. Unter diesen Umständen kann auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1915 in der Tättgkeit, die sie zur Erlangnng des Erlöses entwickelte, keine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs in dem oben erwähnten Sinne erblickt werden.

Nach alledem hat die Beklagte einen Anspruch auf Herausgabe des ganzen für die 422 kg erlangten Erlöses, bleibt aber zur vertragsmäßigen Gegenleistung dafür verpflichtet (§§ 281, 323 Abs. 2 BGB.). Der Preisunterschied von 3,85 ℳ auf das Kilogramm war ihr zuzusprechen. Dieses Ergebnis ist auch wirtschaftlich befriedigend. Der ohne Zutun des Verkäufers erlangte Konjunkturgewinn gebührt nicht ihm, sondern dem ersten Käufer, der zur Zeit seines Eintritts bereits ein Recht anf die Sache hatte, aus der der Gewinn gezogen worden ist. Der Verkäufer aber kann sich nicht beschwert fühlen, weil er ja von Anfang an nur mit dem aus dem Vertrag mit dem ersten Käufer sich ergebenden Geschäftsgewinn rechnen konnte. Urteil des LG. Greiz vom 4. Januar 1916, O. 25/1915.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor W. Hallbauer, Greiz (Reuß).

---

aber erst am 2. Oktober rechtskräftig wird! Und doch wollen LG. Frankfurt und Oppeln hierin noch über Trendelenburg hinausgehen; er will den § 19 nur anwenden, wenn die Kostenentscheidung nach dem 1. Oktober 1915 ergangen ist, jene Gerichte aber auch dann, wenn sie vorher ergangen, aber erst nachher rechtskräftig geworden ist.

Das Ergebnis ist: Wurde ein Prozeß vor dem 1. Oktober 1915 rechtshängig, so ist damit für die künftig siegreiche Partei gegen die unterliegende der materielle bedingte Anspruch auf Erstattung seiner Kosten, auch seiner Anwaltskosten, erwachsen; auch ein bedingtes Recht ist ein materielles Recht; und dieses wohlerworbene Recht ist durch § 19 am 1. Oktober 1915 nicht zerstört worden, — jedenfalls nicht bezüglich der bis dahin entstandenen Anwaltsgebühren.

Aber möglicherweise entstehen in derselben Instanz nach dem 1. Oktober 1915 noch weitere Gebühren, z. B. die Beweis- und erhöhte Verhandlungsgebühr, oder bei Privatklagen die für Hauptverhandlung. Muß nun der Obsiegende jedenfalls seine späteren Kosten — vorbehaltlich des § 91 Abs. 1 — selbst tragen? Das nimmt Reimar in Anmerkung zum Beschluß des LG. Leipzig an. Aber dann hätte jede sparsame Partei am 1. Oktober 1915 in allen Bagatellprozessen und Privatklagen ihrem Anwalt das Mandat kündigen müssen. Das ist ein so unannehmbares Resultat, daß man sagen muß: das hat der Gesetzgeber nicht gewollt; oder vielmehr: er hätte es nicht gewollt, wenn er sich überhaupt diese Frage vorgelegt hätte. Alle Gesetzesauslegung muß aber schließlich im Einklang stehen „mit den allgemeinen im Rechtssystem waltenden Vorstellungen von Billigkeit und Zweckmäßigkeit" (Dernburg a. a. O. § 6). Aber auch die Rechtslogik dürfte zu demselben Resultat führen. Denn die Kostenlast ist mindestens für eine Instanz eine einheitliche; vgl. RG. 52, 332 und die Rechtsprechung bei Jaeger, KO. § 59 Anm. 2; und mit dem Prozeßbeginn entsteht der bedingte Anspruch des künftigen Siegers auf Erstattung aller Kosten, die er nach Maßgabe des damals geltenden Rechts für diese Instanz aufzuwenden beabsichtigte.

Der Beschluß des LG. Leipzig entspricht im wesentlichen den vorstehenden Erörterungen. Ob das auch von dem Beschluß des LG. Gleiwitz gilt, ist zweifelhaft. Denn nach dessen Tatbestand war das maßgebende Urteil schon vor dem 1. Oktober 1915 ergangen.

Justizrat Striemer, Königsberg i. Pr.

*) Vgl. auch OLG. Hamburg und die Anmerkung v. Hachenburg S. 351.

Digitized by Google

№ 5a. Erste Fortsetzung

Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsstrafrecht.

Von Rechtsanwalt **Klaus Menner**, München.

(Fortsetzung aus JW. 1916, 77.)

II. Bayerisches Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912.[1])

Wie bereits beim PrBZG. bemerkt wurde[2]), gilt in Bayern nicht jenes BZG. von 1851, sondern das bayerische Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1914.[3]) Da dieses bayerische Gesetz im wesentlichen jenem preußischen Gesetz entspricht[4]) — insbesondere gerade der weitaus wichtigste Art. 4 Nr. 2 KZG. jenem § 9 Buchst. b BZG. fast völlig gleichzustellen ist —, so können beinahe zu allen Streitfragen die Ausführungen in JW. 1916, 77 ff. herangezogen werden. Mit Rücksicht hierauf und weil die Zahl der gerichtlichen Entscheidungen über das KZG. schon jetzt überaus groß ist,[5]) andererseits aber der zur Verfügung stehende Raum einer in erster Linie den praktischen Bedürfnissen dienenden Zeitschrift beschränkt ist, so können hier nur ganz kurz die Ergebnisse der Praxis zusammengestellt werden. Wer auf Einzelheiten Wert legt, der sei auf die bereits erwähnte Zusammenstellung im BayJMBl. verwiesen.

1. Verhängung des Kriegszustandes über das Gesamtgebiet des Königreichs Bayern durch KVO. vom 31. Juli 1914 (GVBl. 1914, 327 f.). Öffentliche Verkündung der Verhängung des Kriegszustandes in allen Orten gemäß Art. 2.[6]) Feststellung der ordnungsmäßigen Bekanntmachung dieser Kriegszustandserklärung am Wohnort des Angeklagten in dem strafgerichtlichen Urteil nicht nötig.[7]) Vgl. hierher auch noch KVO. vom 31. Juli 1914 betr. die Anordnung des Standrechts für die Pfalz (GVBl. 328 f.) und weiter die VO. vom gleichen Tage betr. Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden (GVBl. 329 f.).

2. Nur oberste Militärbefehlshaber[8]) können die einschlägigen Verordnungen erlassen, und zwar nur, wenn und soweit sie zuständig sind.[9]) Nach § 8 II VV. soll hierunter auch das Kriegsministerium fallen, was jedoch angesichts des Wortlauts von Art. 4 Nr. 2, daß nur ein Befehlshaber hierzu befugt sein soll, recht zweifelhaft erscheint. Gemäß § 8 Abs. IV VV. sollen diese obersten Militärbefehlshaber das Recht haben, ihren untergebenen Offizieren, die sich allerdings mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befinden müssen, die Erlassung derartiger Anordnungen zu übertragen. Auch diese ausdehnende Auslegung muß bei dem gesetzlichen Wortlaut, daß die Vorschrift von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber (selbst) erlassen sein muß, als sehr bedenklich bezeichnet werden.[10]) Zuständigkeit eines stellvertretenden kommandierenden Generals über seinen eigent-

---

[1]) Im folgenden „KZG." abgekürzt. Die im ersten Teile (übrigens auch noch hier) aus Gründen der Raum- und Druckersparnis angewandte Methode, in den späteren Fußnoten auf die früheren zu verweisen, hat, wie mir von hochgeschätzter Seite mitgeteilt wurde, zu großen Unzuträglichkeiten in der Praxis geführt; künftig soll daher das ganze Zitat jedesmal wiederholt werden. In dieser Fortsetzung war dies leider aus drucktechnischen Gründen nicht mehr möglich.

[2]) JW. 1916, 77 mit Fußn. 2; vgl. dazu auch noch Seydel-Graßmann, Bayerisches Staatsrecht, 3. Aufl., Bd. 2 „Die Staatsverwaltung" S. 252 ff.

[3]) Vgl. GVBl. 1914, 349 und die Textausgabe mit Anmerkungen und den Vollzugsvorschriften von Carl August von Sutner, München 1914. Verlag Beck.

[4]) S. z. B. Seydel-Graßmann S. 253 im Text nach Fußn. 67 und von Entscheidungen z. B. jene des BayObLG. vom 5. Okt. 1915, Beschwerde-Reg. Nr. (im folgenden stets „B." abgekürzt) 451/15 — der wesentliche Teil dieser Entscheidung ist in JW. 1916, 59 r. wiedergegeben, doch ohne die Ausführungen über die grundsätzliche Gleichheit der beiden Gesetze —; ferner vom 20. Oktober 1915 B. 475/15 im Beiblatt zum BayJMBl. (im folgenden immer „Beibl." abgekürzt) 1915, 375 ff. = LeipzZ. 1915, 1533[5] = DJZ. 1915, 1205; s. auch Begründung zum Gesetzentwurf bei Sutner S. 18 Anm. 1 und Beibl. 1915, 266, Fußn. 1; vgl. allgemein noch hierher DStrafrZ. 1915, 306 ff. („Die Kriegsverordnungen der Militärbefehlshaber in der Rechtsprechung des ObLG.": Dürr.)

[5]) Im Beibl. sind alle einschlägigen grundsätzlichen Entscheidungen des BayObLG. wie des RG. abgedruckt, was der gleichheitlichen Auslegung und Anwendung des Gesetzes sehr förderlich ist. Besonders sei noch darauf hingewiesen, daß im laufenden Jahrgang bei jeder Entscheidung das genaue Aktenzeichen angegeben ist.

[6]) Vgl. dazu §§ 1 ff. der MinBek. vom 13. März 1913, die Vollzugsvorschriften zum KZG. betr. (GVBl. 1913, 97; KrMBl. 1913, 215; auch bei Sutner S. 41 ff.); — im folgenden „VV." abgekürzt. —

[7]) RG. vom 25. Nov. 1915 I 792/15 im Beibl. 1916, 17 f. = PrVBl. 1915/16 (37), 198 r. Nr. IV, 3 = LeipzZ. 1916, 147[8] = „Recht" 1916, 15 Nr. 5.

[8]) Im folgenden „ObMilBef." abgekürzt.

[9]) Vgl. dazu außer JW. 1916, 80 f. mit Fußn. 34 ff. und 44 f. noch Dürr in BayZ 1915, 236 und DStrafrZ. 1915, 302 ff.; DJZ. 1915, 790; Sutner S. 21 Anm. 2; § 8 Abs. I, II VV.; von Entscheidungen z. B. RG. vom 1. Juli 1915 I 318/15 im Beibl. 290 ff. = LeipzZ 1915, 974[16] = DJZ. 1915, 894.

[10]) Vgl. z. B. für das PrVZG. RG. vom 1. Juli 1915 III 211/15 in JW. 1916, 81 Fußn. 53 erwähnt und namentlich vom 4. Okt. 1915 III 603/15, ebenda erwähnt, wiedergegeben auch im SächsArch. 1915, 482 r. und in JW. 1916, 204 f. mit meinen Anmerkungen hierzu; s. aber auch RG. vom 9. Nov. 1915 V 342/15 in BayZ. 1916, 15 l. = PrVBl. 37, 150 l. = SächsArch. 1916, 26 Nr. I 1c; s. noch Sutner S. 21 Anm. 2 Abs. II.

Digitized by Google

lichen Korpsbezirk hinaus, z. B. innerhalb des ganzen, andere räumliche Grenzen habenden Pferdegestellungsbezirkes.[11])

3. Für die Form der Bekanntmachung bestehen keine besonderen Vorschriften. Es muß nur irgendwie zum Ausdruck kommen, daß es sich um eine von einem zuständigen ObMilBef. erlassene Anordnung gemäß Art. 4 Nr. 2 KZG. handelt.[12]) Bekanntmachung durch andere vom ObMilBef. bestimmte Militär- oder Zivilbehörden[13]) zulässig. Die die Anordnung des ObMilBef. weitergebenden Schriftstücke brauchen nicht notwendig mit der Namensunterschrift oder einer förmlichen Beglaubigung veröffentlicht zu werden.[14]) Inkrafttreten der militärischen Vorschriften alsbald nach ihrer ordnungsmäßigen Bekanntmachung, nicht erst mit der etwaigen ortsüblichen Bekanntgabe in den einzelnen Orten, außer es ist für das Inkrafttreten ein besonderer Zeitpunkt festgesetzt.[15])

4. Die Vorschriften können sich mit ihren Geboten oder Verboten an die Allgemeinheit, an bestimmte Personenklassen oder Personenkreise oder auch nur an einzelne Personen wenden.[16]) Je nachdem müssen die einzelnen Anordnungen den beteiligten Betroffenen unmittelbar mitgeteilt werden[17]) oder der Allgemeinheit öffentlich in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.[18]) Genügend ist eine Bekanntmachung, die sich nach den Umständen des Falles ermöglichen läßt und auch geeignet ist, die Anordnung des ObMilBef. den beteiligten Kreisen zur Kenntnis zu bringen,[19]) z. B. durch Tageszeitungen, sei es nun im amtlichen (Inseraten-) Teile oder im redaktionellen Teile,[20]) oder durch Amtsblätter (der Ministerien, Kreisregierungen, Bezirksämter, Gemeinden),[21]) wie namentlich durch den Staatsanzeiger der bayerischen Staatszeitung,[22]) oder durch Anschlag an der Gemeindetafel bzw. Aushang an einer sonstigen allgemein zugänglichen Stelle[23]) oder durch Verlesen nach dem sonntäglichen Vormittagsgottesdienst vor der Ortskirche durch den Bürgermeister einer Landgemeinde[24]) oder durch die sonst in einer Ortschaft übliche öffentliche Bekanntmachung.[25]) Freilich ist, wie oben (Fußn. 15) bereits kurz angedeutet wurde, neben einer gültigen allgemeinen Bekanntmachung nicht auch noch eine besondere öffentliche Verkündung an jedem einzelnen Orte erforderlich.[26]) Auch wenn und soweit eine ordnungsmäßige Bekanntmachung überhaupt nicht stattgefunden hat, soll gleichwohl jeder, der von einer militärischen Anordnung — gleichviel auf welchem Wege — tatsächlich Kenntnis erlangt hat oder doch bei einiger Aufmerksamkeit oder Sorgfalt hätte Kenntnis erhalten können, zu deren Beobachtung verpflichtet sein.[27]) Die rechtswirksame Bekanntmachung der militärischen Anordnungen, insbesondere deren Geltung am Orte der Begehung der strafbaren Handlung, braucht in den Gründen des Strafurteils nicht besonders festgestellt zu werden.[28]) Für die Ermittlung des anzu-

---

[11]) Vgl. ObLG. vom 1. Juni 1915, Revisionsregister Nr. (im folgenden „R." abgekürzt) 106/15 im Beibl. 177 ff. = LeipzZ. 1915, 918[3e] = DStrafrZ. 1915, 366; RG. vom 1. Juli 1915 I 318/15 oben Fußn. 9 und vom 11. Nov. 1915 im Beibl. 1915, 493 f.

[12]) ObLG. vom 13. Juli 1915 R. 149/15 im Beibl. 1915, 281 ff. = LeipzZ. 1915, 1166[5] = DStrafrZ. 1915, 467.

[13]) ObLG. vom 29. April 1915 R. 80/15 im Beibl. 1915, 135 ff. = DStrafrZ. 1915, 264, 304 f. mit Fußn. 1, S. 305 f. mit Fußn. 4 = LeipzZ. 1915, 848 Nr. 2 Ziff. 1.

[14]) RG. vom 19. April 1915 I 132/15 im Beibl. 1915, 228 f. = LeipzZ. 1915, 760[9] = DStrafrZ. 1915, 402 f. = BayZ. 1915, 200 f. = DJZ. 1915, 718 = „Recht" 1915, 281 Nr. 439.

[15]) RG. vom 19. April 1915 I 132/15 oben Fußn. 14; vom 28. Okt. 1915 I 601/15 im Beibl. 1915, 443 ff., 445 = LeipzZ. 1916, 45[27, 28] Sp. 147[11]; vom 1. Nov. 1915 im Beibl. 1915, 447, 448.

[16]) RG. vom 28. Okt. 1915 I 601/15 vorige Fußn.; vom 11. Nov. 1915 I 744/15 im Beibl. 1915, 490 ff., 491 = SächsArch. 1916, 27 Nr. 2a = LeipzZ. 1916, 147[9].

[17]) S. z. B. ObLG. vom 29. April 1915 B. 188/15 im Beibl. 1915, 143 ff. = LeipzZ. 1915, 848 f. Nr. 2 Ziff. 2 = DStrafrZ. 1915, 304 Fußn. 1.

[18]) S. dazu auch § 8 Abs. III BB.

[19]) Vgl. z. B. RG. vom 19. April 1915 I 132/15 oben Fußn. 14; ObLG. vom 29. April 1915 B. 188/15 oben Fußn. 17; vom 29. April 1915 R. 80/15 oben Fußn. 13; vom 27. Mai 1915 B. 236/15 im Beibl. 1915, 162 ff. = LeipzZ. 1915, 918[3b] = DJZ. 1915, 790 = DStrafrZ. 1915, 305, 366[3] = BayZ. 1915, 236 Fußn. 1; vom 1. Juni 1915 B. 251/15 im Beibl. 1915, 167 f. = LeipzZ. 1915, 918[3b].

[20]) Vgl. dazu ObLG. vom 7. Nov. 1914 B. 834/14 im Beibl. 1915, 29 f. = LeipzZ. 1915, 712[3] = DStrafrZ. 1915, 171; vom 29. April 1915 R. 80/15 oben Fußn. 13; vom 7. Sept. 1915 R. 205/15 im Beibl. 1915, 325 ff. = LeipzZ. 1915, 1459[3] = DStrafrZ. 1915, 468; vom 23. Sept. 1915 R. 212/15 im Beibl. 1915, 329 f. = DJZ. 1915, 1104 = JW. 1915, 1240 = LeipzZ. 1915, 1459[5].

[21]) S. z. B. ObLG. vom 7. Nov. 1914 B. 834/14 oben Fußn. 20; vom 8. April 1915 R. 68/15 im Beibl. 1915, 91 ff. = LeipzZ. 1915, 776[9], 777[11]; RG. vom 8. Juli 1915 im Beibl. 1915, 293 f.; vgl. aber auch ObLG. vom 2. März 1915 B. 53/15 im Beibl. 1915, 51 ff. = LeipzZ. 1915, 712 f.[5] = DStrafrZ. 1915, 171; vom 25. März 1915 B. 121/15 im Beibl. 1915, 79 ff. = LeipzZ. 1915, 776[9a]; und vom 29. April 1915 R. 80/15 oben Fußn. 13.

[22]) ObLG. vom 7. Sept. 1915 R. 205/15 oben Fußn. 20; vom 28. Sept. 1915 R. 214/15 im Beibl. 364 ff. = JW. 1915, 1374 f. = LeipzZ. 1915, 1532 f.[2]; vom 20. Okt. 1915 B. 479/15 im Beibl. 1915, 379 ff. = DJZ. 1915, 1205 = LeipzZ. 1915, 1533[3, 5].

[23]) Vgl. z. B. ObLG. vom 2. März 1915 B. 53/15 oben Fußn. 21; vom 29. April 1915 R. 80/15 oben Fußn. 13; RG. vom 8. Juli 1915 oben Fußn. 21; vom 28. Okt. 1915 I 605/15 im Beibl. 1915, 446 f. = LeipzZ. 1916, 36[8].

[24]) S. z. B. ObLG. vom 17. April 1915 B. 163/15 im Beibl. 1915, 115 f. = LeipzZ. 1915, 776[9b].

[25]) Vgl. z. B. RG. vom 19. April 1915 I 132/15 oben Fußn. 14.

[26]) ObLG. vom 27. Mai 1915 B. 236/15 oben Fußn. 19; vom 1. Juni 1915 B. 251/15 oben Fußn. 19; RG. vom 1. Juli 1915 im Beibl. 274 f. = DJZ. 1915, 894 = BayZ. 1915, 236 Fußn. 3; s. dazu auch noch LeipzZ. 1915, 929 ff., 935 f.; vom 1. Juli 1915 I 318/15 oben Fußn. 9; vom 28. Okt. 1915 oben Fußn. 23 und vom 25. Nov. 1915 I 792/15 oben Fußn. 7.

[27]) S. hierher z. B. ObLG. vom 25. März 1915 im Beibl. 1915, 81 unten; vom 29. April 1915 oben Fußn. 17; vom 27. Mai 1915 B. 236/15 oben Fußn. 19; RG. vom 1. Nov. 1915 im Beibl. 1915, 447 ff., 448 f.; vgl. dazu aber auch Seydel-Piloty, Bayer. Verfassungsrecht, 3. Aufl., S. 862 ff. und andererseits wiederum S. 853 mit Fußn. 9 ff.

[28]) Vgl. dazu RG. vom 25. Nov. 1915 I 792/15 oben Fußn. 7; s. jedoch auch ObLG. vom 25. März 1915 B. 121/15 oben Fußn. 21 und vom gleichen Tage im Beibl. 1915, 81 f.

Digitized by Google

wendenden objektiven Rechts gelten überhaupt nicht die Vorschriften der StPO. über die Mündlichkeit der Hauptverhandlung und über die Beweisaufnahme. Es ist daher auch die Verlesung dieser militärischen Vorschriften nicht nötig.[29]) In welcher Weise sich das erkennende Gericht die Überzeugung von der Gültigkeit der Vorschrift des ObMilBef. verschafft, steht in dessen freiem pflichtgemäßen Ermessen.

4. Die Vorschriften müssen vom ObMilBef. unter allen Umständen **„zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit"** erlassen werden, sei es unter ausdrücklicher Verwendung dieses vom Gesetze gebrauchten Ausdrucks[30]) oder unter besonderer Bezugnahme auf Art. 4 Nr. 2 KZG.[31]) oder unter nochmaliger Androhung der gleichen, bereits im Art. 4 Nr. 2 KZG. festgesetzten Strafe[32]), sei es stillschweigend, wenn nämlich der Inhalt der Bekanntmachung so beschaffen ist, daß dadurch die öffentliche Sicherheit erhalten werden kann. Die Zweckbestimmung muß sich also dann aus dem Wesen der einzelnen Bestimmungen und den näheren Umständen ihrer Festsetzung ergeben. Ein Verbot des ObMilBef. genießt, wie das RG. einmal sagt[33]), den Strafschutz des Art. 4 Nr. 2 schon dann, wenn es der öffentlichen Sicherheit zu dienen bestimmt ist. Ob es diesem Zwecke auch zu dienen geeignet ist, ist hierher ohne Bedeutung. In den ersteren Fällen, wenn die gesetzliche Grundlage des Art. 4 Nr. 2 KZG. irgendwie klar und deutlich gemacht ist, soll eine Nachprüfung durch die Gerichte, ob die Anordnung (objektiv) „zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit" erlassen ist, überhaupt unzulässig sein.[34]) Es entscheidet allein das (subjektive) freie, unabhängige, an keine besonderen Voraussetzungen gebundene Ermessen des ObMilBef. Ob diese Rechtsanschauung, die alles auf die äußere Form abstellt, daß der ObMilBef. sich auf Art. 4 Nr. 2 KZG. bezogen hat, richtig ist, kann mit guten Gründen angezweifelt werden. Nach dieser Ansicht könnte der ObMilBef. alles mögliche, das objektiv niemals zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen kann, anordnen, wenn er nur den Art. 4 Nr. 2 zitiert. In den letzteren Fällen dagegen, wenn eine solche besondere Bezugnahme auf die gesetzliche Grundlage fehlt, können und müssen sich die Gerichte dazu äußern, ob die Vorschrift allgemein — ohne Rücksicht auf den zu entscheidenden Fall — als zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen angesehen werden kann.[35]) Aber kein Recht zur Nachprüfung, ob die Anordnung notwendig oder zweckmäßig war und ob überhaupt ein Anlaß zu deren Erlassung bestand.[36])

5. Die **sachliche Zuständigkeit** des ObMilBef. ist, wie sich schon aus vorstehendem ergibt, in keiner Weise beschränkt. Die ObMilBef. sind für alle ihre Anordnungen und Aufträge nur allein persönlich verantwortlich (s. KVO. vom 31. Juli 1914 im GVBl. 329 f.). Befugnis, nicht nur militärische und politische Maßnahmen zu treffen, sondern auch den auf wirtschaftlichem Gebiete der öffentlichen Sicherheit, z. B. hinsichtlich der Ernährung des Heeres und der Zivilbevölkerung, drohenden Gefahren entgegenzutreten.[37]) Keine Gebundenheit, durch frühere oder spätere Gesetze des Reiches oder eines Bundesstaates, nicht einmal durch verfassungsrechtliche Normen.[38]) Befugnis der ObMilBef., die vor Verhängung des Kriegszustandes eingeräumten Freiheiten zu beseitigen, insbesondere für Gewerbe und Handel einengende Vorschriften zu erlassen, vorher bestandene, gesetzlich gewährleistete Rechte aufzuheben oder einzuschränken und bisher nicht zugelassene Bedingungen zu setzen.[39]) Aber stets nur Erlassung materiellrechtlicher Bestimmungen, nicht von Vorschriften über das Verfahren, also keine Einschränkung des Rechtes der Strafgerichte auf freie Beweiswürdigung, keine Bindung des Strafrichters durch Fest-

---

[29]) Vgl. RG. vom 28. Okt. 1915 I 605/15 oben Fußn. 23.

[30]) Vgl. dazu ObLG. vom 5. Okt. 1915 B. 429/15 im Beibl. 1915, 370 ff. = LeipzZ. 1915, 1533[4] = JW. 1915, 1449 f. = DJZ. 1915, 1204 und vom 28. Okt. 1915 R. 248/15 im Beibl. 1915, 403 ff. = DJZ. 1915, 1204 = LeipzZ. 1916, 71[4].

[31]) Vgl. z. B. ObLG. vom 5. Okt. 1915 B. 429/15 vorige Fußn.; vom 28. Okt. 1915 ebendort; vom 18. Nov. 1915 R. 291/15 im Beibl. 1915, 475 ff., 478 = DJZ. 1916, 143 f. = PrVBl. 37, 278 r. Nr. III und RG. vom 6. Dezember 1915 I 815/15 im Beibl. 1916, 19 ff. = PrVBl. 37, 201 l.

[32]) S. z. B. ObLG. vom 5. Okt. 1915 B. 429/15 oben Fußn. 30; vom 28. Okt. 1915 R. 248/15 oben Fußn. 30; RG. vom 11. Nov. 1915 im Beibl. 1915, 493 f.

[33]) Vgl. Entscheidung vom 6. Dez. 1915 I 815/15 oben Fußn. 31; vgl. hierher auch RG. vom 25. Okt. 1915 I 591/15 in LeipzZ. 1915, 1655[6]; s. freilich auch vom 11. Nov. 1915 in voriger Fußn.

[34]) Vgl. wieder die Erkenntnisse des ObLG. vom 5. Okt. 1915 B. 429/15 oben Fußn. 30 und vom 28. Dez. 1915 R. 248/15 ebendort.

[35]) Vgl. hierher ObLG. vom 7. Nov. 1914 B. 834/14 oben Fußn. 20; RG. vom 3. Juni 1915 I 217/15 im Beibl. 230 ff. = DJZ. 1915, 1132 f. = DStrafrZ. 1915, 402 f. = LeipzZ. 1915, 974[15]; vom 24. Juni 1915 I 350/15 im Beibl. 1915, 284 ff. = DJZ. 1915, 790, 894 = BayZ. 1915, 241 f. = „Recht" 1915, 401 Nr. 677; S. 346 Nr. 556, 559; S. 345 Nr. 550; ObLG. vom 29. Juli 1915 R. 171/15; vom 7. Sept. 1915 R. 205/15 oben Fußn. 20; RG. vom 23. Sept. 1915 I 406/15 im Beibl. 1915, 386 ff. = LeipzZ. 1915, 1584 f.[7], 1585[9]; ObLG. vom 5. Okt. 1915 B. 429/15 oben Fußn. 30; vom gleichen Tage B. 451/15 oben Fußn. 4; RG. vom 25. Okt. 1915 I 591/15 in LeipzZ. 1915, 1655[5, 6, 8]; ObLG. vom 28. Okt. 1915 R. 248/15 oben Fußn. 30 und RG. vom 28. Okt. 1915 oben Fußn. 23.

[36]) S. z. B. ObLG. vom 5. Okt. 1915 B. 429/15 oben Fußn. 30.

[37]) Vgl. z. B. RG. vom 23. Sept. 1915 I 406/15 oben Fußn. 35; ObLG. vom 28. Okt. 1915 R. 248/15 oben Fußn. 30; vom 18. Nov. 1915 R. 291/15 oben Fußn. 31.

[38]) S. dazu auch Seydel-Graßmann S. 252 Fußn. 62 am Ende; ObLG. vom 20. Okt. 1915 B. 475/15 oben Fußn. 4 und namentlich RG. vom 23. Juli 1915 im Beibl. 1915, 321 ff.; vom 7. Okt. 1915 I 455/15 in LeipzZ. 1915, 1584[6a, b], 1585[8]; vom 18. Okt. 1915 I 546/15 im Beibl. 1915, 414 ff. = LeipzZ. 1915, 1585[11]; ObLG. vom 18. Nov. 1915 R. 291/15 oben Fußn. 31; RG. vom 18. Nov. 1915 im Beibl. 1915, 494 f. und vom 16. Dez. 1915 I 878/15 in LeipzZ. 1916, 316[10].

[39]) ObLG. vom 5. Okt. 1915 B. 429/15 oben Fußn. 30 (noch etwas unbestimmt und zaudernd); RG. vom 18. Okt. 1915 I 546/15 vorige Fußn. (sehr weitgehend); ObLG. vom 20. Okt. 1915 B. 475/15 oben Fußn. 4; vom 28. Okt. 1915 R. 248/15 oben Fußn. 30; RG. vom 11. Nov. 1915 oben Fußn. 32 und vom 18. Nov. 1915 im Beibl. 1915, 494 f., 495; ObLG. vom 18. Nov. 1915 R. 291/15 oben Fußn. 31; RG. vom 6. Dez. 1915 I 815/15 oben Fußn. 31.

Digitized by Google

stellungen anderer Behörden hinsichtlich des Gegebenseins einer strafbaren Handlung.[40])

Da die Anordnungen der ObMilBef. alle möglichen Gegenstände des täglichen Lebens regeln können, kann es nicht wundernehmen, wenn einem bei Durchsicht der gerichtlichen Entscheidungen eine stattliche Menge neuartiger Vorschriften begegnet. Doch scheint die Zahl der von den einzelnen stellvertretenden Generalkommandos Bayerns getroffenen Anordnungen und die Art der von ihnen behandelten Gegenstände nicht so groß und so mannigfaltig zu sein — wenigstens ist nach den veröffentlichten Erkenntnissen der Gerichte so zu urteilen —, wie dies im Geltungsbereich des BZG. der Fall ist.[41]) Als zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen, wurden — bald ausdrücklich, bald stillschweigend ohne weiteres — namentlich anerkannt:

I. Verbote des Bereitstellens oder sonstigen Anbietens von Weißbrot in öffentlichen Wirtschaftslokalen;[42])

II. Verbote des hausierweisen Feilhaltens und Anbietens von Weißbrot und Konditoreiwaren jeder Art;[43])

IIa. Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Weiß-, Brat- und sonstigen Würsten, die Kalbfleisch enthalten;[43a])

III. Verbote des gewerbsmäßigen Ankaufs und Aufkaufs von Eiern ohne distriktspolizeiliche Genehmigung und der Abgabe von Eiern an Personen, die nicht im Besitze einer distriktspolizeilichen Genehmigung sind;[44])

IV. Verbote des gewerbsmäßigen An- und Aufkaufs von Butter und Rindsschmalz ohne besondere Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde;[45])

V. Anordnungen gegen unangemessene, ungerechtfertigt hohe Verkaufspreise für Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere für Lebensmittel;[46])

VI. Anordnungen gegen unbegründete Verweigerung der Hergabe von Gegenständen des täglichen Bedarfs trotz angebotener Barzahlung;[47])

VII. eine Fülle von Vorschriften gegen den freien Pferdeverkehr, z. B.

a) Verbot aller auf den Besitzwechsel von Pferden gerichteten Rechtsgeschäfte (z. B. auch Leihe, Verwahrung) ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos (im folgenden „stellv. Gen." abgekürzt);[48])

b) Verbot der Ausfuhr aus dem Verwaltungsbezirk des bisherigen Standorts des Pferdes ohne (vorherige) Genehmigung des stellv. Gen.;[49])

c) Verbot der Ausfuhr aus dem Korpsbezirk ohne (vorherige) Erlaubnis des stellv. Gen.;[50])

d) Verbot der Ausfuhr kriegsbrauchbarer Pferde aus dem Pferdegestellungsbezirk ohne Genehmigung des stellv. Gen.;[51])

e) Verbot jeden Verkaufs (An- und Verkaufs) im Pferdegestellungsbezirk ohne (vorherige) Genehmigung des stellv. Gen.;[52])

---

[40]) ObLG. vom 5. Okt. 1915 B. 428/15 im Beibl. 1915, 367 ff. = JW. 1915, 1451 f. = LeipzZ. 1915, 1533[3] = DJZ. 1915, 1204 f.; vom 20. Okt. 1915 B. 479/15 oben Fußn. 22.

[41]) S. zum Vergleich z. B. die Ausführungen in JW. 1915, 83—86 mit den Fußn. 78—101.

[42]) S. z. B. ObLG. vom 5. März 1915 B. 88/15 im Beibl. 1915, 54 ff. = LeipzZ. 1915, 713[7] (Begriff des „Bereitstellens"); vom 11. Mai 1915 B. 212/15 im Beibl. 1915, 146 f. = LeipzZ. 1915, 849 Nr. 2 Ziff. 3 (auch gegenüber sogenannten geschlossenen Gesellschaften); RG. vom 23. Sept. 1915 I 406/15 oben Fußn. 35 (Begriff des „Weißbrots").

[43]) ObLG. vom 5. März 1915 B. 84/15 im Beibl. 1915, 53 f. = LeipzZ. 1915, 713[6] = DStrafrZ. 1915, 171 (auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Händlers); vom 25. März 1915 im Beibl. 1915, 81 f.; vom 25. März 1915 B. 122/15 im Beibl. 1915, 82 f. = LeipzZ. 1915, 776[10a]) (gültig auch gegenüber den Bäckern und Konditoren; vom 30. März 1915 B. 108/15 im Beibl. 1915, 85 f. = LeipzZ. 1915, 644 f.[3], 776[10b]) (Begriff des „Hausierens"); vom 18. Mai 1915 R. 100/15 im Beibl. 1915, 150 ff. = LeipzZ. 1915, 849 Nr. 2 Ziff. 5 (Begriff des „Weizenbrots"); vom 1. Juni 1915 im Beibl. 1915, 174 ff.; vom 17. Juni 1915 im Beibl. 1915, 235 ff. = DJZ. 1915, 893 (Begriff des „Hausierens"); RG. vom 23. Sept. 1915 I 388/15 in LeipzZ. 1915, 1584[5] (Gegensatz zwischen Anbieten „im Umherziehen" und Lieferung auf Grund fester Bestellung) und vom 18. Okt. 1915 I 546/15 oben Fußn. 38 (Unterscheidung zwischen hausiermäßigem Feilhalten und Lieferung auf Grund eines bestimmten Vertrages).

[43a]) ObLG. 30. Dez. 1915 R. 373/15 im Beibl. 1916, 45 f. (Übertretung des Verbots durch den die Befehle des Arbeitgebers befolgenden Gewerbegehilfen).

[44]) ObLG. vom 5. Okt. 1915 B. 429/15 oben Fußn. 30.

[45]) ObLG. vom 18. Nov. 1915 R. 291/15 oben Fußn. 31 und RG. vom 6. Dez. 1915 I 815/15 oben Fußn. 31.

[46]) ObLG. vom 5. Okt. 1915 B. 428/15 oben Fußn. 40 (Verlangen von 2,10 ℳ statt 1,80 ℳ für 1 Pfd. Süßrahmbutter); vom 20. Okt. 1915 B. 475/15 oben Fußn. 4; vom 20. Okt. 1915 B. 479/15 oben Fußn. 22 (Forderung von 24 ₰ statt 22 ₰ für 1 l Milch).

[47]) ObLG. vom 20. Okt. 1915 B. 475/15 oben Fußn. 4 (Mehl).

[48]) ObLG. vom 7. Sept. 1915 R. 209/15 im Beibl. 1915, 328 f. = LeipzZ. 1915, 1459[4] (Übergabe von Pferden unter dem Vorbehalt der erst noch zu erwirkenden Genehmigung des stellv. Gen.); vom 21. Okt. 1915 R. 228/15 in JW. 1916, 60 l. (Verkauf mit der Erklärung, die erforderliche Genehmigung werde nachgeholt, ist unbedingt).

[49]) ObLG. vom 28. Jan. 1915 R. 13/15 im Beibl. 1915, 21 ff. = DJZ. 1915, 292 f. = JW. 1915, 1210[2] = LeipzZ. 1915, 712[1] = DStrafrZ. 1915, 170 f., 305; vom 8. April 1915 R. 68/15 oben Fußn. 21; vom 11. Mai 1915 R. 85/15 im Beibl. 1915, 147 ff.; vom 21. August 1915 im Beibl. 1915, 318 f.; vom 28. Sept. 1915 R. 145/15 im Beibl. 1915, 363 f. = LeipzZ. 1915, 1532[1]; s. auch noch RG. vom 3. Juni 1915 I 217/15 im Beibl. 1915, 230 f. = DJZ. 1915, 1132 f. = DStrafrZ. 1915, 403.

[50]) S. dazu ObLG. vom 26. April 1915 in DStrafrZ. 1915, 365 unten; vom 21. August 1915 vorige Fußn.; vom 28. Sept. 1915 ebenfalls Fußn. 49.

[51]) ObLG. vom 1. Juni 1915 R. 78/15 im Beibl. 1915, 172 ff.; RG. vom 11. Okt. 1915 I 717/15 in LeipzZ. 1915, 1585[10] (Begriff der „kriegsbrauchbaren" Pferde); vom 25. Okt. 1915 I 632/15 in LeipzZ. 1916, 147[10] (Ausfuhr junger Pferde — ohne Genehmigung des stellv. Gen. — lediglich auf Grund amtstierärztlichen Zeugnisses, daß das Pferd noch nicht 3 Jahre alt ist).

[52]) ObLG. vom 11. Mai 1915 R. 85/15 im Beibl. 1915, 147 ff. = LeipzZ. 1915, 849 Nr. 2 Ziff. 4 = DStrafrZ. 1915, 306, 366[2]

Digitized by Google

f) Verbot des Verkaufs kriegsbrauchbarer Pferde ohne vorherige Genehmigung des stellv. Gen.;[53])

(auch gegenüber Nichtbayern, die außerhalb Bayerns ihren Wohnsitz haben, rechtswirksam; so auch vom 6. Juli 1915 R. 148/15 im Beibl. 1915, 277 ff. = LeipzZ. 1915, 1166[4] = DJZ. 1915, 894 = DStrafrZ. 1915, 467; auch die Käufer werden von dem Verbote betroffen; ähnlich auch die Entscheidungen vom 6. Mai 1915 B. 193/15 erwähnt im Beibl. 1915, 221 oben; vom 8. Juni 1915 B. 262/15 im Beibl. 1915, 218 ff. = LeipzZ. 1915, 1033[6]; vom 23. Sept. 1915 R. 212/15 oben Fußn. 20; RG. vom 27. Sept. 1915 I 696/15 im Beibl. 1915, 382 ff. = LeipzZ. 1915, 1441[9]; ObLG. vom 14. Okt. 1915 R. 221/15 im Beibl. 1915, 392 ff. = LeipzZ. 1916, 70[1b] = JW. 1916, 59 f. (s. dort auch in Fußn. 2 die hinsichtlich der Eingangssätze unrichtige Anmerkung); RG. vom 11. Nov. 1915 I 744/15 oben Fußn. 16); ObLG. vom 1. Juni 1915 R. 106/15 oben Fußn. 11 (auch der Tausch fällt unter ein solches Verkaufsverbot; ähnlich die Entscheidung des RG. vom 27. Sept. 1915 I 696/15, vorhin ebenerwähnt; nicht aber fällt darunter die Miete eines Pferdes ObLG. vom 6. Juli 1915 B. 302/15 im Beibl. 1915, 279 f. = LeipzZ. 1915, 1166[3b]; auch nicht die Zwangsversteigerung ObLG. vom 6. Juli 1915 R. 147/15 in BayZ. 1915, 337 f. und ebensowenig die Leihe ObLG. vom 4. Nov. 1915 R. 266/15 im Beibl. 1915, 428 ff.; s. dagegen auch OLG. vom 16. Dez. 1915 R. 353/15 im Beibl. 1916, 26 ff., 29); ObLG. vom 1. Juni 1915 R. 78/15 im Beibl. 1915, 172 ff. = LeipzZ. 1915, 918[3d] = DStrafrZ. 1915, 366[4] (Dauer des Aufenthalts des Pferdes am früheren Standort belanglos); ObLG. vom 6. Juli 1915 B. 318/15 im Beibl. 1915, 249 ff. = LeipzZ. 1915, 1166[3a] = DStrafrZ. 1915, 467 (Pferd völlig arbeits-[kriegs-]unbrauchbar, nur mehr als Schlachttier verwertbar; s. dazu auch die Erkenntnisse vom 5. Okt. 1915 B. 451/15 oben Fußn. 4; vom 21. Okt. 1915 R. 251/15 im Beibl. 1915, 399 f. = LeipzZ. 1916, 70[2b] = JW. 1916, 60 und vom 4. Nov. 1915 R. 266/15 im Beibl. 1915, 428 ff. = LeipzZ. 1916, 70[1a, 2a, b]); RG. vom 20. Sept. 1915 I 363/15 in LeipzZ. 1915, 1584 f.[6a, 7] (auch aufschiebend oder auflösend bedingte Käufe sind verboten; ähnlich RG. vom 25. Okt. 1915 I 591/15 oben Fußn. 35 und ObLG. vom 4. Nov. 1915 R. 266/15 hier soeben erwähnt; in letztgenannter Entscheidung wird noch ausgesprochen, daß auch der Eigentümer strafbar ist, der durch einen anderen das Pferd veräußern läßt); ObLG. vom 23. (nicht 28.) Sept. 1915 R. 199/15 in JW. 1915, 1270 f. (Vorherige Erteilung der Genehmigung; nachträgliche Erlaubnis an sich belanglos; ähnlich RG. vom 27. Sept. 1915 I 696/15 hier oben schon erwähnt, ferner RG. vom 25. Okt. 1915 I 591/15 oben Fußn. 35 und RG. vom 11. Nov. 1915 oben Fußn. 32); RG. vom 7. Okt. 1915 I 455/15 oben Fußn. 38 (Unzulässigkeit von Verkäufen an eine außerhalb des Korpsbezirks befindliche Militärbehörde; ähnlich auch RG. vom 28. Okt. 1915 I 601/15 im Beibl. 1915, 448 = LeipzZ. 1916 Sp. 45[28], 147[11]); RG. vom 11. Okt. 1915 I 717/15 in vor. Fußn.; ObLG. vom 16. Dez. 1915 R. 353/15 im Beibl. 1916, 26 ff. = DJZ. 1916, 248 (Abschluß des Kaufes ohne seine Vollziehung nicht strafbar; ebenso bereits RG. vom 23. Sept. 1915 I 826/15 in LeipzZ. 1916, 303[9]).

[53]) ObLG. vom 14. Okt. 1915 R. 237/15 im Beibl. 1915, 395 ff. = LeipzZ. 1916, 70[2a] (Strafbarkeit eines Verkaufs mit der Nebenabrede, daß er nur gültig sein soll, wenn das Pferd von der militär. Pferdeankaufskommission freigegeben wird); RG. vom 25. Okt. 1915 I 556/15 in LeipzZ. 1915, 1655 f.[7] (Begriff „kriegsbrauchbar"); ObLG. vom 9. Dez. 1915 R. 341/15 im Beibl. 1916, 15 ff. (Anwendbarkeit auch gegenüber Aufkäufen für Militärlieferanten, die ihrerseits alle Pferde der militär. Einkaufskommission vorführen).

g) Gebot der Anzeige an die Gemeinde- bzw. Distriktsverwaltungsbehörde über alle Besitzveränderungen im Pferdebestand;[54])

h) sofortige Anzeige der An- und Verkäufe kriegsbrauchbarer Pferde innerhalb des Pferdegestellungsbezirks und der Einführung von Pferden in diesen Bezirk an den Bürgermeister des Zu- oder Abgangsortes bzw. an die Distriktsverwaltungsbehörde.[55])

VIIa. Verbot des Viehhandels außerhalb des Viehmarktes an den Markttagen und an dem diesen vorangehenden und nachfolgenden Tage;[55a])

VIII. Verbot des Weiterverkaufs des Wollgefälls der deutschen Schafschur 1914/15;[56])

IX. Verbot des Verkaufs von Sprengstoffen;[57])

X. Verbot der Abgabe von Schußwaffen und Munition an Personen ohne militärischen oder polizeilichen Ausweis;[58])

XI. Verbot des Führens von Schußwaffen;[59])

XII. Beschränkung des Rechts zur freien Eingehung und Auflösung von **landwirtschaftlichen Dienstverträgen**, indem die landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter ganz allgemein oder wenigstens während einer bestimmten Zeit (z. B. Aussaat oder Ernte) das Dienstverhältnis vorzeitig nur mit Einwilligung ihres Dienstherrn bzw. Arbeitgebers oder beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Art. 25 AGBGB. lösen dürfen und andererseits die Arbeitgeber landwirtschaftliche Dienstboten oder Arbeiter nur einstellen dürfen, wenn letztere durch eine distriktspolizeiliche Be-

[54]) ObLG. vom 8. April 1915 R. 68/15 oben Fußn. 21; vom 1. Juni 1915 R. 106/15 oben Fußn. 11 und vom 29. Juli 1915 R. 171/15 (nicht veröffentlicht).

[55]) RG. vom 8. Nov. 1915 I 637/15 im SächsArch. 1916, 28 f. Nr. 3a (Verbot der Ausfuhr von Pferden in Verbindung mit der Verpflichtung zur Anzeige eines an sich erlaubten, innerhalb des Korpsbezirks vorgenommenen Verkaufs; zu § 263 StPO. unter Bezugnahme auf RGSt. 44, 28) und RG. vom 25. Nov. 1915 I 804/15 im Beibl. 1916, 18 f. (Verpflichtung zur Anzeige auch bei Kauf für einen anderen).

[55a]) ObLG. vom 16. Dez. 1915 R. 358/15 im Beibl. 1916, 30 ff., 32 (Begriff des „Handels" mit Vieh).

[56]) ObLG. vom 23. Sept. 1915 R. 210/15 im Beibl. 1915, 330 ff. = JW. 1915, 1270 r. = LeipzZ. 1915, 1459[6].

[57]) ObLG. vom 1. Juni 1915 B. 235/15 im Beibl. 1915, 168 f. = LeipzZ. 1915, 918[3c] (darunter fallen auch Knallstopfen, Knallfeuer und Zündplättchen).

[58]) ObLG. vom 22. April 1915 R. 73/15 im Beibl. 1915, 116 ff. = LeipzZ. 1915, 777[13] (Kugel- und Schrotpatronen sind „Munition").

[59]) ObLG. vom 7. Nov. 1914 B. 834/14 oben Fußn. 20 (Flobertpistole); vom 6. Febr. 1915 B. 42/15 im Beibl. 1915, 30 f. = LeipzZ. 1915, 712[4] = DStrafrZ. 1915, 171 (Ausnahmen für das Jagd- und Forstpersonal, wozu auch die Jagdberechtigten gehören); vom 2. März 1915 B. 53/15 oben Fußn. 21 (Begriff „Führen") und vom 14. Okt. 1915 im Beibl. 1915, 389 ff. = DJZ. 1915, 1206 (Landsturmriegen und Jugendwehrorganisationen sind — mit Ausnahme der unter [militärischer] Aufsicht geleiteten Schießübungen — auch hiervon betroffen); s. auch noch ObLG. vom 30. Dez. 1915 R. 366/15 im Beibl. 1916, 42 ff. (Begriff des „Führens" einer Waffe; Verhältnis zu Art. 39 PolStGB. und §§ 292 ff. StGB.).

Digitized by Google

scheinigung die rechtmäßige Lösung des früheren landwirtschaftlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nachgewiesen haben;[60])

XIII. Verbot des Sammelns von Preiselbeeren vor Beginn der Preiselbeerernte;[61])

XIV. Pflicht zur Anmeldung jedes Neuaufgenommenen bei der Polizeibehörde;[62])

XV. Anmeldung der Ausländer;[63])

XVI. Verbot des leichtfertigen Ausstreuens falscher Gerüchte;[64])

XVII. Verbot des Verkehrs mit Kriegsgefangenen;[65])

XVIII. Verbot des Einsammelns und Aufkaufens von Gold, um es ins Ausland zu bringen.[66])

6. Über den Grad des **Verschuldens** spricht sich das KZG. nicht aus; Vorsatz wohl nicht unbedingt nötig, da es sich um Vorschriften zugunsten der öffentlichen Sicherheit, also um ein Polizeigesetz, handelt;[67]) Fahrlässigkeit daher wohl in allen Fällen genügend;[68]) zweifellos auch dolus eventualis hinreichend.[69])

---

[60]) ObLG. vom 7. Sept. 1915 R. 205/15 oben Fußn. 20 (Strafbarkeit der den vertragsbrüchigen landwirtschaftlichen Dienstboten einstellenden Person wegen ihrer Aufforderung zum Verlassen des früheren Dienstes); vom 7. Sept. 1915 B. 413/15 im Beibl. 1915, 327 f. = LeipzZ. 1915, 1459[3] = DJZ. 1915, 1104 (Strafbarkeit auch des vertragsbrüchigen Dienstboten); vom 28. Sept. 1915 R. 214/15 oben Fußn. 22 (Anwendbarkeit, auch wenn das Dienstverhältnis auf kürzere Zeit als ein Jahr eingegangen oder vertragsmäßig kündbar ist; ganz ähnlich vom 25. Nov. 1915 im Beibl. 1915, 483 ff.: Beschäftigung nur für einige Wochen, und vom 2. Dez. 1915 R. 305/15 im Beibl. 1916, 9 ff.: Anwendbarkeit gegenüber den tatsächlich — wenn auch nicht vertraglich — auf längere Zeit in Beschäftigung genommenen Taglöhnern mit einer festen, nach Tagen bemessenen Entlohnung); vom 20. Okt. 1915 B. 476/15 im Beibl. 1915, 397 ff. = LeipzZ. 1916, 70[3a]; RG. vom 25. Okt. 1915 im Beibl. 1915, 441 f. (tatsächliche Einstellung des landwirtschaftlichen Dienstboten durch eine Ehefrau ohne Rücksicht auf ihre Berechtigung hierzu nach BGB.); ObLG. vom 28. Okt. 1915 R. 261/15 im Beibl. 1915, 412 f. = LeipzZ. 1916, 70 f.[3b]; RG. vom 1. Nov. 1915 I 695/15 im Beibl. 1915, 442 f. = LeipzZ. 1916, 36 f.[9] (Unterscheidung zwischen Vertragsschluß und Einstellung des Dienstboten; letztere strafbar, auch wenn der Vertrag bereits vor Inkrafttreten der militärischen Anordnung oder deren Kenntnisnahme durch den Täter geschlossen wurde); RG. vom 1. Nov. 1915 I 732/15 im Beibl. 1915, 449 f. = LeipzZ. 1916, 37[10] (Begriff des „wichtigen Grundes" zivilrechtlich); ObLG. vom 4. Nov. 1915 R. 283/15 im Beibl. 1915, 425 ff. = LeipzZ. 1916, 70 f.[3b, c] (notwendig ist Beschäftigung unmittelbar vorher in der Landwirtschaft; nicht strafbar Einstellung von einem Gewerbebetrieb weg); vom 11. Nov. 1915 R. 277/15 im Beibl. 1915, 469 ff. = DJZ. 1916, 143 = PrVBl. 37, 278 r. Nr. IV (Züchtigung eines jungen Dienstboten; Recht des gesetzlichen Vertreters zur außerordentlichen Kündigung bezüglich dieses Jungen und gleichzeitig auch seiner bei dem gleichen Dienstherrn angestellten Schwester); ObLG. vom 18. Nov. 1915 im Beibl. 1915, 480 ff. (Nachweis über die ordnungsmäßige Lösung des früheren Dienstverhältnisses schlechthin durch Zeugnis der Distriktspolizeibehörde); vom 25. Nov. 1915 R. 330/15 im Beibl. 1916, 1 ff. (Zulässigkeit der Aufhebung eines von Eheleuten gemeinschaftlich geschlossenen Dienstvertrags wegen einer die Fähigkeit zu landwirtschaftlichen Arbeiten fast völlig aufhebenden Erkrankung lediglich des Mannes); ObLG. vom 9. Dez. 1915 R. 342/15 im Beibl. 1916, 11 ff. (Viehhirt als landwirtschaftlicher Dienstbote), vom 16. Dez. 1915 R. 345/15 im Beibl. 1916, 23 ff.; RG. vom 16. Dez. 1915 I 899/15 im Beibl. 1916, 48 f. und vom gleichen Tage I 878/15 in LeipzZ. 1916, 316[10].

[61]) ObLG. vom 28. Okt. 1915 R. 248/15 oben Fußn. 30; vom 16. Dez. 1915 R. 352/15 im Beibl. 1916, 25 f. (Festsetzung des Beginns der Ernte durch die Distriktsverwaltungsbehörde).

[62]) ObLG. vom 13. Juli 1915 R. 149/15 oben Fußn. 12 (Gewährung von Unterkunft zum Zwecke des Wohnens; Beschäftigung für sich allein nicht genügend); RG. vom 23. Juli 1915 oben Fußn. 38 (Anordnung bezieht sich nicht nur auf Untermieter, sondern auch auf Mieter; strafbar auch der selbständig vermietende Häuserverwalter).

[63]) ObLG. vom 24. Juni 1915 im Beibl. 1915, 244 ff. = DStrafrZ. 1915, 467.

[64]) ObLG. vom 20. Mai 1915 B. 230/15 im Beibl. 1915, 158 ff. = JW. 1915, 1211[5] = LeipzZ. 1915, 918[3a] = DStrafrZ. 1915, 365 (unzulässig auch in geschlossenen Gesellschaften).

[65]) ObLG. vom 4. Nov. 1915 R. 276/15 im Beibl. 1915, 434 ff. = JW. 1916, 282 = LeipzZ. 1916, 71[5] (nicht notwendig ein übermäßig entgegenkommendes, würdeloses Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen).

[66]) ObLG. vom 8. April 1915 B. 147/15 im Beibl. 1915, 95 f. = JW. 1915, 1210[3] = LeipzZ. 1915, 777[12] = DStrafrZ. 1915, 367 (Grund und Zweck der Ausführung belanglos, ebenso die Menge).

[67]) Art. 4 Nr. 2 KZG. selbst ist hierfür maßgebend, nicht die einzelne Anordnung des ObMilBef., so daß der Hinweis des ObLG. (im Beibl. 432 f.) nicht beweiskräftig erscheint.

[68]) ObLG. vom 28. Jan. 1915 R. 13/15 oben Fußn. 49; vom 29. April 1915 R. 80/15 oben Fußn. 13 (jedes noch so geringe Verschulden hinreichend; ähnlich vom 20. Mai 1915 B. 230/15 oben Fußn. 64; vom 1. Juni 1915 oben Fußn. 43 und vom 28. Sept. 1915 R. 145/15 oben Fußn. 49: strengste, gewissenhafteste Vorsicht und Aufmerksamkeit; Nichtlesen von Tageszeitungen und Amtsblättern grundsätzlich kein Entschuldigungsgrund; s. dazu aber auch RG. vom 16. Dez. 1915 I 899/15 im Beibl. 1916, 48 f.); RG. vom 3. Juni 1915 I 224/15; I 220/15; I 297/15; I 217/15 in LeipzZ. 1915, 974[15] = Beibl. 1915, 230 ff. = DJZ. 1915, 790, 1132 f. = „Recht" 1915, 346 Nr. 562; ObLG. vom 8. Juni 1915 B. 262/15 oben Fußn. 52; RG. vom 21. Sept. 1915 V 199/15 in BayZ. 1915, 373; RG. vom 27. Sept. 1915 I 696/15 oben Fußn. 52; RG. vom 18. Okt. 1915 I 546/15 oben Fußn. 38; RG. vom 1. Nov. 1915 oben Fußn. 27 (Überspannung des Begriffes „Fahrlässigkeit" und ähnlich RG. vom 4. Nov. 1915 I 711/15 in LeipzZ. 1916, 36[7]); ObLG. vom 4. Nov. 1915 R. 266/15 oben Fußn. 52); ObLG. vom 27. Mai 1915 B. 236/15 oben Fußn. 19 (allgemeine Bürgerpflicht, sich fortwährend über die durch den Kriegszustand veranlaßten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu erkundigen, namentlich für die durch ihren Beruf oder ihr Gewerbe Näherbeteiligten, die ständig mit außergewöhnlichen Maßnahmen zu rechnen haben; ähnlich auch ObLG. vom 8. Juni 1915 B. 262/15 oben Fußn. 52 und vom 23. Sept. 1915 R. 210/15 im Beibl. 1915, 330 ff. = JW. 1915, 1270 r. = LeipzZ. 1915, 1459[6]; s. aber auch RG. vom 10. Jan. 1916 I 913/15 in LeipzZ. 1916, 303[8]; strenge Verpflichtung, sich über das Bestehen von Pferdeausfuhrverboten zu erkundigen; vgl. z. B. ObLG. vom 27. Mai 1915 B. 236/15 oben Fußn. 19; RG. vom 3. Juni 1915 I 217/220/224/297/15 hier eben angeführt; ObLG. vom 8. Juni 1915 B. 262/15 oben Fußn. 52; vom 28. Sept. 1915 R. 213/15 (nicht veröffentlicht; Strafsache gegen den Pferdehändler Jakob R.); ebenso Pflicht zur Erkundigung über die Zugehörigkeit eines Ortes zu einem bestimmten Korps- oder Pferdegestellungs-

Digitized by Google

7. Nach der — nicht unbedenklichen[70]) — Ansicht des BayObLG., die im bewußten und gewollten Gegensatz zur Anschauung des RG.[71]) — auch bezüglich des Art. 4 Nr. 2 KZG. — steht, soll die gänzliche (oder teilweise) **Unkenntnis der Anordnungen** des ObMilBef. oder deren falsche, mißverständliche Auslegung (**Irrtum** über Inhalt, Umfang und Tragweite der Vorschriften) dem Angeklagten nicht zugute kommen; es handle sich nicht um einen Irrtum oder Unkenntnis über Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören (vgl. § 59 Abs. I StGB.); vielmehr bildeten die verkündete Anordnung des ObMilBef. als Strafnorm und die in Art. 4 Nr. 2 KZG. selbst enthaltene Strafsatzung zusammen miteinander das „Strafgesetz".[72]) Das RG. dagegen hält, wie aus den (oben in Fußn. 71 angeführten [zu Art. 4 Nr. 2 KZG.] und den in Fußn. 70 [zu § 9b BZG.] in Bezug genommen) Entscheidungen ohne weiteres zu ersehen ist, mit Recht die Anordnungen der ObMilBef. nicht für Strafgesetze (Strafnormen), sondern für **verwaltungsrechtliche** Vorschriften polizeilichen Inhalts, die in der Hauptsache nur der Ausführung und näheren Ausgestaltung des eigentlichen Strafgesetzes (Art. 4 Nr. 2 KZG. bzw. § 9b BZG.) dienen; freilich ist diese Befugnis, ausführende Bestimmungen zu erlassen, sehr umfangreich und weitgedehnt, so daß man nicht mit Unrecht von gesetzgebender Gewalt der ObMilBef. reden kann. Jedenfalls dürfte soviel richtig sein, daß keine der in der Wissenschaft[73]) aufgestellten verschiedenen Arten von Verordnungen auf diese militärischen Erlasse voll und ganz zutrifft, daß sie vielmehr Verordnungen einer neuen, ganz eigenen Art mit selbständigen Voraussetzungen und Wirkungen sind.

Da nun die Anschauung des BayObLG. in ihrer folgerichtigen Durchführung naturnotwendig die allergrößten Härten und Unbilligkeiten mit sich bringen müßte, so gesteht es selbst Einschränkungen der Grundsätze über den error criminalis zu. Wenn nämlich dem Angeschuldigten gar keine Möglichkeit geboten ist, trotz allen Bemühungen und trotz aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit ohne das geringste Verschulden von dem Vorhandensein oder dem richtigen Inhalt einer Anordnung des ObMilBef. Kenntnis zu erhalten, soll keine Bestrafung eintreten; es fehle eben dann jedes subjektive Moment für eine strafbare Handlung.[74]) Vertrauen auf die — objektiv unrichtigen — Auskünfte dritter privater Personen aber kein ausreichender Schuldausschließungsgrund; auch Verlaß auf die Aufklärung amtlicher, zur Erteilung von Aufschlüssen gerade berufener Stellen nicht unter allen Umständen entschuldigend.[75]) Bei Zweifeln und Bedenken besteht natürlich Pflicht zur Erkundigung.[76])

---

bezirk: ObLG. vom 23. Sept. 1915 R. 199/15 oben Fußn. 52 und RG. vom 28. Okt. 1915 oben Fußn. 15; s. auch noch RG. vom 4. Nov. 1915 I 711/15 im Beibl. 1916, 47 f. = LeipzZ. 1916, 36[7].

[69]) S. z. B. ObLG. vom 29. Juli 1915 R. 170/15 im Beibl. 1915, 314 ff. = LeipzZ. 1915, 1459[2] = DJZ. 1915, 1104; vgl. dazu noch JW. 1916, 86 r. f. mit Fußn. 109.

[70]) Es fehlt hier leider der Raum, die Gründe des bayerischen höchsten Gerichts im einzelnen zu würdigen und sie an Hand der Literatur und reichsgerichtlichen Judikatur (vgl. dazu auch JW. 1916, 86 f. Fußn. 103, 111 ff.) zu widerlegen; vgl. hierher auch DStrafrZ. 1915, 264.

[71]) Vgl. z. B. vom 19. April 1915 I 132/15 oben Fußn. 14; vom 3. Juni 1915 I 217/220/224/297/15 oben Fußn. 35 mit 68; vom 24. Juni 1915 I 311/350/15 im „Recht" 1915, 345 Nr. 550, Sp. 346 Nr. 559, Sp. 346 Nr. 566, s. auch oben Fußn. 35; vom 20. Sept. 1915 I 363/15 oben Fußn. 52; vom 21. Sept. 1915 V 199/15 oben Fußn. 68; vom 23. Sept. 1915 I 406/15 oben Fußn. 35; vom 27. Sept. 1915 I 696/15 oben Fußn. 52; vom 7. Okt. 1915 I 730/15 in LeipzZ. 1915, 1584 f.[7]; vom 18. Okt. 1915 I 546/15 oben Fußn. 38; vom 25. Okt. 1915 I 556/15 oben Fußn. 53; vom 28. Okt. 1915 I 601/15 oben Fußn. 15; vom 1. Nov. 1915 oben Fußn. 27; vom 1. Nov. 1915 oben Fußn. 60; vom 4. Nov. 1915 I 711/15 in LeipzZ. 1916, 36[7] = Beibl. 1916, 47 f.; vom 8. Nov. 1915 I 637/15 im SächsArch. 1916, 28 f. Nr. 3a; vom 11. Nov. 1915 I 744/15 oben Fußn. 16; vom 6. Dez. 1915 I 815/15 oben Fußn. 31.; s. insbes. Anmerkung von Goldschmidt, JW. 1915, 1227.

[72]) Vgl. hierher ObLG. vom 28. Jan. 1915 R. 13/15 oben Fußn. 49 (ein Irrtum über das Strafgesetz macht ein an sich vorsätzliches Handeln nicht zu einem fahrlässigen); vom 25. März 1915 B. 122/15 oben Fußn. 43; vom 8. April 1915 R. 68/15 oben Fußn. 21; vom 29. April 1915 R. 80/15 oben Fußn. 13 (Fahrlässigkeit bei fahrlässiger Unkenntnis); vom 18. Mai 1915 R. 100/15 oben Fußn. 43; vom 1. Juni 1915 oben Fußn. 43 und vom 8. Juni 1915 B. 262/15 oben Fußn. 52 (folgewidrige Annahme einer Fahrlässigkeit!); vom 29. Juli 1915 R. 170/15 oben Fußn. 69 und ebenso R. 171/15 oben Fußn. 54; namentlich auch vom 23. Sept. 1915 R. 212/15 oben Fußn. 20; vom 28. Sept. 1915 R. 145/15 oben Fußn. 49; vom 14. Okt. 1915 R. 221/15 oben Fußn. 52; vom 28. Okt. 1915 R. 261/15 oben Fußn. 60; vom 1. Nov. 1915 oben je unter Fußn. 60 und 68; vom 4. Nov. 1915 R. 266/15 oben Fußn. 52 (in dieser Entscheidung [s. namentlich Beibl. 1915, 432 ff.] wird besonders ausführlich noch einmal zu der Streitfrage Stellung genommen und die Ansicht des RG. zu widerlegen gesucht).

[73]) Vgl. z. B. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl. Bd. 2 S. 85 ff., Bd. 4 S. 35 ff.; Seydel-Piloty: Bay. Verfassungsrecht, 3. Aufl. S. 852 ff.

[74]) Vgl. hierher ObLG. vom 29. April 1915 R. 80/15 oben Fußn. 13; vom 11. Mai 1915 R. 85/15 oben Fußn. 52; vom 27. Mai 1915 B. 236/15 oben Fußn. 19; vom 1. Juni 1915 im Beibl. 1915, 176; vom 1. Juni 1915 B. 251/15 oben Fußn. 19; vom 8. Juni 1915 B. 212/15 oben Fußn. 52; vom 23. Sept. 1915 R. 210/15 oben Fußn. 68; vom 28. Sept. 1915 R. 145/15 oben Fußn. 49; vom 14. Okt. 1915 R. 221/15 oben Fußn. 52 und vom gleichen Tage oben Fußn. 59; vom 4. Nov. 1915 R. 266/15 oben Fußn. 52; vom 9. Dez. 1915 R. 342/15 im Beibl. 1916, 11 ff. (sehr eingehend unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des KZG. und unter erneuter Stellungnahme gegen das RG.); vom 16. Dez. 1915 R. 345/15 im Beibl. 1916, 23 ff. und vom gleichen Tage R. 352/15 im Beibl. 1916, 25 f.; s. dazu auch noch RG. vom 1. Nov. 1915 oben Fußn. 27 und ObLG. vom 16. Dez. 1915 R. 358/15 im Beibl. 1916, 30 ff., 32/33.

[75]) S. dazu z. B. ObLG. vom 29. Juli 1915 R. 170/15 oben Fußn. 69 (Beibl. 1915, 314 ff., 318); vom 23. Sept. 1915 R. 199/15 oben Fußn. 52; vgl. jedoch auch noch RG. vom 1. Nov. 1915 oben Fußn. 27, sowie ObLG. vom 16. Dez. 1915 R. 353/15 im Beibl. 1916, 26 ff., 29 f. (bei Beobachtung einer von einem zuständigen Beamten erteilten unrichtigen Auskunft keine Strafbarkeit).

[76]) S. z. B. ObLG. vom 29. April 1915 R. 80/15 oben Fußn. 13; vom 4. Nov. 1915 R. 266/15 oben Fußn. 52; vgl. auch ObLG. vom 30. Dez. 1915 R. 373/15 im Beibl. 1916, 45 f.

Digitized by Google

8. Bei all diesen Delikten sind auch sämtliche **Teilnahmehandlungen** an sich möglich, z. B. **Anstiftung**[77]) und **Beihilfe**[78]). Auch **Mittäterschaft** kann in den allermeisten Fällen leicht in Frage kommen.[79]) Art. 4 Nr. 2 KZG. kennt übrigens noch ein besonderes Delikt, indem auch derjenige für strafbar erklärt wird, der zur Übertretung der Anordnungen der ObMilBef. auch nur „**aufforderT**".[80]) Kenntnis der militärischen Erlasse zur Strafbarkeit nötig;[81]) bei bloßer Fahrlässigkeit keine Verurteilung.[82])

9. Zur **Aufhebung** oder **Abänderung** solcher militärischen Anordnungen ist während der Dauer des Kriegszustandes und der Geltung des Art. 4 Nr. 2 KZG. nur der betreffende ObMilBef. zuständig; spätere Reichs- oder Landesgesetze, Bundesratsverordnungen gemäß § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. Aug. 1914 usw. ihnen gegenüber wirkungslos.[83]) Wenn beim **Vorhandensein mehrerer Militärverordnungen** (inhaltlich) nur die spätere aufgehoben wird, so braucht damit nicht notwendig auch die frühere ungültig zu werden.[84]) Bei Aufhebung oder Anderung einer einzelnen militärischen Vorschrift bleibt die **vorher strafbare Handlung** auch weiterhin **strafbar**; § 2 Abs. II StGB. unanwendbar.[85]) Wenn eine Verordnung durch eine andere lediglich ergänzt oder erweitert wird, kommen beide zur Anwendung, soweit dies miteinander vereinbar ist, andernfalls nur die spätere.[86])

10. Ist der **nämliche Gegenstand** noch in einem **anderen** früheren oder späteren (Reichs- oder Landes-) **Gesetz geregelt**, so ist nach den Schlußworten des Art. 4 KZG. jenes Gesetz maßgebend, das die **schwerere** Strafe androht[87]) (Gesetzeskonkurrenz). Nach der Meinung des BayObLG. soll es möglich sein, daß unter Umständen mangels der erforderlichen Schuld eine Bestrafung nach dem KZG. nicht erfolgen kann, wohl aber nach einer anderen Gesetzesbestimmung, z. B. § 367 Nr. 8 StGB.[88])

11. **Früher** war bei den Zuwiderhandlungen gegen Art. 4 Nr. 2 KZG. nur **Gefängnis**strafe bis zu einem Jahre zugelassen. Jetzt bestimmt glücklicherweise ein neuer Abs. II[89]): „Bei Zuwiderhandlungen gegen den Abs. I Nr. 2 kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf **Haft** oder auf **Geldstrafe** bis zu 1500 ℳ erkannt werden."[90])

12. Zu den Art. 5—8, 12 KZG. vgl. Entscheidung des ObLG.[91]), daß die standrechtlichen Gerichte auch zu **Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung** zuständig sind, insbesondere über die Höhe der Kosten und über die Notwendigkeit von Auslagen (§ 496 Abs. II StPO.) entscheiden können.

---

[77]) Vgl. dazu ObLG. vom 21. Okt. 1915 im Beibl. 1915, 400 ff.; vom 21. Okt. 1915 R. 226/15 in JW. 1916, 60 r. (**Veranlasser**); RG. vom 6. Dez. 1915 I 815/15 oben Fußn. 31.

[78]) S. ObLG. vom 21. Okt. 1915 vor. Fußn.; RG. vom 28. Okt. 1915 I 601/15 oben Fußn. 52; RG. vom 11. Nov. 1915 I 744/15 oben Fußn. 16 (namentlich Beibl. 1915, 492 unten).

[79]) S. z. B. ObLG. vom 11. Mai 1915 R. 85/15 oben Fußn. 52; vom 8. Juni 1915 B. 262/15 im Beibl. 1915, 221; vom 21. Okt. 1915 oben Fußn. 77 (**Pferdeankauf für den Bruder**); RG. vom 28. Okt. 1915 I 601/15 oben Fußn. 52 (**Mittäterschaft** an und für sich nur bei **vorsätzlichen** strafbaren Handlungen denkbar, doch auch fahrlässige Begehung der „Straftat" durch mehrere gewollte und bewußt gemeinsam ausgeführte Einzelhandlungen möglich); vgl. auch noch RG. vom 18. Nov. 1915 oben Fußn. 39.

[80]) Diese „Aufforderung" ist von der „**Anstiftung**" wesentlich **verschieden**. Vgl. hierüber ObLG. vom 7. Sept. 1915 R. 205/15 oben Fußn. 20 und namentlich vom 11. Nov. 1915 R. 277/15 oben Fußn. 60.

[81]) S. z. B. RG. vom 18. Okt. 1915 I 614/15 in LeipzZ. 1915, 1586[12].

[82]) Vgl. RG. wie in voriger Fußn.

[83]) Vgl. dazu ObLG. vom 20. Okt. 1915 B. 475/15 oben Fußn. 4 und vom gleichen Tage B. 479/15 oben Fußn. 22.

[84]) S. dazu ObLG. vom 21. August 1915 im Beibl. 1915, 318 f.

[85]) S. hierher RG. vom 24. Juni 1915 I 311/15 im „Recht" 1915 Sp. 346 Nr. 566; ObLG. vom 20. Okt. 1915 B. 475/479/15 wie in Fußn. 83; hier nimmt also — folgewidrig — auch das bay. ObLG. an, daß nur Art. 4 Nr. 2 KZG. als das gleichbleibende „**Strafgesetz**" zur Anwendung zu kommen hat und nicht die militärische Anordnung mit dem strafrechtlich milderen Inhalt; in dieser Hinsicht sollen die beiden voneinander abweichenden Vorschriften des ObMilBef. keine Verschiedenheit der (Straf-)Gesetze im Sinne des § 2 Abs. II StGB. begründen.

[86]) Vgl. dazu ObLG. vom 6. Juli 1915 im Beibl. 1915, 250 ff.

[87]) Vgl. hierher RG. vom 23. Juli 1915 oben Fußn. 38; ObLG. vom 20. Okt. 1915 B. 475/479/15 oben Fußn. 4, 22; vom 28. Okt. 1915 R. 248/15 oben Fußn. 80.

[88]) S. ObLG. vom 14. Okt. 1915 oben Fußn. 59 (die hier vertretene Rechtsauffassung erscheint wohl nicht haltbar, ohne daß man zu ihrer Widerlegung gerade die Grundsätze über **Gesetzeskonkurrenz** heranziehen müßte); s. hierher auch noch ObLG. vom 30. Dez. 1915 R. 366/15 im Beibl. 1916, 42 ff., 44 f. (**strafbare Jagdausübung** mit einer verbotswidrig geführten Waffe, vgl. dazu auch JW. 1916, 88 f. mit Fußn. 126 ff.).

[89]) Vgl. Gesetz zur Anderung des KZG. vom 4. Dez. 1915 (GVBl. S. 728); für das preuß. BZG. s. Gesetz zur Anderung des BZG. vom 11./13. Dez. 1915 (RGBl. S. 813).

[90]) S. dazu noch DStrafrZ. 1915, 413 ff. (**Meyer**); DJZ. 1915, 945 (**Koffka**), 1203.

[91]) Vom 15. April 1915 B. 152/15 im Beibl. 1915, 110 ff. = LeipzZ. 1915, 777[14] = DJZ. 1915, 591 = JW. 1915, 1210 f.[4].

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat **Julius Magnus**, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. **Drucker**, Leipzig, Schreberstraße 3.
Druck: W. **Moeser** Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

№ 6 (Bogen 47 bis 58). Berlin, 15. März 1916. [45. Jahrgang.] 363

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. **Max Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14,** Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

Im Kampfe für das Vaterland sind folgende Rechtsanwälte gefallen:

(Fortsetzung der Liste von Nr. 5, 1916.)

Kurt Fränkel aus Rostock. Dr. Karl Gottschalk aus Essen (Ruhr).

Adolf von Auer †.

Ein Nachruf von Staatsminister a. D. Dr. von Landmann.

Mit dem am 14. Januar l. J. in München im Alter von 84 Jahren aus dem Leben geschiedenen Justizrat und Reichsrat Adolf von Auer hat Bayern einen seiner bedeutendsten Staatsmänner und der deutsche Anwaltstand einen seiner würdigsten Vertreter verloren. Welchen politischen Einfluß dieser hervorragende Mann bis in das höchste Alter ausübte, ist bekannt. Er war es, der, als Prinzregent Luitpold anfing an der Lebensfähigkeit des Ministeriums Podewils zu zweifeln, den Regenten unverblümt über die Verhältnisse aufklärte und, obwohl selbst kein Zentrumsmann, auf den Freiherrn von Hertling als den durch die politischen Verhältnisse gebotenen Nachfolger hinwies.

Als der junge Adolf von Auer im Jahre 1862 seinem Wunsche entsprechend zum Königlichen Advokaten in München ernannt worden war, wurde er bald ein gesuchter Verteidiger, insbesondere in schwurgerichtlichen Preßprozessen. Nach dem unglücklichen Mainfeldzuge von 1866 führte er unerschrocken und geschickt die Verteidigung des Hauptwortführers der altbayerischen Unzufriedenheit, des Volksbotenredakteurs Ernst Zander. Ungefähr vierzigmal ist er für diesen Mann im Laufe der folgenden Jahre vor die Gerichtsschranken getreten, und zahlreiche andere Redakteure und Geistliche haben in dieser Zeit in politischen Prozessen seine Hilfe gefunden. Selbstverständlich sammelte sich daneben eine große Klientel, die in bürgerlichen Prozessen bei von Auer Beistand suchte, und namentlich war es auch der altbayerische Adel, der ihm seine Rechtsangelegenheiten anvertraute. Auch verschiedene Erwerbsgesellschaften suchten nunmehr den beliebten Advokaten für ihre Verwaltung zu gewinnen. Die wichtigsten Stellen dieser Art, die er innehatte, waren die des Aufsichtsratsvorsitzenden der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Bayerischen Notenbank in München. Vollständig durchdrungen von der Verantwortlichkeit eines Aufsichtsratsvorsitzenden gab er allmählich seine anderen derartigen Stellen auf und ließ nach und nach auch seine anwaltschaftliche Tätigkeit in den Hintergrund treten. Hierzu hatte er um so mehr Anlaß, als er im Jahre 1889 zum lebenslänglichen Reichsrat (Mitglied der I. Kammer des Landtags) ernannt wurde und auch hier eine einflußreiche Stellung gewann. Er wurde bald Mitglied und später Vorsitzender verschiedener Ausschüsse und fungierte als Berichterstatter regelmäßig für den

Digitized by Google

Kultus- und Unterrichtsetat, ferner für das Schulbedarfgesetz 1901/02 und den Hauptteil der Steuergesetzentwürfe 1909/10, sowie für andere Vorlagen. In den Plenarsitzungen ergriff er häufig das Wort in kurzen, klaren, von starkem Selbstbewußtsein getragenen Äußerungen. Meist drang er mit seiner Ansicht durch, es focht ihn aber auch nicht an, wenn er allein blieb. Im Jahre 1899 wurde er zum zweiten Präsidenten der Kammer der Reichsräte gewählt und behielt dieses wichtige Amt auch fernerhin. Im Jahre 1893 wurde er mit dem Prädikat Exzellenz ausgezeichnet.

Unter seinen Berufskollegen, den Advokaten und Rechtsanwälten, nahm Herr von Auer ebenfalls eine hervorragende Stellung ein. Lange Jahre war er Vorsitzender der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München. Auch in der Verwaltung der Pensionsanstalt für Witwen und Waisen der bayerischen Advokaten und Rechtsanwälte war er geraume Zeit als Vorsitzender des Zentralausschusses tätig. Dem mit dieser Anstalt verbundenen Fonds zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Rechtsanwälte hat er durch Testament 100000 ℳ zugewendet.

Literarisch ist Herr von Auer nicht oft hervorgetreten. Beachtung in weiteren Kreisen fand seinerzeit eine Broschüre über das placetum regium, die er anläßlich der Frage der Publikation des Unfehlbarkeitsdogmas herausgab. In Schmollers Jahrbuch hat er vor einigen Jahren einen Artikel über „Die Familienfideikommisse, ihre rechtliche, wirtschaftliche und politische Bedeutung in Bayern" veröffentlicht, worin er die Erhaltung dieses Rechtsinstituts als Grundlage der I. Kammer empfahl, welche ein konservatives Gegengewicht gegen die aus den allgemeinen Wahlen hervorgehende II. Kammer des Landtags bilden soll.

Die Stellungnahme von Auers in dieser einen Frage entspricht dem Grundzug seines ganzen Wesens. Er war kein beweglicher und vielseitiger Geist, kein homo novarum rerum cupidus, sondern ein von Natur konservativer Mann, ein bedächtiger, knorriger Altbayer, der an alle neuen Erscheinungen im Rechts- und Wirtschaftsleben mit Vorsicht und sogar Mißtrauen herantrat und sich nur langsam mit denselben befreundete. Wenn er es trotzdem zu großen Erfolgen und den höchsten Ehren gebracht hat, so verdankt er es seinem klaren, durchdringenden Verstand, seiner unermüdlichen Arbeitsfreudigkeit, seiner Zuverlässigkeit und Pflichttreue und seiner mit Milde gepaarten strengen Rechtlichkeit.

Ehre seinem Andenken!

Die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Besetzungsgebiet.

Von Geheimem Justizrat Dr. Thiesing, Berlin, vortragendem Rat im Preußischen Justizministerium.

Rein theoretisch betrachtet, würde es ohne Zweifel ein erstrebenswertes Ziel sein, die Vollstreckbarkeit zivilgerichtlicher Erkenntnisse (und sonstiger Schuldtitel) im Wege internationaler Vereinbarungen in den an diesen Vereinbarungen beteiligten Staaten ohne erschwerende Förmlichkeiten zu ermöglichen, wie dies in Beschränkung auf bestimmte Rechtsverhältnisse z. B. durch die Elbschiffahrts- und die Rheinschiffahrtsakte und das Eisenbahnfrachtverkehrsübereinkommen, sowie hinsichtlich der Kostenentscheidungen gegen den Kläger, durch das Haager Abkommen über den Zivilprozeß gelungen ist. Der Ausdehnung geschäftlicher Beziehungen über die Landesgrenze hinaus ist es natürlich förderlich, wenn für die Durchsetzung von begründeten, aus dem internationalen Handelsverkehr erwachsenen Rechtsansprüchen eine möglichst große Sicherheit besteht. Mit der Möglichkeit, Ansprüche gegen ausländische Schuldner im Inlande geltend machen zu können, allein ist aber der Geschäftswelt nicht geholfen. Gelingt es auch dem deutschen Kaufmann, den inländischen Gerichtsstand zu vereinbaren, so nützt ihm dies, wenn der Gegner im Inlande kein greifbares Vermögen hat, nur wenig, da das inländische Urteil im Auslande entweder überhaupt nicht oder nur unter erheblichen Weiterungen vollstreckt werden kann.

Allein so erwünscht die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen zu sein scheint, so groß sind auch — zumal vom deutschen Standpunkt aus — die dagegen zu erhebenden Bedenken. Denn man vergesse die Kehrseite nicht. Auch der Deutsche kann vor ausländischen Gerichten belangt werden, sei es, daß der andere Vertragsteil die Vereinbarung des ausländischen Gerichtsstandes durchgesetzt hat, sei es, daß ihm ein solcher sonst zur Verfügung steht. Die Bedenken liegen allerdings nicht sowohl in der Verschiedenheit des materiellen Rechts der einzelnen Staaten, da — bei Beschränkung auf vermögensrechtliche Ansprüche — auf dem allein in Betracht kommenden Gebiete des Handels- und Schuldrechts Übereinstimmung in den Grundzügen besteht, als vielmehr in der Unzuverlässigkeit der Rechtspflege. Bietet die Rechtsprechung des fremden Staates nicht die genügende Sicherheit für die Unparteilichkeit oder auch nur für die Fähigkeit der Richter, so bedeutet die Vollstreckbarkeit der Auslandsurteile im Inlande eine schwere Gefährdung inländischer Interessen. (Wie es mit der Objektivität der Rechtsprechung gegenüber Deutschen bei unseren Feinden noch lange nach dem Kriege aussehen wird, kann man sich leicht vorstellen.) Nur wo die Rechtspflege auf gleicher Höhe steht und von dem gleichen Geiste der Gerechtigkeit getragen wird, kann eine gegenseitige Anerkennung der Urteile durch Staatsvertrag angestrebt werden.

Im gegenwärtigen Augenblick ist für Deutschland dadurch eine eigenartige Lage geschaffen worden, daß weite Gebiete fremder Staaten von uns kriegerisch besetzt und in ihnen deutsche Zivilverwaltungen eingerichtet worden sind. Es fragt sich, wie es hinsichtlich des Vollstreckungsverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und diesen Gebieten steht. Auszugehen ist davon, daß diese Gebiete als Ausland anzusehen sind. Die Besetzung hat ihre rechtliche Einverleibung in den besetzenden Staat nicht zur Folge; sie bleiben Bestandteil des fremden Staates, wie die Bewohner ihre Staatsangehörigkeit behalten und die Souveränität nach wie vor de jure dem bisherigen Träger zusteht. Nur ihre Ausübung ist ihm entzogen worden. Die Regierungsgewalt ist in die Hände des Besetzenden übergegangen, der sie zwar nicht als Nachfolger in die Rechtsstellung des bisherigen Gewalthabers oder als sein Stellvertreter, sondern in Wahrnehmung eigener Interessen und aus eigenem auf der Herstellung der tatsächlichen Gewalt beruhenden Recht ausübt [vgl. auch Art. 42 ff. der dem Haager Abkommen betr. die Gesetze und

Digitized by Google

Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 beigefügten Ordnung dieser Gesetze und Gebräuche — sog. Landkriegsordnung].[1])

Im Einklang mit unserer Kulturauffassung hat Art. 43 der Landkriegsordnung für die Art und Weise der Ausübung der „gesetzmäßigen Gewalt" den Leitsatz aufgestellt, daß der Besetzende „alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen hat, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze". Grundsätzlich bleiben hiernach die Landesgesetze in Kraft und die Einrichtungen und Formen, in denen sich die Ausübung der Staatsgewalt vollzieht, unberührt. Selbstverständlich kann aber der Besetzende, sobald es ihm geboten erscheint, die Landesgesetze ändern und aufheben. In welchem Umfange dies geschieht, wird im wesentlichen von den Zuständen im Besetzungsgebiet abhängen. Während z. B. in Belgien, wo die Gerichte ihre Tätigkeit fortgesetzt haben, im großen und ganzen die Rechtspflege — vorbehaltlich natürlich der zur Zuständigkeit deutscher Gerichte (Militärgerichte usw.) gehörenden Strafsachen — in den bisherigen Bahnen weitergegangen ist, war dies in Polen bekanntlich nicht möglich. Vielmehr mußten hier die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren neu geordnet werden. Dies geschah durch die Verordnungen betr. die Gerichtsverfassung und betr. den Strafprozeß, den Zivilprozeß und das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen vom 21. März 1915 (Nr. 1 des Verordnungsblattes der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen) mit den Abänderungen durch die Verordnungen des Generalgouverneurs von Warschau vom 8. September 1915 (Nr. 1 des Verordnungsblattes für das Generalgouvernement Warschau). Durch diese Verordnungen sind in der Hauptsache die deutsche Gerichtsverfassung und die deutschen Prozeßordnungen eingeführt worden.[2]) Die Gerichte, zu deren Besetzung vornehmlich nur berufen werden kann, wer die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des § 2 des deutschen GVG. erlangt hat, führen die Bezeichnung „Kaiserlich Deutsche". Gleichwohl sind sie im Verhältnis zu den Gerichten im deutschen Reichsgebiet als ausländische Gerichte anzusehen. Das gleiche gilt auch umgekehrt. Ebenso steht es natürlich erst recht mit den belgischen Gerichten.

Hieraus folgt, daß für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckbarkeit ihrer Entscheidungen die gewöhnlichen Grundsätze Platz greifen, es sei denn, daß eine besondere Regelung erfolgt. Dies ist für das Generalgouvernement Warschau vor kurzem durch eine sofort in Kraft getretene Verordnung des Generalgouverneurs vom 19. Januar 1916 betreffend die Zwangsvollstreckung aus deutschen vollstreckbaren Schuldtiteln geschehen (Nr. 19 des Verordnungsblatts für das Generalgouvernement Warschau). Hier ist bestimmt, daß „ein deutscher Schuldtitel, aus welchem im Gebiete des Generalgouvernements Warschau eine Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, als inländischer gilt und daß die Frage der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt wird". Alle nach Maßgabe der deutschen Gesetze vollstreckbaren deutschen Titel können daher jetzt im Generalgouvernement Warschau genau wie im Inland vollstreckt werden.

Das Umgekehrte gilt dagegen nicht. Was der Generalgouverneur auf Grund der ihm übertragenen Regierungsgewalt durch eine bloße Verordnung mit gesetzlicher Kraft vorschreiben kann, würde im Inland einer reichsgesetzlichen Regelung bedürfen. Denn § 722 ZPO. bestimmt, daß aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts die Zwangsvollstreckung nur stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. In Frage käme allerdings, ob nicht der Bundesrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 die Regelung vornehmen könnte. Bei der weiten Auslegung, die der Begriff der „wirtschaftlichen Maßnahmen" allmählich erfahren hat, möchte diese Frage zu bejahen sein (vgl. z. B. die Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten vom 20. Januar 1916 — RGBl. S. 48). Daß der Kläger das vollstreckbare Urteil verwirklichen kann, daß der Gläubiger zu seinem Gelde kommt, ist von unmittelbarer wirtschaftlicher Bedeutung, die möglichst schnelle und von erschwerenden Förmlichkeiten befreite Durchführbarkeit gerichtlicher Erkenntnisse ein unmittelbarer wirtschaftlicher Gewinn.

Eine Änderung durch Landesgesetz würde dagegen nicht zulässig sein. Zwar ist die Landesgesetzgebung nach § 801 ZPO. nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§ 704, 794 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen der ZPO. über die Zwangsvollstreckung zu treffen. Allein nach Art. 4 Nr. 11 RV. unterliegen der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben „die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen ....". — Die anderweite Regelung durch Staatsvertrag des Reichs dahin, daß den Urteilen der Gerichte des Generalgouvernements Warschau die Vollstreckbarkeit im Reichsgebiet ohne Vollstreckungsurteil eingeräumt werde, kommt natürlich nicht in Betracht.

Ohne jeden Einfluß ist aber meines Erachtens die Verordnung des Generalgouverneurs auf die Frage der Vollstreckbarkeit der gedachten Urteile im Reichsgebiet nicht. Das nach § 722 ZPO. erforderliche Vollstreckungsurteil ist gemäß § 723 Abs. 2 ZPO. nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ZPO. ausgeschlossen ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist (§ 328 Abs. 1 Nr. 5). Dies ist im Verhältnis zu Rußland nicht der Fall. Nach der — bis zur deutschen Besetzung auch in Polen geltenden — russischen ZPO. vom 20. November 1864 werden die „Urteile von Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten auf Grund der Bestimmungen der über diesen Gegenstand geschlossenen Gegenseitigkeitstraktate und Verträge vollstreckt" (Art. 1273). Für den Fall, daß diese Verträge keine Vorschriften über die Ausführung der Vollstreckung enthalten, sind in den Art. 1274—1281 Bestimmungen getroffen, die im Grundsätzlichen mit denen der deutschen ZPO. übereinstimmen. Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile in

[1]) Hierzu auch Meurer, die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete, Sonderabdruck aus dem ArchÖffR. Bd. 23, insbesondere S. 9—12 des Sonderabdrucks.

[2]) Vgl. wegen Einzelheiten Heilfron in JW. 1915, 976 ff.

Digitized by Google

Rußland ist daher das Bestehen eines entsprechenden Staatsvertrages. Ohne einen solchen sind sie in Rußland ohne jede Bedeutung und können nicht die Grundlage eines Vollstreckungsurteils bilden (vgl. auch Preuß. JMBl. 1883 S. 48). Da zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland ein einschlägiges Abkommen nicht geschlossen ist, so ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt. In Rußland erlassene Urteile werden demnach in Deutschland nicht anerkannt.[3])

In dieser Hinsicht ist jedoch durch die Verordnung vom 19. Januar 1916 für Urteile der Gerichte des Generalgouvernements Warschau eine Änderung eingetreten. Da die deutschen Urteile daselbst ohne weiteres vollstreckt werden können, so ist die Gegenseitigkeit in vollem Umfange rechtlich und tatsächlich verbürgt und das bisher aus § 723 Abs. 2, § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. zu entnehmende Hindernis für die Erwirkung eines Vollstreckungsurteils beseitigt. Dies dürfte auch nicht auf die von den Kaiserlich Deutschen Gerichten gefällten Urteile zu beschränken sein, sondern auch für die Entscheidungen gelten, die vor der deutschen Besetzung von den russischen Gerichten des von dem Generalgouvernement Warschau umfaßten Gebiets erlassen worden sind.

Ob sich eine ähnliche Regelung auch für die übrigen besetzten Gebiete ermöglichen lassen wird, muß abgewartet werden. Für die Verfolgung deutscher Ansprüche würde sie von großem Vorteil sein. Bei dem jetzigen Zustand fehlt es meines Erachtens sogar an einem gangbaren Wege, die Vollstreckbarkeit von Kostenentscheidungen nach Maßgabe des Haager Abkommens über den Zivilprozeß etwa in Belgien herbeizuführen, da — wie erwähnt[4]) — dies Abkommen außer Kraft getreten ist. Ob die belgischen Gerichte gleichwohl die ihnen etwa durch Vermittlung der deutschen Zivilverwaltung zugeleiteten Kostenentscheidungen für vollstreckbar erklären, ist mir nicht bekannt.

Die neue Rechtsprechung im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost.

Von Rechtsanwalt A. Rümelin, Berlin, zur Zeit Friedensrichter in Bialystok.

Am 1. März dieses Jahres tritt eine neue Organisation der gesamten Rechtspflege im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost in Kraft. Dieses Gebiet umfaßt die Verwaltungsbezirke Kurland, Litauen, Suwalki, Wilna, Grodno und Bialystok; es ist verwaltungstechnisch gegen Deutschland ebenso scharf abgegrenzt, wie gegen das Gebiet des Generalgouvernements Warschau und die sich südlich an den Bezirk Bialystok anschließenden, von unseren Truppen besetzten Gebiete.

Bis zum 1. März dieses Jahres war die Rechtspflege im wesentlichen nur ein Zweig der allgemeinen Verwaltung. Zivilrechtsstreitigkeiten wurden — soweit nicht in einzelnen Kreisen einheimische Gemeindegerichte zugelassen wurden — außer in Litauen, im allgemeinen nicht entschieden; in eiligen Fällen half man sich mit einer Regelung der streitigen Angelegenheit durch eine Verwaltungsanordnung, die nur bis zum Inkrafttreten der geplanten Gerichtsordnung Gültigkeit haben sollte. Ähnlich mußte man verfahren, soweit ein Bedürfnis für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestand. Für die Strafrechtspflege gab die Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 16. Juni 1915 besondere Bestimmungen: die Strafgewalt lag in der Hand des Verwaltungschefs der oben genannten Bezirke, der ihnen unterstellten Kreishauptleute und Oberbürgermeister und der von den Chefs gebildeten Standgerichte; die Kreishauptleute, die die Verwaltung der Kreise führten, deren jeder Verwaltungsbezirk mehrere umfaßt, und die Oberbürgermeister der Stadtkreise konnten Strafen bis zu 3000 ℳ und 6 Monaten Freiheitsstrafe, die Verwaltungschefs solche bis zu 6000 ℳ und einem Jahr Freiheitsstrafe, und die Standgerichte, die aus dem Verwaltungschef oder einem Vertreter und zwei Beisitzern (Offizieren oder Militär- oder Zivilbeamten) sich zusammensetzten, alle übrigen Strafen, einschließlich der Todesstrafe, verhängen. Nur die Standgerichte waren Gerichte, die im wesentlichen nach den Bestimmungen über unsere Schöffengerichte urteilten. Die Verwaltungschefs und Kreishauptleute verhängten die Strafen durch Strafverfügung, die außer der Strafe den Namen des Beschuldigten, die strafbare Handlung und die Beweismittel enthalten mußte; das Verfahren war formlos, die einzigen Vorschriften, denen es unterworfen war, waren die, daß der Beschuldigte gehört und ihm die Strafverfügung zu Protokoll verkündet oder zugestellt werden mußte. Sowohl die Strafverfügungen wie die Urteile der Standgerichte waren unanfechtbar. Das materielle Strafrecht bildeten außer den zahlreichen deutschen Verordnungen mit Strafbestimmungen das neue russische Strafgesetzbuch vom 22. März 1903 — das übrigens in Rußland nur insoweit in Kraft getreten war, als es Bestimmungen über Majestätsverbrechen, Landesverrat u. dgl. enthielt — und die bisherigen russischen Strafgesetze.

Bevor die neue Ordnung der Rechtspflege geschaffen werden konnte, die die Ziffern 60 bis 70 der Nr. 9 des Befehls- und Verordnungsblattes des Oberbefehlshabers Ost von 1916 bringen, mußte erst die allgemeine Zivilverwaltung in dem gewaltigen, dem Oberbefehlshaber Ost unterstehenden Gebiet soweit ausgebildet und durchgeführt sein, daß eine Einrichtung selbständiger Gerichte möglich und die Durchsetzung der von ihnen auf allen Gebieten der Rechtspflege zu treffenden Verfügungen gesichert erschien. Dieses Ziel ist jetzt erreicht, und die Zeit ist gekommen, der Bevölkerung, die natürlich durch den Krieg besonders schwer gelitten hat, durch Gewährung einer dem Friedenszustand entsprechenden Rechtsordnung die Lebensführung zu erleichtern. Daß diese Rechtsordnung nicht in allen Punkten dem früheren Zustande entsprechen kann, ist durch den Krieg geboten; um nicht allzu viel Beamte verwenden zu müssen, mußte man das Verfahren möglichst vereinfachen, vor allem die Rechtsmittel auf das allernotwendigste beschränken; andere Abweichungen sind dadurch begründet, daß wohl keine der

[3]) Ausgenommen sind natürlich Erkenntnisse in Sachen des Eisenbahnfrachtverkehrs und die gegen den Kläger ergangenen Kostenentscheidungen, da Rußland an den fraglichen Abkommen beteiligt ist. Durch den Ausbruch des Krieges sind diese Staatsverträge jedoch von selbst außer Kraft getreten, da sie geordnete Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten voraussetzen (vgl. Urteil des KG. vom 28. Januar 1915, DJZ. 1915, 317); ferner OLG. Hamm vom 12. Mai 1915, JW. 1915, 602; OLG. Hamburg vom 11. Juni 1915, JW. 1915, 1127.

[4]) Siehe Anm. 3.

Digitized by Google

früheren Behörden an ihrem Platze geblieben ist und daß die meisten der von den Russen geführten Bücher und Register ins Innere Rußlands geschafft worden sind. Im einzelnen ist folgende Regelung eingetreten.

In jedem Landkreise — jeder kommt an Ausdehnung zwei bis drei preußischen Kreisen gleich; die Zahl der Einwohner in den Kreisen des Bialystoker Verwaltungsbezirkes schwankt zwischen etwa 37 000 und 100 000 — und in jedem Stadtkreise sind Friedensgerichte gebildet, die in der Besetzung mit einem Friedensrichter entscheiden. Für jeden der sechs Verwaltungsbezirke sind ein oder mehrere Bezirksgerichte gebildet, die in einer Besetzung von einem Bezirksrichter und zwei Beisitzern (Bezirksrichter, Friedensrichter, andere höhere Beamte des Verwaltungsbezirks, Offiziere oder obere Militärbeamte) entscheiden. Insgesamt sind 12 Bezirks- und 56 Friedensgerichte geschaffen. Höchstes Gericht ist das Obergericht; es hat seinen Sitz an dem Orte, an dem sich das Hauptquartier des Oberbefehlshabers Ost befindet, und fällt seine Entscheidungen in einer Besetzung von ebenfalls drei Richtern, dem Vorsitzenden und zwei den Mitgliedern des Obergerichts, den Bezirksrichtern, anderen höheren Beamten oder Offizieren entnommenen Beisitzern. Die Friedensrichter und die Beisitzer im Bezirksgericht sollen, die Bezirksrichter, der Präsident und die Mitglieder des Obergerichts müssen die Befähigung zum deutschen Richteramte haben. In Zivil- oder Strafprozessen, an denen Reichsdeutsche beteiligt sind, müssen alle mitwirkenden Richter deutsche Reichsangehörige sein. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften gewähren sich untereinander und anderen Behörden Rechtshilfe; für reichsdeutsche Behörden empfiehlt es sich, ihre Ersuchen an den Präsidenten des Obergerichts zu richten, der für die Weiterleitung sorgt.

In Strafsachen sind die Friedensgerichte zuständig zur Aburteilung von Verstößen gegen russische Strafgesetze, die Haft oder Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Gefängnis (Korrektionshaus) oder Festungshaft androhen, von Verstößen gegen die vom Oberbefehlshaber Ost erlassenen Zoll-, Monopol- und Steuerverordnungen und gegen andere Verordnungen der deutschen Militär- und Zivilbehörden, wenn diese nur Geldstrafe bis zu 6000 ℳ und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre Gefängnis oder Haft androhen; außerdem können die Bezirksgerichte den Friedensgerichten solche Strafsachen überweisen, in denen zwar in thesi auf eine höhere Strafe erkannt werden könnte, nach den Umständen des Falles aber keine andere Strafe als höchstens drei Jahre Gefängnis oder Festungshaft bei Verstößen gegen russische Strafgesetze und höchstens 6000 ℳ Geldstrafe oder ein Jahr Gefängnis bei Verstößen gegen Strafbestimmungen deutscher Behörden zu erwarten ist.

Die Urteile der Friedensgerichte sind mit der Berufung an das Bezirksgericht anfechtbar, und zwar für Reichsdeutsche immer, für andere Beschuldigte nur dann, wenn auf Grund der von deutschen Behörden erlassenen Verordnungen mehr als 3000 ℳ Geldstrafe oder sechs Monate Freiheitsstrafe und auf Grund von russischen Gesetzen mehr als 3000 Rubel (zur Zeit = 4500 ℳ) oder mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe erkannt worden ist, während die bei jedem Bezirksgericht eingerichtete Staatsanwaltschaft gegen jedes Urteil für und gegen den Beschuldigten Berufung einlegen kann.

Vor die Bezirksgerichte kommen alle Strafsachen, die nicht von den Friedensgerichten entschieden werden. Die Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte sind unanfechtbar.

Daneben bleibt die Befugnis der Kreishauptleute (Oberbürgermeister) und der Verwaltungschefs, Strafen bis zu 3000 ℳ bzw. 6000 ℳ und bis zu 6 Monaten bzw. einem Jahre durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen, wie bisher bestehen. Unzuträglichkeiten aus diesem Parallelismus werden sich in der Praxis kaum ergeben, da wohl überall die Bezirks- und Friedensrichter im Auftrage der entsprechenden Verwaltungsbehörden die durch Strafverfügung zu ahndenden Sachen bearbeiten werden.

In Zivilprozeßsachen sind die Friedensgerichte für vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Streitwert bis zu 5000 Rubeln und für Streitigkeiten über ländliche Grunddienstbarkeiten, die bisher durch besondere Verwaltungsbehörden entschieden wurden, zuständig. Anfechtbar sind die Urteile der Friedensgerichte nur bei einem Streitwert von über 3000 Rubeln. Die Bezirksgerichte haben alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwert von über 5000 Rubeln und ohne Rücksicht auf den Streitwert Ansprüche gegen das Deutsche Reich, dessen Einzelstaaten, deutsche Offiziere, Offiziere der verbündeten Heere und reichsdeutsche Beamte, ferner Streitigkeiten über russische Privilegien und Erfindungen und solche über Grundstücke und dingliche Rechte an ihnen zu entscheiden. Gegen die erstinstanzlichen Urteile der Bezirksgerichte ist unbeschränkt die Berufung an das Obergericht zugelassen.

Für Ehesachen bleiben die geistlichen Gerichte zuständig, soweit nicht schon nach russischem Recht die ordentlichen Gerichte zuständig waren.

Das Verfahren im Straf- und Zivilprozesse ist das der deutschen Prozeßordnungen, und zwar nach Möglichkeit das schöffengerichtliche und das amtsgerichtliche Verfahren auch für Bezirksgerichte und das Obergericht. Beschwerdegerichte sind für die Friedensgerichte die Bezirksgerichte und für die letzteren das Obergericht. Eine Revision kommt für das Gebiet des Oberbefehlshabers Ost nicht in Betracht. Die Gerichtssprache ist deutsch. Vor dem Obergericht müssen sich die Parteien, wenn sie nicht selbst die nötige Vorbildung besitzen, durch rechtskundige Personen vertreten lassen; sonst besteht kein Anwaltszwang.

Materielles Recht ist für Strafsachen das oben erwähnte, bereits vor dem 1. März 1916 in Kraft stehende Strafrecht; alle Vergehen und Übertretungen, auf die russische Gesetze nur Freiheitsstrafen androhen, können jedoch in geeigneten Fällen mit Geldstrafen belegt werden. Diese Bestimmung war nötig, weil das neue russische Strafgesetzbuch auffallend selten die Geldstrafe anwendet und z. B. für jeden Betrug und jeden „leichten Hieb" nur Freiheitsstrafe kennt. Im großen und ganzen ist dieses Strafgesetzbuch dem deutschen ähnlich, besonders im allgemeinen Teil, wenn es auch — es enthält 687 Paragraphen — viel kasuistischer ist als das deutsche und durch die erheblich größere Zahl von Strafrahmen dem richterlichen Ermessen einen geringeren Spielraum bei der Strafzumessung läßt.

Das Begnadigungsrecht hat sich der Oberbefehlshaber Ost vorbehalten; Strafaufschub und Strafunterbrechung gewährt der vollstreckende Richter, bei längerer Dauer der Verwaltungschef.

Digitized by Google

Nicht so leicht wie die Anwendung des russischen Strafgesetzbuchs, von dem eine deutsche Übersetzung von Bernstein vorliegt, wird sich die Anwendung des russischen Zivilrechts gestalten, nach dem — entsprechend den völkerrechtlichen Bestimmungen — als dem bisher im besetzten Gebiete geltenden Recht geurteilt werden soll. Denn von der stattlichen Zahl von Bänden, die die amtliche Sammlung der russischen Zivilgesetze umfaßt, ist meines Wissens nur der erste in deutscher Übersetzung erschienen, ganz abgesehen davon, daß die höchstrichterlichen russischen Entscheidungen den deutschen Gerichten kaum zugänglich sein werden. Geändert ist das bürgerliche Recht bisher nur insofern, als für die Ersatzpflicht reichsdeutscher Beamten eine dem § 839 BGB. ähnliche Bestimmung an die Stelle der russischen Vorschriften getreten ist; Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist aber, daß der Oberbefehlshaber Ost eine Verletzung der Amtspflicht festgestellt hat.

Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt es bei den russischen Bestimmungen, soweit die Angelegenheiten nicht von den ordentlichen Gerichten bearbeitet werden; waren früher die ordentlichen Gerichte zuständig, so treten jetzt die Friedensgerichte an deren Stelle, und für diese sind das deutsche und das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit maßgebend. Beschwerdegerichte sind die Bezirksgerichte; eine weitere Beschwerde fehlt.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und das Konkursverfahren, für das die Friedensrichter zuständig sind, richten sich nach russischem Recht; eine Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens nach deutschem Muster ist vorgesehen.

Die Bearbeitung der Hypotheken- und Grundbuchangelegenheiten ist dadurch besonders erschwert, daß die Russen wohl im größten Teil des besetzten Gebiets sämtliche Grundbücher und Register, soweit solche überhaupt geführt wurden, mit sich genommen haben. Trotzdem sollen alle ein Grundstück betreffenden Rechtsakte nach den russischen Bestimmungen soweit erledigt werden, als es ohne das Hypothekenbuch möglich ist. Den besonderen Verhältnissen entsprechend ist dem Gericht jede zur Aufklärung erforderliche Maßnahme und Beweiserhebung vor Aufnahme des Rechtsakts freigestellt. Ob es gelingen wird, den Realkredit zu heben, erscheint recht zweifelhaft; denn beim Fehlen jeder Unterlage über die bisherige Belastung und über den Eigentümer wird sich der Gläubiger nur schwer zur Hergabe des Geldes entschließen. Einstweilen sind nach der Verordnung vom 23. Nov. 1915 Rechtsgeschäfte unter Lebenden zur Übertragung von Eigentum oder dem Eigentum gleichstehenden Rechten an Grundstücken und Grundstücksteilen verboten und für nichtig erklärt, wohl um einer ungesunden, das allgemeine Interesse schädigenden Spekulation vorzubeugen.

Bei der Darstellung des Rechtswesens im Verwaltungsgebiet des Oberbefehlshabers Ost darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Inanspruchnahme der Gerichte für die Rechtsuchenden keineswegs billig ist. Denn für jeden nach dem deutschen und preußischen Gerichtskostengesetz und der preußischen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher gebührenpflichtigen Akt ist der doppelte Betrag der dort ausgeworfenen Gebühren zu erheben; überdies darf die gebührenpflichtige Handlung — abgesehen von einer Gefahr im Verzuge oder im Falle eines unersetzlichen Nachteils — erst nach Entrichtung der vollen Gebühr vorgenommen werden. Die hohen Kosten werden aber zur Folge haben, daß eine Unfähigkeit zur Kostenzahlung leichter als im Reich festgestellt werden kann, wenn ein vom Kriege hart betroffener Antragsteller um das Armenrecht nachsucht.

Subjektive Elemente bei der Gewohnheitsrechtsbildung. Handelsgebräuche und typische Geschäftsbedingungen.

Von Geheimem Justizrat Heinrich Dove, Berlin.

Die Erörterungen über Wert und Verhältnis von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht gehören im wesentlichen der Geschichte an. Nur der Mangel straffer staatlicher Zusammenfassung und demgemäß gesetzgeberischer Initiative im alten Deutschen Reiche und im Deutschen Bunde kann die Überschätzung gewohnheitsrechtlicher Rechtsschöpfung in der deutschen Theorie erklären. Schon als der erstarkte Partikularstaat die Gesetzgebung, fußend auf den Ideen der Aufklärungsperiode, in die Hand nahm, wurde das Gewohnheitsrecht in den Hintergrund gedrängt. Das Preußische Allgemeine Landrecht, das sich selbst mit der Rolle der Subsidiarität gegenüber den zu sammelnden Provinzialrechten begnügen wollte, sah sich bald in die vordere Reihe geschoben, und nur in den Gebieten des Gemeinen Rechts, die eben doch mit den Territorien der Kleinstaaten zusammenfielen, blieb das auf römischer Grundlage erwachsene Juristenrecht die beherrschende Rechtsquelle. Mit der Begründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs aber setzt die bewußte Rechtssetzung durch die gesetzgebende Gewalt kräftig ein, um so mehr, als die aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangene Volksvertretung das Sprachrohr für die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse abgibt. Art. 2 der Reichsverfassung weist dem Reich das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung zu, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Gegenüber dem ausgesprochenen Gesetzeswillen würde eine Berufung auf entgegenstehende Gewohnheit vergeblich sein. Freilich innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist den Rechtsanschauungen der Gesamtheit und ihrer berufsmäßig sich abgrenzenden Bestandteile, wie sie sich in der Übung des praktischen Lebens kundtun, durch den Hinweis auf die Verkehrssitte Raum gegeben. Die §§ 157 und 243 BGB. eröffnen so die Möglichkeit, Vertragsinhalt und Leistungspflicht unter die Kontrolle der Gesamtanschauung zu bringen, deren Willkür die Korrektur in der Bezugnahme auf das objektive der richterlichen Beurteilung allein unterstehende Moment der Rücksicht auf Treu und Glauben findet.

Mehr als auf anderen Sonderrechtsgebieten hat von jeher im Handelsrecht die Übung des Verkehrs sich rechtsbildend betätigt, schon um deswillen, weil der Handel die Grenzen staatlicher Hoheitsgewalt seit alters zu überschreiten, den Verkehr von Land zu Land zu vermitteln, die wirtschaftlichen Erfordernisse neuer Entwicklungsphasen zu befriedigen unternommen hat. Ist auch im wesentlichen die prinzipielle Stellung von Handelsgebrauch und Verkehrssitte die gleiche, so führt doch die Wortkargheit des kaufmännischen Verkehrs, die Gewöhnung

Digitized by Google

an typische Formeln beim Vertragsabschluß, die Hast und häufige Ungenauigkeit der Vereinbarungen dahin, weit häufiger als im bürgerlichen Leben auf die gewohnheitsmäßige Auslegung, insbesondere der beim Vertragsabschluß gebrauchten Wendungen, aber auch des Gesamtverhaltens der Beteiligten, wie es in Handlung und Unterlassung zutage tritt, gemäß § 346 HGB. zurückzugreifen. In dieser Beweglichkeit und Umbildungsfähigkeit des Rechts je nach den Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise muß ohne Zweifel ein großer Vorzug erblickt werden. Recht und Wirtschaft nähern sich, die viva vox des Verkehrs verhindert scholastische Verknöcherung und die vielberufene und zum häufig mißbrauchten Schlagwort gewordene „Weltfremdheit" der Rechtsprechung. Freilich steht dem ein Nachteil gegenüber: die Rechtssicherheit wird gemindert, weil eben die Anschauungen des Verkehrs wandelbar sind und es an der festen Form gebricht, aus der die wirklich durchgedrungene neue Anschauung entnommen werden kann. Das kann nicht anders sein: Rechtssicherheit und Starrheit sind untrennbar verbunden. Die gleichen Laienkreise, welche die Weltfremdheit der Juristen beklagen, beschweren sich häufig bitter, wenn ihnen die Grenze, bis zu der sie bei Verfolgung ihrer Interessen mit Aussicht auf Anerkennung durch die Rechtsprechung im Streitfall gehen können, nicht mit Sicherheit vorher gezeigt werden kann. Die Rechtssitte dringt deshalb auf Kodifikation. Hier aber tritt der Augenblick ein, wo in die idyllische Vorstellung von „Rechtsüberzeugung" der schrille Mißton des Interessengegensatzes hineintönt. Darüber sich klar zu werden, erscheint als Bedürfnis namentlich in einer Zeit, in welcher mehr als früher die sich gegenüberstehenden Interessen zwecks Machtverstärkung sich zusammenschließen und in Widerstreit geraten, und doch andererseits die Macht der Phrase den Brustton der Rechtsüberzeugung für die Bemäntelung der Machtgelüste stets zur Verfügung hat.

Die Sammlung und Veröffentlichung von Gutachten der kaufmännischen Vertretungen, welche ich vor Jahren begann, die dann vielfache Nachfolger fand, sollte den Zweck haben — ohne jede Verbindlichkeit natürlich —, den Bestand der handelsgebräuchlichen Übung erst einmal festzustellen, durch Vergleichung zu einer Prüfung zu gelangen, inwieweit Einheitlichkeit der Auffassung in den verschiedenen lokal begrenzten Bezirken besteht, man also von gemeinsamen deutschen Handelsgebräuchen sprechen kann. In dankenswerter Weise ist für das Gesamtgebiet handelsgebräuchlicher Regelung von Zander in seinen „Klauseln im Handelsverkehr" (Berlin 1906), sowie in den Hauptkommentaren zum HGB. bei den Erörterungen zu § 346, für einzelne spezielle Gebiete in Monographien [so noch jüngst für den Kauf auf Abruf von Hagedorn[1])] die Sammlung und systematische Gruppierung der in den verschiedenen Veröffentlichungen sich findenden Usancen erfolgt. Wenn ich es unternehme, auf Grund praktischer Erfahrung über den Gang der Bildung solcher Gebräuche und ihrer Ermittlung einige Beobachtungen mitzuteilen, so geschieht es in der Absicht, dadurch Material für die Feststellung des im einzelnen Fall anzuwendenden Rechtes und für die Grenzabsteckung der zulässigen Gewohnheitsrechtsbildung beizubringen. Eine solche Erörterung erscheint deshalb von praktischem Interesse, weil gerade neuerdings die oberstrichterliche Rechtsprechung ihrerseits zu den grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen wiederholt Veranlassung gehabt hat.

Die Quelle handelsgebräuchlicher Übung ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Vertrag. Bei der Häufigkeit und dem typischen Charakter der im Handelsverkehr geschlossenen Verträge unterbleibt die ausdrückliche Vereinbarung der Punkte, welche regelmäßig wiederkehrend die gleiche vertragsmäßige Regelung zu finden pflegen. Die Tatsache an sich, daß der betreffende Punkt ausdrücklich in einem bestimmten Sinne geregelt zu werden pflegt, kann aber als Beweis für das Bestehen eines Handelsgebrauchs noch nicht angesehen werden. Im Gegenteil: die in der Regel für erforderlich gehaltene ausdrückliche Vereinbarung ist ein Beweis dafür, daß die Ergänzung der andernfalls etwa vorhandenen Lücken aus der Verkehrssitte nicht für unzweifelhaft gehalten wird. Es wird deshalb Beweisfrage sein, ob die Kontrahenten das regelmäßig ausdrücklich Vereinbarte stillschweigend auch für ihr Vertragsverhältnis haben maßgebend sein lassen wollen. Und nur, wo ein wirklicher Handelsgebrauch besteht, erscheint die Ergänzung der mangelhaften oder unvollkommen zum Ausdruck gebrachten Willensübereinstimmung durch ihn gerechtfertigt. In diesem Sinne hat noch neuerdings das RG. in einem Urteil vom 24. September 1914[2]) Vertragsübung und Observanz scharf gegeneinander abgegrenzt, indem es ausspricht: Eine Übung, die ursprünglich durch einen Vertrag veranlaßt ist, kann nur dann zur Bildung einer Observanz führen, wenn im Laufe einer längere Zeit hindurch fortgesetzten Übung jene anfängliche Veranlassung des Handelns im Bewußtsein der Beteiligten geschwunden und an ihre Stelle die Überzeugung, daß die Übung in Befolgung einer objektiven Rechtsnorm erfolge, getreten ist. (RG. 12, 294; JW. 1912, 484[31].)

Nun wird man sich aber darüber klar sein müssen, daß die „objektive Rechtsnorm" ihre Entstehung häufig einem Obsiegen im gegenseitigen Interessenstreit verdankt, daß für ihre Annahme daher nicht, wie man es uns in den Pandektenvorlesungen gelehrt hat, die übereinstimmende Überzeugung von der Rechtmäßigkeit erfordert werden kann. Tatsächlich kommt der Handelsgebrauch meist in der Weise zustande, daß ihm formulierte Geschäftsbedingungen vorhergehen, nach denen eine Zeitlang ausdrücklich kontrahiert wird, bis sie die Anerkennung als Handelsgebräuche finden. Im Geschäftsverkehr verlangt die Rücksicht auf Treu und Glauben und auf die Verkehrssitte, daß auch gedruckte Geschäftsbedingungen auf beim Geschäftsabschluß benutzten Formularen mindestens bei längerem Geschäftsverkehr als genehmigt gelten, ohne daß es der Feststellung bedarf, daß der andere Teil davon Kenntnis genommen hat.[3]) Was so der einzelne zum Bestandteil seiner Verträge macht, kann auch die Gruppe der den gleichen Geschäftsbetrieb führenden Interessenten nach Vereinbarung unter sich formulieren. Derartige vorbildliche Geschäftsbedingungen werden teils von

[1]) Der Handelskauf auf Abruf und die Handelsbräuche darüber. Berlin, 1915.

[2]) LeipzZ. 9 Nr. 2 Sp. 120.

[3]) Vgl. RG. vom 12. Januar 1915, LeipzZ. 9 Nr. 10 Sp. 705, Nr. 12.

Digitized by Google

einzelnen Berufsvereinen, teils unter Mitwirkung und unter Leitung der amtlichen Handelsvertretungen aufgestellt, veröffentlicht und, wenn sie eine Zeitlang, ohne Widerspruch zu finden geübt sind, zu Handelsgebräuchen erhoben. Natürlich bedarf es ihrer Anerkennung als solcher zunächst durch die Handelsvertretungen, denn sie sind die berufenen Organe, bei denen die Gerichte über das Bestehen von Handelsgebräuchen sich erkundigen.[4]) Eben deshalb ist es angezeigt, sich von vornherein der Mitwirkung der Handelsvertretung zu vergewissern. Gerade dadurch kommt ein objektives Element in das Verfahren. Eine gewissenhafte Handelskammer wird schon von vornherein die beiden Seiten, beispielsweise die Verkäufer und Abnehmer, die Ladungsinteressenten und Frachtführer, hören und bei Aufstellung der Bedingungen mitwirken lassen. Das wird um so eher geschehen, wenn beide Teile im Bezirk der Handelskammer vertreten sind. Bedenklicher erscheint die Sache schon, wenn wesentlich nur ein Teil, beispielsweise ein bestimmter Fabrikationszweig den beherrschenden Einfluß im Bezirk und auch in der Handelsvertretung selbst übt. Dann werden, um nicht den Wunsch gar zu sehr zum Vater des Gedankens werden zu lassen, Verhandlungen von Ort zu Ort zwischen den Handelsvertretungen der Hersteller und der Abnehmer angezeigt erscheinen. Die Handelskammer zu Berlin veröffentlicht dann in ihrem Organ die vereinbarten Geschäftsbedingungen und setzt eine Frist — meist 6 Monate oder länger — für ihre praktische Anwendung und ermöglicht es den Interessenten, vor der Anerkennung als Handelsgebräuche Einspruch zu erheben. Auch findet natürlich eine Prüfung in der Richtung statt, ob es sich bei den Gebräuchen nicht um Mißbräuche handelt. Das ist notwendig: wurde doch in einem mir bekannten Fall einer Handelsvertretung zugemutet, einem angeblichen Handelsgebrauch zuzustimmen, der ungefähr dahin formuliert war: Ganz leinene Kragen sind solche, die nur auf einer Seite aus Leinen bestehen. Das erinnert an das Obertribunalserkenntnis: 8 Tage sind 7 Tage.

Durch das geschilderte Verfahren nähert sich die Gewohnheitsrechtsbildung der Technik der Gesetzgebung. An die Stelle der elastischen Begriffe treten festumgrenzte. Die Fristen für den Einspruch gegen Erklärungen des anderen Teils, für die Mängelrüge usw. werden fest umschrieben, die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Einzelfalles muß der Durchschnittsanschauung weichen. Wo Parteihandlungen in Frage kommen, kann hier die Bezugnahme auf Treu und Glauben im Verkehr bei krasser Unbilligkeit zum Korrektiv dienen. Vorsicht wird immerhin nötig sein bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Handelsgebrauchs. Es ist ein häufig beobachtetes Streben der Geschäftskreise, den Geltungsbereich ihrer kodifizierten Normalbedingungen und Gebräuche tunlichst auszudehnen und zu sichern. Die Handhabe bietet die Verlegung des „Erfüllungsortes". Insbesondere sucht man so den Ausschluß des Rechtsweges zugunsten ständiger Schiedsgerichtsrechtsprechung, die Verlegung des gerichtsverfassungsmäßigen Gerichtsstandes zu erzielen. Die Vorstellung, daß auch ohne ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung unter derartig willkürliche Festsetzungen, deren Rechtsgültigkeit auch gegenüber dem Auswärtigen durchzusetzen sei, ist bewußt oder unbewußt den Kaufleuten häufig naheliegend. Es ist doch Handelsgebrauch. Daß dieser aber nicht ohne weiteres jeden, der ihn nicht kennt und nicht zu kennen braucht, bindet, will ihnen nur schwer in den Kopf. „Das weiß jeder, der in der und der Branche hier handelt," — das hört man häufig, ohne die Möglichkeit der Nachprüfung der objektiven Richtigkeit dieser Annahme zu haben. So ist es zu erklären, daß, wie mir mitgeteilt wurde, vor nicht langer Zeit zwei Handelsvertretungen, jede für ihren Bezirk, in einer Prozeßsache die handelsgebräuchliche Zuständigkeit ihrer Arbitrageeinrichtungen für dieselbe Kaufstreitigkeit dem Gericht bekundet haben.

Ein noch anderes Gesicht gewinnt die Sache, wenn die Durchsetzung der Geschäftsbedingungen ohne Mitwirkung der Handelsvertretungen durch die sogenannten Konventionen erfolgt. Ihrer Bildung liegt häufig schon der Zweck zugrunde, die regelmäßigen, bisher üblichen Geschäftsbedingungen zu ändern. Dieses Streben ist durchaus nicht unberechtigt. Häufig wird erstrebt, die ungebührlich langen Kreditfristen und andere als Mißbräuche vom Standpunkt der Gesundheit des Wirtschaftslebens erscheinende Dinge abzustellen. Das kann nur gebilligt werden. Aber Sache der Rechtsprechung ist es, auch hier mit den Handhaben, welche die Gesetzgebung ihr bietet, Ausschreitungen entgegenzutreten. Es ist kein Zufall, daß gerade neuerdings Urteile derart haben ergehen müssen. Denn die Erschütterung des Wirtschaftslebens durch die kriegerischen Ereignisse bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen.

Es sei nun gestattet, kurz einige der Punkte zu streifen, in denen eine Eindämmung des Vorgehens solcher Interessenvertretungen sich notwendig erwiesen hat. Hier berührt sich unser Thema mit der Kartellfrage im allgemeinen. Die Zulässigkeit des Zusammenschlusses, um den aus einer schrankenlosen Konkurrenz und aus unreellen Unterbietungen sich ergebenden Mißständen vorzubeugen, ist prinzipiell vom RG. anerkannt[5]) Der Fall betraf ein Submissionskartell. Es hat das Urteil seine Bedenken insofern, als die dem Ausschreibenden geheimgehaltene Vereinbarung, unter Gewinnbeteiligung der den Zuschlag nicht Erhaltenden, dem einen der Submittenten durch ihre Angebote Schutz zu gewähren, ein Scheinmanöver darstellt, durch welches Sinn und Zweck des ganzen Submissionsverfahrens in ihr Gegenteil verkehrt werden. Es ist nicht eben sehr durchsichtig, in welchem Fall die Grenze erreicht wird, welche das RG. in der Wendung aufstellt, daß die Angebote nicht auf bloßer Simulation beruhen dürfen. Weiter wird in dem hier besprochenen Urteil der Verstoß gegen die guten Sitten dann als gegeben anerkannt, wenn es „die Beteiligten darauf abgesehen haben, durch derartige Machenschaften übermäßige Preise zu erzielen, insbesondere, wenn sie dies durch planmäßige Irreführung des Bestellers zu erreichen suchen oder wenn sie in unlauterer Weise danach trachten, jeden auf ge-

[4]) Vgl. RG. vom 5. Februar 1915 bei Warneyer Jahrbuch 1915 S. 438; BankArch. Jahrg. 15 Nr. 7 S. 146, wonach die Berufung auf die Bekundung der Handelsvertretung nicht durch die eigene Kenntnis des Gerichts von dem Nichtbestehen des Handelsgebrauchs oder die Annahme, daß sich ein solcher wegen Seltenheit der Fälle nicht bilden könne, eliminiert werden kann.

[5]) RG. vom 9. Juli 1914 in JW. 1914, 976,77.

Digitized by Google

sunder wirtschaftlicher Geschäftsbetätigung beruhenden Mitbewerb anderer Unternehmer auszuschließen". Man wird anerkennen müssen, daß hier der richterlichen Freiheit der Beurteilung recht weite Grenzen gesteckt sind. Auch unter den regelmäßigen Verhältnissen des friedlichen Wirtschaftslebens soll der Richter die Preisangemessenheit zum ausschlaggebenden Moment für die Abwägung, ob Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, machen; „Machenschaften" an sich erfüllen diesen Begriff nicht, die Beurteilung wird von dem moralischen auf das rein wirtschaftliche Gebiet verlegt. Es ist offenbar die Rücksicht auf die schweren Mängel, welche anerkanntermaßen dem Submissionsverfahren anhaften und an deren Beseitigung sich die Theorie bisher vergeblich versucht hat, welche hier dem RG. zum Leitstern gedient hat. Demgegenüber hat die Praxis der beteiligten Kreise Gegenmittel ersonnen, die ebenfalls mit Scheinmanövern arbeiten: es werden Ausschreibungen gemacht, um Angebote zu erhalten, die nicht zur Übertragung des Werkes oder der Arbeit führen, sondern lediglich zur rechnerischen Ermittlung des Durchschnittspreises zwecks Übertragung der Arbeit zu diesem an den von vornherein allein zur Erlangung des Auftrags berechtigten Mitkontrahenten dienen sollen. Man sieht, daß auch im Geschäftsleben der Grundsatz gilt: abyssus abyssum vocat.

Für unsere Frage der Anerkennung der von seiten der Konventionen durchgesetzten Normalbedingungen kommt wesentlich in Betracht, welcher Mittel sie sich zur Erreichung ihres Ziels bedient haben. Wir sahen, daß die Anerkennung der Bedingungen das Resultat eines Interessenkampfes zu sein pflegt. Es handelt sich zunächst darum, die eigene Position durch die Einbeziehung möglichst aller Erwerbsgenossen in den Verband zu stärken. Der Kampf gegen die Außenseiter wird nicht immer mit erlaubten Mitteln geführt. Die in der Anlage zum zweiten Teil der Denkschrift über das Kartellwesen von 1906 mitgeteilten Reichsgerichtsentscheidungen enthalten dafür ein umfangreiches Material. Aus neuester Zeit möge auf das Urteil vom 7. November 1912[6]) verwiesen werden. Hier ist auf die frühere Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes verwiesen und deren Ergebnis dahin zusammengefaßt: „danach sind als unerlaubte, d. h. gegen die guten Sitten verstoßende Mittel im wirtschaftlichen Wettkampf solche Maßnahmen zu bezeichnen, die entweder an sich und ohne Rücksicht auf ihren Erfolg dahin zielen, die wirtschaftliche Vernichtung des Gegners herbeizuführen, oder die derart schwere Schädigungen desselben bewirken, daß die dadurch herbeigeführten Nachteile in keinem Verhältnis zu den dadurch erreichten Vorteilen stehen." Das gilt gleichermaßen von dem Verhältnis zu den Außenseitern wie von dem zu den in Geschäftsverbindung mit den Teilnehmern der Konvention stehenden Mitkontrahenten. Im gegenwärtigen, das Wirtschaftsleben so schwer erschütternden Krieg, sind die Gegensätze scharf aufeinandergeplatzt.[7]) Die Konventionen haben die durch den Krieg geschaffene Notlage zum Teil benutzt, um dem anderen Teil gegenüber verschärfte Bedingungen durchzusetzen. Ein so zustande gekommenes Abkommen der Viehkommissionäre ist durch Urteil des RG. vom 5. November 1915[8]) wegen Verstoßes gegen die guten Sitten für richtig erklärt. Auch hier handelte es sich um Abänderung eines bestehenden Handelsgebrauchs durch ein Abkommen zwischen den beteiligten Viehkommissionären, dem sich die Beklagten nicht fügen wollten, wiewohl sie dabei mitgewirkt haben. Es ist klar, daß auf Grund einer solchen nichtigen Vereinbarung sich nicht wohl ein Handelsgebrauch bilden kann. Stellt nicht einmal die äußerliche Einigung auf der einen Seite das Produkt einer rechtlichen Überzeugung, vielmehr eines unberechtigten Zwanges dar, so wird das sicher auf der Seite der entgegengesetzt Interessierten um so mehr der Fall sein.

Trotzdem wird natürlich auch eine ursprünglich durch Zwang durchgesetzte typische Geschäftsbedingung sich im Laufe der Zeit einleben und zur herrschenden Verkehrssitte werden können, wenn eine Auflehnung — vielleicht wegen der Aussichtslosigkeit, den wirtschaftlichen Kampf zu bestehen — nicht erfolgt. Man wird also von Fall zu Fall prüfen müssen, ob wirklich eine handelsgebräuchliche Bildung als erfolgt anzusehen ist. Dabei muß mit einiger Vorsicht verfahren werden. Was beispielsweise eine bestimmte Gruppe von Banken und Großbankiers als formulierte Geschäftsbedingung nach gemeinsamer Vereinbarung im Verkehr mit ihren Kunden strikt befolgt und so durchsetzt, kann nicht ohne weiteres als handelsgebräuchlich im Verkehr von dem erwähnten Kreise nicht angehörigen Bankiers mit ihren Kunden zugrunde gelegt werden. Hat ein Kartell, das etwa infolge von Patenten usw. den Inlandsmarkt ausschließlich beherrscht, detaillierte Geschäftsbedingungen formuliert, und treten dann — etwa infolge des gesteigerten Inlandsbedarfs neue, etwa ausländische Produzenten als Mitbewerber neu in den Geschäftsverkehr, so wird für das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Abnehmern wohl das Gerippe der herrschenden Bedingungen als handelsgebräuchlich im Streitfall zugrunde gelegt werden können, ohne daß deshalb jede Ordnungsvorschrift in den formulierten Vertragsbedingungen des Kartells, etwa eine nach Tagen bemessene Frist für die Mängelrüge, als zwingender Handelsgebrauch, der eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse ausschließe, anerkannt werden kann. Sind doch solche Bedingungen häufig nur dazu bestimmt, in krassen Fällen den Mitkontrahenten entgegengesetzt zu werden. Anders verhält es sich natürlich mit Börsenusancen. Derartige Kodifikationen binden unbedingt jeden, der am Verkehr an der betreffenden Börse oder einem ähnlichen geschlossenen Kreis teilnimmt und sich dadurch ihnen unterwirft. Aber hier handelt es sich in Wahrheit um Geschäftsbedingungen, welche als vereinbart zu gelten haben.

Was im vorstehenden ausgeführt wird, sind Beobachtungen aus der Praxis des Geschäfts- und Wirtschaftslebens überhaupt. Sie haben ihren Zweck erfüllt, wenn sie die Theoretiker und Praktiker der Rechtswissenschaft veranlassen, die historisch überkommenen Lehrbegriffe an der Hand der realen Tatsachen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und vielleicht in Einzelheiten zu berichtigen.

---

[6]) JW. 1913, 134 f.

[7]) Vgl. Flechtheim: Krieg und Kartelle, JW. 1915, 376.

[8]) Markenschutz und Wettbewerb, 15. Jahrg., Nr. 4 S. 121 f.

Digitized by Google

Schrifttum.

G. F. Dasbach und M. Binz: Die Rheinische Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und das Gemeindeverfassungsgesetz nebst den durch neuere Gesetze, namentlich durch die Kreisordnung vom 30. Mai 1887 und das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 herbeigeführten Abänderungen. Mit eingehenden, allgemein verständlichen Erläuterungen, umfassendem Anhang und Sachregister. 6. vermehrte und verbesserte Auflage. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei G. m. b. H. in Trier. (o. J.) 374 Seiten.

Das Rheinische Landgemeinderecht unterscheidet sich so auffallend von dem anderer preußischer Provinzen, daß man zum Verständnis für seine Eigenart einer Kenntnis seiner historischen Bedingungen, insbesondere der Einflüsse des französischen Rechts bedarf. Es ist auffällig, daß sich die wissenschaftliche Lehre mit der Rheinischen Gemeindeordnung nur wenig beschäftigt hat, obwohl sie zur Klärung dienen kann für eine Fülle von interessanten Problemen, die in der Richtung des Gegensatzes der preußischen und der Napoleonischen Grundauffassung von der Gemeindeverwaltung aufgetaucht sind. Nur ein Werk meines Schülers Dr. Rolef (1913) wäre erwähnenswert. Selbst an Kommentaren ist aber die Literatur recht arm, und außer dem des Verwaltungsgerichtsdirektors Dr. Richard Schmidt ist der vorliegende wohl noch der einzig brauchbare. Er steckt seine Ziele nicht sehr hoch, versucht nur unter Berücksichtigung von Praxis und Rechtsprechung eine vollständige Darstellung der einschlägigen Bestimmungen, weil nicht dem wissenschaftlichen Studium, sondern nur dem täglichen Gebrauch dienend. „Streitfragen, die eine weitausholende Beweisführung erheischen, sind möglichst vermieden" — sehr zum Schaden des Werkes. Wer, wie ich, durch eine reichhaltige Gutachtertätigkeit Gelegenheit hat, in die Sorgen, Nöte und Zweifel der rheinischen Bürgermeistereien Einblick zu gewinnen und von ihren Mühen, mit vielen Vorschriften der Landgemeindeordnung und des Gemeindeverfassungsgesetzes fertig zu werden, Kenntnis besitzt, wüßte das Verdienst zu würdigen, sich auch über die Zusammenstellung von Ministerialerlassen und Entscheidungen zu erheben. Innerhalb des gesteckten bescheidenen Rahmens erfüllt das Werk jedoch seine Aufgabe, der praktischen Handhabung des Gesetzes zu dienen. Die von den Verfassern im Juli 1914 abgeschlossene, aber eben erst veröffentlichte 6. Auflage ist um so mehr willkommen zu heißen, als das wissenschaftlich tiefer dringende Buch von Schmidt zur Zeit vergriffen ist. Daß u. a. das Zweckverbandsgesetz und das Kommunalabgabengesetz abgedruckt sind, ist zu loben. Ein Inhaltsverzeichnis fehlt, obwohl es mit Rücksicht auf den fast 100 Seiten betragenden Anhang angebracht gewesen wäre. Die Rechtsentwicklung seit dem Kriege ist nicht berücksichtigt.

Professor Dr. Stier-Somlo, Cöln.

Kleinere Aufsätze.

Umwandlung hinterlegter Prozeßsicherheiten in Kriegsanleihe. Das öffentliche Interesse des Reichs wie das private Interesse der Beteiligten fordert, daß tunlichst alle ruhenden Gelder in Kriegsanleihe umgewandelt werden. Dazu gehören außer Kautionen aller Art auch die hinterlegten Prozeßsicherheiten.

Die Möglichkeit der Umwandlung ist generell durch § 234 Abs. 3 BGB. gegeben, nach welcher Bestimmung allerdings mit Wertpapieren Sicherheit nur in Höhe von 3 Vierteilen des Kurswertes geleistet werden kann. In zahlreichen Fällen aber ist es den Gerichten unbenommen, Wertpapiere nach ihrem Ermessen zum vollen Wert als Sicherheit zuzulassen;[1]) in den übrigen Fällen ist dies jedenfalls mit Zustimmung des Gegners möglich.

Auch ein einfacher Weg für die Umwandlung ist durch §§ 20 und 48 Abs. 1 Ziff. 3 PrAllgVerf. vom 5. Februar 1914 zur Ausführung der Hinterlegungsordnung gegeben. Danach sind die Kassen, bei denen hinterlegt ist, in der Lage, Reichsanleihe zu zeichnen, aus dem hinterlegten Gelde zu bezahlen und die Stücke den Hinterlegern, welche die Umwandlung der von ihnen hinterlegten Sicherheiten in Reichsanleihe beantragt haben, zuzuteilen.

Auch die Bundesstaaten, die eine solche Bestimmung nicht haben, sollten ihre Kassen anweisen, auf Antrag in gleicher Weise zu verfahren. Die Beteiligten sollten von amtlicher Seite und von ihren Anwälten angeregt werden, diesen Weg zu benutzen. Dadurch könnten viele Millionen, die sonst zu geringem Zinse lagern, der Zeichnung der Kriegsanleihen zugeführt werden.

Diese meine an anderer Stelle (siehe Anmerkung) ausgesprochene Anregung ist anläßlich der 3. Kriegsanleihe nicht ohne Erfolg gewesen. Indessen bin ich auch dem Einwand begegnet, es gäbe, soweit es sich um hinterlegtes bares Geld handelt, einen einfacheren Weg, der denselben Erfolg im Interesse des Reichs erziele.

Nach den Hinterlegungsordnungen wohl der meisten Bundesstaaten geht hinterlegtes Geld in das Eigentum des Staates über. Wenn der Staat dies Geld benutzt, um Kriegsanleihe in möglichst hohem Betrage zu zeichnen, so kann er, ohne Umwandlungsanträge der Hinterleger einzuziehen und ohne an den Hinterlegungen etwas zu ändern, dem Reichsinteresse dienen.

Der Einwand ist nicht richtig; denn dieser Weg gibt ein weit geringeres finanzielles Ergebnis. Die Hinterlegungskasse muß bereit sein, die hinterlegten baren Gelder jederzeit den Berechtigten auszukehren. Sie muß daher, wenn auch nicht alle hinterlegten Gelder, so doch einen baren Fonds bereithalten, welcher der Höhe der erfahrungsgemäß zu erwartenden Rückzahlungen entspricht. Werden jedoch nach meinem Vorschlag auf Antrag der Hinterleger die Barsicherheiten in Kriegsanleihe umgewandelt, so haben die Berechtigten kein bares Geld, sondern Kriegsanleihe zurückzuempfangen. Der Barfonds kann also um die Beträge vermindert werden, welche zur Zeichnung der Kriegsanleihe verwendet werden. Auf diesem Wege wird also ein wesentlich höheres Zeichnungsergebnis erreicht.

Landrichter Richard May, Hamburg.

Gerichtsentlastungsnovelle und Anwaltsangestellte.

I.

1. In einem Artikel: „Gerichtsentlastungsnovelle und Einkommensverhältnisse der Anwälte"[2]) habe ich die Notlage der deutschen Anwaltschaft geschildert und ausgeführt, daß die deutsche Anwaltschaft die ihr durch den Krieg auferlegten Opfer ruhig und opferwillig getragen hat.

2. Die deutsche Anwaltschaft hat, von geringen Ausnahmen abgesehen, während des Krieges ihre soziale Aufgabe auch den Angestellten gegenüber erfüllt. Eine auf mein Ersuchen durch den bayrischen Rechtsanwaltsgehilfenverband angestellte Umfrage hat ergeben, daß Entlassungen während des Krieges fast gar nicht, Gehaltskürzungen in nur wenigen Fällen eingetreten sind, während den Frauen verheirateter Kriegsteilnehmer monatliche Beihilfen gewährt wurden.

Infolge des Rückganges der Praxis sind die Anwaltsangestellten in den meisten Kanzleien nicht mehr genügend beschäftigt. Die Anwälte könnten, wenn sie die Zahl der Anwaltsangestellten der jetzt vorhandenen Arbeit anpassen, mindestens die Hälfte ihrer Angestellten entlassen; die Anwaltschaft hat aber bisher, soweit es möglich war, davon abgesehen.

---

[1]) Siehe meinen Aufsatz in der DJZ. 1915 Sp. 1912 f.

[2]) JW. vom 1. Dez. 1915 S. 1403 ff.

Digitized by Google

Es ist selbstverständlich, daß die Anwälte bedeutende Opfer bringen müssen, wenn sie trotz der schlecht gehenden Praxis, trotz der bedeutend gesunkenen Einnahmen das Personal nicht entlassen, sondern weiter bezahlen.

Es ist das eine außerordentlich erfreuliche Erscheinung, und es zeigt sich auch hier der deutsche Gedanke: Durchhalten um jeden Preis.

II.

1. Ich habe in dem eingangs erwähnten Artikel weiter dargetan, daß die Gerichtsentlastungsnovelle in ihren Folgeerscheinungen den Ruin der deutschen Anwaltschaft zur Folge haben muß. Zahlreiche Zuschriften aus Kollegenkreisen bestätigen mir, daß meine Befürchtungen über die Folgen der Gerichtsentlastungsnovelle weit übertroffen wurden: Die Gerichtsentlastungsnovelle hat trotz ihres kurzen Bestehens in den kleinsten und mittleren Anwaltskanzleien geradezu verheerend gewirkt. Die Leute gehen jetzt einfach zu den Kommissionären statt zu den Anwälten.

Es gibt allerdings Leute, welche die Ausschaltung des Anwaltes außerordentlich begrüßen. Allein sie bedenken nicht, welche Not in vielen Anwaltsfamilien eingekehrt ist, in einem Zeitpunkt, in welchem man alles vermeiden sollte, was Not schafft. Sie bedenken nicht, daß mit dem Anwalte Tausende und Abertausende von Anwaltsangestellten und deren Frauen und Kinder brotlos werden müssen.

2. Jeder, der den Betrieb einer Anwaltskanzlei kennt, weiß, daß die Auslagen für Kanzleimiete, Schreibbedarf, Personal, Steuern usw. in den letzten 20 Jahren ganz wesentlich gestiegen sind.

Es ist nun eine ganz selbstverständliche Sache: Wenn die Praxis zurückgeht und die Einnahmen aus der Praxis in der Weise sinken, wie es infolge der Zivilprozeßnovelle vom 1. Juni 1909 und infolge der neuen Gerichtsentlastungsnovelle der Fall ist, dann hat das die unausbleibliche Folge:

a) Der Anwalt muß Personal entlassen, weil es nicht mehr genügend beschäftigt ist.

b) Soweit das Personal behalten wird, muß der Anwalt die bisher den Anwaltsangestellten bezahlten Gehälter kürzen, denn es ist dem Anwalte unmöglich, die bisherigen Gehälter weiter zu bezahlen, wenn das Einkommen der Anwälte immer mehr sinkt. Der Anwalt selbst muß doch schließlich auch noch etwas zum Leben haben.

c) Endlich aber ist gerade für die Anwaltsangestellten, welche Kriegsteilnehmer sind, zu befürchten, daß sie nach dem Kriege in den Kanzleien, in welchen sie bisher beschäftigt waren, keine Aufnahme mehr finden, daß dieselben entlassen werden müssen, weil der Anwalt für sie nicht mehr genügend Arbeit und weil er auch nicht mehr die Mittel hat, sie zu bezahlen.

3. Es werden also Anwaltsangestellte stellenlos in einem Zeitpunkt, in welchem der Staat alles daran setzen muß, keine stellenlosen, unzufriedenen Leute, sondern beschäftigte, zufriedene Leute zu haben; es muß den Anwaltsangestellten ihr Gehalt gekürzt werden in einem Zeitpunkt, in welchem sie dasselbe gerade am notwendigsten brauchen.

Es finden Kriegsteilnehmer nach ihrer Rückkehr beim Anwalte keine Beschäftigung mehr, weil er ihnen keine mehr geben kann, obwohl gerade sie, die für das Vaterland gekämpft und geblutet, ein absolutes Recht auf Arbeit haben.

Gerade auch hier zeigt sich wiederum so recht der von mir und andern[2]) betonte antisoziale Zug der Gerichtsentlastungsnovelle: Sie trifft die wirtschaftlich schwächsten Anwälte, und das sind Anwälte mit kleinerer Praxis, mit geringem Einkommen, und ihre Angestellten am härtesten.

III.

Das alles sieht aber die Reformer nichts an: „Verbilligung der Rechtspflege" heißt jetzt das Schlagwort, „Eindämmung der Prozeßwut" lautet die Losung, dem „durch unwirtschaftliche Rechtspflege verbitterten und ausgesogenen Volke"[3]) muß geholfen werden; sie denken aber nicht daran, daß die Reform die Vernichtung von Tausenden von Existenzen im Gefolge hat und haben muß.

Es ist mir ganz unverständlich, wie man diese Folgeerscheinungen einer Reform so vollständig übersehen konnte.

Wenn Anwaltsangestellte entlassen werden, wenn ihre Gehälter gekürzt werden müssen, wenn Kriegsteilnehmer nach ihrer Rückkehr aus dem Felde ihre frühere Stelle beim Anwalt nicht mehr bekommen, dann können die Anwaltsangestellten nicht die Anwälte dafür verantwortlich machen, denn die sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt: Ultra posse nemo tenetur.

Die Anwaltsangestellten mögen sich bei denen bedanken, welche dem „Volke" immer predigen, daß es mündig ist, daß es seine Sachen selbst vertreten kann, daß es keinen Anwalt braucht, daß die Rechtspflege viel zu teuer ist, daß man eine billige Rechtspflege braucht und wie die Schlagworte alle heißen mögen. Nicht bloß die Anwälte, sondern auch ihre Angestellten haben einen Anspruch darauf, daß nicht gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, welche ihre Existenz untergraben und zum Teil vernichten müssen.

Nicht bloß die Anwälte, sondern auch ihre Angestellten haben ein lebhaftes Interesse daran, daß die Gerichtsentlastungsnovelle nach dem Kriege so rasch wie möglich wieder verschwindet.

Rechtsanwalt Dr. Stölzle, Kempten-Allgäu.

„Geschrieben im Felde." In der DJZ. Sp. 329 führt AGR. Rentner aus, er habe folgendes Privattestament zu verkünden gehabt: „Ich als Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß nach meinem Tode meine Frau Auguste N. geb. Schulze Besitzerin meiner Wirtschaft ist. Geschrieben im Felde d. 14. 5. 1915. Rudolf N." Dieses Testament sei ungültig, weil entgegen der Vorschrift des § 2231 Nr. 2 BGB. die Angabe des Ortes unterlassen sei, da es den Offizieren und Mannschaften von der Heeresleitung streng verboten sei, auf Briefen oder Postkarten Angaben über den Ort zu machen, an dem sich der Absender aufhält, damit der Feind, wenn ihm die deutsche Briefpost durch einen unglückseligen Zufall in die Hände fällt, keine Schlüsse auf die deutschen Stellungen machen kann.

Es ist richtig, daß dieses Testament als Privattestament nichtig ist; es dürfte aber als privilegiertes Militärtestament nach § 44 RMilG. vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 57) gültig sein. Der Erblasser dürfte zu den im § 38 bezeichneten und nach §§ 155 bis 158 MilStGB. vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen gehören; ferner dürfte er sein Standquartier im Dienste verlassen gehabt haben. Dann genügte aber für die Gültigkeit des Testaments, daß es vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben war. Es war sogar das Datum überflüssig. Da es aber angegeben war, so streitet nach Abs. 2 die Vermutung bis zum Beweise des Gegenteils für die Richtigkeit dieser Angabe. Wurde die letztwillige Verfügung in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden, so streitet die Vermutung dafür, daß sie während des die privilegierte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet wurde (Abs. 3). Oberamtsrichter Meikel, München.

Zur Culpa in contrahendo. Die zwei Erkenntnisse des RG. (JW. 1916, 115/7) verneinen die Frage, ob nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jede Partei auch beim Vertragsabschluß für

[2]) Kaufmann in JW. 1915, 1238.

[3]) Graef in GruchotsBeitr. 1915, 876.

Digitized by Google

ihr fahrlässiges Verhalten aufzukommen hat. In der Fußnote zu diesen beiden Entscheidungen bemerkt Hachenburg, daß nach seiner — der Meinung des RG. entgegenstehenden — Ansicht diese beiden Entscheidungen im Widerspruch mit dem JW. 1912, 743[5] abgedruckten Reichsgerichtserkenntnis ständen.

Der Unterzeichnete glaubt nun noch aus anderen Erkenntnissen des RG. dartun zu können, daß das RG. in der Tat mehrfach eine Schadensersatzpflicht im Falle der Culpa in contrahendo anerkannt hat.

In erster Linie gilt dies von der (bereits feststehenden) Praxis des RG., daß der Bankier, an welchen sich sein Kunde zum Zwecke des Ankaufs von Effekten wendet, bei der Ratertellung bezüglich der Auswahl solcher Effekten — im strikten Gegensatz zu den Grundsätzen des Gemeinen Rechts und des BGB. (§ 676 und des sich auf Vermögensbeschädigung im allgemeinen nicht miterstreckenden § 823) — zum Ersatz des aus der Befolgung des Rats entstehenden Schadens auch schon bei bloßer Kulpa verpflichtet sei. Das RG. hat zwar diese Entscheidung als eine Ausnahme bezeichnet, welche aus der besonderen Natur der einem Bankier seinen Geschäftsfreunden gegenüber obliegenden Diligenz hergeleitet wird. Es läßt sich aber doch nicht verkennen, daß das Prinzip, welches den Urteilen zugrunde liegt, kein anderes ist, als das sonst vom RG. bekämpfte: nämlich, daß das bei den Vorverhandlungen über den Abschluß eines Geschäfts der einen Partei zur Last fallende Verschulden nicht ohne weiteres als unbeachtbar anzusehen sei. Daß nach der Verkehrsanschauung der Bankier bei den Vorverhandlungen zu einer besonderen Diligenz verpflichtet sein soll, ändert jedenfalls angesichts des Wortlauts des § 676 BGB. nichts daran, daß jene Vorverhandlungen durch das RG. dem Vertragsverhältnis selbst in gewisser Weise gleichgestellt werden.

Aber auch noch ganz neuerdings hat das RG. (I. ZS.) in einem in der HansGZ. 1916 Hptbl. Nr. 9 abgedruckten Erkenntnis einen ähnlichen Standpunkt eingenommen. Es handelt sich dort um die Frage, ob bei Beschädigung eines eisernen Kahns dadurch, daß dessen Eisenteile durch die aus Schwefelkies bestehende Ladung angefressen wurden, der Eigentümer der Ladung für den Ersatz des Schadens haftet, wenn er vor oder bei dem Abschluß des Frachtvertrages die gefährliche Eigenschaft der Ladung gekannt, sie aber dem Schiffer nicht mitgeteilt hat. Es heißt dort:

> „Es ist in der Rechtsprechung des RG. anerkannt, daß eine Offenbarungspflicht als Rechtspflicht schon beim Vertragsschlusse insoweit besteht, als die Kundmachung nach den Anschauungen eines redlichen Verkehrs und nach Treu und Glauben zu erwarten war. Der Vertragsteil, der die Kundgabe hierhergehöriger Umstände vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, hat damit zu rechnen, daß er dem anderen Teil für den hieraus entstandenen Schaden aufkommen muß."

Die Verletzung dieser „schon beim Vertragsschluß bestehenden" Rechts- oder Offenbarungspflicht enthält, wenn man sie näher betrachtet, in Wirklichkeit nichts anderes als eine Culpa in contrahendo.

Es ist auch nicht etwa anzunehmen, daß das Reichsgerichtsurteil den § 826 BGB. für anwendbar erachtete, da nach dem vorerörterten Tatbestande das Urteil selbst eine bloße „Fahrlässigkeit" für genügend erklärt.

Drittens scheint das erste der zu Eingang dieses Artikels erwähnten Reichsgerichtserkenntnisse (JW. 1916, 116[2]) selber Gewicht darauf zu legen, daß bei den dem Abschluß vorangegangenen Verhandlungen keine Kulpa der beklagten Partei zur Last fiel. Es handelt sich in diesem Fall darum, daß der Kläger behauptete, bei einer Submission, bei welcher er den Zuschlag erhalten habe, sei er u. a. dadurch geschädigt worden, daß die ausschreibende Partei den sich um die Arbeit Bewerbenden nicht die zur Beurteilung der Schwierigkeit und des Umfangs des Werkes genügenden Anhaltspunkte gegeben habe. In dieser Beziehung heißt es nun im Urteil:

> „Nach der nicht angefochtenen und nicht zu beanstandenden Feststellung des BG. hat die Beklagte bei der Ausschreibung nichts angeführt, was geeignet war, unrichtige Vorstellungen zu erwecken. Sie hat den Bewerbern dringend geraten, vor der Abgabe von Geboten die Ortlichkeit selbst in Augenschein zu nehmen."

Man kann wohl, ohne zu weit zu gehen, argumento e contrario hieraus folgern: daß, wenn die Beklagte die vorgedachte Vorsicht nicht angewendet haben würde, das Urteil anders gelautet hätte.

Schließlich erscheint auch vom Standpunkt der bona fides im Handels- und sonstigen Verkehr aus das im obigen gewonnene Resultat als gerechtfertigt. Das Rechtsbewußtsein z. B. eines Kaufmanns wird sich schwer mit dem Gedanken aussöhnen, daß der durch kulpose Erklärungen oder Unterlassungen seines Gegenkontrahenten zu dem Abschluß eines schadenbringenden Vertrages veranlaßte Kontrahent sich mit der eventuellen Möglichkeit, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, begnügen und nicht das Recht auf Schadensersatz haben sollte. Man wird also den Schlußworten der Note Hachenburgs folgen dürfen. Wenn in der Tat hier eine Abweichung von der bisherigen Praxis vorliegen sollte, so wird man hierin eine — von dem Verfasser in JW. 1916, 109 so bezeichnete — Rechtsentwicklung im Sinne des „Edictum Trallaticium" des alten Römischen Rechts erblicken dürfen!

Rechtsanwalt Dr. Max Cohen, Hamburg.

Entgegnung.

Die Bemängelungen meiner Ausführungen zur Entlastungsverordnung seitens des Kollegen v. Harder (JW. 1916, 251) erscheinen durchweg nicht zutreffend.

1. Zu §§ 2/3b: „Solche Zahlungsbefehle", nämlich beim Landgericht, und nun gar mit der Unterscheidung von voraussichtlichem Widerspruch gab es nicht, wie v. H. meint, schon vor der Entlastungsverordnung; sie sind erst dadurch vom Bundesrat eingeführt.

Meine Bedenken betreffen nicht Zahlungsbefehle gegen mehrere Schuldner überhaupt, sondern den Fall, daß einer oder mehrere von den mehreren voraussichtlich widersprechen werden, der oder die anderen aber nicht.

2. Zu c: Das Gesetz läßt auch bei Zustellung an die Partei die Frist von 24 Stunden zu; keineswegs ist der Anwalt, welcher Widerspruch erhebt, nun auch dadurch Prozeßbevollmächtigter. Er hat auch kein Recht, seine Tätigkeit abzulehnen, weil ihm Teilwiderspruch aufgetragen wird, z. B. wegen eines späteren Zinsbeginntages. Der Mahnantrag geht nicht an das Landgericht, sondern nach klarer Vorschrift des Gesetzes an den Vorsitzenden und dieser ist nicht das Land„gericht". Zwingenden Beweis dafür gibt der § 944 ZPO.

Wie ich in meinen „36 Bedenken" schon festgestellt habe, ist der Abs. 4 des § 253 (offenbar wohlbedächtig) durch die BNV. hier ausgeschlossen und damit also auch der Anwaltszwang dafür also aufgehoben; ebenso wie nach der ZPO. von jeher bei Arrest und einstweiligen Verfügungen für den Antrag Anwaltszwang fortfiel.

Zu IIb: Gerade wenn Nachverfahren eintritt, ist Hinterlegungsnachlassung, und nur im Vorbehaltsurteil zulässig; das ist ja gerade mein Bedenken, daß diese Hinterlegung zum denkbar größten Schaden des Beklagten, z. B. wenn der Wuchereinwand nicht im Urkundenverfahren bewiesen werden kann, bei diesem Mahnverfahren trotz Nachverfahrens durch die BNV. ausgeschlossen wird.

Die beiden Thesen, die v. H. hier aufstellt, widersprechen und widerlegen sich daher.

Digitized by Google

Der von mir hervorgehobene Widerspruch zwischen den §§ 13/14 besteht: Im ersteren heißt es „soll": also Instruktion; im zweiten aber „gilt": also absoluter Zwang.

Zu § 14: Die Verordnung bestimmt genau dasjenige, was ich angegeben habe, und das Gegenteil von dem, was v. H. meint, nämlich: Der § 691 ZPO. schreibt vor, daß und wann das Gesuch „zurückzuweisen" ist und die Novelle dazu von 1909, daß vor dieser „Zurückweisung" der Gläubiger zu hören ist.

Die BRV. schreibt im § 14 klar und deutlich vor: An die Stelle der „Zurückweisung" des § 69 tritt Terminsansetzung.

Nach allen Regeln von Grammatik und Logik und Gesetzestechnik sind, da die BRV. diese „Zurückweisungs"vorschrift aufhebt, auch alle Vorschriften aufgehoben, die für den Fall der „Zurückweisung" gelten.

Ergebnis: Alle Gegenbedenken des Kollegen v. H. erscheinen hiernach widerlegt.

Justizrat Eugen B. Auerbach I, Berlin.

Örtliche Anwaltvereine.

Berliner Anwaltverein. Der Vorsitzende Justizrat Goldmann widmete dem verstorbenen Mitglied Justizrat Paul Jonas einen ehrenvollen Nachruf. Alsdann hielt Justizrat Rudolf Hahn einen Vortrag über: „Die Entlastungsverordnung und ihre praktische Anwendung". Redner legte Zweck und Inhalt des Gesetzes dar und erörterte die hervorgetretenen Streitfragen. Folgende Punkte sind hervorzuheben: Die allgemeine Prüfungspflicht des Vorsitzenden ist beim landgerichtlichen Zahlungsbefehl dieselbe wie beim amtsgerichtlichen. Wenn das angegangene LG. örtlich nicht zuständig ist, soll nicht Zahlungsbefehl erlassen, sondern Termin anberaumt werden. Auf künftige Leistung kann der Zahlungsbefehl auch vom LG. nicht erlassen werden. Die Widerspruchsfrist kann ohne Anhörung des Beklagten abgekürzt, der Widerspruch auch vom Nebenintervenienten erhoben werden. Die für den ersten Termin angeordnete Ladungsfrist von drei Tagen gilt nicht für die ferneren Termine. Der Antrag auf Vollstreckungsbefehl unterliegt dem Anwaltszwang. Die an sich vielleicht richtige Ansicht, daß ein sogenannter bedingter Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls unzulässig ist, hat für das Urkundenmahnverfahren erhebliche Verzögerungen im Gefolge. Redner wendet sich gegen die Gestaltung des Sühneverfahrens im § 18 und gegen die Beseitigung der Kostenerstattungspflicht durch § 19. Die anzuerkennende Härte, die in der unterschiedslosen Erstattbarkeit der Kosten liegt, sollte dazu führen, diese Frage von Fall zu Fall im Urteil zu entscheiden. Daß der Gerichtsschreiber, der von dem Verlauf der Sache keine Kenntnis hat, die Entscheidung nachträglich trifft, ist überaus bedenklich. Nicht richtig ist, daß in den am 1. Oktober 1915 rechtshängig gewesenen Sachen die Kosten stets zu erstatten sind. § 19 ist auch auf das Mahnverfahren und das Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht tätig wird, anzuwenden. Die Beschränkung der Berufung kann nicht gebilligt werden. Der Hinweis auf die Erfahrungen beim Gewerbe- und Kaufmannsgericht ist verfehlt, weil dort wählbare und absetzbare Richter urteilen und weil die Zahl der zur streitigen Aburteilung gelangenden Prozesse überaus gering, z. B. in Berlin beim Gewerbegericht nur 9 Prozent, beim Kaufmannsgericht nur 12 Prozent aller anhängiger Sachen ist. Die Bedeutung der Einschränkung der Berufung geht daraus hervor, daß $^1/_4$ bis $^1/_5$ aller Berufungsobjekte in Breslau und Berlin unter 50 ℳ liegen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die für die erste Instanz vorgesehene Möglichkeit der Abschneidung von Verteidigungsmitteln usw. (§§ 279, 356, 374, 379 ZPO.) machen eine Berufungsinstanz, in welcher nach § 529 die Nachholung neuer Tatsachen und Beweismittel möglich ist, erforderlich. Der durch die Verordnung eingeführte Verzicht auf die mündliche Verhandlung wird in den seltensten Fällen rätlich sein. Die Verordnung bringt eine nennenswerte Entlastung der Gerichte nicht, wohl aber mehrfach eine Belastung der Gerichte und der Anwälte, der Vorwurf ungeordneter Durchbrechung der Grundsätze unseres Prozeßverfahrens kann ihm nicht erspart werden, es wäre zu beklagen, wenn die neuen Bestimmungen in Friedenszeiten dauernde Geltung erhielten. — Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. In der Erörterung wurde die Mangelhaftigkeit der Verordnung betont, die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung von Verbesserungen vorgeschlagen und die Notwendigkeit hervorgehoben, gegen die etwaige dauernde Einführung der schädlichen Grundsätze der Verordnung Stellung zu nehmen.

Frankfurter Anwaltverein. Der Frankfurter Anwaltverein hat in seiner Versammlung vom 23. Februar 1916 folgende Entschließung gefaßt:

1. Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 vermag ihrem Inhalte nach nur zum kleinen Teil den erstrebten Zweck zu erfüllen. Ihre Vorschriften bedeuten aber eine erhebliche Gefährdung der Rechtspflege. Die Bestimmungen über das Mahnverfahren bewirken eine Verzögerung des Rechtsganges zugunsten des zahlungsunwilligen Schuldners; der Ausschluß der Berufung für geringere Objekte und die Einschränkung der Kostenerstattungspflicht schädigt die Rechtsinteressen der Bevölkerung ganz besonders mangels neuer Garantien für zuverlässige Behandlung in erster Instanz. Vor allem aber bewirkt die Verordnung eine weitere schwere, finanzielle Schädigung des deutschen Anwaltstandes, der bereits vor dem Kriege in seinen Einkommensverhältnissen erheblich geschmälert war, und dessen Notlage während des Krieges überall empfunden wird. Es erscheint in hohem Grade bedauerlich, daß an Stelle einer eindringlich erbetenen und unzweifelhaft gebotenen Neuordnung der Gebührenverhältnisse gerade zur jetzigen Zeit durch „wirtschaftliche Maßnahmen" eine neue Beschränkung des Einkommens herbeigeführt worden ist.

2. An den Vorstand der Anwaltskammer wird das dringende Ersuchen gerichtet, von vorstehender Entschließung dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten, dem preußischen Herrn Justizminister und dem Reichsjustizamt in geeigneter Form Mitteilung zu machen, und zugleich dafür einzutreten, daß mit Beendigung des Krieges sofort die Vorschriften der Verordnung aufgehoben werden, und daß vor Neuordnung der Verhältnisse der Anwaltschaft ausgiebig Gelegenheit zur Äußerung gegeben werde.

3. Die Frankfurter Kollegen werden dringend ersucht, die vom Deutschen Anwaltverein in Leipzig in die Wege geleiteten Erhebungen über Erfahrungen mit der Verordnung zu fördern und alle ihnen bekanntgewordenen Einzelfälle dem Vorstande des Frankfurter Anwaltvereins zur Weitergabe an den Deutschen Anwaltverein zu übermitteln.

Aus den Beratungen des Justizetats im Preußischen Abgeordnetenhaus.

Sitzungen vom 2. und 3. März 1916.

(Die im Text **halbfett** gedruckten Stellen sind auf Veranlassung der Schriftleitung hervorgehoben.)

v. dem Hagen*), Berichterstatter (Zentr.): Meine Herren, der Etat der Justizverwaltung ist, wie ja die meisten Etats in diesem Jahre, der Kriegslage entsprechend, ungefähr wörtlich wie im vorigen Jahre. Geringe Aenderungen sind nur inso-

*) Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, Berlin.

Digitized by Google

fern da, als Erhöhung der Summen verlangt werden wegen des Dienstalters der Beamten, und bei den Kap. 75 und 77 finden sich einige größere Aenderungen, auf die ich nachher zurückkommen werde. Aus den Verhandlungen der Haushalts-Kommission werde ich im folgenden diejenigen Punkte hervorheben, die von allgemeinerem Interesse sind.

Es ist zunächst über verschiedene Anstellungsverhältnisse während des Krieges gesprochen. Zunächst über diejenigen der Assessoren und der Aktuare.

Bezüglich der ersteren ist hervorgehoben, daß ältere Assessoren mit höherer Anciennität, die wegen Untauglichkeit oder Unabkömmlichkeit nicht in das Heer eintreten konnten, sich in ungünstiger Lage befinden. Sie beklagen sich, daß sie nicht zur Anstellung gelangen. Es ist der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß, nachdem nun jetzt der größte Teil der im Felde stehenden Assessoren die etatsmäßige Anstellung erlangt hat, nunmehr auch den Wünschen der im Lande gebliebenen Rechnung getragen werden könne.

Es ist dabei besonders auf die Lage derjenigen Assessoren hingewiesen, die erst jetzt, nachdem sie schon eine längere Anciennität hinter sich haben, neu als Rekruten zum Militär eingezogen werden können. Es ist da exemplifiziert auf einen Assessor im Alter von 38 Jahren, der seit 1908 Assessor ist und seit 4 Jahren an einem Landgericht ein Kommissorium hat. Dieser befürchtet, daß er, wenn er bis dahin sein Kommissorium verlieren und an ein Amtsgericht zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen werden sollte, wenn er aus dieser diätenlosen Stellung eingezogen würde, in eine finanziell schwierige Lage kommen könnte, weil er dann ohne Diäten lediglich auf die Gemeinden angewiesen sein würde. Ebenso würde es vielen gleichaltrigen Assessoren gehen.

Der Herr Minister hat erklärt, daß diese unangenehme Lage der unbesoldeten Assessoren, die zum Heeresdienste eingezogen werden, der Justizverwaltung bekannt sei; daß diese Assessoren während des Heeresdienstes keine Diäten bekommen, beruhe auf Grundsätzen, die im Staatsministerium festgestellt worden seien. Er halte es für gerechtfertigt, diesen Assessoren Zuwendungen zu machen. Es besteht auch die Absicht, diese Frage einheitlich zu regeln.

Die Klagen der Aktuare bezüglich der Anstellungsverhältnisse gehen dahin, daß eine Anordnung bestehe, daß nur zum Heeresdienst eingezogene und verheiratete Aktuare angestellt werden, die mindestens 10 Dienstjahre haben, auch wenn Sekretärstellen nicht frei seien. Darin finden sie eine Härte für diejenigen, die unfreiwillig von dem Eintritt ins Heer zurückgehalten würden.

Der Herr Justizminister hat erklärt, daß erwogen werde, wie die Anstellungsverhältnisse der Aktuare verbessert werden können.

Dann sind die Klagen der Kanzlisten vorgebracht worden, die auch über eine empfindliche Abnahme ihrer Einnahmen klagen. Weil die unentgeltliche Ueberarbeit untersagt sei, erlitten sie eine jährliche Einbuße von mehreren hundert Mark und bäten um möglichste Abhilfe. Darauf hat der Herr Minister erklärt, die Einnahmen der Kanzlisten seien infolge des Krieges zurückgegangen. Um dem abzuhelfen, würden Kanzlisten vielfach anderweit mit Bureauarbeiten beschäftigt, so daß sie dadurch höhere Einnahme hätten, und wo das nicht möglich sei, erhielten sie höhere Schreiblöhne.

Es wurde dann hervorgehoben, daß die Justizunterbeamten sich in besonders schlechter Lage befinden. Sie haben eine Petition eingereicht, in welcher sie das ausführlich darlegen. Es ist bei der Gelegenheit in der Kommission vorgeschlagen worden, daß eine Unterkommission der Staatshaushalts-Kommission gebildet werden solle, die mit den Vertretern der einzelnen Ressorts — weil derartige Wünsche bei allen Ressorts wiederkehren — sich ins Einvernehmen setzen solle. Es sollten in dieser Unterkommission alle Wünsche der Unterbeamten eingehend gewürdigt und dann bestimmte Vorschläge gemacht werden, die beim Etat des Finanzministeriums zu besprechen sein würden. Diese Unterkommission ist in der Zwischenzeit gewählt worden und hat ihre Tätigkeit schon begonnen. Von ferneren Anregungen aus der Mitte der Kommission hebe ich folgende hervor:

Von einem Mitgliede der Kommission ist darauf hingewiesen worden, daß das Verhältnis der Oberrechnungskammer zu den Richtern einer Klarstellung bedürfe. In Fällen, in denen ein Richter gemäß § 150 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Einweisung des Zwangsverwalters in den Grundbesitz durch den Gerichtsschreiber gewählt habe, habe die Oberrechnungskammer eine Begründung dafür verlangt, trotzdem es in das Ermessen des Richters gestellt sei, die Einweisung durch den Gerichtsschreiber, durch den Gerichtsvollzieher oder den Zwangsverwalter selbst bewirken zu lassen. Ebenso habe die Oberrechnungskammer eine Begründung verlangt bei der Abhaltung auswärtiger Termine durch einen Richter.

Der Herr Minister hat darauf geantwortet, daß der Richter nur unter dem Gesetz stehe und in den genannten Fällen, wenn es das Gesetz vorschreibe, nach seinem Ermessen zu entscheiden habe. Eine andere Frage sei es, ob die Oberrechnungskammer von ihm Auskunft verlangen könne, weshalb er die Entscheidung so oder so getroffen habe. In dieser Frage vertrete der Disziplinarsenat des Kammergerichts den Grundsatz, daß eine Verantwortung des Richters in solchem Falle gegenüber der Oberrechnungskammer nicht in dem Gesetz begründet sei, daß er sich daher auch nicht durch Angabe der Gründe für seine Entscheidung zu rechtfertigen habe. Dagegen könne die Oberrechnungskammer eine Auskunft über tatsächliche Verhältnisse verlangen. Dieser Standpunkt des Kammergerichts erscheine zutreffend.

Dann ist von einem Abgeordneten daran erinnert worden, daß durch zwei Bundesratsverordnungen vom vorigen Herbst Erleichterungen im Gerichtsverfahren geschaffen worden seien. Die meisten der Anordnungen in diesen beiden Verordnungen entsprächen Forderungen, die bereits von Wissenschaft und Praxis für eine zukünftige Revision unserer Prozeßgesetze aufgestellt worden seien, und es frage sich nun, was auf diesem Gebiete nach dem Friedensschluß zu geschehen habe. Wollte man die Erleichterungen, die zum Teil zu erheblichen Entlastungen der Gerichte geführt haben, nach dem Kriege mit einem Schlage wieder aufheben, so würde das große Schwierigkeiten mit sich bringen.

Von einem anderen Abgeordneten ist ausgeführt worden, vielfach sei von dem Güteverfahren die Rede gewesen, nach welchem Personen, die nicht Richter sind, zwischen den Parteien einen friedlichen Vergleich herbeizuführen versuchen sollen. Es sei vorgeschlagen, die älteren Rechtsanwälte gewissermaßen als solche Vermittlungspersonen zu bestellen.

Auf dem Gebiete der Schiedssprüche in Miets- und Hypothekensachen bei den Einigungsämtern würde es sich empfehlen, den Vorsitzenden der Aemter die Befugnis eines Schiedsmannes beizulegen, um die Schiedssprüche vollstreckbar zu machen.

In den Privatklagesachen sei wenig geändert worden. Die einzige wesentliche Aenderung, daß dem Privatkläger die Kosten nicht erstattet würden, halte er nicht für gerechtfertigt. Es frage sich, wie man Privatklagen verhüten könne. Das Schieds-

Digitized by Google

mannverfahren sei dazu wenig geeignet. Auch hier habe eine Bewegung für das Güteverfahren eingesetzt. Wesentlich sei, daß den Vermittlungspersonen Gelegenheit gegeben werde, die Klagen kennen zu lernen. Aber merkwürdigerweise habe ein Landgerichtspräsident unter Berufung auf das Dienstgeheimnis einen Antrag auf Erteilung von Abschriften der Privatklagen zurückgewiesen.

Der Herr Minister hat hierzu erklärt, daß die Aenderungen im Prozeßverfahren, die allerdings noch nicht lange bestehen, in mancher Beziehung guten Erfolg gehabt haben.

Nach dem Kriege werde man unmöglich unvermittelt auf das alte Verfahren zurückgehen können, und deswegen werde diese Frage bereits auf breiterer Grundlage eingehend erörtert. Es handle sich dabei um eine Reichssache, er nehme aber natürlich an den Verhandlungen teil.

Die Vorsitzenden der Einigungsämter mit der Befugnis auszustatten, ihre Sprüche vollstreckbar zu machen, begegne Bedenken, ebenso namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Schiedsmannsordnung die Anregung, diese Vorsitzenden zu Schiedsmännern zu machen.

Die Zahl der Strafsachen sei bei Beginn des Krieges zunächst zurückgegangen! Nach Erlaß der wirtschaftlichen Verordnungen habe sie aber wieder zugenommen.

Es hat ein Abgeordneter formale Bedenken bezüglich der Aufrechterhaltung der zwei Bundesratsverordnungen nach dem Kriege geäußert. Es erscheine ihm nicht ganz unzweifelhaft, ob sie dann ohne Gesetz verlängert werden können.

Der Herr Minister hat auf diese Anregungen geantwortet, daß eine für die Friedenszeit etwa angezeigte weitere grundsätzliche Aenderung des Prozeßrechtes, auch wenn sie noch während der Kriegsdauer angeordnet werde, in der Form eines Gesetzes und nicht einer Bundesratsverordnung zu ergehen haben werde. Dabei müßten selbstverständlich auch die Verhältnisse der Rechtsanwälte berücksichtigt werden.

Der Abgeordnete hatte nämlich besonders hervorgehoben, auf die Lage der Rechtsanwälte müsse Rücksicht genommen werden, damit dieser unentbehrliche Stand auch bei der freien Advokatur erhalten bleibe. Beim Güteverfahren müsse unbedingt ein Jurist mitwirken.

Es ist dann von einem Kommissionsmitglied um Auskunft gebeten, in welchem Umfange durch die Gnadenerlasse und Strafaussetzungen Entlassungen aus den Gefängnissen zum Heeresdienst stattgefunden haben.

Auf diese Anfrage hat der Vertreter der Staatsregierung Geheimer Oberjustizrat Plaschke erklärt, über die Wirkungen der Allerhöchsten Gnadenerlasse auf die Belegung der Justizgefängnisse keine Auskunft geben zu können, wohl aber ein allgemeines Bild von dem Rückgang der Belegung, auf den natürlich die Allerhöchsten Gnadenerlasse nicht unerheblich eingewirkt haben.

Dann hat der Abgeordnete noch gebeten um einige Angaben über die Abnahme der Arbeitskräfte im Verhältnis zur Abnahme der Arbeiten in der Justiz. Es ist daraufhin von dem Herrn Vertreter des Herrn Ministers eine Antwort ergangen, in der er über den Rückgang der Geschäfte und die Verminderung der Beamten berichtet. Für die ganze Monarchie seien die Zahlen nur bis 1914 vorhanden; für 1915 seien sie bisher nur aus dem Kammergerichtsbezirk zur Stelle. Durch eine Nebeneinanderstellung dieser Zahlen mit den entsprechenden des Jahres 1913 würden sich Schlüsse auf den Einfluß des Krieges ziehen lassen, wenn auch natürlich nur im allgemeinen und nicht etwa für eine einzelne Behörde, da die Verhältnisse bei diesen sehr verschiedenartig seien. Die Zahlen seien folgende:

	Für Preußen		Für den Kammergerichtsbezirk	
	1913	1914	1913	1915
I. Amtsgerichte.				
1. Anhängig gewordene gewöhnliche Prozesse	1 811 318	1 526 016	466 390	215 470
2. Andere Endurteile	283 813	228 731	—	—
3. Versäumnisurteile	1 157 096	955 796	—	--
4. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	34 533	24 943	4 666	2 462
5. Eröffnete Konkurse	5 442	4 374	855	442
Geschäftsaufsicht	—	1 490	—	322
6. Eintragungsverfügungen				
a) Zurückführungen auf die Steuerbücher	310 193	285 907	—	—
b) alle übrigen	1 704 607	1 362 034	171 528	69 133
7. Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	1 167 200	1 162 211	202 387	206 179
8. Andere familienrechtliche Angelegenheiten	151 149	146 676	27 268	38 194
9. Fürsorgeerziehungssachen	15 380	13 185	2 967	4 343
10. Neue Anklagen				
a) wegen Vergehen	269 542	214 773	38 592	25 807
b) wegen Übertretungen	157 709	128 028	36 028	14 107
11. Privatklagesachen	92 899	68 941	16 978	9 435
II. Landgerichte.				
I. Instanz.				
1. Anhängig gewordene gewöhnliche Prozesse	138 868	121 574	43 531	31 459
2. Andere Endurteile	76 489	66 946	—	—
3. Versäumnisurteile	71 859	61 016	—	—

Digitized by Google

	Für Preußen		Für den Kammergerichtsbezirk	
	1913	1914	1913	1915
Berufungsinstanz.				
4. Anhängig gewordene gewöhnliche Prozesse	78 462	68 740	18 243	9 732
5. Andere Endurteile	57 924	52 520	—	—
Strafverfahren.				
6. Anhängig gewordene Vorverfahren	779 576	664 802	—	—
7. Hauptverfahren in diesjährigen Sachen				
a) vor den Schwurgerichten	2 733	2 152	10 859	8 829
b) vor den Strafkammern I. Instanz	56 434	47 282		
c) vor den Strafkammern der Berufungsinstanz	66 082	53 167	11 715	5 489
III. Oberlandesgerichte.				
1. Anhängig gewordene gewöhnliche Prozesse	28 854	26 589	9 022	6 945
2. Andere Endurteile	20 863	19 355	—	—

Dann war noch die Rede von den Anstellungsverhältnissen für die Assessoren nach dem Kriege, insbesondere für diejenigen, die das Notexamen gemacht haben. Der Herr Justizminister bestätigt, daß die Frage der Notprüfungen mit großer Vorsicht geregelt werden müsse. Bei Ausbruch des Krieges habe man denjenigen, die zum Heere einberufen wurden und vor der Prüfung standen, Gelegenheit geben müssen, die Prüfung möglichst schnell abzulegen. Zu diesem Zwecke sei die Notprüfung eingeführt worden, und es sei auch in ziemlichem Umfange davon Gebrauch gemacht worden. Andererseits sei durch Aufstellung bestimmter Grundsätze Vorsorge getroffen, daß der Kreis der Anwärter für diese Prüfung nicht über die ins Feld Einrückenden hinaus in unangemessener Weise erweitert werde. Er glaube, daß bei dieser Regelung die geringere Strenge der Prüfung von keiner wesentlichen Bedeutung sein werde.

Um diejenigen, die die Notprüfung machen, in der Anciennität vor den übrigen nicht zu bevorzugen, die auf die Vorbereitung für die Prüfung längere Zeit verwenden müssen und daher die Prüfung erst bedeutend später machen können, sei bestimmt, daß bei denjenigen, die die Notprüfung gemacht haben, das Dienstalter erst von dem Tage an gerechnet werde, an welchem sie unter normalen Umständen die Prüfung hätten machen können.

Der Umfang der Geschäfte bei den Gerichten habe auf vielen Gebieten bedeutend abgenommen. Aber auch die Richter und Beamten seien bedeutend weniger an Zahl, so daß vielfach der Grad der Beschäftigung höher sei als vorher. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, daß die zurückgebliebenen Personen im allgemeinen die weniger Arbeitsfähigen seien, wodurch natürlich die Belastung des einzelnen mehr ins Gewicht falle. Wenn an einzelnen Stellen eine Erleichterung für die Beamten eingetreten sei, so liege das an der Verschiedenartigkeit des Abgangs der Geschäfte an den einzelnen Orten und daran, daß verhältnismäßig viele Beamte zurückgeblieben seien, die nicht versetzt werden könnten.

Dann hat ein Kommissionsmitglied den Wunsch geäußert, daß die außerordentlichen Kriegsgerichte in den Grenzprovinzen doch aufgehoben werden möchten. Das Weiterbestehen derselben habe jetzt keinen rechten Zweck mehr, da auch die harten Strafen jetzt bedeutend gemildert werden könnten; da zudem für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten der Erlaß von amtsrichterlichen Strafbefehlen zugelassen sei, würde durch das Weiterbestehen der Kriegsgerichte das Publikum unnötig belästigt, weil vor diesen Gerichten stets ein Verhandlungstermin anberaumt werden müßte. Der Militärverwaltung fehlten ältere Offiziere, so daß oft ganz junge Leutnants zu den Kriegsgerichten kommandiert würden, was doch für die Besetzung eines außerordentlichen Gerichts recht wenig angemessen sei. Endlich sei auch vom Standpunkte der Rechtspflege das Weiterbestehen der außerordentlichen Kriegsgerichte bedenklich, da das schnellere Verfahren eine gewisse Formlosigkeit bedinge und man ein solches Verfahren nicht ohne zwingende Gründe für eine längere Zeit bestehen lassen dürfe. Solche zwingenden Gründe aber lägen jetzt nicht mehr vor.

Der Herr Justizminister erwiderte darauf, daß er auf die außerordentlichen Kriegsgerichte keinen direkten Einfluß habe, daß darüber der Kommandierende General verfüge. Er erkenne aber an, daß vieles für den Vorschlag des Vorredners spreche, und er würde, wenn daraus ein Wunsch der Kommission hervorgehen sollte, diesen zur Kenntnis des Kriegsministers bringen.

Ein Mitglied der Kommission machte auf eine Anregung im 8. Hefte der Zeitschrift „Gesetz und Recht" aufmerksam. Danach seien die Bestimmungen über die Befreiung der Kriegsteilnehmer von Gerichtskosten nicht weit genug. Das Justizministerium habe das auch schon dadurch anerkannt, daß es durch Erlaß vom 16. August 1914 auch die Erteilung von Erbscheinen usw. kostenfrei gemacht habe, wenn die Billigkeit dafür spreche. Ein weiterer Erlaß erkläre die Kosten der Abwesenheitspflegschaft für erlaßbar. Der Aufsatz schlage vor, die Kostenfreiheit auszudehnen auf die Einsetzung von Vormundschaften, Pflegschaften usw. bei den Hinterbliebenen von Gefallenen, und zwar nicht nur im Falle der Bedürftigkeit. Der Herr Justizminister hat Erwägung der Vorschläge versprochen.

Auf die Anfrage eines Abgeordneten, ob auch denjenigen Referendaren, die bei Militärbehörden während des Krieges beschäftigt seien und darum das Examen nicht ablegen könnten, ein Teil der Zeit angerechnet werden solle, die sie länger zur Vorbereitung brauchen, hat der Herr Minister erklärt, die Anrechnung der Kriegszeit auf das Dienstalter solle für alle Kriegsteilnehmer Platz greifen, also auch für diese ebengenannten.

Digitized by Google

Dann hat derselbe Abgeordnete einen Fall vorgetragen, der folgendermaßen lag. Ein Generalkommando habe einen Oberlandesgerichtspräsidenten darauf hingewiesen, daß durch die strafrechtliche Behandlung der Vergehen wider die Lebensmittelverordnungen dafür gesorgt werden könnte, daß die Einsicht mehr um sich greife, indem möglichst strenge Strafen gegen Lebensmittelwucherer verhängt werden. Besonders hervorgehoben sei in dem Schreiben, daß das ohne Ansehen der Person und ohne Berücksichtigung etwaiger Milderungsgründe, sondern nur mit Rücksicht auf die abschreckende Wirkung für die Allgemeinheit geschehen sollte. Der Oberlandesgerichtspräsident habe das Schreiben den Landgerichtspräsidenten und durch diese den Amtsgerichten mitgeteilt. Eine solche Einwirkung der Generalkommandos auf die Rechtsprechung halte er nicht für zulässig, und es werde in der Verfügung auch von einer falschen Voraussetzung ausgegangen, wenn die Aburteilung ohne Ansehen der Person usw. besonders hervorgehoben werde.

Ein anderer Abgeordneter trat dem bei. Der Herr Justizminister hat darauf erklärt, daß Anweisungen an die Gerichte darüber, wie sie entscheiden sollen, natürlich nicht gegeben werden könnten; der richtige Weg sei der, sich an die Staatsanwaltschaft zu wenden.

Auf eine Anfrage, ob die Vorgänge in Lausanne nicht Veranlassung gäben, die preußischen Studierenden von dort fernzuhalten, indem man die dort verbrachten Semester auf deutschen Universitäten nicht mehr anrechne, sofern nicht gegen ein solches Vorgehen zurzeit Rücksichten der hohen Politik sprechen sollten, hat der Herr Justizminister erklärt, daß die Verhandlungen über diese Frage noch nicht abgeschlossen seien. Natürlich müsse dabei auch unser Verhältnis zur Schweiz berücksichtigt werden.

Schließlich ist von einem Abgeordneten hervorgehoben worden, es sei unbillig, daß bei dem gegenwärtigen Mangel an Richtern denjenigen, die sich bereit erklärten, an Stelle von Assessoren an anderen Gerichten vertretungsweise zu arbeiten, dafür nur 100 Mark im Monat geboten werden. Es handle sich dabei nicht nur um unverheiratete Herren, sondern auch um ältere, verheiratete Richter. In einem Falle sei sogar mit dem Richter über den Entschädigungsbetrag förmlich gehandelt worden. Der Justizminister erklärte, daß grundsätzlich für solche auswärtigen Kommissorien so viel gegeben werden solle, daß die Aufwendungen gedeckt werden. Dabei solle nicht engherzig verfahren werden.

* * *

Delbrück*), Abgeordneter (kons.): Das Wesentlichste ist ja nun allerdings die Bundesratsverordnung vom 9. September 1915, welche unter dem harmlosen Titel „Zur Entlastung der Gerichte" in Wahrheit bekanntlich einen Versuch zu einer Zivilprozeßreform gebracht hat. Der Herr Minister hat in der Kommission auf eine Anfrage bereits dahin geantwortet, daß man wohl sagen könnte, daß sich im wesentlichen die neuen Vorschriften bewährt hätten. Ich kann und will darauf natürlich hier nicht eingehen, weil es sich dabei um eine Reichssache handelt. Nur eines möchte ich sagen. Meine Herren, sollten wir dazu kommen, dem von dem Herrn Abgeordneten Schiffer in dem Antrage auf Verminderung der Zahl der Behörden und Beamten gesteckten Ziele näherzukommen, so möchte ich annehmen, daß hier in dieser Verordnung der einzige gangbare Weg gezeigt ist, um zu greifbaren Resultaten zu kommen; denn wir können natürlich ohne unbillige Ueberlastung der Beamten zu einer wirklich nennenswerten Verminderung ihrer Zahl nicht kommen ohne eine Verminderung ihrer Arbeit. Das wird bei dem Antrage dann noch im einzelnen zu erörtern sein.

— — — — — — — — — — — —

Ein weiterer Punkt, der schon im Vorjahre und auch diesmal unser Interesse und unsere ernste Aufmerksamkeit erheischt, ist die schwierige Lage, in die diejenigen Justizbeamten kommen, die sich noch in der Ausbildung befinden. Dahin gehört einmal die Frage der Notprüfungen. Ich will darauf nicht näher eingehen; es liegt ja in der Natur der Sache, daß diese Notprüfungen, die ursprünglich als eine vorübergehende Maßnahme gedacht waren, jetzt bei der langen Dauer des Krieges anders zu beurteilen sind. Aber wir haben von dem Herrn Minister und, im einzelnen mit Zahlen belegt, von dem Herrn Regierungsvertreter in der Kommission durchaus beruhigende Erklärungen darüber erhalten, daß ein weiteres Aufrechterhalten der Notprüfung erstens einmal nur in einem geringen Umfange nötig ist, und zweitens nur in so bescheidenem Umfange geschieht, daß dadurch keineswegs die Gefahr besteht, daß ein Herabdrücken der Leistungsfähigkeit der Justizbeamtenschaft zu besorgen wäre. Wir haben also keinen weiteren Wunsch, als daß man nach den bewährten Grundsätzen verfährt, die der Herr Minister bereits vor einem Jahre dargelegt hat.

Noch mehr aber interessiert uns die Frage, ob es nicht möglich ist, denjenigen Referendaren zu helfen, die wegen eines geringen Mangels der Anciennität nicht in die Notprüfung gehen konnten. Diese Herren sind natürlich am schwersten getroffen, denn sie verlieren gerade bei der langen Dauer des Krieges einen großen Teil ihrer Zeit, und dadurch wird ihre Anciennität erheblich verschoben. Denn, meine Herren, täuschen wir uns darüber nicht: die schmerzlichen Opfer, die der Krieg aus den Reihen der Justizbeamten gefordert hat, — sind nicht gering an Zahl! — Diese betrübenden Verluste werden zweifellos in etwas eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse zur Folge haben. Aber wenn man die große Anzahl der in Betracht kommenden Assessoren berücksichtigt, wenn man weiter berücksichtigt, daß keine Stellenvermehrung, vielleicht sogar eine Stellenverminderung zu erwarten ist, und wenn man ferner erwägt, daß der bisher in großem Maße stattfindende Abfluß zu der Anwaltschaft aufhört, so kann man sich wohl darüber klar sein, daß auch nach dem Kriege die Anstellungsverhältnisse nicht gerade günstig sein werden. Für einen Herrn, der das Examen später gemacht hat, kann also ein Unterschied von mehreren Jahren herauskommen, und für die Anstellung kann ein noch viel längerer Zeitraum in Betracht kommen. Es wäre also dringend zu wünschen, daß Mittel und Wege gefunden werden, um den Herren in irgendeiner Form zu helfen. In der Kommission wurde davon gesprochen, daß es nicht angängig sei, daß die Herren eine Notprüfung machen; aber vielleicht könnte irgendein anderer Ausweg für sie gefunden werden, z. B. der, daß man sie, wenn sie ihr Examen bestanden haben, im Dienstalter vorpatentiert.

Die wichtigste Frage aber für den Organismus der Justizverwaltung ist die, wie der Krieg auf das Arbeiten des ganzen Systems eingewirkt hat. Es liegt in der Natur der Sache und bedarf keiner weiteren Erklärung, daß unsere Arbeit in beträchtlichem Maße abgenommen hat. Ich will darüber im einzelnen nicht sprechen; das versteht sich von selbst. Aber, meine Herren, in weiteren Laienkreisen hat sich nun daher die Meinung herausgebildet, daß im großen und ganzen

*) Landgerichtspräsident, Prenzlau.

Digitized by Google

die Justizbeamten jetzt ein sehr bequemes Leben führen. Das kann wohl vereinzelt vorkommen, aber im allgemeinen ist diese Ansicht falsch. (Abgeordneter Reinhard: Sehr richtig!) Ich möchte dieser Behauptung daher an dieser Stelle mit dem größten Nachdruck entgegentreten. Diese Behauptung ist deshalb falsch, weil dabei nicht berücksichtigt wird, daß nicht nur die Arbeit, sondern auch die Arbeitskräfte sehr erheblich abgenommen haben. Ich habe deshalb in der Kommission die Frage gestellt, ob uns wohl Auskunft darüber gegeben werden könnte, in welchem Verhältnis die Zahl der Arbeitskräfte zur Abnahme der Arbeit herabgegangen sei; da hat sich meine Annahme bestätigt, daß die Arbeitskräfte in einem viel höheren Maße abgenommen haben als die Arbeitslast. Daraus folgt also, daß im großen und ganzen ein sehr viel größeres Maß von Arbeit von den einzelnen bewältigt werden muß. Die Zahlen will ich Ihnen hier nicht nennen, denn Sie würden doch nicht folgen können. Sie werden ja auch wohl kaum die Zahlen verstanden haben, die der Herr Berichterstatter Ihnen gestern genannt hat. Wer aber meinen Behauptungen nicht glaubt, kann sich überzeugen, daß diese Zahlen absolut beweisend sind, und daß es keine Uebertreibung, sondern eine nüchterne Tatsache ist, wenn ich sage: es muß nach diesem Zahlenresultat jetzt erheblich mehr gearbeitet werden als im Frieden.

Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß dieses Zahlenresultat noch keineswegs das richtige Bild gibt. Denn bedenken Sie wohl, daß in der Justiz zunächst die Schwierigkeiten eines Ausgleichs sehr viel größer sind als in anderen Verwaltungen, bei den höheren Beamten schon deshalb, weil die Richter gegen ihren Willen nicht versetzt werden können; sie können also nicht ohne weiteres von einer arbeitsbelasteten Stelle nach einer arbeitsarmen Stelle verschoben werden. Dadurch kommen große Schwierigkeiten und Unbilligkeiten heraus. Außerdem müssen wir aber vor allen Dingen bedenken — und das empfindet unsereiner, der in der Justizverwaltung zu tun hat, alle Tage —, daß diejenigen, die zurückbleiben, nun natürlich ältere und oft nicht gesunde Leute sind, während die jungen, voll arbeitskräftigen Leute hinausgegangen sind.

Hieraus folgt ein mehreres. Einmal, meine ich, verdient es unseren Dank und unsere Anerkennung, wenn es der Justizverwaltung gelungen ist, trotz aller dieser Schwierigkeiten dafür zu sorgen, daß der Betrieb, wenn ich mich so ausdrücken darf, sich ohne wesentliche Stöße vollzogen hat. Dann aber scheint es mir doch auch angemessen zu sein, daß man der Beamten gedenkt, die mit diesen besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. (Sehr richtig! rechts) Es ist — gottlob! — ja selbstverständlich, daß ein preußischer Beamter seine Pflicht tut und dafür keinen Dank verlangt, und es ist gewiß richtig, daß es selbstverständlich ist, wie der Herr Minister im vorigen Jahre hier sagte, daß jeder jetzt, wo seine Kollegen und Kameraden draußen Gesundheit und Leben opfern, gern bereit sein wird, seine Kräfte über alles Maß anzuspannen und mehr zu arbeiten als sonst. Aber wer das im einzelnen sieht, der empfindet doch das Bedürfnis, denjenigen zu danken, die gezwungen sind, über das Maß hinaus zu arbeiten, und, glauben Sie mir, es gibt deren genug. Es sind namentlich bei den mittleren Beamten viele, die in ihnen ganz ungewohnten Gebieten zu arbeiten haben, Leute, die in ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand unter normalen Verhältnissen durchaus das Normale leisten, die aber jetzt noch halbmal so viel Arbeit leisten müssen, und das mit einem Körper, der eigentlich einer besonderen Schonung bedarf. Gewiß verlangen diese Leute keinen Dank, sondern sie wissen, daß es ihre Pflicht ist; aber mir persönlich ist es ein Bedürfnis — und ich glaube, es werden viele hier im Hause mit mir das Bedürfnis empfinden —, diesen Beamten den Dank auszusprechen, (sehr richtig!) und ich darf ihn aussprechen im Namen meiner politischen Freunde hier. (Bravo! bei den Konservativen). Endlich aber möchte ich noch eins bemerken: Die Justizbeamten sind Menschen und haben also gewiß ihre Schwächen, und unser Verfahren und unsere Justizverwaltung haben gewiß große Mängel, die uns allen bekannt sind und deren Herr zu werden hoffentlich in absehbarer Zeit gelingt. Es entstehen daraus natürlich Fehler und Unzuträglichkeiten, und diese haben in jedem Jahr bei Beratung des Justizetats namentlich der äußersten Linken Veranlassung gegeben, unter Anwendung der ja leider in der parlamentarischen Diskussion anscheinend unvermeidlichen Verallgemeinerungen und Uebertreibungen die heftigsten Angriffe zu erheben. Nun, meine Herren, es gilt noch wie vor Tausenden von Jahren der Satz: justitia fundamentum regnorum; und ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage: es hat sich gezeigt in den Stürmen dieses Krieges trotz aller Mängel und aller Fehler, daß dieses Fundament ein gutes ist. Der Kern ist gesund, und dessen freuen wir uns. Namentlich freuen wir uns seiner staatserhaltenden Kraft, und wir freuen uns, daß wir auch in dieser Richtung getrost und freudig in die Zukunft blicken können. Das wollen wir tun. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Reinhard*), Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, wie unsere Etatsberatungen überhaupt, so steht auch die Beratung des Justizetats in diesem Jahre unter dem Zeichen des Krieges. Wie der Krieg in alle Verhältnisse mit rauher Hand eingegriffen hat, so hat er natürlich auch das Gebiet der Rechtspflege in erheblichem Umfange in Bewegung gesetzt. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse machten Maßregeln erforderlich, an die in Friedenszeiten wohl kaum jemand gedacht hatte, insbesondere einschneidende Aenderungen des materiellen und formellen Rechtes, sowohl des Zivil- wie des Strafrechtes. Die Einberufung so vieler Männer im besten Alter, die im Erwerbsleben standen, hat es selbstredend mit sich gebracht, daß die Geschäfte bei den Justizbehörden, bei den Rechtsanwälten und Notaren in sehr erheblichem Umfange abgenommen haben. Anderseits war es ja auch selbstverständlich, daß eine große Anzahl von Justizbeamten, höheren, mittleren und unteren, zum Heeresdienst einberufen wurde oder sich freiwillig zum Heeresdienst gemeldet hat, wie auch eine sehr erhebliche Anzahl von Rechtsanwälten und Notaren im Felde steht. In welchem Umfange die Zahl der Beamten infolge des Krieges sich vermindert hat, hat in dankenswerter Weise der Herr Berichterstatter uns aus den Verhandlungen der Kommission bereits gestern mitgeteilt. Ich will diese Zahlen natürlich nicht noch einmal wiederholen. Es würde noch eine größere Anzahl von Justizbeamten ins Feld gezogen sein, wenn es nicht im Interesse der Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich gewesen wäre, sie zu reklamieren und hier zurückzubehalten, weil es sonst nicht möglich gewesen wäre, die Rechtspflege in geordneten Bahnen zu erhalten.

Aus den Zahlen, die der Herr Berichterstatter uns gestern mitgeteilt hat, will ich aber doch eine herausgreifen, weil sie mir einigermaßen zu Bedenken Anlaß gegeben hat. Von den mittleren Beamten sind bei den Oberlandesgerichten verblieben über 80 Prozent, bei den Landgerichten nur 64 Prozent, bei den Amtsgerichten aber nur 57½ Prozent. Diese Zahlen scheinen mir nicht das richtige Verhältnis darzustellen, denn bei den Amtsgerichten haben die Geschäfte nicht in dem Um-

*) Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat, Melle.

Digitized by Google

fange abgenommen, wie bei den höheren Gerichten. Gewiß haben bei den Amtsgerichten zahlreiche Geschäftszweige eine Verminderung erfahren, insbesondere Zivilprozeßsachen und Grundbuchsachen. Anderseits haben wir bei den Amtsgerichten eine Anzahl von Geschäften, die eine Vermehrung erfahren haben: Vormundschaftssachen, Pflegschaften, letztwillige Verfügungen, Familienrechtssachen und dergl. Wenn man bedenkt, daß der Gerichtsschreiber eines Amtsgerichts schon in normalen Zeiten eigentlich viel mehr zu tun hat, als der bei Landgerichten und Oberlandesgerichten angestellte, daß er in weitem Umfange den Verkehr mit dem Publikum zu pflegen hat, was bei den höheren Gerichten in dem Maße längst nicht stattfindet, so scheint mir doch die Grenze erreicht, wenn nicht schon überschritten zu sein, welche für die Verminderung des mittleren Personals bei den Amtsgerichten zulässig ist. Ich möchte deshalb die Aufmerksamkeit des Herrn Justizministers auf diese Frage richten und ihn bitten, zu erwägen, ob nicht da, wo bei den Amtsgerichten zu wenig mittlere Beamte vorhanden sind, durch die Abordnung von Sekretären der höheren Gerichte oder, was ich für noch richtiger halten würde, durch eine verstärkte Annahme von Anwärtern für den mittleren Justizdienst Abhilfe geschaffen werden könnte. Daß die Verhältnisse bei manchen Amtsgerichten sehr schwierig liegen, unterliegt keinem Zweifel.

Mein Herr Vorredner hat schon ausgeführt, daß die Justizverwaltung sowohl im Reiche wie im Staate Preußen der veränderten Lage im allgemeinen in sehr befriedigender Weise Rechnung getragen hat. Dem Mangel an Personal ist vielfach dadurch abgeholfen worden, daß die Beamten einer Behörde, bei der noch reichlich Beamte vorhanden waren, in selbstloser Weise sich bereit erklärt haben, bei anderen Behörden zu arbeiten. Es ist ja natürlich, daß nicht alle Behörden gleichmäßig von den Einziehungen zum Heeresdienst betroffen worden sind. Bei einigen Gerichten ist fast der ganze Personalbestand noch vorhanden, bei anderen fehlen einzelne Beamtenkategorien, wie höhere, mittlere und untere Beamte, überhaupt ganz oder nahezu ganz und es mußte für Ersatz gesorgt werden. Daß es im ganzen in befriedigender Weise gelungen ist, Ersatz zu schaffen, so daß die Rechtspflege ihren Gang weitergeht, darüber brauche ich kein Wort mehr zu verlieren.

Der Herr Vorredner hat kurz die Frage der Notverordnungen und Notgesetze gestreift; er hat sich enthalten, auf sie näher einzugehen, weil das ja im wesentlichen Reichssache ist und gewesen ist. Ich will ihm in diesem Punkte folgen. Eins aber glaube ich doch nicht unterlassen zu dürfen, nämlich die Aufmerksamkeit auf die Frage zu richten, welche von diesen Notverordnungen sich nun während des Krieges bewährt haben und welche sich nicht bewährt haben. Einige der hauptsächlichsten glaube ich wenigens hier kurz erörtern zu dürfen aus dem Gesichtspunkte heraus, daß auch der preußische Justizminister zu einer Mitwirkung berufen sein wird, wenn es sich später darum handelt, Uebergangsbestimmungen zu treffen für die Friedenszeit und weiterhin diejenigen Bestimmungen auszusondern, welche sich dazu eignen, in die spätere Friedenszeit übernommen zu werden.

Das landgerichtliche Mahnverfahren — so haben mir verschiedene meiner Freunde, die darin größere Erfahrung haben als ich, versichert — soll sich im allgemeinen nicht bewährt haben. Ich maße mir ein eigenes Urteil nicht an. Sollte diese Auffassung richtig sein, so würde ich annehmen, daß das landgerichtliche Mahnverfahren für die spätere Rechtspflege nicht mehr in Betracht kommt. (Sehr richtig! im Zentrum.) Zweifelhaft ist mir, ob die Beschränkung der Berufungen auf Wertgegenstände über 50 Mark wird aufrechterhalten werden können. Ein Wert von 50 Mark ist ja für sehr viele Menschen eine Bagatelle. Es gibt aber doch auch weitere Kreise des Volkes, für die 50 Mark schon ein kleines Vermögen darstellen, und ich glaube, im Interesse der minderbemittelten Bevölkerungsklassen werden wir später doch wieder dazu übergehen müssen, die Berufung unbeschränkt zuzulassen. Was für den einen nichts bedeutet, ist für den anderen schon von erheblichem Werte, und wir dürfen nicht den Gedanken aufkommen lassen, als ob man die minderbemittelten Bevölkerungsklassen in ihren Rechten irgendwie beschränken wollte.

Meine Freunde sind geteilter Meinung darüber, ob es richtig ist, daß jetzt die Vertretung in Privatklagesachen durch Anwälte für den Betreffenden, der sich vertreten läßt, zur Folge hat, daß er seine Anwaltskosten selber zu bezahlen hat, da sie nicht mehr erstattungsfähig sind. Jeder, der in der Praxis steht, weiß, daß eine große Anzahl von Privatklagen geradezu frivole Privatklagen sind. Sie werden vielfach nur aus dem Grunde angestellt, damit der andere gehörig Kosten zu bezahlen bekommt. Derartige Privatklagen verdienen natürlich keine Förderung, und bei derartigen Privatklagen ist es meines Erachtens auch ganz richtig, wenn der Betreffende seinen Willen nicht erreicht und nachher seine Kosten selber zu tragen hat. Es wird das abschreckend auf derartige Privatklagen wirken und sie vermindern, was wir nur mit Freuden begrüßen können. Es gibt aber auch nicht wenig Fälle, in denen jemand gezwungen ist, zur Verteidigung seiner Ehre den Weg der Privatklage zu beschreiten, und daß man ihn dann, wenn er obsiegt, noch damit straft, daß man ihn die Kosten seines Rechtsanwalts tragen läßt, das halten meine Freunde nicht für richtig. Es würde vielleicht ein Mittelweg richtiger sein, daß es nämlich dem Ermessen des Gerichts überlassen würde, ob die Privatklagekosten erstattungsfähig sind oder nicht. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Eine ganze Reihe von Notverordnungen hat sich nach der Ansicht meiner Freunde vorzüglich bewährt. Dahin gehört z. B. das obligatorische Mahnverfahren in Verbindung mit der Möglichkeit, daß der Richter Zahlungsfristen gewähren kann, wenn die Verhältnisse des Gläubigers und die des Schuldners das angemessen erscheinen lassen. Ich glaube, mit diesem Verfahren ist ein Fingerzeig dafür gegeben, in welcher Weise wir für die Beschleunigung und Verbilligung des Prozeßverfahrens auch für spätere Zeiten sorgen können. Es wurden schon immer und werden auch jetzt noch, namentlich aus dem Kreise des Mittelstandes, lebhafte Klagen darüber geführt, daß das Prozeßverfahren zu teuer ist, namentlich in den niederen Wertstufen. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Klagen ihre Berechtigung haben. Klagt jemand einige wenige Mark ein, und beide Parteien werden durch Rechtsanwälte vertreten, dann stehen die aufgelaufenen Kosten gar nicht mehr im Verhältnis zu dem Gegenstande der Klage. Es wird allerdings, wenn derartige Beschwerden erhoben werden, vielfach übersehen, daß die meisten Kosten dadurch entstanden sind, daß der Schuldner erst Widerspruch gegen einen vorangegangenen Zahlungsbefehl eingelegt hat. Entstehen ihm aus seiner Handlungsweise dann die erheblichen Kosten, dann klagt er über die teure Rechtspflege, während er sie billiger hätte haben können, wenn Widerspruch nicht eingelegt worden wäre. Wird es nun zu einer dauernden Einrichtung bei uns, daß der Richter, wenn die Verhältnisse beider Teile, des Gläubigers wie des Schuldners, es angemessen erscheinen lassen, aus Gründen der Billigkeit Zahlungsfristen gewähren kann, so

Digitized by Google

wird sich die Möglichkeit ergeben, dem Schuldner, der nur im Augenblick nicht zahlen kann, während er sich seiner Zahlungspflicht gar nicht entziehen will, ohne Benachteiligung des Gläubigers für den Augenblick zu helfen. Wir haben dann etwas erreicht, wonach wir uns lange gesehnt haben, wir haben eine ganze Anzahl von teuren Zivilprozessen abgeschnitten. Der Schuldner wird dem Zahlungsbefehle, wenn er die geforderte Summe schuldig ist, nur mit der Maßgabe widersprechen, daß er Befristung nachsucht. Der Richter wird dafür sorgen, daß ein billiger Ausgleich zwischen den Interessen des Gläubigers und denen des Schuldners stattfindet, und wir werden etwas erreicht haben, was als guter Fortschritt in der Rechtspflege bezeichnet werden kann. Für alle Klagen möchte ich natürlich dieses Verfahren nicht empfehlen, bei geringeren Streitgegenständen würde es aber möglich sein, in Aussicht zu nehmen, die im Kriege gesammelten Erfahrungen auch für das spätere Verfahren zu verwerten.

Weiter hat sich nach den Erfahrungen, die wir haben machen können, bewährt die Möglichkeit, eine größere Anzahl von Vergehen nicht zur Hauptverhandlung zu bringen, sondern im Wege des Strafbefehls zu erledigen. Es sind das hauptsächlich die Vergehen gegen die sogenannten Kriegsgesetze, die hier in Frage kommen. Es ist aber in der Literatur und in der Tagespresse bereits darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit des Erlasses von Strafbefehlen sehr ausdehnungsfähig ist, und ich möchte hiermit zur Erwägung vorstellen, ob nicht eine weitere Ausdehnung für später ins Auge zu fassen ist.

Eine Anregung habe ich irgendwo gefunden, man wünsche diese Einrichtung auch für die sogenannten Steuerdelikte anzuwenden, so daß auch diejenigen, die ihr Vermögen oder ihr Einkommen nicht richtig zur Steuer angegeben haben, die Möglichkeit haben würden, im Wege des Strafbefehls ihr Delikt abzubüßen. Gegen diese Maßregel möchte ich mich aber aussprechen. Wer sein Vermögen oder sein Einkommen nicht richtig angibt, hat es verdient, daß er in öffentlicher Gerichtssitzung an den Pranger gestellt wird. (Sehr richtig! im Zentrum.) Für derartige Delikte möchte ich diese Erleichterung nicht schaffen, solchen Leuten soll nicht in der verschwiegenen Form des Strafbefehls ihre Strafe diktiert werden. Derartige Missetäter gehören auf die Anklagebank. Soweit mir bekannt geworden ist, hat sich weiter sehr gut bewährt, daß die Schöffengerichte eine erhöhte Zuständigkeit bekommen haben. Auch hier ist meiner Ansicht nach die Möglichkeit einer weiteren Vermehrung der Zuständigkeit der Schöffengerichte nicht von der Hand zu weisen. Meine Herren, das Volk hat nun einmal ein größeres Zutrauen zu denjenigen Gerichten, bei denen Laien mitwirken. Es ist meiner Ansicht nach auch durch die Kriegszeit der Beweis erbracht, daß das Vertrauen zum schöffengerichtlichen Urteil vielfach größer ist als das Vertrauen zu den Entscheidungen der Strafkammern. Die geringe Anzahl von Berufungen gegen die schöffengerichtlichen Urteile gibt doch einigermaßen zu denken. Vielleicht könnte noch mehr, als es jetzt schon geschehen ist, die Zuständigkeit der Schöffengerichte erhöht werden. Es würde dann auch die schwierige Frage der Berufung in Strafsachen in ein ganz anderes Stadium eintreten. Auf diesem Gebiete, glaube ich, wird sich noch manche Erfahrung für die Zukunft verwerten lassen. Erfreulich ist im Interesse der Landgerichte, daß die lästigen Ueberweisungsbeschlüsse fortgefallen sind. Die alte Form der Ueberweisung an die Schöffengerichte war überflüssig. Die Zwischeninstanz der eröffnenden Strafkammer erscheint entbehrlich. Es ist vorzuziehen, daß die Sache von vornherein an die Instanz gebracht werden kann, welche sich später auch mit der Aburteilung der Sache zu befassen hat.

Meine Herren, es würde natürlich noch eine ganze Anzahl von ähnlichen Fragen hier erörtert werden können. Ich will aber unsere Beratungen nicht aufhalten, sondern will mich auf diese wenigen Gesichtspunkte beschränken. An einem aber darf man, glaube ich, wenn man auf die gegenwärtige Rechtslage einen kurzen Ueberblick wirft, nicht vorübergehen, nämlich an den Bestrebungen auf weitere Belebung des außergerichtlichen Güteverfahrens. Meine Herren, der alte deutsche Satz: ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß — hat auch heute noch seine Gültigkeit, und ich glaube, sämtliche Juristen werden darin übereinstimmen, daß es, wenn die Sache danach liegt, immer zweckmäßiger ist, einen Vergleich unter Preisgabe von vermeintlichen Ansprüchen zu schließen, als alles zur gerichtlichen Kognition zu bringen und von einer Instanz in die andere zu treiben. Diese Bestrebungen, das Güteverfahren weiter auszudehnen, sind doch stellenweise ein bißchen weit gegangen. Alle und jede Sache eignet sich meines Erachtens überhaupt nicht zu einem Güteverfahren. Eine vollständige liquide Forderung, bei der dem Beamten, der das Sühneverfahren zu leiten hat, eigentlich jede Möglichkeit fehlt, eine Basis zu finden, welche beiden Teilen gerecht wird, weil eben die eine Seite allein und ausschließlich im Rechte ist, — ein solches Güteverfahren hat nach meiner Ansicht keinen rechten Zweck und führt zur Verschleppung des Rechtsverfahrens anstatt zu einer Beschleunigung.

Dann ist der Vorschlag gemacht worden, daß besondere Aemter eingerichtet werden möchten, besondere Sühneämter, die mit Notaren oder mit Rechtsanwälten besetzt werden sollten; es ist auch vorgeschlagen, sie mit früheren Offizieren, mit Kriegsteilnehmern u. dgl. m. zu besetzen. Ich für meine Person stehe doch auf dem Standpunkt, daß wir jetzt schon eine Behörde haben, bei der nicht wenige Vergleiche geschlossen werden und die auch in weiterem Umfange befähigt ist, in geeigneten Fällen einen Vergleich herbeizuführen. Und das sind die Amtsgerichte. (Sehr richtig!) Meine Herren, wenn der Amtsrichter seine Pflicht tut, wenn er das Vertrauen seiner Amtseingesessenen genießt, wird er viel eher in der Lage sein, auf Schlichtung im Güteverfahren einzuwirken, als wenn wir etwa eine besondere Behörde einrichten wollten, bei der es einerseits zweifelhaft ist, ob wir die Kosten überhaupt aufbringen können, auf der anderen Seite aber, ob sie dem entsprechen würde, was von ihr erwartet wird.

Wenn wir nun später zu den Uebergangsbestimmungen kommen, die ja ohne Frage nach Beendigung dieses Krieges, ehe wir wieder in geordnete Bahnen einlenken können, erforderlich werden, und wenn wir dann für die spätere Rechtsordnung neue Normen aufstellen, werden meiner Ansicht nach zwei Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden dürfen: der eine ist der, daß das Bestreben nach Schnelligkeit und Vereinfachung des Verfahrens niemals auf Kosten der Gründlichkeit und auf Kosten der Richtigkeit geschehen darf. (Sehr richtig!) Meine Herren, es ist nicht richtig, daß das rascheste Verfahren immer gerade das beste sei. Die Erfahrungen, wie wir sie auf diesem Gebiete gemacht haben, haben uns doch, glaube ich, vielfach davon abgebracht, alles Heil darin zu sehen, daß das Urteil immer gleich in 8 oder 14 Tagen gefällt werden kann. Eine gründliche und erschöpfende Verhandlung ist viel mehr wert als etwa die Tatsache, daß das Urteil 8 oder 14 Tage oder auch einen Monat eher oder später er-

Digitized by Google

geht. Es werden manche Berufungen abgeschnitten, und das Verfahren wird in Wahrheit rascher erledigt, wenn von vornherein eine gründliche Erörterung stattgefunden hat, als wenn man in erster Instanz, um nur rasch fertig zu werden, wie man zu sagen pflegt, schnell durchhaut, und wenn dann die höhere Instanz das nachzuholen hat, was die untere versäumt hat.

Dann, meine Herren, ist meiner Ansicht nach, vielleicht noch mehr, als das bei Erlaß der Notverordnungen geschehen ist, auf den Stand der Rechtsanwälte und Notare Rücksicht zu nehmen. (Sehr richtig!) **Meine Herren, ich glaube, unter allen Ständen der akademisch Gebildeten ist keiner durch den Krieg in eine derartig schwierige Lage gekommen wie der Stand der Anwälte und Notare.** (Sehr richtig!) Die Prozesse haben in sehr erheblichem Umfange abgenommen, und auch bei den Notaren ist der Verkehr auf einen Bruchteil der früheren Geschäfte zurückgegangen. Diejenigen Rechtsanwälte, die eine große Praxis gehabt haben, werden ja auch jetzt, während der Kriegszeit immerhin noch einen auskömmlichen Verdienst haben. Es gibt auch eine Menge Rechtsanwälte, die von Haus aus mit Vermögen begabt sind, und es gibt solche, die sich bereits ein kleines Vermögen zu erwerben Gelegenheit gehabt haben. Diese werden über die Kriegszeit ohne Schwierigkeiten hinwegkommen. Aber, meine Herren, es gibt doch auch eine große Anzahl von Rechtsanwälten, namentlich an den kleineren Amtsgerichten, aber auch nicht wenige an den Landgerichten, die nicht in dieser glücklichen Lage sind, sondern die sozusagen von der Hand in den Mund lebten und die nun, indem ihnen ihre Einnahmen in solchem Umfange geschmälert sind, in eine schwierige Lage kommen. Ja, meine Herren, diejenigen Rechtsanwälte und Notare, die im Heeresdienste stehen — und das sind über 40 Prozent — sind zum Teil in einer ganz traurigen Lage. Soweit diese Herren früher Soldat gewesen sind und vielleicht als Offiziere oder in ähnlichen Stellungen Heeresdienste tun, haben sie wenigstens noch die Möglichkeit, von ihrem militärischen Einkommen etwas für ihre Familie zu verwenden; aber, meine Herren, es gibt doch auch nicht wenige, die als ungediente Landsturmmänner erst in vorgerückten Lebensjahren jetzt eingezogen werden und die überhaupt sozusagen ein militärisches Einkommen nicht haben. In welche Lage diese und ihre Familie zum Teil gekommen sind, das kann man sich ja vorstellen. (Sehr richtig!) In sehr dankenswerter Weise hat der Stand der Rechtsanwälte für seine in Bedrängnis gekommenen Mitglieder gesorgt. Er tut wirklich vieles für sie, und wir können ihm dafür dankbar sein. Das genügt jedoch nicht. **Es darf, wenn wir später die Rechtsordnung neu regeln, meiner Ansicht nach nicht außer acht gelassen werden, daß diese Herren, die doch ebenfalls für das Vaterland gekämpft und geblutet haben, einen Anspruch darauf haben, im wesentlichen wieder in die Lage zurückversetzt zu werden, in der sie vor dem Kriege gewesen sind. Wenn wir eine Verbilligung des Prozeßverfahrens, eine Verbilligung der Rechtspflege erstreben, so müssen doch die Anwälte in ihrem alten Einkommen wenigstens einigermaßen belassen werden; denn der Stand der Anwälte ist genau so viel wert wie der Stand der Richter: sie sind beide berufen, Hort der Rechtsordnung zu sein. Die Allgemeinheit hat ein großes Interesse daran, daß wir auch einen angesehenen und integeren Rechtsanwaltsstand haben, und darauf werden wir nur rechnen können, wenn der Anwaltsstand und der Stand der Notare auch materiell gesichert und vor Nahrungssorgen geschützt ist, wenn er in der Lage bleibt, in der er vor dem Kriege war. Es muß jedem Angehörigen dieses Standes ermöglicht werden, wenigstens einigermaßen seiner Vorbildung und seiner Stellung entsprechend leben zu können.**

— — — — — — — — — — — —

Meine Herren, in der Budgetkommission ist bereits zur Sprache gekommen, daß in den Grenzdistrikten, in denen außerordentliche Kriegsgerichte eingerichtet sind, der Wunsch besteht, daß diese nunmehr zur Aufhebung gelangen möchten. Der Herr Justizminister hat darauf erklärt, daß dies seiner Zuständigkeit nicht unterstände. Das ist ja selbstverständlich richtig. Aber vielleicht hat der Herr Justizminister die Güte, wenn er Gelegenheit dazu haben sollte, bei den militärischen Behörden diese Frage einmal anzuregen und, wenn er in der Lage ist, dazu beizutragen, darauf hinzuwirken, daß, soweit solche außerordentlichen Kriegsgerichte nicht mehr erforderlich sind, sie jetzt aufgehoben werden.

Meine Herren, über die Frage der Notprüfungen und über die Frage der Anstellungsverhältnisse der Kriegsteilnehmer sowie der übrigen Anwärter für den höheren und mittleren Justizdienst hat der Herr Berichterstatter gestern in dankenswerter Weise eingehend Bericht erstattet, und auch mein verehrter Herr Vorredner hat hierüber schon das Erforderliche gesagt. Ich will auf diese Fragen nicht weiter eingehen. Ebensowenig will ich auf die Frage der Notlage der Unterbeamten eingehen, nachdem gestern das Hohe Haus beschlossen hat, daß diese Frage hier heute nicht zur Erörterung kommen soll. Eins will ich aber nachdrücklich betonen: daß dieser Beschluß, den wir gestern gefaßt haben, nicht etwa einer Verkennung der Notlage der unteren Beamten entspringt, sondern im Gegenteil, daß wir alle der Meinung gewesen sind, nur auf diesem Wege könne den Unterbeamten, deren Notlage wir durchaus anerkennen, rasch und schnell Hilfe kommen. (Bravo!)

Meine Herren, lassen Sie mich mit zwei allgemeinen Bemerkungen schließen. Die Völker, mit denen wir jetzt in dem schweren und harten Kriege stehen, haben die Gewohnheit angenommen, uns mit allerhand schönen Ehrentiteln zu benennen; sie nennen uns Hunnen, Barbaren u. dgl. Meine Herren, den allersichersten Maßstab für den Kulturzustand eines Volkes gibt ja ohne Zweifel der Zustand der Rechtspflege ab, und da möchte ich doch denjenigen, die uns mit diesen Schimpfworten zu begegnen pflegen, einmal zur Erwägung geben, ob denn wirklich der Rechtszustand in ihrem Lande ein anderer, besserer ist als bei uns. Ich bin fest überzeugt, mit jedem der Staaten, mit denen wir jetzt im Kriege liegen, können wir es darin getrost aufnehmen. Ich will hier, obwohl es sehr nahe läge, keine Vergleiche mit der Rechtspflege dieser Staaten ziehen; die eine Behauptung stelle ich aber aus vollster Ueberzeugung auf: unsere Rechtspflege steht hoch da; wenn unsere Feinde das gleiche von sich sagen, mögen sie es tun, ob sie recht damit haben, ist etwas anderes. (Bravo!)

Dann lassen Sie mich noch folgendes aussprechen. Während wir hier in aller Ruhe und in aller Sachlichkeit darüber beraten, wie wir die Uebergangsverhältnisse für die spätere Friedenszeit regeln wollen, wie wir in den späteren Friedenszeiten unsere Rechtslage ausgestalten sollen, donnern draußen die Kanonen an der Westfront und der Ostfront. Daß wir in der Lage sind, mit dieser Ruhe und Sachlichkeit und diesem absoluten Zutrauen in unsere Zukunft hier heute unsere Beratungen zu pflegen, das ist ein sicheres Zeichen für die Kraft des deutschen Volkes und für die unerschütterliche Siegeszuversicht, die uns beseelt.

Digitized by Google

(Bravo!) Wir würden nicht so ruhig hier verhandeln können, wenn wir irgendwelche Besorgnisse zu haben brauchten über den endgültigen Ausgang dieses uns aufgezwungenen Krieges. Wir haben ein gutes Gewissen, wir sind mit gutem Gewissen in den Krieg hineingegangen, und das gute Gewissen wird uns auch nicht verlassen. Meine Herren, dasselbe gute Gewissen gibt uns auch die Ueberzeugung, daß unsere Rechtspflege auf der Höhe stehen bleibt, auf der sie gestanden hat. Gewiß, der Herr Vorredner hat schon hervorgehoben, Mängel und Fehler gibt es überall, sie sind auch bei uns schon vorgekommen und werden später vorkommen. Im übrigen aber unterliegt es gar keinem Zweifel: unsere Rechtspflege hat auf der Höhe gestanden vor dem Kriege, sie hat sich auch während des Krieges den schwieriger gewordenen Verhältnissen in vollem Maße gewachsen gezeigt, und sie wird auch nach dem Kriege auf der Höhe bleiben, meine Herren, auf der sie immer gestanden hat! (Lebhafter Beifall.)

Dr. **Beseler**, Justizminister: Meine Herren, gestatten Sie, daß ich mit einigen kurzen Bemerkungen auf die vielfachen Anregungen antworte, die die beiden Herren Vorredner gegeben haben.

Bei Ausbruch des Krieges war es die selbstverständliche Pflicht der Regierung, nach Kräften dafür zu sorgen, daß alle diejenigen, welche berufen waren, hinauszuziehen vor den Feind, möglichst entlastet wurden von allen Sorgen des täglichen Lebens und mit Ruhe ihre vaterländische Pflicht erfüllen konnten in der Ueberzeugung, daß ihr Haus bestellt wäre und ihnen in ihrem Berufe alle zulässigen Erleichterungen gewährt würden. Dazu wurde auch die Notprüfung eingeführt.

Als der Krieg ausbrach, war eine große Zahl von jungen Männern vorhanden, die zur Staatsprüfung, sei es zur ersten, sei es zur zweiten, vorbereitet waren, denen aber keine Zeit blieb, sich in der gewöhnlichen Weise zur Prüfung zu stellen. Deshalb wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich unverzüglich vor einer Kommission einzufinden, die die Prüfung in abgekürzter Form abzunehmen hatte. Da der Grundgedanke war, daß alle diejenigen, die ihr Leben einsetzen für den Staat, frei sein sollen von der Sorge wegen der zukünftigen Prüfung, so ergab sich als Notwendigkeit, daß man einige feste Regeln aufstellte, in welchem Umfange diese Vergünstigung stattfinden sollte. Das ist im allgemeinen in der Weise geschehen, daß sie allen gewährt ist, die vor den Feind kommen oder sonst der Kriegsgefahr ausgesetzt erscheinen. Weiter zu gehen, wie es auch gewünscht wurde, und alle zu berücksichtigen, die irgendwie bei den Militärbehörden Verwendung finden, erschien nicht angängig, weil bei ihnen die Voraussetzung der Gefährdung der Person nicht mehr zutraf.

Bei dieser Beschränkung der Prüfungen auf die gebotenen Ausnahmen und bei der sorgfältigen Vorbereitung der Juristen ist nicht anzunehmen, daß die Gewähr, die durch die Prüfung gegeben werden soll, unangemessen abgeschwächt ist.

Es ist darauf hingewiesen, daß die Gerichte jetzt nicht so beschäftigt wären wie vor dem Ausbruch des Krieges. Daß sie tatsächlich nicht so viel Arbeit zu erledigen haben, ist selbstverständlich. Denn daß die Geschäfte abgenommen haben, kann ja keinem Zweifel unterliegen. Aber andererseits ist zu beachten, daß gerade auch aus dem Kreise der Richter und sonstigen Justizbeamten eine große Zahl zu den Fahnen einberufen ist, und zwar gerade die jüngeren und leistungsfähigeren. (Sehr richtig!) Das hat zur Folge gehabt, daß die Besetzung der Gerichte sehr viel schwächer geworden ist als vor Ausbruch des Krieges. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß die verbleibenden Kräfte zum Teil große Schwierigkeiten im Vergleich zu ihrer sonstigen Arbeit zu überwinden hatten, einmal, weil sie vielfach ganz andere Beschäftigungen übernehmen mußten, als sie bisher zu verrichten hatten, und deshalb eine besondere Einarbeitung nötig hatten, und dann auch dadurch, daß eine große Fülle von Kriegsverordnungen erlassen worden ist, die die Gerichte vor große und neue Aufgaben stellte. Daß sich alle zur Verfügung stehenden Kräfte ihrer Aufgabe mit voller Hingebung gewidmet haben, ist von den Herren schon in dankenswerter Weise anerkannt worden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß eine große Arbeit von ihnen zu leisten war und zu leisten ist. Ich glaube, sie haben allen Anspruch darauf, daß das auch öffentlich anerkannt wird. (Bravo!) Es ist weiter gefragt, inwieweit alle diejenigen, die ins Feld gezogen und mit ihrer Ausbildung noch nicht fertig sind, davor geschützt werden sollen, daß sie in ihrer Laufbahn Schaden erleiden. Das ist eine Frage, die nicht nur die Justizbeamten, sondern überhaupt alle Beamten des Staates, soweit sie sich noch einer Prüfung zu unterziehen haben, betrifft, und ich für meine Person stehe auf dem Standpunkt, daß hier weites Entgegenkommen gezeigt werden muß. Das kann dadurch geschehen, daß man nicht nur die Kriegszeit voll auf das Dienstalter anrechnet, sondern in gewissen Grenzen auch die Zeit, die der Zurückgekehrte nachher braucht, um das nachzuholen, was ihm in der Zwischenzeit entgangen ist, also die Zeit zur Fortsetzung seiner Studien, für die er eine größere Zeit wird aufwenden müssen, als sonst der Fall gewesen wäre. Das scheint mir ein billiger Ausgleich zu sein, und man wird davon auch gewiß in wohlwollender Weise Gebrauch machen.

Daß dadurch alles, was der Krieg an Not und Nachteil für den einzelnen mit sich gebracht hat, ausgeglichen werden könnte, ist natürlich ausgeschlossen. Es ist auch eine schwere Aufgabe, für die zu sorgen, die körperlich dauernden Schaden erleiden und in ihrer Arbeitskraft vermindert werden. Jedes Ressort wird natürlich bestrebt sein, soweit ihm dazu Gelegenheit gegeben ist, hier Entgegenkommen zu zeigen. Soweit also Verwaltungsstellen mit Herren, die ein solches Unglück erfahren haben, besetzt werden können, wird man natürlich darauf Bedacht nehmen müssen, dem durchaus zu entsprechen.

Einer der Herren Redner hat eingehend die Frage der Neugestaltung unseres Prozeßwesens zur Sprache gebracht. Ich kann hier nicht gut auf Einzelheiten eingehen; das sind alles Dinge, die noch in der Schwebe sind. Wir machen jetzt Erfahrungen mit den Verordnungen des Bundesrats, die aber noch keineswegs lange genug gewirkt haben, um zu einem abschließenden Urteil über sie gelangen zu können. Ich kann also nicht zustimmen, wenn man sagt, diese oder jene Einrichtung habe sich bewährt, die andere nicht; das muß alles erst abgewartet werden. Wir werden die Erfahrungen, die wir jetzt machen, zu verwerten haben, wenn es sich um die Frage handelt, wie unser Prozeßwesen gestaltet werden soll. Ich kann erklären, daß eingehende Erwägungen darüber im Gange sind und daß auch alle die vielen Fragen, die einer der Herren Vorredner hier angeregt hat, sicherlich dabei geprüft werden sollen. Das möchte ich insbesondere hinsichtlich der Stellung der Rechtsanwälte bei der ganzen Prozeßgestaltung betonen.

Daß die Rechtsanwälte durch den Krieg gegenwärtig in eine schwere Lage gebracht sind, ist unumwunden anzuerkennen; das folgt mit zwingender Notwendigkeit daraus, daß eben die Arbeit, die zur gerichtlichen Tätigkeit führt, abgenommen hat. Man ist bestrebt gewesen, den Beschwernissen der Rechtsanwälte einmal dadurch entgegenzukommen, daß ihnen im

Digitized by Google

weitesten Umfange, soweit sie es gewünscht haben, Vertreter bestellt sind. Natürlich ist das nicht immer das, was den Rechtsanwälten Abhilfe schaffen kann; aber immerhin hat man wohl in vielen Fällen erreicht, daß die Stellung des Anwalts in seinem Heimatsorte aufrechterhalten werden konnte.

Dann habe ich mich bemüht, diejenigen Herren, die dazu Neigung hatten, möglichst in den besetzten Kriegsgebieten zu beschäftigen, und es ist — ich glaube mich da nicht zu irren — eine ziemlich große Zahl, namentlich im Osten, in Stellungen gekommen, die ihnen in der Kriegszeit eine angemessene Tätigkeit mit einigem Verdienst verschaffen, so daß sie eine Art Ausgleich für den Verlust finden, den sie inzwischen zu Hause erleiden.

Einen Punkt möchte ich auch noch erwähnen. Um einiges Weitere zu tun, ist im Werden, daß durch Vergütungen für die Kostenberichtigung durch Gerichtskostenmarken eine nicht unerhebliche Zuwendung an die Hilfskasse der Rechtsanwälte erfolgen soll, die dadurch etwaiger Not besser steuern kann.

Die Aufhebung der außerordentlichen Kriegsgerichte ist in der Kommission bereits angeregt worden. Ich habe damals gesagt, ich wäre gern bereit, in eine Erörterung dieser Frage mit den zuständigen Militärbehörden einzutreten. Den Herren ist bekannt, daß die Entscheidung nicht bei mir liegt, sondern bei den militärischen Stellen. Mit ihnen bin ich in Verbindung getreten.

Von demselben Herrn Redner ist erwähnt worden, man möge das Bureaupersonal bei den Amtsgerichten vermehren. Soweit das in unseren Kräften steht, ist das geschehen. Man sucht diejenigen Beamten, die bei anderen Gerichten entbehrlich sind, an Amtsgerichte abzuordnen, wo Bedarf ist. Ferner ist die Heranziehung der Kanzlei in erweitertem Umfange zugelassen. Das hat zugleich den Vorteil, daß Kanzleiarbeitern der Ausfall, den sie in ihrer sonstigen Tätigkeit erleiden, durch das ersetzt wird, was sie verdienen, wenn sie in den Gerichtsschreibereien tätig sind.

Wegen des Güteverfahrens möchte ich mich noch ganz kurz äußern. Es ist sicher richtig, daß keine bessere Sühneinstanz sein kann als der Amtsrichter, der das Vertrauen seines Bezirkes genießt, und ich bezweifle nicht, daß das die Regel ist. Um diesem Gedanken noch mehr Nachdruck zu verleihen, ist es jetzt in einer der Notverordnungen ausdrücklich dem Amtsrichter nahegelegt, unter allen Umständen den Sühneversuch zu machen. Ich hoffe, daß auch das zu einem Erfolge führen wird. Im übrigen möchte ich mich auf die etwaigen Wünsche, die über die Gestaltung neuer Einigungsämter zutage getreten sind, heute nicht äußern. Das ist eine außerordentlich schwere Frage, viel schwerer, als man beim ersten Anblick denken möchte. Aber auch sie wird zu prüfen sein, wenn an eine neue Verfahrensgesetzgebung herangeschritten wird.

Dr. **Liepmann***) (Teltow), Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, ich glaube im Sinne aller Fraktionen und aller Mitglieder dieses Hauses zu sprechen, wenn ich dem Herrn Minister den wärmsten Dank abstatte für seine Ausführungen über die Absichten der Justizverwaltung, die Laufbahn der Justizbeamten, welche die Feder mit dem Schwerte vertauscht haben, günstig zu gestalten und viel Entgegenkommen hierbei zu bezeigen.

Von all den Personalfragen möchte ich nur eine, verhältnismäßig unwichtige noch streifen, die in der Kommission behandelt worden ist und die Gemüter der Juristen, insbesondere der Richter, beschäftigt, nämlich das Verhältnis der Zahl der Richter, und insbesondere der älteren Richer, zu der Verleihung des Ratstitels.

Sie werden wissen, daß hierüber eine Allerhöchste Verordnung besteht, nach der nur die Hälfte der Richter zu Räten ernannt werden darf und nur solche, die bereits 12 Jahre im Amte sind. Es hat sich aber herausgestellt, daß jetzt eine fünfzehnjährige Dienstzeit erforderlich ist, um den Ratstitel zu erlangen. Nun glaube ich ja nicht, daß die Richter von dem Größenwahn befallen sein werden, den Regierungsräten in allen Punkten gleichgestellt zu werden. Immerhin würde es für die Autorität der Richter gegenüber der rechtsuchenden Bevölkerung doch nützlich sein, wenn eine etwas kürzere Zeitspanne nur zu verlaufen brauchte, bis der Ratstitel verliehen und damit eine größere Anzahl bedacht werden kann. In meiner Fraktion bestand erst die Absicht, die hierauf gerichteten Bestrebungen, zu denen sich ja der Herr Justizminister günstig geäußert hatte, in einem Antrage zu verdichten. Da aber dieser Antrag insofern finanzielle Folgen haben würde, als für die Räte höhere Umzugskosten bewilligt werden, der Antrag also an die Staatshaushalts-Kommission gehen müßte, so haben meine politischen Freunde mit Rücksicht auf die Arbeitsüberhäufung dieser Kommission davon Abstand genommen, einen Antrag einzubringen. Ich erlaube mir aber, unsere Bitte um Berücksichtigung dem Herrn Minister nochmals recht warm ans Herz zu legen.

Ueber die Kriegsverordnungen und die dadurch hervorgerufene Entlastung der Gerichte haben ja die Herren Vorredner schon eingehend gesprochen. Ich möchte deswegen nur die Ausführungen, die insbesondere der Herr Zentrumsredner bezüglich des Erlasses von Strafbefehlen gemacht hat, unterstreichen. Ich würde sogar befürworten, daß in Erwägung gezogen werden sollte, ob nicht das Anwendungsgebiet der Strafbefehle noch viel weiter ausgedehnt werden kann, als es durch die Kriegsverordnungen geschehen ist. Ich möchte Ihnen dabei ins Gedächtnis zurückrufen, daß der Entwurf einer Strafprozeßordnung, der vor etwa 7 Jahren vorgelegt wurde, ein bedeutend größeres Anwendungsgebiet des Strafbefehls vorschlug, und daß, soweit mir bekannt ist, gerade zu diesem Punkte allgemeine Zustimmung geäußert worden ist.

Ich will Sie nicht mit den einzelnen Kategorien der zu empfehlenden Erweiterung hier aufhalten. Jeder, den es interessiert, hat es in der Hand, sich den § 421 des Strafprozeßordnungsentwurfes anzusehen.

Ich möchte dann nur noch erwähnen, daß abgesehen von den heute schon besprochenen Vorteilen beim Erlaß von Strafbefehlen gegenüber der Durchführung des ordentlichen Gerichtsverfahrens noch der Vorzug hinzukommt, daß der Beschuldigte nicht, wie es leicht infolge der Zeugenvernehmungen und durch die Vorhaltungen des Richters in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschieht, zum Leugnen und zur Entstellung angeregt wird. Vielmehr wird der Beschuldigte in seinem stillen Kämmerlein in sich gehen und sich ohne äußeren Anreiz zum Widerspruch ruhig überlegen können, ob er nicht besser tut, seine Schuld einzugestehen und das ihm angedrohte Strafgeld zu zahlen. Ich glaube, daß durch eine derartige Praxis, abgesehen davon, daß sie milder ist, auch Verminderung der unbegründeten Fälle des Leugnens erreicht werden wird und daß damit der Widerstand gegen die bestehende Rechtsordnung als Folge des eingeleiteten Prozeßverfahrens nicht weiter fortgesetzt wird.

Ferner möchte ich meine Freude über die Zusage des Herrn Ministers äußern, daß ein Teil derjenigen Anordnun-

*) Amtsgerichtsrat a. D., Charlottenburg.

Digitized by Google

gen, die sich im Kriege bewährt und zur Entlastung und Vereinfachung beigetragen haben, in die Gesetzgebung des Friedens hinübergerettet werden soll. Wenn ich mir eine Bitte erlauben darf, so wäre es die, daß, sobald die Erwägungen hierüber zu einem festen Abschluß gekommen sind, deren Ergebnis der Oeffentlichkeit unverzüglich mitgeteilt wird. Denn sobald der Friede abgeschlossen sein wird, wird man ja auch daran gehen müssen, diese Kriegsverordnungen aufzuheben, soweit nicht eine anderweitige Regelung den gesetzgebenden Faktoren vorgeschlagen und von ihnen genehmigt werden wird. Für die Theorie und die Praktiker bliebe dann wenig oder gar keine Zeit, die neuen Pläne zu prüfen und zu erörtern, und ich glaube, daß der Justizverwaltung selbst damit gedient sein wird, daß recht viele Juristen ihre Meinung zu den beabsichtigten Neuerungen kundtun können.

Ich habe dann noch eine weitere Bitte. Vor einigen Jahren hat, glaube ich, mein Kollege Boisly hier bei der Etatsberatung an die Staatsregierung die Frage gerichtet, welche Stellung sie zu der Anregung einnehme, die Staatsanwälte zu einer größeren Betätigung bei Ermittlungen im Vorverfahren zu veranlassen. Eine solche Neuerung wäre ja auf Grund der bestehenden Gesetzgebung möglich und ist auch, soweit ich mich erinnere, in dem gedachten Entwurf der Strafprozeßordnung vorgesehen worden. Ich glaube, daß eine solche Neuerung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens viel beitragen würde. Auf die damalige Anfrage wurde erwidert, daß Versuche in der gewünschten Richtung gemacht würden, daß sie aber noch nicht zu einem Abschluß gelangt seien. Vielleicht liegt jetzt das Ergebnis vor, und könnte jetzt von der Königlichen Staatsregierung darüber Auskunft erteilt werden.

Was der Herr Kollege Reinhard über die bedrängte Lage der Rechtsanwälte und über das Bestreben, hiergegen helfende Maßregeln zu treffen, gesagt hat, ist auch heute von dem Herrn Justizminister gebilligt worden. Ich kann mich dem, was hierüber der Herr Justizminister ausgeführt hat, nur anschließen. Zunächst würde ja wohl in Erwägung zu ziehen sein, ob der Einbuße an Einnahmen und der Erhöhung der Ausgaben, die durch die herrschende Teuerung hervorgerufen ist, durch Erhöhung der Gebühren entgegengetreten werden solle. Das wäre aber immerhin im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung zu beklagen, und man sollte daher zunächst nach anderen Mitteln suchen. Zuvörderst wird man sich bemühen müssen, das Arbeitsfeld der Rechtsanwälte auszudehnen. Mein Fraktionsfreund Schiffer hat hierfür angeregt, den Erlaß der Zahlungsbefehle den Rechtsanwälten zu übertragen. Ich will nun nicht vertreten, daß ich diesen Weg ganz bedenkenlos fände und ihn empfehlen wollte. Er zeigt uns aber jedenfalls in dankenswerter Weise einen Ausweg, wie der jetzt im Rechtsanwaltsstande bestehenden Not gesteuert werden kann. Ich glaube, es müßte geprüft werden, ob nicht unter Anlehnung an ausländische Vorbilder neue Arten von Obliegenheiten den Rechtsanwälten zugängig gemacht werden können, insbesondere, ob das nicht auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen kann. Die Rechtsanwälte müßten aber, wie ich meinen möchte, ihre Tätigkeit selbst mehr darauf einstellen, um in höherem Maße als bisher zur Uebernahme von Verwaltungen und ähnlichen Verrichtungen herangezogen zu werden, die bisher von nichtstudierten Leuten wahrgenommen worden sind, für die aber Rechtskenntnisse und Verwaltungserfahrungen sehr dienlich sind. Ich denke hier unter anderem daran, daß durch die Zusammenlegung des Bankgeschäftes von seiten der Großbanken und durch deren Filialsystem das Dasein der Privatbankiers so erschwert worden ist, daß sie nach und nach immer mehr von der Bildfläche verschwinden werden. Hier wäre vielleicht den Anwälten ein Gebiet eröffnet, wo sie durch Uebernahme von Vermögensverwaltungen einschließlich der Buchführung und Aufstellung von Bilanzen tätig werden könnten. Sie könnten sich ferner auch wohl mehr als bisher mit Steuerveranlagungen beschäftigen. Aber, wie gesagt, diese Frage ist so schwierig, daß man sie funditus hier nicht wird erörtern können.

Kanzow*), Abgeordneter (fortschr. V.-P.): ... Ich freue mich, daß der Herr Justizminister die besondere Berücksichtigung der Referendare, die im Kriege sind, versprochen hat; ich freue mich, daß er auch die besondere Berücksichtigung der Assessoren und der Aktuare, die sich im Kriege befinden, in bezug auf ihre spätere Anstellung in Aussicht gestellt hat, und ich danke dem Herrn Justizminister auch dafür, daß er anerkannt hat, daß alle Justizbeamten, höhere, mittlere und untere, in gleicher Weise ihre Pflicht getan haben. (Bravo!) Meine Herren, es sind eine große Anzahl von Richtern, Sekretären, Kanzleibeamten, Unterbeamten, Notaren und Anwärtern vor dem Feinde gefallen. Sie haben die höchste Vaterlandspflicht erfüllt, sie haben alle auch hier, hinter der Front, alles getan, was sie tun konnten, um in dieser schweren Zeit, wo Kräfte fehlen, ihre Pflicht und mehr als ihre Pflicht zu tun. Neulich kam allerdings ein Herr zu mir und sagte: heben Sie doch hervor, daß ich so stark überarbeitet bin. Als ich ihm aber sagte, wir müssen jetzt alle mehr arbeiten, da hat er sich gefügt und gesagt: das sehe ich ein.

Die Kostenfreiheit der Kriegsteilnehmer bezieht sich nach § 8 Nr. 5 des preußischen Gesetzes nur auf die letztwilligen Verfügungen. Dankenswerterweise ist diese Bestimmung auch auf Erbscheine ausgedehnt. Ich richte die Bitte an den Herrn Justizminister, dafür zu sorgen, daß diese Kostenfreiheit weiter ausgedehnt wird auf Vormundschaften, Beistandschaften und Pflegschaften; denn diese Fälle werden gerade bei den Kriegsteilnehmern besonders häufig eintreten.

— — — — — — — — — — — —

Ein Fall von Justizpartikularismus, §§ 2 und 4 der Rechtsanwaltsordnung. Im September 1915 hat ein badischer Anwalt sich um Eintragung und Zulassung beim Landgericht I Berlin bemüht; er wollte sich mit einem älteren Geheimen Justizrat assoziieren. Obwohl der Herr Prädikatsassessor war — es wird ja von dem Herrn Justizminister auf Prädikatsassessoren besonderes Gewicht gelegt — und obwohl sehr einflußreiche Männer, wie Herr Bassermann und Herr Kollege von Liszt, sich für den Herrn ausgesprochen haben, und obwohl der Vorstand der Anwaltskammer einstimmig das Gesuch befürwortet hat, ist das Gesuch abgelehnt worden. (Hört, hört!) Das ist mir auffallend gewesen; es wurde mir um so auffallender, als ich im Justizministerialblatt vom 18. Februar las, daß ein bayerischer Rechtspraktikant hier zugelassen worden ist. (Hört, hört!) Bei dieser auffallenden Verschiedenheit der Behandlung möchte ich den Herrn Justizminister doch bitten, uns darüber Auskunft zu geben. Denn ich meine, in der heutigen Zeit, wo alle Deutschen zusammenwirken, sollte es nicht angebracht erscheinen, einen badischen Anwalt in Berlin nicht zuzulassen, gerade so wie ich es bedauern würde, wenn ein preußischer Anwalt in Baden nicht zugelassen würde.

— — — — — — — — — — — —

*) Landgerichtsdirektor a. D., Berlin-Wilmersdorf.

Digitized by Google

Zunächst kommt die Verordnung vom 9. September 1915 — meine Herren Vorredner haben sie schon berührt — über die Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit in Frage. Da möchte ich hervorheben, daß für Preußen — das ist auch in der Begründung hervorgehoben — diese Verordnung sehr wesentlich war, weil Preußen im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten sehr viel Einzelamtsgerichte und sehr viel kleine Landgerichte besitzt, während die anderen Bundesstaaten, z. B. Sachsen, das nicht haben. Nun sind sehr viel Kräfte eingezogen, und man kann wohl sagen, daß die Begründung dieser Verordnung zutrifft, obwohl ich das Bedenken doch einmal hervorheben möchte: wenn der Bundesrat jetzt gekommen wäre und gesagt hätte, er wolle die Schwurgerichte einmal beseitigen, weil da 12 Männer so lange aus ihrer Tätigkeit im wirtschaftlichen Leben herausgerissen wären, dann würde sich doch wohl ein allgemeines Erstaunen in den deutschen Landen erhoben haben.

Vor allem führt diese zivilrechtliche Verordnung ein neues Mahnverfahren — nicht in sehr glücklicher Weise — ein. Wir haben jetzt eigentlich drei Mahnverfahren. Wer vor dem Amtsgericht eine Forderung einklagen will, für die das Amtsgericht zuständig ist, muß nach dieser Verordnung zunächst einen Zahlungsbefehl beantragen. Will jemand vor dem Landgericht eine Forderung einklagen über eine Summe, die an sich zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört, so wird er unter Umständen zum Zahlungsbefehl gezwungen. Bei den ersten beiden Arten von Mahnverfahren kann der Schuldner allein Widerspruch erheben. Das nun neu festgesetzte Mahnverfahren vor dem Landgericht enthebt ihn nicht der Mitwirkung eines Anwalts. Was soll dieses landgerichtliche Mahnverfahren? Es soll doch das Verfahren beschleunigen. Fragen Sie die Herren Kollegen aus Berlin, ob es es irgendwie beschleunigt hat! Nein, es ist ein Schlag ins Wasser gewesen. Denn wo ausnahmsweise nicht Widerspruch erhoben wird, — das sind die Fälle, wo früher ein Versäumnisurteil, ein Anerkenntnisurteil erging oder wo der Kläger, nachdem der Schuldner die Summe bezahlt hatte, die Klage zurückgenommen hatte. In keinem Falle wird eine Beschleunigung herbeigeführt, d. h. das Mahnverfahren beschleunigt nicht, sondern verlangsamt. Nun denken Sie alle die Fälle, wo der Staat, die Stadt, die Große Berliner Straßenbahn verklagt ist; soll da der Vorsitzende den Zahlungsbefehl erlassen? Und vergessen Sie nicht, daß der Vorsitzende durch den Zahlungsbefehl ganz besonders belastet wird, was er da alles prüfen muß, wenn er den Zahlungsbefehl und nachher den Termin festsetzt.

Dann möchte ich noch einen Vorschlag des Reichsgerichtsrats Herrn Peters als sehr wesentlich hier betonen. Wenn nun der Zahlungsbefehl erlassen ist und nicht Widerspruch erhoben ist, dann muß der Anwalt jetzt sehr aufpassen, daß er zur rechten Stunde auch hergelaufen kommt und die Vollstreckbarkeit erwirkt. Wäre es nun nicht viel einfacher — so hebt Herr Peters hervor, und ich stimme ihm da bei —, wenn der Gerichtsschreiber ohne weiteres zu kontrollieren hat: dann und dann tritt die Vollstreckbarkeit ein, und er drückt seinen Stempel darauf: dann und dann vollstreckbar. Dann würde Zeit gespart und vor allen Dingen keine Regreßklage erhoben werden können.

Die zweite allgemeine Aenderung, die eingeführt ist und die sich auch nicht bewährt hat, ist der Sühneversuch und das Güteverfahren in geringfügigen Sachen. Auf das Güteverfahren werde ich nachher noch mit einigen Worten zurückkommen. Ich meine, Schlichten und Richten gehört zusammen; vornehmste Aufgabe des Richters ist das Vergleichen. Ich bin immer froh gewesen, wenn es mir gelungen ist, einen Vergleich herbeizuführen. Aber, meine Herren, der in der Verordnung festgesetzte Moment ist nicht der richtige. Das hat ein Theoretiker hingeschrieben. Sie wollen einen Vergleich herbeiführen vor dem Eintritt in die gerichtliche Verhandlung. Nein, nicht vor, sondern in der Verhandlung! Wenn ein Richter ein bißchen Verhandlungskunst besitzt, dann läßt er sich erst von beiden Parteien vortragen: was sagst du, A?, was sagst du, B? und dann greift er erst ein. Wenn man vorher schlichten will, bekommt man sozusagen von beiden Seiten Prügel; es läßt sich keine von beiden Parteien darauf ein. So wird die Vorschrift also nur den Zweck haben, daß der Gerichtsschreiber jedesmal den Stempel aufdrücken kann: Vor Eintritt in die mündliche Verhandlung fand ein Sühneversuch statt. Nun denken Sie sich einmal einen Amtsrichter in den Großstädten mit dicht besetztem Terminzettel — er hat vielleicht 20, 30, 40 Sachen auf dem Zettel zu stehen —, wieviel Zeit geht durch diese zwecklose Verhandlung verloren! Das ist eine Bestimmung, die den Zwecken der Praxis durchaus nicht entgegenkommt. Ich kann mir das auch nur insofern erklären, als am 25. August im Reichstag der Antrag Mumm, das Sühneverfahren betreffend, angenommen ist. Der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts hat sich zustimmend geäußert, und daraufhin wohl hat man dann diese Bestimmung hineingenommen.

Meine Herren, eine weitere bedenkliche Bestimmung ist die des § 19, nach der die Kosten des Anwalts sowohl bei Privatklagesachen — das werde ich nachher erörtern — wie auch bei Zivilsachen unter 50 M. nur dann vergütet werden sollen, wenn die Tätigkeit des Anwalts nötig war. Es ist ja schon vielfach von meinen Herren Vorrednern wie auch vom Herrn Justizminister auf die schlechte Lage der Anwälte hingewiesen worden. Mit Recht hat der Herr Justizminister gesagt: ich habe doch keine Kasse zur Verfügung, um ihnen dadurch das Einkommen nachher wieder aufzufüllen. Aber ich möchte doch einmal ganz kurz an statistischen Zahlen die Einkommensverhältnisse der Rechtsanwälte feststellen. Der Deutsche Anwaltsverein hat eine Rundfrage veranstaltet und dabei hat sich herausgestellt, daß der landgerichtliche Anwalt im Durchschnitt in Deutschland 4398 M. und der amtsgerichtliche Anwalt nur 3296 M. verdient. Wenn Sie nun berücksichtigen, was ja schon Herr Kollege Reinhard zutreffend hervorgehoben hat, daß die Tätigkeit der Anwälte und Notare ganz erheblich zurückgegangen ist, infolge des Krieges zurückgehen mußte, wenn Sie bedenken, daß etwa 40 Prozent der Anwälte eingezogen sind, dann müssen Sie sich sagen, daß die Lage der Anwälte sehr schlecht geworden ist, und Herr Kollege Schiffer hat meines Erachtens durchaus Recht, wenn er in der „Deutschen Juristenzeitung" neulich hervorgehoben hat, daß eine hochstehende Anwaltschaft für eine gute Rechtspflege notwendig und auch, wie er weiter zutreffend hinzugesetzt hat, ein unentbehrliches Bollwerk der bürgerlichen Freiheit ist. (Sehr richtig!) Darum halten wir es, wenn wir dem Herrn Justizminister in seinen Ausführungen auch beistimmen müssen, doch für sehr verfehlt, daß man diese Bestimmung hineingebracht hat, die die Lage des Anwalts natürlich sehr erheblich verschlechtern wird.

Bisher war es so. Der § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bestimmt: die Kosten des Anwalts sind der obsiegenden Partei von der anderen Partei zu ersetzen. Jetzt hängt das in erster Reihe von dem Gerichtsschreiber, in zweiter Reihe von dem Richter ab, und dies ist um so bedenklicher, als nach § 22 der Verordnung eine Beschwerde bei Objekten bis zu 50 M. überhaupt nicht zulässig ist. Wie viel besser wäre es, wenn im Urteil darüber befunden würde. Dann,

Digitized by Google

könnte man sagen, hätte es ein bißchen Sinn. So hängt die ganze Entscheidung davon ab, wie sich der betreffende Richter zu der Tätigkeit des Anwalts stellt. (Sehr richtig!) Da gibt es manche Richter, die sagen: ein Anwalt ist gar nicht nötig. Andere aber wieder sagen, daß ein Anwalt sehr nötig war. Zu meiner Freude können wir jetzt feststellen, daß überall das Verhältnis zwischen Richtern und Anwälten ein ausgezeichnet gutes ist; es gebricht auf keiner Seite an Takt. Durch diese Bestimmung werden aber Reibungsflächen hervorgerufen, besonders in den kleinen Städten, und ich glaube nicht, daß der gewissenhafte Richter sie sehr gern handhabt.

Nun hat Herr Kollege Schiffer in der „Juristenzeitung" noch den Vorschlag gemacht, den Anwälten solle weiter dadurch geholfen werden, daß sie ihrerseits Zahlungsbefehle erlassen können. Ich halte diesen Vorschlag für unglücklich. (Sehr richtig!) Ich meine, die richterliche Prüfungspflicht kann man dem Parteivertreter nicht in dieser Weise übertragen, und ich würde mich, obwohl ich mich den vorher hervorgehobenen Worten des Herrn Kollegen Schiffer anschließen kann, hier gegen ihn aussprechen müssen.

Eine weitere Folge, die eintreten wird, ist die, daß sich die Parteien vielfach Rechtskonsulenten nehmen. Es ist hier in Berlin und auch anderswo allgemein üblich, daß man dem Rechtskonsulenten nur 50 Prozent der Anwaltsgebühren zubilligt. Nun sagt sich die Partei, die von dieser Bestimmung erfährt: wenn ich mir einen Anwalt nehme, bekomme ich vielleicht gar keine Gebühren, selbst wenn ich nachher den Prozeß gewinne, erstattet. Wenn ich mir aber einen Rechtskonsulenten nehme, bekomme ich sie zwar auch nicht erstattet, aber ich habe nur 50 Prozent, also die Hälfte, zu bezahlen. Gewiß sind die Rechtskonsulenten sehr ehrenwerte Leute. Aber ich weise darauf hin, daß in allen anderen Staaten Rechtskonsulenten nicht zugelassen werden; ob sie nach Amerika oder nach den Balkanländern gehen, überall heißt es: Parteien dürfen durch Laien vor Gericht nicht vertreten werden! Ich glaube, wir werden dahin kommen müssen, die Rechtskonsulenten künftig zurückzudrängen.

Weiter kommt aber die sehr wesentliche Bestimmung des § 20 der Verordnung, in der gesagt ist, bei geringfügigen Objekten, das heißt bis zu 50 M., solle keine Berufung stattfinden. Meine Herren, mein ganzes sozialpolitisches Empfinden und nicht bloß das meinige, sondern das sozialpolitische Empfinden bei Ihnen allen wird sich dagegen sträuben; was heißt „geringfügig"? Bei manchen von uns werden vielleicht 1000 M. keine Rolle spielen, wenn wir einen Prozeß führen; aber für den kleinen Mann können 50 M. sehr erheblich sein. Und wenn neulich in der „Deutschen Richterzeitung" der meines Erachtens höchst bedauerliche und in jeder Beziehung höchst anfechtbare Satz gestanden hat: zur Entscheidung von Schusterrechnungen und solchen Kleinigkeiten braucht man nicht das zweite Staatsexamen gemacht zu haben —, dann widerspricht das einer verständigen Auffassung. Man kann sehr schwierige Rechtsfragen bei kleinen Objekten haben, und die Rechtsfragen bei großen Objekten können sehr einfach liegen. Nun sagt man, die Gewerbegerichte haben eine Beschränkung bis 100 M. und die Kaufmannsgerichte bis 300 M. Meine Herren, vergessen Sie nicht, daß da immer drei Männer sitzen, neben dem Vorsitzenden zwei Laien, die gerade auf diesem Gebiete besonders sachverständig sind! Ich will unsere Amtsrichter nicht irgendwie angreifen; sie haben sich in jeder Beziehung bewährt, besonders auch als Zivilprozeßamtsrichter. Aber wer in der Praxis steht — und ich bin auch lange Jahre Berufungsrichter gewesen in Zivilsachen —, der weiß genau, es gibt sogenannte Assessorenurteile — gewiß haben wir auch sehr tüchtige Assessoren —, die von Assessoren stammen, die vielfach nicht die Erfahrung haben, die ein alter Richter hat; sie machen ein Urteil einmal, das Urteil ist anfechtbar, und nun muß so ein kleiner Mann sich sagen: ja, dieser Assessor hier hat endgültig entschieden! Meine Herren, 50 M. können für viele Leute entscheidend für ihr weiteres Leben sein.

Ich will folgenden Fall dem Herrn Justizminister vortragen, und ich bitte ihn, dies zu beachten. Bei der Zivilkammer 27 des hiesigen Landgerichts I werden alle Versicherungsanstalten einheitlich behandelt. Da ist folgender tatsächlicher Fall vorgekommen. Vier Klagen werden von verschiedenen Abteilungen des Amtsgerichts gegen dieselbe Versicherungsgesellschaft auf Grund desselben Tatbestandes erhoben. Der eine Richter A weist die Klage ab; der zweite Richter B erkennt auf Eid für den Beklagten; der dritte Richter C sagt: Du, Beklagter, bist verurteilt. Nun schwebt noch eine vierte Klage, und es fehlt nur noch, daß auf einen Ueberzeugungseid für den Vorstand der Gesellschaft erkannt wird, dann hätten wir vier Variationen. Wenn die vier Leute sich einmal treffen, dann sagt der eine: ich habe recht — der andere: ich habe recht — usw. Wer hat denn nun recht? (Abgeordneter Adolph Hoffmann: Alle!) — Nicht alle, Herr Abgeordneter Hoffmann, sondern wenn in den Sachen vor die Berufungskammer gekommen wäre, würde einheitlich entschieden worden sein, und es hätte nicht zu einer verschiedenartigen Rechtsprechung kommen können. Darum wünsche ich, daß diese Bestimmung keinesfalls bleiben soll.

Es findet sich im § 23 die Bestimmung, daß der Tatbestand durch umfangreiche Bezugnahme auf die Schriftsätze ersetzt werden kann. Nun haben wir ja schon den § 313 der Zivilprozeßordnung, wo das ähnlich bestimmt war. Ich möchte aber darauf hinweisen, wie wesentlich ein gut geordneter wohldurchdachter Tatbestand für eine gute Urteilsbegründung ist, und wie wesentlich er für die Entwicklung der jüngeren Juristen ist.

Meine Herren, es ist heute wieder das Güteverfahren angeführt worden, auch das Schiedsgerichtsverfahren. Ich habe selbst als Oberschiedsrichter auch in Schiedssachen geurteilt. Aber wenn auch häufig gesagt wird: der Richter kann sich in schwierigen technischen Fragen ohne Sachverständige nicht leicht in die Sache hineinversetzen, kann da nicht gut entscheiden, — das ist zweifellos eine richtige Bemerkung —, so kann man doch auch das eine von unsern Richtern sagen, daß sie mindestens so sachlich sind, wie die Schiedsgerichte. Wenn so eine gewisse Vorliebe für Schiedsgerichte vorhanden ist, so liegt das an den Parteien, indem der A sagt: ich nehme mir meinen Freund B, der wird mir nicht weh tun — und der andere C sagt: ich nehme mir meinen Freund D; dann sagt der eine natürlich: mein Freund hat recht, der andere: mein Freund hat recht.

Dann das Güteverfahren! Es wird soviel davon geredet. Ein schöner und guter Ausdruck! Der Ausdruck allerdings, den sie für Kläger haben wollen: Ansprecher, ist weniger schön und gut. Ich habe neulich zu meiner Freude folgende Feststellung gefunden: „In Italien haben wir das Institut. Dort haben wir 8000 Laienrichter; für Deutschland würden wir 15 000 brauchen. Wer hat aber mehr zum Recht erzogen: der deutsche Berufsrichter oder jene Laienrichter in Italien? Denken Sie an die Kriegserklärung von Italien vom vorigen Jahre!"

Digitized by Google

Dr. **Beseler**, Justizminister: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Liepmann hat von mir Auskunft über verschiedene Dinge verlangt, und ich bin gern bereit, diese Auskunft zu erteilen.

Die Vernehmungen vor der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren haben in Berlin in weitem Umfange stattgefunden und zu recht guten Ergebnissen geführt. Während des Krieges ist diese Maßnahme natürlich erschwert; sie ist aber keineswegs fallen gelassen, und ich glaube, daß nach den bisherigen Erfahrungen weitere Einrichtungen dieser Art sehr empfehlenswert sind.

Dann hat es der Herr Abgeordnete Liepmann als zweifelhaft bezeichnet, ob wohl die Militärbefehlshaber zu ihren Erlassen befugt seien. Der Herr Abgeordnete hat nur § 4 des Belagerungszustandsgesetzes erwähnt. Die Erlasse stützen sich jedoch nicht allein auf § 4, sondern auch auf § 9b, wo es heißt, daß derjenige, der nach der Erklärung des Belagerungszustandes die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbote übertritt, bestraft wird. Nach der Auslegung, die der Paragraph namentlich beim Reichsgericht gefunden hat, gibt er eine viel weitere Befugnis als der § 4 und ermächtigt zu Verboten jeder Art im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Die Zuständigkeit ist daher gegeben.

Dann hat der Herr Abgeordnete Liepmann die Frage des Realkredits behandelt. Ich kann sagen, daß die Regierung sich unausgesetzt mit dieser Frage beschäftigt; daß sie außerordentlich schwierig ist, hat auch der Herr Abgeordnete Liepmann anerkannt. Es handelt sich namentlich um zweierlei: einmal darum, eine längere Frist für die Grundstücksbesitzer zu geben, und dann darum, einen Schutz für den zweiten Hypothekengläubiger zu ermöglichen. Hierüber nähere Auskunft zu geben, bin ich gegenwärtig nicht in der Lage. Ich kann nur wiederholen, daß die Frage sehr eingehend behandelt wird. Bereits in der Kommission habe ich erklärt, daß eine Maßnahme in Aussicht genommen ist, die die Zahlungsfrist für Hypothekenkapitalien, die jetzt auf 6 Monate festgestellt ist, auf ein Jahr verlängern und auch für Zinsen die Zahlungsfrist ausdehnen soll. Was beschlossen werden wird, kann ich natürlich nicht wissen, zumal dies eine Angelegenheit des Bundesrats ist.

Die Frage, ob den Einigungsämtern die Befugnis zur Vollstreckbarkeitserklärung gegeben werden soll, läßt sich auch nicht leicht beantworten. Für die Organisation der Einigungsämter kommen noch andere Stellen in Betracht als die Justizverwaltung. Eine Vollstreckbarkeitsbefugnis für die Einigungsämter würde vielseitige Konsequenzen nach sich ziehen. Die Frage ihrer Erteilung ist keineswegs unstreitig, und vielfach hat man sich dagegen ausgesprochen. Der Herr Abgeordnete wird eine bestimmte Erklärung heute von mir nicht erwarten können; ich kann ihm nur sagen, daß die Lösung dieser Frage bei der Beratung darüber, wie es mit dem Sühneverfahren weiter gehalten werden soll, mit berücksichtigt werden muß.

Der Herr Abgeordnete Kanzow hat sich über zwei Urteile ausgesprochen, wo das Strafmaß nach der Darstellung, die er gegeben hat, allerdings auffallend ist. Ich bin außerstande, eine Erklärung abzugeben, da ich von dieser Sache erst heute erfahren habe. Wenn eine solche harte Strafe vorgekommen sein sollte, wie der Herr Abgeordnete es heute in dem einen Falle mitgeteilt hat, so würde ich mich eigentlich wundern, wenn nicht bereits Anträge auf Milderung der Strafe eingereicht wären. Was den andern Fall betrifft, wo die Strafe allerdings sehr milde sein würde, so hat das Gericht entschieden, und dabei muß es bleiben.

Der Herr Abgeordnete hat sich dann dahin geäußert, es sei auffällig, daß für die Kanzleigehilfen gar nichts geschehen sei, nachdem man immer Erwägungen versprochen hatte. Er tut uns unrecht; denn bei den Kollegialbehörden sind bereits zwei Drittel der Kanzleigehilfenstellen in diätarische oder Kanzlistenstellen, also in feste Stellungen, umgewandelt worden. Die Folge des Krieges ist die weitere Durchführung dieser Maßregel. Im übrigen ist es nicht möglich — das hat der Herr Abgeordnete selbst anerkannt —, während des Krieges eine Neuorganisation des ganzen Kanzleiwesens eintreten zu lassen.

Der Herr Abgeordnete hat eine Erweiterung der Kostenfreiheit für die im Felde Stehenden und deren Hinterbliebene gewünscht. Ich kann mitteilen, daß nach dem Gesetz eine Gebührenfreiheit bereits besteht für die Testamentserrichtung der Kriegsteilnehmer, für Eröffnung dieser Testamente, für Anträge auf Todeserklärung vermißter Militärpersonen und daß im Verwaltungswege aus Billigkeitsgründen Niederschlagung der Kosten erfolgen kann in Nachlaßsachen der Kriegsteilnehmer und für Abwesenheitspflegschaften. Nun meinte der Herr Abgeordnete, man solle die Gebührenfreiheit auch auf Vormundschaften ausdehnen. Ich möchte bemerken, daß bei Vormundschaften, wenn es sich um ein Vermögen von weniger als 1000 Mark handelt, Gebühren überhaupt nicht erhoben werden, und daß diese im übrigen sehr niedrig sind. Allgemein eine Niederschlagung der Kosten durchzuführen, würde nicht möglich sein; denn es gibt Vormundschaften, wo eine Niederschlagung nach Lage der Sache nicht in Frage kommen kann, weil ein Bedürfnis hierfür in keiner Weise vorliegt. Wo dies trotz der Geringfügigkeit der Gebühren aber der Fall sein sollte, kann eine Niederschlagung im Gnadenwege nachgesucht werden.

Wegen der Zahl der Anträge auf Bildung von Fideikommissen habe ich eine statistische Aufstellung anfertigen lassen und kann mitteilen, daß im Jahre 1913 10 Fideikommisse im Justizministerium bis zur landesherrlichen Entscheidung über die Genehmigung vorbereitet und landesherrlich genehmigt sind; im Jahre 1914: 12, darunter 10, die bereits vor dem Kriege genehmigt sind; 1915: 8. Außerdem ist in der Schwebe die Vorbereitung von etwa 40 Fideikommissen. Bei etwa 10 ist das Verfahren so weit gediehen, daß in absehbarer Zeit ihre landesherrliche Genehmigung wird berichtet werden können. Bei dem größten Teil ruht infolge des Krieges das Verfahren. Welche weiteren Fideikommißstiftungen an den Oberlandesgerichten noch in Vorbereitung sind, weiß ich nicht; das sind Dinge, die sich oft jahrelange Zeit hinziehen.

Aufgefallen ist dem Herrn Abgeordneten, daß von zwei Bewerbern, die sich als Rechtsanwälte nach Berlin gemeldet hatten, der eine abgewiesen ist, während der andere seine Wünsche erfüllt gesehen hat. Meine Herren, die Zulassung der Rechtsanwälte, die nicht in Preußen das Examen gemacht haben, muß mit Vorsicht behandelt werden; denn ich halte mich für verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die große Zahl der Anwälte nicht noch vermehrt wird, wenn nicht ganz besondere Umstände dafür sprechen. In dem einen Falle, in dem die Zulassung abgelehnt ist, wünschte der Bewerber, nach Berlin zu kommen, weil er glaubte, seiner Fähigkeit entsprechend hier ein größeres Arbeitsfeld zu finden, sich insbesondere wissenschaftlich und sozial betätigen zu können.

Digitized by Google

Wenn dies auch beachtliche Gründe waren, so werden sich doch in ähnlicher Lage auch viele andere befinden, und was man dem einen bewilligt, könnte man dem andern nicht abschlagen; dann würde aber die Zahl der Anwälte hier sich noch über Gebühr vermehren.

Anders lag die Sache in dem zweiten Falle. Der Bewerber war im Kampfe für das Vaterland schwer verwundet worden. Ihm war bei einer Gesellschaft in Berlin eine auskömmliche Stellung zugesagt, ihm aber zur Bedingung gemacht, daß er zugleich als Anwalt zugelassen werde. Sollte ihm da die Möglichkeit abgeschnitten werden, sich eine Lebensstellung in der unglücklichen Lage zu verschaffen, in der er sich befand? Das war nicht möglich, und das war ein zwingender Grund, ihn zuzulassen.

Dann hat der Herr Abgeordnete Kanzow bemängelt, daß eine Verfügung eines Kommandierenden Generals an die Staatsanwaltschaft vom Oberlandesgerichtspräsidenten an die Gerichte weitergegeben ist. Sie ist ihm zugegangen, und er hat sie versehen mit dem Wort „Zur Kenntnis". Er hat damit durchaus nicht bezweckt, auf die gesetzliche Selbständigkeit der Richter einzuwirken. Ich halte das bei der Persönlichkeit des Oberlandesgerichtspräsidenten für ganz ausgeschlossen. Er hat wohl gemeint, in diesem Schreiben des militärischen Oberbefehlshabers seien einige Gesichtspunkte und tatsächliche Verhältnisse hervorgehoben, deren Kenntnis für die Richter von Interesse sein müßte, wenn sie im einzelnen Falle ihre selbständige Entscheidung treffen. Ich kann mir nicht denken, daß ein Richter, wenn ihm derartiges mitgeteilt wird, sich dadurch bei seiner Entscheidung beeinflußt fühlt.

Der Herr Abgeordnete meinte, die Verordnung über die Strafbefehle sei mißglückt. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete einiges verwechselt. Mit der Verfügung wurde bewußt nicht die Absicht verfolgt, daß der Richter, wenn er einen Strafbefehl erläßt, höhere Strafen sollte verhängen können, als er es jetzt schon kann; es ist nur der Kreis derjenigen Straftaten ausgedehnt, bei denen überhaupt ein Strafbefehl zulässig sein soll. In allen diesen Fällen sollte das früher zulässige Strafmaß nicht erhöht werden; nur der Kreis der strafbaren Handlungen ist vergrößert, wegen derer der Strafbefehl zulässig ist.

Bei Verbrechen Jugendlicher Strafbefehle zuzulassen, wäre nicht unbedenklich gewesen; denn es kommen da manche besonderen Erwägungen in Betracht, die es wünschenswert machen, daß der Richter den Jugendlichen sieht. Er soll doch entscheiden, ob die gesetzliche Zurechnungsfähigkeit vorhanden war, und er soll sich ein Bild machen, ob die Strafaussetzung am Platze ist.

Ich glaube, daß ich damit die Fragen, die zur Beantwortung gestellt worden sind, im wesentlichen beantwortet habe und möchte, zurzeit wenigstens, auf weitere Punkte nicht eingehen, weil ich die sehr eingehenden Ausführungen des Herrn Abgeordneten über die zukünftige Gestaltung unserer Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen bereits gestreift habe und in der Tat nicht mehr sagen kann, als daß die Dinge genau und sorgfältig werden geprüft werden, damit wir, was unser aller Bestreben ist, unsere Rechtspflege auf möglichst gute Grundlagen stellen.

Reichsgericht.*

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Lehmann.

[* Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten. — ** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Replik der Arglist gegen die Berufung auf § 139 BGB.] †)

Die im Wechselprozeß erhobene Klage stützt sich auf einen am 1. Dezember 1913 fälligen Wechsel über 17000 ℳ, der am 1. April 1913 vom Kläger, dem legitimierten Inhaber, an eigene Order auf den Beklagten gezogen und von diesem akzeptiert wurde. Dem Wechselzuge liegen zwei Verträge vom Oktober 1912 und April 1913 zugrunde, wodurch der Kläger dem Beklagten insgesamt 150 Aktien der Brauereibank Ch. verkauft hat. Der Kaufpreis von 195000 ℳ nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen und ½ Prozent vierteljährlicher Provision sollte durch Wechsel, u. a. den Klagwechsel, getilgt werden. Zur Sicherheit trat der Beklagte, der neben seiner Mutter und seinen fünf Geschwistern Miterbe des Vaters Adolf B. und Mitinhaber der Firma Adolf B. & Co. in L. war, dem Kläger privatschriftlich den „Vermögensanspruch bzw. Geschäftsanteil von 300000 ℳ" ab, der ihm nach der Vereinbarung der Erben vom 27. Dezember 1904 gegen die genannte Firma zustand. Der Beklagte brachte zwei Einreden vor. Erstens machte er geltend, daß nach §§ 2033, 125 BGB. die Sicherheitsabtretung und folgeweise nach § 139 das. die kausalen Verträge im ganzen nichtig seien, weil der „Vermögensanspruch bzw. Ge-

---

Zu 1. Das Wesen der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes, die jedermann, auch ein Dritter, geltendmachen kann, sogar der Richter von Amts wegen zu berücksichtigen hat (vgl. RG. 61, 264), und der Wortlaut des § 139 BGB. können zu der Ansicht verführen: man habe sich in den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zurückzuversetzen, lediglich zu prüfen, ob der eine *oder* der andere der Beteiligten das Geschäft *ohne* die fragliche — nachher als nichtig erkannte — *Teil*abrede abgelehnt haben würde, und bejahendenfalls das *ganze* Geschäft als nichtig zu behandeln. Beispiel: A. verkauft eine Ware unter Stundung des Preises gegen die für gültig gehaltene, aber in Wirklichkeit formnichtige (mündliche) Bürgschaft eines Dritten, und er würde *ohne* diese Bürgschaft den Kauf *nicht* abgeschlossen haben. Ist nun nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer berechtigt, die Nichtigkeit, gleichsam *objektiv*, geltend zu machen, weil die beiden Voraussetzungen des § 139 BGB. — ein Teil conditio sine qua non und zugleich nichtig — gegeben seien? Und ist etwa die Frage verschieden zu beantworten, je nachdem der Verkäufer schon geliefert hat oder noch nicht? In dem vom RG. herangezogenen Falle RG. 86, 325 = JW. 1912, 574 hatte der Gläubiger das Darlehn schon *gegeben*, und deswegen wird dort betont, daß er „verständigerweise auch nur im Festhalten an den Bestimmungen des Darlehnsvertrags ohne Rücksicht auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Pfandbestellung gewollt haben" könne, d. h. Verzinsung, Zahlung, Rückzahlung usw.; andererseits wird dort

Digitized by Google

schäftsanteil" zu dem noch ungeteilten Nachlasse des Vaters gehört oder in dem Anteile des Beklagten an diesem Nachlaß bestanden habe. Zweitens behauptete er Wucher. Das LG. gab der Klage unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte statt. Das KG. wies die Berufung des Beklagten zurück. Die Revision des Beklagten wurde gleichfalls zurückgewiesen. Gründe: Das KG. hat eine Reihe von Gründen angeführt, warum die mit den Bedenken gegen die Sicherheitsabtretung zusammenhängende Einrede hinfällig ist. Da der letzte dieser Gründe durchschlägt, bedürfen die übrigen keiner Erörterung. Der letzte Grund geht aber dahin, daß auf die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Abtretung schlechterdings nichts ankommt. Es ist nicht zu dulden, daß der Beklagte, der dem Kläger gegenüber eine Schuld eingegangen ist und für die ordnungsmäßige Erfüllung Sicherheit bestellt hat, aus der Nichtigkeit der Sicherung Kapital schlägt, um sich der Erfüllung überhaupt zu entziehen. Solchem Beginnen tritt das Recht mittels der Replik der Arglist entgegen, indem es dem Schuldner die Berufung auf § 139 BGB. versagt. Will der Gläubiger, der an der Bestellung der Sicherheit allein interessiert ist, trotz deren Nichtigkeit an dem sonstigen Vertrage festhalten, so muß der Schuldner sich dem fügen. Die Revision irrt, wenn sie dieser, übrigens erst kürzlich vom RG. [RG. 86 S. 323, 326][1]) ausgesprochenen Ansicht vorwirft, sie verwische die Grenze zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte. Vielmehr wird nur der oberste Grundsatz zur Geltung gebracht, der alle Einzelbestimmungen des Rechts der Schuldverhältnisse beherrscht, daß die Ausübung der Rechte mit Treu und Glauben und den guten Sitten in Einklang stehen muß. Der hiernach allein erhebliche Einwand des Wuchers läßt sich nach Ansicht des KG. mit den Mitteln des Wechselprozesses nicht beweisen. Das ist rechtlich unbedenklich und von der Revision nicht angefochten. Die Revision muß daher zurückgewiesen werden. B. c. G., U. v. 21. Dez. 15, 299/15 II. — Berlin. [B.]

vom Standpunkt des Darlehnsschuldners hervorgehoben, daß er „als Pfandbesteller an der Gültigkeit des Pfandrechts überhaupt kein Interesse hatte", also das Darlehnsgeschäft auch ohne die Pfandbestellung, die ihm nur Pflichten auferlegte, abgeschlossen haben würde. Das ist an sich einleuchtend, trifft aber, weil eben beide Parteien dort den Vertrag auch ohne den nichtigen Teil geschlossen haben würden, noch nicht den grundsätzlichen Kern der Frage aus § 139 BGB. Dieser springt vielmehr erst in der hier besprochenen neuen Entscheidung hervor: auch wenn anzunehmen ist, daß der Verkäufer, hätte er die Nichtigkeit der angebotenen Pfandbestellung erkannt, deswegen das ganze Geschäft abgelehnt haben würde, und gleichviel, ob er die Ware schon geliefert hat oder nicht, darf er einseitig den nichtigen Bestandteil des Geschäfts, das Pfandrecht, verzichtend ausschalten und an dem gültigen Teil allein, dem Verkaufe, festhalten. Des Käufers Nichtigkeitseinrede aus § 139 BGB. wird mit der Replik der Arglist zurückgeschlagen, weil nicht er, sondern nur der Verkäufer an der Pfandbestellung ein Interesse hatte und auch den § 139, der oberste Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht, mit dem die Ausübung der Rechte in Einklang stehen muß. Dem ist voll beizustimmen, und damit werden auch bei § 139 alle zu starren, unbefriedigenden Rechtsfolgerungen durch höhere Gerechtigkeit erledigt. Justizrat Landsberg, Posen.

[1]) JW. 1912, 574.

2. § 313 BGB. Bloßer Vertragsantrag oder Kaufvertrag. Eine urkundliche Annahmeerklärung braucht nicht notwendig das Wort „annehmen" zu enthalten.] †)

In der notariellen Verhandlung vom 4. Oktober 1909 machte der Kläger, der ein Terraingeschäft betreibt, der beklagten A.-G. ein Kaufangebot bezüglich der beiden im Lageplan mit Nr. 2 und 8 bezeichneten, zum Grundbesitz der Beklagten gehörigen Bauland-Blocks. Der Kaufpreis sollte 1450 ℳ für die Quadratrute, im ganzen 1 562 273,50 ℳ betragen. Der Kläger zahlte „auf den Kaufpreis" 100 000 ℳ. Die Beklagte, die den Empfang dieser Zahlung anerkannte, sollte zur Verzinsung der „Anzahlung" nicht verpflichtet sein, vielmehr verzichtete der Kläger ausdrücklich auf eine solche Verzinsung. Der Rest des Kaufpreises von 1 462 273,50 ℳ sollte vom 1. Oktober 1911 ab mit 4 Prozent verzinst werden und am 1. Oktober 1921 fällig sein; jedoch sollte die Fälligkeit unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich wenn die Zinsen nicht pünktlich gezahlt oder wenn „die Zwangsverwaltung oder

Zu 2. 1. Die Frage, ob ein Grundstücksoffertvertrag deshalb der Gültigkeit entbehre, weil in Wahrheit nicht ein Vertragsantrag, sondern ein Kaufvertrag gewollt sei, macht den Gerichten erhebliche Schwierigkeiten. Was heißt „in Wahrheit gewollt"? Gewöhnlich liegt die Sache so, daß die Beteiligten wirtschaftlich einen Kaufvertrag beabsichtigen, daß sie aber, um Stempel und Kosten zu ersparen, den Weg der Offerte wählen und die wirtschaftlichen Ergebnisse des Kaufvertrages durch besondere Nebengeschäfte (Nießbrauch, Vollmacht, Besitzeinräumung usw.) oder durch antizipierte Vertragsleistungen, Zinsen, Lasten usw. zu erstreben suchen. Daß ein solches Vorgehen nicht als ein agere in fraudem legis gewertet werden kann und daß ein Durchschlüpfen durch die Maschen der Stempelgesetze nicht die Nichtigkeit des Geschäfts bewirkt, bedarf besonderer Begründung kaum. Haben die Beteiligten, weil der Anwalt oder Notar sie darauf hinwiesen, sie dürften nicht eine Veräußerung wollen, sondern sie müßten ihren Willen auf ein einseitiges Angebot beschränken, schließlich sich dem gefügt, und bei der Beurkundung wirklich nur das gewollt, was beurkundet ist, und was sie in ihrem eigenen Interesse wollen mußten, so ist gegen die Rechtsgültigkeit der Verhandlung nichts einzuwenden. Andererseits aber ist die Verhandlung unzweifelhaft nichtig, wenn das Niedergeschriebene unvereinbar ist mit dem, was die Parteien noch bei der Niederschrift gewollt haben.

2. Die vorliegende überaus eingehende Entscheidung hat, obwohl sie im wesentlichen auf den tatsächlichen Feststellungen des BG. beruht, doch eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, weil sie tatsächliche Feststellungen unbeanstandet läßt, die nicht ganz unbedenklich erscheinen und weil sie die festgestellten Tatsachen anders wertet, als die früheren Entscheidungen, insbesondere V 113/09 und 212/14. Ich kann nicht erkennen, worin die „wesentliche andere Artung des Sachverhalts" hier und dort beruht; etwa darin, daß in dem Falle von Gruch. 59, 346 das vom Oblaten geleistete dem Offerenten verbleiben sollte? Dort wurde das BU. kassiert, weil angesichts der antizipierten Vertragsleistung die angebotenen Beweise, es seien Verträge, nicht bloß Anträge beabsichtigt gewesen, nicht unerhoben hätten bleiben dürfen. Hier sind antizipierte Vertragsleistungen mit dem BerR. für unwesentlich erklärt, obwohl dieselben den Schluß nahelegen, daß noch im Moment der Niederschrift nicht bloß eine einseitige Bindung des Offerenten, sondern auch eine Bindung des Oblaten gemeint gewesen ist.

3. Insoweit das RG. die Anführungen des Klägers, er habe sich ohne Widerspruch des Beklagten in den Besitz des Grundstücks

Digitized by Google

Zwangsversteigerung der verkauften Grundflächen angeordnet" würden, sofort und ohne Kündigung eintreten. Weiter sollte außer anderem folgendes gelten: Zur Sicherheit der Restkaufpreisforderung bestellt der Kläger Gesamthypothek an den Grundflächen und unterwirft er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung im Falle der Fälligkeit. Die Beklagte übernimmt die Gewähr dafür, daß der verkaufte Grundbesitz frei von einer darauf eingetragenen Hypothek von 1 085 000 ℳ aufgelassen wird. Bezüglich einer ferner auf dem Grundbesitz für die Berliner Handelsgesellschaft eingetragenen Grundschuld von 7 140 000 ℳ hat die Beklagte die Wahl, die Grundschuld vollständig zu beseitigen oder sie bis zur Höhe der Restkaufpreisforderung stehen zu lassen. Soweit die Beklagte letzteres wählt, fällt die Verpflichtung des Klägers zur Hypothekbestellung fort. Der Kläger ist der Verkäuferin und der Stadtgemeinde gegenüber verpflichtet, die verkaufte Fläche nicht anders zu bebauen, als daß die Wohnungen in den Vorderhäusern mindestens 5 Zimmer erhalten. Die Auflassung erfolgt spätestens 8 Wochen nach Abschluß des Kaufvertrages. — An dieses Angebot erklärte sich der Kläger bis zum 30. September 1912 für gebunden. Die Annahme des Angebots sollte in der Zeit zwischen dem 20. und dem 30. September 1912 zu notariellem Protokoll erklärt werden dürfen; eine etwa vor dem 20. September erfolgte Annahme sollte wirkungslos sein. — Ferner verpflichtete sich die durch ihre Liquidatoren vertretene Beklagte für den Fall, daß der Kläger den Grundbesitz in einzelne selbständige Teilgrundstücke zerlegen sollte, mit jeder ihr vom Kläger zugewiesenen dritten Person über diese einzelnen Grundstücke einen Kaufvertrag abzuschließen. Auf diesen Kaufvertrag sollten für das einzelne Grundstück die Bestimmungen des Kaufangebots entsprechende Anwendung finden, insbesondere hinsichtlich des Kaufpreises von 1450 ℳ für die Quadratrute und bezüglich der Verzinsungs- und Zahlungsbedingungen hinsichtlich des Restkaufpreises. Mit dem Abschluß eines solchen Kaufvertrages sollte das Angebot des Klägers bezüglich des verkauften Grundstücks

---

gesetzt, ein Schild seiner Firma angebracht, die Grundstücke als sein Eigentum gebucht, der Steuerbehörde als sein Eigentum bezeichnet, die Beklagte habe in ihren Geschäftsberichten den Aktionären die Veräußerung bekanntgegeben, die empfangene Anzahlung als Gewinn verrechnet, die Veräußerung als zu guten Preisen erfolgt in der Zeitung veröffentlicht, nicht als genügende Kriterien für den Kaufvertragswillen und gegen den Offertwillen verwertet hat, wird sich dagegen kaum etwas sagen lassen.

4. Bedenklich ist schon, daß nach Inhalt der Verhandlung mit Einwilligung des „Käufers" zugunsten der Stadtgemeinde Eintragungen auf den Grundbuchblättern der „verkauften Grundstücke" erfolgt sind, und noch bedenklicher sind die Bestimmungen bezüglich der Fälligkeit des Restkaufgeldes. Man erwäge:

Obwohl der Eigentümer den Kaufantrag nicht vor dem 20. September 1914 annehmen durfte, bis dahin aber mit jedem ihm vom Kläger zugewiesenen Parzellenreflektanten Kaufverträge schließen mußte, hatte Kläger den Restkaufpreis von rund $1^1/_2$ Millionen schon vom 1. Oktober 1911 ab zu verzinsen und hat ihn verzinst, auch die Grundstückslasten vom 1. Oktober 1912 ab getragen. Dabei war bestimmt, daß im Falle unpünktlicher Zinszahlung oder der Anordnung einer Zwangsversteigerung usw. der Kaufpreis sofort fällig und vollstreckbar sein sollte. Der BerR. hatte diesen letzteren schwerwiegenden Gesichtspunkt im einzelnen nicht erörtert und sich mit der generellen Klausel begnügt, daß aus der Zusammenfassung der im einzelnen erörterten mit den weiteren Bestimmungen nicht auf das Vorliegen eines Kaufvertrages zu schließen sei. Das RG. hat das gebilligt, weil anzunehmen sei, daß der BerR. auch die genannten Fälligkeitsbestimmungen nicht unberücksichtigt gelassen habe und fährt dann fort:

> „Es sei auch offensichtlich, daß diese Fälligkeitsbestimmungen nur für den Fall gelten sollten, daß es zu Kaufverträgen kommen würde. Die Meinung der Revision, daß der Kaufgelderrest auch vor der Annahme des Kaufangebots fällig gewesen sein würde, wenn die Grundstücke noch vor der Annahme wegen Schulden des Beklagten zur Zwangsversteigerung usw. gestellt worden wären, sei unzutreffend."

5. Was das RG. als offensichtlich von den Parteien gewollt bezeichnet, ist keineswegs so offensichtlich und warum die Meinung der Revision unzutreffend sei, bedurfte besonderer Begründung. Man kann es im allgemeinen als „offensichtlich" gewollt bezeichnen, daß ein Kaufpreis erst zu zahlen ist, wenn aus dem Kaufantrag ein Kaufvertrag wird, und man kann hieraus im allgemeinen folgern, daß ein Kaufpreis nicht vor der Annahme der Offerte fällig wird. Aber so offensichtlich ist die Sache dann nicht mehr, wenn das Kaufgeld schon vor der Annahme zu verzinsen und im Falle unpünktlicher Zinszahlung fällig wird. Wird dem Kauflustigen zur Pflicht gemacht, daß er noch vor dem Abschluß des Kaufvertrages, das ist vor der Annahme des Antrages, den Kaufpreis zu verzinsen habe, obwohl er doch Kaufpreis noch nicht schuldet, warum muß man dann die Bedingung, daß im Falle unpünktlicher Zinszahlung das Kaufgeld sofort fällig werde, „offensichtlich" dahin verstehen, daß sie nur für den Fall gelten sollte, daß es zum Kaufvertrage kommen würde? Aber auch zugegeben, daß das Kaufgeld nicht vor der Annahme des Antrages fällig und vollstreckbar werden konnte, ist denn nicht schon die Konsequenz in hohem Grade unannehmbar, daß das Kaufgeld, wenn Kläger auch nur eine Zinsrate unpünktlich zahlt, im Momente der Annahme sofort fällig und vollstreckbar sein soll? Der Kläger hat seit 1. Oktober 1911 pünktlich die Zinsen gezahlt in der Furcht, daß sonst das Kaufgeld von $1^1/_2$ Millionen im Falle der Annahme sofort fällig sein würde, und die Beklagte hat die Zinsen immer entgegengenommen. Das legt doch den Schluß nahe, daß die Parteien schon im Augenblick der Niederschrift der Verhandlung nicht bloß einen einseitig bindenden Verkaufsantrag, sondern einen auch die Beklagte bindenden Verkaufsvertrag „in Wahrheit gewollt" haben, und dieser Schluß wird um so zwingender, wenn vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wohl eine einseitige Bindung der verkaufsbereiten Bank, nicht eine einseitige Bindung des erst Abnehmer suchenden Klägers verständlich ist. Die Bank hat eine Bindung nur nicht erklärt, wohl aber gewollt. Gewiß wäre auch die Auffassung möglich, daß der Kläger nicht schon vom 1. Oktober 1911 ab Zinsen zu zahlen gehabt, sondern erst nach der Annahme des Antrages Zinsen, und zwar mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1911 habe nachzahlen müssen. Aber gesagt ist das nicht, obwohl es nahelag, es zu sagen, und daß es so gewollt war, hätte besonders begründet werden müssen. War es doch nicht einmal so von der Beklagten behauptet. Nach dem Wortlaut der Verhandlung trat die Fälligkeit des Kaufgeldes von $1^1/_2$ Millionen sofort ein, wenn vom 1. Oktober 1911 auch nur eine Zinsrate nicht pünktlich geleistet wurde, und die Zinspflicht begann vor der Annahme. Der Wortlaut der Verhandlung schließt eine Fälligkeit des Kapitals vor Annahme des Antrages nicht aus und führt in vielen Fällen dazu, daß das Kapital im Augenblick der Annahme fällig und vollstreckbar ist. Hält man das Ergebnis für unannehmbar, nun, so spricht das nur dafür, daß das, was die Beteiligten gewollt haben, nicht beurkundet ist, und daß das, was sie

Digitized by Google

erlöschen. Der Käufer sollte die bare Anzahlung direkt an den Kläger leisten. Falls der gestundete Restkaufpreis die nach dem Angebot für die Beklagte einzutragende Hypothek übersteigen würde, sollte die Beklagte den übersteigenden Betrag an den Kläger abtreten, jedoch unter Ausschluß jeder Gewähr und unter Vorbehalt des Vorrangs für den ihr verbleibenden Rest. — Diese Verpflichtung der Beklagten sollte mit dem 20. September 1912 erlöschen. Die Beklagte erklärte sich damit einverstanden, daß der Kläger alle ihm aus der Verpflichtung zustehenden Rechte an eine dritte Person abtrete, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Kläger gleichzeitig mit der Abtretung ihr gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Verpflichtungen seines Rechtsnachfolgers übernehme. — Weiter erklärte der Bruder des Klägers, Kaufmann Ernst S., daß er für alle Verpflichtungen des Klägers aus der vorstehenden Verhandlung der Beklagten gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehme. Im Juli 1912 entstand zwischen den Parteien Streit darüber, ob die Beklagte mit Rücksicht darauf, daß nach dem am 26. Juli 1911 veröffentlichten Ortsstatut der Stadt W. Bauten in gewissen Straßenzügen, zu denen auch die beiden Blocks gehörten, im Erdgeschoß in Werkstein ausgeführt werden sollten, dem Kläger die durch Ausführung der Fassaden gemäß dem Ortsstatut entstehenden Mehrkosten, die der Kläger auf 300 000 ℳ veranschlagte, zu ersetzen hätte. Die Beklagte klagte gegen den Kläger auf Feststellung, daß ihm, falls der Kaufvertrag durch Annahmeerklärung zustande komme, wegen der angeblichen Mehrkosten keine Ansprüche gegen sie zuständen. Dieser Streit fand seine vergleichsweise Erledigung in der notariellen Verhandlung vom 25. September 1912. Die Beklagte nahm die Klage zurück, der Kläger erkannte an, daß ihm Ansprüche der genannten Art nicht zuständen und daß das Kaufvertragsangebot vom 4. Oktober 1909 in vollem Umfange zu Recht bestehe. Jedoch wurde dieses Kaufangebot abgeändert und ihm eine neue Fassung gegeben. Im wesentlichen bestand die Abänderung darin: Der Kläger zahlte weitere 50 000 ℳ, welche Anzahlung die Beklagte ebensowenig, wie die früher gezahlten 100 000 ℳ, sollte zu verzinsen brauchen; an die Stelle des Endtermins vom 30. September 1912 für die Bindung des Klägers und für das Recht der Beklagten zur Annahme des Kaufangebots wurde der 1. Oktober 1914 und an die Stelle des 20. September 1912, des Anfangstermins für die Zulässigkeit der Annahme und zugleich des Endtermins für die Verpflichtung der Beklagten zum Abschluß eines Kaufvertrages mit jedem vom Kläger zugewiesenen Dritten, der 20. September 1914 gesetzt; der Kläger übernahm nunmehr auch alle diejenigen Lasten des Eigentümers, die diesem nicht mehr obliegen würden, wenn die Auflassung des Blocks am 1. Oktober 1912 erteilt würde. Im übrigen verblieb es bei den Bestimmungen des Kaufangebotsvertrages vom 4. Oktober 1909, insbesondere auch dabei, daß der Kläger den Restkaufpreis [nach Abzug der 50 000 ℳ von noch 1 412 070,50 ℳ] vom 1. Oktober 1911 mit 4 Prozent zu verzinsen hatte. Mit der Ende Februar 1914 erhobenen Klage beantragte der Kläger, 1. festzustellen, daß die in den notariellen Verhandlungen vom 4. Oktober 1909 und 25. September 1912 getroffenen Vereinbarungen nichtig seien, 2. die Beklagte zur Erstattung der beiden Anzahlungen, der seit dem 1. Oktober 1911 von dem Restkaufpreise gezahlten Zinsen und der verauslagten Steuern, abzüglich der Notariatskosten, insgesamt von 286 625,80 ℳ nebst 5 Prozent Zinsen von den einzelnen Zahlungstagen zu verurteilen. Der Kläger machte geltend: Die beiden Verträge seien nichtig, 1. weil die Parteien in Wirklichkeit einen Kaufvertrag über die beiden Blocks hätten abschließen wollen, die Form einer Kaufofferte nur zur Ersparung von Stempel und Steuern gewählt worden sei und der in Wirklichkeit geschlossene Kaufvertrag nicht in der Form des § 313 BGB. beurkundet sei; 2. weil die Vereinbarungen gegen die guten Sitten verstießen und der Beklagten wucherische Vorteile einräumten. Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ebenfalls erfolglos. Aus den Gründen: Mit Recht verneint der BerR. in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, daß die Verträge vom 4. Oktober 1909 und 25. September 1912 aus einem der vom Kläger geltend gemachten Gründe nichtig seien. [Wird bezüglich des zweiten Grundes weiter ausgeführt.]

---

beurkundet haben, nicht gewollt ist. Die Parteien haben dann im letzten Grunde der Dinge und noch bei der Niederschrift des Vertrages nicht einen bloßen Antrag, sondern einen wahren, den Verkäufer bindenden Vertrag gewollt. Die Annahme ist nur deshalb nicht beurkundet, weil sie Stempel auslösen würde, und dann müßte dieser Vertrag nichtig sein, nicht weil er stempelgesetz- oder sittenwidrig, sondern weil er so nicht gewollt ist, wie er beurkundet ist.

6. Bemerkenswert ist es auch, daß das RG. die Feststellung des BerR. unbeanstandet gelassen hat, es enthalte die Verhandlung eine schlüssige hinreichend unzweideutige Annahmeerklärung bezüglich der zweiseitig verpflichtenden Teile. Der BerR. sieht eine solche in dem Verzicht des Klägers auf die Verzinsung der Anzahlung von 150 000 ℳ. In den Verhandlungen steht das nicht drin, der BerR. sieht aber in der Preisgabe der Verzinsung den Entgelt für die Verpflichtungsübernahme der Beklagten. Das ist nicht unbedenklich. In den Verhandlungen stehen einseitige und zweiseitige Vertragsbestimmungen, Offertvertrag und Kaufvertrag im Gemenge. Daß der Kläger auf Verzinsung der Anzahlung verzichtet, wenn diese beim Nichtzustandekommen des Kaufvertrages an ihn zurückzugewähren ist, ist zweifelsohne ein Bestandteil des Offertvertrages. Deshalb ist es nicht ohne weiteres zulässig, in dem Verzicht eine Annahmeerklärung, d. h. einen Bestandteil des zweiseitigen Kaufvertrages zu erblicken, auch dann nicht, wenn der Verzicht Entgelt für die „Bindung" der Beklagten ist. Daß nicht jedes Bindungsentgelt Annahmeerklärung ist, bedarf besonderer Begründung nicht. Man kann für die Bindung des anderen Teils ein „Entgelt" leisten, ohne damit schon eine Annahme zu erklären. Die Annahme in einem zweiseitigen notariellen Kaufvertrage muß aber unzweideutig erklärt, nicht durch komplizierte, zudem anfechtbare Schlüsse gefolgert werden. So verlangt es das Formprinzip. Daß die Verzichtserklärung in beiden Verhandlungen der Verpflichtungsübernahme der Beklagten räumlich nachfolgt, ist aus doppeltem Grunde bedeutungslos, einmal weil sie äußerlich sich nicht als die Erklärung des Annehmenden, sondern als die Erklärung beider Teile darstellt und dann, weil sie sachlich lediglich ein Bestandteil des Offertvertrages ist; denn sie hat ja nur Sinn, wenn die Anzahlung zurückzuzahlen ist, der Kaufvertrag also nicht zustande kommt.

Mag auch jeder Sieg der Vertragstreue in der Rechtsprechung mit Freuden begrüßt werden, in dem Gebiet der Offertverträge erscheint die Wahrung der Formenstrenge um so gebieterischer, als durch diese Art der Verträge, die einer unseligen Stempelgesetzgebung ihre Entstehung verdanken, die Rechtsverhältnisse der Parteien erfahrungsgemäß mehr verschleiert als geklärt werden. Fuchs.

Digitized by Google

Daß die Parteien nicht etwa sofort wirksame Kaufverträge haben schließen wollen, legt der BerR. eingehend dar. Die Revision will dagegen zunächst aus einer Reihe beurkundeter Vertragsbestimmungen selbst entnommen wissen, daß der Wille der Parteien in Wirklichkeit auf Abschluß von Kaufverträgen mit sofortiger gegenseitiger Bindung gerichtet gewesen sei, daß insbesondere die Beklagte auch zur Auflassung der nicht auf Zuweisung des Klägers an Dritte verkauften Grundstücke oder Grundstücksteile an den Kläger selbst habe verpflichtet sein sollen. Von diesen Vertragsbestimmungen hat jedoch der BerR. die festgesetzten Verpflichtungen des Klägers zur Leistung der Anzahlungen, Entrichtung der Zinsen und Zahlung der Grundlasten im einzelnen in Betracht gezogen. Seine Deutung der Verpflichtungen dahin, daß die fraglichen Leistungen nur unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines Kaufvertrages im voraus bewirkt werden sollten und daß sie im Falle der Nichtannahme des Kaufangebots dem Kläger von der Beklagten zu erstatten waren, ist nicht zu beanstanden. Ebensowenig dann aber auch die an diese Deutung sich anschließende Erklärung des BerR.: Die der Beklagten im Falle der Nichtannahme des Kaufangebots obliegende Erstattungspflicht habe dem Kläger als Vertragsgegner eine gewisse Gewähr dafür geboten, daß die Beklagte von ihrem Ablehnungsrecht nicht leichthin Gebrauch machen werde; diese bei der Beurteilung des Sachverhalts zu berücksichtigende Erwägung lasse es verständlich erscheinen, daß von der Festlegung einer Annahmepflicht abgesehen worden sei. — Ferner zieht die Revision für ihre Auffassung die weiteren Vertragsbestimmungen an, wonach der Kaufpreisrest unter gewissen Voraussetzungen, namentlich im Falle nicht pünktlicher Zinszahlung oder der Anordnung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung der Grundstücke, fällig und vollstreckbar sein sollte, und die Revision rügt, es habe der BerR. diese Bestimmungen nicht beachtet. Der BerR. erklärt jedoch bei der Abschließung seiner Ausführungen über den hier fraglichen Streitpunkt: Der Inhalt der beurkundeten Verträge lasse auch bei Zusammenfassung der im einzelnen erörterten mit den weiteren Bestimmungen nicht ersehen, daß nach dem Willen der Parteien ein Kaufvertrag, der sogleich und nicht erst im Falle der Annahme des Kaufangebots Geltung hätte, insbesondere mit der vorbezeichneten Verpflichtung der Beklagten zur Auflassung, geschlossen werden sollte. Danach ist anzunehmen, daß der BerR. die genannten Fälligkeitsbestimmungen bei seiner Beurteilung des Vertragsinhalts nicht unberücksichtigt gelassen hat. Es ist auch offensichtlich, daß diese Fälligkeitsbestimmungen nur für den Fall gelten sollten, daß ein Kaufvertrag, sei es zwischen den Parteien durch Annahme des Angebots des Klägers oder zwischen der Beklagten und dem vom Kläger zugewiesenen dritten Abkäufer, unter den Bedingungen des Kaufangebots zustande komme. Die Meinung der Revision, daß der Kaufgeldrest auch vor der Annahme des Kaufangebots fällig gewesen sein würde, wenn die Grundstücke noch vor der Annahme wegen Schulden der Beklagten zur Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gestellt worden wären, ist unzutreffend. Weiter beruft sich die Revision darauf, daß im § 7 Abs. 2 des Vertrages vom 25. September 1912 im Anschluß an die Bestimmung im Abs. 1 über die Verpflichtung des Käufers gegenüber der Verkäuferin und der Stadtgemeinde, die verkaufte Fläche nicht anders zu bebauen, als daß die Wohnungen in den Vorderhäusern mindestens 5 Zimmer erhielten, bemerkt worden ist, diese Verpflichtung zugunsten der Stadtgemeinde sei bereits mit Einwilligung des Käufers auf den Grundbuchblättern der verkauften Grundstücke eingetragen worden. Jedoch war in dem Vertrage vom 4. Oktober 1909 die Bewilligung der Eintragung der Verpflichtung durch den Kläger als Kaufbedingung gesetzt. Wenn daher in dem Vertrage vom 25. September 1912 erwähnt wurde, es sei inzwischen bereits die Eintragung mit Einwilligung des Käufers erfolgt, so hatte dies nur die Bedeutung, daß, falls ein Kaufvertrag gemäß dem Kaufangebot zustande komme, der Kläger oder der dritte Abkäufer die bereits bewirkte Eintragung gegen sich gelten lassen müsse. Für die Annahme, daß ein Kaufvertrag gewollt sei, ergibt sich aus der Bemerkung nichts. — Sodann wird von der Revision auf folgende Anführungen, die vom Kläger vorgebracht worden seien, hingewiesen: „1. Die Parteien hätten vereinbart, daß der Kläger die beiden Blocks kaufe; die Form einer Kaufofferte in einseitig bindender Form sei nur gewählt worden, um Stempel und Steuern zu sparen, und dem Kläger sei zu diesem Zwecke die Möglichkeit eingeräumt worden, auch parzellenweise durch von ihm präsentierte Dritte kaufen zu lassen. 2. Im Verlauf der durch H. geführten Verhandlungen zwischen den Parteien habe die Beklagte ihre Bereitwilligkeit erklärt, die Blocks dem Kläger zu verkaufen und auch mit den Abkäufern des Klägers direkt Kaufverträge abzuschließen; schon damals sei auf die Form der Offerte zur Ersparnis doppelter Stempel und Umsatzsteuern verwiesen worden. 3. Der Vertrag enthalte keine Bestimmung über die Rückgewähr der hohen Anzahlung und der nicht minder hohen Leistungen des Klägers auf Zinsen und Lasten für den Fall, daß das Angebot von der Beklagten nicht angenommen würde. 4. Der Kläger habe sich ohne Widerspruch der Beklagten in den Besitz der Grundstücke gesetzt, indem er dort ein Schild mit seiner Firma anbrachte, so daß Pachtlustige sich bei ihm meldeten. 5. Der Kläger habe die Grundstücke als sein Eigentum gebucht und auch der Steuerbehörde als sein Eigentum bezeichnet. 6. Die Beklagte habe in ihrem Geschäftsbericht den Aktionären nicht nur die Veräußerung der Grundstücke bekanntgegeben, sondern sie habe auch die empfangene Anzahlung als Gewinn verrechnet. Wenn sie aber das Geschäft nicht als endgültigen Verkauf betrachtete, hätte sie die Anzahlung auf Separatkonto verbuchen müssen, um bilanzwahr zu sein. 7. Die Beklagte habe auch die Veräußerung des Geländes als zu guten Preisen erfolgt in der Zeitung bekanntgegeben. 8. Aus dem Schreiben des Klägers vom 12. Dezember 1910 und 8. Februar 1911 sowie aus dem Schreiben der Beklagten vom 14. Februar 1911 ergebe sich unzweifelhaft, daß der Kläger schon vor Annahme der Offerte als über die Blocks verfügungsberechtigt erachtet worden sei." Der BerR. führt jedoch aus: Zu 3: Wenn die Beklagte das Angebot des Klägers nicht annehme, greife § 812 BGB. Platz und habe sie dem Kläger die geleisteten Anzahlungen, die entrichteten Zinsen und die gezahlten Grundlasten zu erstatten. Daß dies nicht vertragsmäßig festgelegt worden sei, möge vielleicht nicht rechtszweckmäßig gewesen sein, gestatte aber nicht einen Schluß auf einen von der Niederschrift abweichenden Vertragswillen. Zu 6: Aus den Geschäftsberichten der Be-

Digitized by Google

klagten lasse sich nicht ersehen, daß sie das fragliche Geschäft als einen fertig abgeschlossenen Kauf behandelt habe; zudem würde bei dem vorliegenden Sachverhalt auch eine anders zu beurteilende Verbuchung nicht genügenden Beweis für den übereinstimmenden Willen der Parteien, einen Kaufvertrag zu schließen, erbringen. Zu 7: Es verschlage nichts, wenn die Beklagte die fragliche Veröffentlichung im Berliner Tageblatt verstattet oder gar veranlaßt haben sollte; denn nichts spreche dafür, daß über den Rechtscharakter des so dem Publikum mitgeteilten Geschäftes dort eine Mitteilung habe gegeben werden sollen. Dies sind Erwägungen tatsächlicher Natur, die der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegen. Eine Gesetzesverletzung ist darin nicht zu finden. Daß die zu 8 genannten Schreiben vorgetragen worden sind, ergibt sich weder aus dem BU. noch aus dem erstinstanzlichen Urteil. Es erhellt auch aus dem vom Kläger Vorgetragenen nicht, daß er auf diese Schreiben ein Gewicht habe legen wollen. Daher lag für das BG. keine Veranlassung vor, das Fragerecht gemäß § 139 ZPO. nach der Richtung auszuüben, ob der Kläger die Schreiben zum Vortrag bringen wolle. Übrigens betreffen die Schreiben lediglich den Abschluß eines Vertrages mit der Stadtgemeinde bezüglich der Art der Ausführung der auf den beiden Blocks zu errichtenden Bauten, und auch nach dem Inhalt der beurkundeten Verträge sollte der Kläger, wie oben ausgeführt worden ist, zur Errichtung von Bauten auf den Blocks schon, bevor ein Kaufvertrag zustande gekommen war, berechtigt sein. Die Anführungen zu 1, 2, 4 und 5 sind als auch in der Berufungsinstanz vorgetragen anzusehen. Der BerR. ist auf die Anführungen nicht genauer eingegangen. Jedoch umfassen die folgenden Darlegungen auch diese Anführungen: Das Vorbringen des Klägers reiche nicht aus, um den Nachweis zu erbringen, daß ein sofort geltender Kaufvertrag, insbesondere mit der Verpflichtung der Beklagten, die vom Kläger nicht veräußerten Parzellen demnächst aufzulassen, von den Parteien gewollt gewesen sei. Aus der Vorgeschichte der Verträge sei dies nicht zu entnehmen. Es sei unerheblich, ob der Kläger, wie er behaupte, ursprünglich eine andere Ausgestaltung der Verträge beabsichtigt habe; denn er habe in den zwei notariellen Verträgen die jetzt vorliegende Vertragsfassung angenommen. Auch wenn man von seiner Annahme ausgehen wolle, daß diese Fassung deshalb gewählt worden sei, um, wenn möglich, Stempel und Steuern zu ersparen, würde eine solche Intention nicht gemäß § 117 BGB. einen Rückschluß dahin gestatten, daß die Verträge nur Scheinverträge seien. Es komme nur auf den vom Kläger erklärten, dem Vertragsgegner erkennbar gewordenen Willen an. Deshalb sei es belanglos, welcher Auffassung der Kläger selbst gewesen sei. Auch die Zusammenfassung aller von ihm angeführten Momente könne zu keiner anderen Beurteilung führen. — Auch dies sind tatsächliche Erwägungen, die eine Gesetzesverletzung nicht erkennen lassen und daher dem Revisionsangriff entzogen sind. Zu bemerken ist aber dazu auch hier, daß es gerade den Zwecken des Klägers entsprach, daß nicht ein Kaufvertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde, sondern er durch einen Vertrag in der Art, wie er zunächst am 4. Oktober 1909 und dann mit den vorbezeichneten Änderungen nochmals am 25. September 1912 notariell beurkundet worden ist, die Berechtigung erlangte, die Bauland-Blocks zu parzellieren, die Parzellen zu bebauen und dann ermittelte Abkäufer der Beklagten zuzuweisen, die bis zu den genannten Zeitpunkten verpflichtet war, mit den Abkäufern unter den Bedingungen des Kaufangebots Kaufverträge abzuschließen, während bezüglich der nicht an Dritte abverkauften Grundstücke oder Parzellen die Beklagte innerhalb der in den Verträgen festgesetzten von jenen Zeitpunkten ab laufenden Frist die Wahl hatte, ob sie das Angebot des Klägers annehmen, also insoweit mit diesem selbst einen Kaufabschluß zustande bringen wollte oder nicht. Mit Recht erklärt der BerR., die Bestimmungen der beurkundeten Verträge seien im Zusammenhange alle wirtschaftlich verständlich und rechtlich nicht zu beanstanden. — Ist hiernach anzunehmen, daß nicht Kaufverträge, sondern Verträge mit dem Inhalt, wie er in den notariellen Verhandlungen vom 4. Oktober 1909 und 25. September 1912 beurkundet worden ist, die Parteien haben schließen wollen, so ist das wirklich vereinbarte nicht gemäß §§ 125, 313 BGB. wegen Formmangels nichtig. Schließlich macht die Revision geltend, die Beklagte habe hinsichtlich Abschließung von Kaufverträgen mit den ihr vom Kläger zugewiesenen Dritten nicht ein Vertragsangebot gemacht, sondern eine Verpflichtungserklärung abgegeben, durch die eine vertragsmäßige für den Kläger sofort Rechte schaffende Verbindlichkeit habe begründet werden sollen. Daher hätte die Verpflichtungsübernahme der in der Form des § 313 BGB. erklärten Annahme durch den Kläger bedurft. Eine solche Annahmeerklärung sei in den beiden Vertragsurkunden nicht enthalten. Deshalb sei die Verbindlichkeit zum Abschluß von Kaufverträgen nichtig und entbehrten demzufolge gemäß § 139 BGB. die Vertragserklärungen in den beiden Urkunden insgesamt der Wirksamkeit. — Dieser Angriff ist jedoch ebenfalls ungerechtfertigt. Zutreffend ist allerdings, daß die fraglichen Erklärungen der Beklagten nicht lediglich ein Vertragsangebot enthalten. Zunächst ist eine Annahmefrist für ein solches etwaiges Angebot in den beiden Urkunden nicht bestimmt. Ferner sind in dem ersten Teil der Urkunden die Erllärungen des Klägers, betreffend die Kaufbedingungen, als Angebot eines Kaufs bezeichnet, während in dem die fraglichen Erklärungen der Beklagten enthaltenden zweiten Teil die Ausdrücke gebraucht sind: die Gesellschaft [Beklagte] „verpflichtet sich", die „vorstehende Verpflichtung" der Gesellschaft. Weiter hat die Beklagte in diesem Teile sich damit einverstanden erklärt, daß der Kläger „alle ihm aus der vorstehenden Verpflichtung zustehenden Rechte" an eine dritte Person abtrete. Daraus ergibt sich, daß eine sofort, mit Abgabe der Erklärungen selbst, wirksame vertragsmäßige Verpflichtung der Beklagten begründet werden sollte. Daher war zur Rechtswirksamkeit der Verpflichtungserklärung, wie der Revision zuzugeben ist, eine vom Kläger gültig erklärte Annahme erforderlich. Die Verpflichtung hatte zum Inhalt, daß die Beklagte, falls der Kläger den fraglichen Grundbesitz in einzelne Teile zerlegen würde, mit jeder ihr vom Kläger zugewiesenen dritten Person über diese einzelnen Grundstücke einen Kaufvertrag abschließen sollte. Es handelte sich daher um eine bedingte Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an Grundstücken [RG. 50, 165;[2]) 81, 50; JW. 1909, 11[4]]. Deshalb war zur

[2]) JW. 1902, 191; Neumann, Rspr. I § 313 Erk. a.

Digitized by Google

Gültigkeit der vertragsmäßigen Übernahme der Verpflichtung erforderlich, daß die Vertragserklärungen von beiden Vertragschließenden in der Form des § 313 BGB. abgegeben wurden, also auch die vom Kläger zu erklärende Annahme der Verpflichtungsübernahme [RG. 81, 135;[3]) Urteil vom 14. Dezember 1912, V 348/12]. Eine solche Annahmeerklärung muß jedoch nicht notwendig das Wort „annehmen" enthalten. Vielmehr genügt nach allgemeinen Grundsätzen über urkundliche Vertragserklärungen auch eine sonstige in der Vertragsurkunde abgegebene Erklärung, wenn sie erkennbar den Willen des Erklärenden zum Ausdruck bringt, die von dem Vertragsgegner abgegebene Vertragserklärung anzunehmen. Der BerR. erblickt nun in dem Verzicht des Klägers auf jede Verzinsung der unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines Kaufvertrages von ihm auf den Kaufpreis im voraus gezahlten 100 000 und 50 000 ℳ die Gegenleistung für die vorbezeichnete, von der Beklagten gegenüber dem Kläger erklärte Verpflichtungsübernahme, und er findet weiter in der Verzichtserklärung mit Rücksicht darauf, daß sie die Gewährung des Entgelts enthalte, eine schlüssige, hinreichend deutlich erklärte Annahme der Verpflichtungsübernahme. Diese Auffassung läßt eine Gesetzesverletzung nicht erkennen und ist um so weniger zu beanstanden, als die Verzichtserklärung in beiden Vertragsurkunden nicht, wie der BerR. irrtümlich annimmt, den fraglichen Erklärungen der Beklagten vorangeht, sondern diesen Erklärungen räumlich nachfolgt. Bemerkt mag noch werden, daß den Urteilen des erkennenden Senats vom 2. Februar 1910, V 113/09 und vom 21. Oktober 1914, V 212/14 [abgedruckt in GruchotsBeitr. 59, 346], in denen es sich ebenfalls um die Frage handelte, ob ein in Ansehung eines Grundstücks beurkundeter Offertvertrag deshalb der Gültigkeit entbehre, weil in Wahrheit nicht ein Offertvertrag, sondern ein Kaufvertrag vereinbart worden sei, je ein wesentlich anders wie hier gearteter Sachverhalt zugrunde liegt. Das erste Urteil betraf ein von dem Grundstückseigentümer unter Vorbehalt des Beitritts seiner Ehefrau erklärtes Verkaufsangebot. Nachdem die Ehefrau ihren Beitritt verweigert hatte, war vom Vertragsgegner der Kaufpreis in einer privatschriftlichen Urkunde erhöht worden. Darauf hatte die Ehefrau den Beitritt erklärt. Vom BG. wurde festgestellt, daß die Parteien einen festen Kauf verabredet gehabt, aber namentlich um Steuern zu ersparen, die Beurkundung des Kaufs auf die eines Angebotsrechts beschränkt hätten. Bei dieser Sachlage hat der erkennende Senat das Vertragsangebot für nichtig erklärt. — Das zweite Urteil betraf einen Offertvertrag, durch den ein Grundstück zum Kauf angeboten wurde mit den Bedingungen, daß der andere Teil bereits vor Ablauf der Annahmefrist Teilzahlungen auf den Kaufpreis leisten, die Nutzungen ziehen, die Lasten tragen und die Verwaltung für eigene Rechnung führen und daß, wenn die Offerte nicht angenommen würde, das vom anderen Teil Geleistete dem Anbietenden verbleiben sollte. Der erkennende Senat hat hier das BU., durch das eine unrichtige Beurkundung bei dem Offertvertrag verneint worden war, deshalb aufgehoben, weil Beweisanträge über die Behauptung, daß in Wahrheit ein Kaufvertrag vereinbart worden sei, hätten berücksichtigt werden müssen. Hiernach war die Revision zurückzuweisen. S. c. W. B. A.-G., U. v. 19. Juni 15, 488/14 V. — Berlin. [B.]

[3]) JW. 1913, 823.

** **3.** § 405 BGB. Rechtsstellung desjenigen, der nach der Konkurseröffnung über das Vermögen des Ausstellers die Forderung gutgläubig erwirbt.]†)

Nach den in den Einlagebüchern Nr. 3688, 4011 und 4014 der Vereinsbank D. enthaltenen Eintragungen sollten im Jahre 1911 für den Mühlenbesitzer Paul W. 3000, 10 000 und nochmals 10 000 ℳ eingezahlt worden sein. Tatsächlich waren Einzahlungen nicht erfolgt und fanden auch nachträglich nicht statt. Auf Grund der in ihrem Besitze befindlichen drei Bücher meldete die Klägerin die darin beurkundeten Forderungen nebst Zinsen in dem am 4. Januar 1912 eröffneten Konkurs der Vereinsbank als Konkursforderung an, indem sie geltend machte, daß die Forderung zu Nr. 3688 schon vor der Konkurseröffnung von W. an den Gastwirt K. und von diesem an sie, die beiden anderen Forderungen zunächst ebenfalls vor der Konkurseröffnung von W. und nachher, im Oktober 1912, nochmals von seinem Konkursverwalter an sie abgetreten worden seien. Der Konkursverwalter der Vereinsbank bestritt, daß die Einlagebücher ordnungsmäßig ausgestellt, die Forderungen rechtswirksam begründet und übertragen worden seien, und rechnete hilfsweise mit Forderungen auf, die der Vereinsbank gegen W. und K. zustehen sollen. Die I. Instanz stellte der Klage entsprechend die streitigen Forderungen als Konkursforderungen fest. Berufung und Revision des Beklagten sind zurückgewiesen. **Gründe:** Das BG. geht davon aus, daß durch die Ausstellung der Einlagebücher Rechte für W. nicht begründet werden, die darin beurkundeten Forderungen vielmehr nur zum Schein bestehen sollten. Es lehnt die Behauptung des Beklagten, W. habe die Einlagen nachträglich machen sollen, als

Zu 3. Der Kerngedanke dieser interessanten und feinsinnig begründeten Entscheidung ist der, daß der Verkehrsschutz des § 405 BGB. auch gegenüber der Konkursmasse des Scheinschuldners durchdringt, falls dieser nur die Schuldurkunde vor Konkursbeginn ausgestellt und ausgegeben hat. Alsdann greift der § 7 KO. dem Verkehrsschutze nicht vor. Der § 15 KO. trifft schon nach seinem Wortlaute nicht zu. Da aber die bisher nur dem Scheine nach begründete Forderung von diesem Standpunkt aus erst *während des Konkurses* in der Person des gutgläubigen Zessionars zur Entstehung gelangt, fragt es sich, ob die Ansicht nicht am § 3 KO. scheitert. Alle Instanzen haben die Frage verneint. Wohl mit Recht. Denn nach dem § 405 BGB. wird zugunsten des gutgläubigen Erwerbers der Nichtigkeitsgrund des § 117 BGB. ausgeschaltet, also insoweit unterstellt, daß die Forderung *im vorgegebenen Zeitpunkte* wirklich entstanden sei. Sie gilt daher als *vor* dem Konkurse begründet und eben darum unter den sonstigen Voraussetzungen der KO. (unbeschadet namentlich des § 63 Nr. 4) als Konkursforderung. Liegt in der „Abtretung" selbst eine unentgeltliche Zuwendung an den Zessionar, so greifen die Sätze der Schenkungsanfechtung ein (§ 32 KO.). Auch die Absichtsanfechtung kann begründet sein (§ 31 KO.). Weiterübertragung durch den nach § 405 BGB. geschützten Zessionar ist Verfügung eines Berechtigten. In ihm werden alle seine Nachmänner, auch solche geschützt, die beim Erwerbe den ursprünglichen Nichtigkeitsgrund kennen oder kennen müssen (Planck-Siber, BGB. [4] § 405 Anm. 5 mit Verweisen). Insoweit findet nur ein Gläubigerwechsel statt, dem der § 3 KO. kein Hindernis bereitet.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.

Digitized by Google

unglaubwürdig ab und erachtet als feststehend, daß die Ausstellung der Bücher gerade zu dem Zweck erfolgt war, um bei Dritten den Glauben zu erwecken, als ob ein Schuldverhältnis bereits bestehe, und dadurch diese Dritten zur Hergabe von Geld geneigt zu machen. Damit ist die Scheinnatur der beurkundeten Erklärungen gegeben, § 117 BGB. Das BG. nimmt aber mit Recht weiter an, daß der Beklagte nach § 405 BGB. der Klägerin den Einwand des Scheins nicht wirksam entgegenhalten könne. Die Einlagebücher sind ordnungsmäßig ausgestellt, die Einlagebestätigungen nach Vorschrift mit zwei Unterschriften versehen. Daß die zweite Unterschrift von minderjährigen Banklehrlingen geleistet wurde, ist belanglos, da ihnen die Ermächtigung dazu vom Vorstand der Vereinsbank stillschweigend erteilt worden war [vgl. § 42 GenG.], und der Vollmachtsträger nicht unbeschränkt geschäftsfähig zu sein braucht [§ 165 BGB.]. Da bei der Abtretung durch W. und K. die Einlagebücher im Besitze der Klägerin waren, und, wie das BG. ohne Rechtsirrtum annimmt, auch nicht dargetan ist, daß die Klägerin damals den wahren Sachverhalt kannte oder kennen mußte, so ist ihre Rechtsstellung gegenüber der Vereinsbank nach § 405 BGB. zu beurteilen. Bezüglich der Forderungen aus den Büchern Nr. 4011 und 4014 nimmt das BG. mit dem Beklagten an, daß es sich vor der Konkurseröffnung nur um eine Verpfändung gehandelt habe. Für die Begründung der angemeldeten Konkursforderungen kommt daher nur die erst nach der Eröffnung des Konkurses erfolgte Abtretung vom Oktober 1912 in Betracht, und es bedarf der Prüfung, ob dieser Erwerb die Klägerin zur Konkursgläubigerin machen konnte. § 3 KO. Mit der Erwägung des BG., daß die Forderungen schon vor der Konkurseröffnung bestanden, und nur die Person des Berechtigten wechselte, ist die Frage nicht erledigt. Denn die Begründung der Eigenschaft eines Konkursgläubigers für denjenigen, an den eine Forderung nach der Konkurseröffnung abgetreten wird, beruht darauf, daß die Forderung, die er erwirbt, zur Zeit der Konkurseröffnung, wenn auch in der Person eines anderen, bereits begründet war. Eine Scheinforderung aber ist nichtig. § 117 BGB.. Erst mit der Abtretung an den gutgläubigen Erwerber wird die Nichtforderung zur Forderung. Es wäre jedoch unbillig und mit der Sicherheit des redlichen Geschäftsverkehrs nicht verträglich, wenn derjenige, der auf Grund eines vom Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung ausgestellten und aus der Hand gegebenen Schuldscheines eine Forderung erwirbt, von der Teilnahme am Konkursverfahren ausgeschlossen sein sollte. Die Ausschließung würde auch dem Zwecke des § 405 widersprechen. Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, der Scheinschuldner gebe mit dem Schuldschein ein Schriftstück aus der Hand, das an jeden Leser das Ansinnen stelle, seinen Inhalt als ernstlich gemeint anzusehen, der Aussteller müsse deshalb auch dafür einstehen, daß das Vertrauen des Erwerbers auf die beurkundete Erklärung nicht getäuscht werde [Prot. Bd. I S. 390]. Der Erwerber nimmt danach nicht etwa ein Vertragsangebot des Ausstellers an, sondern er soll allgemein so behandelt werden, wie wenn die Erklärung vom Schuldner ernstlich abgegeben worden, ein Schuldverhältnis also schon in dem aus der Urkunde ersichtlichen Zeitpunkte entstanden wäre. Soll § 405 seine Bedeutung nicht verlieren, so muß diese Rechtsstellung des gutgläubigen Erwerbers auch im Konkurse berücksichtigt werden. Die Forderung bestand zwar noch nicht, als der Konkurs eröffnet wurde, der gutgläubige Erwerber kann aber beanspruchen, so behandelt zu werden, als ob sie damals schon bestanden hätte. Das Interesse der übrigen Konkursgläubiger muß gegenüber der zum Schutze des redlichen Geschäftsverkehres gebotenen Rücksicht auf den gutgläubigen Erwerber zurücktreten. Der Erwerber einer Scheinforderung befindet sich in einer ähnlichen Lage wie derjenige, der nach §§ 932 ff. BGB. bewegliche Sachen von einem Nichteigentümer erwirbt. Die Bedeutung, die im letzteren Falle dem Besitze der Sache zukommt, hat hier die Vorlegung der Urkunde, und wie für den Erwerb nach §§ 932 ff. a. a. O., unbeschadet der Vorschrift in § 7 KO., anzuerkennen ist, daß trotz § 15 KO. eine Minderung der Aktivmasse eintreten kann [vgl. Jaeger, KO. § 15 Anm. 44], so kann gegenüber § 3 KO. die Vorschrift des § 405 BGB. zu einer Mehrung der Passiven führen, wenn, wie hier, der Gemeinschuldner die Schuldurkunde schon vor der Konkurseröffnung aus der Hand gegeben hat. Die Forderungen, die die Klägerin aus den Büchern Nr. 4011 und 4014 ableitet, müssen daher als Konkursforderungen behandelt werden. Die Aufrechnung von Gegenforderungen, die der Vereinsbank gegen W. zustehen sollen, weil er die Einlagebücher der Beklagten vertragswidrig zu eigenem Nutzen verwendet habe, weist das BG. aus dem Grunde zurück, weil dieser Einwand die Geltendmachung von Umständen voraussetze, die nach § 405 BGB. dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht berücksichtigt werden sollen. Das ist insoweit gerechtfertigt, als es sich um die in den Besitz der Klägerin gelangten Bücher handelt Nach § 405 darf die Vereinsbank der Klägerin nicht entgegenhalten, daß diese Bücher nur zum Schein ausgestellt worden sind, um Dritte zur Hergabe von Geld zu bestimmen. Es würde der Zulassung dieses Einwandes gleichkommen, wenn die Vereinsbank diese Tatsache gegenüber der Klägerin dazu benützen dürfte, um daraus Ansprüche gegen W. abzuleiten und durch Aufrechnung mit diesen die Forderungen der Klägerin hinfällig zu machen. Die Zurückweisung des Einwandes der Aufrechnung bedeutet daher nicht, wie die Revision meint, eine Ausdehnung des § 405, sondern nur seine Anwendung auf den vorliegenden, besonders gearteten Fall. Es würde auch gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn in einem Falle der vorliegenden Art der Scheinschuldner, nachdem die beabsichtigte Täuschung gelungen, die Ansprüche des gutgläubigen Erwerbers durch Berufung auf Gegenforderungen gegen den zur Täuschung mitwirkenden Scheingläubiger entkräften wollte. Diese letztere Erwägung führt aber auch zur Zurückweisung der Gegenforderungen, die der Vereinsbank gegen W. wegen Verwertung anderer Einlagebücher und aus ihrem Kontokurrentverkehr mit W. zustehen sollen. Der Revision ist zuzugeben, daß § 405 an sich die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Scheinschuldners gegen den Scheingläubiger in den Grenzen des § 406 nicht ausschließt. Wenn das BG. das Gegenteil aus dem Wortlaut des § 406 [„auch dem neuen Gläubiger gegenüber"] ableitet, weil diese Bestimmungen nur dem Schuldner, der von einer Abtretung keine Kenntnis habe, Schutz gewähren, nicht aber ihm eine bessere Stellung verschaffen solle, als er vor der Abtretung gehabt hatte, und von einer Aufrechnung

Digitized by Google

der Vereinsbank schon gegenüber W. keine Rede sein könne, da er keine Forderung gegen die Vereinsbank gehabt habe, so übersieht es, daß § 406 nur den regelmäßigen Fall im Auge hat, daß die abgetretene Forderung in der Person des Abtretenden rechtswirksam begründet war. Der Grund, weshalb für eine Aufrechnung der Vereinsbank gegenüber W. kein Raum war, lag darin, daß diesem der Einwand des Scheines entgegengesetzt werden konnte. Fällt dieser Einwand nach § 405 BGB. gegenüber dem gutgläubigen Erwerber weg, so besteht kein Grund mehr, die Aufrechnung auszuschließen. Die an sich zulässige Aufrechnung ist nur deshalb zurückzuweisen, weil ihre Geltendmachung nach den Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstößt. Mit Unrecht verlangt ferner die Revision eine Anwendung des § 816 Abs. 1 BGB. gegen die Klägerin, weil die Abtretung der Forderungen zu Nr. 4011, 4014 durch den Konkursverwalter des W. unentgeltlich erfolgt sei. Wie das BG. in anderem Zusammenhange ohne Rechtsirrtum darlegt, war die Abtretung nur ein Mittel, die Tilgung der der Klägerin gegen W. zustehenden Forderungen herbeizuführen. Sie geschah also, auch wenn ein besonderes Entgelt für die Abtretung nicht entrichtet wurde, doch nicht unentgeltlich. § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB. Gegenüber der Forderung aus dem Buche Nr. 3688 will der Beklagte mit Forderungen aufrechnen, die der Vereinsbank gegen K. zustehen sollen. Das BG. weist diesen Einwand mit der Begründung zurück, daß die Vereinsbank, indem sie auf die Kündigung der Einlage vom 8. Dezember 1911 ohne jeden Vorbehalt der Klägerin schrieb, der Betrag stehe ihr am 6. März 1912 an der Kasse der Vereinsbank zur Verfügung, auf Einreden aus der Person des K. verzichtet habe. Die darin liegende Vertragsauslegung entspricht Treu und Glauben [§ 157 BGB.] und läßt einen Rechtsirrtum nicht ersehen. Ob die damals gegen K. begründeten Forderungen schon fällig waren, ist belanglos. Die streitigen Forderungen sind daher mit Recht als Konkursforderungen festgestellt worden. Vereinsbank D., e. G. m. b. H., Konkurs c. Sp. u. V., U. v. 21. Dez. 15, 244/15 III. — Dresden. [L.]

4. Über die Verpflichtung aus dem Bürgschaftsvertrage hinausgehende Schuldverpflichtung selbständiger Art, zwecks Sicherung des Gläubigers.] †)

Die Klägerin hatte der Schuhfabrik in Firma A. S. & Söhne in B., die früher eine offene Handelsgesellschaft war und am 18. Juli 1911 in eine G. m. b. H. umgewandelt wurde, einen Kredit von 311 000 ℳ gewährt. In Höhe von 40 000 ℳ übernahm laut Bürgschaftsurkunde vom 25. Dezember 1909/21. Oktober 1911 der Klägerin gegenüber für die Forderungen aus diesem Kreditverhältnis der Beklagte die Bürgschaft. Am 15. August 1914 geriet die Schuldnerin in Konkurs; die Klägerin meldete zu diesem eine Forderung von 630 000 ℳ an. Durch Verträge mit dem Konkursverwalter vom 14. und 17. Oktober 1914 erwarb die Klägerin gegen Zahlung von 150 000 ℳ die gesamte Aktivmasse der Schuldnerin, erklärte sich damit gegenüber der Konkursmasse für voll befriedigt und zog ihre Forderungsanmeldung zurück. In § 6 des Bürgschaftsvertrages war bestimmt, daß ein Zwangsvergleich oder ein außergerichtlicher Nachlaßvergleich, wie überhaupt ein jeder Vergleich, über die verbürgte Forderung ohne Zustimmung des Bürgen vom Gläubiger eingegangen werden könne und dessen Rechte gegen den Bürgen nicht berühren solle. Nach § 3 des Vertrages hat der Beklagte, wenn bei Auflösung der Geschäftsverbindung die Forderung des Gläubigers den verbürgten Betrag übersteigt, auf Verlangen des Gläubigers sofort für den letzteren ein „Pfand in barem Gelde" oder in für sicher erachteten Wertpapieren zu leisten. Auf Grund dieser Bestimmungen des Vertrages hat die Klägerin jetzt auf pfandweise Zahlung von 42 956,05 ℳ [40 000 ℳ nebst Zinsen und Provision] gegen den Beklagten Klage erhoben. Das LG. hat den Beklagten klagegemäß verurteilt; dessen Berufung ist von dem OLG. zurückgewiesen worden. Der Beklagte hat ohne Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Der Beklagte hat gegenüber der Klage geltend gemacht, daß durch die zwischen der Klägerin und dem Verwalter im A. S.schen Konkurse geschlossenen Verträge vom 14. und 17. Oktober 1914, in denen die Klägerin sich wegen ihrer Forderungen für „voll befriedigt" erklärt habe, die Hauptforderung erloschen und damit auch die Bürgschaftsverpflichtung hinfällig geworden sei. Die Gerichte beider Vorinstanzen haben diesen Einwand zurückgewiesen. Das BG. gibt hierfür zwei Gründe: einmal, daß die Hauptschuld durch jene Verträge nicht erloschen sei; die Befriedigung, zu der die Klägerin sich bekannt habe, betreffe nur ihre Ansprüche gegen die Konkursmasse und ihre Teilnahme an der Konkursdividende; im übrigen sei die Forderung der Klägerin bestehen geblieben, einerlei, ob noch weiteres Vermögen der Gemeinschuldnerin vorhanden gewesen sei, an das sich die Klägerin zu ihrer Befriedigung halten konnte. Wenn man aber auch eine weitergehende Bedeutung der Verträge vom 14./17. Ok-

---

Zu 4. Auch wenn die Gefahr, für die eingestanden werden soll, darin besteht, daß eine Schuld nicht bezahlt wird, unterscheiden sich bekanntlich Bürgschaft und Gewährvertrag in ihrer Wirkung vor allem dadurch, daß die Haftung aus dem Gewährvertrag im Gegensatze zu der aus der Bürgschaft von dem Bestande der Hauptverbindlichkeit unabhängig auch dann eintritt, wenn eine Hauptverbindlichkeit nicht entstanden oder wieder weggefallen war. Siehe z. B. RG. 61, 157; 72, 138; Gruchot 51, 565.

Ob hiernach Gewährvertrag oder Bürgschaft vorliegt, entscheidet im einzelnen Falle die Auslegung. Im Streitfalle hatten die Parteien vereinbart, daß ein Zwangsvergleich oder ein außergerichtlicher Nachlaßvergleich wie überhaupt ein jeder Vergleich über die „verbürgte" Forderung die Rechte des Gläubigers gegen den „Bürgen" nicht berühren sollte. Mit dieser Vertragsbestimmung war das den Vertrag als Gewährvertrag kennzeichnende Merkmal gegeben, denn damit hatten die Parteien die für die Bürgschaft wesentliche Abhängigkeit von der Hauptverbindlichkeit deutlich ausgeschlossen.

Der Fall JW. 1913, 597[11] ist ein Gegenstück zu dem Falle des vorstehenden Urteils.

Die Pflicht des sogenannten Bürgen im vorliegenden Falle, „wenn bei Auflösung der Geschäftsverbindung die Forderung des Gläubigers den verbürgten Betrag übersteigt, auf Verlangen des Gläubigers sofort für diesen ein ‚Pfand in barem Gelde' oder in für sicher erachteten Wertpapieren zu leisten," bedeutet eine nicht uninteressante Verknüpfung des Gewährvertrages mit der Pflicht des Gewährsmannes zur Begründung eines Pfandrechts in dem Augenblicke, wo die Gefahr des Verlustes der Forderung in greifbarere Nähe trat. Rechtsanwalt Plum, Cöln.

Digitized by Google

tober 1914 annehmen und einen Verzicht auf die Hauptforderung überhaupt annehmen wolle, würde gemäß § 6 des Bürgschaftsvertrages die Haftung des Beklagten bestehen bleiben, wonach die Verpflichtung des Beklagten durch einen Vergleich zwischen der Klägerin und der Hauptschuldnerin nicht berührt werde. Ob diese fortdauernde Haftung des Beklagten rechtlich noch als Bürgschaft sich darstelle oder anders zu benennen sei, erscheine gleichgültig; jedenfalls sei die Vertragsvereinbarung des § 6 gesetzlich zulässig. Die Revision bekämpft die Rechtsauffassung des BG. Sie führt aus, daß nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG. die letztere aufgelöst sei und ihr Vermögen nur noch als Konkursmasse weiterbestehe, die uneingeschränkt durch den Konkursverwalter vertreten werde. Habe die Klägerin sich diesem gegenüber für „voll befriedigt" erklärt, so bleibe für den Fortbestand der Forderung weder ein Schuldner noch ein Gegenstand übrig. Müßte der Beklagte als Bürge über die Verträge vom 14./17. Oktober 1914 hinaus die Klägerin befriedigen, so habe er das Rückgriffsrecht des § 774 BGB. gegenüber der Konkursmasse. Es sei aber Beweis dafür angetreten worden, daß eine Beteiligung des Beklagten an dem Konkursverfahren nicht im Willen der Vertragschließenden gelegen habe; die Erhebung dieses Beweises sei zu Unrecht unterblieben. Sei aber die Hauptschuldnerin von ihrer Schuld befreit, so könne § 6 des Bürgschaftsvertrages dem Beklagten nicht entgegengehalten werden; der Bürgschaftsvertrag habe nur Bürgschaftsverpflichtungen geschaffen und keine anderen. Die Revision war nicht für begründet zu erachten. Es bedarf nicht der Entscheidung, ob der erste Grund, den das BG. für seine Entscheidung gibt, rechtlich haltbar ist, oder ob ihm nicht der Untergang der juristischen Person der Hauptschuldnerin entgegensteht, mit dem die Annahme eines Fortbestandes der Schuld, deren Träger sie war, sich nicht verträgt. Wenn § 60 GmbHG. im Falle eines Zwangsvergleichs oder der Einstellung des Konkursverfahrens auf Antrag des Gemeinschuldners eine Fortsetzung der Gesellschaft zuläßt, so wird damit die im Konkursverfahren nur noch zum Zwecke der Liquidation fortbestehende Gesellschaft ohne die Förmlichkeiten einer Neuerrichtung wieder in eine vollberechtigte selbständige Persönlichkeit zurückverwandelt. Die Bestimmung des § 193 KO. ferner, die im Falle eines Zwangsvergleichs die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen, sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht trotz der Veränderung der Hauptschuld unvermindert bestehen läßt, scheint allerdings von der Annahme auszugehen, daß trotz dem in dem Zwangsvergleich enthaltenen Schulderlaß eine natürliche Verbindlichkeit des Schuldners zurückbleibt [vgl. RG. 71, 364;[4]) 78, 77;[5]) JW. 1913, 597[11]]; sie würde anderenfalls zu § 767 BGB. in einen Widerspruch treten, der die Bürgschaftsschuld an die Hauptschuld unauflöslich kettet. Jedenfalls handelt es sich in § 193 KO. aber um eine Sonderbestimmung, die nur für den Fall des Zwangsvergleichs Geltung hat und deren Erstreckung darüber hinaus in entsprechender Anwendung rechtlichen Bedenken unterliegt. Die zweite Erwägung, mit der das BG. die fortdauernde Haftung des Beklagten für die Schuld der G. m. b. H. A. S. & Söhne an die Klägerin begründet hat, trägt die Entscheidung. Das Recht des BGB. kennt keine inhaltliche Beschränkung der Verträge. Das Eintreten für eine fremde Schuld kann nicht nur in der Form der Bürgschaft und mit dem Inhalte der Bürgschaftsverpflichtung, sondern auch auf mannigfache andere Weise vereinbart werden. Der Vertrag, durch den sich der Beklagte der Klägerin für die Schuld der G. m. b. H. S. verpflichtet hat, bezeichnet sich als „Bürgschaft". Wenn aber in § 6 dieses Vertrages bestimmt ist, daß der Gläubiger ohne die Zustimmung des Bürgen Vergleiche jeder Art über die verbürgte Forderung abzuschließen berechtigt sein soll mit der Wirkung, daß die Ansprüche des Gläubigers gegen den Bürgen unvermindert bestehen bleiben, so ist diese Vertragsvereinbarung zwar mit dem Rechtsinhalt des Bürgschaftsvertrages, wie ihn die §§ 765 bis 777 BGB. regeln, nicht vereinbar; gleichwohl aber ist sie zulässig und rechtsgültig. Die übernommene Verpflichtung geht dann eben über diejenige eines Bürgschaftsvertrages hinaus; der Beklagte ist damit eine Schuldverpflichtung selbständiger Art eingegangen, deren Gegenstand die Sicherung des Gläubigers gegen jeden aus einer Minderung der Hauptforderung, zu der er sich dem Schuldner gegenüber veranlaßt sieht, ihm erwachsenden Schaden darstellt. In gleicher Weise hat der erkennende Senat eine ähnliche Vertragsverpflichtung bei ähnlicher Sach- und Rechtslage bereits in der Entscheidung vom 19. März 1913 [JW. 1913, 597[11]] aufgefaßt und dort ausgesprochen, daß man die über die Bürgschaft hinausreichende Verpflichtung des Bürgen insoweit ein selbständiges Schuldversprechen, eine Schuldübernahme, einen Garantievertrag nennen könne; jedenfalls sei sie rechtlich gültig. Daran ist auch im gegebenen Falle festzuhalten. Als ein Vergleich im Sinne des § 6 des Bürgschaftsvertrages, ein gegenseitiges Nachgeben des Gläubigers wie des Schuldners ist der Vertrag vom 14./17. Oktober 1914 aber aufzufassen; jeder Vertragsteil gibt etwas von seinem Recht auf; der Gläubiger verzichtet auf seine Forderung, erhält aber gegen eine Aufzahlung ein Vermögensganzes ausgehändigt, aus dem er sich, soweit es zulangt, Befriedigung holen mag; der Schuldner verzichtet dagegen auf seine Rechte an jenem Vermögensganzen, aus Grundstücken, Warenvorräten und ausstehenden Forderungen bestehend, gegen die Zahlung einer festen Summe und gegen die Befreiung von der an den Vertragsgegner bestehenden Schuld. Ob bei dem Eintritte der Forthaftung des „Bürgen" in dem im § 6 des Bürgschaftsvertrages vorgesehenen Falle der Minderung oder der Aufgabe der Hauptforderung durch Vergleich bei deren über den rechtlichen Inhalt eines Bürgschaftsvertrages hinausreichender Wirkung von einer Anwendung des § 774 BGB. und von einem Übergang der Hauptforderung auf den Bürgen, der den Gläubiger befriedigt hat, überhaupt die Rede sein kann, darf unerörtert bleiben, da es das Rechtsverhältnis des Beklagten zur Klägerin, des „Bürgen" zum Gläubiger nicht berührt. Es ist deshalb auch unerheblich für die gegenwärtige Entscheidung, ob die Vertragsparteien des Vertrages vom 14./17. Oktober 1914 an diesen Übergang gedacht und ihn gewollt haben. Dieser Übergang war überhaupt nicht Gegenstand jenes Vertrages; er ist die gesetzliche Folge einer Befriedigung des Gläubigers einer Forderung durch den Bürgen. Daß der von der Klägerin im gegenwärtigen

[4]) JW. 1909, 500.
[5]) JW. 1912, 251.

Digitized by Google

Rechtsstreit erhobene Anspruch auf Sicherheitsleistung in Höhe der Bürgschaftsverpflichtung durch § 3 des Bürgschaftsvertrages begründet ist, ist in der Revisionsinstanz nicht angefochten worden und ergibt sich aus der unstreitigen Tatsache, daß bei der Auflösung der Geschäftsverbindung zwischen Gläubiger und Hauptschuldner die Forderung der Klägerin den verbürgten Betrag überstieg. Inwieweit die Klägerin aus den Verträgen vom Oktober 1914 Befriedigung findet und etwa die jetzt als Sicherheit eingeforderte Summe an den Beklagten wieder herausgeben muß, ist Sache der in § 3 Schlußabsatz des Vertrages vorgesehenen Abrechnung. Hieraus ergibt sich die Zurückweisung der Revision. N. c. Rh. K. A.-G., U. v. 16. Dez. 15, 338/15 VI. — Karlsruhe. [B.]

5. Kann gegen den den Bürgen belangenden Gläubiger erfolgreich der Einwand erhoben werden, der Gläubiger habe bei der Versteigerung der für ihn gepfändeten Mobilien seines Schuldners diese erstanden und durch den Weiterverkauf einen seine Forderung übersteigenden Erlös erzielt?] †)

Aus den Gründen: Die Klägerin vermietete durch Vertrag vom 24. Juli 1909 das Neue Schauspielhaus zu B. an den Theaterdirektor H. Die Beklagte verbürgte sich selbstschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag bis zum Betrag von 50 000 ℳ. Sie wird im gegenwärtigen Rechtsstreite in Höhe dieses Betrags in Anspruch genommen. Die Vorinstanzen haben nach dem Klagantrag erkannt. Die Revision kann keinen Erfolg haben. Die Beklagte und der Nebenintervenient hatten geltend gemacht, das Vorgehen der Klägerin gegen die Beklagte verstoße gegen die guten Sitten. Ein Teil des dem H. gehörigen Theaterfundus sei am 30. August 1912 im Auftrag der Klägerin wegen einer Forderung von 169 825 ℳ 98 ₰ seinerzeit durch den Gerichtsvollzieher gepfändet und am 17. September 1912 öffentlich versteigert worden; die Klägerin habe ihn, der damals noch über 200 000 ℳ wert gewesen, für 5500 ℳ erstanden und durch Weiterverkauf 150 000 ℳ erlöst. Damit sei ihre Forderung an H, die jedenfalls mehr nicht als 60 000 ℳ betrage, getilgt. Wenn ein Gläubiger den öffentlichen Zuschlag als ein Mittel benutze, sich in unerhörter Weise auf Kosten seines Schuldners zu bereichern, so könne man vielleicht noch keine Schadensersatzklage gegen ihn anstellen; wenn er dann aber den formalen Zuschlag dazu benutze, noch einen Ausfall gegen seinen Schuldner oder den Bürgen einzuklagen, so verstoße das wider Treu und Glauben und gegen die guten Sitten; es stehe ihm dann die exceptio doli generalis entgegen. Das BG., das die vorstehenden, über den Wert des Fundus und dessen Weiterverkauf aufgestellten, von der Klägerin bestrittenen Behauptungen als wahr unterstellt, hat jenen Einwand mit folgender Begründung zurückgewiesen. Das Verhalten der Klägerin bei der Pfändung, Versteigerung, Erstehung und Verwertung des Theaterfundus gebe der Beklagten keine Rechte. Die Grundsätze von der Vorteilsausgleichung seien nur bei Schadensersatzansprüchen, nicht auch bei Vertragsansprüchen anwendbar. Der Gerichtsvollzieher dürfe weder im Interesse des Gläubigers noch des Schuldners den Zuschlag bei einem zu niedrigen Gebot versagen. Gläubiger und Schuldner seien zum Mitbieten berechtigt und könnten für die Erzielung eines angemessenen Gebots Sorge tragen. Nun könne zwar auch die formell zulässige Rechtsausübung einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen. Das werde regelmäßig dann der Fall sein, wenn von einem formalen Rechte Gebrauch gemacht werde, um in verwerflicher Weise einem anderen aus Eigennutz oder Bosheit Schaden zuzufügen. Aber es seien keine genügenden Umstände in dieser Beziehung von der Beklagten geltend gemacht. Insbesondere könne darin nichts Unerlaubtes gefunden werden, daß die Klägerin der Beklagten keine Mitteilung von der bevorstehenden Versteigerung gemacht habe. Die Benachrichtigung sei nicht vorgeschrieben; § 1166 BGB. finde auf die Bürgschaft nicht einmal bei der Immobiliarzwangsversteigerung Anwendung. Aus der Unterlassung der Benachrichtigung könne nicht auf die Absicht der Klägerin geschlossen werden, der Beklagten einen Nachteil zuzufügen. Die Revision macht demgegenüber geltend: der Einwand der Vorteilsausgleichung stelle sich als exceptio doli generalis dar, da die Klägerin sich aus dem Theaterfundus ganz außerordentlich bereichert habe, so widerspreche es dem Gefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn sie gleichwohl noch den Bürgen in Anspruch nehme. Die von der Beklagten und dem Nebenintervenienten behaupteten Tatsachen seien daher erheblich und

---

Zu 5. Die Entscheidung mag der heutigen Gesetzeslage entsprechen, dem Rechtsempfinden entspricht sie sicherlich nicht.

Auf meine Anregung hatte der Danziger Juristentag die Beschränkung der Haftung für Hypotheken- (Pfand-) ausfall zur Diskussion gestellt. Der Juristentag hat damals beschlossen, sie zu vertagen. Ich habe die Frage von neuem in der JW. 1911, 82 behandelt. Dort habe ich gesagt:

> „Immerhin haben die Verhandlungen auf dem Juristentag das Gute gehabt, daß einmütig der Rechtszustand als unerwünscht und abänderungsbedürftig bezeichnet worden ist. Ist doch seitens des Vertreters einer Hypothekenbank (von Pechmann) die Erklärung abgegeben worden, daß das geschilderte Verhalten des Gläubigers eine ‚bodenlose Niedertracht' sei. Man sagt mir, daß das dem RG. vielleicht die Handhabe geben wird, mit der Einrede der Arglist zu helfen, denn nunmehr könne die Praxis sich darauf berufen, daß die Einklagung des Ausfalles in Fällen der geschilderten Art dem sittlichen Empfinden aller billig Denkenden widerspreche und von der gesamten Verkehrsauffassung als sittenwidrig empfunden werde. Möglich! Indessen sind meine Hoffnungen geringer als meine Wünsche."

Was ich befürchtet, ist eingetroffen. Ursprünglich schien es, daß das RG. den Bedürfnissen der Praxis entgegenkommen würde. In der Entscheidung Bd. 80 S. 162, JW. 1913, 25 ist gesagt:

> Eine feste, allgemein gültige Norm für die Schadensausgleichung infolge Versteigerung des Pfandgrundstücks wird sich also kaum aufstellen lassen. Es müssen die Umstände des konkreten Falles entscheiden.

Dort war für die Frage des adäquaten Kausalzusammenhangs unterschieden zwischen Geschäftsleuten, die gewerbsmäßige Hypotheken- und Terraingeschäfte machen, und anderen Privatleuten, kleinen Rentnern, die ihr Geld in sicheren Hypotheken anlegen wollen.

Die Rechtsprechung des RG. ist nicht dazu gekommen, die Einrede der Vorteilsausgleichung als exceptio doli generalis nicht bloß Schadensersatzansprüchen, sondern auch Pfandausfallsansprüchen gegenüber zuzulassen.

Ich kann daher nur bei meinem damaligen Satze bleiben, daß in dieser Frage, wo sich Rechtsempfinden und Rechtszustand nicht decken, alles geschehen muß, um Abhilfe zu schaffen.

Hilft die Praxis nicht, so muß die Klinke der Gesetzgebung ergriffen werden. Fuchs.

Digitized by Google

müßten zur Abweisung der Klage führen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Mit Recht hat das BG. zunächst darauf hingewiesen, daß die Versteigerung des gepfändeten Fundus in gesetzlicher Weise erfolgt ist und daß die Klägerin nicht verpflichtet war, die Beklagte von der bevorstehenden Versteigerung zu benachrichtigen, daß sie dies vielmehr dem Hauptschuldner überlassen durfte. Die Beklagte hat auch nicht behauptet, daß die Klägerin in sittenwidriger Weise auf das Ergebnis der Versteigerung eingewirkt, insbesondere andere vom Bieten abgehalten habe. Nun hat die Klägerin allerdings nach den Behauptungen der Beklagten durch den Erwerb der Pfänder und ihren Weiterverkauf einen größeren Vermögenswert erhalten, als sie von dem Hauptschuldner zu fordern hat. Das hat indessen mit dieser Forderung nur insoweit etwas zu tun, als der ihr infolge der Versteigerung zugeflossene Erlös beträgt; nur insoweit ist die Forderung getilgt worden. Der Versuch der Revision, auf den vorliegenden Fall die Grundsätze der Vorteilsausgleichung anzuwenden, geht schon deswegen fehl, weil von einer solchen, von einer Minderung oder Aufhebung eines Schadens, begrifflich nicht die Rede sein kann, wenn es sich wie hier, nicht um den Ersatz eines Schadens, sondern um die Erfüllung eines Vertrags handelt; für die entsprechende Anwendung jener Grundsätze auf die Befriedigung eines Vertragsgläubigers fehlt es aber an der erforderlichen gesetzlichen Unterlage. Es ist auch weiter unzutreffend, wenn die Revision bei Unterstellung des von der Beklagten behaupteten Sachverhalts in dem Verlangen der Klägerin nach Zahlung des noch ungetilgten Betrags ihrer Forderung einen Verstoß gegen die guten Sitten findet. Die Ersteigerung von Pfändern, besonders von Mobilien ist wirtschaftlich ein mehr oder weniger gewagtes Geschäft; selbst wenn der Wert der Pfänder den Erstehungspreis bedeutend übersteigt, kann doch in der Regel der Ersteher nicht mit Sicherheit darauf rechnen, daß er sie seinen Zwecken entsprechend verwerten, sie besonders zu einem höheren Preise verkaufen werde. Wenn dies dann tatsächlich geschieht, so erwächst ihm ein Vorteil aus einem Geschäft, das er lediglich auf eigene Gefahr unternommen hat und das vielleicht auch zu seinen Ungunsten hätte ausschlagen können. Es kann daher auch nicht als ein Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden, daß der Gläubiger diesen Vorteil sich nicht auf den noch ungetilgten Teil seiner Forderung anrechnet. Die Auffassung der Revision würde, da es grundsätzlich unerheblich sein müßte, wie hoch der Vorteil und wann er erlangt worden ist, zu einer bedenklichen Unsicherheit im Verkehr schon deswegen führen, weil der Gläubiger, der bisher nur zum Teil Befriedigung im Wege der Mobiliarzwangsvollstreckung aus dem Vermögen seines Schuldners erhalten hat, noch nach Jahren bei Einklagung der Restforderung dem Einwand ausgesetzt sein würde, daß er einzelne von ihm erstandene Pfandstücke zu einem höheren Betrag als dem Erstehungspreis verwertet habe. Auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechts hat sich die feststehende Rechtsprechung des RG. gebildet, daß bei dem der Zwangsversteigerung mit der Hypothek ganz oder zum Teil ausgefallenen Hypothekengläubiger beim Rückgriff auf den ihm persönlich haftenden Schuldner der Einwand nicht entgegengesetzt werden kann, er habe das Pfandgrundstück weit unter dem Werte erstanden und müsse sich den dadurch erlangten Vorteil auf seine persönliche Forderung anrechnen lassen. Die Zulassung dieses Einwandes gegenüber demjenigen Gläubiger, der bei der Versteigerung der für ihn gepfändeten Mobilien seines Schuldners nicht volle Befriedigung gefunden hat, würde noch größeren Bedenken unterliegen, wie in jenem Falle, da, während der Wert von Grundstücken in der Regel ein allgemein feststehender ist, bewegliche Gegenstände, wie besonders im vorliegenden Falle ein Theaterfundus, einen schwankenden Wert haben und den verschiedenartigsten Verwertungsmöglichkeiten unterliegen. Hiernach und da das BU. auch sonst keinen Rechtsirrtum enthält, war die Revision zurückzuweisen. A.-G. N. c. Th. u. S.-A.-G., U. v. 13. Jan. 16, 369/15 VI. — Berlin. [B.]

6. Adäquate Verursachung.] †)

In dem auf Antrag des Klägers angeordneten Zwangsversteigerungsverfahren in die Grundstücke einer im Konkurs befindlichen offenen Handelsgesellschaft ist im Versteigerungstermin vom 20. September 1910 eine Gesellschaft mehrerer Personen mit einem Gebot von 65 000 ℳ Meistbietende geblieben; der Zuschlag an diese ist jedoch deshalb versagt worden, weil einem Realberechtigten die Terminsbestimmung für die Versteigerung nicht ordnungsmäßig zugestellt worden war. An dem späteren Versteigerungstermin vom 22. April 1911, in dem die Grundstücke um (rund) 58 000 ℳ von einem anderen

---

Zu 6. An dieser Entscheidung ist zweierlei bemerkenswert.

Zunächst berührt sie den Begriff der einen Beweis erübrigenden Offenkundigkeit und der Erfahrungstatsache im Sinne des § 291 ZPO. Allgemeine Erfahrungssätze, die das BG. anwendet, werden vom RG. anders behandelt als tatsächliche Feststellungen, Beweiswürdigung u. dergl. Nach dem grundlegenden Urteil RG. 17, 271 soll bei einem als offenkundig hingestellten Satze, der die Offenkundigkeit nur für einen beschränkten, dem Bereiche des BG. angehörigen Kreis von Menschen in Anspruch nimmt, das Revisionsgericht in der Regel an jene Feststellung wie an eine tatsächliche gebunden sein, während ein als unbestrittene allgemeine wissenschaftliche Wahrheit aufgestellter Satz darauf, ob ihm diese Bedeutung zukommt, frei nachzuprüfen und bei Verneinung der Frage die Rechtsnorm des § 291 ZPO., also der Rechtsbegriff der Offenkundigkeit als verletzt anzusehen ist. Dort hat es sich — bei dem stempelrechtlichen Streit, ob der elektrische Strom Gegenstand eines Lieferungsvertrages nach PrALR. sein konnte — um die wissenschaftliche ein Gemeingut der Gebildeten betreffende Frage gehandelt, ob der elektrische Strom „eine von Natur der Selbständigkeit fähige körperliche Sache" oder vielmehr „eine in den Körpern wirkende, in ihnen zur Entwicklung gelangende Kraft" sei! Gleiches muß für andere allgemeine Wahrheiten gelten, die auf wirtschaftlichem Gebiet, aus der Lebenserfahrung usw. gewonnen werden. Aber auch gegenüber Einzelfeststellungen für einen begrenzten Kreis — vgl. „Wirkungsweise der Bremsen eines Berliner Automobilomnibusses" Gruchot 54, 1142 = JW. 1910, 712[18], „Aufsteigende Bewegung der Mietpreise in einer Stadt" Warneyer 11 Nr. 100 — will das RG. untersucht wissen, ob nicht der Begriff der Offenkundigkeit verkannt ist, ob namentlich eine nicht gemeinkundige Tatsache, deren Kenntnis nicht auf Grund amtlicher Wahrnehmung, sondern nur auf privatem Wege erlangt sein kann, rechtsirrtümlich als „bei Gericht offenkundig" bezeichnet wird (vgl. Gruchot 38, 1139; Warneyer a. a. O.). In unserm Falle nun hat das BG. den allgemeinen Erfahrungssatz aufgestellt, daß Verpflichtungen zum Mitbieten bei Zwangsversteigerungen regelmäßig auf die ganze Dauer des Verfahrens eingegangen werden, und dem stellt das

Digitized by Google

ersteigert wurden, hat sich jene Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Der Kläger behauptete nun, daß kraft eines am Tage vor dem ersten Versteigerungstermin geschlossenen Vertrags die Mitglieder der Gesellschaft sich ihm gegenüber verpflichtet hätten, in diesem Termin bis zu einer bestimmten Höhe zu bieten und für den Fall des Zuschlags ihm eine Hypothek in näher bestimmtem Range und solcher Höhe an den ersteigerten Grundstücken zugunsten einer durch die Vereinbarung für den Kläger begründeten Forderung zu bewilligen, sowie daß ihm durch die Versagung des Zuschlags und die dadurch bewirkte Vereitelung des Vertrags ein Schaden von 15 000 ℳ erwachsen sei. Den Ersatz dieses Schadens verlangte der Kläger mit der vorliegenden Klage vom Beklagten, da dessen Beamte durch die mangelhafte Zustellung, also durch fahrlässige Verletzung ihrer Amtspflichten den Schaden herbeigeführt hätten. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Gründe: Daß die Beamten des Beklagten durch die nicht gesetzmäßig bewirkte Zustellung der die Bestimmung des Versteigerungstermins enthaltenden Verfügung sich einer fahrlässigen Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben, ist vom BG. ohne Rechtsirrtum angenommen worden. Ebenso ist der weiteren Ausführung desselben beizutreten, daß den Beamten diese Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB. auch gegenüber dem Kläger, der betreibender Gläubiger war, oblag. Die gesetzwidrige Zustellung hat gemäß §§ 83 Nr. 1, 43 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Vereitelung des Versteigerungstermins und die Versagung des Zuschlags zur Folge. Es sind daher auch alle Beteiligten des Zwangsversteigerungsverfahrens auf die pflichtmäßige Einhaltung der Zustellungsvorschriften angewiesen und haben an deren Befolgung ein gemeinschaftliches Interesse. Daß aber in derartigen Fällen die Amtspflicht dem Beamten nicht bloß gegenüber dem obliegt, mit dessen Person die Amtshandlung vorgenommen wird, sondern auch gegenüber dem weiteren Kreise derer, deren Interessen durch die Handlungen berührt werden, ist vom RG. schon mehrfach ausgesprochen worden [RG. 58, 296;[6]) 72, 324;[7]) 78, 241].[8]) Zu Unrecht ist jedoch vom BG. der ursächliche Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und dem vom Kläger behaupteten Schaden verneint worden. Der Kläger erblickt seinen Schaden darin, daß ihm durch die Versagung des Zuschlags zu dem von einer Gesellschaft von Bietern im ersten Versteigerungstermin vom 20. September 1910 abgegebenen Meistgebot die Vorteile aus einem Vertrag entzogen seien, den er mit dieser Gesellschaft wegen der in diesem Termin abzugebenden Gebote geschlossen habe. Es hat nun das BG. den ursächlichen Zusammenhang im Rechtssinne deshalb verneint, weil der Schaden nach dem eigenen Vorbringen des Klägers dadurch bewirkt worden sei, daß die Gebote gemäß dem Vertragsinhalt nur in dem einen Versteigerungstermin hätten abgegeben werden sollen und weil eine solche Vertragswirkung nicht als ein in den Bereich der gewöhnlichen Lebenserfahrung und Berechnung fallendes Ergebnis der Terminsvereitelung, die Vertragsvereitelung somit im vorliegenden Falle nicht mehr als eine adäquate Folge der Amtspflichtverletzung angesehen werden könne. Diese Annahme des BG. ist rechtsirrtümlich. Dem BG. ist darin nicht beizutreten, daß Verpflichtungen, die sich auf die Abgabe von Geboten im Zwangsversteigerungsverfahren beziehen, regelmäßig auf die ganze Dauer eines solchen Verfahrens eingegangen werden; vielmehr entspricht es umgekehrt der Erfahrung, daß sie sich häufig auf einzelne Versteigerungstermine beschränken. Dies hat seinen Grund darin, daß die in Betracht kommenden Verhältnisse öfters großen Schwankungen ausgesetzt sind; der Grundstücksmarkt verändert sich vielfach, ebenso wechseln die Geldverhältnisse und andere maßgebende Verhältnisse, so daß die Möglichkeit besteht, daß ein Gebot, das in einem Termin sachgemäß gestellt ist, in einem späteren Termin der Sachlage nicht mehr entsprechen würde. Hiernach ist aber die Annahme nicht gerechtfertigt, daß vom Standpunkt allgemeiner Betrachtung aus ein Vertrag mit Bietern, der sich auf die Abgabe von Geboten in einem bestimmten Termin bezieht, also ein Vertrag derart, wie ihn der Kläger nach seiner Behauptung mit der erwähnten Gesellschaft geschlossen hat, der Erfahrung widerspreche und der Regel nach nicht zu erwarten sei. Auch im übrigen liegen die Voraussetzungen adäquater Verursachung vor [RG. 81, 359].[9]) Die

---

RG. nachprüfend und mißbilligend aus eigner Erfahrung den umgekehrten Satz entgegen, daß jene Verpflichtungen sich wegen der schwankenden Verhältnisse des Grundstücksmarktes häufig gerade auf einzelne Versteigerungstermine beschränken. Ein wichtiger Beitrag zur Anwendung des § 291 ZPO.

Zwischen diesem ersten Rechtsirrtum des BG. und dem zweiten, dem über den Begriff der sogenannten adäquaten Verursachung, besteht ein innerer Zusammenhang, der vielleicht aus dem Revisionsurteil nicht scharf genug hervortritt. Nur beide Irrtümer im Verein, nicht der eine ohne den andern, konnten zu der unrichtigen Entscheidung führen. Das BG. hat den auch schon in RG. 81, 361 = JW. 1913, 546 gerügten Fehler begangen, die Begriffe „adäquate Folge" und „voraussehbare Folge" gleichzusetzen, also betreffs der schadenstiftenden Verkettung der Umstände einen subjektiven Maßstab, den der Voraussehbarkeit, anzulegen oder doch den Gesichtspunkt des „objektiv der Regel nach zu erwartenden Erfolges" heranzuziehen (damit, daß die vom Kläger behauptete „Vertragswirkung nicht als ein in den Bereich der gewöhnlichen Lebenserfahrung und Berechnung fallendes Ergebnis der Terminsvereitlung" gelten könne, wird im BU. die Verneinung einer adäquaten Folge der Amtspflichtverletzung begründet), während es nur darauf ankam, daß die objektive Möglichkeit und Gefahr der Vertragsvereitlung erhöht wurde durch die Tatsache der Terminsvereitlung infolge mangelhafter Zustellung. Hätte nun das BG. diesen Fehler nicht begangen, vielmehr die Grundsätze von der adäquaten Verursachung richtig angewendet, so hätte es trotz des ersten Irrtums (Erfahrungssatz) zu einer zutreffenden Entscheidung gelangen müssen, weil dann die — vermeintlich erfahrungsmäßige — allgemeine Regel gleichgültig sein mußte und nur das hier tatsächlich über das Mitbieten getroffene besondere Abkommen (objektiv) maßgebend sein konnte. Ebenso aber auch in dem umgekehrten Falle, daß nur der zweite und nicht der erste Irrtum vorgekommen wäre: dann hätte nämlich das BG. richtig entscheiden müssen, weil es von seiner — an sich unzutreffenden — Auffassung des Verursachungsbegriffes aus die Folge, den Schaden als „vorhersehbar" betrachten mußte.

Justizrat Landsberg, Posen.

---

[6]) JW. 1904, 450; Neumann, Rspr. I § 839 Anm. 2.
[7]) JW. 1910, 159; Neumann, Rspr. II § 839.
[8]) JW. 1912, 345.
[9]) JW. 1913, 546.

Digitized by Google

durch die mangelhafte Zustellung herbeigeführte Terminsvereitelung war kein für die Vertragsvereitelung gleichgültiger Umstand; sie erhöhte vielmehr, wie nicht zu bezweifeln ist, die Gefahr, daß der vom Kläger mit der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag wirkungslos bleiben werde. Hiernach war im Gegensatz zu der Annahme des BG. der ursächliche Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und dem vom Kläger behaupteten Schaden zu bejahen und deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben. Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif, da das BG. über die weiteren Einwendungen, die der Beklagte dem klägerischen Anspruch entgegengestellt hat, noch keine Entscheidung getroffen hat. D. c. preuß. Staat, U. v. 14. Dez. 15, 234/15 III. — Celle. [B.]

** **7.** §§ 912 f. BGB. Zur Frage der Anwendbarkeit dieser Vorschriften, wenn gefehlt ist gegen eine landesgesetzliche Bestimmung, die für neue Baulichkeiten einen bestimmten Abstand von der Eigentumsgrenze vorschreibt.] †)

Das Grundstück der Kläger am Olper Berge zu Olper und das Grundstück der Beklagten ebendaselbst sind benachbart. Die Beklagte hat auf ihrem Grundstücke, aber unmittelbar an der Grenze mit dem Grundstücke der Kläger zwar mit Genehmigung der Baupolizeibehörde jedoch ohne Erlaubnis der Kläger eine 2 m hohe Mauer aufgeführt, der nach ihrer Innenseite eine Glaswand vorgebaut worden ist; Mauer und Glaswand haben eine gemeinschaftliche Bedachung, und der so gewonnene Raum wird von der Beklagten als Gewächshaus benutzt. Auf Grund der Bauordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 13. März 1899 sind die Kläger mit dem Antrage klagbar geworden, die Beklagte zu verurteilen: die Mauer insoweit bis zur Hälfte ihrer Höhe von der Grenze zurückzunehmen, als diese Mauer außerhalb des für die Gemeinde Olper festgesetzten Baugrundes, in Tiefe von 50 m, von der Celler Straße ab gerechnet, steht. Die Beklagte bestritt, daß die Grundstücke der Parteien sich bis über die festgesetzte Baugrenze hinaus erstrecken, und wandte im übrigen ein, daß sie das Bauwerk gutgläubig errichtet habe, daß ferner der Schaden, den sie durch Abrückung des Bauwerks erleiden würde, den für die Kläger damit verbundenen Vorteil erheblich übersteigen würde. Widerklagend hat die Beklagte die Feststellung begehrt, daß sie nicht verpflichtet sei, ihr Gewächshaus, soweit es mehr als 50 m von der Straße entfernt stehe, abzubrechen. Der Braunschweigische Landesfiskus ist den Klägern als Streitgehilfe beigetreten. Das LG. verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage unter Abweisung der Widerklage. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Auch ihre Revision ist zurückgewiesen.

Gründe: Die Revision rügt zunächst, daß das BG. die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 912 ff. BGB. im gegebenen Falle verneint hat und demgemäß zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß die Kläger die Beseitigung der hier in Rede stehenden Baulichkeit der Beklagten insoweit, als mit jener gegen die Vorschriften des § 71 oder des § 78 BauO. für das Herzogtum Braunschweig verstoßen ist, ohne Rücksicht darauf verlangen können, ob die Beklagten die in der Bauordnung a. a. O. vorgesehene Abstandsgrenze gutgläubig überschritten haben oder nicht, und ob die Kläger ihrerseits gegen die Überschreitung Widerspruch erhoben, oder ob sie sich des Widerspruchs enthalten haben. Das Ergebnis des BU. mußte jedoch gebilligt werden. Die Frage, ob die vom Überbauen der Eigentumsgrenze geltenden Vorschriften der §§ 912 ff. BGB. entsprechend auch dann anwendbar sind, wenn durch Landesgesetz gemäß Art. 124 EGBGB. angeordnet ist, daß mit neuen Baulichkeiten ein bestimmter Abstand von der Eigentumsgrenze zu wahren sei, und wenn dagegen gefehlt worden, ist streitig. Für den Fall, daß der Nachbar das Bebauen einer Teilfläche des angrenzenden Grundstücks auf Grund eines Dienstbarkeitsrechtes verbieten darf, ist die entsprechende Anwendbarkeit der angezogenen Vorschriften bereits mehrfach abgelehnt worden. Vgl. RG. 47, 360 und JW. 1902 Beil. S. 258.[10]) Daran wäre festzuhalten. Könnte auch der Erwägung nicht beigetreten werden, daß jene Bestimmungen eine Ausnahmevorschrift enthalten, da doch auch die Erstreckung von derartigen Vorschriften auf rechtsähnliche andere Tatbestände nicht ausgeschlossen ist, so müßte doch entscheidend sein, daß das Grunddienstbarkeitsrecht ein unbedingtes Untersagungsrecht gewährte, und daß aus diesem Grunde für die Bestimmung des § 912 kein Raum wäre. Ob nun der gleiche Gesichtspunkt auch dann stets Platz greifen muß, wenn

Zu 7. Das RG. hatte bisher unter Hinweis auf den Ausnahmecharakter der §§ 912 ff. BGB. eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften im Wege der Analogie abgelehnt (vgl. RG. 65, 361 = JW. 1907, 301; 70, 200 = JW. 1903, 162 siehe dagegen Wolff, Sachenrecht § 555 S. 162; Oberneck, Grundbuchrecht, 4. Aufl. I 642; Biermann, 3. Aufl. Anm. 3, 6 zu § 912; Waller, JW. 1909, 747 und andere). In den Gründen der vorliegenden Entscheidung verläßt das RG. diesen engen Standpunkt, jedoch nur mit der Beschränkung, daß es sich um den Überbau auf fremdem Grundstück oder einen ähnlichen Fall handelt. Wenn dagegen der Bauende auf seinem eigenen Grundstück die Baugrenze durch Nichtbeachtung der Abstandsgrenze überschreitet, lehnt das RG. die entsprechende Anwendung der §§ 912 ff. BGB. ab. Dieser Auffassung, die auch im Schrifttum (siehe oben) erheblichen Widerspruch gefunden hat, vermag ich mich nicht anzuschließen: Es ist nicht recht zu verstehen, daß der Grundstückseigentümer, wenn auf seinem Grundstück hinübergebaut wird, den Überbau gegen Rentenentschädigung dulden muß, dagegen in dem viel weniger schädigenden Falle, daß der Nachbar sich innerhalb seiner Grenze hält, die Wegnahme oder die Zurückrückung des Baues fordern darf. Eine entsprechende Anwendung der §§ 912 ff. auf diesen Tatbestand würde sich, wie von den oben angegebenen Schriftstellern mit Recht hervorgehoben ist, aus volkswirtschaftlichen und Billigkeitsgründen sehr wohl rechtfertigen lassen. Mit Recht hat aber das RG. gemäß Art. 124 EGBGB. Landesrecht zur Anwendung gebracht. Zweifelhaft könnte allerdings sein, ob sich die Folgen der Übertretung nicht auch im vorliegenden Falle bei entsprechender Anwendung der §§ 912 ff. BGB. nach Reichsrecht zu richten hätten, wenn die Landesbauordnung keine besondere Bestimmung hierüber enthält. Das RG. hat aber aus dem Zwecke der Vorschriften der §§ 71, 78 der Braunschweiger Landesbauordnung die Folgen ihrer Übertretung dahin festgestellt, daß dem verletzten Nachbarn ein unbedingtes Recht auf Abwehr mit Rücksicht auf die land- und gartenwirtschaftlichen Interessen gegeben ist. Dieser Ansicht wird man sich anschließen dürfen, weil sonst der Zweck der Bauordnung, wenigstens im vorliegenden Falle, beseitigt werden könnte, indem die Nachbarn auf die Gefahr, mit einer billigen Rentenschuld wegzukommen, die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Land- und Gartenwirtschaft der zu benutzenden Nachbargrundstücke aufheben oder wenigstens erschweren könnten. Justizrat Dr. Oberneck, Berlin.

[10]) Neumann, RSpr. I § 912 ff. Anm. 3.

Digitized by Google

dem Nachbar nicht ein in Form der Grunddienstbarkeit begründetes Sonderrecht zur Seite steht, vielmehr nur eine mit Gesetzeskraft versehene Anordnung, durch welche die betroffenen Grundstücke zugunsten der Nachbargrundstücke allgemein mit einer entsprechenden Baubeschränkung belastet sind [Legalservitut], braucht hier nicht entschieden zu werden. Im gegebenen Fall ergibt sich das unbedingte Verbietungsrecht der Kläger schon aus einem besonderen Umstande, woraus zugleich folgt, daß eine Rechtsähnlichkeit zwischen dem hier gegebenen Falle und dem in § 912 gedachten durchaus nicht angenommen werden kann: diese Vorschrift hat nur den Fall vor Augen, daß durch Überschreiten der Eigentumsgrenze das Eigentumsrecht des Nachbars verletzt ist und dieser deshalb von den entsprechenden allgemeinen Rechtsbehelfen des Gesetzes Gebrauch machen könnte [§§ 1004, 823 BGB.]; nach dem hier gegebenen Tatbestande hat dagegen die Beklagte durch Nichtbeachtung der Abstandsgrenze gegen ein unbedingtes besonderes Verbotsgesetz verstoßen und steht den Klägern dieserhalb auch gerade das ihnen durch jenes Gesetz gewährte besondere Schutzrecht zu Gebote. Im übrigen ist auch nicht zu verkennen, daß auch sonst ein beachtlicher Unterschied besteht: Nach § 912 Abs. 2 soll der Nachbar durch eine Rente dafür entschädigt werden, daß er den fremden Bau auf seinem Grundstücke dauernd dulden muß; handelt es sich nur um ein unstatthaftes Überbauen der Abstandsgrenze, dann könnte der Nachbar nur für den Schaden Entschädigung beanspruchen, der ihm daraus erwüchse, daß die Abstandsgrenze innerhalb des Grundstücks des Bauenden nicht gewahrt worden wäre. Entscheidend nach dem zuvor Gesagten ist hier folgende Betrachtung. Daß für die Anwendbarkeit des § 912 keinesfalls Raum sein kann, wenn das Landesgesetz die Folgen der Zuwiderhandlung ausdrücklich selbst vorschreibt, läßt sich gar nicht bezweifeln. Denn hier schlösse eine andere Annahme die Vorschrift des Art. 124 EGBGB. selbst aus. Ist nämlich den Landesgesetzen die Befugnis, „das Eigentum an Grundstücken zugunsten des Nachbarn noch anderen als den im BGG. bestimmten Beschränkungen zu unterwerfen", schlechthin eingeräumt worden, dann hat damit das Landesgesetz unfraglich auch das Recht erhalten, zugleich über die Folgen eines Verstoßes gegen die Beschränkung selbständig und ausschließend Bestimmung zu treffen, und demnach hätte sich das Reichsgesetz der Möglichkeit einer Anwendung seiner Grundsätze für die zutreffenden Fälle selbst begeben. Ausdrücklich hat nun zwar die Bauordnung für das Herzogtum Braunschweig in den §§ 71 und 78, die hier in Betracht kommen, über die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen sie nichts bestimmt. Der gesamte Inhalt jener Vorschriften läßt aber mit Gewißheit erkennen, daß die Bauordnung eine unbedingte Beachtung der Vorschriften trotzdem verlangt, und daß es somit in seinem Willen auch liegt, daß der Nachbar, der durch die Nichtwahrung der Abstandsgrenze verletzt worden, auch das unbedingte Recht haben soll, die Beseitigung der ihn verletzenden Veranstaltung zu verlangen. Aus dem klaren Wortlaute beider Vorschriften geht nämlich hervor, daß sie beide „zugunsten land- und gartenwirtschaftlich benutzter Nachbargrundstücke" gegeben sind, und daß mithin die Bauordnung die geschützten Interessen für so überwiegend erachtet hat, daß es sie vor allem in Schutz nehmen und sichern wollte. Dieses Ziel kann nun aber im Sinne der Bauordnung nur dann sicher erreicht werden, wenn dem verletzten Nachbarn das hier angenommene unbedingte Recht auf Abwehr auch wirklich gewährt wird. Es ist nicht zu bezweifeln, daß bei Erlaß der Vorschriften §§ 71, 78 letzten Endes gerade den allgemeinen, mit der Land- und Gartenwirtschaft verknüpften Interessen hat gedient werden sollen, und danach rechtfertigt sich erst recht die Annahme, daß dem verletzten Nachbar die Befugnis zu einer unbedingten Abwehr der die land- und gartenwirtschaftlichen Interessen schädigenden Veranstaltungen zugedacht worden ist. Nur dann hätte sonach auch den Klägern das bezeichnete Recht abgesprochen werden dürfen, wenn nachgewiesen worden wäre, daß sie der Beklagten gegenüber auf den Gebrauch des Rechtes wirksam Verzicht geleistet hätten. Das Vorhandensein eines Verzichtes hat die Beklagte jedoch nicht einmal behauptet. Geht man von den erörterten Gesichtspunkten aus, dann kann es auch darauf nicht ankommen, ob man in der baulichen Veranstaltung der Beklagten ein Gebäude im Sinne des § 71 oder nur eine Befriedigung im Sinne des § 78 BauO. zu erblicken hat. Denn in der grundsätzlichen Frage ist es für das Ergebnis, wie das BG. mit Recht erwogen hat, gleichgültig, ob hier der § 71 oder der § 78 Platz greift. Die Revision hat weiter noch eine Verletzung des § 826 BGB. gerügt. Aber auch dies zu Unrecht. Sie meint, daß das BG. die Anwendbarkeit des § 826 deswegen verneint habe, weil ausgeschlossen sei, daß die Ausübung ihres Rechtes durch die Klägerin nur den Zweck haben könne, der Beklagten Schaden zuzufügen. Mit dieser Begründung ist jedoch das Gericht in Wirklichkeit nur dem Einwande der Schikane aus § 226 BGB. begegnet, und das war an sich unbedenklich. Den von der Beklagten allerdings ebenfalls ausdrücklich erhobenen Einwand, daß das Verhalten der Kläger gegen die guten Sitten verstoße, hat das BG. überhaupt nicht erörtert, und darüber hat sich die Revision nicht einmal beschwert. Durch jene Unterlassung ist die Beklagte indes auch nicht beschwert, da der Einwand aus § 826 keinesfalls für begründet erachtet werden könnte. Die Klägerin hat nur ein ihr zustehendes Recht mit einem erlaubten Mittel verfolgt, und zwar zum Schutze eines anzuerkennenden Interesses; darin kann aber niemals eine die guten Sitten verletzende Handlungsweise im Sinne des § 826 gefunden werden [RG. 71, 173].[11]) P. c. M., U. v. 15. Dez. 15, 217/15 V. — Braunschweig. [L.]

8. § 917 BGB. Von welchem Zeitpunkte ab ist die Rente zu entrichten?] †)

In einem Rechtsstreite, dessen Einzelheiten sonst hier nicht interessieren, beantragte der Kläger auf Grund des § 917 BGB., den Beklagten zu verurteilen, ihm einen näher bezeichneten

Zu 8. Die Ansicht des Urteils, daß die Rentenpflicht spätestens mit der Duldungspflicht beginnt, wird allgemeine Zustimmung finden; sie entspricht aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten der Billigkeit. Einer Erläuterung bedarf aber die Entscheidung, soweit sie die Rentenpflicht mit der Verkündung des Revisionsurteils beginnen läßt. Im Streitfall setzt der Richter gleichzeitig die Richtung des Notwegs und den Umfang des Benutzungsrechts, sowie andererseits die Höhe der Rente fest; es ist nicht notwendig, daß beides in demselben oder überhaupt in einem Rechtsstreit stattfindet. Das Urteil ist also dahin zu verstehen, daß der Wegeberechtigte ohne

11) JW. 1909, 389; Neumann, Rspr. II § 638.

Digitized by Google

Notweg zu gewähren. LG. und OLG. entsprachen der Klage unter Festsetzung einer Rente, deren Lauf mit dem Anfange der Wegeherstellungsarbeiten beginnen sollte. Auf Antrag des Beklagten hat das RG., das im übrigen den Vorinstanzen beitrat, erkannt, daß die Rente von der Verkündung des Revisionsurteils an zu entrichten sei. Gründe: Im RGRKomm. § 917 BGB. Nr. 13 wird die Ansicht vertreten, daß die Rentenpflicht mit der Duldungspflicht beginne, und nicht erst, wenn der Notwegberechtigte tatsächlich den Weg benutzt hat. Dieser Ansicht ist der Vorzug zu geben vor der des BG. Dieses irrt, wenn es erklärt, es sei hier doch augenscheinlich der Fall vorausgesetzt, daß es einer besonderen Anlegung des Weges nicht bedürfe. Wenn aber besondere Herstellungsarbeiten erforderlich seien, so müßten die Rentenzahlungen wie beim Überbau, auf den § 917 BGB. verweist, mit dem Beginne des Baues anfangen. Die Bezugnahme im Urteil auf Staudinger § 913 Nr. 4 geht fehl, da dort nur vom Überbau gesprochen wird. Wenn nach § 917 Abs. 2 BGB. die Vorschrift des § 912 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung findet, so ist zu bemerken, daß danach für die Höhe der Rente die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend sein soll. Während bei einem Bau über die Grenze diese Zeitbestimmung die naturgemäße ist, trifft dies bei dem Notweg nicht zu. Durchaus folgerichtig erklärt denn auch der RGRKomm., die entsprechende Anwendung des § 912 Abs. 2 Satz 2 ergebe, daß für die Höhe der Rente der Zeitpunkt entscheidend sei, in dem die Duldungspflicht entstanden, d. h. die Notlage vorhanden und das Verlangen gestellt sei [s. auch: Mugdan, Materialien Bd. III S. 601, III Abs. 2 a. E.]. Da mit diesem Augenblick die Wertverminderung des Grundstücks insofern eintritt, als nunmehr die gesetzliche Eigentumsbeschränkung in die Tat umgesetzt wird, der Eigentümer z. B., der verkaufen will, infolge der dem Kauflustigen mitzuteilenden Geltendmachung des Notwegsanspruchs, sich mit einem geringeren Kaufpreis begnügen muß, so erscheint, mag man nun dem Urteil rechtsbegründende oder nur rechtserklärende Kraft beimessen, das Verlangen gerechtfertigt, den Rentenlauf mit der Rechtskraft des Urteils, d. h. mit der Verkündung des Revisionsurteils, beginnen zu lassen. V. c. Sch., U. v. 22. Dez. 15, 263/15 V. — Dresden. [L.]

9. Zur Frage der Beweislast beim Vorliegen mehrerer Testamente.] †)

Die am 23. September 1910 verstorbene Witwe Karoline M. hat insgesamt elf letztwillige Verfügungen, darunter ein notarielles Testament vom 9. Juni 1903 und ein eigenhändiges Testament vom 8. Mai 1904 hinterlassen. In dem ersteren Testament hat die Erblasserin neben den Klägern die Beklagten zu Erben eingesetzt. In dem eigenhändigen Testamente ist dazu bestimmt: „b XIV ändere ich dahin: Was nach Deckung der Nachlaßschulden, der Vermächtnisse und der Erbschaftssteuer für letztere übrigbleibt, soll nicht unter die Erben verteilt werden. Deshalb, um Streit zu verhüten. Es soll an meine beiden Erben H. und R. (die Kläger) verteilt werden." Auf Grund des Testaments vom 8. Mai 1904 beanspruchen die Kläger den ganzen nicht durch Nachlaßschulden verbrauchten Nachlaß, indem

---

die Gegenleistung die Beschränkung dem Grundstück nicht auferlegen soll; hier trifft die Auferlegung der Rente mit der Auferlegung der Last zufällig in einem Zeitpunkte zusammen, dem Zeitpunkte der Rechtskraft des Revisionsurteils. Es wird also häufig taktisch richtig sein, daß der Eigentümer des belasteten Grundstücks sich zur Duldung des Notwegs, wenn die Voraussetzungen vorliegen, sofort versteht, weil er die Rente alsdann schon erheblich früher bezieht, als wenn es zum Prozesse kommt. Hier war die Klage schon 1907 erhoben; dem Rentenberechtigten ist die Rente daher acht Jahre lang entgangen, obwohl er durch Geltendmachung des von ihm bestrittenen Notwegsanspruchs während der ganzen Zeit in seiner wirtschaftlichen Freiheit beschränkt war. Ein völlig befriedigendes Ergebnis ist das schwerlich.

Justizrat Dr. Lövinson, Berlin.

Zu 9. Das Testament ist ein Rechtsgeschäft, das dem Zwecke dient, die Beerbung einer Person zu regeln und das, entsprechend diesem Zwecke, erst mit dem Tode des Erblassers, dem Erbfalle, zur Wirksamkeit gelangt. Erst mit diesem Zeitpunkte entstehen die sich aus dem Testament ergebenden Rechte Dritter und so insbesondere auch die der mit Zuwendungen Bedachten. Der Erblasser kann beliebig viele Testamente errichten. Den verschiedenen Testamenten kommt an sich die gleiche Bedeutung zu. Denn, anders wie nach römischem Rechte, tritt das frühere Testament nicht ohne weiteres durch die Errichtung eines neuen Testaments außer Kraft, sondern es ist gleich dem späteren Testamente bei der Beurteilung der Beerbung des Erblassers zu berücksichtigen, es müßte denn vom Erblasser in dem neuen Testamente ausdrücklich widerrufen sein. Liegt eine solche formelle Aufhebung nicht vor, so behalten die früheren Verfügungen des Erblassers ihre Geltung; dies jedoch nur insoweit, als nicht das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht (BGB. § 2258 Abs. 1), und also in dem neuen Testamente Verfügungen getroffen sind, die sich mit denen in dem älteren Testamente nicht in Einklang bringen lassen. Ob und inwieweit dies anzunehmen ist, wird nicht immer klar zutage liegen und ist dann durch Auslegung zu ermitteln. Die Auslegung ist eine Aufgabe des Gerichts, die im Anhalt an die Vorschriften der §§ 133, 2084 BGB. zu lösen ist. Den Auslegungsstoff bilden die vorhandenen mehreren Testamente. Abgesehen von dem Falle, daß die Gültigkeit des einen oder des anderen Testaments wegen äußerer oder innerer Mängel bestritten wird, besteht dabei eine Beweispflicht der Parteien nur hinsichtlich solcher außerhalb des Testaments liegenden Umstände, die von ihnen für eine bestimmte Auslegung des Testaments geltend gemacht werden. Im übrigen hat das Gericht auf Grund der Testamente zunächst festzustellen, welche Verfügungen je in den verschiedenen Testamenten getroffen sind, um sodann zu prüfen, ob und welche früheren Verfügungen durch die späteren aufgehoben sind. Mit Recht wird in dieser Beziehung vom RG. betont, daß bloße Zweifel darüber, was der Erblasser zu bestimmen beabsichtigt habe, das Gericht nicht von der Verpflichtung entbinden können, den wirklichen Willen des Erblassers zu erforschen, und daß ein non liquet nur zulässig ist, wenn die vom Erblasser getroffenen Bestimmungen so widerspruchsvoll und unverständlich sind, daß es ausgeschlossen ist, einen vernünftigen Sinn daraus zu gewinnen. Beizupflichten ist dem RG. auch darin, daß es in dem zur Entscheidung stehenden Falle eine solche Ausnahme nicht für gegeben erachtete und deshalb dem BG. auferlegte, sich über den Sinn des von der Erblasserin in dem eigenhändigen Testament getroffenen Bestimmung schlüssig zu machen und die Rückwirkung der nach ihrem wirklichen Sinne ermittelten Bestimmung auf das frühere Testament zu prüfen. Ebenso ist dem aufgestellten Grundsatze beizustimmen, daß eine Vermutung für das Fortbestehen der früheren Verfügungen nicht besteht, daß aber, wenn sie als außer Kraft getreten betrachtet werden sollen, eine spätere Verfügung festgestellt sein muß, neben der sie nicht bestehen können.

Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

Digitized by Google

sie den Standpunkt vertreten, daß die Erbeinsetzung der übrigen vier in dem Testament vom 9. Juni 1903 als Erben berufenen Personen durch das Testament vom 8. Mai 1904 widerrufen sei. Sie begehren den Beklagten gegenüber die Feststellung, daß die letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 8. Mai 1904 rechtswirksam ist und die Kläger den Nachlaß der Witwe M., soweit nicht die Erblasserin durch Vermächtnisse zugunsten anderer darüber verfügt hat, zu beanspruchen haben, daß aber die Beklagten nichts von dem Nachlaß zu erhalten haben. Die Beklagten machen geltend, daß ihre in dem Testament vom 9. Juni 1903 enthaltene Einsetzung zu Erben durch das Testament vom 8. Mai 1904 nicht aufgehoben sei. Das LG. erkannte nach dem Klageantrage mit der Maßgabe, daß es feststellte, die Kläger hätten den Nachlaß auf Grund letztwilliger Verfügung zu beanspruchen und die Beklagten als Testamentserben nichts davon zu erhalten. Das OLG. wies unter Abänderung des ersten Urteils die Klage ab. Das RG. hob auf und verwies zurück. Aus den Gründen: Die Parteien streiten über das Erbrecht nach der Witwe Karoline M. Die Kläger behaupten auf Grund der letztwilligen Verfügungen der Erblasserin, insbesondere des privatschriftlichen Testaments vom 8. Mai 1904, alleinige Erben zu sein; die Beklagten nehmen für sich ebenfalls Erbrechte in Anspruch, die sie insbesondere aus dem notariellen Testament vom 9. Juni 1903 herleiten. Das BG. geht davon aus, daß gegenüber den notariellen Testamenten vom Jahre 1903, nach denen neben den Klägern auch die Beklagten als Miterben berufen seien, die Kläger nachzuweisen hätten, daß diese Mitberufung der Beklagten zu Erben durch eine spätere letztwillige Verfügung der Erblasserin wieder beseitigt sei. Es ist sodann in eine Erörterung der übrigen Testamente der Erblasserin eingetreten und zu dem Ergebnis gelangt, daß danach schwerwiegende Bedenken gegen die Annahme beständen, die Erblasserin habe durch das Testament vom 8. Mai 1904 die Erbeinsetzungen in den notariellen Testamenten aufheben wollen, und daß auch das sonstige unter Beweis gestellte Vorbringen der Kläger nicht ausreichte, um einen solchen Aufhebungswillen der Erblasserin zu beweisen. Was die Erblasserin mit ihrer Anordnung in dem Testament vom 8. Mai 1904 habe sagen wollen, sei unklar und dunkel, der Sinn sei nicht zu erkennen. Hier genüge aber auch die Feststellung, daß das Testament vom 8. Mai 1904 bei Würdigung aller Umstände erhebliche Zweifel lasse, ob der Wille der Erblasserin dahin gegangen sei, den Klägern ihren ganzen Nachlaß zuzuwenden und die Beklagten ganz auszuschließen, und daß es den Klägern nicht gelungen sei, diese Zweifel zu beseitigen. Solange dies aber nicht geschehen sei, könne auf Grund des Testaments vom 8. Mai 1904 auch nicht das festgestellt werden, was die Kläger begehrten. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht bekämpft. Unrichtig ist schon der Ausgangspunkt des BG., daß gegenüber der in dem notariellen Testament vom 9. Juni 1903 enthaltenen Erbeinsetzung der Beklagten die Kläger die Beweislast hätten, daß diese Erbeinsetzung in einem späteren Testament widerrufen sei. Diese Auffassung würde zutreffend sein, wenn die Erbeinsetzung der Beklagten in dem Testament vom 9. Juni 1903 mit der Errichtung dieses Testaments Rechte für die Beklagten begründet hätte und es sich nur darum handelte, ob diese Rechtsstellung später geändert oder aufgehoben worden ist, wie es z. B. bei dem Vorliegen mehrerer zeitlich aufeinanderfolgender Verträge der Fall sein könnte. So ist aber die Rechtslage hier nicht. Die letztwilligen Anordnungen äußern erst mit dem Tode des Erblassers rechtliche Wirkungen, erst in diesem Zeitpunkt gelangen die auf dem Willen des Erblassers beruhenden Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer zur Entstehung. Ist aber für die Gestaltung der Rechtslage in Ansehung des Nachlasses der letzte Wille des Erblassers, wie er zur Zeit dessen Todes vorliegt, maßgebend, so läßt sich bei dem Vorhandensein mehrerer Testamente die Frage, ob und welche Rechte bestimmten Personen auf Grund letztwilliger Anordnung am Nachlaß zustehen, nur auf Grund sämtlicher Testamente beurteilen, die in ihrer Gesamtheit den letzten Willen des Erblassers enthalten. Die Erbeneigenschaft der in einem älteren Testament eingesetzten Person kann daher erst als nachgewiesen gelten, wenn feststeht, daß diese Anordnung in den später errichteten Testamenten nicht widerrufen ist. Solange hierüber noch Zweifel bestehen, bildet die in dem älteren Testament enthaltene Erbeinsetzung keine ausreichende Grundlage für die Anerkennung des Erbrechts der darin genannten Personen. Es ist daher nicht angängig, hier von der Annahme einer Erbeinsetzung der Beklagten auszugehen, deren Widerlegung durch den Nachweis eines späteren Widerrufs Sache der Kläger sei. Allerdings haben die Kläger das von ihnen in Anspruch genommene Recht als Alleinerben darzutun. Dieser Darlegungspflicht genügen sie aber bis auf weiteres durch die Vorlegung der Testamente der Erblasserin, auf deren Gesamtinhalt sie ihr behauptetes Recht gründen. Aufgabe des Gerichts ist es, im Wege der Auslegung dieser Urkunden den Willen der Erblasserin zu ermitteln und danach zu entscheiden, ob die Kläger in dem behaupteten Umfang Erben sind, ob also die in dem Testament vom 9. Juni 1903 geschehene Berufung der Beklagten zu Miterben in den späteren Testamenten widerrufen ist. Von einer Beweislast der Parteien kann hierbei nur insofern die Rede sein, als die Parteien Tatsachen, die außerhalb der Testamente liegen und von ihnen zur Unterstützung ihrer Auffassung von dem Willen der Erblasserin vorgebracht sind, im Bestreitungsfalle beweisen müssen, sofern sie nach dem Ermessen des Gerichts für die Erforschung des in den Testamenten zum Ausdruck gebrachten Willens der Erblasserin erheblich sind. Es ist daher rechtsirrig und beruht auf einer Verkennung der gerichtlichen Obliegenheiten bei der Auslegung von Urkunden, wenn das BG. den Klägern die Beweislast dafür auferlegt, daß die das Erbrecht der Beklagten begründende Erbeinsetzung in den notariellen Testamenten durch das Testament vom 8. Mai 1904 beseitigt sei. Hätte das BG. eine bestimmte Feststellung über den Inhalt des Testaments vom 8. Mai 1904 getroffen, die einen Widerruf der früheren Erbeinsetzung als nicht vorliegend erscheinen ließe, so würde es nicht zu beanstanden sein, wenn dabei bemerkt worden wäre, daß die Kläger für Tatsachen, die eine entgegengesetzte, ihnen günstige Auslegung zu rechtfertigen vermöchten, beweispflichtig gewesen wären. In diesem Sinne sind aber die Ausführungen des BG. nicht zu verstehen. Es ist vielmehr unentschieden gelassen, was die Erblasserin mit der in dem Testament vom 8. Mai 1904 getroffenen Anordnung hat bestimmen wollen, und die Feststellung für ausreichend

Digitized by Google

erklärt worden, daß dieses Testament erhebliche Zweifel lasse, ob der Wille der Erblasserin auf Ausschließung der Beklagten von der Erbschaft gegangen sei, und daß den Klägern die Beseitigung dieser Zweifel nicht gelungen sei. Gerade diese Zweifel zu lösen, die hinsichtlich des Willens der Erblasserin bestehen, war die Aufgabe der dem BG. obliegenden Auslegung des Testaments vom 8. Mai 1904. Das BG. mußte daher eine bestimmte Feststellung treffen, in welcher Beziehung durch dieses Testament die in den notariellen Testamenten enthaltenen Bestimmungen abgeändert worden sind, ob insbesondere dadurch die frühere Erbeinsetzung der Beklagten oder ihrer Rechtsvorgänger widerrufen worden ist oder nicht. Dieser Verpflichtung würde das BG. nur überhoben gewesen sein, wenn die Bestimmungen des Testaments vom 8. Mai 1904 so widerspruchsvoll oder unverständlich wären, daß es ausgeschlossen wäre, einen vernünftigen Sinn daraus zu gewinnen. Das trifft jedoch nicht zu und hat auch, soweit ersichtlich, vom BG. nicht gesagt werden sollen; vielmehr hat das BG. die Möglichkeit, daß die Erblasserin die Einsetzung der Kläger zu Alleinerbinnen beabsichtigt haben könne, nicht in Abrede gestellt und nur aus der Fassung dieses Testaments sowie aus dem Inhalt und Wortlaut einiger späterer Testamente Bedenken dagegen hergeleitet, ob wirklich der Wille der Erblasserin auf Ausschließung der Beklagten von ihrem Nachlasse gerichtet gewesen oder dem Testament vom 8. Mai 1904 eine andere, den Beklagten günstigere Deutung zu geben sei. Alle Erwägungen des BG. laufen darauf hinaus, daß das Testament vom 8. Mai 1904 verschiedene Auslegungen zulasse und die Ermittelung des wahren Willens der Erblasserin bisher nicht gelungen sei. Diese Schwierigkeiten, welche die Erforschung der Willensrichtung der Erblasserin bietet, können aber das BG. der Pflicht nicht überheben, einen bestimmten Inhalt der in diesem Testament getroffenen Anordnung festzustellen. H. und Gen. c. B. und Gen., U. v. 20. Dez. 15, 199/15 IV. — Celle. [L.]

Handelsrecht.

** **10.** Anwendung des § 306 Abs. 4 HGB. bei einer Kontokurrentforderung.] †)

Durch Vertrag vom 10. November 1909 wurde die K. B. Volksbank, A.-G. in H., mit der N. Bank, Kommanditgesellschaft auf Aktien in D., gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft ohne Liquidation verschmolzen. Der Beschluß wurde Ende 1909 im Handelsregister eingetragen, eine Aufforderung der Gläubiger der Volksbank zur Anmeldung ihrer Ansprüche fand nicht statt. Am 27. Juli 1910 brach zunächst über das Vermögen der N. Bank Konkurs aus; im August desselben Jahres wurde dann auch über das frühere Vermögen der Volksbank ein Sonderkonkurs eröffnet. Der Kläger ist der Verwalter des besonderen, der Beklagte derjenige des allgemeinen Konkurses. Mit der Klage wird die Absonderung verschiedener genau bezeichneter Forderungen und Geldbeträge verlangt, weil sie nach Behauptung des Klägers als Bestandteile des Volksbankvermögens anzusehen seien. Das OLG. erkannte zunächst über zwei Darlehnsforderungen gegen Johann F. in H. und Karl B. in S. Durch Urteil des RG. vom 12. November 1914 Rep. II. 350/14 [abgedruckt bei Warn. 1915, 32; Gruchot 59, 511] wurde die Zugehörigkeit der beiden Forderungen zur Sonderkonkursmasse rechtskräftig festgestellt. Im Fortgang des Berufungsverfahrens stritten die Parteien weiter über eine Kontokurrentforderung gegen Nikolaus S. in H. Der Geschäftsverkehr mit diesem Kunden war bis zur Verschmelzung der beiden Gesellschafter von der Volksbank geführt worden; seit dem 1. Januar 1910 hatte die N. Bank das Verhältnis für eigene Rechnung fortgesetzt. Der Aktivsaldo der Bank hatte am 1. Januar 1910 10 555 ℳ, am 1. Juli 11 267 ℳ und am 27. Juli 1910 [am Tage des Konkurses der N. Bank] 12 417,10 ℳ betragen. Der Kläger beantragte festzustellen, daß die Schlußforderung von 12 417,10 ℳ samt Zinsen seit dem 27. Juli 1910 zum Sonderkonkurse gehöre. Der Beklagte bat in erster Linie um Abweisung des Anspruchs. Hilfsweise begehrte er die Bestätigung des landgerichtlichen Urteils, das den Saldo vom 1. Januar 1910 zugrunde gelegt, hierzu Zinsen hinzugerechnet, sodann einen unterm 3. Juni 1910 dem S. gutgeschriebenen Posten von 4325,75 ℳ abgezogen und den Überschuß der Volksbank zuerkannt hatte. Das OLG. entsprach der Klage unter Abweisung des Mehranspruchs über 10 555 ℳ nebst Zinsen seit dem 1. Januar 1910. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg. Auf die Anschlußrevision, mit der die Zusprechung der vollen 12 417,10 ℳ mit Zinsen vom 27. Juli 1910 gefordert wurde, erfolgte die Aufhebung des BU. insoweit, als es den über 10 555 ℳ nebst Zinsen hinausgehenden Anspruch des Klägers abweist. **Gründe:** Das erste Revisionsurteil hatte den Umstand zu würdigen, daß die N. Bank entgegen § 306 Abs. 2 HGB. das Vermögen der Volksbank nicht getrennt verwaltet, vielmehr mit dem ihrigen vereinigt hatte. Das RG. erklärte die vorzeitige Vereinigung für rechtsunwirksam und sprach, darauf gestützt, zwei Darlehnsforderungen, die früher Vermögen der Volksbank gewesen waren, der Sonderkonkursmasse zu. Im jetzigen Abschnitt des Prozesses handelt es sich nicht um eine Darlehnsforderung, sondern um eine Forderung aus Kontokurrent. Die Revision will hierfür andere Gesichtspunkte als maßgebend betrachtet wissen. Auch wenn man von der Ende 1909 geschehenen Vermögensverschmelzung absehe, bleibe

---

Zu 10. Das vorstehende Urteil ist schon durch das rechtliche Ergebnis von Interesse. Man wird ihm unbedingt zustimmen. Wichtiger noch erscheint die Begründung. Es liegt wieder einer der Fälle vor, in denen das RG. sich von der juristischen Konstruktion freimachte und über sie hinaus dem wirklichen Leben gerecht wird. Die Novationswirkung im Kontokorrentverkehr darf den Verkehrsbedürfnissen keine Gewalt antun. Das hat der Gesetzgeber erkannt, indem er trotz der Saldoziehung und Anerkennung die Sicherheiten für die einzelnen Posten fortbestehen ließ. Das tat das RG., indem es die Vermögenssonderung bei der Fusion trotz dieser Vorgänge weiter bestehen läßt. Die Pflicht, die rechtlich getrennten Vermögenskreise auseinanderzuhalten, geht der „reinlichen Durchführung der Novationstheorie" voraus. Ausschlaggebend war auch hier der wirtschaftliche Zweck des Gesetzes, die Sicherung der Gläubiger der in die größere aufgenommenen kleineren Aktiengesellschaft. Die Durchbrechung der Novationslehre wird sich dann überall da rechtfertigen, wo sie den Verkehrsbedürfnissen Gewalt antut. Vielleicht wird sie schließlich so zersetzt, daß sie ganz verschwindet. Die Skeptiker unter den Juristen haben hie und da schon gefunden, daß manche Rechtsgebilde der Römer entbehrt werden können. Hachenburg.

Digitized by Google

es nach der Natur des Kontokurrents doch dabei, daß durch die Fortsetzung des Verkehrs nach dem 1. Januar 1910 der damalige Saldo zum einfachen Rechnungsposten geworden sei. Die Saldoziehung vom 1. Juli 1910 und das von S. mindestens stillschweigend betätigte Anerkenntnis hätten eine Novation bewirkt. Die alte Forderung der Volksbank sei untergegangen; die neue Forderung, durch die sie ersetzt wurde, habe niemals zum Vermögen der Volksbank gehört, sondern sei ursprünglich in der Person der N. Bank entstanden. Darüber setze sich das OLG. ohne Anhalt im Gesetze hinweg. Nur der Übergang der Rechte auf die Übernehmerin werde durch § 306 Abs. 4 HGB. für die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft unschädlich gemacht. Gegen den Untergang von Rechten vermöge diese Vorschrift keinen Schutz zu bieten. Der Auffassung der Revision läßt sich nicht beipflichten. Müßte die Klage an der novierenden Kraft des Saldoanerkenntnisses scheitern, so wäre die entscheidende Tatsache nicht erst mit der Saldoziehung vom 1. Juli 1910, sondern alsbald nach dem 1. Januar 1910 eingetreten, denn schon damals kam durch Saldierung und Anerkenntnis eine Novation zustande. Gleich nach Auflösung der Volksbank also hätte der einfache Vorgang des Rechnungsabschlusses durch die übernehmende Gesellschaft, bevor noch irgendwelche Leistungen von einer Seite erfolgten, die Wirkung gehabt, den Gläubigern der Volksbank das Kontokurrentguthaben zu entziehen. Statt der Forderung gegen den zahlungsfähigen Kunden haftete ihnen nur ein in Bestimmungen wie etwa § 1417 BGB. [vgl. auch § 1978 das. und RG. 32, 10] vorgezeichneter Bereicherungsanspruch gegen die N. Bank. Da dieser Anspruch gleichzeitig mit der Novation entstanden wäre, die Voraussetzung einer Masseschuld nach § 59 Nr. 3 KO. [Bereicherung erst der Masse selber] mithin nicht zuträfe, würde er im Konkurse der Übernehmerin bloße Konkursforderung sein. Solche Schlußfolgerungen stehen mit den Zwecken des Gesetzes im schärfsten Widerspruch. Wenn § 306 Abs. 4 HGB. erklärt, bis zur Vereinigung solle das übernommene Vermögen im Verhältnis der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden und deren übrigen Gläubigern noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft gelten, so will es den Sondergutsgläubigern die realen Werte, die im Sondervermögen stecken, auch wirklich zukommen lassen. Das Bedenken, daß mit dem Saldoanerkenntnis eine Novation verbunden sei, darf die Verwirklichung dieser Absicht nicht vereiteln. Der Novationsgedanke ist nur ein Hilfsmittel, um gewisse rechtliche Eigentümlichkeiten des Kontokurrents begrifflich zurechtzulegen. Wie der Senat schon in RG. 76, 334 [12]) ausgesprochen hat, beruht die Annahme eines Untergangs der Forderungen nicht sowohl auf sachlichen Erwägungen, als auf juristischer Abstraktion. Daß diese Abstraktion den Verkehrsbedürfnissen nicht Gewalt antun darf, hat das Gesetz durch die Vorschrift des § 356 HGB. noch besonders zum Ausdruck gebracht. Danach werden die Gläubiger durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert, aus den für einzelne Forderungen bestellten Sicherheiten ihre Befriedigung zu suchen. Sind aber Pfandrechte und sonstige Sicherheiten ungeachtet des Saldoanerkenntnisses beitreibbar, so braucht hierin auch nicht die Grenze für eine gesetzlich angeordnete Vermögensabsonderung erblickt zu werden. In beiden Fällen zwingen wichtige Gründe dazu, die früheren Forderungen zu bestimmtem Zweck als fortbestehend zu behandeln. Die Revision meint ferner, wenn man einmal im Verhältnis der Parteien zueinander zwei getrennte Forderungen gegen S. unterstelle, müsse man folgerichtig mit dem LG. § 366 BGB. anwenden und die dem S. unterm 3. Juni 1910 gutgeschriebenen 4325,75 ℳ auf die Forderung der Volksbank, die dann die ältere sei, verrechnen. Auch dieser Angriff ist nicht begründet. Folgerichtig ist das LG. schon deshalb nicht verfahren, weil es nur den Posten vom 3. Juni, nicht auch den vom 20. April 1910 [495,40 ℳ] von der Klagsumme abgesetzt hat. Daß S. im April gezahlt hatte, im Juni aber den Erlös aus einer von ihm bestellten Sicherungshypothek eingegangen war, macht keinen Unterschied; auch der letztere Posten muß als Zahlung im Kontokurrent beurteilt werden. Danach aber ist die Anwendung des § 366 BGB. ausgeschlossen. Zahlungen einer Kontokurrentpartei erfolgen nicht zur Tilgung bestimmter Forderungen oder Forderungsteile, sondern bilden Kreditposten des Zahlenden, die bei der künftigen Gesamtabrechnung ihre Wirkung ausüben. An diesem Hauptgrundsatze des Kontokurrentrechts hat die Aufnahme des § 356 HGB. in das Gesetz nichts geändert [vgl. RG. 76, 333], [13]) und daran ändert es auch nichts, wenn man die Pflicht, rechtlich getrennte Vermögenskreise auseinanderzuhalten, der reinlichen Durchführung der Novationstheorie voranstellt. Wurden somit die Zahlungen vom 20. April und 3. Juni 1910 auf die vor dem 1. Januar j. J. entstandenen Forderungen nicht geleistet, so können sie darauf auch nicht angerechnet werden. Eine Berücksichtigung zum Nachteil des Klägers würde nur dann zulässig und geboten sein, wenn durch die Zahlungen das Guthaben der Bank unter die Höhe vom 1. Januar 1910 herabgesunken wäre [vgl. § 356 HGB.]. Das ist nicht der Fall; der Saldo des Auflösungstages ist hinter jedem der späteren Salden zurückgeblieben. Hiermit erledigt sich die vom Beklagten eingelegte Revision. Dagegen kann der Anschlußrevision des Klägers der Erfolg nicht versagt werden. Das OLG. hat die Aussonderung desjenigen, was nach dem 1. Januar 1910 zu dem Guthaben hinzugekommen ist, abgelehnt. Seit jenem Tage, erwägt es, habe die N. Bank ihre eigenen Geschäfte geführt; die Ergebnisse hätten das Vermögen der Volksbank nicht beeinflußt. Daß das Kontokurrent im Verhältnis zu S. vor und nach dem angegebenen Zeitpunkt als ein einheitliches gelten müsse, sei belanglos. Nicht der Geschäftsbetrieb der Volksbank, sondern ihre einzelnen Vermögensstücke hätten der Verwaltung der N. Bank unterlegen. Diese Begründung ist nicht erschöpfend. Das OLG. übersieht, daß zu den Bestandteilen eines Sondervermögens auch solche Gegenstände zählen können, die sich aus seiner wirtschaftlichen Weiterentwicklung ergeben. Von Bedeutung wird dies namentlich dann, wenn kraft Rechtsgeschäfts ein Vermögensstück ausscheidet und durch ein anderes ersetzt wird. Daß alsdann der Surrogationsgrundsatz Platz greift, wird in allen im BGB. vorkommenden Fällen, wo mit dem allgemeinen Vermögen ein Sonderkreis von Rechten zusammentrifft, vom Gesetze vor-

[12]) JW. 1911, 722.

[13]) JW. 1911, 722.

Digitized by Google

geschrieben. Der bezeichnendste Ausdruck dafür ist der in § 2019 und § 2111 gebrauchte: Sondervermögen wird, was durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Sonderguts erworben ist. An anderen Stellen, vgl. die §§ 1370, 1473, 1524, 1638, 2041, 2374 BGB., ist davon die Rede, daß sich das Erwerbsgeschäft auf das Sondervermögen beziehen müsse. Ob der zweiten Formel ein abweichender Sinn innewohnt, ob insbesondere beim Vorhandensein eines sowohl subjektiven wie objektiven Zusammenhangs der Erwerb ohne Aufopferung von Sondergut stattfinden kann, würde bei der Auslegung der angeführten Bestimmungen zu prüfen sein [vgl. RG. 72, 165].[14]) Für den vorliegenden Rechtsstreit darf dies dahingestellt bleiben. Einerseits waren die Vertreter der N. Bank weit entfernt von der Absicht, die Ergebnisse der Fortsetzung des Kontokurrents dem Volksbankvermögen zuzuweisen. Anderseits wäre jene zweite Formel, wenn sie eine Vermehrung des Sonderguts ohne Aufwendung von Sondergutsteilen anordnen sollte, so positiver Natur, daß man Bedenken tragen müßte, ihre Geltung über die gesetzlich geregelten Fälle hinaus zu erstrecken. Dagegen wird die Vorschrift, daß das mit Mitteln des Sondervermögens Erworbene in das Sondervermögen fällt, durch das Wesen der Sache unmittelbar gefordert. Da der Wert des Vermögens, nicht seine Erscheinungsform das Wesentliche ist, wird die Zugehörigkeit zum Sondergut durch den Umsatz der Bestandteile in andere Gegenstände nicht berührt. Daher muß diese Vorschrift auch bei demjenigen Sondervermögen beachtet werden, welches im Fall liquidationsloser Verschmelzung von Aktiengesellschaften miteinander oder mit Aktienkommanditgesellschaften die Zwischenzeit von der Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister bis zum Ablauf des Sperrjahres kennzeichnet und in dem ehemaligen Vermögen der aufgelösten Gesellschaft besteht. Auch hier ist Raum für eine Surrogation. Der Erwerb mit Mitteln dieses Vermögens erzeugt nicht etwa einen schuldrechtlichen Erstattungsanspruch der aufgelösten gegen die übernehmende Gesellschaft, vielmehr tritt eine dingliche Anwachsung an das Sondergut ein, kraft deren der erworbene Gegenstand im Konkurse der Übernehmerin ausgesondert werden kann. Hiernach hängt die Entscheidung davon ab, ob die nach dem 1. Januar 1910 dem S. gewährten Kredite, wie der Kläger es darstellt, aus den Mitteln der Volksbank herrühren, oder ob dazu gemäß der Behauptung des Beklagten ursprünglich eigene Mittel der N. Bank verwendet worden sind. An sich würde der Kläger, der die Aussonderung betreibt, beweispflichtig sein. Allein er macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Vertreter der N. Bank durch Verletzung der Vorschrift getrennter Verwaltung, vor allem dadurch, daß sie die Gelder in der Kasse in H. miteinander vermischten, die Führung des Beweises ganz erheblich erschwert haben. Mit Rücksicht hierauf muß sich die Beweislast, wie in der Rechtsprechung des RG. feststeht, umkehren [vgl. RG. 20, 5; 60, 152; Warn. 1911, 59; 1912, 134; JW. 1915, 1361], so daß es nunmehr dem Beklagten obliegt, die Richtigkeit seiner Behauptung darzutun. Um dies zu ermöglichen, ist die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden. H. c. Pf., U. v. 7. Jan. 16, 386/15 II. — Hamm. [B.]

[14]) JW. 1910, 21; Neumann, Rspr. II § 1870.

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

****11. Wann erlangt der Gesellschafter einen klagbaren Anspruch auf Auszahlung des auf seinen Geschäftsanteil entfallenden Teils des bilanzmäßigen Reingewinns?] †)**

Die Kinder des Klägers sind mit Geschäftsanteilen von zusammen 20 000 ℳ Gesellschafter der Beklagten, deren Stammkapital 70 000 ℳ beträgt. Dem Kläger steht an den Geschäftsanteilen der Kinder das Nießbrauchsrecht zu. In der Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 1914 wurde die am 28. Januar 1914 aufgestellte Bilanz für das Jahr 1913, abschließend mit einem Reingewinn von 236 124,36 ℳ, genehmigt,

Zu 11. Die Klage ist mit Recht abgewiesen worden. Der Kläger konnte nicht einen Gewinnanteil fordern, der sich nicht aus der festgestellten Bilanz ergab. Behauptet er deren Unrichtigkeit, so muß er sie beseitigen, ebenso wie er auch einen Beschluß über die nach dem Gesetze und Gesellschaftsvertrag unzulässige Reserve hätte anfechten müssen. Dieses Anfechtungsrecht stand dem Kläger als Nutznießer zu. Dieser hat das Stimmrecht aus dem Geschäftsanteile. Er hat infolgedessen auch das damit zusammenhängende Recht der Anfechtung eines gesetz- oder statutenwidrigen Beschlusses. Das RG. ließ diese Frage dahingestellt. Es würde aber wohl, wenn sie zum Gegenstand des Rechtsstreits geworden wäre, in diesem Sinne anerkennen müssen. Dadurch, daß der Kläger an dieser Berechtigung zweifelte, kam er zu dem unrichtigen Wege, die Klage auf Auszahlung von Gewinn ohne Anfechtung lediglich auf die Feststellung der Bilanz zu stützen.

Das RG. lehnt diesen Gesichtspunkt ab. Das geschah hier mit Recht. Denn die Bilanz ergab den Reingewinn, dessen Ausschüttung der Kläger verlangte, nicht. Insofern ist dem RG. zuzustimmen, wenn es nur sagte, daß hier auf eine Feststellung der Bilanz nicht auch eine Klage auf Gewinnauszahlung gestützt werden darf. Dagegen geht das RG. über die hier erforderliche Lösung des juristischen Problems hinaus, wenn es den allgemeinen Satz aufstellt, daß ein Anspruch auf Gewinnverteilung erst mit dem Beschluß der Verteilung durch die Gesellschaft sich ergäbe. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb neben der Feststellung, daß ein Reingewinn in bestimmter Höhe vorliege und neben dem gesetzlichen Anspruche des Gesellschafters auf die seinem Geschäftsanteil entsprechende Quote desselben die Gesellschafterversammlung nochmals anerkennen soll, wieviel jeder Gesellschafter zu erhalten habe. Man braucht nur den Fall auszudenken, daß die Mehrheit der Gesellschafter statutenwidrig eine Reserve aus dem ganzen Gewinne bilden will. Die Minorität hat ein Recht auf Ausschüttung. Sie könnte einen derartigen Beschluß der Mehrheit anfechten. Sie wäre aber machtlos, wenn diese zwar die Bilanz und den Gewinn gutheißt, einen Verteilungsbeschluß aber nicht faßt. Dann wäre genau dasselbe Ergebnis erreicht wie bei der Bildung der unzulässigen Reserve. Eine Anfechtung wäre aber nicht möglich. Ein Beschluß liegt ja gar nicht vor. Es wird ja auch nicht einmal nötig sein, daß die Mehrheit beschließt, nicht beschließen zu wollen. Sie kann durch den ihr gefügigen Geschäftsführer die Tagesordnung auf die Genehmigung der Bilanz beschränken lassen. Aber auch wenn sie den Antrag des Gesellschafters auf Gewinnverteilung ablehnt, so ist mit dessen Anfechtbarkeit nichts gewonnen. Die Minderheit kann sie nicht anhalten, die Verteilung zu beschließen. Es ist kaum anzunehmen, daß der Richter sich für berechtigt hält, auch in einem solchen Falle an Stelle der Gesellschafterversammlung die Verteilung anzuordnen. Würde er aber schließlich dazu gedrängt, dann wäre doch nichts anderes gegeben, als ein Anspruch jeden Gesellschafters auf Auszahlung seines Anteils an dem bilanzmäßig festgestellten Gewinn. **Hachenburg.**

Digitized by Google

und es wurde beschlossen, von dem Reingewinne 67 962,11 ℳ auf neue Rechnung vorzutragen. Der Kläger hielt dies für unzulässig, weil die Satzung weder die Bildung eines Reservefonds, noch eine sonstige Rücklage vorsehe. Er wurde zunächst auf Auszahlung seines $^2/_7$-Anteils an einem Teilbetrage von 39298,11 ℳ jener 67962,11 ℳ mit rund 11228 ℳ klagbar und erstritt in den Akten 38 P 2/14 des LG. gegen die Beklagte ein ihm günstiges Urteil. Später erhob er wegen des $^2/_7$-Anteils an dem Restbetrage von 28 664 ℳ die vorliegende Klage mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 8189,70 ℳ nebst 4 Prozent Prozeßzinsen zu verurteilen. Das LG. wies die Klage ab; die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte auch keinen Erfolg. Aus den Gründen: Die Klage ist in erster Linie darauf gestützt, daß die am 28. Januar 1914 aufgemachte und in der Versammlung der Gesellschafter vom 14. Februar 1914 durch Mehrheitsbeschluß festgestellte Bilanz für das Jahr 1913 mit einem Reingewinne von 236124,36 ℳ abschließe, daß nach Feststellung der Bilanz am 14. Februar 1914 ferner beschlossen worden sei, die in Höhe von 168162,25 ℳ bereits erfolgte Verteilung des Reingewinnes gutzuheißen, dagegen den Rest von 67962,11 ℳ auf neue Rechnung vorzutragen, daß die Nichtverteilung des Restes satzungswidrig und deshalb der Beschluß insoweit für den Kläger, als Nießbraucher an den $^2/_7$ des Stammkapitals ausmachenden Geschäftsanteilen seiner Kinder, unverbindlich sei, und daß der Kläger infolgedessen nach Abzug der im Vorprozeß eingeklagten 11228 ℳ noch 8189,70 ℳ [$= {}^2/_7 \times 67962{,}11 - 11228$] zu beanspruchen habe. Diese Klage ist, wie der Kläger in der Berufungsinstanz selbst erklärt hat und wie auch die Revision betont, keine Anfechtungsklage. Sie ist nicht auf die gänzliche Beseitigung der als satzungswidrig bezeichneten Maßregel mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter gerichtet [RG. 85, 311 ff.],[15]) vielmehr fordert der Kläger nur für seine Person und nur kraft seines Nießbrauchsrechts den auf die Anteile seiner Kinder entfallenen Restbetrag des bilanzmäßig festgestellten Reingewinnes. Demgemäß bedarf es keiner Erörterung, ob der Kläger in seiner Eigenschaft als Nießbraucher zur Anfechtung berechtigt gewesen wäre, und ob er mit der Anfechtungsklage ohne weiteres die Auszahlung des eingeklagten Betrages hätte verlangen können. Es fragt sich allein, ob der Betrag dem Kläger auch ohne Anfechtung des beanstandeten Mehrheitsbeschlusses zusteht. Das ist zu verneinen. Der Nießbraucher eines Geschäftsanteils hat der Gesellschaft gegenüber keinesfalls weitergehende Rechte, als ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil nicht mit einem Nießbrauche belastet ist. Der Gesellschafter erlangt aber einen klagbaren Anspruch auf Auszahlung des auf seinen Geschäftsanteil entfallenden Teiles des bilanzmäßigen Reingewinnes nicht schon, wie in der Literatur angenommen wird [vgl. Staub-Hachenburg zu § 46 GmbHG. Anm. 5, 4. Aufl., S. 510], mit der Feststellung der Bilanz durch die Gesellschafterversammlung, sondern nach Wortlaut und Sinn der §§ 29, 46 Nr. 1 GmbHG. erst dadurch, daß die Gesellschafterversammlung die Verteilung des aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinnes beschließt. Bilanzfeststellungs- und Gewinnverteilungsbeschluß zusammen bilden die notwendige Voraussetzung für die Entstehung eines von dem Gesellschafterrecht losgelösten Gläubigerrechts des Gesellschafters oder, wenn der Geschäftsanteil einem Nießbrauch unterworfen ist, des Nießbrauchers [vgl. §§ 954, 1068 BGB.]. Ein Gewinnverteilungsbeschluß ist also auch dann erforderlich, wenn die Satzung eine andere Bestimmung über den bilanzmäßig festgestellten Reingewinn, als dessen restlose Ausschüttung, nicht zuläßt. Daraus folgt weiter, daß für den Gesellschafter oder den Nießbraucher ein Gläubigerrecht nur in dem Umfang entstehen kann, in dem der Gewinnverteilungsbeschluß die Ausschüttung des Reingewinnes bestimmt. Beschließt die Gesellschafterversammlung satzungswidrig, daß der Reingewinn ganz oder teilweise nicht ausgeschüttet, sondern auf die Rechnung des folgenden Jahres vorgetragen werden soll, so kann ein solcher Beschluß wohl im Wege der Anfechtung beseitigt, vielleicht sogar ohne weiteres durch eine der Satzung entsprechende Bestimmung des Richters ersetzt werden [RG. 64, 258],[16]) der anfechtende Gesellschafter kann also vielleicht ohne weiteres seinen Anteil an dem vollen Reingewinn fordern. Solange aber der Beschluß nicht beseitigt worden ist, besteht ein Gläubigerrecht auf Auszahlung des bilanzmäßig festgesetzten Reingewinnes nicht. Hieraus ergibt sich zugleich, daß der Kläger auch durch den Gesellschafterbeschluß vom 9. November 1914 ein Gläubigerrecht nicht erlangt hat. Einer Anfechtung dieses Beschlusses hätte es allerdings nicht bedurft, wenn die Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 1914 nicht nur die Bilanz vom 28. Januar 1914 festgestellt, sondern auch die restlose Ausschüttung des bilanzmäßigen Reingewinnes beschlossen hätte. Denn dann hätte der Kläger durch die Beschlüsse vom 14. Februar 1914 einen Anspruch auf Auszahlung der auf die Anteile seiner Kinder entfallenen $^2/_7$ der von dem Reingewinn noch unverteilt gebliebenen 67962,11 ℳ erlangt, und dieses sein Gläubigerrecht hätte ihm durch einen späteren Gesellschafterbeschluß nicht wieder entzogen werden können [RG. 22, 113; 37, 62]. Vielmehr hätte die Beklagte nachweisen müssen, daß durch die Beschlüsse vom 14. Februar 1914 zwingende Gesetzesvorschriften verletzt worden seien. [Wird weiter ausgeführt.] Dies kann jedoch auf sich beruhen, da die Klage aus dem Gläubigerrecht jedenfalls unbegründet ist. Die Revision bemängelt aber auch ohne Grund die Abweisung der aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung erhobenen Klage. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz nichts weiter vorgebracht, als daß „in dem unrichtigen, ihn benachteiligenden Verfahren" eine unerlaubte Handlung liege, und das BG. hat ausgeführt, daß dieses Vorbringen zur Begründung einer Schadensersatzklage aus § 826 BGB. nicht ausreiche. Was die Revision demgegenüber geltend macht, kann, wie weiter ausgeführt wird, nicht zur Aufhebung des Urteils führen. F. c. Verladungsgesellschaft m. b. H., U. v. 17. Dez. 15, 361/15 II. — Berlin. [B.]

[15]) JW. 1915, 95.

Genossenschaftsgesetz.

** **12.** Kann eine offene Handelsgesellschaft trotz ihrer Auflösung die vorher erworbene Mitgliedschaft einer Genossenschaft behalten?] †)

Der Kläger, sein Bruder Felix H. und der Kaufmann Sch. waren die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft

Zu 12. 1. Das RG. leitet die Gleichstellung der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft mit dem Tode eines Genossen aus

[16]) JW. 1907, 56.

Digitized by Google

O. E. H. in B. Diese wurde am 23. Juli 1897 als Genossin der F. Torbank, e. G. m. b. H., in die Liste der Genossen eingetragen. Sie erwarb zunächst einen und sodann am 30. August 1897 einen zweiten Geschäftsanteil von 500 ℳ. Am 1. September 1897 traten F. H. und Sch. aus der offenen Handelsgesellschaft aus. Ihr Ausscheiden und die Übernahme des Geschäfts mit der Firma durch den Kläger wurden am 10. September 1897 in das Handelsregister eingetragen und alsbald veröffentlicht. In der Liste der Genossen wurde nichts geändert, dagegen wurden der Firma O. E. H. am 23. Dezember 1898 und am 29. März 1900 je ein weiterer Geschäftsanteil von 500 ℳ in der Liste der Genossen zugeschrieben. Durch Vertrag vom 1. März 1910 verkaufte der Kläger sein Geschäft mit der Firma O. E. H. an den Kaufmann L., der im Handelsregister als alleiniger Inhaber der Firma vermerkt wurde. In die Liste der Genossen wurde L. nicht eingetragen, er verkehrte aber unter der Firma O. E. H. mit der Genossenschaft geschäftlich und wurde von dieser als Genosse behandelt. Im Dezember 1913 wurde über das Vermögen der Genossenschaft der Konkurs eröffnet. Auf Grund der Vorschußberechnung vom 2. März 1914, in der die Firma O. E. H. mit einer Haftpflichtsumme von 8000 ℳ für die vier Geschäftsanteile aufgeführt war, nahm der Konkursverwalter den L., als gegenwärtigen Firmeninhaber, in Anspruch, und L. zahlte ihm nach

---

dem Wesen der eingetragenen Genossenschaft ab. Weil die Genossenschaft eine auf rein persönlicher Grundlage beruhende Vereinigung ist, kann die offene Handelsgesellschaft nach ihrer Auflösung nicht mehr die Fähigkeit haben, Mitglied der Genossenschaft zu sein. Sie scheidet mithin, wie im Falle des Todes des einzelnen Genossen, mit dem Schluß des Geschäftsjahres aus. Man wird diesen Gedanken nicht über den Kreis der Genossenschaft hinaus ausdehnen dürfen. Namentlich dürfen offene Handelsgesellschaften, zu deren Mitgliedern eine offene Handelsgesellschaft gehört, nicht durch deren Auflösung aufgelöst werden. Die hier an den Tod eines Gesellschafters geknüpfte Rechtsfolge darf nicht auf die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, die ihrerseits Gesellschafter ist, ausgedehnt werden. Zwar ruht auch hier die Vereinigung auf rein persönlicher Grundlage. Es fehlt aber die eigenartige Verbindung der Genossen, wie sie die Genossenschaft voraussetzt. In gleicher Weise wird man bei den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts zu urteilen haben. Es kann sich hier stets nur darum handeln, ob die Auflösung einer zu den Gesellschaftern gehörenden offenen Handelsgesellschaft als wichtiger Grund zur Aufkündigung ohne Frist erscheint. Eine Ausdehnung des vom RG. für das Genossenschaftsrecht ausgesprochenen Satzes auf Gesellschaften ist daher abzulehnen. Hachenburg.

2. Der Entscheidung ist in ihren Ergebnissen beizutreten. Zweifelhafter dagegen ist es, ob ihrer Begründung überall gefolgt werden kann. Die Annahme des RG., daß eine offene Handelsgesellschaft Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft sein kann, entspricht der heute herrschenden Ansicht. Richtig ist auch, daß dadurch nicht gleichzeitig jeder Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft für seine Person Genosse wird und endlich auch, daß der Teilhaber, der das Geschäft der offenen Handelsgesellschaft mit der Firma übernimmt, hierdurch nicht auch die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft miterwirbt; dem steht der persönliche Charakter dieser Mitgliedschaft entgegen. Zweifel entstehen erst bei der weiteren Frage, ob durch die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft, gleich dem Tode des Genossen, deren Mitgliedschaft von Rechts wegen untergeht. Das RG. hat die Frage bejaht (ebenso, außer den angezogenen Kommentaren, OLG. Zweibrücken in den BlGenossW. 1903, 439; Deumer, „Das Recht der eingetragenen Genossenschaft" 1912, 172; Waldecker, „Die eingetragene Genossenschaft" 1916, 192 — abweichend dagegen, außer dem KG., Bendix in LeipzZ. 1911, 200). Die Gründe des RG. sind hier nicht überzeugend. Der Charakter der Genossenschaft als einer reinen Personenvereinigung ist jedenfalls nicht stärker ausgeprägt, als bei der offenen Handelsgesellschaft. Auch bei dieser löst der Tod eines Teilhabers die Gesellschaft auf. Ist aber eine offene Handelsgesellschaft Teilhaberin einer anderen offenen Handelsgesellschaft, so steht nicht schon ihre Auflösung, sondern erst ihre Vollbeendigung dem Tode eines Teilhabers gleich (vgl. Düringer-Hachenburg, HGB. Bd. 4 allgem. Einleitung Anm. 191). Die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft bedeutet nicht deren Untergang. Es wird nur ein neuer

---

Abschnitt in ihrem Leben eröffnet. Die produktive Tätigkeit ist eingestellt. Sie kann aber jederzeit wieder aufgenommen werden. Schon diese Möglichkeit schließt logisch und wirtschaftlich die Gleichstellung der Auflösung einer Handelsgesellschaft mit dem Tode eines Einzelgenossen aus. Es liegt allerdings außerhalb der Aufgabe der Liquidatoren, einer Genossenschaft beizutreten. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob eine dennoch, z. B. in Unkenntnis der Auflösung, geschehene Aufnahme und Eintragung nichtig sein würde. Das möchte ich verneinen: Die Genossenschaft bezweckt allerdings „die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes" (§ 1 GenG.). Aber damit ist nicht der rechtswirksame Erwerb der Mitgliedschaft davon abhängig gemacht, daß dieser Zweck im Einzelfall erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Keinesfalls würde aber der nachträgliche Fortfall dieser Voraussetzung das Erlöschen der Mitgliedschaft von Rechts wegen zur Folge haben. Selbst der Fortfall einer im Statut vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaft der Genossen hat nicht einmal diese Wirkung (Parisius-Crüger, GenG., 8. Aufl., § 1 Anm. 5, § 15 Anm. 12). Etwas anderes wäre es, wenn die Satzung ausdrücklich für diesen Fall das Recht der Ausschließung gewährt (§ 65 Abs. 2 GenG.). Sowenig hiernach die Einstellung des Geschäftsbetriebes durch einen Einzelgenossen den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge hat, so wenig kann dieses für die offene Handelsgesellschaft gelten. Damit ist nicht gesagt, daß nicht eine solche Mitgliedschaft, weil durch die Liquidation ihr wirtschaftlicher Grund fortgefallen ist, beendigt werden muß. Das gesetzliche Mittel hierzu ist jedoch die Aufkündigung (§ 65 Abs. 1 GenG.), zu deren Vornahme die Liquidatoren verpflichtet sind (§ 149 HGB.).

Erst die Vollbeendigung der offenen Handelsgesellschaft (vgl. § 157 HGB.) steht dem Tode der physischen Person gleich. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt also. Man wird aber den § 77 GenG. entsprechend anwenden. Haben die Teilhaber über das Geschäftsguthaben nicht verfügt, so finden Dritten, insbesondere auch der Genossenschaft selbst gegenüber die für die Liquidation geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 158 HGB.). Nur dieses Geschäftsguthaben, nicht die Mitgliedschaft selbst, ist ungeteiltes Gesellschaftsvermögen. Im vorliegenden Falle hatte Kläger das Geschäft der offenen Handelsgesellschaft mit der Firma übernommen. Die Gesellschafter haben also die Liquidation durch eine andere Art der Auseinandersetzung ersetzt (vgl. § 145 HGB.). Die Gesellschaft ist vollbeendigt. Auch über das Geschäftsguthaben ist zugunsten des Geschäftserwerbers verfügt. Genosse ist er nicht geworden. Man kommt also auch auf diesem Wege zu einer Abweisung der Klage.

In den Statuten mancher Genossenschaften findet sich die Bestimmung, daß eine Handelsgesellschaft, die der Genossenschaft als Mitglied angehört, im Falle ihrer Auflösung ausgeschlossen werden kann (vgl. Parisius-Crüger § 68 Anm. 3). Es wird sich nicht empfehlen, solche Bestimmungen mit Rücksicht auf die obige Entscheidung des RG. aufzuheben oder künftighin fortzulassen. Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Digitized by Google

und nach 5800 ℳ. Der Konkursverwalter kam jedoch nachträglich zu der Ansicht, daß nicht L., sondern der Kläger Genosse und als solcher haftpflichtig sei, und drohte dem Kläger für den Fall der Zahlungsweigerung mit der Zwangsvollstreckung aus der vom AG. für vollstreckbar erklärten Vorschußberechnung. Infolgedessen wurde der Kläger anfangs Januar 1914 gegen den Konkursverwalter mit dem Antrage klagbar, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß er, Kläger, nicht Genosse der F. Torbank, e. G. m. b. H., gewesen sei, und daß der Beklagte nicht berechtigt sei, Vorschüsse oder Nachschüsse von ihm einzufordern oder aus der Vorschuß- oder Nachschußberechnung die Zwangsvollstreckung gegen ihn zu betreiben. Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen und, widerklagend, den Kläger zur Zahlung von 8000 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Tage der Konkurseröffnung zu verurteilen. Das LG. wies die Klage ab und verurteilte den Kläger auf die Widerklage, die es im übrigen gleichfalls abwies, zur Zahlung von 2200 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit 15. Dezember 1913. Das KG. erkannte unter Zurückweisung des weitergehenden Berufungsantrages des Klägers und der Anschlußberufung des Beklagten auf gänzliche Abweisung der Widerklage. Der Kläger hat mit Erfolg Revision, der Beklagte ohne Erfolg Anschlußrevision eingelegt. Gründe: Nach dem feststehenden Sachverhalt ist die damals aus dem Kläger, seinem Bruder F. H. und dem Kaufmann Sch. bestehende offene Handelsgesellschaft O. E. H. in B. am 23. Juli 1897 als Genosse der „F. Torbank, eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht", unter ihrer Firma in die Liste der Genossen eingetragen worden, und sie hat am 30. August 1897 neben ihrem ersten, 500 ℳ betragenden Geschäftsanteil noch einen zweiten, gleich hohen, durch Zuschreibung in der Liste der Genossen erworben. Gegen die Annahme des BG., daß die offene Handelsgesellschaft O. E. H. Mitglied der Genossenschaft war, sind daher Bedenken nicht zu erheben und auch von der Revision nicht erhoben worden. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 4. Juli 1868 [BGBl. S. 415] war es allerdings streitig, ob juristische Personen und offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft werden konnten. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1889 ist jedoch der Streit als erledigt anzusehen, da in § 41 [jetzt § 43] Abs. 4 dieses Gesetzes [vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 das.] die Zulässigkeit der Mitgliedschaft von „Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereinen" ausdrücklich anerkannt worden ist, und da es nach dem Verlaufe des Streites zweifellos erscheint, daß die Bezeichnung „Handelsgesellschaften" namentlich auch die nicht mit voller juristischer Persönlichkeit ausgestatteten umfassen sollte. Dagegen kann dem BG. nicht zugegeben werden, daß mit dem am 1. September 1897 erfolgten Ausscheiden der Gesellschafter Felix H. und Sch. nicht nur das gesamte Vermögen, sondern auch die Genosseneigenschaft der offenen Handelsgesellschaft O. E. H. im Wege der Anwachsung auf den Kläger allein übergegangen wäre. Wenn der I. und V. ZS. des RG. auf Grund des § 142 HGB. und des § 738 BGB. für das jetzt geltende Recht angenommen haben, daß der einzelne Gesellschafter, der bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft das Geschäft mit Aktiven und Passiven und mit der Firma gegen eine den Mitgesellschaftern zu zahlende Abfindung allein übernehme, dadurch ohne weiteres Eigentümer auch der für die Gesellschaft eingetragenen Grundstücke werde [vgl. RG. 65, 227;[17]) 68, 410],[18]) so haben sie doch besonders darauf hingewiesen, daß dem früheren Recht eine dem § 142 HGB. entsprechende Bestimmung gefehlt habe [ROHG. 11, 160; RG. 7, 121], und der VII. ZS. hat gerade mit Rücksicht hierauf für das frühere Recht dem von I. und V. ZS. aufgestellten Grundsatz die Anerkennung versagt [GruchotsBeitr. 55, 1186 = JW. 1911, 728[40]]. Immerhin ließe sich dieser Grundsatz vielleicht auch für das am 1. September 1897 in Geltung gewesene Recht vertreten [vgl. RG. 25, 256; JW. 1889, 345[5]; 1898, 609[39]; PrOVG. 31, 43]. Seine Anwendung würde aber keinesfalls den Schluß rechtfertigen, daß der Kläger infolge des Erwerbes der Anteile seiner Mitgesellschafter an dem Vermögen der offenen Handelsgesellschaft O. E. H. auch die Genosseneigenschaft der letzteren erlangt hätte. Denn für die Beantwortung der Frage, ob und wie die Genosseneigenschaft erworben werden kann, ist in erster Linie das Genossenschaftsgesetz maßgebend, und dieses schließt, wie die §§ 64, 74, 75 [jetzt §§ 66, 76, 77] in Verbindung mit § 15 ergeben, jeden abgeleiteten Erwerb schlechthin aus. Die eingetragene Genossenschaft ist nicht, wie die A.-G. oder die G. m. b. H., eine Kapitalvereinigung, sondern eine reine, wenn auch wirtschaftliche, Personenvereinigung. Ihre wesentliche Grundlage bildet die persönliche Beteiligung der Genossen, der Geschäftsanteil ist bei ihr nicht Voraussetzung, sondern Ausfluß der Mitgliedschaft [vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 286 ff.; KGJ. 34, A 183; 36, A 136]. Das Mitgliedschaftsrecht ist weder veräußerlich, noch vererblich, und auch die Satzung würde ihm die Veräußerlichkeit oder die Vererblichkeit nicht beilegen können [vgl. KGJ. 30, 153]. Daraus folgt aber, daß der Kläger persönlich niemals Genosse der F. Torbank gewesen ist. Er war es nicht etwa schon deshalb, weil er und seine Mitgesellschafter die Träger der Rechte und Verbindlichkeiten der offenen Handelsgesellschaft O. E. H. waren. Vom Standpunkte des Genossenschaftsgesetzes aus war allein diese Gesellschaft, als ein von ihren Teilhabern verschiedenes Rechtsgebilde, Genosse. Für seine Person konnte der Kläger die Mitgliedschaft nur dadurch erwerben, daß er auf Grund seiner schriftlichen, vom Genossenschaftsvorstande dem Gericht eingereichten Beitrittserklärung in die Liste der Genossen eingetragen wurde [vgl. § 15 GenG.]. Eine derartige Eintragung ist niemals bewirkt und auch nicht dadurch ersetzt worden, daß der Kläger von seinen Mitgesellschaftern das Recht zur Fortführung der Gesellschaftsfirma erworben hat, daß der Firma, während er sie für sich fortführte, in der Liste der Genossen zwei weitere Geschäftsanteile zugeschrieben worden sind, und daß er unter der Firma jahrelang mit der Genossenschaft geschäftlich verkehrt hat. Der Eintragungsvermerk in der Liste der Genossen kennzeichnet vielmehr noch immer lediglich die offene Handelsgesellschaft O. E. H. als Mitglied der Genossenschaft. Dies führt zu der weiteren Frage, ob nicht die offene Handelsgesellschaft trotz ihrer am 1. September 1897 erfolgten Auflösung Mitglied der Genossenschaft geblieben ist. Denn wenn das der Fall wäre, würde der

[17]) JW. 1907, 333; Neumann, Rspr. I § 719 Erl. a.

[18]) JW. 1908, 450; Neumann, Rspr. I § 719 Erl. b.

Digitized by Google

Kläger, obgleich nicht selbst Genosse, doch als Teilhaber der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft für deren der Genossenschaft gegenüber bestehende Verbindlichkeiten persönlich haften [vgl. Art. 144, 112 ADHGB., §§ 158, 156, 128 HGB.]. Die Fortdauer der Genossenseigenschaft einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft hat namentlich der I. ZS. des KG. in seinem Beschlusse vom 5. März 1894 [JohowJ. 14, 53] angenommen. Der Beschluß führt aus, daß nach dem Genossenschaftsgesetze die Beendigung der einmal erworbenen Mitgliedschaft grundsätzlich von der Eintragung der das Ausscheiden begründenden Tatsache [Aufkündigung, Ausschließung] in die Liste der Genossen abhänge [§ 68 Abs. 1, jetzt § 70 Abs. 1], daß einzig und allein der Tod eines Genossen das Erlöschen der Mitgliedschaft auch ohne Eintragung zur Folge habe [§ 75, jetzt § 77], und daß in Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung kein Anlaß bestehe, den Fall der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft dem des Todes eines Genossen gleichzustellen. Nun ist es zwar richtig, daß die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft mit deren völligem Untergange nicht gleichbedeutend ist, daß vielmehr sowohl nach dem alten, wie nach dem neuen HGB. das die Gesellschafter zusammenhaltende Band erst dann als gelöst gelten kann, wenn ungeteiltes Gesellschaftsvermögen nicht mehr vorhanden ist. Man wird sogar zugeben müssen, daß, wenn die aufgelöste Gesellschaft ihre Genossenseigenschaft nur durch Eintragung in die Liste der Genossen verlieren könnte, bis zu dieser Eintragung auch noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden sein würde. Denn solange die Mitgliedschaft besteht, kann nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 74 [jetzt § 76] GenG. [vgl. §§ 64, 71, jetzt §§ 66, 73] auch das Geschäftsguthaben mit Wirkung gegen die Genossenschaft nicht von der Mitgliedschaft losgelöst werden, und die letztere selbst stellt trotz ihrer Unveräußerlichkeit immerhin insofern einen Vermögensgegenstand dar, als sie dem Mitgliede durch die Möglichkeit des geschäftlichen Verkehrs mit der Genossenschaft wirtschaftliche Vorteile bietet. Allein das Fortbestehen des Mitgliedschaftsrechts einer nichtphysischen Person, insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft, nach ihrer Auflösung widerspricht der inneren Natur der eingetragenen Genossenschaft als einer nicht auf kapitalistischer, sondern auf rein persönlicher Grundlage beruhenden Vereinigung. Die eingetragene Genossenschaft bezweckt „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes" [§ 1 GenG.] und die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich [§ 23 das.]. Es erscheint deshalb ausgeschlossen, daß eine schon in der Auflösung begriffene nichtphysische Person, die nur noch zum Zwecke der Liquidation ihres Vermögens als fortbestehend behandelt wird und die regelmäßig auch anders organisiert ist, als sie es vor ihrer Auflösung war, Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft werden könnte. Ist das aber richtig, so muß ihr auch die Fähigkeit abgesprochen werden, die vor ihrer Auflösung erworbene Mitgliedschaft länger zu behalten, als dies der Zweck der Genossenschaft erfordert. Das Gesetz enthält zwar insofern eine Lücke, als es nicht, wie in dem ähnlich liegenden Falle des Todes eines Genossen, ausdrücklich bestimmt, daß die nichtphysische Person erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahres als ausgeschieden gilt, in dem sie die Fähigkeit verliert, Mitglied der Genossenschaft zu sein. Nach dem ganzen Aufbau des Gesetzes [vgl. die §§ 63 ff., jetzt §§ 65 ff.] unterliegt jedoch die entsprechende Anwendung des § 75 [jetzt § 77] auf den Fall der Auflösung einer nichtphysischen Person keinem Bedenken [vgl. Parisius-Crüger zu § 77 GenG. Anm. 7, 8. Aufl. S. 418 f.; Maurer-Birkenbihl zu § 75 Anm. 6]. Demnach ist dem Feststellungsbegehren des Klägers in vollem Umfange zu entsprechen und seinem Antrage, die Widerklage nicht wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses, sondern als sachlich unbegründet abzuweisen, auch in betreff der 2200 ℳ nebst Zinsen stattzugeben, hinsichtlich deren nicht schon das LG. auf Abweisung der Widerklage erkannt hat. H. c. H. als Verwalter im Konkurse der F. Torbank, e. G. m. H., U. v. 21. Dez. 15, 294/15 II. — Berlin. [B.]

Wettbewerbsgesetz.

** **13.** § 1 UnlWG. § 826 BGB.] †)

Die Klägerin fabriziert die Zigarettenmarke Salem Gold 3½. Der Kleinverkaufspreis dieser Zigarette in Pfennigen stimmt mit der Zahl, die sich auf den Packungen wie auch auf den Zigaretten selbst befindet, überein. Zum Schutze gegen Preisunterbietungen im Kleinhandel hat die Klägerin ein Reverssystem eingeführt, laut welchem die Aussteller der Reverse, die Abnehmer der Klägerin, sich bei Vermeidung von Vertragsstrafen verpflichten, die Zigaretten nicht unter dem von der Klägerin bestimmten Kleinverkaufspreis an das Publikum abzugeben und die Ware an andere Händler nur dann weiterzugeben, wenn diese sich auch ihrerseits verpflichten, die Preise und die Bedingungen einzuhalten, die die Klägerin an den Verkauf ihrer Erzeugnisse knüpft. Um die Befolgung der revers mäßigen Zusicherung zu kontrollieren, versieht die Klägerin die einzelnen Zigarettenpackungen mit fortlaufenden Nummern

---

Zu 13. In dieser höchst weittragenden Entscheidung hat das RG. dankenswerterweise die in Betracht kommenden Fragen ex professo behandelt und die Grundlage geschaffen zu einer wirksamen Bekämpfung des Preisschleuderns mit Markenartikeln. Bis vor wenigen Jahren war die Frage, ob die Verleitung zum Vertragsbruch und die Beteiligung an einem Vertragsbruch gegen die guten Sitten verstoße, lebhaft umstritten. Das RG. stand bis dahin auf dem Standpunkt, daß die Verleitung zum Vertragsbruch nicht an sich unsittlich sei, daß vielmehr noch ein Handeln gegen die guten Sitten hinzutreten müsse. Dann aber wurde durch RG. 81, 91 = JW. 1913, 325 der Leitsatz aufgestellt, die Verleitung zum Vertragsbruch, nämlich das bewußte Hinwirken darauf, daß jemand vertragsbrüchig werde, sei regelmäßig unsittlich. Allerdings war hierdurch für die Bekämpfung des Preisschleuderns mit Markenartikeln noch wenig gewonnen, denn die Preisschleuderer haben es seitdem geflissentlich vermieden, eine eigentliche Verleitung zum Vertragsbruch vorzunehmen; vielmehr begnügten sie sich damit, den von einem anderen vorgenommenen Vertragsbruch zu ihrem Vorteil zu benutzen. Nunmehr hat das RG. die planmäßige Benutzung eines fremden Vertragsbruchs zu eigenem Vorteil für unsittlich erklärt und damit ein solches Tun der gleichen Behandlung unterworfen, wie er sie durch RG. 81, 91 der Verleitung zum Vertragsbruch angedeihen ließ. Auch sonst hat das RG. in obigem Urteile denjenigen Standpunkt eingenommen, den ich in LeipzZ. 1915, 1289 empfohlen habe und der sich in folgenden beiden Leitsätzen zusammenfassen läßt:

1. Nicht nur die Verleitung zum Vertragsbruch ist unsittlich (RG. 81, 91), sondern auch die Beteiligung an einem

Digitized by Google

und vermerkt in ihren Büchern für jede Packung den Empfänger. Die Beklagten verkaufen in ihren Hamburger Filialen die Zigaretten der Klägerin Salem Gold 3½ unter dem von der Klägerin bestimmten, auf den Zigaretten und den Packungen angegebenen Preise von 3½ Pfennig für das Stück. Sie beziehen die Ware nicht von der Klägerin, sondern von der Firma Sch., die sie gleichfalls nicht von der Klägerin bezieht und daher der Klägerin gegenüber — wie die Beklagten behaupten, auch einem Zwischenhändler gegenüber — reverslich nicht an die Einhaltung des von der Klägerin vorgeschriebenen Preises gebunden ist. Die Klägerin erblickt in dem Verkauf der Zigaretten zu dem niedrigeren als dem von ihr festgesetzten Preise einen Verstoß gegen die guten Sitten. Sie behauptet, ihr Reverssystem vollständig und lückenlos durchgeführt zu haben, und ist der Meinung, daß, wenn trotzdem jemand die Zigarette unter Preis verkaufe, als erwiesen angenommen werden müsse, daß er sie auf Grund und in Ausnutzung eines Vertragsbruchs erworben habe, sofern er nicht darlege, daß er sie aus einem Konkurse oder einer Zwangsvollstreckung erworben habe; er müsse wissen, daß sonst ein Vertragsbruch Voraussetzung der Bezugsmöglichkeit sei. Nütze er das aus, so handele er unlauter. Er mache sich einer indirekten Verleitung zum Vertragsbruche schuldig und verschaffe sich auf Kosten aller seiner, der Klägerin gegenüber vertragstreuen Mitbewerber eine unlautere Quelle des Erwerbes. — Die Klägerin hat ferner noch angeführt, daß, wenn trotz der allgemeinen, lückenlosen Einführung ihres Reverssystems dennoch Zigaretten unter dem von ihr vorgeschriebenen Mindestpreis in den Handel kämen, dieses damit zusammenhänge, daß eine Reihe von Grossisten in Berlin die Preisschleuderei im großen betrieben; sie wüßten sich die Ware der Klägerin durch Strohmänner zu verschaffen, die von Zeit zu Zeit große Posten gegen Barzahlung aufkauften und dann ihnen die Ware ohne die reversliche Verpflichtung überließen. Jene Strohmänner seien Leute, die den Offenbarungseid geleistet hätten und nach Erledigung des Ankaufs wieder verschwänden. Die Schleuderfirmen erklärten dann überall, sie hätten die Ware ohne Revers bekommen. In der gleichen Weise — auf solchen Schleichwegen — verschaffe sich auch die Firma Sch., die Lieferantin der Beklagten, Fabrikate der Klägerin. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Zigaretten der Klägerin Salem Gold 3½ zu niedrigeren als den von ihr vorgeschriebenen Mindestpreisen anzubieten bzw. zu verkaufen, soweit nicht die Zigaretten aus einer Konkursmasse oder Zwangsversteigerung erworben sind. Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben insbesondere bestritten, daß ihr Erwerb der Zigaretten auf irgendeinem Vertragsbruch beruhe und daß die Klägerin die Zigaretten nur an reverspflichtige Händler abgebe. In letzterer Beziehung haben sie Beweis dafür angetreten, daß Fabrikate der Klägerin auch an reverslich nicht gebundene Kunden der Klägerin abgegeben worden seien. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Berufung und Revision der Klägerin sind zurückgewiesen. Gründe: Der BerR. nimmt zutreffend an, daß ein Händler, der einen reverslich gebundenen Abnehmer der Klägerin veranlaßt, ihm unter dem festgesetzten Mindestpreis Zigaretten zu verkaufen, unlauter handele; daß eine derartige Verleitung zum Vertragsbruch gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoße. Zur Abweisung der Klage ist er gelangt, indem er in erster Linie im bewußten Gegensatz zu der von anderen Oberlandesgerichten vertretenen Ansicht, verneint, daß jede Ausnutzung eines von einem früheren Lieferanten, einem Vormann, begangenen Vertragsbruches schlechthin unsittlich sei. Es könne, führt der BerR. aus, nicht schon als unlauter angesehen werden, wenn ein Gewerbetreibender, der ebensowenig wie sein Lieferant in einem vertraglichen Verhältnis zu der Klägerin steht, die Ware zu einem ihrem Wert vielleicht durchaus angemessenen Preise erwirbt, obwohl er weiß, daß der Fabrikant einen höheren Mindestpreis festgesetzt hatte, er also damit rechnen muß, daß der jetzige geringere Preis auf einen von einem Zwischenhändler begangenen Vertragsbruch zurückzuführen ist, und wenn er dann die Ware zu einem niedrigeren Preise als dem vom Fabrikanten festgesetzten wieder abgibt. Dem ist nicht beizutreten. Wenn der Erwerber weiß, daß die Ware, ein mit Preisangabe versehener Massenartikel, auf dem Wege eines Vertragsbruches erlangt worden ist, so macht er sich regelmäßig an diesem Vertragsbruch durch den Erwerb mitschuldig und unterstützt ihn; er nutzt ihn planmäßig zu seinem Vorteil zur Schädigung aller derjenigen seiner Mitbewerber aus, die an die Abmachungen mit der Klägerin gebunden sind und sich an sie auch halten und daher nur zu ungünstigeren Bedingungen verkaufen können als er es, lediglich zufolge seiner Beteiligung an dem Vertragsbruch, zu tun vermag. Er erlangt auf diese Weise einen durch nichts zu rechtfertigenden Vorsprung vor den redlichen Mitbewerbern. Eine dingliche Wirkung der [vertraglichen] Preisfestsetzung des Fabrikanten wird bei der dem BerR. gegensätzlichen Auffassung nicht herbeigeführt, und es ist auch nicht zutreffend, was der BerR. ferner meint, daß sonst

---

- Vertragsbruch, insbesondere die planmäßige Ausnutzung desselben zu eigenem Vorteile.

2. Nicht nur die Kenntnis, sondern schon das bedingte Bewußtsein desjenigen, der mit Markenartikeln schleudert, davon, daß die Ware durch den Vertragsbruch seines Lieferanten oder eines von dessen Vormännern an ihn gelangt sei, macht das Preisschleudern unsittlich. Es genügt hiernach, daß der Schleuderer auch nur mit einer solchen Wahrscheinlichkeit gerechnet hat, daß er also einen Verdacht gegen die Lauterkeit der Art, wie die Ware in den reversfreien Verkehr gebracht wurde, gehabt hat oder hätte haben müssen.

In mehreren Urteilen der Oberlandesgerichte Jena, Karlsruhe, Breslau und Kiel war die nunmehr vom höchsten Gerichtshof gebilligte Rechtsauffassung zur Grundlage der Entscheidung gemacht worden (siehe hierzu JW. 1915, 227; GewRschutz 1915, 200). Einen abweichenden Standpunkt haben OLG. Kiel in einem späteren Urteil (MarkschW. 15, 97) und OLG. Hamburg (MarkschW. 14, 196; 15 S. 171, 172) eingenommen. Durch das obige Urteil des RG. ist nunmehr die für die Praxis so dringend erforderliche Klärung eingetreten. Die Praxis beginnt auch bereits dem RG. zu folgen: Das Urteil des OLG. Naumburg v. 14. Feb. 1916 — N 158/15 schließt sich dem RG. ohne weiteres an und führt aus, daß Bösgläubigkeit bei einem Bezuge von Verbandszigaretten ohne Bindung an die Syndikatsbedingungen nach Lage der Sache in der Regel anzunehmen sei. —

Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

Digitized by Google

eine unerträgliche Bindung des Handels verursacht und dem Fabrikanten ermöglicht würde, den Preis seiner Fabrikate zum Schaden der Verbraucher dauernd auf einer ihrem tatsächlichen Wert vielleicht keineswegs entsprechenden Höhe zu halten. Es wird vielmehr nur eine Unterbindung des unlauteren Handels, eines Handels, der auf bewußtes Ausnutzen sittenwidriger Maßnahmen anderer zu eigenem Vorteil und zur Schädigung der Mitbewerber abzielt, statthaben und es wäre auch dem Fabrikanten bei derartigen Markenartikeln, wie sie hier allein in Frage stehen und wie sie von entsprechender Art und Güte auch anderweit vielfältigst hergestellt werden, nicht möglich, den Preis übermäßig hoch zu halten; würde das der Fabrikant zu tun versuchen, so würde er die Kundschaft für seine Marke in kurzem verlieren. Der BerR. hat aber die Klage, auch wenn die Ausnützung eines bei früherer Gelegenheit von dritten Personen begangenen Vertragsbruchs als unsittlich zu gelten habe, im vorliegenden Falle dennoch für unbegründet erachtet, und zwar aus folgenden Gründen: Voraussetzung des erhobenen Unterlassungsanspruchs wäre immer, daß das von der Klägerin eingeführte Reverssystem lückenlos durchgeführt und daß den Beklagten dies bekannt gewesen wäre. Werde das erstere auch als wahr unterstellt, so sei doch nicht dargetan, daß die Beklagten davon Kenntnis gehabt, also gewußt hätten, daß nur auf illoyale Weise die Zigaretten der Klägerin zu dem niedrigeren Preise in ihre Hände gelangen könnten. Die Tatsache, daß die Klägerin ihnen unstreitig brieflich von der Durchführung ihres Systems Nachricht gegeben habe, sei allein nicht geeignet gewesen, ihnen den Glauben zu nehmen, daß nach wie vor Ware der Klägerin ohne Vertragsbruch in den Handel gelangen könne. Es sei durchaus glaubwürdig, daß die Beklagten von der Richtigkeit ihrer [unter Beweis gestellten] Behauptung: die Klägerin gebe auch jetzt noch Ware an reverslich nicht gebundene Kunden ab, überzeugt seien. Sie hätten — und das sei vor allem geeignet, ihrer Handlungsweise den Schein der Unlauterkeit zu nehmen — der Klägerin gegenüber niemals ein Hehl daraus gemacht, von wem sie die Zigaretten gekauft hätten. Diese Offenheit spreche gegen ihre Schlechtgläubigkeit. Der Lieferant der Beklagten, Sch. habe ihnen erklärt, er dürfe die Zigaretten ohne Revers verkaufen. Dabei hätten sich die Beklagten beruhigen dürfen; es sei nicht als den Gepflogenheiten eines redlichen Geschäftsmannes widersprechend anzusehen, wenn sie sich im Vertrauen auf die Wahrheit der von Sch. ihnen gewordenen Mitteilung weitere Nachforschungen über die Berechtigung des Sch.schen Verfahrens sparten. — Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und tragen die getroffene Entscheidung. Die Klägerin hat gegen sie mit der Revision geltend gemacht: Der BerR. habe den Eventualdolus der Beklagten, das bedingte Bewußtsein von der Möglichkeit eines Vertragsbruches seitens eines ihrer Vormänner [bzw. der Vormänner des Sch.] nicht berücksichtigt. Wenn die Beklagten trotz der brieflichen Mitteilung der Klägerin gemeint hätten, daß es noch Lücken im System der Klägerin gäbe, daß einzelne Händler ohne Vertragsbruch die Waren der Klägerin beliebig verkaufen dürften, so folge daraus nicht, daß sie nicht mit der Möglichkeit gerechnet hätten, daß ihr Lieferant Sch. die Waren unter Vertragsbruch oder unter Ausnutzung eines Vertragsbruchs erworben gehabt habe. Diese — naheliegende — Vermutung werde durch die Erklärung des Sch., er dürfe ohne Revers verkaufen, nicht beseitigt. Sch. habe, da der Vertragsbruch nicht von ihm, sondern von seinem Verkäufer begangen sei, jene Erklärung wohl abgeben können. Die Beklagten hätten keinen Grund gehabt, anzunehmen, daß Sch. direkt von der Klägerin gekauft habe, und sie hätten sich sagen müssen, daß Sch. nur der Vermittler für vertragsbrüchige Abnehmer der Klägerin gewesen sei. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, das BU. zu Fall bringen. Der BerR. hat die Gutgläubigkeit der Beklagten bei dem Erwerbe der von ihnen demnächst weiter verkauften Ware für dargetan erachtet. Er hat diese Gutgläubigkeit insbesondere auch daraus entnommen, daß die Beklagten der Klägerin gegenüber niemals ein Hehl daraus gemacht hätten, von wem sie die Zigaretten bezogen hatten, und er hat diese Offenheit für geeignet erachtet, der Handlungsweise der Beklagten den Schein der Unlauterkeit zu nehmen. Der BerR. hat die Angabe der Beklagten, sie seien von der Richtigkeit ihrer Behauptung: die Klägerin lasse die Ware auch ohne vertragliche Bindung der Abnehmer in Verkehr kommen, für glaubhaft erachtet. Mit alledem hat der BerR. auch verneint daß die Beklagten auch nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit gerechnet hätten, daß der reversfreie Erwerb der Zigaretten durch Sch. auf einen Vertragsbruch eines der Abnehmer der Klägerin beruhe. Daß etwa die Beklagten irgendeinen Verdacht gegen die Lauterkeit der Handlung des Sch. gehabt hätten oder hätten haben müssen, hat die Klägerin selbst nicht behauptet. Lag aber das nicht vor, und rechneten auch sonst die Beklagten nicht einmal mit der Wahrscheinlichkeit, daß die Zigaretten in unlauterer Weise in den reversfreien Verkehr gebracht seien, so ist auch ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht dargetan. Das bloße Denken der Beklagten daran, daß es doch vielleicht auch möglich sei, daß Sch. die Zigaretten zufolge eines eigenen oder [ihm bekannten] fremden Vertragsbruchs ihnen verkaufe, würde ihre Handlungsweise noch nicht als eine unlautere erscheinen lassen. Es würde wie nicht ein Erwerb der Beklagten auf Schleichwegen, so auch nicht ein bewußtes, planmäßiges Ausnutzen einer fremden unlauteren Handlung als vorliegend anzunehmen sein. Wollte man noch weitergehen, so würde allerdings eine außerordentliche Unsicherheit auch des reellen Handels und eine in der Tat fast unerträgliche Bindung desselben herbeigeführt werden. Y. c. H., U. v. 11. Jan. 16, 287/15 II. — Hamburg. [L.]

Geschmacksmustergesetz.

** **14.** Zur Frage der Schutzfähigkeit eines Geschmacksmusters.] †)

Der Klägerin ist durch Eintragung in das Musterregister des AG. B. und Niederlegung das Muster 7696 für einen

---

Zu 14. Die Entscheidung ist im allgemeinen richtig. Es ist — wie das Urteil zutreffend bemerkt — unzulässig, Eigenschaften wie Größe, Flachheit der Sache ohne weiteres als unerheblich zu betrachten. Für den Geschmack sind oft Kleinigkeiten wesentlich, namentlich wenn es sich darum handelt, unschöne Elemente zu verdecken. Zu beanstanden ist nur die Behauptung, daß auch der ausländische Gebrauch als neuheitsschädlich in Betracht komme. Ich habe, Musterrecht S. 78, 81, das Gegenteil angenommen und bleibe dabei. Es geht nicht an, für das Geschmacks- und Gebrauchsmuster in dieser Beziehung verschiedene Grundsätze aufzustellen, schon wegen der nahen

Digitized by Google

Celluloid-Schnürhaken [Agraffe] geschützt worden. Die Schutzfrist hat vom 12. November 1908 an sechs Jahre gedauert. Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte durch die Herstellung und Vertrieb eines gleichen Hakens das Musterrecht schuldhaft verletzt habe. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen: 1. Rechnung zu legen über alle Verkäufe, die sie seit dem 1. Januar 1910 bezüglich der Agraffe mit rundem Celluloidkopf abgeschlossen habe, die mit der für die Klägerin unter Nr. 7696 des Musterregisters geschützten Agraffe identisch sei; 2. der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Nachbildung und den Vertrieb der bezeichneten Agraffe entstanden sei. Die Beklagte hat, die Neuheit und Eigentümlichkeit des Musters bestreitend, die Abweisung der Klage beantragt. Das LG. hat die Beklagte dem Antrage der Klägerin gemäß zur Rechnungslegung verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten ist dieses Urteil dahin abgeändert worden, daß die Klage abgewiesen wurde. Die Klägerin hat gegen das Urteil des OLG. mit Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen: Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gegenstand des Geschmacksmusters 7696 der Klägerin dem Geschmacksmusterschutz an sich zugänglich ist. Das Wesen dieses Geschmacksmusters soll nach den Behauptungen der Klägerin namentlich darin zu finden sein, daß der Auflageflansch [Teller] der Befestigungsöse auf ein kleines Maß beschränkt und im Verhältnis dazu dem mit Celluloid überzogenen — geschmackvoll breit und flach gestalteten — Kopfe der Agraffe ein so großes Maß gegeben wird, daß die Metallfarbe des Tellers unsichtbar ist. Wird dann außer dem Kopfe auch der Rückensteg mit Celluloid überzogen, so entsteht nach der Meinung der Klägerin die Wirkung, daß der mit solchen Agraffen versehene Schuh ein gefälligeres Aussehen erlangt und dauernd behält. Bei Beurteilung der Agraffe ist von dem Eindruck auszugehen, den sie am Schuh hervorruft, wenn dieser als menschliches Bekleidungsstück getragen wird. Die Schutzwürdigkeit ist, abgesehen von der Neuheit, dadurch bedingt, daß das Modell als ein „eigentümliches Erzeugnis" erscheint [GeschmMustG. § 1 Abs. 2]. Der Formensinn, im vorliegenden Falle insbesondere auch der Farbensinn des Anschauenden muß in einer Weise berührt werden, die sich von der Wirkung früher bekannter Schnürhaken unterscheidet, und die neue Wirkung muß sich als das Ergebnis einer originalen formschöpferischen Kraft darstellen [RG. 49, 179]. Auf den künstlerischen Schönheitswert der Neuheit kommt es nicht an. Mit diesen Grundsätzen hält sich das BU. — wie die Revision geltend gemacht hat — nicht im Einklange, wenn es ausspricht: „Ob der am Schuh befestigte Knopf oder Haken eine etwas größere oder flachere Gestaltung, wie etwa bisher üblich, aufweise, sei für die Frage einer Geschmacksbefriedigung so unwesentlich, daß dieser Gestaltung ein Einfluß auf das Schönheitsgefühl oder den Formensinn nicht zuerkannt werden könne." Die erwähnte Gestaltung kann für den Eindruck, den ein Schnürhaken auf den Beschauer macht, von wesentlicher Bedeutung sein, indem namentlich durch eine solche Gestaltung der störende Anblick der Metallfarbe am Teller des Schnürhakens verhindert wird. Daß zur Herbeiführung dieses Erfolges auch Erwägungen technischer Natur angestellt werden mußten [„bei schräger Blickrichtung Überdeckung des Metalls des Untergestells" durch den größeren Kopf, BU. S. 6/7], hindert nicht den Geschacksmusterschutz. Für die Feststellung der Schutzfähigkeit des Musters der Klägerin ist besonderes Gewicht zu legen auf eine Vergleichung dieses Musters mit dem Vorbekannten. Nach dem von der Klägerin überreichten Privatgutachten von B. scheint es bereits bekannt gewesen zu sein, den Steg zwischen Kopf und Teller mit Celluloid zu überziehen. Hierbei ist indes zu beachten, daß die Klägerin mit einem solchen Überzuge eine erhebliche neue Gestaltung von Kopf und Teller verbunden haben will, um das Ziel zu erreichen, daß der Metallglanz dem Auge völlig verdeckt wird. Und die Gesamtwirkung des Modells ist als entscheidend anzusehen. Was das vom BG. erwähnte Muster der Firma Z. & D. in P. [Bauton Rivet] anlangt, so mag es keinem Zweifel unterliegen, daß gegenüber diesem die Agraffe der Klägerin noch als neu anzusehen ist. Eingehender Prüfung hat das OLG. die weitere Frage zu unterwerfen, ob die Agraffe der Klägerin gegenüber dem Bauton Rivet und allem sonst Vorbekannten den Charakter einer „eigentümlichen" Schöpfung, einer Eigenerfindung beanspruchen kann. Gegebenen Falles kann es angezeigt sein, ein Gutachten der Sachverständigenkammer einzuholen. Hervorzuheben ist, daß eine bloße Verwandtschaft mit älteren bekannten Erzeugnissen nicht ausreicht, um die Eigenart des neuen Musters zu verneinen. Dieses kann vielmehr eine Weiterentwicklung schon im Keim vorhandener Gedanken enthalten, die bedeutsam genug ist, seinen Schutz zu rechtfertigen [vgl. auch Kohler im ArchZivPrax. 88, 282]. Die Heranziehung der Erzeugnisse der genannten Firma Z. & D. ist nicht von dem Beweise abhängig, daß sie sich öffentkundig im inländischen Verkehr gezeigt haben. Es

---

Berührung und wegen des Ineinandergreifens beider Musterarten, von dem neuerdings auch Brunstein, Schutzobjekte des Musterrechts (Wien 1916) S. 15 f. treffend gehandelt hat Der Umstand, daß das Geschmacksmustergesetz älter ist, kommt nicht in Betracht, denn die individualistisch-geschichtliche Auslegung, welche auf den Willen und die Denkweise des Gesetzgebers Rücksicht nimmt, ist völlig verfehlt und sollte überhaupt nicht mehr, auch nur von ferne, berührt werden. Man muß vielmehr die verschiedenen Gesetzgebungen, mögen sie in Zeiten entstanden sein, wie sie wollen, als organische Einheit auffassen: sie leben für uns zusammen und wirken zusammen. Auch darf man die Analogie zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmuster nicht deshalb ablehnen, weil das Geschmacksmusterrecht dem Kunstwerkrecht nahestehe; dieses Nahestehen ist nur richtig in bezug auf den künstlerischen Inhalt des Musters, nicht aber in bezug auf seine gewerblichen Interessen und seine gewerblichen Funktionen: in dieser Beziehung ist zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmuster kein Unterschied. Die gewerbliche Funktion aber ist im Musterrecht das Ausschlaggebende, denn jedes Muster ist gedacht als Gegenstand gewerblicher Betätigung und gewerblicher Ausbeute, und zwar nicht etwa akzessorisch und nebenbei, wie dies bei dem Kunstwerk der Fall ist, sondern prinzipiell und kraft seines innersten Wesens. Beide Arten von Muster stehen in ihrer Verkehrsfunktion einander gleich, und daher muß auch die Neuheitsfrage für beide gleichheitlich entschieden werden. Will man als offenkundigen Gebrauch nicht nur den Gebrauch in Deutschland, sondern auch den in anderen uns naheliegenden Kulturgebieten gelten lassen, dann habe ich nicht viel dagegen einzuwenden; nur muß dieses dann für die eine Art von Mustern ebenso gelten wie für die andere.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin.

Digitized by Google

kommt vielmehr darauf an, ob die Agraffen in unserem Kulturkreise bekannt waren [vgl. Schanze im SächsArch. f. Rechtspfl. 6. Jahrg. S. 291/2]. Dieses Erfordernis wird nicht schon dann erfüllt sein, wenn ein Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes in irgendeinem entlegenen Gebiete der Erde bekannt war. Über einen derartigen Fall ist hier nicht zu entscheiden. Daß Italien innerhalb unseres Kulturkreises liegt, ist offensichtlich. Die für Patente und Gebrauchsmuster geltenden Grundsätze können keine Anwendung finden. Das Geschmacksmustergesetz steht als älteres Gesetz auf selbständiger Grundlage und nähert sich sachlich mehr dem Urheberrecht, insbesondere dem Gesetze, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, als dem Patentgesetz oder dem Gebrauchsmusterrechte. Das BG. hat die Verneinung der Fahrlässigkeit zu einem zweiten selbständigen Grunde für die Abweisung des Schadensersatzanspruchs der Klägerin gemacht. Wenn indessen das BG. bei der neuen Verhandlung der Sache zu dem Ergebnis kommt, daß die Schutzwürdigkeit des Musters 7696 bejaht werden muß, so ist auch die Frage der Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der hervortretenden neuen Gesichtspunkte wieder zu prüfen. [Wird weiter ausgeführt.] Das BU. war demnach aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Z. & Co. c. Sch. & H., U. v. 8. Dez. 15, 93/15 I. — Düsseldorf. [B.]

Binnenschiffahrtsrecht.

** **15.** Aus einem als Namenspapier ausgestellten Ladeschein haftet der Frachtführer nur dann, wenn er den Ladeschein in verpflichtender Absicht übertragen hat.] †)

Im Frühjahr 1913 übernahm der Beklagte [ein Kahnschiffer] von dem Prokuristen Alexander J. in Könnern a. S., der die Firma Rudolf J. vertrat, etwa 180 000 kg Weizen zur Beförderung an die Klägerin. Für 100 000 kg aus dieser Ladung stellte der Beklagte zugunsten der Klägerin als Empfängerin zwei Ladescheine aus, je auf 100 000 kg lautend. Der eine der Ladescheine sollte in der Hand des Beklagten bleiben. Da beide Scheine zu unterfiegeln waren und der Beklagte sein Petschaft nicht bei sich hatte, überließ er nicht nur einen der Scheine dem J., sondern gab auch den zweiten dem J. zur Aufbewahrung. J. beutete die Überlassung auch des zweiten Scheines zu einem Betruge aus. Er hatte der Klägerin 200 000 kg Weizen verkauft und erlangte, indem er ihr die beiden Ladescheine als selbständige Urkunden übersandte, von dem ganzen Kaufpreise einen Vorschuß von 90 Prozent. Der Beklagte hat der Klägerin auf die beiden Ladescheine nur 100 000 kg Weizen ausgeliefert. Die Klägerin hat einen Schaden erlitten, den sie auf 12 340 ℳ bemißt. Sie stützt ihren Anspruch auf den Ladeschein, in zweiter Linie auch auf Fahrlässigkeit des Beklagten. Sie ist der Ansicht, daß der Beklagte den zweiten Ladeschein nicht in der Hand des J. habe belassen dürfen. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage

---

Zu 15. Das Urteil des RG. ist von erheblicher Bedeutung für das Recht des binnenländischen Ladescheins wie des seerechtlichen Konnossements. Im Verkehr werden Ladescheine und Konnossemente allgemein als Träger des Rechts an der Ware angesehen und dieser selbst gleichgestellt, und zwar auch dann, wenn beide nicht an Order ausgestellt sind, sondern auf Namen lauten.

Im Seeverkehr ist es allerdings selten, im binnenländischen Verkehr häufiger, daß das Papier auf Namen gestellt ist und daß die Rechte aus ihm durch Abtretung übergehen. Um einen solchen Fall handelt es sich hier, und zwar um die bei anderen Wertpapieren viel erörterte Frage des Begebungsvertrages. Beim Inhaberpapier hat § 794 BGB. die Kreationstheorie zum Gesetz erhoben und demgemäß den Begebungsvertrag für unerheblich erklärt. Beim Orderpapier wird nach heute herrschender Ansicht der Begebungsvertrag für erforderlich erachtet; RG. versagt aber gegenüber dem gutgläubigen Inhaber den Einwand des mangelnden Begebungsvertrages, vgl. JW. 1916, 263 [10]. Daß die entgegenstehende Ansicht zu einem für den gutgläubigen Handelsverkehr undenkbaren Zustande führen würde, zeigt der vorliegende Fall, wenn man sich anstatt der Namensurkunde einen Orderladeschein denkt.

Für Namenspapiere, insbesondere den auf Namen lautenden Ladeschein und das Namenskonnossement, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regel. Das HansOLG. hatte in seinem vom RG. aufgehobenen Urteil (HansGZ. Hauptbl. 1915 Nr. 133) dieselbe Folge, wie sie hier für den Orderschein vertreten ist, offenbar nicht lediglich daraus ableiten wollen, daß sie ein Gebot der Verkehrssicherheit sei, sondern es hatte diese Folge aus der Natur der Urkunde unter Hinweis auf ihre dem Aussteller bekannte Funktion im Wirtschaftsleben gezogen; es hatte dabei auf die Gleichheit von Order- und Namensschein in dem hier fraglichen Punkt hingewiesen, die um so eher in Betracht gezogen werden konnte, als es ja auch für den Orderschein an einer ausdrücklichen Bestimmung über Notwendigkeit oder Unnötigkeit des Begebungsvertrages fehlt. Für das eine so wenig wie für das andere stellt insbesondere der für die Rechtsnatur des Konnossements entscheidende § 651 BGB. das Erfordernis eines solchen etwa ausdrücklich aus.

Für die vom OLG. vertretene Ansicht ließe sich dabei auch auf Goldschmidt, Handb. 1^2 S. 681 ff. verweisen, wo gegenüber jedem Konnossement, also auch dem Namenskonnossement, die Einrede für unerheblich erklärt wird, daß die Ausstellung durch Betrug oder Zwang verursacht worden sei. Auch in diesen Fällen würde nach erfolgreicher Anfechtung der Begebungsvertrag nichtig sein, so daß also bei folgerichtiger Durchführung der Ansicht des RG. auch hier der im Namenskonnossement als berechtigt benannte Empfänger keinen Anspruch aus der Urkunde haben würde, und ebensowenig dann auch die späteren Nehmer.

Auf der andern Seite läßt sich vielleicht noch folgendes für die Entscheidung des RG. anführen: Im vorliegenden Fall hatte der Schiffer den Ladeschein auf den Namen des Empfängers ausgestellt. Genau ebensogut wäre es denkbar gewesen, daß er ihn auf den Namen der Abladerin ausgestellt, und daß diese dann ihre Rechte unter Übergabe des Papiers dem Empfänger abgetreten hätte. Im letzteren Falle läßt sich, auch vom Standpunkt des OLG. aus, kaum bezweifeln, daß dem Empfänger aller gute Glauben nichts geholfen hätte. Man mag nun sagen, daß rein wirtschaftlich beide Fälle gleich liegen und mag, von dieser Erwägung aus, also auch wieder aus wirtschaftlichen Gründen, auch für den hier vorliegenden Fall den Anspruch des Empfängers verneinen wollen. Unserer Meinung wäre allerdings diese Beweisführung rechtlich nicht durchschlagend.

Die Frage ist und bleibt nach allem ebenso interessant wie zweifelhaft. Dabei ist — wie noch betont werden muß — die bekannte Streitfrage hier ohne Belang, ob der Ladeschein in geringerem Grade Skripturobligation ist als das Konnossement, da die Vorinstanzen von der Annahme der Skripturobligation ausgegangen waren.

Uneingeschränkter wird man meines Erachtens die Ablehnung des zweiten Haftungsgrundes, der der Haftung für Fahrlässigkeit des verklagten Schiffers, billigen können. War der Ladeschein nicht geeignet, eine Vertragspflicht zu begründen, so war eine solche auch nicht fahrlässig verletzt. Rechtsanwalt Dr. M. Leo, Hamburg.

Digitized by Google

beantragt. Die Kammer für Handelssachen hat gemäß dem Antrage des Beklagten erkannt. Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG. die Entscheidung der ersten Instanz dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt wurde, der Klägerin 7500 ℳ nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 12. April 1913 zu zahlen, ferner der Restanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt und die Sache insoweit an das LG. zurückverwiesen wurde. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils. Gründe: Was die tatsächlichen Feststellungen anlangt, so geht die Revision mit Recht davon aus, daß der Beklagte den zweiten Ladeschein über 100 000 kg Weizen an die Firma J. nicht begeben hat. Es heißt im Tatbestande des BU., der Beklagte habe „den zweiten Schein dem J. bis auf weiteres zur Aufbewahrung überlassen", sowie ferner: das zweite Exemplar „sollte dem Beklagten wieder ausgehändigt werden". Diese Feststellung stimmt mit der des ersten Richters überein und befindet sich auch im Einklange mit dem Inhalte des Ladescheins, in dem vermerkt ist, daß der Schiffer das eine der zwei gleichlautenden Exemplare als Frachtbrief führe. Das OLG. läßt im Gegensatz zur ersten Instanz den Beklagten trotz Mangels des Begebungsvertrags auch aus dem zweiten Ladeschein der Klägerin haften. Das ist rechtsirrtümlich. Es ist hier nicht zu untersuchen, was für einen indossabelen Ladeschein [vgl. §§ 363 ff. HGB.] Rechtens sein würde. Aus einem als Namenspapier ausgestellten Ladeschein haftet der Frachtführer nur dann, wenn er den Ladeschein in verpflichtender Absicht übertragen hat. Davon kann nach den angeführten tatsächlichen Feststellungen keine Rede sein. J. hatte weder aus dem zweiten Ladescheine noch an dem zweiten Ladescheine Rechte erworben. Folglich können auch der Klägerin keine Rechte zustehen. Das BG. stellt folgende Rechtssätze auf: Der Schiffer, welcher dem Absender einen unterschriebenen Ladeschein übergebe, könne nicht dem gutgläubigen Dritten gegenüber mit der Verteidigung gehört werden, daß er trotz Zeichnung und Übergabe eines Ladescheins an den Absender eine entsprechende urkundliche Verpflichtung nicht habe übernehmen wollen. Der Schiffer könne dem gutgläubigen Besitzer nicht entgegenhalten, daß die Urkunde, die er mit der Verpflichtungswirkung ausgestattet und aus der Hand gegeben habe, in Wirklichkeit eine solche Verpflichtungswirkung nicht habe. Diese Aufstellungen sind unhaltbar. Da die Übergabe des Ladescheins lediglich zur vorübergehenden Aufbewahrung erfolgt ist, legt das BG. äußeren Vorgängen, hinter denen kein Verpflichtungswille steht, eine Bedeutung bei, welche keine gesetzliche Grundlage hat. Das OLG. meint, daß seine Auffassung als ein Gebot der Rechtssicherheit anzusehen sei. Die Rechtssatzung kann selbstverständlich in bestimmten Fällen den Schutz der Rechtssicherheit über den Schutz der Rechte des Einzelnen setzen, dessen Rechte dem höheren allgemeinen Sicherheitsinteresse opfern. Wenn von den wider den Willen des Berechtigten in den Verkehr gelangten Orderpapieren, über welche die Rechtsansichten noch nicht zu voller Übereinstimmung gelangt sind, abgesehen wird, so treten hier als bekannte Beispiele das Inhaberpapier [§ 794 BGB.] und das Wechselakzept hervor. Allein es ist unzulässig, diese besonderen Fälle der verschärften Skripturhaftung ohne Anhalt an bestimmten Gesetzesvorschriften auf Grund allgemeiner Zweckmäßigkeitserwägungen zu vermehren. Es ist vielmehr den Ausführungen der Handelskammer des LG. zuzustimmen, die dem Mangel des Begebungsvertrags entscheidende Bedeutung beigelegt hat und zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die von J. betrogene Klägerin sich ihres Schadens nicht bei dem Beklagten erholen kann. In zweiter Linie stützt das BG. die Verurteilung des Beklagten auf eine zum Schadensersatze verpflichtende Fahrlässigkeit. Das Gericht verweist auf folgenden Satz des Ladescheins: „Ich habe zwei gleichlautende, für einfach geltende Exemplare dieses Frachtvertrags, von welchen ich eins als Frachtbrief führe, eigenhändig unterschrieben und besiegelt." Es führt dann aus, bei Befolgung dieser Bestimmung „sei dem Empfänger die volle Sicherheit dafür gegeben gewesen, daß der in jeder Urkunde verbrieften Lieferungsverpflichtung eine gleichwertige Ladungsübernahme entsprochen habe und wertlose Urkunden ihm nicht hätten übersandt werden können. Der so gekennzeichneten Ladescheinvorschrift habe der Beklagte zuwidergehandelt, und zwar unter Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" Auch diesen Ausführungen vermag das RG. nicht zu folgen. Zwar ist es nicht zweifelhaft, daß der Beklagte durch den einen über 100 000 kg Weizen ausgestellten Ladeschein, der wirklich begeben wurde, in ein vertragliches Rechtsverhältnis auch zu der Klägerin, der im Ladescheine mit Namen genannten Empfängerin dieser Ladung, trat. Hieraus ergibt sich dann weiter, daß der Beklagte der Klägerin haftet, wenn er die gegen sie übernommenen Ladescheinverpflichtungen fahrlässig verletzte und ihr dadurch Schaden zufügte. Diese Verpflichtungen betreffen aber nur die im Ladeschein als übernommen anerkannte Ladung von 100 000 kg Weizen, die der Schiffer dem rechtlichen Besitzer des Ladescheins auszuliefern verspricht. Die Auslieferungsverpflichtung für diese 100 000 kg ist vom Beklagten erfüllt worden. Verfehlt ist die Annahme, daß der Schiffer neben der bezeichneten Verpflichtung die weitere besondere Verpflichtung vertraglich übernommen hätte, wenn er den Ladeschein nicht als Frachtbrief führe, sondern etwa das zweite Exemplar einem anderen anvertraue, so habe er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen. Denn es handelt sich bei der angeführten Bestimmung des Ladescheins um eine Bemerkung bloß nachrichtlicher Natur. Nach Wortlaut und Wesen der Ladescheinurkunde erscheint es gezwungen und gekünstelt, dieser Bemerkung die Absicht der Vertragschließenden beizulegen, der Schiffer solle und wolle zugleich jene zweite besondere Verpflichtung eingehen. Hiernach haftet der Beklagte weder aus dem zweiten Ladeschein, noch wegen fahrlässiger Vertragsverletzung. Auf der Hand liegt, daß der Beklagte wegen fahrlässigen Verhaltens außerhalb des Vertrags [§ 823 BGB.] nicht in Anspruch genommen werden kann. Das die Klage abweisende erste Urteil ist deswegen wiederherzustellen. S. c. P. & Co., U. v. 18. Dez. 15, 134/15 I. — Hamburg. [L.]

Versicherungsrecht.

16. Hat ein Verstoß gegen § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages zur Folge? Anfechtung

---

Zu 16. Die vorliegende Entscheidung des RG. ist über den Rahmen des Versicherungsrechts hinaus beachtenswert.

1. Im Bereich des Versicherungsrechts beschäftigt sich die Entscheidung mit der Frage, wie weit die Vorschriften des Versicherungs-

Digitized by Google

wegen Irrtums, weil der Versicherungsnehmer nicht Mitglied? Weigerung der Erfüllung wegen Verstoßes des Versicherungsnehmers gegen die Versicherungsbedingungen.] †)

Der Kläger hat im August 1914 zwei Getreidemieten für die Zeit vom 4. August bis 4. Oktober 1914 bei der Beklagten gegen Feuersgefahr versichert. Am 21. August 1914 sind die Mieten abgebrannt. Der Kläger hat mit der Klage Zahlung von 4450 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit Klagzustellung gefordert. In I. Instanz ist die Klage abgewiesen, auf Berufung des Klägers ist diese Entscheidung dahin abgeändert worden, daß der Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Verhandlung über den Betrag des Anspruchs an das Gericht I. Instanz zurückverwiesen worden ist. Die Beklagte hat mit Erfolg Revision eingelegt. **Gründe:** Die Beklagte ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und

---

aufsichtsgesetzes privatrechtliche Bedeutung besitzen. Hinsichtlich des auch in der Entscheidung erwähnten § 10 Abs. 1 genannten Gesetzes ist in der Entscheidung des OLG. Colmar (Veröffentlichungen des Aufsichtsamts Jahrg. 1905 S. 87 des Anhangs) bereits erkannt worden, daß eine Nichtbeachtung der Regulativvorschriften des Aufsichtsgesetzes nicht ohne weiteres zivilrechtliche Folgen nach sich zieht. Man wird nunmehr als feststehende Auffassung betrachten können, daß dies hinsichtlich aller derartiger Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes gilt und daß der Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft seine Rechtswirksamkeit hat, auch wenn er nicht im Einklang mit den Anordnungen des genannten Aufsichtsgesetzes ist.

2. Im Anschluß an die Vorschrift des Aufsichtsgesetzes haben hier Satzung und die allgemeinen Versicherungsbedingungen die Bestimmung gehabt, daß die Versicherung gegen feste Prämie nur Mitgliedern gegenüber und unter besonderen Umständen geschlossen werden soll. Der Gedanke liegt nahe, da entgegen dieser Vorschrift ein Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsnehmer eingegangen wurde, der nicht Mitglied ist, zu erwägen, ob nicht schon aus diesem Grunde der Versicherungsvertrag unwirksam sei. Auch hier hat das RG. die Unwirksamkeit verneint. Es sieht auch diese Vorschriften nur als Instruktionen an.

3. Aus dem Aufbau des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergibt sich, daß beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wie er hier in Frage steht, der Versicherungsnehmer mit Abschluß der Versicherung auch Mitglied wird. In der vorliegenden Entscheidung stellt das RG. fest, daß diese Auffassung des Gesetzgebers sich nur auf den gewöhnlichen Versicherungsvertrag beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bezieht, nämlich auf denjenigen, der ohne Vereinbarung fester Prämie zustande kommt und bei welchem die Prämie, auch die eventuelle Nachschußpflicht, von dem Ergebnis des Geschäftsjahres abhängt. Infolgedessen verwirft für den vorliegenden Fall das RG. die Möglichkeit, etwa anzunehmen, daß durch den Versicherungsvertrag der klagende Versicherungsnehmer Mitglied geworden sei, was die oben angeführten Erwägungen wegen der etwaigen Unwirksamkeit gegenstandslos gemacht haben würde.

4. Der beklagte Versicherungsverein hat dem Klageanspruch entgegengesetzt, daß der Kläger in zwei Fällen gegen die allgemeinen Versicherungsbedingungen verstoßen habe. Soweit der Sachverhalt erkennbar ist, hat der Kläger sein Mobiliar entgegen den Versicherungsbedingungen ohne Genehmigung der Hauptdirektion der Beklagten bei einer anderen Gesellschaft versichert. Danach hat der Kläger eine Obliegenheit nicht erfüllt, die ihm auferlegt war. Die Weigerung der Erfüllung seitens des Versicherers ist danach berechtigt, wenn nicht der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen wäre (§ 6 VVG.). Mit Recht hebt das RG. hervor, daß danach auch das Fehlen jeder Fahrlässigkeit darzutun ist. Beachtenswert ist dabei, daß das RG. den bloßen Mangel der Erinnerung nicht für genügend erachtet, sondern Darlegung weiterer Umstände verlangt; insbesondere wieso der Kläger nicht seine Erinnerung hätte auffrischen können usw. -

Ein zweiter Verstoß des Klägers lag insofern vor, als er außer der hier in Rede stehenden Versicherung noch eine zweite Versicherung wegen der später abgebrannten Sachen genommen hat. Eine Doppelversicherung ist an sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz nicht ungültig. Die eigentümlichen Folgen, die bei der Doppelversicherung nach dem genannten Gesetz eintreten, interessieren hier nicht; hier ist wichtig, daß vereinbart wurde, es solle eine Doppelversicherung unterbleiben. Da Kläger die Abrede nicht beachtet hat, so handelt es sich auch hierbei um einen Verstoß gegen § 6 VVG. Auch bei dieser Frage vermißt das RG. eine genügende Darlegung der Entschuldbarkeit der klägerischen Handlung und verlangt, wenn der Kläger als entschuldigt angesehen werden soll, Anführungen, aus denen ersichtlich ist, daß die Nichteinhaltung auch bei genügender Sorgfalt in der Überlegung usw. erklärlich sei.

In beiden Richtungen scheint das RG. hiernach einer schärferen Auslegung des § 6 VVG. zuungunsten des Versicherungsnehmers näherzutreten.

5. Die beklagte Versicherungsgesellschaft hat noch einen weiteren Einwand erhoben, denjenigen nämlich, daß der Versicherungsvertrag wegen Irrtums hinfällig sei, da sie geglaubt habe, in dem Kläger ein Mitglied der Gesellschaft zu besitzen. Wenn das RG. die Feststellung, ob jemand Mitglied ist, als Erörterung ansieht, ob gewisse Eigenschaften bei dieser Person vorhanden sind, so schließt sich das RG. an die bisherige Literatur und Rechtsprechung an. Sehr bedeutsam ist weiter, daß das RG. die Wesentlichkeit eines solchen Irrtums entgegen dem BerR. als vorhanden ansieht, auch wenn der wirtschaftliche Erfolg trotzdem ungeschmälert bleibt. Insoweit kann man dem RG. bei seiner Auffassung hinsichtlich der Anfechtung wegen Irrtums wohl ohne Bedenken folgen. Wenn das RG. aber weiter die Annahme, ob ein wesentlicher Irrtum vorliegt, davon abhängig machen will, ob beim Vertragsschluß in einer dem anderen Teil erkennbaren Weise hervorgetreten sei, daß der Anfechtende auf diese Eigenschaft Gewicht gelegt hatte, so dürfte diese Auffassung des RG. doch bedenklich sein. Sie scheint auch nicht mit der herrschenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung im Einklang zu stehen. Diese verlangt nur eine Prüfung, ob der Erklärende seine Willenserklärung auch bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles abgegeben haben würde (vgl. Staudinger zu § 119). In der zitierten RGEntsch. 64, 266 ist der jetzt vom RG. angeführte Gesichtspunkt nicht in der Allgemeinheit hervorgehoben, in der es nunmehr geschieht. Vielmehr ist dort nur erwähnt, daß als Eigenschaften einer Sache gewisse Verhältnisse (es handelte sich dort um Abtaxierungen) nur dann angesehen werden könnten, wenn sie für den andern Teil erkennbar dem Vertragsschluß zugrunde gelegt würden. Man hatte es dort also mit einem ganz bestimmt zugespitzten Tatbestand zu tun, bei dessen Verallgemeinerung man wohl vorsichtig sein muß. Hier ist jedenfalls auffallend, daß das RG. noch besondere Voraussetzungen verlangt, um den Irrtum als durchgreifend anzusehen, während die Verkehrsauffassung doch wohl in allen Fällen, in denen Zugehörigkeit des Gegenkontrahenten zu einer bestimmten Gruppe Voraussetzung ist, den anders geschlossenen Vertrag als anfechtbar ansehen dürfte. Man denke nur daran, daß ein Syndikat nur an seine Mitglieder verkauft und irrtümlich einen Abschluß mit einem Nichtmitgliede macht, ohne dies zu merken. Hier wird man die Anfechtung wegen Irrtums doch wohl ohne weiteres durchgreifen lassen müssen.

Justizrat **Gerhard**, Berlin.

Digitized by Google

unterliegt als solcher den Bestimmungen des dritten Abschnitts des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Nach § 21 Abs. 2 dieses Gesetzes dürfen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien in der Art, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder des Vereins werden, nur betreiben, soweit die Satzung dies ausdrücklich gestattet. Der vom Regierungspräsidenten genehmigte, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen umfassende Geschäftsplan der Beklagten läßt den Abschluß derartiger Versicherungsgeschäfte in bestimmtem Umfange zu, insofern nach § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Mitglieder gewisse Gegenstände, darunter Getreide, Heu und Stroh in Mieten (Schobern) während des Laufs der Versicherungsperiode monateweise zu festen Beiträgen — gegen feste Prämien — nach besonderem Tarif versichern können. Danach können solche Verträge nur mit Mitgliedern geschlossen werden. Der Kläger hat nun im August 1914 einen Versicherungsvertrag gegen feste Prämien über zwei Getreidemieten mit der Beklagten abgeschlossen, er war jedoch damals nicht mehr Mitglied der beklagten Gesellschaft, der Vertrag hätte mithin nicht abgeschlossen werden dürfen. Es fragt sich deshalb zuvörderst, ob der Vertrag überhaupt wirksam zustande gekommen ist und ob der Kläger auf Grund des Vertrags, nachdem bald nach dessen Abschluß die beiden Getreidemieten abgebrannt sind, Ersatz des Brandschadens fordern kann. In den Vorinstanzen ist diese Frage nicht zur Erörterung gekommen, die Beklagte hatte nach dieser Richtung hin Einwendungen gegen den Klaganspruch nicht erhoben. Die Revision macht in dieser Beziehung Bedenken geltend, jedoch ohne Grund. Ein Zweifel an der Gültigkeit des Vertrags könnte überhaupt nicht entstehen, wenn die Bestimmung in § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen dahin zu verstehen wäre, daß mit dem Abschluß einer Versicherung zu festen Beiträgen die Erwerbung der Mitgliedschaft verbunden wäre. So kann die Bestimmung jedoch nicht verstanden werden. Zwar vollzieht sich im allgemeinen der Eintritt in die Mitgliedschaft und die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unmittelbar mit dem Abschluß des Versicherungsvertrags selbst, es bedarf nicht daneben noch eines auf den Eintritt des Versicherungsnehmers in die Gesellschaft gerichteten besonderen Vertrags. Allein dieser Grundsatz ist auf die tatsächlich und rechtlich ganz anders gestaltete Versicherung gegen feste Prämien nicht ohne weiteres anwendbar. Die Vorschrift in § 21 Abs. 2 des Gesetzes bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf solche Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien, bei denen der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird. In diesem Sinne ist auch § 15 der Versicherungsbedingungen der Beklagten gemeint, wie sich aus dem Inhalt und Zusammenhang der in Betracht kommenden Bestimmungen und aus der Stellung des § 15 innerhalb des Geschäftsplans der Beklagten deutlich ergibt. Darüber besteht auch unter den Parteien kein Streit und auch die Revision hat dies nicht in Zweifel gezogen. Ein Verstoß gegen § 15 der Versicherungsbedingen und § 21 Abs. 2 des Gesetzes liegt mithin vor, insofern die Beklagte den Versicherungsvertrag mit einer Person abgeschlossen hat, die weder Mitglied war noch durch den Vertragsabschluß selbst die Mitgliedschaft erlangte. Dieser Verstoß hat jedoch keine Nichtigkeit des Vertrags zur Folge. Das Gesetz verbietet den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit den Abschluß von Versicherungen gegen feste Prämien nicht schlechthin, sondern nur insoweit, als ihnen die Satzung den Betrieb solcher Geschäfte nicht ausdrücklich gestattet. Mit Rücksicht hierauf begegnet die Annahme, daß das Gesetz den Abschluß solcher Versicherungen, dafern dabei die satzungsmäßig gezogenen Grenzen überschritten worden sind, mit der Folge der Nichtigkeit habe bedrohen wollen, von vornherein dem schwerwiegenden Bedenken, daß die Satzung dem Publikum nicht bekannt zu sein pflegt und auch nicht, wie dies § 10 Abs. 1 des Gesetzes hinsichtlich des Abschlusses eines Versicherungsvertrags auf Gegenseitigkeit vorschreibt, dem Versicherungsnehmer vor dem Abschlusse eines Versicherungsvertrags gegen feste Prämien ausgehändigt zu werden braucht. Gegen eine solche Annahme spricht auch der allgemeine Zweck des Gesetzes, der nach § 1 desselben darin besteht, Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, der Beaufsichtigung der zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Gesetze selbst im einzelnen getroffenen Vorschriften zu unterwerfen. Das Gesetz sucht seine im wesentlichen, wenn auch nicht ausschließlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegenden Zwecke vornehmlich in der Weise zu erreichen, daß es die Einrichtungen und den Betrieb derartiger Versicherungsunternehmungen behördlicher Beaufsichtigung unterwirft und auf diesem Wege die Befolgung der von ihm getroffenen Vorschriften sichert. Daß es daneben noch an die Nichtbefolgung einzelner Vorschriften die privatrechtliche Folge der Nichtigkeit eines gesetzwidrig vorgenommenen Rechtsgeschäfts habe knüpfen wollen, liegt an sich fern und würde nur angenommen werden können, wenn und soweit das Gesetz eine solche Absicht erkennen ließe. Der Inhalt des hier in Betracht kommenden § 21 Abs. 2 des Gesetzes spricht aber nicht für, sondern gegen die Annahme einer solchen Absicht des Gesetzes. Denn das dort ausgesprochene Verbot richtet sich seinem Wortlaute nach lediglich gegen die Versicherungsvereine, nicht gegen die Versicherungsnehmer, hat auch nur den Betrieb von Versicherungsgeschäften gegen feste Prämien im allgemeinen, nicht das einzelne Rechtsgeschäft zum Gegenstande und ist überdies in diejenige Form gekleidet, in der in der neueren Gesetzessprache Verbote ausgesprochen zu werden pflegen, deren Übertretung nicht mit der Folge der Nichtigkeit des verbotswidrig abgeschlossenen Rechtsgeschäfts bedroht sein soll. Soweit hiernach etwa eine aus § 134 BGB. herzuleitende Vermutung für die Nichtigkeit des streitigen Versicherungsvertrags spricht, erscheint sie durch den Inhalt und den Zweck des Gesetzes selbst widerlegt. Die Revision bezeichnet ferner die Ausführungen des BU. als rechtsirrig, die sich auf die Anfechtung des Vertrags wegen wesentlichen Irrtums im Sinne des § 119 BGB. beziehen. Gestützt ist diese Anfechtung auf die Behauptung, daß die Beklagte beim Abschluß des Versicherungsvertrags irrtümlich angenommen habe, daß der Kläger noch Mitglied der Beklagten sei. Daß er dies nicht mehr war, ist im BU. festgestellt. Der BerR. meint jedoch, selbst wenn die Beklagte sich darüber beim Vertragsschluß im Irrtum befunden habe, sei sie zur Anfechtung des Vertrags nicht berechtigt. Ob der Versicherungsnehmer Mitglied der Versicherungsgesellschaft sei oder nicht, sei für den

Digitized by Google

mit dem Versicherungsvertrage bezweckten wirtschaftlichen Erfolg nicht von entscheidender Bedeutung. Ein Irrtum der Beklagten darüber, ob der Kläger zu ihren Mitgliedern gehörte, sei daher nicht ein Irrtum über eine solche Eigenschaft des Klägers, welche unter § 119 Abs. 2 BGB. fällt. Daß die Beklagte satzungsmäßig Verträge über sogenannte Schoberversicherungen nur mit Mitgliedern eingehen dürfe, lasse zwar den Schluß zu, daß der Vertrag nicht geschlossen worden wäre, wenn der Beklagten bewußt gewesen wäre, daß der Kläger nicht mehr zu ihren Mitgliedern zählte, sei jedoch für die Frage, ob es sich um einen beachtlichen Irrtum handelte, unerheblich. Ob bei diesen Ausführungen der Begriff der wesentlichen Eigenschaft einer Person richtig bestimmt ist, kann zweifelhaft sein. Nach § 119 Abs. 2 gilt als ein unter den Voraussetzungen des § 119 Abs. 1 das Recht zur Anfechtung einer Willenserklärung begründender Irrtum über den Inhalt der Erklärung auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Aus den angezogenen Darlegungen des BU. ergibt sich nun zunächst nicht mit der erforderlichen Klarheit, ob der BerR. die von der Beklagten vorausgesetzte Mitgliedschaft des Klägers als eine Eigenschaft desselben hat gelten lassen und nur die Wesentlichkeit derselben hat verneinen wollen, oder ob sie überhaupt nicht als eine Eigenschaft des Klägers in Beziehung auf das in Rede stehende Rechtsgeschäft aufgefaßt worden ist. Im allgemeinen fallen unter den Begriff der Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 nicht nur die natürlichen Eigenschaften, sondern auch solche tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Person oder Sache, die nach den Verkehrsanschauungen als Eigenschaften aufgefaßt zu werden pflegen. Weiterhin ist gegen die Ausführungen des BU. das Bedenken zu erheben, daß darin für die Beantwortung der streitigen Frage dem mit Versicherungsverträgen der in Betracht kommenden Art bezweckten wirtschaftlichen Erfolg die entscheidende Bedeutung beigemessen wird. Es kommt nicht nur auf den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg an, vielmehr sind alle Umstände in Betracht zu ziehen, nach denen die Verkehrsanschauung die Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit der fraglichen Eigenschaften der Person oder Sache bemißt. Indessen kann dahingestellt bleiben, ob der BerR. mit Recht die Zugehörigkeit zu der beklagten Gesellschaft nicht als eine Eigenschaft des Klägers aufgefaßt hat. Denn andererseits setzt die Annahme eines wesentlichen Irrtums im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. voraus, daß die Partei selbst auf die betreffende Eigenschaft der Person oder Sache Gewicht gelegt hat, und daß dies in einer auch dem andern Teil erkennbaren Weise beim Vertragsabschluß hervorgetreten ist, da ein bloß innerlicher, der Gegenpartei nicht erkennbar gemachter Wille rechtsgeschäftliche Bedeutung für den Abschluß und Inhalt des Vertrags überhaupt nicht beanspruchen kann [vgl. RG. 64, 266].[19]) Daß diesem Erfordernisse im vorliegenden Falle genügt sei, dafür fehlt es zur Zeit an der erforderlichen tatsächlichen Grundlage. Die der Versicherungspolice des Klägers angefügten besonderen Bedingungen für Mietenversicherungen enthalten unter I nur die Bestimmung, daß die Versicherung von Getreide, Stroh und Heu in Mieten zu festen Prämien geschieht, gedenken aber in keiner Weise der dieser Art der Versicherung nach § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezogenen Grenze. Ob die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder ob nur diese besonderen Bedingungen dem Vertragsabschlusse zugrunde gelegt worden sind, ist nicht ersichtlich. Darum erscheint nach der gegenwärtigen Lage der Sache die Nichtanwendung des § 119 Abs. 2 BGB. nicht rechtsirrtümlich. Dagegen kann der Revision insoweit der Erfolg jedenfalls nicht versagt werden, als sie zur Beschwerde zieht, daß der BerR. das dem Kläger zur Last gelegte, gegen die Vorschriften des § 30 unter 1 und 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten verstoßende Verhalten für unverschuldet erklärt und deshalb die auf diese Vorschriften gestützten Einwendungen gegen den Klaganspruch zurückgewiesen hat. Gegen die Vorschrift in § 30 unter 2 hat der Kläger, wie das BU. feststellt, dadurch verstoßen, daß er sein Mobiliar ohne Genehmigung der Hauptdirektion der Beklagten bei einer anderen Gesellschaft versichert hat. Der BerR. hält diese Zuwiderhandlung aber nach § 6 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908 aus dem Grunde für unschädlich, weil die Behauptung des Klägers glaubhaft sei, daß ihm bei Eingehung des Vertrags die erwähnte Bestimmung nicht erinnerlich gewesen sei und der Kläger deshalb ohne sein Verschulden dieser Bestimmung zuwidergehandelt habe. Ein vertretbares Verschulden im Sinne des § 6 Abs. 1 des angezogenen Gesetzes würde aber nur dann nicht vorgelegen haben, wenn der begangene Verstoß auch nicht als auf Fahrlässigkeit beruhend anzusehen sein würde. Der Kläger hätte deshalb darzulegen und erforderlichenfalls nachzuweisen gehabt, daß er die fragliche Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen weder wissentlich noch fahrlässig aus den Augen gesetzt habe, dazu genügte aber nicht das bloße Anführen, daß ihm dieselbe beim Vertragsabschluß nicht erinnerlich gewesen sei. Es hätte vielmehr dargelegt werden müssen, daß und aus welchen Gründen der Kläger auch bei gehöriger Anstrengung seines Gedächtnisses und Benutzung sonstiger ihm etwa noch zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel, wie sie ihm nach Treu und Glauben im Verkehr anzusinnen war, nicht in der Lage gewesen sein würde, sich die Bestimmung ins Gedächtnis zurückzurufen oder auf welche sonstige nicht auf seinem Verschulden beruhende Umstände die Außerachtlassung jener Bestimmung zurückzuführen sei. Ob diese Gesichtspunkte vom BerR. berücksichtigt worden sind, entzieht sich bei der Dürftigkeit der bezüglichen Ausführungen der Urteilsbegründung jeder Nachprüfung. Dasselbe gilt auch von den weiteren, die Vorschrift in § 30 unter 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen betreffenden Urteilsausführungen. Ob der Kläger gegen diese Vorschrift durch Eingehung einer Doppelversicherung der beiden später abgebrannten Schober verstoßen hat, läßt der BerR. dahingestellt, er schließt also die Möglichkeit, daß dieser Verstoß begangen worden sei, nicht aus. Er glaubt aber der Versicherung des Klägers, daß dieser der Überzeugung gewesen sei, daß die Schober nicht anderweit versichert waren, da er annimmt, daß der Kläger nicht ausreichende Geschäftskunde besitze, um die Frage, ob die Schoberversicherung bei der anderen Gesellschaft nach deren Satzungen noch lief, ohne weiteres richtig zu beantworten. Worauf diese letztere Annahme beruht, ist nicht ersichtlich. In jedem Falle fehlt es auch hier

[19]) Neumann, Rspr. I § 119 Anm. 2.

Digitized by Google

an einer Darlegung, die erkennen läßt, daß der Kläger, ehe er sich eine unter der Voraussetzung des tatsächlichen Fortbestehens jenes anderen Versicherungsverhältnisses irrtümliche Überzeugung bildete, das Seinige getan habe, um mit Zuhilfenahme der ihm zu Gebote stehenden Erkenntnismittel, soweit ihm deren Benutzung nach Treu und Glauben im Verkehr anzusinnen war, zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen. Danach war auf die Revision der Beklagten auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an die Berufungsinstanz zu erkennen. M.-F.-G. auf Gegenseitigkeit c. D., U. v. 9. Nov. 15, 289/15 VII. — Marienwerder. [B.]

Zivilprozeßordnung.

17. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsfrist. Berücksichtigung der besonderen durch den Krieg herbeigeführten Sachlage.] †)

Der Kläger verlangt vom Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung die Bezahlung von 850 ℳ; vom LG. ist der Beklagte zur Zahlung dieses Betrags verurteilt worden. Die vom Beklagten eingelegte Berufung ist vom KG. wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen worden. Der Beklagte hat mit Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Die Revision greift das BU. deshalb an, weil es zu Unrecht dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt habe; der Angriff ist begründet. Der Sachverhalt ist folgender. Der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz des Beklagten, Rechtsanwalt B., befand sich beim Ausbruche des Krieges im Auslande und konnte nicht mehr nach Deutschland zurückkehren. Auf seine brieflichen Bitten hat der mit ihm befreundete Rechtsanwalt Dr. P. unentgeltlich und aus Gefälligkeit die Fortführung der B.schen Praxis — und damit auch des gegenwärtigen, damals in erster Instanz anhängigen Rechtsstreits — übernommen. Die beiden Kanzleien blieben räumlich getrennt; die täglichen Eingänge und Reproduktionssachen wurden in die Kanzlei von Dr. P. gebracht und nach Bearbeitung dort wieder abgeholt. In der B.schen Kanzlei waren um jene Zeit zwei Hilfskräfte angestellt, die aber von Dr. P. zum 31. Dezember 1914 entlassen werden mußten, weil sich Unregelmäßigkeiten herausgestellt hatten. Da die Einnahmen aus der B.schen Praxis zurückgegangen waren, konnte Dr. P. für jene Kanzlei kein entsprechend geschultes Personal mehr anstellen, so daß sich dort vom 1. Januar 1915 an nur eine Anfängerin befand, die sich erst einarbeiten sollte. In gegenwärtiger Sache ist am 30. November 1914 das den Beklagten verurteilende Erkenntnis erster Instanz ergangen, was dem Beklagten mitgeteilt wurde; er gab am 11. Dezember Auftrag, Berufung einzulegen, und erhielt die Mitteilung, daß hierfür nach Eingang des Urteils gesorgt werde. Am 24. Dezember erfolgte die Zustellung des Urteils, am 28. Dezember wurde in den Handakten eine Frist von einer Woche verfügt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgte aber keine Vorlegung der Akten an Dr. P., weil die erwähnte Angestellte dies übersehen hatte. Erst als die Berufungsfrist abgelaufen war, gelangte die Sache infolge von Vollstreckungsmaßregeln des Gegners wieder in die Hand von Dr. P., und nunmehr veranlaßte dieser, daß Berufung eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wurde. Das BG. sagt, die Versäumung der Frist sei nicht auf einen unabwendbaren Zufall, sondern auf eine Versäumung des Dr. P. als des Vertreters des Beklagten zurückzuführen, die gemäß § 232 Abs. 2 ZPO. dem letzteren zum Nachteile gereiche. Bei der gegebenen Sachlage habe Dr. P. sich nicht auf die Tätigkeit der erwähnten Neuangestellten verlassen dürfen, sondern hätte, zumal in den ersten Tagen des Januar 1915, in der B.schen Kanzlei die Vorlegung wichtiger Sachen, namentlich der Fristsachen, selbst kontrollieren oder durch einen zuverlässigen Beauftragten kontrollieren lassen müssen. Daß er in seiner eigenen Kanzlei überlastet gewesen sei und daß er die Führung der B.schen Kanzlei nur aus Gefälligkeit wegen des Krieges übernommen habe, mache dabei keinen Unterschied; wenn er einmal die Vertretung übernommen gehabt habe, sei er auch zur sorgfältigen Durchführung verpflichtet gewesen. Dem BG. ist darin beizupflichten, daß Dr. P. als Vertreter des Beklagten im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO. anzusehen ist. Auch wären an sich die Sätze, die das BG. über die Pflichten des Vertreters eines Prozeßbevollmächtigten aufstellt, nicht zu mißbilligen; nur hat das BG. der besonderen durch den Krieg herbeigeführten Sachlage nicht genügend Rechnung getragen und insofern den Begriff des unabwendbaren Zufalls zu eng gefaßt. Seit Ausbruch des Krieges ist aus dem Bestreben heraus, eine Milderung der durch ihn verursachten Schädigung einzelner herbeizuführen, eine anerkennenswerte gegenseitige Hilfsbereitschaft der Volksgenossen, ein weitgehendes Eintreten des einen für den anderen erwachsen, welches allerdings manchmal dazu führen wird, daß jemand mehr auf sich nimmt, als er mit der ihm sonst eigenen Sorgsamkeit und Genauigkeit erledigen kann. Unterläuft ihm unter solchen Umständen ein Versehen, so ist das nicht als Folge einer ungenügenden Sorgfalt, sondern als Folge der Einwirkung äußerer Störungen anzusehen und unbedenklich unter den Begriff eines unabwendbaren Zufalls zu bringen. Daß der durch den Krieg herbeigeführten Störung in der Prozeßführung auch in den vom Kriege nicht unmittelbar betroffenen Gebieten eine weitgehende Bedeutung beizumessen sei, wo es sich um den Begriff eines unabwendbaren Zufalls handelt, hat auch der erste Senat des RG. im Zwischenurteil vom 7. November 1914 in der Sache I 295/1914 anerkannt. Es mag hier ferner darauf hingewiesen sein, daß das preußische Justizministerium für die Dauer des Krieges die Vertretung eines abwesenden Rechtsanwalts durch einen auswärts wohnenden Kollegen gestattet hat [JMBl. 1914, 666], obwohl ein derartiges räumliches Verhältnis eine Kontrolle von der Art, wie sie das BG. für erforderlich hält, ausschließt. Es kann aber von hier aus nicht

---

Zu 17. Über das Prozessuale hinaus ist dieses Urteil auch materiellrechtlich bedeutsam. Denn, wenn es darlegt, daß die durch den Krieg herbeigeführte Störung und Erschwerung der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts manches als unabwendbaren Zufall im Sinne der ZPO. erscheinen läßt, was in Friedenszeiten Verschulden wäre, so gibt es damit wichtige Fingerzeige für die Behandlung der Verschuldensfrage überhaupt. Der „Verkehr" kann in Zeiten eines so tief in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Krieges nicht die gleichen Anforderungen an den einzelnen stellen wie sonst. Der derzeitige allgemeine Zustand der Lebensverhältnisse muß also in den durch ihn beeinflußten Beziehungen eine gewisse Herabsetzung des objektiven Maßes der nach § 276 BGB. zu vertretenden Sorgfalt mit sich bringen. Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Digitized by Google

ausgesprochen werden, daß die Wiedereinsetzung zu gewähren und die Berufung zulässig sei, weil noch die vom BG. offengelassene Frage zu prüfen ist, ob ein persönliches Verschulden des Beklagten an der Versäumung der Berufungsfrist vorliege. F. c. von L., U. v. 11. Dez. 15, 230/15 IV. — Berlin. [B.]

18. § 287 ZPO. Abgrenzung der Anwendbarkeit des § 287 von der des § 286 ZPO.] †)

Die Klägerin kam am 19. Januar 1912 auf der Straße in R. in der Nähe ihres und des Wohnhauses des Beklagten, die sich benachbart sind, zu Fall, und zog sich einen schweren Unterschenkelbruch zu. Sie macht für den ihr hierdurch entstandenen Schaden den Beklagten verantwortlich; sie behauptet, daß an dem Unfalltage Glatteis geherrscht habe, daß sie vor dem Hause des Beklagten gefallen sei und dieser, bestehender Polizeivorschrift zuwider, unterlassen habe, aufzueisen und zu streuen. Das LG. hat die Klage abgewiesen, das OLG. abändernd den Leistungsanspruch der Klägerin zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, zur anderen Hälfte die Klage abgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, soweit zum Nachteil des Beklagten erkannt war. Gründe: Abweichend vom LG., das ein Verschulden des Beklagten an dem Unfalle der Klägerin verneint hatte, auch wenn eine Streupflicht des Beklagten bei Winterglätte anzunehmen sei, erachtet das BG. ein solches Verschulden, daneben aber auch ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin für dargetan, die nicht die gehörige Vorsicht beim Gehen über den Bürgersteig nach dem Fahrdamme der Straße angewandt habe. Das Verschulden des Beklagten sieht das BG. nicht in einer Zuwiderhandlung gegen eine für R. bestehende Polizeiverordnung vom 3. Dezember 1888, deren Voraussetzungen nicht gegeben seien; darüber hinaus sei aber ein Ortsherkommen (Observanz) anzuerkennen, das die Hauseigentümer verpflichte, jederzeit, wenn es erforderlich werde, bei Glätte zu streuen und Eisbildungen zu entfernen; für den Unfallstag komme nur das Streuen in Betracht, das sich aber, wie anzunehmen sei, nicht auf die Rinnsteine beziehe, da diese nicht dem Verkehre zu dienen bestimmt seien. Gegen diese Verpflichtung aus dem Herkommen, das als Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB. sich darstelle, habe der Beklagte gefehlt, indem er das Bestreuen des Bürgersteiges unterlassen habe. Es sei erwiesen, erwägt das BG., daß sich auf dem Bürgersteige vor dem Hause des Beklagten an dem Unfalltage eine Eisbildung befand. Freilich gingen darüber, wo diese Eisbildung sich befand, und auch darüber, wo die Klägerin, die den Fahrdamm überschreiten wollte, den Bürgersteig verließ, die Aussagen der Zeugen auseinander. Möglich sei es, daß die Klägerin auf dem Bürgersteige selbst oder auf dem Fahrdamm oder auf dem dazwischen liegenden Rinnstein gefallen sei;

Zu 18. Beweiswürdigung nach „freier Überzeugung" bedeutet eine von Rechtsregeln freie, nur der subjektiven Überzeugung zu entnehmende Beweiswürdigung. Ergibt der ordnungsmäßig beschaffte Stoff eine Wahrscheinlichkeit der behaupteten Tatsachen, so hat daher der Richter nur sich selbst zu fragen, ob ihm diese Wahrscheinlichkeit genügend groß erscheint, um die Behauptung „für wahr zu erachten" (§ 286). Es gibt im allgemeinen weder Rechtssätze, welche diese Bejahung davon abhängig machen, daß ein gewisses, objektiv bestimmtes Maß von Wahrscheinlichkeit erreicht sei, noch solche, die ein gewisses, objektives Maß für genügend erklären: das subjektive Abwägen des Richters entscheidet allein und frei. Dies gilt auch in Schadensersatzprozessen für die Feststellung der schadenstiftenden Tatsachen. Denn § 287 bezieht sich nach seinem, in feststehender Praxis anerkannten Wortlaut und Sinne nicht hierauf, sondern nur auf die Frage des Schadens selbst, seiner Entstehung aus jenen Tatsachen und seiner Höhe. Nur in diesen Beziehungen stellt er den Richter freier, indem er die Auswahl der Grundlagen für seine Schlußfolgerungen seinem Ermessen überläßt. Von dieser leichteren Grundlage aus soll freilich auch hier der Richter „nach freier Überzeugung" entscheiden (§ 287 Satz 1). Dem ganzen Zusammenhange des § 287 nach muß aber bezweifelt werden, ob damit wirklich das gleiche bestimmte Fürwahrhalten gemeint sein kann, als welches sich die „Überzeugung" in der allgemeinen Norm des § 286 darstellt, oder ob nicht vielmehr im Gebiete des § 287 auch subjektiv das mindergewichtige „Ermessen" an die Stelle der dem Wortlaut nach auch hier geforderten „Überzeugung" treten darf. Aber auch wenn man, wie dies im obigen Urteil angedeutet ist, nicht dieser Meinung sein wollte, so ist dieses Urteil doch vollauf gerechtfertigt. Das BG. stellt die schadenstiftende Tatsache fest, weil „eine nach § 287 ZPO. genügende" hohe Wahrscheinlichkeit vorliegt. Hätte es sich nicht auf § 287 berufen, so wäre sein Urteil unanfechtbar: „eine zur Überzeugung des Gerichts genügende hohe Wahrscheinlichkeit" hätte die Feststellung getragen, denn damit wäre diese, dem § 286 entsprechend, rein auf das subjektive Fürwahrhalten des Gerichtes gestützt gewesen. Die Berufung auf § 287 aber geht fehl, weil diese Bestimmung, wie angeführt, hier überhaupt nicht anwendbar ist, ihre Anführung aber zeigt, daß das Gericht sich nicht schlechthin nach seiner eigenen subjektiven Überzeugung gefragt, sondern an die Anwendbarkeit einer Rechtsregel geglaubt hat, die in den zu entscheidenden Tatfragen ein gewisses Mehr von Wahrscheinlichkeit für genügend erkläre. Die Aufhebung des BU. ist also keineswegs, wie man auf den ersten Blick glauben möchte, ein allzu formalistisches Festhalten am Wortlaut. Gerade weil der Grundsatz der freien Überzeugungsbildung nur auf das Subjektive abstellt, gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der Revisionsinstanz, darüber zu wachen, daß der Tatrichter sich dieser seiner so verantwortungsvollen Stellung voll bewußt bleibe, daß er sich die Frage „wahr oder nichtwahr?" in richtiger Weise stelle, rein subjektiv und frei von vermeintlichen Meist- oder Mindestsätzen objektiver Wahrscheinlichkeit. Ich darf hier auf meine Ausführungen über „die Freiheit der richterlichen Überzeugung und die Aufgaben der Revisionsinstanz" in der Festschrift für Franz Klein (Wien 1914, 133 ff.) verweisen.

Es ist auch vollkommen richtig, daß das RG. nicht etwa doch mit der Erwägung bestätigt hat, daß das Versehen nicht kausal sei. Denn bei der Bildung der richterlichen Tatsachenüberzeugung handelt es sich nicht um rein logische Schlußfolgerungen, deren Glieder hinsichtlich ihrer Bedeutung für den gezogenen Schluß einer objektiven Nachprüfung in gleicher Weise zugänglich wären, wie bei der Entscheidung der Rechtsfrage. Bei dieser kann das Revisionsgericht ja auch seine eigenen Gründe den vom BG. beigebrachten substituieren, § 563. In der Tatfrage aber ist das ausgeschlossen. So wenig das Revisionsgericht eine irrig oder ungenügend begründete Tatsachenfeststellung des BG. deshalb aufrechterhalten konnte, weil es selbst (das Revisionsgericht) aus anderen Gründen von der Richtigkeit der Feststellung überzeugt sei, so wenig kann es aussprechen, daß eine Erwägung, die der Tatrichter als für seinen Feststellungsschluß leitend angeführt hat, tatsächlich nicht für ihn leitend gewesen sei. Denn da es sich bei der Tatsachenüberzeugung um ein rein Subjektives handelt, kann auch nur das Subjekt selbst über ihr Zustandekommen Zeugnis geben. Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Digitized by Google

mit einer nach § 287 ZPO. genügenden hohen Wahrscheinlichkeit sei aber auf Grund der Beweisaufnahme doch der Schluß berechtigt, daß die Klägerin, wie sie behaupte, auf dem Bürgersteige, und zwar an jener glatten Stelle, gefallen sei. Dann sei aber der Unfall auf die Unterlassung des Streuens seitens des Beklagten zurückzuführen. Die Revision rügt die unrichtige Anwendung des § 287 ZPO.; unter Verletzung des richtigerweise zur Anwendung zu bringenden § 286 ZPO. habe das BG. aber den vorgetragenen Umstand übergangen, daß die Unfallstelle nicht mehr zum Bürgersteige gehört, sondern auf dem Rinnstein sich befunden habe. Es hätte deshalb einer klaren Feststellung bedurft, an welcher Stelle die Klägerin zu Fall gekommen sei; ohne solche fehle es dem Urteile des BG. an einer prozeßrechten Grundlage. Die erste Rüge der Revision erschien begründet und mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es den Beklagten belastet, führen. Während die allgemeine Bestimmung des § 286 ZPO. die Norm gibt, daß das Gericht über Wahrheit oder Nichtwahrheit einer behaupteten und streitigen Tatsache „unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung" zu entscheiden hat, läßt die Sonderbestimmung des § 287 für den Fall eines Streites, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch er sich belaufe, das Gericht „unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung" entscheiden. Die Bestimmung des § 287 gewährt dem Richter einen freieren Spielraum, als diejenige des § 286; es ist ihm nicht nur ausdrücklich nachgelassen, ob er eine beantragte Beweisaufnahme anordnen wolle oder nicht; er darf auch Umstände berücksichtigen, die nicht Gegenstand der Verhandlungen und der Beweisaufnahme waren, und von der Anführungs- und Beweispflicht der einen oder der anderen Partei absehen [RG. 9, 418; 10, 405; 67, 203;[20]) 68, 165;[21]) 76, 175].[22]) Nach feststehender Rechtsprechung findet § 287 auch Anwendung für die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einer Handlung oder einem Ereignis und dem von einer Partei daraus abgeleiteten Schaden, wobei an dieser Stelle davon abgesehen werden kann, ob unter Schaden in diesem Sinne im Falle des § 823 BGB. nur der Vermögensschaden oder schon die Verletzung des geschützten Rechtsgutes zu begreifen ist [RG. 45, 356; 46, 407; JW. 1912, 800[18]; 1915, 1199[9]; Warneyer, Rechtspr. 1912, Nr. 73]; keine Anwendung findet dagegen § 287 ZPO. auf die Feststellung des Tatbestandes der schädigenden Handlung selbst, des tatsächlichen Herganges bei einem Unfall [vgl. die letztangezogenen Entscheidungen]. Hierauf aber hat das BG. im gegebenen Falle die Bestimmung des § 287 ZPO. angewendet, indem es der Würdigung nach § 287 unterstellt, wo die Klägerin zu Fall gekommen ist, und selbst wo die glatte Stelle vor dem Hause des Beklagten sich befunden hat und wie sie beschaffen war. Diese Anwendung des § 287 muß für rechtsirrtümlich erachtet werden. Es kann gefragt werden, ob das Urteil des BG. auf diesem Rechtsirrtum beruht. Denn in der Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Gericht auch nach § 286 ZPO. nach freier Überzeugung zu entscheiden, und um die Ablehnung der Übergehung eines beantragten Beweises, um die Nichtberücksichtigung der Beweislast oder um die Berücksichtigung von Umständen, die nicht Gegenstand der Verhandlung waren, handelt es sich im gegebenen Falle nicht. Allein der Gang der Erwägungen des BU. und ihr innerer Zusammenhang läßt doch erkennen, daß das Gericht gerade auf Grund der freieren Stellung, die der § 287 ZPO. dem Richter einräumt, zu seiner Feststellung glaubte gelangen zu können, trotz der Bedenken, die sich aus der Beweisaufnahme beim Widerstreit der Zeugenaussagen dagegen erheben konnten, und daß es die zur Beurteilung stehenden Fragen anders entschieden haben würde, wenn es den § 286 zugrunde gelegt hätte. Das BU. spricht gerade von der nach § 287 genügenden hohen Wahrscheinlichkeit und läßt neben der daraufhin ausgewählten und zur Grundlage der Entscheidung erhobenen andere Möglichkeiten zu, denen gegenüber die Darstellung der Klägerin nicht als die nach der Überzeugung des Gerichts, die das Gesetz in § 286 wie in § 287 ZPO. erfordert und die allein die Grundlage der Entscheidung bilden kann, richtige, sondern nur als die wahrscheinlichere hingestellt wird. Bei Anwendung des § 286 ZPO. wäre nach Lage der Sache das BG. auch vielleicht zu der Erwägung gekommen, ob etwa der unvollkommene Beweis über den Hergang des Unfalles nicht durch einen richterlichen Eid für eine Partei nach § 475 ZPO. zu ergänzen gewesen wäre, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das Gericht auch dieser Prüfung gerade auf Grund des § 287 ZPO. sich für überhoben erachtete. Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen. G. c. H., U. v. 20. Dez. 15, 363/15 VI. — Berlin. [L.]

19. Der Vergleichseinwand im Läuterungsverfahren ist unbeachtlich.] †)

Der Kläger hat gegen seine Ehefrau mit dem Antrage geklagt, sie zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zu verurteilen, während die Ehefrau widerklagend auf Scheidung der Ehe antrug. Das LG. gab der Klage des Mannes statt und

[20]) JW. 1908, 75.

[21]) JW. 1908, 298; Neumann, Rspr. II § 252.

[22]) JW. 1911, 586.

Zu 19. Die Entscheidung entspricht vollständig der Entscheidung des RG. vom 30. März 1904 (JW. 1904, 261[9]). Man wird ihr im Ergebnis kaum zustimmen können. Daß materiell ein Verzicht auf den Klageanspruch in Ehescheidungssachen bis zur Rechtskraft des die Scheidung unbedingt aussprechenden Urteils zulässig ist, wird in dem vorliegenden Urteile anerkannt. Ist aber materiell der Verzicht gültig, so scheint mir kein genügender prozessualer Grund vorzuliegen, seine Geltendmachung im Prozesse nach Rechtskraft des bedingten Endurteils auszuschließen. Der Rechtskraftwirkung des bedingten Endurteils dürften in der Entscheidung zu weitgehende prozessuale Wirkungen beigelegt sein. Die ZPO. geht selbst davon aus, daß diese Rechtskraftwirkung nicht eine ebenso absolute ist, wie die Rechtskraftwirkung des unbedingten Urteils, wie sich aus den Bestimmungen der §§ 469 bis 471 ZPO. ergibt. Auch das RG. schränkt sie ein, wenn es die Anwendung des § 306 ZPO. auch nach Rechtskraft des bedingten Urteils zuläßt und sie im vorliegenden Falle nur mangels der formellen Voraussetzungen des § 306 ablehnt (cf. auch Entscheidung des RG. Bd. 58 S. 316). Steht aber die Rechtskraft des bedingten Urteils der Geltendmachung des später eingetretenen Verzichts auf den Klageanspruch an sich nicht unbedingt entgegen, so entspricht es sicher dem Rechtsempfinden, daß die Fällung

Digitized by Google

wies die Widerklage ab. Auf die Berufung der beklagten Ehefrau erließ das OLG. ein bedingtes Endurteil vom 27. Februar 1913. Es legte der Beklagten einen Eid darüber auf, daß sie von dem Kläger am 7. Juli 1910 in näher angegebener Weise mißhandelt worden sei, und bestimmte die Eidesfolgen dahin, daß im Schwörungsfalle die Klage des Mannes abzuweisen, die Ehe auf die Widerklage zu scheiden und der Kläger für den allein schuldigen Teil zu erklären sei, während im Falle der Nichtableistung des Eides die Widerklage abgewiesen und die Beklagte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurteilt werden sollte. Der Kläger legte Revision ein, nahm diese aber vor der mündlichen Verhandlung zurück und das bedingte Urteil des BG. wurde dadurch rechtskräftig. In dem zur Leistung des Urteilseides auf den 15. Oktober 1914 vor dem OLG. anberaumten Termine hat hierauf die Beklagte den Eid geleistet. Der Kläger widersprach jedoch dem Antrage der Beklagten, der Ableistung des Eides entsprechend, das Läuterungsurteil zu erlassen, indem er behauptete, es habe am 20. Mai 1913 eine notariell beurkundete Aussöhnung stattgefunden; seit diesem Tage habe er mit der Beklagten geschlechtlich verkehrt und diese sei auch am 25. Juli 1913 zu ihm und zu den Kindern zurückgekehrt. Überdies habe die Beklagte auf eine Anfrage ihres Prozeßbevollmächtigten, des Justizrats B. in K., ob sie den Eid leisten wolle, diesem geschrieben, daß sie sich mit dem Kläger versöhnt habe und den Eid nicht leisten werde. Das BG. hat die neuen Einwendungen des Klägers für nicht beachtlich gehalten und durch Urteil vom 15. Oktober 1914 den Eintritt der in dem bedingten Urteile für den Schwörungsfall bestimmten Folgen ausgesprochen. Der Kläger hat gegen das Urteil vom 15. Oktober 1914 ohne Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Daß das neue Sachvorbringen des Klägers die Läuterung des in Rechtskraft erwachsenen bedingten Urteils nicht abwenden konnte, entspricht der feststehenden Rechtsprechung [vgl. die Urteile des III. ZS. vom 15. Dezember 1882; JW. 1883, 38[23], sowie des erkennenden Senats vom 3. November 1898, RG. 42, 372, und in Sachen H. wider H. IV 9/04 vom 30. März 1904; JW. 261[8]]. Ein Grund, von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht nicht. Der vom Kläger erwähnte notarielle Akt vom 20. Mai 1913 würde, wie schon die Ausführungen in dem Urteile vom 30. März 1904 ergeben, selbst dann nicht zugunsten des Klägers ins Gewicht gefallen sein, wenn er einen Verzicht auf den mit der Widerklage geltend gemachten Anspruch enthielte, da er nicht, wie § 306 ZPO. vorsieht, bei der mündlichen Verhandlung erklärt ist. Die Revision verweist auf die von dem RG. erlassenen Urteile in Sachen M. wider M. II 62/89 vom 21. Mai 1889, in Sachen P. wider P. IV 131/04 vom 28. April 1904, und in Sachen Th. wider W. III 628/08 vom 17. Dezember 1909, in denen übereinstimmend über die Behauptung, daß es nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem BG. zwischen den Parteien zu einem außergerichtlichen, den Rechtsstreit erledigenden Vergleich gekommen sei, sachlich, und zwar unter tatsächlicher Würdigung dieses Vorbringens, befunden und die Entscheidung über den Sachantrag des den Vergleichseinwand bekämpfenden Gegners von dem Ergebnis dieser Beweiswürdigung abhängig gemacht worden ist. Eine rechtsgrundsätzliche Begründung der Annahme, daß die den Einwand erhebende Partei in der Revisionsinstanz damit zu hören sei, ist jedoch in keinem dieser Urteile enthalten, wie denn auch überhaupt der Grundsatz der rechtlichen Erheblichkeit des Einwandes in ihnen nicht ausgesprochen worden ist. Der erkennende Senat sieht sich deshalb nicht darin behindert, ohne das im § 137 GVG. vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen, sich den rechtsgrundsätzlichen Ausführungen anderer reichsgerichtlicher Urteile [RG. 42, 354; GruchotsBeitr. 55, 1051 ff.; JW. 1912, 802[21]] anzuschließen, mit denen die Unzulässigkeit des Einwandes in der Revisionsinstanz näher begründet worden ist. Der außergerichtliche, von den Parteien ohne ihre Prozeßbevollmächtigten abgeschlossene Vergleich ist kein Rechtsakt, der den Zustand der Rechtshängigkeit aufhebt. Insbesondere fehlt es ihm an den Förmlichkeiten, von deren Erfüllung es nach §§ 78, 271 ZPO. abhängt, daß die in dem außergerichtlichen Vergleich etwa enthaltene Erklärung der im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommenen Klagerücknahme die im § 271 Abs. 3 vorgesehene Folge haben könnte. Ein solcher Vergleich hat vielmehr seine Bedeutung nur für die sachliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen unter den Parteien. Er kann, solange der Rechtsstreit vor dem Tatrichter anhängig ist, die Sachentscheidung beeinflussen. Dagegen können Vorgänge, die der für den Tatrichter maßgebenden mündlichen Verhandlung nachfolgen, die Gesetzmäßigkeit des BU. niemals in Frage stellen und darum auch nicht gemäß §§ 549 Abs. 1, 564 ZPO. zur Aufhebung des BU. führen. Unter dem Gesichtspunkt einer bloßen Verpflichtung zur Klagerücknahme lassen sie sich ebensowenig als prozeßrechtlich bedeutsam verwerten, weil darin

---

materiell unrichtiger Entscheidungen unterbleibt. Im Ehescheidungsprozeß ist eine solche formalistische Auffassung, wie sie das vorliegende Urteil zeigt, besonders bedenklich, zumal der Rechtsbefehl des § 767 ZPO. hier naturgemäß versagt und auch kaum mit dem zivilprozessualen Grundsatz der möglichsten Aufrechterhaltung der Ehe in Einklang zu bringen ist.

Die Entscheidung des RG. Bd. 42 S. 372, auf welche sich das RG. beruft, lehnt die Zulassung neuer nach Rechtskraft des bedingten Urteils entstandener oder bekanntgewordener Ehescheidungsgründe ab. Eine analoge Anwendung dieses Rechtssatzes auf den vorliegenden Fall scheint mir unzulässig, da auch prozessual ein erheblicher Unterschied zwischen der Geltendmachung der einer Partei entstandenen neuen Ehescheidungsgründe und der Geltendmachung des materiell gültigen Verzichts auf den Klageanspruch durch Vertrag zwischen beiden Parteien besteht.

Auf einem unserer oben dargelegten Auffassung entsprechenden Standpunkt scheinen auch die in der obigen Entscheidung angeführten — leider, soviel ich sehe, nicht veröffentlichten — Entscheidungen des RG. vom 21. Mai 1889, 28. April 1904 und 17. Dezember 1909 zu stehen, denn wenn in diesen im Gegensatz allerdings zu der Entscheidung vom 15. Mai 1912 (JW. 1912, 902[21]) der nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz angeblich geschlossene Vergleich trotz der §§ 549 ff., 561 ZPO. sachlich gewürdigt wird, so wird damit doch mindestens indirekt der Grundsatz der rechtlichen Erheblichkeit und formalen Zulässigkeit des Vergleichseinwands auch in der Revisionsinstanz ausgesprochen und damit dem materiellen Rechte aus dem den Klageanspruch abändernden oder beseitigenden zweiseitigen Parteivertrage über alle formale Bedenken hinweg, welche im Falle der §§ 549 ff. ZPO. sicher nicht weniger schwer wiegen, als in dem Falle der obigen Entscheidung, zum Siege verhelfen.

Justizrat Goldschmidt, Ostrowo.

Digitized by Google

eine Beseitigung der für die Aufhebung der Anhängigkeit vorgeschriebenen Formerfordernisse läge, durch die zugleich die vom Gesetze beabsichtigte, namentlich auch in Ehesachen erforderliche Klarheit der Prozeßlage beseitigt werden würde. Die sich hieraus ergebende prozeßrechtliche Wirkungslosigkeit eines den Anforderungen der §§ 78, 271 ZPO. nicht entsprechenden Vergleichs besteht ebenso für die Entscheidung des mit der Läuterung eines rechtskräftigen bedingten Endurteils befaßten Richters. Diese Entscheidung hat sich gemäß § 462 Abs. 2 ZPO. nur mit der Feststellung der Folgen zu befassen, die durch das rechtskräftige Endurteil bereits unabänderlich bestimmt sind. Ein Zurückgreifen auf den durch dieses Endurteil erledigten Streitstoff, sowie eine sachliche Erweiterung der Entscheidung in der Art, daß neu entstandene Angriffs- oder Verteidigungsbehelfe zur sachlichen Aburteilung gelangen könnten, würde sich als eine Durchbrechung der Rechtskraftwirkungen [§§ 318, 322, 460 ff. ZPO.] darstellen, für deren Zulassung das Gesetz keinen Anhalt darbietet. Abwegig ist die Behauptung der Revision, daß in der schriftlichen Erklärung, die von der Beklagten ihrem Prozeßbevollmächtigten, Justizrat B., gegenüber bezüglich der Eidesleistung abgegeben worden sein soll, eine Verweigerung der Eidesleistung zu erblicken sei, die der Nichtableistung des Eides im Sinne des Gesetzes gleichkomme [§§ 462, 477 Abs. 1 ZPO.]. Hiernach konnte die Revision keinen Erfolg haben. G. c. G., U. v. 11. Dez. 15, 615/14 IV. — Königsberg. [B.]

** **20.** Wird der Drittschuldner, der in Unkenntnis der durch Ersatzzustellung erfolgten Pfändung die gepfändete Forderung an seinen Gläubiger zahlt, dadurch auch dem Pfändungsgläubiger gegenüber befreit?] †)

Wegen einer vollstreckbaren Forderung von 300 ℳ ließ der Kläger am 29. September 1913 durch Gerichtsvollzieher G. seinen Schuldnern, den Eheleuten M., und deren Mieter K. die Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung der Mietzinsforderung zustellen. Der Gerichtsvollzieher traf K., der vom 28. September bis 3. Oktober verreist war, nicht an, wohl aber die Vermieterin Frau M.; er stellte aber die Benachrichtigung an K. nicht dieser, sondern durch Niederlegung bei der Post zu. Am 1. Oktober sandte K. ohne Kenntnis von dem Zahlungsverbote den Mietzins im Betrage von 60 ℳ an Frau M. ein. Am 15. Oktober erwirkte der Kläger einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bezüglich der Mietzinsforderung, dessen Zustellung am 20. desselben Monats erfolgte. Der Kläger erhob dann Klage auf Zahlung der 60 ℳ gegen K., er wurde aber von dem AG. und von dem LG. abgewiesen, weil die Zustellung des Zahlungsverbots nicht den gesetzlichen Vorschriften entspreche. Jetzt beansprucht er wegen dieser schuldhaften Amtspflichtverletzung des Gerichtsvollziehers von dem Beklagten Ersatz seines Schadens, bestehend aus den 60 ℳ und den Kosten, namentlich den Kosten des Vorprozesses gegen K. Das LG. hat die Klage, soweit sie auf Ersatz der Kosten der Vorpfändung und der Pfändung gerichtet war, abgewiesen und im übrigen den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt. Das KG. hat, dem Antrage des Klägers entsprechend, die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte nur zur Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers aus dem Urteile gegen die Eheleute M. und aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschlusse verurteilt werde. Der Beklagte hat mit Erfolg Revision erhoben. Die Parteien sind darüber einig, daß die Zustellung der Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung [§ 845 ZPO.] vom 29. September 1913 an den Drittschuldner K. unwirksam war, weil die Ersatzzustellung an die Vermieterin erfolgen konnte und deshalb die Zustellung durch Niederlegung bei der

---

Zu 20. I. Die überaus bedeutsame prinzipielle Frage, welche das RG. in dem vorliegenden Urteil zur Entscheidung bringt, ist in den im Urteil zitierten Abhandlungen von Fabian, JW. 1914, 451 ff., und von Veit-Simon, JW. 1914. 721 ff., in sehr interessanten und in die Tiefe der Frage eindringenden Darlegungen behandelt. Während Fabian, in dessen Aufsatz auch die gesamte Literatur und Judikatur der Frage erschöpfend zitiert wird, zu dem im vorliegenden Prozesse vom KG. gebilligten Resultat gelangt, daß auch im Geltungsgebiete des § 1275 BGB. die Kenntnis durch Zustellung gerichtlicher Anordnungen ersetzt wird und daraus folgert, daß der Drittschuldner sich nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses nicht mehr gemäß § 407 BGB. auf seine Unkenntnis berufen könne, gelangt Veit-Simon zu dem im vorliegenden Falle vom RG. gebilligten Resultat, daß § 1275 BGB. in Verbindung mit § 407 BGB. auf die Erfüllung gepfändeter Forderungen anwendbar ist und der gutgläubig an den Pfändungsschuldner zahlende Drittschuldner durch die Leistung befreit wird. Auch Veit-Simon geht dabei prozeßrechtlich von dem Grundsatze aus, daß die Prozeßgesetze zunächst Prozeßrecht enthalten, also die Prozeßhandlungen und ihre prozessualen Wirkungen regeln und daß, wo es sich um diese Wirkungen einer Zustellung handelt, die Prozeßgesetze nirgends eine Berücksichtigung der Unkenntnis des Zustellungsempfängers von der Zustellung kennen, daß aber die materiellen Vorschriften maßgebend seien, soweit es sich um die materielle Wirkung des Pfandrechts handelt.

Wenn Fabian im Mai 1914 seinen Aufsatz mit der Bemerkung schloß, das RG. habe sich zur Streitfrage bisher nur mittelbar in Bd. 22 S. 410 geäußert, so ist mit der vorliegenden Entscheidung der Wunsch einer unmittelbaren Lösung der Frage durch das RG. verhältnismäßig schnell in Erfüllung gegangen.

Man wird diejenige Lösung, zu welcher das RG. in Übereinstimmung mit Veit-Simon gelangt ist, nicht nur als die praktisch befriedigendere, sondern auch als die richtigere ansehen müssen. Für die in letzter Zeit literarisch mehrfach hervorgehobene „Not des Drittschuldners" ist der Satz der reichsgerichtlichen Entscheidung, daß das Interesse des Vollstreckungsgläubigers weniger schutzwürdig sei als das des an der Zwangsvollstreckung selbst nicht beteiligten Drittschuldners, von besonderem Interesse.

Als durchschlagend in der reichsgerichtlichen Entscheidung und in den Darlegungen von Veit-Simon muß der Hinweis auf § 804 ZPO. und die daraus hergeleitete Anwendung der §§ 1275 und 407 BGB. erscheinen. Es wäre ein höchst befremdendes Resultat, wenn der Pfändungsgläubiger, worauf die Fabiansche Ansicht in ihren Konsequenzen hinauslaufen würde, besser gestellt wäre als der Zessionar.

Mit dem in RG. Bd. 22 S. 410 ausgesprochenen Grundsatze, daß, wenn man trotz einer an den Drittschuldner erfolgten Zustellung das Nichtkennen der erfolgten Zustellung seitens desselben als beachtenswert erachten wolle, damit das Wesen der Zustellung, welches grundsätzlich den Einwand des Nichtkennens ausschließt, beeinträchtigt und ein in seiner Wirkung höchst unsicherer Akt zur Grundlage der Wirksamkeit der Forderungspfändung gemacht wäre, tritt das RG. mit der jetzigen Entscheidung insofern nicht in Widerspruch, als auch

Digitized by Google

Post nicht zulässig war [§ 182, § 181 Abs. 2 ZPO.]. Sie sind namentlich auch übereinstimmend der Ansicht, daß der Zulässigkeit der Ersatzzustellung an die Vermieterin deren Beteiligung bei der Pfändung als Schuldnerin nicht entgegensteht, daß auf diesen Fall der § 185 ZPO. nicht entsprechend anwendbar ist. Die Revision wendet sich auch nicht gegen die Annahme des BG., daß der Gerichtsvollzieher G. durch die Vornahme jener Zustellung eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht fahrlässig verletzt habe. Auch das ist zu billigen. [Wird weiter ausgeführt.] Der Beklagte bestreitet aber, daß dem Kläger ein Schaden erwachsen sei, mit der Begründung, auch wenn die Zustellung ordnungsmäßig durch Ersatzzustellung an die Vermieterin erfolgt wäre, würde der Drittschuldner K am 1. Oktober 1913 in Unkenntnis der Zustellung den Mietzins an die Vermieter gezahlt und sich dadurch auch dem Kläger gegenüber befreit haben. Wäre das richtig, so würde in der Tat ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verschulden und dem Schaden zu verneinen sein, da dem Kläger der Vorteil, den er durch die Zustellung erlangen wollte, auch bei ordnungsmäßiger Zustellung nicht zugefallen sein würde [vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 1. April 1913, III 447/12, GruchotsBeitr. 57, 982]. Das BG hat aber diesen Einwand zurückgewiesen; unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Fabian in der JW. 1914, 451 ff., die nach seiner Meinung durch die Gegenausführungen von S. daselbst S. 721 ff. nicht entkräftet werden, verneint es die in der Rechtsprechung [vgl. das Urteil des OLG. Hamburg in OLGRspr. 11, 185 und in SeuffA. 61, 70, das die Ansicht des BG. teilt, anderseits das eingehend begründete Urteil des OLG. Stuttgart in OLGRspr. 16, 303 und in SeuffA. 63 S. 79 Nr. 54] und in der Rechtslehre sehr bestrittene Frage, ob der Drittschuldner, der in Unkenntnis der durch Ersatzzustellung erfolgten Pfändung die gepfändete Forderung an seinen Gläubiger zahlt, dadurch auch dem Pfändungsgläubiger gegenüber befreit wird. Diese Ansicht wird von dem Revisionskläger mit Recht bekämpft. Ihm ist zunächst darin beizupflichten, daß sie zu unbilligen Ergebnissen führt und daher nur dann der gegenteiligen Meinung vorzuziehen wäre, wenn sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen mit Notwendigkeit ergäbe. Nach ihr müßte ein Drittschuldner selbst dann nochmals an den Pfändungsgläubiger zahlen, wenn er unmittelbar nach der Ersatzzustellung des Pfändungsbeschlusses, zu einer Zeit, zu der er von dieser ohne jedes Verschulden aller in Betracht kommenden Personen noch keine Kenntnis erlangt hat, seinen Gläubiger befriedigt, z. B. wenn die Zustellung erfolgt, während er sich bereits von seiner Wohnung oder von seinem Geschäftszimmer entfernt hat, um den geschuldeten Geldbetrag seinem Gläubiger zu überbringen. Der Schuldner kann nie wissen, ob nicht eine Pfändung der Forderung im letzten Augenblick erfolgen wird; er dürfte daher, wenn er sicher gehen wollte, nur in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen, in denen die Zustellung gemäß §§ 180 ff. ZPO. zu erfolgen hat, Zahlung leisten, während doch Geldschulden nach § 270 BGB. [vgl. RG. 78, 137][23]) Bringschulden sind. Das Ergebnis, zu dem die Ansicht des BG. führt, erscheint daher unannehmbar. Demgegenüber kann man sich auch nicht auf das entgegenstehende Interesse des Vollstreckungsgläubigers berufen, denn dieses ist weniger schutzwürdig, als das des an der Zwangsvollstreckung selbst nicht beteiligten Drittschuldners, zumal jener auch, da er die Zwangsvollstreckung betreibt, leichter in der Lage ist, sich zu sichern, als der Drittschuldner. Die zu einem billigeren Ergebnisse führende Ansicht der Revision hat auch die gesetzlichen Vorschriften für sich. Daß das Pfändungspfandrecht, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der ZPO. ein anderes ergibt, nach § 804 ZPO. unter den Pfandrechtsvorschriften des bürgerlichen Rechtes steht, ist allgemein anerkannt; [vgl. die Motive zur ZPO. S. 424, zum BGB. Bd. III S. 797; RG. 57, 324;[24]) 60, 70;[25]) 61, 333;[26]) JW. 1913, 101]. Für das Pfandrecht gilt nun aber nach § 1275 BGB. in Verbindung mit § 407 der Satz, daß der Pfandgläubiger einer Forderung eine Leistung, die der Schuldner nach der Pfandbestellung an seinen Gläubiger bewirkt hat, gegen sich gelten lassen muß, es sei denn, daß der Schuldner das Pfandrecht bei der Leistung kennt. Danach ist die obige Streitfrage zu bejahen, sofern sich nicht aus anderen

---

die jetzige Entscheidung für die prozeßrechtliche Wirksamkeit der Zustellung die Nichtkenntnis für belanglos erachtet.

Wenn endlich das RG. in der erst vor kurzem ergangenen Entscheidung vom 5. November 1915, abgedruckt in JW. 1916, 200, den Grundsatz geprägt hat: „Bei der Zustellung ist eine Scheidung in der Weise, daß eine Zustellung prozessual wirksam ist, der materiellrechtlichen Wirksamkeit aber entbehrt, ausgeschlossen," so steht auch dieser Grundsatz mit der Begründung der vorliegenden Entscheidung nicht in Widerspruch. In der vorerwähnten Entscheidung handelt es sich, wie das RG. hervorhebt, um materiell-rechtliche Wirkungen prozessualer Handlungen, bei denen das materielle Recht die Entscheidung darüber, ob eine wirksame Zustellung vorliegt, dem Prozeßrecht überläßt. Im Gegensatz dazu handelt es sich hier um materiellrechtliche Wirkungen von Prozeßhandlungen, deren Regelung das Prozeßgesetz dem materiellen Recht überläßt (§ 804 Abs. 2 ZPO.).

II. Interessant und von allgemeiner Bedeutung sind in der vorliegenden Entscheidung weiterhin diejenigen Sätze, in denen das RG. bei Entscheidung der Frage, ob ein Ersatzanspruch wegen der Kosten des Vorprozesses besteht, aus § 254 BGB., dessen Anwendungsfeld ein immer weiteres wird, den Satz herleitet, daß es Aufgabe des Klägers gewesen wäre, vor Anstrengung eines aussichtslosen Prozesses bei dem eventuell haftpflichtigen Fiskus Nachfrage zu halten, ob der Prozeß angestrengt werden soll oder nicht; wegen des Unterbleibens einer solchen Nachfrage wird der Anspruch auf Erstattung der Kosten des Vorprozesses aberkannt. Die Anwaltschaft wird diesen Gedanken der reichsgerichtlichen Entscheidung, in dem gleichfalls eine sachgemäße Anwendung des Prinzips des § 254 BGB. zu erblicken ist, zum Anlaß nehmen müssen, um vorsichtigerweise vor Anstrengung solcher Vorprozesse sich mit dem eventuell Ersatzpflichtigen in Verbindung zu setzen. Ob im vorliegenden Falle, in welchem ausweislich des vorletzten Satzes der Gründe der Beklagte noch im jetzigen Rechtsstreit das Verschulden des Gerichtsvollziehers bestritten hat, daraus nicht hätte hergeleitet werden können, daß er auch voraussichtlich eine etwaige Anfrage wegen Führung des Vorprozesses so beantwortet hätte, daß die Führung des Vorprozesses doch notwendig geworden wäre, ist eine Frage des Einzelfalles, welche prinzipieller Bedeutung entbehrt.

Justizrat Dr. Lemberg, Breslau.

---

[23]) JW. 1912, 349.

[24]) JW. 1904, 263; Reumann, Rspr. I § 1253.

[25]) Reumann, Rspr. I § 1257 Erk. a.

[26]) JW. 1905, 691; Reumann, Rspr. I § 1344.

Digitized by Google

Bestimmungen des BGB. oder aus der ZPO. die Unanwendbarkeit des § 407 auf das Pfändungspfandrecht ergibt, und das ist zu verneinen. Aus der ZPO. könnte nur die Bestimmung des § 829 Abs. 3 in Betracht kommen, nach der mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner die Pfändung als bewirkt anzusehen ist; sie regelt aber nur die Entstehung des Pfändungspfandrechts und den Zeitpunkt, in dem dieses wirksam wird, ohne etwas über die hier in Betracht kommende Frage zu sagen, worin die Wirkungen bestehen; diese ist durch den bereits erwähnten § 804 ZPO. und die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes geregelt. Nun hat allerdings der I. ZS. des RG. in einem Urteile [RG. 22, 410], bei dem es sich um die Frage der Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an einen ausländischen Drittschuldner handelte, ausgesprochen, das Wesen der Zustellung, das grundsätzlich den Einwand des Nichtkennens ausschließe, würde beeinträchtigt werden, wenn man das Nichtkennen der erfolgten öffentlichen Zustellung seitens des Drittschuldners für beachtenswert erachten wollte, und auch die erste und die zweite BGB.-Kommission sind nach verschiedenen Stellen der Motive [Bd. I S. 214, Bd. II S. 112] und der Protokolle [Bd. I S. 393 in Verbindung mit S. 373, Bd. II S. 473 Anm. 2] der Ansicht gewesen, daß nach den Vorschriften der ZPO. die Zustellung, auch eine Ersatzzustellung, selbst und nicht die Kenntnis von dieser entscheidend sei. In der ZPO. ist aber keine Bestimmung enthalten, nach der die Zustellung die Kenntnisnahme von dem Inhalte des zugestellten Schriftstücks allgemein, auch für eine nach dem bürgerlichen Rechte erforderliche Kenntnis, ersetzt. Mit den Vorschriften der ZPO. steht demnach die Ansicht der Revision nicht im Widerspruch. Ebensowenig stehen ihr sonstige Bestimmungen des BGB. entgegen. Das BG. beruft sich in dieser Hinsicht im Anschluß an Fabian a. a. O. S. 453 auf die im § 1275 angezogene Bestimmung des § 1070 Abs. 2 und die entsprechende Vorschrift des § 2129 Abs. 2, aus denen der allgemeine oder doch im Bereiche des § 1275 geltende Grundsatz herzuleiten sei, daß, wenn gerichtlich angeordnete Verfügungsbeschränkungen an Forderungen dem Verpflichteten zugestellt seien, dieser sich nicht mehr darauf berufen dürfe, daß er sie nicht gekannt habe. Der § 1275 stellt aber nur für den Fall, daß dem die Rechte des Verpfänders verletzenden Pfandgläubiger die Ausübung des Pfandrechts durch gerichtliche Anordnung entzogen und einem Verwalter übertragen wird, — ebenso wie § 1070 Abs. 2 und § 2129 Abs. 2 für gerichtliche Anordnungen, die dem Nießbraucher die Ausübung des Nießbrauchs oder dem Vorerben die Verwaltung des Nachlasses entziehen, — die Zustellung einer Mitteilung von der Anordnung der Kenntnis von dieser für die Wirksamkeit der Übertragung gleich. Aus diesen für eigenartige Fälle getroffenen Sondervorschriften läßt sich keineswegs jener allgemeine Grundsatz, vielmehr eher die Ansicht herleiten, daß sich die Gleichstellung von Zustellung und Kenntnis nicht von selbst versteht und außerhalb dieser Sonderfälle nicht gilt. Dasselbe läßt sich von der Vorschrift des § 392 im Vergleiche mit § 406 sagen, nach denen für die Zulässigkeit der Aufrechnung nach der Abtretung der Zeitpunkt der Kenntnis von dieser, dagegen für die Zulässigkeit der Aufrechnung nach der Beschlagnahme der Zeitpunkt der Beschlagnahme selbst entscheidet; aus der Unzulässigkeit einer Aufrechnung mit einer nach der Beschlagnahme, aber vor der Kenntniserlangung erworbenen Forderung ist die Wirkungslosigkeit einer in dieser Zwischenzeit erfolgten Leistung nicht zu folgern. Endlich ist auch aus § 132 BGB. nichts für die Ansicht des BerR. zu entnehmen; die Zustellung ersetzt danach nur das Zugehen einer Willenserklärung, nicht deren Kenntnis; daß die im § 407 geforderte Kenntnis des Schuldners von der Abtretung durch die Ersatzzustellung einer Benachrichtigung von dieser ersetzt werde, bestimmt der § 132 nicht. Schließlich ist ein durchschlagendes Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 407 auf das Pfändungspfandrecht auch nicht aus der Regelung der Beweislast in dieser Bestimmung herzuleiten. Da die Zustellungsvorschriften bedeutende Gewähr dafür bieten, daß derjenige, an welchen die Zustellung erfolgt, auch alsbald von ihr Kenntnis erlangt, wird der nach § 407 an sich dem Pfändungsgläubiger obliegende Beweis der Kenntnis des Drittschuldners von der Pfändung durch eine ordnungsmäßige Zustellung meist als geführt angesehen werden können und der Drittschuldner darlegen müssen, daß er ausnahmsweise keine Kenntnis erhalten hat. Das in dem Vorstehenden von der Pfändung Gesagte gilt gemäß § 845 Abs. 2 in Verbindung mit § 930 ZPO. ohne weiteres auch von der Ankündigung der Pfändung des § 845. Ist demnach schon auf Grund der §§ 1275, 407 BGB. anzunehmen, daß der Drittschuldner, der in Unkenntnis der Pfändung oder Vorpfändung an seinen Gläubiger zahlt, dadurch auch dem Pfändungsgläubiger gegenüber befreit wird, so bedarf es keines Eingehens auf die von dem BerR. ebenfalls bekämpfte anderweitige Begründung dieses Satzes auf Grund der §§ 135 f. BGB. Das BU. ist daher wegen Verletzung der §§ 1275, 407 aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen, weil noch keine Feststellung darüber getroffen ist, ob wirklich auch bei ordnungsmäßiger Zustellung der Drittschuldner den Mietzins in Unkenntnis der Vorpfändung gezahlt und die Vermieterin die Zahlung angenommen haben würde. Die Revision greift endlich noch die Verurteilung des Beklagten zur Erstattung sämtlicher Kosten des Vorprozesses gegen den Drittschuldner K. an. Auch dieser Angriff ist begründet. Der Beklagte hatte den Einwand erhoben, der Kläger habe nach Zustellung der Klagbeantwortung im Vorprozesse mit der Unwirksamkeit der Zustellung vom 29. September 1913 rechnen und sich mit dem Beklagten darüber ins Einvernehmen setzen müssen, ob dieser die Durchführung des Rechtsstreits wünsche oder die Tatsache, daß der Kläger keinen Anspruch gegen K. habe, gegen sich gelten lassen wolle. Diesen Einwand weist der BerR. mit der kurzen Begründung ab, der Kläger sei nicht verpflichtet gewesen, bei dem Beklagten anzufragen, welche Stellung er zu den einzelnen in Betracht kommenden Rechtsfragen nehme. Das BG. hätte aber mit Rücksicht auf § 254 BGB. prüfen müssen, ob der Kläger nicht bei gehöriger Erwägung den Rechtsstreit als aussichtslos erkennen mußte. Der Kläger war nicht befugt, auf Kosten des ersatzpflichtigen Beklagten einen aussichtslosen Rechtsstreit zu führen, es sei denn, daß dieser die Aussichtslosigkeit nicht anerkannt hätte. Die Anfrage bei dem Beklagten, ob er letztere zugebe, stellt sich gegenüber der Führung oder Weiterführung des Rechtsstreits gegen den Drittschuldner als eine weit geringere Mühe und Belästigung des Klägers dar, so daß ihm wohl zugemutet werden kann, zur Vermeidung un-

Digitized by Google

nötiger Kosten diesen Weg zu wählen. Daß der Beklagte in dem jetzigen Rechtsstreit ein Verschulden des Gerichtsvollziehers bestritten hat, spricht nicht, wie das LG. angenommen hat, dafür, daß er die Gültigkeit der Zustellung behauptet hätte. Mit der bisherigen Begründung ist daher die Zurückweisung dieses Einwandes nicht haltbar. Preuß. Staat c. A., U v. 21. Dez. 15, 189/15 III. — Berlin. [B.]

** **21.** Ist die Ablehnung des Ersuchens eines Vormundschaftsgerichts um Rechtshilfe schlechthin statthaft, wenn ein Minderjähriger als Erzeuger eines unehelichen Kindes vernommen werden soll?] †)

Gründe: Wie in dem Beschlusse des Senats vom 27. Februar 1908 [RG. 67, 417][27]) anerkannt ist, liegt die Vernehmung des vom Vormund eines unehelichen Kindes namhaft gemachten Erzeugers des Kindes über die Vaterschaft nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Vormundschaftsgerichts. Dieses ist daher auch befugt, erforderlichenfalls ein auswärtiges Gericht um die Vernehmung zu ersuchen. Eine Einschränkung ergibt sich, wenn der angebliche Erzeuger noch minderjährig ist. Ein solcher kann über die Anerkennung der Vaterschaft [§ 1718 BGB.] und die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen etwaiger Unterhaltszahlungen [§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.] eine Erklärung mit rechtlicher Wirkung nicht abgeben, wenn nicht sein gesetzlicher Vertreter zu der Erklärung *vorher* seine Zustimmung erteilt hat [§§ 111 Abs. 1, 183 BGB.]. Ersucht in einem solchen Falle das Vormundschaftsgericht ein auswärtiges Gericht um die Entgegennahme dieser Erklärung von dem als Erzeuger in Anspruch genommenen Minderjährigen, so hat das letztere nach § 159 Abs. 2 GVG. in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 PrFGG. das Ersuchen abzulehnen, solange ihm die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachgewiesen ist. Das hat der jetzt beschließende Senat in dem in RG. 84, 317 abgedruckten Beschlusse, der aber nicht, wie dort angegeben, am 28. März, sondern am 27. April 1914 ergangen ist, näher dargelegt. In diesem Beschlusse ist aber bereits darauf hingewiesen, daß jene Vorschriften der Beurkundung rein *tatsächlicher* Angaben des minderjährigen Erzeugers über die Abstammung des Kindes durch den ersuchten Richter nicht entgegenstehen. Diesem Gesichtspunkt ist damals nur um deswillen keine praktische Folge gegeben, weil das ersuchende Gericht bei dem Ersuchen nicht zu erkennen gegeben hatte, daß ihm und dem Vormunde des unehelichen Kindes mit dergestalt beschränkten Erklärungen des Erzeugers gedient sei. Anders liegt die Sache hier. Zunächst — am 8. November 1915 — hat zwar das AG. in N. das AG. B. um Vernehmung des Erzeugers „gemäß V S. 32", d. h. über Anerkennung der Vaterschaft und der Unterhaltsverpflichtung mit gleichzeitiger Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ersucht [vgl. Weizsäcker und Lorenz, Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit, Formular V. S. Nr. 32 S. 43]. Dies Ersuchen ist aber in dem Rundschreiben vom 24. November 1914 dahin eingeschränkt, daß der angebliche Erzeuger nur noch zu tatsächlichen Angaben über die Abstammung des Kindes veranlaßt werden sollte. Insoweit durfte nach dem Gesagten das Ersuchen nicht abgelehnt werden. Beschl. v. 23. Dez. 15, i. S. betr. die Vormundschaft über F. A. Sch., B IV 6/15. [B.]

Zu 21. Das RG. macht, nachdem es sich von seinem früheren etwas engherzigen Standpunkte in Bd. 57 S. 396 losgesagt hat, zielbewußt die Mittel lebendig, welche die deutschen Gesetze bieten, um den unehelichen Kindern zu helfen. Das Resultat seiner Entscheidungen in RG. 67, 417; 71, 303 = JW. 1909, 466; RG. 84, 317 und in dem oben abgedruckten Beschlusse ist folgendes:

1. Das Vormundschaftsgericht hat, wenn der uneheliche Vater in seinem Amtsbezirke wohnt, diesen darüber zu vernehmen, ob er seine Vaterschaft anerkenne, sich zur Zahlung bestimmter Unterhaltsbeträge verpflichte und sich wegen dieser Verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe. Das Vormundschaftsgericht hat ferner diese Verpflichtung, sowie die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung zu beurkunden. Wenn der uneheliche Vater mangels Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, z. B. im Falle der Minderjährigkeit, nicht in der Lage ist, allein rechtlich bindende Erklärungen abzugeben, hat das Vormundschaftsgericht ihn jedenfalls zu rein tatsächlichen Angaben über die Abstammung des Kindes zu veranlassen und diese rein tatsächlichen Erklärungen zu beurkunden.
2. Das Vormundschaftsgericht hat, wenn der uneheliche Vater nicht in seinem Amtsbezirke wohnt, das zuständige Vormundschaftsgericht zu ersuchen, die zu 1 aufgeführten Amtsgeschäfte mit dem unehelichen Vater vorzunehmen, und das ersuchte Gericht muß diesem Ersuchen gemäß § 2 FGG. Folge leisten.

Es ist dringend zu wünschen, daß im Interesse der Vermeidung unnötiger und schwieriger Prozesse die ersuchenden und ersuchten Vormundschaftsgerichte in weitgehendster Weise diese Grundsätze zur Anwendung bringen. Zur Nachahmung sollte auch die Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 19. Januar 1900 (JMBl. 1900, 181) die übrigen deutschen Justizverwaltungen anreizen. Das bayerische Justizministerium weist in § 9 dieser Bekanntmachung darauf hin, in der jetzt vom RG. festgestellten Weise mit dem unehelichen Vater zu verhandeln und insbesondere darauf hinzuwirken, daß er die Erklärung über seine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung abgibt.

Die jetzige Praxis kann auch noch ausgedehnt werden. Nicht nur die Vormundschaftsgerichte, sondern auch andere Behörden oder Beamte sind da, wo sie die Vormundschaftsgeschäfte und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit führen, zu ersuchen, und müssen diesem Ersuchen Folge leisten. Das Vormundschaftsgericht erscheint mir auch, im Gegensatze zu der jetzigen durch unbegründete Zuständigkeitsbedenken beengten Ansicht des RG. (JW. 1911, 781; wo es sich um Bestrafung falscher Aussagen vor dem Vormundschaftsgericht in solchen Angelegenheiten handelte, scheint das RG. nicht so bedenklich gewesen zu sein, RGSt. 36, 3), befugt, zur Feststellung des außerehelichen Vaters auf Grund der §§ 12, 15 FGG. selbst Zeugen eidlich zu vernehmen. Der Vormundschaftsrichter ist der Vertreter des Staats, der Allgemeinheit dem Mündel gegenüber, und deshalb in erster Linie sein Schutzherr, oder, wie ältere Rechte lebendig und packend sagten, sein Obervormund, der mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln neben und sogar über dem Vormund für ihn zu sorgen befugt und verpflichtet ist. Er ist deshalb neben dem Vormund zuständig, den Vater zu ermitteln und den widerwärtigen Unterhaltsprozeß überflüssig zu machen.

Justizrat Rausnitz, Berlin.

[27]) Neumann, Rspr. I § 1837.

Digitized by Google

Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873.

**22. Ist für die Höhe des Vergütungsanspruchs aus dem Kriegsleistungsgesetz der Rechtsweg zulässig?] †)

Der Klägerin wurde nach Eintritt der Mobilmachung der deutschen Armee Anfang August 1914 der Lastkraftwagen J. Z. 11 732 für Kriegszwecke ausgehoben; der Wert des Wagens wurde von der Aushebungskommission auf 7000 ℳ festgesetzt. Die Klägerin erachtet diese Vergütung zu gering und beansprucht im Klagewege gegen den Reichsfiskus deren Erhöhung um 4200 ℳ. Der Beklagte hat den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Das LG. hat diesen durch Zwischenurteil verworfen; auf die Berufung des Beklagten hat das OLG. abändernd die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Gegen das Urteil des OLG. hat die Klägerin ohne Erfolg Revision eingelegt. Das LG. erachtet für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges das preußische Recht für maßgebend; denn die in § 34 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in Aussicht gestellte „anderweite Regelung" habe nicht stattgefunden; die Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 sei kein Gesetz und genüge dazu nicht. Das preußische Recht aber gestatte den Rechtsweg. Das BG. tritt dieser Beurteilung der Verordnung vom 1. April 1876 entgegen. Freilich sei nicht für den Vergütungsanspruch aus dem Kriegsleistungsgesetze schlechthin der Rechtsweg ausgeschlossen; die Höhe der Vergütung sei aber nach § 33 des Gesetzes selbst als dem Rechtswege entzogen zu erachten; die in § 33 vorbehaltene Bestimmung der Behörden und des Verfahrens für die Festsetzung der Vergütung sei mit der Ausführungsverordnung des Bundesrats vom 1. April 1876 erfolgt und darin diese Festsetzung den Verwaltungsbehörden übertragen, so daß eine Zuständigkeit der Gerichte nunmehr nach § 13 GVG. ausgeschlossen sei. Die Revision rügt die Verletzung der §§ 33, 34 des Kriegsleistungsgesetzes und des § 13 GVG. Die Ausführungen des BG. stünden im Widerspruch zu der Entscheidung des RG. 15, 37; § 34 des Kriegsleistungsgesetzes verweise auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesstaaten; für Preußen müsse der Rechtsweg nach § 11 Tl. I Tit. 11 ALR. als gegeben angenommen werden. Die Revision war nicht für begründet zu erachten. Das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 [RGBl. 129] kennt a) Leistungen der Gemeinden [Quartier und Stallung, Verpflegung und Fütterung, Überlassung von Transportmitteln und Mannschaften zu Arbeiten usw., Überweisung von Gebäuden und Materialien, Gewährung sonstiger Dienste] in §§ 3 ff.; b) Landlieferungen an Vieh, Hafer, Heu, Stroh und Brot zur Füllung der Kriegsmagazine durch zu bildende Verbände [§§ 16 ff.]; c) Leistungen einzelner Personen, die verpflichtet sind, die in ihrem Besitze befindlichen Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung zur Benutzung [§ 23] oder auch eigentümlich [§ 24] zu überlassen; dahin gehört ferner die Überlassung von Pferden zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee [§§ 25 ff.]; d) Leistungen der Eisenbahnen für die Beförderung der Armee und ihrer Ausrüstung und Hergabe ihres Personals und Betriebsmaterials [§§ 28 ff.]. Alle Leistungen werden aus der Reichskasse nach Maßgabe des Gesetzes vergütet [§ 2 Abs. 2]; Einzelbestimmungen über die Vergütung enthalten zu a) die §§ 7, 9 bis 15, zu b) die §§ 18, 19, zu c) die §§ 25, 26 [Pferde], 33, zu d) der § 30; allgemein noch §§ 20 ff., 33 bis 35. Im vorliegenden Rechtsstreit kommt nur die Gruppe zu c) in Betracht, und zwar die Hergabe von Fahrzeugen zu Eigentum [§ 24] „gegen eine dem vollen Werte entsprechende Vergütung", deren Festsetzung durch Sachverständige nach Maßgabe des § 33 zu erfolgen hat. Dieser § 33 überläßt dem Bundesrat die Feststellung der Behörden und des Verfahrens, von denen und in dem die Festsetzung der Vergütungen erfolgt. In § 25 heißt es hinsichtlich der Pferde, daß die Festsetzung „endgültig" sei, was in § 33 nicht ausdrücklich gesagt ist. Die in § 33 vorbehaltene Bundesratsverordnung ist durch BRV. vom 1. April 1876 [RGBl. S. 137] erfolgt [in Nr. 16]; auch hier steht nicht ausdrücklich, daß die Schätzung und Festsetzung „endgültig" sei. Für die Verfolgung der Ansprüche wider das Reich aus dem Gesetz beläßt es § 34 in bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand „bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung" bei den Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten. Nach § 13 GVG. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder — was hier nicht in Betracht kommt — von besonderen Gerichten begründet ist. Mit Recht hat das BG. angenommen, daß durch den allgemein geltenden § 13 GVG. die Bestimmung des § 34 des Kriegsleistungsgesetzes aufgehoben ist, durch die nicht eine besondere Rechtsnorm für die Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetze geschaffen, sondern allgemein auf das geltende Landrecht verwiesen war, bis eine anderweitige [reichs-]gesetzliche Regelung erfolgen würde. Diese ist nicht erfolgt. Die allgemeine Norm dafür, welche Ansprüche auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreits vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden können, gibt jetzt § 13 GVG., der indessen einen allgemeingültigen Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeit" auch nicht aufstellt und nicht aufzustellen beabsichtigt, sondern nur eine einheitliche, prozeßrechtliche Regelung herbeiführen will und für das materielle Recht auf die maßgebenden Reichs- oder Landesgesetze verweist. Grundlage einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ist hiernach ein jeder Anspruch, der seinem Rechtsstoffe nach auf Grund der geltenden Reichs- oder Landesgesetze als privatrechtlicher Natur anzusprechen ist. Es ist nun keine Frage, daß der Anspruch des Reiches gegen die Gemeinden, Lieferungsverbände, Eisenbahnen und Privatpersonen auf die Leistungen aus dem Kriegsleistungsgesetze nicht privatrechtlicher Natur ist und nicht Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits sein kann. Diese Leistungen werden auf Grund des

---

Zu 22. Eine sehr zweifelhafte Frage ist durch das Urteil überzeugend und praktisch befriedigend entschieden. Zu unterscheiden sind also erstens die Frage: Kann im Rechtswege über den Betrag der im gesetzlichen Verfahren festgesetzten Vergütung verhandelt werden? Und zweitens die Frage: Kann im Rechtswege die im gesetzlichen Verfahren festgesetzte Vergütung geltend gemacht werden? Die erste Frage ist zu verneinen, die zweite zu bejahen. Über die Fälle, die unter die zweite Frage fallen, wie überhaupt über „Rechtsweg und Geltendmachung der Ansprüche" aus dem Gesetze über die Kriegsleistungen siehe z. B. Heilberg-Schäffer, Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Januar 1873 S. 145, und vor allem S. 156 § 9. Rechtsanwalt Plum, Cöln.

Digitized by Google

Hoheitsrechtes des Staates für die höchsten Staatszwecke, zum öffentlichen Wohle nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts erfordert. Das schließt nicht aus, daß die Ansprüche auf die „Gegenleistung" des Staates, auf die im Kriegsleistungsgesetze ausgeworfeneu Vergütungen als privatrechtliche Ansprüche angesehen und im Wege des ordentlichen Rechtsstreits verfolgt werden können. Auch Ansprüche, die nach den herrschenden Anschauungen der gegenwärtigen Rechtslehre und Rechtsprechung, weil sie aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen hervorgehen, selbst als öffentlich-rechtlichen Charakters anzusprechen sind [vgl. RG. 76, 121;[28]) 78, 202;[29]) 61, 102; JW. 1912, 647 Nr. 21], können von der Gesetzgebung als privatrechtliche behandelt werden, insbesondere auf Grund des Tatbestandes, daß der öffentlich-rechtliche Akt des Staates, der sie erzeugt hat, einen Eingriff in das Privatrecht darstellt, für den die Entschädigung ebenfalls nach privatrechtlichen Grundsätzen gewährt werden soll. So ist es nach den durch Art. 109 EGBGB. [vgl. dazu Art. 89 PrAusfG.] auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen BGB. aufrechterhaltenen §§ 74, 75 der Einleilung zum PrALR.: „Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch eintritt, nachstehen. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten." Eine Anwendung des Grundsatzes enthält die Bestimmung des § 11 Tl. I Tit. 11 ALR., wonach im Falle einer Notwendigkeit des Verkaufs von Grundstücken zum gemeinen Wohle [Enteignung] über die Bestimmung des Preises dem bisherigen Eigentümer rechtliches Gehör nicht versagt werden soll. Einen Eingriff in das Privatrecht zum gemeinen Wohle nach Art der Enteignung enthält nun auch die Wegnahme von Pferden und Fahrzeugen für den Kriegsbedarf durch den Staat [das Reich] nach Maßgabe des Kriegsleistungsgesetzes. Daß dafür eine Vergütung an den bisherigen Eigentümer vom Reiche zu entrichten ist, bestimmt das Kriegsleistungsgesetz selbst. Ob für die Erhebung des Anspruches auf diese an sich die angezogenen Bestimmungen des PrALR. anzuwenden sein würden, kann unerörtert bleiben. Denn jedenfalls ist ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch nur insoweit gegeben, als das Reichsgesetz, das den Anspruch selbst begründet, ihn als im Rechtswege verfolgbar anerkennt. Nun ergibt zwar § 34 des Kriegsleistungsgesetzes, daß dieses Gesetz keineswegs beabsichtigt hat, für die Ansprüche gegen das Reich, die aus den Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes entstehen, den Rechtsweg überhaupt auszuschließen; diese können die verschiedensten Streitigkeiten erzeugen, insbesondere ob ein Fall der Vergütung überhaupt vorliegt und ob [§ 7 Abs. 1 S. 1] deren Fälligkeit eingetreten ist. Auf der anderen Seite ist aber aus den §§ 25, 33 des Kriegsleistungsgesetzes zu entnehmen, daß für die Festsetzung der Höhe der Vergütung der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll; sie ist ausschließlich und endgültig den Verwaltungsbehörden zugewiesen. Mag der Anspruch dann als eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit" im Sinne des § 13 GVG. begründend an sich anzuerkennen sein; durch die Zuweisung der Festsetzung der Entschädigung an die Verwaltungsbehörden ist die Verfolgung des Anspruches auf diese Festsetzung und auf eine anderweitige Festsetzung, als sie von der Verwaltungsbehörde getroffen wurde, vor den ordentlichen Gerichten gemäß § 13 GVG. ausgeschlossen. Die Bestimmung des § 25 des Kriegsleistungsgesetzes, daß für die ausgehobenen Pferde die im Schätzungsverfahren unter Leitung des von der Landesregierung bestellten Kommissars [§ 26] entscheidenden Sachverständigen die Vergütung für den Eigentümer „endgültig" festsetzen, läßt darüber keinen Zweifel. Endgültig ist nur eine Entscheidung, die keinerlei Nachprüfung, weder im Rechtswege noch durch einen Instanzenzug mehr zuläßt. Wollte das Gesetz sagen, daß die Schätzung zwar für das Verwaltungsverfahren, nicht aber für eine ihm folgende Rechtsinstanz maßgebend sein solle, dann würde es den Ausdruck „endgültig", der die Erwartung einer Nachprüfung nicht zuläßt, vermieden haben. In § 33 des Kriegsleistungsgesetzes ist für die sonstigen Leistungen aus dem Gesetze, also auch für diejenigen aus § 24, ebenfalls ein Verwaltungsverfahren für die Feststellung der vom Reiche zu gewährenden Vergütungen auf Grund der Schätzung Sachverständiger angeordnet. Während bezüglich der Pferdeaushebungen § 27 des Gesetzes die Regelung des Verfahrens den einzelnen Bundesstaaten überläßt — in Preußen ist dies durch die Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 geschehen —, soll nach § 33 [Schlußabsatz] die Behörden und das von ihnen zu beobachtende Verfahren der Bundesrat besonders bestimmen. Diese Bestimmung ist durch die Bundesratsverordnung vom 1. April 1876 [RGBl. S. 137] unter Nr. 16 erfolgt. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt hiernach durch eine aus einem Kommissar der Landesregierung als Vorsitzenden, einem Offizier, einem Militärbeamten und mindestens zwei Sachverständigen gebildeten Kommission. Einigt sich die Kommission nicht, so tritt die Entscheidung der zur Festsetzung der Vergütung zuständigen Behörde ein, die eine wiederholte Schätzung durch andere Sachverständige veranlassen kann. Diese zuständige Behörde ist in Preußen der Regierungspräsident [Anlage C der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876]; auf Beschwerden gegen dessen Festsetzungsverfügung entscheiden die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges. Das Verfahren ist mithin genau und im einzelnen geordnet. Daß diese Festsetzung der Vergütung im Verwaltungsverfahren „endgültig" sei, ist weder in § 33 des Kriegsleistungsgesetzes noch in der Nr. 16 der Ausführungsverordnung des Bundesrats gesagt; dieser Ausdruck ist nicht angewendet. Wenn aber § 33 die Festsetzung der Vergütung, die auf Grund sachverständiger Schätzung zu erfolgen habe, schlechthin den Behörden und dem Verfahren zuweist, die der Bundesrat unter Anordnung gleichzeitig des etwaigen Instanzenzuges bestimmen soll, dann ist hiermit deutlich der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, daß diese Verwaltungsbehörden auch schlechthin über die Höhe der Vergütung zu entscheiden haben, daß es einen weiteren Instanzenzug nicht geben und eine richterliche Nachprüfung — für die es, wenn sie gewollt wäre, nahegelegen hätte, entsprechend anderen ähnlichen Gesetzen [Enteignungsgesetze, Rayongesetz] eine bestimmte Frist zur Beschreitung des Rechtsweges festzusetzen — nicht stattfinden soll. In den Fällen des § 25 sowohl als der §§ 24,

[28]) JW. 1911, 550.
[29]) JW. 1912, 390.

Digitized by Google

33 des Kriegsleistungsgesetzes ist mithin über die Höhe der Vergütung der Rechtsweg für ausgeschlossen zu erachten. Wenn demgemäß nur über den Betrag der Entschädigung gestritten werden soll, ist gemäß § 13 GVG. der Weg des Prozesses vor den ordentlichen Gerichten verschlossen, da für die Entscheidung dieser Frage die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist. Auf Zahlung der nach §§ 25, 33 des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörde festgesetzten Vergütung mag dagegen im ordentlichen Rechtswege geklagt werden können. Nun hat allerdings im Gegensatze hierzu der V. ZS. des RG. in einem Urteile vom 16. Dezember 1885 [RG. 15, 37], zwar nicht für die Ansprüche auf Entschädigung aus dem Kriegsleistungsgesetze, sondern für diejenigen nach § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden ausgesprochen, daß die Bestellung einer Kommission für die Festsetzung der Entschädigung nicht notwendig den Sinn haben müsse, daß diese als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13 GVG. an Stelle des ordentlichen Richters entscheide; sie könne ebensowohl die Bedeutung einer bloß vorläufigen Feststellung haben, die die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalte, und sie sei so aufzufassen, da es an besonderen Gründen für die Annahme fehle, das Gesetz habe den Rechtsweg ausschließen wollen, wofür auch aus dem Zwecke und der Natur der Leistungen selbst ein Bedürfnis nicht abgeleitet werden könne. Dabei ist an mehreren Stellen der Entscheidung ausgesprochen [S. 38, 41], daß das Friedensleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 mit dem Kriegsleistungsgesetze vom 13. Juni 1873 derart im Zusammenhange stehe, daß beide Gesetze ein Ganzes bilden, und die Entscheidung hat ihre Begründung aus beiden Gesetzen abgeleitet. Die Entscheiduug vom 16. Dezember 1885 ist deshalb auch für die Entschädigungsansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetze von Bedeutung, ohne freilich für die Abweichung seitens eines anderen Senats die Notwendigkeit der Einholung einer Entscheidung der VerZS. zu begründen. Die Rechtsannahme des RG. in der gedachten Entscheidung, das Gesetz vom 13. Februar 1875 habe den Rechtsweg für die Festsetzung der Vergütung nicht ausschließen wollen, ist indessen nachträglich widerlegt worden durch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1887 betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 [RGBl. 1887 S. 245], das in § 7 ausdrücklich bestimmt, daß über die Feststellung der Vergütungen die eingesetzte Kommission endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung entscheide. Die Einbringung dieser ergänzenden Bestimmung zu dem Gesetze von 1875 war durch jene Entscheidung des RG. veranlaßt worden. [Wird weiter ausgeführt.] Die Novelle von 1887 stellt sich somit als eine authentische Deklaration zu dem Gesetze von 1875 dar, und sie beleuchtet damit bei dem Zusammenhange beider Gesetze, den das RG. in der angezogenen Entscheidung mit Recht angenommen hat, zugleich auch den gesetzgeberischen Willen bei Erlaß des Kriegsleistungsgesetzes von 1873. Dazu kommt als weiterer Auslegungsgrund ganz besonders für das Kriegsleistungsgesetz, der auf den gesetzgeberischen Willen zurückschließen läßt, das unverkennbare Bedürfnis einer raschen und unanfechtbaren Entscheidung für die große Menge der beim Ausbruch eines Krieges sich drängenden Aushebungen aller Art, insbesondere von Pferden und Fahrzeugen, jetzt namentlich auch von Kraftfahrzeugen, verbunden mit dem Umstande, daß die gerichtliche Abschätzung, nachdem die ausgehobenen Gegenstände inzwischen abgenutzt und verbraucht, in vielen Fällen auch untergegangen sind, wenn nicht unmöglich, doch unsicherer und unzuverlässiger sein wird, als die sofort bei der Aushebung vorgenommene. Wenn in einzelnen Fällen eine Verkürzung des Eigentums eintreten kann, so wird dieser Nachteil durch den raschen Entscheid und die sofortige bare Auszahlung aufgewogen. Was bei dem Friedensleistungsgesetz als bloße Frage der Zweckmäßigkeit erscheinen konnte, wie sie auch in den Verhandlungen zu der Novelle von 1887 betont wurde, wird für das Kriegsleistungsgesetz fast zur Notwendigkeit. Der Entscheidung des BG. war sonach beizutreten und die Revision der Klägerin dagegen als unbegründet zurückzuweisen. H.-Brauerei c. Reichsmilitärfiskus, U. v. 6. Dez. 15, 285/15 VI. — Hamm. [B.]

Wehrbeitragsgesetz vom 3. Juli 1913.

****23.** Besteht ein Vergütungsanspruch der Gemeinden für Mitwirkung bei der Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrages?] †)

Durch § 35 Abs. 2 des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913 und § 1 der Königlich Preußischen Verordnung betreffend

Zu 23. Das preußische Einkommensteuergesetz überträgt die Geschäfte der „Vorbereitung der Veranlagung" und „der Voreinschätzung" den Gemeinden. Die Geschäfte der „Veranlagung" selbst besorgt der Staat; den Vorsitz der Veranlagungskommission aber führt, soweit nicht besondere Staatsbeamte ernannt sind, der Landrat, in den Städten der Bürgermeister. Die Gemeinden haben die „ihnen übertragenden Geschäfte" unentgeltlich zu führen; „den Gemeinden übertragen" ist aber nicht die Veranlagung, da nur der Vorsitzende der Kommission ein Gemeindebeamter ist; mithin können die Gemeinden für die Tätigkeit ihrer Bürgermeister bei der Veranlagung und die von ihnen hierbei benötigten Hilfskräfte eine Entschädigung verlangen (RG. 42, 314). Die Höhe dieser Entschädigung ist meist durch besondere Vereinbarung auf eine Reihe von Jahren festgelegt.

Die preußische Verordnung über das Wehrbeitragsgesetz überläßt nun auf Grund des § 35 des Gesetzes die „Erhebung" des Wehrbeitrags den Gemeinden; die hierzu unentgeltlich verpflichtet sind; daß hierunter auch die vorbereitende Tätigkeit im Sinne des EinkStG. verstanden wird, ist selbstverständlich und nicht Gegenstand dieses Streites. Die Geschäfte der Veranlagung zum Wehrbeitrag sind wiederum den Einkommensteuerveranlagungskommissionen übertragen; einen Ausspruch über die Vergütung enthält die Verordnung nicht.

Die klagende Stadtgemeinde, deren Oberbürgermeister Vorsitzender der Veranlagungskommission ist, bezieht für die Veranlagung der Einkommensteuer eine Pauschalvergütung vom Staat. Sie beansprucht eine weitere Entschädigung für die bei der Veranlagung des Wehrbeitrags besonders aufgewandten Kosten, insbesondere für Hilfskräfte.

1. Mit Recht geht das RG. zunächst darüber hinweg, daß nach den Erklärungen des Reichsschatzsekretärs in der Reichstagskommission den Bundesstaaten eine Entschädigung für ihre Aufwendungen nicht gewährt werden soll. Mit Recht: denn durch diese Erklärung sind die Bundesstaaten nicht gehindert, den von ihnen zugezogenen Hilfsorganen Entschädigungen zu zahlen.

2. Sodann weist das RG. den Einwand des Fiskus zurück, daß die der Stadt vertragsmäßig gezahlte Pauschalvergütung auch die

Digitized by Google

die für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Behörden vom 7. August 1913 ist in Preußen die Veranlagung des Wehrbeitrags den Einkommensteuerveranlagungskommissionen übertragen worden. In der klagenden, einen selbständigen Stadtkreis bildenden Stadtgemeinde ist der erste Bürgermeister der Vorsitzende dieser Kommission und hat als solcher die Veranlagungsgeschäfte für den Wehrbeitrag erledigt. Die Klägerin ist der Meinung, daß die dadurch der Klägerin entstandenen Aufwendungen an Gehältern und Entlohnungen für Hilfskräfte der Staat zu tragen habe; sie berechnet diese Aufwendungen auf 20 000 ℳ, hat aber vorläufig nur einen Teilbetrag von 5000 ℳ eingeklagt, zu deren Zahlung sie den beklagten Preußischen Fiskus zu verurteilen beantragt. Das LG. hat die Klage abgewiesen, die Berufung der Klägerin ist vom OLG. zurückgewiesen worden. Die Klägerin hat ohne Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Unter dem 27. Juni / 9. Juli 1900 wurde zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen, durch den der Beklagte der Klägerin für „die Aufwendungen jeglicher Art, welche durch Führung des Vorsitzes in der Einkommensteuerveranlagungskommission .... seitens des Ersten Bürgermeisters ... und durch die damit verbundenen Geschäfte" der Klägerin erwachsen, für die Vergangenheit eine einmalige Entschädigung, für die Zukunft eine jährliche Vergütung nach Maßgabe der Zahl und des Einkommens der in jedem Jahr veranlagten Personen zuweist. Unter Berufung sowohl auf das Wehrbeitragsgesetz, das den zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Erhebung dieser besonderen einmaligen Steuer berufenen Gemeinden und Verbänden eine Entschädigung für ihre Aufwendungen nicht zubillige, unter Berufung aber ferner auf den angeführten Vertrag, dessen Vergütung auch die Mehrgeschäfte der Veranlagungskommission für die Tätigkeit zum Wehrbeitrage decke, hat der Beklagte dem Klageantrage widersprochen. Das LG. hat beide Gründe zur Ablehnung des Klageanspruchs für durchschlagend erachtet; das BG. verneint die Anwendbarkeit des Vertrages auf die hier in Rede stehenden Tätigkeiten, tritt aber in der Auslegung des Wehrbeitragsgesetzes dem LG bei. Die gegen die Entscheidung des BG. von der Klägerin eingelegte Revision war nicht für begründet zu erachten. Zur Rechtfertigung ihrer Revision führt die Klägerin entsprechend ihren Darlegungen in den Vorinstanzen aus: Die Veranlagung der Staatssteuern sei Staatssache und ihre Kosten habe der Staat zu tragen, soweit nicht ein anderes gesetzlich bestimmt sei. Diesem Grundsatze gemäß habe § 77 PrEinkommenstG. vom 19. Juni 1906 den Gemeinden die Kosten für die ihnen bei der Veranlagung übertragenen Geschäfte, im übrigen aber die Kosten der Veranlagung dem Staate auferlegt. Jene den Gemeinden übertragenen Geschäfte seien die Vorbereitung der Veranlagung [§§ 22 bis 24 des Gesetzes] und die Voreinschätzung [§§ 32, 33]; die Veranlagung selbst werde dagegen durch staatliche Behörden, die Veranlagungskommissionen, besorgt. Wenn in den selbständigen Stadtkreisen Vorsitzender der Veranlagungskommission der Erste Bürgermeister, ein Gemeindebeamter, sei, so seien die Kosten dieser seiner Tätigkeit Staatskosten und vom Staate der Gemeinde zu erstatten. Dieser Veranlagung sei die des Wehrbeitrages nachgebildet; in § 34 des Wehrbeitragsgesetzes sei die Veranlagung den Einzelstaaten übertragen, denen danach auch die Kosten zur Last fallen müßten. In § 35 lege das Gesetz nicht den Gemeinden die Veranlagung auf, sondern gestatte den Einzelstaaten nur, die Gemeinden „zur Mitwirkung bei der Veranlagung" heranzuziehen: allein die Erhebung dürfe ihnen vollständig übertragen werden. Daraus, daß das Wehrbeitragsgesetz über eine Vergütung der Mittätigkeit der Gemeinden nichts bestimmt, folge nicht, daß ein solcher Anspruch nicht bestehe; jedenfalls bestehe er für die Geschäfte der Veranlagung selbst, wenn für diese nicht sowohl die Gemeinde, als der Bürgermeister als Vorsitzender der Veranlagungskommission bestellt sei; die Veranlagung sei Staatsangelegenheit und werde durch die Übertragung ihrer Geschäfte an die Bürgermeister der Gemeinden nicht Gemeindeangelegenheit. Das habe für das PrEinkommenstG. das RG. bereits in der Entscheidung RG. 43, 322 entschieden. Die gleichen Grundsätze müßten auch für den Wehrbeitrag zur Anwendung kommen. Diesen Ausführungen war nicht zuzustimmen. Das Reichsgesetz „über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag" vom 3. Juli

---

Tätigkeit bei Veranlagung des Wehrbeitrags mitumfasse, mit der Begründung, daß der Vertrag die für die Pauschalvergütung zu leistende Tätigkeit im einzelnen regele. Ohne Kenntnis des Inhalts des Vertrages wird man sich hiermit bescheiden müssen.

3. Das RG. weist den Erstattungsanspruch aber zurück, weil es aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folge, daß eine öffentlich-rechtliche Korporation, welcher ein Staat staatliche Geschäfte übertrage, die dadurch entstehenden Kosten selbst trage, sofern nicht Ausnahmen besonders statuiert seien. Dieser Satz in seiner Allgemeinheit ist nicht unbedenklich. Das RG. erwägt dann weiter, daß das preußische EinkStG. insofern eine Ausnahme von dieser Regel enthalte, als es augenscheinlich den Kostenpunkt erschöpfend regeln wollte, und lediglich die den Gemeinden schlechthin „übertragenen Geschäfte" (also Vorbereitung und Voreinschätzung) diesen ohne Entgelt übertrug, so daß sich eine Entschädigungspflicht für die den Gemeinden aus der Mitwirkung ihrer Bürgermeister bei der Veranlagung erwachsenden Unkosten ergab. Die Verordnung zum Wehrbeitragsgesetz enthalte über die Kosten lediglich eine Bestimmung dahin, daß den Gemeinden für die „Erhebung" eine Entschädigung nicht zustehe. Für die Kosten bei der Veranlagung müsse daher der allgemeine Grundsatz gelten: eine Analogie mit der Einkommensteuer treffe nicht zu, im Sinne des Reichsgesetzes liege es, daß die Gemeinden ebenso unentgeltlich tätig werden sollen wie die Bundesstaaten; die Lücke der preußischen Verordnung könne daher nur im Sinne der Unentgeltlichkeit ausgefüllt werden. Überzeugend erscheinen auch diese Erwägungen nicht; man kann die Frage aufwerfen, warum denn bei dieser Rechtslage die Verordnung einen Ausspruch über die Unentgeltlichkeit der Erhebungsgeschäfte nicht enthalte; wenn aber das RG. als Nebenargument für das Schweigen der Verordnung darauf hinweist, daß möglicherweise die Lücke darauf beruhe, daß man annehme, die Kostenfrage sei durch die bestehenden Pauschalverträge erledigt, so muß diese Begründung unbedingt zum Widerspruch herausfordern. Nachdem das Gericht oben (unter 2) ausgeführt hat, daß diese Verträge lediglich die besonderen Kosten der Einkommensveranlagung regeln, kann die fehlerhafte Auffassung des preußischen Gesetzgebers nicht zu seinem Vorteil verwandt werden; zum mindesten wird man sagen können, die — irrtümliche — Annahme, daß das Entgelt für die Mitwirkung bei der Veranlagung bereits in den Pauschalverträgen enthalten sei, beweise gerade die prinzipielle Auffassung des preußischen Gesetzgebers, daß er von den Gemeinden eine Mitwirkung bei Veranlagungsgeschäften nur gegen Entgelt verlangen könne.

Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

Digitized by Google

1913 [RGBl. S. 505] kündet seinen besonderen Charakter in seinem Titel an. Es schafft nicht einen dauernden neuen Rechtszustand, nicht eine regelmäßig zu erhebende neue Reichsabgabe, sondern eine einmalige außerordentliche Umlage zu einem außerordentlichen Zwecke. Es ist deshalb von vornherein nicht angängig, ohne besondere Gründe andere Steuergesetze zu seiner ergänzenden Auslegung in entsprechende Anwendung heranzuziehen, zumal nicht Gesetze, die nicht Reichsgesetze sind. Das Wehrbeitragsgesetz gibt keinerlei Bestimmung darüber, von wem die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Steuer zu tragen sind. Es hat in § 34 die Bundesstaaten als zuständig für diese Veranlagung und Erhebung erklärt und in § 35 den Landesregierungen die Bestimmung der dafür zuständigen Behörden überlassen; die Landesregierungen haben auch anzuordnen, ob und inwieweit „zur Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Erhebung des Wehrbeitrags Gemeinden und Gemeindeverbände heranzuziehen sind". Daß die Bundesstaaten mit der Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags betraut worden sind, entspricht den staatsrechtlichen Einrichtungen des Deutschen Reichs, das eigene Organe für die Durchführung solcher Gesetze nicht besitzt; es ist Anwendung eines allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatzes des Reichs, der in Art. 36 der Reichsverfassung zum Ausdruck gekommen ist. Die Bundesstaaten handeln bei Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern nicht als Verwaltungsorgane des Reichs; sie sind gegenüber den Abgabepflichtigen die Träger der Steueransprüche. Während nun aber die sonstigen Reichssteuergesetze den Bundesstaaten für die Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Reichsabgaben eine Vergütung aus den Steuereinnahmen gewähren [vgl. Reichsgesetz über die Ordnung des Reichshaushalts vom 3. Juni 1906 § 5; Reichsgesetz betreffend Änderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 § 37; RStempG. vom 15. Juli 1909 § 105; WechselStempStG. vom 15. Juli 1909 § 29, Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 § 31, Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 § 23, Zündwarensteuergesetz vom 15. Juli 1909 § 39, Leuchtmittelsteuergesetz vom gleichen Tage § 37; Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 § 58, Reichsbesitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 § 86] fehlt im Wehrbeitragsgesetz eine Bestimmung über eine solche Vergütung, das hat die Bedeutung und die Wirkung, daß eine solche nicht gewährt wird und nach dem Willen des Gesetzgebers auch nicht gewährt werden sollte [vgl. Erklärung des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes bei der Beratung des Besitzsteuergesetzes, Materialien zu diesem Gesetz Kommissionsbericht S. 77]. Den Einzelstaaten, die auf Grund der Ermächtigung des § 35 des Wehrbeitragsgesetzes die Gemeinden zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrages heranziehen, ist es selbstverständlich überlassen, trotzdem sie selbst vom Reich eine Vergütung für die ihnen aufgetragene Tätigkeit nicht erhalten, den Gemeinden eine solche zuzuweisen. Soweit dies aber in den einzelstaatlichen Ausführungsverordnungen nicht geschehen ist, ist ebenso wie im Verhältnisse der Bundesstaaten zum Reich davon auszugehen, daß ein Vergütungsanspruch der Gemeinden nicht besteht [vgl. Hoffmann, Wehrbeitragsges. Anm. 8 zu § 34, Anm. 3 zu § 35]. In Preußen ist die Bestimmung der zur Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags zuständigen Behörden durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. August 1913 [Gesetzs. S. 371] getroffen. Die Veranlagung ist nach Nr. 1 dieser Verordnung den Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen überwiesen; die Erhebung haben nach Nr. 5 die Gemeinden zu bewirken. Von einer sonstigen Mitwirkung der Gemeinden bei der Veranlagung des Wehrbeitrages wie bei dem PrEinkommenstG. vom 19. Juli 1906 [Vorbereitung der Veranlagung und Voreinschätzung] ist in der Verordnung keine Rede. Die preußischen Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen sind nicht Gemeindebehörden, sondern Staatsbehörden, sie werden nach §§ 34, 35 des bezeichneten Einkommensteuergesetzes für jeden Kreis unter dem Vorsitze des Landrats oder eines von der Regierung zu ernennenden besonderen Kommissars gebildet. In den selbständigen Stadtkreisen kommen die Geschäfte des Landrats im allgemeinen dem ersten Bürgermeister zu [Kreisordnung vom 19. März 1881 §§ 4, 169, 170], der deshalb, soweit nicht ein besonderer Kommissar von der Regierung ernannt ist, den Vorsitz in der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu führen hat. Die Verpflichtung des ersten Bürgermeisters, die Geschäfte des Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu übernehmen, ergibt sich aus § 62 II der Preußischen Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. März 1853, wonach die Bürgermeister der Städte alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und der allgemeinen Staatsverwaltung zu besorgen haben, soweit nicht besondere Behörden dazu bestimmt sind. Ob die Stadtgemeinden die dadurch für sie entsprechenden Belastungen mit Ausgaben und Aufwendungen aus ihren Mitteln zu bestreiten haben, ist aus § 62 der Städteordnung allein nicht zu entnehmen; es kommt hierfür darauf an, ob anderweite gesetzliche Bestimmungen bestehen, die eine Verbindlichkeit des Staates zur Erstattung der Kosten ergeben [PrOTr. 67, 221]. Das preußische Einkommensteuergesetz vom 19. Juli 1906 bestimmt nun in § 77, daß die Gemeinden die Kosten für die bei der Veranlagung der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte zu tragen haben, im übrigen aber die Kosten der Veranlagung der Staatskasse zur Last fallen. Das durch dieses Gesetz abgelöste frühere preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 [Gesetzs. S. 175] hatte in § 71 die Kosten der Steuerveranlagung und -Erhebung der Staatskasse auferlegt und in § 73 den Gemeinden für die bei der Veranlagung ihnen übertragenen Geschäfte sowie auch weiter für die Erhebung, soweit ihnen diese übertragen sei, eine prozentuale Vergütung aus den Steuereinnahmen festgesetzt. Das neue Einkommensteuergesetz gibt den Rechtszustand wieder, wie er sich durch das das frühere abändernde Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 [Gesetzs. S. 119] gebildet hatte, nach dessen § 16 Abs. 1 der erwähnte Vergütungsanspruch den Gemeinden für ihre Tätigkeit bei der Veranlagung der Staatssteuern wegfällt, während in § 16 Abs. 2 bestimmt ist, daß den Gemeinden durch Königliche Verordnung auch die Erhebung der Staatssteuern, und dann ebenfalls ohne Vergütung auferlegt werden kann. Die Erhebung der Staatssteuern ist alsdann durch Königliche Verordnung vom 22. Januar 1894 [Gesetzs. S. 5] den Gemeinden übertragen worden. Demgemäß ist in der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetze vom 19. Juli 1906 unter Art. 96

Digitized by Google

Nr. 4 bestimmt, daß die Gemeinden ohne Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern zu tragen haben. Durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 erklärt sich auch, daß der Kosten der Erhebung in der zum Wehrbeitragsgesetz ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1913 besonders gedacht ist. Unter der Herrschaft des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des Gesetzes vom 14. Juli 1893 ist nun hinsichtlich derjenigen Veranlagungskosten, die in den selbständigen Stadtkreisen den Stadtgemeinden durch den Vorsitz des ersten Bürgermeisters in der Veranlagungskommission erwachsen, durch ein Urteil des RG. vom 9. März 1899 [RG. 43, 314] entschieden worden, daß diese Kosten im Gegensatze zu denen, die allen Gemeinden durch die Mitwirkung bei der Veranlagung [Vorbereitung der Veranlagung und Voreinschätzung] entstehen, den Stadtgemeinden der selbständigen Stadtkreise vom Staate zu erstatten seien. Diese Entscheidung, auf die im gegenwärtigen Rechtsstreite die Klägerin ihren Erstattungsanspruch gegen den Beklagten der Hauptsache nach stützt, geht von der Erwägung aus, daß das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 die Kostenfrage erschöpfend habe regeln wollen, so daß Lücken, die aus einer anderen Rechtsquelle zu ergänzen wären, nicht anzunehmen seien. Wenn § 71 des Gesetzes als Regel bestimme, daß die Kosten der Steuerveranlagung und -Erhebung der Staatskasse zur Last fallen, so könnten als Geschäfte der Gemeinden im Sinne des § 73 des Gesetzes nur die den Gemeinden als solchen obliegenden Geschäfte der Vorbereitung der Veranlagung und der Voreinschätzung, nicht aber die Geschäfte der als Kreisbehörden wirkenden Veranlagungskommission verstanden werden. Daran ändere es nichts, daß der Bürgermeister der Stadtgemeinden der Stadtkreise als Landrat anzusehen und deshalb Vorsitzender der Veranlagungskommission sei. Wenn derartige Geschäfte den Bürgermeistern übertragen wurden, so würden sie dadurch insofern allerdings Gemeindegeschäfte, als sie im Rahmen des durch § 62 II der Städteordnung dem Bürgermeister überwiesenen Geschäftskreises liegen. Habe aber das Einkommensteuergesetz die Kostenfrage, wie das RG. annehme, in den §§ 71 bis 73 erschöpfend geregelt, so müßten die Kosten der letzteren Art dem Staate zur Last fallen, da sie nicht unter die den Gemeinden — und zwar allen Gemeinden gleichmäßig nach einheitlichem Maßstab und gegen einheitliche Vergütung [die das Gesetz vom 14. Juli 1893 in Wegfall brachte] — auferlegten Geschäfte des § 73 untergebracht werden könnten. Deshalb sei aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkte der nützlichen Verwendung der Anspruch der klagenden Stadtgemeinde auf Erstattung der von ihr aufgewendeten Kosten der Veranlagungskommission für begründet zu erachten. Diese Entscheidung des RG. führte dazu, daß der preußische Staatsfiskus mit allen in Betracht kommenden Stadtgemeinden selbständiger Stadtkreise, soweit für diese nicht besondere staatliche Veranlagungskommissare bestellt wurden, wegen der Vergütung für die Aufwendungen der Gemeinden aus den Veranlagungsgeschäften besondere Verträge abschloß und daß in Art. 96 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 hinsichtlich dieser Geschäfte lediglich bemerkt wurde: „die Entschädigung derjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister .... den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, für die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten ist durch besondere Vereinbarung geregelt". Einen solchen Vertrag hat auch die Klägerin mit dem beklagten preußischen Staatsfiskus abgeschlossen und der letztere hat sich, abgesehen davon, daß er die gesetzliche Grundlage für den Klageanspruch vermißt, weil eine Entschädigung weder in dem Wehrbeitragsgesetze noch in der dazu ergangenen Königlichen Verordnung vom 7. August 1913 vorgesehen sei, auch auf den Vertrag vom 27. Juni/9. Juli 1900 zur Abwehr des klägerischen Anspruches berufen, durch den jede Vergütung für die Staatssteuerveranlagungsgeschäfte, und damit auch für die den Wehrbeitrag betreffenden, abgegolten sei. Das BG. hat dies auf Grund seiner Auslegung des Vertrages verneint, weil dieser die Leistungen einzeln genau aufführe, für die die Vergütung ausgemacht sei, diese also darüber hinausgehende Aufwendungen nicht decke. Diese Auslegung des Vertrages zwischen den Parteien verletzt keine Auslegungsgrundsätze und ist für das Revisionsgericht deshalb maßgebend. Auf der anderen Seite beruft sich die Klägerin mit Unrecht zur Begründung ihres Anspruches, der sich nach dem Rechte des BGB. als Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung [§ 812 BGB.] darstellt, weil die Klägerin aus ihren Mitteln Aufwendungen gemacht habe, die rechtmäßig dem Beklagten zur Last fielen, auf die vorbesprochene Entscheidung des RG., deren Begründung für den gegenwärtigen Fall nicht zutrifft. Denn gerade der eigentliche Grund, auf dem das RG. in jener Entscheidung vom 9. März 1899 die Rechtfertigung des Klageanspruchs aufbaut, die erschöpfende Regelung des Kostenpunktes in dem Einkommensteuergesetze, versagt im vorliegenden Falle. Es ist nicht statthaft, lediglich deshalb, weil der preußische Staat auf Grund der in § 35 des Wehrbeitragsgesetzes ihm erteilten Ermächtigung die Veranlagung einer ganz anderen Steuerumlage, des Wehrbeitrags, derselben Veranlagungskommission überträgt, die auch die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer zu besorgen hat, in entsprechender Anwendung die Kostenbestimmung des Einkommensteuergesetzes auf diese neuen Geschäfte zu erstrecken. Der Zusammenhang ist nur ein äußerer: die Zuweisung dieser neuen besonderen Geschäfte an die bereits bestehende Veranlagungskommission ist erfolgt, weil diese Behörde mit den Vermögens- und Einkommenverhältnissen der Kreiseingesessenen vertraut ist, der Wehrbeitrag ist jedoch keine Ergänzung der Einkommensteuer, kein Zuschlag zu dieser; er ist eine selbständige außerordentliche Reichssteuer, die mit der einzelstaatlichen Einkommensteuer innerlich nichts zu tun hat. Hier muß der Grundsatz gelten, daß, wenn der Staat unmittelbar oder mittelbar öffentliche Staatsgeschäfte einer anderen ihm untergebenen öffentlich-rechtlichen Korporation [Gemeinde, Kreis, Provinz] überträgt, die dadurch dieser entstehenden Kosten von ihr selbst zu tragen sind, sofern ein anderes im Gesetze nicht vorgesehen ist. Eine solche mittelbare Übertragung liegt vor, wenn nicht den Gemeinden, aber den Gemeindebeamten als solchen eine Tätigkeit in Staatsangelegenheiten anvertraut wird; die Angelegenheit wird dadurch nicht zur Gemeindeangelegenheit, wohl aber wird die Tätigkeit und die Kostenaufwendung dafür zur Gemeindesache. Nun enthält das Wehr-

Digitized by Google

beitragsgesetz überhaupt keine Kostenbestimmung; es will, wie bereits ausgeführt wurde, eine solche auch nicht treffen, weil in dieser einmaligen außerordentlichen Reichsangelegenheit die den Bundesstaaten aufgetragene Ausführung des Gesetzes unentgeltlich erfolgen soll. Im Sinne des Reichsgesetzes liegt es daher, daß auch die Gemeinden, insoweit sie von den Bundesstaaten zu den Veranlagungs- und Erhebungsgeschäften herangezogen werden, die ihnen gestellten Aufgaben ohne Anspruch auf Vergütung zu besorgen haben [Hoffmann, WehrbeitrG. Anm. 3 zu § 35 des Gesetzes]. Die Allerhöchste Verordnung vom 7. August 1913 aber gibt nur eine Bestimmung über den Kostenpunkt, in der es ebenfalls eine unentgeltliche Tätigkeit von den Gemeinden verlangt. Daß die Verordnung, wenn sie einmal überhaupt eine Kostenbestimmung vorsah, nur der Erhebungsgeschäfte hinsichtlich der Kostenlast Erwähnung tut, mag vielleicht als eine Lücke dieses Gesetzes angesprochen werden können; sie erklärt sich dadurch, daß für den Wehrbeitrag nur die Erhebungsgeschäfte eine Belastung aller Gemeinden bilden, vielleicht auch dadurch, daß der Preußische Staat annahm, eine Entschädigung der selbständigen Stadtkreise für ihre Veranlagungsleistungen sei von vornherein durch die zum Einkommensteuergesetze geschlossenen Verträge erledigt; diese Lücke gestattet aber nicht den Schluß, daß andere Geschäfte den Gemeinden vergütet werden sollen. Wenn das Wehrbeitragsgesetz und die preußische Königliche Verordnung dazu in ihrem notwendigen Zusammenhange betrachtet werden, wird eine Auslegung aus dem Gesetze heraus nur zu der Ergänzung der Lücke führen, daß, wie die Einzelstaaten für die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags keine Vergütung vom Reich erhalten, dessen Angelegenheit sie doch führen, und wie die Gemeinden keine Vergütung für die Erhebungsgeschäfte vom Staat erhalten, dessen Kasse die Steuereinnahme nicht zufließ und der selbst keine Vergütung bezieht, die Gemeinden auch ebenso die Lasten der Veranlagung selbst, soweit sie durch die Tätigkeit ihrer Bürgermeister als Vorsitzender der Veranlagungskommission damit betraut werden, ohne Ersatzleistung seitens des Bundesstaates zu tragen haben. Die Revision der Klägerin war deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Stadtgemeinde Ch. c. Preuß. Fiskus, U. v. 29. Nov. 15, 222/15 VI. — Berlin. [B.].

II. Preußisches Recht.

Preußisches Gesetz vom 1. August 1909.

****24.** Verantwortlichkeit des Staates wegen Verletzung der Pflicht der Polizei zur Amtsverschwiegenheit] †)

Die Polizei in E. hat im April 1912 auf Anordnung des Amtsgerichts E. die Räume der Zweigstelle des Transportarbeiterverbandes durchsucht und daselbst gefundene Schriftstücke an sich genommen. Dabei ging ein der Zweigstelle gehöriges Markenverkaufsbuch im Werte von 50 Pf verloren. Der dem Transportarbeiterverbande beigetretene Oberbauarbeiter D. ist von der Eisenbahndirektion am 8. Mai 1912 entlassen. Der Transportarbeiterverband hat dem D. für die Zeit seiner Arbeitslosigkeit satzungsgemäß Unterstützung gewährt, und zwar nach der Klage in Höhe von 61 M 32 Pf. D. behauptet, weiteren Schaden von 70 M 8 Pf erlitten zu haben. Die Ersatzansprüche wegen des Markenverkaufsbuchs, der Unterstützung und des weiteren Schadens sind vom Transportarbeiterverband bezw. D., dem Kläger abgetreten. Das LG. hat abgewiesen. Der BerR. hat den auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1909 verantwortlich gemachten Beklagten zur Zahlung von 50 Pf verurteilt und die Ersatzansprüche von 61 M 32 Pf und 70 M 8 Pf dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen. — Gründe: Die Feststellungen, daß das Markenverkaufsbuch durch Schuld der Polizei verlorenging, und daß D. entlassen wurde, weil die Polizei auf Grund der bei der Durchsuchung gefundenen und von ihr eingesehenen Schriftstücke der Eisenbahndirektion mitgeteilt hatte, D. sei Mitglied des Transportarbeiterverbandes, — sind ohne Rechtsirrtum getroffen. Die Haftung des Beklagten für das Markenverkaufsbuch ergibt sich aus den Grundsätzen in RG. 51, 221;[30]) 67, 340;[31]) 84, 339.[32]) Die Schweigepflicht der Polizei folgt — wenn ihr die Beamten der Zweigstelle die Durchsicht der Schriftstücke gestattet hatten, wie der Beklagte behauptet — aus der Kabinettsorder vom 21. November 1835 und aus § 88 ALR. II, 10; vgl. RGZ. 35, 403 und RGSt. 28, 426. Diese Schweigepflicht besteht gegenüber Dritten, wie durch § 383 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 ZPO. klargestellt wird, und D. war ein solcher Dritter schon als Mitglied des betroffenen Transportarbeiterverbandes. Die Ursächlichkeit der vom BerR. festgestellten Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegt keinem Bedenken. Ohne die Mitteilung der Polizei wäre die am 8. Mai 1912 verfügte Entlassung des D. nicht erfolgt und wäre dessen Mitgliedschaft beim Transportarbeiterverband ohne Wirkung geblieben. Für ein Verschulden des D. fehlt die tatsächliche Unterlage, weil die Behauptung des Beklagten, D. habe seine Anstellung bei der Eisenbahn durch Verschweigen seiner schon damals bestehenden Mitgliedschaft erschlichen, nach der Feststellung des BerR. widerlegt ist, insofern D. bei seiner Anstellung noch gar nicht

---

Zu 24. 1. Die Rechtsprechung des RG. hat eine verwahrungsvertragsähnliche, amtliche Verwahrungspflicht des Staates begründet, für deren schuldhafte schadenstiftende Verletzung der Staat haftet. Siehe z. B. über eine solche Verwahrungspflicht in den Fällen, wo eine Prozeßpartei auf Anordnung des Richters Sachen (Urkunden, Bücher) auf der Gerichtsschreiberei niederlegt, RG. 51, 219; ferner in den Fällen, wo Sachen einer Zollbehörde zur zollamtlichen Behandlung übergeben werden, RG. 48, 256; 67, 340; 84, 339 = JW. 1914, 867; JW. 11, 990[29]), ferner in dem Falle, wo ein Schiff zur Verhütung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit von der Polizei in behördliche Obhut gebracht, dann aber durch einen Sturm beschädigt wurde, Warn. 1908, 219[305], und im Falle der Beschlagnahme von Sachen, OLG. Hamm, LeipzZ. 1914, 1675[2].

2. Sehr beachtenswert ist der Rechtssatz, daß der Staat den Schaden, den seine Polizeibeamten durch Verletzung ihrer amtlichen Schweigepflicht verursacht haben, zu ersetzen hat. Über Inhalt und Umfang der Schweigepflicht eines preußischen Beamten siehe die eingehenden Urteile RGZ. 35, 403 (Schweigepflicht des Gerichtsvollziehers) und RGSt. 28, 424; 41, 4.

Rechtsanwalt Plum, Cöln.

[30]) JW. 1902, 310; Neumann, Rspr. I § 89 Erk. c.
[31]) JW. 1908, 209.
[32]) JW. 1914, 867.

Digitized by Google

Mitglied war — und weil weitere Behauptungen nicht aufgestellt sind. Preuß. Staat c. K., U. v. 21. Dez. 15, 308/15 III. — Hamm. [L.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Friedrich Kloeppel, Blasewitz, Rechtsanwalt beim OLG. Dresden.

1. Pferdekaufsverordnung für den Bezirk des I. Bayerischen Armeekorps. †)

a) Auslegung des Verbots.] Nach den Urteilsfeststellungen haben die Angeklagten nicht nur ohne Erlaubnis der Militärbehörde einen Kaufvertrag über ein Pferd abgeschlossen, sondern dieser Vertrag ist auch durch Zahlung des Preises und Übergabe des Pferdes alsbald erfüllt worden. Die mit einer Ortsveränderung verbundene Übergabe des Pferdes war jedenfalls ohne vorgängige Genehmigung des Generalkommandos nicht zulässig, denn gerade der Besitzwechsel, der den Pferdebestand des Korps zu verringern oder den sicheren Zugriff auf die im Bezirke nachgewiesenen Pferde zu erschweren geeignet ist, soll sich nach Wortlaut und Zweck des Verbots vom 3. Februar 1915 nicht ohne Kenntnis und nicht ohne vorgängige Zustimmung der Militärbehörde vollziehen (Urt. des erk. Senats vom 27. September 1915 g. G.). Deshalb kommt es auf den im Vertrag enthaltenen Vorbehalt hinsichtlich der Einholung der Genehmigung, dem die Strafkammer überdies ohne Rechtsirrtum nur die Bedeutung einer auflösenden Bedingung beigemessen hat, nicht weiter an. Namentlich aber nicht nach der militärischen Anordnung vom 7. März 1915, die überhaupt allein maßgebend ist, weil durch sie die Anordnung vom 3. Februar 1915 ersetzt ist. Urt. d. I. Sen. v. 18. Nov. 15 (774/15). — Ansbach.

b) Nach den Feststellungen des Urteils ist zu dem zwischen dem Angeklagten und E. erfolgten Abschluß des Kaufvertrags über das Pferd auch eine zur Erfüllung des Kaufvertrags bestimmte Übergabe des Pferdes und eine teilweise Entrichtung des Kaufpreises hinzugetreten und es ist die Rückgängigmachung des Vertrags und der Erfüllungsgeschäfte für den Fall vereinbart worden, daß die Genehmigung zum Verkauf nicht erteilt werden würde. Ob es sich hierüber um einen Verkauf unter aufschiebender oder auflösender Bedingung gehandelt hat, kann dahingestellt bleiben, da der vorliegende Verkauf jedenfalls als verbotswidrig zu erachten ist. Nach der Vorschrift des Generalkommandos vom 19. Januar 1915 ist „jeder Verkauf" schlechthin verboten. Die Vorschrift richtet sich gegen die Gefährdung des Pferdebestands für die Militärverwaltung und für die Pferdezucht und es muß deshalb namentlich mit Rücksicht auf die Sicherung der Pferdeaushebung jedenfalls ein Verkauf dem Verbote dann zuwiderlaufen, wenn sich mit ihm sofort eine Veränderung des Standorts des Pferdes verbindet. Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Strafkammer den vorliegenden Verkauf als verbotswidrig erklärt hat. Die nachträgliche Genehmigung des Verkaufs durch die Militärbehörde ist hierfür belanglos. Obgleich als feststehend anzunehmen ist, daß dem Angeklagten die Verfügung des Generalkommandos bekanntgemacht war, so steht damit doch nicht ohne weiteres auch fest, daß der Angeklagte sich über den Inhalt der Verfügung klar gewesen ist. Die Verfügung hat nicht die rechtliche Natur eines Strafgesetzes, sie steht vielmehr als selbständiges Rechtsgebilde außerhalb desselben. Auf Grund der dem obersten Militärbefehlshaber mit der Verhängung des Kriegszustands eingeräumten Befugnisse von diesem erlassen, stellt sie sich als eine verwaltungsrechtliche Norm polizeilicher Natur dar, die nach ihrem eigenen rechtlichen Wesen für alle, an die sie sich richtet, rechtsverbindlich ist und dies nicht etwa dadurch wird, daß sie sich in ein Strafgesetz einfügt. Der Art. 4 Nr. 2 KriegszustG. steht als Strafgesetz auch seinerseits der einzelnen Verfügung der Militärbefehlshaber selbständig gegenüber und sein Zweck als selbständiges Rechtsgebilde besteht darin, durch seine Strafdrohung einen Zwang zur Beobachtung der Verfügung auszuüben und deren Wirkung zu sichern. Für den Tatbestand eines Vergehens aus Art. 4 Nr. 2 ist strafrechtlicher Natur nur die Frage, ob eine vom Militärbefehlshaber erlassene Verfügung sich als eine „Vorschrift" im Sinne des Gesetzes darstellt. Der Inhalt der einzelnen Verfügung an sich ist aber nicht strafrechtlicher Natur, sondern bildet als verwaltungsrechtliche Norm nur die gegenüber den strafrechtlichen Tatbestandsmerkmalen als tatsächlich zu erachtende Grundlage für die Annahme des Merkmals der „Vorschrift". Handelt es sich also demnach bei dem Inhalt einer Verfügung der vorliegenden Art an sich um Tatumstände im Sinne des § 59 StGB., dann muß Unkenntnis oder irrtümliche Auffassung des Inhalts der Verfügung demjenigen, der äußerlich der Verfügung zuwidergehandelt hat, zugute gerechnet werden und es wäre Aufgabe der Strafkammer gewesen, zu prüfen und festzustellen, wie der Angeklagte das Verbot des Pferdeverkaufs nach der ihm bekanntgemachten Verfügung aufgefaßt hat. Dazu wäre um so mehr Anlaß gegeben gewesen, als nach dem derzeit festgestellten Sachverhalt kaum zu bezweifeln ist, daß der Angeklagte sein Vorgehen für nicht verbotswidrig angesehen hat, da er doch mit der in Aussicht genommenen Einholung der Genehmigung keine Selbstanzeige beabsichtigt haben kann. Ist der Angeklagte des guten Glaubens gewesen, daß er das Verbot nicht übertrete, dann kann es sich nur noch fragen, ob ihm sein Irrtum etwa wegen fahrlässigen Verschuldens zuzurechnen ist, da der Tatbestand des Art. 4 Nr. 2 auch durch solches Verschulden verwirklicht werden kann (§ 59 Abs. 2 StGB.). Urt. d. I. Sen. v. 20. Sept. 15 (363/15). — Neuburg a. D.

c) Die militärische Anordnung vom 16. Januar 1915 schreibt nicht die Einholung einer „Genehmigung" für abgeschlossene oder gar durch Übergabe verkaufter Pferde bereits vollzogener Kaufverträge vor, sondern es heißt darin, daß „jeder Verkauf ohne Erlaubnis" verboten ist und daß die „Genehmigung zum Verkauf" vom Generalkommando erteilt werden kann. Es wird also die Einholung der Einwilligung der Militärbehörde zum Verkauf, die diesem vorausgehende Zustimmung, erfordert, und es kann nur fraglich sein, ob die militärische Anordnung unter „Verkauf" nach dem Vorgang anderer Gesetze strafrechtlichen Inhalts nur Verkauf und Übergabe verstanden wissen will, oder ob sich das Verbot auch auf das rein schuldrechtliche Geschäft, schon auf den Vertrags-

Zu 1. Siehe die Anmerkung S. 439.

Digitized by Google

(RGSt)

abschluß als solchen, bezieht und demgemäß auch zu diesem bereits die vorgängige Einwilligung der Militärbehörde eingeholt sein und vorliegen muß. Das mag hier dahinstehen, denn auch im ersteren Fall wäre jedenfalls die Übergabe der verkauften Pferde erst nach vorgängiger Erklärung der Zustimmung der Militärbehörde zulässig. Das folgt notwendig aus dem Endzweck der militärischen Anordnung; es sollen Verschiebungen im Pferdebestand durch die Militärbehörde verhindert werden können, die einer Verringerung der Zahl der Pferde im Korpsbezirk entgegenwirken und auch den jederzeitigen Zugriff auf die Pferde des Bezirks an den nachgewiesenen Standorten sichern will und deshalb jeden Besitzwechsel von ihrer Ermächtigung abhängig macht. Nach Annahme des Urteils handelt es sich hier um einen Kauf auf Probe mit nachträglicher Übergabe des Pferdes. Die Billigung stand für eine vereinbarte Dauer im Belieben des Käufers. Wenn ein solcher Kauf im Zweifel als unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung abgeschlossen gilt, so legen hier die Urteilsfeststellungen die Annahme nahe, daß der Kauf unter der auflösenden Bedingung der Nichtbilligung geschlossen wurde und die Übergabe sonach als Erfüllung des geschlossenen Vertrags beabsichtigt war und mit der dinglichen Wirkung des Eigentumsübergangs erfolgte. Bei dieser Sachlage wäre der militärischen Anordnung zuwidergehandelt, weil „Verkauf und Übergabe" ohne Erlaubnis erfolgt sind und die dadurch begründete Strafbarkeit nicht in Wegfall kommen kann, weil nachträglich zufolge des Eintritts der auflösenden Bedingung die Rechtswirkungen des Vertrags beendet wurden und zwecks Herstellung des früheren Rechtszustands die Rückgabe des Pferdes erfolgte. Hätte aber der Tatrichter, worüber das Urteil keine Auskunft gibt, einen aufschiebend bedingten Kauf auf Probe für vorliegend erachtet, und angenommen, daß die Übergabe des Pferdes zur Probe erfolgte, so lag auch hier „Verkauf und Übergabe" vor und die Einwilligung der Militärbehörde war erforderlich. Denn wenn auch in diesem Fall das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts in der Schwebe blieb und die Übergabe nicht alsbald die Wirkung des Eigentumsübergangs hatte, so war doch nichtsdestoweniger die Übergabe zufolge eines — wenn auch bedingten — Verkaufs zu dessen Erfüllung erfolgt und hierzu auch geeignet; beim Schweigen des Käufers mit Ablauf der Probefrist oder schon vorher mit seiner zustimmenden Erklärung ergaben sich aus der Übergabe ohne weiteres deren Folgen für die Eigentumsübertragung und damit für die Erfüllung des Kaufgeschäfts. Wäre also, wie in der Revisionsschrift ausgeführt, die vorherige Zustimmung der Militärbehörde zu den rein schuldrechtlichen Vertragsabreden nicht zu fordern, so würde diese hier doch im Hinblick auf die erfolgte Übergabe unbedingt zu verlangen sein, mag das Vertragsverhältnis als auflösend oder aufschiebend bedingt zu gelten haben. Hiernach bedarf die in der Revisionsschrift aufgestellte Behauptung keiner weiteren Erörterung, wonach der von den Vertragsteilen vereinbarte Vorbehalt der späteren Genehmigung bewirken soll, daß das dadurch bedingte Geschäft der vorherigen Genehmigung überhaupt nicht bedürfen soll, die Erteilung der Genehmigung vielmehr rechtlich notwendig vor das dadurch bedingte und erst mit der Erteilung der Genehmigung zustande kommende Geschäft fallen soll, während die Versagung der Genehmigung als Ausfall der gesetzten Bedingung das Geschäft überhaupt nicht zustande kommen läßt. Ebensowenig braucht darauf eingegangen zu werden, ob der Vorbehalt als aufschiebende Bedingung in diesem Sinne wirkt, gleichviel, ob er alsbald innerhalb der Vertragsverhandlungen getroffen wurde oder erst nachträglich und zusätzlich das vorausgehende, zunächst unbedingt abgeschlossene Geschäft in ein bedingtes verwandelt. Urt. d. I. Sen. v. 20. Dez. 15 (891/15). — Traunstein.

2. Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 30. September und 20. Oktober 1914. Verbotene Zahlung an Ausländer (Versuch und Vollendung).] †) Nach den Feststellungen haben die Angeklagten zur Begleichung der Forderung eines in Frankreich wohnenden Gläubigers an eine in Holland ansässige Firma einen Scheck gesendet, damit diese die Valuta weiter nach Frankreich leite. Die Strafkammer erblickt hierin nur den Versuch einer Zahlungsleistung, da eine vollendete Zuwiderhandlung gegen die vorerwähnten Bekanntmachungen erfordere, „daß die Valuta auch tatsächlich nach Frankreich gelangt sei". Dieser Annahme vermag der Senat nicht beizutreten. Nicht erst die Befriedigung der ausländischen Gläubiger durch Tilgung ihrer Forderung ist verboten, sondern schon das unmittelbare oder mittelbare Leisten von Zahlung nach dem Auslande. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine vollendete Zuwiderhandlung gegen das Zahlungsverbot schon dann vorliegt, wenn der inländische Schuldner die Zahlungsmittel, sei es unmittelbar an den Gläubiger im feindlichen Auslande, sei es an einen Vertreter desselben in einem neutralen Lande abgesendet hat oder ob nicht die Straftat hier schon durch eine erfolgte „Überweisung" vollendet wurde. Im vorliegenden

---

Zu 2. Im Gegensatz zur Vorinstanz — die nur Versuch angenommen hatte — nimmt das RG. vollendetes Vergehen an (vgl. dazu bereits JW. 1915 S. 1508 Nr. II, 2; 1916 S. 222 Nr. II, 1 und 5 [RG. vom 26. Oktober 1915 IV 571 und 576/15] und S. 349 f. [OLG. Hamburg vom 15. Dezember 1915] mit meiner Anmerkung hierzu unter Nr. 2). Würde nur die Leistung von Zahlungen nach dem feindlichen Ausland als solche verboten sein, so würde darunter wohl nur die „Bewirkung der geschuldeten Geldleistung an den Gläubiger" im Sinne des § 362 Abs. I BGB. fallen (s. dazu RGRKomm. Bd. 1 S. 385 f. Anm. 2, namentlich S. 386 Abs. II und Note 3: „Das Wesentliche der Regel des § 362 Abs. I liegt in dem Gedanken, daß die Leistung nur dann befreiend wirken kann, wenn der Gläubiger durch sie befriedigt wird"). Da aber die Zahlungsverbote ausdrücklich auch jede mittelbare Zahlungsleistung untersagen, so muß die dagegen unternommene strafbare Handlung schon dann als vollendet angesehen werden, wenn die Zahlungsmittel an eine — gleichviel ob im Inland oder im neutralen Ausland befindliche — Mittelsperson weitergegeben werden und zwar mit der ausgesprochenen oder wenigstens aus gewissen tatsächlichen Umständen sich ergebenden Absicht, daß diese Zahlungsmittel ins feindliche Ausland weiterfließen sollen. Dabei wird kein Unterschied zu machen sein, ob die ausgewählte Mittelsperson gegenüber dem bestimmten Geldempfänger gerade rechtlich verpflichtet ist, die erhaltene Geldleistung weiter zu befördern bzw. ob der im Feindesland sich aufhaltende Gläubiger einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch gegen den Dritten auf Aushändigung der diesem übermittelten Zahlungsmittel hat (vgl. dazu noch Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch S. 894 ff. unter Nr. I, 4, namentlich Buchst. a — s. auch die dortigen weiteren Zitate — und II, 3; Wassermann-Erlanger, Kriegsgesetze S. 311, II, 313, IV).

Rechtsanwalt Klaus Menner, München.

Digitized by Google

Falle ist festgestellt, daß der Angeklagte den Scheck an die Rotterdamer Firma sandte, damit diese ihn einlöse und den Betrag an den in Frankreich wohnenden Gläubiger abführe und daß die Firma in Rotterdam auch in den Besitz des Schecks gelangt ist. Damit war jedenfalls der Tatbestand der mittelbaren Zahlungsleistung durch Scheck vollendet und der Angeklagte durfte deshalb nicht nur wegen Versuchs verurteilt werden. Urt. d. III. Sen. v. 24. Jan. 16 (777/15). — Bremen.

3. Belagerungszustandsgesetz. Können angesichts des Verbots der Abgabe von Feuerwerkskörpern an Kinder solche als Boten verwendet werden?] Durch die Anordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des 11. Armeekorps vom 24. Oktober 1914 ist für den Bezirk des letzteren verboten, jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren und Zigaretten zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Überwachung zu überlassen. Der Ansicht des Verteidigers, daß dieses Verbot nur dann Platz greife, wenn die jugendliche Person diese Gegenstände zum eigenen Verbrauche kaufe, ist nicht beizutreten. Durch das Verbot soll verhindert werden, daß die darin bezeichneten Gegenstände während der Dauer des Krieges in die Hände jugendlicher Personen gelangen. Dieser Zweck würde bei einer derartigen engen Auslegung in vielen Fällen vereitelt werden; denn der Verkäufer weiß meistens gar nicht, für wen die verlangten Waren bestimmt sind, und selbst wenn die jugendliche Person angibt, daß sie den Einkauf im Auftrage einer erwachsenen Person besorge, wird der Verkäufer regelmäßig außerstande sein, die Richtigkeit dieser Angabe nachzuprüfen. Der Umgehung des Verbots würden bei dieser Auslegung daher Tür und Tor geöffnet sein. Wenn die Strafkammer danach angenommen hat, daß auch der Fall, in welchem die jugendliche Person die erwähnten Gegenstände für eine erwachsene Person verlangt, unter das Verbot falle, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die weitere Bestimmung der Anordnung des kommandierenden Generals, wonach es verboten ist, Feuerwerkskörper usw. jugendlichen Personen zur Benutzung ohne Überwachung zu überlassen, läßt deutlich erkennen, daß es dem Militärbefehlshaber darauf ankam, gerade die Aushändigung feuergefährlicher Gegenstände an unbeaufsichtigte jugendliche Personen zu verhindern und so die Gefahr vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftungen in der Kriegszeit einzuschränken. Urt. d. IV. Sen. v. 17. Dez. 15 (731/15). — Weimar.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Genehmigungspflichtiger Pferdeverkauf: Strafbarkeit des Eigentümers, auch wenn er nicht selbst verkauft. Bedingter Verkauf. Die Vorschrift des obersten Militärbefehlshabers ist nicht Verwaltungsmaßregel, sondern Strafgesetz; Auseinandersetzung mit dem Reichsgericht.†)

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den nicht genehmigten Verkauf eines Pferdes trifft in erster Linie den Verkäufer, aber auch den Eigentümer, der es durch einen anderen veräußern läßt. Für den inneren Tatbestand kann von Erheblichkeit werden, ob das Pferd Eigentum des den Verkauf Abschließenden ist, oder ob dieser das Pferd im Auftrage und für Rechnung des Eigentümers verkauft. So könnte ein entschuldbarer Irrtum über eine dem Eigentümer erteilte Veräußerungserlaubnis in Frage kommen.

Das stellvertretende Generalkommando verbietet jeden Verkauf ohne seine Genehmigung, sohin auch bedingte Veräußerung, wie der hier „vorbehaltlich der Genehmigung" abgeschlossene Verkauf.

Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß ein Irrtum über den Inhalt einer Vorschrift des obersten Militärbefehlshabers oder das Nichtkennen der Vorschrift das „Strafgesetz" betreffe. Im Gegensatz hierzu hat das RG. in mehreren Entscheidungen die Vorschriften als verwaltungsrechtliche Maßregeln polizeilicher Natur bezeichnet und ihnen die Eigenschaft eines Strafgesetzes abgesprochen. Diese Anschauung ist insbesondere in dem Urteile des I. Strafsenats vom 24. Juni 1915 (Beibl. zum BayJVBl. 1915, 284; BayRpflZ. 11, 241)

Zu 1. In dem Urteil sind zwei Punkte von besonderer Bedeutung.

1. Zunächst nimmt es an, daß auch ein unter Vorbehalt der militärischen Genehmigung abgeschlossener Verkauf eine Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 16. Januar 1915 darstelle, die einen Verkauf nur mit Genehmigung erlaubt. Verschiedene die gleiche Verordnung betreffende Urteile des RG. (vom 20. September, 18. November und 20. Dezember 1915, abgedruckt S. 437 f.) entscheiden die Frage in gleichem Sinne. Aber alle diese Urteile beziehen sich, wie das des Obersten Landesgerichts, nur auf Fälle, bei denen die Übergabe des Pferdes schon stattgefunden hatte, bevor die militärische Genehmigung erteilt worden war. Trifft das zu, so bezeichnet es das RG. als gleichgültig, ob die Bedingung der Genehmigung als aufschiebende oder als auflösende gemeint war. Auch der Umstand, daß sich mit dieser Bedingung eine andere verband, der Kauf nämlich nur zur Probe abgeschlossen wurde, ist nach der Ansicht des RG. unerheblich.

Man wird sich dieser Ansicht der höchsten Gerichte anzuschließen haben, aber nur unter dem Vorbehalt, daß zum Begriff des Verkaufs im Sinne der Verordnung vom 16. Januar 1915 auch die Besitzübertragung gehört. An dem Unterbleiben des rein obligatorischen Rechtsgeschäfts hat die Militärbehörde nicht das geringste Interesse. Sie wird erst dann in Mitleidenschaft gezogen, wenn sich an den Verkauf die Besitzübertragung anschließt. Dazu kommt noch eine andere Erwägung. Die Militärbehörde wird — zum mindesten grundsätzlich — die Erlaubnis nicht zum Verkauf schlechthin, sondern nur zum Verkauf an bestimmte Personen erteilen. Eine derartige Erlaubnis kann aber der Eigentümer erst nachsuchen, wenn er einen Kaufliebhaber hat, und ob das zutrifft, weiß der Eigentümer nur auf Grund mündlicher oder schriftlicher Verhandlungen. Es ist nun kaum denkbar, daß eine solche Verhandlung nicht zu Erklärungen führen sollte, die sich schließlich als bedingten Kauf im Sinne des bürgerlichen Rechts auffassen lassen — und doch kann sie unmöglich als verboten gelten. Allerdings zeigt sich bei der hier vertretenen Auslegung eine Lücke der Verordnung vom 16. Januar 1915, insofern sie zwar den ungenehmigten Verkauf, aber nicht andere Verfügungen über Pferde verbietet, durch die deren Standort gewechselt wird. Das Oberste Landesgericht hat denn auch ausgesprochen, daß das Ver-

Digitized by Google

näher begründet. Der Senat kann sich dieser Anschauung nicht anschließen. Er geht davon aus, daß der Begriff „Strafgesetz" die Strafsatzung und das Gebot oder Verbot, dessen Übertretung durch die Satzung mit Strafe bedroht ist — die Strafnorm — umfaßt, wie ja auch das deutsche Strafgesetzbuch mit dem Begriffe „Strafgesetz" die beiden Bestandteile „Norm und Strafsatzung" verbindet (vgl. Neumann, Das Blankostrafgesetz S. 85). Die Bestimmung in Art. 4 Ziff. 2 BayKriegsZustG. ist ein unvollständiges Gesetz, „Blankogesetz", das einen strafrechtlichen Tatbestand nicht feststellt und zu einem vollständigen Strafgesetze erst durch eine innerhalb der gezogenen Grenze erlassene Vorschrift des Militärbefehlshabers wird. Der Inhalt der Vorschrift kann entscheidend sein für die Beantwortung der Frage, ob nur vorsätzliches Zuwiderhandeln oder auch eine fahrlässige Übertretung zu bestrafen ist (Urt. des RG. vom 12. April 1915; DJZ. 20, 717).

Die Vorschrift verleiht also auch nach dieser Richtung der Zuwiderhandlung ihre strafrechtliche Bedeutung und offenbart sich dadurch als wesentlicher Bestandteil der Strafbestimmung. Der Umstand, daß es sich um eine verwaltungsrechtliche Maßnahme handelt, kann nicht in Betracht kommen. Entscheidend kann auch nicht sein, ob die Strafsatzung und die Strafnorm in einer Bestimmung verbunden sind oder nicht (Köhler, die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum S. 28 b, 39).

Der Unterschied zwischen der Rechtsanschauung des Reichsgerichts und der des Senats ist vor allem von Bedeutung, wenn es sich um die Frage handelt, ob Unkenntnis des Strafgesetzes einen Schuldausschließungsgrund bildet oder bei der Entscheidung über die Schuldfrage überhaupt nicht zu beachten ist. Der Senat steht nun auf dem Standpunkte, daß diese Frage nur nach dem besonderen Inhalte des Gesetzes über den Kriegszustand beantwortet werden kann (vgl. Köhler, die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum S. 17 Ziff. 3 S. 33 ff. [39], 42 ff.). Er hat deshalb mit Rücksicht darauf, daß die Vorschriften der obersten Militärbefehlshaber außerordentliche Maßnahmen sind, die häufig ein sonst erlaubtes Tun ausnahmsweise verbieten, ohne daß die Umstände und besonderen Verhältnisse, die zu der Ausnahmebestimmung führten, dem einzelnen, selbst bei Anwendung aller gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit erkennbar wäre, die ausnahmslose Anwendbarkeit des Grundsatzes, daß ein Irrtum über das Strafgesetz unbeachtlich sei, verneint. Bereits in dem Urteile vom 29. April 1915 (Beibl. zum BayJMBl. S. 135 ff. [140]) wurde ausgesprochen, daß die unverschuldete Unkenntnis einer Vorschrift einen Schuldausschließungsgrund bilden könne. An dieser Anschauung hat der Senat seither festgehalten. Für ihre Richtigkeit sprechen auch die Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten (Verh. d. Kammer d. Abgeordn. 1912 Beil. Bd. 88 S. 822 [826], StenB. Bd. VI S. 498 ff. [512/130]). Folgerichtig ist die Anwendung des Grundsatzes auch entsprechend einzuschränken, wenn ein Irrtum über den Inhalt und die Tragweite einer Vorschrift in Frage kommt. Selbstverständlich kann auch hier nur ein völlig unverschuldeter Irrtum, der nach den besonderen Umständen und Verhältnissen des Täters für ihn aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt bei der Auslegung der Vorschrift zu vermeiden war, als Schuldausschließungsgrund gelten. (Urt. v. 4. Nov. 1915, Rev.-Reg. Nr. 266/1915.)

2. Ungenehmigter Pferdeverkauf macht auch den Käufer strafbar.

Die grundlegende Vorschrift, das Verbot jedes nicht eigens genehmigten Pferdeverkaufs, geht schon wegen der zweiseitigen Natur des Kaufgeschäftes die Käufer ebenso wie die Verkäufer an, die Beschränkung der Erlaubnisgesuche auf die Verkäufer bildet eine bloße Ordnungsvorschrift, nicht eine Befreiung der Käufer von der Pflicht, das Geschäft nur nach der vom Verkäufer erwirkten Genehmigung zu vollziehen; es hätte keinen Sinn, ein Verbot zunächst allgemein zu erlassen, sodann aber die Verantwortung für seine Einhaltung dem einen Vertragsteile allein zuzuschieben, den anderen aber hiervon zu befreien. (Urt. v. 21. Okt. 1915, Rev.-Reg. Nr. 232/1915.)

3. Verkauf eines Pferdes unter der Vereinbarung, daß die Ankaufskommission das Pferd „freigebe" sowie der auflösend bedingte Verkauf sind auch genehmigungspflichtig †)

Beim Kaufe wurde vereinbart, daß der Kauf nur gültig sein solle, wenn das Pferd von der Pferdeankaufskommission,

---

mieten dem Verkaufe nicht gleichstehe (Beschluß vom 6. Juli 1915, abgedruckt im Beiblatt zum BayJMBl. 1915, 279).

2. Sodann ist es von Bedeutung, daß nach der Ansicht des Obersten Landesgerichts der Irrtum über Bestehen oder Sinn der auf Grund des Kriegszustandsgesetzes erlassenen Verordnungen ein strafrechtlicher ist und daher den Vorsatz nicht ausschließt, während ihm das RG. verwaltungsrechtliche, den Vorsatz aufhebende Bedeutung beimißt. In der Literatur ist es jetzt wohl nur noch Lucas, DJZ. 1914, 245, der an dem durchgreifenden Unterschied von strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum festhält. Im übrigen haben sich in der neueren Zeit gegen den Unterschied ausgesprochen: Binding, GerS. 81, 19 ff., v. Hippel, ZStW. 35, 832 ff., Goldschmidt, JW. 1915, 1226, und M. E. Mayer in seinem soeben erschienenen Lehrbuch S. 325 ff. Jedenfalls bestätigt der zwischen dem RG. und dem Obersten Landesgericht ausgebrochene Meinungsstreit bis zu einem gewissen Grade den wohl von Kohlrausch ausgesprochenen Satz, daß man den Irrtum in jedem Einzelfall nach Belieben als einen strafrechtlichen oder als einen außerstrafrechtlichen ansehen und daher mit dem Vorsatz als verträglich oder unverträglich behandeln kann. Immerhin scheint mir der Standpunkt des RG. den Vorzug größerer Folgerichtigkeit zu haben. Denn wenn beide höchste Gerichte einer Milderung der Verordnungen, welche die Blankettstrafdrohung ausfüllen, keine rückwirkende Kraft beimessen, so tun sie es nur deshalb, weil sie darin keine Änderung des Strafgesetzes sehen, der Verordnung als solcher mithin keinen strafrechtlichen Charakter zuschreiben. Diese Auffassung führt das RG. auch bei der Vorsatzlehre durch, während sie das ObLG. auf diesem Gebiete fallen läßt. Solange das letztere Gericht zuungunsten des Täters von dem ersteren abweicht, nötigt es den Angeklagten, aus prozeßtaktischen Gründen seine Revision auch auf eine prozessuale Beschwerde zu gründen, damit auf diesem Wege die Sache vor das RG. gelangt — ein für die Justiz im ganzen wenig erfreulicher, aber nicht einmal moralisch anfechtbarer Ausweg.

Professor Dr. Reinhard Frank, München.

Zu 3. Siehe Anmerkung zu 1.

Digitized by Google

der es vorzuführen sei, freigegeben würde. Wenn das Pferd nicht freigegeben würde, müsse es zurückgeführt und der Kaufpreis wieder herausbezahlt werden. Der Käufer führte das Pferd der Kommission vor, von der es freigegeben wurde.

Die Freisprechung der Strafkammer beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Kauf wurde abgeschlossen unter der Bedingung, daß das Pferd von der Ankaufskommission zurückgewiesen würde. Das Pferd wurde dem Käufer nur zu dem Zwecke übergeben, daß er als Beauftragter des Verkäufers, des Angeklagten, es der Kommission vorführe. Der Kaufpreis war zunächst nur als Sicherheit für den Verkäufer hinterlegt. Als die Kommission das Pferd freigegeben hatte und damit die Bedingung des Kaufes eingetreten war, behielt der Käufer das Pferd und der Kaufpreis verblieb dem Angeklagten. Ob die Ankaufskommission zuständig war, Pferde als kriegsunbrauchbar zu bezeichnen, mit der Folge, daß die Besitzer frei darüber verfügen können, ist zweifelhaft. Diese Frage kann aber unentschieden bleiben; denn wenn auch die Zuständigkeit zu verneinen wäre, könnte der Irrtum hierüber dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden, da, wie amtsbekannt, die Kommission sich selbst die Zuständigkeit beilegte. Die Revision des Staatsanwalts ist begründet. Die tatsächlichen Feststellungen, so wie sie von der Strafkammer getroffen sind, schließen jeden Zweifel darüber aus, daß alle Voraussetzungen für die Annahme nicht bloß eines abgeschlossenen, sondern auch eines vollzogenen Kaufvertrags gegeben sind, da die Parteien über Ware und Kaufpreis einig waren, die verkaufte Ware dem Käufer übergeben und von ihm der Kaufpreis bezahlt wurde. Der Kauf ist als unbedingt abgeschlossen zu erachten; die Abmachung, daß das Pferd zurückgeführt und der Kaufpreis wieder herausbezahlt werden müsse, falls die Ankaufskommission das Pferd „nicht freigebe", kann nur dahin verstanden werden, daß die gegenseitige Rückgabe bei Ankauf durch die Kommission erfolgen solle; sie ist für die rechtliche Natur des zwischen dem Angeklagten und dem Käufer abgeschlossenen und vollzogenen Vertrags belanglos. Denn sie ist völlig nichtssagend, da mit dem Erwerbe des Pferdes durch die Ankaufskommission, dem sich der Pferdebesitzer zu fügen hat, die Eigentumsrechte dieses oder anderer an dem Pferde von selbst erlöschen und von einem Zurückführen des Pferdes an den früheren Besitzer zu dessen Verfügung keine Rede mehr sein kann.

Abgesehen hievon läge höchstens ein unter einer auflösenden Bedingung abgeschlossener und vollzogener Vertrag vor, auf den das Pferdeverkaufsverbot ebenso Anwendung findet wie auf einen unbedingten (vgl. Urt. d. RG. v. 8. Juli 1915 in LeipzZ. 1915, 1229).

Die zivilrechtliche Würdigung des Vertrages seitens der Strafkammer ist mit den festgestellten Tatsachen nicht in Einklang zu bringen, widerspricht dem festgestellten Willen der Parteien; unverständlich ist, wie ein Pferdebesitzer einen anderen mit der Vorführung eines Pferdes vor der Ankaufskommission beauftragen und der Beauftragte für diese Tätigkeit einen Betrag von 875 ℳ dem Auftraggeber hinterlegen soll. (Urt. v. 14. Okt. 1915, Rev.-Reg. Nr. 237/1915.)

Preußisches Landeswasseramt.

Geltungsbereich des Preußischen Wassergesetzes.

Das Wassergesetz vom 7. April 1913 hat darüber, ob Widersprüche gemäß der Vorschrift seines § 50 auch auf Grund schädlicher Folgen erhoben werden dürfen, welche an nichtpreußischen Wasserlaufstrecken eintreten, weder ausdrücklich Bestimmung getroffen, noch ist seinen Vorschriften überhaupt etwas für die Beantwortung dieser Frage zu entnehmen. Diese ist vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zu entscheiden.

Auf Grund der Reichsverfassung und — soweit Privatrecht in Frage kommt — des EGBGB. Art. 65 regelt jeder

---

Die vorstehende Entscheidung des Landeswasseramts nimmt in bedeutsamerweise zu der Frage Stellung, welche Folgerungen aus dem auf das preußische Staatsgebiet beschränkten Geltungsbereiche des preußischen Wassergesetzes zu ziehen sind. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß das Gesetz nur auf solche Tatbestände Anwendung findet, die innerhalb des Umfanges der preußischen Monarchie liegen. Im vorliegenden Falle mußten sich die Ausführungen des Landeswasseramts notwendigerweise auf die Zulässigkeit von Widersprüchen seitens in Preußen nichtansässiger Grundeigentümer beschränken. Sie bilden aber gleichzeitig den Ausgangspunkt für weitere bedeutungsvolle Schlußfolgerungen, denn die Entscheidung stellt u. a. den Grundsatz auf, daß das Gesetz an Verhältnisse, welche den von ihm auferlegten Verpflichtungen nicht unterworfen werden können, auch nicht habe Rechte knüpfen wollen.

Hieraus ergibt sich unmittelbar, daß den nichtpreußischen Grundeigentümern, ebenso wie das Recht auf Erhebung von Widersprüchen, auch die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemäß §§ 51 ff. WG. versagt bleiben muß. Deshalb ist der vom Bezirksausschuß zugunsten der Beschwerdeführer in dieser Beziehung gemachte Vorbehalt als verfehlt zu erachten; das Landeswasseramt konnte ihn allerdings nicht aufheben, weil die Gegenpartei kein Rechtsmittel dagegen eingelegt hatte.

Diese Erwägungen berühren natürlich grundsätzlich nicht die Erhebung von Schadensersatzansprüchen auf Grund des Reichsrechts. Wohl aber spielen sie eine Rolle für die Frage der Anwendbarkeit des § 823 Abs. 2 BGB. Denn zahlreiche Bestimmungen des preußischen Wassergesetzes sind zwar polizeiliche Verbotsgesetze und mithin Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. In ihrer Eigenschaft aber als Teile eines preußischen Gesetzes können sie ihren Wirkungskreis nicht weiter erstrecken als das preußische Gesetz, und sie schützen daher nur Interessenten im Geltungsbereiche des preußischen Wassergesetzes. (Zu demselben Ergebnisse kommen der Kommentar von Bitta-v. Kries [Einleitung S. XI] und ausführlicher Herrmann, Das Preußische Wassergesetz, Vorbemerkung zu § 379 [S. 197]. Die Kommentare von Holtz-Kreutz und von Lenhard-Reichau [letzterer in den bisher erschienenen 3 Lieferungen] behandeln diese Frage nicht.)

Auf die strafrechtlichen Vorschriften des Wassergesetzes ist das hier statuierte Territorialitätsprinzip ohne Einfluß. Denn die Praxis hat bisher durchweg eine Tat als im „Inlande" (und zwar sowohl im Gegensatze zum Bundesauslande als zu den anderen Bundesstaaten) begangen angesehen, wenn

1. die gesamte Tätigkeit daselbst entwickelt war oder
2. wenigstens einer der mehreren zum Tatbestande erforderlichen Einzelakte im Inlande vorgenommen war oder
3. die beabsichtigte Wirkung daselbst eintrat. (Vgl. Olshausen, Anm. 7a zu § 3 StGB.).

Ohne die Voraussetzungen eines dieser 3 Fälle aber ist die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des preußischen Wassergesetzes überhaupt nicht denkbar.

In der Zeit des nationalen Aufschwunges, in der wir jetzt leben, muß die verschiedenartige Behandlung von Preußen und Nichtpreußen besonders schwerwiegende Bedenken erregen und den Wunsch nach einem Reichswassergesetze um so berechtigter erscheinen lassen. Hoffentlich gelingt es in absehbarer Zeit, die bisher unüberwindlichen Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Rechtsanwalt Max Herrmann, Berlin.

Digitized by Google

Bundesstaat das Wasserwesen selbständig im Wege der Landesgesetzgebung. Als preußisches Landesgesetz beschränkt das Wassergesetz vom 7. April 1913 seine Geltung auf den Preußischen Staat und die diesem angehörigen Gewässer und Gewässerteile. Hieraus ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Kommissars des Herrn Justizministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 16. November 1912 (StenB. S. 8309) zu entnehmen, daß das Recht, gemäß § 50 a. a. O. einer Verleihung zu widersprechen, nur auf solche Tatbestände gegründet sein soll, welche in den preußischen Hoheitsbereich fallen. Das Wassergesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß es über diese Schranke hinausgehen und etwa auch in solchen Fällen ein Widerspruchsrecht gemäß § 50 a. a. O. habe zulassen wollen, in denen die behaupteten Schäden des zu verleihenden Benutzungsrechts erst außerhalb Preußens sich geltend machen. Die durch das Wassergesetz begründeten Rechte und Pflichten stehen außerdem in wesentlichem Zusammenhange miteinander. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz an Verhältnisse, welche diesen Verpflichtungen nicht unterworfen werden können, trotzdem habe Rechte knüpfen wollen. Um so weniger berechtigt würde eine solche Annahme sein, als auch das frühere preußische Privatflußgesetz vom 28. Februar 1843 (GS. S 41) in seiner Geltung denselben durch die Landesgrenzen bedingten Beschränkungen unterlag, und die Wassergesetze anderer deutscher Bundesstaaten von gleichen Gesichtspunkten beherrscht sind, wie dies wenigstens für das bayerische und das badische durch die Kommentatoren bezeugt wird (vgl. OTr. 78, 307; Harster-Cassimir, Bayerisches Wassergesetz S. 301, 343; Schenkel, Badisches Wasserrecht 2. Aufl. S. 237, 288). (Beschluß des II. zusammengezogenen Senats v. 14. Dezember 1915.)

Oberlandesgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

a) Zivilsachen.

1. Höchstpreisfestsetzungen, die durch Armeekorps-Kommandanten erlassen werden, ändern die Preise nicht, die in vorher abgeschlossenen Verträgen vereinbart wurden.

Mit Vertrag vom 25. September 1915 hat die Molkereigenossenschaft J. an Z. für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 die bei ihren Genossen erzeugte Milch um den Preis von 220 ℳ für je 1000 Liter verkauft.

Am 1. Oktober 1915 hat das stellvertretende Generalkommando I. bayerischen Armeekorps, zu dessen Bezirk J. gehört, eine Bekanntmachung, den Verkehr mit Erzeugnissen der Milchwirtschaft betreffend, erlassen.

In § 1 dieser Bekanntmachung wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 ab bestimmt, daß für Milch, die zu Butter, Käse und Quark verarbeitet wird, der Preis für 1000 Liter beim Verkaufe durch den Erzeuger im Monat Oktober 1915 175 ℳ, in den folgenden Wintermonaten 170 ℳ nicht übersteigen darf.

Diese Bekanntmachung wurde durch die Bestimmungen der vom 1. November 1915 an für ganz Bayern gültigen Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos der drei bayerischen Armeekorps in München, Würzburg und Nürnberg vom 30. Oktober 1915 ersetzt, wobei der Höchstpreis für Verarbeitungsmilch auf 175 ℳ für 1000 Liter festgesetzt wurde.

Anfangs Oktober 1915 hat die Genossenschaft unter Bezugnahme auf erstere Bekanntmachung dem Käufer Z. erklärt, daß sie sich an den Vertrag vom 25. September 1915 nicht mehr für gebunden erachte und ihm vom 15. Oktober 1915 ab keine Milch mehr liefern werde.

Daraufhin hat Z. zum LG. Augsburg mit dem Antrage auf Verurteilung der Genossenschaft zur Milchlieferung an ihn bis Ende 1915 zu dem jeweils geltenden Höchstpreise Klage erhoben. Gleichzeitig hatte er an das nämliche Gericht das Gesuch gestellt, es wolle der Genossenschaft im Wege der einstweiligen Verfügung die anderweitige Verwertung der Milch verboten und ihr zugleich geboten werden, die Milch an Z. um den festgesetzten Höchstpreis zu liefern. Diesem Antrage entsprechend erließ das LG. Augsburg am 14. Oktober 1915 eine einstweilige Verfügung, die von der Genossenschaft mit Widerspruch angefochten wurde.

Das LG. hat mit Endurteil vom 29. Oktober 1915 die einstweilige Verfügung mit einer hier nicht in Betracht kommenden Einschränkung bestätigt.

Die Genossenschaft legte gegen dieses Urteil Berufung zum OLG. Augsburg ein, und hat dieses Gericht mit Endurteil vom

---

Zu 1. Der Auslegung sind nicht nur Verträge, sondern auch gesetzliche Anordnungen (Gesetz, Verordnung, Verfügungen hiezu zuständiger Stellen) unterworfen. Bei dieser Auslegung kann dem Richter nicht „wegen des scheinbar klaren Wortlautes" einer objektiven Bestimmung Einhalt geboten werden; er wird auch bei Anwendung einer an sich vielleicht klaren Bestimmung in die Notwendigkeit versetzt, den wahren Sinn einer gesetzlichen Vorschrift zu ermitteln, einen unvollständigen Ausdruck zu ergänzen oder einen Ausdruck, bei dessen Wahl der Gesetzgeber sich vergriffen hat, richtigzustellen (BayObLG. 15, 547); ferner den Willen des Gesetzgebers, den Zweck der gesetzlichen Vorschrift (diese im weitesten Sinne verstanden) zu erforschen. Dabei ist eine solche Auslegung zu wählen, daß womöglich der vom Gesetze erstrebte Zweck bei der Gesetzesanwendung auch verwirklicht werde, sofern nicht zwingende Gründe zu einem anderen Ergebnisse führen. Von diesem Standpunkte aus ist die Entscheidung bedenklich. Durch Reichsgesetz vom 4 August 1914 (RGBl. S. 339) ist die Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs als zulässig bezeichnet und für strafbar erklärt, wer der behördlichen Anordnung über Festsetzung der Höchstpreise nicht nachkommt. Die nähere Bezeichnung der „Behörden" ist den einzelnen bundesstaatlichen Landesverwaltungen überlassen. Gemäß § 4 des preußischen (Reichs-) Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand ist mit der Erklärung des Kriegszustandes die vollziehende Gewalt auf die kommandierenden Generäle übergegangen. Gleiche Bestimmung enthält Art. 4 des bayerischen Gesetzes vom 5. November 1912 über den Kriegszustand. Hienach steht eine Höchstpreisfestsetzung nicht nur den bürgerlichen Behörden, sondern auch den kommandierenden Generälen zu (Entscheidung des RGSt. vom 14. Januar 1915 Nr. 1047/1914).

Die Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 enthält in § 1 die ausdrückliche Feststellung der Einwirkung der jeweiligen Änderung der Höchstpreise auch auf laufende Verträge, die mit dem Inkrafttreten geänderter Höchstpreise als zu solchen Höchstpreisen abgeschlossen gelten. Diese Bestimmung betrifft alle Höchstpreisfestsetzungen, wenn sie nur von zuständigen Behörden erlassen sind, und zuständig zu solchen Anordnungen sind, wie gezeigt wurde, auch die kommandierenden Generäle.

Die gegenteilige Entscheidung des OLG. Augsburg ist also nicht zutreffend. Sie ist auch mit dem Sinne der angeführten Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes und der VO. vom 11. November 1915 nicht vereinbar, noch weniger mit ihrem Zwecke. Die an und für sich bedenkliche Ansicht in der Entscheidung über Rückwirkung neuer Bestimmungen auf laufende Verträge und die weiteren Entscheidungsgründe kommen nicht weiter in Betracht. Vielmehr gelten für den Vertrag der Streitsteile ohne weiteres die geänderten Höchstpreise; mit dieser Maßgabe ist die Fortdauer der Rechtswirksamkeit des Vertrags gegeben.

Justizrat Dr. Heinrich Frankenburger, München.

Digitized by Google

14. Dezember 1915 das angefochtene landgerichtliche Urteil aufgehoben und den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgewiesen.

Aus den Gründen:

I. .... Der Bundesrat hat in § 2 seiner Bekanntmachung vom 11. November 1915, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, bestimmt, daß bei Streitigkeiten über die in § 1 angeordnete Rückwirkung der Höchstpreisfestsetzung jede Partei eine schiedsgerichtliche Entscheidung darüber beantragen kann, zu welchen Bedingungen der Vertrag zu erfüllen ist. Laut § 4 der Bekanntmachung ist der Vorsitzende dieses von der Landeszentralbehörde zu bestellenden Schiedsgerichtes befugt zu vorläufigen Anordnungen über die Verpflichtungen der Parteien und zur Herbeiführung ihrer Vollstreckung, also auch zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zwecks Regelung des einstweiligen Zustandes in bezug auf das streitige Rechtsverhältnis.

Allein diese Bekanntmachung bezieht sich, wie aus § 1 klar hervorgeht, ausschließlich auf diejenigen Höchstpreisfestsetzungen, die auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1915 und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom Bundesrate selbst und den jeweils zuständigen Zivilverwaltungsbehörden erlassen worden sind, nicht aber auch auf Höchstpreisfestsetzungen, die von den obersten Militärbefehlshabern auf Grund der ihnen durch Art. 4 Ziff. 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (vgl. auch § 4 des preußischen Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851) eingeräumten besonderen Kompetenz zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit angeordnet worden sind.

Die Zuständigkeit des LG. zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung an sich war also vorhanden.

II. Ein Haupterfordernis für den Rechtsbestand einer einstweiligen Verfügung ist die Glaubhaftmachung des Anspruches, zu dessen Gunsten die Verfügung nachgesucht wird. Im gegebenen Falle hat nun aber Z. den von ihm gegenüber der Genossenschaft erhobenen Anspruch auf Lieferung der Milch gegen Zahlung nicht mehr des Vertragspreises, sondern nur noch des seit dem 1. Oktober 1915 durch den obersten Militärbefehlshaber festgesetzten Höchstpreises keineswegs glaubhaft gemacht.

Das Berufungsgericht hat vielmehr die Überzeugung gewonnen, daß ein solcher Anspruch des Z. aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht besteht.

1. Es ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß neue Gesetze und Verordnungen keine rückwirkende Kraft ausüben, es müßte denn sein, daß ihnen die Rückwirkung vom Gesetzgeber ausdrücklich beigelegt ist oder daß der Rückwirkungswille des Gesetzgebers aus dem Zwecke des Gesetzes oder aus sonstigen Umständen als mit Sicherheit erkennbar hervortritt. (Vgl. Habicht: Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, 3 Aufl., S. 1 und 9.)

Die hier in Frage stehenden zwei Bekanntmachungen der bayerischen obersten Militärbefehlshaber vom 1. und 30. Oktober 1915 sprechen eine rückwirkende Kraft der festgesetzten Höchstpreise auf früher abgeschlossene, noch nicht oder noch nicht völlig erfüllte Lieferungsverträge weder ausdrücklich noch in sonst erkennbarer Weise aus.

2. In § 1 der beiden Bekanntmachungen heißt es, daß die Höchstpreise „beim Verkaufe" nicht überschritten werden dürfen. Unter „Verkauf" ist zu verstehen „der Abschluß eines Kaufvertrages". Nicht jedoch fällt unter den Begriff „Verkauf" die Erfüllung bereits bestehender, früher abgeschlossener Kaufverträge. Es handelt sich um ein Geschäftsverbot, nicht aber um ein Erfüllungsverbot.

3. Auch aus der Tendenz der betreffenden Verordnungen kann die rückwirkende Kraft der Höchstpreise auf laufende Verträge nicht gefolgert werden. Der Zweck der Verordnungen entspringt der Rücksichtnahme auf die große Masse der Konsumenten, denen die Milcherzeugnisse Butter und Käse um einen angemessenen billigen Preis verschafft werden sollen. Die Konsumenten kaufen aber der überwiegenden Regel nach die betreffenden Erzeugnisse jeweils von Fall zu Fall und beziehen sie nur ganz ausnahmsweise auf Grund früherer Verträge, aber auch dann gewöhnlich nicht zu früher vereinbarten Preisen, sondern zu den jeweiligen Tagespreisen. Für die Konsumenten besteht ein Bedürfnis der Rückwirkung der Höchstpreise auf laufende Verträge nicht. Die Förderung der Konsumenten läßt sich allerdings ohne eine gewisse Schädigung der Erzeuger von Milch und Käse und der Zwischenhändler nicht erreichen. Solche Nachteile können aber bei langfristigen Verträgen über große Mengen auch in normalen Zeiten, sei es nach der Seite des Käufers oder nach der des Verkäufers, bei Änderung der Marktlage und Konjunktur, bei größerer oder schwächerer Zu- oder Einfuhr und dgl. eintreten. Es liegt nahe, daß die Militärbefehlshaber mit Rücksicht auf solche Erwägungen absichtlich rückwirkende Bestimmungen unterlassen haben.

Nach § 17 der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1915 — in der zweiten Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 fehlt eine solche Bestimmung — durften Käse, die vor dem 1. Oktober 1915 gekauft worden sind, noch eine Zeitlang unter Zugrundelegung der Gestehungskosten — im Großhandel auf Grund besonderer Spezialgenehmigung, im Kleinhandel ohne weiteres — verkauft werden. Diese Bestimmung galt auch für die vor dem 1. Oktober zwar gekauften, jedoch erst nach diesem Tage zu liefernden und zu bezahlenden Käse. Daraus läßt sich folgern, daß der stellvertretende Armeekorpskommandant diese erst hinterher zu liefernden und zu bezahlenden Käse von seiner Höchstpreisfestsetzung nicht betroffen erachtet, also auch eine rückwirkende Kraft der Höchstpreise auf laufende Verträge nicht gewollt hat. Hätte er die Rückwirkung gewollt, dann hätten ja wohl die meisten Käse-Großhändler schon vom Oktober an bloß die gegenüber den von ihnen vereinbarten Vertragspreisen niedrigeren Höchstpreise zu zahlen brauchen, also der ihnen in § 17 eingeräumte Vergünstigung nicht mehr bedurft.

4. Der Bundesrat hat in § 1 der schon unter Nr. I erwähnten Bekanntmachung vom 11. November 1915 bestimmt: Abs. I: „Verträge über Lieferung von Butter, Milch" — und eine Reihe anderer Nahrungsmittel —, „die zu höheren Preisen als den auf Grund der Verordnungen über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 und zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauches vom 4. November 1915 festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten des Höchstpreises als zum Höchstpreise abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkte noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist."

Abs. II: „Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden."

Wie schon unter Nr. I ausgeführt ist, gilt diese Bekanntmachung nicht für die Höchstpreisfestsetzungen der obersten Militärbefehlshaber. Die betreffenden Bestimmungen können hierfür auch nicht etwa in analoger Weise angewendet werden; der Grund liegt darin, daß die Anordnungen der Militärbefehlshaber auf einer völlig selbständigen gesetzgeberischen Kompetenz beruhen.

Trotzdem ist aber die Bundesratsbekanntmachung für den vorwürfigen Fall deshalb von Bedeutung, weil sich aus den Bestimmungen in § 1 der bestimmte Schluß ziehen läßt, daß auch die rückwirkende Kraft der vom Bundesrat und den Zivilverwaltungsbehörden festgesetzten Höchstpreise auf laufende Verträge erst durch die Bekanntmachung geschaffen worden ist, daß also die Bekanntmachung nicht etwa nur deklaratorische, sondern konstitutive Wirkung äußert. Der Beweis hierfür ist zu finden in dem zweiten Satz des Abs. I des § 1 und in der Bestimmung des Abs. II. Der zweite Satz des Abs. I läßt deutlich ersehen, daß der Bundesrat der Anschauung gewesen ist, daß vor der Anordnung der Rückwirkung ein ursprünglich vereinbarter, wenn auch den danach festgesetzten Höchstpreis übersteigender Kaufpreis für laufende Verträge fortbestanden hatte. Im Abs. II wird anerkannt, daß ein vor Inkrafttreten der Bekanntmachung bezahlter, den festgesetzten Höchstpreis übersteigender Vertragspreis rite und ohne gegen ein Verbot zu verstoßen gezahlt worden ist. Die Bestimmung des Abs. II soll die Zurückforderung gemäß § 812 BGB. (vgl. insbes. den zweiten Satz dieses Paragraphen) verhüten.

Vor der Bekanntmachung vom 11. November 1915 bestand also bei wohl allen während des Krieges erfolgten Höchstpreisfestsetzungen keinerlei Rückwirkung auf laufende Verträge. Bezug genommen wird hierher auch auf eine Entscheidung des RG., Feriensenat, vom 12. August 1915, zitiert im Recht 1915, 517; LeipzZ. 1915, 1509; BayRpflZ. 1915, 308. In dieser Entscheidung heißt es: „Auf vor der Festsetzung von Höchstpreisen abgeschlossene Verträge kann sich diese nicht beziehen. Dies ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen und aus dem Zweck und Sinn des Gesetzes. Daher können die vereinbarten Preise eingefordert werden, auch wenn sie die im Zeitpunkte der Einforderung bestehenden Höchstpreise übersteigen."

III. Der Umstand, daß Verträge, die erst nach einer Höchstpreisfestsetzung abgeschlossen wurden, gegen ein gesetzliches Verbot und wider die guten Sitten verstoßen und demnach gemäß §§ 134, 138 BGB. nichtig sind, ändert an den bisherigen Feststellungen nichts. Die laufenden Verträge wurden durch die Höchstpreisfestsetzungen aus keinerlei Rechtsgrund nachträglich nichtig oder ungültig..... Ebensowenig braucht hier erwogen zu werden, ob etwa für Z. eine Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages zu dem vereinbarten sehr hohen Preise von 220 ℳ pro 1000 Liter deshalb besteht, weil ihm mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, insbesondere in Anbetracht

Digitized by Google

der durch die Höchstpreisfestsetzungen für Milch, ferner für Butter und Käse veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung nicht mehr zugemutet werden könnte (Oertmann, Vorbem. 3a β vor § 275 BGB. Vgl. auch § 2 Abs. II der Bundesratsbekanntmachung vom 11. November 1915) und ob und welche Wirkungen hieraus etwa für die Vertragsteile entspringen. (Freiwerden beider Vertragsteile §§ 275, 323 BGB. Neues Angebot.) Z. hat sich bisher auf diese Gesichtspunkte nicht berufen. Vgl. auch §§ 264, 527 ZPO. [Urteil des OLG. Augsburg, II. ZS., vom 14. Dezember 1915.] [1])

Mitgeteilt von Geh. Justizrat Weigl, Augsburg.

* * *

2. Ersetzung der Zustimmung einer Ehefrau zur Anschaffung von Kriegsanleihe aus dem Erlöse zu veräußernder Pfandbriefe.

Die Beschwerdeführerin ist zusammen mit ihrem Ehemann und ihrer Schwester zu bestimmten Anteilen als Eigentümerin eines Grundstücks eingetragen. In Abt. III des Grundbuchs ist ein Amortisationsdarlehn für die Landschaft der Provinz S. hypothekarisch eingetragen. Aus den Tilgungsbeiträgen hat sich inzwischen eine solche Summe angesammelt, daß die Landschaft den Grundstückseigentümern 20 000 ℳ Nennwert in $3^1/_2$prozentigen Pfandbriefen zur Anschaffung von Kriegsanleihe zur Verfügung gestellt hat. Der Ehemann will von diesem Angebot durch Krediterneuerung in Höhe von 20 000 ℳ Gebrauch machen, die Beschwerdeführerin, seine Ehefrau, verweigert aber hierzu ihre Zustimmung. Der Ehemann hat daher gemäß § 1379 BGB. die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts angerufen, und im Laufe des Verfahrens hat das Kgl. LG. in S. dem Ehemann gestattet, den Anteil seiner Frau an dem Tilgungsfonds der Hypothek sich von der Landschaft in $3^1/_2$prozentigen Pfandbriefen ausreichen zu lassen und die Pfandbriefe zur Anschaffung von 5prozentiger deutscher Kriegsanleihe zu veräußern.

Das KG. hat auf die weitere Beschwerde der Ehefrau aus einem hier nicht interessierenden Grunde den Beschluß des LG. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung an das LG. zurückverwiesen, im übrigen aber sich über den Streitfall, wie folgt, geäußert:

Soweit die weitere Beschwerde rügt, der Beschluß des LG. gehe über den Antrag des Ehemanns hinaus, ist dem nicht beizutreten. Der Ehemann hat mit seinem Antrage von vornherein im Auge gehabt und ausgesprochen, daß es ihm darauf ankomme, das Amortisationsguthaben in Kriegsanleihe umzusetzen. Zu diesem wirtschaftlichen Zwecke sind rechtlich mehrere verschiedene Maßregeln, nämlich eine Krediterneuerung zwischen der Landschaft und den Grundstückseigentümern, die Herstellung und Ausgabe von Pfandbriefen, deren Veräußerung und die Anschaffung der Kriegsanleihestücke für den Erlös der Pfandbriefe erforderlich. Wenn das LG. diese Maßnahmen einzeln bezeichnet, soweit zu ihrer Durchführung die Zustimmung der Ehefrau notwendig ist und ersetzt werden soll, so liegt darin kein Überschreiten der durch den Antrag gezogenen Grenzen, sondern eine zweckentsprechende Verdeutlichung der nur im allgemeinen vorgeschlagenen wirtschaftlichen Maßregeln.

Unzutreffend ist auch die Ansicht der Beschwerdeführerin, die geplanten Maßregeln gingen insofern über den Rahmen des ehemännlichen Verwaltungsrechts hinaus, als durch die der Ausreichung der Pfandbriefe zugrunde liegende Krediterneuerung eine neue Schuldverbindlichkeit der Frau begründet würde. Allerdings umfaßt das Verwaltungsrecht des Mannes nach § 1375 BGB. an sich nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Allein diese Befugnis kann dem Manne durch Zustimmung der Frau übertragen werden, und dasselbe hat zu gelten, wenn das Vormundschaftsgericht die Zustimmung der Frau nach Maßgabe des § 1379 BGB. ersetzt hat (vgl. Planck Anm. 1, Staudinger Anm. 2 b zu § 1375 BGB). Soweit das LG. im übrigen nach Prüfung der gesamten Sachlage zu der Überzeugung gekommen ist, daß die geplante Maßnahme zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Frauengutes im vorliegenden besonderen Falle erforderlich sei, handelt es sich um die Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse. Eine Gesetzesverletzung ist in der Annahme, daß die geplante Maßregel sich in dem Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung halte, nicht zu finden. Zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes gehört nicht nur dessen Erhaltung, sondern auch seine Verbesserung, sobald sich günstige Gelegenheiten bieten (vgl. Staudinger Anm. 5 zu § 1374 BGB.). Das LG. geht in bedenkenfreier Würdigung der inländischen Verhältnisse davon aus, daß zwar für den Nennbetrag der Pfandbriefe in Höhe von 20 000 ℳ bei dem derzeitigen Kursstande nur weniger als nominell 17 000 ℳ Kriegsanleihe angeschafft werden könnten, daß aber für absehbare Zeit nicht zu erwarten sei, das Kursverhältnis werde sich so zugunsten der Pfandbriefe verschieben, daß 20 000 ℳ $3^1/_2$ prozentiger Pfandbriefe einen höheren Wert als annähernd 17 000 ℳ 5prozentiger Reichsanleihe darstellten. Diese Begründung ergibt, daß das LG. nicht verkannt hat, es komme nicht oder nicht an erster Stelle darauf an, durch Erhöhung des Ertrags dem Nutzungsberechtigten eine höhere Rente zu verschaffen, sondern darauf, überhaupt das Kapital vorteilhafter anzulegen, wozu auch eine Erhöhung des Ertrags gerechnet werden kann, da dies nach Fortfall des Nutzungsrechts später auch dem Eigentümer des Kapitals zugute kommt. Diese Begründung trägt ausreichend die Entscheidung, und es braucht daher nicht zu dem weiteren Entscheidungsgrunde des LG. Stellung genommen zu werden, daß durch die Flüssigmachung von Mitteln zur Zeichnung der Kriegsanleihe der Volkswirtschaft Deutschlands und damit auch dem Interesse des einzelnen Mitglieds der Volksgemeinschaft gedient werde. (Beschluß des Kammergerichts, ZS. 1a vom 10. Dezember 1915, 1a X. 852/15.)

* * *

3. Unmöglichkeit der Lieferung wegen Beschlagnahme. Recht des Käufers auf den erzielten Mehrgewinn.

Der Kläger, der vom Beklagten 50 Tonnen südrussischer Gerste gekauft, aber nur 15 Tonnen geliefert erhalten hat, verlangt vom Beklagten für jede rückständige Tonne 49 ℳ, und zwar in erster Linie in Anwendung des § 281 BGB. als Differenz zwischen dem Preise von 177 ℳ, den der Beklagte bei der Beschlagnahme der Gerste erhalten habe, und dem Vertragspreise von 128 ℳ, eventuell als Schadensersatz wegen Nichterfüllung, mit der Behauptung, daß die Differenz zwischen dem Marktpreise zur Zeit der endgültigen Erfüllungsverweigerung des Beklagten (28. August 1914) und dem Vertragspreise mindestens 49 ℳ für die Tonne betragen habe.

Das LG. hat den Beklagten dem Klageantrag gemäß verurteilt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Wenn die zwischen den Parteien ursprünglich abgeschlossene Abmachung nicht abgeändert worden wäre, so würde der Kläger weder einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung noch einen Anspruch nach § 281 BGB. auf Herausgabe des Ersatzes, den der Beklagte für die dem Kläger zu liefernde Gerste erhalten hat, erheben können. Der Beklagte würde, weil vor Ablauf der nach § 1b der Verkaufsbedingungen bei „prompter" Lieferung geltenden Lieferfrist der Krieg ausgebrochen ist, auf Grund der im § 1c der Bedingungen enthaltenen Kriegsklausel von seiner Lieferfrist schlechthin entbunden gewesen sein.

Nun ist aber der ursprüngliche Vertrag durch das am 1. August 1914 getroffene Abkommen abgeändert. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei dieser Abmachung der Beklagte, nachdem er anstatt der vertraglich erst zwei Monate nach Lieferung zu leistenden Zahlung Vorauszahlung des Kaufpreises erhalten hatte, (wie Kläger behauptet) ausdrücklich erklärt hat, die Gerste gehe nun sofort hinaus, oder ob er (wie Beklagter behauptet) nur erklärt hat: er werde nunmehr dem Spediteur Auftrag zur Verladung der Gerste geben, könne aber keine Garantie für sofortige Verladung übernehmen, da diese mit den größten Schwierigkeiten verbunden sei Jedenfalls hatte der Beklagte auf den ihm bei Vereinbarung „prompter" Lieferung noch zustehenden Rest der Lieferzeit und namentlich — da bereits am 31. Juli der Kriegszustand für Deutschland erklärt und in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August das Ultimatum an Rußland gestellt war, man aber am 1. August schon ganz allgemein mit dem Kriegsausbruch rechnete — auf das Recht, im Falle des Kriegsausbruchs die Lieferung verweigern zu dürfen, verzichtet. Andererseits blieb, auch wenn die Erklärung des Beklagten dahin gelautet hätte, daß die Gerste nunmehr sofort hinausgehe, die Vertragsklausel (1b der Bedingungen): Waggonmangel berechtigt zur Hinausschiebung des Lieferungstermins, bestehen. Da nun die Abmachung am 1. August erfolgte und der 2. August ein Sonntag war, so würde — auch bei Zugrundelegung der vom Kläger behaupteten Zusage — der Beklagte nicht in Verzug geraten sein, wenn er am 3. August die Verladung vornahm oder an diesem

[1]) Inzwischen ist in den Drucksachen des Reichstages Nr. 147 die Denkschrift des Reichskanzlers vom 26. November 1915 über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges erschienen, die den Standpunkt des oben mitgeteilten oberlandesgerichtlichen Urteils als richtig erscheinen läßt.

Es ist nämlich dort auf S. 11 bemerkt, daß durch die Festsetzung von Höchstpreisen nach den bisherigen Verordnungen laufende Verträge nicht berührt wurden. Geh. Justizrat Weigl.

Zu 3. Vgl. auch JW. 1916 S. 349, 354, sowie LG. Karlsruhe unten S. 447.

Digitized by Google

Tage ein Ereignis eintrat, das ihn zu weiterer Hinausschiebung berechtigte. Nun bestreitet aber der Kläger nicht, daß mit dem 3. August ein Waggonmangel einsetzte, der nach seinen eigenen Erklärungen jedenfalls bis zum 10. August fortbestand. Bis zum 10. August war also der Beklagte nicht im Verzug. Am 10. August aber erfolgte, wie der Kläger selbst vorträgt, die Beschlagnahme der beim Beklagten damals vorhandenen Gerste.

Es ist allerdings richtig, daß nach dem ursprünglichen Vertrage schlechthin 50 Tonnen südrussischer Gerste, also lediglich eine nur der Gattung noch bestimmte Ware, verkauft ist, und daß mit der Beschlagnahme der beim Beklagten vorhandenen Ware noch keine Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten, der Beklagte also nicht von seiner Lieferpflicht entbunden wäre, sondern mit anderer Ware derselben Gattung hätte erfüllen müssen, falls solche noch zu haben war.

Das BG. ist aber der Ansicht, daß, wenn der Beklagte sich am 1. August unter den damals obwaltenden Umständen zur sofortigen Verladung der Ware verpflichtete, diese Abmachung dahin zu verstehen war, daß er aus dem damals in seiner Verfügungsmacht stehenden Vorrate erfüllen sollte. Diese Abmachung hatte zur Folge, daß für die Vertragserfüllung nicht mehr die ganze Gattung südrussischer Gerste, sondern nur der zur Verfügung des Beklagten stehende Vorrat in Frage kam, dergestalt, daß, wenn eine Leistung aus diesem Vorrat durch einen nicht vom Beklagten zu vertretenden Umstand unmöglich wurde, damit Befreiung des Beklagten von der Schuldverbindlichkeit eintrat. Ein Schadensersatzanspruch des Klägers wegen Nichterfüllung des Vertrages steht deshalb nicht in Frage und es kommt nicht darauf an, ob Kläger nach Behebung des Waggonmangels Nachfrist setzen mußte und solche ordnungsmäßig gesetzt hat.

Wohl aber kommt in Frage, ob Kläger unter diesen Umständen auf Grund des § 281 BGB. dasjenige herausverlangen kann, was der Beklagte bei Beschlagnahme der Gerste als Ersatz für die Ware, die er sonst dem Kläger zu liefern gehabt hätte, erlangt hat. Geht man davon aus, daß nicht mehr südrussische Gerste schlechthin, sondern die zur Zeit in der Verfügungsgewalt des Beklagten stehende Gerste Gegenstand der Schuld war, und daß, wie nicht bestritten, der ganze in der Verfügungsgewalt des Beklagten stehende Gerstenvorrat beschlagnahmt ist, so besteht gegen die Anwendung des § 281 BGB. auf den vorliegenden Fall kein Bedenken. Kläger kann für die 35 Tonnen, um die es sich hier noch handelt, den bei der Beschlagnahme von der Regierung unbestrittenermaßen gezahlten Preis von 177 ℳ für die Tonne beanspruchen, will und muß sich aber hierauf den von ihm nach dem Vertrage zu zahlenden Kaufpreis von 128 ℳ für die Tonne abziehen lassen. (Urteil des OLG. Hamburg, II. ZS., vom 1. Feb. 1916, 261/15.) Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. M. Leo, Hamburg.

* * *

4. Gültigkeit eines in Briefform errichteten Militärtestaments, wenn der Erblasser den Brief nur mit dem Vornamen unterschrieben hat, sein Familienname sich aber aus der auf dem Briefumschläge befindlichen Feldadresse ergibt, RMilG. vom 2. Mai 1874, § 44 Abs. 1 Nr. 2a.

Die minderjährigen E. L., A. Z. und A. D. begehrten die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins für sie als Erben ihres Oheims, des am 25. Jan. 1915 bei Hurtebise gefallenen A. M. Z. auf Grund eines nebst dem Umschlage vorgelegten Briefes an die Eltern des Antragstellers E. L. In dem Briefe schreibt der Verfasser nach Aufführung der ihm zustehenden Geldforderungen, daß er den drei Antragstellern, Kindern von Geschwistern, diese anscheinend den Hauptbestandteil seines Vermögens bildenden Forderungen zu gleichen Teilen vermacht. Datiert ist der Brief: „22./19. auf der Fahrt ins Feld z. Z. 1/26 Uhr früh Hann. Münden"; unterschrieben ist er mit den Worten: „Euer Euch Moritz". Auf dem Umschlage befindet sich der die gleiche Handschrift aufweisende Vermerk: „Absf. M. Z. (Familienname), Ref. Inf. Reg. 101 Erf. Bat. I. Komp."

Das AG. wies den Antrag als unbegründet zurück, weil es an der Unterschrift des Briefes mit dem Familiennamen fehle. Das LG billigte dies auf die Beschwerde der Antragsteller, indem es dazu ausführte: Allerdings sei nach RG. vom 5. Juli 1915 (JW. 1915, 1359) die Unterzeichnung eigenhändiger Erklärungen, die sich an nahe Angehörige richten, mit dem bloßen Vornamen mindestens dann als zulässig und ausreichend anzusehen, wenn sich aus dem durch die Unterschrift gedeckten Texte der Urkunde die Person des Ausstellers für jeden Dritten mit Sicherheit ergebe. Dies treffe aber nur dann zu, wenn die Person des Erblassers, wie im Falle des RG., aus dem Inhalte der Urkunde selbst mit Sicherheit zu erkennen sei. Daran fehle es im jetzigen Falle. Denn anders wie in dem vom RG. entschiedenen Falle, wo der Erblasser in dem vor der Unterschrift stehenden Teile des Briefes seine genaue Feldadresse mitgeteilt hatte, so daß dem Briefe selbst die Person des Erblassers ohne weiteres zu entnehmen gewesen sei, befinde sich hier in dem nur mit dem Vor-

---

Zu 4. Das OLG. gelangt im Anschluß an die Ausführungen in dem Beschlusse des RG vom 5. Juli 1915 zu der Folgerung, daß sich die Gültigkeit des Testaments auch ohne die auf dem Briefumschlag befindliche Angabe des Familiennamens des Erblassers ergeben würde. Diese Folgerung wird in der Tat nicht abzuweisen sein. Nimmt man einmal mit dem RG. an, daß zur Gültigkeit eines in Briefform errichteten Testaments die Unterschrift mit dem Vornamen des Erblassers genügt, so kann auch nicht erfordert werden, daß der Familienname im Texte (oder auf dem Umschlage) des Briefes enthalten sei. Vielmehr ist, wie das KG. in dem Beschlusse vom 23. September 1915 (JW. 1915, 1380) betont, die Feststellung der Person des Unterschreibenden lediglich Sache des Beweises. Zu beweisen ist, daß der Erblasser es ist, der das Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat. Der Gegenstand dieses Beweises ist der gleiche, mag der Erblasser das Testament mit dem Familiennamen unterzeichnet haben oder nicht. Wird der Beweis geführt, so steht die Person des Erblassers fest, und das mit einer wirksamen Unterschrift versehene Testament ist auch dann gültig, wenn der Familienname in dem Testament nicht enthalten ist.

Und jedenfalls ist bei einem in Briefform errichteten Testamente die vom Erblasser herrührende Aufschrift des Umschlags als ein Teil des Testaments anzusehen, so daß dem etwaigen Erfordernisse, daß der Familienname des Erblassers im Testament enthalten sei, genügt ist, wenn der Erblasser seinen Familiennamen auf dem Briefumschlag angegeben hat. Die Frage ist gerade für die jetzige Zeit von weittragender Bedeutung, weil von den Kriegsteilnehmern recht häufig letztwillige Verfügungen in Briefform getroffen werden und die Unterschrift meist nur mit dem Vornamen oder durch Angabe der in der Regel familienrechtlichen Beziehung erfolgt, in der der Erblasser zu dem Adressaten steht (Vater, Bruder, Gatte und dergl.), während auf dem Briefumschlage die den Namen enthaltende Feldadresse des Erblassers angegeben ist.

Den gegenteiligen Standpunkt vertritt nach beiden Richtungen Herzfelder in einer Anmerkung zu dem erwähnten kammergerichtlichen Beschlusse, JW. 1915 S. 1382, 1383. Herzfelder meint, allerdings genüge es nach dem Wortlaute des Gesetzes, wenn die Unterschrift des in Briefform errichteten Testaments den Vornamen des Erblassers oder die Bezeichnung des zwischen ihm und dem Adressaten bestehenden Verhältnisses aufweise. Daneben sei aber dann der Beweis zu erfordern, daß der Brief von dem Erblasser herrühre, und dieser Beweis könne nicht durch den Inhalt des Briefes geführt werden, wenn in dem Briefe nicht der Familienname des Erblassers angegeben sei. Insbesondere müsse diese Angabe auch in dem Briefe selbst enthalten sein; die Angabe des Familiennamens auf dem Briefumschlage genüge nicht.

Dem ist entgegenzuhalten, daß auch die Unterzeichnung des Briefes mit dem Familiennamen oder die Angabe dieses Namens in dem Texte des Briefes nicht beweist, daß der Brief von dem Erblasser herrührt; vielmehr kann der Beweis hierfür nur durch den Beweis der Echtheit des Briefes geführt werden. Wird aber dieser Beweis erbracht, so ist die Identität des Briefschreibers mit dem Erblasser auch dann dargetan, wenn die Unterschrift des Briefes seinen Familiennamen nicht aufweist, und das in einem solchen nachweislich echten Briefe enthaltene Testament ist also gültig, wenn man, wie dies auch seitens Herzfelders geschieht, annimmt, daß zum mindesten bei einem in Briefform errichteten eigenhändigen Testament die Unterschrift der Familiennamen des Erblassers nicht aufzuweisen braucht.

Hätte man aber zu erfordern, daß zur Feststellung der Person des Erblassers dessen Familienname aus dem Testament zu ersehen wäre, so ist diesem Erfordernisse genügt, wenn der Name sich auf dem Briefumschlage angegeben befindet. Der innere Zusammenhang, den Herzfelder beim Fehlen eines äußeren Zusammenhangs der Schriftstücke für nötig erachtet, ergibt sich daraus, daß die auf dem Umschlage befindliche Adresse die Person bezeichnet, an die der Brief gerichtet ist, der Umschlag aber deshalb einen zu dem Briefe gehörenden Bestandteil und damit einen Bestandteil des in dem Briefe enthaltenen Testaments bildet. Hiergegen ließe sich nur etwa einwenden, daß das Testament keine empfangsbedürftige Willenserklärung ist. Dieser Umstand mag den Brief als eine wenig geeignete Form für die Errichtung eines Testaments erscheinen lassen; er schließt aber den Gebrauch dieser Form nicht aus und läßt mithin auch im Falle eines solchen Gebrauchs die Folgen des zwischen dem Briefe und dem Umschlage bestehenden Zusammenhangs unberührt.

Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

Digitized by Google

namen unterschriebenen Texte des Briefes eine solche Angabe nicht. Die auf der Rückseite des Briefumschlags vermerkte Feldadresse des Erblassers könne zur Erbringung des erforderlichen Nachweises nicht für geeignet erachtet werden, auch wenn sich annehmen lasse, daß der Brief in dem mitüberreichten Umschlage zur Absendung gelangt sei. Weiter fehle es an der Angabe der Zeit; denn es sei nur der 22. Dez. ohne Bezeichnung des Jahres angegeben. Nun sei zwar für das privilegierte Militärtestament eine solche Angabe nicht vorgeschrieben; aber erfordert werde danach ebenfalls die eigenhändige Unterschrift des Erblassers, an der es eben fehle. Auf die weitere Beschwerde der Antragsteller wurde die Sache an das AG. zur anderweiten Entscheidung über den Antrag zurückverwiesen.

Aus den Gründen: Der Brief, auf den die Antragsteller ihr Erbrecht stützen, ist nach Ausweis des auf dem Umschlage befindlichen Poststempels: Treysa (Bez. Cassel) 22. 12. 14. 9—10 V. geschrieben, nachdem der Truppenteil, dem der Erblasser als Ersatzreservist angehörte, in Kriegszeiten seine Standquartiere verlassen hatte. Hiernach handelt es sich um ein privilegiertes militärisches Testament im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2a RMilG. vom 2. Mai 1874, für das nur erfordert wird, daß es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist, nicht aber, daß es die Angabe des Ortes und des Tages der Errichtung enthält. Hiernach bleibt nur zu entscheiden, ob dem Erfordernisse der eigenhändigen Unterschrift genügt ist.

In dieser Beziehung liegt der jetzige Fall nicht unerheblich anders wie derjenige, der den Gegenstand des OLGBeschl. (Annalen Bd. 36, 191) bildet. Während dort die Erteilung des Erbscheins begehrt wurde auf Grund des Briefes des Erblassers an eine Frauensperson, die mit dem Erblasser verlobt gewesen sein wollte und es somit zur Feststellung der Person des Erblassers noch eingehender Ermittlungen bedurft hätte, ist hier der Brief an nahe Verwandte gerichtet und dies nebst den darin getroffenen Verfügungen läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Unterzeichner des Briefes keine andere Person als der Erblasser sein kann. Nach den Ausführungen des RG. vom 5. Juli 1915 (JW. 1915, 1380) dürfte schon mit Rücksicht hierauf das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift des Erblassers für erfüllt anzusehen sein. Dem Erfordernisse ist aber auch dann entsprochen, wenn man dazu die Angabe des Familiennamens in dem Testamente zu verlangen hätte.

Die Frage, ob ein auf dem Umschlage des Testaments befindlicher Vermerk als Bestandteil des Testaments angesehen werden kann, ist stets bejahend beantwortet worden, vgl. KGJ. 38, 138; RG. vom 2. April 1908 (Recht 1908, Nr. 2022) und vom 11. März 1915 (Recht 1915 Nr. 2057). Wenn in den beiden Entscheidungen des RG. Gewicht auf die je nach Lage der Sache zu treffende Feststellung gelegt wird, daß die Aufschrift auf dem Umschlage nach dem Willen des Erblassers einen Bestandteil des Testaments bilden soll, so ist dies bei einem in Briefform abgefaßten Testamente ganz unbedenklich anzunehmen, weil der Umschlag dazu bestimmt ist, die Beförderung des Briefes an den Adressaten zu ermöglichen. Nun beziehen sich die drei angeführten Entscheidungen allerdings sämtlich auf Fälle, wo es im Texte des Testaments an der Angabe des Ortes und des Tages der Errichtung fehlte; was aber beim Fehlen einer solchen Angabe im verfügenden Teile des Testaments gilt, muß um so mehr gelten, wenn es sich lediglich darum handelt, noch größere Gewißheit über die Person des Unterzeichners des die letztwilligen Verfügungen enthaltenden Briefes zu schaffen. (Beschluß des OLG. Dresden, 6. ZS. vom 5. Feb. 1916, 6 Reg. 15/16.)

* * *

5. Zustellung einer vollstreckbaren Urkunde an den Schuldner im Auslande; Zuständigkeit für den Erlaß des Ersuchungsschreibens.

Die Gläubigerin hat bei dem AG. Königshütte beantragt, gemäß §§ 201, 202 ZPO. die Zustellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde an den Schuldner, der seinen Wohnsitz in Königshütte hat, zur Zeit aber als Landsturmmann bei einem Ersatzbataillon in Rußland steht, zu veranlassen. Das AG. hat den Antrag unter Bezugnahme auf § 249 ZPO. abgelehnt, weil der Schuldner einem mobilen Truppenteil angehöre. Das LG. Beuthen O.-S. hat die Beschwerde der Gläubigerin zurückgewiesen. Das LG. führt aus: Die Begründung der Entscheidung des AG. sei zwar nicht zutreffend. Zuständig für den Erlaß des Ersuchungsschreibens sei aber nicht das AG. Königshütte, sondern entweder gemäß der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 797 Abs. 3 ZPO. das AG. Beuthen O.-S., in dessen Bezirk der die Urkunde verwahrende Notar seinen Amtssitz hat, oder, was richtiger erscheine, gemäß der gleichfalls entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 797 Abs. 5 ZPO. das LG. Beuthen O.-S., welches für die dort bezeichneten Klagen mit Rücksicht auf den Wert des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig sein würde. Die weitere Beschwerde der Gläubigerin ist vom OLG. zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Die weitere Beschwerde ist unbegründet, weil das LG. mit Recht dahin entschieden hat, daß das Ersuchen um Zustellung der vollstreckbaren notariellen Urkunde an den im Ausland befindlichen Schuldner nicht durch das AG. Königshütte zu erfolgen hat.

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde darf erst drei Tage nach ihrer Zustellung beginnen (§ 798 ZPO.). Die Zustellung ist demnach nur eine die Zwangsvollstreckung vorbereitende Handlung, nicht schon eine Vollstreckungshandlung. Demgemäß ist für das Ersuchen nicht das Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO.) zuständig, da zu dessen Zuständigkeit nur die Anordnung von Vollstreckungshandlungen und die Mitwirkung bei solchen gehört (KGBl. 1908, 30).

Der Ansicht des LG., daß für das Ersuchen um die Zustellung der Urkunde das in § 797 Abs. 5 ZPO. bezeichnete Gericht zuständig sei, ist nicht beizustimmen. Die Tatsache, daß diesem Gerichte die Entscheidung über die dort genannten Klagen übertragen ist, rechtfertigt nicht die Annahme, daß es auch für die Bewirkung der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde hat für zuständig erklärt werden sollen. Aus dem gleichen Grunde ist die Zuständigkeit des in § 797 Abs. 3 ZPO. bezeichneten Gerichts zu verneinen. Wenn demnach das LG. Beuthen nicht aus dem von ihm angenommenen Grunde zuständig erscheint, so ist doch seine Zuständigkeit auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der ZPO. über Zustellungen gegeben. Nach § 202 ZPO. sollen bei Zustellungen im Auslande die Ersuchungsschreiben vom Vorsitzenden des „Prozeßgerichts" erlassen werden. Unter Prozeßgericht ist aber nicht allein das Gericht, bei dem ein Prozeß anhängig ist, zu verstehen, sondern im weiteren Sinne auch das Gericht, bei dem eine Klage anhängig gemacht werden soll (vgl. für öffentliche Zustellungen RG. 46, 392) oder bei dem eine Klage wegen des fraglichen Anspruchs erhoben werden kann (vgl. Hankel in der DJZ. 1906 Sp. 530; OLGRspr. 22, 401). Für die Klage wegen des hier in Betracht kommenden Anspruchs aus der notariellen Urkunde ist aus den zutreffenden Gründen des angegriffenen Beschlusses nicht das AG. Königshütte, sondern das LG. Beuthen O.-S. zuständig. (Beschluß des OLG. Breslau, 8. ZS. vom 25. Jan. 1916, 5 W. 341/15.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat zur Hellen, Breslau.

Zu 5. Vgl. JW. 1916, 217.

b) Strafsachen.

1. Verkauf von Branntwein zum gemeinsamen Bezuge durch mehrere Personen zum Zwecke ihres Einzelverbrauchs.

Nach der unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 von dem Kommandanten der Festung Glogau am 17. August 1915 erlassenen Verfügung ist neben dem Verkauf von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel (also in Mengen von weniger als $^1/_2$ Anker = 17,175 Liter) auch der Verkauf von $^1/_2$ Anker übersteigenden Mengen zum gemeinsamen Bezug durch mehrere Personen zum Zweck ihres Einzelverbrauchs verboten.

Die Strafkammer hatte einem Gastwirt, der einen Arbeiter mit dem Hinweise: „es seien ja noch mehr Leute, denen könne er davon ablassen", bewogen hatte, statt der geforderten 4 Liter $17^1/_2$ Liter Branntwein von ihm zu kaufen und diesen demnächst teilweise an Bekannte abzugeben, mit der Begründung freigesprochen, die Anwendung der Vorschrift setze einen Verkauf voraus, bei dem die Verabredung einer Mehrheit von Personen zum gemeinsamen Bezuge vorliege.

Das Urteil ist mit folgender Begründung aufgehoben worden.

Die Verfügung des Festungskommandanten wollte verhindern, daß der Zweck des von ihr untersagten Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus durch einen Verkauf erreicht wird, der sich äußerlich als Großhandel darstellt. Deshalb wird der Verkauf größerer Mengen zum gemeinsamen Bezug durch mehrere Personen zum Zweck ihres Einzelverbrauchs untersagt. Hiermit sollte nicht etwa nur die Veräußerung an eine sich als Gemeinschaft oder Gesellschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts darstellende, den gemeinschaftlichen Bezug des Branntweins bezweckende Personenmehrheit untersagt und der Verkauf an eine Person behufs Weiterveräußerung in kleinen Mengen gestattet werden; durch eine solche Abgrenzung hätte der Militärbefehlshaber seine Absicht nicht erreicht. Vielmehr sollte jede Abgabe ausgeschlossen werden, welche erkennbar dem gemeinsamen, wenn auch nach und nach erfolgenden Bezuge durch

Digitized by Google

mehrere Personen dienen soll, mögen auch diese Personen zur Zeit des Kaufabschlusses miteinander und mit dem Käufer keine Vereinbarungen getroffen haben und einzeln noch nicht feststehen. (Urt. des KG. Straff. v. 4. Febr. 1916; T. 1/16.)

* * *

2. Auslegung eines Pferdeausfuhrverbots.

Die von dem stellvertretenden kommandierenden General des V. Armeekorps am 21. Mai 1915 auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffene Anordnung, daß aus dem Kreise Löwenberg i. Schl. Pferde nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Landrats ausgeführt werden dürfen, hatten die Angeklagten, welche nach erfolgter Veröffentlichung der Anordnung aus dem genannten Kreise ohne Zustimmung des Landrats Pferde nach Zittau i. Sa. geschafft haben, deshalb nicht für anwendbar erklärt, weil die Pferde den neuen, in Zittau wohnenden Eigentümern bereits vor Veröffentlichung des Ausfuhrverbots verkauft und übergeben gewesen seien. Durch das Verbot habe — so führen die Angeklagten aus — verhindert werden sollen, daß der Kreis in seinem Pferdebestande, was landwirtschaftliche Pferde und sonstige Zugpferde anlange, nicht geschwächt und entblößt werde. Dieser Fall liege aber hier nicht vor. Mit der Übergabe an die aus Sachsen stammenden Käufer seien die Pferde kreisfremd geworden. Den sächsischen Käufern und nunmehrigen Eigentümern habe das Recht zugestanden, die Pferde an sich zu nehmen und über sie zu verfügen. Das Verbot habe sich auf alle übrigen Pferde des Kreises, nur nicht auf diejenigen bezogen, welche nicht mehr im Eigentum von Kreiseingesessenen standen.

Das KG. hat die Revision zurückgewiesen und folgendes ausgesprochen:

Das in der Verordnung des Militärbefehlshabers enthaltene Verbot, Pferde aus dem betreffenden Kreise ohne Zustimmung des zuständigen Landrats auszuführen, bezieht sich jedenfalls auf alle diejenigen Tiere, welche beim Inkrafttreten der Verordnung dauernd oder doch während eines längeren Zeitraums ihren Standort in dem Kreise hatten. Wie aus dem angegriffenen Urteil hervorgeht, waren die Pferde, welche die Angeklagten O. und L. im Kreise Löwenberg angekauft hatten, vor dem Ankauf in dem Besitz von Kreiseingesessenen gewesen; ihr Standort in dem gedachten Sinne war mithin der Kreis Löwenberg, weshalb ihre Ausfuhr nur mit behördlicher Zustimmung gestattet war. Auf die zugrunde liegenden Verhältnisse des bürgerlichen Rechts kommt es entscheidend nicht an. In Frage steht eine Beschränkung des öffentlichen Rechts; die Voraussetzungen der Beschränkung und die Folgen ihrer Nichtbeachtung regeln sich nach der erwähnten Anordnung und dem Gesetz über den Belagerungszustand. Trotz der abgeschlossenen und etwa auch durch Übergabe vollzogenen bürgerlichrechtlichen Kaufgeschäfte durfte die Ausfuhr der Pferde nicht stattfinden. Hieran fanden auch die bürgerlichrechtlichen Ansprüche der Käufer ihre Schranke (vgl. das Urteil des RG. über einen ähnlichen Fall in den Entscheidungen in Straff. Bd. 47 S. 177). (Urt. des KG. Straff. v. 8. Februar 1916, T. 2/16.)

Landgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

1. Kriegslieferungen, Unmöglichkeit der Leistung und § 281 BGB.

Die Klägerin (Fabrik von Uniformtuchen) verlangte von Beklagter (Tuch-Großhandlung in Uniformtuchen) Bezahlung für gelieferte Ware. Die Beklagte rechnet teilweise auf mit dem Schaden, den sie dadurch erlitten hat, daß ihr Klägerin zugesagte Ware nicht geliefert hat. Das LG. Karlsruhe, 1. Kammer für Handelssachen, hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen.

„I. Es mag immerhin zweifelhaft sein, ob eine Unmöglichkeit der Leistung für Klägerin bestand. Weder die Zuschrift der Militärbehörde vom 1. Oktober[1]) noch die Beschlagnahmeverfügung vom 17. Oktober 1914 schließt die Bedienung der Privatkundschaft mit Militärtuch (um solches handelt es sich hier unbestrittenermaßen) aus. Es könnte auch von den beiden Zuschriften der Klägerin an Beklagte vom 8. und 14. September 1914 füglich geschlossen werden, daß Klägerin die noch rückständigen Aufträge wenigstens teilweise ausgeführt hätte, wenn Beklagte auf die neu vorgeschlagenen Bedingungen eingegangen wäre.[2]) Es kommt aber hierauf nicht an aus folgenden Erwägungen:

1. Liegt eine Unmöglichkeit vor, so hat dies die Klägerin zu vertreten.

a) Soweit Klägerin schon vor Kriegsausbruch Kriegslieferungsverträge mit der Militärbehörde abgeschlossen hat, die vorzugsweise erfüllt werden müssen und die die Klägerin nunmehr daran hindern, ihren Privatlieferungen nachzukommen, so hätte Klägerin davon der Beklagten Kenntnis geben müssen. Gemeinhin geschieht diese Bekanntgabe nicht, entweder weil die Möglichkeit eines Kriegsausbruchs nur in weiter Ferne steht, oder weil man von der Bekanntgabe einen ungünstigen Einfluß auf die abzuschließenden Privatverträge fürchtet. Tritt aber dann der Fall doch ein, so muß billigerweise derjenige den Nachteil haben, der die Bekanntgabe unterließ.

b) Soweit es sich um Kriegslieferungsverträge mit der Militärbehörde handelt, die erst nach Kriegsausbruch abgeschlossen wurden und die freiwillig sind, ist ohne weiteres ersichtlich, daß Klägerin die alsdann eingetretene Unmöglichkeit in der Bedienung der Privatkundschaft zu vertreten hat.

c) Soweit solche nach Kriegsausbruch abgeschlossenen Kriegslieferungsverträge etwa unfreiwillig sein sollten oder soweit etwa eine die Bedienung der Privatkundschaft unmöglich machende Beschlagnahme der Rohmaterialien, Fabrikate, Arbeitskräfte, Maschinen usw. vorliegen sollte, könnte die dadurch hervorgerufene Unmöglichkeit in der Bedienung der Privatkundschaft wohl als eine durch Klägerin nicht zu vertretende zu bezeichnen werden; alsdann erwirbt aber Klägerin eben durch die Beschlagnahme entsprechende Vergütung durch die Militärbehörde oder doch Anspruch darauf; diesen Ersatz kann alsdann Beklagte für sich beanspruchen (§ 281 BGB.). Zwar bleibt an sich Beklagte in diesem Falle ihrerseits zur Gegenleistung (durch Zahlung des Kaufpreises an Klägerin) verpflichtet, § 323 Abs. 2 BGB.; aber da die Vergütung, die Klägerin durch die Militärverwaltung erhält, bekanntlich sehr viel höher ist als die im privaten Geschäftsverkehr erzielten Preise sind, verbleibt zugunsten der Beklagten ein Überschuß, der sich vorliegendenfalls nach der Überzeugung des Gerichts mindestens auf denjenigen Betrag beläuft, den Beklagte als Schadensersatz geltend macht (s. unten). Dieses Ergebnis entspricht, wie in einem Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Wassermann in JW. 1914, 1005 (vgl. dazu die Entgegnung von Rechtsanwalt Becker in JW. 1914, 1114, die Erwiderung von Dr. Wassermann in JW. 1915, 71 und den Aufsatz von Rechtanwalt Löwenwarter in JW. 1915, 111) mit Recht hervorgehoben ist, durchaus der Billigkeit; es erscheint nur gerecht, daß der Lieferant den Gewinn, den er selbst durch die Kriegslieferung einheimst, demjenigen zugute kommen läßt, den er durch die Ausführung der Kriegslieferung in Schaden gebracht hat, Beklagte kann hiernach, sei es im Wege des Schadensersatzes (§ 325 BGB.) im Falle a und b, sei es im Wege gewöhnlichen Ersatzes im Falle c, mindestens den Betrag begehren, den sie durch die Nichtleistung der Klägerin eingebüßt hat.[3])

2. Liegt eine Unmöglichkeit nicht vor, dann blieb die Verpflichtung der Klägerin zur Lieferung an Beklagte auch nach Kriegsausbruch bestehen. Da Klägerin unbestrittenermaßen nicht geliefert hat, auch ausdrücklich erklärt hat, nicht liefern zu können oder zu wollen, steht der Beklagten gemäß § 326 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, auch ohne daß zuvor eine Fristsetzung unter Androhung der Verzugsfolgen erfolgt ist. Die Frage, ob zur Zeit des Briefes der Beklagten vom 12. September 1914 alle Lieferungen schon fällig waren, kann deshalb unerörtert bleiben; denn zur Zeit der Klagerhebung, mindestens aber zur Zeit der Erlassung des gegenwärtigen Urteils waren sie es auf alle Fälle.

II. Liegt hiernach in jedem Falle Ersatzpflicht durch Klägerin vor, so unterliegt auch die Höhe der durch Beklagte geltend gemachten Ersatzansprüche keinen Bedenken. Begehrt wird Ersatz des entgangenen Gewinnes in Höhe von durchschnittlich 1,60 ℳ für das Meter. Das ist ein Gewinnansatz der die im Tuchhandel übliche Gewinnberechnung jedenfalls nicht erkennbar überschreitet; der Betrag darf daher als sogenannter abstrakter Schaden ohne weiteres zugrunde gelegt werden." (Urteil des LG. Karlsruhe vom 31. März 1915, I. Kammer für Handelssachen 1 H. 186/14.)

Mitgeteilt von
Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wassermann, München.

---

[1]) Es ist dies dieselbe Zuschrift der Militärbehörde mit Hinweis auf § 329 StGB., die in JW. 1914, 1005 wiedergegeben und kritisch beleuchtet worden ist.

[2]) d. h. insbesondere einen um 1 ℳ pro Meter höheren Preis bewilligt hätte.

[3]) Diese Ansicht scheint sich neuerdings durchzusetzen. Vgl. die grundlegenden, erschöpfenden Ausführungen hierzu von Neukamp in Gruchots Beitr. 59. J., 5. Heft; ferner Kluckhohn, JW. 1915, 1222 ff.; Oertmann, LeipZ. 1915, 795; Wunderlich ebenda S. 1488; sowie OLG. Hamburg, JW. 1916, 444 und LG. Greiz a. a. O. S. 354. A. M.: OLG. Hamburg, JW. 1916, 349.

Digitized by Google

2. Gilt der die Kostenbeschwerde auf einen Beschwerdegegenstand über 50 ℳ beschränkende § 22 auch für das Privatklageverfahren?[1])

Durch den angefochtenen Beschluß sind in dem Privatklageverfahren der Parteien die von der Angeklagten an die Privatklägerin auf Grund des Urteils vom 16. November 1915 zu erstattenden Kosten auf 47,95 ℳ festgesetzt. Die Beschwerde gegen diesen Beschluß ist deshalb nach § 22 der Bekanntmachung vom 9. September 1915 unzulässig. Diese Bekanntmachung bezieht sich nicht nur auf Zivilsachen, sondern auch auf Privatklagesachen; denn die Gründe, die zum Erlaß der Bekanntmachung geführt haben, sind solche, die nicht auf Zivilprozesse einwirken; es soll durch die Bekanntmachung die Anrufung des Gerichts beschränkt werden, weil durch den Krieg ein Beamtenmangel eingetreten ist. Außerdem sind ja in § 19 der Bekanntmachung die Privatklagesachen besonders erwähnt, so daß sich schon daraus ersehen läßt, daß eine Beschränkung auf Zivilsachen nicht beabsichtigt ist. Die Beschwerde war deshalb zu verwerfen. (Beschluß des LG. Thorn vom 24. Januar 1916, B. 71/15.)

Zu 2. Dem dürfte entgegenstehen, daß die Entlastungsverordnung vom 9. September 1915, soweit sie Verfahrensvorschriften enthält, lediglich den Zivilprozeß betrifft. Die amtliche Begründung führt aus, daß von der Verordnung nur die bürgerliche Rechtspflege betroffen sein, das Gebiet der eigentlichen Strafrechtspflege aber, abgesehen von einer das Privatklageverfahren betreffenden Kostenbestimmung, unberührt bleiben soll. Der § 22 ist eine reine Verfahrensvorschrift, die für den Zivilprozeß bestimmt und dem § 568 ZPO. wörtlich entnommen ist.

Daß in § 19 das Privatklageverfahren insoweit erwähnt ist, als zu den von der unterliegenden Partei zu erstattenden Kosten nicht mehr schlechthin die Anwaltskosten des Gegners gehören, ist eine materielle Bestimmung, die mit der Art der Durchführung des Kostenerstattungsanspruches nichts zu tun hat. Da die Durchführung des Erstattungsanspruchs im Privatklageverfahren aber ausschließlich nach den Vorschriften der StPO., insbesondere des § 496 StPO., zu erfolgen hat (vgl. Löwe, StPO. 1914 Anm. 7 zu § 496), ist der den Zivilprozeß betreffende § 22 der Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 um so weniger anwendbar, als die zur Entlastung der Strafgerichte bestimmte Bundesratsbekanntmachung vom 7. Oktober 1915 über eine Beschränkung des auf § 346 StPO. beruhenden Beschwerdeverfahrens nichts enthält.

Aus der amtlichen Begründung der Verordnung vom 9. September 1915 ist zu entnehmen, daß die dem sonstigen Inhalt der Verordnung wesensfremde Erwähnung des Privatklageverfahrens in § 19 nur die materielle Kostenpflicht betrifft, und alle übrigen Vorschriften der Verordnung lediglich für den Zivilprozeß Geltung haben.

Amtsrichter Förster, Strasburg (Westpr.).

[1]) Vgl. auch LG. Frankfurt a. M. in JW. 1916, 352 f.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, die eingegangenen Mitgliederbeiträge recht bald an unsere Geschäftsstelle in Leipzig, Otto-Schill-Straße 4 III, einzusenden.

Kurlbaum, Justizrat, Schatzmeister.

Vereinsnachrichten.

Vertreterversammlung.

Hierdurch werden die Herren Mitglieder der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins auf

Sonntag, den 16. April 1916, 9½ Uhr vormittags,

nach Eisenach, Hotel Rautenkranz, ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung. — Feststellung des Jahreshaushaltsplanes. — Feststellung des Mitgliederbeitrages.
3. Die Entlastungsverordnung vom 9. September 1915.
4. Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwaltschaft.
5. Genehmigung der in der Kriegszeit vom Vorstande gefaßten genehmigungsbedürftigen Beschlüsse, insbesondere
   a) des Beschlusses betreffend einen Dispositionsfonds von 50 000 Mark zur Kriegsunterstützung,
   b) der Zuwendung von 1000 Mark für die verwundeten deutschen und türkischen Dardanellenkämpfer,
   c) der Bewilligung von 1000 Mark für die advokatorische Kriegskreditkasse in Wien,
   d) des Anstellungsvertrages mit dem Schriftleiter der Juristischen Wochenschrift, Justizrat Magnus in Berlin.
6. Weitere Kriegsfürsorge.
7. Vornahme der Vertreterwahlen.
8. Antrag von W. Moeser in Berlin betreffend die Juristische Wochenschrift.
9. Aufhebung bzw. Änderung des Beschlusses betreffend Herausgabe eines mit 1915 schließenden Generalregisters der Juristischen Wochenschrift.
10. Antrag betreffend die Anstellung der Bureaubeamten.
11. Einberufung eines neuen Vertretertages und Anwaltstages.
12. Etwaige Anträge der Vertreter.

Leipzig, den 9. März 1916.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Dr. Haber,
Geheimer Justizrat, Vorsitzender.

Digitized by Google

№ 6a. **Fünfte Fortsetzung.**

Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsprozeßrecht.

Von **Dr. Hans Schäffer**, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Breslau.

A. Die ordentlichen Prozeßgesetze.

I. Das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, 409 ff.).

Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Italien hindert Rechtshilfe, die durch Vermittlung der Schweizer Diplomatie stattfindet, nicht. Frankenstein, JW. 1916, 251. Dagegen Hirsch, JW. 1916, 180 und LG. Ulm (12. Jan. 1916) ebenda.

II. Gerichtsverfassungsgesetz.

A. Gerichtsverfassung der besetzten Gebiete.

Für Belgien vgl. die Übersicht von Philippsborn (reichend bis Ende 1915) JW. 1916, 157.

B. Gerichtsverfassungsgesetz.

§§ 157 ff.

1. Bei Vernehmungen durch Rechtshilfe der Militärjustiz Benachrichtigung der Parteien rechtlich erforderlich, doch tatsächlich kaum durchführbar; daher bald nach Erlaß des Beweisbeschlusses Anregung des Vorsitzenden zum Verzicht auf Benachrichtigung empfohlen. Justizministerialverfügung vom 20. Dez. 1915, JW. 1916, 108. Gegenwart im Beweistermin ersetzbar durch Parteivereinbarung, daß Vernehmung des Zeugen im Inlande über bestimmte Fragen wiederholt wird. Raddatz, DJZ. 1916, 118 (nicht unbedenklich).

Zuständig für Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur Kriegsgerichtsräte, nicht auch Gerichtsoffiziere. Kaufmann, JW. 1916, 108.

2. Rechtshilfe im besetzten Gebiete erfolgt stets durch Tätigkeit des eigenen, nicht auch des verdrängten Staates. RG. IV. StS. SächsArch. 1916, 25.

III. Zivilprozeßordnung.

§§ 13, 14.

Wohnsitz und Gerichtsstand des Garnisonorts nur bei Berufssoldaten gegeben. KG. (28. Okt. 1915) nebst Anmerkung von Krämer, JW. 1916, 211 = DJZ. 1916, 139 (vgl. JW. 1916, 217).

§ 110.

Für Italiener kein Ausländervorschuß, weil kein Kriegszustand mit Deutschland besteht, selbst wenn Deutsche in Italien ungünstiger gestellt sind. KG. (28. Okt. 1915) JW. 1916, 61. Ebenso Frankenstein, JW. 1916, 251. Dagegen Hirsch und LG. Ulm (12. Jan. 1916) JW. 1916, 180, weil angeblich der diplomatische Verkehr, in welchem gemäß Art. 18 des Haager Abkommens der Kostenanspruch für vollstreckbar erklärt werden könnte, zur Zeit abgebrochen sei (vgl. oben zum Haager Abkommen).

§ 115.

Bei Einziehung des Armenanwalts zu mobilem Truppenteil hat arme Partei Anspruch auf Bestellung eines anderen Armenanwalts. RG. (20. Nov. 1915) JW. 1916, 197 (vgl. auch unten zu § 513).

§ 172.

1. . . . .

2. Zustellung an Generalbevollmächtigten des Eingezogenen bedarf nicht des Umwegs über die Truppe. v. Harder, JW. 1916, 109.

3. . . . .

4. Bei Abwesenheit des Kompanie- oder Abteilungschefs Ersatzzustellung an Schreiber. OLG. München (1. Okt. 1915) OLGRspr. 31, 375 bereits angeführt JW. 1915, 1499.

§ 233.

Keine Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Berufungsfrist, wenn Anwalt zunächst während der durch Auslandsmoratorium herbeigeführten Unterbrechung eine unwirksame Berufung eingelegt hat und es nach Aufhebung dieses Moratoriums unterläßt, während der nunmehr neu laufenden Frist die Berufung zu wiederholen. Daß Anwalt ohne Kenntnis von der Übertragung des Mandats, unerheblich, da auf einem Verschulden des Bureaus beruhend. KG. (22. Nov. 1915) LeipzZ. 1916, 253.

§ 245.

Über Stillstand der Rechtspflege vor österreichischen Gerichten. Abel, JW. 1916, 229. Vorschrift, wonach während Stillstandes der Rechtspflege das Verfahren unterbrochen ist, findet für das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung. PrOVG. (29. Juni 1915) DJZ. 1916, 246.

§§ 259, 257.

Besorgnis, daß Gegner sich rechtzeitiger Leistung entziehen wird, nicht schon dann gerechtfertigt, wenn er dem Gläubiger in einem Prolongationsgesuch die Schwierigkeiten der derzeitigen Lage auseinandersetzt. OLG. Hamburg

Digitized by Google

(27. Okt. 1915) OLGRspr. 31, 375. Ebensowenig, wenn Schuldnerin, englische Versicherungs-Gesellschaft, durch gesetzliche Bestimmung ihres Landes an Zahlung behindert. In letzterem Falle Klage auf zukünftige Leistung aus § 257 zulässig, wenn Leistungen des Versicherten im wesentlichen bewirkt und Rückstand so geringfügig, daß die Leistung der Gesellschaft nicht von ihm abhängt. OLG. Hamburg (2. Nov. 1915) LeipzZ. 1916, 262 = OLGRspr. 31, 376 = Recht 1916, 26.

§ 286.

Ablehnung eines neuen Zeugenbeweises unzulässig, auch wenn schon zahlreiche über gleiche Fragen benannte Zeugen ergebnislos vernommen und andere Zeugen, deren Vernehmung bereits beschlossen, im Felde und daher nur unter Schwierigkeiten erreichbar. RG. (30. Sept. 1915) JW. 1916, 133.

§ 513 (566).

Keine Säumnis der im Armenrecht streitenden Partei, wenn Armenanwalt zu einem mobilen Truppenteil eingezogen ist und das Gericht es unterlassen hat, einen anderen Armenanwalt zu bestellen. RG. (20. Nov. 1915) JW. 1916, 197. Bedenken dagegen Anmerkung von Lemberg ebenda.

§ 683.

Mahnverfahren gegenüber „mobilen" Kriegsteilnehmern, auch wenn sie nicht im Auslande sind, ausgeschlossen. Levis, Recht 1916, 34.

§ 752.

Bis zur Anzeige an Militärbehörde hat Gerichtsvollzieher Vollstreckung auch auszusetzen, wenn Generalbevollmächtigter für eingezogenen Schuldner besteht. LG. Posen (7. Dez. 1915) JW. 1916, 214.

§ 829.

1. Anspruch auf Ersatz von Kriegsschäden vor Spezialgesetz noch nicht einmal als „künftiger" vorhanden, daher nicht pfändbar. LG. Allenstein (9. Juni 1915) PostMSchr. 1915, 141.

Die den Anspruch auf Ersatz enteigneter Güter im besetzten Gebiet verneinende Entscheidung des OLG. Posen (23. Juli 1915) erneut ausführlicher wiedergegeben. PostMSchr. 1915, 141. Gegengründe vgl. JW. 1915, 1296 f.

Zustellungen von Forderungspfändungen an den in Belgien wohnhaften Drittschuldner nur unter Mitwirkung eines belgischen Anwalts und der belgischen Behörde möglich. v. Harder, Recht 1916, 36.

§ 850.

Kriegszulage eines Immobilen, weil zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmt, unpfändbar. OLG. Dresden (2. Okt. 1915) LeipzZ. 1916, 84.

§ 917.

Englisches Zahlungsverbot bildet für Gläubiger eines noch nicht fälligen Versicherungsanspruchs bei Nichtausreichen der im Inlande befindlichen Mittel der Gesellschaft einen Arrestgrund, selbst wenn über inländisches Vermögen politische Zwangsverwaltung besteht. OLG. München (27. Dez. 1915) JW. 1916, 286. Unter Bekämpfung der Gründe im Ergebnis scheinbar zustimmend Menners Anmerkung ebenda.

§§ 1031, 1033.

Einziehung des Schiedsrichters, wenn nicht sofort auf bestimmte Zeit beschränkt, steht dem Wegfall gleich. OLG. Kiel (11. März 1915) OLGRspr. 31, 377. Bereits angeführt JW. 1915, 1297.

Anhang: Das Schiedsverfahren nach den Bekanntmachungen betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. Nov. 1915, §§ 2 bis 5, und vom 15. Nov. 1915. RGBl. 1915, S. 758 und 769.

1. Sachliche Zuständigkeit: Schiedsgericht hat nicht über alle Fragen aus den betreffenden Verträgen, sondern nur über die in §§ 1 und 2 der Bekanntmachung vom 11. Nov. 1915 angegebenen zu entscheiden. Oertmann, JW. 1915, 1519 — Bondi, JW. 1916, 8.

2. Bei Anrufung eines sachlich oder örtlich unzuständigen Schiedsgerichts vom freien Ermessen abhängig, ob es entscheiden will. Bondi, JW. 1916, 8. Zur Unzuständigkeitserklärung genügt Verfügung des Vorsitzenden. Alsbaldige Verweisung an örtlich zuständiges Schiedsgericht möglich. Bondi, JW. 1916, 8.

3. Für Ablehnung von Schiedsrichtern entsprechende Anwendung der ZPO. Erforderlich werdende Entscheidungen trifft das ordentliche Gericht am Sitze des Schiedsgerichts. Bondi, JW. 1916, 8.

4. Ladungsfristen der ZPO. nicht maßgebend. Ob rechtzeitig geladen, nur vom Ermessen des Schiedsgerichts abhängig; jedoch kann zu kurze Fristbemessung Versagung des rechtlichen Gehörs darstellen. Bondi, JW. 1916, 8.

5. Kein Versäumnisverfahren. Entscheidung stets in der Sache selbst. Bondi, JW. 1916, 8 (vgl. auch § 5 der Anordnung vom 15. Nov. 1915).

6. Inhalt des Schiedsspruches. Oertmann, JW. 1915, 1519.

7. Wiederaufnahme des Verfahrens in entsprechender Anwendung der ZPO. möglich. Oertmann, JW. 1915, 1519.

8. Vollstreckung des Schiedsspruches nur durch nochmalige Klage im ordentlichen Verfahren, nicht durch Vollstreckungsurteil herbeiführbar. Einstweilige Anordnungen des Vorsitzenden gemäß den Landesgesetzen vollstreckbar (vgl. § 4 Satz 3 und 4 der Bekanntmachung vom 11. Nov. 1915 und § 7 Abs. II der Anordnung vom 15. Nov. 1915). Bondi, JW. 1916, 8.

9. Bei Verstoß gegen Gewährung des rechtlichen Gehörs kann Schiedsspruch entweder in dem gemäß Anm. 8 eingeleiteten ordentlichen Verfahren oder durch besonderes Verfahren, entsprechend § 1041 I ZPO., als nicht bindend bekämpft oder aufgehoben werden. Bondi, JW. 1916, 8.

10. Dem im ordentlichen Verfahren Belangten steht die prozeßhindernde Einrede, daß der Rechtsstreit durch das Schiedsgericht zu entscheiden sei, zur Seite (entsprechend § 274 Abs. II Ziff. 3 ZPO.). Oertmann, JW. 1915, 1519. Nach Bondi, JW. 1916, 8, nur dann, wenn die Schiedsklage bereits erhoben ist. Die Einrede greift natürlich nur soweit Platz, als für beide Verfahren dieselben Ansprüche in Betracht kommen.

Digitized by Google

B. Die Notgesetze.

Gesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914. (RGBl. S. 328.)

§ 1.

.....

§§ 2, 3.

I. Geschützte Verfahrensarten.

1., 2., 3. ....

4. Keine entsprechende Anwendung des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes auf das Privatklageverfahren. Löwenstein, JW. 1916, 63.

5. Über Kriegsteilnehmerschutz vor österreichischen Gerichten. Abel, JW. 1916, 229.

II. Geschützter Personenkreis.

1., 2. ....

3. Ausdehnung des für die Österreicher und Ungarn gegebenen Kriegsteilnehmerschutzes auf Türken und Bulgaren. Erfordernis der Billigkeit. Bovensiepen, DJZ. 1916, 230.

4. Mobil: Personal eines ins Ausland fahrenden Lazarettzuges. OLG. Naumburg (29. Sept. 1916) OLGRspr. 31, 385.

Verwendung gegen den Feind:

a) bejaht für Küstenschutz. OLG. Hamburg (14. Okt. 1915). LeipzZ. 1916, 174, vgl. JW. 1916, 218.

b) Verneint für Gefangenenbewachung im Inlande. LG. Guben (15. Sept. 1915) LeipzZ. 1916, 264; für Bahnschutz OLG. Posen (22. Sept. 1915) PosMSchr. 1915, 143.

5. ....

6. Über Einfluß von Erkrankungen und Verwundungen, die zur Rückschaffung ins Inland führen, auf Mobileneigenschaft, vgl. Delius, JW. 1916, 176.

7. ....

8. Zivilinternierte stehen hinsichtlich des Kriegsteilnehmerschutzes den Gefangenen und Geiseln gleich. OLG. Hamburg (10. Nov. 1915) OLGRspr. 31, 378 = Recht 1916, 64 = LeipzZ. 1916, 251.

III. Geschützte Prozeßstellung.

1. ....

2. Kriegsteilnehmerschaft eines von mehreren Beklagten schützt andere nur bei notwendiger Streitgenossenschaft. OLG. Colmar (13. Nov. 1915) Recht 1916, 24.

3. Kriegsteilnehmerschutz bei Einziehung eines von mehreren Teilhabern an einer Gesamthand nach österreichischem Recht. Abel 1916, 229.

Bei Klage gegen sämtliche Miterben auf Zahlung aus dem Nachlaß, notwendige Streitgenossenschaft, daher Schutz schon bei Kriegsteilnehmerschaft eines von ihnen. OLG. Posen (12. Juni 1915) PosMSchr. 1915, 146.

Bei Kriegsteilnahme von zwei gemeinsam verklagten Testamentsvollstreckern Aussetzung gegenüber beiden. OLG. Hamburg (4. Nov. 1915) OLGRspr. 31, 386.

4. Kriegsteilnehmerschutz bei Einziehung eines von mehreren Gesellschaftern einer OffHGes. oder KG. nur, wenn kein Vertretungsberechtigter mehr zurückbleibt. LG. I Berlin (13. Dez. 1915) JW. 1916, 148.

IV. Umfang und Inhalt des Schutzes.

1. Unterbrechung erst nach Anhängigwerden, daher Terminsansetzung möglich. OLG. Hamburg (15. Sept. 1915) OLGRspr. 31, 379.

2., 3., 4., 5. ....

6. Erteilung des Notfristzeugnisses trotz Unterbrechung möglich, da die Prüfung sich dabei nur auf die tatsächlichen Voraussetzungen des Verstreichens der Notfrist, nicht auch auf rechtliche Wirksamkeit der einzelnen Akte bezieht. OLG. Braunschweig (27. Sept. 1915) OLGRspr. 31, 380 = Recht 1916, 24 = LeipzZ. 1916, 174.

7. ....

8. Arrest gegen Kriegsteilnehmer nicht zu erlassen, da schon bei Einreichung des Antrages Unterbrechung Platz greift. OLG. Nürnberg (24. Nov. 1915) Recht 1916, 24.

9., 10. ....

§ 3.

Sonderfragen zu § 3.

1. Durch Mandatsniederlegung des Anwalts wird trotz § 87 ZPO. Vertretungslosigkeit herbeigeführt und damit Unterbrechung begründet. OLG. Posen (28. Juli 1915) PosMSchr. 1915, 145.

2. bis 6. ....

7. Aufhebung der einmal ausgesprochenen Aussetzung wegen Ausscheidens aus dem mobilen Verhältnis nicht durch einfachen Beschluß, sondern nur gemäß § 4 zulässig. Anders möglicherweise dann, wenn sich hinterher herausstellt, daß die Grundlagen der Aussetzung zur Zeit ihrer Anordnung gar nicht vorlagen. RG. (11. Nov. 1915) Warneyer, Ergänzungsband 1916, S. 1 — PosMSchr. 1915, 144; vgl. auch Schäffer, JW. 1916, 228.

§ 4.

Die Gründe des § 4 zur Beseitigung von Unterbrechung und Aufhebung ausschließlich. Daher Termine nur anzuberaumen, wenn im Schriftsatz Bestehen dieser Gründe behauptet ist. OLG. Cöln (10. Sept. 1915) OLGRspr. 31, 380.

Läuft bei Verhandlung gemäß § 4 noch die Revisionsbegründungsfrist, so kann nicht zur Hauptsache, sondern nur über Aufhebung der Aussetzung oder Unterbrechung verhandelt werden. RG. (11. Nov. 1915) PosMSchr. 1915, 144.

§ 5.

1. Zur Anzeigepflicht bei Vollstreckungen vgl. oben zu § 752 ZPO.

2. Vollstreckungsbeschränkung gegenüber Kriegsteilnehmern auch bei den unmittelbar ohne Rechtsstreit vollstreck-

Digitized by Google

baren Ansprüchen privilegierter Anstalten. Franke, DJZ. 1916, 236. Billigkeitserwägungen für Platzgreifen der Versteigerungsbeschränkung ohne Bedeutung. OLG. Posen (2. Juni 1915) PosMSchr. 1915, 144.

3. Vorhandensein eines Vertreters, auch eines gemäß der Vertreterbekanntmachung bestellten, für Versteigerungsbeschränkung bedeutungslos. OLG. Posen (2. Juni 1915) PosMSchr. 1915, 144.

4. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft Versteigerungsbeschränkung auch bei Vollstreckungen in das von der Frau selbständig betriebene Erwerbsgeschäft, weil dadurch Rechte des im Felde befindlichen Mannes beeinträchtigt. OLG. Posen (26. Juni 1915) PosMSchr. 1915, 144.

5. ....

6. Vollstreckungsbeschränkungen gegenüber Kriegsteilnehmern nach österreichischem Recht. Abel, JW. 1916, 229.

7., 8., 9., 10. ....

11. Verzicht des Schuldners auf Versteigerungsbeschränkung unzulässig und daher unwirksam, wenn nicht wohlverstandenes Interesse des Schuldners für Zulassung spricht. LG. Meiningen (10. Dez. 1915) JW. 1916, 290; gegen Abstellung auf den Einzelfall und für grundsätzliche Ablehnung der Verzichtbarkeit Schack, JW. 1916, 290.

§ 6.

.....

§ 7.

1., 2., 3. ....

4. Nur der im Felde befindliche Gläubiger, dessen Deckung in Frage steht, nicht auch der Schuldner, kann Vertagung fordern. OLG. Kiel (22. Juni 1915) OLGRspr. 31, 380.

§ 8.

1. Unterschiede zwischen § 8 und den anderen Kriegsverjährungsvorschriften. v. Miltner, LeipzZ. 1916, 213.

In entsprechender Anwendung des § 8 gelten Verjährungsfristen dort als gehemmt, wo infolge des Auslandsmoratoriums der Rechtsstreit unterbrochen oder nicht anhängig wird. Heine-Bielefeld, JW. 1916, 32; dagegen v. Harder, JW. 1916, 180.

2. bis 6. ....

§ 9.

1. bis 4. ....

5. Kriegsteilnehmerschutz für juristische Personen abgelehnt, da hier Ersatz für eingezogene Vorstandsmitglieder möglich. KG. (16. Dez. 1915) DJZ. 1916, 244. Zugelassen, wenn kein anderer, sei es auch nur rechtsgeschäftlicher Vertreter vorhanden oder zu bestellen war. OLG. Hamburg (16. Okt. 1915) LeipzZ. 1916, 175. Die Entscheidung des OLG. Dresden (7. Okt. 1915), bereits wiedergegeben JW. 1916, 219, nach welcher der Kriegsteilnehmerschutz voraussetzt, daß außer dem Geschäftsführer auch noch die Mehrzahl der Gesellschafter eingezogen und anderweite Vertreter nicht zu beschaffen sind, findet sich auch LeipzZ. 1916, 175.

Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 14. Januar 1915.
(RGBl. 1915, 17.)

1., 2. ....

3. Im Prozeß auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft und Unterhaltsleistung ist auch für den vermögensrechtlichen Teil die Vertreterbestellung nicht vorzunehmen, wenn nicht ganz dringende Gründe auf seiten des Kindes die Fortführung erfordern. Das Bedürfnis nach Kriegsunterstützung ist kein solcher Grund, da bei deren Fehlen Armenunterstützung möglich. OLG. München (16. Okt. 1915) OLGRspr. 31, 384, (7. Nov. 1915) OLGRspr. 31, 382.

§ 1.

1. bis 3. ....

4. Vertreterbestellung auch vor Erhebung der Klage zulässig. Lafrenz, JW. 1916, 248.

5. ....

6. Kein Annahmezwang für den zum Vertreter in Aussicht Genommenen. OLG. Hamburg (9. Juni 1915) JW. 1916, 61. Daher auch jederzeitiges Niederlegungsrecht des ernannten Vertreters. OLG. Posen (28. Juli 1915) PosMSchr. 1915, 145. LG. Hamburg (1. Dez. 1915) DJZ. 1916, 147.

7. a) Kein Beschwerderecht des Vertreters, OLG. Hamburg (9. Juni 1915) JW. 1916, 61. — OLG. Posen (26. Juni 1915) PosMSchr. 1915, 147.

b) Kein Beschwerderecht des Kriegsteilnehmers gegen Bestellung eines Vertreters. Beseitigung des gerichtlichen Vertreters nur bei gleichzeitiger Bestellung eines anderen Vertreters. OLG. Hamburg (31. Juli 1915) OLGRspr. 31, 385. OLG. Posen (9. Juni 1915) (23. Juni 1915) (26. Juni 1915) PosMSchr. 1915, 146 f. Auch gegen den Beschluß, der Antrag des Kriegsteilnehmers auf Aufhebung der Vertretung ablehnt, Beschwerde unzulässig. OLG. Königsberg (21. Sept. 1915) LeipzZ. 1915, 176.

c) Bei Ablehnung der Vertreterbestellung durch den Vorsitzenden hat Antragsteller Beschwerde an das nächsthöhere Gericht. OLG. Nürnberg (24 Nov. 1915) Recht 1916, 25.

8. Vertreterbestellung für Vollstreckungsbeschränkung gemäß § 5 KTSchG. bedeutungslos. OLG. Posen (2. Juni 1915) PosMSchr. 1915, 144.

9., 10. ....

§ 2.

1. ....

2. Zur Stellung des Aussetzungsantrages ist auch der nach § 1 bestellte Vertreter befugt. OLG. Stuttgart (29. Okt. 1915) LeipzZ. 1916, 252 = Recht 1916, 25.

3. Offenbare Unbilligkeit.

Einzelgründe:

a) Wirtschaftliche Lage.

Aussetzung nicht unbillig: bei Fortführung des Geschäfts im wesentlichen zur Verhütung des durch Schließung erwachsenden Schadens und bei kurzem Urlaub des Kriegsteilnehmers. OLG. Dresden (28. Sept. 1915) OLGRspr. 31, 382).

Digitized by Google

Kriegsgefangenschaft des Beklagten ohne Zurücklassung bestimmter Weisungen, insbesondere bei der Möglichkeit erheblicher Einwendungen. OLG. München (16. Okt. 1915) OLGRspr. 31, 381.

Aussetzung unbillig: Wenn Kläger durch Vertragsbruch des im Felde befindlichen Beklagten selbst Dritten schadensersatzpflichtig geworden ist und bei Aussetzung diesen Schaden nicht vom Beklagten beitreiben könnte. OLG. Dresden (11. Nov. 1915) LeipzZ. 1916, 17.

Bei juristischen Personen mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Vorsorge für anderweite Vertretung. OLG. Dresden (19. Okt. 1915) OLGRspr. 31, 383.

b) Art und Stand des Prozesses.

Aussetzung nicht unbillig: obgleich unstreitige Wechselforderung und Beklagter durch Stundungsverordnung zur Hinausschiebung der Vollstreckung in der Lage. KG. (18. Okt. 1915) JMBl. 1915 Nr. 46, im Ergebnis zustimmend mit Abänderungsvorschlägen. Volkmar, DJZ. 1916, 231.

Aussetzung unbillig: bei Gefahr eines Verstreichens der Anfechtungsfrist und der daraus folgenden Notwendigkeit für den anderen Teil, die strengeren Voraussetzungen der Deliktsanfechtung an Stelle der leichteren der Verwandtenanfechtung nachweisen zu müssen. Dies gilt trotz entgegenstehenden Interesses des Kriegsteilnehmers an Wahrnehmung eines Eidestermins. OLG. Braunschweig (9. Nov. 1915) OLGRspr. 31, 381 = LeipzZ. 1916, 175; bei Möglichkeit der Informationserteilung durch einen Mitbeklagten und persönlicher Informationserteilung des Eingezogenen trotz Militärdienst. OLG. München (5. Nov. 1915) OLGRspr. 31, 382.

§ 3.

1., 2., 3. .....

4. Keine Vorschußpflicht des Antragstellers für Vertreterkosten gegenüber dem Gericht. Gegen Erhebung eines Vorschusses ordentliche Beschwerde, nicht Beschwerde im Dienstaufsichtswege. OLG. Posen (25. Sept. 1915) PosMSchr. 1915, 145, bereits angeführt JW. 1915, 1503.

5. .....

§ 4.

.....

Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916.

(RGBl. 1916, 47.)

§ 1.

I. Verfahrensarten.

Immobilenschutz im Gegensatz zum Mobilenschutz auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen Gerichten beschränkt.

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeit" im Sinne dieser Vorschrift jede vor einem Gericht anhängige Sache. Kein Schutz außerhalb des Erkenntnisverfahrens, wie ihn §§ 5—8 KTSchG. für die Mobilen schaffen. Schäffer, JW. 1916, 227.

II. Geschützter Personenkreis.

Immobilenschutz bei Angehörigen des österreichisch-ungarischen Heeres nicht gegeben, bis eine Bekanntmachung über Verbürgung der Gegenseitigkeit auch bezüglich Immobiler erlassen ist. Schäffer, JW. 1916, 227.

III. Voraussetzungen des Immobilenschutzes.

Beim Immobilenschutz gehört, anders als beim Mobilenschutz, der Nachweis, daß die Einziehung in der Wahrnehmung des Rechtsstreits behindert, schon zur Grundlage des Antrags auf Aussetzung. Verhältnis des Immobilenschutzes zu § 247 ZPO. Schäffer, JW. 1916, 227.

§ 2.

Beendigung des Immobilenschutzes.

Aufhebung durch einfachen Beschluß nach Fortfall der Voraussetzungen ist Fortschritt gegenüber dem umständlichen Verfahren des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes. Schäffer, JW. 1916, 227.

§ 3.

Immobilenschutz genießen trotz entgegenstehenden Wortlauts auch juristische Personen. Schäffer, JW. 1916, 227.

Digitized by Google

Fünfte Fortsetzung.

Ausländer im Inlandsprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der jetzigen Kriegszeit.

Von Rechtsanwalt **Klaus Menner**, München.

I. Auslandsmoratorium.

1. Inkrafttreten der die Verlängerung der Geltungsdauer des Auslandsmoratoriums aussprechenden Bundesratsverordnungen vom 22. Okt. 1914, 21. Jan., 22. April, 22. Juli, 21. Okt. 1915 und 6. Jan. 1916 (s. dazu JW. 1915, 859 l, 1507 l. Fußn. 1 und 1916, 221 r. unter Nr. 2) jeweils sofort mit dem Tage der Verkündung (OLG. Dresden vom 10. Nov. 1915 7 C. 231/15 im SächsArch. 1916, 46; s. dazu auch § 4 des Auslandsmoratoriums).

2. Recht (?) des Vorsitzenden zur Ablehnung einer Terminsanberaumung auf die Klage, die einen in § 1 Abs. I erwähnten Anspruch betrifft (OLG. Frankfurt a. M. vom 17. Feb. 1915 IV. ZS. W. 15/15 in OLGRspr. 31, 386 Buchst. r α = „Recht" 1915, 520 Nr. 888 und OLG. Dresden vom 10. Nov. 1915 7 C. 231/15 im SächsArch. 1916, 46). Befugnis des Gerichtsvorsitzenden, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Glaubhaftmachung der Behauptung zu verlangen, daß die Klagepartei eine gewerbliche Niederlassung im Inland unterhalte und der geltend gemachte Anspruch in diesem Betriebe entstanden (§ 2 Abs. I) sei (OLG. Frankfurt a. M. vom 17. Feb. 1915 IV W. 15/15 in OLGRspr. 31, 386 = Recht 1915, 520 Nr. 888). Wenn aber trotzdem ein Verhandlungstermin angesetzt und die Klage alsdann zugestellt wird, Unterbrechung des Verfahrens, nicht Klageabweisung (OLG. Dresden v. 10. Nov. 1915 7 C. 231/15: SächsArch. 1916, 46).

3. Ein Anspruch auf Hypothekzinsen für die Zeit vom 1. April 1914 bis 1. April 1915 fällt, auch soweit er nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden ist, unter das Auslandsmoratorium, da er auf einem vor dem 31. Juli 1914 geschlossenen Rechtsgeschäft beruht (OLG. Frankfurt a. M. vom 21. Okt. 1915 III U. 196/15 in LeipzZ. 1916, 179 f.[9] = OLGRspr. 31, 386 f. = „Recht" 1916, 78 Nr. 126; s. dagegen JW. 1915, 1507 r. unter Nr. I, 5; auch das zur ZahlungsfristenVO. ergangene Urteil des OLG. Hamburg v. 17. Dez. 1915 Bs. Z. I 115/15: LZ. 1916, 415[5].).

4. Maßgebender Zeitpunkt dafür, ob jemand seinen Wohnsitz im Ausland hat, ist die Zeit der Klageerhebung (OLG. Frankfurt a. M. vom 21. Okt. 1915: LZ. 1916, 179 f.[9] = OLGRspr. 31, 386 f. = „Recht" 1916, 78 Nr. 125; s. dazu auch JW. 1916, 222 r. unter Nr. I 6). Dagegen das OLG. Nürnberg: (Entscheidung vom 22. Nov. 1915 II L. 117/12 im „Recht" 1916, 17 f. Nr. 29—31) Unterbrechung des Verfahrens über eine vor dem 7. Aug. 1914 erhobene Widerklage, wenn der Widerkläger, ein russischer Staatsangehöriger, seinen Wohnsitz aus dem deutschen Reichsgebiet nach der Schweiz verlegt (s. dazu Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juni 1915: RGBl. 1915, 361 und JW. 1915, 860 Fußn. 4).

5. Wenn ein Deutscher vor Kriegsausbruch mit einem deutschen Schuldner, der einer englischen Firma aus Börsenterminegeschäften haftet, vereinbart, daß er die Terminsschuld tilgt und so an Stelle des ausländischen Gläubigers selbst Gläubiger wird, so findet in dem Rechtsstreit des Schuldübernehmers gegen den ursprünglichen Terminsschuldner das Auslandsmoratorium keine Anwendung (RG. 15. Okt. 1915 III 67/15 im BankArch. 1915/16 [15. Jahrg.], 98 f.).

6. Keine Unterbrechung des Verfahrens über die Widerklage des inländischen Beklagten, auch wenn die Klage des Auslandsbewohners und die Widerklage des Inländers in untrennbarem Zusammenhang miteinander stehen — es handelt sich um den Zusammenstoß zweier Schiffe, für den jede Reederei der anderen die alleinige Schuld beimißt — (RG. vom 8. Dez. 1915 I 107/15 in Warn. 1916, 52 Nr. 35).

7. Ende der Unterbrechung des Verfahrens auf Grund der zugunsten Österreich-Ungarns erlassenen Reichskanzlerbek. vom 20. April 1915 (s. JW. 1915, 859 f. mit Fußn. 4) bereits an diesem Tage; Unwirksamkeit einer noch während der Unterbrechung eingelegten Berufung; Notwendigkeit einer neuen Berufungseinlegung in der Zeit vom 21. April bis 21. Mai 1915; keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn ein schon am 19. März 1915 bestellter Rechtsanwalt erst am 29. Sept. 1915 Berufung einlegt (KG. vom 22. Nov. 1915: LZ. 1916, 251 f.[2]).

8. Möglichkeit des Verzugs eines inländischen Schuldners gegenüber seinem vom Auslandsmoratorium betroffenen Gläubiger und damit Möglichkeit der Haftung für die Kursdifferenz (§§ 286, 244 BGB.); maßgebender Zeitpunkt für die Umrechnung ist die Fälligkeit der Schuld (Heine: LZ. 1916, 216 ff.).

9. Über die allgemeine Ausnahme zugunsten der Vollstreckbarkeitserklärung und der Vollstreckung der im Art. 18 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1915 bezeichneten Kostenentscheidungen von Gerichten der nichtfeindlichen Staaten s. die Reichskanzlerbek. vom 18. Febr. 1916 im RGBl. S. 109 = JW. 1916, 313 l.

Digitized by Google

II. Bundesratsverordnung über die Fälligkeit der im Auslande ausgestellten Wechsel.

Wenn der beklagte Wechselschuldner alsbald nach Fälligwerden eines Auslandswechsels vom 15. Okt. 1914 (fällig gemäß BRVO. vom 18. Jan. 1915 [im RGBl. 1915, 23 f.] am 15. Juli 1915) Zahlung leistet, so treffen in entsprechender Anwendung des § 93 ZPO. den Klageteil die Prozeßkosten, weil der Beklagte zur Erhebung der schon im April 1915 anhängig gemachten Klage keine Veranlassung gegeben hat. Keine Außerkraftsetzung des Wechselmoratoriums zugunsten österreichisch-ungarischer Wechselgläubiger infolge Reichskanzlerbek. vom 20. April 1915 (OLG. Dresden vom 10. Nov. 1915 7 C. 231/15 im SächsArch. 1916, 46).

III. Zahlungsverbote.

1. Übersendung eines Schecks an eine Person im neutralen Ausland zur Erfüllung einer Schuld des Scheckausstellers an eine im feindlichen Ausland ansässige Firma ist mittelbare Zahlung nach dem feindlichen Ausland (RG. vom 24. Januar 1916 III D. 777/15: LZ. 1916, 302[2] = JW. 1916, 438 mit meiner Anmerkung). In der Zahlung an den inländischen Agenten einer feindesländischen Gesellschaft kann, muß aber nicht eine mittelbare Zahlung ans feindliche Ausland liegen; es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an, ob Grund zu der Annahme besteht, daß der Agent das Geld ans feindliche Ausland weiterleiten wird (OLG. Hamburg vom 15. Dez. 1915 Bf. IV 114/15 in LZ. 1916, 340 f.[5] = JW. 1916, 349 f. mit meiner Anmerkung). Eine verbotene mittelbare Zahlung liegt dann vor, wenn ein Deutscher vom Inland aus einem in Frankreich lebenden Franzosen den Auftrag gibt, seinerseits dort eine Zahlung an einen anderen Franzosen zu leisten und mit dem Betrage den Auftraggeber zu belasten (RG. vom 21. Jan. 1916 IV 862/15: LZ. 1916, 380[1]).

2. Die die Aufrechnung des Anspruchs auf die künftig noch zu zahlenden Prämien gegen die erst später fällig werdende Versicherungssumme zulassende Entscheidung des OLG. Hamburg (s. JW. 1916, 222 unter Nr. II 2 und S. 224 unter V 3) ist auch in der HansGZ. Beibl. 1916, 18 ff., 20 (hier freilich mit dem Datum 27. Okt. 1915 und als Entscheidung des IV. ZS.), ebenso in DJZ. 1916, 251 = LeipzZ. 1916, 262 f.[15], 339 f.[4] wiedergegeben.

3. Der Indossatar eines Konnossements ist „Erwerber des Anspruchs" im Sinne des § 2 Abs. II (OLG. Hamburg vom 15. Dez. 1915 Bf. IV 114/15: LZ. 1916, 340 f.[5] = JW. 1916, 349 f. mit meiner Anmerkung).

4. Nicht der geringste Zweifel kann bestehen, daß Rechtsanwälte nach wie vor die Angehörigen der feindlichen Staaten gerichtlich wie außergerichtlich vertreten dürfen (s. Jacobsohn in DJZ. 1916, 324).

IV. Zwangsweise Verwaltung feindlicher Unternehmungen.

1. Zulässigkeit der Eintragung einer Vormerkung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an Grundstücken eines feindlichen Ausländers an einen inländischen Erwerber, wenn das Veräußerungsgeschäft und die Eintragungsbewilligung schon vor Kriegsausbruch beurkundet worden sind, der Eintragungsantrag beim Grundbuchamt aber erst nach dem Veräußerungsverbot vom 10. Dez. 1914 eingelaufen ist (LG. Colmar vom 20. Nov. 1915 in ElsLothrNotZ. 1915, 362 = „Recht" 1916, 82 Nr. 148).

2. An der Passivlegitimation des politischen Zwangsverwalters für Wechselklagen gegen das zwangsweise verwaltete feindesländische Unternehmen wird festgehalten; es obliege ihm die Pflicht zur Vertretung (!) des Unternehmens und zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere zur Tilgung aller Schulden, ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade mit den inländischen, von der Zwangsverwaltung betroffenen Vermögensgegenständen zusammenhängen (RG. vom 30. Nov. 1915 II 284/15 in LeipzZ. 1916, 309 ff.[1] = Warn. 1916, 52 ff. Nr. 36; s. dazu auch JW. 1916, 223 l. zu III 3: RG. vom 12. Okt. 1915 II 238/15); vgl. noch über die wenig aussichtsreiche Einklagung von Forderungen des zwangsverwalteten Unternehmens durch den Zwangsverwalter im neutralen Ausland, v. Miltner in LeipzZ. 1916, 379 f.

3. Die Einsetzung von Deutschen als Testamentserben, um eine im Falle gesetzlicher Erbfolge — wegen der französischen Staatsangehörigkeit des gesetzlichen Erben — drohende politische Zwangsverwaltuug abzuwenden, ist nicht wegen § 134 BGB. nichtig; wohl aber kann dies gemäß § 118 BGB. der Fall sein. Erst wenn die Zweifel über die Person des wirklichen Erben behoben sind, kann die Frage der Anwendbarkeit der politischen Zwangsverwaltung entschieden werden. Von der Beantwortung der Frage nach dem wirklichen Erben hängt es also ab, ob die Voraussetzung für die angeordnete Zwangsverwaltung vorliegt, nicht aber ist die angeordnete Zwangsverwaltung entscheidend für die Frage des Erbrechts (OLG. Colmar vom 17. Nov. 1915 I X. 38/15 in LeipzZ. 1916, 181 f.[12] = „Recht" 1916, 82 Nr. 150).

4. Als Unternehmen gelten nach der BRVO. vom 10. Feb. 1916 (RGBl. S. 89 f.) auch Vermögenswerte, die zu einem Unternehmen gehören, sowie Nachlaßmassen. Auch sonstige Vermögenswerte können mit Zustimmung des Reichskanzlers unter Verwaltung gestellt werden.

5. Änderungen bei der Firma eines unter Zwangsverwaltung gestellten Unternehmens (z. B. Ausscheiden des englischen Teilhabers aus der off. HG.) können nur auf die Anmeldung des politischen Zwangsverwalters in das Handelsregister eingetragen werden (OLG. Dresden vom 23. Dez. 1915 VI. Reg. 176/15 in LeipzZ. 1916, 414 f.[4] = JW. 1916, 350 f. mit der die Entscheidung für bedenklich haltenden Anm. von Hachenburg).

V. Anmeldung des feindlichen Inlandsvermögens.

1. S. Hachenburg: DJZ. 1916, 202 f.

2. Durch § 8 sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in das Vermögen der feindlichen Staatsangehörigen nicht verboten; and. M. Bernstein in JW. 1915, 1326 l. unter C, I 1; vgl. dazu meine entsprechenden Ausführungen in LeipzZ. 1916, 286 f. mit Fußn. 61. Wenn der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) in einem Falle, den mir Kollege Loeffler-Plauen gütigst mitteilte, die Genehmigung zur

Digitized by Google

Vollziehung eines Arrestes in englisches Vermögen tatsächlich erteilt hat, so folgt daraus noch nicht, daß diese Genehmigung rechtlich notwendig war.

VI. Verträge mit englischen Versicherungsgesellschaften.

1. Zur Entscheidung des LG. Braunschweig vom 15. Okt. 1915 (s. JW. 1916, 223 unter Nr. V 1) vgl. auch Horrwitz in JW. 1916, 236 Fußn. 1.

2. Pflicht des deutschen Versicherungsnehmers gegenüber einer englischen Feuerversicherungsgesellschaft zur Zahlung der Prämien, wenn durch Rückversicherungsvertrag mit einer deutschen, zahlkräftigen Versicherungsgesellschaft die Lage der Zweigniederlassung mindestens wie bisher sichergestellt ist (LG. Schneidemühl vom 23. Nov. 1915 in PosMSchr. 1915, 148 = „Recht" 1916, 78 f. Nr. 133).

VII. Verfahren gegen feindliche Kriegsgefangene.

1. Über die Entsch. des RMilG. vom 23. August 1915 s. JW. 1916, 224 unter Nr. VI 2, über die weitere Behandlung s. Gerbaulet in DJZ. 1916, 184 ff.

2. Die Entsch. des BayObLG. vom 13. Nov. 1915 (s. JW. 1916, 224 r. unter Nr. VI 3) ist auch in JW. 1916, 281 f.[1] wiedergegeben (vgl. dort auch die Anmerkung J. Goldschmidts, wo namentlich die Entsch. des RMilG. vom 10. August 1915 (s. JW. 1916, 224 r.) bekämpft wird.

3. Feindliche Kriegsgefangene können — trotz Art. 8 Abs. II der Haager Landkriegsordnung — wegen gewaltsamen Ausbruchs aus einem Gefangenenlager (§ 122 II StGB.) bestraft werden, wenn sie zusammen einen von der Gefangenenbaracke ausgehenden unterirdischen Gang graben, durch den sie entweichen (RMilG. vom 20. Dez. 1915 II 295/15 in DJZ. 1916, 242 f.); vgl. hierher auch noch Oetker „Zu § 158 des MilStGB." im Gerichtssaal 1916 (84), 189 ff. und Kleineberg bezüglich der Bestrafung der Selbstbefreiung von Kriegsgefangenen in DStrafrZ. 1916, 51 ff.

VIII. Aufenthaltsbeschränkungen für feindliche Ausländer.

1. Der Angehörige eines feindlichen Staates handelt dem für feindliche Ausländer ergangenen Verbot des obersten Militärbefehlshabers, den Wohnort ohne Genehmigung der Kommandantur auch nur vorübergehend zu verlassen, auch dann zuwider, wenn er — einer gerichtlichen Vorladung folgend — sich an den außerhalb seines Wohnorts gelegenen Sitz des Gerichts begibt, ohne die Erlaubnis der Kommandantur nachgesucht zu haben. Indessen muß ihm der Glaube, daß er der gerichtlichen Vorladung unbedingt hätte Folge leisten müssen und deshalb einer besonderen Erlaubnis nicht bedurft hätte, als entschuldbarer Irrtum über Tatsachen zugute gehalten werden (so RG. vom 14. Jan. 1916 V D. 408/15 im PrVBl. 37, 311 r. Nr. VI, 1); vgl. dazu noch Delius über die Rechtsstellung der Staatlosen, insbesondere während des Krieges im PrVBl. 37, 332 f.; Friedrich über das Recht der Ausländer bzw. der ihnen gleichzustellenden Staatlosen (s. dazu namentlich RG. vom 9. Dez. 1915 III 544/15 zum PrVZG. in JW. 1916, 339 f. nebst der zustimmenden Bemerkung von v. Liszt ebendort) zum Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit auf Grund des § 12 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgef. vom 22. Juli 1913 in „Recht und Wirtschaft" 1916, 44 f.

2. Wird den Gastwirten und deren Geschäftsführern durch Anordnung des militärischen Oberbefehlshabers zur Pflicht gemacht, sich zu vergewissern, ob Ausländer, denen sie Aufnahme gewähren, sich innerhalb 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde gemeldet haben, und wenn die Anmeldung nicht erfolgt ist, sie selbst nachzuholen, dann ist der Gastwirt oder der ihn vertretende Geschäftsführer, welcher Ausländer ohne solche Anmeldung beherbergt, zum mindesten wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die Verordnung strafbar (RG. vom 14. Jan. 1916 V D. 458/15 im PrVBl. 37, 312 l. Nr. VI 2).

IX. Andere reichsrechtliche Vorschriften.

§ 2 KTSchG. vom 4. August 1914.

1. Eine Ausdehnung des KTSchG. auf die Kriegsbeteiligten der Türkei und Bulgariens befürwortet Bovensiepen in DJZ. 1916, 230; vgl. dagegen Hallbauer in DJZ. 1916, 331 (s. hierher auch JW. 1915, 7 l. mit Fußn. 21 und S. 860 mit Fußn. 4).

2. Die Entscheidung des IV. ZS. des OLG. Hamburg vom 10. Nov. 1915, daß sich der Ausdruck „Kriegsgefangene" (§ 2 Abs. I Nr. 3) auch auf die im feindlichen Ausland zurückgehaltenen Zivilgefangenen bezieht (s. JW. 1916, 224 r. unter VI, 3), ist auch in OLGRspr. 31, 378 = LeipzZ. 1916, 251 = HansGZ. 1916, 43 Nr. 12 (Beibl.) wiedergegeben.

Art. 23 EGBGB. mit § 1911 BGB.

Dem derzeitigen Kriegszustand und der für das Deutsche Reich gegenüber dem feindlichen Ausland eingetretenen Notwendigkeit von Repressalien, wie sie auch zum Teil in Kriegsverordnungen des Bundesrats zum Ausdruck kommen, entspricht es nicht, von der Befugnis des Art. 23 EGBGB. gegenüber einem in dem von den deutschen Truppen besetzten französischen Staatsgebiet befindlichen Franzosen Gebrauch zu machen und für ein beim deutschen Nachlaßgericht anhängiges Verteilungsverfahren dem erbbeteiligten Franzosen einen Abwesenheitspfleger zu bestellen (OLG. Colmar vom 15. Dez. 1915 I. ZS. in OLGRspr. 31, 26 f.).

§§ 157, 242, 626 BGB., §§ 70, 133, 140 HGB., §§ 38, 61 GmbHG.

1. Die fristlose Kündigung feindlicher Angestellten läßt Horrwitz (JW. 1916, 235 ff.) beim Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen zu (s. dazu früher schon JW. 1915, 876 r. mit Fußn. 115 f., S. 1097 l. unter §§ 131 ff. HGB. und r. unter §§ 123, 124 a RGewO., S. 1308 unter § 626 BGB., S. 1509 l. unter § 626 BGB., §§ 123, 124 a RGewO. und r. unter §§ 131 ff. HGB.).

2. Vgl. dazu noch die (rechtlich und tatsächlich überaus interessanten) Urteile englischer Gerichte zum privaten Kriegsrecht, namentlich über den Handel und Verkehr mit dem Feinde nach der Zusammenstellung von Mendelssohn-Bartholdy in der Rhein. Zeitschr. für Zivil- und Prozeßrecht 1916 (8. Jahrg.) S. 180—204; s. dazu auch noch Curti-Zürich, Handelsverbot und Vermögen in Feindesland. Gesetzgebung und Praxis von England, Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich und Rußland während des Krieges 1914/15 und die Denkschrift des

Digitized by Google

deutschen Auswärtigen Amts in Berlin (Zusammenstellung der gegen deutsches Privateigentum gerichteten Gesetze in England, Frankreich und Rußland, erschienen bei Carl Heymann, Berlin. Verlagsarchiv 5901) und hierzu Delius „Die Ausnahmegesetze gegen das deutsche Privateigentum in England, Frankreich und Rußland" im BankArch. 1915/16 (XV) S. 160 ff., 179 ff. und auch Frankenstein „Die Bedrückung des deutschen Kaufmanns durch das englische Gesetz" in Nr. 662 des Berliner Tageblatts vom 28. Dez. 1915, letzte Seite, und „Frankreichs Handelskrieg gegen Deutschland" in der Abendausgabe des Berliner Tageblatts vom 13. Jan. 1916 S. 2; vgl. hierher auch noch Strisower „Die strafrechtlichen Bestimmungen des englischen und französischen wirtschaftlichen Kampfrechtes, Aug. 1914 bis 15. Okt. 1915 in ZStW. 1916 (37), 434 ff. und die sehr dankenswerte Übersicht von Strupp über die neueste völkerrechtliche Literatur in der FrankfZtg. Nr. 71 erstes Morgenbl. vom 12. März 1916 S. 5.

§§ 275, 279, 323 BGB. (Nachträgliche Lieferungsunmöglichkeit).

1. Vor Ausbruch des Krieges mit einer Reederei geschlossene Verschiffungsverträge über den regelmäßigen Transport von Salpeter von der Westküste Amerikas nach Antwerpen, Rotterdam, oder Bremen, deren weitere Ausführung infolge des jetzigen Krieges unterbleiben muß, sind insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie in die Zeit des Kriegszustands fallen; die Erfüllung solcher Verträge, soweit sie infolge des Krieges rückständig geworden ist, braucht nach Friedensschluß (dem Wegfall der Transporthindernisse) nicht nachgeholt zu werden (so Schiedsgericht Hamburg vom 29. Dez. 1915 in HansGZ. Hauptbl. 1916, 27 ff.); s. dazu auch RG. vom 17. Dez. 1915 II 370/15 in Warn. 1916, 58 ff. = JW. 1916, 316 f. (Klausel: Force majeure soll die Verkäuferin von der Verbindlichkeit rechtzeitiger Lieferung befreien).

2. Keine Unmöglichkeit der Vertragserfüllung bezüglich Lieferung von Rizinusöl, das der Verkäufer aus Italien beziehen wollte, wenn auch nach dem Kaufabschluß (Ende Oktober und anfangs Nov. 1914) von Italien ein Ausfuhrverbot dieser Ware erlassen wurde, in Deutschland aber noch hinreichend Ware vorhanden war, mag auch der Kaufpreis des Rizinusöles inzwischen seit Kaufabschluß von 145 ℳ auf 240 bis 260 ℳ für je 100 kg gestiegen sein (vgl. dazu namentlich auch Starke in DJZ. 1916, 286 ff.: Können Preissteigerungen während des Krieges Lieferungsunmöglichkeit begründen?). Wenn eine Firma zu einer Zeit, als der Krieg bereits längst ausgebrochen ist, Ware veräußert, die sie noch gar nicht zu ihrer Verfügung hat, von der sie aber weiß, daß sie erst aus dem Ausland eingeführt werden muß, so muß sie mit der Möglichkeit sich noch ergebender Schwierigkeiten des Transportes oder des Erlasses von einschlägigen Ausfuhrverboten von vornherein rechnen. Selbst wenn sich daher nachträglich eine Unmöglichkeit zur Lieferung ergeben hätte, müßte sie von dem Verkäufer vertreten werden (so OLG. Hamburg III. ZS. vom 14. Dez. 1915 in HansGZ. Hauptbl. 1916, 31 f.).

Fob- und Cif-Klausel. §§ 323, 447 BGB.

1. Begründetheit der Kaufpreisforderung des inländischen Verkäufers bei Verkauf der Ware fob Bremen ausschließlich für den Export und unter Verbot der Wiedereinfuhr ins Inland, selbst wenn die Erfüllung der Ausfuhrpflicht zur Zeit unmöglich ist. Der Wegfall der Ausfuhrmöglichkeit geht also zu Lasten des exportpflichtigen Käufers (RG. vom 30. Nov. 1915 II 344/15 im „Recht" 1916, 80 f. Nr. 140 = HansGZ. Hauptbl. 1916, 33 ff. Nr. 19); s. dagegen auch OLG. Hamburg vom 7. Dez. 1915 Bf. II 294/15 im „Recht" 1916, 81 Nr. 141: Unbegründetheit des Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises bei Verkauf der Ware fob Bremen, wenn die auf dem Transport befindliche Ware nicht nach Bremen gebracht werden kann. Der Wegfall der Anfuhrmöglichkeit geht also zu Lasten des lieferungspflichtigen Verkäufers; s. auch noch OLG. Hamburg vom 21. Okt. 1915 III. ZS. in HansGZ. Hauptbl. 1916, 47 f. (Der Käufer kann bei den Klauseln „als Erfüllungsort [wohl Ablieferungsort im Sinne des § 377 HGB.] gilt Bombay; fob Triest; ... als Ablieferungsort im Sinne des § 377 HGB. gilt der überseeische Bestimmungsort; Krieg berechtigt die Käufer, jederzeit ohne weiteres zur ganzen oder teilweisen Annullierung dieser Order" vom Vertrage dann nicht mehr zurücktreten, wenn der Verkäufer seine Vertragspflichten bereits erfüllt, also hier die Ware vor Kriegsausbruch in Triest an Bord des Schiffes geliefert hat) und OLG. Hamburg II. ZS. vom 16. Dez. 1915 HansGZ. Hauptbl. 1916, 43 f.: Bei Lieferung einer aus dem neutralen Ausland „cif Hamburg, Netto Kassa gegen Dokumente" einzuführenden Ware, deren vereinbarter Preis als regulärer Preis für verzollte Ware angesehen werden kann, kann der Käufer beim Fehlen besonderer Abmachungen verzollte Ware verlangen; OLG. Hamburg vom 5. Jan. 1916 IV. ZS. in HansGZ. Hauptbl. 1916, 45 f. (Bei einem Kaufe cif Rotterdam, Option Hamburg mit der weiteren Klausel „Zahlung gegen Dokumente bei Ankunft des Dampfers auf der Elbe" und der ausdrücklichen Vertragsbestimmung, daß die allgemeine Seeversicherung vom Verkäufer zu decken ist, das Kriegsrisiko aber zu Lasten des Käufers geht, hat der Käufer gegen die Dokumente den Kaufpreis für die in China ordnungsmäßig verladene Ware zu zahlen, wenn die Ware infolge einer Kriegsgefahr [z. B. durch Wegnahme feindlicher Schiffe] verlorenging und als gute Prise erklärt wurde).

2. Über „Cif-Kauf und Kriegsversicherung" s. Fuld-Mainz in ZVersWiss. 1916, 50 ff. (in der Friedenszeit bestand für den Cif-Verkäufer keine Verpflichtung, die Versicherung auch auf die Kriegsgefahr auszudehnen, wohl aber jetzt während des Krieges und einige Tage unmittelbar vor dessen Ausbruch). Vgl. auch noch LG. Bremen II. Kammer f. HS. vom 29. Okt. 1915 O. 215/15 in LeipzZ. 1916, 90 f.[1] und RG. vom 14. Jan. 1916 II 372/15 (in Bestätigung des Urteils des OLG. Hamburg vom 13. Juli 1915 s. in JW. 1915, 1310 unter Nr. 4) im Berliner Tageblatt Nr. 27 vom 15. Jan. 1916 und in FrankfZtg. Nr. 18, erstes Morgenblatt vom 19. Jan. 1916 (bei Unmöglichkeit der Versendung der Ware auch keine Pflicht zur Bezahlung des Kaufpreises).

§§ 3, 74 Abs. I Nr. 5 Viehseuchengesetz.

Rechtsgültige „polizeiliche" Anordnungen auch durch österreichisch-ungarische, in Deutschland befindliche Truppen (österreichisch-ungarische Pferdesammelstelle)! (RG. vom 24. Sept.

Digitized by Google

1915 IV D. 476/15 im „Recht" 1915, Nr. 2638 = SächsArch. 1916, 75 f.[5] = JW. 1916, 278 ff.[3], gebilligt von Hertel in JW. 1916, 279 r.; s. dagegen aber Waldecker, ebenda S. 278 f.)

§ 214 Abs. III RVO.

Wegfall des Anspruchs der versicherten Kriegsteilnehmer auf die Leistungen der Krankenkasse, wenn sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls (Erkrankung oder Verwundung im Felde) im Ausland (z. B. im Feindesland) aufhalten und die Satzung ihrer Krankenkasse nichts anderes bestimmt (RVA. Großer Senat vom 11. Dez. 1915 II a K. 224/15 in JW. 1916, 285 f.; s. gegen diese Entsch. Schellhorn „Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer" in Nr. 41 der Bayer. Staatszeitung vom 19. Febr. 1916 S. 3 f.; vgl. dazu die früheren Nummern 39 und 40 vom 17. und 18. Febr. 1916; für eine allenfallsige Änderung des § 214 Abs. III RVO. — ähnlich wie § 313 Abs. I RVO. durch das Gesetz vom 4. Aug. 1914 [RGBl. 1914, 334 f.] geändert wurde — s. Schellhorn in Bayer. Staatszeitung Nr. 41 vom 19. Febr. 1916 am Ende).

§§ 544 ff. RVO.

Zulässigkeit der Auszahlung von Unfallrenten an russische und andere feindesländische Arbeiter, wenn sie sich im Inland aufhalten (s. auch § 5 des gegen England erlassenen Zahlungsverbots); anders aber bei freiwilligem Aufenthalt im Ausland oder bei Ausweisung aus dem Reichsgebiet nach Verurteilung im Strafprozeß (RVA. Rek.-Sen. vom 15. Dez. 1915 Ia 1412/15 in JW. 1916, 347 f.[5] = FrankfZtg. Nr. 46 Abendausgabe vom 16. Febr. 1916 S. 3).

§ 23 ZPO.

Im Gerichtsstand des § 23 ZPO. kann auch ein im Ausland seinen Wohnsitz habender Ausländer klagen (RG. vom 7. März 1914 8 U. 7543/13 in LeipzZ. 1916, 349[13]); s. auch unten bei § 328 ZPO.

§ 114 Abs. II ZPO.

Engländer haben jetzt auf das Armenrecht keinen Anspruch mehr, weil die Gegenseitigkeit nicht mehr verbürgt ist (OLG. Hamburg vom 6. Nov. 1915 VI. ZS. Bs. Z. VI 148/15 in DJZ. 1916, 350 f.).

§ 274 Abs. II Nr. 5 ZPO.

1. Vgl. Italien, s. S. 225.

2. Anwendbarkeit des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 Art. 17 bezüglich der Befreiung von der Sicherheitsleistung auch gegenüber der Schweiz und auch für die Kosten des Patentnichtigkeitsverfahrens (§ 28 Abs. V PatG.): Beschluß der Beschwerdeabteilung des Patentamts II vom 5. Mai 1915 M. 28 289 IV 12 o. N. A. I in MuW. 1916, 176 (gegen Kohler im PatMustZeichBl. 9, 165, im Handbuch des deutschen Patentrechts S. 824 und im Lehrbuch des Patentrechts S. 209 und Isay, PatG., 2. Aufl., S. 408 Note 9 zu § 29).

§§ 328 Abs. I Nr. 1, 723 Abs. III ZPO.

Bei der Anwendung des § 328 sollen, soweit es sich um die tatsächlichen Voraussetzungen handelt, überall an Stelle der deutschen Verhältnisse die entsprechenden Verhältnisse des Auslands treten. Zulässigkeit eines ausländischen Gerichtsstandes nach § 23 ZPO., also Zuständigkeit des ausländischen Gerichts, wenn der beklagte Deutsche zwar im Deutschen Reiche, nicht aber im Gebiete des betreffenden Auslandsstaates Wohnsitz, dort vielmehr nur Vermögen hat; hierfür genügend Forderung auf Lieferung von Waren (OLG. Hamburg vom 28. Okt. 1915 Bf. VI 324/14 in SeuffArch. 72, 81 ff. = HansGZ. Hauptbl. 1916, 25 f.).

§ 917 ZPO.

Die nicht unanfechtbare Entsch. des OLG. München vom 27. Dez. 1915 IV L. 603/15 (s. schon JW. 1916, 224 unter Nr. V 4) ist jetzt auch in JW. 1916, 286 f. wiedergegeben (s. dort auch meine Anmerkung).

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat Julius Magnus, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. Drucker, Leipzig, Schreberstraße 3.
Druck: W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

№ 7 (Bogen 59 bis 66). Berlin, 1. April 1916. [45. Jahrgang.] 459

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. **Max Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14,** Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

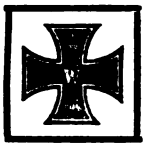

Im Kampfe für das Vaterland sind folgende Rechtsanwälte gefallen:

(Fortsetzung der Liste von Nr. 6, 1916.)

Otto Böhm aus Berlin.
Dr. **August Herberger** aus München.
Alexander Hirsch aus Heidelberg.
Justizrat **Otto Köhler** aus Elberfeld.
Dr. **Hans Hermann Küstermann** aus Lübeck.
Justizrat **Maximilian Nafflör** aus Hohenlimburg.

Der Anwaltszwang.

Von Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe.

„Diese Ausführungen sind niedergeschrieben in der schweren Kriegszeit, in der das deutsche Volk mit mächtigen Feinden um seine heiligsten Güter ringt. Geringfügig erscheinen die erörterten Fragen gegenüber dem Großen, das auf dem Spiele steht." Mit diesen Worten leitet Amtsgerichtsrat Dr. Louis Levin die Schlußbetrachtung seiner Schrift: „Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwangs" ein, die, von dem Berliner Anwaltsverein preisgekrönt und herausgegeben, dieser Tage erschienen ist. (Berlin 1916. Verlag von Franz Vahlen). Man wird die Empfindung des Verfassers verstehen und teilen. Gegenüber dem Großen, das auf dem Spiele steht, muß selbst eine Frage, die für unser Rechtsleben im allgemeinen und für den Berufsstand der deutschen Rechtsanwälte im besonderen von so einschneidender Bedeutung ist, geringfügig erscheinen.

Allein auch im Kriege darf die Friedensarbeit nicht ruhen, so wenig als die Arbeit für den Krieg in der Periode des Friedens. Gerade in der letzten Zeit vor Ausbruch des Krieges haben wohlgemeinte und beachtenswerte auf eine Neugestaltung oder Verbesserung unseres Rechtslebens gerichtete Bestrebungen dazu geführt, auch die Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Anwaltszwangs aufzurollen, deren Erörterung jahrzehntelang fast ganz geruht hatte. In der Schrift Levins ergreift ein Richter das Wort zu einer überaus sachlichen, vorurteilsfreien und verständnisvollen Behandlung des Problems. Levin gibt nach einer Klarstellung des Begriffs des Anwaltszwangs zunächst einen Überblick seiner historischen Entwicklung in Deutschland. Es wird dabei besonders auf die Verhältnisse in Preußen Gewicht gelegt und die Erörterung des Anwaltszwangs auf den ersten beiden deutschen Juristentagen 1860 und 1861 dargestellt. Es folgt eine gedrängte Übersicht des Rechts in den anderen Kulturstaaten. Die Grundlagen des Anwaltszwangs in Deutschland werden sodann sowohl vom prozeßrechtlichen als vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erörtert. Hieran schließen sich kritische Betrachtungen über den derzeit geltenden Umfang des Anwaltszwangs, deren Ergebnisse der Verfasser in einigen Vorschlägen zur Gesetzesänderung zusammenfaßt.

Digitized by Google

Ich gehe medias in res. Worin liegt die innere Berechtigung des Anwaltszwanges?

Auf den eben genannten Juristentagen und auch in der Begründung zum Entwurf unserer Zivilprozeßordnung wurde der Anwaltszwang mit den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit in unserem Prozeßverfahren in einen untrennbaren Zusammenhang gebracht. Um diese Prinzipien zur vollen Geltung und Durchführung zu bringen, erschien es der damaligen Rechtsauffassung unentbehrlich, daß die Parteien durch den Mund eines rechtsgelehrten Vertreters vor dem Gericht ihre Sache vortragen. Das war eine rein prozeßrechtliche, prozeßtaktische Erwägung. Sie würde eine in die Selbstbestimmung des einzelnen so tief einschneidende gesetzgeberische Maßnahme für sich allein niemals rechtfertigen. Diese Begründung muß auch in all den Fällen versagen, in denen eine Partei nach ihren persönlichen Qualitäten ebensogut, ja vielleicht besser als ihr Anwalt, in der Lage ist, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen. Von einer solchen Partei muß die Notwendigkeit, sich gleichwohl eines Anwalts zu bedienen als ein ungerechtfertigter Druck, eine unzulässige Bevormundung empfunden werden. Diese Betrachtung hat denn auch dazu geführt, in neuerer Zeit an Stelle des gesetzlichen Anwaltszwangs den sog. gerichtlichen zu empfehlen. Danach soll die Partei nur in den Fällen, in denen sie nach der Überzeugung des Gerichts nicht imstande ist, ihren Prozeß in einer ihren Interessen entsprechenden Weise zu führen, durch das Gericht genötigt werden können, einen Rechtsanwalt als Vertreter aufzustellen.[1])

Um der inneren Berechtigung des Anwaltszwangs und damit seinem eigentlichen Wesen gerecht zu werden, muß man viel tiefer schürfen. Man muß erkennen und anerkennen, daß der Rechtsanwalt, so wie sich seine Stellung in Deutschland auf geschichtlicher und gesetzlicher Grundlage entwickelt hat, ein notwendiges und unentbehrliches Glied (Organ) unserer Rechtsprechung geworden ist. Er ist der Mitarbeiter des Gerichts in der Findung des Rechts.

Wahrheit und Recht zu ergründen und festzustellen ist uns nicht leicht gemacht. Freilich ein oberflächlicher und naiver Beurteiler hält das für das einfachste Ding von der Welt, und nimmt dabei ohne weiteres, gleichsam als etwas Selbstverständliches, dasjenige als Wahrheit und Recht, was seiner persönlichen Auffassung entspricht. In Wirklichkeit können diese kostbarsten Güter in der Regel nur im Kampf der Meinungen und der Überzeugungen erstritten und gewonnen werden. Häufig sind es nur relativ richtige Ergebnisse, die man erzielen kann. Aber wer nicht an der Aufgabe der Rechtsprechung überhaupt verzweifeln will, der darf sich durch die unvermeidliche Unvollkommenheit alles menschlichen Handelns und Erkennens nicht abschrecken lassen.

Dieser Kampf um die Wahrheit und das Recht ist das Wesen jedes eigentlichen Prozesses, in dem widerstreitende Überzeugungen, Auffassungen und Interessen miteinander ringen. Dieser Kampf spiegelt sich nicht nur in dem erregten, oft leidenschaftlichen Spruch und Widerspruch der Parteien, in den Plädoyers ihrer Vertreter wieder; er setzt sich sehr häufig fort in den Beratungen der Richter, ja in der Seele des einzelnen Votanten.

Ein Richter, der in einem solchen Kampf der Meinungen und Interessen, zu dessen Entscheidung er berufen ist, in dem gewissenhaften Anwalt und Parteivertreter etwa nur den Feind erblickt, der ihm die Entscheidung erschwert, der hat meines Erachtens seinen Beruf gründlich verfehlt. Aber auch der Anwalt verfehlt seine Berufspflicht, der gegen seine Überzeugung lediglich in dem Streben, um jeden Preis den Prozeß zu gewinnen, Mittel anwendet und Dinge vorträgt, die mit einer loyalen Prozeßführung unvereinbar sind, von denen er insbesondere weiß, daß sie im Einzelfalle mit Wahrheit und Recht in unzweifelhaftem Widerspruch stehen.

Der Anwalt ist der Mitarbeiter des Richters in der Findung des Rechts. Aber er ist nicht selbst Richter, der über den Parteien steht. Er ist vielmehr gerade als Vertreter der Partei zur Geltendmachung, Pflege und Wahrnehmung ihrer Interessen berufen. Wie die verschiedenen Räder eines Werkes verschieden eingestellt sind, so hat er als ein organisches Glied im Gefüge des Prozesses seine Mitarbeit zu leisten, nicht vom Standpunkt des entscheidenden Richters, sondern vom Standpunkt der Partei, deren Interesse er dient. Über der hieraus sich ergebenden Verschiedenheit der Aufgaben steht die gemeinsame Aufgabe jedes Prozesses, zu der Richter und Rechtsanwalt zwar in gesonderter Funktion, aber in gemeinsamem Streben zusammen zu wirken haben: die Ermittlung und Verwirklichung des materiellen Rechts.

Diesen Standpunkt hat auch Levin in seiner Schrift scharf hervorgehoben und gegenüber den erhobenen Einwürfen überzeugend vertreten. Er sagt (S. 84) zusammenfassend:

> „So zeigt sich, daß die gesetzgeberische Maßregel des Anwaltszwangs in dem Anwalt eine Persönlichkeit voraussetzt, die nicht nur im Sonderinteresse der Partei, sondern im objektiven Interesse einer erfolgreichen Erfüllung des Prozeßzwecks am Zivilprozeß teilnimmt, also ein Organ des zivilprozessualen Rechtsschutzes, das mit dem Gerichte zu diesem Zwecke zusammenwirkt. Man kann deshalb nicht von einem jurisdiktionellen Amt des Anwalts sprechen, aber ein Organ der Rechtspflege bleibt er trotz Wachs' gewichtigem Einwurf.[2]) Die Rechtsanwaltschaft bildet (nach den Worten der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar 1888) ein notwendiges Bindeglied der zur Handhabung der Rechtspflege getroffenen Staatseinrichtungen dergestalt, daß der Staat dieser seiner vornehmsten Aufgabe ohne Beteiligung desselben gar nicht gerecht werden kann, die Rechtsanwälte also zu einer unmittelbaren Mitwirkung bei der Erreichung dieses Staatszwecks berufen sind. Insoferne erscheint die Anwaltschaft allerdings als ein notwendiger Faktor, ein Organ der Rechtspflege im weiteren wie im engeren Sinne. (Vgl. auch die vortrefflichen Ausführungen Levins S. 89 bis 94).

Man kann nicht einwenden, daß hier von dem Rechtsanwalt etwas Unmögliches verlangt wird, wenn er einesteils das Parteiinteresse zu vertreten, andererseits dem objektiven Recht zu dienen habe. Können Wahrheit und Recht nur durch Kampf, durch Spruch und Widerspruch gewonnen werden, so erreicht er das

[1]) Vgl. Bovensiepen in „Recht und Wirtschaft" 1913, 210.

[2]) Grundfragen und Reform des Zivilprozesses, Berlin 1914 S. 39.

Digitized by Google

höhere, das mittelbare Ziel gerade dadurch, daß er möglichst gewissenhaft im Einzelfall die Interessen seiner Partei zur Geltung bringt. Freilich einen gewissen Einfluß, und sogar einen recht tief gehenden, muß der eben gekennzeichnete Standpunkt auf die ganze Auffassung des Berufs des Anwalts, auf seine Stellung gegenüber seiner Partei und seine Stellung gegenüber dem Richter ausüben. Ein Anwalt, der sich bewußt ist, daß er als Organ der Rechtspflege von seiner Stelle aus an einer lebenswahren und gerechten Rechtspflege mitzuwirken berufen ist, steht von vornherein auf einer höheren Warte als der, welcher seinen Beruf lediglich als Mittel zum Gelderwerb oder zur Erreichung anderer, der Rechtspflege fremder Zwecke ansieht. Der gekennzeichnete Standpunkt ist ein Ideal, aber keineswegs ein Ideal, das in nebelgraue, unerreichbare Ferne gerückt ist, sondern das sich, wie ich hoffe, immer mehr in unserem Rechtsleben durchsetzt und sich in der Berufsausübung unserer besten und angesehensten Rechtsanwälte bereits täglich verwirklicht. Dies gilt in besonderem Maße von der höchsten Stelle der deutschen Rechtsprechung, vom Reichsgericht, wo dieses verständnisvolle, harmonische Zusammenwirken von Richtern und Rechtsanwälten fast als etwas selbstverständliches empfunden wird. Ja, ich habe den Eindruck, als ob diese Erkenntnis und Bewertung der Aufgabe des Anwalts recht eigentlich eine Errungenschaft der modernen deutschen Rechtsentwicklung sei. Der berüchtigte Typus jenes „Advokaten", dem zur Erreichung seines Zweckes alle Kniffe und Ränke, jede Lüge, jede List und Verschlagenheit im Prozeß gerade recht sind, soferne sie ihn oder seine Partei nur nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen, tritt in Deutschland immer mehr in den Hintergrund. Dieser Typus scheint dem Schriftsteller Nordhausen bei seinem Angriff gegen den Anwaltszwang[3]) noch vorgeschwebt zu haben. In meiner langjährigen richterlichen Tätigkeit in allen Instanzen bin ich diesem Typ doch nur ausnahmsweise begegnet. Niemals waren es erfolgreiche Anwälte; ihr Renommee bei Standesgenossen und Richtern, auch in den Kreisen des gebildeten Publikums gereichte ihnen, wenigstens auf die Dauer, in keiner Hinsicht zum Vorteil. In den romanischen Ländern scheint dies noch anders zu sein. Darauf habe ich kürzlich in einem Aufsatz[4]) über die „Advokatenpolitiker" in den mit uns verfeindeten Staaten hingewiesen. Ein fast gleichzeitig im Dezemberheft 1915 des Mercure de France S. 615 erschienener Artikel von Henry Davray über les relations Anglo-Françaises, der sich ebenfalls mit der politischen Tätigkeit der Advokaten beschäftigt, bestätigt diese Auffassung. Er schildert den „avocat dans les pays démocratiques" wie folgt:

> Que fait un avocat à qui l'on confie une cause? Il étudie son dossier, rassemble les témoignages et les arguments favorables, puis il plaide devant les juges.

In diesem äußeren Rahmen stimmt die Tätigkeit des Rechtsanwalts und des Advokaten völlig überein. Dann heißt es aber weiter:

> Il s'agit alors de présenter sa cause, non pas selon les strictes exigences de la vérité, mais de telle façon qu'elle apparaisse sous le jour qui pourra le mieux influencer le juge en sa faveur et le mal disposer envers l'adversaire; pour mieux réussir, l'avocat épilogue sur les textes, discute les interprétations, invoque les jurisprudences, embrouille à plaisir la question pour que le juge, ne s'y reconnaissant plus, se range à ses conclusions.

Ich glaube, ein Faiseur, wie er hier als Typus dargestellt ist, würde vor deutschen Gerichten wenig Glück haben. Nach der in Deutschland herrschenden Auffassung erfordert es die Berufspflicht des Rechtsanwalts, daß er den Tatbestand, wenn auch vom Standpunkt seiner Partei aus, tunlichst aufkläre, daß er die zu entscheidende Frage von diesem Standpunkt aus beleuchte, nicht aber, daß er sie „à plaisir" (mit Vorbedacht) derart verwirrt, daß sich der Richter nicht mehr zurechtfindet.[5])

Nun kann man vielleicht einwenden: es wird immer gute und schlechte Anwälte, gewissenhafte und skrupellose Parteivertreter geben, — aber was hat dies mit dem gesetzlichen Anwaltszwang zu tun? Das wäre eine kurzsichtige Betrachtungsweise. Wenn der Staat die Tätigkeit eines freien Berufsstandes für die Erfüllung eines der vornehmsten Staatszwecke, die Rechtspflege, in Anspruch nimmt, wenn die Anwaltschaft ihrerseits sich dementsprechend als wesentlichen Faktor bei der Erfüllung dieser Staatsaufgabe ansieht und empfindet, so ergeben sich daraus notwendig wechselseitige Rechte und Pflichten öffentlich-rechtlichen Charakters. Von dem Rechtsanwalt verlangt der Staat eine loyale Berufsausübung bei aller persönlicher Freiheit der Betätigung im einzelnen. Nicht durch das Strafgesetz, sondern in erster Reihe durch die ethische Auffassung über das, was anständig und ehrenhaft ist, sind hier bestimmte Richtlinien und Grenzen gegeben. Nötigenfalls wird ihre Einhaltung im ehrengerichtlichen Verfahren erzwungen, zudem Organe des Staates in höchster Instanz mitwirken. Auf der anderen Seite hat der Staat ein direktes innerpolitisches Interesse daran, daß der Anwaltsstand, der Bedeutung seiner Aufgabe entsprechend, auf seiner Höhe erhalten wird. Deshalb die Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung, deshalb auch die notwendige gesetzgeberische Vorsorge für das materielle Gedeihen, für die wirtschaftlichen Grundlagen dieses Berufsstandes. Eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit ist notwendige Voraussetzung, aber auch die sicherste Garantie einer loyalen Anwaltstätigkeit. Sie zu heben ist mit einer der Hauptzwecke des Anwaltszwangs. Gewiß würden manche Prozesse (es sei von den bloßen Betreibungssachen dabei ganz abgesehen) eine Behandlung auch ohne Rechtsanwälte gut ertragen. Aber von vornherein und schablonenmäßig kann man keine Unterscheidung treffen. Auch ist der hierbei geübte Zwang keineswegs so empfindlich, als er von manchen Seiten hingestellt wird. Eine Partei im Prozeß hat das Bedürfnis nach einem sachverständigen Rat. Sie verlangt danach wie ein Kranker nach dem Arzt. Zieht vollends der Gegner einen Berater oder Vertreter bei, so wird das Bedürfnis, sich gleicher Hilfe zu

[3]) Deutsche Richterzeitung, 8. Jahrg. 1916 S. 67.

[4]) „Tag" Nr. 289 vom 10. Dezember 1915.

[5]) Vgl. dazu die Verhandlungen und Beschlüsse des XXI. Anwaltstags 1913, JW. 1913, 893 ff. und Beilage.

Digitized by Google

bedienen, noch viel dringender empfunden. Besteht kein Anwaltszwang, so wird die Partei zu dem Rechtsagenten laufen. Die größere Billigkeit seiner Dienstleistung, vielleicht auch größere Willfährigkeit gegenüber den Wünschen der Partei bieten dazu den größten Anreiz. Nicht von der Partei, der angeblichen „Quelle der Wahrheit", sondern durch den Prozeßagenten, den nicht akademisch und juristisch gebildeten gewerbsmäßigen Parteivertreter würde nach Aufhebung des Anwaltszwangs vor dem Gericht verhandelt werden. Das Prozeßagententum hat sich trotz des bestehenden Anwaltszwanges erhalten. Viele halten es für ganz unentbehrlich. Es schlägt überall da seine Wurzeln, wo die gesetzliche Beschränkung des Anwaltszwangs eine Lücke läßt. Diese Erscheinung, die sich nicht ableugnen läßt, bildet ein weiteres starkes Argument für die Beibehaltung des Anwaltszwanges. Der Prozeßagent bietet dem Rechtsuchenden in keiner Hinsicht die Garantien, die ihm der Rechtsanwalt gewährt. Selbst wenn ein solcher Agent im Einzelfalle ein gewissenhafter und geschäftskundiger Mann ist, fehlt seiner Berufstätigkeit die wissenschaftliche Grundlage und die soziale Anerkennung. Meistens fehlt aber noch vieles andere! Die Tätigkeit der Prozeßagenten ist schon unter der Herrschaft des Anwaltszwanges eine viel bedeutendere und einflußreichere, als gemeinhin bekannt ist. Vielfach wird sie im geheimen geübt. Auch sei hier auf den sehr bedauerlichen Mißstand hingewiesen, daß manche Anwälte sich des Wohlwollens von Prozeßagenten zu versichern suchen, damit sie ihnen Klienten zuführen. Er ist nicht selten Gegenstand ehrengerichtlichen Einschreitens. Bei Aufhebung des Anwaltszwanges würde der Rechtsanwalt genötigt sein, in Konkurrenz mit dem Prozeßagenten vor Gericht zu stehen. Seine ganze Berufstätigkeit, seine ganze soziale Stellung würde dadurch heruntergedrückt. Weigert er sich aber, gegenüber einem Prozeßagenten aufzutreten, oder weist das Gericht den Prozeßagenten zurück, so entstehen dadurch schwere Nachteile für die von ihnen vertretene Partei, doppelte Kosten für Aufstellung eines anderen Vertreters, Vertagungen, persönliche Feindschaften zwischen Anwalt und gewerbsmäßigem Vertreter, kurz unabsehbare Schwierigkeiten.

Die Fälle, in welchen die Partei selbst und allein vor Gericht auftritt oder auftreten will, sind nach meinen persönlichen Erfahrungen relativ selten. Gewiß, wenn es sich nur um eine Aussprache vor Gericht mit dem Gegner handelt, auf Grund deren alsbald ein Vergleich geschlossen oder die Entscheidung getroffen werden kann, dafür ist die Partei immer zu haben. Hier kann ein verständig geleitetes Güteverfahren segensreiche Erfolge erzielen. Aber zur Führung eines zeitraubenden Prozesses mit mehrfachen Verhandlungen und Beweisaufnahmen, der vorbereitet, für den gearbeitet werden muß, ist die Partei in der Regel ganz außerstande. Erfahrungsgemäß übertragen selbst die bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, wenn sie in eigener Sache oder als Direktoren von Gesellschaften für diese einen Prozeß zu führen haben, die Vertretung einem Berufsgenossen. Sie fühlen, daß ihnen die erforderliche Unbefangenheit fehlt, ähnlich dem Arzte, der bei Erkrankungsfällen in der eigenen Familie seinen Kollegen zuzieht. Auch habe ich nie den Eindruck gewonnen, daß durch das Dazwischentreten des Rechtsanwalts, wie Nordhausen a. a. O. behauptet, eine „unübersteigliche Mauer" zwischen den Parteien und dem Gericht geschaffen wäre. Schon jetzt kann das Gericht in jedem Stadium des Prozesses die Parteien zwecks Vornahme eines Sühneversuchs vor sich oder vor den beauftragten Richter laden. Davon wird nach meinen Erfahrungen reichlich Gebrauch gemacht, sobald die Natur des Streitfalls oder die Erklärungen der Parteien Veranlassung dazu bieten. Sehr häufig wird die Vornahme eines solchen Sühneversuchs von den beteiligten Rechtsanwälten selbst angeregt.

Wenn die Erörterung des Problems des Anwaltszwangs nur dazu dienen soll, seine Grundlage neuerdings einer historischen und wissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen, oder wenn ihr Zweck ist, auf etwa hervorgetretene Mißstände die Aufmerksamkeit weiterer Kreise zu lenken, so ist hiergegen nichts einzuwenden. Anders wenn das Ziel dieser Strömung Beseitigung des Anwaltszwangs ist, wenn er für Mißstände verantwortlich gemacht wird, für die er nicht ursächlich ist, die vielmehr ohne ihn noch viel größer wären. In dem Bestreben nach Popularisierung der Bewegung liegt dann allerdings eine gewisse Gefahr. Wieviel Unheil kann eine gewandte Feder anrichten! Der Schriftsteller Nordhausen, dem man auf dem Gebiete der schönen Literatur gerne begegnen mag, spricht a. a. O. von dem Anwaltszwang als einer „mittelalterlichen Fessel", die „eines freien Volkes unwürdig sei". Es ist bekannt, wie leicht das große Publikum auf solche allgemeinen Schlagwörter hereinfällt. Besonders wirksam, werbend und zugkräftig sind alle Bildungen und Verbindungen, die mit „Freiheit" oder „frei" im Zusammenhang gebracht sind. Ich nenne beispielsweise „Lehrfreiheit", „Preßfreiheit", „Freilicht", „Freirecht"! Wie abstoßend und finster wirkt dagegen alles was an Zwang erinnert: Gewissenszwang, Erziehungszwang, „mittelalterlicher Anwaltszwang"!! Freiheit ist gewiß etwas Herrliches und sittliche Freiheit ist sogar das Höchste, was der einzelne für sich erreichen kann. Aber wer nicht durch die Feuerprobe eines gewissen Zwangs hindurchgegangen ist, wird sie nie erlangen. Man hüte sich also, den Zwang als solchen zu schelten. Wie wäre es mit der politischen Freiheit und der wirtschaftlichen Wohlfahrt des deutschen Volkes bestellt, ohne seinen Schulzwang, seinen Militärzwang, seinen sozialen Versicherungszwang!

Bei diesen Erörterungen ist es mir überall nur um das Prinzip des Anwaltszwangs zu tun. Über seine Ausgestaltung im einzelnen lasse ich mit mir reden. Hier hat auch Levin einige recht beachtliche Vorschläge gemacht (vgl. S. 157). Es muß gesetzliche Vorsorge getroffen werden, daß dem an vielen Gerichten herrschenden Vertagungsunwesen, das eine enorme Kräftevergeudung und Prozeßverschleppung zur Folge hat,[6]) von dem Gericht wirksam entgegengetreten werden kann. Ich bin ferner ein Anhänger des sog. Vortermins, in dem in der Regel die Parteien selbst neben ihren Anwälten vor dem Sachrichter[7]) zu erscheinen hätten. Hier ist auch die Stelle, wo das Güteverfahren mit Erfolg einsetzen kann. In engem Zusammenhang mit den hier erörterten Fragen steht noch das Problem der sog. freien Advokatur, das in den letzten Jahren vor dem Kriegsausbruch wegen der Überfüllung

[6]) Vgl. Springer in LeipzZ. 1914, 223.

[7]) Vgl. Heinsheimer ebenda S. 49 ff.

Digitized by Google

des Anwaltsstandes besonders dringlich erschien. Wo Mißstände hervorgetreten sind, da suche man die bessernde Hand anzulegen, aber man rüttle nicht an dem Prinzip, das sich nach den gemachten praktischen Erfahrungen als ebenso unentbehrlich als segensreich herausgestellt hat.

Die Bundesratsverordnung betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern.

Von Rechtsanwalt Dr. Friedländer, München.

I. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach der RAO. der Generalsubstitut eines Anwalts seine öffentlich-rechtliche Vertretungsmacht verliert, sobald der Vertretene gestorben ist. Die Rechtshandlungen, die er für den Anwalt vornimmt, werden von diesem Augenblick ab ungültig; die Anwaltsprozesse werden mit dem Tode des Prozeßbevollmächtigten gemäß § 244 ZPO. unterbrochen, auch wenn ein Generalsubstitut bestellt war.

Aus der Geltung dieser Rechtssätze haben sich im Kriege mißliche Folgen ergeben. Das Ableben von Kriegsteilnehmern wird oft erst nach geraumer Zeit bekannt, und so kann leicht der Fall eintreten, daß die Gültigkeit zahlreicher und bedeutsamer Rechtshandlungen nach langer Zeit mit Erfolg in Frage gezogen wird — und zwar aus einem rein formalen Grunde, der materiell keine Berechtigung hat.

Schon zu Anfang des Krieges hat Hertel (DJZ. 1914, 1256) auf diesen Mißstand hingewiesen; er schlug die Einführung einer Bestimmung vor, wonach die Vertretungsbefugnis des Generalsubstituten erst mit dem Zeitpunkte aufhören und die Unterbrechung des Verfahrens erst in dem Zeitpunkte eintreten sollte, in welchem dem Generalsubstituten seitens des Landgerichtspräsidenten die Mitteilung von dem Ableben des Vertretenen zugegangen sei.

Nun hat der Bundesrat am 9. März 1916 eine — am gleichen Tage in Kraft getretene — Verordnung erlassen, durch welche — vorläufig für die Kriegszeit —[1]) auf ähnlicher Grundlage eine Regelung erfolgt ist.

1. Die neue Vorschrift knüpft an den § 24 RAO. an, wonach bei Ableben des Rechtsanwalts dieser in der Liste der Anwälte zu löschen ist. Diese Löschung war bisher im Falle des Todes, ebenso wie bei Zurücknahme der Zulassung, Verlust der Anwaltschaft durch Urteil usw. eine reine Ordnungsmaßregel ohne rechtliche Bedeutung, während sie bei freiwilligem Verzicht auf die Anwaltschaft den entscheidenden Akt darstellte und die Verzichtleistung erst zu einer endgültigen machte (RGZ. 19, 401). Nun bestimmt die BRV. vom 9. März 1916, daß im Falle des Ablebens eines Rechtsanwalts, für den ein Generalsubstitut bestellt war, Rechtshandlungen, die von dem Vertreter oder ihm gegenüber vor der Löschung des Rechtsanwalts vorgenommen wurden, nicht deshalb unwirksam sein sollen, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Generalsubstituten oder der Vornahme der Rechtshandlung nicht mehr am Leben war. Soweit die Vertretungsmacht des Generalsubstituten in Frage steht, wird es mithin so angesehen, als ob der Verstorbene bis zur Löschung gelebt und dem Anwaltstande angehört hätte. Frühere Kenntnis der Beteiligten von dem Ableben beseitigt die Fiktion nicht.

2. Ob der Stellvertreter von der Landesjustizverwaltung (bei den Reichsgerichtsanwälten vom Präsidium des Reichsgerichts) oder ob er von dem verhinderten Rechtsanwalt selbst bestellt wurde, ist belanglos. Die Verordnung findet auf beide Fälle Anwendung.

3. Auch wenn die Bestellung des Generalsubstituten wegen vorherigen Ablebens des Vertretenen eigentlich nie wirksam geworden ist, gilt sie als richtig erfolgt und begründet die öffentlich-rechtliche Vollmacht für den Toten.

4. Mit der Löschung des Vertretenen endigt die Fiktion, ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Löschung dem Vertreter oder dem Dritten, der diesem gegenüber eine Rechtshandlung vornahm, bekannt geworden ist.

5. War der Verstorbene bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß die Löschung bei allen Gerichten der Zulassung erfolgt sein, um die Fiktion des Fortlebens zu beendigen. Erfolgt aber die Löschung eines simultan zugelassenen Rechtsanwalts z. B. nur beim Landgerichte, während sie beim Oberlandesgerichte versehentlich unterbleibt, so ist es so anzusehen, als ob der Rechtsanwalt seine Zulassung nur beim Landgerichte aufgegeben, beim Oberlandesgerichte aber beibehalten hätte. Dort kann mithin der Generalsubstitut Prozeßhandlungen, die dem Anwaltszwang im engeren Sinne unterliegen, von der Löschung ab nicht mehr vornehmen, während er es beim Oberlandesgerichte nach wie vor kann und auch sonst, z. B. für außergerichtliche Tätigkeit, Generalsubstitut bleibt.

6. Wenn auch die Verordnung durch die besonderen Verhältnisse des Krieges und durch die Möglichkeit, daß der Tod von Kriegsteilnehmern längere Zeit unbekannt bleibt, veranlaßt wurde, so beschränkt sie doch ihre Geltung keineswegs auf diesen speziellen Fall, und zwar aus leicht begreiflichen praktischen Gründen. Sie findet also z. B. auch Anwendung, wenn ein am Kriege unbeteiligter Rechtsanwalt krankheitshalber in einem nahen Sanatorium weilt und dort verstirbt.

7. Die Verordnung bestimmt weiter, daß die im § 244 ZPO. vorgesehene Unterbrechung des Verfahrens erst mit dem Zeitpunkte der Löschung eintrete. Daß diese Vorschrift sich nur auf den Tod des Rechtsanwalts und nicht etwa auf die gleichfalls im § 244 ZPO. geregelte Unterbrechung wegen Unfähigkeit zur Fortführung der Vertretung bezieht, geht aus dem ganzen Zusammenhang, unzweifelhaft aber aus § 1 Abs. 3 VO. hervor. Die Bestimmung gilt ferner nur unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Halbsatz 1, d. h. wenn für den verstorbenen Rechtsanwalt ein Generalsubstitut bestellt ist. Das folgt aus dem Zusammenhang der ersten beiden Halbsätze, aus der Überschrift der Verordnung und dem Zweck des § 244 ZPO.: ist nämlich die Partei im Anwaltsprozesse gar nicht mehr vertreten, so muß in ihrem Interesse ein Stillstand eintreten. Stirbt also der Prozeßbevollmächtigte und nach ihm (aber vor der Löschung) der Generalsubstitut, so tritt mit des letzteren Tode die Unterbrechung ein. Das entsprechende gilt, wenn der Prozeßbevollmächtigte selbst (ohne Mitwirkung der Landesjustizverwaltung) einen beim gleichen Gerichte zugelassenen Anwalt zum Vertreter bestellt hatte und dieser die

[1]) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Digitized by Google

Zulassung bei dem Gerichte aufgibt; denn damit hört er auf, Generalsubstitut zu sein. Was oben sub 5 über die Fälle der Simultanzulassung gesagt wurde, gilt auch hier.

8. Die Verordnung legt sich rückwirkende Kraft für die vergangene Kriegszeit bei. Rechtshandlungen, die vor dem 9. März 1916, aber nach dem 31. Juli 1914 vorgenommen sind, gelten als wirksam, wenn sie bei Anwendung des § 1 Abs. 1 VO. wirksam wären. Starb der Prozeßbevollmächtigte während dieser Zeit, so gilt die Unterbrechung erst in dem Zeitpunkte als eingetreten, in dem sie bei Anwendung des § 1 Abs. 1 eingetreten wäre. Es ist zu beachten, daß in dem ersterwähnten Falle nur die Rechtshandlung in die Zeit nach dem 31. Juli 1914 fallen muß; die Bestellung des Vertreters und der Tod des vertretenen Anwalts können vorher liegen. Daß die rückwirkende Außerkraftsetzung einer bereits als feststehend angenommenen und nach dem bisherigen Gesetz wirklich eingetretenen Unterbrechung des Verfahrens recht mißliche Folgen haben kann, ist gewiß nicht zu verkennen.

II. Auch unter den Vorständen der Anwaltskammern sind die Reihen derjenigen, die tätig mitwirken können, durch den Krieg zum Teil stark gelichtet. An manchen Orten scheint die Beschlußfähigkeit bereits in Frage gestellt zu sein. Nur wenn die Mehrheit der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt, ist nach § 55 Abs. 1 RAO. der Vorstand beschlußfähig. Solange keine Ersatzwahl stattgefunden hat, werden bei Berechnung dieser Mehrheit auch die ausgeschiedenen und gestorbenen Mitglieder gezählt; d. h. es muß die Mehrheit der nach § 42 RAO. bzw. nach der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Zahl von Vorstandsmitgliedern an der Abstimmung teilnehmen. Um nun eine Beschlußunfähigkeit der Vorstände während des Krieges möglichst zu verhüten, hat der Bundesrat im § 2 der Verordnung vom 9. März 1916 bestimmt, daß bei Feststellung der Beschlußfähigkeit des Vorstandes Mitglieder nicht gezählt werden, die „infolge des gegenwärtigen Krieges an der Teilnahme verhindert sind". Jedoch ist zur Beschlußfassung die Teilnahme eines Drittels der Mitglieder erforderlich.

Wenig glücklich ist in dieser Bestimmung die Wahl der Worte: „infolge des Krieges an der Teilnahme verhindert." Was ist darunter zu verstehen?

„Verhindert" ist ein Mitglied, das an einer Abstimmung nicht teilnehmen kann oder dessen Zuziehung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft wäre.

Die Worte „infolge des Krieges" darf man, um dem Zweck der Bestimmung gerecht zu werden, gewiß nicht zu eng auslegen. Es braucht kein Militärdienst zu sein, der das Mitglied von der Teilnahme fernhält. Auch ein Anwalt, der als Richter im okkupierten Gebiet fungiert, fällt sicherlich unter die Bestimmung. Andererseits darf man aber auch den erwähnten Satz nicht so weit auslegen, wie es den Worten nach möglich wäre: „infolge des Krieges" könnte auch der Anwalt als verhindert gelten, der wegen Einberufung seiner Sozien übermäßig mit Arbeit belastet ist, der zahlreiche Vertretungen zu führen hat, oder gar derjenige, welcher an dem Tage der Vorstandssitzung auswärts einen Vertrag über große Kriegslieferungen zu redigieren hat.

Das sind sicherlich keine Kriegsbehinderungen im Sinne der Verordnung. Ich meine, es kann nur an solche Fälle gedacht sein, in denen der Rechtsanwalt infolge des Krieges entweder eine öffentliche Dienstpflicht zu erfüllen hat oder auf Grund freien Willens zu öffentlichen Diensten verwendet wird. Man kann hier vielleicht von Kriegsdienst im weiteren Sinne sprechen.

Ob nun im einzelnen Falle infolge eines solchen Kriegsdienstes eine Behinderung anzunehmen ist, das hängt durchaus von den Umständen ab. Bei schriftlicher Abstimmung wird der in der Garnison dienende Landsturmmann meist nicht als verhindert gelten, während er vielleicht zu einer längeren Sitzung nicht erscheinen kann. Die im Felde oder in den okkupierten Gebieten befindlichen Kollegen werden regelmäßig auch für schriftliche Abstimmung nicht in Betracht kommen.

Daß im Kriege gefallene Kollegen — solange keine Ersatzwahl stattgefunden hat — den verhinderten Vorstandsmitgliedern gleichzuachten, also nicht mitzuzählen sind, darf nach dem Zweck der Bestimmung sicherlich angenommen werden.

Zur Portoverteuerung.

Von Justizrat Dr. Noest, Solingen.

Der § 76 unserer Gebührenordnung findet sich unter dem Titel „Auslagen" und bestimmt, daß uns Pauschsätze zustehen sollen „für die Herstellung des Schreibwerks sowie zum Ersatz der Postgebühren, soweit Schreibwerk und Postsendungen innerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommen". Diese Bestimmung brachte gegenüber dem vorhergehenden Zustande eine nicht unwesentliche, aber auch durchaus notwendige Verbesserung; denn unsere Auslagen für Schreibwerk waren, seitdem im Jahre 1876 unsere Gebührenordnung erlassen war, auf mindestens das Dreifache gestiegen. Die Postgebühren waren die gleichen geblieben. Die Steigerung der Kosten für das Schreibwerk veranlaßte also den Gesetzgeber zu einer eine wesentliche Erhöhung einschließenden Neuordnung unserer Auslagen.

Das sind Binsenwahrheiten; sie ergeben aber ohne weiteres, welche Rückwirkung eine Verteuerung des Briefverkehrs auf unsere Gebührenordnung haben muß. Bekanntlich steht noch nicht fest, ob neben den Postgebühren eine besondere Reichsabgabe erhoben werden oder ob eine Erhöhung der Postgebühren selbst eintreten soll. Wird eine besondere Abgabe erhoben, so entstehen uns dadurch Auslagen, deren Erstattung wir von unseren Mandanten fordern können; die besonderen Abgaben zählen nicht zu den Postgebühren, die der § 76 im Auge hat, auch wenn sie von der Post erhoben werden und im Staatshaushalt als Einnahmen der Post erscheinen. Es ist und bleibt eine besondere Ausgabe, die so entsteht, und daß wir solche in Rechnung stellen können, folgt durch Gegenteilsschluß aus § 77 GebO.

Anders aber, wenn die Postgebühr selbst erhöht, etwa der Portosatz für den einfachen Brief auf 15 ₰, für die Postkarte auf 7 ₰ angesetzt wird. Dann tritt dasselbe ein, was bei einer Verteuerung des Schreibwerks eintritt und tatsächlich eingetreten ist; wir hatten den Schaden so lange selbst zu tragen, bis die Novelle von 1910 unsere Bezüge erhöhte.

Selbstredend ist das letztere Ergebnis durchaus unbefriedigend. Jeder Erwerbsstand wälzt die Verteuerung seiner Geschäftsunkosten im Endergebnis auf das Publikum ab. Im vorliegenden Falle wird jeder Kaufmann die Erhöhung der

Digitized by Google

Postgebühr in seine Kalkulation mit einstellen und sie bei Berechnung seiner Preise mit in Ansatz bringen. Wir sind nun kein Erwerbsstand; aber wir sind wirtschaftlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen, und von einer Einnahme kann auch bei uns erst die Rede sein, wenn die Unkosten gedeckt sind. In dieser Hinsicht, also in Beziehung auf unsere wirtschaftlichen Bedürfnisse, haben wir eine den Erwerbsständen völlig gleichartige Lage, und uns ist billig, was jenen recht ist. Ist die Erstattung unserer Auslagen an bestimmte vom Gesetzgeber aufgestellte Normen gebunden, so haben wir das gute Recht, vom Gesetzgeber zu verlangen, daß er bei einer uns ungünstigen Veränderung der Sachlage die von ihm aufgestellte Norm zu unseren Gunsten verändert. Es muß also, wenn die Postgebühren erhöht werden, auch eine Erhöhung unseres Pauschsatzes eintreten, damit uns das ermöglicht wird, was jeder Erwerbsstand als sein selbstverständliches gutes Recht ausübt: die Erhöhung der Geschäftsunkosten bei seiner Preisfestsetzung zu berücksichtigen.

Das kann gegenwärtig durch Verordnung des Bundesrats geschehen. Konnte die Entlastungsverordnung auf diesem Wege eingeführt werden, so gilt sicher das nämliche von einer Änderung unserer Gebührenordnung. Man hat bezweifelt, daß die Entlastungsverordnung durch den Bundesrat verfügt werden konnte; nachdem sich aber die Rechtsprechung durchaus über dieses Bedenken hinweggesetzt hat, wird man das Bedenken fallen lassen müssen. Bei einer Änderung unserer Gebührenordnung fehlt zu dem Bedenken jeder Rechtsgrund; denn hier handelt es sich in der Tat um Abwendung einer wirtschaftlichen Schädigung.

Ich würde es deshalb für angemessen halten, daß, in Anbetracht der Verteuerung der Postgebühren und der Verteuerung aller Erfordernisse der Schreibstube, die Erhöhung des Auslagenpauschsatzes von 20 Prozent auf 25 Prozent im Verordnungswege herbeigeführt werde.

Bei dieser Gelegenheit ließe sich gleichzeitig ein Punkt regeln, der bei Erlaß der Entlastungsverordnung offenbar übersehen worden ist. So schweren Schaden die Entlastungsverordnung uns tatsächlich zugefügt hat, — von Übelwollen gegen den Anwaltstand ist sie nicht eingegeben worden. Im Gegenteil: das Bestreben, unsere Einnahmen für Erwirkung des Zahlungs- und Vollstreckungsbefehls auf der gleichen Höhe zu halten wie unsere Einnahmen für Erwirkung eines Versäumnisurteils, zeugt von wohlwollender Fürsorge für unsere Interessen. Übersehen ist aber hierbei ein Punkt, der für uns Amtsgerichtsanwälte sehr erheblich ins Gewicht fällt. 20 Prozent der kleinen Gebührensätze in den unteren Wertstufen sind durchaus nicht geeignet, unsere Bureaukosten zu decken, und wir Amtsgerichtsanwälte sind ausschließlich in diesen unteren Wertstufen tätig. Der Mindestpauschsatz von 4 ℳ aber ist nur für den Prozeßbevollmächtigten ausgeworfen. Eigentlich ist nun auch der Anwalt Prozeßbevollmächtigter, der jetzt gezwungenermaßen zunächst einen Zahlungsbefehl erwirkt. Trotzdem billigt ihm die Rechtsprechung den Mindestpauschsatz von 4 ℳ nicht zu. Möge nun die Verordnung gleichzeitig bestimmen, daß der auf 5 ℳ zu erhöhende Mindestpauschsatz dem Prozeßbevollmächtigten auch dann zusteht, wenn er gemäß der Entlastungsverordnung zunächst nur einen Zahlungsbefehl erwirkt.

Das Wesen der Hypothek und Grundschuld. Pfandrecht oder Realobligation?

Von Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin.

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 5, 1916.)

I. Gattungsgleichheit und Artverschiedenheit von Hypothek und Grundschuld.

37. I. Hypothek und Grundschuld sind wesensgleich, das heißt gattungsgleich. Das ergibt sich aus ihrer Stellung im 8. Abschnitt, ihren Begriffsbestimmungen (N. 1), und daraus, daß die eine in die andere ohne Zustimmung der Gleich- oder Nachstehenden umgewandelt werden kann. Ihre Urform ist nicht das Pfandrecht, sondern die Realobligation, zu deren Gattung sie beide gehören, und die in die beiden Hauptarten: Reallast und Grundschuld zerfällt. Die Gattungsgleichheit beider kann man nicht um deswegen leugnen, weil selbst die Geldreallast nicht in die Grund- oder Rentenschuld umgewandelt werden kann und weil es eine Eigentümerreallast nicht gibt.[128]) Denn beides beruht auf positivrechtlichen Zweckmäßigkeitsvorschriften. Aus der Umwandelbarkeit kann man auf Gleichartigkeit, aus der Unumwandelbarkeit nicht auf Ungleichartigkeit schließen (s. §§ 1110, 1111, vgl. auch § 1103). Kann doch auch die Hypothek für Zinsrückstände nicht Eigentümerhypothek werden, obwohl sie mit der Kapitalhypothek gleichartig ist. Wie die Rentenschuld ist die Hypothek eine Art der Grundschuld; von ihr kommt sie, zu ihr kehrt sie zurück. Sie ist Grundschuld, solange die Forderung noch nicht besteht, und wird Grundschuld, wenn die Forderung nicht mehr besteht.[129]) Die Prot. (4, 498) nennen sie nicht mit Unrecht eine „modifizierte Grundschuld"; aus praktischen Gründen hat man nicht die Grundschuld, sondern die Hypothekenschuld voran und erschöpfend behandelt (Anm. 50) und bei der Grundschuld nur auf die Hypothek verwiesen. Auf die Grundschuld finden nach § 1192 die Hypothekenvorschriften Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.

38. II. Ihre Artverschiedenheit ist hieraus (§ 1192) und aus den Begriffsbestimmungen (§§ 1113, 1191) zu entnehmen. Beiden Rechten gemeinsam ist, daß an den Berechtigten eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist, bei der Grundschuld schlechthin, bei der Hypothek zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung.

a) Zahlen. Soll dieser Gegensatz einen rechtlichen Inhalt haben, so darf man das Wort „zahlen" in der Grundschuldefinition nicht im Sinne von „Lösen einer Schuldverbindlichkeit durch Geld" verstehen. Denn da es nicht begrifflich angängig ist, unter der zu lösenden Verbindlichkeit sich das Grundschuldversprechen selbst zu denken, so würde, wenn man „zahlen" als „Befriedigung einer Forderung" zu verstehen hätte, überhaupt ein Gegensatz von Hypothek und Grundschuld nicht bestehen, weil dann auch die Zahlungspflicht bei der Grundschuld eine zur Befriedigung stehende Forderung voraussetzen würde. Der Ausdruck „zahlen" im § 1191 ist daher in dem Sinne von „entrichten" zu verstehen, den das Gesetz auch bei der

[128]) Wolff § 130 III.

[129]) §§ 1163, 1177; Mot. III S. 733; Prot. III S. 603.

Digitized by Google

anderen Art der Realobligationen, der Reallast (§ 1105), gebraucht.

Das BGB. hat den Ausdruck „zahlen" nur gewählt, um Hypothek und Grundschuld möglichst anzugleichen. Der Gedanke an die Scheidung von Schuld und Haftung und die Auffassung, daß der Eigentümer bei der Grundschuld etwa das Bekommensollen des Gläubigers einlöst, ist dem BGB. zweifelsohne fremd gewesen (s. Z. 32, 35).

b) Das Verhältnis der Belastung zur Forderung. Der 1. Entwurf drückte sich dahin aus, daß die Grundschuld nicht von einer Forderung abhängig ist. Der 2. Entwurf sagt, daß sie nicht eine Forderung voraussetzt. Beide Ausdrücke geben den wesentlichen Unterschied nicht ganz scharf wieder. Auch die Grundschuld hängt in ihrem Bestand unter Umständen von einer nebenhergehenden Forderung ab, und auch sie ist wie jede abstrakte Schuld (Leistung) rechtlich und wirtschaftlich nicht voraussetzungslos, wirtschaftlich jedenfalls ohne ein Grundgeschäft, eine Forderung nicht zu denken (Kauf, Darlehnssicherung, Schenkung, Auseinandersetzungsguthaben usw.), deren Nichtbestand zwar den Bestand der Grundschuld für den Berechtigten nicht in Frage stellt, dem Besteller aber das Recht gibt, sie zu kondizieren. Und auch bei der Hypothek ist die Forderung nicht etwa zur Voraussetzung im technischen Sinne abgeblaßt, sondern mehr als Voraussetzung (Motiv), sie gehört zum Wesen und rechtlichen Inhalt der Hypothek; sie ist ein Begriffselement[130]), ohne das die Hypothek nicht Gläubigerhypothek sein kann. Wie dem auch sei, wie man auch die Voraussetzung zu verstehen hat, jedenfalls hat man sich bei der Hypothek eine neben der Realobligation stehende Forderung zu denken, deren Befriedigung zu dienen, die sie rechtlich sicherzustellen bestimmt ist. Die Belastung ist bei der Hypothek nicht bloß in wirtschaftlichem Sinne, sondern ihrer Rechtsnatur nach Sicherstellung; die Sicherstellung ist bei ihr in den Rechtsinhalt der Belastung aufgenommen. Die Forderung gehört bei ihr zum Bestand des dinglichen Rechts, wie beim Pfand. Die Hypothek ist Sicherstellung durch eine Realobligation. Der Gläubiger wird wegen seiner Forderung dadurch gesichert, daß ihm eine Realobligation am Grundstück, d. h. ein dinglicher Anspruch auf eine aus dem Grundstück zu leistende Geldsumme, bestellt wird. Das ist nicht etwa ein pignus nominis; denn dem Gläubiger wird die Realobligation (Hypothek) nicht verpfändet, sondern fiduziarisch bestellt. Der Gläubiger der Forderung wird Berechtigter der Realobligation.

39. c) Hieraus ergibt sich als unterscheidendes Merkmal zwischen Hypothek und Grundschuld:

α. Die Grundschuld ist eine selbständige (schlechthinnige, prinzipale) Realobligation, Selbstschuld, nicht Sicherung einer anderen Schuld im Rechtssinne, Hauptschuld, nicht Bürgschaftsschuld oder Pfandobjekt. Die Hypothek ist eine sicherstellende akzessorische Realobligation, eine Art Realbürgschaft.

β. Natürlich kann auch eine Grundschuld zum Zwecke der Sicherstellung bestellt werden; aber die Sicherung ist bei ihr immer nur Motiv, nicht Rechtsinhalt. Eine solche Grundschuld unterscheidet sich von der Hypothek immer noch dadurch, wie sich die Wechselbürgschaft von der Bürgschaft scheidet. Während bei der Hypothek oder der einfachen Bürgschaft der Nichtbestand der Forderung ipso jure die Sicherung (Hypothek, Bürgschaft) für den Gläubiger erlöschen läßt, gibt es bei der Grundschuld und der Wechselbürgschaft nur ein persönliches Kondiktionsrecht, die Sicherung (Grundschuld, Wechsel) aufzurufen. Dort wirkt der Nichtbestand der Forderung gegen den sichergestellten Gläubiger unmittelbar, man kann sagen dinglich, hier gibt es nur einen persönlichen Anspruch auf Rückgewähr der Sicherung. Ist eine Grundschuld nicht valutiert oder der Gläubiger sonst verpflichtet, sie zur Löschung zu bringen, und würde, wenn er in Konkurs gerät, der Konkursverwalter sie trotzdem geltend machen, so würde er zwar, trotzdem er noch Gläubiger und absonderungsberechtigt ist und die kondiktizische Einrede an sich nur eine Konkursforderung für den Eigentümer begründet, mit seinem Klageanspruch abzuweisen sein; aber nicht aus dem Grunde, daß sie keine Vermögensvorteile bietet und deshalb nicht zur Konkursmasse gerechnet werden kann[131]), sondern weil auch der Konkursverwalter auf Grund des § 1169 dinglich gebunden ist, auf sie zu verzichten und sie dem Eigentümer abzutreten, und weil überdies gegen den Anspruch aus der Grundschuld mit dem Interessenanspruch wegen Nichtlöschung aufgerechnet werden kann (RKO. § 54).

Die bei der 2. Lesung geäußerte Auffassung (Prot. III 511, IV 499), daß die Hypothek eine individualisierte, die Grundschuld eine abstrakte Geldschuld zum Gegenstande habe, ist irreführend, wenn man unter der Individualisierung etwas anderes versteht als die Interzessionsnatur der Hypothek.[132])

γ. Die Hypothek ist akzessorisch wie Pfandrecht und Bürgschaft; ohne Forderung keine Hypothek. Im Rechtssinne ist die Forderung das Hauptrecht, die Hypothek das Nebenrecht (§ 401); nur bestimmt bei der Abtretung und Belastung einer durch Hypothekenbestellung[133]) — nicht Hypothekenverpfändung — gesicherten Forderung das Nebenrecht die für das Geschäft notwendige Form. Daß die Forderung unabänderlich mit der Hypothek verbunden ist, ist nicht gefordert. Forderungswechsel ist zugelassen. Notwendig ist nur, daß eine Forderung mit der Hypothek verbunden ist.

40. δ. Wenn man die Abhängigkeit der Hypothek leugnet, weil sie in eine Grundschuld umgewandelt werden könne oder kraft Gesetzes bei Trennung von der Forderung sich in eine Grundschuld umwandle, und wenn man darin einen Beweis für ihre heutige Selbständigkeit sieht, so ist das Ganze ein Streit um Worte, mit denen die streitenden Teile einen verschiedenen Sinn verbinden. Gewiß geht die Belastung nicht unter, wenn die Hypothek forderungslos wird, und insofern ist die Belastung selbständig. Aber sie wird eine andere Belastung, sie kehrt zur Urform zurück, hört auf, Hypothek zu sein, und wird selbständige Belastung, Realobligation schlechthin. Die einen nennen sie selbständig, weil sie verwandlungsfähig ist, selbständig werden kann; die anderen nennen sie unselbständig, weil sie sich erst wandeln muß, um selbständig zu werden. Wer ihre Abhängigkeit leugnet (Predari S. 121 N. 10), der darf sie erst recht

[130]) A. M.: Predari S. 121.

[131]) So unrichtig RG. 44, 201; Prot. II S. 503.

[132]) Das Nähere s. mein Grundbuchrecht S. 377.

[133]) Deshalb ist der Ausdruck bei Wolff § 130 II N.: „Die durch Hypothek gesicherte Forderung" nicht ganz glücklich.

Digitized by Google

nicht Grundpfand nennen. Unabhängige Pfänder gibt es nicht. Wäre die Grundschuld nicht mit der Hypothek wesensgleich, so würde man wohl kaum auf den Gedanken kommen, die Grundschuld Pfand zu nennen, da ihr das rechtliche, „wofür" sie haftet, fehlt. Ist — wie Predari zutreffend hervorhebt S. 121 — die Kluft, die zwischen der Hypothek des 1. Entwurfs und der Grundschuld bestand, überbrückt und nunmehr eine einheitliche Grundlage für ein einheitliches Rechtsinstitut geschaffen, so kann dieses Rechtsinstitut kein Pfandrecht sein. Denn die Hypothek ist zur schlechthinnigen Grundschuld und nicht etwa die Grundschuld akzessorische Hypothek geworden. Der Ausdruck „Grundpfand" für beide Belastungen ist daher irreführend und gefährlich, weil er dazu verführt, die Lücken des Hypotheken- und Grundschuldrechts durch Pfandrechtsnormen auszufüllen (s. Z. 28). Denn mag auch das BGB. in einer Reihe von Einzelbestimmungen die Frage, ob und inwieweit die Hypothek akzessorisch, forderungsabhängig ist, geregelt haben[134]), der Auffassung des RGRKom.[135]), daß die Streitfrage für die Rechtsanwendung bedeutungslos sei, kann nicht beigepflichtet werden. Es kann und wird zahllose Fälle geben, wo die Rechtsanwendung zu der Frage wird Stellung nehmen müssen, ob die untergegangene Hypothek das beschlagnahmte Zubehör wie ein Faustpfand ergreift, ob die zur Hebung gekommene Hypothek in ein Pfandrecht an dem Recht auf den Erlös übergeht (Wolff § 130 N. 9), ob der Eigentümer leistungspflichtig ist usw. Für alle diese Fälle erscheint eine Stellungnahme zu der Streitfrage, ob die Hypothek Pfandrecht ist oder nicht, ob es einen einheitlichen Pfandrechtsbegriff gibt, der auch Hypothek und Grundschuld als Grundpfänder umfaßt, geboten.

41. c. Ich resumiere: Einen einheitlichen Pfandrechtsbegriff, der auch Hypothek und Grundschuld als Grundpfänder umfaßt, gibt es nicht. Die Grundschuld ist nicht Pfand, weil sie nicht akzessorisch, die Hypothek, trotzdem sie akzessorisch ist, nicht Pfandrecht, weil der Gläubiger nicht selbst das Grundstück veräußert und sich befriedigt, weil das BGB. bestimmt, daß die Belastung darin besteht, daß aus dem Grundstück zu zahlen ist, und weil die Hypothek aus dem Pfandrecht herausgenommen und, mit der Grundschuld vereinheitlicht, modifizierte Grundschuld geworden ist.

Daß das deutsche Recht neben den Pfandrechten, die eine Forderung sichern sollen, auch solche Pfandrechte ausgebildet hat, die von einer Forderung unabhängig sind, insbesondere die Grundschulden, wird behauptet (Wolff § 129 I), aber nicht bewiesen. Wenn Kohler (Pfandrl. Forsch. 1882, 47 f.) anders wie Sohm in seiner Definition des Pfandrechts von der Forderung absieht, Pfandrecht und Verwertungsrecht identifiziert und das Wesen des Pfandrechts in der Berechtigung sieht, durch Verwertung eines bestimmten Gutes einen bestimmten Wert in sein Vermögen zu bringen, so entspricht diese Definition, ganz abgesehen davon, daß in ihr das dingliche Element nicht zum Ausdruck kommt, jedenfalls dem Pfandrechtsbegriff des BGB. nicht. Denn nach der Definition des „Pfandrechts" schlechthin — man vergleiche die Klammer (Pfandrecht) in § 1204 — ist es eine Belastung zur Sicherung einer Forderung. Weder die Redaktoren des 1. Entwurfs haben die Grundschuld als Pfandrecht angesehen noch vor allem die Redaktoren des 2. Entwurfs und des BGB. Hat die Hypothek immer mehr ihren Pfandrechtscharakter abgestreift, war sie noch im 1. Entwurf „Pfandrecht an Grundstücken" und hat man ihr dann diese Bezeichnung genommen und sie mit der Grundschuld, die in keinem Entwurf „Pfandrecht" war, zusammengekoppelt, so sind das zweifelsfreie Beweise für das System des Gesetzes und gegen die Pfandrechtsnatur.

Bei der Hypothek ist der Ursprung dunkler. Ob sie nationalrömisch war, ob und wann sie aus dem griechischen Recht (Wolff § 129 N. 6) rezipiert worden ist, ob sie ihren Ursprung außer dem auf die jüngere Satzung oder, wie Gierke annimmt, auch auf die Reallast — Gierke § 156[33] — zurückführt, jedenfalls hat auch sie im 2. Entwurf ihren Pfandrechtscharakter ganz abgestreift und ist durch ihre Ausscheidung aus dem Pfandrecht, durch ihre Unterordnung unter die Grundschuld, durch ihre Begriffsbestimmung: (Zahlen aus dem Grundstück) jetzt jedenfalls auf den Rahmen der Grundschuld, der Reallast, Realobligation abgestellt. Man kann die Worte: zahlen aus dem Grundstück, die bei ihr, der Grundschuld und der Reallast, wiederkehren, nicht aus der Welt schaffen. Und deshalb ist die Hypothek nicht etwa darum Pfandrecht, weil sie zur Sicherung einer Forderung dient; denn die Sicherung erscheint in drei Rechtsformen:

in der Eigentumsform (fiducia),
in der Besitz- und Belastungsform (pignus),
in der Obligationsform (Bürgschaft).

Sowenig die fiducia und die Bürgschaft Pfandrechte sind, weil sie sicherstellende Rechtsverhältnisse sind, so wenig ist eine Sicherung, die in der Belastung, zu zahlen aus dem Grundstück, besteht, ein Pfandrecht. Pfandrecht heißt Befriedigung aus der Sache suchen, die Sache selbst verwerten, nicht Anspruch auf Zahlung haben. Die Unterschiede, die Wolff (§ 130 II 2) zwischen Fahrnispfandrecht und Hypothek aufzählt, daß der Hypothekengläubiger nicht besitzt, daß im wirtschaftlichen Leben nicht die Forderung das Hauptrecht und die Hypothek Nebensache, sondern das umgekehrte richtig ist, daß deshalb die Hypothek der Forderung ihr Liegenschaftsrecht aufzwingt, nicht umgekehrt die Forderung der Hypothek das Schuldrecht, daß man im Leben eine Hypothek sich zedieren läßt, kauft, nie aber ein Mobiliarpfandrecht, beweisen, daß die Einstellung der Hypothek in das Pfandrecht nicht bloß dem System des Gesetzes, sondern auch der wirtschaftlichen und natürlichen Auffassung der Dinge widerspricht.

Es mag sein, daß die Hypothek manches mit dem Fahrnispfandrecht gemein hat, daß beide ein Objekt belasten, beide eine Forderung sichern, daß sich im Fall des § 1287 Satz 2 ein Forderungspfandrecht in eine Sicherungshypothek umwandelt, daß das Forderungspfandrecht und die Erstreckung der Hypothek auf Forderungen parallel ausgestaltet sind, daß sich in vielen Fällen das Hypothekenrecht zu einem Besitzpfand- und Pfändungspfandrecht verdichtet, daß in den dem BGB. vorangegangenen nicht sorgfältig redigierten Prozeßgesetzen unter dem Pfandrechtbegriff auch Hypothek und Grundschuld zu rubrizieren sind (vgl. Wolff II, 2), alles das ist nicht entscheidend. Denn das sind Einzelheiten der Dogmatik, die nicht das Wesen der Rechte treffen. Entscheidend sind System, Begriffsbestimmung und die natürliche Auffassung der Dinge sowie das Verkehrsbedürfnis.

[134]) §§ 1137, 1138, 1158, 1159, 1163, 1177, 1184, 1185.
[135]) § 1113 N. 5.

Digitized by Google

Die Begriffsbestimmung und die Stellung im System decken sich mit der Verkehrsauffassung, und deshalb muß diesen der Vorzug vor überlebten und gekünstelten Konstruktionen gegeben werden. Hypothek und Grundschuld sind ebenso wie die Reallasten Realobligationen (Leistungsrechte), nicht Pfandrechte (Duldungspflichten).[136])

Schrifttum.

Dr. Louis Levin: „Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwangs". Von dem Berliner Anwaltverein preisgekrönt und herausgegeben. Verlag von Franz Vahlen. Berlin 1916. Geh. 3,20 M.

(Vergleiche den Aufsatz von Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer S. 459 ff.)

Prof. Dr. Julius Wolf, Vizepräsident des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland: **„Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverband".** A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, Leipzig 1915. Preis 1,20 M.

Da dieser Weltkrieg für uns ein Verteidigungskrieg ist, hat man verhältnismäßig spät begonnen, über politische und wirtschaftliche Kriegsziele nachzudenken. Der bekannte Völkerrechtslehrer Franz v. Liszt hat in seiner im Herbst 1914 erschienenen Broschüre als politische Folge dieses Krieges den Gedanken eines Mitteleuropäischen Staatenverbandes erörtert. Dieser Auffassung habe ich in meiner im Dezember 1914 erschienenen Schrift über den Krieg und die Weltmachtstellung des Deutschen Reiches den Gedanken einer Mitteleuropäischen Wirtschaftsgemeinschaft entgegengestellt[1]). Ich habe darauf hingewiesen, daß das Unabhängigkeitsgefühl, welches die einzelnen Staaten beseelt, sie schwer geneigt machen wird, in eine politische Staatenunion einzutreten, weil sie darin immerhin eine Schwächung ihrer staatlichen Souveränität erblicken werden. Dagegen scheine mir die wirtschaftliche Annäherung der durch Kultur und Wirtschaft nahestehenden Staaten schon deshalb einem geringen Widerstande zu begegnen, weil erfahrungsgemäß die Staaten durch eine wirtschaftliche Interessengemeinschaft, die ihnen reale Vorteile bringt, eher zusammengeführt werden. Ich hielt die Zeit für gekommen, daß die hervorragendsten Volkswirte der in Betracht kommenden Länder in eine erneute Prüfung der Frage eintreten, wie eine wirtschaftliche Annäherung der mitteleuropäischen Staaten herbeigeführt werden kann, damit ein mitteleuropäisches Wirtschaftsgebiet geschaffen wird, welches seiner Wichtigkeit und Größe nach sowohl mit England als auch mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Wettbewerb treten kann. Diese Hoffnung hat sich reichlich erfüllt. In dem letzten Jahre ist der Gedanke der Mitteleuropäischen Wirtschaftsgemeinschaft in zahlreichen Broschüren und besonderen Versammlungen seitens hervorragender Volkswirte, Politiker, Kaufleute und Industrieller mit seinen Vorzügen und Bedenken beleuchtet worden. Als reife Frucht des Studiums hat Friedrich Naumann sein im Verlage von Georg Reimer erschienenes Buch „Mitteleuropa" vorgelegt. Während das Buch von Naumann sich an die weitesten Kreise wendet, ist die von Professor Wolf herausgegebene, zur Besprechung stehende Broschüre mehr für Fachkreise berechnet. Professor Wolf ist einer der kompetentesten Beurteiler, gebührt ihm doch das Verdienst, bereits vor 10 Jahren den Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein gegründet zu haben, dessen Bestrebungen nach wirtschaftlicher Annäherung der mitteleuropäischen Staaten durch den Weltkrieg Kräftigung und Bestätigung erfahren haben. Darüber, daß eine wirtschaftliche Annäherung von Deutschland und Österreich-Ungarn im Anschluß an das militärische und politische Bündnis nötig ist, herrscht kein Zweifel, nur über die Form wird noch gestritten, insbesondere ob Vorzugsbehandlung oder oder völlige Zollunion. Die Broschüre enthält zwei Referate, welche Professor Wolf im Jahre 1915 in den Versammlungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins gehalten hat. Auf Grund derselben wurde eine Resolution gefaßt, welche Zollunion oder Vorzugsbehandlung alternativ für das künftige handelspolitische Verhältnis der beiden Reiche in Aussicht nahm. Wenn der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein bisher die „Vorzugsbehandlung" als Lösung der Frage der handelspolitischen Annäherung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn begünstigt ja vor zehn Jahren das auf sie hinzielende Losungswort ausgegeben hat, so ist Professor Wolf der Ansicht, daß auch die Vorzugsbehandlung, wenn sie zunächst eine Minderung der Zölle mit sich bringt und der Rest einen vertragsmäßig festzulegenden Abbau erfährt, den Weg auf die Zollunion hinweisen kann. Die Zollunion würde Österreich-Ungarn aus der wirtschaftspolitischen Isolierung erlösen, in die es sonst, wie die Dinge liegen, immer mehr geraten muß. Über die erlahmende Exportkraft wird in Österreich-Ungarn geklagt, und die passive Handelsbilanz ist Zeugnis dafür, daß diese Klagen berechtigt sind. Einkapselung oder Expansion! Das sind die beiden Pole, zwischen denen Österreich-Ungarn zu wählen hat. Wolf setzt dies im einzelnen unter Gegenüberstellung der Vorteile und Nachteile der Vorzugsbehandlung sowie der Zollunion auseinander. Er ist Freund der Zollunionsidee, weil er von der Verwirklichung der Zollunion, wenn sie schonend vorbereitet wird, einen Aufschwung ohnegleichen für Österreich-Ungarn erhofft und seine allmähliche Wiedereinreihung in den Konzern der Weltwirtschaft, die es im anderen Falle nicht zu erreichen vermag. Unterdes haben die Verhandlungen der Österreichischen und Ungarischen Regierung ihren Anfang genommen, und es ist zu erwarten, daß nach deren Beendigung die Verhandlungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn beginnen und zu einem erfolgreichen Abschluß gelangen werden. Bei einem so großen Problem kommt es meines Erachtens nicht so sehr darauf an, daß es auf eine Formel „Vorzugsbehandlung" oder „Zollunion" gestellt wird, sondern darauf, daß das Erreichbare durchgesetzt wird, immer unter Zugrundelegung der Erwägung, daß ein Zeitraum von mehreren Jahrzehnten für die Durchsetzung der ganzen Frage in Ansatz gebracht werden muß. Eine Überzeugung muß allerdings unverrückbar sein: daß diese Wirtschaftsgemeinschaft nur dann einen Zweck hat, wenn sie den Verhandlungen gegenüber dritten Staaten eine größere Kraft verleiht. Auch diejenigen, welche die handelspolitische Selbständigkeit der einzelnen Staaten in den Vordergrund stellen und deshalb sich scheuen, über das Prinzip der Vorzugsbehandlung hinauszugehen, sind auch heute schon damit einverstanden, daß Deutschland und Österreich-Ungarn bei Verhandlungen mit dritten Staaten sich einander hingebungsvoll und tatkräftig unterstützen, daß sie vor Eintritt in solche Verhandlungen sich miteinander freundschaftlich verständigen und die Verhandlungen gleichzeitig führen. Wenn erst einmal mit dieser losen

[136]) **Der Satz 2 in der Fußnote 40 wird dahin berichtigt: Wenn Nußbaum in der Lehre von der Realobligation den am konsequentesten durchgeführten Versuch erblickt, die Hypothek zu mobilisieren und sie von aller sachenrechtlichen Schwere zu befreien, so kann ich dem nicht beipflichten. Daß die Begriffe von dinglicher Schuld und Haftung in längst überwundenen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen vergangener Zeiten wurzeln, erledigt die Frage nicht, wie sich noch ergeben wird (Z. 32 ff.).**

[1]) Beide Broschüren erschienen in der Sammlung: Zwischen Krieg und Frieden. Leipzig 1914. S. Hirzel.

Digitized by Google

Form der Anfang gemacht wird, dann wird sich daraus nach kurzem eine feste Form des einheitlichen Auftretens nach außen von selbst ergeben, ohne daß die Empfindlichkeit eines der beteiligten Staaten verletzt wird. Jedenfalls gebührt Wolf das Verdienst, die ganze Bewegung auch durch seine Schrift gefördert zu haben.

Neben den Bestrebungen für die wirtschaftliche Annäherung der beteiligten Länder haben sich in den letzten Monaten die Annäherungsbestrebungen auf dem Gebiete des Rechts erfreulicherweise verdichtet. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben auf meinen Vorschlag hin den österreichischen Justizminister Dr. Franz Klein gebeten, die auf Handel, Verkehr und Industrie bezüglichen Gesetze in den einzelnen Staaten auf ihre Vereinheitlichung hin zu prüfen. Die Arbeit, die Exzellenz Klein bereits vor mehreren Monaten übernommen hat, wird auch zur Förderung der Arbeiten beitragen, die die ständige Deputation des Juristentages auf der am 8. April cr. stattfindenden Tagung vorzunehmen beabsichtigt.

Prof. Dr. Max Apt, Berlin.

Ludwig Bendix: Das Problem der Rechtssicherheit. Zur Einführung des Relativismus in die Rechtsanwendungslehre. (Band III Heft 5 der Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft.) Berlin 1914. Karl Heymanns Verlag. 46 Seiten. 1,40 *M*.

Bendix bezeichnet seine kleine, aber gehaltvolle Schrift als einen ersten Versuch, die notwendigen Fehlerquellen der richterlichen Tätigkeit aufzufinden und eine Erörterung darüber anzuregen. Er beschäftigt sich nicht mit der theoretischen Feststellung der allgemeinen Erkenntnisbedingungen des Rechts, die für die praktische Rechtsgestaltung und -verwirklichung wenigstens zur Zeit noch keine brauchbaren Ergebnisse liefert. (Zur Stammlerschen Lehre wäre das großangelegte Werk Binders nachzutragen.) Sondern er bekämpft als unrichtig den Ausgangspunkt fast aller Auseinandersetzungen über den Methodenstreit in der Rechtswissenschaft, als ob es einen festen, allgemeingültigen Begriff der Rechtssicherheit gebe. Sein Widerspruch gilt der altüberlieferten rationalistischen Auffassung des Begriffs, die darauf beruht, daß es nur eine richtige Lösung eines Rechtsstreits gebe. Freilich ist es auch Bendix nicht entgangen, daß alte und neue Theoretiker die Unzulänglichkeit ihrer Betrachtungsweise und die Unerreichbarkeit des zu erstrebenden Zieles erkannt haben. Aber Bendix will jedenfalls in den Vordergrund gestellt sehen die auf der „Irrationalität" des Menschen beruhende Vieldeutigkeit seines Tuns, den (angeblich) neuen Gesichtspunkt: Es gibt grundsätzlich keinen genau gleichen Fall, ebensowenig wie es grundsätzlich keine gleichen Personen und keinen absolut gleichen Krankheitsverlauf gibt. (Gedacht ist dabei nur an den echten Rechtsstreit im Zivil- oder Strafprozeß, nicht an die zahlreichen Fälle, in denen die Unterwerfung unter das Recht freiwillig geschieht.) Damit sei der als Ideal der Rechtssicherheit geforderten Voraussehbarkeit oder Voraussagbarkeit einer Rechtssache das Urteil gesprochen. Bendix gibt daher dies Ideal der absoluten Rechtssicherheit auf und weist ihm die bescheidene Aufgabe zu, „die stets hervortretenden und niemals vollständig zu überwindenden Unsicherheitsfaktoren auf ein Mindestmaß zurückzuführen und durch ihre fortlaufende Negation die mißbilligte Möglichkeit auszuschließen." (15) Er versucht dann weiter, diese Relativität näher zu fassen und abzugrenzen. Soweit ausdrückliche Gesetzesvorschrift (oder Vertrag) unter den verschiedenen Möglichkeiten eine ausgewählt und damit den Streit der Meinungen entschieden hat, ist der Zweifel über die Rechtslage so beschränkt, daß er außer Betracht bleiben kann. Aber der Rechtskörper muß zur Erhöhung der Beweglichkeit möglichst wenige „knochige" Bestandteile haben; daher die Vieldeutigkeit der meisten Rechtsbestimmungen. Dazu kommt die von den Theoretikern der Methodenlehre vielfach übersehene Vieldeutigkeit der Beweiswürdigung. Bendix hebt hier in besonders treffender Weise die Tatsache hervor, daß die Feststellung des Tatbestandes immer nur und bestenfalls ein möglichst getreues Abbild der Wirklichkeit gibt und nur als „Abbreviatur", also unter Weglassung und Hervorhebung von einzelnen für wichtig und unwichtig gehaltenen Umständen eine gedankliche Existenz in der Einheit der urteilenden Persönlichkeit hat. Bis hierher wird man den bei aller Gedrungenheit der Darstellung klaren und überzeugenden Darlegungen von Bendix rückhaltslos beistimmen können. Freilich ist es meines Erachtens alte Weisheit in neuer Form, die er ausspricht. Aber die Wellenlinie der rechtsgeschichtlichen Entwicklung läßt solche Erörterungen notwendig und verdienstvoll erscheinen. Eine andere Frage ist, ob man den praktischen Folgerungen überall folgen kann, die Bendix aus seiner Grundanschauung zieht. Bendix stellt die Forderung nach neuen Rechtsbürgschaften gegen die Variabilität und Unberechenbarkeit der Persönlichkeiten und nach Verschärfung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Richters (Änderung des § 839 Abs. 2 BGB.). Er sieht zunächst in dem Kollegialgericht die idealste Form der Gerichtsverfassung, weil die Vielheit der richterlichen Persönlichkeiten der Mehrdeutigkeit des Tatbestandes und der rechtlichen Beurteilung am ehesten gerecht werde. Ich halte diese Auffassung trotz Bismarcks gewichtigen Einwendungen gegen die unfaßbare kollegiale Verantwortlichkeit für zutreffend. Der Gedanke des Gesetzes kann aber nur auf der Grundlage einer wahren mündlichen Verhandlung verwirklicht werden, und die sorgfältige Auswahl auch unter dem Gesichtspunkt der möglichsten Verschiedenheit der Richterpersönlichkeiten ist nur möglich bei einer angemessenen Beschränkung der Besetzungsziffer der Oberlandesgerichte. — Mit Recht verlangt Bendix ferner, es solle die Möglichkeit verschiedener, gleichrichtiger Beurteilung gleicher Tatbestände in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zum Gemeingut des Volkes gemacht werden, damit es sich schon bei wichtigen Gestaltungen seiner Rechtsbeziehungen an zuverlässige Rechtsverständige wende. Werde dies erreicht, wie es in den englisch sprechenden Nationen der Fall sein soll, dann führe das mehr als alles andere zur Verringerung der Prozesse. Das berührt sich mit der von mir an anderer Stelle näher entwickelten Präventivfunktion, einem der Hauptgründe, die den Anwaltszwang rechtfertigen. (Vgl. Anwaltszwang S. 72 f.). — Dagegen ist die von Bendix weiter geforderte allgemeinere Einführung des Anwaltszwangs eine Überspannung des Grundsatzes, wenn es auch richtig ist, daß die Partei im Zivil- und Strafprozeß grundsätzlich zur eigenen Wahrnehmung ihrer Interessen unfähig ist, weil sie vollständig in dem seelischen Bann ihres Standpunkts befangen ist und dadurch die anderen Möglichkeiten der Betrachtung und Beurteilung ihrer Lage zu ihrem Nachteile verkennt und verkennen muß. Es ist nutzlos, rechtspolitische Forderungen aufzustellen, die in der Praxis undurchführbar sind. Auch die weitere Folgerung, die Bendix hinsichtlich des prozessualen Verhaltens des Anwalts aus seiner Grundauffassung heraus entwickelt, erscheint mir bedenklich (25). Wer die soziale Durchführung des Rechtsstreits im Geiste gegenseitigen Zusammenwirkens erstrebt (vgl. darüber meine Ausführungen a. a. O. S. 85 f.), muß grundsätzlich Offenheit der prozessualen Erklärungen und Loyalität des prozessualen Verhaltens fordern. Das schließt keinesfalls Vorsicht in der Abgabe wesentlicher Zugeständnisse aus, die den Richter vorzeitig in eine

Digitized by Google

einseitige Betrachtungsweise drängen. Aber der geradezu grotesken Ängstlichkeit in der Einräumung von Tatsachen, der man vielfach begegnet, kann nicht das Wort geredet werden. — Die öffentliche Beratung des Gerichts, die Bendix im Anschluß an andere Schriftsteller fordert, wäre der Tod unbefangener und unbeeinflußter Wahrheits- und Rechtsfindung und ist durchaus abzulehnen. Die Forderung wäre wohl niemals erhoben worden, wenn sich die Gerichte stets in dem zulässigen und wünschenswerten Umfange die rechtliche Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Anwälten hätten angelegen sein lassen. Es ist dies allerdings eine Aufgabe, die außerordentliche Erfahrung, Umsicht und Schlagfertigkeit des Verhandlungsleiters voraussetzt, aber auch auf der Anwaltseite denjenigen Takt, den die Rücksicht auf die Würde des Gerichts und der Verhandlung erfordert. In Zusammenhang damit steht die Frage, inwieweit die Pflicht zum Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt auf den bürgerlichen Rechtsstreit zu übertragen ist. Ich glaube, daß man darin sehr weit gehen kann und muß, selbst auf die Gefahr hin, die Grundsätze der Klageänderung in einschneidender Weise umzugestalten. — Abzulehnen ist die von Bendix mit Heck geforderte eingeschränkte Befugnis des Reichsjustizamts zur Gesetzesänderung auf gewissen Rechtsgebieten als Eingriff in die gesunde Rechtsentwicklung und in die Aufgaben des Gesetzgebers.

Bendix hat dann im weiteren Verlauf seiner geistvollen Darlegungen manches treffende Wort zur Psychologie der Urteilsfindung gesagt und gefordert, man solle versuchen, die materiellen Entscheidungsgründe auf die dahinter verborgenen persönlichen Faktoren zurückzuführen und damit die entscheidenden Quellen der Unsicherheit der Rechtsprechung offenzulegen. Ich glaube, daß es sich hier um Imponderabilien handelt, die jeder wissenschaftlichen Feststellung spotten. Gewiß, stets werden die Persönlichkeit des Richters, seine politischen, sozialen und menschlichen Anschauungen von ausschlaggebender Bedeutung sein. Aber es ist ein vergebliches, jedenfalls völlig zweckloses Unternehmen, etwa durch Forschung aus den Akten oder in anderer Weise feststellen zu wollen, wie in einzelnen Fällen persönliche Grundanschauungen, Empfindungen, Leidenschaften und Interessen die Rechtsfindung beeinflußt haben. Was würde mit solcher Aufdeckung natürlicher menschlicher Schwächen gewonnen werden? Eine ganz andere Frage ist, inwieweit man dem, was Kann JW. 1916, 28 die sachliche Befangenheit des Richters genannt hat, entgegenarbeiten kann und soll. Kann sagt sehr richtig, Befangenheit ist ein Seelenzustand, der niemals objektiv festzustellen ist. Er erklärt zutreffend das Ablehnungsverfahren für reformbedürftig. Das Institut sei dadurch in Mißkredit geraten, daß es in der Praxis so oft als Waffe in den Händen querulierender und anrüchiger Parteien verwendet werde. Daher solle man das Ablehnungsgesuch dem Anwaltszwange unterstellen und dem Antragsteller, der keinen Anwalt zur Anbringung seines Ablehnungsgesuchs finden kann, das Recht auf Bestellung eines Pflichtanwalts für den Fall der Nichtaussichtslosigkeit seines Gesuchs geben. Bendix seinerseits ist der Meinung, die Bestimmung des § 41 ZPO., insbesondere Ziffer 1, komme viel zu wenig zur Anwendung; außerdem bestehe eine durch nichts gerechtfertigte Scheu vor einer Ablehnung des Richters nach § 42 ZPO. auch in den vielen Fällen, wo sie sehr wohl begründet wäre. Er richtet daher die Mahnung an die Richter zu einer strengen und gegen sich selbst unnachsichtigen Anwendung des § 41 ZPO.[1]), wie auch die Forderung der furchtlosen Anwendung des § 42 ZPO. Was die erstere Mahnung anbetrifft, so glaube ich, daß sie einer ausreichenden tatsächlichen Unterlage entbehrt. Bendix weiß nicht, wie ernst in Richterkreisen das Bestreben ist, jede Tätigkeit abzulehnen, in der eine persönliche Beziehung in Frage kommen kann. Zur Frage der erweiterten Anwendung des § 42 kann ich aber nur dringend davor warnen, Forderungen zu stellen und Vorschläge zu machen, die, auf einem System des Mißtrauens beruhend, zu einer unübersehbaren Kette von persönlichen Verstimmungen und sachlichen Verzögerungen führen müßten — ohne doch an der Unzulänglichkeit der menschlichen Natur irgend etwas zu ändern. Es handelt sich hier um eine Frage, welche die Gegenfrage zu der grundsätzlichen Wertung des Anwaltsberufs bildet. Ich habe an verschiedenen Stellen zu zeigen versucht, wie schwere Mißstände in der Rechtspflege entstehen mußten und entstanden sind daraus, daß der Anwaltsberuf nicht in seinem organischen Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtspflege anerkannt und vielfach auch nicht ausgeübt wird. Ich bin überzeugt davon, daß jede Ordnung des bürgerlichen Rechtsstreits auf ein falsches Geleise gerät, wenn sie den Anwalt, anstatt ihn als Mitarbeiter zur Rechtsfindung heranzuziehen, als Gegner abwehrt und mit Präklusivfristen und Strafen belastet. Aber Vertrauen fordert Vertrauen. Die Anwaltstätigkeit ist an sich sachlich das einzige und beste Gegengewicht gegen unvermeidliche, sachliche Befangenheit des Richters. Die Erweiterung und Vermehrung von Ablehnungen würde das Schlimmste sein, was man der Rechtspflege antun könnte. Sie würde die Gegnerschaft und den Krieg verewigen. Daher sind auch die weiteren Forderungen abzulehnen, die Bendix erhebt, um eine sachlich unparteiische Rechtsfindung zu gewährleisten, daß nämlich alle Beschwerden gegen Entscheidungen, die der gleiche Richter trotz Beschwerde bestätigen will, wie auch alle Prozeßrügen wegen der möglichen Regreßpflicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift von einem anderen Richter der gleichen Instanz zu bescheiden sind. Das gleiche gilt von dem Rufe nach Sondergerichten für Anwälte, wenn sie wegen ihrer Berufsausübung zivil- oder strafrechtlich in Anspruch genommen werden. (Es sollen in diesen Sondergerichten nur Richter sitzen, die in der bürgerlichen Rechtspflege nicht tätig sind, auch Anwälte, die aus dem Vorstand der Anwaltskammer entnommen werden mögen.) Alle diese Vorschriften sind von einem grundsätzlichen Mißtrauen getragen, den die deutsche Rechtsgeschichte nicht rechtfertigt. Bendix vergißt eben, daß nicht nur die Rechtsverteidigung, sondern auch die Rechtsfindung freie Persönlichkeiten voraussetzt, die das Gefühl ihrer schweren Verantwortung aus einer hohen Auffassung ihres Berufs schöpfen, nicht aber aus kleinlichen Hemmungsvorschriften, die nur verbitternd und verzögernd wirken.

Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

[1]) Sie wird allerdings vornehmlich im Hinblick auf die mögliche Regreßpflicht des Richters für den Fall der Bejahung eines Prozeßverstoßes begründet, aber doch ganz allgemein und uneingeschränkt ausgesprochen.

Kleinere Aufsätze.

Nehmt ein Postscheckkonto! Wir Anwälte gelten im allgemeinen als Männer beweglichen Geistes, die offene Augen für die Fortschritte der Technik haben und sich ihrer im eigenen Beruf zu bedienen wissen. Die Anwälte haben mit Schnelligkeit die Bedeutung der Schreibmaschine und der Stenographie erfaßt und sie in Benutzung genommen, lange ehe die Behörden und die Gerichte dazu übergegangen sind. Manche sind auf diesem Wege noch weiter fortgeschritten. Kollegen, deren Praxis — oder deren Schriftsätze — sich durch besonderen Umfang auszeichnen, benutzen seit Jahren die Diktiermaschine. Aber auf einem anderen Gebiete herrscht bei vielen noch eine un-

Digitized by Google

erklärliche Rückständigkeit: noch immer gibt es Anwälte, die kein Postscheckkonto haben. Sie ziehen es vor, nach alter Weise den „Stift" mit dem einzuzahlenden Gelde auf das Postamt zu schicken und den damit verbundenen Zeitverlust mit mehr oder weniger Geduld zu ertragen. Ja, sie bedenken kaum, daß schon manchmal eine große Geldsumme, einem unmündigen Knaben anvertraut, zur Verführerin geworden ist. Noch immer erscheint bei manchen Kollegen am Schluß der Geschäftsstunden der Bureauvorsteher mit dem Kassenbuch und dem durch Postanweisung eingegangenen baren Gelde, das zum Gegenstand einer umständlichen Abrechnung gemacht werden muß. Selbst jetzt in Kriegszeiten. Und doch kann alles dieses und manche andere Unbequemlichkeit auf das einfachste durch den Postscheckverkehr vermieden werden.

Da bringt die Post einem nicht das bare Geld ins Haus, wohl aber wird jeder Postanweisungsabschnitt sorgfältig im verschlossenen Kuvert vorgelegt, während der Betrag dem Postscheckkonto überwiesen wird. Nach jeder Ein- oder Auszahlung erhält man eine Abrechnung, aus der der bisherige Stand des Kontos, die Zu- und Abgänge, und der heutige Stand ersichtlich sind. Ist Geld zu versenden, so füllt man ein rotes- oder weißes Formular aus, je nachdem, ob der Empfänger über ein Postscheckkonto verfügt oder nicht. Man schickt es mit der ausgefüllten Empfangsbescheinigung, die vom Postscheckamt unterstempelt zurückgesandt wird, diesem ein. Der ganze Verkehr vollzieht sich auf das einfachste, schnellste, sicherste und übersichtlichste und hat dabei noch den Vorzug, wesentlich billiger zu sein, als derjenige mittels der altmodischen Postanweisung. Wieviel die Verbilligung beträgt, läßt sich gerade heute, wo die Erhöhung der Portosätze bevorsteht, nicht mit Genauigkeit sagen. Daran kann aber jedenfalls kein Zweifel sein, daß die Postscheckgebühr immer wesentlich hinter der Postanweisungsgebühr zurückbleibt. Welche Vorteile bietet dies Verfahren gerade für die zum Kriegsdienst eingezogenen Kollegen, die in der Abrechnung des Postscheckamtes immer die zuverlässigste und einfachste Kontrolle zur Verfügung haben.

Natürlich kann man das Geld, das sich auf dem Postscheckkonto angesammelt hat, jederzeit (bis auf den kleinen eisernen Bestand von 50 ℳ) ausgezahlt erhalten. Man legt einen Postscheck seiner Bank vor, die ihn anstandslos bar bezahlt. Daß sich die Übertragung vom Postscheckkonto auf das Bankkonto auf das einfachste vollzieht, liegt auf der Hand. Kurz, von welcher Seite man die Sache auch ansieht, sie bietet nichts als Vorzüge. In der Tat ist auch noch niemand, der sich jemals ein Postscheckkonto hat einrichten lassen, davon abgegangen. Hier haben wir einmal eine staatliche Einrichtung, mit der jeder, der sie kennt, zufrieden ist.

Ist der Postscheckverkehr somit im allgemeinen im Interesse desjenigen zu empfehlen, der sich seiner bedient, so ist es heute geradezu eine vaterländische Pflicht, von ihm Gebrauch zu machen. Wir sehen doch jede Woche im Reichsbankausweis, wie angespannt der Status der Bank infolge der enormen Höhe der ausgegebenen Noten ist. Freilich ist es ihrer vorzüglichen Leitung noch stets gelungen, die Deckung über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsatz zu halten. Aber sollten wir uns nicht bemühen, ihr die Arbeit etwas zu erleichtern? Die Frankfurter Zeitung, — welche in den letzten Monaten eine ebenso verdienstvolle wie erfolgreiche Propaganda für die Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs betrieben hat, — gibt unter dem Titel „Die Vorzüge des Post- und Bankschecks" eine sehr zweckmäßige Flugschrift heraus. Hier heißt es: „Wer 100 ℳ in Gold an die Bankschalter gebracht hat, hält sich für einen guten Patrioten, und er verachtet mit Recht einen Nachbar, von dem er weiß, daß er noch Gold im Kasten hat. Er würde aber sehr erstaunt sein, zu hören, daß es für das Gemeinwohl ebenso schädlich ist, wenn er ohne Not 300 ℳ in Banknoten bei sich zu Haus aufbewahrt. (Und wieviel Private und Geschäftsleute haben unnötig hohe Barbestände!) Denn für die Ausgabe jener 300 ℳ Noten braucht die Reichsbank 100 ℳ in Gold. Je länger der Krieg dauert und je größer das besetzte Gebiet wird, desto mehr Noten werden von ihr verlangt; darum ist es ein Frevel, wenn man diesen Notenumlauf unnötig erhöht. Umgekehrt ist es deshalb patriotisch, wenn man seinen eigenen Banknotenvorrat immer auf dem denkbar niedrigsten Bestand hält." Auch in dieser Beziehung kann und soll der Anwalt kraft seiner Stellung Erzieher des rechtsuchenden Publikums sein. Wo er bei den Parteien bemerkt, daß sie am veralteten Bargeldverkehr haften, soll er sie auf diese Gesichtspunkte hinweisen. Gibt es doch sogar Behörden, die noch das bare Geld ins Haus schicken — selbst solche, die ein Postscheckkonto haben.

Rechtsanwalt Dr. Erich Eyck, Berlin.

Der anwaltliche Zahlungsbefehl. Es ist in der letzten Zeit wiederholt angeregt worden, daß zur Entlastung der Gerichte der Erlaß von Zahlungsbefehlen den Rechtsanwälten übertragen werden solle. Der Vorschlag ist, obwohl er von berufener Seite gemacht wurde, namentlich in Richterkreisen im allgemeinen ungünstig beurteilt worden, und eine erhebliche Rolle scheint hierbei die Furcht vor einem Mißbrauch durch die Anwaltschaft gespielt zu haben. Diese Furcht scheint unbegründet. Schon heute werden die Vorpfändungen durch Rechtsanwälte erlassen; schon heute erfolgt die Zustellung von Einstweiligen Verfügungen, Arresten, Klagen und Urteilen in der Regel durch Aushändigung einer vom Anwalt beglaubigten Abschrift; in allen diesen Fällen erhält der Gegner eine Mitteilung, deren Richtigkeit ihm lediglich durch die Unterschrift des gegnerischen Anwaltes bescheinigt wird, und das Gesetz verlangt von ihm, daß er diesen Mitteilungen bei Vermeidung von Rechtsnachteilen, und zwar unter Umständen des Verlustes der Berufung und der Revision unbedingt zu glauben hat. Auch bei dem neuen landgerichtlichen Zahlungsbefehl erhält der Beklagte lediglich eine vom Anwalt seines Gegners beglaubigte Abschrift einer gerichtlichen Anordnung, die dahin geht, seine Schuld zu begleichen.

Der Unterschied einer vom Rechtsanwalt beglaubigten Anordnung des Gerichts und einer vom Rechtsanwalt erlassenen Aufforderung ist praktisch unbedeutend; zum mindesten ist nicht einzusehen, warum der Rechtsanwalt das Recht, einen Zahlungsbefehl zu erlassen, eher mißbrauchen soll als das Recht, einen gerichtlichen Befehl zu beglaubigen. Ein materieller Unterschied besteht nur darin, daß jetzt der Richter gemäß § 2 VO. bereits geprüft hat, ob die beigefügte Klage den Erfordernissen einer Klage entspricht und ob der vorgetragene Sachverhalt das beantragte Urteil rechtfertigt. Daß der Richter häufig Veranlassung hat, aus diesen Gründen den Erlaß eines Zahlungsbefehls abzulehnen, darf nicht angenommen werden, so daß wohl diese seltene Ausnahme aus dem Kreise der Erwägungen ausscheiden darf. Aber selbst auch diese Prüfung kann auch noch beim anwaltlichen Zahlungsbefehl erfolgen, nämlich durch die Vorschrift, daß bei Fehlen der Voraussetzungen der Erlaß des Vollstreckungsbefehls vom Richter abzulehnen ist.

Vielleicht lassen sich die erhobenen Bedenken am besten dadurch beseitigen, daß wir auf Prozeßordnungen anderer Länder hinweisen, in welchen der anwaltliche Zahlungsbefehl seit vielen Jahren in Gebrauch ist. Es ist dies in den meisten Ländern englischen Rechts, in welchen zwar nicht stets ein Zahlungsbefehl als solcher, wohl aber ein dem Zahlungsbefehl nahezu gleiches Institut eingeführt ist. Wir führen im nachstehenden die Bestimmungen der ZPO. des Staates New York vor, beschränken uns aber hierbei auf den Regelfall, indem wir die besonderen Bestimmungen für gewisse Prozeßarten und Ansprüche außer acht lassen.

Die Klageerhebung erfolgt durch die Zustellung der Vorladung (Summons) (§ 416). Die Vorladung enthält die Bezeichnung des

Digitized by Google

Gerichts und der Parteien, die Unterschrift und Adresse des Anwaltes und eine Aufforderung folgenden Wortlauts:

„An den obenbezeichneten Beklagten.

Sie werden hierdurch aufgefordert, sich auf nachfolgende Klage zu erklären und eine Abschrift Ihrer Erklärung dem Anwalt des Klägers innerhalb 20 Tagen nach Zustellung dieser Vorladung zuzustellen, widrigenfalls ein Urteil nach Maßgabe des Klageantrages gegen Sie beantragt werden wird."

Diese Vorladung gilt als gerichtliche Anordnung (§§ 417, 418). Der Vorladung ist entweder eine Abschrift der Klage oder eine kurze Angabe des Klagegrundes und des Klagebegehrens beizufügen (§ 419). Nach Ablauf der gesetzten Frist kann Kläger den Erlaß eines Versäumnisurteiles beantragen, wenn er die Zustellung durch Bescheinigung des Gerichtsvollziehers, eidesstattliche Versicherung einer anderen mit der Zustellung beauftragten Person oder endlich durch Empfangsbestätigung des großjährigen, nicht entmündigten Beklagten nachweist und ferner durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft macht, daß eine Gegenerklärung des Beklagten bei ihm nicht eingegangen ist (§ 1212).

War der Aufforderung eine Klageabschrift beigegeben oder liegen andere besonders bezeichnete Fälle vor (§ 420), erläßt der Gerichtsschreiber das Versäumnisurteil, in den anderen Fällen das Gericht.

Der vom Anwalt erlassene Summons ist natürlich nichts anderes als ein Zahlungsbefehl; daß er einen genau bezeichneten Inhalt und Wortlaut haben muß, ist notwendig, damit der Beklagte weiß, daß es sich nicht um eine bloße Zahlungsaufforderung, sondern um eine der Klageerhebung gleichkommende Klageandrohung mit rechtlich erheblichen Folgen handelt. Von den drei Nachweisen der Zustellung dürfte der Nachweis der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ausreichend für uns sein und statt der eidlichen Erklärung, daß ein Widerspruch dem Kläger innerhalb der gesetzten Frist nicht zugegangen, werden wir lieber es vorziehen, den Widerspruch bei dem im Zahlungsbefehl bezeichneten Gericht niederlegen zu lassen, aber zur Vermeidung einer unnötigen Belastung des Gerichts gleichzeitig anordnen, daß der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls nicht mehr zulässig sein soll, wenn seit dem Datum des Zahlungsbefehls etwa drei Monate verstrichen sind. Endlich wird man, wie schon erörtert, als Sicherheit noch die Bestimmung aufnehmen können, daß der Erlaß des Vollstreckungsbefehls unter denselben Voraussetzungen unzulässig ist, unter denen heute das Gericht einen landgerichtlichen Zahlungsbefehl nach § 2 VO. ablehnen kann, gegebenenfalls auch dann, wenn eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht besteht.

Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

Eine Kostenfrage in der Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.

Nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sollen die Vorschriften des § 2 und des § 5 Abs. 2 VO. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (RGBl. 1915, 290) entsprechende Anwendung finden. Hiernach kann also der Beklagte, der nach § 3 Abs. 2 EntlastungsVO. durch einen beim LG. zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein muß, falls er zwar die Forderung selbst anerkennen, aber eine Zahlungsfrist nachsuchen will, einen darauf gerichteten Antrag einreichen, der darauf vom Gericht dem Kläger übermittelt wird. Falls dann der Kläger die nachgesuchte Frist uneingeschränkt bewilligt, wird der Vollstreckungsbefehl dem Kläger mit der Maßgabe erteilt, daß die Vollstreckung von dem Ablauf der vom Beklagten nachgesuchten und vom Kläger gewährten Zahlungsfrist abhängig ist. Der Anwalt, der hiermit vollständig die Absichten und Wünsche seines Machtgebers verwirklicht sieht, wird glauben, ganz im Interesse seines Machtgebers gehandelt zu haben. Das ist aber, wie nachfolgend bewiesen werden wird, nicht zutreffend; vielmehr hat der Anwalt der von ihm vertretenen Partei unnötige Kosten verursacht, obwohl er selbst ein Drittel Gebühren weniger bekommt, als wenn er schlechthin Widerspruch erhoben hätte, um sodann in der mündlichen Verhandlung Anerkenntnisurteil gegen den Beklagten ergehen zu lassen und erst in der mündlichen Verhandlung die Zahlungsfrist, die ihm der Gegner nicht weniger entgegenkommend als im Mahnverfahren bewilligt haben würde, zu erreichen. Und dieses überraschende Ergebnis hat seinen Grund in der Kostenbestimmung des § 12 EntlastungsVO. Nach ihr berechnet nämlich das Gericht für den Erlaß des Vollstreckungsbefehls im landgerichtlichen Mahnverfahren die Entscheidungsgebühr, d. i. nach § 18 Abs. 3 GKG. $^{10}/_{10}$ der vollen Gebühr, während für das Anerkenntnisurteil nur $^{3}/_{10}$ nach § 23 GKG. liquidiert werden. Einige Beispiele mögen diese Anführungen beleuchten, wobei bemerkt wird, daß die Gebühren des klägerischen Anwalts sowohl im Mahnverfahren als auch beim Anerkenntnisurteil die gleichen sind, nämlich $^{10}/_{10}$ für den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls nach § 38 Abs. 1 RAGO. und $^{5}/_{10}$ für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls nach § 12 Abs. 2 EntlastungsVO.:

1. Beispiel: Streitwert 650 bis 900 ℳ.

Im Mahnverfahren erhält:

das Gericht	26,00 ℳ
der Anwalt	24,00 „
zusammen also	50,00 ℳ.

Wenn Anerkenntnisurteil ergeht, wobei bekanntlich für die Verhandlung über die Zahlungsfrist weder Gerichts- noch Anwaltskosten entstehen, erhält:

das Gericht	7,80 ℳ
der Anwalt	36,00 „
zusammen also	43,80 ℳ.

Mithin sind im ganzen 6,20 ℳ Kosten beim Anerkenntnisurteil weniger entstanden, obwohl die Gebühren des Anwalts des Beklagten sich um 12 ℳ erhöht haben.

2. Beispiel: Streitwert 50000 bis 52000 ℳ.

a) Mahnverfahren:

Gerichtskosten	290,00 ℳ
Anwaltsgebühren	147,00 „
Sa.	437,00 ℳ.

b) Anerkenntnisurteil:

Gerichtskosten	87,00 ℳ
Anwaltsgebühren	220,50 „
Sa.	307,50 ℳ,

im ganzen also 129,50 ℳ weniger, obwohl die Gebühr des Anwalts sich um 73,50 ℳ erhöht hat.

3. Beispiel: Streitwert 400000 bis 402000 ℳ.

a) Mahnverfahren:

Gerichtskosten	2050,00 ℳ
Anwaltsgebühren	519,00 „
Sa.	2569,00 ℳ.

b) Anerkenntnisurteil:

Gerichtskosten	615,00 ℳ
Anwaltsgebühren	781 50 „
Sa.	1356,50 ℳ,

im ganzen also 1272,50 ℳ weniger, obwohl die Anwaltsgebühren sich um 259,50 ℳ erhöht haben.

Die Pauschsätze beeinflussen diese Ergebnisse nur sehr wenig.

Wenn der Beklagte also eine Zahlungsfrist nachsuchen will, muß er das landgerichtliche Mahnverfahren meiden und vielmehr Widerspruch erheben, um die Bewilligung der Frist erst in der mündlichen Verhandlung nach ergangenem Anerkenntnisurteil in der Hauptsache zu beantragen.

Digitized by Google

Ja, von einem gewissen Streitwert ab ergibt sich ein noch überraschenderes Resultat: Der Beklagte muß das landgerichtliche Mahnverfahren vermeiden, auch wenn er schlechthin anerkennen, also nicht einmal Zahlungsfrist nachsuchen will; denn das Anerkenntnisurteil, obwohl der Beklagte das Anerkenntnis nur durch einen Rechtsanwalt erklären kann und dafür $^{15}/_{10}$ der vollen Anwaltsgebühr entrichten muß, stellt sich von einem gewissen Streitwert ab noch immer billiger, als der landgerichtliche Vollstreckungsbefehl; auch hier wird wiederholt, daß die Gebühren des klägerischen Anwalts im Mahnverfahren dieselben sind, wie beim Anerkenntnisurteil.

Bei einem Streitwert von 80 000 ℳ nämlich liquidiert das Gericht für die Erteilung des Vollstreckungsbefehls 440 ℳ und 44 ℳ Pauschsatz, also zusammen 484 ℳ; für das Anerkenntnisurteil 132 ℳ und 13,20 ℳ Pauschsatz, zusammen also 145,20 ℳ, so daß also im letzteren Falle 338,50 ℳ erspart werden. Der Anwalt des Beklagten, der den Klageanspruch in der mündlichen Verhandlung anerkennt, liquidiert 283,50 ℳ Gebühren und 50 ℳ Pauschsatz, also zusammen 333,50 ℳ, mithin noch immer 5,50 ℳ weniger. Demnach muß der Beklagte, wenn er sich vor Kosten schützen will, von einem Streitwerte von 80 000 ℳ ab, auch wenn er den Klageanspruch bedingungslos anerkennen und nicht einmal Zahlungsfrist nachsuchen will, das landgerichtliche Mahnverfahren meiden und Widerspruch erheben lassen, um durch ein Anerkenntnisurteil Kosten zu ersparen.

Justizrat Dr. Pink, Potsdam.

Zum Begriff des Kriegsteilnehmers im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328). Nach § 2 Ziff. 1 des genannten Gesetzes wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, das Verfahren unterbrochen, wenn eine Partei

vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den mobilen

oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht

oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist den Gerichten zur Nachprüfung im Einzelfalle überlassen. Dabei können die Gerichte häufig der Auskunft von Truppenteilen oder sonstigen militärischen Dienststellen nicht entraten.

Das preußische Kriegsministerium in Berlin hat mit Erlaß vom 17. Februar 1916 M.-J.-Nr. 1294/16 A 1 als zweckmäßig angeordnet, daß Auskünfte dieser Art, nicht Truppen selbst, sondern ausschließlich die stellvertretenden Generalkommandos erteilen, und zwar jedes stellvertretende Generalkommando für die Angehörigen der zu seinem Bereich gehörenden Truppenteile und Behörden, hinsichtlich der Angehörigen mobiler Formationen insoweit, als ihm die entsprechenden Ersatzformationen unterstellt sind.[1])

Sind derartige Anfragen an nicht zuständige stellvertretende Generalkommandos gerichtet, so sollen diese an die zuständige Stelle, nötigenfalls an das Kriegsministerium weitergeleitet werden.

Zur Behebung von Zweifeln enthält der genannte Erlaß weiter eine authentische Interpretation folgender vielumstrittenen Begriffe:

1. Als gegen den Feind verwendete Teile der Landmacht gelten alle im Operationsgebiet verwendeten oder bei der Abwehr eines feindlichen Einfalls mitwirkenden Formationen — also nicht die für die Kriegsgefangenenbewachung Verwendung findenden Truppenteile — sowie alle in einer für bedroht erklärten Festung befindlichen Formationen, gleichgültig ob sie zur Besatzung gehören oder nicht.

2. Zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören die als Kriegsbesatzung bezeichneten Formationen einschließlich der Rekrutendepots der Ersatzbataillone der Fußartillerie.

Rechtsanwalt Oßwald, Mannheim.

[1]) Vgl. jetzt auch Allgemeine Verfügung vom 11. März 1916 JMinBl. S. 55.

Ist die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluß auf Grund der Bundesratsverordnungen über die Bewilligung von Zahlungsfristen zulässig? Zahlt der Ersteher des Grundstücks das Bargebot nicht, so ist die Forderung (des Eigentümers) gegen ihn auf die Berechtigten zu übertragen (§ 118 ZVG.); für diese Forderung ist eine Sicherungshypothek am Grundstück mit dem Rang des Anspruchs einzutragen (§ 128 ZVG.). Die (persönliche) Forderung gegen den Ersteher und der (dingliche) Anspruch aus der Sicherungshypothek sind gegen den Ersteher vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund vollstreckbarer Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses (§ 132 ZVG.). Sie kann sich auf die Wiederversteigerung des Grundstücks (§ 133) und, soweit es sich um die persönliche Forderung handelt, auch auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners im Wege der Fahrnisvollstreckung richten; eine solche ist auch auf Grund des dinglichen Anspruchs zulässig, soweit sie in gesetzlich statthafter Weise (§ 865 ZPO.) sich auf Gegenstände erstreckt, die der hypothekarischen Haftung unterliegen (§§ 1120 ff. BGB.).

Es fragt sich, ob das Vollstreckungsgericht befugt ist, auf Grund des § 5 BRVO. vom 7. Mai 1914 (20. Mai 1915) und des § 2 BRVO. vom 22. Dezember 1914 (20. Mai 1915) die Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluß einzustellen. Wäre die Frage zu bejahen, so würden, soweit es sich um das Kapital (im Gegensatz zu den Zinsen) handelt, auch für den persönlichen Anspruch die umfassenderen Vorschriften der letzterwähnten Verordnung zur Anwendung kommen, und dies selbst dann, wenn die Sicherungshypothek noch nicht eingetragen wäre; denn es würde sich um eine Forderung handeln, die nach dem Gesetz mit der Hypothek ausgestattet werden muß, also um das „Kapital einer Hypothek" im Sinne der Verordnung vom 22. Dezember 1914.

Daß es sich um einen Beschluß und nicht um ein Urteil handelt, würde die Anwendbarkeit der Verordnung nicht hindern, denn nach herrschender und zutreffender Ansicht ist die Einstellung der Vollstreckung auf Grund jeden Schuldtitels zulässig.

Bedenken erheben sich zunächst, soweit die Wiederversteigerung des Grundstücks in Betracht kommt. Wird diese vom Gläubiger nicht binnen drei Monaten beantragt, so wirkt die Übertragung wie eine Befriedigung aus dem Grundstück (§ 118 Abs. 2 ZVG.). Der Gläubiger würde also, wenn der Ersteher Frist erhält, seine persönliche Forderung an den Schuldner und die mit ihr verknüpften Nebenrechte (Pfand, Bürgschaft) verlieren. Deswegen ist eine Frist, die den Gläubiger außerstande setzt, binnen drei Monaten Versteigerungsantrag zu stellen, unzulässig. Eine ganz kurze Frist, die dem Gläubiger die Geltendmachung seiner Rechte noch ermöglicht, würde aber wirtschaftlich ohne Bedeutung sein, so daß der Vollstreckungsrichter sich nicht veranlaßt sehen kann, sie zu bewilligen. Denkbar wäre an sich eine Einstellung nur, nachdem der Gläubiger den Antrag auf Wiederversteigerung innerhalb der Frist von drei Monaten gestellt hat, oder nachdem er die Frist hat verstreichen lassen, ohne den Antrag zu stellen.

Anders liegt die Sache, soweit es sich um die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Erstehers handelt. Hier könnte eine Einstellung der Zwangsvollstreckung an sich erfolgen, ohne daß der Gläubiger einen besonderen, über die aufgezwungene Stundung hinausgehenden Schaden erleiden würde.

Digitized by Google

Es steht aber der Einstellung beider Arten der Zwangsvollstreckung ein anderes durchgreifendes Hindernis entgegen. Fast immer handelt es sich um Fälle, bei denen die Übertragung der Forderung an den Ersteher auf den Gläubiger nach dem 31. Juli 1914 entstanden ist. Hier ist aber nach beiden Verordnungen eine Einstellung schlechthin unzulässig. Man mag in der Auslegung dieser Zeitbestimmung in wohlmeinender Fürsorge für den Schuldner (Ersteher) noch so weit gehen, so muß doch festgehalten werden, daß die dem Gläubiger übertragene Forderung des Eigentümers gegen den Ersteher mit der alten Hypothek, die an sich aus dem Bargebot hätte Befriedigung finden sollen, nicht identisch ist. Dies ergibt sich schon daraus, daß ein neuer Schuldner, der Ersteher, eintritt. Eine Schuldübernahme liegt, im Gegensatz zu dem im § 53 ZVG. geregelten Falle, nicht vor; es handelt sich vielmehr um die Überweisung einer Forderung im Sinne der ZPO. (vgl. Jaeckel-Güthe § 118, Abs. 1); die überwiesene Forderung entsteht aber frühestens mit dem Zuschlag, also in den die Praxis interessierenden Fällen nach dem 31. Juli 1914.

War der Zuschlag vor diesem Zeitpunkt erteilt, so wird sich gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungseinstellung nichts einwenden lassen, auch nicht, soweit es sich um die Wiederversteigerung handelt, mag die Frist von 3 Monaten gewahrt sein oder nicht.

Ist der Zuschlag erst nach dem 31. Juli 1914 erteilt worden, also in den Fällen, die in der Praxis allein eine Rolle spielen, so ist eine Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluß nach dem Angeführten schlechthin unzulässig.

Sie könnte nur auf Grund einer Änderung grundlegender Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes und der beiden Bundesratsverordnungen ermöglicht werden. Die Frage hätte praktische Bedeutung namentlich für den Gläubiger der zweiten Hypothek, der das auf Betreiben der ersten Hypothek zur Versteigerung gestellte Grundstück erstehen und die erste Hypothek an sich bar auszahlen muß; es könnte durch eine Einstellung der Vollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluß erreicht werden, daß er von der Zahlungspflicht für die Dauer des Krieges und die Übergangszeit befreit wird. Es ist aber zu hoffen, daß die Lösung dieser wichtigen Frage in zweckmäßigerer Weise erfolgen wird (vgl. meinen Aufsatz im Berliner Tageblatt Nr. 101 vom 24. Februar 1916 [Abend]).

Justizrat Stillschweig, Berlin.

---

§ 214 Reichsversicherungsordnung und der Krieg. In JW. 1915, 987 teilt v. Olshausen eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes mit, wonach Kriegsteilnehmer, die innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Gebiete des Deutschen Reiches verwundet werden, Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkassen nach § 214 RVO. haben. Dieser Entscheidung hat sich nunmehr der Große Senat des RVA. in einer Entscheidung vom 11. Dezember 1915 angeschlossen (JW. 1916, 285, mitgeteilt durch v. Olshausen und in den „Monatsblättern für Arbeiterversicherung" 1916, 15 ff.). Aber auch diese Entscheidung hält an der oben durch Sperrdruck hervorgehobenen Einschränkung fest.

Meines Erachtens muß die Notverordnungsmacht des Bundesrats hier schleunigst eingreifen. Denn das Ergebnis „mag" nicht nur „unerwünscht" sein, es ist vielmehr unannehmbar. Mit inneren Gründen läßt es sich doch gewiß nicht rechtfertigen, daß Versicherte, die im Auslande vor dem Feind erkranken oder verwundet werden, rechtlich benachteiligt sein sollen gegenüber solchen Versicherten, die in einer deutschen Garnison erkranken. Dieselbe Erwägung, welche es angezeigt erscheinen ließ, durch Notgesetz vom 4. August 1914, RGBl. S. 334, dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Abs. 1 RVO. einen durch Kriegsdienst verursachten Aufenthalt im Ausland gleichzustellen, müssen auch zu dieser Gleichstellung im Falle des § 214 Abs. 3 RVO. führen. Es bedarf dazu wie gesagt keines Gesetzes: Der § 3 des Gesetzes betr. die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914, RGBl. S. 327, gibt die Grundlage zu einer Notverordnung. Der Bundesrat hat auf Grund dieses Gesetzes schon Notverordnungen erlassen, bei denen die Frage der Ermächtigung zweifelhafter war (vgl. Entlastungsverordnung).

Rechtsanwalt Dr. Kullmann, Karlsruhe.

---

§ 809 BGB. in seinen Beziehungen zum Urheberrecht. Den Briefen, insbesondere von Schriftstellern, wird, soweit sie sich inhaltlich nicht nur auf Mitteilungen tatsächlicher Art beziehen, urheberrechtlicher Charakter beigelegt. Sie sind von besonderem literarischen Interesse nach dem Ableben des Schreibers der Briefe. Das Interesse verdoppelt sich, wenn es sich um einen Briefwechsel zwischen zwei Schriftstellern handelt, wie in dem in Frage stehenden Fall zwischen Keller und Heyse, deren Veröffentlichung jetzt angestrebt wird.

Es ist allgemein anerkannt, daß das Urheberrecht stets bei dem Verfasser der Briefe verbleibt, wogegen das Eigentum an den Briefen auf den Empfänger der Briefe übergeht.

Ein Anspruch des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger an den Eigentümer der Briefe, diese Briefe an den Urheberberechtigten zum Zwecke der Ausübung des Urheberrechts herauszugeben, besteht nicht. Das Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, spricht in § 8 Abs. 2 diesen Grundsatz für Kunstwerke ausdrücklich aus, Aber auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung in den Sondergesetzen über das Urheberrecht folgt dieser Satz aus allgemeinen rechtlichen Grundsätzen über das Eigentum, welche dem Eigentümer das Recht geben, mit der Sache nach seinem Belieben zu verfahren mit der Einschränkung, daß er nicht Handlungen vornehmen darf, die in das Persönlichkeitsrecht des Urhebers eingreifen. Vgl. RGEntsch. vom 8. Juni 1912 Bd. 79 S. 397 f. Ein solcher Eingriff liegt aber keinesfalls dann vor, wenn der Eigentümer sich weigert, dem Urheber die Briefe zur literarischen Verwertung zur Verfügung zu stellen. Steht dem Urheber ein Recht zur Vervielfältigung seines Werkes nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des Eigentümers zu, so fehlt dem Urheber zur Erreichung dieses Zweckes ein Anspruch „in Ansehung der Sache", nämlich der Briefe, im Sinne von § 809 BGB. Die Anwendung dieser Bestimmung ist nur dann gegeben, wenn ein solcher Anspruch besteht. Sie läßt sich ohne einen solchen Anspruch nicht dazu verwenden, dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern Kenntnis von dem Inhalt eines literarischen Werkes — der Briefe — zu verschaffen, zu dem Zwecke, diese Briefe urheberrechtlich durch Vervielfältigung und Verbreitung zu verwerten. Ein Anspruch in Ansehung der Briefe und damit auf ihre Vorlegung nach § 809 BGB. besteht für den Urheber oder seine Rechtsnachfolger nur insoweit, als sie sich Gewißheit über den urheberrechtlichen Charakter der Briefe verschaffen wollen zu dem Zweck, um gegen eine etwa von unbefugter Seite geplante Veröffentlichung der Briefe aus dem Urheberrecht Einspruch zu erheben. Ein solcher Anspruch in Ansehung der Sache ist dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern gegen jeden Dritten gegeben, also auch gegen den Eigentümer. Dagegen darf der Anspruch aus § 809 BGB. niemals zu dem Zwecke ausgeübt werden, um dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern die Gelegenheit zu geben, sich den Inhalt der Briefe zu verschaffen und den ermittelten Inhalt zu veröffentlichen. Das hieße die Rechtslage des Gesetzes, vermöge dessen der Eigentümer die Veröffentlichung durch den Urheber verhindern kann, zuungunsten des Eigentümers zu beeinträchtigen. Vgl. RG. 69, 401 f., insbesondere S. 406.

Digitized by Google

Wenn also die Briefe, die verstorbene Schriftsteller miteinander gewechselt haben, sich in den Händen der Erben des Empfängers befinden, so können die Erben des Briefschreibers nicht einen ihnen vom Gesetz versagten Anspruch auf Herausgabe der Briefe zum Zwecke der urheberrechtlichen Verwertung auf dem Umweg über § 809 BGB. durchsetzen. Findet eine Einigung zwischen den Parteien nicht statt, so sind die Briefe als beim Ableben des Urhebers noch nicht veröffentlichte Werke zu behandeln, deren Schutzdauer nach § 29 LitUrhG. vom 19. Juni 1901 zu berechnen ist.

Justizrat Dr. Hillig, Leipzig.

Ersatzzustellung für Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine.

(Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Reichskanzler.)

Es ist eine alte Klage, daß das Zustellungswesen nach der ZPO. an einem Übermaß von Formen leidet, und daß die große Zahl der tatsächlich vorkommenden mangelhaften Zustellungen das beweisen. Es ist daher sehr zu bedauern, daß die gegenwärtig besonders wichtige Zustellung, nämlich die an Einberufene, noch mehr erschwert wird, als es erforderlich ist. Dabei handelt es sich um die Auslegung des § 172 ZPO., der bestimmt, daß die Zustellung für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen muß. Es ist streitig, ob eine Zustellung, die nicht in dieser Weise, sondern z. B. nach § 181 an einen zu der Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person oder nach § 183 an die Gewerbegehilfen des Gewerbetreibenden, der ein besonderes Geschäftslokal hat, daneben zulässig sind.

Das KG. hat sich in einer Entscheidung vom 31. Dezember 1902, abgedruckt in OLGRspr. 6, 394, dahin ausgesprochen, daß auch die letztere Art der Zustellungen wirksam ist. Während des Krieges ist eine Entscheidung des LG. Breslau, vom 9. November 1915, ergangen, abgedruckt in JW. 1916, 64, die den gleichen Standpunkt vertritt. Für Steuersachen hat z. B. Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek die Ersatzzustellung in der Wohnung des Kriegsteilnehmers für rechtsgültig erklärt; DJZ. 1914, 1321; vgl. auch Kaufmann in JW. 1914, 908 ff. Das bayerische Justizministerium hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt. Das preußische und das sächsische Justizministerium haben indes Ersatzzustellungen für unzulässig erklärt. Auch die Anweisung über das Verfahren betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914, 208) scheint unserer Auffassung zu sein, wenn sie im § 6 Abs. 7 die Ersatzzustellung nur für andere Fälle als die Fälle der im voranstehenden Absatz erwähnten Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der Marine vorsieht. Diese Auffassung hat dadurch noch eine wesentliche Stütze erfahren, daß nach der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915 (RGBl. S. 833) an Rechtsanwälte, außer durch Zustellung an den Chef der Kommandobehörde, auch nach anderen Vorschriften zugestellt werden könnte und daß im § 2 von der früheren Unwirksamkeit derartiger Zustellungen gesprochen worden ist.

Der Streit zwischen der Rechtsprechung und der Verwaltung, der Streit innerhalb der verschiedenen Justizverwaltungen des Deutschen Reichs fordert bei der großen Zahl der Zustellungen an Einberufene schon an sich eine Klarstellung. Darüber hinaus muß aber auch die Ersatzzustellung in Haus und Geschäft der Einberufenen als ein Bedürfnis angesehen werden. Derartige Ersatzzustellungen an den Hausgenossen oder Gewerbegehilfen kommen vielfach vor, nicht nur bei der Post trotz der entgegenstehenden Dienstanweisung, sondern auch in anderen Fällen, zumal da der Auftraggeber oft gar nichts davon weiß, daß der Empfänger zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehört. Wenn man etwa glaubt, daß es im Interesse des Einberufenen läge, Zustellungen in seiner Wohnung oder in seinem Laden für ungültig zu erklären, so dürfte dies kaum zutreffen. Die Absicht des Gesetzes war es sicher nicht, das Interesse der Soldaten zu wahren. Denn, wie die Begründung des Entwurfs der ZPO. ergibt, wurde die Vorschrift deshalb eingeführt, weil bei Militärpersonen niederen Grades eine Bewirkung der Zustellung in den Kasernements zu Unzuträglichkeiten führen könne (vgl. Begründung des Entwurfs S. 151). Man hat also vorausgesetzt, daß in der Kaserne zugestellt werden muß, nicht etwa eine solche Zustellung gefordert. Man hat Schwierigkeiten beseitigen, die Zustellung erleichtern, nicht aber sie erschweren wollen. Daß vollends durch das Verbot der Ersatzzustellung die Interessen der Kriegsteilnehmer gewahrt werden würden, ist sicher nicht richtig. Wenn ein Kriegsteilnehmer seine Wohnung beibehält oder gar seinen Gewerbebetrieb fortsetzt, so hat er dafür gesorgt, daß seine Angelegenheiten besser wahrgenommen werden, als er dazu in der Kaserne oder gar draußen im Felde imstande ist. Er muß die weitere Erledigung der Angelegenheit in der Regel doch seinen Leuten im Geschäft überlassen. Höchst eigentümlich würde es auch erscheinen, wenn die Rücksicht zwar auf die Gemeinen genommen werden würde, nicht aber die Offiziere des aktiven oder des beurlaubten Standes, bei denen die Ersatzzustellung in Haus oder Geschäftsraum zulässig ist, und die doch sicherlich ebensooft wie die Gemeinen ein Interesse an der Kenntnis der zugestellten Schriftstücke haben. Endlich ist zu bedenken, daß eine derartige Vorschrift nur für das Prozeßrecht, nicht aber für das bürgerliche Recht gilt; daß demnach auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, z. B. für Kündigung und dergleichen, Zustellungen in Wohnung und Geschäft zulässig sind.

Das Verbot der Ersatzzustellung ist aber nicht nur zwecklos, es ist auch schädlich. Bei der ungewöhnlich großen Zahl von Personen, die in Frage stehen, hat die Vorschrift, wenn sie richtig ausgeführt wird, eine ganz außerordentliche Belastung der Kompagnieführer zu Hause und im Felde zur Folge; zu gleicher Zeit bildet sie aber auch bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Zustellungen, die im Sinn der strengen Auslegung fehlerhaft gemacht werden, eine Quelle der Rechtsunsicherheit, deren Beseitigung unseres Erachtens ebenso notwendig ist, wie sich dies bei den zum Heeresdienst eingezogenen Rechtsanwälten als erforderlich erwiesen hat. Da die Verordnung vom 22. Dezember 1915 die Gerichte geradezu daran hindert, gegenüber denen, die nicht Rechtsanwälte sind, von der sachgemäßen Auslegung des § 172 Gebrauch zu machen, so bitten wir, eine entsprechende Feststellung zu treffen, daß der § 172 ZPO. keine zwingenden Vorschriften enthält.

Besetzte Landesteile.

Zwangsvollstreckungen im Generalgouvernement Warschau.

„§ 1. Ein deutscher Schuldtitel, aus welchem im Gebiete des Generalgouvernements Warschau eine Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, gilt als inländischer. Die Frage der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels wird ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Warschau, 19. Januar 1916."

[Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Nr. 19 vom 24. Januar 1916 (in Berlin im Reichsjustizamt, Abgeordnetenhaus usw. erhältlich). Nr. 52.]

Digitized by Google

Allgemeine Verfügung vom 15. März 1916, — betreffend Ersuchen um Rechtshilfe und Beistandsleistung in denjenigen dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebieten, in denen die deutsche Verwaltung eingeführt ist.

Soweit nicht die Zuständigkeit der Militärjustizbehörden gegeben ist, sind Ersuchen um Rechtshilfe und Beistandsleistung in denjenigen dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebieten, in denen die deutsche Verwaltung eingeführt ist, an die Kaiserlich Deutschen Friedensgerichte zu richten.

Folgende Friedensgerichte bestehen:

I. im Bezirke des Bezirksgerichts Libau:
1. das Friedensgericht zu Windau (für den Kreis Windau),
2. das Friedensgericht zu Goldingen (für den Kreis Goldingen),
3. das Friedensgericht zu Hasenpoth (für den Kreis Hasenpoth),
4. das Friedensgericht I zu Libau (Stadt) (für den Stadtkreis Libau),
5. das Friedensgericht II zu Libau (Land) (für den Kreis Grobin);

II. im Bezirke des Bezirksgerichts Mitau:
6. das Friedensgericht zu Talssen (für den Kreis Talssen),
7. das Friedensgericht zu Bauske (für den Kreis Bauske),
8. das Friedensgericht I zu Mitau (Stadt) (für den Stadtkreis Mitau),
9. das Friedensgericht II zu Mitau (Land) (für den Kreis Doblen),
10. das Friedensgericht zu Tuckum (für den Kreis Tuckum);

III. im Bezirke des Bezirksgerichts Telsze:
11. das Friedensgericht zu Russisch-Krottingen (für den Kreis Russisch-Krottingen),
12. das Friedensgericht zu Siady (für den Kreis Siady),
13. das Friedensgericht zu Telsze (für den Kreis Telsze),
14. das Friedensgericht zu Wiezajcie (für den Kreis Wiezajcie);

IV. im Bezirke des Bezirksgerichts Schaulen:
15. das Friedensgericht zu Okmjany (für den Kreis Okmjany),
16. das Friedensgericht zu Janischki (für den Kreis Janischki),
17. das Friedensgericht zu Kurschany (für den Kreis Kurschany),
18. das Friedensgericht zu Schaulen (für den Kreis Schaulen);

V. im Bezirke des Bezirksgerichts Poniewicz:
19. das Friedensgericht zu Joganischkele (für den Kreis Joganischkele),
20. das Friedensgericht zu Schadow (für den Kreis Schadow),
21. das Friedensgericht zu Poniewicz (für den Kreis Poniewicz);

VI. im Bezirke des Bezirksgerichts Rossienie:
22. das Friedensgericht zu Kielmy (für den Kreis Kielmy),
23. das Friedensgericht zu Pojurze (für den Kreis Pojurze),
24. das Friedensgericht zu Georgenburg (für den Kreis Georgenburg),
25. das Friedensgericht zu Rossienie (für den Kreis Rossienie);

VII. im Bezirke des Bezirksgerichts Wilkomierz:
26. das Friedensgericht zu Kiejdany (für den Kreis Kiejdany),
27. das Friedensgericht zu Janow (für den Kreis Janow),
28. das Friedensgericht zu Wilkomierz (für den Kreis Wilkomierz);

VIII. im Bezirke des Bezirksgerichts Suwalki:
29. das Friedensgericht zu Suwalki (für den Kreis Suwalki),
30. das Friedensgericht zu Augustow (für den Kreis Augustow),
31. das Friedensgericht zu Sejny (für den Kreis Sejny),
32. das Friedensgericht zu Olita (für den Kreis Olita);

IX. im Bezirke des Bezirksgerichts Kowno:
33. das Friedensgericht zu Kowno (für den Stadtkreis Kowno),
34. das Friedensgericht zu Wladislawow (für den Kreis Wladislawow),
35. das Friedensgericht zu Wilkowischken (für den Kreis Wilkowischken),
36. das Friedensgericht zu Mariampol (für den Kreis Mariampol),
37. das Friedensgericht zu Kalwarja (für den Kreis Kalwarja);

X. im Bezirke des Bezirksgerichts Wilna:
38. das Friedensgericht I zu Wilna (Stadt) (für den Stadtkreis Wilna),
39. das Friedensgericht II zu Wilna (Land) (für den Landkreis Wilna),
40. das Friedensgericht zu Merecz-Olita (für den Kreis Merecz-Olita),
41. das Friedensgericht zu Koschedary (für den Kreis Koschedary),
42. das Friedensgericht zu Schirwinty (für den Kreis Schirwinty),
43. das Friedensgericht zu Maljaty (für den Kreis Maljaty),
44. das Friedensgericht zu Podbrodzie (für den Kreis Podbrodzie);

XI. im Bezirke des Bezirksgerichts Grodno:
45. das Friedensgericht zu Grodno (für den Stadtbezirk und den Kreis Grodno),
46. das Friedensgericht zu Szczuczyn (für den Kreis Plantý),
47. das Friedensgericht zu Wasiliszki (für den Kreis Wasiliszki),
48. das Friedensgericht zu Lida (für den Kreis Lida),
49. das Friedensgericht zu Horodno (für den Kreis Radun);

XII. im Bezirke des Bezirksgerichts Bialystok:
50. das Friedensgericht I zu Bialystok (Stadt) (für den Stadtkreis Bialystok),
51. das Friedensgericht II zu Bialystok (Land) (für den Landkreis Bialystok),
52. das Friedensgericht zu Sokolka (für den Kreis Sokolka),
53. das Friedensgericht zu Bielsk (für den Kreis Bielsk),
54. das Friedensgericht zu Wolkowysk (für den Kreis Wolkowysk),
55. das Friedensgericht zu Zdzienciol (für den Kreis Ost),
56. das Friedensgericht zu Alexsyce (für den Kreis Krynki-Lunno).

Berlin, den 15. März 1916.

Der Justizminister. In Vertretung: Mügel.

Reichsgericht.*

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Lehmann.

[* Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten. — ** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. § 138 BGB. Zur Frage der Sittenwidrigkeit von Kreditsicherungsverträgen.] †)

Die am 18. Januar 1908 in Konkurs geratene Firma Margarinewerke und Dampfmolkerei Apelern G. m. b. H. war der Klägerin aus Bankverkehr anfangs 1907 über 100000 ℳ schuldig geworden. Zur Deckung dieser Forderung

---

Zu 1. Ging der Hauptzweck des Abkommens dahin, das notleidende Unternehmen des Schuldners zu retten, und blieb beim Vollzuge die wirtschaftliche Selbständigkeit des Schuldners gewahrt (beide Voraussetzungen werden als gegeben erachtet), dann rechtfertigt weder

Digitized by Google

und weiteren Kredits kam die Gemeinschuldnerin mit der Klägerin am 11. Januar 1907 überein, ihr die ganzen Außenstände sofort und auch fortlaufend die täglichen Rechnungsbeträge abzutreten, sowie ihr das gesamte Inventar zu verpfänden. Über die durch die Post an die Gemeinschuldnerin erst künftighin eingehenden Außenstände aus Warenlieferungen wurde vereinbart, es solle die Gemeinschuldnerin in der Regel täglich ein Verzeichnis der durch den Tagesversand entstandenen Außenstände übersenden, und zwar versehen mit einem auf die Klägerin lautenden Abtretungsvermerk und dem Zusatze, daß der Gegenwert zur Bezahlung der Verpflichtungen der Gemeinschuldnerin dienen solle. Eine Benachrichtigung der Kunden der Gemeinschuldnerin unterblieb, um ihren Kredit nicht zu schädigen. Vielmehr wurde mit der Post vereinbart, es sollten die täglich an die Gemeinschuldnerin gerichteten Geldbeträge auf das Reichsbankgirokonto der Klägerin übermittelt werden. Dieser zunächst nur bis April 1907 getroffenen Vereinbarung ist die Post bis zum Konkursausbruche nachgekommen. Seit Konkurseröffnung wurden aber aus postalischen Gründen die an die Gemeinschuldnerin eingegangenen Beträge, auch soweit sie bereits vor der Konkurseröffnung an die Klägerin abgetreten waren, sämtlich an den Konkursverwalter ausgeliefert. Auf diese Weise soll der Konkursverwalter insgesamt 30000 ℳ einkassiert haben, die in Wirklichkeit der Klägerin zukamen. Die Klägerin hat vom Beklagten die Auskehrung dieser Beträge verlangt, jedoch klagend zunächst nur Zahlung von 2848,72 ℳ eingezogene Außenstände begehrt. — Der Beklagte hat darauf widerklagend Feststellung beantragt, daß die Klägerin über diesen Betrag von 2848,72 ℳ hinaus die Auskehrung weiterer Beträge nicht beanspruchen könne. Diese weiteren Beträge, die in die Konkursmasse aus den von der Gemeinschuldnerin an die Klägerin abgetretenen Forderungen geflossen sind, belaufen sich nach übereinstimmender Parteierklärung auf 21 500 ℳ. Der Beklagte hat zur Begründung seiner Widerklage in erster Linie geltend gemacht, das Abkommen vom Januar 1907 sei nach § 138 BGB. nichtig; die Gemeinschuldnerin hätte sich dadurch vollständig in die Hand der Klägerin gegeben; die übrigen Gläubiger wären, weil für ihre Befriedigung nichts übriggeblieben sei, dadurch geschädigt worden. Das BG. hat diesen Einwand verworfen und dazu ausgeführt: „Durch das ‚Sanierungsprogramm' habe die Gemeinschuldnerin für die Abtretung der Außenstände auch weiteren Kredit erhalten. Die Klägerin habe sich zudem aus den Außenständen keineswegs allein befriedigen dürfen, sondern mußte auch dauernd die laufenden Verbindlichkeiten der Gemeinschuldnerin decken. Dadurch sollte sich deren Bankschuld nur um den Überschuß der Eingänge über die neuen Auslagen verringern und allmählich getilgt werden. Die Gemeinschuldnerin habe so die Möglichkeit erhalten, ihr Unternehmen wieder zu heben. Sie habe sich auch nicht ihrer eigenen Selbständigkeit begeben, sei vielmehr berechtigt geblieben, jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber der Klägerin zu lösen, wenn diese die Außenstände nicht vereinbarungsgemäß verwenden würde. Auch habe sie freie Hand gehabt, ob sie das nur bis April 1907 geschlossene Abkommen auch darüber hinaus habe innehalten wollen. Allerdings sei die Öffentlichkeit über das Abkommen im unklaren gehalten worden, jedoch nur, um die Gemeinschuldnerin im Interesse aller Gläubiger leistungsfähig und kreditwürdig zu erhalten. Sittenwidrige Ziele seien hiermit nicht verfolgt und andere zur ungerechtfertigten Kreditgewährung nicht bewogen, auch nicht geschädigt worden. Ein Vertrag sei nicht schon deshalb als nichtig anfechtbar, weil er den Erfolg haben konnte und schließlich auch gehabt hat, daß andere Gläubiger leer ausgehen." Die Revision versucht diese Ausführungen wegen Verletzung des § 138 BGB. anzugreifen. Ihre Rüge kann jedoch nicht durchgreifen. Allerdings ist ein Vertrag eines Gläubigers mit seinem Schuldner dann sittenwidrig und nach § 138 BGB. nichtig, wenn dadurch dem Geschäfte des Schuldners nur der äußere Schein der Selbständigkeit belassen, ihm aber in Wahrheit alle Aktiva schon im voraus entzogen werden, damit sie zum Nachteil aller übrigen Gläubiger nur zur Befriedigung oder Sicherung eines einzigen Gläubigers verwendet werden. Ob aber ein solcher sittenwidriger Knebelvertrag vorliegt, kann regelmäßig nur nach Prüfung der jedesmaligen Umstände des Einzelfalles beantwortet werden. Hier handelt es sich bei dem Abkommen um ein ernstliches „Sanierungsprogramm", um das sonst dem Zusammenbruche verfallene Unternehmen der Gemeinschuldnerin zu halten und wieder aufzuhelfen. Dazu sollte die Klägerin ihr fortlaufenden Kredit gewähren, die aus dem nunmehr ermöglichten Weiterbetriebe des Unternehmens entstehenden Schulden und Betriebskosten aus den ihr zufließenden Außenständen der Gemeinschuldnerin begleichen und im wesentlichen nur den Überschuß jener eingezogenen Außenstände für sich behalten. Der Zweck eines solchen Abkommens, das darauf abzielte, ein schwachgewordenes Unternehmen mittels Bankkredits, wenn auch gegen starke Banksicherung, durch die letzten Mittel und Kräfte der Gemeinschuldnerin zu stützen und betriebsfähig zu erhalten, kann als sittenwidrig nicht getadelt werden. Daran ändert auch nichts, daß die Aussicht, die hohe Forderung der Klägerin von über 100 000 ℳ allmählich abzutragen, in weiter Ferne lag, und daß die Durchführung des Abkommens schließlich doch mit Mißerfolg endigte. Auch kann der Revision nicht zugegeben werden, daß nach den Feststellungen des BG. der Gemeinschuldnerin in sittenwidriger Weise jede wirtschaftliche Selbständigkeit entzogen worden ist. Sie blieb nach wie vor in der Lage, ihr Unternehmen weiterzubetreiben und die hieraus entstehenden Verbindlichkeiten zu begleichen, allerdings nur mittels des durch die Abtretung der Außenstände erzielten Bankkredits der Klägerin. Indem ihr aber das Recht verblieb, von der Klägerin zu verlangen, daß diese die Außenstände zur

---

der Umstand, daß ein einzelner Gläubiger besonders hohe Sicherheit erlangte, noch die Geheimhaltung der Übereinkunft eine Anwendung des § 138 BGB. Denn der Begünstigte hatte als Geldgeber und Geschäftsbesorger zugleich zugunsten der übrigen Gläubiger zu wirken. Daß er sich dieser Aufgabe nur gegen eigene Deckung unterzog, war geradezu selbverständlich. Die Verschweigung des Sanierungsplanes förderte dessen Erreichung. Gegenüber der Gefahr einer Benachteiligung anderer Gläubiger bot das Anfechtungsrecht ausreichenden Schutz. Soweit der Konkursverwalter nun kraft der Anfechtbarkeit die Auskantwortung zur Masse vereinnahmter Gelder verweigert, steht ihm der § 41 Abs. 2 KO. zur Seite. Ich pflichte daher der Entscheidung in allen wesentlichen Punkten bei.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.

Digitized by Google

fortlaufenden Begleichung der Geschäftsschulden der Gemeinschuldnerin mitverwende, blieb auch im Innenverhältnis zwischen ihr und der Klägerin die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gemeinschuldnerin ausreichend gewahrt, so daß von einer sittenwidrigen Knebelung keine Rede sein kann. Dazu kommt, daß es der Gemeinschuldnerin vom Mai 1907 ab jederzeit zustand, sich auch tatsächlich von dem zunächst nur bis April 1907 geschlossenen Abkommen loszusagen. Allerdings ist das Abkommen den Kunden der Gemeinschuldnerin nicht mitgeteilt, auch nicht die daraufhin vorgenommenen Abtretungen der Außenstände. Aber hieraus kann in Verbindung mit den übrigen festgestellten Umständen kein Vorwurf gegen die Klägerin erhoben werden. Denn diese Maßregel hatte, wie das BG. annimmt, ihren guten Grund darin, den Kredit der Gemeinschuldnerin nicht zu gefährden, und zielte nicht, wie die Revision zu unterstellen sucht, darauf hin, die sämtlichen Außenstände nur der Klägerin zu deren alleinigen Befriedigung zufließen zu lassen und dadurch die übrigen Gläubiger zu benachteiligen. Vielmehr war die Klägerin nach dem Abkommen geradezu verpflichtet, die eingezogenen Außenstände auch zur Befriedigung der übrigen Gläubiger zu verwenden. Insofern kann in der Art, wie die Außenstände mittels der Postüberweisungen ohne Kenntnis der zahlenden Schuldner an die Klägerin übermittelt wurden, weder eine sittenwidrige Verschleierung der Geschäftslage der Gemeinschuldnerin noch eine sittenwidrige Vermögensschiebung gefunden werden. Ist somit das Abkommen rechtsgültig, so fällt damit auch der Versuch der Revision, aus dessen angeblicher Nichtigkeit auch die Nichtigkeit der einzelnen Abtretungen der Außenstände herzuleiten. Weiterhin rügt die Revision Verletzung des § 398 BGB. und führt dann aus, „es sei zweifelhaft, ob überhaupt die einzelnen Außenstände wirksam abgetreten worden seien, da die Schuldner, denen die Abtretung nicht angezeigt wurde, in dem Glauben bleiben sollten, daß die Gemeinschuldnerin nach wie vor ihre Gläubigerin geblieben sei; auch habe die mittels des Postüberweisungsverkehrs hergestellte Verfügungsmacht der Klägerin gleichwohl der Gemeinschuldnerin nach außen die Berechtigung gelassen, die abgetretenen Forderungen unmittelbar einzuziehen." Die Rüge ist haltlos. — Das Abkommen, die Außenstände mittels des Postüberweisungsverkehrs der Klägerin zufließen zu lassen, hatte keineswegs die Bedeutung, daß der Gemeinschuldnerin trotz der Abtretung wenigstens nach außen hin die Verfügungsmacht über die Forderungen bleiben sollte, in welchem Falle allerdings die Gültigkeit des Abkommens zweifelhaft sein würde [RG. vom 7. Mai 1914, VI 123/14, LeipzZ. 1914 Sp. 1899 Nr. 3]. Vielmehr waren sowohl das Abkommen als auch die auf ihm beruhenden Einzelabtretungen der Außenstände durchaus ernstlich in dem Sinne vorgenommen, daß die Gemeinschuldnerin, auch wenn sie äußerlich Gläubigerin geblieben schien, vertraglich dulden mußte, daß nur die Klägerin die Außenstände durch die Post sich überweisen ließ. Die Gemeinschuldnerin hätte daher geradezu vertragswidrig sich eine Verfügungsmacht über die Forderungen angemaßt, wenn sie auf den äußeren Schein einer Gläubigerin hin die Forderungen unmittelbar für sich eingezogen hätte. Zuletzt rügt die Revision auch noch Verletzung des § 41 KO. Zu dieser Rüge fehlt im BU. ein selbständiger Tatbestand im Sinne des § 313 ZPO. Es scheint sich um Außenstände im Betrage von 5799,95 ℳ zu handeln, die der Konkursverwalter in der Zeit vom 8. bis 17. Januar 1908, zwischen Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung, eingezogen hat und bezüglich deren er die Abtretung dieser Forderungen nach § 30 Nr. 1, 2 KO. angefochten hat. — Das BG. hat die Anfechtung für unbegründet erklärt, da die Ausschlußfrist des § 41 Abs. 1 KO. abgelaufen sei und die Ausnahme des § 41 Abs. 2 nicht vorliege. Es verweist hierzu auch auf das Urteil des RG. vom 15. Januar 1904, VII 416/03 in RG. 56, 314.[1]) Die Revision widerspricht diesen Ausführungen und trägt vor, der Konkursverwalter habe zwar Beträge, die der Klägerin zustanden, eingezogen; er sei aber nur so verpflichtet gewesen, wie es die Gemeinschuldnerin gewesen wäre, diese Beträge an die Klägerin abzuführen; hier dürfe er aber die Abführung verweigern, weil die Verpflichtung der Gemeinschuldnerin dazu durch eine anfechtbare Handlung begründet sei [RG. 84, 225].[2]) Der Rüge muß stattgegeben werden. — Der VII. Senat des RG. hat in seinem neuerlichen Urteile vom 20. Februar 1914, VII 454/13 [RG. 84, 225] den in RGZ. 56, 313 eingenommenen Standpunkt, auf den sich das BG. gestellt hatte, ausdrücklich aufgegeben, und der jetzt erkennende Senat trägt kein Bedenken, sich der nunmehrigen Auffassung des VII. Senats anzuschließen [vgl. auch Urteil des RG. vom 22. Dezember 1905, II 211/05, in JW. 1906, 105[2]]. Das Revisionsgericht ist aber mangels eines ausreichenden Tatbestandes nicht in der Lage, zu prüfen, ob und inwieweit der jetzt maßgebliche Standpunkt in RG. 84, 225 auf den jetzt abzuurteilenden Sachverhalt zutrifft. Daher war insoweit die Aufhebung des BU. und die Zurückverweisung der Sache an das BG. geboten, damit bei der anderweiten Verhandlung der Sachverhalt auf Grund der näher festzustellenden Tatsachen unter dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt erörtert und gewürdigt wird. Margarinewerke u. Dampfmolkerei Apelern G. m. b. H. Konkurs c. W.-L. Vereinsbank, U. v. 17. Jan. 16, 291/15 IV. — Celle. [L.]

** **2.** Recht des Kaufvertrages. Eine vereinbarte Versendungspflicht des Verkäufers kann wesentlicher Vertragsbestandteil sein, so daß die Gegenleistung nicht gefordert werden kann, wenn die Versendung unmöglich geworden ist.] †)

Ende Juli 1914 kaufte die in Bremen ansässige Beklagte von der Klägerin 50 Tonnen schwedische Bretter, cif Bombay, Kasse gegen Dokumente. Die Hälfte der Ware sollte im August, die andere Hälfte im September 1914 verladen werden. Die Versicherung sollte auf die offene Police der Beklagten genommen werden, vorbehaltlich der Anrechnung auf den Kaufpreis. Wegen des Kriegsausbruchs konnte die Klägerin, die von ihrem Hamburger Lager aus liefern wollte, die Ware nicht mehr zur Verschiffung bringen.

[1]) JW. 1904, 113; Neumann, Rspr. I §§ 987 ff.

[2]) JW. 1914, 547.

Zu 2. Das Urteil behandelt einen besonderen Fall der Versendungspflicht des Verkäufers. Sie ist, obwohl Nebenleistung, doch ein wesentlicher Vertragsbestandteil. Ihre Unmöglichkeit bewirkt daher eine Unmöglichkeit des ganzen Kaufvertrags. Man beachte aber, daß dies nicht die Regel ist. In zahlreichen anderen Fällen hat trotz der Unmöglichkeit der Versendung der Käufer die Ware am Niederlassungsort des Verkäufers abzunehmen. Daraus folgt aber auch weiter das gleiche Recht des Käufers. In

Digitized by Google

Sie bot deshalb im Oktober 1914 der Beklagten die Ware zur Abnahme in Hamburg an und forderte Zahlung des Kaufpreises abzüglich eines vereinbarten Skontobetrags, der Fracht nach Bombay und der Versicherungskosten. Mit der vorliegenden Klage verlangte sie die Zahlung des danach sich ergebenden Betrages von 4115,63 ℳ nebst Zinsen. Die Beklagte wendete ein, daß sie überhaupt nur gegen Aushändigung der Dokumente zu zahlen habe, daß aber auch eine Verschiffung über einen neutralen Hafen, die sie von der Klägerin verlangt habe, möglich gewesen wäre. Das LG. zu Bremen, Kammer für Handelssachen, wies die Klage ab. Berufung und Revision der Klägerin sind zurückgewiesen. Gründe: Das BG. nimmt an, daß im gegebenen Falle das über die Versendung der Ware und die Zahlung des Kaufpreises Vereinbarte die rechtliche Natur des Geschäfts in wesentlichen Punkten bestimme und daß der Klägerin, wenn sie nicht dem Vertrage gemäß die Ware zur Verschiffung bringen und Konnossemente liefern könne, die Erfüllung einer wesentlichen Lieferungspflicht unmöglich sei, weshalb sie die Gegenleistung nicht verlangen könne. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision rügt Verletzung der §§ 275, 323 Abs. 1 BGB. Sie meint, es liege eine [von keiner der Parteien zu vertretende] teilweise Unmöglichkeit der Erfüllung vor, die nur zur Folge haben könne, daß die Beklagte sich die Leistung der Klägerin, soweit sie möglich geblieben sei, gegen eine entsprechend geminderte Gegenleistung gefallen lassen müsse. Es kann dahingestellt bleiben, ob die erwähnten Gesetzesvorschriften hier, wo es sich nicht um einen dauernden Wegfall der Möglichkeit, sondern nur um ein vorübergehendes Hindernis handelt, anwendbar sind. Das Verlangen der Klägerin ist jedenfalls dann ungerechtfertigt, wenn die beanspruchte Art der Erfüllung mit dem Vertragsinhalt überhaupt nicht vereinbar ist. In dieser Beziehung kommt aber folgendes in Betracht. Die Versendung der gekauften Ware nach dem Bestimmungsorte gehört allerdings an sich nicht zu den Obliegenheiten des Verkäufers. Vielmehr besorgt der Verkäufer, der — sei es auf Grund einer Handelsübung, sei es auf Grund einer besonderen Abrede — die Versendung zu bewirken hat, damit regelmäßig ein Geschäft des Käufers. Darauf beruht die Vorschrift des § 447 Abs. 1 BGB., wonach die Gefahr der Versendung den Käufer trifft, und es ergibt sich daraus auch weiter, daß der Käufer die Zahlung des Kaufpreises und die Abnahme regelmäßig nicht schon deshalb verweigern darf, weil der Verkäufer aus irgendeinem Grunde außerstande ist, die Versendung zu bewirken. Die Übernahme der Versendungspflicht kann aber auch eine weitergehende Bedeutung haben, und eine solche ist ihr im gegebenen Fall entgegen der Meinung der Revision ohne Rechtsirrtum von dem BG. beigelegt worden. Die Beklagte hat die Hölzer, die von der Klägerin nach Bombay befördert werden sollten, erkennbar nicht für ihren einheimischen Bedarf, sondern zu einem Zwecke gekauft, der ohne die Verschiffung überhaupt nicht erreichbar war. Sie hat ferner mit der Klägerin eine Zahlungsweise vereinbart, die voraussetzte, daß die Ware zur Verschiffung gebracht wurde. Das BG. erwägt auch mit Recht, daß es für die Beklagte nicht gleichgültig ist, ob sie, wie die Klägerin jetzt verlangt, die Ware bei der Abnahme vom Landlager zu bezahlen hat oder ob sie, wie vereinbart, das die Ware vertretende, die weitere Verfügung erheblich erleichternde Konnossement einlöst. Bei Berücksichtigung dieser Umstände muß den Vorinstanzen beigetreten werden, wenn sie im vorliegenden Falle der Versendungspflicht des Verkäufers eine Bedeutung beimessen, die ihr für sich allein allerdings nicht beizulegen ist. Mit dem Wegfalle der Verschiffung würde das ganze Geschäft zu einem anderen werden. Zwar könnten der Kaufgegenstand und der auf die Ware selbst entfallende Preis die gleichen bleiben. Aber im Handelsverkehre kommt es nicht bloß auf diese Hauptleistungen an. In zahlreichen Fällen bilden auch die Bestimmungen, die über die Art des Austausches dieser Hauptleistungen getroffen sind, einen wesentlichen Vertragsbestandteil, und das trifft, wie das BG. einwandfrei annimmt, hier zu. Wenn die Revision darauf hinweist, daß die Möglichkeit, über die Ware in ähnlicher Weise wie durch Konnossement zu verfügen, sonst, z. B. durch einen Lagerschein, erreichbar sei, so ist es freilich richtig, daß durch einen Lagerschein ein ähnliches Verhältnis geschaffen werden könnte wie durch ein Konnossement. Allein darauf ist deshalb kein Gewicht zu legen, weil die Klägerin mit der Klage nicht etwa statt Zahlung gegen Konnossement Zahlung gegen Lagerschein, sondern Zahlung schlechthin verlangt, die Möglichkeit der Verfügung durch Lagerschein also nicht von ihr selbst, sondern von der Käuferin, nach der Vertragserfüllung, herbeizuführen wäre; außerdem würde es nach wie vor dabei bleiben, daß die Lieferung nicht nach dem ausländischen Bestimmungsorte, sondern im Inlande bewirkt würde. J. c. Sch., U. v. 14. Jan. 16, 372/15 II. — Hamburg. [L.]

vielen Fällen hat der Verkäufer geglaubt, von der Erfüllungspflicht frei zu sein, weil er die Ware wegen Mangels an Transportgelegenheit nicht auf den Weg bringen konnte. Der Käufer war aber befugt, auf diese Versendung zu verzichten. Er konnte die Ware da abnehmen, wo sie war. Er konnte auch andere Versendung angeben. Der Versuch des Verkäufers, den Preisaufschlag für sich auszunutzen, war bei solcher Sachlage nicht durchführbar. Hachenburg.

3. § 768 BGB. Auf einen dem Hauptschuldner von dem Gläubiger gewährten Erlaß kann sich der Bürge auch dann berufen, wenn der Erlaß wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Hauptschuldners gewährt ist. § 193 KO. findet außerhalb des Konkursverfahrens nicht entsprechende Anwendung.]†)

Auf Grund einer Bürgschaftsurkunde vom 2. Oktober 1912 hat die Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung von 6941,88 ℳ nebst Zinsen geklagt, ist aber in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Ihre Revision ist zurückgewiesen. Gründe: In der erwähnten Bürgschaftsurkunde erklärt die Beklagte, daß sie für alle aus der Geschäftsverbindung zwischen der Klägerin und der Firma B. & H. in Neuß „bestehenden und noch entstehenden Verbindlichkeiten" bis zum Betrage von 60 000 ℳ „die Ausfallsbürgschaft als Selbstschuldnerin" übernehme. Unstreitig hat die Firma B. & H. ihre Zahlungen

Zu 3. Meines Erachtens unterliegt diese Entscheidung erheblichen Bedenken. Ich verweise auf meine Ausführungen LeipzZ. 1916, 526 ff.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.

Digitized by Google

eingestellt und sich außergerichtlich mit ihren Gläubigern dahin geeinigt, daß diese 10 Prozent ihrer Forderungen erhielten. Wegen des Ausfalls will sich die Klägerin an die Beklagte halten und verlangt mit der vorliegenden Klage 90 Prozent eines am 26. März 1914 fällig gewesenen Akzeptes der Hauptschuldnerin über 7713,20 ℳ, während die Beklagte auf dem von dem Vorderrichter gebilligten Standpunkt steht, daß sie durch den Erlaß von 90 Prozent der Hauptschuld auch von der Bürgschaftsverbindlichkeit frei geworden sei. Die Revision nimmt an, daß diese Auffassung mit dem § 768 BGB. selbst dann unvereinbar sei, wenn man in der von der Beklagten in der Urkunde vom 2. Oktober 1912 eingegangenen Verpflichtung eine gewöhnliche Bürgschaft im Sinne des § 765 BGB. finden wolle. Die Bürgschaft bezwecke die Sicherung des Gläubigers gegen Gefahren, die sich aus der mangelnden Leistungsfähigkeit des Hauptschuldners ergeben. Nun könne sich zwar der Bürge in der Regel gemäß § 768 auf einen dem Hauptschuldner von dem Gläubiger vertraglich gewährten Erlaß berufen, aber diese Befugnis müsse wegfallen, wenn der Erlaß die Folge der fehlenden Leistungsfähigkeit des Hauptschuldners sei und der Gläubiger im Erlaßvertrag alles bekomme, was überhaupt von dem Schuldner zu erlangen sei Dieser aus dem Wesen der Bürgschaft sich ergebende Rechtsgedanke habe zu der Vorschrift des § 193 KO. geführt, er müsse auch außerhalb des Konkurses zur Anwendung gelangen. Diesen Ausführungen der Revision war im Ergebnis nicht zuzustimmen. Zwar geht der wirtschaftliche Zweck der Bürgschaft auf Sicherung des Gläubigers bei Leistungsunfähigkeit des Hauptschuldners, Art und Umfang der Sicherung aber bestimmen sich, soweit nicht besondere Abmachungen getroffen sind, nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach § 767 BGB. ist für die Verpflichtung des Bürgen der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend und nach § 768 daselbst kann der Bürge die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen, also auch die des Erlasses. Aus welchen Gründen der Erlaß gewährt wurde, ist ohne Bedeutung. Daß die Gläubiger einem für sie mit Opfern verbundenen außergerichtlichen Vergleiche in der Regel nur zustimmen, wenn sie überzeugt sind, anderenfalls nicht mehr, vielleicht sogar noch weniger zu erhalten, ist der Revision zuzugeben. Es kann sogar der Fall eintreten, daß ein solches Abkommen auch für den Bürgen bei fortdauernder Bürgschaft vorteilhaft ist, weil er, wenn kein Vergleich zustande kommt, und der Hauptschuldner leistungsunfähig ist, von dem Gläubiger auf Bezahlung der ganzen verbürgten Schuld belangt werden könnte, eine Erwägung, die den Bürgen geneigt machen wird, unter Umständen in die Fortdauer seiner Haftung trotz des Erlasses zu willigen. Dabei darf indessen nicht außer acht gelassen werden, daß der Erlaß die Hauptschuld völlig tilgt und somit ein Übergang auf den Bürgen nicht mehr gemäß § 774 BGB. erfolgen kann, der Bürge daher insoweit geschädigt wird. Daß er diesen Nachteil dann auf sich nehmen müsse, wenn der Gläubiger von dem Hauptschuldner nur die Vergleichsquote beitreiben kann, läßt sich aus Wesen und Zweck der Bürgschaft nicht folgern. Auch eine von dem RG. bereits früher abgelehnte [Urteil vom 29. September 1913, Rep. VI 192/13] entsprechende Anwendung des § 193 KO. kann außerhalb des Konkursverfahrens nicht Platz greifen, denn der gerichtliche Zwangsvergleich, dessen Wirkungen sich auf alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger erstrecken, darf einem privaten Vergleiche nicht schlechthin gleichgestellt werden. Es ist Sache des Gläubigers, der einem außergerichtlichen Vergleiche zustimmen will, sich mit dem ihm haftenden Bürgen in Verbindung zu setzen und dessen Zustimmung zur Fortdauer der Haftung trotz teilweisen Erlasses der Hauptschuld zu erreichen. Ob eine solche Abmachung die Form des § 766 BGB. zu ihrer Wirksamkeit erfordern würde [vgl. RG. 70, 415],[3]) bedarf für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung, da die Klägerin nach dieser Richtung keine schlüssigen Behauptungen aufgestellt hat. — Es geht auch nicht an, aus der Fassung der Bürgschaftsurkunde mit der Revision einen Verzicht der Beklagten auf die Geltendmachung des Erlasses herzuleiten. Aus dem Begriffe der Ausfallsbürgschaft folgt zwar, daß der Bürge erst haften will, wenn ein Ausfall feststeht [RG. 75, 186],[4]) nicht aber, daß er in diesem Falle anders und strenger haften wolle, als es sonst eine Bürgschaft mit sich bringt. Allerdings hat sich die Beklagte auch als Selbstschuldnerin verbürgt und die Revision meint, daß hiermit jedenfalls eine Steigerung der Haftung habe ausgedrückt werden sollen. Ob das zutrifft, ob sich die Parteien überhaupt der rechtlichen Tragweite der Worte „als Selbstschuldnerin" bewußt waren, mag zweifelhaft sein, ist aber hier deswegen unerheblich, weil die erwähnte Wendung jedenfalls keinen allgemeinen Verzicht auf die dem Bürgen zustehenden Einkeden oder auf die Einrede des Erlasses im besonderen enthält. Es bedarf daher auch keines Eingehens auf die von dem Senat in einem Urteile vom 12. Dezember 1910, Rep. VI 320/10, erörterte Frage, ob nicht auch bei einer Ausfallsbürgschaft der in der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB. liegende Verzicht auf die Einrede der Vorausklage rechtliche Bedeutung haben kann. Daß die Prüfung einer Urkunde in Anwendung der §§ 133, 157 BGB. dazu führen kann, von der regelmäßigen Bedeutung der von den Beteiligten gebrauchten Ausdrücke abzusehen, weil sich feststellen läßt, daß sie dem wahren Willen der Parteien nicht entsprechen, ist der Revision zuzugeben, nicht aber, daß im gegebenen Falle für das BG. Anlaß zu Erörterungen darüber bestanden hätte, ob in der Urkunde vom 2. Oktober 1912 anstatt einer Ausfallsbürgschaft eine kumulative Schuldübernahme, ein Gewährvertrag oder die Übernahme einer eigenen selbständigen Verbindlichkeit seitens der Beklagten enthalten sei. Der Wortlaut und Sinn des Schriftstücks gab zu einer solchen Untersuchung keine Veranlassung. Es kommt hinzu, daß auch die Klägerin in ihm nach ihren Ausführungen in der vorigen Instanz nur eine Ausfallsbürgschaft gesehen hat. E. & L. c. L., U. v. 3. Jan. 16, 326/15 VI. — Düsseldorf. [L.]

**4. §§ 1114, 2033, 2040 BGB. Der Anteil eines Miterben an einem zum ungeteilten Nachlasse gehörigen

[3]) JW. 1909, 286; Neumann, Rspr. II § 766 Erk. b.

[4]) JW. 1911, 181; Neumann, Rspr. II § 765 Erk. b.

Zu 4. Das RG. gelangt in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen zu einem für die Beklagten recht unbilligen Ergebnisse; mir will scheinen, daß sich das hätte vermeiden lassen.

Soviel zunächst die vom RG. gestreifte erbrechtliche Frage anlangt, ob während des Bestehens der Erbengemeinschaft den

Digitized by Google

Grundstücke kann nicht mit einer Hypothek oder Grundschuld belastet werden.] †)

Die vier Kläger, der Wirt Wilhelm B. und der Kaufmann Johann B. sind die Kinder und gesetzlichen Erben des am 15. April 1906 verstorbenen Kaufmanns und Kammmachers Heinrich B. Auf ihren Antrag waren sie in Bd. 107 Blatt 298 des Grundbuchs von Dortmund „auf Grund des Erbscheins vom 1. Mai 1906" als Eigentümer der dort verzeichneten Nachlaßgrundstücke Brückstraße 41 und 50 mit dem Zusatze „als Miterben zu gleichen Teilen" eingetragen. Am 23. Oktober 1906 hatten sie sich in einem schriftlichen Vertrage über ihre Ausgleichungspflicht sowie über die Verteilung einer zum Nachlaß gehörigen Hypothek geeinigt, die Verteilung einer zweiten Hypothek und die Auseinandersetzung wegen der in der Brückstraße gelegenen Grundstücke dagegen noch ausgeschlossen, den Kaufmann Heinrich D., Ehemann der Klägerin Johanna D., bevollmächtigt, diese Grundstücke so hoch wie möglich zu „beleihen" und bestimmt, daß der dadurch erzielte Geldbetrag unter sie verteilt werden solle. In der notariellen Verhandlung vom 25. Oktober 1909 bot der von sämtlichen Miterben nun auch zum Verkaufe des Grundstücks Brückstraße 41 bevollmächtigte Heinrich D. dieses Grundstück namens der Miterben der Beklagten für 60 000 *M.* zum Kaufe an. Nach den weiteren Bestimmungen des Angebots sollte die Beklagte in Anrechnung auf den Kaufpreis eine auf dem Grundstücke für die städtische Sparkasse von Dortmund eingetragene Hypothek von 5000 *M.* übernehmen und 12 000 *M.* bei der Annahme und 43 000 *M.* bei der Übergabe und Auflassung am 1. April 1910 bar zahlen. Die Beklagte nahm das Angebot in der notariellen Urkunde vom 30. November 1909 an. Am 9. April 1910 erhielt sie das Grundstück aufgelassen und am 27. April 1910 wurde sie als Eigentümerin eingetragen. Sie zahlte auf den Kaufpreis 12 000 *M.* und 18 760 *M.*, ferner 240 *M.* auf Zinsen. Eingetragen standen beim Kaufabschluß und bei der Auflassung in Abteilung III des bezeichneten Grundbuchblatts nicht nur die von der Beklagten übernommene Hypothek von 5000 *M.* und einige auf Grund nachträglicher Vereinbarung aus den Zahlungen der Beklagten befriedigte und so zur Löschung gebrachte Hypotheken, sondern auch eine am 16. Februar 1909 eingetragene und an die Beklagte abgetretene mit 4½ Prozent verzinsliche Grundschuld von 12 000 *M.* als lastend auf dem Anteile des Miterben Wilhelm B. an den Hausgrundstücken [Brückstraße] 41 und

---

Miterben ein Anteil an den einzelnen erbschaftlichen Gegenständen zusteht, so kann deren Beantwortung wohl kaum begründeten Anlaß zu Zweifeln geben. Die Bejahung der Frage folgt nicht nur aus den vom RG. angeführten Gesetzesstellen (§ 2033 Abs. 2 BGB., § 859 Abs. 2 ZPO.), in denen von dem Bestehen eines solchen Anteils ausgegangen wird, sondern ergibt sich auch zwingend aus Gründen der Rechtslogik. Denn da den Miterben die gesamte Erbschaft gehört, muß ihnen doch auch ein unmittelbares Recht und damit ein Anteil an den einzelnen erbschaftlichen Gegenständen zustehen. Dieses Recht ist selbstverständlich kein erbrechtliches, sondern es ist das auf die Gesamtheit der Erben vererbte, einem jeden von ihnen, beschränkt durch die Mitherrschaft der übrigen Erben, zustehende Recht, das dem Erblasser zustand (Eigentum, Pfandrecht, Forderung usw.), also Sachenrecht, Forderungsrecht, Immaterialgüterrecht in der Form der mehrheitlichen Zuständigkeit an Stelle der bisherigen Einzelzuständigkeit; etwas anderes wird vom I. ZS. in RG. 61, 75 nicht ausgesprochen, und daß dieser Senat ebenfalls einen Anteil der Miterben an den erbschaftlichen Gegenständen annimmt, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus RG. 65, 232 f. Auf der gleichen Annahme beruht das von keiner Seite bezweifelte Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1643 Abs. 1, § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB., wenn eine Verfügung über ein erbschaftliches Grundstück getroffen werden soll und zu den Miterben ein Minderjähriger gehört.

Der Anteil, der den Miterben an den einzelnen erbschaftlichen Gegenständen zusteht, ist aber, anders wie bei der Bruchteilgemeinschaft, kein quotenmäßiger und wird vom Gesetz, entsprechend der Ausgestaltung der Erbengemeinschaft, der Verfügung der Miterben entzogen, so daß es sich inhaltlich in einer der Art des Rechtes entsprechenden Mitherrschaft über die erbschaftlichen Gegenstände erschöpft. Ob der Erbe überhaupt einmal einen — realen oder ideellen — Anteil an diesem oder jenem erbschaftlichen Gegenstande erlangt, hängt von dem Ergebnisse der Auseinandersetzung ab. Bis zur Auseinandersetzung bildet die Erbschaft gemeinschaftliches Vermögen der Miterben, das den Zwecken der Gemeinschaft und so insbesondere zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten und zur Ausgleichung der unter den Erben selbst bestehenden Verbindlichkeiten dient. Mit Rücksicht auf diese Zwecke ist einem Miterben nur gestattet, über seinen Anteil am — ganzen — Nachlasse, nicht aber auch, über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen zu verfügen (§ 2033 BGB.). Der Nachlaß unterliegt also beim Vorhandensein von Miterben in der Weise einer dinglichen Bindung, daß bestimmte, einer Verfügung zugängige ideelle Anteile (Bruchteile) an den einzelnen Nachlaßgegenständen nicht anerkannt werden, die Verfügung über diese Gegenstände vielmehr nur den Miterben insgesamt zusteht.

Richtig ist mithin, wenn in dem Urteile davon ausgegangen wird, daß die Verfügung eines Miterben über seinen Anteil an einem erbschaftlichen Gegenstand und so insbesondere die Belastung seines Anteils an einem Nachlaßgrundstück mit einer Hypothek oder einer Grundschuld rechtlich unzulässig ist. Dem entspricht die auch für die Grundschuld geltende Vorschrift des § 1114 BGB., daß der Bruchteil eines Grundstücks mit einer Hypothek nur belastet werden kann, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht. Zuzustimmen ist deshalb auch der Meinung des RG., daß die an dem Grundstücksanteil eines Miterben eingetragene Hypothek eine ihrem Inhalte nach unzulässige Eintragung ist, der keinerlei rechtliche Wirksamkeit zukommt und die gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GBO. das Grundbuchamt von Amts wegen zu löschen hat. Lag denn aber hier wirklich eine derartige Eintragung vor? Ich möchte es bezweifeln.

Auszugehen ist bei der Beantwortung dieser Frage von der Vorschrift des § 48 GBO., wonach ein gemeinschaftliches Recht in der Weise eingetragen werden soll, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden oder daß das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird. Also entweder eine Angabe der Anteile der Berechtigten in Bruchteilen oder die Bezeichnung des für die Gemeinschaft maßgebenden Rechtsverhältnisses (Gesellschaft, Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft) ohne die Angabe von Anteilen. Durch eine Eintragung der ersteren Art wird das Bestehen einer Bruchteilgemeinschaft an dem gemeinschaftlichen Rechte und damit die Befugnis der Gemeinschafter zur Verfügung über die für sie eingetragenen Anteile bekundet. Und eine solche Eintragung war meines Erachtens hinsichtlich des Eigentums an

Digitized by Google

50 und eine am 22. April 1909 eingetragene und an den Kaufmann Moses S. abgetretene mit 5 Prozent verzinsliche Hypothek von 12 000 M. als lastend auf den Anteilen des Miterben Johann B. an denselben Grundstücken. Wegen dieser Hypothek erhob Moses S. am 4. Mai 1910 dingliche und persönliche Klage gegen die Beklagte. Diese befriedigte Moses S. und erzielte so die Löschung der Hypothek am 2. August 1910, während die Grundschuld am 20. Februar 1911 auf ihren Antrag gelöscht wurde. Mit der gegenwärtigen, am 12. Mai 1910 erhobenen Klage machen die Kläger den Anspruch der Miterben auf das noch rückständige Kaufgeld geltend. Sie beantragten: „die Beklagten zu verurteilen, zugunsten der sechs Miterben 22 569,67 M. nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. April 1910 zu hinterlegen." Die Beklagte berief sich demgegenüber darauf, daß die Erben von Heinrich B. das Hausgrundstück Brückstraße 41 im ganzen verkauft hätten und nicht etwa jeder einzelne Miterbe seinen 1/6-Anteil daran, und daß die Erben ihr das Grundstück frei von allen nicht übernommenen Hypotheken und Grundschulden hätten verschaffen müssen. Sie hielt sich deshalb für berechtigt, von den Erben Ersatz der zur Ablösung der Hypothek des Moses S. gezahlten 12 000 M. zu verlangen und mit dem Betrage der für sie selbst eingetragen gewesenen Grundschuld aufzurechnen. Die Kläger erwiderten: Von der allerdings irrigen Auffassung ausgehend, daß jeder Miterbe der Beklagten nur einen 1/6-Anteil an dem Grundstück verkauft habe und daher für die Lastenfreiheit der Anteile der übrigen Miterben nicht aufzukommen brauche, hätten sie der Auszahlung des rückständigen Kaufgeldes an die Gläubiger der Miterben Wilhelm und Johann B. widersprochen. Übrigens seien die S.sche Hypothek und die Grundschuld der Beklagten, weil auf in Wirklichkeit gar nicht bestehenden Anteilen des Wilhelm und des Johann B. eingetragen, nichtig gewesen. Demgegenüber berief sich die Beklagte auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs und darauf, daß Heinrich D. mit der Ablösung der Belastungen durch sie einverstanden gewesen sei und dabei mitgewirkt habe. Das LG. verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage. Diese legte Berufung ein; sie machte noch geltend, daß die B.schen Erben zur Erstattung der von ihr zur Herbeiführung der Löschung der nicht übernommenen Belastungen aufgewendeten Beträge auch aus dem Gesichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag und aus dem einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet seien, daß ihr wegen der von ihr für die Grundschuld von 12 000 M. an Wilhelm B. gezahlten 9600 M. insbesondere ein Zurückbehaltungsrecht zustehe, und daß sie die Aufrechnung dieser Grundschuld und des Anspruchs auf Beseitigung der S.schen Hypothek gegen die Kaufpreisforderung der B.schen Erben mit deren Bevollmächtigten, Heinrich D. vereinbart habe. Das OLG. hat indes die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. Gründe: Der in beiden Vorinstanzen zuerkannte Klageanspruch rechtfertigt sich aus dem durch die Annahme des Kaufangebots vom 25. Oktober 1909 in notarieller Form zustande gekommenen Kaufvertrage und dem § 2039 BGB. Mit Recht hat das BG angenommen, daß eine Auseinandersetzung der Heinrich B.schen Erben durch den Vertrag vom 23. Oktober 1906 nicht herbeigeführt ist, daß namentlich das Kaufgrundstück Brückstraße 41 zum noch ungeteilten Nachlasse des Heinrich B. gehört hat, daß der Beklagten das Grundstück auch als ganzes von der Erbengemeinschaft verkauft ist und nunmehr die Kaufpreisforderung zum ungeteilten Nachlaß gehört. Ohne erkennbaren Rechtsirrtum hat es den Betrag der durch die Übernahme der Sparkassenhypothek von 5000 M. und die von der Beklagten geleisteten Zahlungen noch nicht getilgten Kaufpreisforderung auf höher als den im Klageantrage bezeichneten Betrag von 22 569,67 M. berechnet, es gemäß den §§ 308, 536 ZPO. aber bei diesem von den Klägern nur beanspruchten Betrage belassen. In allen diesen Beziehungen hat auch die Revision keine Ausstellungen gemacht: ihre Angriffe richten sich nur gegen die Stellungnahme des BG. zu den Einwendungen der Beklagten, die sich an den Umstand knüpfen, daß zur Zeit des Kaufabschlusses und zur Zeit der Auflassung auf dem „Anteile" des Miterben Wilhelm B. an dem Kaufgrundstücke eine an die Beklagte abgetretene

---

den beiden Grundstücken vorhanden, als von den Gemeinschaftern Wilhelm und Johann B. die Hypothek und die Grundschuld von je 12 000 M. von ihren Anteilen bestellt wurden. Denn die sechs Miterben waren als Eigentümer des Grundstückes zu gleichen Teilen, d. i. unter Angabe ihrer Eigentumsanteile auf je 1/6, eingetragen und wurden dadurch als zur Verfügung über diese ihre Anteile ausgewiesen. Nun waren die Eigentümer allerdings in den Eintragungen zugleich als Erben bezeichnet. Diese Bezeichnung wies indessen nicht notwendig auf das Fortbestehen der Erbengemeinschaft hin, ließ sich vielmehr recht gut als ein Zusatz darüber auffassen, daß die Grundstücke aus einem geteilten Nachlasse herrührten. Die Bezeichnung änderte daher ebensowenig wie die in dem Eintragungsvermerke enthaltene Bezugnahme auf den Erbschein etwas an der Bedeutung der das Bestehen einer Bruchteilgemeinschaft bekundenden Eintragung der Eigentümer unter Angabe ihrer Eigentumsanteile und ließ somit die Auslegung der Eintragungen in dem für den Beklagten günstigen Sinne gerechtfertigt erscheinen. Hierauf allein aber kam es nach Lage der Sache an. Denn der Beklagte hatte sich für die Wirksamkeit der Hypothek und der Grundschuld auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches berufen. Demgegenüber war lediglich zu prüfen, ob die Eigentumseintragungen zur Zeit der Bestellung der Hypothek und der Grundschuld die Annahme begründeten, daß an den Grundstücken Bruchteileigentum bestand. Das zu bejahen, fällt um so unbedenklicher, als das Grundbuchamt die von Wilhelm und Johann B. bestellten Rechte eingetragen und also doch wohl auch seinerseits auf Grund der Eigentumseintragungen das Vorhandensein von Bruchteileigentum angenommen hatte. Daß das Eigentum an den Grundstücken, wie das BG. festgestellt hatte, nach den Eintragungsgrundlagen der Erben in Wirklichkeit noch ungeteilt zustand, durfte gegenüber der in den Eintragungsvermerken enthaltenen Angabe von Eigentumsanteilen und der daraus zu entnehmenden Bedeutung des Bestehens von Bruchteileigentum nicht dazu führen, dem Beklagten die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zu versagen. Sache der Erben wäre es gewesen, für eine deutliche Fassung der Eintragungsvermerke zu sorgen. Hatten sie das unterlassen, so mußten sie auch den dadurch entstandenen Schaden tragen; dem Beklagten durfte meines Erachtens der Schaden nicht aufgebürdet werden.

Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

Digitized by Google

Grundschuld von 12 000 M. und auf dem „Anteile" des Miterben Johann B. an demselben Grundstücke eine an den Kaufmann Moses S. abgetretene Hypothek von 12 000 M. eingetragen stand. Aber auch diese Angriffe konnten der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Das BG. verkennt nicht, daß die B.schen Erben als Verkäufer nach den §§ 434, 439 Abs. 2 BGB. zur Beseitigung der auf dem Kaufgrundstücke lastenden, von der Beklagten nicht übernommenen Hypotheken und Grundschulden verpflichtet waren. Es nimmt aber an, daß die Eintragungen der Grundschuld der Beklagten und der Hypothek des S. auf den „Anteilen" von Wilhelm und Johann B. am Kaufgrundstücke nichtig und gegenstandslos gewesen seien, und daß hieran auch der Umstand nichts ändere, daß die Beklagte und S. das beim Erwerbe der Grundschuld und der Hypothek nicht erkannt haben. Und diese Annahme ist im wesentlichen richtig. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Rechte der Miterben am ungeteilten Nachlaß folgt das BGB. in Abweichung vom I. Entwurf der auf der Grundlage des PrALR. vom vormaligen Obertribunal entwickelten und vom RG. aufgenommenen Rechtsauffassung einer Erbengemeinschaft zur gesamten Hand. [S. Prot. bei Mugdan Bd. 5 S. 495 ff.] Danach bildete den Gegenstand des „Miteigentums" der Miterben nur die Erbschaft als solche, nicht die einzelnen dazu gehörigen Gegenstände, und stand dem einzelnen Miterben während der Dauer der Gemeinschaft ein seinem Erbteil entsprechender Anteil nur am Ganzen der Erbschaft, an dem ungeteilten Nachlaß als Ganzem, nicht dagegen an den einzelnen Nachlaßgegenstücken zu [vgl. Obertribunal Präj. 2682 Entsch. Bd. 35 S. 352 f; RG. Bd. 9 Nr. 73; Bd. 16 Nr. 58 auf S. 253; Bd. 79 Nr. 92 auf S. 394/5]. In Betracht kommen jetzt namentlich der § 2040 Abs. 1 BGB.: „Die Erben können über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen", der § 2033 Abs. 1 Satz 1: „Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an dem Nachlasse verfügen", und der § 2033 Abs. 2: „Über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen". Das bezeichnete Vorbild scheint auf die Annahme hinzuweisen, daß es bis zur Auseinandersetzung ein Anteilrecht der einzelnen Miterben an den Nachlaßgegenständen im Gegensatz zum Nachlaß als Ganzes nicht gebe, und dieser Annahme entspricht die Ausführung in dem Urteile des I. ZS. des RG. vom 31. Mai 1906 [RG. 61, 78][5]: Einen Erbanspruch oder ein Erbrecht an einem Bestandteile des Nachlasses gebe es begrifflich und nach dem Recht des BGB. nicht, dem Verkaufe der Erbansprüche eines Miterben an dem zum ungeteilten Nachlasse gehörigen Grundbesitz fehle es daher an einem Gegenstande. Gegen die Annahme aber streitet der Umstand, daß das Gesetz in dem wiedergegebenen § 2033 Abs. 2 von seinem [des Miterben] Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen und daß dementsprechend auch der § 859 Abs. 2 ZPO. von dem Anteil eines Miterben an den einzelnen Nachlaßgegenständen spricht. Von anderer gewichtiger Seite*) wird denn auch der Standpunkt vertreten, daß der Miterbe zwar einen Anteil auch an den Gegenständen des ungeteilten Nachlasses habe, daß dieser durch das Gesamthandverhältnis aber in der Weise gebunden sei, daß darüber weder der einzelne Miterbe, noch die Gesamtheit der Miterben verfügen könne. Es braucht hier in dem Streit nicht Stellung genommen zu werden; denn auch von dem eben bezeichneten Standpunkt aus ist die Verfügung über einen einzelnen zum ungeteilten Nachlaß gehörigen Gegenstand, insbesondere die Belastung eines dazu gehörigen Grundstücks mit einer Hypothek oder Grundschuld rechtlich unmöglich. Letzteres ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 1114 BGB.: „Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht", deren Anwendbarkeit auf Grundschulden dem § 1192 zu entnehmen ist, und dem hinsichtlich des dinglichen Vorkaufsrechts und der Reallasten die §§ 1095 und 1106 entsprechen. Daß der § 1114 nicht nur den (sog. ideellen) Bruchteil eines im Alleineigentum stehenden Grundstücks, sondern auch jeden nicht in dem Bruchteil eines Miteigentümers bestehenden Anteil an einem Grundstücke von der Belastung mit einer Hypothek ausschließt, wird von den Schriftstellern fast allgemein vertreten**) und ist auch in der Rechtsprechung anerkannt [s. Kammergericht in den Entsch. in Angelegenh. der frw. Gbk. Bd. 1 S. 29; Bd. 3 S. 43]. Die hiernach rechtlich unmögliche Belastung der „Anteile" der Miterben Wilhelm und Johann B. an den Kaufgrundstücken mit Grundschuld und Hypothek hätte auch nicht, wie die Revision meint, von der Gesamtheit der Miterben wirksam vorgenommen werden können; sie konnte ferner weder gemäß dem § 185 Abs. 2 BGB. durch Genehmigung der übrigen Miterben, noch dadurch wirksam werden, daß die Besteller bei der Nachlaßteilung einen ihrem Erbteil entsprechenden Anteil am Grundstück zugewiesen erhielten. Für eine in letzterer Beziehung entgegengesetzte, der Rechtsprechung nach früherem preußischen Recht entsprechende Ansicht [vgl. RG. Bd. 79 Nr. 92 auf S. 395][6] läßt mindestens der § 1114 keinen Raum mehr. Ein rechtlich unmögliches Rechtsverhältnis aber ist von der Eintragung ins Grundbuch ausgeschlossen, und diese Unzulässigkeit der Eintragung ergab sich hier aus deren Inhalt. Die Eintragungen in der III. Abteilung des Grundbuchs bezeichneten als belastet mit der Grundschuld und der Hypothek den „Anteil" des Wilhelm und des Johann B. an den betreffenden Grundstücken, insbesondere an dem Kaufgrundstücke, und bei diesen „Anteilen" handelt es sich, wie die vom BG. mit Recht zur Klarstellung herangezogene Eintragung in Abteilung I desselben Grundbuchblatts ergab, eben um Anteile von Miterben an den zu einem ungeteilten Nachlasse gehörigen Grundstücken; denn danach waren als Eigentümer der Grundstücke die sechs Miterben als solche auf Grund des Erb-

[5]) JW. 1905, 437; Neumann, Rspr. I §§ 2032 f. Anm. 1.

*) s. Enneccerus-Kipp, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts Bd. 2 Abt. 3 § 82 unter VI 1, auf S. 251 der 2. Bearb.; vgl. auch Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 5 § 176 Note 7 auf S. 509 der 3. Auflage.

**) Vgl. Komm. der RGRäte 2. Aufl. Anm. 1 zu § 1114; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht 3. Aufl. Bd. 1 Anm. 2 zu § 1114; Planck, Komm. 3. Aufl., Anm. 1 zu § 1114; Güthe, GBO. 3. Aufl. Anm. 6 und 7 zu § 6; Predari, GBO. 2. Aufl. Anm. 1, 2 zu § 48.

[6]) JW. 1912, 922.

Digitized by Google

scheins eingetragen, während es zur Umwandlung des Eigentums der Erbengemeinschaft zur gesamten Hand in Miteigentum der einzelnen Miterben nach Bruchteilen der Auflassung bedurft hätte [vgl. RG. Bd. 57 Nr. 97[7]); Bd. 67 Nr. 17 auf S. 62][8]). Auf ihrem Inhalt nach unzulässige Eintragungen aber erstreckt sich, wie wohl allgemein anerkannt ist***), die Wirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nicht; die Eintragung eines Rechtes namentlich, das so, wie eingetragen, unmöglich bestehen kann, die Eintragung einer rechtlich unmöglichen hypothekarischen Belastung insbesondere, kann auch nicht Bestand erhalten durch gutgläubigen Erwerb. Der § 54 GBO. trifft die Anordnung, daß eine ihrem Inhalt nach unzulässige Eintragung von Amts wegen zu löschen sei, denn auch ohne betreffende Einschränkung, und die Denkschrift [S. 59] bemerkt dazu: aus einer solchen Eintragung könne kein Nachteil erwachsen, weil sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs auf sie nicht erstrecke, es liege aber im allgemeinen Interesse, daß die Bedeutungslosigkeit der Eintragung durch das Grundbuch ersichtlich gemacht werde. So ist auch im vorliegenden Falle an der Hinfälligkeit der in Frage stehenden Eintragungen dadurch nichts geändert worden, daß die Beklagte und S. bei der Abtretung der eingetragenen Grundschuld und der eingetragenen Hypothek an sie die Hinfälligkeit nicht gekannt noch erkannt haben, und es ist ohne Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits, wenn der Revision zugegeben wird, daß der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht schon allein deshalb versagt, weil derjenige, der sich darauf beruft, bei gehörigen Rechtskenntnissen und eingehender Prüfung des gesamten in Betracht kommenden Grundbuchinhaltes die Unrichtigkeit oder Hinfälligkeit der Eintragungen hätte erkennen können. Der § 435 BGB. verpflichtet den Verkäufer eines Grundstücks nun allerdings auch, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Eigentum [s. § 433 Satz 1] beeinträchtigen würden, und es kann zugegeben werden, daß diese Verpflichtung sich auf ihrem Inhalt nach unzulässige Eintragungen erstreckt. Zu den von der Beklagten geltend gemachten Gegenansprüchen ist auf dieser Grundlage aber nicht zu gelangen. Gemäß den §§ 320 bis 327 BGB., auf die der § 440 den Käufer bei Nichterfüllung der in den §§ 434 bis 437 und 439 bezeichneten Verpflichtungen durch den Verkäufer hinweist, hat die Beklagte ihre Gegenansprüche nicht begründet. Sie hat die für sie eingetragene Grundschuld und die für S. eingetragene Hypothek selbst zur Löschung gebracht und beansprucht zunächst Ersatz aus dem Gesichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Annahme, daß die Beklagte, indem sie die Löschung herbeiführte, die Geschäfte der ihr gegenüber zur Beseitigung der Eintragungen verpflichteten Verkäufer besorgte [s. § 677], wird dadurch, daß die Beklagte damit zugleich und in erster Reihe ihre eigenen Geschäfte — als Grundstückseigentümerin — erledigte, nicht ausgeschlossen. [Vgl. RG. 63, 283[9]); 75, 283; 82, 214/5][10]). Daß sie nicht die Absicht gehabt haben sollte, von den Verkäufern Ersatz zu verlangen [s. § 685], erscheint nach Lage der Sache ausgeschlossen und wird offenbar auch vom BG. nicht angenommen. Dieses hat die Annahme einer Verpflichtung der Verkäufer auf Grund der §§ 683, 684 BGB. aber deshalb abgelehnt, weil die Geschäftsführung nicht dem Willen der B.schen Erben oder ihres Bevollmächtigten Heinrich D. entsprochen habe, und weil die B.schen Erben durch die Geschäftsführung auch nicht auf Kosten der Beklagten bereichert worden seien, und hierin ist eine Gesetzesverletzung nicht zu erkennen. Ohne Grund beanstandet die Revision insbesondere die Feststellung, daß die Beklagte aus den Schreiben des Heinrich D. vom 10. März und 29. April 1910 ersehen habe, daß dieser mit Zahlungen durch sie an die Gläubiger namentlich an S., nicht einverstanden war; die Feststellung ist mit dem Inhalte der Schreiben mindestens sehr wohl vereinbar, und inwiefern ihr der Inhalt des Kaufangebots vom 25. Oktober 1909 entgegenstehen könnte, ist nicht einzusehen. Die Behauptung: die Beklagte habe im Einverständnis mit D. mit dem Reste des Kaufgeldes die Belastungen abgelöst, und D. habe dabei sogar mitgewirkt, ist in anderem Zusammenhange und zwar dahin gewürdigt, daß ein solches Einverständnis D.s gerade in betreff der in Frage stehenden Belastungen nicht nachgewiesen sei. Die Annahme einer Bereicherung der B.schen Erben um die Beträge der Grundschuld und der Hypothek, oder um die von der Beklagten zur Herbeiführung der Löschung aufgewendeten Geldbeträge, oder um einen sonst faßbaren Betrag endlich ist damit ausgeschlossen, daß es sich bei diesen Eintragungen, wie dargelegt, um bedeutungslose, ihrem Inhalte nach unzulässige Eintragungen handelte, die nach dem schon angezogenen § 54 GBO. von Amts wegen zu löschen waren, und zu deren Löschung es nur einer Anregung beim Grundbuchamte, nicht aber, soviel ersichtlich, der Aufwendung irgend welcher Geldbeträge bedurfte. Was den von der Beklagten behaupteten Aufrechnungsvertrag betrifft, so verkennt das BG. nicht, daß er Gleichartigkeit der beiderseits geschuldeten Leistungen [vgl. § 387 BGB.] nicht voraussetzt. Es nimmt indes an, daß seine Wirksamkeit vom Bestande der zur Aufrechnung gebrachten Forderungen abhängig sei. Dies entspricht dem Standpunkte, den der II. ZS. des RG. in einem Urteile bei Gruchot Bd. 54 auf S. 902 eingenommen hat. Eines weiteren Eingehens hierauf und auf den von der Revision dagegen gerichteten Angriff bedarf es jedoch nicht; denn durchschlagend und nicht zu beanstanden ist jedenfalls der zweite Grund des BG.: die Beklagte habe den Aufrechnungsvertrag nicht bewiesen. Der von der Revision gerügte „offenbare Widerspruch" zwischen dieser Begründung und der im Rahmen der ersten liegenden Ausführung: der Wille der Parteien sei beim Abschluß des Aufrechnungsvertrages, wie aus dessen Wesen zu entnehmen, dahin gegangen, daß

[7]) JW. 1904, 337; Neumann, Rspr. I § 313 Anm. 9 d.

[8]) JW. 1907, 826; Neumann, Rspr. I § 2042 Anm. 2 a.

***) Vgl. Komm. der RGRäte 2. Aufl. Anm. 6 zu § 892; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht 3. Aufl. Bd. 2 Anm. II. 1 zu § 54 GBO. auf S. 359; Predari, GBO. 2. Aufl. Anm. 12 zum § 54 auf S. 692/3 und Vorbemerkungen auf S. 69; Güthe, GBO. 3. Aufl. Vorbem. 85 zum 2. Abschnitt auf S. 249/50.

[9]) JW. 1906, 420; Neumann, Rspr. I § 677.

[10]) JW. 1913, 877.

Digitized by Google

der Anspruch der B.schen Erben auf den Kaufpreisrest nur dann als getilgt gelten sollte, wenn auch der Befreiungsanspruch der Beklagten bestand, besteht nicht. Das BG. gründet diese Ausführungen nicht auf die besonderen Umstände und den besonderen Inhalt eines von ihm für nachgewiesen gehaltenen Aufrechnungsvertrags, sondern auf das Wesen des Aufrechnungsvertrags im allgemeinen, und im übrigen beurteilt es in durchaus zulässiger Weise zunächst die rechtliche Bedeutung und Erheblichkeit der von der Beklagten aufgestellten Behauptung, um dann erst auf die Frage einzugehen, ob die bestrittene Behauptung bewiesen ist. Die eingehende Würdigung des Beweisergebnisses hält sich in den Grenzen des § 286 ZPO. und läßt eine Verletzung dieses Paragraphen auch insofern nicht erkennen, als dabei irgendwelche Umstände oder Behauptungen unberücksichtigt geblieben wären. Der Schadensersatzanspruch, mit dem die Beklagte in letzter Reihe aufrechnen, oder wegen dessen sie das Zurückbehaltungsrecht am Kaufgelderrest ausüben will, ist kein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung im Sinne des § 326 BGB. und nicht demgemäß begründet, sondern, soweit ersichtlich, ein Anspruch auf Ersatz des durch einen Leistungsverzug entstandenen Schadens gemäß dem § 286. Der § 326 schließt die Anwendung des § 286 bei gegenseitigen Verträgen nicht allgemein, sondern nur da aus, wo es sich um einen unter Ablehnung der Erfüllung geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages handelt [vgl. RG. 70, 130][11]). Der Anspruch aus § 286 setzt Schuldnerverzug, hier also einen Verzug der B.schen Erben in der Beseitigung der Eintragungen, voraus. Das BG. hat in dieser Beziehung eine Feststellung nicht getroffen; es weist den Anspruch in erster Reihe mit der Begründung zurück, daß die Behauptung der Beklagten, sie habe die Belastungen beim Verzuge der B.schen Erben ihrerseits beseitigen und dazu 2 mal 12 000 *M.* aufwenden müssen, für die Grundschuld der Beklagten, deren Löschung nur von ihrer Löschungsbewilligung und ihrem Löschungsantrage abgehangen habe, von vornherein nicht zutreffe, und hinsichtlich der S.schen Hypothek nicht bewiesen sei. Dies ist unter Würdigung der von der Beklagten nacheinander gemachten, einander widersprechenden Anführungen eingehend dargelegt. Ein Angriff ist von der Revision gegen diese Begründung, die auch keine nach § 559 ZPO. von Amts wegen zu berücksichtigende Gesetzesverletzung erkennen läßt, nicht erhoben, und sie schon rechtfertigt die Stellungnahme des BG. zum Schadensersatzanspruch, so daß es eines Eingehens auf die Begründung seiner Zurückweisung mit mangelnder „ziffermäßiger Begründung des Schadens" und auf den sich hiergegen richtenden, auf den § 287 ZPO. gestützten Angriff der Revision nicht bedarf. R. c.D. u. Gen., U. v. 12. Jan. 16, 262/15 V. — Hamm. [L.]

**** 5.** § 2211 BGB. Die Unwirksamkeit der Verfügung besteht nicht nur gegenüber dem Testamentsvollstrecker.] †)

Für Frau Helene L. geb. G. in Breslau stehen auf dem Grundstücke Breslau Fr.-Str. 18 33 000 *M.* verzinslich zu 4½ vom Hundert hypothekarisch eingetragen. Die Hypothek ist der Frau L. auf Grund des Testaments ihres Vaters Julius G. vom 27. Dezember 1904 zugefallen. Im Grundbuche ist am 1. Dezember 1911 vermerkt worden, daß die Gläubigerin nur Vorerbin nach ihrem Vater geworden und daß ein Testamentsvollstrecker ernannt ist. Der Erblasser hat in seinem Testament der Frau L. das Recht der Verwaltung ihres Erbteils entzogen und bestimmt, daß der Testamentsvollstrecker diesen Erbteil bis zum Tode der Gläubigerin hinterlegen und verwalten soll. Der Testamentsvollstrecker ist jedoch angewiesen, Vorkehrungen zu treffen, damit der Frau L. die Hypothekenzinsen direkt zugehen. Der Beklagte hat unterm 19. August 1912 beim LG. einen Arrestbeschluß erwirkt, wonach der Anspruch der Frau L. und ihres Ehemannes auf Zahlung von Zinsen aus jener Hypothek zugunsten des Beklagten wegen einer Forderung von 4655 *M.* und wegen eines Zinsen- und Kostenpauschquantums von 750 *M.* gepfändet werden sollte. Hiergegen hat die Klägerin Widerspuch erhoben mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Sie stützt sich auf zwei Abtretungen vom 26. Februar 1905. Zunächst hat Frau L. die ihr zustehenden Hypothekenzinsen an B. wegen einer Forderung von 8000 *M.* bis zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers abgetreten, B. hat seine Forderung nebst allen Rechten alsbald weiter an die Klägerin abgetreten. Der Beklagte, an dessen Stelle jetzt seine Witwe als alleinige Erbin getreten ist, hat Abweisung beantragt. Er hat geltend gemacht, die Abtretung an die Klägerin sei nur zum Scheine erfolgt, eventuell unterliege sie der Anfechtung. Abgesehen hiervon stehe ihm eine ältere Abtretung zur Seite. Das LG. hat nach dem Klageantrage erkannt. Auf Berufung der Be-

[11]) Neumann, Rspr. II § 326 Erk. a

Zu 5. Die Entscheidung erblickt im Gegensatze zur bisher anscheinend herrschenden Meinung (vgl. Staudinger, Komm. Bd. V, 7./8. Aufl., Bem. 1 zu § 2211, und die dort angeführten and. Schriftsteller, insbesondere auch Planck Bem. 4 und RGRKomm. Bem. 1 zu § 2211) in der Vorschrift des § 2211 Abs. 1 BGB. kein bloß relatives gesetzliches Veräußerungsverbot im Sinne des § 135 BGB., sondern eine Bestimmung, auf Grund deren dem Erben hinsichtlich aller der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände die Verfügungsfähigkeit fehlt, so daß ihm nicht bloß die Veräußerung, sondern jede Verfügung über solche Gegenstände überhaupt untersagt ist und einer trotzdem von ihm vorgenommenen Verfügung über solche Gegenstände die Rechtswirkung dinglich und allgemein, also nicht nur gewissen Personen gegenüber mangelt. Die Unwirksamkeit ist lediglich zeitlich beschränkt, da sie in Wegfall kommt, die Verfügung des Erben also nachträglich wirksam wird, wenn der Testamentsvollstrecker sie genehmigt oder wenn dessen Recht wegfällt. (In diesem Sinne könnte die Unwirksamkeit auch eine bloß bedingte genannt werden, jedenfalls hindert die Vorschrift nicht eine bedingte Verfügung des Erben, nämlich ausdrücklich bedingt dadurch, daß der Testamentsvollstrecker sie genehmigt oder seine Verwaltung in Wegfall kommt.)

Man wird obiger Entscheidung des RG. zustimmen müssen, da, entgegen den Prot. V, 287, nicht nur die von der Entscheidung angeführte Stelle der Motive, sondern auch Fassung und Zweck des § 2211 die obige (übrigens auch schon von Kipp, Erbrecht § 120 Nr. I, vertretene) Auffassung des RG. als richtig und kaum widerlegbar erkennen lassen.

Justizrat Dr. Herzfelder, München.

Digitized by Google

klagten ist die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen. Gründe: Der BerR. geht zutreffend davon aus, daß die Klägerin mit ihrer Widerspruchsklage [§ 771 ZPO.] nur durchdringen kann, wenn sie ein die Veräußerung hinderndes Recht hat. Hat sie ein solches Recht nicht, muß die Klage abgewiesen werden, mag die vom Erblasser der Beklagten ausgebrachte Pfändung zulässig gewesen sein oder nicht. Ein die Veräußerung hinderndes Recht würde der Klägerin zustehen, wenn die gepfändete Zinsforderung schon vor der Pfändung rechtswirksam auf sie übergegangen wäre. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung hat der BerR. aber verneint. Er führt aus, daß zur Übertragung des Zinsanspruchs nach § 1154 BGB. auch die Übergabe des Hypothekenbriefs oder ein Ersatz der Übergabe erforderlich gewesen wäre. In dieser Beziehung habe die Klägerin zwar behauptet, daß der Herausgabeanspruch, der nach ihrer Meinung der Frau L. gegen den Testamentsvollstrecker zugestanden habe, mit abgetreten worden sei; aber ein solcher Herausgabeanspruch habe, wie sich aus §§ 2205, 2211 BGB. ergebe, gar nicht bestanden. Die Revision stellt zunächst zur Erwägung, ob § 1154 BGB. überhaupt auf die Abtretung von Zinsen Anwendung finde. Es handle sich um eine Ausnahmevorschrift, die einschränkend auszulegen sei. Das Gesetz spreche nur von der Forderung. Darunter sei aber, wie aus § 1115 entnommen werden müsse, nur die Hauptforderung zu verstehen. Dieser Zweifel ist nicht begründet. Das Zinsrecht ist nur ein Nebenrecht der Forderung. Was von der Forderung gesagt ist, gilt daher grundsätzlich auch von den Zinsen. An sich muß deshalb § 1154 auch für die Abtretung der Zinsen maßgebend sein. Nun ist zwar für die Übertragung von Zinsen in § 1159 eine besondere Vorschrift gegeben, aber diese besondere Vorschrift gilt nach dem klaren Wortlaute nur für Rückstände von Zinsen. Das Gesetz selbst geht also offenbar davon aus, daß im übrigen, d. h. soweit es sich um künftig fällig werdende Zinsen handelt, die Regel des § 1154 Platz greift. Im vorliegenden Falle bezieht sich die Abtretung aber nur auf zukünftige Zinsen. [Vgl. RG. 74, 78[12]); 86, 218[13])]. Ob auch den Ausführungen des BerR. über die Abtretung des Herausgabeanspruchs durchweg beizupflichten ist, kann dahingestellt bleiben, denn es ist anzunehmen, daß die Klägerin den fraglichen Zinsanspruch schon deshalb nicht erworben hat, weil Frau L. wegen des Vorhandenseins eines Testamentsvollstreckers über diesen Anspruch rechtswirksam nicht verfügen konnte. Nach § 2208 BGB. bestimmen sich die Rechte des Erben und des Testamentsvollstreckers allerdings in erster Linie nach dem erkennbaren Willen des Erblassers. Der BerR. hat das aber auch nicht verkannt, vielmehr das Testament von diesem Gesichtspunkt aus geprüft. In Betracht kommt folgende Bestimmung: „Der Testamentsvollstrecker hat Vorkehrungen zu treffen, daß meiner Tochter die Revenüen von den Hypothekenschuldnern . . . direkt zugehen, und zwar in möglichst gleichhohen Kalenderquartalraten . . . Die sonstigen Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers sollen durch vorstehende Anordnungen nicht berührt werden." . . . Nach Annahme des BerR. ist hieraus nicht zu entnehmen, daß Frau L. hätte berechtigt sein sollen, über noch nicht fällige Hypothekenzinsen ohne Zustimmung des Testamentsvollstreckers zu verfügen. Die Revision bekämpft diese Auslegung. Sie meint, daß nach jener Bestimmung der Erbin allerdings die freie Verfügung über die Zinsen zugestanden habe, mindestens so lange, als die Schuldner nach dem Testament an sie direkt zu zahlen verpflichtet gewesen seien. Allein ein Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze, insbesondere gegen den von der Revision als verletzt bezeichneten § 133 BGB. liegt nicht vor. Die Auslegung des BerR. ist deshalb auch der Entscheidung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen. Demnach ist davon auszugehen, daß das Testament keine Bestimmung enthält, aus welcher gefolgert werden könnte, daß Frau L. zur Verfügung über zukünftige Hypothekenzinsen selbständig befugt sein sollte. Sie war vielmehr nur berechtigt, fällige Zinsen von den Schuldnern in Empfang zu nehmen, sofern der Testamentsvollstrecker die Schuldner mit entsprechender Anweisung versehen hatte, eine Voraussetzung, über deren Vorliegen übrigens nichts erhellt. Das Recht der Verfügung über zukünftige Zinsen ist somit nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen. Es bestimmen: § 2205. Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen . . . § 2211. Über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand kann der Erbe nicht verfügen . . . Nach dem Sprachgebrauche des BGB. würde hieraus an sich zu schließen sein, daß eine diesen Vorschriften zuwider vorgenommene Verfügung des Erben in jeder Beziehung rechtlich unwirksam sein müßte. Die Klägerin würde also, da das Vorhandensein eines Testamentsvollstreckers und dessen Verwaltungsbefugnis aus dem Grundbuche zu ersehen war, den in Rede stehenden Zinsanspruch durch die Abtretung der Frau L. nicht erworben haben, sondern letztere würde nach wie vor Inhaberin der Forderung sein. In der Literatur ist jedoch vielfach die Ansicht vertreten, daß § 2211 enger auszulegen sei, nämlich dahin, daß die danach unzulässigen Verfügungen des Erben nicht schlechthin, sondern nur dem Testamentsvollstrecker gegenüber unwirksam seien. Zur Begründung dieser Auslegung wird geltend gemacht, die Vorschrift des § 2211 enthalte ein gesetzliches Veräußerungsverbot im Sinne des § 135. [Raape, das ges. Veräußerungsverbot des Bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 82 ff.] Diese Annahme erscheint bedenklich. Zugegeben ist freilich, daß die Entziehung des Verfügungsrechts die Entziehung des Veräußerungsrechts in sich begreift. Die Beschränkungen des Erben bei vorhandener Testamentsvollstreckung bestehen aber eben nicht bloß im Mangel der Veräußerungsbefugnis, beziehen sich vielmehr, wie die §§ 2205, 2212 ergeben, ganz allgemein auf die Verwaltung des Nachlasses einschließlich der Prozeßführung, und der Erbe ist insbesondere auch nicht einmal zur Ausübung des Besitzes befugt. Die Motive sprechen denn auch an keiner Stelle von einem Veräußerungsverbote, kennzeichnen die Stellung des Erben vielmehr dahin, daß ihm, soweit der Macht-

[12]) JW. 1910, 830; Neumann, Rspr. II § 1059.
[13]) JW. 1915, 394.

Digitized by Google

kreis des Vollstreckers reiche, nach der dinglichen Seite die Verfügungsfähigkeit und damit, in dieser Beschränkung, auch die Geschäftsfähigkeit fehle. Es werde eine Geschäftsunfähigkeit bestimmt, die sich allerdings nur auf bestimmtes Vermögen [die Erbschaft] und auch nur auf die dingliche Verfügungsmacht beziehe. [Mot. Bd. V S. 236]. Es kann demnach nicht für zulässig erachtet werden, die Sondervorschrift des § 135, wonach gewisse Verfügungen nur bestimmten Personen gegenüber unwirksam sein sollten, ohne weiteres auch im Falle der Testamentsvollstreckung zur Anwendung zu bringen. Jedenfalls ist aber für eine relative Gestaltung des Rechtsverhältnisses, wie sie für das Gebiet des § 135 BGB. behauptet wird, kein Raum. Nur soviel ist zuzugeben, daß die Verfügung des Erben nicht nichtig ist, wie in den Fällen der §§ 134, 138 BGB., so daß sie überhaupt als nicht vorgenommen zu behandeln sein würde, vielmehr ist sie nur zur Zeit unwirksam, kann jedoch noch wirksam werden, wenn der Testamentsvollstrecker seine Zustimmung erklärt oder wenn sein Recht wegfällt. [Vgl. Strohal, über relative Unwirksamkeit, in der Festschrift zur Jahrhundertfeier usw. Tl. II S. 747, 815; Eccius in Gruchot Bd. 50 S. 487; Leipz. Zeitschr. von 1915 S. 699 Nr. 3.] Daß der Testamentsvollstrecker die Abtretung vom 26. Februar 1905 genehmigt habe, ist von der Klägerin nicht behauptet worden. Die Klage ist demnach mit Recht abgewiesen. K. c. T., U. v. 4. Jan. 16, 220/15 VII. Breslau. — [L.]

6. Kriegsklausel.] †)

Der Beklagte hat dem Kläger laut Schlußbrief vom 6. Mai 1914 ungefähr 150 Tonnen guten, gesunden Donau-Mais, lieferbar von Mitte Juni bis Ende Oktober, zum Preise von 143 ℳ die Tonne verkauft. Der Schlußbrief enthält die Abrede: „Falls die rechtzeitige Lieferung durch Blockade, Krieg, Streik, Ausfuhrverbot, Waggonmangel oder außergewöhnlichen Wasserstand, sowie sonstige elementare Ereignisse unmöglich ist, wird die Lieferzeit für den noch unerledigten Teil des Kontraktes bis nach Aufhebung des Hindernisses prolongiert." Achtzig Tonnen sind geliefert. Wegen der übrigen siebzig Tonnen hat der Beklagte durch Brief vom 6. August 1914 den Vertrag für aufgehoben erklärt, weil die Lieferung unmöglich sei. Kläger will dies nicht gelten lassen. Er läßt dahingestellt, ob er während des Krieges Lieferung fordern kann, beantragt aber festzustellen, daß der Vertrag nicht aufgehoben ist, sondern fortbesteht. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das KG. abändernd dahin erkannt, daß der Vertrag fortbesteht. Die Gründe führen aus: Laut der getroffenen Abrede hätten die Parteien für den Fall der angeführten Hindernisse keine Aufhebung des Vertrages, sondern nur Hinausschiebung der Lieferzeit gewollt. Aus der allgemeinen Fassung der Abrede folge, daß sie nicht nur mit einer vorübergehenden Behinderung, sondern mit Hindernissen, die über ein Jahr dauerten, gerechnet hätten. Lieferung aus der Ernte 1913 sei nicht beabsichtigt. Mithin sei nichts dafür erbracht, daß die Parteien bei Abschluß die Absicht gehabt hätten, bei einem ein bis zwei Jahre dauernden Kriege den Vertrag aufzulösen. Die Parteien hätten den Vertrag auch bei längeren Verzögerungen aufrechthalten, und nur die Lieferzeit bis zur Hebung des Hindernisses hinausgeschoben haben wollen. Es könne nicht anerkannt werden, daß die Lieferung nach Ende des Krieges einen anderen Vertragsgegenstand als den bei Abschluß gewollten bilde. Daß dem Beklagten die Lieferung nach Ende des Krieges unmöglich werde, sei nicht behauptet. Hiernach müsse der Fortbestand des Vertrages festgestellt werden. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte mit Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Das BG. hat durch sein Urteil vom 5. Juli 1915 auf die Verhandlung vom gleichen Tage entschieden, daß der Vertrag der Parteien „fortbestehe". Das Urteil hat die Bedeutung, daß an diesem Tage, dem 5. Juli, der Vertrag bestanden hat. Darüber, ob er später, insbesondere wegen Fortdauer der Erfüllungshindernisse aufgehoben ist, hat das Urteil nicht entschieden und konnte es auch nicht entscheiden. Das Revisionsgericht hat demnach nur zu prüfen, ob das Urteil, so verstanden, dem Rechte entspricht. Das BG. hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob während der vor Ausbruch des Krieges bis zum Urteil verstrichenen Zeit der Beklagte wegen der durch den Krieg verursachten Hindernisse von der Pflicht rechtzeitiger Lieferung frei gewesen ist. Dies wird laut Seite 9 der Gründe ausdrücklich unentschieden gelassen. Es ist aber auf Grund des feststehenden Sachverhaltes anzunehmen. Der Beklagte hat ausdrücklich behauptet, daß die Lieferung wegen des Krieges und der erlassenen Ausfuhrverbote unmöglich gewesen ist. Der Kläger hat dies laut dem ersten Tatbestand vor dem LG. zugestanden. Er hat allerdings in zweiter Instanz seine Stellung geändert, hat aber nichts vorgebracht, was den Widerruf des Zugeständnisses gemäß § 290 ZPO. rechtfertigt. Es steht also fest, daß die Lieferung dem Beklagten ohne sein Verschulden bis zum Tage des ersten Urteils, dem 1. Mai 1915, unmöglich, und er bis dahin nicht zur Leistung verpflichtet gewesen ist. Daß die Verhältnisse sich während der zwei Monate bis zum Erlaß des BU. irgendwie geändert hätten, hat der Kläger

---

Zu 6. Auch dieses Urteil beschäftigt sich mit der Kriegsklausel. Allerdings nicht mit ihrer Auslegung im Sinne der Freizeichnung des Verkäufers. Es dreht sich hier um die Frage, welche Bedeutung die im Vertrage ausgesprochene Verlängerung des Kontraktes als Folge des Kriegsausbruchs hat. Man wird dem RG. darin zustimmen, daß der Verkäufer seine Lage rechtlich nicht verschlechtern wollte. Es sollte kein Verzicht darauf ausgesprochen werden, daß jemals die derzeitige Unmöglichkeit im Sinne des Verkehrs als eine dauernde zu betrachten ist. Das Urteil des RG. setzt dann notwendigerweise voraus, daß nicht ein besonders bedungenes Recht des Verkäufers, sondern die tatsächlich vorhandene Unmöglichkeit der Erfüllung ihn von der Pflicht rechtzeitiger Lieferung freigemacht hatte. Man sieht, daß doch dieses Element bei der Kriegsklausel nicht ganz auszuschalten ist. Sehr zu betonen ist, daß es sich hier um eine Auslegung handelt. Es muß vor einer allgemeinen Anwendung der Entscheidung gewarnt werden. Namentlich darf man nicht die Fälle, in denen die Parteien nach Kriegsausbruch den Vertrag bis zum oder nach dem Frieden geschoben haben, unter das vorliegende Urteil bringen. Denn dann ist der Wille, um dessen Feststellung es sich in dem vom RG. behandelten Falle drehte, aus dem Vertragsinhalt ersichtlich. Hachenburg.

Digitized by Google

nicht behauptet. Es ist also anzunehmen, daß die Unmöglichkeit der Leistung bis dahin fortbestanden hat. Aus dieser Tatsache und dem Wesen der Leistung, die den Gegenstand des Vertrages bildet, verbunden mit den Rechtsgrundsätzen, die das RG. in dem Urteil RG.42, 114 aufgestellt hat, ergibt sich, daß der Beklagte von der Leistungspflicht frei geworden ist, es sei denn, daß seine Verbindlichkeit durch die im Tatbestand angeführte besondere Vertragsabrede erweitert wäre. Gemäß dem Ausspruche jenes Urteils, dem der erkennende Senat zustimmt, hat eine zeitweilige Verhinderung der Leistung deren dauernde Unmöglichkeit zur Folge, wenn die notwendige zeitliche Verschiebung so bedeutend ist, daß dadurch die wirtschaftliche Bedeutung und der Inhalt der Leistung wesentlich geändert werden. Dieser Fall ist hier eingetreten. Die rückständigen 70 Tonnen Mais sollten in der Zeit vom August bis Ende Oktober 1914 allmählich geliefert werden. Die Lieferung ist bis Anfang Juli 1915, also während elf Monate unmöglich gewesen. Der Kläger kann die Lieferung für den Zweck, für den er sie bestellt hatte, nämlich zur Fütterung seiner Pferde während der Vertragszeit, nicht mehr gebrauchen, wenn er auch für sie noch später Verwendung für gleichartigen Bedarf haben wird. Der Beklagte muß, wenn er noch liefern sollte, mit einer späteren Ernte rechnen, als mit der er bei Abschluß des Vertrages vernünftigerweise rechnen konnte; seine Vorausberechnungen und Vorbereitungen der Vertragserfüllung sind durch den Krieg vereitelt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung ist also durch die notwendige Verzögerung für beide Teile in wesentlicher Weise verändert, oder — wie das Urteil RG. Bd. 42 sich mit Recht ausdrückt — der Inhalt der Leistung ist durch die zeitliche Verschiebung ein anderer geworden. Das ist eine Tatsache, deren Eintritt nicht von Vertragsabreden abhängt; die durch solche nicht beseitigt, sondern nur möglicherweise ihrer rechtlichen Erheblichkeit entkleidet werden kann. Wenn also das angefochtene Urteil nur besagte, daß die Parteien beim Abschlusse den Fall längerer Dauer der durch Krieg usw. herbeigeführten Hindernisse nicht bedacht, und über die Folgen im Vertrage nichts bestimmt hätten, so würde die Klage abzuweisen sein. Denn nach dem Gesetze ist der Beklagte frei, weil durch die notwendig gewordene Verzögerung der Inhalt der Leistung wesentlich verändert ist. Nun ist aber das BG. im zweiten Absatz seiner Gründe, in denen es die Anwendbarkeit der Ausführungen des Urteils in RG.Bd. 42 wegen Verschiedenheit des Sachverhalts ablehnt, in seiner Auslegung der streitigen Abrede hierüber hinausgegangen. Hier [Seite 7] heißt es: „Die Parteien .... *wollten* den Vertrag auch bei längeren Verzögerungen der Lieferung aufrechterhalten und nur die Lieferzeit bis zur Hebung des Hindernisses hinausgeschoben haben." Ist dies richtig, so ist die Entscheidung zugunsten des Klägers klar. Dann haben die Parteien eben vereinbart, daß der Vertrag ausgeführt werden sollte, auch wenn durch zeitliche Verschiebung die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung sich gänzlich änderte, und daß also zwischen ihnen bei Eintritt der vorbehaltenen Hindernisse die verabredete Lieferzeit keinesfalls als wesentlich gelten sollte. Ein Vertrag dieses Inhalts wäre in hohem Maße ungewöhnlich und der Verkehrssitte widersprechend. Dies zeigt sich auch darin, daß das Schiedsgericht des Vereins der Berliner Getreidehändler in seinem von dem Beklagten vorgelegten Spruche vom 24. Juni 1915 die gleiche Vertragsabrede nicht im Sinne des BG. verstanden hat. Trotzdem ist die Auslegung des BG. möglich. Da aber gemäß § 157 BGB. Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, so hätte das BG. bei der Auslegung die Verkehrssitte in Betracht ziehen müssen. Es konnte zu seiner Auslegung nur kommen, wenn es die Überzeugung gewann, daß die Parteien hier in der Tat einen Vertrag von ungewöhnlichem, von dem Gebrauche des Verkehrs abweichenden Inhalt haben abschließen wollen und solchen Inhalt in der streitigen Abrede erkennbar zum Ausdruck gebracht haben. Die Gründe der Urteile lassen aber nicht erkennen, daß das BG. sich dies vergegenwärtigt und die Vorschrift des § 157 berücksichtigt hat; vielmehr weist ihr Zusammenhang darauf hin, daß dieser Punkt übersehen ist. Das BG. kommt im ersten Absatze seiner Gründe nur zu dem Ergebnis, es sei nichts dafür erbracht, daß die Parteien beabsichtigt haben, bei einem bis zwei Jahre dauernden Kriege den Vertrag als aufgelöst zu betrachten. Hier wird also nur der Mangel eines positiven Vertragswillens von solchem Inhalte festgestellt. Erst später heißt es dann: „Die Parteien *wollten* den Vertrag auch bei längerer Verzögerung aufrechterhalten." Hier geht also das BG. in der Auslegung des Vertrages einen erheblichen Schritt weiter als vorher. Es ist nicht einmal klar, ob es sich dieses Unterschiedes bewußt gewesen ist und noch weniger, ob es bei dieser Auslegung die Verkehrssitte in Erwägung gezogen hat. Die Gründe lassen also nicht erkennen, ob die Vorschrift des § 157 beachtet ist, weshalb Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache erfolgen mußte. W. c. H., U. v. 4. Jan. 16, 332/15 II. — Berlin. [B.]

Eisenbahnverkehrsordnung.

7. Kann der Anspruch auf Schmerzensgeld auf § 5 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung gestützt werden? †)

Aus den *Gründen*: Die Revision rügt, daß der Kläger zu Unrecht mit dem Anspruch auf Schmerzensgeld abgewiesen worden ist, indem sie meint, dieser Anspruch sei auf Grund des § 5 EisenbVerkO. gerechtfertigt. Es fragt

---

Zu 7. In dem Urteil wird — mit Recht — scharf unterschieden zwischen den Folgen der Haftung für unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB.) und der Haftung aus dem Beförderungsvertrag (HGB. §§ 425 ff.; Eisenbahnverkehrsordnung). Ein Anspruch auf *Schmerzensgeld* (§ 847 BGB.) steht dem Verletzten nur zu, wenn eine *unerlaubte* Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB. in Frage steht. Wird ein Anspruch auf Grund des Beförderungsvertrags erhoben, so greift also der § 847 nicht Platz, d. h. die Eisenbahn, die nach § 5 EisenbVerkO. für ein Verschulden ihrer Leute haftet, ist zur Zahlung eines Schmerzensgeldes nicht verpflichtet, wenn ein Schaden durch ihre Leute herbeigeführt ist.

Nebenbei wird in dem Urteil auch *richtig* festgestellt, daß sich der § 5 EisenbVerkO. sowohl auf den Güterverkehr als auch auf den *Personenverkehr* bezieht. Ob sich der gleichlautende § 458 in Verbindung mit § 431 HGB. auf den Personenverkehr bezieht, ist zweifelhaft indes im vorliegenden

Digitized by Google

sich, ob der § 5 EisenbVerkO. den Anspruch des Klägers auf ein Schmerzensgeld zu rechtfertigen vermag. Dieser schreibt vor: „Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient". Diese Vorschrift fand sich schon fast wörtlich gleichlautend im § 9 VerkO. für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 [RGBl. S. 923], die seit dem 1. Januar 1893 an die Stelle des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 [ZBl. S. 179] getreten ist; und sie ist wörtlich gleichlautend im § 9 EisenbVerkO. vom 26. Oktober 1899 [RGBl. S. 557] enthalten, welch letztere durch die jetzt geltende EisenbVerkO. vom 23. Dezember 1908 [RGBl. 1909 S. 93] ersetzt wurde. Daß diese Vorschrift, die sich in dem II. die „allgemeinen Bestimmungen" enthaltenden Abschnitt befindet, sowohl für den Güter- wie für den Personenverkehr Geltung hat, das ergibt sich sowohl aus dieser Überschrift, wie aus dem ganzen Aufbau der EisenbVerkO., die daran anschließend im III. Abschnitt „die Beförderung von Personen" und im IV. „die Beförderung von Reisegepäck" behandelt. [Vgl. JW. 1904, 358[10] und 1905, 426[1]. Gleichwohl kann der Anspruch auf Schmerzensgeld auf die Vorschrift des § 5 EisenbVerkO. nicht gestützt werden. Denn wie in der ständigen Rechtsprechung des RG. feststeht, greift die das sogenannte Schmerzensgeld regelnde Vorschrift des § 847 BGB. ausnahmslos nur dann Platz, wenn ein auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB. erwachsener Anspruch in Frage steht. Insbesondere begründet weder eine vertragliche Haftung, noch eine solche auf Grund des HaftpflG. den im § 847 BGB. vorgesehenen Anspruch. Der Kläger könnte also seinen Anspruch auf Schmerzensgeld auf die Vorschrift des § 5 EisenbVerkO. nur stützen, falls diese dahin auszulegen wäre, daß die Eisenbahn auch dann ohne weiteres und ohne Rücksicht auf die im § 831 BGB. enthaltene Vorschrift für „ihre Leute und für andere Personen haftet, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient", wenn diese Personen sich einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB. schuldig gemacht haben. Ein derartig weitgehender Satz ist aber im § 5 EisenbVerkO. nicht zu finden. Vielmehr muß angenommen werden, daß die Vorschrift des § 5 lediglich die Haftpflicht der Eisenbahnen aus dem Beförderungsvertrag regelt. Dies ergibt sich mit völliger Sicherheit, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die EisenbVerkO., soweit es sich darin um die auf die Beförderung von Personen oder Gütern beziehenden Vorschriften handelt, lediglich dazu dient, die entsprechenden Vorschriften des HGB. zu ergänzen oder abzuändern. Das HGB. regelt nun im 3. die „Handelsgeschäfte" betreffenden Buche und zwar im 7. Abschnitt „die Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen". Hieraus ergibt sich schon, daß das HGB. hier lediglich rechtsgeschäftliche Vorschriften treffen will, während die Regelung von „unerlaubten Handlungen" den allgemeinen Vorschriften des BGB. überlassen ist. Da nun die EisenbVerkO., wie schon aus dem ständigen Hinweis in den Vorschriften des 7. Titels des 3. Buches des HGB. auf diese hervorgeht [vgl. § 453 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, §§ 454, 459, 460, 462—466, 461—473 HGB.], dazu bestimmt ist, die Vorschriften des HGB. über die Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen abzuändern oder zu ergänzen, so folgt daraus ohne weiteres, daß auch die Bestimmung des § 5 EisenbVerkO. nur auf die vertragliche Haftung der Eisenbahn bezogen werden kann. Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch auf Grund der Erwägung, daß auch § 458 HGB., dessen Inhalt § 5 EisenbVerkO. wörtlich wiedergibt, sich lediglich auf die vertragsmäßige Haftung der Eisenbahn auf Grund des Beförderungsvertrages bezieht [wobei es dahingestellt bleiben kann, ob auch die erstere Vorschrift sich sowohl auf die Beförderung von Personen, wie von Gütern bezieht]. Die Vorschrift des § 5 EisenbVerkO. ist auch, ebenso wie des § 458 HGB. keineswegs durch § 278 BGB. überflüssig und bedeutungslos geworden. Denn jene Vorschrift macht die Eisenbahnen für die Handlungen ihrer Leute auch dann haftbar, wenn diese ohne jedes Verschulden dem Inhalt des Transportvertrages zuwiderhandeln, während § 278 BGB. zu seiner Anwendung ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen voraussetzt. Dies ergibt sich mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit aus der Denkschrift zum Entwurf des HGB. S. 259, wo es wörtlich heißt: „Die Vorschrift des Art. 400 HGB., wonach der Frachtführer für seine Leute und für andere Personen haftet, deren er sich bei Ausführung des Transportes bedient, kann in unveränderter Form künftig nur für die Eisenbahnen [§ 450 gleich 458 d. G.] in Geltung bleiben; im übrigen ist sie, weil nach § 421 [§ 431 d. G.] der Frachtführer für einen unverschuldeten Schaden nicht mehr einstehen muß, nur noch in der Fassung aufrechtzuerhalten, daß der Frachtführer ein Verschulden seiner Leute und anderer Personen, deren er sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat, wie eigenes Verschulden". Hiernach ist die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß § 5 EisenbVerkO. ebensowenig wie der gleichlautende § 458 HGB. eine Haftung der Eisenbahn für unerlaubte Handlungen ihrer Leute oder anderer Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, hat festsetzen wollen oder festgesetzt hat. H. c. Preuß. Eisenbahnfiskus, U. v. 20. Jan. 16, 378/15 VI. — Naumburg. [B.]

Fall unerheblich. Ferner wird der Unterschied zwischen dem § 278 BGB. und den vorangeführten Paragraphen des HGB. in Übereinstimmung mit der Begründung des HGB. darin gefunden, daß die Haftung der Eisenbahn schärfer ist, als die des Schuldners im allgemeinen, indem die Eisenbahn auch für solche Handlungen (ihrer Leute) haftet, die diese nicht unmittelbar bei Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen vorgenommen haben. Eine solche, schärfere Haftung würde in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall nicht in Frage stehen, da die — angeblich schuldhafte — Handlung des Schaffners (unvorsichtiges Zuschlagen einer Wagentür) bei Ausführung der ihm obliegenden Verpflichtungen vorgenommen ist. (Vgl. auch Rundnagel, Haftung der Eisenbahnen, 2. Aufl., S. 21; derselbe, Beförderungsgeschäfte, S. 205 f.)

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. A. v. der Leyen, Berlin.

Digitized by Google

Handelsrecht.

** **8.** Wann ist der Anspruch, der auf eine dem Aktionär von der Aktiengesellschaft gemachte Einlösungszusage gestützt wird, als eine durch § 213 HGB. verbotene Rückforderung der Einlage aufzufassen?] †)

Der Kläger war Eigentümer eines Handelsgeschäfts in R. und der sich hauptsächlich mit der Verwertung von Knochen befassenden chemischen Werke „Ceres". Im Jahre 1910 trat er mit der verklagten A.-G., die ähnliche Fabriken betrieb, wegen eines Verkaufs des Unternehmens in Verbindung. Seine unterm 26. August 1910 formulierte Offerte gipfelte darin, daß der Kaufpreis 1 725 000 ℳ betragen und durch 690 Aktien der Beklagten zum Kurse von 250 Prozent beglichen werden sollte; gegen sein Versprechen, die Aktien bis zum 30. September 1913 nicht zu veräußern, sollte sich die Beklagte unter Sicherheitsleistung verpflichten, die Papiere auf seinen Wunsch am 1. Januar 1914 ganz oder teilweise zu 250 Prozent einzulösen; endlich sollte der Kläger zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Beklagten, sowie zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der aus den chemischen Werken „Ceres" neu zu gründenden A.-G. gewählt werden. Bei den Verhandlungen, die sich an dieses Angebot knüpften, wurde der Vertragsentwurf in verschiedenen Punkten geändert, u. a. dahin, daß der Kläger nur 680 Aktien der Beklagten selbst, dagegen den Rest des Kaufpreises in Aktien der neuen Gesellschaft erhalten sollte. Die Beklagte erhöhte hierauf ihr Grundkapital um 2000 Aktien zum Nennwerte von je 1000 ℳ, wobei das Bankhaus D. & Co. den gesamten Betrag mit dem Zusatz

---

Zu 8. a) Das RG. verwendet hier den bei der Frage nach der Anfechtbarkeit der Veräußerung ihrer eigenen Aktien durch die Aktiengesellschaft aufgestellten Unterschied zwischen dem Umsatzgeschäfte und dem Gründungsakte. Es dehnt ihn auch auf den Fall der Zusage des Rückerwerbes durch die A.-G. aus. Es erklärt sie beim Umsatzgeschäfte für gültig. Bei Aktien, welche die A.-G. von einem Aktionär erwarb und an einen Dritten weiterverkauft, kann sie sich verpflichten, sie zu einem festgesetzten Kaufpreise zurückzukaufen. Zwei frühere Urteile (RG. 77, 71 und LeipzZ. 1912, 847) schienen der gegenteiligen Ansicht zu sein. Sie wissen wenigstens in ihrer Begründung von der Unterscheidung nichts. Sie verlangen zur Ungültigkeit der Zusage des Rückerwerbs nicht, daß sie in Verbindung mit der Gründung oder der Erhöhung des Aktienkapitals erfolgt sei. In der letzterwähnten Entscheidung ist sie, wie das RG. selbst einräumt, doch dem erteilt, „der zuerst die Einlage darauf zu leisten hatte", also nicht bei der Gründung. Er zahlte den Kaufpreis an die A.-G. und tilgte damit die restliche Einlage. Er war Vorstand der A.-G. Als solcher mußte er die Aktien erwerben. Als solcher sagte ihm die A.-G. beim Ausscheiden den Rückerwerb zu. Man sieht, daß hier die Einzahlung der Einlage mit dem Versprechen der Wiederabnahme nichts zu tun hatte. Es wäre ebenso erfolgt, wenn die Aktien schon voll bezahlt gewesen wären. Nur hätte dann der Verkäufer den Kaufpreis erhalten. Und doch hätte auch dann der Rückkaufszusage der Erfolg versagt werden müssen. Die A.-G. war im Konkurse. Ein Zulassen des Anspruchs des Aktionärs wäre eine Schmälerung der Gläubiger. Kann die A.-G. ihren Aktionären gültig den Rückkauf zusagen, sobald dies nur nicht bei der Gründung oder Erhöhung des Grundkapitals erfolgte, so kann sie damit für den Fall ihres Zusammenbruchs ihre Aktionäre zu Gläubigern machen. Die A.-G. braucht nicht in Konkurs zu sein. Es genügt schon, daß ihre Aktien entwertet sind. Dann werden dieselben Bedenken auftauchen. Wenn die Aktien, welche zu 100 Prozent von der A.-G. verkauft sind und die sie zu diesem Kurse jederzeit zurückzunehmen hat, nur 30 Prozent wert sind, so schüttet die A.-G. 70 Prozent ihres Kapitals an die Aktionäre zum Schaden ihrer Gläubiger aus. Diese finden als Vermögensobjekt wertlose Aktien vor. Solche Konsequenzen aus seiner Ansicht wird das RG. sicher nicht ziehen. Dann wird es diese aber nachprüfen müssen. Hachenburg.

b) Das RG. bleibt mit Recht bei seiner wiederholt ausgesprochenen Ansicht stehen, daß nicht jedwedes Versprechen einer A.-G., ihre Aktien in Zukunft zu einem bestimmten Betrage einzulösen, der Bestimmung in § 213 HGB. widerstreite. Die unzweifelhafte Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich wohl schon, sofern man auf die wirtschaftlichen Vorgänge den Nachdruck legt, aus der Bestimmung in § 227 HGB. Denn wenn z. B. die Satzung einer A.-G. besagt, daß einzelne bestimmte Aktien gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme nach fünf Jahren zu amortisieren seien — ist dies etwas anderes als das Versprechen der A.-G., diese Aktien in Zukunft zu einem bestimmten Betrage einzulösen? Ob die Anteile als solche erlöschen oder ob die A.-G. über sie anderweitig verfügen kann, ist ohne Belang. Ebensowenig ändert der Umstand, daß die Amortisation, soweit nicht die Formen der Kapitalsherabsetzung eingehalten werden, nur aus Gewinn erfolgen darf, an der Natur des Einlösungsversprechens etwas. Es hat dies vielmehr materiellrechtlich im günstigsten Falle die Bedeutung einer Bedingung.

Im vorliegenden Fall hat die verklagte A.-G. ihr Kapital zu dem Zweck erhöht, die Fabrik „Ceres" des Klägers ihrem Unternehmen anzugliedern. Die Transaktion erfolgte in der Weise, daß die Ceres in eine besondere A.-G. umgewandelt wurde, deren Aktien in der Hauptsache in den Besitz der Beklagten übergingen. Die jungen Aktien der Beklagten übernahm das Bankhaus D. & Co. zu 250 Prozent, der Kläger erhielt einen Teil des Kaufpreises seiner Fabrik in Ceresaktien, den andern — hier ausschließlich interessierenden — Teil in 680 jungen Aktien der Beklagten. Die Beklagte verpflichtet sich, ihm nach drei Jahren diese 680 eigenen Aktien zu 250 Prozent, also gegen Zahlung von 1 700 000 ℳ wieder abzunehmen. Diese Summe stimmt mit dem Betrage überein, zu dem das Bankhaus D. & Co. die 680 Aktien bei der Emission übernommen hatte.

Man möchte annehmen, es müsse nach diesem unstreitigen Sachbestand ohne weiteres zu entscheiden sein, ob diese Einlösungsverpflichtung wirksam oder unwirksam ist. Die gesamte Transaktion, Gründung der Ceres A.-G., Emission der jungen Aktien der Beklagten, die Übernahme dieser jungen Aktien durch D. & Co., die Übertragung der 680 Aktien an den Kläger und Abgabe des Einlösungsversprechens bilden einen einheitlichen wirtschaftlichen und scharf umrissenen Vorgang. Die dabei von den Beteiligten mehr oder minder zufällig gebrauchten Ausdrücke können an dem Zwecke der Transaktion und den Absichten der Beteiligten nichts ändern. Trotzdem meint das RG., nach dem Sachverhalt sei nicht ohne weiteres klar, ob die Beklagte durch das Versprechen, gegen Rückgabe von 680 Aktien 1 700 000 ℳ zu zahlen, zugesagt habe, die „Einlage" zurückzuerstatten. Dies sei der Fall, wenn zwischen den Parteien die Übernahme neuer Aktien durch den Kläger vereinbart worden sei. Die Zeichnung der gesamten Aktien durch das Bankhaus D. & Co. sei in diesem Falle belanglos. Es sei dagegen nicht der Fall, wenn die Beklagte dem Kläger voll eingezahlte Aktien versprochen und sich zur Barzahlung gegen Rückgabe der Aktien verpflichtet habe. Der freiwillige Beitritt des Klägers zum Übernahme-Konsortium löse sich alsdann in die Verpflichtung der Beklagten auf, dem Kläger dasjenige zu ersetzen, was er an D. & Co. bezahlt habe und ihn, soweit er nicht bezahlt habe, von seiner Verpflichtung dem Bankhaus

Digitized by Google

„für das Konsortium" zeichnete. Nachdem sodann die „Ceres A.-G. für chemische Produkte in B." gegründet war, ließ die Beklagte dem Kläger am 28. September 1910 680 eigene Aktien und bald darauf die Interimsscheine über die Ceres-Aktien zugehen. Demgemäß wurde in § 2 des notariellen Kaufvertrages, den der Kläger am 30. September 1910 zur Vermeidung von Weiterungen unmittelbar mit der Ceres-Gesellschaft schloß, gesagt, daß die Abgeltung des Kaufpreises durch besondere Abrechnung erfolgt sei. Die Wahlen zu den Aufsichtsratsposten hatten gleichfalls stattgefunden. Die am Tage des Kaufabschlusses zwischen den Parteien gewechselten Bestätigungsschreiben hoben die Sperrpflicht sowie die Einlösungsgarantie hervor und enthielten das Versprechen der Beklagten, zur Sicherung der Einlösung 1 700 000 ℳ Ceres-Aktien bei einer Treuhandgesellschaft in B. zu hinterlegen. Soweit der Kläger Aktien der Beklagten weiterveräußern würde, sollten die hinterlegten Papiere frei werden. Am 1. Januar 1914 forderte der Kläger die Beklagte auf, ihm gegen Rückgabe der 680 Aktien 1 700 000 ℳ zu zahlen. Die Beklagte weigerte sich, weil die Einlösungsgarantie ungültig sei. Der Kläger erhob daher Klage, indem er seinem Hauptbegehren den Nebenantrag hinzufügte, die zur Zeit noch hinterlegten 1 445 000 ℳ Ceres-Aktien zum Zweck des Pfandverkaufs herauszugeben. Während das LG. der Klage entsprach, erkannte das KG. auf Abweisung. Auf die Revision wurde das Urteil des KG. aufgehoben. Gründe: Die Parteien streiten darüber, ob der Anspruch, den der Kläger auf die Einlösungsgarantie der Beklagten stützt, als eine durch § 213 HGB. verbotene Rückforderung der Einlage aufgefaßt werden muß. Die Beklagte, die dies bejaht, verteidigt in erster Linie den Satz, daß jedwedes Versprechen einer AG., ihre Aktien in Zukunft zu einem bestimmten Betrage einzulösen, der angeführten Gesetzesstelle zuwiderlaufe. So weit kann der erkennende Senat nicht gehen. Gemäß den Anschauungen, die er in RG. 68, 309;[14]) 76, 310 vertreten hat, hält er daran fest, daß unterschieden werden muß, ob das Versprechen dem Aktionär in Verbindung mit der Gründung oder Kapitalerhöhung erteilt wurde, oder ob es einem die Aktien betreffenden Umsatzgeschäfte als Bestandteil angehört. Nur im ersten Falle greift § 213 HGB. Platz und hat die Nichtigkeit der Einlösungsgarantie zur Folge. Die Entscheidungen des I. ZS. des RG. 77, 71 und Rep. I. 258/11 vom 8. Juni 1912 [LeipzZ. S. 847][15]) stimmen hiermit überein. Die dort für nichtig erklärten Einlösungszusagen waren dem ersten Übernehmer der Aktien oder doch demjenigen erteilt, der zuerst die Einlage darauf zu leisten hatte. Auch der BerR. will mit der Formulierung, daß das Versprechen „im Rahmen eines seiner Natur nach unter Gesellschaftsrecht stehenden Rechtsakts" gegeben sein müsse, von dem Standpunkt des RG. grundsätzlich nicht abweichen. Die Erwägungen aber, womit er ohne Beweisaufnahme über die widerstreitenden Sachdarstellungen zur Entscheidung gelangt, werden von der Revision mit Recht beanstandet. Darauf, daß hier eine besonders große Zahl von Aktien in Frage steht, kommt es nicht an. Auch die Bestimmungen über die Sperrpflicht und über den Sitz im Aufsichtsrat der beiden Gesellschaften sind nicht geeignet, einen spezifisch gesellschaftsrechtlichen Charakter der Einlösungsverpflichtung darzutun. Erheblich ist die Behauptung der Beklagten, die Übernahme neuer Aktien durch den Kläger sei zwischen den Parteien vereinbart gewesen. Trifft dies zu, so kann der Umstand, daß sämtliche Aktien von D. & Co. im

gegenüber zu befreien. Rein logisch und konstruktiv ist die Unterscheidung, die das RG. trifft, klar und folgerichtig. Irreführend ist freilich der Satz des Urteils, nach der Darstellung des Klägers „stellt die Auflassung der Fabrik an die Ceres A.-G. die Einlage des Klägers dar"; „.... durch das Versprechen der Zurücknahme der Aktien sei die Rückzahlung der Einlage zugesichert worden." Die „Einlage", die auf die jungen Aktien der Beklagten geleistet worden ist, ist doch von jeder Auffassung aus die Barzahlung des Bankhauses D. & Co. Die Auflassung der Fabrik an die Ceres A.-G. könnte nur als „Einlage" in die Ceres A.-G. in Frage kommen. Auf diese „Einlage" kommt aber wiederum für die Entscheidung des Prozesses nichts an. —

Die grundsätzliche Unterscheidung, die das RG. trifft, gibt freilich gerade in dem vorliegenden Falle zu Bedenken Anlaß. Der Kläger hat 680 Aktien der Beklagten erhalten, der Beklagten sind hierfür 1 700 000 ℳ zugeflossen. Was im einzelnen auch zwischen den beteiligten Personen gesprochen und geschrieben sein mag, soviel ist sicher, daß die Beklagte verpflichtet sein sollte, den geleisteten Betrag an den Kläger gegen Herausgabe der 680 Aktien zu zahlen. Sollte es in einem Falle wie dem vorstehenden wirklich möglich sein, eine rechtlich unangreifbare Verpflichtung der A.-G. zum bedingungslosen Erwerb ihrer Aktien in der Weise zu begründen, daß man durch geschickt gewählte Worte die einheitliche Transaktion in scheinbar unabhängige Einzelakte zerlegt — etwa in der Art, daß der Kläger sich bereit erklärt, seine Fabrik gegen Überlassung von 680 voll gezahlten Aktien der Beklagten an die Ceres A.-G. zu übereignen, sofern die Beklagte sich gleichzeitig verpflichtet, ihm die Aktien nach drei Jahren zu einem Kurse von 250 abzunehmen? Existiert eine solche Möglichkeit, die Einlage des Bankhauses D. & Co. von 1 700 000 ℳ und die Einlösungssumme von 1 700 000 ℳ zu trennen, so wird ein geschickter Advokat so ziemlich jedes faktische Einlösungsversprechen zu einem unanfechtbaren Sonderabkommen ummodeln können.

Eine andere Frage ist es, ob nicht überhaupt die Lehre von der sog. Rückgewähr der Einlage von einer künftigen Rechtsprechung auf ganz andere Grundlagen gestellt werden muß, ob nicht mit anderen Worten die Entscheidung danach zu treffen ist, ob die Zahlung aus Gewinn erfolgt oder aus Grundkapital. Über ihren Gewinn dürfen A.-G. und G. m. b. H. grundsätzlich nach eigenem Gutdünken verfügen. Sie können daraus Zahlungen an die Gesellschafter leisten, die niemand als Rückzahlungen der „Einlagen" auffaßt — d. h. die Dividenden —, sie können aber auch daraus Zahlungen leisten, bei denen die Antwort etwas zweifelhafter liegt. Die A.-G. darf Amortisationsentschädigung aus Gewinn zahlen (§ 227), die G. m. b. H. darf allgemein eigene Geschäftsanteile aus Gewinn erwerben (GmbHG. § 33). In Wahrheit ist jede Zahlung, die aus Gewinn erfolgt, das Gegenteil von einer Rückzahlung der „Einlage", gleichgültig welche Worte gebraucht werden und auf welcher juristischen Grundlage sich die Zahlung vollzieht (Amortisationsentschädigung, Kaufpreis, Garantie, Schadensersatz wegen Täuschung usw. beim Erwerb der Anteile, Anfechtung des Erwerbsaktes usw.). Das nähere Eingehen auf diese Frage würde aber den Zweck der Besprechung überschreiten. Ich verweise hierzu auf Goldschmidts Z. 76, 415 ff. (s. a. Klemperer, Genußscheine S. 5, 47; Fischer, Sanierungsproblem S. 103).

Rechtsanwalt Dr. James Breit, Dresden.

[14]) JW. 1908, 469; Neumann, Rspr. II §§ 119 ff. Vorbem.

[15]) JW. 1912, 876.

Digitized by Google

eigenen Namen gezeichnet wurden, die Anwendung des § 213 HGB. nicht hindern. Das genannte Bankhaus war dann nach der Absicht der Parteien nur der Vermittler, durch den die Beklagte dem Kläger die Aktien zukommen ließ. Die Auflassung der Fabrik an die Ceres-Gesellschaft stellte die Einlage des Klägers dar; durch das Versprechen, die Aktien zum Ausgabekurse zurückzunehmen, wurde die Rückgängigmachung der mit der Ausgabe verbundenen Vermögensverschiebung und damit, was das Gesetz mißbilligt, die Rückzahlung der Einlage zugesichert. Da alsdann die Beklagte die Einlage nur belastet mit der Rückgabepflicht erhielt, war ein Unterschied gegenüber dem Fall, wenn der Kläger selber die Aktien gezeichnet haben würde, nicht vorhanden. Wohl aber bestand ein Unterschied, wenn die Beklagte dem Kläger, wie dieser seinerseits den Hergang schildert, volleingezahlte Aktien versprochen und sich zugleich bereit erklärt hat, am 1. Januar 1914 gegen Rückgabe der Aktien Barzahlung zu leisten. Trat der Kläger bei einem solchen Sachverhalt, ohne der Beklagten dazu verbunden zu sein, dem Übernahmekonsortium bei, so löste sich die von der Beklagten eingegangene Verpflichtung zur Veräußerung der Aktien an den Kläger in die Pflicht auf, ihn von der Haftung gegenüber D. & Co. zu befreien oder ihm, was er an D. gezahlt hatte, zu ersetzen. Die vertragsmäßigen Abmachungen der Parteien aber waren in diesem Falle vollgültig. Die Garantieklausel bedeutete lediglich eine alternative Belegung des Kaufpreises; die Verpflichtung der Beklagten zur Aktienverschaffung war durch das zu bestimmter Zeit kundzugebende Verlangen des Klägers, daß der Preis bar gezahlt werden möge, auflösend bedingt [vgl. RGHG. 17, 387]. Es könnte in Frage kommen, ob nach dem, was unter den Parteien unbestritten ist, nicht die Behauptung der Beklagten als feststehende Tatsache gelten muß. Für diese Behauptung spricht nicht nur die Aussage des Justizrat Sk., gegen welche der Kläger nichts eingewandt hat; auch die Bestätigungsschreiben der Parteien vom 30. September 1910 und der Briefwechsel des Klägers mit D. & Co. stehen der Beklagten zur Seite. Indes eine Feststellung hat das KG. nicht getroffen, und was den erwähnten Briefwechsel anlangt, so will der Kläger dem Konsortium überhaupt nicht angehört haben; D. habe die Schreiben nur zu Buchungszwecken aufgesetzt. Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. P. c. A.-G. für chem. P. v. Sch., U. v. 26. Nov. 15, 234/15 II. — Berlin. [B.]

Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H.

**** 9.** § 15 GmbHG.] †)

Aus den Gründen: Die nachträgliche Vereinbarung des Entgelts für eine bereits formgültig erfolgte Abtretung eines Geschäftsanteils bedarf nicht der in § 15 Abs. 4 GmbHG. vorgeschriebenen Form. Es ist nur die Verpflichtung zur künftigen Abtretung, die diese Form erforderlich macht, weil eine solche Verpflichtung geeignet ist, im Handel mit Geschäftsanteilen als Ersatz für die Abtretung selbst, die durch die Formvorschrift erschwert werden soll, zu dienen. Ist die Abtretung bereits erfolgt, so ist nach dem klaren Wortlaut und nach dem Zweck des Gesetzes für die Regelung der obligatorischen Beziehungen zwischen Veräußerer und Erwerber, mag diese auch durch einen Vertrag geschehen, der außer der bereits erfüllten Rechtsübertragung alle den Inhalt eines Kaufvertrages bildenden Rechte und Verpflichtungen begründet, eine Form nicht erforderlich. Es ist hier nicht der frühere formgültige Abtretungsvertrag, der einen Formmangel des obligatorischen Geschäfts heilt. Vielmehr ist das letztere seinem Inhalte nach nicht formbedürftig. § 15 GmbHG. unterwirft nur den Vertrag der gerichtlichen oder notariellen Form, der die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen andern erst herbeiführen soll, mag der Vertrag nun ein dinglicher oder obligatorischer sein. 3., W. & D. c. Ph., U. v. 28. Jan. 16, 314/15 II. — Berlin. [L.]

Genossenschaftsgesetz.

**** 10.** Haftung der Organe wegen unterlassener Anmeldung weiterer Geschäftsanteile. — Unzulässigkeit der Aufrechnung gegenüber einer Schadensersatzklage wegen entgangener Vorschüsse.] †)

Die beiden Revisionskläger waren Mitglieder des Aufsichtsrats der in Konkurs geratenen Genossenschaft. Gegen sie, sowie gegen zwei Mitglieder des Vorstandes und fünf weitere Aufsichtsratsmitglieder hat der Konkursverwalter Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 40 000 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit 1. August 1912 zu verurteilen auf Grund folgenden Sachverhalts. Die im August 1909 gegründete Genossenschaft, durch deren Satzung die Geschäftsanteile und die Haftsummen der letzteren auf je

---

Zu 9. Die Entscheidung gibt eine dem Sinne des Gesetzes durchaus entsprechende Auslegung. Ist ein Geschäftsanteil bereits wirksam übertragen, so bedarf es nur dann noch eines obligatorischen Rechtsgeschäfts, wenn dem Übertragenden ein Rückübertragungsanspruch zusteht. So wenn es sich vorher um einen Erwerb als Treuhänder und Aufbewahrer handelt oder um eine Sicherheitsübereignung, oder um einen vorbereitenden Akt in Erwartung späteren Kaufs usw. In all diesen Fällen ist Gegenstand des obligatorischen Aktes überhaupt nicht der Geschäftsanteil. Der Veräußerer verzichtet auf seinen Rückübertragungsanspruch. Diesen konnte er einem Dritten ohne Form übertragen. Er kann auch dem Verpflichteten gegenüber formlos darauf verzichten. Die Bestimmungen des § 15 GmbHG. sind überhaupt nicht anwendbar.

Hachenburg.

Zu 10. Man wird dem RG. in dem Ausgangspunkt beipflichten können, daß die Organe der e. G. für den Schaden aufzukommen haben, der dadurch entsteht, daß infolge Unterlassung der Anmeldung weiterer Geschäftsanteile zur Eintragung im Konkurs der e. G. ein Ausfall bei der Erhebung der Nachschüsse eintritt. Dabei darf man aber nicht, wie hier das RG. will, schon im Vorschußstadium diese Haftung konstruieren wollen, dem dann folgerichtig später ein Ausgleich nach Maßgabe des Ergebnisses der Nachschußberechnung entsprechen müßte. Man müßte also, will man nicht angesichts der bei der e. G. nun einmal die Regel bildenden Identität von Gläubiger und Schuldner sehr sonderbare Ergebnisse erzielen, zur Feststellung des Schadens neben dem von der Genossenliste ausgehenden regelmäßigen Vor- und Nachschußverfahren eine solche Berechnung aufmachen, die den gemachten Fehler als nichtgeschehen ansieht; und erst die Differenz zwischen den

Digitized by Google

300 ℳ festgesetzt waren, kaufte durch Vertrag vom 1. September 1909 von der G. m. b. H. „R." deren sämtliche Aktiva. Für einen Teilbetrag von 28 000 ℳ des Kaufpreises sollten die Gesellschafter der Verkäuferin, und zwar nach Verhältnis ihrer Beteiligung bei derselben, Anteile an der kaufenden Genossenschaft erhalten. Doch sollte dieser Erwerb erst nach der Auflassung der Grundstücke erfolgen. Diese Auflassung geschah bald nach dem Vertragsabschlusse. Bei der ersten Anmeldung der Genossenschaft zum Register wurden die sechs Gesellschafter der G. m. b. H., unter ihnen die beiden Revisionskläger, nur mit je einem Anteil als Genossen eingetragen. Die vorgesehene Eintragung weiterer Geschäftsanteile der Gesellschafter der G. m. b. H. unterblieb. Der klagende Konkursverwalter machte nun geltend, die Mitglieder des Vorstandes hätten die Eintragung der weiteren Geschäftsanteile bewirken und die Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter die beiden jetzt noch in Betracht kommenden Beklagten, hätten den Vorstand dazu anhalten müssen. Hätten sie dies getan, so wären statt der in Wirklichkeit nur eingetragenen 54 Geschäftsanteile mit einer Haftsumme von 16 200 ℳ eingetragen gewesen 981 Geschäftsanteile mit einer Haftsumme von 294 300 ℳ. Es sei also infolge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen seitens der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Konkursmasse eine Haftsumme von 278 100 ℳ entgangen, die zur Deckung der vorhandenen Überschuldung erforderlich sei. Für diesen Ausfall machte der Kläger 2 Mitglieder des Vorstandes und 7 Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von 40 000 ℳ haftbar. Nachdem durch Versäumnisurteil vom 29. April 1913 das mitbeklagte Mitglied des Aufsichtsrats, Gastwirt K. in H. antragsgemäß verurteilt war, erkannte das LG. durch Teilurteil vom 10. Februar 1914 — es war noch ein weiterer Anspruch von 20 000 ℳ wegen nicht rechtzeitiger Konkurseröffnung gegen ein Mitglied des Vorstandes und mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats eingeklagt — dahin, daß die zwei Mitglieder des Vorstandes und drei Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter die beiden jetzigen Revisionskläger, als Gesamtschuldner zur Zahlung von 40 000 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit 1. August 1912 verurteilt wurden, während der Anspruch gegen die übrigen drei mitbeklagt gewesenen Mitglieder des Aufsichtsrats abgewiesen wurde. Die fünf Verurteilten legten Berufung ein. Ihre Berufung wurde jedoch zurückgewiesen. Auch die von zwei Verurteilten eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Die beiden Revisionskläger machten insbesondere geltend, daß die eingeklagte Forderung durch Aufrechnung erloschen sei. Gründe: Das BG. nimmt an, daß die drei verurteilten Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere die beiden jetzigen Revisionskläger, infolge Verletzung der ihnen nach §§ 38, 41 GenG. obliegenden Pflichten der Konkursmasse als Gesamtschuldner den Schaden ersetzen müssen, der ihr dadurch entstanden ist, daß die sechs Mitglieder der G. m. b. H. statt mit 933 nur mit 6 Geschäftsanteilen in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Wären auch die fehlenden 927 Geschäftsanteile eingetragen gewesen, so hätte sich die Haftsumme der Genossen um 278 100 ℳ erhöht und der Kläger hätte eine um diesen Betrag höhere Vorschußberechnung aufgestellt. Dadurch, daß Kläger wegen Nichteintragung der 927 Geschäftsanteile diese bei Aufstellung der Vorschußberechnung nicht berücksichtigen konnte, hat er nach Annahme des BG. mindestens 40 000 ℳ auf Grund der Vorschußberechnung weniger einziehen können und die Überschuldung der Genossen-

jeweiligen beiden Berechnungen, soweit sie nicht einziehbar wäre würde den Betrag des Schadens bezeichnen. Die Schwierigkeit wäre dabei, daß das Vor- und Nachschußverfahren gesetzlich geregelt ist, wobei jeder Genosse zu Worte kommt; und daß nicht feststellbar ist, inwieweit eine Einziehbarkeit und damit umgekehrt ein Ausfall und die Haftung vorliegt: der Gerichtsvollzieher kommt sehr oft nicht zum Ziel, wohl aber Ratenbewilligung. Die praktische Bedeutung meines Einwandes zeigt der gleichliegende Fall, daß ein neues Mitglied im Falle der unbeschränkten Haftpflicht nicht eingetragen wurde. Es steht eben nur eine Garantieverpflichtung in Frage (meine Eing Genossenschaft S. 154), aber vorerst steht nicht fest, in welcher Höhe. Jeder Genosse haftet auf das Ganze; erst nach Beendigung des Nachschußverfahrens kann gesagt werden, ob und inwieweit ein Ausfall und damit eine Regreßpflicht stattfindet, vorher ist meines Erachtens nur eine Verurteilung dem Grunde nach möglich. Damit entsteht aber die Frage, wie ein solcher Schadensersatzanspruch realisiert werden kann, der ja zur Konkursmasse gehört, also die Höhe der Nachschüsse beeinflußt. Auch bei beschränkter Haftpflicht ist das nicht anders, selbst wenn die Haftsummen wie hier im Vorschußverfahren voll beansprucht wurde; denn bei der Identität von Gläubiger und Schuldner steht durchaus nicht fest, ob und welcher Ausfall eintreten wird, rechnet ja doch auch hier das RG. nur mit der — wenn auch naheliegenden — Möglichkeit einer Nichtbefriedigung der Konkursgläubiger. Nach eben dieser Richtung scheint, wenigstens gefühlsmäßig, der von den Rev.-Kl. gemachte Einwand der „Aufrechnung" gezielt zu haben. Wäre der Eintrag erfolgt, so hätte der Forderung der e. G. an Vor- und Nachschüssen eine Gegenforderung gegenübergestanden; sobald aufgerechnet wird, wäre dann das Ergebnis für die Eingänge an Vor- bzw. Nachschüssen und damit für die Schlußverteilung sowie die Regreßpflicht ein allgemeiner Ausgleich. Belanglos war dabei, daß Rev.-Kl. fortfährt: weil ich Regreßschuldner aber doch nicht gut darunter leiden darf, daß der als Solidarschuldner ursprünglich Verhaftete eine Aufrechnung nicht erklärt, muß mir seine Aufrechnungsmöglichkeit bereits befreiend zur Seite stehen. Denn vorerst war unter dem obigen Gesichtspunkt der Einwand der „Aufrechnung" allerdings beachtlich; nicht sollte eine Aufrechnung mit fremder Forderung gegen eigene Vor- bzw. Nachschüsse geltend gemacht, sondern die Möglichkeit und die Grundlagen der Schadensberechnung angezweifelt werden. Dabei war wieder wesentlich, daß offenbar in Nachwirkung des alten Gesellschafts- und des Kaufvertrags eine innere Einheit unter den 6 Genossen bestand, um deren Vor- bzw. Nachschüsse es sich handelte, und zu denen die beiden Rev.-Kl. ja gehörten. Übrigens kommt der gleiche Gedanke in der Erwägung des RG. zum Ausdruck, daß u. U. der Einwand der Beklagten doch beachtlich sei, wenn es letzten Endes auch hier seine Ablehnung nur auf den Gebrauch des Wortes „Aufrechnung" stützt. Wie es scheint, wird mit diesen Erwägungen auch die die Rev.-Kl. persönlich angehende Aufrechnungsmöglichkeit abgelehnt; wenigstens findet sich sonst keinerlei Stellungnahme zu diesem Einwand.

Recht bemerkenswert ist, daß nach dem Tatbestand wieder einmal Geschäftsanteile einer e. G. genau so gehandelt wurden wie die einer G. m. b. H. (vgl. dazu meine „Eing. Genossenschaft" S. 142 ff.). Obwohl sich daraus sehr erhebliche Gesichtspunkte für die Gesamtwertung des Verhältnisses ergeben, insofern noch sehr zweifelhaft ist, ob etwa auch tatsächlich eine Anmeldepflicht bestand, scheint sich das RG. hieran nicht gestoßen zu haben.

Privatdozent Dr. Ludwig Waldecker, Berlin.

Digitized by Google

schaft beträgt mindestens 40 000 ℳ. Diese Annahmen des BG. sind dem Verlangen des Revisionsklägers gemäß einer Nachprüfung unterzogen. Sie lassen indes einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das BG. erachtet die drei verurteilten Aufsichtsratsmitglieder zur Zahlung der eingeklagten 40 000 ℳ an den Kläger zu dem in § 110 GenG. bestimmten Zwecke für verpflichtet, da die von den Beklagten geltend gemachte Aufrechnung unzulässig sei, weil es sich um den Ersatz entgangener Vorschüsse handle und gegen Vorschüsse von den Genossen nicht aufgerechnet werden dürfe. Die Revision bestreitet, daß die Beklagten, soweit es sich um die infolge Nichteintragung ihrer eigenen Anteile entgangenen Vorschüsse handelt, nicht aufrechnen können. Aber soweit die Beklagten für die Nichteintragung von Anteilen anderer Genossen Schadensersatz leisten müßten, meint die Revision, es könne jedenfalls von den ersatzpflichtigen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats mit ihren eigenen Gegenforderungen aufgerechnet werden und zwar genüge die allen Mitverpflichteten gegenüber wirksame Aufrechnung seitens irgendeiner der ersatzpflichtigen Personen. Diese Auffassung der Revision ist nicht zutreffend. Der Schadensersatz, den die Beklagten leisten müssen, besteht nach § 249 BGB. in der Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn sie und die übrigen Genossen, welche Gesellschafter der G. m. b. H. waren, nicht bloß mit je einem, sondern mit sämtlichen Geschäftsanteilen, die sie erwerben sollten, in die Liste der Genossen eingetragen worden wären. In diesem Falle wären auf Grund der Vorschußberechnungen des Konkursverwalters mindestens 40 000 ℳ mehr, als wirklich geschehen, zur Konkursmasse geflossen. Denn keiner der Genossen hätte gegen die Beiträge, die auf seine tatsächlich nicht eingetragenen Geschäftsanteile, wenn sie eingetragen gewesen wären, nach der Vorschußberechnung gefallen wären, da der Fall des § 109 Abs. 5 GenG. nicht in Frage kam, aufrechnen können. Die Forderungen anderer Genossen konnte ein Genosse gegen die ihm durch die Vorschußberechnung auferlegte Beitragsschuld selbstverständlich nicht aufrechnen. Es ist der Zweck der in § 105 Abs. 5 GenG. bestimmten Beschränkung der Aufrechnung, daß die in der Vorschußberechnung festgesetzten Beiträge der Konkursmasse unverkürzt zufließen sollen [Begründung des Entw. II des GenG. S. 115]. Demnach besteht die den Beklagten als Schadensersatz obliegende Leistung gerade darin, der Konkursmasse den Ausfall zu ersetzen, den sie erlitten hat, weil ihr Beiträge in Höhe von 40 000 ℳ, die einer Aufrechnung nicht unterlagen, entgangen sind. Die Schadensersatzpflicht hat zum Inhalte, daß der Konkursmasse zur Verfügung gemäß § 110 GenG. gezahlt werden diejenigen Beiträge, die die Schadensersatzpflichtigen selbst und die anderen Genossen, welche Gesellschafter der G. m. b. H. waren, auf Grund der Vorschußberechnung hätten zahlen müssen und gezahlt haben würden, wenn sie mit den sämtlichen Anteilen, die sie erhalten sollten, in die Liste der Genossen eingetragen worden wären. Dieser Ersatzpflicht würde nicht genügt, wenn die Ersatzpflichtigen der Konkursmasse auf die nicht eingetragenen Anteile der anderen Genossen weniger einzahlen würden als diese selbst hätten einzahlen müssen. Sie dürfen deshalb auch, soweit sie die entgangenen Beiträge anderer Genossen zu ersetzen haben, nicht mit eigenen Gegenforderungen gegen die Genossenschaft aufrechnen. Würde eine solche Aufrechnung zugelassen, so würde die Vermögenslage der Konkursmasse gegenüber dem von den Ersatzpflichtigen herzustellenden Zustande verschlechtert. Eine Verschlechterung würde nur dann durch die Aufrechnung nicht eintreten, wenn und insoweit die Ersatzpflichtigen einen Anspruch darauf hätten, daß die von ihnen zu ersetzenden Beiträge ihnen auf Grund ihrer Gegenforderungen von der Konkursmasse zurückgezahlt werden müßten. Die Lage der Konkursmasse würde durch eine Aufrechnung mit solchen Beträgen, die sie sofort auf Grund von Gegenforderungen zurückzahlen müßte, nicht verschlechtert. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Die Ersatzpflichtigen können wegen ihrer Gegenforderungen gegen die Genossenschaft Befriedigung erst verlangen nach Beginn der Schlußverteilung auf Grund und nach Maßgabe des Schlußverzeichnisses [§§ 114, 115 GenG., §§ 161, 166 KO.]. Da im vorliegenden Falle mit der Schlußverteilung noch nicht begonnen ist, so steht überhaupt noch nicht fest, wann und in welcher Höhe die Gegenforderungen an die Genossenschaft zur Befriedigung gelangen, zumal es sich hier um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung handelt, deren Mitglieder schon im Vorschußverfahren bis zur Grenze der Haftsumme in Anspruch genommen sind [§ 141 GenG.], so daß die Unmöglichkeit der Befriedigung der Konkursgläubiger leicht eintreten kann. Demnach war die Revision zurückzuweisen wegen des Inhalts der Schadensersatzpflicht, die den Verlust von Forderungen der Genossenschaft, welche nach dem Genossenschaftsgesetze durch Ausschluß der Aufrechnung in ihrem Eingange gesichert sind, ausgleichen soll. Dr. K. u. Gen. c. M., U. v. 21. Jan. 16, 385/15 II. — Braunschweig. [B.]

Internationales Privatrecht.

11. Nach welchen Normen entscheidet sich, ob eine gewerkschaftliche Gesellschaft Rechtspersönlichkeit hat?] †)

Die Klägerin wurde in der notariellen Verhandlung vom 9. April 1904 mit bergamtlicher Bestätigung als 1000teilige Gewerkschaft gothaischen Rechts gegründet. In der Satzung wurde Dortmund als Sitz der Gewerkschaft bestimmt. Der Sitz wurde dann nach Hildesheim, später nach Hannover und durch die Satzung vom 30. Juni 1914 nach Gotha verlegt, letzteres mit der Maßgabe, daß daneben ein besonderer Sitz und Gerichtsstand in Hannover bestehen sollte. Mit der Klage wurde vom Beklagten als dem Besitzer von 22 Kuxen die Zahlung von 5500 ℳ Zubuße erfordert. — Der Beklagte wendete ein, der Zubußebeschluß vom 22. Dezember 1913 sei ungültig, weil die Gewerkschaft sich bereits seit dem Beschlusse

---

Zu 11. Das RG. behandelt eine gothaische Gewerkschaft als von Anfang an nichtig, weil sie nach dem von der gothaischen Bergbehörde genehmigten Gründungsakt ihren Sitz in Dortmund haben sollte.

Die praktischen Bedenken liegen auf der Hand: Das RG. streicht eine Körperschaft aus der Reihe der Lebenden, obwohl sie sich auf Grund der ihr, wenigstens scheinbar, verliehenen Rechtsfähigkeit 10 Jahre lang im gewerblichen Leben betätigt hat. Was aus ihrem Grundbesitz und ihrem sonstigen Vermögen, aus ihren Verträgen mit Lieferanten, Abnehmern und Angestellten werden soll, ist nicht ersichtlich.

Die Grundlage der Entscheidung bildet der Satz, daß ein Staat die Rechtspersönlichkeit nur solchen Gewerkschaften verleihen könne,

Digitized by Google

vom 2. April 1908 in Liquidation befunden habe. Das LG. wies mit der Ausführung, daß die Klägerin der Rechtsfähigkeit ermangele, die Klage ab. Berufung und Revision der Klägerin sind zurückgewiesen. **Gründe:** Das BG. führt aus: Nach dem gothaischen Berggesetze sei zur Entstehung der Gewerkschaft als einer juristischen Person außer dem Gründungsvertrage eine bergamtlich genehmigte Satzung erforderlich. Die staatliche Genehmigung, die den Verleihungsakt enthalte, könne aber nur solchen Gewerkschaften erteilt werden, die in dem verleihenden Staate ihren Sitz haben und damit diesem Staat angehören. Die Klägerin habe, da sie mit dem Sitze in Dortmund gegründet worden sei, keine Rechtspersönlichkeit als gothaische Gewerkschaft, sie sei aber auch keine Gewerkschaft preußischen Rechts, weil eine solche sich nur auf der Grundlage eines in Preußen belegenen Bergwerks bilden könne. — Diese Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei. — Daß bei Gesellschaften die Staatszugehörigkeit sich nach dem Sitze der Gesellschaft bestimmt, ist ein feststehender Grundsatz des internationalen Privatrechts. Dies verkennt auch die Revision nicht, sie glaubt aber, daß dieser Grundsatz für die gewerkschaftlichen Gesellschaften eine Ausnahme erleide, da diese ihren Sitz stets da oder doch auch da haben, wo das Bergwerk sich befinde. Allein diese Ansicht der Revision entbehrt der Begründung und sie findet auch in der Lehre des internationalen Privatrechts keine Stütze. Der Staat, in dessen Gebiete das Bergwerk liegt, hat die Staatshoheit über das Bergwerk und er ist deshalb insbesondere auch für alle den Betrieb oder die Verwaltung betreffenden polizeilichen Maßnahmen zuständig. Allein mit der Rechtspersönlichkeit wird nicht das Bergwerk ausgestattet, sondern die Gesamtheit der in gesellschaftlicher Vereinigung am Bergwerke beteiligten Gewerken, d. i. die Gewerkschaft. Die Staatshoheit des Bergwerksstaats erstreckt sich auf die auswärtige Gesellschaft nicht. Daß eine Gewerkschaft nicht ohne ein Bergwerk zur Entstehung gelangen kann, berechtigt nicht zu der Folgerung, daß der Bergwerksstaat rechtlich in der Lage ist, von seiner Staatshoheit über die Grenzen des eigenen Landesgebietes hinaus Gebrauch zu machen. Ein solcher Akt enthält stets einen Eingriff in die Staatshoheit des anderen Staats, und zwar auch dann, wenn dieser nach Lage seiner eigenen Gesetzgebung einen entsprechenden Rechtsakt von sich aus nicht hätte vornehmen können. — Hiernach könnte die Revision nur Erfolg haben, wenn die Klägerin ihren Sitz in Gotha hätte und damit diesem Staate angehörte. Dies aber ist nicht der Fall. Daß die Klägerin, wie die Revision behauptet, einen Sitz auch in Gotha gehabt hat, ist unzutreffend. Ob juristische Personen und insbesondere Gewerkschaften [vgl. Westhoff in der ZBergr. 48, 84; Brassert-Gottschalck 2. Aufl. Anm. 2 Abs. 4 S. 387] überhaupt einen doppelten „Sitz" haben können, kann unerörtert bleiben; für den vorliegenden Fall hat das BG. irrevisibel festgestellt, daß in Gotha nach § 108 Abs. 1 BergG. über den Sitz das Statut entscheidet, und hiernach hatte die Gewerkschaft nur einen Sitz, nämlich Dortmund, so daß die Gewerkschaft dem Staate Preußen und nicht Gotha angehörte. Daß im Laufe des Rechtsstreits eine sog. Gewerkenversammlung in Änderung der Satzung die Verlegung des Sitzes von Dortmund nach Gotha beschlossen hat, kommt nicht in Betracht. Die bis dahin nicht bestehende Gewerkschaft mußte gegründet werden, und dazu bedurfte es nach Gothaischem Rechte außer dem bergamtlich zu bestätigenden Statute der Errichtung eines Vertrages seitens der Beteiligten. Hieran fehlt es. Aber auch abgesehen hiervon hätte durch eine Neugründung der Gesellschaft nicht der von der nichtigen Gewerkschaft gefaßte Zubußebeschluß rückwirkend rechtswirksam werden können. Gewerkschaft C. c. G., U. v. 5. Jan. 16, 284/15 V. — Celle. [L.]

---

die in dem verleihenden Staate nicht bloß ihr Bergwerk, sondern auch ihren Sitz haben. Denn die Staatshoheit des Bergwerksstaats erstreckte sich nicht auf eine auswärtige Gesellschaft.

Letzterer Satz ist zweifellos richtig, aber er stützt nicht den ersteren. Sicherlich kann der gothaische Staat keine preußische Gewerkschaft schaffen; das würde ein Eingriff in die preußische Staatshoheit sein. Aber zur Debatte steht auch lediglich, unter welchen Voraussetzungen der gothaische Staat eine gothaische Gewerkschaft ins Leben zu rufen vermag.

Hiervon ist ferner gänzlich die Frage zu trennen, inwieweit eine von Gotha mit juristischer Persönlichkeit beliehenen Gewerkschaft in irgendeinem anderen Staate als rechtsfähig anerkannt werden wird. Letztere Frage ist eine solche des internationalen Privatrechts, erstere dagegen ausschließlich nach gothaischem Körperschaftsrecht zu entscheiden. (Vgl. RG. vom 29. April 1913, Warneyer 6 Nr. 332.)

Nun ist es allerdings richtig, daß ein Staat in der Regel nur einer solchen Körperschaft die Rechtsfähigkeit verleihen wird, die ihren Sitz in seinem Gebiete nimmt. Denn nur dann ist er in der Lage, seine Aufsichtsrechte ihr gegenüber voll zur Geltung zu bringen. Aus diesem Grunde wird auch allgemein angenommen, daß eine Gesellschaft die Rechtsfähigkeit verliert, wenn sie nachträglich ihren Sitz nach einem anderen Staate verlegt und sich dadurch dem Machtbereich ihres Heimatstaats entzieht. Allein beide Grundsätze gelten doch nur als Regel. Naturrechtliche Bedeutung können sie nicht für sich in Anspruch nehmen. Denn auch wenn eine Gesellschaft ihren statutarischen Sitz im Heimatstaate behält, kann sie sich seinem Machtbereich mehr oder weniger entziehen, indem sie ihr Vermögen im Auslande anlegt, ihre Vorstandsmitglieder dauernd im Auslande sich aufhalten läßt usw. Und umgekehrt kann eine Gesellschaft, die ihren Sitz nach der Satzung im Auslande hat, dem Heimatstaat so wertvolle Unterpfänder in Gestalt von Bergwerks- oder Grundbesitz gewähren, daß seine Macht hinreichend gewahrt bleibt. Es ist also lediglich eine von dem verleihenden Staat nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheidende Frage, welchen Mindestgrad von Machtbefugnissen er beansprucht, um der Körperschaft seine Anerkennung zu verleihen bzw. zu belassen. Anderen Staaten steht darüber jedenfalls kein Urteil zu. Sie können sich gegen eine nach ihrer Meinung nicht genügend beaufsichtigte ausländische juristische Person dadurch schützen, daß sie sie Erwerbsbeschränkungen unterwerfen oder ihr völlig die Anerkennung versagen. Ersteres hat Preußen durch das Gesetz vom 23. Juni 1909 gegenüber außerpreußischen Gewerkschaften getan.

Prüft man den vom RG. entschiedenen Fall nach gothaischem Gewerkschaftsrecht, so ergibt sich folgendes: Gemäß § 108 Nr. 1 BergG. vom 23. Oktober 1899 muß der Gewerkschaftsvertrag über den Sitz der Gewerkschaft Bestimmung treffen. Wo der Sitz liegen soll, ist nicht gesagt. Doch wird man annehmen müssen, daß die Bestimmung eines außerhalb Gothas belegenen Sitzes nichtig ist. Nach § 153a (in der Fassung vom 26. Januar 1909) kann die Nichtigkeit jedoch nur durch eine Klage geltend gemacht werden, die der Nichtigkeitsklage gegen eine Aktiengesellschaft (§§ 309 ff. HGB.) entspricht. Hat die Klage Erfolg, so findet eine Liquidation statt. Vorher getätigte Rechtsgeschäfte mit Dritten bleiben voll wirksam, wie dies dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit entspricht.

Rechtsanwalt Dr. Hermann Isay, Berlin.

Digitized by Google

Reichsversicherungsordnung.

12. Zwingender Charakter der Vorschrift des § 901 RVO.] †)

Der Kläger, der als Bergarbeiter auf dem Bergwerk der Beklagten tätig war und in der von der Beklagten eingerichteten Arbeiterkolonie in S. an der H.straße wohnt, begab sich am 26. Dezember 1910 abends gegen 10 Uhr zur Nachtschicht, um seine Arbeit anzutreten. Auf der damals unbeleuchteten Straße, die noch nicht vollständig ausgebaut war, und in der zwecks Ausbaus Steinhaufen lagerten, kam der Kläger, der sich mit einer Laterne nicht versehen hatte, an dem Steinhaufen oder an den dem Ausbau der Straße dienenden dort lagernden Schienen zu Falle. Er behauptet, durch den Unfall vollständig erwerbsunfähig geworden zu sein. Mittels einer im Jahre 1913 erhobenen Klage verlangt er von der Beklagten 1. die Zahlung eines Betrages von 552 ℳ an den Knappschaftsverein, welche Summe er diesem abgetreten habe; 2. 444 ℳ und 3000 ℳ Erwerbsverlust bis zum 31. Dezember 1913, sowie eine vom 1. Januar 1914 ab zu entrichtende Jahresrente von 1500 ℳ und 3. die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren ihm aus dem Unfall vom 26. Dezember 1910 entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Beklagte, die geltend macht, daß der Kläger sich den Unfall durch eigenes Verschulden zugezogen, daß aber überdies ein Betriebsunfall vorliege, für den sie nicht persönlich haftbar gemacht werden könne, hat die Abweisung der Klage beantragt. Diesem Antrage hat das LG. entsprochen. Auf die vom Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das OLG. die Leistungsansprüche des Klägers zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den aus dem Unfall vom 26. Dezember 1910 in Zukunft erwachsenden Schaden zur Hälfte zu ersetzen; im übrigen ist die Berufung zurückgewiesen worden. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil, soweit es zu ihrem Nachteile erkannt hat, aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfange zurückzuweisen. Das RG. hob das BU. auf und verwies zurück. Gründe: 1. Die gerügte Verletzung des § 901 RVO. muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, ohne daß auf die Sache selbst eingegangen werden kann. Hierbei war von folgenden Erwägungen auszugehen: Gemäß Art. 3 der auf Grund des Art. 4 EGRVO. erlassenen KV. vom 5. Juli 1912 [RGBl. S. 439] sind die Vorschriften des 3. die Unfallversicherung behandelnden Buches der RVO. am 1. Januar 1913 in Kraft getreten. Sie waren also bereits in Geltung, als der vorliegende Rechtsstreit anhängig wurde. Somit stand auch damals bereits die Vorschrift des § 901 RVO. in Geltung. Dieser schreibt vor, daß, wenn das ordentliche Gericht über Ansprüche der im § 898 RVO. bezeichneten Art zu erkennen hat, es an die Entscheidung der nach der RVO. berufenen Behörden darüber ge-

---

Zu 12. Der Entscheidung ist in der Hauptsache vollkommen beizupflichten: Der zwingende Charakter des § 901 RVO. kann gar nicht bezweifelt werden. Das RG. hat aber zwischendurch einige wichtige grundsätzliche Fragen berührt, zu denen Stellung zu nehmen ist: Es gibt dem BG. zu, daß dann, wenn es nach Lage des Falles als völlig ausgeschlossen anzusehen ist, daß ein Betriebsunfall und somit die Anwendung des § 898 RVO. in Frage kommen kann, eine Aussetzung des Verfahrens auf Grund des § 901 daselbst nicht geboten ist, z. B. weil der Kläger gar nicht zu den versicherungspflichtigen Personen (§ 544 RVO.) oder der Beklagte nicht zu den Unternehmern eines versicherten Betriebes gehört (§§ 623, 633 RVO.). Nun sind aber „Versicherungspflicht" und „Unternehmereigenschaft". Voraussetzungen des Betriebsunfalls und der Unfallentschädigung und somit auch Gegenstand der Entscheidung der Versicherungsinstanzen. Auch kann ich es nicht für richtig halten, daß in solchen Fällen, in denen die ordentlichen Gerichte sich der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts über die Frage, ob im gegebenen Falle ein Betriebsunfall vorliegt, ohne jede Einschränkung anschließen, von einer Aussetzung des Verfahrens auf Grund des § 901 RVO. abgesehen werden könne, da alsdann der Zweck des Gesetzes — einander widersprechende Entscheidungen der Instanzen der Unfallversicherung auf der einen, der ordentlichen Gerichte auf der anderen Seite zu verhüten — ohnehin erreicht wird. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß auch die ständige Rechtsprechung des RVA. sich ändern kann. Zwar ist es zutreffend — was das RG. annimmt —, daß nach der ständigen Rechtsprechung des RVA. Unfälle, die dem Arbeiter auf dem Wege von seiner außerhalb der Betriebsstätte belegenen Wohnung zur Betriebsstätte zustoßen, in der Regel nicht als Betriebsunfälle anzusehen sind. Aber diese Regel ist vom RVA. nur soweit festgehalten worden, als nicht der Gang von oder zur Betriebsstätte nach seiner unmittelbaren Zweckbestimmung mit dem Betriebe im besonderen Zusammenhang steht oder sonst in dessen unmittelbarem Interesse erfolgt. Das wird wohl in dem dem RG. vorgelegenen Falle anzunehmen sein. Das RVA. hat z. B. den Unfall eines Straßenbahnschaffners auf der Fahrt zum Dienste bei der ihm zustehenden Benutzung als Betriebsunfall nur deshalb nicht angesehen, weil es an jenem Zusammenhange fehlte (E. v. 8. Februar 1911, Amtl. Nachrichten 1911 S. 264 Ziff. 2529 = JW. 1915, 640; RVA. vom 23. November 1896, das. 1897 S. 343 Ziff. 1617). Das RVA. hat auch in der E. vom 5. Mai 1913 (Unfallversicherungspraxis 1913 S. 25) ausgesprochen, es halte in ständiger Rechtsübung daran fest, daß grundsätzlich nur die notwendigen Wege versicherter Unternehmer zwischen den versicherten Arbeitsplätzen aus dem Rahmen der versicherten Tätigkeit nicht herausfallen, daß dagegen im übigen von den besonderen Umständen des Falles abhängig gemacht werden muß, ob ein Weg eines versicherten Unternehmers seinem Betriebe zuzurechnen ist. Die Prüfung dieser „besonderen Umstände" wird aber in jedem Fall notwendig und deshalb von der in der ständigen Rechtsprechung des RVA. festgestellten „Regel" sehr häufig ein Ausnahmefall festzustellen sein. Auch dies spricht für die jedesmalige Anwendung des § 901 RVO. Durchaus zutreffend hält das RG. das ganze Verfahren von dem Verstoß gegen die letzterwähnte Vorschrift betroffen, kommt also zu dem Ergebnis, daß das BG. bei der materiellen Entscheidung nunmehr auch zuungunsten des Beklagten entscheiden könne. Je strenger § 901 durchgeführt wird, desto seltener wird die Umgehung der Versicherungsinstanz werden, und dadurch wird die Absicht des Gesetzes, widersprechende Entscheidungen durch zwei verschiedene höchstinstanzielle Stellen zu vermeiden, erreicht werden.

Professor Dr. Stier-Somlo, Cöln.

Digitized by Google

bunden ist, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, und in welchem Umfange und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist. Ferner heißt es in Abs. 2 des § 901 wörtlich: „Das ordentliche Gericht setzt sein Verfahren so lange aus, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach diesem Gesetz ergangen ist. Dies gilt nicht für Arreste und einstweilige Verfügungen." Trotzdem es sich hier um einen Unfall handelt, der sich bereits vor dem 1. Januar 1913 ereignet hat, so daß für die materiellrechtliche Beurteilung der daraus herzuleitenden Ansprüche die zur Zeit seiner Entstehung geltenden Vorschriften maßgebend sind, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des Abs. 2 des § 901 RVO. als prozeßrechtliche Vorschrift mit dem Tage ihres Inkrafttretens, also am 1. Januar 1913, auch für die damals bereits schwebenden Prozesse Geltung erlangt hat, erst recht aber für solche Prozesse, die, wie der vorliegende, erst nach diesem Tage bei den ordentlichen Gerichten anhängig geworden sind. Durch diese Vorschrift ist, wie schon der Wortlaut des Gesetzes ergibt, den Gerichten zwingend vorgeschrieben, in allen Fällen, in denen zwischen einem versicherungspflichtigen Arbeiter und einem Unternehmer ein Streit darüber besteht, ob ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall vorliegt oder nicht, der den Unternehmer nach anderen Bestimmungen, als denen der RVO. ersatzpflichtig machen könnte [§ 898 RVO.], das Verfahren so lange auszusetzen, bis eine Entscheidung der nach der RVO. berufenen Behörden darüber ergangen ist, ob im gegebenen Falle ein nach der RVO. entschädigungspflichtiger Betriebsunfall vorliegt oder nicht. Schon die zur Zeit der Entstehung des hier fraglichen Unfalls in Geltung befindliche Vorschrift des § 135 Abs. 3 GUVG. erklärte in Fällen, wie dem vorliegenden, das ordentliche Gericht an die Entscheidung der Versicherungsbehörden darüber für gebunden, ob ein Unfall vorliege, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist. Man wollte auf diese Weise vermeiden, daß in dem Verfahren vor den Versicherungsbehörden auf der einen und demjenigen vor den ordentlichen Gerichten auf der anderen Seite einander widersprechende Entscheidungen erlassen würden. Da aber dieser Zweck deshalb nicht vollständig erreicht wurde, weil es bis dahin an einer Bestimmung darüber fehlte, daß die Gerichte ihre Entscheidung bis zum Erlaß der Entscheidung der Versicherungsbehörden auszusetzen hätten, so ist die Vorschrift des Abs. 2 des § 901 RVO. gerade zu dem Zwecke erlassen worden, um derartige widersprechende Entscheidungen ein für allemal unmöglich zu machen. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes mit voller Deutlichkeit. [Wird näher ausgeführt.] Danach war also das BG. verpflichtet, auf Grund des Abs. 2 des § 901 RVO. das Verfahren zunächst auszusetzen und dem Kläger aufzugeben, vorerst eine Entscheidung der zuständigen Instanz für die Unfallversicherung über den hier fraglichen Unfall beizubringen, woraus sich dann ergab, ob es den hier fraglichen Unfall als einen Betriebsunfall betrachte oder nicht. Das BG. hat nun zwar nicht verkannt, daß an und für sich der § 901 RVO. auch auf solche Unfälle Anwendung findet, die sich bereits vor dem Inkrafttreten der RVO. ereignet haben. Es glaubt aber aus einem doppelten Grunde, dieser Vorschrift für den vorliegenden Fall die Anwendbarkeit versagen zu müssen. Einmal ist es der Ansicht, daß eine Partei durch die bloße Behauptung, es liege ein Betriebsunfall vor, das Gericht nicht zur Einstellung des Verfahrens zwingen könne, wenn tatsächlich klar sei, daß ein Betriebsunfall gar nicht vorliegen könne. Schon diesem Satze kann in solcher Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden, zumal dann nicht, wenn es sich wie hier, um einen Rechtsstreit zwischen einem Unternehmer eines unfallversicherten Betriebes und einem bei diesem beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter handelt, der den ersteren wegen eines Unfallschadens in Anspruch nimmt. In einem solchen Falle sollen gerade die Versicherungsinstanzen zunächst darüber befinden, ob der Unfall nicht als ein Betriebsunfall im Sinne der §§ 544, 546 RVO. [oder der §§ 1—3 GUVG.] anzusehen ist, weil in der Regel nur dann, wenn dies nicht der Fall, der Unternehmer wegen des Unfalls in Anspruch genommen werden kann [135 Abs. 1 GUVG.; § 898 RVO.]. Es kann aber dem BG. zugegeben werden, daß dann, wenn es nach Lage des Falles als völlig ausgeschlossen anzusehen ist, daß ein Betriebsunfall und somit die Anwendung der Vorschrift des § 898 RVO. in Frage kommen kann, sei es z. B., daß der Kläger gar nicht zu den versicherungspflichtigen Personen [§ 544 RVO.] oder der Beklagte nicht zu den Unternehmern eines versicherten Betriebes [§§ 623, 633 RVO.] gehört, eine Aussetzung des Verfahrens auf Grund des § 901 RVO. nicht geboten ist. Auch mag in solchen Fällen, in denen die ordentlichen Gerichte sich der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts über die Frage, ob im gegebenen Falle ein Betriebsunfall vorliegt, ohne jede Einschränkung anschließen, von einer Aussetzung des Verfahrens auf Grund des § 901 RVO. abgesehen werden können, da alsdann der Zweck des Gesetzes, einander widersprechende Entscheidungen der Instanzen der Unfallversicherung auf der einen und der ordentlichen Gerichte auf der anderen Seite zu verhüten, ohnehin erreicht wird. Auch kann dem BG. darin beigepflichtet werden, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts [vgl. Handb. der Unf.-Vers. 2. Aufl. Anm. 59 zu § 1 S. 64 ff. und 3. Aufl. Anm. 51 zu § 1 S. 109] Unfälle, die dem Arbeiter auf dem Wege von seiner außerhalb der Betriebsstätte gelegenen Wohnung zur Betriebsstätte zustoßen, in der Regel nicht als Betriebsunfälle anzusehen sind, wie dies für den umgekehrten Fall, d. h. für einen Unfall auf dem Wege von der Betriebsstätte nach der Wohnung des Arbeiters auch der I. StS. des RG. in RGSt. 21, 96 angenommen hat. Auch die von der Revision in dieser Hinsicht angezogene Entscheidung RG. 75, 10, in der sich nur nebenher [S. 15] der Satz findet, es sei auch der notwendige ordnungsmäßige Weg zur Betriebsstätte in die Betriebsbeschäftigung einzubeziehen, steht der Auffassung des Reichsversicherungsamts insofern nicht entgegen, als sich jene Entscheidung auf einen Fall bezog, in dem ein Beamter auf einer Dienstreise verunglückt war. Derartige Dienstreisen bilden aber in derselben Weise einen Bestandteil der

Digitized by Google

beruflichen Tätigkeit des Beamten, wie solche Wege des Arbeiters, die er im speziellen Auftrage des Dienstherrn zwecks Vornahme bestimmter Arbeiten oder einer sonstigen Tätigkeit im Interesse des Betriebes zu machen hat, als Betriebstätigkeit anzusehen sind, so daß die auf solchen Wegen ihm zustoßenden Unfälle zu den Betriebsunfällen gehören. [Vgl. Handbuch der Unf.-Vers. 3. Aufl. Bd. 1 S. 97 Nr. 43.] Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um einen Unfall, der dem in einer von der Beklagten angelegten Arbeiterkolonie wohnenden Arbeiter auf dem Wege von dieser Kolonie zur Betriebsstätte zugestoßen ist. Ob der Kläger vertragsmäßig verpflichtet war, in dieser Kolonie zu wohnen und ob die Beklagte die Kolonie lediglich im Interesse des Betriebes angelegt hat, etwa um eine bessere und schnellere Verbindung ihrer Arbeiter mit der Betriebsstätte herzustellen, so daß insofern die Wohnung noch im „Banne des Betriebes" lag, darüber fehlt es an jeder tatsächlichen Aufklärung. Auch liegt eine ständige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts darüber noch nicht vor, ob und unter welchen Umständen dann, wenn ein in einer solchen Kolonie wohnender Arbeiter auf dem Wege von der Kolonie zu der Betriebsstätte verunglückt, der Unfall als ein Betriebsunfall anzusehen ist oder nicht. Auch der zweite Grund, aus dem das BG. die Anwendbarkeit des § 901 RVO. auf den vorliegenden Fall verneint hat, kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Es meint nämlich, daß, weil die Frist des § 72 GUVG. längst abgelaufen sei, der Unfall bei den Versicherungsbehörden gar nicht mehr angemeldet werden könne. § 72 GUVG. schreibt nun allerdings vor, daß Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei derjenigen Berufsgenossenschaft anzumelden haben, der die Entschädigungspflicht obliegt. Es erscheint nun schon zweifelhaft, ob nicht § 72 GUVG. mit dem 1. Januar 1913, dem Tage des Inkrafttretens des 3. Buches „und der zu seiner Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der RVO." [Art. 3 der KV. vom 5. Juli 1912] seine Geltung verloren hat. Aber auch wenn man dies nicht annehmen, vielmehr darin lediglich eine Verfahrensvorschrift im Sinne des 6. Buches der RVO. erblicken wollte, das gemäß Art. 4 der KV. vom 5. Juli 1912 [RGBl. S. 439] spätestens am 1. Januar 1914 in Kraft getreten ist, so waren doch schon vor Erlaß des erst nach diesem Tage erlassenen Urteils 2. Instanz die Art. 85 ff. insbesondere auch Art. 88 EGRVO. in Geltung. Danach aber waren für die erstmalige Feststellung von Leistungen der Unfallversicherung seit dem 1. Januar 1914 unter allen Umständen die Vorschriften der RVO. zur Anwendung zu bringen, wenn an diesem Tage der Vorbescheid des § 70 Abs. 1 GUVG. noch nicht erteilt war. Ob dies der Fall oder nicht, hat das BG. nicht geprüft. Nun ist es zwar richtig, daß die §§ 1546, 1547 RVO. ähnliche Bestimmungen enthalten, wie § 72 GUVG. Aber gleichwohl haben nicht die Gerichte, sondern zunächst und vor allem die über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung einer Unfallrente auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zur Entscheidung berufenen Behörden darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des § 72 GUVG. oder der §§ 1546, 1547 RVO. hier vorliegen oder nicht, zumal keineswegs durch bloßen Zeitablauf der Anspruch auf die Unfallrente unter allen Umständen erlischt. [Vgl. auch Entsch. des VI. ZS. vom 11. März 1909, Reger 30, 287.] Erst wenn durch eine Entscheidung dieser Behörden feststeht, ob dem Kläger ein Anspruch auf Grund der Versicherungsgesetze wegen des hier in Betracht kommenden Unfalls — gleichviel aus welchem Grunde — zusteht oder nicht, können die Gerichte über den Klageanspruch befinden, weil erst dann die Möglichkeit einander widersprechender Entscheidungen ausgeschlossen ist. Stehen schon aus diesem Grunde die Vorschriften des § 72 GUVG. oder der §§ 1546, 1547 RVO. der Anwendbarkeit des § 901 RVO. nicht entgegen, so kommt weiter in Betracht, daß der Kläger selbst behauptet, er habe bereits von der Knappschaftsberufsgenossenschaft, der gemäß § 134 GUVG. in erster Linie zur Entscheidung über die Gewährung einer Unfallrente auf Grund des GUVG. zuständigen Instanz, eine Unterstützung im Betrage von 552 ℳ erhalten. Dieser Umstand legt die Annahme nahe, daß die zuständige Versicherungsinstanz sich bereits mit dem hier fraglichen Unfall des Klägers befaßt und darüber eine Entscheidung getroffen hat, zumal sowohl nach § 71 GUVG., wie nach § 1545 Nr. 1 RVO. eine solche Entscheidung von Amts wegen zu treffen war. 2. Darnach durfte das BG. im vorliegenden Falle von einer Anwendung des § 901 RVO. nicht absehen, so daß sein Urteil wegen Verletzung dieser Vorschrift der Aufhebung unterliegt. Bei dieser Rechtslage hätte das OLG. in der Sache selbst überhaupt keine Entscheidung treffen, vielmehr von vornherein gemäß Abs. 2 des § 901 RVO. das Verfahren aussetzen müssen. Das ganze Verfahren vor dem BG. wird von diesem Verstoß betroffen; es entbehrt also einer ordnungsmäßigen prozessualen Grundlage. Unter diesen Umständen mußte das BU. in vollem Umfange aufgehoben werden, eine Folgerung, die sich aus der von der Revisionsklägerin erhobenen Rüge einer Verletzung des § 901 RVO. von selbst ergibt und demnach auch von dieser getragen werden muß, obwohl sie beantragt hat, das angefochtene Urteil nur insoweit aufzuheben, als es ihr ungünstig ist. Wie nämlich der erkennende Senat bereits in dem insoweit völlig gleichliegenden Falle RG. 58, 248, insbesondere 256 ausgeführt hat, stehen die Vorschriften der §§ 536, 559 ZPO. trotz des beschränkten Revisionsantrages der Aufhebung des ganzen Urteils nicht entgegen, da es sich hier nicht um eine materielle Entscheidung handelt, sondern nur wegen Verstoßes gegen eine Verfahrensvorschrift, die das ganze Verfahren der 2. Instanz berührt, die Aufhebung des angefochtenen Urteils ausgesprochen werden muß. Bei der erneuten materiellen Entscheidung wird das BG., an das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen war, naturgemäß den auch hier zutreffenden Ausführungen in der RG. 58, 256 entsprechend seine frühere Entscheidung nicht zuungunsten der Beklagten abändern können. B. c. K., U. v. 20. Jan. 16, 364/15 VI. — Hamm. [L.]

Digitized by Google

Zivilprozeßordnung

13. § 475 ZPO. Die Beurteilung des eigenen Tuns kann nicht Gegenstand des richterlichen Eides sein.] †)

Die Parteien sind miteinander verheiratet. Dem Klagebegehren des Ehemannes gemäß hat das LG. auf Scheidung der Ehe erkannt und die Beklagte für den schuldigen Teil erklärt. Die Berufung der Beklagten hatte den Erfolg, daß das OLG. die Entscheidung von einem der Beklagten auferlegten Eide des Inhalts abhängig machte: Zwischen mir und L. hat kein Geschlechtsverkehr stattgefunden, auch sind zwischen uns keine Zärtlichkeiten vorgekommen, wie sie unter Liebesleuten vorzukommen pflegen, vielmehr ist und war mein Verhältnis zu L. lediglich ein solches, wie das der Mutter zu ihrem Sohn. Auf Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben. Aus den Gründen: Zutreffend hat die Revision den § 475 ZPO. als verletzt bezeichnet. Gegenstand des richterlichen so gut wie des zugeschobenen Eides dürfen nur Tatsachen sein. Nun gibt es hierbei gewiß Grenzgebiete. Wenn aber das BG. die Beklagte schwören lassen will, es seien zwischen ihr und L. keine Zärtlichkeiten vorgekommen, „wie sie unter Liebesleuten vorzukommen pflegen", ihr Verhältnis sei „lediglich ein solches, wie das der Mutter zu ihrem Sohn", so geht das doch über die Grenze der Tatsachen völlig hinaus, und die Beklagte wird damit zur Beurteilerin ihres Tuns, was nicht in den Bereich des Eides gezogen werden darf. Es könnte das von den Zeugen H. und G. [über gewisse Vertraulichkeiten im Verkehr der Beklagten und des L.] Bekundete, von L. aber Geleugnete wahr sein und als wahr auch von der schwörenden Beklagten stillschweigend anerkannt werden, sie könnte aber der Meinung sein, derartiges Tun halte sich noch in den Grenzen des Verhältnisses zwischen Mutter und Sohn. Damit würde aber dem Richter die ihm zukommende Beurteilung entzogen werden, ob es sich wirklich so verhält oder ob nicht vielmehr jenes Tun mindestens als ein Beweisanzeichen für das Bestehen eines Verhältnisses „unter Liebesleuten" anzusehen ist. Der Eid, von dem das BG. die Entscheidung abhängig gemacht hat, ist hiernach unzulässig. L. c. L., U. v. 14. Dez. 15, 236/15 VII. — Hamburg. [L.]

Zu 13. In Literatur und Judikatur herrscht Einigkeit darüber, daß als Tatsachen im Sinne der §§ 475, 445, 282 ZPO. nicht nur äußere Tatsachen, sondern auch innere Tatsachen, Seelenvorgänge anzusehen und daß daher auch letztere Gegenstand der Eidesauflage sein können. Hierbei hat das RG. die Grenzen der Zulässigkeit stets sehr weit gezogen, sogar eine Eidesauflage dahin, daß ein gekaufter Gegenstand mindestens den dreifachen Wert des Kaufpreises gehabt hat, allerdings unter besonderer Berücksichtigung der Sachkunde des Schwurpflichtigen für zulässig erachtet (RG. 15, 837). Der vorliegenden Entscheidung, welche der allzu weiten Auslegung des Begriffs der „Tatsache" entgegentritt, wird man unbedingt zustimmen müssen. Allerdings wird wohl ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß niemand durch den Eid zum Beurteiler seines eigenen Tuns gemacht werden kann, daraus nicht hergeleitet werden können, ohne mit der bisherigen Judikatur des RG. in Widerspruch zu treten. Das RG. hat Eide dahin zugelassen, daß der Schwörende mit einem bestimmten Tun eine gewisse ernstliche Absicht verbunden hat (RG. vom 24. Sept. 1891, Bolze Bd. 13 S. 398), daß der Schwörende bei Kenntnisnahme von einem Briefe dessen Inhalt verstanden hat (RG. JW. 1908, 76[12]), daß der Schwörende durch die in der Beweisaufnahme festgestellten Drohungen zu einer Handlung veranlaßt worden ist (RG. JW. 1900, 50[11]). In allen diesen Fällen läuft der Eid zweifellos auf eine Beurteilung des eigenen Tuns des Schwurpflichtigen hinaus. Der Unterschied zwischen diesen Fällen und dem vorliegenden besteht aber darin, daß es dort für die Subsumtion der feststehenden konkreten äußeren Tatsachen unter die Rechtssätze gerade auf die innere Beurteilung der Handlung seitens des Schwurpflichtigen ankommt, diese innere Beurteilung also gleichsam für sich eine konkrete Tatsache darstellt, während hier Tatsachen in Frage kommen, deren Beurteilung durch den Schwurpflichtigen selbst für die Entscheidung nicht erheblich ist, deren Beurteilung vielmehr nach den allgemeinen Lebenserfahrungen zu erfolgen hat. In letzteren Fällen wird man mit dem RG. verlangen müssen, daß der Eid über die konkrete Tatsache selbst auferlegt und die Beurteilung derselben nach der allgemeinen Erfahrung des Lebens dem Richter überlassen bleibt. Um so notwendiger wird dies Verlangen, wenn wie im vorliegenden Falle gerade der Eidespflichtige nach der Natur der Sache die am wenigsten geeignete Persönlichkeit ist, um die Tatsachen objektiv zu beurteilen.

Justizrat Goldschmidt, Ostrowo.

b) Strafsachen.

Berichtet von Friedrich Kloeppel, Blasewitz, Rechtsanwalt beim OLG. Dresden.

1. § 48 StGB. Stillschweigende Anstiftung.] †) Das LG. stellt tatsächlich fest, daß beide Angeklagte, wie in früheren Jahren, so auch nach dem Inkrafttreten des hier in Frage stehenden Verbotes das Getreide zur Mühle des Mitangeklagten D. geschickt, den Mahllohn bezahlt und durch dieses Hinschaffen den Mitangeklagten D. zum Schroten veranlaßt haben. Es spricht aber die Angeklagten von der Anschuldigung der Anstiftung und Beihilfe zu dem Vergehen des Mitangeklagten D. frei, weil es sich nach dem festgestellten Sachverhalte um einen alltäglichen Vorgang handele, der sich ohne gegenseitige Worte von selbst abspiele. Die Freisprechung mit dieser Begründung wird von der Staatsanwaltschaft mit Recht beanstandet. War, worüber das Urteil keine völlige Klarheit gibt, der Mitangeklagte D. zur Zeit des Hinschaffens der Säcke zur Mühle noch nicht zur Tat entschlossen, so stellte die in dem festgestellten Verhalten der Angeklagten liegende stillschweigende Aufforderung das Mittel dar, durch welches sie ihn zur Tat bestimmten. Die Annahme des LG., daß es zur Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 48 StGB. noch der Feststellung

Zu 1. Anstiftung kann auch durch stillschweigende Aufforderung geschehen.

Richtet sich die Aufforderung an einen ohnehin zur Tat Entschlossenen, so erscheint sie als gewollte Unterstützung des Haupttäters und somit als strafbare Beihilfe.

Nach § 48 StGB. ist es vollständig genügend, wenn der Anstifter vorsätzlich auf den Täter eingewirkt und dieser der Einwirkung entsprechend gehandelt hat. Daß das durch einen Wunsch, eine Bitte, eine Aufforderung geschehen kann, ist zweifellos, und ebenso, daß die Aufforderung in konkludenten Handlungen (z. B. Angebot von Waren zu unerlaubter Verwertung) ihren Ausdruck finden. (Vgl. übrigens über Aufforderung als Anstiftungsmittel Urteil des Reichsmilitärgerichts, II. Senat vom 19. September 1906, E. 10, 222.)

Die Bedeutung der Aufforderung eines schon zur Tat Entschlossenen gehört zu den wenig behandelten Fragen. Man wird dabei

Digitized by Google

(RGSt)

eines anderen „besonderen Mittels" bedurft hätte, erscheint rechtsirrig; vgl. u. a. RGSt. 36, 402. War aber jener Mitangeklagte zur Zeit des Hinschaffens der Säcke zur Mühle bereits zur Tat entschlossen, so haben in jedem Falle die Angeklagten ihrerseits etwas dazu beigetragen, daß die Tat so verlief, wie sie sich abgespielt hat und diese Unterstützung des Haupttäters auch gewollt. Das Urteil würde in diesem Falle auf einer Verletzung des § 49 StGB. beruhen. Urt. des V. Sen. v. 19. Okt. 15 (331/15). — Bielefeld.

2. § 182 StGB. Keine Unbescholtenheit nach der Verführung.] †) Die Ausführungen des Urteils, Lina K. sei bis zur ersten Beischlafsvollziehung unbescholten gewesen, der Angeklagte habe dies gewußt und das unbescholtene Mädchen verführt, begegnen keinerlei Bedenken. Der Umstand, daß sie der Verführung keinen sehr erheblichen Widerstand entgegensetzte, hinderte die Strafkammer keineswegs, die Unbescholtenheit des Mädchens anzunehmen. Von einer Verschiebung der Beweislast ist keine Rede. Die Unbescholtenheit ist ein negativer Begriff. Bis zum Beweise der Bescholtenheit ist sie als vorhanden anzunehmen. Gehen also insoweit die Einwände des Beschwerdeführers fehl, so mußte der Revision doch stattgegeben werden, da die Strafkammer auch den zweiten Beischlaf — wenn auch nicht als selbständige Handlung, so doch als Bestandteil einer fortgesetzten Straftat — mit in Berücksichtigung gezogen hat. Dies ist rechtsirrig. Abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, die hier nicht in Frage kommen, erscheint bei der Verführung die Annahme sowohl sachlichen als Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen, da das Mädchen nach der ersten Beischlafsvollziehung nicht mehr als unbescholten erachtet werden konnte. Der zweite Beischlaf durfte daher nicht — auch nicht als Bestandteil einer fortgesetzten Handlung — berücksichtigt werden. Deshalb war das Urteil aufzuheben. Urt. d. III. Sen. v. 4. Okt. 15 (592/15). — Detmold.

3. § 222 Abs. 2 StPO. Nachprüfung der Erschwerung durch Entfernung in der Revisionsinstanz. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse der Kriegszeit] †) Nach § 73 StPO. erfolgt die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl durch das Gericht. Die Aufstellung nur eines Sachverständigen in dieser Sache ist damit gerechtfertigt. Es besteht keine Gesetzesvorschrift, nur solche Sachverständige auszuwählen, die am Sitze des Gerichts wohnen. Ob allgemein angenommen werden kann, daß die Entfernung Stettin—Köslin eine derartig große ist, daß hierdurch allein das Erscheinen des in Stettin wohnhaften Sachverständigen R. in der Hauptverhandlung besonders erschwert war, kann dahin-

---

jedenfalls unterscheiden müssen, ob der Täter zur Vornahme einer bestimmten Handlung schon entschlossen, oder nur im allgemeinen bereit ist, Handlungen der fraglichen Art zu begehen. Letzterenfalls liegt eigentlich kein Grund vor, die Möglichkeit einer Anstiftung zu verneinen, z. B. die Anstiftung eines gewerbsmäßigen Einbrechers zu einem bestimmten Einbruch. Ebenso ist Anstiftung auch des gewerbsmäßigen Hehlers zu einem bestimmten Akte der Partiererei sehr wohl denkbar. Aber gerade bei den verbrecherischen „Betrieben", wie Hehlerei, Kuppelei, Gewerbsunzucht usw., werden Bedenken nicht ausbleiben. Bei der Kuppelei hat das RG. die Frage einmal gestreift, sich aber unter Bejahung der Möglichkeit der Anstiftung im allgemeinen über die Anstiftung des Bordellwirtes durch den Bordellgast in der Erwägung nicht geäußert, „daß regelmäßig der Besucher zur Erreichung des unterstellten Zweckes einer Einwirkung auf den Willen des Wirtes nicht bedürfen wird" (Urteil des II. Senats vom 14. Juni 1881, E. 4, 252 ff. [255]). Diese Erwägung ist nicht zutreffend, denn durch das Anerbieten für die Gewährung der Unzuchtsmöglichkeit zu bezahlen, beeinflußt der Besucher den Kuppler vorsätzlich und erfolgreich dazu, seiner Unzucht Vorschub zu leisten. Ob freilich jemals ein Bordellgast wegen Anstiftung zur Kuppelei bestraft worden ist, weiß ich nicht. Eine nähere Untersuchung dieser und ähnlicher Fälle wäre sehr wünschenswert, denn die reichsgerichtliche Annahme, daß entweder Anstiftung oder Beihilfe vorliege, trifft gar nicht den entscheidenden Punkt: ist Bestrafung überhaupt dem Geiste des Gesetzes entsprechend? Das wird sich wohl nicht für alle Deliktsgruppen gleichmäßig feststellen lassen.

Im vorliegenden Falle, dessen Tatbestand nur im Umriß angegeben ist, würde ich Anstiftung des Müllers, auch wenn er zu solchen unerlaubten Ausschrotungen im allgemeinen bereit war, für sehr wohl denkbar halten Übrigens läßt sich aus den Erwägungen des RG. auch nicht mit Sicherheit erkennen, warum nicht Mittäterschaft statt Beihilfe angenommen wurde, denn daß die Mitwirkung animo auctoris geschah, ist zum mindesten nicht ausgeschlossen.

Professor v. Lilienthal, Heidelberg.

Zu 2. Die wiederholte Vornahme des Beischlafs mit einem vor dem ersten Beischlafe unbescholtenen Mädchen kann weder als neues selbständiges Delikt noch als Bestandteil einer fortgesetzten Handlung berücksichtigt werden.

Ähnlich hat das RG. auch früher schon entschieden (vgl. z. B. Urteil des I. Sen. vom 23. Dezember 1901, E. 35, 45, auch Urteil des III. Sen. vom 9. März 1908, E. 41, 164). Hauptnachdruck wird dabei auf den Mangel der Unbescholtenheit gelegt. Die gemeinsprachliche Bedeutung von „unbescholten" ist = frei von öffentlichem „entehrenden Tadel" und der Versuch, den Begriff zu erweitern und zu

---

vertiefen, namentlich auch in dem Sinne von „unschuldig", „rein" hat sich nicht durchgesetzt. (Vgl. Grimm: Wörterbuch Bd. XI 3. Abt. S. 344.) Doch lassen sich daraus entscheidende Folgerungen nicht ziehen, da Schriftsteller, wie Herder und Goethe, diesen erweiterten Sprachgebrauch vertreten. Für die Rechtssprache (sowohl in § 182 StGB. wie § 1300 BGB.) ist die Beschränkung des Ausdruckes auf die Geschlechtsehre zweifellos, streitig dagegen, ob unter Unbescholtenheit der unbefleckte Ruf oder die unbefleckte Geschlechtsehre zu verstehen sei. Die Praxis und überwiegend auch die Theorie nimmt letzteres an. Wohl mit Recht, denn in § 182 soll nicht der gute Ruf, sondern die geschlechtliche Unerfahrenheit geschützt werden. Bedenklich muß es nur scheinen, daß die frühere Verführung durch die Schuld des Täters diesem bei seinem späteren Tun zugute kommen kann. Als allgemeiner Grundsatz soll das natürlich auch nicht ausgesprochen sein, vielmehr hat das RG. wiederholt ausdrücklich das Gegenteil anerkannt (vgl. Urteil des II. StS. vom 5. Dezember 1899, E. 32, 437, Urteil des IV. ZS. vom 19. Juni 1902, E. 52, 46).

Im vorliegenden Falle ist die Entscheidung gewiß richtig, denn abgesehen von der Frage der Unbescholtenheit wird bei dem zweiten Beischlaf von einer „Verführung" regelmäßig nicht mehr gesprochen werden können, jedenfalls dann nicht, wenn der Verführer von vornherein ein länger dauerndes Verhältnis anknüpfen wollte.

Professor v. Lilienthal, Heidelberg.

Zu 3. Daß der Begriff der großen Entfernung im Sinne des § 222 Abs. 2 StPO. kein rein tatsächlicher, sondern auch ein rechtlicher, der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterstehender, ist, wurde vom RG. wiederholt ausgesprochen (vgl. RGSt. 4, 174; Rspr. 3, 301 und 4, 120). Daß das RG. im vorliegenden Falle die Frage prüft, entspricht also seiner früheren Judikatur. Auch die in diesem Urteile ausgesprochene Auffassung, daß bezüglich der Frage der besonderen

Digitized by Google

(RGSt)

gestellt bleiben. Bei Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 222 Abs. 2 StPO. im einzelnen Falle vorliegen, können auch die persönlichen Verhältnisse des zu Vernehmenden beachtet werden. Nun ergeben die Akten und die Revisionsbegründung, daß unter den jetzigen Verhältnissen — Lehrermangel — für den an einer öffentlichen Lehranstalt angestellten Sachverständigen erschwert war, auf die Dauer einer Reise Stettin—Köslin und seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung von seiner vorgesetzten Behörde Urlaub zu erhalten. Unter diesen Umständen ist die Annahme, das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung sei wegen großer Entfernung besonders erschwert gewesen, ausreichend begründet und war die Verlesung des Protokolls über seine frühere richterliche Vernehmung statthaft. § 250 Abs. 2 StPO. Urt. d. III. Sen. v. 24. Jan. 16 (875/15). — Köslin.

4. Belagerungszustandsgesetz § 9b. Form der Bekanntmachung; Feststellung darüber in der Revisionsinstanz.] Ob am 4. Juli 1915 für B. ein allgemeines Verbot des Militärbefehlshabers bestand, durch das im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Abhalten öffentlicher Tanzlustbarkeiten untersagt wurde, hatte das Revisionsgericht selbständig zu ermitteln und es konnte dabei auch das Schreiben des Polizeipräsidenten vom 2. Oktober 1915 benutzen, weil es sich nicht um eine eigentliche Beweisaufnahme, sondern um Klarstellung eines Rechtszustandes handelt. Dieses Schreiben ergibt, daß das Oberkommando in den Marken am 16. Oktober 1915 nicht nur die obenerwähnte Verfügung des Polizeipräsidenten gebilligt, sondern darüber hinausgehend selbst „die öffentlichen Tanzlustbarkeiten bis auf weiteres untersagt hat". Dieses Verbot, das dem § 9b BelZustG. unterfällt, ist, wie schon das LG. ausdrücklich feststellt, „als Anordnung des Oberkommandos den Saalbesitzern durch die Revierbeamten des Königlichen Polizeipräsidiums bekanntgegeben worden". Diese Bekanntmachung bewirkte das Inkrafttreten des Verbots. Denn das Gesetz schreibt die Beobachtung einer irgendwie gearteten Bekanntmachungsform nicht vor (RGSt. 49, 1). Urt. d. II. Sen. v. 21. Jan. 16 (785/15). — Berlin II.

5. Belagerungszustandsgesetz. Eingriffe in die Gewerbefreiheit.] Im Interesse der öffentlichen Sicherheit hat der Festungskommandant von W. am 4. Mai 1915 unter Hinweis auf § 9b BelZustG. u. a. die Abgabe von Waren auf dem Markte, d. h. örtlich und zeitlich auf den Raum und die Dauer des Marktes beschränkt, an andere Personen als an Selbstverbraucher für den eigenen Bedarf und Gast- und Speisewirte verboten. Entgegen dieser Verordnung hat der Angeklagte am 2. Juni 1915 auf dem Wochenmarkte und während der Marktzeit auf Grund einer Bestellung des Gemüsehändlers W. vom 29. Mai 1915 dem im väterlichen Geschäfte tätigen R. W. 100 Bund Suppengrün, einen Gegenstand des Wochenmarktverkehrs, — § 66 Abs. 1 Nr. 3 GewO. — gegen Bezahlung übergeben. Die Verordnung ist entgegen den Revisionsausführungen rechtsgültig. Allerdings bestimmt der § 64 Abs. 1 GewO. Freiheit des Kaufes und des Verkaufes auf Wochenmärkten für jeden mit gleichen Befugnissen und gibt damit auch den Zwischenhandel frei. Ähnlich wie dem Bundesrat nach § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 über seine Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen freisteht, ungeachtet der Vorschriften des § 72 GewO. Höchstpreise für Nahrungsmittel während der Dauer des gegenwärtigen Krieges festzusetzen und durch andere Maßregeln noch viel schwerer in sonst gesetzlich geschützte Rechte einzugreifen, so ist auch ein Militärbefehlshaber befugt, an Stelle der in Friedenszeiten den Marktverkehr regelnden gesetzlichen Bestimmungen solche Anordnungen zu treffen, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit für geboten erachtet und über deren Zweckmäßigkeit er, weil allein verantwortlich, unter Ausschluß richterlicher Nachprüfung zu befinden hat. Daß aber die getroffenen Anordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen können, ist nicht zweifelhaft. Urt. d. III. Sen. v. 6. Dez. 15 (747/15). — Aurich.

Erschwerung des Erscheinens eines Zeugen in der Hauptverhandlung nicht bloß die rein objektive große Entfernung in Betracht kommt, ist keine neue; sie entspricht vielmehr den Motiven zum StGB. Es heißt dort, daß das Gesetz den Fall einer großen Entfernung (§ 222 Abs. 2) dem eines Hindernisses (Abs. 1) ganz analog behandelt. Der Richter, dem die Beurteilung, ob eine Entfernung als eine große im Sinne des Gesetzes zu erachten sei, im Einzelfalle überlassen werden müsse, werde dabei auch die Frage nicht ganz außer Betracht zu lassen haben, ob die dem Zeugen zugemutete Mühe einer großen Reise und der hierdurch erwachsende Kostenaufwand nicht in einem Mißverhältnisse zu dem Gegenstand der Untersuchung stehen würde. Die Motive erwähnen dann weiter, daß hierbei unter anderem auch die Frage zu berücksichtigen sei, ob es sich um ein schweres Verbrechen oder um eine leichte Polizeiübertretung handele. Wenn also im Prinzip schon von den Motiven der Standpunkt eingenommen wird, daß die Weite der Entfernung nicht unabhängig von der Frage der sonstigen Erschwerung der Reise entschieden werden könne, so erscheint es durchaus folgerichtig, wenn das RG. in dem vorliegenden Urteil die durch die besonderen Verhältnisse geschaffenen Erschwerungsmomente für den Zeugen mit dem Vorderrichter für geeignet erachtet, eine rein örtlich genommen vielleicht nicht große Entfernung als eine solche im Sinne des § 222 Abs. 2 anzusehen. Es läßt sich natürlich nicht verkennen, daß der Wortlaut des Gesetzes, rein grammatikalisch und logisch betrachtet, sich mit der Auffassung der Motive und der darauf gestützten Rechtsprechung des RG. nicht vereinigen läßt. Es ist auch nicht ganz ungefährlich, den Erschwerungsgründen bei einer räumlich nicht großen Entfernung ganz allgemein die Wirkung beizulegen, die gesetzliche Bedeutung des Begriffs der weiten Entfernung wesentlich mit zu beeinflussen. Im vorliegenden Falle aber, wo es sich um Hinderungsgründe handelt, die durch die außergewöhnliche Zeit und die durch sie geschaffenen besonderen Verhältnisse hervorgerufen sind, wird man der Auffassung des RG. schon aus praktischen Erwägungen durchaus beizutreten haben. Geh. Justizrat Leonhard Friedmann, Berlin.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Das bayerische Kriegszustandsgesetz ist ausschließlich Landesrecht. Zur Frage der Gewerbsmäßigkeit. †)

Das stellvertretende Generalkommando hat auf Grund des Art. 4 Nr. 2 BayKriegsZustG. den gewerbsmäßigen An- und

---

Zu 1. Ist das bayerische Kriegszustandsgesetz vom 5. Nov. 1911 ausschließlich Landessache? — Diese Frage ist, mit Recht, vom

Digitized by Google

Aufkauf von Obst ohne Genehmigung des Bezirksamts verboten. Der Angeklagte hat ohne Genehmigung Obst aufgekauft und ohne Nutzen weiterverkauft. Das verurteilende Erkenntnis wurde aufgehoben. Der Angeklagte wurde freigesprochen. Die Revision war zum RG. eingelegt; die Einsendung der Akten erfolgte jedoch an den Strafsenat des ObLG., weshalb dieser nach § 388 StPO. seine Zuständigkeit zu prüfen hatte. Gegen den seine Zuständigkeit aussprechenden Beschluß hatte der Verteidiger unter Bezugnahme auf § 6 StPO. ausgeführt, daß für die Frage, ob Reichs- oder Landesgesetz verletzt sei, nicht die Form, sondern der Inhalt des Gesetzes maßgebend sei, daß nach der Rechtsprechung des RG. und ObLG. durch das preußische Belagerungszustandsgesetz und das bayerische Kriegszustandsgesetz einheitliches Recht für das ganze Reichsgebiet geschaffen sei, sonach beide Gesetze reichsrechtlichen Inhalt hätten, daß im übrigen der § 59 StGB. ausdrücklich als verletzt bezeichnet worden sei.

Aus den Gründen:

Das bayerische Kriegszustandsgesetz ist in aller Form Rechtens von den zur Gesetzgebung berufenen Organen Bayerns für den Umfang des Königreichs Bayern erlassen, sonach ein Landes- nicht Reichsgesetz. In dem von der Revision in Bezug genommenen Urteil des Strafsenats vom 18. November 1915 (Beibl. zum JMBl. S. 475) ist nicht ausgeführt, daß das bayerische Kriegszustandsgesetz ein Reichsgesetz ist, sondern nur hervorgehoben, daß es für Bayern dieselbe rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit hat, wie das preußische Belagerungszustandsgesetz für das übrige Reichsgebiet.

Die Revision ist zwar ausdrücklich auf die Verletzung des § 59 StGB. gestützt, allein nach der hierzu erfolgten Begründung, die die Grundlage und den Stoff für die Entscheidung des Revisionsgerichts bildet (Löwe, Note 4 zu § 123 Nr. 3 GVG.; Note 2, 4, 8 zu § 384 StPO.), wird lediglich das Vorhandensein eines Verschuldens — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — des Angeklagten bestritten. Diese Begriffe sind jedoch reichsrechtlich nicht unterschrieben. Gerügt ist schließlich in der Revisionsrechtfertigungsschrift die Verletzung des Begriffs „gewerbsmäßig". Auch hierüber enthält das Reichsrecht keine Bestimmungen.

Danach ist die Revision ausschließlich auf die Verletzung landesrechtlicher Bestimmungen, nämlich des Art. 4 Nr. 2 KriegsZustG. und der hierzu erlassenen militärischen Anordnung, gestützt. Dadurch ist gemäß §§ 123 Nr. 3 und 136 Nr. 2 GVG. die Zuständigkeit des Strafsenats des ObLG. gegeben.

Der Angeklagte ist nur dann strafbar, wenn die Aufkäufe gewerbsmäßig, d. i. fortgesetzt, in der Absicht erfolgten, aus dem Verkaufe einen Gewinn zu erzielen. Weiterveräußerung zum Selbstkostenpreise ist straflos. (Urt. v. 10. Febr. 1916, Rev.-Reg. Nr. 30/1916.)

2. Strafbarkeit des Indienstnehmens landwirtschaftlicher Arbeiter ohne bezirksamtliche Bescheinigung über die Lösung des bisherigen Dienstverhältnisses.

Die Strafkammer geht von der Anschauung aus, die Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos finde bei Dienstverhältnissen keine Anwendung, die vertragsmäßig mit einem bestimmten Tag enden, wenn diese Endigung eingetreten sei. Diese Auffassung ist irrig. Nach der Anordnung ist den Dienstherren und Arbeitgebern das Indienst- oder Inarbeitnehmen von landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern ohne die Bescheinigung der Distriktspolizeibehörde über Lösung des Dienstverhältnisses mit Zustimmung des Dienstherrn oder Arbeitgebers schlechthin und unterschiedslos verboten. (Urt. v. 13. Jan. 1916, Rev.-Reg. Nr. 374/1915.)

3. Durch arglistiges Verhalten erschlichene Einwilligung des Dienstherrn macht das Verlassen des Dienstes durch den landwirtschaftlichen Dienstboten strafbar. Begriff des Verlassens.

Der Wille des Dienstherrn wurde durch die Täuschung des Angeklagten bestimmt; der erklärte Wille entsprach nur scheinbar dem Gewollten; das Erklärte war in Wirklichkeit nicht gewollt. Die Willensbestimmung ist in einer von dem Gesetze mißbilligten Weise durch Täuschung hervorgerufen worden. Der Angeklagte hat die Täuschung als Mittel benutzt, um auf einen Entschluß seines Dienstherrn bestimmend einzuwirken; er hat arglistig und damit widerrechtlich gehandelt. Nach dem Sinne und Zwecke der Anordnung kann einer Einwirkung, die durch betrügliches Verhalten des Dienstboten erreicht wird, nicht die Wirkung eines die Anwendung des Strafverbotes ausschließenden Einverständnisses zukommen; die Verordnung geht davon aus, daß der Dienstherr aus freier, von einem widerrechtlichen Tun des Dienstboten unbeeinflußten Entschließung das Verlassen des Dienstes gestattet.

Mit der Entfernung von der Dienststelle war die Zuwiderhandlung gegen die Anordnung begangen und vollendet; eine Aufforderung, in den Dienst zurückzukehren, setzt die Anordnung nicht voraus; die Unterlassung einer solchen Aufforderung ist deshalb für die Schuldfrage bedeutungslos. (Urt. v. 10. Febr. 16, Rev.-Reg. Nr. 29/1916.)

4. Sind Taglöhner landwirtschaftliche Arbeiter?

Verboten ist durch Anordnung des Generalkommandos das Indienstnehmen von landwirtschaftlichen Arbeitern oder Dienst-

---

bayerischen obersten Landesgericht am 10. Febr. 1916 bejaht worden. — Art. 68 RV. gibt dem Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit im Reichsgebiet bedroht ist, das Recht, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand zu erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes sollen dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 gelten. Dieses preußische Gesetz ist hiernach zwar kein Reichsgesetz geworden, doch haben seine Vorschriften u. a. über die Wirkungen der Erklärung des Kriegszustandes reichsgesetzliche Kraft. Art. 68 RV. gilt aber nicht für Bayern. Denn es bestimmt der Bündnisvertrag mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (BGBl. 1871, 9) unter III, daß die Art. 61 bis 68 RV. auf Bayern keine Anwendung finden. Diese Vorschrift ist weniger bedenklich, als sie scheinen möchte, da vorgeschrieben ist, einmal, daß Bayern auf Veranlassung des Kaisers die Mobilisierung des bayerischen Kontingents vornehmen muß, wodurch dieses dem Befehle des Kaisers unterstellt wird, und sodann, daß Bayern in allen wesentlichen Hinsichten volle Übereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen herstellen und unterhalten muß. Die bezüglichen Anordnungen sind inhaltlich Reichs-, formell und juristisch bayerische Landesnormen (s. die Komm. zu Art. 63 Abs. 5 RV.). Sollte — was vielfach als notwendig erklärt wird — ein Reichsgesetz über den Kriegszustand ergehen, so fände dies ohne weiteres auch auf Bayern Anwendung (s. III § 5 VI des Bündnisvertrages).

Geh. Bergrat Prof. Dr. Arndt, Berlin.

Digitized by Google

boten ohne Bescheinigung der Verwaltungsbehörde, daß sie ihr bisheriges Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit Einwilligung ihres Arbeitgebers oder aus einem wichtigen Grund nach Art. 25 BayAGBGB. verlassen haben. Die Anordnung findet auch Anwendung auf Taglöhner, die herkömmlich nur gegen tägliche Bezahlung und eintägige Kündigung beschäftigt werden. Sie macht keinerlei Unterschied nach der Dauer, für welche das neue Dienstverhälnis vertragsmäßig gelten soll, ob Tag für Tag oder für längere Dauer, ebensowenig bedingt die Art der Entlohnung oder der Kündigungsfrist einen Unterschied; entscheidend ist vielmehr lediglich, daß es sich um einen „landwirtschaftlichen Arbeiter" handelt. Dies entspricht auch der Rücksicht, welche für ihre Erlassung bestimmend war. (Urt. v. 12. Okt. 1915, Rev.-Reg. Nr. 240/1915).

5. Begriff der Täterschaft, der straflosen Mitwirkung und der Teilnahme bei genehmigungspflichtigem Pferdekauf.

Durch die Anordnung des Generalkommandos ist der Ankauf und Verkauf von Pferden im Korpsbezirke verboten; Ausnahmen von diesem Verbote kann das Generalkommando zugestehen.

Der Angeklagte verwaltet den landwirtschaftlichen Betrieb seines Bruders, des August G., der als Ersatzreservist eingerückt ist. Am 21. März 1915 besuchte der Angeklagte seinen Bruder und stellte ihm vor, daß er zur Bewirtschaftung des Anwesens ein weiteres Pferd brauche. Die Brüder erfuhren, daß der Kohlenhändler R. in L. ein Pferd zu verkaufen habe und besichtigten das Pferd. Am gleichen Tage noch kam in einer Wirtschaft zu L. der Pferdekauf zustande. Am 22. März 1915 holte der Angeklagte das Pferd. Bei dem Abholen bezahlte er den Kaufpreis; das Geld hatte er schon am Tage vorher mitgenommen.

Der Angeklagte, der die Anordnung des Generalkommandos kannte, verteidigte sich damit, daß das Pferd nicht er, sondern sein Bruder gekauft habe, dem der ganze Pferdebestand des Anwesens gehöre und mit dessen Geld auch das Pferd bezahlt worden sei; er selbst habe seinen Bruder bei dem Kaufe nur beraten.

Die Strafkammer wies den Einwand des Angeklagten mit folgenden Erwägungen zurück. Der Angeklagte räume ein, daß er als Verwalter des Anwesens seines Bruders das Hauptinteresse an dem Ankaufe des Pferdes hatte, auch sei amtsbekannt, daß er während der Abwesenheit seines Bruders für diesen schon wiederholt selbständig Pferde gekauft und verkauft habe. Er habe seinen Bruder zum Ankaufe des Pferdes veranlaßt, sei eigens zu diesem Zweck nach L. gefahren und habe das zum Kaufe nötige Geld auf eigene Faust mitgebracht. Nach Aussage der Zeugen sei er bei den Kaufverhandlungen hervorragend beteiligt gewesen. Beide Brüder hätten gleich viel geredet; davon, wer das Pferd kaufen wolle, sei überhaupt nicht gesprochen worden, so daß der Verkäufer der Ansicht gewesen sei, die beiden Brüder seien die Käufer, während der Zeuge X. nur den Angeklagten für den Käufer gehalten habe. Feststehe sonach, daß der Angeklagte bei dem Ankaufe des Pferdes mindestens ebenso mitgewirkt habe wie sein Bruder. Darauf komme es nicht an, daß das Pferd tatsächlich nur dem August G. gehören sollte.

Die Verurteilung des Angeklagten wird durch die Feststellungen der Strafkammer nicht getragen. Untersagt ist der Ankauf von Pferden. Mithin ist entscheidend, wer tatsächlich ein Pferd kauft. Von mehreren bei einem Kaufabschlusse Mitwirkenden kann nur der Beteiligte, für den das Pferd erworben wird, als Käufer gelten; gleichgültig ist selbstverständlich, wer von dem Verkäufer oder von einem anderen Anwesenden für den Käufer gehalten wird, denn über diesen Punkt kann nicht die Meinung des anderen Vertragsteils oder Dritter den Ausschlag geben.

Die Strafkammer nimmt Mittäterschaft an und hält dafür, daß auch derjenige, der so, wie der Angeklagte es getan hat, bei den Verhandlungen über den Ankauf eines Pferdes selbsttätig mitwirkt und in gemeinschaftlichem Zusammenwirken mit dem „wirklichen" Käufer das Zustandekommen des Kaufvertrages herbeiführt, gegen die Anordnung des Generalkommandos verstößt. Der Ansicht der Strafkammer war nicht beizutreten. Von Mittäterschaft könnte nur dann die Rede sein, wenn die beiden Brüder G. das Pferd für sich hätten erwerben wollen. Auf das Interesse, das nach der Annahme der Vorinstanz hauptsächlich der Angeklagte an dem Ankaufe des Pferdes hatte, ist mit Unrecht Gewicht gelegt worden. Dieses Interesse an dem Geschäfte, das er, wie jeder Gutsverwalter und jeder Dienstknecht, an der Anschaffung des für ihn bestimmten Arbeitstieres nahm, kann ihn nicht zum Mittäter machen, sondern kann nur für die Annahme einer anderen Form strafbarer Beteiligung, der Anstiftung oder der Beihilfe hierzu als Stütze dienen. Anders verhält es sich bei den früheren Geschäften; hierbei hat der Angeklagte in Abwesenheit seines Bruders für diesen gehandelt, er hat also den Ankauf oder den Verkauf der Pferde selbst betätigt.

Nach Lage des Falles sind noch weitere tatsächliche Erörterungen über die Frage geboten, ob nicht der Angeklagte sich durch die Teilnahme an dem Pferdekauf in anderer Weise wie als Mittäter strafbar gemacht hat. Auch können möglicherweise noch Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, daß die beiden Brüder G. gemeinsam Pferdehandel treiben, und daß August G. die Geldmittel dafür zur Verfügung stellt; in diesem Falle würde die Annahme von Mittäterschaft keinen Bedenken begegnen, wenn die beiden Brüder das Pferd gekauft hätten. Deshalb war das angefochtene Urteil nebst den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. (Urt. v. 21. Okt. 1915, Rev.-Reg. Nr. 257/1915.)

Zu 5. Siehe JW. 1916 S. 280, 439 Anmerkung.

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Regierungsrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin.

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 5, 1916.)

III. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.[1])

1. § 1226 RVO. Versicherungspflicht.

a) Versicherungspflicht der Schwester eines katholischen Pfarrers, die ihrem Bruder den Haushalt führt.

Das RVA. hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß die Verwandtschaft an sich das Zustandekommen

[1]) Die einzige Vorschrift der RVO., die den Krieg betrifft, nämlich der § 1393 über die Anrechnung von Militärdienst-

Digitized by Google

eines eigentlichen Lohnarbeitsverhältnisses nicht hindert.[2]) Es sei aber in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen, ob die Arbeit und der angebliche Lohn im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander ständen, oder ob nicht ein bloß familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten vorliege. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat das RVA. die Stellung der katholischen Geistlichen zu den ihren Haushalt führenden Schwestern durch umfangreiche Verhandlungen mit maßgebenden Vertretern der katholischen Geistlichkeit zu klären gesucht. Diese haben ergeben, daß der Gedanke, die Schwester nehme bei ihrem geistlichen Bruder wie bei einem fremden Arbeitgeber Arbeit, durchaus nicht befremde. Vielmehr werde auch in solchen Fällen ein Bedürfnis nach Versicherung anerkannt. Personen, die nach ihrer Herkunft und ihrer wirtschaftlichen Lage zum Kreise der Versicherungspflichtigen gehören, dürfen die Vorteile der Versicherung aber nicht etwa nur deshalb vorenthalten werden, weil sie anstatt bei fremden Arbeitgebern bei nahen Verwandten Arbeit nehmen Der Absicht der Beteiligten ist bei Prüfung der Frage, ob zwischen dem Geistlichen und seiner Schwester, Nichte oder dergleichen ein Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vorliegt, wesentliches Gewicht beizulegen. Auch dürfen zum Vergleich nicht nur niedere Dienstboten oder Dienstmägde herangezogen werden, vielmehr ist zu berücksichtigen, daß auch höhere Hausangestellte der Versicherungspflicht unterliegen. Im allgemeinen wird daher in solchen Fällen ein Lohnarbeitsverhältnis angenommen werden können, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind. Zunächst muß eine regelmäßige Arbeitsleistung vorliegen. Hierzu gehört, daß die Versicherte eine verwertbare Arbeitskraft darstellt und daß der Dienstherr einer gelohnten Hilfskraft wirklich bedarf Einen wertvollen Anhalt kann ferner der Umstand bieten, daß der Arbeitgeber auch vorher eine fremde Hilfskraft hielt, daß er die Verwandte nach ihrem Austritt aus dem Haushalt durch eine andere Arbeitskraft ersetzte und daß die Verwandte vor Beginn des Arbeitsverhältnisses längere Zeit hindurch in fremden Häusern Lohnarbeit verrichtete, sich damit also als berufsmäßige Lohnarbeiterin bereits ausgewiesen hatte. Ferner muß die Gegenleistung für die Arbeit ein Entgelt bilden, der nicht nur fest vereinbart ist, sondern auch mit gewisser Regelmäßigkeit tatsächlich gewährt wird. Als solcher ist insbesondere ein in bestimmten Zeitabschnitten gezahlter, den Leistungen angemessener Barlohn anzusehen. Weiter muß zwischen dem Geistlichen und seiner Schwester ein Über- und Unterordnungsverhältnis wie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen. Dieser Begriff darf aber nicht zu eng ausgelegt werden. Auch ist zu beachten, daß das Dienstverhältnis infolge der nahen Verwandtschaft eine mildere Form annehmen kann, ohne dadurch das Wesen eines ernstlichen Arbeitsverhältnisses zu verlieren. Insbesondere darf hierbei der Unterscheidung, ob die Schwester ihre freie Zeit mit dem Bruder zusammen verbringt oder sich wie eine fremde Angestellte in einem für sie bestimmten Raume aufhält, ob sie die Mahlzeiten ihres geistlichen Bruders teilt oder wie fremdes Gesinde in der Küche speist, ob sie an der häuslichen Geselligkeit des Bruders teilnimmt, kein zu großes Gewicht beigelegt werden. Endlich muß die Annahme eines Dienstverhältnisses der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Beteiligten entsprechen. Beschl.-Sen., 29. August 1914, II. 5612/14.

b) Personen, die vor dem Kriege selbständig waren und erst infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse eine nach dem Vierten Buche der RVO. an und für sich versicherungspflichtige Beschäftigung übernommen haben, sind versicherungspflichtig.

Zwei selbständige Kaufleute hatten sich infolge ihrer durch den Krieg herbeigeführten veränderten geschäftlichen Verhältnisse genötigt gesehen, gegen ein tägliches Entgelt von 3,50 ℳ als Bureauhilfsarbeiter in eine Krankenanstalt einzutreten. Das Versicherungsamt hatte die Versicherungspflicht verneint, indem es die Beschäftigung für eine nur vorübergehende ansah. (§ 1232 RVO.) Das RVA. hat die Beschwerde für begründet erachtet. Es führt aus: Die beiden Kaufleute hatten offenbar nicht die Absicht, sich dauernd dieser Beschäftigung zu widmen, sondern wollten ihre Tätigkeit als selbständige Kaufleute, die sie auch während des Krieges nicht ganz aufgegeben haben, in vollem Umfange wieder aufnehmen, sobald es die Kriegslage ihnen wieder gestattet. Immerhin ergibt der Sachverhalt, daß sie in erster Linie und überwiegend der Tätigkeit in der Krankenanstalt obliegen und für ihr Geschäft nur nebenher arbeiten, soweit ihnen Zeit übrig bleibt und soweit es sich lohnt. Wie lange dieser Zustand dauert, hängt voraussichtlich von der Dauer des Krieges ab. Diese ist aber ungewiß. Wenn das Versicherungsamt das maßgebende Merkmal für die gelegentliche Beschäftigung darin sieht, daß die Beschäftigten die Lohnarbeit nur mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse verrichten und nicht in der Absicht, sich ihr dauernd zu widmen,

---

zeiten in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist durch eine VO. des Bundesrats vom 23. Dezember 1915 (RGBl. S. 845) abgeändert worden. Entsprechend der BRB. über die Anrechnung von Kriegszeiten in der Angestelltenversicherung vom 26. August 1915 (vgl. Näheres JW. 1915, 1344) wird den Kriegsteilnehmern auch auf dem Gebiete der Invalidenversicherung die Zeit der militärischen Dienstleistung in wesentlich weiterem Umfange angerechnet als nach den bisherigen Vorschriften der RVO. Auch bringt die VO. erhebliche Erleichterungen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

Von verschiedenen Seiten ist in letzter Zeit die Frage aufgeworfen worden, ob die gegen Invalidität versicherten Heeresangehörigen auch schon während ihrer Zugehörigkeit zum Heere Anspruch auf die reichsgesetzliche Invalidenrente haben. Diese Frage ist nach dem geltenden Recht zweifellos zu bejahen, sofern die Voraussetzungen der RVO. für die Gewährung der Invalidenrente gegeben sind. Der Invalidenrentenanspruch bleibt durch einen etwaigen späteren Bezug von Versorgungsgebührnissen auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 unberührt. Das preußische Kriegsministerium hat deshalb in einem Erlasse vom 7. Januar 1916 die Militärärzte darauf hingewiesen, daß die zum Nachweis der dauernden — oder vorübergehenden — Invalidität für die Versicherten erforderlichen Gutachten von ihnen als den behandelnden Ärzten auszustellen seien, damit die versicherten Heeresangehörigen möglichst bald in den Genuß der Invalidenrente kommen können und die Rentenbewilligung nicht etwa bis zu ihrer Entlassung aus dem Lazarett oder Truppenverbande hinausgeschoben wird.

[2]) Vgl. u. a. die Rev.-Entsch. vom 27. 2. 12, JW. 1915, 643[1].

Digitized by Google

so verkennt es, daß auf dem Gebiete der Reichsversicherung nicht so sehr der Wille der Beteiligten als die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse für deren Beurteilung maßgebend ist. Wollte man eine versicherungspflichtige Beschäftigung immer erst von dem Zeitpunkt ab annehmen, zu dem der Beschäftigte seine Lohnarbeit unabhängig vom Zwange der jeweiligen Verhältnisse für die Dauer verrichtet, so würde nicht nur den Beschäftigten ein Teil der unter gleichen Bedingungen verrichteten Arbeit für die Versicherung nicht angerechnet werden, sondern es würde auch an einem zuverlässigen Merkmal, ob und seit wann jemand versicherungspflichtig ist, fehlen. Eine solche Beurteilung würde auch der Natur der Reichsversicherung widersprechen, da diese auf der Zwangsversicherung beruht. Diese wird auch gerade Fällen der vorliegenden Art gerecht, indem Personen, deren wirtschaftliche Selbständigkeit durch die Ungunst der Verhältnisse in Zweifel gestellt ist, beizeiten unter den Schutz der Versicherung treten. Rev.-Sen., 18. Mai 1915, II 1970/15.

2. § 1254 RVO. Die durch einen Selbstmordversuch verursachte Invalidität begründet keinen Rentenanspruch.[3])

Der § 1254 Abs. RVO. versagt demjenigen die Invalidenrente, der sich vorsätzlich invalide macht. Das geschieht von dem, der gegen sich eine Handlung begeht, von der er weiß, daß sie seine Invalidität zur Folge haben werde oder könne. Dies Bewußtsein hat allerdings derjenige, der sich das Leben nehmen will, nicht oder nur in den seltensten Fällen. Der Große Senat hat jedoch angenommen,[4]) daß es bei der Auslegung des § 1254 Abs. 1 nicht so sehr auf die Vorsätzlichkeit bei Herbeiführung der Invalidität, als vielmehr auf die Vorsätzlichkeit bei Begehung der Handlung ankommt, welche die Invalidität zur Folge hat. Wer seinem Leben ein Ende machen will, kann dies nur dadurch, daß er irgendwie seinem Körper Schaden zufügt. Die Körperbeschädigung ist zwar nicht sein Endzweck, aber er weiß, daß sie zu dessen Erreichung nötig ist, und begeht also die ihn schädigende Handlung vorsätzlich.[5]) Einen Grund zur Abweichung von seiner früheren Ansicht vermochte der Große Senat darin nicht zu erblicken, daß im gegenwärtigen Falle der Kläger nach dem Selbstmordversuch wieder versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist.[6]) Die Rechte aus dieser Zwangsversicherung, wie aus der früheren, verliert der Kläger gegebenenfalls nur, weil seine Invalidität Folge des Selbstmordversuchs ist. Er würde sie aber nicht verlieren, wenn er aus anderer Ursache invalide geworden wäre. Auch würden, die Erhaltung der Anwartschaft vorausgesetzt, sämtliche Beiträge auf die Wartezeit für die Altersrente angerechnet werden müssen. Die Versicherung ist daher insofern nicht zwecklos gewesen. Großer Senat, 11. Dezember 1915, IIa. 4371/13.

3. § 1280 RVO. Wenn eine versichert gewesene Person nach dem endgültigen Erlöschen der Anwartschaft erneut in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis tritt, so sind die in der neuen Quittungskarte für eine zurückliegende Zeit gültig verwendeten Beitragsmarken auf die neue Wartezeit in demselben Umfang anzurechnen, wie bei einer neu in die Versicherung eintretenden Person.

Nach § 1280 RVO. erlischt die Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem Ausstellungstag einer Quittungskarte weniger als 20 Wochenbeiträge entrichtet sind. An sich läuft von dem Ausstellungstage jeder Quittungskarte eine zweijährige Anwartschaftsfrist und beginnt mit dem Ablauf der ersten Frist eine neue gleiche Frist, ebenso auch mit dem Ablauf der zweiten oder folgenden Frist. Nach Ausstellung der neuen Karte läuft zwar die schon eröffnete Frist aus der alten Karte noch ab, es beginnt aber keine weitere Frist aus einer früheren Karte mehr. Beitragsmarken, die in einen derartigen, nicht ausreichend belegten Anwartschaftszeitraum fallen, sind nicht anrechnungsfähig, solange nicht durch Zurücklegen einer neuen Wartezeit die Anwartschaft wiederaufgelebt ist. Es lebt aber eine erloschene Anwartschaft dann wieder auf, wenn eine früher versicherte Person wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt (§ 1283 Abs. 1). Für das Wiederaufleben der Anwartschaft ist also lediglich die Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und die darauf folgende Zurücklegung der gesetzlichen Wartezeit erforderlich. Es erscheint nicht angängig, über den klaren Wortlaut des § 1283 Abs. 1 hinaus das Wiederaufleben der Anwartschaft noch an die weitere Voraussetzung zu knüpfen, daß bei Wiederaufnahme der Arbeit alsbald eine neue Quittungskarte ausgestellt und dadurch eine neue Anwartschaftsfrist eröffnet wird. Dies kann um so weniger angenommen werden, als die Entrichtung der Beiträge nach § 1428 erst bei der Lohnzahlung, also unter Umständen erst längere Zeit nach der Wiederaufnahme der Arbeit zu erfolgen hat. Wollte man hier noch auf die Fristen aus der früheren Quittungskarte, aus der die Anwartschaft erloschen ist, zurückgehen und auf diese die nur für das neue Versicherungsverhältnis verwendeten Beitragsmarken anrechnen, so würde man dem Sinne und Zwecke des Gesetzes entgegentreten, das mit den Vorschriften über das Wiederaufleben der Anwartschaft eine Vergünstigung für die Versicherten, aber keine Benachteiligung gegenüber den bisher unversicherten Personen im Auge gehabt hat. Auch wäre es eine offenbare Unbilligkeit, eine Person, die früher ihrer Versicherungspflicht genügt hat, alsdann aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit ausgeschieden ist und von dem Rechte der Weiterversicherung keinen Gebrauch gemacht hat, ungünstiger zu stellen, als eine Person, für die überhaupt, vielleicht sogar unrechtmäßigerweise, Beiträge noch nicht entrichtet worden sind. Deshalb hat der Große Senat an-

---

[3]) Über die Bedeutung eines Selbstmordversuchs in der Krankenversicherung, vgl. oben I Nr. 4.

[4]) Vgl. JW. 1915 S. 646 Nr. 4.

[5]) Natürlich kann von einer Vorsätzlichkeit nur dann die Rede sein, wenn dem Handelnden die Tat nach seinem geistigen Zustande zuzurechnen ist. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, schließt ein Selbstmordversuch den Rentenanspruch nicht aus.

[6]) Der Kläger war nämlich nach dem Selbstmordversuch wiederhergestellt worden und mehrere Jahre in einem versicherungspflichtigen Betriebe tätig gewesen. Da die Kugel aber aus dem Kopf nicht hatte entfernt werden können, war dann eine Lähmung eingetreten, die den Kläger invalide machte.

Digitized by Google

genommen, daß, wenn eine versichert gewesene Person nach dem endgültigen Erlöschen der Anwartschaft erneut in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eintritt, die in der neuen Quittungskarte für eine zurückliegende Zeit gültig verwendeten Beitragsmarken auf die neue Wartezeit in dem gleichen Umfang anzurechnen sind wie bei einer neu in die Versicherung eintretenden Person. Großer Senat, 15. Mai 1915, IIa. 929/13.

4. § 1302 RVO. Begriff der häuslichen Gemeinschaft.[7])

Von einer häuslichen Gemeinschaft kann nur dann die Rede sein, wenn die Beteiligten in einem gemeinsamen Hausstande lebten; von dem Erfordernis eines räumlichen Zusammenlebens absehen zu wollen, hieße dem Wortlaut des Gesetzes Gewalt antun (vgl. Hanow-Lehmann, Anm. 7 zu § 1302; Düttmann, RVO. Anm. 7 zu § 1302; Moesle-Rabeling, Anm. 3 zu § 614). Im vorliegenden Falle kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Verstorbene zur Zeit ihrer letzten Einlieferung in das Krankenhaus, wo sie alsdann starb, nicht mit ihrem Vater in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Unerheblich ist aber, ob sie, was wohl leicht möglich gewesen wäre, im Falle ihrer Genesung nach ihrer Entlassung aus der Krankenanstalt sich zunächst wieder in ihr Elternhaus zurückbegeben hätte.[8]) Denn entscheidend ist nach § 1303 die im Zeitpunkte des Todes vorhandene häusliche Gemeinschaft. Die gegenteilige Ansicht (vgl. Weymann, RVO. Anm. 7 zu § 1302; ähnlich auch Kobler, Arbeiterversorgung 1913 S. 296), daß der Ausdruck „häusliche Gemeinschaft" nicht räumlich, sondern nur ethisch aufzufassen sei, ist mit dem Wortlaute nicht zu vereinbaren. Sie ist offenbar nur dem Wunsche entsprungen, die bei der ersteren Auffassung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande zutage tretende Härte tunlichst zu beseitigen, daß nahe Angehörige des verstorbenen Versicherten trotz der diesem gewährten Unterstützungen lediglich deshalb nicht zu den Bezugsberechtigten gehören, weil sie nicht mit ihm zur Zeit seines Todes einen gemeinsamen Hausstand gebildet haben; denn das Aufgeben des räumlichen Zusammenlebens in den Familien des Arbeiterstandes wird zumeist durch Erwerbsrücksichten bestimmt und bildet deshalb kein untrügliches Merkmal für die Stärke der verwandtschaftlichen Beziehungen und für das Maß der einander gemachten Zuwendungen. Indessen dieser auch von anderer Seite anerkannten Unbilligkeit auf diesem Wege zu begegnen, ist, auch abgesehen von der Schwierigkeit der Ausdehnung des Gesetzes über seinen klaren Wortlaut hinaus, schon deshalb nicht unbedenklich, weil hiermit eine tatsächliche Abgrenzung des Begriffs der häuslichen Gemeinschaft außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird; ein Mißstand, der namentlich dann hervortreten würde, wenn Bezugsberechtigte gleichen Grades in Frage kommen, deren Bezugsberechtigung sich teils auf häusliche Gemeinschaft im engeren, räumlichen Sinne, teils auf solche im weiteren ethischen Sinne gründet. Eine derartige freirechtliche Auslegung des Begriffs wird jedoch dann entbehrlich, wenn man im Einklang mit der Rechtslehre und den in ständiger Übung erhärteten Grundsätzen der Rechtsprechung auf dem Gebiete des bürgerlichen wie des öffentlichen Rechtes annimmt, daß der Anspruch auf fällige Rentenbeträge nach bürgerlichem Recht vererblich ist, und daß diese bürgerlichrechtliche Rechtsnachfolge von Todes wegen durch die in den §§ 1302, 1303 vorgenommene Einschaltung von Bezugsberechtigten nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt wird. Rev.-Sen., 16. März 1914, IIa. 4147/12.

5. Zum Begriffe des selbständigen Hausgewerbetreibenden im Gegensatz zum unselbständigen Heimarbeiter.

Als Hausgewerbetreibende sind solche „selbständige" Gewerbetreibende anzusehen, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder verarbeiten. Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, daß nicht jeder in eigener Betriebsstätte Beschäftigte als Hausgewerbetreibender zu betrachten ist, diese Eigenschaft vielmehr voraussetzt, daß er seine Tätigkeit als selbständiger Gewerbetreibender ausübt. Wer in abhängiger Stellung für einen anderen in eigener Wohnung Arbeit verrichtet, ist danach nicht als Hausgewerbetreibender, sondern als Arbeiter (Heimarbeiter) anzusehen. Der Große Senat hält in Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung des RVA. daran fest, daß die durch ausschließliche Beschäftigung für einen Auftraggeber begründete wirtschaftliche Abhängigkeit für sich allein nicht ausreicht, um einer in eigener Betriebsstätte im Auftrage und für Rechnung eines anderen tätigen Person die Selbständigkeit im Sinne des § 162 RVO. zu nehmen. Denn eine wirtschaftliche Abhängigkeit ist auch den eigentlichen Hausgewerbetreibenden ebenso wie zahlreichen anderen Gewerbetreibenden eigen. Es geht ferner in den Erzeugungsgebieten, die sich von alters her in den eigenartigen Formen der Hausindustrie entwickelt haben, in denen es sich also unbedenklich um Hausgewerbe und nicht um Heimarbeit handelt, vielfach das Bestreben der Beteiligten dahin, daß der einzelne Fabrikant möglichst dauernd mit den gleichen Kräften arbeitet, die für ihn tätigen Hausindustriellen also ihre ganze Arbeitskraft tunlichst einem einzigen Unternehmer ständig zur Verfügung stellen. Wollte man die Frage der wirtschaftlichen Abhängigkeit für die Bestimmung des Begriffs der Heimarbeiter in den Vordergrund stellen, so müßte eine große Zahl der nach der wirtschaftlichen Entwicklung unbedenklich dem Hausgewerbe angehörigen Personen entgegen der Absicht des Gesetzgebers zur Versicherungspflicht herangezogen werden. Demnach muß nach wie vor davon ausgegangen werden, daß die Selbständigkeit, die nach dem Wortlaut der RVO. das hauptsächlichste Merkmal für die Unterscheidung des Hausgewerbetreibenden vom Heimarbeiter bildet, weniger auf wirtschaftlichem als auf persönlichem Gebiet zu

[7]) Nach § 1302 RVO. sind, wenn beim Tode des Empfängers die fälligen Rentenbeträge noch nicht abgehoben worden sind, nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

[8]) In einer Entscheidung vom 30. 3. 15 hat das RVA ausgeführt, daß die häusliche Gemeinschaft nur durch eine Trennung, die die Lösung der Lebensgemeinschaft bezweckt, aufgelöst wird, daß dagegen eine Trennung selbst von längerer Dauer, die ihrem Zwecke nach nur eine vorübergehende ist, wie z. B. bei der Aufnahme in ein Krankenhaus, bei einer Auslandsreise oder bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe, die häusliche Gemeinschaft nicht notwendig auflöst.

Digitized by Google

suchen ist. Ob die zur Annahme eines Heimarbeitsverhältnisses erforderliche persönliche Abhängigkeit vorliegt, bestimmt sich nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls, der gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Stellung des Beschäftigten, sowie namentlich nach der Entwicklung, die sein Beschäftigungszweig im Laufe der Zeit genommen hat. Die Auffassung des Großen Senats wird von den meisten Kommentatoren geteilt, namentlich von Hanow (RVO. I. Buch [3] Anm. 3 zu § 162), von Stier-Somlo (RVO. Bd. I Anm. 2 zu § 162). Sie wird bekämpft, aber nicht widerlegt von Weymann (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung [4] Anm. 3 zu § 1229 RVO. S. 128). Auch das RG. hat auf dem Gebiet der Krankenversicherung eine ähnliche Stellung eingenommen wie das RVA. Es legt gleichfalls auf die persönliche Abhängigkeit des Heimarbeiters von seinem Auftraggeber entscheidendes Gewicht (RGSt. 39, 56). Großer Senat, 12. Juni 1915, IIa. 1121/14.

6. Verfahren vor den Spruchbehörden der Arbeiterversicherung.

Im Gegensatze zu dem Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten sind von den Spruchbehörden der Arbeiterversicherung nicht nur die in der mündlichen Verhandlung von den Parteien vorgetragenen Tatumstände bei der Urteilsfindung in Betracht zu ziehen, sondern es ist von Amts wegen auf alle aus den Akten sich ergebenden Punkte einzugehen, die für die Entscheidung über den Anspruch des Rentenbewerbers von Erheblichkeit sind. Es ist daher ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn durch einen Fehler im Geschäftsbetriebe bewirkt wird, daß ein für die Urteilsfindung wesentliches Schriftstück, wie eine ärztliche Bescheinigung, der Spruchinstanz nicht rechtzeitig bekannt wird. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß Anordnungen bestehen, die den Zweck haben, der Spruchkammer die bis zur Terminsstunde eingehenden Schriftstücke noch rechtzeitig zuzuführen. Versagt die Ausführung dieser Anordnungen, so kann hierunter der Rentenbewerber jedenfalls dann nicht leiden, wenn das in Frage kommende Schriftstück sogar noch am Tage vor dem Termin eingegangen war. Denn der Rentenbewerber darf vertrauen, daß in einem solchen Falle seine Ausführungen dem erkennenden Gerichte noch bekannt werden. Daß aber die ärztliche Bescheinigung für die Urteilsfindung von wesentlicher Bedeutung gewesen wäre, kann bei der Fassung der Urteilsgründe füglich nicht bezweifelt werden. Hiernach war die Sache unter Aufhebung der Vorentscheidung zur anderweiten Verhandlung an das OVA. zurückzuweisen. Rev.-Sen., 13. April 1915, IIa. 903/14.

7. § 1467 RVO. Zur rechtlichen Natur der Strafbefugnis der Versicherungsanstalten.

Nach § 680 RVO. kann die Satzung den Genossenschaftsvorstand ermächtigen, gegen Unternehmer und die ihnen nach § 912 Gleichgestellten, die ihren satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu 25 ℳ zu verhängen. Durch diese neue Vorschrift sollte nach der Begründung der früher nicht unangefochtenen Strafbefugnis der Berufsgenossenschaften in dem bisher von der Rechtsprechung anerkannten Umfange eine zweifelsfreie Unterlage durch ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes geschaffen werden. Daraus, daß eine gleiche Vorschrift auf dem Gebiete der Invalidenversicherung fehlt, geht hervor, daß den Versicherungsanstalten nicht die Befugnis zustehen soll, die Verletzung ihrer Überwachungsvorschriften als solche mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Der in § 1467 RVO. gewählte Wortlaut, „durch Geldstrafen anhalten", anstatt des längeren „durch Androhung von Geldstrafen anhalten", könnte den Gedanken nahelegen, daß es hier einer vorherigen Androhung nicht bedürfen solle. Diese Annahme liefe aber dem eigentlichen Wesen der Zwangsstrafe zuwider. Von den anderen Strafarten unterscheidet sich die Zwangsstrafe hauptsächlich dadurch, daß sie nicht die Sühne für einen bereits abgeschlossenen strafbaren Tatbestand, sondern ein Zwangsmittel zur Durchführung eines rechtmäßigen Befehls, zur Beugung eines dieser Durchführung entgegenstehenden Willens bildet. Sie ist also nur Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zwecks und darf daher zunächst nur angedroht werden. Daß die Zwangsstrafe ihrem Wesen nach ein Zwangsmittel darstellt und daß sie zunächst nur angedroht wird, ist auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung herrschende Ansicht. (Zu vgl. Löning, Verwaltungsrecht S. 251; Otto Mayer, Verwaltungsrecht Bd. I S. 328 ff.; Preger, Die Ordnungsstrafe im Reichsrecht, ArchÖffR. Bd. 7 S. 420.) Demgemäß haben auch viele Gesetze die vorherige Androhung der Strafe ausdrücklich vorgesehen. So § 132 PrLandesverwG. vom 30. 7. 1883 und eine größere Anzahl von Reichssteuergesetzen, z. B. das Branntweinsteuergesetz vom 15. 7. 1909, das in § 134 den Wortlaut wählt: „durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen". Hingegen findet sich im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 neben der Fassung „unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgeben" (§§ 132, 151) auch die Fassung „durch Ordnungsstrafen anhalten" (§ 83). Und doch schreibt § 33 a. a. O. für diese Fälle gleichmäßig vor, daß der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen muß. Für das Gebiet der Arbeiterversicherung etwa anderes anzunehmen, liegt kein Anlaß vor. Auch hier wird zunächst abzuwarten sein, ob die Strafandrohung im Einzelfall den gewünschten Erfolg erreicht. Wollte man sofort mit der Festsetzung der Strafe vorgehen, so würde man strafen, noch bevor feststeht, ob der Betroffene der Auflage nachkommen will oder nicht, bevor er also gegen einen rechtmäßigen Befehl Ungehorsam gezeigt hat. Während gegen die Festsetzung der Zwangsstrafe Beschwerde nach § 1500 RVO. zulässig ist, gibt es gegen die Strafandrohung keine besondere Rechtsbeschwerde. Denn die mit einer Strafandrohung verbundene Auflage ist weder eine Strafverfügung, noch kann sie als eine „Entscheidung" angesehen werden. Daher ist sowohl die Beschwerde nach § 1500 wie die nach § 1791 ausgeschlossen. Hiernach bleibt lediglich die auf die §§ 30, 1381 (1382) RVO. gestützte allgemeine Aufsichtsbeschwerde an das RVA. oder Landesversicherungsamt, gleichgültig, ob die Strafandrohung für sich allein erfolgt oder mit der Festsetzung einer früher angedrohten Strafe in einer Verfügung verbunden ist. Beschl.-Sen., 15. November 1913, II. 8361/13.

8. § 1518 RVO. Bei Ersatzansprüchen der Versicherungsanstalt gegen die Krankenkasse können Zinsen nicht gefordert werden.

Im allgemeinen sind die Versicherungsträger, wie sie für rückständige Beiträge keine Zinsen beanspruchen können, auch

Digitized by Google

nicht verpflichtet, für rückständige Leistungen an die Versicherten Zinsen zu zahlen, und zwar weder Verzugs- noch Rechtshängigkeitszinsen.[9]) Insoweit sind die Vorschriften des BGB. (§§ 288, 291) über die Verzinsung von Geldschulden bei Verzug und Rechtshängigkeit unanwendbar, da ihre Heranziehung hier dem Wesen der Verhältnisse und den besonderen Eigentümlichkeiten der Arbeiterversicherung nicht entsprechen würde. Dasselbe muß für die auf die Vorschriften des Fünften Buches der RVO. gestützten Ersatzansprüche, insbesondere auch hinsichtlich derjenigen Krankengeldbeiträge gelten, welche die Landesversicherungsanstalt als Ersatz für die Kosten eines von ihr eingeleiteten Heilverfahrens nach § 1518 Abs. 2 RVO. vom Träger der Krankenversicherung zu fordern berechtigt ist. Bei den Ersatzansprüchen nach dem Fünften Buche der RVO. handelt es sich nicht um Schadenersatzansprüche, auf die das BGB. angewendet werden könnte. Es soll vielmehr lediglich ein billiger Ausgleich zwischen den beteiligten Versicherungsträgern oder dem Versicherungsträger und dem anderen Verpflichteten herbeigeführt und eine doppelte Entschädigung des Versicherten in gewissen Grenzen vermieden werden. Der Umfang dieser auf öffentlichem Rechte beruhenden Ersatzansprüche ist in der RVO. erschöpfend bestimmt. Sie sieht weder Verzugs- noch Rechtshängigkeitszinsen vor. Rev.-Sen., 8. Februar 1915, IIa E. 25/14.

Preußisches Oberverwaltungsgericht [Gemeindewahlrecht].[1])

Von Justizrat Dr. Görres, Berlin.

(Fortsetzung zu Nr. 17 von 1915 S. 1114 f.)

VI. Verfahren nach der Wahl.

Gesetz vom 30. Juni 1900 § 6 I. Östliche Städteordnung § 26. Westfälische Städteordnung § 26.

1. Zusammensetzung des zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl gebildeten Organs. Der Amtmann, welcher nach der Anweisung des Regierungspräsidenten die Obliegenheiten des Magistrats wahrzunehmen hatte, hatte demgemäß auch die zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl erforderlichen Anordnungen zu treffen. Er hat nun in den „Zentralwahlvorstand" nur die Vorsitzenden der Wahlvorstände der sieben Abstimmungsbezirke berufen. Das bedeutet nach der Entsch. Bd. 56 S. 23, 28 eine erhebliche Unregelmäßigkeit, ganz ebenso, wie wenn der Magistrat die Feststellung des Gesamtergebnisses selbst übernimmt. Diese Entscheidung muß auch auf das Gebiet der Westfälischen Städteordnung Anwendung finden, deren § 26 mit dem § 26 OstlStädteO. wörtlich übereinstimmt. Auch hier wäre es daher geboten gewesen, entweder einen für einen einzelnen Abstimmungsbezirk gebildeten Wahlvorstand mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zu beauftragen, oder den Wahlvorstand, der diese Aufgabe zu erfüllen hatte, aus den Wahlvorständen aller Abstimmungsbezirke zusammenzusetzen, oder endlich für die Gesamtwahl einen eigenen Wahlvorstand zu bilden, dessen Beisitzer entsprechend der Bestimmung des § 24 StädteO. von der Stadtverordnetenversammlung (hier der Gemeindevertretung) zu wählen gewesen wären. Abgesehen davon hätte die Anordnung über die Bildung eines Zentralwahlvorstandes, da sie von der allgemeinen gesetzlichen Regel abweicht, und infolgedessen die Öffentlichkeit, das ist die Gesamtheit der Wähler, ein begründetes Interesse daran hat, von ihr unterrichtet zu werden, zu ihrer Wirksamkeit einer Veröffentlichung in amtlicher Form bedurft (OVG. 58 S. 43, 47). (Urt. v. 20. XII. 12 i. S. Ger.-Sekr. P. in B. u. Gen. c. St.-V.-V. Buer. I. Sen. Bez.-A. Münster).

Zuständigkeitsgesetz §§ 10 Ziff. 2, 11. Hannoversche Städteordnung §§ 90, 92, 94.

2. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

I. Sie war der Städteordnung fremd. Diese sieht vielmehr erst nach Abschluß des Wahlprüfungsverfahrens und nach Einführung der Gewählten die öffentliche Bekanntgabe der Namen derselben vor (§ 87 Abs. 5). Damit ist die Bekanntmachung des Wahlergebnisses keineswegs identisch. Die letztere bildet vielmehr eine formelle Voraussetzung des Wahlanfechtungsverfahrens dergestalt, daß ohne ihre vorgängige Erfüllung eine Wahl nicht für gültig erklärt werden darf (vgl. PrVerwBl. 23 S. 276/77), und ihre Bedeutung besteht im wesentlichen darin, daß sie einerseits das Anfechtungsrecht der zur Erhebung von Einsprüchen Berechtigten sichern soll, anderseits zur Begrenzung der Geltendmachung dieses Rechts den Ablauf der Einspruchsfrist bestimmt (vgl. OVG. 24, 36). Der Erlaß dieser Bekanntmachung steht nicht dem Wahlvorsteher zu, denn dessen Aufgabe erschöpft sich mit der Leitung der Wahl, die in der Feststellung des Ergebnisses derselben ihren Abschluß findet. Die Bekanntmachung setzt den Abschluß des Wahlgeschäfts voraus, sie kann in rechtswirksamer Weise erst nach demselben erfolgen und steht nach § 38 StädteO. lediglich dem Magistrate zu, dem nach § 94 Abs. 1 das Wahlprotokoll vorzulegen ist. Hiermit ist jedoch dem Magistrate nicht auch eine Bestimmung über den Inhalt der Bekanntmachung eingeräumt. Diese soll das Wahlergebnis zur öffentlichen Kenntnis bringen. Die Feststellung des Wahlergebnisses aber gehört zu den Obliegenheiten des Wahlvorstehers, denn sie bildet einen wesentlichen Bestandteil des ganzen Wahlgeschäfts mit der Wirkung, daß das im Wahltermin festgestellte Ergebnis so lange maßgebend bleibt, bis etwa die Gemeindevertretung die Wahl für ungültig erklärt.

II. Ihr Inhalt darf nur in der Wiedergabe des vom Wahlvorsteher festgestellten Ergebnisses bestehen (vgl. OVG. 24, 36; 58, 31). Das gilt auch dann, wenn der Magistrat die Feststellung für unrichtig erachtet, denn ihm steht nach Wegfall der Bestimmung in § 94 Abs. 2 StädteO. eine Entscheidung über das Wahlergebnis nicht mehr zu, vielmehr gebührt diese ausschließlich dem Bürgervorsteherkollegium, gegen dessen Beschluß

---

[9]) Auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung hat das RVA. insbesondere stets angenommen, daß für Rückstände von Beiträgen und von Leistungen an Versicherte keine Zinsen zu zahlen seien. Für den Bereich der Krankenversicherung waren in Rechtsprechung und Literatur abweichende Auffassungen vertreten worden. Das RVA. hat jedoch auch hier die gleiche Stellung eingenommen (vgl. Entsch. v. 16 11. 14, Amtl. Nachr. des RVA. 1914, 819).

[1]) Nachdruck ohne genaue Quellenangabe verboten.

Digitized by Google

gegebenenfalls dem Magistrate die Klage im Verwaltungsstreitverfahren aus § 11 ZustG. und geeignetenfalls auch das Beanstandungsrecht aus § 15 ebenda (vgl. Entsch. a. a. O. Bd. 45 S. 16 ff.) eingeräumt ist. Auch ist der Magistrat nicht befugt, das Wahlprotokoll, das er gar nicht aufgenommen hat und nicht aufnehmen darf, zu ändern. Indem er gleichwohl eine andere Person als gewählt bezeichnete, verletzte er zugleich den Grundsatz, daß an Stelle einer im Wahltermin als gewählt erklärten Person auch dann, wenn die Wahl ungültig ist, niemals eine andere als gewählt erklärt, ein Ersatz vielmehr lediglich im Wege einer Neuwahl beschafft werden darf (vgl. Entsch. a. a. O. Bd. 43 S. 97/98; Bd. 51 S. 29 ff.). Eines gleichen Verstoßes machte sich das Bürgervorsteherkollegium schuldig, indem es die Wahl des anderen für gültig erklärte. Selbst wenn die Bekanntmachung ordnungsmäßig erfolgt, die Wahl aber für ungültig erachtet wurde, hätte sich das Bürgervorsteherkollegium lediglich darauf beschränken müssen, die Wahl für ungültig zu erklären, worauf dann, wenn die Kassation nicht angefochten oder im Verwaltungsstreitverfahren aufrechterhalten wurde, eine Neuwahl anzuordnen gewesen wäre. Dagegen durfte nicht die Wahl eines anderen für gültig erklärt werden, der vom Wahlvorsteher überhaupt nicht als gewählt präsentiert, dessen Wahl mithin nicht zur Existenz gelangt war (vgl. PrVerwBl. 10, 307 ff.).

(Urt. v. 7. I. 13 i. S. Bürgervorsteherkoll. Northeim c. Auktionator S. zu N. I. Sen. Bez.-A. Hildesheim.)

Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 § 83 Abs. 3.

3. An die Stelle von Magistrat **und** Bürgervorstehern ist das Bürgervorsteherkollegium **allein** getreten. Nach § 10 Nr. 2 ZustG. hat die Gemeindevertretung, also das Bürgervorsteherkollegium allein, über die Gültigkeit der Bürgervorsteherwahlen zu entscheiden; daraus folgt, daß die Frage, ob jemand infolge einer entehrenden Bestrafung die Stimmfähigkeit und damit das passive Wahlrecht verloren habe, jetzt auch allein von den Bürgervorstehern zu beantworten ist; denn das Gesetz, das eine Körperschaft zur Entscheidung beruft, überträgt ihr auch das Recht und die Pflicht, die Elemente dieser Entscheidung zu finden. Anders liegt die Sache im Falle des § 84, weil hier Magistrat und Bürgervorsteher die Entziehung des Stimmrechts wegen Verlust der Achtung durch unsittliche Handlungen nur aussprechen können; hier müssen beide Kollegien in gemeinschaftlicher Beschlußfassung feststellen, ob sie von der Entziehungsbefugnis Gebrauch machen wollen, während über den daraufhin ausgesprochenen Verlust des Stimmrechts nach § 10 Nr. 1 ZustG. wiederum das Bürgervorsteherkollegium allein zu entscheiden hat.

Nachprüfung des Beschlusses des Bürgervorsteherkollegiums durch den Verwaltungsrichter. Gemäß § 11 ZustG. hat der Verwaltungsrichter über den Beschluß des Bürgervorsteherkollegiums zu entscheiden und demnach diesen Beschluß in seinem ganzen Inhalte zum Gegenstande der Nachprüfung zu machen; er hat darüber ebenso unter Würdigung aller Umstände zu erkennen, wie es das beklagte Kollegium zu tun hatte; also insbesondere auch festzustellen, inwieweit die öffentliche Meinung für die Beurteilung des Klägers in Betracht kommt.

(Urt. v. 5. XI. 12 i. S. Maurerpol. E. zu H. M. c. Bürgervorstkoll. zu Hildesheim. I. Sen. I B. 57/11. Bez.-A. Hildesheim.)

Zuständigkeitsgesetz §§ 10 Ziff. 2, 11. Hannoversche Städteordnung §§ 90, 92, 94.

4. Mangel einer ordnungsmäßigen Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Für eine Beschlußfassung über die streitige Wahl war noch gar kein Raum, weil es an der Bekanntmachung des in Wahrheit Gewählten, mithin des Wahlergebnisses fehlte. Zwar hinderte dieser Mangel an sich die Ungültigkeitserklärung der Wahl des Klägers nicht und hat auch das Bürgervorsteherkollegium gleichzeitig mit der Gültigkeitserklärung der Wahl des H. den auf Anerkennung der Gültigkeit seiner Wahl gerichteten Einspruch des Klägers verworfen. Allein durch den unzulässigen Eingriff des Magistrats war die ganze Grundlage für die Beschlußfassung des Bürgervorsteherkollegiums derart verschoben, daß der in der Verwerfung des Einspruchs etwa liegenden Ungültigkeitserklärung der Wahl des Klägers eine selbständige Bedeutung gegenüber der Gültigkeitserklärung der Wahl des H. nicht zugestanden werden kann. Unter den obwaltenden Umständen wäre es Aufgabe des Bürgervorsteherkollegiums gewesen, einstweilen jede Beschlußfassung in der Sache abzulehnen und den Magistrat aufzufordern, an Stelle der ungesetzlichen Bekanntmachung erst eine dem Gesetze entsprechende Veröffentlichung des Wahlergebnisses zu bewirken. Deshalb kann der Beschluß des Bürgervorsteherkollegiums nicht bestehen bleiben. An sich bildet ein solcher Beschluß allerdings nicht den Gegenstand der Anfechtung in dem durch § 11 ZustG. eröffneten Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur die Prozeßvoraussetzung für das letztere, in welchem unmittelbar über die Gültigkeit der Wahl selbst zu entscheiden ist. Allein hier kann die Wahl des Beigeladenen nicht für ungültig erklärt werden, weil sie überhaupt nicht existent geworden war und vom Bürgervorsteherkollegium unter Überschreitung seiner Zuständigkeit für gültig erklärt worden ist (vgl. auch OVG. 56, 28 ff.). (Urt. v. 7. I. 13 i. S. Bürgervorsteherkoll. Northeim c. Auktionator S. zu N., I. Sen., Bez.-A. Hildesheim.)

Zuständigkeitsgesetz §§ 10, 11, 27, 28.

5. Mängel des Gemeindebeschlusses über die Gültigkeit der Wahl unerheblich.

I. Der Beschluß ist zwar Voraussetzung der Klage, nicht aber Gegenstand des Angriffs. Mängel des Beschlusses geben für die über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl zu treffende richterliche Entscheidung nicht den Ausschlag (PrVerwBl. 23, 518). (Urt. v. 26. XI. 12 i. S. Rent. F. in N. c. Gem.-Vertr. Kolkow u. Gen. I. Sen. I C. 18/11. Bez.-A. Stettin.)

II. Den Gegenstand des Streitverfahrens bildet nicht die Gültigkeit jenes Beschlusses, sondern die Gültigkeit der Wahlen (Entsch. d. OVG. v. 7. IX. 86, Amtl. Samml. Bd. 14 S. 38, 42). — Die von der Gemeindevertretung berichtigte Liste bildet die unabänderliche Grundlage für die Wahl, ohne Rücksicht auf das Ergebnis eines etwa gegen den Berichtigungsbeschluß ein-

Digitized by Google

geleiteten Verwaltungsstreitverfahrens (Entsch. v. 13. XII. 93, PrVerwBl. Jahrg. 15 S. 239, v. 6. III. 95, Amtl. Samml. Bd. 27 S. 16, 18 und v. 9. 12. 96 ebenda Bd. 31 S. 8 ff.). — Für die Gültigkeit der Wahlen kommt es nicht auf die Richtigkeit der Mitteilung des Beschlusses über die Berichtigung der Wählerliste, sondern nur darauf an, ob die Berichtigung der Wählerliste dem Gemeinderatsbeschlusse entsprechend ausgeführt war. (Urt. v. 26. I. 12 i. S. C. zu S. c. Gem.-Rat Stetternich, Kreis Jülich. I. Sen. Bez.-A. Aachen.)

6. Aktivlegitimation für die Anfechtung von Gemeindewahlen. Hierüber trifft das Gesetz keine Bestimmung. Es muß daher auf die in Betracht kommenden Gemeindeverfassungsgesetze zurückgegangen werden. Die Östliche, Westfälische, Rheinische, Frankfurter, Schleswig-Holsteinische und Hessen-Nassauische Städteordnung räumen das Recht zur Anfechtung von Wahlen zur Gemeindevertretung jedem „stimmfähigen Bürger", „Wahlberechtigten", „Stimmberechtigten" ein. Dies Recht bildet danach einen Ausfluß des Bürgerrechts, das unter anderem das Recht zur Teilnahme an den Gemeindewahlen umfaßt. Wer zur Ausübung dieses Rechtes berufen ist, dem soll auch die Befugnis zur Anfechtung des Wahlergebnisses zustehen. Auf demselben Standpunkte stehen die Verfassungsgesetze für die Landgemeinden. Zwar enthalten sich diese, abweichend von den Städteordnungen, durchweg jeder Angabe darüber, wer zur Anfechtung von Gemeindewahlen berechtigt sein soll, und es fehlt auch nach Wegfall des § 45 ZustG. von 1876 an einem Anhalt für die Abgrenzung des Kreises der Anfechtungsberechtigten. Allein es bedarf dessen auch nicht, denn der Inhalt des dem städtischen Bürgerrechte entsprechenden ländlichen Gemeinderechts ist der gleiche. Es ist denn auch seither in Literatur wie Rechtsprechung nirgend bezweifelt worden, daß zur Anfechtung ländlicher Gemeindewahlen die zur Ausübung des Gemeindestimm- und -wahlrechts berufenen Gemeindemitglieder legitimiert sind. Das gilt auch für den Bereich der Rheinischen Gemeindeordnung, ohne Rücksicht darauf, daß dies Gesetz in dem die Prüfung der Wahlen betreffenden § 58 von einer besonderen Anfechtung nichts erwähnte. (Urt. v. 17. IX. 12 i. S. Gem.-Rat Frechen c. B. K. in F, I. Sen. I C. 13/12. Bez.-A. Cöln.)

7. Rechtliche Stellung des Einspracherhebers.

I. Die Gemeindevertretung hat über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu entscheiden. Sie hat dabei, ohne Unterschied, ob ein Einspruch erhoben war oder nicht, das öffentliche Interesse in gleicher Weise wahrzunehmen. Wenn daher auch Privatpersonen dessen Wahrung mit zu dem Zwecke überwiesen ist, um durch einen Einspruch eine möglichst große Gewähr zu erzielen, daß nicht ordnungswidrig vollzogene Wahlen für gültig erklärt werden, so besteht doch ein von dem öffentlichen Interesse verschiedenes Privatinteresse auf seiten der Einspracherheber nicht. Wird daher eine Wahl durch Beschluß der Gemeindevertretung für ungültig erklärt und wird alsdann dieser Beschluß im Streitverfahren angefochten, so besteht keine rechtliche Notwendigkeit, zu demselben auch die Einspracherheber hinzuzuziehen. Mag ihre Beiladung auch unter Umständen zweckmäßig sein, so ist eine Verpflichtung dazu doch weder durch das Gesetz noch in der Rechtsprechung anerkannt (OVG. 14, 56; 49, 112). Gehören hiernach die Einspracherheber nicht zu den notwendig am Verfahren zu beteiligenden Prozeßparteien, so kann auch K. aus dem Umstande, daß seine Beiladung nicht in erster Instanz verfügt war, nicht für befugt angesehen werden, aus eigenem Rechte in das Streitverfahren einzutreten. Seine Berufung war somit unzulässig.

Gesetzlicher Vertreter des Gemeinderats im Streitverfahren ist der Bürgermeister (OVG. 42, 134).

(Urt. v. 3. V. 12 i. S. Gem.-Rat von Soetenich-Call u. Gen. c. Bürgerm. zu Call u. Gen. I. Sen. Bez.-A. Aachen.)

II. Die Befugnis, die Gültigkeit der Wahl durch Einspruch anzufechten, schließt nicht die Verfolgung eines dem Wahlberechtigten zustehenden eigenen Rechts in sich; sie hat vielmehr nur die Bedeutung, daß hierdurch die größtmögliche Gewähr gegeben werden soll, daß bei der Prüfung der Wahlen alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden und nichts übersehen wird, was auf die Gültigkeit der Wahlen einen Einfluß auszuüben geeignet sein könnte. Hieraus folgt, daß, wenn von der Gemeindevertretung, die über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu entscheiden und dabei ohne Unterschied, ob Einspruch erhoben war oder nicht, das öffentliche Interesse gleichmäßig wahrzunehmen hat, der Einspruch für begründet erachtet worden ist, das Interesse des einzelnen Wahlberechtigten, welches insoweit mit dem öffentlichen Interesse zusammenfällt, erschöpft ist, und daß sich das Weitere lediglich zwischen demjenigen, dem durch den Beschluß der Gemeindevertretung die ihm durch die Wahl tatsächlich beigelegten Rechte entzogen werden, und der Gemeindevertretung abzuspielen hat, während der Einspracherheber ausscheidet. Dementsprechend ist auch die Beiladung von Einspracherhebern, wenn sie auch unter Umständen zweckmäßig sein mag, weder durch das Gesetz noch in der Rechtsprechung als notwendig anerkannt worden (OVG. 49, 112; PrVerwBl. 22, 627). Gehören hiernach die Einspracherheber nicht zu denjenigen Personen, deren eigene, ihrer Verfügung unterliegende Sonderrechte im Streitverfahren befangen sind und deren Beiladung notwendigerweise erfolgen muß, so können sie auch eine sachliche Prüfung ihres formell zulässigen Rechtsmittels nicht beanspruchen.

III. Nach dem Gesetze und der Rechtsprechung (vgl. OVG. 48, 133) steht zwar jedem Wahlberechtigten die Befugnis zu, gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung Einspruch zu erheben; auch hat die Rechtsprechung anerkannt, daß der Einspracherheber, wenn die Gemeindevertretung seinen Einspruch als unbegründet zurückgewiesen und die von ihm angefochtene Wahl für gültig erklärt hat, befugt ist, den Beschluß der Gemeindevertretung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten und in diesem Verfahren die von ihm behauptete Ungültigkeit der Wahl durch die zulässigen Rechtsmittel weiter zu verfolgen (OVG. 17, 117). Damit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß dem Wahlberechtigten durch die Einspracherhebung das Recht verliehen sei, die Frage, ob die vollzogenen Wahlen gültig oder ungültig sind, auch dann zur Entscheidung durch den Verwaltungsrichter zu bringen, wenn die Gemeindevertretung die Wahl für ungültig erklärt hat. Daß in diesem Falle nicht ihm, sondern — außer dem Gemeindevorsteher und dem Amtmann — nur dem Gewählten die Klage gegeben ist, hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung anerkannt (OVG. 17, 117; 20, 82 [88]). In gleicher Weise

Digitized by Google

muß ihm aber auch die Verfolgung seiner Stellungnahme in einem zwischen dem Gewählten oder dem Gemeindevorsteher (Amtmann) und der Gemeindevertretung anhängigen Streitverfahren durch Einlegung von Rechtsmitteln versagt werden, und zwar selbst dann, wenn der Verwaltungsrichter ihn in dem Streitverfahren beigeladen und unter Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung die Wahl für gültig erklärt hat.

(Urt. v. 29. X. 12 i. S. Betriebsführer F. zu B. c. Gem.-Vertr. zu Brackel u. Gen. I. Sen. I C. 42/12. Bez.-A. Arnsberg.)

8. Keine sachliche Berechtigung des beigeladenen Gegenkandidaten zur Rechtsmitteleinlegung, wenn auf seinen Einspruch die Gemeindevertretung die Wahl für ungültig erklärt hat. Es macht keinen Unterschied, wenn der Beigeladene die Ungültigkeit der Wahl deshalb betreibt, weil er selbst der Gegenkandidat war und behauptet, daß er zu Unrecht bei der Wahl unterlegen sei und als der richtig Gewählte hätte bekanntgemacht werden müssen. Denn im Verwaltungsstreitverfahren kann immer nur die als Ergebnis des Wahlverfahrens verkündete und angefochtene Wahl für gültig oder ungültig, nicht aber auch ein anderes Wahlergebnis als zu Recht bestehend, mithin nicht die Wahl eines Gegenkandidaten für gültig erklärt werden (vgl. v. Brauchitsch, d. n. pr. VerwG. Bd. III 18. Aufl. 7. Bearb. S. 67 Anm. c). Also auch in diesem Falle vertritt ein Beigeladener, dessen Wahl nicht Gegenstand der Entscheidung ist, nicht eigene Rechte, sondern nimmt nur sein von dem öffentlichen Interesse nicht verschiedenes Sonderinteresse an der Feststellung der Ungültigkeit der Wahl des Gegenkandidaten wahr. Soweit das Urt. v. 19. XII. 90 Nr. II 1122 (PrVerwBl. 12 S. 324) dem Einspruchserheber ein Recht auf sachliche Prüfung des von ihm als Beigeladenen eingelegten Rechtsmittels gibt, kann es nicht aufrechterhalten werden; übrigens ist von diesem Urteil bereits insofern abgegangen worden, als in der Entsch. v. 1. II. 01 Nr. II 11 (PrVerwBl. 22 S. 627) anerkannt ist, daß in dem Streitverfahren über die Gültigkeit einer Wahl ein unmittelbares rechtliches Interesse des Einspruchserhebers nicht berührt werde, daher seine Beiladung nicht notwendig sei. (Urt. v. 29. X. 12 i. S. Betriebsführer F. zu B. c. Gem.-Vertr. zu Brackel u. Gen. I. Sen. I C. 42/12. Bez.-A. Arnsberg.)

Preußisches Landeswasseramt.

Zusammengestellt von Rechtsanwalt Max Herrmann, Berlin.[1])

A. Verfahrensvorschriften.

1. Soll ein Wasserlauf zur Einleitung von Abwässern benutzt werden, so wie er ist, ohne daß eine Veränderung (Vertiefung, Verbreiterung usw.) beabsichtigt wird, so genügt die Einleitung des Verleihungsverfahrens; ein Verfahren zur Begründung eines Zwangsrechtes braucht der Unternehmer daneben nicht nachzusuchen.

2. Für die Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren ist ebenfalls § 75 WG. maßgebend, wenn er auch vor dem die Beschwerde behandelnden § 76 steht. Denn es wäre eine Absonderlichkeit, wenn für das Verfahren in I. und II. Instanz verschiedene Vorschriften über die Kostentragung gelten sollten, und das Gesetz bietet keinen Anhalt für die Absicht einer abweichenden Regelung der Kostenfrage in II. Instanz.

Deshalb kann das Landeswasseramt gemäß § 75 Satz 2 die Kosten einer unbegründeten Beschwerde gegen den Verleihungsbeschluß dem Beschwerdeführer auferlegen. (Beschluß des Landeswasseramts, Erster zusammengezogener Senat, vom 28. April 1915, I [I] 1/1915.)

3. Die Unternehmerin hatte „hilfsweise, falls die Sicherstellung nicht zulässig sein sollte", den Antrag auf Verleihung gestellt. Der Bezirksausschuß hat über den Antrag auf Sicherstellung, getrennt von dem Antrag auf Verleihung, vorweg entschieden. Dieser Beschluß geht fehl; denn die Verbindung der Anträge auf Sicherstellung und Verleihung in dieser Form ist zulässig, da nach § 86 WG. für das Sicherstellungsverfahren dieselben Vorschriften gelten, wie für das Verleihungsverfahren, und ebenso die Rechtsmittel in beiden Verfahren dieselben sind. Die getrennte Behandlung beider Anträge durch den Bezirksausschuß ist unzulässig. Handelte es sich um die Häufung zweier selbständiger Anträge, die vom Unternehmer nur zur Vereinfachung des Verfahrens zu gleicher Zeit gestellt wären, so könnte sie der Bezirksausschuß nach seinem Ermessen getrennt behandeln und entscheiden (OVG. vom 22. Mai 1895). Hier liegen aber zwei Anträge vor, die, obwohl verschiedenen Rechtsgründen erwachsen, insofern im rechtlichen Zusammenhange stehen, als sie die Begründung derselben gesicherten Rechtsstellung für den Antragsteller zum Ziele haben, in ihrer Zulässigkeit voneinander abhängen und demgemäß als Haupt- und Hilfsantrag miteinander in Beziehung gesetzt sind.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses vorweg über den einen Antrag davon stellt eine Zwischenentscheidung mit bindender Kraft für die Hauptentscheidung dar. Eine solche Entscheidung ist unzulässig; sie ist weder im Zivilprozeß noch im Verwaltungsstreitverfahren gegeben, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich eine entsprechende Ermächtigung dazu erteilt. Für das Beschlußverfahren allerdings gibt das Gesetz über diese Frage keine bestimmten Vorschriften. Aber aus allgemeinen Rechtsgründen wird man an dem oben wiedergegebenen Standpunkte festhalten müssen. Deshalb hat der Bezirksausschuß in dem das einheitliche Verfahren abschließenden Beschlusse zunächst über den Antrag auf Sicherstellung zu befinden. (Beschluß des Landeswasseramts, Erster zusammengezogener Senat vom 28. April 1915, II [I] 2/1915.)

4. „Anhängig" im Sinne des § 383 WG. ist eine Sache nur, solange sie sich innerhalb eines geordneten Verfahrens befindet. Ist z. B. ein Verfahren zur Genossenschaftsbildung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit der Ablehnung der Genossenschaftsbildung durch die Mehrheit abgeschlossen, so können die außerhalb eines Verfahrens fortdauernden Versuche der beteiligten Landräte und des Meliorationsbauamts, die Widersprechenden umzustimmen und die Sache zu fördern, nicht als eine Fortsetzung des förmlich abgeschlossenen Verfahrens angesehen werden. Hat dann nach dem Inkrafttreten des Gesetzes

[1]) Unter Zugrundelegung des Abdrucks in dem PrVerwBl. Jahrg. XXXVI Nr. 45, 49.

Digitized by Google

ein neues Verfahren begonnen, so finden die Vorschriften des Wassergesetzes vom 7. April 1913 darauf Anwendung.

5. Die Prüfung, welche der Bezirksausschuß nach § 270 Abs. 1 WG. über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Anwendung des Beitrittszwanges zur Bildung einer Wassergenossenschaft vorzunehmen hat, muß sich auf den Inhalt der Widersprüche beschränken. Denn § 270 Abs. 1 überträgt den Beschlußbehörden bei Widerspruch gegen die Genossenschaftsbildung die Entscheidung über die Voraussetzungen für die Anwendung des Beitrittszwanges nicht allgemein, sondern nur insoweit, als über sie Streit besteht. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes, in das ausdrücklich die Worte „soweit hierüber Streit besteht" aufgenommen worden sind. Die entgegengesetzte Meinung des Kommentars von Kries und Bitta ist zu verwerfen.

6. Ist in der Abstimmungsliste beim Verfahren zur Genossenschaftsbildung ein Eigentümer mit einem zu großen Grundbesitze aufgeführt, so erwächst ihm daraus kein Recht zur Beschwerde über das Verfahren. Denn die Angabe der Größe der den einzelnen Beteiligten gehörigen Grundstücke hat nur Bedeutung für die Abstimmung im Verfahren zur Bildung der Genossenschaft. Eine zu große Flächenangabe aber beeinträchtigt nicht die Sache des Eigentümers, sondern verleiht sogar seiner Stimme ein größeres Gewicht. Ist die Bildung der Genossenschaft erfolgt, so hat der Eigentümer bei der Heranziehung der Genossen zu Beiträgen Gelegenheit, eine Richtigstellung der Flächenangabe herbeizuführen.

7. Nach § 263 Abs. 2 WG. ist der vom Kommissar ausgearbeitete Satzungsentwurf acht Tage vor der Beschlußfassung über die Satzung offen auszulegen, nicht der Plan des Unternehmens. Die Beobachtung dieser Vorschrift gehört jedoch nicht zu den von den Beschlußbehörden allein nachzuprüfenden Voraussetzungen für die Anwendung des Beitrittszwanges.[2]) Das Gesetz trennt scharf die Beschlußfassung über die Bildung der Genossenschaft von der Beschlußfassung über die Satzung. Zunächst beschließen die Beteiligten über den Plan und über die Bildung der Genossenschaft (§ 253). Erst wenn die Bildung der Genossenschaft beschlossen ist, hat der Kommissar die Beteiligten zur Beschlußfassung über die Satzung zu veranlassen (§ 254). Die Genehmigung der Satzung liegt nicht den Beschlußbehörden, sondern dem Regierungspräsidenten ob (§ 270 Abs. 3). Er hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Satzung vorliegen, also auch insbesondere, ob die Beschlußfassung über die Satzung ordnungsmäßig erfolgt ist. (Beschluß des Landeswasseramts, Zweiter zusammengezogener Senat, vom 4. Juni 1915, III [II] 5/1915.)

B. Materielles Recht.

1. Das Wassergesetz stellt eine Beweisvermutung zugunsten der künstlichen Herstellung nur bei Triebwerks- und Bewässerungskanälen auf (§ 1 Abs. 3 Satz 3), nicht aber bei anderen Wasserzügen. Hier muß man vielmehr in Zweifelsfällen annehmen, daß es sich um einen natürlichen Wasserlauf handelt, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Die vielfach gekrümmte Gestaltung eines Wasserlaufs deutet auf seine natürliche Entstehung hin. Wenn im Laufe der Zeit streckenweise Uferabgrabungen und auch Begradigungen vorgenommen worden sind, so ist dadurch die Eigenschaft des Wasserlaufs als eines natürlichen nicht geändert worden (§ 1 Abs. 4 WG.).

2. Ist ein Vorfluter natürlichen Ursprungs, so bedarf es zur Feststellung seiner Wasserlaufeigenschaft nicht des Nachweises, daß er der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dient. Denn dieses Erfordernis ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 nur bei Gräben eine Voraussetzung der Wasserlaufeigenschaft. Unter „Gräben" versteht das Wassergesetz aber nur die in einem künstlichen Gerinne abfließenden unbedeutenderen Gewässer, während natürliche Wasserzüge auch dann als Wasserläufe anzusehen sind, wenn sie von der Quelle bis zur Mündung die Grundstücke ein und desselben Eigentümers nicht verlassen. Ist ein Vorfluter also natürlichen Ursprunges und fließt er in einem Bette beständig oder zeitweilig oberirdisch ab, so ist er ein Wasserlauf im Sinne des WG., ohne daß weitere Merkmale nachgewiesen zu werden brauchen. (Beschluß vom 28. April 1915, I [I] 1/1915).

3. Zur Aufrechterhaltung eines vor dem Inkrafttreten des Wassergesetzes bestehenden Rechtes zur Benutzung eines Wasserlaufes und anderer Gewässer genügt es nach § 379 Abs. 2, daß die Anlagen zur Ausübung des Rechts vor dem 1. Januar 1913 errichtet sind, oder daß mit ihrer Errichtung vor diesem Zeitpunkte begonnen ist. Hieraus folgt, daß die Anlagen zur Ausübung des Rechts am 1. Januar 1913 noch nicht fertiggestellt, geschweige denn im Betrieb zu sein brauchten, es vielmehr genügt, wenn mit ihrer „Errichtung" vor diesem Zeitpunkte begonnen war. Abwegig ist die Annahme, daß das Recht nur insoweit aufrechterhalten bleibe, als die am 1. Januar 1913 fertiggestellten Teile der Anlage bereits zu diesem Zeitpunkte dem Inhaber die Ausübung des beanspruchten Rechts tatsächlich ermöglichten. Eine solche Auslegung ist mit dem Sinne der Vorschrift nicht vereinbar, denn eine erst in Angriff genommene Anlage kann regelmäßig noch nicht benutzt werden. (Beschluß vom 28. April 1915, II [I] 2/1915.)

4. Im Verfahren zur Begründung eines Zwangsrechts nach §§ 332, 340 WG. können Ansprüche auf Herstellung schadenverhütender Einrichtungen oder auf Entschädigung nur für die Nachteile erhoben werden, die durch die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung des vom Unternehmer beabsichtigten Werkes, für sich betrachtet, hervorgerufen werden, nicht aber für solche Schäden, die der Betrieb des Gesamtunternehmens, zu dessen Gunsten das Zwangsrecht nicht entbehrt werden kann, zur Folge hat. Derartige Nachteile hat auch der § 337 WG. nicht im Auge; er bezieht sich vielmehr nur auf die Bemessung des Schadens, dessen Ersatz ohnehin im Verfahren beansprucht werden kann.

5. Die Voraussetzungen für die Begründung eines Zwangsrechtes zugunsten einer Rohrleitung sind schon dann gegeben, wenn die geplante Leitung wirtschaftlich und technisch die beste ist (§§ 331 Abs. 1, 332 Abs. 1 WG.). Dies

[2]) Vgl. oben Nr. 5.

Digitized by Google

trifft z. B. zu, wenn die gewählte Führung die kürzeste ist und die geringsten Schäden verursacht, etwa weil bei ihr im wesentlichen nur öffentliche Wege in Anspruch genommen zu werden brauchen. (Beschluß des Landeswasseramts, Zweiter zusammengezogener Senat, vom 4. Juni 1915, III [II] 1/1914.)

Oberlandesgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

1. Zu § 22 der Entlastungsnovelle vom 9. September 1915 (Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten).

Ehefrau N. wurde zur Hauptsache und zur Kostentragung, Ehemann N. zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt. Das Rentamt machte den Ehemann für die von der Ehefrau geschuldeten Gerichtskosten im Betrage von 22 ℳ 20 ₰ haftbar. Die Einwendungen hiegegen wurden verworfen, ebenso die Beschwerde.

Aus den Gründen: Nach § 4 Abs. 1 RGKG. entscheidet das Gericht der Instanz über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Gebühren: das gilt auch für Fälle, in welchen (wie hier) geltend gemacht wird, daß eine Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtskosten unter Verletzung von Vorschriften des bürgerlichen Rechts (auf Grund des § 92 RGKG.) ausgesprochen worden sei (RGZ. 16, 291). Gegen die Entscheidung des Gerichts findet gemäß § 4 Abs. 2 RGKG. Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568—575 ZPO. statt.

Die VO. vom 9. September 1915 bestimmt in § 22:

„Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten unterliegen einer Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt."

Daß der angefochtene Beschluß eine „Entscheidung in betreff der Prozeßkosten" darstellt, kann nicht zweifelhaft sein.

Die amtliche Begründung der Verordnung verweist zur Begleichung auf § 568 Abs. 3 ZPO., wonach Entscheidungen der Landgerichte in betreff der Prozeßkosten der gleichen Einschränkung hinsichtlich der weiteren Beschwerde unterworfen sind; Trendelenburg in seinen Erläuterungen zu VO. vom 9. September 1915 bezeichnet demgemäß den § 22 als eine Ausdehnung des § 568 Abs. 3 ZPO. Es ist daher ohne weiteres anzunehmen, daß unter „Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten" beide Vorschriften das gleiche verstehen. Nun ist aber anerkannt, daß unter § 568 Abs. III ZPO. nicht nur Entscheidungen fallen, die über den Betrag der Prozeßkosten oder ihre Beitreibung ergangen sind, sondern auch solche über die Pflicht zur Tragung der Prozeßkosten (Stein, Komm. z. ZPO. 10. Aufl. Bem. IV, 1 zu § 568); gleichgültig ist ferner, ob die Entscheidung die Prozeßkosten zum unmittelbaren Gegenstande hat oder mittelbar ihrer Festsetzung oder Beitreibung dienen soll (Stein a. a. O.). Demgemäß fällt unter § 22 der VO. vom 9. September 1915 auch das Kostenurteil des § 99 Abs. 3 ZPO. (Wach in JW. 1915, 1103).

Unerheblich ist, daß N. nicht in seiner Eigenschaft als Prozeßpartei, sondern als Ehemann der Beklagten N. für die Gerichtskosten haftbar gemacht wird (vgl. hinsichtlich des früheren § 567 Abs. 2 ZPO. RGZ. 51, 100 ff.).

Trendelenburg (a. a. O. Note 1 zu § 22) führt denn auch den § 4 RGKG. ausdrücklich als eine unter § 22 VO. fallende Entscheidung an.

Da die hier in Frage stehenden Gerichtskosten nur 22 ℳ 20 ₰ betragen, stellt sich sohin die Beschwerde als unzulässig dar. (Beschl. d. OLG. München v. 14. Januar 1916, Beschw.-Reg. Nr. 613/15.)

Mitgeteilt von
Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

* * *

2. KTSchG. § 3 Abs. 2. Offenbare Unbilligkeit.

Die erhobene Schadensersatzklage ist darauf gestützt, daß der Beklagte einen bereits an die Klägerin fest verkauften Posten von 4000 Dutzend Strümpfen nachmals anderweit verkauft und der Klägerin die geschuldete Lieferung vorenthalten hat. Diese Handlungsweise, die durch eidesstattliche Versicherungen bescheinigt ist, hat zur Folge gehabt, daß die Klägerin selbst mit erheblichen Schadensersatzansprüchen von seiten ihres weiteren Abnehmers bedroht wird. Es widerspricht der Billigkeit, daß der Beklagte den aus seinem vertragswidrigen Verhalten gezogenen Gewinn bis auf weiteres behalten darf, während die Klägerin ihrerseits der sofortigen Geltendmachung von Schadenansprüchen ausgesetzt ist. Zur Verhütung offenbarer Unbilligkeit erscheint es bei dieser Sachlage angezeigt, daß das Verfahren

---

Zu 1. Zu dem vorstehenden Beschlusse des OLG. München erlaube ich mir, einige Erläuterungen beizufügen.

1. Wie ist die vom LG. München I am 3. Dezember 1915 ausgesprochene Haftbarkeit des Ehemanns N. für die von seiner Frau geschuldeten Gerichtskosten von 22,20 ℳ zu verstehen?

Ist diese Haftbarkeit in dem Sinne zu verstehen, daß der Ehemann für diese Gerichtskosten mit dem eingebrachten Gute haftet, weil er zur Duldung der Zwangsvollstreckung nach § 739 ZPO. verurteilt worden ist, oder ist die Haftbarkeit in dem Sinne zu verstehen, daß der Ehemann für die Gerichtskosten mit seinem eigenen Vermögen haftet? Es ist anzunehmen, daß der Ehemann für diese Kosten mit seinem eigenen Vermögen haftet. Das ergibt sich aus § 1387 Nr. 1, § 1388 BGB. Nach § 1387 Nr. 1 ist der mit seiner Frau im gesetzlichen Güterstande lebende Mann der Frau gegenüber verpflichtet, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, den die Frau aktiv oder passiv führt, sofern die Kosten nicht dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen. Diese zunächst für das innere Verhältnis der Ehegatten getroffene Bestimmung hat jedoch eine über das innere Verhältnis hinausgehende Bedeutung, da nach § 1388 der Mann, soweit er nach § 1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, auch den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner haftet. Die Haftung als Gesamtschuldner ist nach §§ 421 ff. BGB. zu beurteilen; folglich haftet der Mann mit seinem eigenen Vermögen für die Kosten des von seiner Frau geführten Rechtsstreits. Als Gläubiger, dem der Ehemann als Gesamtschuldner neben der Ehefrau für die Kosten eines Rechtsstreits zu haften hat, kommt nicht bloß der Gegner, sondern auch die Staatskasse in Betracht, welche von der Frau die Gebühren zu fordern hat; arg. § 87 GKG. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909. Folglich haftet der Ehemann für die von seiner Ehefrau geschuldeten Gerichtsgebühren als Gesamtschuldner mit seinem eigenen Vermögen.

2. Auf die Beschwerde des Ehemanns gegen die Entscheidung des LG. München I, welche den Ehemann als haftbar für die von seiner Frau geschuldeten Gerichtskosten aussprach, ist jetzt § 22 der Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl. 1915, 562 ff.) anwendbar, wonach Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten einer Beschwerde nur unterliegen, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt. Diese Beschränkung der Beschwerde kommt nicht bloß für die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen des Prozeßgerichts über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß des Gerichtsschreibers über den zu erstattenden Betrag (vgl. § 104 Abs. 3 ZPO.), sondern auch für andere Beschwerden gegen Entscheidungen des Prozeßgerichts über Prozeßkosten in Betracht In der offiziellen Begründung der Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 ist auf § 568 ZPO. Bezug genommen, wo eine Beschwerdesumme für die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in betreff der Prozeßkosten seit der Novelle zur ZPO. von 1898 angeordnet ist. Durch die Bundesratsverordnung ist die Beschwerdesumme auf die erste Beschwerde gegen Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten ausgedehnt. Da in dem GKG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 1898, 659 ff.) bestimmt ist, daß gegen die Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Gebühren Beschwerde nach Maßgabe von § 568 ZPO. stattfindet, ist die in der Bundesratsverordnung angeordnete Ausdehnung der Beschwerdesumme auch auf die erste Beschwerde des § 4 Abs. 2 GKG. anwendbar. Die Entscheidung des OLG. ist also richtig.

Prof. Dr. L. v. Seuffert, München.

Zu 2. Vgl. auch JW. 1915 S. 848, 1082, 1302, 1503; 1916 S. 219, 452.

Digitized by Google

zunächst seinen Lauf nimmt und dem Beklagten nach § 1 BRAO. vom 14. Januar 1915 ein Vertreter bestellt wird. Durch Hinausschiebung der Termine kann dem Beklagten Gelegenheit zu ausreichender Unterrichtung des Vertreters gegeben werden. Sollte sich im Verlaufe des Prozesses herausstellen, daß die Voraussetzungen, von denen dieser Beschluß ausgeht, im wesentlichen nicht zutreffen, so kann das Prozeßgericht immer noch der Frage der Aussetzung nähertreten. (OLG. Dresden, 4. ZS., vom 11. November 1915, 4 C Reg. 349/15.)

Mitgeteilt von

Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

* * *

3. Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einer Sicherheitshypothek, wenn der Vollstreckungstitel auf Grund des persönlichen Schuldverhältnisses erwirkt worden ist. (§ 2 der Bundesratsbekanntmachung vom 22. Dezember 1914/20. Mai 1915.)

Die Kreditgenossenschaft B. hat nach Urkunde vom 27. Februar 1914 den in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Sägewerksbesitzerseheleuten Josef und Kreszens B. in J. einen nach freier Wahl, auch in laufender Rechnung zu benützenden Kredit eingeräumt. Zur Sicherung aller sich aus diesem Kreditverhältnis ergebenden Ansprüche der Kreditgenossenschaft haben die Eheleute B. für diese auf ihrem Anwesen in J. eine Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 50 000 ℳ bestellt, die seit 11. März 1914 an erster Stelle auf dem verpfändeten Anwesen im Grundbuch eingetragen ist. Am 11. September 1914 kündigte die Kreditgenossenschaft entsprechend der vereinbarten Kündigungsfrist die in laufender Rechnung erwachsene Schuld der Eheleute B. zur Heimzahlung innerhalb drei Monaten. Am 3. September 1915 hat die Kreditgenossenschaft gegen die Eheleute B. ein gegen Sicherheitsleistung von 5500 ℳ vorläufig vollstreckbares Versäumnisurteil auf Zahlung des von ihr eingeklagten Teilbetrages von 5160,49 ℳ nebst Zinsen erwirkt. Am 23. September 1915 beantragte Josef B. die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf sechs Monate. Das AG. wies den Antrag ab; auf Beschwerde des Josef B. hat dagegen das LG. die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteile vom 3. September 1915 auf die Dauer von sechs Monaten eingestellt.

Die von der Kreditgenossenschaft eingelegte weitere sofortige Beschwerde blieb erfolglos.

Aus den Gründen des oberlandesgerichtlichen Beschlusses: Das Rechtsmittel ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden (vgl. Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch S. 256, RSpr. Bd. 30 S. 11), jedoch nicht begründet.

Nach § 2 Satz 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 22. Dezember 1914/20. Mai 1915 kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 3 VO. vom 7. August 1914) wegen der in § 1 bezeichneten Ansprüche, mithin wegen der die Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder einer Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld betreffenden Ansprüche für die Dauer von längstens sechs Monaten erfolgen. Die Bekanntmachung erwähnt sonach zwar nicht ausdrücklich die Sicherungshypothek des § 1184 BGB., deren rechtliche Besonderheit darin besteht, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann. In Übereinstimmung mit dem LG. ist jedoch unter „Hypothek" im Sinne der Bekanntmachung zweifellos auch die Sicherungshypothek des § 1184 BGB. zu verstehen. Denn zunächst spricht die Bekanntmachung ganz allgemein von einer „Hypothek" und hat es daher offenbar für überflüssig gehalten, die sich nach dem BGB. bestimmenden Rechtsformen der Hypothek — Brief-, Buch- und Sicherungshypothek — einzeln anzuführen. Außerdem wollte die Bundesratsbekanntmachung vom 22. Dezember 1914, indem sie die Höchstdauer der in der VO. vom 7. August 1914 vorgesehenen Zahlungs- und Einstellungsfrist von drei Monaten auf sechs Monate hinaufsetzte, dadurch in noch ausreichenderem Maße den Schwierigkeiten Rechnung tragen, mit denen während der Kriegsdauer die Beschaffung größerer Hypothekkapitalien verbunden ist, und die noch immer fortbestehende Kriegsnotlage des Grundbesitzes hat auch in der Folge dazu geführt, die mehrfache Einstellung der Zwangsvollstreckung für zulässig zu erklären (Bundesratsbekanntmachung vom 20. Mai 1915 § 2 Satz 2 erster Halbsatz; vgl. die amtliche Begründung bei Güthe und Schlegelberger, Kriegsbuch S. 176 oben und 296). Der Zweck aber, den hiernach diese Verordnungen verfolgen, trifft in gleicher Weise wie für die sonstigen Hypotheken auch für die Sicherungshypotheken zu.

Nun wird allerdings die Ansicht vertreten, die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 finde nur Anwendung zugunsten der dinglichen Ansprüche (dinglicher Vollstreckungstitel), nicht auch zugunsten der der Hypothek- oder Grundschuld zugrunde liegenden persönlichen (obligatorischen) Forderungen (Wassermann-Erlanger, Kriegsgesetze, 2. Aufl., S. 149). Das Beschwerdegericht vermag indes dieser Anschauung nicht beizupflichten, sondern folgt den überzeugenden Ausführungen Nußbaums in der JW. 1915, 1177, wonach der in der Bekanntmachung gewählte, dem BGB. unbekannte Ausdruck „Kapital einer Hypothek" im verkehrsüblichen Sinne zu würdigen und mit Rücksicht hierauf und auf die klar erkennbaren Zwecke der Kriegsgesetzgebung die VO. nicht nur auf das dingliche Recht, sondern auch auf die mit der Hypothek verbundene persönliche Forderung des Hypothekgläubigers zu beziehen ist. Insbesondere kann die Anwendung der VO. auf die persönliche Forderung des Hypothekgläubigers dann keinem Zweifel unterliegen, wenn — wie im vorliegenden Falle — der Eigentümer des verpfändeten Grundstücks zugleich der persönliche Schuldner ist. Die Anwendbarkeit der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 ist daher gegeben, die dagegen erhobene Einwendung der Beschwerdeführerin, daß der Vollstreckungstitel nicht auf Grund des dinglichen, sondern des persönlichen Schuldverhältnisses erwirkt worden sei, nicht begründet.

Rechtlich belanglos ist es ferner, daß die Gläubigerin bisher die Zwangsvollstreckung nur in das bewegliche und nicht auch in das unbewegliche Vermögen des Schuldners betrieben hat; denn der Umstand, daß eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners bereits begonnen hat, bildet kein gesetzliches Erfordernis für deren Einstellung. Die vom LG. allgemein verfügte Einstellung der Zwangsvollstreckung, die hierdurch in das unbewegliche Vermögen des Schuldners gleichfalls ausgeschlossen wird, ist auch im übrigen gerechtfertigt.

Die in Betracht kommende Hauptsache- und Zinsenforderung wurzelt in einem Rechtsverhältnis, das schon vor dem 31. Juli 1914 begründet worden war; es handelt sich demnach um eine bereits vor dem bezeichneten Zeitpunkt entstandene Geldforderung (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1914). Übereinstimmend mit dem LG. ist ferner anzunehmen, daß der Krieg wesentlich zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners beigetragen und ihm die Möglichkeit genommen hat, sich in entsprechender Weise behufs Wegfertigung seiner Schuld an die Kreditgenossenschaft anderweitig Kredit zu verschaffen. Damit die schlechte wirtschaftliche Lage des Schuldners die Einstellung der Zwangsvollstreckung rechtfertigt, braucht sie nicht notwendig die ausschließliche und unmittelbare Folge des Krieges zu sein. Es genügt, daß sie durch den Krieg mitverursacht worden ist. Im gegebenen Falle hat der Krieg sicher die Vermögensverhältnisse des Schuldners höchst nachteilig beeinflußt; anderseits kann von einer Gefährdung der Gläubigerin keine Rede sein (wird näher ausgeführt). (Beschluß des OLG. München vom 24. November 1915, I. ZS., Beschw.-Reg. 569/15.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Engelmann, München.

* * *

Digitized by Google

4. Löschung eines Kauffahrteischiffes im Schiffsregister, wenn es in ein Kriegsschiff umgewandelt wird.

Im Seeschiffsregister des AG. in A. stand das Dampfschiff D., belastet mit einem Darlehnspfandrecht für die Stadt A., eingetragen. Auf den Antrag der Schiffsbesichtigungskommission hat das AG. in Spalte 11 des Registers folgenden Vermerk eingetragen: „Das Schiff ist gelöscht; es ist als Hilfskriegsschiff in den Dienst der Kaiserlichen Marine übernommen." Die hiergegen von dem Magistrat der Stadt A. eingelegte „Beschwerde" ist von der Kammer für Handelssachen des LG. in A. zurückgewiesen worden. Die beim KG. eingelegte weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Das KG. erörtert und bejaht zunächst die Frage, daß die Führung des Schiffsregisters eine Handelssache im Sinne der §§ 30, 143 FGG. ist, soweit es sich nicht um die Eintragung oder Löschung von Schiffspfandrechten handelt, und daß daher die Kammer für Handelssachen (und nicht die Zivilkammer) des LG. zur Entscheidung zuständig war. Sodann wird die Rechtslage dahin klargestellt, daß das LG. in Wirklichkeit nicht über eine „Beschwerde", sondern als erste Instanz über einen Antrag, die Löschung des Löschungsvermerkes gemäß §§ 143, 142 FGG. herbeizuführen, entschieden hat, und daß gegen diese Entscheidung in Preußen die einfache Beschwerde an das KG. gegeben ist (KGJ. 28, 233; 31, 153). In der Sache selbst ist das KG. der Auffassung der Vorinstanzen beigetreten mit folgender Begründung:

Der Antrag der Schiffsbesichtigungskommission auf Löschung des Handelsdampfers D. im Seeschiffsregister beruht auf Art. 6 des Haager Abkommens von 1907 über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe (RGBl. 1910, 207). Dort ist bestimmt: „Der Kriegführende, der ein Kauffahrteischiff in ein Kriegsschiff umwandelt, muß diese Umwandlung möglichst bald auf der Liste seiner Kriegsschiffe vermerken." — Aus Anlaß dieser Bestimmung hat der preußische Justizminister, ausgehend von der Auffassung, daß die Aufnahme eines Handelsschiffes in die Liste der Kriegsschiffe die Streichung des Schiffes in der amtlichen Liste der Kauffahrteischiffe voraussetze, durch Rundverfügung vom 15. Juni 1908 — I 1983 — angeordnet, daß die Schiffsregisterbehörden über die Anträge auf Löschung solcher Schiffe im Mobilmachungsfalle mit besonderer Beschleunigung zu befinden haben. Diese Anordnung hat er durch Rundverfügung vom 18. August 1914 — I 2251 — dahin ergänzt, daß es in Fällen solcher Art der in der Allg. Verf. vom 11. Dezember 1899 (JMBl. S. 753) § 30 Abs. 2 vorgeschriebenen vorgängigen Mitteilung und Fristsetzung an die Pfandgläubiger nicht bedürfe, daß diese aber unverzüglich nach der Löschung unter Mitteilung des Anlasses zu dem Antrag auf Löschung in Kenntnis zu setzen seien. — Diesen Verfügungen Folge zu leisten war das Registergericht verpflichtet, da es sich um Verwaltungsanordnungen über die Führung des Schiffsregisters handelt, die nach Art. 29 PrFGG. zur Zuständigkeit des Justizministers gehören. Nur dann würden diese Anordnungen Geltung nicht beanspruchen können, wenn sie mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch ständen. Das ist jedoch nicht der Fall, vielmehr ergibt sich aus diesen Gesetzen, daß ein in ein Kriegsschiff umgewandeltes Kauffahrteischiff auch ohne die genannten Verfügungen im Schiffsregister zu löschen wäre.

Nach § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (RGBl. 319) haben nur die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe das Flaggenrecht, d. h. das Recht auf Führung der Handelsflagge. Verliert ein Schiff das Flaggenrecht, so ist es nach § 13 Abs. 2 a. a. O. im Register zu löschen. Die Eintragung und der Verbleib eines Schiffes im Register ist also daran gebunden, daß es zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt ist und bestimmt bleibt. Die in § 26 des Gesetzes hiervon zugelassenen Ausnahmen kommen für den vorliegenden Fall nicht in Betracht. Wird das Schiff jener Bestimmung entzogen, so verliert es das Flaggenrecht und damit die Eintragungsfähigkeit. — Nun ist allerdings zuzugeben, daß nicht jedes Handelsschiff, das vorübergehend nicht dem Erwerbe durch die Seefahrt dient, deshalb sogleich im Register zu löschen wäre. Das gilt z. B. für ein Schiff, das zeitweilig wegen schlechten Geschäftsganges aufgelegt oder das zu einer wissenschaftlichen Unternehmung hergegeben wird (Schaps, BankArch. 1914, 84). Ein solches Schiff bleibt trotz seiner vorübergehenden anderweiten Verwendung zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt, es behält seinen eigentlichen Beruf bei. Ganz anders ist der Fall zu beurteilen, daß ein Schiff durch Umwandlung in ein Kriegsschiff einen völlig neuen, seinem bisherigen Wesen fremden Charakter erhält. Durch eine solche Maßregel wird seine Bestimmung von Grund aus verändert, es nimmt nach dem bezeichnenden Ausdrucke von Lammasch bei den Verhandlungen im Haag (Prot. III, 820) an Stelle des weiblichen Geschlechts das männliche an. Wenn Schaps (a. a. O.) meint, daß auch in solchem Falle das Recht auf Führung der Handelsflagge nicht verlorengehe, sondern nur ruhe, so verkennt er die Wesensverschiedenheit zwischen Handels- und Kriegsschiffen. Diese ist nicht erst durch das Haager Abkommen von 1907 geschaffen worden, sie ist vielmehr in dem Gegensatze von Krieg und Frieden selbst begründet und sollte nur durch die in dem Abkommen vorgesehenen Maßregeln, zu denen auch die Eintragung in die Liste der Kriegsschiffe gehört, nach außen einen möglichst klaren und zuverlässigen Ausdruck finden. Diese Wesensverschiedenheit schließt jede Gemeinschaft aus, sie ist so vollständig, daß ein als Waffe im Seekriege verwendetes Schiff unmöglich noch als „zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt" angesehen werden kann, und zwar muß dies auch dann gelten, wenn die — naturgemäß völlig ungewisse — Möglichkeit besteht, daß das Schiff nach Beendigung des Krieges seiner früheren Bestimmung wieder zugeführt werden könnte. Fehlt es hiernach einem zum Kriegsschiffe gewordenen Handelsschiffe an der Voraussetzung des § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899, so ergibt sich aus § 13 ebenda die Notwendigkeit seiner Löschung im Seeschiffsregister. (Beschluß des KG. ZS. 1a vom 24. September 1915, 1a X. 434/15. Erscheint in der amtlichen Sammlung.)

* * *

5. ZPO. § 850 Abs. 5. Kriegszulage eines Militärbeamten als unpfändbarer Dienstaufwand.

Schlechthin unpfändbar ist das Diensteinkommen der zu einem mobilen Truppenteile gehörigen Militärpersonen. Diesen Schutz von ZPO. § 850 Abs. 1 Nr. 6 genießt der Schuldner, ein Bekleidungsamtsinspektor, nicht. Allein das öffentliche Interesse liegt klar zutage, auch einem solchen Militärbeamten während des Krieges eine erhöhte Sicherung zu verleihen, damit seine Kriegszulage ihm allein und weder ganz (ZPO. § 850 Abs. 5) noch teilweise (§ 850 Abs. 2 i. d. F. v. 17. Mai 1915) seinen Gläubigern zufließe. In diesem Zusammenhange läßt die Zweckbestimmung der Kriegszulage, dem Beamten der Militärverwaltung während des Krieges den Aufenthalt außerhalb seines Wohnsitzes und den damit verbundenen doppelten Haushalt zu ermöglichen und ihn für den Mehraufwand zu entschädigen, deren Natur als Dienstaufwandsentschädigung und die Unpfändbarkeit nach Abs. 5 des § 850 ZPO. erkennen. So erscheint sie den Tagegeldern wesensgleich, die neben dem Gehalt und dem Wohnungsgeldzuschusse der Beamten einhergehen. Diese Auffassung wird durch die gleichartige Behandlung beider Bezüge in Ansehung der Versteuerung bestätigt. Beide bleiben nach § 20 Nr. 4 SächsEinkStG. vom 24. Juli 1900 steuerfrei. Die Anstellungsbehörde würde der Kriegszulage das Vorrecht dieses § 20 Nr. 4 nicht beigemessen haben, wenn sie nicht ihrer Natur nach Dienstaufwandsentschädigung wäre. Daß sie einen Teil des Dienstbezugs bildet und, nicht anders wie die Tagegelder, der Alimentation des Beamten mitdient (worauf das LG. bei seiner von der amtsgerichtlichen abweichenden Entscheidung Gewicht

Digitized by Google

gelegt hat), ändert nichts, denn gleiches läßt sich von den Tagegeldern der Beamten sagen, deren Eigenschaft als Dienstaufwandsentschädigung feststeht. Übrigens geht die Fassung des SächsEinkStG. davon aus, daß das, was von der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand bezeichnet werde, einen Teil des Dienstbezugs bilde. Es kommt hinzu, daß die Kriegszulage und andererseits das Gehalt auf verschiedene Stufe gestellt werden, wo § 66 RMilG. vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 nebst den zugehörigen Ausführungsvorschriften Platz greift. Denn die verschiedene Behandlung läßt sich einzig und allein aus einer Wesensverschiedenheit der beiden Bezüge erklären. Wie nämlich Beamten, die Offiziersbesoldung beziehen, nur deren Reinbetrag ganz oder teilweise auf das Diensteinkommen anzurechnen ist, findet keine Anrechnung der Kriegszulage solcher statt, die als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden. (VO. des sächs. GesamtMin. vom 15. Dez. 1888 I 3, IVb, GVBl. 1888, 936 f., und vom 14. Aug. 1914 II IV, GVBl. 1914, 375 f., PreußStMinBeschl. vom 1. Juni 1888 und vom 7. Juni 1915, ArmeeVOBl. 1888, 135 und 1915 Nr. 28, dazu PreußJMBl. 1914, 685.) Unter diesen Umständen braucht nicht untersucht zu werden, ob nicht schon der Ausspruch der Anstellungsbehörde des Schuldners, die Kriegszulage sei als Dienstaufwand anzusehen, für sich allein die Pfändung dieser Zulage nach § 850 Abs. 5 ZPO. verhindere.

Nach alledem ist die in Streit befangene Kriegszulage mit dem AG. dem § 850 Abs. 5 ZPO. zu unterstellen und die amtsgerichtliche Entscheidung wiederherzustellen gewesen. (Beschluß des OLG. Dresden, 6. ZS., vom 2. Oktober 1915, 6a Reg. 358/15.)

Mitgeteilt von

Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

* * *

6. Zu § 48 Nr. 2 der Rechtsanwaltsordnung.

In der Versammlung der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt a. M. vom 13. November 1915 hat auf Antrag des Vorstandes die Kammer beschlossen:

1. unter dem Namen „Frankfurter Hilfskasse für Rechtsanwälte" eine besondere Hilfskasse für die Rechtsanwälte im Bezirk des Kgl. OLG. Frankfurt a. M. zu errichten und dieser Hilfskasse das bisherige Vermögen des Collegii graduatorum zu überweisen,
2. die vom Vorstande vorgelegte Satzung für die Verwaltung der Frankfurter Hilfskasse zu genehmigen,
3. den Mitgliederbeitrag für die Anwaltskammer von 1915/16 auf 50 ℳ festzusetzen,
4. den Vorstand zu beauftragen, für jedes Mitglied der Kammer je 20 ℳ als Beitrag der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu überweisen,
5. den Vorstand zu beauftragen, für jedes Mitglied der Kammer der neu gegründeten „Frankfurter Hilfskasse für Rechtsanwälte" zu überweisen,
6. der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte eine außerordentliche Zuwendung von 2000 ℳ zu bewilligen,
7. den Vorstand zu ermächtigen, auf besonderen Antrag einzelner Mitglieder die Zahlung des Jahresbeitrags in zwei Raten zu gestatten.[1])

Diese Beschlußfassung greifen die Rechtsanwälte X. und Y. auf Grund des § 59 Abs. 2 RAO. als gesetzwidrig an, und zwar X. in seiner Eingabe vom 16. November 1915, insoweit der Jahresbeitrag wegen der an die Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte in Leipzig zu zahlenden 20 ℳ für jedes Kammermitglied um diesen Betrag erhöht worden ist. Zugleich stellt X. dem OLG. anheim, auch die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Errichtung der „Frankfurter Hilfskasse für Rechtsanwälte" zu prüfen, da die Kammermitglieder durch diesen Beschluß zur Zahlung eines Jahresbeitrags von 10 ℳ verpflichtet worden seien, in den in der Satzung vorgesehenen Unterstützungsfällen aber keinen Verpflichtung entsprechenden Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung hätten.

JR. Y. beantragt in seiner Eingabe vom 18. November 1915 die Aufhebung der Beschlüsse,

den Mitgliederbeitrag für die Anwaltskammer von 1915/16 auf 50 ℳ festzusetzen,

ferner den Vorstand zu beauftragen, für jedes Mitglied der Kammer je 20 ℳ als Beitrag der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu übergeben,

— oben zu 3 und 4 —.

---

[1]) S. Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer des OLG. Frankfurt a. M. S. 12, 16—22.

Zu 6. Die außerordentliche Bedeutung der Leipziger Hülfskasse für die deutsche Anwaltschaft ist allseitig anerkannt. In den Berichten fast aller Kammervorstände wird Jahr für Jahr auf die wachsenden Bedürfnisse der Hülfskasse hingewiesen, und alljährlich werden Aufforderungen an die Anwälte des Bezirks erlassen, vollzählig als Mitglieder beizutreten. Leider sind alle diese Aufforderungen bisher nicht von erheblichem Erfolg begleitet gewesen. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß nur die Hälfte der Rechtsanwälte Mitglieder der Leipziger Hülfskasse sind. Selbstverständlich ist das in verschiedenen Kammerbezirken verschieden; insbesondere ist gerade in dem Bezirke von Frankfurt a. M. der Prozentsatz der Mitglieder der Hülfskasse ein erheblich größerer. Speziell im Bezirk des LG. Frankfurt dürfte der Prozentsatz weit über 90 betragen.

Die Vermehrung der Mitglieder der Leipziger Hülfskasse bedeutet eine Vermehrung der jährlichen Einkünfte, und diese Vermehrung der Einkünfte wiederum die Möglichkeit einer erheblichen Erhöhung der Unterstützungstätigkeit. Daß eine solche dringend geboten ist, weiß jeder, der die Berichte der Hülfskasse liest, und es ist zu befürchten, daß durch die nunmehr schon seit 1½ Jahren währenden kriegerischen Ereignisse die Lage der Anwaltschaft sich noch erheblich verschlimmern, und die Notwendigkeit der Unterstützung noch mehr als bisher steigen wird.

Schon im Jahre 1914 haben daher im Frankfurter Kammerbezirk sich Bestrebungen geltend gemacht, um die Mittel zur Unterstützung der Kollegen zu stärken. Auf Antrag einiger Kollegen wurde bereits am 28. November 1914 ein Ausschuß eingesetzt zur Beratung über die Art und Weise, wie die Mittel zur Unterstützung erheblich vermehrt werden könnten. In der Kammersitzung vom 13. November 1915 hat die Kommission Bericht erstattet und beantragt, den bisher 20 ℳ betragenden Kammerbeitrag auf 50 ℳ zu erhöhen, damit neben den 20 ℳ, welche bisher erhoben wurden, weitere 20 ℳ für jedes Kammermitglied an die Hülfskasse, und weitere 10 ℳ in eine neu zu schaffende Hilfskasse der Frankfurter Anwaltschaft gelegt werden sollten.

Diese Anträge wurden angenommen und damit ein Weg gewiesen, auf welchem ohne erhebliche Belastung der Einzelnen sehr erhebliche Mittel für die Gesamtheit geschaffen werden können. Ähnliche Maßregeln haben auch die Kammern von Augsburg, Naumburg und Zweibrücken getroffen. Celle bereitet ähnliches vor, und in Königsberg, wo der gleiche Antrag gestellt war, ist von einer Beschlußfassung mit Rücksicht auf die spezielle Lage der ostpreußischen Anwaltschaft vorerst Abstand genommen worden.

Während es scheint, als ob in den übrigen Kammern die Beschlußfassung ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen ist, haben in der Frankfurter Kammer Kollegen Beschwerde an das OLG. erhoben. Das OLG. hat alsdann den Vorstand zu einem Bericht aufgefordert. Dieser Bericht hat nochmals die Gesichtspunkte geltend gemacht, welche bereits bei der Stellung des Antrages in einer von dem Ausschuß der Anwaltskammer vorgelegten Denkschrift niedergelegt waren.

Erfreulicherweise hat das OLG. in obigem, am 3. Februar 1916 gefaßten Beschluß die Beschwerde zurückgewiesen und damit ausgesprochen, daß der Beschluß der Anwaltskammer nicht dem Gesetz zuwiderläuft.

Hoffentlich wird dieser Beschluß nunmehr in Verbindung mit dem seinerzeit von dem OLG. Dresden am 14. Dezember 1904 (JW. 1905, 97 ff.) erlassenen Beschluß es als allgemeine Ansicht der Richter und Anwälte festgestellt erscheinen lassen, daß die Anwaltskammern berechtigt sind, ihrerseits die Erhebung von Beiträgen auch für die soziale Fürsorge der Anwaltschaft zu beschließen.

Geh. Justizrat Dr. Berthold Geiger, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Zur näheren Begründung der Anfechtung macht zunächst Dr. X. geltend: Durch den Beschluß über die Zuwendung von 20 ℳ an die Hülfskasse in Leipzig, seien die Mitglieder der Frankfurter Anwaltskammer entweder Mitglieder der Kasse geworden — wenn auch ohne die in § 4 der Leipziger Satzung vorgesehene Aufnahme durch den Vorstand der Kasse — oder sie hätten, ohne Mitglied der Kasse zu sein, an diese nur den Beitrag von 20 ℳ zu zahlen. Im ersteren Falle, den die Frankfurter Kammer selbst annehme, seien die Kammermitglieder auch allen übrigen jetzt schon vorhandenen oder künftig zutage tretenden Verpflichtungen der Leipziger Hülfskasse unterworfen, ohne daß sie wie freiwillige Mitglieder der Kasse wegen Änderungen austreten könnten. Es widerstreitet aber insbesondere dem § 48 RAO., daß die Mehrheit der Kammer durch Mehrheitsbeschluß ihre sämtlichen Mitglieder zu Mitgliedern eines Vereins oder einer Genossenschaft mache. Seien die Kammermitglieder nicht Mitglieder der Leipziger Kasse geworden, so seien sie gezwungen, die Beiträge zu zahlen, ohne entsprechende Rechte zu besitzen; die Leipziger Kasse gewähre nämlich Nichtmitgliedern nur ausnahmsweise und nur dann Unterstützung, wenn besondere Umstände die Nichtmitgliedschaft rechtfertigen.

Für beide Fälle ergebe sich die Rechtswidrigkeit des Beschlusses, ferner aus der Verkennung des Begriffs „der gemeinschaftlichen Angelegenheiten", für welche der Kammer nach § 48 Ziff. 2 RAO. die Bewilligung der erforderlichen Mittel obliege. Das Gesetz habe nur die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kammermitglieder, nicht diejenigen der gesamten deutschen Rechtsanwaltschaft im Auge. Die Angelegenheiten der Leipziger Hülfskasse seien aber nicht einmal Angelegenheiten sämtlicher Rechtsanwälte des Deutschen Reichs, sondern nur solche ihrer Mitglieder. Es widerspreche schließlich aber auch der Billigkeit, einer großen Anzahl von Kammermitglieder gegen ihren Willen die Beitragsverpflichtung ohne Gewährung von Rechten aufzuerlegen, zumal sie gerade jetzt unter den Wirkungen des Krieges zu leiden hätten, zum Teil auch infolge Einberufung gar nicht zu dem Beschluß hätten Stellung nehmen können. Mache man die Kammermitglieder gegen ihren Willen zu Mitgliedern der Kasse und zwinge sie zur Beitragsleistung an diese, so müsse man ihnen auch einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der Kasse sichern.

Auch JR. Y. rügt gegenüber dem Kammerbeschlusse die Verletzung des § 48 Ziff. 2 RAO. Die Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte sei keine gemeinschaftliche Angelegenheit der Kammer, sondern nur eine persönliche Angelegenheit derjenigen Kammermitglieder, welche Mitglieder der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte seien. Durch die angefochtenen Beschlüsse werden den Mitgliedern der Hülfskasse eine persönliche Zuschußpflicht in Höhe von 20 ℳ auferlegt. Die Beschlüsse widersprächen aber nach der Zeitlage auch der Billigkeit; die zahlreichen zum Heere einberufenen Mitglieder seien an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert und in ihren Einnahmen sehr gekürzt. In den früheren Jahren seien aus den gemäß § 48 RAO. bestimmten Mitgliederbeiträgen regelmäßig beträchtliche Summen an die Leipziger Hülfskasse abgeführt worden; derartige Zuwendungen, deren gesetzliche Zulässigkeit dahin gestellt bleiben möge, könnten auch weiterhin aus den bisherigen Mitgliederbeiträgen von 20 ℳ gemacht werden.

Der Vorstand der Anwaltskammer hat in seiner Erklärung vom 20. Dezember 1915 beantragt, die beiden Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen.

In dem angefochtenen Beschluß nimmt die Anwaltskammer für sich das Recht in Anspruch, den Jahresbeitrag ihrer Mitglieder zu dem Zwecke zu erhöhen, einen Teil des erhöhten Beitrages der Leipziger Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte, einen anderen Teil der gleichzeitig neu ins Leben gerufenen Frankfurter Hilfskasse zu überweisen, die weiter mit dem noch vorhandenen Vermögen des sogen. Collegium graduatorum ausgestattet wird. Ihre formelle Berechtigung leitet die Kammer aus dem § 48 Ziff. 2 RAO. her, demzufolge ihr die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwands und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder obliegt. Auf die Anfechtung des Beschlusses hat das OLG. lediglich die formelle Gesetzmäßigkeit nicht den sachlichen Inhalt des Beschlusses nachzuprüfen (§ 59 Abs. 2 RAO.).

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses ist zu bejahen.

Die Satzung der Leipziger Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte bezeichnet als ihren Zweck: Die Unterstützung hilfsbedürftiger Rechtsanwälte und notleidender Hinterbliebenen von Rechtsanwälten. Die Frankfurter Hilfskasse soll die Mittel gewähren, um in Ergänzung und neben der Tätigkeit der Leipziger Hülfskasse weitergehende Unterstützung zuzuwenden und die Befriedigung örtlicher, im Rahmen der Hülfskasse schwerer erfaßbarer Bedürfnisse zu ermöglichen.

Es fragt sich, ob diese Zwecke, denen der angegriffene Beschluß gerecht werden will, zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, für welche die Kammer nach § 48 Ziff. 2 RAO. aus Beiträgen ihrer Mitglieder Mittel bewilligen kann.

Bereits der IX. Anwaltstag zu Dresden vom 7. Juni 1884 — Verhandlungen abgedruckt in JW. 1885, Beilage zu Nr. 19 S. 145 ff. — hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Anwaltskammern befugt sind, aus ihrem Vermögen hilfsbedürftige Mitglieder oder deren Angehörige zu unterstützen. Dieser Anwaltstag beschloß zunächst die Gründung einer Unterstützungskasse für dienstunfähige deutsche Rechtsanwälte und die bedürftigen Hinterbliebenen deutscher Rechtsanwälte durch Sammlung freiwilliger Beiträge. Diese Unterstützungskasse ist die Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte mit dem Sitz in Leipzig, kurz „Leipziger Hülfskasse" genannt, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und juristischer Persönlichkeit, nach Maßgabe des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868. Alsdann kam auf diesem Anwaltstage die vorerwähnte Frage zu eingehender Erörterung und wurde mit allen gegen 7 Stimmen dahin entschieden:

1. die Anwaltskammern sind befugt, aus ihrem Vermögen hilfsbedürftige Mitglieder oder deren Angehörige zu unterstützen,
2. der Vorstand bedarf hinsichtlich solcher Unterstützungen der Zustimmung der Anwaltskammer,
3. diese Zustimmung darf auch generell ausgesprochen werden.

— Bei 2 und 3: Einstimmigkeit. —

Gegen die Bejahung wurde hauptsächlich folgendes geltend gemacht: Derartige Unterstützungen fielen nicht in den Rahmen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Sinne der RAO.; diese erläutere zwar deren Begriff nicht ausdrücklich, aus dem Gesetze und den Motiven ergebe sich aber, daß er nur ganz bestimmte Funktionen umschließe, die in § 48 Ziff. 2 als „die" gemeinschaftlichen Angelegenheiten gekennzeichnet würden. In Frage kommen könne nur die Befugnis der Anwaltskammern, aus demjenigen Vermögen, welches aus den angesetzten Geldstrafen herrühre (§§ 97, 58, 63 RAO.), Unterstützungen an hilfsbedürftige Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebenen zu gewähren. Hauptgegner war der eine Berichterstatter, RA. Löwenstein aus Stuttgart, der die Frage bereits in einem Aufsatze JW. 1884, 77 ff. behandelt hatte. Die gegenteilige, zur Bejahung der Frage führende Auffassung, Berichterstatter JR. Rieß (Cassel), wurde mit dem Prinzip des Vermögenserwerbs und der Vermögensverwaltung begründet, welches die RAO. der Kammer und ihrem Vorstande in den § 48 Ziff. 2, § 49 Ziff. 5, § 67 Abs. 2 einräume. Wenn das Gesetz dieses Recht gewähre, so gebe es damit auch die Freiheit in der Bestimmung über die Zwecke, zu welchen das Vermögen verwendet werden solle; der Ausdruck „gemeinschaftliche Angelegenheiten" sei gleichbedeutend mit dem Ausdruck „gemeinschaftliche Interessen"; unter letztere fielen aber nicht nur die

Digitized by Google

materiellen, sondern auch die idealen und vor allem die Standesinteressen. Innerhalb des Kammerbezirks habe aber die Kammer ein gemeinschaftliches Interesse daran, in solchen Fällen, in denen Mitglieder der Kammer verarmten oder mit Hinterlassung armer Hinterbliebenen verstürben, unterstützend einzutreten. Dieser Auffassung haben sich in der Folgezeit noch angeschlossen Weißler, JW. 1892, 113/115, ferner der Kommentar zur RAO. von Friedländer 1908, 178 f. und derjenige von Meyer 1893, 74, endlich gegenüber einem angefochtenen Beschlusse der Dresdner Anwaltskammer das OLG. Dresden in einer Entscheidung vom 14. Dezember 1904, JW. 1905, 97 ff.

Von Anwaltskammern haben von der auf dem Dresdner Anwaltstage den Kammern zugebilligten Befugnisse bisher die von Augsburg, Zweibrücken und Naumburg Gebrauch gemacht, und zwar soweit festzustellen war, ohne daß diese Beschlüsse als gesetzwidrig angegriffen worden sind. — Die Anwaltskammer ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts; sie kann selbständig Vermögen erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Das ergibt sich aus § 49 Ziff. 5 RAO., demzufolge der Vorstand das Vermögen der Kammer zu verwalten und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen hat, ferner aus § 57 Abs. 2, der die Kassengeschäfte das Recht zur Empfangnahme von Geld und zur Vertretung der Kammer in Prozessen dem Schriftführer des Vorstandes überträgt. Endlich bestimmt § 97 Abs. 2, daß Geldstrafen gemäß §§ 58, 63 zur Kasse der Kammer fließen, die auch die nach § 48 Ziff. 2 festgesetzten Beiträge vereinnahmt. Hiernach ist also der Anwaltskammer, und zwar der Kammer mit ihrem Vorstande zusammen die Verwaltung und Verwendung des Vermögens anvertraut. Aus dieser Befugnis muß dann aber auch vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Beschränkungen das weitere Recht gefolgert werden, in verständiger und gewissenhafter Erwägung die Zwecke zu bestimmen, denen das Vermögen dienen soll. Die Anwaltskammer bildet nun die Gesamtheit der Anwälte des Bezirks, und mit Recht ist für das Vermögen dieser Gesamtheit die Zweckbestimmung in Anspruch zu nehmen, dieser Gesamtheit und ihren gemeinsamen Interessen zu dienen. Diese Zweckbestimmung und die Freiheit des Ermessens in der Verwendung des Vermögens der Kammer für ihre Zwecke könnnen nur im Gesetze selbst ihre Schranke finden, und diese Schranke soll sich aus dem Begriff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des § 48 Ziff. 2 RAO. ergeben.

Das Gesetz selbst hat den Begriff nirgends erläutert. Es finden sich aber in ihm eine Menge von Bestimmungen, die zweifellos gemeinschaftliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Dahin gehören die Bestimmungen über die Bildung der Kammern und ihre Einrichtung als öffentlich-rechtliche Körperschaft, über ihre Versammlungen, über Einrichtung, Bildung und Wahl des Vorstandes sowie dessen Verhandlungen, das sogenannte Petitionsrecht des § 50, die Bestimmungen über das Haushaltsrecht sowie über die Geschäftsführung von Kammer und Vorstand.

Aus keiner Bestimmung des Gesetzes oder einer Äußerung seiner Begründung ergibt sich aber, daß mit dieser Aufzählung einer Reihe von gemeinschaftlichen Angelegenheiten ihr Kreis vorbehaltlos erschöpft sein soll; insbesondere kann diese Begrenzung nicht hergeleitet werden aus der Fassung des § 48 Ziff. 2: „die" gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Die Motive zu dem dem § 48 entsprechenden § 44 des Entwurfs weisen zwar auf die Aufzählung der einzelnen, der Kammer und ihrem Vorstande, zugewiesenen Aufgaben hin, im Gesetze selbst aber ist eine solche Beschränkung nicht zum Ausdruck gekommen. Nirgends sagt die RAO.: Das sind die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere sagt sie auch nicht, daß nur diejenigen Angelegenheiten gemeinschaftlich sind, welche speziell als solche erwähnt sind.

Zieht also das Gesetz selbst keine Schranke, so hat die begriffliche Auslegung freien Weg, und dieser muß zu der Auffassung führen, daß alles, was in den Wirkungskreis der Kammer als solcher fällt, gemeinschaftliche Angelegenheit ist, gemeinschaftlichem Interesse dient. Der Begriff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten deckt sich also mit dem Begriffe des gemeinschaftlichen Interesses, und zwar sowohl des materiellen als auch des idealen.

Von dieser Erwägung aus wird auch mit gutem Grunde auch das Standes- oder Berufsinteresse der Rechtsanwaltschaft in den Wirkungskreis der Kammer und ihres Vorstandes einbezogen. Diesem Standesinteresse hat für den einzelnen Anwalt die RAO. in § 28 Rechnung getragen, indem sie ihn verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Diese Vorschrift wendet sich ihrem Geiste nach nicht allein an den einzelnen Anwalt, sondern auch an die Gesamtheit der Anwälte und legt auch ihrer Bezirksvertretung, der Anwaltskammer, die Verpflichtung auf, im Interesse der gesamten Anwaltschaft alles zu tun, was zur Aufrechthaltung des Standesansehens erforderlich ist. Diese Aufgabe umfaßt in hervorragendem Maße die Sorge für in Not geratene Berufsgenossen und ihre Hinterbliebenen selbst, ohne Rücksicht auf möglicherweise der Berufsehre drohende Gefahren. Ihre Unterstützung ist als Ehrenpflicht der Kammer anzusehen.

Diese Erwägungen haben mit Recht die Frankfurter Anwaltskammer zu ihrem Beschlusse geführt, der in keiner Hinsicht das Gesetz verletzt.

In welcher Weise die Kammer die ihr obliegende Fürsorge und Unterstützungspflicht verwirklicht, ob sie selbst Kapital ansammelt oder eine besondere, den Bezirk umfassende Organisation schafft, oder eine unmittelbare Angliederung an eine private Unterstützungsvereinigung herbeiführt, muß ihrem Ermessen überlassen bleiben. (In gleichem Sinne Friedländer a. a. O. S. 198.)

Die Frankfurter Kammer sieht in dem angegriffenen Beschlusse eine zweifache Maßnahme vor, nämlich einmal den Beitritt aller Kammermitglieder zur Leipziger Hülfskasse und weiter die Neugründung einer Frankfurter Hilfskasse .... für die besonderen Bedürfnisse des Kammerbezirks.

Ohne Grund vermißt der Beschwerdeführer Dr. X. in dem ersteren Teile des Beschlusses die Klarheit in der Stellung der Mitglieder der Kammer zur Leipziger Hülfskasse. Von den ungefähr 400 Anwälten des Bezirks waren im Geschäftsjahre 1911/12 bereits 289 Mitglieder der Leipziger Hülfskasse, und der angefochtene Beschluß wie seine Begründung lassen keinen Zweifel darüber, daß Vorstand und Kammer Interesse der Kammer wie auch des Anwaltstandes überhaupt zunächst als ihre Pflicht betrachten, die Leipziger Hülfskasse zu ihrem erprobten, segensreichen Wirken dadurch zu stärken, daß sie alle Kammermitglieder zu Mitgliedern der Leipziger Hülfskasse machen. Diese Absicht wird verwirklicht durch die Befolgung der einschlägigen Vorschriften der Leipziger Satzung: schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder dem Vertrauensmann des Bezirks und Entrichtung des Jahresbeitrags von 20 ℳ, auf welche die Haftpflicht beschränkt ist. Die Ansicht des Dr. X., in dieser Angliederung der sämtlichen Kammermitglieder an die Leipziger Kasse liege ein ungesetzlicher Zwang, eine Art Vergewaltigung, geht fehl. Der Anwalt wird kraft Gesetzes Mitglied der Anwaltskammer und bleibt es, solange er Anwalt ist; kraft Gesetzes hat er auch den Betrag, dessen Höhe die Kammer bestimmt, an sie zu entrichten. Dieser gesetzliche Zwang muß aber auch gelten für die Zweckverwendung, welche die Kammer hinsichtlich des Beitrages im Rahmen des Gesetzes für angemessen erachtet. In der Angliederung an die Leipziger Kasse liegt in keiner Hinsicht ein Mißbrauch des Bestimmungsrechts der Kammer. Während der Dauer der Mitgliedschaft ist der Anwalt gemäß der Leipziger Satzung berechtigt und verpflichtet; wird er als Anwalt

Digitized by Google

gelöscht und scheidet damit aus der Anwaltskammer aus, so erlischt zugleich seine Mitgliedschaft bei der Leipziger Kasse.

Mit Unrecht will endlich Dr. X. die Wirksamkeit der Kammer auf ihren Bezirk beschränken. Die Kammerbildung verfolgt, wie sich schon aus der Art der Eingliederung der betreffenden Vorschriften in die Rechtsanwaltsordnung ergibt, nicht den Zweck, die deutsche Anwaltschaft in Gruppen zu spalten, sondern soll lediglich eine einheitliche Organisation der gesamten Anwaltschaft sichern. Die Aufgaben der Kammer, welche sich aus ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Standesinteressen ergeben, können nicht an eine örtliche Schranke gebunden werden, sondern wurzeln im Standesinteresse der deutschen Anwaltschaft überhaupt. Auch die Ärztekammern haben sämtlich in Preußen Unterstützungskassen für in Not geratene Standesgenossen eingerichtet, indem sie sich auf die gesetzliche Zulassung von Aufwendungen für Angelegenheiten des ärztlichen Standes stützen (Preußisches Gesetz vom 25. November 1899 § 50, Berl. Ärztl. Por. 1910 S. 144, 173).

Unbegründet sind auch die gegen die Frankfurter Hilfskasse erhobene Bedenken. Sie haben bereits durch die obigen Ausführungen über die Aufgaben der Kammer und ihres Vorstandes ihre Erledigung gefunden; zu prüfen bleibt lediglich noch der Einwand, die Kammer zwinge zu dem Jahresbeitrage von 10 ℳ ohne gleichzeitig einen Unterstützungsanspruch zu gewähren. Die Frankfurter Kasse ist als Zuschußkasse gedacht; die Kammer muß als berechtigt gelten, auch für ihren eigenen Bezirk Maßnahmen gegen Not und Bedrängnis ihrer Mitglieder zu treffen; sie kann auch die Bedingungen festsetzen, unter denen sie eine Unterstützung gewähren will, und insbesondere muß die Versagung eines Rechtsanspruchs der Mitglieder auf Unterstützung als zulässig erachtet werden. Der Umstand, daß zahlreiche Mitglieder der Anwaltskammer im Felde stehen, kann keinen Anlaß zu wesentlichen Bedenken bieten. Nach Mitteilung des Vorstandes der Kammer haben die Beratungen, welche endlich zu dem angefochtenen Beschlusse führten, sich lange Zeit hingezogen, auch in den Anwaltsvereinen haben Besprechungen darüber stattgefunden. Man darf ruhig annehmen, daß weitaus die meisten Anwälte von der Absicht der Kammer und ihrer Verwirklichung Kenntnis erhalten haben, und zwar auch diejenigen, die sich im Frontdienste des Heeres befinden. Daß die Mehrbelastung mit 30 ℳ Jahresbeitrag von vereinzelten Anwälten als lästig empfunden wird, mag sein. Aber die Not der Zeit hat den Beschluß geboren, er dient dem Gesamtinteresse der Anwaltschaft, dem der einzelne Anwalt sich unterordnen muß. (Beschluß des OLG. Frankfurt a. M. vom 3. Februar 1916, A V. 1/11 I 1942, 1946.)

* * *

7. Haftung der gemeinschaftlich die Anwaltspraxis betätigenden Anwälte für das Verschulden eines dieser Anwälte.

Das LG. hat die Haftung des Beklagten Rechtsanwalts Dr. C. für den angeblich dem Kläger durch Verstreichenlassen der Verjährungsfrist erwachsenen Schaden verneint, weil es — und zwar auch für den Fall, daß der Kläger eine auf den Namen der drei beklagten Rechtsanwälte (welche die Anwaltschaft gemeinsam ausübten) lautende Prozeßvollmacht ausgestellt haben sollte — doch in Rücksicht auf das Schreiben vom 17. Juli 1907 lediglich den Beklagten Dr. G. als zur Führung des Rechtsstreits beauftragt ansieht und den Beklagten Dr. C. für ein etwaiges Verschulden des gemeinschaftlich mit ihm die Anwaltspraxis ausübenden Dr. G. nicht für haftbar erachtet. Es hat sich dabei auf die Urteile des III. Senats des HansOLG. vom 9. Januar 1909 und 14. Februar 1911 (abgedr. in OLGRspr. 18, 95 und 22, 293) berufen.

Nach den in der Berufungsinstanz getroffenen Feststellungen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Kläger hat sich in einem auf dem Umschlage an „Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. G. in Firma Dr. H., Dr. C. und Dr. G." adressierten Schreiben vom 17. Juli 1907 zunächst an Dr. G. gewendet und ihm seinen Rechtsfall zur Begutachtung unterbreitet, und zwar, wie er jetzt angibt, weil ihm Dr. G. als besonders tüchtig geschildert und ihm die „Firma" als durchaus vertrauenswürdig empfohlen wurde. Dr. G. hat mittels Schreibens vom 20. Juli 1907 geantwortet und am Schlusse unter Beifügung eines auf den Namen der drei Beklagten lautenden Vollmachtvordrucks hinzugefügt: „Anliegende Vollmacht wollen Sie mir gefl. unterzeichnet zurücksenden." Darauf hat der Kläger den von ihm unterzeichneten Vollmachtsvordruck an Dr. G. eingesandt. Streitig ist, ob sich in dieser Vollmacht ein vom Kläger hinzugefügter Zusatz, dahingehend, daß „die Herren" die Termine persönlich wahrnehmen sollten und sich nicht etwa durch Referendare vertreten lassen dürften, befunden hat. In den für den Kläger im Vorprozeß eingereichten Schriftsätzen sind — bis in das Jahr 1914 — die drei Beklagten als Prozeßbevollmächtigte des Klägers aufgeführt. Tatsächlich ist der Vorprozeß für den Kläger vom Beklagten Dr. G. geführt. Dieser hat die Schriftsätze und auch die Mehrzahl der an den Kläger gerichteten Schreiben unterzeichnet; gelegentlich sind freilich einzelne an den Kläger oder seine Frau gerichtete Briefe

---

Zu 7. Der Entscheidung ist in allen Punkten beizupflichten. Sie erkennt — teilweise abweichend von früheren Urteilen des OLG. Hamburg — folgende Rechtssätze an:

1. Wenn mehrere zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Rechtsanwälte von der Partei mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betraut werden, so haftet jeder für schuldhaftes Verhalten des andern bei Ausführung des Auftrages. Diese Anschauung, die das OLG. Hamburg auch schon vor der RGE. vom 6. Oktober 1914 (RGZ. 85, 306 = JW. 1914, 1078) vertreten hat, darf jetzt als die herrschende bezeichnet werden (abweichender Meinung sind hauptsächlich: Noest-Plum, RGEntsch. 85, 32 und Eckstein, SeuffBl. 77, 427). Der hier aufgestellte Rechtssatz geht aber — wie betont werden muß — nicht etwa dahin, daß jeder Sozius für das Verschulden des anderen bei Erfüllung von Anwaltsverträgen haftet. Nur diejenigen Sozien müssen füreinander einstehen, denen ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist; ein Sozius, der gar nicht Vertragskontrahent ist, kann auch von dem Klienten der anderen nicht haftbar gemacht werden. Ob der Vertrag mit allen Gesellschaftern oder nur mit einzelnen geschlossen wurde, ist Tatfrage.

2. Stellt der Klient eine auf alle Sozien lautende Prozeßvollmacht aus, so ist diese Vollmachtserteilung zwar kein zwingender Beweis für den Abschluß des Anwaltsvertrages mit allen Sozien. Wohl aber begründet sie eine Vermutung hiefür. Diese kann widerlegt werden durch den Nachweis besonderer Vereinbarungen oder besonderer Umstände, aus denen sich die Absicht des Klienten, nur mit einem oder einzelnen von den Sozien in ein Vertragsverhältnis zu treten, oder die Absicht einzelner Sozien, keinen Vertrag mit dem Klienten zu schließen, ergibt. Den Nachweis hat derjenige zu erbringen, der die Beschränkung des Auftrages behauptet. (Anders die frühere Praxis des OLG. Hamburg; vgl. OLG. 18, 95; 22, 293.)

Die erwähnte Vermutung greift nicht Platz, wenn einer der Sozien, denen Vollmacht erteilt wurde, als Pflichtanwalt aufgestellt war. Hier ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß die übrigen Anwälte ein Vertragsverhältnis mit der Partei eingehen wollten. Handelt es sich um Beiordnung im Armenrechte, so fehlt die Absicht des Vertragsschlusses mit den anderen Sozien auch sicherlich auf seiten des Klienten, der ja gewiß kein Entgelt für die Dienstleistung entrichten will. Die Vollmacht stellt also in diesen Fällen nichts anderes dar, als was sie eigentlich ist: die Legitimation nach außen.

Das Urteil des OLG. Hamburg regt auch zur Prüfung der Frage an, wie sich die Rechtslage gestaltet hätte, wenn einer der gemeinschaftlich beauftragten Sozien später als Armenanwalt aufgestellt worden wäre. In solchen Fällen muß man im Zweifel annehmen, daß mit dem Zeitpunkt, in welchem der Armenanwalt von der Beiordnung erfährt und ihr Folge leistet, der Vertrag mit den übrigen Sozien für die Zukunft stillschweigend gelöst wird. Der rechtlichen Konstruktion bieten sich hier auch dann keine Schwierigkeiten, wenn die anderen Sozien von der Beiordnung nichts wissen, weil jeder Sozius als ermächtigt gilt, für die übrigen Gesellschafter Anwaltsverträge zu schließen und zu lösen.

Rechtsanwalt Dr. M. Friedländer, München.

Digitized by Google

auch von dem Beklagten Dr. C. unterschrieben. Der Kläger hat seine Briefe meist an Dr. G., bisweilen aber auch an die drei Beklagten adressiert. Er erklärt dies damit, daß seiner Ehefrau, als sie zwecks Besprechung der Sachlage zum Bureau der Beklagten gekommen sei, dort gesagt worden sei, daß Dr. G. die Sache bearbeite. Dem Kläger ist, nachdem der Vorprozeß bereits einige Monate anhängig war, das Armenrecht für jenen Prozeß bewilligt; ein Armenanwalt ist ihm damals aber nicht bestellt worden, offenbar weil er bereits Prozeßbevollmächtigte hatte.

Es fragt sich nun, ob bei dieser Sachlage die drei Beklagten oder nur Dr. G. als vom Kläger mit der Prozeßführung beauftragt zu gelten hat.

Das Berufungsgericht erachtet den Umstand, daß die Prozeßvollmacht auf den Namen der drei Beklagten lautet und daß dementsprechend im Vorprozesse durchweg die drei Beklagten als die Prozeßbevollmächtigten des Klägers bezeichnet sind, nicht als schlechthin entscheidend. Es ist aber in Übereinstimmung mit Friedländer (Rechtsanwaltsordnung Anm. 10 und 12 im Ext. zu § 40) der Meinung, daß in Fällen, wie dem vorliegenden, die Vermutung dafür spricht, daß die Absicht der Parteien auf eine Beauftragung der drei Beklagten gerichtet ist. Allerdings kann auch da, wo nur einer von mehreren zu gemeinsamer Ausübung der Praxis verbundenen Anwälte nach dem Willen der Parteien als Beauftragter gelten soll, eine auf den Namen der sämtlichen verbundenen Anwälte lautende Vollmachtsurkunde ausgestellt werden, um auf diese Weise eine Legitimation nach außen hin zu schaffen für Fälle, in denen der Beauftragte sich bei der Vornahme einzelner Prozeßhandlungen vertreten lassen will oder muß. Im allgemeinen aber ist davon auszugehen, daß, wenn mehrere Anwälte ihre Vereinigung zu gemeinsamer Ausübung der Anwaltstätigkeit nach außen hin kundgeben, dies von den Rechtsuchenden als eine Aufforderung aufgefaßt wird, ihre gemeinschaftliche Tätigkeit in Anspruch zu nehmen und ihnen einen gemeinsamen Erwerb zuzuführen (vgl. Joseph in JW. 1912, 512). Und weiter ist im Zweifel anzunehmen, daß, wenn ein in dieser Weise mit anderen Anwälten verbundener Anwalt von einem Rechtsuchenden, der sich in Kenntnis dieser Verbindung an ihn gewendet hat, die Erteilung einer auf den Namen der verbundenen Anwälte lautenden Prozeßvollmacht erfordert, auch er beabsichtigt, damit zugleich im Namen der mit ihm verbundenen Anwälte ein Auftragsverhältnis einzugehen, also (in Ausführung des Gesellschaftsverhältnisses) auch für sie Auftragspflichten übernehmen und Honoraransprüche begründen will. Wenn beim Vorliegen einer auf mehrere verbundene Anwälte lautenden Vollmacht der Vollmachtgeber oder einer der Bevollmächtigten behauptet, daß bei Erteilung und Entgegennahme der Vollmacht eine gegenteilige Absicht bestanden habe, so muß er dies besonders darlegen und beweisen.

Was der Beklagte Dr. C. in dieser Beziehung vorgebracht hat, genügt aber hierfür nicht.

Die Tatsache, daß der Kläger sich mit dem ersten Schreiben an Dr. G. gewandt hat, kann nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Die Aufschrift auf dem Briefumschlag ergibt, daß dem Kläger damals die zwischen den Beklagten bestehende Vereinigung bereits bekannt war. Daß er — trotz des in der Aufschrift enthaltenen Hinweises auf die bestehende Gemeinschaft — abweichend von dem im allgemeinen üblichen nur mit Dr. G. persönlich habe in Verbindung treten wollen, ist aus dem Inhalt des Schreibens nicht zu entnehmen. Ebensowenig hat Dr. G. bei Übersendung der auf den Namen der drei Beklagten lautenden Vollmacht zum Ausdruck gebracht, daß er abweichend von dem regelmäßig bei Erfordern solcher Vollmacht Anzunehmenden, den Auftrag zur Prozeßführung nur auf seine Person habe beschränken wollen.

Andererseits kann auch aus dem Umstande, daß später Dr. G. die Sache allein bearbeitet, und daß der Kläger sich im weiteren Verlauf immer an Dr. G. gewendet hat, nichts gegen die klägerische Auffassung gefolgert werden. Die Verteilung der einzelnen Sachen unter die verbundenen Anwälte ist auch da, wo die Aufträge zweifellos der Gesamtheit der Anwälte erteilt sind, üblich, weil auf diese Weise die ordnungsmäßige Erledigung der Aufträge erleichtert und gesichert wird. Sie stellt sich lediglich als eine Maßnahme des inneren Betriebes dar, durch die das Rechtsverhältnis zum Auftraggeber nicht berührt wird. Wenn der Auftraggeber infolge der ihm erkennbar werdenden Tatsache, daß einer der Beauftragten die Sache bearbeitet, sich bei allen auf die Sache bezüglichen Anfragen und Mitteilungen an ihn wendet, so beschränkt auch er damit nicht den allen gemeinsam erteilten Auftrag nunmehr lediglich auf die Person des die Sache tatsächlich bearbeitenden Anwalts.

Bei dieser Beurteilung der Sachlage kommt es nicht mehr darauf an, ob — was lediglich die Position des Klägers noch mehr verstärken könnte — in die den Beklagten erteilte Vollmacht vom Kläger noch der von ihm behauptete Zusatz eingefügt war.

Ist hiernach davon auszugehen, daß der Auftrag den drei Beklagten erteilt war, so würde der Beklagte Dr. C. dem Kläger gegenüber auch haftbar sein für ein Versehen, das dem nach der unter den Beklagten vereinbarten Geschäftsverteilung mit der Bearbeitung der Sache betraute Dr. G. bei Ausführung des Auftrags zur Last fiele. Das Berufungsgericht tritt in dieser Beziehung den Ausführungen des Reichsgerichts in dem Urteile vom 2. Oktober 1914 (JW. 1914, 1078) durchweg bei (vgl. auch Friedlaender, Anm. 15 im Ext. zu § 14 NO.; Joseph in JW. 1912, 512; Staudinger, Bem. 3b S zu § 429 BGB.; HansOLG. IV vom 8. Juni 1906, HansGZ. 1906 B. 136).

Zwischenurteil des OLG. Hamburg, II. ZS. vom 21. Dezember 1915, Bf. II 140/15.)

Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. **Mittelstein** und Oberlandesgerichtsrat Dr. **Schaps**, Hamburg.

* * *

8. Erteilung von Ausfertigungen notarieller Urkunden durch das Amtsgericht bei Ausschließung des Notars von der Amtsausübung.

Nach Art. 84 PrFGG. finden auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande haben, die Vorschriften der §§ 6 bis 9 FGG. entsprechende Anwendung. Eine solche „Amtshandlung" ist auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn auch das dabei zu beachtende Verfahren sich nach der ZPO. bestimmt.

Aus § 6 Nr. 4 FGG. ergibt sich, daß der Notar von der Ausübung seiner Tätigkeit ausgeschlossen ist in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt ist. Dieser Fall liegt hier vor: Der Notar ist beauftragt, als Bevollmächtigter eines Beteiligten, des Z., von sich selbst die Erteilung einer vollstreckbaren Urkunde zu erbitten. Diesem Antrage kann er nach der genannten Gesetzesvorschrift nicht stattgeben.

Der vom Notar eingeschlagene Weg, dem Beteiligten durch Inanspruchnahme des AG. die gewünschte Ausfertigung zu verschaffen, ist von den Vorinstanzen mit Unrecht nicht für gangbar erachtet worden.

Außer Zweifel ist zwar, daß eine Vorschrift, die das AG. ausdrücklich verpflichtete, die Verwahrung der Urkunde und damit die

---

Zu 8. Eine äußerst dankenswerte Entscheidung! Die Ausbildung und Gestaltung des preußischen Notariatsrechts ist stets lückenhaft gewesen. Das KG. stellt die Verpflichtung der Rechtsprechung fest, diese Lücken auszufüllen. Grundsätzlich hat jetzt überall, wo der Notar verhindert ist, das zuständige AG. einzutreten. Der Grundsatz wird z. B. bei Erteilung beglaubigter Abschriften von Urkunden, die der Notar aufgenommen hat, Anwendung finden.

Justizrat **Rausnitz**, Berlin.

Digitized by Google

Erteilung einer Ausfertigung zu übernehmen, nicht besteht. Wenn der Art. 97 PrFGG. bestimmt, daß der Notar dem AG. die Verwahrung seiner Akten für die Zeit überlassen kann, während welcher er beurlaubt oder durch Krankheit oder sonst verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so ergibt sich aus der Fassung dieser Vorschrift, namentlich aus den Worten „seine Geschäfte", daß das Gesetz nur solche Fälle im Auge gehabt hat, in denen der Notar aus tatsächlichen Gründen für eine gewisse Dauer an der Wahrnehmung seiner sämtlichen Geschäfte behindert ist. Auch die Vorschrift des Art. 102 PrFGG., die für den Fall des Ausscheidens, des Todes oder der Versetzung eines Notars Vorsorge trifft, ergreift nicht den Fall seiner rechtlichen Behinderung an der Vornahme einer bestimmten Amtshandlung. Die Vorschrift des § 45 I, 13 PrALR., nach welcher der Notar selbst einem anderen Notar in dringenden Fällen die Vertretung übertragen kann, ist gleichfalls hier nicht heranzuziehen, da auch sie nur die tatsächliche Behinderung des Notars im Auge hat.

Es ist also mit dem LG. anzuerkennen, daß hier eine Lücke im Gesetze vorliegt (vgl. Josef in ZBlFG. 12, 194). Jedoch war ihm darin nicht beizutreten, daß aus dem Fehlen einer unmittelbar anwendbaren Gesetzesbestimmung die Unmöglichkeit folge, in Fällen wie dem vorliegenden Abhilfe zu schaffen. Vielmehr ist hier ein Fall gegeben, in welchem die Lücke des Gesetzes im Wege der entsprechenden Anwendung ergänzt werden muß und kann.

Ein Bedürfnis hierfür ist vorhanden. Wenn das LG. ausführt, daß der Notar solche Geschäfte, die ihn nach § 6 FGG. untauglich machen, nicht übernehmen solle, so übersieht es, daß in zahlreichen Fällen die Beteiligten darauf angewiesen sein werden, den Notar ihres Wohnorts zugleich mit ihrer Vertretung in Prozeßangelegenheiten zu betrauen. Es ist ferner nicht in Abrede zu stellen, daß andere Fälle denkbar sind, in denen das Fehlen eines Auswegs den Beteiligten unabwendbare Nachteile zufügen könnte. Das wäre z. B. der Fall, wenn der Notar nachträglich durch Eheschließung oder Erbfall zu einem Beteiligten in eine seine Amtstätigkeit verbietende Beziehung treten würde (vgl. Josef a. a. O.).

Die Auffassung, zu der die Vorinstanzen kommen, daß nämlich eine zur Vertretung des behinderten Notars berufene Amtsstelle fehle (ebenso Josef a. a. O.), ist angesichts der Wichtigkeit der Interessen, die dabei auf dem Spiele stehen können, unerträglich. Eine Möglichkeit, dieses Ergebnis zu beseitigen, bietet sich in der Anwendung eines im Notariatsrechte vielfach wiederkehrenden Gedankens auf den vorliegenden Fall, des Grundsatzes nämlich, daß die Amtsgerichte bei Behinderung eines Notars für diesen im Interesse der Beteiligten einzutreten haben.

Die Entwicklung der Gesetzgebung läßt immer mehr den Grundgedanken hervortreten, daß die Amtsgerichte zur Vertretung eines durch Umstände irgendwelcher Art behinderten Notars berufen und verpflichtet sind. Dieser Grundgedanke entspricht auch dem Verhältnisse zwischen den Gerichten und dem Notar, wie es für Preußen bereits durch die AGO. für das Gebiet ihres Geltungsbereichs festgelegt worden ist. Sie bestimmt in § 2 II, 1: „Einige derjenigen Handlungen, deren gerichtliche Vollziehung die Gesetze verordnen, müssen notwendig bei dem gehörigen Richter vorgenommen werden; bei anderen steht es den Parteien frei, dieselben bei einem jeden gehörig besetzten Gerichte vorzunehmen. Endlich gibt es auch einige solche Handlungen, bei welchen die Gesetze den Parteien die Wahl lassen: ob sie dieselben gerichtlich oder vor einem Justizkommissario und Notario vollziehen wollen." Danach lag die freiwillige Gerichtsbarkeit grundsätzlich den Gerichten ob, die Notare waren für gewisse Geschäfte neben jenen mit der Maßgabe berufen, daß die Gerichte zuständig blieben. Die Aufgabe der letzteren war somit die umfassendere; sie konnten die Geschäfte, zu deren Vornahme die Notare zugelassen wurden, regelmäßig auch selbst vornehmen. Die preußische spätere Gesetzgebung hat an diesem Verhältnisse grundsätzlich nichts geändert; sie hat vielmehr die umfassendere Zuständigkeit der Gerichte gegenüber derjenigen der Notare aufrechterhalten. Sind aber die Gerichte nach ihrer allgemeinen Zuständigkeit und Organisation in der Lage, eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrzunehmen, so folgt daraus ganz allgemein, daß sie als dem öffentlichen Wohle gewidmete Behörden von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen verpflichtet sind, falls es an einer anderen Amtsstelle zur Wahrnehmung des Geschäfts fehlt.

Das Eintreten der Amtsgerichte für den behinderten Notar entspricht auch dem praktischen Bedürfnisse. Es ist namentlich der Vertretung durch einen anderen Notar vorzuziehen. Während an zahlreichen Orten der behinderte Notar der einzige sein wird, steht dem Beteiligten ein AG. stets in erreichbarer Entfernung zu Gebote. Eine Behinderung der dort tätigen Amtspersonen ist ausgeschlossen, da gesetzlich stets für amtliche Vertretung Sorge getragen ist. Die Anrufung des AG. bietet also in jedem Falle Gewähr für eine alsbaldige Erledigung der Angelegenheit. Überdies würde nach Lage der jetzigen Gesetzgebung einem anderen Notar die Verpflichtung zur Verwahrung der Notariatsakten und zur Erteilung von Ausfertigungen nicht auferlegt werden können, während bei den Amtsgerichten die Befugnis zur Vornahme jener Handlungen ohne weiteres die Verpflichtung nach sich zieht. [Beschluß des KG. vom 8. Januar 1915, 1 a. X. 1214/14.] KGJ. 47 A 4.

* * *

9. Beschwerde einer prozeßunfähigen Person.

Das LG. Liegnitz hat in einer Zwangsversteigerungssache die Beschwerde des Schuldners gegen den Zuschlagsbeschluß als unzulässig verworfen, weil der Schuldner geisteskrank und daher prozeßunfähig sei. Das OLG. hat auf die weitere Beschwerde des Schuldners den Beschluß des LG. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung an das LG. zurückverwiesen. Das OLG. führt aus:

Für das Spruchverfahren der ZPO. ist jetzt durchgängig anerkannt, daß auch Rechtsmittel prozeßunfähiger Personen, die sich gegen eine ohne Rücksicht auf ihre Prozeßunfähigkeit ergangene Entscheidung richten, nicht als unzulässig zu behandeln und demgemäß als unstatthaft zu verwerfen sind, sondern daß die Rechtsmittelinstanz auch durch Handlungen des in Wirklichkeit Prozeßunfähigen eröffnet wird und die Prozeßunfähigkeit lediglich für den sachlichen Erfolg der Klage entscheidend ist (Gaupp-Stein, Bem. IV 4 zu § 56 ZPO., JW. 1908, 73). Diese Annahme beruht auf der Erwägung, daß das Rechtsmittelverfahren auch zur Geltendmachung des in der Prozeßunfähigkeit liegenden Nichtigkeitsgrundes bestimmt ist und darum bis zur urteilsmäßigen Feststellung derselben notwendig auch der Prozeßunfähige selbst gehört und zugelassen werden muß. Die gleiche Erwägung trifft aber auch für das nicht erkennende Beschwerdeverfahren zu. Denn auch in diesem kann die Beschwerde gerade darin ihre Stütze finden, daß das Verfahren der früheren Instanz wegen der Prozeßunfähigkeit eines Beteiligten an einem Mangel gelitten hat. Die Folge dieses Mangels soll aber erst in der Beschwerdeinstanz selbst festgestellt werden. Das aber kann gar nicht anders geschehen, als daß auch der Beschwerde des Prozeßunfähigen Beachtung geschenkt wird, und deshalb durfte das LG. die Beschwerde nicht wegen der Geisteskrankheit des Beschwerdeführers verwerfen. Es mußte vielmehr prüfen, welchen Einfluß dessen Geisteskrankheit auf das bisherige Verfahren geübt hatte.

Dabei wird, worauf auch das LG. schon zutreffend hinweist, davon auszugehen sein, daß ein Zwangsversteigerungsverfahren gegen einen Prozeßunfähigen überhaupt nicht zulässig ist. Bei der Fahrniszwangsvollstreckung mag die Prozeßfähigkeit des Schuldners nur soweit Voraussetzung sein, als die Vollstreckung nicht nur sein Vermögen, sondern auch seine Person berührt (Gaupp-Stein, Anm. VI 1b vor § 704 ZPO.). Für das Zwangsversteigerungsverfahren in das unbewegliche Vermögen ist sie schlechthin Vorbedingung. Hier ist der Schuldner derartig an dem ganzen Verfahren beteiligt, daß er zu allen Maßnahmen hinzuzuziehen ist und durch die Wahrnehmung seiner Rechte das Verfahren in seinem Verlauf wesentlich beeinflußt; es muß deshalb ein Verfahren, in dem der Schuldner als prozeßunfähig zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht in der Lage ist, als unzulässig erscheinen. Nach § 83 Ziff. 6 und § 100 Abs. 3 ZVG. ist diese Unzulässigkeit bei einer Beschwerde gegen Erteilung des Zuschlags, wie sie hier vorliegt, von Amts wegen zu berücksichtigen. Es kommt hiernach darauf an, ob der Beschwerdeführer in Wirklichkeit geisteskrank und damit prozeßunfähig ist. In dieser Beziehung aber sind die Feststellungen des LG. nicht ausreichend — was weiter ausgeführt wird (Beschluß des 8. ZS. des OLG. Breslau vom 23. November 1915, 5 W. 307/15).

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat zur Hellen, Breslau

Landgericht.

Kriegsrechtliche Entscheidung.

Zu Art. 4 des Gesetzes betr. Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen.*)

Die Klägerin beansprucht auf Grund der am 29. Mai 1915 von dem Gastwirt M. an sie erfolgte Abtretung die Herauszahlung des

*) Vgl. JW. 1915 S. 619, 1051, 1052, 1164, 1461.

Digitized by Google

Betrages von 350 ℳ, den der Beklagte als Zwangsverwalter des M.schen Grundstücks von den Mietern dieses Geundstücks am 1. Oktober 1915 als Miete für das 4. Vierteljahr 1915 eingezogen hat. Die Parteien streiten darüber, ob die Abtretung dadurch unwirksam geworden ist, daß am 20. Juni 1915 das Gesetz zur Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 in Kraft getreten ist und im Juli 1915 Beschlagnahme des fraglichen Mietgrundstücks zwecks Zwangsverwaltung stattgefunden hat.

Für derartige Übergangsfälle bestimmt Art. 4 des Gesetzes: „Für die Wirkung von Verfügungen und Rechtsgeschäften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ansehung der Miet- und Pachtzinsforderung vorgenommen sind, bleiben die in Art. 2 und in Art. 3 unter 1 bezeichneten Vorschriften bis zum Ablauf des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendervierteljahres in der bisherigen Fassung maßgebend.

Nach dieser Bestimmung sollen somit die bisherigen Vorschriften bis zum Ablauf des dem Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendervierteljahrs, also bis zum 30. September 1915, Anwendung finden. Daraus folgt aber nicht, daß Verfügungen, die vor dem Inkraftreten des Gesetzes getroffen sind, mit dem 30. September 1915 ihre Wirksamkeit verlieren. Denn Art. 4 des Gesetzes trifft seinem Wortlaut und Sinne nach lediglich eine Entscheidung darüber, nach welchen Vorschriften die Wirkung derartiger Verfügungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zu beurteilen sind, besagt aber nicht, daß die Wirkung mit dem angegebenen Zeitpunkt ihr Ende erreicht. Die Bestimmung läßt sich daher auch nur dahin verstehen, daß Verfügungen und Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen sind, ihre Wirkung insoweit haben und behalten sollen, als sie ihnen nach den bisherigen Vorschriften bis zum 30. September 1915 zukommt (JW. 1915 S. 619, 1051, 1052, 1164 Nr. 4, 1461). Eine andere Auslegung läßt die Bestimmung ihrem ganzen Inhalte nach nicht zu und sich daher auch nicht damit rechtfertigen, daß möglicherweise zu der Zeit, als das Gesetz abgefaßt wurde, die Absicht bestanden hat, derartigen Verfügungen nur bis zu einem im Gesetze bestimmten Termin die Wirksamkeit zu belassen.

Im vorliegenden Falle ist die Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1915 zur Anwendung zu bringen. Danach ist für die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Abtretung die Vorschrift des § 573 BGB. in der Weise maßgebend, daß sie unter Berücksichtigung des Art. 1 des neuen Gesetzes für das im Zeitpunkte der Beschlagnahme des Grundstücks laufende und das folgende Vierteljahr ihre Wirkung behielt. Da die Beschlagnahme im Juli 1915 erfolgt ist, wirkt sie also auch noch auf das hier in Betracht kommende Vierteljahr 1915. Der Beklagte ist daher verpflichtet, die für diese Zeit eingezogenen Mieten der Klägerin herauszuzahlen. (Urteil des LG. III Berlin, ZK. 1 a vom 16. Februar 1916, 6 S. 10/16.)

Mitgeteilt von Justizrat Stillschweig, Berlin.

Vereinsnachrichten.

Vertreterversammlung.

Hierdurch werden die Herren Mitglieder der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins auf

Sonntag, den 16. April 1916, 9½ Uhr vormittags,

nach Eisenach, Hotel Rautenkranz, ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. **Mitteilungen des Vorstandes.**
2. **Prüfung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung. — Feststellung des Jahreshaushaltsplanes. — Feststellung des Mitgliederbeitrages.**
3. **Die Entlastungsverordnung vom 9. September 1915.**
4. **Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwaltschaft.**
5. **Genehmigung der in der Kriegszeit vom Vorstande gefaßten genehmigungsbedürftigen Beschlüsse, insbesondere**
   a) **des Beschlusses betreffend einen Dispositionsfonds von 50 000 Mark zur Kriegsunterstützung,**
   b) **der Zuwendung von 1000 Mark für die verwundeten deutschen und türkischen Dardanellenkämpfer,**
   c) **der Bewilligung von 1000 Mark für die advokatorische Kriegskreditkasse in Wien,**
   d) **des Anstellungsvertrages mit dem Schriftleiter der Juristischen Wochenschrift, Justizrat Magnus in Berlin.**
6. **Weitere Kriegsfürsorge.**
7. **Vornahme der Vertreterwahlen.**
8. **Antrag von W. Moeser in Berlin betreffend die Juristische Wochenschrift.**
9. **Aufhebung bzw. Änderung des Beschlusses betreffend Herausgabe eines mit 1915 schließenden Generalregisters der Juristischen Wochenschrift.**
10. **Antrag betreffend die Anstellung der Bureaubeamten.**
11. **Einberufung eines neuen Vertretertages und Anwaltstages.**
12. **Etwaige Anträge der Vertreter.**

Leipzig, den 9. März 1916.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Dr. Haber,
Geheimer Justizrat, Vorsitzender.

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat Julius Magnus, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. Drucker, Leipzig, Schreberstraße 3.
Druck: W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

№ 8 (Bogen 67 bis 78). Berlin, 15. April 1916. [45. Jahrgang.] 523

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. **Max Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14,** Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

Im Kampfe für das Vaterland sind folgende Rechtsanwälte gefallen:

(Fortsetzung der Liste von Nr. 7, 1916.)

Dr. **Hans Jesenitz** aus Hamburg.
Paul Hundelsinger aus Berlin.
Ernst Klamann aus Oranienburg.
Dr. **Franz Rummel** aus Coblenz.
Wilhelm Semler aus Braunschweig.

Sollen Rechtsanwälte Angehörige feindlicher Staaten vertreten?

Von Geh. Justizrat Dr. Haber, Leipzig.

Im „Matin" vom 2. Dezember 1915 ist ein auf Antrag des früheren Kriegsministers Millerand erlassener Beschluß des Vorstands der Pariser Anwälte mitgeteilt, der bestimmt:

> Kein Anwalt am Pariser Gerichtshof darf dem Angehörigen einer feindlichen Macht seinen Beistand gewähren außer auf Grund des Auftrages oder der Ermächtigung des Vorsitzenden.[1])

Der Beschluß bezeichnet sich als eine Bestätigung der seit dem Beginn der Feindseligkeiten geübten Praxis. Er stützt sich darauf, daß der Krieg besonders bei der Art der deutschen Kriegführung gebiete, sich jedes Verkehrs mit den Untertanen einer feindlichen Macht zu enthalten und daß er einer, wenn auch nicht gesetzlich bestimmten Pflicht des Patriotismus entspreche. Dem bâtonnier ist es gestattet, Ausnahmen zuzulassen,

[1]) Der Wortlaut ist nach dem „Matin":
Le Conseil,
Considérant que la guerre, dans les conditions surtout où la pratique l'Empire allemand, commande de s'abstenir jusqu' à la fin des hostilités de tous rapports avec un sujet d'une puissance en guerre avec la France;
Considérant qu'il appartient au barreau de donner l'exemple de la soumission aux exigences du patriotisme ne fussent-elles pas inscrites dans un texte de loi;
Considérant d'autre part, que le premier devoir de l'Ordre, est, quelles que soient les circonstances, d'assurer la défense;
Considérant enfin que parmi les sujets des puissances en guerre avec la France, il en est qu'il serait injuste de traiter en ennemis; que seul le chef de l'Ordre a qualité et autorité pour faire les distinctions nécessaires;
Considérant qu'il sied de consacrer sous la forme d'un arrêté les principes qui, depuis le début des hostilités ont inspiré la conduite des membres du barreau.
Arrête:
Aucun avocat à la Cour de Paris ne peut accorder son concours à un sujet d'une puissance en guerre avec la France, s'il n'est commis ou s'il n'y est autorisé par M. le bâtonnier.

Digitized by Google

weil unter den feindlichen Ausländern Personen seien, die gerechterweise nicht als Feinde behandelt werden dürfen.[2])

Die Schweizerische Juristenzeitung vom 1. Januar 1916 gibt nach dem „Temps" (der dem Verfasser nicht zugänglich gewesen ist) die Begründung des Verbots dahin an: „Weil Zahlungen an Feinde, sowie geschäftliche Abschlüsse oder Abwicklungen mit solchen kriegsgesetzlich verboten seien, dürften auch die Anwälte keinerlei Mandate für Feinde ausüben."

Diese Gründe weichen jedenfalls insoweit voneinander ab, als nach dem im „Matin" mitgeteilten Wortlaut von einer nicht durch das Gesetz auferlegten Pflicht die Rede ist, während nach dem „Temps" das Verbot auf kriegsgesetzliche Bestimmungen zurückgeführt wird.

Zur Würdigung des Beschlusses ist es erforderlich, die wichtigsten der in Betracht kommenden französischen und deutschen Kriegsverordnungen in Kürze zu betrachten.

Nachdem die Großbritannische Regierung sofort nach dem Ausbruch des Krieges unter Berufung auf altes englisches Recht jede vermögensrechtliche Leistung an feindliche Ausländer, insbesondere die Erfüllung von Verträgen verboten hatte, ist Frankreich diesem Beispiel gefolgt und ist es zum Teil noch darüber hinausgegangen.

In den ersten Wochen des Krieges wurden in Frankreich die Bankguthaben von Deutschen gesperrt. Den ins Ausland abreisenden oder in Gefangenenlager übergeführten Deutschen wurde vielfach untersagt, größere Geldmittel mitzunehmen oder über ihr in Frankreich befindliches Vermögen zu verfügen.

Durch Erlaß der Generalzolldirektion vom 13. August 1914 wurde verordnet, daß die in den Zollspeichern usw. lagernden Güter, soweit sie für Deutsche und Österreicher bestimmt seien, vorläufig festgehalten werden sollten, um eingezogen und zugunsten des Staatsschatzes verkauft zu werden.

Zwei Monate später ist durch die deutsche Verordnung vom 15. Oktober 1914 zum Zwecke der Vergeltung die Festhaltung der Zollgüter feindlicher Staatsangehöriger angeordnet worden.[3])

Daß es sich dabei um eine reine Vergeltungsmaßregel handelt, kommt auch in der Begründung zum Ausdruck, aus der hervorzuheben ist, daß bisher die Einziehung von Waren nicht angeordnet worden ist, „weil noch nicht mit voller Sicherheit feststeht, ob die feindlichen Mächte zur Einziehung und Veräußerung der festgehaltenen Waren geschritten sind".

Am 27. September 1914 erging ein französisches Dekret, dessen Art. 1 bis 3 lauten:

„Artikel 1.

Wegen des Kriegszustandes und im Interesse der nationalen Verteidigung ist und bleibt jeder Handel mit den Angehörigen des Deutschen Reichs und Österreich-Ungarns oder mit den dort sich aufhaltenden Personen untersagt.

Ebenso ist es den Angehörigen der genannten Reiche verboten, unmittelbar oder durch Mittelspersonen auf französischem Gebiet oder auf dem Gebiet eines französischen Protektorats Handel zu treiben.

Artikel 2.

Null und nichtig, weil mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar, sind alle Rechtsgeschäfte und Verträge, die auf französischem Gebiet oder auf dem Gebiet eines französischen Protektorats von irgend jemand oder irgendwo von Franzosen oder französischen Schutzgenossen mit Angehörigen des Deutschen Reichs oder Österreich-Ungarns oder dort sich aufhaltenden Personen geschlossen sind.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes über die Nichtigkeit gilt als mit dem 4. August 1914 hinsichtlich Deutschlands und mit dem 13. August 1914 hinsichtlich Österreich-Ungarns in Kraft getreten; sie bleibt in Kraft während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten und bis zu einem später durch Verordnung festzusetzenden Tage.

Artikel 3.

Verboten und nichtig, weil mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar, ist während derselben Zeit die Erfüllung von Geld- und anderen Verpflichtungen zugunsten von Angehörigen des Deutschen Reichs oder Österreich-Ungarns oder der dort sich aufhaltenden Personen, soweit die Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften oder Verträgen herrühren, die vor den im Art. 2 Abs. 2 festgesetzten Zeitpunkten auf französischem Gebiet oder auf dem Gebiet eines französischen Protektorats von irgend jemand oder irgendwo von Franzosen oder französischen Schutzgenossen geschlossen worden sind.

Ist mit der Ausführung der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Rechtsgeschäfte oder Verträge am Tage dieser Verordnung noch in keiner Weise in Gestalt von Warenlieferungen oder von Geldzahlungen begonnen worden, so kann ihre Nichtigkeit auf Antrag durch eine vom Präsidenten des Ziviltribunals zu erlassende Verfügung ausgesprochen werden. Berechtigt, diesen Antrag zu stellen, sind nur die Franzosen, die französischen Schutzgenossen und die Angehörigen der verbündeten und der neutralen Länder."

Auf Grund dieser Verordnung wurde die Beschlagnahme aller deutschen und österreichischen Vermögenswerte in Frankreich angeordnet.[4])

Die Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Verbote wurde unter schwere Strafen gestellt.

Im Gegensatz zu Deutschland und England, für deren Verbote grundsätzlich der Wohnsitz im Auslande und nicht die Nationalität des Ausländers maßgebend ist, hat man hiernach in Frankreich den Handel mit den Personen feindlicher Nationalität als unstatthaft erklärt.

---

[2]) Offenbar ist hauptsächlich an Elsaß-Lothringer, Polen und Tschechen gedacht, denen auch nach Verordnungen der Regierung eine Ausnahmestellung eingeräumt werden darf. Anm. 5.

[3]) Vgl. Art. 31 EGBGB. „Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird."

Die Verordnung ist aber auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 erlassen.

[4]) Vgl. S. 31 f. in dem sehr lehrreichen Buch von Curti, Handelsverbot und Vermögen in Feindesland.

Digitized by Google

Durch ein Gesetz vom 29. Juli 1915 sind übrigens zur Verhütung einer Benachteiligung des französischen Handels für den Verkehr in außereuropäischen Ländern genau bestimmte Ausnahmen zugelassen worden.

Das Vermögen der feindlichen Ausländer wird in Frankreich durch Sequester verwaltet.

Ausnahmen von der Beschlagnahme sind zugunsten der Elsaß-Lothringer französischer Herkunft, der Polen und Tschechen, die sich in Frankreich aufhalten, zugelassen.[5])

In besonderen Fällen, insbesondere wenn es im Interesse der Landesverteidigung oder der Industrie liegt, darf der Gerichtspräsident dem Sequester die Fortführung des Geschäfts eines feindlichen Ausländers gestatten.

Das Verbot des Handels und die Sequestration sind nicht nur bestimmt, den wirtschaftlichen Interessen Frankreichs auf Kosten des feindlichen Auslands zu dienen und dessen Widerstand zu schwächen. Sondern der französische Justizminister bezeichnete geradezu das in Frankreich befindliche Vermögen der feindlichen Ausländer als ein möglichst unverletzt zu erhaltendes wirtschaftliches Pfand, das bei den Friedensverhandlungen zugunsten Frankreichs in Betracht kommen würde.[6])

Im Deutschen Reich ist im Gegensatz zu Frankreich und England ein allgemeines Verbot des Handels mit Angehörigen feindlicher Länder nicht erlassen worden.

Die Verordnung vom 7. Aug. 1914 hat bestimmt, daß Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, nicht vor Gericht geltend machen dürfen, soweit nicht vom Reichskanzler Ausnahmen zugelassen werden. Auf Ansprüche, die im Betriebe der von diesen Personen im Inland unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen entstanden sind, findet das Verbot keine Anwendung.

Die Vorschrift ist nicht als ein gegen die Angehörigen der feindlichen Länder gerichteter Akt anzusehen. Sie schafft ein Gegenmoratorium gegenüber den im Ausland erlassenen Moratorien, nach denen die inländischen Gläubiger ihre Forderungen gegen Ausländer nicht geltend machen dürfen. Es mußte Fürsorge getroffen werden, daß nicht umgekehrt ausländische Gläubiger ihre Forderungen im Inlande eintreiben dürfen und in eine günstigere Lage gelangen als die Inländer. Das Verbot findet auch auf Deutsche mit ausländischem Wohnsitz, andererseits nicht auf Ausländer mit deutschem Wohnsitz Anwendung.[7])

Von denselben Grundsätzen ging die mit Rücksicht auf das englische Zahlungsverbot im Wege der Vergeltung erlassene Verordnung vom 30. September 1914 aus, durch die verboten wurde, Zahlungen nach England zu leisten. Dieses Zahlungsverbot wurde durch Verordnung vom 20. Oktober 1914 im Wege der Vergeltung auch auf Frankreich für anwendbar erklärt. Vermögensrechtliche Ansprüche solcher Personen, die in England oder Frankreich ihren Wohnsitz haben, gelten nach diesen Verordnungen bis auf weiteres als gestundet. Die Vorschriften bleiben außer Anwendung, wenn es sich um eine im Inland erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die in den feindlichen Ländern ansässigen Personen im Betrieb ihrer im Inland unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind.

Zahlungen an Deutsche in den Verbotsländern sind nur insoweit gestattet, als die Leistung zur Unterstützung von Deutschen erfolgt. Zahlungen an Engländer und Franzosen, die in Deutschland wohnen, sind nicht untersagt.

Der Bundesrat hatte durch Verordnung vom 4. September 1914 es für zulässig erklärt, daß die Landesministerien unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung die Überwachung von Unternehmungen anordnen, die vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden.[8])

Nachdem aber durch Erlasse der französischen Regierung allgemein die Beschlagnahme und Sequestration des gesamten Vermögens deutscher Unternehmungen in Frankreich angeordnet worden war, wurde in der angeordneten Überwachung der französischen Unternehmungen eine ausreichende Vergeltungsmaßregel nicht mehr erblickt. Es erging die Verordnung vom 26. November 1914, nach der die Landeszentralbehörden unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung solche Unternehmungen, deren Kapital überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, zwangsweise unter Verwaltung stellen können. Dem Reichskanzler wurde vorbehalten, im Wege der Vergeltung, d. h. wie in der Begründung gesagt ist, falls die französische Regierung Liquidationen der deutschen Vermögen anordnen sollte, auch die Auflösung der französischen Unternehmungen für zulässig zu erklären.

Auch in den weiteren Kriegsverordnungen der beiden Staaten zeigt sich dasselbe Bild.

Frankreich führt getreu dem Programm seines Justizministers im Handel und im Rechtsverkehr einen rücksichtslosen Krieg gegen deutsches Privateigentum. Auch vor dem Eingriff in erworbene Rechte am Kriege unbeteiligter Deutscher schreckt es nicht zurück. Deutschland folgt zögernd mit Vergeltungsmaßregeln, die durch das Verhalten Frankreichs unbedingt geboten waren, aber nicht dasjenige Maß von Härte erreichen, mit dem Frankreich vorgegangen ist.

Man beachte nur, daß nach Art. 3 der französischen Verordnung vom 27. September 1914 es gestattet ist, die Nichtigkeit noch unerfüllter Rechtsgeschäfte auszusprechen, die vor dem 4. August 1914 auf französischem Gebiet von Franzosen zum Nutzen der Angehörigen des Deutschen Reichs geschlossen sind.

Darüber, inwieweit den Deutschen während des Krieges gestattet ist, ihre Rechte vor den Gerichten wahrzunehmen, auch ob die Sequester sie vor Gericht vertreten dürfen, ist von den französischen Gerichten verschieden geurteilt worden.[9])

---

[5]) Vgl. Anm. 2.

[6]) Curti, S. 27: „Cet otage, les séquestres doivent le conserver aussi intact que possible, ils doivent nous le remettre dans sa quasi-intégrité pour que, demain, à l'heure de la victoire, au moment où nous causerons, où nous négocierons, nous ayons entre les mains, même sur le domaine économique, des gages, des moyens de peser sur les délibérations! Voilà le système, voilà le principe!"

[7]) Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch S. 302. Erst durch Verordnung vom 20. April 1915 ist zugunsten der Personen, die in Österreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben, eine Ausnahme zugelassen worden. Bezüglich der Personen, deren Wohnsitz in der Schweiz liegt, vgl. die Ausnahmebestimmung vom 25. Juni 1915.

[8]) Vgl. die ergänzende Verordnung vom 22. Oktober 1914.

[9]) Curti, S. 58 f.

Digitized by Google

Der Prisengerichtshof in Paris hat seit Beginn des Krieges jeden bei ihm eingeschriebenen Anwalt als Vertreter der Deutschen zugelassen.

Ein deutscher Fabrikant führt gegenwärtig einen Prozeß vor einem französischen Gerichtshof wegen Auflösung seines Gesellschaftsverhältnisses mit einem Franzosen und wird hierbei durch einen französischen Anwalt vertreten.

Wiederholt haben auch die Sequester selbst oder mit Hilfe von Anwälten Deutsche vor Gericht vertreten, während z. B. das Gericht I. Instanz Bayonne angenommen hat, daß die Sequester nur Verwahrer des zurückgelassenen Vermögens der feindlichen Ausländer und daher nicht befugt seien, sie im Prozeß zu vertreten. Das Gericht von Philippeville hat es für ausgeschlossen erachtet, Deutsche als Kläger oder Beklagte, sei es persönlich oder durch einen Anwalt vertreten, zuzulassen, während der Sequester sie als Beklagte vertreten dürfe. Diese Annahme stützt sich darauf, daß das sequestrierte Vermögen als Pfand für die französischen Gläubiger zu betrachten sei. Das Pariser Tribunal de Commerce hat einmal einen Advokaten, der einen Deutschen vertreten wollte, zurückgewiesen, weil er das Verbot, Verträge mit dem Feind abzuschließen, übertreten habe, denn zu solchen Verträgen gehöre auch das Abkommen zwischen dem Anwalt und seinem Auftraggeber.

Im Deutschen Reich besteht eine einheitliche den bestehenden Bestimmungen entsprechende Praxis. Grundsätzlich wird der Art. 23 der auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz beschlossenen Landkriegsoronung (RGBl. 1910, 141) als bindend erachtet.[10])

Dort ist bestimmt: „Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt: Die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit."

Von England ist schon vor dem Kriege geltend gemacht worden, daß diese Bestimmung nur für die militarischen Befehlshaber eines besetzten femdlichen Gebietes Geltung habe.

Das Haager Abkommen ordnet aber die Rechte und Pflichten dieser Befehlshaber erst in dem mit Art. 42 beginnenden Dritten Abschnitt, überschrieben „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete".

Der mit Art. 22 beginnende Zweite Abschnitt, unter dem Art. 23 steht, handelt von den Mitteln zur Schädigung des Feindes. Im Art. 43 ist festgestellt, daß der militärische Befehlshaber alle Vorkehrungen zu treffen hat, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Nach Art. 46 soll das Privateigentum geachtet werden. Aus diesen Bestimmungen (Art. 43, 46) folgt, daß den Angehörigen des besetzten Gebietes die Geltendmachung ihrer Rechte vor Gericht nicht versagt werden darf. Es versteht sich von selbst, daß der militärische Befehlshaber, dem es obliegt, das öffentliche Leben und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und das Privateigentum zu achten, die Einwohner nicht vom Rechtswege ausschließen darf. Hätte man dies noch für den militärischen Befehlshaber im besetzten Gebiet, und zwar — wie England behauptet — ausschließlich für ihn verordnen wollen, so wäre eine solche Bestimmung ohne Zweifel in den Dritten Abschnitt aufgenommen worden.

Vor dem Kriege herrschte auch in Frankreich die hier vertretene Ansicht. Ihre Richtigkeit ergibt sich schon daraus, daß der Krieg gegen den feindlichen Staat, nicht gegen die einzelnen, an den Feindseligkeiten nicht teilnehmenden Angehörigen des feindlichen Staats zu führen ist. Die englische, von Frankreich in diesem Kriege angenommene Methode der Kriegsführung eröffnet wider Völkerrecht und gute Sitte den Krieg auch gegen das Privateigentum der friedlichen Bürger des gegnerischen Staats, die der Gastfreundschaft Englands und Frankreichs vertrauend dort ihren Wohnsitz genommen und geschäftliche Unternehmungen eingerichtet haben.

Nachdem Deutschland notgedrungen sich hat zu Abwehr- und Vergeltungsmaßregeln entschließen müssen, ist doch der Rechtsweg, soweit er nach den allgemeinen Verordnungen möglich ist, den feindlichen Ausländern nicht verschlossen worden. Wer im Auslande den Wohnsitz hat, hat (abgesehen von Ausnahmen, die der Reichskanzler zuläßt) nicht das Recht Klagen vor Gericht zu erheben, soweit es sich um Ansprüche handelt, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind. Später entstandene Forderungen dürfen also nach der Verordnung vom 7. August 1914 eingeklagt werden, die Schuldner würden sich allerdings auf die Stundung aus der Verordnung vom 30. September 1914 berufen können. Aber diese Berufung ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch im Betriebe einer inländischen gewerblichen Niederlassung der im Auslande wohnhaften Person entstanden und die Erfüllung im Inlande zu bewirken ist. Solche Ansprüche darf auch der im Ausland wohnende Franzose vor den deutschen Gerichten geltend machen. Die Franzosen, welche in Deutschland ihren Wohnsitz haben, sind berechtigt, vor deutschen Gerichten Klagen zu erheben. Endlich hat jeder Franzose, gegen den vor einem deutschen Gericht ein Anspruch erhoben ist, das Recht, als Beklagter vor dem Gericht seine Rechte wahrzunehmen oder wahrnehmen zu lassen.

Die deutschen Rechtsanwälte haben bisher, soviel bekannt, niemals aus der feindlichen Nationalität einen Grund entnommen, den Angehörigen des feindlichen Auslands ihren Beistand zu versagen. Selbstverständlich mußten sie ihre Hilfeleistung davon abhängig machen, ob den Ausländern nach dem geltenden Recht die Befugnis zustand, Parteirechte auszuüben.

In zahlreichen Prozessen sind feindliche Ausländer als Kläger und Beklagte beteiligt gewesen. Das RG. hat in dem viel besprochenen Urteil vom 26. Oktober 1914,[11]) sich wie folgt ausgesprochen: „Dem deutschen Völkerrechte liegt die Anschauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist und daß diese daher in weitem Umfange der Wohltaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes zu berauben

[10]) Die kriegführenden Staaten haben sich während des Krieges wiederholt auf die Haager Abkommen von 1907 berufen und damit mindestens die in ihnen niedergelegten gewohnheitsrechtlichen Sätze als bindend anerkannt. v. Liszt, LeipzZ. 1915, 174; Müller-Meiningen, „Der Weltkrieg und das Völkerrecht" S. 15; wegen des folgenden Zitelmann in „Deutschland und der Weltkrieg" S. 668 f.

[11]) Bd. 85 S. 374; JW. 1915, 145.

Digitized by Google

sind. Vielmehr gilt der Grundsatz, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war, mithin, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, in allen Beziehungen.

Selbstverständlich schließt dieser Grundsatz nicht aus, daß, insbesondere nach dem Rechte der Vergeltung, durch ein besonderes Gesetz eine andere Behandlung feindlicher Ausländer vorgeschrieben wird, wie dies ja auch im gegenwärtigen Kriege mehrfach geschehen ist.[12])

Wenn wir nun zu dem Beschlusse der Pariser Anwaltskammer zurückkehren, so ergibt sich ohne weiteres, daß die allgemeine Ausführung, der Krieg gebiete, besonders bei der Art, wie das Deutsche Reich ihn führe, sich von jeder Beziehung zu einem Angehörigen einer feindlichen Macht fernzuhalten, als eine ernsthafte Begründung nicht angesehen werden kann. Gewiß gibt der Krieg den Angehörigen beider Staaten Veranlassung, im Verkehr miteinander Zurückhaltung und Vorsicht zu üben. Soweit er aber auch im Kriege unvermeidlich ist, wie etwa zwischen Ärzten und Verwundeten, Soldaten und Gefangenen, oder, wovon hier die Rede ist, zwischen dem sein Recht verfolgenden Publikum und den Organen der Rechtspflege, können die, welche nach dem Recht dem anderen Teil zum Beistand verpflichtet sind, sich nicht unter Berufung auf die angemessene Enthaltung vom Verkehr der Erfüllung ihrer Pflicht entziehen. Indem man in Frankreich den deutschen Unternehmungen die Verwaltung ihres Vermögens entzog und ihre erworbenen Rechte in Frage stellte, sind eben Rechtsverhältnisse geschaffen worden, in denen für die Geschädigten das Bedürfnis des Rechtsschutzes besteht, der ihnen von den berufenen Stellen nicht versagt werden kann, ohne daß sie schwere Schuld auf sich laden.

Es fragt sich, was der Hinweis auf die Art, wie das Deutsche Reich den Krieg führe, bedeuten soll. Man kann nicht annehmen, daß die dem deutschen Heere angedichteten Greueltaten einen Grund dafür abgeben sollen, den deutschen Bürgern, die am Kriege nicht teilnehmen, die Befugnis zu entziehen, ihre Rechte vor französischen Gerichten geltend zu machen.

Wenn aber, wie anzunehmen, gemeint sein soll, daß man in Deutschland während des Krieges aufgehört habe, das Privatrecht der Franzosen hinreichend zu achten, so genügen die vorstehend angeführten Tatsachen, um eine solche Behauptung in das Gebiet der Fabel zu verweisen. Dem Boden der Wirklichkeit wird man durch die Erklärung des Temps nähergerückt. Sie bezieht sich auf das kriegsgesetzliche Verbot, an feindliche Ausländer Zahlungen zu leisten und mit ihnen geschäftliche Abschlüsse oder Abwicklungen vorzunehmen. Diese Begründung, soweit sie aus dem Zahlungsverbot entnommen ist, versagt schon deswegen, weil das Verbot der Zahlung es nicht rechtfertigen kann, dem Beklagten seine Verteidigung vor Gericht zu verwehren und dem Kläger die Feststellungsklage abzuschneiden. Wenn aber der Vertrag des Anwalts mit seinem Klienten zu den geschäftlichen Abschlüssen gerechnet wird, so erfährt das Dekret vom 27. Sept. 1914 eine übermäßig ausdehnende Auslegung. Es bezeichnet sich als Handelsverbot.[13])

Nicht jedes Rechtsgeschäft ist nach der Verordnung verboten. Sonst würde ein internierter Deutscher in Frankreich nicht Kleidung und Lebensmittel kaufen dürfen. Die Gerichte haben sehr verschieden geurteilt. Vor allem hat aber der Pariser Beschluß selbst die Zulässigkeit der Übernahme der Vertretung nicht verneint, da er nur die Genehmigung des Vorsitzenden der Anwaltskammer für erforderlich erklärt. Wäre durch das Kriegsrecht die Übernahme des Mandats verboten, so würde auch dem Vorsitzenden die Befugnis fehlen, die Ermächtigung zu erteilen. Es ist auch schon bemerkt, daß die im Matin mitgeteilten Gründe den Beschluß als eine patriotische Pflicht bezeichnen, die auch ohne Aufnahme in das Gesetz erfüllt werden müsse.

Zuzugeben ist, daß die Unsicherheit der Rechtsprechung auch für die Anwälte eine Schwierigkeit mit sich brachte. Daher ist es möglich, in dem Beschluß den Versuch zu sehen, gegenüber dem schwankenden Verhalten der Gerichte festen Boden zu gewinnen. Die Schweizerische Juristen-Zeitung vom 1. Jan. 1916 führte unter anderm aus: „Diese Begründung (die Gründe des Temps) geht fehl:

Einmal, weil bisher stets alle auf Standesansehen achtenden Anwaltskammern, voran die Pariser Anwaltschaft, es abgelehnt haben, die Anwaltstätigkeit auf das Niveau bloßer „Geschäftsbeziehungen" hinabzudrücken. Es war demnach unnötig, sich durch das Kriegsgesetz betroffen zu erklären.

Sodann aber hätte es unseres Erachtens gerade dem mit Recht auf seine hohen Traditionen stolzen Barreau von Paris wohl angestanden, allen auf Grund des bisherigen Rechtes Gastfreundschaft genießenden Ausländern, die plötzlich ohne ihre individuelle Schuld — soweit von einer Schuld am Kriege überhaupt gesprochen werden kann — nebst ihrem Hab und Gut vogelfrei geworden sind, soweit als möglich beizustehen. Sogar einem Raubmörder soll doch von Rechts wegen die freie Wahl eines Verteidigers zugebilligt werden.

Es ist schade, daß sich unter all den Illusionen, die wir mit diesem Kriege zu Grabe tragen mußten, auch der Glaube an die Vorbildlichkeit des Barreau de Paris als Hort des Rechtes par excellence befindet. Die Bestimmung, daß in seltenen Ausnahmefällen der Bâtonnier den einzelnen Anwalt zur Übernahme eines Mandats autorisieren kann, ist natürlich nicht der Art, daß sie uns über den Verlust des Prinzips hinweghilft."

In der Nummer vom 15. Februar 1916 bemerkt aber der Einsender: „daß die zwar in eine Wiederholung des Verbots gekleidete Verordnung für die Pariser Anwälte, welche deshalb prima fa ie Widerspruch hervorrufen mußte, möglicherweise auch als Wegweiser zu betrachten ist, wie trotz dem

[12]) Zu diesem Urteil bemerkt Beer in Niemeyers Z. für Intern. Recht 1915, 338: „Ich glaube, wir können stolz sein auf diese Entscheidung unseres höchsten Gerichtshofes. Sie zeigt, daß deutsche Richter von einem Rechtsbewußtsein, einem Verantwortlichkeitsgefühl und einer politischen Kultur erfüllt sind, welche die beste Gewähr dafür bieten, daß Deutschland in alle Zeit der berufene Hüter des Rechtes bleiben wird."

[13]) Décret relatif à l'interdiction des relations commerciales . . .

Digitized by Google

allgemeinen Verbote ein Anwalt sich der Interessen eines feindlichen Ausländers annehmen kann, nämlich durch motiviertes Gesuch an den Bâtonnier um ausnahmsweise Erlaubnis zur Mandatsübernahme. Trifft diese Auslegung zu, so ist kein Grund zur Annahme vorhanden, als ob das ‚Barreau de Paris, seine Traditionen geändert hätte."

Diese zuletzt vertretene Auffassung setzt aber voraus, daß ein allgemeines Verbot für die Anwälte bestehe, und diese Voraussetzung trifft nicht zu, sie würde ja auch, wie schon bemerkt, es dem Vorsitzenden unmöglich machen, die Übernahme des Mandats zu genehmigen. Wenn aber auch der Beschluß den Zweck haben sollte, die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen und den Anwälten für ihr Verhalten eine Norm zu bieten, so könnte man den Verfassern des Beschlusses mildernde Umstände zugestehen, nicht aber ihr Verhalten billigen. Es war Sache der Rechtsanwälte, bei der Verschiedenheit der Gerichtsentscheidungen den dem Recht und der Menschlichkeit, auch dem Haager Abkommen, entsprechenden Standpunkt einzunehmen und den durch den Krieg bedrängten friedlichen Deutschen in schwerer Zeit ihren Beistand zu gewähren. Die Unsicherheit, die bis dahin durch die Verschiedenheit der gerichtlichen Übung bestand, besteht für die Parteien fort, welche nun die Entscheidung über ihre Zulassung zum Prozesse nicht bloß vom Gericht, sondern in erster Reihe von dem Vorsitzenden der Anwaltskammer zu erwarten haben.

Für die deutschen Rechtsanwälte kann ein Zweifel darüber, nach welchen Grundsätzen sie ihr Verhalten einzurichten haben, nicht bestehen.

Nach § 31 RAO. ist dem Rechtsanwalt die Übernahme der Vertretung, abgesehen von zwei Spezialfällen, nur dann verboten, wenn seine Berufstätigkeit für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird. Andererseits ist der Rechtsanwalt zivilrechtlich nicht verpflichtet, Aufträge anzunehmen. Trotzdem ist anerkannt, daß auch die Ablehnung eines Mandats eine Verletzung der Standespflichten in sich schließen kann.[14])

Der Rechtsanwalt hat nach § 28 RAO. die Pflicht, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Hiernach darf er nicht allgemeine Grundsätze verletzen, deren Beobachtung notwendig ist, um eine gerechte und wirksame Rechtspflege zu ermöglichen. Wenn die Rechtsanwälte eines Bezirks sich dahin vereinigen würden, grundsätzlich jedem Angehörigen einer Kirche oder einer politischen Partei ihren Beistand zu versagen oder die Gewährung des Beistandes an erschwerende Bedingungen zu knüpfen, so würde dies eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien bewirken und den geordneten Gang der Rechtspflege stören. Die Bestimmung des § 33, nach der das Prozeßgericht in Anwaltsprozessen auf Antrag einen Rechtsanwalt beizuordnen hat, falls die Partei einen zu ihrer Vertretung geeigneten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos ist, ändert nichts an der Sachlage. Eine unrechte Handlung wird nicht dadurch rechtmäßig, daß eine andere Stelle den Schaden abwenden kann. Soweit das Gesetz den Parteien den Zugang zum Gericht eröffnet, dürfen die Rechtsanwälte ihnen nicht dieses Recht vereiteln. In die Freiheit der Entschließung des einzelnen Rechtsanwalts wird hierdurch nicht in unzulässiger Art eingegriffen. Die Forderung der heutigen Zeit ist nur, daß er nicht seine Berufstreue der Aufregung des Krieges zum Opfer bringe. Dabei wird ihm keinesfalls eine größere Selbstüberwindung zugemutet, als wenn er etwa vor dem Kriege einen der Spionage angeklagten Franzosen oder Engländer pflichtmäßig vor dem Gericht zu verteidigen hatte.

Es bedarf noch der Aufklärung, ob der Beschluß der Pariser Anwaltskamer in Frankreich[15]) allgemeine Anwendung findet, ob seine Ausführung eine erhebliche Schädigung der deutschen Interessen bewirken und überhaupt den Deutschen in Frankreich der Rechtsweg in erheblichem Umfange verschlossen bleiben wird. Wie es auch hiermit stehe, die deutsche Rechtsanwaltschaft hat die Aufgabe, der Rechtspflege nach Maßgabe des bestehenden Rechts zu dienen und muß es der durch das Gesetz dazu berufenen Stelle überlassen, zu entscheiden, ob Vergeltungsmaßregeln geboten sind.[16])

Es würde ohne praktische Bedeutung sein, wenn einmal ein einzelner Rechtsanwalt sich deswegen außerstande erklärte, die Interessen einer Partei wahrzunehmen, weil sie in einem feindlichen Lande staatsangehörig ist. Wenn aber die Vertretung einer bedeutenden Anwaltskammer sich auf diesen dem Recht widersprechenden Standpunkt stellt, so werden die Rechte der betroffenen Parteien dadurch in Frage gestellt, und muß einer solchen Verletzung der Standespflicht entgegengetreten werden. Auch durch den Krieg werden diese Pflichten nicht aufgehoben.

Gerechtigkeit zu üben auch im Kriege, und besonders gegenüber denjenigen, die nur den friedlichen Kampf um ihr Recht führen wollen, ist das nobile officium der Organe der Rechtspflege.

Friedrich Stein[17]) bemerkt, daß in Deutschland der einzelne Richter nicht berufen ist, auf eigene Faust Akte der Kriegsführung vorzunehmen.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Rechtsanwaltschaft und sollte in allen Ländern allgemein anerkannt werden.

---

[14]) Friedländer RAO. Anm. 5 zu § 30.

[15]) Am 15. Dezember 1915, also kurz nach dem Pariser Beschlusse ist von der Anwaltskammer in Mailand an die Mitglieder der Kammer die Aufforderung gerichtet worden, während des Krieges — abgesehen von außergewöhnlichen Fällen unersetzlichen Verlustes — deutschen Untertanen den Rechtsbeistand zu versagen. Nach neueren Nachrichten wird das Verbot nicht streng durchgeführt und hat man neue Richtlinien aufgestellt. In der vom Handelsvertragsverein herausgegebenen Zeitschrift „Deutscher Außenhandel" 1916 S. 45 heißt es über die neue Regelung: „Ein Mailänder Anwalt darf die Vertretung eines Deutschen übernehmen, wenn dieser Beklagter ist und wenn weiter feststeht, daß der Fall nicht zu einer Geldzahlung ans Ausland führt. Auch dann bedarf der Anwalt in jedem Einzelfalle einer Erlaubnis der Anwaltskammer, die jedoch ohne weiteres erteilt wird." Auch auf diese Beschlüsse treffen die Ausführungen dieses Aufsatzes in der Hauptsache zu. Die Beschlüsse sind um so überraschender, als der Krieg zwischen dem Deutschen Reich und Italien nicht erklärt ist.

[16]) Art. 31 EGBGB., oben Anm. 3. Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 § 3.

[17]) LeipzZ. 1915, 251.

Digitized by Google

Eine Pflicht des Patriotismus kann nicht dazu führen, den Krieg auf das Gebiet der Rechtspflege zu übertragen und ihn dort gegen friedliche Bürger zu vollziehen. Gerechtigkeit erhöhet ein Volk. Wer, berufen an der Verwirklichung des Rechts mitzuarbeiten, das Gebot der Gerechtigkeit verleugnet — wem gegenüber es auch sei —, untergräbt das Vertrauen zu der Rechtspflege und schädigt das Ansehen seines Standes und seines Vaterlandes.

Mahnverfahren und Anwaltschaft.

Von Justizrat Zelter, Stettin.

Der Vorschlag, bei der Reform das Mahnverfahren derart zu gestalten, daß es unabhängig von jedem Anwaltszwange das Beitreibungsverfahren vom streitigen Verfahren sondere, scheint dem Kollegen Noest den berechtigten finanziellen Interessen der Anwaltschaft zu widersprechen. Er stellt leider zutreffend fest, daß die vorhandene Notlage der Anwaltschaft durch die Entlastungsverordnung schon vergrößert sei, und meint, daß sie durch die Einführung eines erweiterten Mahnverfahrens für die Landgerichtsobjekte vielleicht erhöht werden kann, dies Moment von mir nicht genügend beachtet sei. Demgegenüber ist zu erwidern:

Prozessuale Reformvorschläge haben mit den finanziellen Interessen der Anwaltschaft nichts zu tun. Bei meinem Vorschlag habe ich nur den Weg zu finden versucht, wie man den zweifellosen Mängeln des Mahnverfahrens abhelfen kann, dessen Schwäche in der Verschleppung durch den Widerspruch liegt. Alle Mittel, diesen Widerspruch zu belasten oder zu erschweren, ergaben sich bisher als unausreichend. Das haben die Steigerungen der Novellen gelehrt; das wird auch die Statistik der Entlastungsverordnung beweisen.[1]) Soll das schriftliche Beitreibungsverfahren durch die Beseitigung des nutzlosen Widerspruchs, d. h. desjenigen, der nur zum Versäumnisurteil führt, erreicht werden, bleibt eben nur die Verlegung des Widerspruchs in den Termin übrig, um sofort unwiderruflich das kontradiktorische Verfahren mit dem für die Landgerichtskompetenz organisch gegebenen Anwaltszwang erstehen zu lassen. Dies Problem zu lösen, versuchte ich; stelle freilich anheim, in den Einzelheiten es wirkungsvoller zu gestalten; mir lag nur an der Kritik des Grundgedankens.[2]) Die Freiheit vom Anwaltszwang mußte hinein, weil sie logisch zum Mahnverfahren gehört.

Es ist nun möglich, daß ein Teil der Beitreibung hierdurch der Anwaltschaft entgeht, und mir ist selbstverständlich die Notlage der Anwaltschaft weder fremd, noch gleichgültig. Sie zu heben, muß vielmehr das Interesse jedes Anwalts sein. Wer aber den Anwaltszwang lediglich aus finanziellen Gründen beibehalten will, unterstützt gerade das Bestreben der vielfachen Gegner des Standes, die da behaupten, der Anwaltszwang sei nur der Anwälte wegen da. Wo die Materie kraft ihrer Eigenart an sich die Freiheit vom Anwaltszwang verträgt, darf man ihrer Einführung nicht widersprechen, schon um dieser falschen Auffassung den Boden zu entziehen und den Verdacht zu beseitigen, als wenn solche Auffassung von der Anwaltschaft geteilt wird. Die Frage des wirtschaftlichen Ausgleichs ist aus anderen Gesichtspunkten zu lösen. In Wirklichkeit ruft nach der Befreiung vom Anwaltszwang — abgesehen von einigen journalistischen Mitarbeitern der Richterzeitung und einzelnen Verkennern der Anwaltstätigkeit — im wesentlichen die Klientel des Versäumnisprozesses, die die Beitreibung möglichst billig gestalten möchte, die weder den inneren Grund des Anwaltszwanges noch die Ungerechtigkeit der Gebührenordnung kennt. Hätten wir ein schriftliches praktisches Beitreibungsverfahren gehabt, daneben ein wirkliches Vertretungsmonopol der Anwaltschaft vor den Amtsgerichten wie in Österreich, so würden wir wohl kaum zur Kompetenzerweiterung in der Novelle gekommen sein.

Die Notlage der Anwaltschaft läßt sich auch nicht beseitigen oder mindern, wenn man den Anwaltszwang für die Beitreibung bestehen läßt. Einmal wird von den rein wirtschaftlichen Konkurrenzunternehmungen, den Einziehungsorganisationen und Rechtsauskunftsstellen, sowie von dem Richterbund dahin gestrebt,

---

[1]) In einer Gerichtsschreiberei des AG. Stettin stellte ich jetzt 28 Prozent Widersprüche, 30 Prozent Vollstreckungsbefehle gegen früher 24 Prozent bzw. 38 Prozent fest.

[2]) Diesen Grundgedanken verkennt offenbar Auerbach, der JW. S. 177 unter Angriffen gegen einzelne Bestimmungen den Versuch als ungeeignet erklärt, ohne sich über das Prinzip zu äußern. Freilich behauptet er, sachlich gebe mein Vorschlag die altpreußischen Bestimmungen in schlechterer Form wieder, obwohl der Entwurf mit summarischem Prozeß weiter nichts als die Ansetzung eines Termins gemeinsam hat. Dort war Klagebeantwortung vor dem Termin möglich. Das Verfahren lief dann entweder beim Mandat durch die Beweismittelbeschränkung, ähnlich wie der Urkundenprozeß verkürzt oder sonst in der Form des altpreußischen Offizialverfahrens weiter. Hier ersteht mit dem Widerspruch sofort das erprobte Verfahren der ZPO.

Auf gleichem Mißverständnis beruhen die Vorwürfe, ich hätte den Anwaltszwang ungerecht verteilt und mein § 703a stehe in unlösbarem Widerspruch mit der Regelung des Einspruchs. Durch den Widerspruch hört der Mahnbeklagte eben auf, Mahnbeklagter zu sein; er wird Beklagter des ordentlichen Prozesses; für beide Parteien erwächst im gleichen Moment der Anwaltszwang. Die allerdings gewaltsame Konzentration des Widerspruchs im Termin bringt Gefahren mit sich, die bei einer Frist nicht in Frage kommen. Es muß also durch die Wiedereinsetzung sinngemäße Abhilfe geschaffen werden. Wie A. nun unterstellt, daß ich die ZPO. durch das Mahnverfahren allein verbessern wolle, und daß der Beklagte bezüglich des Vergleichs im Vortermin (gemeint ist natürlich der Vortermin, wie ihn fast alle Reformvorschläge kennen) schlechter stehen soll, ist mir unverständlich. Die Regelung des Vergleichs und des Anwaltszwangs im Vortermin gehört in das Mahnverfahren nicht hinein.

Den Zwang des § 691 Abs. 2 halte ich für überflüssig. Ob andere Arten von Forderungen dem Mahnverfahren zu unterstellen, ist selbstverständlich Tatfrage, die ich in den Motiven anheimgestellt habe. Pflichtteilsklagen und Ansprüche aus § 823 BGB. bedürfen dieser Form nicht.

Zu entschuldigen habe ich einen offensichtlichen Druckfehler. Die Wiedereinsetzung des § 703a verlangt „unabwendbare" anstatt „verursachende" Momente. Bedauert habe ich, daß ich statt des Abdrucks der vorhandenen Motive mich mit dem Hinweis auf einen anderen Aufsatz begnügen mußte; vielleicht wären dann manche Mißverständnisse vermieden.

Digitized by Google

dem Anwaltsstand den Ausgleichungsfaktor des Beitreibungsprozesses zu entziehen, so daß in einzelnen Gegenden wenig davon übriggeblieben ist. Dann ist aber die Kostenpolitik der Entlastungsverordnung so geartet, daß sie nicht nur der Amtsgerichtsanwaltschaft die wenig einträglichen, aber immer doch zahlreichen Objekte unter 50 ℳ nimmt, soweit sie in deren Händen waren, sondern daß sie, wie ich schon hervorhob, gerade dazu anreizt, die Landgerichtsanwaltschaft möglichst aus dem Beitreibungsprozeß auszuschalten. Diese Wirkung ist schon eingetreten.[3])

Was ist nun der letztere innere Grund dieser Entwicklung? Meines Erachtens ergibt ihn die unrichtige Gebührenanordnung, welche durch ungerechtfertigte Verteilung die Gebühren des Beitreibungsprozesses und den Anwalt in Beziehung zu diesem Prozeß in den Vordergrund rückt. Hier steht seine Leistung anscheinend in einem gewissen Verhältnis zur Objektshöhe; deshalb gelangt man zu dem Fehlschluß, daß allgemein geringere Objekte die Gebühren ihrer prozentualen Höhe wegen nicht zu tragen vermögen, während im streitigen Prozeß der Leistungsumfang von anderen Faktoren bedingt wird. Bei dem Beitreibungsprozeß haben Gläubiger und Schuldner das wirtschaftliche Interesse, sich von der Belastung des Objekts durch die Anwaltskosten zu befreien. Diese Bestrebungen führen zu der allgemein falschen Beurteilung der Anwaltsvertretung vom wirtschaftlichen Standpunkt überhaupt. Solche Beurteilung existierte früher nicht, weil die Beitreibung weder im Wirtschaftsleben noch im Anwaltsbetrieb eine große Rolle spielte; aber man vergaß, daß das Beitreibungsentgelt angemessener Ausgleichungsfaktor für die wirtschaftliche Existenz der Anwälte erster Instanz geworden war, und daß man diesen Pfeiler umstürzte, ohne andere Unterlagen zu gewähren.

Fällt der Anwaltszwang im Beitreibungsverfahren, so fallen damit viele ungerechtfertigte Angriffe gegen die Anwaltschaft. Das Publikum wird einsehen, daß es in manchen Fällen, insbesondere in der Zwangsvollstreckung, des Anwalts nicht entraten kann und zu ihm zurückkehren. Dann werden auch Reformen und Reformer, die jetzt der notleidenden Anwaltschaft die entziehbaren Aktivposten wegnehmen, einsehen, daß der Entgelt im streitigen Prozeß erster Instanz weder der Leistung noch den Auslagen entspricht, und dann wird der richtige Weg für die Entlastung des Anwaltstandes gefunden werden. Das ist das dringendste; jede weitere Hilfe erscheint mir angesichts des Entwicklungsganges aussichtslos.

II.

Wohlwollendes Verständnis für die Notlage der Anwaltschaft trägt den Vorschlag von Schiffer in der DJZ.; er hofft durch die Überweisung der Zahlungsbefehle unter Beschränkung auf die Gerichtskosten den Notstand zu mindern; Zweck und Idee bestechen zunächst. Gegen die Zulässigkeit walten keine Bedenken ob. Man entkleidet freilich den Zahlungsbefehl seiner amtlichen Bedeutung und damit seiner Einwirkung auf den Schuldner, wenn man ihn in die Hand des Vertreters der Partei legt, als welcher der Schuldner den Anwalt auffassen wird und soll. Doch das fällt wenig ins Gewicht. Das Bedenken von Rotenberg, B. T. vom 19. Febr., teile ich nicht. Die Prüfung ist nicht zu schwierig; der Anwalt wird sie leisten. Zur Zurückweisungsverfügung wird es nicht kommen; der Anwalt oder die Kanzlei wird vom Antragsteller um Rat gefragt, der Antrag selbst überprüft, redigiert oder abgeändert werden. Verlangt der Antragsteller etwas Unzulässiges, so wird ihm der Antrag eben zurückgegeben, die Erteilung des Zahlungsbefehls abgelehnt. Freie Ablehnung unabhängig von der Prüfung müßte überhaupt zulässig sein.[4])

Vereinfachung des Verfahrens tritt aber nicht ein. Der Anwalt übernimmt, freilich nicht als Beamter, die Funktion des Gerichts, also Registerführung, Prüfung, Zustellung, Benachrichtigung des Gläubigers, außerdem Hinterlegung des Zahlungsbefehls beim Gericht. Das Gericht wird also nicht von der Registerführung frei, nur von der Prüfung und der Zustellung. Das Gericht ist auch nicht in der Lage, den Vollstreckungsbefehl ohne besonderen neuen Antrag zu erlassen oder bei Widerspruch Termin anzuberaumen, weil ihm Mahngesuch und Zustellungen nicht mehr vorliegen; diese Vorteile verschwinden.

Ob Schiffer die bisherige Offizialzustellung durch die Post den Anwälten gewähren will, sagt er nicht; zweifelhaft ist die Möglichkeit bei dem veränderten Charakter. Sonst entsteht aber, weil die Zustellung durch Gerichtsvollzieher 90 ₰ kostet, eine verhältnismäßig erhebliche Kostendifferenz gegenüber der bisherigen Gerichtsgebühr, die der Anwalt nicht tragen kann, aber die Partei davon abhält, sich an den Anwalt zu wenden. Denn die finanziellen Vorteile für die Anwaltschaft werden offenbar gewaltig überschätzt.[5]) Der Gläubiger unterbreitet, nicht mehr als Klient, dem Anwalt seine Forderung gegen den Schuldner; der Anwalt erläßt nunmehr statt Klage, Mahngesuch oder Mahnschreiben, nachdem er den Auftrag des Klienten als Mahngesuch bzw. kostenlos verbessert hat, nun den Zahlungsbefehl und erhält statt der Anwaltsgebühr die Gerichtsgebühr, welche wesentlich geringer ist als die frühere oder die jetzige Gebühr.

Bei der Einwirkung ist zu unterscheiden der neue Zuwachs und die frühere Klientel. Die der Anwaltschaft neu zufließende Mahnklientel, welche Schiffer erhofft, stellt sich dar als der Hauptteil der schon vor den Novellen vorhandenen Mahnsachen; es scheiden die nach der Entlastungsverordnung auf die Klage ergehenden Zahlungsbefehle aus.

---

[3]) Die Kriegswirkung zeigt sich durch die Abnahme der Prozeßzahl, die Wirkung der Verordnung darin, daß der Anteil des letzten Vierteljahres 1915 an Prozessen, streitigen Verhandlungen und Urteilen dem ganzen Jahr gegenüber prozentual ungefähr gleich bleibt, während der Anteil an Versäumnisurteilen ganz erheblich unter 1/4 des ganzen Jahres heruntergegangen ist; darin, daß der Anteil der Anwaltschaft an dem Amtsgerichtsprozeß selbst in Stettin, ohne Einwirkung einer Einziehungsorganisation, abgenommen hat. Die ersten 50 Prozesse einer Gerichtsschreiberei hatten 1913 34 Anwaltsvertretungen, in 7 Fällen Doppelmandate, 1916 25 Anwaltsvertretungen, in 7 Fällen Doppelmandate.

[4]) Der bisherigen Gesetzeslage entsprechend, würde eher die Zuweisung der Zahlungsbefehle an den Notar sein, dem man auch den Vollstreckungsbefehl anvertrauen könnte; doch ist dies praktisch kaum ausführbar, und der Zweck würde nicht erfüllt.

[5]) Selbst eine Verallgemeinerung des Gedankens, die von Reest angestrebte ausschließliche Zuständigkeit der Anwaltschaft — wobei er die anwaltlosen Gerichte übersieht — ändert nichts.

Digitized by Google

Diese neue Klientel setzt sich zu $^3/_4$ aus den drei ersten Objektsklassen zusammen, von denen höchstens $^1/_4$ in Händen der Anwaltschaft war.[6]) Das ergibt bei 2 400 000 Zahlungsbefehlen für Deutschland und bei einem Bruttodurchschnitt der Gerichtsgebühren von 70 ℳ (30, 70, 1,20) vielleicht einen Bruttogewinn von einer Million, also für 10 000 Anwälte erster Instanz im Durchschnitt 100 ℳ. Dieser Bruttogewinn läßt meines Erachtens einen Nettoüberschuß nicht zu. Selbst 1000 Zahlungsbefehle in einem größeren Bureau würden 700 ℳ ergeben, dafür 4000 Seiten Schreibarbeit zu leisten, Zustellungen zu machen usw. Die höheren Objekte ergeben nach einer Stichprobe einen Durchschnitt von 2,20 ℳ Gerichtsgebühren, würden einen kleinen Nutzen abwerfen. Der Zuwachs würde hier, falls alle Zahlungsbefehle der Anwaltschaft zufließen sollten, 90 ℳ im Durchschnitt, vielleicht 50 ℳ Reingewinn geben.

Freilich erhofft nun Schiffer den weiteren Antrag auf Vollstreckungsbefehl. Dem steht entgegen, daß in der Hälfte der Fälle jetzt die Erstattung ausgeschlossen ist, und daß der Antrag auf Vollstreckungsbefehl so einfach ist, daß der Gläubiger ihn allein stellen kann und ihn nicht mit den früheren Gebühren, etwa mit $^{10}/_{10}$ (!) belasten würde. So sehr ich es also begrüßen würde, daß die Klientel als freie zur Anwaltschaft zurückgeführt wird, so glaube ich das Gegenteil.

Bei der alten Klientel dagegen besteht gerade nach dem Entwicklungsgang die Gefahr, daß der Anwalt die bisherige Anwaltsgebühr verliert. Das Publikum sieht, daß der Anwalt die Prüfung vornehmen muß. Es wird also den Auftrag als Antrag der Kanzlei schriftlich unterbreiten. Da die Anwaltsgebühr für das Mahnverfahren im Durchschnitt aller Stufen bis 600 ℳ ungefähr 6 ℳ betragen wird, während die Gerichtsgebühr im Durchschnitt 1,10 ℳ beträgt, steht unter Berücksichtigung der späteren Anrechnung auf die Prozeßgebühr die Möglichkeit eines Bruttoverlustes von $2^1/_2$ Millionen der Möglichkeit eines Bruttogewinnes von $^1/_2$ Million bei der neuen Klientel gegenüber.

Meines Erachtens würde die Neuordnung sich daher als ein Danaergeschenk darstellen, in keinem Fall irgendeine nennenswerte Erhöhung der Einnahmen bringen, auch nicht zur Zurückführung der Klientel geeignet sein. Vielmehr würde nur der Fiskus, der jetzt bei seinen Ausgaben für das Mahnverfahren sicher zusetzt, auf Kosten der Anwaltschaft entlastet werden.

Zur Vermeidung unnötiger Hoffnungen mußte dies gesagt werden. Außerdem erscheint mir der Vorschlag trotz seiner prozessualen Zulässigkeit aus allgemeinen Gründen nicht sympathisch. Er führt bei der dem Anwalt auferlegten Doppelstellung zu Kollisionen, er rückt seine Stellung im Beitreibungsverfahren wieder in den Vordergrund; die Zuweisung der Zahlungsbefehle als Massenartikel befremdet. Die Anwaltschaft darf gewiß für jedes Wohlwollen dankbar sein; aber wenn man sie aus den streitigen Verhandlungen der Sondergerichte ausgeschaltet hat, wenn bei den streitigen Amtsgerichtsprozessen über 50 ℳ nicht mehr der Anwalt entscheiden darf, ob seine Vertretung angemessen war, wenn in der Richterzeitung trotz des Burgfriedens der Anwalt als Störer des Verhältnisses zwischen Richter und Partei bezeichnet werden darf, dann sind wichtigere und bessere Gelegenheiten vorhanden, bei denen das Wohlwollen einsetzen mag.

[6]) Die Verteilung der Amtsgerichtsprozesse ergab nach der amtlichen Statistik auf die drei ersten Stufen den Prozentsatz von 20, 30, 20 (DRZ. 1913, 405), jetzt habe ich bei den Zahlungsbefehlen 25, 29, 20 gefunden.

Zuständigkeit und Verfahren bei der Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft.

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Bendix, Berlin.

Die zahlreichen schwer übersehbaren Bestimmungen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft haben mit einer erstaunlichen, ja bewundernswerten Selbstverständlichkeit eine vollständige Umwälzung des Wirtschaftslebens und eine wenig beachtete eigenartige Organisation zur Erledigung von Streitigkeiten gebracht. Eine Übersicht dieser besonderen Neugestaltungen erscheint erforderlich; sie wird die tiefeinschneidende Bedeutung der zu erörternden Vorschriften erkennen lassen. Die getroffenen Regelungen lassen sich unterscheiden nach den Gegenständen, auf die sie sich beziehen: Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe (§ 1 Höchstpreisgesetzes), wobei zwischen inländischen und aus dem Ausland eingeführten Gegenständen unterschieden werden könnte, und die Gegenstände des Kriegsbedarfs besonders hervorzuheben wären, und Rechtsverhältnisse, z. B. die Einwirkungen von Höchstpreisen auf laufende Verträge; die Regelungen lassen sich auch nach den Wirtschaftsabschnitten ordnen, auf die sie sich beziehen (vgl. die Einteilung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915: I. Beschlagnahme, II. Reichsgetreidestelle, III. Bewirtschaftung des Brotgetreides, IV. Ausmahlen und Mehlverkehr, V. Verbrauchsregelung, VI. Ausführungsvorschriften). Für den Juristen dürfte aber die gebotene Einteilung in der juristischen Verschiedenartigkeit der Regelung selbst gelegen sein. Konflikte des sozialen Lebens lassen sich nun polizeilich, verwaltungsgerichtlich, schiedsgerichtlich und durch die ordentlichen Gerichte oder eine besondere Gerichtsbarkeit entscheiden. Die Grenzen dieser verschiedenen Zuständigkeiten können im einzelnen flüssig und zweifelhaft sein. An der auf diesem Gebiete vorhandenen Organisation gemessen, scheiden auf dem hier fraglichen Gebiete die ordentlichen und die Verwaltungsgerichte vollständig aus, mit hier nur kurz zu erwähnenden Ausnahmen. In der älteren Gesetzen nachgebildeten Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen vom 11. Dezember 1915 (Gesetzsamml. S. 167 und 172), §§ 36 und 46 ist für bestimmte, dort nachzulesende Ansprüche auf Entschädigungen in Geld der Rechtsweg zugelassen, und außerdem sind nach § 4 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 118) über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch macht, hinsichtlich der Verwertung der gelieferten Erzeugnisse durch die Gesellschaft die ordentlichen Gerichte zuständig. Es bleibt außer diesen beiden Fällen auf dem Ge-

(Fortsetzung des Textes auf Seite 550.)

Digitized by Google

I. Polizeiliche

1 Warengattung	2 Gegenstand des Streits	3 Parteien	4 Welche Behörde?
1. **Aluminium** } siehe 2. **Antimon** } Nr. 37.			
3. **Backwaren** (siehe unter Kuchen Nr. 35).			
4. **Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens.**	4. a) Enteignung;	4. a) Staat und Enteigneter;	4. a) Landrat und die Polizeiverwaltung der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin;
	b) Übernahmepreis;	b) Kriegsgesellschaften und sonst nur die Kommunen einerseits und die Besitzer der Gegenstände andererseits;	b) durch die Behörde zu a festgesetzt;
	c) Übernahme zwecks Verkaufs zu Höchstpreisen.	c) wie vor.	c) Gemeindevorstände bei Städten über 10 000 Einwohner und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover, im übrigen die Landräte.
5. **Bohnen** (siehe Hülsenfrüchte Nr. 31).			
6. **Brotaufstrich** (siehe Fettersatzstoffe Nr. 19 und Obstmus Nr. 50).			
7. **Brotgetreide.**	7. a) Beschlagnahme und ihre Durchführung;	7. a) Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, das sind Stadt- und Landkreise, eventuell Reichsgetreidestelle (§ 31) und der Besitzer der beschlagnahmten Vorräte;	7. a) Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand;
	b) Enteignungsverfahren;	b) } wie vor und der Erwerber;	b) wie zu a. Ist Kommunalverband Antragsteller, Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident;
	c) Übernahmepreis;	c) }	c) höhere Verwaltungsbehörde (§ 34);
	d) Verwahrungspflicht;	d) }	d) „ „ (§ 36);
	e) Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes;	e) Selbstwirtschafter und Minister;	e) Regierungspräsident;
	f) Ausmahlen und Mehlverkehr;	f) Inhaber des Mühlenbetriebes und Kommunalverband oder Reichsgetreidestelle;	f) Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, bei Festsetzung von Mahllöhnen und Vergütungen für Verwahrung und Behandlung Reichsgetreidestelle und eventuell die höhere Verwaltungsbehörde nach Verbindung mit der Landesvermittlungsstelle;
	g) Schließung des Geschäfts wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers oder Betriebsleiters;	g) Inhaber oder Betriebsleiter und Staat;	g) Ortspolizeibehörde, bei Entziehung der Selbstversorgung eines landwirtschaftlichen Unternehmers Landrat und in Stadtkreisen der Gemeindevorstand;

Digitized by Google

Regelung.

5 Instanzenzug	6 Besondere Verfahrensvorschriften	7 Kostenpflicht	8 Gesetzesstelle
4. a) Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung an Regierungspräsidenten und in Berlin an den Oberpräsidenten, deren Entscheidung endgültig;	4.	4. a) und b) Der Antragsteller. Gebühren werden nicht erhoben. Bare Auslagen hat die Behörde vorzuschießen.	4. Gesetz vom 4. August 1914, geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1914 und Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 516 und 25) §§ 2, 4, sowie Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 (HMBl. 1915 S. 3) Art. 3, 4, 5, 10, 11, 15, 17 bis 19.
b) Beschwerde an den Regierungspräsidenten, der endgültig entscheidet. Gegen eine Festsetzung des Polizeipräsidenten von Berlin keine Beschwerde;	b) Vor der Festsetzung des Übernahmepreises sind als Sachverständige mindestens ein Landwirt und ein mit dem Getreidehandel vertrauter Kaufmann zu hören, falls nicht Besitzer und Antragsteller verzichten. Der Übernahmepreis beträchtlich „niedriger" als der Höchstpreis. Die Aufforderung zur Überlassung zwecks Vermeidung der Enteignung kann rechtswirksam von dazu bestimmten Personen — Kriegsgetreidegesellschaft, jetzt Reichsgetreidestelle, und Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung — ergehen, wenn sie innerhalb einer Woche nach Zugang durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.		
c) Beschwerde an den Regierungspräsidenten, dessen Entscheidung endgültig.			
7. a) Ausschließlich Beschwerde an Regierungspräsidenten, in Berlin Oberpräsidenten;	7.	7.	7. Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) §§ 1 bis 8, 14, 26, 31 bis 36, 38, 40, 56, 58; Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 (HMBl. S. 156 und MBl. Inn. Verw. S. 108) und vom 27. Juli 1915 (MBl. Inn. Verw. S. 128).
b) wie zu a, jedoch keine weitere Instanz, wenn Regierungs- oder Oberpräsident (höhere Verwaltungsbehörde) in erster Instanz entschieden haben; c) Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig; d) dasselbe; e) Minister des Innern auf Antrag des Regierungspräsidenten; f) keine besondere Vorschrift;	b) Sachverständige sind zu hören, die geltenden Höchstpreise, sowie Güte und Verwertbarkeit der Vorräte zu berücksichtigen. —	c) Nur für bare Auslagen nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde.	
g) Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung an die höhere Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung endgültig;			

Digitized by Google

1 **Warengattung**	2 **Gegenstand des Streits**	3 **Parteien**	4 **Welche Behörde?**
	h) Verbrauchsregelung;	h) Kommunalverband und Gemeinde untereinander und die von ihren Anordnungen betroffenen Gemeindeangehörigen;	h) Kreisausschuß und in Stadtkreisen und Gemeinden der Gemeindevorstand;
	i) Grundsätze der Bewirtschaftung.	i) Direktorium und Kuratorium.	i) Direktor der Reichsgetreidestelle, Verwaltungsabteilung.
8. **Buchweizen.**	8. Wie zu 4.	8. Wie zu 4.	—
9. **Butter:**	9.	9.	9.
I. **inländische.**	I. Wie zu 4.	I. Wie zu 4.	I. Wie zu 4.
II. **ausländische.**	II. Siehe Zusammenstellung für die Schiedsgerichte und (III.1) Nr. 60, II unten.	—	—
10. **Dinkel** 11. **Einkorn** 12. **Emer**	wie zu Nr. 7.		
13. **Erbsen** (siehe Hülsenfrüchte Nr. 31).			
14. **Erdölpech** (siehe auch Öle).	14. Käufliche Überlassung.	14. Berliner Schmierölgesellschaft m. b. H. und Eigentümer.	14. Zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.
15. **Erzeugnisse** der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation:	15.	15.	15.
A. **inländische** (Kartoffelflocken, Kartoffelschnitzel, -krümel, Kartoffelwalzmehl, Trockenkartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl);	A. I. Wie zu 4.	A. I. Wie zu 4.	A. I. Wie zu 4.
	II. a) Was sind Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei?	II. a) Trockner und Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H.;	II. a) Der Reichskanzler endgültig;
	b) Enteignung von frischen Kartoffeln, für die kein Höchstpreis gilt.	b) die Gesellschaft zu a, der Trockner, Stärkehersteller und der Besitzer.	b) zuständige Behörde.
B. **ausländische.**	B. a) Enteignung;	B. a) Besitzer, Eigentümer, Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft oder der Erwerber;	B. a) Zuständige Behörde;
	b) Aufforderung zur käuflichen Überlassung und die Überlassung selbst.	b) wie vor.	b) höhere Verwaltungsbehörde.
16. **Fesen,** wie zu 7.			
17. **Fette** (siehe Öle und Fette, pflanzliche und tierische Öle und Fette, Schlachtschweine und Schweinefleisch).			
18. **Fettersatzstoffe.**	18. Wie zu 4.	18. Wie zu 4.	18. Wie zu 4.
19. **Fleisch und Fleischwaren,** wie Nr. 60.			
20. **Futtermittel** (siehe auch Kraftfuttermittel und Kunstdünger):	20.	20.	20.
I. **ausländische.**	I. Wie zu 15 B.	I. Empfänger, Besitzer, Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H.	I. a) Wie zu 15 B, und zwar die zu 4 a genannten Behörden; b) wie zu 15 B, und zwar Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich der Gegenstand befindet, und für Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident in Potsdam.

Digitized by Google

5 Instanzenzug	6 Besondere Verfahrensvorschriften	7 Kostenpflicht	8 Gesetzesstelle
h) höhere Verwaltungsbehörde;			
i) Bundesrat.			
8. Wie zu 4.	8. Wie zu 4.	8. Wie zu 4.	8. Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 750), vom 16. November 1915 (RGBl. S. 785) und Ausführungsanweisung vom 9. Dezember 1915 (HMBl. S. 387).
9. I. Wie zu 4.	9. I. Wie zu 4.	— —	9. I. Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) § 8.
—	—	—	II. Anordnung vom 8. Dezember 1915 (HMBl. S. 385).
—	—	—	14. Bekanntmachung vom 29. April 1915 (RGBl. S. 275).
15.	15.	15.	15.
A. I. Wie zu 4.	A. I. Wie zu 4.	A. I. Wie zu 4.	A. I. Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 116) und Abs. 2 § 9 der Bekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 118).
—	—	—	II. a) § 5 Bek. S. 118;
—	—	—	b) § 9 Abs. 1 ebendort, und Ausführungsbestimmungen, die nicht zugänglich.
—	—	B. Die Behörde bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.	B. Bekanntmachung vom 30. November 1915 (Reichsanzeiger Nr. 282) §§ 8 bis 11.
18. Wie zu 4.	18. Wie zu 4.	18. Wie zu 4.	18. Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 754) § 6, und Ausführungsanweisung vom 9. Dezember 1915 (HMBl. S. 387).
20.	—	—	20.
I. Höhere Verwaltungsbehörde; sie entscheidet endgültig.	—	—	I. Bekanntmachung vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569), Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 233); Verfügung dazu vom 15. Oktober 1915 (HMBl. S. 343).

Digitized by Google

1 **Warengattung**	2 **Gegenstand des Streits**	3 **Parteien**	4 **Welche Behörde?**
II. **inländische zuckerhaltige** (ursprüngliche Regelung).	II. a) Übernahmepreis;	II. a) Verkäufer und Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H.;	II. a) Zuständige höhere Verwaltungsbehörde;
	b) Enteignung.	b) die Vereinigung, der Erwerber und der Eigentümer.	b) zuständige Behörde.
III. **inländische zuckerhaltige** (später geltende Regelung).	III. a) Übernahmepreis;	III. a) und b) wie II a und b;	III. a) Wie zu II a;
	b) Enteignung;		b) wie zu II b;
	c) Verpflichtungen der Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln, der Fabriken, der Besitzer von Melassebassins, Melassekesselwagen, Melassefässern und anderer zur Lagerung von Melasse geeigneter Einrichtungen, sowie der Melassemischanstalten nach §§ 4, 5, 12, 18;	c) Bezugsvereinigung einerseits und die betreffenden Berechtigten und Verpflichteten anderseits;	c) die höhere Verwaltungsbehörde;
	d) Herstellung von Melassemischfutter.	d) Bezugsvereinigung und Verpflichteter.	d) die höhere Verwaltungsbehörde.
21. **Gegenstände des täglichen Bedarfs**, wie zu 4.			
22. **Gemüse**, wie zu 4.	—	—	—
23. **Gerste.**	23. Wie zu 7, jedoch h, besondere Verbrauchsregelung (siehe später unter IV, B).	23. Wie zu 7, jedoch hier noch Reichsfuttermittelstelle und Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung;	23. Wie zu 7.
	1. Unbefugter Erwerb und unbefugte Verarbeitung;	h 1. Betriebsunternehmer und Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung;	h 1 bis 3. Die höhere Verwaltungsbehörde in erster und letzter Instanz.
	2. Beaufsichtigung des Betriebs;	2. Polizeibehörde und Unternehmer von Betrieben, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen;	
	3. Abgabe von Gerste durch Kommunalverbände, Bedingungen und Preise des Weiterverkaufs.	3. Kommunalverband und Abnehmer.	
24. **Getreide (ausländisches): Roggen, Hafer, Gerste, Weizen, Mais, Roggen- und Weizenmehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie allein und in Mischungen, auch mit anderen Erzeugnissen, eingeführt vom 13. September 1915 ab.**	24. Wie zu 20 I.		
25. **Häcksel**, (siehe später Stroh unter Nr. 61.)			
26. **Hafer.**	26. Wie zu 7, jedoch gilt besonderes für h, Verbrauchsregelung; da besteht ein Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe.	26. Wie zu 7, jedoch bei h: Kommunalverband, Halter und Unternehmer.	26. Höhere Verwaltungsbehörde endgültig.
27. **Heizstoffe**, wie zu 4.			
28. **Hirse**, wie zu 8.			
29. **Honig**, wie zu 18.			
30. **Hülsenfrüchte:**	30.	30.	30.
1. **inländische;**	I. a) Aufforderung zum Dreschen, Aufforderung zur käuflichen Überlassung und die Überlassung;	I. a) Zentraleinkaufsgesellschaft, Eigentümer und Besitzer;	I. a) Regierungspräsident (für Berlin Oberpräsident) des Wohnsitzes oder, wenn dieser fehlt, der gewerblichen Niederlassung des Eigentümers, endgültig;
	b) Übernahmepreis;	b) Verkäufer und Zentraleinkaufsgesellschaft;	b) wie vor;
	c) Enteignung;	c) Eigentümer, Zentraleinkaufsgesellschaft und Erwerber;	c) Regierungspräsident (Berlin Oberpräsident), in dessen Bezirk sich die Ware befindet, endgültig;
	d) Vergütung für Aufbewahrung.	d) wie zu c.	d) wie zu c.
II. **eingeführte ausländische**, wie zu 20 I.	—	—	—

Digitized by Google

5 Instanzenzug	6 Besondere Verfahrensvorschriften	7 Kostenpflicht	8 Gesetzesstelle
—	—	—	II. Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 405), aufgehoben durch
III.	III.	—	III. Bekanntmachung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 614) und Anordnungen dazu vom 25. September 1915 (ZBlDR. S. 393).
d) Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, die endgültig über die Ordnungsstrafe entscheidet (§ 16 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. September 1915).	d) Ordnungsstrafrecht der höheren Verwaltungsbehörde.		
—	—	—	22. Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 752).
23. Wie zu 7.	23. Wie zu 7.	23. Wie zu 7.	23. Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 384); §§ 9, 17, 34, 38 Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 462); Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1915 (HMBl. S. 169).
—	—	—	26. Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 393), Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1915 (HMBl. S. 170); Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 464); Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 41).
—	—	30. Wie zu 7.	30. I. Bekanntmachung vom 26. August 1915 (RGBl. S. 520) mit Änderungen vom 20. September 1915 (RGBl. S. 600) und Ausführungsbestimmungen vom 9. September 1915 (PrGS. S. 227); Bekanntmachung vom 26. September 1915 (RGBl. S. 625).
—	—	—	II. wie zu 20 I.

Digitized by Google

1 **Warengattung**	2 **Gegenstand des Streits**	3 **Parteien**	4 **Welche Behörde?**
31. **Kartoffel.**	31. a) Beschaffung; b) Enteignung; c) Regelung der Versorgung; d) Regelung der Kartoffelpreise.	31. a) Kommunalverband und Reichskartoffelstelle; b) wie zu a und Kartoffelerzeuger und Besitzer; c) Kommunalverband, Gemeinde und die von der Regelung Betroffenen; d) wie zu 4 oben.	31. a) Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig; b) höhere Verwaltungsbehörde endgültig; c) höhere Verwaltungsbehörde endgültig; d) wie zu 4 oben.
32. **Käse.**	32. Schließung des Betriebes wegen Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder Leiters. Im übrigen wie zu 4.	32. Staat und Unternehmer oder Leiter. Im übrigen wie zu 4.	32. Höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Im übrigen wie zu 4.
33. **Kraftfuttermittel:** I. **inländische,** (Bestimmungen auf weitere Futtermittel übertragen) insgesamt bis jetzt rund 75 verschiedene Futtermittel	33. I. Wie zu 20 II;	33. Wie zu 20 II.	33. I. Wie zu 20 II, und zwar: a) Regierungspräsident (für Berlin Oberpräsident), b) Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, örtlich zuständig die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.
II. **eingeführte ausländische.**	II. (siehe unter Futtermittel Nr. 20 I und unter Kunstdünger Nr. 35).		
34. **Kuchen.**	34. Schließung wegen Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder Leiters des Betriebes.	34. Staat und Unternehmer oder Leiter.	34. Zuständige Behörde.
35. **Kunstdünger** (künstliche Düngemittel): I. **inländischer,** II. **eingeführter ausländischer.**	35. I. Wie zu 4, außerdem Schließung des Betriebes wie zu 34 geregelt. II. a) Enteignung; b) Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und Eigentumsübergang.	35. I. Wie zu 4. II. a) Die berechtigte Gesellschaft (Zentraleinkaufsgesellschaft oder Bezugsvereinigung) und der Lieferungsverpflichtete, das ist der nach Eingang der Ware zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung Berechtigte; befindet sich dieser nicht im Inland, der Empfänger; b) die zu a Genannten und die noch sonst Beteiligten.	35. I. Wie zu 4; II. a) die zuständige Behörde; b) die höhere Verwaltungsbehörde.
36. **Kupfer.**	36. Übernahmepreis. Im übrigen wie zu 4.	36. Besitzer und zuständige Behörde. Im übrigen wie zu 4.	36. Die Verwaltungsbehörde. Im übrigen wie zu 4.
37. **Kupfervitriol,** wie zu 36.	—	—	—
38. **Leuchtstoffe** (siehe Petroleum Nr. 53.)			
39. **Linsen,** wie Hülsenfrüchte Nr. 30.			

Digitized by Google

5 Instanzenzug	6 Besondere Verfahrensvorschriften	7 Kostenpflicht	8 Gesetzesstelle
—	31.	31.	31. Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 647); 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 709); vom gleichen Tage (RGBl. S. 710); vom gleichen Tage (RGBl S. 711); 11. November 1915 (RGBl. S. 760); Anordnung vom 11. November 1915 (HMBl. S. 370); Bekanntmachung vom 29. November 1915 (RGBl. S. 787), Ausführungsanweisung vom 1. und 15. November 1915 (HMBl. S. 361); Anordnung vom 1. Dezember 1915 (HMBl. S. 384); Bekanntmachung vom 27. Januar 1916 (RGBl. S. 66).
—	b bis d) Einschränkungen zugunsten von Kartoffelerzeugern.	b) Aussonderung der zu enteignenden Menge auf Kosten des Besitzers.	
—	32. Wie zu 4.	32. Wie zu 4.	32. Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31).
—	33. I. Beschaffenheit und Gehalt der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges für die Angemessenheit der Ware ausschließlich maßgebend, Beschaffungspreis, Zinsen, Unkosten, Gewinn bleiben außer Betracht. Über die vom Bundesrat festgesetzten Preise darf nicht hinausgegangen werden. Zuziehung von Sachverständigen. Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.	—	33. I. Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399); 5. August 1915 (RGBl. S. 489) und Anordnung vom 25. August 1915 (ZBlDR. S. 359); Bekanntmachung vom 19. August 1915 (RGBl. S. 503); Bekanntmachung vom 13. September 1915 (RGBl. S. 584); Bekanntmachung vom 8. November 1915 (RGBl. S. 747) und 19. Dezember 1915 (RGBl. S. 831), 6. Januar 1916 (RGBl. S. 2).
34. Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.	—	—	34. Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 823); zu vergleichen Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 204) und §§ 47—49 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363), oben 7 h.
—	—	—	35.
—	—	—	I. Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13);
—	—	—	II. Bekanntmachung vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) und Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71).
36. Endgültig. Im übrigen wie zu 4.	36. Nach Anhörung von Sachverständigen. Im übrigen wie zu 4.	—	36. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501). Anordnung und Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörde vorbehalten, aber nicht bekannt.
—	—	—	37. Bekanntmachung vom 12. April 1915 (RGBl. S. 222).

Digitized by Google

1 **Warengattung**	2 **Gegenstand des Streits**	3 **Parteien**	4 **Welche Behörde?**
40. **Malz.**	40. a) Malzmenge; b) Enteignung; c) Aufforderung zur Überlassung und Überlassung; d) wie zu 23, h, 2.	40. a) Staat und Bierbrauerei; b) Deutscher Brauerbund E.V. und Besitzer; c) Deutscher Brauerbund E.V., Erwerber und Besitzer; d) wie zu 23, h, 2.	40. a) Steuerdirektivbehörde; b) Landräte (Hauptzollamt) und Polizeiverwaltungen der belegenen Sache, in Berlin der Polizeipräsident; c) Höhere Verwaltungsbehörde: Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; d) wie zu 23, h, 2.
41. **Marmelade,** wie zu 4.			
42. **Mehl,** wie zu 7 und 24.			
43. **Milch,** wie zu 4.	—	—	—
44. **Messing,** wie zu 36.			
45. **Nahrungsmittel,** wie zu 4.			
46. **Naturerzeugnisse (rohe),** wie zu 4.			
47. **Nickel,** wie zu 36.			
48. **Obst,** wie zu 4.			
49. **Obstmus,** wie zu 18.			
50. **Öle,** rund 40 verschiedene Arten (pflanzliche und tierische).	50. a) Überlassung, Verladung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Einsendung von Proben; b) Übernahmepreis bei freiwilliger Veräußerung an den Kriegsausschuß; c) Enteignung; d) Verteilung.	50. a) Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. zu Berlin und der Gewahrsamsinhaber; b) Kriegsausschuß und Verpflichteter, Gewahrsamsinhaber, auch der Eigentümer; c) Kriegsausschuß, Erwerber, Verpflichteter und Eigentümer; d) Kriegsausschuß durch Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft und der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken und der, der Leder oder Seife verarbeiten oder sonst verwenden will.	50. a) Regierungspräsident, für Berlin Oberpräsident (höhere Verwaltungsbehörde); b) wie zu a; c) Landrat und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise (Berlin Polizeipräsident) der belegenen Sache; d) nicht festzustellen.
51. **Ölfrüchte** (inländische und ausländische).	51. a) Übernahmepreis; b) Enteignung.	51. a) Kriegsausschuß und Verkäufer; b) Kriegsausschuß, Erwerber, Besitzer, Eigentümer.	51. a) zuständige höhere Verwaltungsbehörde; b) zuständige Behörde.
52. **Oleum,** siehe Nr. 59.			

Digitized by Google

5 Instanzenzug	6 Besondere Verfahrensvorschriften	7 Kostenpflicht	8 Gesetzesstelle
40. a bis c) Endgültig.	40. Verfahren angelehnt an und abhängig von Brausteuergesetz. Aufsichtsbehörde war Finanzminister. An seine Stelle ist durch Bekanntmachung vom 15. September 1915 die Reichsfuttermittelstelle getreten.	—	40. Bekanntmachung vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 279), Ausführungsanweisung vom 11. Juni 1915 (MBl. Landw. S. 118); Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 97), Ausführungsbestimmungen vom 23. Februar 1915 und 8. März 1915 (ZBlZölle S. 46 und 76), 23. Juli 1915 (RGBl. S. 455) und Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 (HMBl. S. 203); Bekanntmachung vom 15. August 1915 (RGBl. S. 490); Bekanntmachung vom 15. September 1915 (Reichsanzeiger Nr. 219).
—	—	—	43. Ministerialerlaß vom 8. September 1915 (HMBl. S. 260); Bekanntmachung vom 2. September 1915 (RGBl. S. 545) und Ausführungsanweisung vom 11. September 1915 (HMBl. S. 228); Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 723) und Ausführungsanweisung vom 9. November 1915 (HMBl. S. 362) und vom 11. November 1915 (RGBl. S. 737); Anordnung vom 18. Oktober 1915 (HMBl. S. 344); Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 821) und vom 29. Dezember 1915 (RGBl. S. 849); Erlaß vom 31. Dezember 1915 (HMBl. 1916 S. 4).
50. a und b) Endgültig.	50. Das Recht des Eigentümers auf höhere Preisfestsetzung erlischt drei Monate nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten(!).	—	50. Bekanntmachung vom 8. November 1915 (RGBl. S. 735) und Ausführungsanweisung vom 13. November 1915 (HMBl. S. 372); Bestimmungen vom 11. Januar 1916 (ZBlDR. S. 16); Erlaß vom 14. September 1915 (Reichsanzeiger Nr. 222); Bekanntmachung vom 14. Oktober 1915 (RGBl. S. 670); Bekanntmachung vom 10. Januar 1916 (ZBlDR. S. 16); Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3) und vom 10. Januar 1916 (RGBl. S. 16); Bekanntmachung vom 1. März 1916 (RGBl. S. 143). Weitere Ausführungsbestimmungen vorgesehen, aber nicht bekannt.
51. a) Endgültig.	51. Vor Entscheidung Kriegsausschuß zu hören, gegebenenfalls Sachverständige zuzuziehen. Über die vom Bundesrat festgesetzten Preise darf nicht hinausgegangen werden.	51. a) die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt, wer die baren Auslagen zu tragen hat.	51. Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438) und vom 5. August 1915 (RGBl. S. 491), Ausführungsvorschriften vom 3. August 1915 (ZBlDR. S. 341); Bekanntmachung vom 19. Oktober 1915 (RGBl. S. 675); Erlaß vom 4. November 1915 (HMBl. S. 362). Weitere Ausführungsbestimmungen nicht bekannt.

Digitized by Google

1 Warengattung	2 Gegenstand des Streits	3 Parteien	4 Welche Behörde?
53. **Petroleum,** wie zu 4.	—	—	—
54. **Reis** (Vollreis, Bruchreis, Reismehl).	54. a) Übernahmepreis, Aufforderung zur Überlassung und Überlassung; b) Enteignung.	54. a) Zentraleinkaufsgesellschaft, Besitzer; b) Verkäufer, Zentraleinkaufsgesellschaft und die Beteiligten.	54. a) Höhere Verwaltungsbehörde, Regierungspräsident und in Berlin Oberpräsident; b) wie zu 40 b.
55. **Roggen,** wie zu 7 und 24.	—	—	—
56. **Rotguß,** wie Nr. 86.			
57. **Saatgetreide,** wie zu 7.			
58. **Schlachtschweine** (siehe Schweinefleisch).			
59. **Schwefel und schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse.**	59. a) Lieferungsbedingungen für aus dem Auslande eingeführte Waren; b) Umlage für die Bedürfnisse der Verwaltungsstelle; c) Beitreibung der Umlagen als öffentlicher Abgaben; d) Auskunftspflicht und Nachprüfung der Geschäftsaufzeichnungen; e) im übrigen wie 4.	59. a) Kriegschemikalienaktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft und der Lieferer; b—c) Verwaltungsstelle und Umlagepflichtiger; — d) Verwaltungsstelle und Auskunftspflichtiger; e) wie zu 4.	59. a) Reichskanzler; b) Verwaltungsstelle; c—d) Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident; e) wie zu 4.
60. **Schweinefleisch und Schlachtschweine, Schweinefett:**	60.	60.	60.
I. **inländisches.**	I. a) Höchstpreis; b) Zulassung der Käufer zum Markt und die Verteilung der Schweine an sie, Überlassung der nicht verkauften Schweine am Marktschluß an die Gemeinde des Marktorts, Marktzwang; c) im übrigen wie zu 4, soweit Höchstpreise festgesetzt sind.	I. a) Verkäufer und Käufer in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern und an bestimmten Verkaufsorten; b) Käufer, Verkäufer und der Staat (Verwaltungsanordnungen mit Strafdrohungen).	I. a) Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident, kann die Höchstpreise der Gemeinden herabsetzen; b) Gemeindevorstand unter Aufsicht der gewöhnlichen Aufsichtsorgane.
II. **ausländisches.**	II. a) Genehmigungspflicht erhöhter Preise; b) Sicherstellung der Erkennbarkeit der Auslandsware.	II. a) Gemeindevorstand und Verkäufer; b) wie zu a.	II. a) Gemeindevorstand unter Vorbehalt des Widerrufs unter Aufsicht der gewöhnlichen Aufsichtsbehörde; b) Gemeindevorstand mit Zustimmung des Regierungspräsidenten.
61. **Stroh.**	61. a) Übernahmepreis; b) Enteignung; c) Verladung und Aufbewahrung; d) Höchstpreis.	61. a) Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. und der zur Überlassung Verpflichtete, das ist der, welcher Stroh an einen anderen absetzen will; b) Bezugsvereinigung, Erwerber und der Verpflichtete; c) wie zu a und b; d) wie zu 4.	61. a) Zuständige höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident und in Berlin Oberpräsident); b) zuständige Behörde (Landrat und Gemeindevorstand der gewerblichen Niederlassung oder, in deren Ermangelung, des Wohnsitzes des Verpflichteten); c) zuständige höhere Verwaltungsbehörde; d) wie zu 4.

Digitized by Google

5 Instanzenzug	6 Besondere Verfahrensvorschriften	7 Kostenpflicht	8 Gesetzesstelle
—	—	—	53. Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (S. 683), und Ausführungsanweisung vom 26. Oktober 1915 (HMBl. S. 368). Weitere Ausführungsbestimmungen nicht bekannt.
—	—	—	54. Bekanntmachung vom 22. April 1915 (RGBl. S. 237) und Ausführungsanweisung vom 7. Mai 1915 (HMBl. S. 113). Weitere Ausführungsbestimmungen über Verteilung nicht bekannt.
—	—	—	55. Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 36) und vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 43).
59. a) endgültig; b) Reichskanzler als Aufsichtsinstanz; c—d) Gewöhnliche Aufsichtsbeschwerde.	59. b) siehe Ausführungsbestimmungen.	—	59. Bekanntmachung vom 13. November 1915 (RGBl. S. 761) und Ausführungsbestimmungen vom 14. November 1915 (ZBlDR. S. 461), und Anweisung vom 9. Dezember 1915 (HMBl. S. 387).
—	—	—	60.
—	—	—	I. Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 725) und Ausführungsanweisung vom 11. November 1915 (HMBl. S. 370) und Bekanntmachung vom 29. November 1915 (RGBl. S. 788).
—	—	—	II. Anordnung vom 8. Dezember 1915 (HMBl. S. 385).
61. a) Endgültig; b) höhere Verwaltungsbehörde; c) endgültig; d) wie zu 4.	61. a) Beschaffenheit der Ware für die Preisbemessung ausschließlich maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht; b) der einzige Fall, in dem im Enteignungsverfahren außer der zuständigen Behörde die höhere Verwaltungsbehörde über Streitigkeiten entscheidet; c) bei Verladung muß der Güterabfertigungsstelle der Eisenbahn wie den Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und -beamten der Nachweis einer Verladung für die Bezugsvereinigung (durch deren Bescheinigung, z. B. Abrufschein) oder an die Heeres- oder Marineverwaltung geführt werden.	61. a) Entscheidet über die baren Auslagen des Verfahrens.	61. Bekanntmachung vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743) und Anordnung vom 18. November 1915 (RGBl. S. 773); Bekanntmachung vom 27. November 1915 (RGBl. S. 783); Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1915 (HMBl. 1916 S. 17).

Digitized by Google

1 Warengattung	2 Gegenstand des Streits	3 Parteien	4 Welche Behörde?
62. **Weizen** (siehe Nr. 7 [Brotgetreide]).			
63. **Zinn**, wie Nr. 36.			
64. **Zucker:** I. Betriebsjahr 1914/15 a) Rohzucker, b) Verbrauchszucker;	64. I. a) Kontingentsmengen, b) die Preise für Roh- und Verbrauchszucker sind Höchstpreise und für sie gilt Nr. 4.	64. I. Zuckersteuerstelle und Zuckerfabrik;	64. I. Hauptamt;
II. Betriebsjahr 1915/16 a) Rohzucker, b) Verbrauchszucker; a und b: Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise; insoweit gilt Nr. 4.	II. a) die zu verteilenden Mengen (Abgabenanteil), b) Bedarfsanteil.	II. a) Verteilungsstelle für Rohzucker und Inhaber der Rohzuckerfabrik; b) Verteilungsstelle für Rohzucker und Inhaber der Verbrauchszuckerfabrik.	II. a und b) Verteilungsstelle.

II. Anderweitige verwaltungsmäßige Erledigung von

1 Gegenstand der Regelung	2 Streitige Angelegenheit	3 Die streitenden Parteien	4 Zuständige Stelle
A. **Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs.**	A. a) Untersagung des Betriebes; b) Versagung der Erlaubnis;	A. a und b) Staat und unzuverlässige Person.	A. a und b) in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann;
B. **Übermäßige Preissteigerung.**	B. a) Enteignung bei Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs (Voraussetzungen der Anordnung und alle Streitigkeiten bei dem Enteignungsverfahren); b) Übernahmepreis.	B. a) Erwerber, Besitzer der Gegenstände und die Behörde; b) wie zu a.	B. a) 1. Landeszentralbehörde, Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, außerdem 2. in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Landkreisen der Landrat; b) Regierungspräsident und Polizeipräsident in Berlin.
C. **Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung.**	C. a) Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. b) Entscheidungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Bewilligung ihrer Gebühren; c) zwangsweise Übereignung von Vorräten der Handels- und Gewerbetreibenden an die Gemeinden; d) Übernahmepreis; e) Entgelt für die Benutzung von Betriebsmitteln; f) Vereinigung von Erzeugern und Herstellern und deren Vereinigungen zu Verbänden.	C. a) Beteiligter Kommunalverband, Landkreise, Gemeinden, Güterbezirke; b) Staat, Sachverständiger oder Zeuge; c) Gemeinde und Besitzer; d) und e) wie zu c; f) die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde und die zu vereinigenden Personen.	C. a) Höhere Verwaltungsbehörde; b) höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident); c) ursprünglich in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Landkreisen der Landrat. Jetzt bestimmt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident die zuständige Behörde; d und e) wie zu b; f) die Behörde, wenn der Reichskanzler nicht Einspruch erhebt.

Digitized by Google

5 Instanzenzug	6 Besondere Verfahrensvorschriften	7 Kostenpflicht	8 Gesetzesstelle
64. I. a) Bundesrat nach Anhörung eines Gutachtens des Hauptamtsvorstandes und zweier Sachverständiger, das durch Vermittlung der Direktivbehörde von der obersten Landesfinanzbehörde eingereicht wird. II. a und b) Beschwerde an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).	64. I. Für die Beschwerde eine Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung über das Kontingent; II. a und b) bei Entscheidungen in einzelnen Fällen Ausschlußfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidungen; Beschwerden sind bei der Geschäftsstelle einzulegen.	— —	64. I. Verordnung vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 75) und Ausführungsbestimmungen vom 28. November 1914 (ZBlDR. S. 588) und Bekanntmachung vom 31. März 1915 (ZBlDR. S. 120). II. Bekanntmachung vom 26. August 1915 (RGBl. S. 516) und vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 826); Ausführungsbestimmungen vom 13. September 1915 und 22. Dezember 1915 (ZBlDR. S. 376 und 517); Allgemeine Verfügung vom 31. August 1915 (ZBlZölle S. 178), vom 20. September 1915 (ZBlDR. S. 383); Bekanntmachung vom 21. September 1915 (ZBlDR. S. 391).

Streitigkeiten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft.

5 Instanzenzug	6 Besondere Verfahrensvorschriften	7 Kostenlast	8 Gesetzesstelle
A. Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident.	A. Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Binnen einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides. Die einzelnen Handelszweige, auf die sich die Untersagung bezieht, sind genau anzugeben.	—	A. Bekanntmachung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603), Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1915 (HMBl. S. 246).
B. a) 1. Endgültig; 2. die höhere Verwaltungsbehörde; b) Bestätigung der Landeszentralbehörde, wenn der Übernahmepreis 5 % höher als der Einkaufspreis.	B. a) Antrag nicht erforderlich. Vor dem Erlaß der Anordnung ist der Besitzer zu hören; b) Sachverständige sind zu hören.	B. a und b) Bare Auslagen und Kosten des Sachverständigen sind regelmäßig dem bisherigen Eigentümer aufzuerlegen.	B. Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) und Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 (HMBl. S. 204), Bekanntmachung vom 22. August 1915 (RGBl. S. 514), Ergänzung vom 9. Oktober 1915 (HMBl. S. 271).
C. a) Bestätigung erforderlich, wenn gewählt und der Gewählte nicht Inhaber eines Staats- und Gemeindeamts ist; b) endgültig; c) nur mit Zustimmung der Landeszentralbehörde, auch dann Einspruchsrecht des Reichskanzlers; d und e) endgültig.	C. c bis e) Gilt entsprechend für die Vereinigungen von Gemeinden, Kommunalverbänden, deren Vereinigungen, Gutsbezirken und die Landeszentralbehörden. Die Gerichte haben Rechtshilfe zu leisten.	—	C. Bekanntmachung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607), Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 (HMBl. S. 258); Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728), Ergänzung vom 10. November 1915 (HMBl. S. 364).

Digitized by Google

1 **Gegenstand der Regelung**	2 **Streitige Angelegenheit**	3 **Die streitenden Parteien**	4 **Zuständige Stelle**
D. **Reichsentschädigungskommission (betrifft die im feindlichen Ausland im Namen des Reichs beschlagnahmten Güter).**	D. a) Feststellung der Eigentümer; b) ihre und anderer Berechtigten Entschädigungsansprüche; c) Veranlassung der Zahlung der Entschädigung; d) Rückgabe des Guts anstatt der Entschädigung; e) Behinderung der Auszahlung der Entschädigung durch gesetzliche Zahlungsverbote; f) Beschränkung der Entscheidung auf die Höhe des Anspruches; g) Anordnung der Hinterlegung bei der Reichsbank unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme.	D. a bis g) das Reich und diejenigen, welche Entschädigung beanspruchen oder beanspruchen können.	D. a bis g) Die Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern (3 Rechtskundigen, 2 Kaufleuten) entscheidet in der Besetzung von mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Vorsitzender, Beisitzer, Vertreter vom Reichskanzler ernannt.

III. Schiedsgerichtliche

1 **Warengattung**	2 **Streitgegenstand**	3 **Parteien**	4 **Schiedsgericht**
1. **Butter.** I. Inländische.	1. I. a) Der von der Zentraleinkaufsgesellschaft gebotene Preis und die Frachtvergütung und andere Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung ergeben;	1. I. a) Zentraleinkaufsgesellschaft, Unternehmer und Erwerber;	1. I. a) Schiedsgericht, nach näherer, nicht bekannter Bestimmung des Reichskanzlers;
	b) der von der Landesverteilungsstelle eines Bundesstaates (anstatt der Zentraleinkaufsgesellschaft errichtet) gebotene Preis und alle Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung ergeben.	b) Landesverteilungsstelle, Unternehmer und Erwerber.	b) wie vor, jedoch nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde.
II. Aus dem Ausland eingeführte.	II. Lieferung, Aufbewahrung, Eigentumsübergang.	II. Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. und Veräußerer.	II. Ausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, sowie deren Stellvertretern, sämtlich vom Reichskanzler ernannt.
2. **Düngemittel,** wie hier zu 4 (rund 10 bis 15 Arten).			
3. **Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation** (aus dem Auslande eingeführte).	3. Der von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft festgesetzte Preis.	3. Die genannte Gesellschaft und der Verkäufer.	3. Wie bei Getreide (Nr. 5).

Digitized by Google

5 Instanzenzug	6 Besondere Verfahrensvorschriften	7 Kostenlast	8 Gesetzesstelle
D. a bis g) Endgültig.	D. a bis g) Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung. Etwaige Verhandlungen sind nichtöffentlich. Vor der Entscheidung die Beteiligten zu hören, das sind die Eigentümer der beschlagnahmten Güter und andere dinglich Berechtigte. Andere an der Entschädigung rechtlich Interessierte nur auf Grund besonderer Zulassung durch die Kommission. Anwaltszwang durch Anordnung der Kommission. Kein Erscheinungszwang für die Beteiligten. Es wird auch ohne ihre Anwesenheit verhandelt und entschieden nach Lage der Sache. Recht auf Akteneinsicht und Vertretungs- und Antragsrecht des Reichskanzlers und des Kriegsministeriums. Ausschlußfrist für Beibringung von Beweismitteln. Die Kommission ist in den ihr geeignet erscheinenden Fällen nach freiem Ermessen befugt, ohne weitere Erhebung auf Grund ihrer Geschäftserfahrung zu entscheiden. Die Gerichte haben Rechtshilfe zu leisten.	D. Verfahren gebühren- und kostenfrei. Die Kosten der nicht erfolgreichen Beweisaufnahme können dem sie herbeiführenden Beteiligten auferlegt werden. Erstattung der notwendigen Auslagen an die Beteiligten, auch der Anwaltskosten, wenn sie auf Anordnung der Kommission beruhen, durch das Reich.	D. Anordnung vom 25. April 1915 (Reichsanzeiger Nr. 96 vom 26. April 1915); Verfügung vom 1. Juni 1915 (JWBl. S. 110).

Regelung.

5 Besondere Verfahrensvorschriften	6 Preisbemessungsvorschrift	7 Kosten	8 Gesetzesstelle
—	—	—	1. I. Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807).
II. Der Reichskanzler kann allgemein Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen befolgen soll; sie sind nicht bekannt geworden.	—	II. Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.	II. Bestimmungen vom 15. November 1915 (Reichsanzeiger Nr. 271).
3. Wie bei Getreide (Nr. 5).	3. Die für das dritte Preisgebiet in der Bekanntmachung vom 16. September 1915 (RGBl. S. 588 und 1916 S. 135) festgesetzten und dort in § 5 vorgesehenen Höchstpreise dürfen nur bei offenbarer Unbilligkeit überschritten werden.	3. Wie vor.	3. Bekanntmachung vom 30. November 1915 (Reichsanzeiger Nr. 282).

Digitized by Google

1 **Warengattung**	2 **Streitgegenstand**	3 **Parteien**	4 **Schiedsgericht**
4. **Futtermittel,** aus dem Ausland eingeführt (rund 60 Arten).	4. Der von der berechtigten Gesellschaft gebotene Preis (siehe oben unter I Nr. 20 I bzw. 15 B).	4. Zentraleinkaufsgesellschaft, Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte und der Verpflichtete.	4. Ausschuß von fünf durch den Reichskanzler zu ernennenden Mitgliedern, drei aus dem Fachhandel.
5. **Getreide,** aus dem Ausland eingeführt (Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Hülsenfrüchte, Roggen- und Weizenmehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie, allein und in Mischungen mit anderen Erzeugnissen). Bekanntmachung vom 4. März 1916 (RGBl. S. 147) erweitert die Arten und Gegenstände, ist aber nicht anwendbar.	5. Der von der Zentraleinkaufsgesellschaft festgesetzte Preis.	5. Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. und der Verkäufer.	5. Ausschuß wie zu 1 II. Mitglieder und Stellvertreter je zur Hälfte aus Sachverständigen des Handels und der Landwirtschaft auf Vorschlag des Deutschen Handelstages und des Deutschen Landwirtschaftsrates.
6. **Hülsenfrüchte,** wie zu 3.			
7. **Kakao,** aus dem Ausland eingeführt.	7. Der von der Kriegskakaogesellschaft zu Hamburg gebotene Übernahmepreis.	7. Kriegskakaogesellschaft und der Lieferungsverpflichtete.	7. Ausschuß in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, Ernennung vorbehalten.
8. **Kartoffelmehl und Kartoffelstärke.**	8. Preis für Ware geringerer Beschaffenheit.	8. Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft und Verkäufer.	8. Entscheidung der Geschäftsführer der genannten Gesellschaft, gegen die binnen einer Frist von drei Tagen die Anrufung der Sachverständigenkommission der Gesellschaft gegeben ist. Deren Entscheidung ist bindend.
9. **Feuchte Kartoffelstärke.**	9. Preis.	9. Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft und Verkäufer.	9. Ausschuß (Besetzung nicht bekannt).
10. **Kriegsbedarf,** Gegenstände, die bei der Herstellung und dem Betrieb von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, jedoch nur insoweit, als keine Höchstpreise festgesetzt sind oder werden.	10. a) Übernahmepreis, der durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichsmarineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden enteigneten Gegenstände, und b) soweit vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 24. Juni 1915 von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, über das Eigentum der beschlagnahmten Gegenstände der bezeichneten Art verfügt worden ist, ausgenommen 1. vertragliche Vereinbarung des Übernahmepreises; 2. Festsetzung nach dem Kriegsleistungsgesetz; 3. rechtskräftiges Urteil.	10. Fiskus, Eigentümer und dinglich Berechtigter.	10. Reichsschiedsgericht zu Berlin entscheidet in der Besetzung von 1 Vorsitzenden, der zum Richteramt befugt sein soll, und 4 vom Vorsitzenden zu berufenden Beisitzern; 3 Beisitzer aus einer vom Deutschen Handelstag einzuholenden Vorschlagsliste, der 4. auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirk sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Den Vorsitzenden und seinen Vertreter ernennt der Reichskanzler.
11. **Kunstdünger,** wie zu III, 4.			
12. **Öle** und **Fette** (pflanzliche und tierische, mit Ausnahme von Butter, Margarine u. Schmalz), aus dem Ausland eingeführt.	12. Übernahmepreis.	12. Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin und der Lieferungsverpflichtete.	12. Kommission von 5 Mitgliedern, von welchen 2 dem Fachhandel angehören müssen, ernannt vom Reichskanzler.

Digitized by Google

5 Besondere Verfahrensvorschriften	6 Preisbemessungsvorschrift	7 Kosten	8 Gesetzesstelle
4. Wie zu 1 II. Die genannten Gesellschaften und die Reichsfuttermittelstelle sind von den Sitzungen zu benachrichtigen und befugt, dazu Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.	—	—	4. Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 71).
5. Wie zu 1 II, jedoch mit der Besonderheit, daß der Ausschuß durch sie gebunden wird. Reichsgetreidestelle, Reichsfuttermittelstelle und Zentraleinkaufsgesellschaft sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen; sie sind befugt, zu den Sitzungen Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.	5. Einkaufspreis + 10 %, wenn vor dem 13. September 1915 fest gekauft, sonst + 5 %, zuzüglich der Kosten der Einfuhr und der inländischen Lagerung; wenn offenbar unbillig, kann hiervon abgewichen werden.	—	5. Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 233).
7. Näheres nicht bekannt.	—	—	7. Bekanntmachung vom 3. März 1916 (RGBl. S. 146).
—	—	8. Über bare Auslagen entscheidet der Ausschuß.	8. Bekanntmachung vom 26. Februar 1915 (ZBlDR. S. 49).
9. Wie zu 7.	—	—	9. Wie zu 8.
10. Entscheidung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten im Beschlußverfahren. Verhandlung nicht öffentlich. Anordnung des Parteierscheinungszwanges oder des Anwaltszwanges, auch für Schriftsätze, durch den Vorsitzenden. Setzung von Ausschlußfristen für Schriftsätze und Beibringung von Beweismitteln durch den Vorsitzenden. Entscheidung nach freiem Ermessen auf Grund der Geschäftserfahrungen ohne weitere Erhebungen. Die Überweisung des festgestellten Übernahmepreises an den Empfangsberechtigten, bei Zweifeln über seine Person durch Hinterlegung bei der Reichsbank unter Verzicht auf Rücknahme, bei Angehörigen feindlicher Staaten nach besonderer nicht bekannt gewordener Regelung, hat der Vorsitzende zu veranlassen, binnen zwei Wochen nach Erlaß des nach Ermessen des Schiedsgerichts mit Gründen zu versehenden, im Namen des Reichs auszufertigenden, vom Vorsitzenden zu unterschreibenden Beschlusses. Ladung durch eingeschriebenen Brief, bei Erschwerung der schriftlichen Verständigung durch einmalige Einrückung im Reichsanzeiger. Beginn der Verhandlung mit dem Vortrag des Berichterstatters. Beweiserhebung nach den Vorschriften der ZPO. Rechtshilfe durch Gerichte und Verwaltungsbehörden vorgeschrieben. Recht der Akteneinsicht und der Stellung von Vertretern zu den Verhandlungen für Reichsamt des Innern und Reichsschatzamt, das zuständige Kriegsministerium und das Reichsmarineamt; Vertreter sind zur Stellung von Anträgen berechtigt und von den anstehenden Verhandlungen zu benachrichtigen.	10. Berücksichtigung des Friedenspreises, zuzüglich eines den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinnes, bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.	10. Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt das Reich.	10. Bekanntmachung vom 24. Juni und 22. Juli 1915 (RGBl. S. 357 und 469).
12. Reichskanzler erläßt allgemeine Vorschriften über Zusammensetzung und Verfahren der Kommission und allgemeine Grundsätze, die bei den Entscheidungen zu befolgen sind. Näheres nicht bekannt.	—	12. Über bare Auslagen entscheidet der Ausschuß.	12. Bekanntmachung vom 4. März 1916 (RGBl. S. 148), Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1916 (RGBl. S. 151).

Digitized by Google

1 Warengattung	2 Streitgegenstand	3 Parteien	4 Schiedsgericht
13. **Schmalz** (Schweineschmalz).	13. Lieferung, Aufbewahrung, Eigentumsübergang.	13. Zentraleinkaufsgesellschaft und Veräußerer.	13. Ausschuß wie oben unter Nr. 1, II (Butter).
14. **Seife,** wie III, 12.			
15. **Süßigkeiten.**	15. Festsetzung der Zuckermengen.	15. Zuckerzuteilungsstelle zu Würzburg und Süßigkeitenhersteller.	15. Beschwerdeausschuß, bestehend aus 1 Vorsitzenden, seinem Vertreter, 2 Vertretern der Vereinigung deutscher Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten E. V. zu Würzburg und 1 Vertreter des Verbandes deutscher Schokoladenfabrikanten zu Dresden, und des Verbandes deutscher Kakaofabrikanten zu Berlin, entscheidet endgültig.
16. **Torfmull** und **Torfstreu** (Hilfsstoff), wie zu III, 2.			

IV. Anderweitige schieds-

1 Warengattung	2 Streitgegenstand	3 Streitende Parteien	4 Schiedsgericht
A. **Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge** (bei Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Käse, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen, Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut).	A. a) Bedingungen der Vertragserfüllung bei Verträgen, für die Höchstpreise gelten; b) bei anderen Verträgen, wenn der Käufer behauptet, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung zu den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden könne. In beiden Fällen, soweit Lieferung nicht erfolgt ist; c) bei Verträgen über Lieferung von Käse, Milch und Butter, hat der Verkäufer die Befugnis zu b auch dann, wenn ein Höchstpreis besteht.	A. Vertragsparteien (Verkäufer und Käufer).	A. Schiedsgericht bei jedem Oberlandesgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der ein ständig angestellter Richter sein muß und von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt wird, und zwei Beisitzern, die aus einer von einer Landwirtschaftskammer und von einer Handelskammer einzureichenden Vorschlagsliste zu berufen sind. Eine gleiche Regelung gilt auch für das Oberlandesgericht in Jena. Das Schiedsgericht bei dem Oberlandesgericht Cöln gilt auch für das Fürstentum Birkenfeld.
B. **Organisation der Verbrauchsregelung von Gerste.**	B. Streitigkeiten aus der Lieferung oder Nichtlieferung der von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten Mengen.	B. Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Kommunalverband.	B. Schiedsgericht nach näherer nicht bekannter Bestimmung des Reichskanzlers.
C. **Organisation der Butterversorgung.**	C. Alle Streitigkeiten bei Durchführung der Verordnung.	C. Zwischen der in den einzelnen Bundesstaaten errichteten Landesverteilungsstelle und der Zentraleinkaufsgesellschaft.	C. Schiedsgericht nach näherer nicht bekannter Bestimmung des Reichskanzlers.

biete der Kriegswirtschaft nur die polizeiliche und schiedsgerichtliche Regelung der Erledigung von Streitigkeiten übrig, wobei es hier dahingestellt bleiben soll, ob die polizeiliche Erledigung durch die Verwaltungsbehörden nach verwaltungsgerichtlichen, und die schiedsgerichtliche Erledigung durch die Ausschüsse, Kommissionen und Schiedsgerichte nach zivilprozessualen Grundsätzen und Gesichtspunkten verfährt oder nicht, und ob sie deshalb auch den Namen und das Ansehen einer gerichtlichen Instanz verdient oder nicht.

In die Fülle der Gesichte Ordnung zu bringen, ist nicht leicht. Als ein äußerliches Unterscheidungsmerkmal bietet sich die Regelung dar, welche das Höchstpreisgesetz und alle auf es verweisenden Verordnungen gegeben haben, und die Regelung, welche in anderen Verordnungen besonders für ihre Gegenstände getroffen worden ist. Diese Regelungen stimmen aber selbst wieder in vielen Punkten nicht vollständig überein. Ein sachliches Unterscheidungsmerkmal ist also nicht erkennbar. Es bleibt deshalb nur eine rein äußerliche Ordnung übrig. Diese kann eine chronologische und eine alphabetische sein. Ich wähle, soweit angängig, die letzte, weil sie schneller benutzt werden kann, füge bei jedem Gegenstande die Gesetzesstelle bei, welche die Regelung enthält, und unterscheide polizeiliche

Digitized by Google

5 Besondere Verfahrensvorschriften	6 Preisbemessungsvorschrift	7 Kosten	8 Gesetzesstelle
13. Näheres nicht bekannt.	—	13. Über bare Auslagen entscheidet der Ausschuß.	13. Bekanntmachung vom 4. März 1916 (RGBl. S. 150).
15. Nähere Bestimmungen sind vorbehalten.	—	—	15. Bekanntmachung vom 30. Dezember 1915 (ZBlDR. 1916 S. 3).

gerichtliche Regelung.

5 Besondere Verfahrensvorschriften	6 Grenzen der Entscheidung	7 Kostenlast	8 Gesetzesstelle
A. Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Regelung stimmt im wesentlichen mit der oben unter III 10. mitgeteilten überein. Vorsitzender ist zu vorläufigen Vollstreckungsanordnungen über die Verpflichtungen der Vertragsparteien befugt. Entscheidungen endgültig und für die Gerichte bindend: Außerhalb der Sitzungen kann der Vorsitzende allein den Parteien Fristen zum Beweisantritt und zur Beibringung von Beweismitteln setzen und die Beweise selbst erheben oder die Erhebung durch Rechtshilfe herbeiführen.	A. Änderung der Lieferungsfristen nur mit Zustimmung der Vertragsparteien zulässig, im übrigen freies Ermessen.	A. Verfahren gebührenfrei. Die Höhe der baren Auslagen und den Kostenschuldner setzt das Schiedsgericht fest; die Entscheidung ist vollstreckbar. Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.	A. Bekanntmachung vom 11. November und 15. November 1915 (RGBl. S. 758 und 769) und allgemeine Verfügungen vom 12. November, 25. November, 15. Dezember (JMBl. S. 267, 275, 290); Bekanntmachung vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31).
—	—	—	B. Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 384) § 34 Abs. 2.
—	—	—	C. Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807) § 12.

(verwaltungsmäßige) und schiedsgerichtliche Regelung, aus der je eine Gruppe von Besonderheiten wieder herauszuheben ist.

Die vorstehende Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Regelung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben, weil, wie aus der Aufstellung selber ersichtlich, eine Reihe von Bestimmungen überhaupt nicht veröffentlicht ist, und ganz wahrscheinlich auch eine Reihe von Warengattungen durch besondere nicht, oder an hier nicht berücksichtigten, schwer zugänglichen Stellen veröffentlichte Regelungen[1]) der hier erörterten Art erfaßt worden ist, und weil schließlich die Gesetzgebung sich in ständigem Flusse befindet, die Arbeit aber Anfang März 1916 abgeschlossen worden ist. Es ist hier nicht der Platz, die zusammengestellten Vorschriften auf ihre Gleichförmigkeiten und Verschiedenheiten im einzelnen

[1]) Siehe für Leder: Bek. vom 4. 12. 15 (Reichsanzeiger Nr. 290) [vgl. hier die anscheinend doch nicht allgemein zugängliche Bek. Ch. II 888/10 15 KRA. und Ch. 7231/3 15 KRA. = Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums], Allgemeine Verfügung vom 8. 12. 15 (JMBl. S. 285) und Erlaß vom 10. 12. 15 (JMBl. S. 388), Bek.

Digitized by Google

des näheren nachzuprüfen, da dies zu ganz umfangreichen Betrachtungen führen muß, für die jetzt die Zeit noch nicht reif ist, weil die Dinge sich durchaus im Flusse befinden. Es wäre möglich, die Widersprüche und Wiederholungen sowie die vielfältigen Übereinstimmungen im einzelnen zusammenzustellen und auf diesem Wege zu zeigen, in welcher eigentümlichen Weise die Verordnungen entstanden, und wie hierauf zumeist ihre häufig auftretenden unbefriedigenden Wirkungen zurückzuführen sind. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verordnungen an den verschiedenen amtlichen Stellen ohne deren zentrale Zusammenfassung aus der Not des Augenblicks heraus vielfach in überhasteter Weise erlassen wurden, und daß es hierbei in der Tat weniger auf die Richtigkeit, als auf die Schnelligkeit angekommen ist. Nur so ist es zu erklären, daß viele Verordnungen bald wegen hervortretender, durch sie geschaffener Unmöglichkeiten geändert werden mußten, und daß erst nach und nach, ganz zweifellos in vielen einzelnen Fällen zu spät, herbeigeführte Härten durch spätere Abschwächungen gelindert werden mußten.

Um nur eins herauszugreifen: Die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge ist nur für bestimmte, in der Bekanntmachung vom 11. November 1915 im einzelnen aufgeführte Gegenstände geregelt. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aber auf vielen Wirtschaftsgebieten neue Höchstpreise eingeführt worden, die in einschneidendster Weise in laufende Verträge eingriffen, hier aber keine der vorgenannten Verordnung entsprechende Regelung getroffen haben. Es hat zum Beispiel eine Firma mit einem holländischen Kaufmann einen Schluß über 100 Waggons Torfstreu zum Preise von 600 ℳ den Waggon; einen Teil dieses Schlusses hat er bereits bezahlt, die Waggons rollen. Durch die Bekanntmachung vom 28. Januar 1916 in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. S. 67 und 71) wird nun für die hiesige Firma eine Lieferungspflicht an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte eingeführt, und diese bietet ihr für den Waggon 400 ℳ. Die Möglichkeit, wegen des Preises den Ausschuß anzurufen, führt sicherlich nicht zu einem erheblich günstigeren Ergebnis. Die Folge ist also für die bereits eingeführten Waren ein Verlust von 200 ℳ für den Waggon und für die einzuführenden die Weigerung der Abnahme, da die Firma zu einer Erfüllung sich begreiflicherweise nicht für verpflichtet hält, die ganz sicher zu einem Verluste führen muß, wobei dahingestellt bleiben soll, ob der laufende Vertrag nicht hinfällig wird, weil er gegen die festgesetzten Höchstpreise verstößt (§ 134 BGB.). Der deutsche Käufer wird natürlich in Versuchung geraten, die eigentümliche Art der Regelung des Lieferungsverpflichteten dazu zu benutzen, den Schaden der neuen Regelung auf einen anderen abzuwälzen, indem dieser zur Verfügung über die eingeführte Ware durch Anweisung der liefernden Firma berechtigt wird. Es ist klar, daß in einem solchen Falle die Forderung auftaucht, daß die Bekanntmachung betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915 eine entsprechende Anwendung finde, insbesondere also in all den Fällen für entsprechend anwendbar erklärt werden müßte, in denen neue Gegenstände durch Neueinführung von Höchstpreisen oder Neueinführung von Lieferungsverpflichtungen dem freien Verkehr entzogen und einer bestimmten Preisbemessung unterworfen werden, die vielfach den laufenden Vereinbarungen und bewilligten Preisen erheblich widerspricht. Jedenfalls erscheint es nicht angängig, den hier erörterten sehr häufigen, bei Einführung von Höchstpreisen immer wieder auftretenden Fall ungeregelt zu lassen, um so weniger, als die Entscheidung von der Stellungnahme zu der angedeuteten Streitfrage abhängig ist, und als sogar eventuell Bestrafungen in Frage stehen.

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich auch in den Fällen, in denen den Kaufleuten bestimmte Preise vorgeschrieben werden, die sie gar nicht innehalten können, weil die Hersteller der Waren an diese Preise nicht gebunden sind, sondern höhere Forderungen stellen und ohne deren Erfüllung den Abschluß von Verträgen und die Lieferung verweigern. Es ist ganz klar, daß die Regelung der Preise ohne eine Erfassung und Regelung der Herstellung und aller den Preis konstituierenden Faktoren letzten Endes nicht zum Ziele führen kann.

Diese Erkenntnis hat denn auch auf vielen Gebieten der Kriegswirtschaft zu einer vollständigen Beschlagnahme, wie der Ausdruck heißt, bestimmter Warengattungen in vollem Umfange geführt; insbesondere gilt dies für Getreide und für die Waren, die bei ihrer Einfuhr bereits dem freien Verkehr dadurch entzogen werden, daß sie bestimmten Kriegsgesellschaften geliefert werden müssen. Wenn man die vorstehende Zusammenstellung, von einzelnen Besonderheiten abgesehen, auf ihren wirtschaftlichen Gegenstand hin betrachtet, so zeigt sich eine in allen Regelungen wiederkehrende Erscheinung: Es handelt sich offenbar um die Sicherstellung des gesamten Lebens- und Kriegsbedarfs für allgemeine Zwecke während des Krieges. Es liegt eine noch nie dagewesene Ausschaltung des sogenannten freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte vor, und es ist der gigantische Versuch des Staates, die gesamten Bedarfsmittel zur Verpflegung und Ausrüstung der Friedens- und Kriegsbevölkerung in die Hand zu bekommen, um sie an der Stelle verwenden zu können, wo sie unbedingt gebraucht werden. Es ist zweifellos richtig, daß eine solche umfassende Regelung überhaupt nicht notwendig wäre, wenn alle in Betracht kommenden Bevölkerungskreise sich von selbst in den Dienst dieser allgemeinen Aufgaben stellen würden, wenn also das allgemeine Bewußtsein automatisch sozusagen die Pflichten anerkennen und erfüllen würde, die durch die Kriegsnot im Interesse der Allgemeinheit geboten sind. In einem solchen idealen Falle würde vielleicht ohne gesetzliche Regelung aus einer freien Entschließung und Unterwerfung aller Beteiligten eine vertragliche Verständigung erzielt werden, die mehr oder weniger der jetzt vorliegenden gesetzlichen Regelung entsprechen würde.

Die dargestellten gesetzlichen Bestimmungen schaffen nun die Bindung der Einzelwillen, die durch die Not der Zeit erforderlich geworden ist. Es ist ein vollständig verfehlter Ausdruck, wenn in den vielen Verordnungen diese Bindung als

---

vom 10. 1. 16 (ZBlDR. S. 16); für Baumwollstoffe: Bek. vom 25 10. 15 (Reichsanzeiger Nr. 258) [vgl. die hier nur mit dem Aktenzeichen angezogene Bek. W. II 2548/7 15 KRA.], und für Wollerträge der deutschen Schafschuren: Verfügung vom 21. 12. 15 (MBlLandw. 1916 S. 17) [vgl. hier die in der Anlage nur mit dem Aktenzeichen angeführte Bek. W. I 3808/8 15 KRA.].

Digitized by Google

eine Beschlagnahme bezeichnet worden ist.[2]) Denn der Begriff der Beschlagnahme ist durch die geltende Rechtsordnung in bestimmter Weise bereits vergeben und bedeutet hier eine unmittelbare dingliche Gebundenheit bestimmter Sachgüter. Die Bindung, welche die Kriegsnotgesetze herbeiführen, ist aber durchgängig eine ausschließlich obligatorische Verstrickung, sei es, daß für Kriegsgesellschaften oder Kommunen ein Erwerbsrecht, oder durch eine solche bestimmte Beziehung zu einer berechtigten Person eine Verfügungsbeschränkung begründet wird. Das hier interessierende Wesentliche ist aber, daß alle die Anordnungen gleichsam in einer kriegswirtschaftlichen Atmosphäre sich befinden, und aus dem allgemeinen Ausnahmezustand des Krieges ihre Entstehung und ihr Recht herleiten. Würde dieser Ausnahmezustand einmal als Regelzustand gedacht werden, etwa wie jetzt der Friedenszustand, das heißt, würden wir gezwungen sein, auf viele Jahrzehnte hinaus uns mit der Notwendigkeit kriegswirtschaftlicher Maßnahmen und entsprechender rechtlicher Regelungen abzufinden, derart, daß die kriegerischen Notwendigkeiten in unserm Bewußtsein wie die Notwendigkeiten des Zusammenlebens im Frieden Wurzel fassen, dann würde sich alsbald zeigen, daß die alten Aufgaben der Grenzziehung von Allgemeinheit und Einzelwesen wieder Macht gewinnen, dann würde sich ergeben, daß die erstaunlichen Eingriffe in die Rechtskreise der einzelnen im Interesse der Allgemeinheit auf ihre Erforderlichkeit und Berechtigung hin genau nachgeprüft würden, dann würde schließlich der Ruf nach einer unabhängigen Instanz zur Entscheidung dieser Grenzstreitigkeiten so lange erschallen, bis ihm der Erfolg nicht mehr versagt werden könnte, bis eine allgemeine, auch die Interessen der einzelnen gebührend berücksichtigende Ordnung des neuen bürgerlichen Verwaltungsrechts (oder verwaltungsrechtlichen Zivilrechts?) geschaffen würde.

Wenn die hier gegebene Übersicht in ihren einzelnen Positionen durchgesehen wird, so ist ohne weiteres zu bemerken, daß eine auffällige Abkehr von der ordentlichen Gerichtsbarkeit — sei es bürgerlichen oder Verwaltungsgerichtsbarkeit — durch alle Regelungen hindurchgeht. Man kann das auch anders ausdrücken, nämlich dahin, daß auf verwaltungsmäßigem Wege alle mit der Kriegswirtschaft zusammenhängenden Streitigkeiten ihre Erledigung finden sollen, und daß dies offenbar deshalb geschieht, um nicht bloß zu einer schnellen Erledigung zu gelangen, sondern vor allen Dingen auch, weil man auf diesem Wege die Interessen der Allgemeinheit, vielfach auf Kosten der einzelnen, zu fördern glaubt. Sicherlich mag hierbei auch mitgesprochen haben, daß bei vielen der Streitigkeiten das öffentliche Verfahren der ordentlichen Gerichte ganz zweifellos dem allgemeinen Interesse widerspricht. Aber es bleibt natürlich die naheliegende Frage bestehen, warum denn nicht in den vielen Fällen echter bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft die ordentliche Gerichtsbarkeit unter Aufhebung oder Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit des Verfahrens für anwendbar erklärt worden ist. Die Antwort ist bereits gegeben: Eine der wichtigsten Aufgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Entscheidung von Streitigkeiten unter formell gleichen Parteien, mag auch die eine Partei der Fiskus oder eine vom Staat privilegierte wirtschaftlich übermächtige Kriegsgesellschaft sein. Die vielfach gerade gegen die Interessen der einzelnen gerichtete Regelung wäre in dieser Weise undurchführbar gewesen, wenn die ordentlichen Gerichte über die Streitigkeiten hätten entscheiden sollen, vorausgesetzt, daß nicht auch für sie die verwaltungsmäßigen Anordnungen des Reichskanzlers für maßgebend erklärt, oder solche und ähnliche Grundsätze in allgemeiner Kriegsbegeisterung auch von ihnen angewendet worden wären.

Wird einmal der oben angedeutete Versuch gemacht, den vorhandenen Kriegszustand als einen dauernden anzunehmen, wie sonst den Friedenszustand, dann wird zweifellos der Gegensatz individueller und allgemeiner Interessen erheblich schärfer empfunden werden. Dann würde die unbedingte Verfolgung der letzten auf Kosten der ersten nicht mehr durchführbar sein, dann würde die ordentliche Gerichtsbarkeit zum Ausgleich beider Interessen als allgemeines Bedürfnis sich durchsetzen.

Es ist ein Beweis für die allgemeine, bewundernswürdige Kriegsstimmung, mit welcher Selbstverständlichkeit alle naheliegenden staats- und verfassungsrechtlichen Bedenken beiseite geschoben werden, und mit welcher allgemeinen inneren Unterwerfung die getroffenen Anordnungen und ihre unterstellte Notwendigkeit ungeprüft hingenommen werden. Jedem in dieser Richtung auftauchenden Zweifel — sie sind ungezählt möglich — wird zur Zeit jede Bedeutung abgesprochen. Vor der von allen erlebten unbedingten Notwendigkeit der Konzentration aller Kräfte des Staates nach außen wird eine Prüfung der Kompetenzen gleichgültig, und nun gar eine Ablehnung und Nichtanwendung getroffener Anordnungen wegen Inkompetenz der sie erlassenden Stelle als eine innere Unmöglichkeit allgemein erlebt und deshalb von keinem Juristen ernsthaft vertreten. Die Kriegsnotgesetzgebung, mag man über ihre Bestimmungen im einzelnen denken, wie man will, wird selbst, wenn sie die Verfassung und andere Gesetze verletzt, von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein getragen. Es ist erstaunlich, mit welcher Selbstverständlichkeit in der Not der Zeit über feststehende Grundsätze hinweggegangen wird, von denen wir alle geglaubt haben, daß sie jeder möglichen Erörterung unerschütterbar entzogen seien. Die Unverletzbarkeit des Privateigentums, die Rechtssätze von den wohlerworbenen Rechten, die Ausübung der richterlichen Gewalt durch unabhängige, unabsetzbare, nur dem Gesetz unterworfene Richter mit bestimmter gelehrter Vorbildung, die grundsätzliche Zuweisung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte, alle diese und noch viele andere, unser Rechtsleben und unsere damit zusammenhängende Vorstellungswelt beherrschenden Einrichtungen (persönliche Freiheit, Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit) sind auf dem Gebiete der Kriegswirtschaftsregelung wie weggefegt, als hätten sie niemals bestanden, als wären sie niemals die Grundpfeiler unserer Rechtsordnung gewesen. Wenn eine solche außerordentliche Umwälzung ohne grundsätzliche Auseinandersetzungen, ja ohne alle Reibungen möglich gewesen ist, so ist das der beste Beweis für den seelischen Druck, den der Krieg und seine Not und Notwendigkeit auf uns

[2]) Vgl. die weiteren Ausführungen in des Verfassers Abhandlung „Die Bedeutung des Krieges und der Kriegsnotgesetze für den Versicherungsvertrag" in der Mainummer 1916 der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft unter Nr. IV, 4a.

Digitized by Google

alle ausübt. Mag vieles von den neuen Bestimmungen unbegreiflich und eine schwer drückende Last sein, wir ertragen sie willig, wenn wir auch überzeugt sind, daß durch viele Vorschriften die berechtigten Interessen weiter und wichtiger Bevölkerungskreise unnötig verletzt werden, daß also eine andersartige, diese Interessen berücksichtigende Regelung durchaus möglich und deshalb geboten gewesen wäre.

Zum Schluß noch eine kurze Bemerkung über die Einwirkung der erörterten Maßnahmen auf die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwälte. Wenn die Anwaltsvereinigungen die auch vom preußischen Justizminister im Abgeordnetenhause anerkannte wirtschaftliche Not der Rechtsanwälte meist auf die Entlastungsnovelle vom 9. September 1915 zurückführen, so glaube ich freilich, daß die Hauptquelle der schwierigen Lage nur zu einem geringen Teil in dieser Novelle, im wesentlichen aber in den hier zusammengestellten, in das wirtschaftliche Leben tief eingreifenden Maßnahmen gelegen ist. Denn durch diese Maßnahmen wird auf der einen Seite der wirtschaftliche Verkehr fast vollständig monopolisiert, auf der andern Seite werden fast alle in dem monopolisierten Verkehr auftretenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten entzogen und teils durch Verwaltungsbehörden, teils durch Schiedsgerichte entschieden. Regelmäßig werden hierbei die Kosten etwa zugezogener Anwälte nicht vergütet, und grundsätzlich waltet bei der getroffenen Regelung der Gesichtspunkt vor, daß etwaige Konflikte nicht nach rechtlichen Gründen zu entscheiden seien, sondern unter Gesichtspunkten der Angemessenheit und Billigkeit; hierbei wird davon ausgegangen, daß in der jetzigen Zeit bei einer derartigen Regelung die Interessen der Allgemeinheit vor denen des einzelnen bevorzugt würden und den Vorzug verdienen, und daß dies auch gerechtfertigt sei, selbst wenn dabei die Interessen einer Reihe von Bevölkerungskreisen auf das schwerste geschädigt würden.

Auf dem Kriegspfade?

Von Justizrat Dr. Ernst Auerbach, Frankfurt a. M.

Unter dieser Fragestellung als Überschrift spricht Richter Franz Riß in der „Deutschen Richterzeitung“[1]) über Richter und Anwälte. Sprache, Ton und auch Tendenz des Aufsatzes weichen wohltuend von anderen Auslassungen der Richterzeitung ab. Begründung und Ausführung aber erfordern sachlichen Widerspruch, und durch Entgegnung mag die „gemeinsame Arbeit“ fruchtbar werden, zu der Riß „die Anwälte mit den Richtern für berufen“ hält.

Riß kämpft gegen die angebliche Zumutung, der Richterbund solle aufhören, für Verbesserung der Rechtspflege zu wirken, weil seine Vorschläge gegen die Wünsche eines Teils der Anwaltschaft verstoßen. Darin liegt schon ein wesentlicher Grundirrtum. Neuerungen im Rechtsleben dürfen allerdings nur nach ihrem inneren Werte beurteilt werden; ob infolge ihrer Einführung weniger Richter zur Anstellung gelangen, oder mehr Anwälte Not leiden, ist gleichgültig. Als Adickes die Einschränkung des Richterpersonals verlangte, hat er starken Widerspruch, vor allem auch aus Richterkreisen, gefunden. Hat etwa ein deutscher Richter deshalb Widerspruch erhoben, weil mit der Annahme der Vorschläge die Aussicht auf Anstellung beschränkt oder geschwunden wäre? Und so dürfte es auch eine schwere, beweislos erhobene Beleidigung des deutschen Anwaltstandes sein, ihm nachzusagen, daß er nur deshalb Bestrebungen des Richterbundes entgegentrete, weil eigene wirtschaftliche Standesinteressen geschädigt werden könnten. Es ist kein Beweis für großzügiges und kritisches Erfassen der Kernfragen, wenn man zu solchen Unterstellungen gelangt.

Ob abwendbare Mißstände vorhanden sind, und wie ihnen im Interesse der Rechtspflege und der Bevölkerung gesteuert werden kann, das allein sind die Grundfragen, die der Prüfung wert und würdig sind. Gerade über diese Fragen sind aber Juristen und Laien, Richter und Anwälte, und innerhalb des Richter- und des Anwaltstandes die einzelnen Berufsgenossen sehr verschiedener Anschauung. Werden nun diese Grundfragen verneint; wird die Notwendigkeit der Reform oder die Ausschließlichkeit des vorgeschlagenen Mittels nicht dargetan — dann hat jeder bei der Rechtspflege beteiligte Stand nicht nur das Recht, nein auch die unabweisbare Pflicht, sich gegen Verkümmerung seiner wirtschaftlichen Grundlagen zu wehren und zu schützen. Das gilt für den Richterstand wie für die Anwaltschaft. Für letztere besonders, weil sie, wie auch Riß anerkennt, nur dann im Interesse der Rechtspflege gedeihlich wirken kann, wenn sie „wirtschaftlich gesichert“ ist. Und, da es an dieser „wirtschaftlichen Sicherung“ seit mehr als einem Jahrzehnt fehlt, da eine schwere Not herangewachsen ist, so würde die deutsche Anwaltschaft pflichtvergessen und unwürdig handeln, wollte sie offenen Auges ihr Ansehen vernichten und den Boden zerstören lassen, auf dem sie rechtsfördernd und gedeihlich arbeitet. Das sind in der Tat nur Erwägungen, die im Interesse der Rechtspflege liegen. Wer sie geltend macht, hält sich ganz in den „sachlichen Grenzen“, wie sie Riß ziehen will.

Daß Richterstand und Richterbund aus der Fülle ihrer Beobachtungen heraus der Rechtspflege nützlich sein, für Verbesserungen wirken sollen, ja müssen, ist unbestreitbar. Hat aber die Gesamtvereinigung eines Standes das Recht, auf dem Wege sachlicher Verbesserungen einen anderen Stand auszuschalten oder herabzusetzen, dem mindestens die gleiche Einsicht in die Lage und den Lauf der Dinge zusteht?

„Niemand kann deutlicher“, als die Richter — sagt Riß — die „Mängel in der Rechtspflege erkennen; niemand kann besser, als sie würdigen, auf welchem Wege eine Besserung erzielt werden könnte“. Nun, ich meine, so unbescheiden das auch klingen mag, gerade dem Anwaltstande möchte mindestens ebenso große Befähigung zur Mitarbeit zustehen, vielleicht sogar noch bessere Kenntnis. Ich kenne den billigen Einwand dagegen; der Anwalt sei einseitig orientiert, einseitig interessiert, der Richter aber stehe über den Parteien. Gewährleistet aber dieser Standpunkt auch den richtigen Einblick? Die Anwaltschaft vertritt nicht nur Kläger, sondern auch Beklagte. Mag der Anwalt im Einzelfalle einseitigen Interessenstandpunkt vertreten; die Anwaltschaft als solche vertritt Interessen, die Gläubiger und Schuldner, Kläger und Beklagte gemeinschaftlich verbinden. Man hört ja auch nicht bloß hämische Vorwürfe gegen den Anwalt, der rücksichtslos die Interessen des Gläubigers

[1]) DRZ. 1916 Nr. 5/6 S. 168 ff.

Digitized by Google

vertrete, sondern auch gegen den, der auf Prozeßschleichwegen dem Schuldner zu helfen suche. Die Gesamtheit dieser, ihrer Erfahrungen gibt der Anwaltschaft maßgebenden Einblick in das Getriebe des Rechtsverkehrs. Und dabei kann der Anwalt — was vielleicht das wichtigste ist — im Gegensatz zum Richter auch die Fortentwicklung nach dem Richterspruch miterleben und die Folgen des Urteils oder auch eines Vergleichs überblicken.

Was soll die Frage bedeuten, ob der Richterbund auf dem „Kriegspfade" sei? Daß er in unentwegtem Vorwärtsstürmen Schritt für Schritt seiner Auffassung der Dinge Raum gewinnen möchte, wird ihm niemand verargen. Aber auch der Krieg soll in Achtung der Gegner geführt werden. Und das war leider, was Riß allerdings zu verkennen scheint, bisher nicht der Fall. Es handelt sich wirklich nicht um ein „Wort, das vielleicht im Eifer über die sachliche Grenze hinausgeraten" sein kann. So harmlos waren die Dinge nicht. Was kurz vor Ausbruch des Weltkrieges über das Verhalten der Richterzeitung zu sagen war, hat Drucker der letzten Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins in meisterhaftem Berichte vorgetragen. Es waren doch auch nicht nur sachkundige Richter, die aus ihrer Kenntnis des Rechtslebens heraus in der Richterzeitung Wünsche geltend machten. Dort sind auch Männer zu Worte gekommen, denen Sachkenntnis und Objektivität in hohem Grade abging. Ich nehme aus der Fülle der besprochenen Fragen eine einzige heraus: die des Anwaltzwanges. Wie unabhängige, wissenschaftlich arbeitende, hochstehende Richter von unbestrittener Sachkunde und Erfahrung über diese bedeutsame Frage denken, beweist am besten der Aufsatz von Düringer in Nr. 7 S. 459 ff. dieser Wochenschrift. Der Richterbund aber, der damit bewiesen hat, daß er die Anschauungen der deutschen Richter nicht vertritt, hat durch Fragebogen und allerlei Aufklärungsarbeiten, durch Aufruf der Handelsrichter und durch Anknüpfung von Verbindungen mit Handwerkervereinigungen gegen den Anwaltzwang agitiert, der — so schrieb man — nur eine störende und unübersteigliche „Mauer" zwischen Gericht und Bevölkerung darstelle, und der in seinen Folgen nur geeignet sei, den Anwälten die Taschen zu füllen. Es war wirklich nicht im Interesse der Rechtspflege geboten, aus halbfertigen, ungenügend fundierten Enqueten Schlußfolgerungen zu ziehen. Und ebensowenig war es zu rechtfertigen, daß man Abwehrartikel, die das ungenügende dieser Voraussetzungen feststellen wollten, aus den Spalten der Richterzeitung fernzuhalten suchte. Ob es bewußt oder unbewußt geschah: Man hat den Anwaltzwang unter Hinweis auf das „fabelhafte" Einkommen der Anwaltschaft bekämpft; man hat den Eindruck erweckt oder befestigt, daß er nur den Interessen der Anwälte diene. Daß dieser Zwang für die Rechtspflege notwendig und für das deutsche Volk nützlich ist, hat man in den Spalten der Richterzeitung bisher den Kreisen verschwiegen, auf deren Unterstützung man rechnete. Und das sind meist nur solche, die aus eigener Anschauung der Sache fremd gegenüberstehen. Das ist nur ein Beispiel von vielen. Riß durchstöbere nur eine Anzahl Nummern der Richterzeitung; er wird Belege genug dafür finden, wer den Frieden gestört hat. Und dabei möchte ich ihm wirklich nicht zumuten, alles zu lesen; das Gedicht, das man auf S. 60 von Nr. 1/2 der „Burgfriedens"-zeit abzudrucken für nötig gehalten hat, mag er getrost überschlagen.

Riß und seinen engeren Gesinnungsgenossen fehlt es nicht an Anerkennung der Bedeutung und auch der wirtschaftlichen Notlage des Anwaltstandes, und ebensowenig an versönlicher Gesinnung. Aber die Sachlage verkennt er ebenso, wie manche andere. Dafür zwei Beispiele:

„Wir wollen", sagt Riß, „nicht blinde Handlanger des ödesten Eigennutzes sein, sondern diesem zum Besten des ganzen Volkes seine Grenzen setzen dürfen. Das wird uns mit jenen Anwälten, die den Eigennutz rücksichtslos vertreten, immer in Widerspruch bringen; mit jenen Anwälten aber, die mit uns dem Rechte dienen wollen, werden wir uns in der Hauptsache immer zusammenfinden." Dieselbe Tonart hört man in mancherlei Abstufungen auch anderswo, von Deinhardt (JurLitBl. Nr. 273) über Bovensiepen bis Nordhausen.

Vor allem ein Wort über den „ödesten Eigennutz" der Parteien. Kann ein Prozeßverfahren überhaupt so menschlich vollkommen sein, daß es den Urgrund allen Streites darzulegen vermöchte? Können unsere Richter auf Grund dieses Verfahrens ein Urteil darüber gewinnen, wo und inwiefern „ödester Eigennutz" die Triebfeder des Verhaltens ist? In unzähligen Fällen sehen wir, meist besser unterrichtete Anwälte, wie der bestgewillte und bestgebildete Richter in der Beurteilung der wirklichen Sachlage auf falschem Wege ist. Wo der Fernerstehende „ödesten Eigennutz" vermutet, da liegt nur gar zu oft Wahrung berechtigten Interesses vor; berechtigten Interesses, das von beiden Seiten mit gleichem, gutem Grunde verfochten wird. Und wie steht es mit den Anwälten, die solchen „Eigennutz rücksichtslos vertreten"? Müßte dem unbefangenen Richter nicht schon das zu denken geben, daß auch die Gegenseite von einem Anwalte vertreten ist?

Ich will kein Gewicht auf den Ausdruck legen, der einer Verdächtigung der Anwaltschaft nahekommt; denn eine solche ist sicherlich nicht gewollt. Was aber würde man sagen, wenn ein Anwalt im wissenschaftlichen Streite die Bemerkung fallen ließe, daß wir Anwälte „mit jenen" Richtern, die sich Arbeit ersparen wollen, „immer im Widerspruch" sein würden? Nur sachlich will ich antworten: Im Einzelfalle kann und mag wohl der Anwalt den Eigennutz seines Klienten rücksichtslos vertreten; das kommt ebensogut bei Anwälten vor, wie sich andere Mängel bei Richtern finden. Es gibt aber keinen pflichtgetreuen Anwalt, der in der Gesamtauffassung, in Gesamtausübung seines Berufes den Eigennutz rücksichtslos vertreten wird; geschieht es einmal doch, so weiß die ehrengerichtliche Selbsthilfe das Rechtsleben zu schützen. Und es gibt, wie offen gesagt sei, auch keinen Anwalt, der, wenn er seine Aufgabe richtig erfaßt, nicht hier und da den Schein der Vertretung auch des Eigennutzes auf sich nimmt. Doch das würde schon vom Wege ab und zu der Frage führen, was eigentlich der ethische Wert oder Unwert des Eigennutzes sei.

Und das zweite Beispiel betrifft einen kaum zu erklärenden Grundirrtum der Auffassung. Das Berufsinteresse des Anwalts an der Gestaltung des Rechts — meint Riß — verlange eine möglichst präzise Fassung der gesetzlichen Vorschriften, und wolle dem Ermessen des Richters keinen Raum lassen. Ein unbegreiflicher Irrtum! Wohl verlangt die Sicherheit der Berufstätigkeit des Anwalts auch eine gewisse Sicherheit im Rechtsleben. Sie erleichtert ihm Rat und Voraussicht. Das bedeutet aber

Digitized by Google

doch noch lange nicht eine Einschränkung der Freiheit richterlicher Entscheidung. Es wird kaum Anwälte geben, die das Ermessen des Richters ausschalten möchten. Im Gegenteil! Gerade darüber wird ja doch aufs lebhafteste geklagt, daß die Grundsätze des Zivilprozesses über freie Beweiswürdigung und die Bestimmungen des BGB. über freie Schätzung leider viel zu wenig in Fleisch und Blut des deutschen Richters übergegangen sind. Statt freier richterlicher Würdigung des Tatbestandes sei — so hört man gerade in Anwaltskreisen — formalistische Betrachtungsweise, Anbetung der Zeugenaussagen und des Eides in die heutige Rechtsprechung eingezogen. Man lese nur die Ausführungen von Fuchs im neuesten Heft von „Recht und Wirtschaft".[2]) Nicht gegen eine Machterweiterung des deutschen Richters wirkt der Anwaltstand. Die eigene maßgebende Parteistellung im Prozeßbetriebe will er vielleicht erhalten haben, weil er sie für erforderlich und nützlich hält. Sonst aber ist ihm der Richter der liebste, der dank vorzüglicher Vorbildung, dank zuverlässigster Rechtskenntnis, dank gewissenhafter Ausübung des Berufes der mächtigste ist. Wer die Ausführungen von Magnus auf dem Würzburger Anwaltstage und die dort gefaßten Beschlüsse[3]) gelesen, wer Umschau in der Reformliteratur gehalten hat, kann darüber nicht zweifelhaft sein. War es doch auch bezeichnenderweise ein Anwalt, Ernst Fuchs, der — entgegen gleichzeitigen Meinungsäußerungen aus Richterkreisen — in „Schreibjustiz und Richterkönigtum" diesem Gedanken besonderen Nachdruck verliehen hat. Der Anwaltschaft schwebt im Gegenteil das Ideal eines hochstehenden Richters von kraftvoller Persönlichkeit vor, der unabhängig nach oben und nach unten dem Rechte dient, und der, erhaben über öde, scholastische Betrachtungsweise, neue Quellen dem Rechtsleben schöpferisch erschließt. Wir Anwälte kämpfen durchaus nicht gegen ein Richterkönigtum im Adickesschen Sinne. Wogegen wir kämpfen, das ist eine Verewigung und Vergötterung des heutigen Amtsrichtertums, wie es leider, trotz aller Nachweise von Adickes, in diesen Tagen noch Volkmar[4]) — wie er glaubt, zum Besten der Anwälte, in Wahrheit zum Schaden der Rechtspflege und auch zur wirtschaftlichen Verkümmerung der Landgerichtsanwaltschaft — in der „Juristenzeitung" empfiehlt. Uns wäre es schönste Aufgabe, ehrendster Beruf, das Recht der Parteien vor einem Richter frei und offen vertreten zu dürfen, der an Unabhängigkeit und Sicherheit, an Erfahrung und Rechtskenntnis über uns stehen würde. Zuverlässige Ausbildung des Richtertums, das ist die richtige Aufgabe für „gemeinsame Arbeit von Richtern und Anwälten"! Mit maßlosen Forderungen aber, die unter Aufpeitschung der Leidenschaften der Bevölkerung Institutionen schaffen sollen, die der Rechtspflege nicht nützen, sie vielmehr schädigen, den Anwaltstand aber in noch größere Not versetzen, damit ist wirklich nichts getan.

„Mißgunst und Neid gegen die Rechtsanwälte als die Triebfeder des Handelns" der deutschen Richter „hinzustellen, ist völlig grundlos". In diesem Satze faßt Riß seine Auffassung der Sachlage zusammen, und er hat damit recht. Aber fehlt es an solchen Triebfedern auch bei den anderen Helfern im Streite, deren der Deutsche Richterbund in seiner Zeitschrift sich bedient? Solange er sie zu Sturm und Angriff mit sich schleppt, befindet er sich leider auf dem „Kriegspfade" mit allen „verwüstenden Folgen" des Krieges, wie sie Nordhausen in Nr. 7/8 der Richterzeitung den unbegründeten Angriffen gegen den Richterstand zuschreibt. Den sachlich ungerechtfertigten Angriffen auf den Anwaltstand von dieser Seite hat unser Standesorgan bisher ein vornehmes Schweigen gegenübergestellt. Nur mit wissenschaftlichen Leistungen hat die Juristische Wochenschrift geantwortet. „Doch — länger schweigen, wär' Verrat" an unserm Stande! „Mögen" — um wieder mit Nordhausen zu sprechen, der es allerdings in anderem Sinne meint — „Angriff und Tadel noch so gedankenlos vom Zaun gebrochen und noch so gründlich zurückgewiesen und zusammengehauen worden sein — etwas bleibt hängen — und das Vertrauen des Volkes" zu der Anwaltschaft, „diese staatliche Notwendigkeit, wird gefährdet". Darum möge vor allem der deutsche Richterstand diese Mitarbeiter von sich abschütteln; er möge den Kampf für die Reform des Rechts auf sachliche Basis stellen. Nur so kann er dem allgemeinen Wohl der Bevölkerung und den Interessen aller Juristenstände dienen. Dann wird die deutsche Anwaltschaft mit Freuden bereit sein, mitzuwirken; und dann wird aus dem „Kriegspfad" ein „Friedenspfad" werden, auf dem Richter- und Anwaltstand gemeinschaftlich „unter Palmen" wandeln können.

[2]) RuW. 1916 S. 91—95.

[3]) Beilage zu JW. 1911 Nr. 20 S. 57 ff.

[4]) Deutsche Juristenzeitung 1916 S. 387.

Fortbildung und Prüfung der Kriegsreferendare.

Von Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg, Vorsitzender der hanseatischen Justizprüfungskommissionen.

Je länger der Krieg dauert, desto dringlicher wird die Frage, wie wir unseren jungen Juristen, die dem Studium oder der Praxis des Rechts durch den Krieg entzogen sind, es erleichtern können, ihre Vorbereitung zu beendigen, ohne allzu viel Zeit zu verlieren. Die Aussicht, daß Kriegsjahre nach bestandener zweiter Prüfung auf das Dienstalter doppelt angerechnet werden, winkt erst in ferner Zukunft und ist für die vielen, die nicht in den Staatsdienst treten, ohne Wert.

Mit diesen Fragen hat sich Pappenheim in der DJZ. 1915 Sp. 747—750 befaßt, soweit es sich um Studierende der Rechtswissenschaft handelt. Nicht nur mit ihnen, sondern auch mit den Referendaren beschäftigt sich v. Hippel in der LeipzZ. 1916, 127—136. Er mißbilligt den Vorschlag Pappenheims, für die aus dem Felde heimkehrenden Studierenden besondere vom normalen Lehrplan abweichende Lehrkurse einzurichten. Ich wage, als Praktiker, mich nicht in den Streit der Meinungsverschiedenheit der Professoren zu mischen. Ich glaube, daß v. Hippel darin recht hat, wenn er verlangt, daß auch für die Kriegsstudenten an dem reichsgesetzlich festgelegten (§ 2 GVG.) dreijährigen Universitätsstudium festgehalten werden muß, denn drei Jahre Studium, zumal wenn sie durch langen Kriegsdienst auseinandergerissen sind, sind eine knappe Zeit, um einen einigermaßen sicheren wissenschaftlichen Grund für die spätere praktische Tätigkeit zu legen. Für viele wird die Frist unter solchen erschwerenden Umständen nicht reichen. Jedenfalls werden die Universitätsprofessoren bestrebt

Digitized by Google

sein müssen, den Kriegsstudenten in der Durchführung ihres Studiums werktätige Hilfe zu leisten. Die Kriegsstudenten werden besonderer Belehrung bedürfen; sie haben verdient, daß ihnen besondere Arbeit gewidmet wird. Es wäre bedauerlich, wenn sie auf die Selbsthilfe, d. h. die kostspielige Inanspruchnahme des Repititors allein angewiesen sein würden.

Anders liegen die Verhältnisse für **Kriegsreferendare**, welche ihr wissenschaftliches Studium abgeschlossen hatten und durch den Krieg der praktischen Rechtsbetätigung entzogen waren. Hier kann ich in meiner doppelten Eigenschaft als langjähriger Richter und Vorsitzender der beiden hanseatischen Prüfungskommissionen aus eigener Erfahrung sprechen. Professor v. Hippel sieht für die Kriegsreferendare Abhilfe in dem Vorschlag: „man begnüge sich den Kriegsteilnehmern gegenüber mit den dreijährigen Fristen, indem man die Kriegszeit auf die überschießende Zeit in Anrechnung bringt". Das ist ein Vorschlag, der namentlich für die Referendare Preußens und Sachsens Bedeutung hat, welche vier Jahre im Vorbereitungsdienste tätig sein müssen. Inzwischen ist auch Lucas in DJZ. 1916, 372 fg. dafür eingetreten, daß in Preußen der Vorbereitungsdienst auf drei Jahre allgemein beschränkt werde, daß das jedenfalls aber für Kriegsreferendare geschehen müsse. Wie soll es aber mit den Referendaren solcher Bundesstaaten gehalten werden, die nur drei Jahre im Vorbereitungsdienst sein müssen, wie das z. B. für Bayern, Hamburg und Bremen gilt? Sind drei Jahre Vorbereitungsdienst eine so geringe Zeit, daß davon (unter Abänderung des § 2 GVG.) schlechterdings nicht nachgelassen werden kann?

Hier gibt die Einrichtung der **Notprüfung** für Referendare und die dadurch gewonnene Erfahrung Anhaltspunkte, welche bisher im Schrifttum noch keine Verwertung gefunden zu haben scheinen.

Schon im regelmäßigen Verlaufe des Vorbereitungsdienstes wird nicht erfordert, daß der Referendar 3 mal 12 volle Monate im Dienste gewesen sein muß. Einige Wochen gelangen jedes Jahr zur Anrechnung, wenn sie im Urlaub oder Militärdienst verbracht, oder durch Krankheit beansprucht sind. Hierüber bestimmt z. B. der § 5 VO. des Senats zur Ausführung des hamburgischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 30. März 1910 das Folgende: „Jedem Referendar wird die Zeit, für welche er innerhalb der Gerichtsferien durch Urlaub dem Vorbereitungsdienste entzogen wird, bis zum Gesamtbetrage von zwölf Wochen auf die Vorbereitungszeit angerechnet. — Die Senatskommission für die Justizverwaltung kann die Zeit, während welcher der Referendar durch Urlaub außerhalb der Gerichtsferien, durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienste entzogen wird, anrechnen. — In keinem Falle darf die Versäumung des Vorbereitungsdienstes innerhalb und außerhalb der Gerichtsferien mit einem höheren Gesamtbetrag als vierundzwanzig Wochen angerechnet werden."

Der **Krieg** hat auch hierin eingegriffen; seine schweren Folgen für den einzelnen erforderten Rücksicht auf berechtigte Interessen des einzelnen, nicht nur durch erleichterte Bedingungen für die Prüfung selbst (Notprüfung), sondern auch durch **Erleichterung der Zulassung**. Dementsprechend besagt eine Verfügung des Vorstandes der hamburgischen Justizverwaltung vom 19. Mai 1915 (Veröffentlichungen der Justizverwaltung 1915 S. 29): „Zur Beseitigung hervorgetretener Härten ha der Senat der Justizverwaltung die Ermächtigung erteilt, Referendaren, die am Kriege teilnehmen und deren dreijährige Vorbereitungszeit während des Krieges abläuft, die Zeit der Teilnahme am Kriege auf den dreijährigen Zeitraum auch dann ganz oder teilweise anzurechnen, wenn dadurch die nach § 5 VO. vom 30. März 1910 anrechnungsfähige Zeit um **ein geringes** überschritten wird, **vorausgesetzt**, daß im Einzelfalle der Referendar **genügend vorbereitet** erscheint. Dem Kriegsdienst wird ein längerer Dienst in der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz gleichgeachtet." In derselben Richtung bewegt sich ein erheblich weiter gehender Beschluß des bremischen Senats vom 11. Juni 1915: „Referendaren, die am Kriege teilnehmen und deren dreijährige Vorbereitungszeit während des Krieges abläuft, kann auf ihren Antrag, zum Notexamen zugelassen zu werden, die Zeit ihrer Teilnahme am Kriege **bis zur Dauer von drei Monaten und darüber hinaus** auf die dreijährige Vorbereitungszeit angerechnet werden, wenn der Landgerichtspräsident bescheinigt, daß er sie für das Notexamen für genügend vorbereitet halte."

Die Einrichtung der **Notprüfung** erleichtert den einberufenen Referendaren sowohl **zeitlich** wie **sachlich** die Ablegung der zweiten Prüfung. Während sonst die Mehrzahl Monate verwandte auf die Vorbereitung und auch für die Ablegung der Prüfung selbst mit ihren zeitraubenden großen Arbeiten weitere Monate gebrauchte — betrug doch nach dem Jahresbericht des Vorsitzenden der preußischen Prüfungskommission für 1914 schon die Zeit zwischen der Abgabe der praktischen Arbeit und dem mündlichen Prüfungstermin durchschnittlich zwei Monate (PrJMBl. 1915, 28) —, vollziehen sich die Notprüfungen in kürzester Frist, bisweilen in wenigen Tagen. Die preußische Kommission hat in den ersten 8 Tagen des August 1914 die Zahl von 588 Referendaren notgeprüft, eine ganz außerordentliche Leistung!

Der beschränktere Umfang der Notprüfung muß es mit sich bringen, daß sie — was ja auch der Zweck ist — **leichter bestanden** wird als die regelmäßige Prüfung. Das wird durch die Ergebnisse der beiden Jahre **1914 und 1915** belegt. In Preußen wurden im ordentlichen Verfahren 1185 Referendare geprüft, von denen 946 bestanden, während 239 nicht bestanden; im Notverfahren dagegen wurden 1324 geprüft, von denen 1198 bestanden und nur 126 nicht bestanden. Es bestanden danach im ordentlichen Verfahren nicht 20,17 Prozent, im Notverfahren bestanden nicht nur 9,52 Prozent. Ein entsprechendes Bild gewähren die Ergebnisse der beiden hanseatischen Prüfungskommissionen für 1914 und 1915. Im ordentlichen Verfahren wurden geprüft 62, von denen 43 bestanden, während 19 nicht bestanden; im Notverfahren wurden geprüft 54, von denen 45 bestanden, während 9 nicht bestanden. Es bestanden danach im ordentlichen Verfahren nicht 30,65 Prozent, während im Notverfahren nicht bestanden nur 16,67 Prozent. Hiernach läßt sich sagen, daß die Aussicht für einen Referendar, in der Notprüfung zu bestehen, doppelt so groß ist wie bei der ordentlichen Prüfung.

Für die Zwecke der hier anzustellenden Betrachtungen sind von besonderem Interesse die Ergebnisse der mit Kriegsreferendaren vorgenommenen Notprüfungen. Daß Referendare, welche

Digitized by Google

bei Ausbruch des Kriegs oder im Laufe desselben ihren Dienst beendet hatten, wegen Einberufung rasch die Prüfung in Gestalt der erleichterten Notprüfung ablegten, obwohl sie sich nicht in der üblichen Weise vorbereitet („eingepaukt") hatten, bietet weit weniger Stoff für die künftige Behandlung der Kriegsreferendare als die Erfahrung, welche in der Notprüfung mit solchen Referendaren gemacht ist, die durch den militärischen Dienst, insbesondere die Teilnahme am Kriege, nicht nur der Tätigkeit auf juristischem Gebiete, sondern diesem Gedankenkreis selbst auf kürzere oder längere Zeit entzogen waren. Der Herr Vorsitzende der preußischen Prüfungskommission sagt hierzu das Folgende in seinem Bericht für das Jahr 1915 (JMBl. 1916, 32): „Daß während des zweiten Kriegsjahres die Leistungen in der Notprüfung im allgemeinen etwas schwächer waren als beim Beginn des Krieges, ist erklärlich. Den Referendaren, die als Soldaten oder im Sanitätsdienste lange Monate jeder juristischen Betätigung entwöhnt waren, fiel es oft ersichtlich schwer, sich wieder in juristische Gedankengänge, in eine folgerichtige Anwendung von Rechtssätzen hineinzufinden. Das zeigte sich namentlich bei der schriftlichen Bearbeitung des Rechtsfalls; bei der mündlichen Prüfung gelang es in der Regel, den Referendar alsbald zu sachgemäßer Auffassung und Beurteilung des besprochenen Stoffes hinzuleiten." Ähnliche Erfahrungen habe ich bei der im Verhältnis zu Preußen allerdings nur bescheidenen Zahl von hanseatischen Notprüflingen gemacht. Die kleine Relation, welche die hanseatischen Notprüflinge anzufertigen haben, fiel oft nicht günstig aus; selbst bei Referendaren, die offenbar tüchtig veranlagt waren. Aber es handelte sich dabei oft ersichtlich um die Folgen des Mangels an Übung, um die Entwöhnung von mehrtägiger schriftlicher Arbeit und dem Wühlen in Akten und Büchern. Hatte man die Herren vor sich, fragte nicht nach Paragraphen, sondern sagte ihnen, sie sollten das Gesetz aufschlagen, da sie im Kriegsdienst die Paragraphen vergessen haben müßten, so merkte man, daß sie sich freier fühlten und, wenn sie nur einigermaßen juristisch veranlagt waren und in früherer Zeit, namentlich auf der Universität, eine sichere Grundlage gelegt hatten, einer ruhigen Führung folgen und rechtliche Gedanken entwickeln konnten. Ich habe oft die Empfindung gehabt, daß der Krieg bei vielen Referendaren, namentlich bei Offizieren, das Selbstbewußtsein, die schnelle und klare Entscheidung gefestigt hatte. Ich vermag das durch die Ergebnisse der hanseatischen Notprüfungen zu belegen. Von den 54 Notprüflingen sind 29 geprüft, unmittelbar nachdem sie den Gestellungsbefehl erhalten hatten, während die restlichen 25 geprüft sind, nachdem sie schon in der militärischen Ausbildung waren (6) oder gar schon im Felde gewesen (19, davon 5 verwundet) waren. Von jenen 29 Referendaren bestanden nicht 8, von den 25 anderen nur einer nicht. Ich will gewiß nicht in Abrede nehmen, daß der Notprüfling, der als Soldat, oft mit dem Eisernen Kreuz geschmückt, vor der Kommission sitzt, einem großen Wohlwollen begegnet. Aber Selbstbewußtsein und Ruhe bei der einen Klasse, Nervosität und bisweilen auch geringere physische Kraft bei der anderen Klasse sind nicht ohne Einfluß gewesen.

Ich schöpfe daher aus den bisherigen Ergebnissen der Prüfung von Kriegsreferendaren das Vertrauen, daß ihnen auch in Zukunft, selbst nach Beendigung des Kriegs, Erleichterungen für die Ablegung der Prüfung gewährt werden können, ohne daß dadurch staatliche Interessen verletzt werden. Wer sich im Kriege für das Wohl des Ganzen betätigt hat und deshalb an seinem eigenen Fortkommen Schaden litt, dem muß die möglichste Förderung werden, zumal auch der Staat nach Beendigung des Kriegs Bedarf an Juristen in allen Stellungen haben wird, da ihre Reihen vielfach durch den Krieg gelichtet sind.

An grundsätzlichem Entgegenkommen wird es sicher für die Kriegsreferendare nicht fehlen. Aber es wird schwierig sein, den richtigen Weg zu finden. Es wird nicht genügen, daß man dem Kriegsreferendar die beste Anweisung und die größte Ausbildungsmöglichkeit gibt, sondern man muß ihn *entschädigen* für den Zeitverlust durch irgendwelche *Anrechnung* der Kriegszeit auf die Vorbereitungszeit, durch eine erleichterte Prüfung, z. B. durch die Beibehaltung einer *Notprüfung* auch noch für einige Zeit nach Kriegsende. Es wird erstrebt werden müssen, daß der Kriegsreferendar *individuell* behandelt wird für die Abnahme der Prüfung. Das wird *allen Tüchtigen* ermöglichen, den Zeitverlust wettzumachen, ein Ziel, zu dem sich auch v. Hippel bekennt. Schon bei den jetzigen Notprüfungen muß entscheidender Gesichtspunkt sein, ob der Notprüfling nach dem, was er bisher geleistet hat — worüber die Zeugnisse Auskunft geben —, was er als sichere juristische Grundlage besitzt und was er an Befähigung, Charakter und Arbeitsweise zeigt und betätigt hat die *Gewähr* bietet, daß er sich in der Praxis des Rechts, auch wenn er nicht unter dem Zwange einer Prüfung steht, *fortbilden*, insbesondere die noch bestehenden Mängel an Kenntnissen und Fertigkeiten beheben wird. Nach diesen Gesichtspunkten sollte man auch in Zukunft die Kriegsreferendare behandeln und dafür den Weg durch besondere Bestimmungen freimachen, denn besondere Fälle erfordern Ausnahmevorschriften.

Hierzu auf Einzelheiten eingehende Vorschläge zu machen, ist schwierig. Das ist eine Aufgabe, die durch *gemeinsame Beratung Sachkundiger vorbereitet* werden muß. Sie ist schwieriger zu erfüllen in einem großen Staat, wo schon die Zahl der Fälle eine individuelle Behandlung erschwert, als in einem kleinen Staate, wo der Prüfling den Prüfenden nähertreten kann. Die Reden, welche der preußische Justizminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 3. März[1]) und der bayerische Justizminister im Finanzausschuß der Kammer der Reichsräte am 26. Februar (vgl. Recht 1916, 155 fg.) gehalten haben, stellen Hilfe in Aussicht, wenn auch bestimmte Wege noch nicht gezeigt sind. Jedenfalls würde es für die Kriegsreferendare eine große Beruhigung sein, bald zu wissen, daß sie nach Friedensschluß nicht sozusagen wieder von vorn mit der Arbeit beginnen müssen, sondern daß ihnen ein Ausgleich werden soll im Verhältnis zu den allerdings nicht zahlreichen Kollegen, die dauernd im Vorbereitungsdienst bleiben konnten.

Eine besondere Berücksichtigung — und gerade schon jetzt — verdienen Kriegsreferendare, welche sich als *Verwundete* in Deutschland befinden. Unter ihnen sind manche, die schon imstande sind, etwas zu arbeiten und die gern Gelegenheit zu einiger Betätigung haben möchten, um sich wieder mit dem Recht vertraut zu machen und die Zeit möglichst angerechnet zu erhalten. Ich habe drei solchen verwundeten Offizieren dadurch

[1]) JW. 1916, 375 ff.

Digitized by Google

eine Förderung zu bereiten gesucht, daß ich sie zur Vorbereitung auf die Notprüfung eine Proberelation anfertigen ließ, die ich mit Bemerkungen und Ratschlägen begutachtete. Gewiß wird sich noch manch anderes tun lassen, wenn die in solcher Lage befindlichen Gelegenheit nehmen würden, mit ihren Wünschen hervorzutreten. Ich persönlich würde für jede Anregung dankbar sein, denn ich möchte mit diesen Ausführungen und Anregungen dartun, daß auch bei einer Prüfungskommission der Wunsch sehr rege sein kann, zu helfen und zu fördern, insbesondere dann, wenn es sich um unsere Vaterlandsverteidiger handelt.

Eingabe des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins an den Staatssekretär des Reichsjustizamts.

Leipzig, den 23. Februar 1916.
Schreberstraße 3.

An
Seine Exzellenz den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts
Berlin.

Ew. Exzellenz

beehren wir uns bezüglich der **Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915** folgendes vorzutragen:

Von vielen Rechtsanwälten und örtlichen Anwaltvereinen, auch von Anwaltskammervorständen sind uns Mitteilungen zugegangen, nach denen in den Kreisen der Rechtsanwaltschaft gegen eine Reihe von Bestimmungen der Verordnung ernstliche Bedenken entstanden sind. Die Berechtigung dieser Bedenken wird auch von uns anerkannt.

Da es sich um eine Verordnung für die Dauer des Krieges handelt, so konnte die Frage entstehen, ob es nicht angemessen sei, jede Erörterung bis zum Ende des Krieges hinauszuschieben. Allein schon vor dem Kriege war die wirtschaftliche Lage des Anwaltstandes eine so schwierige geworden, daß wir uns veranlaßt sahen, eine Gebührenerhöhung zu beantragen, und nachdem der Krieg eine schwere wirtschaftliche Bedrängnis weiter Kreise der Rechtsanwaltschaft bewirkt hat, wird es von vielen Berufsgenossen und gerade auch von Angehörigen des Heeres schwer empfunden, wenn jetzt diese Notlage durch eine Kriegsverordnung verschärft wird. Es fragt sich daher, ob nicht einige Bestimmungen schon während des Krieges abgeändert werden können.

Auch ist vielleicht die Zeit nicht fern, in der seitens des Reichs-Justizamts und der Landesjustizverwaltungen über die praktische Bewährung der Verordnung werden Ermittelungen angestellt werden, bei denen die von uns hervorzuhebenden Gesichtspunkte werden Berücksichtigung finden können.

Endlich handelt es sich auch um grundsätzliche Fragen, in denen wir ein auch nur zeitweises Verlassen des von uns für richtig erachteten Standpunktes nicht glauben stillschweigend hinnehmen zu dürfen.

Eine solche grundsätzliche Bedeutung hat für uns der § 19 der Verordnung. Nach § 91 ZPO. sind die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts in allen Prozessen zu erstatten, es wird also dort die Anwaltschaft als ein notwendiges Organ der Rechtspflege, die Zuziehung des Rechtsanwalts wird ohne weiteres als zweckentsprechend anerkannt, und die Prüfung der Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwalts bleibt lediglich der Partei überlassen. Im Gegensatz hierzu ist nach § 19 im Verfahren vor den Amtsgerichten bei einem Streitwert bis zu 50 ℳ und in Privatklagesachen zu prüfen, ob die Zuziehung des Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Durch diese bedeutsame Abweichung von einem wohlerwogenen Grundprinzip unserer Prozeßordnung wird die Stellung des Rechtsanwalts notwendigerweise herabgedrückt; die Frage, ob seine Zuziehung nicht „überflüssig" war, wird zum ständigen Gegenstande unerfreulicher, sein Ansehen gegenüber der Partei gefährdender Erörterungen. Dazu kommt, daß die Prüfung dieser Frage, für die eine Reihe allgemeiner Gesichtspunkte maßgebend ist, in erster Reihe den Gerichtsschreibern und bezüglich der Kosten der Zwangsvollstreckung den Gerichtsvollziehern obliegt. Für den Rechtsanwalt ist es doppelt beschämend, wenn von diesen Stellen über die Notwendigkeit seiner Zuziehung entschieden wird. Ein vollständiges Urteil darüber, ob ein Rechtsanwalt als Prozeßvertreter zu bestellen war, setzt die genaue Kenntnis des Ganges der Verhandlung, auch die Kenntnis von Tatsachen, die aus den Akten nicht hervorgehen, eine Prüfung der Verhältnisse und Rechtskenntnisse der Parteien und besonders einen Überblick über die Rechtslage voraus.

In vielen Fällen kann die Frage, ob die Rechtslage schwierig genug war, um die Zuziehung eines Rechtsanwalts zu rechtfertigen, ein gründliches Studium der Rechtsfrage erfordern, das dem Gerichtsschreiber nicht zuzumuten ist. Gerade diejenigen Richter aber, die bestrebt sind, die Interessen beider Teile zu wahren, werden geneigt sein, regelmäßig die Zuziehung eines Anwalts als überflüssig zu erachten.

In erster Reihe wird das rechtsuchende Publikum von den neuen Bestimmungen betroffen. Es ist dem natürlichen Rechtsempfinden entsprechend, daß derjenige, der sein gutes Recht verfolgt oder verteidigt, sich ohne die Gefahr einer Kostenlast eines rechtskundigen Vertreters bedienen darf und man ihm nicht noch nach erfolgreicher Durchführung des Rechtsstreits den Beweis dafür aufbürdet, daß er wegen der Schwierigkeit der Rechtslage oder seiner Unabkömmlichkeit veranaßt gewesen sei, einen Rechtsanwalt zum Vertreter zu bestellen.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen § 19 fallen für die Rechtsanwaltschaft um so stärker ins Gewicht, als sie sich gegen Strömungen zu wehren hat, die darauf gerichtet sind, die Mängel in dem Wirken der Rechtsanwälte hervorzuheben und Maßregeln zu empfehlen, die den um ihre Existenz kämpfenden Rechtsanwälten die Erhaltung eines lebensfähigen Anwaltstandes erschweren, von Vertretern dieser Richtung aber die Neuerung schon jetzt als ein Erfolg ihrer Bestrebungen und als der Anfang einer weitergehenden Entwickelung begrüßt wird.

Unsere Kritik erledigt sich daher nicht durch den Hinweis auf die Geringfügigkeit der Sachen. Bei der Beurteilung der finanziellen Wirkung darf aber auch nicht der Maßstab eines großstädtischen vielbeschäftigten Anwalts angelegt werden, der zufrieden ist, von der Last kleiner Prozesse befreit zu werden. Denn die Einbuße, welche die in kleinen Städten tätigen Rechtsanwälte erleiden, für welche die in Rede stehenden Prozesse einen sehr großen Teil ihrer Sachen ausmachen, ist erheblich. Gerade die wirtschaftlich schwächsten Amtsgerichtsanwälte werden durch die Verordnung geschädigt. Außerdem liegt es nahe, daß diejenigen, die sich infolge der neuen Bestimmung daran gewöhnt haben, bei den kleinsten Streitwerten auf die Hilfe der Rechtsanwälte zu verzichten, diese Übung auf größere Objekte ausdehnen werden, um die unerwünschte Zuziehung von Rechtskonsulenten und Winkeladvokaten auf Kosten der Rechtsanwaltschaft wachsen wird. Das Publikum, das während des Krieges sich vom Rechtsanwalt abgewendet und sich dem Rechtskonsulenten zugewendet hat, wird vielfach auch nach Wiederaufhebung der Verordnung den Weg zum Rechtsanwalt nicht zurückfinden.

Aus den zahlreichen Besprechungen in der juristischen Literatur sei nur eine Bemerkung Miltners (Leipziger Zeitschrift 1915, S. 1271) hervorgehoben: „Unausgesprochen kann

Digitized by Google

aber nicht bleiben, daß die VO. sowohl in ihrer Gesamtwirkung, als vermöge einzelner Vorschriften, z. B. des § 19 auf eine Schmälerung der Gebühreneinnahmen der Rechtsanwälte hinauslaufen muß. Es ist zu bedauern, daß in der VO. anscheinend nicht möglich war, auch in Ansehung der Rechtsanwaltsgebühren, den Gesichtspunkt der Abhilfe wirtschaftlicher Schädigung vorwalten zu lassen."

Die deutsche Rechtsanwaltschaft ist sich dessen bewußt, daß sie wie andere Stände Schädigungen, die der Krieg notwendig mit sich bringt, während der Kriegszeit ruhig zu ertragen hat. Sie darf auch darauf hinweisen, daß viele Rechtsanwälte bemüht sind durch Mitarbeit in Rechtsauskunftsstellen, Einigungsämtern usw. dem notleidenden Teile des Volkes Beistand zu leisten. Hier aber handelt es sich um eine Maßregel, die weder die wirtschaftliche Bedrängnis des Volkes lindert noch den Gerichten eine wesentliche Entlastung verschaffen kann, deren Notwendigkeit übrigens mindestens in großen Teilen des Reichs, wie z. B. in Bayern und Sachsen von maßgebenden Stellen verneint wird. Der Entlastung, die durch leichtere Abschließung eines Vergleichs beim Mangel von Anwaltskosten entstehen kann, steht gegenüber die Erfahrung, daß die Geringfügigkeit der Kosten den Entschluß zur Prozeßführung erleichtert, ferner der Wegfall der vermittelnden Tätigkeit vieler Anwälte und die Tatsache, daß eine Verhandlung ohne Anwälte viel zeitraubender ist, als eine durch Anwälte vorbereitete und unter ihrer Mitwirkung sich vollziehende Verhandlung.

Auch gegen die §§ 20 bis 22 haben wir Bedenken grundsätzlicher Art zu erheben.

Die Ausschließung jedes Rechtsmittels bei kleinen Objekten ist geeignet, das bei ihnen beteiligte rechtsuchende Publikum zu schädigen. Für den Armen bedeutet ein Gegenstand von dem in Rede stehenden Wert unter Umständen so viel wie für andere eine große Summe. Die Rechtsfragen, um die es sich bei kleinen Objekten handelt, können ebenso schwierig und wichtig sein wie bei großen Streitgegenständen. Auch bei den kleinen Objekten gibt es sogenannte typische Fälle, die sich sehr oft wiederholen, und nur oder fast nur bei kleinen Objekten vorkommen.

Die Richter sind selbstverständlich von sehr verschiedener Befähigung, und selbst hervorragende Richter haben nach eigener Erklärung an sich die Erfahrung gemacht, daß sie als Einzelrichter unter Umständen in der Gefahr waren, sich in eigenartige unrichtige Rechtsauffassungen zu verirren.

Es muß die Möglichkeit bestehen bleiben, daß wesentliche Irrtümer in der Rechtsprechung durch eine höhere Instanz ausgeglichen werden. Nach dem Preußischen Gesetz vom 20. März 1854 war für Bagatellsachen ein Rekurs zulässig, wenn ein Rechtsgrundsatz verletzt, gegen die klare Lage der Sache erkannt war, erhebliche Tatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt waren. Ein solches Rechtsmittel könnte ausreichen, um eine Vereinfachung herbeizuführen, ohne die mit der Abschneidung jedes Rechtsmittels verbundene Schädigung mit sich zu bringen; man könnte auch eine noch größere Vereinfachung der Rechtsmittel für möglich halten, aber die in den §§ 20 bis 22 gegebene Verkürzung der Rechte der Parteien, durch die zugleich eine wirtschaftliche Schädigung der Anwälte entsteht, erscheint uns nicht gerechtfertigt. —

Das notwendige Mahnverfahren ist dazu bestimmt, die Geschäftslast der Gerichte zu erleichtern. Soviel uns bekannt geworden, erfüllt es nach der bisherigen Erfahrung diesen Zweck nicht.

Nach den früheren Verfahren beraumte das Gericht Termin an. Im Termin stellte der Kläger den Antrag und trug mit einigen Worten das Streitverhältnis vor. Das Gericht hatte schon vorher die Schlüssigkeit der Klage geprüft; es stellte die Zustellung fest und erließ gegen den nichterschienenen Beklagten das Versäumnis-Urteil. Kleine Unstimmigkeiten, z. B. im Zinsenpunkte, wurden durch entsprechende Änderungen des Klagantrags erledigt. Wenn in der Klage eine zu ihrer Begründung notwendige Behauptung fehlte, so teilte dies der Richter im Termin dem Anwalt des Klägers mit. Dieser nahm dann regelmäßig von dem Antrag auf Versäumnisurteil Abstand, um durch neue Ladung den Mangel zu beheben. Alles das wurde in wenigen Minuten erledigt. Die nichtstreitigen Sachen belasteten den Verhandlungstermin nur in geringem Umfange.

Nach dem neuen Verfahren muß der Richter die Klage einer Prüfung nach drei Richtungen unterziehen:

1. Handelt es sich um einen mahnfähigen Anspruch?
2. Ist zu erwarten, daß der Beklagte den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen werde?
3. Entspricht die Klage den Vorschriften des § 253 Abs. 2 ZPO.? Ist sie schlüssig begründet, sind die Kosten richtig berechnet?

Ergibt sich bei dem dritten Punkte ein — noch so geringfügiger — Umstand, so hat der Richter den Kläger zu hören. Der Kläger hat sich zu äußern. Beides geschieht schriftlich, ist deshalb umständlich und zeitraubend. Erst wenn alles dies erledigt ist, kann er den Zahlungsbefehl erlassen. Nach Zustellung des Zahlungsbefehls und Ablauf der Widerspruchsfrist erläßt der Gerichtsschreiber den Vollstreckungsbefehl. Seine Prüfung erstreckt sich *insbesondere* darauf:

1. Ob der Kläger den erforderlichen Antrag in gehöriger Form gestellt hat.
2. Ob der Zahlungsbefehl den Hinweis auf den Anwaltszwang enthält.
3. Ob die Widerspruchsfrist abgelaufen ist.
4. Ob die Frist entsprechend der Enlassungsfrist bemessen war.
5. Ob Widerspruch nicht erhoben ist.
6. Ob die besonderen Kosten des Vollstreckungsbefehls richtig berechnet sind.
7. Ob der Beklagte etwa Kriegsteilnehmer und das Verfahren deshalb unterbrochen ist.

(Trendelenburg, Komm. zur EntlV. § 5 Anm. 1).

Es liegt auf der Hand, daß dieses Verfahren keinesfalls einfacher ist, als die bisherige Behandlung der Versäumnissachen. Bedeutet in diesen Fällen das notwendige Mahnverfahren keine Entlastung, so tritt eine direkte Mehrbelastung ein in den Fällen, wo der Beklagte Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist überaus bequem und einfach; er bedarf keiner Begründung. Auch die Beklagten, die keine Einwendungen gegen den Anspruch haben, legen in zahlreichen Fällen Widerspruch ein, nur um Zeit zu gewinnen. Für diesen Vorteil nehmen sie gern die entstehenden Mehrkosten in Kauf. Die Erfahrung des Anwalts lehrt, daß im allgemeinen der Widerspruch nur in zwei Gruppen von Fällen ausbleibt: Einmal wenn der Schuldner vollkommen vermögenslos ist, etwa den Offenbarungseid geleistet hat, sodaß er die Pfändung nicht zu befürchten braucht und sodann, wenn der Zahlungsbefehl auf Grund Einverständnisses zwischen Gläubiger und Schuldner erwirkt wird.

Im neuen landgerichtlichen Mahnverfahren unterliegt der Widerspruch dem Anwaltszwang. Das hat zur Folge, daß hier die grundlosen Widersprüche etwas seltener sind, sie sind aber auch in diesem Verfahren noch häufig genug. Der erfahrene Schuldner erteilt dem Anwalt erst im letzten Augenblick der Widerspruchsfrist Auftrag, so daß der Anwalt regelmäßig keine Zeit hat nachzuprüfen, ob dem Schuldner begründete Einwendungen zur Seite

Digitized by Google

stehen. Bei dem Wechsel-Zahlungsbefehl ist überdies die Widerspruchsfrist so kurz, daß der Schuldner häufig auch bei gutem Willen außerstande ist, dem Anwalt noch während dieser Frist ausreichende Information zu erteilen. Nach privaten Berechnungen sind beim Amtsgericht Leipzig die Fälle, in denen Widerspruch erfolgte, ungefähr eben so zahlreich wie die durch Vollstreckungsbefehl erledigten Fälle, bei dem Königl. Landgericht Leipzig ist das Verhältnis noch ungünstiger.

In allen Fällen, wo zunächst Zahlungsbefehl und alsdann Versäumnisurteil ergeht, erweist sich das Mahnverfahren als ein zweckloser Umweg. Die gesamte bis zum Widerspruch verrichtete Arbeit ist umsonst getan. Das Gleiche gilt dann, wenn die Sache nach Einlegung des Widerspruchs streitig wird. Zugleich hat das Mahnverfahren in diesen Fällen eine Verzögerung zur Folge, die nicht selten für den Gläubiger gefährlich wird. Sie beträgt bei dem Landgericht trotz der Kürze der Ladungsfrist (§ 7 d. V.) etwa eine Woche. Bei dem Amtsgericht tritt eine Verzögerung zumeist sogar in den Fällen ein, die mit Vollstreckungsbefehl endigen. Denn die Widerspruchsfrist im amtsgerichtlichen Verfahren ist starr und beträgt stets eine Woche, während die Einlassungsfrist sich zumeist nur auf 3 Tage beläuft (ZPO. § 499).

Berechtigt ist das Mahnverfahren nur in den Fällen, wo mit einiger Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, der Schuldner werde nicht Widerspruch erheben. Für diese Fälle reicht aber das bisherige freiwillige Mahnverfahren aus. Den Gläubiger zu zwingen, sich dieses Verfahrens zu bedienen, liegt nicht der geringste Grund vor. Ein solcher Zwang ist im Gegenteil gesetzespolitisch bedenklich, weil er das rechtsuchende Publikum dazu ermuntert, seine Prozeßangelegenheiten — ohne vorherige Besprechung mit einem Anwalt — durch amtsgerichtlichen Zahlungsbefehl zu beginnen. Daher rühren zahlreiche Streitsachen, die unbedacht und unter verkehrter Beurteilung des Streitverhältnisses anhängig gemacht werden. Gerade diese von vornherein falsch angelegten Sachen pflegen den Gerichten besondere Mühe zu verursachen.

Das notwendige Mahnverfahren ist zur vorübergehenden Entlastung der Gerichte ebenso ungeeignet, wie als dauernde Einrichtung.

Der § 23 bietet insofern nichts Neues gegenüber der bisherigen Praxis, als er bezweckt, bei einer in mehreren Terminen verhandelten Sache den überflüssigen Neu-Vortrag des gesamten Streitstoffs in der Schlußverhandlung zu vermeiden. Mit Rücksicht auf die bereits bestehende Praxis ist die entlastende Wirkung des § 23 gering anzuschlagen. Die Bestimmung gibt indessen zu Bedenken Anlaß. Aus der gesetzlichen Anerkennung der Durchbrechung des Mündlichkeitsprinzips kann sich leicht der Anreiz zu weiterer Beschränkung der Terminsarbeit ergeben. Die mit dem Umfange des Aktenmaterials wachsende Neigung, die Voraussetzungen des § 23 für gegeben zu erachten, kann dazu führen, daß nicht immer mit der gebotenen Genauigkeit geprüft wird, ob der Sach- und Streitstand hinreichend geklärt ist. Das Erfordernis der Zustimmung der Prozeßbevollmächtigten ist zudem dazu angetan, Verstimmungen zwischen ihnen und dem Gerichte zu schaffen in Fällen, in denen der Anwalt aus wohlerwogener Rücksicht auf die Interessen seiner Partei dem auf Vermeidung des Sachvortrags gerichteten Wunsche des Gerichts nicht glaubt entsprechen zu können, und dennoch andre als sachliche Beweggründe bei ihm vorausgesetzt werden. Endlich gibt die Vorschrift, daß die Verkündung der Entscheidung durch schriftliche Mitteilung ersetzt wird, zu Zweifeln hinsichtlich ihrer Form und der Wirkung namentlich für Fristen und Rechtsmittel Anlaß.

Der § 24 läßt es zu, während nach § 313 Abs. 2 ZPO. bei der Darstellung des Tatbestandes eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen ist, an die Stelle des Tatbestandes jene Bezugnahme zu setzen unter der Voraussetzung, daß Schriftsätze und Feststellungen den Sach- und Streitstand richtig und vollständig wiedergeben. Sicherlich wird damit eine Entlastung des Urteilsverfassers herbeigeführt. Unabweisbar ist aber die Gefahr, daß mit dem Wegfall der Schreibarbeit auch die Gedankenarbeit eingeschränkt wird, die mit der Abfassung des Tatbestandes nach Vorschrift des § 313 Ziffer 3 ZPO. verbunden ist und eine Grundlage nicht nur für die Richtigkeit des Tenors, sondern auch für die Klarheit und Vollständigkeit der Entscheidungsgründe bildet. Ein gemäß § 24 abgefaßtes Urteil bleibt in der Regel unverständlich für die Partei, die den Inhalt der Schriftsätze nicht übersieht, für den zweitinstanzlichen Anwalt, der die Frage der Berufung zu prüfen hat, und für das Gericht zweiter Instanz. In der Berufungsverhandlung tritt an die Stelle des Tatbestandsvortrags ein Verlesen aller Schriftsätze erster Instanz, sodaß der Entlastung des Urteilsverfassers eine Mehrbelastung des Kollegiums der höheren Instanz und der dort tätigen Rechtsanwälte gegenübersteht. Mit der Preisgabe des Tatbestandes entfällt aber auch die Möglichkeit, aus dem Urteile selbst dessen Tragweite zu erkennen, besonders die Grenzen seiner Rechtskraftwirkung. Dabei birgt der § 24 wie jede Vorschrift, die eine ohne sie zu leistende mühsame Arbeit ersparen läßt, die Tendenz in sich, auch dann angewendet zu werden, wenn die Voraussetzung, daß Schriftsätze und Protokollfeststellungen den Sach- und Streitstand richtig und vollständig wiedergeben, nicht erfüllt ist. Ungewißheit bezüglich der tatsächlichen Grundlage des Urteils kann in häufigen Fällen eintreten und zeitraubende Erörterungen, namentlich in der Berufungsinstanz,, aber auch vor dem Revisionsgerichte veranlassen.

In Vorstehendem haben wir die unseres Erachtens in Betracht kommenden Hauptgesichtspunkte hervorgehoben.

Wir sind damit beschäftigt, weiteres Material zu sammeln, das sich aus den von den Rechtsanwälten bei der Anwendung der Verordnung gemachten Erfahrungen ergibt, und sind bereit, es seinerzeit dem Reichs-Justizamt zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten um Prüfung unserer Ausführungen, besonders bezüglich derjenigen Bestimmungen, gegen die sich unsere grundsätzlichen Bedenken richten.

Wir bitten aber auch um Prüfung der Frage, wann und inwieweit der wirtschaftlich notleidenden Rechtsanwaltschaft auf dem Wege der Gesetzgebung Hilfe gebracht werden kann.

Eine mündliche Aussprache im Reichs-Justizamt dürfte zur Klärung beitragen können. Wenn eine solche Besprechung auch Euer Exzellenz zweckmäßig erscheint, so bitten wir, uns geneigtest zu gestatten, eine Anzahl von Rechtsanwälten zur Teilnahme an der Sitzung in Vorschlag zu bringen.

Endlich gestatten wir uns die Bitte hinzuzufügen, daß zur Vorberatung von Justizgesetzen, besonders von solchen, durch welche die Rechtsanwaltschaft berührt wird, in größerem Umfange als bisher Rechtsanwälte zugezogen werden.

Wenn wir in dieser Vorstellung auch die Wichtigkeit der Wahrung der materiellen Interessen der Rechtsanwaltschaft geltend gemacht haben, so ist dies in der Überzeugung geschehen, daß die Erhaltung eines angesehenen, nicht durch äußere Not herabgedrückten Anwaltstandes auch durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.

Ehrerbietigst

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Dr. **Haber**, Geh. Justizrat, Vorsitzender.

Digitized by Google

Leitsätze für die praktische Ausgestaltung des Güteverfahrens.

(Angenommen in der Vorstandssitzung der „Vereinigung der Freunde des Güteverfahrens" am 11./12. März 1916).

I. Das Güteverfahren soll möglichst einfach und frei von Formen sein. Es soll sich auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Antragsstraffachen erstrecken.

II. Allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und allen Antragsstraffachen muß ein Güteverfahren vorausgehen. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

III. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

IV. Der Leiter der Güteverhandlung soll tunlichst ein in der Praxis bewährter Volljurist sein. In geeigneten Fällen und stets auf Antrag beider Parteien sind sachkundige Laienbeisitzer zuzuziehen.

V. Zeugen und Sachverständige sollen uneidlich vernommen werden, eine Beeidigung kann vom Vorsitzenden angeordnet werden und ist anzuordnen, wenn beide Parteien das beantragen.

VI. Die Anrufung des Friedensamts soll kostenlos sein, nur bei Zustandekommen einer gütlichen Schlichtung oder Aufnahme einer vollstreckbaren Schuldurkunde sind geringe Gebühren zu bezahlen.

VII. Soweit mit der Einführung des Güteverfahrens eine Schädigung der Rechtsanwälte verbunden ist, ist ein Ausgleich zu schaffen. Anwaltszwang soll für das Güteverfahren nicht eingeführt werden.

VIII. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ist dringend zu wünschen, daß zunächst durch Bundesratsverordnung ein Güteverfahren im Sinne dieser Vorschläge eingeführt wird, und zwar tunlichst im Anschlusse an bereits bestehende Einrichtungen.

Besetzte Gebiete.

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte deutscher Reichsangehöriger.

§ 1.

Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Warenzeichen, welche im Deutschen Reiche zur Zeit oder in Zukunft nach dem

a) Patentgesetze vom 7. April 1891 (RGBl. 1891, 79),
b) Gesetze betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (RGBl. 1891, 290),
c) Gesetze betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Juni 1876 (RGBl. 1876, 11),
d) Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. 1894, 441)

geschützt sind, dürfen ohne Zustimmung des Berechtigten gewerbsmäßig nicht benutzt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Auf beide Strafarten kann nebeneinander erkannt werden. Anstifter, Begünstiger und Hehler sind dem Täter gleich zu achten.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Berechtigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht im Gebiete des Deutschen Reiches oder des Generalgouvernements Warschau haben, sind zum Antrage nicht berechtigt.

§ 3.

Statt jeder aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 50 000 ℳ erkannt werden. Für die Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 4.

Für die nach dieser Verordnung strafbaren Zuwiderhandlungen sind die Bezirksgerichte ausschließlich zuständig.

Auf das Verfahren betreffend die Zuerkennung einer Buße finden die §§ 443 und 445 der deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Warschau, den 11. März 1916.

Der Generalgouverneur gez. v. Beseler.

Schrifttum.

Der Wirtschaftskrieg. Sammlung der in den kriegführenden Staaten verfügten Maßnahmen des wirtschaftlichen Kampfrechtes, zusammengestellt vom Bureau der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Verlag der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Wien 1915.

Alle Errungenschaften des Völkerrechts seit Rousseaus mächtiger Anregung sind durch England zunichte gemacht worden. Was seit Rousseau als Grundsatz des Völkerrechts mehr und mehr anerkannt wurde, daß der Krieg nicht gegen die Bevölkerung, sondern gegen die Staaten geführt wird, ist von England stets in den Wind geschlagen worden, und die veralteten Grundsätze englischer Völkerpolitik aus der Zeit der napoleonischen Kriege wurden mit größter Zähigkeit festgehalten, wie ja England sich von alters her jedem Kulturfortschritt entgegengestemmt hat, der nicht im englischen Interesse lag. Längst haben wir, noch in jenen Friedenszeiten, als wir nicht an den Krieg dachten, gegen die Bestimmung des englischen Rechtes angekämpft, wonach den Angehörigen eines feindlichen Staates die Gerichts- oder Parteifähigkeit während des Krieges entzogen werde. Wir haben dargetan, daß dieses in Widerspruch mit der Satzung des Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung stehe. Von englischer Seite wurde in völlig haltloser Weise behauptet, daß die Bestimmungen der Landkriegsordnung den englischen Grundsatz nicht träfen, und England wollte diesen Standpunkt um so mehr aufrechthalten, als es immer von dem Satze ausging, daß die Angehörigen eines feindlichen Staates auch Feinde seien und daß eine Zahlung an sie eine Unterstützung des Feindes sei, welche an Hochverrat grenze. Im übrigen haben die Verteidiger und Freunde Englands damals erklärt, daß diese Konflikte sich im gegebenen Falle praktisch von selber ausgleichen möchten, und daß englische Geschäftshäuser schon im Interesse des künftigen Verkehrs von der Befugnis der Zahlungsweigerung keinen Gebrauch machen würden. Wir haben damals solche Behauptungen in voller Kenntnis der Art englischer Kriegführung lebhaft bekämpft, und wie hat uns die Erfahrung recht gegeben! Natürlich mußten auf Englands Verfahren hin die Zentralmächte mit Repressalien antworten, und wir haben es zögernd und vorsichtig genug getan und sind beispielsweise in Deutschland erst am 1. Juli 1915 mit Repressalienbestimmungen über Patent-, Muster- und Zeichenrechte vorgegangen; aber wir konnten nicht anders, und so hat sich denn das Feindesrecht zu einer völligen Wissenschaft ausgebildet, zu einer Wissenschaft, die darlegt, wie die Völker sich gegenseitig durch Rechtsverkümmerung schädigen. Es grenzt an Komik, wie am 24. Juni 1915 Italien in den Satz einstimmte, daß den Österreichern in Italien jede gerichtliche Instanz versagt werden solle! Das ganze lehrt uns nur zu deutlich: wenn es in unserem Rechtsleben besser

Digitized by Google

werden soll, muß Englands Macht gebrochen werden. In den Zentralmächten liegt die Hoffnung der Welt und die Erlösung von den heillosen Zuständen, in welche uns Englands Einfluß geführt hat. Der Kodex des Feindes ist ein mene tekel upharsin. So weit ist die Menschheit geraten! Fast anderthalb Jahrhunderte sind seit dem Tode Rousseaus vorübergegangen, und der Völkerrechtszustand hat durch Englands Einfluß Rückschritt auf Rückschritt gemacht! Unser Sieg wird der Sieg der Weltkultur sein.

Die Sammlung ist nicht nur juristisch, sondern auch kulturgeschichtlich von Wert und wird für alle Zukunft ein Zeichen der Zeit bilden. Beanstanden möchte ich, daß juristisch inkorrekt von Prozeßfähigkeit feindlicher Ausländer die Rede ist, während es sich nicht um Prozeßfähigkeit, sondern um Partei- oder Gerichtsfähigkeit handelt. Das Gesetz der Straits settlements über die Überwachung ausländischer Unternehmungen, welches in Übersetzung wiedergegeben ist, haben wir im Urtext in der Zeitschrift für Völkerrecht, IX., S. 99 f., erscheinen lassen; es enthält die infame Bestimmung, daß, wenn das Unternehmen eines feindlichen Ausländers aufgelöst ist, Bücher, Geschäftspapiere, Rechnungen usw. zu vernichten (oder nach Anweisung des Gouverneurs anderswie zu behandeln) sind; mit anderen Worten: es soll den Geschäftsinhabern jede Möglichkeit ausgeschlossen werden, künftig zu ihrem Rechte zu gelangen. So weit ist es also gekommen!

Geh. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin.

Dr. jur. Fritz Friedmann: Die Kunst der Verteidigung. Theorie und Praxis. Verlag Alfred Pulvermacher & Co. (Kurt Selten), Berlin. Preis 4 ℳ.

Am 1. September 1915 hat Fritz Friedmann nach langem schmerzensvollem Siechtum die Augen geschlossen. Noch kurz vorher hat er den letzten Federstrich an einem Buche getan, das er sich wohl selbst als eine Art Vermächtnis an die Anwaltschaft, als eine Art letztes Bekenntnis und Extrakt seiner beruflichen Lebenserfahrungen gedacht hat. „Die Kunst der Verteidigung" hat er es genannt, und mit berechtigter Erwartung durfte man es aufschlagen. Sicherlich war kaum ein Zweiter so legitimiert, zu dieser Frage das Wort zu ergreifen, wie er.

Klangvolle Anwaltsnamen, die über den engeren Berufskreis hinaus Geltung und Bedeutung erlangt haben, hat es neben und nach Friedmann auch zahlreiche andere gegeben, und besonders strafrechtliche Verteidiger werden durch die größere Freizügigkeit ihrer Berufsbetätigung und deren starke Resonanz auf die Öffentlichkeit, wenn ihre Leistungen erfolgreich und den Durchschnitt überragend sind, gewöhnlich auch weiteren Kreisen bekannt und interessant werden. Und doch glaube ich kaum, daß jemals den Namen eines deutschen Anwalts ein solcher Nimbus umschwebt hat, wie den Fritz Friedmanns. Für eine gewisse urteilslose Menge genügen ja oft die Zeitungsberichte von ein paar sensationell aufgeputzten Gerichtsverhandlungen, in denen nach den Anträgen des Verteidigers auf die bekannte „völlige" Freisprechung erkannt wird, um diesem den Stempel der „Berühmtheit" aufzudrücken. Fritz Friedmann aber war wirklich ein Verteidiger von europäischem Ruf. Ich erinnere mich, daß mir in Cairo der Hoteldirektor, der früher in einem Berliner Hause Oberkellner gewesen war, eine dortige Zeitung brachte, um mich auf eine Notiz über Friedmann aufmerksam zu machen. Und speziell in Berlin gehörte er tatsächlich so sehr zu den popularsten Personen, daß man ihn für eine gewisse Periode unter deren markanteste zeitgeschichtliche Erscheinungen einreihen dürfen wird. Nicht nur, daß seine vertrauensvolle Klientel von dem, wegen Einbruchsdiebstahl verteidigten, Arbeiter — der dann nach Friedmann's Verhaftung die ersten 20 ℳ für seine Selbstbeköstigung im Gefängnis einzahlte — bis zu dem kaiserlichen Zeremonienmeister Leberecht von Kotze reichte, mit dessen Verteidigung die Glanzzeit Fritz Friedmanns abschloß, nein darüber hinaus gehörte seinem Leben und seinem Schicksal das lebhafteste Interesse von ganz Berlin und besonders von Berlin W. Als eine unglückselige Börsenspekulation zu der Verschuldung Friedmanns geführt und ihn in Wucherhände gebracht hatte, aus denen er sich, trotz seiner späteren hohen Einahmen nicht mehr herauszuretten vermochte, war es ein Mann wie der Geh. Legationsrat Rudolf Lindau, der für seine Sanierung werben ging, und die besten Firmen aus der Finanzwelt Berlins hatten mit erheblichen Summen ihre Beisteuer zu der aufzubringenden Schuldensumme zugesagt. Der Selbstmord der beiden Brüder Sommerfeld, der Niederbruch des Kommerzienrat Wolf und im Zusammenhang damit die tiefe Verstimmung, die im Anfang der neunziger Jahre die Bankkreise befiel, durchkreuzten damals diese Hilfsaktion, deren Gelingen vermutlich das ganze künftige Schicksal Friedmanns in andere Bahnen gelenkt hätte. Noch viel weitere Kreise aber nahmen Anteil, als am 24. Juni 1916 in Moabit die Strafsache ca. Friedmann vor der Strafkammer anstand. Welche Irrungen und Wirrungen diesem forensischen Drama vorangegangen sind, möge man in Friedmanns, teilweise glänzend geschriebenen, Selbstbiographie[1]) nachlesen. Mir war's damals eine große Befriedigung, daß er mir seine Verteidigung übertrug; der Sitzungssaal war überfüllt; als ich gegen 9 Uhr abends das Gerichtsgebäude verließ, warteten viele Hunderte, um den Freigesprochenen zu begrüßen, und als ich an meinem Hotel vorfuhr, wurden bereits Extrablätter ausgerufen: Fritz Friedmann freigesprochen!

Dabei war er schon damals nicht mehr Anwalt. Bereits Jahr und Tag vorher hatte die haßerfüllte Denunziation eines Mannes, dessen Frau er mit großer Wärme im Ehescheidungsprozeß vertrat, ein ehrengerichtliches Verfahren gegen ihn in Gang gebracht, in welchem ihm schließlich eine große Menge anwalts- und standeswidriger Vorgänge zum Vorwurf gemacht wurde. Er war zur Zeit auch mit dieser Anklage bei mir gewesen, und ich erinnere mich, wie er mir, als ich sein Verhalten in einem der inkriminierten Fälle als sehr unbesonnen bezeichnete, die Antwort gab: „Wär ich besonnen, hieß ich nicht der Tell". Er stimmte mir damals schließlich zu, als ich ihm sagte, daß in dieser Sache nur einer ihn erfolgreich verteidigen könne: Fritz Friedmann. Ein Mitglied des Berliner Ehrengerichts erzählte mir später, daß er es in glänzender Weise getan habe. Er wußte aus der Eigenart seines Temperaments, der Besonderheit seiner Praxis und der Gestaltung seiner Lebensschicksale vieles Befremdliche aufzuklären, anderes menschlich begreiflich und verzeihlich zu machen, und das Urteil lautete auf einen Verweis und 3000 ℳ Geldstrafe. In zweiter Instanz aber erkannte auf Berufung der Oberstaatsanwaltschaft der Ehrengerichtshof in Leipzig auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Gegen dieses Urteil hat Friedmann bis in seine letzten Lebensjahre anzukämpfen versucht. Immer wieder korrespondierte er mit mir über neue Gesichtspunkte, aus denen seiner Ansicht nach die Wiederaufnahme des ehrengerichtlichen Verfahrens erreichbar sein sollte. Erst in den letzten Jahren noch nahm sich auf sein Bitten ein Berliner Kollege der Sache an und machte den interessanten aber vergeblichen Versuch, ihr auf dem Wege eines Antrags auf Wiedereinsetzung zu nützen. Das Urteil war nämlich in Abwesenheit Friedmanns ergangen, ohne daß ihm von der Anberaumung des Termins etwas bekannt geworden war. Die Ladung war im Wege der Ersatzzustellung

[1]) Fritz Friedmann: „Was ich erlebte". 1909. Verlag Alfred Pulvermacher & Co., Berlin.

Digitized by Google

in seinem Bureau abgegeben worden, und tatsächlich erhielt er erst Monate nach dem Urteil von diesem dadurch Kenntnis, daß ihm eine amtliche Zustellung in einer Grundsache unter der Adresse „An den früheren Rechtsanwalt" zuging. Mit großer Bitterkeit hat er stets von diesem Urteil gesprochen, und in der Tat wurde es zu keiner glücklichen Stunde gesprochen. Es fiel in die Zeit, in der Friedmann sich auf die plötzliche abenteuerliche Reise begeben hatte, deren Motive und Ziele sein Memoirenwerk uns immerhin begreiflich macht, aber damals hatte sich Frau Fama des dankbaren Stoffes bemächtigt, und aus anfänglichen schüchternen Notizen über „das geheimnisvolle Verschwinden eines bekannten Verteidigers" wurden allmählich spaltenlange Berichte, die ihn im Lichte eines durchgegangenen Defraudanten und Bankerotteurs erscheinen ließen. Bei der Staatsanwaltschaft wurden überdies die verschiedensten Ermittelungsverfahren, darunter eines wegen betrügerischen Bankerott, eröffnet — sie sind später alle bis auf die obenerwähnte Unterschlagungssache als gegenstandslos zur Einstellung gelangt — und es erging schließlich Haftbefehl und Steckbrief. Das Urteil des Ehrengerichtshofs hob ausdrücklich hervor, daß die schwebenden Strafsachen, weil noch ungeklärt, bei der Entscheidung außer Betracht geblieben seien. Aber es bezeichnete andererseits als Hauptmoment für die Strafschärfung, der Angeschuldigte habe die Erwartung des erstinstanzlichen Ehrengerichts, daß er dessen Vertrauen durch pflichttreue Tätigkeit rechtfertigen werde, getäuscht, er habe vielmehr durch seine Entfernung ohne Angabe einer Adresse seine Klientel im Stich gelassen und dadurch seine Anwaltspflichten gröblich verletzt. Demgegenüber läßt sich nicht verkennen, daß möglicherweise, wenn man die Aufklärungen abgewartet hätte, die Friedmann nach seiner Rückkehr über die Gründe seiner Abwesenheit und die Vorsorge, die er für deren Zeit getroffen, geben konnte, und wenn dann auch durch Einstellung und Freisprechung das Stigma des Verdachts strafbarer Handlungen beseitigt gewesen wäre, doch wohl vielleicht eine weniger schroffe Beurteilung Platz gegriffen haben würde.

Daß er den Platz auf der Verteidigerbank räumen mußte, war der tiefste, niemals überwundene, Schmerz seines Lebens. Zwar als ich beim Durchsprechen der ehrengerichtlichen Anklageschrift die Möglichkeit eines solchen Spruchs streifte, war die rasche selbstbewußte Antwort: „Wenn ich auch nicht mehr Anwalt bin, bin ich noch immer Fritz Friedmann". In Wirklichkeit aber lagen die Wurzeln seiner Kraft doch in seiner Anwaltschaft und vor allem in seiner Verteidigerbegabung. Auf all' den zahlreichen Gebieten, auf denen er sich später zu betätigen versuchte, blieb er, wenn auch immer interessant und geistvoll, ein Dilettant, als Verteidiger aber war er ein Erster, ein Künstler, und das hat er auch richtig empfunden, indem er sein Buch „Die Kunst der Verteidigung" nannte.

Wie alle Kunst hat auch diese eine höchstpersönliche Note, und die Kraft und Wirkung der Verteidigungen Friedmanns lag deshalb in seiner starken Persönlichkeit. Sie ist es auch, die den Reiz seines Buches ausmacht. „Dreifache Begabung", sagt er, „muß Mutter Natur dem echten Verteidiger verliehen haben: Die Begabung, in den Seelen der Menschen zu lesen, verworrene Fäden zu lösen, und den eigenen Gedanken eine schnelle, klare und faßliche Redeform zu geben — dazu aber außerdem ein mitleidig, menschenliebendes Herz." Wer Friedmann verteidigen gehört hat, wird sich dem Eindruck nicht entzogen haben, daß er nach allen diesen Richtungen ein Berufener war. Gerade auf diesen Gebieten aber läßt sich nichts lehren, daß muß angeboren sein, und deshalb glaube ich, daß der allgemeine didaktische Wert des Buches weniger hoch einzuschätzen ist, als der subjektiv biographische. Beinahe die ganze erste Hälfte ist der eigenen Entwickelungsgeschichte gewidmet und schildert, mit vielem fesselnden anekdotenhaftem Beiwerk, nicht, wie man Verteidiger wird, sondern wie Friedmann Verteidiger wurde. Wenn dann der zweite Abschnitt verspricht „all' die Schwierigkeiten, Enttäuschungen und Anfeindungen vor Augen zu führen, die sich in Ausübung dieses schweren und verantwortungsvollen Berufes hundertfach entgegenstellen", so läßt sich freilich nicht verkennen, daß die oft sehr scharfe und bittere Polemik gegen Vorsitzende, Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und — „Zivilkollegen" — augenscheinlich porträtähnlich — im wesentlichen nur unerfreuliche Einzelerscheinungen charakterisiert, ohne sich ganz auf die Höhe allgemeingültiger Objektivität zu erheben. Immerhin wird zutreffend mancher Mißstand und manche Mißdeutung beleuchtet, unter denen die Verteidigung in unserem Verfahren zu leiden hat. Sind diese Wahrheiten dem Kundigen auch nicht eben neu, so ist's doch fesselnd, sie mit solch rückhaltloser Offenheit und solch temperamentvoller Liebe zur Sache ausgesprochen zu hören.

Ein tieferes Schürfen hätten auch die Ausführungen zur Psychologie der Geschworenen verdient, und gleichfalls nur an der Oberfläche bleiben die Anläufe zur Kritik strafprozessualer Fragen und zur Reform der Gesetzgebung. Die strenge und nüchterne Wissenschaftlichkeit war wohl nie die starke Seite Fritz Friedmanns.

Bei weitem am interessantesten mußte es erscheinen, wie ein Mann von Friedmanns Bedeutung und forensischer Erfahrung sich zu den schwierigen Gewissenskonflikten stellte, die, aus der Doppelstellung des Verteidigers als einer Vertrauensperson des Angeschuldigten und eines der Gerechtigkeit dienenden Organs, erwachsen und keinem erspart bleiben, dem diese beiden Pflichten gleichmäßig heilig sind. Ich bin überzeugt, daß Friedmann diesen Fragen neue und fesselnde Gesichtspunkte hätte abgewinnen können, aber ich habe den Eindruck, daß der Tod ihm die Feder aus der ermattenden Hand genommen hat, bevor er die heikle Materie innerlich ganz durcharbeiten und meistern, die, ihm darüber durch den Kopf schießenden, Einfälle und Gedanken sichten und ordnen und mit einander in Einklang zu bringen vermochte. So vermißt man hier eine einheitliche, in sich geschlossene, Darstellung der Grundprinzipien, zu denen der Verfasser sich bekennt, und steht einzelnen, diese Fragen nur streifenden, Ausführungen sogar kopfschüttelnd gegenüber. Mit seiner These: „Alles was der Verteidiger sagt, muß wahr sein, er braucht aber nicht alles zu sagen, was wahr ist" kann man sich mit einiger Reserve noch einverstanden erklären, indem man sie dem generellen unbestreitbaren Leitsatz unterordnet, daß der Verteidiger niemals, auch nicht um der Gerechtigkeit willen, bewußtermaßen dem Angeschuldigten schaden darf. Schwieriger ist schon, sich mit dem, an anderer Stelle befindlichen Satz abzufinden: „Meine persönliche Überzeugung hat in dem Strafprozesse, zu dem ich als Verteidiger berufen bin, gar keine Bedeutung, ich werde um dieselbe auch garnicht befragt, sie hat eben keinerlei rechtlichen Einfluß auf die Gestaltung der Sache". Vielleicht sollte damit nur die Stellungnahme in der Rechtsfrage gemeint sein, und dann könnte man zustimmen, denn die Rechtsauffassungen sind beständig im Fluß. Wie viele Angeklagte sind früher wegen Betrug verurteilt worden, denen seit dem Jahre 1887 die grundlegende Plenarentscheidung des Reichsgerichts über die objektive Abwägung der Vermögensvorteile die Freisprechung gewährleistet, und wie viele andere sind wegen Versuchsdelikten freigesprochen worden, die nach der jetzigen Theorie des Reichsgerichts über den Versuch mit untauglichen Mitteln regelmäßig verurteilt werden. In der Studierstube mag der Anwalt sich seine eigene Meinung über umstrittene Rechtsfragen bilden, auf der Verteidigerbank hat er — natürlich ohne törichtes Sturmlaufen gegen längst ausgetragene Kontro-

Digitized by Google

versen — nach denjenigen rechtlichen Gesichtspunkten zu suchen, die seinem Klienten am günstigsten sind. In diesem Sinne formuliert auch Professor v. Lilienthal das Prinzip dahin: „Der Verteidiger ist nicht dazu da, ein juristisches Glaubensbekenntnis abzulegen, sondern alles geltend zu machen, was rechtlich zugunsten des Angeklagten spricht". Vielleicht hat auch Friedmann dies sagen wollen und nur keinen klaren Ausdruck dafür gefunden. Bedenklicher aber noch ist und zu bösen Mißdeutungen muß führen, wenn er den Ausspruch tut: „Wie steht es denn nun mit der großen und feierlichen Idee der Wahrheit vor Gericht, nach der Staatsanwälte und Richter so sehr lechzen, und der sich so manch ungeübter Verteidiger nur zu gern anschließt? Nun, ich habe nie nach der Wahrheit gelechzt, war froh, wenn ich sie nicht wußte und auch nie erfuhr." Ich glaube bestimmt, Fritz Friedmann selbst hätte dies unüberlegte Wort nicht in die Welt hinausgehen lassen, wenn er die Korrektur seines Buches erlebt hätte. Er war viel zu klug, um nicht zu wissen, daß die wirksamste Verteidigung stets diejenige ist, die dem Richter als Ausdruck der Überzeugung eines ehrlichen Mannes erscheint.

Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

Dr. Fritz Meyer, Justizrat: Die Demobilisierung des Realkredits nach dem Friedensschluß. Halle a. S. 1915. Druck von Gebauer-Schwetschke.

Vorstehende Schrift ist ein Sonderabdruck aus Heft 8 der „Zeitschrift des Deutschen Notarvereins". Der Verfasser ist in unermüdlicher Weise tätig für den Hypothekarkredit und hat sich mehrfach über diese Fragen schriftstellerisch betätigt. Er stellt für öffentlich-rechtliche Realkreditanstalten folgende 3 Forderungen auf, die zur Gesundung und Beruhigung des Realkredits oder, wie die Schrift sagt, die Demobilisierung desselben notwendig sind, nämlich:

1. Die Anstalt darf nicht mit irgendwelcher Gewinnabsicht arbeiten;
2. die Hypothek muß eine seitens des Gläubigers unkündbare, seitens des Schuldners dagegen kündbare Tilgungshypothek sein;
3. jeder Grundbesitzer muß beim Vorliegen der statutarischen Voraussetzungen und zu den festgesetzten Bedingungen ein Darlehen bis zu einem Betrage von 75 bis 80 Prozent des ermittelten Taxwertes erlangen können.

Auch streift er das Taxwesen, die Mietsversicherung und Hypothekenversicherung.

Bezüglich der Mietsversicherung dürfte ihm nicht beizutreten sein, daß diese gänzlich aussichtslos sei. In Christiania hat sich die Mietsverlustversicherung außerordentlich bewährt (Rechtsanwalt Christian Hansson: Das Problem der Mietsverlustversicherung. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Alfred Manes. Berlin 1912. Mittler & Sohn) und in wirtschaftlicher Hinsicht segensreiche Erfolge erzielt. Dagegen ist ihm beizustimmen, daß eine Gesundung des Realkredits nur durch die seitens des Gläubigers unkündbare Tilgungshypothek erreicht werden kann. Meyer ist ein treuer Anhänger der Tilgungshypothek, welche während des Krieges immer mehr Verteidiger gefunden hat und, wie zu hoffen ist, auch nach dem Frieden an erster Stelle von den Hausbesitzern erstrebt werden wird.

Justizrat Dr. Baumert, Spandau.

Helfritz, Hans: Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens. Ein Beitrag zur Organlehre. Berlin 1916. Carl Heymanns Verlag.

Den Kollegen, welche Neigung haben, sich einmal mit der Arbeitsweise der heutigen Verwaltungsrechtswissenschaft an der Hand einer Einzelschrift vertraut zu machen, kann dieses Werk sehr empfohlen werden; es ist gut geschrieben und nach Form und Inhalt anregend, wenn es auch, was ja bei Juristen vorkommen soll, zu Ergebnissen gelangt, die nicht von jedermann gebilligt werden.

Die Schrift geht aus von den Vorschriften der Gemeindeordnungen, wonach Urkunden, in denen eine Verpflichtung der Gemeinde übernommen wird, und Vollmachten einer gewissen Form bedürfen, und von der daraus entwickelten Rechtsprechung des RG., daß diese Formen für alle Willenserklärungen der Gemeinden gelten und nicht dadurch umgangen werden können, daß die Gemeinde die mündliche Form der Erklärung wählt; es ist die Lehre, die ich gern als die Lehre von den verfassungsrechtlichen und den geschäftsrechtlichen Formvorschriften bezeichnet sehen möchte. Der Verfasser kommt am Schlusse zu dem Ergebnis, daß es verfassungsrechtliche Formvorschriften geben kann und gibt, ein Ergebnis, das dann auch für die Gemeinden in den westlichen und in den neuen Provinzen und für die Kreise und Provinzialverbände Preußens zutreffen muß. Aber abweichend vom RG. folgert Helfritz durch Auslegung der betreffenden Gemeindeordnungen, daß der Abschluß mündlicher Verträge nicht ausgeschlossen sei, und daß auch die Formvorschriften nur die Handlungen des Gemeindevorstandes selber, nicht auch die Handlungen der von dem Vorstande abhängigen Deputationen (Ausschüsse) und Beamten betreffe.

Dazwischen sind eine Anzahl von Abschnitten eingesprengt, die für den Aufbau des Buches die Bedeutung von Abschweifungen haben, aber gerade recht viel Interessantes bieten.

So finden sich auf S. 29—49 Ausführungen über die gesetzliche Vertretung juristischer Personen; diese Ausführungen sind zum großen Teile ausgezeichnet, nur wird der Verfasser durch den Gebrauch des unglücklichen Wortes „Organe" verhindert, die Klarheit in die entferntesten Ecken leuchten zu lassen. Organ ist kein Begriff und kann nicht dazu gemacht werden. Es ist ein Bild und kann immer nur ungefähr das bezeichnen, was eigentlich gemeint ist.

Es folgen Auseinandersetzungen über den Begriff der Gemeindeangelegenheiten, namentlich über die in Preußen übliche Unterscheidung zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde. Zu den ersteren gehören dem Verfasser die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, zu den letzteren die, welche der Gemeindevorstand als Ortsobrigkeit zu besorgen hat. Die Unterscheidung ist glücklich begründet, trifft aber in einem Falle nicht zu. Die Veranlagung zu den Gemeindeabgaben ist nämlich jedenfalls eine Sache des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, wird durch den Gemeindevorstand als Ortsobrigkeit und nicht als gesetzlichen Vertreter des Gemeindeverbandes bewirkt und im Verwaltungsstreitverfahren vertreten.

Endlich folgen auf S. 69—112 sehr interessante Unterscheidungen über die Verwaltungsstellen („Gemeindeorgane") in Land- und Stadtgemeinden im einzelnen und über die Haftung für schadenstiftende Amtshandlungen. In der letztgenannten Frage geht der Verfasser sehr weit. Er macht die Gemeinden haftbar für alle „Organe", d. h. für alle Gemeindebeamte, wenn sie in ihrer Zuständigkeit handeln, und zwar ohne Unterschied, ob sie die Zuständigkeit von der Satzung oder von anderen organisatorischen Verwaltungsbestimmungen oder von einem außerhalb der Satzung liegenden Dienstauftrag herleiten (S. 106 ff.). S. 113 wird die Frage geprüft, ob die Vertretung eines Gemeinwesens nach außen eine besondere Tätigkeit sei, oder nur eine notwendige Begleiterscheinung der Verwaltungsbefugnis. Ich bin im Gegensatz zum Verfasser der Meinung, daß Verwaltung und Vertretung getrennt werden können. Die erstere will den Rechtsstand wahren, die andere ihn unter Umständen verändern. Auch ist es eine allgemeine Erscheinung, daß einer Verwaltungsstelle die Vertretung nur wegen ganz bestimmter laufender Angelegenheiten und nur wegen eines oft nur recht mäßig bestimmten Höchstbetrages zugestanden wird.

Das Werk zeigt auch eine reiche Belesenheit und macht mit den wichtigsten Erscheinungen des verwaltungsrechtlichen Schrifttums bekannt.

Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

Digitized by Google

Kleine Aufsätze.

Die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Die Unterstützungen der Kriegerfamilien haben im Laufe des Krieges einen Umfang angenommen, wie ihn vorher wohl niemand auch nur annähernd für möglich gehalten hätte. Werden doch gegenwärtig an Familienunterstützungen nicht weniger als 130 Millionen Mark monatlich ausgegeben.

Das ursprüngliche Familienunterstützungsgesetz vom 28. Februar 1888 berücksichtigte im wesentlichen nur die Familien der aus Anlaß der Mobilmachung eingetretenen Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und des Landsturms sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten. Schon sogleich bei Beginn des Krieges aber wurde der Kreis der Bezugsberechtigten erweitert (Gesetz vom 4. August 1914, RGBl. S. 332), und er ist im Laufe des Krieges nach und nach durch verschiedene Ministerialerlasse noch erheblich weiter ausgedehnt worden. Die wesentlichste Ergänzung hat das Familienunterstützungsgesetz aber durch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 ergangene Verordnung des Bundesrats vom 21. Januar 1916 (RGBl. 1916, 55) erfahren. Zu dieser BRVO. hat der preußische Minister des Innern am 30. Januar 1916 eine allgemeine Verfügung erlassen (vgl. MinBl. f. d. inn. Verw. 1916, 38). Hiernach gestaltet sich die Unterstützung der Kriegerfamilien in ihren Grundzügen jetzt folgendermaßen:

Vor allem sind neben den auf Grund des Gesetzes von 1888 berechtigten Familien auch diejenigen der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht befinden, und die der Freiwilligen auf Kriegsdauer unterstützungsberechtigt. Berücksichtigt werden ferner die Familien solcher Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind. Neben der Ehefrau des Kriegers und seinen ehelichen Kindern haben Anspruch auf die Unterstützungen: die unehelichen Kinder, wenn die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung als Vater festgestellt ist, elternlose Enkel unter 15 Jahren und die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 BGB. der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist. Ferner aber auch elternlose Enkel über 15 Jahre, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder und uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist, wenn sie von dem in den militärischen Dienst Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist. Der der Ehefrau zustehende Mindestbetrag ist durch die BRVO. auf monatlich 15 ℳ, der den sonstigen Berechtigten zustehende auf monatlich 7,50 ℳ festgesetzt worden. Daneben sind aber die Lieferungsverbände verpflichtet, über diese Mindestsätze hinaus Zuschüsse zu gewähren, sofern die Mindestsätze allein nicht genügen, der Familie den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Der Zweck des Gesetzes und der BRVO. ist nämlich der, unbedingt das im allgemeinen und militärischen Interesse notwendige Ziel einer zulänglichen Versorgung der Kriegerfamilien zu erreichen. Die Bedürftigkeit, die durch die seitens der Lieferungsverbände zu gewährenden Leistungen beseitigt werden soll, ist nicht die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, sondern diejenige Bedürftigkeit, die durch den Krieg und die Einberufung des Ernährers verursacht worden ist. Wann eine solche Bedürftigkeit anzunehmen ist, mußte der pflichtgemäßen Entscheidung der Lieferungsverbände im einzelnen Falle überlassen werden; die BRVO. konnte nur gewisse objektive Merkmale für diese Bedürftigkeit festlegen.

Hat der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erlitten, so wird im allgemeinen keine Unterstützung gewährt. Es trifft dies insbesondere für Beamte oder Privatangestellte zu, soweit sie ihre Gehälter trotz ihres Eintritts in das Heer in gleicher Weise fortbeziehen. Wenn auch mit der starken Teuerung aller Lebensmittel zu rechnen ist, so darf doch andererseits nicht übersehen werden, daß die Ernährung des Mannes nach erfolgtem Diensteintritt aus den Einkünften der Familie nicht mehr mitzubestreiten ist.

Von besonderem Interesse für die Anwaltschaft dürfte sein, daß auch die BRVO. ein formales Beschwerderecht, das an Fristen gebunden wäre, nicht bringt. Wird die Gewährung einer Unterstützung abgelehnt, so verbleibt es, wie bisher, bei der Beschwerde im Aufsichtswege. Gegen die Entscheidungen der Lieferungsverbände geht diese Beschwerde an den Regierungspräsidenten; die Beschwerde gegen dessen Entscheidung ist an den Minister des Innern zu richten. Neu ist, daß die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband in geeigneten Fällen die Zahlung von Familienunterstützungen anordnen können. Diese Befugnis kann in den Bezirken derjenigen Lieferungsverbände, in denen besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge entscheiden, auf die gesetzliche Vertretung der Lieferungsverbände, d. h. in Landkreisen auf die Kreisausschüsse und in Stadtkreisen auf die Magistrate, übertragen werden.

Die bewilligten Unterstützungsbeträge, die in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen sind, werden nicht etwa dadurch unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird. Wird er vermißt, so werden die Unterstützungen so lange weitergezahlt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Praktisch vor allem wichtig aber ist das Zusammentreffen von Familienunterstützung mit militärischen Versorgungsgebührnissen, wie es durch das Gesetz vom 30. September 1915 (RGBl. S. 629) geregelt ist. Stirbt der in den Dienst Eingetretene, so wird die Familienunterstützung nach dieser auf eine Anregung des Reichstags zurückzuführenden Gesetzesänderung während dreier Monat über den Zeitpunkt heraus weiter gezahlt, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 zu zahlenden Hinterbliebenengebührnisse zuständig sind. Ist im einzelnen Falle etwa Familienunterstützung über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt worden, so gilt die Zahlung als Vorschußzahlung auf die Hinterbliebenenbezüge und wird bei deren Auszahlung einbehalten. Mit dem Ablauf der drei Monate bringt der Bezug von Kriegswitwen- und -waisengeld nach dem MilHintG. den Anspruch auf Familienunterstützung übrigens auch dann zum Erlöschen, wenn noch andere Angehörige, deren Heeresdienst an sich einen Unterstützungsanspruch zu begründen vermöchte, im Heere stehen. In dieser Beziehung konnten auf Grund des Wortlauts des Gesetzes vom 30. September 1915 Zweifel bestehen; sie werden aber beseitigt durch die Bemerkungen des preußischen Ministers des Innern zu § 11 BRVO. Gerade auf diesem Gebiete werden die Anwälte nicht selten in die Lage kommen, die Berater der Hinterbliebenen zu sein, weshalb eine etwas eingehendere Behandlung dieser Fragen angezeigt erscheint. Anders als bei dem Bezuge von Witwen- und Waisengeld steht es nämlich bei dem von Kriegselterngeld nach § 22 MilHintG.[1]) Wenngleich dieses sich ebenfalls als eine Kriegsversorgung darstellt, so berührt es als solches doch das Recht auf den Fortbezug der Familienunterstützung nicht. Hat z. B. eine alte Mutter für ihren Sohn, der zugleich ihr Ernährer ist, Familienunterstützung erhalten, und ist dieser dann im Kriege gefallen, so erlischt der Anspruch auf Familienunterstützung nicht mit dem Ablauf von drei Monaten nach Empfang des Kriegselterngeldes durch die Militärbehörde. Die

[1]) Darüber, unter welchen Voraussetzungen den Verwandten der aufsteigenden Linie eines im Kriege gebliebenen Kriegsteilnehmers Kriegselterngeld gewährt werden kann, vgl. die Ausführungen zu § 22 in v. Olshausen's Handausgabe zum MilHintG. (Verlag Franz Vahlen).

Digitized by Google

Familienunterstützung wird in solchem Falle vielmehr nur dann eingestellt, wenn das gezahlte Kriegselterngeld hoch genug ist, um die Bedürftigkeit zu beheben. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß auf Kriegselterngeld ein klagbarer Anspruch nicht besteht, die Gewährung vielmehr in das pflichtgemäße Ermessen der Militärbehörde gestellt ist, und daß der gesetzliche Höchstbetrag des Kriegselterngeldes bei Personen der Unterklassen 250 ℳ ist. Im übrigen sind den Empfängern von Hinterbliebenenbezügen durch die BNVO. die Empfänger von Renten nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz hinsichtlich des Erlöschens des Anspruchs auf Familienunterstützung gleichgestellt worden. Ist z. B. für einen Krieger wegen der erlittenen Kriegsdienstbeschädigung die Vollrente von 540 ℳ und eine Kriegszulage von 180 ℳ jährlich festgesetzt worden, so erhält die Familie dieses die Familienunterstützung noch während der drei ersten Monate des Bezuges der Militärversorgungsgebührnisse.

Die Vorschriften der neuen BNVO. sind mit dem 1. Januar 1916 in Kraft getreten, insoweit sie gegenüber den bisher erlassenen Bestimmungen neue Ansprüche auf Gewährung der Familienunterstützung begründen. Die Behörden werden übrigens ausdrücklich ermahnt, bei Prüfung der Unterstützungsanträge nicht engherzig zu verfahren. Auch wird darauf hingewiesen, daß bei der langen Dauer des Krieges und der Teuerung aller Lebensmittel früher mit Recht abgelehnte Anträge jetzt für begründet zu erachten sein werden.

Regierungsrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin.

Berechnung der Halbmonatsfrist nach Art. 2 und 3 des Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 (RGBl. 1915 Nr. 71). Das vorgenannte Gesetz enthält in folgenden 3 Fällen

a) bei Kauf eines Grundstücks,
b) bei Beschlagnahme eines Grundstücks im Wege der Zwangsverwaltung,
c) bei Konkurseröffnung,

gegenüber den früheren Bestimmungen des BGB. §§ 573, 574, 1123, 1124 und der KO. § 21 Einschränkungen hinsichtlich der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsen. Während früher die Verfügung hierüber nicht nur für das bei Eintritt der vorbezeichneten 3 Ereignisse laufende, sondern auch das folgende Kalendervierteljahr Wirksamkeit hatte, ist letztere jetzt auf das laufende Vierteljahr beschränkt, es sei denn, daß Kauf, Zwangsverwaltung (hier Zustellung des Beschlusses an den Grundstückseigentümer bzw. Eingang des Ersuchens um Einlegung der Zwangsverwaltung beim Grundbuchamt) oder Konkurs erst innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahres erfolgt ist.

Wie ist nun dieser letzte halbe Monat des Kalendervierteljahres zu berechnen, wenn der in Frage kommende Monat (März oder Dezember) 31 Tage zählt, und das maßgebende Ereignis auf den 16. des betr. Monats fällt? Gehört der 16. bereits zum letzten halben Monat, und erstreckt sich somit die Verfügung über die Miet- und Pachtzinsen auch noch auf das folgende Kalendervierteljahr? Diese Frage wird verneint werden müssen.

Über die Berechnung von Fristen und Terminen gibt das BGB. eine Reihe von Auslegungsregeln, die nicht nur für Rechtsgeschäfte, sondern auch zur Auslegung der in Gesetzen und richterlichen Verfügungen vorkommenden Fristen und Termine dienen sollen. Unter diesen Bestimmungen regelt § 189 Abs. 1 BGB. die Berechnung einer Halbmonatsfrist dahin, daß unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden werden muß. Die Zählung dieser 15 Tage wird aber bei einem Monat von 31 Tagen zweifellos so vorgenommen werden müssen, daß der 31. mitinbegriffen ist. Geschieht dies, so beginnt die 15tägige Frist des letzten halben Monats erst am 17. und endet am 31., so daß also bei einem noch am 16. eines 31tägigen Monats erfolgten Kauf, Zwangsverwaltung oder Konkurs die Verfügung über die Miet- und Pachtzinsen nur für das laufende Kalendervierteljahr wirksam ist. Die Auffassung, den 16. eines 31tägigen Monats schon zur letzten Hälfte des Monats zu rechnen, würde einen Widerspruch in sich selbst tragen, da man dann zu einer 15- und einer 16tägigen Hälfte des Monats käme, was zudem der ausdrücklichen Bestimmung des § 189 Abs. 1 BGB., der, wie schon gesagt, für einen halben Monat unterschiedslos eine Frist von 15 Tagen vorschreibt, widerstreiten würde. Nun könnte man einwenden, daß die Folge hiervon wäre, daß der 16. zur ersten Hälfte des 31tägigen Monats gerechnet werden müßte, und daß somit diese erste Hälfte 16 Tage betragen würde. Dies ist jedoch nicht richtig. Denn würde ein Gesetz die Folge eines bestimmten Ereignisses von dessen Eintritt in der ersten Hälfte des Monats abhängig machen, so würde gemäß der Bestimmung des § 189 Abs. 1 BGB. der erste halbe Monat, auch wenn er 31 Tage zählt, mit dem 15. abgeschlossen sein. In dem einen oder dem anderen Falle ist nur die Dauer der maßgebenden Hälfte von Interesse und muß stets für sich allein ohne Rücksicht auf die verbleibenden Tage mit 15 Tagen angesetzt werden. So würde, wenn z. B. die letzte Hälfte eines gewöhnlichen Februars als Frist, innerhalb deren etwas geschehen soll, in Betracht käme, die letzte Hälfte vom 14. bis 28. einschließlich zu zählen sein. Falls aber die erste Hälfte maßgebend sein soll, vom 1. bis 15. einschließlich; denn nach § 189 Abs. 1 BGB. muß die Frist eines halben Monats immer 15 Tage sein, nicht mehr und nicht weniger. Für die Einberechnung des 16. eines 31tägigen Monats zur letzten Hälfte des Monats wird man sich auch nicht etwa auf § 192 BGB. berufen können, der unterschiedslos besagt, daß unter Mitte des Monats der 15. zu verstehen ist. Man könnte hieraus folgern, daß, da der 16. hinter der Mitte des Monats liegt, er mithin notwendigerweise auch zur letzten Hälfte des Monats gerechnet werden müßte. Aber auch dies trifft nicht zu. § 189 Abs. 1 und § 192 betreffen etwas ganz verschiedenes. § 189 behandelt die Berechnung einer Frist; § 192 regelt die Bestimmung eines Termins für den Fall, daß im Gesetz oder im Rechtsgeschäft der Ausdruck „Mitte des Monats" gewählt ist. Durch § 192 wird die Bestimmung des § 189, daß ein halber Monat 15 Tage beträgt, in keiner Weise geändert oder eingeschränkt. Auch die Bestimmung des § 191 kann nicht dafür angeführt werden, daß der 16. eines 31tägigen Monats zur letzten Hälfte gehört. § 191 rechnet zwar jeden Monat zu 30 Tagen, jedoch nur für den hier nicht in Betracht kommenden Sonderfall, wenn ein Zeitraum nach Monaten in dem Sinne bestimmt ist, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht.

Reg.-Rat Konietzko, Frankfurt a. M.

Zahlungsverbot und Stundung bei Forderungen von Exterritorialen und anderen Gläubigern, welche sich im feindlichen Auslande aufhalten, ohne ihren Wohnsitz dort zu haben. Die für Deutschland und die okkupierten Gebiete als Vergeltungsmaßnahmen erlassenen Zahlungsverbote verbieten in ihrer grundlegenden Bestimmung alle unmittelbaren oder mittelbaren Zahlungen nach dem feindlichen Ausland. In Belgien wurde nun folgender eigentümlich gelagerter Fall praktisch:

Der Geschäftsträger einer neutralen Republik ist Eigentümer mehrerer Häuser in Belgien, die er vermietet hat. Nach Kriegsausbruch verließ er Belgien und nahm in Paris Aufenthalt. Auf Grund des in vollstreckbarer Urkunde errichteten Mietvertrages ließ er gegen einen seiner mit der Zahlung des Mietzinses rückständigen Mieter in Belgien die Zwangsvollstreckung betreiben. Gegenüber dem Einwand des Mieters, die Zahlung der Miete sei wegen des Zahlungsverbots gegen Frankreich unzulässig, brachte er vor, daß er als Geschäfts-

Digitized by Google

träger einer neutralen Republik exterritorial sei und daher seinen Wohnsitz nicht in Paris, sondern in seinem Heimatstaate habe, das Zahlungsverbot könne daher gegen ihn nicht angewendet werden.

Der Fall ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Zunächst ist davon auszugehen, daß die grundlegenden Vorschriften Zahlungen „nach Frankreich usw.", kurz „nach dem feindlichen Auslande" verbieten. Schon nach dem Wortlaute des Gesetzes ist der Wohnsitz des Gläubigers ohne rechtliche Bedeutung, da alle Zahlungen nach dem feindlichen Ausland schlechthin verboten sind. Aber auch aus dem Zweck des Zahlungsverbots ergibt sich das gleiche: Die Zahlungsverbote sollen nicht die Angehörigen der feindlichen Staaten als solche treffen, sondern das Wirtschaftsleben des feindlichen Staates als Ganzes schädigen (Menner in JW. 1915, 868). Zudem sollen sie das Abfließen der im inländischen Wirtschaftsverbande arbeitenden Werte und damit eine Schwächung desselben hindern. Die Grundlagen der Zahlungsverbote sind also rein territorial, und so wenig es auf die Staatsangehörigkeit des Gläubigers ankommt, so wenig kommt es für das Verbot der Zahlung auf den Wohnsitz des Gläubigers an.

Ob bei einer Forderung wie im vorliegenden Fall die Möglichkeit einer mittelbaren Zahlung ins feindliche Ausland besteht, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden (Menner, JW. 1915, 1089). Der Aufenthalt des Gläubigers in Paris läßt die Annahme dieser Möglichkeit ohne weiteres zu, und das Zahlungsverbot findet daher auf seine Forderung Anwendung, auch wenn er rechtlich seinen Wohnsitz nicht in Frankreich, sondern in seinem Heimatstaat hat.

Die Eigenschaft des Gläubigers als Exterritorialer ändert hieran nichts. An und für sich liegt in dem Abschluß eines vollstreckbaren Vertrages die freiwillige Unterwerfung unter das inländische Recht, soweit es die Folgen dieses Vertrages angeht. Aber auch ohnedies ist für die Zahlungspflicht des Schuldners das Recht des Erfüllungsortes, im Zweifel also das Recht seines Wohnsitzes maßgebend. Nachträgliche Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen durch inländisches zwingendes Recht sind für den Schuldner verbindlich, auch wenn der Gläubiger diesen Änderungen nicht unterworfen ist.

Im Anschluß an die Verbote von Zahlungen nach dem feindlichen Auslande ist bestimmt, daß gewisse Forderungen gestundet sind. Hier ist im Gegensatz zu dem territorialen Zahlungsverbot Voraussetzung, daß der Gläubiger im feindlichen Ausland seinen Wohnsitz, oder als juristische Person seinen Sitz hat. Eine Stundung wird also dem inländischen Schuldner nicht gewährt, wenn der Gläubiger im feindlichen Ausland nur seinen Aufenthalt hat, oder wenn er sich überhaupt nicht im feindlichen Ausland befindet, sein Zahlungsverlangen aber eine mittelbare Überweisung an das feindliche Ausland zur Folge hätte.

In diesen Fällen ist die Folge, daß der Schuldner zahlen muß, da ihm eine Stundung gesetzlich nicht gewährt ist, daß er aber andererseits nicht zahlen darf, da er sonst das Zahlungsverbot verletzen würde. Der Schuldner wird dann, um einerseits nicht in Verzug zu kommen und sich andererseits nicht strafbar zu machen, von der Befugnis, den geschuldeten Betrag (in Deutschland bei der Reichsbank, in Belgien bei der Kasse der deutschen Zivilverwaltung in Brüssel) zu hinterlegen, Gebrauch machen müssen.

Zahlt er nicht freiwillig, so steht der Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger, soweit nicht die Verordnung vom 7. August 1914 eingreift, nichts im Wege; doch ist dann der Gerichtsvollzieher verpflichtet, beigetriebene Beträge bei den genannten Stellen zu hinterlegen, wenn er sich nicht eines Vergehens gegen das Zahlungsverbot schuldig machen will.

Es ergibt sich hieraus, daß der öffentlich-rechtlichen Pflicht, das Verbot der Zahlungen nach dem feindlichen Auslande zu beachten, nicht immer die zivilrechtliche Befugnis entspricht, die Forderungen als gestundet anzusehen. Soweit nicht die Voraussetzungen der Stundung zweifelsfrei vorliegen, wird der Schuldner zweckmäßigerweise sich durch Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreien müssen, wenn er sich nicht den zivilrechtlichen Folgen des Verzugs aussetzen will. Rechtsanwalt Dr. Probst, Mainz, z. Zt. Brüssel.

Zur Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.

a) Gerichtsentlastung nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft. Wie man sich auch immer zu den einzelnen Bestimmungen der Gerichtsentlastungsverordnung stellen mag, so dürften doch sämtliche Beteiligten darüber einig sein, daß sie ihren ausgesprochenen Zweck, eine wirksame Entlastung der Gerichte in der Kriegszeit zu bieten, nicht erfüllt hat. Die Mehrarbeit, die das notwendige Mahnverfahren verursacht, wird durch den Wegfall der Berufungen bei den Objekten unter 50 ℳ und der mündlichen Verhandlung im Falle des § 23 keineswegs aufgehoben, zumal es sich dort meist um Sachen handelt, bei denen auch nach bisherigem Verfahren die Verhandlung durch Bezugnahme auf die Schriftsätze in wenigen Minuten erledigt gewesen wäre, und das obligatorische Mahnverfahren auch nur in solchen Fällen zur Erzielung eines endgültigen Schuldtitels führt, die nach bisherigem Recht mit dem gleichen Zeitaufwand durch Versäumnisurteil erledigt worden wären.

Eine wirksame Gerichtsentlastung muß von dem volkswirtschaftlichen Grundsatz der Menschenökonomie ausgehen und richterliche Arbeitskraft überall da zu sparen suchen, wo das Interesse des Staates oder das der Parteien nicht unbedingt die Mitarbeit des Richters fordert. Von diesem Grundsatz ausgehend kann man im Prozeßrecht den Richter sicherlich überall da ausschalten, wo sich der Schuldner gegenüber dem Vorgehen des Gläubigers nicht wehren will. In allen Fällen, wo es nur darauf ankommt, dem Gläubiger die Vollstreckung zu ermöglichen, die ja von dem Gerichtsvollzieher als Staatsorgan durchgeführt wird, ist ein weiteres Staatsorgan für die Schaffung der Vollstreckungsgrundlagen völlig entbehrlich. Die Schaffung von Schuldtiteln gegenüber dem nicht widersprechenden Schuldner kann daher unbedenklich dem Gläubiger überlassen werden, wenn er hierbei durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, dessen Vorbildung und Unterstellung unter Disziplinarbehörden die nötige Garantie für sach- und pflichtgemäßes Vorgehen geben. Von diesen Grundsätzen aus erscheinen die Vorschläge des Abgeordneten Schiffer (DJZ. 1916, 157) nicht nur begrüßenswert, sondern auch einer wesentlichen Erweiterung fähig. Wenn Schiffer vorschlägt, den Rechtsanwälten den Zahlungsbefehl zu übertragen, so wird man unter dem oben gedachten Gesichtspunkt die Forderung auf das gesamte Mahnverfahren ausdehnen können. Es müßte bestimmt werden, daß der Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls durch einen Rechtsanwalt zu erfolgen hat, und daß das Gericht nur dann zuständig ist, wenn die Anrufung eines Rechtsanwalts für den Gläubiger unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Auch der Widerspruch müßte bei der Stelle eingelegt werden, die den Zahlungsbefehl erlassen hat. Also in erster Linie bei dem Rechtsanwalt. Schwierigkeiten können sich hieraus selbst in der Übergangszeit kaum ergeben, wenn vorgeschrieben wird, daß im Zahlungsbefehl darauf hingewiesen werden muß, bei wem und binnen welcher Frist der Widerspruch zu erheben ist. Irgendwelche Zuverlässigkeitsbedenken dürften dem Vorschlag kaum entgegenstehen. Daß etwa ein Rechtsanwalt einen Widerspruch unterdrückt oder ableugnet, dürfte angesichts der Regreßpflicht und der schweren disziplinarrechtlichen und wahrscheinlich auch strafrechtlichen Folgen kaum zu befürchten sein. Theoretisch denkbar

Digitized by Google

sind Unregelmäßigkeiten schließlich auch im Gerichtsverkehr. Für das allgemeine Bedürfnis gibt aber die Möglichkeit des Einspruches gegenüber dem Vollstreckungsbefehl genügende Sicherung.

Auf diese Weise würde mit einem Schlage eine wirklich fühlbare Entlastung der Gerichte eintreten. Den überlasteten Richtern wäre ohne Schaden für die Allgemeinheit ein ganzer Geschäftskreis genommen und der zur Zeit, wie ja auch der preußische Justizminister im Abgeordnetenhaus anerkannt hat, zu wenig beschäftigten Anwaltschaft ein neuer umfangreicher Geschäftszweig zugeführt. Freilich müßte auch die Gebührenfrage anders geregelt werden als im Vorschlage Schiffer. Die Gewährung der bisherigen Gerichtsgebührensätze für den Zahlungsbefehl bildet für den Anwalt natürlich schon angesichts der immerhin bestehenden Regreßpflicht keinen genügenden Gegenwert. Der Anwalt muß vielmehr für den Erlaß des Zahlungs- und Vollstreckungsbefehls diejenigen Gebühren bekommen, die er jetzt für den Antrag erhält, während natürlich besondere Gebühren für den Antrag in Wegfall kommen. Der wirtschaftliche Vorteil für die Anwaltschaft würde vor allen Dingen darin liegen, daß dann auch diejenigen Zahlungsbefehle, die bisher ohne Mitwirkung von Anwälten erwirkt worden sind, durch die Hand der Anwaltschaft gehen. Eine Ersparnis an Zeit und Arbeitskraft aber würde es bedeuten, wenn hierbei, was ohne weiteres zu erwarten ist, der Zahlungsbefehl schon an Stelle des bisher vielfach üblichen anwaltlichen Mahnschreibens treten kann. Der Gedanke der Entlastungsverordnung, daß dem Rechtsstreite ein Mahnverfahren vorausgehen soll, muß bestehen bleiben.

Eine gewisse Verteuerung des Mahnverfahrens würde wahrscheinlich auch von denjenigen Kreisen des Publikums, die bisher das Mahnverfahren ohne Rechtsanwälte durchgeführt haben, gern in Kauf genommen werden, da ja doch die Anrufung des Anwalts auch ihnen bequemer und nach manchen Richtungen vorteilhafter ist als die des Gerichts. Auch wird diese Verteuerung in der Kriegszeit jedenfalls angesichts der ohnehin eingetretenen allgemeinen Preissteigerung kaum als besonders drückend empfunden werden.

Durch die Vorschrift, daß auch der Widerspruch beim Anwalt eingelegt werden muß, ergibt sich aber für den Gläubiger noch ein weiterer Vorteil. Der Schuldner wird genötigt, sich auf diese Weise mit dem sachkundigen Vertreter des Gläubigers in Verbindung zu setzen, und dieser ist in der Lage, mit ihm sachgemäß zu verhandeln und ihm insbesondere von der Erheburg eines unbegründeten Widerspruchs abzuraten. In den vielen Fällen, wo der Schuldner den Widerspruch nur erhebt, um Frist zu gewinnen, wird sich hierbei ein beide Teile befriedigendes Ergebnis ohne weiteres dadurch erreichen lassen, daß Stundung usw. im Vergleichswege gewährt wird. Hierzu ist freilich nötig, daß dem Anwalt auch das Recht zur Aufnahme vollstreckbarer Vergleiche eingeräumt wird. Die letztere Forderung unterliegt um so weniger Bedenken, als ja doch schließlich der Notar und der Schiedsmann bereits vollstreckbare Urkunden aufnehmen dürfen, und man doch schließlich dem Anwalt das Vertrauen nicht versagen kann, das der Schiedsmann bereits genießt. Auf diesem Wege wäre also die Anwaltschaft ohne weiteres zu einer Mitwirkung bei gütlicher Erledigung von Rechtsstreitigkeiten berufen, und es dürfte gelingen, einen großen Teil derjenigen Sachen vom Gericht fernzuhalten, in denen sich bisher der Schuldner nur wehrt, nicht weil er den Anspruch bestreitet, sondern weil er nicht zahlen kann oder nicht zahlen will.

Unter den gleichen Gesichtspunkten endlich erscheint auch für den Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Mitwirkung der staatlichen Autorität des Richters überflüssig. Auch hier können unter den gleichen Modalitäten die Obliegenheiten der Rechtsanwaltschaft übertragen werden. Die Interessen der Beteiligten bleiben gegenüber einer Verletzung dadurch genügend gesichert, daß Beschwerde zulässig ist, und daß ja eine Realisierung des übernommenen Anspruchs ohne neue Klage nicht erfolgen kann.

Angesichts des zur Verfügung stehenden Raumes konnten hier selbstverständlich nur die Grundzüge des Gedankens einer Gerichtsentlastung unter dem Gesichtspunkt der Menschenökonomie gegeben werden. Eine ausführliche Darlegung an anderer Stelle muß ich mir noch vorbehalten [1]) Rechtsanwalt Dr. Baum, Berlin.

b) Gilt § 19 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 auch im Mahnverfahren? In Mahnsachen mit einem Streitwert bis zu 50 ℳ setzen manche Amtsgerichte die Anwaltskosten (mit kleinem Pauschsatz) ohne weiteres an, andere verlangen Darlegung der Notwendigkeit, und es wird auch nicht an solchen fehlen, welche die Anwaltskosten ohne weiteres außer Ansatz lassen.

Die erste Behandlung ist die richtige, da § 19 EV. das Mahnverfahren nicht beeinflußt. Denn diese Bestimmung kann weder dem Wortlaute noch dem Sinne nach auf das Mahnverfahren bezogen werden, und der Versuch ihrer Anwendung stößt auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Das letztere ergibt sich schon aus den Ausführungen des Referendars Lerch, JW. 1915, 1284. Er setzt die Geltung der Bestimmung für das Mahnverfahren voraus, erörtert, wie der Amtsrichter verfahren soll, und kommt zu dem unhaltbaren Ergebnis, der Amtsrichter könne eine Äußerung des Gläubigers herbeiführen, könne es aber auch lassen. Die Absetzung der Anwaltskosten gehöre aber nicht in den Zahlungsbefehl, sondern in einen gleichzeitig zu erlassenden, dem Gläubiger formlos mitzuteilenden Beschluß, gegen welchen wegen § 20 EV. eine Beschwerde nicht stattfinde. In der Hauptsache müsse der Zahlungsbefehl erlassen werden.

Eine andere Art der Behandlung könnte aus den Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Max Oppenheim, JW. 1915, 1284, zu § 17 EV. entnommen werden. Er führt aus, daß dem Anwalt auch im Falle einer als Antrag auf Zahlungsbefehl behandelten Klage der Mindestpauschsatz von 4 ℳ zustehe, und betont, daß dessen Nichtansetzung untunlich sei, weil sie den Richter zur Terminsansetzung zwinge und dadurch den Pauschsatz jedenfalls zur Entstehung bringe. Hiernach müßte der Richter, auch wenn er in einer Bagatellmahnsache die ganzen Anwaltskosten außer Ansatz lassen will, Termin anberaumen. Es würde dadurch aber in Bagatellsachen nur eine schriftliche Verhandlung über die Anwaltskosten im Kostenfestsetzungsverfahren möglich gemacht. Gegen Oppenheim (und Trendelenburg) weist JR. Striemer, JW. 1915, 1464 darauf hin, daß § 2 EV. die Terminsanberaumung nur für das landgerichtliche Verfahren vorsieht, womit er allerdings die noch zu klärende Frage verursacht, was denn zu geschehen hat, wenn der Amtsrichter den Klageanspruch selbst nicht für begründet hält und deshalb den Erlaß eines Zahlungsbefehls verweigert.

Die Unmöglichkeit der Anwendung des § 19 EV. ergibt sich aus folgendem: Da die Bestimmung lediglich eine Abänderung des § 91 ZPO. enthält, so kann man sie nur für anwendbar halten, wenn man die Anwendbarkeit des § 91 ZPO. voraussetzt. Nach dessen Abs. 1 müßte aber der Richter über die Notwendigkeit der Anwaltsbestellung befinden. Dazu braucht er, da das „freie Ermessen" durch die Novelle von 1909 gestrichen ist, beweiskräftige Unterlagen. Diese können nur in öffentlichen Urkunden bestehen, da sämtliche anderen Beweise nur in einem Beweisverfahren erbracht werden können, für welches das Mahnverfahren keinen Raum hat. Eidesstaatliche Versicherungen helfen auch nicht, da sie nur einer im Mahnverfahren nicht zugelassenen Glaubhaftmachung dienen können. Der Gläubiger könnte also in den meisten Fällen keinen Beweis erbringen, während der Amtsrichter wegen der gerade für ihn in besonderem Umfange bestehenden Aufklärungspflicht nicht umhin könnte, danach zu fragen. Schließlich kann man auch nicht, wie

[1]) Vgl. auch den nach Einsendung dieses Artikels erschienenen Aufsatz von Marcuse, JW. 1916, 471.

Digitized by Google

im Versäumnisverfahren, die Behauptungen des Gläubigers als zugestanden behandeln, weil sie dem Schuldner ja nicht mitgeteilt werden. Der Versuch, den § 19 EV. im Mahnverfahren anzuwenden, würde also gerade in den kleinsten Sachen eine erhebliche und sich schließlich fast immer als unnütz herausstellende Mehrarbeit verursachen und so gerade das Verfahren erschweren, welches die Verordnung als das beste Entlastungsmittel betrachtet. Die ratio legis verbietet also die Anwendung. Zum gleichen Ergebnis führt der Wortlaut. Allerdings gilt § 19 EV. für „Verfahren" vor den Amtsgerichten. Da er aber lediglich den § 91 ZPO. abändert, so kann er das Mahnverfahren nur dann treffen, wenn sich § 91 ZPO. auf das Mahnverfahren bezieht. Das ist nicht der Fall. Allerdings stehen die §§ 91 ff. ZPO. im ersten Buche. Sie sprechen jedoch nur von den Kosten eines „Rechtsstreits" und deren Behandlung in Urteil und Kostenfestsetzungsverfahren. Das Mahnverfahren ist aber kein Rechtsstreit, sondern ein besonderes, jenem vorgelagertes Verfahren (Striemer a. a. O). Dies zeigt deutlich § 698 ZPO., wonach die Kosten des Mahnverfahrens im Falle rechtzeitigen Widerspruchs als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind. Das Gesetz setzt also die Verschiedenheit der Verfahren und der zugehörigen Kosten in solcher Weise voraus, daß es für den Fall des Überganges des einen Verfahrens in das andere hinsichtlich der Kosten des ersteren eine Fiktion für erforderlich hält. Die gleiche Unterscheidung macht § 17 EV. An Stelle des § 91 tritt denn auch für das Mahnverfahren der § 692 ZPO. als Kostenbestimmung.

Freilich ist darin von Anwaltskosten nichts gesagt, und man könnte meinen, daß diese im Mahnverfahren nur in analoger Anwendung des § 91 ZPO. angesetzt werden können. Aber selbst dann brauchte die Modifikation durch § 19 EV. nicht beachtet zu werden. Denn diese gilt ja nur für Bagatell**rechts**streite, § 19 EV. läßt also den § 91 Abs. 2 ZPO. als allgemeines Prinzip bestehen und hindert somit auch nicht seine analoge Anwendung im Mahnverfahren.

Diese erscheint auch künftig angebracht, weil ein Bedürfnis für besondere Behandlung der Bagatellmahnsachen nicht besteht und ein Abgehen von der bisherigen Übung dem Zwecke gerade der Verordnung zuwiderlaufen würde, welche man damit zur Anwendung bringen möchte. Überdies läßt der im § 17 Abs. 1 Nr. 3 EV. enthaltene Gebührenaufbesserungsgedanke in Verbindung mit der Bevorzugung des Mahnverfahrens den Ansatz der Anwaltskosten gerechtfertigt erscheinen. Übrigens beruhte letzterer bisher nicht auf analoger Anwendung des § 91 ZPO. Das mag anfangs der Fall gewesen sein. Jedenfalls erfolgte die Ansetzung im ganzen Reich in solch ununterbrochener Gleichmäßigkeit ohne Bezugnahme auf § 91 ZPO., daß heute der seltene Fall eines Reichsgewohnheitsrechts vorliegt, welches von der Entlastungsverordnung nur dann abgeändert sein würde, wenn sie sich direkt darauf bezöge oder ihm widerspräche, was nicht der Fall ist.

Die Anwaltskosten sind also in Mahnsachen stets anzusetzen. Geht aber das Mahnverfahren in einen Rechtsstreit über, so fällt in Bagatellsachen auch der nicht auf die Prozeßgebühr anzurechnende Teil der Anwaltskosten unter § 19 EV.

Rechtsanwalt Carl Nürnberg, Merzig a. d. Saar.

c) Zur Frage des Anwaltszwanges nach der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Der Ansicht von Denkhaus, JW. 1916, 31, daß nach der BRBD. vom 9. September 1915 eine Unterzeichnung der Klageschrift durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Anwalt nicht notwendig erscheine, vermag ich nicht beizutreten. Allerdings steht im § 2 VO., daß, wenn die Klageschrift einer Vorschrift des § 253 Abs. 2 ZPO. entspricht, der Zahlungsbefehl zu erlassen sei. Richtig ist ferner auch, daß im § 253 Abs. 2 nicht davon die Rede ist, daß die Klageschrift von einem Anwalt zu unterzeichnen ist. Die Bestimmung findet sich jedoch in den allgemeinen Vorschriften der ZPO., die durch die BRBD. keineswegs in Wegfall gekommen sind. Bei der Klageschrift handelt es sich um einen sogenannten bestimmenden Schriftsatz (siehe Förster-Cann zu § 29 Ziff. 2). Zur Wirksamkeit eines solchen bestimmenden Schriftsatzes gehört jedoch die Unterschrift des Ausstellers (vgl. JW. 1886, 315; RG. 31, 377; 46, 375; 65, 81; JW. 1910, 338). Gemäß § 78 Abs. 1 ZPO. müssen vor dem LG. die Parteien sich durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Anwalt vertreten lassen. Dieser muß daher auch die Klageschrift allgemein unterzeichnen. Die Unterschrift des Anwalts ist eben wesentlich für die Klage und kann ohne eine Unterschrift des zugelassenen Anwalts unter dem die Klage enthaltenden Schriftsatz überhaupt von einer Klageschrift nicht gesprochen werden.

Es ist meines Erachtens ohne jeden Zweifel, daß die BRBD. an der Bestimmung des § 78 Abs. 1 ZPO., wonach sich bei Verfahren vor dem LG. die Parteien durch einen Anwalt vertreten lassen müssen, nichts geändert hat. Auch kann man nicht aus der Bezugnahme der BRBD. auf § 253 Abs. 2 ZPO. auf das Gegenteil schließen. Nach meiner Ansicht wird daher der Vorsitzende einer Zivilkammer einen Zahlungsbefehl nicht erlassen dürfen, wenn der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls von der Partei selbst oder von einem bei dem LG. nicht zugelassenen Anwalt unterzeichnet ist.

Rechtsanwalt Dr. Carl Friedleben, Frankfurt a. M.

d) Zur Verordnung des Bundesrats vom 9. September 1915, betrifft die Mitteilung der Widerspruchsfrist. Der § 3 der Verordnung vom 9. September 1915 enthält insofern eine Abweichung vom § 692 ZPO., als an Stelle der bisherigen gesetzlichen Widerspruchsfrist von einer Woche eine „vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist" getreten ist, deren Dauer also jeweilig verschieden sein kann und welche dem Gläubiger zunächst unbekannt ist. Derselbe hat aber an der Kenntnis der Frist deshalb ein lebhaftes Interesse, weil der Ablauf derselben ihn zum Vollstreckungsantrage berechtigt, durch dessen Erfüllung wiederum nach § 5 VO. (bzw. § 694 ZPO.) das Widerspruchsrecht des Schuldners erlischt. Nun erhält zwar der Gläubiger in Amtsgerichtssachen von dem Erlasse des Zahlungsbefehls und dem Tage seiner Zustellung durch eine gedruckte Postkarte — Formular Nr. 42f — Nachricht, nicht aber davon, welche Widerspruchsfrist vom Vorsitzenden festgesetzt worden ist. Dies ließe sich aber — zur Vermeidung von Rückfragen und eventuell auch von Rechtsnachteilen — mit Leichtigkeit dadurch bewirken, daß der Text jener Postkarte (Nr. 42f) durch die hier unterstrichenen Worte wie folgt ergänzt würde:

> Der Zahlungsbefehl ist dem Schuldner am ..ten ..... zugestellt und die Widerspruchsfrist auf ... Tage festgesetzt worden.

Justizrat Alfred Levy, Berlin.

Entgegnung.

Kostentragung bei gnadenweiser Niederschlagung eines anhängigen Strafverfahrens. Mit Recht bemerkt Friedmann, JW. 1916, 344, daß die dort abgedruckte Entscheidung des BayObLG. das gesunde Gefühl für Recht und Billigkeit auf das empfindlichste verletzt. Man darf sich z. B. nur vorstellen, daß der begnadigte Kriegsteilnehmer ein Geständnis abgelegt und nur wegen der Höhe der Strafe Berufung eingelegt hat. Freilich trotz allen Bedauerns glaubt Friedmann im Hinblick auf die geltende Regelung des Privatklageverfahrens den Gründen des Beschlusses beipflichten zu sollen, und doch dürften dieselben recht anfechtbar sein.

Die Kostenfolge des § 503 Abs. 2 StPO. kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Einstellung im Sinne der StPO. erfolgt ist. Ziff. III der BayJMBek., die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer betreffend, vom 7. Januar 1916 (JMBl. S. 2) bestimmt für die noch bei der Staatsanwaltschaft

Digitized by Google

anhängigen Ermittelungsverfahren: „Sobald feststeht, daß der Erlaß Anwendung findet, ist von der Strafverfolgungsbehörde das Verfahren einzustellen und die Niederschlagung zu den Akten zu vermerken." Wenn auch hier der Ausdruck „einstellen" gebraucht ist, so ist dies doch keine Einstellung im Sinne der StPO.; denn die Einstellung in diesem Fall ist nicht von der StPO., sondern durch die Landesgesetzgebung vorgeschrieben. Dieselbe hätte ebensogut auch irgendeinen anderen Ausdruck gebrauchen können. Infolgedessen findet auf diesen „Einstellungsbeschluß" auch die Vorschrift des § 496 StPO. keine Anwendung. Bei der gnadenweisen Niederschlagung von Strafverfahren hat die Landesgesetzgebung vollständig freie Hand, zu bestimmen, in welchen Formen die Niederschlagung sich vollziehen und welche Folgen die Niederschlagung, insbesondere auch wegen der Kosten nach sich ziehen soll. Selbstverständlich kann sie auch bestimmen, daß die Vorschriften der StPO. Anwendung finden sollen; dann finden dieselben natürlich auch Anwendung; allein von selbst versteht sich das nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob nicht eine solche stillschweigende Anordnung darin zu erblicken ist, daß die Bekanntmachung den Ausdruck „einstellen" gebraucht. Diese Frage ist zu verneinen. Wenn der Einstellungsbeschluß ein Einstellungsbeschluß im Sinne der StPO. wäre und sein sollte, dann hätte sich das weitere Verfahren ohne weiteres nach der StPO. zu richten. Statt dessen bestimmt Ziff. III Abs. 2: „Eine Benachrichtigung des Beschuldigten von der erfolgten Niederschlagung ist dann zu bewirken, wenn eine Mitteilung über die Erledigung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben ist — hier ist also auf die Bestimmungen der StPO. ausdrücklich Bezug genommen — oder wenn sonst eine Mitteilung aus besonderen Gründen angezeigt ist. Ob eine Benachrichtigung des Antragstellers, des Verletzten oder der an dem Verfahren beteiligten Personen geboten erscheint, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden." Die Benachrichtigung des Antragstellers erfolgt also nicht nach Maßgabe des § 169 StPO., sondern nach dem Ermessen der Strafverfolgungsbehörde, welche die Lage des einzelnen Falles zu prüfen hat.

Nun bestimmt freilich Ziff. IV der Bekanntmachung wieder: „1. War die Untersuchung schon eröffnet (§ 154 StPO.), so hat die Strafverfolgungsbehörde die Einstellung bei dem Gerichte zu beantragen. 2. In Privatklagesachen entscheiden die Gerichte von Amts wegen über die Einstellung des Verfahrens." Hier ist natürlich anzunehmen, daß mangels einer besonderen Vorschrift der gerichtliche Beschluß nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO. bekanntzumachen ist. Allein es darf auch hier nicht übersehen werden, daß es sich nicht um einen in der StPO. vorgesehenen Beendigungsgrund und nicht um einen in der StPO. vorgesehenen Einstellungsbeschluß handelt, sondern daß beides auf der Landesgesetzgebung beruht, und daß deshalb auch die Kostenvorschriften der StPO. ohne ausdrückliche Bestimmung nicht angewendet werden dürfen.

Wegen der Kosten des Verfahrens bestimmt Ziff. VII der Bekanntmachung: „1. Die in einem niedergeschlagenen Verfahren bereits erstatteten Gerichtskosten, einschließlich der Auslagen, sind niederzuschlagen, die bereits gezahlten Beträge zu erstatten. 2. Ist es aus Billigkeitsgründen geboten, dem Kriegsteilnehmer oder einer anderen an einem niedergeschlagenen Verfahren beteiligten Person Auslagen, die sie infolge des Verfahrens aufgewendet haben, aus Staatsmitteln zu erstatten, so ist ebenfalls zu berichten." Ziff. VII unterscheidet zwischen den Gerichtskosten und den sonstigen Auslagen der Parteien. Mit Recht bemerkt das BayObLG. bezüglich der Gerichtskosten: „Durch diese Bestimmung wird der Gerichtsschreiber angewiesen, wie er im Falle der Niederschlagung eines Strafverfahrens die Gerichtskosten, einschließlich der Auslagen, zu behandeln hat. Keineswegs konnte und wollte damit den Gerichten eine Vorschrift gegeben werden; denn für die Gerichte gibt § 6 GKG. über die Niederschlagung von Gebühren und die Gewährung von Gebührenfreiheit Maß."

Darüber, was mit den sonstigen Parteiauslagen zu geschehen habe, bestimmt die Bekanntmachung bloß, daß sie aus Staatsmitteln zu erstatten sind, wenn es aus Billigkeitsgründen geboten erscheint; dagegen bestimmt sie nicht, daß die Kosten von einer Partei der anderen zu erstatten seien. Als der Wille des Erlasses ist daher festzustellen, daß keine Partei Kosten von der anderen ersetzt verlangen kann oder mit anderen Worten, daß jede Partei ihre Kosten zu tragen hat, daß ihr aber aus Billigkeitsgründen dieselben gegebenenfalls aus der Staatskasse ersetzt werden.

Die Sachbehandlung vollzieht sich daher folgendermaßen:

1. Die Strafverfolgungsbehörde, bzw. in Privatklagesachen das Gericht, hat das Verfahren einzustellen. Über die Kosten hat der Beschluß nichts zu bestimmen.

2. Wegen der Behandlung der Gerichtskosten ist Ziff. VII Nr. 1 maßgebend.

3. Im übrigen hat jede Partei ihre Kosten zu tragen. Aus Billigkeitsgründen können Parteiauslagen aus Staatsmitteln ersetzt werden. Hierüber hat die Strafverfolgungsbehörde bzw. in Privatklagesachen das Gericht, wenn sie es aus Billigkeitsgründen für geboten erachten, von Amts wegen und außerdem in jedem Falle, in dem darum gebeten wird, zu berichten.

Das ist ein einfacher und gut gangbarer Weg, der allen Interessen der Beteiligten gerecht wird. Es ist nicht anzunehmen, daß das bayerische Justizministerium — das doch immer und immer wieder möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges empfiehlt, und das ja die Regelung der Frage in der Hand hatte — sich die Sache so gedacht hat, wie das BayObLG. vorschlägt, nämlich, daß der begnadigte Kriegsteilnehmer, selbst wenn er geständig war, unter allen Umständen seine Auslagen vom Kläger soll beitreiben können, und daß dann der Kläger, wenn er freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung gezahlt hat, den gezahlten Betrag und vielleicht auch noch die Kosten der Zwangsvollstreckung und die ihm dadurch entstandenen Schäden aus der Staatskasse ersetzt erhält. Nach dem Willen des Erlasses sollten Kriegsteilnehmer begnadigt, im übrigen aber jede unnötige Härte vermieden und insbesondere nicht durch die Art der Ausführung unnötige Härten geschaffen werden.

K. Oberamtsrichter G. Meikel, München.

Reichsgericht.*

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Lehmann.

[* Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten. — ** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Reichsrecht.

Versicherungrecht.

1. Auslegung einer Kriegsklausel.] †)

Der Kläger hat nach dem Versicherungsscheine vom 15. Oktober 1903 bei der Beklagten sein Leben versichert. Die Versicherungssumme von 200 000 ℳ soll am 1. Oktober 1933

Zu 1. Die Entscheidung löst eine für die innere Ruhe zahlreicher Kämpfer wichtige Frage in erfreulicher Weise. Gewiß, man kann angesichts des Wortlautes der Bedingungen immerhin auch deduzieren, daß der Kläger zur Kriegsdienstleistung durch die gesetzlichen Bestimmungen seines Landes nicht genötigt war, insoweit er vorher freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden konnte. Aber ganz

Digitized by Google

an den Versicherten, bei dessen früherem Tode an seine Erben ausgezahlt werden. Nach § 3 der Versicherungsbedingungen wird der Versicherungsvertrag beim Eintreten bestimmter Umstände ungültig. Nach der dort unter g°° getroffenen Bestimmung tritt die Ungültigkeit ein: „wenn der Versicherte ohne vorherige Vereinbarung mit der Gesellschaft, ohne durch die über die Wehrpflicht geltenden gesetzlichen Bestimmungen seines Landes dazu genötigt zu sein, im Falle eines Krieges Dienst in einer Kriegsmarine oder in einem Heere, gleichgültig ob als Kombattant oder Nichtkombattant oder Militärbeamter antritt oder leistet". Der jetzt 48 Jahre alte Kläger ist Rittmeister der Reserve und nimmt als solcher an dem Kriege, in welchen Deutschland zur Zeit verwickelt ist, teil. Die Beklagte behauptet, der Versicherungsvertrag sei damit ungültig geworden, weil der Kläger über sein 45. Lebensjahr hinaus freiwillig im Wehrverhältnisse verblieben und die vorgesehene Vereinbarung mit der Beklagten nicht getroffen sei. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrage: „festzustellen, daß durch die Ableistung der Wehrpflicht seitens des Klägers im zeitigen Kriege seine im vorbezeichneten Versicherungsscheine verbrieften Rechte aus § 3 der Versicherungsbedingungen nicht erloschen sind, sondern daß der Versicherungsvertrag im vollen Umfange in Kraft ist." Vom LG. ist nach diesem Antrage erkannt worden. Die von der Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das KG. zurückgewiesen. Die Beklagte hat Revision erfolglos eingelegt.

Gründe: Das BG. versagt der Beklagten die Berechtigung, die Ungültigkeit des Versicherungsvertrages aus der im vorstehenden Tatbestande wiedergegebenen Bestimmung der Versicherungsbedingungen herzuleiten. Weder aus dem Wortlaute und der Fassung der streitigen Bestimmung noch aus dem sonstigen Inhalt des unter Anwendung des § 157 BGB. auszulegenden Versicherungsvertrages sei — so führt das angefochtene Urteil aus — zu entnehmen, daß die Beklagte das Kriegsrisiko nur für die Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht der Versicherten tragen wolle. Aus keiner der Bestimmungen der Versicherungsbedingungen ergebe sich, daß die Versicherten, um einer Ungültigkeit der Versicherung für den immerhin möglichen Fall eines künftigen Krieges vorzubeugen, mit dem Ablauf der Zeit ihrer gesetzlichen Wehrpflicht aus dem Militärverhältnisse auszuscheiden hätten. Bleibe ein Versicherter aber freiwillig über diese Zeit hinaus im Militärverhältnisse — sei es in der Reserve oder in der Landwehr —, so sei er auch zur Dienstleistung im Kriege verpflichtet und demgemäß nach dem Gesetze wehrpflichtig. Diese Pflicht sei zwar eine freiwillig übernommene, sie könne aber von Offizieren nicht beliebig zu jeder Zeit, sondern nur mit Allerhöchster Genehmigung beendet werden. Der im Reserveverhältnis verbliebene Kläger sei hiernach infolge der für ihn noch bestehenden Wehrpflicht zum Kriegsdienst genötigt und deshalb der mit ihm geschlossene Versicherungsvertrag auch ohne eine besondere über seine Fortdauer getroffene Vereinbarung bestehen geblieben. Die Revision erachtet die Beklagte durch diese Entscheidung für beschwert, sie sieht die §§ 133, 157 BGB. für verletzt an und macht geltend: Es solle nicht in Abrede gestellt werden, daß der Kläger, nachdem er über das gesetzliche Alter hinaus Reserveoffizier geblieben sei, nach den über die Wehrpflicht geltenden gesetzlichen Bestimmungen genötigt sei, im Kriegsfalle Dienste im Heere zu tun. Die Versicherungsgesellschaft wolle auch keinen Einfluß auf die Entschließung der Versicherten über ihr Verbleiben im Militärverhältnisse ausüben, sie müsse sich aber gegen die Übernahme eines den normalen Umfang übersteigenden Risikos sichern. Das geschehe durch die hier in Betracht kommende Bestimmung der Versicherungsbedingungen. Sie finde auf die Teilnahme des Klägers am Kriege Anwendung, denn daß der Kläger jetzt

---

abgesehen von der berechtigten, wenngleich etwas plumpen Präsumption gegen den Versicherer mußte bei der Auslegung das öffentliche Interesse berücksichtigt werden. Das Privatrecht hat die Interessen der Einzelnen unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit auszugleichen; aber man kann das Einzelinteresse nicht isoliert betrachten, sondern man hat es in seiner Verwobenheit mit den Interessen der Menschengruppen, der Allgemeinheit zu erfassen. Von juristischer Seite ist kein Widerspruch zu befürchten, wenn etwa der Philosoph E. Troeltsch in seiner tiefdurchdachten „Deutschen Zukunft" (S. 89) es ablehnt, „die Eigenfarbe des Staats in einem unersättlichen Kollektivegoismus" zu erblicken, den Staat vielmehr als überindividuelle sittliche Willenseinheit bezeichnet, „die für das Handeln der Privatmoral die innewohnende Voraussetzung, für den Einzelwillen eine sittliche Aufgabe und ein sittliches Gut ist". Dann aber ist klar, daß auch bei dem Interessenausgleich unter den einzelnen stets zu beachten ist, ob nicht das Einzelinteresse einen besonderen Stützpunkt im Allgemeininteresse findet. Man braucht sich nicht auf die Krücken der Präsumptionen, der Willensfiktionen usw. zu stützen, sondern kann im Zweifelsfalle diese Interessenfragen ganz ehrlich und offen in den Vordergrund stellen: jeder Vertrag ist so auszulegen, daß nicht nur die Interessen der Kontrahierenden, sondern auch die mit deren Interesse verknüpften Allgemeininteressen nebeneinander zu bestehen vermögen. Die feinen Grenzlinien zu ziehen, wo diese Betrachtung aufhören muß, wo die Hineinziehung des Allgemeininteresses unzulässig wird, ist letzten Endes Sache des richterlichen Willens; mechanisch ausrechnen läßt es sich nicht — Jurisprudenz ist methodisch gezügelte Kunst. — Mit dem öffentlichen Interesse hängt nach anderer Richtung auch eine weitere, von der vorliegenden Entscheidung nahegelegte Frage zusammen: diejenige nach der Revisibilität der Versicherungsbedingungen. In allmählichem Fortschreiten dehnt das RG. die Revisibilität in der Auslegungsfrage immer weiter aus, und auch für diese Ausdehnung läßt sich das öffentliche Interesse anführen. Denn sie entwickelt sich parallel mit der steigenden Fortbildung des Rechtszustandes durch typische Parteiberedungen, Konventionen, Kontraktsbedingungen, Geschäftsklauseln usw., die im Handel viel größere Bedeutung haben als die nackten Gesetzesregeln selbst und deren Abgrenzung gegenüber den Usancen jüngst Dove (JW. 1916, 368 ff.) interessant erörterte. Gerade diese Zusammenhänge mit der Usance zeigen aber auch, welche Schwierigkeiten darin liegen, wenn die lex contractus wie hier bei den Versicherungsbedingungeu dem revisiblen Rechtssatz annähernd gleichgestellt wird; der ganze Komplex von Fragen über die Revisibilität des Gewohnheitsrechts im Gegensatz zur sog. Nichtrevisibilität der Usancen kehrt hier verschärft wieder. Auch steht dem öffentlichen Interesse an der Nachprüfung der Bedingungen bekanntlich das andere an der nicht zu starken Belastung des RG. gegenüber. Dieser Konflikt darf aber — auch bei der bevorstehenden Prozeßreform — nicht ängstlich im Sinne einer Einengung der Bewegungsfreiheit des RG. gelöst werden. Denn ein weitgehendes Nachprüfungsrecht des RG. verhindert das Übergehen der richterlichen Freiheit in Willkür und vereinheitlicht vor allem die moderne Art der allmählichen Gewohnheitsrechtsbildung. Gerade die über ganz Deutschland erstreckte Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften bietet dafür ein wichtiges Beispiel.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Digitized by Google

Kriegsdienste zu leisten habe, beruhe im letzten Grunde nicht auf den über die Wehrpflicht geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf dem freien Entschlusse des Klägers. Der Revision war der Erfolg zu versagen. Entscheidend für die Streitfrage ist, da besondere mit dem Kläger getroffene Vereinbarungen hier nicht in Betracht kommen, wie die mehrfach erwähnte Bestimmung der Versicherungsbedingungen auszulegen ist, welche Tragweite sie für Versicherte hat, die unter tatsächlichen Umständen, wie sie hier vorliegen, Kriegsdienste leisten. Die in der Vorinstanz gefundene Auslegung unterliegt, da es sich bei der Auslegung von Versicherungsbedingungen nicht um die Ermittlung des Vertragswillens für den Einzelfall, sondern um die Feststellung handelt, welchen Sinn die betreffende Bestimmung in ihrer allgemeinen Geltung hat, der Nachprüfung des Revisionsgerichts [vgl. RG. 81, 117].[1]) Diese Nachprüfung hat aber keinen Anlaß gegeben, der Auslegung der Vorinstanz entgegenzutreten. Es trifft zu, daß der Kläger nur, weil er früher aus freier Entschließung im Reserveverhältnisse verblieben ist, jetzt zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet ist. Daraus rechtfertigt sich aber nicht die von der Beklagten für die Anwendung der streitigen Bestimmung aus der Teilnahme am Kriege gezogene Folgerung. Denn die Ungültigkeit des Versicherungsvertrages hat nach dem Wortlaute der streitigen Bestimmung zur Voraussetzung, daß die Kriegsdienste ohne eine aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht sich hierzu ergebende Nötigung geleistet werden. Der Kläger ist aber, wie die Revision nicht in Abrede stellt, trotz seines die Wehrpflicht überschreitenden Lebensalters als Reserveoffizier wehrpflichtig geblieben, er konnte seine Wehrpflicht ohne Allerhöchste Genehmigung nicht beenden und mußte deshalb am Kriege teilnehmen. Nun läßt sich allerdings die Frage aufwerfen, ob nicht über die Wortauslegung hinaus nach dem Sinne der Bestimmung als Vertragswille anzusehen ist, daß das Kriegsrisiko ohne besondere Vereinbarung auch für solche Versicherten nicht übernommen werde, die vor dem Kriegsausbruch ihre Wehrpflicht freiwillig über die gesetzliche Zeit hinaus verlängert haben. Der Beklagten ist zuzugeben, daß eine solche Beschränkung des Risikos in ihrem Interesse gelegen hätte, sie mag sie auch beabsichtigt haben. In erkennbarer Weise ist diese Absicht aber, wie das BG. zutreffend ausführt, weder in dem streitigen § 3 noch in irgendeiner anderen Bestimmung der Versicherungsbedingungen zum Ausdruck gelangt. Die Beklagte kann deshalb auch mit der Berufung auf § 157 BGB. lediglich, weil das ihr günstig ist, eine Auslegung nicht beanspruchen, für die der Versicherungsvertrag keinen Anhalt bietet. Hat sie in der streitigen Bestimmung das Kriegsrisiko für sie vorteilhafter regeln, die freiwillige Ausdehnung der Wehrpflicht vor dem Kriege einer freiwilligen Teilnahme am Kriege gleichstellen wollen, so hätte sie dies in klarer, den Versicherten erkennbarer Weise zum Ausdruck bringen müssen. Unklarheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehen, wie vom RG. mehrfach ausgesprochen ist, zu Lasten der Gesellschaften, welche die Bedingungen aufgestellt haben. Hiernach war die dem Klageverlangen stattgebende Entscheidung aufrechtzuerhalten und die Revision war, wie geschehen, zurückzuweisen. Preuß. Lebensversicherungs-A.-G. c. v. H., U. v. 12. Nov. 15, 270/15 VII. — Berlin. [B.]

[1]) JW. 1913, 316.

Bürgerliches Gesetzbuch.

2. § 138 BGB. Zur Frage der Zulässigkeit vertraglicher Regelung der Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten, wenn die Regelung vor der Scheidung erfolgt.] †)

Die am 9. Februar 1909 geschlossene, kinderlos gebliebene Ehe der Parteien wurde auf die im Februar 1913 erhobene Klage der jetzigen Klägerin durch Urteil des LG. vom 9. Juli 1913 wegen Ehebruchs des Beklagten geschieden und dieser für allein schuldig an der Scheidung erklärt. Die Klägerin verlangt nunmehr vom Beklagten standesgemäßen Unterhalt. Sie hat dazu Zahlung einer Jahresrente von 1800 ℳ und Sicherheitsleistung für diese begehrt. Das LG. hat durch Urteil vom 1. Juli 1914 den Beklagten auf sein Anerkenntnis hin nur verurteilt, ihr eine jährliche Rente von 800 ℳ vom 24. Februar 1914 ab zu zahlen; es hat den Mehranspruch abgewiesen und der Klägerin sämtliche Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Berufung und Revision der Klägerin sind zurückgewiesen. **Gründe:** Mit der Klage verlangt die Klägerin von ihrem allein für schuldig erklärten früheren Manne nach § 1578 BGB. standesgemäßen Unterhalt durch Entrichtung einer Rente von jährlich 1800 ℳ sowie Sicherheitsleistung für die Rentenzahlung nach § 1580 Abs. 1 Satz 2 BGB. Dagegen beruft sich der Beklagte auf den am 26. September 1912, kurz vor Weggang der Klägerin aus seinem Haushalte geschlossenen Vertrag, wonach sie auch für die fragliche Zeit nach der

Zu 2. Der Rechtsprechung wird es willkommen sein, wenn das RG. hier den schon in einem ungedruckten Urteil ausgesprochenen Grundsatz wiederholt, daß ein vor der Ehescheidung zur Regelung der Unterhaltsansprüche geschlossener Vertrag nicht auf eine wesentliche Erleichterung der Scheidung abzielen dürfe und dann allerdings nichtig, sonst aber rechtswirksam sei. Darüber, daß es Sache der tatsächlichen Prüfung des einzelnen Falles ist, ob der Vertrag die Scheidung erst ermöglichen oder durch Beseitigung von Hindernissen und Schwierigkeiten wesentlich erleichtern wollte, sei auf RG. in JW. 1913, 128[2] verwiesen und im allgemeinen auch auf RGR-Kom. BGB. § 1564 A. 5. Auffallen müssen aber im vorliegenden Urteil die vom RG. nicht beanstandeten Feststellungen des BG., einmal, daß das Abkommen der Ehegatten, keiner solle vom andern irgendwelche Rechte aus der Ehe herleiten können, lediglich die Klägerin von Pflichten im Rahmen des § 1353 Abs. 2 BGB. habe befreien wollen, und ferner, daß der der Klägerin für den Fall einer Anzeige angedrohte Rentenverlust ihr keinen Zwang auferlege und keinen besonderen Vermögensvorteil für das Unterlassen der Anzeige zuweise; in der Praxis ist man oft genug schon einer weit strengeren Auffassung begegnet.

Den am Schlusse des Urteils hervorgehobenen Grundsatz, daß die Vorschrift des § 1614 Abs. 1 BGB. (Unzulässigkeit des Verzichts auf den künftigen Unterhaltsanspruch) nicht anwendbar sei auf den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten, daß diese also die Unterhaltspflicht durch Vertrag frei regeln können, hat das RG. nicht nur in dem dort angeführten ungedruckten Urteil vom 17. Dezember 1906 VI 484/06 ausgesprochen, sondern auch in dem Urteil vom 26. April 1909 IV 370/09, „Recht" 1909 Nr. 1894, und zwar auch mit Bezug auf eine Vorausabrede für den Fall der künftigen Scheidung, jedoch immer mit dem Vorbehalt, daß nicht deren Erleichterung bezweckt, also gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. verstoßen werden dürfe. Justizrat Landsberg, Posen.

Digitized by Google

Scheidung keinesfalls mehr als 800 ℳ jährlich Rente zu beanspruchen habe. Dieser Vertrag, dessen Gültigkeit von der Klägerin bestritten wird, enthält folgende Abmachungen: Er beginnt mit der Erklärung beider Ehegatten, „einig zu sein, daß ein weiteres eheliches Zusammenleben zwischen ihnen nicht mehr stattfinden kann und eine Trennung von Tisch und Bett erfolgen soll, derart, daß keiner vom anderen irgendwelche Rechte aus der bisher bestehenden Ehe herleiten kann". Daraufhin hat sich der Beklagte im erklärten Einverständnisse der Klägerin verpflichtet, „ihr eine einmalige Abfindung von 5000 ℳ und eine jährliche Lebensrente von 800 ℳ zu zahlen, mit dem Hinzufügen, durch die Zahlung dieser Rente sollten alle materiellen Ansprüche der Klägerin abgegolten, sie solle auch nicht berechtigt sein, im Falle einer etwaigen Ehescheidung noch irgendwelche Geldansprüche an den Beklagten zu stellen". Der Vertrag schließt mit der Abmachung, „wenn die Klägerin wegen irgendeines bereits geschehenen Vorkommnisses eine Anzeige gegen den Beklagten erstatten oder durch einen anderen veranlassen werde, so solle die Rente von diesem Zeitpunkt an fortfallen". Das LG. hat den Vertrag für gültig erklärt und den Beklagten zur Entrichtung einer Rente von nur 800 ℳ jährlich verurteilt, dagegen die weiteren Ansprüche der Klägerin abgewiesen. Das BG. ist dem LG. beigetreten. Die Revision der Klägerin rügt Verletzung des § 138 BGB. Sie hält den Vertrag für sittenwidrig und deshalb für nichtig und führt dazu aus: „der Vertrag habe geradezu bezweckt, das tatsächliche Getrenntleben der Ehegatten herbeizuführen und zu fördern; wäre der Klägerin nicht ein bestimmter Unterhalt zugewiesen worden, so würde sie vielleicht dem Beklagten verziehen haben und bei ihm geblieben sein; auch lasse die Abfindung von 5000 ℳ darauf schließen, daß erst dadurch ihre Einwilligung in die Trennung herbeigeführt wurde. — Sodann sei nach §§ 286, 139 ZPO. nicht geprüft worden, ob der Klägerin die 5000 ℳ nicht dafür zugewiesen worden seien, daß sie eine Strafanzeige gegen den Beklagten unterlasse." Diese Rügen sind unbegründet. a) Allerdings würde ein Vertrag zwischen Ehegatten, der darauf abzielt und es ermöglichen oder auch nur wesentlich erleichtern soll, daß die zum ehelichen Zusammenleben verpflichteten Ehegatten ihre Lebensgemeinschaft aufgeben, sich tatsächlich von Tisch und Bett trennen und demnächst sogar zur Scheidung gelangen, nach § 138 BGB. sittenwidrig und nichtig sein. Denn er würde geradezu die sittliche und rechtliche Bedeutung der Ehe entwerten und die Ehegatten von ihren ehelichen Pflichten rechtswidrig lossagen. Anders liegt aber die Sache hier. — Das BG. geht von der tatsächlichen Feststellung aus, daß die Klägerin, als sie den Vertrag schloß, nach §§ 1565, 1568, 1353 Abs. 2 BGB. berechtigt war, von ihrem Manne getrennt zu leben. Sie war zur Trennung auch fest entschlossen. Die Trennung galt für beide als unvermeidlich. Bei dieser Sachlage ist für die Annahme der Revision, erst der Vertrag, insbesondere die Abfindung von 5000 ℳ habe die Klägerin trennungsgeneigt gemacht und ihre Einwilligung zur Trennung herbeigeführt, kein Raum. Stand aber die Trennung im voraus fest, so war es nicht sittenwidrig, daß die Klägerin sich unter der hier gegebenen Voraussetzung des § 1353 Abs. 2 BGB. mit dem Beklagten über den ihr für die Dauer der tatsächlichen Trennung zustehenden gesetzlichen Unterhalt vertraglich verständigte. Verfänglich erscheint allerdings auf den ersten Blick die Klausel im Vertrage, daß keiner vom anderen irgendwelche weiteren Rechte aus der bisher bestehenden Ehe mehr herleiten dürfe. Und sicher würde das Abkommen gegen das Wesen der Ehe verstoßen und nichtig sein, wenn dadurch jeder Ehegatte von jeglicher ehelichen Pflicht gegen den anderen für alle Zukunft schlechthin frei werden sollte, als wäre das Band der Ehe zwischen ihnen zerrissen und sie selber endgültig geschieden. Ein solches Abkommen würde auch deshalb sittenanstößig sein, weil insoweit es unverkennbar auch auf eine gerichtliche Scheidung der Ehegatten hinwirkt und diese begünstigen würde. Aber das BG. stellt hierzu fest, daß die Parteien mit dem Vertrag überhaupt nicht bezweckt haben, dauernd sich von Tisch und Bett zu trennen und ihr tatsächliches Getrenntleben dauernd zu regeln, sondern daß sie schon von vornherein auch die Scheidungsklage ins Auge gefaßt hatten, die dann auch bald nach der Trennung angestrengt und durchgeführt wurde. Das Abkommen über den gegenseitigen Verzicht auf weitere Ansprüche legt aber das BG. ohne Rechtsirrtum, insbesondere ohne Verstoß gegen § 138 BGB., dahin aus, daß beide Ehegatten damit nur zum Ausdruck gebracht haben, was schon das Gesetz im Rahmen und im Falle des § 1353 Abs. 2 BGB. vorsieht, nämlich, daß die Klägerin von der weiteren Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft befreit und demgemäß dem Beklagten das Recht auf deren Herstellung versagt sein solle. b) Der Vertrag hat jedoch den Unterhalt der Klägerin auch noch für den Fall einer etwaigen Ehescheidung geregelt und dazu zweierlei bestimmt, einmal, daß die Klägerin nicht berechtigt sein solle, über die einmalige Abfindung von 5000 ℳ und die ihr bewilligte Jahresrente von 800 ℳ noch weitere Geldansprüche gegen den Beklagten zu erheben, und zweitens, daß sie die Rente verlieren solle, wenn sie wegen eines bereits geschehenen Vorkommnisses gegen den Beklagten eine Anzeige erstatten oder durch einen anderen veranlassen würde. — Aber auch die nach dieser Richtung getroffenen Feststellungen des BG. ergeben nichts dafür, daß diese Bestimmungen nach § 138 BGB. nichtig sind. Denn an und für sich ist es rechtlich zulässig, wenn geschiedene Ehegatten die gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach §§ 1578 ff. BGB. vertraglich näher regeln, und solche Verträge können auch rechtswirksam schon vor der Scheidung, für den Fall etwaiger Scheidung, eingegangen werden. Nur darf ein solcher Vertrag nicht darauf abzielen, die künftige Scheidung irgendwie wesentlich zu erleichtern; ihm würde dann, weil er mit dem Wesen der Ehe unvereinbar wäre, mit Recht der Einwand der Nichtigkeit aus § 138 BGB. entgegengesetzt [Reichsgerichtsurteil vom 28. April 1909, IV 370/08]. Nach den Feststellungen des BG. ist aber hier ein derartiger Einwand ausgeschlossen. Die Klägerin hatte schon, als sie den Vertrag mit dem Beklagten abschloß, ihre künftige Scheidung als unausbleibliche Folge der Eheverfehlungen des Beklagten ins Auge gefaßt. Die vorherige vertragliche Regelung ihres gesetzlichen Unterhalts war für sie nicht erst bestimmend, die Scheidungsklage anzustellen und durchzuführen. Und was das Abkommen betrifft, daß die Rentenzahlung aufhören solle, wenn die Klägerin gegen den Beklagten Strafanzeige erstatten oder veranlassen

Digitized by Google

würde, so stellt das BG. in rechtsirrtumsfreier Auslegung des Vertrags fest, daß ihr für das Unterlassen der Anzeige kein besonderer Vermögensvorteil zugewiesen worden ist. Damit ist zugleich prozeßrechtlich unangreifbar verneint, daß etwa die Abfindung von 5000 ℳ als Entgelt für den Verzicht auf Anzeige in Betracht kommen könnte. Daraufhin gelangt das BG. zu der rechtlich nicht zu beanstandenden Schlußfeststellung, daß der Vertrag auch nicht wegen der Androhung des Fortfalls der Rente zu einem sittenwidrigen gestempelt werden und dabei von einer wesentlichen Erleichterung der Scheidung überhaupt nicht die Rede sein könne. — Was aber die Abmachung betrifft, wonach weitere Geldansprüche der Klägerin über den ihr gewährten Unterhalt hinaus gegen den Beklagten ausgeschlossen sein sollen, so hat das BG. die Gültigkeit dieser Abmachung aus dem Gesichtspunkte des § 138 BGB. überhaupt nicht in Frage gestellt und auch die Revision hat insoweit Angriffe nicht erhoben. Irgendein Umstand, wonach diese Art der Unterhaltsregelung unter Verzicht der Klägerin auf Mehransprüche sittenwidrig sein sollte, ist auch aus dem gesamten Parteivorbringen nicht zu entnehmen. Wohl aber hält die Revision zu den Ausführungen des BG. über jenen Ausschluß weiterer Geldansprüche der Klägerin den hierzu angewendeten § 1614 Abs. 1 BGB. für verletzt; denn die Klägerin habe nach dieser Bestimmung auch nicht zum Teil, d. h. wegen der jetzt noch geforderten Mehrrente von 1000 ℳ jährlich, auf ihren künftigen Unterhalt verzichten können. Auch diese Rüge ist unbegründet. Sowohl das BG. wie auch die Revision gehen hier von der rechtsirrigen Annahme aus, daß der § 1614 Abs. 1 BGB., wonach für die Zukunft auf den Unterhalt nicht verzichtet werden kann, auch auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach §§ 1578, 1579, wie er im § 1580 BGB. näher geregelt ist, anwendbar sei. Diese Annahme trifft deshalb nicht zu, weil im § 1580 Abs. 3 BGB. unter den dort für entsprechend anwendbar erklärten Bestimmungen der § 1614 BGB. nicht mit aufgeführt ist. Dessen entsprechende Anwendbarkeit ist daher auf den gegebenen Fall gesetzlich nicht zugelassen, und es war daher zulässig, daß die Parteien die Unterhaltsgewährung an die Klägerin in der Weise auch für die Zukunft festsetzten, daß sie sich unter Verzicht auf weitere Geldansprüche mit dem Kapital von 5000 ℳ und der Jahresrente von 800 ℳ zufrieden gab [Reichsgerichtsurteil vom 17. Dezember 1906, VI 484/06]. T. c. T., U. v. 20. Jan. 16, 294/15 IV. — Breslau. [L.]

3. § 138 BGB. Sittenwidrige Ausbeutung der Mehrheitsrechte zum Nachteil der Minderheit einer Gesellschaft.] †)

Die Dr. Privattelephon-Gesellschaft m. b. H. hatte ein Stammkapital von 300 000 ℳ, an welchem mit 250 000 ℳ der Kaufmann F., mit 50 000 ℳ der Kaufmann Sch. beteiligt war. Im Jahre 1913 verkaufte F. seinen Anteil mit der Bedingung ratenweiser Zahlung der Kaufpreise je zur Hälfte an den Kläger und den Beklagten. Aus diesem Anlaß vereinbarten die Parteien am 24. November 1913 einen privatschriftlichen Vertrag, dessen § 2 wie folgt lautete: „Die Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen auch nur eines derselben in den Generalversammlungen der Dr. Privattelephon-Gesellschaft dafür zu stimmen, a) daß die Satzungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigung so geändert werden, daß jeder Geschäftsführer allein zeichnungsberechtigt ist; b) daß jeder der Kontrahenten zum Geschäftsführer ernannt wird; c) daß andere Geschäftsführer außer den Kontrahenten nicht ernannt werden dürfen; d) daß den Kontrahenten namens der Gesellschaft Darlehen zum Zwecke der laufenden Zahlungen auf den Kaufpreis für die Anteile zu Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, welche für den einen der Kontrahenten nicht günstiger gestellt werden dürfen als für den andern; e) daß jedem Kontrahenten in Form von Gehalt, Tantieme, Provision oder dergleichen Bezüge in Höhe von ... ℳ pro Jahr zufließen müssen. Weitere Beträge usw. sind ohne Genehmigung des anderen Kontrahenten nicht gestattet." Um diese unter e von vornherein lückenhafte Abmachung in verschiedenen Richtungen zu vervollständigen, schlossen die Parteien am 17. Dezember 1913 einen neuen, ebenfalls privatschriftlich abgefaßten Vertrag. Indem sie einleitungsweise bemerkten, der § 2 Punkt e des Vertrages vom 24. November sei schon früher aufgehoben worden, erklärten sie, nunmehr den ganzen § 2 aufzuheben. Die dafür getroffene neue Regelung stimmte mit dem Anfang des früheren § 2 „Die Kontrahenten" bis einschließlich Punkt b überein. Es folgten unter c die Worte [dafür zu stimmen] „daß die Satzungen einen Zusatz erhalten, wonach eine Abberufung der Kontrahenten als Geschäftsführer nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig ist". Die bisherige Nummer c wurde mit dem Zusatz „resp. abzurufen sind" als Nr. d eingereiht; Nr. e entspricht der früheren Nr. d; unter Nr. f wurde gesagt [dafür zu stimmen], „daß jedem Kontrahenten ein Gehalt für seine Geschäftsführertätigkeit in Höhe von 20000 ℳ pro Jahr ausgesetzt wird. Weitere Bezüge sind ohne Genehmigung des Gegenkontrahenten unstatthaft." Außerdem hieß es in dem neuen Vertrage, jede Partei gewähre der andern auf einen Teilbetrag von 30 000 ℳ ihres Anteils das Vorkaufsrecht. Am 23. Dezember 1913 veranlaßte der Beklagte, der über die Formgültigkeit der getroffenen Vereinbarungen zweifelhaft geworden war, eine notarielle Beurkundung, wobei er zugleich für sich und im Namen sowie, seiner Versicherung nach, in Vollmacht des Klägers auftrat. In dieser Urkunde wurde

---

Zu 3. Das RG. hat hier zwei sehr wichtige Grundsätze ausgesprochen. Zunächst hat es bei dem Stimmenkauf des § 317 HGB. die besonderen Vorteile dahin definiert, daß es solche sein müssen, die sich nicht aus der Abstimmung selbst ergeben. In den Kommentaren war dieser Standpunkt stets vertreten. Das RG. hatte bisher keine Gelegenheit, sich darüber auszusprechen.

Ferner wiederholt das RG. hier den von ihm bereits mehrfach ausgesprochenen Grundsatz, daß auch Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen Verletzung der guten Sitten nichtig sein können. Allerdings hat das RG. in früheren Fällen den Begriff dessen, was der Mehrheit gegen die Minderheit erlaubt ist, sehr weit gefaßt. Wenn es hier einen Fall, in dem die Mehrheit zur Förderung ihres eigenen Vorteils die Rechte der Minderheit empfindlich schmälert, als wider die guten Sitten verstoßend bezeichnet, so erscheint dies als ein Ablenken von dem bisherigen Wege und ist vom Standpunkt des Schutzes der Minderheit aus mit Freuden zu begrüßen. Es wird sich Gelegenheit finden, in nächster Zeit in dieser Zeitschrift auf die Grundsätze des RG. in dieser Beziehung einzugehen.

Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Digitized by Google

die Abmachung über das Vorkaufsrecht wiederholt und ferner bestimmt, daß auch die übrigen Vorschriften des Vertrages vom 17. Dezember 1913 aufrechterhalten würden. Nachdem Streitigkeiten unter den Parteien entstanden waren, behauptete der Kläger, die Verträge verstießen gegen die guten Sitten, auch sei der Vertrag vom 23. Dezember 1913 mangels einer von ihm erteilten Vollmacht oder Genehmigung nicht wirksam geworden. Um dies zum Austrag zu bringen, erhob er Feststellungsklage. Das LG. erkannte antragsgemäß dahin, daß § 2 des Vertrages vom 24. November 1913 sowie die Verträge vom 17. und 23. Dezember wegen Sittenwidrigkeit nichtig seien. Berufung und Revision des Beklagten sind zurückgewiesen. Gründe: 1. Unbedenklich, im Ergebnis wenigstens, erscheint die Würdigung, die der BerR. der Gehaltsklausel [§ 1 f des Vertrages vom 17. Dezember 1913] zuteil werden läßt. Allerdings ist es eine schiefe Wendung, wenn das Urteil davon spricht, die Vertragschließenden hätten durch gegenseitige Zusicherung eines Gehalts von 20 000 ℳ ein jeder die Stimme des andern erkauft. Für den Begriff des Stimmenkaufs, wie er im Aktienrecht in § 317 HGB. definiert ist, fehlt es an der Zusicherung „besonderer" Vorteile, d. h. solcher, welche sich nicht aus der Abstimmung selber ergeben. Sachlich aber kommt es nur darauf an, ob die Klausel gegen die guten Sitten verstößt, und das hat das LG., auf dessen Darlegungen der BerR. verweist, in ausreichender Weise begründet. Während Sch. das Geschäft bisher allein geleitet und dafür an Gehalt und Tantieme im Jahre 1912, das ein ausnahmsweise günstiges Geschäftsjahr war, 14 500 ℳ bezogen hatte, verabredeten die Parteien für die Zukunft als Entgelt ihrer eigenen Geschäftsführertätigkeit die Summe von zusammen 40 000 ℳ. Zwar nimmt die Revision den Versuch des Beklagten wieder auf, die zweimal 20 000 ℳ als Höchstgrenze der Vergütung hinzustellen, die nur nach Maßgabe der entwickelten Tätigkeit hätte beansprucht werden können. Allein diese Auslegung des Vertrages ist vom LG. mit rechtlich zutreffenden Erwägungen zurückgewiesen worden. Danach aber läßt sich die Folgerung nicht beanstanden, daß die Vergütung den Leistungen der Parteien nicht entsprach. Sie entsprach auch nicht den Umsatz- und Einnahmeverhältnissen der Gesellschaft. Auch wenn man die Behauptung des Beklagten zugrunde legt, daß die Gesellschaft mit einem Reingewinne von 80 000 ℳ gearbeitet habe, war es doch eine ganz außerordentliche Belastung des Unkostenkontos, wenn die Hälfte dieser Summe für Gehalt der Geschäftsführer in Abzug kommen sollte. Mochte hiermit auch keine Schädigung der Gesellschaft selbst beabsichtigt sein, so handelte es sich doch jedenfalls um eine bewußte Beeinträchtigung Sch.s. Obgleich den Parteien bekannt war, daß die Dividendenrechte dieses dritten Gesellschafters aufs empfindlichste geschmälert werden mußten, setzten sie sich im Streben nach Förderung ihres eigenen Vorteils über alle Bedenken hinweg. Daß eine derartige Ausbeutung der Mehrheitsrechte zum Nachteil der Minderheit einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält, ist nicht rechtsirrtümlich und steht mit der Rechtsprechung des RG. im Einklang [vgl. RG. 68 S. 243,[2]) 317].[3]) Die Behauptung des Beklagten, im Falle vorzeitigen Ausscheidens Sch.s hätten ihm die Parteien seinen Anteil abkaufen müssen, ändert an dieser Beurteilung nichts. Das Unsittliche liegt schon darin, daß Sch. durch fortgesetzte Schmälerung seiner Einnahmen aus der Gesellschaft herausgedrängt werden sollte. 2. Auch mit Bezug auf die Darlehensklausel [§ 1 e des Vertrags vom 17. Dezember; vgl. § 2 d des Vertrags vom 24. November] tritt der Senat dem Standpunkt der Vorinstanzen bei. Die Revision rügt ungenügende Würdigung der Behauptung, daß nicht wirkliche Darlehen, sondern Vorschüsse auf die Dividende gemeint gewesen seien. Allein selbst wenn dem so war, wurden die Interessen des dritten Gesellschafters auch bei dieser Abrede schnöde hintangesetzt. Sch. sollte von den Darlehnsempfängen ausgeschlossen sein. Die Parteien verbanden sich, um die Stimmenmehrheit auszunutzen und sich Vorteile auf Kosten der Gesellschaft zu verschaffen, an denen die Minderheit nicht teilnehmen sollte. In dieser Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Gesellschafter durfte ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden erblickt werden. 3. Größere Zweifel könnte die Ansicht des BerR. erwecken, wonach gemäß § 139 BGB. schon aus der Nichtigkeit der besprochenen zwei Klauseln die Nichtigkeit der ganzen Verträge zu folgern sein soll. Die Revision weist nicht mit Unrecht darauf hin, daß die Parteien doch auch an dem Vorkaufsrecht, das sie als Schutz gegen Majorisierungen gedacht hatten, interessiert waren. Indes insoweit kommt in Betracht, daß auch das Vorkaufsrecht nicht gültig bedungen worden ist. Nach § 15 Abs. 4 GmbHG. bedarf die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts an dem Geschäftsanteil einer Gesellschaft m. b. H. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung [vgl. RG. 72, 385].[4]) Da diese Form am 17. Dezember 1913 verabsäumt wurde, war die betreffende Bestimmung des damals geschlossenen Vertrages nichtig [§ 125 BGB.]. Nun hat — und das übersah der Beklagte in den Vorinstanzen — eine gültige Nachholung der Form nicht stattgefunden. Was am 23. Dezember 1913 beurkundet wurde, als er zugleich für sich und im Namen des Klägers auftrat, war wirkungslos. Der Senat hat erst kürzlich ausgesprochen und hält daran fest, daß im Bereich des § 15 GmbHG. für einen Vertragsschluß des einen Kontrahenten mit sich selbst als Vertreter des anderen kein Raum ist, weil dadurch dem Gesetzeszwecke zuwidergehandelt würde [vgl. RG. 87, 248]. Nimmt man aber die Nichtigkeit der Vorkaufsklausel hinzu, so erscheint die Schlußfolgerung, daß die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit aller drei Klauseln die ganzen Verträge nicht gewollt haben würden, als rechtsirrtumsfrei. L. c. F., U. v. 22. Febr. 16, 395/15 II. — Dresden. [L.]

**4. Der Anspruch des Gesellschafters auf den Gewinnanteil unterliegt der gewöhnlichen Verjährung aus § 195 BGB.] †)

Aus den Gründen: Dem BGB. fehlt eine besondere Bestimmung über die Verjährungsfrist für den Anspruch des

[2]) JW. 1908, 461; Neumann, Rspr. I § 759.

[3]) JW. 1908, 464; Neumann, Rspr. I § 826 Anm. 17.

[4]) Neumann, Rspr. II § 504.

Zu 4. Für die kurze Verjährung des § 197 ist erforderlich, daß es sich um eine Leistung handelt, von der feststeht, daß sie regelmäßig wiederkehrt, wenn auch nicht immer in demselben Betrage (vgl. JW. 1912, 791[5]). Mit Recht lehnt das RG. die Anwendung

Digitized by Google

Gesellschafters auf den Gewinnanteil. Der Anspruch ist unter den im § 197 bezeichneten Gattungen von Rückständen nicht genannt. Er fällt auch nicht in den Sammelnamen der „Rückstände von allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen". Das Gesetz verlangt zwar nicht die Wiederkehr zu demselben Betrage, wohl aber eine regelmäßige zeitliche Wiederkehr der Leistung. Dies trifft auf den Gewinnanteil des Gesellschafters nicht zu. Die Abkürzung der Verjährung solcher Rückstände beruht mit auf dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt, daß ihre Ansammlung keine Begünstigung verdient [vgl. Motive zu dem Entwurfe eines BGB. § 157], einem Grunde, der so allgemein die Abkürzung im Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter nicht rechtfertigen würde; denn es kann zur Erhöhung der wirtschaftlichen Kraft im Interesse der Gesellschaft liegen, daß der Gesellschafter seinen Gewinnanteil bei ihr stehen läßt. Zur Unterstützung der in der Literatur vertretenen Ansicht, daß die Ansprüche auf Gewinnanteile der Verjährung aus § 197 unterliegen, ist der Hinweis auf den § 101 BGB. nicht beweiskräftig, der die Verteilung der Früchte beim Wechsel des Nutzungsberechtigten innerhalb einer Fruchtziehungsperiode regelt und unter den Zivilfrüchten auch Gewinnanteile aufführt. Hieraus folgt nicht, daß diese unter den einem anderen Rechtsgebiete angehörigen § 197 fallen, der sie nicht namhaft macht, und dessen Ausnahmevorschrift eine ausdehnende Anwendung nicht zuläßt. Der Anspruch auf den Gewinnanteil und die an dessen Stelle getretene eingeklagte Schadensersatzforderung, für die ebenfalls eine besondere Verjährungsvorschrift nach dem BGB. nicht besteht, unterliegen somit der gewöhnlichen Verjährung aus § 195 BGB. Bank für H. u. J. c. Rh. G.- u. C.-Fabrik, U. v. 19. Jan. 16, 112/15 I. — Karlsruhe. [B.]

5. § 249 BGB. Zur Frage der Vorteilsausgleichung.]

Der Kläger hat im Jahre 1907 auf einem Grundstücke in Friedenau ein Wohnhaus gebaut. Als der Bau bis zur Dachhöhe gediehen war, begann der Beklagte auf dem unmittelbar anstoßenden Grundstücke mit Ausschachtungsarbeiten, um daselbst gleichfalls ein Wohnhaus zu bauen. Am 7. Mai 1907 frühmorgens stürzte der Fronteckpfeiler des Baues des Klägers mit einem Teile des an das Grundstück des Beklagten anstoßenden Giebels ein. Der Kläger macht für den ihm dadurch entstandenen Schaden den Beklagten verantwortlich, indem er behauptet, daß dieser durch die ohne Anwendung genügender Vorsichtsmaßregeln ausgeführten Ausschachtungen den Einsturz schuldhaft verursacht habe. Das BG. hat den Klageanspruch dem Grunde nach zu ¾ für gerechtfertigt erklärt, zu ¼ [aus hier nicht interessierenden Gründen] den Kläger mit seinem Anspruche abgewiesen. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg. Aus den Gründen: Der Beklagte hat geltend gemacht, dem Kläger sei durch den Einsturz ein Schaden um deswillen nicht entstanden, weil die ihm durch den Abbruch und die Abräumung sowie den Wiederaufbau des eingestürzten Giebels entstandenen Kosten höchstens 2200 ℳ betrügen und ihm andrerseits ein Vorteil in Höhe von 4000 ℳ dadurch zugeflossen sei, daß ihm die Baupolizei infolge des Einsturzes Dispens von der sonst einzuhaltenden sechsmonatigen Wartefrist erteilt habe, wodurch er in der Lage gewesen sei, die Wohnungen statt zum 1. Januar 1908 schon zum 1. Oktober 1907 zu vermieten. Der BerR. lehnt die Anrechnung des dem Kläger hierdurch angeblich zugeflossenen Vorteils auf den entstandenen Schaden ab mit der Begründung, es sei Voraussetzung dafür, daß ein und dasselbe Ereignis den Nachteil und den Vorteil herbeigeführt habe, und diese Voraussetzung liege nicht vor. Allerdings dürfe, wie der BerR. nicht verkennt, nach den vom RG. [RG. 84, 388][5]) aufgestellten Grundsätzen, der Begriff „ein und dasselbe Ereignis" nicht zu eng gefaßt werden; aber es müsse doch immerhin ein ursächlicher, der Natur der Sache entsprechender, sog. „adäquater Zusammenhang" zwischen dem schadenbringenden Verhalten des Ersatzpflichtigen und dem für den Geschädigten, wenn auch nur mittelbar, entstandenen Vorteil bestehen. An einem solchen, für das Erfordernis der Einheit des Ereignisses genügenden Zusammenhange fehle es hier. Möge auch die Baupolizei den angeblichen Dispens im Hinblick darauf, den Kläger für den Einsturz zu entschädigen, gewährt haben, so bleibe die Dispenserteilung doch eine freie Angelegenheit der Baupolizei; sie sei eine Art Freigebigkeit, um dem Kläger in einem Unglücksfalle einen Beistand zu leisten. Deshalb brauche sich der Kläger diesen etwaigen, auf einer völlig selbständigen Ursache beruhenden Vorteil nicht anrechnen zu lassen. — Diese Ausführungen sind, wie der Revision des Beklagten zugegeben werden muß, nicht frei von Rechtsirrtum und werden den in dem angeführten Reichsgerichtsurteil aufgestellten Rechtsgrundsätzen nicht völlig gerecht. Wenn wirklich, wie für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist, der angebliche Dispens dem Kläger im Hinblicke auf den Einsturz und, um den dem Kläger dadurch entstandenen Schaden zu mindern oder auszugleichen, von der Baupolizei erteilt worden ist, so beruht der ihm dadurch erwachsene Vorteil nicht auf einer völlig selbständigen Ursache, sondern steht in einem adäquaten Zusammenhange mit dem Einsturze. Der Dispens wäre nicht erteilt worden, wenn der Einsturz nicht erfolgt wäre. Dadurch, daß keine Verpflichtung der Baupolizei zur Erteilung des Dispenses bestand, wird dieser Kausalzusammenhang nicht ausgeschlossen, um so weniger, als derartige Bewilligungen einer Verwaltungsbehörde nicht aus reiner Freigebigkeit erfolgen, sondern nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Falles. Die Bewilligung des Dispenses würde sonach sich als eine der Natur der Sache und dem gewöhnlichen Gange der Dinge entsprechende Entwickelung des schädigenden Ereignisses darstellen, und dies um so mehr, wenn, was naheliegt, der Kläger durch eigne Schritte, die er in dieser Angelegenheit

des Paragraphen auf den Gewinnanteil eines Gesellschafters ab. Ein solcher Gewinnanteil ist davon abhängig, daß die Gesellschaft einen Gewinn erzielt. In denjenigen Jahren, in denen dies nicht der Fall ist, steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf eine Leistung überhaupt nicht zu; es liegt also keine Leistung vor, die in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten ist. Daß dies ein Erfordernis für die Anwendung des § 197 ist, ergibt sich insbesondere aus der Vergleichung mit den in diesem Paragraph besonders benannten Forderungen. Justizrat Eduard Goldmann, Berlin.

[5]) JW. 1914, 756.

Digitized by Google

getan, den Dispens herbeigeführt und dadurch die Entstehung eines Schadens für ihn abgewendet hat. Es würde der Natur der Sache und der Billigkeit, die, wie in RG. 84, 388 zutreffend hervorgehoben wird, auf diesem Gebiete besondere Berücksichtigung verdienen, nicht entsprechen und auch dem Sinne und der Absicht der Dispensbewilligung zuwiderlaufen, wenn der Kläger sich auf Kosten des Beklagten bereichern würde. Ist also dem Kläger durch eine in diesem Sinne erfolgte Dispensbewilligung ein Vorteil zugeflossen, so muß er ihn sich auf den durch den Einsturz verursachten Schaden anrechnen lassen. Daß ihm in diesem Falle überhaupt ein Schaden entstanden sei, kann auf Grund des bisher festgestellten Sachverhältnisses nicht als feststehend oder auch nur als wahrscheinlich angesehen werden. Die den Anspruch dem Grunde nach zu ¾ als gerechtfertigt erklärende Entscheidung des BerR. kann deshalb nicht aufrechterhalten. werden. M. c. E., U. v. 12. Febr. 16, 272/15 V. — Berlin. [L.]

6. § 254 BGB. Eine Bank hat die Pflicht, den von einem Gerichtsvollzieher aufgenommenen Protest auf seine Gültigkeit zu prüfen.] †)

Die Ehefrau des Ingenieurs B. in Posen hatte einen von ihrem Ehemanne auf sie gezogenen Wechsel über 4000 ℳ angenommen, der an die eigene Order des Ausstellers lautete. Den Wechsel, der von dem Aussteller und von dem Rechtsanwalt W. indossiert war und den Namen der Klägerin als Notadresse trug, ließ die Klägerin, die ihn erworben hatte, durch den Nebenintervenienten, den Gerichtsvollzieher F., am 3. Juni 1912 mangels Zahlung protestieren. Dieser nahm den Protest nur bei der Notadressatin auf. Die Klägerin erlangte vollstreckbares Urteil gegen die Akzeptantin im Wechselprozesse, ging zum ordentlichen Verfahren über, erzielte darin gegen den Aussteller Versäumnisurteil, ebenso gegen die Erben des Rechtsanwalts W., das aber nach Einlegung des Einspruchs durch diese Erben insoweit rechtskräftig aufgehoben wurde, weil der Protest zunächst bei der Bezogenen hätte erhoben werden müssen und infolge der unrichtigen Protesterhebung der Wechselanspruch gegen Aussteller und Indossanten untergegangen sei. Die Klägerin betrieb ohne Erfolg die Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau, diese und ihr Ehemann sind vermögenslos. Die Klägerin erhob nun wegen schuldhaft unrichtiger Protesterhebung gegen den Nebenintervenienten Schadensersatzklage, mit der sie aber abgewiesen wurde, weil nicht der Gerichtsvollzieher, sondern höchstens der Staat hafte. Sie verklagte darauf den Staat auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und der Kosten der beiden voraufgegangenen Prozesse als Schadensersatz. Der Beklagte machte geltend, die Klägerin treffe überwiegendes eigenes Verschulden: sie habe die fehlerhafte Protesterhebung bemerken müssen, habe noch rechtzeitig Nachholung ordnungsmäßigen Protestes herbeiführen können und habe durch lässiges Betreiben der Zwangsvollstreckung deren ungünstigen Ausgang verschuldet. Das LG. wies die Klage ab, das OLG. die Berufung zurück. Die Revision hatte im wesentlichen Erfolg. Gründe: Der Protest war nur bei der Notadresse statt zunächst bei der Bezogenen erhoben, durch seine Unrichtigkeit ist der Anspruch aus dem Wechsel gegen Aussteller und Indossanten verlorengegangen, die Annahme eines Verschuldens des Gerichtsvollziehers ist unbedenklich. Für den Rechtszug der Revision kommt in Frage, ob die Klägerin ein die Haftung des Beklagten ausschließendes oder beschränkendes eigenes Verschulden trifft. Ein solches Verschulden wird der Klägerin nach zwei Richtungen zur Last gelegt. Zunächst soll sie die Entstehung des Schadens schuldhaft herbeigeführt oder schuldhaft unterlassen haben, den drohenden Schaden abzuwenden oder zu mindern [RG. 52, 351.][5a]) Und zwar wird dies Verschulden darin gefunden, daß sie die rechtzeitige Prüfung des erhobenen und Nachholung eines richtigen Protestes unterließ. Denn so lange die Möglichkeit der Nachholung bestand, war ein Schaden noch nicht erwachsen. In Ansehung dieses Verschuldens findet eine Abwägung gegen das

---

Zu 6. Es ist schon recht lange her, daß die höchstgerichtliche Rechtsprechung mit der Frage sich beschäftigt hat, ob der Auftraggeber die Pflicht hat einen aufgenommenen Wechselprotest auf seine Gültigkeit zu prüfen. Das Preußische Obertribunal hat unter dem 3. November 1856 den Satz ausgesprochen:

> „Der Mandant hat keine Veranlassung, geschweige Verpflichtung, den Wechselprotest durchzulesen und zu prüfen. Er muß und kann voraussetzen, daß der Notar bei Aufnahme des Protestes gesetzmäßig verfahren ist" (Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. 23 S. 35).

Dem ist grundsätzlich beizupflichten.

Wenn der Staat einen Beamten mit Machtbefugnissen ausstattet, so stellt er damit fest, daß der Beamte die gehörigen Eigenschaften hat, diese Befugnis dem Gesetz entsprechend auszuüben. Es ist von diesem Gesichtspunkt aus nicht unbedenklich, wenn in Ansehung des Protestes das RG. zwischen dem rechtskundigen Notar und dem Gerichtsvollzieher eine Unterscheidung dahin macht, daß gegenüber dem Protest des Gerichtsvollziehers mehr Vorsicht geboten sei, als gegenüber dem Protest des Notars.

Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften bei der Protestaufnahme wird dementsprechend auch stets im Sinne des § 839 BGB. und § 1 des Preußischen Gesetzes vom 1. August 1909 als ein vertretbares Versehen des Protestbeamten angesehen werden müssen, mag es sich auch nur um einen Gerichtsvollzieher oder selbst um einen Postbeamten handeln.

Immerhin aber wird man in ganz besonderen Ausnahmefällen davon ausgehen müssen, daß der Auftraggeber, sofern die Zeit für Nachholung reicht, bei schwierigeren Protestaufträgen die Rechtsgültigkeit des Protestes billigerweise nachzuprüfen hat, und demgemäß durch Unterlassung dieser Nachprüfung das Ersatzrecht im Falle ungültigen Protestes verliert (§ 839 Abs. 3 BGB.).

Als solche Sonderfälle wird man mit dem RG. in der Tat derartige Wechselaufträge von Banken feststellen können. Ist doch von alters her gerade das Wechselgeschäft ein Hauptzweig des Bankiergewerbes, so zwar, daß beispielshalber in Genueser Urkunden des 12. Jahrhunderts die Ausdrücke Wechsler und Bankier (campsor und bancherius) geradezu als gleichbedeutend gebraucht werden. Es sind die Bankiers Hauptsachverständige auf dem Gebiet der Wechselgeschäfte, wie sie auch in hervorragendem Maße als Sachverständige bei der Schöpfung unseres Wechselrechts beteiligt waren (Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz von 1847 S. 1 f.).

In jedem Fall aber wird man sich hüten müssen, die Nachprüfungspflicht etwa über die hier gestellten ganz engen Grenzen hinaus auszudehnen.

Justizrat Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

[5a]) JW. 1903 Beilage 1; Neumann, Rspr. I § 254 Anm. 25.

Digitized by Google

Verschulden des Gerichtsvollziehers nach dem Grundsatze des § 254 BGB. statt. Eine Prüfungspflicht der Klägerin hat nun das BG. — auch in Anlehnung an RG. 67, 295 — mit Recht angenommen. Diese Pflicht bestand schon um deswillen, weil die Klägerin eine Bank ist, also ein Gewerbe betreibt, das sie ständig in die Lage bringt, sich mit dem Wechselverkehr zu befassen. Es bestand diese Pflicht um so mehr, als nicht etwa ein rechtskundiger Notar, sondern ein Gerichtsvollzieher den Protest aufgenommen hatte. Wenn die Klägerin die pflichtmäßige sorgfältige Prüfung vorgenommen hätte, so würde sie den Mangel des Protestes haben bemerken müssen; die Protestaufnahme beim Bezogenen ist das Gewöhnliche und Nächstliegende, und der von der Ehrenzahlung handelnde Art. 62 WO. weist mit klaren Worten auf die Notwendigkeit des Voraufgehens einer solchen Protestaufnahme hin, indem er als Voraussetzung aufstellt, daß der Wechsel vom Bezogenen nicht eingelöst sei, und vorschreibt, daß der Erfolg der Vorlegung bei den Notadressen im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange dazu bemerkt werden müsse. Ob aber die Verletzung der Prüfungs- und Nachholungspflicht ein für den Schaden ursächliches Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt darstellt, kann erst entschieden werden, wenn feststeht, daß die Klägerin noch innerhalb der Protestfrist den ungültigen Protest erhalten hat, also noch imstande gewesen sein würde, ordnungsmäßige Protesterhebung herbeizuführen. Entsprechende Feststellungen wird das BG. zu treffen haben, es hat gegebenenfalls auch die Abwägung nach § 254 BGB. vorzunehmen. Das weiter der Klägerin zur Last gelegte Verschulden betrifft nicht die Entstehung des Schadens. Die Haftung des Staates auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung durch einen Beamten nach § 839 BGB., § 1 Ges. vom 1. August 1909 tritt bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung nur ein, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Das Verschulden der Klägerin soll nur darin bestehen, daß sie eine Möglichkeit anderweitigen Ersatzes des entstandenen Schadens schuldhaft versäumt habe. Der in dem Verluste des Wechselrechts gegen Aussteller und Indossanten bestehende Schaden war entstanden, Ersatz dafür hätte nach Behauptung des Beklagten die Verletzte durch Geltendmachung und Durchführung des Wechselanspruchs gegen die Akzeptantin erlangen können. Auch für dies Verschulden will das OLG. unter Berufung auf RG. 80, 256 den Abwägungsgrundsatz des § 254 BGB. maßgebend sein lassen. Allein seine Annahme steht mit der neueren Rechtsprechung des erkennenden Senates im Widerspruch, wonach im Falle des § 839 A. 1 S. 2 so wenig wie in dem des § 839 A. 3 BGB. eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens stattfindet. — RG. 86, 286; JW. 15, 511. — Jedes die Erlangung anderweiten Ersatzes vereitelnde Verschulden der Klägerin, also jede schuldhafte Herbeiführung der Fruchtlosigkeit der gegen die Akzeptantin betriebenen Zwangsvollstreckung durch Verzögerung und lässige Durchführung des gegen sie betriebenen Verfahrens schließt die Haftung aus § 839 BGB., § 1 Ges. vom 1. August 1909 ohne weiteres aus. Das BG. meint, wer einen fälligen und protestierten Wechsel nicht sofort geltend mache, verletze die kaufmännische Sorgfalt, die beim Betriebe des Bankiergewerbes gefordert werden müsse. In dieser Allgemeinheit ist der Satz nicht richtig, es kommt durchaus auf die Umstände des Einzelfalles an. Wenn freilich die Klägerin zur Entschuldigung für das Liegenlassen des Wechsels anführt, auf dem Wechsel habe sich ja der zahlungsfähige Indossant W. befunden, so ist dem entgegenzuhalten: hätte die Klägerin ihrer Prüfungspflicht vor oder nach Ablauf der Protestfrist genügt, so würde sie erkannt haben, daß das Wechselrecht gegen W. erloschen war. Seine Haftung bestand nicht mehr und konnte für die Klägerin keinen Grund abgeben, von alsbaldiger Geltendmachung des Wechselanspruchs gegen die Akzeptantin abzusehen. Die Umstände des gegebenen Falles sind jedoch vom BG. darauf zu prüfen, ob nicht, abgesehen davon, die verzögerte Geltendmachung frei von Verschulden ist. Die Gründe, die die Klägerin für das zögerliche Betreiben des Rechtsstreits und der Vollstreckung im übrigen vorbringt [vgl. die vorgetragenen Schriftsätze vom 10. Februar und 12. April 1915], durften nicht ohne weiteres als unbeachtlich behandelt werden, sind vielmehr unter Umständen geeignet, ein Verschulden der Klägerin auszuschließen. Wenn das lässige Betreiben der Vollstreckung an sich schuldhaft gewesen sein sollte, so würde doch dies Verschulden den Schaden nicht verursacht haben, falls die Vollstreckung nicht zur Befriedigung geführt haben würde, also dann nicht, wenn und soweit die für die Pfändung in Betracht kommenden beweglichen Sachen Eigentum des K. waren und K. der Pfändung widersprochen haben würde. Die erforderlichen Behauptungen waren aufgestellt. Der Umstand, daß J. die Vollstreckung mit Erfolg betreiben konnte, steht nicht entgegen, für seinen Erfolg können besondere Verhältnisse entscheidend gewesen sein. Die Klägerin hat nun zwar die Pflicht, darzulegen, daß sie ohne Verschulden die anderweite Ersatzmöglichkeit versäumt hat, sie tut aber genug, wenn sie Umstände behauptet, aus denen nach den Erfahrungen des Lebens die Aussichtslosigkeit der Vollstreckung folgen würde. Es hieße, die Anforderungen an die Behauptungs- und Beweispflicht überspannen, wollte man ihr die Darlegung zumuten, weshalb — aller Wahrscheinlichkeit zuwider — K. ihr gegenüber das Eigentumsrecht an den Möbeln der B. nicht geltend gemacht haben würde oder aus welchen Gründen er dem J. gegenüber von seinem Eigentumsrechte keinen Gebrauch gemacht hat. Derartige Umstände darzutun, würde Sache des Beklagten sein. Die Eigentumsfrage war danach jedenfalls aufzuklären. Die Kosten des Rechtsstreits gegen den Nebenintervenienten sind in der Tat „völlig unnütz" aufgewandt, sie braucht der Beklagte unter keinen Umständen zu erstatten. Dasselbe gilt aber auch von den Kosten des Rechtsstreits gegen Aussteller und Indossanten. Daß gegen sie aus dem Wechsel kein Anspruch bestand, war von vornherein klar, sobald ein ordnungsmäßiger Protest nicht mehr erhoben werden konnte. Ob sie sich auf die Ungültigkeit des Protestes berufen würden, das konnte die Klägerin durch eine einfache Anfrage erfahren. Wurde jener Rechtsstreit fortgesetzt unter der neuen Begründung, daß eine bürgerlich-rechtliche Bürgschaft der beiden vorliege, so stand insoweit der Ausgang des Rechtsstreits erst recht mit dem Versehen des Gerichtsvollziehers in keinerlei Zusammenhang. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der beiden Rechtsstreitigkeiten ist deshalb völlig mit Recht abgewiesen worden. Bank B. u. Z. c. Preuß. Staat, U. v. 25. Jan. 16, 286/15 III. — Posen. [B.]

74

Digitized by Google

Schiedsvertrag.

7. Verpflichtung der Schiedsparteien, alles zu tun, um den Schiedsrichtern die Fällung des Spruches zu ermöglichen. †)

Zwischen den Parteien waren Streitigkeiten entstanden, welche sich auf die Frage bezogen, ob der Geschäftsbetrieb der Klägerin einwandfrei ausgeübt wurde, und die zu einer Strafanzeige des Vorsitzenden des Beklagten gegen den Inhaber der Klägerin sowie zu Privatklagen des letzteren und seines Geschäftsführers wider jenen Vorsitzenden führten. Es kam zu einer Einigung der Parteien, wonach ein Schiedsgericht über bestimmte formulierte Fragen und über die Pflicht zur Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens und der vorausgegangenen Prozesse entscheiden sollte. Das zusammengetretene Schiedsgericht erließ am 17. Januar 1914 einen Beweisbeschluß mit der Anordnung, daß jede Partei einen Kostenvorschuß von 3000 ℳ zu hinterlegen habe. Mittels Schreibens vom 25. Februar 1914 ließ der Beklagte dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts erklären, daß er zur Hinterlegung der 3000 ℳ außerstande sei und, falls auf Zahlung der Summe bestanden werde, das Verfahren auf dem eingeschlagenen Wege des Schiedsgerichtsverfahrens nicht zur Durchführung bringen könne, daß er aber der Ansicht sei, das Verfahren brauche nicht diesen unerwünschten Ausgang zu nehmen, und daß er beantrage, den Wert des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ festzusetzen. Die Schiedsrichter legten darauf ihr Amt nieder. Sodann beanspruchte die Klägerin mit der Klage Erstattung der ihr im Schiedsgerichtsverfahren und in den vorangegangenen Prozessen erwachsenen Kosten von angeblich 4400 ℳ. Das LG. wies die Klage ab. Die von der Klägerin erhobene Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Die Sachwürdigung des BerR. erschöpft nicht die erhebliche Frage, ob der Beklagte die ihm nach dem Vertrage der Parteien obliegenden Pflichten schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat [§ 276 BGB.]. Durch den Schiedsvertrag und den Vertrag mit den Schiedsrichtern übernahmen die Schiedsparteien die Verpflichtung, alles zu tun, um den Schiedsrichtern die Fällung des Spruchs zu ermöglichen [RG. 74, 321].[6]) Eine besondere Parteivereinbarung über das von den Schiedsrichtern einzuhaltende Verfahren ist anscheinend nicht getroffen worden. In Ermangelung solcher Vereinbarung waren die Schiedsrichter vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 1034 bis 1039 ZPO. berechtigt, das Verfahren nach ihrem freien Ermessen zu bestimmen. Auch ihr Beschluß betreffend Hinterlegung eines Kostenvorschusses ging nicht über den Rahmen ihrer Befugnisse hinaus, und zufolge des Beschlusses ergab sich für jede der beiden Parteien auf der Grundlage ihrer vertraglichen Beziehungeu die Verpflichtung, das ihrige zur Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens durch Hintertegung der erforderten Summe beizutragen. Eine etwaige Zahlungsunfähigkeit hätte den Beklagten von dieser Pflicht nicht befreien und die Unterlassung seiner Zahlung nicht entschuldigen können [§ 279 BGB.]. Ein solches Unvermögen

---

Zu 7. a) Das Urteil spricht aus, daß eine Partei des Schiedsverfahrens, die einen von den Schiedsrichtern erforderten Kostenvorschuß verweigere und dadurch diese zur Niederlegung des Schiedsrichteramtes veranlasse, der anderen Partei den hierdurch entstandenen Schaden, insbesondere die von ihr aufgewendeten Kosten des Schiedsverfahrens zu ersetzen habe, weil in der Nichtleistung des Vorschusses eine Verletzung der aus dem Schiedsvertrag zwischen den Parteien entfließenden Verpflichtung liege. Die Annahme einer solchen Vertragsverletzung im Urteil erweckt indessen Bedenken. Gewiß haben die Parteien „alles zu tun, um den Schiedsrichtern die Fällung des Spruchs zu ermöglichen". Dazu kann auch die Leistung eines Kostenvorschusses für eine von den Schiedsrichtern für notwendig erachtete und nur gegen vorherige Sicherstellung der Kosten zu erlangende Beweiserhebung (z. B. Gutachten) gehören. Im vorliegenden Falle war aber der Vorschuß nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich hierfür, sondern offenbar auch zur Deckung des Honorars der Schiedsrichter bestimmt, da sonst nicht verständlich wäre, wie die Beklagte ihre Verweigerung eines Vorschusses von 3000 ℳ mit dem Vorschlage verbinden konnte, den Streitwert auf 3000 ℳ festzusetzen. Es kann aber nicht zugegeben werden, daß die vom Urteil angerufene Berechtigung der Schiedsrichter, das Verfahren nach freiem Ermessen zu bestimmen (ZPO. § 1034 Abs. 2), auch die Befugnis einschließe, ihr eigenes Honorar nach freiem Ermessen festzusetzen und seine Sicherstellung durch Vorschuß in beliebiger Höhe zu verlangen. Daß der Schiedsrichter über den eigenen Honoraranspruch nicht als Schiedsrichter entscheiden könne, hat auch das RG. früher angenommen (abgedruckt in OLGRspr. 13, 243 Anm. 1). Bestimmt der Schiedsrichtervertrag hierüber nichts, so kann vielmehr eine Honorarbestimmung durch den Schiedsrichter nur als Vertragspartei und also im Zweifel nur nach billigem Ermessen erfolgen (BGB. § 315, Seuffert, ZPO. § 1024 Anm. 6 a. E.). Daß für ein demgemäß festzusetzendes Honorar auch vorschüßliche Hinterlegung verlangt werden dürfe, ist, entsprechend BGB. § 669, ebenfalls anzunehmen. Die Partei, welche einen solchen Vorschuß nicht leistet, verletzt damit zugleich die Verpflichtung aus dem Schiedsvertrag mit der Gegenpartei. Aber dabei ist eben Voraussetzung, daß das Vorschußbegehren des Schiedsrichters der Höhe nach nicht die Grenze billigen Ermessens überschreitet, da es andernfalls nicht bindend, die Amtsniederlegung wegen Verweigerung eines ungerechtfertigten Vorschusses nicht von der Partei verschuldet wäre. Das Urteil überspannt also die Schiedsrichtermacht den Parteien gegenüber, es wendet den § 1034 Abs. 2 auf eine Frage an, die nicht innerhalb der schiedsrichterlichen Verfahrenstätigkeit und daher nicht auf dem subsidiär dem freien Schiedsrichterermessen vorbehaltenen Gebiete liegt, sondern dem Vertragsverhältnis der Schiedsrichter zu den Parteien angehört.

Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

b) Das Urteil des RG. zeigt eine gewisse Kühnheit des Zugreifens. Es wird aber gerade deswegen von der Praxis willkommen geheißen werden. Das Rechtsverhältnis zwischen Schiedspartei und Schiedsrichter ist im Gesetz nicht geregelt. Es ist nach der Verkehrssitte auszulegen. Das RG. spricht den Schiedsrichtern den Anspruch auf Kostenvorschuß zu. Damit ist ihnen der vielfach unangenehme Weg erspart, nach Erlaß des Schiedsspruchs ihr Honorar einzufordern und beizutreiben. Wer wiederholt Schiedsrichter war, weiß dies zu würdigen. Aus dem Rechte der Schiedsrichter auf Vorschuß folgt notwendigerweise die Befugnis, dessen Höhe festzusetzen. Damit hat die Partei das Honorar noch nicht als richtig anerkannt. Sie hat für die der Sachlage angemessene, nach billigem Ermessen zu berechnende Forderung der Schiedsrichter Sicherheit zu leisten. Weigert sie sich, so verletzt sie ihre Vertragspflicht den Schiedsrichtern und der anderen Schiedspartei gegenüber. Mit dem Verlangen, den Streitwert herabzusetzen, kann sie das Vorschußbegehren nicht beseitigen. Nur wenn die Schiedsrichter ihr Recht in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise mißbrauchten, wird es ihnen zu versagen sein.

Hachenburg.

[6]) JW. 1911, 56.

Digitized by Google

ist aber auch nicht einmal anzunehmen. Denn der Beklagte hat unstreitig nach Einstellung des schiedsgerichtlichen Verfahrens 4000 ℳ an die Schiedsrichter bezahlt. Hat der Beklagte seinen Vertragspflichten schuldhaft nicht genügt, so muß er den daraus der Klägerin etwa erwachsenen Schaden ersetzen. Gebr. Th. c. D. Schutzverein, U. v. 18. Jan. 16, 342/15 VII. — Berlin. [L.]

** 8. § 407 BGB. Was bedeutet „Kenntnis" der Abtretung?] †)

Laut Schuldschein vom 11. November 1909 schuldete die jetzige Klägerin ihrem damaligen Ehemann — die Ehe ist geschieden — Bäckermeister Eugen M. in Metz die Summe von 10 000 ℳ; M. trat am 9. Mai 1910 die Forderung an den früheren Bankier St. in Metz ab, welcher sie einklagte und rechtskräftig die Forderung erstritt. Am 6. April 1912 hat St. wiederum die Forderung an den jetzigen Beklagten, den Bureauvorsteher des Rechtsanwalts, der der Prozeßbevollmächtigte des St. in I. Instanz gewesen war, abgetreten. Dieser hat durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung einer Abschrift der Abtretungsurkunde am 22. April 1912 der Klägerin die Abtretung mitgeteilt. Gleichwohl hat die Klägerin am 15. Dezember 1912 an den Bankier R. in Metz, der das Bankgeschäft des St. mit Aktiven und Passiven übernommen hatte und von St. mit notarieller Generalvollmacht versehen wurde, die Schuld bezahlt. Am 11. November 1912 hatte inzwischen R. auf Grund dieser Generalvollmacht die Forderung auch an sich selbst abgetreten. Der Beklagte ließ sich im Jahre 1913 die Vollstreckungsklausel für das Urteil des OLG. Colmar vom 3. April 1912 in Sachen St. c. M. erteilen. Die Klägerin beantragte nach § 732 ZPO., die Vollstreckungsklausel für unzulässig zu erklären. Nachdem sie auch in der Beschwerdeinstanz mit ihren Einwendungen abgewiesen worden, hat sie die gegenwärtige Klage erhoben, mit der sie beantragt hat, auszusprechen, daß die Zwangsvollstreckung aus jenem Urteil hilfsweise, daß die Vollstreckungsklausel dazu unzulässig sei. Sie stützt ihre Klage auf die geleistete Zahlung an R., die der Beklagte gelten lassen müsse, weil die unbescheinigte Mitteilung der Abtretung an sie ihr eine sichere Kenntnis nicht ermittelt habe. Das LG. hat die Klage abgewiesen, das OLG. hat abändernd erkannt, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, aus dem Urteile vom 3. April 1912 die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin zu betreiben. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Der Streit der Parteien bewegt sich in der Revisionsinstanz allein um die Frage, ob das BG. zu Recht oder unter Verletzung, sei es materieller, sei es prozeßrechtlicher Normen die Kenntnis der Klägerin von der Abtretung der Forderung des St. an den Beklagten, wie sie § 407 BGB. erfordert, zur Zeit ihrer Zahlung an R. verneint hat. Im Gegensatze zum LG., daß diese Kenntnis als durch die Mitteilung des Beklagten an die Klägerin vom 22. April 1912 vermittelt ansah, spricht das BG. dieser Mitteilung, die unter Beifügung einer Abschrift der Abtretungsurkunde erfolgte, den Wert ab, selbst wenn, nach der Behauptung des Beklagten, die Abschrift [„Kopie"] eine „urschriftliche Ausfertigung" gewesen sei, da die Abschrift wie die Urschrift der Beglaubigung ermangelte, die begleitenden Umstände aber berechtigte Zweifel der Klägerin an der Richtigkeit der Mitteilung und somit auch der Abtretung selbst begründeten. Die gegen die Entscheidung des BG. seitens des Beklagten eingelegte Revision war für begründet zu erachten. Das BG. hat sich bei der Anwendung und Auslegung der Bestimmung des § 407 BGB. von rechtlich nicht einwandfreien Erwägungen leiten lassen. Ob eine Person die Kenntnis von einem Ereignis erlangt hat, bei dem sie nicht selbst beteiligt war, ist zunächst eine tatsächliche Frage und somit die Sache tatsächlicher Feststellung. Rechtsfrage jedoch ist, wie die Kenntnis beschaffen sein muß, um rechtliche Bedeutung zu erlangen, und welchen Wert hierfür die Vermittlungswerkzeuge beanspruchen können, durch die die Kenntnis erlangt sein soll. Nach den für die Frage in der Rechtsprechung des RG. gewonnenen Grundsätzen [RG. 61, 245;[7]) 74, 117;[8]) WarneyerRspr. 1911 Nr. 426] ist zunächst die Quelle der Kenntnis gleichgültig; am sichersten wird die Kenntnis vermittelt durch Kundgabe seitens des früheren Gläubigers oder bei Mitteilung seitens des neuen Gläubigers durch Vorlegung der Abtretungsurkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift, wobei wieder der Regel nach der amtlich hergestellten Ausfertigung oder Beglaubigung ein größerer Zuverlässigkeitswert zukommt als selbst der Urschrift der Urkunde, sofern eben nicht die Handschrift des Ausstellers dem Empfänger der Mitteilung genau bekannt ist. Aber auch jede andere Vermittlung der Kenntnis, sofern sie nur genügend sicher und glaubwürdig ist, genügt. Selbst eine bloße Mitteilung durch den neuen Gläubiger kann unter Umständen hinreichen, wenn dieser vertrauenswürdig ist und auch seine wirtschaftliche Lage den Gedanken an eine Täuschung fernhält. Die Möglichkeit eines Zweifels schließt eine zuverlässige Kenntnis nicht aus; mit einem vernünftigen, nach den Erfahrungen des Lebens gegenständlich [objektiv] gerechtfertigten Zweifel kann sie allerdings nicht bestehen. Wo dieser vernünftige Zweifel aufhört, wird die sichere Kenntnis der Tatsache der Abtretung anzunehmen sein, und wenn eine an sich zuverlässige Vermittlung der Kenntnis nachgewiesen ist, wird es Sache des Mitteilungsempfängers sein, die Begründetheit und Vernünftigkeit seines trotzdem noch bestehenden Zweifels aus der besonderen Lage des Falles darzutun. Es ist dem BG.

Zu 8. Im Leben ist vielfach die Meinung vertreten, nur die Anzeige des Zedenten sei beachtlich, auf eine Mitteilung des neuen Gläubigers brauche kein Gewicht gelegt zu werden. Die Entscheidung zeigt, daß eine solche Ansicht zu großen Nachteilen führen kann. Wenn es auch gleichgültig ist, auf welche Weise der Schuldner die Abtretung erfährt, so verlangt das Gesetz doch immerhin eine Kenntnis. Wenn nun in den Gründen der Entscheidung zugegeben wird, daß „gewisse Zweifel und Bedenken bei der Klägerin aufkommen" konnten, läuft das nicht am Ende auf ein „Kennenmüssen" hinaus? Das LG. hat die Zweifel der Klägerin für unerheblich erachtet, das OLG. erkennt die Zweifel als erhebliche an. Bei einer solchen Sachlage kann man wohl kaum von einer Kenntnis sprechen, „die sicher ist" (RG. 74, 120). In jedem Falle mahnt die Entscheidung zu großer Vorsicht. Es wird in vielen Fällen besser sein, von dem Hinterlegungsrecht Gebrauch zu machen, oder die Kosten eines Prozesses als nochmalige Zahlung zu riskieren. Justizrat Eduard Goldmann, Berlin.

[7]) JW. 1905, 641; Neumann, Rspr. I § 407.
[8]) JW. 1910, 987; Neumann, Rspr. II § 407.

Digitized by Google

zuzugeben, daß mehrere Begleitumstände der im gegebenen Falle in Rede stehenden Abtretung und ihrer Kundgebung gewisse Zweifel und Bedenken bei der Klägerin an der Wahrheit der Tatsache aufkommen lassen konnten. Die Abtretung einer Forderung so hohen Betrages seitens eines Bankiers an den Bureauvorsteher eines Rechtsanwalts und gerade des Rechtsanwalts, der ihn im Prozeß über die Forderung vertreten hat, ist von vornherein ungewöhnlich und auffällig, auch nicht dem ordnungsmäßigen Verhältnisse zwischen Prozeßpartei, Rechtsanwalt und Bureauvorsteher entsprechend und durfte deshalb zunächst ein Mißtrauen der Klägerin rechtfertigen, ohne daß es in dieser Beziehung eines weiteren Vorbringens der Klägerin über die Nichtkenntnis der Persönlichkeit des Beklagten und seiner näheren persönlichen Verhältnisse bedurfte. Auch die weiteren Umstände, daß St. bereits am 31. August 1911 eine Generalvollmacht auf einen Dritten ausgestellt hatte, durfte gewisse Bedenken begründen, wenn er auch einem eigenen Handeln des Vollmachtgebers nicht schlechthin entgegensteht, und dasselbe gilt von der Tatsache, daß St. noch nach dem Erlasse des in der Berufungsinstanz gegen die Klägerin ergangenen Urteils vom 3. April 1912 auf Grund des § 845 ZPO. die bevorstehende Pfändung von Forderungen ankündigte. Nicht dagegen kann als zweifelbegründend in Betracht kommen, daß St. in dem Vorprozesse gegen die Klägerin weiter als ihr Prozeßgegner und Kläger auftrat; das war prozeßrechtlich in der Ordnung [§ 265 ZPO.], und wenn auch trotz der Bestimmung des § 265 ZPO. der frühere Gläubiger als Kläger, da er materiellrechtlich nicht mehr Eigentümer der Forderung ist, seinen Antrag der neuen Rechtslage anpassen und nunmehr auf Zahlung an den neuen Gläubiger klagen muß [RG. 40, 340; 49, 367;[9]) 56, 301;[10]) 76, 217],[11]) so gilt dies doch im vorliegenden Falle nicht, da die letzte Verhandlung in der Berufungsinstanz, die den Sachstand festlegte, am 21. März 1912, also vor der Abtretungserklärung an den Beklagten stattgefunden hat. Die Klägerin war durch einen Rechtsanwalt vertreten und beraten; wenn ihr nach erhaltener Mitteilung von der Abtretung der im Streit befangenen Forderung an den Beklagten die Weiterführung des Prozesses durch St. tatsächlich aufgefallen sein sollte, wird sie durch diesen rechtliche Belehrung erhalten haben; einen vernünftigen Zweifel konnte dieser Umstand nicht begründen. Gegenüber diesen Bedenken kommt nun aber doch in Betracht, daß der Beklagte der Klägerin am 22. April 1912 eine Mitteilung von der erfolgten Abtretung unter Beifügung einer Abschrift der Abtretungsurkunde selbst zukommen ließ. Die einfache Mitteilung mochte unter den gegebenen Umständen mit Recht als unzureichend angesehen werden, um eine zuverlässige Kenntnis zu begründen. Anders gestaltet sich die Sachlage schon durch die Beigabe einer wörtlichen Abschrift der Urkunde; die Vorlegung der mit den Unterschriften der Beteiligten versehenen Urschrift der Urkunde muß aber bei Privaturkunden als die zuverlässigste und unter regelmäßigen Umständen eine vernünftigen Zweifel ausschließende Kundmachung der Abtretung erachtet werden. Unter der nach der Behauptung des Beklagten der Klägerin mitübersandten „urschriftlichen Ausfertigung" ist offenbar ein zweites mit den Unterschriften der Vertragschließenden versehenes Exemplar der Urkunde zu verstehen. Eine Urkundenfälschung ist ohne sehr triftige Gründe nicht von vornherein vorauszusetzen. Die Mitteilung der Abtretung in der behaupteten Art und Weise war geeignet, vernünftige Zweifel auszuschließen; eine unterschriebene Urkunde von einer bloßen Abschrift zu unterscheiden, ist auch eine wenig gebildete Frau, wie das BG. die Klägerin bezeichnet, imstande; die Klägerin war übrigens die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, eines Bäckermeisters; als solche hat sie jedenfalls eine allgemeine Kenntnis von dem Rechtsverkehr des täglichen Lebens gehabt. Kann schon der Mitteilung einer bloßen Abschrift der Urkunde unter Umständen eine genügende Zuverlässigkeit zugeschrieben werden, so mußte die Klägerin, wenn sie der Mitteilung unter Vorlegung der Urkunde selbst — als solche erscheint die „urschriftliche Ausfertigung" — die Berücksichtigung versagen wollte, schwerwiegende Gründe aus der besonderen Sachlage oder aus der besonderen Eigenart der in Frage kommenden Personen gegen die Wahrheit der Tatsache der Abtretung und gegen die Echtheit der Urkunde vorzubringen in der Lage sein. Soll es einem jeden ohne triftigste Gründe gestattet sein, auch gegenüber der im örtlichen Geschäftsverkehr zuverlässigsten Mitteilung sich auf Unkenntnis zu berufen, so würde dies die Sicherheit des Rechtsverkehrs schwer gefährden. Es wird also im gegebenen Falle davon auszugehen sein, daß zunächst, jedenfalls mit der Vorlegung einer Urschrift der Abtretungsurkunde, eine vernünftige Zweifel ausschließende Mitteilung von der Abtretung der Klägerin geworden, und daß es dann ihre Sache ist, das Gewicht dieser unter Vorlegung der Urkunde ihr gemachten Mitteilung zu erschüttern und darzutun, daß nach der besonderen Lage des Falles eine zuverlässige Kenntnis ihr durch diese Mitteilung trotzdem nicht geworden sei. Wenn ferner anzuerkennen ist, daß bei an sich ungenügender Benachrichtigung den Schuldner eine weitere Erkundigungspflicht nicht trifft, so kann nicht dasselbe gelten, wenn die Mitteilung zunächst als zuverlässig erscheinen mußte; in diesem Falle wird der Schuldner, wenn er trotzdem Zweifel hat, diesen nachgehen und sich vergewissern müssen. Nur dann wird er sich der Regel nach noch auf einen vernünftigen Zweifel berufen können. Daß die Klägerin nach dieser Richtung irgendwelche Schritte getan hat, erhellt nicht. Auf diesen rechtlichen Grundlagen mögen die gegen die Glaubwürdigkeit der Abtretung für die Klägerin von dem BG. behandelten Bedenken, soweit sie hier als beachtlich dargelegt sind, und was sonst die Klägerin noch vorzubringen in der Lage sein wird, von neuem geprüft werden, nachdem die Art und Weise der Kundgebung der Abtretung, die streitig ist, festgestellt sein wird. H. c. L. gesch. M., U. v. 10. Jan. 16, 359/15 VI. — Colmar. [L.]

[9]) Neumann, Rspr. I § 1138 Anm. 3.

[10]) JW. 1904, 146; Neumann, Rspr. I § 273 Anm. 7d.

[11]) JW. 1911, 552.

**** 9.** § 542 BGB. Berechtigung des Mieters (Pächters) einer Nachtwirtschaft zu fristloser Kündigung, wenn ihm durch Festsetzung einer Polizeistunde der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird.]

Der Kläger überließ durch Vertrag vom 17. Januar 1912 dem Beklagten unter Mithaftung seiner Frau die Räume im Erdgeschoß K.gasse 2/4 und H.platz 3 in N. zum Betriebe

Digitized by Google

einer Weinwirtschaft und den 3. Stock K.gasse 2/4 als Wohnung gegen eine jährliche, in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zahlbare Vergütung von 14 000 ℳ für die Zeit vom 1. Februar 1912 bis zum 1. Januar 1917. Die Wirtschaft wurde als sog. Nachtlokal betrieben und hatte Verlängerung der Polizeistunde an 3 Tagen der Woche bis 2 Uhr, an 4 Tagen bis 5 Uhr morgens. Nach Beginn des Krieges wurde die Polizeistunde allgemein, nicht bloß für diese Wirtschaft, auf 12 Uhr festgesetzt und damit der Nachtbetrieb zum großen Teile unmöglich gemacht. Die Beklagten kündigten daher im September 1914 ohne Einhaltung einer Frist. Der Kläger bestritt die Rechtmäßigkeit der Kündigung und verlangte die Bezahlung der am 1. Oktober 1914 fälligen, in der Berufungsinstanz auch der am 1. Januar 1915 fälligen Vergütung. Die Beklagten beriefen sich auf § 13 des Vertrages und § 542 BGB., hilfsweise beanspruchten sie Ermäßigung der Vergütung nach § 537 BGB. Das LG. wies ab, das OLG. verurteilte. Das RG. stellte die Entscheidung des ersten Richters wieder her, wies auch den in der Berufungsinstanz erhobenen Anspruch ab. Gründe: Das BG. findet in dem Vertrage vom 17. Januar 1912 zutreffend eine Verbindung von Pacht und Miete, wobei die Wirksamkeit der Pacht für den Rechtsbestand des Gesamtverhältnisses entscheidet. Dann stellt es fest: Der Kläger habe in den Räumen des Erdgeschosses eine Restauration und eine Bar betrieben, der Barbetrieb sei schon unter seiner Leitung im wesentlichen ein Nachtbetrieb gewesen, dessen Haupteinnahmen bei geringem Tagesbetrieb in der Zeit von 11 Uhr nachts an eingegangen seien, und habe unter Ausdehnung auf alle Räume des Erdgeschosses nach dem Vertrage vom 17. Januar 1912 in der gleichen Weise weiter betrieben werden sollen. Die Räume mit Einrichtung seien nach dem übereinstimmenden Willen beider Parteien zum Betriebe einer Nachtwirtschaft vermietet, und es sei insbesondere auch die nur für einen derartigen Betrieb angemessene hohe Vergütung vereinbart worden. Gleichwohl wird die Kündigung nach § 542 BGB. für unbegründet erklärt, weil der Kläger die Räume in einem zum Betriebe einer Nachtwirtschaft geeigneten Zustand übergeben und erhalten, jede Störung unterlassen, eine Gewähr dafür aber, daß die Polizeibehörde den Betrieb in der bisherigen Weise bis 2 und 5 Uhr morgens gestatte, nicht übernommen habe. Auch § 537 BGB. soll nicht anwendbar sein, weil die Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr allgemein und wegen des Krieges, nicht wegen der Beschaffenheit der Räume oder wegen der örtlichen Lage erfolgt sei, also nicht ein Fehler der Sache vorliege, eine Zusicherung aber nicht erteilt worden sei. Diese Ausführungen stehen, soweit § 537 BGB. in Frage kommt, im Widerspruche mit den Grundsätzen, die der erkennende Senat in dem Urteile III 145/15[12]) ausgesprochen hat, und die gleichen Erwägungen führen hier zur Anwendung des § 542 in Verbindung mit § 581 BGB. Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte während der Pachtzeit zu gewähren. Waren, wie sich aus den Feststellungen des BG. ergibt, die Wirtschaftsräume für den Nachtbetrieb bestimmt und nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien unter Vereinbarung einer dieser Art des Betriebes entsprechenden hohen Vergütung zu einem solchen Betrieb verpachtet worden, dann bestand der vertragsmäßige Gebrauch [§ 542 BGB.] in der Benützung als Nachtwirtschaft, und es handelte sich nicht nur um den tatsächlichen Umfang des Fruchtbezuges, für den der Verpächter nicht haftet, sondern um die Möglichkeit der Fruchtziehung durch den Pachtgegenstand, wennn durch die Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr der Nachtbetrieb, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch in einer Weise beeinträchtigt wurde, daß man von einem Nachtbetrieb in dem gewöhnlichen Sinne und auch im Sinne des Vertrages nicht mehr sprechen kann. Wenn auch die Zeit von 11 bis 12 Uhr für den Nachtbetrieb frei blieb, so war er doch in der Hauptsache unmöglich geworden, und man darf auch davon ausgehen, daß Personen, die solche Wirtschaften nach 11 Uhr aufzusuchen pflegen, von einem Besuche absehen, wenn sie wissen, daß der Betrieb schon um 12 Uhr geschlossen werden muß. Die Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr traf daher auch nicht nur die Person des Pächters [§ 552 BGB.], sondern den Pachtgegenstand selbst in seiner Eigenschaft als Nachtwirtschaft. Damit war, wenn auch ohne Verschulden des Verpächters, der vertragsmäßige Gebrauch des Pachtgegenstandes, mindestens zum großen Teile, dem Pächter entzogen, und die Kündigung, deren Grund eine Fristsetzung überflüssig machte, nach §§ 542, 581 BGB. wirksam. B. c. R., U. vom 15. Febr. 16, 333/15 III. — Nürnberg. [L.]

10. §§ 634, 636 BGB. Anwendbarkeit auf Verträge, bei denen es sich um ein zeitlich nur einmal herzustellendes Werk handelt.] †)

Im Januar 1915 verpflichtete sich die Beklagte der Klägerin gegenüber, gegen eine monatliche Zahlung von x ℳ, für die Zeit von Ende 1913 bis 31. Mai 1919 in den Wagen der Großen Berliner Straßenbahn, der westlichen und südlichen Berliner Vorortbahnen und der Berlin-Charlottenburger-Straßenbahn 700 Nivea- und 300 Pebeco-Anschläge, die die Beklagte selbst liefern und auf Wunsch der Klägerin dreimal erneuern sollte, dauernd zum Aushange zu bringen. Nachdem die Klägerin in der Nacht vom 22. zum 23. Juli 1914 die Wagen der genannten Bahnen wegen Anbringung der Anschläge hatte nachprüfen lassen, teilte sie der

[12]) Entscheidung vom 9. November 1915, JW. 1916, 120.

Zu 10. Das RG. trägt Bedenken, den vorliegenden Vertrag als einen Werkvertrag anzusehen. Es begnügt sich mit der Feststellung, daß er diesem so nahe stehe, daß dessen Vorschriften anwendbar sind. Das Zögern des RG. hat seinen guten Grund: Es hat sich im Laufe der Zeit ein eigenartiger Vertrag herausgebildet, der Reklamevertrag. Er ist bis heute nicht gesetzlich geordnet. Er steht noch unter den Regeln des Verkehrs. Es gab auch eine Zeit, in der das Agenten- und Mäklerverhältnis keinen Platz im Gesetze hatte. Man reihte sie unter den allgemeinen Begriff ein. Dienstvertrag und Werkvertrag sind die beiden großen Gruppen, unter die der wirtschaftschaftliche Vorgang einer entgeltlichen Arbeit fällt. Aber die nähere Ausführung im Gesetze zeigt, daß die Vorschriften über den Werkvertrag doch auf die Herstellung einer körperlichen Sache zugeschnitten sind. Für alle anderen „Erfolge" passen sie nicht,

Digitized by Google

Beklagten am 30. Juli 1914 mit, sie habe statt 1000 nur 912 Anschläge vorgefunden, wegen dieser gröblichen Vertragsverletzung trete sie von dem Vertrage zurück. Auf den Widerspruch der Beklagten schrieb die Klägerin am 17. August 1914, es seien sogar nur 890 Anschläge vorhanden gewesen. Mit der vorliegenden Klage begehrt Klägerin die Feststellung, daß sie mit Recht von dem Vertrage zurückgetreten sei. Beklagte hat widerklagend Verurteilung der Klägerin zur Zahlung der am 1. August und am 1. September 1914 fälligen Beträge beantragt. Das LG. hat durch Teilurteil die Klage abgewiesen. Das KG. hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Das BG. hat sich über die rechtliche Natur des Vertrags nicht ausgesprochen. Die Verpflichtung der Beklagten ging dahin, gegen die vertragsmäßige Vergütung für die im Vertrage bestimmte Zeit die Nivea- und Pebeco-Anschläge in den Straßenbahnwagen dauernd zum Aushange zu bringen, d. h. sie auszuhängen und dafür zu sorgen, daß sie ausgehängt blieben. Den Gegenstand des Vertrags bildete hiernach ein durch Arbeit oder Dienstleistungen herbeizuführender Erfolg. Die Verpflichtung der Beklagten ist vermöge der ihr obliegenden Sorge für das Ausgehängtbleiben der Anschläge während der Vertragszeit eine auf ein fortgesetztes Tun gerichtete dauernde Verpflichtung. Ein derartiger Vertrag ist von dem VII. ZS. in dem Urteile Warneyer, Erg.-Bd. 1913 Nr. 138 als ein Werkvertrag angesehen worden, bei dem das übertragene Werk nicht in eine Mehrzahl voneinander unabhängiger Einzelleistungen in der Art zerfällt, daß die Anbringung jedes einzelnen Anschlags in dem für ihn gewählten Straßenbahnwagen ein Werk für sich darstellt, bei dem das übertragene Werk vielmehr in einer einheitlichen und fortgesetzten Gesamtleistung besteht. Mag man nun einen Vertrag, wie den vorliegenden, geradezu als einen Werkvertrag auffassen oder dagegen Bedenken haben, weil es sich nicht um ein zeitlich nur einmal herzustellendes Werk handelt; auf jeden Fall steht der vorliegende Vertrag in den sein Wesen bestimmenden Merkmalen dem Werkvertrage so nahe, daß die für diesen geltenden Vorschriften auf ihn anzuwenden sind. Klägerin wäre also, wenn im vorliegenden Fall die Herstellung eines mit einem Mangel behafteten Werkes vorläge, gemäß § 634 BGB. zur Rückgängigmachung des Vertrags berechtigt gewesen, falls die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung durch ein besonderes Interesse auf ihrer Seite gerechtfertigt wurde. Und ebenso wäre Klägerin, wenn Beklagte das ihr obliegende Werk teilweise nicht rechtzeitig hergestellt hätte, beim Vorliegen eines solchen besonderen Interesses gemäß § 636 BGB. zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt gewesen. Klägerin hat behauptet, daß in der Nacht vom 22. zum 23. Juli 1914 nur 890 Anschläge anstatt 1000 Anschläge in den Wagen der Großen Berliner Straßenbahn ausgehängt gewesen seien. In der Anbringung oder Unterhaltung von nur 890 Anschlägen ist, da es sich um eine einheitliche und fortgesetzte, auf Anbringung und Unterhaltung von 1000 Anschlägen gerichtete Gesamtleistung handelte, ein fehlerhaftes Werk im Sinne des § 634 BGB. zu erblicken. In dem Fehlen von 110 Anschlägen in der erwähnten Nacht liegt aber auch eine nicht rechtzeitige Herstellung eines Teils des Werks im Sinne des § 636 BGB. Klägerin erachtet auch ein besonderes Interesse auf ihrer Seite an dem sofortigen Rücktritt von dem Vertrage deshalb für vorliegend, weil aus dem Vertrag ein besonderes Vertrauensverhältnis insofern sich ergebe, als sie hinsichtlich der Erfüllung des Vertrags in besonders hohem Grad auf die Vertragstreue der Beklagten vertrauen müsse, und weil die Beklagte dieses Vertrauen stark erschüttert habe. Das BG. hat ein solches besonderes Vertrauensverhältnis nicht als vorliegend angenommen, damit aber das rechtliche Wesen des Vertragsverhältnisses verkannt. In dieser Beziehung war folgendes zu erwägen. In dem Vertrage war bestimmt, daß die Beklagte, sobald der Aushang der Anschläge erfolgt sei, der Klägerin hiervon durch eine besondere schriftliche Mitteilung unter Angabe der Wagennummern Kenntnis geben und daß diese Mitteilung als Nachweis für die Erfüllung des Beklagten gelten sollte. Schon diese Bestimmung zeigt, daß die Klägerin der Beklagten ein großes Maß von Vertrauen entgegenbrachte, indem sie sich hinsichtlich eines Teils der Erfüllung des Vertrags, nämlich der Anbringung der Anschläge vollkommen auf die Angaben der Beklagten verließ. Für den Zweck, den die Klägerin durch den Vertrag erreichen wollte, das Bekanntwerden ihrer Waren in möglichst weiten Kreisen, war es aber natürlich von der größten Bedeutung, daß die angebrachten Anschläge während der ganzen Vertragsdauer in den Straßenbahnwagen auch ausgehängt blieben und, sofern sie aus irgendeinem Grund entfernt wurden, alsbald Ersatz fanden. Hinsichtlich dieses Teils der Vertragserfüllung war die Klägerin vollständig auf die Zuverlässigkeit der Beklagten und deren Angestellten angewiesen. In dem Vertrage war keine Bestimmung darüber getroffen, in welcher Weise die Klägerin die Erfüllung dieser Verpflichtung der Beklagten nachprüfen könne. Wie die tatsächlichen Verhältnisse ohne weiteres ergeben, war eine solche Nachprüfung für die Klägerin sehr schwer; ohne die Mitwirkung der Beklagten, die von der Großen Berliner Straßenbahngesellschaft die Erlaubnis zur Anbringung der Anschläge in den Straßenbahnwagen erhalten hatte, war eine solche Nachprüfung für die Klägerin überhaupt nicht möglich. Beklagte war daher auch ohne besondere dahingehende Vertragsbestimmung der Klägerin gegenüber zur Mitwirkung bei einer Prüfung der Vertragserfüllung verpflichtet. Erfuhr

---

jedenfalls nicht unmittelbar. Daher ist das RG. auch genötigt, die auf den Reklamevertrag nicht passenden Teile auszuschalten. Das sofortige Rücktrittsrecht wird mit guten Gründen gerechtfertigt. Das Überlassen der Reklame ruft aber stets ein Vertrauensverhältnis hervor. Es ist einerlei, ob es sich, wie hier, um das Anbringen von Anschlägen in den Tramwagen handelt, oder um Lichtreklame, oder um wandelnde Anpreisungen usw. Überall kann der Auftraggeber nicht nachzählen wieviel Männer in Berlin mit Plakaten herumlaufen oder wie oft die Firma in grellen Buchstaben aufflammte. Das sofortige Rücktrittsrecht ist hier stets anzunehmen. Es hat sein Gegenbild in der Auflösung des Dienstvertrags aus wichtiger Ursache. Dann ist es auch unerheblich, ob man Dienst- oder Werkvertrag annimmt.

Hachenburg.

Digitized by Google

nun die Klägerin, die, wie dargelegt, vollkommen auf die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der Beklagten bei der Vertragserfüllung sich verlassen mußte, im Juni 1914 durch den früheren Angestellten Grube der Beklagten, daß dieser bis Anfang Juni 1914 insgesamt 237 Anschläge, also mehr als ¼ der Gesamtzahl als fehlend gemeldet worden seien, daß Beklagte aber nichts zur Abstellung dieses Mangels getan, vielmehr bemerkt habe, erst müßten die neuen Anschläge angebracht werden, so war schon eine solche Mitteilung geeignet, Zweifel an der Vertragstreue der Beklagten bei der Klägerin hervorzurufen. Beruhte der Inhalt dieser Mitteilung auf Wahrheit, dann war Beklagte ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Ein weiterer besonderer Umstand, der das Vertrauen der Klägerin auf die Vertragstreue des Beklagten zu erschüttern geeignet war, lag in dem nach der Behauptung der Klägerin erzielten Ergebnisse der Nachprüfung in der Nacht vom 22. zum 23. Juli 1914 in Verbindung mit den ihr gegenüber bei der Unterredung vor dieser Nachprüfung von dem Angestellten der Beklagten abgegebenen Versicherungen. Versicherte bei dieser Unterredung der Geschäftsführer der Beklagten der Klägerin, die Reklame sei vollständig den Vereinbarungen entsprechend angebracht, ein Fehlen der Anschläge sei bis auf wenige ausgeschlossen, und fand sich dann bei der unmittelbar darauf vorgenommenen Prüfung, daß 110 oder auch nur 88 Anschläge, also etwa 1/10 der vertragsmäßigen Zahl, fehlte, so war dies allerdings geeignet, das Vertrauen der Klägerin zu einer gewissenhaften Erfüllung der Vertragspflichten der Beklagten derart zu erschüttern, daß der Klägerin die fernere Durchführung des Vertrags nicht zuzumuten war, zumal da die Klägerin bei der Höhe der ihr obliegenden Gegenleistung von 36 000 ℳ jährlich eine besonders gewissenhafte Erfüllung der Vertragspflichten der Beklagten erwarten durfte. In dieser Beziehung ist auch die Behauptung der Klägerin nicht ohne Bedeutung, daß die Beklagte eine von ihr, der Klägerin, im Februar 1915 mit Rücksicht auf die von der Beklagten verlangte fortgesetzte Erfüllung des Vertrags gewünschte nochmalige Nachprüfung verhindert habe. Mit Recht greift die Revision aber auch die Ausführungen des BG. an, mit denen es darlegen will, daß sich ein sicheres Bild über die behauptete Nichterfüllung des Vertrags durch die Beklagte nicht gewinnen lasse. [Wird ausgeführt.] B. c. Gr. Berliner Straßenbahn- und Verkehrs-Reklame G. m. b. H., U. v. 18. Jan. 16, 268/15 III. — Berlin. [L.]

**** 11.** Wie ist das Verhältnis eines Untermäklers zum Mäkler rechtlich zu beurteilen?] †)

Der Dr. E. verkaufte sein Haus Bismarckstr. 4 in Ch. an den Dr. K. Der Kläger behauptete, E. habe ihm 50 000 ℳ Mäklerlohn für die von ihm bewirkte Vermittlung des Kaufs versprochen, klagte 5000 ℳ gegen E. ein und verglich sich mit ihm dahin, daß E. alles in allem 5000 ℳ zahlte und die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben wurden. Der jetzige Beklagte erhob gegen den Kläger den Anspruch auf 25 000 ℳ Vergütung, indem er behauptete, der Kläger habe sie ihm für den Fall zugesagt, daß durch Vermittlung des Beklagten das Haus des E. verkauft werde. Von diesem Anspruche trat er 5000 ℳ an einen Kaufmann K. ab, der den Betrag einklagte, aber rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen wurde, daß der jetzige Kläger Vergütung höchstens dann zu zahlen versprochen habe, wenn er selbst 50 000 ℳ Mäklerlohn erhalten würde, daß übrigens auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des jetzigen Beklagten und dem Kaufabschlusse nicht bestehe. Der Beklagte berühmte sich trotzdem noch eines Anspruches auf die Vergütung, er machte geltend, zwischen ihm und dem Kläger habe ein Gesellschaftsverhältnis bestanden. Daraus habe sich für den Kläger die Verpflichtung ergeben, alles zu tun, um den Mäklerlohnanspruch gegen E. zu erwerben. Der Kläger habe aber nur durch Fahrlässigkeit den Anspruch vereitelt, weil er nicht unverzüglich den vom Beklagten namhaft gemachten Kauflustigen, eben den Dr. K., dem Dr. E. benannt und weil er sich mit E. verglichen habe. Der Kläger erhob nunmehr Klage auf Feststellung, daß dem Beklagten kein solcher Anspruch zustehe. Für den Fall, daß dem Beklagten ein Anteil an der vergleichsweise gezahlten Vergütung von 5000 ℳ zustehen sollte, hielt sich der Kläger — was der Beklagte nicht bemängelte — für berechtigt, die ihm im Rechtsstreit gegen E. erwachsenen Kosten [1282 ℳ] von den 5000 ℳ vorweg abzuziehen. Der Beklagte erhob Widerklage auf Zahlung von 3750 ℳ Vergütung. Das LG. traf unter Abweisung der Widerklage die vom Kläger begehrte Feststellung. Das KG. stellte fest, daß dem Beklagten nicht mehr als 1859 ℳ [5000 — 1282 = 3718 : 2 = 1859] zuständen, gab in dieser Höhe der, im übrigen abgewiesenen, Widerklage statt. Der Beklagte sei Untermäkler des Klägers und als solcher erfolgreich tätig gewesen. Er könne zwar nicht 25 000 ℳ, wohl aber die Hälfte der, um die 1282 ℳ Prozeßkosten gekürzten, vergleichsweise gezahlten Vergütung ver-

---

Zu 11. Schon vielfach ist die Rechtslage des von einem Mäkler bestellten Untermäklers gegenüber dem Auftraggeber erörtert worden; vgl. darüber Reichel, Die Mäklerprovision, München 1913 S. 188 f. und S. 125. An der letztgedachten Stelle nennt Reichel bezeichnend den Untermäkler den verlängerten Arm des Mäklers und sagt treffend: „Wäre nicht Mißverständnis zu besorgen, so würde ich kurzerhand sagen: der Untermäkler ist Erfüllungsgehilfe. Er ist dies in der Tat; nur freilich erfüllt er, indem er tätig wird, keine Schuld des Mäklers, sondern lediglich eine Potestativbedingung, unter der dem Mäkler ein Anspruch in Aussicht steht." Die oben abgedruckte RG-Entsch. beleuchtet nun im Gegensatz zu diesen Ausführungen das Verhältnis zwischen Haupt- und Untermäkler. In RG. 18, 163 hatte das RG. nach altem Rechte angenommen, daß Hauptmäkler und Untermäkler regelmäßig in einem Gesellschaftsverhältnis stehen. In seiner neuen Entscheidung legt das RG. in überzeugender Weise dar, daß die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses den Bestimmungen des BGB. nicht entspricht. Die neue Entscheidung wird mit ihren Darlegungen der regelmäßigen Sachlage und den Bedürfnissen des praktischen Lebens voll gerecht. Besonders scheint mir die Parallelstellung des Untermäklers mit dem sog. Commis interessé durchaus zutreffend. Wer als Untermäkler tätig wird, muß sich sagen, daß der Hauptmäkler der Bestimmende bleibt und er (der Untermäkler) daher dessen Maßnahmen bis zur Grenze des arglistigen Verhaltens gegen sich gelten zu lassen hat.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Digitized by Google

langen. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos. Aus den Gründen: Die Streitteile haben nicht gemeinsam einen Mäklervertrag mit Dr. E. abgeschlossen, der Beklagte stand zum Kläger vielmehr in dem Verhältnis eines Untermäklers zum Mäkler. Dies Rechtsverhältnis ist kein Gesellschaftsverhältnis: mit Recht vermissen LG. und KG. das Merkmal, daß die Beteiligten sich gegenseitig verpflichtet haben, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu fördern [§ 705 BGB.]. Der Untermäkler ist als solcher so wenig Gesellschafter des Mäklers wie etwa der mit Gewinnbeteiligung angestellte Handlungsgehilfe Gesellschafter des Geschäftsherrn ist. Der Untermäkler steht auch nicht in einem Dienstverhältnis zu dem Mäkler, er steht ihm auch nicht gegenüber, wie der Unternehmer dem Besteller eines Werkes. Denn es fehlt an einer Verpflichtung des Untermäklers, in bestimmter Weise tätig zu werden oder einen bestimmten Erfolg durch seine Tätigkeit herbeizuführen. Der Vertrag zwischen Mäkler und Untermäkler ist endlich auch kein Mäklervertrag: der Untermäkler soll nicht Mäklerlohn haben für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages oder für die Vermittlung eines Vertrages. Ihm ist — vom Mäkler — Vergütung versprochen dafür, daß er dem Mäkler die Unterlagen verschafft, auf Grund deren dieser dem Geschäftsherrn die Gelegenheit nachweisen oder den Abschluß vermitteln kann [§ 652 BGB.]. Der Vertrag zwischen Mäkler und Untermäkler wird vom BGB. nicht besonders geregelt, er ist ein Vertrag eigener Art, der unter Berücksichtigung seines Zweckes nach dem Grundsatze der §§ 157, 242 BGB. ausgelegt und erfüllt werden muß. Aus dem Zwecke des Vertrages, der ein Hilfsvertrag zur Erreichung der Ziele des Hauptmäklervertrags ist, ergibt sich, daß gewisse grundsätzliche Eigenschaften des Mäklervertrags auch für den Inhalt des Untermäklervertrags bestimmend sein müssen. So hat auch für den Untermäklervertrag die freie Widerruflichkeit des „Auftrags" zu gelten. Der Geschäftsherr ist nicht verpflichtet, von der Tätigkeit des Mäklers Gebrauch zu machen, sein Wille entscheidet darüber, ob der nachgewiesene oder vermittelte Vertrag zustande kommt. Ebenso braucht der Mäkler nicht die ihm vom Untermäkler gelieferten Unterlagen zum Nachweis oder zur Vermittlung zu verwenden, sein Wille bestimmt über ihre Geeignetheit und über die Zweckmäßigkeit solcher Verwendung. Der Mäkler bleibt für das Mäklergeschäft der Bestimmende. Wie im Handels- und sonstigen Rechtsverkehr der Geschäftsherr nicht Geschäfte abzuschließen braucht, nur damit der Handlungsagent seine Provision verdient oder der Mäkler seinen Lohn bezieht, vielmehr durch redliche und verständige Erwägung seiner eigenen Interessen sich leiten lassen darf, so braucht der Mäkler des BGB. nicht nachzuweisen oder zu vermitteln, nur damit der Untermäkler seinen Anteil am Mäklerlohne erhalten kann. Verständige Berücksichtigung des eigenen Interesses kann unter Umständen auch den Mäkler veranlassen, auf einen Teil des Lohnes zu verzichten. Er macht sich alsdann dem Untermäkler selbst dann nicht schadensersatzpflichtig, wenn dieser nach den Vertragsberedungen einen Bruchteil des Mäklerlohnes zu erhalten hat. In einem solchen Falle ist der Anspruch des Untermäklers nicht etwa dadurch bedingt, daß der Mäkler den Lohn vom Geschäftsherrn erhält. Aber selbst wenn es sich um eine Bedingung im Rechtssinne handelte, würde weder schlechthin und allgemein noch hier gesagt werden können, der Mäkler habe durch seinen Verzicht den Eintritt der Bedingung wider Treu und Glauben verhindert. Sollte das KG. in OLGRspr. 22, 325 gemeint haben, daß in solchen Fällen ausnahmslos die Voraussetzungen des § 162 BGB. gegeben seien, so würde dem nicht beigepflichtet werden können. Die Freiheit des Geschäftsherrn in seinen Beziehungen zum Mäkler findet ihre Grenze darin, daß er ihn nicht arglistig ausschalten und dadurch um den Lohn seiner Tätigkeit bringen darf. Dasselbe gilt für den Mäkler im Verhältnis zum Untermäkler. Im gegebenen Falle kommt aber eine arglistige Ausschaltung des Beklagten oder eine arglistige Schmälerung seiner Ansprüche oder Aussichten auf Vergütung nach der tatsächlichen Begründung nicht in Betracht. Die behauptete, vom Kläger übrigens bestrittene Unterlassung der unverzüglichen Weitergabe der Benennung des Dr. K. als Kauflustigen an den Dr. E. macht danach den Kläger nicht schadensersatzpflichtig. B. c. Dr. J., U. v. 7. Jan. 16, 235/15 III. — Berlin. [B.]

12. § 823 BGB., § 1 RHaftpflG. Über die Pflichten der Eisenbahnverwaltung bei Verwendung von Wagen älterer Bauweise. Zum Begriff des Betriebsunfalls.] †)

Der Kläger, der nach seiner Behauptung bei der Firma Leopold M. in G. als Lagerist angestellt war, wurde am 6. April 1914 auf dem Güterbahnhof in G., als er im Begriffe war, einen für die Firma angekommenen Waggon mit Kartoffeln, der auf einem Nebengleise stand, auszuladen, und vor dem Waggon stand, dadurch verletzt, daß die schwere Schiebetüre des Waggons beim Zurückschieben sich aus der Laufschiene, in der sie geführt wurde, löste und auf seinen Kopf fiel. Durch den Unfall behauptet er vollkommen erwerbsunfähig geworden zu sein, er nimmt auf Ersatz seines Schadens den beklagten Eisenbahnfiskus in Anspruch. Das LG. hat die Klage abgewiesen; die Berufung des Klägers ist, nachdem durch ein Zwischenurteil der Anspruch abgewiesen worden war, soweit er sich auf das RHaftpflG. stützt, vollständig zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurück-

---

Zu 12. Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des RG. wird festgestellt, daß ein Unfall beim Entladen eines auf einem Nebengleis stehenden Güterwagens nicht ein Betriebsunfall ist. Der Betrieb ist beendigt, wenn der Wagen auf der Endstation auf dem Entladegleis aufgestellt ist. Das Reichshaftpflichtgesetz findet also keine Anwendung.

Weiter fragt das RG., ob die Klage auf §§ 823, 831 BGB. begründet werden kann. Den Ausführungen ist dahin beizutreten, daß es, wenn Verbesserungen im Wagenbau erfunden werden, der Eisenbahn nicht zugemutet werden kann, ihre älteren, nach den zur Zeit ihrer Herstellung geltenden Vorschriften gebauten Wagen aus dem Beförderungsdienst zurückzuziehen. Im vorliegenden Falle habe es sich, wie das RG. dazu bemerkt, um eine anscheinend ohne besondere Schwierigkeiten auszuführende Verbesserung der Verschlußeinrichtung des Wagens gehandelt. Ein Verschulden der Eisenbahn könne darin gefunden werden, daß sie diese Verbesserung nicht angebracht habe. Weiter könne ein Verschulden darin erblickt werden, daß nicht Anordnung getroffen sei, daß der veraltete Wagen, obgleich er nach dem Einverständnis der Parteien auf der Versandstation auf seine Gebrauchsfähigkeit untersucht worden ist, nicht nach Ankunft auf der

Digitized by Google

verweisung. Gründe: Das LG. ist zur Abweisung der Klage gelangt, indem es die Klage allein auf das RHaftpflG. gestützt ansieht, dieses Gesetz aber nicht für anwendbar erachtet. Das BG. ist in dem Zwischenurteil in letzterem Punkte dem LG. beigetreten, hat aber den Klageanspruch auch aus den rechtlichen Gesichtspunkten der §§ 823, 831 BGB. geprüft, und kommt in seinem Endurteil zur Abweisung der Klage auch bei Anwendung dieser Gesetze. Das BG. stellt fest, daß der Wagen in ruhigem Zustande auf dem Anschlußgleise der Firma M. stand und vom Beklagten dieser zum Zwecke der Entladung überwiesen war. Für den dabei eingetretenen Unfall fehle es, nimmt das BG. an, an dem ursächlichen Zusammenhange mit dem Beförderungsbetriebe der Eisenbahn, auch an dem äußeren Zusammenhange mit einem bestimmten Betriebsvorgange. Deshalb erachtet es den § 1 RHaftpflG. für unanwendbar auf den Schaden des Klägers. Es vermißt aber ebenso den Tatbestand einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 oder 831 BGB. Dem Beklagten werde zum Vorwurfe gemacht, daß er einen Güterwagen mit veralteter Verschlußeinrichtung im Betriebe geduldet und nicht wenigstens Weisungen erteilt habe, daß solche Wagen auf der Ankunftsstation auf die Festigkeit und Sicherheit des Verschlusses vor der Übergabe an den Empfänger zur Entladung nochmals untersucht würden. Der Unfall wurde nach den Feststellungen des BG. dadurch verursacht, daß die an der Außenseite des Wagens an der Leitschiene der Schiebetür angebrachte Schraubenmutter sich vom Bolzen gelöst hatte und dadurch die Leitschiene ihren Halt verlor, so daß die Tür heraus- und herabfiel. Die Art der Anbringung und Befestigung der Leitschiene sei nun allerdings veraltet gewesen. Die Einrichtung sei auch insofern mangelhaft, als die Leitschiene nur auf der einen Seite durch Bolzen und Schraubenmutter festgehalten wurde, während sie am anderen Ende ohne weitere Sicherung nur in einen Schlitz gesteckt war. Nach einem neueren System sei die Leitschiene auf beiden Seiten durch Schrauben gehalten, nach dem neuesten, jetzt üblichen, sei sie durch eine Rundeisenstange ersetzt, an der die Tür mit geschlossenen Ösen aufgehängt werde. In der Benützung eines Wagens mit alten Einrichtungen der Wagenbautechnik könne aber ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung nicht gefunden werden; auch die alten Wagen müßten so lange verwendet werden, als sie gebrauchsfähig seien. Eine nochmalige Untersuchung der Wagen am Ankunftsort sei weder üblich noch zweckdienlich und mute der Eisenbahnverwaltung zuviel zu. Am Absendungsorte Sch. habe eine Prüfung stattgefunden; insofern, was nicht festzustellen sei, dabei etwas versehen wurde, sei der Beklagte durch die sorgfältige Auswahl des Lademeisters K. nach § 831 BGB. gedeckt. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil erschien nach der Richtung begründet, daß die Verneinung jedes Verschuldens der Eisenbahnverwaltung in der Verursachung des Unfalls in dem für erwiesen erachteten Tatbestande eine hinreichende Unterlage nicht findet. In der Verneinung der Anwendbarkeit des § 1 RHaftpflG., die die Revision ebenfalls als rechtsirrig angreift, war nach dem Stande der reichsgerichtlichen Rechtsprechung dem BG. nicht entgegenzutreten. Die Entladung stillstehender Güterwagen steht außerhalb des Beförderungsbetriebes der Eisenbahn; damit auch das Öffnen der Wagen zum Zwecke der Entladung. Das Öffnen der Personenwagen auf den Zwischenstationen oder auch bei der Ankunft an der Endstation zum Zwecke des Aussteigens der Fahrgäste kann nicht zum Beweise für die gegenteilige Auffassung herangezogen werden; es steht im Gegensatze zu jenem noch in unmittelbarem ursächlichen wie räumlichen und zeitlichen Zusammenhange mit der Betriebstätigkeit der Beförderung. Dieser Zusammenhang würde im gegebenen Falle auch nicht dadurch hergestellt werden, daß die Schraubenmutter während der letzten Fahrt infolge der Erschütterungen des fahrenden Zuges sich losgelöst hätte, was das BG. für wahrscheinlich, aber nicht für feststellbar erachtet. Dem BG. ist nun zwar weiter auch darin beizustimmen, daß den Eisenbahnverwaltungen nicht zugemutet werden kann, ältere Wagen, die noch gebrauchsfähig sind, allein aus dem Grunde von weiterer Verwendung im Beförderungsbetriebe auszuschließen, weil ihre Einrichtungen einem früheren Stande der Technik entsprechen und der Vervollkommnung entbehren, die dem neueren Betriebsmaterial eigen ist. Indessen ist nicht dieser Gesichtspunkt für die Beurteilung des gegenwärtigen Falles entscheidend. Der Wagen war nicht nur alt und seine Verschlußeinrichtung veraltet; die letztere ermangelte auch nach der Feststellung des BU. einer hinreichenden Sicherheit, da die Lockerung der nur einseitigen Befestigung der Leitschiene die Tür des Haltes in der Leitschiene beraubte. Das Alter des Wagens begünstigte aber offenbar das Lockern der Schrauben, und dadurch wurde eine wirkliche Gefahr erzeugt. Die fortdauernde Verwendung solcher alter Wagen mit alten und fehlerhaften Einrichtungen wird, wenn die letzteren im Verkehr für Personen oder Sachen gefährlich werden können, wenigstens dann als schuldhaft angesprochen werden können, wenn die Beseitigung des Sicherheitsmangels, im gegebenen Falle die bessere Befestigung der Leitschiene, ohne erhebliche Kosten und technische Schwierigkeiten erreicht werden konnte, so daß die Wagen selbst alsdann weiter verwendungsfähig blieben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme liegt es nahe, daß durch eine entsprechende Sicherung am anderen Ende die Leitschiene und damit die Tür gehörig befestigt und damit die Gefährlichkeit behoben werden konnte. War eine solche Verbesserung möglich, so war sie für die Eisenbahnverwaltung, die solche Wagen in ihrem Betriebe

---

Bestimmungsstation nochmals untersucht sei. Den letzteren Ausführungen ist entgegenzuhalten, daß die Untersuchung auf der Versandstation nur dann als ordnungsmäßig angesehen werden kann, wenn dabei festgestellt ist, daß der Wagen so beschaffen war, daß er auch während des Transports voraussichtlich betriebsfähig blieb. Eine wiederholte Untersuchung veralteter Wagen nach Ankunft auf der Bestimmungsstation ist also entbehrlich. Sie würde aber nicht nur die Eisenbahn stark belasten, sondern auch das Entladegeschäft erschweren und verzögern, d. h. also auch dem Interesse der Verfrachter widersprechen. Auch die nachträgliche Anbringung von Verbesserungen an solchen Wagen, die zwar alt, aber nach gewissenhafter Untersuchung noch gebrauchsfähig sind, kann von der Eisenbahn nicht allgemein verlangt werden. Geboten wäre sie nur bei solchen veralteten Wagen, über deren Gebrauchsfähigkeit Zweifel vorhanden sind. Hier aber war die Verwendungsfähigkeit des Wagens unmittelbar vor seiner Benutzung auf der Versandstation festgestellt worden. Liegt ein Verschulden der Eisenbahn nicht vor, so findet auch § 823 BGB. keine Anwendung.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin.

Digitized by Google

laufen ließ, auch geboten. Der Umstand, daß im gegebenen Falle der Wagen nicht dem beklagten preußischen Eisenbahnfiskus, sondern zu dem Wagenparke der württembergischen Staatseisenbahn gehörte, steht dem nicht entgegen. Für die Benutzung in seinem Betriebe ist der Beklagte verantwortlich, der die fremden Wagen in seinem Verwaltungsbereiche dem Verkehr zugeführt hat. Eine Verständigung mit dem Eigentümer über die notwendige Verbesserung der fehlerhaften Wagen würde voraussichtlich unschwer zu erzielen sein. Von diesem Gesichtspunkt aus wird die Frage, ob den Beklagten in seinen Vertretern ein Verschulden trifft, einer erneuten Prüfung zu unterwerfen sein. Daneben kann vielleicht auch in Frage kommen, ob nicht Weisungen dahin angebracht und ausführbar gewesen wären, daß, wo Wagen von bestimmten veralteten und an sich fehlerhaften und nicht genügend sicheren Einrichtungen in einem Zuge sich befinden, eine Prüfung solcher Wagen auf ihre Sicherheit auch auf der Ankunftsstation angeordnet würde. B. c. preuß. Eisenbahnfiskus, U. v. 26. Jan. 16, 391/15 VI. — Darmstadt. [L.]

13. Zuschußversprechen eines Vaters an seine zur Heirat schreitende Tochter.]

Bevor die Klägerin ihren Ehemann, den Regierungsassessor Dr. K., heiratete, traf dieser mit ihrem Vater, dem Kaufmann Karl M., eine Vereinbarung über die Gewährung eines ihm und der Tochter zu leistenden Zuschusses. Karl M. stellte darüber seinem künftigen Schwiegersohne folgendes Zahlungsversprechen aus: „Ich verpflichte mich, meinem Schwiegersohne, dem Regierungsassessor Dr. Fritz K. und meiner Tochter M. einen jährlichen Zuschuß von 3000 ℳ zu zahlen, zahlbar vierteljährlich im voraus mit je 750 ℳ. Nach erfolgter Kapitalisierung hört die Zahlung des Zuschusses auf. gez. Karl M. B., 31. März 1909." Im November 1913 ist Karl M. verstorben. Über seinen Nachlaß wurde der Konkurs eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Die Klägerin hat mit Einwilligung ihres Ehemannes die Forderung aus dem Zahlungsversprechen des Vaters zur Konkursmasse angemeldet, wobei sie der gesetzlichen Vorschrift entsprechend die wiederkehrenden Hebungen auf den rechnerisch unbestrittenen Betrag von 58 233 ℳ kapitalisiert hat. Der Konkursverwalter hat die Forderung im Prüfungstermine bestritten. Die Klägerin hat gegen ihn auf Feststellung der angemeldeten Forderung geklagt. Sie hält das Zahlungsversprechen des Vaters für ein Leibrentenversprechen. Das LG. hat ihrer Klage nur mit einer Einschränkung stattgegeben. Es hält den versprochenen Zuschuß zwar ebenfalls für eine Leibrente, ist jedoch der Meinung, daß es sich um die Verbindlichkeit aus einer Freigebigkeit des Erblassers handle, und hat daher wie folgt erkannt: „I. Die zur Konkurstabelle N 3/13/4 des Königlichen AG. in B. unter Nr. 1 im Karl M.schen Nachlaßkonkurs angemeldete Forderung von 58 233,00 ℳ wird als minderberechtigte Forderung mit dem Range der im § 226 Nr. 3 KO. bezeichneten Verbindlichkeiten aus einer Freigebigkeit des Erblassers unter Lebenden festgestellt. II. Mit ihren weitergehenden Ansprüchen wird die Klägerin abgewiesen. III. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben." Die Klägerin legte Berufung ein und beantragte in erster Reihe, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils ihre Forderung als einfache Konkursforderung festzustellen; hilfsweise beantragte sie weiter, die bezeichnete Forderung als eine ihr und ihrem Ehemanne gemeinsam zustehende Forderung festzustellen. Das OLG. legt das Zahlungsversprechen so aus, daß das Versprechen nicht auch für den eingetretenen Fall des Vermögensverlustes und des Mangels an Einnahmen von dem Erblasser gegeben sei und hat daher die von dem Konkursverwalter nicht angefochtene landgerichtliche Entscheidung aufrechterhalten. Die Klägerin hat mit Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Die Revision behauptet zunächst, das BG. habe ebenso wie das LG. offenbar angenommen, es handle sich um ein Leibrentenversprechen des Erblassers. Dies trifft nicht zu. Das OLG. hat sich über diese Frage überhaupt nicht ausgesprochen und ist nur vermöge einer durch Auslegung in das Zahlungsversprechen hineingelegten auflösenden Bedingung dazugekommen, die Berufung, soweit sie den Hauptantrag der Klägerin betrifft, zurückzuweisen. Der Revision ist jedoch zuzugeben, daß die Auslegung des BerR. wegen prozeßrechtlicher Unzulänglichkeit der Begründung Anlaß zur Beanstandung gibt. Weder enthält das schriftliche Zahlungsversprechen des Erblassers den einschränkenden Vorbehalt, daß es außer Kraft treten sollte, wenn Karl M. etwa sein Vermögen verlieren oder keine Einnahmen mehr haben sollte, noch auch ist festgestellt oder auch, soweit ersichtlich, nur behauptet worden, daß für einen derartigen Fall Karl M. in dem mündlichen Abkommen mit seinem künftigen Schwiegersohne sich das Aufhören seiner Verpflichtung vorbehalten habe. Im Gegensatze dazu hebt der BerR. selbst hervor, aus welchen Gründen weder Karl M. noch auch Regierungsassessor Dr. K. bei der mündlichen Abmachung über die Zuschußleistung auf die Frage eingegangen sind, wie es gehalten werden sollte, wenn M. etwa nicht mehr imstande sein würde, ohne Gefährdung des eigenen standesmäßigen Unterhalts den Zuschuß weiterzuzahlen. Schlechthin wird nun freilich durch das Unterbleiben einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung die Annahme noch nicht ausgeschlossen, daß nach beiderseitigem Willen die Fortdauer der Verpflichtung von dem Nichteintritt der Leistungsunfähigkeit des Versprechenden abhängen sollte. Die Zusage eines Vaters oder einer Mutter, der zur Heirat schreitenden Tochter einen bestimmten Zuschuß zu leisten, bestimmt sich in den Voraussetzungen der übernommenen Leistungspflicht zunächst nach dem, was gemeinhin in den Lebenskreisen der Beteiligten überhaupt darunter verstanden wird. Es kann danach sehr wohl auf der einen Seite die Fortdauer des Zuschußbedarfs und auf der anderen Seite die Fortdauer günstiger, die Leistung ermöglichender Vermögensverhältnisse eine stillschweigende Voraussetzung der versprochenen Leistungen bilden. Immerhin wird sich eine allgemeine, alle Volkskreise umfassende Übereinstimmung der den Sinn solcher Abmachungen beherrschenden Lebensanschauungen nicht annehmen lassen und schon aus diesem Grunde ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich sein. Hieran aber fehlt es in dem BU. nicht nur überhaupt, sondern es wird auch von der Revision mit Recht gerügt, daß Umstände, die zugunsten einer auf eine bedingungslose Fortdauer der Zahlungspflicht hinauskommenden Auslegung ins Gewicht

Digitized by Google

fallen können, außer Betracht geblieben sind. Die Klägerin hatte behauptet und es war dies auch von ihrem darüber als Zeugen vernommenen Ehemanne bestätigt worden, daß bei der Verhandlung über die Erteilung des Versprechens er, Dr. K., dem Erblasser erklärt habe, er besitze kein Vermögen und er würde als höherer Staatsbeamter einen dauernden Zuschuß nötig haben. Beiderseits soll dabei auch zu wiederholten Malen betont worden sein, daß der Zuschuß ein dauernder sein müsse und solle. Ebenso konnte die in Aussicht genommene Kapitalisierung der Zuschußzahlungen und die Tatsache ins Gewicht fallen, daß Karl M. ungeachtet der Verschlechterung seiner Vermögenslage den Zuschuß bis an sein Lebensende bezahlt hat. Alle diese vom BerR. unter Verletzung des § 286 ZPO. übergangenen Behauptungen hätten namentlich im Zusammenhange damit gewürdigt werden müssen, daß nach eigener Annahme des BerR. die Gefahr des Nichtzustandekommens der Heirat bestand, wenn Karl M. auf eine Unsicherheit seiner Vermögensverhältnisse hingewiesen hätte. Das BU. würde daher, und zwar unter Anwendung des § 563 ZPO., nur dann aufrechterhalten werden können, wenn der Entscheidungsgrund des LG. rechtlich zutreffend wäre. Auch für diese Annahme fehlen indessen die ausreichenden tatsächlichen Unterlagen. Das LG. nimmt an, die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zuschusses beruhe auf einer Freigebigkeit des Erblassers und weist deshalb der im Konkurse angemeldeten Forderung der Klägerin nur den durch § 226 Abs. 2 Nr. 3 KO. bestimmten Rang an. Dies würde zunächst dann nicht zutreffen, wenn das unter den Begriff der Ausstattung nach § 1624 BGB. fallende Zuschußversprechen nicht als unentgeltlich, sondern als entgeltlich erteilt zu gelten hätte. Auf die rechtliche Möglichkeit einer entgeltlichen Erteilung des Ausstattungsversprechens ist in den Urteilen des Senats vom 11. Januar 1906 [RG. 62, 273 ff.][13]) und vom 1. Oktober 1906 [GruchotsBeitr. 51, 376 ff.; vgl. auch JW. 1908, 71[6]][14]) unter näheren Darlegungen hingewiesen worden und es kann darauf Bezug genommen werden. Scheidet dieser Fall nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse und nach den Lebensanschauungen der Beteiligten aus, hat es ihnen insbesondere ferngelegen, den versprochenen Zuschuß als eine Gegenleistung für die von dem Ehemanne der Klägerin nicht nur dieser, sondern auch ihrem Vater versprochenen Heirat der Tochter gelten lassen zu wollen, so versagt unter der Voraussetzung, daß der Zuschuß unentgeltlich versprochen wurde, der Entscheidungsgrund des LG. in gewissem Umfange möglicherweise gleichwohl. Auch wenn die Ausstattung als unentgeltliche Zuwendung allen Voraussetzungen des § 516 Abs. 1 BGB. entspricht und darum unter den engeren Begriff der Schenkung fällt, darf sie im Verhältnis zwischen dem versprechenden Elternteil und dem das Ausstattungsversprechen Empfangenden in bestimmtem Umfange rechtlich als solche nicht behandelt werden. Denn soweit sie sich dem Betrage nach in den durch § 1624 Abs. 1 vorgezeichneten Grenzen hält, insoweit sie also das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß nicht übersteigt, soll sie als Schenkung nicht gelten. Was im anscheinenden Gegensatze hierzu in dem Urteile des Senats vom 14. Oktober 1912 [RG. 80, 217][15]) ausgeführt ist, gilt nur für das Verhältnis der Eheleute untereinander und betrifft die Anwendbarkeit des § 1369 BGB. auf derartige Ausstattungen. Im Verhältnis zwischen dem Kinde und dem ausstattenden Elternteil kann die versprochene Ausstattung ihrem inneren Wesen nach eine Schenkung, darum aber auch eine freigebige Zuwendung sein und gleichwohl verlangt das Gesetz die Nichtberücksichtigung ihrer Schenkungseigenschaft in den Grenzen ihrer Angemessenheit. Wenn nun auch die Begriffe der Freigebigkeit und der Schenkung nicht zusammenfallen, insofern als die Schenkung nur einen besonderen, den Begriffsanforderungen des § 516 in seinem ganzen Inhalt entsprechenden Fall der Freigebigkeit darstellt, so macht doch gerade der Mangel des Rechtszwanges zur Leistung und zur Eingehung des unentgeltlichen Leistungsversprechens das Wesen der Freigebigkeit aus. Dieses Fehlen der Rechtspflicht sollte aber nach der Absicht der Gesetzgebung mit Rücksicht auf die immerhin bestehende rein sittliche Pflicht, dem heiratenden Kinde das Angemessene herzugeben, bei der Gewährung der Ausstattung und darum auch bei dem Ausstattungsversprechen im Umfange der Angemessenheit rechtlich außer Betracht bleiben. Die darauf beruhende Gesetzesvorschrift des § 1624 Abs. 1 [vgl. Denkschrift zum Entwurfe des BGB., Heymannsche Ausgabe S. 325] schließt deshalb in gleichem Umfange der Zuwendung auch die Anwendbarkeit der in dem § 63 Nr. 4 und § 226 Abs. 2 Nr. 3 KO. enthaltenen Gesetzesvorschriften aus, wenn es sich um die Forderung aus dem Ausstattungsversprechen des Vaters oder der Mutter handelt. Inwieweit aber die Angemessenheitsgrenze des § 1624 im gegebenen Falle mit dem Zulageversprechen des Karl M. eingehalten oder inwieweit sie überschritten ist, haben die Vorinstanzen nicht geprüft, während die Parteien hierüber einander widerstreitende Angaben gemacht haben. Im Umfange des etwa festzustellenden Übermaßes, mit dem das Zuschußversprechen des Erblassers über das im § 1624 vorgesehene Maß hinausgeht, bleibt in Ansehung der Anwendbarkeit des § 226 Abs. 2 Nr. 3 KO. zu erwägen, einmal ob die in der Form des § 761 BGB. eingegangene Verpflichtung dem Inhalte nach die Begriffsanforderungen eines Leibrentenversprechens erfüllt und als solches bereits eine Erfüllung des kausalen, die Verpflichtung zur Bestellung der Leibrente zum Zwecke der Ausstattung begründenden Vertrages darstellt [RG. 67, 211;[16]) 80, 209][17]) und sodann, ob unter dieser Voraussetzung die in die Gestalt des Leibrentenversprechens gebrachte Vertragserfüllung eine Schuldverpflichtung geschaffen hat, die gleichwohl der Vorschrift des § 226 Abs. 2 KO. unterliegt, weil sie die in der Freigebigkeit des Erblassers beruhende Eigenschaft des kausalen Schuldgrundes insoweit beibehalten hat. Über diese beiden Punkte ist eine Entscheidung des BG. gleichfalls noch nicht ergangen. Sie werden, falls es darauf nach dem Ergebnis der übrigen dem Richter der Tatfrage ob-

[13]) JW. 1906, 185; Neumann, Rspr. I § 1624 Anm. 1b.
[14]) Neumann, Rspr. I § 1624 Anm. 1a.
[15]) JW. 1913, 89.
[16]) JW. 1908, 103; Neumann, Rspr. I § 1624 Erl. b.
[17]) JW. 1913, 89.

Digitized by Google

liegenden und nach Anleitung der vorstehenden Darlegung vorzunehmenden Erwägungen noch ankommt, zunächst in der Berufungsinstanz ihre Erledigung finden müssen. Dabei werden einerseits die in RG. 67, 207 ff.;[18]) 68, 343;[19]) 80, 208 ff.;[20]) JW. 1911, 449[16], andererseits die in Abweichung von früheren Entscheidungen in dem Urteile des I. ZS. vom 16. Juni 1909 [RG. 71, 289 ff.][21]) dargelegten Grundsätze der Beachtung bedürfen. Zu einem näheren Eingehen auf diese Fragen in der Revisionsinstanz liegt bei der gegenwärtigen Prozeßlage kein Anlaß vor. Die Revision hat noch gerügt, daß der BerR. zu Unrecht angenommen habe, die Klägerin habe mit dem in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrage die Klage geändert. Die Rüge ist nicht begründet. Im Sinne der ursprünglichen Klagebegründung liegt die Rechtsbehauptung, daß auch insoweit, als der Ehemann der Klägerin der Empfänger des Zuschußversprechens ist, es sich um ein ihm zugunsten seiner künftigen Ehefrau erteiltes Versprechen gehandelt hat, aus dem sich zugleich ein unmittelbares Recht der Klägerin selbst ergab [§§ 328 ff. BGB.; RG. 67, 206 ff.; JW. 1908, 71[6];[22]) Warn. 1914 Nr. 166]. Nur soweit die Klägerin an dieser Klagebegründung festhielt und sich daneben wohl auch auf den Standpunkt stellte, daß der Vater das gleiche Versprechen ihr auch selbst gegeben habe, durfte sie damit Gehör finden. Soweit sie dagegen abweichend hiervon ein in der Person ihres Ehemannes entstandenes Forderungsrecht geltend machte, ging sie über den Grund der angestellten Klage hinaus und konnte in Ermangelung einer Einwilligung des Beklagten [§ 529 Abs. 2 ZPO.] damit nicht zugelassen werden. Ungeachtet des Versagens dieser letzterwähnten Revisionsrüge mußte jedoch aus den vorhin dargelegten Gründen die Aufhebung des BU. und die Zurückverweisung an das BG. erfolgen. K. c. M. Konkurs, U. v. 26. Jan. 16, 357/15 IV. — Stettin. [B.]

Handelsrecht.

**14. Steht dem Handlungsagenten das Recht auf ein Zeugnis zu?] †)

Die Klägerin hatte durch Vertrag vom 27. Juli 1909 dem Beklagten als Handlungsagenten ihre Vertretung für den Vertrieb von Registrierkassen für Österreich-Ungarn übertragen. Er sollte ausschließlich für die Klägerin tätig sein und noch für zwei Jahre nach der Auflösung des Vertragsverhältnisses sich der Konkurrenz enthalten. Seine Tätigkeit war im Vertrage eingehend geregelt und an die Weisungen der Klägerin gebunden. Er hatte die Verpflichtung, seinen Bezirk regelmäßig zu bereisen und ihm aufgegebene Interessenten auf Verlangen der Klägerin außerhalb der Tour sofort aufzusuchen, für richtige Aufstellung der Apparate und genaue Unterweisung der Käufer zu sorgen, kleinere Reparaturen ohne Entschädigung auszuführen und der Klägerin darüber einen Montagebericht zu senden, die Tätigkeit der Konkurrenz zu überwachen, seine Beobachtungen mitzuteilen, Annonzen und ihm zugängliche Drucksachen der Konkurrenz einzusenden, monatliche Verzeichnisse der in seinem Besitze befindlichen Apparate und sonstigen Sachen der Klägerin einzureichen und mindestens zweimal monatlich eine Liste der von ihm besuchten Personen mitzuteilen. Das Vertragsverhältnis endigte im Dezember 1912. Im März 1914 erhob der Beklagte Ansprüche aus dem Vertrage und verlangte u. a. ein Zeugnis über seine Tätigkeit im Dienste der Klägerin und Schadensersatz wegen Unterlassens der Aufstellung. Der negativen Feststellungsklage der Klägerin entsprechend stellte die erste Instanz durch Teilurteil fest, daß die Klägerin weder zur Ausstellung eines Zeugnisses noch zum Schadensersatze verpflichtet sei. Auf die Berufung des Beklagten wurde, ebenfalls durch Teilurteil, die Klage insoweit abgewiesen, als es sich um die Verpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses handelt. Die Klägerin hat mit Erfolg Revision eingelegt. Das Vertragsverhältnis ist dem Inhalt des Vertrages entsprechend, wie das BG. zutreffend annimmt, nach deutschem Rechte zu beurteilen. Ob dem Handlungsagenten das Recht auf ein Zeugnis zusteht, ist bestritten. Das BG. lehnt eine grundsätzliche Entscheidung ab. Es hält die Umstände des Falles für maßgebend und kommt danach zu dem Ergebnisse, daß die Stellung des Beklagten der eines Handlungsgehilfen so nahe kommt, daß ihm bei einer Auslegung des Vertrages nach § 157 BGB. der Anspruch auf ein Zeugnis zuerkannt werden müsse. Diese Rechtsauffassung ist jedoch nicht begründet. Zunächst kann von einer Auslegung nach § 157 BGB. jedenfalls nicht in dem Sinne gesprochen werden, als ob die Ausstellung eines Zeugnisses stillschweigend vereinbart worden sei. Gegenstand der Auslegung ist hier nur der Vertragsinhalt im allgemeinen. Ob aus einem Vertragsverhältnis dieses Inhalts der Anspruch auf ein Zeugnis abgeleitet werden kann, ist eine reine Rechtsfrage. Ferner rechtfertigt der Inhalt des Vertrages nicht die Annahme, daß es sich um eine für einen Agenten ungewöhnliche, der eines Handlungsgehilfen vergleichbare Stellung handle. Auch der Handlungsagent wirkt, wie schon § 84 HGB. ergibt, im Interesse des Geschäftsherrn. Er hat dieses Interesse bei seinen Verrichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen und ist auch verpflichtet, sachliche Weisungen seines Auftraggebers zu befolgen. Welche Ver-

[18]) JW. 1908, 103; Neumann, Rspr. I § 1624 Erk. b.
[19]) JW. 1908, 461; Neumann, Rspr. I § 759.
[20]) JW. 1913, 89.
[21]) JW. 1909, 460; Neumann, Rspr. II § 518.
[22]) Neumann, Rspr. II § 1624 Anm. 1a.

Zu 14. Das durch diese Entscheidung des RG. abgeänderte Urteil des OLG. Dresden findet sich in LZ. 1915, 1579 abgedruckt. Ich habe seinerzeit dort meine Ansicht dazu ausgesprochen, dahingehend, im Zweifel müsse einem Handlungsagenten das Recht zuerkannt werden, ein Dienstzeugnis zu verlangen. Die Auffassung des RG. steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte: Sie stützt sich — und zwar, wie ich gestehen muß, mit überzeugenden Gründen — auf die Entstehungsgeschichte des § 630 BGB. und bietet für die Praxis den erheblichen Vorteil, daß sie die bisher vielfach flüssige Grenzlinie zwischen dem Handlungsagenten und dem Handlungsgehilfen in klarer Weise festlegt. Diese Unterscheidung kann praktisch von großer Bedeutung werden, vor allem ist sie unter Umständen für die Frage entscheidend, ob ein Rechtsstreit vor das ordentliche Gericht oder vor das Kaufmannsgericht gehört.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Digitized by Google

richtungen dem Handlungsagenten obliegen, und inwiefern er dabei an die Weisungen des Geschäftsherrn gebunden sein soll, ist Sache der vertragsmäßigen Regelung. Diese Regelung kann mehr oder weniger eingehend sein, den Handlungsagenten mehr oder weniger binden. Daraus, daß strenge und ins einzelne gehende Anforderungen gestellt werden, folgt aber nicht, daß es sich um Verpflichtungen handelt, die über den gewöhnlichen Pflichtenkreis eines Handlungsagenten hinausgehen, solange nur die persönliche Selbständigkeit gewahrt bleibt. Danach können die schon erwähnten Vertragsbestimmungen, auf die sich das BG. stützt, dessen Annahme nicht rechtfertigen. Denn überall handelt es sich nur um die jeden Handlungsagenten treffende geschäftliche Abhängigkeit, nicht um eine persönliche Unterordnung, wie sie die Stellung des Handlungsgehilfen kennzeichnet. Auch der Umstand, daß der Beklagte ausschließlich für die Klägerin tätig sein sollte, was allerdings ausdrücklicher Vereinbarung bedurfte, ändert nichts an der rechtlichen Natur seiner Stellung. Selbst wenn man aber mit dem BG. annehmen wollte, daß der Beklagte nicht die gewöhnliche Stellung eines Handlungsagenten einnahm, sondern gewissermaßen eine Mittelstellung zwischen einem solchen und einem Handlungsgehilfen, wäre der Anspruch auf ein Zeugnis nicht als begründet anzuerkennen. Die für Handlungsgehilfen gegebene Vorschrift in § 73 HGB. läßt sich auf den Handlungsagenten nicht übertragen, da der letztere schon nach der Begriffsbestimmung des § 84 HGB. in einem gewissen Gegensatz zum Handlungsgehilfen steht, und auch aus den folgenden Vorschriften nichts dafür zu entnehmen ist, daß beide in diesem Punkte einander gleichgestellt werden sollten. Daß das HGB. dem Handlungsgehilfen den Anspruch auf ein Zeugnis ausdrücklich gewährt, eine gleiche Bestimmung für den Handlungsagenten aber nicht trifft, spricht dafür, daß dieser einen solchen Anspruch nicht haben sollte. Auch § 630 BGB. ist nicht anwendbar. Der Agenturvertrag bildet allerdings, wie in der Rechtsprechung des RG. anerkannt ist, eine Unterart des Dienstvertrages und läßt daher eine Anwendung der §§ 611 ff. BGB. an sich zu. Diese Anwendung kann aber immer nur eine entsprechende sein und ist da ausgeschlossen, wo das Wesen des Agenturverhältnisses, insbesondere die Selbständigkeit des Agenten, entgegensteht. Ferner bezieht sich § 630 BGB. zwar seinem Wortlaute nach auf alle dauernden Dienstverhältnisse. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die Vorschrift auf Dienstverträge jeder Art angewendet werden kann. Sie soll dem Dienstpflichtigen, der seine Arbeitskraft einem bestimmten Arbeitgeber überlassen hat, das Fortkommen in einer anderen dienenden Stellung erleichtern und eignet sich nur für Personen, die in einer gewissen Unterordnung zum Arbeitgeber stehen. Daß sie auch nur für solche Personen berechnet war, wird durch die Entstehung der Vorschrift bestätigt. Zu ihrer Rechtfertigung wurde auf § 113 GewO., der von dem Rechte des Arbeiters auf ein Zeugnis handelt, und auf die ähnliche Bestimmungen enthaltenden Gesindeordnungen hingewiesen [Prot. Bd. II S. 307 f.]. Daraus ergibt sich deutlich, daß man nur solche Dienstverhältnisse im Auge hatte, bei denen der Dienstberechtigte über Zeit und Arbeitskraft des Dienstpflichtigen unmittelbar verfügt, und die infolgedessen eine persönliche Abhängigkeit und Unterordnung begründen. Das Wesen des Agenturverhältnisses aber besteht darin, daß der Agent unbeschadet seiner Pflicht, sachlichen Weisungen Folge zu leisten, dem Geschäftsherrn als selbständiger Kaufmann persönlich unabhängig gegenübersteht. Eine entsprechende Anwendung des § 630 auf dieses Rechtsverhältnis ist daher ausgeschlossen. Daran kann es auch nichts ändern, wenn im einzelnen Fall Bestimmungen vereinbart werden, die die Stellung des Handlungsagenten der eines Handlungsgehilfen ähnlich erscheinen lassen. Vielmehr bestehen nur zwei Möglichkeiten: Entweder führen diese Bestimmungen dahin, daß zu der sachlichen Abhängigkeit auch eine persönliche Unterordnung tritt, die mit der Stellung eines selbständigen Kaufmannes nicht mehr vereinbar ist, dann ist der Dienstpflichtige in Wahrheit nicht Handlungsagent, auch wenn er so genannt wird, sondern Handlungsgehilfe und hat in dieser Eigenschaft nach § 73 HGB. [nicht § 630 BGB.] den Anspruch auf ein Zeugnis. Oder der Dienstpflichtige bleibt trotz jener Bestimmungen, wie für den vorliegenden Fall auch das BG. annimmt, Handlungsagent und selbständiger Kaufmann, dann steht ihm ein solcher Anspruch weder nach § 73 HGB. noch nach § 630 BGB. zu. Damit ist auch der Rechtsanwendung eine klare, feste Grundlage gegeben. Auf eine besondere Vereinbarung beruft sich der Beklagte mit Unrecht. [Wird weiter ausgeführt.] Demnach ist die Entscheidung der ersten Instanz richtig, und es ist unter Aufhebung des BU. die Berufung des Beklagten insoweit zurückzuweisen, als festgestellt ist, daß die Klägerin nicht verpflichtet ist, dem Beklagten ein Zeugnis auszustellen. Mangels einer solchen Verpflichtung der Klägerin stehen dem Beklagten auch keine Schadensersatzansprüche zu. Da aber das BG. über die Berufung insoweit noch nicht entschieden hat, kann auch in dieser Instanz eine Entscheidung hierüber nicht getroffen werden. Sch. & S. c. S., U. v. 7. Jan. 16, 246/15 III — Dresden. [B.]

Kraftfahrzeuggesetz.

** **15.** Hat im Falle des mitwirkenden Verschuldens des Verletzten die Teilung der Schadenstragung innerhalb der Höchsthaftsumme des § 12 Abs. 1 Nr. 1 KraftfzG. stattzufinden?] †)

Am 25. September 1913, abends, ist der Ehemann der Klägerin, A. W., als er auf seinem Kraftfahrrad durch die Belfortstraße in F. fuhr, mit der der Beklagten zu 2 gehörigen und von ihr gehaltenen, vom Beklagten zu 1 geführten Kraftdroschke zusammengestoßen. Durch diesen Zusammenstoß wurde W. so schwer verletzt, daß er noch am gleichen Abend an den Folgen der Verletzung starb. Die Klägerin und ihre im Laufe des Rechtsstreits gestorbene Tochter verlangten

Zu 15. Nach § 12 KraftfzG. „haftet" der Ersatzpflichtige bei Tötung oder Körperverletzung nur bis 50 000 ℳ bzw. einer Rente von 3000 ℳ jährlich. Man nahm bisher im allgemeinen an, daß damit der Ersatzanspruch des Beschädigten überhaupt begrenzt sei, so daß, wenn er wegen mitwirkenden Verschuldens nur einen Teil seines Schadens ersetzt bekommt, unter Umständen noch die Höchstsumme von 50 000 bzw. 3000 ℳ geteilt werden müßte. Das RG. dagegen setzt in solchem Fall den unbegrenzten

Digitized by Google

Schadensersatz und zwar an Heilungs- und Beerdigungskosten den Betrag von 311,55 ℳ, sowie für die Klägerin eine Jahresrente von 5000 ℳ, für ihre Tochter eine solche von 2200 ℳ. Das LG. hat den Klaganspruch zu $^2/_3$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Beklagten zu 2 gegenüber der Anspruch nur aus dem KraftfzG. begründet ist, so daß die Teilung der Schadenstragung im Verhältnis von 1 zu 2 nur innerhalb der Höchsthaftsumme des KraftfzG. stattfindet. Im übrigen ist die Klage abgewiesen worden. Die gegen dieses Urteil von den Beklagten eingelegte Berufung, der sich die Klägerin angeschlossen hat, indem sie als Erbin ihrer inzwischen am 5. August 1914 gestorbenen Tochter die Summe von 1900 ℳ verlangte und ihren Anspruch gegen die Beklagte zu 2 auf die Haftung aus dem KraftfzG. beschränkte, hat das BG. ebenso wie die Anschlußberufung zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Revision eingelegt, welcher sich die Klägerin nach Ablauf der Revisionsfrist angeschlossen hat. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos, während die Anschlußrevision der Klägerin, soweit sie sich gegen die Teilung der Schadenstragung innerhalb der Höchsthaftsumme [§ 12 Abs. 1 Nr. 1 KraftfzG.] richtete, Erfolg hatte. Aus den Gründen: Die Anschlußrevision der Klägerin war insoweit für begründet zu erachten, als die Vorinstanz — in Übereinstimmung mit dem ersten Richter — zugunsten der Mitbeklagten zu 2 dahin entschieden hat, daß „die Teilung der Schadenstragung im Verhältnis von 1 zu 2 innerhalb der Höchsthaftsumme [§ 12 Abs. 1 Nr. 1] des Automobilgesetzes stattfindet". Die Anschlußrevision erblickt in diesem Teile der Urteilsformel mit Recht eine Verletzung des § 12 KraftfzG. Die Klägerin verlangt nämlich für sich die Zahlung einer jährlichen Rente von 5000 ℳ. Nach dem angefochtenen Urteil soll jedoch bei Ermittelung der Höhe des der Klägerin zu ersetzenden Schadens nur ein Betrag von 3000 ℳ eingesetzt und von diesem Betrage sollen höchstens zwei Drittel der Klägerin zugesprochen werden, so daß ihr, falls das BU. die Rechtskraft beschreiten würde, höchstens eine Jahresrente von 2000 ℳ der Beklagten zu 2 gegenüber zugebilligt werden könnte. Zur Begründung dieser Ansicht hat das BG. folgendes ausgeführt: Das KraftfzG. gibt dem Beschädigten schlechthin auch bei Vorhandensein mehrerer Ersatzpflichtiger nur einen innerhalb der Grenzen des § 12 KraftfzG. bestehenden Anspruch. Diese die Haftpflicht einschränkende Bestimmnng muß also dahin ausgelegt werden, daß dem Beschädigten überhaupt nur ein Schadensersatzanspruch in dem gesetzlich [§ 12] bestimmten Umfange zusteht. Hiernach erscheint die Folgerung begründet, daß bei einer aus dem Gesichtspunkte der Schadensteilung wegen mitwirkenden Verschuldens des Verletzten [§ 9 KraftfzG.] eintretenden Minderung des Schadensersatzanspruches die Quotisierung [Teilung bzw. Minderung] des Ersatzanspruches wegen Mitverschuldens innerhalb des gesetzlich umgrenzten Schadensersatzanspruchs, das heißt durch Zuerkennung eines Teils innerhalb der im § 12 KraftfzG. bestimmten Höchstsumme zu geschehen hat. Vorliegenden Falles ist dies zwei Drittel der im § 12 Nr. 1 bestimmten Höchsthaftgrenze. Diese Ausführungen können als zutreffend nicht angesehen werden. Sie stehen vielmehr schon mit dem Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch. Denn dies bestimmt im § 12 Nr. 1 lediglich, daß der Haftpflichtige im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von 50 000 ℳ oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich 3000 ℳ haftet. Diese Vorschrift, die als eine singuläre und auf ganz besonderen, noch näher zu erörternden Gründen beruhende Ausnahmevorschrift anzusehen und deshalb im strengen Wortsinne auszulegen ist, will nur Vorsorge treffen, daß der Haftpflichtige im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen auf keinen höheren Kapitalbetrag als 50 000 ℳ und auf keinen höheren Rentenbetrag als 3000 ℳ jährlich in Anspruch genommen werden kann. Vom Standpunkte des Haftpflichtigen, als des Schuldners, aus ist es nun aber ganz gleichgültig, ob er nur deshalb eine Rente von 3000 ℳ zu zahlen hat, weil der Schaden des Verletzten oder des sonstigen Ersatzberechtigten sich nur auf einen solchen Betrag beläuft oder weil der Verletzte zwar an und für sich einen höheren Schaden erlitten, aber wegen seines mitwirkenden Verschuldens bei dem Unfalle gemäß § 9 KraftfzG. oder mit Rücksicht auf die — hier gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 allein in Betracht kommenden — Vorschriften der §§ 17, 18 KraftfzG. von dem von ihm mitverursachten höheren Schaden nur einen Teilbetrag von höchstens 3000 ℳ fordern kann. Schon diese Erwägung ergibt deutlich, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Anlaß vorliegt, bei einer auf Grund des § 9 oder der §§ 17, 18 KraftfzG. erfolgten Schadensteilung den Haftpflichtigen dadurch noch besser zu stellen, als das Gesetz im § 12 vorschreibt, daß man auch der Schadensteilung die Höchsthaftungsgrenze von 50 000 ℳ Kapital oder von 3000 ℳ Jahresrente zugrunde legt. Denn das Gesetz will nach seinem klaren Wortlaut ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die Lage des Einzelfalles und ein etwaiges mitwirkendes Verschulden des Verletzten oder die überwiegende Verursachung des Unfalles durch einen der beteiligten verletzten Fahrzeughalter oder Fahrzeugführer [§§ 17 und 18 KraftfzG.] die Haftung des Ersatzpflichtigen lediglich auf die im § 12 erwähnten Beträge beschränkt wissen. Bei einer derartig gestalteten, auf rein praktischen Erwägungen beruhenden Beschränkung des Risikos des Ersatzpflichtigen können Billigkeitserwägungen um so weniger entscheidend Platz greifen, als die vom BG. verteidigte, auf vermeintliche Gründe der Billigkeit gestützte Auslegung gerade zu einer höchst unbilligen Benachteiligung des Verletzten oder sonstigen Ersatzberechtigten und zu einer durch nichts gerechtfertigten Minderung der Haftpflicht des ersatzpflichtigen Fahrzeughalters führen kann, die weit über das dem Zwecke des Gesetzes entsprechende Maß hinausgeht, wie gerade der vorliegende Fall zeigt. Ist somit schon nach dem Wortlaut des Gesetzes die vom BG. vertretene Rechtsauffassung nicht zu billigen, so führt eine Betrachtung der Entstehungsgeschichte

---

Anspruch ein, der dem Verletzten nach bürgerlichem Recht zustehen würde, teilt diesen Anspruch je nach dem Maße des mitwirkenden Verschuldens und prüft dann erst, ob der so herauskommende Betrag die Höchstsumme des § 12 überschreitet. Man muß anerkennen, daß dieser letztere Weg den Interessen des Verletzten mehr entgegenkommt, und daß eine weitere Einschränkung der Haftung den Tendenzen des Gesetzes nicht entspricht.

Rechtsanwalt Dr. Martin Isaac, Berlin.

Digitized by Google

des Gesetzes zu demselben Ergebnis. [Wird weiter ausgeführt.] Die angefochtene Entscheidung schränkt den Anspruch der Klägerin in weitergehender Weise ein, als dies durch § 12 KraftfzG. vorgeschrieben und vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Denn indem in der Urteilsformel angeordnet wird, daß der Beklagten zu 2 gegenüber die Teilung der Schadenstragung im Verhältnis von 1 zu 2 innerhalb der Höchsthaftsumme [§ 12 Abs. 1 Nr. 1 KraftfzG.] stattfindet, entzieht es im vorliegenden Falle dem über die Höhe der Ansprüche erkennenden Richter die Möglichkeit, der Klägerin den vollen im § 12 Nr. 1 vorgesehenen Höchstbetrag zuzusprechen, selbst wenn sich die ihr zu ersetzenden zwei Drittel des ihr durch den Unfall erwachsenen Schadens auf eine jenem Höchstbetrage entsprechende oder diese gar übersteigende Summe belaufen. Demnach war das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es eine derartige, durch das Gesetz nicht gerechtfertigte Beschränkung der Ansprüche der Klägerin ausspricht. Da aber im übrigen der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, so war, wie geschehen, jene ungerechtfertigte Einschränkung in Wegfall zu bringen und auch im Kostenpunkt anderweit zu erkennen [§ 565 ZPO.]. S. u. Gen. c. W., U. v. 20. Dez. 15, 273/15 VI. — Karlsruhe. [B.]

Internationales Privatrecht.

** **16.** Verliert eine rechtsfähige Gewerkschaft gothaischen Rechts nachträglich ihre Rechtsfähigkeit dadurch, daß sie ihren Sitz in einen anderen Staat verlegt?] †)

Aus den Gründen: Die Revision macht in erster Linie geltend, die Klägerin, eine Gewerkschaft gothaischen Rechts, sei keine rechtsfähige Gewerkschaft und daher nicht parteifähig. — Dieser Ansicht war beizutreten. — Die Klägerin ist auf der Grundlage der vom Herzoglich Gothaischen Bergamt genehmigten Satzung vom 21. September 1906 mit dem Sitze in Gotha und für ein im Gebiete des Herzogtums belegenes Bergwerk gegründet worden. Daß sie damit als rechtsfähige Gewerkschaft gothaischen Rechts zur Entstehung gelangt ist, kann nicht zweifelhaft sein; streitig ist auch nur, ob sie der Rechtsfähigkeit nicht nachträglich dadurch wieder verlustig gegangen ist, daß sie ihren Sitz nach Hannover und also in einen anderen Staat verlegt hat. — Die Klägerin verneint dies, allein mit Unrecht. — Wie nach preußischem, so wird auch nach gothaischem Berggesetze mit Rechtspersönlichkeit nicht das Bergwerk ausgestattet, sondern die Gewerkschaft als die Gesamtheit der in gesellschaftlicher Vereinigung an dem Bergwerke Beteiligten. Für die Entstehung der Gewerkschaft bedarf es nach § 107 flg. des gothaischen Berggesetzes vom 23. Oktober 1899 neben dem Gründungsvertrage [der Satzung] noch der bergamtlichen Genehmigung, die zu der Satzung erteilt wird und damit gleichzeitig den auf Erteilung der Rechtsfähigkeit gerichteten staatlichen Hoheitsakt enthält. Eine Vorschrift dahin, daß das Bergamt die Genehmigung auch Gewerkschaften, die ihren Sitz außerhalb des Herzoglichen Staatsgebiets wählen, erteilen könne, ist dem Gesetze fremd, und eine solche Vorschrift hätte der Gesetzgeber auch nicht wohl erlassen können. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des internationalen Privatrechts, daß bei Gesellschaften der Sitz über die Staatszugehörigkeit entscheidet, und daß Gesellschaften als solche ausschließlich der Staatshoheit des Staates, dem sie angehören, unterworfen sind. Dieser Grundsatz leidet auch bei bergrechtlichen Gewerkschaften keine Ausnahme, und es ist insbesondere auch nicht anzuerkennen, daß Gewerkschaften, selbst wenn man bei ihnen die rechtliche Möglichkeit eines doppelten Wohnsitzes zugeben wollte, einen Sitz auch an dem Orte haben, wo das Bergwerk liegt. — Auf Grund dieser Erwägungen hat der erkennende Senat bereits anderweitig in zwei Urteilen vom 5. Januar 1916 [V 284/15[23]) und V 313/15] sich dahin ausgesprochen, daß eine rechtsfähige Gewerkschaft gothaischen Rechts mit einem Sitze außerhalb des Herzogtums rechtlich überhaupt nicht zur Entstehung gelangen kann. Der Senat trägt kein Bedenken, hierüber hinauszugehen und sich der im Bescheide des preußischen Handelsministeriums vom 31. März 1909 und auch in der Bergrechtslehre — ZBergr. 50, 417; Klostermann-Thielmann, 6. Aufl., zu § 100 S. 303; Brassert-Gottschalk, 2. Aufl., Anm. 7 zu § 94 S. 379; Westhoff-Bennhold, 2. Aufl. S. 40 und 76 — vertretenen Ansicht dahin anzuschließen, daß eine bestehende Gewerkschaft, wenn sie nachträglich ihren „Sitz" aus dem Verleihungsstaate heraus verlegt, damit als rechtsfähige Gewerkschaft zu bestehen aufhört. Einer Gewerkschaft kann es

---

Zu 16. Das RG., V. ZS., hat in Übereinstimmung mit der Judikatur (Erk. vom 5. Juni 1882, Entsch. 7, 70) und Literatur (Staub-Pinner, Erl. 20 zu § 252 HGB.) unter Bezug auf einen Erlaß des preußischen Handelsministers vom 31. März 1909 und die Bergrechtslehre [ZBergr. 50, 417; Klostermann-Thielmann (6) S. 303; Brassert-Gottschalk (2) A. 7 zu § 94 S. 379; Westhoff-Bennhold, Gewerkschaftsrecht (2) S. 49, 76] die oben aufgeworfene Frage am 22. Januar 1916 bejaht. Der neueste Bearbeiter des Bergrechts, Müller-Erzbach, sagt in seinem Lehrbuch „Das Bergrecht Preußens usw." (1916) S. 237: „Jede Gewerkschaft untersteht dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat. Hat eine in einem anderen Bundesstaate errichtete Gewerkschaft dort Rechtsfähigkeit erworben, so ist sie auch in anderen Bundesstaaten rechtsfähig, solange sie ihren Sitz in ihrem Heimatsstaate beibehält (Art. 10 EGBGB., § 22 BGB.). Siedelt die Gewerkschaft in einen anderen Bundesstaat über, so verfällt sie der Auflösung."

Das RG. hat jedoch meines Erachtens dabei den Art. 3 RV. nicht berücksichtigt, der sagt, daß für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zur Erwerbung von Grundstücken, und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich zu behandeln ist. Die Frage ist also dahin zu stellen, ob dieser Art. 3 auch auf juristische Personen Anwendung findet. Das RG. hat diese Frage wiederholt bejaht (RG. 6, 142; 72, 247). Damit setzt es sich also meines Erachtens in Widerspruch, wenn es nunmehr einer gothaischen Gewerkschaft in Preußen, die dorthin ihren Sitz verlegt hat, die Rechtsfähigkeit abspricht. Gleichwohl möchte die Entscheidung vom 22. Januar 1916 als richtig anzuerkennen sein, da die Auslegung, die das RG. dem Art. 3 RV. gibt, meines Erachtens nicht zutrifft und im Widerspruche zu Theorie und Praxis steht (vgl. Seydel, Komm. z. Reichsverf. S. 55; Dambitsch, das. S. 72; Arndt, das. S. 43; Laband, Staatsr. I, 184, Anm. 1; Zorn, das. I, 349; Arndt, das. 52; Meyer-Anschütz, § 214 A. 3; Erk. des KG. 18, 76; Min.-Erl. vom 14. Febr. 1882 [PrGS. S. 18]). Geh. Bergrat Prof. Dr. Arndt, Berlin.

[23]) JW. 1916, 494.

Digitized by Google

nicht freigestellt sein, durch bloße Verlegung ihres Sitzes die ihr von dem einen Staat und für dessen Gebiet erteilte Rechtsfähigkeit beliebig in einen anderen Staat hinüberzutragen und hier [vgl. die Begründung zu dem preußischen Gesetze vom 23. Juni 1909 in ZBergr. 50, 427] in der nach den Gesetzen dieses Staates nicht zu erlangenden Gewerkschaftsform andere Bergwerke oder wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Solche offenbare Umgehungen des Gesetzes, wie sie bei den sog. Kaufgewerkschaften vielfach üblich waren und sind, zu dulden, kann keinem Staate zugemutet werden. Aber auch abgesehen hiervon und vor allem muß grundsätzlich anerkannt werden, daß die Verleihung der Rechtsfähigkeit als Staatshoheitsakt die zeitliche Begrenzung auf die Dauer der Staatsangehörigkeit in sich trägt. Der I. ZS. des RG. hat bereits in dem Urteil RG. 7, 69 ausgesprochen, daß eine deutsche Aktiengesellschaft ihre in Deutschland anerkannte Rechtsfähigkeit verliert, wenn sie ihren Sitz ins Ausland verlegt; denn die Anerkennung als selbständiges Vermögenssubjekt in Deutschland erstrecke sich nur soweit, als die Aktiengesellschaft vermöge ihres „Sitzes" in Deutschland den deutschen gesetzlichen Vorschriften unterworfen sei und bleibe; der Beschluß, den Sitz ins Ausland zu verlegen, habe ohne weiteres die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Bei Gewerkschaften ist die Rechtslage keine andere, auch dann nicht, wenn der Sitz bloß in einen anderen Bundesstaat verlegt wird. Die gewerkschaftliche Verfassung beruht nicht auf reichsrechtlichen Vorschriften, sondern sie hat ihre Grundlage in der nach Art. 67 EGBGB. für das Bergrecht ausschließlich zuständigen Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates [Brassert-Gottschalk a. a. O.]. F. c. Gewerkschaft A., U. v. 22. Jan. 16, 293/15 V. — Celle. [B.]

Reichsstempelgesetz.

** **17.** Zur Frage der Doppelbesteuerung durch das Zusammentreffen von Reichs- und Landesstempel.]†)

Die klagende G. m. b. H. wurde durch notariellen Vertrag vom 17. Oktober 1914 mit einem Stammkapital von 20000 ℳ errichtet. Zu diesem Vertrage wurde, neben einer Reichsstempelabgabe von zusammen 667 ℳ, eine Landesstempelabgabe von 3 ℳ erhoben. Diese wird mit vorliegender Klage zurückgefordert. Gemäß dem Begehren der Klägerin hat das LG. den beklagten Fiskus zur Zahlung von 3 ℳ nebst 4 Prozent Prozeßzinsen an sie verurteilt. Die Berufung des Beklagten hatte den Erfolg, daß das KG. die Klage abwies. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Den Gegenstand des Streites bildet die in Tarifstelle 45 PrStempG. vom 30. Juni 1909 verordnete Landesstempelabgabe von „Notariatsurkunden", die die Klägerin im Betrage von 3 ℳ zu dem notariellen Vertrage vom 17. Oktober 1914, neben dem dazu auf Grund der Tarifnummer 1 A b, d RStempG. vom 3. Juli 1913 verwendeten Reichsstempel, auf Erfordern der Steuerbehörde noch hat entrichten müssen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 RStempG. unterliegen [mit den in Satz 2, 3 angegebenen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen] „die in Tarifnummer 1 unter A bezeichneten Rechtsvorgänge und ihre Beurkundung . . . in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe [Taxe, Sportel usw.]". Die Klägerin meint, hiernach sei die Landesstempelabgabe mit Unrecht erhoben. Daß durch die gegenteilige Annahme des BG. das Gesetz verletzt sei, ist der Revision nicht zuzugeben. In § 7 Abs. 4 ist bestimmt: „Die Erhebung landesgesetzlicher Gebühren für Amtshandlungen, die die in

---

Zu 17. Die Begründung des reichsgerichtlichen Urteils, das eine seit dem Inkrafttreten des RStempG. vom 3. Juli 1913 bestehende Streitfrage im Sinne der preußischen Finanzverwaltung entscheidet, geht von dem zutreffenden Satze aus, daß, soweit nach dem preußischen Stempelsteuergesetz Urkunden mit einer Stempelabgabe belastet sind, nicht die Urkunde als solche, sondern der beurkundete Vorgang den Gegenstand der Besteuerung bildet. Der Annahme aber, daß die Vorschrift der Tarifstelle 45 des Landesstempelgesetzes eine Ausnahme von dieser Regel enthalte, indem sie nur eine bestimmte Urkundenform besteuere, ist nicht beizupflichten. Die Notariatsurkunde, welche die Stelle einer nach dem Tarif steuerpflichtigen Verhandlung vertritt, ist nach der Fassung des Tarifs wie diese, mindestens aber mit 3 ℳ zu versteuern, so daß bei den nach den sonstigen Tarifvorschriften mit einem geringeren Betrage als 3 ℳ zu versteuernden urkundlichen Vorgängen durch die notarielle Beurkundung eine Erhöhung des Stempels eintritt; der gleichen Stempelabgabe von 3 ℳ unterliegt auch diejenige Notariatsurkunde, deren Inhalt ein nach den sonstigen Tarifvorschriften nicht steuerpflichtiger Rechtsvorgang bildet. Es liegt kein Anlaß vor, die letztere Vorschrift in anderem Sinne aufzufassen, als daß auch hier Gegenstand der Besteuerung der in notarieller Form beurkundete Rechtsvorgang ist, und die in ähnlicher Weise mehrfach wiederkehrende Abweichung von den sonstigen Tarifvorschriften besteht lediglich darin, daß die Stempelpflichtigkeit nicht jede, insbesondere nicht die privatschriftliche Urkunde ergreift, sondern nur bei notarieller Beurkundung eintritt. Hiernach würde der notariell beurkundete Vorgang der Errichtung einer G. m. b. H. mit 3 ℳ zu versteuern sein, wenn nicht nach § 7 RStempG. die in Tarif-Nr. 1 unter A bezeichneten Rechtsvorgänge, zu denen die Errichtung einer G. m. b. H. gehört, und ihre Beurkundung der landesgesetzlichen Besteuerung entzogen wären. Damit ist die landesgesetzliche Besteuerung der in Tarif-Nr. 1 unter A bezeichneten Gesellschaftsverträge beseitigt, gleichviel in welcher Form diese Beurkundung erfolgt, und diese zwingende Schlußfolgerung kann nicht durch die Erwägung widerlegt werden, daß in Tarifstelle 45 des Landesstempelgesetzes der Schwerpunkt auf die Form der Beurkundung gelegt ist. Das Urteil des RG. bedeutet, daß ein nach Tarif-Nr. 1 unter A reichsstempelpflichtiger Gesellschaftsvertrag, zwar nicht bei schriftlicher oder gerichtlicher Beurkundung — in letzterem Falle greift Tarifstelle 53 des Landesstempelgesetzes ein —, wohl aber bei notarieller Beurkundung dem Landesstempel unterliegt, und dies Ergebnis widerstreitet der ausdrücklichen Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 RStempG. Da der Urkundenstempel der Tarifstelle 45 des Landesstempelgesetzes nicht die Bedeutung einer Gebühr für die Amtshandlung des Notars hat, so ist auch die im § 7 Abs. 4 RStempG. enthaltene Vorschrift nicht geeignet, die landesgesetzliche Stempelpflichtigkeit zu begründen. Für die hier vertretene Auffassung spricht auch, trotz der entgegenstehenden Ausführungen im reichsgerichtlichen Urteil, der im § 30 Satz 2 RStempG. zugunsten der landesgesetzlichen Besteuerung gemachte Vorbehalt. Mit diesem Vorbehalte steht die in Tarifstelle 32 Abs. 10 Nr. 4 des Landesstempelgesetzes enthaltene Vorschrift in Einklang. Beiden Vorschriften liegt offensichtlich die Rechtsauffassung zugrunde, daß, wo das Reichsgesetz gewisse Vorgänge der landesgesetzlichen Besteuerung entzogen hat, die Erhebung einer landesgesetzlichen Stempelabgabe für diese Rechtsvorgänge, auch sofern sie gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur dann zulässig ist, wenn das Reichsgesetz einen Vorbehalt zugunsten des Landesgesetzes enthält und das letztere von diesem Vorbehalte Gebrauch macht.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Digitized by Google

Tarifnummer 1 unter A bezeichneten Rechtsvorgänge betreffen, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt." Der Gedanke liegt nahe, ob nicht diese Bestimmung, obwohl das BG. sich nicht auf sie gestützt hat, dem angefochtenen Urteile zur Seite stehe. Indes mag es zweifelhaft sein, ob die Stempelabgabe aus Tarifstelle 45 PrStempG. in den Begriff der in § 7 Abs. 4 RStempG. genannten „Gebühren" einbezogen werden kann, zumal wenn berücksichtigt wird, daß nach der Begründung des RStempG. vom 3. Juli 1913 [Reichstagsdrucksache Nr. 873 S. 28] der Abs. 4 nur auf Abgaben bezogen werden soll, die den Charakter „reiner" Gebühren tragen. Es bedarf aber keines näheren Eingehens hierauf. Auch wenn man von Abs. 4 des § 7 ganz absieht, ist dem BG. im Ergebnisse beizutreten. Durch das RStempG. vom 3. Juli 1913 wurden die Kapitalvergesellschaftungen in weiterem Umfang, als es schon bis dahin durch den Wertstempel der Tarifnummer 1 des früheren RStempG. der Fall gewesen war, in den Bereich der Besteuerung für das Reich hereingezogen. Bei der Aufstellung des Gesetzentwurfs empfand man es als einen Übelstand, daß in verschiedenen Einzelstaaten [vgl. für Preußen Tarifstelle 25 PrStempG.] auch ein Landesstempel von den Verträgen über die Errichtung der Gesellschaften und über die Erhöhung ihres Kapitalvermögens erhoben wurde. Die Begründung zu dem Gesetzentwurfe [a. a. O. S. 23] äußert sich hierzu in offenbarem Zusammenhange mit der vorgeschlagenen und Gesetz gewordenen Bestimmung in § 7 Abs. 1 wie folgt: „Sowohl der Reichsstempel wie die Landesstempelabgaben, soweit sie sich auf die ... betroffenen Gesellschaften beziehen, haben wirtschaftlich denselben Vorgang zum Gegenstande, die Bildung des Gesellschaftskapitals und seine Erhöhung. Diese Inanspruchnahme derselben wirtschaftlichen Vorgänge durch zwei voneinander unabhängige Steuergesetzgebungen hat manches Mißliche an sich. Sie führt, da die Landessteuersätze erheblich untereinander abweichen, für die betroffenen Gesellschaften trotz der einheitlichen reichsgesetzlichen Besteuerung zu einer ungleichmäßigen Belastung, und sie erschwert es dem Reiche, diese Gesellschaften in einer seinen Bedürfnissen entsprechenden, zugleich aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigenden Weise angemessen heranzuziehen. Es scheint hiernach erwünscht, diesen Gegenstand der Besteuerung künftig unter Ausschluß von Landesstempeln dem Reiche ausschließlich vorzubehalten." Man wollte hiernach eine durch das Zusammentreffen von Reichs- und Landesstempel eintretende Doppelbesteuerung „derselben wirtschaftlichen Vorgänge", nämlich der Bildung und Erhöhung von Gesellschaftskapital, ausschließen und „diesen Gegenstand der Besteuerung" in Zukunft allein dem Reichsstempel zugänglich machen. Neben der Besteuerung von Reichs wegen sollte die Besteuerung von Landes wegen da, aber auch nur da, ausgeschlossen werden, wo es sich um einen und denselben wirtschaftlichen Vorgang als Gegenstand der Besteuerung handeln würde. Daß nicht nur die Absicht des Gesetzentwurfs, sondern auch die des Gesetzes selbst so aufzufassen ist, darf daraus entnommen werden, daß in keinem Abschnitte der Gesetzesberatung eine abweichende und insbesondere eine die bundesstaatliche Besteuerung in weiterem Umfang ausschließende Auffassung der Vorschrift [§ 7 Abs. 1] hervorgetreten ist. Zu fragen ist demnach, ob mit der Erhebung der Abgabe aus Tarifnummer 45 LandesstempelG. derselbe wirtschaftliche Vorgang besteuert wird, wie durch die Reichsabgabe aus Tarifnummer 1 A RStempG. Diese Frage muß verneint werden. Zwar knüpft sich auch der preußische Landesstempel der Regel nach an einen bestimmten wirtschaftlichen Vorgang an. Dabei handelt es sich allerdings in den meisten Fällen [keineswegs, wie die Revision meint, „überhaupt nur"] um einen Urkundenstempel. Das bedeutet aber nur, daß gewöhnlich die Beurkundung eine Voraussetzung der Besteuerung bildet. Den eigentlichen Gegenstand der Besteuerung bildet aber auch in diesen Fällen nicht die Urkunde als solche, sondern der beurkundete Vorgang, wie sich klar aus der je nach dem Urkundeninhalte verschieden bestimmten Abgabe in den einzelnen Tarifstellen ergibt. Die Tarifstelle 45 enthält aber eine Ausnahme von der genannten Regel. Bei dieser Tarifstelle handelt es sich nicht um die Besteuerung eines bestimmten wirtschaftlichen Vorgangs und auch nicht einmal um die allgemein vorgeschriebene Besteuerung der Beurkundung irgend eines, gleichviel welchen Vorgangs, sondern, wie das BG. zutreffend hervorhebt, um die Besteuerung einer bestimmten Urkundenform als solcher, nämlich eben der notariellen Beurkundung. Das gilt allerdings, wie einschränkend hinzugefügt werden muß, nur von der besonderen in Tarifstelle 45 verordneten Abgabe. Diese Tarifstelle enthält nämlich zweierlei. In erster Reihe bestimmt sie, daß Notariatsurkunden, die die Stelle einer in dem Tarif versteuerten Verhandlung vertreten, dem für diese vorgeschriebenen Stempel unterliegen, und zwar mindestens im Betrage von 3 ℳ. In zweiter Reihe aber [„sonst"], also auf Notariatsurkunden, auf die nach dem Urkundeninhalte keine Tarifstelle zutreffen würde, ist ein besonderer Stempel von ebenfalls 3 ℳ gelegt. Nur von dieser zweiten Vorschrift gilt also, was vorhin gesagt ist, daß die notarielle Urkundenform als solche dem Stempel unterworfen ist. Nun würde, nur auf dem Boden des Landesstempelgesetzes betrachtet, die zweite Vorschrift hier nicht anwendbar sein, der notarielle Vertrag vom 17. Oktober 1914 vielmehr der Tarifstelle 25a Nr. 2 und c unterliegen, der Stempel von der notariellen Urkundenform als solcher also nicht in Betracht kommen können. Aber gerade weil durch das RStempG. die Anwendung der Tarifstelle 25 auf den Vertrag ausgeschlossen wird, dehnt sich nunmehr jene zweite Vorschrift von selbst auf einen ihr ursprünglich nicht unterliegenden Tatbestand aus: es ist nunmehr die durch das Wort „sonst" in Tarifstelle 45 bezeichnete Voraussetzung, daß nämlich die Urkunde nach ihrem Inhalt einer Versteuerung nach „diesem" Tarife nicht unterworfen werden kann, erfüllt und es tritt darum die nach der zweiten Vorschrift auf die notarielle Urkundenform als solche fallende Abgabe in Anwendung, die nach dem vorhin dargelegten Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 RStempG. durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen wird. In der angegebenen Auffassung dieser Bestimmung darf man sich auch nicht dadurch irremachen lassen, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes die in Tarifnummer 1 unter A bezeichneten Rechtsvorgänge „und ihre Beurkundung" der landesgesetzlichen Besteuerung entzogen sein sollen. Der Ausdruck „ihre" Beurkundung läßt erkennen, daß auch dabei an eine Besteuerung des beurkundeten Vorgangs, also an eine Besteuerung wegen des Urkundeninhalts, nicht aber an einen auf die notarielle Urkundenform als solche,

Digitized by Google

gleichviel was Urkundeninhalt ist, gelegten Stempel gedacht ist. Jene Fassung der reichsgesetzlichen Vorschrift erklärt sich vielleicht auch aus der Erwägung, daß man die betreffenden Vorgänge der landesgesetzlichen Abgabe entziehen wollte, gleichviel ob diese in der Gestalt eines reinen Geschäftsstempels, also, was in Fällen der Tarifnummer 1 A c, d immerhin denkbar, ohne Voraussetzung einer Urkunde, oder in der Gestalt eines Urkundenstempels geregelt ist. Keinesfalls steht der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 1 RStempG. der hier dargelegten Auffassung seines Sinnes entgegen. Diese wird übrigens auch unterstützt durch die Bemerkung in der Gesetzesbegründung [a. a. O. S. 28]: „Durch § 7 werden die Landesstempelgesetze im Umfang des sachlichen Geltungsbereichs der Tarifnummer 1 unter A in dem in Abs. 1 bezeichneten Umfang außer Wirksamkeit gesetzt". Mit dem „sachlichen" Geltungsbereiche des neuen Reichsstempels hat eben die auf die notarielle Urkundenform als solche landesgesetzlich gelegte Abgabe keine Berührung. In § 30 Satz 2 und § 51 Abs. 1 RStempG. sind ausdrücklich Vorbehalte zugunsten der landesgesetzlichen Besteuerung gemacht. Es liegt vielleicht nicht fern, zu sagen: wenn dort solche besonderen Vorbehalte für notwendig erachtet worden sind, so würde auch in § 7 ein Vorbehalt zugunsten der Tarifstelle 45 [und ähnlicher Bestimmungen in anderen Bundesstaaten] gemacht worden sein, wenn man deren Fortgeltung gewollt hätte. Allein solchen Vorbehalts bedurfte es nicht, wenn, wie dargelegt, der § 7 Abs. 1 Satz 1 die besondere Abgabe aus Tarifstelle 45 schon an sich unberührt ließ. Überdies aber würde auch einer äußeren Ungleichmäßigkeit zwischen § 7 einerseits und §§ 30, 51 andererseits keine Bedeutung für die Gesetzesauslegung beizumessen sein, weil, wie das BG. mit Recht betont, jene Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten, im Fortschreiten der Ausgestaltung der Reichsstempelgesetzgebung, entstanden sind. Den Vorbehalten in den §§ 30, 51 ist demnach ein Grund gegen die hier vertretene Auffassung des § 7 keinesfalls zu entnehmen und es bedarf darum nicht der Erörterung, ob ihnen nicht sogar eine allgemeine Bedeutung und die entsprechende Anwendbarkeit auch für den Fall des § 7 beizumessen ist. Nach alledem mußte der Revision der Erfolg versagt werden. K. Baugesellschaft m. b. H. c. Preuß. Fiskus, U. v. 26. Nov. 15, 188/15 VII. — Berlin. [B.]

Reichsverfassung.

18. Zur Frage der Prüfung der Rechtsverbindlichkeit eines Reichsgesetzes durch den Richter.] †)

Der Kläger hat ein ihm gehöriges Grundstück in B., das er am 27. Oktober 1911 erworben hatte, nach dem 30. Juni 1913 wieder veräußert. Hierfür hat er auf Erfordern der Steuerbehörde am 12. Mai 1914 5667,96 ℳ Zuwachssteuer entrichtet. Der Steuerbescheid gründete sich auf das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 in der Fassung vom 3. Juli 1913, ließ also den Reichsanteil von 50 Prozent außer Betracht. Im September 1914 stellte Kläger klagend den Antrag, den Beklagten zur Rückzahlung der 5667,96 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Tage der Zahlung zu verurteilen. Er machte geltend, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung mit Art. 4[3] RV. in Widerspruch stehe. Der Beklagte beantragte Abweisung. Das LG. wies die Klage ab und die Berufung und Revision des Klägers blieben erfolglos. Gründe: Nach § 58 ReichszuwachssteuerG. vom 14. Februar 1911 sollte das Reich vom

---

Zu 18. Der Streit um das richterliche Nachprüfungsrecht gegenüber formell ordnungsmäßig verkündeten Gesetzen ist schon recht alt. Was die Rechtsprechung anlangt, so hatte 1869 das Oberappellationsgericht Lübeck (SeuffArch. 26, 162 Nr. 99) zwar das Prüfungsrecht bejaht, aber die Beglaubigung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzes durch die dazu berufenen Staatsorgane für ausreichend angesehen (ähnlich BayVGH. 27, 290). RGZ. 9, 235 erklärte darüber hinaus die Frage für der richterlichen Nachprüfung entzogen, ob der Erlaß eines Gesetzes eine Verfassungsänderung enthalte und damit deren Formen bedinge. Der gleiche Grundsatz wird vorl. in der Labandschen Formulierung für das Reichsstaatsrecht wiederholt und damit die auch von Anschütz (Enzyklopädie, 7. Aufl., 4 S. 157, 158, 166) betonte Bedeutung der kaiserlichen Ausfertigung des Reichsgesetzes übernommen. Diese Ansicht ist meines Erachtens die notwendige Konsequenz der konkreten Ausgestaltung der bei uns nun einmal durchgeführten Teilung der Gewalten, mit ihrer Möglichkeit des Auseinandergehens der materiellen und der formellen Verbindlichkeit des Staatswillens und der gleichzeitigen Präponderanz des letzteren. Danach ist zum Zustandekommen eines Gesetzes an sich das Zusammenwirken von Kronen (im Reich des Bundesrats) und der Volksvertretung erforderlich. Hinzukommen muß aber ein Regierungsakt, die Feststellung des Gesetzesinhalts und die Publikation. Mag man erstere nun mit Hänel für ein Ehrenrecht oder mit Laband für ein Regierungsrecht halten: es bleibt die Tatsache der „authentischen" Kundgebung des Gesetz genannten Staatswillens durch das dazu berufene verfassungsmäßige Organ, im Reich den Kaiser. Sie entspricht etwa der schlechthin nach außen eine Aktiengesellschaft verpflichtenden Willenserklärung des Vertretungsorgans. An dieser kann nicht gerüttelt werden, auch wenn die Generalversammlung ein anderes beschlossen hatte. Ist etwas als Gesetz publiziert, was gar nicht hätte publiziert werden dürfen, sei es, daß die Übereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung fehlt oder die verfassungsändernde Form nicht gewahrt ist, so tritt dieser materielle Fehler gegenüber jener formellen Regierungshandlung in den Hintergrund. An der Regierungshandlung gemessen, die ja zu dem Gesamtakt der Gesetzgebung erforderlich ist, werden damit die voraufgehenden Akte zum Motiv; nach Sachlage kann aber nun einmal nur die Willenskundgebung nach außen der entscheidende Gesichtspunkt sein, so daß der Ansicht des RG. beigetreten werden muß. Nach „innen" allerdings bleibt ein etwaiger Verstoß genau so von Bedeutung wie bei der Aktiengesellschaft: das den Willen der Gesamtheit erklärende Organ bleibt für seine Regierungshandlung verantwortlich. Es kann daher im Parlament sehr wohl die (materielle) Ungültigkeit des als verbindlich publizierten Gesetzes gerügt werden. Bei der Ausgestaltung unseres positiven Staatsrechts versagen damit alle weiteren Möglichkeiten. Besäßen wir die amerikanische Popularklage, so sähe der Fall etwas anders aus. Damit ist zugleich gesagt, daß Gneist (4. Jur.-Tag S. 232 ff.) in der Sache auf dem rechten Wege war; nur hat er seine ganz richtige Idee nicht zu begründen vermocht. Und nach positivem deutschen Recht hat ihm gegenüber Laband (5. Aufl. 2, 47 ff.) unbedingt recht.

Unbedingt richtig ist weiter der Satz des RG., wonach auch die RV. kein stärkeres Gesetz als jedes andere ist. Die materielle Bedeutung des Zuwachssteuergesetzes geht deshalb dahin, daß hier das Reich die ihm an sich entzogene Kommunalrechtssphäre in gewisser Hinsicht an sich gezogen hat — womit sich weitgehende Aussichten für die Ausgestaltung unseres gesamten staatlichen Verhältnisses ergeben (vgl. dazu meine demnächst erscheinende Schrift über „Reichseinheit und Reichsfinanzen").

Privatdozent Dr. Ludwig Waldecker, Berlin.

Digitized by Google

Ertrage der Zuwachssteuer 50 Prozent erhalten. Die übrigen 50 Prozent waren so verteilt, daß 10 Prozent den Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer und 40 Prozent den Gemeinden, in deren Bereiche sich das Grundstück befindet, zufließen sollten. Diese Bestimmung ist durch § 1 ReichsG. über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 dahin abgeändert worden, daß für die nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Fälle der Steuerpflicht die Erhebung des Reichsanteils fortfallen soll. Der Kläger steht auf dem Standpunkte, daß das Reichszuwachssteuergesetz nunmehr ungültig sei, weil es gegen Art. 4 Nr. 2 RV. verstoße. Verfassungsmäßig unterlägen der Zuständigkeit des Reichs nur die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern; die Zuwachssteuer solle jetzt aber nur noch für die Zwecke der Bundesstaaten und der Gemeinden erhoben werden. Der BerR. ist der Meinung, daß das Reichszuwachssteuergesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nicht verfassungswidrig sei. Es sei darin nur ausgesprochen, daß das Reich bis auf weiteres, nämlich für die Dauer des Bestehens der Novelle, seinen Steueranteil nicht erheben wolle; damit habe sich aber der Charakter der den Bundesstaaten und Gemeinden zufließenden Anteile nicht geändert. Wolle man jedoch annehmen, daß das Gesetz jetzt mit der Verfassung nicht mehr im Einklange stehe, so liege in der Änderung des Gesetzes zugleich eine Änderung der Verfassung, und zwar eine rechtsgültige Änderung. Eine vorherige Änderung des Art. 4 Nr. 2 sei nicht erforderlich gewesen. Die Revision rügt Verletzung der Art. 4 und 78 RV. Es wird ausgeführt, die Novelle bestehe jetzt noch zu Recht, und so lange sie bestehe, handele es sich bei der Zuwachssteuer nicht um eine für die Zwecke des Reichs zu verwendende Steuer. Für das Zustandekommen einer rechtswirksamen Abänderung des Art. 4 Nr. 2 RV. fehle es an jedem Anhalte. Der Vertreter des Beklagten hat ausgeführt, daß, wenn überhaupt eine Verfassungsverletzung vorliege, diese nur im Gesetze vom 3. Juli 1913 zu finden sei; dann erstrecke sich die Ungültigkeit aber nur auf dieses Gesetz, nicht auch auf das Gesetz vom 14. Februar 1911. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Gesetz vom 3. Juli 1913 oder auch schon das Gesetz vom 14. Februar 1911 gegen Art. 4 Nr. 2 RV. verstoßt, denn selbst wenn das der Fall sein sollte, würde doch die Verbindlichkeit beider Gesetze anerkannt werden müssen. Verfassungsrechtliche Bestimmungen haben, wie sich aus Art. 78 RV. ergibt, keine stärkere Kraft, als die Bestimmungen irgendeines anderen Reichsgesetzes, sie werden deshalb durch jedes spätere, eine abweichende Vorschrift enthaltende Reichsgesetz ohne weiteres außer Kraft gesetzt. [Vgl. Dambitsch, die Verfassung des Deutschen Reichs S. 682.] Maßgebend für die Gerichte wie für jede andere Behörde sind deshalb bei Prüfung der Rechtsverbindlichkeit eines Reichsgesetzes, mag es sich um eine Verfassungsänderung handeln oder nicht, diejenigen Bestimmungen der Verfassung, in welchen die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Reichsgesetzes überhaupt aufgestellt sind, also die Art. 2, 5 und 17. Diesen Bestimmungen ist im vorliegenden Falle genügt. Die Gesetze vom 14. Februar 1911 und 3. Juli 1913 sind im Reichsgesetzblatte verkündet [S. 33 und 521]. Sie tragen die Unterschrift des Kaisers und die Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Die Eingangsworte enthalten die Erklärung, daß Bundesrat und Reichstag zugestimmt haben. Durch seine Gegenzeichnung hat der Reichskanzler die Verantwortlichkeit auch dafür übernommen, daß die Gesetze verfassungsmäßig zustande gekommen sind. Damit würde, wenn tatsächlich eine Verfassungsänderung vorliegen sollte, zugleich der formelle Beweis geliefert sein, daß im Bundesrate die nach Art. 78 Abs. 1 erforderliche Mehrheit vorhanden gewesen war. [Vgl. Laband, 5. A., Bd. IV S. 46, 48; Dambitsch S. 62, 64.] Die von der Revision angeregten Zweifel, ob sich die Gesetzgebungsfaktoren des Art. 4 Nr. 2 RV. überhaupt bewußt gewesen und ob nicht etwa im Bundesrate mehr als 13 Stimmen gegen den Gesetzentwurf abgegeben sind, erscheinen hiernach nicht begründet. Das Rechtsmittel war deshalb als unbegründet zurückzuweisen. D. c. Bremischen Staat, U. v. 11. Jan. 16, 217/15 VII. — Hamburg. [B.]

19. Zur Bundesratsverordnung vom 7. August 1914.] †)

Die Firma St. & N. in Berlin hat im Jahre 1904 Wertpapiere bei der Ministerial-Militär- und Baukommission auf Grund von § 372 BGB. hinterlegt. Der Beklagte hat den angeblichen Anspruch des Dr. Magnus H. auf Herausgabe der Papiere pfänden und sich überweisen lassen. Aus diesem Anlaß hat der [früher in Berlin, jetzt im Auslande wohnhafte] Kläger, der das Eigentum an den Papieren in Anspruch nimmt, im Jahre 1913 die vorliegende Klage erhoben, mit der er die Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Herausgabe der Papiere gefordert hat. Auf seinen Antrag ist durch Beschluß des Prozeßgerichts vom 3. Juli 1913 die Zwangsvollstreckung unter Aufhebung der vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln gegen Hinterlegung von 12 200 ℳ einstweilen eingestellt worden. Der Kläger hat diesen Betrag im Jahre 1913 hinterlegt, und nunmehr

---

Zu 19. Über die Frage, ob § 1 der Ausländerverordnung sich auf Widerspruchsklagen aus § 771 ZPO. bezieht, vgl. Steffens, JW. 1915, 233; Menner, Ausländer im Inlandsprozeß, JW. 1915, 1508.

Diese Frage ist in der Entscheidung offengelassen. Über die Wirkung der Unterbrechung des Verfahrens das in gleichem Sinn erlassene Urteil des RG., JW. 1916, 325; Schäffer, Schrifttum und Rechtsprechung zum Kriegsprozeßrecht, JW. 1915 S. 839, 1078, 1299; Menner, Ausländer im Inlandsprozeß, JW. 1916, 220. Billig erscheint es, bei Erlaß eines derart unwirksamen Urteils für die Gerichtskosten den § 6 GKO. anzuwenden; doch wird leider die Anwendbarkeit ausgeschlossen sein, wenn, wie es mehrfach vorgekommen, nicht nur das Gericht, sondern auch die Anwälte oder Parteien die eingetretene Unterbrechung des Verfahrens übersehen haben, also nicht „ohne Schuld" (§ 6 a. a. O.) sind.

Was das Urteil über die Einwirkung der Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln auf den Prozeß sagt, entspricht der bisherigen Praxis: die Widerspruchsklage ist nicht schlechthin die Klage aus dem materiellen Recht, sondern sie macht nur die Unzulässigkeit der Vollstreckung geltend. (Petersen, ZPO. § 771 I 2) und bleibt berechtigt, auch wenn die Zwangsvollstreckungsmaßregel gegen Sicherheit, wie hier, aufgehoben ist (JW. 1897, 237). Der Satz, die Sicherheit sei nicht an Stelle des anfänglichen Streitgegenstandes getreten, ist in dieser unbestimmten Fassung zutreffend, eignet sich aber keineswegs zur Übertragung auf alle Fälle prozessualer Sicherheitsleistungen.

Justizrat Dr. Heilberg, Breslau.

Digitized by Google

seinen Antrag dahin geändert, daß er bat, unter Feststellung seines Eigentums an den Papieren den Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der 12200 ℳ nebst aufgelaufenen Zinsen zu verurteilen. Das LG. wies durch Urteil vom 8. Oktober 1914 die Klage ab. In der Berufungsinstanz änderte der Kläger seinen Antrag anderweit und zwar dahin ab: den Beklagten zur Einwilligung darein zu verurteilen, daß von den hinterlegten 12200 ℳ 262 ℳ 80 ₰ an die Gerichtskasse Berlin-Tempelhof und die restlichen 11937 ℳ 20 ₰ nebst allen aufgelaufenen Zinsen an ihn, den Kläger, ausgezahlt werden. Das KG. wies die Berufung des Klägers als unzulässig zurück. Mit der Revision verfolgt der Kläger in erster Linie den Antrag, unter Aufhebung des BU., auch des landgerichtlichen Urteils, das Prozeßverfahren für unterbrochen zu erklären und sowohl sein, des Klägers, Verlangen, daß über die Klage entschieden werde, wie den Antrag des Beklagten auf Klageabweisung, als zur Zeit unzulässig zurückzuweisen. Das RG. hat das BU. und das Urteil des LG. aufgehoben. Gründe: Das BG. geht zutreffend davon aus, daß das Verfahren mit dem Inkrafttreten der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 unterbrochen worden ist. Über die Anwendbarkeit des § 1 der Verordnung auf Widerspruchsklagen im Sinne von § 771 ZPO. besteht allerdings Streit. Zu der Zweifelsfrage braucht indessen bei der Lage des Falles nicht Stellung genommen zu werden. Nur in ihrer ursprünglichen Gestalt war die Klage ihrem Sinne nach auf den Ausspruch der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gerichtet. Mit dem geänderten Klageantrag erstrebt dagegen der Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die teilweise Rückgabe der von ihm auf Grund des Einstellungsbeschlusses bestellten Sicherheit. Darin kann eine Fortstellung der Widerspruchsklage nicht gefunden werden. Wenn auch durch den Einstellungsbeschluß mit dem Hinzutreten der Sicherheitsleistung die Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben wurden, so hatte dies doch nicht zur Folge, daß an Stelle des anfänglichen Streitgegenstandes die Sicherheit trat. Die Aufhebung hinderte den Kläger nicht, den ursprünglichen Antrag auf Unzulässigkeitserklärung weiter zu verfolgen [Seuff. Arch. Bd. 52 Nr. 277 S. 473] und berechtigte ihn jedenfalls nicht, der Widerspruchsklage die in dem neuen Antrag hervortretende veränderte Richtung zu geben. Auch der Entstehungszeit nach ist die Klage in ihrer jetzigen Gestalt vom Anwendungsbereiche des § 1 der Verordnung nicht ausgeschlossen. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, daß die Veranlassung zur Sicherheitsleistung in der Zeit nach dem 31. Juli 1914 weggefallen sei. Er hat in dieser Hinsicht Behauptungen überhaupt nicht aufgestellt. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß er die Begründung des ursprünglichen Antrags auch zur Grundlage des neuen machen, auch diesen also auf den von ihm in der Zwangsvollstreckung erblickten Eingriff in sein Eigentum an den Wertpapieren stützen will. Diese Begründung ist, gleichgültig ob sie haltbar ist oder nicht, für die Bestimmung der Entstehungszeit des Anspuchs maßgebend. Nun zieht aber das BG. aus der Unterbrechung des Verfahrens eine unrichtige Folgerung, indem es die Berufung als unzulässig verwirft. Infolge der Unterbrechung entbehrt die erstinstanzliche Schlußverhandlung vom 24. September 1914 und demnach auch das landgerichtliche Urteil der rechtlichen Wirkung [§ 249 Abs. 3 ZPO.]. Die Unwirksamkeit der Entscheidung trat jedoch nicht ohne weiteres ein, sondern bedurfte der Feststellung durch einen Ausspruch des BG. Weil aber nur auf diesem Wege das Urteil beseitigt werden kann, so mußte die Berufung des Klägers, zu dessen Ungunsten die Entscheidung ergangen ist, trotz des Fortbestehens der Unterbrechung für zulässig erachtet werden. Diese Rechtsanschauung ist schon in dem vom BG. angezogenen Urteil RG. 64, 321[24]) zur Geltung gebracht worden. Der Vorderrichter mißversteht die dortigen Ausführungen, wenn er in ihnen eine Stütze für den gegenteiligen Standpunkt findet. Das angefochtene Urteil mußte sonach aufgehoben und auf die Berufung auch die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils angeordnet werden. Dr. H. c. Preuß. Staat, U. v. 18. Jan. 16, 383/15 III. — Berlin. [L.]

20. § 4 der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914.] †)

Die Erinnerung des Beklagten gegen die Kostenrechnung vom 30. November 1915 ist als unbegründet zurückgewiesen. Gründe: Die Erinnerung macht geltend, daß die Wohltat des § 4 der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 [RGBl. S. 359] und des § 6 der diese Verordnung abändernden Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 [RGBl. S. 290] auch denjenigen Gerichtskostenansätzen zuteil werden müsse, die insoweit entstanden seien, als vom RG. rechtskräftig entschieden worden sei. Diese Meinung ist unbegründet. Ein Anspruch, über den zur Zeit des Ab-

[24]) JW. 1907, 18.

Zu 20. Die Entscheidung entspricht dem Wortlaut und dem inneren Grunde der Verordnung vom 7. August 1914 und 20. Mai 1915, die die Förderung von Vergleichen über schwebende Rechtsstreitigkeiten bezweckten. Freilich ist begrifflich ein Vergleich auch über einen rechtskräftig entschiedenen Streit möglich (BGB. § 778 Abs. 2; RGRKommentar § 778 Anm. 3b). Aber ein solcher Vergleich *erledigt* nicht mehr den Rechtsstreit.

Auch abgesehen von dem hier entschiedenen Fall wird das Gericht trotz alles Wohlwollens prüfen müssen, ob das, was Parteien vereinbaren, ein Vergleich ist oder einen solchen nur, um eine Ermäßigung der Gerichtskosten zu erzielen, vorspiegelt. In einem in zwei Instanzen zuungunsten des Beklagten entschiedenen Streit, in dem der Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung von 3000 ℳ und Zinsen verurteilt war, teilten Parteien vor Ablauf der Revisionsfrist dem Anwalt mit, der Streit sei dadurch im Wege des Vergleichs erledigt, daß Kläger 10 ℳ nachlasse und Beklagter den Rest bezahlt und die Gerichtskosten zahlt. Das Ersuchen, diesen „Vergleich" behufs Erzielung der Gerichtskostenermäßigung nach § 6 der Verordnung vom 20. Mai 1915 dem Gericht anzuzeigen, hat der Anwalt mit Recht abgelehnt, ganz abgesehen davon, daß Revision nicht zulässig, der Rechtsstreit also bereits erledigt war, bevor der angebliche Vergleich geschlossen wurde. Der Anwalt hat keinen Anlaß, auch kein Recht, zu einer augenscheinlich beabsichtigten Umgehung der gesetzlichen Bestimmung mitzuwirken.

Justizrat Dr. *Heilberg*, Breslau.

Digitized by Google

schlusses des Vergleichs bereits rechtskräftig entschieden war, ist nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits. Bezüglich dieses Anspruchs konnte der Rechtsstreit durch Vergleich nicht mehr erledigt werden. Die Vorschrift, die die Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich zur Voraussetzung hat, hat damit auch zum Gegenstande den durch Vergleich erledigten Teil des Rechtsstreits, bezieht sich also auch nur auf die Gebühren; die diesen Teil des Rechtsstreits betreffen. E. c. B., Beschl. v. 25. Jan. 16, 191/12 III. — [L.]

II. Preußisches Recht.

Preußisches Stempelsteuergesetz.

21. Sind Verträge, welche die Überlassung der Benutzung öffentlicher Straßen zum Eisenbahnbetrieb betreffen, dem Mietsstempel unterworfen?] †)

Am 23. Juni 1898 hat das Dampfstraßenbahn-Konsortium in B. mit der Stadtgemeinde B. den in einem Abdruck zu den Prozeßakten gebrachten Vertrag geschlossen, durch den das Konsortium die Genehmigung zur Benutzung von Straßen für seine Bahnunternehmen erhielt und sich verpflichtete, gewisse Teile der Bruttoeinnahme und des Reingewinns an die Stadtgemeinde zu zahlen. An Stelle des Konsortiums ist Klägerin in den Vertrag eingetreten. Am 18. August 1911 hat sie mit der Stadtgemeinde den im Abdruck zu den Prozeßakten gebrachten Vertrag über Straßenbenutzung geschlossen, der im § 1 als Vergleich bezeichnet ist und im § 2 die — im ersten Vertrage bis 31. Dezember 1919 erteilte — Zustimmung zur Straßenbenutzung bis zum 31. Dezember 1939 erstreckt. Der Beklagte hat das frühere Abkommen stets als Mietvertrag zur Steuer herangezogen. Bei Verstempelung für das Jahr 1911 sind Streitigkeiten zwischen den Parteien entstanden. Klägerin machte in erster Reihe geltend, daß die gemäß § 6 PrKleinbahnG. geschlossenen Zustimmungsverträge nicht Mietverträge, sondern öffentlich-rechtlicher Art seien. In zweiter Reihe verlangte sie, daß die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 2 PrStempstG. auch auf den Vertrag vom 18. August 1911 angewendet werde, woraus sich ein Minderansatz von 37,50 ℳ gegenüber dem vom Beklagten für 1911 erforderten Stempel von 237,50 ℳ ergeben würde. Klägerin erhob Klage und beantragte am Schluß der I. Instanz Verurteilung des Beklagten, anzuerkennen, 1. prinzipaliter, daß der Vertrag vom 18. August 1911 für das Jahr 1911 nicht nach Tarifstelle 48 als Mietvertrag stempelpflichtig sei, 2. eventuell, daß dieser Vertrag für 1911 nur mit einem Stempel von 200 ℳ zur Mietstempelsteuer heranzuziehen sei. Das LG. wies die Klage ab. In der von ihr beschrittenen Berufungsinstanz gab Klägerin dem Klagantrage folgende Fassung, prinzipaliter, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß der Vertrag, den die Klägerin am 18. August 1911 mit der Stadt B. geschlossen hat, nicht nach Tarifstelle 48 als Mietvertrag stempelpflichtig ist, eventuell, ihn zu verurteilen, anzuerkennen, daß auf den Vertrag die Bestimmung des § 34 Abs. 2 StempstG. zur Anwendung kommt, wonach ein Drittel des Stempelbetrages für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Vertrags unerhoben bleibt. Die Berufung wurde zurückgewiesen; auch die Revision blieb erfolglos. Das RG. hat Verträge, welche die Überlassung der Benutzung öffentlicher Straßen zum Eisenbahnbetriebe betrafen, in der Zeit vor wie nach Erlaß des PrKleinbahnG. vom 28. Juli 1892 mehrfach als privatrechtliche, dem Mietstempel unterworfene Mietverträge beurteilt [vgl. Gruchot 29, 689; PrJMBl. 1893, 285; RG. 40, 280; auch RG. 42, 209; 55, 297; Gruchot 46, 361]. Diese Auffassung ist nicht unbestritten geblieben [vgl. namentlich Eger, KleinbahnG. § 6 Anm. 26; Hilse in Eisenbahnrechtl. Entsch. 17, 174; Störk ebenda 22, 306; 23, 205; Ullmann bei Gruchot 56, 250]. Vorliegend versucht die Revision dem Standpunkte der Vorinstanzen, welche den gemäß § 6 KleinbahnG. geschlossenen Vertrag vom 18. August 1911 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des RG. als Mietvertrag beurteilt haben, mit der Ausführung entgegenzutreten, die Zustimmung nach jenem § 6 werde nicht vom Eigentümer des Grund und Bodens, sondern von dem aus Gründen öffentlichen Rechts zur Unterhaltung des öffentlichen Weges Verpflichteten, der nicht mit dem Eigentümer identisch zu sein brauche, erteilt, und die Gegenleistung stelle nicht eine Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs des Weges, sondern lediglich eine Abgeltung für die Verschlechterung in der Lage des Wegebaupflichtigen dar, im § 7 sehe das Gesetz auch eine Ergänzung der vom Wegunterhaltungspflichtigen verweigerten Zustimmung durch die Staatsbehörde vor, nach alledem handle es sich nicht um eine Miete bürgerlichen Rechts, sondern um ein dem öffentlichen Recht angehörendes Rechtsverhältnis, und hierfür sei auch auf das Urteil RG. 68, 371 hinzuweisen. Dem Angriffe ist der Erfolg zu versagen. Für den vorliegenden Fall besteht kein Anlaß, von der im Eingang herangezogenen Rechtsprechung des RG. abzuweichen. Die nach § 6 KleinbahnG. getroffenen Abkommen beziehen sich nicht bloß auf die Wegebaulast, sondern auch auf die Begründung und Regelung eines Gebrauchsrechts an öffentlichen Wegen. Solche Wege, und namentlich städtische Straßen, um die es sich hier handelt, sind in erster Reihe dazu bestimmt, dem Gemeingebrauch zu dienen, der nach dem unmittelbar oder entsprechend anwendbaren § 7 PrALR. II, 15 zum Inhalt hat, daß jeder die Straße zum Gehen, Fahren, Reiten und Fortbringen von Sachen benutzen darf. Im übrigen sind aber städtische Straßen nicht herrenlos. Sie stehen im

---

Zu 21. In einem Vertrage vom 18. August 1911 hat die Stadtgemeinde B. einer Kleinbahngesellschaft u. a. das Recht zur Benutzung der öffentlichen Wege gegen Zahlung einer Entschädigung abgetreten. Dieser Vertrag ist, wie das RG. unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Rechtsauffassung annimmt, soweit ein Mietsvertrag nach § 535 BGB., also nach Tarifstelle 48 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 26. Juni 1909 (GS. S. 535 ff.), stempelpflichtig. Zutreffend wird die Meinung widerlegt, daß der Vertrag ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur sei, weil er auf Grund des § 6 KleinbahnG. vom 28. Juli 1892 (GS. S. 255) abgeschlossen sei. In diesem Gesetz wird lediglich das öffentliche Recht an Kleinbahnen geregelt, ihr Privatrecht hat darin keine Berücksichtigung gefunden, und die Gestattung der Wegebenutzung gegen Entgelt ist eine rein privatrechtliche Vereinbarung, die in einem auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen enthaltenden Vertrage unbedenklich getroffen werden kann (vgl. auch Gleim, Ges. über Kleinbahn., 4. Aufl., S. 29, 114 ff.).

Außerdem wird aus dem Inhalt des Vertrags gefolgert, daß er nicht als Vergleich, sondern als ein neuer, selbständiger Vertrag aufzufassen sei, daß also der volle Mietsstempel zu zahlen sei, der § 34, 2 und Tarifstelle 67, 1 des StStG. nicht in Betracht kommen. Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin.

Digitized by Google

Eigentum bestimmter Rechtssubjekte, in der Regel der Stadtgemeinden, und der privatrechtliche Charakter dieses Eigentums kommt zur Geltung, insoweit er nicht durch das im Vordergrund stehende Recht des Gemeingebrauchs zurückgedrängt wird. Namentlich wird das Eigentum wirksam, insofern die Straße ohne weiteres oder nach Herstellung gewisser Einrichtungen wirtschaftlichen Nutzen außer und neben den vom Gemeingebrauch beanspruchten und ihm unterliegenden Vorteilen gewährt. Nutzungen solcher Art sind rechtlich nicht von dem öffentlichen Charakter der Straße, sondern von dem an ihr bestehenden Privateigentum abzuleiten. Dies gilt auch von dem Nutzen, welchen der Straßenkörper dem auf Erzielung von Erträgen gerichteten Unternehmer einer auf fester Schienenlage durch die Straße geführten Eisenbahn bietet. Der Betrieb einer Straßenbahn geht über den gesetzlichen Begriff des Gemeingebrauchs der Straße hinaus. Die Herstellung der Bahn ist nicht ohne einen Einbau von Schienen, dieser nicht ohne Eingriff in den Straßenkörper möglich, und darin liegt eine Verfügung über die Straße, wie sie nicht jedermann ohne weiteres treffen darf. Findet aber der Nutzen, den der Bahnunternehmer vom Gebrauch der Straße zieht, seine Wurzel nicht im Recht des Gemeingebrauchs, so ergibt sich für den Fall, daß eine Straßenbahnanlage von einer anderen Person als dem privatrechtlichen Herrn der Straße unternommen werden soll, aus der Natur der Verhältnisse die Anforderung, daß der Unternehmer die Genehmigung des Eigentümers der Straße einholt und sich mit diesem über die Bedingungen einigt. Abzulehnen ist die Auffassung Ullmanns, der moderne Begriff des Gemeingebrauchs an öffentlichen Wegen habe sich insbesondere seit dem Inkrafttreten des PrKleinbahnG. dahin erweitert, daß die Benutzung solcher Wege für die Zwecke des Kleinbahnunternehmens nur als Ausübung eines allgemeinen Benutzungsrechts in einer gesetzlich besonders geregelten Art erscheine, und das Entgelt, welches der Unternehmer an die Wegeunterhaltungspflichtigen leiste, stelle nicht eine Vergütung für gewährten Gebrauch der Straße, sondern einen Ersatz von Aufwendungen der Unterhaltungspflichtigen dar. Die von Ullmann angezogenen Entscheidungen, die sich auf die Abgrenzung der im Geltungsgebiet des PrALR. anerkannten Zugangsberechtigung der Anlieger an städtischen öffentlichen Straßen beziehen, erweisen nur, daß das Anliegerrecht durch die Zweckbestimmung der Straße, als öffentlicher Verkehrsweg zu dienen, begrenzt und bedingt wird. Damit ist keineswegs angedeutet, daß sich aus dem Rechte des Gemeingebrauchs eine Befugnis zur Anlegung von Straßenbahnen herleiten lasse. Nähere Betrachtung erfordern die §§ 6, 7 KleinbahnG. Wenn dort zur Benutzung öffentlicher Wege durch die Bahn nur die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechts zur Wegeunterhaltung Verpflichteten verlangt, und auch eine behördliche Ergänzung solcher Zustimmung vorgesehen ist, so darf man nicht folgern, der Gesetzgeber habe eine Zustimmung der nutzungsberechtigten Wegeeigentümer für überflüssig und unerheblich erachtet. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Kleinbahnen sind im Gesetz vom 28. Juli 1892 überhaupt nicht behandelt. Das Gesetz hat nur das öffentliche Recht dieser Bahnen und auch dies nur insoweit geordnet, als eine besondere Rechtsgestaltung erforderlich erschien. [Vgl. Gleim, KleinbahnG., Einleitung.] Die privatrechtliche Seite ist indes in der Begründung und auch bei der Beratung des Gesetzentwurfs berührt worden. [Wird weiter dargelegt.] Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß der Bau einer Straßenbahn das Interesse und Recht des Straßeneigentümers mitberühre. In Anbetracht der Einschränkung des Gesetzes auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse hat man indes nicht die Zustimmung dieses Berechtigten, sondern nur die Zustimmung der nach öffentlichem Recht Wegeunterhaltungspflichtigen in die Voraussetzungen für das Zustandekommen des Bahnunternehmens aufgenommen. Für den Regelfall, wo Wege-Eigentum, Wege-Nutzungsrecht und Wege-Baulast bei einer und derselben Rechtspersönlichkeit vereinigt vorliegen, hielt man die an sich beachtlichen privatrechtlichen Interessen durch das vorwiegende, aus der öffentlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht sich ergebende Interesse für gedeckt. An dem bezeichneten Normalfall oder mindestens an dem Fall, daß dem Wegeunterhaltungspflichtigen zugleich die nicht vom Gemeingebrauch beanspruchten Nutzungen am Wege zustehen [vgl. auch PrALR. II, 15 §§ 9 bis 11], dachte man ferner, wenn der Unterhaltungspflichtige für befugt erklärt wurde, für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt zu beanspruchen. Diese unzweideutige Bestimmung des § 6 Abs. 3 Ges. ist mit der Vorstellung, das Entgelt sei nicht als Vergütung für den Gebrauch des Weges, sondern als Ersatz von Aufwendungen des Wegunterhaltungspflichtigen zu leisten, durchaus unvereinbar. Zweifel können über die Natur des Rechtsverhältnisses obwalten, wenn die Zustimmung des Wegunterhaltungspflichtigen gemäß § 7 Ges. ergänzt ist, oder wenn zwar ein Abkommen zwischen dem Unterhaltungspflichtigen und dem Bahnunternehmer getroffen ist, dem ersteren aber weder das Eigentum noch auch nur das Nutzungsrecht am Wege zusteht. Auf diese Fälle ist hier nicht einzugehen. Vorliegend ergibt sowohl der grundlegende Vertrag vom 23. Juni 1898 als auch der spätere Vertrag vom 18. August 1911, daß die Stadtgemeinde B. hinsichtlich gewisser, in ihrem Eigentum stehender und ihrer öffentlich-rechtlichen Wegunterhaltungspflicht unterliegender Straßen der anderen Vertragspartei das Recht der Benutzung zur Einführung und zum Betrieb einer elektrischen Straßenbahn auf gewisse Zeit gegen ein nach Prozentsätzen der laufenden Brutto- und Reineinnahmen bemessenes Entgelt eingeräumt hat. Daß etwa das Nutzungsrecht an den Straßen abgesehen von dem Rechte des Gemeingebrauchs einer anderen Person als der Stadtgemeinde zugestanden hätte, damit ist nicht zu rechnen. Die aus dem Inhalt der Verträge hervorgehende,, von der Stadt B. in ihrer Eigenschaft als Wegeunterhaltungspflichtigen erteilte Zustimmung im Sinne des § 6 Abs. 1 KleinbahnG. hat an und für sich die Bedeutung eines öffentlich-rechtlichen Aktes. Das hindert aber nicht, das mit diesem Akte verknüpfte Abkommen, insoweit dadurch inhaltsgemäß dem Privatrechtskreise der Beteiligten zugehörige Rechte und Pflichten begründet sind, als einen privatrechtlichen Vertrag aufzufassen. Dem steht auch nicht im Wege, daß zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn eine polizeiliche Genehmigung erforderlich ist und dieser der Charakter der Verleihung einer öffentlichen Berechtigung zukommt, daß für die ganze Ausgestaltung des Bahnbetriebs hauptsächlich öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte und Normen maßgebend sind, und auch die Verträge vom 23. Juni 1898 und 18. August 1911 manche Fragen behandeln, die auf dem Gebiete der öffentlichen Rechtsordnung liegen. Faßt man das Rechtsverhältnis, wie es durch

Digitized by Google

die Verträge und die staatliche Genehmigung des Bahnunternehmens geschaffen ist, im ganzen ins Auge, so mag zuzugeben sein, daß es wesentlich dem öffentlichen Rechtsgebiete zugehört. Es greift aber in gewissen Beziehungen unzweifelhaft auf das Gebiet des Privatrechts über. Der Bahnbetrieb hat außer der technischen auch eine kaufmännische Seite und bringt in letzterer Hinsicht zahllose von den Normen des bürgerlichen Rechts beherrschte Rechtsbeziehungen mit sich. So lassen sich auch in den bezeichneten Verträgen Bestandteile aus den beiden Hauptgebieten der Rechtsordnung unterscheiden. Die aus den Verträgen oben hervorgehobenen Bestimmungen erfüllen alle Tatbestandserforderuisse eines Mietvertrages [§ 535 BGB.], durch den die Stadtgemeinde kraft des ihr als Straßeneigentümerin verbliebenen Benutzungsrechts den Gebrauch der Straßen zum Eisenbahnbetriebe der Bahnunternehmerin für gewisse Zeit gegen einen vereinbarten Mietzins überläßt. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 KleinbahnG, wonach der Unternehmer mangels anderweitiger Vereinbarung zur Unterhaltung des benutzten Wegeteiles verpflichtet ist, stimmt zwar nicht mit der Regelung des § 536 BGB. überein. Darin liegt aber nicht eine mit dem Wesen der Miete unvereinbare Besonderheit. Die in der Literatur streitige Frage, ob auf Verträge über Benutzung öffentlicher Straßen durch Kleinbahnen § 567 BGB. anwendbar ist, kann für diesen Rechtsstreit auf sich beruhen. Wäre die Frage zu verneinen, so würde dem durch einen solchen Vertrag begründeten Mietverhältnisse lediglich eine weitere Besonderheit anhaften. Diese wäre aus einem Einflusse der in der gesamten Rechtsstellung des Kleinbahnunternehmens vorherrschenden öffentlich-rechtlichen Elemente ausreichend zu erklären. Daher bleibt die Annahme berechtigt, daß durch die Verträge vom 23. Juni 1898 und 18. August 1911 neben anderen in das öffentliche Rechtsgebiet fallenden Bestimmungen auch Abkommen beurkundet sind, die sich auf Gewährung eines gewissen Gebrauchs städtischer Straßen beziehen und die nach ihrer Natur und ihrem Inhalt Mietverträge des bürgerlichen Rechts sind. Hiermit wird dem Urteile RG. 68, 370 nicht widersprochen. Jene Entscheidung befaßt sich mit der aus derartigen Verträgen und der staatlichen Genehmigung des Bahnunternehmens hervorgegangenen Rechtslage im ganzen und beurteilt die geschaffenen Rechtsverhältnisse als im wesentlichen öffentlich-rechtliche, räumt indes ein, daß die Verträge als privatrechtliche Mietverträge stempelpflichtig sein mögen. In zweiter Reihe macht die Revision geltend: Der Vertrag vom 18. August 1911 sei als Vergleich bezeichnet und als solcher aufzufassen. Gemäß Tarifstelle 67 PrStempstG. unterliege er daher nur einem Stempel von 3 ℳ. Auch dieser Angriff erscheint unbegründet. In jenem Vertrage sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten in lückenloser Vollständigkeit geordnet und beurkundet, und zwar mit Bestimmung eines Endzeitpunktes des Vertragsverhältnisses, der weit hinter der im grundlegenden Vertrage von 1898 vorgesehenen Ablaufzeit liegt. Das BU. stellt auch in unanfechtbarer Auslegung des Vertragswillens fest, der Vertrag von 1911 stelle die Rechtsbeziehungen der Kontrahenten auf völlig neue Grundlagen und ergebe, daß diese beabsichtigten, den alten Vertrag als solchen zu beseitigen und ihn durch den neuen zu ersetzen. Mag nun auch zuzugeben sein, daß der Vertrag von 1911 Meinungsverschiedenheiten beilegen sollte und insofern Vergleichscharakter habe, so folgt doch aus dem Vorbemerkten, daß durch den Vertrag ein von dem bisherigen Rechtsverhätnisse abweichendes Rechtsverhältnis neu begründet worden ist. Es kommt also Abs. 2 der Tarifstelle 67 zur Anwendung. Da das neue, mit dem 18. August 1911, dem Tage seines Abschlusses, in Wirksamkeit getretene Rechtsgeschäft auf eine langjährige Straßenmiete gerichtet ist, unterliegt es nicht dem geringfügigen Vergleichsstempel, sondern der Versteuerung nach der Tarifstelle 48 I. Den § 34 Abs. 2 StempstG., den die Revision in letzter Reihe für zutreffend hält, haben die Vorinstanzen mit Recht außer Anwendung gelassen. Auf den neuen Vertrag von 1911 trifft die Bestimmung des § 34 Abs. 2 nicht zu. Der grundlegende, vor dem 1. Juli 1909 geschlossene Vertrag ist aber durch den neuen Vertrag beseitigt und kann sonach für dessen Versteuerung nicht in Betracht kommen. Hiernach war die Revision zurückzuweisen. W. B. Vorortbahn c. Preuß. Fiskus, U. v. 11. Jan. 16, 261/15 VII. — Berlin. [B.]

---

b) Strafsachen.

Berichtet von Friedrich Kloeppel, Blasewitz, Rechtsanwalt beim OLG. Dresden.

1. Belagerungszustandsgesetz §§ 10, 13 Nr. 4. Verweisung vom Kriegsgericht an die Strafkammer (Doppelverurteilung?)] †) Der Angeklagte, der an das Kriegsbekleidungsamt große Mengen reinwollener Socken zu liefern übernommen hatte, hat sich gegen das Gesetz dadurch vergangen, daß er aus Gewinnsucht teilweise nicht reinwollene, minderwertige Socken lieferte, obwohl ihm bewußt war, daß er dadurch die Marschfähigkeit der Truppen beeinträchtigen und die Kriegsmacht des Reichs benachteiligen konnte. Er hat sich weiter dadurch verfehlt, daß er zur Zeit der Prüfung der gelieferten Ware durch das Bekleidungsamt dem Wehrmann, der Socken herbeitrug, durch Anbieten eines Geschenks von 20 ℳ zu bestimmen suchte, die fehlerhaften pflichtwidrig zurückzulassen. Das zur Aburteilung über Verbrechen des Landesverrats berufene Kriegsgericht hat deshalb

---

Zu 1. Die durch § 10 des Gesetzes über den Belagerungszustand begründete Zuständigkeit ist auch in dem Sinne eine ausschließliche, daß sie Delikte, die nicht zu den den Militärgerichten ausdrücklich überwiesenen gehören, nicht umfaßt. Trifft ein in selbständiger Handlung begangenes, nicht den Militärgerichten überwiesenes Delikt mit einem überwiesenen zusammen, so sind für das nicht überwiesene die bürgerlichen Gerichte zuständig. Das gilt auch für den Fall der Idealkonkurrenz. Der Grundsatz ne bis in idem steht der Aburteilung des nicht überwiesenen mit einem überwiesenen in Tateinheit zusammentreffenden Delikte durch die bürgerlichen Gerichte nicht im Wege.

Von besonderem Interesse ist hier die Behandlung der Idealkonkurrenz. Sie entspricht übrigens der auch sonst vertretenen Anschauung des RG., nach der der Grundsatz ne bis in idem nur da Anwendung findet, wo bei der ersten Entscheidung eine allseitige Prüfung des abzuurteilenden Vorganges rechtlich möglich gewesen ist. Wo das nicht zutrifft, z. B. im Verwaltungs- und Polizeistrafverfahren, ist darum eine nachträgliche Verurteilung aus einem andern rechtlichen Gesichtspunkte noch möglich. Da nun die gemäß § 10 BelZustG. zuständigen Militärgerichte einen Tatbestand nur innerhalb

Digitized by Google

den Angeklagten wegen versuchten Landesverrats, begangen durch die mangelhafte Lieferung, zu acht Monaten Gefängnis verurteilt, und hat ihn wegen des an dem Wehrmann verübten Bestechungsversuchs an den ordentlichen Richter verwiesen. Es ist hierbei davon ausgegangen, daß die Bestechung als eine weitere selbständige Straftat zu betrachten sei, für deren Aburteilung nicht das außerordentliche Kriegsgericht, sondern das ordentliche Gericht zuständig sei, so daß die Sache insoweit nach § 13 Nr. 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand an den ordentlichen Richter verwiesen werden müsse. Die Strafkammer hat nun zwar zunächst durch Beschluß vom 18. Mai 1915 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil die Bestechung in Tateinheit mit dem Landesverratsversuch begangen, demzufolge schon mit dem Urteil über diesen erledigt sei und nicht nochmals abgeurteilt werden könne. Der Strafsenat des OLG. hat jedoch der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft zufolge das Hauptverfahren auf Grund des § 333 StGB. vor derselben Strafkammer eröffnet. Die Ferienkammer hat daraufhin als erkennendes Gericht den Angeklagten wegen Bestechung zu Gefängnisstrafe verurteilt. Sie geht, indem sie den Sachverhalt übereinstimmend mit dem außerordentlichen Kriegsgericht so feststellt, wie er im vorstehenden wiedergegeben ist, davon aus, daß Tateinheit zwischen der Bestechungshandlung und der Landesverratshandlung, wegen deren der Angeklagte vom Kriegsgericht verurteilt worden ist, nicht gegeben sei, weil der Bestechung ein neuer selbständiger Entschluß zugrunde liege. In der Revision ist, abgesehen von der allgemeinen Rüge der Verletzung des § 333 StGB., geltend gemacht, daß die erneute Verurteilung des Angeklagten nicht zulässig gewesen sei, weil der nun zur Aburteilung gestellte Vorgang einen Bestandteil der Handlung bilde, die der Gegenstand der Verurteilung des Angeklagten wegen versuchten Landesverrats gewesen sei. Diese Beschwerde über Verletzung des Grundsatzes von der Unzulässigkeit der Doppelverurteilung geht fehl. Die Aburteilung des Angeklagten wegen Bestechung durch den ordentlichen Richter verstieß nicht gegen das Gesetz. Dem Wesen der Einrichtung von Ausnahme- und Sondergerichten entspricht es, daß sie streng auf die Behandlung der Straffälle beschränkt werden, für die sie geschaffen sind. Über andere Straftaten als die ihnen ausdrücklich zugewiesenen dürfen sie selbst dann nicht urteilen, wenn der Angeklagte sich durch ein und dieselbe Handlung einer unter die Ausnahmegerichtsbarkeit fallenden und gleichzeitig einer anderen Straftat schuldig gemacht haben sollte. Die Folge dieser strengen Beschränkung des Ausnahmegerichts auf den ihm zugewiesenen Kreis ist aber dann in solchen Fällen die, daß durch sein Urteil die Tat nicht nach allen ihren Richtungen erschöpft wird, und daß die Möglichkeit einer zweiten Verurteilung durch das ordentliche Gericht wegen derselben Tat aus dem ihm vorbehaltenen Gesichtspunkt offenbleibt. Dies ist von den höchsten Gerichtshöfen für eine Reihe von anderen Fällen und insbesondere auch für den Fall des Zusammentreffens von einem der Militärgerichtsbarkeit und einem der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Vergehen oder Verbrechen in ein und derselben Handlung ausgesprochen worden (vgl. Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts Bd. 17 S. 279, Entscheidung des erkennenden Senats vom 6. Juli 1914 5 D. 997/1913; Schuwerak, RGSt. 4 S. 243, 245; 32, 57; 33, 405; 37, 88; 46 S. 53, 363). Das gleiche muß aber auch für die Fälle angenommen werden, in denen durch ein und dieselbe Handlung ein Vergehen, das nach § 10 des Gesetzes über den Belagerungszustand zur Zuständigkeit des außerordentlichen Kriegsgerichts gehört, und ein anderes Vergehen begangen ist. Die Verweisung des Angeklagten zur Aburteilung wegen Bestechung vor den ordentlichen Richter und seine Aburteilung durch diesen würde also selbst dann dem Gesetz entsprochen haben, wenn die zugrunde gelegte Annahme, daß der Versuch des Landesverrats und die Bestechung durch zwei selbständige Handlungen begangen sind, zu beanstanden und mit der Revision davon auszugehen wäre, daß beide in Tateinheit begangen sind. Zudem nötigt die Begründung des LG. für seine Annahme der Tatenmehrheit keineswegs zu dem Schlusse, daß diese Annahme auf Rechtsirrtum beruht. Urt. d. V. Sen. v. 21. Dez. 15 (492/15). — Coblenz.

2. § 68 StPO. (§§ 194, 307 MStGO.). Ersetzung der wiederholten Vernehmung durch Verlesung des Protokolls über die Zeugenaussage.]†) Begründet ist die in bezug auf die kommissarische Vernehmung vom 26. Juni erhobene Be-

ihrer Zuständigkeit prüfen und aburteilen können, so ist es durchaus folgerichtig, auch ihren Entscheidungen gegenüber noch ein Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten wegen des ideell konkurrierenden Deliktes zuzulassen. Eigentümlich ist bei diesem Falle nur, daß hier die erste Entscheidung meist das härtere Gesetz schon angewendet haben wird, während bisher das der zweiten Entscheidung regelmäßig vorbehalten blieb. Durch die wiederholte Verhandlung darf aber die Vorschrift des § 73 StGB. nicht verletzt und deshalb trotz der Verurteilung aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten nur eine Strafe ausgesprochen werden. Das hat das RG. ebenfalls anerkannt (vgl. die in seinem Urteil angezogene Entscheidung des III. Senats vom 30. März 1912, E. 46, 53). Welche Folgerungen daraus für das Verfahren des bürgerlichen Gerichtes zu ziehen sind, hat das RG. nicht angegeben. In dem vorliegenden Falle hat das Militärgericht wegen Landesverrats (§ 89 StGB.) verurteilt und damit das gegenüber dem § 333 StGB. (Bestechung) schwerere Gesetz angewendet. Nur für diesen letzteren Fall ist aber das bürgerliche Gericht noch zuständig. Es würde sich deshalb auf eine Verurteilung beschränken, von der Verhängung einer Strafe aber absehen müssen.

Professor Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

Zu 2. Die Ausführungen über die Möglichkeit einer Verletzung des § 68 StPO. durch unzureichende kommissarische Vernehmung eines Zeugen stehen auf dem Boden der früheren Entscheidung des II. StrafS. vom 6. April 1888 (RSpr. 10, 280), und es ist natürlich bedeutungslos, daß in diesem Fall die Vernehmung den Vorschriften des § 252 StPO. im jetzigen, aber denjenigen des inhaltlich gleichlautenden § 107 MilStGO. nicht entsprach. Die Begründung aber dafür, daß das Urteil auf einem solchen etwaigen Verstoß auch nicht beruhen würde, ist den Umständen des konkreten Falles entnommen. Der der Entscheidung allgemeinere Bedeutung verleihende Ausspruch liegt in dem beiläufigen Satz, daß über die Berechtigung der vorinstanzlichen Annahme von der Unverlesbarkeit der kommissarischen Vernehmung wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Benachrichtigungen „bei einer Vernehmung im Feld, bei der regelmäßig Gefahr im Verzug obwaltet, mindestens Zweifel offenbleiben". Hierin liegt ein bedeutungsvoller Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 223 StPO.

Digitized by Google

anstandung, daß hierbei insofern unrichtig verfahren worden sei, als der Zeuge nicht zunächst zur Sache vernommen, sondern ihm lediglich seine frühere Aussage vorgelesen wurde, die er dann unter Berufung auf den geleisteten Eid als richtig bestätigte. Das Verfahren entspricht im allgemeinen nicht den Vorschriften der §§ 194, 307 MStGO., und es trifft darauf alles zu, was in der Entscheidung RSpr. 10, 280 zu § 68 StPO. ausgeführt ist. Zu berücksichtigen ist indes, daß es sich bei der Vernehmung vom 26. Juni 1915 lediglich um die Bestätigung einer bereits beeidigten und völlig abgeschlossenen Aussage handelt, die von der Strafkammer wegen Unterlassung der Benachrichtigungen für nicht verlesbar gehalten wurde, eine Annahme, über deren Berechtigung bei einer Vernehmung im Feld, bei der regelmäßig Gefahr im Verzug obwaltet, mindestens Zweifel offenbleiben. Auf einem etwaigen Verstoß beruht indes jedenfalls das Urteil nicht. Die Verlesbarkeit des Protokolls wird durch die unrichtige Art der Vernehmung des Zeugen nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Im übrigen aber ergibt sich aus den Protokollen sowohl wie aus dem Urteil, daß die Aussage des Zeugen sich auf die Anklagetat unmittelbar nicht bezog und überhaupt nicht beziehen konnte, sondern nur auf die vorangegangenen Streitigkeiten zwischen dem Angeklagten und W. Insoweit ist aber den Angaben des Angeklagten ohnedies Glauben beigemessen, und es erscheint, zumal die gesamte Aussage des Zeugen vom 2. Juni zur Verlesung gelangte, ausgeschlossen, daß der Verstoß bei seiner zweiten Vernehmung irgendwelchen Einfluß auf das Urteil gehabt haben könne. Urt. d. I. Sen. v. 6. Dez. 15 (720/15). — Mainz.

3. Viehseuchengesetz § 20 Abs. 3. Tragweite eines Verbotes des „Aufkaufens".] Fraglich kann nur sein, ob auch in den Nachfragen des Angeklagten nach verkäuflichem Klauenvieh, die nicht zum Abschluß eines Kaufvertrags führten, ein durch die Anordnung des Landrats verbotener „Handel" mit Klauenvieh gefunden werden konnte. Die Anordnung hat ihre gesetzliche Grundlage im § 20 Abs. 3 ViehsG. und in § 168 Abs. 1b der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Hier wird unter Handel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, der „Handel im Umherziehen" im Sinne von §§ 55 ff. GewO. verstanden. Eine Unterart desselben ist das Ankaufen zum Wiederverkauf, das bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen stattfindet (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO.). Nichts anderes ist auch das „Aufkaufen" in § 168 Abs. 1b der AusfBest. des Bundesrats zum Viehseuchengesetz und in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Landrats zu H. vom 25. März 1915. Wenn aber § 148 Nr. 7 GewO. denjenigen mit Strafe bedroht, der ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein betreibt, so macht sich hiernach strafbar, wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts unter den in § 58 Abs. 1b bezeichneten Voraussetzungen eine unmittelbar auf den Ankauf von Waren zum Zwecke des Weiterverkaufs gerichtete Tätigkeit entfaltet, ohne daß es darauf ankomme, ob es zum Abschluß eines Kaufes gekommen ist. Die gegenteilige Ansicht hat zwar in der Rechtslehre Vertreter gefunden, kann aber als richtig nicht anerkannt werden. Noch weniger bei der hier in Betracht kommenden Zuwiderhandlung gegen das viehseuchenpolizeiliche Verbot des Aufkaufens. Der Zweck des Verbotes ist, die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch die Viehhändler zu verhindern. Die Gefahr der Seuchenverschleppung besteht aber nicht nur dann, wenn ein Händler Vieh aus einem verseuchten Gehöfte erwirbt und es von dort wegschafft, sondern, wie das LG. zutreffend ausführt, auch dann, wenn der Händler zum Zwecke des Ankaufs von einem Gehöfte in das andere wandert und dabei durch verseuchte Gehöfte kommt. Deshalb verbietet die landrätliche Anordnung auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler selbst ohne Mitführen von Tieren. Mit Recht ist es danach vom LG. für unerheblich erachtet worden, daß es dem Angeklagten außer im Falle M. nicht gelungen ist, Vieh zu kaufen. Urt. d. IV. Sen. v. 19. Okt. 15 (562/15). — Meiningen.

---

für die im Felde stattfindenden kommissarischen Vernehmungen, der unter den derzeitigen Verhältnissen von großer Tragweite ist. Unzählige Strafverfahren sind zum Stillstand gekommen, weil wichtige Zeugen zum Heere einberufen sind und deren Vernehmung unter Innehaltung der im § 222 vorgeschriebenen Benachrichtigung der Prozeßbeteiligten nicht oder nur mit Schwierigkeiten herbeizuführen ist. Wenn diese Benachrichtigungen mit der Begründung „Gefahr im Verzuge" regelmäßig unterbleiben dürfen, werden viele ruhenden Verfahren zu Ende geführt werden können. Das ist im Interesse prompter Justiz zu begrüßen, erhöht aber doch sehr erheblich die Gefahr, welche stets darin liegt, daß die Aburteilung auf Grund einer Zeugenaussage erfolgt, die in Abwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers abgegeben wurde.

Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

Zu 3. Zwar ist in § 42b GewO. unterschieden zwischen Waren feilbieten, Waren zum Wiederverkauf ankaufen und Warenbestellungen aufsuchen. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß der § 20 ViehsG. alle diese verschiedenen Formen des Handels mit Tieren unter einer gemeinsamen Bezeichnung zusammenfaßt. Nach § 343 HGB. sind Handelsgeschäfte alle zum Betrieb des Handelsgewerbes gehörenden Geschäfte ohne Unterschied, ob sie im Einzelfall zu einem Abschluß führen oder nicht. Wird also der Handel Beschränkungen unterworfen, so können diese sich nicht bloß auf solche Geschäfte sich erstrecken, welche zu einem Vertragsschluß führten. Beim Viehseuchengesetz kommt noch der im Urteil richtig betonte Grund der Gesetzesbestimmung hinzu.

Rechtsanwalt Dr. Hirsch, Ulm a. D.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

[Direkte Steuern.]*)

[Einkommensteuer, Ergänzungs(Vermögens)steuer, Gewerbesteuer, Warenhaussteuer, Kommunalabgaben, Kirchensteuer.]

Von Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

Einkommensteuer.

1. a) Wesentliche Änderungen im Sinne des Gesetzes, die die Besteuerung auf Grundlage der Vergangenheit ausschließen, sind nur Änderungen, die in den Vorgängen des Einzelbetriebes begründet sind, nicht aber Konjunkturschwankungen, Steigerung

*) Siehe hierzu die Anmerkung S. 604.

Digitized by Google

der Preise des Rohmaterials, von denen das gesamte Wirtschaftsleben betroffen wird.

b) Eine wesentliche Änderung beim Betriebe der Landwirtschaft tritt ein, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte Eigentümer wird.

c) Wesentliche Änderung der Einkommensquelle aus Grundbesitz liegt nicht vor, wenn der Eigentümer eine früher vermietete Wohnung selbst bezieht.

d) Keine wesentliche Änderung ist die gesetzliche Festsetzung der Stellenvermittlungsgebühr unter dem üblich gewesenen Entgelt.

Anmerkung:

Seit langem geht die berechtigte Klage, daß die deutsche Rechtsanwaltschaft ihr Betätigungsfeld fast lediglich auf dem Gebiete des Privatrechts und des Strafrechts sucht. Der überwiegenden Zahl der deutschen Anwälte ist das öffentliche Recht mehr oder minder fremd. Die historische Entwicklung, nicht zum wenigsten auch der in diesem Punkte recht reformbedürftige Gang der Ausbildung (wenigstens in Preußen) hat hierbei mitgewirkt. Das Publikum, welches auf privatrechtlichem Gebiete und nicht nur da, wo der Anwaltszwang es hierzu nötigt, den Anwalt zu Rate zieht, hat sich in Deutschland noch nicht daran gewöhnt, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts das gleiche zu tun. Sehr zu seinem eigenen Schaden! Sehr zum Schaden der Allgemeinheit! Nicht zum wenigsten auch zum Schaden der Behörden, die mit der Erledigung der Angelegenheiten betraut sind. Weist doch ein so zweifellos sachkundiger Richter wie Strutz — JW. 1915, 546 — mit Recht darauf hin, wie sehr das Preußische Oberverwaltungsgericht durch die anwaltlosen Beschwerden in Zuwachssteuersachen und namentlich durch die Tätigkeit der Konsulenten zu leiden hat, wie Tausende von Revisionen von vornherein aussichtslos sind, weil sie gegen seit Jahrzehnten anerkannte und allgemein gebilligte Rechtssätze ankämpfen, ohne neue Gesichtspunkte zu bringen. Was Strutz bezüglich der Zuwachssteuersachen ausführt, gilt — wie jeder Sachkenner weiß, auch von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte bis zum Oberverwaltungsgericht herauf in mündlichen Gesprächen bekräftigt wird — auch von den übrigen Verwaltungssachen, insbesondere von den Steuersachen, die mehr noch als alle übrigen Verwaltungssachen besonders nahe Berührungspunkte mit den sonstigen bisherigen Betätigungsgebieten der Anwaltschaft bieten. Wieviel Zeit und Geld könnte gespart, welche wirkliche „Entlastung der Gerichte" könnte erzielt werden, wenn ein sachkundiger Anwaltsstand aussichtslose Verwaltungsstreitsachen verhindert, namentlich von unbegründeten Steuerprozessen abriete und durch vorherige sachgemäße Beratung bei der Steuererklärung die Differenzen im Keime erstickte. Je mehr der Gang der historischen und politischen Entwicklung es mit sich bringt, daß der Staat in die Lebensverhältnisse auch des Einzelnen eingreift, je mehr er zahlreiche wirtschaftliche Fragen staatlich zu regeln versucht, desto mehr Materien gleiten vom Privatrecht in das öffentliche Recht über und desto wichtiger wird auch für den einzelnen das öffentliche Recht und seine Handhabung. Vollends gilt dies von der jetzigen Kriegszeit: Die zahllosen Verordnungen auf fast allen Gebieten der Produktion — namentlich das Preisprüfungs- und Preisfestsetzungsverfahren — erheischen mannigfachen rechtskundigen Rat sowohl auf öffentlich-rechtlichem, wie wegen ihrer Rückwirkungen auf andere Rechtsbeziehungen der Parteien auf privatrechtlichem Gebiete. Neue Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern sind eingeführt und stehen zu erwarten, zum Teil solche, bei denen schwierige, die Kenntnisse der gewöhnlichen Steuerberater bei weitem überschreitende Rechtsfragen zur Erörterung gelangen werden. Pflicht der Anwaltschaft gegenüber der Gesamtheit ist es, sich hier zu rüsten und sich diejenige Sachkunde anzueignen, die die Rechtsuchenden von ihr erwarten dürfen.

Die Anwaltschaft erfüllt dabei aber auch zugleich eine Pflicht gegen sich selbst: Sie kämpfte schon vor dem Kriege, und vollends jetzt, einen schweren Kampf um ihre Existenz. Ein erheblicher Teil von Streitigkeiten ist durch Reglementierung und Verstaatlichung der Produktion und der Verteilung aus den Gerichtssälen verschwunden (siehe den Aufsatz JW. 1916, 292). Die gewißlich sehr berechtigte Mahnung zum inneren Frieden und zur friedlichen Erledigung kleinlicher Streitigkeiten hat die Zahl der Prozesse ohnedies vermindert. Die Entlastungsverordnung hat, namentlich auch durch die Beseitigung der kleineren Berufungssachen, durch die Beschränkung der Kostenerstattung — die, wie die Erfahrung bereits jetzt lehrt, in der Praxis nahezu einem Ausschluß der Rechtsanwaltschaft in diesen Sachen gleichkommt — zahlreiche, ohnehin schwer kämpfende Anwaltsexistenzen vollends gefährdet. Die Etatdebatten des Preußischen Abgeordnetenhauses (siehe den Abdruck JW. 1916, 370 ff.) lassen erkennen, daß sowohl seitens des Justizministers, wie seitens aller Parteien, die Notlage nicht verkannt wird. Die Anwaltschaft muß daher suchen, durch Erweiterung ihres Tätigkeitsfeldes die erlittenen wirtschaftlichen Schädigungen, wenigstens teilweise, auszugleichen. Um so erfreulicher ist es, daß hierbei ihr Interesse mit dem der Rechtssuchenden und der Behörden Hand in Hand geht.

Der Juristischen Wochenschrift erwächst daher die Pflicht, der Anwaltschaft die Wichtigkeit der Betätigung im öffentlichen Recht nahezulegen. Dem öffentlichen Recht ist daher bereits seit einiger Zeit und wird in der Folgezeit noch weiter, ein größerer Raum in den Spalten der Juristischen Wochenschrift eingeräumt werden. Namentlich soll ständig über die Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts berichtet werden. Zunächst wird das Steuerrecht Gegenstand ständiger fortlaufender Berichterstattung bleiben. D. S.

Digitized by Google

e) Keine wesentliche Änderung ist der Fortfall einer oder mehrerer Vertretungen beim Agenten.

f) Eine wesentliche Änderung kann in dem Austritt eines mit einem erheblichen Prozentsatz am Gewinn beteiligten Angestellten liegen.[1])

Entscheidungen vom 2. Oktober 1912, VIIa 34/12; 28. Februar 1914, IVa 303/13; 11. Dezember 1912, VIb 66/12; 5. März 1913, IVa 346/12; Entsch. des OVG. in Staatssteuersachen Bd. 16 S. 45—51.

Die Besteuerung des Einkommens aus Grundbesitz und gewinnbringender Beschäftigung findet nach dem Ergebnis des dem Steuerjahr (1. April bis 31. März) vorangehenden Kalenderjahres, die Besteuerung des gewerblichen Einkommens nach dem letzten Wirtschaftsjahre, bei kaufmännischer Buchführung der 3 letzten Wirtschaftsjahre, bei juristischen Personen nach dem Durchschnitt der 3 letzten von der Gesellschaft genehmigten Bilanzen statt. Voraussetzung ist aber stets, daß die Einkommensquelle während der maßgebenden Zeit „ohne wesentliche Änderung" bestanden hat. Ein erheblicher Teil der dem OVG. unterbreiteten Sachen betrifft die Frage des Vorliegens einer solchen Änderung.

Die Frage wird namentlich bedeutsam für die Besteuerung während des Krieges. Bedingt z. B. die Getreidebeschlagnahme eine wesentliche Änderung in dem Betriebe der Produktenfirmen, liegt eine wesentliche Änderung vor, wenn durch Abschneiden der Zufuhren die Gestehungskosten sich verdoppeln oder die bisher nach England exportierenden Zuckerfabriken den Zucker im Inlande als Viehfutter verkaufen, oder wenn eine Maschinenfabrik Munition herstellt, eine Musikalienhandlung Armeelieferungen übernimmt?

Entscheidungen des OVG. über Besteuerung im Kriege selbst liegen noch nicht vor. Die Grundsätze, die das OVG. hier in mehreren Entscheidungen festlegt, dürften aber als Grundlage für die Besteuerung während des Krieges dienen.

Das OVG. erkennt als wesentliche Änderung nur Änderungen in der Art oder in den Beteiligungsverhältnissen des Betriebes an; Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Steigen der Rohmaterialien, Benutzung anderer Materialien, z. B. Eisen statt Messing, Ausdehnung und Verkleinerung des Betriebes, Änderung der Absatzverhältnisse, sind dagegen keine „wesentlichen Änderungen", wohl aber die Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges, Ersatz der Handarbeit durch Maschinen. Eine wesentliche Änderung ferner ist stets die Aufnahme eines neuen Gesellschafters, auch wenn etwa eine Änderung in den Einkommensverhältnissen nicht eintritt.[2])

2. Die jährlichen Rücklagen für die Talonsteuer sind steuerpflichtig. (Entsch. vom 8. November 1913 V A 9/12 Bd. 16 S. 253.)

Zu den interessantesten, aber auch schwierigsten Fragen gehört die steuerliche Behandlung der Reserven der Aktiengesellschaft, insbesondere der sogenannten stillen Reserven. Es ist selbstverständlich, daß unter „Einkommen" nicht nur das zu verstehen ist, was die Bilanz als Reingewinn ausweist oder was unter die Aktionäre oder die Gesellschafter verteilt wird. Das Gesetz schreibt sogar ausdrücklich vor, welche „verteilten und unverteilten Gewinne" steuerpflichtig sind. Im wesentlichen kommen die gesetzlichen Vorschriften darauf hinaus, daß jede Art der Kapitalvermehrung mit Ausnahme des bei Aktiengesellschaften natürlich selten eintretenden Vermögenszuwachses steuerpflichtig ist.

Die Talonsteuer wird nicht jährlich, sondern immer erst nach einer Reihe von Jahren gezahlt.

Gesunder kaufmännischer Übung entspricht es, sich mit einer Zahlung, die sich nach einer bestimmten Reihe von Jahren regelmäßig wiederholt, und deren Fäll gwerden ohne Zweifel ist, nicht im Fälligkeitsjahre zu belasten, sondern dafür in jedem Jahre einen bestimmten Betrag „in Reserve" zu stellen. So vernünftig dies ist, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß der in jedem Jahre auf Vorrat reservierte Betrag Reingewinn des Jahres ist und demnach versteuert werden muß, vorbehaltlich des Abzuges des ganzen Betrages im Fälligkeitsjahr; genau so, wie wenn jemand eine nicht fällige Mietsschuld auf mehrere Jahre im voraus bezahlt (s. Nr. 3).

3. Die Abschreibung auf Aktien, die im Besitz einer Aktiengesellschaft sind, ist nicht schon dann unzulässig, wenn die Aktien nicht gehandelt werden und einen Kurswert nicht haben.

Entsch. vom 12. Oktober 1912 V A 155/11 Bd. 16 S. 258.

Ähnlich wie mit der Reservestellung steht es mit dem Bilanzansatz. Die Aktiengesellschaft kann ebenso wie der Kaufmann unter dem Wert ansetzen, indem sie sagt, sie wolle sich erst dann einen Gewinn anrechnen, bzw. erst dann Gewinn verteilen, wenn sie sich durch Minderbewertung vor allen möglichen Verlusten der Zukunft geschützt habe. Dies ist aber nicht maßgebend für die Einkommensteuer, die den wirklichen Gewinn erfaßt. Die Berufungskommission hatte nun einen Ansatz als zu niedrig beanstandet, weil es sich um Aktien ohne Kursnotiz handelte, deren Marktpreis nicht feststellbar sei, so daß es sich erst bei einem Verkauf ergeben könne, ob der Ansatz unter Pari erfolgen könne. Das OVG. mißbilligt dies. Es führt aus, nach § 261 HGB. sei der wirkliche Wert (höchstens aber der Anschaffungspreis) der Aktien einzustellen. Die Aktiengesellschaft verstoße daher sogar gegen das Gesetz, wenn sie einen höheren als den wirklichen Wert einsetze. Bei Aktien ohne Börsennotiz sei dieser geeignetenfalls durch Sachverständige festzustellen.

Diese Entscheidung ist für die Kriegsbilanzen maßgebend, da ja zur Zeit alle Aktien ohne Börsennotizen sind. Die Aktiengesellschaften haben also nicht etwa den Wert per 24. Juli 1914 einzusetzen, sondern den erforderlichenfalls durch Sachverständigen festzustellenden „wirklichen" Wert, für welchen der „freie Verkehr" an der Börse einen Anhaltspunkt geben kann.

Ergänzungs (Vermögens) steuer.

1. Der Vorerbe ist bis zum Eintritt der Nacherbfolge als Eigentümer des Nachlasses anzusehen.

Entsch. vom 26. Oktober 1912, E. XIIb 3/12 Bd. 16 S. 364.

Dem Vorerben ist mithin nach § 16 Abs. 3 ErgStaatsStG. die ganze ihm angefallene Erbschaft in voller Höhe zuzurechnen, ebenso wie wenn er unbedingter Erbe wäre, beim Nießbrauch dagegen wird der Kapitalwert der Jahresnutzung je nach dem Alter des Berechtigten als Vermögen eingesetzt (§ 13 ErgStG.).

2. Der Treuhänder ist nicht Eigentümer des auf seinen Namen im Grundbuch eingetragenen Grundstücks, sondern derjenige, dem wirtschaftlich das Eigentum zusteht.

Entsch. vom 28. März 1914 (E. V a 1/14 Bd. 16 S. 366.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Die Rechtssätze sind in freier Weise den Entscheidungssammlungen entlehnt.

[2]) cf. Strutz: Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege, Berlin 1915, Springer. Kaufmann: Die Einwirkung des Krieges auf die direkten Steuern im Königreich Sachsen, Leipzig 1915, Roßberg.

Digitized by Google

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Ist der Verkauf von Pferden schlechthin verboten, dann trifft das Verbot den Abschluß des schuldrechtlichen Vertrages auch ohne Hinzutritt der Übergabe der Sache.

Das Urteil der Strafkammer beruht ausschließlich auf der Annahme, daß das Verbot des Generalkommandos den „Kaufvertrag" allein, d. i. das zweiseitige Rechtsgeschäft, durch das sich der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen, der Käufer aber sich verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen (§ 433 BGB.), nicht treffe, daß vielmehr nur die Übergabe der verkauften Sache auf Grund dieses Rechtsgeschäfts ohne die Erlaubnis verboten sei. Die Strafkammer scheint der Ansicht zu sein, daß das Verbot auch die bloße Vereinbarung im Sinne des § 433 BGB. treffen würde, wenn in der Anordnung statt des Wortes „Verkauf" der Ausdruck „Kauf" oder „Kaufvertrag" gewählt wäre. Für eine solche Unterscheidung ist kein rechtfertigender Grund zu erkennen.

Das Rechtsgeschäft wird von dem Standpunkt des Käufers als „Kauf", von dem des Verkäufers als „Verkauf" bezeichnet, ohne daß ein Unterschied hinsichtlich der wesentlichen Erfordernisse gemacht wird. Freilich wird auch der durch die Übergabe der Sache erfüllte Vertrag als „Verkauf" bezeichnet, anderseits wird aber auch der Käufer, der die gekaufte Sache bereits abgenommen hat, von dem Rechtsgeschäft als „Kauf" sprechen. Das kann aber nicht in Betracht kommen. Denn nicht nur nach dem Gesetze, sondern auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung ist ein „Verkauf" oder „Kauf" mit der bloßen Vereinbarung zustande gekommen, gleichviel, ob die Übergabe der verkauften Sache sich unmittelbar angeschlossen hat oder noch aussteht. Der Wortlaut der Anordnung ist demnach klar und bestimmt. Danach trifft das Verbot den Abschluß des Rechtsgeschäfts auch ohne Hinzutritt der Übergabe der Sache.

Demgegenüber könnte der erkennbare Zweck der Anordnung eine einschränkende Auslegung nur rechtfertigen, wenn aus ihrem übrigen Inhalte sich unzweifelhaft ergäbe, daß die Einschränkung ungeachtet des allgemeinen Wortlautes gewollt ist. Das ist aber nicht der Fall. Der Zweck der Anordnung ist allerdings letzten Endes, Verschiebungen im Pferdebestande des Korpsbezirks ohne Wissen der zuständigen Stellen vorzubeugen. Daraus darf aber nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß das Verbot nur gegen den Besitzwechsel gerichtet ist. Die Wege, auf denen der Gesetzgeber das Endziel des Gesetzes erreichen kann, werden nicht selten verschieden sein, namentlich können Zweckmäßigkeitserwägungen dafür bestimmend sein, daß nicht nur die Handlung, deren Verhütung der Endzweck ist, sondern behufs wirksamerer Durchführung einer Anordnung auch andere Handlungen verboten werden, die zu jener in Beziehung stehen. Das entspricht gerade dem Wesen vorbeugender Polizeivorschriften. Ein sehr günstiger, bindender Kaufvertrag kann für den Verkäufer ein besonders starker Anreiz sein, den Vertrag durch Übergabe des verkauften Tieres zu erfüllen. Das Verbot, den Vertrag abzuschließen, liegt daher keineswegs außerhalb des Zweckes einer Anordnung, die den Besitzwechsel verhüten will. In der ebenfalls zur Sicherung des Pferdebedarfs erlassenen Anordnung des stellvertr. Generalkommandos vom 11. Januar 1915 wird als ein Nachteil des Verkaufs von Pferden an Händler bezeichnet, daß eine bedeutende Summe von Staatsgeldern ausschließlich in die Hände von Pferdehändlern wandle. Denn eine nicht geringe Anzahl von Pferden, die die Händler jetzt der Militärverwaltung zum Kauf anbieten und von dieser notgedrungen gekauft werden müssen, bestehe aus Pferden, die im eigenen Korpsbezirke von Händlern den Bauern um verhältnismäßig geringen Preis abgekauft wurden, aber mit wesentlich höheren Preisen der Militärverwaltung wieder angeboten werden. Diesen Nachteil würde eine Anordnung nicht beseitigen, die den Abschluß des Kaufvertrages unbeschränkt gestattet und nur die Erfüllung des Vertrags durch die Übergabe des verkauften Pferdes an den Käufer, sofern damit ein Besitzwechsel verbunden ist, verbietet. Daß in diesem Falle der Händler durch die Bestimmung des Kaufvertrags unschwer die Verfügungsmacht über das Pferd erlangen könnte, ohne daß die Übergabe des Tieres an ihn durch Besitzwechsel erforderlich wäre, bedarf keiner Begründung. Demnach spricht auch der Zweck der Anordnung des Verbotes auf den Abschluß des Kaufvertrags. [Urteil vom 13. Januar 1916, Rev.-Reg. Nr. 371/1915.]*)

2. Begriff des Angebens verschwiegener Vorräte im Sinne der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Nach § 13 Abs. 2 BRVO. vom 22. April 1915 bleibt ein Anzeigepflichtiger, der bei Erstellung der Anzeige Vorräte angibt, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, von den durch das Verschweigen erwirkten Strafen und Nachteilen frei.

Für die Anwendung des § 13 Abs. 2 gelten die Grundsätze, die für den sogenannten Generalpardon des § 68 des Wehrbeitragegesetzes maßgebend sind (Entsch. des RG. vom 22. November 1915, „Das Recht" 1916 Kriegsentsch. Nr. 26).

Von einem „Angeben" verschwiegener Vorräte kann hiernach nur die Rede sein, wenn der Angebende der Behörde etwas mitteilen will, was ihr bisher nicht bekannt ist. Ist vor der Anzeige das Verschweigen anderweit ermittelt, die Verheimlichung der Behörde bereits bekannt geworden, so tritt die Befreiung nach § 13 nicht ein. Ob das Vorhandensein bisher verschwiegener Vorräte amtlich in der Weise aufgedeckt ist, daß diese als ohne Zutun des Anzeigepflichtigen ermittelt gelten können, ist im einzelnen Fall eine nach freiem richterlichen Ermessen zu entscheidende Frage tatsächlicher Natur (Entsch. des RG. vom 25. Februar 1915, JW. 1915, 362 Nr. 37b ff.). Der Ausschluß der in § 13 Abs. 2 vorgesehenen Rechtswohltat erfordert aber nicht, daß schon ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder gar durch eine rechtskräftige verwaltungsrechtliche oder strafrichterliche Entscheidung das wissentliche Verschweigen von Vorräten festgestellt worden ist; anderseits kann unter Umständen trotz der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens die Anwendung des § 13 Abs. 2 noch möglich sein.

Die Entsch. des RG. vom 12. Juli 1915 im „Recht" 1915, 519 Nr. 872 schließt die Anwendbarkeit des § 13 nicht erst dann aus, wenn die Verheimlichung bereits bei der zuständigen Behörde und im Strafverfahren ermittelt ist; nach diesem Urteil entfällt der Schutz des § 13 Abs. 2 dann, wenn die Verheimlichung der Behörde bereits bekannt war, insbesondere im Strafverfahren ermittelt war. Die Ermittlung im Strafverfahren wird sonach vom RG. nur als eine der verschiedenen möglichen Arten der amtlichen Aufdeckung hervorgehoben. Auch die Entscheidung des RG. vom 2. November 1915

Zu 1. Das RG. hat in einer gleichfalls zu dem bayerischen Kriegszustandsgesetz ergangenen Entscheidung vom 23. September 1915 (LeipzZ. 1916, 303) den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen; es erfordert obligatorisches Rechtsgeschäft und Übergabe mit Besitzveränderung; Ersatzübergabe nach § 930 BGB. genüge nicht einmal. — Die fortgesetzt voneinander abweichende Rechtsprechung der beiden obersten Gerichtshöfe zu demselben Gesetze ist ein wenig erfreulicher Zustand. Goldschmit.

*) Ebenso Urteil vom 24. Februar 1916, Rev.-Reg. Nr. 51/1916.

Digitized by Google

(„Recht" 1916 Nr. 26) bezeichnet das Geständnis des Angeklagten in einem Ermittlungsverfahren nur als ein Beispiel der vor der Anzeige erfolgten anderweitigen Feststellung des Verschwiegenen. (Urteil vom 17. Februar 1916, Rev.-Reg. Nr. 31/1916.)

Oberlandesgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

1. § 44 Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 2231, 2247 BGB. (Zeitpunkt der Errichtung des eigenhändigen privilegierten Militärtestaments eines Minderjährigen, wenn Erblasser eine für das Datum bestimmte Lücke nachträglich ausfüllt.)

Der am 12. November 1894 geborene, im Juli 1915 gefallene Musketier L. rückte am 5. Mai 1915 aus seinem Standquartier C. ins Feld. Er hinterließ ein eigenhändiges, formgerecht unterschriebenes Testament mit der Orts- und Zeitangabe „C., den 6. Mai 1915"; es beginnt: „Ich, ... habe mein Standquartier verlassen und bestimme folgendes", und ist einschließlich der Unterschrift mit Tinte, das Datum „6. Mai 1915" jedoch mit Tintenstift geschrieben. Antragsteller verlangen Erbschein als gesetzliche Erben. Sie halten das Testament für nichtig, weil es mit Ausnahme des beim eigenhändigen Militärtestament nicht erforderlichen Datums schon in C. hergestellt sei. Als eigenhändiges Militärtestament sei es also wegen Errichtung vor Verlassen des Standquartiers, als Testament im Sinne des BGB. wegen Minderjährigkeit des Erblassers nichtig. Vorinstanzen haben den Erbscheinsantrag abgelehnt. Sie halten das Testament als eigenhändiges Militärtestament für formgültig. Die weitere Beschwerde der Antragsteller ist zurückgewiesen.

Da Erblasser im Mai 1915 zwar über 16, aber noch nicht 21 Jahre alt war, konnte er nach § 2247 BGB. ein eigenhändiges Testament aus § 2231 Nr. 2 nicht errichten. Seine Minderjährigkeit schloß aber ein eigenhändiges privilegiertes Militärtestament aus § 44 Nr. 2 RMilG. vom 2. Mai 1874 nach § 44 Nr. 1 das. nicht aus, wenn er das Standquartier verlassen hatte. Zu den privilegierten Militärpersonen gehörte er. Es ist also zu prüfen, ob Erblasser das Testament erst nach Verlassen von C. errichtet hat. Dabei ist nach den für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LG. davon auszugehen, daß Erblasser nach dem Verlassen von C. lediglich in das im übrigen durch Niederschrift und Unterschrift dort schon fertiggestellte Schriftstück die bis dahin fehlenden Worte „6. Mai 1915" eingefügt hat.

Zunächst möchte man vielleicht geneigt sein, die Frage zu verneinen. Der Erblasser hat, wenn er in C. Niederschrift und Unterschrift des Testaments herstellte, schon dort alles getan, was äußerlich zur Gültigkeit eines privilegierten Militärtestaments erforderlich ist. Äußerlich war das Testament schon vorhanden. Es fehlte dem Erblasser nur die Befugnis, in dieser Form schon in C. zu testieren. Durch das bloße Verlassen seines Standquartiers und die damit erlangte Befugnis, in dieser erleichterten Form zu testieren, ist das bis dahin ungültige Testament nicht etwa gültig geworden, ebensowenig wie nach bürgerlichem Rechte eine letztwillige Verfügung, die von einer nicht zur Errichtung befugten Person errichtet ist, dadurch gültig werden kann, daß die Person nachträglich diese Befugnis erlangt (Mot. BGB. V, 252). Will der Erblasser nach erlangter Befugnis die Verfügung bestätigen, so kann dies nur wieder in der Form des Testaments geschehen (Staudinger, Bem. VI zu §§ 2229, 2230 BGB.; Cosack, BGB., 6. Aufl., Bd. II § 377). Auch der Umstand, daß der Erblasser das eigenhändige Testament seiner vorgesetzten Militärbehörde im Felde zur Aufbewahrung übergeben hat, vermochte eine etwaige Ungültigkeit des Testaments nicht zu beseitigen. Diese Übergabe ist keine Form der Testamentserrichtung. Sie hat nur die in § 44 Nr. 4 bezeichneten Vermutungen zur Folge, die nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des LG. hier nicht mehr in Betracht kommen.

Allein zutreffend nehmen die Vorinstanzen an, daß das, was der Erblasser in C. niedergeschrieben hat, wenngleich es den Formen eines privilegierten Militärtestaments völlig entsprach, doch noch kein vollendetes Testament war, wenn dem Erblasser der Wille fehlte, mit der Unterzeichnung das Testament bereits zu vollenden. Er hat dann in C. nur einen Teil des Testaments hergestellt.

Daß eine eigenhändige Testamentsschrift nach BGB., auch wenn die Formvorschriften des § 2231 Nr. 2 BGB. sämtlich erfüllt sind, doch kein gültiges Testament zu sein braucht, namentlich dann, wenn es nur als Entwurf errichtet ist, ist in Rechtslehre und Rechtsprechung mehrfach ausgesprochen. Freilich wird in letzterem Falle mit verlangt, es müsse in irgendeiner Weise erkennbar sein, daß die Niederschrift nach dem Willen des sie Anfertigenden noch nicht als Testament gelten soll. Kretschmar, ZBlFG. 12, 657 gibt als Beispiel in dieser Beziehung an, daß die Niederschrift ausdrücklich als Entwurf bezeichnet ist oder daß der Entwurf sich als solcher durch das Vorhandensein vielfacher Korrekturen, durch die Niederschrift auf einzelnen Papierstücken u. dgl. kennzeichnet. Der beschließende Senat hat es in dem Beschlusse OLG. 9, 394 als möglich hingestellt, daß Lücken im Testament so beschaffen sind, daß das Testament ersichtlich nur für den Fall der späteren Ausfüllung der Lücken als solches gelten soll. Auch in dem Beschlusse KGJ. 31 A 103 insbes. 106 hält der Senat es für denkbar, daß der Erblasser trotz Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse den Willen hat, ein Schriftstück solle noch nicht als Testament gelten, und der Senat sagt dabei, daß in einem solchen Falle das Schriftstück nicht gegen den Willen des Erblassers die Kraft eines Testaments haben könne. Wenn dort weiter ausgeführt ist, daß dieser Wille des Nachweises bedürfe und daß beim Vorliegen eines allen Erfordernissen eines Testaments genügenden Schriftstücks der Wille des Erblassers zunächst als dahingehend aufzufassen sei, ein Testament und nicht einen bloßen Entwurf herzustellen, so entspricht dies nur der auch oben schon geäußerten Auffassung. Endlich ist auch in dem Urteil des OLG. Dresden, ZBlFG. 9, 181, ausgesprochen, daß ein den Vorschriften des § 2231 Nr. 2 BGB. entsprechendes Schriftstück kein gültiges Testament ist, wenn es sich als bloßer Entwurf für das künftig zu errichtende Testament darstellt. Diese Ansicht wird auch von Staudinger, Bem. V zu § 2231 BGB. gebilligt.

Dasselbe muß dann aber auch für das eigenhändige Militärtestament gelten. Wenn nachgewiesen ist, daß ein Schriftstück trotz Erfüllung der Erfordernisse des § 44 Nr. 2a RMilG. nach Absicht des Erblassers noch nicht als sein Testament gelten sollte, so ist es kein gültiges Testament.

Vorliegend sehen die Vorinstanzen als erwiesen an, daß dem Erblasser die Absicht fehlte, durch die in C. hergestellte Niederschrift und Unterschrift das Testament schon zu vollenden. Sie entnehmen dies einmal daraus, daß der Erblasser das Testament in C. noch nicht datierte, vielmehr hinter dem Ortsnamen „C., den" einen Raum freiließ und diesen Raum späterhin mit dem Datum „6. Mai 1915" ausfüllte, und ferner daraus, daß er im Eingange des Testaments ausdrücklich sagte: „Ich .... bisher Musketier .... habe mein Standquartier verlassen usw." Ein Rechtsirrtum der Vorinstanzen ist hierbei nicht ersichtlich. In der Tat führen diese beiden Umstände zu der Schlußfolgerung, daß der Erblasser die in C. angefertigte Schrift noch nicht als sein endgültig errichtetes Testament angesehen wissen wollte, vielmehr die Vollendung erst in einem späteren, nach dem Verlassen von C. liegenden Zeitpunkte vornehmen wollte. Der Erblasser war sich offenbar durchaus der Rechtslage bewußt, daß er in seinem Standquartier in dieser Form nicht gültig testieren konnte.

Digitized by Google

Hiernach hat er die Testamentsschrift in C. noch nicht als fertige, förmliche Urkunde abgefaßt, vielmehr als unfertige von C. mitgenommen. Ob er sich dabei möglicherweise in dem Rechtsirrtum befand, die Hinzufügung des Datums sei zur Errichtung des Testaments notwendig, ist unerheblich. Ausschlaggebend ist, daß er offensichtlich die Testamentserrichtung in C. noch nicht vollenden, die Vollendung vielmehr erst unterwegs durch die Ausfüllung des Datums an der freigelassenen Stelle vornehmen und dadurch erst die Testamentsschrift zu seinem endgültig errichteten Testamente machen wollte.

Insbesondere steht der Umstand, daß der Erblasser die Niederschrift auch schon in C. unterzeichnete, der Feststellung nicht entgegen, daß die Niederschrift noch eine unfertige Urkunde blieb. Zur Vollendung eines eigenhändigen Testaments gehört die Unterzeichnung, aber nicht immer enthält die Unterzeichnung auch die Vollendung.

Es fragt sich aber noch, ob die bloße Zufügung des Datums hier begrifflich geeignet gewesen ist, die Testamentserrichtung zum Abschlusse zu bringen. Der Senat hat dies angenommen. Daß bei einem gewöhnlichen eigenhändigen Testamente die Zufügung des Datums dem Akte des Unterschreibens zeitlich nachfolgen kann, so daß damit erst die Testamentserrichtung vollendet wird, hat nicht bloß das RG. schon im Urteile RG. 48, 378 ff., sondern im Anschlusse hieran auch das KG. in ständiger Rechtsprechung anerkannt (KGJ. 37 A 119; 40, 58; vgl. auch KGJ. 26 A 48). Das RG. führt a. a. O. aus: Durch die Hinzufügung des Datums sei der letzte Teil der Testamentserrichtung erfolgt, und es sei damit erst der Wille des Testators, von Todes wegen nach dem Inhalte der bereits vorhandenen und unterzeichneten Niederschrift zu verfügen, in rechtsgültiger Form zum Ausdruck gelangt. Das KG. hat mit Bezugnahme hierauf insbesondere in KGJ. 37 A 121 dargelegt: Das Datum könne an einem späteren Tage als der Text und die Unterschrift des Testaments geschrieben sein. Solange das Schriftstück nur den Text und die Unterschrift, nicht aber das Datum enthalte, liege kein Testament, sondern nur ein Testamentsentwurf vor. Dieser Entwurf erlange mit der Beifügung des Datums erst die Eigenschaft eines wirksamen Testaments. Nun hat es sich allerdings in allen diesen Entscheidungen um eigenhändige Testamente nach rheinischem Zivilrecht oder nach BGB. gehandelt, bei denen die Datierung ein wesentliches Erfordernis der Testamentserrichtung war (Art. 970 c. c., § 2231 Nr. 2 BGB.). Aber es steht nichts entgegen, auch hier bei einem Militärtestamente, bei dem die Datierung zwar nicht erforderlich war, der Erblasser aber erwiesenermaßen das undatierte Schriftstück bis zur Nachholung der von vornherein beabsichtigten Datierung noch nicht als letztwillige Verfügung betrachtet wissen wollte, die Datierung erst als den letzten Akt der Testamentserrichtung anzusehen. Auch hier wollte der Erblasser erst durch die Zufügung des Datums seinen Willen abschließend dahin zum Ausdrucke bringen, daß die Niederschrift nunmehr seine letztwillige Verfügung sei. Der Umstand, daß die Datierung hier kein wesentliches Formerfordernis ist, macht sie noch nicht ungeeignet, die Willenserklärung zum Abschlusse zu bringen. Die Datierung ist zwar nicht selbst eine Willenserklärung, wie der Senat im Anschlusse an RG. 52, 281 annimmt. Aber auch hier bedeutet sie, daß der Erblasser „damit feststellt und bezeugt", er bringe nunmehr die Errichtung des Testaments an dem angegebenen Tage zum Abschluß. Insofern kann sie begrifflich auch hier einen Teil des Errichtungsakts bilden. Eine nochmalige Unterzeichnung der nachträglich erfolgten Datierung ist endlich, gerade weil die Datierung keine Willenserklärung ist, hier ebensowenig erforderlich wie bei einem eigenhändigen Testamente nach BGB., dessen Datum erst nach der Unterzeichnung hinzugefügt ist (RG. 52, 281; KGJ. 29 A 56; 40, 58). Auch aus der Entscheidung RG. 71, 293, insbesondere 302 kann das Erfordernis der nochmaligen Unterzeichnung nicht hergeleitet werden, da es sich hier nicht um Veränderung einer bereits wirksam vollendeten letztwilligen Verfügung, sondern um den letzten Akt der Vollendung der letztwilligen Verfügung handelt.

Hiernach ist also nicht zu bezweifeln, daß die Errichtung des Testaments von dem Erblasser erst nach dem Verlassen des Standquartiers, d. h. zu einer Zeit vollendet ist, wo er auch als Minderjähriger durch ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament letztwillig verfügen konnte.

Es fragt sich aber noch aus einem anderen Grunde, ob der Erblasser ein Schriftstück, welches er zu einer Zeit niedergeschrieben hatte, wo er noch nicht eigenhändig testieren konnte, nach Erlangung dieser Fähigkeit in der Weise benutzen konnte, daß er es lediglich durch eine Vervollständigung zu seinem Testamente machte. Es greift hier eine alte Streitfrage ein. Hölder (JheringsJ. 41, 306) hat die Ansicht vertreten, es sei aus dem Umstande, daß sich die Vollziehung des eigenhändigen Testaments nach BGB. aus drei Stücken, Niederschrift, Datierung und Unterschrift, zusammensetze, zu folgern, daß die Testierfähigkeit zu jedem Zeitpunkte vorhanden sein müsse, zu dem eines dieser Stücke verwirklicht werde. Der Kommentar von Planck hat in der ersten Auflage § 2231 A. II 5 den gleichen Standpunkt vertreten. Auch der 1. Ferienſenat des KG. hat in OLG. 12, 381 ohne nähere Begründung eine ähnliche Auffassung zum Ausdrucke gebracht, indem er für das Rechtsgebiet, in welchem früher PrALR. galt, das Erfordernis aufstellte, ein eigenhändiges Testament müsse in allen seinen Teilen nach dem Inkrafttreten des BGB. geschrieben sein, und es genüge nicht, daß nur die Unterschrift nach diesem Zeitpunkt erfolgt sei. Wäre das richtig, so müßte es auch für das eigenhändige Testament entsprechend gelten, und es wäre dann hier der Erblasser nicht befugt gewesen, die in C. angefertigte Niederschrift nach dem Verlassen von C. zur endgültigen Errichtung seines Testaments zu benutzen.

Allein jener Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Sie entbehrt des inneren Grundes. Es muß genügen, daß die Fähigkeit, in der gewählten Form zu testieren, in dem Augenblicke vorhanden ist, in welchem die Testamentserrichtung zum Abschlusse gelangt; denn erst in diesem Augenblicke wird das Testament errichtet (zu vgl. BayObLG. 30. 11. 05, Samml. 6, 706). Dies entspricht auch der heute herrschenden Ansicht (Leonhard, Bem. III E zu § 2231; RGRKom. Bem. 7 zu § 2231; Dernburg, Erbrecht § 30 A. 1; Gößler, Lehre von der Datierung des eigenhändigen Testaments S. 15/16). Auch der Senat hat in dem Beschlusse OLG. 8, 281 angenommen, daß ein vor dem Inkrafttreten des BGB. geschriebener Text durch eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte Datierung und Unterschrift zu einem gültigen Testamente werden könne. Dabei ist damals allerdings hinzugefügt, daß die Sache anders liege, wenn das Testament schon vor 1900 völlig datiert und unterschrieben sei, weil dann ein fertig abgefaßtes, aber nicht gültiges Testament vorliege, das der bloße Wechsel der Gesetzgebung nicht gültig machen könne. Das ist zutreffend, berührt aber nicht den Fall, daß das vorher abgefaßte, den Erfordernissen eines Testaments entsprechende Schriftstück unvollendet war und erst später durch eine weitere Tätigkeit des Erblassers zu einem wirklichen Testament wurde. Übrigens hat auch der Kommentar von Planck in seiner dritten Auflage § 2231 A. II 5 seine frühere Ansicht wesentlich abgeschwächt, indem er jetzt sagt, die Testierfähigkeit müsse in jedem Zeitpunkte vorhanden sein, in welchem der Erblasser einen der wesentlichen Bestandteile des Testaments als seinen letzten Willen, nicht etwa erst als den Entwurf eines später zu errichtenden Testaments niederschreibe.

Nach alledem hat der Erblasser das Testament erst nach dem Verlassen seines Standquartiers, und zwar dadurch errichtet, daß er durch die Einfügung des Datums eine von ihm bis dahin nur als Fragment hergestellte und auch äußerlich als solches erkennbare

Digitized by Google

Schrift zu einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, nach § 44 Nr. 2 a RMilG. errichteten Militärtestament in einem Zeitpunkte machte, wo er in dieser Weise testieren durfte. Daß er dabei die Ortsangabe „C." offenbar versehentlich stehen gelassen hat und daß infolgedessen das Testament den Ort der Errichtung falsch bezeichnet, beeinträchtigt die Gültigkeit des Testaments nicht, da beim eigenhändigen Militärtestamente die Ortsangabe kein wesentliches Erfordernis der Errichtung ist.

Das Testament ist also gültig und danach der Antrag der Beschwerdeführer zu Recht abgelehnt. (Beschluß des KG. vom 17. Februar 1916. 1. X. 16/16. Erbscheinssache L.)

* * *

2. Beurkundung „im Felde".

Auf Veranlassung des Vormundschaftsgerichts hat das Gericht des Alpenkorps eine Verhandlung vom 9. Dezember 1915 aufgenommen, worin der volljährige E. S., zur Zeit Jäger im ....., die Vaterschaft zu dem am 18. Juli 1915 von der ledigen M. R. geborenen Kinde anerkannt und sich zu gewissen Unterhaltsleistungen verpflichtet hat. Der Vormund des Kindes hat zum Protokoll des Vormundschaftsgerichts erklärt, daß er die von ihm vorgelesene Erklärung des E. S. annehme und gemäß § 1714 BGB. um die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bitte. Der Vormundschaftsrichter hat jedoch dem Vormund eröffnet, daß er die Erteilung der Genehmigung ablehne, da die Verhandlung vom 9. Dezember 1915 entgegen der Vorschrift in § 1 Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1901 und § 176 FGG. der erforderlichen Ortsangabe ermangele und daher rechtsunwirksam sei. Die Verhandlung enthält nämlich statt der Angabe eines Ortes nur die Angabe „Im Felde".

Das KG. hat die Beschwerde und weitere Beschwerde des Vormundes für begründet erachtet: Nach § 1714 Abs. 1 BGB. bedarf nur die Vereinbarung zwischen dem Vater des unehelichen Kindes und dem Kinde (oder dessen Vormund) über den Unterhalt für die Zukunft der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Irgendwelche Formvorschriften für diese Vereinbarung hat das Gesetz nicht aufgestellt, insbesondere gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht erfordert (Staudinger [7. 8.] Anm. 3 zu § 1714 BGB.). Selbst wenn daher das Protokoll des Gerichts des Alpenkorps den vom AG. angezogenen Formvorschriften nicht entsprechen sollte, würde doch, da das Protokoll unterschrieben ist, eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Mündelvaters vorliegen, zu deren Wirksamkeit das Gesetz die Ortsangabe nicht erfordert (§ 126 BGB., Art. 11 EGBGB.). Und da der Vormund die Verpflichtungserklärung angenommen hat, ohne daß nach der Verkehrssitte die Annahme dem Vater des Kindes gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB.), so kann an der Wirksamkeit der Vereinbarung nicht wohl gezweifelt werden. Aber selbst wenn in dieser Beziehung Zweifel bestünden, würde dieser Umstand noch kein Hindernis der Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung sein. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wird in § 1714 BGB. für die Vereinbarung, nicht für deren Beurkundung erfordert; die Vorschrift des Art. 40 Abs. 2 PrFGG., wonach der Richter die Beurkundung eines offenbar ungültigen Geschäfts abzulehnen hat, gilt nicht entsprechend für die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung hat nur die Frage zum Gegenstand, ob die Vereinbarung, wie sie getroffen oder in Aussicht genommen ist, dem Interesse des Mündels entspricht; sie kann vor oder nach dem Abschlusse des Geschäfts erteilt werden (Staudinger, Anm. 2 zu § 1828 BGB.). Selbst wenn daher die Form der Vereinbarung nach der Ansicht des Vormundschaftsgerichts dem Gesetze nicht entspricht, steht doch nichts im Wege, daß das Vormundschaftsgericht, wenn es mit dem Inhalte der Vereinbarung einverstanden ist, seine Genehmigung hierzu erteilt, während es ihm unbenommen bleibt, ja sogar seiner Amtspflicht entspricht, auf eine wirksame Beurkundung der nach seiner Ansicht nicht formgültig zustande gekommenen Vereinbarung hinzuwirken, nötigenfalls also durch Anrufung der zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 4 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1901). Ob zu einer solchen Anrufung die gegenwärtige Sachlage Anlaß bietet, wird das Vormundschaftsgericht nach pflichtmäßigem Ermessen zu erwägen haben. Die Wahrung der Form gerichtlicher oder ihr gleichgestellter Beurkundung wäre wohl nur zur Wahrung der Rechte des Mündels aus § 1718 BGB. oder § 794 Nr. 5 ZPO. wesentlich. Der Bezug der Kriegsunterstützung nach § 2 Abs. 1c des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. 332) ist von der Wahrung dieser Form nicht abhängig, denn danach genügt es, wenn die Verpflichtung des Vaters als solchen zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist, zu einer solchen Feststellung reicht aber, wie anzunehmen, eine Verpflichtungserklärung, wie sie hier vorliegt, vollständig aus, insbesondere ist in dem Gesetz eine gerichtliche Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und Verpflichtungserklärung als Voraussetzung des Anspruchs auf Kriegsunterstützung nicht vorgesehen. (Beschluß des KG., ZS. 1a vom 3. März 1916, 1a X. 148/16.)

* * *

3. KTSchG. §§ 2, 3. Kriegsteilnahme des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H.

Die beklagte Gesellschaft begehrt die Aussetzung des Verfahrens unter Bezugnahme darauf, daß ihr alleiniger Geschäftsführer sich bei einem mobilen Truppenteil befindet. Das LG. hat die Aussetzung abgelehnt, weil das KTSchG. nur zum Schutze natürlicher Personen bestimmt sei. Das OLG. vertritt allerdings eine weitere Auffassung und hat die Anwendung des KTSchG. speziell auf Gesellschaften m. b. H. nicht unbedingt für ausgeschlossen erachtet. Indessen geht es nicht so weit, daß es bereits die Einberufung des oder der Geschäftsführer zur Fahne schlechthin für genügend hielte. Die Träger des Vermögens sind die Gesellschafter. Sind diese und die Geschäftsführer in so großer Zahl zur Fahne einberufen, daß das Gesellschaftsvermögen in weitestem Umfange der Fürsorge durch seine Träger und Verwalter beraubt ist, so erscheint der Schutz des KTSchG. wenigstens in sinngemäßer Anwendung gerechtfertigt; denn es ist schwer abzusehen, weshalb jenes Vermögen um deswillen minderen Schutz genießen soll, weil es in der weitverbreiteten Form einer Kapitalvereinigung angelegt worden ist. Im vorliegenden Falle ist die Einberufung der Gesellschafter überhaupt nicht geltend gemacht, so daß sie annehmbar in der Lage sind, entweder selbst die Leitung des Geschäfts zu übernehmen oder sich doch nach einer anderen geeigneten Vertretung umzusehen.

Wollte man aber schon die Einberufung des Geschäftsführers unter Umständen als einen ausreichenden Aussetzungsgrund gelten lassen, so wäre zum mindesten die Darlegung nötig, daß es ausgeschlossen sei, die Kenntnis des Streitstoffs einem anderen Vertreter zu übermitteln. Erhöhte Schwierigkeiten in dieser Beziehung sind für sich allein nicht ausreichend. Im jetzigen Falle sind die Einwendungen der Beklagten bereits in einem Schriftsatze niedergelegt, nur die Begründung ihres Schadens hat sie sich noch vorbehalten. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Schaden das Geheimnis ihres Geschäftsführers geblieben ist. An der Hand der vorhandenen Unterlagen muß ihn auch ein Dritter begründen können. Wenn hierzu

Zu 3. Vgl. auch JW. 1915 S. 846, 1080, 1301.

Digitized by Google

erhöhte Anstrengungen erforderlich sind, so ist hieran die Beklagte selbst schuld, da sie sich von ihrem Geschäftsführer vor dessen Einberufung nicht eine nähere Schadenberechnung geben ließ. Nach alledem liegt zu einer Aussetzung kein ausreichender Grund vor [Beschluß des OLG. Dresden, IV. ZS. vom 7. Oktober 1915, 4. C. Reg. 318/15.]

Mitgeteilt von

Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

* * *

4. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens bei einer unter Geschäftsaufsicht stehenden offenen Handelsgesellschaft.

Unterbrechung eines Prozesses gegen die offene Handelsgesellschaft findet statt, wenn die sämtlichen vertretungsberechtigten Teilhaber zum mobilen Heere gehören. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht steht der Aussetzung des Verfahrens nicht im Wege. (Beschluß des OLG. Zweibrücken, I. Sen., vom 23. November 1915.)

* * *

5. Ersatzzustellung an die Ehefrau eines im Felde Befindlichen ist unwirksam. Auch die Klagepartei kann die Bestellung eines Vertreters beantragen. Die Bestellung eines Vertreters kann schon vor Erhebung der Klage und zum Zwecke ihrer Zustellung beantragt werden. (BRAO. vom 14. Januar 1915.)

Die ersten beiden Punkte beantwortete das LG. zutreffend; anders, allerdings in Übereinstimmung mit Güthe-Schlegelberger: Kriegsbuch S. 141, den dritten Punkt. Die BRAO. unterscheidet nicht zwischen anhängigen und erst anhängig zu machenden Rechtsstreiten, und der Sache selbst ist mit einer solchen Unterscheidung auch nicht gedient. Denn mit der Zustellung wäre doch die Unterbrechung des Verfahrens eingetreten und nun wäre der Antrag auf Bestellung eines Vertreters zulässig. Das in § 1 vorgeschriebene

---

Zu 4. Trotz der Geschäftsaufsicht ist der Schuldner geschäfts- und prozeßfähig. Darum ist es folgerichtig, bei einem geschäftsbeaufsichtigten Kriegsteilnehmer Unterbrechung und Aussetzung zu gestatten. Soweit man die offene Handelsgesellschaft in letzterem Sinne auch als „Kriegsteilnehmer" behandelt, muß man ihr die gleichen Rechte einräumen, wenn sie unter Geschäftsaufsicht steht. In der Praxis freilich dürfte meist die Geschäftsaufsichtsperson als geeigneter Vertreter anzuerkennen oder zu bestellen sein, so daß der Prozeß weitergehen kann.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Zu 5. I. Die Frage der Ersatzzustellungen an zum Heeresdienste einberufene Rechtsanwälte ist nunmehr durch die BRAO. vom 22. Dezember 1915 geregelt. Danach kann sowohl gemäß § 172 ZPO. (Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde bei Unteroffizieren und Gemeinen) als auch nach den sonstigen Vorschriften der ZPO., sohin auch im Wege der üblichen Ersatzzustellung, zugestellt werden. Die Frage der Zustellung an andere im Heeresdienste befindliche Unteroffiziere und Gemeine ist dagegen noch immer bestritten; ihre Beantwortung hängt davon ab, ob man dem § 172 ZPO. zwingende Bedeutung beimißt oder ob er lediglich die Natur einer Ordnungsvorschrift hat. Das RG. hat im Urteil vom 29. Januar 1915 (DJZ. 1915, 424) in Übereinstimmung mit der Verfügung des preußischen Justizministeriums vom 2. September 1914 den zwingenden Charakter in dem Umfange bejaht, daß eine gewöhnliche Ersatzzustellung unwirksam ist, dagegen unbeantwortet gelassen, ob auch eine Zustellung, die trotz der Vorschrift des § 172 ZPO. an die Militärperson selbst erfolgt, gültig ist. Abweichend hievon erklärt das KG. (Beschluß vom 6. Januar 1916 in DJZ. 1916, 345) Ersatzzustellung an die Ehefrau für genügend; auch eine Entscheidung des LG. Meseritz im „Recht" 1915, 262, ein Urteil des LG. Breslau vom 9. November 1915, JW. 1916, 14, und die Bekanntmachung des BayJM. vom 16. August 1914 sowie Mayer: Privatrecht des Krieges, S. 205 und Wassermann-Erlanger, Kriegsgesetze, 2. Aufl., S. 41 — siehe daselbst auch die näheren Literaturnachweise — teilen grundsätzlich diesen Standpunkt.

Der Meinung des RG. ist der Vorzug zu geben. Aus der Betrachtung scheidet zunächst der von Mayer geltend gemachte Gesichtspunkt aus, daß es andernfalls kaum möglich wäre, dem Kriegsteilnehmer auch wichtige Willenserklärungen, wie z. B. Mahnungen, Kündigungen, Anfechtungserklärungen usw., zuzustellen. Denn solche durch § 182 BGB. veranlaßte Zustellungen haben im gewöhnlichen wie im Kriegsrechtsverkehr nach den Vorschriften der ZPO. zu erfolgen, sind also ebenso leicht und ebenso schwer möglich wie prozeßrechtliche Zustellungen, verdienen aber auch nach ihrer inneren Natur keine Vorzugsbehandlung. Auch dem KG. ist nicht beizutreten, das meint, der zum Kriegsdienste Einberufene gebe in der Regel seine Wohnung nicht auf und demzufolge könne ihm daselbst ersatzweise zugestellt werden; denn dieser Satz trifft nicht das Entscheidende, nämlich ob § 172 ZPO. ausschließlichen Charakter hat. Gewiß ist die Vorschrift im Interesse der militärischen Ordnung erlassen, allein mindestens ebenso aus der Erwägung, den betreffenden Militärpersonen, wie das RG. betont, eine gewisse Garantie dafür zu geben, daß die für sie bestimmten Zustellungen sie auf dienstlichem Wege erreichen; dieser Schutz würde durch die Zulassung einer beliebigen Art von Ersatzzustellung vereitelt. Das LG. Breslau sucht seinen Standpunkt aber nicht nur durch die Zweckbestimmung des Gesetzes, sondern auch durch dessen Wortlaut zu stützen. Das ist freilich in diesem Zusammenhange das Ausschlaggebende; allein die Berufung auf den Wortlaut geht fehl. Denn es ist unrichtig, wie das LG Breslau annimmt, daß andere unbestrittenermaßen zwingende Zustellungsvorschriften ausdrücklich als Mußvorschriften bezeichnet werden, während § 172 nur sagt: Die Zustellung ..... „erfolgt". Schon der unmittelbar vorausgehende § 171 widerspricht dieser Meinung („die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben."). Übrigens verlangt auch sonst nicht der Sprachgebrauch der ZPO. das Wort „müssen" für zwingende Vorschriften (Stein, ZPO. 11. Aufl. I, 442; Keibel, LZ. 1916, 294). Schließlich betrachtet das LG. Breslau den militärischen Chef als Zustellungsbevollmächtigten; an diesen könne aber nach § 173 die Zustellung mit gleicher Wirkung wie an die Partei selbst erfolgen. Allein § 172 regelt eben gesondert Zustellungen an Gemeine und Unteroffiziere; es besteht kein sachlicher Zusammenhang zwischen § 172 und § 173. Wäre § 172 nachgiebigen Rechtes, so müßte er lauten, daß die Zustellung auch an den militärischen Chef erfolgen kann. Sohin sind Ersatzzustellungen unzulässig; sie sind auch unwirksam, wenn das zuzustellende Schriftstück nachträglich in die Hände des Adressaten gelangt (RG. 34, 394) oder wenn dem Adressaten direkt zugestellt ist; letztere Frage hat zwar, wie erwähnt, das RG. noch nicht ausdrücklich beantwortet. (DJZ. 1915, 424.)

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Zustellungen nach § 172 sich nur auf Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine beziehen, wozu nach § 38 WMG. in Kriegszeiten zählen

a) die Unteroffiziere und Gemeine des Friedensstandes;

b) die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Unteroffiziere und Gemeine;

c) alle zum Heeresdienste ausgehobenen oder freiwillig angetretenen Unteroffiziere und Gemeine, die nicht unter a und b fallen;

nicht jedoch bezieht sich § 172 auf Offiziere und im Offiziersrange stehende Personen.

II. Auch nach der Richtung, daß die Bestellung eines Vertreters schon dann zulässig ist, wenn die Klage noch nicht zugestellt ist, kann dem obigen Urteil zugestimmt werden. Anderer Ansicht sind LG. Leipzig, „Recht" 1915, 177, und Seuffert, BayRpflZ. 1915, 113; vgl. Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch, S. 141. Der Argumentation von Seuffert: es sei zwar die Unterbrechung oder Aussetzung zu befürchten, aber ob das geschehen werde, sei doch ganz ungewiß, weil die Unterbrechung nur eintrete, wenn der Kriegsteilnehmer weder einen Vertreter bestellt noch einen gesetzlichen Vertreter hat, und weil der Aussetzungsantrag des Vertreters abzulehnen sei, wenn die Aussetzung offenbar unbillig sei — begegnet das Urteil bereits zutreffend mit den unzweckmäßigen Folgerungen, die sich aus der Auffassung Seufferts ergeben. Das LG. Leipzig gründet seine Entscheidung auf den Wortlaut des Gesetzes. Das Erfordernis der Anhängigkeit der Klage ergebe sich aus § 1 Abs. 1: „Einem Kriegsteilnehmer, der

Digitized by Google

Verfahren schützt auch den Schuldner vor Überraschung. (Ebenso Mayer: Privatrecht des Krieges S. 214; Wassermann-Erlanger: Kriegsgesetze 2. Aufl. S. 81.) (Beschluß des OLG. Bamberg vom 12. Januar 1916, Beschw.-Reg. Nr. 11/16 II.)

* * *

6. Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer vor Zustellung der Klage.

R., der gegen den Kriegsteilnehmer G. eine Klage bei dem LG. Hirschberg erheben will, hat die Bestellung eines Vertreters für G. auf Grund der VO. vom 14. Januar 1915 (RGBl. 17) beantragt. Der Vorsitzende der Zivilkammer hat den Antrag durch Verfügung vom 30. Januar 1916 abgelehnt, weil die Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer unzulässig sei, solange diesem nicht die Klage zugestellt sei. Das OLG. hat auf die Beschwerde des Antragstellers diese Verfügung aufgehoben und den Vorsitzenden veranlaßt, dem Antrage stattzugeben, falls die im § 1 der VO. vorgeschriebene Anhörung von Auskunftspersonen keine neuen Bedenken ergebe.

Gründe: Wenn im § 1 VO. vom 14. Januar 1915 bestimmt ist: „Einem Kriegsteilnehmer (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914), der ohne Vertreter ist, kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts . . . einen geeigneten Vertreter bestellen", so kann aus der Verweisung auf § 2 des angeführten Gesetzes nicht gefolgert werden, daß die Bestellung erst nach Zustellung der Klage erfolgen dürfe. Aus der Verweisung ist lediglich zu entnehmen, wer Kriegsteilnehmer ist. Auch im übrigen deutet die VO. mit keinem Worte an, daß die Bestellung eines Vertreters die Zustellung der Klage voraussetze. Ihr Zweck, einer offenbar unbilligen Verhinderung der Rechtsverfolgung entgegenzutreten, würde oft nicht erreicht werden können, wenn eine vorherige Zustellung der Klage Voraussetzung wäre. Denn oftmals wird eine Zustellung unausführbar sein, z. B. wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet (§ 2 Ziff. 8 KTSchG.). In diesen Fällen bedarf es eben der Bestellung eines Vertreters, um überhaupt die Rechtshängigkeit zu ermöglichen. Aber auch in den Fällen, in denen die Zustellung der Klage ausführbar ist, fehlt es an einem ausreichenden inneren Grunde, den Kläger zu zwingen, vor Stellung des Antrags den oftmals umständlichen und zeitraubenden Weg der Zustellung der Klage an den Kriegsteilnehmer zu betreten, um hinterdrein doch zur Beseitigung der mit der Zustellung der Klage eintretenden Unterbrechung des Verfahrens die Bestellung eines Vertreters beantragen zu müssen. Wenn geltend gemacht wird (vgl. Seuffert, BayRpflZ. 1915, 113), es sei unzweckmäßig, einen Vertreter vor Zustellung der Klage zu bestellen, da vielleicht der Kriegsteilnehmer nach Zustellung der Klage selbst einen Vertreter bestellen werde, so daß es der Bestellung durch den Vorsitzenden gar nicht bedürfe, so würde aus der bloßen Unzweckmäßigkeit noch keine Unzulässigkeit folgen. Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß die Bestellung durch den Vorsitzenden unzweckmäßig ist; denn ob der Kriegsteilnehmer wirklich einen Vertreter bestellen wird, ist ganz ungewiß. Er hat dazu das Recht, auch wenn der Vorsitzende einen Vertreter bestellt hat; diese Bestellung ist ihm sofort mitzuteilen und mit der Bestellung eines Vertreters durch ihn selbst kann er dem vom Vorsitzenden bestellten Vertreter die Vertretungsbefugnis entziehen. In seine Rechte wird also dadurch, daß die Bestellung des Vertreters vor Zustellung der Klage erfolgt, nicht unbillig eingegriffen. Im vorliegenden Falle ist — wie weiter ausgeführt wird — klar, daß der Kriegsteilnehmer nicht gewillt ist, selbst einen Vertreter zu bestellen, daß er vielmehr bestrebt ist, die Sache in die Länge zu ziehen. Die von dem Antragsteller nachgesuchte Bestellung eines Vertreters erscheint auch — wie gleichfalls näher dargelegt wird — zur Verhütung offenbarer Unbilligkeit erforderlich. (Beschluß des OLG. Breslau III. ZS. vom 4. März 1916, 5 W. 27/16.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat zur Hellen, Breslau.

* * *

7. Erstattung der besonderen Kosten des für einen Kriegsteilnehmer auf Grund der BRBO. vom 14. Januar 1915 zum Vertreter bestellten Anwalts.

Die Frage, welche Kosten unter den „besonderen" Kosten im Sinne des § 3 der Bekanntmachung vom 14. Januar 1915 (RGBl. S. 17) zu verstehen sind, ist streitig (vgl. Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch S. 151). Das Beschwerdegericht tritt der Ansicht v. Harders (JW. 1915, 160), welche dem Zweck der Vorschrift am meisten entspricht, dahin bei, daß hierunter diejenigen Kosten zu verstehen sind, die vermieden wären, wenn der Kriegsteilnehmer in der Heimat gewesen wäre. Die Prozeßhandlungen, welche der Beschwerdeführer vorgenommen hat, würden aber bei Anwesenheit des durch ihn vertretenen Beklagten nicht notwendig geworden sein. Er hat sich als dessen Vertreter zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, sich über den Prozeß informiert, in der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1915 dann Aussetzung des Verfahrens und nach Ablehnung des Antrages weiter beantragt, „zu erkennen, daß der von ihm vertretene Beklagte mit Rücksicht auf § 5 des Kriegsgesetzes vom 4. August 1914 nicht auch eine Zwangsversteigerung aus dem Urteile zu dulden habe, solange er sich in der Kriegsgefangenschaft befinde oder einer mobilen Truppe angehöre, in jedem Falle aber der Klägerin die durch die Vertretung entstehenden besonderen Kosten zur Last zu legen". Eine Verhandlung zur Hauptsache hat hier noch nicht stattgefunden, der Beschwerdeführer hat vielmehr, nachdem er sich über den Rechtsstreit informiert hatte, nur Anträge gestellt, die in der Eigenschaft des Beklagten als Kriegsteilnehmer und in der Bestellung eines besonderen Vertreters für ihn ihren Grund hatten. Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, daß auch der Beklagte selbst gegen den Klageanspruch an sich nichts einzuwenden gehabt hätte und sich ohne Widerspruch hätte verurteilen lassen, wenn er anwesend gewesen wäre, so daß er einen Anwalt überhaupt nicht bestellt hätte. Da somit die durch die Tätigkeit des Beschwerdeführers entstandenen Kosten vermieden wären,

---

ohne Vertreter ist" und „Vertreter ...., der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers wahrzunehmen hat", sowie aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2; endlich aus dem Umstande, daß es für die Klageerhebung gegen einen Kriegsteilnehmer einer Vertreterbestellung überhaupt nicht bedürfe und auch aus § 1 KTSchG.: Danach ist Kriegsteilnehmer eine „Partei" in „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei dem ordentlichen Gerichte anhängig sind oder anhängig werden". Die Worte: „anhängig werden", seien lediglich von einem Zeitpunkte des Gesetzeserlasses aus zu verstehen. Selbst wenn man die Richtigkeit dieses Satzes zugeben wollte, ist es nicht ersichtlich, wie die Worte: „Einem Kriegsteilnehmer, der ohne Vertreter ist, kann der Vorsitzende .... einen Vertreter bestellen" allein oder im Zusammenhalte mit den übrigen angeführten Bestimmungen, aussprechen sollen, daß der Kriegsteilnehmer schon Partei eines anhängigen Rechtsstreites sein muß. Das KTSchG. konnte natürlich nur solche Parteien im Auge haben, denen eine Klage schon zugestellt ist, weil erst von diesem Zeitpunkte an das Recht auf Unterbrechung des Verfahrens eingeräumt ist; die BRBO. vom 14. Januar 1915 aber spricht nicht aus, daß sie den Gegner des Kriegsteilnehmers erst schützen will, wenn diesem die Klage zugestellt ist. Eine solche dem Zwecke der Verordnung wenig förderliche Beschränkung hätte zweifelsfrei im Gesetze zum Ausdruck kommen müssen.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Zu 6. Vgl. JW. 1915 S. 847, 1301, 1502; 1916 S. 219, 248.

Zu 7. Vgl. JW. 1915 S. 850, 1083; 1916, 220.

Digitized by Google

wenn der Beklagte in der Heimat gewesen wäre, so ist die Erstattungspflicht der Klägerin gemäß § 3 der Bekanntmachung vom 14. Januar 1915 begründet.

Was die Höhe der Kosten anlangt, so ist der Antrag, „zu erkennen, daß der Beklagte nicht auch eine Zwangsversteigerung aus dem Urteile zu dulden habe, solange er sich in der Kriegsgefangenschaft befinde oder einer mobilen Truppe angehöre, in jedem Falle aber der Klägerin die durch die Vertretung entstehenden besonderen Kosten zur Last zu legen", nicht als ein selbständiger Antrag im Sinne der Gebührenordnung anzusehen.

Eines Anspruchs über die zeitliche Beschränkung der Zwangsversteigerung im Urteil bedurfte es überhaupt nicht, da diese Beschränkung von Gesetzes wegen ohne weiteres eintritt (vgl. Güthe-Schlegelberger a. a. O. S. 114). Die durch die Vertretung entstehenden besonderen Kosten waren der Klägerin aber auch ohne ausdrücklichen Antrag zur Last zu legen (ebenda S. 153). Für diese Anträge ist daher keine Gebühr fällig geworden, wohl aber für die Information und den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens. Die Gebühren nebst Pauschsatz berechnen sich hierfür gemäß §§ 13 I, 23 I, 76 RAGO. (Beschluß des OLG. Hamm, II. ZS., vom 21. Januar 1916, 2 W. 279/12.)

Mitgeteilt von Justizrat Joh. Huchzermeier, Bielefeld.

* * *

8. Öffentliche Zustellung an Parteien, die ihren Sitz in dem z. Zt. vom Feinde besetzten Teile des Reichsgebiets haben.

Die zu verklagende Firma hat ihren Sitz in Thann, in dem vom Feinde besetzten Teile des Ober-Elsaß, und dort hatten auch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz. Ob sie sich noch dort aufhalten, ist hier nicht zu ermitteln; gerichtsbekannt ist, daß die Zivilbevölkerung der Orte, die, wie Thann, im Feuerbereich liegen, vielfach ganz oder teilweise auf behördliche Anordnung hat fortziehen müssen. Danach ist der Aufenthaltsort der Personen, denen die Klageschrift zugestellt werden soll, hier unbekannt; die öffentliche Zustellung muß daher nach § 203 Abs. 1 ZPO. bewilligt werden. Es ist nicht erfordert, daß überhaupt niemand den Aufenthaltsort kennt; es genügt, daß er von hier aus mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegenwärtig nicht festzustellen ist. Es braucht infolgedessen nicht erörtert zu werden, ob die öffentliche Zustellung etwa in entsprechender Anwendung des § 203 Abs. 2 ZPO. bewilligt und das vom Feinde besetzte Inland im Sinne dieser Gesetzesstelle dem Ausland gleichgesetzt werden könnte.

Der Bewilligung der öffentlichen Zustellung steht auch nicht entgegen, daß das Verfahren vielleicht nach § 247 ZPO. auszusetzen sein wird. Für die Klägerin ist es wichtig, daß zum mindesten die Wirkungen der Rechtshängigkeit eintreten, wenn sie auch den Rechtsstreit im übrigen nicht weiterführen kann. (Beschluß des OLG. Colmar vom 26. Februar 1916, III W. 15/16.)

* * *

9. Wegen der Zinsen aus einem Hypothekkapital kann die Vollstreckung nur auf die Dauer von längstens drei Monaten eingestellt werden.

Die Zwangsvollstreckung wird von der Gläubigerin zugunsten zweier Annuitätenhälften betrieben; ein Teil dieser Beträge sind Zinsen, und zwar nicht aus der Tilgungsquote, sondern aus dem nicht getilgten Teile des Darlehenskapitals, der nicht Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens ist.

Aus den Gründen: Wegen der Zinsen kann die Vollstreckung nur auf die Dauer von längstens 3 Monaten eingestellt werden (§ 5 BRVO. vom 20. Mai 1915).

Die Gründe, welche die Erweiterung der Zahlungsfristen für Hypothekkapitalien angemessen erscheinen lassen, sind für die Zinsen nicht maßgebend. Da die Gestattung der Rückzahlung einer Darlehnsschuld in Raten mehr im Interesse des Schuldners als in dem des Gläubigers liegt (§ 266 BGB.), ist nicht einzusehen, warum der Hypothekgläubiger, der seinem Schuldner diese Vergünstigung einräumt, in der Beitreibung rückständiger Zinsen schlechter gestellt sein soll, als ein anderer Hypothekgläubiger, der die Zwangsvollstreckung ausschließlich wegen rückständiger Zinsen betreibt. Wegen der Annuitätenbeträge könnte die Zwangsvollstreckung allerdings auf länger als drei Monate eingestellt werden (Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch S. 297 Abs. 2 1a); aber diese Beträge sind zu geringfügig, als daß nach dem Vorbringen der Schuldnerin und den sonstigen Umständen Veranlassung bestünde, die Einstellung der Zwangsvollstreckung ihretwegen auf mehr als 3 Monate auszudehnen. (Beschluß des OLG. München, 8. Sen. vom 27. November 1915, Beschw.-Reg. Nr. 565/1915.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

* * *

10. Der Wertfestsetzungsbeschluß nach § 16 RGKG. ist eine Entscheidung in betreff der Prozeßkosten und untersteht dem § 22 der Entlastungsnovelle vom 9. September 1915.

Es handelt sich um eine Beschwerde des Anwalts im eigenen Namen; als Beschwerdewert kommt nur der Gebührenunterschied für seine Person in Betracht; dieser beträgt 14 ℳ 40 ₰. Nach §§ 22, 29 BRVO. vom 9. September 1915 ist sohin die Beschwerde unzulässig, weil die Beschwerdesumme 50 ℳ nicht übersteigt. Daß der Wertfestsetzungsbeschluß nach § 16 GKG. eine Entscheidung in betreff der Prozeßkosten darstellt, ist zu § 568 Abs. 3 ZPO. von der Rechtsprechung ständig angenommen worden (vgl. z. B. RGZ. Bd. 61 S. 417); § 22 BRVO. geht von der nämlichen Begriffsbestimmung aus (Trendelenburg, Bem. 2 zu § 22; Samter, Bem. 1 zu § 22). Daß die BRVO. keine Bestimmung über Verweisungen enthält, ist belanglos; denn die VO. hat formell überhaupt nicht die im § 16 GKG. und § 12 RAGO. in Bezug genommenen Bestimmungen der ZPO. geändert, sondern eine unmittelbar neben und statt der ZPO. auf Kriegsdauer geltende Sondervorschrift für die Gerichte getroffen. (Beschluß des OLG. München vom 16. Februar 1916, Beschw.-Reg. Nr. 58/16).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Zu 8. Das Gericht hat seine Entscheidung ausschließlich auf den ersten Absatz des § 203 ZPO. gestützt; es brauchte nicht auf die Frage einzugehen, ob der zweite Absatz entsprechend anwendbar sei. Gegen diese Annahme kann folgendes erwogen werden: Wenn auch in Teilen des Reichsgebiets, die vom Feinde besetzt sind, die Zustellung ebenso unmöglich ist wie im feindlichen Auslande selbst, so bleibt das vom Feinde besetzte Gebiet nichtsdestoweniger Inland im rechtlichen Sinne und kann für die Rechtsbeziehungen mit Deutschland nicht schlechter gestellt werden als das übrige Reichsgebiet. Das Gesetz ist ersichtlich von der Erwägung ausgegangen, daß Zustellungen aus dem Inlande in das Ausland in den meisten Fällen für Inländer an Ausländer erfolgen, und es wollte hauptsächlich verhüten, daß Inländer infolge ausländischer Zustellungsschwierigkeiten in ihren Rechten beeinträchtigt würden. Insofern fehlt es jedenfalls an der Analogie für den Fall der Zustellung im feindlich besetzten Inlande.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Hirsch, Colmar.

Digitized by Google

11. Erstattungsfähigkeit der durch Zuziehung eines Patentanwalts entstandenen Kosten.

Ob die in einem Patentstreite obsiegende Partei die Kosten, die ihr durch die Zuziehung eines Patentanwalts entstanden sind, von dem Gegner erstattet verlangen kann, hängt davon ab, ob die Zuziehung des Patentanwalts nach der gesamten Sachlage unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung und der Gepflogenheiten des prozessualen Rechtsverkehrs zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. (Vgl. OLG. Frankfurt a. M. vom 15. August 1913, 1 W. 99/13 und die dort angeführten Entscheidungen.) Als notwendig in diesem Sinne ist die Zuziehung eines Patentanwalts in der Regel nur dann anzuerkennen, wenn es sich in dem Rechtsstreite um schwierige Fragen technischer Art gehandelt hat, die das Gericht und die sonstigen Prozeßbeteiligten nicht ohne sachverständige Beihilfe zu übersehen und zu lösen imstande waren. (Vgl. auch OLG. Naumburg in Rspr. 1914 S. 34, 35.) Sind die Schwierigkeiten bloß rechtlicher Natur, so kann die Zuziehung eines Patentanwalts der Regel nach nicht als notwendig erachtet werden, auch wenn seine Mitwirkung im gegebenen Falle für die Klärung der Sache nützlich gewesen sein sollte. Denn die rechtliche Behandlung und Beurteilung des Streitstoffes ist Sache des rechtkundigen Prozeßbevollmächtigten, der insoweit der Beihilfe eines Patentanwalts nicht bedarf. Schwierigkeiten technischer Art haben im gegebenen Falle nicht bestanden; vielmehr waren die technischen Fragen durchweg so einfacher Natur, daß weder die Klägerinnen noch deren Prozeßbevollmächtigter noch das Gericht eines technischen Beraters bedurften. Daß tatsächlich nicht nur die Klägerinnen, sondern auch der Beklagte sich ihrer Patentanwälte bedient haben, ist für die Frage, ob dies im Sinne des § 91 ZPO. notwendig war, ohne Bedeutung. Fraglich könnte allenfalls sein, ob die Zuziehung eines Patentanwalts nicht wenigstens zur Beschaffung und Bearbeitung der in dem Rechtsstreite beigebrachten ausländischen Druckschriften erforderlich war. Aber dieses Material war nicht nur dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen, sondern unzweifelhaft auch diesen selbst, längst vor Anstrengung dieses Rechtsstreits bekannt.

Ebensowenig läßt sich die Notwendigkeit der Zuziehung eines Patentanwalts aus dem Umstande begründen, daß die Auslegung des streitigen Patents sehr umstritten war und daß zahlreiche Patentanwälte im Auftrage der beteiligten Industrie sich mit dem Patente gutachtlich befaßt haben. Denn der Umstand beweist an sich nur, daß das streitige Patent für die beteiligten Industriekreise von erheblichem Interesse war, läßt aber die Frage, ob das Patent in technischer oder patentrechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, offen. (OLG. Frankfurt a M., I. ZS. vom 24. Januar 1916.)

* * *

12. Zulässigkeit der Berufung bei irrtümlicher Bezeichnung einer Partei als Berufungskläger im Berufungsschriftsatz.

In I. Instanz hatte die Klägerin obgesiegt. Die Beklagten wollten Berufung einlegen und bevollmächtigten einen Rechtsanwalt am OLG., in ihrem Namen gegen das Urteil des LG. Berufung einzulegen. Der Anwalt vergriff sich bei der Niederschrift des Berufungsschriftsatzes in der Parteibezeichnung und legte nicht namens der Beklagten, sondern namens der Klägerin Berufung ein. Er erkannte seinen Irrtum später, berichtigte noch seine Berufungsschrift dahin, daß er nicht namens der Klägerin, sondern namens der Beklagten gegen das Urteil Berufung eingelegt habe „bzw." einlege, und erklärte, die gegenteilige Angabe der Berufungsschrift beruhe auf einem Schreibfehler. Berichtigung und erneute Berufung gingen aber dem OLG. erst nach Ablauf der Berufungsfrist zu.

Aus den Gründen: .... Das Gericht erachtet die Berufung für zulässig. Die Klägerin, der der Berufungsschriftsatz zugestellt

---

Zu 11. a) Diese Entscheidung wird einerseits dem Verhältnis der Industrie zu den Patentanwälten nicht gerecht, wie sie andererseits den Rechtsanwälten eine schiefe Stellung zu geben geeignet ist.

Das Tatsächliche des Falles läßt sich, da er nicht mitgeteilt ist, nicht nachprüfen. Indessen ergibt sich aus dem Beschluß, daß er die Gebühren des Patentanwalts auch dann nicht für erstattungsfähig hält, wenn „seine Mitwirkung im gegebenen Fall für die Klärung der Sache nützlich gewesen sein sollte".

Daß die Industrie in allen Fällen, wo sie sich von der Mitwirkung ihres Patentanwalts Nutzen verspricht, ihn zuzieht, ist selbstverständlich, und es liegt nicht im Interesse der Rechtsprechung, dieser Zuziehung dadurch entgegenzuwirken, daß auch im Falle des Erfolges diese Kosten der siegreichen Partei auferlegt werden.

Der Beschluß mutet ferner den Rechtsanwälten zu, in denjenigen technischen Streitigkeiten, in welchen „Schwierigkeiten nennenswerter Art" nicht vorliegen, den Prozeß ohne Zuziehung eines Patentanwalts zu führen. Wann ein technischer Tatbestand Schwierigkeiten nennenswerter Art bietet, wird sich grundsätzlich überhaupt nicht feststellen lassen. Der Umstand, den das OLG. heranzieht, daß das Gericht ohne Zuziehung eines Sachverständigen entschieden hat, ist aus dem Grunde bedeutungslos, weil durch die Mitwirkung der Patentanwälte auf beiden Seiten die technische Frage dem Gericht offensichtlich derartig geklärt war, daß es aus diesem Grunde einer sachverständigen Hilfe nicht bedurfte.

Zieht der Rechtsanwalt einen Patentanwalt zu, so ist damit ohne weiteres der Beweis gegeben, daß er selbst die Verantwortung für die Vorbereitung und Vertretung der Sache ohne dessen Beistand nicht tragen wollte, und es geht nicht an, daß die Partei das Recht haben sollte, den Anwalt etwa dafür regreßpflichtig zu machen, daß er einen Patentanwalt zugezogen hat, dessen Zuziehung das Gericht nachträglich für nicht notwendig erklärt und dessen Kosten daher die Partei nicht ersetzt erhält. Es wäre interessant zu erfahren, wie das OLG. Frankfurt a. M. den Fall beurteilen würde, wenn die siegreiche Partei ihren Anwalt auf Erstattung dieser Kosten verklagen sollte.

Auch in prozessualer Beziehung ist die Entscheidung bedenklich. Wenn § 91 diejenigen Kosten für erstattungspflichtig erklärt, welche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, so sind darunter alle Kosten zu verstehen, welche zur sachgemäßen Vorbereitung des Verfahrens aufgewendet worden sind, vgl. Kann, 1. Bd. S. 306. Zu diesen Kosten gehören aber sicherlich die Kosten eines Patentanwalts, wenn seine Mitwirkung für die Klärung der Sache nützlich war.

Rechtsanwalt Dr. Hermann Isay, Berlin.

b) Die in obiger Entscheidung aufgestellten Rechtsgrundsätze sind im allgemeinen zutreffend, bedürfen aber noch nach einer Richtung einer Ergänzung. Seitdem in der Rechtsprechung des RG. für den Schutzbereich eines Patents der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patents von maßgebender Bedeutung ist, ist es notwendig, in den Verletzungsprozessen diesen Stand festzustellen. Dies geschieht vor allem durch Nachforschung in der in- und ausländischen Literatur, insbesondere in den einschlägigen älteren Patentschriften. Diese Tätigkeit kann der Rechtsanwalt fast nie übernehmen und die Partei nur dann, wenn sie ein eigenes Patentbureau unterhält. Folglich wird es zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in vielen Fällen notwendig sein, einen Patentanwalt mit den Nachforschungen zu betrauen. Dazu kommt in den Fällen, wo eine nicht besonders sachkundige Partei vorhanden ist, die Aufgabe des Patentanwalts, den Rechtsanwalt über die technischen Fragen zu informieren und ihm in der mündlichen Verhandlung mit technischen Ausführungen, bei Vorführung von Modellen und dergl. zur Seite zu stehen. Die Anfertigung der Schriftsätze auf Grund der erteilten Information liegt dagegen, ebenso wie das Plädoyer in der mündlichen Verhandlung grundsätzlich dem Rechtsanwalt ob. Es ist aber zu berücksichtigen, daß diese Scheidung zwischen der Tätigkeit des Rechtsanwalts und der des Patentanwalts sich in der Praxis nicht so einfach durchführen läßt, sondern auch durch die bei dem Einzelfall in Betracht kommenden Persönlichkeiten bedingt wird. Handelt es sich um Gerichte und um Rechtsanwälte, die in Patentsachen erfahren sind, dann mindert sich entsprechend das Tätigkeitsfeld des Patentanwalts. Im umgekehrten Falle wird es oft zweckmäßig und notwendig sein, daß er auch auf die Abfassung der Schriftsätze einen maßgebenden Einfluß erhält und in den Verhandlungsterminen patentrechtliche Ausführungen macht.

Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

Digitized by Google

wurde, wußte, daß der in der Berufungsschrift sich als ihr Prozeßbevollmächtigter bezeichnende Anwalt nicht ihr Rechtsanwalt war, und daß die Einlegung der Berufung im Namen der Klägerin, die obgesiegt hatte, auf einem Versehen beruhte. Somit konnten in der Klägerin, für die der Berufungsschriftsatz bestimmt war, Bedenken nicht entstehen, daß sie als Berufungsbeklagte, nicht als Berufungsklägerin im Verhandlungstermin erscheinen und daß das Rechtsmittel namens der Beklagten eingelegt sein sollte. Ergab sich so in unzweifelhafter Weise für die Klägerin, daß die Berufung namens der Gegenpartei eingelegt sein sollte, so muß der Irrtum, der dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in der Parteibezeichnung unterlaufen ist, als unwesentlich bezeichnet werden. Ähnlich hat das BayObLG. in SeuffArch. 49 Nr. 63 entschieden, daß es genügt, wenn die Person, die zu erscheinen vorgeladen wird, in unzweifelhafter Weise feststeht, mag sie auch im Rechtsmittelschriftsatz nicht ausdrücklich angegeben worden sein. Und in RG. 61, 394 wird ausgeführt, daß unerhebliche Fehler in der Abschrift des zugestellten Urteils nicht den Beginn der Berufungsfrist hindern. Auch in den in der JW. 1883, 37; 1903, 25; Rspr. 7, 289 und 23, 189 abgehandelten Fällen wird erörtert, daß Punkte, wie die Weglassung des Datums des angefochtenen Urteils, die Unrichtigkeit des Datums beim Vorhandensein mehrerer anfechtbarer Urteile, die Bezeichnung eines unrichtigen Landgerichts als Prozeßgerichts I. Instanz, die Berufung nicht wirkungslos machen. Daß das Gericht sich beim Eingang der Berufungsschrift über die Person des Berufungsklägers im Irrtum befand, ist bedeutungslos, denn für den Gegner, nicht für das Gericht, kommt es darauf an, innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erfahren, wessen er sich von der anderen Partei zu versehen hat.

Es würde in der heutigen Zeit als schrankenloser Formalismus gedeutet werden, wollte man ein so leichtes und entschuldbares offenbares Versehen eines Anwalts bei der Niederschrift der Berufung über das Schicksal des ganzen Rechtsmittels entscheiden lassen. (Zwischenurteil des II. ZS. des OLG. Königsberg vom 21. März 1916, 3 U. 13/16.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

* * *

13. Kann beim Amtsgericht nach Erlaß eines Vorbehaltsurteils im Wechselprozeß eine zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörige Widerklage erhoben und der Rechtsstreit hinsichtlich des Nachverfahrens an das Landgericht verwiesen werden?

Der Beklagte hatte die Klägerin beauftragt, eine von ihm gemachte Erfindung in einer Anzahl von Staaten zum Patent und in einzelnen zum Musterschutz anzumelden, und hatte ihr auf die vereinbarte Vergütung Wechselakzepte gegeben. Er hat diese Wechsel bis auf ein Akzept vom 3. April 1912 über 1300 ℳ eingelöst. Die Einlösung dieses Akzepts verweigert er mit der Begründung, daß ihn der Inhaber der Klägerin zur Erteilung der Aufträge durch arglistige Täuschung bestimmt habe.

Die Klägerin hat bei dem AG. Schweidnitz im Wechselprozeß einen Teilbetrag von 600 ℳ aus dem Akzept vom 3. April 1912 eingeklagt. Der Beklagte ist durch Urteil des AG. unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte verurteilt worden. Im Nachverfahren hat der Beklagte Widerklage erhoben auf Rückzahlung der von ihm auf die übrigen Wechsel gezahlten Beträge von insgesamt 2998,35 ℳ. Auf seinen Antrag hat sich das AG. durch Beschluß für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das LG. Schweidnitz verwiesen. Dieses hat das Urteil des AG. aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Klägerin nach dem Antrage der Widerklage verurteilt. Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und in erster Linie geltend gemacht, das Nachverfahren müsse vor demselben Gericht stattfinden, von dem das im Wechselprozeß ergangene Vorbehaltsurteil erlassen sei. Da die erhobene Widerklage die sachliche Zuständigkeit des AG., von dem das Vorbehaltsurteil erlassen sei, überschreite, sei sie unzulässig. Das Urteil des LG. müsse daher aufgehoben, die Widerklage abgewiesen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage im Nachverfahren an das AG. zurückverwiesen werden.

Das OLG. hat durch Zwischenurteil den Einwand der Klägerin, daß die Widerklage unzulässig sei, verworfen. Gründe: Die Vorschrift des § 506 Abs. 2 ZPO. steht dem von der Klägerin gegen die Zulässigkeit der Widerklage erhobenen Einwande allerdings nicht entgegen; denn sie entzieht der Nachprüfung lediglich die Frage, ob das AG. mit Recht angenommen hat, daß mit der Widerklage ein Anspruch erhoben ist, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört (§ 506 Abs. 1 ZPO., § 70 GVG.), nicht aber die Frage, ob durch Erhebung einer zweifellos zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Widerklage die Entscheidung in dem an den Wechselprozeß sich anschließenden Nachverfahren dem AG., das den Wechselprozeß entschieden hat, entzogen und dem LG. überwiesen werden darf. Der Einwand findet indessen keine Stütze im Gesetz. Die Prozeßordnung enthält keine Bestimmung, daß die Entscheidung im Nachverfahren nur von demjenigen Gerichte getroffen werden darf, welches das Vorbehaltsurteil erlassen hat; sie bestimmt lediglich, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt (§ 600 Abs. 1 ZPO.). Dadurch ist der Beklagte nur behindert, die Rechte, deren Ausführung ihm vorbehalten ist, in einem besonderen Prozesse vor einem anderen Gerichte zu verfolgen; dagegen bleibt es ihm unbenommen, innerhalb des anhängigen Verfahrens sich aller Rechtsbehelfe zu bedienen, die im ordentlichen Prozesse zulässig sind. Er kann also insbesondere innerhalb der Schranken der §§ 33, 529 ZPO. eine Widerklage erheben, auch wenn dies dazu führt, daß die bisher begründete Zuständigkeit des AG. entfällt und der Rechtsstreit gemäß § 506 ZPO. an das LG. verwiesen werden muß. Das Gegenteil folgt auch nicht aus der Bestimmung des § 538 Ziff. 4 ZPO. Sie besagt nur, daß, wenn das Vorbehaltsurteil von der ersten Instanz erlassen ist, das Nachverfahren ebenfalls vor der ersten Instanz stattfinden muß. Ebenso ist aus der Entscheidung des RG. 57, 184, auf welche die Klägerin verwiesen hat, nichts für die Richtigkeit ihrer Ansicht zu entnehmen. Denn sie betrifft nur die Frage, welche Instanz zur Entscheidung im Nachverfahren zuständig ist, wenn der Beklagte erst in der Berufungsinstanz unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte verurteilt worden ist, und gelangt zu dem Ergebnis, daß diejenige Instanz zur Entscheidung im Nachverfahren zuständig ist, die das Vorbehaltsurteil erlassen hat. Im vorliegenden Falle hatte aber das LG. ebenso wie das AG., welches das Vorbehaltsurteil erlassen hat, die Entscheidung im Nachverfahren als Gericht erster Instanz zu treffen.

Da der von der Klägerin neben den sachlichen Einwendungen gegenüber der Widerklage erhobene prozeßrechtliche Einwand als ein selbständiger Rechtsbehelf im Sinne des § 303 ZPO. anzusehen ist, erschien es zweckmäßig, darüber durch Zwischenurteil zu entscheiden. (Urteil des OLG. Breslau, 6. ZS. vom 15. Januar 1916, 6 U. 70/14.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat zur Hellen, Breslau.

* * *

14. Zu § 36 Zwangsversteigerungsgesetz.

Das AG. Tr. hob am 4. Oktober 1915 auf die Erinnerungen der Hypothekgläubigerin den vom Notariate Tr. auf den 12. Oktober 1915 anberaumten Versteigerungstermin auf und wies den Versteigerungsbeamten an, den neuen Versteigerungstermin frühestens auf den März 1916 anzusetzen. Auf die sofortige Beschwerde der X-Bank, welche die erste Hypothek auf dem beschlagnahmten Anwesen

Zu 13. Vgl. Stein, Urkunden- und Wechselprozeß 1887 S. 318.

Digitized by Google

hat und Beschlagnahmegläubigerin ist, beseitigte das LG. Tr. am 5. November 1915 den amtsgerichtlichen Beschluß und gab dem Notariate Tr. auf, alsbald einen neuen Versteigerungstermin anzusetzen. Hiergegen hat Frau P. die weitere sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, den landgerichtlichen Beschluß aufzuheben und die Beschwerde der X-Bank zurückzuweisen.

Die weitere sofortige Beschwerde der Frau P. ist zulässig (§§ 793, 577 ZPO.) und begründet. Die amtsgerichtliche Entscheidung bewegt sich im Rahmen des § 36 Abs. 2 ZVG. und ist danach gerechtfertigt. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen wird die Stellung der dritten Hypothekgläubigerin P. durch eine alsbaldige Versteigerung des Anwesens weit mehr geschädigt als allenfalls die X-Bank durch ein Hinausschieben des Versteigerungstermins um etwa 6 Monate, weshalb bei Würdigung aller widerstreitenden Interessen die amtsgerichtliche Entscheidung vor der landgerichtlichen den Vorzug verdient. Die Möglichkeit, daß seinerzeit auch nach § 7 Nr. 3 KTSchG. verfahren werden könnte, läßt im vorliegenden Falle die Anwendung des § 36 Abs. 2 ZVG. nicht als überflüssig erscheinen. (Beschluß des OLG. München vom 22. November 1915, Beschw.-Reg. 566/15.)

Mitgeteilt von
Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Landgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

1. Anspruch des nach Urteilsverkündung zum Vertreter bestellten Rechtsanwalts auf die Prozeßgebühr.

Das Gericht steht im Anschluß an die Entscheidung des RG. (JW. 1894, 278[2]) auf dem Standpunkt, daß die Prozeßgebühr auch dann noch verdient wird und zu erstatten ist, wenn nach der Verkündung des Urteils der Anwalt als Prozeßbevollmächtigter bestellt wird und sich seine Tätigkeit auf die Veranlassung der Zustellung des Urteils beschränkt. Der nach dem Tode des Rechtsanwalts X. als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin bestellte Rechtsanwalt Y. hat nach seiner Angabe, um das Verfahren zum endgültigen Abschluß zu bringen, die Zustellung des Urteils veranlaßt. Aus dieser beschränkten Tätigkeit kann kein Grund entnommen werden, ihm die volle Prozeßgebühr abzusprechen, weil das Gesetz, soweit keine Ausnahme gemacht ist, dem Rechtsanwalt die volle Prozeßgebühr für jede in den Kreis des prozessualischen Geschäftsbetriebes fallende Tätigkeit ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Maß derselben zuspricht. (Beschluß des LG. Nürnberg vom 22. Juni 1915, B. 210/14.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Froeschmann, Nürnberg.

* * *

2. Kriegsteuerung und Änderungsklage aus § 323 ZPO.

Die Klägerin, das uneheliche Kind des Beklagten, verlangt mit der Änderungsklage aus § 323 ZPO. eine Erhöhung der ihr durch rechtskräftig gewordenes Urteil im Jahre 1902 zugesprochenen monatlichen Unterhaltsrente.

Durch Urteil des AG. Berlin-Mitte vom 30. September 1915 ist die Klage abgewiesen worden. Das LG. I Berlin hat auf die Berufung das amtsgerichtliche Urteil abgeändert und mit folgender Begründung nach dem Klageantrage erkannt:

Die Änderung eines Urteils auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen kann nach § 323 begehrt werden, wenn vorliegt „eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren". Unter diesen „Verhältnissen" sind nicht nur anspruchbegründende Tatsachen zu verstehen, Tatsachen also, die den Anspruch individualisieren und zur schlüssigen Begründung der Klage notwendig sind, sondern es fallen darunter — das steht nach dem Wortlaute des Gesetzes außer Zweifel — auch die Umstände, welche für das richterliche Ermessen bei Festsetzung der Leistungshöhe oder der Dauer der Entrichtung bestimmend sind, in der Klagebegründung aber nicht dargelegt zu werden brauchen (ebenso Oppermann in Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 38 S. 446, 447). Daß bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsanspruchs aus § 1708 BGB. die allgemeinen Kosten der Ernährung und sonstigen notwendigen Bedürfnisse des unehelichen Kindes maßgebend sind, bedarf keiner näheren Begründung. Nach § 1708 ist der Erzeuger verpflichtet, dem unehelichen Kinde den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Dieser Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe. Zum Lebensbedarf gehören insbesondere Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Inhalt und Maß des hiernach zu gewährenden Unterhalts ist wesentlich abhängig von den jeweiligen Teuerungsverhältnissen, und diese sind daher auch dem ersten Urteil zugrunde gelegt.

Die Klägerin verlangt nun im Wege der Änderungsklage eine Erhöhung der ihr rechtskräftig zugesprochenen Alimente mit der Begründung, daß mit Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse eine wesentliche Erhöhung der Preise für die zum Lebensbedarf notwendigen Nahrungsmittel sowie für Kleidung, Beleuchtung und Heizung eingetreten sei. Der Beklagte hat demgegenüber die Ansicht vertreten, die Veränderung, welche eine Erhöhung der rechtskräftig zugesprochenen Alimente rechtfertige, müsse in den besonderen Verhältnissen des Alimentationsberechtigten ihren Grund haben. Wenn die allgemeine Steigerung oder selbst die erhebliche allgemeine Steigerung der Preise der Lebensmittel oder sonstigen Unterhaltskosten geeignet sein sollte, ein rechtskräftiges Urteil aufzuheben, so würde eine solche Unsicherheit der Verhältnisse eintreten, daß von der Rechtskraft der Alimentationsurteile überhaupt keine Rede mehr sein könnte. Das AG. hat sich in der angefochtenen Entscheidung der Auffassung des Beklagten angeschlossen.

Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden.

Als Veränderungen der maßgebenden Verhältnisse im Sinne des § 323 kommen alle Umstände in Betracht, welche geeignet sind, eine Erhöhung oder Verminderung des zuerkannten Anspruchs herbeizuführen (ebenso Kann, ZPO., 3. Aufl., Bd. 1 S. 861). Solche Verhältnisse können zunächst in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten liegen, wie etwa die Schwankungen in der Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsgelegenheit des Berechtigten, in seiner Bedürftigkeit, in der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, mögen sie dauernder oder vorübergehender Art sein und mögen sie eine Erweiterung oder Verminderung oder den Fortfall des Anspruchs begründen. Es kommen aber ebenso auch allgemeine Verhältnisse dieser Art in Betracht (ebenso Stein, ZPO., 10. Aufl., Bd. 1 S. 821). Das folgt einmal daraus, daß der § 323 keinen Unterschied zwischen besonderen und allgemeinen Verhältnissen macht und es deshalb als durch nichts gerechtfertigt erscheint, dem Gesetze eine Unterscheidung unterzulegen, von der es selbst nichts enthält (vgl. Urteil des RG. vom 15. Oktober 1888 in RG. 22, 90/92). Außerdem würde eine derartige Unterscheidung auch der Natur der Änderungsklage nicht entsprechen, da die Klage aus § 323 aus Billigkeitsrücksichten gegeben ist. Schon die Begründung der Prozeßnovelle von 1898 (Hahn, Materialien VIII, S. 103) bemerkte zu § 293a (§ 323): „Ist eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen ergangen, so kommt, namentlich wenn die Verbindlichkeit zum Schadensersatze wegen einer unerlaubten Handlung oder eine Unterhaltungspflicht zugrunde liegt, es nicht selten vor, daß später eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse eintritt, die für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung ihrer Höhe oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren. Für solche Fälle ist es ein Gebot

Digitized by Google

der Billigkeit, daß jedem Teile das Recht gewährt wird, eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen."

Richtig ist es allerdings, daß eine Änderung allgemeiner Verhältnisse meist für § 323 ausscheiden wird, da eine solche Änderung regelmäßig bei der ersten Feststellung der Rente bereits vernünftigerweise in den Bereich der Erwägungen gezogen werden mußte. Bei § 323 handelt es sich um Verhältnisse, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge bei der früheren Entscheidung noch nicht übersehen werden konnten; soweit dies der Fall ist, müssen sie schon bei der ersten Entscheidung berücksichtigt werden und es ist unzulässig, die Parteien auf die Abhilfe des § 323 zu verweisen (vgl. Neukamp, Handkommentar zur ZPO., 2. Aufl., S. 338). Im vorliegenden Falle konnte aber, was ganz außer Zweifel steht, mit den jetzigen infolge des Krieges eingetretenen Teuerungsverhältnissen bei Erlaß des ersten Urteils in keiner Weise gerechnet werden.

Unrichtig erscheint ferner die Auffassung des Beklagten, ein vorübergehender Ausnahmezustand könne für § 323 nicht in Betracht kommen. Der § 323 enthält eine derartige Einschränkung nicht. Abgesehen hiervon kann man auch nicht sagen, daß die jetzigen Teuerungsverhältnisse, die schon viele Monate lang dauern und deren Ende nicht abzusehen ist, bloß vorübergehende wären.

Daß es sich hier um eine wesentliche Änderung handelt, ist bei der allgemeinkundigen außerordentlichen Erhöhung der Preise für das zur Bestreitung des Lebensunterhaltes Erforderliche im Vergleich zu den im Jahre 1902 dem Urteil zugrunde gelegten Teuerungsverhältnissen ohne weiteres anzunehmen. (Urteil des LG. I Berlin, ZK. 21, vom 9. Februar 1916, 38 S. 154/15.)

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Schultzenstein, Berlin.

Amtsgericht.

Erstattung der Zwangsvollstreckungskosten des Anwalts bei Objekten unter 50 ℳ.*)

Nach § 19 der Bekanntmachung vom 19. September 1915 findet § 91[2] bei Streitigkeiten unter 50 ℳ keine Anwendung; der Anwendung des § 19[1] cit. auf das Zwangsvollstreckungsverfahren stehen keinerlei Bedenken entgegen; die Zwangsvollstreckung ist Teil der streitigen Gerichtsbarkeit (vgl. RG. 54, 206); sie ist das praktische Ziel des ordentlichen Verfahrens; das gesamte Verfahren beherrschende Gesichtspunkte, wie der in der Bekanntmachung vom 9. September 1915 verfolgte Gesichtspunkt der Vereinfachung bez. Vermeidung geringfügiger Streitigkeiten, müssen ganz naturgemäß auch das Zwangsvollstreckungsverfahren als die praktische Spitze des Erkenntnisverfahrens ergreifen; es spricht auch die Überschrift über § 18[1] cit. ganz allgemein vom „Verfahren" in geringfügigen Sachen und § 19 ganz allgemein vom Verfahren vor den Amtsgerichten, betrifft also auch das den Amtsgerichten bzw. als dem Gerichtsvollzieher übergeordnete Behörde zugewiesene Vollstreckungsverfahren. Es wird aber außerdem in § 788 ZPO. die Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten ausdrücklich unter Bezugnahme auf § 91 ZPO. geregelt, so daß, wenn § 19[1] cit. Bestimmungen über das gesamte Verfahren vor den Amtsgerichten trifft, die Anwendung der Grundsätze des § 19 auf die Zwangsvollstreckung auch unmittelbar gegeben erscheint. Ist danach die Anwendung des § 91[2] ZPO. für die Zwangsvollstreckung nicht ausgeschlossen, so kann es sich nur noch fragen, ob nach der besonderen Gestaltung des Falles die Zuziehung eines Anwaltes für den Betrieb der Zwangsvollstreckung als zweckentsprechend zu gelten hat (§ 91[1]). Das ist nach Dafürhalten des Vollstreckungsgerichtes nicht anzuerkennen.

Der Betrieb der Zwangsvollstreckung ist für den Gläubiger — von besonderen Fällen abgesehen — so einfacher Natur, daß, zumal wenn er Kaufmann ist, die Kosten eines zugezogenen Laienvertreters nicht erstattungsfähig sind (vgl. LG. V BC. 749/09). Um so weniger können gegenüber der Bestimmung des § 19[1] cit. die Kosten eines zum Betriebe der Zwangsvollstreckung zugezogenen Rechtsanwaltes für erstattungsfähig erachtet werden. Die Gläubigerin ist eine größere kaufmännische Firma, deren Angestellte sicher den Auftrag an den Gerichtsvollzieher schriftlich zu erteilen bzw. sonstige in der Zwangsvollstreckung nötige Maßnahmen eventuell unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zu ergreifen imstande sind; will sich die Gläubigerin zu ihrer eigenen Annehmlichkeit eines Anwaltes zum

*) Die Frage der Anwendbarkeit des § 19 EntlastungsVO. auf die Vollstreckungsinstanz ist inzwischen auch vom Vollstreckungsgericht München (DRZ. 1916, 56) und vom AG. Schweinfurt (in einem Beschluß vom 15. Januar 1916, DR 14 K 1916) bejaht worden. Diese Entscheidungen sind nicht unbedenklich. Die Zwangsvollstreckung gehört nicht zu dem Verfahren vor den Amtsgerichten. Das „Verfahren vor den Amtsgerichten" im Sinne des § 19 ist identisch mit dem im II. Buch der ZPO., 2. Abschnitt, geregelten Erkenntnisverfahren, das den Rechtsstreit von seinem Beginn bis zu dem Zeitpunkt, wo er beendet ist oder wo die Anhängigkeit beim AG. erlischt, umfaßt (s. Stein ZPO. Bem. I zu § 495). Die Zwangsvollstreckung ist aber nicht Teil oder Anhang des Rechtsstreits und ist nicht Aufgabe des Prozeßgerichts als solchen. Auch mit dem Hinweis auf § 764 ZPO. (den das AG. Dresden wohl im Auge hat) kann dieser in der Rechtslehre und Praxis unbestrittene und unbestreitbare Standpunkt nicht widerlegt werden. Denn dieser Paragraph sagt nur, daß die Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte tätig werden. Das AG. wird danach eben nicht als Prozeßgericht tätig; das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht ist mithin nach dem Aufbau der ZPO. kein „Verfahren vor den Amtsgerichten" im gesetzestechnischen Sinn.

Im Einklang damit steht auch der vom AG. Dresden angezogene § 788 ZPO., der für Kosten der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen der §§ 91 ff. in Anwendung bringt, obwohl es sich hier nicht um einen Streit der Parteien, sondern um das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger handelt. Die scharfe Trennung der Vollstreckungskosten von den Prozeßkosten und die besondere Vorschrift des § 788 ZPO. wäre nach gegenteiliger Auffassung überflüssig. Nach geltendem Recht ist die Kostentragungspflicht des Schuldners unabhängig davon, ob er Prozeßkosten zu tragen hat (§ 93 ZPO.). Sie trifft ihn als Vollstreckungsschuldner und er haftet daher auch nur mit demjenigen Vermögen, in das Vollstreckung nach Maßgabe des Titels stattfindet, sollte er auch für die Prozeßkosten unbeschränkt haften (s. hierzu die Ausführungen Steins a. a. O. Bem. I zu § 788 und die in Fußnote 6 und 7 daselbst cit.). Es ist also für die Frage der Kostentragung in der Vollstreckungsinstanz unerheblich, ob und inwieweit etwa auf Grund der EntlastungsVO. der Schuldner die Kosten des vorausgegangenen Prozesses zu erstatten hat.

§ 19 der BRVO. vom 9. September 1915 ist zweifellos eine Ausnahmebestimmung. Denn er durchbricht den in jahrhundertelanger Entwicklung gewonnenen Grundsatz des deutschen Zivilprozeßrechts, daß die Gewährung staatlicher Rechtshilfe auf Kosten desjenigen erfolgen soll, der sie veranlaßt hat. Als Ausnahmebestimmung darf § 19 nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechtswissenschaft nicht über seinen Wortlaut hinaus ausgelegt werden. Nun besagt der Wortlaut zweifellos nicht, daß auch das Zwangsvollstreckungsverfahren getroffen sein soll. Auch aus der im Reichsanzeiger seinerzeit veröffentlichten amtlichen Begründung ist keineswegs die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, die Erstattungsfähigkeit der in der Vollstreckungsinstanz erwachsenden Anwaltsgebühren irgendwie einzuschränken, im Gegenteil: die Begründung spricht nur davon, daß der Kostennachlaß auf Grund der Zahlungsfristenverordnung (RGBl. 1915, 290) dem Abschluß von Vergleichen förderlich gewesen sei. Und nur zu dem ausgesprochenen Zweck, die in der Höhe der außergerichtlichen Kosten liegenden Hindernisse einer gütlichen Einigung nach Möglichkeit zu beseitigen, ist die Vorschrift des § 91 II im amtsgerichtlichen Verfahren außer Anwendung gesetzt. In allen übrigen Fällen, insbesondere also auch im Falle des § 788 ZPO., bewendet es bei der unveränderten Geltung des § 91. Das ist innerlich gerechtfertigt; denn nach Erlangung des Vollstreckungstitels ist regelmäßig für einen Vergleich kein Raum mehr. In Anbetracht der oft schwierigen Rechtsfragen des Zwangsvollstreckungsrechts besteht auch weder für den Gesetzgeber noch für eine gesunde Rechtspraxis ein Anlaß zu weiterer Einengung anwaltschaftlicher Tätigkeit auf diesem Gebiete.

Im Interesse der Anwaltschaft wie der gesamten Rechtspflege liegt es, wenn die für den Anwalt und wohl auch manchen Richter gleich unerquickliche Erörterung, ob die Zuziehung des Anwalts im Einzelfall geboten war, nicht unnötigerweise auf das Gebiet der Zwangsvollstreckung übertragen wird. Die gegenteilige Auffassung wird zudem die unerfreuliche Folge zeitigen, daß die gläubigerischerseits bisher gewährte Gestattung von Ratenzahlung in manchen Fällen in Wegfall kommen wird, um zu verhüten, daß die Schuld unter die kritische Grenze von 50 ℳ sinkt.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des AG. Dresden ist von der 5. ZK. des LG. Dresden durch Beschluß vom 14. Januar 1916 (5 BC 18/16) unter Berufung auf § 22 BRVO. vom 9. September 1915 als unzulässig zurückgewiesen worden. (Ebenso LG. München, DRZ. 16, 56 und LG. Schweinfurt, 1. Februar 1916, K 14/16).

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Schloß, Nürnberg.

Digitized by Google

Betriebe der Zwangsvollstreckung bedienen, so erscheint es billig, daß sie ihm seine Mühewaltung vergütet, nicht der Gegner. Kosten können auch nicht in dem Umfange für erstattungsfähig erachtet werden, in dem die Partei, wenn sie selbst die Zwangsvollstreckung betrieben hätte, solche bzw. Auslagen verlangen könnte, weil, wenn — wie hier annehmbar der Fall der Angestellte des Gläubigers das Schreibwerk verrichtet, Schreibgebühren nicht gefordert werden können (LG. V BC 1001/08, 176/14). Erscheinen Kosten eines Anwaltes für die Zwangsvollstreckung im vorliegenden Falle nicht erstattungsfähig, so fällt neben der Gebühr und Pauschsatz des § 23 GebO. auch die für das Inkasso der während der Zwangsvollstreckung bzw. auf die bevorstehende Zwangsvollstreckung hin geleisteten Zahlung (§ 87 GebO.) weg. Im Kostenpunkte wird auf § 91 ZPO. Bezug genommen. (Beschluß des AG. Dresden, Abt. I, vom 22. Dezember 1915, 33 S R 1053/15.) Mitgeteilt von Justizrat Dr. Schrag, Dresden.

Vorstellung der Vereinigung der Vorstände deutscher Anwaltskammern an den Herrn Staatssekretär des Reichs-Justizamts.*)

Berlin, den 4. April 1916.

Euer Exzellenz

beehre ich mich im Auftrage der Vereinigung der Vorstände deutscher Anwaltskammern zu berichten, daß die Vereinigung in einer am 26. März d. J. in Berlin abgehaltenen Sitzung zu der Bekanntmachung des Bundesrats vom 9. September 1915 Stellung genommen hat.

Die Versammlung, an der Vertreter der Vorstände der Anwaltskammern in Augsburg, Bamberg, Berlin, Braunschweig, Breslau, Celle, Colmar, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamm, Hamburg, Jena, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg, München, Naumburg, Nürnberg, Oldenburg, Posen, Potsdam, Rostock, Stettin, Stuttgart und Zweibrücken teilgenommen haben, hat einmütig ihrem tiefen Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß die Verordnung ohne vorherige Anhörung von Vertretern der Rechtsanwaltschaft erlassen worden ist. Die Vertrauensmänner der deutschen Anwaltschaft hätten zu einer von Euer Exzellenz gewünschten Mitwirkung jederzeit zur Verfügung gestanden, so daß durch ihre Zuziehung ein Zeitverlust nicht verursacht worden wäre.

Daß die Sachkenntnis, die die Rechtsanwaltschaft in ihrer Berufstätigkeit gerade in Fragen des Prozeßbetriebes gewinnt, bei einer in die Zivilrechtspflege und in die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft selbst so tief eingreifenden Maßnahme nicht ohne Nutzen hätte verwertet werden können, wird durch die in der Handhabung der Verordnung gemachten Erfahrungen bestätigt. Schon jetzt darf behauptet werden, daß die Verordnung das Ziel einer Entlastung der Gerichte nicht erreicht hat und nicht zu erreichen vermag. Statistische Nachweisungen, durch die diese Feststellung zahlenmäßig erhärtet werden könnte, liegen der Natur der Sache nach zur Zeit noch nicht vor; sie würden auch nur von zweifelhaftem Werte sein, weil die außerordentlichen Verhältnisse der Gegenwart einen beweiskräftigen Vergleich der seit dem Erlaß der Verordnung eingetretenen Entwicklung und der früheren Verhältnisse unmöglich machen. Gewichtiger als statistisches Material erscheint das Urteil der praktischen Juristen, die im täglichen Rechtsverkehr mit der Anwendung der neuen Bestimmungen befaßt sind und ihre Wirkungen erproben können. Darüber aber herrschte unter den Vertretern der deutschen Anwaltskammervorstände nur eine Stimme, daß namentlich das durch die Verordnung eingeführte notwendige Mahnverfahren nicht eine Erleichterung, sondern in den meisten Fällen eine beträchtliche Erschwerung und Verzögerung des Geschäfts- und Rechtsganges zur Folge hat, ohne doch die erstrebte Sonderung der unstreitigen von den streitigen Prozeßsachen zu erreichen. Die dem Vorsitzenden obliegende, nicht immer einfache Vorprüfung in Verbindung mit der sich anschließenden schriftlichen Erörterung etwaiger Anstände bedeutet für alle Beteiligten einen ungleich größeren Aufwand an Zeit und Arbeit, als ihn die Wahrnehmung eines einzelnen Termins nach den bisherigen Vorschriften erforderte. Ein nutzloser und für den Gläubiger oft mit ernsten Nachteilen verbundener Zeitverlust tritt namentlich in denjenigen Fällen ein, in denen sich das Mahnverfahren infolge von Anständen schließlich als ungangbar erweist oder in denen nach Erhebung des Widerspruchs Versäumnisurteil ergeht.

Viel bedeutsamer aber als diese und andere Mängel technischer Art erscheinen die grundsätzlichen Bedenken, die sich gegen einzelne Vorschriften der Verordnung richten.

Solche Bedenken erheben sich zunächst gegen den Ausschluß jedes Rechtsmittels bei einem Beschwerdegegenstand von nicht mehr als 50 *M*. Indem diese Neuerung für eine große Zahl von Streitsachen eine der wichtigsten Garantien gegen erstrichterliche Fehlsprüche aufhebt, ist sie zugleich geeignet, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der amtsgerichtlichen Entscheidungen bei Streitsachen in den unteren Wertstufen überhaupt zu vermindern. Und doch sind Streitsachen dieser Art für die Beteiligten keineswegs immer nur von geringer Bedeutung; das gilt namentlich von den Fällen, in denen (wie in Prozessen über Grunddienstbarkeiten und ähnlichen, in ländlichen Bezirken oft wiederkehrenden Sachen) die Festsetzung des Streitwerts vom richterlichen Ermessen abhängt. Der Hinweis auf die Beschränkung des Rechtsmittels der Berufung gegen Entscheidungen der Kaufmanns- und Gewerbegerichte kann diese Bedenken nicht beseitigen. Denn der Zuständigkeit dieser Gerichte unterliegen nur Streitigkeiten bestimmter Art, für die bei ihnen besondere Sachkenntnis vorausgesetzt werden kann; überdies sind die Meinungen darüber, ob sich die Beschränkung des Rechtsmittels bei den Kaufmanns- und Gewerbegerichten bewährt hat, keineswegs ungeteilt.

Wenn aber die allgemeine Ausschließung von Rechtsmitteln bei Streitsachen der untersten Wertstufen trotz aller Bedenken im Interesse der Entlastung der Gerichte während der Kriegszeit für unvermeidlich erachtet wurde, so glauben wir doch schon jetzt dringend davor warnen zu müssen, sie ohne systematische Neugestaltung unseres Rechtsmittelwesens etwa auch in Zukunft fortbestehen zu lassen.

Mit besonderem Nachdruck müssen wir uns sodann gegen die Vorschrift des § 19 der Verordnung aussprechen, in der wir einen verhängnisvollen Schritt auf dem Wege zur Einschränkung des Wirkungskreises der Rechtsanwaltschaft und damit zur Verschlechterung der Rechtspflege erblicken. Mit dem Bedürfnis einer Entlastung der Gerichte kann diese Neuerung nicht gerechtfertigt werden. Den wenigen Fällen, in denen die Verringerung der erstattungsfähigen Kosten den Abschluß eines Vergleichs und damit die raschere Erledigung des Rechtsstreits befördern mag, stehen die zahllosen anderen Fälle gegenüber, in denen die Verhandlung mit der ihre Sache selbst führenden Partei zu einer wesentlichen Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens führt, ganz zu schweigen von den Prozessen, in denen gerade die an der Verhandlung beteiligten Anwälte mit besserem Erfolg, als es ohne sie geschehen würde, auf eine Beilegung des Streits im Wege des Vergleichs hinwirken. Dagegen hat die neue Bestimmung zur Folge, daß das Rechtsschutzinteresse der Parteien

*) Eine den gleichen Gegenstand betreffende, dem Reichs-Justizamt überreichte Eingabe des Vorstandes des deutschen Anwaltvereins vom 23. Februar 1916 ist auf Seite 559 ff. abgedruckt.

Digitized by Google

bei den unter die Vorschrift fallenden Angelegenheiten nicht mehr in vollem Umfange gewahrt ist. Sind die Parteien nicht mehr sicher, daß ihnen im Falle ihres Obsiegens die durch Zuziehung eines Anwalts entstehenden Kosten erstattet werden, so werden sie auch in schwierigeren Streitsachen geneigt sein, sich zu ihrem Schaden und oft unter unverhältnismäßig großem Zeitaufwand selbst zu vertreten oder ihre Interessen noch häufiger als es bisher schon der Fall war, dem Winkelkonsulententum anzuvertrauen. Diesen Gefahren gegenüber versagt auch hier der Hinweis auf den geringeren Wert der von der Vorschrift betroffenen Streitgegenstände; denn die Schwierigkeit der Prozeßführung und die Zweckmäßigkeit rechtskundiger Vertretung der Parteien ist nicht vom Streitwert abhängig.

Zu den Schäden, die sich danach aus der neuen Vorschrift für die Rechtspflege unmittelbar ergeben, treten schwere Nachteile, die sie für die Rechtsanwaltschaft — und dadurch mittelbar wiederum für die Rechtspflege — zur Folge hat. Die deutsche Anwaltschaft würde ihr Ansehen und die ihr zukommende Stellung nicht behaupten können, wenn die zuständigen Stellen von Fall zu Fall darüber zu befinden haben sollen, ob die Zuziehung eines Anwalts zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der Parteirechte notwendig war oder nicht Daß es die Würde des Anwaltsstandes in besonderem Maße verletzt, wenn diese Entscheidung zunächst nicht einmal dem Richter, sondern dem Gerichtsschreiber und in Zwangsvollstreckungssachen dem Gerichtsvollzieher obliegt, wird keiner näheren Darlegung bedürfen. Die Vorschrift bedeutet aber für einen großen Teil der deutschen Anwaltschaft zugleich eine ernste Bedrohung seiner wirtschaftlichen Existenz. Für jeden Anwalt, der Amtsgerichtssachen in größerer Zahl zu führen hat, muß die Neuerung zu einem beträchtlichen Gebührenausfall führen; und für die nur an kleinen Amtsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte würde dieser Ausfall nicht mehr erträglich sein. Liegt es aber im Interesse der Rechtspflege, daß auch am Sitze solcher Gerichte Rechtsanwälte bestehen können, so darf die Gesetzgebung nicht dazu mitwirken, die Grundlagen ihrer Existenz zu vernichten oder zu gefährden. Schon vor dem Kriege war die wirtschaftliche Lage eines großen Teils der deutschen Anwaltschaft, zumal bei den kleineren Gerichten, überaus ungünstig. Der gesunkene Geldwert, die Verteuerung der Lebenshaltung, die Erhöhung der Aufwendungen für Miete, Gehälter und sächliche Unkosten auf der einen Seite und andererseits die grundsätzliche Aufrechterhaltung von Gebührensätzen, die vor nahezu vierzig Jahren unter ganz anderen Verhältnissen für angemessen erachtet worden sind, haben das durchschnittliche Reineinkommen der deutschen Anwälte so herabgedrückt, daß der weiteren Entwicklung schon damals mit schwerer Sorge entgegengesehen und eine den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung der Gebührensätze als eine unabweisbare Notwendigkeit erkannt wurde. Diese Schwierigkeiten der Lage hat der Krieg naturgemäß noch wesentlich gesteigert. Wie sehr die deutsche Anwaltschaft, auch abgesehen von den Opfern an Gut und Blut, die sie wie alle anderen Berufsstände dem Vaterlande unverdrossen darbringt, unter den Einwirkungen des Krieges zu leiden hat, wird der Justizverwaltung nicht unbekannt geblieben sein; und die deutschen Kammervorstände müssen leider auf Grund ihrer genauen Kenntnis der Verhältnisse bezeugen, daß sich eine große Zahl von Berufsgenossen trotz aller Hilfstätigkeit, die die Anwaltschaft selbst nach ihren Kräften übt, in ernstester Notlage befindet. Dabei verschlimmert sich die Lage von Tag zu Tag. Die wirtschaftlichen Lasten, die der Krieg für die Gesamtheit des deutschen Volkes auch in weiterer Zukunft nach sich ziehen wird, werden für die Anwaltschaft besonders drückend sein, weil sie auf die gesetzlich festgelegten Gebührensätze angewiesen und deshalb nicht, wie andere Berufsstände, in der Lage ist, auf die eine oder andere Weise einen Ausgleich dafür zu suchen. In diesem Zusammenhang darf auch auf die in Aussicht stehende Erhöhung der Postgebühren hingewiesen werden.

Daß in solcher Zeit, in der Tausende von deutschen Anwälten im Felde stehen und von den Zurückgebliebenen ein großer Teil mit schwerer Not zu kämpfen hat, eine für ihr Ansehen wie für ihre wirtschaftliche Lage so bedrohliche Vorschrift wie die des § 19 der Entlastungsverordnung erlassen werden konnte, hat in der deutschen Anwaltschaft tiefgehende Erregung und Verbitterung hervorgerufen. Ihr Unmut ist noch gesteigert durch die Besorgnis, daß der Erlaß der Vorschrift eine Folge der anwaltfeindlichen Bestrebungen ist, die seit geraumer Zeit — zum Teil unter skrupelloser Irreführung der öffentlichen Meinung und vielfach unter Verunglimpfung des ganzen Standes — auf möglichst weitgehende Ausschaltung der anwaltlichen Tätigkeit aus der Rechtspflege hinarbeiten. Schon haben die Wortführer jener Bestrebungen gerade die nach der Überzeugung der deutschen Anwaltschaft schädlichsten Bestimmungen der Verordnung als einen Triumph ihrer Sache hinzustellen gesucht, und schon fordern sie nicht bloß ihre Beibehaltung für die Zeit nach dem Kriege, sondern ihre immer weitere Ausdehnung. Indem die Vereinigung der Kammervorstände der ernsten Besorgnis Ausdruck gibt, die die deutsche Rechtsanwaltschaft angesichts solcher Vorgänge erfüllt, hält sie sich für verpflichtet, Verwahrung dagegen einzulegen, daß dieser Strömung weiter nachgegeben werde, und zugleich das Verlangen nach möglichst baldiger Wiederaufhebung der hier bekämpften Vorschriften auszusprechen.

Wenn nach dem Kriege die Zeit gekommen sein wird, um an die ihrer Lösung harrenden großen Fragen der Prozeßreform heranzutreten, wird die deutsche Rechtsanwaltschaft ihre Mitwirkung hierzu nach besten Kräften zur Verfügung stellen; und sie wird dabei auch ihre eigenen Interessen nur insoweit vertreten, als sie mit dem Gemeinwohl vereinbar sind. Um so sicherer darf sie aber auch erwarten, daß gesetzgeberische Maßnahmen zur Justizreform in Zukunft nicht mehr getroffen werden, ohne daß ihre berufenen Vertreter rechtzeitig gehört worden sind. Diese Erwartung spricht die Vereinigung der Kammervorstände auch hinsichtlich solcher Reformen aus, die (wie es dem Vernehmen nach in bezug auf die Einführung eines außergerichtlichen Zwangsvergleichsverfahrens der Fall sein soll) noch für die Kriegszeit in Aussicht genommen sind. Sie würde endlich auch Wert darauf legen, daß ihr bei etwaigen statistischen Erhebungen über die Wirkungen der Entlastungsverordnung Gelegenheit gegeben wird, die Fragen zu bezeichnen, die nach ihrer Ansicht hierbei besonders berücksichtigt werden müßten.

Euer Exzellenz bitte ich namens der Vereinigung ebenso ehrerbietig wie dringend, diesen Wünschen Berücksichtigung nicht zu versagen. Zu ihrer mündlichen Vertretung und Erörterung würden Vertreter der Vereinigung auf Euer Exzellenz Wunsch gern bereit sein.

gez. Dr. **von Krause**, Geheimer Justizrat,
Vorsitzender der Vereinigung der Vorstände deutscher Anwaltskammern.

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat Julius Magnus, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. Drucker, Leipzig, Schreberstraße 8.
Druck: W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

№ 9 (Bogen 79 bis 87). Berlin, 1. Mai 1916. [45. Jahrgang.] 619

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. **Max Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin** S. 14, Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

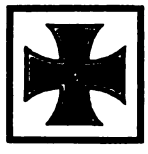

Im Kampfe für das Vaterland sind folgende Rechtsanwälte gefallen:

(Fortsetzung der Liste von Nr. 8, 1916.)

Dr. **Absicht** aus Striegau in Schlesien.
Hans Oehler aus Leipzig.
Dr. **J. J. J. Wolffson** aus Hamburg.

Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins in Eisenach.

Von Justizrat Dr. Lemberg, Breslau.

Seit im Frühjahr 1914 die letzte Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins in Weimar getagt hatte, war die körperschaftliche Vertretung des Anwaltvereins zufolge des Krieges nicht mehr zusammenberufen worden. Allmählich aber waren während der langen Dauer des Krieges Zahl und Bedeutung der Gegenstände, über die eine offene Aussprache im Kreise der Berufsgenossen als angezeigt erschien, so angewachsen, daß eine längere Verzögerung der Einberufung nicht mehr als sachgemäß gelten konnte. Und so fanden sich denn am 16. April 1916 im altehrwürdigen Eisenach, am Fuße der Wartburg, dem Sinnbild deutscher Geschichte und deutschen Wesens, 79 Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem Vorstande des Deutschen Anwaltvereins zu gemeinschaftlicher Arbeit zusammen.

Die Beratung, die gegen 9½ Uhr vom Vorsitzenden, Geheimen Justizrat Dr. Haber, Leipzig, eröffnet wurde und bis gegen 4 Uhr nachmittags dauerte, war von Vertretern aus allen deutschen Gauen besucht; auch in ihr war der feldgraue Waffenrock nicht unvertreten und mancher Teilnehmer, der an der Front oder in Etappe und Garnison dem Kriege gedient hatte, wurde freudig begrüßt.

Aus den Mitteilungen, mit denen der Vorsitzende die Versammlung eröffnete, dürfte interessieren, daß bisher 477 Vereinsmitglieder gefallen sind. Ihnen und dem seit der letzten Vertreterversammlung heimgegangenen Justizrat Dr. Hugo Neumann, Berlin, dem langjährigen verdienstvollen Herausgeber der Juristischen Wochenschrift, widmete Geheimrat Haber warme Worte treuen Gedenkens.

Nach Festsetzung des Etats, die nach den Anträgen des Vorstandes erfolgte, beschäftigte sich die Versammlung mit der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. Nachdem eingehend dargelegt worden war, auf welchen Wegen und mit welchen Mitteln der Vorstand sich bald seit dem Geltungsbeginn der Verordnung bemüht hat, die schwere Schädigung, welche einzelne Bestimmungen der Verordnung für Rechtspflege und Anwaltschaft im Gefolge hatten, zu bekämpfen, das Material über die Handhabung derselben und die Er-

Digitized by Google

fahrungen der Praxis zu sammeln und zu bearbeiten, und nachdem der Verfertiger dieses Berichts als Referent, und Rechtsanwalt Pfahler-Reichenhall als Korreferent unter Würdigung der Einzelvorgänge der am 10. April auf Antrag des Vorstandes des DAV. erfolgten Besprechung im Reichsjustizamt und der Verhandlungen des Reichstages nochmals die Bedenken gegen zahlreiche Abschnitte der Verordnung — namentlich gegen das notwendige Mahnverfahren, die Einschränkung der Rechtsmittel, die Vorschrift des § 24 und vor allem gegen die Einschränkung der Erstattungspflicht bezüglich der Anwaltskosten bei Prozessen bis zu 50 ℳ — hervorgehoben hatten, wurde unter Annahme der von ihnen vorgeschlagenen Entschließung folgendes zum Ausdruck gebracht:

I. Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins spricht bezüglich der Verordnung vom 9. September 1915 ihre Überzeugung dahin aus:
   1. Soweit die Verordnung das Ziel einer Entlastung der Gerichte überhaupt erreicht, erreicht sie es nur unter gleichzeitiger schwerer Schädigung der Rechtspflege; dies gilt namentlich für die §§ 1—17, 19—22 und 24 der Verordnung.
   2. Die Vorschrift des § 19 der Novelle und der in ihr enthaltene Bruch mit dem Prinzip des § 91 ZPO. führt, auch über das Anwendungsgebiet des § 19 hinaus, zu schweren Erschütterungen des zwischen den Anwälten und ihren Auftraggebern bestehenden Vertrauensverhältnisses und zu einer für den Anwaltstand bedrohlichen Einschränkung des Wirkungskreises der amtsgerichtlichen Anwaltschaft.

II. Die Versammlung ersucht den Vorstand, diese Entschließung in Ergänzung der früheren Eingabe dem Reichsjustizamt und dem Reichstage bekanntzugeben.

Den Mittelpunkt der Verhandlungen bildete die Beratung der Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Standes, über die Rechtsanwalt Mehnert-Altenburg Bericht erstattete. Er hatte eine ganze Reihe von Leitsätzen aufgestellt, von denen nur zwei Anlaß zu längeren Erörterungen boten, während die übrigen ohne ausführliche Besprechung zur Annahme gelangten. Die beiden zu längerer Erörterung führenden Kapitel waren die Frage einer Gebührenerhöhung für die Dauer des Krieges und die Frage der Zulassung der Anwälte bei den Kaufmanns- und Gewerbegerichten.

Zu der ersten Frage bestand keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die alten noch von 1879 herrührenden Gebührensätze den heutigen Geldverhältnissen nicht entsprechen, und daß mit Rücksicht auf die Steigerung aller Kosten der Lebenshaltung, auf die Steigerung der Löhne für die Anwaltsangestellten einschließlich der Erfüllung der moralischen Pflichten gegenüber den zum Kriegsdienst einberufenen Angestellten und deren Familien und endlich mit Rücksicht auf die Steigerung der sachlichen Kosten eine Erhöhung unbedingt geboten ist; nur über Grenzen und Umfang der Erhöhung herrschten Meinungsverschiedenheiten. Der in gemeinschaftlicher Sitzung von dem Ausschusse für Kriegsfürsorge und dem sozialen Ausschusse angenommene Antrag Mehnert, welcher schlechthin für die Dauer des Krieges eine Erhöhung aller Gebühren um 25 Prozent forderte, wurde mit erheblicher Mehrheit abgelehnt, ebenso ein Antrag Krusel-Karlsruhe, welcher alle Gebühren für streitige Verhandlungen in I. und II. Instanz für die Kriegsdauer um 25 Prozent erhöhen wollte, mit sehr knapper Mehrheit, beides übrigens — ein novum in der Geschichte der Vertreterversammlung — in namentlicher Abstimmung. Hingegen gelangte ein Antrag von Auerbach-Frankfurt a. M. und Zelter-Stettin, der für die Dauer des Krieges Erhöhung der Gebühren nach Maßgabe des schon im Frieden vom Deutschen Anwaltverein dem Reichsjustizamt überreichten Entwurfs einer neuen Gebührenordnung und eine grundlegende Reform des Gebührenwesens nach Kriegsbeendigung forderte, mit sehr erheblicher Majorität zur Annahme.

Zur Frage der Zulassung der Anwälte zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß diese noch immer bestehende Einschränkung die Würde der Anwaltschaft auf das empfindlichste verletze, vor allem aber, daß gerade in der Kriegszeit sich häufig ein Mangel geeigneter Vertreter vor diesen Gerichten bemerkbar gemacht habe, und wie demgemäß gerade von Kreisen der Interessenten die Zulassung der Anwälte als für die Rechtspflege notwendig gefordert werde.

Schließlich wurden die Anträge Mehnert in folgender Fassung angenommen:

I. Der Deutsche Anwaltverein möge beim Bundesrat dahin wirken:
   1. daß die Rechtsanwälte für die Dauer des Kriegs als Vertreter bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten zugelassen werden;
   2. daß die Rechtsanwälte ohne weiteres als Verteidiger bei den Militärgerichten zugelassen werden;

II. bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß die Rechtsanwälte mehr als bisher als Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Aufsichtspersonen in Geschäftsaufsicht und als Richter bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten verwendet werden;

III. bei den Landesregierungen und Landtagen den Antrag zu stellen, daß Staatsmittel als außerordentliche Kriegshilfe durch den Krieg geschädigter Anwälte bereitgestellt werden;

IV. bei den Anwaltskammern zu beantragen, daß die Beiträge von Kammermitgliedern für die Hülfskasse auf die Kammerbeiträge übernommen werden;

V. die Jahresbeihilfe des Anwaltvereins an die Hülfskasse für 1916 auf 20 000 ℳ zu erhöhen;

VI. die Bildung kleiner lokaler Unterstützungsausschüsse zu empfehlen;

VII. dahin zu wirken, daß im Falle der Einführung eines Güteverfahrens
   1. dieses nicht obligatorisch gemacht,
   2. nicht von den ordentlichen Gerichten losgelöst werde,
   3. die Anwälte dabei nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Auslagen-Pauschquantums soll vom Vorstand gleichfalls für die I. und II. Instanz eine Erhöhung, insbesondere mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Erhöhung der Portosätze, angestrebt werden (Antrag des Vorstandsvorsitzenden).

Digitized by Google

Ausführlich begründete Anregungen des Rechtsanwalts Sand, Augsburg, auf Einrichtung eines Presse-Ausschusses wurden dem Vorstand als Material überwiesen.

Anregungen wegen Umgestaltung des armenrechtlichen Verfahrens und der Tätigkeit des Anwalts im armenrechtlichen Verfahren wurden vorläufig bis zur grundlegenden Erörterung der ganzen Materie vertagt.

Besprechungen geschäftlicher Art über die Juristische Wochenschrift boten willkommenen Anlaß, dem Herausgeber derselben für die Art der Leitung der Zeitschrift zu danken, wobei aus der Versammlung heraus besonders darauf hingewiesen wurde, daß durch die Anmerkungen zu den reichsgerichtlichen Entscheidungen in sehr dankenswerter Weise für die Erkenntnis des Zusammenhangs der Einzelentscheidung mit der gesamten reichsgerichtlichen Rechtsprechung gesorgt werde.

Trotz der Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten der einzuschlagenden Wege war die Versammlung von starker Einmütigkeit beseelt, und von der Erkenntnis getragen, daß in den schweren Zeiten, die durch den Krieg und in und neben ihm über die Anwaltschaft hereingebrochen sind, erst recht ein einiges und zielbewußtes, aber auch sorgsam überlegtes Handeln geboten sei.

Die Entlastungsverordnung und die praktischen Erfahrungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Kallir, Leipzig.

Wer in der Entlastungsverordnung nicht nur eine vorübergehende, der Not der Zeit entsprungene wirtschaftliche Maßnahme erblickt, sondern auch mutmaßliche Richtlinien für eine künftige Reform des Zivilprozesses, der wird es vielleicht sogar dankbar begrüßen können, daß es der Rechtspflege vergönnt ist, die neuen Gedanken der Gesetzgebungspolitik wenigstens eine Zeitlang durch die praktische Erfahrung auf ihre Güte und Brauchbarkeit zu erproben. Was in dieser Probezeit geprüft, gewogen, aber zu leicht befunden worden ist, das wird, so darf man wohl hoffen, als dauernde Einrichtung nicht wiederkehren. Und die Form der Notverordnung, in welcher der tastende Versuch gemacht wurde, ermöglicht es leichter, etwaige Fehlgriffe ohne bleibende und nachhaltige Schädigungen auf demselben kurzen Wege wieder zu beseitigen. Ein in aller Form erlassenes Gesetz pflegt einer schnellen Revidierung nicht so leicht zugänglich zu sein.

Daß die Entlastungsverordnung trotz der amtlichen Begründung als der vorausgeworfene Schatten einer Umgestaltung des Zivilprozesses in den Kreisen ihrer Freunde, wie in den Kreisen ihrer Gegner eingeschätzt wird, ergibt beinahe jede Zeile der ihr in so überreichem Maße zuteil gewordenen literarischen Behandlung. Der lebhafte Streit der Meinungen über das Brauchbare und Empfehlenswerte mit all den guten Gründen und besseren Gegengründen darf als bekannt vorausgesetzt werden. Nun mag auch die praktische Erfahrung als Grundlage der Kritik zu Worte kommen.

Ein halbes Jahr Geltungsdauer ist für die Beurteilung der Wirkungen eines neuen Gesetzes ein kurzer Zeitraum. In der Regel zu kurz für ein abschließendes Urteil, aber für dieses Gesetz vielleicht ausreichend, um trotz der außergewöhnlichen Zeitläufe aus typischen Massenbeobachtungen oder besonders hervorstechenden Einzelbeobachtungen Schlüsse zu ziehen, denen man weder jetzt noch bei einer dauernden Reform die Beachtung wird versagen können.

Die amtliche Begründung der Entlastungsverordnung bekennt, daß ihre Vorschläge den Wünschen Rechnung trage, die neuerdings von verschiedenen Seiten immer dringender erhoben worden seien. Die Anwaltschaft, deren berufene Vertreter vorher nicht angehört wurden, hat keinen Anteil hieran, weder an den Wünschen noch an der Verantwortung für deren Verwirklichung. Aber eingedenk ihrer Aufgabe, bei allen Reformen, und insbesondere solchen des Prozeßlebens, ihre aus der Berufstätigkeit gewonnenen Erfahrungen zur Verfügung zu stellen, hat sie sich für verpflichtet erachtet, ihre im täglichen Rechtsverkehr gesammelten Beobachtungen nicht zurückzuhalten. Solches Tatsachenmaterial aus allen Teilen des Reichs zu beschaffen, hat der Deutsche Anwaltverein sich angelegen sein lassen. Durch eine Umfrage an die Mitglieder der Vertreterversammlung, an die Vorstände der örtlichen Anwaltvereine uud an einzelne Anwälte hat er Auskünfte über die Erfahrungen eingeholt, die bei der Handhabung der Entlastungsverordnung gemacht worden sind. Aus den eingegangenen Berichten der Vereinigung der Vorstände Deutscher Anwaltskammern, den Berichten von 32 örtlichen Anwaltvereinen, den Berichten von 20 Mitgliedern der Vertreterversammlung, sowie aus 66 Einzelberichten sollen im nachfolgenden die wichtigsten Ergebnisse zusammengestellt werden.

I.

Die Entlastungsverordnung verfolgt in der Hauptsache den Zweck, die Gerichte der streitigen Zivilgerichtsbarkeit zu entlasten. Ein allgemeines, für ganz Deutschland in gleichem Maße zutreffendes Bedürfnis kann angesichts der auch schon vor der Entlastungsverordnung infolge der Zeitverhältnisse eingetretenen erheblichen Verringerung der Zivilprozesse als vorliegend nicht anerkannt werden. Gewiß wird der Rückgang der Geschäfte bei einzelnen großen Landgerichten und besonders in Berlin zufolge der Einberufung von Richtern und Gerichtsschreibern nicht sofort sinnfällig in die Erscheinung getreten sein. Aber diese Ausnahmefälle können die einschneidenden Bestimmungen für ganz Deutschland nicht rechtfertigen. Der Rückgang der Zivilprozesse betrug bereits im Jahre 1914 in Preußen 10—15 Prozent, in Sachsen 34 Prozent, in Baden 45 Prozent, in Hamburg 40—50 Prozent (bei dem AG. Hamburg 48 Prozent), und in Preußen bis Juli 1915, also immer noch vor der Entlastungsverordnung, 30 Prozent. Bei dem AG. München haben nach einer Statistik des Amtsgerichtssekretärs E. M. Müller in der DRZ. 1916, 241 die Prozeßregisternummern im vierten Quartal 1915 um 40 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt im Jahre 1914 abgenommen, die Mahnsachen in den gleichen Zeiträumen um 24 Prozent. Hätte die Zahl der Mahnsachen im letzten Vierteljahr 1915 gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt 1914 zugenommen und stünde das Zahlenverhältnis der Widerspruchserklärungen fest, so könnte man hieraus einen Schluß auf die

Digitized by Google

Wirkung der Entlastungsverordnung ziehen. Da aber auch die Mahnsachen um 24 Prozent abgenommen haben, können die Ziffern nur als Beweise für den allgemeinen, durch die Zeitverhältnisse bedingten Rückgang der Geschäfte gelten. Schon rein äußerlich zeigt sich die geschäftsentlastende Wirkung des Kriegs in der Einziehung von Kammern auch bei großen Landgerichten, wie z. B. Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig. Bei diesem sind seit Kriegsbeginn von 20 Kammern 5 weggefallen. Am deutlichsten aber ist der Rückgang der Zivilprozesse in ländlichen Gegenden, namentlich in Süddeutschland, wo an kleineren Amtsgerichten in Zivilprozessen nahezu völlige Beschäftigungslosigkeit herrscht, und selbst an Amtsgerichten in der Nähe von München nur alle drei bis vier Wochen Terminstag abgehalten wird.

Schon diese Bruchstücke von Massenbeobachtungen zeigen, was eine künftige allgemeine Statistik bestätigen wird, daß die Zeitverhältnisse als konstant wirkende Ursache des Rückganges der Geschäfte zu bezeichnen sind und daß dieser Rückgang prozentual größer ist als die Entziehung von Justizpersonal. Zahlreiche Berichte stimmen in der Ansicht überein, daß die gehegte Befürchtung einer Überbeschäftigung des zurückgebliebenen Personals keinen zureichenden Grund für die Entlastungsverordnung bildet.

II.

Daß das Mahnverfahren zum mindesten in seiner jetzigen Ausgestaltung keine oder keine nennenswerte Entlastung der Gerichte zur Folge hat, wird von fast allen Seiten auch unter Berufung auf Mitteilungen erfahrener Richter bezeugt. Die erstrebte Sonderung der streitigen und unstreitigen Sachen wird nur unvollkommen erreicht. Im landgerichtlichen Mahnverfahren wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Mitwirkung der Beisitzer bei dem weggefallenen Versäumnisurteil erspart, aber durch Mehrarbeit des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers aufgewogen. Prüfung der Voraussetzungen vor Erlaß des Zahlungsbefehls, Rückfragen, doppelte Prüfungen der Kostenrechnungen bei Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl, Mahnregister, Prozeßregister, Ausfertigung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl. Im amtsgerichtlichen Mahnverfahren trifft die Belastung den Gerichtsschreiber. Diese Vorarbeiten sind überflüssig, wenn Widerspruch eingelegt wird. Nach sorgfältigen, bei verschiedenen Gerichten vorgenommenen Zählungen, die mit Beobachtungen einzelner Anwaltsbureaus übereinstimmen, kann man schätzen, daß durchschnittlich in etwa einem Drittel der Fälle Widerspruch erfolgt. Die ungefähre Richtigkeit dieser Schätzung wird durch Müllers Statistik für das AG. München (DRZ. 1916, 241) bestätigt. Danach betrugen die Widerspruchserklärungen bei Klagen, die als Zahlungsbefehle behandelt wurden, 50,8 Prozent, bei Wechselklagen 29,7 Prozent und bei Wechselzahlungsbefehlen 34,3 Prozent. Säumige und böswillige Schuldner finden in dem obligatorischen amtsgerichtlichen Mahnverfahren, bei dem sie zur Einlegung des Widerspruchs keinen Anwalt benötigen, eine willkommene Einrichtung zur Verschleppung. Es wird beispielsweise nur Widerspruch erhoben, um Ratenzahlungen bewilligt zu erhalten. Im landgerichtlichen Mahnverfahren reizt die Besorgnis vor der sofortigen Vollstreckbarkeit zur Widerspruchserklärung. Der Schuldner beauftragt im letzten Augenblick einen Anwalt ohne sachliche Information zur Erhebung des Widerspruchs und erlangt, selbst wenn er später Versäumnisurteil gegen sich ergehen läßt, einige Wochen Frist. Die unerwünschteste Folge des Mahnverfahrens ist aber, worüber von allen Seiten gleichmäßig geklagt wird, die Verzögerung des Verfahrens. Schon die Ausfertigung und Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle nehmen erfahrungsgemäß mehr Zeit in Anspruch als früher Klage und Urteil. Die Verzögerung steigert sich, wenn Widerspruch eingelegt wird. Beim amtsgerichtlichen Mahnverfahren kommt hinzu, daß im Falle des Widerspruchs der Verhandlungstermin nicht von Amts wegen anberaumt wird und daß, was häufig übersehen wird, ein besonderer Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung gestellt werden muß. Beim landgerichtlichen Mahnverfahren erfolgen die Terminsanberaumungen zumeist so, daß der Zeitraum seit Einreichung des Zahlungsbefehls erheblich größer ist als die Klageinlassungsfrist. Besonders störend wirkt die Verzögerung bei Wechselsachen. Es wird fast allgemein darüber geklagt, daß, während man früher in wenigen Tagen Verhandlungstermin erlangen konnte, jetzt, wenn Widerspruch erhoben wird, oft Wochen bis zum ersten Verhandlungstermin vergehen. Sind in einer landgerichtlichen Wechselsache mehrere Beklagte vorhanden und gehen die Widerspruchserklärungen zu verschiedenen Zeiten ein, so wird womöglich gegen jeden Beklagten Verhandlungstermin auf verschiedene Tage anberaumt.

Das Gesamturteil läßt sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: Das Mahnverfahren in der jetzigen Form seiner Ausgestaltung und Art seiner Handhabung entspricht den Erwartungen nicht, die an seine Einführung geknüpft worden sind.

III.

Handelt es sich beim Mahnverfahren um technische Mängel, so enthält der § 19, der die Erstattbarkeit der Anwaltskosten in geringfügigen Sachen bis zu 50 ℳ und in Privatklagen zur Ermessensfrage macht, ein Brechen mit einem Grundsatz, das in seiner Tragweite von vornherein nicht von allen Seiten übersehen worden ist. Schon die verhältnismäßig kurze Dauer der Wirksamkeit dieser Bestimmung hat aber genügt, um die einhellige Ansicht wohl der gesamten deutschen Anwaltschaft zu zeitigen, daß diese Bestimmung, indem sie mit dem Grundsatz der Erstattbarkeit der Anwaltskosten bricht, sich mit einer tief eingewurzelten Rechtsanschauung des deutschen Volkes in Widerspruch stellt, daß sie das Ansehen des Anwaltsstandes, der bisher als notwendiges Organ der Rechtspflege gegolten hat, auf das empfindlichste gefährdet und daß sie dazu beiträgt, den Anwaltsstand in seinem schweren wirtschaftlichen Daseinskampfe zu schädigen. Nach der Begründung bezweckt die Bestimmung, in geringfügigen Sachen und Privatklagen Vergleiche zu erleichtern und dadurch die Gerichte zu entlasten. Von den schädlichen Wirkungen der Bestimmung einmal ganz abgesehen, wird bezweifelt, daß selbst dieser erstrebte Erfolg erreicht wird. Mag es auch öfter vorkommen, daß Vergleiche an der Höhe der außergerichtlichen Kosten scheitern, so darf man weder solche Einzelerscheinungen verallgemeinern, noch übersehen, daß in mindestens ebensoviel, wenn nicht mehr Fällen die Anwälte als Mittelspersonen zwischen den Parteien zu einer Milderung persönlicher schroffer Gegensätze beitragen und Vergleiche eher

Digitized by Google

fördern als hindern. Die tägliche Erfahrung in den Terminszimmern bestätigt dies zur Genüge. Und ob die Verhandlung mit rechtsunkundigen Parteien für die Gerichte entlastender wirkt, als die Verhandlung mit rechtskundigen, die Sache vorbereitenden Anwälten, darf füglich bezweifelt werden. Ja, von manchen Seiten wird sogar die Befürchtung ausgesprochen, daß die Verbilligung der geringfügigen Sachen zu einer größeren Belastung der Gerichte durch Vermehrung der Prozesse führen werde. Ob aber für die Parteien selbst eine erhebliche Verbilligung eintritt, wenn sie durch stundenlanges Warten ihre Zeit versäumen oder, um dies zu vermeiden, sich einem Rechtskonsulenten anvertrauen, kann zum mindesten die Frage sein. Denn die Kosten der Rechtskonsulenten, die in manchen Staaten im Einverständnis der Justizverwaltung festgesetzt werden, fallen nicht unter § 19. Von den Freunden dieser Vorschrift wird auch schon bemerkt, daß ebenso die Kosten der Beamten von Einziehungsämtern hiervon nicht betroffen würden. Im Volke selbst ist die Anschauung, daß der unterliegende Teil die Kosten zu tragen habe, so eingewurzelt, daß viele, die von ihrem Anwalt über die neue Bestimmung aufgeklärt werden, glauben, dem Anwalt sei an der Führung ihrer kleinen Sachen nichts gelegen. Das wird dann auch auf größere Sachen übertragen und der Anwalt verliert einen Klienten. Ist die Partei aber nicht sicher, ob sie die Kosten eines zuzuziehenden Anwalts künftig ersetzt erhält, so wird sie oft zu ihrem Nachteil auch in schwierigeren Sachen sich selbst vertreten oder einem Rechtskonsulenten in die Hände fallen. Nicht von der Hand zu weisen ist auch die Befürchtung, es werde sich in manchen Volkskreisen die Ansicht bilden, es gäbe zwei Arten von Prozessen, solche mit Anwalt für die Reichen und solche ohne Anwalt für die Armen. Die Handhabung der Bestimmung in der Praxis ist verschieden. Während manche Gerichte unter dem „Verfahren vor den Amtsgerichten", entsprechend dem Zweck der Vergleichsförderung in Prozessen, lediglich die eigentlichen Prozeßgebühren und Auslagen der Rechtsanwälte verstehen, legen andere, und wohl die Mehrzahl der Gerichte, die Vorschrift dahin aus, daß zu dem Verfahren auch das Kostenfestsetzungs-, das Zwangsvollstreckungs- und das Mahnverfahren zu rechnen sei. Selbst wenn in einem Prozeß die Erstattbarkeit der Anwaltskosten bejaht ist, wird sie für das Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren verneint. Für diese Akte habe eine gesonderte Prüfung einzutreten. An verschiedenen Gerichten scheinen allgemeine Verfügungen an die Gerichtsvollzieher ergangen zu sein, bei allen Zwangsvollstreckungsanträgen unter 50 ℳ die Anwaltskosten in der Regel abzusetzen. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß die Anwendung des Gesetzes auf diese Fälle mit dem beabsichtigten Zwecke der Vergleichsförderung nichts zu tun hat. Aber auch in der Behandlung der eigentlichen Prozeßkosten ist die Praxis verschieden. Von den meisten örtlichen Anwaltvereinen wird bestätigt, daß die Streichung der Kosten die Regel bilde und teilweise auch in anscheinend ungeeigneten Fällen erfolge. Gerade darin liegt das Gefährliche und das Ansehen der Anwaltschaft Schädigende, daß die Erstattungsfähigkeit der Kosten Ermessensfrage geworden ist. Und dabei ist nicht etwa nur das Ermessen des Richters entscheidend, sondern auch untergeordnete Organe, wie Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, haben die Leistungen des Anwaltes zu bewerten. Die bisherige Prüfung der Kostenfestsetzungsanträge durch die Gerichtsschreiber beschränkte sich auf die tarifmäßige und rechnerische Nachprüfung, für welche eine langjährige Praxis und Rechtsprechung die ausreichende Unterlage bildet. Jetzt aber entscheiden die Unterorgane über eine Frage, für die ihnen die Sachkenntnis und Kompetenz fehlt. Die Entscheidung selbst wird nachträglich oft anders ausfallen, als der Anwalt bei Entgegennahme des Auftrags anzunehmen berechtigt war. Ist es schon für jeden unerquicklich, seine eigenen Leistungen als notwendig begründen zu müssen, so entspricht es nicht der Würde des Anwaltstandes, zu deren Wahrung er gesetzlich verpflichtet ist, sich überhaupt in Streitigkeiten hierüber einzulassen. Um das Ansehen des Anwaltstandes auf der ihm zukommenden Höhe zu halten, hatte die ZPO. einst wohlüberlegt den Grundsatz von der Erstattungsnotwendigkeit der Anwaltskosten aufgestellt. einen Grundsatz, über den sich die Entlastungsverordnung im Interesse der Vergleichsförderung ohne Rücksicht auf die idealen Interessen der Anwaltschaft mit einem Federstrich kühn hinwegsetzt. Aber damit noch nicht genug, werden die Anwaltskosten bei Vergleichen und in Privatklagsachen häufig in einer weder der Würde des Gerichts noch der Würde der Anwaltschaft geziemenden Weise zum Handelsobjekt herabgesetzt.

Die Begründung der Abstriche erfolgt oft schematisch und zuweilen in verletzender Form. Der Hinweis auf den Beruf der Partei und die Einfachheit der Sache sind die üblichen Gründe. Ist die Partei im Felde oder an den Terminstagen regelmäßig verreist, so genügt die Bemerkung, die Ehefrau habe ihn vertreten können. In einem Falle wurden die Anwaltskosten vom Gerichtsschreiber mit der Begründung gestrichen, daß der Kläger mit Rücksicht auf seinen Beruf bei der einfachen Sachlage des Prozesses sehr wohl in der Lage gewesen sei, seine Rechte vor Gericht selbst zu vertreten. Der Kläger war von Beruf Schornsteinfegermeister. Auf die Erinnerung des Anwalts, es sei kaum anzunehmen, daß gerade der Beruf eines Schornsteinfegermeisters zur Wahrnehmung gerichtlicher Angelegenheiten befähige und die Verhandlung infolge der Einwendungen des Beklagten langwierig gewesen sei, bestätigte der Amtsrichter den Abstrich mit der Begründung, daß der Kläger mit Rücksicht auf seinen Beruf als Schornsteinfegermeister genügend gewandt erscheine, um sich selbst vor Gericht zu vertreten, und daß die Einwendungen des Beklagten größtenteils nur tatsächlicher Natur gewesen seien. Für das Standesbewußtsein eines Anwalts ist es nicht gerade erhebend, zu hören, daß seine Tätigkeit ebensogut von einem Schornsteinfegermeister hätte geleistet werden können. In einem Falle einer Privatklage wurden die Anwaltskosten gestrichen, obwohl das Urteil des Schöffengerichts erst auf Berufung des Anwalts als rechtlich unhaltbar aufgehoben wurde und sein Klient, ein Landsturmmann, der als gesetzlicher Vertreter seines Kindes klagte, am persönlichen Erscheinen vor der Berufungskammer verhindert war. Ein Gerichtsschreiber begründet den Abstrich der Anwaltskosten in folgender Weise:

> „Zu streichen waren die fünf ersten Posten der Kostenrechnung gemäß der Bundesratsbekanntmachung vom 9. September 1915.

Digitized by Google

Zu den Ausführungen des Klägers zum Festsetzungsantrage sei folgendes ausgeführt:

Der Gerichtsschreiber ist seitens der Gesetzgebung als Mittelsperson zwischen Volk und Richter gesetzt worden. Dieser muß daher mit den Gesetzesvorschriften, insbesondere ein Gerichtsschreiber der streitigen Gerichtsbarkeit mit dem BGB. und der ZPO. vertraut sein. Die Kgl. Staatsregierung setzt auch zu den Gerichtsschreibern nur Personen ein, die die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Diese Sachlage muß jedem Staatsbürger bekannt sein und muß von jedem Staatsbürger das Vertrauen gegenüber dem Gerichtsschreiber verlangt werden, das die Kgl. Staatsregierung in diesen setzte. Mithin konnte der Kläger seine Klage zu Protokoll des Gerichtsschreibers geben und hätte hierzu keines Anwaltes bedurft. Die Klage wäre vom Gerichtsschreiber gewiß richtig niedergeschrieben worden.

Das Vorbringen der Verklagten im Termine anlangend, so hätte der Kläger, ohne sich auf gewisse Rechtsfragen einzulassen, dieses bestreiten und die Entscheidung dem Richter überlassen können.

Jeder Kläger muß bei dem einfachsten Rechtsstreite gewärtig sein, daß der Beklagte einen Einwand bringt, auf den er nicht gerechnet hat, was soll in solchen Fällen ein Kläger, der kein Geld übrig hat, sich einen Rechtsbeistand anzunehmen, tun? Wann soll dann die Bundesratsbekanntmachung vom 9. September 1915 in Wirksamkeit treten können? Daß der Kläger, ein Handwerksmeister, wirklich keine Kenntnis von den gesetzlichen Vorschriften hat, ist nicht anzunehmen. Sein Handwerk dürfte ihm des öfteren zur Lösung nicht alltäglicher Fragen Veranlassung gegeben haben.

Nach alledem erschien die Streichung der bezeichneten Kosten gerechtfertigt."

Welche bisher wohl ungekannte Gefahren die Bestimmung für die Anwälte birgt, mag die Tatsache bezeugen, daß gegen einen Anwalt staatsanwaltschaftliche Erörterungen wegen Erpressung eingeleitet worden sind, weil er Kosten einforderte, deren Nichterstattbarkeit er hätte erkennen müssen.

Gehört schon ein großes Taktgefühl dazu, die Gesetzesbestimmung sachgemäß zu handhaben, so wächst die Aufgabe des Richters, der aus ihr seine Verpflichtung ableitet, das Publikum über die Wohltaten der neuen Bestimmung zu belehren. Hätte der § 19 dem Richter diese Aufgabe zugewiesen, so würde sein Platz nicht in einer Verordnung sein, die zur Entlastung der Gerichte dienen soll. Die Belehrung des Publikums kann den Anwälten überlassen bleiben, die sich dieser Aufgabe sowohl aus Pflichtbewußtsein wie aus dem eigenen Interesse der Erhaltung der Klientel schon in der geeigneten Weise entledigen werden. Wendet sich der Richter mit dieser Belehrung an die Partei, so liegt darin schon die Bekundung des Mißtrauens, daß der Anwalt es verabsäumt habe. Zu welchen unliebsamen Zuständen und Reibereien eine derartige im Interesse des Publikums wohlgemeinte Beratung des Richters namentlich an kleinen Gerichten führt, läßt sich unschwer ermessen.

In einem Fall, in welchem beide Parteien durch Anwälte vertreten waren, ließ der Richter die Parteien persönlich durch die Gendarmerie darüber aufklären, daß sie sich selbst vertreten könnten. In einem Falle hatte ein Anwalt namens einer Frau Zahlungsbefehl beantragt. Das Gericht ließ die Frau telephonisch darauf aufmerksam machen, daß sie die Anwaltskosten hätte ersparen können. In welcher Form diese Belehrung erfolgt ist, läßt sich aus der Mitteilung der Partei an ihren Anwalt entnehmen: „es sei ihr vom Gericht der schönste Sauhund geblasen worden". In einem Falle einer Privatklage zum Schutze der Ehre eines jungen Mädchens riet der Richter ohne Erörterung des Sachverhalts durch Beschluß dem gesetzlichen Vertreter unter Hinweis auf die hohen Kosten und die Nichterstattbarkeit der Anwaltskosten, die Klage zurückzunehmen und verfügte, daß die Klage als zurückgenommen gälte, wenn nicht binnen einer gestellten Frist die Aufrechterhaltung der Klage erklärt würde. Derartige Mißgriffe, auch wenn man sie nicht verallgemeinert, müssen notwendigerweise zu einer schweren Schädigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Partei und Anwalt führen, dessen beide Teile in gleichem Maße bedürfen. Neben diesen Schädigungen idealer Interessen der Anwaltschaft dürfen aber auch die Schädigungen materieller Interessen um so weniger übersehen werden, als, wie nunmehr auch von hoher amtlicher Stelle zugegeben wird, die Anwaltschaft sich schon vor dem Kriege in einem schweren wirtschaftlichen Daseinskampf befunden hat. Ist die Notlage zahlreicher Anwälte durch den Krieg naturgemäß noch gesteigert und die wirtschaftliche Existenz namentlich jüngerer zum Heeresdienst einberufener Anwälte fast unmöglich geworden, so ist es schwer verständlich, warum man, anstatt im Kriege auf eine Stärkung der Anwaltschaft bedacht zu sein, gerade sie durch Einschränkung ihres Wirkungskreises den Interessen einer Entlastung der Gerichte und einer Verbilligung der Prozesse zum Opfer bringt. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß gerade für Amtsgerichtsanwälte in kleineren Städten und auf dem Lande und für junge Anwälte diejenigen Geschäfte die Grundlage ihrer Berufstätigkeit bilden, von denen man sie jetzt ausgeschlossen hat. Der Schaden greift aber noch weiter. Hat man in geringfügigen Sachen das Publikum in die Arme der Winkelkonsulenten getrieben, so werden diesen auch die größeren Sachen anvertraut. So plutokratisch die Neuerung auf die Rechtsuchenden wirkt, so unsozial wirkt sie auch auf die Anwaltschaft. Galt es bisher als feststehender Grundsatz der Justizverwaltung, die Niederlassung von Anwälten an kleineren Orten, beispielsweise durch schnellere Verleihung des Notariats, zu begünstigen, so wird jetzt dieser Niederlassung durch Entziehung der Verdienstmöglichkeit entgegengearbeitet. Nur mit banger Sorge kann man der Zukunft der Amtsgerichtsanwälte und der jüngeren Berufsgenossen entgegensehen, die, vom Schlachtfeld zurückgekehrt, dereinst daheim ein verkümmertes Arbeitsfeld vorfinden werden. Ihrer in treuer Berufskameradschaft sich anzunehmen, fühlt die gesamte deutsche Anwaltschaft als sittliches Gebot. Wer frei von dem Irrglauben vergangener Zeiten die Notwendigkeit eines angesehenen, von materiellen Sorgen nicht erdrückten Anwaltstandes als eines Pfeilers in dem Bau unserer Rechtsordnung erkannt hat, der wird die aus Nord und Süd, aus Ost und West ertönenden Warnungsstimmen

Digitized by Google

nicht ungehört verhallen lassen: Die Ideale und die Wohlfahrt der deutschen Anwaltschaft erheischen die dauernde Preisgabe der bekämpften Bestimmung.

IV.

Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Ausschlusses von Berufungen in geringfügigen Sachen sind nach wie vor geteilt. Die Mehrzahl der Berichte spricht sich gegen die Bestimmung aus. Daß die Berufungskammern zu einem erheblichen Teil entlastet werden, ist ebenso zweifellos, wie daß die Anwälte, namentlich die in kleineren Städten und auf dem Lande, hierdurch eine erhebliche finanzielle Einbuße erleiden. Nach der preußischen Statistik beläuft sich die Zahl dieser geringfügigen Sachen auf 23—28 Prozent. Eine für die Jahre 1912 und 1913 in München, Nürnberg und Augsburg aufgenommene Statistik ergibt etwa 33⅓ Prozent. In Neustadt a. d. Haardt betrug die Zahl in den Jahren

1913 ..... 36 Prozent,
1914 ..... 34 „ ,
1915 ..... 38 „ .

Daß gerade das kleine Publikum von dieser Maßregel betroffen wird, ergibt die Erwägung, daß die Prozesse, welche von der unbemittelten Bevölkerung überhaupt geführt werden, in der Hauptsache in diese Wertsklasse fallen. Namentlich kommen hierbei die in ländlichen Gegenden häufigen Grunddienstbarkeitsstreitigkeiten mit einem in der Regel angenommenen Objekt der zweiten Wertsklasse in Betracht. Gerade aus diesem Grunde erscheint die Bestimmung in denjenigen Fällen bedenklich, in denen der Wert des Streitgegenstandes durch Schätzung festgestellt wird. Für das kleinere Publikum ist es doppelt empfindlich, daß ihm durch § 19 der Anwalt und durch § 20 die Berufung entzogen wird. Auch bezüglich der Einwirkung der Bestimmung auf die Rechtsprechung werden beachtenswerte Bedenken erhoben. Daß ein Einzelrichter unanfechtbar entscheidet, ist eine Rechtsgestaltung, die sich sonst bei uns nicht wieder findet. In Kaufmanns- und Gewerbegerichtssachen liegt die Rechtsprechung auf Spezialgebieten und wird durch sachkundige Beisitzer kontrolliert. Was die Güte der Rechtsprechung anbetrifft, so wird die Erwägung, daß der Ausschluß der Berufung zu einer Schärfung der Gewissenhaftigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls führen sollte, durch die Erfahrung nicht immer bestätigt, zumal diese Richterstellen vielfach mit jungen, der Reife der Erfahrung noch entbehrenden Assessoren besetzt sind. Es ist daher zu befürchten, daß in diesen Fällen der junge Richter, durch die Justizstatistik mehr zur Schnelligkeit als Richtigkeit des Urteils angeeifert, die Entscheidung oft mehr nach persönlichem Billigkeitsgefühl, als nach festen Rechtsgrundsätzen fällen wird. Gerade ein auf sorgfältige Beweiserhebung gestütztes erstinstanzliches Urteil ist aber ein besseres Vorbeugungsmittel gegen die Berufung, als die mechanische Abschneidung des Rechtsmittels. Auch Ansätze zu Mißständen haben sich schon gezeigt, so die beobachtete Neigung zu Teilurteilen in Höhe von 50 ℳ, die Verwertung der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu Vergleichszwecken vor jeder Beweiserhebung mit dem Hinweis, daß eine Klagabweisung in Höhe von 50 ℳ ergehen könne, die Abweisung der Klage im ersten Termin mangels Beweisangebots unter Ablehnung eines Vertagungsantrags, in einem Provisionsprozeß von 100 ℳ die Verurteilung aus Billigkeitsgründen zu 50 ℳ und Abweisung der Klage mit 50 ℳ, für beide Teile unanfechtbar. Als Schutz gegen derartige unerwünschte Erscheinungen wird empfohlen, das Rechtsmittel nicht von der Höhe des Beschwerdegegenstandes, sondern des Streitgegenstandes abhängig zu machen, wie dies auch im Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Januar 1901 § 55 geschehen ist.

Auch gegen die Vorschrift über den verkürzten Tatbestand (§ 24), die während der Kriegszeit erträglich sein mag, erheben sich Bedenken. Sie entlastet zwar den ersten Richter oder Referenten, erschwert aber den Richtern und Anwälten der höheren Instanz die Arbeit. Es wird oft zweifelhaft sein, was eigentlich Tatbestand ist, und damit wird die Grundlage für die Einreden der Klagänderung, Rechtshängigkeit und Rechtskraft erschüttert. Ein guter Tatbestand ist das beste Mittel der Selbstkontrolle für den Richter. Werden die Akten vernichtet, so ist später aus dem Urteil der Tatbestand oft nicht zu erkennen. Es ist auch schon vorgekommen, daß der Tatbestand nicht einmal die Parteianträge wiedergab. Die Klage war zum Teil zugesprochen, wegen des „Mehrgeforderten" abgewiesen, dessen Betrag also aus dem Tatbestand nicht erkennbar war. Ein kurzes juristisches Gerippe wird auch im Tatbestand gegeben werden müssen. Für die Partei, für welche das Urteil doch in erster Linie bestimmt ist, bleibt ein Urteil, das in der Hauptsache aus der Anführung der Daten der Schriftsätze und der Aktenstellen besteht, unverständlich.

Die übrigen Bestimmungen der Entlastungsverordnung sind nicht von so einschneidender Bedeutung, daß die Mitteilung der bei ihnen gemachten Erfahrungen von allgemeinerem Interesse wäre.

Entlastung der Gerichte, Ersparung von Zeit und Kräften, das ist der leitende Gedanke, der in dem Reformstück des Kriegsnotgesetzes seine Verwirklichung finden sollte. Wie auf allen anderen Gebieten, so wird die Friedenszukunft, worauf schon von maßgebender Seite hingewiesen worden ist, diese Sparsamkeit auch auf dem Gebiete der Rechtspflege gebieterisch fordern. So vollkommen oder unvollkommen das Kriegsgesetz auch seinen Zweck erreicht haben mag, das künftige Friedensgesetz wird nach demselben Ziele streben, und das ist es, was alle Kräfte zur Mitarbeit heranruft. Zwischen den Idealen und der Wirtschaftlichkeit der Rechtspflege, zwischen dem Kampf ums Recht und der Bewertung der Rechtspflege als einer sozialen Erscheinung muß ein befriedigender Ausgleich geschaffen werden. Doppelt schwierig in einem Zeitpunkt, der die Überleitung des Rechtszustandes der Kriegszeit in normale Verhältnisse, die gerechte Abwägung der auseinandergehenden wirtschaftlichen Interessen aller Rechtsuchenden zur Aufgabe haben wird. Dieses Zukunftswerk organisch, frei von allen störenden Fremdkörpern zu schaffen, stellt auch die deutsche Anwaltschaft ihre Kräfte in den Dienst, überzeugt, daß in gleichem Maße, als eine gesunde Wirtschaftlichkeit der Rechtspflege not tut, doch die Ersparung von Arbeitskräften durch Einbußen an Vertrauen zur Rechtspflege und an dem Ansehen des Anwaltsstandes für alle Zukunft zu teuer bezahlt wäre.

Digitized by Google

Die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und den auf Grund desselben erlassenen Kriegsverordnungen.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

§ 1. Einleitung.

Die Kriegsbereitschaft unseres Heeres und unserer Marine und ihre Erfolge im gegenwärtigen Weltkriege beruhen nicht nur auf der militärischen Ausbildung unseres Volkes während der Friedenszeit, die wir der allgemeinen Wehrpflicht zu verdanken haben, nicht bloß auf den genialen Leistungen unserer Heerführer, sondern auch zum nicht geringen Teil auf all den organisatorischen Maßnahmen, die getroffen sind, um Heer und Marine ausreichend und rechtzeitig mit allen für die Kriegszwecke erforderlichen Mitteln zu versehen und insbesondere auch die Verpflegung der Truppen sicherzustellen. Dieser Aufgabe suchte schon das Gesetz über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) zu genügen, das im wesentlichen dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1851 (GS. S. 362) nachgebildet ist, wobei aber die Erfahrungen, die man während des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71 gemacht hatte, nach Möglichkeit berücksichtigt worden sind.

Der heutige Weltkrieg spielt sich aber unter ganz anderen Voraussetzungen ab, als der letzte Krieg, den Deutschland in den Jahren 1870/71 zu führen hatte. Die Verhältnisse sind in jeder Hinsicht gegenüber den damaligen ins Riesenhafte gewachsen. Kein Wunder, daß deshalb das Gesetz vom 13. Juni 1873 in mancher Hinsicht für den gegenwärtigen Weltkrieg und dessen Anforderungen nicht mehr ausreichte. Um diesen zu genügen, mußte eine ganze Reihe weiterer Maßnahmen getroffen werden. Dies ist auch geschehen. Teils haben die Militärbefehlshaber auf Grund des gemäß Art. 68 RV. noch heute für das ganze Reich mit Ausnahme von Bayern maßgebenden preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. S. 451) und in Bayern auf Grund des diesem nachgebildeten Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (GuVBl. S. 1161) die erforderlichen Anordnungen getroffen, die aber sämtlich ihre rechtliche Grundlage in dem Kriegsleistungsgesetz (KLG.) selbst finden, teils hat der Bundesrat auf Grund des § 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) eingegriffen, und zwar insbesondere durch die VO. vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) über die Sicherung von Kriegsbedarf. Das KLG. in Verbindung mit dieser Verordnung und dem Höchstpreisgesetze vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339), das gleichfalls hier in Betracht kommt, bilden demnach die Grundlage für die Beurteilung der Frage, inwieweit gegenüber den zu Zwecken der Kriegsleistungen stattfindenden Eingriffen und Anforderungen den einzelnen Privatpersonen die Beschreitung des Rechtsweges offensteht.

§ 2. Die maßgebenden Vorschriften.

1. Von dem KLG. kommen für die Beurteilung unserer Frage die folgenden Vorschriften in Betracht:

a) § 3, der die Leistungen bezeichnet, zu denen die einzelnen Personen verpflichtet sind;

b) § 19, der hinsichtlich der Feststellung der Vergütungen für geliefertes lebendes Vieh auf § 33 verweist;

c) § 20, der die Barzahlung der im § 3 Nr. 6 erwähnten Leistungen anordnet und für alle übrigen Ansprüche die Ausstellung von Anerkenntnissen vorsieht;

d) § 24, der vorschreibt, daß, wenn mit den Besitzern von Schiffen und Fahrzeugen über die ihnen für deren Benutzung zu zahlende Vergütung keine Einigung erzielt wird, die Festsetzung des Wertes durch Sachverständige nach Maßgabe des § 33 zu erfolgen hat;

e) § 25, der die Überlassung aller zum Kriegsdienst tauglichen Pferde an die Militärbehörden gegen den Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung des Friedenspreises endgültig festzustellenden Wertes vorsieht;

f) § 29 Abs. 3, der vorschreibt, daß, soweit eine Vergütung des von den Eisenbahnen herzugebenden Materiales erfolgt, diese gemäß den §§ 15 und 33 festgesetzt wird.

g) § 33, der lautet:

> „Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrat die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.
>
> Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.
>
> Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken. Die Beteiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.
>
> Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.
>
> Im übrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrat angeordnet."

h) § 34, der folgendes bestimmt:

> „Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären."

2. Die Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in der durch die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778) abgeänderten Fassung, enthält folgende für die Beurteilung unserer Frage maßgebenden Vorschriften:

a) „§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichsmarineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

Digitized by Google

b) § 2. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenen Gewinns durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einstandspreis des Einführenden zu berücksichtigen.

Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen.

Soweit es sich um das Eigentum feindlicher Ausländer handelt, kann der Reichskanzler im Wege der Vergeltung abweichende Bestimmungen treffen.

c) § 7. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder festgesetzt werden."

3. Von dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) kommt insbesondere die Vorschrift des § 2 in Betracht, die bestimmt:

„Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind."

§ 3. Ist gegen die Anordnungen, durch welche irgendeine Leistung von den Gemeinden oder von Privatpersonen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, einer Anordnung der zuständigen Militärbefehlshaber oder der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 gefordert wird, der Rechtsweg zulässig?

1. Nach dem KLG. haben sowohl die Gemeinden wie die Privatpersonen und endlich auch die sog. Lieferungsverbände für Kriegszwecke bestimmte Leistungen zu machen, die teils in der Gewährung von Naturalquartier oder Naturalverpflegung für die bewaffnete Macht, teils in der Überlassung von Gegenständen des militärischen Bedarfs irgendwelcher Art bestehen.

Die Voraussetzung für die Bewirkung dieser Leistungen ist im § 1 KLG. festgesetzt, der bestimmt, daß von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen des KLG. eintritt. Hat also der Kaiser für das Reichsgebiet, mit Ausschluß von Bayern, auf Grund des Art. 63 RV. und des § 8 Abs. 1 WehrG. vom 9. November 1867 (BGBl. S. 131), eingeführt in Bayern durch das Reichsgesetz vom 24. November 1871 (RGBl. S. 390), und der König von Bayern für diesen Teil des Bundesgebiets gemäß Schlußbestimmung zum XV. Abschnitt der RV. und Vertrag vom 23. November 1870 Ziff. III § 5 Nr. III die Mobilmachung der bewaffneten Macht angeordnet, so sind die Kriegsleistungen kraft öffentlich-rechtlicher Anordnung zu gewähren. Die Anordnung der Mobilmachung mit allen daraus sich ergebenden Folgen, und zwar sowohl für die Gestellungspflicht der einer Militärdienstpflicht unterliegenden Personen, wie für die Kriegsleistungspflichten stellt die Ausübung eines Staatshoheitsrechtes dar, dessen Gültigkeit einer Anfechtung im Rechtswege schlechthin entzogen ist. (Vgl. auch Laband: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" V. Aufl. Bd. 4 S. 384 und 308 ff.) Demnach entbehren auch alle diejenigen landesrechtlichen Vorschriften der Rechtsgültigkeit, die entgegen diesem reichsrechtlichen Grundsatz den Rechtsweg darüber zulassen würden, ob etwa eine Behörde, die nach erfolgter Mobilmachung in Ausführung des KLG. Anordnungen getroffen, hierbei ihre Befugnisse überschritten hat.

Dieser Satz wird zwar auch von Heilberg und Schäffer in ihrem Kommentar zu dem KLG. (Berlin 1915) § 2 S. 148 aufgestellt, aber nur für das preußische Recht, und zwar unter Hinweis auf § 10 I, 11 ALR. und die E. 15, 40. Aber jener Satz muß auch, obwohl es im Reichsrecht an einer ausdrücklichen Vorschrift hierüber fehlt, als ein allgemein gültiger Rechtsgrundsatz anerkannt werden. Denn es würde dem Wesen der Staatshoheit widersprechen, wenn die Ausübung derselben der Beurteilung der ordentlichen Gerichte unterstellt wäre, da diese nur dazu berufen sind, diejenigen Angelegenheiten zu entscheiden, in denen die Interessen der einzelnen in Frage stehen.

2. Von diesem grundlegenden Gesichtspunkt aus wird man die Zulässigkeit des Rechtsweges über alle diejenigen Fragen verneinen müssen, die sich auf die Art und den Umfang der Inanspruchnahme der einzelnen zum Zwecke der Kriegsleistungen beziehen. Demnach kann sich der einzelne der von ihm angeforderten Leistung im Rechtswege nicht mit dem Hinweis darauf widersetzen, daß nach § 2 KLG. die Leistungen nur insoweit in Anspruch genommen werden sollen, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweit gesorgt werden kann. Ebensowenig wird der einzelne sich der Heranziehung zu den Kriegsleistungen durch unmittelbares Ersuchen der Militärbehörden, in bezug auf das Anfordern von Schiffen oder Fahrzeugen, der Gestellung der Mobilmachungspferde usw. durch Anrufung der Gerichte entziehen können. Kurzum — alle Streitigkeiten über die Art und den Umfang der Leistungspflicht der einzelnen sind dem Rechtswege schlechthin entzogen, und zwar im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches. (Ähnlich Laband a. a. O.: „Die Frage aber, ob und inwieweit im einzelnen Falle das militärische Bedürfnis die Beanspruchung von Kriegsleistungen notwendig macht, ist lediglich von den zuständigen Militärbehörden zu entscheiden .... Der richterlichen Beurteilung unterliegt die Frage, ob die Militärbehörde für die Befriedigung der Bedürfnisse anderweitig sorgen konnte und ob ein Bedürfnis zur Erhebung der Leistungen überhaupt vorhanden gewesen ist, auch dann nicht, wenn auf Grund der tatsächlich erfolgten Leistungen Ansprüche an den Reichsfiskus erhoben werden.")

3. Das gleiche gilt aber auch für alle diejenigen Leistungen, die auf Grund der von den Militärbefehlshabern unter Hinweis auf das Gesetz über den Belagerungszustand und das bayerische Gesetz über den Kriegszustand vom 4. November 1912 in Ausführung und Ergänzung des KLG. erlassenen Verordnungen oder auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs von den einzelnen angefordert werden.

Ich verweise in dieser Hinsicht auf die in meinem Aufsatz: „Die Wirkung der staatlichen Beschlagnahme, der Enteignung, des Kontrahierungszwanges und der Kriegslieferungen auf bestehende Schuldverhältnisse" (GruchotsBeitr. 59 S. 769 ff., insbesondere 778) erfolgte Aufzählung von nicht weniger als

Digitized by Google

acht Anordnungen der Militärbefehlshaber, die sich zunächst allerdings nur auf die Beschlagnahme von Gegenständen beziehen, die zum Zwecke des Krieges erforderlich sind.

(Fortsetzung folgt.)

Die rechtliche Natur der sogenannten Gewinnsteuer-Sonderrücklage.

Von Syndikus Gustav Korsch, Frankfurt a. M.

Durch das am 24. Dezember v. J. erlassene und am gleichen Tage in Kraft getretene Reichsgesetz „über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne" ist ein eigenartiges Rechtsinstitut ins Leben gerufen. Zwar hat sich über die rechtliche Natur dieser sogenannten Sonderrücklage in der zur Beratung des Entwurfs eingesetzten Kommission eine längere Erörterung entsponnen,[1]) über deren Inhalt und Ergebnis schweigt der Bericht jedoch mit merkwürdigem Lakonismus. Augenscheinlich hat eine Einigung nicht erzielt werden können, und doch ist es unerläßlich, die rechtliche Basis der in Frage stehenden Finanzmaßnahme festzustellen, da nur so die mancherlei Folgeerscheinungen und Folgewirkungen, über die schon heute gestritten wird, in einer für den großen Kreis der Beteiligten dienlichen Weise zu klären sind. Es ist hierbei namentlich an die strafrechtlich so erheblich interessierten Gesellschaftsleiter zu denken.

Wie bekannt, müssen die im Gesetz bezeichneten juristischen Personen, namentlich also die Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften und Gesellschaften m. b. H., die Hälfte ihres in den Kriegsgeschäftsjahren gegenüber dem Durchschnitt einer Anzahl Friedensjahre erzielten Mehrgewinns in eine Sonderrücklage einstellen. Diese ist (gemäß § 8 des Gesetzes) der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, getrennt von dem übrigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats anzulegen. Die Zinsen fließen den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu. Etwaige Zuwiderhandlungen seitens der Gesellschaftsleiter sind, soweit dadurch die Erhebung der späteren, tatsächlichen Kriegsgewinnsteuer gefährdet wird, unter Strafe gestellt (§ 9 des Gesetzes). — Auf den weiteren Inhalt der maßgebenden Bestimmungen wird im Laufe der Erörterungen zurückzukommen sein.

I. Soweit überhaupt eingehendere Darlegungen über den uns hier beschäftigenden Gegenstand vorliegen, scheint die Auffassung vorzuherrschen, daß es sich um ein recht kompliziertes Rechtsverhältnis handelt. Wenn man jedoch der Sache auf den Grund geht, wird man finden, daß die Grundlinien dieses kriegsrechtlichen Instituts verhältnismäßig einfacher Natur sind.

1. Zunächst wird der etwaige Gedanke abzuweisen sein, daß es sich hier um ein Zweckvermögen im engeren Sinne handelt, insofern mit diesem Begriff das Vorhandensein einer eigenen Rechtspersönlichkeit verbunden wird. Für eine derartige Annahme fehlt es sowohl im Gesetz wie in den Materialien und Ausführungsbestimmungen an jeglichem Anhaltspunkt. Zwar ist das Kapital, das hier ausgesondert wird, für einen besonderen Zweck bestimmt, und insofern ist vielleicht eine gewisse Berührung mit dem sogenannten „Sammelvermögen" des § 1914 BGB. festzustellen, über dessen rechtlichen Charakter übrigens ja auch Streit herrscht; indessen kann von einer selbständigen juristischen Persönlichkeit nicht die Rede sein. Das Kapital ist nicht Träger eigener Rechte und Verbindlichkeiten, sondern bloßer Bestandteil eines anderen, größeren Vermögensinbegriffs.

2. Wer ist nun dieser andere Vermögensinhaber, der in Ermangelung eines Dritten nur der Fiskus oder die Gesellschaft selbst sein kann? Mit dieser Frage hat sich namentlich Dr. Hachenburg-Mannheim in ausführlichen, von seiner bekannten großen Sachkunde getragenen Darlegungen beschäftigt.[2]) Er vertritt den Standpunkt, daß der Reichsfiskus Gläubiger der Gesellschaften, zugleich aber auch materieller Eigentümer der Sonderrücklage geworden ist und ihm demzufolge die Gesellschaft als Geldschuldnerin und gleichzeitig als Nießbraucherin, sowie Treuhänderin, daneben hinwiederum als Eigentümerin, obzwar nur im formalen Sinne, gegenübersteht. Man sieht, diese Konstruktion ist nicht ganz einfach.

Zunächst glaube ich nicht, daß es sich bei der Sonderrücklage um ein zwischen Staats- und Gesellschaftskasse bestehendes Gläubiger- und Schuldnerverhältnis im rein obligatorischen Sinne handelt. Denn eine Forderung des Reichs ist überhaupt noch nicht geboren. Vielmehr ist nur die Absicht vorhanden, eine solche Forderung als steuerliche Abgabe den Gesellschaften aufzuerlegen, und im übrigen ist, abgesehen von dem generellen und natürlich der Verwirklichung sicheren Grundgedanken, alles noch in vollkommener Ungewißheit. Es handelt sich also nicht um eine bestehende, sondern um eine der Zukunft vorbehaltene, insbesondere in der Höhe noch ganz unbestimmte Forderung des Reiches, zu deren Sicherung die Sonderrücklage dient. Der Fiskus ist nicht Gläubiger, sondern soll es erst werden.

Indem nun das Gesetz der Verflüchtigung der aus den Gesellschaftsanteilen erwachsenden Gewinne vorbeugen und diese Gewinne bei ihrer eigentlichen Erzeugungsstätte erfassen will, übt es einen Akt hoheitsrechtlichen Zwanges aus. Es wird ganz einfach kraft der Hoheitsgewalt des Staates bestimmt, daß ein gewisses Höchstkapital aus dem Vermögen der Gesellschaft auszuscheiden hat und der freien Verfügung der Gesellschaft entzogen sein soll. Dadurch ist jedenfalls das eine klar: das wichtigste Recht und die entscheidende Befugnis, wie sie der Begriff des Eigentums und der animus domini mit sich bringen, ist hier für die Gesellschaft aufgehoben.

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beweist, eine wie wesentliche Bedeutung man dieser gesetzlichen Verfügungsbeschränkung beigelegt hat. Während nämlich eine solche Bestimmung im Regierungsentwurfe nicht bestand und dementsprechend der Staatssekretär des Reichsschatzamts in der Kommission die Anschauung vertrat, daß die beteiligte Gesellschaft die bezüglichen Werte z. B. lombardieren dürfe, war man in der Kommission anderer, die Rechtslage vollkommen ändernder und verschärfender Ansicht. Die Verfügungsfreiheit wurde be-

---

[1]) KommB. S. 34.

[2]) JW. 1916, 21 ff., verschiedene Artikel in der Frankfurter Zeitung, namentlich Abendblatt vom 9. Februar 1916 Nr. 39.

Digitized by Google

seitigt, und an deren Stelle die Unfreiheit in den Dispositionen gesetzt, mit der Maßgabe, daß auch über Zuwiderhandlungen dieser Art die obenerwähnte Strafbestimmung schwebt.[3])

Damit ist meines Erachtens eine Rechtslage geschaffen, die mit dem Eigentum nichts mehr zu tun hat. Der Herrschaftswille und die Herrschaftsmöglichkeit ist der Gesellschaft entzogen, und an ihre Stelle tritt der Fiskus. Mit anderen Worten, die Reichsgewalt hat, wie in so vielen anderen Fällen, auch hier für Kriegszwecke eine Enteignung vorgenommen und kraft Verfügung von hoher Hand ein zivilrechtliches Verhältnis gemäß § 868 BGB. geschaffen. Der Fiskus ist demnach nunmehr Eigentümer geworden und ihm gegenüber die Gesellschaft nur auf Zeit zum unmittelbaren Besitz der Papiere als deren Fremdbesitzerin berechtigt.

Es mag vielleicht befremdlich erscheinen, daß das Gesetz eine dieses Rechtsverhältnis präzise kennzeichnende Ausdrucksweise vermieden hat, und es kann dies damit zusammenhängen, daß man sich bei der Eiligkeit der Beratungen und sonstigen Vorgänge über das Wesen der Dinge nicht ganz hat einigen können. Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß der Inhalt des Gesetzes infolge der Verfügungsbeschränkung vollkommen übereinstimmt mit den sonstigen, so vielfachen Kriegsenteignungen oder Beschlagnahmen, bei denen ebenfalls das Verbot der rechtsgeschäftlichen Verfügungen das juristische Charakteristikum der getroffenen Maßnahmen bildet. (Vgl. z. B. die großen Verordnungen des Bundesrats über die Beschlagnahme von Brotgetreide usw. vom 28. Juni 1915 § 2, über die Beschlagnahme von Kupfer usw. vom 31. Juli 1915 § 4, allgemeine Enteignungs- und Beschlagnahme-Verordnung vom 24. Juni 1915 §§ 1 und 4 u. a.) Die einzige und vielleicht größte Schwierigkeit wird hierbei in dem Fehlen der Übergabe zu finden sein. Ein konkretes Besitzkonstitut im Sinne des § 930 BGB. ist nicht ohne weiteres gegeben, da es ja an der hierfür notwendigen Vereinbarung der Parteien über ein bestimmtes, individuelles Rechtsverhältnis fehlt, kraft dessen der bisherige Eigentümer sein Eigentumsrecht aufgibt und fortan nur noch als unmittelbarer Besitzer einer fremden Sache angesehen sein will. Hier und in allen derartigen Beschlagnahmefällen wird der kategorische Imperativ des Gesetzes als derjenige Vermittlungsakt anzusehen sein, der die Vereinbarung zwischen den Parteien herstellt oder als vollzogen unterstellt oder sonstwie ersetzt. Es liegt also der Sache nach eine Enteignung (oder zum mindesten Beschlagnahme) zugunsten des Fiskus vor.

Nur so ist es meines Erachtens zu erklären, daß man von der in der Kommission vorgeschlagenen Aufnahme einer Bestimmung abgesehen hat, wonach die Sonderrücklage dem Zugriff Dritter entzogen sein sollte. Eine solche Bestimmung wäre nicht nur zweckmäßig, sondern sogar notwendig gewesen, wenn man der Gesellschaft auch nur im beschränkten Sinne Eigentümerbefugnisse, z. B. eine Art Treuhandeigentum eingeräumt und belassen wissen wollte. Denn gerade bei diesem, schon an sich so ungeklärten Rechtsbegriffe des Treuhänders ist die Frage des Zugriffs Dritter eine der ungeklärtesten. Insbesondere ist man sich darüber nicht einig, wie es sich mit dem einem Treuhänder fiduziarisch überlassenen Vermögen beim Konkurse des Treuhänders verhält.[4]) Das Gesetz hätte also diesen Zweifeln entgegentreten müssen, wenn man an die Möglichkeit einer solchen Treuhänderkonstruktion gedacht hätte.[5])

Übrigens ist auch materiellrechtlich ein solches Treuhänderverhältnis abzulehnen. Der Treuhänder ist nach der zutreffenden Begriffsbestimmung von Schultze eine „Person, die Rechte als Eigenrechte empfangen hat mit der Bestimmung, sie nicht im eigenen Interesse zu gebrauchen". Wir haben gesehen, daß den von dem Reichsgesetz betroffenen Gesellschaften das Recht, über einen Teil ihres Vermögens zu verfügen, überhaupt entzogen und somit ein Treuhänderverhältnis nicht als gegeben zu erachten ist. Nun ist in Verbindung mit diesen Treuhänderverhältnissen und den fast zu einer Rechtsplage gewordenen Sicherungsübereignungen die Zweiteilung des Eigentumsbegriffs in materielles und formelles Eigentum in Aufnahme gekommen, und das RG. selbst hat von dieser Begriffsscheidung Gebrauch gemacht, indem es in einem Falle der Sicherungsübereignung das Eigentümerverhältnis des fiduziarisch sichergestellten Gläubigers, obgleich es durch Auflassung gekennzeichnet und verstärkt war, nicht hat durchgreifen lassen;[6]) es ist auch nicht zu verkennen, daß gewisse Berührungspunkte mit unserm Falle vorhanden sind. Indessen muß daran erinnert werden, daß unsere Rechtsordnung eine solche Teilung des Eigentums-

[3]) KommB. S. 28.

[4]) Schultze, „Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht", in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 43 S. 1; vgl. Literatur hierzu bei Dr. Bernhard Philipp, Inauguraldissertation, Jena 1912: „Die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger in der Hypothekenbankgesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des Treuhänderinstituts" S. 72 ff.; Staudinger, BGB. § 1189 Anm. VI.

[5]) Für die Ablehnung der Zugriffsklausel sind augenscheinlich zwei Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen. Der Reichsschatzsekretär erklärte, daß, wenn wirklich einmal der Fall einer Pfändung eintreten sollte, die Gesellschaft die Verpflichtung habe, die Sonderrücklage wieder entsprechend aufzufüllen. Indessen ist dies mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes nicht recht vereinbar, da ja doch die Gesellschaft sich beim Mindergewinn an dem angesammelten Kapital soll erholen können, das erstmals gebildete Sondervermögen also das Maximum der Leistungen bedeutet. Sodann ist es überhaupt fraglich, ob eine Pflicht zur Auffüllung rechtlich vorhanden ist. Eine Steuerforderung des Reichs besteht noch nicht, und ihrer gesetzlichen Pflicht der Bildung der Sonderrücklage (gemäß § 1) ist die Gesellschaft nachgekommen. Die Gefahr hinsichtlich der Rücklage dürfte nicht sie, sondern der Fiskus zu tragen haben.

Das Gesetz beträfe ja doch, so meinte man weiter, nur leistungsfähige Gesellschaften, und deshalb habe die Zugriffverhinderung keinen praktischen Wert. Wie nun, wenn ein großer Diebstahl, eine Veruntreuung, Katastrophe durch Flieger oder eine allgemeine Depression eintreten sollte? Im übrigen müßte für die Frage der Dispositionsfreiheit oder -unfreiheit ähnliches gelten. Da man hier ein ausdrückliches Verbot für geboten erachtete, ergibt sich, daß eine strengere Auffassung Rechtens sein soll und nur der Rechtsgedanke nicht ganz zur Ausreifung bzw. zu positivem Ausdruck gekommen ist.

[6]) Das RG. 45, 85 führt aus: „Ein Gegenstand, der dem Gemeinschuldner zwar zum Eigentum übergeben ist, jedoch mit der Abmachung, daß derselbe gleichwohl von ihm nicht wie sein Eigentum behandelt werden dürfe, sondern wirtschaftlich ein Vermögensbestandteil des früheren Eigentümers bleiben soll, ‚gehört' dem Gemeinschuldner zwar formell und juristisch, aber nicht materiell und wirtschaftlich."

Digitized by Google

begriffes nicht kennt und die hierin immanenten Unklarheiten mancher Art von der Annahme, ein Sondergesetz habe ein solches Rechtsverhältnis schaffen wollen, von selbst abschrecken müssen. Übrigens ist die genannte Entscheidung des RG. heftigen Angriffen ausgesetzt gewesen (vgl. z. B. „Recht und Wirtschaft" 1911 Heft 1 S. 25 ff., „Gläubigernot" von Prof. Dr. Konrad Hellwig-Berlin). Schließlich ist zu berücksichtigen, daß ein konstruktiver Unterschied zwischen dem Falle unserer Sonderrücklage und demjenigen des Treuhänders besteht. Dieser ist regelmäßig und so auch in dem vom RG. entschiedenen Falle Gläubiger, und er soll demzufolge fiduziarische Eigenrechte erhalten. Bei der Gewinnsteuerrücklage würde jedoch nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner in den fiduziarischen Besitz eingesetzt worden sein, denn die Gesellschaft wäre ja Schuldnerin. Es fragt sich doch, ob nicht angesichts der offenbar vorherrschenden Tendenz, den Schuldner zu schützen, die Umkehrung der Parteirollen von einer gewissen Bedeutung sein könnte. In dubio contra fiscum!

In der Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfs ist seitens des Staatssekretärs des Reichsschatzamts ein dem Standpunkte Hachenburgs ähnlicher vertreten worden, daß nämlich die Sonderrücklage im „vorläufigen Eigentume" der Gesellschaft verbleibe.[7]) Bei näherer Durchdringung der Materie ist jedoch diese Rechtsauffassung mit der Stellungnahme der Kommission selbst nicht vereinbar, insofern es gerade diese war, die dem freien Eigentum der Gesellschaft durch die Dispositionsentziehung den Boden entzog.

Nach allen diesen Erwägungen dürfte die Schlußfolgerung unabweislich sein, daß die Gesellschaft lediglich Verwahrerin und Nutznießerin hinsichtlich des ein Fremdvermögen darstellenden Kapitals ist. Das Eigentum des Fiskus ist andererseits mit gewissen Auflagen belastet, u. a. derjenigen, den durch die künftige Steuerforderung nicht in Anspruch zu nehmenden Teil des Sondervermögens und im Falle eines Mindergewinnes in einem Kriegsgeschäftsjahre gegenüber dem Durchschnitt der Friedensjahre bei der endgültigen Auseinandersetzung einen gewissen Teil des Sondervermögens an die Gesellschaft zurückzuerstatten (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes). Dieses Recht der Gesellschaft, einen Teil der Rücklage zu entnehmen, wie sich das Gesetz ausdrückt, ändert meines Erachtens nichts an dem grundlegenden Charakter des ganzen Rechtsinstituts.[8])

II. Mit der Feststellung der rechtlichen Natur des Sondervermögens in diesem Sinne wird ganz besonders klar, daß es sich um eine Rücklage oder einen Reservefonds überhaupt nicht handeln kann, auch nicht um eine besondere Unterart dieses Gesamtgattungsbegriffs. Zwar wird auch dieser Vermögensteil von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen, und insofern teilt er rein äußerlich das Schicksal von Reservefonds, aber im Gegensatz zu diesen, die den Zwecken der Gesellschaft auch fürderhin dienen und die innere Kraft des Unternehmens stärken sollen, wird diese sogenannte Sonderrücklage der Mitarbeit bei den Gesellschaftszwecken in der Hauptsache entzogen und sie ist dazu bestimmt, eines Tages das Gesellschaftsvermögen ganz zu verlassen, oder vielmehr sie hat das Gesellschaftsvermögen rechtlich bereits verlassen, sobald die Bilanz festgestellt ist. Dementsprechend wären diese Werte nicht anders denn als Kommissions- oder mit Eigentumsvorbehalt belastetes Gut zu betrachten. Insoweit tritt dann allerdings, obzwar nur buch- und bilanztechnisch, der Fiskus als Berechtigter (Kreditor) in Erscheinung.

III. Diese Frage, ob es sich um einen Reservefonds im Sinne des Gesetzes handelt, hat auf dem Gebiete der Einkommenbesteuerung ihre besondere Wichtigkeit. Es soll hierbei zunächst der in Preußen geltenden Rechtslage und der wichtigsten juristischen Personen, der Aktiengesellschaften, gedacht werden.

Nach § 15 PrEinkStG. gelten als steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaften nicht nur diejenigen Überschüsse der Aktiva über die Passiva, welche als Dividenden zur Verteilung gelangen, sondern auch die zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge.[9]) Wenn es sich also in unserem Falle um einen Reservefonds handeln würde, so unterläge er, wenigstens in Preußen, der Einkommensteuerpflicht.

Es wird hierüber schon seit Auftauchen der Kriegsgewinnbesteuerungsfrage in Tages- und Handelszeitungen gestritten. Dr. Hachenburg hat die Frage ebenfalls behandelt und ist im Gegensatz zu dem Staatssekretär des Reichsschatzamts, der die Einkommensteuer für gegeben erachtet, zur Verneinung der Steuerpflicht gekommen.[10]) Ob das endgültige Reichssteuergesetz die

---

[7]) KommB. S. 16 und 28.

[8]) In JW. 1916, 23 befindet sich bei der Berechnung dieser zu entnehmenden Rücklageteile ein sinnstörender Druckfehler, indem der Mindergewinn des dritten Jahres bei dem Beispiel nicht eine Million, sondern zwei Millionen beträgt. Siehe Begründung.

Stier-Somlo, Kriegsgewinnsteuergesetz § 8 Anm. 2, folgert aus dem Sicherungszweck des Gesetzes und der Unbestimmtheit der wirklichen Steuer, daß die Sonderrücklage im Eigentum der Gesellschaft bleibe. Der Gesetzeszweck kommt jedoch vollkommener und klarer zum Ausdruck, wenn man Fremdbesitz annimmt. Im übrigen handelt es sich um eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten, wie sie ja auch sonst bei Gegenseitigkeitsverhältnissen und Vermögensverwaltungen maßgebend ist und durch die an den Rechtsverhältnissen selbst nichts geändert wird.

Moesle, Kommentar § 8 Anm. 3 meint, daß eine Verfügung über die Wertpapiere nicht schlechthin ausgeschlossen sei und „zunächst jedenfalls" eine dingliche Festlegung nicht gefolgert werden könne. Worüber man indessen nicht frei verfügen kann, das ist eben gebunden und damit der Eigentümerherrschaft entzogen.

In der oben angezogenen Verordnung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 wird die Wirkung der Beschlagnahme, als der regelmäßig der Enteignung vorangehenden Rechtsmaßnahme dahin erläutert, daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über den beschlagnahmten Gegenstand nichtig sind (§ 4 Satz 4). Die Wirkung dieser Beschlagnahme deckt sich also mit derjenigen der Dispositionsbeschränkung unsers Falles. Will man hiernach nur eine Beschlagnahme zugunsten des Fiskus gelten lassen, so wird dieser wiederum mittelbarer Besitzer (gemäß § 868 BGB.). Zwar sieht Dernburg (BürgR. III § 13) das Charakteristische dieses Fremdbesitzverhältnisses darin, daß der unmittelbare Besitzer das Eigentum eines anderen anerkennt, indessen wird dies bei Pfändungen, Beschlagnahmen und dgl. nicht ganz zutreffend sein. Wie dem auch sei, die dingliche Natur des Rechtsverhältnisses ist auch dann gegeben und für die weiteren Rechtsfolgen bestimmend.

[9]) Bei Versicherungsgesellschaften gelten besondere Bestimmungen.

[10]) JW. 1916, 23.

Digitized by Google

Frage regeln wird, steht noch dahin. Der veröffentlichte Entwurf berührt die Frage nicht.

Aus unsern vorherigen Darlegungen ergibt sich, daß es sich vom Standpunkte der reichsgesetzlichen Struktur des Rechtsgebildes nicht um eine Rücklage handelt, sondern um ein Gut, welches der Gesellschaft nur auf Zeit zur Nutznießung überlassen ist. Aber auch vom partikular-rechtlichen Steuerstandpunkte aus liegt die Sache nicht anders. Das PrOVG. hat sich bezüglich der Reservefonds der allgemeinen Rechtsauffassung dahin angeschlossen, daß „der entscheidende Gesichtspunkt dabei ist, ob im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens der Gesellschaft vorliegt oder nicht; dagegen ist" — immer nach dem OVG. — „der Zweck, welcher mit der Zurückhaltung des Vermögens von der Verteilung an die Aktionäre verfolgt wird, ohne Bedeutung, wenn nur die Gesellschaft im Besitze der freien Verfügung über den zurückgestellten Vermögensvorrat bleibt."[11]) Es bedarf keiner Ausführungen, daß es an allen diesen Begriffsmerkmalen in unserm Falle fehlt. Es ist daher auch steuerrechtlich unrichtig und irreführend, hier von einer Sonderrücklage zu sprechen, die in Wirklichkeit rechtlich nicht existiert und die als solche zu bezeichnen vielleicht nur bilanztechnisch-terminologisch eine gewisse Berechtigung besteht. In gleicher Weise wird diese Frage der Reservefonds in der rechtlichen und wirtschaftlichen Handelsliteratur beurteilt. Es muß sich auch danach immer um eine gewisse Thesaurierung handeln, und es ist wesentliches Erfordernis, daß ein Reinvermögen vorhanden ist, das durch keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Verpflichtungen belastet ist.[12])

Für die gegenteilige Anschauung könnte vielleicht eine neuere Entscheidung des OVG. herangezogen werden.[13]) Es wird hier ausgeführt, daß, wenn die steuerpflichtige Aktiengesellschaft einen Teil des Ertrages eines Geschäftsjahres zurückbehält, um ihn zur Deckung der Betriebskosten eines späteren Jahres zu verwenden, sie ihn damit einem Reservefonds überweise. Der hier zur Entscheidung gekommene Fall bezog sich auf die Talonsteuer, also auf die Ansammlung gewisser Summen zur Deckung der künftig bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen fällig werdenden Reichsstempelabgabe. Hier kommt allerdings das OVG. — entgegen einem, die Steuerpflicht verneinenden Erlaß des preußischen Finanzministers — zu dem Schlusse, daß ein steuerpflichtiger Überschuß vorliege. Der Unterschied zwischen den beiden Fällen liegt auf der Hand. Vermögensansammlungen zum Zwecke der später einmal eintretenden Talonsteuer sind ebenso in das freie Ermessen der Aktiengesellschaft gestellt wie die Entscheidung darüber, ob diese Vermögensvorräte denn nun auch wirklich für den fraglichen Zweck verwendet werden. Auch bestehen bei der Ausgabe der neuen Bogen selbst für die Gesellschaft gewisse Latitüden. Angesichts der vollen Verfügungsfreiheit handelt es sich um einen eigentlichen Dispositionsfonds, um dispositive Rechtsverhältnisse, während bei der Gewinnsteuer zwingende, nach Summe und Verwendung des Vermögensteils unabänderliche Bestimmungen bestehen. Das begrifflich wesentliche Merkmal des Reservefonds, die freie Verwendbarkeit von im allgemeinen frei angesammelten Vermögensvorräten, fällt also vollkommen fort, und dieser Gesichtspunkt allein dürfte schon entscheidend sein, selbst wenn die Möglichkeit des späteren Rückfalls eines Teils der abgesonderten Vermögensteile besteht.

Im Zusammenhange hiermit steht die weitere Frage, wie es sich mit der Tantiemepflicht hinsichtlich der sogenannten Sonderrücklage verhält. Hier kommt wiederum Reichsrecht in Betracht, indem die §§ 237 und 245 HGB. zwingend bestimmen, daß die Gewinnanteile der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nur aus dem nach Vornahme sämtlicher Rücklagen verbleibenden Reingewinn zu berechnen sind. In unserm Falle wird eine Rücklage nicht gemacht, vielmehr verwandelt sich ein Teil des Vermögens, der zwar nicht verteilt, aber auch nicht für Gesellschaftszwecke reserviert wird, kraft Gesetzes in einen fremden oder dinglich belasteten Kapitalstock. Der Gesellschaft liegt eine Rechtspflicht, augenblicklich eine solche zur Ansammlung, später diejenige zur Herauszahlung, ob, sie kann sich diesem Anspruche nicht entziehen und begibt sich daher ebenso dieses Teils ihres Vermögens, als wenn sie ihn zur Verteilung brächte. Also liegt auch im Sinne des HGB. ein Reservefonds nicht vor, und damit wird die Gewinnsteueransammlung tantiemepflichtig.

Staub[14]) vertritt denselben Gedanken bei der Beurteilung der Frage, wie es sich mit der Tantiemepflicht hinsichtlich der Zuführung von Kapitalien zu Pensions- und Unterstützungskassen verhält. Er führt aus, daß bei rein freiwilligen Zuwendungen, denen ein Anspruch nicht gegenübersteht, ein der beliebigen Entschließung der Gesellschaft unterliegender Reservefonds gebildet wird, die Tantiemepflicht also entfällt, während entgegengesetzten Falles, wenn es sich also um eine wirkliche Schuld der Gesellschaft handelt, mangels Reservefondsbildung die Tantieme von dem bezüglichen Gewinnteile mitzuberechnen ist.

Es dürfte einem Zweifel nicht unterliegen, daß die gleichen Rechtsgrundsätze, falls nicht anderweitige Vereinbarungen (z. B. über Umsatzprovisionen) getroffen sind, auch auf sonstige Gewinnanteilberechnungen, bei Prokuristen usw. anzuwenden sind. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es in gewissem Sinne eine reine Formalität bedeutet, bei der Berechnung der Tantieme das Unterscheidungsmerkmal in dem mehr äußerlichen Moment des Verbleibs der Kapitalien zu sehen. Entscheidend müßte doch das Erträgnis als solches bleiben. Indessen ist hieran das Gesetz selbst schuld, und es wird angesichts seiner positiven Bestimmungen, die ja allerdings allgemein als höchst unglücklich

---

[11]) Entscheidungen in Staatssteuersachen 7 S. 92 und 99; vgl. Strutz-Fulsting, Einkommensteuergesetz S. 726 oben.

[12]) Vgl. Dr. Zimmermann, Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht 1912 S. 144 ff. und die dort angezogene Literatur; Simon, Bilanzen S. 234 ff., wo namentlich die geschichtliche Entwicklung erörtert wird; Staub, HGB. § 262, Anm. 28 u. a.

[13]) Entscheidungen in Staatssteuersachen 16, 254.

[14]) HGB. § 237 Anm. 17, gleicher Ansicht die maßgebende Literatur, vgl. Simon, Bilanzen S. 254 ff., Dr. Zimmermann, Die Jahresbilanz der A.-G. nach deutschem und schweizerischem Recht — Zürich 1912 — S. 17 und die hier angeführten Schriftsteller. In gleichem Sinne ist die Entscheidung I. Instanz in dem bekannten Rechtsstreit v. d. Zypen ergangen, soweit aus Zeitungsnachrichten zu entnehmen (vgl. insbesondere Berliner Tageblatt vom 17. Februar 1916 Nr. 88).

Digitized by Google

und dem Gesellschaftsinteresse nicht einmal förderlich beurteilt werden, die gezogene Schlußfolgerung als richtig und zwingend anzuerkennen sein.[15])

Ich komme zu dem Endergebnisse: Rechtlich, und zwar nach bürgerlichem wie öffentlichem Recht, wirtschaftlich und buchhaltungstechnisch handelt es sich nicht um eine Sonderrücklage, sondern um ein Sondergut, um ein Sondersammelvermögen, das nicht mehr im Eigentum, zum mindesten nicht im freien Eigentum der Gesellschaft verbleibt, sobald die verfassungsmäßig hierfür gegebenen Voraussetzungen (durch die Genehmigung der Bilanz) erfüllt sind.

* * *

Bemerkung. Ich glaube nicht, daß die in dem vorstehenden Aufsatz niedergelegte juristische Auffassung sehr wesentlich von der meinigen abweicht. Wir unterscheiden uns im Grunde genommen nur darin, daß Korsch den Reichsfiskus sofort zum Eigentümer der Sonderrücklage macht, während ich nur einen Anspruch desselben darauf anerkenne. Wirtschaftlich liegt in beiden Fällen dasselbe Ergebnis vor. Die Reichsanleihe, aus welcher die Rücklage gebildet ist, gehört nicht mehr zum Vermögen der Gesellschaft. Man kann nun aber einen Eigentumsübergang doch nur dann annehmen, wenn hierzu das Gesetz selbst eine Grundlage bietet. Diese vermisse ich. Daher bleibt nichts anderes übrig, als den Fiskus lediglich als Gläubiger anzusehen. Freilich nicht als Gläubiger auf Zahlung einer bestimmten Summe. Das ist er heute noch nicht. Das habe ich auch nicht gemeint. Er ist aber Gläubiger insofern, als ihm ein Anspruch auf Ausfolgung der Stücke zusteht, genau so wie der Käufer die von ihm gekaufte ihm noch nicht übergebene Sache zu fordern hat. Für unerheblich halte ich die Frage, ob man die Gesellschaft als „Treuhänder" bezeichnet. In dem Sinne, daß sie einen Auftrag des Fiskus hätte, ist dies freilich nicht der Fall. Wohl aber ist die Rechtslage ähnlich der, in welcher der Eigentümer Gegenstände materiell für einen anderen besitzt.

Die Probe auf die Richtigkeit der einen oder anderen Entscheidung dieser Frage läßt sich durch die Praxis der Gesellschaft machen. Sie werden doch wohl sämtlich die Effekten unter ihren Aktiven aufführen. Sie werden demgegenüber als Gegenposten den Anspruch des Fiskus in gleicher Höhe unter den Kreditoren führen. Nach der Ansicht von Korsch hätte der Posten Reichsanleihe in der Bilanz überhaupt nichts mehr zu tun. Fremdes Eigentum kann man in die Bilanz nicht einstellen.

Für die von Korsch behandelten praktischen Fragen scheint aber die eine oder andere Rechtskonstruktion unerheblich. Man wird auch von dem von ihm eingenommenen Standpunkte aus die Behandlung der Tantieme nicht für zutreffend anerkennen können. Im Gegenteil, nach seiner Meinung müßte folgerichtig noch mehr wie nach der von mir vertretenen der Betrag der Sonderrücklage ausgeschieden werden, ehe eine Gewinnbeteiligung des Vorstandes berechnet werden kann. Hachenburg.

[15]) Hachenburg, Frankfurter Zeitung vom 9. Februar 1916 Nr. 39, ist entgegengesetzter Meinung, weil er den für Kriegsgewinnsteuer bestimmten Teil des Gewinns als vor der Gewinnfeststellung selbst ausgeschieden ansieht. Diese zeitliche Trennung dürfte nicht ganz zutreffend sein. Die Gewinnsteueraussonderung vollzieht sich automatisch mit der Feststellung des Gewinns überhaupt; oder vielmehr erst dann, wenn der Gewinn als solcher feststeht, kommt man zur Feststellung der für die Sperrung maßgebenden Beträge. Denn erst dann kann der Mehrgewinn gegenüber den Friedensjahren beziffert werden.

Die Todeserklärung Kriegsverschollener.

A.

Von Ernst Dronke, Berlin, Geheimem Oberregierungsrat und vortragendem Rat im Reichsjustizamt.

Nach § 15 BGB. kann für tot erklärt werden, wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Die Vorschrift erleichtert die Todeserklärung Kriegsverschollener wesentlich gegenüber dem allgemeinen Verschollenheitsrechte. Trotzdem war man sich schon bei ihrem Erlasse klar, daß sie bei einem größeren Kriege nicht ausreichen werde und daß gegebenenfalls die besonderen Verhältnisse auch besondere Gesetze erheischen würden (Mot. I, 39). Die Voraussicht ist eingetroffen. Die Nr. 77 des Reichsgesetzblatts vom 19. April d. J. enthält S. 296 die Verordnung des Bundesrats vom 18. April über die Todeserklärung Kriegsverschollener (KrVerschV.), die nach ihrem § 19 am selben Tage in Kraft getreten ist. In Nr. 96 des Reichsanzeigers vom 22. April ist die Begründung der Bundesratsvorlage vollständig abgedruckt.

Die Befugnis des Bundesrats, das von vielen Seiten verlangte[1]) Gesetz im Verordnungswege auf Grund des sog. Ermächtigungsparagraphen (§ 3 Gesetz vom 4. August 1914, RGBl. S. 327) zu erlassen, kann nicht wohl bezweifelt werden. Dasselbe Gebot tunlichster Verminderung und Verhütung der mit der Ungewißheit über Leben und Tod verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und möglichster Sicherung des Rechtsverkehrs, das die Einrichtung der Todeserklärung überhaupt rechtfertigt, führt auch zu einer Sonderregelung der Kriegsfälle von Verschollenheit, deren große Zahl und gleichzeitiges Auftreten ihre schädlichen Wirkungen noch verschärft und ihre Abstellung aus einer Forderung schutzbedürftiger Einzelinteressen zu einer solchen des Wirtschaftslebens der Allgemeinheit macht. Damit war die Voraussetzung für die Zuständigkeit des Bundesrats gegeben.

[1]) Von der Kriegsverschollenheit im allgemeinen, von einigen Einzelfragen und von der notwendigen Weiterbildung der bestehenden Vorschriften handeln die Aufsätze von Elvers, Deutsches Recht 14, 313; Fürnrohr, DJZ. 16, 332; Hähnel, PrVerwBl. 15, 212; Isay, JW. 15, 470; Lenel, DJZ. 16, 28; Reineke, Dtsch. Landwirtsch. Genossenschaftspresse 15, 157; Starck, Recht 15 S. 417, 461; Topphoff, Dtsch. Landwirtsch. Genossenschaftspresse 15, 327; Weyl, DJZ. 15, 326; Gemeinnützige Rechtsauskunft 1, 107; GuR., 16. Jahrg., S. 37; Das Standesamt 15, 241; ZfVersW. 15, 363, sowie einige Abhandlungen in Tageszeitungen. Die ältere Literatur ist in den Kommentaren zum BGB. angeführt.

Digitized by Google

Bei ihrer Regelung hält sich die Verordnung in den Bahnen des geltenden Rechts und beschränkt sich darauf, dessen Vorschriften zweckentsprechend zu ergänzen und auszugestalten. Dies gilt in gleicher Weise für das materielle Recht, wie für das Verfahren.

I. Materielle Vorschriften enthalten nur die drei ersten Paragraphen der Verordnung. Unter Anknüpfung an die in den §§ 13 ff. BGB. getroffene Regelung der Todeserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens wird der Kreis der unter die Verordnung fallenden Personen selbständig geregelt, der Zeitraum, mit dessen Ablauf die Todeserklärung zulässig wird, auf ein Jahr abgekürzt und in Verbindung damit die Durchführung des Verfahrens schon während des Krieges ermöglicht, endlich der Zeitpunkt bestimmt, mit dem die Todeserklärung wirksam wird und die Lebensvermutung erlischt. In allem übrigen, Voraussetzungen wie Wirkungen der Todeserklärung, bewendet es bei dem geltenden Recht.

1. Der Kreis der Personen, die nach § 1 der neuen Verordnung für tot erklärt werden können, ist teils enger, teils weiter gezogen als nach dem § 15 BGB. Enger ist die Grenze gezogen durch die Beschränkung auf die Angehörigen der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates, eine Beschränkung, die der § 15 nicht kennt. Die zur Zeit in Gemeinschaft mit uns den Krieg führenden Staaten (Österreich-Ungarn, Türkei, Bulgarien) sind alle mit uns verbündet; die Einbeziehung der befreundeten Staaten ermöglicht eine Berücksichtigung der Fälle von Verschollenheit im türkischen Heere, die eingetreten sind, bevor das förmliche Bündnisverhältnis in Kraft trat. Übrigens können nach § 1 KrVerschV. ebensowenig, wie dies nach § 15 BGB. möglich wäre, alle Verschollenen der verbündeten Heere von einem deutschen Gerichte für tot erklärt werden. Auch hier gilt Art. 9 EGBGB., nach dessen Abs. 1 Voraussetzung einer Todeserklärung nach den deutschen Gesetzen ist, daß der Verschollene bei dem Beginn der Verschollenheit ein Deutscher war. Die beiden in Art. 9 a. a. O. vorgesehenen Ausnahmen werden für die Todeserklärung Kriegsverschollener kaum in Betracht kommen. Ein im deutschen Heere oder der deutschen Flotte dienender Ausländer, sei er auch Angehöriger eines der verbündeten Staaten, der in Verschollenheit gerät, kann also nicht nach der Verordnung für tot erklärt werden. Dasselbe gilt vermöge des § 1 KrVerschV. für Deutsche, die in der französischen Fremdenlegion dienen oder auf englischen Schiffen verwendet werden.

Erweitert ist der Anwendungsbereich der Verordnung dadurch, daß den beiden in § 15 BGB. bezeichneten Personengruppen, die durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 15 der Verordnung unterworfen werden, durch § 1 Abs. 2 KrVerschV. eine dritte Gruppe hinzugefügt wird.

In erster Reihe kommen hiernach in Betracht die Angehörigen der bewaffneten Macht (§ 15 Abs. 1 BGB.). Die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs besteht nach § 2 des Gesetzes betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 131) aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Hinzutreten die Schutztruppen der Schutzgebiete, die für die Erfüllung der Wehrpflicht dem Heere und der Marine gleichgestellt sind (§§ 1, 18 WehrG. für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913, RGBl. S. 610). Wer zum Heere gehört, ergeben § 38 RMilG. und § 4 RMilStGB. nebst Anlage I; jede weitere Aufzählung erübrigt sich dadurch, daß nach § 38 B 2 RMilG. zum aktiven Heere gehören: „alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bzw. vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung." Erwähnung verdient noch, daß die Feldgendarmen sowie in Preußen, den meisten anderen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen, nicht aber in Bayern und Württemberg, die Landgendarmen zu den Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres gehören (vgl. § 2 Abs. 3 EGMilStGO.). Nach § 38 C gehören ferner zum aktiven Heere die Zivilbeamten der Militärverwaltung. Wegen der Angehörigen der Marine vgl. § 13 Nr. 1 KriegsdienstG. vom 9. November 1867 und § 4 RMilStGB. Die Zugehörigkeit zum Landsturm (§§ 23 ff. Gesetz, betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, RGBl. S. 11) bietet für die KrVerschV. nichts besonderes. Zur bewaffneten Macht sind auch die Armierungssoldaten zu rechnen. Bei den Schutztruppen fallen deren eingeborene (farbige) Angehörigen nach § 4 SchutzgebG. nicht unter die KrVerschV. Wer zur bewaffneten Macht eines verbündeten oder befreundeten Staates gehört, ergeben die Gesetze dieses Staates.

Als Angehörige der bewaffneten Macht gelten sodann für die KrVerschV. kraft ausdrücklicher Vorschrift (§ 15 Abs. 2 BGB.), diejenigen, die sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befinden. In einem Amtsverhältnisse befinden sich beim Heere z. B. die Beamten der Feldpost und dort, wo im besetzten feindlichen Gebiete eine der Militärgewalt unterstellte deutsche Zivilverwaltung eingerichtet ist, deren Beamte. Ein Dienstverhältnis kann insbesondere bei Schanzarbeitern und bei Fuhrleuten, aber auch bei Technikern und Nichtleuten (Monteuren) in Betracht kommen. Nicht notwendig ist, daß der Dienstvertrag unmittelbar zwischen der Heeresverwaltung und dem Dienstverpflichteten abgeschlossen ist. Auch der vom Unternehmer auf Grund vertraglicher Verpflichtung zu einer Arbeit auf dem Kriegsschauplatze oder auf einem Kriegsschiff entsandte Angestellte befindet sich dort auf Grund seines Dienstverhältnisses. Freiwillige Hilfeleistung kommt wohl nur bei der Krankenpflege in Betracht, allenfalls auch bei Händlern, die Heeresbedarf zuführen. Bewaffnete Hilfeleistung durch Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören (Heckenschützen oder Freibeuter zur See) steht außerhalb des deutschen Gesetzes.

Diesen in § 15 BGB. aufgeführten Personen treten für die KrVerschV. nach § 1 Abs. 2 noch diejenigen hinzu, die nicht, auch nicht vermöge der Gleichstellung des § 15 Abs. 2 zur bewaffneten Macht gehören, sich jedoch bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder die in die Gewalt des Feindes geraten sind. Die Gleichstellung des sog. Heeresgefolges, der Berichterstatter, Händler (soweit sie nicht im Dienstverhältnis stehen), Überbringer von Liebesgaben, Schlachtenbummler usw. — fremde Militärbevollmächtigte werden nach Art. 9 EGBGB. hier nicht in Betracht kommen — mit den Angehörigen der bewaffneten Macht findet sich schon in anderen Gesetzen, ins-

Digitized by Google

besondere im § 155 MilStGB. und, was hier nicht ohne Bedeutung ist, im § 2 der Verordnung, betr. die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (RGBl. S. 5). Sowohl für die standesamtliche Behandlung der Sterbefälle wie für die gerichtliche Todeserklärung stehen diese Personen im gegenwärtigen Kriege den Angehörigen der bewaffneten Macht gleich. Von besonderer Bedeutung ist die erweiternde Vorschrift bei der Flotte, wo sie die sog. Hilfsbeischiffe (z. B. Kohlenschiffe, Vorratsschiffe) ergreift, die nicht Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine sind und sich auch nicht immer unmittelbar bei ihr befinden, von denen aber, wenn sie eine Fahrt ausführen, stets zu gelten hat, daß sie dann der Marine folgen. Ihre Besatzung untersteht daher der KrVerschV. Wichtiger noch ist die weitere Ausdehnung der Verordnung auf alle Personen, die in die Gewalt des Feindes geraten sind. Russen und Franzosen haben Zivilpersonen als Geiseln oder sonst als Gefangene fortgeführt, England und die anderen feindlichen Mächte haben zahllose Deutsche in aller Welt festgenommen und halten sie in besonderen Lagern gefangen. (Ob Italien, das uns keinen Krieg erklärt hat, als Feind im Sinne des § 1 Abs. 1 anzusehen ist, kann zweifelhaft sein; hat es Deutsche nur wegen ihrer Staatsangehörigkeit gefangen genommen, so wird man dies als feindliche Handlung, die Festgenommenen also als in die Gewalt des Feindes geraten ansehen müssen). Geraten solche Gefangene usw. in Verschollenheit, so können sie nach der KrVerschV. für tot erklärt werden. Nicht unter die Verordnung fallen dagegen die in deutscher Hand befindlichen fremden Kriegsgefangenen, auch wenn sich darunter zufälligerweise ein Deutscher befinden sollte.

2. Voraussetzung der Anwendbarkeit der KrVerschV. ist, daß eine Person der bezeichneten drei Klassen an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat und während desselben vermißt worden ist. In der Beschränkung auf die Teilnahme an dem gegenwärtigen Kriege liegt eine weitere Begrenzung des Geltungsbereichs der KrVerschV. gegenüber dem § 15 BGB. Nur für diesen Krieg ist ein Bedürfnis nach Regelung entstanden, nur den durch ihn entstandenen oder drohenden Schäden soll abgeholfen werden.

„Am Kriege teilgenommen" bedeutet nach der KrVerschV. grundsätzlich dasselbe, wie nach dem BGB. Ob ein bestimmter Angehöriger der bewaffneten Macht auch wirklich am Kriege teilgenommen hat, wird sich nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilen lassen. Teilnahme gerade an einer Kampfhandlung ist nicht erforderlich; sogar der immobile Kriegsteilnehmer nimmt am Kriege teil, auch auf ihn kann daher unter Umständen die KrVerschV. Anwendung finden. Aus der übrigen Kriegsgesetzgebung sind bestimmte Anhaltspunkte für eine genauere Festlegung des Begriffes nicht zu entnehmen; der Gebrauch des Ausdrucks ist nicht einheitlich und der Kreis der durch die Bezeichnungen „Kriegsteilnehmer" und „Kriegsteilnahme" getroffenen Personen nicht überall derselbe (vgl. z. B. § 2 KrTeilnSchG., § 1 VO. vom 7. Oktober 1915 u. a.). Im Aufgebotsverfahren müssen, wie gesagt, die besonderen Umstände des Falles entscheiden. Dies gilt vor allem für die Personen der zweiten und dritten Gruppe, die sich nur beim Heere befinden oder ihm folgen, und die Zivilgefangenen, mögen sie nun von feindlichen Truppen aus der Heimat verschleppt oder fern vom Kriegsschauplatze festgenommen und festgehalten worden sein. Bei ihnen wird in der Tatsache, die zu ihrer Gleichstellung mit den Angehörigen der bewaffneten Macht führt, in der Regel zugleich auch das der „Teilnahme am Kriege" gleich zu erachtende Tatbestandsmerkmal zu erblicken sein (Begr.); wenn sie „in die Gewalt des Feindes geraten", so nehmen sie im Sinne der KrVerschV. dadurch am Kriege teil.

Zur Anwendung der KrVerschV. wird weiter erfordert, daß der Kriegsteilnehmer auch während des Kriegs, d. h. des gegenwärtigen Krieges, vermißt worden ist. Auch hierin stimmt die KrVerschV. mit dem BGB. überein. „Vermißt" ist im Sinne beider Vorschriften „derjenige Angehörige einer bewaffneten Macht, der sich zu einer bestimmten Zeit nicht mehr bei ihr befindet, während weder über seinen Tod noch über seine Gefangenschaft noch über sein sonstiges Verbleiben irgendwelche Nachrichten vorliegen" (Staudinger-Loewenfeld, Bem. 5 zu § 15 BGB.). Zivilpersonen, die in feindliche Gewalt geraten, sind dementsprechend als vermißt anzusehen, wenn sie sich nicht mehr an ihrem letzten aus der Freiheit oder aus der Gefangenschaft bekannten Aufenthaltsorte befinden und Nachrichten über sie dort fehlen.

Dieser Zustand des Vermißtseins muß *während des Krieges* eingetreten sein. In Übereinstimmung mit der herrschenden — soviel ich sehe, sogar einstimmigen — Rechtslehre bemerkt die Begründung hierzu, daß es nicht genügt, „wenn dieser Zustand *zeitlich* vor Beendigung des Krieges eingetreten ist, vielmehr ist ein *sachlicher Zusammenhang* des Vermißtseins mit der Teilnahme am Kriege im gekennzeichneten Sinne erforderlich". Zu weit geht aber die — auch insoweit anscheinend einstimmige — Rechtslehre darin, daß sie ferner verlangt, das Vermißtsein müsse auch auf dem Kriegsschauplatz eingetreten sein. Schon rein sprachlich ist diese örtliche Beziehung, im Gegensatz zu der sachlichen Verknüpfung, in dem Ausdruck „während" nicht enthalten. Die Gefahr des spurlosen Verschwindens aus Ursachen, die mit dem Kriege und den durch ihn geschaffenen Verhältnissen und veranlaßten Maßnahmen zusammenhängen, besteht aber sowohl bei den fern vom Kampfplatze festgenommenen Zivilgefangenen als auch bei den aus dem Kampfgebiete fortgeführten Kriegsgefangenen in kaum geringeren Maße als auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen. Man denke nur an Dahome oder Sibirien und an die englischen Konzentrationslager. Ebenso kann ein am Kriege teilnehmendes Schiff außerhalb des Kampfgebietes auf See in Verschollenheit geraten. Alle diese Fälle werden von der KrVerschV. nach ihrem Wortlaut und nach der in der Begründung mehrfach ausgesprochenen Absicht mitumfaßt; die Begründung kann in dieser Hinsicht insofern besondere Beachtung für die Auslegung beanspruchen, als der Bundesrat der einzige Gesetzgeber und auf seine Veranlassung die Veröffentlichung der Begründung erfolgt ist. Die Wahl einer von dem Wortlaute des § 15 BGB. abweichenden Ausdrucksweise erschien nicht erforderlich, da der Wortlaut nicht zu der zur Zeit herrschenden Auslegung zwingt, auch eine Festlegung durch die Rechtsprechung noch nicht stattgefunden hat; sie wäre sogar bedenklich gewesen, da sie durch Gegenschluß als Bestätigung der Auslegung erschienen wäre, die auch für das BGB. nicht als

Digitized by Google

zutreffend anerkannt werden kann. Nach dem Gesagten ist es also nicht undenkbar, daß ein deutscher Kriegsteilnehmer im Inland in Kriegsverschollenheit gerät, z. B. auf dem Marsche oder bei der Bewachung eines Gefangenenlagers; gegebenenfalls würde dann das Aufgebotsverfahren nach der KrVerschV. eingeleitet werden können.

Wird der Kriegsteilnehmer erst nach Beendigung des Krieges vermißt, so kann die KrVerschV. keine Anwendung mehr finden. Ebensowenig § 15 BGB. Soweit in einem solchen Fall nicht die besonderen Voraussetzungen der §§ 16 oder 17 BGB. (See- oder Gefahrverschollenheit) gegeben sein werden, wird die Todeserklärung nur nach der allgemeinen Regel des § 14 BGB. erfolgen können.

Eine Bestimmung, wann das Ende des Krieges im Sinne der Vorschrift anzunehmen sein wird, enthält die KrVerschV. nicht. Maßgebend wird der Friedensschluß sein, bei mehrfachem Friedensschluß wird es auf die Umstände ankommen. Ein etwaiger Sonderfriede mit Serbien z. B. würde für die in der Champagne oder in Rußland Vermißten ohne Bedeutung sein; war jemand auf einem Kriegsschauplatze verwendet, auf dem auf der Gegenseite belgische, englische und französische Truppen oder englische und japanische Seestreitkräfte in Tätigkeit waren, so wird die Voraussetzung des § 1 erfüllt sein, wenn er vor dem letzten Friedensschluß mit einer der beteiligten Mächte vermißt worden ist. Für den Fall, daß nach Friedensschluß noch feindliches Gebiet eine Zeitlang besetzt bleibt, gilt nichts besonderes. Die Sonderregelung der KrVerschV. erstreckt sich auf die dann etwa vorkommenden Fälle nicht, eine entsprechende Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 11 KrTeilnSchG. („der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt") und anderer Kriegsverordnungen erscheint mangels einer dahin gehenden Ermächtigung nicht zulässig.

3. Ein während des gegenwärtigen Krieges vermißter Kriegsteilnehmer kann nur für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Zur Todeserklärung genügt der Zustand des Vermißtseins nicht, er muß in den der Verschollenheit übergegangen sein. Vermißt ist, wie bereits erwähnt, jemand, wenn er sich dort, wo seine Anwesenheit zu erwarten wäre, nicht befindet und Nachrichten über ihn fehlen, verschollen ist er, wenn über sein Leben überhaupt keine Nachrichten mehr eingetroffen sind, obwohl dies den Umständen nach erwartet werden konnte. Vermißt werden kann man und wird man häufig von einem bestimmten Zeitpunkte an, für den Zustand der Verschollenheit kann man einen bestimmten Anfangspunkt in der Regel nicht feststellen.[2]) Verlangt wird nur, daß die Nachrichtenlosigkeit eine bestimmte Zeit angehalten hat. Wie lange innerhalb dieses Zeitraums eine Nachricht im regelmäßigen Lauf der Dinge noch hätte erwartet werden können, wie lange also der eigentliche Zustand der Verschollenheit gedauert hat, ist unerheblich. Der § 14 BGB. bemißt den Zeitraum der Nachrichtenlosigkeit auf zehn Jahre, der § 15 setzt die Verschollenheit als gegeben voraus und bestimmt, daß seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sein müssen, selbstverständlich ohne daß inzwischen Nachrichten eingegangen sind. Der § 1 KrVerschV. schließt sich dieser Regelung des § 15 nicht an, sondern setzt als Anfangspunkt der auf ein Jahr verkürzten Frist wiederum den Eingang der letzten Nachricht von dem Leben des Vermißten fest. Darin liegt zunächst zweierlei: einmal die begriffliche Feststellung, daß der Vermißte spätestens mit Ablauf dieses Jahres vom Gesetze als verschollen („kriegsverschollen") betrachtet wird, und sodann die Ermächtigung für die Beteiligten, von diesem Zeitpunkt an das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung zu betreiben, ohne Unterschied, ob die Verschollenheit im dargelegten Sinne während des Jahres länger oder kürzer gedauert hat. Von einer dritten Wirkung dieser Zeitbestimmung ist später zu reden.

Ausgangspunkt für die Bemessung der Jahresfrist ist der Eingang der letzten Nachricht von dem Leben des Vermißten. Der Tag des Abgangs und der Zeitpunkt, zu dem nach dem Inhalt der Nachricht der Vermißte noch gelebt hat, können für die tatsächliche Würdigung des Falles von Bedeutung sein, für die Eröffnung des Verfahrens kommen sie nicht in Betracht, mag zwischen jenen Zeitpunkten und dem Eintreffen der Nachricht noch so lange Zeit verstrichen sein. Von wem die Nachricht kommt, ob von dem Vermißten selbst, einem Bekannten, einem Vorgesetzten, einem Lazarett, einer Nachrichtenstelle oder woher sonst, ist gleichgültig. Dies gilt auch für Nachrichten, die von einer feindlichen Behörde, einem neutralen Auskunftsamt oder einer mit dem Schutze der Deutschen betrauten fremden Macht eingehen. Es macht ferner keinen Unterschied, wo die letzte Nachricht eingegangen ist. Sie kann bei Verwandten, bei Personen, die zu dem Vermißten in Rechtsbeziehungen stehen, bei vorgesetzten Dienststellen oder anderen Behörden, bei dem Aufgebotsgericht einlaufen. Zu Zweifeln kann es Anlaß geben, wenn die empfangende Stelle die Nachricht weitergibt. Erhält der Truppenteil im Felde eine Nachricht über einen Vermißten und teilt er sie dessen Familienangehörigen in der Heimat mit, so wird man diese Mitteilung als die maßgebende letzte Nachricht anzusehen haben. Wendet sich der Truppenteil, weil ihm die Angehörigen nicht bekannt sind, an die Heimatbehörde des Vermißten, so ist deren Eröffnung an die Beteiligten entscheidend. Das gleiche wird man im Zweifel auch bei den Benachrichtigungen annehmen müssen, die von den verschiedenen Nachweisestellen über das Ergebnis ihrer Nachforschungen gemacht werden. Dagegen wird das Weiterverbreiten einer eingegangenen Nachricht im Familien- oder Bekanntenkreise den Beginn der Frist nicht hinausschieben können. Hier wird es meist darauf ankommen, wann die Nachricht denjenigen erreicht hat, der zu dem Antrage auf Todeserklärung berechtigt ist. Gelangt dieselbe Nachricht später noch an eine andere Person, so ist das unerheblich. Erhält dagegen ein anderer, auch jemand, der selbst nicht antragsberechtigt ist, hinterher eine neue Nachricht von dem Leben des Vermißten, so wird der begonnene Fristlauf hinfällig und das Jahr ist vom Eingang der neuen Nachricht an zu rechnen. Nicht notwendig ist, daß die Nachricht noch während des gegenwärtigen Krieges eingeht. Ist jemand noch während des Krieges vermißt

[2]) Wenn die §§ 16, 17 BGB. davon sprechen, daß jemand seit dem Untergang eines Schiffes oder seit einer bestimmten Lebensgefahr verschollen ist, so erscheint diese kurze Ausdrucksweise nicht ganz genau. Begrifflich können auch hier das mit dem entscheidenden Ereignisse beginnende Vermißtsein und die an das dauernde Ausbleiben von Nachrichten geknüpfte Verschollenheit auseinanderfallen.

Digitized by Google

worden, so wird die KrVerschV. nicht dadurch unanwendbar, daß eine noch vorher von ihm oder vor- oder nachher von anderen über ihn gegebene Nachricht erst nach Beendigung des Krieges eintrifft.

Die Frist ist für alle Kriegsschauplätze und die sonst, namentlich als Gefangenenlager, in Betracht kommenden Ortlichkeiten gleichmäßig auf ein Jahr bemessen. Also auch wenn ein Kriegsteilnehmer in Kiautschou oder in einem afrikanischen Schutzgebiete[3]), in Mesopotamien oder im Seekrieg vermißt worden ist, kann die Todeserklärung ein Jahr nach Eingang der letzten Nachricht beantragt werden. Die in den 21 Kriegsmonaten gesammelten Erfahrungen über die Tätigkeit der gemäß Art. 14 der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 107)[4]) bei dem deutschen Kriegsministerium und dem Reichs-Marine-Amt eingerichteten Nachweisebureaus haben dieses Vorgehen zulässig erscheinen lassen. Nach amtlicher Auskunft gibt es vom japanischen Kriegsschauplatze so gut wie keine Vermißten, im übrigen sind nur über rund 10 % der Vermißten keine Nachrichten eingegangen. Es muß nach allen Erfahrungen angenommen werden, daß dieser verhältnismäßig niedrige Bruchteil gerade diejenigen Fälle darstellt, in denen der Tod des Vermißten nicht nachzuweisen, aber so gut wie gewiß ist,[5]) diejenigen Fälle also, für welche das Verfahren der Todeserklärung zur Herstellung sicherer und geordneter Rechtszustände gerade notwendig ist. Der Eigenart der Fälle, die in besonders entlegenen Gegenden vorkommen, ist zudem noch durch eine besondere Verfahrensvorschrift (§ 9 KrVerschV.) ausdrücklich Rechnung getragen.

Die Bemessung der Frist auf nur ein Jahr und die Bestimmung ihres Ausgangspunktes führen dahin, daß eine Todeserklärung schon während des Krieges beantragt und ausgesprochen werden kann. Damit wird einem dringend und wiederholt geäußerten Bedürfnisse genügt, das durch die lange Dauer dieses Krieges und die große Zahl der an ihm teilnehmenden Personen hervorgerufen worden ist. Bei der Vielgestaltigkeit des neuzeitlichen Rechts- und Wirtschaftslebens und der Fülle der für jeden einzelnen daraus erwachsenden Rechtsbeziehungen erwies sich ein Verschieben der endgültigen Regelung auf die Zeit nach Beendigung des Krieges als untunlich.

4. Führt ein nach der KrVerschV. eingeleitetes Aufgebotsverfahren zur Todeserklärung, so hat diese dieselbe rechtliche Bedeutung, wie eine nach dem BGB. ergangene. Von den sie behandelnden §§ 18 bis 20 BGB. finden § 18 Abs. 1, 3 und § 20 unmittelbar Anwendung. Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteil festgestellt ist; ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes; sind mehrere Kriegsteilnehmer in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, den das Ausschlußurteil als anzunehmenden Zeitpunkt des Todes festzustellen hat, regelt § 2 KrVerschV. Seine Vorschriften entsprechen den Grundsätzen des BGB. In erster Linie ist der Zeitpunkt anzunehmen, den die im Aufgebotsverfahren angestellten Ermittlungen etwa ergeben sollten (vgl. die Eingangsworte des § 18 Abs. 2 BGB.). Dabei ist zu bemerken, daß für eine Todeserklärung durch Ausschlußurteil kein Raum mehr ist, wenn die Ermittlungen den Nachweis erbringen, daß der Verschollene an einem bestimmten Tage gestorben ist.[6]) Ein erweislich Toter ist nicht mehr verschollen.[7]) Es kann sich also nur darum handeln, ob die Ermittlungen die Vermutung wahrscheinlich machen, daß der Tod an einem bestimmten Tage eingetreten sei. (Vgl. zu der Streitfrage einerseits Staudinger-Loewenfeld, Bem. III, 4, andererseits Planck-Knoke, Bem. 3 zu § 18.) Haben die Ermittlungen ein derartiges Ergebnis nicht, so ist — entsprechend § 18 Abs. 2 verbunden mit § 14 BGB. — der Zeitpunkt anzunehmen, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist, das ist der Tag nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der letzten Nachricht. Ist die letzte Nachricht z. B. am 1. Mai 1915 eingegangen, so ist das Jahr mit dem 1. Mai 1916 abgelaufen und das Ausschlußurteil hat als Tag des vermuteten Todes den 2. Mai 1916 festzustellen. Diese Regelung wird für eine Reihe von Fällen dahin führen, daß der Todestag auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird, als dies nach dem BGB. der Fall sein würde. Nach § 18 Abs. 2 verbunden mit § 15 ist als Zeitpunkt des Todes in der Regel der des Friedensschlusses anzunehmen, also auch für die Verschollenen, über deren Leben die letzte Nachricht innerhalb des letzten Jahres vor dem Friedensschluß oder gar erst nach diesem eingegangen ist. Nach § 2 KrVerschV. ist in diesen Fällen, da der Ablauf des Jahres nach der letzten Nachricht maßgebend ist, stets ein Zeitpunkt anzunehmen, der nach dem Friedensschlusse liegt. Nach dem BGB. erfolgt die Todeserklärung später, aber mit stärkerer Rückverlegung des mutmaßlichen Todestags, nach der KrVerschV. früher, jedoch mit einer Hinausschiebung des angenommenen Zeitpunktes des Todes.

---

[3]) Als ein das Bürgerliche Recht und das Verfahren betreffendes Reichsgesetz gilt die KrVerschV. nach § 19 KonsGG. und § 3 SchutzgebG. auch in den Schutzgebieten und Konsulargerichtsbezirken. Häufiger als ihre Anwendung dort wird aber der Fall sein, daß ein in einem Schutzgebiet verschollener Kriegsteilnehmer in der Heimat für tot erklärt werden soll.

[4]) Deren Vorschriften werden innegehalten, ohne daß eine völkerrechtliche Vertragspflicht hierzu anerkannt werden kann.

[5]) Vgl. auch die Ausführungen von Lenel, DJZ. 16, 29 f.

[6]) Ist dieser Nachweis erbracht, so hat die für den Verstorbenen zuständige Militärbehörde die Eintragung des Sterbefalls in das Standesregister nach den Vorschriften der VO., betr. die Verrichtungen der Standesbeamten in Beziehung auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (RGBl. S. 5), oder der VO., betr. die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben usw., vom 20. Februar 1906 (RGBl. S. 359) herbeizuführen. Der Geltungsbereich dieser Verordnungen erstreckt sich auch auf das nichtmilitärische Heeresgefolge. Nur für die im Auslande verstorbenen Zivilgefangenen und Geiseln fehlt es an einer Möglichkeit, eine inländische Sterbeurkunde zu beschaffen.

[7]) Zu Schwierigkeiten kann dies führen, wenn die Leiche eines lange Vermißten nachträglich gefunden und — mittels der Erkennungsmarke — festgestellt wird. Zur Feststellung des Todestags eines nachweislich, aber ungewiß wann Verstorbenen, ist das Aufgebotsverfahren nicht gegeben. Hier bleibt nichts übrig, als nötigenfalls im Rechtswege eine Entscheidung zu erwirken. Sollten die Überreste einer Leiche erst gefunden werden, nachdem die Todeserklärung bereits erfolgt ist, so wird es bei dem Ausschlußurteile sein Bewenden behalten.

Digitized by Google

Die Ermittlungen können auch ergeben (wenn dies nicht schon vorher bekannt war), daß der Kriegsverschollene an einem besonderen Kriegsereignisse beteiligt gewesen ist, mit dem für die davon Betroffenen eine gesteigerte Lebensgefahr verbunden war, z. B. einem Gefechte, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dgl. Wird ein Verschollener, dessen Beteiligung an einem solchen Kriegsereignisse feststeht, seitdem vermißt, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß er der Gefahr, der er so unmittelbar ausgesetzt war, auch zum Opfer gefallen ist. Es ist deshalb nur eine Fortbildung oder ein besonderer Anwendungsfall des an die Spitze gestellten Grundgedankens und entspricht ferner der im § 18 Abs. 2 für die Fälle der §§ 16, 17 BGB. getroffenen Regelung, wenn § 2 Satz 2 KrVerschV. vorschreibt, daß in solchem Falle der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen sei. Was als ein besonderes Kriegsereignis im Sinne der Vorschrift anzusehen ist, ist Tatfrage, für deren Entscheidung die aufgezählten Beispiele Anhaltspunkte bieten. In dem Besetzen eines eigenen Schützengrabens, dem Beziehen einer Feldwachstellung oder eines Beobachtungspostens, in einem einfachen Patrouillenritt wird in der Regel ein solches besonderes Kriegsereignis nicht zu erblicken sein. Erstreckt sich das maßgebende Kriegsereignis über mehrere Tage, so wird der Zeitpunkt des Todes im Zweifel auf dessen letzten Tag zu verlegen sein, z. B. ist für die Vermißten aus einer mehrtägigen Schlacht der letzte Tag als Todestag anzunehmen, es sei denn, daß einer erweislich schon am ersten Tage vermißt worden ist. Rechtfertigen die Ermittlungen die Annahme, der Verschollene habe das besondere Kriegsereignis überlebt, z. B. man hat aus einem verschütteten Werk noch nach Tagen Lebenszeichen gehört oder das Wrack oder ein Boot des untergegangenen Schiffes ist noch mit lebenden Insassen beobachtet worden, so versagt die besondere Vorschrift und die allgemeine Regel greift Platz. In solchen Fällen wird sich dem Gerichte leicht die Möglichkeit bieten, einen bestimmten Tag als Ergebnis der Ermittlungen anzunehmen, und es wird kaum ein Anlaß vorliegen, erst den Tag der Zulässigkeit des Antrags als mutmaßlichen Todestag festzustellen. Auch in solchen Fällen ist, wie wiederholt sei, trotz der hohen Wahrscheinlichkeit des Todes, wenn die Militärbehörde nicht in der Lage ist, den Tod z. B. der Besatzung des gesprengten Unterstandes oder des versenkten Schiffes dienstlich festzustellen und unter ihrer Verantwortung zur Eintragung in das Standesregister anzuzeigen, der Antrag auf Todeserklärung erst nach Ablauf eines Jahres seit Eingang der letzten Nachricht von dem Leben des Vermißten zulässig.

Ist die Todeserklärung ausgesprochen und damit die Todesvermutung begründet, so ist damit zugleich die gesetzliche Vermutung gegeben, daß der Verschollene bis zu dem festgestellten Zeitpunkte seines mutmaßlichen Todes gelebt habe. Für die Zeit vor der Todeserklärung sieht der § 3 KrVerschV. eine dem § 19 BGB. entsprechende Lebensvermutung vor. Sie reicht bis zu dem Zeitpunkte, der nach § 2 KrVerschV. in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzusehen ist. In Ansehung eines Kriegsverschollenen, der nicht seit einem besonderen Kriegsereignisse vermißt wird, gilt also die Lebensvermutung ein Jahr lang nach Eingang der letzten Nachricht von seinem Leben; bei dem, der an einem solchen Kriegsereignisse beteiligt war und seitdem vermißt wird, gilt sie nur bis zu diesem Ereignisse, d. h. also gar nicht, denn seine Beteiligung an dem Ereignisse und damit sein Leben zu diesem Zeitpunkt muß erwiesen feststehen. Für die Zeit zwischen dem Ablauf der Lebensvermutung und dem Erlaß des Ausschlußurteils spricht weder für das Leben, noch für den Tod des Verschollenen eine Vermutung, wer während dieser Zeit eins von beiden behauptet, muß es beweisen. Die Feststellung des Zeitpunktes des Todes bei der Todeserklärung erhält für diese Zeit rückwirkende Kraft. Wie vorher ausgeführt wurde, ist ein Vermißter nicht stets auch gleich verschollen. Ihrem Wortlaute nach ist die Lebensvermutung der § 19 BGB., § 3 KrVerschV. nur für Verschollene gegeben. Daraus herleiten zu wollen, für einen einfachen Vermißten gelte die Lebensvermutung nicht, sie trete vielmehr erst ein, wenn sein Zustand in den der Verschollenheit übergegangen sei, würde zu weit gehen. Will man die ausdrückliche gesetzliche Vermutung der bezeichneten Vorschriften nicht wenigstens sinngemäß anwenden, so erscheint als der richtige Standpunkt der: Ist ein Kriegsteilnehmer nur vermißt, aber noch nicht verschollen, besteht hinsichtlich seiner auch nicht die besondere Todesvermutung des § 2 Satz 2 KrVerschV., so kann er nach der gewöhnlichen Erfahrung als lebend angesehen werden; wer seinen Tod behauptet, muß ihn beweisen.

5. Die Tragweite der durch das Ausschlußurteil begründeten Todesvermutung ist bei Kriegsverschollenen nach der KrVerschV. die nämliche, wie in allen andern Fällen. In allen privatrechtlichen Verhältnissen, in denen der Tod des verschollenen Kriegsteilnehmers von Erheblichkeit ist, kann der Beweis des Todes zugunsten eines Beteiligten oder gegen ihn durch die Berufung auf die gesetzliche Vermutung — unter Zulassung des Gegenbeweises, § 292 ZPO. — geführt werden. Außerdem treten die in Einzelvorschriften an die Todeserklärung geknüpften besonderen Rechtsfolgen ein (vgl. §§ 1420, 1494, 1544, 1549, 1557, 1679, 1684, 1686, 1884, 1885, 1915, 1921 BGB.). Dies gilt in gleicher Weise für das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht, wie für das Familien- und das Erbrecht. Um die wichtigsten Folgen hervorzuheben, so wird das Vermögen des für tot Erklärten zum Nachlaß und geht auf den Erben über, die Lebensversicherungssumme wird fällig, die Ehefrau kann eine neue Ehe eingehen, die Wirkungen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts, des Eltern- und des Vormundschaftsrechts treten ein, die an das Leben des Verschollenen geknüpften Rechte (Leibrente, Nießbrauch, Altenteil oder dgl.) entfallen, das Mietkündigungsrecht des § 569 und die beim Tode eines Gesellschafters entstehenden Befugnisse der Mitgesellschafter nach bürgerlichem oder Handelsrecht werden wirksam usw. Auch die Vorschriften der BO. über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 642) können die Erben und die Ehefrau eines für tot erklärten Verschollenen für sich in Anspruch nehmen; der erste zulässige Kündigungstermin berechnet sich in diesem Falle von der Verkündung des Ausschlußurteils an (§ 952 Abs. 1, § 312 ZPO.). Auf Einzelheiten weiter einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Die Wirkung der Todesvermutung beschränkt sich nicht auf das Privatrecht, sie erstreckt sich auch auf das öffentliche Recht.

Digitized by Google

Beispielsweise sind Wahlrechte, Mitgliedschaftsrechte an öffentlichen Körperschaften, öffentlich-rechtliche Bezugs- und Nutzungsrechte, Patronatsrechte usw. des Verschollenen als nicht mehr bestehend zu behandeln, gegebenenfalls tritt die für den Fall des Todes vorgesehene Rechtsnachfolge ein, oder es ist auf dem geordneten Wege für Ersatz zu sorgen. Die Steuerpflicht hört auf, wie beim Tode des Pflichtigen. Von besonderer Bedeutung sind die Folgen auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung nach Kriegsversorgungs-, Beamten- und öffentlichem Versicherungsrecht. Auch hier würde eine eingehendere Darlegung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, sie wird von berufener anderer Seite erfolgen.*)

II. Das Verfahren, in dem die Todeserklärung Kriegsverschollener erwirkt wird, ist das Aufgebotsverfahren der Zivilprozeßordnung, wie es durch die allgemeinen Vorschriften der §§ 946 bis 959 und die besonderen der §§ 960 bis 976 geregelt ist. Diese Vorschriften, die auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen der ZPO. gegeben und nur mit diesen zusammen anzuwenden sind, „bedurften nur weniger Ergänzungen" (Begr.). Die hauptsächlichsten sind das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse (§ 16), die besondere Gestaltung des Beweisaufnahmeverfahrens für bestimmte Beweismittel (§ 17), die Aussetzungsbefugnis des Gerichts in besonderen Fällen (§ 9), die Schaffung erleichterter Anfechtungsmöglichkeiten für den Verschollenen, wenn er die Todeserklärung überlebt hat (§ 10 Abs. 2, §§ 11 bis 15) und die Kostenerleichterungen (§ 18). Zum besseren Verständnis empfiehlt es sich, die Erörterung der neuen Kriegsvorschriften mit einer kurzen Zusammenfassung der verstreuten Einzelbestimmungen zu verbinden.

A. Das Verfahren zum Zweck der Todeserklärung.

1. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte (§ 961 ZPO., § 23 Nr. 2 GVG.). Hier ist nichts Neues bestimmt, indessen sei wegen der praktischen Wichtigkeit auf einige Punkte hingewiesen. Wohnsitz der Militärpersonen (§ 9 BGB., Anl. I MilStGB.) einschließlich der minderjährigen Berufssoldaten (Offiziere, Fahnenjunker, Kapitulanten usw.), die mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters dienen, ist der Garnisonort. Andere Militärpersonen, die selbständig keinen Wohnsitz begründen können, sowie alle, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht, auch der Landsturmpflicht, dienen, einschließlich der Kriegsfreiwilligen, welche die Dienstpflicht ohne gesetzlichen Zwang auf sich nehmen, aber den Heeresdienst nicht als Beruf erwählt haben (vgl. BayrObLG. v. 3. Mai 1915, Recht Nr. 1702; KG. v. 28. Okt. 1915, PrJMBl. S. 270), behalten auch nach ihrem Eintritt ihren bisherigen Wohnsitz am Orte ihrer ständigen Niederlassung. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inland keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils. Ist der Truppenteil erst im Auslande aufgestellt worden und hat er weder einen Garnisonort im Inlande, noch hat er einen solchen gehabt, so kann für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, zu denen das Aufgebotsverfahren gehört, ein im Inlande belegener Ort als Garnisonort durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden (§ 8 Ges. betr. die freiw. Gerichtsbark. u. and. Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901, RGBl. S. 185). Solange eine solche Verordnung nicht ergangen ist, fehlt es für die Angehörigen eines solchen Truppenteils an einem gesetzlichen Wohnsitz im Inlande.[7a]) Ihr letzter Wohnsitz im Sinne des § 961 ZPO. ist der, den sie vor ihrer Zuteilung zu dem neugebildeten Truppenteil hatten; für Militärpersonen ist dies der Garnisonort der Truppe, der sie vor dieser Zuteilung angehörten. Übrigens ändert sich auch sonst der Garnisonort und damit der gesetzliche Wohnsitz eines Heeresangehörigen nicht schon ohne weiteres dadurch, daß er während des Krieges bei einer anderen Formation Verwendung findet (vgl. Nr. 2 Abs. 2 Erl. d. Pr. Kriegsmin. v. 27. Febr. 1916).

Von der hier und da empfohlenen Zusammenlegung aller anhängig zu machenden Verfahren bei einer einzigen Stelle hat man mit Recht abgesehen. In der Heimat des Verschollenen sind am ehesten Nachrichten über ihn zu erwarten, das Heimatgericht ist deshalb auch am meisten geeignet, das Aufgebotsverfahren sachgemäß durchzuführen. Jedoch ist die Befugnis der Landesjustizverwaltungen, die Erledigung der Aufgebotsanträge für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgerichte zu übertragen (§ 972 Abs. 1 ZPO.), nicht berührt worden. Macht eine Landesjustizverwaltung von der Befugnis Gebrauch, so soll die Zuständigkeit des von ihr bestimmten Gerichts ausschließlich sein; der Antragsteller kann, abweichend von § 972 Abs. 1 Satz 2, die Erledigung durch das nach § 961 zuständige Gericht nicht verlangen (§ 7 KrVerschV.).

2. Das Verfahren findet nur auf Antrag statt. Antragsberechtigt ist nach § 962 ZPO. der gesetzliche Vertreter des Verschollenen — dieser mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts —, sowie jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat, z. B. Ehegatten, Erben, Rentenpflichtige, die auf das Leben des Verschollenen Versicherten. Zu ihnen tritt bei Kriegsverschollenen nach § 16 KrVerschV. der Staatsanwalt hinzu. „Die Frage, ob ein Kriegsverschollener als lebend oder als gestorben anzusehen ist, kann auch öffentliche Interessen berühren. Es geht nicht an, die Wahrung dieser Interessen davon abhängig sein zu lassen, ob ein zum Antrag auf Todeserklärung berechtigter Beteiligter vorhanden ist und ob er von seiner Antragsbefugnis Gebrauch macht" (Begr.). Zuständig ist der Staatsanwalt bei dem übergeordneten LG. Liegt ein öffentliches Interesse, z. B. an der Wiederbesetzung einer Stelle, aber auch unter Umständen an der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung eines Anwesens usw. vor, so hat er die Pflicht, den Antrag auf Todeserklärung zu stellen. Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt seiner in das Verfahren eintreten (§ 967 ZPO.). Auch dies gilt für den Staatsanwalt wie für jeden anderen Antragsberechtigten; ebenso kann jeder irgendwie Beteiligte in das vom Staatsanwalt anhängig gemachte Verfahren eintreten.

Zu den Antrags- und Eintrittsberechtigten gehören auch die Lebensversicherungsgesellschaften. Ohne weiteres klar ist

*) Vgl. v. Olshausen S. 642.

[7a]) Ein Erlaß des preußischen Kriegsministers vom 27. Februar 1916 (AVBl. S. 129) ordnet an, daß sich der Garnisonort für Formationen, die keinen Friedensstandort haben, danach bestimmt, wo die letzten Endes für jede neugeschaffene Formation im Inlande bestehende Ersatzformation ihren Standort hat. Die Anwendbarkeit dieser Verwaltungsvorschrift auf das Aufgebotsverfahren über Angehörige solcher Formationen steht nicht außer Zweifel.

Digitized by Google

dies, wenn der Kriegsverschollene bereits in den Genuß einer versicherten Rente getreten war, die Gesellschaft also durch die Todeserklärung ihrer weiteren Zahlungspflicht ledig wird. Aber auch bei der Kapitalversicherung hat der Versicherer ein rechtliches Interesse zwar nicht an dem Tode des Versicherten, aber an der richtigen Feststellung des Todestages. Zu einem eigenen Antrage auf Todeserklärung wird dieses Interesse kaum jemals führen, zur Begründung des Eintritts in ein anhängiges Verfahren reicht es unbedenklich aus. Zu diesem Ergebnisse führt noch eine andere Erwägung. Unzweifelhaft ist die Versicherungsgesellschaft gegenüber dem ergangenen Ausschlußurteil zur Erhebung der Anfechtungsklage berechtigt, da sie an der Aufhebung der Todeserklärung und an der Berichtigung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat (§ 974 ZPO.). Es wäre ein übertriebener Formalismus, wenn man die Versicherungsgesellschaft zwingen wollte, mit der Geltendmachung ihres Vorbringens zu warten, bis das Ausschlußurteil erlassen ist, und ihr nicht gestatten, durch ihre Ausführungen und Beweiserbieten dazu beizutragen, daß das Urteil richtig ausfällt und eine Anfechtungsklage vermieden wird.

Sind mehrere Anträge gestellt, so kann das Gericht die Verfahren stets verbinden (§ 959 ZPO.).

3. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden (§ 947 Abs. 1 Satz 1 ZPO.). Der Antragsteller, auch der Staatsanwalt, hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen, nämlich die im § 1 KrVerschV. geforderten Voraussetzungen, vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen (§ 963 ZPO.). Zur Glaubhaftmachung kann das Gericht den Antragsteller zu eidesstattlicher Versicherung zulassen (§ 294 ZPO.). Bei Anträgen der Staatsanwaltschaft wird in den geeigneten Fällen die amtliche Mitteilung über das Ergebnis ihrer Vorermittelungen genügen; eine Versicherung an Eidesstatt erscheint ausgeschlossen, da der Staatsanwalt nicht als Person, sondern als Behörde auftritt.

4. Über den Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluß. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen (§ 947 Abs. 1 Satz 2 ZPO.). Wird der Antrag zurückgewiesen, so kann der Antragsteller die einfache Beschwerde einlegen (§ 567 ZPO.). Auch ein anderer Antragsberechtigter kann durch Erhebung der Beschwerde in das Verfahren eintreten.

Ist der Antrag zulässig, so erläßt das Gericht das Aufgebot mit dem in § 947 Abs. 2, § 964 ZPO. bestimmten Inhalt. Die Aufgebotsfrist (§ 950 ZPO.) muß mindestens einen Monat betragen (§ 5 KrVerschV.); ihre Bemessung wird sich nach dem Inhalt der vorliegenden Nachrichten, insbesondere auch danach zu richten haben, ob und in welcher Zeit mit einer Nachricht über den Verschollenen nach den Umständen noch gerechnet werden kann. Ob in einer von dem Antrag des Antragstellers abweichenden Bemessung der Aufgebotsfrist und einer entsprechend weiteren Hinausschiebung des Aufgebotstermins (§ 947 Abs. 2 Nr. 4 ZPO.) die mit Beschwerde anfechtbare Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuches zu erblicken ist, erscheint nicht unzweifelhaft.

Das Aufgebot ist gemäß § 948 ZPO. öffentlich bekanntzumachen, jedoch kann die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter unterbleiben (§ 6 Abs. 1 KrVerschV.). Einen Anspruch auf diese Unterlassung hat der Antragsteller nicht. Das Gericht kann (§ 6 Abs. 2 KrVerschV.) anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird. Die Aufgebotsfrist beginnt in allen Fällen mit der Anheftung an die Gerichtstafel (§ 6 Abs. 3 KrVerschV.).

5. Auf Grund der Verhandlungen in dem Aufgebotstermin und unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben (§ 968 ZPO.). Reichen die mit dem Antrag beigebrachten Tatsachen und Beweise aus, so kann das Gericht ohne besonderes Beweisaufnahmeverfahren entscheiden. Eine etwaige Beweisaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Daneben kann die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers an Eidesstatt angeordnet werden (§ 952 Abs. 3 ZPO.); dies gilt auch für Behauptungen eines nachträglich eingetretenen Antragsberechtigten, nicht aber (vgl. oben Nr. 3) gegenüber dem Staatsanwalt.

Zwei Sondervorschriften über die Beweisaufnahme enthält der § 17 KrVerschV. „Die hauptsächlichsten Hilfsmittel bei der Ermittlung der für die Entscheidung des Gerichts in Betracht kommenden Tatsachen werden in vielen Fällen Wahrnehmungen von Kameraden und Vorgesetzten des Verschollenen sein. Nach den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung müßten diese als Zeugen vernommen werden, und zwar in der Regel im Wege der Rechtshilfe durch Ersuchen der zuständigen Militärgerichtsbeamten. Es geht jedoch weder an, noch erscheint es erforderlich, die Truppen und die Militärgerichtsbeamten im Felde mit derartigen Ersuchen zu belasten. Zum Nachweis der bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannten Tatsachen soll es daher genügen (Abs. 1), wenn der den Vorgängen am nächsten stehende Disziplinarvorgesetzte des Verschollenen, nämlich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Kompagnie-, Schwadrons- oder Batterieführer, sie durch eine schriftliche Erklärung gerichtskundig macht." (Begr.) Handelt es sich um den Kompagnieführer usw. selbst, so ist die Erklärung von dem Bataillonskommandeur abzugeben usw., gehört der Verschollene zu einem höheren Stabe, von dem zuständigen Kommandeur. Für die Zulässigkeit und die Tauglichkeit der Erklärung als Beweismittel „macht es keinen Unterschied, ob der Vorgesetzte seine Kenntnis aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung, aus dienstlichen Meldungen oder aus etwaigen Ermittlungen hat. Zur Kennzeichnung des dienstlichen Charakters dieser Erklärung und zur sicheren Feststellung ihres Ursprunges und ihrer Echtheit wird die Beifügung des Dienstsiegels vorgeschrieben; führt der Disziplinarvorgesetzte kein eigenes Dienstsiegel, so hat er seine Erklärung der nächst vorgesetzten Dienststelle zur Beifügung des Siegels vorzulegen.[8]) Die Vorschrift des Abs. 1 ist nur anwendbar, solange der Truppenteil, dem der Verschollene angehört hat, besteht; ist er aufgelöst, so treten die allgemeinen Vorschriften über die Beweiserhebung ein." (Begr.) Der Ausdruck „Truppenteil" wird nicht im streng militärischen Sinne zu verstehen sein,

[8]) Wie bei der Feldbeglaubigung von Unterschriften, § 4 VO. vom 14. Januar 1915 (RGBl. S. 18); vgl. das Musterbeispiel bei dem Erl. d. pr. Kriegsmin. vom 20. Januar 1915 (ArmeeVBl. S. 20).

Digitized by Google

sondern alle Formationen einschließlich der Militärbehörden, z. B. Lazarette, umfassen, deren Befehlshaber nach der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 (ArmeeVBl. S. 330)[9]) oder der DStO. für die Kaiserliche Marine vom 1. November 1902 (MarVBl. S. 116) und ihren Ergänzungen Disziplinarbefugnis über seine Untergebenen hat. Der Disziplinarstrafgewalt untersteht nach § 2 Nr. 3, § 38 DStO., § 2 Nr. 4, 6, § 44 MarDStO. auch das Heeresgefolge (§ 15 Abs. 2 BGB., § 1 Abs. 2 KrVerschV.) Wenn das Verfahren die Todeserklärung eine dem Heere folgenden Zivilperson betrifft, findet die Vorschrift des § 17 Abs. 1 KrVerschV. daher gleichfalls Anwendung.

„Neben den Wahrnehmungen der Kriegsgefährten werden die Nachrichten ein wertvolles Hilfsmittel der Entscheidung bilden, die bei den Nachweisebureaus der deutschen Kriegsministerien, des Reichs-Marineamts und des Kommandos der Schutztruppen zusammenfließen. Auch hier erscheint eine Beweiserhebung in den gewöhnlichen Formen untunlich, auch hier soll daher eine schriftliche, formgerechte dienstliche Auskunft der Behörde ausreichen. . . . Die bezeichneten Nachrichtenstellen sind keine selbständigen Behörden, sondern als Abteilungen der obersten Militärverwaltungsbehörden der deutschen Kontingente, der Marine und der Schutztruppen eingerichtet." (Begr.) Dementsprechend bezeichnet der § 17 Abs. 2 KrVerschV. die obersten Militärverwaltungsbehörden als die Stellen, deren schriftliche Auskunft über die bei ihr bekannt gewordenen Tatsachen genügt.[10]) Diese Regelung „gestattet es, die erleichterte Form der Beweisaufnahme auch dann noch anzuwenden, wenn die zur Zeit bestehenden Nachrichtenabteilungen aufgelöst und ihre Geschäfte anderen Abteilungen der betreffenden Behörden zugeteilt sein werden". (Begr.)

6. Nach dem Ergebnisse der Ermittlungen hat das Gericht seine Entscheidung zu treffen. Das die Todeserklärung auf Antrag (§ 952 Abs. 1, 2 ZPO.) aussprechende Ausschlußurteil ist nur zulässig, wenn die zu ihrer Begründung erforderlichen Tatsachen, nämlich die im § 1 KrVerschV. aufgestellten Voraussetzungen: Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht (oder eines der gleichgestellten Verhältnisse), Teilnahme am gegenwärtigen Kriege, Vermißtsein während des Krieges, Nachrichtenlosigkeit während eines Jahres, erwiesen sind (§ 970 ZPO.). Bloße Glaubhaftmachung genügt nicht. Ob der Nachweis geführt ist, entscheidet das Gericht nach eigener freier Überzeugung. Dies gilt auch gegenüber den Auskünften der Truppenteile und der Nachweisebureaus. Die formgerechten Auskünfte genügen zum Nachweise der in ihnen mitgeteilten einzelnen Tatsachen, an etwaige Folgerungen der mitteilenden Dienststelle ist das Gericht nicht gebunden, es befindet selbständig nach dem Gesamtergebnisse seiner Ermittlungen. Daß das Urteil den Zeitpunkt des Todes festzustellen hat (§ 8 KrVerschV.), entspricht dem § 970 Abs. 2 ZPO.

Ergeben die Ermittlungen, daß der Verschollene noch lebt oder daß sein Tod erweislich feststeht, so ist der Antrag durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen den Beschluß steht dem Antragsteller und dem Beitrittsberechtigten (§ 967 ZPO.) die sofortige Beschwerde zu (§ 952 Abs. 4 ZPO.). Die Beschwerdefrist läuft, auch für den Beitrittsberechtigten, von der Verkündung der Entscheidung ab (§ 577 Abs. 2 ZPO.). Das gleiche gilt, wenn das Gericht die Voraussetzungen des § 1 nicht für erwiesen erachtet, z. B. wenn es nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß ein Jahr lang keine Nachricht von dem Verschollenen eingegangen ist oder daß die vermißte Zivilperson in die Gewalt des Feindes geraten ist.

Geht während des Verfahrens eine Nachricht ein, der zufolge der Vermißte zu einem bestimmten Zeitpunkt noch gelebt hat, bleibt er aber weiter verschollen, so kann das Gericht je nach der Beschaffenheit der Nachricht und ihrer Begleitumstände, anstatt den Antrag zurückzuweisen, das Verfahren entsprechend dem § 953 ZPO. aussetzen; eine Entscheidung im Sinne des Antrags kann dann erst ein Jahr nach dem Eingang jener Nachricht ergehen. Ein weiterer Fall der Aussetzung des Aufgebotsverfahrens ist der, daß sich jemand als der angeblich Verschollene meldet, von dem Antragsteller aber nicht als solcher anerkannt wird (§ 969 ZPO.); der Streit muß dann im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden. In § 9 hat endlich die KrVerschV. einen neuen Fall der Aussetzung geschaffen. Es ist denkbar, daß in Ausnahmefällen, trotzdem die Voraussetzungen des § 1 erwiesen sind, „gleichwohl die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß das Ausbleiben von Nachrichten auf anderen Gründen beruht und den Schluß auf den Tod des Verschollenen nicht rechtfertigt, z. B. weil er nach der letzten Nachricht die Möglichkeit, weitere Nachrichten zu senden, nicht oder nur in erschwertem oder beschränktem Maße hatte. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die letzte Nachricht aus weit entfernten Gegenden mit schwacher Verkehrsgelegenheit (etwa aus dem Innern Sibiriens oder Afrikas oder von einer Insel der Südsee) gekommen war. Für solche Fälle gewährt der § 9 dem Gerichte die Möglichkeit, das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre auszusetzen, wenn nach seiner pflichtmäßigen Beurteilung der Sachlage eine weitere Nachricht über das Leben des Verschollenen nicht ausgeschlossen erscheint. . . Geht vor Ablauf der Frist, für die das Verfahren ausgesetzt ist, eine Nachricht ein, so wird sich die weitere Behandlung nach dem Inhalte der Nachricht richten; andernfalls wird nach Ablauf der Frist das Verfahren von Amts wegen fortgesetzt." (Begr.) Gegen den Beschluß, der diese Art der Aussetzung anordnet, findet die sofortige Beschwerde (§ 9 Satz 2 KrVerschV.), gegen die Zurückweisung eines die Aussetzung verlangenden Antrags die einfache Beschwerde (§ 567 ZPO.) statt. Die Aussetzungsbefugnis ermöglicht es dem Gericht, in zweifelhaften Fällen besondere Vorsicht walten zu lassen, aber auch den Beteiligten, wie z. B. den Lebensversicherungsgesellschaften, durch den Antrag auf Aussetzung und Darlegung der besonderen Umstände, die ihn begründen, ihre Interessen sachgemäß wahrzunehmen.

7. Gerichtsgebühren werden für ein Aufgebotsverfahren, das nach der KrVerschV. betrieben wird, nicht erhoben (§ 18 Abs. 1 das.). Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, die zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendig waren, also einschließlich der Anwaltskosten (§ 91 ZPO.),

[9]) Die DStO. gilt auch in Sachsen und Württemberg. Für Bayern ist sie als Königlich Bayerische DStO. vom 12. Dezember 1872 (MilVOBl. S. 508) erlassen.

[10]) Die Form, in der z. B. das Zentral-Nachweise-Bureau des preußischen Kriegsministeriums seine Auskunft erteilt, lautet: Kriegsministerium (Zentral-Nachweise-Bureau). Eine Auskunft in dieser Form entspricht den Anforderungen des § 17 Abs. 2.

Digitized by Google

fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlasse zur Last (§ 971 ZPO.). In Ansehung dieser Kostenentscheidung ist das Ausschlußurteil vollstreckbar, die Zwangsvollstreckung erfolgt in den Nachlaß des Verschollenen.

B. Die Anfechtungsklage.

Gegen das Ausschlußurteil findet ein Rechtsmittel nicht statt (§ 957 Abs. 1 ZPO.).

Die Anfechtungsklage bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, kann wegen der im § 957 Abs. 2 ZPO. aufgezählten Verfahrensmängel, sowie nach § 973 ZPO. dann erhoben werden, wenn die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgesetzt ist. Zur Erhebung der Anfechtungsklage, die innerhalb der Fristen der §§ 958, 976 ZPO. zu erheben ist, ist jeder berechtigt, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunkts des Todes ein rechtliches Interesse hat (§ 974 Abs. 1 ZPO.), vor allen Dingen der Verschollene selbst, wenn er zurückgekehrt ist; aber auch der frühere Antragsteller, der die Todeserklärung erwirkt hat, kann auf ihre Aufhebung klagen. Eine Klage des Staatsanwalts im öffentlichen Interesse ist dagegen ausgeschlossen (vgl. zu C). Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, der die Todeserklärung erwirkt hat; erhebt dieser selbst die Klage oder ist er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland, so richtet sie sich gegen den Staatsanwalt (§ 974 Abs. 2 ZPO.). Für das Verfahren gelten die §§ 975, 976 ZPO. und die dort für anwendbar erklärten Vorschriften. An Besonderheiten der KrVerschV. sind nur zwei hervorzuheben:

1. Die Erhebung der Anfechtungsklage aus § 957 ZPO. ist nach § 958 an eine Notfrist von einem Monat von der Kenntnis des Klägers an, die aus § 973 nach § 976 an eine einfache Frist von einem Monat nach Erlaß des Ausschlußurteils gebunden. Beide Fristen gelten nach § 10 Abs. 2 KrVerschV. nicht, wenn der für tot Erklärte selbst die Klage erhebt. Nach § 958 Abs. 2 ist die Klage nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der Verkündung des Ausschlußurteils an gerechnet, unstatthaft. Auch diese Frist erscheint für den wiedergekehrten Verschollenen selbst durch § 10 Abs. 2 außer Kraft gesetzt.

2. Die Beweiserleichterungen des § 17 KrVerschV. (siehe oben unter A 5) gelten auch für das Verfahren auf eine Anfechtungsklage, die sich gegen ein nach der KrVerschV. erlassenes Ausschlußurteil richtet.

Wird infolge einer Anfechtungsklage die Todeserklärung aufgehoben oder eine andere Todeszeit festgestellt, so wirkt das Urteil für und gegen alle (§ 976 Abs. 3 ZPO.).

Das Verfahren auf die Anfechtungsklage ist ein Rechtsstreit, dessen Kosten der unterliegende Teil nach § 91 ZPO. (beim Unterliegen des Staatsanwalts die Staatskasse [§§ 975, 673 ZPO.]) zu tragen hat. Gerichtsgebühren werden indessen nach § 18 Abs. 1 KrVerschV. nicht erhoben. Über die Kosten des Anfechtungsverfahrens selbst kann in dem auf die Anfechtungsklage ergehenden Urteil nicht erkannt werden. Der Fall, daß der heimgekehrte Verschollene selbst die Anfechtungsklage erhebt und dann die aus seinem als Nachlaß behandelten Vermögen beigetriebenen Kosten unter den Voraussetzungen eines Schadensanspruchs zurückfordern muß, wird indessen praktisch kaum vorkommen.

C. Das besondere Anfechtungsverfahren der KrVerschV.

Für den Verschollenen, der die Todeserklärung überlebt hat, würde es eine unbillige Belästigung bedeuten, wenn er unter allen Umständen auf den mit Weitläufigkeiten und Kosten verbundenen Weg der landgerichtlichen Klage beschränkt wäre, um die rechtliche Anerkennung seines Daseins wiederzuerlangen. Für unzweifelhafte Fälle ist daher durch die §§ 11 bis 15 KrVerschV. ein vereinfachtes Anfechtungsverfahren geschaffen.

1. Antragsberechtigt ist nur der Verschollene selbst (§ 11 Abs. 1 KrVerschV.) und, wenn die Klarstellung des Rechtszustandes im öffentlichen Interesse liegt, der Staatsanwalt (§ 16). Der Staatsanwalt ist für die Anfechtung eines Ausschlußurteils auf diesen Weg beschränkt, der Verschollene kann auch die förmliche Anfechtungsklage wählen. Für den Verschollenen ist die Ausübung der Befugnis aus § 11 ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf den Erben übergeht. (Über die Fortsetzung eines von dem Verschollenen anhängig gemachten Verfahrens s. unten unter Nr. 4.)

2. Zuständig für das Verfahren ist das Aufgebotsgericht (§ 11 Abs. 1), d. h. das Gericht, welches als Aufgebotsgericht tätig gewesen ist und das Ausschlußurteil erlassen hat, mag es auch seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen haben. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden, er soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten (§ 11 Abs. 2).

Der Antrag geht auf Aufhebung der Todeserklärung; gegen einen bestimmten Gegner richtet er sich, im Gegensatz zur Anfechtungsklage, nicht. Jedoch hat das Gericht vor der Entscheidung den Staatsanwalt sowie denjenigen, der die Todeserklärung erwirkt hat, zu hören, d. h. ihnen, soweit möglich, Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Hat der Staatsanwalt selbst den Antrag gestellt, so braucht er nicht nochmals gehört zu werden. Ist der Antragsteller des Aufgebotsverfahrens gestorben, so entfällt mit der Möglichkeit, ihn zu hören, die Verpflichtung hierzu; ist er nicht zu erreichen, so daß er sich nicht äußern kann, so genügt die Feststellung, daß eine Aufforderung untunlich oder ergebnislos war.

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen (§ 13 Abs. 1 KrVerschV., § 968 ZPO.). Dienstliche Erklärungen der militärischen Disziplinarvorgesetzten und der Nachweisebureaus gelten auch hier als ausreichende Beweismittel (§ 17 KrVerschV.).

3. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und erfolgt durch Beschluß (§ 14 KrVerschV.). Ergeben sich in dem Verfahren Zweifel, ob der Antragsteller, der behauptet, der für tot Erklärte zu sein, dies wirklich ist, so ist der Antrag durch Beschluß zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen (§ 13 Abs. 2); gegen den Beschluß steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu (§ 14 Satz 3). Andere Gründe für eine Zurück-

Digitized by Google

weisung des Antrags werden auch in einem vom Staatsanwalt beantragten Verfahren kaum vorkommen. Steht die Persönlichkeit des Antragstellers oder desjenigen, von dem der Staatsanwalt behauptet, daß er der für tot erklärte Kriegsteilnehmer sei, zweifelsfrei fest, so hat das Gericht das Ausschlußurteil durch Beschluß aufzuheben. Damit werden die Wirkungen der Todeserklärung in demselben Umfang beseitigt, wie durch ein auf Anfechtungsklage ergehendes Urteil. Einzelne Wirkungen lassen sich nicht mehr beseitigen (vgl. § 1348 Abs. 2, § 2370 Abs. 1 BGB.), zur Beseitigung anderer bedarf es einer förmlichen Aufhebung der Todeserklärung nicht (vgl. §§ 1425, 1547, 2031 BGB.). Gegen den die Todeserklärung aufhebenden Beschluß findet kein Rechtsmittel statt (§ 14 Satz 3 Halbs. 1), er wirkt für und gegen alle (§ 15 Abs. 3). Wer immer noch glaubt, der in die Rechte Wiedereingesetzte sei in Wahrheit nicht der Verschollene, muß seine daraus hergeleiteten Ansprüche im Rechtswege geltend machen und beweisen.

4. Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage (§ 15 Abs. 1).

Prozessual hat dies die Folge, daß das Verfahren rechtshängig wird (§ 263 ZPO.). Die höchstpersönliche Antragsbefugnis des überlebenden Verschollenen ist verbraucht, ihre Ausübung hat zur Begründung eines Prozeßrechtsverhältnisses geführt, das den gewöhnlichen Regeln folgt. Durch den Tod des Antragstellers wird das Verfahren nicht erledigt, sondern nur unterbrochen, der Erbe kann es aufnehmen und durchführen.

Materielle Wirkungen hat die Erhebung der Anfechtungsklage nach den §§ 1349, 2370 BGB.: sie begründet ein Ehehindernis für den Ehegatten des für tot Erklärten und ihre Kenntnis zerstört den guten Glauben dessen, der mit dem Erben des für tot Erklärten Rechtsgeschäfte eingeht. In beiden Fällen hat die Stellung des Antrags aus § 11 KrVerschV. die gleiche Wirkung.

Eine Ausnahme von der Gleichsetzung enthält § 15 Abs. 2 KrVerschV. Die sonst nach § 976 Abs. 2 ZPO. notwendige Verbindung mehrerer Anfechtungsverfahren ist wegen der Verschiedenheit der zuständigen Gerichte nicht tunlich. Auch würde sich eine gegen den Staatsanwalt gerichtete Anfechtungsklage mit einem vom Staatsanwalt gestellten Aufhebungsantrag nicht wohl verbinden lassen. Beim Zusammentreffen beider Arten von Verfahren ist daher das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

5. Gerichtsgebühren sind für ein Verfahren nach den §§ 11 ff. KrVerschV. nicht zu erheben (§ 18 Abs. 1). Einem Rechtsanwalt als Vertreter des Antragstellers stehen vermöge des § 15 Abs. 1 die gleichen Gebühren wie für eine Anfechtungsklage zu. Wird die Todeserklärung aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenden außergerichtlichen Kosten im Umfange des § 91 ZPO. demjenigen auferlegt werden, der das Urteil erwirkt hat. Neben den Kosten des Aufhebungsverfahrens kann ihm auch die Erstattung der Kosten auferlegt werden, die gemäß § 971 ZPO. dem Nachlasse des für tot Erklärten zur Last gelegt waren (§ 18 Abs. 2 Satz 2 KrVerschV.). Die Anhörung des früheren Aufgebotsklägers zur Sache ist bereits durch § 12 KrVerschV. vorgeschrieben, eine besondere Anhörung zur Kostenfrage ist nicht ausdrücklich angeordnet, aber zu empfehlen. Ein Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung steht ihm nicht zu.

B.

Von Regierungsrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin.

Im Anschluß an den Aufsatz Dronkes über die Todeserklärung Kriegsverschollener sollen noch einige an das Vermißtsein von Kriegsteilnehmern anknüpfende Fragen erörtert werden, die für den Anwalt als den berufenen Berater des Publikums auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts von besonderem Interesse sein dürften.

Die wohl am häufigsten aufgeworfene Frage ist die, ob und inwieweit die Kriegsbesoldung während des Vermißtseins weitergezahlt wird. Auszugehen ist hierbei von der Kriegsbesoldungsvorschrift vom 29. Dezember 1887, die bestimmt, daß Mannschaften und Unteroffiziere den Anspruch auf Löhnung mit dem Schlusse des laufenden Monatsdrittels verlieren, in dem sie vermißt worden sind. Es darf jedoch die ganze Löhnung oder ein Teil derselben während des Vermißtseins vom Bataillonskommando insbesondere dann bewilligt werden, wenn die Unterhaltung von Angehörigen daraus bestritten werden soll. Vermißte Offiziere (also auch Feldwebelleutnants) verlieren den Anspruch auf Gehalt mit dem Ablauf des Monats, in dem sie vermißt worden sind. Auch hier kann die Weiterzahlung des Kriegsgehalts an Angehörige — aber nur bis zum Betrage von $^7/_{10}$ — durch das Divisionskommando bewilligt werden. Entsprechendes gilt für die Weiterzahlung der militärischen Gebührnisse auch bei Kriegsgefangenschaft. Hinsichtlich gefangener Offiziere bestimmt übrigens Art. 17 des Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 107), daß sie während der Gefangenschaft von dem Staate, der sie gefangen hält, dieselbe Besoldung erhalten sollen, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrades in dem betreffenden Lande zusteht. Für Angehörige von Offizieren ist überdies von besonderer praktischer Bedeutung die Bestimmung der Kriegsbesoldungsvorschrift, daß bei Kriegsgefangenschaft oder Vermißtsein die Familienzahlungen der Gehalts- und Löhnungsempfänger unverkürzt fortgezahlt werden. Die meisten verheirateten Offiziere haben nämlich, als sie in das Feld zogen, von der Befugnis Gebrauch gemacht, einen Teil ihrer Besoldung zum Unterhalt der in der Heimat zurückbleibenden Familie in regelmäßigen monatlichen Beträgen sich in Abzug bringen zu lassen. In solchen Fällen haben daher die Angehörigen des Offiziers, wenn er vermißt oder gefangengenommen wird, einen Anspruch auf Weiterzahlung dieses Gehaltsteils, der auch hier $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung nicht überschreiten darf, und sind nicht genötigt, erst einen Antrag beim Divisionskommando zu stellen. Die Beträge an Familienzahlungen, welche die Familien bis zum Ablauf des Monats, in dem ihnen der Tod des Offiziers bekannt wird, empfangen haben, werden übrigens auf das Gnadengehalt nicht angerechnet.

Digitized by Google

Alle diese Gebührnisse werden an die Angehörigen der Vermißten bis zur Demobilmachung des betreffenden Truppenteils fortgezahlt, sofern nicht die Hinterbliebenenversorgung nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 früher einsetzt. Diese kann im allgemeinen erst beginnen, wenn der Tod des Vermißten in irgendeiner Weise festgestellt worden ist. Hinsichtlich der Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsverschollenen enthält das MHG. jedoch im § 34 noch eine besondere Vorschrift. Hiernach kann den Angehörigen eines Verschollenen von der obersten Militärbehörde des Kontingents die Versorgung auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.[11]) Nach § 4 Ziff. 7 der Anlage 9 der Heerordnung werden die Vermißten in den Kriegsranglisten und den Kriegsstammrollen bereits dann gestrichen, wenn während eines Jahres seit dem Vermißtwerden weder bei dem Truppenteil noch bei dem Zentral-Nachweisebureau des Kriegsministeriums in Berlin eine Nachricht von dem Leben der Betreffenden eingegangen ist. Diese Streichung hat aber keinerlei bürgerlich-rechtliche Wirkung[12]) und hat die Militärverwaltung auch nicht etwa zur Anwendung des § 34 MHG. nach Ablauf dieses Jahres geführt. Von dieser Vorschrift hat die Heeresverwaltung, im Gegensatz zur Marineverwaltung, im gegenwärtigen Krieg vielmehr bisher noch keinen Gebrauch gemacht, und es ist anzunehmen, daß jetzt, wo die Todeserklärung bereits während des Krieges nach einjährigem Vermißtsein erfolgen kann, regelmäßig der Abschluß des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Todeserklärung abgewartet werden wird. Entsprechend wird hinsichtlich der Beamtenhinterbliebenenversorgung anzunehmen sein, daß auch diese selbst dort erst nach erfolgter Todeserklärung einsetzen wird, wo nach den Beamtenhinterbliebenengesetzen, wie z. B. im Reiche, in Bayern und Sachsen, bei Verschollensein schon vorher die Versorgung bewilligt werden kann, wenn für das Ableben des Beamten eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht.

Auch die Träger der Sozialversicherung werden jetzt, nachdem die Todeserklärung Kriegsverschollener in so hohem Grade erleichtert worden ist, die gesetzlichen Leistungen voraussichtlich erst nach erfolgter Todeserklärung gewähren. Die Vorschriften der RVO., sowie des Versicherungsgesetzes für Angestellte, welche die Bewilligung der Bezüge bereits zulassen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von dem Versicherten eingegangen sind (vgl. insbes. § 1265 RVO., § 33 VGfA.), würden somit ihre praktische Bedeutung für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer verlieren.

Die BRVO. über die Todeserklärung Kriegsverschollener ist, da sie eine einheitliche Grundlage für die Hinterbliebenenversorgung nach Kriegsversorgungs-, Beamten- und sozialem Versicherungsrecht schafft, auch für diese Rechtsgebiete mit Freuden zu begrüßen.

[11]) Näheres vgl. v. Olshausen, Militärhinterbliebenengesetz S. 141 bis 146.

[12]) Vgl. Erlaß des Preuß. Kriegsministeriums vom 10. Dezember 1915, ArmeeVBl. S. 550.

Zivilpension und Militärhinterbliebenenversorgung.

Von Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München.

Die deutschen Militärbehörden stehen auf dem Standpunkt, daß die aus einer Zivildienststelle (Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst usw.) des Verstorbenen den Hinterbliebenen eines Angehörigen des aktiven Heeres gezahlten Pensionen in gewissem Umfange auf die militärischen Hinterbliebenenversorgungsgebührnisse anzurechnen sind.

Dieser Standpunkt wird verschiedentlich als unrichtig bekämpft. Zuletzt geschah dies in einem Aufsatz des Kammergerichtsrats Geh. Justizrats Dr. Th. Wolff-Berlin in DJZ. 1916, 326 ff. unter dem Titel „Die Anrechnung der Zivilwitwenpension auf die Kriegsversorgung". Die Ausführungen Wolffs fußen auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb eine Richtigstellung geboten erscheint.

Schon die Überschrift und der einleitende Satz jenes Artikels enthalten einen Irrtum. Eine Anrechnung der Zivilpension auf die Kriegsversorgung (Kriegswitwen-, Kriegswaisen-, Kriegselterngeld) ist von den Militärbehörden niemals für zulässig erklärt, geschweige denn vorgenommen worden. Die Kriegsversorgung ist gerade jener Teil der militärischen Hinterbliebenenversorgungsgebührnisse, auf den eine Anrechnung der Zivilpension unbestrittenermaßen niemals erfolgt. Dagegen findet die Anrechnung statt auf die allgemeine oder Friedensversorgung (Witwen- und Waisengeld).

Unmöglich und notwendig zu falschen Ergebnissen führend ist nun der Versuch Wolffs, die Frage der Anrechnung einheitlich für die Offiziere, Militärbeamten und Militärpersonen der Unterklassen zu behandeln, unmöglich deshalb, weil die Hinterbliebenenversorgung bei den einzelnen von diesen Klassen ganz verschieden geregelt, die Frage der Anrechnung also jeweils auch verschieden zu beantworten ist.

Falsch aber mußten die Darlegungen Wolffs bezüglich der Militärpersonen der Unterklassen besonders noch deshalb werden, weil er die Verschiedenheit der jeweiligen Bedeutungen des Wortes „aktiv" in seiner Verwendung in unserer Militärgesetzgebung übersieht. Zu den Angehörigen des aktiven Heeres, deren Hinterbliebenen nach § 12 MHG. unter gewissen Voraussetzungen die allgemeine Versorgung zusteht, gehören nämlich nicht nur, wie Wolff meint, die aktiven oder aktiv gewesenen Mannschaften (d. h. jene, die ihre aktive Dienstpflicht gemäß §§ 4 bis 6 WehrO. erfüllen oder erfüllt haben), sondern nach § 38 RMilG. auch alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen (Offiziere, Militärbeamte und) Mannschaften. Die von Wolff gemachte Unterscheidung zwischen den aktiven oder aktiv gewesenen und den übrigen Militärpersonen der Unterklassen ist deshalb hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung gänzlich verfehlt.

Ich will nun kurz eine richtige Darstellung bezüglich der Anrechnung der Zivilpension für die einzelnen Klassen von Militärpersonen geben, dabei aber zur Vermeidung von Komplikationen auf die heute nicht aktuellen Fälle, wo der Tod zwar infolge von Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung, jedoch erst nach längeren Jahren, eintritt, nicht eingehen.[1])

[1]) Im übrigen wird auf den Aufsatz von Olshausen, JW. 1915, 896 ff. verwiesen; dort ist unter Ziff. 4 insbesondere das Zusammen-

Digitized by Google

1. Pensionierte Offiziere und Sanitätsoffiziere, die anläßlich des Krieges zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogen wurden.[2])

Die Hinterbliebenen erhalten die allgemeine Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes (MHG.). Ist der Tod auf Kriegsdienstbeschädigung zurückzuführen, so erhalten die Hinterbliebenen zu der allgemeinen Versorgung noch die Kriegsversorgung, diese allerdings in den neben der allgemeinen Versorgung[3]) gekürzten Sätzen der §§ 20 lit. a und 21 lit. a MHG. Steht den Hinterbliebenen nun auch noch aus einer Zivildienststelle des Verstorbenen eine Zivilpension zu, so ruht das Recht auf den Bezug der allgemeinen Versorgung nach § 31 Abs. 2 Ziff. 2 MHG. insoweit, als diese zusammen mit der Zivilpension der versorgungsberechtigten Person einen gewissen nach der Gesamtdienstzeit des Verstorbenen zu errechnenden Höchstbetrag übersteigen würde. Die Kriegsversorgung wird dagegen auch neben der Zivilpension stets ausbezahlt.

2. Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

Hier besteht für die Hinterbliebenen überhaupt kein Recht auf die allgemeine Versorgung; nach § 11 MHG. kann vielmehr nur im Bedürftigkeitsfall Witwen- und Waisengeld gewährt werden. Sonach kommt hier die Bestimmung des § 31 Abs. 2 Ziff. 2 MHG., die ein Recht auf den Bezug der allgemeinen Versorgung notwendig voraussetzt, überhaupt nicht zur Anwendung. (Praktisch wird die Sache aber gleichfalls auf eine Art Anrechnung der Zivilpension deshalb hinauslaufen, weil eben die — die Voraussetzung für eine Bewilligung nach § 11 bildende — Bedürftigkeit des Hinterbliebenen durch eine Zivilpension mehr oder minder aufgehoben werden wird.) — Dagegen bleibt hier zu beachten, daß, da den Hinterbliebenen die allgemeine Versorgung nicht zusteht, die Kriegsversorgung gegebenenfalls in den höheren Sätzen der §§ 20 und 21 lit. b zu bezahlen ist.

3. Pensionierte Militärbeamte, die anläßlich des Krieges wieder militärisch verwendet wurden.[4])

Die Hinterbliebenen erhalten nicht die allgemeine Versorgung nach dem MHG., sondern Witwen- und Waisengeld nach dem Beamten-Hinterbliebenen-Gesetz vom 17. Mai 1907. (Das Recht auf den Bezug dieser Gebührnisse ruht nach § 15 dieses Gesetzes genau so wie die allgemeine Versorgung des MHG. neben einer Zivilpension in gewissem Umfange.) Falls der Tod auf Kriegsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, erhalten die Hinterbliebenen auch neben einer Zivilpension noch die Kriegsversorgung des MHG.

4. Militärbeamte des Beurlaubtenstandes.

Hier kann nach § 17 MHG. den Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld bewilligt werden. Da aber ein Recht hierauf nicht besteht, kommt eine Anwendung der Anrechnungsvorschrift des § 31 Abs. 2 Ziff. 2 MHG. nicht in Frage. Es gilt hier entsprechend das oben zu Ziff. 2 Gesagte.

5. Militärpersonen der Unterklassen.

Hier ist allgemein zunächst festzustellen, ob der Tod infolge Dienstbeschädigung[5]) eingetreten ist oder nicht. Letzterenfalls (z. B. ein Soldat verunglückt außerdienstlich auf der Straßenbahn) erhalten die Hinterbliebenen gar nichts an militärischer Versorgung. Liegt dagegen Dienstbeschädigung vor, so bekommen die Hinterbliebenen ohne Unterschied, ob der Verstorbene aktiv diente oder nur infolge des Krieges erstmals eingezogen oder eingetreten, ob er im Felde gefallen oder schon herinnen bei der Ausbildung gestorben ist, die allgemeine Versorgung des MHG. Ist die Dienstbeschädigung aber, welche

---

treffen von Militär- und Beamtenhinterbliebenenversorgung in der praktischen Anwendung des Gesetzes durch die Militärverwaltung dargestellt.

[2]) Bei den aktiven Offizieren kommt eine Zivilpension nicht in Frage.

[3]) Die Auslegung, die die Kriegsministerien in ihren Ausführungsbestimmungen zum MHG. dem Begriffe „allgemeine Versorgung" geben (daß diese nämlich nicht nur das militärische Friedenswitwen- und -waisengeld, sondern auch die Zivilpensionen der Hinterbliebenen aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln umfasse), halte ich allerdings für unrichtig. (Ich verweise bezüglich der Literatur zu dieser Streitfrage auf Olshausen, Handausgabe zum MHG., Bem. 2 a zu § 20.) Eine derartige Ausweitung des Begriffes der allgemeinen Versorgung ist aber auch ganz unnötig, weil die Bestimmung des § 31 MHG. allein völlig zur Erzielung des von den Militärbehörden gewünschten Effektes (keine Doppelversorgung aus öffentlichen Mitteln) genügt. Ich kann diesbezüglich aber auch Olshausen nicht beistimmen, der a. a. O. diese Streitfrage für sehr bedeutungsvoll für die Militärpersonen der Unterklassen hält. Diese Bedeutung könnte nur darin liegen, ob im gegebenen Falle die Kriegsversorgung in den Sätzen der §§ 20 und 21 lit. a oder in denen der lit. b zu zahlen ist. Für diese letztere Frage ist es aber ganz gleichgültig, ob man auch die Zivilpensionen, oder richtigerweise nur das militärische Witwen- und Waisengeld als „die allgemeine Versorgung" bezeichnet. Denn das für §§ 20 und 21 MHG. wichtige „Zustehen" der allgemeinen Versorgung wird ja, sofern nur die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, durch das Vorhandensein einer Zivilpension nicht beseitigt, vielmehr „ruht" nur der normale Ausfluß jenes „Zustehens", das Bezugsrecht in gewissem Umfange. Das „Zustehen" ist hier als das Weitere von dem „Recht auf den Bezug" strenge zu unterscheiden. Daß die militärische allgemeine Versorgung auch neben einer Zivilpension „zusteht", geht am besten daraus hervor, daß das Bezugsrecht durchaus nicht stets ganz, sondern bei niedriger Zivilpension nur zum Teil ruht, während der Rest der militärischen allgemeinen Versorgung auch neben der Zivilpension weiter bezahlt wird. Es besteht aber gar kein gerechtfertigter Anlaß, einen Unterschied zwischen jenen Hinterbliebenen zu machen, deren Bezugsrecht ganz ruht, und jenen, bei denen es nur zu einem mehr oder weniger großen Teile ruht. Sie alle sind und bleiben Personen, denen „die (militärische) allgemeine Versorgung zusteht", sie erhalten also die niedrigeren Sätze der Kriegsversorgung. Zu diesem von der Militärverwaltung bezweckten Ziel kommt man bei richtiger Auseinanderhaltung der Begriffe des „Zustehens" und des „Rechtes auf den Bezug" ohne jede Schwierigkeit, vor allem auch ohne die verfehlte Ausweitung des nur vom MHG. und nur für die Einrichtungen des MHG. geschaffenen Begriffs der „allgemeinen Versorgung".

[4]) Bei aktiven Militärbeamten kommt eine Zivilpension nicht in Frage.

[5]) § 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes definiert die Dienstbeschädigung als „Gesundheitsstörung, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert ist".

Digitized by Google

den Tod verursacht hat, eine Kriegsdienstbeschädigung,[6]) dann erhalten die Hinterbliebenen zu der allgemeinen Versorgung auch noch die Kriegsversorgung, diese aber neben der allgemeinen Versorgung nur zu den niedrigeren Sätzen der §§ 20 und 21 lit. a MHG. Steht nun den Hinterbliebenen auch noch eine Zivilpension aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln zu, so ruht nach § 31 Abs. 2 Ziff. 2 MHG. das Recht auf den Bezug der militärischen allgemeinen Versorgung insoweit, als diese zusammen mit der Zivilpension der versorgungsberechtigten Personen jenen Betrag übersteigen würde, den der Hinterbliebene an militärischer allgemeiner Versorgung dann zu beanspruchen hätte, wenn der Verstorbene seine Gesamtdienstzeit im Militärdienst verbracht hätte.[7]) Die Kriegsversorgung wird dagegen unvermindert auch neben einer Zivilpension bezahlt.

Diese Art der Anrechnung von Zivilpensionen auf die militärischen Versorgungsgebührnisse entspricht dem Gesetze. Wenn Wolff natürlich falscherweise die ganzen Hinterbliebenenbezüge der Kriegswitwen und -waisen zusammen als „Kriegsversorgung" bezeichnet, dann kann er allerdings eine — gesetzlich unzulässige — Anrechnung auf die Kriegsversorgung feststellen. Wenn man aber richtigerweise zwischen den beiden Teilen der militärischen Hinterbliebenenversorgungsgebührnisse — der allgemeinen Versorgung und der Kriegsversorgung — unterscheidet, dann ist ohne weiteres zu ersehen, daß das Vorgehen der Militärbehörde materiell einwandfrei ist.[8])

Ein anderer Fall des Ankämpfens gegen den Standpunkt der Militärbehörden in der behandelten Frage ist durch die Zeitungen „Württ. Militäranwärter" und „Bayer. Militäranwärter" bekannt geworden. Nach Nr. 4 der letztgenannten Zeitung vom 15. Februar 1916 hatte kürzlich das Landgericht Stuttgart in einem von der Militärverwaltung als prinzipiell durchgeführten Rechtsstreit über die Frage der Zulässigkeit der Anrechnung einer Zivilpension auf die militärische Versorgung zu entscheiden. Das Landgericht hat angeblich zuungunsten des Militärfiskus entschieden. Da jedoch nach dem ziemlich mangelhaften Bericht der Klageantrag auf Feststellung, daß der Klägerin (auch neben ihrer Zivilpension) die militärische allgemeine Versorgung zusteht, gegangen sein soll, dürfte ein Obsiegen mit dieser Klage für die Klägerin ohne Nutzen sein. Denn, wie oben behandelt, kann eben die allgemeine Versorgung sehr wohl „zustehen" und doch das „Recht auf den Bezug" aus gewissen Gründen „ruhen".

Ist die Anrechnung der Zivilpension auf die militärische allgemeine Versorgung de lege lata einwandfrei, so dürfte de lege ferenda eine Abänderung des hiefür maßgeblichen § 31 MHG. für die kommende Reform des MHG. doch dringend zu empfehlen sein. Die Klägerin hat in dem angeführten Stuttgarter Prozesse sehr richtigerweise vorbringen lassen, daß die Zivilpension der Hinterbliebenen doch gewissermaßen mit ein Entgelt für die Dienste des Verstorbenen bildet; gerade mit Rücksicht auf die Pension ist ja die Bezahlung des pensionsberechtigten Beamten bei seinen Lebzeiten geringer gehalten, als sie in ähnlichen nicht pensionsberechtigten Stellen erzielt wird. Während nun der im freien Berufe Tätige dieses Mehr an Gehalt etwa in Form einer Lebensversicherung usw. anlegt und so für die Seinen sorgt, ohne daß seinerzeit den Hinterbliebenen deswegen Abzüge von ihren militärischen Versorgungsgebührnissen gemacht würden, wird dem Beamten wegen der Pension zuerst das Gehalt und seinen Hinterbliebenen später eben wegen dieser Pension nochmals die militärische allgemeine Versorgung gekürzt. Diese Benachteiligung der Beamtenhinterbliebenen erscheint durchaus ungerechtfertigt. Hier kann aber nur eine grundlegende Änderung des MHG. Abhilfe schaffen.

---

[6]) Kriegsdienstbeschädigung ist nach § 14 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes „eine durch den Krieg herbeigeführte Dienstbeschädigung". Indirekte Verursachung genügt hiebei jedoch nicht; die einfache Dienstbeschädigung des nur anläßlich des Krieges Eingezogenen wird also nicht deshalb zur Kriegsdienstbeschädigung, weil der Betreffende ohne Krieg nicht einberufen worden wäre, sich also im Heeresdienst auch nicht hätte beschädigen können. Es muß vielmehr direkte Verursachung durch die dem Kriege eigentümlichen Gefahren vorliegen.

[7]) Eine sehr bedenkliche Art der Anrechnung von Zivilpensionen auf die militärischen Hinterbliebenenversorgungsgebührnisse konstruiert hier Staatsanwalt Julius Parst auf S. 44 ff. seiner bei F. Willmy, Nürnberg-Fürth 1915 erschienenen Broschüre „Gesetzliche Kriegsfürsorge". Er meint, „Friedensversorgung und Zivilpensionen dürfen nicht höher sein als jene Militärpension, welche der Verstorbene erdient gehabt hätte, wenn er im Augenblick seines Todes noch beim Militär gewesen wäre". (!!) Auf diesem und anderen Fehlern baut Parst ein ganzes System auf und belegt dann diese Unmöglichkeiten noch ausführlich durch ein praktisches Beispiel.

[8]) Formell allerdings geht die Militärbehörde insofern unrichtig vor, als sie beim Ruhen des Bezugsrechtes auf die allgemeine Versorgung infolge des Bezuges von Zivilpension den Anspruch auf die militärische allgemeine Versorgung in ihren Bescheiden einfach verneint. Korrekt wäre es, die an sich zuständige allgemeine Versorgung genau dem Betrage nach auszuweisen und dazu zu bemerken, daß bzw. inwieweit das Recht auf den Bezug dieser Beträge neben der Zivilpension gemäß § 31 Abs. 2 Ziff. 2 MHG. ruht.

Die Mitwirkung der deutschen Anwaltschaft bei einer neuen nationalen Aufgabe.

Von Justizrat Dr. Karl Görres, Berlin.

Ans Ungeheure hat uns der Krieg gewöhnt. Gewaltig sind die Opfer, die er fordert an Gut und Blut. Einmütig steht die Anwaltschaft zusammen mit dem ganzen Volke, sie zu tragen. Die Steuerbedürfnisse von Reich, Einzelstaaten und Gemeinden bewegen sich in Summen, die wir früher für unglaublich gehalten hätten, die uns heute als selbstverständlich erscheinen. Der Maßstab hat sich geändert, nicht nur bei uns, sondern bei allen Kulturnationen.[1])

[1]) Regierungsrat Buck führt in PrVBl. 37, 305 aus: „Die Belastung durch direkte Steuern seitens der Bundesstaaten und besonders der Gemeinden ist bereits eine geradezu ungeheuere, und es wäre wirklich an der Zeit, die Gesamtbelastung durch direkte Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Kreis- und Provinzialsteuern in Gemeinden mit 200—400 Prozent Kommunalzuschlägen (die bekanntlich durchschnittlich gezahlt werden) einer erneuten sehr gründlichen, statistisch wissenschaftlichen Untersuchung zu unterwerfen. Diese Untersuchung würde jedenfalls zu Ergebnissen führen, die sehr über-

Digitized by Google

Der Aufmarsch neuer Steuern ist noch nicht abzusehen. Daher wird die Aufgabe der Steuerbeamten der Art nach immer schwieriger und der Menge nach umfangreicher. Zahlreiche neue Stellen müssen geschaffen werden. Die Fäden zwischen dem öffentlichen und dem Zivilrechte werden immer häufiger und enger.[2])

Angesichts aller dieser Umstände ist ein gewaltiges Anwachsen der Rechtsmittel im Steuerwesen so sicher vorauszusehen, wie das Hochwasser nach der Schneeschmelze. Rechtsmittel werden eingelegt werden, formell zulässig und unzulässig, sachlich begründet und unbegründet. Schon 1914, anläßlich der geplanten Reform der inneren Verwaltung, sollte das OVG. durch Einführung einer Revisionssumme entlastet werden. Im Auftrage des Deutschen Anwaltvereins erstattete ich damals über den Gesetzentwurf ein Gutachten. Ich wies darauf hin: „Nach einer im Jahre 1910 von den Rechtsanwälten beim RG. geführten Privatzählung wurden etwa 800 aussichtslose Revisionen von den Anwälten abgelehnt. Das bedeutet dem Reich eine Ersparnis von 2 bis 3 Senaten. Dieselbe Ersparnis ist in Preußen zu erzielen. Doch muß eine andere Zulassungsart gefunden werden. Reichsgesetzliche Bedenken gegen Anwaltszulassung am OVG. sind nicht vorhanden."

Die eiserne Notwendigkeit wird dazu führen, dem dort vorgeschlagenen Anwaltszwange in der einen oder anderen Form näherzutreten. Die leichte Möglichkeit, welche nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung für den Laien gegeben ist, Rechtsmittel einzulegen — er braucht nur seine Unzufriedenheit mit der Steuer zum Ausdrucke zu bringen, wobei ihm die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels und die Anbringung bei einer unzuständigen Behörde nicht schadet (§ 44 PrEinkStG.), ferner die fast völlige Kostenlosigkeit des Rechtsmittels —, wird eine weitere Vermehrung der Senate nicht nur in Preußen nötig machen. Solche Vermehrung wäre schädlich.

In dieser Zwangslage bietet die Einführung des sachlichen oder örtlichen Anwaltzwanges für die letzte Instanz einen willkommenen Ausweg. Die Väter der StPO. wußten wohl, was sie taten, als sie für die Begründung der Revision des Angeklagten die Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt (wahlweise neben dem Gerichtsschreiberprotokoll) zur notwendigen Voraussetzung erklärten (§ 385). Sie wußten wohl, daß sie dadurch eine ungezählte Menge aussichtsloser Revisionen vom obersten Gerichtshofe fernhielten. Ebenso bedarf der maßgebliche Schriftsatz im preußischen Konfliktsverfahren der Unterschrift eines Rechtsanwalts. Wird der sachliche Zwang nicht beliebt, so bleibt der örtliche. Die Begründung zur Verwaltungsreform-Novelle S. 79 führte aus: „Nur beim OVG., wo in der Tat eine Gruppe auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtsprechung wohl bewanderter Anwälte vorhanden und die Entscheidung schwieriger bürgerlich- und handelsrechtlicher Inzidentfragen verhältnismäßig häufig ist, wird man die Mitarbeit der Anwälte als nicht nur in Ausnahmefällen förderlich anerkennen." Nach badischem Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, ist die Vertretung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof durch einen badischen Rechtsanwalt obligatorisch (§ 12).

Wenn ein solcher Kenner der Verhältnisse, wie Präsident Strutz (JW. 1915, 546), darüber klagt, daß unter der Unsumme der an das OVG. gelangenden Revisionen außerordentlich viele von vornherein aussichtslos sind, weil sie sich auf Rechtsausführungen stützen, die von dem Gerichtshofe längst als rechtsirrig zurückgewiesen sind, — ein Urteil, dem alle Sachkenner uneingeschränkt zustimmen —, so muß im Interesse der obersten Gerichtshöfe selbst diese Anregung unbedingt Beachtung finden. Aber auch im Interesse des Publikums. Der vorhin zitierte Regierungsrat Buck führt dort (S. 307) aus: „Die Freudigkeit in der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten wird auch nicht dadurch erhöht, daß die Steuerbehörden Unbilliges verlangen oder, wie es tatsächlich vorkommt, den Steuerpflichtigen vielfach zu übervorteilen suchen, indem sie gewisse, für den Steuerpflichtigen günstige Umstände verschweigen. So ist es z. B. eine früher verbreitete und auch jetzt noch nicht ausgerottete Unsitte, wenn sich die Behörden in Fällen, wo der Steuerpflichtige sich zu seinen Ungunsten geirrt hat, sei es in rechtlicher, sei es in tatsächlicher oder in rechnerischer Beziehung, hierüber hinwegsetzen mit der Begründung, ‚er hat es ja selbst deklariert', anstatt die Sache zugunsten des Steuerpflichtigen zu beanstanden."

Verfehlt ist der Einwand, daß die Rechtsanwälte nicht genügend öffentlich-rechtlich durchgebildet sind, um als zuverlässige

---

raschen würden, besonders, wenn sie auch auf die Gemeinden von mehr als 300 Prozent Kommunalsteuern ausgedehnt würde. Denn es würde sich zeigen, daß bei großem Einkommen schon jetzt Gesamtsteuersätze von 25—30 Prozent, also einem Viertel bis Drittel des ganzen Einkommens keine Seltenheit sind, sondern daß diese Steuersätze in Gemeinden mit hohen Zuschlägen in den höheren Einkommensstufen mehr und mehr eine alltägliche Erscheinung werden.

[2]) Michaelis, Vorsitzender der Berufungskommission in Bromberg, betont in PrVBl. 37, 290: „Was Jacobi im PrVBl. 37 Nr. 4 S. 50 von den als Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse der Klassen I und II tätigen Mitgliedern der Regierung sagt, sie neigten dazu, es der Berufungsinstanz zu überlassen, die rechtlichen Grundsätze zur Geltung zu bringen, gilt auch von den meisten der als Vorsitzende von Veranlagungskommissionen tätigen Landräte; sie haben auch unter normalen Verhältnissen gar nicht die Zeit, in die oft sehr schwierigen Rechtsfragen einzudringen. Ihre Tätigkeit auf steuerlichem Gebiete ist seit Beginn des Krieges infolge der durch ihn veranlaßten wirtschaftlichen Maßnahmen und der sonstigen mit dem Kriege unmittelbar zusammenhängenden Dienstgeschäfte fast ganz ausgeschaltet und wird auch nach eingetretenem Frieden bei den neuen, dem Landrat dann obliegenden Arbeiten ausgeschaltet bleiben. Das um 50 Prozent und mehr verminderte, zum Teil fast gar nicht oder unzureichend vorgebildete Bureaupersonal besorgt die ganze, während des Krieges eher vermehrte als verminderte Arbeit bei den Veranlagungskommissionen. Wie unter diesen Verhältnissen Ende 1916 die preußische Ergänzungssteuer und die Besitzsteuer nach dem Reichsbesitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 524) mit einem auch nur einigermaßen befriedigenden Erfolge veranlagt werden soll, wie man unter der Herrschaft des Krieges oder günstigsten Falles unter seinen unmittelbaren Nachwirkungen den Wert des ländlichen Grundbesitzes, zumal in den östlichen Provinzen, und den Wert der Wertpapiere bestimmen will, vermag ich nicht einzusehen. Woher sollen die Landräte und die Bureaubeamten heute die Zeit nehmen, sich mit den zum Teil recht schwierigen Vorschriften des Besitzsteuergesetzes so vertraut zu machen, wie es die praktische Handhabung des Gesetzes erfordert?"

Digitized by Google

Berater gelten zu können. — Sie werden sich auf Grund ihres wissenschaftlichen Bildungsganges einarbeiten müssen und dazu mindestens ebensogut in der Lage sein, wie das von Michaelis (oben) als zum Teil fast gar nicht oder unzureichend vorgebildet bezeichnete Hilfspersonal des Landrats. Wer schwimmen lernen will, muß ins Wasser gehen. Der deutsche Anwalt hat sich in den Gesetzen seit 1900 zurechtgefunden; er wird auch die neue Aufgabe zu lösen wissen. Die Arbeit im öffentlichen Rechte wird sein juristisches und soziales Denken befruchten.

Es bedeutet diese Reform also eine Tat, welche die Beschaffung der Mittel für Reich, Staat und Gemeinde fördern hilft und zugleich für alle Beteiligte, für Behörden, Publikum und Rechtsanwälte, als segensreich sich erweisen wird.

Schrifttum.

Fuisting-Strutz: Kommentar zum Einkommensteuergesetz. 8. Auflage, Bd. I. Carl Heymanns Verlag. 1915.

Der vorliegende erste Band des großen Kommentars zum Einkommensteuergesetz von Fuisting in der Neubearbeitung durch Strutz führt so recht vor Augen, wie zutreffend die Ausführungen der Schriftleitung in JW. 1916, 604 sind, aber auch, welche Schwierigkeiten ihnen entgegenstehen. Wer würde sich wohl unterfangen, eine Verteidigung oder die Vertretung in einem Zivilprozeß zu übernehmen, ohne über die Grundsätze des Strafrechts und Strafprozesses, des Zivilrechts und Zivilprozesses genau Kenntnis zu haben, lediglich gestützt auf den Gesetzestext und die Benutzung eines Kommentars nach dem Sachregister? Keine geringere Kenntnis aber setzt die Beratung und Prozeßführung in Steuerangelegenheiten voraus. Auch hier ist es keineswegs damit getan, einen Kommentar nach den mehr oder weniger vollständig gefundenen Stichworten einzusetzen. Vor der Benutzung des Kommentars liegt die genaue Kenntnis des öffentlichen Rechtswesens, seiner Grundsätze, seiner von den zivilen so gänzlich verschiedenen Grundanschauungen, der fungierenden Behörden und des Verfahrens vor ihnen; und das Studium des Kommentars muß bei all den verschiedenen Gesetzen mit ihrem Aufbau und ihren leitenden Grundgedanken beginnen. Es ist kein Zweifel, daß in dieser Hinsicht der deutschen Rechtsanwaltschaft noch viel zu tun bleibt, daß aber alle Anstrengungen in dieser Richtung um so nötiger sind, als einmal die einzelnen Rechtsgebiete selbst — der Fuisting-Strutz beweist es — schon an sich immer umfangreicher, immer verfeinerter und verwickelter werden, so daß das Publikum ohne wirklich sach- und rechtsverständigen Rat kaum noch auskommen kann; und als andererseits dieses Gebiet des öffentlichen Rechts gerade infolge des Krieges auf Jahrzehnte hinaus eine außerordentliche Ausdehnung erfahren wird. Ein Hindernis ist allerdings hier der Umstand, daß das Publikum den Rat und die Vertretung des Anwalts zum überwiegenden Teil auch im Falle des Obsiegens selbst bezahlen muß, und daß die vor dem Kriege geplante Verwaltungsreform in dieser Hinsicht — vgl. die Ausführungen von Görres, JW. 1914, 293 f. — dem allgemeinen Zuge der Anwaltsfeindlichkeit noch erhebliche Zugeständnisse machen wollte. An der Behebung eines weiteren Mangels kann die Rechtsanwaltschaft selsttätig mitarbeiten, daß nämlich viele Gebiete des öffentlichen und Steuerrechts einer detaillierten Bearbeitung, insbesondere einer praktisch brauchbaren in der gewohnten Kommentarform, entbehren. Vom Einkommensteuerrecht, das der Zahl der Veranlagungen nach und ebenso nach der Häufigkeit der Steuerfälle infolge der regelmäßigen Wiederkehr alle anderen Gebiete übertrifft, läßt sich dies allerdings nicht sagen. Seine Literatur in jeder Form, bis zum „Steuerlehrbuch" und zu Monographien über einzelne Abschnitte, ist überaus umfangreich. An der Spitze steht unbestritten der große Kommentar von Fuisting, dessen siebente Auflage vor nunmehr 9 Jahren erschienen ist. Jetzt löst Strutz eine lange gegebene Zusicherung ein und läßt die achte Auflage dieses Standardwerkes seines verstorbenen Freundes in „veränderter und vermehrter" Bearbeitung erscheinen; die Kommentare zum Ergänzungs- und Gewerbesteuergesetz, deren kleine Ausgabe er ebenfalls bereits neu bearbeitet hat, sollen folgen. In welchem Grade Strutz den Kommentar zum Einkommensteuergesetz „vermehrt" hat, zeigt sich zunächst schon rein äußerlich. Das Werk mußte in zwei Bände zerlegt werden, von denen bisher der erste, 812 Seiten starke, vorliegt. Er umfaßt die Erläuterungen zu den ersten 16 Paragraphen, die in der letzten Auflage nur 312 Textseiten, also erheblich weniger als die Hälfte, einnehmen. Der § 16, der damals überhaupt nicht kommentiert war, hat jetzt 48 Seiten Erläuterungen erhalten. Dieser starken Vermehrung entspricht die Veränderung. Strutz hat, wiewohl er sich in JW. 1912, 125 selbst nicht als Anhänger der heute üblich gewordenen „systematischen Kommentierung" bekannte, Fuistings System nicht nur pietätvoll beibehalten, sondern auch ganz erheblich verbessert; die Zusammenfassung und Unterteilung der Erläuterungen ist mit viel größerer Freiheit von der Wortfolge des Gesetzestextes nach der straffesten Durcharbeitung des inneren Gedankenzusammenhanges erfolgt. Daher sind vielfach die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen völlig umgestellt, und es mußte infolgedessen auch im einzelnen die Gedankenfolge geändert werden. Es ist meines Erachtens aber nicht zu leugnen, daß gerade diese Freiheit gegenüber der Textfassung das Aufsuchen des im einzelnen Falle Benötigten infolge ihrer logischen Gliederung bedeutend erleichtert, zumal bei so umfangreichen Erläuterungen, und daß ferner durch diese Disposition die Abhängigkeit der einzelnen Erläuterungen von dem vorangestellten und beherrschenden Grundgedanken recht klar in die Erscheinung tritt. Eine zweite, noch sinnfälligere Neuerung von Strutz, die vor allem zu dem äußeren Anschwellen des Buches beigetragen hat, ist die, daß er bei der Anführung von Entscheidungen nicht nur auf ihren Standort verweist oder sie in einem kurzen Rechtssatz mitteilt, sondern daß er sie ganz ausführlich, vielfach unter Beifügung eines Tatbestandes, abdruckt. Er begründet dies einmal damit, daß den meisten Steuerpflichtigen — übrigens auch wohl vielen Rechtsanwälten — die gesammelten amtlichen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nicht zur Hand sein werden. Vor allem aber müsse ein so großer Kommentar *für sich allein* so weit orientieren, daß er erkennen lasse, ob eine Vorentscheidung auf den gerade zu prüfenden Fall wirklich zutreffe oder nicht. Und aus diesem letzteren Grunde dürfte dieses Verfahren, das meines Wissens sonst nur noch in den Kommentaren von Eger angewandt worden ist, auch für andere Rechtsgebiete durchaus zu empfehlen sein. Wir kennen alle den Notstand, in den der Praktiker gerät, wenn er beim Nachschlagen etwa findet: „Über den und den Fall vgl." und nun folgt die Anführung von 20 Entscheidungen nach dem Fundort. Nicht minder schlimm ist der vielfache Mangel, daß die kurzen Zitate von Entscheidungen allzu oft mißverständlich, wenn nicht geradezu unrichtig sind. Allerdings bedarf der Leser des Fuisting-Strutz auf der anderen Seite für die Durcharbeitung der einzelnen Erläuterungen einer größeren Geduld und Zeitaufwendung; jedoch wird diese durch den Fortfall des Nachsuchens in vielen zerstreuten Entscheidungen durchaus wettgemacht. Endlich zeichnet die Strutzsche Neubearbeitung, sehr zum Unterschiede von der Bearbeitung mancher

Digitized by Google

anderer Kommentare, der Umstand aus, daß er nirgends Fuistings Meinung, die er oftmals nicht teilt, einfach hat fallen lassen und die seinige an deren Stelle setzt; stets ist vielmehr kenntlich gemacht, wo er abweicht und stets sind die Gründe dafür mitgeteilt, so daß man wählen kann. Daß im übrigen die Rechtsprechung und die gesamte Literatur bis auf den neuesten Stand geführt ist, bedarf kaum der Erwähnung, obwohl gerade hier wegen der neunjährigen Pause und der verstärkten Mitteilung unveröffentlichter Entscheidungen eine große Arbeit zu leisten war. So ist der alte Fuisting geblieben, was er war, und er ist andererseits viel mehr geworden. Allzu bescheiden will Strutz in der Vorrede das seinem Wirken gespendete Lob Professor Biermers über „die Freimütigkeit seiner Ausführungen, die Unbestechlichkeit und Selbständigkeit seines Urteils" auf Fuisting abwenden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Kommentar in seinem neuen Gewande seine hohe, führende Stellung wiederum auf viele Jahre behalten wird, wie sein Erscheinen gerade jetzt mitten im Weltkriege von der Zuversicht und den Leistungen deutscher Wissenschaft Zeugnis ablegt. Bleibt noch zu hoffen, daß der zweite Band recht bald folgen wird.

Rechtsanwalt Dr. Lion, Berlin.

Dr. jur. Otto Hirsch, Städtischer Rechtsrat in Stuttgart: **Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit den Ausführungsbestimmungen nach dem Stande von Ende Juli 1915.** Gesetzestext. Ausführungsverordnungen und Kommentar 240 Seiten. Verlag J. Heß, Stuttgart.

Die Vorschriften über Kriegleistungen und Beschlagnahme des sachlichen Kriegsbedarfs sind, soweit sie bis zum Juli 1915 erlassen waren, vollständig wiedergegeben. Der Kommentar beschränkt sich auf das Kriegleistungsgesetz und die unmittelbar zu diesem erlassenen Verordnungen. Doch werden in ihm auch gelegentlich die Bestimmungen über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs herangezogen.

Er umfaßt mit 150 Seiten den größten Teil des Buches und wird der Aufgabe, die Anwendung der spärlichen Vorschriften des Gesetzes auf die Fülle der Einzelfragen zu erleichtern, in vollem Umfange gerecht. Für die grundsätzliche Behandlung ließe sich vielleicht wünschen, daß in dem ausgedehnten Einzelstoff die leitenden Gedanken, daß nämlich in Kriegszeiten dem Staate alles zur Verfügung steht, daß aber die gerechte Verteilung der Opfer auch eine angemessene Entschädigung fordert, noch klarer zum Ausdruck gelangten. Diese Leitsätze sind auch für die praktische Anwendung des Gesetzes nicht ohne Bedeutung. Bei der Frage, ob ein bestimmtes Sachgut in Anspruch genommen werden darf, streitet eine Vermutung *für den Staat*, während hinsichtlich der Frage der Vergütung *in dubio contra fiscum* zu entscheiden ist. Es heißt also den Sinn des Gesetzes verkennen, wenn man sich bei der Vergütungsfrage von fiskalischen Gesichtspunkten leiten läßt. Da diese Gefahr bei Verwaltungsbehörden in der Regel größer sein wird, als bei den ordentlichen Gerichten, kommt der Frage, welcher Behörde es obliegt, über die Entschädigungsansprüche zu befinden, eine besondere Bedeutung zu. Hirsch trägt dem Rechnung, indem er auf nicht weniger als 16 Seiten untersucht, ob und in welchem Umfange die ordentliche Klage von Reichs wegen und in den einzelnen Bundesstaaten zugelassen ist. Mit Recht geht er davon aus, daß eine Nachprüfung der zugebilligten Vergütung der *Höhe nach* vom Gesetz selbst ausgeschlossen ist.[1]) Dagegen prüft er die anderen hinsichtlich der Vergütung möglichen Fragen, insbesondere die nach dem Grunde des Anspruchs, der Aktivlegitimation usw. (vgl. Hirsch S. 218 — Heilberg-Schäffer, Kriegsleistungsgesetz S. 156) nach den einzelnen Landesgesetzen und kommt hierbei für Preußen dazu, den Rechtsweg auch hinsichtlich ihrer zu verneinen (226). Er beruft sich dafür auf die Kabinettsorders vom 4. XII. 1831 (1821 wohl nur ein Druckfehler) und vom 8. IX. 1841 (ebenso Helms, PrVerwBl. 36, 418; Hartmann, ebenda 23; Haußmann JW. 1915, 1487; Beyer in einem demnächst in der JW. erscheinenden Aufsatze). Der gegenteilige Standpunkt, der bisher nur von Heilberg-Schäffer (Kommentar S. 153) vertreten wurde, sei kurz verteidigt.

Die Verweisung des § 34 KLG. kommt nur dort unmittelbar in Betracht, wo *Rechts*ansprüche aus Kriegsleistungen und Bestimmungen für deren Geltendmachung vorgesehen waren. Wo dies nicht der Fall ist, insbesondere wo der Ersatz für Kriegsleistungen rein in den guten Willen des Staates gestellt war, da müssen, soll nicht die Verweisung wiederum zu einer Entziehung der im Kriegsleistungsgesetz gegebenen Rechte führen, die Bestimmungen über die Geltendmachung anderer Ansprüche, die denen des Reichskriegsleistungsgesetzes rechtlich gleichwertig sind, herangezogen werden.

Für Preußen ergibt sich danach folgendes: Das Gesetz von 1851 gibt zwar einen Anspruch auf Vergütung für Kriegsleistungen, sagt aber nicht, wie dieser geltend gemacht wird. Für die Verweisung des § 34 KLG. kommen daher die älteren Vorschriften, insbesondere diejenigen von 1831 und 1841 in Betracht. Bei der Kabinetsorder von 1831 muß einmal, wie bei den meisten der Zeit vor der Verfassung entstammenden Gesetzen ein scharfer Unterschied zwischen dem *befehlenden* und dem nur begründenden Teile gemacht werden. Nur der erstere hat gesetzliche Kraft. Die Motive sind hier, wie überall, ohne entscheidende Bedeutung. Bei der Verordnung vom 4. XII. 1831 gehören diejenigen Sätze, aus denen die Unzulässigkeit des Rechtswegs hergeleitet wird, aber lediglich zur Begründung. Der verfügende Teil der Verordnung enthält nur eine Einschränkung des § 75 Einl. ALR. und schließt den Anspruch auf Vergütung von Kriegsleistungen von dieser Vorschrift aus (Anschütz, VerwArch. V S. 85, 80). Aus der Kabinettsorder läßt sich also ein Grund für die Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht entnehmen. Im Gegenteil, es ergibt sich aus ihr, daß in Preußen vor 1851 ein *Rechtsanspruch* auf Vergütung für Kriegsleistungen überhaupt nicht bestand und daß aus diesem Grunde auch die in der Kabinettsorder von 1841 behandelten Forderungen nicht als Gegenstand der Verweisung des § 34 KLG. in Betracht kommen, weil sie eben nicht die „nämlichen" Ansprüche, sondern rechtlich durchaus ungleichwertige sind. Unter den „nämlichen" Ansprüchen im Sinne des § 34 KLG. wird man für Preußen vielmehr die in § 75 Einl. ALR. erwähnten Rechte des einzelnen gegen den Staat auf Entschädigung für die im Interesse des allgemeinen Wohls aufgegebenen Vorteile erblicken müssen, und für diese war und ist der Rechtsweg gegeben.

Praktisch kann übrigens diese Frage als im Sinne der hier vertretenen Ansicht entschieden gelten, nachdem das RG. in seinem Urteile vom 6. XII. 1915 (Warneyer, Ergänzungsband 1916, 63) ausgesprochen hat, daß, soweit nicht das Kriegsleistungsgesetz selbst die Entscheidung, wie bezüglich der Höhe der Vergütung, anderen Behörden ausschließlich zugewiesen hat, der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Die Begründung des RG., das den § 34 KLG. als durch § 13 GVG. aufgehoben ansieht und zu erkennen gibt, daß es den Vergütungsanspruch als „Bürgerliche Rechtsstreitigkeit" im Sinne dieser Vorschrift betrachtet, weicht allerdings von der oben und im Heilberg-Schäfferschen

[1]) Vgl. RG. (6. XII. 1915) Warneyer Ergänzungsband 1916, 63.

Digitized by Google

Kommentar (S. 153) gegebenen ab. Sie erstreckt sich auf die im ganzen Reiche angeforderten, nicht nur auf die preußischen Kriegsleistungen und trägt damit, obgleich ihre Auslegung des § 13 GVG. nicht unbedenklich ist, jedenfalls zur Vereinheitlichung der Materie bei.[2])

Was die Prozeßvertretung des Fiskus anlangt, so ist zu unterscheiden zwischen Vergütungsansprüchen für Pferde, Fahrzeuge und Geschirre im Sinne des § 25 ff. und für andersartige Gegenstände oder Leistungen. Bei den ersteren ist vertretungsberechtigt, nicht, wie Hirsch annimmt (S. 227), die militärische Stelle, sondern der Regierungspräsident (RG. 6. XII. 1915, Warneyer Ergänzungsband 1916, 63). Bei den anderen Ansprüchen ist gleichfalls nicht, wie Hirsch meint, die Klage gegen „die Intendantur", sondern gegen den „Intendanten" zu richten, da nur dem höchsten Beamten, nicht der ganzen Behörde die Vertretung des Fiskus zusteht (RG. 83, 161). Doch stellt eine nachträgliche Berichtigung des Rubrums eine Klageänderung nicht dar und hat notfalls sogar von Amts wegen zu erfolgen.

Eine besonders wichtige Frage, in der Hirschs Standpunkt gleichfalls nicht gebilligt werden kann, ist die Entschädigung des Mieters. Hirsch (S. 143, 145) nimmt hier an, daß der Anspruch des Mieters nur subsidiär hinter dem des Vermieters steht; danach soll der Mieter zunächst nur seinem Vermieter gegenüber das Recht zur Verweigerung des Mietzinses haben; nur soweit ihm noch ein weiterer Schaden entsteht, soll er zur unmittelbaren Geltendmachung desselben befugt sein. Noch einschränkender will Beyer (PrVerwBl. 36, 786) dem Mieter überhaupt jeden Anspruch versagen. Dem ist entgegenzuhalten, daß es darauf ankommt, mit Rücksicht auf wessen Person die Inanspruchnahme der Kriegsleistung stattfindet; liegt nur eine Gebrauchsentziehung vor, so ist der Mieter der Leistende; handelt es sich um eine Substanzentziehung, so ist es der Vermieter (näher ausgeführt bei Heilberg-Schäffer, S. 62 f.). Dauert die Inanspruchnahme über die Mietzeit hinaus, so kann der Fiskus die Vergütung entsprechend unter Vermieter und Mieter verteilen, oder sich, wenn hier Streitigkeiten bestehen, durch Hinterlegung befreien. Natürlich kann der Mieter nicht außer der Vergütung gegenüber dem Fiskus noch die Mietfreiheit gegenüber seinem Vermieter in Anspruch nehmen, dazu ist er aber bei einer auf Grund seiner eigenen Kriegsleistungspflicht erfolgenden Inanspruchnahme auch gar nicht befugt (§ 552 BGB.). Damit erledigt sich der Einwand Beyers (a. a. O. S. 788 Sp. I vorletzter Absatz). Unrichtig ist es auch, wenn Beyer (S. 787) die selbständigen Entschädigungsansprüche der im Besitz befindlichen obligatorisch Berechtigten mit der Begründung ablehnt, daß § 11 PrEnteigG., der dem Pächter eine Entschädigung kraft eigenen Rechts zubilligt, einer entsprechenden Anwendung unzugänglich sei. Gerade das Gegenteil hat das RG. unter dem 12. X. 1915 (JW. 1916, 142, vgl. auch die Anmerkung dazu von Koffka ebenda) ausgesprochen.

In der grundsätzlichen Frage, ob bei unmittelbarer Requisition gemäß § 4 KLG. der Vergütungsanspruch gegen das Reich von der Gemeinde oder alsbald vom einzelnen geltend zu machen ist, hat die praktische Handhabung sich gegen Hirsch (S. 115, 166) im letzteren Sinne entschieden. Dies hat insbesondere bei der Requisition von Kraftwagen große Bedeutung gewonnen.

Dem Buchstaben, nicht aber dem Sinne des Gesetzes entspricht es, wenn Hirsch (S. 178) die Verzinsung noch über die Zahlung des Vergütungsbetrages hinaus bis zum Ende des Monats, in dem zur Vorlegung der Anerkentnisse öffentlich aufgefordert ist, laufen läßt. Diese Vorschrift (§ 21 Abs. 4) hat nur den Zweck, die Verzinsung für diejenigen, die sich nicht gemeldet haben, zu beenden — will aber keine Erweiterung der Zinspflicht schaffen. In der Praxis ist die Frage streitig geworden, wie es mit der Verzinsung von Ansprüchen steht, für die ein Anerkenntnis nicht ausgestellt wurde, deren Bezahlung aber durch Verzögerung der Feststellung oder aus sonstigen Gründen um viele Monate hinausgeschoben worden ist. Der Fiskus hat in solchen Fällen die Gewährung von Zinsen abgelehnt. Zu Unrecht! Tatsächlich ist hier der Leistende ebenso gestellt, wie wenn er sich mit einem Anerkenntnis hätte begnügen müssen. Er darf daher auch Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats fordern. Will man dieses Ergebnis nicht aus dem Gesetze selbst entnehmen, so läßt es sich durch eine entsprechende Anwendung des § 36 PrEnteignG. oder des § 452 BGB. begründen. In vielen Fällen wird der Fiskus auch Verzugszinsen zu zahlen haben, die dann bei dem jetzigen Zinsfuß auch nicht auf 4 Prozent beschränkt bleiben.

Den Wert der Arbeit beeinträchtigen die Einwendungen gegen einzelne Ansichten selbstverständlich in keiner Weise.

Rechtsanwalt Dr. Hans Schäffer, Breslau.

Dr. jur. Kurt Hagedorn: Der Handelskauf „auf Abruf" und die Handelsbräuche darüber. Berlin 1915. Vahlen. 119 Seiten. 2,80 *M*.

Die Arbeit ist theoretisch und praktisch von Wert. Stellung und Bedeutung des „Abrufes" bei Kaufgeschäften ist mangels besonderer gesetzlicher Regelung in Wissenschaft und Rechtsprechung streitig, mit der Folge erheblicher Rechtsunsicherheit angesichts der Wichtigkeit und Häufigkeit der Abrufsgeschäfte. Neben zahlreichen, verstreuten Einzelbemerkungen zur Abrufklausel im allgemeineren fanden sich bisher an Sonder-Schrifttum nur Zanders: Der Kauf „auf Abruf" bei Gruchot, Bd. 52 S. 304/354 und Freudenthals „Voraussetzungen des Verzuges des Käufers bei dem Kauf auf Abruf" (1912). Der Verf. behandelt das Gebiet des Handelskaufes „auf Abruf" und ordnet die wissenschaftliche Erörterung, soweit angängig unter Verzicht auf jede Spekulation, den Handelsbräuchen unter.

Der Verf. bestimmt den Kauf auf Abruf als einen festen, unbedingten, echten und befristeten Kauf, in dem sowohl des Verkäufers wie des Käufers Leistung befristet ist (S. 14). Der Abruf, an sich ein Recht des Käufers, stelle sich als eine dem § 295 BGB. unterfallende Handlung (S. 20/21) — nicht als ein zeitlich beschränktes Recht (S. 17/20) — dar und sei gleichzeitig im Handelsverkehr, unter Umbildung der Ausnahme zur Regel, handelsbräuchliche Gestaltungspflicht des Käufers geworden (S. 21/24). Neben der Verpflichtung zur Übernahme des Gegenstandes eine selbständige und klagbare Verpflichtung des Käufers auf seine Mitwirkung bei der Ablieferung zwecks nachfolgender Abnahme (S. 26/28). Bei Verletzung also nicht bloß Gläubigerverzug, sondern auch Schuldnerverzug, und zwar als regelmäßige vertragliche Hauptpflicht des Käufers, für den Verkäufer die Rechte aus § 326 BGB. eröffnend (S. 25/26, 46/50).

Den Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis bringt die wesentlich auf die Handelsbräuche begründete und in ihren Ergebnissen wiedergegebene Untersuchung in der Abstellung auf den Handelskauf auf Abruf. Das führt zum zutreffenden Erkenntnisgrunde, damit zur Lösung mancher Streitfragen und zur Sicherung der Grundlagen des Rechtsverkehrs. Ob der Abruf

[2]) Anders noch der Preuß. Kompetenzkonfliktsgerichtshof (vom 30. X. 1915), MinBl. f. d. innere Verwaltung 1916, 14 ff., der ausdrücklich das Vorliegen eines „bürgerlichen Rechtsstreits" verneint.

Digitized by Google

Recht oder Pflicht, ob Neben- oder Hauptpflicht des Käufers ist, welches seine Voraussetzungen und die Bedingungen seiner Ausübung sind, entscheidet sich, mangels gesetzlicher Vorschrift, ausschließlich nach dem Vertragswillen der Parteien, wie er ausdrücklichen Bestimmungen oder den Umständen zu entnehmen ist. Solange und soweit Geschäfte „auf Abruf" Erscheinungen des allgemeinen wirtschaftlichen Einzelverkehrs sind und der Vertragswille in jedem Einzelfalle maßgebend ist, fehlt de lege lata Anlaß, Grund und Möglichkeit zu rechtlich einheitlicher Erfassung des Abrufes im besondern und der Abrufsgeschäfte überhaupt; insoweit kann die Abrufklausel nur jeweils verschieden zu deutende Modifizierung des allgemeinen gerade in Betracht stehenden Rechtsgeschäftes sein. Auch im (Groß-)Handelsverkehr ist grundsätzlich Inhalt und Bedeutung der Abrufklausel nach dem Vertragswillen der Parteien zu bestimmen. Wenn aber der Handelsverkehr, auf Grund wirtschaftlicher Bedürfnisse, in übereinstimmenden Handelsbräuchen, als dem Ausdruck verallgemeinerten Vertragswillens engerer oder weiterer Handelskreise, feste Regeln für Inhalt und Bedeutung der rechtsgeschäftlichen Abrufklausel geschaffen hat, so erscheint der Handelskauf auf Abruf eine neu gewordene besondere und selbständige handelsrechtliche Vertragsgattung aus dem Rechtskreise des Kaufes mit eigenen Wesensmerkmalen an Rechtsgehalt und Rechtsfolgen.

Das im wesentlichen erkannt und daraufhin an Hand von Handelsbräuchen geprüft zu haben, ist das Verdienst der vorliegenden Arbeit. Für dieses Geschäft stellt zutreffend der Verf. vor allem die grundsätzliche und regelmäßige Hauptpflicht des Käufers zum Abruf innerhalb der ausdrücklich vereinbarten oder handelsbräuchlichen — und, wie hinzuzufügen, mangels solcher: angemessenen — Abrufsfrist fest. — Andererseits scheint mir die Untersuchung das Interesse des Verkäufers am Abrufe zu ausschließlich zu betonen, gegenüber dem richtig zugrunde gelegten (S. 12/13, 18, 21) gleichmäßig beiderseitigen Interesse am Abrufe aus Sicherungsgründen. Sie kommt daher meines Erachtens zu Unrecht zur Verneinung jeglichen Rechtes des Handelskäufers auf Abruf überhaupt (S. 22). Solch Recht, selbständig neben der Verpflichtung und ihr an Inhalt und Bedeutung wesentlich gleichwertig, ist auch beim Handelskauf auf Abruf nicht allein möglich, sondern auch gefordert; das Recht des Käufers ist es, von seiner Verpflichtung zum Abrufe nicht erschöpft, die Lieferung erst und noch nach gewissen Zeiträumen in gewissen Mengen zu verlangen, trotz Veränderungen in der Lage des Verkäufers. — Auch die hierfür wichtige Frage: Ob an sich der Abruf ein zeitlich beschränktes Recht sein kann und ist, scheint mir mit zureichenden Gründen nicht gelöst.

Neben der Zusammenstellung des einschlägigen Schrifttums und der Rechtsprechung ist praktisch wertvoll die Beifügung der 222 systematisch angeordneten Gutachten und sonstigen Mitteilungen über Handelsbräuche, in Ergänzung der bereits von Zander a. a. O. gebrachten. Zu ihrer Handhabung wäre ein Gesamtregister wünschenswert.

Rechtsanwalt Dr. Ludwig Levy, Potsdam.

Professor Dr. **Rudolf Eberstadt**, Jena: **Die Kreditnot des städtischen Grundbesitzes und die Reform des Realkredits.** Verlag von Gustav Fischer, 1916.

Als letztes der von der Immobiliar-Kreditkommission eingeforderten Gutachten ist das Referat Eberstadts „in erweiterter Ausarbeitung" veröffentlicht worden. Die Gutachten der anderen Referenten Professoren Albrecht, Brebt, van der Borght, Justizrat Dr. Baumert, Dr. Luther, Schwartz und Exzellenz Dernburg liegen schon längere Zeit der Öffentlichkeit vor. Daher waren diese Gutachter außerstande, den Ausführungen E.s entgegenzutreten, während der letztere die von den seinigen abweichenden Ansichten seiner Mitgutachter mit großer Schärfe und Einseitigkeit angreift — wiewohl jene Gutachter als Vertreter bestimmter bodenpolitischer Richtungen, E. dagegen als Vertreter der Wissenschaft zugezogen war, und schon deshalb besonders die größte Objektivität hätte walten lassen müssen. Besteht doch die Aufgabe der Reichskommission nicht in der Verschärfung, sondern in der möglichsten Ausgleichung der Gegensätze, in den ohnehin sehr verwickelten Problemen des Boden-, Wohnungs- und Realkreditwesens.

Durch die erstatteten Gutachten sollte insbesondere nach der Absicht der Kommission eine Zusammenstellung der verschiedenen Auffassungen und Bestrebungen auf den vorbezeichneten Wirtschaftsgebieten herbeigeführt, und nach der ausdrücklichen Instruktion der Gutachter von eigentlichen Vorschlägen zur Abhilfe etwa bestehender Mißstände Abstand genommen werden. Auf diese Beschränkung, welche von vornherein die Aufstellung neuer wirtschaftlicher Probleme ausschloß, muß bei der Beurteilung aller Gutachten und besonders des E.schen Referates besonders hingewiesen werden. Denn dies erklärt wenigstens einigermaßen, daß die Schrift im ganzen nur eine abgekürzte und überwiegend mit Selbstzitaten ausgestattete Wiederholung der in den früheren Schriften des Verfassers bereits ausführlich verfochtenen Theorien über Bodenspekulationen, Bauwert und Bauart enthält.

Eine umfassende Beurteilung — welche schon der Raummangel dieser Zeitschrift verbietet — würde eine Kritik der sämtlichen E.schen Werke in ihrem Zusammenhange und ein Eingehen auf die ganze bodenreformerische Literatur der letzten Jahrzehnte und eine Widerlegung aller dieselbe durchziehenden Irrtümer erforderlich machen. Hier kann es sich nur um eine kurze Besprechung der wesentlichsten Ausführungen des Verfassers handeln.

In einem Vergleiche zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem Kriege von 1870 und der Jetztzeit — welcher in bodenreformerischen Kreisen gegenwärtig ebenso beliebt als wissenschaftlich höchst bedenklich ist — gelangt E. zu dem Grundsatze, daß die Kreditnot nach 1870 auf einem Mangel, die heutige auf einer Übersättigung an Kreditkapital beruht. In dieser unzutreffenden Feststellung, welche die ganze Schrift beherrscht, liegt wohl der Grundfehler dieses Gutachtens. Die hohe Kreditbeanspruchung bei der Erschließung des Bodens findet E. nicht in wirtschaftlichen Notwendigkeiten, sondern in verkehrten Maßnahmen der Hypothekengesetzgebung begründet, welche die volle hypothekarische Ausnutzung des Grundstückswertes ermöglicht. „Die Beleihung macht den Preis", sie ermöglicht eine „Auftreibung und Aufblähung", die nicht in der wirtschaftlichen Entwicklung begründet sei, sondern nur eine Folge willkürlicher Ansprüche der Bodenbesitzer sein soll. Der Anreiz zur Auftreibung der Belastung liegt aber nach der Ansicht des Verfassers darin, daß bei allen Interessenten der Bodenspekulation bei höherer Belastung mehr verdient wird. „Die Hypothek ist in solchen Fällen nur realisierter Spekulationsgewinn." Allerdings ist nach dem Verfasser diese Übersättigung an Kreditkapital nur unter der Herrschaft des durch den lange Zeit zugeflossenen Kapitalstrom eingeführten Bausystems des Vielwohnungshauses — der Mietskaserne — möglich, deren Bekämpfung sich auch in allen früheren Schriften der Verfasser hat angelegen sein lassen. Der klaffende Widerspruch dieser Ausführungen ist nicht wohl zu verkennen. Denn wenn die schädlichen Wirkungen des gegenwärtigen Hypothekenwesens nur bei dem Mietskasernensystem sich bemerkbar machen, so würde doch höchstens ein grundsätzlicher Übergang zum Flachbau, nicht aber eine Abänderung des Hypothekenwesens notwendig sein, während E. ohne zutreffende Begründung beides fordert.

Die Darlegungen über die Mißstände des städtischen Realkredits werden unterstützt durch 8 Beispiele über Berliner Grundstücke, die

Digitized by Google

angeblich „typisch" für alle großstädtischen Bauunternehmungen sein sollen. Der Beweis hierfür ist aber ebensowenig erbracht oder auch nur versucht, als die Quelle der Beispiele bezeichnet ist. Jedenfalls erscheint es aber offensichtlich verfehlt und wissenschaftlich unzulässig, durch willkürliche Verallgemeinerung solcher Einzelbeispiele bodenpolitische Theorien stützen und aus Ausnahmevorkommnissen in Berlin ein System der Handhabung des Realkredits in ganz Deutschland herleiten zu wollen.

Im einzelnen begegnet man in der Schrift zahlreichen alten Bekannten aus früheren Werken des Verfassers, die man nicht ungern vermißt hätte. Der unnachsichtliche Kampf gegen die Mietskaserne, in welcher E. noch immer die Ursache alles Übels sieht, wird auf breitem Raume, aber ohne neue und bessere Beweismittel fortgesetzt. Noch immer findet er in dem geschlossenen Hochbau das „ungeeignete Objekt", welches ein reeller Käufer niemals erwerben kann, und bei welchem die gegenwärtigen Eigentümer kaum die Mittel für den Ankauf des Bodens besitzen. Schon das ist stark übertrieben. Aber an der Tatsache, daß überall, selbst im gepriesenen England, das vielgeschossige Wohnhaus sich als zweckmäßigste Wohnform der großstädtischen Bevölkerung auch in hygienischer Beziehung und im Hinblick auf die Wohndichtigkeit erwiesen hat — dafür scheint dem Verfasser der Blick zu fehlen. Hinsichtlich der beiden natürlichen hier zusammengebundenen Gegner „Bodenwert und Bauwert" wiederholt der Verfasser auch hier, wie in früheren Werken, die praktisch undurchführbare Idee der Hypothekendifferenzierung von Boden und Bauwerk. Doch scheint er selbst an dem praktischen Erfolg dieser Vorschläge zu zweifeln, da er in den schließlich von ihm empfohlenen Maßnahmen nicht mehr darauf zurückkommt. Im übrigen kann von einem näheren Eingehen hierauf und auch auf die Anschauungen E.s über Bodenspekulation, Monopoltheorie und Einwirkung derselben auf die Mietspreise in dieser kurzen Besprechung um so mehr abgesehen werden; als alle diese Ausführungen schon früher vielfach in anderen Werken des Verfassers vorgebracht, besprochen und auch von seinen Gegnern widerlegt worden sind. Im Verhältnis zu der großangelegten Fehde gegen das bestehende Boden- und Hypothekenkreditwesen und die wirtschaftlichen Grundlagen des deutschen Städtebaues sind die Reformvorschläge des Verfassers von großer und geradezu anerkennenswerter Bescheidenheit. Als dauernde Maßregeln (S. 32 ff.) schlägt er materielle Änderungen des Hypothekenrechts vor, welche schon deshalb von großen Reformen weit entfernt sind, weil dieselben nur die schon gegenwärtig bestehende Üblichkeit gesetzlich festlegen wollen. Dies gilt insbesondere von der Prioritätseinräumung, welche in gewissem Umfange zu einer gesetzlichen Zwangsmaßregel umgewandelt werden soll, und für welche ein Vorbild in dem zweiten Teil des Bauforderungsgesetzes und dem dort vorgeschriebenen Bauvermerk gefunden wird, wobei allerdings übersehen ist, daß der letztere nur zum Schutze der Handwerkerforderungen dienen soll. Ein anderer Vorschlag geht dahin, eine Herabsetzung des Bodenwertanteils am Grundbanwesen dadurch herbeizuführen, daß bei der Schätzung zu Beleihungszwecken ein gesetzlich festgelegtes Verhältnis zwischen Bodenwert und Bauwert etwa 25 Prozent zu 75 Prozent eingeführt wird; ein Verhältnis, das übrigens für Wohnhäuser in besseren Stadtlagen vielfach ebenfalls schon jetzt besteht. Als zeitweilige Maßregeln (S. 29 ff.) empfiehlt E. die Hinausschiebung der Fälligkeit der Hypothekenschuld auf etwa 5 Jahre, soweit der Schuldner sie selbst verlangt, eine gewisse Abzahlung leistet, die Hypothek eine „bestimmte Höchstgrenze" nicht überschreitet, und endlich der abgezahlte Betrag nicht wieder durch Zwischenbeleihungen belegt wird. Ferner ist E. ein Anhänger der unkündbaren Tilgungshypothek, welche er ebenso wie zahlreiche andere Schriftsteller und Organisationen, insbesondere fast sämtliche Hausbesitzerorganisationen, als ein hervorragendes Rettungswerkzeug des Realkredits ansieht.

Damit kehrt E. nach manchen recht bedenklichen Ausführungen seiner Schrift im Schlußresultat doch wieder auf das Gebiet des wirtschaftlich und gesetzgeberisch Erreichbaren zurück und verleiht seinem Gutachten einen wohltuenden und mit Anerkennung zu begrüßenden Schlußakkord.

Justizrat Dr. Fritz Meyer, Frankfurt a. M.

Dr. Paul Marcuse, Rechtsanwalt in Berlin: **Die Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika.** Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart. 1915. Gr. 8°. 73 Seiten.

Das amerikanische Bankgesetz vom 23. Dezember 1913 bringt derart einschneidende Änderungen, wie sie bisher noch niemals in einem Lande auf dem Gebiete des Bankwesens erfolgt sind. Deutsche Banktheoretiker waren es vor allem, die bereits um die Jahrhundertwende auf die Rückständigkeit der amerikanischen Geldverfassung hingewiesen hatten. Den Befürchtungen, die in Deutschland und in Amerika gehegt waren, hatte die Bankpraxis nur geringe Bedeutung beigemessen. Nach den Ereignissen des Jahres 1907 mußte aber auch die amerikanische Bankwelt zugestehen, daß die „Theoretiker" nicht ganz unrecht gehabt hatten; und um sich nicht noch einmal ähnlichen Gefahren auszusetzen, war man geneigt, die Fehler in der Organisation des amerikanischen Bankwesens zu beseitigen.

Marcuse — der bereits mehrere Arbeiten über amerikanisches Bankwesen veröffentlicht hat — behandelt in anschaulicher Weise im § 1 die geschichtliche Entwicklung des amerikanischen Bankwesens bis zum Nationalbankgesetz und im § 2 das Notenbankwesen und den Geldmarkt unter dem Nationalbankgesetz. Er kommt in der Hauptsache zu gleichen Schlüssen, wie ich in meiner Arbeit „Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika". Nachdem im § 3 die Reformbestrebungen skizziert sind, gibt § 4 eine gute Darstellung der nach der Reform von 1913 bestehenden Gestaltung des amerikanischen Bankwesens.

Durch die neue Bankordnung ist ein Mittel gegen die Willkür des amerikanischen Geldumlaufs geschaffen. Das Gesetz ist noch nicht lange genug in Kraft, um schon jetzt eine endgültige Antwort auf die Frage zu geben, ob seine Handhabung den gehegten Erwartungen entspricht. In einer anormalen Zeit ist das Gesetz ins Leben getreten. Wären aber nicht die ersten Reformen in Amerika bereits vor Ausbruch des Weltkrieges erfolgt, so wäre die Deroute auf dem amerikanischen Geldmarkt noch ganz erheblich größer gewesen.

Privatdozent Dr. Georg Obst, Breslau.

Kleinere Aufsätze.

Zur Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.

Ist gegen den Vorbehaltsvollstreckungsbefehl gemäß § 11 Ziff. 3 und § 16 Ziff. 5 der Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 der Einspruch zulässig? Nach § 11 Ziff. 3 und § 16 Ziff. 5 der Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 ist im Urkunden- und Wechselverfahren ein Widerspruch zugelassen, der sich auf den Antrag beschränkt, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Alsdann ist ein Vorbehaltsvollstreckungsbefehl zu erlassen. Es fragt sich nun, ob gegen einen Vorbehaltsvollstreckungsbefehl wie gegen einen gewöhnlichen Vollstreckungsbefehl der Einspruch zulässig ist (s. § 9 EntlVO. bzw. § 700 ZPO.). Dies ist nach der Rechtsnatur des Vorbehaltsvollstreckungsbefehls zu verneinen. Durch die Einführung des Vorbehaltsvollstreckungsbefehls soll es nämlich ermöglicht werden, eine

Digitized by Google

Sache, die sich zum Urkunden- oder Wechselprozesse nicht eignet, unter Vermeidung dieser Prozeßart in den ordentlichen Prozeß überzuführen. Bei Zulassung des Einspruches würde nun aber die durch den Vorbehaltsvollstreckungsbefehl in den ordentlichen Prozeß überzuführende Sache gemäß § 342 ZPO. in die Lage zurückversetzt, in der sie sich vor Erlassung des Vorbehaltsvollstreckungsbefehls befand, demnach wiederum in das Urkunden- oder Wechselverfahren, ein Ergebnis, das offenbar dem Zwecke des neuen Rechtsinstitutes gerade widerspricht. Der Beklagte ist durch die Nichtzulassung des Einspruchs auch nicht beschwert, denn durch seinen beschränkten Widerspruch hat er selbst zu erkennen gegeben, daß er die Sache im ordentlichen Prozesse weiterbetreiben wolle, sonst hätte er unbeschränkten Widerspruch einlegen müssen. Gegen die Zulassung des Einspruchs spricht überdies die Verweisung der Entlastungsverordnung auf § 600 ZPO., wonach der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleiben soll (a. A.: Sydow-Busch Anm. 7 zu § 11 EntlVO.). Die Ladung in dem dem Vorbehaltsvollstreckungsbefehl folgenden Nachverfahren hat gemäß § 214 ZPO. am Landgerichte seitens einer der Parteien, am Amtsgerichte gemäß § 497 ZPO. von Amts wegen zu erfolgen. Die Vorschriften des § 7 EntlVO., bzw. des § 696 Abs. 2 ZPO. können angesichts der Verweisung der Entlastungsverordnung auf § 600 ZPO., wonach die Sache im ordentlichen Prozesse anhängig bleiben soll, für das Nachverfahren nicht in Betracht kommen, vielmehr lediglich die Ladungsvorschriften für den ordentlichen Landgerichts- und Amtsgerichtsprozeß. (Gl. M.: Heilberg, JW. 1. Dezember 1915 Anm. 4 zu § 11 EntlVO. S. 1514; a. M.: Trendelenburg Anm. 6 zu § 11 und Anm. 5 zu § 16 EntlVO., ferner Neukamp Anm. 3 zu § 11 EntlVO.)

Rechtsanwalt Dr. Buff, München.

Wie ist zu verfahren, wenn der Richter die von dem Gläubiger verlangten Kosten ganz oder teilweise nicht für erstattungsfähig hält? Lerch führt dazu in der JW. 1915, 1248 aus: § 692 ZPO. unterscheide ausdrücklich zwischen Anspruch des Gläubigers und Kosten des Verfahrens. Da § 691 ZPO. nur von dem Anspruch des Gläubigers spreche, finde er auf die Kosten des Verfahrens nicht Anwendung. Demgemäß sei nicht nach § 691 ZPO., § 14 Abs. 5 EntlVO. Termin anzuberaumen, sondern der Zahlungsbefehl zu erlassen, soweit er begründet sei, und, da doch über den geltend gemachten Kostenanspruch entschieden werden müsse, der zuviel verlangte Kostenbetrag durch Beschluß abzusetzen.

Das ist meines Erachtens nicht zutreffend. Dem § 692 ZPO. liegt es fern, Aufschluß darüber geben zu wollen, in welchem Verhältnis Forderung und Kosten zueinander stehen. Er zählt lediglich die Erfordernisse des Zahlungsbefehls auf. Darunter mußte er die dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten besonders hervorheben, weil es sonst an jeder Handhabe für die Festsetzung der Kosten im Zahlungsbefehl gefehlt hätte und der Kostenanspruch im Kostenfestsetzungsverfahren hätte geltend gemacht werden müssen. Mehr besagt der Paragraph nicht. Dafür spricht schon sein Wortlaut. Es heißt nicht: „wegen des Anspruchs, der Kosten und ....", wie man sagen würde, um einen Unterschied zwischen Anspruch und Kosten zu bezeichnen, sondern: „wegen des Anspruches nebst den Kosten ...." Dies „nebst" drückt aus, daß der Kostenanspruch nicht einen Gegensatz zu dem Hauptanspruch bildet, sondern daß er ein mit ihm zusammenhängender Nebenanspruch ist, wie etwa ein Zinsanspruch, den ja der Paragraph auch gleich hinterher nennt. Und daraus, daß außer dem Anspruch die Zinsen ebenso wie die Kosten besonders genannt sind, ergibt sich mit Sicherheit die Unrichtigkeit der Lerchschen Ansicht. Denn eine abweichende Behandlung des Zinsanspruchs ist wohl auch nach Lerchs Meinung ausgeschlossen. Deshalb besteht für § 691 ZPO. kein Gegensatz zwischen Anspruch und Kosten, vielmehr ist auch der Kostenanspruch ein Anspruch im Sinne dieser Bestimmung. Also ist nicht ein Zahlungsbefehl zu erlassen und der unbegründete Kostenbetrag durch Beschluß abzusetzen, sondern Termin anzuberaumen. Diese Ansicht vertritt auch Trendelenburg (§ 14 Anm. 9). Für das landgerichtliche Zahlungsbefehlsverfahren ist die Anberaumung des Termins in § 2 VO. ausdrücklich vorgeschrieben.

Wird nun im Prozeßverfahren der Kostenanspruch des Gläubigers vom Richter als richtig anerkannt, oder unterliegt der Gläubiger, oder wird die Sache kontradiktorisch, so ist der Kostenpunkt nach den gewöhnlichen Vorschriften zu beurteilen und bietet keine Besonderheiten. Anders jedoch, wenn der Kostenanspruch ganz oder teilweise unbegründet ist und der Schuldner den Anspruch des Gläubigers, soweit er begründet ist, sofort anerkennt, oder wenn er sich im Versäumnisverfahren verurteilen läßt. In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, daß der Gläubiger durch seine unbegründete Mehrforderung es verursacht hat, daß der Anspruch statt in dem Mahnverfahren, in dem teureren Prozeßverfahren erledigt wird, und daß dem Schuldner nicht zugemutet werden kann, die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen. Wie unmöglich diese Zumutung ist, zeigt der von Oppenheim in JW. 1915, 1248 zu V erwähnte Fall, daß die Anberaumung des Termins erfolgt ist, weil der Anwalt des Gläubigers 4 ℳ Mindestpauschsatz verlangt, während der Richter nur 20 Prozent für begründet hält. Die Ansicht Striemers in JW. 1915, 1464, daß die Mehrkosten nicht erstattungsfähig seien, weil sie nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen seien, trifft nicht zu. Das folgt daraus, daß die Frage der Notwendigkeit der Anwaltskosten bei Objekten über 50 ℳ ja gar nicht geprüft werden darf. Helfen können hier nur §§ 93 und 96 ZPO. Seit das Mahnverfahren obligatorisch ist, wird man auch die Klage als ein Angriffsmittel ansehen können und im Urteil die durch die erfolglose Verursachung dieses Angriffsmittels entstandenen Mehrkosten dem Kläger auferlegen.

Amtsrichter Hohmann, Sensburg.

Streitfragen des Seebeuterechts im gegenwärtigen Kriege. Zum ersten Male seit mehreren Jahrzehnten ist in einem Kriege großer europäischer Staaten miteinander das Seebeuterecht angewandt worden. Dieses Recht gehört zu denen, deren eingehende Kodifikation bisher noch von keiner einzigen Staatenversammlung erreicht wurde. Soweit es sich um die Regelung des Konterbande- und Blockaderechts handelt, hat, wie man eine Zeitlang glauben konnte, die Londoner Seekriegskonferenz 1908/09 die lang ersehnte Rechtseinheit gebracht, die von England und Frankreich leider nicht beachtet worden ist. Vom Seebeuterecht sind bisher nur einzelne Teile kodifiziert worden, vor allem in der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856. Damals wurde zuerst die Streitfrage entschieden, ob neutrales Gut auf feindlichem Schiffe und feindliches Gut auf neutralem Schiffe erbeutet werden dürfte. Bis zu dieser Zeit waren die Meinungen darüber geteilt gewesen. Nach französischem Rechte durfte neutrales Gut auf feindlichen Schiffen genommen werden, nicht aber auch feindliches Gut auf neutralen Schiffen. Die Engländer verfuhren gerade umgekehrt, indem sie das feindliche Gut auf neutralen Schiffen konfiszierten, neutrales Gut auf feindlichen Schiffen aber freigaben. Im Krimkriege waren nun beide Mächte gezwungen, Rußland gegenüber gleichmäßig zu verfahren, und deshalb stellten sie die beiden Sätze auf, die in der Pariser Seerechtsdeklaration ihre allgemeine Anerkennung fanden. Dadurch war erreicht, daß fortan feindliches Gut nur dann weggenommen werden durfte, wenn es sich auf feindlichen Schiffen befand, neutrales Gut aber nie, abgesehen von den Fällen der Konterbande. Der feindliche Handel konnte daher fortan sehr wohl von neutralen Schiffen weitergeführt werden, und somit war der erste Schritt zur endgültigen Beseitigung des Seebeuterechts geschehen. Abgesehen hiervon gelang der Pariser Deklaration auch die Abschaffung der Kaperei, d. h. fortan durfte die Wegnahme

Digitized by Google

feindlicher Handelsschiffe nur noch von Kriegsschiffen, nicht aber auch von besonders autorisierten Privatschiffen vorgenommen werden.

Mehr als 50 Jahre dauerte es, bis ein neuer Fortschritt erzielt wurde. Der ersten Haager Friedenskonferenz von 1899 gelang die Beseitigung des Seebeuterechts trotz der Bemühungen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht. Erst die zweite Haager Friedenskonferenz von 1907 hat zwei weitere Detailfragen geregelt. Einmal hat sie festgesetzt, daß die bei Ausbruch des Krieges in einem feindlichen Hafen befindlichen Schiffe nicht konfisziert, sondern höchstens zurückgehalten werden dürfen. Ähnlich soll mit den Schiffen verfahren werden, die sich bei Beginn der Feindseligkeiten in Unkenntnis derselben auf hoher See befinden. Von verschiedenen Seiten wurde befürwortet, daß solche Schiffe stets freigelassen werden müßten. Aber man begnügte sich schließlich mit der erwähnten Festsetzung, sprach allerdings den Wunsch aus, daß möglichst eine Frist zum freien Auslaufen gewährt würde. Außer diesem „Abkommen über die Behandlung feindlicher Kauffahrteischiffe bei Beginn der Feindseligkeiten" schuf man ein „Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege". Danach sollten fortan die Briefpost (nicht auch die Postschiffe), ferner die Küstenfischereifahrzeuge sowie diejenigen Schiffe, die wissenschaftlichen, menschenfreundlichen oder religiösen Zwecken dienen, unverletzlich sein. Außerdem regelte das letztere Abkommen eingehend die Frage der Behandlung der Offiziere und Mannschaften feindlicher Kauffahrteischiffe, indem es zwischen Personen feindlicher bzw. neutraler Staatsangehörigkeit einen Unterschied machte. Neutrale Mannschaft wird bedingungslos freigelassen, der neutrale Kapitän und die neutralen Offiziere nur dann, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Kriegs- oder Handelsschiffe Dienste zu nehmen. Der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Mannschaft, die dem feindlichen Staate angehören, werden nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, sofern sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhange steht.

Mit grundlegenderen Problemen befaßte sich die Londoner Seekriegskonferenz. Sie entschied die bisher ungelöste Frage, nach welchem Gesichtspunkte die feindliche Eigenschaft des Schiffes festgestellt werden sollte. Früher hatte man zum Teil die Flagge, zum Teil die Nationalität bzw. den Wohnsitz des Eigentümers des Schiffes in Betracht gezogen. Fortan sollte lediglich die Flagge entscheidend sein, zu deren Führung das Schiff berechtigt war. Sehr eingehend wurde auch festgestellt, inwieweit ein Übergang eines feindlichen Schiffes zur neutralen Flagge als gültig anzusehen sei. Der *vor* Beginn der Feindseligkeiten herbeigeführte Übergang sollte gültig sein, falls nicht bewiesen würde, daß dieser Übergang herbeigeführt worden sei, um den mit der Eigenschaft eines feindlichen Schiffes verbundenen Folgen zu entgehen. Indes sollte die Vermutung für die Nichtigkeit sprechen, sofern sich die Übertragungsurkunde nicht an Bord befände und das Schiff die Nationalität des Kriegführenden weniger als 60 Tage vor Beginn der Feindseligkeiten verloren habe. Der Gegenbeweis sollte unzulässig sein. Für gewisse besondere Fälle wurde eine unwiderlegbare Vermutung aufgestellt. Der *nach* Beginn der Feindseligkeiten herbeigeführte Übergang eines feindlichen Schiffes zur neutralen Flagge sollte nichtig sein, falls nicht bewiesen würde, daß dieser Übergang nicht herbeigeführt worden sei, um den mit der Eigenschaft eines feindlichen Schiffes verbundenen Folgen zu entgehen. Auch hier sollte in bestimmten Fällen eine unwiderlegliche Vermutung für die Nichtigkeit des Eigentumsüberganges sprechen. Nicht dagegen wurde von der Londoner Seekriegskonferenz die Frage geregelt, nach welchen Gesichtspunkten die feindliche Eigenschaft der Ladung zu bestimmen sei. Man war sich einig darüber, daß die Eigenschaft des Eigentümers entscheidend sei. Ob diese aber nach der Staatsangehörigkeit oder nach dem Domizil gerechnet werden sollte, ist bis zum heutigen Tage zweifelhaft geblieben. Auch im gegenwärtigen Kriege besteht darüber keine Einigkeit.

Es ist äußerst bestritten, ob dem Seebeuterecht nur Handelsschiffe unterliegen, oder auch andere, lediglich Vergnügungszwecken dienende Fahrzeuge. Auf der Londoner Konferenz wurde einmal von amerikanischer Seite um Aufklärung über diesen Punkt ersucht, und die Anwesenden stellten dann fest, daß auch die letzteren vom Seebeuterecht erfaßt würden. Man darf wohl sagen, daß die Mächte auch in diesem Kriege diesen Grundsatz befolgen werden. Die deutsche Prisenordnung versteht ebenfalls unter „Prisen" alle feindlichen oder neutralen Kauffahrteischiffe, d. h. *alle* Schiffe, die nicht Staatseigentum sind. De lege ferenda ist hiergegen einzuwenden, daß sich das Seebeuterecht gegen den feindlichen Seehandel richtet, und es ausschließlich darauf ankommen muß, die diesen Handel bewerkstelligenden Fahrzeuge, nicht aber auch sonstige Fahrzeuge, z. B. Lustjachten, zu beschlagnahmen. Nur dann wird die Einziehung der letzteren statthaft sein, wenn sie gleichzeitig auch zu Zwecken des Seehandels benutzt werden können, was sich jederzeit aus ihrer Bauart ergibt.

Schwierig dürfte die Entscheidung darüber sein, ob Kauffahrteischiffe auch im Hafen beschlagnahmt werden dürfen. Man könnte sagen: Seeschiffe, die sich während des Krieges nicht mit dem Seehandel befassen, sondern ruhig im Hafen bleiben, müßten unverletzlich sein, da ihre Wegnahme zu Zwecken der Unterbindung des feindlichen Handels sinnlos wäre. In der Tat hat auch Reuterskjöld auf der Oxforder Tagung des Instituts für internationales Recht 1913 einen entsprechenden Antrag gestellt. Er wurde jedoch abgelehnt. Meines Erachtens mit Recht! Denn diese im Hafen liegenden Schiffe können doch jederzeit zu Transportzwecken benutzt werden. Auch läßt sich im Einzelfalle schwer feststellen, ob diese Schiffe wirklich zunächst nicht zu Seehandelszwecken verwandt werden sollen.

Wer aber ist in letzterem Falle zur Wegnahme des Schiffes berechtigt? Kaufmann wollte auf der zuletzt genannten Oxforder Tagung nur den Seestreitkräften die Visitation und Beschlagnahme zugestehen, nicht aber etwa auch den Landtruppen oder den Hafenbehörden. Ganz gewiß ist es ein unbegründeter Formalismus, in solchen Fällen nur den Seestreitkräften die Wegnahme zu gestatten.

Bedeutsam ist die Frage, ob Seeschiffe auch in Flüssen beschlagnahmt werden dürfen, wie das in diesem Kriege wiederholt geschehen ist. Z. B. hat Deutschland belgische Schiffe auf dem Rheine beschlagnahmt. Die richtige Lösung ist, daß Schiffe, die den Seehandelszwecken des Feindes dienen, überall eingezogen werden dürfen. Es wäre formalistisch, wollte man dem Feinde aufgeben, zu warten, bis das Schiff wieder den Fluß verlassen hat und auf die hohe See hinausgefahren ist. Kriegsschauplatz ist zwar im Seekriege vor allem die hohe See. Aber es gibt Ausnahmen, soweit die Eigenart eines Rechts eine Erweiterung dieses Schauplatzes bedingt, und das ist ganz gewiß beim Seebeuterecht der Fall.

Umgekehrt dürfen Flußfahrzeuge, die sich in einem Hafen befinden, in dem auch Seeschiffe verankert liegen, nicht erbeutet werden, es sei denn etwa, daß sie gleichzeitig auch zu Transportzwecken auf der hohen See benutzt werden. Nicht auf die Bereicherung durch Schädigung des feindlichen Eigentums kommt es ja an, sondern vielmehr auf die Lahmlegung des feindlichen Seehandels, und welche Bedeutung kann es in dieser Richtung haben, wenn man die Flußfahrzeuge wegnimmt!

In dem Falle des Schiffes Schlesien hat das Londoner Prisengericht eine sehr interessante Entscheidung darüber gefällt, ob auch die auf dem feindlichen Schiffe befindlichen Unterwassersignalapparate, Deckstühle, Automaten usw., falls sie neutralen Eigentümern gehören und von diesen dem Schiffseigentümer geliehen sind, unter dem Schutze des Satzes „Unfrei Schiff, Frei Gut" stehen oder eingezogen werden dürfen. Das englische Prisengericht erklärte die Konfiskation dieser Gegenstände. Es betonte, die Worte „neutrales Eigentum" seien

Digitized by Google

bisher immer so aufgefaßt worden, daß darunter lediglich Ladungsgüter verstanden würden. Es läge aber nicht im Sinne der Pariser Deklaration, wenn auch solche Gegenstände von der Einziehung befreit blieben, die einen Bestandteil des Schiffes bildeten und zu dessen Gebrauch dienten. Man wird in der Tat nicht leugnen können, daß diese Entscheidung richtig ist. Denn die Pariser Erklärung redet von der Freiheit der „marchandise neutre", also lediglich der Handelsware. Alles, was zum Schiffe selbst gehört, unterliegt also dem Schicksal des Schiffes, selbst wenn rechtlich zwei verschiedene Eigentümer in Betracht kommen. Nur die Ware, die transportiert wird, ist durch den Satz der Pariser Erklärung geschützt.[1])

So bietet die Institution des Seebeuterechts eine Fülle von Streitpunkten, und es ist tief zu bedauern, daß dieser Krieg geführt wurde, ohne daß eine einheitliche Kodifikation dieser Probleme vorlag. Dr. Hans Wehberg, Düsseldorf.

Unterbrechung und Aussetzung wegen Kriegsteilnehmerschaft und Verjährung.

A.

Unter den zahlreichen Fällen, in welchen auf Grund des § 2 und 3 BRVO. vom 4. August 1914 das Prozeßverfahren wegen Kriegsteilnehmerschaft einer Partei unterbrochen oder ausgesetzt ist, wird sich auch eine nicht allzu geringe Zahl solcher Fälle finden, wo nach einiger Zeit, nach dem das Verfahren unterbrochen bzw. durch Gerichtsbeschluß ausgesetzt ist, die Voraussetzungen des § 2 genannter Bundesratsverordnung nicht mehr gegeben erscheinen, sei es, daß die betreffende Militärperson als dienstuntauglich von der Militärbehörde entlassen ist, oder aus einem sonstigen Grunde nicht mehr zu den im § 2 genannter Verordnung aufgeführten Personen zählt. In diesem Falle kann der Prozeß natürlich gemäß § 4 Abs. 2 VO. von den Prozeßparteien aufgenommen bzw. die Aufhebung des ergangenen gerichtlichen Aussetzungsbeschlusses betrieben werden. Sehr häufig wird nun die Gegenpartei gar keine Kenntnis davon haben, ob die Voraussetzungen der Kriegsteilnehmerschaft nach § 2 a. a. O. beim Prozeßgegner noch vorliegen oder nicht, ob sie also in der Lage ist, den Prozeß aufzunehmen und weiter zu betreiben. Es ist dies aber praktisch von größter Bedeutung hinsichtlich des Laufes allenfallsiger Verjährungsfristen. Es kommt hier in Betracht der § 211 Abs. 2 BGB., über dessen Bedeutung für die vorwürfigen Fälle sich das RG. Bd. 72 S. 185 allerdings nicht in umfassender Weise ausgesprochen hat. Das RG. sagt hier, daß der Stillstand eines Prozesses, wenn derselbe infolge eines der in §§ 239 ff. ZPO. aufgezählten Ereignisse eintritt oder durch Gerichtsbeschluß angeordnet wird (Aussetzung des Verfahrens), fürs erste entschuldigt ist. Eine Änderung trete erst dann ein, wenn der Grund zur Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens weggefallen sei. Lasse der Kläger den Prozeß auch dann noch liegen, so sei nunmehr der Zeitpunkt gekommen, mit dem die neue Verjährung nach § 211 Abs. 2 BGB. ihren Anfang nehme, weil von jetzt ab der Stillstand des Prozesses auf der Untätigkeit des Klägers beruhe; daß dies der Wille des Gesetzes sei, wird dann des näheren aus den Motiven gefolgert. So das RG., vgl. auch RGRKom. zu § 211 Anm. 2 BGB., Staudinger zu § 211 Anm. 5. Auf unsere obigen Fälle angewendet, würde diese Rechtsanschauung die Bedeutung haben, daß die durch Klagerhebung unterbrochene Verjährungsfrist in allen Fällen der Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens wegen Kriegsteilnehmerschaft nach § 2 obiger Verordnung wieder neuerdings zu laufen beginnt, falls die Voraussetzungen des § 2 der genannten Bundesratsverordnung nicht mehr vorliegen, vgl. auch § 8 VO. Es erscheint dies praktisch von großer Tragweite, da ja zwar durch Bundesratsverordnung ein Teil der Verjährungsfristen, namentlich nach §§ 196 und 197 BGB., während der Kriegsdauer verlängert ist, nicht aber die meisten übrigen Verjährungsfristen.

Es kann also in einem Prozesse, in welchem für den Klaganspruch eine kurze Verjährungsfrist läuft, z. B. die Wandlungsklage nach § 477 BGB. oder die Viehgewährschaftsklage, sehr leicht vorkommen, daß das Verfahren wegen Kriegsteilnehmerschaft des Gegners unterbrochen oder sogar durch Gerichtsbeschluß ausgesetzt ist, daß dann die Voraussetzungen der Kriegsteilnehmerschaft wegfallen, ohne daß der Gegner hiervon Kenntnis erhält und infolgedessen die Verjährungsfrist wieder neu zu laufen beginnt, weil der Gegner den Prozeß nicht betreibt, obwohl er hierzu objektiv imstande wäre. Durch die neuerdings ergangene Bundesratsverordnung vom 20. Januar 1916 zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile ist der Kreis der Militärpersonen, bezüglich deren eine Aussetzung des Prozeßverfahrens wegen Behinderung der Wahrnehmung ihrer Rechte anzuordnen ist, erheblich erweitert worden. Auch in diesen Fällen hat das Gericht nach § 2 VO. die Aussetzung auf Antrag des Gegners jederzeit wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Auch hier tritt meines Erachtens die Bestimmung des § 211 Abs. 2 BGB. dann in Anwendung, wenn der ausgesetzte Prozeß von den Parteien nicht weiter betrieben wird, sobald die Voraussetzungen der immobilen Kriegsteilnehmerschaft einer Prozeßpartei nicht mehr gegeben sind. Es ist dies bei der langen Dauer des Krieges und der außerordentlich großen Schwierigkeit, die Dienst- und Militärverhältnisse der Kriegsteilnehmer, oder deren allenfallsige Entlassung aus dem Militärverhältnisse fortlaufend festzustellen, für die Prozeßparteien und deren Anwälte eine höchst unerfreuliche Aufgabe, die zu beachten aber bei kurzen Verjährungsfristen äußerst notwendig erscheint. Interessant wäre auch die weitere Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anwalt haftbar erscheint, der ein wegen Kriegsteilnehmerschaft unterbrochenes oder ausgesetztes Prozeßverfahren wegen nicht rechtzeitigen Weiterbetriebs nach Wegfall der Voraussetzungen der Kriegsteilnehmerschaft gemäß § 211 Abs. 2 BGB. verjähren läßt. Jedenfalls wird man es dem Anwalt selbst nicht zumuten können, den Prozeßgegner auf seine Militäreigenschaften fortwährend zu überwachen, es wird dies Aufgabe der Partei sein, unbeschadet der Pflicht des Anwalts, die Partei auf die rechtlichen Folgen des nicht rechtzeitigen Weiterbetriebs des Prozesses entsprechend hinzuweisen. Was die zahlreichen Ausschlußfristen des BGB. und anderer Gesetze anlangt, so gilt für diese, da sie keine Verjährungsfristen im Sinne des BGB. sind, auch nicht die Bestimmung des § 211 Abs. 2. Es kann also, wenn diese Fristen erst einmal durch Klagerhebung gewahrt sind, der Stillstand oder Aussetzung des Prozesses nicht mehr schaden. Rechtsanwalt A. Süsser, Würzburg.

B.

In denjenigen Fällen, in denen das Verfahren auf Grund der Verordnung vom 4. August 1914 unterbrochen oder ausgesetzt worden ist, schützt schon § 8 VO. vor dem Ablauf der Verjährung; für diese Fälle sowohl als auch für die der Verordnung vom 20. Januar 1916 und des § 247 ZPO. gilt überdies der Gesichtspunkt, daß die durch Klageerhebung unterbrochene Verjährung trotz des durch Unterbrechung oder Aussetzung bedingten Stillstandes des Prozesses nicht weiterläuft, da dieser Stillstand die Anwendung des § 211 Abs. 2 ZPO. nicht begründet (vgl. RG. 72, 185). Anders wenn die Kriegsteilnehmerschaft in Wegfall kommt. Jetzt scheidet der § 8 VO. aus und nach den in der erwähnten Entscheidung aufgestellten Grundsätzen beginnt die Verjährung wieder von neuem zu laufen.

Danach ist also für den Anwalt der Partei, zu deren Nachteil eine Verjährung eintreten kann, große Vorsicht am Platze.

---

[1]) Über das Schicksal der Schiffspfandrechte vgl. mein „Seekriegsrecht" 1915 S. 271 ff.

Digitized by Google

Sowohl wenn er den Kriegsteilnehmer als auch wenn er den Gegner vertritt, muß er die unterbrochenen und ausgesetzten Prozesse wegen etwaiger Verjährung im Auge behalten, also mindestens bei seinem Machtgeber anfragen, ob er bzw. der andere Teil noch weiter Kriegsteilnehmer sind, und möglicherweise sogar auf Grund der Antwort noch Ermittlungen anstellen. Die Verantwortung für den Anwalt ist um so größer, als die an sich schon nicht ganz leicht feststellbaren Voraussetzungen des § 2 VO. vom 4. August 1914 auch in ihrem Wegfall schwer festzustellen sind und gerade außerordentlich häufig ein Kriegsteilnehmer im Sinne des § 2 VO. trotz Verlustes dieser Eigenschaft weiter Soldat bleibt. In solchen Fällen sich, wenn das Verfahren ausgesetzt war, auf die Verordnung vom 20. Januar 1916 zu verlassen, wird für den Anwalt nicht unbedenklich sein. Denn der Grund für die Aussetzung, wie sie damals beschlossen wurde, ist jedenfalls weggefallen und ob ein nun eintretender neuer Grund ausreicht, um den Beginn der Verjährung zu verhindern, erscheint nicht unzweifelhaft, überdies muß nach der Verordnung vom 20. Januar 1916 eine Behinderung der Partei an Wahrnehmung ihrer Rechte vorliegen, und das mit Sicherheit zu beantworten, ist für den Anwalt immerhin bedenklich. Und selbst der Umstand, daß das RG. in der erwähnten Entscheidung den Gesichtspunkt des Verschuldens gelegentlich erwähnt, indem es davon spricht, es könne aus dem Nichtbetreiben des Prozesses dem Kläger ein Vorwurf gemacht werden, ist nicht geeignet, beruhigend zu wirken, da eben möglicherweise später von den Gerichten dem Anwalt ein Verschulden zur Last gelegt wird, der die unterbrochenen und ausgesetzten Prozesse nicht im Hinblick auf die Verjährung kontrolliert.

Schützen auch vor Verjährungen bei Geschäften des täglichen Lebens die Verordnungen vom 22. Dezember 1914 und 4. November 1915, so bleiben doch noch Fälle genug übrig — man denke nur an §§ 477, 490, 558, 638, 639 BGB. —, in denen dem Anwalt eine wohl vermeidbare Arbeit und Sorgfaltspflicht auferlegt wird. Zudem können sich mißliche Folgen ergeben, wenn in Zweifelsfällen der vorsichtige Anwalt zu einer Aufnahme schreitet, um jedenfalls eine Verjährung zu verhindern. Hier müssen die Gerichte zu einer Prüfung des Wegfalls des Unterbrechungs- oder Aussetzungsgrundes schreiten, und im Falle der Verneinung des Wegfalls müßte bei Anwendung der für die §§ 239 ff. ZPO. geltenden Grundsätze ein Urteil ergehen, durch das der Antrag auf Aufnahme des Verfahrens abgewiesen wird. Bei Nichtanwendung dieser Grundsätze müßte jedenfalls ein Beschluß erlassen werden. Also nicht nur Mehrarbeit für die Gerichte, die doch gerade während des Krieges entlastet werden sollen, sondern auch Kosten, die in diesem Falle besonders zwecklos erscheinen.

Diesen unerfreulichen Folgen gegenüber erscheint es verhältnismäßig wenig nachteilig, wenn die Unterbrechung der Verjährung länger, schlimmstenfalls sogar bis zum Kriegsende, ausgedehnt wird, und es dürfte deshalb das geeignetste sein, alle diese Fälle durch eine Verordnung etwa des Inhalts zu regeln:

> Ist das Verfahren auf Grund der Verordnung vom 4. August 1914 unterbrochen oder ausgesetzt oder auf Grund des § 247 ZPO. oder der Verordnung vom 20. Januar 1916 ausgesetzt worden, so beginnt vor Beendigung des Kriegszustandes eine Verjährung der im Streit befangenen Ansprüche nicht zu laufen, solange nicht das Verfahren aufgenommen oder der Aussetzungsbeschluß aufgehoben ist.

Rechtsanwalt Fritz Wendriner, Breslau.

Können auf Grund § 25 der Rechtsanwaltsordnung für einen Rechtsanwalt mehrere Generalvertreter bestellt werden? Der Krieg hat die Bestellung von Generalvertretern in sehr viel größerem Umfange nötig gemacht, als man es bisher kannte. Vielfach sind von den einberufenen Rechtsanwälten mehrere Generalvertreter bestellt, auch an die Justizverwaltungen sind wiederholt Anträge herangetreten, für einen einberufenen Rechtsanwalt mehrere Rechtsanwälte oder Assessoren (Referendare) zu Generalvertretern auf Grund Abs. 2 § 25 RAO. zu bestellen. Die Hamburger Justizverwaltung hat bisher diesen Anträgen entsprochen. Die Zulässigkeit ist aber nicht unzweifelhaft. § 25 RAO. besagt:

> Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Würde man in dieser Vorschrift den Ton auf das Wort „einem" Rechtsanwalt, „einem" Rechtskundigen legen, so würde die oben gestellte Frage ohne weiteres zu verneinen sein. Aber eine derartige Betonung ist gewiß nicht richtig. Der Ton liegt vielmehr auf den Worten „Rechtsanwalt", „Rechtskundiger"; nur ein Rechtsanwalt oder besonders vorbereiteter Rechtskundiger soll zum Vertreter bestellt werden können. Für die Verneinung der Frage spricht jedoch ein anderer Gesichtspunkt: Einem Rechtsanwalt soll ein Vertreter nach § 25 RAO. nur bestellt werden, wenn er an der Ausübung seines Berufes verhindert ist. Hat er einen Vertreter, so kann er durch diesen seinen Beruf ausüben. Ebensowenig wie dem Rechtsanwalt selbst gestattet ist, ohne eigene Verhinderung für sich einen Generalvertreter zu bestellen, ebensowenig kann es gestattet sein, mehrere Generalvertreter für ihn zu bestellen. Er würde seine eigene Kraft vervielfältigen. Und das liegt nicht im Sinne der RAO. Diese Erwägung ist es wohl, die den preußischen Justizminister veranlaßt hat, in einer „Allgemeinen Verfügung vom 19. April 1880" zu bestimmen:

> In allen Fällen ist davon auszugehen, daß einem Rechtsanwalt nur ein Vertreter bestellt werden kann.

Weiter heißt es in dieser Verfügung:

> Die Vervielfältigung der Kräfte eines Anwalts im Wege einer durch die Justizverwaltung anzuordnenden Stellvertretung ist in keiner Weise zu begünstigen.

Die Hamburger Praxis steht, wie oben erwähnt, auf einem anderen Standpunkt. Zuerst tauchte die Frage im Jahre 1890 auf. Damals sprach sich der Vorstand der Anwaltskammer auf Ersuchen der Justizverwaltung über diese Frage dahin aus, daß auch das praktische Bedürfnis für Zulassung mehrerer Generalsubstitute spreche. Es könne sehr praktisch sein, mehrere Stellvertreter zuzulassen, wenn, wie dies z. B. in Bremen der Fall sei, der zu vertretende Anwalt beim LG. Bremen, bei der Handelskammer Bremerhaven und beim OLG. in Hamburg zugelassen sei. Aber auch ein einzelner Anwalt, der einer sehr ausgebreiteten Praxis allein vorstehe, werde vielleicht keinen der vom Gesetz in erster Linie in Betracht gezogenen Rechtsanwälte finden, der neben seiner eigenen Praxis diejenige seines beschäftigten Kollegen ganz zu übernehmen bereit sei. Der Vorstand der Hanseatischen Anwaltskammer hat auch jetzt auf erneutes Ersuchen der Justizverwaltung um eine gutachtliche Äußerung diesen Standpunkt aufrechterhalten. Ebenso erkennt Friedländer in seinem Kommentar zur RAO. die Zulässigkeit der Bestellung mehrerer Vertreter an; zur Begründung führt er allerdings nichts anderes an, als die Entscheidung des Vorstandes der Hanseatischen Anwaltskammer aus dem Jahre 1891, die offenbar identisch ist mit der obigen Äußerung.

Es ist nicht zu verkennen, daß das praktische Bedürfnis für die Zulässigkeit mehrerer Vertreter spricht. Gerade in der jetzigen Zeit ist die Vertretung der vielen einberufenen Rechtsanwälte durch die zurückgebliebenen Anwälte und Rechtskundigen kaum möglich, wenn nicht mehrere zu Vertretern bestellt werden können. Ich meine aber auch, daß aus dem Gesetz die Unzulässigkeit mehrerer Vertreter sich nicht herleiten läßt. Die logischen Bedenken sind nicht durchschlagend. Es ist allgemein anerkannt, daß eine Person sich mehrere Generalbevoll-

Digitized by Google

mächtigte bestellen, sich also mit anderen Worten „vervielfältigen" kann. Warum dieses bei einem Rechtsanwalt gegen die Logik verstoßen soll, ist nicht einzusehen. Es sind auch anscheinend nicht logische Bedenken, die den preußischen Justizminister zu seiner oben angeführten Verfügung bestimmt haben. Diese Verfügung ist nicht eine Auslegung des Gesetzes, sondern eine Anweisung an die Präsidenten des OLG., wie sie bei Anordnung von Stellvertretungen auf Grund § 25 RAO. verfahren sollen, eine Anweisung, die für normale Zeiten auch sachgemäß ist, sich aber für solche Verhältnisse, wie sie der jetzige Krieg mit sich gebracht hat, nicht eignet.

Oberregierungsrat v. Dassel, Hamburg.

Zur Portoverteuerung läßt sich Herr Kollege Dr. Noest, Solingen, in JW. 1916, 464 hinsichtlich des vom Reichskanzler im vorigen Monat dem Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurfs dahin aus:

> „Bekanntlich steht noch nicht fest, ob neben den Postgebühren eine besondere Reichsabgabe erhoben werden oder ob eine Erhöhung der Portogebühren selbst eintreten soll ...."

Dieser Zweifel kann jedoch angesichts des Wortlauts der Vorlage gar nicht aufkommen. Der Gesetzentwurf bezeichnet das fragliche Plus selbst als eine

> „außerordentliche Reichsabgabe",

nach beigefügten abgestuften Sätzen zu erheben, und die Zusammenstellung der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr gliedert die einzelnen Sätze unter der Überschrift:

> „Als Reichsabgabe wird ein Zuschlag von den Post- und Telegraphengebühren erhoben in Höhe von ...."

Der juristisch sehr erhebliche Unterschied zwischen einer fiskalischen Forderung an „Gebühren" und bzw. „Abgaben" (vgl. RG. 21, 46 ff. und JW. 1891, 509 I 1) ist hiernach strenge beobachtet; das Plus ist eine Abgabe, keine Gebühr! § 76 GebO. gewährt den Rechtsanwälten die fraglichen Pauschsätze aber lediglich „zum Ersatze der Postgebühren" und hat mit dereinst etwa neuaufzuerlegenden Abgaben nichts zu tun. Der vom Herrn Kollegen Noest aufgeworfene Zweifel ist sonach gar nicht vorhanden, seine erste Alternative ist damit bejaht, es

> „wird eine besondere Abgabe erhoben; so entstehen uns dadurch Auslagen, deren Erstattung wir von unseren Mandanten fordern können; die besonderen Abgaben zählen nicht zu den Postgebühren, die der § 76 im Auge hat, auch wenn sie von der Post erhoben werden und im Staatshaushalt als Einnahmen der Post erscheinen. Es ist und bleibt eine besondere Ausgabe, die so entsteht, und daß wir solche in Rechnung stellen können, folgt durch Gegenschluß aus § 77 GebO."

Wenn aber auch die Gesetzesmaterialien nicht so klar und eindeutig lauteten, so wäre es dennoch gegen alle Auslegungsregeln, bei dem Gesetzgeber die Absicht zu unterstellen, er wolle auf diesem Wege der Anwaltschaft eine neue — unabwälzbare — indirekte Steuer aufbürden, an die er bei Emanation des § 76 GebO. gar nicht gedacht haben kann. Es handelt sich um zwischen den Parteien auszugleichende „erwachsende Kosten", welche „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig" werden, im Sinne des § 91 ZPO.

Justizrat Bock, Bielefeld.

Vollstreckung von Ansprüchen auf Lieferung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen durch Pfändung und Überweisung.[1]) Man nehme folgenden praktischen Fall: Der Gläubiger hat einen vollstreckbaren Anspruch auf Lieferung von 100 Ztr. Kalkstickstoff gegen den Schuldner. Er behauptet, der Schuldner habe gegen einen Drittschuldner einen Anspruch auf Lieferung von Kalkstickstoff derselben Qualität. Ist eine Pfändung und Überweisung dieser Forderung möglich?

Eine Vollstreckung durch Pfändung und Überweisung von Rechten ist nicht nur wegen Geldforderungen nach §§ 829 ff. ZPO. zulässig, sondern nach § 886 ZPO. auch zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen. Diese Vorschrift betrifft ihrem Wortlaut nach nur individuell bestimmte Sachen. Ob sie auch auf Urteile zur Leistung von vertretbaren Gegenständen Anwendung findet, ist eine Streitfrage, in der sich angesehene Stimmen der Wissenschaft gegenüberstehen. Eine gerichtliche Entscheidung zu dieser Kontroverse hat sich, abgesehen von der zu 1 genannten, ebensowenig ermitteln lassen, wie eine erschöpfende Behandlung in der Literatur.

Gegen die Ausdehnung des § 886 ZPO. auf vertretbare Sachen kann höchstens angeführt werden, daß § 884 ZPO. die Wegnahme nur dann gestattet, wenn sich Sachen der betreffenden Art im Besitz des Schuldners befinden. Dies Argument greift jedoch nicht durch; denn auch nach § 883 und § 885 ZPO. ist die Wegnahme nur gestattet, wenn sich die Sache bei dem Schuldner befindet.

Der § 884 behandelt aber die Verpflichtung zur Leistung vertretbarer Sachen genau so, wie die einer individuell bestimmten Sache. Es liegt daher kein Grund vor, den § 886 nicht ebenso auf den Fall des § 884 anzuwenden, wie auf die Fälle der §§ 883, 885. Daß § 884 nicht von der Herausgabe einer Sache, sondern von der Leistung einer Quantität spricht, beweist um so weniger, als § 884 in dem Entwurf der ZPO. nicht enthalten war, vielmehr nach dem Vorbild des norddeutschen Entwurfes § 1051 von der Justizkommission des Reichstages in das Gesetz eingefügt worden ist.

Die hier vertretene Ansicht findet sich bei Falkmann-Mugdan, Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., 1914 S. 927 Ziff. 4; Seuffert, Komm. zur ZPO., 11. Aufl., zu § 886 Anm. 1; Weißmann, Lehrb. des Zivilprozeßrechts 1905 Bd. II S. 221; Schultz, Vollstreckungsbeschwerde, S. 378 und den bei Falkmann a. a. O. Zitierten.

Die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht, darunter auch Stein, Komm., 10. Aufl., zu § 886 I, gehen über die von Falkmann und Seuffert vorgebrachten Gründe zu kurz hinweg, als daß ihre Meinung entscheidend in das Gewicht fallen könnte.

Hierzu kommt, daß sie durch die Entstehungsgeschichte des § 884 ZPO. geradezu ihre Widerlegung findet.

Die Regierungsvorlage von 1874 enthielt keine dem heutigen § 884 ZPO. entsprechende Bestimmung. Dies liegt daran, daß der Entwurf unter dem Einfluß der gemeinrechtlichen Lehre stand, die die Verurteilung zu einer Lieferung vertretbarer Sachen als ein „facere oportere" auffaßte, und dementsprechend darauf die Bestimmungen der executio ad faciendum zur Anwendung brachte (Begründung zum Entwurf des preußischen Justizministeriums, Berlin, 1871, S. 477). In den Motiven zu dem Entwurf der vom Bundesrate eingesetzten Kommission (Drucks. des RT., II. LP. II. Sess. 1874 S. 441) findet sich keine Andeutung über diese Frage. Die entsprechenden Bemerkungen in den Motiven des ersten Entwurfes sind vielmehr ohne Ersatz ausgelassen worden. Offenbar sollte aber an der Auffassung der Motive des ersten Entwurfes nichts geändert werden. Dieser Standpunkt entsprach nicht mehr der immer weiter um sich greifenden neueren Lehre, die die Verpflichtung zur Leistung von Gattungssachen nicht mehr als ein facere, sondern als ein dare bzw. praestare auffaßte, wie dies auch in dem Art. 358 des alten HGB. zum Ausdruck gelangt ist.

Bei der Beratung der Regierungsvorlage § 716, der dem jetzigen § 883 ZPO. entspricht, tauchten in der zweiten Lesung der Reichsjustizkommission Zweifel darüber auf, ob der Abs. 1 auch auf vertretbare Sachen zu beziehen sei. Es wurde sowohl vom Regierungstische

[1]) Vgl. auch LG. I Berlin, S. 690.

Digitized by Google

aus, als auch von dem Abgeordneten Dr. Lasker festgestellt, daß § 716 des Entwurfes diesen Fall nicht decke, und daß der Entwurf an keiner Stelle eine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalte, was mit einem Urteil geschehen solle, das auf vertretbare Sachen lautet. Diese Lücke des Entwurfes wurde mehrfach angegriffen und eine dem § 716 Abs. 1 analoge Vollstreckung gegen den im Besitz von Gattungssachen befindlichen Schuldner befürwortet. Die Kommission entschied sich schließlich dafür, daß ein Urteil, welches auf Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen lautet, in bezug auf die Vollstreckung gleich einem Urteile auf Herausgabe einer individuell bestimmten Sache behandelt werden solle. Es wurde ausdrücklich abgelehnt, in denjenigen Fällen, in denen sich die Wegnahme nicht ausführen lasse, weil der Schuldner keine Sachen der fraglichen Gattung habe, die Vorschriften über die Vollstreckung wegen Handlungen des Schuldners zur analogen Anwendung zu bringen, weil in solchen Fällen dieselbe Lage eintrete, wie bei einer Verurteilung zur Herausgabe einer individuell bestimmten Sache, „welche sich bei der Exekution nicht im Besitze des Schuldners vorfindet". Daraufhin wurde der § 716a (jetzt 884) ZPO. von der Kommission eingefügt (Verhandl. d. RJK. Berlin, 1878, Bd. II S. 164). Aus dem letzten Satz geht hervor, daß die Kommission mit ihrem Zusatz den Entwurf in einer dem Geiste der modernen Rechtsentwicklung entsprechenden Weise abändern wollte. Man brach mit der alten gemeinrechtlichen Auffassung, daß die Gewährung einer nicht individualisierten Menge unter den Begriff der Handlungen falle, und setzte diesen Fall der Verurteilung zur Leistung einer bestimmten Sache grundsätzlich gleich. Nur vergaß man dabei ganz, auch den § 713, der sich mit dem heutigen § 886 ZPO. deckt, entsprechend abzuändern, ebenso die Überschrift des Abschnittes, die nur von der „Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen" spricht. Diese Überschrift, die seit dem ersten Entwurf bis zur heutigen ZPO. unverändert erhalten ist, entspricht nach Einfügung des § 716a (884) ZPO. nicht mehr dem Inhalt; denn es fehlt der durch § 716a (884) nötig gewordene Zusatz „Und zur Leistung von vertretbaren Sachen". Es liegt offenbar ein redaktionelles Versehen vor, sonst hätte man die Überschrift des Abschnittes und § 718 (886) ZPO. auch abgeändert. Daß man an den § 718 (886) ZPO. bei der Beratung des § 716a überhaupt nicht gedacht hat, geht auch aus einer Bemerkung in den Protokollen hervor. Die Kommission nahm an, daß, falls eine Speziessache sich nicht bei dem Schuldner vorfinde, der Gläubiger auf die Interessenforderung angewiesen sei, und sprach diese Annahme auch für den Fall aus, daß es sich um Gattungssachen handele. Die Annahme trifft aber für diesen Fall so wenig zu, wie für Speziessachen. Ebenso wie hier noch die Möglichkeit des § 817 (886) ZPO. verbleibt, so muß sie auch für den Fall verbleiben, daß sich die Verurteilung auf Leistung von Gattungssachen erstreckt.

Der norddeutsche Entwurf, aus dem der § 718 (886) ZPO. wörtlich entnommen ist, sah in § 1051, der dem § 883 der heutigen ZPO. entspricht, ausdrücklich auch die Anwendung auf eine Quantität vertretbarer Sachen vor, worauf Falkmann a. a. O. zutreffend hinweist.

Somit ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, daß durch die spätere Einfügung des § 716a (884) ZPO. die Vollstreckung aus Urteilen auf Leistung von vertretbaren Sachen — abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich ausgenommenen Offenbarungseid — der Vollstreckung zur Leistung einer bestimmten Sache grundsätzlich gleichgestellt werden sollte, und daß die Fassung des § 886 ZPO. (früher 718) ebenso wie die Überschrift nur auf einem redaktionellen Übersehen beruht.

Die von Stein (a. a. O.) und anderen vertretene Ansicht, welche die Anwendung des § 886 ZPO. auf Gattungssachen ablehnen will, steht bewußt oder unbewußt immer noch im Banne der gemeinrechtlichen Auffassung, die sich nicht entschließen konnte, den Anspruch auf Leistung von Fungibilien als eine dare oportere aufzufassen. Die Konsequenz erforderte dann aber, die Vollstreckung wie bei Handlungen des Schuldners zuzulassen. Diese Folge wird aber von allen Anhängern der hier bekämpften Ansicht abgelehnt. Sie verweisen den Gläubiger lediglich auf die Interessenforderung, stellen ihn also schlechter, wie es die alte gemeinrechtliche Lehre tat, die wenigstens eine executio ad faciendum zuließ.

Abgesehen von der Rechtslogik entspricht die hier vertretene Auffassung auch einzig der Billigkeit; denn es wäre eine offenbare Ungerechtigkeit gegen den Gläubiger, wenn man ihm nicht gestatten würde, die im Besitz eines Dritten befindlichen, an den Schuldner herauszugebenden vertretbaren Sachen, die der Bezeichnung im Urteilstenor genau entsprechen, im Wege der Zwangsvollstreckung mit Beschlag zu belegen, ihn vielmehr lediglich auf die Interessenforderung verweisen wollte. Es würde dann der Fall eintreten, daß die Gläubigerin, die Zucker von der Schuldnerin selbst nicht beitreiben kann, eine neue Klage auf Schadensersatz einleiten müßte. Auf Grund des Geldanspruches könnte sie sich dann den Anspruch der Schuldnerin auf Lieferung von Zucker überweisen lassen. Wozu also der Umweg, der nur Zeit kostet?

Das RG. hat nie Bedenken getragen, das Gesetz geistig zu beleben und fruchtbar zu machen, wenn es sich darum handelt, Abhilfe gegen offenbare Unbilligkeiten zu schaffen. So hat es z. B. den § 883 ZPO. auf die Herausgabe eines Kindes angewendet, obwohl ein Mensch überhaupt keine Sache ist (RG. JW. 1906, 557).

Aus all diesen Gründen ist die Pfändung und Überweisung für zulässig zu erachten. Die zu 1 erwähnte Entscheidung wird der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen nicht gerecht.

Rechtsanwalt Leo Pinner, Berlin.

Kostenverteilung im Beweisverfahren. (Ein Vorschlag.) Viele Prozeßverschleppungen beruhen meines Erachtens auf Mängeln des Beweisverfahrens, indem jede Partei in der Lage ist, gegen den Willen ihres Anwalts den Prozeß in die Länge zu ziehen, wenn sie für rechtlich erhebliche Punkte Zeugenbeweis durch Benennung solcher Personen antritt, die zur Sache nichts bekunden können. Die Partei braucht nicht einmal böswillig zu sein. Sie benennt oft genug die Zeugen deshalb, weil sie annimmt, der Zeuge könne etwas zur Sache bekunden, auch oft deshalb, weil sie von dritten Personen gehört hat, der Zeuge hätte sich in einem gewissen Sinne geäußert. Jedenfalls ist das Ergebnis das, daß die Zeugen vernommen werden müssen, wodurch der Prozeß eine erhebliche Verzögerung besonders dann erleidet, wenn die Zeugen auswärts wohnen und die Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter erfolgen muß.

Auf der anderen Seite wird es auch von den Parteien oft als Mißstand empfunden, wenn sie im Falle ihres Unterliegens im Prozeß auch diejenigen Kosten zu tragen haben, die durch eine Beweiserhebung über Behauptungen der Gegenseite entstanden sind, deren Ergebnis darin bestanden hat, daß die vernommenen Zeugen zur Sache nichts haben bekunden können. Diese Kosten können unter Umständen ganz außerordentlich erheblich sein, besonders wenn die Wahrnehmung der Termine durch Anwälte am Orte des ersuchten Gerichts erfolgt ist.

Nach § 91 ZPO. hat die unterliegende Partei sämtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Sie hat also auch diejenigen Kosten zu ersetzen, die durch die Beweisaufnahme über Behauptungen der Gegenseite entstanden sind, selbst wenn deren Ergebnis ein durchaus negatives war. Solange der Grundsatz des § 91 ZPO. unerschütterlich feststand, mußte dieser Zustand ertragen werden. Nachdem aber jetzt durch die neue Bundesratsverordnung dieser Grundsatz bei Objekten unter 50 ℳ eine erhebliche Einschränkung erlitten hat, dürfte es sich

Digitized by Google

doch empfehlen, zu erwägen, ob in den oben erwähnten Fällen der jetzige Zustand wirklich der einzig richtige ist oder nicht.

Wenn es auch ein Vorzug des deutschen Rechtes ist, demjenigen Teil die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, der durch sein Verhalten nach Feststellung des Urteils das Einschreiten der Gegenseite in begründeter Weise hervorgerufen hat, so sprechen doch allgemeine Billigkeitserwägungen dafür, daß wenigstens diejenigen Kosten der sie verursachenden Partei zur Last fallen müssen, die dadurch entstanden sind, daß die Partei vorsätzlich oder fahrlässig diese unnötigen Kosten verursacht hat. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß eine Partei im voraus das Ergebnis einer Beweisaufnahme nicht wissen könne und daß es ihr überlassen bleiben müsse, Beweisanträge auch dann zu stellen, wenn sie nicht wisse, ob die benannten Zeugen etwas zur Sache bekunden können. Es muß vielmehr von jeder Partei verlangt werden, daß sie Beweisanträge nur dann stellt, wenn sie sich darüber vergewissert hat, ob die Beweisanträge für den vorliegenden Prozeß notwendig sind, das heißt also, ob die Zeugen überhaupt etwas zur Sache wissen. Selbstverständlich soll die den Beweisantrag stellende Partei die Kosten dann nicht zu tragen haben, wenn der Beweisantrag entgegen ihrer Erwartung das gewünschte Ergebnis nicht hat, wenn also die Zeugen etwas anderes aussagen, als die Partei annahm, sondern nur, wenn die Zeugen überhaupt keine Bekundung zur Sache machen konnten.

Aus diesem Gesichtspunkte empfiehlt sich ein Zusatz zu § 91 ZPO., der etwa dahin lautet:

> Soweit eine Partei durch Beweisanträge besondere Kosten verursacht, kann das Gericht ihr die Kosten der Beweisaufnahme ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses auferlegen, sofern die Beweisaufnahme auf das Urteil ohne Einfluß geblieben ist und die Partei bei Stellen des Beweisantrags nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren ist.

Rechtsanwalt Dr. Rob. Theodor Wertheimer, Frankfurt a. M.

Vollmacht in der Zwangsvollstreckungsinstanz. Seuffert meint in seinem Kommentar zur ZPO.[1]) ohne nähere Begründung, die Vollstreckungsorgane hätten die Vollmacht des im Urteil genannten Prozeßbevollmächtigten nicht mehr zu prüfen. In dieser Allgemeinheit dürfte indessen die auch von Manheim[2]) und wie es scheint auch von Crasemann[3]) vertretene Ansicht Seufferts nicht zutreffend sein.

Nach § 88 Abs. 2 ZPO. hat das Gericht den Mangel der Vollmacht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, von Amts wegen zu berücksichtigen. Dies trifft auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren zu, das nach § 764 ZPO. zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört.[4]) Es bedarf aber keiner besonderen Vollmacht für den Betrieb der Zwangsvollstreckung; vielmehr genügt hierzu die Prozeßvollmacht (§ 81 ZPO.). Da nun der Prozeßrichter im amtsgerichtlichen Prozeß das Vorhandensein der Vollmacht festgestellt haben muß (§§ 88, 89 ZPO.), so kann sich der Vollstreckungsrichter auf die Prüfung des Prozeßrichters verlassen, und es erübrigt sich sonach beim Auftreten des im amtsgerichtlichen Schuldtitel genannten Bevollmächtigten in der Zwangsvollstreckungsinstanz die Vorlegung der Vollmacht gegenüber der Vollstreckungsbehörde. Anders im Anwaltsprozeß; denn da hier der Prozeßrichter, abgesehen von dem Fall des § 613 ZPO., den Vollmachtspunkt zu prüfen keinen Anlaß hat, so ist aus der Bezeichnung des Prozeßbevollmächtigten in dem von einem Kollegialgericht erlassenen Titel nur die Tatsache, daß der betreffende Anwalt als Prozeßbevollmächtigter aufgetreten ist, nicht aber, daß er sich als solcher legitimiert hat, zu entnehmen. Jener Vermerk kann also im Anwaltsprozeß zur Legitimation des im Schuldtitel aufgeführten Prozeßbevollmächtigten als genügend nicht angesehen werden.[5]) Wenn Manheim aus Zweckmäßigkeitsgründen (wie Vermeidung von Umständlichkeiten, Kostenersparnis) den Rechtssatz, daß beim amtsgerichtlichen Titel sich die Vollmacht aus dem Rubrum ergebe, auf die vom Landgericht erlassenen Urteile und sonstigen Zwangsvollstreckungstitel analog anwenden will, so ist dem entgegenzuhalten, daß, wo prinzipielle Gründe einer analogen Anwendung entgegenstehen, bloße Zweckmäßigkeitsgründe nicht ausschlaggebend sein können.

Eine Vorlegung der Vollmacht erscheint allerdings auch bei den von einem Kollegialgericht erlassenen Titeln nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn der im Zwangsvollstreckungsverfahren auftretende Rechtsanwalt sich behufs Nachprüfung der Vollmacht durch den Vollstreckungsrichter auf die Prozeßakten, bei denen sich die Vollmacht befindet, bezieht, und muß sich dann der Vollstreckungsrichter diese Akten beschaffen.[6]) Erfahrungsgemäß werden übrigens im Anwaltsprozeß Vollmachten von Anwälten in der Regel nicht überreicht,[7]) so daß jedenfalls eine Vermutung für ihr Vorhandensein nicht besteht.

Geh. Justizrat Dr. Neumann, Breslau.

Örtlicher Anwaltverein.

Der **Berliner Anwaltverein** hat eine Kommission von 9 Mitgliedern eingesetzt zur Bekämpfung der Notlage der Anwaltschaft, insbesondere der durch die Entlastungsverordnung hervorgerufenen und zu besorgenden Schäden. — In der Märzversammlung hielt Rechtsanwalt Dr. Ludwig Bendix einen Vortrag über: „Die Einwirkung von Krieg und Kriegsnotgesetzen auf die Privatversicherung". In der Einleitung wies er auf die große wirtschaftliche Bedeutung der Versicherungsunternehmungen für den Wiederaufbau der Wirtschaft während und nach dem Kriege hin und erörterte insbesondere eine Reihe von Fragen, die für das Gebiet des Versicherungsvertrages durch den Krieg und die Kriegsnotgesetze theoretisch und vielfach auch praktisch geworden sind. Im einzelnen besprach er die Kriegsteilnahme bei der Privatversicherung, die Verjährungs- und Ausschlußfristen bei der Privatversicherung, die Rechtsfolgen verspäteter oder unterlassener Prämienzahlung, Kriegswirtschaftsgesetzgebung und Privatversicherung, Versicherungsunternehmungen und die Außerkraftsetzung von Vorschriften des HGB. und des Genossenschaftsgesetzes, Geschäftsaufsicht und Konkurs des Versicherers, ausländische Versicherungsunternehmungen und Aufsichtsamt, die Kündbarkeit des Versicherungsvertrages von Inländern mit Versicherungsunternehmungen feindlicher Staaten.

Aus dem reichhaltigen und anregenden Inhalt seiner Ausführungen sei nur kurz auf einige Einzelheiten hingewiesen:

Bei der Sachversicherung gewinnt nach Bendix eine größere Rolle die Gefahrerhöhung, die durch die Einberufung zum Heere und die Schließung von versicherten Räumlichkeiten oder Gegenständen in solchen Räumen herbeigeführt wird. Bei der Personenversicherung wirkt die Kriegsteilnahme bei den verschiedenen Versicherungszweigen in ganz besonderer Weise je nach den betreffenden, sehr verschiedenartigen Versicherungsbedingungen. In diesen findet sich regelmäßig eine, nicht immer eindeutige Bestimmung über die Einwirkung des Krieges auf den Vertrag. Auch der örtliche Geltungsbereich der Versicherungsverträge, insbesondere bei der Lebens-, Unfall-, Eisen-

---

[1]) (10) § 750 N. 3.

[2]) DJZ. 1910, 1226.

[3]) HGZ. Beibl. 1913 Nr. 8 S. 42.

[4]) Vgl. Goldmann, Zwangsvollstreckung S. 212; KGBl. 1904, 6.

[5]) So auch KGBl. 1903, 78; 1910, 47; Neumann-Schäffer S. 1, (2); Falkmann, Die Zwangsvollstreckung S. 171; Eccius bei Gruchot 33, 138.

[6]) Vgl. Goldmann a. a. O. S. 213; KGBl. 1896, 108.

[7]) Vgl. auch Eccius a. a. O. S. 137.

Digitized by Google

bahn- und Dampfschiffsunglücksversicherung kann bei der großen Ausdehnung des Weltkrieges für die Kriegsteilnehmer von recht ungünstiger Wirkung sein. Bendix meint, daß die vielfach unbefriedigenden Ergebnisse, die seine Nachprüfung klargelegt habe, nach dem Kriege zu ganz neuen Regelungen der Kriegsteilnahme und des örtlichen Geltungsbereichs führen müsse.

Nach Bendix haben die Verjährungsfristen auf dem Gebiete des Versicherungsvertragsrechts eine verhältnismäßig geringe Bedeutung, weil auf diesem Gebiete eine Reihe von eigenartigen Ausschlußfristen eingeführt sind. Für diese Ausschlußfristen gelten die Sondervorschriften der Verjährungsverordnungen nicht, müßten aber für einen größeren Teil derselben eingeführt werden. Die Verjährungsverordnung gelte auch nicht für die Versicherungsansprüche mit Ausnahme der Rentenansprüche und der Ansprüche auf tägliche Entschädigung bei der Unfallversicherung, weil unter reichsgesetzlichen Vorschriften nur solche verstanden werden könnten, die ähnliche Gegenstände betreffen wie die §§ 196, 197 BGB.

Die Kriegswirtschaftsgesetzgebung wirkt in besonders eigenartiger Weise auf den Versicherungsvertrag insofern, als die Einführung der Höchstpreise zur Über- oder Unterversicherung führt und die enteigneten versicherten Gegenstände außer Versicherungsschutz bringt, weil die Enteignung keine Veräußerung oder Versteigerung im Sinne der §§ 69 ff. VVG. ist. Die Kriegswirtschaftsgesetzgebung hat ganz wenige Sonderbestimmungen in bezug auf die Privatversicherung hervorgebracht, wovon besonders interessant die ausdrückliche Verpflichtung ist, bestimmte aus dem Auslande eingeführte Erzeugnisse zur Vermeidung angedrohter Strafen zu versichern. Diese Vorschrift ist eine Schutzvorschrift im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB., und die Erfüllung der Versicherungspflicht fällt auch unter § 679 BGB. Praktisch von Bedeutung ist, daß bei der Enteignung die Zahlung des Übernahmepreises an den nichtberechtigten Besitzer erfolgen und den berechtigten Eigentümer schädigen kann.

Die Geschäftsaufsichtsverordnung steht im Widerspruch mit § 69 VVG. Dieser Gesetzeskonflikt könne nur durch ein neues Gesetz gelöst werden.

Bendix ist der Meinung, daß die Versicherungsverträge mit feindlichen Versicherern nicht kündbar seien, und daß die Ansicht der Kündbarkeit nicht juristisch, sondern letzten Endes politisch begründet würde, daß aber gerade rechtspolitische Erwägungen zur Ablehnung einer solchen politischen Begründung grundsätzlich führen müßten.

Die eine Reihe von neuen Gesichtspunkten beleuchtenden Ausführungen von Bendix endeten, wie so viele Erörterungen auf dem Gebiete des Kriegsnotrechts, in Forderungen de lege ferenda. Er meint auch, daß eine einheitliche Rechtsstelle neben den Futtermittel-, Kartoffel- und ähnlichen Stellen zur Vermeidung der vielfach unbefriedigenden Ergebnisse der Kriegsnotgesetze wünschenswert sei.

Wen diese Fragen mehr interessieren, wird genauere Erörterungen in den Abhandlungen von Bendix in der ZVersWiss. 1915, 123 ff. und in der Mainummer 1916 finden.

Die Entlastungsverordnung vor dem Reichstag.

Sitzung vom 8. April 1916.

Liesching,*) Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, bei der Beratung des Etats des Reichsjustizamts im Ausschuß hat der Etat als solcher keinerlei Veranlassung zu irgendeiner Bemerkung geboten; wohl aber wurde eine Reihe wichtiger Fragen, die sich aus dem gegenwärtigen Kriegszustand ergeben haben, einer längeren Erörterung unterzogen.

Sehr eingehende Ausführungen wurden über die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 gepflogen. Es ist eine der Bundesratsverordnungen, die ergangen sind auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914, dessen Text und Wortlaut man sich immer wieder von Zeit zu Zeit vorhalten sollte. Es heißt:

> Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden als notwendig erweisen. Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

Meine Herren, ich erinnere nicht an alle die Verordnungen auf dem Gebiete des Ernährungswesens. Die Verordnung, um die es sich hier handelt, ist keine Verordnung, die zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden notwendig wäre — das ist in der Begründung selbst anerkannt —, sondern diese Verordnung wurde in einem gewissen gezwungenen Zusammenhang mit diesem § 3 ausdrücklich dadurch gebracht, daß ausgeführt wird, daß, auf Grund eines Berichtes der preußischen Justizverwaltung die Gefahr vorhanden gewesen wäre, daß ein Mangel an Richtern durch die Teilnahme vieler Richter und Anwälte im Kriege eintreten könnte, und daß durch diesen Mangel die Rechtspflege nicht so rasch erledigt werden könne, als es ersprießlich wäre. Das Reichsjustizamt hat darin die Gefahr einer wirtschaftlichen Schädigung erblickt, und zur Abhilfe dieser Gefahr eine Verordnung erlassen, welche tief in die bisherigen ordentlichen Gesetze, insbesondere in die Zivilprozeßordnung, eingreift. Während sonst weitgehende Verordnungen, die zum Ressort des Reichsamts des Innern gehören, erst auf Wunsch des Reichstags erlassen wurden oder nach Anhörung eines Beirats, bei dem Mitglieder des Reichstags zugezogen sind, ist diese Verordnung vom 15. September 1915 erlassen worden, ohne daß irgend jemand davon eine Ahnung gehabt hätte. Der Reichstag war im August 1915 beieinander. Es wurde im Plenum ein Antrag auf Einführung des Güteverfahrens angenommen. Von keiner Seite wurde aber angedeutet, daß ein so weitgehender Eingriff in unsere ordentliche Gesetzgebung erfolgen würde. Nach Mitteilung des Reichsjustizamts hat man auch nicht die Richter gehört. Man hat auch nicht die Anwaltschaft gehört, sondern lediglich auf Grund eines Berichtes eines Oberlandesgerichts in der preußischen Justizverwaltung wurde das Land mit dieser gesetzgeberischen Änderung beglückt. (Hört! hört! links.) Ich möchte hier namens des Ausschusses die Bemerkung nicht unterdrücken: so war das Ermächtigungsgesetz vom Reichstag nicht gemeint, (lebhafte Zustimmung links) daß man Gefahren, die in weiter Ferne liegen, mit Maßnahmen beantwortet, von denen man kaum ahnen kann, ob sie auch wirklich den Zweck erfüllen. (Sehr richtig! links.) Es ist auch eine gewisse Gefahr darin vorhanden, wenn die Regierung in dieser Weise verfährt; denn der Reichstag wird sich in Zukunft zwei-, dreimal besinnen, ob derartige Vertrauenskundgebungen, die den Verzicht auf das wichtigste Recht des Reichstages, auf die Mitwirkung bei einer Änderung der Gesetzgebung, in sich schließen, von ihm beschlossen werden können.

Wenn man nun den Inhalt dieser Verordnung kurz ins Auge faßt, so hat er eine wesentliche Änderung auf dem Gebiete der Zivilprozeßordnung hervorgerufen. Während früher die Klage ohne vorhergegangenes Mahnverfahren erhoben werden konnte, muß jetzt das Mahnverfahren durchweg vorhergehen. Es würde auch vor dem Landgerichte, und zwar mit dem Anwaltszwang, eingeführt. In der Kommission wurde allgemein anerkannt und vom Reichsjustizamt nicht ernstlich bestritten, daß

*) Rechtsanwalt, Tübingen.

Digitized by Google

das landgerichtliche Mahnverfahren seinen Zweck vollständig verfehlt hat. (Sehr richtig! links.) Der Erlaß des Zahlungsbefehls kann ja erst erfolgen, wenn alles in Ordnung ist. Bis also die Klage mit dem Zahlungsbefehl zugestellt werden kann, kann durch Erörterungen über den Kostenpunkt, über den Inhalt der Klage reichlich Zeit vergehen. Wird dann Widerspruch erhoben, dann kommt die mündliche Verhandlung. Es sind auch sonst eine Reihe Unstimmigkeiten vorhanden, erst ein Vollstreckungsbefehl, die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheit, wenn nach dem Widerspruch Versäumnisurteil ergeht, kann nur gegen Sicherheit die vorläufige Vollstreckbarkeit ausgesprochen werden. Kurzum, Umständlichkeiten, Vermehrung des Schreibwerks! So muß nicht nur die Klage mit dem Zahlungsbefehl zugestellt werden, sondern auch die Klage mit dem Vollstreckungsbefehl, was bei Wechselklage gegen mehrere Beklagte eine ganz ungeheure Vermehrung des Schreibwerks bedeutet. (Sehr richtig!) Die Vereinfachung des Schreibwerkes bei Gericht ist einfach auf die Anwälte übergeschoben worden, ohne daß diesen Anwälten irgendwelches Aquivalent dafür gegeben worden wäre; denn sie haben ja nur ihren Pauschsatz. Im Gegenteil, dieser Pauschsatz ist beim amtsgerichtlichen Verfahren, dem Mahnverfahren überhaupt, in der Höhe, wie er bestanden hat, weggefallen. Das neue Mahnverfahren hat sich also nicht bewährt. (Sehr richtig!)

Gesetzlich wurde infolge eines Antrages des Reichstags das Güteverfahren eingeführt, das einen Vergleichsversuch vor Eintritt in die mündlichen Verhandlungen vorsieht. Der § 18 schreibt vor:

> Im Verfahren vor den Amtsgerichten soll das Gericht, wenn im Termine beide Parteien erscheinen, vor Eintritt in die mündliche Verhandlung die Sühne versuchen.

Dieser Paragraph ist durchaus harmlos. Das ist bisher überall geschehen, und diese Ermahnung braucht man an sich den Amtsrichtern nicht noch besonders zu erteilen.

Ich darf hier nur eine Bemerkung einfügen. Es hat eine lebhafte Agitation für das Sühneverfahren in gewissen Kreisen eingesetzt. Insbesondere sind sehr rührige Leute an der Spitze, welche die Agitation für diese rein technische Frage in weite Kreise tragen, und welche so weit gehen, daß sie dem Generalfeldmarschall Hindenburg, Ludendorf und Mackensen ins Feld hinaus Eingaben für das Sühneverfahren schicken (hört! hört! — Heiterkeit) und sie veranlassen, sich zu diesem Sühneverfahren zu äußern. (Heiterkeit.) Teilweise waren die Herren auch so liebenswürdig, eine entgegenkommende Antwort zu geben, was ganz selbstverständlich ist; die Herren wollen die Schreiben nicht unbeantwortet lassen. Und nun geht die Vereinigung krebsen mit den Namen der Herren Feldmarschall von Hindenburg, General Ludendorf und Feldmarschall Mackensen für die Einführung des Sühneverfahrens in die deutsche Prozeßordnung. (Hört! hört! und Heiterkeit.) Man mag über das Sühneverfahren denken wie man will: die Kommission hat es abgelehnt, in eine prinzipielle Erörterung hierüber einzutreten. Aber darüber war die Kommission sich einig, daß ein derartiges agitatorisches Verfahren in solchen juristischen Fragen absolut nicht zu billigen ist. (Sehr richtig!)

Eine weitgehende Bestimmung hat die Verordnung dadurch vorgenommen, daß sie die Berufung gegen Urteile der Amtsgerichte in Zivilsachen ausgeschlossen hat, wo es sich um Prozesse bis zu einem Streitwert von 50 Mark handelt. Die Kommission war hier der Anschauung, daß diese wichtige einschneidende Änderung im Wege der Verordnung jetzt während der Kriegszeit in diesem Umfange unter keinen Umständen zu billigen sei. Es wurde von einem Teile der Mitglieder der Kommission der Standpunkt vertreten, daß man allerdings in Friedenszeiten in die Erwägung eintreten könne, ob es notwendig sei, alle Streitigkeiten, die vor dem Amtsgericht zum Austrag gebracht werden müssen, einer zweiten Instanz zu unterwerfen. Aber darüber war man einig, daß bei der jetzigen Verfassung des Amtsgerichts, der Besetzung mit Einzelrichtern, man nicht gut tue, die Berufung auszuschließen und so die Entscheidung einer einzelnen Person zu überlassen, die unter dem Bewußtsein das Urteil fällt, daß mit demselben causa finita, das Verfahren beendigt ist, was bekanntlich nicht zur Verbesserung der Urteile beiträgt. Es wurde darauf hingewiesen, daß gerade viele kleine Leute mit für ihr Rechtsbewußtsein nicht unbedeutenden Streitigkeiten von der zweiten Instanz ausgeschlossen werden, so bei Grenzstreitigkeiten, überhaupt bei Liegenschaftsstreitigkeiten, wo der Richter es noch dazu in der Hand hat, den Streitwert möglichst herabzusetzen und so das Urteil gegen die höhere Instanz bombensicher zu gestalten. Man war deshalb darin einig, daß diese Beschränkung der Berufung jetzt in der Kriegszeit als eine verfehlte Maßregel anzusehen sei, obwohl man anerkennen kann, daß durch diese Maßregel eine gewisse Entlastung der Gerichte zweiter Instanz eintritt.

Ebenso ist die Ausschließung der Beschwerde in Kostenfragen gegen Beschlüsse des Amtsgerichts im Streitwert unter 50 Mark als eine außerordentlich weitgehende Einschränkung des Beschwerdeverfahrens angesehen worden. Der Beschwerdepunkt wird im amtsgerichtlichen Kostenverfahren stets unter 50 Mark betragen. Insbesondere bewegt sich der Streitwert bei der Frage, ob der Gegner die Gebühren des Anwalts des obsiegenden Klägers zu ersetzen habe, das heißt, ob dessen Zuziehung gerechtfertigt ist, immer unter 50 Mark. Es wird daher im § 19 — auf den ich noch später zu sprechen komme — die Entscheidung, ob ein Anwalt zugezogen werden soll oder nicht, nach der Verordnung lediglich ins Ermessen des Amtsgerichts gestellt, ohne daß eine höhere Instanz angerufen werden kann.

Besonders angegriffen wurde die Bestimmung des § 19 der Verordnung. Bisher war in der Zivilprozeßordnung des Deutschen Reiches aber auch in der Prozeßordnung aller deutschen Staaten vor der Reichsprozeßordnung der im deutschen Recht geltende Grundsatz anerkannt, daß die Gebühren des Anwalts vom Gegner ersetzt werden müssen, wenn die Partei den Prozeß gewonnen hat. Mit diesem Grundsatz ist in der Verordnung gebrochen, ohne daß man vorher jemand gehört hat, und zwar mit einer Begründung, die mit dem Zweck dieser Verordnung in schroffem Widerspruch steht. Die Verordnung sieht vor, daß in Prozessen bis zu 50 Mark die Gebühren des Anwalts von dem Gegner zu erstatten sind, wenn das Gericht die Zuziehung eines Anwalts für notwendig hält, ebenso müssen in allen Beleidigungsprozessen die Kosten des Anwalts vom Unterliegenden ersetzt werden, wenn das Gericht die Zuziehung des Anwalts für zweckentsprechend hält. Das hat nun allgemein dazu geführt, daß die Gerichte die Gebühren der Anwälte gestrichen haben, und zwar geschieht das nach dem neuen Gesetz vom Gerichtsschreiber. Der Gerichtsschreiber ist zur Entscheidung darüber berufen, ob die Zuziehung eines Anwalts durch die Partei geboten war.

In der Kommission wurde der Beschluß eines Gerichtsschreibers an einem sächsischen Amtsgericht mitgeteilt, der so merkwürdig ist, daß ich es für richtig halte, daß er zum Andenken an diese Verordnung auch in das Protokoll des Reichstags aufgenommen wird. Es wurden die Gebühren des klägerischen Anwalts gestrichen und vom Gerichtsschreiber ausgeführt.

(Text siehe oben S. 623 ff.)

Digitized by Google

Meine Herren, ich brauche zu diesem Beschluß keine Ausführungen zu machen. Andere Gerichtsschreiber schreiben ihre Anschauung vielleicht nicht mit dieser Offenheit in den Beschluß hinein, aber solche Anschauungen beherrschen einen großen Teil des Denkens mancher Gerichtsschreiber.

Es ist zu bedauern, daß neuerdings sich ein Gegensatz zwischen Richter und Anwalt herausgebildet hat. Die Kommission hat nicht untersucht, und ich als Berichterstatter habe auch nicht zu untersuchen, durch wessen Schuld diese Unstimmigkeiten entstanden sind; aber wenn hier kein gutes Verhältnis besteht, ist es außerordentlich gefährlich, dem einen Teil die Entscheidung darüber, und zwar endgültig, zu überlassen, ob der andere Teil die ihm gesetzlich zustehenden Gebühren vom Gegner ersetzt bekommen soll oder nicht.

Meine Herren, die Partei soll, wenn diese Bestimmung durchgeführt ist, leichter geneigt sein, sich zu vergleichen. Die Herabsetzung der Gerichtskosten im Falle eines Vergleichs habe gut gewirkt, und so sollen die Kosten noch weiter verringert werden. Ja, meine Herren, wenn die Partei weiß, daß sie, wenn sie den Prozeß verliert, die Kosten des gegnerischen Anwalts nicht zu ersetzen braucht, dann wird sie es natürlich viel leichter auf eine Entscheidung ankommen lassen; dann denkt sie: na, das kostet ja nicht viel mehr, wenn ich es auf eine Entscheidung ankommen lasse, als wenn ich es nicht tue! Also der Zweck, daß hier etwa eine Erleichterung des Vergleichs eintritt, wird nicht erreicht.

Dann aber ist es im Interesse des Publikums ganz besonders verfehlt, in Privatklagesachen, das heißt in Beleidigungssachen, der Partei das Recht zu nehmen, daß ihre Anwaltskosten im Falle des Gewinnens vom Gegner ersetzt werden. Meine Herren, es ist allmählich ein Teil der öffentlichen Meinung geworden, daß Privatklagesachen immer etwas Überflüssiges seien. Man mag, wenn Schimpfereien im Wirtshaus ohne eigentliche Ehrabschneidereien vorkommen, das in gewissem Umfange zugeben; aber, meine Herren, wenn es sich um üble Nachreden handelt, wenn es sich darum handelt, daß einer dem andern den guten Namen, die Ehre, nimmt, und diese Nachrede, wenn ihr nicht widersprochen wird, um sich greift und den guten Ruf der ganzen Familie zu zerstören droht, ist es da nicht vielmehr sittliche Pflicht des Betreffenden, diesem Gerücht entgegenzutreten und den Beweis zu führen, daß es unwahr ist? Und das kann nicht anders geschehen, als im Wege der Beleidigungsklage. (Sehr richtig!)

Es wurden in der Kommission eine Reihe von Beispielen hervorgehoben, die gerade während des Krieges in Beleidigungsklagen aktuell werden. Meine Herren, leider ist es eine bekannte Tatsache, daß während des Krieges eine Anzahl von Kriegerfrauen in der Heimat ihrem Manne die Treue nicht in dem Maße gehalten haben, wie es die Ehe erfordert. Das hat nun leider in weiten Kreisen zu der Anschauung geführt, als ob diese Verfehlungen einzelner Verfehlungen der Allgemeinheit in weitem Umfange wären, und so wird vielen Frauen gegenüber, die sich nicht das mindeste zuschulden kommen lassen, der Vorwurf erhoben, daß sie es mit der ehelichen Treue gegenüber ihren im Felde stehenden Männern nicht ernsthaft nähmen. Meine Herren, eine solche Frau muß klagen. Wenn sie nicht klagt, so stehen schwere eheliche Zerwürfnisse beim Nachhausekommen des Mannes bevor. (Sehr richtig!) Und wenn die Frau klagt, um ihre Ehre, die frivol geschädigt worden ist, um die höchste Ehre, die sie hat, wiederherzustellen, dann muß sie auch noch die Kosten ihres Anwalts dazu tragen als Strafe dafür, daß sie beleidigt worden ist, und daß sie nun ihr Recht im Wege des Prozesses suchen muß!

Meine Herren, wie häufig ist der Vorwurf des Lebensmittelwuchers! Kann ein Vorwurf gegenwärtig einen Geschäftsmann härter treffen als der — und dieser Vorwurf wird auch kleinen Geschäftsleuten gegenüber erhoben —, er treibe Lebensmittelwucher, er habe die Höchstpreise verletzt usw.? Ein solcher Geschäftsmann muß die Beleidigungsklage erheben, wird aber dann noch dadurch bestraft, daß er die Kosten seines Anwalts bezahlen muß; denn man kann in solchen Beleidigungsklagen weder der Ehefrau noch einem derartigen Geschäftsmann zumuten, daß sie allein ihre Interessen bei Gericht vertreten. Ähnlich liegt es bei der Frage der Drückebergerei usw. Kurzum, keine Zeit war nach der allgemeinen Meinung des Ausschusses wohl weniger dazu angetan, hier eine Änderung eintreten zu lassen als die jetzige.

Selbstverständlich mußte bei dieser Sachlage auch die Frage erörtert werden: wie wirkt diese Ausschließung — wollen wir einmal sagen — der Anwälte vom Bagatellprozeß und den Beleidigungsklagen auf das Einkommen der Anwälte? Denn die Bagatellprozesse machen bei vielen preußischen Amtsgerichten, wie uns in Eingaben von Anwaltskammervorständen mitgeteilt wurde, 30 Prozent der Zivilprozesse aus. Das ist eine außerordentliche Einschränkung der Einnahmen, insbesondere der Amtsgerichtsanwälte. Sind die Einnahmen der Anwälte überhaupt danach angetan — hat sich die Kommission gefragt —, um während des Krieges noch weitere Einschränkungen zu erfahren, als dies der Krieg und seine gesetzlichen Verordnungen ohnehin mit sich bringt? Selbstverständlich hat kein Anwalt sich darüber beschwert, daß infolge des Krieges die Zahl der Prozesse wegen der Verordnungen über die Aussetzung des Zivilverfahrens gegen Kriegsteilnehmer, überhaupt infolge der ganzen wirtschaftlichen Veränderungen, sich wesentlich vermindert hat. Der Rückgang der Prozesse vom November 1915 und im Jahre 1916 ist ein so ungeheurer, daß, trotzdem in Ländern wie in Württemberg über 50 Prozent der Anwälte zum Heere eingezogen sind, die übrigen trotzdem, namentlich in der Provinz, fast nichts zu tun haben. (Zuruf: Das ist ja ein Segen!)

Es wurde in der Kommission hervorgehoben, daß alle diese Zustände, die wirtschaftliche Lage der Anwälte während des Krieges in einer Weise geschädigt haben, daß von einer schweren Notlage des Anwaltsstandes (sehr richtig!), und zwar in weiten Kreisen in der Großstadt, — mit Ausnahme einiger weniger — insbesondere aber in der Provinz und an den kleinen Amtsgerichten gesprochen werden muß. Es wird selten hier in diesem hohen Hause von den Interessen der Anwaltschaft gesprochen, trotzdem ja viele Vertreter der Anwaltschaft Mitglieder dieses Hauses sind. (Sehr richtig! links.) Andere Berufsstände, Herr Hestermann, haben diese Scheu, von ihrem eigenen Geldbeutel zu sprechen oder für die Verbesserung ihres eigenen Geldbeutels einzutreten, nicht in dem Maße gefunden, als es die Anwaltschaft seit 1879 getan hat. (Sehr gut! — Zuruf des Abgeordneten Hestermann: Die haben auch nicht so günstige Gesetze, wie sie für die Anwälte schon da sind!) — Ich habe nicht gefunden, daß Herr Hestermann sonst auf dem Standpunkt steht, daß der Geldwert des Jahres 1879 so gleich ist mit dem Geldwert des Jahres 1916. Seitdem ist aber eine Änderung in den Gebühren der Anwälte nicht eingetreten, es kann deshalb doch nicht von einer günstigen Lage des Anwaltstandes geredet werden, vielmehr muß leider von einer großen Notlage gesprochen werden.

Ich will nur kurz die Lage der Ausmarschierten berühren. Die Anwälte, die am Anfang ins Heer eingezogen wurden, sind vielfach, natürlich mit Ausnahmen, nicht in schlimmer Lage, weil sie Reserveoffiziere oder Landwehroffiziere sind und dadurch in diesem Offiziereinkommen wenigstens eine Einnahme haben, von der einige Beträge der Familie zugeführt werden können. Ganz anders die Anwälte, die zum ungedienten Landsturm gehören

Digitized by Google

und während des Krieges eingezogen wurden und jetzt nur den Sold des Gemeinen bekommen. Ihr Bureau können sie nicht kündigen und nicht ganz schließen, ihre Wohnung müssen sie beibehalten; die Notlage von ihnen ist eine ganz außerordentliche. (Sehr richtig! links.) Das trifft bei vielen anderen Ständen auch zu; aber es darf darauf hingewiesen werden, daß das bei den freien Berufen ganz besonders hart wirkt. Die Anwälte, die zu Hause sind, deren Einnahmen sind, wie ich vorhin gesagt habe, gleich Null, und es wurde in der Kommission von einem Mitgliede mitgeteilt, daß in großen Städten leider in der letzten Zeit es schon vorkam, daß bei Anwälten, also Personen, die berufen sind, bei der Rechtspflege mitzuwirken, die öffentliche Armenpflege während des Krieges eintreten mußte. Meine Herren, das sind Zustände, die — so wurde in der Kommission hervorgehoben — das Reichsjustizamt doch eigentlich auch kennen muß; und trotzdem ist eine so tiefeinschneidende Verordnung getroffen worden, die die Einnahmen gerade der Anwälte an den kleineren Gerichten so stark herabsetzt.

Und kommen nicht noch weitere Eingriffe der Gesetzgebung in das Einkommen der Anwälte in Frage? Der Steuerausschuß hat vor wenigen Tagen die Portogebührenerhöhung angenommen. Das trifft die Anwälte deshalb besonders stark, weil sie nicht in der Lage sind, diese Erhöhung auf die Partei abzuwälzen, da sie für das gesamte Schreib- und Portowerk einen Pauschsatz bekommen. Mithin wird die Portoerhöhung wiederum einfach dem Anwalt auferlegt. (Sehr richtig! links.) Die Armenrechtsprozesse haben während des Krieges nicht abgenommen, sondern eine kleine Zunahme erfahren. Der Anwalt muß also während des Krieges für den Staat nicht nur die Mühe aufwenden — davon soll in diesem Faalle gar nicht die Rede sein —, sondern auch noch Schreibgebühren, Papier und Porto bezahlen, ohne daß ihm irgendein Ersatz dafür geboten wäre.

Angesichts aller dieser Umstände darf man sich nicht darüber wundern, daß diese Verordnung in allen Kreisen der Anwaltschaft eine tiefe Beunruhigung erregt hat: in erster Linie wegen der die Verschlechterung der Rechtspflege betreffenden Fragen, dann aber auch wegen der materiellen Lage der Anwälte. Die Kommission war ganz einmütig der Ansicht, daß dieser Einschränkung des § 19 alsbald ein Ende gemacht werden müsse; es dürfe unter keinen Umständen diese Schädigung auch nur kurze Frist weiterbestehen. (Zustimmung.)

Neben allen diesen Mängeln der Verordnung fallen ihre Vorzüge — Vereinfachung des Urteils auch bei den Landgerichten, einfachere Lösung der Verweisung wegen Unzuständigkeit, Erleichterung des Armenrechts für uneheliche Kinder — nicht so bedeutend ins Gewicht, daß der Ausschuß von der Ansicht hätte ausgehen können, die Verordnung als solche sei aufrechtzuerhalten. Es wurde deshalb von einer Reihe von Vertretern beinahe sämtlicher Parteien der Antrag gestellt, die Aufhebung der Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 zu verlangen. Nach § 3 Abs. 2 des Ermächtigungsgesetzes hat der Reichstag das gesetzliche Recht — und zwar jederzeit —, die Aufhebung einer auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnung vom Bundesrat zu verlangen; und der Bundesrat muß, wenn der Reichstag solchen Beschluß gefaßt hat, die Aufhebung anordnen. (Sehr richtig!) Diesen Standpunkt hat auch der Herr Staatssekretär in der Kommission als richtig anerkannt.

Es wurde die Frage gestreift, ob dieses Aufhebungsrecht verwirkt sei, wenn von ihm nicht alsbald beim ersten Zusammentreten des Reichstags nach Erlassung einer solchen Verordnung Gebrauch gemacht werde. Davon kann natürlich keine Rede sein. Der Ausschuß war einmütig der Ansicht, daß ein solches Recht nach der ersten Tagung des Reichstags nicht verwirkt ist; denn gerade wenn man nach den Erfahrungen über die Wirkung einer solchen Verordnung urteilen will, muß man erst einige Zeit warten, bis man sich dann zu dem Verlangen der Aufhebung wirklich entschließt. Wenn die Aufhebung alsbald verlangt würde, so würde die Reichsregierung mit Recht erwidern: ihr habt ja noch gar keine Erfahrungen auf diesem Gebiete gemacht. Ich möchte deshalb auch darum bitten, daß das hohe Haus gegen diese Auffassung des Ausschusses keinen Widerspruch erhebt, daß das Aufhebungsrecht des Reichstags gemäß § 3 Abs. 2 des Ermächtigungsgesetzes (letzter Absatz) zeitlich unbeschränkt ist.

Wenn nun der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts in der Kommission auch anerkannt hat, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, der Bundesrat genötigt wäre, die Verordnung im ganzen aufzuheben, so hat er doch eine Reihe von Gründen geltend gemacht, die seiner Ansicht nach gegen die Aufhebung der Verordnung sprechen. Er hat auf die Vorzüge des Güteverfahrens hingewiesen. Er hat darauf verwiesen, daß bezüglich der Vereinfachung des Urteils, bezüglich der Verweisung wegen Unzuständigkeit entschiedene Vorteile in der Verordnung enthalten seien, die man nicht beseitigen sollte. Er hat geltend gemacht, er müsse auch noch die Erfahrungen berücksichtigen, die die Gerichte mit dieser Verordnung gemacht haben; man dürfe, da diese Verordnung erst vor kurzer Zeit eingeführt sei, sie nicht jetzt schon wieder aufheben; denn eine derartige Aufhebung würde Übergangszustände schaffen, die eine Beunruhigung der Rechtspflege und des rechtsuchenden Publikums mit sich bringen. Es wurde aber insbesondere auch geltend gemacht, daß dieser Antrag ein weitgehendes Mißtrauensvotum gegen die Reichsjustizverwaltung bedeute. Ich hebe ausdrücklich hervor, daß von allen Seiten des Ausschusses betont wurde: von einem Mißtrauensvotum gegen die Reichsjustizverwaltung könne keine Rede sein, auch wenn der Beschluß angenommen worden wäre, sondern der Reichstag mache nur von dem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch, das ihm im Ermächtigungsgesetz vorbehalten sei; wenn der Reichstag einen Gesetzentwurf, den die Regierung eingebracht habe, ablehne, so liege dieselbe rechtliche Lage vor; der Reichstag könne sich unmöglich auf den rechtlichen Standpunkt stellen, daß, wenn er seinerseits auf die ihm verfassungsgemäß zustehende Mitwirkung bei dem Gesetz verzichtet habe und sich nur auf dieses Aufhebungsrecht beschränkte, ihm dann, wenn er von diesem Recht Gebrauch machen wolle, mit dem schweren Kaliber entgegengetreten werden könnte, daß eine solche Aufhebung ein allgemeines Mißtrauensvotum gegen die Reichsregierung bedeute.

Um aber den Schein eines Mißtrauensvotums auch nach außen hin zu vermeiden und um einige — wie ich vorhin anführte — nicht bestrittenen Vorzüge der Verordnung zu retten, wurden Vermittlungsanträge gestellt, ein Vermittlungsantrag:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, nach Anhörung von Sachverständigen eine Durchsicht der Entlastungsverordnungen herbeizuführen, durch welche die zutage getretenen Bedenken beseitigt werden.

Dieser Antrag wurde nachher zugunsten eines anderen Antrages zurückgezogen, der dann einstimmig von der Kommission angenommen wurde — nur ein Mitglied hat sich der Stimme enthalten —, und der dahin geht:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. alsbald unter Berücksichtigung der in der Zeit der Anwendung gewonnenen Erfahrungen eine Änderung der

Digitized by Google

Entlastungsverordnungen vom 9. September und 7. Oktober 1915 herbeizuführen, insonderheit in der Richtung, daß

1. die §§ 19, 22 der Verordnung vom 9. September aufgehoben werden,
2. die Bestimmung des § 20 dieser Verordnung auf Geldforderungen bis zu 50 Mark beschränkt wird,
3. die Befugnis zum Erlaß von Strafbefehlen über die bisherigen Grenzen ausgedehnt wird;

2 vor dem Erlaß neuer Verordnungen auf dem Gebiete der Rechtspflege die berufenen Vertretungen der Rechtsanwaltschaft anzuhören.

Nur ganz wenige Worte zur Erläuterung dieses Antrages. Der Antrag geht davon aus, daß § 19, der den Parteien das Recht nimmt, die Gebühren ihres Anwalts vom unterliegenden Gegner ersetzt zu verlangen, alsbald zu beseitigen sei, ferner davon, daß die Beschränkungen in der Beschwerde auf das Kostenverfahren vor den Amtsgerichten bei allen Fragen unter 50 Mark Streitwert zu beseitigen seien. Der Antrag geht davon aus, daß zwar vorläufig, nur für die Dauer des Krieges, die Beschränkung der Berufung bei Streitwerten unter 50 Mark, da sie eine wirkliche Entlastung der Gerichte bedeute, zu konzedieren sei, daß aber von den Amtsgerichten das Odium, der Verdacht genommen werden solle, der auf ihnen dadurch lastet, daß das auch in solchen Prozessen eintreten soll, bei denen das Amtsgericht den Streitwert nach freiem Ermessen festzusetzen hat, und es wurde deshalb diese Einschränkung der Berufung nur insoweit zugelassen, als es sich um Urteile handelt, die bei Geldforderungen unter 50 Mark, bei denen der Streitwert ganz klar vor Augen liegt, ergangen sind.

Aber die Kommission ist des ferneren davon ausgegangen, daß auch sie zur Entlastung der Gerichte mit beitragen wolle, und daß deshalb die Verordnung vom 7. Oktober, die sich auf eine Entlastung der Gerichte auf dem Gebiete des Strafverfahrens bezieht, erweitert werden solle, indem die Grenze der Strafbefehle höher gesteckt werden solle, als das nach dem bisherigen Recht der Fall ist. Durch diese Strafbefehle wird ja, wie allen Juristen bekannt ist, die Verhandlung vor dem Schöffengericht beziehungsweise vor der Strafkammer in den allermeisten, in den glatten Fällen vermieden. Es ist also der Ausschuß davon ausgegangen, daß weitere Erleichterungen eintreten sollen, und er hat den Weg hierzu der Reichsjustizverwaltung mit an die Hand gegeben.

Ich glaube, daß der Beschluß des Ausschusses als ein wohlerwogener bezeichnet werden muß und einen Ausgleich schaffen kann zwischen den Interessen, die die Reichsjustizverwaltung bei ihrer Verordnung vom 9. September geltend gemacht hat, und den Interessen des rechtsuchenden Publikums, die in dieser Verordnung nicht genügend gewürdigt worden sind.

Die Kommission ist dabei einmütig der Anschauung gewesen, daß, wenn sie die Form der Entschließung gewählt hat, die Reichsjustizverwaltung für diese Forderungen der Resolution an der zuständigen Stelle, sei es beim Herrn Reichskanzler oder beim Bundesrat, eintreten wird; denn wir wollten keineswegs auf ein Recht verzichten, um nachher alles in das Ermessen oder in die mehr oder weniger wohlwollenden Erwägungen der Verwaltung zu stellen, sondern die Kommission wollte ausgesprochenermaßen ein Entgegenkommen zeigen, wie sie dann aber auf der anderen Seite auch ein Entgegenkommen von der Reichsregierung als sicher erwartet.

Ich möchte noch ausdrücklich betonen, was auch im Ausschuß hervorgehoben wurde, daß selbstverständlich diese Entschließung einen Verzicht auf das Recht der Aufhebung nicht bedeutet, sondern daß der Reichstag nach wie vor, wenn z. B. diese Resolution nicht erfüllt wird, sich das Recht vorbehalten muß, die Aufhebung der Verordnung gemäß dem Ermächtigungsgesetz zu verlangen. (Sehr richtig! links.)

Ich bitte Sie, meine Herren, den Anträgen des Ausschusses einmütig beizutreten. (Bravo!)

Heine *) (Dessau), Abgeodneter: Meine Herren, dem, was der Herr Berichterstatter über die Kommissionsbeschlüsse, namentlich über die Resolution II auf Drucksache 264, vorgetragen hat, kann ich im wesentlichen beipflichten, und da es schon ausreichend ausführlich war, so hätte ich zu den meisten der Punkte nichts hinzuzusetzen. Die Kommission schlägt durch die Resolution II vor, die Regierung aufzufordern, die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte zu ändern. Wir hätten ebensogut unsere Genehmigung zur Aufrechterhaltung dieser Bekanntmachung versagen können. Die Resolution der Herren Abgeordneten Bernstein und Genossen Nr. 268 will das letzte auch nicht, sondern will auch nur den Reichskanzler ersuchen, die Aufhebung der Bundesratsverordnung herbeizuführen. Diese Fassung wäre nicht nötig gewesen. Wenn wir verlangen, daß die Verordnung aufgehoben wird, dann ist sie damit aufgehoben, dann braucht der Reichskanzler gar nichts mehr zu tun.

Nun ist die Frage, wie weit man gehen will. Ich bitte Sie, die Resolution II in ihren beiden Teilen anzunehmen. Wie die Entlastungsverordnung gewirkt hat, darüber will ich mich des weiteren nicht einlassen. Sie hat meines Erachtens nicht dem entsprochen, was das Publikum vielleicht davon erwartet hat. Es kommt ja öfter vor, daß eine Maßregel verfehlt ist, darauf also lege ich viel weniger Gewicht. Aber ich muß mit aller Entschiedenheit Einspruch dagegen erheben, daß die verbündeten Regierungen die ihnen von uns gegebenen diskretionären Befugnisse, die Kriegszwecken dienen sollten, brauchen, um hier ein juristisches Experiment zu machen. Darüber ist man sich ganz klar und hört wenigstens in Richter- und Anwaltskreisen allgemein sagen: Na, es ist doch ganz gut, daß einmal ein Versuch gemacht wird mit den Schritten zur Abänderung der Zivilprozeßordnung. Nun bin ich weiß Gott der letzte, der die Zivilprozeß- und die Strafprozeßordnung für unantastbar ansähe. Es mag sein, daß manches zu ändern ist, obwohl beide im Grundgedanken gut gewesen sind. Aber zu solchen Änderungen ist der Kriegszustand und diese allgemeine Befugnis zum Erlaß von wirtschaftlichen Anordnungen meines Erachtens nicht gegeben. Die Verordnung berührt ganz verwickelte Fragen, die nicht aus dem Handgelenk entschieden werden können und die unter keinen Umständen versuchsweise entschieden werden sollten. Zum Beispiel wird für das Problem, wie weit eine Ausdehnung des Sühneverfahrens führt, so beiläufig mit angeschnitten. Nun, dieses Sühneverfahren hat ja gänzlich versagt, sein Erfolg war gleich Null. Zweitens hat man das Mahnverfahren vor den Landgerichten geschaffen. Zu welchen Ergebnissen führt dies? Wie weit soll man es ausdehnen? Nach meiner Erfahrung sind die Erfolge der Verordnung auch in der Beziehung gleich Null. (Sehr richtig! links.) Dagegen sind höchst unangenehme Wirkungen eingetreten. Der Versuch ist auch technisch sehr ungeschickt gemacht. Wenn man einen Zahlungsbefehl erlassen will, dann soll man ihn erlassen wie beim amtsgerichtlichen Verfahren und vorn in den Zahlungsbefehl hineindrucken, daß dagegen innerhalb 14 Tagen Widerspruch erhoben werden kann; aber man soll nicht nach altge-

*) Rechtsanwalt, Berlin.

Digitized by Google

wohnter Weise dem Beklagten die Klage zustellen lassen, auf der dann ein Zahlungsbefehl steht von der Hand des Rechtsanwalts, und wo hinten steht, daß der Beklagte innerhalb der vom Gericht darauf gesetzten Frist Widerspruch erheben kann. Mir sind mehrere Fälle bekannt geworden, wo Leute einfach die Frist versäumt haben, weil sie diesen versteckten Satz übersahen. (Sehr richtig! links.) Also das ist schon technisch ganz unzulänglich.

Die Ausdehnung des Mandatverfahrens lehne ich durchaus nicht ohne weiteres ab. Ich meine nur, es kommt nicht das heraus, was man sich davon verspricht. Man soll in solcher Zeit derartige gewagte Experimente nicht machen.

Dann kommen andere Fragen, die Frage der Einschränkung der Berufung und die der Einschränkung der Gebührenerstattung in Bagatellprozessen. Das sind Dinge, die auch sehr wohl erwogen werden können. Ich stehe nicht auf dem Stadpunkt, daß die jetzige gesetzgeberische Regelung dieser Frage gänzlich unfaßbar ist. Es ist eins der schwierigsten Probleme, die es gibt, wie man das Übermaß der Prozesse vermindern könne. Sie müssen vermindert werden; denn es geht nicht an, daß immer mehr Leute, schließlich ein Drittel des Volkes, von ihrer Jugend bis zum Tode auf Amtssesseln sitzen und nicht dazu kommen, etwas Produktives zu arbeiten. Diese Vermehrung der Juristen und Beamten kann nicht so weitergehen. Das ist eine Frage von der größten Bedeutung und Tragweite. Auf der anderen Seite steht der alte preußische Grundsatz, daß jeder, auch der Ärmste und auch in der unwichtigsten Frage zu seinem Rechte kommen solle. Das ist eine sehr großherzige Auffassung, die sich aber auch nicht ganz in Reinkultur durchführen läßt. Dazwischen ist ein Ausgleich notwendig, den wir einmal in einer Zeit von großer legislatorischer Kraft durchführen können, wo das Volk in seiner großen Mehrheit einig, tatkräftig und jugendlich sich entschließt, das ganze Rechtsleben wieder aufzubauen. Aber so etwas macht man nicht experimentell während eines solchen Krieges, am wenigsten in einem Kriege, wo die armen Leute schon sowieso sehr leiden und doppelt leiden, wenn es ihnen noch erschwert wird, zu ihrem Rechte zu kommen.

Dazu kommt noch weiter die Einschränkung der Beleidigungsklagen. Nichts wäre wünschenswerter als die Einschränkung der Beleidigungsprozesse; aber nachdem einmal der Begriff der Beleidigung durch die Judikatur unserer Gerichte in solcher Weise ausgedehnt worden ist, daß eigentlich einer zum andern kaum mehr sagen kann: „Mein geehrter Freund, ich bin anderer Meinung", — ohne eine Beleidigungsklage zu riskieren, (Heiterkeit) namentlich wenn der andere ein Beamter ist, so muß Abhilfe geschaffen werden. Die sämtlichen Prozesse wegen formeller Beleidigung gemäß dem § 185 sind ein Unfug. Es handelt sich dabei nicht um die Prozesse, die alte Weiber miteinander führen, sondern auch um Prozesse, die unsere Staatsbehörden gegen jeden führen, auch wenn es ein noch so ungebildeter und unbedeutender Mensch ist, der einmal ein scharfes Wort gesagt hat. Solche Anklagen kommen leider sogar in der gerühmten Zeit des Burgfriedens oft vor, wo alle Kräfte des Volkes sich zusammenfinden sollten, wo vor allen Dingen Einigkeit herrschen und jeder unnötige Streit vermieden werden sollte. Dieser Unfug der offiziellen Anklagen wegen Beleidigung, wenn jemand von einem Soldaten oder einem Schutzmann oder irgendeinem anderen Beamten ein kräftiges Wörtlein sagt, sollte wenigstens während der Kriegszeit aufhören, und wenigstens diese Kreise des Volkes sollten mit gutem Beispiel vorangehen. Wenn es aber von Amts wegen so getrieben wird, kann man auch nicht in Privatklagesachen die Kostenerstattung beschränken. Das heißt doch sehr vielen die Klage unmöglich machen. Diese Zeit mit ihrer Nervosität bringt die Leute zu unnützen Streitereien. Dies ist begreiflich, da jetzt jeder aufgeregt ist und aus seinem gewohnten Arbeitsgange herausgerissen ist. So schwatzen die Leute noch mehr, als es sonst der Fall ist. Da kommen üble Nachreden heraus, die unter dem § 186 fallen. Darunter sind eine Anzahl Fälle, wo den Betroffenen nichts übrigbleibt, als eine Beleidigungsklage anzustrengen und damit eine Aufklärung herbeizuführen.

Weiter habe ich gegen diese sogenannte Entlastungsverordnung einzuwenden, daß sie eine unzweifelhafte Spitze gegen die Rechtsanwaltschaft hat. Meine Herren, ich beabsichtige nicht, diese Frage von dem Standpunkt der wirtschaftlichen Nöte der Anwaltschaft aus, namentlich der Kriegsnöte der Anwaltschaft zu erörtern. Die Nöte sind sehr groß, aber ich will darüber aus begreiflichen Gründen nicht sprechen. Wie mir scheint, leiden alle sehr, und die verschiedenen Berufsstände sollten sich nicht gegenseitig vorhalten, wer am meisten leidet. Aber das muß ich schon sagen, daß die Rücksichtslosigkeit kaum mehr zu überbieten ist, wenn bei der Frage der Nichterstattung der Anwaltsgebühren und der Unterstellung dieser Entscheidung unter die Meinung des Gerichtsschreibers, die Vertreter der Anwaltschaft überhaupt nicht angehört werden. Wenn man uns sagt, dazu wäre keine Zeit gewesen, so können wir das einfach nicht gelten lassen. Wenn man vom Reichsjustizamt an das Präsidium des Anwaltsvereins nach Leipzig telephoniert hätte, dann wären die Herren in vier Stunden hier in Berlin gewesen, (sehr richtig!) hätten mit dem Reichsjustizamt sprechen können und hätten ihre Meinung darüber gesagt. Die Sachverständigkeit dieser Männer ist doch wohl nicht zu bezweifeln. Nein, wir haben das ja immerfort erlebt. In Preußen ist es geradezu Grundsatz, bei allen Dingen, die die Interessen der Anwaltschaft und ihre Würde berühren, sie absichtlich nicht anzuhören. Man hat uns hier in Berlin mit der unsinnigen Dislokation der Gerichte beglückt, die dem Publikum die allerschwersten Schäden zufügt, und hat dabei mit Absicht die Anwälte nicht angehört, weil man gewußt hat, daß sie dagegen ernsthafte sachliche Gründe vorbringen würden. Hier in diesem Falle scheint es mir nicht viel anders zu sein. An die Unmöglichkeit, die Anwälte in diesen Dingen zu fragen, glaube ich nicht. Man hätte sie anhören müssen, schon um nicht diese Entrüstung, die die Folge dieser Verordnung ist, hervorzurufen.

Im übrigen will ich über dieses unerquickliche Kapitel des Verhältnisses von Behörden und Rechtsanwälten heute kein Wort sagen. Ich sammle seit 25 Jahren in meiner Registratur, die ich manchmal im Scherz das Archiv der Niedertracht nenne, (Heiterkeit) auch solche Fälle. In großen Massen haben sie sich angesammelt. (Zuruf: Wird es veröffentlicht?) — Es kommt die Zeit, wo man mit den Dingen hervortreten kann. Jetzt in der Zeit des Krieges haben wir wirklich dringlichere und wichtigere Sachen zu besprechen. Aber ein Verzicht darauf, alle diese Dinge noch einmal zu erörtern und gründlich zu erörtern, wenn Zeit und Kraft dafür vorhanden sein werden, liegt darin nicht, wenn ich heute nicht darüber rede.

Ich bin der Meinung, daß die Resolution der Kommission den Vorzug vor der Resolution auf Nr. 268 verdient. Wir hätten allerdings das Recht, einfach zu erklären, wir weigerten uns, die Gültigkeit der Verordnung anzuerkennen; dann müßte sie aufgehoben werden. Was Kollege Liesching darüber sagt, ist ganz richtig, wir haben auch jetzt noch die Befugnis. Aber mir scheint in der Tat für diesen Fall das Geschütz etwas zu schwer, und die Verordnung enthält ja auch ein paar ganz anerkennenswerte und gute Punkte, (sehr richtig! rechts) z. B. über das Armenrecht in Alimentationssachen usw., die ich nicht zu Fall bringen möchte. Im übrigen haben wir unsere Meinung gesagt. Ich bitte, nehmen Sie die Resolution der Kommission an.

Digitized by Google

Dr. **Lisco**, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Der Herr Berichterstatter und auch der Herr Vorredner haben ausgeführt, daß es wohl nicht im Sinne des Ermächtigungsgesetzes liege, wenn der Bundesrat auf Grund dieses Gesetzes eine Verordnung zur Entlastung der Gerichte erlassen habe. Ich habe bereits in der Kommission ausgeführt, daß bei den Bundesregierungen sehr eingehend erwogen worden ist, ob der Bundesrat ermächtigt sei, eine solche Verordnung zu erlassen. Man ist zu einem bejahenden Resultat gekommen. Ich habe in der Kommission gesagt:

> Die Frage, ob die Verordnung zur Entlastung der Gerichte sich im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes hält, ist vor ihrem Erlaß seitens der verbündeten Regierungen und des Bundesrats sehr eingehend geprüft worden. Man ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß auf Grund des Ermächtigungsgesetzes auch solche gesetzlichen Anordnungen getroffen werden können, die nur mittelbar der Abwendung wirtschaftlicher Schäden dienen.

Ich will auf die vielen Einwände, die gegen diese Verordnung erhoben worden sind, nicht weiter eingehen, sondern möchte nur betreffs der Nichtanhörung der Anwaltschaft nochmals betonen, daß es in keiner Weise in meiner Absicht lag, dem gesetzlichen Vorgehen eine Spitze gegen die Anwaltschaft zu geben. Daß wir die Herren Anwälte nicht haben hören können, haben wir selbst bedauert, es lagen — ich habe das in der Kommission des näheren ausgeführt — so schwierige Verhältnisse vor — im Reichsjustizamt sind zu Anfang des Krieges von zehn vortragenden Räten sechs zum Heeresdienst einberufen, und ähnlich lag es auch bei den Landesjustizverwaltungen —, daß es uns tatsächlich nicht möglich war, in eingehende Beratungen mit Vertretern der gerichtlichen Praxis einzutreten. Daß darin keine Spitze gegen die Rechtsanwaltschaft liegen sollte, ist wohl bei der ganzen Auffassung, die die Reichsjustizverwaltung von dem Verhältnis der Richter zu den Rechtsanwälten und von jeder dieser beiden Gruppen für sich hat, selbstverständlich. Die Notlage bei der Anwaltschaft ist nicht auf die Verordnung, sondern auf andere Verhältnisse zurückzuführen. Der alleinige Zweck dieser Verordnung ist, bei den Gerichten jede irgendwie mögliche Entlastung eintreten zu lassen, bei der Diskussion in der Kommission und dem Hause ist nicht hinreichend berücksichtigt worden, daß man das obligatorische Mahnverfahren eingeführt und hierdurch in weiterem Umfange die sehr erwünschte Ausscheidung der unstreitigen Sachen aus dem ordentlichen Prozeßverfahren erreicht hat. Dadurch haben sich die Gerichtskosten für die Bevölkerung ganz erheblich vermindert. Dem hätte es an sich entsprochen, wenn sich auch die Anwaltsgebühren gemindert hätten. Wir haben aber ausdrücklich Vorsorge getroffen, daß die Anwaltsgebühren in derselben Höhe geblieben sind wie vorher.

Was nun die Befassung des Gerichtsschreibers mit dem Kostenfestsetzungsbeschluß anbetrifft, so liegt das nicht an der Entlastungsverordnung, sondern an dem § 104 der Zivilprozeßordnung, der die Zustimmung dieses hohen Hauses im Jahre 1909 gefunden hat. Der Gerichtsschreiber hatte bei derartigen Kostenfestsetzungsbeschlüssen in gewissen Fällen schon vor der Entlastungsverordnung zu befinden, ob die Zuziehung eines Anwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig war. Ich gebe vollständig zu, daß hier die Qualität der Entscheidung eine andere ist, weil es sich da um einen auswärtigen Anwalt und hier um den als prozeßbevollmächtigten angenommenen Anwalt handelt. Aber diese Wirkung, meine Herren, war nicht eine Folge der Entlastungsverordnung, sondern ergab sich ohne weiteres aus dem bereits bestehenden § 194 der Zivilprozeßordnung. (Sehr richtig!) Meine Herren, ich habe in der Kommission bereits erklärt, ich würde für meine Person dafür eintreten, daß der Bundesrat den in der Resolution unter Nr. 1 ausgedrückten Wünschen Folge gibt. Ich kann diese Erklärung hier nur wiederholen. Allerdings muß ich mir vollständig freie Hand vorbehalten für eine spätere Ausgestaltung des Verfahrens im Wege der Gesetzgebung; denn ich halte gerade die Prinzipien des § 19 für sehr erwägenswert. In anderen Ländern gibt es überhaupt keine Erstattung der Kosten des Rechtsanwalts, und man wird auch bei uns prüfen müssen, ob es bei geringfügigen Streitsachen schlechthin im Belieben der Partei liegen darf, den Rechtsstreit mit Kosten zu belasten, die zu dem Streitwert nicht im Verhältnis stehen.

Was die Ausschließung der Berufung anlangt, so ist in der Kommission sogar angeregt worden, hierin noch über die Verordnung hinauszugehen. Das steht aber gegenwärtig nicht zur Frage. Darüber muß ich mir jedenfalls die Entschließung vorbehalten, ob nicht in einer späteren Vorlage dem Reichstag die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird vorgeschlagen werden müssen.

Dove, *) Abgeordneter: Meine Herren, namens meiner Freunde habe ich zu erklären, daß wir dem Antrage des Ausschusses zustimmen werden. Da ja kein Zweifel besteht, daß mindestens die große Mehrheit des Hauses auf diesem Standpunkte steht, und wir nach den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs wohl auch zu erwarten haben, daß der Bundesrat sich dem anschließen wird, wenn er auch natürlich eine bindende Erklärung nicht abgeben kann, so will ich auf die Einzelheiten nicht näher eingehen. Ich muß aber doch die allgemeinen Gesichtspunkte mit einigen Worten berühren.

Zunächst hat der Herr Staatssekretär seinerseits uns mitgeteilt, daß der Bundesrat nach einigen Erwägungen zu dem Resultate gekommen sei, es handle sich hier in der Tat um eine wirtschaftliche Maßregel, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zulässig und angebracht sei. Wir zweifeln nicht, daß diese Erwägungen eingehend gewesen sind. Ich kann aber nicht finden, daß sie zu einem richtigen Resultate geführt haben; denn ich glaube, hier handelt es sich doch wohl um mehr als um lediglich wirtschaftliche Dinge. Hier handelt es sich um ein Gebiet, auf dem wir am wenigsten gern Opfer bringen, nämlich um das Gebiet der Verteidigung der Rechte des einzelnen Staatsbürgers. Wir haben ja ohnehin schon durch den Belagerungszustand und dergleichen durch den Krieg hervorgerufene Rechtsverhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung unserer Rechte zu erfahren, und, ich glaube, es ist nicht gut, nun auch noch auf dem Gebiete des Zivilrechtes mit derartigen Eingriffen gar zu freigebig zu sein. Ich möchte dann erinnern an die Bestrebungen, die früher auch von unserer Seite wiederholt hier zum Ausdruck gebracht worden sind, einzelne Bestimungen der Prozeßordnung zu reformieren, denen gegenüber uns immer vom Regierungstische entgegengehalten wurde, es empfehle sich nicht, in ein so kompliziertes Gebiet, wie die Prozeßordnung es ist, mit derartigen Novellen einzugreifen. Als wir dann den Versuch gemacht haben, wenigstens auf dem Gebiete des Amtsgerichtsverfahrens zu solchen Reformen zu kommen, da wurde auch nachher hervorgehoben, daß es immerhin seine Mißstände hat, und es handelt sich doch dabei um ein einheitliches, abgegrenztes Gebiet, nicht um solche in das Gesamtverfahren an den verschiedensten Stellen eingreifende Maßnahmen, die meines Erachtens weit größere Bedenken haben.

*) Geh. Justizrat, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Handelskammer Berlin, Vizepräsident des Reichstags.

Digitized by Google

Ich möchte auch daran erinnern, daß, als von privater Seite, von Interessenvertretungen, der Antrag gestellt wurde, die Maßregeln einzuführen, die wir nachher durch Gesetz vorgenommen haben, nämlich eine Einschränkung der Abtretung der Mietzinsen, der Bundesrat auf dem Standpunkte gestanden hat, eine solche Maßregel, da sie für die Dauer bestimmt sei, nicht auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vornehmen zu können. Ich glaube, es ist doch wünschenswert, daß wir alsbald vorbauen, daß die Grundsätze des Bundesrats sich nicht in dieser Richtung auf die laxere Praxis begeben. (Sehr richtig!) Wir könnten sonst zu Dingen kommen wie in dem uns befreundeten und verbündeten Österreich, daß ganze Rechtspartien, wie die neue Konkursordnung und dergleichen Dinge, uns auf Grund der Diktatur beschert werden, und, ich meine, wir haben das staatsrechtliche Interesse, daß alle die vielen wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkte, die auch bei solchen Gesetzen mit in Betracht kommen, unsererseits geltend gemacht werden.

In der Sache selbst scheint mir auch das, was hier angebahnt ist, und zwar ausgegangen gewiß von dem besten Wollen und Bestreben, nach Möglichkeit für die Bedürfnisse des Publikums Abhilfe zu schaffen, eine bedenkliche Hinneigung zu enthalten zu einer ja allerdings sehr verbreiteten und, wie ich nicht leugne, populären Strömung, die wir jetzt sehen, und die ich als Anhängerschaft einer juristischen Naturheilkunde bezeichnen möchte, (Heiterkeit) nämlich die Neigung, die festen Grundsätze unseres Prozeßverfahrens zugunsten einer patriarchalischen Ausgleichsmaschinerie, die der Staat den biederen Bürgern zur Ausgleichung ihrer Rechtsverhältnisse darbietet, zu beseitigen, — Bestrebungen, wie sie besonders von Richtervereinen und einzelnen ihrer hervorragenden Mitglieder außerordentlich viel ventiliert werden, die aber doch, glaube ich, große Bedenken gegen sich haben.

Das gilt auch von der Bestimmung, wonach das Sühneverfahren hier bis zu einem gewissen Grade — nämlich, wenn beide Teile erscheinen — obligatorisch gemacht wird. Ich bin gewiß kein Freund von Prozeßführung; in meinem Leben habe ich noch keinen Prozeß geführt, (hört! hört! — Heiterkeit) und ich hoffe, daß es mir auch in meinem künftigen Leben vergönnt sein wird, ohne dergleichen auszukommen. Ich habe mich als Richter immer nach Möglichkeit bemüht, die Zwistigkeiten der Parteien auszugleichen. Das wird auch jeder verständige Richter tun, wen die Sache darnach angetan ist. Einen obligatorischen Hinweis aber darauf, daß der Richter einen Sühneversuch machen muß, halte ich für einen Nachteil, da die Sache dadurch zu einer rein schematischen Formel wird. Ich erinnere mich aus meiner Referendarzeit, daß wir im Preußischen Landrecht in bezug auf Ehescheidungssachen eine Bestimmung hatten, wonach der Richter vor jedem Termin erst einen Sühneversuch machen mußte. Mein Vorsitzender hatte sich eine Formel gebildet, in der er namentlich der klagenden Frau auseinandersetzte, sie habe nachher eine ganz andere Stellung, und ob sie sich die Sache nicht noch einmal überlegen wolle. Die ständige Folge war, daß die Klägerin das ablehnte, und dann ging die Sache weiter. Einmal aber hatte der Vorsitzende mit seinem Sühneversuch Erfolg; und das war gerade ein Fall, wo eine Versöhnung so wenig angebracht war, daß der Richter die Akten auf den Tisch warf und rief: „Was, mit dem Menschen wollen Sie noch weiter zusammenleben?" (Heiterkeit.) Es hat also etwas Bedenkliches, wenn man ohne Rücksicht auf den Einzelfall dem Richter an sich sehr wohlgemeinte Instruktionen gibt, wonach auch das, was schließlich doch nur im Wege des Rechtes erledigt werden kann, auf dem Wege der Güte beseitigt werden soll.

Ich glaube, die verbündeten Regierungen werden aus dem Erfolge, den sie mit dieser Maßregel gehabt haben, doch wohl den Schluß ziehen müssen, daß es nicht gut ist, im Wege angeblicher wirtschaftlicher Verfügungen einzugreifen in den Organismus unserer gesamten Rechtsverfolgung und dabei so nebensächlich, vielleicht zunächst einmal versuchsweise, eine Reihe von Dingen mit einzuführen, die der eingehendsten Prüfung nach allen Richtungen bedürfen, und über die, wenn sie eingeführt werden sollen, doch zunächst auch die beteiligten Faktoren gehört werden müßten.

Auf die wirtschaftliche Lage des Anwaltstandes will auch ich nicht eingehen; aber, ich glaube, gerade wir, die wir diesem Stande nicht angehören, müssen ihm das Anerkenntnis geben, daß er in dieser Kriegszeit Außerordentliches geleistet hat. Ich weise nur hin auf die Bereitwilligkeit, mit der ein Anwalt den anderen vertritt, doch auch im Interesse des rechtsuchenden Publikums, ohne irgendwie an seine eigenen materiellen Interessen zu denken. Um so mehr sollte man diesem Stande die volle Anerkennung seiner hohen Bedeutung und seiner Gleichstellung mit den übrigen Faktoren der Rechtsprechung bei jeder Gelegenheit zu erkennen geben und Maßregeln vermeiden, die doch in ihrem Effekte darauf hinauskommen, die Mitwirkung des Anwalts im Prozesse als etwas Überflüssiges und in vielen Fällen nicht Geeignetes hinzustellen. (Bravo!) Ich meine, der Anwaltstand kann, gerade auf Grund seiner Leistung in dieser schweren Zeit, beanspruchen — und ich hoffe, daß wir uns nach dem Kriege gerade auch auf diesem Gebiete neu orientieren werden —, ein völlig gleichberechtigter Faktor in der Rechtssprechung zu sein; und die verbündeten Regierungen täten gut, den Anwaltstand bei künftigen derartigen Verordnungen um seine Meinung zu fragen. (Beifall.)

Dr. **Junck***), Abgeordneter: Was die Entlastungsverordnung anlangt, meine Herren, so ist ihr Schicksal ja wohl besiegelt, das heißt, wir sind uns darüber einig, daß sie im ganzen, abgesehen von einigen Goldkörnern, die sie enthalten haben mag, ein Fehlgriff gewesen ist. Ich pflichte auch vollkommen der staatsrechtlichen Auffassung bei, daß der Reichstag an sich nicht verhindert sein würde, die Beseitigung der Verordnung jetzt noch zu verlangen, obwohl sie uns bereits im Dezember bekannt war, als der Reichstag das erstemal zusammentrat, nachdem die Verordnung herausgekommen war. Eine Präklusion, wie in der Zivilprozeßordnung, gibt es bei solchen wichtigen staatsrechtlichen Dingen natürlich nicht. (Sehr richtig! links.) Aber immerhin haben wir doch damals die Verordnung gekannt und haben keine Veranlassung genommen, ihre Aufhebung zu verlangen. Wir haben also geduldet, daß sie Bestandteil unseres Rechtslebens geworden ist. Unter diesen Umständen wäre es wohl nicht richtig, wenn wir heute ex abrupto verlangten, daß sie von heute auf morgen verschwinde. Was wir fordern können und sollen, das ist die Revision der Verordnung. Insofern sind wir uns ja in einem großen Teile des Hauses vollkommen einig.

Ich kann aber diesen Punkt nicht verlassen, ohne dem Herrn Kollegen Dove meinen Dank auszusprechen, daß er, der dem Anwaltstande nicht angehört, in so warmen Worten sich des Standes angenommen hat. Ich bin mit ihm der Meinung, daß jede Zeit zu Experimenten auf diesem Gebiete geeigneter war als diese schwere Kriegszeit, in der der Anwalt in hervorragender Weise seinen Mann stellt und der Anwaltsstand ganz besonders leidet, wie übrigens auch andere Stände.

Auch dem möchte ich Ausdruck geben, daß das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 hier doch wohl eine etwas überraschende Anwendung gefunden hat. Ich entsinne mich genau des Moments, als dieses Gesetz sozusagen geboren wurde. Es war

*) Geh. Justizrat, RA. am Reichsgericht, Leipzig.

Digitized by Google

in einer vertraulichen Besprechung im Reichsamt des Innern. Es wurde damals davon gesprochen, daß alle Staaten Moratorien erlassen hätten, daß aber wir unseren Stolz darin suchen sollten, dies nicht zu tun, weil wir unserer Volkswirtschaft vertrauen könnten, daß aber doch wohl die Reichsregierung die Möglichkeit haben müßte, zur Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen plötzlich einzugreifen, ohne erst die ganze Maschine der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen. Das war der Gedanke des Ermächtigungsgesetzes. An einer Reform der Zivilprozeßordnung (Heiterkeit) habe ich persönlich in diesem Moment, selbst wenn ich dazu Zeit gehabt hätte, nicht gedacht. Ich gebe aber zu, der subjektive Tatbestand ist ja in Ordnung. (Heiterkeit.) Man hat geglaubt, zur Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen, nämlich zur Abwendung einer Überlastung der Gerichte, plötzlich eingreifen zu müssen. Aber mit dem objektiven Tatbestand steht es weniger gut. (Sehr richtig!) Es wäre übrigens sehr wohl möglich gewesen, mit den rechsgesetzlich geordneten Anwaltsvertretungen, von denen man die Wahrheit erfahren haben würde, rechtzeitig in Verbindung zu treten. Ich bin überzeugt, daß alles dasjenige, was jetzt gegen die Verordnung geltend gemacht worden ist, schon am ersten Tage der Befragung der Anwaltskammern an das Licht getreten wäre.

Meine Herren, sonst haben wir ja die Beratung des Etats des Reichsjustizamts zur Veranlassung genommen, wichtige gesetzgeberische Fragen anzuschneiden. In dieser Kriegszeit ist dafür kein Raum. Einmal deswegen, weil selbstverständlich auch unsere Reichsjustizverwaltung gegenwärtig mit laufenden Geschäften so belastet ist, daß für große gesetzgeberische Vorbereitungen kaum Zeit ist. Ich glaube, auch das Reichsjustizamt leidet in dieser Zeit unter Personalmangel wie alle Behörden. Außerdem werden die großen Probleme unserer Gesetzgebung, wobei man namentlich an die Reform des Strafrechts denken könnte, nach dem Kriege vielleicht eine ganz andere Beleuchtung erfahren. Gerade wer wie ich persönlich an eine Erneuerung unseres Volkslebens glaubt und sie erhofft, muß die Überzeugung haben, daß die meisten Erörterungen darüber und über andere gesetzgeberische Probleme in dieser Stunde etwas verfrüht erscheinen möchten.

Nur ein gesetzgeberisches Problem muß ich anschneiden, aber gerade deswegen, weil die Gedanken, von denen ich jetzt kurz sprechen werde, bestimmt und geeignet sein werden, eine Überleitung aus dem Kriegszustande in den Friedenszustand zu schaffen. Ich denke persönlich an das wichtige Problem des außergerichtlichen Zwangsvergleichs, des Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses. Meine Herren, wir haben jetzt einen Zwangsvergleich nur im Konkurse. Das uns befreundete und verbündete Österreich besitzt bereits eine außergerichtliche Ausgleichsordnung, und auch das Königreich Ungarn ist jetzt dazu verschritten, zunächst im Wege der Verordnung. Ich bin auch der Ansicht, daß, wenn sich das Reichsjustizamt dazu entschließen sollte, dem Bundesrat eine Verordnung vorzuschlagen, die einen außergerichtlichen Zwangsvergleich schüfe, dann allerdings der Bundesrat sich im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes halten würde. Denn es handelt sich tatsächlich um die Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen, die unbedingt eintreten müssen, wenn etwa nach dem Kriege alle diejenigen, die jetzt unter Geschäftsaufsicht stehen, dem Konkurse gegenüberstünden. Sie müssen auch eintreten, wenn so und so viele aus dem Felde in die Heimat strömen, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich während des Krieges wesentlich verändert haben. Hier müssen wir eine Möglichkeit schaffen, daß der Betreffende ohne Minderung seiner Ehre und ohne die Öffentlichkeit des Konkurses und ohne die Zertrümmerung der Werte, die jeder öffentliche Konkurs mit sich führt, wieder in geordnete Verhältnisse gelangt. (Sehr richtig!) Daher ist die Schaffung eines außergerichtlichen Zwangsvergleichs ein wesentliches Bedürfnis der Übergangszeit, und ich möchte bitten, daß das Reichsjustizamt diesem Problem seine besondere Aufmerksamkeit widmet und, wenn möglich, bald eine Verordnung erläßt, bei der ich allerdings den Wunsch habe, daß Sachverständigenkreise in weitem Maße vorher gehört werden. (Bravo!)

Dr. Lisco, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Meine Herren! Zu den letzten Worten des Herrn Abgeordneten Junck kann ich nur erklären, daß das Reichsjustizamt bereits mit der Ausarbeitung einer Bekanntmachung über die Einführung eines außergerichtlichen Zwangsvergleichs befaßt ist. Ich freue mich, aus den Worten des Herrn Abgeordneten Junck zu entnehmen, daß er die verbündeten Regierungen für ermächtigt hält, eine derartige Bekanntmachung auf Grund des § 3 des Gesetzes zu erlassen, und daß es dazu nicht einer Gesetzesvorlage bedarf.

Stadthagen,*) Abgeordneter: Meine Herren, die Verordnung, die der Bundesrat am 19. September erlassen hat, ist meines Erachtens unzulässig. Es hat aber keinen Zweck darüber zu streiten, da zur Zeit der Bundesrat die Macht hat. Ich habe gestern ausgeführt: ist er überhaupt dazu berechtigt, nimmt man an, daß der § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 so weit geht, dem Bundesrat das Recht zu geben, auch strafrechtliche und prozeßrechtliche Prinzipien auf Grund des § 3 festzusetzen, so wäre er auch dazu verpflichtet und für alle Schäden desStrafrechtes verantwortlich. Ich habe gestern als Folge angeführt, es würde die Ungeheuerlichkeit unserer Militärstrafgesetzgebung von ihm zu beseitigen sein. Doch lasse ich die staatsrechtliche Frage beiseite. Es liegt mir aber daran, daß die Schäden, die durch die Verordnung vom September für das arbeitende Volk herbeigeführt werden, aufhören. Dadurch unterscheidet sich der Antrag meiner Freunde von dem Antrag der Kommission. In der Kommission haben sich zunächst die verschiedenen Parteien auf den Standpunkt wie wir gestellt; meines Erachtens ist es auch allein richtig, daß, wenn ich die Aufhebung auch nur einiger Teile oder eine Änderung der Verordnung haben will, ich das nur dadurch erreichen kann, daß ich von dem jetzigen Rechte des Reichstags Gebrauch mache, die Aufhebung der Verordnung zu verlangen. Unser Antrag unterscheidet sich von dem in der Kommission gestellten formell ein wenig. Der Herr Abgeordnete Heine hat offenbar nicht verstanden, weshalb wir diese Änderung vorgenommen haben. Es ist nicht wie in der Kommission beantragt: die Aufhebung wird verlangt, sondern die Form: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Aufhebung der Entlastungsverordnung herbeizuführen. Dieser Weg mußte gewählt werden, weil, wenn wir den andern Weg gewählt hätten, ein Initiativantrag vorgelegen hätte, der nicht jetzt zur Beratung gelangt wäre. Unser Antrag enthält ein höfliches Verlangen auf Aufhebung, aber doch immer ein Verlangen. Der Herr Reichskanzler wird das ja verstehen.

Der Hauptgrund, warum ich nicht der Resolution zustimmen kann, ist folgender: Sie beantragen, die Bestimmung in § 20 der Verordnung soll aufrechterhalten werden, durch welche die Berufung für eine Forderung bis zu 50 Mark aufgehoben wird. Das ist der Punkt, der sich gegen die Arbeiter richtet. Selbstverständlich können auch reiche Leute Prozesse mit kleinen Objekten führen, aber die meisten dieser Prozesse werden ja vom Arbeiter- und Mittelstande geführt, und wenn bei Prozessen von Abzahlungsgeschäften, von Vermietern usw. der kleine Mann verurteilt wird, dann wollen wir ihm doch die Möglichkeit geben,

*) Rechtsanwalt a. D., Berlin.

Digitized by Google

wenn er glaubt, zu Unrecht verurteilt zu sein, sein Recht zu finden. Meine Herren, ich kann nicht verstehen, daß jemand sagt, nur er brauche keine Berufung. Wir müssen ihm diese Möglichkeit geben. Sonst nimmt die Gesetzgebung einen plutokratischen Charakter an, wie er schlimmer nicht sein kann. Meine Heren, wir haben diesen Standpunkt mit einer großen Reihe anderer Mitglieder des Hauses bis hinein in die bürgerlichen Parteien vertreten, als seinerzeit die Revisionssumme bei dem Reichsgericht herabgesetzt wurde. Von diesem Standpunkt aus können wir auch nicht zugeben, daß man sagt: bei 50 Mark solle — (Zuruf rechts.) — Ja, meine Herren, Kaufmannsgerichte und Gewerbegerichte haben damit nichts zu tun, wie mir eben zugerufen wurde. Bei den Kaufmannsgerichten und Gewerbegerichten sind es Laien, Berufsangehörige, die im Gericht mitsitzen und gegen deren Urteil jetzt nicht an ein ähnlich besetztes Gericht appelliert werden kann. Wenn man auf dem Standpunkt steht, zur Entlastung der Gerichte ist es erforderlich, daß man die Berufung abschneidet — aus welchem Grunde soll denn da die große Menge leiden? Warum soll der Arbeiter wieder leiden? Warum soll ihm das Recht wieder genommen werden? Ist es ein Recht, Berufung einzulegen, so ist doch das Recht dem Arbeiter genommen, gegen den bis 50 Mark geklagt ist. Da handelt es sich bei dem Wenigen, was da ist, manchmal um seine ganze Existenz bei solchem Prozesse. Denken Sie an die Abzahlungsgeschäfte, an die unselige Verordnung vom Januar vorigen Jahres, die ich wiederholt angegriffen habe, durch die es möglich war, daß der armen Frau oder dem armen Krieger, der draußen steht, damit er verurteilt wird, ein Vormund bestellt wird, weil er durch den Krieg abgehalten wird, sich hier vertreten zu lassen. Damals haben Sie leider keinen Einspruch dagegen erhoben. Das ist dieselbe Art und Weise des Vorgehens zuungunsten Minderbemittelter, die ich unmöglich für richtig erachten kann.

Bezüglich der Resolution bitte ich Sie, meine Herren, die Forderung zu stellen, daß die Verordnung aufgehoben wird, und sich nicht damit zu begnügen, die Resolution anzunehmen, in der die Hauptsache fehlt, nämlich daß die Bestimmung aufgehoben werde, die die Berufung für Objekte bis zu 50 Mark verbietet. Für eine solche Resolution vermag ich nicht zu stimmen. Ich vermag nicht für eine Plutokratie, für ein Klassenrecht, für Notverordnungen zu stimmen, für die Aufrechterhaltung eines Klassenrechts, wie das hier in der Resolution durch die Zustimmung zur Aufhebung der Berufung bei kleinen Objekten geschieht. Aber darüber hinaus möchte ich den Herrn Staatssekretär bitten, seinen Einfluß Preußen gegenüber, soweit er einen solchen haben sollte, dahin geltend zu machen, daß endlich die Fülle überflüssiger politischer Vexationsanklagen aufhört und an Stelle solcher ungerechter und unberechtigter Anklagen ein kleiner Zipfel von Gerechtigkeit gegeben wird. Daß Sie volle Gerechtigkeit einführen können — ich müßte ja allen meinen Anschauungen und den Darlegungen, die ich früher gemacht habe, widersprechen, wenn ich annehmen wollte, das würde der Fall sein. Aber notwendig ist es, nicht in dieser Art die Arbeiterklasse besonders während des Krieges und die Frauen der Kriegsteilnehmer durch die Strafgerichte zu verieren, die Strafgesetze gegen diejenigen anzuwenden, die staatsbürgerlich das gleiche Recht haben wie die übrigen. Ich bitte deswegen den Herrn Staatssekretär, nach der Richtung hin Schritte zu tun, und ich bitte Sie, die Verordnung des Bundesrats, die gegen die Rechte der Arbeiter ist, zur Aufhebung zu bringen. (Sehr gut! bei der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft.)

Landsberg,*) Abgeordneter: Ich hätte mich von dem Herrn Vorredner sehr gern von der Zweckmäßigkeit des Antrages auf Drucksache Nr. 268 überzeugen lassen. Er hat aber für die Notwendigkeit der Annnahme dieses Antrages nichts anderes angeführt, als daß die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte die Berufung bei Objekten bis zu 50 Mark ausschließt. Ja, wenn dem Herrn Vorredner an der Bundesratsverordnung nichts weiter mißfällt, so hätte es vollständig genügt, wenn er und seine Freunde den Antrag gestellt hätten, diesen einen Paragraphen, den § 20 der Bundesratsverordnung, aufzuheben. Dann würde ich, der ich ein entschiedener Gegner der Ausschließung der Berufung bin, und dann würden meine politischen Freunde ohne weiteres für den Antrag gestimmt haben. Unser Recht, die Beseitigung der ganzen Verordnung zu fordekn, enthält auch das geringere Recht, die teilweise Aufhebung zu verlangen. Aber die Tatsache, daß die Bundesratsverordnung diese fehlerhafte Bestimmung enthält — übrigens ist es nicht die einzige fehlerhafte Bestimmung —, genügt doch unmöglich zur Beseitigung der ganzen Bundesratsverordnung, die auch ganz fruchtbare Gedanken hat. Der Gedanke beispielsweise des Urkunden- und des Wechselzahlungsbefehls ist recht gut. Ich würde mich freuen, wenn er in die Friedensgesetzgebung herübergenommen würde. Und ebenso ist es eine durchaus nützliche Bestimmung, daß ein uneheliches Kind, das seine gesetzlichen Ansprüche gegen den Erzeuger geltendmachen will, nicht erst die Bescheinigung seiner Armut von der zuständigen Polizeibehörde zu erwirken braucht. Das sind auch Bestimmungen, die die Bundesratsverordnung enthält! Warum sollen wir diese Bestimungen beseitigen, weil andere Bestimmungen fehlerhaft sind? Also bitte, beschränken Sie ihren Antrag auf die Beseitigung der sämtlichen fehlerhaften Bestimmungen; dann werden Sie uns an Ihrer Seite finden.

Allerdings möchte ich auch wünschen, daß der Antrag in der Form radikaler gefaßt wird. Denn so, wie er uns hier vorliegt, muß er sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er uns einen Verzicht auf parlamentarische Rechte zumutet. (Widerspruch bei der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft.) Sie ersuchen den Herrn Reichskanzler, die Aufhebung der Bundesratsverordnung herbeizuführen. Meine Herren, dazu brauchen wir den Herrn Reichskanzler nicht. Wir können nach dem Ermächtigungsgesetz erklären, daß wir verlangen, daß die Bundesratsverordnung ganz oder teilweise aufgehoben wird. (Zuruf von der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft: Steht darin!) — In Ihrem Antrag, der hier vor mir liegt, steht das nicht.

Meine Herren, der Verlauf der Verhandlungen hat mir eine gewisse Enttäuschung gebracht. Die Herren von der Rechten und vom Zentrum haben sich bisher völlig in Schweigen gehüllt. Sie haben sonst bei dieser Gelegenheit öfters einen Ausflug ins Sittliche unternommen, ich habe gehofft, daß Sie ihn heute wiederholen würden, und darauf habe ich mich schon gefreut. Ich dachte, es stehe mir heute der ästhetische Genuß bevor, Herrn Dr. Oertel eine schneidige Attacke gegen den „Weibsteufel" reiten zu sehen. (Heiterkeit und Zuruf rechts.)

Eine andere, schmerzlichere Enttäuschung hat mir der Herr Staatssekretär bereitet. Daß der Herr Staatssekretär die Behauptung aufstellt, die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte diene der Abhilfe wirtschaftlicher Schäden, nehme ich ihm nicht übel; denn schließlich muß er ja sein Kind verteidigen, wenn es mir auch so scheint, als ob diese Verordnung mehr zur Zufügung wirtschaftlicher Schäden dient. Diejenigen wenigstens, die um das Recht gebracht werden, bei Objekten bis zu 50 Mark Berufung einzulegen, und diejenigen, die sich die Kontrolle des Gerichtsschreibers gefallen lassen müssen, ob bei Prozessen wegen Objekten bis zur gleichen Höhe die Zuziehung eines Anwalts gerechtfertigt gewesen ist, und die, wenn diese Frage verneint wird, trotz eines obsiegenden Urteils Kosten tragen

*) Rechtsanwalt, Magdeburg.

Digitized by Google

müssen, werden sich mit Recht durch die Bundesratsverordnung als wirtschaftlich geschädigt bezeichnen.

Also, meine Herren, das kann ich noch begreifen, daß der Herr Staatssekretär zu seiner Verordnung steht. Aber was er zur Begründung der Unmöglichkeit, Anwälte vor dem Erlaß der Bundesratsverordnung zu hören, angeführt hat, scheint mir vollständig verfehlt zu sein. Er hat uns gesagt, die Herren im Reichsjustizamt seien in ihrer Zeit und auch an Zahl außerordentlich beschränkt gewesen. Ja, wenn das der Fall ist, dann hätten die Herren diese umfangreiche Verordnung nicht machen sollen oder hätten wenigstens die schlechten Bestimmungen aus ihr herauslassen sollen. Und ich meine, gerade wenn jemand sehr viel zu tun hat, dann kann es ihm nur erwünscht sein, mit Leuten, die auf dem einschlägigen Gebiete Bescheid wissen, zu verhandeln, bevor er eine Verordnung erläßt; denn es ist doch eine bekannte Tatsache, daß vier Augen mehr sehen als zwei. Und schließlich brauchte sich der Herr Staatssekretär oder ein vortragender Rat des Reichsjustizamts, wenn sich die Herren im Interesse der Zeitersparnis nicht an den Vorstand des Anwaltvereins in Leipzig wenden wollten, bloß mit dem Vorstand der hiesigen Anwaltskammer in Verbindung zu setzen, der zweifellos mit seinen ausgezeichneten Kenntnissen dem Reichsjustizamt sehr gern zur Verfügung gestanden haben würde.

Vor allen Dingen aber, meine Herren, hat mich enttäuscht, daß der Herr Staatssekretär durch den Widerspruch, den die §§ 19 und 20 der Bundesratsverordnung gefunden haben, sich nicht davon hat abhalten lassen, die in diesen Bestimmungen enthaltenen Gedanken als fruchtbar zu bezeichnen. Er hat sogar in Aussicht gestellt, daß, wenn später einmal eine Reform der Zivilprozeßordnung vorgenommen wird, von den verbündeten Regierungen Bestimmungen werden vorgeschlagen werden, die inhaltlich den §§ 19 und 20 der Verordnung gleich kommen. Ich möchte den Herrn Staatssekretär dringend bitten, auf diesem Gebiete umzulernen. Der Gedanke der Ausschließung der Berufung bei kleinen Objekten scheint mir gänzlich verfehlt zu sein. Es ist unzulässig, daß sich der Gesetzgeber auf den Standpunkt stellt, ein Vermögensobjekt von 50 Mark sei ein Gegenstand, den jeder einzelne verschmerzen könne. Man kann eine derartige Frage nicht vom Standpunkte eines zu den wohlhabenden oder wenigstens den leidlich bemittelten Personen gehörigen Mannes entscheiden. Es können für den einen 50 Mark ebensoviel bedeuten wie für einen anderen 5000 Mark. Wenn ich gegen die Ausschließung der Berufung bei kleinen Objekten auftrete, so tue ich es wirklich nicht aus übermäßiger Hochachtung vor den Berufungsinstanzen. Ich weiß, daß, wenn das Urteil zweiter Instanz von dem der ersten abweicht, damit nicht gesagt ist, daß das Urteil erster Instanz falsch ist. Der Wert der Berufung liegt nicht in dem Berufungsurteil an sich, sondern in der Tatsache, daß der erste Richter sich durch einen höheren kontrolliert fühlt. Eine solche Kontrolle brauchen sehr viele Menschen, und in ihr steckt ein hoher Wert. Ein Mann, der früher im Königreich Bayern eine Stellung eingenommen hat, die ungefähr derjenigen des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts im Deutschen Reiche entspricht, hat das Wort geprägt: Der Maus ist ihr Fell gerade so lieb wie dem Elefanten das seine. (Heiterkeit.) Er meinte damit, daß kleine Prozesse die gleiche Sorgfalt des Richters beanspruchen können wie Prozesse mit großen Objekten. Der Herr Staatssekretär sollte dieses Wort, das meines Erachtens zu den goldenen gehört, beherzigen und sollte nicht daran denken, den kleinen Leuten, die in der Hauptsache an den Prozessen mit einem Objekt bis zu 50 Mark beteiligt sind, die Rechtswohltat der Berufung zu nehmen. Über die Frage der Erstattung der Kosten ist heute schon sehr viel geredet worden, so daß ich keine Neigung habe, dazu noch etwas zu sagen, um so mehr, als ja der Reichstag, um ein Wort des verstorbenen Kollegen Träger zu zitieren, heute den Eindruck einer Generalversammlung eines Vereines von Einsiedlern und noch dazu nicht einmal einer gut besuchten macht. (Heiterkeit.)

Zum andern hat mich der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts dadurch enttäuscht, daß er uns, abgesehen von der Ankündigung, daß ein Gesetzentwurf über die Einführung eines außergerichtlichen Zwangsvergleiches in Vorbereitung ist, gar nichts über die sonstigen Arbeiten gesagt hat, die das Reichsjustizamt für die Zeit nach dem Kriege vorhat. Ich hoffe doch, daß der Herr Staatssekretär mit mir der Ansicht sein wird, daß das Versprechen der Neuorientierung auch ihm Verpflichtungen auferlegt, die er auf seinem besonderen Arbeitsgebiete des Ausbaus der Reichsjustizgesetze zu erfüllen hat.

Reichsgericht.*

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Lehmann.

[* Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten. — ** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

****1.** Kann, wenn die Leistung nach Entstehung des Schuldverhältnisses infolge eines vom Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist, noch auf den ursprünglichen Leistungsgegenstand oder nur auf Schadensersatz geklagt werden?] †)

Kläger hat als Rechtsnachfolger des früheren Molkereidirektors W. u. a. gegen die Beklagten Sch. und P. im Februar 1910 Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten nach näherer Bestimmung der mit ihnen von W. im Januar 1909 abgeschlossenen schriftlichen Verträge zur Lieferung der zugesagten Milchmengen für die Zeit vom 1. Februar 1910 bis zum 1. Februar 1918 zu verurteilen. Das LG. hat durch Teilurteil vom 1. April 1912 die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt in erster Linie, die Beklagten nach dem Klageantrage zu verurteilen, hilfsweise, die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für

---

Zu 1. Bei der vorstehenden Entscheidung möchte man beinahe, wie Staub bei ähnlichen Gelegenheiten mitunter tat, fragen, warum es eigentlich anders sein sollte. Es hätte keinen praktischen Sinn, zuerst eine Erfüllungsklage zuzulassen, und die bereits während des Prozesses festgestellte Tatsache der Unmöglichkeit in die Vollstreckungsinstanz zu verweisen. Daraus ergibt sich zwingend die Auffassung des RG. von der Unzulässigkeit einer solchen Erfüllungsklage. Sie ist meistens durch die Schwierigkeit einer Schadensberechnung veranlaßt, manchmal auch durch die Hoffnung, der Beklagte werde sich, wenn er zur Leistung verurteilt sei, leichter zu einer Verständigung bereit finden. Die hier, wie bei jeder Schadensliquidation vorhandenen Schwierigkeiten, werden aber nicht dadurch behoben, daß man sie auf eine spätere Zeit verschiebt. Ein Urteil über die Erfüllung einer bereits unmöglichen Leistung ist zwecklos. Für zwecklose Prozesse hat aber unsere Rechtspflege keinen Raum.

Hachenburg.

Digitized by Google

jedes nach dem Vertrage der Parteien bis zum Urteile zu liefernde, aber nicht gelieferte Liter Milch unter Zugrundelegung von je 5 Liter Milch für den Tag und die Kuh 5 Pf. Schadensersatz zu bezahlen, im übrigen aber für die Zeit nach Fällung des Urteils nach dem gegen die Beklagten gerichteten Klageantrage zu verurteilen. Das OLG. hat durch Urteil vom 1. Juli 1915 jeden der Beklagten verurteilt, an die Molkerei des Klägers in R. für die Zeit vom 1. Februar 1910 bis einschließlich 31. Januar 1918 täglich von 3 Kühen je 1 Liter Milch zu liefern Gegen dieses Urteil haben die Beklagten mit teilweisem Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen: Die Revision gegen die Verurteilung der Beklagten, soweit sie sich auf die Zukunft, d. h. auf die Zeit seit Erlaß des BU. bis zum 31. Januar 1918 bezieht, ist unbegründet. [Dies wird näher ausgeführt.] Zutreffend wird aber die Entscheidung insoweit, als sie die Vergangenheit betrifft und die Beklagten verurteilt sind, nach Maßgabe des Vertrages an die Molkerei des Klägers in R. für die Zeit vom 1. Februar 1910 bis einschließlich 1. Juli 1915 täglich von drei Kühen je 5 Liter Milch zu liefern, mit der Begründung bekämpft, daß sie insoweit sich als eine unzulässige Verurteilung zu einer unmöglichen Leistung darstelle. In dieser Beziehung hat das BG. ausgeführt: Eine offenbar unmögliche Leistung komme nicht in Betracht. Allerdings könne eine Leistung, deren objektive Unmöglichkeit feststehe, nicht zum Gegenstande einer Klage gemacht werden. Ein solcher Fall liege aber hier nicht vor. Denn zur Zeit der Klagezustellung — Ende Februar 1910 — sei das Verlangen nach Lieferung der seit dem 1. Februar 1910 rückständigen Milch noch keineswegs unmöglich gewesen, da eine Ersatzlieferung unschwer zu bewirken gewesen wäre, wenn der Klageanspruch von den Beklagten alsbald anerkannt worden wäre. Ob eine solche Nachlieferung jetzt noch in Frage kommen könne und wie sie auszuführen wäre, könne nur im Wege des beiderseitigen Übereinkommens zu regeln sein. Denn natürlich könnten die Beklagten im Falle der Verurteilung nicht die ganze rückständige Menge dem Kläger auf einmal anliefern. Indessen handele es sich hierbei lediglich um Fragen, deren Lösung in der Zwangsvollstreckungsinstanz versucht werden möge. Die Beklagten seien jedenfalls nicht berechtigt, im Laufe des Rechtsstreits dem Kläger die Einrede der Unmöglichkeit der Erfüllung entgegenzusetzen, wenn sie diese Unmöglichkeit selbst herbeigeführt und somit zu vertreten hätten. Denn dadurch würde die Prozeßlage des Klägers verschlechtert werden, indem dieser nunmehr gezwungen wäre, die Voraussetzungen für den Grund und die Höhe eines Schadensersatzanspruches nachzuweisen, während es ihm sonst freistehen würde, die Erfüllung zu fordern und nach Erwirkung eines obsiegenden Urteils den für ihn bequemeren Weg des § 283 BGB. zu beschreiten [RG. 54, 31][1]). Der Einwand der Unmöglichkeit könne deshalb hier keine Berücksichtigung finden. In der Rechtslehre ist allerdings streitig, ob in dem Falle, daß nach Entstehung des Schuldverhältnisses die Leistung infolge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, auf den ursprünglichen Leistungsgegenstand geklagt werden kann und eine dahingehende Verurteilung zulässig ist, oder die Verbindlichkeit sich in eine solche auf Schadensersatz umwandelt. Die herrschende Meinung entscheidet die Frage im Sinne der letzteren Alternative. In Übereinstimmung hiermit hat der I. ZS. des RG. in dem von dem BG. bezogenen Urteile RG. 54, 31 entschieden, daß ein Urteil auf eine Leistung, deren Unmöglichkeit bereits feststeht, nicht zu erlassen ist; die Verurteilung der Beklagten zu dem ursprünglichen Leistungsgegenstande wurde dann auch auf die Erwägung gestützt, daß die Unmöglichkeit seiner Leistung zwar von der Beklagten behauptet, von dem Kläger aber bestritten sei und noch nicht feststehe. Dabei wurde auf den besonderen Vorteil hingewiesen, der dem Kläger aus einer solchen Verurteilung im Hinblick auf § 283 BGB. erwachse. Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Im Unterschiede von dem damals entschiedenen Falle steht jedoch schon gegenwärtig ohne weiteres fest, daß die Verpflichtung der Beklagten, innerhalb einer gewissen Zeit täglich an die Molkerei des Klägers eine bestimmte Menge Milch zu liefern, für den bereits abgelaufenen Zeitraum in der im Vertrage vorgesehenen, dem Vertragszwecke und den beiderseitigen Interessen der Parteien entsprechenden Weise nicht mehr erfüllt werden kann. Durch die Hinausschiebung der Leistung auf lange Zeit hinaus ist der Leistungsgegenstand selber verändert und hat damit die Fähigkeit, als Vertragserfüllung zu dienen, verloren. Daher ist die Leistung des ursprünglichen Vertragsgegenstandes unmöglich geworden. [Vgl. RG. 42, 116.] Dies ist von dem BG. verkannt. Deshalb unterliegt seine Entscheidung insoweit der Aufhebung. Grundsätzlich steht dem in der Berufungsinstanz hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzanspruche bezüglich des fraglichen Zeitraumes nach Lage der Sache keinerlei Bedenken entgegen. Daher war dieser Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Höhe dieses Anspruches an das Gericht I. Instanz zurückzuverweisen. § 538 ZPO. Sch. u. Gen. c. K., U. v. 4. Febr. 16, 378/15 II. — Breslau. [B.]

2. §§ 268, 1150 BGB. Voraussetzungen des Rechtsübergangs bei Teilbefriedigung des Gläubigers.]

Auf dem Grundstück der Kaufleute B. und W. in Frankfurt a. M. standen in Abt. III Nr. 5 für die Hypothekenbank in Hamburg 430 000 ℳ mit der Klausel, daß im Falle unpünktlicher Zinszahlung sofortige Rückzahlung verlangt werden könne. Die Hypothek hatte den Vorrang vor den in Abt. III Nr. 4 eingetragenen 250 000 ℳ, von denen 170 000 ℳ seit dem 22. November 1912 für eine Frau v. O. und nachstehende 30 000 ℳ seit dem 15. September 1911 für die Klägerin umgeschrieben waren. Für die 170 000 ℳ der Frau v. O. hatte außerdem der Beklagte Bürgschaft übernommen. Dieser ließ wiederum zu seiner Sicherheit in einer „Vereinbarung vom 7. November 1912" von den Grundstückseigentümern sich die laufenden und künftigen Mietszinsen des Hauses abtreten, ohne jedoch von dieser Abtretung alsbald Gebrauch zu machen. Erst auf Grund einer Vollmacht vom 8. Mai 1913, die später durch ein Abkommen vom 23. Juli 1913 erläutert und ergänzt wurde, übernahm er die Ver-

[1]) JW. 1903 Beil. 55; Neumann, Rspr. I § 275.

Digitized by Google

waltung des Hauses. Inzwischen war seit dem 1. April 1913 die an diesem Tage zahlbare Zinsrate der Hamburger Hypothekenbank rückständig geblieben, worauf am 17. Mai 1913 die Bank ihre Hypothek für fällig erklärte und zufolge Beschlusses vom 26. Juni 1913 wegen eines Kapital-Teilbetrages von 10 000 ℳ die Zwangsversteigerung des Grundstücks einleiten ließ. Der Beklagte trat mit der Hypothekenbank in Verbindung und zahlte auf deren Zinsen für das erste Vierteljahr 1913 am 23. Mai 1913 5375 ℳ, für das zweite Vierteljahr am 7. Juli 1913 5016,66 ℳ. Er hatte ursprünglich Abtretung der bezahlten Zinsbeträge verlangt, begnügte sich dann aber, als die Bank die Abtretung von der Einwilligung der nachstehenden Hypothekengläubiger abhängig machte, mit der Bescheinigung in den Quittungen, daß die Zahlung „zur Abwendung der Zwangsversteigerung gemäß § 268 BGB." geschehen sei. Die Hypothek der Frau v. O. ließ sich der Beklagte am 19. Mai 1913 abtreten und trat auf Grund einer am 5. September 1913 ihm erteilten vollstreckbaren Ausfertigung der Schuldurkunde am 9. desselben Monats der Zwangsversteigerung bei. Die Klägerin erstand das Grundstück und fiel mit dem größten Teil ihrer Hypothekenforderung aus. Sie erhob Widerspruch gegen zwei im Teilungsplan berücksichtigte Ansprüche des Beklagten, nämlich: „a. bei Abt. III Nr. 5 gegen den Ansatz der bezahlten Zinsbeträge von 5375 + 5016,66 ℳ = 10 391,66 ℳ, b. bei den 170 000 ℳ der Abt. III Nr. 4 gegen den Ansatz der Zinsen für die Zeit vom 1. April bis zum 20. November 1913 im Betrage von 6516,67 ℳ", indem sie geltend machte, der Beklagte sei durch die ihm abgetretenen und von ihm eingezogenen Mietszinsen befriedigt. Die Klägerin nahm zufolge einer Vereinbarung der Parteien die streitigen Beträge in Verwahrung und verfolgte ihren Widerspruch durch Klage mit dem Antrag, die Berechtigung ihres Widerspruchs und die Nichtberechtigung der Ansprüche des Beklagten festzustellen. Der Beklagte beantragte widerklagend, die Klägerin zur Auszahlung von 16 908,33 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 5. Februar 1914 zu verurteilen. Nach diesem Widerklageantrage hat das LG. unter Abweisung der Klage erkannt, der Beklagte hat dann auch im Wege der Zwangsvollstreckung mit Einschluß der Zinsen und Kosten den Betrag von 17 445,82 ℳ und an festgesetzten Kosten 195,50 ℳ einziehen lassen. Die Klägerin, die Berufung einlegte, beantragte Abweisung der Widerklage und Verurteilung des Beklagten, die eingezogenen 17 641,32 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit den Beitreibungstagen zurückzuzahlen. Das OLG. hat jedoch diesem Antrag nur in Höhe von 10 391,66 ℳ nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 28. Oktober 1914 unter entsprechender Abänderung des landgerichtlichen Urteils stattgegeben, im übigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revisionen beider Teile sind zurückgewiesen. Gründe: I. Revision des Beklagten. Auf die Zinszahlungen des Beklagten an die Hamburger Hypothekenbank hat der BerR. die von dem Beklagten angerufenen §§ 1150, 268 BGB. nicht für anwendbar erachtet. Er hat zwar nicht bezweifelt, daß der Beklagte, der den Verwaltungsbesitz des Grundstücks ausübte, an sich von dem Recht, das diese Gesetzesvorschriften ihm einräumten, hätte Gebrauch machen können; aber er habe es nicht getan, denn er habe nicht die ganze zur Beitreibung gestellte Forderung der Hypothekenbank befriedigt. Dies sei Voraussetzung der erwähnten Gesetzesvorschriften; wenn im Abs. 3 des § 268 BGB. durch die Worte: „soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über" der gesetzliche Übergang auch für Teilbefriedigungen des Gläubigers anerkannt sei, so beziehe sich dies doch nur auf den Fall, wenn der Gläubiger wegen eines Teils seiner Forderung die Zwangsvollstreckung betreibe oder in Aussicht stelle und die Befriedigung dieses Teils erfolge. Der Revision kann zugegeben werden, daß dieser Satz in seiner Allgemeinheit zu weit geht. Es ist zwar richtig, daß der Gesetzgeber den von dem BerR. gesetzten Fall der Teilbefriedigung im Auge hatte. [Mot. zum I. Entw. des BGB. Bd. III S. 693, Prot. Bd. III S. 579], und auch die Schriftsteller beschäftigen sich nur mit diesem Falle [vgl. Planck, Anm. 5 bei § 268 BGB., Anm. 3 bei § 1150; v. Staudinger, Anm. 2 Abs. 3 bei § 268 BGB.; Turnau-Förster, Anm. 6 zu § 1150 BGB.]. Der § 268 Abs. 3 BGB. ist jedoch ganz allgemein gefaßt und begreift auch Ratenzahlungen, die in der Absicht der Befriedigung geleistet werden, auch dann, wenn sie nicht zu Ende geführt werden oder aus einem sonstigen Grunde der verfolgte Zweck, die Abwendung der Zwangsvollstreckung, nicht erreicht wird. In den Fällen, die bisher dem RG. zur Entscheidung vorlagen [vgl. RG. 82, 133;[2]) Urteil vom 6. März 1907, V. 307/06], und in denen es sich ebenfalls um Bezahlung rückständiger Zinsen vorgehender Hypotheken durch nachstehende Gläubiger handelte, ist die Anwendbarkeit der §§ 268, 1150 BGB. nicht bezweifelt worden, obwohl der Zweck, die Abwendung der Zwangsversteigerung, schließlich doch nicht erreicht wurde. Darin war jedoch dem BerR. beizutreten, daß die Zahlung, auch wenn es nur eine Teilzahlung ist, zu dem Zweck der Einstellung der Zwangsvollstreckung geschehen sein muß. Dies ist nun aber nach der weiteren Feststellung des BerR. im vorliegenden Falle nicht geschehen. Der Beklagte wollte sich, nachdem er die Abtretung der zu zahlenden Zinsbeträge nicht erlangt hatte, die Vorteile der §§ 268, 1150 BGB. sichern, die Zwangsversteigerung aber, zu deren Abwendung er erhebliche Kapitalaufwendungen hätte machen müssen, ebenso hinnehmen, wie den damit verbundenen Verlust seines Verwaltungsbesitzes. Er hat dies in dem von dem BerR. herangezogenen Briefe vom 18. Mai 1913 noch vor der Zahlung der Hamburger Hypothekenbank selbst erklärt und ist dann selbst der Zwangsversteigerung beigetreten. Unter diesen Umständen kann der Beklagte sich nicht auf den Schutz der §§ 268, 1150 BGB. berufen, nach § 1178 BGB. rückte vielmehr die Klägerin als nachstehende Hypothekengläubigerin vor. II. Revision der Klägerin. Bei den rückständigen Zinsen der eigenen Hypothek des Beklagten [170 000 ℳ der Abt. III Nr. 4] hat der BerR. ebenso wie das LG. den Nachweis, daß der Beklagte aus den Mietzinsen Befriedigung erlangt habe, nicht für geführt erachtet. Er ist davon ausgegangen, daß dem Beklagten der Klägerin gegenüber weder eine Verpflichtung zur Rechnungslegung noch

[2]) JW. 1913, 643.

Digitized by Google

auch eine vertragsmäßige Verpflichtung, die Mietzinsen gerade zur Deckung der hier in Rede stehenden Hypothekenzinsen zu verwenden, obgelegen habe. Auf seine Verpflichtungen den Grundeigentümern gegenüber, die durch andere Vereinbarungen hätten ersetzt werden können, dürfe sich die Klägerin nicht berufen. Sie habe, wenn sie vorrücken wolle, die Beweislast dafür, daß der Beklagte aus den Mietzinsen Befriedigung wirklich erlangt habe, und den Beweis habe sie gegenüber den vom Beklagten vorgelegten Buchauszügen in ausreichender Weise trotz Ausübung des Fragerechts nicht einmal angetreten. A. c. K., U. v. 16. Febr. 16, 337/15 V. — Frankfurt a. M. [L.]

3. § 463 BGB. Kann wegen Fehlens der zugesagten Eigenschaft einer bestimmten Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages gefordert werden?]

Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1912 haben die Beklagten zu 1 und 2 „die Grundstücke Bl. 68 und Bl. 42 des Grundbuchs für Schieritz", auf denen sie je zur ideellen Hälfte als Eigentümer eingetragen standen, nebst der auf den Grundstücken betriebenen Brauerei für 145 000 ℳ an den Kläger verkauft; dessen Eintragung als Eigentümer ist am 17. August 1912 erfolgt. Der Kläger hat mit dem Antrage Klage erhoben: I. die Beklagten zu 1 und 2 zu verurteilen: 1. die Rückauflassung der Grundstücke je zur Hälfte entgegenzunehmen und ihre Eintragung je zur Hälfte zu beantragen; 2. ihm als Gesamtschuldner 42 399 ℳ 20 ₰ nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 5. Februar 1913 zu zahlen; II. festzustellen, daß die Beklagten zu 1 und 2 verpflichtet seien, ihm als Gesamtschuldner allen weiteren aus dem Kaufvertrage über die Schloßbrauerei Schieritz zustehenden, erst nach der Rücknahme der Brauerei zu berechnenden Schaden zu ersetzen. Diese Ansprüche sind auf die Behauptung gestützt worden, daß die Beklagten zu 1 und 2 sowohl gemäß § 463 BGB. infolge Zusicherung einer nicht vorhandenen Eigenschaft des Kaufgegenstandes wegen Nichterfüllung haftbar seien. Le., für dessen Erklärungen als ihres Vertreters die Beklagten zu 1 und 2 aufkommen müßten, habe nämlich bei den Vorverhandlungen auf nachdrückliches Befragen bei wiederholten Gelegenheiten versichert, daß die Brauerei gewinnbringend sei, und, nachdem er die Bilanz vom 30. September 1911 vorgelegt, aus der sich für das letzte Geschäftsjahr ein Gewinn von 7927,27 ℳ ergeben habe, habe er auch auf weiteres Befragen die Erklärung abgegeben, daß der Reingewinn alljährlich gleich hoch gewesen sei und die Brauerei ein Jahr wie das andere gegen 8000 ℳ Reingewinn gebracht habe, daß endlich für die Richtigkeit der Bilanz auch vertraglich die Gewähr übernommen werden könne. Demgemäß sei in § 10 die beim Vertragsabschlusse laut und deutlich verlesene Bestimmung in die Urkunde aufgenommen worden, daß „die Verkäufer die Gewähr für die Richtigkeit der dem Käufer vorgelegten Bilanz . . . . übernähmen". Der Kläger hat alsdann weiter behauptet, daß die Erklärungen des Le. tatsächlich unrichtig gewesen seien. In Wirklichkeit hätten die Beklagten alljährlich mit Verlust gearbeitet. Das OLG. erkannte zugunsten des Klägers. Das RG. hob auf und verwies zurück. Aus den Gründen: Das BG. erachtet für erwiesen, daß die Beklagten zu 1 und 2 nach § 10 des Vertrages vom 20. Juli 1912 in Ansehung des Brauereibetriebes die Eigenschaft einer Ertragsfähigkeit von ca. 8000 ℳ jährlich zugesichert haben, stellt daraufhin fest, daß dem Brauereigeschäfte die bezeichnete Eigenschaft gefehlt hat, und nimmt auf Grund dessen an, daß der Kläger, zumal jenes Geschäft den wesentlichsten Teil des Kaufgegenstandes gebildet habe, gemäß § 463 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern dürfe. Seien die Beklagten ihrer Verpflichtung als Verkäufer auch insoweit nachgekommen, als sie die Brauereigrundstücke dem Kläger übergeben und übereignet hätten, so sei die Sache gleichwohl so anzusehen, als wäre der Vertrag von seiten der Beklagten überhaupt und gänzlich unerfüllt geblieben, weil eben dem Kaufgegenstande die zugesagte Eigenschaft gefehlt habe; mithin aber könne der Kläger nach § 463 [Satz 1] BGB. sowohl die Zurücknahme der Grundstücke verlangen wie auch die erhobenen Ersatzforderungen geltend machen. Das BG. hat sich hierbei auf das Urteil des II. ZS. des RG. in RG. 52, 352[3]) berufen. Hier [wie auch in RG. 53, 92[4])] ist allerdings der Standpunkt vertreten worden, daß sich der Käufer, dem eine Sache geliefert worden, der eine zugesagte Eigenschaft fehle, wie im Falle des Gattungskaufs gemäß § 480 BGB. so auch beim Kaufe einer bestimmten Sache gemäß § 463 auf den Standpunkt stellen könne, „als habe der Verkäufer überhaupt nicht erfüllt", und daher die empfangene Sache auch „zurückweisen" und den sich aus der vollen Nichterfüllung ergebenden Schaden ersetzt verlangen dürfe. Die Revision hat diesen Ausgangspunkt bemängelt. Die Ansicht, daß auch beim Verkaufe einer bestimmten Sache ein Fall völliger Nichterfüllung dann vorliege, wenn der dem Käufer gemäß § 433 Abs. 1 Satz 1 übergebenen und übereigneten Sache zur Zeit des Gefahrüberganges eine zugesagte Eigenschaft mangle, kann allerdings bedenklich sein. Indessen will man auch der anderen von der Wissenschaft und den meisten Kommentatoren des BGB. vertretenen Auffassung folgen, daß unter den gedachten Voraussetzungen nur von einem Falle mangelhafter Erfüllung gesprochen werden könne, und der Verkäufer dementsprechend grundsätzlich auch nur wegen mangelhafter Erfüllung hafte, so muß man doch auch von dieser Anschauung aus zu dem Ergebnisse gelangen, daß ein Käufer die ihm gewährte Sache zurückgeben und daraufhin Schadensersatz wegen Nichterfüllung des gesamten Vertrages verlangen kann, wenn die Sache so liegt, daß ihm die zugesagte Eigenschaft überhaupt nicht gewährt werden kann und er an der mangelhaften Erfüllung kein Interesse hat [vgl. §§ 280 Abs. 2 und 325 Abs. 2]. Um einen solchen Fall würde es sich aber hier handeln, wenn es richtig wäre, daß dem Kläger von den Beklagten zu 1 und 2 als Eigenschaft des Kaufgegenstandes eine Ertragsfähigkeit des Brauereigeschäftes in Höhe von jährlich etwa 8000 ℳ vertraglich zugesichert worden ist, daß dagegen das Geschäft in Wirklichkeit mit Gewinn überhaupt nicht gearbeitet hat und ein Arbeiten mit Erfolg auch nicht zu erwarten ist. In diesen Beziehungen sind nun die Voraussetzungen des zu denkenden Falles durch die Feststellungen

[3]) JW. 1902 Beil 282; Neumann, Rspr. I § 480 Erk. a.
[4]) JW. 1903 Beil. 8; Neumann, Rspr. I § 480 Erk. b.

Digitized by Google

des Bll. zum Teil bereits jetzt als gegeben dargetan. Das BG. nimmt zunächst als selbstverständlich an, daß es dem Kläger um Erwerb einer gewinnbringenden Brauerei zu tun war, und darin kann ihm keinesfalls entgegengetreten werden. Sodann aber hat die Revision auch nicht die rein tatsächliche Feststellung zu erschüttern vermocht, daß die Brauerei nicht nur keinen Gewinn gebracht, vielmehr ständig mit Verlust gearbeitet hat; daß sie für die Zwecke des Klägers unbrauchbar war und auch die Hoffnung nicht bestand, das Geschäft in absehbarer Zeit zu heben. Endlich aber ist das BG. auch der Darlegung des Sachverständigen S. gefolgt, daß Brauereien von der Art, wie sie die hier in Rede stehende ist, in Sachsen überhaupt nicht mit Erfolg betrieben werden können. Eine Brauerei zu behalten, die für die Dauer keinen Gewinn versprach und einen solchen nicht versprechen konnte, hatte der Kläger mithin in der Tat kein Interesse; und das Brauereigeschäft bildete, wie das Urteil zutreffend ebenfalls angenommen hat, gerade den wesentlichen Teil des Kaufgegenstandes. Die Beklagten haben zwar die Behauptung aufgestellt, daß die Brauerei nach der damaligen Verfassung einen Gewinn von etwa 8000 ℳ hätte bringen können und daß der Kundenkreis noch sich hätte erweitern lassen, und die Revision beschwert sich auch darüber, daß das Gericht den begehrten Sachverständigenbeweis nicht erhoben hat. Indessen die wiedergegebenen Feststellungen des Urteils widerlegen die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung. Danach steht also fest, daß der Kläger kein Interesse daran haben kann, die ertragslose Brauerei zu behalten, und zutreffend ist im Urteile auch dargelegt, daß die Brauerei den Hauptgegenstand des Kaufes gebildet hat. Allein nach einer anderen Richtung reichen die Feststellungen des BG. noch nicht aus. Es fehlt nämlich noch an einer zutreffenden Feststellung dahin, daß die Beklagten zu 1 und 2 eine Ertragsfähigkeit der Brauerei in Höhe von jährlich etwa 8000 ℳ wirklich vertraglich zugesagt haben, während es doch nur in solchem Falle zur vollen Erfüllung gehört hätte, daß die Brauerei dem Kläger mit jener Eigenschaft gewährt worden wäre. [Wird ausgeführt.] L. u. Gen. c. Schw., U. v. 8. Jan. 16, 314/15 V. — Dresden. [L.]

4. §§ 2215, 2314 BGB. Wie gestaltet sich die in § 2215 normierte Verpflichtung des Testamentsvollstreckers, wenn der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben die Ansprüche aus § 2314 erhebt? Liegt in der Entgegennahme eines privaten ein Verzicht auf ein amtliches Verzeichnis?] †)

Am 20. Dezember 1903 verstarb zu Charlottenburg der Fabrikbesitzer Rudolf R. Zu seinen Erben hatte er letztwillig die Klägerin zu 1, seine zweite Ehefrau, die jetzt mit dem Kläger zu 3 verheiratet ist und seine beiden Kinder zweiter Ehe, die Kläger zu 2 berufen, während er seine beiden Kinder aus erster Ehe, die Nebenintervenientinnen, auf den Pflichtteil gesetzt hatte. Zu seinen Testamentsvollstreckern hatte er die beiden Beklagten ernannt. In einem Vorprozesse haben die jetzigen Nebenintervenientinnen ein rechtskräftiges Urteil erstritten, durch welches u. a. die jetzigen Kläger zu 1 und 2 auf Grund des § 2314 BGB. verurteilt sind, eine amtliche gerichtliche Aufnahme des Nachlasses des Rudolf R. vorzunehmen und die beiden Nebenintervenientinnen, sowie einen von diesen zu bezeichnenden Sachverständigen hinzuzuziehen, bei dieser Aufnahme auch die bei den einzelnen Gegenständen einzusetzenden Werte für den Todestag des Rudolf R. durch Schätzung von gerichtlichen Sachverständigen zu ermitteln. Da die Kläger zu 1 und 2 nicht in der Lage waren, diesem Urteile Genüge zu leisten, haben sie jetzt unter Beitritt des Klägers zu 3 gegen die beiden Testamentsvollstrecker des Rudolf R.schen Nachlasses mit einem ihrer eigenen früheren Verurteilung entsprechenden Antrage Klage erhoben und ferner unter 4 Nummern von den Beklagten gewisse spezielle Angaben über einzelne Nachlaßgegenstände verlangt. Das LG. hat nach dem Klageantrage erkannt. Berufung und Revision der Beklagten sind zurückgewiesen. Gründe: 1. Mit der gegenwärtigen Klage verfolgen die Kläger den Zweck, die Befolgung des gegen sie im Vorprozesse ergangenen Urteils zu ermöglichen. Dazu bot zunächst der § 2215 BGB. eine Handhabe, der aber den Testamentsvollstreckern gegenüber den Erben hinnach § 2314; ist aber der Erbe nach § 2314 zur Auskunftserteilung an einen Pflichtteilsberechtigten verpflichtet und auf dessen Verlangen weiter verpflichtet, das amtliche Verzeichnis des Nachlasses unter Zuziehung des Pflichtteilsberechtigten herzustellen, und dabei auch den Wert der Nachlaßgegenstände ermitteln zu lassen, so muß der Testamentsvollstrecker die vollkommen entsprechende Verpflichtung seinerseits gegenüber dem Erben haben, nachdem er nach § 2215 außer zur Mitteilung des dort vorgesehenen Verzeichnisses auch verpflichtet ist, dem Erben „die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihilfe zu leisten" und überdies gemäß §§ 2218 und 666 BGB. dem Erben die erforderlichen Nachrichten geben und auf Verlangen über den Stand der Testamentsvollstreckung Auskunft erteilen muß. „Erforderlich sind die durch die Sachlage gebotenen Nachrichten, also auch diejenigen, die der Erbe nötig hat, um seine Verpflichtung gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten zu erfüllen."

Mit Recht hat weiter das RG. angenommen, daß es durchaus nicht notwendig als Verzicht der Erben auf Vorlegung eines amtlichen Verzeichnisses erscheinen müsse, wenn sie sich jahrelang bei der erfolgten Vorlage eines privaten Verzeichnisses beruhigt haben. Es ist auch richtig, daß sich sehr wohl erst nachträglich nach Jahren ein Anlaß für den Erben ergeben kann (wie z. B. im entschiedenen Falle infolge des Verlangens eines Pflichtteilsberechtigten), statt des zunächst für genügend erachteten privaten Verzeichnisses ein amtliches zu verlangen, und daß in diesem Falle die entsprechende Verpflichtung des Testamentsvollstreckers auch wiederum, wenn nicht schon aus § 2215, so doch aus den §§ 2218, 666 BGB. sich ableiten läßt, ohne daß wegen des jahrelangen Sichbegnügens mit dem privaten Verzeichnis ein Verzicht auf das amtliche Verzeichnis geltend gemacht werden könnte.

Justizrat Dr. Herzfelder, München.

Zu 4. Diese Entscheidung ist, nicht nur aus Gründen des praktischen Bedürfnisses, zu begrüßen; sie entspricht zweifellos auch den gesetzlichen Bestimmungen nach deren offenbarem Sinn und Zweck, wie denn auch schon in der Entscheidung des RG. JW. 1904, 338 über die Vorschrift des § 2215 hinaus eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht des Testamentsvollstreckers aus §§ 2218 und 666 BGB. angenommen worden ist.

Zunächst hebt mit Recht das RG. hervor, daß nach § 2215 BGB. der Wert der Nachlaßgegenstände nicht zu ermitteln ist wie

Digitized by Google

sichtlich der Verzeichnung des Nachlasses geringere Pflichten auferlegt, als sie den Erben nach § 2314 BGB. gegenüber den Pflichtteilsberechtigten obliegen. Insbesondere ist der Testamentsvollstrecker nicht, wie der Erbe, verpflichtet, den Wert der Nachlaßgegenstände zu ermitteln. Auch von der Zuziehung etwaiger Pflichtteilsberechtigten ist im § 2215 keine Rede. Dieses Unterschiedes ist sich das BG. bewußt gewesen. Es sagt deshalb zur Begründung seiner Entscheidung: Soweit der Erbe gemäß § 2314 BGB. zur Auskunftserteilung an einen Pflichtteilsberechtigten verpflichtet sei, müsse er auch für befugt erachtet werden zu verlangen, daß das amtliche Verzeichnis unter Zuziehung des Pflichtteilsberechtigten aufgestellt und dabei der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt werde, wenn, wie hier, der Pflichtteilsberechtigte von dem Erben die Vorlegung eines solchergestalt aufgenommenen Nachlaßverzeichnisses fordere. Falls ein solches Recht nicht schon im § 2215 BGB. eine Stütze finde, ergebe es sich jedenfalls bei Mitheranziehung des § 2218 in Verbindung mit § 666 BGB. Dieser Auffassung ist beizutreten. Im § 2215 ist dem Testamentsvollstrecker nicht nur die Verpflichtung auferlegt, dem Erben ein Nachlaßverzeichnis mitzuteilen, sondern auch die weitere, ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihilfe zu leisten. Wie die Motive Bd. 5 S. 242 zu § 1906 Entwurf I ergeben, ist dabei allerdings zunächst nur an das in den §§ 1993, 1994 ff. vorgesehene Inventar gedacht und die Notwendigkeit der Vorschrift damit begründet, daß möglicherweise das dem Erben mitzuteilende Verzeichnis zum Zwecke der Ausübung des Inventarrechts nicht genüge, insbesondere im Hinblick auf die nach dem § 2105 Abs. 2 [= § 2001 Abs. 2 des Gesetzes] erforderliche Wertangabe. Es steht aber nichts im Wege, diese Vorschrift ihrem Wortlaut entsprechend auf den Fall des § 2314 BGB. anzuwenden, in dem der Erbe ebenfalls Wertangaben machen muß. Zu dem gleichen Ergebnis führt die im § 2218 vorgesehene Anwendung des § 666, da danach der Testamentsvollstrecker verpflichtet ist, dem Erben die erforderlichen Nachrichten mitzuteilen. Erforderlich sind die durch die Sachlage gebotenen Nachrichten, also auch diejenigen, die der Erbe nötig hat, um seine Verpflichtung gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten zu erfüllen. Auch die Verurteilung der Beklagten zur Zuziehung der Nebenintervenientinnen als Pflichtteilsberechtigten läßt sich aus dem oben besprochenen Satze des § 2215 BGB. rechtfertigen. Es kommt hierauf aber nicht an, da die Beklagten in der Berufungsinstanz auf Befragen des Gerichts ausdrücklich erklärt haben, daß, soweit die Kläger jetzt noch die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses beanspruchen könnten, gegen ihr Verlangen nichts erinnert werden solle, daß die Aufnahme unter Zuziehung der Nebenintervenienten und überdies auch eines von ihnen zu bezeichnenden Sachverständigen erfolge. Sie können deshalb in dieser Instanz nicht mehr geltend machen, daß sie zu Unrecht zur Zuziehung der Pflichtteilsberechtigten verurteilt seien. Im übrigen ist gegenüber den Ausführungen der Revision zu diesem Punkte nur noch zu bemerken, daß das BG. ein unmittelbares Recht der Nebenintervenienten als Pflichtteilsberechtigten gegenüber den Testamentsvollstreckern auf Zuziehung nicht anerkannt hat, sondern nur ein Recht der Erben gegen die Testamentsvollstrecker auf Zuziehung der Pflichtteilsberechtigten. 2. Einem Einwande der Beklagten gegenüber hat das BG. ferner ausgeführt, ein Verzicht der Kläger auf Vorlegung eines amtlichen Verzeichnisses könne weder darin gefunden werden, daß die Kläger bisher ein solches Verlangen nicht gestellt, sondern sich in all den verflossenen Jahren bei dem ihnen von den Beklagten mitgeteilten Privatverzeichnisse vom 26. April 1904 und dessen etwaiger Ergänzung durch weitere Angaben der Beklagten beruhigt hätten, noch auch darin, daß sie die so empfangene Auskunft niemals bemängelt, vielmehr sogar stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt hätten. Auch mit den gegen diese Begründung erhobenen Rügen kann die Revision keinen Erfolg haben. Es liegt auf dem ihr verschlossenen tatsächlichen Gebiete, wenn das BG. nach den Umständen des vorliegenden Falls einen Verzicht der Kläger verneint hat. Ein Rechtsverstoß fällt ihm nicht zur Last. Die Revision meint, die Gründe, die der Senat im Urteil des Vorprozesses dafür angeführt habe, daß im Falle des § 2314 BGB. aus dem Stillschweigen des Pflichtteilsberechtigten nach Empfang eines Privatinventars nicht ohne weiteres auf einen Verzicht auf ein amtliches Inventar geschlossen werden könne, träfen für den Fall des § 2315 BGB. nicht zu. Denn die Stellung des Pflichtteilsberechtigten sei rechtlich eine andere, als diejenige des Erben. Allein das BG. hat sich auf jenes Urteil zur Begründung seiner Auffassung nicht berufen. Übrigens sprechen gegen die Annahme eines Verzichts auf ein amtliches Inventar bei Stillschweigen des Berechtigten, dem ein Privatverzeichnis mitgeteilt ist, im Falle des § 2215 ähnliche Gründe, wie in demjenigen des § 2314 BGB. Das nach § 2215 BGB. vom Testamentsvollstrecker zu errichtende Nachlaßverzeichnis bildet die Grundlage für die dem Testamentsvollstrecker obliegende Verwaltung und Rechnungslegung [§§ 2216, 2218]. Es soll auch dazu dienen, eine etwaige Rechtsverfolgung gegen den Testamentsvollstrecker wegen Pflichtwidrigkeiten zu erleichtern [§ 2219]. In erhöhtem Maße wird dieser Zweck erreicht, wenn eine amtliche Aufnahme des Nachlaßbestandes erfolgt ist. Ob ein Anlaß zu solcher Sicherheitsmaßnahme besteht, läßt sich nicht immer von vornherein übersehen. Das Bedürfnis dazu kann auch später eintreten. Gewiß kann unter Umständen in dem Verhalten des Erben ein stillschweigender Verzicht gefunden werden, aber das hat das BG. auch grundsätzlich nicht in Abrede gestellt. Selbst wenn übrigens im vorliegenden Fall ein Verzicht anzunehmen wäre, würde das Klagebegehren begründet sein, zwar nicht mehr nach § 2215, aber nach § 666 BGB. Denn da die Erben alsdann nach dem Verzichte rechtskräftig verurteilt sein würden, dem Pflichtteilsberechtigten in näher bezeichneter Weise Inventar zu legen, so müßte der Testamentsvollstrecker auf Grund des § 666 auch für verpflichtet erachtet werden, ihnen alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nimmt man dies an, so würde es auf den Eid, den die Beklagten den Klägern über den Verzicht zugeschrieben haben und den das BG. für unerheblich erachtet hat, nicht mehr ankommen. Aber auch im anderen Falle läßt sich die Begründung, mit der das BG. die Erhebung des Eides abgelehnt hat, rechtlich

Digitized by Google

nicht mißbilligen. Die Eideszuschiebung bezieht sich nicht auf einzelne konkrete Vorgänge, es wird vielmehr den Klägern ein Urteil darüber angesonnen, daß in ihrem Verhalten ein Verzicht auf amtliche Verzeichnung nicht zu finden sei. Eine Verletzung der Fragepflicht liegt nicht vor, da das BG. nach den Umständen annehmen durfte, daß die Beklagten nähere Angaben nicht machen konnten. A. u. Gen. c. M. u. Gen., U. v. 17. Febr. 16, 370/15 IV. — Berlin. [L.]

5. §§ 2325, 2329 BGB., § 256 ZPO. Voraussetzungen der Klage der Erben auf Feststellung, daß der Erblasser bestimmte Schenkungen vorgenommen habe.] †)

Der Kläger Stanislaus G. und die beklagte Ehefrau Rosalie F. geb. G. sind die einzigen Kinder und alleinigen gesetzlichen Erben der am 4. Dezember 1911 an ihrem letzten Wohnsitz in Posen verstorbenen Witwe J. G. Der Kläger hat mit der gegen seine Miterbin erhobenen Klage darauf angetragen, verschiedene Forderungen festzustellen, die er gegen den Nachlaß zu haben behauptet. Auf der anderen Seite behauptet die Beklagte, daß der Kläger von der Erblasserin unter Lebenden Zuwendungen erhalten habe, die bei der Berechnung einer ihr zustehenden Pflichtteilsergänzung zu berücksichtigen seien. Sie hat widerklagend auf Feststellung dieser Zuwendungen angetragen. Die in der Berufungsinstanz aufrechterhaltene Entscheidung zur Widerklage lautet dahin: „es wird festgestellt, daß der Kläger von der Erblasserin nach dem 1. Januar 1905 unentgeltliche Zuwendungen im Betrage von 25 000 ℳ erhalten und bei der Berechnung der Ergänzung des Pflichtteils der Beklagten zu 1 zu berücksichtigen hat." Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung der Zurückverweisung. Aus den Gründen: Das Bll. ist unhaltbar, soweit es die Entscheidung zur Widerklage und den damit erhobenen Anspruch wegen der behaupteten Schenkung von 25 000 ℳ betrifft. Die Frage, ob die Begründung der Widerklage den Anforderungen des § 256 ZPO. entspricht, hat der BerR. überhaupt nicht erörtert. Es ist keineswegs richtig, daß ein Erbe gegen den anderen ohne weiteres klagend die Feststellung verlangen kann, der Erblasser habe, gleichviel an wen, eine bestimmte Schenkung vorgenommen. Denn aus der Schenkung allein ergibt sich für den Erben, auch wenn er pflichtteilsberechtigt ist, noch keinerlei Recht, und es besteht weder zwischen ihm und seinen Miterben, noch auch zwischen ihm und dem Geschenknehmer nur um einer solchen Schenkung willen irgendein Rechtsverhältnis, das auf Grund des § 256 Gegenstand einer Feststellung durch richterliches Urteil sein könnte. Die sich aus der Schenkung ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen dem einen Erben und seinen Miterben oder zwischen ihm und dem Beschenkten entstehen vielmehr erst dann, wenn nach der beim Eintritt des Erbfalls vorhandenen Rechtslage die Voraussetzungen eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs entweder gemäß §§ 2325 ff. BGB. gegen den Miterben oder gemäß § 2329 daselbst gegen den Beschenkten gegeben sind. Zur Begründung einer einen derartigen Anspruch vorbereitenden Feststellungsklage genügt daher nicht der Nachweis irgendeiner Schenkung, sondern es bedarf ebenso einer Darlegung der Gesamtlage beim Ableben des Erblassers, aus der sich das Vorhandensein eines Rechts auf Pflichtteilsergänzung erkennen läßt, mag auch die Möglichkeit der endgültigen Betragsberechnung etwa mit Rücksicht auf andere unausgetragenen Streitpunkte noch nicht gegeben sein. Wie wenig die Begründung der Widerklage dieser Anforderung entspricht, ergibt sich allein schon daraus, daß es nach den Tatbeständen der Urteile beider Vorinstanzen an jeder Angabe darüber fehlt, was die Erblasserin hinterlassen hat und wieviel der Nachlaß wert ist. Es ist verfehlt, wenn der Richter der ersten Instanz annimmt, auf alle das Vorhandensein des Pflichtteilsergänzungsanspruchs betreffenden Fragen komme es überhaupt nicht an, vorerst genüge vielmehr der Nachweis der Schenkung. Dieser Beweis allein entbehrt der Rechtserheblichkeit. Ein für die Feststellung nach § 256 geeignetes Rechtsverhältnis und ebenso ein Interesse des Klägers an der Feststellung tritt erst dann prozeßrechtlich in die Erscheinung, wenn unter Zugrundelegung des klägerischen Gesamtvorbringens und unter Mitberücksichtigung der Verteidigung des Beklagten, auch soweit sie auf §§ 2327, 2328, 2329 Abs. 3 BGB. gestützt ist, ersichtlich wird, daß sich aus der Durchführung der Erbauseinandersetzung gegen den Beschenkten ein Anspruch aus § 2329 oder in der Erbauseinandersetzung gegen den Miterben ein Anspruch aus §§ 2325 ff. ergeben kann. Die Entscheidung zur Widerklage beruht hiernach auf einer Verletzung des § 256 ZPO. in Verbindung mit §§ 2325 ff., 2329 BGB. G. c. F., U. v. 14. Febr. 16, 272/15 IV. — Posen. [L.]

Wehrbeitragsgesetz.

6. § 68 (Generalpardon). Die Voraussetzungen, unter denen, und die Formen, in denen der zur Steuer Heran-

---

Zu 5. Das Urteil ist erfreulicherweise geeignet, die immer mehr anwachsende Flut der bloßen Feststellungsklagen wieder einmal in etwas einzudämmen. Die Feststellungsklage, die nicht dem normalen Zweck des staatlichen Rechtsschutzes — der Durchsetzung der Privatrechte — unmittelbar zustrebt, sondern sich zunächst mit einem Vor-Urteil, der bloßen Feststellung, begnügen will, ist eben deshalb nur ausnahmsweise zulässig, weil sonst durch die stückweise Erledigung des Streites eine Häufung von Prozessen eintreten könnte. Daher wird in ZPO. § 256 einmal ein gerade auf die Feststellung gerichtetes Interesse verlangt, welches es rechtfertigt, dem vielleicht doch noch nötig fallenden Rechtsdurchsetzungsprozeß zunächst einen Feststellungsprozeß vorangehen zu lassen. Sodann aber wird die Klage überhaupt nur zugelassen, wenn sie nun wenigstens ihrerseits das Rechtsverhältnis selbst zum Gegenstand nimmt, d. h. die streitige Rechtsbeziehung in ihrer Ganzheit außer Streit zu setzen verspricht. Sie darf sich daher — und das ist von Amts wegen zu prüfen — nicht auf ein einzelnes Element des Rechtsverhältnisses beschränken, da sonst die Gefahr vorläge, daß der Feststellungsprozeß selbst wiederum in mehrere Einzelprozesse zerfiele. So würde in dem obigen Falle, nachdem zunächst in dem ersten Prozeß die angeblich pflichtteilswidrigen Schenkungen an sich festgestellt worden wären, vielleicht ein zweiter Prozeß zur Feststellung des Nachlaßwertes nötig werden, und hierbei könnte sich ergeben, daß die dort festgestellten Schenkungen in Wirklichkeit rechtlich völlig bedeutungslos, weil nicht pflichtteilswidrig wären. Das ist nicht angängig: jene wie diese Frage sind an sich bloße Tatsachen, die vielleicht Elemente eines Rechtsverhältnisses sind, nur in der Zusammenfassung aber ein solches ergeben können. Nicht auf die — leicht zu verbessernde — Fassung des Klagantrags kommt es dabei an, sondern darauf, ob sachlich die rechtliche Bedeutsamkeit des Feststellungsgegenstandes außer Zweifel gestellt ist, mag auch, wie das Urteil zutreffend hervorhebt, die äußere Gestaltung des Rechtsverhältnisses im einzelnen noch nicht bis zu den letzten Folgerungen durchgeführt werden.

Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Zu 6. Der Fall zeigt von neuem, daß der an sich glückliche Gedanke des Generalpardons in dem § 68 verfehlt oder doch unvollkommen gestaltet ist. Allzu zahlreich sind die Zweifel, zu denen die

Digitized by Google

gezogene sein Recht verletzende Verstöße gegen § 68 im Wege der Klage geltend machen darf, sind dem Landesrecht zu entnehmen.] †)

Jeder der Kläger ist zu einem Fünftel Erbe der am 8. November 1913 in Hamburg verstorbenen Witwe H., der Kläger zu 1 auch deren Testamentsvollstrecker. Im Dezember 1913 erstattete der Kläger zu 1 der Steuerbehörde Anzeige, daß die Erblasserin in den Jahren 1902/3 und 1905/12 zu Unrecht in Hamburg keine Einkommensteuer bezahlt habe. Gleichzeitig gab er deren Einkommen für die genannten Jahre an. Am 30. Dezember 1913 erließ die Behörde den Nachsteuerbescheid. Er und die Steuerrechnung über x ℳ wurden dem Kläger zu 1 am 14. Januar 1914 zugestellt. Damals war der Nachlaß noch ungeteilt. Am 4. März 1914 verlangte der Kläger zu 1 Freistellung von den Nachzahlungen gemäß § 68 WehrbeitragsG. Der Antrag wurde am 5. März 1914 ablehnend beschieden. Am 11. April 1914 wurde hiergegen Beschwerde erhoben, die am 16. April 1914 zurückgewiesen wurde. Mit der Klage fordern die Kläger die entrichtete Summe nebst Prozeßzinsen zurück. Das LG. wies die Klage ab. Berufung und Revision sind zurückgewiesen. Gründe: Mit der Klage wird der rechtskräftig gewordene Steuerbescheid der Steuerdeputation vom 30. Dezember 1913 angefochten, durch den die Nachzahlung der in den Jahren 1902/3 und 1905/12 zu wenig gezahlten hamburgischen Einkommensteuer angeordnet wird. Die Einforderung dieser Abgabe ist auf Grund des hamburgischen Einkommensteuergesetzes vom 2. Februar 1903 erfolgt. Der BerR. hält die Rückforderung der Steuer für ausgeschlossen, weil das Klagerecht wegen Versäumung der achtwöchigen Klagefrist erloschen sei, innerhalb deren nach dem hamburgischen Gesetze vom 23. April 1879 betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege die Klage zu erheben ist, wenn die staatliche Behörde durch „eine dem betreffenden Privaten schriftlich eröffnete Verfügung oder Anordnung" eine Geldzahlung eingefordert hat. Die Entscheidung des BerR. ist hiernach lediglich auf Grund des hamburgischen Landesrechts ergangen und insoweit der Revision entzogen. Es bleibt aber zu prüfen, ob, wie die Kläger meinen, das BU. die Verletzung einer reichsrechtlichen Norm, nämlich des § 68 des Gesetzes vom 3. Juli 1913 über den Wehrbeitrag enthält. Diese Frage ist zu verneinen. Der § 68 dieses am 26. Juli 1913, also vor Erlassung des Nachsteuerbescheides vom 30. Dezember 1913 in Kraft getretenen Gesetzes bestimmt, daß, wenn ein Beitragspflichtiger „bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer" Vermögen oder Einkommen angibt, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, er von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei bleibt. Der Testamentsvollstrecker der Erblasserin hat im Dezember 1913 das bis dahin der Einkommensteuer entzogene Einkommen aus Anlaß der Nachveranlagung zur Einkommensteuer der Steuerbehörde angegeben. Da die Angabe in der Zwischenzeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der erst 1914 erfolgten Veranlagung zum Wehrbeitrage geschehen ist, würde den Erben der gesetzliche Anspruch auf Freilassung von der Einkommensteuer hinsichtlich des erst nachträglich angegebenen Einkommens vielleicht zustehen, wenn in der Nachveranlagung zur Einkommensteuer eine „Veranlagung" im Sinne des § 68 a. a. O. zu finden wäre. Ob letzteres zutrifft, kann jedoch mit Rücksicht auf folgende Erwägungen dahingestellt bleiben. Darüber, welchen Weg derjenige zur Wiedererlangung des Einkommensteuerbetrages einzuschlagen hat, von dem ungeachtet seines gesetzlichen Befreiungsanspruchs Einkommensteuer zu Unrecht eingezogen worden ist, ergibt der § 68 und auch der sonstige Inhalt des Wehrbeitragsgesetzes nichts. Es kann daher nur angenommen werden, daß das Gesetz hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen, und der Formen, in denen der Herangezogene sein Recht verletzende Verstöße gegen den § 68 im Wege gerichtlicher Klage geltend machen darf, dem Landesrecht die Bestimmung überlassen will. Diese Annahme wird zur Gewißheit, wenn man den Inhalt der §§ 34 und 48 des Gesetzes in Betracht zieht. Dort ist angeordnet, daß für die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags der Bundesstaat, in dem der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig ist, daß gegen den Veranlagungs- und Feststellungsbescheid betreffend den Wehrbeitrag die Rechtsmittel zulässig sind, die den Steuerpflichtigen nach Landesrecht gegen die Heranziehung zu direkten Staatssteuern zustehen, und daß das Nähere die Landesregierung zu bestimmen hat. Diese Vorschriften werden in der Begründung des Gesetzentwurfs [Verh. des Reichstags 1912/13 Nr. 871 S. 21] damit gerechtfertigt, daß es sich beim Wehrbeitrage nur um eine einmalige außerordentliche Abgabe handele, es deshalb nicht zweckmäßig erscheine, eingehende Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren zu erlassen und es deshalb genügen müsse, dem Beitragspflichtigen die Rechtsmittel zuzugestehen, die er nach Landesrecht gegen die Heranziehung zu direkten Steuern hat. Dazu kommt, daß die Anordnung eines selbständigen Rechtsmittelzugs für den Wehrbeitrag nicht ohne eine Neuschaffung von Amtsstellen oder ein weitreichendes Eingreifen in die Organisation der Behörden möglich gewesen wäre. Alle diese die Einziehung des Wehrbeitrags selbst betreffenden Gründe treffen noch mehr zu für die seltenen und vorübergehenden Fälle, in denen ein Wehrbeitragspflichtiger auf Grund des § 68 von ihm entrichtete Landessteuern als zu Unrecht gezahlt zurückfordert. Würde man in einem solchen Falle die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einlegung von Rechtsmitteln und insbesondere über die Einlegungsfristen, nicht anwenden dürfen, so würde es an einer Bestimmung hinsichtlich dieser Fristen fehlen und die Folge würde sein, daß die Rückforderung von Landessteuern aus dem § 68 zeitlich

---

Bestimmung Anlaß gibt und allzu häufig die Fälle, in denen die tätige Reue des Steuerpflichtigen aus irgendwelchen formalen Gründen den vom Gesetzgeber verheißenen Lohn nicht findet. Vorgänge solcher Art geben dem ohnehin verbreiteten Mißtrauen gegen den Steuerfiskus Nahrung. Man wird bei künftigen Steuern auf den Generalpardon zurückgreifen wollen; dann muß er aber so gestaltet werden, daß der Steuerzahler sich wirklich auf ihn verlassen kann.

Rechtanwalt Dr. Willy Kaufmann, Leipzig.

Digitized by Google

unbegrenzt oder doch bei entsprechender Anwendung der privatrechtlichen Vorschriften des BGB., dreißig Jahre lang geltend gemacht werden könnte, ein Zustand, der mit den staatlichen Interessen unvereinbar wäre [RG. 65, 154[5])]. Der § 68 schließt hiernach die Anwendung der im hamburgischen Landesgesetz bestimmten Klagefrist nicht aus. Ob im Streitfalle diese Anwendung richtig erfolgt ist, unterliegt nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Aus dem von den Klägern herangezogenen § 6 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 läßt sich zu Gunsten der Revision nichts entnehmen. Dort ist angeordnet, daß „Beschwerden" über eine erfolgte Doppelbesteuerung innerhalb einer in diesem Reichsgesetz bestimmten Frist anzubringen sind und nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden dürfen, daß der Steuerpflichtige die in Landesgesetzen vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung nicht innerhalb bestimmter Fristen eingelegt oder den Antrag auf Erstattung nicht innerhalb landesgesetzlich vorgeschriebener Fristen gestellt habe. Diese nur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch verschiedene Bundesstaaten und nur für Beschwerden gegebene Vorschrift darf auf die im Bereiche des Wehrbeitragsgesetzes, dem es an einer entsprechenden Vorschrift fehlt, eintretenden Fälle schon deshalb nicht entsprechend angewendet werden, weil eine solche Beschwerdefrist im letztgenannten Gesetze nicht bestimmt ist, überdies das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Doppelbesteuerung Reichsangehöriger ein anderartiges und größeres ist als an der Rückzahlung hinterzogener Steuer. Zwar ist in der Begründung zum Gesetz vom 22. März 1909 ausgeführt, daß Beschwerden über eine unzulässige Doppelbesteuerung ohnehin schon wegen der Vorgeltung der reichsgesetzlichen Vorschriften gegenüber den Landesgesetzen von der Beobachtung landesgesetzlicher Formvorschriften nicht abhängig gemacht werden dürften. Wollte man aber auch hierin die Aufstellung eines allgemeinen, die landesgesetzlichen Formvorschriften ausschließenden Grundsatzes finden, so würde er doch auf den vorliegenden Fall des Wehrbeitragsgesetzes nicht anwendbar sein, da dessen § 48 ausdrücklich auf diese Formvorschriften verweist. Die Revision hat endlich noch darauf hingewiesen, daß der Testamentsvollstrecker auch bei der erst im Jahre 1914 erfolgten Veranlagung zum Wehrbeitrage das früher der Besteuerung entzogene Einkommen angegeben hat. Dieser Hinweis kann jedoch der Revision nicht helfen. Nachdem einmal das Klagerecht durch Versäumung der Klagefrist rechtskräftig erloschen war, konnte es durch die nunmehr selbstverständliche wiederholte Angabe des hinterzogenen Einkommens nicht mit rückwirkender Kraft von neuem begründet werden. Das Bll. war hiernach aufrechtzuerhalten. H. c. Hamb. Staat, U. v. 4. Jan. 16, 356/15 VII. -- Hamburg. [L.]

II. Preußisches Recht.

7. Zur Formvorschrift für die Übernahme von Verpflichtungen durch Stadtgemeinden.] †)

Nach vorhergegangenen schriftlichen Verhandlungen hat am 2. Februar 1907 vor dem zur Vornahme von Beurkundungen bestellten Beamten der klagenden Stadtgemeinde der Dr. W. als „Beauftragter" der beteiligten Grundstückseigentümer, zu denen auch der Kläger gehörte, zu Protokoll ein Vertragsangebot erklärt, an das seine Auftraggeber bis zum 1. Mai 1907 gebunden sein sollten. Nach Inhalt dieses Angebots sollten sich die „Eigentümer W. und Genossen" verpflichten, das zu dem ihnen gehörenden Grundstückskomplexe gehörige „Straßenland" zur Anlegung von Straßen unentgeltlich an die klagende Stadtgemeinde abzutreten, wogegen die Stadt die Herstellung der Straßen übernehmen sollte. Eine ausdrückliche Erklärung der Annahme dieses Angebots durch die klagende Stadtgemeinde ist nicht abgegeben worden; es hat aber die Auflassung des Straßenlandes an sie und ihre Eintragung als Eigentümerin im Grundbuche stattgefunden und die in dem Vertragsangebote vorgesehenen Straßenherstellungsarbeiten sind von ihr vorgenommen worden. Die an dem Vertragsangebote beteiligten Grundstückseigentümer haben sodann von ihrem Grundstückskomplexe zwei Parzellen an den Kaufmann C. verkauft. Die klagende Stadtgemeinde behauptet, daß dieser auf den beiden Parzellen mit der Bebauung begonnen habe. Sie erachtet deshalb die Bedingung für die Zahlung der Anliegerbeiträge für diese Parzellen in der in dem Vertragsangebote bestimmten Höhe für eingetreten und hat gegen P. Klage auf Zahlung dieser Beiträge erhoben und in erster und zweiter Instanz obgesiegt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Aus den Gründen: Bezüglich der Frage, ob ein rechtswirksamer Vertrag zwischen der klagenden Stadtgemeinde und den Grundbucheigentümern zustande gekommen ist, erscheint die Annahme des BG. frei von Rechtsirrtum, daß eine Heilung des aus § 313 BGB. sich ergebenden Formmangels hinsichtlich des ganzen Vertragsinhalts durch die Auflassung eingetreten ist. Dagegen wendet sich die Revision mit Recht gegen die Auffassung des BerR., daß der von ihm als bestehend angenommene Mangel der in § 56 Nr. 8 PrStädteO. vom 30. Mai 1853 vorgeschriebenen Form dadurch geheilt worden sei, daß die klagende Stadtgemeinde die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllt habe, und daß deshalb der Beklagte sich auf diesen Mangel nicht mehr berufen könne. Diese Auffassung steht nicht im Einklange mit der Rechtsprechung des RG., an welcher, jedenfalls soweit es sich um die Übernahme von Verpflichtungen durch Stadtgemeinden und die Bedeutung der dafür durch § 56 Nr. 8 StädteO. vorgeschriebenen Form handelt, ungeachtet der in der Literatur und Rechtsprechung erhobenen Bedenken [vgl. besonders Schreiber, Willenserklärungen der Kommunen in der Ztschft. d. dtschen Notariatsvereins, 11. Jahrg. S. 495 ff. und 583 ff.; OLG. Hamm, 10. ZS., Urteil vom 1. März 1912 (mitgeteilt von Biermann, JW. 1912, 917);

[5]) JW. 1907, 211.

Zu 7. Das Urteil ist eine weitere Fortbildung der Lehre von den verfassungsrechtlichen und geschäftsrechtlichen Formvorschriften, vgl. S. 335, 565 dieses Jahrgangs. Es spricht ganz folgerichtig aus, daß der Mangel der verfassungsrechtlichen Form nicht durch Erfüllung geheilt werden kann. Übrigens hat das RG. seine Theorie in der Entscheidung im PrVerwBl. 37, 171 etwas eingeschränkt, indem es annimmt, daß für gewisse öffentliche Verträge die verfassungsrechtlichen Formvorschriften nicht gelten.

Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

Digitized by Google

Appel, Rechtsgeschäfte der preuß. Gemeinden in JW. 1913, 531; Nußbaum im Archiv f. bürg. Recht Bd. 21 S. 1 ff.; Enneccerus, Lehrbuch § 145 II, 2 (S. 377)] festgehalten werden muß. Danach können Verträge, in welchen Verpflichtungen einer Stadtgemeinde übernommen werden, ohne Errichtung einer der Form des § 56 Nr. 8 entsprechenden Urkunde, durch den Bürgermeister nicht rechtswirksam abgeschlossen werden. Es kann nicht zugegeben werden, daß diese Rechtsprechung eine unzulässige Ausdehnung der Formvorschrift des § 56 Nr. 8 über ihren Wortlaut hinaus enthalte; denn § 56 Nr. 8 stellt an die Spitze den Satz, daß der Magistrat [also eine Kollegialbehörde] die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten habe, und gibt alsdann in den folgenden Sätzen erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der Vertretungsmacht in der Richtung, daß, sofern eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft aufgenommen wird, zur Gültigkeit der Willenserklärung nach außen hin nicht die Mitwirkung des gesamten Magistratskollegiums erforderlich sein, sondern in gewöhnlichen Fällen die Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters genügen soll, wozu bei Übernahme von Verpflichtungen noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzutreten muß. Wird also eine Urkunde überhaupt nicht aufgenommen, so tritt die in Satz 1 bestimmte Regel in Kraft, daß zur Vertretung der Gemeinde nach außen hin der Magistrat als Körperschaft berufen ist. Daß auch der Magistrat in corpore Verträge für die Gemeinde ohne Beobachtung der in § 56 Nr. 8 Satz 2 vorgeschriebenen Urkundsform nicht abschließen könne, ist in den bisherigen Entscheidungen des RG. weder ausdrücklich gesagt, noch aus ihnen zu entnehmen. [Vgl. besonders RG. 31, 326; ferner V 78/88, Urteil vom 30. Mai 1888; III 27/12, Urteil vom 17. September 1912.][7]) Mit Recht ist auch bisher vom RG. angenommen worden, daß die hier in Frage stehende Vorschrift durch Art. 55 EGBGB. nicht berührt ist, weil sie die Regelung der gesetzlichen Vertretung der öffentlichen Korporationen betrifft und deshalb dem Privatrechte nicht angehört. Daß das Urteil des I. ZS. vom 23. November 1901 [RG. 50, 23], welches den besonderen Fall eines Wechselindossaments betrifft, dieser Annahme nicht entgegensteht, ist bereits in dem Urteile des II. ZS. RG. 64, 408[8]) ausgesprochen worden. Ist sonach die Bestimmung des § 56 Nr. 8 StädteO. als eine gesetzliche Vorschrift zu erachten, welche für die Übernahme von Verpflichtungen durch Stadtgemeinden die dort bezeichnete Form, und zwar als wesentlich [„muß"], vorschreibt, so muß eine ohne Beobachtung dieser Form übernommene Verpflichtung auf Grund des § 125 BGB. als nichtig im Sinne des BGB. angesehen werden. Der in § 125 gebrauchte allgemeine Ausdruck: „durch Gesetz" zeigt deutlich, daß das BGB. die Folge der Nichtigkeit nicht lediglich an die Nichtbeobachtung von Formvorschriften knüpfen wollte, die durch das BGB. selbst gegeben worden sind. § 125 BGB. muß deshalb auch Anwendung finden auf solche Formvorschriften, die in einem vor seinem Inkrafttreten entstandenen Gesetze enthalten sind, auch wenn dieses Gesetz, wie die Städteordnung von 1853 unter der Herrschaft des PrALG. entstanden ist, welches, abweichend vom BGB., als Folge der Nichtbeobachtung einer gesetzlichen Formvorschrift nicht unter allen Umständen die Nichtigkeit der Handlung eintreten ließ [PrALR. Tl. I Tit. 3 §§ 40/41]. — Vgl. RGKom. zu § 125 Bem. 3; Planck, BGB. 4. Aufl. zu § 125 Bem. 1d und das Urteil des III. ZS. vom 17. September 1912, III 27/12. — War aber die Übernahme der Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Herstellung der Straßen nichtig, so folgt daraus nach der Regel des § 139 BGB. auch die Nichtigkeit der von den Grundstückseigentümern übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von Anliegerbeiträgen, welche einen Teil des gleichen Rechtsgeschäfts bildete. Daß die tatsächliche Voraussetzung für die in § 139 als Ausnahmefall vorgesehene teilweise Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts, von welchem ein Teil nichtig ist, hier vorläge, ist nicht behauptet und wird schon dadurch ausgeschlossen, daß die von den Grundeigentümern und die von der Stadt übernommenen Verpflichtungen ersichtlich im Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung stehen, so daß die einen nicht ohne die anderen gewollt sein können. Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts ist aber nach der ständigen Rechtsprechung des RG. grundsätzlich nicht heilbar, insbesondere auch nicht durch Erfüllung von einer oder von beiden Seiten, abgesehen von den im BGB. besonders vorgesehenen Fällen [§§ 313 Satz 2, 766 Satz 2, 518 Abs. 2, 2301 BGB.]. Eine solche Erfüllung könnte nur als formlose Bestätigung des formbedürftigen Geschäfts in Betracht kommen; die Bestätigung ist aber nach § 141 BGB. als erneute Vornahme des Rechtsgeschäfts zu beurteilen und erfordert deshalb die gleiche Form wie dieses. [Vgl. RGRKom. zu § 125 Bem. 1a und 2, sowie RG. 67, 298.[9])] Auch versagt gegenüber der Geltendmachung einer durch Nichtbeobachtung einer Formvorschrift entstandenen Nichtigkeit der Einwand eines Verstoßes gegen Treu und Glauben, der etwa daraus hergeleitet werden könnte, daß der Beklagte die Leistungen der Stadtgemeinde angenommen hat und nunmehr die Gegenleistung verweigert. [Vgl. RG. 52, 5[10]) und 73, 209.[11])] Es muß daher als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, wenn der BerR. aus dem Umstande, daß die Klägerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat und daß deshalb dem Beklagten aus der ursprünglichen Unwirksamkeit dieser Verpflichtungen ein Nachteil nicht mehr erwachsen kann, die Folgerung herleitet, daß der Beklagte sich auf die Nichtigkeit des Vertrags nicht mehr berufen könne. Wenn das BG. dabei an die Anwendung des § 226 BGB. gedacht haben sollte, so würde auch das rechtsirrtümlich sein, da das Interesse des Beklagten, die von ihm geforderten Anliegerbeiträge nicht zu zahlen, offensichtlich ist und auch durch die Befugnis der Klägerin, auf Grund der §§ 812 ff. BGB. die Herausgabe des durch ihre Leistungen etwa vom Beklagten ohne Grund Erlangten zu fordern, nicht ausgeschlossen wird, und hierdurch die Annahme, daß die Rechtsausübung des Be-

[7]) JW. 1912, 1064.

[8]) JW. 1907, 89; Neumann, Rspr. I § 164 Anm. 2.

[9]) JW. 1908, 103; Neumann, Rspr. I § 1624.

[10]) JW. 1902, 247; Neumann, Rspr. I § 125 Anm. 7.

[11]) Neumann, Rspr. II § 125 Anm. 2.

Digitized by Google

klagten nur in der Absicht erfolgen könne, der Klägerin Schaden zuzufügen, widerlegt ist. — Stellt sich sonach die Begründung der Annahme des BerR., daß der Beklagte zur Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags verpflichtet sei, als rechtsirrtümlich heraus, so ist doch die Sache nicht zur Endentscheidung durch Abweisung der Klage reif. Denn es ist auf Grund des bisher festgestellten Sachverhältnisses nicht ausgeschlossen, daß eine der Formvorschrift des § 56 Nr. 8 StädteO. genügende Annahmeerklärung von seiten der klagenden Stadtgemeinde abgegeben worden sein könnte. [Wird weiter ausgeführt.] Es kommt hier auch in Betracht, daß nach den Feststellungen des BerR. die Auflassung des laut Vertrag von den Grundeigentümern an die Stadt abzutretenden Straßenlandes an diese erfolgt ist. Zur Entgegennahme einer Auflassung durch eine Stadtverwaltung wird aber, sofern nicht der Magistrat in corpore vor dem Grundbuchamte erscheint, eine in der Form des § 56 Nr. 8 StädteO. ausgestellte Vollmacht erfordert. [Vgl. Beschluß des KG. vom 24. Februar 1908; PreußVerwBl. 29, 1015; 30, 572; Oertel, Städte-Ordnung zu § 56 Nr. 8 Anm. 4.] Es liegt sonach nahe anzunehmen, daß eine in dieser Form ausgestellte Vollmacht zur Entgegennahme der Auflassung vorgelegen hat. Trifft diese Annahme zu, so wird zu prüfen sein, ob in der Aufstellung einer solchen Vollmacht durch den Magistrat und deren Mitteilung an die Gegenpartei nicht eine der Form des § 56 Nr. 8 genügende Erklärung der Annahme des Vertragsangebots gefunden werden kann. P. c. Stadtgemeinde B., U. v. 29. Jan. 16, 357/15 V. — Berlin. [B.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Friedrich Kloeppel, Blasewitz, Rechtsanwalt beim OLG. Dresden.

1. § 195 StGB. Annahme einer Beleidigung trotz Unscheinbarkeit des äußeren Tatbestandes.] Nach den Feststellungen der Strafkammer hat der damals 17jährige Angeklagte dem ihm am Abend des 1. Oktober 1914 auf der Dorfstraße vorübergehenden Gemeindevorsteher T. in lauter höhnischer Weise „Guten Abend" zugerufen, während er gleichzeitig seine Notdurft verrichtete; es wird weiter ausdrücklich angenommen, daß der Angeklagte den T. erkannt hat und ihm gegenüber durch sein Verhalten seine Mißachtung zum Ausdruck bringen wollte. Soweit die Revisionsangriffe sich gegen diese Feststellungen richten, sind sie in der jetzigen Instanz unbeachtlich. Mit der Revision kann die getroffene Feststellung nur angefochten werden, wenn eine Verkennung des Begriffes der Beleidigung als einer gegen die Ehre eines andern gerichteten vorsätzlichen Kundgebung hervortritt. Daß in dem festgestellten lauten und höhnischen Bieten des „Guten Abends" durch einen jüngeren, kaum erwachsenen Menschen gegenüber einem älteren, in beamteter Stellung befindlichen Manne bei gleichzeitiger Verrichtung der Notdurft ein Ausdruck der Mißachtung gefunden werden kann, läßt sich nicht bezweifeln. Bei derartigen Fällen wird die Entscheidung der Frage, ob äußerlich eine Ehrverletzung vorliegt, sich nicht von dem inneren Tatbestande trennen lassen, und wird es wesentlich auf die Willensrichtung des Urhebers der Kundgebung ankommen (RGSt. 41, 51). Wenn der erste Richter feststellt, daß der Wille des Angeklagten dahin ging, durch sein Verhalten dem Gemeindevorsteher T. seine Mißachtung zu bezeugen, so konnte bei dieser Willensrichtung nach den begleitenden Umständen ohne Rechtsirrtum in der Handlungsweise des Angeklagten eine vorsätzliche Verletzung der Ehre des T. erblickt werden. Urt. d. III. Sen. v. 6. März 16 (20/16). — Neustettin.

2. § 263 StGB. Spielbetrug.] Nach den Feststellungen des LG. hat der Angeklagte dem G., bevor dieser seine 2000 und 1380 ℳ einsetzte, vorgespiegelt, das ganze sei nur Spaß, G. bekomme seine Geld wieder, während der Angeklagte im Gegenteil entschlossen war, die Einsätze zu behalten. Danach hat der Angeklagte dem G. eine falsche — innere — Tatsache vorgespiegelt. Die Verurteilung im ersten Falle wird schon durch diese Feststellung getragen. Die Behauptung, die Vorspiegelung des Willens zur Rückgabe sei erst erfolgt, nachdem das Geld bereits im Spiel verloren gewesen sei, widerspricht dem Urteile. — In dem zweiten Falle handelte es sich nur um das sog. Kümmelblättchenspiel. Die Revision bestreitet hier die Vorspiegelung einer falschen Tatsache. Aber mit Unrecht. Der Angeklagte hat nicht, wie die Revision meint, nur die falsche Vorstellung des S., es werde ihm gelingen, die „richtige" Karte zu bezeichnen, ausgenutzt, er hat vielmehr dem S. vorgetäuscht, es handle sich um ein ehrliches Spiel, in dem er Gewinnaussichten habe. Solche Aussichten waren bei dem „falschen" Spiel in Wirklichkeit nicht vorhanden, weil die Mitspieler vermöge ihrer Geschicklichkeit einen für S. günstigen Spielausgang, ohne daß S. dies bemerkte, verhindern konnten und wollten. Das RG. hat in zahlreichen Entscheidungen bereits anerkannt, daß bei solcher Sachlage die Anwendung des § 263 StGB. nicht zu beanstanden ist. Daran ist festzuhalten. — Diese Ausführungen gelten auch für den gegen G. verübten Betrug. — Urt. d. II. Sen. v. 7. März 16 (56/16). — Berlin I.

3. § 260 StPO. Unterlagen der richterlichen Feststellung des inneren Tatbestandes.] Die Begriffsmerkmale der Unterschlagung (§ 246 StGB.) sind im angefochtenen Urteile rechtsbedenkenfrei dargetan. Zu den Ausführungen der Verteidigung ist folgendes zu bemerken: 1. Ob der schadhafte Zustand der Broschen, von denen das Urteil annimmt, daß der Angeklagte sie „irgendwo" gefunden habe, den Finder zu dem Glauben berechtigen konnte, der frühere Besitzer habe sich seines Eigentums daran entschlagen wollen (§ 959 BGB.), ist in der Revisionsinstanz nicht zu untersuchen. Die Strafkammer nimmt das Gegenteil an, indem sie auf Grund verschiedener, im Urteile näher angeführten tatsächlichen Umstände, namentlich aber im Hinblick auf den nicht unbeträchtlichen Wert der Broschen, sich (S. 4) für überzeugt erklärt, der Angeklagte habe nicht des Glaubens sein können, und er sei auch gar nicht des Glaubens gewesen, daß das Eigentum an ihnen von dem Berechtigten aufgegeben worden sei. Zur Erfüllung des inneren Tatbestands würde insoweit übrigens schon ein bedingter Vorsatz genügen, so daß es ausreicht, wenn der Angeklagte — wie das Urteil an einer anderen Stelle (S. 5) hervorhebt — „zum mindesten mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß die Broschen von Wert

Digitized by Google

seien und daß sie dem Eigentümer abhanden gekommen waren, ohne daß er es wußte und wollte." 2. Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat der Angeklagte von seinem Funde keinem der Hausbewohner Mitteilung gemacht und auch der Polizei keine Anzeige erstattet, zu der er nach § 965 Abs. 2 BGB. an sich verpflichtet gewesen wäre. Er hat die Broschen vielmehr seiner Ehefrau zum Tragen angeboten und, als diese die Empfangnahme ablehnte, sie sorgfältig in einem Wäschespinde verwahrt; er hat sie später auch einem Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt. Der Verteidigung ist zuzugeben, daß aus alledem nicht notwendigerweise auf eine Absicht des Angeklagten geschlossen zu werden brauchte, sich die Sachen dauernd zu eigen zu machen. Andererseits enthält es jedoch auch keinen Rechtsirrtum, wenn die Strafkammer in der Gesamtheit dieser vom Angeklagten mit den Fundstücken vorgenommenen Handlungen eine Betätigung seines Zueignungswillens erblickt. Daß der Angeklagte die Broschen im Wäschespinde nur für den Verlierer verwahrt gehalten habe, um sie ihm, falls er sich melden würde, zurückzugeben, nimmt das Urteil nicht an. Damit erledigen sich aber zugleich 3. die ohne dies nur auf tatsächlichem Gebiete liegenden weiteren Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Merkmals der Rechtswidrigkeit der Zueignung. Urt. d. II. Sen. v. 7. März 16 (44/16). — Berlin III.

4. Viehseuchengesetz § 2 Abs. 3. Form und Inhalt landesbehördlicher Verordnungen.] Mit Unrecht wendet sich die Revision gegen die Annahme des LG., daß die vom Amte Jever auf Grund der §§ 19, 22 ViehsG. getroffene Anordnung und ihre Bekanntgabe an den Angeklagten zu ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit keiner besonderen Form bedurft habe. Rechtsirrig ist es allerdings, wenn das LG. diese seine Annahme darauf gründet, daß das oldenburgische Verwaltungsrecht für Verwaltungsakte, also auch für polizeiliche Anordnungen, und deren Bekanntmachung — abgesehen von Sonderbestimmungen für einzelne Fälle — eine besondere Form nicht erfordere. Denn das oldenburgische Landesrecht kommt im vorliegenden Falle überhaupt nicht in Frage. Über die Form der auf Grund des Viehseuchengesetzes zu erlassenden polizeilichen Anordnungen — und zu der Form der Anordnungen gehört auch deren Bekanntgabe — hat nach § 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes die Landesgesetzgebung die näheren Bestimmungen zu treffen; für Oldenburg sind indessen solche Bestimmungen in dem zur Ausführung des Viehseuchengesetzes erlassenen Gesetze vom 13. März 1912 (GesBl. S. 98 ff.) nicht getroffen worden; es ist dort weder über die Form der polizeilichen Anordnungen selbst, noch über die Art ihrer Veröffentlichung irgend etwas bestimmt worden. Das hat nun aber nicht, wie das LG. anzunehmen scheint, die Folge, daß die sonst landesgesetzlich für polizeiliche Anordnungen vorgeschriebene Form auch für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getroffenen Anordnungen maßgebend ist; auf die in diesem Gesetze vorgesehenen und den Landespolizeibehörden überlassenen Anordnungen finden, weil sie sich unmittelbar auf das Reichsgesetz stützen, die sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit zum Erlasse von polizeilichen Anordnungen, über deren Inhalt und insbesondere auch über deren Form überhaupt keine Anwendung (vgl. auch Urteil des RG. vom 20. Dez. 1913, 1 D. 947/13). Der Mangel von oldenburgischen Sonderbestimmungen gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. über die Form der viehseuchenpolizeilichen Anordnungen hat vielmehr ohne weiteres zur Folge, daß in Oldenburg die Gültigkeit solcher Anordnungen und ihrer Bekanntmachung von der Beobachtung einer bestimmten Form überhaupt nicht abhängt. Im vorliegenden Falle genügte also schon die nur mündliche Anordnung des Amtes Jever und ihre mündliche Bekanntgabe an den Angeklagten durch den damit beauftragten Gendarmen W. — Fehl geht auch der von der Revision wiederholte Einwand, die vom Amt Jever getroffene Anordnung, die dem Angeklagten die Aufstallung seines auf der Weide befindlichen seuchenverdächtigen Viehs aufgegeben hatte, sei wegen ihres Inhalts unzulässig und deshalb unwirksam gewesen. Zu den in § 19 ViehsG. zugelassenen Maßregeln gehört u. a. die Absonderung der seuchenverdächtigen Tiere, und eine besondere Form dieser Absonderung bildet, soweit es sich — wie vorliegend — um Vieh auf der Weide handelt, die Aufstallung, wie sie in § 162 Nr. 1a der zur Ausführung der Maßregeln der §§ 19 bis 30 ViehsG. erlassenen Vorschriften des Bundesrats vom 7. Dez. 1911 (RGBl. 1912, 4 ff.) auch noch besonders als zulässige Schutzmaßregel aufgeführt wird. Konnte somit auch im vorliegenden Falle die Aufstallung der auf der Weide befindlichen seuchenverdächtigen Tiere des Angeklagten angeordnet werden, so ist nicht abzusehen, wodurch das Amt Jever gehindert gewesen sein sollte, dem Angeklagten selbst die Aufstallung seines seuchenverdächtigen Viehs aufzugeben. Der Mangel einer solchen Befugnis ergibt sich insbesondere nicht, wie die Revision meint, aus der Bestimmung in § 2 Abs. 1 ViehsG., wonach die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln den Landesregierungen und deren Organen obliegt. Denn abgesehen davon, daß diese Bestimmung in der Hauptsache nur den Zweck hat, diejenigen Stellen zu bezeichnen, die zur Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln zuständig und berufen sind, folgt aus ihr nur die allgemeine Verpflichtung, neben der Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln auch für deren Durchführung Sorge zu tragen, auch ihren Vollzug herbeizuführen; keineswegs ergibt sich aber aus ihr etwas über die Art und Weise, wie die Polizeibehörde die von ihr angeordnete Maßregel kann zur Ausführung bringen lassen; insbesondere kann aus ihr nicht gefolgert werden, daß die Polizeibehörde unter allen Umständen genötigt sei, durch eigene, d. h. von ihr selbst bestellte Hilfskräfte die angeordnete Maßregel ausführen zu lassen. Auch in betreff des Verfahrens bei Durchführung und Vollziehung der getroffenen Anordnung (der Aufstallung) kam vielmehr nach § 2 Abs. 3 ViehsG. in Betracht, ob und welche näheren Bestimmungen in dieser Richtung von der oldenburgischen Landesgesetzgebung getroffen worden waren. An solchen Bestimmungen fehlt es bis jetzt in Oldenburg. Die Folge ist, daß das Amt Jever bei Entscheidung der Frage, wie die im vorliegenden Falle angeordnete Aufstallung zur Ausführung zu bringen war und welchen Weg es zu diesem Zwecke einschlagen wollte, freie Hand hatte, die Aufstallung also insbesondere auch dem Angeklagten selbst aufgeben konnte (vgl. auch Urteil des RG. vom 22. Dez. 1914 gegen Lohmeyer, 2 D. 939/14). Aus dem Viehseuchengesetze selbst folgt die Unstatthaftigkeit einer solchen Auflage um so weniger, als sogar dort an mehreren Stellen dem Besitzer von seuchenkranken oder verdächtigen Tieren ein

Digitized by Google

positives Tun zur Pflicht gemacht ist (vgl. § 19 Abs. 4, § 22 Abs. 4 ViehsG.). Urt. d. III. Sen. v. 20. Dez. 15 (686/15). — Oldenburg.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.
(Direkte Steuern.)

[Einkommensteuer, Ergänzungs(Vermögens)steuer, Gewerbesteuer, Warenhaussteuer, Kommunalabgaben, Kirchensteuer.]

Von Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 8, 1916.)

Kirchensteuer.

Ein unmittelbarer Staatsbeamter, der Offizier des Beurlaubtenstandes ist, hat während des Kriegsdienstes nur von demjenigen Zivileinkommen Kirchensteuer zu zahlen, das nach Abzug des auf die Kriegsbesoldung verrechneten Teils des Zivileinkommens übrig bleibt.

Bescheid des OVG. vom 11. Januar 1916 VIII A. 76/15. Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 37 S. 314.

Nach § 5 Ziff. 3 EinkStG. ist das Militäreinkommen während des Kriegsdienstes von der Besteuerung ausgeschlossen, § 66 Abs. 2 RMilitärG. sieht nun die Anrechnung des reinen Betrags der Offiziersbesoldung der zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten auf die Zivilbesoldung vor und überläßt die Regelung im einzelnen den Bundesstaaten. Auf Grund dessen ist im Jahre 1888 ein Beschluß des preußischen Staatsministeriums ergangen, nach welchem $^7/_{10}$ der reinen Kriegsbesoldung auf das Zivileinkommen angerechnet werden. Hiernach ist einkommensteuerpflichtig nur das um $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung verminderte Zivildiensteinkommen. Darüber hinaus ist auch eine Einkommensbesteuerung durch die Kirche nicht zulässig.

Gewerbesteuer.

1. Die Grenze zwischen dem Agenten und dem Handlungsgehilfen ist flüssig; entscheidend ist weder die Regelung der Bezüge, d. h. festes Gehalt oder Provision, noch die Tragung der Unkosten, auch das Risiko ist nicht maßgebend. Gegen die Annahme eines Angestelltenverhältnisses spricht aber stets, daß die Übernahme beliebig vieler „Vertretungen" nicht ausgeschlossen ist und tatsächlich auch stattfindet.

Entsch. vom 7. Dezember 1912, VI G. 162/2 Bd. XVI S. 400.

Die rechtliche Frage ist dieselbe wie im Handelsrecht, ob jemand als Agent selbständiger Kaufmann ist, oder als Handlungsgehilfe nicht ins Register eingetragen werden kann, ob der Prozeß vor die Kammer für Handelssachen oder vor das Kaufmannsgericht bzw. bei höheren Objekten vor die Zivilkammer kommt. Steuerrechtlich hat jemand als Agent das von ihm betriebene Agentgewerbe zu versteuern; ist der sogenannte Vertreter aber als Angestellter zu betrachten, dann hat die von ihm vertretene Firma eine Betriebsstätte und ist steuerpflichtig (sowohl Einkommen- wie auch Gewerbesteuer).

Möglich ist es, daß die Entscheidung der Steuerbehörde von der der ordentlichen Gerichte abweicht, daß jemand seine Eintragung als selbständiger Agent durchsetzt, von der Steuerbehörde aber als Handlungsgehilfe behandelt wird.

2. Die nachträgliche Nichtigkeitserklärung einer G. m. b. H. beseitigt den Steueranspruch nicht.

Entsch. vom 27. Juni 1914, VI G. 363/13, Bd. XVI S. 410, 420.

Die G. m. b. H. erwirbt ihre Rechtspersönlichkeit durch Eintragung ins Handelsregister. Das Urteil auf Nichtigkeitserklärung stellt nicht fest, daß die Gesellschaft nicht bestanden hat und daß die von ihr geschlossenen Verträge nichtig sind, sondern stellt nur die Nichtigkeit ex nunc fest; vgl. auch Hachenburg, JW. 1916, 12, für die Frage der Kriegsgewinnsteuer.

Kommunalabgaben.

Das einer Ehefrau als Gesellschafterin einer G. m. b. H. zufließende Einkommen ist dem Einkommen des Mannes zuzurechnen.

Entsch. vom 29. März 1915, 1 IIC. 32/14, Bd. 68 S. 243.

Nach dem Einkommensteuergesetz ist das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegende Einkommen der Frau dem Ehemann zuzurechnen und von diesem zu versteuern. Auf das Vorbehaltsgut bezieht sich diese Vorschrift nicht. Vorbehaltsgut ist nun nach BGB. u. a. das Einkommen aus einem von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäft. Besitzt nun die Frau Anteile an einer G. m. b. H., so betreibt die Frau, auch wenn sie die Mehrzahl der Anteile der G. m. b. H. besitzen sollte, damit noch kein Erwerbsgeschäft. Das Einkommen aus diesem Anteile gehört ohne Zweifel zum eingebrachten Gut, nicht zum Vorbehaltsgut. Nun unterliegt aber das Einkommen aus G. m. b. H.-Anteilen für die Kommunalbesteuerung einer besonderen Regelung. Als Einkommen aus Kapitalvermögen würde es mangels besonderer Vorschriften in der Wohnsitzgemeinde versteuert werden. Das Gesetz will nun aber den Gemeinden die Besteuerung der in ihrem Bezirke erwerbstätigen G. m. b. H. ermöglichen; es fingiert dazu gewissermaßen die Gesellschafter als die eigentlich Erwerbstätigen und überläßt das Einkommen aus den Anteilen der Besteuerung durch die Betriebsgemeinde genau so wie das übrige gewerbliche Einkommen in der Betriebsgemeinde versteuert wird (§ 33 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz). Diese Bestimmung hat nun aber, wie das OVG. ausführt, lediglich steuerrechtliche Bedeutung, sie hat nicht die Wirkung, daß das Einkommen einer Ehefrau aus G. m. b. H.-Anteilen anderen zivilrechtlichen Vorschriften unterworfen wird, mit anderen Worten, daß es gegen die Vorschrift des BGB. auch als Einkommen aus einem Erwerbsgeschäft angesehen und damit zum Vorbehaltsgut wird.

Einkommensteuer.

1. Preußische Staatsangehörige, die sich dauernd im Auslande aufhalten, müssen das Einkommen, welches sie im Auslande erwerben, bis zum Ablauf von 2 Jahren auch dann versteuern, wenn sie vorher in Preußen nicht steuerpflichtig waren.

Entsch. vom 2. November 1912, IVa 171/12, Bd. XVI S. 1.

Nach § 1 Ziff. 1c EinkStG. erlischt die Steuerpflicht der preußischen Staatsangehörigen 2 Jahre nach Aufgabe ihres Wohnsitzes in Preußen.

Es ist nun der Fall denkbar, daß jemand bis zu seinem Wegzuge in Preußen nicht steuerpflichtig war, z. B. ein Schulamtskandidat, der zum Lehrer an einer Auslandsschule berufen wird oder ein Volontär, der eine bezahlte Anstellung in Hamburg annimmt. Das Oberverwaltungsgericht erklärt solches Einkommen in Preußen für steuerpflichtig, da die zweijährige Steuerpflicht sich nicht nur auf die in Preußen steuerpflichtigen Preußen bezieht, sondern auf alle Preußen.

2. Ein mit dem Nießbrauch eines Dritten belastetes Grundstück ist keine Einkommensquelle für den Eigentümer, der Eigentümer kann daher keine Abschreibungen während der Dauer des Nießbrauchs vornehmen.

Entsch. vom 26. November 1913, XIIIa 12/13, und vom 14. März 1914, IVa 340/13, Bd. XVI S. 14, 18.

Digitized by Google

Von den Einnahmen eines Grundstücks sind die sogenannten Werbungskosten, d. h. die Aufwendungen für die Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrages einschließlich eines Betrages für die Gebäudeabnutzung abzugsfähig. Daß der Eigentümer des mit einem Nießbrauch belasteten Grundstücks die Werbungskosten nicht abziehen kann, leuchtet ohne weiteres ein. Aber auch einen jährlichen Abzug für die Gebäudeabnutzung versagt das Oberverwaltungsgericht, obwohl auch dem Nießbraucher selbst ein Abzug für die Abnutzung nicht zusteht (OVG. IX, 88), indem das OVG. lediglich die Frage offenläßt, ob der Eigentümer nach Beendigung des Nießbrauchs die während Bestehens des Nießbrauchs erfolgte Wertverminderung als Verlust absetzen darf.

3. a) Provisionsbeträge sind Einkommen des Jahres, in welchem der Berechtigte einen klagbaren Anspruch auf Zahlung erwirbt, nicht desjenigen Jahres, in welchem die Zahlung erfolgt.

Entsch. vom 17. April 1912, XIc 19/12, Bd. XVI S. 11.

b) Mieten sind Einkommen desjenigen Jahres, in welchem sie fällig werden.

Entsch. vom 28. März 1914, VIIIc 8/13, Bd. XVI S. 31.

Vermietet jemand ein Haus auf 10 Jahre, so ist für die Steuerpflicht maßgebend, wie die Mietzahlung verteilt wird. Ist vereinbart, daß der ganze Betrag im voraus bezahlt wird, so daß der Vermieter sofort einen klagbaren Anspruch auf den ganzen Mietpreis hat, so ist dieser Einkommen des ersten Jahres. Meist ist dies in steuerlicher Hinsicht vorteilhafter, als die Versteuerung der 10 Mietraten 10 Jahre hindurch; anders natürlich, wenn die Miete das gesamte Einkommen des Pflichtigen bildet und z. B. 800 ℳ im Jahre beträgt. Bei jährlichen Mietzahlungen hat der Vermieter dann überhaupt keine Steuer zu zahlen.

Will man bei dem Abschluß von Mietverträgen auf solche Gesichtspunkte Rücksicht nehmen, ist im Vertrage genau zu erklären, ob der Vermieter einen sofort klagbaren Anspruch auf die Gesamtmiete erwerben soll oder nicht.

c) Das gleiche gilt von dem Gewinn aus der Beteiligung an einer G. m. b. H. Nicht der Abschlußtag oder die Feststellung der Bilanz entscheidet die Fälligkeit, sondern der Beschluß der Gesellschafterversammlung über die Verteilung des Reingewinnes.

Entsch. vom 25. Oktober 1913, XIIIc 46/13, Bd. XVI S. 19.

4. Auf die Tantieme der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und den Gewinnanteil dieser Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen kommen die Vorschriften über Einkommen aus Handel und Gewerbe zur Anwendung.

Entscheidungen vom 10. Dezember 1913, III 12/12, und vom 28. Februar 1914, IVa 16/14, Bd. XVI S. 34.

Der Anteil der offenen Handelsgesellschafter aus deren Reingewinn der Gesellschaft ist gewerbliches Einkommen. Bei der Aktiengesellschaft hingegen betreiben nicht die Aktionäre das Gewerbe, sondern die von der Gesamtheit der Aktionäre verschiedene Aktiengesellschaft selbst. Die Dividende der Aktionäre ist mithin Einkommen aus einer Kapitalbeteiligung. Entsprechendes gilt auch für die G. m. b. H. mit der Maßgabe lediglich, daß für die Zwecke der Kommunalbesteuerung die Gesellschafter der G. m. b. H. als Gewerbetreibende in Höhe des ihrer Beteiligung entsprechenden Anteils am verteilten oder unverteilten Reingewinn gelten und dies als Einkommen aus Handel und Gewerbe versteuern (§ 33 des Kommunalabgabengesetzes cf. die obige Entscheidung).

Es war nun streitig, ob die Tantieme der Komplementäre der Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen als Einkommen aus Handel und Gewerbe oder teils als Kapitaleinkommen, teils als Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung zu gelten hätte, was namentlich deshalb von Bedeutung ist, weil nach dem Doppelsteuergesetz gewerbliches Einkommen in demjenigen Staate zu versteuern ist, in welchem das Gewerbe betrieben wird, Kapital- und Beschäftigungseinkommen in dem Staate, in welchem der Zensit seinen Wohnsitz hat. Die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 hatte nun in Übereinstimmung mit einem auf Grund des Doppelsteuergesetzes erlassenen Bundesratsbeschluß aus dem Jahre 1901 angenommen, daß die obigen Einkünfte des Komplementärs Einkommen aus Handel und Gewerbe seien (§ 13 Ziffer 3 EinkStG.).

Es wurde indessen nunmehr streitig, ob die Bedeutung dieser neuen Bestimmung sich in obiger Unterscheidung erschöpfe, oder ob damit das vorbezeichnete Einkommen allen Vorschriften über gewerbliches Einkommen unterliege, insbesondere also, ob das Einkommen des letzten Kalenderjahres oder das dreijährige Durchschnittseinkommen maßgebend ist, ob der auf den Geschäftsbetrieb der Kommanditgesellschaft außerhalb Preußens entfallende Teil der Bezüge steuerpflichtig ist und dementsprechend, ob die Bezüge preußischer Zensiten aus dem Einkommen außerpreußischer Kommanditgesellschaften mit Niederlassungen in Preußen hier steuerpflichtig sind oder nicht. Eine erste Entscheidung des OVG. vom 7. Dezember 1910 hatte die neue Vorschrift der Novelle für eine singuläre gehalten, während nunmehr das OVG. in zwei Entscheidungen sich zu der gegenteiligen Ansicht bekennt und das Einkommen des Komplementärs mit Ausnahme des Einkommens aus den ihm gehörigen Aktien allen Vorschriften über das Einkommen aus Handel und Gewerbe unterwirft. Hierbei gelten die Handelsbücher der Kommanditgesellschaft als Handelsbücher des Komplementärs.

(Fortsetzung folgt.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Umfang des Prüfungsrechtes des Richters gegenüber Anordnungen der obersten Militärbehörde.

Die Strafkammer hat in den Urteilsgründen ausgesprochen, daß das Gericht nach der Rechtsprechung des Obersten Landesgerichts die Frage, ob die Verfügung vom 19. Juni 1915 von dem Obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen worden sei, überhaupt nicht zu prüfen habe, daß aber nach der Rechtsprechung des RG. die Nachprüfung der Frage, ob die von dem Obersten Militärbefehlshaber getroffenen Verfügungen an sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit gelegen sind, zulässig sei; sie hat die Frage untersucht und für den vorliegenden Fall bejaht. Die Revision beanstandet die Bejahung der Frage, weil die Strafkammer hierbei nicht beachtet habe, daß durch die Verfügung vom 19. Juni 1915 schon nach ihrem Betreffe die Sicherstellung des Bierbedarfs der Truppen, nicht aber die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bezweckt worden sei und Mangel an Bier im Felde die öffentliche Sicherheit überhaupt nicht zu schädigen vermöge. Die Anschauung der Strafkammer über den Rechtsstandpunkt des Senats ist nicht zutreffend. Weder in dem Beschlusse vom 5. Oktober 1915 (JW. 1915, 1449) noch in dem Urteile vom 28. Oktober 1915 (Beibl. z. JMBl. 1915, 403) findet sich der Ausspruch, daß den Gerichten keine Prüfung darüber zusteht, ob der Oberste Militärbefehlshaber die Anordnung, deren Übertretung in Betracht kommt, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen hat. Der Senat hat vielmehr seine Ansicht dahin festgelegt: Der Strafrichter hat die Anordnung des

Digitized by Google

Militärbefehlshabers grundsätzlich als rechtsverbindlich zu betrachten, wenn sie der Militärbefehlshaber unter ausdrücklichem Hinweis auf den Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand oder darauf, daß sie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ergeht oder unter Wiederholung der Strafsatzung des Art. 4 Nr. 2 erlassen hat. Der Strafrichter hat nicht das Recht, nachzuprüfen, ob Anlaß zur Erlassung der Vorschrift bestanden hat und ob die angeordneten Maßnahmen zweckdienlich sind. Sollte die Vorschrift die bezeichneten ausdrücklichen Hinweise nicht enthalten, dann hat der Strafrichter den Zweck der Vorschrift zu erforschen und sich darüber schlüssig zu machen, ob die Anordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen ist oder ob sie etwa auf der Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, beruht. Das RG. ist der gleichen Anschauung (vgl. die Urteile vom 21. Mai 1915 und 5. Juli 1915 im Beibl. z. BayJMBl. 1915, 266 und in LZ. 1915 S. 1219 Ziff. 8). (Urteil vom 16. März 1916, Rev.-Reg. Nr. 78/1916.)

2. Das Verbot der Einstellung landwirtschaftlicher Arbeiter ohne distriktspolizeiliche Bescheinigung findet auch auf solche Arbeiter Anwendung, die nur für kürzere Zeitdauer eingestellt sind.

Aus dem Zwecke der Anordnung ergibt sich, daß sie auch für landwirtschaftliche Arbeiter mit einem Dienstverhältnis von kürzerer Dauer zu gelten hat, denn sonst würde der angestrebte Zweck nicht erreicht werden. Zur Aussaat oder zur Einbringung der Ernte werden auf dem Lande vielfach Arbeiter auf kürzere Zeit eingestellt, da man zur Bewältigung dieser dringlichen Arbeiten vorübergehend Arbeitskräfte in größerer Zahl nötig hat. So war der Angeklagte für Erntearbeiten gedungen. Für einen Dienstherrn ist es gleich mißlich, ob ein Arbeiter, der zur Zeit dringlicher landwirtschaftlicher Arbeiten den Dienst ohne rechtmäßige Ursache verläßt, nur auf kurze Zeit gedungen oder für einen längeren Zeitraum gebunden ist. Darum ist es gleichgültig, auf welche Zeit der Arbeitnehmer zur Dienstleistung verpflichtet ist. Ist er nach dem Vertrage berechtigt, das Arbeitsverhältnis durch ordnungsmäßige Kündigung auch während der Erntezeit zu beenden und macht er von dieser Befugnis Gebrauch oder ist er von vornherein nur für einen bestimmten Abschnitt der Erntezeit gedungen und tritt er zum vereinbarten Termine aus, so verläßt er mit Einwilligung des Dienstherrn seine Stelle und fällt darum nicht unter das Gesetz. Die Anordnung des Generalkommandos muß demnach auch auf einen Arbeiter angewendet werden, der nur für Wochen Arbeit zu leisten hat, aber vor dem Abschlusse der Erntearbeiten dem Vertrage zuwiderhandelt und eigenmächtig die Arbeitsstelle verläßt. (Urteil vom 25. November 1915, Rev.-Reg. Nr. 258/1915.)

3. Zweck der Anordnung über den Kauf kriegsbrauchbarer Pferde ohne vorherige Genehmigung. Die Absicht, auf diese Weise gekaufte Pferde Militärzwecken zuzuführen, macht nicht straflos.

Die Verfügung des Generalkommandos verbietet den Kauf kriegsbrauchbarer Pferde ohne seine vorherige Genehmigung.

Wenn auch das Bestreben der Angeklagten dahin gegangen ist, die Pferde Militärzwecken zuzuführen, so kann dieser Umstand weder objektiv noch subjektiv das Tun der Angeklagten straflos machen. Das Verbot des Generalkommandos bezweckt, Verschiebungen im Pferdebestande durch Verbringung kriegsbrauchbarer Pferde über die Grenzen des Korpsbezirks hinaus oder durch Ortsveränderungen innerhalb dieses Bezirks hintanzuhalten und die geordnete Listenführung über die in den einzelnen Gemeinden an bestimmten Stellen nachgewiesenen kriegsbrauchbaren Pferde zu ermöglichen; Die Militärbehörde will den Standort jedes kriegsbrauchbaren Pferdes genau kennen, um im Bedarfsfalle sofort und ungehindert das Pferd ausheben zu können.

Dieser Zweck wird auch dann vereitelt oder erschwert, wenn ein als kriegsbrauchbar ausgemustertes, in den Listen einer bestimmten Gemeinde geführtes Pferd **ohne Genehmigung** des Generalkommandos von einem Händler gekauft und wegen der günstigen Verkaufsgelegenheit der Militäreinkaufskommission zum Zwecke des Ankaufs vorgeführt und an sie verkauft wird; denn die Militärbehörde erfährt dabei nicht, daß es sich um ein als kriegsbrauchbar ausgemustertes, in den Listen einer bestimmten Gemeinde als kriegsbrauchbar eingetragenes Pferd handelt; sie kann deshalb damit rechnen, daß ihr der Zugriff auf letzteres ungehindert und ohne weiteres immerhin noch möglich ist, daß ihr dieses Pferd im Bedarfsfalle noch zur Verfügung steht. Dieser Zugriff wird aber durch den Kauf ohne vorherige Genehmigung des Generalkommandos verhindert. (Beschluß vom 9. Dezember 1915, Rev.-Reg. Nr. 341/1915.)

Oberlandesgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

1. Keine Zuständigkeit der militärischen Disziplinarvorgesetzten immobiler Truppenteile zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften.

Eine am 30. Juli 1915 in T., Kreis Metz, ausgestellte, mit „Landsturmmann J. P. Montjoie 2. Landsturmkompanie Eifel" unterzeichnete und mit dem Vermerk „Die Richtigkeit obiger Angaben bescheinigt B. Offz.-Stellvertr." ohne Beifügung eines Stempels beglaubigte Auflassungsvollmacht war vom Grundbuchamt beanstandet, weil die Landsturmkompanie Montjoie kein mobiler Truppenteil und deshalb der militärische Disziplinarvorgesetzte zur öffentlichen Unterschriftsbeglaubigung nach § 3 BRBO. über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 14. Januar 1915 nicht zuständig sei. LG. und KG. haben die Beschwerde zurückgewiesen. Bedenken gegen die Fassung des Beglaubigungsvermerks bestehen zwar nicht. Wenn er auch dem Musterbeispiel der Ausführungsverordnung des Kriegsministeriums vom 20. Januar 1915 (Armeeverordnungsbl. 20) nicht entspricht, läßt er doch erkennen, daß die Unterschrift zu öffentlichem Glauben als von P. herrührend bestätigt werden soll. Fehlen von Orts- und Zeitangabe ist unschädlich (§ 4 VO.). Daß B. damals Kompanieführer und militärischer Disziplinarvorgesetzter war, kann durch Zusatzeugnis der Militärbehörde nachträglich belegt werden. § 3 VO. begründet aber die Zuständigkeit der Disziplinarvorgesetzten nur für öffentliche Unterschriftsbeglaubigungen „im Felde". Fassung und Begründung der VO ergeben, daß ihnen keine weitergehende Zuständigkeit als den Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräten eingeräumt ist. Diese sind nach dem in § 3 VO. in Bezug genommenen § 1 Gesetzes betr. freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 28. Mai 1901 für die dort genannten Verrichtungen nur „im Felde" als zuständig bestimmt. § 1 verweist aber für den Ausdruck „im Felde" wieder auf § 5 EGMStPO. Der Ausdruck ist nicht räumlich gemeint, sondern gilt „für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Teile" derselben, sowie für Besatzungen fester Plätze unter gewissen Voraussetzungen. Die Begründung des Gesetzes sagt zu § 5: „Die Abgrenzung des Begriffs im Felde ist nach Maßgabe des Bedürfnisses erfolgt. Ein solches liegt vor für die mobilen Truppen, und zwar für die Dauer der Mobilmachung, deren Umfang, Beginn und Ende jedesmal Allerhöchsten Ortes befohlen werden. Auf die im Kriegsfall im immobilen Zustande verbleibenden Truppen finden dagegen die für das Feld gegebenen Sonderbestimmungen keine Anwendung." Auch § 9 MilStPO. spricht, abgesehen von den Sonderfällen der Nr. 3 und 4 nur vom „mobilen Zustand des Heeres, der Marine oder einzelner Teile". Hiernach ergibt sich, daß die Feldvorschriften des Beurkundungsrechts nur dann anwendbar sind, wenn der Truppenteil, dem der Beteiligte angehört, zufolge der Anordnung des Kaisers, daß das deutsche Heer nach Maßgabe des Mobilmachungsplans kriegsbereit aufzustellen sei (Art. 63 Abs. 4 Reichsverfassung, Sonderausgabe des Reichsanzeigers vom 1. August 1914), als mobil anzusehen ist. Abzulehnen ist die Ansicht von Grosebert (Deutsche Strafrechtszeitung 1915, 251), nach der entscheiden soll, ob der Gerichtsherr mobil ist. Sie entbehrt ausreichender gesetzlicher Grundlagen, entspricht auch nicht der Rechtsübung der Militärgerichte und der Rechtsansicht des Kriegsministeriums. Demnach ist, weil die bezeichnete Landsturmkompanie nach der unbeanstandeten Feststellung der Vorinstanzen kein mobiler Truppenteil ist, die Beglaubigung durch den Disziplinarvorgesetzten nicht ausreichend. (Beschluß des 1. ZS. des KG. vom 23. März 1916, Grundbuchsache H., 1 X. 293/15.)

* * *

2. § 6 KTSchG. findet auf offene Handelsgesellschaften Anwendung, wenn auch nur ein Gesellschafter Kriegsteilnehmer ist.

Die in Rechtslehre (vgl. Jäger in BankArch. 14, 31 und Türk in KGBl. 1914, 121) und Rechtsprechung (vgl. OLG. Stuttgart in LeipzZ. 1915, 1115 und OLG. Bamberg ebenda 1915, 77 und andererseits OLG. Breslau in JW 1915, 664) streitige Frage, ob es für die Anwendung des § 6 Abs. 1 KTSchG. auf offene Handelsgesellschaften genügt, wenn nur ein Gesellschafter Kriegsteilnehmer im Sinne des § 2 des Gesetzes ist, muß im Gegensatz zu dem vom LG. eingenommenen Standpunkt mit dem AG. bejaht werden.

Daß die offenen Handelsgesellschaften keine juristische Personen darstellen, vielmehr trotz ihrer Fähigkeit, unter ihrer Firma Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, Eigentum und andere

---

Zu 2. Vgl. JW. 1915 S. 835, 1080, 1301; 1916 S. 219, 452.

Digitized by Google

dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben und vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden (HGB. § 124), lediglich ihre einzelnen Gesellschafter nach den Rechtsgrundsätzen der Gesamthandschaft die Träger ihres Vermögens sind, ist fast allgemein anerkannt, und es kann daher füglich auch nicht bezweifelt werden, daß der den juristischen Personen nach herrschender Meinung versagte Schutz des KTSchG. auch ihnen jedenfalls dann zuzubilligen ist, wenn alle Gesellschafter Kriegsteilnehmer sind. Ob dasselbe auch gelten kann, wenn nur einzelne von ihnen zu den Kriegsteilnehmern gehören, erscheint dagegen schon weniger sicher, und der namentlich hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§ 2 und 3 des Gesetzes heftig entbrannte Streit der Meinungen kann bis jetzt noch keineswegs als entschieden angesehen werden. Wenn bei der Verneinung dieser Frage vielfach darauf abgehoben wird, ob trotz der Kriegsteilnahme einzelner Gesellschafter wenigstens noch ein zur Vertretung der offenen Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter übriggeblieben ist, so kann dieser Gesichtspunkt für die Beantwortung der hier zur Erörterung stehenden Frage bezüglich des § 6 Abs. 1 KTSchG. jedenfalls schon deshalb nicht ausschlaggebend sein, weil mit der Eröffnung des Gesellschaftskonkurses ohne weiteres die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft eintritt (HGB. § 131 Ziff. 3) und daher während des Konkursverfahrens auch eine Vertretung der kriegsbeteiligten Gesellschafter durch die übrigen gemäß HGB. §§ 125 ff. nicht mehr stattfindet. Als prozessuale Rechte der kriegsbeteiligten Gesellschafter, deren Schutz das Gesetz herbeiführen soll, kommen nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht bloß das von KO. § 211 ausdrücklich nur allen Gesellschaftern zusammen zuerkannte Recht zum Vorschlag eines Zwangsvergleichs, sondern ebensowohl auch alle sonstigen Befugnisse in Betracht, die dem Gemeinschuldner nach den allgemeinen Vorschriften der KO. zustehen, von denen hier nur die aus KO. §§ 86, 141, 144, 160, 164, 165, 189 und 202 sich ergebenden hervorgehoben seien; denn dies folgt schon ohne weiteres daraus, daß eben die einzelnen Gesellschafter, wennschon ihr sonstiges Vermögen vom Gesellschaftskonkurs als solchem unmittelbar nicht betroffen wird, auch in diesem die eigentlichen Gemeinschuldner sind (vgl. RG. in JW. 1895, 454[6] und Jäger, Komm. z. KO. [3./4. Aufl.] §§ 209/210 Anm. 11). Daß schon diese formalen Rechte der am Krieg teilnehmenden Gemeinschuldner wegen ihrer Bedeutung für ihre dadurch zu schützenden materiellen Interessen dem KTSchG. wichtig genug erschienen, um durch entsprechende Vorschriften Vorsorge gegenüber sonst für sie zu befürchtenden Schädigungen zu treffen, zeigt deutlich die Bestimmung des Abs. 2 seines § 6, wonach das Konkursgericht auch, nachdem schon das Konkursverfahren über das Vermögen eines Kriegsteilnehmers eröffnet ist, auf den Antrag des Gemeinschuldners wieder die Aussetzung des Verfahrens anordnen kann, und es ist kein durchschlagender Grund ersichtlich, dieses Antragsrecht nicht auch jedem kriegsbeteiligten Gesellschafter für den Konkurs der offenen Handelsgesellschaft zuzubilligen, da sonst nach dem Wegfall der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter dessen sehr leicht im Gegensatz zu denen der übrigen Gesellschafter stehende Interessen am Gesellschaftsvermögen erheblich gefährdet werden könnten und der Zweck des Gesetzes gerade darin besteht, solche Interessen tunlichst weitgehend und, soweit nötig, sogar unter Hintansetzung gegenteiliger Interessen anderer zu schützen. Noch viel wichtigere Interessen gilt es aber auch für jeden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft schon in dem Verfahren über die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses zu wahren. Denn mit dessen Eröffnung tritt nicht nur die Beschränkung ihrer Verfügungsmacht bezüglich des Gesellschaftsvermögens ein, wie sie sich aus den allgemeinen Vorschriften des ersten Titels des ersten Buchs der KO. für alle Gemeinschuldner ergibt, und werden ihnen als solchen auch noch besondere prozessuale Pflichten auferlegt (vgl. KO. §§ 100 und 125); dieser Sonderkonkurs äußert vielmehr seine Wirkungen auch weit über das unmittelbar davon allein erfaßte Gesellschaftsvermögen hinaus auf die gesamte Rechtssphäre der Gesellschafter, insofern sie damit — ganz abgesehen von ihrer Unterwerfung unter die Bestimmungen des besonderen Konkursstrafrechts der KO. § 239 ff. — zahlreichen Beschränkungen ihrer bürgerlichen Rechtsstellung, wie sie sich z. B. aus BGB. §§ 1419, 1647, 1781, 1866 und 1915 ergeben, sowie sogar eine wesentliche Schmälerung ihrer politischen Ehrenrechte nach Maßgabe zahlreicher sonstiger Reichs- und Landesgesetze erleiden. Deshalb ist es auch sehr wohl verständlich, daß die KO. schon für das Eröffnungsverfahren, während dessen die offene Handelsgesellschaft an sich sehr wohl noch fortbestehen kann, dadurch besondere Garantien zum Schutz der einzelnen Gesellschafter geschaffen hat, daß sie neben den Konkursgläubigern zwar jeden Gesellschafter als künftigen Gemeinschuldner (KO. § 103 Abs. 2) für antragsberechtigt erklärte (KO. § 210 Abs. 1), die Zulassung eines nicht von allen Gesellschaftern ausgehenden Konkursantrags aber von denselben erschwerenden Voraussetzungen, wie sie KO. § 105 für einen Gläubigerantrag aufgestellt hat, abhängig gemacht und überdies angeordnet hat, daß über einen derartigen Antrag auch sämtliche dabei nicht beteiligten Gesellschafter gehört werden müssen (KO. § 210 Abs. 2). Bei der hierdurch zu ganz besonderem Ausdruck gelangten erheblichen Bedeutung der Eröffnung des Gesellschaftskonkurses für jeden einzelnen Gesellschafter wäre aber noch viel weniger ein rechtlicher Grund erfindlich, aus dem nicht auch die Vorschrift des Abs. 1 des § 6 KTSchG., wonach während des gegenwärtigen Kriegszustandes die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der in § 2 bezeichneten Personen nur auf deren Antrag zulässig ist, auf die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft in dem Sinne sollte Anwendung zu finden haben, daß schon die Kriegsbeteiligung bloß eines Gesellschafters, weil dessen genügende Interessenwahrung bei der nach KO. § 105 Abs. 2 vorgeschriebenen Anhörung dadurch in Frage gestellt erscheint, ausreichen muß, um einen Gesellschaftskonkurs auf bloßen Gläubigerantrag hin als ausgeschlossen anzusehen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dasselbe auch zu gelten hätte, wenn der nach § 6 Abs. 1 des KTSchG. zur Konkurseröffnung erforderliche Gemeinschuldnerantrag bei Kriegsbeteiligung eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung bloß von den übrigen Gesellschaftern gestellt würde, da im vorliegenden Fall auch der zweite (nicht kriegsbeteiligte) Gesellschafter einen solchen Antrag nicht gestellt hat.

Es war deshalb und, da auch der Ansicht des LG., daß die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 14. Januar 1915 auf § 6 KTSchG. entsprechende Anwendung zu finden hätten, nicht beigetreten werden kann, der an sich zulässigen weiteren Beschwerde der beiden offenen Handelsgesellschafter, von denen auch der nichtkriegsbeteiligte, weil ebenfalls als Gemeinschuldner im Gesellschaftskonkurs in Betracht kommend, als beschwerdeberechtigt anzusehen war (KO. § 109), durch Aufhebung des den Konkursantrag der Gläubiger zulassenden Beschlusses des Landgerichts Folge zu geben. — (Beschl. des I. ZS. des OLG. Karlsruhe vom 22. März 1916, Z. I. BS. 14/1916.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

* * *

3. „Offenbar unbillig" im Sinne der Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915.

In den §§ 2 und 3 KTSchG. vom 4. August 1914 ist den Kriegsteilnehmern ein bedingungsloses Moratorium gewährleistet. Es handelt sich hier um einen weitgreifenden Schutz ihrer privatrechtlichen Persönlichkeit, weil sie unter völliger Hintansetzung der eigenen den höchsten Interessen des Staats und des Volkstums zu dienen haben. Wenn § 2 des Ergänzungsgesetzes vom 14. Januar 1915 von diesem allgemeinen Grundsatz gleichwohl eine Ausnahme zuläßt und diesen Schutz dann versagt, wenn er eine offenbare Unbilligkeit begründen würde, so ist ohne weiteres klar, daß es bei Anwendung dieser Sonderbestimmung darauf nicht ankommen kann, ob eine Forderung liquid oder bestritten ist, und ob die vorgeschützten Einwendungen mehr oder minder stichhaltig erscheinen. Denn es ist gerade das Wesen des Moratoriums, daß fällige und als solche auch gar nicht bestrittene Forderungen der Beitreibung zeitlich entzogen werden. Und letzten Endes sind es liquide Forderungen, die die wirtschaftliche Existenz des Kriegsteilnehmers am ehesten bedrängen und darum den gesetzlichen Schutz notwendig machen. Der erwähnten Sonderbestimmung liegt eine derartige Gefährdung des Zweckes der Schutzvorschrift ferne; sie kann, wie auch ihr Wortlaut bezeugt, ihr Anwendungsgebiet nur dort finden, wo der Kriegsteilnehmer des ihm vom Gesetze zugedachten Schutzes offensichtlich nicht bedarf oder auf Grund besonderer, sei es während des Krieges erst entstandener oder durch ihn und die Kriegsteilnahme überhaupt nicht beeinflußter Verhältnisse nach Treu und Glauben und der Tendenz des Gesetzes hierauf einen Anspruch nicht erheben kann, oder wo etwa überwiegende und unabweisbare Interessen des Gläubigers außer Verhältnis zu den dem Kriegsteilnehmer drohenden Nachteilen stehen. Tatsachen dieser Art sind von demjenigen, der sich auf die Ausnahmebestimmung beruft, nicht bloß zu behaupten, sondern auch sofort zu bescheinigen; denn die Unbilligkeit muß eine offenbare, ohne weiteres ersichtliche sein. (Beschluß des OLG. Bamberg vom 28. März 1916, Beschw.-Reg. Nr. 9/16 II.) Mitgeteilt von

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

* * *

4. 1. Der Anspruch der Aufsichtsperson auf Vergütung und Auslagenersatz in dem Aufsichtsverfahren privilegiert; 2. derselbe Anspruch in einem späteren Konkursverfahren Masseschuld; 3. der Beschluß, durch den die Höhe der Vergütung und der Aufwendungen festgesetzt wird, hat die Eigenschaft eines vollstreckbaren Schuldtitels.

1. Zu erörtern ist in erster Linie die rechtliche Stellung des Anspruchs der Aufsichtspersonen auf Vergütung und Auslagenersatz

Zu 3. Vgl. JW. 1915 S. 847, 1082, 1301, 1503; 1916 S. 219, 452, 513.

Digitized by Google

im Verhältnisse zum Vermögen des Schuldners und im Verhältnisse zu den übrigen Gläubigern. Hierüber bestehen in der Rechtslehre weitauseinandergehende Meinungsverschiedenheiten. Während ein Teil der Schriftsteller dem Anspruch der Aufsichtspersonen jedes Vorrecht sowohl im Aufsichtsverfahren wie auch in einem nach dessen Beendigung eröffneten Konkursverfahren absprechen, sind andere geneigt, ihm wenigstens im Aufsichtsverfahren eine bevorrechtigte Stellung einzuräumen. Dabei besteht aber auch über die rechtliche Auffassung dieses Vorzuges keine Übereinstimmung. Neben der Ansicht, daß auf dieses Vorrecht die Bestimmung im § 9 Nr. 1 der Bek. anzuwenden sei, findet sich — Mayer, Das Privatrecht des Kriegs, S. 167 — die Meinung, die Auslagen und Vergütungen im Aufsichtsverfahren seien in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Konkursordnung als Massekosten zu behandeln.

Die Auffassung, daß der Anspruch der Aufsichtspersonen auch in einem nach Aufhebung der Geschäftsaufsicht ausbrechenden Konkurse bevorrechtigt seien, hat bisher nur Breit, JW. 1915, S. 161, 172, verfochten. Auch er schwankt indessen, ob dem Anspruche die Eigenschaft einer Masseschuld zukomme, oder ob er nur das Vorrecht des § 61 Nr. 1 KO. genieße (vgl. Güthe-Schlegelberger a. a. O. S. 356).

Das BG. gelangt bei Würdigung aller tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu der Auffassung, daß sowohl im Aufsichtsverfahren wie auch in dem sich anschließenden Konkursverfahren der Anspruch der Aufsichtspersonen auf Vergütung und Auslagenersatz in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Konkursordnung als Masseschuld zu gelten hat.

Die Ansicht, daß die Aufsichtsperson nicht nur hinsichtlich der Vergütung für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit, sondern auch wegen ihrer nach Befinden erheblichen Aufwendungen bei ihrer Amtsausübung im Falle der Konkurseröffnung den nicht bevorrechtigten Gläubigern gleichgestellt sein, also in die Gefahr kommen soll, so gut wie leer auszugehen, enthält eine offensichtliche Härte und Unbilligkeit. Diese Erkenntnis hat in der Literatur (Bendix, Kriegssonderrecht S. 101) zu der Forderung einer Abänderung der Bekanntmachung zugunsten der Aufsichtspersonen geführt. Nach der Meinung des BG. ist jedoch schon nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung die Rechtsauffassung zu rechtfertigen, daß der Anspruch der Aufsichtspersonen den Masseschulden wenigstens dann gleichzustellen ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, Aufsichtsverfahren und Konkurs in entsprechendem zeitlichen und inneren Zusammenhang stehen. Die Bek. vom 8. August 1914 stellt sich nach ihrem Anlaß und Zweck, wie auch in der Begründung (Güthe-Schlegelberger a. a. O. S. 328) ausdrücklich anerkannt ist, als eine Maßnahme auf dem Gebiete des Konkursrechtes dar. Demgemäß enthält sie hinsichtlich der Wirkungen des Verfahrens auf das Vermögen des Schuldners und auf sein Verhältnis zu den Gläubigern, ferner hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens und auch für die Stellung und die Pflichten der Aufsichtspersonen eine Anzahl Bestimmungen, die teils der Konkursordnung wörtlich entnommen sind, teils die entsprechende Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes anordnen.

Wie nach § 102 Abs. 2 KO. für die Eröffnung des Konkursverfahrens ist auch nach § 1 der Bek. für die Anordnung der Geschäftsaufsicht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorauszusetzen. Die Vorschrift in § 5 Satz 2 der Bek. schließt ähnlich wie § 14 KO. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners aus und macht dabei, abweichend von der Konkursordnung, die solche Maßnahmen unbedingt verbietet, nur eine Ausnahme zugunsten der Gläubiger, die nach § 9 der Bek. vom Verfahren nicht betroffen werden.

Zur Sicherung der Gläubigerbefriedigung soll — so schreibt § 7 Abs. 2 der Bek. vor — der Schuldner ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken vornehmen noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen noch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäftes oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind. Dadurch, daß gegen diese Vorschrift verstoßende Rechtshandlungen des Schuldners nicht mit Nichtigkeit bedroht sind, ist dem Zwecke der Bekanntmachung Rechnung getragen, daß die Selbständigkeit des Schuldners gewahrt und ihm ermöglicht werden soll, durch eigene Tätigkeit die mit dem Konkursverfahren verbundenen Schädigungen abzuwenden. Danach ist es erklärlich, daß dem Schuldner das Verfügungsrecht belassen worden ist. Der Gesetzgeber hat aber dabei durchaus nicht unterlassen, Maßnahmen vorzusehen, die geeignet sind, den Schuldner zur Erfüllung der ihm durch die Bekanntmachung auferlegten Pflichten zu nötigen. Einmal ist in §§ 6, 7 den Aufsichtspersonen eine außerordentliche Machtbefugnis eingeräumt, die sich sogar bis zur Ausschließung des Schuldners von der Geschäftsführung (§ 6 Abs 1 Satz 2) steigern kann. Ferner ist in § 10 dem Schuldner, handelt er seinen Verpflichtungen zuwider, angedroht, daß das Gericht das Verfahren aufheben kann. Diese Druckmittel sind dazu angetan, die Durchführung der Vorschrift in § 8 zu gewährleisten, wonach die vorhandenen Mittel, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäftes und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden sind. Danach bezweckt die Bekanntmachung, wie der Senat bereits in einem Urteil vom 28. Oktober 1915 (162/15) ausgeführt hat, wenn auch in einer durch die Rücksicht auf die Erhaltung der geschäftlichen Selbständigkeit des Schuldners gebotenen abgeschwächten Form eine konkursähnliche Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners für die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger, die vom Verfahren betroffen werden. Dem entspricht auch die Stellung der Aufsichtspersonen. Da (abweichend von der Vorschrift in § 6 KO.) der Schuldner durch die Anordnung der Geschäftsaufsicht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht an seinem Vermögen nicht verliert, konnte dieses Recht nicht von vornherein auf die Aufsichtspersonen übertragen werden. Ihre Aufgabe besteht nach § 6 Satz 1 der Bek. darin, daß sie die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen haben. Hierfür sind ihnen weitgehende Machtbefugnisse eingeräumt. Sie haben Umfang und Reihenfolge für die Befriedigung der Gläubiger zu bestimmen (§ 8). Die Vornahme der in § 7 Abs. 2 erwähnten Rechtshandlungen und wirtschaftlichen Maßnahmen soll durch den Schuldner nur mit ihrer Zustimmung erfolgen. Sie sind (§ 7 Abs. 1) berechtigt, vom Schuldner Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen, sowie Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu verlangen. In den Maßnahmen, die sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zur Durchführung ihrer Aufgaben zu treffen für berechtigt und zur Vermeidung ihrer schon bei geringer Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.) eintretenden persönlichen Haftung verpflichtet sind, ist ihnen keine Beschränkung auferlegt. Sie dürfen dabei sogar den Schuldner ganz oder teilweise von der Geschäftsführung ausschließen und sie einer anderen Person übertragen.

Das kommt zwar nicht rechtlich, aber doch wirtschaftlich der Entziehung der Verwaltung und Verfügung ziemlich gleich. Wie der Konkursverwalter rechtlich und wirtschaftlich, so sind danach im Ergebnisse die Aufsichtspersonen auf wirtschaftlichem Gebiete die nur an die Weisungen des Gerichts (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 8 Satz 2) gebundenen eigentlichen Machthaber über das Vermögen des Schuldners. Die Bekanntmachung hat auch in den für ihre Stellung wesentlichen Bestimmungen — § 6 — die Vorschriften der Konkursordnung über die Erteilung einer urkundlichen Bescheinigung an den Verwalter über seine Ernennung und deren Rückgabe nach Beendigung des Konkurses — § 81 Abs. 2 —, über die Verantwortlichkeit des Verwalters für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber allen Beteiligten — § 82 —, über die Aufsichtsführung durch das Konkursgericht — § 83 —, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Verwalter nach seiner Anhörung — § 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 — für anwendbar erklärt. Ebenso ist die Vergütung für die Aufsichtspersonen genau so wie die für den Konkursverwalter geordnet. Die Bekanntmachung verweist zwar an der maßgebenden Stelle § 6 Abs. 3 (abweichend von Abs. 2) nicht auf die entsprechende Vorschrift in § 85 Abs. 1 KO., gibt aber diese — nur mit unwesentlichen Änderungen in der Bezeichnung des Berechtigten und des Gerichts — wörtlich wieder. Aus diesen Übereinstimmungen der Bekanntmachung mit der Konkursordnung hinsichtlich der Stellung der Aufsichtspersonen und des Konkursverwalters ist zu schließen, daß der Gesetzgeber die Aufsichtspersonen in wesentlichen Punkten dem Konkursverwalter hat gleichstellen wollen. Es liegt kein Grund vor, von dieser Gleichstellung den Anspruch der Aufsichtspersonen auf Vergütung und Auslagenerstattung auszuschließen. Ein solcher Grund ist namentlich nicht darin zu erblicken, daß die Tätigkeit der Aufsichtspersonen vor der Konkurseröffnung liegt und, wenn eine solche erfolgt, beendet sein muß. Auch die Nachlaßverwaltung endet nach § 1988 Abs. 1 BGB., wenn der Nachlaßkonkurs ausbricht. Und doch sind nach § 224 Nr. 4 KO. (Jäger, KO., 4. Aufl., § 224 Anm. 10, JW. 1906, 114[13]) die Kosten einer solchen Verwaltung im Nachlaßkonkurse Masseschulden. Der in §§ 57, 58 Nr. 2 und § 224, Nr. 4 KO. ausgesprochene Grundsatz, daß die Kosten der dort erwähnten Verwaltungen aus der Masse vorweg zu berichtigen sind, deckt sich auch mit der Vorschrift in § 155 ZVG., wonach bei einer Zwangsverwaltung über ein Grundstück die Vergütung und die Erstattung der Ausgaben des Verwalters aus den Nutzungen des Grundstückes vorweg zu bestreiten sind. Aus allen diesen Vorschriften läßt sich die gesetzgeberische Anerkennung des Rechtsgrundsatzes entnehmen, daß die Kosten einer im Interesse der Gläubiger zur Erhaltung ihrer Befriedigungsrechte gerichtlich eingesetzten Verwaltung aus dem verwalteten Vermögen vorweg, also vor allen anderen Verbindlichkeiten zu decken sind. Daß die Anordnung der Geschäftsaufsicht in ganz erheblichem Maße den Schutz der Gläubiger durch die Maßnahmen der Aufsichtspersonen bezweckt, ist oben dargelegt worden. Daraus, daß die Rechtsstellung der Aufsichtspersonen der des Konkursverwalters (§ 6 Abs. 2 KO.), des Vermögens-

verwalters (§§ 1984 f. BGB.) und des Zwangsverwalters (§§ 152 f. ZVG.) nicht völlig gleich ist, kann aber kein triftiger Grund dafür entnommen werden, daß sie hinsichtlich ihrer Vergütung und Auslagen ungünstiger zu behandeln seien als die erwähnten anderen Verwalter.

2. Das BG. vermag, obwohl in der Lehre übereinstimmend dem Festsetzungsbeschluß die Eigenschaft eines vollstreckbaren Schuldtitels abgesprochen wird (Güthe-Schlegelberger a. a. O. S. 356 V. 3aa), auch insoweit der herrschenden Meinung nicht beizutreten. Die nach § 85 KO. getroffene Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Verwalters liefert, wie das BG. mit Jäger, KO. § 85 Anm. 4, Wolf, KO. § 85 Nr. 5, annimmt, einen sofort verwendbaren Vollstreckungstitel im Sinne von § 794 Nr. 3 ZPO. Nun ist zwar nach § 11 der Bek. vom 8. August 1914 der nach § 6 Abs. 3 zugunsten der Aufsichtspersonen ergehende Festsetzungsbeschluß unanfechtbar. Das ist aber kein ausschlaggebender Grund, ihm die Eigenschaft eines Vollstreckungstitels abzusprechen. Wäre die Bestimmung in § 11 der Bek. nicht getroffen, so wäre entsprechend der Vorschrift in § 83 Abs. 3 KO. die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Aufsichtspersonen mit Beschwerde anfechtbar. Auch nach ihrem Inhalt ist sie geeignet als Grundlage für die Zwangsvollstreckung zu dienen. In der Literatur ist anerkannt, daß Beschlüsse der Oberlandesgerichte, obwohl sie in § 567 Abs. 2 ZPO. ausdrücklich der Anfechtung entzogen sind, doch als Vollstreckungstitel angesehen werden können, wenn sie ohne diese die Anfechtung ausschließende Vorschrift mit Beschwerde angegriffen werden könnten. (Gaupp-Stein, ZPO. § 794 Bem. V). Da die Versagung der Anfechtung in § 11 zweifellos nicht darauf abzielt, den Beschlüssen des Aufsichtsgerichts die Eigenschaft eines Vollstreckungstitels zu entziehen, so steht nichts entgegen, diese Auffassung auch für § 6 Abs. 3 der Bek. vom 8. August 1914 gelten zu lassen. Sie ist auch für den Beschluß auf Festsetzung einer Ordnungsstrafe nach § 6 Abs. 2 verb. mit § 84 Abs. 1 KO. und gegebenenfalls auch für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ergehenden Gerichtsbeschlüsse unerläßlich, da alle diese Beschlüsse sonst der praktischen Bedeutung und Wirksamkeit ermangeln würden. (Urteil des OLG. Dresden, I. ZS. vom 13. Januar 1916, 1 O. 180/15.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. James Breit, Dresden.

* * *

5. Inanspruchnahme des inländischen Hauptgeschäfts für die Verbindlichkeiten der im feindlichen Auslande befindlichen Zweigniederlassung.

Kläger ist ein aus Paris geflohener Deutscher, der dort eine Buchdruckerei betrieb. Er behauptet, Arbeiten auf Bestellung an die Pariser Zweigniederlassung einer Düsseldorfer Fabrik kurz vor Kriegsausbruch geliefert zu haben. Die Bezahlung für diese Lieferung ist vor den Düsseldorfer Gerichten eingeklagt.

Die beklagte Fabrik macht geltend, daß französisches Recht Anwendung finde und der Gerichtsstand nur in Paris gegeben sei, da beide Geschäfte in Paris ihren Wohnsitz hatten und dort, wenn auch unter Sequestration, noch beständen, — sowie die Regelung von Verbindlichkeiten stets in Paris vorgenommen worden sei.

Auch wurde der Einwand der Zahlung in Paris von beklagter Firma erhoben und dafür der Sequester als Zeuge benannt und der Eid dem Kläger zugeschoben.

Das LG. Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Es nahm an, daß das französische Recht als das des Erfüllungsortes Anwendung finde und

---

Zu 5. a) Diese Entscheidung ist nicht frei von Bedenken. Zunächst setzt das OLG. sich über das Beweisanerbieten der Beklagten, die Zeugenbeweis und Eideszuschiebung für ihre Behauptung der Zahlung angetreten hat, hinweg. Zweifellos aus dem Grunde, da die Zeugen zu vernehmen zur Zeit mit großen Schwierigkeiten verknüpft, wenn nicht unmöglich ist. Den dem Kläger zugeschobenen Eid wollte das OLG. anscheinend nicht erheben, da zweifelhaft war, ob der Kläger diesen Eid schwören konnte, weil jegliche Verbindung mit seinem Geschäft in Paris ihm zur Zeit fehlte.

Rechtlich ist es unzulässig, ein Beweisanerbieten über eine noch nicht feststehende Tatsache deshalb abzulehnen, weil das Gericht zu der Ansicht kommt, der Beweis sei angeboten, ohne daß die Partei selbst von der Tatsache überzeugt sei. Es ist jetzt unbestrittene Rechtsanschauung, daß im Prozesse Behauptungen mit Beweisantritt geltend gemacht werden können, die sich in sich selbst widersprechen, z. B. bei einer Klage aus einem Kaufvertrage: 1. es ist ein Kaufvertrag nicht zustande gekommen, 2. der Kaufpreis ist gezahlt. Es ist nicht angängig, weil beide Sätze sich widersprechen, die angebotenen Beweise nicht zu erheben. Zudem kommt im vorliegenden Falle hinzu, daß es sich nicht um Behauptung einer unwahrscheinlichen Tatsache handelt, was das Gericht auch nicht feststellt, sondern nur, daß die Partei die Tatsache selbst nicht für absolut feststehend halte. Solches wird aber rechtlich niemals für ein Beweisanerbieten verlangt. Es ist daher rechtlich sehr bedenklich, die beklagte Firma trotz ihres Beweisantrittes für beweisfällig zu erklären.

Das OLG. scheint selbst die Bedenken seiner Entscheidung gefühlt zu haben, da es die Beklagte am Schluß seines Urteils auf den Weg der Rückforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung verweist, falls sich herausstellen sollte, daß der Betrag in Paris schon gezahlt sei, also der Einwand der Beklagten richtig sei. Es sagt also selbst, es ist zweifelhaft, ob unser Urteil „gerechtfertigt" ist, denn es besteht die Möglichkeit, daß schon gezahlt ist. Für letzteres aber hatte Beklagte gerade den Beweis angetreten, dessen Erhebung, wenigstens soweit dem Kläger der Eid zugeschoben war, keineswegs unmöglich war. Wie die Beklagte die Prozeßkosten wiedererlangen soll, zu denen sie doch zu Unrecht verurteilt wäre, darüber spricht sich das Urteil nicht aus.

Wirtschaftlich wäre eine Rechtsprechung wie vorstehende von ernstester Bedeutung.

Nach Auffassung des Gerichts könnten sämtliche Gläubiger der Pariser Filiale der beklagten Firma, die nach Deutschland geflohen sind, ihre Forderungen bei der Hauptniederlassung der Beklagten eintreiben. Die ganze Aktiva des Pariser Geschäfts sind in Paris beschlagnahmt, für die Passiva sollte die Hauptniederlassung aufkommen. Ein durchaus gutes Geschäft könnte auf diesem Wege sofort in Konkurs geraten. Dem Hauptgeschäft ist es bei dem Fehlen der sämtlichen Unterlagen, Bücher usw. der Filiale vollständig unmöglich, die Richtigkeit von an sie herantretenden Forderungen zu prüfen und doch soll sie nach dem Urteil zur Erfüllung verpflichtet sein.

Rechtsanwalt Dr. Dicken, Düsseldorf.

b) Das Urteil des OLG. bringt die deutsche Firma mit ausländischer Zweigniederlassung im Kriege in eine recht bedenkliche Lage. Zwar war die erstinstanzliche Klagabweisung gewiß unrichtig begründet. Wenn ein in Paris ansässiger Deutscher Ansprüche aus Geschäften mit der Pariser Zweigniederlassung einer deutschen Firma im Frieden gegen diese Firma in Deutschland selbst geltend machen konnte — und dies ist auch dann zu bejahen, wenn sich diese Geschäfte materiell nach dem in Paris geltenden bürgerlichen und Handelsrecht beurteilen sollten —, so kann ihm diese Möglichkeit im Kriege nicht durch das feindliche Kriegsrecht der Zwangsverwaltung, sondern höchstens durch deutsches Kriegsrecht genommen werden. Dies letztere steht aber vorliegend nicht mehr entgegen, da sowohl Gegenmoratorium wie Zahlungsverbot mit der Übersiedlung nach Deutschland unanwendbar wurden.

Indessen bleibt die Tatsache bestehen, daß die Pariser Unternehmungen beider Parteien dort vielleicht unter Zwangsverwaltung stehen; eine von dem Zwangsliquidator des Beklagten an den des Klägers dort etwa geleistete Zahlung würde den Beklagten auch dem Kläger persönlich gegenüber befreien. Das nimmt auch das OLG. an. Es verurteilt zwar den Beklagten, weil eine solche Zahlung nicht erweislich sei, verweist ihn aber zugleich für den Fall, daß sie sich späterhin als bereits früher erfolgt ergeben sollte, auf die Möglichkeit der Zurückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Dabei ist jedoch übersehen, daß die Rechtskraft die condictio indebiti ausschließt, s. RG. 1, 94; 46, 78; Skonietzki-Gelpcke, ZPO. § 322, 8 B. Daran vermag auch die entgegenstehende Bemerkung in den Urteilsgründen nichts zu ändern, da das Gericht eine Verurteilung unter Vorbehalt der Rückforderung nur in den von der Prozeßordnung besonders angeführten Fällen aussprechen kann, vgl. §§ 302, 540, 599 ZPO. Von diesen Fällen liegt hier aber keiner vor. Am nächsten kommt noch der des § 540: Verurteilung in der Berufungsinstanz unter Vorbehalt zurückgewiesener Verteidigungsmittel. Aber sie wäre nach § 279 (540) nur bei absichtlicher oder grob fahrlässiger Verschleppung zulässig. Im vorliegenden Fall ist dagegen das Verteidigungsmittel rechtzeitig vorgebracht, nur kann es derzeit nicht voll aufgeklärt werden. Für diesen sehr viel härteren Fall kennt unsere Prozeßordnung einen Vorbehalt leider nicht, und unsere Gerichte halten sich zu einer derartigen prozeßrechtlichen Neuschöpfung auch in den außerordentlichen Kriegszeiten nicht für befugt.

Das OLG. hat den Beklagten für „beweisfällig" erklärt, weil er die Tatsache der Zwangsliquidation beider Geschäfte und der Zahlung nur als Vermutung ausgesprochen habe, eine beachtliche Tatsachenbehauptung aber da nicht vorliege, wo der „Behauptende" selbst erkläre, nichts Bestimmtes zu wissen. Das ist jedoch in dieser Grundsätzlichkeit nicht zutreffend. Die Parteibehauptungen im Zivilprozeß sind nicht Wissens-, sondern Willenserklärungen; „behaupten" heißt hier nichts anderes als: Angaben tatsächlichen Inhalts dem Gericht zur Prüfung als Urteilsgrundlage unterbreiten. Außerordentlich häufig ist eine Partei zur Aufstellung von Behauptungen genötigt, deren Wahrheit sie gar nicht „wissen" kann. Die Behauptung, daß der Testator geisteskrank gewesen sei, wird in aller Regel sich nur auf ein „Meinen" stützen, dessen Richtigkeit dann eben mit den Aufklärungsmitteln des Prozesses zu prüfen sein wird. Eine derartige Auffassung fördert nicht die Lüge im Prozeß, sondern verhindert sie vielmehr, da anderenfalls die Partei da, wo sie nur vermutet, zur Behauptung bestimmten Wissens gezwungen wäre, wenn sie nicht ein vielleicht ungerechtfertigtes Urteil gegen sich

Digitized by Google

daß nach diesem Recht durch die Sequestration, die Außenstände des klägerischen Geschäfts der Verfügung des Klägers entzogen seien. Das OLG. hat verurteilt. Aus den Gründen: Die Beklagte weigert die Zahlung, weil sie die Lieferung selbst und die Höhe des geschuldeten Betrages nicht prüfen könne, und weil die Schuld möglicherweise in Paris von Sequester zu Sequester bezahlt sei.

Für die Frage, ob der Inhaber des Hauptgeschäfts für die Schulden seiner Zweigniederlassung am Orte des Hauptgeschäfts verklagt werden kann, kommt, wenn es sich um ein deutsches Geschäft handelt, das nur eine Zweigniederlassung im Auslande hat, deutsches Recht zur Anwendung. Denn die Zweigniederlassung ist nur ein Teil des Hauptgeschäfts, kein selbständiges Rechtssubjekt; der Inhaber des Hauptgeschäfts ist auch Inhaber der Filiale. Das ausländische Recht kommt nur insofern in Betracht, als der Firmeninhaber sich gefallen lassen muß, daß Schulden, die sein Vertreter am Orte der ausländischen Zweigniederlassung gemacht hat, vor dem dortigen (ausländischen) Gerichte eingeklagt werden, wenn das ausländische Recht dies zuläßt. Infolgedessen kann der Firmeninhaber auch, wenn die Schuld an diesem ausländischen Gerichte eingeklagt ist, die Einrede der Rechtshängigkeit und gegebenenfalls die der rechtskräftig entschiedenen Sache erheben, wie er sich natürlich auch auf Zahlung der Schuld im Auslande in einer nach dem ausländischen Rechte gültigen Weise berufen kann. Im übrigen ist aber das ausländische Recht auf die nach deutschem Recht bestehende Verpflichtung des Firmeninhabers, Schulden der Filiale zu bezahlen und sich auf ihre Bezahlung am Sitze des Hauptgeschäfts belangen zu lassen, ohne Einfluß.

Auch die Verordnung des Bundesrats vom 7. August 1914 steht der Klage nicht entgegen. Der Kläger hatte zur Zeit der Entstehung der eingeklagten Forderung allerdings seinen Wohnsitz im Auslande (Paris); diesen Wohnsitz hat er aber nach Ausbruch des Krieges aufgegeben, indem er Frankreich verließ und sich in München niederließ. Sein Wohnsitz war schon zur Zeit der Klageerhebung nicht mehr Paris, sondern München. Ebensowenig kommt hiernach die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1914 in Betracht.

Die Beklagte wendet nun ferner ein, die Schuld sei möglicherweise bezahlt; um dies zu beweisen, beruft sie sich auf das Zeugnis der beiden Sequester in Paris, und schiebt dem Kläger den Eid darüber zu. Auf diese Beweise kann es nicht ankommen, da die Beklagte selbst zugibt, etwas Bestimmtes hierüber nicht wissen zu können. Ob die Geschäfte des Klägers und die Filiale der Beklagten in Paris wirklich beschlagnahmt worden sind, ist auch nur eine Vermutung der Beklagten. Die angetretenen Beweise dienen nur dazu, Material für bestimmtere Behauptungen zu gewinnen und die Sache hinauszuschieben, da die etwaigen Pariser Sequester jetzt natürlich nicht ermittelt, geschweige denn vernommen werden können. Daß der Firmeninhaber selbst den Kläger bezahlt habe, behauptet er nicht; daß der Kläger persönlich (und nicht für ihn der Sequester) in Paris Zahlung erhalten habe, wird von der Beklagten auch nur ohne jeden Anhaltspunkt behauptet, trotzdem er zugestandenermaßen über eine derartige Zahlung nicht das geringste weiß. Eine solche Behauptung ist nicht beachtlich. Mit der Einrede der Zahlung ist die Beklagte hiernach trotz ihrer Beweiserbieten als beweisfällig anzusehen; sie muß daher zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurteilt werden. Sollte sich später herausstellen, daß die Schuld in Paris ebenfalls bezahlt worden ist, so muß die Beklagte auf den Weg verwiesen werden, die letzte Zahlung wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Klägers zurückzufordern, wenn dieser nicht, wie zu erwarten ist, aus freien Stücken das Zuvielerhaltene zurückgibt. (Urteil des OLG. Düsseldorf vom 11. Februar 1916, 5 U. 239/15).

heraufbeschwören will. Praktischer- und gerechterweise wird man das mindestens da zugeben müssen, wo nach den Umständen des Falles die „Behauptung" an sich nicht unwahrscheinlich und ein bestimmtes Wissen der Partei nicht, wie etwa in dem Falle OLG. 19, 114, zuzumuten ist. So dürfte aber doch hier der Fall gelegen sein, da Zwangsliquidation sehr wahrscheinlich, dann aber auch die Zahlung bei der Liquidationstätigkeit zu vermuten ist, über beides aber die Beklagte in der Tat wohl Sicheres nicht wissen kann. Wenn sie dies ehrlich zugibt, statt diese Tatsachen „bestimmt" zu behaupten, so hätte sie — unter so außerordentlichen Umständen — deshalb doch wohl nicht sofort und unwiderruflich verurteilt werden sollen. Wer infolge des Krieges seine Auslandsverhältnisse nicht aufklären kann, dem sollte für die Kriegsdauer eine gerichtliche Schonzeit gewährt werden: wie für die Kriegsteilnehmer in ihrer Person, so liegt für ihn in der Sache ein Behinderungsgrund, dem das Gericht hier etwa durch eine Vertagung von Amts wegen nach § 228 ZPO. oder durch eine bis nach Friedensschluß laufende Beweisfristsetzung nach § 356 ZPO. Anerkennung verschaffen könnte, wenn die Umstände nicht dagegen sprechen; ob dies vorliegend der Fall gewesen, kann aus dem Urteilsauszug allein freilich nicht erkannt werden.

Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

---

6. §§ 16, 3 UnlWG.

Im Verlage des Klägers ist die bekannte Büchmannsche Zitatensammlung unter dem Titel „Geflügelte Worte" erschienen. Nachdem Ende 1914 die Schutzfrist abgelaufen war, hat anfangs 1915 der Beklagte unter dem gleichen Titel ein Werk herausgegeben, „auf Grund der von Georg Büchmann selbst besorgten Ausgaben bis auf die jüngste Gegenwart ergänzt von A L." Kläger verlangt auf Grund der Eintragung des Warenzeichens „Büchmann" und der §§ 16, 3 UnlWG. Unterlassung der Verbreitung des L.schen Werkes unter dem Titel „Geflügelte Worte" und unter besonderer Hervorhebung des Namens Georg Büchmann, eventuell unter dem Titel „Geflügelte Worte, der Zitatenschatz des deutschen Volkes auf Grund der von Georg Büchmann selbst besorgten Ausgaben bis auf die jüngste Gegenwart ergänzt von A. L.".

Die Klage ist vom LG. I Berlin und KG. abgewiesen.

Aus den Gründen: Auf sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens „Büchmann" vermag der Kläger den Klageanspruch nicht zu stützen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Schutz des Buchtitels als eines Immaterialgutes auf Grund der Eintragung eines Warenzeichens nicht stattfinde, und ob dieser Einwand gegenüber dem noch eingetragenen Warenzeichen durchgreift. Jedenfalls gebraucht der Beklagte das Wort Büchmann nicht zur Kennzeichnung der von ihm vertriebenen Schriftwerke, er versieht sie nicht mit dem Warenzeichen des Klägers, er bedient sich vielmehr des Wortes Büchmann nur zur Angabe des ursprünglichen Verfassers des von ihm in einer Bearbeitung neu herausgegebenen Werkes. Auch der flüchtige Beschauer wird in den auf dem Bucheinband und dem inneren Titelblatt durch starken Druck hervorgehobenen Worten „Georg Büchmann" nichts anderes als die Angabe des Verfassers erblicken.

Auch die Anwendbarkeit des § 16 UnlWG. ist mit dem Vorderrichter zu verneinen. Der § 16 untersagt die Benutzung der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift im geschäftlichen Leben in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient. Daß der Kläger befugt ist, die von ihm auf Grund seines Vertrages mit Büchmann oder dessen Erben herausgegebenen Zitatensammlung, sei es in der ihr ursprünglich von Büchmann gegebenen Form oder in einer Bearbeitung unter der Bezeichnung „Geflügelte Worte" zu verbreiten, unterliegt keinem Zweifel. Wenn aber, wie auch der Kläger nicht bestreitet, nach dem Erlöschen der Schutzfrist für das Büchmannsche Werk berechtigt war, die von Büchmann selbst besorgten Ausgaben nachzudrucken oder in einer Bearbeitung herauszugeben, so folgt für den Beklagten — wie für jeden Dritten — hieraus ohne weiteres an sich auch die Befugnis, für den Nachdruck oder die Bearbeitung den von Büchmann ersonnenen Titel „Geflügelte Worte" zu benutzen. Mag auch dem Titel für sich mit der herrschenden Meinung der Schutz des UnlWG. nicht zuzubilligen sein, so steht er doch mit dem Schriftwerke in so enger Verbindung, daß die Weiterbenutzung des Titels beim Nachdrucke des freigewordenen Werkes als eine selbstverständliche Folge der Nachdrucksbefugnis erscheint. Eher könnte ein Verstoß gegen das UnlWG. oder das Persönlichkeitsrecht des Verfassers in Frage kommen, wenn die Neuherausgabe des Werkes unter einem anderen als dem ursprünglichen Titel erfolgen sollte.

Es kann sich daher nur fragen, ob sich nicht im Streitfalle bezüglich des Buchtitels „Geflügelte Worte" besondere Verhältnisse herausgebildet haben, welche dem Kläger eine Sonderbefugnis zur Benutzung des Titels gewähren und welche bei Benutzung durch Dritte eine Verwechslungsgefahr im Sinne des § 16 UnlWG. gegeben erscheinen lassen. In dieser Beziehung führt der Kläger aus: Er habe nach dem Tode Büchmanns dessen Werk durch eine Reihe von Schriftstellern mehrfach ergänzen und neu bearbeiten lassen; dadurch sei ein wesentlich abweichendes Werk geschaffen, für das er befugterweise den alten Titel habe fortführen dürfen; es habe sich infolgedessen das fortgesetzte Werk als ein reines Verlagsunternehmen des Klägers herausgebildet, und es liege deshalb bei etwaigen Nachdrucken des alten Büchmannschen Werkes, falls sie mit dem alten Titel „Geflügelte Worte" verbreitet würden, die Gefahr einer Verwechslung mit den von dem Kläger veranlaßten Bearbeitungen vor. Der Kläger beruft sich hierbei auf ein von ihm vorgelegtes Urteil des KG. vom 15. Mai 1914, durch das in einem gleichliegenden Falle die Anwendbarkeit des § 16 UnlWG. ausgesprochen sei. In diesem Urteil führt der 7. Senat in bezug auf einen von beiden Parteien unter dem Namen des ursprünglichen Verfassers vertriebenen Briefsteller aus:

Der Briefsteller des Klägers habe infolge von Bearbeitungen unstreitig mit dem ersten Original nur noch geringe inhaltliche und formale Berührungspunkte; dieser Umstand führe dazu, die Bezeichnung „G.scher Briefsteller" für den geschäftlichen Verkehr vom Original loszulösen und auf das Unternehmen des Klägers zu übertragen; denn der Kläger vertreibe jenes Buch seit langen Jahren (seit 1857) unter dem Namen G., er habe also für seinen Briefsteller unter dem

Namen G. einen Kundenkreis erworben, der nicht durch den Inhalt des Original-G. geschaffen sei; dadurch habe sich der alte Titel des Ursprungswerkes von diesem im Laufe der Zeit losgelöst und er sei in eine besondere, enge Verbindung mit dem von dem derzeitigen Kläger herausgegebenen Briefsteller getreten, weil der Kläger durch viele Jahrzehnte hindurch — namentlich auch nach dem Freiwerden des alten Werkes — den von ihm zu einem völlig neuen Werke umgestalteten Briefsteller dauernd unter dem alten Titel verbreitet habe und dieser Titel dadurch nach der Auffassung des Verkehrs zu einem Kennzeichen gerade des von dem Kläger herausgegebenen Briefstellers geworden sei.

Mögen auch unter solchen Umständen die Voraussetzungen des § 16 UnlWG. als vorliegend anzusehen sein, so weicht doch die tatsächliche und rechtliche Lage bezüglich des hier zur Entscheidung stehenden Falles von derjenigen der Vorentscheidung nicht unwesentlich ab.

Wie schon hervorgehoben, war der Beklagte nach dem Freiwerden der Büchmannschen Zitatensammlung befugt, sie wie jede Dritte mit dem alten Titel „Geflügelte Worte" nachzudrucken oder in einer Bearbeitung zu verbreiten. Diese Befugnis konnte der Kläger als Verleger des Büchmannschen Werkes nicht schon dadurch schmälern, daß er die nach dem Tode Büchmanns notwendig werdenden Auflagen in einer auf seine Veranlassung vorgenommenen Bearbeitung erscheinen ließ. Nicht schon die bloße Tatsache der Bearbeitung macht das Werk zu einem eigenen, von dem alten Werk losgelösten Verlagsunternehmen des Klägers. Unerheblich ist namentlich, daß der Kläger, nicht die Erben Büchmanns, die Bearbeiter herangezogen. Die Bearbeitung konnte, wenn sie dem Kläger nicht schon durch den mit Büchmann selbst abgeschlossenen Verlagsvertrag gestattet war, nur mit Zustimmung der Erben erfolgen. Durch die Bearbeitung ist auch nicht — wie im Falle des G.schen Briefstellers — im Verhältnis zu dem Ursprungswerk ein völlig neues Werk geschaffen. Die von dem Kläger vorgelegte 25. Auflage der „Geflügelten Worte" bezeichnet sich selbst als den „Zitatenschatz des deutschen Volkes, gesammelt und erläutert von G. Büchmann, fortgesetzt von W. Robert Tornow usw., neu bearbeitet von B. Krieger". Gegenüber den von Büchmann selbst besorgten älteren Auflagen, von denen zur Vergleichung die 13. Auflage vorliegt, unterscheidet sich die 25. Auflage durch wesentliche Vermehrung der Zitate und durch Hinzufügung von Parallelstellen. Der Kern des alten Werkes ist indessen auch in der Bearbeitung erhalten geblieben, und die schöpferische Persönlichkeit Büchmanns verleiht auch in den späteren Auflagen dem Werk sein Gepräge. Das wird auch in dem Vorwort zur 25. Auflage anerkannt. Es heißt dort unter anderem: Die Begriffsfassung des geflügelten Wortes, wie sie Büchmann gegeben hat, mit den charakteristischen Merkmalen des Quellennachweises und der Landläufigkeit ist maßgebend geblieben .... Nicht nur aus Pietät, nicht nur aus der selbstverständlichen Anerkennung, daß dem Schöpfer eines Gedankens und Begriffs, der die Wesenheit seines Werkes ausmacht, es als sein unumstößliches Recht gewahrt und erhalten werden muß, daß dieses Werk in seinem Sinne fortgeführt wird, sondern auch aus der in der Arbeit gewonnenen Erkenntnis, daß ein Hinausgehen über die von Büchmann gesetzten Schranken zur Verflachung und damit zur Vernichtung seines Buches führen würde, haben die Bearbeiter es sich zur ersten Pflicht gemacht, Büchmanns Definition des geflügelten Wortes gewissenhaft zu beachten. Unter diesem Gesichtspunkte gesehen, ist das Buch dasselbe, wie es war. Allerdings wird dann noch betont, daß das Buch in zweifacher Hinsicht inhaltlich ein anderes geworden sei, nämlich bezüglich der Zitatenvermehrung und der Parallelstellen. Diese Vermehrung erscheint aber unwesentlich gegenüber der Wahrung der dem Werke nach Inhalt, Anordnung und Ausgestaltung von Büchmann gegebenen Eigenart. Deshalb ist auch dem Publikum nach Angabe des Klägers das in 175 000 Exemplaren verbreitete Werk stets der „Büchmann" geblieben und nicht zu einer gerade im Verlage des Klägers erschienenen, zwar auf der ursprünglichen Anregung Büchmanns beruhenden, jetzt aber zu einem neuen selbständigen Werk herausgebildeten Zitatensammlung geworden. Das Publikum hat vielmehr, auch soweit es von dem Entwicklungsgange der Büchmannschen Sammlung überhaupt Kenntnis erhalten hat, mit dem Titel „Geflügelte Worte" immer nur den Gedanken an das in seinen Grundzügen von Büchmann herrührende und von ihm ausgestaltete, wenn auch später von anderen Bearbeitern vermehrte und verbesserte Werk verbunden. Sollte es daher überhaupt denkbar sein, daß bereits während der Dauer der Schutzfrist ein Werk, das von einem anderen als dem rechtmäßigen Verleger gar nicht verbreitet werden kann, im Verkehr die Bedeutung eines von dem Ursprungswerk losgelösten reinen Verlagsunternehmens des Verlegers erlangt, so treffen jedenfalls bei dem hier fraglichen Werke die Voraussetzungen für eine derartige Umbildung nicht zu. Eine solche Umgestaltung des Werkes und der Auffassung des Publikums wäre eher möglich, wenn der Verleger — wie bei dem G.schen Briefsteller — das Werk nach dem Freiwerden längere Zeit hindurch in Neubearbeitungen allein weitervertreibt. Im vorliegenden Falle hat aber der Beklagte die Büchmannsche Sammlung unmittelbar nach dem Ablaufe der Schutzfrist herausgegeben, und zwar in einer Form, welche sich noch weit enger als die vom Kläger veranlaßten Bearbeitungen an die der Sammlung von Büchmann selbst gegebene Gestaltung anschließt und ihr noch mehr nach Inhalt und Anordnung den alten Charakter wahrt. Dem Beklagten ist es daher nicht zu verwehren, für diese von ihm veranstaltete Ausgabe den alten Titel „Geflügelte Worte" beizubehalten. Wenn aus der Benutzung dieses Titels Verwechslungen seiner Ausgabe mit der des Klägers entstehen sollten, so ist das darauf zurückzuführen, daß mit dem Freiwerden des Büchmannschen Werkes dieses auch von anderen als dem bisherigen Verleger unter Benutzung des alten Titels verbreitet werden durfte. (Urteil des KG. vom 29. März 1916, 10 U. 5377/15.)

* * *

7. Haftung des Notars wegen verzögerter Urkundenvorlegung (Art. 126 BayNotG., §§ 559, 562 GBDA.); Bedeutung der Verwaltungserhebungen nach Art. 2 AGZPO. für das Armenrechtsverfahren.

Am 10. März 1913 kaufte N. dem M. dessen Anwesen in N. um 13 000 ℳ ab; 3000 ℳ wurden sofort bar bezahlt, 4000 ℳ durch Hypothekübernahme gutgemacht, für den Rest wurde dem Verkäufer Hypothek bestellt. Am 14. März 1913 wurde die am gleichen Tag eingereichte Urkunde im Grundbuch vollzogen. Da zwischen Verbriefung und Vollzug aber auf Betreiben der getrennt lebenden Ehefrau des Verkäufers M. eine Sicherungshypothek zu 11 000 ℳ vorgemerkt worden war, verlangt die Käuferin vom Fiskus Beseitigung dieser Hypothek oder Zahlung von 11 000 ℳ, weil die Urkunde trotz rechtzeitiger Warnung nicht vorschriftsgemäß „sofort" vorgelegt worden sei. Das Armenrecht wurde verweigert und die Beschwerde zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Der Erstrichter hat den Prozeß mit Recht für aussichtslos erklärt. Wäre es freilich richtig, daß RA. D. bereits am 10. März 1913 — also noch am Tage der Beurkundung — mittels Fernsprechers schleunige Vorlegung der Urkunde wegen Gefahr auf Verzug begehrt hatte, gleichwohl aber die Urkunde erst am Nachmittag des 13. März 1913 vorgelegt wurde, so würde kein Zweifel über ein vom Staat zu vertretendes grobes Verschulden des Notars möglich sein. Diese in den Prozeßschriften der Klägerin immer wiederholte Behauptung ist aber nach den im Abhilfeverfahren nach Art. 2 AGZPO. gepflogenen, von dem Beklagten in Urschrift vorgelegten Erhebungen unwahr; denn gelegentlich dieser Erhebungen hat RA. D. dem Landgerichtspräsidenten unter Vorweisung seiner Ferngesprächsrechnung ausdrücklich angegeben, daß seine telephonische Mitteilung an das Notariat L. erst am Spätnachmittag des 13. März 1913 geschehen ist. Daraufhin hat dann offenbar der Notar sofort noch am gleichen Nachmittag (5 Uhr 55 Min.) die Urschrift ohne Abschrift zur Wahrung des Rangs beim Grundbuchamt eingereicht; der Antrag auf Vormerkung der Sicherungshypothek war aber bereits um 4 Uhr 50 Min. dort eingelangt. Für die Beurteilung des Armenrechtsgesuchs können diese amtlichen Erhebungen um so mehr herangezogen werden, als in dem vom Kläger vorgelegten Briefe des RA. D. vom 2. Juli 1913 keineswegs behauptet ist, daß das Ferngespräch bereits am 10. März 1913 stattgefunden habe. Nach den Erhebungen des Präsidenten besteht nicht einmal mehr ein begründeter Anhalt dafür, daß dieses Ferngespräch überhaupt noch vor dem Einlauf des Hypothekenantrags der Ehefrau M. stattgefunden hat. Hatte aber der Notar bis zum Spätnachmittag des 13. März keinerlei Kenntnis davon, daß es sich um Gefahr auf Verzug handelte (und eine andere Mitteilung als das eben erörterte Ferngespräch kann die Klägerin selbst nicht behaupten), so liegt keine schuldhafte Verzögerung der Vorlegung und damit auch keine Amtspflichtverletzung i. S. der §§ 839, 276 BGB. mit Art. 60 AGBGB., 126 NotG. vor. Allerdings soll die Vorlegung gemäß §§ 559, 562 GBDA. mangels gegen-

---

Zu 7. Der allgemeine in der Entscheidung aufgestellte Grundsatz ist nur zu billigen. Der Beamte hat die ihm obliegenden Arbeiten nach Maßgabe der verfügbaren Zeit und der Arbeitskräfte der Reihenfolge nach unter Bevorzugung der offenbar dringlichen Sachen zu erledigen. Nur braucht das Unterlassen der sofortigen Erledigung nach der Mitteilung, daß die Sache eilig sei, nicht unter allen Umständen auf einem Versehen zu beruhen. Der Notar kann z. B. entschuldbarerweise von der Mitteilung keine Kenntnis erhalten haben, oder er kann wegen anderer noch dringenderer Geschäfte die Einreichung der Urkunde (es handelt sich um eine Frist von nur vier Tagen) nicht früher haben bewirken können. Daß im vorliegenden Falle kein Zweifel über ein vom Staat zu vertretendes grobes Verschulden des Notars möglich sein soll, erscheint mir nicht richtig.

Justizrat Rausnitz, Berlin.

Digitized by Google

teiligen Parteiauftrags „sofort" geschehen, womit das gleiche gemeint ist, wie mit „unverzüglich" in der JME. vom 26. Juli 1864 (JMBl. S. 210), nämlich ohne schuldhaftes Zögern, z. B. durch eigenmächtiges Aufsammeln vereinzelter Urkunden und schubweises vorlegen. „Sofort" im engsten Wortsinn kann keine Urkunde vorgelegt werden, weil sie mindestens in drei Register eingetragen werden muß und ihr außerdem ein beglaubigter Auszug für die Grundbuchbeilagen (§ 568 GBDA.) beizufügen ist. Des weiteren aber bringt es die Geschäftslast und der Personalstand der meisten Notariate mit sich, daß gleichzeitig mehrere Urkunden zum Vollzug reif zu machen sind und daß sie deshalb nach Maßgabe der verfügbaren Zeit und der Arbeitskräfte der Reihenfolge nach unter Bevorzugung der offensichtlich dringlichen Sachen fertig gemacht werden, mag sich die Vorlegung dadurch über den Beurkundungstag hinaus verschieben. Hier beruft sich mit Recht der Notar darauf, daß er ausweislich seines Geschäftsregisters vom 5.—10. März 1913 insgesamt 79 Urkunden aufgenommen hatte, daß der 8. März ein Samstag und als Markttag mit starkem Parteiverkehr belastet, der Sonntag aber ein für das Amt geschlossener Tag war und daß aus dem Inhalte der Urkunde und dem Verhalten der Parteien keinerlei Grund für die Dringlichkeit zu entnehmen war. (Beschluß des OLG. München, I. ZS. vom 13. Dezember 1915, Beschw.-Reg. Nr. 515/15 I.) BayRpflZ. 1916, 97.

Landgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidung.

1. Kann der nach der Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915 zum Vertreter eines Kriegsteilnehmers bestellte Rechtsanwalt einen Vorschuß vom Prozeßgegner verlangen?

Der Antrag des Rechtsanwalts Dr. E., dem Kläger die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 190 *M* an ihn aufzugeben, wird als unbegründet zurückgewiesen. Dieser Antrag stützt sich, und könnte sich auch nur stützen auf den § 3 der Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915. Dieser § 3 rechtfertigt den Antrag aber nicht, denn er bestimmt nicht, daß die Gegner des Kriegsteilnehmers die sämtlichen Kosten des bestellten Vertreters zu tragen haben, sondern nur, daß, soweit durch die Bestellung eines Vertreters *besondere* Kosten entstehen, der Gegner des Kriegsteilnehmers sie auch im Falle des Obsiegens zu tragen habe. Die Kostenvorschußpflicht des Gegners des Kriegsteilnehmers würde sich also auch nur — wenn sie überhaupt besteht, was ja immerhin zweifelhaft sein mag, nach der Ansicht des Gerichtes aber doch zu bejahen wäre — auf die durch die Vertreterbestellung entstandenen bzw. entstehenden *besonderen* Kosten erstrecken können. Und sie fällt daher im vorliegenden Falle ganz weg, weil hier durch die Bestellung des Rechtsanwalts Dr. E. zum Vertreter des Beklagten *besondere* Kosten nicht entstanden sind und auch nicht entstehen. Denn Rechtsanwalt Dr. E. erhält für die Vertretung, wie er auch selbst nicht in Zweifel zieht, nur seine gesetzlichen Anwaltsgebühren, und diese Gebühren wären, da nach dem bisherigen Laufe des Verfahrens angenommen werden kann, daß der Beklagte sich auf jeden Fall in dem Rechtsstreit hätte vertreten lassen, auch ohne die gerichtliche Bestellung zum Vertreter entstanden. Richtig ist nun allerdings, daß Rechtsanwalt Dr. E. von jetzt an nicht mehr auf Grund der gerichtlichen Verfügung, durch die er zum Vertreter bestellt worden ist, tätig wird. Aber dies ist für die hier zu ent-

Zu 1. I. § 3 VO. vom 14. Januar 1915 lautet: „Soweit durch die Bestellung eines Vertreters (§ 1) besondere Kosten entstehen, hat der Gegner des Kriegsteilnehmers sie auch im Falle des Obsiegens zu tragen." Was sind „besondere" Kosten? Manche Ausleger haben hinter dem „besondere" etwas *Besonderes* gewittert (Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch I, 151, 152; II 49). Aber wenn man jedes Wort auf die Goldwage legt, wird man der Eile nicht gerecht, mit der der Bundesrat im Kriege arbeiten muß. Sie zwingt ihn, ohne Rücksicht auf Einzelfragen oft nur die Hauptgedanken hinzustellen, diese aber besonders deutlich auszusprechen. Daher enthalten die Kriegsverordnungen manches Wort, das bei sorgfältiger Friedensarbeit als überflüssig gestrichen worden wäre. So auch § 3. Er könnte kurz lauten: „Die Kosten, die infolge der Bestellung eines Vertreters entstehen, hat der Gegner des KT. zu tragen." Zweifellos entbehrlich sind die Worte „auch im Falle des Obsiegens". Sie sind nur zu erhöhter Deutlichkeit eingefügt. Denn daß der *unterliegende* Gegner die Kosten des Vertreters zu tragen hat, erschien selbstverständlich. Deshalb sollte besonders betont werden, daß der Gegner sie auch im Falle des *Obsiegens* zu tragen hat. Wie in diesem Punkte überflüssige Worte im Interesse der Verdeutlichung nicht gescheut wurden, so auch bei dem Worte „besondere". Der Sinn ist: der Obsiegende hat zwar im allgemeinen keine Kosten zu tragen, wohl aber die von den allgemeinen Kosten abgesonderten — die besonderen —, die durch die Vertretung erwachsen.

Diese Auslegung entspricht auch der *Denkschrift*. Sie sagt: Um den KT. nicht darunter leiden zu lassen, wenn infolge der Mitwirkung des Vertreters das Verfahren sich *verteuern* sollte, ist Vorsorge getroffen, daß die besonderen Kosten, die infolge der Bestellung des Vertreters etwa entstehen, von dem Gegner auch im Falle des Obsiegens zu tragen sind. Die *Verteuerung* also, die durch die Mitwirkung des Vertreters sich ergibt, soll nicht den Kriegsteilnehmer, sondern den Gegner treffen; nur *die* Kosten, die auch *ohne* Mitwirkung eines Vertreters entstehen, hat der unterliegende KT. zu tragen.

Wichtiger aber als Äußerungen der Denkschrift ist die ratio legis. Diese ist klar. Die Kriegsteilnehmerschaft einer Partei hemmte nach dem Gesetz vom 4. August 1914 jeden Prozeß schlechthin. Der Gegner des KT. trug daher das Risiko des Prozeßaufschubs. Das Risiko besteht nicht nur darin, daß der Schuldner inzwischen zahlungsunfähig werden kann, sondern auch daß die Prozeßtatbestände durch die lange Zeit dunkler werden; die Erinnerung der Zeugen verschlechtert sich, Zeugen sterben usw. Erscheint nun der Prozeßaufschub ausnahmsweise offenbar unbillig, so ermöglicht die VO. dem Gegner, den KT. des *Aufschubprivilegs* zu berauben, und für sich selbst das *Aufschubrisiko* zu beseitigen, und zwar durch das *Mittel* der Vertreterbestellung. Für die Beseitigung des Risikos muß er aber eine Prämie zahlen. Diese besteht in den *Kosten des Mittels*, durch dessen Hilfe ihm jenes Risiko und dem anderen das Privileg genommen wird, also den Vertreterkosten. Der KT., dem ein Privileg zerstört wird, kann hierfür unmöglich mit Kosten belastet werden. Denn wäre er nicht KT., so hätte er sich vielleicht auf den Prozeß überhaupt nicht eingelassen, sondern den Gegner befriedigt oder Versäumnisurteil ergehen lassen. *Er* bestellt den Vertreter nicht; ohne, ja vielleicht gegen seinen Willen wird dieser ihm aufgedrängt. Er kann ihm nicht frei kündigen, sondern nur, wenn er einen anderen Vertreter bestellt, § 1. Nicht nur seine Rechte, sondern auch seine *Verpflichtungen* soll der Vertreter wahrnehmen, § 1. Denn dieser wird dem KT. nicht in dessen Interesse, sondern in dem des Antragstellers aufgezwungen. Das Interesse des KT. wäre vielmehr Erhaltung seines Privilegs, d. h. Prozeßaufschub auf ungewisse Zeit. Da die Bestellung des Vertreters nur im Interesse des Antragstellers liegt, war für das Gesetz der Schluß zwingend, daß nur er die Vertreterkosten tragen muß.

II. Dies alles verkennt die oben abgedruckte Entscheidung des LG. (KfH.) Frankfurt. Sie schließt sich an v. *Harder*, JW. 1915, 160 und LG. (3. ZK.) Frankfurt a. M., JW. 1915, 1458 an, die dem Antragsteller nur *einzelne* Vertreterkosten auferlegen wollen. Ersterer will den Antragsteller als „besondere" Kosten nur solche tragen lassen, die vermieden worden wären, wenn der KT. in der Heimat gewesen wäre. Das ist aber eine willkürliche Unterscheidung. Damit wird auch eine erhebliche Nachlässigkeit des Gesetzgebers unterstellt. Denn dann hätte er in unverständlicher Weise in das Wort „besondere" einen Gedanken „hineingeheimnist", der daraus sprachlich nicht zu entnehmen ist, während es verständlicher ist, daß er ein überflüssiges Wort zu größerer Anschaulichkeit beigefügt hat (vgl. I). Während v. *Harder* die Anwaltskosten im Anwaltsprozeß niemals als besondere Kosten ansieht, meint LG. (3. ZK.) Frankfurt, JW. S. 1458, daß selbst Anwaltskosten des Amtsgerichtsprozesses „besondere" Kosten sein könnten, nämlich „wenn anzunehmen ist, daß der KT., wäre er am Platze gewesen, keinen Anwalt genommen hätte". Eine Begriffsbestimmung der „besonderen" Kosten ist damit überhaupt nicht gegeben; auch wird eine dem Gesetz fremde Unterscheidung aufgestellt und obenein eine kaum lösbare. Denn meist fehlt jeder Anhalt dafür, ob der KT., wenn er zu Hause gewesen wäre, einen Anwalt beauftragt hätte.

An die Entscheidung JW. S. 1458 lehnt sich nun die oben abgedruckte an. Auch sie gibt keine *positive* Begriffsbestimmung der besonderen Kosten. Sie sagt nur *negativ*, daß die Kosten des Anwalts *dann keine* besonderen sind, wenn voraussichtlich der KT. ohnedies einen Anwalt beauftragt hätte. Ob das LG. im umgekehrten Falle die Kosten des Anwalts als „besondere" ansieht, bleibt dunkel, insbesondere nach den Schlußsätzen. Dort führt das LG. aus, seine Ansicht sei nicht unbillig; denn der Vertreter könne von dem KT. Vorschuß fordern, und, wenn er ihn nicht erhalte, die Tätigkeit ablehnen. Aber wenn der KT. in offenbar unbilliger Weise sich dem Prozesse selbst entzieht, wird er schwerlich Gebührenvorschuß für einen ihm aufgedrängten Vertreter zahlen wollen; und verklagen hierauf kann ihn der Vertreter nicht; denn sonst müßte dem KT. erst wieder für *diesen* Prozeß ein Vertreter bestellt werden; und das gäbe eine Reihe in infinitum. Das LG. entwirft ferner ein Zukunftsbild, wie es verfahren wolle, wenn die hier vertretene Meinung durchdringen würde; es wolle dann auch im Anwaltsprozeß einen Nichtanwalt zum Vertreter bestellen und diesem die Bestellung eines Anwalts

Digitized by Google

scheidende Frage unerheblich, da der Gegner des Kriegsteilnehmers, wie bereits hervorgehoben, nicht für sämtliche Kosten des Vertreters, sondern nur für die durch die Bestellung besonders entstandenen Kosten auf jeden Fall aufzukommen hat. Wegen seiner Anwaltsgebühren kann sich Rechtsanwalt Dr. E. daher nur an den Beklagten halten. Hierin liegt nichts Unbilliges. Denn wenn der Beklagte ihm nicht sicher genug erscheint, und er ihm auch einen Gebührenvorschuß nicht zahlen will, so ist es ihm unbenommen, die Vertretung abzulehnen. Wenn die Ansicht des Rechtsanwalts Dr. E. richtig wäre, so müßte das Gericht Bedenken tragen, zum Vertreter jemals einen Rechtsanwalt zu bestellen, da eine solche Bestellung ja immer zur Folge hätte, daß der Gegner des Kriegsteilnehmers die Anwaltskosten des letzteren zu tragen hätte. Es müßte sich vielmehr darauf beschränken, eine andere Person zum Vertreter zu bestellen und es dieser dann überlassen, sich auf Kosten des Kriegsteilnehmers einen Rechtsanwalt zu nehmen, ein Verfahren, das den Interessen der Beteiligten wenig gerecht werden würde. (Beschluß des Kgl. LG. Frankfurt a. M., 2. Kammer für Handelssachen, vom 16. März 1916, 11/15. O. 310/15.)

Mitgeteilt von
Rechtsanwalt Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

---

2. Pfändung eines Anspruchs auf Leistung vertretbarer Sachen.

Die Gläubiger haben einen vollstreckbaren Anspruch auf Lieferung von 1500 Tonnen Kalkstickstoff gegen die Schuldnerin. Sie behaupten, die Schuldnerin habe gegen zwei Drittschuldner Anspruch auf Lieferung von Kalkstickstoffdünger. Sie hat beantragt, die Ansprüche der Schuldnerin gegen diese Drittschuldner auf Lieferung von Kalkstickstoffdünger, und zwar in Höhe von je 250 Tonnen, zu pfänden und zu überweisen.

Die Beschwerde über die Ablehnung dieses Gesuchs ist nicht begründet.

Die Gläubiger stützen ihr Gesuch auf § 886 ZPO. Diese Bestimmung ist aber mit dem Vorderrichter für unanwendbar auf die Vollstreckung des vorliegenden Anspruchs zu erachten. Sie bezieht sich nach ihrem klaren Wortlaut nur auf die Herausgabe einer bestimmten Sache oder, was dem hinsichtlich des Zugriffs gleichsteht, einer Quantität bestimmter beweglicher Sachen. Das ergibt der Gegensatz der Fassung des § 884 ZPO. zu den §§ 883, 885, 886, 887 Abs. 3. Insbesondere die letztere Bestimmung, die sämtliche in den §§ 883 bis 886 enthaltenen Vorschriften treffen soll, spricht nicht bloß von Herausgabe, sondern auch wie § 884 (aber nicht § 886) von „Leistungen" von Sachen.

Was die Gläubiger dagegen anführen, ist nicht entscheidend. Die von ihnen in Übereinstimmung mit Falkmann-Mugdan herangezogene Entstehungsgeschichte läßt gerade offen, ob für die Vollstreckung auf Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen die Grundsätze für die Vollstreckung auf Leistung einer bestimmten Sache über den in §§ 884, 883 Abs. 1 berührten Tatbestand hinaus anwendbar sein sollen. Die Rechtslogik spricht nicht, wie die Beschwerde meint, dafür. Denn, auch abgesehen von einer alsbald noch zu erörternden positiven Verschiedenheit der gesetzlichen Regelung, handelt es sich um inhaltlich wesentlich verschiedene Ansprüche; insbesondere könnten, wenn man der hier bekämpften Ansicht folgt, für das Vollstreckungsgericht derartige Prüfungen in Ansehung der Identität der Leistungsgegenstände in Frage kommen, wie sie als außerhalb der Aufgaben des Pfändungsverfahrens liegend erachtet werden müssen. Es entspricht aber weiter auch nicht der positiven Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens der ZPO., wenn man darin eine Unbilligkeit finden will, daß der Gläubiger lediglich auf die Interessenforderung verwiesen wird, falls Sachen der in Rede stehenden Art bei dem Schuldner nicht vorgefunden werden. Dabei wird übersehen, daß im Falle fruchtloser Vollstreckung wegen eines Anspruchs auf Leistung von vertretbaren Sachen der Offenbarungseid nicht gefordert werden kann, da § 884 nur auf den § 883 Abs. 1 verweist. Während also bei Herausgabe einer bestimmten Sache der Schuldner klarlegen muß, ob er nicht die nicht gefundenen Sachen etwa doch noch besitzt oder ein Dritter sie innehat, und zwar offenbar deswegen, damit die Vollstreckung auch in diesem Falle, nötigenfalls nach § 886, weiterbetrieben werden kann, entfällt im Falle des § 884 diese Offenbarungspflicht.

Der Gesetzgeber steht also auf dem Standpunkt, daß der Gläubiger hier alsbald den Weg der Ersatzforderung beschreiten kann und soll, daß er also dadurch in seinen Interessen genügend geschützt ist. Auch im vorliegenden Fall ist den Gläubigern diese Ersatzforderung nicht dadurch genommen, daß die Schuldnerin vor der Auflösung steht. Sie sind also nach dem Sinne des Gesetzes durch die Verweisung auf sie nicht benachteiligt.

Unrichtig ist es weiter, wenn die Beschwerde ausführt, die hier vertretene Ansicht führe nur zu einem zwecklosen Umweg, sofern die Gläubiger nach Auslagung des Geldersatzanspruchs auf Grund dieses Urteils den Anspruch der Schuldnerin auf Lieferung von Kalkstickstoff pfänden und überweisen lassen könnten. Eine solche Pfändung und Überweisung könnte nur der Verwertung der beschlagnahmten Forderung zwecks Befriedigung wegen der Geldforderung gemäß §§ 847 ff. ZPO. dienen, während die hier erstrebte Pfändung und Überweisung den Gegenstand des Forderungsrechts in den Besitz des Gläubigers bringen soll (vgl. Stein, ZPO. [10] § 886 I).

Wenn schließlich die Gläubiger darauf hinweisen, das Gesetz müsse hier in ähnlicher Weise zur Abhilfe gegen offenbare Unbilligkeiten weiterentwickelt werden, wie es geschehen sei, indem man den § 883 ZPO. auf die Herausgabe von Kindern angewendet habe, so ist demgegenüber zu bemerken, daß in letzterem Falle andernfalls eine Lücke des Gesetzes vorliegen würde, während bezüglich des hier erörterten Anspruchs das Gesetz, wie dargelegt, in der Gewährung eines Geldersatzanspruchs nach fruchtloser Sachvollstreckung einen ausreichenden Schutz der Interessen des Gläubigers erblickt. (Beschluß des LG. I Berlin, ZK. 9, vom 1. November 1915, 25 T. 1282/15.)

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Dr. Neuenfeldt, Berlin.

überlassen. Wer wird dann aber das dornenvolle Amt des Vertreters übernehmen wollen? Denn er wird für eine doch meist sehr faule Prozeßpartei einen Anwalt schwerlich finden, zumal er zu einer hoffnungsvollen Information des Anwalts außerstande sein wird. Das Ergebnis wäre dann, daß der KT. keinen Vertreter bekäme; und das würde gerade den Interessen des Antragstellers widerstreiten. Auch diese Schwierigkeiten lösen sich leicht nach den Erörterungen unter I: Die VO. will der Partei einen Weg weisen, auf dem sie durch Aufwendung eigener Kosten den Prozeß gegen den KT. fördern kann.

III. Kann der Vertreter für seine Kostenforderung vom Antragsteller Vorschuß fordern? Dies bejaht Bendix, „Recht" 1915, 102, und LG. (KfH.) Frankfurt neigt zur Bejahung, beide ohne Angabe von Gründen. Selbstredend kann der Vertreter, da er die Vertretung ablehnen darf, sie auch von Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Aber es fragt sich, hat er auch einen erzwingbaren Anspruch auf Vorschuß? Eine unmittelbare Antwort gibt das Gesetz nicht. Zwar kann der Anwalt von seinem Auftraggeber Vorschuß fordern, § 84 RAGebO. Aber der Antragsteller ist nicht sein Auftraggeber; er schließt mit dem Anwalt keinen Vertrag, weder Auftrag, noch Dienst- oder Werkvertrag, § 675 BGB. Der Vorsitzende, der den Vertreter bestellt, handelt dabei nicht als privatrechtlicher Stellvertreter des Antragstellers, sondern kraft Amtsgewalt. Gleichwohl ist das Verhältnis, das hierdurch zwischen dem Antragsteller und dem zur Vertretung bereiten Vertreter geschaffen wird, im Kostenpunkte einem Auftrag (Dienst- oder Werkvertrag) analog. Denn wer den Antrag aus § 1 VO. stellt, billigt damit auch alle gesetzlichen Folgen, auch die ihm etwa nicht bekannten, also auch die des § 3, wonach er dem Vertreter für die Kosten wie ein Auftraggeber haftet. Die Fortführung dieses Gedankens, der in § 3 nicht völlig entwickelt ist, zwingt zu dem Schluß, daß § 84 RAGebO. entsprechend anzuwenden ist.

Zweifelhafter ist diese Frage, wenn der bestellte Vertreter nicht Anwalt ist, sondern z. B. Prozeßagent. § 669 BGB. gibt dem Beauftragten ein Recht auf Vorschuß nur wegen seiner Aufwendungen. Dienste des Beauftragten gelten aber im allgemeinen nicht als Aufwendungen, § 670 BGB., RGRKom. § 670. Gleichwohl dürfte es im Sinne des Gesetzes liegen, auch dem Nichtanwalt einen analogen erzwingbaren Anspruch auf Vorschuß auch wegen der Arbeitsvergütung zu gewähren.

Erzwingbar ist der Anspruch auf Vorschuß aber nur im Wege der Klage. Das Prozeßgericht, dessen Vorsitzender den Vertreter bestellt hat, ist durch keine Vorschrift für zuständig erklärt, solchen Vorschuß im Wege des Beschlußverfahrens anzuordnen. Insofern ist die Formel in der Entscheidung des LG. (KfH.) Frankfurt zutreffend.

Justizrat Striemer, Königsberg i. Pr.

Zu 2. Vgl. auch Aufsatz Pinner, oben S. 656.

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat Julius Magnus, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. Drucker, Leipzig, Schreberstraße 3.
Druck: W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

№ 10 (Bogen 88 bis 97). Berlin, 15. Mai 1916. [45. Jahrgang.] 691

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. **Max Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14,** Stallschreiber-Straße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

Im Kampfe für das Vaterland sind folgende Rechtsanwälte gefallen:

(Fortsetzung der Liste von Nr. 9, 1916.)

Camill Albert Hoffmann aus Mülhausen (Elsaß). **Clemens Mecke** aus Werder a. H.

Rechtsannäherung und Anwaltschaft.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses.

Am 9. April 1916 fand in den Räumen des Abgeordnetenhauses zu Berlin die erste Sitzung des von der „Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung" neu gegründeten Ausschusses für Recht und Rechtspflege statt. Die Versammlung war von etwa 150 Herren besucht, unter denen sich zahlreich hervorragende deutsche Juristen, an ihrer Spitze Justizminister Dr. Beseler und Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Lisco, aber auch Vertreter wirtschaftlicher Kreise befanden. Die deutsche Rechtsanwaltschaft war durch den Vorsitzenden des Deutschen Anwaltvereins, Geh. JR. Dr. Haber, den Vorsitzenden der Anwaltskammer von Berlin, Vizepräsidenten des preußischen Abgeordnetenhauses Geh. JR. Dr. v. Krause, die Reichstagsabgeordneten Dr. Bollert, Dietrich, Heine, Dr. Junck und Waldstein; ferner JR. Dr. Bondi, Prof. Dr. Flechtheim, Dr. Hachenburg, Geh. JR. Dr. Heinitz, Prof. Dr. Osterrieth, JR. Dr. Seligsohn und Geh. JR. Dr. Wildhagen vertreten. War die Zusammenkunft schon durch die Anwesenheit vieler angesehener Persönlichkeiten aus Deutschland ausgezeichnet, so erhielt sie ihr besonderes Gepräge jedoch erst durch die Gegenwart und lebhafte Mitwirkung namhafter Juristen aus Österreich und Ungarn, die sich unter der Führung des Justizministers a. D. Dr. Klein und des Staatssekretärs a. D. Professor Dr. v. Nagy eingefunden hatten. Zu ihnen gehörten die Anwälte Dr. Baracs, Vorsitzender der Budapester Anwaltskammer, Gyöngyössi, Kaldor, Kelemen, v. Pap, Sagody, Teller, Fazekas, Török. Auch der österreichisch-ungarische Botschafter Prinz zu Hohenlohe war mit Legationsrat Graf Larisch und Generalkonsul Szarvasy erschienen.

Der Zweck der Tagung war schon durch die Art der Zusammensetzung ihrer Teilnehmer gegeben. Es handelte sich darum, gemeinsam und zwanglos den Gedanken einer Rechtsannäherung zwischen Deutschland, Österreich und Ungarn zu erörtern, um für seine praktische Durchführung die Grundlagen und die Grenzen zu finden. Dazu lag dringende Veranlassung vor. Denn jener Gedanke entbehrte zwar nicht der Vorläufer und der Wurzeln in der Vergangenheit. Gerade auf dem Gebiete des Rechts ist das geschichtliche Band zwischen Deutschland und Österreich nie ganz gerissen, so daß nur die Einbeziehung der Ungarn etwas Neues wäre. Darüber hinaus ist die internationale Rechtsschöpfung und Rechtsforschung auch in

Digitized by Google

Deutschland von jeher Gegenstand eifriger und erfolgreicher Bestrebungen gewesen. Aber jetzt gilt es ein Mehr, ein Anderes und Höheres. Jetzt gilt es, auch für das Recht die Schlußfolgerung aus den gewaltigen Ereignissen der Gegenwart zu ziehen; aus der Um- und Neubildung der Beziehungen zwischen den verbündeten Völkern den Anteil, der dabei auf das Recht entfällt, ihm zu wahren und zu sichern. Das Recht tritt hier nicht, wie leider sonst nur zu oft, in doktrinärer Vereinzelung auf; die Frage der Rechtsannäherung ist nicht oder doch nicht in erster Reihe eine bloße Rechtsfrage. Von einer „Arbeitsgemeinschaft des Friedens", die der treuen Kriegskameradschaft der immer enger verbündeten Reiche folgen müsse und werde, hatte wenige Tage vorher der Reichskanzler im Deutschen Reichstage gesprochen; eine „dauernde Lebensgemeinschaft", auf die wir uns nach diesem Kriege einrichten müßten, hatte als Antwort darauf der Abgeordnete Dr. Spahn in Aussicht gestellt; und bei dem Festmahl, das sich an die Tagung des Rechtsausschusses der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung anschloß, fand Staatsminister Dr. Kühn das seine Wort, daß wir, die wir gelernt hätten, zusammen zu sterben, nun auch lernen müßten, zusammen zu leben. In diesem Geiste muß das Problem der Rechtsannäherung zwischen dem Deutschen Reich und den in der Donaumonarchie vereinigten Staaten aufgefaßt und angefaßt, die Rechtsgemeinschaft als eine Seite der Lebensgemeinschaft betrachtet und behandelt werden. Deshalb war es kein Zufall und nicht ohne Bedeutung, daß gerade die Reichsdeutsche Waffenbrüderliche Vereinigung, die satzungsgemäß den Zweck verfolgt, „das zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn von den Regierungen geschlossene Bündnis in dem gesamten deutschen Volke lebendig zu erhalten, die Kenntnis von den staatlichen, völkischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der verbündeten Donaumonarchie unter unseren deutschen Landsleuten zu vermehren, jede wirtschaftliche, freundschaftliche oder politische Annäherung zwischen beiden Staaten ebenso wie den Ausgleich etwa entstehender Gegensätze in der Stimmung der beiden großen Völker zu fördern" — daß gerade sie den Rahmen für diese grundlegende Beratung über Rechtsannäherung hergegeben hat, und daß er allseitig so bereitwillig und rückhaltlos benutzt worden ist. Beweis genug, daß in der Welt des Rechts der Beruf unserer Zeit für Rechtsannäherung auch im Geiste unserer Zeit verstanden und gewertet wird.

In diesem Sinne äußerte Geheimrat Dr. Haber als letzter Diskussionsredner auf der Tagung vom 9. April seine Überzeugung dahin, daß die ganze deutsche Anwaltschaft die Gedanken, für die die vorhergehenden Redner einmütig eingetreten waren, mit Freuden aufnehmen und bereit sein werde, daran mitzuwirken, daß wir einander persönlich nähertreten, hüben und drüben, und daß die sachlichen Aufgaben, die sich die Vereinigung gestellt habe, erfüllt würden. Er schloß mit dem Wunsche, daß der Gedanke, in der schwersten Zeit unseres Vaterlandes, in großer Zeit geboren, sich in schönster Weise erfüllen möge in baldiger, glücklicher Friedenszeit. Von maßgebender Seite ist damit in sehr treffender Fassung zum Ausdruck gebracht, daß auch die deutschen Rechtsanwälte für ihren Teil sich das Ziel der Rechtsannäherung stecken und zu seiner Erreichung tatkräftig mithelfen werden. Das war freilich nicht anders zu erwarten. Daß die Rechtsanwaltschaft sich von einer Bewegung nicht ausschließen würde, die auf dem Gebiete des Rechts nationale Notwendigkeiten ausgestalten und in die Tat umsetzen will, war von vornherein als sicher anzunehmen. Aber die Frage der Rechtsannäherung, wenn auch auf einheitlicher Grundlage beruhend, erschöpft sich nicht in diesem einen kurzen Wort und einem einzigen Begriff; sie spaltet sich bei näherem Zusehen in eine ganze Reihe von Unter- und Sonderfragen. Man kann vier große Arbeitsfelder unterscheiden: die Ausgleichung des Rechts in Gesetzgebung und Verwaltung; die Vermittlung der Kenntnis der wechselseitigen Rechtszustände im Wege der Aus- und Fortbildung; die literarische Betätigung; und die Pflege persönlicher Berührungen und Beziehungen, insbesondere durch gemeinsame Besuche und Tagungen. Es verlohnt doch wohl der Mühe, einmal unbefangen zu untersuchen, wie gerade zu diesen Einzelfragen sich die in der berechtigten Eigenart des Berufes begründeten Interessen der Rechtsanwaltschaft verhalten.

Bei solcher Untersuchung ist davon auszugehen, daß die Anwaltschaft in dem Heere der Rechtskundigen gewissermaßen die vorderste Staffel bildet, die zuerst mit neuen Aufgaben in unmittelbare Berührung kommt; daß sie die Aufklärungstruppe stellt, die vor allen anderen mit neuen Verhältnissen Fühlung nehmen muß. Um das tun zu können, muß sie zunächst das fremde Gebiet betreten, kennen lernen und erforschen. Alle Vorgänge und Veränderungen des realen Lebens finden über kurz oder lang ihren Niederschlag im Recht. Treten engere Beziehungen zwischen den Völkern ein, so entstehen Rechtsbeziehungen zwischen den Angehörigen dieser Völker; entwickeln sich insbesondere nähere wirtschaftliche Verbindungen zwischen ihnen, so tritt auch das Bedürfnis nach Rechtsberatung sehr bald und sehr lebhaft hervor. Der Kaufmann, der geschäftliche Unternehmungen im Auslande plant, wünscht Auskunft über die für sie wesentlichen Rechtsverhältnisse, Vertragsformen, Behördenaufbau, Prozeßverfahren, Kostenwesen. Der Handlungsbeflissene, der draußen eine Stellung annehmen soll; der Landwirt, der eine Pachtung erwägt; aber auch der Lehrer, der einem Rufe folgen möchte, der Vater, der seine Tochter in die Fremde zu verheiraten im Begriffe steht — sie alle werden, je häufiger das vorkommt, in desto zahlreicheren Fällen sich an den Anwalt wenden. Ein Schritt weiter — und aus der Rechtsauskunft wird der Rechtsrat beim Rechtsgeschäft und die Rechtshilfe und Rechtsvertretung im Rechtsstreit. Deshalb muß der Anwalt vor allem Wert darauf legen, daß es ihm tunlichst erleichtert wird, das fremde Recht kennen zu lernen; daß also die Gesetze — und zwar die in fremder Sprache abgefaßten in deutscher Übertragung — ihm leicht zugänglich gemacht, in übersichtlicher Ordnung dargeboten und in billigen und handlichen Ausgaben bereitgestellt werden. Kurze Erläuterungen, knappe Verweisungen und vergleichende Darstellungen werden gerade ihm erwünscht sein. Gesetzgeberische Anträge, Anregungen und Vorschläge wird er mit Interesse verfolgen. Die Ergebnisse der Rechtsprechung sind für ihn von größtem Wert, sie müssen möglichst rasch übermittelt und kritisch beleuchtet werden. Zu diesen literarischen Hilfsmitteln werden sich dann mit erheblichem Nutzen Ferienkurse gesellen, die durch Vorlesungen geeigneter Persönlichkeiten den fremden Rechtsstoff dem Hörer in lebendiger Form nahebringen. Die ungarischen Juristen haben uns durch den Mund des um die Annäherungsbestrebungen hochverdienten Professor

Digitized by Google

Dr. Vambéry mitteilen lassen, daß sie in den Räumen der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung eine Bücherei für ungarisches Recht einrichten wollen, die sich allmählich zur Auskunftsstelle für dieses Recht auswachsen könnte, und daß der ungarische Justizminister hierzu nicht bloß seine Zustimmung erteilt, sondern auch seine tätige Mithilfe zugesagt habe. Welch wundervolles Hilfsmittel für die Beherrschung und Durchdringung des fremden Rechts! Ist sie erst weit genug gediehen, dann wird auch für die gewaltige Aufgabe einer umfassenderen materiellen Rechtsannäherung, der Ausgleichung geschriebenen und ungeschriebenen Rechts eine sichere und feste Grundlage gewonnen. Daneben aber darf gerade für die Anwaltschaft die Anknüpfung und Pflege persönlicher Beziehungen nicht unterschätzt werden. Sie gibt nicht bloß durch mündlichen Gedankenaustausch tiefere Einblicke, lebendigere Anregungen und leichtere Verständigungsmöglichkeiten, sondern knüpft darüber hinaus Verbindungen, die auch den sachlichen Rechtsverkehr nur heben und günstig beeinflussen können. Kommt dieses Räderwerk erst einmal in Gang, und greifen alle seine Teile frisch und flott ineinander ein, dann wird die deutsche Rechtsanwaltschaft sicherlich daraus einen beträchtlichen Nutzen ziehen, den Dank aber ihrerseits wiederum dadurch abstatten, daß sie die ihr eigentümliche, mit den Mächten des wirklichen Lebens engverbundene Kraft vorwärtsdrängenden Geistes der Gesamtheit des Rechts zur Verfügung stellen und ihr auch auf dem Gebiete der Rechtsannäherung diejenigen Dienste leisten wird, die eine gesunde und kräftige Anwaltschaft auch sonst dem Rechtswesen der Nation zu leisten befähigt und berufen ist. Damit mündet das Interesse der Rechtsanwaltschaft wieder in den breiten Strom des Rechts überhaupt ein, der dazu bestimmt ist, die auf eine engere Rechtsverbindung der in Not und Tod zusammenstehenden Völker gerichteten Gedanken, Wünsche und Bestrebungen zu tragen und dem Ziele zuzuführen. Auf breitester Grundlage hat unter reger Beteiligung der Rechtsanwaltschaft den Anfang dazu die erste Tagung des Ausschusses der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung für Recht und Rechtspflege gemacht. Möge seiner weiteren Arbeit die Mitarbeit, die ihm bei Beginn seiner Tätigkeit nicht versagt worden ist, in stets steigendem Maße gewährt werden!

Die Organisation der ungarischen Rechtsanwaltschaft.

Von Rechtsanwalt Dr. Oscar Fazekas, Budapest.

Das Ungarvolk gilt seit jeher als eine „Juristennation". Dieses Schlagwort ist mehr als eine leere Phrase; es charakterisiert in bezeichnender Weise noch immer bestehende Neigungen und tatsächlich herrschende Ansichten weitester Gesellschaftskreise in Ungarn, die nur die juristische Laufbahn für eine vollwertige anzuschauen und nur von dieser die Befriedigung jeder berechtigten Ambition eines talentierten jungen Mannes zu erhoffen vermögen.

Es sind natürlich Einwirkungen verschiedentlichster Natur, die diese gewiß sehr komplexe Erscheinung hervorgerufen und zur Entwicklung einer so eigenartigen Anschauung beigetragen haben mochten, doch sind es hauptsächlich zwei hervorragende historische Momente, die im wesentlichen die Erklärung hiefür geben, und zwar: ein mit dem nationalen Leben von jeher verwachsenes System der lokalen Selbstverwaltung mit kleinen Komitatsparlamenten, zweitens ein gegen eine zentralisierende Machtbestrebung Jahrhunderte hindurch geführter politischer Existenzkampf, — also Momente, welche mit der tausendjährigen Geschichte Ungarns unlösbar verknüpft sind und ihren Stempel auf die ganze Struktur des öffentlichen Lebens aufgedrückt haben.

Nur eine rege Anteilnahme an dem politischen Leben vermochte dem Adeligen der vergangenen Jahrhunderte Ansehen und Einfluß zu sichern: und so war die Erziehung zum Rednertalente und zur Juristerei eine unerläßliche Bedingung, aber zugleich auch ein automatisches Ergebnis der allgemeinen naturnotwendigen Betätigung derjenigen Gesellschaftsklassen, die bis 1848, im Besitze politischer Vorzugsrechte, den Adelstand gebildet haben.

Daß die öffentlichen Erfolge bis auf heute noch eine fast ungeminderte Anziehungskraft auf die ungarische Jugend ausüben, mag zum großen Teile auf den, noch immer lebhaften Einfluß dieser nicht weit zurückstehenden historischen Entwicklung zurückzuführen sein und mit einen Grund dafür abgeben, daß alle wirklichen aber auch eingebildeten Talente der Advokatenlaufbahn zuströmen. Ist doch der hervorragende Advokat der tonangebende Parteimann jeder Gemeinde- und Komitatsvertretung, der berufene Führer einer jeden politischen Bewegung, der prädestinierte Reichstagsabgeordnete seines Bezirkes und oft auch Anwärter auf Staatssekretär- und Ministerposten. . . .

Diese auf die Jugend des Landes ausgeübte Anziehungskraft der Advokatenlaufbahn ist die Quelle sämtlicher Vorzüge, aber auch aller Fehler, Licht- und Schattenseiten der ungarischen Rechtsanwaltschaft, die Höhe ihrer Erfolge und auch die Abgründe ihrer Existenzkämpfe — wie sie kaum in irgendeinem anderen Lande diesem Berufe in gleicher Weise eigen sind — sollen jedoch durch eine andere Feder geschildert werden.[1])

Die Advokatenkammern.

Kurz nach Herstellung der verfassungsmäßigen Zustände (1867) ergab sich bei begonnenem Ausbau konsolidierter Verhältnisse von sich selbst die Notwendigkeit, für die bis dahin ohne jeden institutionellen Zusammenhang wirkenden Rechtsanwälte eine gesetzliche Organisation zu schaffen. So wurden durch die Anwaltsordnung (Gesetz Art. XXXIV vom Jahre 1874) die Advokatenkammern ins Leben gerufen, mit dem Sitze in 27 größeren Kulturzentren des Landes. Das Gesetz hat das auch vorher bestandene Prinzip der Einheitlichkeit des Vertretungsrechtes grundsätzlich beibehalten. Durch Eintragung

---

[1]) In einer der nächsten Nummern dieser Wochenschrift wird Hofrat Dr. Illés Pollak, Budapest, Präsident des Ungarischen Landesverbandes der Rechtsanwälte, über Stellung und Bestrebungen des ungarischen Advokatenstandes und Geh. JR. Reg.-Rat Dr. Bachrach, Wien, über die entsprechenden österreichischen Verhältnisse schreiben. Hier sollen nur die formellen Organisationen des ungarischen Advokatenstandes des näheren betrachtet werden, welche nur die Rahmen für Bestrebungen und Kämpfe, für Wirken und Erfolge desselben abgeben. Über die Organisation der ungarischen Rechtsanwaltschaft vgl. DJZ. 1916 S. 523; über die österreichische Anwaltschaft im Kriege vgl. Bachrach, JW. 1915, 488. D. S.

Digitized by Google

in ein Advokatenregister des Landes wird dem Advokaten das Vertretungsrecht bei Gerichten und Behörden jeder Instanz, und zwar ohne jegliche territoriale Einschränkung verliehen. Ausnahme bilden die Königreiche Kroatien und Slawonien, denen eine staatsrechtliche Autonomie betreffs Gerichtsverfassung zusteht.

Durch den Gesetzgeber wurde „die Wahrung des moralischen Ansehens der Anwaltschaft", weiters „die Verteidigung der Rechte und der Pflichterfüllung des Advokatenstandes", schließlich „Austragung von Differenzen zwischen Anwälten untereinander, sowie zwischen Anwälten einerseits und Advokaturskandidaten andererseits — auf gütlichem Wege (§ 30) und die Schaffung einer Disziplinarbehörde für die Rechtsanwälte sowie für die Advokaturskandidaten" (§ 19) als der eigentliche Wirkungskreis der Kammern bezeichnet.

Die Rahmen eines einzigen Berufszweiges weit überragende Bedeutung erhielten die Kammern — aber zugleich auch der Advokatenstand als solcher — durch jene Gesetzesbestimmung, mittels welcher den Advokatenkammern die „Begutachtung und Reformvorschläge betreffend Behebung der auf dem Gebiete der Anwaltschaft und der Rechtspflege in Erscheinung getretenen Mängel" als Aufgabe zugewiesen wurde (§ 19).

Diese dem Advokatenstande zugewiesene öffentlich-rechtliche Aufgabe erhielt eine konkrete Form durch die weitere Bestimmung, wonach die Advokatenkammern über die, auf dem Gebiete der Rechtsprechung gemachten Erfahrungen jährlich einen „Bericht" dem Justizminister vorzulegen haben (§ 32). Hiedurch wurde die Handhabe dazu geboten, daß die Kammer aus einem Selbstverwaltungsorgane des Advokatenstandes zu einem verfassungsmäßigen Kontrollorgane der vorbereitenden Gesetzgebung und der Rechtsprechung werde.

Von diesem gesetzlichen Auftrage haben nun auch die Kammern — und insbesondere die Budapester Kammer — einen ausgiebigen Gebrauch gemacht; es dürfte unter den legislatorischen Schöpfungen des materiellen Rechts, besonders der zwei letzten Jahrzehnte, nur wenige geben, die nicht die Spuren der Einwirkung der Kammern aufweisen.

Die Arbeiten des Kammerausschusses und der Kommissionen, die in den Jahresversammlungen gehaltenen Reden, hauptsächlich aber die Jahresberichte, welche die auf allen Gebieten des Rechtslebens zutage tretenden Erscheinungen mit Aufmerksamkeit verfolgen, werden nach und nach nicht nur zu einer freien und offenen Kritik der bestehenden Gebrechen und ungelösten Probleme der öffentlichen Verhältnisse, sondern auch zu einer unerschöpflichen Fundgrube von, durch Männer des praktischen Lebens, auf Grund reicher Erfahrungen und reiflicher Überlegung zur Abhilfe vorgeschlagenen Reformen und Lösungen.

Um die Bedeutung des gewaltigen Einflusses, den der Anwaltsstand auf solche Weise auf die Gesetzgebung und auf die Entwicklung der Spruchpraxis der Gerichte ausgeübt, richtig einzuschätzen, muß der Umstand vor Augen gehalten werden, daß Ungarn bis heute noch kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch besitzt und daß die Spruchpraxis der Gerichte eine verfassungsmäßige, der geschriebenen ebenbürtige Rechtsquelle bildet, welcher dem jus scriptum gegenüber nicht nur eine interpretatorische, sondern auch eine suppletorische, ja selbst eine abrogatorische Kraft innewohnt.

Eine Einflußnahme auf die Rechtsprechung ist sonach in diesem Lande gleichbedeutend mit einer Mitwirkung an dem gesetzgeberischen Aufbau des Rechtssystems selbst.

Es wird für immer ein Ruhmesblatt der Rechtsanwaltschaft in der Kulturgeschichte Ungarns bilden, daß der Geist des namhaften Einflusses, den sie auf die Rechtsentwicklung ausgeübt hat, ein moderner und ein fortschrittlicher war.

*

Die Advokatenkammern und der Anwaltstand sind laut Gesetz unter die Oberaufsicht des Justizministers gestellt. Dieses Aufsichtsrecht kann dem einzelnen Advokaten gegenüber nur im Wege der Kammer als Disziplinarbehörde ausgeübt werden.

Als Disziplinargericht erster Instanz fungieren Strafsenate bestehend aus dem Präsidenten (oder Stellvertreter) und 4 Mitgliedern des Ausschusses. Die öffentliche Anklage wird durch den Anwalt der Kammer vertreten; wird diese nicht übernommen oder niedergelegt, so steht dem Staatsanwalte das Recht zu, die Vertretung der Anklage zu übernehmen.

Durch § 3 Gesetz Art. XXIV vom Jahre 1907 wurde dem Prinzipe der Autonomie auch in der zweiten (und höchsten) Instanz Geltung verschafft, indem an die Stelle des durch die Rechtsanwaltsordnung ursprünglich eingesetzten Senates der kgl. Kurie[2]) ein durch den Justizminister auf 3 Jahre ernannter gemischter Senat — bestehend aus Kurialrichtern und aus Rechtsanwälten — getreten ist. Die neue Institution hat sich vollauf bewährt, nur vermochte sie sich bisher einer ominösen Erbschaft, einer allzu großen Milde nicht ganz zu entledigen. In erster Instanz ist in betreff auf Anforderungen der Standesehre immer und mit der größten Konsequenz eine strenge aber gesunde Auffassung zur Geltung gebracht worden, hingegen werden unehrenhafte Handlungen in zweiter Instanz oft mit mehr Nachsicht beurteilt und wurden wiederholt Elemente, die sich für die Ausübung des, auf das öffentliche Vertrauen gewiesenen Advokatenberufes für nicht würdig erwiesen hatten, zur Eintragung in das Anwaltsregister zugelassen. Der Selbstwiderspruch, der sich in einer solchen laxen Handhabung des Disziplinarrechtes gerade seitens der höchsten Instanz kundgibt und die Übersehbarkeit der nachteiligen Folgen einer derartigen schädlichen Praxis lassen es erhoffen, daß der im Interesse einer höheren Einschätzung der rechtsanwaltschaftlichen Standesehre geführte Kampf allmählich von vollem Erfolg begleitet werden wird.

*

Das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts war eine wichtige Periode für die Gestaltung der allgemeinen Lage und zugleich auch für die organisatorische Entwicklung des ungarischen Advokatenstandes. Das Anwachsen der Anzahl der Anwälte war bereits in den früheren Jahren bedenklich, in der Dekade 1900—1910 hat jedoch diese Steigerung ganz unheimliche Dimensionen angenommen.

Im ganzen Lande[3]) gab es im Jahre 1900: 4806 eingetragene Advokaten, im Jahre 1910: 6782. Die Steigerung beträgt sonach 1876 d. i. 41 Prozent. Die Zahl der bei der

[2]) des höchsten Gerichtshofes.

[3]) Die Einwohnerzahl des Königreichs Ungarns betrug 19 000 000.

Digitized by Google

Budapester[4]) Kammer eingetragenen Advokaten betrug im Jahre 1900: 1233; im Jahre 1910: 1891. Die Steigerung beträgt sonach 658 d. i. 52 Prozent. Am merkwürdigsten ist aber die Bewegung der eingetragenen Advokaturskandidaten, deren Anzahl im ganzen Lande von 2219 im Jahre 1900, auf 5081 im Jahre 1910 also um nicht weniger, als 129 Prozent gestiegen ist!

Angesichts dieses Zustandes hat sich der gesunde Lebenstrieb der ungarischen Rechtsanwaltschaft mit einer erhöhten Energie zu Wehr gesetzt, und die Kammern verstanden es, sich bei der öffentlichen Meinung, bei der Regierung und in den gesetzgebenden Körperschaften Gehör zu verschaffen.

Durch eine unablässige, aber ständig in würdigem Rahmen gehaltene Agitation der Anwaltschaft hat sich das Prinzip zum Gemeingut durchgerungen, daß nur der Advokatenstand ein verläßlicher Faktor der Rechtspflege und eine starke Stütze des einer kulturellen und wirtschaftlichen Konsolidierung bedürftigen Staates sein kann, der theoretisch und praktisch streng ausgebildet, materiell sichergestellt und im Genusse eines entsprechenden gesellschaftlichen Ansehens ist. So kam es, daß seit dem Jahre 1907 dem Advokatenstande fast ausnahmlos ein jedes Jahr ein wertvolles Nationalgeschenk gebracht hat. — Hier eine kurze Übersicht:

Im Jahre 1907: Wie bereits oben erwähnt, ist die disziplinarrechtliche Autonomie des Standes durch Schaffung eines gemischten Disziplinarsenates in zweiter (letzter) Instanz bei der Kgl. Kurie verwirklicht worden (Gesetz Art. XXIV vom Jahre 1907).

Im Jahre 1908 wurde mit Gesetz Art. XL vom Jahre 1908 ein „Landesadvokaten-Hilfs- und Pensionsinstitut" ins Leben gerufen; eine Institution, welche zur Festigung der wirtschaftlichen Stellung und des Ansehens des Standes kräftig beitragen und voraussichtlich auch anderen Ländern ein nachahmenswertes Vorbild bieten wird. Auf eine nähere Würdigung des Pensionsinstitutes wird in der Folge eingegangen werden.

Im Jahre 1909: Veröffentlichung des ersten Entwurfes des durch die Advokatenkammern des Landes unablässig verlangten Allg. Bürgerlichen Gesetzbuches (Personen-, Familien- und Obligationsrecht; die weiteren Hefte folgten im Jahre 1910 nach).

Im Jahre 1910: Schaffung des, Jahrzehnte hindurch vorbereiteten und durch die Rechtsanwaltschaft energisch betriebenen neuen Zivilprozeßordnung, welche als Gesetz Art. I vom Jahre 1911 inartikuliert wurde. Nicht nur das Fallenlassen einer, in den früheren Entwürfen der Jahre 1901 und 1902 offen zutage getretenen advokatenfeindlichen Tendenz; auch nicht einzelne, die Stellung des Advokaten betreffende und den Wünschen des Advokatenstandes gerecht werdende Bestimmungen des neuen Verfahrens sind es, die eine radikale Umwälzung in der Entwicklungsgeschichte der ungarischen Advokatur herbeiführen werden. Die Abschaffung eines antiquierten (1868), durchwegs schriftlichen, unendlich langwierigen Verfahrens hat es bewirkt, daß eine papierene, aber schier undurchdringliche Scheidewand, welche einerseits zwischen den Parteien und deren Vertretern, andererseits zwischen den Gerichten künstlich errichtet und ein halbes Jahrhundert hindurch aufrechterhalten wurde, schließlich gefallen ist und der Rechtsanwalt durch die Vorzüge eines durchwegs modernen Verfahrens seinem eigentlichen Berufe zurückgegeben wurde.

Nur ein Anwaltstand, der imstande ist, der materiellen Wahrheit billig und in kürzester Zeit Geltung zu verschaffen, darf auf Vertrauen der Klientel und auf Ansehen im Publikum hoffen. Diese Vorbedingungen einer beruflich hochstehenden Anwaltschaft fehlten unter dem Regime der alten ZPO. vom Jahre 1868 und wurden erst durch die neue ZPO. ins Leben gerufen

Im Jahre 1911: Durch eine, mit allerhöchster Entschließung vom 5. Oktober 1911 genehmigte Studienordnung wurde an den Rechtsfakultäten, eine dritte juristische Grundprüfung eingeführt. Eine Reform, welche nicht nur der Vertiefung der Ausbildung dienen soll, sondern durch eine, nach Absolvierung des 6. Semesters eingeschaltete Kontrolle, dem allgemein eingerissenen, verderblichen Mißbrauch zu steuern bestrebt ist, nach welchem die immatrikulierten Rechtshörer — nach Absolvierung des 4. Semesters und Ablegung der zweiten Grundprüfung — sich während ihrer Ausbildungszeit den Universitätsstudien entzogen und Erwerbsbeschäftigungen, oder Zerstreuungen nachgegangen sind. Gerade diese mißlichen Zustände waren es, welche auf so manche, für die Advokatur unerwünschte unernste Elemente eine starke Anziehungskraft ausgeübt haben.

Im Jahre 1912: Dieses Jahr hat die Verwirklichung der auf eine radikale Änderung der theoretischen und praktischen Ausbildung des Advokaten gerichteten Bestrebungen des Anwaltstandes gebracht.

Nach den Bestimmungen der RAO. wurde der Advokaturskandidat nach Absolvierung von 8 Semestern (in Fällen eines einjährigen freiwilligen militärischen Dienstes bereits von 7 Semestern) und nach Ablegung eines beliebig gewählten juristischen Rigorosums (es gibt deren dreie) in das durch die Kammer geführte „Advokaturs-Kandidatenregister" eingetragen und wurde derselbe nach einer dreijährigen Kandidatenpraxis zur Advokatursprüfung zugelassen, nur mußte ein Jahr der Praxis auf die Zeit nach Erlangung des juristischen Doktorates entfallen. Sonach hat der Kandidat während der Dauer seiner praktischen Ausbildung sich zwei Jahre hindurch auch noch der Vorbereitung auf die theoretischen Prüfungen (2 Rigorosen) zu widmen gehabt.

Durch Gesetz Art. VII vom Jahre 1912 wurde — ausgehend von der Anschauung, daß die Bedingungen einer erfolgreichen praktischen Ausbildung erst durch vorangehende Vollendung der theoretischen Ausbildung gegeben werden können — den bestehenden Mißständen abgeholfen, indem die Neuerung eingeführt wurde, daß der Kandidat erst nach vollendeter theoretischer Ausbildung, d. i. nach Erwerbung des juristischen Doktorates in das Advokaturs-Kandidatenregister eingetragen wird.

Weiters wurde durch denselben Gesetzartikel bestimmt, daß der Kandidat nach vorangehender 3jähriger Praxis und nach mit Erfolg bestandener Advokatursprüfung — in Eigenschaft

[4]) Die Einwohnerzahl der Stadt Budapest betrug 900 000.

Digitized by Google

eines Advokaturs-Substituten — noch eine 2jährige praktische Ausbildung zu absolvieren hat, um in das Advokatenregister aufgenommen zu werden und die Befugnis der selbständigen Parteienvertretung erlangen zu können.

Da die Absolvierung zweier Rigorosen und die Erwerbung des juristischen Doktorates laut Studienordnung minimum ein halbes Jahr erfordert, jedoch durchschnittlich 1—1½ Jahre in Anspruch nimmt, hat dieses Gesetz die Ausbildungsdauer des Advokaten um rund 3 Jahre verlängert.

Die bereits nach ursprünglicher Fassung sehr rücksichtsvollen und auf, auch seitens einer Generalversammlung der Budapester Kammer unterstützes Betreiben der betroffenen Advokaturskandidaten novellarisch noch weiter gemilderten Übergangsbestimmungen haben zur Folge gehabt, daß im Jahre 1912 zu den Advokaturs-prüfungen in Budapest bei der Kammer nicht weniger als 275 Zulassungsgesuche gegen 182 im Jahre 1911 eingelaufen sind, doch wird dieser Zuwachs — wie die nunmehr eingetretenen Erfolge zeigen — durch die nachhaltigen Wirkungen der Reform vielfach paralysiert werden.

Beim Kapitel der Advokaturs-prüfungen wird es angebracht erscheinen, kurz auch der Struktur derselben zu gedenken.

Ein lang gehegter Wunsch der Rechtsanwaltschaft ist durch die Vereinheitlichung der Advokaturs- und der Richteramts-prüfung, welche im Jahre 1913 (Gesetz Art. LIII) erfolgte, in Erfüllung gegangen; es hat somit die Anomalie aufgehört, wonach die Qualifikation des Richters eine beträchtlich niedrigere, als die des Advokaten gewesen.

Die bei den vor Ins-Leben-Treten der Gerichtsverfassungs-novelle vom Jahre 1890 (Gesetz Art. XXV) bestandenen zwei kgl. Tafeln des Landes systemisiert gewesenen Prüfungs-kommissionen sind auch nach Errichtung weiterer neun kgl. Tafeln beibehalten worden. Jeder Prüfungssenat besteht außer dem Vorsitzenden aus 4 Mitgliedern, von welchen je zwei den seitens der Kammern entsendeten, bzw. den durch den Justizminister ernannten Kommissionsmitgliedern entnommen werden. Auch die seitens der Kammern entsendeten Mitglieder können als Vorsitzende fungieren. Die mit 3 Tagen bemessene Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und umfaßt sämtliche Zweige des bestehenden Rechtes.

Die Prüfungskommissionen lassen im allgemeinen eine wohltätige Strenge zutage treten; laut durchschnittlichem Ergebnis bestehen vor der Budapester Kommission nur 50 bis 65 Prozent der Kandidaten die Prüfung, die übrigen werden zur Wiederholung der ganzen oder einer Teilprüfung verwiesen.

Mit den vorstehend skizzierten grundlegenden Reformen der Advokaturs-prüfung sind die die Advokatur betreffenden Neuerungen des Jahres 1912 bei weitem nicht erschöpft.

Im Zusammenhange mit der neuen ZPO. wurde mit Gesetz Artikel LIV vom Jahre 1912 eine Anzahl von organisatorischen und das außerprozessuelle Verfahren betreffenden Verfügungen getroffen, die sämtlich in dieser zusammengewürfelten Gesetzschöpfung Aufnahme gefunden haben. Diesem Gesetz Artikel LIV vom Jahre 1912 wurden ohne jeglichen organischen Zusammenhang auch Bestimmungen einverleibt, die ganz bedeutende neue Kampferfolge des Advokatenstandes darstellen. Reformen, die in den Augen des deutschen Juristen meistens mit der Banalität des Selbstverständlichen wirken dürften, für den ungarischen Rechtsanwalt jedoch als Erlösung von einem alten, chronischen Siechtum gelten.

Mit § 18 hat nämlich der Gesetzgeber dem Richter eine allgemeine Richtschnur gegeben, damit die Mühewaltung des Advokaten bei Liquidierung seiner Expensen (Honorars) — entgegen der bisher bestandenen Gepflogenheiten — richtig gewürdigt werde!

Durch diese Gesetzesstelle wird weiters die gerichtliche Bemessung der Expensen auch auf außerprozessuellem Wege und auch vor Beendigung des zugrunde liegenden Prozesses ermöglicht und dem Advokaten dritten Personen gegenüber ein Prioritätsrecht auf die an die Partei durch den Gegner zu bezahlenden Advokaturs-spesen eingeräumt.

Ein ziemlich eng gezogener Schutz, welcher im Verhältnis zu den bisherigen unhaltbaren Rechtszuständen doch noch einen Fortschritt bedeutet, wurde ferner mit § 16 dieses Gesetzes gegen die Winkelschreiberei geschafft, indem nunmehr nicht nur — wie bisher — die geschäftsmäßig betriebene unbefugte Vertretung von Parteien, sondern schlechthin jede unbefugte Vertretung und auch Anfertigung von Eingaben und Anmaßung einer Vertretungsbefugnis als Übertretung pönalisiert wurde.

Nach diesen reichen Bescherungen im Jahre 1912 folgte im Jahre 1913 die oben bereits erwähnte Vereinheitlichung der Advokaturs- und Richteramtsprüfung (Gesetz Art. LIII).

Dieser stattliche Reigen von auf die Stärkung der dem Advokatenstande innewohnenden ethischen und materiellen Kräfte gerichteten legislatorischen Reformen wird mit einer bereits im Kriegsjahre 1914 erbrachten bedeutsamen Novelle zum Gesetz Artikel XL vom Jahre 1908 über das Advokatenhilfs- und Pensionsinstitut die Krone aufgesetzt, durch welche neben der Invalidenversorgung (im Alter von 65 Jahren, nach einer 35jährigen Dienstzeit) auch eine Altersversorgung der Advokaten eingeführt, um dem Institute im Gesetzeswege eine Staatssubvention in der Höhe von jährlich 500 000 Kronen gesichert wird.

Man kann das in kurzen Zügen vorstehend skizzierte reiche Werk der letzten Jahre nicht ohne den Eindruck betrachten, daß hier ganz besondere Kräfte mitgespielt haben müssen, um binnen so kurzer Zeit so Hervorragendes zu schaffen und eine solche Fülle von zielbewußten und organisch ineinandergreifenden Schöpfungen ins Leben zu rufen, die eine neue, vielverheißende Ära des ungarischen Advokatenstandes inauguriert haben. Der durch infolge einer jehen Dekadenz des Standes zutage getretenen Verheerungen an allen erdenklichen moralischen Gütern der Rechtsanwaltschaft aufs äußerste angespornte Verzweiflungskampf, welcher im vergangenen Jahrzehnt mit einer unwiderstehlichen Wucht eingesetzt hat, und bis zur Erringung der geschilderten Erfolge nicht zur Ruhe zu bringen war, konnte diese Resultate doch nur erzielen, weil in der Person des früheren Strafrechtsprofessors, nachherigen Staatssekretärs, zuerst im Unterrichts-, dann im Justizministerium, derzeit Justizministers Dr. Eugen von Balogh, ein Mann an der Spitze des Justizdienstes stand, der den Bestrebungen des Advokatenstandes ein volles staatsmännisches Verständnis entgegengebracht

Digitized by Google

hat. Die bis zur physischen Selbstaufopferung hingebungsvolle Arbeitskraft dieses Staatsmannes hat es aufgebracht, selbst inmitten seiner, auf die Konsolidierung der Rechtsverhältnisse auf allen Gebieten gerichtete, wohl eine stattliche Bibliothek füllende legislatorische Tätigkeit auch noch den Kampf gegen alle Gegner der Besserung der Lage der Rechtsanwaltschaft aufzunehmen und auszufechten.

Es wird seinen Schöpfungen durch jeden unbefangenen Beurteiler ein glänzender Ehrenplatz in der Geschichte der ungarischen Rechtsanwaltschaft zugewiesen werden.

*

Die Administrationsspesen der Kammern werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten. Der Beitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt in Budapest seit einigen Jahren 43,60 Kr. Es ist eine Reform zur Einführung der progressiven Bemessung dieses Beitrages prinzipiell bereits beschlossen.

Die Kammer besitzt ein monatlich erscheinendes offizielles Organ, in welchem die aus dem Ausschusse hervorgegangenen Memoranden und Gutachten, die Niederschriften der Generalversammlungen, die Entscheidungen der Disziplinargerichte usw. veröffentlicht werden.

Die Kammer residiert im eigenen Palais, in welchem auch noch andere Institutionen des Advokatenstandes untergebracht sind; sie verwaltet einen Hilfsfonds, aus welchem jährlich 30- bis 35000 Kr. an Witwen und Waisen von Advokaten usw. verteilt werden. Das eigene Reinvermögen der Kammer beträgt zirka 200 000 Kr.

Wie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Kammern durch den Krieg und durch die infolge des Krieges zu erwartenden Verschiebungen beeinflußt werden, läßt sich derzeit noch nicht mit Sicherheit überblicken; es werden jedenfalls — wie an so manchen anderen Gebieten — beträchtliche Schwierigkeiten zu bekämpfen sein, bis das gestörte Gleichgewicht wiederhergestellt sein wird.

(Fortsetzung folgt.)

Die österreichische Ausgleichsordnung — ein schwesterliches Vorbild.*)

Von Justizrat Dr. Hugo Cahn, Nürnberg.

Die Frage, ob die Schaffung eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens außerhalb des Konkurses wünschenswert sei, ist bereits vor dem Kriege in den beiden Nachbarländern vielfach bejaht worden. Während die in diesen bestehenden Konkursordnungen davon ausgingen, daß die Verwaltung des Konkursvermögens der Gläubigerschaft anheimzustellen und die gerichtliche Mitwirkung tunlichst zu beschränken sei, erblickten Handel und Gewerbe im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Autonomie der Gläubiger gewisse Mängel, die zu dem Verlangen führten, den zwei Formen der Gant-Erledigung, des durchgeführten Konkurses und konkursmäßigen Zwangsvergleiches, eine dritte Form anzufügen (besser: vorauszustellen), welche die oft bedauerlichen Zustände eines eigentlichen Konkursverfahrens hintanhalten sollte. Da der Gesetzgeber der Neuzeit die tunlichste Wahrung der Einzelwirtschaft in den Vordergrund stellt, erblickte man auch in der Abwicklung eines Fallissements allmählich mehr eine Frage der Gemeinwirtschaft wie eine Privatangelegenheit der Gläubigerschaft, die sich überdies in der Ausübung der Selbstverwaltung bei Konkursen — zumal nach der österreichischen KO. vom 25. Dezember 1868[1]) — nationalökonomisch nicht bewährt hat.[2]) Nach der genannten Konkursordnung hatte der handelsgerichtlich nicht eingetragene Gemeinschuldner keinen Anspruch auf einen konkursmäßigen Zwangsvergleich, was die Häufung der Privatausgleiche mit ihren sattsam bekannten Auswüchsen zur Folge hatte.[3]) In dieser Hinsicht setzte nun vor allem die Arbeit der Kreditorenvereine ein. In bezug auf diese Bewegung sowie ihre Bekämpfung wird auf die Gutachten für den 32. Deutschen Juristentag verwiesen. Ehe noch die Tagung des letzteren möglich war, ist der Krieg ausgebrochen. Der reichsdeutsche Bundesrat hat durch den Erlaß der Bekanntmachung betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914 den Notverhältnissen Rechnung getragen. Die Eröffnung des Konkurses zu verhüten, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann, war der Zweck dieser Verordnung. Die österreichische Regierung ist einen Schritt weitergegangen und hat nicht nur mit kaiserl. VO. vom 17. Mai 1914 ebenfalls die Geschäftsaufsicht eingeführt,[4]) sondern auch den von den Handelstagen, Kreditorenvereinigungen und Gutachten geäußerten Wünschen praktisch schon während des Krieges entsprochen, indem sie die Einführung des gerichtlichen Zwangsausgleiches außerhalb des Konkurses zum Gegenstand einer förmlichen Ausgleichsordnung vom 10. Dezember 1914[5]) gemacht hat.[6]) Am 1. Januar 1915 ist, zugleich mit der neuen Konkursordnung und neuen Anfechtungsordnung, deren Entwurf bereits bei Beginn des Krieges vorgelegen ist, diese Ausgleichsordnung als Notgesetz in Kraft getreten. Auf die ministerielle Denkschrift, die die Gesetzesmotive zu ersetzen bestimmt ist, sei besonders verwiesen, denn sie schildert die Vorgeschichte des Konkurswesens der beiden nunmehr so eng verbündeten Reiche.

Durch die Ausgleichsordnung ist die Autonomie der Gläubigerschaft eingedämmt worden. Das österreichische Ausgleichsverfahren kennzeichnet sich nicht als Vorstufe des Kon-

---

*) Der Aufsatz ist bereits Anfang Dezember 1915 eingegangen, konnte aus Raummangel erst jetzt zum Abdruck gelangen. D. S.

[1]) „der schwerlich viele Konkursgläubiger nachtrauern werden", Rudolf Pollak, AllgÖstGerZ. 1915, 42. Frankl rügt den schrankenlosen Egoismus in der Konkursverwaltung und den Mangel gläubigerischen Gemeinsinns. Gemeinsinn aber gehöre zur Durchführung gläubigerischer Bewegungsfreiheit.

[2]) Rintelen, Handbuch 1915 S. 1 und 194.

[3]) Lieblich, Gutachten S. 412 ff.; Cahn, Gutachten S. 736 ff. und die bei beiden abgedruckte Literatur.

[4]) Laub, AllgÖstGerZ. 1915, 213; Rintelen, a. a. O. S. 525; Kafka, Handelsr. und Konkursr. Bd. 77 S. 204.

[5]) Nebst, JMR. vom 18. Dezember 1914.

[6]) Rudolf Pollak, AllgGerZ. 1915 S. 41 ff.; Beißer, ebenda S. 206.

Digitized by Google

kursverfahrens, sondern ist von letzterem abhängig. Durch das Ausgleichsverfahren wird ein Abkommen zwischen der Gläubigerschaft und dem Schuldner gegen die Stimmen der Minderheit der Forderungen durchgeführt.[7]) Die Konkursvermeidung ist der eigentliche Zweck des Ausgleichsverfahrens. Es soll auf die widerstreitenden Gläubiger einen legitimen Druck ausüben. Es soll der Verteilung des schuldnerischen Vermögens entgegenarbeiten. Es soll mindestens die Entwertung der Aktiven durch unzweckmäßige Veräußerung verhüten. Es soll von Fall zu Fall die geschäftliche Verfügung des Schuldners einengen oder ausdehnen können. Es führt, wie das Verfahren der reichsdeutschen Geschäftsaufsicht, weder zur Unterbrechung von Rechtsstreiten noch zur rechtskräftigen Feststellung der Forderungen. Das Ausgleichsverfahren kann nur auf Antrag des Schuldners eingeleitet werden, eine Eigenschaft, die es wiederum mit der deutschen Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht gemeinsam hat. Die Quintessenz des Ausgleichsverfahrens ist nicht nur, im Interesse der Gläubigermehrheit und der Öffentlichkeit eine Herabsetzung oder Stundung der Guthaben in die Wege zu leiten. Der Gesetzesanlaß ist ein großzügigerer. Die — zumal durch den Krieg — gerüttelte Einzelexistenz soll nach Möglichkeit geschont und für das Wirtschaftsleben erhalten bleiben. Der Einzelkonkurs kann auch andere Unternehmen gefährden; der neuzeitliche Verkehr wurzelt in der Kreditwirtschaft. Die Einzelkrisis kann um sich greifen. Dem muß mit einem Gesetz begegnet werden, das nicht antisozial sein darf. Die heutige Lehre sieht im Schuldner keinen Feind, vor dessen Infamierung man nicht zurückschreckt, sondern einen schwachen Volksgenossen, dem sein Aufkommen erleichtert und der nicht ohne weiteres nieder eingeschätzt werden muß. Selbst der ominöse Name Vorkonkurs ist ausgemerzt. Zwischen handelsgerichtlich eingetragenen und sonstigen Gewerbetreibenden wird kein Unterschied gemacht. Sie alle können vom Ausgleichsverfahren Gebrauch machen. Dies bedeutet einen Fortschritt gegenüber der österreichischen Konkursordnung von 1868. Um aber eine Prüfung der Verhältnisse zu ermöglichen, ist das Gericht zur Prüfung verpflichtet, ob die schuldnerischen Aufzeichnungen einen ausreichenden Überblick über seine Lage ermöglichen. Wenn der Ausgleich im Sinne des § 51 AusglO. nicht den wirklichen Vermögensverhältnissen des Schuldners entspricht, so kann das Gericht den Ausgleich nicht genehmigen. Solange der Schuldner flüchtig oder wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt ist, ist er des Ausgleichsverfahrens nicht würdig und teilhaftig. Ist innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Antrages ein Ausgleichsverfahren eingestellt worden, so darf das Gericht einen neuerlichen Antrag ablehnen; ebenso wenn innerhalb dieser Zeit ein konkursmäßiger Antrag auf Zwangsvergleich abgelehnt oder zurückgezogen oder vom Gericht nicht bestätigt worden ist. Während normalerweise Zahlungsunfähigkeit die Voraussetzung des Ausgleichsverfahrens ist, reicht bei juristischen Personen (Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften sind übrigens vom Ausgleichsverfahren ausgeschlossen) die Überschuldung. Wie erwähnt, ist die Initiative für das Ausgleichsverfahren dem Schuldner überlassen. Er kann und wird meist einem gläubigerischen Antrag auf Konkurseröffnung mit einem solchen auf Ausgleichseinleitung begegnen.[8]) Die ab- und aussonderungsberechtigten Gläubiger nehmen an dem Ausgleich nicht teil. Nichtbevorrechtigte Ansprüche unterliegen gleichmäßiger Behandlung. Eine Ausnahme von dieser Regel ist statthaft, wenn der nichtbegünstigte Gläubiger der ausgleichmäßigen Befriedigung seine Genehmigung erteilt. Die Vereinbarung einer Sonderbegünstigung ist unwirksam (§ 47 AusglO.; leider freilich mit der unten gekennzeichneten Ausnahme). Die Anfechtungsfrist beträgt drei Jahre. Die Abmachung einer Sonderbegünstigung bewirkt außerdem die Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens bzw. verhindert eine Bestätigung des allenfalls abgeschlossenen Ausgleiches. Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist unverzüglich abzulehnen, wenn der schuldnerische Vorschlag zwingenden Gesetzesvorschriften, auch der KO., zuwiderläuft und die obigen Gründe der Unwürdigkeit gegeben sind. Den bei der Ausgleichsverhandlung beteiligten Gläubigern muß — im Gegensatz zur bisherigen KO. — ein Viertel ihrer Guthaben, zahlbar innerhalb zweier Jahre, angeboten werden. Andernfalls ist die Bestätigung des Ausgleichsgerichts zu versagen (§§ 3, 50 AusglO.). Wenn die Dividende höher ist, müssen dennoch 25 Prozent innerhalb zweier Jahre gezahlt werden.[9]) Bei höherer Quote ist vom Ausgleichsgerichte zu prüfen, ob die dem Schuldner im Ausgleich gewährten Begünstigungen im Widerspruch mit dessen Verhältnissen stehen und der Ausgleich dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger entspricht (§ 51 AusglO.). (Letztere Prüfung ist nicht einfach. Ich war und bin daher gegen die starre Festlegung einer Dividende, erst recht gegen eine Beurteilung der Angemessenheit ex arbitrio viri. Die Erschwerung einer Quote unter 20 oder 25 Prozent durch eine Vorschrift in der Art unseres deutschen § 187 KO. vom 20. Mai 1898 erscheint mir das einzig Richtige.) Das Erfordernis der Mindestquote tritt erst in einem durch ministerielle Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. In bezug auf die Art des Ausgleichs sind Verschiedenheiten (Moratorium, Ermäßigung usw.) zugelassen.

Das Verfahren ist öffentlich. Gewichtige Gründe sprechen meines Erachtens gegen solches Spießrutenlaufen.[10]) Das Ausgleichsverfahren soll ja gerade den Kredit und die Werte des Schuldners tunlichst wahren. Maßgebend für die Öffent-

[7]) Rudolf Pollak: „Der Gläubigerschutz in der Ausgleichsordnung" (AllgÖstGerZ. vom 23. Januar 1915) stellt tiefgründige Betrachtungen über das Problem des „Mehrheitswillens" und des Ausgleichsverfahrens „als Kampfmittels gegen selbstsüchtige Ausgleichsstörer" an. Pollak leuchtet offensichtlich die ökonomische Lehre des „laisser faire, laisser aller" voran. Aber die Gesetzgebung unserer Tage käme mit diesem Leitsatz nicht weiter. Individualrechte müssen zurückstehen hinter Notwendigkeiten der Volkswirtschaft, was übrigens Pollak, unter Hinweis auf einen „Notstand, dem mit gewöhnlichen Mitteln nicht beizukommen ist" zögernd einräumt.

[8]) Pollak (AllgÖstGerZ. 1915, 44) betont mit Recht, daß für den Fall des Scheiterns des Ausgleichs das Konkursverfahren geschwächt wird. Denn es wird allemal hinausgeschoben. Auch wird eventuell die Gläubigerbefriedigung durch den Vorkonkurs in Frage gestellt. Diese Bedenken rechtfertigen indes nur geschickte Mittel gegen unredliche und unbillige Anträge.

[9]) Siehe Gutachten von Lieblich S. 360 ff. und die dort zusammengestellte Literatur über die Mindestquote.

[10]) Siehe mein Gutachten S. 759.

Digitized by Google

lichkeit des Verfahrens war der Gedanke, daß diese die Ermittlung des Vermögens gewährleiste. Um aber den Ruf des Schuldners dennoch zu schonen und um ihm die Pein des eigentlichen concursifex zu ersparen, hat man das Ausgleichsverfahren grundsätzlich geschieden. Der Ausgleichsverwalter und allenfallsige Gläubigerbeirat, welch letzterem nur eine beratende Stimme zukommt, wird vom Gericht bestimmt. Zuständig für das Ausgleichsverfahren ist dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Konkurses zuständig wäre. Nach § 29 AusglO. ist ein Ausgleichskommissär vom Ausgleichsgericht zu bestellen. Diesem Einzelrichter obliegt die Leitung des Verfahrens. Er kommt für diejenigen gerichtlichen Verfügungen in Betracht, die nicht der Beschlußfassung des Ausgleichsgerichts unterliegen. Der Mitwirkung des Ausgleichsverwalters unterliegt Ermittlung sowie Sicherung des Vermögens und Geschäftsbetriebes, auch Würdigung der durch den Ausgleich entstehenden schuldnerischen Lage. Der Ausgleichsverwalter weist Ähnlichkeit mit der Aufsichtsperson der §§ 6 und 7 der reichsdeutschen Verordnung über die Geschäftsaufsicht auf. Die Stellung beider ist schon deshalb analog, weil das Ausgleichsverfahren und die Geschäftsaufsicht nicht zu einem Verluste der gänzlichen Verfügung des Schuldners führen. Der Schuldner des Ausgleichsverfahrens darf keine unentgeltlichen Verfügungen treffen, Immobilien belasten und verkaufen, Absonderungsrechte einräumen. Zu Rechtshandlungen, die im normalen gewerblichen Betriebe üblich sind, ist das Einverständnis des Ausgleichsverwalters vonnöten. Rechtshandlungen, die im normalen gewerblichen Betriebe üblich sind, unterstehen gleichfalls dem Veto des Verwalters, der somit weitgehendere Befugnisse, wie die Geschäftsaufsichtspersonen der deutschen BRV., geringere, wie der Konkursverwalter, hat und haben muß.[11]) Der Ausgleichsverwalter ist ein Überwachungsbeamter, weder Bevollmächtigter der Gläubiger noch des Schuldners. Handelt der Ausgleichsverwalter rigoros, so wird er unter Umständen nur dem Namen nach etwas anderes sein wie der Masseverwalter. So ist meines Erachtens seine Kompetenz mehr im Sinne des Kontrollbeamten zu umschreiben resp. einzuengen, als dies im österreichischen Recht geschehen ist. Schon der Umstand, daß die Geschäftsaufsicht in erster Linie bloß für die Kriegszeit gedacht ist, bedingt eine geringere Machtbefugnis der Aufsichtsperson als solcher. Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens führt zur Aufhebung der in der kaiserl. VO. vom 17. September 1914 geregelten Geschäftsaufsicht, deren Zwecklosigkeit durch die Ausgleichseröffnung sich ergibt. Ich denke mir für den Fall der Einführung des Ausgleichs in Deutschland freilich die Lage etwas anders: die Geschäftsaufsicht wäre meines Erachtens erst *nach* Annahme des Ausgleichs aufzuheben. Für Aufsichtsperson und Ausgleichsverwalter würde ich folglich eine Personalunion herstellen.

Wenn ein Rechtsanwalt oder Notar zum Ausgleichsverwalter bestellt wird, so vermag dieser nach dem österreichischen Recht bloß aus erheblichen Gründen, die das Ausgleichsgericht zu würdigen hat, das Amt abzulehnen. (De lege ferenda nicht zu billigen! Warum soll der Anwalt und Notar geringere Bewegungsfreiheit als Verwalter genießen, wie ein sonstiger Kandidat?) Bei dem Ausgleichsverfahren darf die Gläubigerschaft nicht, wie bei dem Konkursverfahren, ohne weiteres einen anderen Verwalter wählen. Wohl kann der Einzelgläubiger, der angemeldet hat und damit die Befugnis, am Verfahren teilzunehmen, erlangt, innerhalb einer Woche nach Aufstellung des Ausgleichsverwalters die Aufstellung eines anderen beantragen. Über die Begründetheit entscheidet aber das Ausgleichsgericht, gegen dessen Spruch Rekurs zugelassen ist. Die Aufsicht über den Ausgleichsverwalter kommt dem Ausgleichskommissär zu (§ 35 AusglO.), der Beschwerden der Gläubigerschaft und des Schuldners in Richtung gegen den Ausgleichsverwalter entscheidet, ohne daß gegen seinen Spruch ein Rechtsmittel gegeben wäre. Dem Ministerium ist anheimgestellt, einen Tarif für das Honorar des Ausgleichsverwalters zu erlassen (§ 34 AusglO.). Von den Tarifsätzen kann merkwürdigerweise bei außerordentlicher Mühewaltung, ungewöhnlichem Umfang und besonderem Erfolg abgesehen werden. Diese Bestimmung eröffnet einen circulus vitiosus. Ebenso eigenartig wirkt für uns der Schlußsatz des § 34, daß Honorar- und Auslagenersatzvereinbarungen des Ausgleichsverwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern ungültig sind. Der Ausgleichskommissär entscheidet über die Ansprüche des Verwalters (§ 33), während der letztere und Schuldner gegen die Entscheidung des Kommissärs Rekurs beim Ausgleichsgericht einlegen können. Wird das Ausgleichsverfahren eingestellt und der Konkurs innerhalb 14 Tagen eröffnet, so bilden die Kosten des Ausgleichsverwalters eine Masseforderung. So sehr die Beibehaltung des *Berufsrichters* als Leiters des Ausgleichsverfahrens zu billigen ist, so kompliziert muß der Apparat bezeichnet werden, der auf die Zusammensetzung der Ausgleichsorgane verwendet wird. Ein Weniger würde hier ein Mehr bedeuten. Einen wenig umschriebenen Posten bekleidet zumal der, wenn der Umfang des Geschäftes es erfordert, d. i. fakultativ aufzustellende Gläubigerbeirat, der nach § 36 AusglO. 3 bis 5 Personen umfaßt, dem Verwalter behilflich sein und Vorschläge der Gläubigerschaft beachten soll. Seine Berufung in den Beirat kann ein Gläubiger — der Gewählte muß aber kein solcher sein — bloß aus stichhaltigem Anlaß ablehnen; über solchen befindet das Ausgleichsgericht. Der Ausgleichsschuldner, welcher den notwendigen Unterhalt für sich und die Seinigen ansprechen kann, die zu Ermittlungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ein Vermögensverzeichnis vorzulegen, allenfalls den Offenbarungseid zu leisten hat, hat Beschwerderechte und sonstige Rechtsmittel (§§ 32, 33 AusglO.).

Die Gründe der Ausgleichseröffnung decken sich zwar im wesentlichen mit den Gründen der Konkurseröffnung. Doch sind die Voraussetzungen des § 73 KO. (der Kostendeckung und Gläubigermehrheit) bei der Ausgleichseröffnung ausgeschaltet. Nach der Ausgleichsordnung ist auf einen Konkurseröffnungsantrag, welcher vor der Einleitung des Ausgleichsverfahrens eingereicht ist, an Stelle des Konkurses das Ausgleichsverfahren zu eröffnen. Wenn gemäß § 56 AusglO. das Ausgleichsverfahren eingestellt wird, so muß der Konkurseröffnungsantrag einer Prüfung unterzogen werden. Mit dem Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens sind die Bedingungen desselben darzulegen und ist ein Vermögensverzeichnis vorzulegen. Unterbleibt das letztere, so ist dem Schuldner eine

[11]) Rudolf Pollak, AllgÖstGerZ. S. 47.

Digitized by Google

Frist zur Vorlage vorzustecken. Das Vermögensverzeichnis des § 2 AusglO. muß die Vermögensbestandteile, die Forderungen und ihre Einbringlichkeit, die Schulden, unter Bezeichnung der Gläubiger und ihrer etwaigen Verwandtschaft mit dem Schuldner, bezeichnen. Dieses Verzeichnis muß der Schuldner oder sein gesetzlicher Vertreter eigenhändig unterschreiben und sich zum Offenbarungseid erbieten. Eine Zurückziehung des Ausgleichsantrages ist bis zum Beginn der Ausgleichstagfahrt möglich. Einer Zurückziehung kommt es gemäß § 37 AusglO. gleich, wenn der Schuldner bei der Tagfahrt unentschuldigt nicht persönlich erscheint. Der Ausgleichsantrag kann — mit Zustimmung des Kommissärs allein — nur abgeändert werden, wenn der zweite Antrag für die Gläubigerschaft nicht ungünstiger ist; sind alle stimmberechtigten Gläubiger anwesend, darf der Kommissär auch eine Änderung zum Ungünstigen zulassen. Das Ausgleichsgericht hat den Ausgleichsantrag zu prüfen und eventuell zur Verbesserung dem Schuldner wieder zu behändigen. Das Ausgleichsgericht, das dem Antrage auf Einleitung des Ausgleichsverfahrens entspricht, kann die zur Sicherung des Vermögens geeigneten Maßnahmen (Verbote — Sperren — einstweilige Verfügungen) — ohne und nach Antrag des Ausgleichsverwalters bzw. der Gläubiger — treffen.

Die Ausgleichstagsatzung wird normalerweise auf spätestens 6 Wochen anberaumt. Die Vorschriften über die kurzen Fristen wollen mit Recht einem Mißbrauch des Ausgleichsverfahrens entgegenarbeiten. Die Gläubiger werden aufgefordert, die Forderungen während einer bestimmten Frist anzumelden. Am Eröffnungstage ist gemäß § 4 AusglO. das Gericht, Schuldner, Unternehmen, Kommissär, Verwalter und Tagesordnung bekanntgebende Edikt anzuschlagen. Auch noch andere (meines Erachtens dem wichtigen Begleitumstand eines Ausgleichsverfahrens, der Diskretion, zuwiderlaufende) Maßnahmen sind im § 5 und § 6 AusglO. vorgesehen.[12]) Der Beschluß über die Eröffnung oder Ablehnung des Ausgleichsverfahrens ist unanfechtbar, um das Ausgleichs- und, wo nötig, Konkursverfahren nicht zu verschleppen. Gemäß § 2 KO. erstrecken sich die Wirkungen der Eröffnungen des Ausgleichsverfahrens bis zur Konkurseröffnung. Die konkursmäßigen Fristen, die vom Tage der Beantragung resp. Eröffnung des Konkurses laufen, sind — falls ein Ausgleichsverfahren eingestellt wurde — vom Tage der Beantragung resp. Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zu berechnen. Vollstreckungen, die ein Pfand- oder Befriedigungsrecht mit sich bringen, sind zwar während des Ausgleichsverfahrens nicht zugelassen. Wohl aber äußern bereits vorhandene Absonderungsrechte ihre Wirkung.[13]) Die Vollziehung derselben wird durch das Ausgleichsverfahren nicht beeinflußt.[14]) Immerhin kann das Ausgleichsgericht oder der Kommissär eine Zwangsveräußerung um einen Zeitraum von höchstens 60 Tagen erstrecken lassen. Voraussetzung ist, daß diese Erstreckung für das Ergebnis der Veräußerung vorteilhaft oder zur Hintanhaltung eines den Gläubigern drohenden Nachteiles unerläßlich ist. Absonderungsrechte, die in den letzten 60 Tagen vor Eröffnung des Ausgleichsverfahrens durch Vollstreckung erworben wurden, werden durch Einstellung unwirksam, wenn ein Ausgleich zustande kommt. Diese Absonderungsrechte erlöschen auch, gemäß § 12 AusglO., wenn während der Frist des § 2 KO. Konkurs eröffnet wird. Der Erlös eines Absonderungsgegenstandes ist gerichtlich zu hinterlegen. Wird das Ausgleichsverfahren eingestellt und während der angegebenen Zeit nicht Konkurs eröffnet, so erhält der Absonderungsberechtigte den hinterlegten Betrag. Die Zwangsvollstreckung ist für diejenigen Guthaben auch während des Ausgleichsverfahrens zulässig, die aus Rechtsakten des Schuldners und Ausgleichsverwalters nach der Ausgleichsordnung im Zusammenhange mit der Fortführung des Geschäftsbetriebes erwachsen.[15]) Einstweilige Verfügungen gegen den Schuldner sind während des Ausgleichsverfahrens zugelassen, wenn nicht schon durch das letztere eine Gefährdung des Antragstellers ausgeschlossen erscheint. Die Rechtsstreite nehmen ihren Fortgang während des Ausgleichsverfahrens. Doch bedarf der Prozeßvergleich nach § 8 AusglO. der Genehmigung des Ausgleichsverwalters. Gemäß § 9 wird durch die Anmeldung eines Guthabens im Ausgleichsverfahren seine Verjährung für dessen Dauer gehemmt.

Bereits vom Tage des Antrags auf ein Ausgleichsverfahren ist dem Schuldner (bei Meidung der Unwirksamkeit) untersagt, unentgeltliche Verfügungen zu treffen, Absonderungsrechte zu bestellen und Immobilien zu belasten oder zu verkaufen. Ob der gutgläubige Vertragsgegner geschützt sei, ist bestritten,[16]) meines Erachtens aber zu bejahen, wie überhaupt prinzipiell das Ausgleichsverfahren nicht zur crux der wohlwollenden Gläubigerschaft werden darf. Die §§ 8 und 56 enthalten über die Folgen der Gutgläubigkeit keine expressa verba, obschon ein Bedürfnis deutlicher Regelung bestünde,[17]) so daß sie unsererseits de lege ferenda im Auge zu behalten ist. Gemäß § 8 darf der Ausgleichsverwalter beanspruchen, daß (bei Meidung der Unwirksamkeit) der Geldeinlauf ihm zukommt, auch Zahlungen und Verpflichtungen seiner Erfüllung unterstehen; über die bona fides des Gegenkontrahenten gilt das vorhin Gesagte. Nimmt der Schuldner gleichwohl derartige Rechtsakte vor, so hat der Ausgleichsverwalter den Kommissär zu benachrichtigen und kann das Ausgleichsverfahren eingestellt werden. Das ist nicht mehr wie recht und billig. Denn der unwürdige Schuldner soll des beneficium des Ausgleichsverfahrens nicht teilhaftig bleiben. Die Ausgleichsordnung hat irgendwelche Normen über die bei Eröffnung des Ausgleichsverfahrens unerfüllten Verträge nach Art der KO. nicht getroffen. Eintragungen sind zulässig, wenn ihr Rang aus einem vor Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vorgenommenen oder aus einem den erwähnten Bestimmungen

---

[12]) Siehe mein Gutachten S. 761; a. M.: Pollak, a. a. O. S. 45.

[13]) Beißer, a. a. O. S. 201. Hantsch, AllgÖstGerZ. 1915, 433, der eine gesetzliche Unterscheidung zwischen dem Absonderungsberechtigten mit persönlichem Anspruch und Absonderungsgläubiger, dem dieser Anspruch neben seinem Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht, mit Recht vermißt.

[14]) Ähnlich deutsche BRV., Geschäftsaufsicht § 9, 3.

[15]) Ebenso deutsche BRV., Geschäftsaufsicht § 9, 1.

[16]) Beißer, a. a. O.; Pollak, a. a. O. S. 47; Rintelen, S. 533.

[17]) Pollak, Der Gläubigerschutz, S. 47, ist der Ansicht, daß die Frage der bona fides ungeklärt sei, praktisch aber die Vorschrift einem Verbot der Handlungen gleichkommt und den Geschäftsbetrieb (Lombardierung — Kreditgewährung gegen Pfandbestellung usw.) erschwere, wenn nicht undurchführbar gestalte.

Digitized by Google

des § 8 AusglO. entsprechenden Rechtsakte resultiert. Das Ausgleichsverfahren darf, wie gezeigt, weder den Gläubigern aus Rechtsakten während des Ausgleichsverfahrens (in gewissem Sinne Massegläubigern), noch den bevorrechtigten Gläubigern, Absonderungsgläubigern und den persönlichen Gläubigern, welche zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Gemeinschuldners, insbesondere Buchforderungen, erwarben, Schaden bringen. Letzteren gebührt das Stimmrecht bloß für den voraussichtlich nicht zu deckenden Teil der Forderung. Mit dem Überbetrag darf der Ausgleichskommissär dieselben nicht mitstimmen lassen. Diesen Überbetrag hat der Ausgleichskommissär festzusetzen. Die Absonderungsgläubiger sind gemäß § 65 AusglO. auskunftspflichtig. Gemäß § 22 AusglO. kann gegen den Schuldner, der sich im Ausgleichsverfahren befindet, das Verfolgungsrecht ausgeübt werden, indem der Gläubiger seine einseitige Leistung rückgängig macht.

(Fortsetzung folgt.)

Die ungarische Ausgleichsordnung.

Von Geh. Hofrat Professor Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.

I. Der österreichischen Ausgleichsordnung vom 10. Dezember 1914,*) deren hohe Bedeutung für die Fortbildung des deutschen Reichsrechtes ich in der Leipziger Zeitschrift 1916 S. 105 ff. darzulegen versucht habe, ist binnen Jahresfrist eine ungarische gefolgt. Sie wurde einstweilen als Kriegsnotverordnung am 16. November 1915 veröffentlicht und trat bereits am 1. Dezember 1915 für die Länder der ungarischen Krone (außer Kroatien und Slawonien) in Kraft. So hat auch Ungarn, einer mächtigen Bewegung der Gegenwart nachgebend, die rechtliche Möglichkeit geschaffen, ein dem Konkurse vorbeugendes Gläubigerübereinkommen gegen den Willen einer eigensüchtigen, starrköpfigen oder unverständigen Minderheit durchzusetzen. Für Deutschland ist dieser Vorgang besonders lehrreich. Hier wurde dem Verlangen nach Einführung eines Präventivakkords wiederholt entgegengehalten: unser Konkursrecht sei so vortrefflich, daß wir des Zwanges zur Konkursabwendung getrost entraten könnten; wenn das Ausland sein Konkursrecht verbessere, werde auch dort das Ausgleichsbedürfnis entfallen. Nun tritt gerade derjenige Auslandsstaat, dessen Konkursordnung sich der reichsdeutschen am engsten angeschlossen hat, als Gegenzeuge auf den Plan und nicht etwa mit einer überstürzten Gelegenheitsschöpfung, sondern mit einem in 25 Jahren vorbereiteten, auf Entwürfe des berühmten Advokaten Jakob Schreyer zurückführenden und durch die Tatkraft des dermaligen ungarischen Justizministers, Eugen v. Balogh, zum Abschlusse gebrachten Gesetzgebungswerke. Dem Einflusse der österreichischen Ausgleichsordnung hat die ungarische sich nicht entziehen können. Aufbau und Inhalt der beiden Verordnungen weisen große Ähnlichkeit auf. Doch ist das ungarische Recht bereits beträchtlich über das österreichische hinausgewachsen. Wir stehen vor einer aufsteigenden Entwicklung, die zu krönen nun das Ziel unserer Reichsgesetzgebung sein muß. Die Aufgabe ist, was immer wieder betont sei, schwierig und überaus verantwortungsvoll. Ihre Bewältigung erfordert gründlichste Sachkenntnis und reiche Lebenserfahrung. Wie in Österreich und in Ungarn bedarf es der Vorarbeit eines Ausschusses von Fachmännern und einer Befragung des Handels-, Anwalts- und Richterstandes. Nur so wird eine Lösung zu erzielen sein, die unserem Wirtschaftsleben zum Segen gereicht.

II. In seinen Grundzügen ist das ungarische Ausgleichsverfahren[1]) folgendermaßen gestaltet:

1. Die Eröffnung setzt eine doppelte Schuldnererklärung voraus: Behauptung des Konkursgrundes[2]) und Beantragung des Ausgleichsverfahrens (§ 1). Es befremdet, daß die bloße Behauptung des Konkursgrundes genügen soll. Denn damit erwächst unsauberen Schuldnern die Möglichkeit, durch falsche Vorspiegelung den Ausgleich zu erschwindeln. Die Gefahr ist keineswegs zu unterschätzen und wird durch die Ermächtigung des Gerichts, einem für die Gläubiger ungünstigen Ausgleiche die Bestätigung zu versagen (§ 54), durchaus nicht beseitigt, da ja der Trug vielleicht unaufgedeckt bleibt. Schon der Konkursgrund sollte von Amts wegen festgestellt werden. Was aber die Antragsbefugnis betrifft, so müssen Konkursantragsrecht und Ausgleichsantragsrecht einander decken. Wie jeder Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft (§ 1 Abs. 2) muß in Ansehung eines Nachlasses jeder Miterbe (nicht nur, wie der § 1 Abs. 5 vorschreibt, deren Gesamtheit) das Ausgleichsverfahren erwirken können, sonst würde der eine Miterbe schutzlos dem Unverstand, Eigensinn oder Übelwollen des andern preisgegeben sein.[3]) Mit Recht wird die Wohltat des Ausgleichs kaufmännischen und nichtkaufmännischen Schuldners unterschiedslos erschlossen. Genossenschaften aber, auch solche mit beschränkter Haftpflicht (anders Ungarn § 1 Abs. 6), muß sie so lange vorenthalten bleiben, als das Genossenschaftsrecht die Verwirklichung der Haftpflicht nur im Genossenschaftskonkurse, statt (was weit angemessener wäre) zur Verhütung dieses Konkurses zuläßt (siehe für Ungarn § 232 HGB. mit §§ 257 ff. KO.). Der konkursbeendende Zwangsvergleich wird im Genossenschaftskonkurse (schlechthin auch in Ungarn, § 199 Abs. 3 KO.) gerade deshalb ausgeschlossen, weil er notwendig zugleich die Haftpflicht der Genossen beeinflussen würde. Eine bloße Zwangsstundung würde unbedenklich, mitunter gewiß für alle Beteiligten vorteilhaft sein. Jedenfalls aber ist die Zulässigkeit des konkursbeendenden und die des konkursabwendenden Zwangsvergleichs übereinstimmend zu regeln. Läßt man einen Ausgleich zu, so muß der Wirksamkeit des Ausscheidens von Genossen während des Ausgleichsverfahrens ein Riegel vorgeschoben werden (vgl. § 75 unseres GenG.).

Über den Antrag entscheidet ein Mitglied des mit den Verrichtungen des Konkursgerichts betrauten Gerichtshofs als Einzelrichter (§ 2). Anders als in Österreich obliegt ihm die gesamte Richtertätigkeit im Ausgleichsverfahren und zwar als ursprüngliche, nicht als kommissarische Gewalt. Er, nicht das Kollegium, hat auch den Ausgleichsverwalter zu bestellen

*) Siehe hierzu den Aufsatz Cahn, oben S. 697.

[1]) Zum folgenden verweise ich auf zwei sehr verdienstvolle Arbeiten: Arthur Meßlény, Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses in Ungarn (Budapest 1916), v. Rechfelden, Die neue ungarische Ausgleichsordnung (Wien 1916). Paragraphen ohne Zusatz verweisen auf die ungarische AusglO.

[2]) Meßlény S. 30.

[3]) Siehe v. Rechfelden S. 3.

Digitized by Google

(§ 7), den Ausgleich zu bestätigen oder zu verwerfen (§§ 52 ff.). So wird die erwünschte Einheitlichkeit und Beweglichkeit der behördlichen Mitwirkung gesichert, Vorzüge, die nach Beseitigung der vis attractiva concursus allenthalben dazu führen sollten, den Einzelrichter als Konkursgericht zu berufen. Für unser Reichsrecht kommt der Zwiespalt nicht in Betracht. Rechtsmittel: § 60 (Rekurs an die K. Tafel). Einmal eröffnet, steht das Ausgleichsverfahren unter der Offizialmaxime: während seiner ganzen Dauer hat der Richter von Amts wegen vorzugehen, von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen (z. B. Beweise zu erheben, Beteiligte zu hören) und von Amts wegen zu entscheiden (§ 14). Eine sachgemäße, unserm § 75 KO. entsprechende Regelung. Eröffnung, Beendigung und Einstellung des Verfahrens sind (wie in Österreich) öffentlich bekanntzumachen und im Grundbuch, im Handelsregister sowie in sonstigen öffentlichen Büchern zu verlautbaren (§§ 10—13, 55, 57). Das Licht der Öffentlichkeit wird, wie das bei einem Zwangsverfahren von solcher Tragweite wohl unerläßlich ist, der diskreten Verhandlung vorgezogen.

Mit dem Eröffnungsantrage hat der Schuldner nicht nur eine Übersicht seiner Aktiven und Passiven vorzulegen, sondern bereits einen bestimmten Ausgleichsvorschlag zu unterbreiten (§ 4), der für ihn und für etwaige Ausgleichsbürgen derart bindend ist, daß er nicht zurückgezogen und nicht zum Nachteile der Gläubiger abgeändert werden kann (§ 5). Der Antrag muß[4]) abgewiesen werden, wenn Ausgleichsverhandlungen im Vorjahre gescheitert waren (näher § 7 Abs. 2). Flucht des Schuldners und Verurteilung wegen betrügerischen Bankbruchs bilden dagegen auffallenderweise nicht einmal freigestellte Gründe der Abweisung des Antrags und der Verwerfung des Ausgleichs. Auf die Würdigkeit des Schuldners wird insoweit kein Gewicht gelegt. Das Gläubigerinteresse gibt den Ausschlag. Es soll genügen, daß der Richter bei dunkler Vermögenslage oder unzulänglichem Ausgleichsanerbieten die Bestätigung versagen darf (§ 54 Nr. 3, 4). Nun ist es gewiß angebracht, die Anforderungen an die persönlichen Eigenschaften des Schuldners nicht zu überspannen.[5]) Unser sittliches Empfinden verlangt aber, daß der Richter einem Schuldner, der früher einmal (wäre es auch nicht gerade nach Eintritt der jetzt noch bestehenden Zahlungsunfähigkeit) rechtskräftig wegen betrügerischen Bankbruchs verurteilt worden ist, die Vergünstigung des Ausgleichs versagen darf. Denn nur wenn der Ausgleich im Volksbewußtsein als eine Rechtswohltat für ehrbare Schuldner erscheint, wird die Öffentlichkeit des Ausgleichsverfahrens ohne ernstliche Gefährdung seines Erfolgs durchführbar sein. Darum sollte das Gericht ermächtigt werden, nach pflichtmäßigem, im Rechtsmittelverfahren nachprüfbarem Ermessen die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen, wenn der Schuldner infolge schwerer Verfehlungen eines Ausgleichs unwürdig erscheint.[6])

Bemerkenswert ist weiter die Abstandnahme von der gesetzlichen Vorbedingung eines bestimmten Mindestanerbietens, wie es nach dem Vorgang anderer Rechte auch in der österreichischen Ausgleichsordnung gefordert wird.[7]) Allerdings bleibt einer allgemeinen Ministerialverordnung vorbehalten, einen Mindestbruchteil und eine Höchstfrist einzuführen. Man hofft aber, ohne jede Schranke auszukommen, und verspricht sich von solcher Regelung „den großen Vorteil, daß Schuldner, die die Mindestquote nicht aufbringen können und doch der Wohltat des Zwangsvergleichs würdig sind, auf diesem Wege der Volkswirtschaft erhalten bleiben".[8]) Bei uns wird es Schwierigkeiten haben, diesen Grundsatz durchzusetzen. Die Gläubigerschutzverbände empfehlen Mindestsätze (nicht unter 20 Prozent), bisweilen auch eine je nach der Höhe des Anerbietens abgestufte Stimmenmehrheit.[9]) Der freie Standpunkt verdient aber entschieden den Vorzug. Nur er wird dem Interesse der Gläubiger gerecht, für die auch Quoten unter 20 Prozent im Einzelfall ein vorteilhaftes Ergebnis darstellen können. Zudem sei immer wieder auf die Gefahr hingewiesen, daß der Mindestsatz in tatsächlicher Übung zur Regel werden kann.

Der Ausgleichsvorschlag wird in Ungarn (§ 11 Abs. 5) wie in Österreich (§ 5 Abs. 4) den bekannten Gläubigern abschriftlich mitgeteilt, aber weder hier noch dort in Amtsblättern veröffentlicht. Es geht zu weit, wenn bei uns empfohlen wird, man solle den Vorschlag im Reichsanzeiger bekanntmachen.[10])

2. Sind die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt, so hat der Richter das Ausgleichsverfahren zu eröffnen und zugleich einen „Vermögensaufseher"[11]) — dem österreichischen „Ausgleichsverwalter" entsprechend — zu bestellen (§ 7 Abs. 1). Seine Aufgabe ist für die Regel Prüfung und Begutachtung. Er soll (unter persönlicher Verantwortlichkeit gegenüber allen Beteiligten) die Lage des Schuldners, seine frühere Geschäftsgebarung und die Ursachen seines Zahlungsunvermögens aufdecken, sich über die Angemessenheit des angebotenen Ausgleichs äußern und dafür sorgen, daß die Wirtschaft des Schuldners aufrechterhalten wird; er prüft dessen Bilanz nach, wirkt bei der Vermögensaufnahme mit und erstattet dem Richter vor dem Termin schriftlichen Bericht (§ 21). Zu folgenschweren oder ungewöhnlichen Rechtsgeschäften bedarf der Schuldner der Zustimmung dieses

---

[4]) Die österreichische Regelung (§ 3 Abs. 3 AusglO.), die solchenfalls die Abweisung dem richterlichen Ermessen anheimstellt, verdient entschieden den Vorzug (v. Rechfelden S. 7).

[5]) LeipzZ. 1916 S. 110, 123.

[6]) Das österreichische Recht, demzufolge ein Ausgleich unzulässig ist, solange der Schuldner flüchtig oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischen Bankbruchs rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 3 Abs. 1 mit § 50 Nr. 1), empfiehlt sich daher mehr (v. Rechfelden S. 8, 26). Doch geht es einerseits zu weit (zwingende Unzulässigkeit), andrerseits nicht weit genug, (zu eng begrenzte Einzelfälle). Man gebe dem Richter vertrauensvoll freie Hand!

[7]) Österreich: Wenigstens 25 Prozent binnen zwei Jahren (§ 3 Abs. 2 AusglO.). Siehe LeipzZ. 1916, 110 (wo in Note 15 Zeile 1 statt „konkursabwendenden" zu lesen ist „konkursbeendenden"), 123.

[8]) Meßlény S. 17 f.

[9]) So rät z. B. neuestens wieder Cahen im Berliner Tageblatt vom 28. April 1916 Nr. 217 im Anschluß an ältere Vorschläge: Zur Annahme des Ausgleichs bei einer Rate von 50 bis 60 Prozent mindestens 60 Prozent, bei einer Rate von 40 bis 50 Prozent mindestens 70 Prozent der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Forderungen zu verlangen und die Mehrheiten für niedrigere Raten (bis äußerstens 20 Prozent) entsprechend zu erhöhen.

[10]) Cahen a. a. O.

[11]) Dies die wörtliche Übersetzung (Meßlény S. 7).

Digitized by Google

Sachwalters (§ 17 Abs. 2, vgl. § 23). Endlich kann letzterer sich die Einziehung der Ausstände und die Auszahlung von Geldern vorbehalten (§ 22 mit § 17 Abs. 2) und insoweit die Verwaltungsführung selbst übernehmen. Er hat die Erstattung seiner Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit zu beanspruchen (§ 23) und steht unter Aufsicht des Richters (§ 25). Seine Obliegenheiten sind nach alledem im wesentlichen geschäftlicher, nicht juristischer Art. Das Gesetz begnügt sich damit die Auswahl einer verläßlichen und sachkundigen Persönlichkeit vorzuschreiben und überläßt die näheren Bestimmungen über die Bestellung dem Wege der Ministerialverordnung (§ 8). Anwälte sollen nach der Verordnung nur in besonderen Fällen berufen werden.[12]) Von der persönlichen Tüchtigkeit des Sachwalters wird der Erfolg des Verfahrens wesentlich bedingt sein. Die Gläubiger haben auf seine Auswahl keinen bindenden Einfluß. Auch für Deutschland verdient die gegenteilige Anregung keinen Beifall.

Wenn der Umfang des Geschäfts oder sonst ein triftiger Grund es verlangt, kann der Richter dem Sachwalter einen aus dem Kreise der Gläubiger erwählten Gebarungsprüfer (Einzelperson) oder Prüfungsausschuß (Kollegium) zur Seite stellen (§ 26 Abs. 1). Diese fakultative Prüfungsstelle kontrolliert den Schuldner, auf gerichtliche Anordnung auch den Sachwalter, der damit an ihre Weisungen gebunden wird (§ 27). Sie bietet den Gläubigern Gelegenheit, ihre Interessen nachdrücklich zur Geltung zu bringen. Ein Honorar wird nicht gewährt (§ 26 Abs. 2).[13]) Bedenklich ist an dieser Regelung, daß der Sachwalter — wenn auch nur durch besondere Verfügung des Gerichts — den Weisungen der Prüfungsstelle unterworfen werden kann. Seine Neutralität wird damit schwer gefährdet. Taugt er nichts, dann ist er zu entlassen. Ihn dem Willen einer Gläubigergruppe unterordnen, heißt die Gewähr objektiver Amtsführung preisgeben. Nicht nur der Schuldner, auch Gläubiger nichtvertretener Interessenkreise werden damit bedroht.[14]) Nur als unparteiischer Vertrauensmann aller Beteiligten, des Schuldners und der sämtlichen Gläubiger, wird der Sachwalter seiner folgenschweren Aufgabe gerecht werden und eine verläßliche Auskunftsstelle für den zur amtlichen Erforschung des Sachverhalts berufenen Richter bilden.

3. Mit besonderer Sorgfalt bemüht sich das ungarische Recht, dem Zwecke des Ausgleichs entsprechend, die wirtschaftliche Kraft und Selbstbetätigung des Schuldners zu erhalten. Unumschränkter Herr seines Vermögens darf er freilich während des Ausgleichsverfahrens nicht sein. Schon im Eröffnungsstadium sind ihm Verfügungen über Liegenschaften, Verpfändungen und Freigebigkeiten verboten; von der Eröffnung ab bedarf er zu diesen Handlungen sowie zu allen außerhalb des gewöhnlichen Betriebes liegenden Geschäften der Zustimmung des Sachwalters, der ihm auch (wie schon betont) Inkasso und Auszahlung abnehmen kann; das alles mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen des Schuldners (unbeschadet des Verkehrsschutzes) einer begrenzten Unwirksamkeit unterliegen und daß sie die Einstellung des Verfahrens nach sich ziehen können (§ 17). Auch kann der Richter ihm zur Sicherung des Vermögens noch weitere Schranken auferlegen (§ 9). Je vertrauenswürdiger aber der Schuldner ist, desto größer die Freiheit, die ihm gewährt wird. Gegen Sondervollstreckung und Konkurserwirkung ist er einstweilen gefeit und dementsprechend auch eigner Konkursantragspflicht enthoben (§§ 18, 20).

(Schluß folgt.)

[12]) Meßlény S. 9.

[13]) Eine wohlangebrachte Vorschrift. Muß man doch im Hinblick auf das Unwesen der „Konkurshyänen" (Jaeger, KO.[5] § 87 Anm. 5) sagen: vestigia terrent.

[14]) Siehe v. Rechfelden, S. 11 ff., daselbst über die Abweichungen des österreichischen Rechts (§§ 31 Abs. 2, 36 AusglO.).

Begriff und Wesen des Roten Kreuzes.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Boethke, Berlin.

In den weitesten Kreisen der Bevölkerung herrscht große Unklarheit über Begriff und Wesen des Roten Kreuzes. Wer, wie der Verfasser, an der Arbeit des Roten Kreuzes regen Anteil nimmt, empfindet tagtäglich die Unzuträglichkeiten, die sich aus diesem Zustande ergeben. Alle Versuche, bei der großen Masse aufklärend zu wirken, haben bisher keinen sonderlichen Erfolg gehabt. Die Ursache ist nicht sowohl in einem Mangel an Teilnahme für die Sache des Roten Kreuzes zu finden, als vielmehr darin, daß die Verhältnisse außerordentlich verwickelt liegen. Letzteres hat wiederum seinen Grund darin, daß die Einrichtungen des Roten Kreuzes von zahlreichen völkerrechtlichen, reichs- und bundesstaatsrechtlichen sowie privatrechtlichen Normen beherrscht werden, die nicht von jedermann sofort überschaut werden können. Um das Verständnis weiteren Kreisen zu erschließen, wird man deshalb am richtigsten bei dem Teil der Bevölkerung anfangen, bei dem man das meiste Verständnis für rechtliche Dinge voraussetzen darf, d. h. bei den Juristen. Deshalb sei es gestattet, in dieser Zeitschrift über Begriff und Wesen des Roten Kreuzes einiges zu sagen.

I. Geschichtliches. Die völkerrechtliche Grundlage bildet die Genfer Konvention (Übereinkunft zur Regelung des Loses der verwundeten Militärpersonen der im Felde stehenden Heere) vom 22. August 1864. Dieses Abkommen beschäftigt sich in erster Linie mit dem staatlichen Sanitätsdienste und stellt verwundete und erkrankte Militärpersonen sowie Sanitätsformationen nebst Ausrüstungs- und Sanitätspersonal (auch Feldprediger) unter seinen besonderen Schutz. Als Wahrzeichen und Abzeichen wurde das rote Kreuz auf weißem Grunde (Umkehrung des eidgenössischen Landeswappens) eingeführt. Von einer Ergänzung des staatlichen Sanitätsdienstes durch die freiwillige Krankenpflege enthält die Genfer Konvention von 1864 nichts, obwohl sie auch den Zweck verfolgte, die freiwillige Krankenpflege zu begünstigen, vorausgesetzt, daß diese dem Heeressanitätsdienste angegliedert würde. Wenn man vom Roten Kreuz spricht und nicht das Wahrzeichen (früher fälschlich Neutralitätszeichen genannt) meint, so könnte man geneigt sein, darunter die Gesamtheit der Heeressanitätseinrichtungen zu verstehen. Aber in diesem Sinne hat sich der Ausdruck nicht eingebürgert. Vielmehr wird er mit den Einrichtungen der freiwilligen Krankenpflege aufs engste verknüpft.

Unter dem Schutze des Genfer Wahrzeichens wurden nämlich allenthalben in den Vertragsstaaten Vereine gegründet,

Digitized by Google

die sich die Einrichtung einer freiwilligen Krankenpflege zur Aufgabe machten. Diese Vereine wurden im Deutschen Reiche zusammengefaßt in dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, das auf einer Übereinkunft von Delegierten sämtlicher Landesvereine vom 20. April 1869 (geändert durch Übereinkunft vom 27. Mai 1908) beruht. In den uns verbündeten Staaten sind die Hauptstellen folgende:

Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz in Wien, Tuchlauben 6,

Ungarische Gesellschaft vom Roten Kreuz, Budapest I, Paradeplatz 1,

Bulgarische Gesellschaft vom Roten Kreuz, Sofia,

Zentralkomitee der Ottomanischen Gesellschaft vom Roten Halbmond, Konstantinopel.

Es ist selbstverständlich, daß alle diese Gesellschaften zueinander in freundschaftlichsten Beziehungen stehen.

Einen wichtigen Schritt zur Fortbildung des Völkerrechts bildete das Genfer Abkommen (Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren) vom 6. Juli 1906 (RGBl. 1907, 279), durch das die Genfer Konvention in wichtigen Punkten geändert und erweitert wurde. Besonders hervorzuheben ist, daß das neue Abkommen in mehrfachen Beziehungen Regeln für die freiwillige Krankenpflege enthält.

Das Genfer Abkommen gilt nur für den Landkrieg. Für den Seekrieg sind auf den Haager Friedenskonferenzen besondere Verträge geschlossen worden, nämlich zuerst das „Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg" vom 29. Juli 1899 (RGBl. 1901, 455), später ersetzt durch das „Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg" vom 18. November 1907 (RGBl. 1910, 283). Auch diese Abkommen erwähnen ausdrücklich die freiwillige Krankenpflege (die amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften).

II. Gesetzliche Grundlagen. Die hauptsächlichste Grundlage für das Recht der freiwilligen Krankenpflege sind die bereits bezeichneten völkerrechtlichen Verträge. Diese bestimmen aber nur, was im Falle eines Krieges unter den kriegführenden Parteien Rechtens sein soll. Die Regelung der freiwilligen Krankenpflege und der Verhältnisse der für sie bestehenden Hilfsgesellschaften liegt der Gesetzgebung der Vertragsstaaten ob. Leider fehlt es im Deutschen Reiche bis jetzt an einem Gesetz über die freiwillige Krankenpflege, insbesondere über die Rechtsstellung der Hilfsgesellschaften. Für sie gelten deshalb die allgemeinen Gesetze und einige Sonderbestimmungen in Einzelgesetzen. Hervorzuheben ist, daß die Hilfsgesellschaften Privatvereine sind und deshalb dem allgemeinen Vereinsrecht unterliegen. Der Schutz des Wahrzeichens (rotes Kreuz auf weißem Grunde) ist geregelt durch das Reichsgesetz vom 23. März 1902 zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens (RGBl. 125). Durch dieses Gesetz ist die Vorschrift des Genfer Abkommens (Art. 27) im wesentlichen verwirklicht, wo es heißt: „Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen, deren Gesetzgebung zur Zeit nicht ausreichend sein sollte, verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um jederzeit den Gebrauch des Wahrzeichens oder der Worte ‚Rotes Kreuz' oder ‚Genfer Kreuz' durch Privatpersonen oder von seiten anderer als der nach diesem Abkommen berechtigten Gesellschaften, namentlich durch Handelszwecke in Fabrik- oder Handelszeichen, zu verhindern."

Über sogenannte Vergünstigungen des Personals der freiwilligen Krankenpflege (weiblich und männlich) enthalten das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (§ 44), das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (§§ 17 bis 19) und das Reichsgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. 332) Vorschriften. Danach hat das Personal der freiwilligen Krankenpflege, seiner Dienststellung entsprechend, Anspruch auf Invalidenversorgung, jedoch nur, wenn es auf einem Kriegsschauplatze [einschließlich des Etappengebietes][1]) verwendet wird. In gleicher Weise steht den Hinterbliebenen Versorgung zu. Außerdem erhalten die Angehörigen Familienunterstützung wie die Familien der dem aktiven Dienststande angehörenden Mannschaften.

Im einzelnen wird die freiwillige Krankenpflege geregelt durch die Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege vom 12. März 1907 (neue Fassung vom August 1914). Diese Vorschrift ist ein Teil der Kriegssanitätsordnung, die vom Kriegsminister erlassen und vom Kaiser als obersten Kriegsherrn genehmigt ist. Über die Gültigkeit dieser Verordnung sich zu verbreiten, ist hier nicht der Ort. Dieselben Bedenken, die gegen die Gültigkeit der Kriegsbesoldungsvorschrift, soweit sie nicht lediglich den inneren Dienst betrifft, erhoben worden sind, können auch gegenüber der Kriegssanitätsordnung geltend gemacht werden.

III. Organisation und Tätigkeit im Frieden. Das Genfer Abkommen kennt eine Ergänzung des staatlichen Sanitätsdienstes nur insoweit, als der Dienst in den Händen von freiwilligen Hilfsgesellschaften liegt. Deren Personal wird dem staatlichen Personal in bezug auf den völkerrechtlichen, vereinbarten Schutz gleichgestellt (Art. 10). Ähnliches gilt von ihrer Ausrüstung (Art. 16). Hieraus folgt, daß, wenn ein Staat neben dem militärischen Sanitätsdienst die freiwillige Krankenpflege zulassen will, er der Vermittelung von freiwilligen Hilfsgesellschaften bedarf. Das Bestehen solcher Gesellschaften ist also die Voraussetzung für die Einrichtung einer freiwilligen Krankenpflege. Aus diesem Grunde haben sich zahlreiche Vereine gebildet, die als ihren Zweck die Ausübung der freiwilligen Krankenpflege bezeichnen. Es sind dies zunächst die Landesvereine vom Roten Kreuz in allen Bundesstaaten, unter denen wieder, je nach Bedürfnis, Zweig-, Orts-, Kreis- und Provinzialvereine arbeiten. Diese Vereine in ihrer Gesamtheit mit ihrer Spitze — dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz — nennt man auch „das Rote Kreuz" schlechthin. Man spricht von einem preußischen, bayerischen, hamburgischen, von einem schlesischen, rheinischen Roten Kreuz, und schließlich bezeichnet man auch die Gesamtheit aller an einem Orte bestehenden Vereine vom Roten Kreuz als „Rotes Kreuz" dieses Ortes; z. B. Rotes Kreuz von Berlin, Frankfurter Rotes Kreuz. Es ist wichtig, dies scharf auseinander zu halten. Es ist z. B. Streit entstanden

[1]) Zählt zum Kriegsschauplatz.

Digitized by Google

über eine testamentarische Bestimmung, derzufolge dem Roten Kreuz in Berlin ein Vermächtnis ausgesetzt war. In Berlin hat das Deutsche Rote Kreuz (Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz), das Preußische Rote Kreuz (Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz) sowie auch das Rote Kreuz von Berlin seinen Sitz. Es war zweifelhaft, ob das Rote Kreuz von Berlin oder eine der in Berlin arbeitenden anderen Organisationen bedacht sein sollte. Mit Rücksicht auf die mutmaßliche Absicht des Erblassers entschied man sich für das Rote Kreuz von Berlin.

Zu den Vereinen vom Roten Kreuz gehören ferner die Sanitätskolonnen und die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, sowie eine Anzahl anderer größerer oder kleinerer Organisationen.

Neben dem, was man gewöhnlich als Rotes Kreuz schlechthin bezeichnet, bestehen die Frauenvereine, namentlich der Vaterländische Frauenverein, der sich über Preußen und einige andere Bundesstaaten erstreckt, mit seinen Provinzial- und Zweigvereinen. Auch diese gehören im weiteren Sinne zum Roten Kreuz.

Im Frieden liegt den Vereinen vom Roten Kreuz in erster Linie die Vorbereitung für die Kriegskrankenpflege ob, d. h. die Ausbildung weiblichen und männlichen Personals, Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen, Sammeln von Geld für die Kriegsausgaben, Vorbereitung für die Einrichtung von Lazaretten, Lazarettzügen, Verband- und Kranken-Erfrischungsstationen usw. Da jedoch die beste Vorbereitung auf den Krieg die Übung im Frieden ist, so befassen sich die Vereine auch mit dem Friedenssanitätsdienst (Sanitätswachen, Unfallstationen), sowie mit der Friedenswohlfahrtspflege, soweit sie mit dem Sanitätsdienst zusammenhängt (Tuberkulosefürsorge, Säuglingsfürsorge, Seuchenbekämpfung u. dgl.). Selbstverständlich ist, daß auch die Aufgaben, die aus früheren Kriegen erwachsen sind, wie Kriegsbeschädigtenfürsorge, soweit das Bedürfnis vorhanden war, vor dem jetzigen gewaltigen Kriege nicht vernachlässigt worden sind.

IV. Die Kriegstätigkeit. Auch die Kriegstätigkeit kann man in zwei Zweige teilen:

a) die eigentliche freiwillige Krankenpflege an Heeresangehörigen, in Verbindung damit die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und laut internationaler Abmachung die Gefangenenfürsorge;[2])

b) das, was man als Kriegswohlfahrtspflege bezeichnet, d. h. die Fortsetzung der Friedenstätigkeit an allen, die durch den Krieg notleidend geworden sind. Wenngleich dies nicht zu den eigentlichen völkerrechtlich vorgesehenen Aufgaben des Roten Kreuzes gehört, so hat man sich doch schon im Frieden daran gewöhnt, das Rote Kreuz mit solchen Dingen befaßt zu sehen.

Ein besonderer Zweig der Kriegstätigkeit ist die Beschaffung und Versendung von Liebesgaben. Soweit es sich hierbei um Gaben für verwundete und kranke Heeresangehörige und Gefangene handelt, ist dies eine eigentliche Aufgabe des Roten Kreuzes. Soweit gesunde Krieger in Betracht kommen, trifft dies nicht zu. Ein Unterschied ist aber schwer zu machen, und so weist denn die Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege dem Roten Kreuz auch die Sammlung und Zuführung freiwilliger Gaben zu.

Schließlich sieht die Dienstvorschrift noch die Beteiligung von Mitgliedern der freiwilligen Krankenpflege bei den Arbeiten des Zentralnachweisebureaus des preußischen Kriegsministeriums und bei den Landesnachweisebureaus vor.

V. Eingliederung in den Heeresdienst. Ein Grundsatz der Dienstvorschrift ist der, daß die freiwillige Krankenpflege keinen Körper neben der staatlichen bilden darf. Dieser Grundsatz ist so weit durchgeführt, daß das Pflegepersonal, vor allem das männliche, fast durchweg die Pflichten der Soldaten haben, ohne daß sie dagegen aller Rechte teilhaftig werden. Man muß unterscheiden zwischen der Tätigkeit auf dem Kriegsschauplatze (im Etappengebiet) und im Heimatgebiet. Die Eingliederung der freiwilligen Krankenpflege in das Heer erfolgt in der Weise, daß die in den Dienst gestellten Kräfte Delegierten des Kaiserlichen Kommissars und Militärinspekteurs der freiwilligen Krankenpflege unterstellt werden, die ihrerseits in der Regel einer bestimmten militärischen Dienststelle beigegeben sind. An der Spitze der gesamten freiwilligen Krankenpflege steht der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege, der sich im Großen Hauptquartier befindet und dessen Stelle auf dem östlichen Kriegsschauplatze der Generaldelegierte Ost vertritt. In der Heimat vertritt ihn der stellvertretende Militärinspekteur. Bei jeder Etappeninspektion besteht ein Etappendelegierter, dem weitere Delegierte beigegeben sind, insbesondere je einer für die Kriegslazarettabteilungen, für die Krankentransportabteilungen und die Depotabteilungen. Für jedes Kriegslazarett besteht ein Lazarettrupp der freiwilligen Krankenpflege. Zu den Krankentransportabteilungen gehören die Begleittrupps und die Vereinslazarettzüge. In der Heimat besteht für jeden Bundesstaat und in Preußen für jede Provinz ein Territorialdelegierter. Jeder Linienkommandantur ist ein Delegierter (Liniendelegierter) beigegeben, dem das im Transportwesen des Bezirks tätige Personal der freiwilligen Krankenpflege untersteht. Ferner gibt es Reservelazarettdelegierte für das freiwillige Pflegepersonal bei den Reserve- und Vereinslazaretten. Schließlich sind noch die Delegierten bei den Abnahmestellen freiwilliger Gaben zu nennen, deren bei jedem Armeekorps zwei, nämlich eine für die Lazarette und eine für die Truppenteile, eingerichtet sind. Das Personal wird von den zuständigen militärischen Stellen angefordert, und der Territorialdelegierte, an den die Anforderung gelangt, läßt sich von dem zu seinem Bezirke gehörigen Vereine das nötige Personal zur Verfügung stellen. Den Vereinen liegt grundsätzlich die Werbung, die Ausbildung, die Impfung, ärztliche Untersuchung und Ausrüstung ob, während die Löhnung und

---

[2]) Vgl. Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (RGBl. 10, 107), Art. 15.

Zuständig ist für das Deutsche Reich Abteilung VII des Zentralkomitees vom Roten Kreuz, Berlin, Abgeordnetenhaus, ferner für die im Westen befindlichen Gefangenen das Rote Kreuz in Frankfurt a. M., für die im Osten befindlichen Gefangenen der Landesverein vom Roten Kreuz Hamburg. Besonderes Verdienst um die Gefangenenfürsorge hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf erworben.

Digitized by Google

Gewährung von Naturalquartier zu den Obliegenheiten der Heeresverwaltung gehören.

Die in den Heeresdienst eingegliederten Pflegekräfte, zu denen auch das von den Hilfsgesellschaften gestellte Lazarettpersonal, das nicht den Pflegedienst unmittelbar ausübt, gehört, wie Schreiber, Köche, Köchinnen usw., unterstehen der Dienstzucht der Delegierten, die das Recht haben, Disziplinarstrafen zu verhängen, nämlich: einfachen Verweis, förmlichen Verweis mit Androhung der Entfernung aus der freiwilligen Krankenpflege und die Entfernung selbst. Das beim kriegführenden Heere befindliche Personal unterliegt ferner der Militärstrafgerichtsbarkeit, den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches und der Disziplinarstrafordnung für das Heer, sobald es dem Territorialdelegierten zur Einstellung in einen bestimmten Trupp übergeben ist. Demgemäß hat dieses Personal der freiwilligen Krankenpflege außer den Delegierten auch noch militärische Vorgesetzte. Das beim kriegführenden Heere befindliche Personal hat Anspruch auf Invalidenversorgung nach dem Mannschaftsgesetz. Anspruch auf Familienunterstützung hat auch das im Heimatgebiet beschäftigte Personal gemäß dem Reichsgesetz vom 4. August 1914.[3])

Von dem im Heeresdienst befindlichen Personal ist das Vereinspersonal zu unterscheiden, das zu seinem Vereine lediglich in einem privatrechtlichen Verhältnis steht, auf das die erwähnten Gesetze und sonstigen Bestimmungen keine Anwendung finden.

VI. Zusammenfassung. Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, daß das Rote Kreuz eine seit 50 Jahren bestehende weitverzweigte Hilfsorganisation ist, die auf bestimmter gesetzlicher und völkerrechtlicher Grundlage ruht. Sie hat einen umfassenden Wirkungskreis und ist von dem Grundsatze der Selbstverwaltung beherrscht. Jeder Verein hat seine besonderen Aufgaben innerhalb seines räumlichen Bezirkes; die Provinzial- und Landesvereine haben umfassendere Aufgaben als die Zweig- und Ortsvereine. Besonders hervorzuheben ist noch, daß alle diese Hilfsgesellschaften ausschließlich auf freiwillige Gaben angewiesen sind, daß irgendeine Zuwendung aus Mitteln des Staates oder Reiches nicht vorgesehen ist. Jeder Verein verwendet die ihm zufließenden Mittel für seine Aufgaben. Das Verhältnis ist nicht etwa das, wie das Verhältnis der Behörden zu ihren übergeordneten Stellen. Hieraus ergibt sich, daß jeder Verein genötigt ist, eine selbständige Sammeltätigkeit zu entfalten. Selbstverständlich wirken die oberen Vereine ausgleichend, wenn an irgendeiner örtlichen Stelle ein besonderes Bedürfnis hervortritt, das mit ihren Mitteln nicht befriedigt werden kann.

Eine Zentralisation der Vereine vom Roten Kreuz würde das Leben in den einzelnen Vereinen ertöten. Deshalb müssen die Übelstände, die sich aus der Dezentralisation ergeben, mit in den Kauf genommen werden. Wer die Verfassung des Roten Kreuzes kennt, wird dies zu würdigen wissen und vor allem nicht Übelstände, die von anderen Wohlfahrtsunternehmungen verschuldet sind, schlechthin dem Roten Kreuz zur Last legen in der Annahme, daß das Rote Kreuz die gesamte Kriegswohlfahrtspflege in sich vereinigt. Ob und wieweit nach dem Kriege die bessernde Hand anzulegen ist, kann jetzt nicht erörtert werden. Der Völkerkrieg, der sich in so vielen Dingen als großer Lehrmeister erwiesen hat, wird auch dem Roten Kreuz die Richtlinien zeigen, auf denen es sich fernerhin zu bewegen haben wird.

[3]) Über den Kriegsteilnehmerschutz des Personals der freiwilligen Krankenpflege vgl. JW. 1915 S. 729, 833; 1916 S. 218, 451.

Richtlinien für die Rechtsvereinheitlichung.

Justizrat Dr. Edwin Katz, Berlin.

Rechtsvereinheitlichung ist im Sinne des höchstzuerstrebenden Ziels Schaffung eines nach dem Wortlaut übereinstimmenden Gesetzes für mehrere Staaten; sie ist eines der höchsten Ziele, weil ihre Grundlage die Veredelung der menschlichen Gemeinschaft, die gemeinsame Gesittung ist. Einheitliches Recht kann aber deshalb ein starkes Band zwischen den nach diesem Recht lebenden Völkern nur dann knüpfen, wenn dieses einheitliche Gesetzesrecht der Niederschlag der übereinstimmenden Rechtsanschauungen, der übereinstimmenden Sitten und Gebräuche der durch das Gesetz zu verbindenden Völker ist. Ein gutes Gesetzesrecht muß der Volksüberzeugung entstammen; dann wird sein Inhalt von dem Volksbewußtsein richtig erfaßt werden. Mit weiser Schonung hat der deutsche Gesetzgeber trotz der engen Gemeinschaft, mit welcher die Reichszugehörigkeit, die deutsche Sprache, die deutsche Schule, die deutsche Wehrpflicht die Reichsangehörigen bindet, bei der Schaffung des BGB. zahlreiche landesgesetzliche Vorschriften unberührt gelassen, in denen die abweichenden Sitten, Gebräuche, religiösen Anschauungen, Standesunterschiede der einzelnen Landesteile bewahrt werden. Solche engen durch das gemeinsame Empfinden der Volksseele geschaffenen Bindungen der Volksgenossen sind nicht ausdehnbar. Kein Gesetzgeber, der Völkergemeinschaften durch Rechtssatzungen zu schaffen strebt, wird an diesen Stellen das Band zu knüpfen suchen. Aber der Hinweis darf bei der Vereinheitlichung nicht unbeachtet bleiben, denn nur der geringste Teil des geltenden Gesetzesrechts der einzelnen Länder beruht auf einer in diesen Ländern oder darüber hinaus in allen Kulturstaaten gemeinsam und gleichmäßig geübten Rechtsanschauung. Das gilt auch von dem Handelsrecht: Der Handel führt die Einwohner weit voneinander entfernter Länder zueinander und schafft sich für die Bedürfnisse des hierdurch notwendig werdenden Verkehrs der Handeltreibenden die allen gemeinsamen Verkehrsgebräuche. Das daraus erwachsende Verkehrsrecht ist losgelöst von der Eigenart und der Gesittung der einzelnen Völker, ist notwendig ein gemeinsames Recht, und deshalb am ehesten geeignet zu einer durch gleiches Gesetz zu schaffenden Rechtsvereinheitlichung. Hierzu gehören in erster Reihe die Satzungen über das Rechtsgeschäft, durch welches die Ware aus der Hand des Besitzers in die des Erwerbers geführt wird, der Kauf. Aber auch nur der besondere Vorgang des von Hand-in-Hand-Führens eignet sich zur Rechtsvereinheitlichung; die Rechtsfolgen des Übergangs der Gefahr und des Eigentums können einheitlich geregelt werden, weil sie an der Ware haften, die vielfach sich in fernen Ländern, weit von den Wohnsitzen der Vertragsparteien, befindet, und weil die große Verkehrsgemeinschaft der Menschen, die den Austausch von Waren besorgen, in allen Ländern der Erde das Geschäft in gleichen Formen und mit gleichen Rechtswirkungen schon heut

Digitized by Google

zu vereinbaren pflegt. Dabei darf eine Rechtsvereinheitlichung zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, der Türkei nicht halbe Arbeit machen, indem sie nur die Übereinstimmung der Rechte dieser Länder beachtet und den Rechtszustand der großen handeltreibenden Länder, mit denen wir jetzt im Kriege leben, unberücksichtigt läßt. Wenn sich die Befürchtungen bewahrheiten sollten, daß der Handelsverkehr mit jenen Ländern auf lange Zeit nach Beendigung des Krieges gestört sein werde, so wird doch auch dieser Zustand aufhören; dann aber muß die jetzt für Teilgebiete zu schaffende Rechtsvereinheitlichung so gerüstet sein, daß sie leicht in einen allgemeinen einheitlichen Rechtszustand übergeführt werden kann. Das Grundgeschäft des Überseehandels, der Cif-Klauselkauf, kann schon jetzt auf einer für alle Länder gleichgeeigneten Grundlage aufgebaut werden. Damit verbindet sich die Vereinheitlichung des Rechts über die Beförderung der Ware auf See, im Binnengewässer und zu Land und des Rechts über die Versicherung gegen die Gefahren dieser Beförderung. Die Prüfung ist erforderlich, ob bei Anwendung der Schriftform über die Vereinbarung, die in zwingendes Formrecht gekleidet und durch zwingende Fristbestimmungen gesichert werden kann, die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Vertragsrechts abzustreifen sind; denn diese Grundsätze, Rechtsfähigkeit, Rechtsmündigkeit, Anfechtung, Erfüllung auf andere Art als durch Zahlung in Gold, Wechsel oder Scheck, sind in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden geregelt, weil sie aus den besonderen Rechtsanschauungen dieser Länder hervorgegangen sind, und entziehen sich aus demselben Grunde der Vereinheitlichung.

Die Zahlung in dem allgemein gleichmäßig bewerteten Zahlungsmittel, in Gold, oder durch Begebung von Wechsel und Scheck, ist für die Vereinheitlichung durchaus geeignet. Hierbei besteht schon jetzt die Übereinstimmung bis zu dem Grade, daß die Feststellung eines einheitlichen Gesetzestextes wenig Schwierigkeiten bereiten wird.

Die Ware wird von dem Warenzeichen begleitet; auch dessen Recht eignet sich zur Vereinheitlichung, sofern die aus den besonderen politischen Anschauungen der einzelnen Länder erwachsenen verschiedenartigen Auffassungen über eine Fürsorgepflicht des Staats hinsichtlich der Zulassung des Markenschutzes, ja auch Besonderheiten der Anschauungen über den Inhalt der bildlichen Darstellungen, wie sie beispielsweise in den Ländern des Islams der Koran erfordert, zurücktreten; das gleiche gilt vom einheitlichen Schutz der Geschmacksmuster.

Die dem Persönlichkeitsrecht des Handels zugehörigen Vorschriften über die Kaufmannseigenschaft und die Handlungsgehilfen, die Prokura und die Buchführung, die Bildung und Verwaltung von Handelsgesellschaften beliebiger Rechtsform bedürfen der Vereinheitlichung nicht und eignen sich hierfür nicht. Alles, was sich im eigenen Hause vollzieht, mag nach dem Recht beurteilt werden, unter dem das Haus steht. Hier lebt die Persönlichkeit, die im Heimatboden wurzelt, die nach der Rechtsanschauung der Heimat sich ihre Lebensführung und ihre Auffassung der Berufspflichten gestaltet, und die je nach den staatsrechtlichen Einrichtungen der verschiedenen Länder gänzlich verschiedene Stellung zu dem Hoheitsrecht der Staatsaufsicht einnimmt.

Diese Betrachtung führt sofort zur Ablehnung der Vereinheitlichung im Zivilprozeß und Strafprozeß, deren Vorgänge sich ausschließlich auf heimischem Boden vollziehen, und für deren Vereinheitlichung deshalb kein Bedürfnis besteht. Das Verfahren, innerhalb dessen die Gerichte zu urteilen haben, hat sich nach den besonderen Rechtsbräuchen der einzelnen Länder verschieden gestaltet. Die Prozeßordnungen bilden eine wichtige Gewähr für die gleichmäßige Wahrung der Rechte der streitenden Parteien im Zivilprozeß und der Befugnisse des öffentlichen Anklägers wie des Schutzes des Angeklagten im Strafprozeß. Jedes Volk hat lediglich ein Interesse daran, daß diese Gewähr bei den eigenen Gerichten durch die Gesetze gesichert ist. Der Schutz dieses Interesses ist wichtiger als der Vorteil, den der der Zahl nach geringe Teil der Bevölkerung, der im Ausland Rechtsschutz suchen muß, daran hat, im Ausland das gleiche Prozeßrecht wie in der Heimat zu finden. Nichts steht im Wege, daß die Staaten sich vereinigen, den für Streitigkeiten der Staaten untereinander und für Streitigkeiten zwischen einem Staat und dem Angehörigen eines andern Staats in Aussicht genommenen Internationalen Schiedsgerichtshof auch für Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten zuständig zu erklären (s. Edwin Katz, Internationaler Schiedsgerichtshof für bürgerlichen Rechtsstreit, DJZ. 1913, 837); ein solcher Gerichtshof kann sich sein eigenes Prozeßrecht schaffen.

Eine besondere Stellung nimmt das Patentrecht ein. Die Erfindung dient mit ihrem Entstehen der ganzen Welt. Deshalb gebührt dem Erfinder ein einheitlicher Rechtsschutz, nicht, wie ihn die bestehende Internationale Union gewährt, durch Gleichstellung in jedem Lande mit den Angehörigen des Landes, sondern durch eine einheitliche Satzung, bei der allerdings große Unterscheidungen der Gesetzgebungen über die Begründung und Geltendmachung des Patentschutzes zu überbrücken sind. Es ist bereits oben angedeutet, daß das allgemeine bürgerliche Recht sich der Vereinheitlichung entzieht; das gilt von dem auf das engste mit der heimischen Volksauffassung verbundenen Familienrecht, Erbrecht, dinglichen Recht. Aber auch das Recht der Schuldverhältnisse und die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts sind so stark von der geschichtlichen Entwicklung des heimischen Rechts durchsetzt und beruhen gleichfalls zum Teil auf den besonderen Rechtsanschauungen des einzelnen Landes, daß ein geschlossenes einheitliches Gesetz des bürgerlichen Rechts nicht zu erreichen ist und nicht erstrebt werden sollte.

Nun ist zudem jedes Gesetz nur ein Merkstein in der Rechtsentwicklung des Landes. Aufgabe der Rechtsprechung und Wissenschaft ist, das Gesetzesrecht fortzubilden. Die Deckentäfelung im Prunksaal des Zivilsenats des Cour d'appel de Paris, im alten Schloß der französischen Könige, trägt überall die Inschriften: Jus. Lex. In dieser Fortbildung des Gesetzes kann einheitliche Juristenarbeit der verschiedenen Länder sich betätigen. Dankbar wird die Juristenwelt jedes Landes aus den Einrichtungen, den Gesetzen, der Rechtsprechung und dem Schrifttum der anderen Länder das Gute entnehmen, dessen Anwendung sie für die Gesetzentwicklung des eigenen Landes nützlich erachtet. Diese Vereinheitlichung juristischer wissenschaftlicher Arbeit sollte der erste Ansatz für eine Rechtsvereinheitlichung sein; vergleichende Rechtswissenschaft möge eine der wichtigsten Aufgaben sein, die sich an die jetzt aufgenommenen Bestrebungen anknüpfen.

Digitized by Google

Das Verfahren in Ehesachen in der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung.

Von Advokat Dr. Alexander Schmidt, Budapest.

Die alte ungarische ZPO. ist seit Beginn ihrer Geltung der Gegenstand zahlreicher Abänderungsvorschläge und begründeter Angriffe gewesen. Trotzdem sind fast alle Reformversuche bis zum Jahre 1893 ergebnislos geblieben, wo die gesetzgebenden Faktoren unter dem Druck der öffentlichen Meinung und auf Wunsch der ganzen Juristenwelt wenigstens die unhaltbaren Mängel beseitigt und die Hauptergebnisse der modernen prozeßrechtlichen Forschungen im bezirksgerichtlichen Verfahren verwertet haben.

Das frühere Zivilprozeßverfahren enthielt überhaupt keine Vorschrift über Eherechtsstreitigkeiten. Theorie und Praxis waren auf die in verschiedensten Rechtsquellen befindlichen Rechtsnormen angewiesen. Aus diesem Grunde und infolge der engen Wechselbeziehungen zwischen dem Verfahren in Eheprozessen und dem materiellen Eherecht mußte die neue ZPO. eine auch das materielle Ehegesetz berücksichtigende Neuregelung dieses Rechtsgebietes vornehmen. Dem Haager Abkommen über die Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett vom 12. Juni 1912 hat sich Ungarn erst nach Zustandekommen der neuen ZPO. angeschlossen, die Bestimmungen dieses Abkommens sind trotzdem beim Zustandekommen des Gesetzes größtenteils berücksichtigt worden.

Als Ehesachen im eigensten Sinne sind folgende zu betrachten: 1. Scheidungsklagen, 2. Klagen, durch welche auf Grund einer beständigen Trennung von Tisch und Bett die Auflösung des Bandes der Ehe beantragt wird, 3. Anfechtungs- und 4. Nichtigkeitsklage, 5. Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens oder der Gültigkeit einer Ehe.

Für alle diese Klagen sind die Vorschriften des ordentlichen landgerichtlichen Verfahrens mit den Abweichungen anzuwenden, welche das öffentliche Interesse erforderlich macht, daß eine vom Gesetze für nichtig erklärte Ehe nicht bestehe und umgekehrt, daß eine Ehe aus anderen als im Gesetze für Aufhebungsgründe erklärten Gründen nicht aufgehoben werden könne.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die Parteidisposition bis zu einer gewissen Grenze, bei Nichtigkeitsklagen sogar vollkommen ausgeschlossen wird. Dementsprechend schreibt § 669 vor, daß das Gericht diejenigen Tatsachen und Beweise, von denen das Bestehen oder Nichtbestehen, die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe abhängt, in Nichtigkeitsprozessen von Amts wegen zu berücksichtigen hat. Hieraus folgt, daß die Bestimmungen, welche die Folgen der unterbliebenen Erklärung über Tatbehauptungen und Urkunden, die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses vorschreiben, in Nichtigkeitsklagen nicht können angewendet werden. Der Wert eines gerichtlichen Geständnisses ist bei der Bildung der richterlichen Überzeugung frei zu würdigen.

In den übrigen Eheprozessen ist die Parteidisposition nach § 670 nur ausgeschlossen, wo sie sich gegen die Ehe wendet, also wo es sich um Tatsachen handelt, welche mittelbar oder unmittelbar die Anfechtung oder die Scheidung begründen sollen, nicht aber dort, wo sie den Bestand der Ehe unterstützt.

Die auf die Verhandlungsmaxime bezüglichen Vorschriften finden im Berufungsverfahren entsprechende Anwendung.

§ 639 gibt nicht die Begriffsbestimmung der Ehesachen im engeren Sinne allein, er stellt auch die sachliche (Gerichtsstand) und örtliche Zuständigkeit für die Ehesachen fest. Die Zuständigkeitsgründe stimmen mit den jetzt geltenden zum Teil überein. Hiernach wird die Zuständigkeit für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe und Trennung von Tisch und Bett zum Gegenstande haben, durch den letzten gemeinsamen Wohnort der Eheteile begründet, falls beide Parteien oder eine derselben ungarischer Staatsangehörigkeit sind und ihre Gemeindezuständigkeit auf dem Geltungsgebiete des vorliegenden Gesetzes haben. War der letzte gemeinsame Wohnort nicht auf dem Geltungsgebiete des Gesetzes, so sind die Eheteile als im IV. Bezirke von Budapest wohnhaft anzusehen. Bei Feststellung dieser Zuständigkeit kommt nicht in Betracht, daß eine Partei die ungarische Staatsangehörigkeit verloren hat.

Ist eine auf dem Geltungsgebiete des vorliegenden Gesetzes gemeindezuständige Ungarin eine Ehe mit einem Manne eingegangen, der nicht ungarischer Staatsangehörigkeit ist, folgte aber ihrem Manne nach dem Auslande nicht, so kann die Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage in Ungarn vor demjenigen inländischen Gerichte angestrengt werden, in dessen Bezirke sie vor der Eheschließung den letzten Wohnsitz hatte.

Für Ehesachen der Ausländer hat die neue ZPO. im wesentlichen die Zuständigkeitsvorschriften des Haager Abkommens über Eheklagen angenommen, damit dem ungarischen Urteile im Auslande die Anerkennung nicht versagt werde. Denn § 116 des Ehegesetzes hat bereits den Grundsatz aufgestellt, daß ein ungarisches Gericht in Ehesachen der Ausländer nur erkennen darf, wenn das zu fällende Urteil im Staate, dessen Angehörige die Eheteile sind, anerkannt wird. Als allgemeine Regel gilt, daß das Gericht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheteile und, wenn dieser Wohnsitz nach den vaterländischen Gesetzen der Parteien nicht derselbe ist, das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten ausschließlich zuständig ist.

Es muß hervorgehoben werden, daß die ZPO. nur die auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit bezüglichen Vorschriften enthält. Die Rechtsnormen des materiellen Eherechts, welche bestimmen, ob und wann ein ungarisches Gericht überhaupt angegangen werden kann, bleiben auch fernerhin aufrecht.

Eine erheblichere Änderung hat die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Eheprozessen erst im § 7 Gesetz Art. XVII vom Jahre 1907 erfahren, wo dem Staatsanwalt das Recht eingeräumt wurde, in der Frage des Gerichtsstandes in allen Ehesachen Rechtsmittel einzulegen. Die neue ZPO. geht noch weiter, und schreibt vor, daß der Staatsanwalt in allen Ehesachen zur Mitwirkung befugt, er ist daher von allen Terminen von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

Die Stellung und die Rechte der Partei hat aber der Staatsanwalt nur in den Nichtigkeitsprozessen, wo er auch Klage zu erheben, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen usw. berechtigt ist, während in den anderen Eheklagen ihm nur das Recht der Akteneinsicht und der Rechtsmitteleinlegung zusteht. In Nichtigkeitsprozessen kann hiernach der Staatsanwalt für und gegen die Aufrechterhaltung der Ehe auftreten.

Digitized by Google

In Auflösungs- und Scheidungsklagen ist der Sühneversuch nach der neuen ZPO. in der Regel obligatorisch. Den Parteien bleibt dabei überlassen, den Sühneversuch in einem besonderen Verfahren vor Einreichung der Klageschrift zu beantragen oder nach Anstrengung des Prozesses anzustellen. Im ersteren Falle werden die Parteien zu dem vom Vorsitzenden anzuberaumenden Termin mit dem Auftrag vorgeladen, beim Gericht persönlich zu erscheinen. Ausnahmsweise können die Parteien auch im Wege des Ersuchens vernommen werden.

Ist der Gegner wiederholt ohne Erfolg geladen worden, oder erscheint der Antragsteller allein im Termin, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

Sind mehr als 30 Tage seit dem Termin des erfolglosen Sühneversuchs verstrichen oder hat überhaupt kein Sühneversuch vor Einreichung der Klageschrift stattgefunden, so hat das Gericht vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung über eine Auflösungs- oder Scheidungsklage den vorherigen Sühneversuch anzuordnen. Ausnahmsweise ist der Sühneversuch nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten im Auslande ist, oder dem Sühneversuch ein schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht.

Ist der vor oder nach Anstrengung der Klage angestellte Sühneversuch erfolglos geblieben, so hat der Vorsitzende einen beauftragten Richter zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu bestellen; in demselben Beschluß ist auch der Termin der vorbereitenden Verhandlung anzuberaumen.

Das vorbereitende Verfahren ist nicht öffentlich. Der Richter hat für Aufklärung des Sachverhaltes in Ansehung derjenigen Tatsachen, welche bei Beurteilung der zur Begründung des Klageantrags oder Gegenantrags vorgebrachten Gründe in Betracht kommen, von Amts wegen Sorge zu tragen.

Die neue ZPO. schließt im vorbereitenden Verfahren die Stellvertretung der Parteien durch Bevollmächtigte aus, sie müssen zur persönlichen Vernehmung erscheinen. Nötigenfalls wird der Richter auch die gesetzlichen Vertreter und andere Personen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Person im Termine nicht erschienen oder hat sie die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verweigert, so können gegen sie dieselben Zwangsmittel verhängt werden, wie gegen einen Zeugen, der die Aussage verweigert hat. Auf die Eheteile findet aber diese Vorschrift keine Anwendung.

Das vorbereitende Verfahren ist fortzusetzen, solange der Prozeß zur Entscheidung oder zur Anordnung der Beweisaufnahme nicht reif ist.

Die Beweisaufnahme selbst kann im vorbereitenden Verfahren entsprechend dem Grundsatze der Unmittelbarkeit in der Regel nicht erfolgen.

Die Fortsetzung oder Beendigung des vorbereitenden Verfahrens wird durch Ausbleiben der Parteien nicht verhindert, und das Gericht hat hierbei den Sachverhalt, soweit möglich, zu ermitteln, die früher von den Parteien vorgebrachten Beweismittel zu berücksichtigen.

Aus dem eben angeführten Prinzip folgt, daß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung eines Termins im vorbereitenden Verfahren nicht zulässig ist. Da aber den Parteien freisteht, sich an dem Verfahren jederzeit wieder zu beteiligen und alle Rechtsbehelfe geltend zu machen, so sind sie zu jedem folgenden Termin besonders zu laden, sofern der Termin in ihrer Abwesenheit anberaumt wurde.

Nach Beendigung des vorbereitenden Verfahrens setzt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung fest, und hierzu werden alle Personen, deren Vernehmung erforderlich erscheint, von Amts wegen vorgeladen.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens vorzutragen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Vorbringens der Parteien zu überwachen.

Das Gericht kann abgesonderte Verhandlung prozeßhindernden Einreden auch von Amts wegen anordnen, die meritorische Verhandlung der Sache darf aber auf Grund einer prozeßhindernden Einrede nicht verweigert werden, da diese Umstände im vorbereitenden Verfahren meistens schon aufgeklärt sind.

Wird das Getrenntleben der Eheteile von Tisch und Bett auf Grund des § 99 Gesetz Art. XXXI vom Jahre 1894 im Termine zur mündlichen Verhandlung angeordnet, so ist die Dauer des Getrenntlebens im Beschluß kalendermäßig zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Gericht auf Antrag der Parteien Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Haben sich die Umstände inzwischen geändert, so kann der Termin auch vor Ablauf der Frist festgesetzt werden.

Im Gegensatze zum § 187 kann die Klage im Eheverfahren auch ohne Einwilligung des Gegners vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils in jedem Stande des Verfahrens zurückgenommen werden. Die Verhandlung der Widerklage wird aber durch Zurücknahme der Klage nicht verhindert.

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das erstinstanzliche Urteil ergeht, kann der Kläger zur Begründung des Klageantrags andere, als in der Klage geltend gemachte, Gründe vorbringen. Im Falle des Vorbringens neuer Gründe bedarf der vorherige Sühneversuch keiner Wiederholung, wenn auch die neuen Klagegründe schon zur Zeit des Sühneversuches der Partei bekannt gewesen sind.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Eheverbandes schreibt § 668 vor, daß das Gericht in Scheidungs- und Anfechtungsklagen berechtigt ist, die Aussöhnung der Parteien in jedem Stande des Prozesses zu versuchen.

Da ein Versäumnisurteil in allen Ehesachen unzulässig ist, findet eine einseitige Verhandlung seitens des Klägers statt, wenn der Beklagte in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht erschienen ist.

Ist aber der Kläger im Termine nicht erschienen, so hat das Gericht das Verfahren mittels Beschlusses für eingestellt zu erklären. Der nicht erschienene Kläger ist berechtigt, in einer Präklusivfrist von 15 Tagen die Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins zu beantragen.

Bei der Nichtigkeitsklage ist das öffentliche Interesse in erster Linie auf die Ermittlung der Wahrheit und nicht unbedingt auf den Bestand der Ehe gerichtet. Um nun zu verhindern, daß die Parteien durch Kollusion den Bestand einer nichtigen Ehe herbeiführen, ist die Parteidisposition in Nichtigkeitsklagen selbst dann ausgeschlossen, wenn sie den Bestand der Ehe unterstützt.

Entsprechend diesem Grundsatze schreibt § 669 vor, daß das Gericht die Tatsachen und Beweise, welche auf die Be-

Digitized by Google

urteilung der seitens der Parteien zur Begründung des Klageantrags vorgebrachten Gründe Einfluß ausüben, in Nichtigkeitsklagen auch von Amts wegen zu berücksichtigen hat. Die Parteien sind in solchen Fällen vor Beschlußfassung anzuhören.

Der Ausschluß des Prinzips der Verhandlungsmaxime äußert sich auch darin, daß die Vorschriften, welche die Folgen der unterbliebenen Erklärung über Tatbehauptungen und Urkunden, die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses oder Verzichtes bestimmen, in Nichtigkeitsklagen nicht zur Anwendung kommen. Der Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Sachverständigen und Zeugen sowie auf die des Gegners ist wirkungslos.

Die vorstehend angeführten Rechtsnormen sind in Scheidungs- und Anfechtungsklagen nur insoweit anzuwenden, als es sich um Tatsachen und Beweise handelt, welche den Bestand der Ehe unterstützen.

Das Gericht kann die Ergänzung oder Wiederholung des im vorbereitenden Verfahren aufgenommenen Beweises, sowie die Ergänzung des vorbereitenden Verfahrens anordnen. In dem die Anordnung der Ergänzung enthaltenden Beschlusse ist auch Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist die Fortsetzung des Verfahrens in der Hauptsache unzulässig und die Ehefrage kann nur als Inzidenzfrage in einem besonderen Prozesse entschieden werden. Die Kostenentscheidung erfolgt im ersteren Falle durch Endurteil. Diese Vorschriften finden in Nichtigkeits- und Anfechtungsprozessen in den gesetzlich festgestellten Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen ausnahmsweise keine Anwendung.

Auf die Rechtsmittel in Ehesachen finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche im ordentlichen landgerichtlichen Verfahren maßgebend sind. Hiernach findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile Berufung statt.

Eine wesentliche Abweichung vom ordentlichen Verfahren besteht für die Eheklagen darin, daß der Prozeß vor dem Berufungsgerichte in der Regel ohne Rücksicht auf den Berufungsantrag oder Gegenantrag zu verhandeln und zu entscheiden ist, was der Ausschluß der Parteidisposition notwendigerweise mit sich bringt.

Die Erledigung der Berufung auf Grund eines öffentlichen Vortrags ist nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen zulässig. Gründe, welche vor dem Gerichte erster Instanz zur Begründung der Klage oder Widerklage nicht vorgebracht worden sind, können im Berufungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

Wird das Getrenntleben der Eheteile im Berufungsverfahren angeordnet, so hat das Berufungsgericht nach Ablauf der angesetzten Frist auf Antrag der Parteien Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Ausnahmsweise kann Termin auch vor Ablauf dieser Frist anberaumt werden.

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses dient die Bestimmung, daß die Erledigung der Berufung durch Ausbleiben der gehörig geladenen Parteien oder des Staatsanwaltes nicht verhindert wird. Die Berufungsanträge der säumigen Parteien oder des Staatsanwaltes sind vorzulesen.

Die auf die Zurücknahme der Klage und die Vernehmung der Parteien sowie auf Ausschluß der Parteidisposition bezüglichen Vorschriften sind auch im Berufungsverfahren anzuwenden.

Gegen Endurteile der Königl. Tafel (Oberlandesgericht) in der Berufungsinstanz findet Revision statt. An den Revisionsantrag oder Gegenantrag ist das Gericht ebensowenig gebunden wie im Berufungsverfahren. Der Mangel der Zuständigkeit wird von Amts wegen nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen berücksichtigt.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch in der neuen ZPO. beschränkt, in dem § 682 schließt die Wiederaufnahme gegen die Urteile, welche die Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe, ferner die Trennung von Tisch und Bett aussprechen, in Ansehung des Bestehens der Ehe, schlechthin aus. Im übrigen sind die auf die Eheklagen bezüglichen Vorschriften auch im Wiederaufnahmeverfahren anzuwenden. Der Sühneversuch ist aber selbst vor dem Gerichte erster Instanz unzulässig.

Wenn nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, welches die Trennung von Tisch und Bett ausspricht, bereits 2 Jahre verstrichen sind, so steht den Parteien im Sinne des § 107 des Ehegesetzes das Recht zu, die endgültige Auflösung des Eheverbandes durch Urteil zu beantragen. Der Antrag kann nur im Wege der Klage gestellt werden, auf welche der Gerichtshof einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Mit Rücksicht darauf, daß das die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft aussprechende Urteil in Ansehung der Schuldfrage und der Scheidungsgründe Rechtskraft schafft, so ist die mündliche Verhandlung ausschließlich auf Entscheidung derjenigen Frage zu beschränken, ob die gesetzliche Frist bereits abgelaufen ist und ob die Parteien die eheliche Gemeinschaft nicht wiederhergestellt haben. Eine anderweite rechtliche Beurteilung der Schuldfrage oder das Vorbringen neuer Scheidungsgründe ist schlechthin ausgeschlossen.

Ganz anders liegt die Sache, wenn die Trennung von Tisch und Bett *vor Erwerb* der ungarischen Staatsangehörigkeit durch ein ausländisches Gericht ausgesprochen wurde. Die ungarischen Gerichte — soweit sie überhaupt können angegangen werden — haben zu prüfen, ob die im ausländischen Urteile festgestellten Tatsachen nach dem in Ungarn geltenden Rechte als Scheidungsgründe gelten. Die Richtigkeit der rechtskräftig festgestellten Tatsachen unterliegt aber einer Revision der inländischen Gerichte nicht. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich und die Anordnung des Getrenntlebens der Eheteile im Sinne § 99 des Ehegesetzes ist unzulässig.

Es gibt Fälle, wo der Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit erst nach Anstrengung des Eheprozesses vor einem *ausländischen* Gerichte erfolgt. Liegt die Zuständigkeit der ungarischen Gerichte nach § 115 Gesetz Art. XXXI vom Jahre 1894 vor, so hat das Gericht nur zu prüfen, ob 6 Monate seit Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit noch nicht verstrichen sind und ob der frühere Prozeß in der im auswärtigen Rechte vorgeschriebenen Frist angestrengt wurde.

Der vorherige Sühneversuch ist in diesen Prozessen nicht erforderlich, wenn er vor dem ausländischen Gerichte bereits stattgefunden hat. Unter dieser Vorbedingung kann auch die

Digitized by Google

Anordnung des Getrenntlebens der Parteien unterbleiben. Die im ausländischen Prozesse erfolgte Beweisaufnahme kann von dem inländischen Richter berücksichtigt werden.

Österreich hat das Haager Abkommen vom Jahre 1902 über die Ehegerichtsbarkeit bekanntlich bis heute nicht ratifiziert. Auf diese Tatsache ist die Entscheidung der königl. ungarischen Kurie vom 20. Januar 1915 zurückzuführen (6296/1914 P.), nach welcher das Haager Abkommen keine Anwendung findet, wenn einer der Eheteile ungarischer und der andere österreichischer Staatsangehörigkeit ist.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und den auf Grund desselben erlassenen Kriegsverordnungen.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

(Fortsetzung aus Nr. 9, 1916.)

§ 4. Ist der Rechtsweg über die Art und Höhe der Festsetzung der Entschädigung zulässig, die für die Kriegsleistungen im einzelnen Falle zu gewähren ist?

1. Nach dem im § 2 wörtlich mitgeteilten § 33 KLG. sind für die Feststellung der „zu gewährenden Vergütungen" die vom Bundesrat zu bestimmenden Behörden berufen. Dieser regelt gleichzeitig den „Instanzenzug" für das Feststellungsverfahren. Das ist zunächst durch die Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (RGBl. 137) geschehen, die dann durch eine Reihe von späteren, teils im Reichsgesetzblatt, teils im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Verordnungen gewisse Änderungen erfahren hat. Mit der Festsetzung der Vergütung ist aber in allen Fällen eine „Verwaltungsbehörde" betraut worden, so daß insoweit die Zuständigkeit der Gerichte schon nach der klaren Vorschrift des § 13 GVG. ausgeschlossen ist. Denn dieser verweist nur solche „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" an die ordentlichen Gerichte, für die nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Im vorliegenden ist aber kraft Reichsrechts die Festsetzung der Höhe der Vergütung den Verwaltungsbehörden übertragen, so daß aus diesem Grunde insoweit eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen ist. Diese Ansicht steht allerdings in Widerspruch mit der Entscheidung des RGZ. vom 16. Dezember 1885, V 469/84 (E. 15, 37). Dies Urteil befaßt sich zwar nur mit einem Streit über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges gemäß § 14 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (RGBl. 52) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Aber die Beweisführung des Urteils stützt sich im wesentlichen auf den Inhalt des Kriegsleistungsgesetzes, das nach jener Entscheidung (a. a. O. S. 41) „mit dem Friedensleistungsgesetze ein Ganzes bildet". Es heißt nun in dieser Hinsicht wörtlich in dem erwähnten Urteile (a. a. O. S. 42):

„Aus diesem § 34 (KLG.) folgt wenigstens eins mit völliger Gewißheit: Die Behörden, welche nach § 33 daselbst zur Festsetzung der zu gewährenden Vergütung vorgesehen sind, bestimmen diese nur mit Vorbehalt des Rechtsweges überall da, wo derselbe nach dem Landesgesetze zulässig ist. Also ist die Folgerung unrichtig, schon die Einrichtung solcher Behörden lasse erkennen, daß der Rechtsweg habe ausgeschlossen werden sollen."

Diese Beweisführung ist nicht überzeugend. Schon die Behauptung, daß die in § 33 vorgesehenen Behörden die Vergütung „nur mit Vorbehalt des Rechtsweges bestimmen", steht völlig beweislos da. Wenn dies aber anscheinend aus der Vorschrift des § 34 gefolgert werden soll, so enthält diese Folgerung eine offensichtliche petitio principii.

Der § 34 verweist auf das Landesrecht nur insoweit, als nicht bereits durch § 33 eine Regelung des Instanzenzuges stattgefunden hat. Dieser enthält aber von einem „Vorbehalt des Rechtsweges" kein Wort.

Wie man aber gar von einer „endgültigen" Festsetzung des Preises reden könnte (wie sie z. B. in § 25 KLG. ausdrücklich vorgesehen ist), wenn nach der Festsetzung durch die Verwaltungsbehörden noch ein gerichtliches Verfahren über die Höhe des Preises zulässig wäre, das vermag ich nicht einzusehen. Das wäre gerade das Gegenteil einer „endgültigen" Festsetzung, nämlich eine bloß „vorläufige". Gegen eine derartige Auffassung spricht, abgesehen von dem Wortlaut des Gesetzes, auch die Möglichkeit ihrer praktischen Durchführbarkeit.

Wie sollten die Gerichte es ermöglichen, den Wert von Gegenständen festzustellen, die dann, wenn es zu einer gerichtlichen Nachprüfung kommen kann, meist gar nicht mehr vorhanden sind? Die Pferde, die Fahrzeuge, die Militärmannschaftstuche usw. werden schnell aufgebraucht, zumal bei einem Kriege von längerer Dauer. Bis über die Höhe ihres Wertes ein gerichtliches Verfahren herbeigeführt werden könnte, sind sie meist längst verschwunden.

Spricht schon diese Erwägung gegen die vom RG. in der E. 15, 37 vertretene Auffassung, so kommt hinzu, daß der Standpunkt des RG. durch die Novelle zu dem Friedensleistungsgesetz vom 21. Juni 1887 (RGBl. S. 245) ausdrücklich mißbilligt worden ist. Dies ergibt sich deutlich aus dem Entwurf jenes Gesetzes (Drucks. des RT. Nr. 63, 7. LP. I. Sess. 1887, 3. Bd. [1. Anl.-Bd.] S. 578 ff.). Dieser Entwurf enthält im Art. 2 § 7 die Vorschrift:

„Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus den Militärfonds vergütet.

Die Feststellung derselben, sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung."

Der Entwurf bemerkt zur Begründung dieser Vorschrift:

„Bei der Beratung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 hat der Reichstag einen auf Eröffnung des Rechtsweges gegen die Feststellung der Vergütung für Flurschäden gerichteten Antrag abgelehnt. In vereinzelten, gleichwohl angestrengten Prozessen ist der Rechtsweg, insbesondere auch von dem preußischen Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für unzulässig erklärt worden. Neuerdings hat indessen ein Senat des RG. eine abweichende Entscheidung getroffen.

Digitized by Google

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine präzisere Fassung die Absicht des Gesetzgebers außer Zweifel zu stellen."

Da nun der Art. 2 § 7 des Entwurfes unverändert zum Gesetz erhoben worden ist (Gesetz vom 21. Juni 1887 RGBl. S. 245), so ergibt sich schon daraus, daß der Gesetzgeber die Rechtsprechung des RG. in dieser Frage absichtlich mißbilligt und beseitigt hat.

Obgleich man damals davon abgesehen hat, die Worte: „endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges", auch in den § 33 KLG. einzuschalten, so ist dies wohl nur deshalb nicht geschehen, weil man es als selbstverständlich angesehen hat, daß auch die in § 33 vorgesehene Schätzung eine endgültige und im Rechtswege unanfechtbare sein sollte. Dafür spricht auch der enge Zusammenhang, der nach den oben mitgeteilten insoweit zutreffenden Ausführungen des RG. in der E. 15, 37 zwischen dem Kriegsleistungsgesetz und dem Friedensleistungsgesetz besteht. Insofern hat demnach die Novelle zum Friedensleistungsgesetz gewissermaßen den Charakter einer authentischen Auslegung auch für das Kriegsleistungsgesetz.

Dementsprechend hat denn auch jüngst der VI. ZS. des RG. in dem zum Abdruck bestimmten Urteile vom 6. Dezember 1915, VI 285/15 (und im Urteile vom selben Tage in Sachen 314/15) einen Streit über die Höhe der auf Grund des § 33 KLG. festgesetzten Vergütung dem ordentlichen Rechtswege entzogen erklärt.

Wenn Heilberg-Schäffer (Kommentar zum Kriegsleistungsgesetz, Berlin 1915) §§ 7 und 8 des Abschnittes: „Rechtsweg und Geltendmachung der Ansprüche" S. 153 ff. scheinbar einen anderen Standpunkt verteidigen und in § 9 aussprechen, es sei der Rechtsweg zulässig, wenn der Anspruch auf die im gesetzlichen Verfahren festgesetzte Vergütung geltend gemacht wird, wobei aber der Richter (wie es S. 152 heißt) „an die dem Gesetze gemäß getroffene Festsetzung der Höhe der Vergütung gebunden sei", so läuft dies in Wirklichkeit auf die von mir vertretene Ansicht hinaus. Ist nämlich der Richter an die von den Verwaltungsbehörden getroffenen Festsetzungen gebunden, so ist damit ein Rechtsweg über die Frage, wie hoch die Vergütung zu bemessen ist, in Wirklichkeit ausgeschlossen. Daß Heilberg-Schäffer offenbar auch nichts anderes besagen wollen, geht aus den von ihnen a. a. O. S. 157 aufgestellten Sätzen hervor, in denen es wörtlich heißt: „Unanfechtbar bleibt aber immer die Entscheidung der nach dem Gesetz zuständigen Stelle über die Höhe der Vergütung. Demgemäß ist auch, wenn beispielsweise in dem gemäß § 33 eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, daß im Falle des § 14 Abs. 1 die Benutzung eine Beschädigung überhaupt nicht herbeigeführt hat, daß im Falle § 23 Abs. 1 eine Wertminderung nicht erfolgt ist, der Rechtsweg dagegen nicht zulässig. Denn die Feststellung, daß ein Schaden, eine Wertminderung überhaupt nicht eingetreten ist, betrifft in diesem Falle nicht bloß den Grund, sondern auch die Höhe des Anspruchs (RG. 59, 427; JW. 1910, 628 (?)."

Um so mehr muß folgerichtig der Streit darüber, ob die im Verwaltungswege festgesetzte Höhe der Vergütung richtig bemessen ist oder nicht, dem Rechtswege entzogen sein.

Dagegen wird man im übrigen gemäß § 34 KLG., in Übereinstimmung mit Heilberg-Schäffer a. a. O. §§ 6—9, S. 153/156 die Zulässigkeit des Rechtsweges in bezug auf Streitigkeiten aus dem KLG. zu bejahen haben, soweit dieser nach den Vorschriften des Landesrechts gegeben ist; oder richtiger: der § 34 überweist die Frage, ob, abgesehen von dem in § 33 geregelten Verfahren über die Höhe der zu gewährenden Vergütung, der Rechtsweg zulässig ist, ausschließlich dem damals geltenden Landesrecht. So z. B. wird der Anspruch auf Zahlung der festgesetzten Vergütung, die Frage der Aktiv- und Passivlegitimation im Rechtswege zu entscheiden sein, falls das Landesrecht für diese Fragen den Rechtsweg eröffnet. Wollte man dies nicht annehmen, so würde § 34 KLG. gar keinen Sinn haben und jeder Bedeutung entkleidet sein. (Ebenso Förster-Kann, Kommentar zur ZPO. Anm. VII vor § 1, S. 35: „Soweit in den Gesetzen [über Friedens- und Kriegsleistung] eine Vergütung geregelt wird, ist zur Geltendmachung derselben der Rechtsweg grundsätzlich zulässig; nur hinsichtlich des Streites über die Höhe ist der Rechtsweg ausgeschlossen." Ebenso Oppenhoff: Ressortverhältnisse in Preußen, II. Auflage, S. 94, Anm. 273.)

Die hier vertretene Ansicht über die Zulässigkeit des Rechtsweges ergibt sich ferner zweifelsfrei aus den bei Beratung des oben erwähnten Art. II § 7 der Novelle vom 21. Juli 1887 gepflogenen Verhandlungen des Reichstages (StenB. des RT., 7. LP., I. Sess. 1887, II. Bd. S. 697 ff.; 728 ff.; Sitzungen vom 23. und 25. Mai 1887). Hierbei erklärte nämlich der damalige Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatsminister von Bötticher (S. 698): „Ich bin mit dem Herrn Vorredner ganz damit einverstanden, daß nicht jeder Streit über die Zubilligung einer Entschädigung dem Rechtswege entzogen werden soll, sondern daß der Rechtsweg nur auszuschließen ist, wenn sich der Streit bewegt um die Frage, wie hoch die Entschädigung festzustellen ist."

Daß man aber auch durch die Fassung des § 34 KLG. absichtlich die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges — immer abgesehen von dem Streit über die Höhe der Entschädigung — von den Bestimmungen des Landesrechts nach dieser Richtung hin abhängig machen wollte, darüber läßt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vollends keinen Zweifel.

In dieser Hinsicht ist folgendes hervorzuheben:

Die §§ 33 und 34 verdanken erst der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs (StenVhdl. des RT., 1. LP., IV. Sess. 1873, Bd. II S. 785—796) ihre Entstehung.

Es war ursprünglich beabsichtigt, der Bestimmung eines künftig zu erlassenden Reichsgesetzes zu überlassen, in welcher Weise streitige, auf Grund des KLG. gegen das Reich erhobene Rechtsansprüche zur Entscheidung durch einen Verwaltungsgerichtshof zu bringen seien. Bis dahin sollte der Rechtsweg in der im § 31 c geregelten Weise stattfinden.

Wegen der Schwierigkeit der hier in Betracht kommenden Fragen sah man schließlich von einer Regelung im Gesetz selbst ab, indem man davon ausging, es sei richtiger, diese einem künftig zu erlassenden Reichsgesetz in vollem Umfange zu überlassen und nur zu bestimmen, daß bis dahin sowohl für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen gegen den Reichsfiskus, wie für seinen Gerichtsstand das bis dahin geltende Landesrecht in derselben Weise maßgebend sein sollte, wie wenn die Ansprüche gegen den einzelnen Bundesstaat zu richten wären. Daß man in der Tat auf diese Weise den

Digitized by Google

Rechtsweg gegen den Reichsfiskus nicht verschließen, sondern nach Maßgabe des Landesrechts ausdrücklich zulassen wollte, das ergibt sich schon aus der Äußerung des damaligen Präsidenten des Reichskanzleramtes, Delbrück, der erklärte (a. a. O. S. 788):

„Ich habe anzuerkennen, daß, wenn man der Meinung ist, die Gerichte könnten deduzieren, der Reichsfiskus sei überhaupt nicht zu belangen, daß das allerdings eine Lücke im Gesetze sein würde."

Diese Auffassung wird noch besonders unterstützt durch die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Bähr, dessen Antrag (in etwas modifizierter Fassung vom Abgeordneten von Bernuth aufgenommen) in dem jetzigen § 34 zum Gesetz erhoben worden ist.

Bähr äußerte sich (a. a. O. S. 792) wörtlich dahin:

„Wenn mir das Reich zu Kriegszwecken mein Vermögen wegnimmt, so ist das allerdings ein öffentliches Recht. Wenn ich aber die Frage erhebe: wie weit warst du, Reich, dazu berechtigt, hast du nicht die Rechtsgrenzen überschritten, und was hast du mir dafür zu vergüten? so ist das mein Privatrecht, das im vollsten Sinne vor die ordentlichen Gerichte gehört."

Endlich bemerkte auch der Abgeordnete von Helldorff (a. a. O. S. 792, 793): „Es soll nur das Forum reguliert, sonst aber der bestehende Rechtszustand über diese Materien aufrechterhalten werden."

An dem aus dem KLG. und dessen Entstehungsgeschichte sich ergebenden Rechtszustande wird auch durch § 13 GVG. nichts geändert.

Mir ist es zunächst auch schon höchst zweifelhaft, ob der § 13 GVG. überhaupt für unsere Frage entscheidend ins Gewicht fallen kann. Mag man nämlich auch die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht als eine „rein prozeßrechtliche", sondern vielmehr als eine solche des Gerichtsverfassungsrechtes ansehen, so hat man doch, wie die Fassung und die Entstehungsgeschichte des § 34 KLG. ergibt, sowohl die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges, wie die des Gerichtsstandes einer Regelung durch ein besonderes Reichsgesetz vorbehalten wollen.

Was nun die Frage des Gerichtsstandes angeht, die unzweifelhaft als eine rein prozeßrechtliche zu betrachten ist, so hat hier das Reichsgesetz bis zu anderweiter reichsrechtlicher Regelung auf die Landesgesetzgebung verwiesen und diese insoweit aufrechterhalten. Daraus allein ergibt sich schon, daß insoweit das Landesrecht auch jetzt noch unbedingt maßgebend ist. Denn die durch das KLG. getroffene prozeßrechtliche Vorschrift ist gemäß § 13 Abs. 1 EGZPO. durch die Vorschriften der ZPO. unberührt geblieben.

Als eine „prozeßrechtliche" Vorschrift in diesem Sinne wird man allerdings die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht auffassen können, da diese einen Bestandteil der Gerichtsverfassung bildet. Aber gerade die enge Verbindung der beiden Fragen der Zulässigkeit des Rechtsweges und des Gerichtsstandes in § 34 KLG. spricht dafür, daß man an eine spezialgesetzliche Regelung durch ein Reichsgesetz gedacht hat, wenngleich ein Abgeordneter (Meyer a. a. O. S. 794) anscheinend auf eine generelle Regelung der Frage durch eine künftige Reichsjustizgesetzgebung hinwies.

Wollte man übrigens auch annehmen, daß der § 13 GVG. für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges hier zur Anwendung gelangt, so führt doch auch dieser zu keinem anderen, als dem von mir vertretenen Ergebnis. Denn diese Vorschrift hat keineswegs positiv bestimmte Streitigkeiten dem ordentlichen Rechtswege überwiesen oder davon ausgeschlossen, vielmehr lediglich vorgeschrieben, daß „alle diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehören, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind".

Diese Vorschrift hat, worüber Einverständnis besteht, einen wesentlich negativen Charakter. Insbesondere ist es dadurch der Landesgesetzgebung nicht verwehrt, Streitsachen zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erklären und somit dem ordentlichen Rechtswege zuzuweisen, auch wenn diese an und für sich, d. h rein theoretisch betrachtet, öffentlich-rechtlicher Natur sind und deshalb vor die Verwaltungsinstanzen gehören würden. Vgl. Wach: Handbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 S. 79 ff.; 91 Anm. 32, 97, 2 und 107 Anm. 78; ähnlich Stein: „Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung" 1912 S. 21 ff. und Kommentar zur ZPO. (10. Aufl.) S. 6 Nr. 2 und S. 7.

Es könnte deshalb an und für sich die Frage, ob die hier fraglichen Streitigkeiten als „bürgerliche" im Sinne des § 13 GVG. anzusehen sind, auf sich beruhen bleiben, wenn man zu dem Ergebnis gelangt, daß sie nach dem gemäß § 34 KLG. maßgebenden Landesrecht jedenfalls den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sind.

Der Vollständigkeit halber soll aber auch auf die Frage eingegangen werden, ob „theoretisch betrachtet" die auf Grund des KLG. den Privatpersonen zustehenden Vergütungsansprüche als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten anzusehen sind oder nicht.

Es wird allerdings vielfach gelehrt, die hier in Betracht kommenden Streitigkeiten seien überhaupt keine „bürgerlichen" Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GVG. Schon v. Seydel („Das Kriegswesen des Deutschen Reiches in den „Annalen des Deutschen Reiches" 1874 S. 1065) hat die Behauptung aufgestellt, „daß gewöhnlich auch die Gegenansprüche der Leistungspflichtigen gegen das Reich nicht als privatrechtliche bezeichnet werden können".[1])

Diese Ansicht wird gerade in neuer und neuester Zeit sehr vielfach vertreten.

So lehrt Fleiner, „Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts" (S. 52): „Wenn der Staat die Zwecke einer öffentlichen Einrichtung durch Verwertung staatlicher Herrschaft (imperium) zu erreichen unternimmt, so bleibt auch der aus einem solchen Rechtsverhältnisse entspringende Anspruch des Privaten gegen den Staat dem öffentlichen Rechte unterworfen."

[1]) Im Widerspruch damit heißt es bei Seydel („Annalen des Deutschen Reiches" 1875 S. 1098): „Bestimmungen darüber, daß in Entschädigungssachen die Entscheidung, welche im Verwaltungswege erfolgt ist, im Rechtswege anfechtbar sein soll, wie solche im § 34 KLG. enthalten sind, trifft das FLG. nicht."

Digitized by Google

Dieser Gedanke kommt auch in dem Kommentar von Hirsch zum KLG. (Stuttgart 1915 S. 221) mit den Worten zum Ausdruck:

„Das durch das KLG. geordnete Rechtsverhältnis zwischen dem Reiche und der Gemeinde bzw. dem einzelnen, wie zwischen der Gemeinde und dem einzelnen ist ein öffentlich-rechtliches, und diese Eigenschaft haftet auch den aus diesen Verhältnissen sich ergebenden Rechtsansprüchen an. Sie fällt auch insoweit nicht weg, als diese Ansprüche vermögensrechtlichen Inhalt haben; die Theorie, daß jede Vermögensstreitigkeit bürgerliche Rechtsstreitigkeit sei, ist falsch und im Absterben."

Wie unrichtig, unpraktisch und undurchführbar diese Ansicht ist, das zeigt sich sofort an den weiteren Ausführungen von Hirsch, in denen es heißt: „Nur eine Ausnahme wird zu machen sein: Hat das Reich nämlich nach § 20 Abs. 2 bzw. nach den Pferdeaushebungsvorschriften Anerkenntnisse ausgestellt, so verzichtet es von diesem Zeitpunkt an auf die Geltendmachung obrigkeitlicher Gewalt und auf die Rolle der ‚potentior persona' und stellt sich dem Vergütungsberechtigten als ‚gleichgeordneter Privatmann' gegenüber. Klagen auf Grund solcher Anerkenntnisse wird man deshalb als ‚bürgerliche Rechtsstreitigkeiten' anzuerkennen und den bürgerlichen Gerichten nur dann zu entziehen haben, wenn auch sie gemäß § 13 GVG. vom Landesrecht den Verwaltungsgerichten zugewiesen worden sind."

In diesen Sätzen ist eine direkte Bankrotterklärung der Hirsch-Fleinerschen Theorie zu erblicken. Denn wie ist es denkbar, daß durch das „Anerkenntnis" eines Anspruches dieser seine Natur verwandeln, aus einem öffentlich-rechtlichen plötzlich ein privatrechtlicher werden soll? Wie ist diese „Ausnahme" zu erklären? Auf diese Frage gibt uns Hirsch keine Antwort. Man sieht eben ein, daß die Theorie von der öffentlich-rechtlichen Natur der Gegenleistung des Staates praktisch nicht durchführbar ist und sucht sich deshalb mit der Annahme einer „Ausnahme" zu helfen. Die ganze Schlußfolgerung, daß, weil die Kriegsleistungen öffentlich-rechtlicher Natur sind, auch die vom Staate an die Privatpersonen zu leistende Vergütung einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat, muß beanstandet werden und enthält eine durch nichts begründete petitio principii, die zudem mit einem ganz anderen Gedankengang konfundiert wird. Dies tritt ganz besonders deutlich bei Stein a. a. O. S. 32 zutage. Hier heißt es nämlich:

„Die jetzt fast allgemein anerkannte Lehre stellt darauf ab, welchem Rechte das Rechtsverhältnis angehört, aus dem der Anspruch, die geltend gemachte Rechtsfolge abgeleitet wird. Beruht dieses Rechtsverhältnis auf der Unterordnung des einen unter die Gewalt des anderen, mag dieser andere der Staat oder eine andere Gemeinschaft des öffentlichen Rechtes sein, oder auf der gemeinschaftlichen Unterordnung beider Parteien unter eine solche Gemeinschaft, so gehört es dem öffentlichen Rechte an. Wo dagegen die Rechtsbeziehungen zwischen zwei Personen von der Unterwerfung unter die öffentliche Gewalt unabhängig sind, haben wir privatrechtliche Verhältnisse vor uns. Nur der Schutz dieser Rechtsverhältnisse obliegt den Gerichten. Scheidet man in dieser Weise, so ergibt sich die Unhaltbarkeit der Ansicht, die früher fast allgemein galt und die neuerdings leider in den Entscheidungen des RG. (RGZ. 70, 81; 74, 192; 75, 40) mit einer gewissen Energie wieder an die Spitze gestellt wird, daß nämlich ein vermögensrechtlicher Anspruch als solcher privatrechtlich ist, selbst wenn er im öffentlichen Rechte wurzelt, und daß er deshalb vor die ordentlichen Gerichte gehört, wenn nicht das Gegenteil gesetzlich bestimmt ist. Gibt es denn kein öffentliches Vermögen und kein öffentliches Recht dieses Staatsvermögens? Das Vermögensrecht ist nicht ein Teil des Privatrechtes, sondern die rechtliche Regelung einer Erscheinungsform, die dem öffentlichen Leben genau so angehört wie dem privaten. Also muß es vermögensrechtliche Ansprüche öffentlicher Art geben."

(Schluß folgt.)

Die Grundsätze des Vorentschädigungsrechts für Ost- und Westpreußen.

Von Rechtsanwalt Dr. v. d. Trenck, Berlin.

Die endgültige Regelung der Kriegsschäden ist nach § 35 Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 Sache eines Reichssondergesetzes.[1]) Die vorläufige Entschädigung aus preußischen Staatsmitteln ist noch im August 1914 durch den königlichen Erlaß vom 27. dieses Monats in die Wege geleitet. Durch ihn wurde das Staatsministerium mit der Einleitung durchgreifender Maßnahmen betraut. Durch Erlaß vom 24. September 1914 wurde zur Beratung der Staatsbehörden die Einsetzung der Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen genehmigt, über deren Zusammensetzung und Aufgaben die Ministerialanweisung vom 29. September 1914 ergangen ist. Nach ihr unterliegt die Vorentschädigung der zwangsweisen Wiedereinziehung durch den Staat im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, soweit ihr Betrag von dem Geschädigten nicht oder nicht im vollen Umfange zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird.

Nachdem die erforderlichen Mittel durch das Gesetz vom 10. November 1914 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914 vom 3. Juni 1914 (GS. S. 173), bereitgestellt sind, ist die eingehende Anweisung über die vorläufige Ermittelung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen vom 18. Januar 1915 ergangen. Danach ist die Vorentschädigung begrenzt durch das zur Fortführung des Haushaltes, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweiges und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte, Betriebsmittel und Zubehörstücke notwendige Maß, und muß sie hinter dem vorläufig zu ermittelnden Gesamtbetrage des Kriegsschadens zurückbleiben. Sie ist jedoch nicht auf einen bestimmten Bruchteil des Gesamtschadens beschränkt. Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig. Die Vorentschädigung unterliegt der zwangsweisen Wiedereinziehung durch den Staat, soweit ihr Betrag nicht oder nicht in vollem Umfange zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird; ferner, wenn von dem Antragsteller wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über Umfang und Entstehung des Schadens

[1]) Siehe jetzt die Reichstagsverhandlungen vom 10. Mai 1916, vgl. auch Heilfron S. 730 dieser Nummer.

Digitized by Google

gemacht sind oder noch gemacht werden, und wenn der Empfänger der Vorentschädigung ohne wichtigen Grund innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß die Heimat verläßt oder seinen Betrieb aufgibt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberpräsident — I Ziff. 2 —.

Allgemeine Erwerbsschwierigkeiten, die mit dem Kriege, aber nicht mit dem Einbruch feindlicher Truppen zusammenhängen, dürfen bei Bemessung der Vorentschädigung nicht berücksichtigt werden. Für die Anmeldung und Prüfung ist ein genau geregeltes Verfahren vorgesehen. Grundsätzlich ist ein Antrag erforderlich. Für beschädigte Sachen ist derjenige, der nach dem Gesetze die Gefahr ihres zufälligen Unterganges trägt, zur Anmeldung berechtigt; bei unter Eigentumsvorbehalt abgetretenem Vieh und Maschinen derjenige, welcher sich das Eigentum vorbehalten hat. Ausnahmsweise kann eine Vorentschädigung auch ohne Antrag des Geschädigten festgesetzt werden, wenn Gefahr im Verzuge und der Antrag in angemessener Frist nicht zu beschaffen ist. Unzuständige Behörden haben die bei ihnen eingehenden Anträge nicht etwa zurückzuweisen, sondern unverzüglich der zuständigen Behörde zur Bearbeitung zu übersenden. Die vorläufige Ermittelung des Schadens erfolgt durch die gemäß Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 26. September 1914 — Ministerium des Innern I e. 2662, Finanzministerium S. J. 1774 — gebildeten Kriegshilfsausschüsse. Ist der Schaden durch absichtliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Anmeldenden — z. B. durch unverständige Flucht oder durch Unterlassung der wirtschaftlich gebotenen und möglichen Maßnahmen nach der Rückkehr — vergrößert, so ist er bei der Abschätzung nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch bei richtigem Verhalten des Anmeldenden eingetreten wäre. Die Schätzung im Vorentschädigungsverfahren gibt dem Geschädigten keinen Rechtsanspruch auf endgültige Erstattung in dem geschätzten Umfange. Die Festsetzung der Vorentschädigung erfolgt, soweit es sich um Beträge bis zu 5000 ℳ handelt, durch den Landrat — in Stadtkreisen durch den Oberbürgermeister —, bei höheren Beträgen durch den Regierungspräsidenten. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen. Die Anweisung der Vorentschädigung erfolgt durch den Landrat — in Stadtkreisen durch den Oberbürgermeister —, die Auszahlung durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen. Soweit angängig und zweckmäßig, erfolgt die Vorentschädigung in Natur, eventuell in Bescheinigungen des Landrats (Oberbürgermeisters), daß Rechnungen für die zu bezeichnenden Anschaffungen bis zur festgesetzten Höhe aus Staatsmitteln bezahlt werden. In geringfügigen Fällen greift ein vereinfachtes Verfahren Platz — II der Anweisung —. Die Vorentschädigung dient (III):

A. der Fortführung des Haushalts.

Keine Vorentschädigung zur Fortführung des Haushalts erhalten Geschädigte, welche

a) außerhalb ihres Wohnortes auf Staatskosten untergebracht sind, während der Dauer dieser Unterbringung, oder

b) eine ihnen angebotene oder zuteil gewordene staatliche Unterbringung ohne triftigen Grund abgelehnt oder aufgegeben haben.

B. Für Schuldverbindlichkeiten, Zinsen und Abgaben.

Die Zahlung von Hypothekenzinsen, insbesondere aus der Vorentschädigung, ist zulässig, soweit die Hypotheken drei Viertel des Verkehrswertes des beschädigten Grundstücks nicht übersteigen und die Zinsen seit dem 1. Juli d. J. aufgelaufen oder fällig geworden sind. Zinsen mündelsicherer Hypotheken im Betrage von höchstens einer Halbjahresrate, die im Juni 1914 fällig waren, können bei der Vorentschädigung berücksichtigt werden, soweit nicht die Säumnis auf Vermögensverfall des Schuldners zurückzuführen ist. Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Einbruch des Feindes bestanden, dürfen in der Regel aus der Vorentschädigung nicht bezahlt werden. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar an die Forderungsberechtigten. Von Amts wegen ist darauf zu achten, daß bei Vorentschädigungen die im Juni 1914 fällig gewesenen und die laufenden Zinsen der öffentlichen Kreditinstitute, Steuern, Renten, Beiträge für öffentliche Genossenschaften und ähnliche Forderungen des Staats, der Kommunalverbände, der öffentlichen Verbände und öffentlichen Berufsvertretungen angemeldet und berücksichtigt werden.

Fällige Versicherungsprämien sind ebenfalls zu berücksichtigen.

C. Brand- und Trümmerschäden an Gebäuden.

Zahlungen für den Wiederaufbau von Gebäuden erfolgen — soweit dieser nicht durch besondere Anordnung der beteiligten Ressortminister geregelt wird — gegen Vorlage der vom Beschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen.

Vor Zahlung einer Vorentschädigung hat der Beschädigte seine Ansprüche gegen den Versicherungsunternehmer, bei dem er für die beschädigten Gebäude Versicherung gegen Feuerschaden genommen hat, an den Staat oder eine von dem Oberpräsidenten bezeichnete Stelle abzutreten. Letzteres gilt auch

D. bei Brand-, Trümmer- und Plünderschäden an beweglichen Sachen.

Unter E. werden landwirtschaftliche Betriebe,

unter F. gewerbliche Betriebe behandelt.

Gewerbebetriebe, deren Wiederaufnahme gesichert ist, sind in ihren Anlagen und durch Beschaffung der zur Eröffnung des Betriebes notwendigen ersten Vorräte an Waren, Roh- und Betriebsstoffen aus Vorentschädigungsmitteln möglichst schnell betriebsfähig zu machen.

Für den Betriebsschaden ist der Betriebsinhaber, für Immobiliarschaden jedoch nur der Eigentümer anmeldungsberechtigt. Auf Zweigniederlassungen ist besonders Rücksicht genommen.

Wer eine Vorentschädigung nicht beantragen will, soll gleichwohl die nötigen tatsächlichen Angaben für die endgültige Schadensermittlung machen.

G. behandelt die besonderen Erwerbszweige, besonders die freien Berufe.

Nach IV. gilt die Anweisung entsprechend für Westpreußen. An Stelle der Kriegshilfskommission tritt der Provinzialausschuß unter Hinzuziehung der Regierungspräsidenten.

Ergänzende Anordnungen trifft die Zusatzbestimmung vom 6. Februar 1915.

Durch Erlaß vom 8. März 1915 ist angeordnet, daß die Provinzial-Feuersozietät sämtliche Gebäude-, Brand- und Trümmer-

Digitized by Google

schäden abschätzt, gleichgültig, ob das Gebäude bei ihr, anderweit oder nicht versichert ist. Die Sozietät überwacht, soweit die Gebäude bei ihr versichert waren, den Wiederaufbau und bescheinigt zum Zweck der Auszahlung der Entschädigung die Höhe der zum Wiederaufbau verwendeten Beträge. Sie kann jedoch zu ihrer Entlastung die Feststellung kleinerer Schäden an Gebäuden, deren voraussichtlicher Schadensbetrag 300 ℳ nicht übersteigt, den Kriegshilfsausschüssen übertragen.

Körperliche Schäden können aus Staatsmitteln nicht entschädigt werden (Erlaß vom 23. Dezember 1914).

Vermögenslosigkeit der Geschädigten ist nicht Vorbedingung zur Erlangung einer Vorentschädigung (Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915 Nr. 3).

Über Vorentschädigungen an Beamte, ständige Lohnangestellte und Arbeiter des Staates entscheidet die vorgesetzte Behörde nach Anhörung des Kriegshilfsausschusses. (Erlaß vom 19. Mai 1915 und vom 27. Februar 1915.) Die Vorentschädigung für aktive Militärpersonen (Offiziere, Unteroffiziere und Beamte) erfolgt durch die vorgesetzte militärische Dienststelle. (Erlaß vom 28. November 1914.) Geistliche und Kirchenbeamte dagegen, deren kirchliches Amt mit einem Schulamt organisch nicht verbunden ist, sind wie Privatpersonen zu behandeln.

Das Vorentschädigungsverfahren dient gleichzeitig zur „Sicherung des Beweises" für die endgültige Entschädigung. Zu diesem Zwecke haben die Kriegshilfsausschüsse alle Unterlagen zu prüfen, die für die endgültige Wiederherstellung in Frage kommen. (Erlaß vom 2. Juni 1915.)

Da ein Anspruch auf Vorentschädigung nicht gegeben ist, kann ein derartiger angeblicher Anspruch weder abgetreten noch gepfändet werden. (Erlaß vom 13. Januar 1915.)

Kapitalrückzahlungen aus den Vorentschädigungsmitteln finden nicht statt. (Erlaß vom 24. Februar 1915.)

Hauseigentümer, deren Grundstück nachweislich gelegentlich des Russeneinfalls von einem Brand- oder Trümmerschaden betroffen und dadurch unbrauchbar geworden ist, können neben dem Sachschaden bei der vorläufigen Schadensermittlung Nutzungen, die infolge des Krieges beschränkt oder aufgehoben sind, in Ansatz bringen, jedoch nicht höher als in der landesüblichen Verzinsung von 4 Prozent.

Bei staatlich angemieteten Wohnungen wird der Standpunkt eingenommen, daß, wenn Kriegsschäden den vertragsmäßigen Gebrauch der überlassenen Sache ganz oder teilweise behindern, der Mieter oder Pächter von der Verpflichtung zur Zahlung des Pacht- oder Mietzinses für die Dauer der Behinderung ganz oder teilweise befreit ist.

Etwaige neue Kriegsbeschädigungen an aus der Vorentschädigung angeschafften oder wiederhergestellten Werten werden von neuem berücksichtigt. (Erlaß vom 19. April 1915.)

Über weitere Einzelheiten geben die sehr eingehenden „Bestimmungen über Kriegsschadenermittlung und Vorentschädigung" (Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen, Heft 5), zusammengestellt im Oberpräsidium zu Königsberg i. Pr. (Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt A.-G.) Auskunft. Die Sammlung wird fortgeführt. Sie dient dem ausgesprochenen Zweck der Belehrung aller Beteiligten und dürfte bei jeder Beratung von unmittelbar und mittelbar Kriegsbeschädigten, insbesondere auch Hypothekengläubigern ostpreußischer Grundstücke mit Erfolg zu benutzen sein. —

Für Elsaß-Lothringen besteht eine solche ausführliche und fortlaufende Publikation nicht.

Die grundlegenden Bestimmungen schließen sich an die ostpreußischen an, vgl. die Verordnung betreffend die Einsetzung einer Kriegshilfskommission und von Kriegshilfsausschüssen für Elsaß-Lothringen, vom 19. März 1915, Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 77, und die Anweisung über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung usw., vom 1. Mai 1915, daselbst S. 138. Zuständig ist der Kreisdirektor, in Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern der Bürgermeister (Ziff. 6 Anweisung), bei höheren Beträgen der Bezirkspräsident, Oberinstanz das Ministerium, Ministerialabteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Bei Entscheidungen über die Zweckmäßigkeit der Vorentschädigung ist die Kriegslage zu berücksichtigen (Ziff. 8).

Das Kriegssteuergesetz nach den Beschlüssen der Haushaltkommission des Reichstags in erster Lesung.

Von Rechtsanwalt Dr. Siegfried Bing II, Nürnberg, zur Zeit im Felde.

Die Kriegsgewinnsteuer soll jetzt „Kriegssteuer" heißen. Das hat der Haushaltungsausschuß des Reichstags verfügt. Am 11. April hatte er den Aufbau des von der Regierung vorgelegten Kriegsgewinnsteuergesetzes grundsätzlich geändert. Nach dem Entwurfe kam das Mehreinkommen nur jeweils für die Besteuerung in Betracht, als es seinen Niederschlag im Vermögenszuwachs gefunden hatte. Die Kommission hat das Mehreinkommen während der Kriegszeit zu einem selbständigen Steuerobjekte erhoben. Zwei Tage später wurde ein fortschrittlicher und sozialdemokratischer Antrag angenommen, eine weitere Rate des Wehrbeitrags (Gesetz vom 3. Juli 1913) einzufordern. Das heißt ein Drittel der nach dem Veranlagungsbescheid zum Wehrbeitrag zu zahlenden Gesamtsumme. An Stelle der von der Regierung geforderten Vermögenszuwachssteuer mit qualifizierter Besteuerung des aus Mehreinkommen herrührenden Zuwachses ist nach den Kommissionsbeschlüssen ein Steuerkomplex geworden, eine Steuer vom Vermögenszuwachs, eine Steuer vom Mehreinkommen, eine Steuer vom Vermögen und vom Einkommen (Wehrbeitrag).

Das ist des Guten ein wenig viel. Mußten frühere Reichsschatzsekretäre hart und mühsam um eine Erweiterung ihrer Einnahmen kämpfen, so hat das Verhältnis sich jetzt verkehrt. Die Volksvertretung bewilligt mit vollen Händen, und der Schatzsekretär hat nichts zu tun, als dem Überfluß zu wehren, der auf ihn einströmt. Er befindet sich in einer andern Verlegenheit als so mancher seiner Amtsvorgänger, in der Verlegenheit des Reichtums. Mag nun aber auch der Bedarf an Geldmitteln noch so groß sein, die Volkstümlichkeit dieser und jener Steuer allein darf nicht die Veranlassung zur Einführung sein.

Die Einwendungen gegen die von der Kommission beabsichtigte Einkommensteuer gehen zum einen Teil aus der

Digitized by Google

Rücksicht auf die Wirtschaft der Bundesstaaten, zum andern auf die der Privaten hervor. Die ersteren sind bekannt. Es handelt sich um das Verhältnis der Staatsfinanzen zu den Reichsfinanzen. Das Reich darf nicht die den Bundesstaaten und den ihnen untergeordneten Kommunalverbänden vorbehaltenen Steuern erschöpfen. Einen Ausgleich zwischen den beiden Kompetenzen zu finden, hat sich die Reichsgesetzgebung schon seit Dezennien mit wenig Glück bemüht. Daß Einkommenssteuern die Grundlage des einzelstaatlichen Haushalts sind, steht fest. Daß sie es bleiben mußten, war bisher Axiom. Nicht nur das Gebiet der Einkommenssteuern, sondern der direkten Steuern überhaupt, galt für das Reich als verschlossen. Das wird in Zukunft nicht so bleiben können. Die Erfordernisse des Reichshaushalts sind durch den Krieg in einer Weise gestiegen, die niemand voraussehen konnte. Die Höhe hat nichts Erschreckendes. Aber man darf sie nicht mit Quacksalbereien heilen wollen. Deutschland wird direkte Reichssteuern bekommen. Den Haushalt der nachgeordneten Gemeinwirtschaften trotzdem sicherzustellen, wird nicht einfach sein. Die Lösung der Aufgabe darf kein Flickwerk werden. Sie muß nach einem einheitlichen Plan erfolgen. Aber der ist nicht von heute auf morgen zu fassen. Er wird eine der wichtigsten Aufgaben für die Zeit nach dem Friedensschluß bleiben. Bis diese grundsätzliche Scheidung erfolgt, darf die Einkommenssteuer für regelmäßigen Bedarf des Reichs nicht herangezogen werden. Darum handelt es sich aber jetzt nicht. Jetzt müssen möglichst rasch die außerordentlichen Mittel in einer Zeit beschafft werden, in der mehr als je ein Experimentieren gefährlich für das Wirtschaftsleben ist. In der Not muß man nur sehen, wie man sich durchschlägt. Dies Wort des Reichskanzlers hat auch hier Sinn. Die notwendige Rücksicht auf die Bundesstaaten dürfte in den gegenwärtigen Zeiten kein Grund sein, vor einer Ausnahmesteuer vom Einkommen zurückzuschrecken.

Schwerer wiegen die privatwirtschaftlichen Bedenken. Man führe sich vor Augen, wie oft das Einkommen nach den Beschlüssen der Kommission durch die Mühle der Steuern laufen müßte. Zunächst die einzelstaatliche Besteuerung der Einkommen samt der zum großen Teil sehr erheblichen Zuschläge der Kreis-, Distrikts- oder politischen Gemeinden, der Kirchengemeinden usw. Zweitens: eine Steuer abermals vom Einkommen zugunsten des Reichs als Teil des Wehrbeitrags. Drittens: eine Steuer von jenem Teil des Einkommens, der sich als Mehreinkommen im Krieg gegenüber dem Friedenseinkommen darstellt. Viertens: eine Steuer von jenem Teil des Einkommens, der nicht verbraucht wurde und daher einen Vermögenszuwachs bildet. Man kann schon hier eine starke Kompliziertheit nicht in Abrede stellen. Sie wird aber dadurch vermehrt, daß der Begriff dieses Einkommens in jedem Bundesstaat beinahe anders ist. Weder herrscht Übereinstimmung über den wirtschaftlichen Begriff des Einkommens (im Gegensatz etwa zu Vermögensanfällen) noch über seinen steuerlichen Begriff. Wir empfinden diese Ungleichartigkeit der Einkommenssteuern schon im Frieden. Die Bundesstaaten bilden zwar keinen geschlossenen Wirtschaftskörper, immerhin aber in mancher Rücksicht einen Organismus von wirtschaftlicher Eigenart. Störender wirken diese Verschiedenheiten im Krieg, der eine Konjunktur für das ganze Reichsgebiet schafft. Zur offensichtlichen Ungerechtigkeit aber werden sie, wenn auf Grund dieser ungleichartigen Bestimmungen auch noch eine Steuer für das ganze Reich erhoben wird. Und dies um so mehr, je weiter die Steuersätze bei diesem außerordentlichen Anlaß über das ordentliche Maß hinausgehen. Eine gerechte und darum allein verträgliche Steuer vom Einkommen würde eine einheitliche Veranlagung durch das Reich erfordern. Um eine solche zu schaffen, müßte aber die prinzipielle Einigung, von der oben als von einer Friedensaufgabe gesprochen wurde, schon bestehen. Mit deren Unmöglichkeit entfällt eine selbständige Steuer vom Mehreinkommen. Und eine solche müßte es sein. Denn die Verbindung mit der Vermögenszuwachssteuer, wie sie der Entwurf der Kriegssteuer vorgesehen hat, ist nicht mehr möglich. Das System der Zuschläge für den Vermögenszuwachs in Höhe des Mehreinkommens (§ 10 des Entwurfs) setzt begrifflich voraus, daß der Gesamtzuwachs höher ist als der aus dem nicht verbrauchten Einkommen allein. Wird aber das ganze Mehreinkommen während des Kriegs zur Steuer herangezogen, so wird dessen Betrag die Summe des gesamten Zuwachses in vielen Fällen übersteigen. Damit wird die Grundlage der Besteuerung des Entwurfs hinfällig. Würde also der Beschluß der Kommission Gesetz, so müßten notwendig Zuwachssteuer und Mehreinkommenssteuer vollkommen selbständig voneinander werden.

Daran scheitert der Beschluß der Kommission. Die Regierung ist sich selbst offenbar von Anfang an darüber klar gewesen, daß, rein wirtschaftlich betrachtet, die Einkommensteuer das Nächstliegende gewesen wäre. Die Aufstellung der Vor- und Nachteile für die von ihr gewählte Steuerform, die sie in der Begründung zum Steuergesetzentwurf (S. 15 Drucks. Nr. 223 des Reichstags 1914/16 niedergelegt hat, spricht eher gegen als für den Regierungsentwurf. Von den fremden Staaten, die Kriegsgewinnsteuern eingeführt, oder doch entsprechende Gesetzesvorlagen gemacht haben — es sind Dänemark, England, Frankreich, Italien, Norwegen und Schweden —, hat nicht einer eine andere Steuerform gewählt als die Besteuerung des Einkommens. Dabei hat nur Dänemark das Mehreinkommen schlechthin besteuert. Die skandinavischen Staaten treffen das Mehreinkommen aus Kriegskonjunktur und die drei feindlichen das aus Handel und Gewerbe. Alle diese Staaten haben aber nicht die inneren Schwierigkeiten bei einer Einkommenssteuer. Bei ihnen fügt sich das neue Gesetz leicht in den Rahmen der schon bestehenden ein. Deutschland aber besitzt nur eine Steuer, die Gewinne zugunsten des Reichs heranzieht. Das ist die Besitzsteuer nach dem Gesetz vom 3. Juli 1913. An diese muß sich jetzt die Besteuerung anlehnen. Sie tut es auch nach der Regierungsvorlage. Dabei muß es bleiben. In zweiter Lesung ist die Möglichkeit gegeben, zu dem Regierungsentwurf zurückzukehren.

„Der Wehrbeitrag ist bei seiner Einführung sehr volkstümlich gewesen." Das wird jetzt von denen ins Feld geführt, die seiner nochmaligen Erhebung das Wort reden oder wenigstens der Erhebung eines weiteren Dritteils der Gesamtsteuersumme, die ja auch bisher in jährlichen Dritteln erhoben wurde. — Die frühere Volkstümlichkeit allein ist noch kein Grund, eine Steuer wieder einzuführen. Am wenigsten dann, wenn diese Steuer ursprünglich bestimmten Sonderzwecken gewidmet war und diese Zweckbestimmung so wichtig erschien, um sie ent-

Digitized by Google

gegen allen Gepflogenheiten in den Gesetzestext selbst aufzunehmen (WehrBG. § 1). Ein derartiges Abgehen von dem einmal zum Gesetz Erhobenen ist ein unerwünschtes Präjudiz für zukünftige Fälle. Richtig ist, daß das Reich eben Geld sehr notwendig braucht; richtig auch, daß wir einen rascheren und einfacheren Weg, größere Beträge auf steuerlichem Wege zu erhalten, wohl nicht finden können. Es handelt sich immerhin um etwa 325 Millionen Mark. Damit könnte man sich abfinden. Es muß eben sein. Aber eins darf dabei unter keinen Umständen außer Betracht gelassen werden. Eine Steuer vom Besitz oder Vermögen als solchem ist unter keinen Umständen geeignet, eine dauernde Einnahmequelle zu bilden. Eine derartige Steuer zu schaffen, schien im Plenum des Reichstags Stimmung vorhanden. Sie wäre wirtschaftlich äußerst bedenklich. Eine Besitzsteuer ist eine Steuer, die auf die Vermögenssubstanz gelegt ist. Das ergibt sich schon begrifflich. Das ergibt sich auch aus ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. WehrBG. §§ 8, 14). Die Steuer muß also grundsätzlich das besteuerte Vermögen vermindern. Regelmäßig zwar wird die durch die Steuer hervorgebrachte Verminderung durch den Ertrag des besteuerten Vermögens wieder mehr als ausgeglichen. Begrifflich notwendig ist das aber nicht. Und konsequent durchgeführt kann daher eine regelmäßig wiederkehrende Vermögenssteuer das Vermögen aufzehren. Für andere als für Ausnahmefälle ist also eine Steuer vom Vermögen selbst nicht verwendbar. Es ist ein Schlagwort geworden, gesicherter Besitz vertrage eine Steuer. Das ist in dieser Allgemeinheit für regelmäßige Steuern nicht wahr. Es gilt nur für Besitz, soweit er rentierlich ist. Das kommt aber nicht in der Höhe des Besitzes zum Ausdruck, sondern gerade in der Höhe des Zuwachses. Er muß das Steuerobjekt bilden. Für regelmäßigen Bedarf kann also grundsätzlich nur eine Steuer vom Einkommen, vom Gewinn, von der Rente, oder als was sich der Zuwachs sonst darstellt, erhoben werden.

Es ist notwendig zunächst, die Kriegssteuer in der Form der Regierungsvorlage beizubehalten. Wie die Steuersätze zu bemessen sind und wie die Staffelung zu bilden ist, darüber mag die Not der Zeit entscheiden. Die Steuerform aber wird, so wie sie die Regierung vorgeschlagen hat, zu bleiben haben. Nur wenn eine Lücke bleibt, die mit einem einmaligen Betrage auszufüllen ist, wird man zur Vermögensabgabe in Wiederholung des Wehrbeitrages schreiten müssen.

Schrifttum.

Dr. **Artur Szirtes**, Advokat in Budapest: **Die Rechtswissenschaft — eine Kulturmacht.** Zur Frage der gesellschaftlichen Vorbereitung der Gesetze. Hannover 1916. Helwingsche Verlagsbuchhandlung. Preis 3 ℳ.

In der von Alfred Bozi herausgegebenen Sammlung „Einführung in das lebende Recht" ist als Heft 15 diese treffliche Schrift eines ungarischen Juristen erschienen. Wir haben seither dem ungarischen Juristentum zu fremd gegenübergestanden. Seine beiden letzten Großtaten — die neue ungarische ZPO. von 1911 und der Entwurf eines BGB. für Ungarn von 1914— zeigen auf Schritt und Tritt eine Überlegenheit über unsere entsprechenden Gesetzbücher, eine wohltuende Freiheit von Doktrinarismus und Bureaukratismus. Von diesem frischen modernen Geist erfüllt ist auch dieser bedeutende Beitrag zur modernen Rechtsbewegung. Wie ein gutes Vorzeichen steht die Schrift an der Pforte der soeben geschlossenen juristischen Gemeinschaft mit unseren ungarischen Waffenbrüdern.

Die Kunst, gute Gesetze zu machen, ist seither von der Wissenschaft so stiefmütterlich behandelt worden, wie andere Hauptstücke der Rechtskunst, z. B. die Kunst, einen Zeugen gut zu vernehmen, und die Kunst, gute Rechtsgeschäfte abzufassen. Mit dieser letzteren, der Rechtsgeschäftskunst, hat die Gesetzeskunst eine nahe Verwandtschaft: beide bilden zusammen den wesentlichen Bestand der Rechtshygiene. Die Gesundheitswissenschaft ist auf dem juristischen Gebiet nicht weniger wichtig, wie auf dem medizinischen. Das Aschenbrödel der „Kautelarjurisprudenz" wird sich bald als Königstochter entpuppen, sowie ihre überragende Bedeutung durch die moderne Rechtsbewegung in das allgemein juristische Bewußtsein übergeleitet sein wird. Die seitherige Jurisprudenz war auf allen Rechtsgebieten im wesentlichen eine Begriffswissenschaft, eine Art angewandter Logik. Die neue Rechtsbewegung wird in allen Zweigen des Rechtslebens an Stelle dieser Schale des Rechts dessen soziologischen Kern in den Mittelpunkt stellen. Die Staatsrechtswissenschaft hatte am frühesten den Anlauf zu einer Sachwissenschaft genommen. Seit mehr als einem Menschenalter aber hatte sie sich in eine formale, der alten Privatrechtsjurisprudenz abgeguckte Begriffsdogmatik rückgebildet und drohte darin ganz zu verknöchern, womit man als Folgeerscheinung richtig das Verschwinden der Staatsrechtslehrer aus den Parlamenten in Verbindung gebracht hat. Das Strafrecht beginnt sich unter der modernen soziologischen Strafrechtsschule am ersten zu einer sachlichen Verbrechensbekämpfungswissenschaft umzuwandeln. Das Privatrecht war unter der bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts herrschenden historisch-dialektischen Schule eine Mischung von Begriffsalgebra und philologischer Gelahrtheit geworden. Szirtes spricht schlechthin von der Unwissenschaftlichkeit der bisherigen Jurisprudenz, deren Kern völlig verfault sei. In den Mittelpunkt einer zu gründenden ernsten Rechtswissenschaft stellt er die Gesetzeskunst. Allerdings darf die Gesetzeskunst auch als Teil der Rechtshygiene nicht überschätzt und z. B. nicht übersehen werden, daß sich der Hauptstrom alles Rechtslebens außerhalb der geformten Gesetze bewegt. Die Millionen Menschen, die ihre Kinder ernähren und erziehen, ihre Kaufverträge erfüllen usw., denken dabei nicht einmal an ein Gesetz. Das Gesetz wird auf großen Gebieten meist erst hervorgeholt — gerade wie bei einer Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag oder bei der Ehe das eheliche Güterrecht —, wenn irgend etwas krank geworden ist. Aber damit soll die hohe Bedeutung der Gesetzeskunst in keiner Weise geschmälert werden.

Szirtes legt an der Hand des Unterschieds zwischen Rechtsanwendung und schöpferischer „Rechtsauffindung" den methodischen Irrtum klar, als sei die Rechtswissenschaft keine Wissenschaft, sondern nur eine Kunst oder Technik. Sie ist, wie alle sog. angewandten Wissenschaften — Medizin, Baukunst usw. — beides. Sie ist zunächst eine wahre Beobachtungswissenschaft wie die Naturwissenschaften, also keine bloß sinndeutende Philologie und keine bloße Formalwissenschaft, wie die Mathematik oder Logik. Das Gebiet der Gesetzeskunst insbesondere war seither beherrscht von der „talmi-induktiven Ministerialwissenschaft", die auf den hergebrachten, weltfremden, hauptsächlich gemeinrechtlichen Dogmen beruht. Die jetzige Jurisprudenz ist im ganzen noch in Fesseln geschlagen, so daß sie von einem Historiker durchaus an die Seite der orthodoxen Theologie gestellt wird. Szirtes sagt im scharfen Gegensatz dazu, die wahre Rechtswissenschaft

Digitized by Google

müsse ihre rechtsauffindende Arbeit verrichten: frei von Dogmen und Vorurteilen, frei von jeder Vormundschaft, von jedem hemmenden Einfluß irgendwelcher politischen Macht oder deren Betätigung in jeder Form, frei von jeder Direktive irgendwelcher Behörde, irgendwelcher mächtiger Menschengruppen oder einflußreicher einzelner Menschen, vollkommen autonom im breiten Feld der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse. „Die Frage: Wie? ist die größte und wichtigste Frage des methodischen Aufbaus der neuen Rechtswissenschaft, als einer Beobachtungswissenschaft sui generis." Szirtes fordert Beobachtungszentralen für induktive Rechtswissenschaft (Bezirkszentralen und eine Landeszentrale), organisch verbunden mit praktischen Rechtsschulen. Die Umwandlung des juristischen Unterrichts müsse mit der Verwirklichung der rechtswissenschaftlichen Induktion Hand in Hand gehen.[1]) Als gleichberechtigtes — wenn nicht wichtigstes — Stück gehört dazu aber auch die juristische Psychologie, die Szirtes nur nebenbei erwähnt.

Szirtes fordert, daß die Beobachtungsstellen samt den praktischen Rechtsschulen aus den Mauern der jetzigen Universitäten herausgehoben werden, die noch sehr oft Festungen weltfremder „Theoretiker" seien. So richtig letzteres ist, so wenig möchte ich diese Trennung befürworten. Die Universität Zürich hat hier unter Leitung der Professoren Zangger und Zürcher die besten Anfänge gemacht zu der auch von Szirtes als unbedingt nötig erkannten Verbindung der Theorie mit der Praxis. Die Institute für lebendes Recht müssen an den Universitäten selbst an die Stelle der gesamten Altertumsjurisprudenz und Pandektologie treten. Die juristische Fakultät muß also ganz die Entwicklung der medizinischen durchmachen. Man hat doch auch nicht, als die scholastische Medizin überwunden wurde, besondere Medizinerschulen gegründet. Man errichte also an der Universität selbst die juristischen Institute mit Rechtsauskunftsstellen, Begutachtungen, insbesondere der Armensachen, und beschränkter Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen — fiat experimentum in corpore vili! Man ziehe aber nach Art der Züricher die Fortgeschritteneren auch zu wichtigen wirklichen Lebensfällen bei. All das ist auch für unsere Rechtsprofessoren selbst nötig, damit ihr Denken das werde, was der Verfasser verkündet: ein sich den aktuellen Lebenserscheinungen sorgfältig anpassendes, vorsichtiges Denken des soziologisch und psychologisch gebildeten, sehenden, hörenden und erkennenden modernen Juristen. Hier lernt der Rechtsjünger so gut wie in den vom Verfasser erstrebten besonderen Beobachtungsstellen: statt nachzuschreiben und auswendig zu lernen und eingepaukt zu werden und höchstens an papierenen Rechtsfällen zu disputieren —: sehen und hören und handeln. In den Beobachtungsstellen (ich sage: in den Instituten oder Rechtskliniken) erlerne der Rechtsjünger das lebende Rechtsmaterial der Rechtsanwendung, und hier beobachte er, wie der juristische Stoff der jeweiligen Gesetzgebung in den lebenden Rechtserscheinungen, in den rechtspolitischen Anforderungen des täglichen Lebens gärt und unter dem Blick der beobachtenden Rechtswissenschaft sich allmählich herauskristallisiert. Hier werde er Meister der juristischen Kristallenlehre, deren Formen im ewigen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fluten des Lebens ewig wechseln, da die alten Formen den jungen Forderungen des Tags Raum geben und sich in immer neue und neue Formen umwandeln müssen. Hier lernt der Rechtsjünger ferner, wie ich ergänzen möchte, Zeugen und Sachverständige richtig vernehmen und würdigen, Urkunden richtig beurteilen, Verträge und Testamente richtig entwerfen, Prozeßschriften und Urteile abfassen, für das Recht mitkämpfen, zivilrechtlich richtig eine Sache mündlich vertreten und strafrechtlich anklagen, verteidigen, Strafen richtig bemessen, vollziehen, ihre Wirkung beobachten, den Entlassenen ins Leben zurückführen, die Wurzeln der Verbrechen studieren und bekämpfen. Er erfaßt weiter das gewerbliche Schutzrecht auf Grund eines reichen Anschauungsmaterials, und er erlebt das öffentliche Recht und das Sozialrecht an praktischen Einrichtungen mit. Das alles muß — im Gegensatz zu jetzt — hochschulmäßig methodisch beobachtet, gelernt und geübt werden. Der Verfasser wird mir zustimmen, wenn ich hinzusetze: Nach einer solchen vierjährigen Hochschulzeit macht der Rechtsjünger seine Meisterstücke (als einziges „Examen") und dann ist er mit seiner Vorbildung genau so fertig und zur selbständigen Weiterarbeit ausgerüstet, wie der Mediziner oder der Architekt. Aller andere scholastische Kram ist als schädlich auszujäten; es fehlte dafür schon an der Zeit.

Die methodischen Beobachtungen müssen überall, auch außerhalb der Universität, insbesondere von den Praktikern des Rechtslebens angestellt werden. Nur so kommen die eigentlichen Rechtstatsachen zum Vorschein: die Triebfedern der Rechtserscheinungen, die Bedürfnisse, die Wünsche, die rechtspolitischen Bestrebungen der betreffenden Gesellschaftsschicht. All das kann nur in den Lebensverhältnissen selbst beobachtet und erforscht werden und der größte Teil des Rechtslebens spielt sich ab, ohne je mit dem Gericht in Berührung zu kommen. Die ganze Rechtspraxis wird durch diese wissenschaftliche Tätigkeit geadelt. Insbesondere gewinnen, wie die Schrift packend schildert, die Erfahrungen des Anwalts in den Arbeiten der induktiven, rechtsauffindenden Rechtswissenschaft eine außerordentliche Bedeutung. Man fühlt deutlich, wie hier der Verfasser aus eigenem Erleben schildert.

Etwas Besonderes ist die Forderung, es müßten Delegierte der Beobachtungszentralen im Parlament bei der Beratung der durch die „rechtsauffindende" Rechtswissenschaft formulierten Gesetzentwürfe mitwirken.

Szirtes tritt für eine strenge Juristenauslese ein und findet prächtige Worte für das Urbild (Ideal) des modernen soziologischen Juristen gegenüber dem Paragraphenreiter, dem hochtrabenden Auguren und dem Meister fein ausgedachter Systemchen und Begriffchen. Der moderne Jurist ist ihm ein Hellseher des rein Menschlichen in jedem Lebensverhältnis. Das gute Recht hänge dann nicht so sehr von der Kunst des einzelnen wissenschaftlich-praktischen Arbeiters des Rechtslebens ab; denn in dem einheitlichen Organismus, wo alle dieselben Beobachtungsmethoden anwenden, verhindere schon diese gesellschaftliche Einrichtung, daß der einzelne sich in falsche Richtungen verirrt.

Diese neue Rechtswissenschaft muß aber auch eine gewaltige Charakterfolge haben: daß nämlich die Arbeiter dieser praktischen Wissenschaft mit jeder Gesellschaftsschicht mitfühlen und mitdenken, aber frei von jeder einseitigen Leidenschaft einen sozialen Ausgleich suchen. Der echte Beobachtungswissenschafter ist kraft seiner Wissenschaft unparteiisch und gerecht. Er steht allen einzelnen Schichten und Klassen des Volks wirklich — nicht bloß eingebildet — unbefangen und ausgleichend gegenüber, ich möchte sagen: ähnlich wie ein guter Pfarrer mitten in den verschiedenen zu seiner Gemeinde gehörigen Volksklassen steht. Daher wird auch das Vertrauen aller Volksschichten zu einer solchen Rechtswissenschaft und zu einem solchen Juristentum als schönste Frucht aufsprießen und unsere Jurisprudenz und unsere Gerichte nicht mehr wie Fremdkörper im nationalen Leben stehen. Ein solches Juristentum wird volkstümlich und volksbeliebt werden und volkstümliche Gesetzbücher schaffen.

[1]) Siehe hierzu Nußbaum: Die Rechtstatsachenforschung, ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht. Tübingen 1914; hierzu Lang, JW. 1915, 808. D. S.

Digitized by Google

Die deduktive Denkarbeit darf selbstverständlich nicht fehlen, sie stellt sich aber wie bei jeder wahren Wissenschaft zugunsten der induktiven Betätigung in die zweite Linie. Deshalb treten bei der neuen Rechtswissenschaft die jetzt darin eine große Rolle spielenden „lyrischen Momente" — wie Szirtes sie nennt — weit zurück: die Subjektivität, die Voreingenommenheit, die Willkür des einzelnen wissenschaftlichen Arbeiters.

Die Verwirklichung der induktiven Methode unserer Wissenschaft muß, dazu führt den Verfasser seine Erkenntnis, von epochemachender Bedeutung sein: sie führt zur Selbstbefreiung der Rechtswissenschaft. Die Rechtswissenschaft befreit sich namentlich auch von dem bisher verhüllten Joch der jeweils herrschenden politischen und wirtschaftlichen Macht und wird selbst eine gesellschaftlich-kulturelle Macht. Tieflehrend ist endlich, was der Verfasser in den beiden Schlußkapiteln ausführt über die Schwierigkeiten der objektiven rechtswissenschaftlichen Induktion und die verfassungsrechtliche Organisationsentwickelung. Doch würde es hier zu weit führen, darauf näher einzugehen.

Franz Ernst (Kultur und Sitte 1910) hat gemeint, auf dem Gebiet der „Gesetzesfabrikation" und des Rechtsspruchs sei seit Jahrtausenden kein Funke Führertalent zur leuchtenden Flamme aufgeblitzt. Es gilt zu erkennen, daß die neue Rechtsbewegung, wenn auch nicht von einem einzelnen geschaffen, sondern eine neue Rechtsschule darstellend, diese Führerrolle übernommen hat. Es gilt zu erkennen, daß die Geister, die diese neue Richtung hervorriefen, so wenig bloß vorübergehend sind, als die Kräfte, die bewirkten, daß der Rhein bei Basel vor Jahrtausenden eine Ecke machte: er mündet seitdem in die Nordsee, statt in den atlantischen Ozean oder ins Mittelländische Meer. Mit Szirtes scheint uns die Behauptung nicht zu gewagt zu sein, daß das Rechtsleben den sich entwickelnden modernen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Organisationen ganz neue Bahnen zu brechen und der Analythik der Rechtswissenschaft eine vollkommen neue, wichtige Epoche zu öffnen berufen ist.

Man hat jetzt schon wieder alles fein säuberlich in Schablonen und Schachteln bringen und vorher nach Kategorien ausspintisieren wollen, wann der Richter vom geschriebenen Wort abgehen dürfe oder müsse, wo die Analogie aufhöre und die Lückenausfüllung anfange, wann die Lückenausfüllung gemäß dem Gesetz, ohne das Gesetz, oder gegen das Gesetz sei. Dieses unmögliche Rubrizieren des Neuen erfaßt nicht, daß es sich bei dem Neuen um ein Phänomen handelt, daß das Neue belegen ist in der Bewegung, in der veränderten Achsenrichtung der ganzen Rechtswissenschaft, in einer Umwandlung der seitherigen juristischen Weltanschauung, in einer grundlegenden Umwälzung der alten scholastischen Formaljurisprudenz zu einer modernen psychologisch-soziologischen Beobachtungs- und Gestaltungswissenschaft. Diese von der neuen Rechtsbewegung — zu deren Führern Szirtes durch diese Aufsehen zu erregen geeignete, tapfere Schrift eingerückt ist — im letzten Jahrzehnt mit Nachdruck verfochtene und eingeleitete juristische Reformation an Haupt und Gliedern wird sich in der durch den Weltkrieg neu orientierten Kultur durchsetzen mit der unwiderstehlichen Kraft eines Naturereignisses.

Rechtsanwalt Ernst Fuchs, Karlsruhe.

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, veröffentlicht von der **k. k. Generalprokuratur.** Fortsetzung der von Dr. Rudolf Nowak begründeten Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes. Neue Folge. XVII. Band (Entscheidungen Nr. 4155 bis 4254). Wien, 1916. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. VIII und 375 Seiten.

Der vorliegende XVII. Bd. der von der Generalprokuratur — Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshofe — veröffentlichten Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes umfaßt gerade 100 Entscheidungen aus der Zeit vom Juni 1914 bis September 1915. In den jetzigen Zeitläuften dürften gerade die Entscheidungen von besonderem Interesse sein, die sich auf Kriegsgesetze beziehen. Davon seien einige hier herausgegriffen:

Eine kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 erklärt in § 7 das Fordern „offenbar übermäßiger Preise" für „unentbehrliche Bedarfsgegenstände" als strafbar (Preistreiberei). Nach welchem Maßstab der Preis als übermäßig zu beurteilen ist, sagt die kaiserliche Verordnung nicht. Der Kassationshof (Nr. 4182) verwirft mit allem Nachdruck, daß hierbei vom Marktpreise auszugehen sei, und erklärt: „Die wirklichen Gestehungskosten und der übliche Gewinn sind die greifbaren Größen, die eine Beurteilung zugrunde legen muß, die den Absichten des Gesetzgebers gerecht werden will. Der Gesetzgeber wollte mit seiner Vorschrift ein Gegengewicht gegen die wirtschaftliche Übermacht der Besitzer von Vorräten unentbehrlicher Bedarfsgegenstände schaffen und die Bereicherung einzelner auf Kosten der Gesamtheit verhindern. Die gewillkürten Markt- oder Tagespreise als Richtschnur nehmen, hieße den teuersten Preis entscheiden lassen, wofür jede vernünftige und sittliche Rechtfertigung fehlt, hieße dem Verkäufer und nicht dem Käufer einen Schutz gewähren, dessen der erstere im Kriege gewiß nicht bedarf . . ." Der gleiche Standpunkt wird in den Entsch. Nr. 4237 und 4214 vertreten und in der letzteren betont, daß „das Tatbestandsmerkmal der offenbaren Übermäßigkeit objektiv wie subjektiv nach den Verhältnissen des einzelnen Verkäufers zu beurteilen ist, weil ihm sonst geradezu die Gelegenheit geboten würde, die durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für sich straflos auszunutzen, indem er sich ohne jede Rechtfertigung durch die eigenen Gestehungskosten einer entweder überhaupt oder doch für ihn gerechtfertigten Preiserhöhung anschließt." Auch daß der Käufer in den übermäßigen Preis einwilligt, schließt die Strafbarkeit nicht aus, weil es sich dem Gesetzgeber nicht bloß um den Schutz des einzelnen Käufers, sondern vor allem um den allgemeiner Interessen handelt.

Auch mit der Frage hatte sich der Kassationshof zu befassen, welche Waren als „unentbehrliche Bedarfsgegenstände" im Sinne dieser Strafbestimmung anzusehen sind. Die Unterinstanzen legten diesen Begriff derart enge aus, daß die Entsch. 4237 erst aussprechen mußte, daß auch Zuchtvieh und Zugochsen dazu gehören. Grundsätzlich beantwortet diese Frage die Entsch. 4188: Unentbehrliche Bedarfsgegenstände sind nicht nur alles, was erforderlich ist, damit die Menschen überhaupt leben können, vielmehr handelt es sich dem Gesetz auch um die Sicherung der Befriedigung des Bedarfes an jenen Gegenständen, die dem Lebensbedürfnisse des Menschen unserer Zeit, unserer Kultur notwendigerweise dienen. Der Begriff des notwendigen Lebensbedürfnisses ist somit kein absoluter, er richtet sich vielmehr nach den besonderen Verhältnissen und muß auch der Person des Käufers und den sie betreffenden Umständen Rechnung tragen. Er umfaßt somit auch Dinge, welche zur Ausübung eines der Allgemeinheit nötigen Berufes erforderlich sind, somit auch militärische Ausrüstungsgegenstände und Uniformstücke. Es wurde daher die Übertretung der Preistreiberei auch darin gefunden, daß eine Uniformierungsanstalt von einem Leutnant übermäßige Preise für eine Repetierpistole und einen Halsstreifen gefordert hatte.

Auf eine andere, ältere Strafbestimmung, die jetzt wieder praktische Bedeutung gewonnen hat, bezieht sich die Entsch. 4240: Nach § 482 StGB. sind Gewerbsleute, welche Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, zum

Digitized by Google

allgemeinen Ankauf feilbieten, strafbar, weil sie ihren Vorrat verheimlichen oder einem Käufer zu verabfolgen sich weigern. Im fraglichen Falle hatte ein Krämer einer Käuferin, die bereits einen Vorrat an Mehl hatte, solches zu verkaufen sich geweigert. Der Kassationshof stellte hier unter anderem fest: Das Gesetz will nur das Recht der Bevölkerung auf Sicherung des täglichen Unterhalts gegenüber Kaufleuten, die noch über derlei Waren verfügen, schützen. Der Kaufmann darf daher bei eintretender Knappheit seiner Vorräte auf den Bedarf aller seiner Kunden entsprechende Rücksicht nehmen und demjenigen, welcher schon Vorräte besitzt, den Verkauf verweigern.

Von Interesse dürfte auch die Entsch. 4168 sein, die eine Frage des internationalen Markenrechts zum Gegenstande hat: Eine in Österreich registrierte Marke wurde in Italien, wo sie nicht registriert war nachgeahmt. Die erste Instanz fand hierin einen Eingriff in das österreichische Markenrecht und verurteilte den Eingreifer. Der Kassationshof sprach ihn aber mit der Begründung frei, daß das inländische Markenrecht durch eine im Ausland begangene Handlung nicht verletzt werden könne. Denn das Markenrecht entstehe durch die Registrierung, also durch einen Akt der Staatsgewalt, es finde daher wie diese an der Staatsgrenze seine natürliche Begrenzung und könne somit im Ausland nicht verletzt werden. —

In Österreich hat man schon längst den Entscheidungen deutscher Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, die größte Aufmerksamkeit zugewendet und reichen Nutzen daraus gezogen. Strebt man in Deutschland wirklich eine Annäherung der beiden Rechte an, so wird man dort daran gehen müssen, auch der österreichischen Rechtsprechung und Literatur Beachtung zu schenken. Einiger Nutzen wird dabei gewiß abfallen.

Prof. Dr. E. Adler, Wien.

Dr. Felix Mayer: Die Kriegsnovelle zum Handlungsgehilfengesetz. Wien 1916. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis 0,80 Kr.

Durch kaiserliche Verordnung vom 29. Februar 1916, RGBl. Nr. 58, wurden mit Wirksamkeit für die Kriegszeit eine Reihe von Bestimmungen des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Januar 1910 abgeändert, um die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses eingerückter Dienstnehmer zu sichern. In der vorliegenden Schrift (45 S.) unterzieht der Verfasser die einzelnen Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung, an deren Schaffung er in hervorragender Weise beteiligt war, einer überaus klaren und sachkundigen Erörterung. Der Verfasser geht davon aus, daß die VO. ihre hauptsächlichste Bedeutung erst nach Beendigung des Krieges erlangen werde, daß es aber doch zweckmäßig sei, ihre Vorschriften schon jetzt, also zu einem Zeitpunkte, in welchem man noch unter dem frischen Eindrucke der Entstehungsgeschichte sich befinde, zu untersuchen. Der Verfasser erörtert sodann das Anwendungsgebiet der VO., indem er den Kreis der Dienstnehmer und der Dienstgeber, für welche die VO. gilt, umschreibt und die Bestimmungen über die Rückwirkung der VO. untersucht. Im Anschlusse hieran werden die materiellrechtlichen Bestimmungen der VO., und zwar immer unter Heranziehung der sonstigen Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes, besprochen, also das durch die VO. verfügte Kündigungs- und Entlassungsverbot bezüglich eingerückter Dienstnehmer, die Rechtsstellung der letzteren während der militärischen Dienstleistung und nach Beendigung des Militärdienstverhältnisses. Vielfach wird auf Anregungen, welche anläßlich der Vorberatungen über den Entwurf der VO. gegeben wurden, Bezug genommen und das Für und Wider sorgfältig abgewogen. Die Ausführungen des Verfassers dürften wohl mit dazu beitragen, die Überzeugung zu festigen, daß die VO. zwischen den einander entgegenstehenden Interessen die richtige Mitte einhält und daß ihr im Bereiche des wirtschaftlichen Kriegsrechtes ein hervorragender Platz einzuräumen ist. Aus diesem Grunde dürfte das Studium der Schrift Mayers auch für reichsdeutsche Juristen und Kaufleute von Nutzen sein.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Paul Abel, Wien.

Dr. Leo Strisower, Professor an der Universität in Wien: **Die vermögensrechtlichen Maßregeln gegen Österreicher in den feindlichen Staaten, ihre internationalrechtliche Wirkung und Zurückweisung.** Wien 1915. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

In diesem Krieg haben die Feinde auch in die Vermögenssphäre unserer Landesangehörigen eingegriffen, die ihnen schon vor dem Krieg unterworfen war. In dem englisch-amerikanischen Gewohnheitsrechte hatten Grundsätze Geltung bewahrt, die solche Eingriffe beibehalten. Frankreich bildete sie im Kriege nach. Damit haben die feindlichen Mächte den Leitsatz Rousseaus verleugnet, daß die einzelnen nur akzidentell Feinde sind. Die Rechtsordnungen der anderen Staaten reagieren im Wege der Retorsion und Repressalien. Der Verfasser suchte sich die Quellen dieses besonderen Privat- und Zivilprozeßrechts zugänglich zu machen. Er benützt die Sammlung der Wiener Handelskammer „Der Wirtschaftskrieg", prüft die englischen Gesetze vom 18. September und 27. November 1914, die französischen Erlasse des Ministeriums vom 27. September und 14. November 1914, auch die russischen Notverordnungen vom 20. November 1914 und 11. Januar 1915. Diese Bestimmungen enthalten das unserer Auffassung von Humanität widerstrebende feindliche Kampfrecht. Die Untersuchung, inwiefern diese Verordnungen völkerrechts- und kriegsrechtswidrig sind, ist dem Autor besonders gelungen. Anscheinend und nach der gewöhnlichen Meinung positiv gelöst ist die Frage durch die 4. Haager Konvention, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Art. 23 h des hier angefügten Reglements untersagt, die Rechte und Ansprüche der Angehörigen der Gegenpartei für erloschen, suspendiert oder von der Geltendmachung im Rechtsweg ausgeschlossen zu erklären. Aber die englische Regierung hat bereits am 27. März 1911 dieser Bestimmung eine beschränkte und unrichtige Auslegung gegeben, nämlich die, daß die Befehlshaber der Armeen gegen die Bewohner des Kriegsschauplatzes nicht solche in ihre Privatrechte eingreifende Maßregeln treffen dürfen. Von der deutschen Delegation, welche in Haag den Antrag im Sinne des Art. 23 h eingebracht hatte, ist die Norm vielmehr in dem Sinne, daß es sich um die Verfolgung von Ansprüchen vor den Gerichten des feindlichen Staates handle, verstanden worden. So war die Bestimmung auch früher — sogar in Westeuropa — interpretiert. Demungeachtet haben sich die Bundesgenossen Englands in dieser Beziehung ebenfalls seiner Führung angeschlossen. Es erörtert daher Strisower auch das Völkerrecht, abgesehen von der Haager Bestimmung (Konfiskation, Suspension, Enteignung, Sequestration) und die allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechts. (Zitelmannsche Vorbehaltsklausel usw.) Im einzelnen ergeben sich folgende Gesichtspunkte: Die Richtigkeit der zwischen unseren und den feindlichen Angehörigen während des Krieges eingegangenen Rechtsgeschäfte nach dem ausländischen Kampfrechte ist auch von unseren Gerichten anzuerkennen, die feindliche Aufhebung gewisser Verträge oder sonstiger Rechte dagegen nicht. Ebenso werden wir die Anordnungen, wodurch ein feindlicher

Digitized by Google

Staat Patente ohne Entschädigung aufhebt, nicht berücksichtigen. Schließlich sichtet der Verfasser die beiden Arten von Gegenmaßregeln, welche bewirken sollen, daß der gegnerische Staat von seinem schädigenden Benehmen abstehe und der uns zugefügte Schaden verringert werde. Das österreichische Recht hat schon von Friedenszeiten her Bestimmungen, die das schädigende Verhalten anderer Staaten durch Anordnung eines gleichen Vorgehens ihnen gegenüber zurückweisen oder ein günstiges Verhalten von der Gegenseitigkeit abhängig machen. (§§ 19, 33 und 34 BGB.; § 31 PatG.) Bei einem künftigen Friedensschlusse wird die Ordnung der aus den vermögensrechtlichen Maßregeln entspringenden Schwierigkeiten einen Gegenstand verwickelter Verhandlungen zu bilden haben. Die von jeder Erbitterung erfreulicherweise freie Arbeit des Wiener Juristen beurteilt die Kampfvorschriften, die durch sie gebotenen Gegenmaßnahmen und die Bedürfnisse besagter Friedensunterhandlungen mit einer gewissen vornehmen Resignation. Chauvinisten mögen derartige Arbeiten papieren nennen. Ich sehe sie als ein wertvolles Zeichen des mitteleuropäischen Verantwortungsgefühls an, das, unbeirrt von dem entsetzlichen Zwist, ohne Vorurteil Interessengegensätze prüft und ein Wiederanknüpfen der Rechtsbeziehungen gewährleistet. Justizrat Dr. Hugo Cahn, Nürnberg.

Prof. Dr. **O. Frankl**, Prag: **Die neuen österreichischen Konkursgesetze.** Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1915.

Das Buch ist als Beilageheft zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, 77. Band, erschienen. Beachtenswert ist die Vorbemerkung: in Österreich wurde der Herrschaft des gemeinen Konkursrechts durch die Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 ein Ende bereitet. Die Erfahrungen, welche man mit der letzteren machte, waren keine günstigen, weil sie zu sehr auf gläubigerischer Bewegungsfreiheit aufgebaut war. Durch die kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914 wurden nun die Konkursordnung, ferner eine Ausgleichsordnung und eine Anfechtungsordnung in Kraft gesetzt. Das Interesse auch der Juristen des Deutschen Reichs an diesen Reformgesetzen ist nicht gering. Zunächst weil es sich um eine juristisch und wirtschaftlich bedeutsame Ordnung eines befreundeten und auch geschäftlich verbundenen Staates handelt, ferner weil hierbei die deutsche Konkursordnung vielfach vorbildlich war, das österreichische Gesetz es jedoch unternimmt, auch über sie hinauszukommen, endlich weil durch die Einführung des Ausgleichsverfahrens der erste auch für das Deutsche Reich wichtige Versuch mit dem Präventivakkord im Gebiete des deutschen Rechtes gemacht wird.

Über diesen Versuch und über dieses Vorbild siehe meinen Aufsatz oben S. 697. Die handliche Textausgabe von Frankl aber geleite ich mit meinem ceterum censeo: Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses!

Justizrat Dr. Hugo Cahn, Nürnberg.

Dr. **Arnold Lehmann**, k. k. Landesgerichtsrat in Czernowitz: **Kommentar zur österreichischen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung.** Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337. 1. bis 4. Lieferung. Wien, 1916. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Das österreichische Konkursrecht war bislang durch die Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 geregelt. Erst ein Gesetz vom 16. März 1884 ermöglichte aber über den engen Rahmen des § 953 ABGB. hinaus, der nur die Anfechtung von Schenkungen zum Nachteile der Gläubiger ermöglicht, in weiterem Umfange „die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen", und zwar regelt dieses Gesetz die Anfechtung im Konkurs wie außerhalb desselben. Schon seit langem hatten die allenthalben fühlbar gewordenen Mängel des österreichischen Konkursrechtes die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Reform erkennen lassen, und die Strömungen, die auf die Reform der Konkursordnung gerichtet waren, griffen bald auch auf die des Anfechtungsgesetzes über, welches den an dasselbe geknüpften Erwartungen keineswegs voll entsprochen hatte. Bei Vorbereitung der Reform wurden nun nach deutschem Muster die Normen über die Anfechtung im Konkurs in den Entwurf der Konkursordnung selbst aufgenommen und die Anfechtung außerhalb des Konkurses zum Gegenstande eines besonderen Entwurfes, der Anfechtungsordnung, gemacht. Nach eingehenden Beratungen im Justizministerium, denen erprobte Fachmänner aus Wissenschaft und Praxis beigezogen wurden, waren die Entwürfe einer Konkurs- und einer Anfechtungsordnung, sowie einer Ausgleichsordnung, das ist einer Regelung eines den Konkurs ersparenden Ausgleichsverfahrens, fertiggestellt. Der Eintritt des Kriegszustandes, und in dessen Gefolge „die zeitweilige Unterbindung des Außenhandels, der Stillstand vieler gewerblicher Betriebe, die völlige Verschiebung in den Absatz- und Verbrauchsverhältnissen, die geminderte Kaufkraft weiter Bevölkerungsschichten, alles das zusammen bewirkte eine tiefgreifende Störung in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und ließ zahlreiche Fälle von Zahlungseinstellungen befürchten." Die Regierung erachtete es daher als unaufschiebbare Pflicht, die Reform des Konkursrechtes durchzuführen, und so wurden mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914 eine Konkursordnung, eine Ausgleichs- und eine Anfechtungsordnung eingeführt, die am 1. Januar 1915 in Wirksamkeit getreten sind.

Als erster Kommentar zu dem gesamten Gesetzgebungswerk ist nunmehr der vorliegende in die Öffentlichkeit getreten. Er ist sehr groß angelegt und sein voraussichtlicher Umfang mit 80 Druckbogen in Aussicht genommen. Lieferung 1 bis 4 (S. 1—192) liegen vor; sie führen die Erläuterungen der Konkursordnung bis zu dem § 27. Der Kommentar hat es sich — wie die Ankündigung auf dem Umschlagsbogen mitteilt — zur Aufgabe gestellt, „die neuen Konkursgesetze unter Heranziehung der Literatur und Rechtsprechung der früheren Konkursordnung und unter Verwertung der reichsdeutschen Quellen und der Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes zu erläutern". Er soll „dem Praktiker, für den das Buch in erster Linie geschrieben ist, den Stand der Literatur und Judikatur bezüglich strittiger Fragen vermitteln und auf diese Weise zur Erfassung des Konkursrechtes beitragen".

Nach bewährten Mustern angelegt, bringt der Kommentar, diesem Programm getreu, ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen. Dem Texte dieser folgen zunächst Angaben über die Gesetzesmaterialien, und zwar auch über die der entsprechenden deutschen Bestimmungen, und eingehende Literaturangaben, unter denen die deutsche Literatur naturgemäß den breiteren Raum beansprucht. Die Erläuterungen selbst gliedern sich nach den behandelten Einzelfragen in Abschnitte und Unterabschnitte, wobei die deutsche Literatur und Rechtsprechung eingehende Berücksichtigung findet. Wenn aber in dem Hinweisen auf Bestimmungen der deutschen Konkursordnung auch noch die Paragraphenziffern der alten Fassung von 1877 angeführt werden, so ist das wohl überflüssige Gründlichkeit. Wiederholt wird auch auf die ungarische und auf die schweizerische KO. hingewiesen.

Auffallend ist es, daß Verfasser Paragraphen anderer österreichischer Gesetze als der KO. anzuführen vermeidet. Aber gerade der Praktiker will und muß wissen, auf welche positive Vorschrift

Digitized by Google

der Verfasser gegebenenfalls seine Ansicht stützt. So beantwortet Verfasser z. B. die Frage, ob das Urheberrecht an einem Werke der Literatur oder Kunst in die Konkursmasse fällt, unter Berufung auf zahlreiche Literaturstellen, zieht aber § 14 UrhG., auf dessen Grundlage allein die Antwort zu finden ist, nicht heran; es fehlt auch die Heranziehung der österreichischen Spezialliteratur zu dieser Gesetzesbestimmung. Sonst wäre auch wohl die Gleichbehandlung des Urheberrechts mit dem Muster- und Patentrecht kaum versucht worden.

Vielfach wäre größere Sorgfalt des Ausdrucks erwünscht. Ich muß mich hier auf einzelne kurze Beispiele beschränken: Wenn es z. B. (S. 10) heißt, daß die Gehalts- oder Pensionsbezüge des Kridatars in die Konkursmasse fallen, so ist dies, wie auch Verf. nicht bestreitet, nur soweit richtig, als diese Bezüge der Exekution unterliegen. Ungenau ist auch der Satz (S. 20), daß der Kridatar zu Handlungen befugt bleibt, die weder die Masse noch die Konkursgläubiger betreffen. Es kommt nur darauf an, ob die Handlung die erstere betrifft. S. 21 heißt es, daß eine nach der Konkurseröffnung errichtete letztwillige Verfügung des Gemeinschuldners „nicht ohne weiteres an sich ungültig ist"; sie ist in Wahrheit gültig, ein Vermächtnis kann aber unwirksam werden, wenn der vermachte Gegenstand im Laufe des Konkursverfahrens veräußert wird.

Wird es dem Verf. gelingen, das Werk im gleichen Sinne, wie ihn die ersten Lieferungen zeigen, fortzuführen und vielleicht auch die gerügten Mängel zu verbessern, so wird es gewiß den angestrebten Zweck erreichen und dem Praktiker ein wertvoller Behelf werden, aber auch dem Theoretiker von Nutzen sein können. Mit Rücksicht auf die eingehende Berücksichtigung des deutschen Rechtes und die weitgehende Übereinstimmung desselben mit dem österreichischen Rechte würde es auch eine entsprechende Beachtung im Deutschen Reiche verdienen Prof. Dr. E. Adler, Wien.

Dr. Wenzel Hora: Der Konkurskommissar nach der österreichischen Konkursordnung. 8°. 100 Seiten. Wien (Manz) 1916. Geh. 2,20 Kr.

Das Vertrauen, das die österreichische KO. von 1868 der Gläubigerschaft und ihren Organen entgegengebracht hatte, erwies sich als ungerechtfertigt. Darum schränkt die KO. von 1914 den Grundsatz „der Gläubigerautonomie" wesentlich ein und erhöht dafür die Machtvollkommenheit der Staatsorgane. Unter ihnen spielt der vom kollegialen Konkursgericht bestellte „Konkurskommissär" die Hauptrolle. Er hat „als Einzelrichter" den Konkurs zu leiten und die Vermögensverwaltung der Beteiligten zu überwachen (§ 79 KO.). Von seinem Amte handelt die vortreffliche Schrift. Sie legt in begriffsscharfen, klaren Ausführungen die Stellung des Konkurskommissärs in der Gerichtsverfassung, seine Beziehungen zu den Konkursbeteiligten und zu dritten Personen sowie seine Funktionen im Vergleichsverfahren dar. Geh. Hofrat Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig.

Dr. Arthur Meßlény: Der Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses in Ungarn. 97 S. Budapest (Pester Lloyd) 1916.

Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1915 ab ist nun auch in Ungarn der Präventivakkord (zunächst im Verordnungsweg) eingeführt worden. Über den Inhalt der Ausgleichsordnung berichte ich an einer anderen Stelle dieser Zeitschrift. Das vorliegende Werk enthält zunächst eine großzügige Einleitung, in der die Grundsätze des ungarischen Ausgleichsverfahrens entwickelt werden, und gibt sodann den deutschen Text (übersetzt von Fodor) mit knappen, aber trefflich orientierenden Noten. Eine sehr verdienstvolle Arbeit, die sich ausgezeichnet zur Einführung in das ungarische Akkordrecht eignet und bei der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung des Ausgleichs die besten Dienste leisten wird.

Geh. Hofrat Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig.

Aus der neueren österreichischen Finanzrechtsliteratur:

1. **Heinrich Konrad: Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts** nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Wien, 1913. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. XIII und 1016 Seiten (mit Nachtrag 1914: 26 Seiten). Geb. 24 Kr., Halbfrzbd. 27 Kr.
2. **Derselbe. Kurzgefaßter Grundriß des österreichischen Finanzrechts.** 2. Auflage. Wien, 1914. Verlag Manz. 110 Seiten. 2,80 Kr.
3. **Franz Freiherr v. Myrbach-Rheinfeld: Finanzrecht.** (Grundriß des österreichischen Rechts in systematischer Bearbeitung, herausgegeben von Finger und Frankl, Bd. 3 Abt. 7.) Zweite veränderte Auflage. München und Leipzig. Duncker & Humblot, 1916. XIV und 359 Seiten. Gebunden 10,40 *M*.

Unser Interesse an einem Finanzgesetz hört zumeist da auf, wo es juristisch beginnen sollte. Die regste Anteilnahme an steuerlichen Maßnahmen pflegt sich im Stadium der Entstehung der Gesetze bemerkbar zu machen. Begleitet von einer Flut von Vorschlägen in Zeitungsartikeln, Zeitschriftenaufsätzen und Broschüren pflegen vielfach gesetzgeberische Gedanken im Finanzrecht verwirklicht zu werden; neben dieser im wesentlichen ökonomischen und politischen Behandlungsweise betätigen sich die juristischen Kräfte darin, nach Fertigstellung des Gesetzes den ersten Kommentar auf den Markt zu bringen; späterhin erscheinen einige größere Kommentare, deren oft umfassende Gründlichkeit einen charakteristischen Vorzug speziell der deutschen Finanzrechtsliteratur bildet; schließlich beginnt die Zeit höchstrichterlicher Präjudizien, deren unbedingte Maßgeblichkeit für die Praxis die lebendige Form allmählich versteinert. Man kann dem österreichischen Finanzrechtler Meisel, dem wir auch wertvolle Arbeiten zum deutschen Finanzrecht verdanken (vgl. z. B. Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer) nicht ganz unrecht geben, wenn er gelegentlich (Schmollers Jahrbücher, 39. Jahrgang, 1915 S. 476) hervorhebt, es sei unglaublich, wie wenig unsere Praxis im Finanzrecht wissenschaftliche Literatur zu lesen gewohnt sei, und mit welch geringen Hilfsmitteln das Finanzrecht praktisch arbeite. Allerdings sind auch diese Hilfsmittel selbst spärlich. Der grundlegende Aufsatz von Fuisting: Der Rechtsschutz bei der Einkommenbesteuerung in Preußen (Verwaltungsarchiv Bd. IV [1896] S. 293 ff., 437 ff., 559 ff.) wie die Studie von Gläßing über: Das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts (Hirths Annalen 1896 S. 46 ff.) sind vereinzelt gebliebene Beispiele verwaltungsrechtlicher Spezialforschung auf diesem Gebiete. Vergleichende theoretische Untersuchungen der Rechtsprechung in Finanzsachen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten fehlen bisher gänzlich.

Erst unter dem Einfluß der Methode der neueren Verwaltungsrechtswissenschaft beginnt das Finanzrecht in seiner Gesamtheit von den Finanzwissenschaften im nationalökonomischen Sinne sich mehr und mehr loszulösen und sich zu einer wissenschaftlich einheitlichen Disziplin zu entwickeln; die Erörterungen von Otto Mayer in seinem Deutschen Verwaltungsrecht Bd. I S. 330 ff. (s. a. Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts S. 389 ff.) geben eine Vorstellung davon, welcher juristisch-wissenschaftliche Allgemeingehalt der Disziplin des Finanzrechts zugrunde liegt.

Digitized by Google

Die österreichische Literatur ist der unsrigen an Vorarbeiten in der Schaffung allgemeiner juristischer Grundlagen im Finanzrecht überlegen. Schon das österreichische Staatswörterbuch von Ulbrich und Mischler fällt in seinen finanzrechtlichen Artikeln durch die gegenüber unserer finanzrechtlichen Methode vielfach vertiefte Art der wissenschaftlichen Behandlung auf. Von wertvollen österreichischen Monographien, die auch für das deutsche Recht mit Gewinn herangezogen werden können, sei beispielsweise neben der Studie von Herzog über das Rechtsmittelverfahren und die Rechtskraft der Entscheidungen in Steuer- und Gebührensachen (Leipzig und Wien 1909) das grundlegende Werk von Lippert: Das internationale Finanzrecht (Eine systematische Darstellung der internationalen Finanzrechtsnormen, 1912) hervorgehoben. Vor allem aber besitzt die österreichische Literatur des Finanzrechts juristisch-systematische Gesamtdarstellungen, die unserer Literatur, wenn man von Fuistings mustergültigen „Grundzügen der Steuerlehre" (1902) absieht, fehlen. Der anregende, soeben in 2. Auflage erschienene Grundriß von v. Myrbach-Rheinfeld wie das Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts von Konrad nehmen in dieser Hinsicht den ersten Platz ein.

Das Konradsche Handbuch, das einen guten Überblick über den derzeitigen Stand des Finanzrechts in Österreich gewährt, zerfällt in drei Bücher, deren erstes Staatshaushalt und Finanzgewalt (Budgetrecht, Staatsschuldenverwaltung, Kassenverwaltung, Finanzkontrolle und Finanzstatistik), das Finanzorganisationsrecht (Finanzorgane, finanzielle Betriebsmittel und Finanzdienstrecht) und den Rechtsschutz im Finanzrecht behandelt. Das zweite Buch umfaßt die Staatsmonopole (Tabakmonopol, Salzmonopol, Lottoregal und Schießpulvermonopol) sowie das Recht der direkten und indirekten Steuern und Zölle. Das dritte Buch enthält das Finanzstrafrecht.

Als besonders dankenswert sei die eingehende Darstellung des Finanzverfassungsrechts hervorgehoben, die hier, abgesehen von einer älteren Studie des Verfassers (Konstitutionelles Finanzrecht, 1906), zum ersten Male in einheitlicher Zusammenfassung geboten wird.

Im allgemeinen bedient sich Konrad vielfach der rein deskriptiven Darstellungsweise, die ein Charakteristikum der früher üblichen finanzwissenschaftlich-ökonomischen Darstellungsart ist. In gewissen Grenzen wird ein Referieren des wesentlichen Inhalts der einzelnen Gesetze allerdings nicht zu entbehren sein. Mit der fortschreitenden wissenschaftlichen Entwicklung jedoch werden sich die einheitlichen Gesichtspunkte in weiterem Maße, als es bisher bei Konrad geschehen ist, zu einem „Allgemeinen Teil" des Finanzrechts zusammenfassen lassen.

Schon in seiner jetzigen Ausgestaltung bietet das Werk jedenfalls für die praktische Orientierung einen unentbehrlichen Wegweiser in der fast unübersehbaren Fülle der Gesetze.

Der Konradsche kurzgefaßte Grundriß des österreichischen Finanzrechts sei speziell dem deutschen Juristen empfohlen, der nicht die Einzelheiten, sondern das System des österreichischen Finanzrechts als Ganzes in seinen Grundzügen erfassen will. In knapper Schilderung wird hier das Wesentliche des österreichischen Finanzsystems in scharfen juristischen Distinktionen zu einer Darstellung gebracht, die dem mit der Materie nicht vertrauten Leser eine gute Einführung bietet.

Das Finanzverfassungsrecht hebt sich in dem Grundriß von dem Finanzverwaltungsrecht bei der systematischen Darstellung bereits schärfer ab als in dem Handbuch, das trotz eingehender Darstellung der Finanzverfassung sich zu unrecht nur „Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts" betitelt. Unter dem Begriff der Finanzverwaltung als Rechtsbegriff versteht der Verfasser die durch spezifische Finanzrechtsnormen geregelte Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Finanzzwecke (S. 37 des Grundrisses). Danach umfaßt das Finanzverwaltungsrecht nur die Normen der fiskalischen Verwaltung, ihre Organisation und ihre einzelnen Funktionen.

Besondere Beachtung verdienen die Kapitel allgemeineren Inhalts, so die einleitenden Kapitel des Handbuchs über Gesetzgebung und Verwaltung (S. 17 ff.), über Finanzrecht und Zivilrecht (S. 20 ff.), über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Finanzsachen (S. 308 ff. des Handbuchs, S. 47 ff. des Grundrisses), über „Die Entscheidung als Verwaltungsakt" (S. 54 ff. des Grundrisses) und die Rechtskraft in Finanzsachen (S. 303 des Handbuchs, S. 58 des Grundrisses). Die Erweiterung und Vertiefung dieser allgemeinen Gesichtspunkte wird Hauptaufgabe einer Neuauflage sein.

In dem v. Myrbachschen Grundriß, der besser den Namen eines wissenschaftlichen Lehrbuchs verdiente, wird das Finanzverfassungsrecht, das bei Konrad einen wesentlichen Teil der Darstellung einnimmt, nur auf wenigen Seiten skizziert. Eine um so eingehendere Darstellung findet das Finanzverwaltungsrecht, dessen wissenschaftliche Vertiefung insbesondere durch einen umfangreichen Allgemeinen Teil, welcher der Einzelbehandlung der öffentlichen Abgaben vorausgeschickt wird (S. 61—214 des Werkes), gefördert wird. In besonderer Weise sind die allgemeinen Kapitel über den steuerlichen Verpflichtungsgrund (S. 77), die Entstehung der Abgabenschuld (S. 80), die Steuersubjekte und -objekte (S. 81, 85), über persönliche und sachliche Haftung (S. 93, 97), über Pauschalierung und Abfindung (S. 107), materielle und formelle Rechtskraft in Steuersachen (S. 118 ff.) usw. dazu angetan, die Berechtigung des Finanzrechts als selbständige Wissenschaft zu erweisen. In dem in gleicher Weise anregenden formellen Teil scheidet der Verfasser Verfahrensarten mit und ohne Veranlagung (S. 185), ohne jedoch wie Otto Mayer (S. 333) in dieser Scheidung das wesentliche juristische Unterscheidungsmerkmal zwischen direkten und indirekten Steuern zu erblicken. Meines Erachtens mit Recht. Die Praxis legt juristisch entscheidenden Wert auf das Moment der behördlichen „Heranziehung". In der Handhabung z. B. der preußischen Kommunalsteuerbehörden vollzieht sich diese Heranziehung bei direkten wie bei indirekten Steuern oft in gleicher Weise durch einfache Übersendung eines Steuerzettels. In formeller Hinsicht besteht danach zwischen der Veranlagung etwa zur kommunalen Gewerbesteuer und derjenigen zur kommunalen Biersteuer keinerlei Unterschied.

Das v. Myrbachsche Werk als Ganzes betrachtet stellt in seiner wissenschaftlichen Schärfe und Klarheit eine hervorragende Bereicherung der Finanzverwaltungsrechtsliteratur dar. Bei dem Mangel der deutschen systematischen Literatur auf diesem Gebiete wird das Werk bei allgemein steuerrechtlichen Fragen vielfach auch bei uns, insbesondere in seinen ausgedehnten allgemeinen Erörterungen, mit Gewinn benutzt werden können.

Im allgemeinen fällt sowohl bei Konrad wie bei v. Myrbach die spärliche Benutzung und Verarbeitung der Judikatur auf. Wenngleich die Betonung dieser Selbständigkeit einerseits gegenüber der unbedingten Abhängigkeit unserer Praxis von den Judikaten der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe von Vorteil ist, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß in der Judikatur, insbesondere des preußischen Oberverwaltungsgerichts, ein umfangreicher Stoff unverarbeiteten theoretischen Materials schlummert. Daß die österreichische Judikatur an prinzipiellen Erwägungen so arm ist, wie diese nach den besprochenen Werken scheinen könnte,

Digitized by Google

ist nicht anzunehmen.[1]) Es wäre nicht wünschenswert, wenn die Theorie die Unbekümmertheit der Praxis um die theoretischen Erörterungen mit einem gleichen Verhalten erwiderte.

Auf Einzelheiten einzugehen muß ich mir versagen. Nur auf die Erörterungen über Staatsmonopole, die auch für uns nach dem Kriege wohl eine erhöhte Bedeutung gewinnen werden, sei besonders hingewiesen. Nach Ansicht von Konrad sind die eigentlichen Finanzmonopole (Tabakmonopol, Salzmonopol und Lottoregal) „Besteuerungsformen, indem der Staat kraft Finanzgewalt die freie Konkurrenz gegenüber dem Monopolbetrieb ausschließt und sich damit einen steuertechnisch regulierbaren höheren Gewinn sichert". Die Steuer bildet nach Ansicht des Verfassers einen Teilbetrag dieses letzteren, um welchen dieser die Regiekosten und einen gewissen „Unternehmergewinn" übersteigt. Nicht wesentlich anders charakterisiert v. Myrbach (S. 45) die Finanzmonopole dahin, daß er in dem Monopolpreis keine Steuer findet, weil eine solche hinsichtlich ihrer Höhe durch ein Gesetz bestimmt sein müsse, während die Monopolpreise teilweise durch Verordnungen, die Gewinne aber gar nicht festgestellt würden. Dieser Auffassung gegenüber dürfte die Ansicht den Vorzug verdienen, nach welcher schlechthin das Finanzmonopol finanzwissenschaftlich Erhebungsform indirekter Steuern und finanzrechtlich Steuerleistung durch Rechtsgeschäft, also beim Tabaksmonopol durch Zahlung des Kaufpreises für die Zigarre darstellt (Meisel). Nur bei dieser Betrachtung tritt der Gegensatz zum Verwaltungsmonopol, das darin besteht, gewisse Leistungen allen Staatsangehörigen sicher, gleichmäßig und möglichst vollkommen zugänglich zu machen, manchmal auch Gefahren einzuschränken, also höheren Verwaltungsrücksichten entspringt (v. Myrbach S. 43), theoretisch in Erscheinung. Die Grenzen sind allerdings flüssig; ein Beispiel hierfür bildet das österreichische Schießpulvermonopol, das Konrad mit Recht nicht mehr als Finanzmonopol behandelt, weil bei seiner Schaffung in erster Linie militärische und sicherheitspolizeiliche und nur in zweiter Linie finanzielle Gesichtspunkte maßgebend gewesen sind (Grundriß S. 92).

Im übrigen ist sachlich das System des österreichischen Finanzrechts grundsätzlich von unseren Abgabensystemen so verschieden, daß eine allgemeine juristische Annäherung oder Vereinheitlichung der deutschen und des österreichischen Finanzrechtssystems bei dem jetzigen Stande der Dinge leider noch in der Ferne liegt, wobei noch die Verschiedenheiten in der Ausgestaltung des Finanzrechts in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erschwerend ins Gewicht fallen.

Die Grundlagen der österreichischen Personalbesteuerung beispielsweise sind von den deutschen Systemen der direkten Besteuerung, insbesondere dem preußischen, das die Ertragsbesteuerung aus dem staatlichen System ganz ausgeschieden hat, wesentlich verschieden; sie zerfallen nach dem Gesetz vom 25. Oktober 1896 in Verbindung mit der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914 in ein I. Hauptstück betreffend die allgemeine Erwerbssteuer (eine ähnlich unserem Gewerbesteuergesetz organisierte, auf den Erwerbsunternehmungen lastende Steuer), ein II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsbesteuerung der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die auf der Grundlage der bilanzmäßigen Überschüsse besteuert werden; nach dem III. Hauptstück wird eine Rentensteuer von denjenigen erhoben, welche aus Vermögensobjekten und Vermögensrechten Bezüge (Zinsen, Renten, Unterstützungen usw.) empfangen und nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerbs- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind; das IV. Hauptstück endlich behandelt die Einkommenbesteuerung insbesondere der physischen Personen. Gewisse Annäherungen an das deutsche Finanzrecht sind bei dieser letzteren Besteuerungsart in der Novelle vom 23. Januar 1914 unverkennbar.

Im allgemeinen läßt sich vor allem auf dem Gebiete der Finanzgesetze ein engerer deutsch-österreichischer Zusammenschluß auf dem mehr wirtschaftlichen Gebiet der Zölle erhoffen.[2]) Eine erfreuliche Übereinstimmung ist auch zwischen den deutschen Kriegsgewinnsteuervorlagen und der soeben erschienenen österreichischen kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 (Reichsgesetzblatt 1916, 51. Stück) über die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer festzustellen.

In einer Hinsicht jedenfalls erscheint, wie die Werke von Konrad und insbesondere von v. Myrbach praktisch erweisen, die Möglichkeit einer fruchtbaren Zusammenarbeit schon heute praktisch gegeben: auf dem Gebiet gemeinsamer wissenschaftlicher Bestrebungen zur Klarstellung der allgemeinen Grundlehren des Finanzverwaltungsrechts.

Rechtsanwalt Dr. Fritz Haußmann, Berlin.

Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen im Deutschen Reich und Österreich, systematisch zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Emanuel Adler, Universitätsprofessor, und Julius Magnus, Justizrat und Rechtsanwalt am Kammergericht. Neue Folge der Entscheidungen in Patentsachen, Band IX. Berlin. Karl Heymanns Verlag. 1914.

Das Recht ist die Ordnung, die das staatliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der zu Staaten geeinigten Völker regelt. Es ist die Art der Ordnung daher immer zugleich ein Ausdruck dafür, wie sich dieses Leben abspielt, welche Bedürfnisse es zeitigt und welche Gegensätze es aufweist. Nun leben aber auch die Völker nicht für sich in Abgeschlossenheit, sondern der zwischen ihnen notwendige Güteraustausch zur gegenseitigen Ergänzung und Bereicherung bringt einen gemeinschaftlichen Verkehr. Die geschäftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesseits und jenseits der Grenze bilden ein selbständiges Etwas, eine wirtschaftliche Einheit, die das Bedürfnis in sich tragen, auch einheitlich geordnet zu werden. Bei ihnen wird deshalb am ehesten auch eine Verschiedenheit der Rechtsordnungen störend empfunden. Es ist deshalb natürlich, daß jeder Verkehr auch nach einer weitgehenden Vereinheitlichung des Verkehrsrechts strebt. Große Gebiete des Verkehrsrechts Deutschlands und Österreichs zeigen bereits eine Übereinstimmung. Es sei nur an das Handelsrecht erinnert. Sie findet sich aber auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, wenn freilich auch in viel geringerem Maße. So fehlt z. B. in Österreich überhaupt noch ein Gesetz gegen die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Aber das Recht des Patent-, Muster- und Markenschutzes, Gebrauchs- und Geschmacksmusterschutzes, Urheberschutzes usw. stimmen in vielen Vorschriften in beiden Ländern überein. Es wird daher keine allzu schwere Aufgabe sein, die Rechtsannäherung auf diesen Gebieten in noch größerem Maße zu erreichen. Daß sich sowohl der „Verein für gewerblichen

[1]) Vgl. z. B. die Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Herzog Rechtsmittelverfahren.

[2]) Vgl. die Aptsche Besprechung des Vortrages von J. Wolf: Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverband, JW. 1916, 468; s. a. v. Philippowich: Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Leipzig 1915, und K. Diehl: Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Jena 1915.

Digitized by Google

Rechtsschutz" als die „Deputation des Deutschen Juristentags" der Aufgabe unterzogen hat, gerade auch den gewerblichen Rechtsschutz als wichtigen Teil des Verkehrsrechts in dieser Richtung zu fördern, ist bekannt. Wie das Recht lebt und, aus der Welt der Vorstellung herabgestiegen, in der Welt der Wirklichkeit sich gestaltet, läßt sich nun aber am besten aus den gerichtlichen Urteilen erkennen. Erst aus ihnen sieht man, welche Kräfte gegeneinanderstoßen und der ordnenden Hand bedürfen, und wie die vom Gesetz gewollte Ordnung im Leben wirkt. Will man deshalb an eine Ausgleichung und Annäherung verschiedener Rechtsordnungen herangehen, so muß man nicht nur die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften kennen, sondern vor allem auch in der verschiedenen Rechtsprechung hüben und drüben bewandert sein. Zur Ermöglichung dieser Kenntnisnahme auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes bietet die vorliegende Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen Deutschlands und Österreichs auf Gebieten, die jetzt schon in einheitlichem Sinne geregelt sind, ein vorzügliches Hilfsmittel. Zugrunde gelegt ist die Ordnung der deutschen Gesetze, und zu deren einzelnen Vorschriften werden bedeutungsvolle Entscheidungen deutscher und österreichischer Gerichte und Behörden ihrem Wortlaute nach wiedergegeben. Gerade daß die Wiedergabe nicht nur in knappem Auszug, sondern möglichst vollständig geschieht, wird von dem Kenner als Vorzug empfunden werden. Es werden überdies bei jeder Entscheidung genau die Stellen angegeben, wo sie veröffentlicht worden ist; hie und da findet sich auch eine einschlagende Angabe über das Schrifttum oder eine die Entscheidung betreffende Besprechung. Vielleicht könnte in dieser Hinsicht sogar noch mehr getan werden. — Im vorliegenden Band ist der internationale Rechtsschutz ausgeschieden, weil hierüber ein Sonderband in Vorbereitung ist. Er ist ohnedies von beinahe unheimlicher Dicke, da er die Jahre 1911 und 1912 umfaßt. Es ist erfreulich, daß die künftigen Bände wieder nur ein Jahr umfassen sollen. — Der Untertitel des 9. Bandes: „Neue Folge der Entscheidungen in Patentsachen" ist irreführend, da es sich ja nicht nur um diese, sondern auch um Muster-, Markenschutz, Geschmacksmuster usw. handelt.

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

Die kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915, RGBl. Nr. 343, betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag und die Versicherungsordnung. Herausgegeben von Dr. Albert Ehrenzweig, Bezirksrichter, zugeteilt dem k. k. Ministerium des Innern. Mit einem Geleitwort von Dr. Felix Mayer, Ministerialrat im k. k. Justizministerium. Wien 1916. Manzsche Hofbuchhandlung. 8°. XIX und 195 Seiten.

Die kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915 hat Österreich die Versicherungsordnung, d. i. die rechtliche Ordnung des Versicherungsvertrages, gebracht, die sich vielfach eng an das deutsche Gesetz über den Versicherungsvertrag anlehnt. Damit ist eine gesetzgeberische Arbeit zu Ende gebracht, die mit einer Ende 1907 im Herrenhause eingebrachten Regierungsvorlage eingesetzt hat. Diese wurde nach Umgestaltung im Herrenhause auch im Justizausschusse des Abgeordnetenhauses angenommen, aber ihre endgültige Erledigung wurde zunächst durch parlamentarische Gründe verzögert und schließlich durch den Kriegsausbruch und die Schließung des Parlaments vereitelt.

Diese kaiserliche Verordnung hat nun Ehrenzweig mit kurzen Erläuterungen herausgegeben, die hauptsächlich den Materialien entnommen sind oder auf die zugehörigen Bestimmungen der Versicherungsordnung verweisen. Eine „Synoptische Darstellung" stellt zu den Paragraphen des Gesetzes die Ziffern der entsprechenden Paragraphen der Regierungsvorlage und der Beschlüsse des Herrenhauses und des Ausschusses des Abgeordnetenhauses, sowie des deutschen Gesetzes zusammen. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Auffinden einzelner Bestimmungen.

Die Versicherungsordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft, nur ein kleiner Teil ihrer Bestimmungen hat schon am 1. Januar 1916 Wirksamkeit erlangt. Die vorliegende handliche, übersichtliche und geschmackvolle Ausgabe ist geeignet, ihre Einführung zu erleichtern.

Professor E. Adler, Wien.

Karl Groß: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, mit besonderer Berücksichtigung der partikulären Gestaltung desselben in Österreich. Siebente Auflage. Besorgt und auf den neuesten Stand der Wissenschaft gebracht von Friedrich Schüker. Wien 1915. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Brosch. 16 Kr., geb. 18 Kr.

Wenn ein Lehrbuch des Kirchenrechts, wie das vorliegende, in zwei Dezennien, von 1893 bis 1915, sieben Auflagen erlebt, bedarf es keiner besonderen Empfehlung mehr. Es ist ein richtiges Lehrbuch für den Studenten wie für den Praktiker: lesbar geschrieben, klar gefaßt, sich auf das Wesentliche beschränkend, und alles Unwesentliche entweder beiseite lassend oder in Anmerkungen verweisend. Sehr zweckmäßig sind die drei Anhänge: die internationalen Übereinkommen in Ehesachen, die rechtsvergleichende Tabelle der Ehehindernisse und Eheverbote (nach kanonischem Recht, der österreichischen Instruktion von 1856, dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und dem ungarischen Gesetz über das Eherecht von 1894) und eine chronologische Tabelle über Päpste und Kaiser und andere historische Daten. Die besondere Berücksichtigung der partikulären Gestaltung des Kirchenrechts in Österreich empfiehlt das Buch nicht bloß für die Österreicher, sondern auch für uns Reichsdeutsche, denen die österreichischen Verhältnisse meist ziemlich fremd sind. Auf einige Mängel und Versehen in den Literaturangaben und sonst hinzuweisen, ist hier nicht der Ort.

Professor Dr. Riker, Erlangen.

Dr. Paul Oertmann, Professor der Rechte in Erlangen: Die Aufrechnung im deutschen Zivilprozeßrecht. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916.

Der Verfasser des berühmten Kommentars zum allgemeinen Teil und zum Recht der Schuldverhältnisse des BGB. hat jetzt die Aufrechnung im Zivilprozesse sowohl nach dem Prozeßrecht als nach dem materiellen Rechte sorgfältig erörtert. In bezug auf das Wesen der prozessualen Aufrechnung steht er auf dem richtigen Standpunkte, daß diese Aufrechnung zunächst ein prozessualischer Tatbestand ist, an den sich aber die privatrechtlichen Wirkungen der Aufrechnung anschließen.

In der Lehre über die Personen bei der Prozeßaufrechnung vertritt der Verfasser die meines Erachtens richtige Ansicht, daß ein Nebenintervenient eine Gegenforderung der Hauptpartei nicht aufrechnen kann, weil er nicht über Ansprüche der Hauptpartei verfügen kann; wohl aber seine eigene Gegenforderung, wenn er nach dem materiellen Rechte (vgl. BGB. § 268 Abs. II, §§ 422, 1142 Abs. II, 1224, 1249) den Gegner durch Aufrechnung befriedigen kann. Richtig ist auch die leider nicht ganz unbestrittene Behauptung des Verfassers, daß ein Prozeßbevollmächtigter eine Gegenforderung seines Vollmachtgebers ohne spezielle Ermächtigung zur Aufrechnung aufrechnen darf.

Aus dem Kapitel über die Voraussetzungen der Prozeßaufrechnung hebe ich hervor, daß eine Gegenforderung, für deren Einklagung das Prozeßgericht nicht zuständig wäre, aufgerechnet

Digitized by Google

werden darf, und zwar auch, wenn eine Verwaltungsbehörde über die Gegenforderung zu entscheiden hätte; ferner, daß eine Gegenforderung, die bereits rechtsanhängig oder schon vollstreckbar ist, aufgerechnet werden kann.

Die Lehre von dem Zeitpunkt der Prozeßaufrechnung ist sehr interessant. Ich halte alles, was hier gelehrt wird, für richtig bis auf einen Punkt. Der Verfasser meint, wenn über den Anspruch des Klägers ein Zwischenurteil nach ZPO. § 304 bezüglich des Grundes des Anspruchs erlassen ist, könne der Beklagte in dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs stets eine Gegenforderung aufrechnen. Das halte ich nur für möglich, wenn das Aufrechnungsrecht erst nach der letzten mündlichen Verhandlung über den Grund des Anspruchs entstanden oder fällig geworden ist (nach Analogie von ZPO. § 767 Abs. II), weil durch die Aufrechnung der Grund des Anspruchs bestritten werden konnte.

Ganz richtig sind die Ausführungen des Verfassers über die Arten der Geltendmachung der Aufrechnung im Zivilprozesse. Ich betone die Zulässigkeit einer replica compensationis gegenüber einer Aufrechnung des Beklagten.

Sodann bespricht der Verfasser die Wirkungen der Prozeßaufrechnung. Mit Recht verneint er, daß durch die Aufrechnung die Gegenforderung rechtshängig werde, und daß ein Dritter wegen der aufgerechneten Forderung eine Hauptintervention nach ZPO. § 64 erheben könne. Ferner verneint er, daß die Aufrechnung zu dem sogenannten Prätendentenstreit (ZPO. § 75) führen könne und daß die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk ein nicht im Deutschen Reiche wohnender Beklagter zur Zeit der Klageerhebung eine Forderung hatte (vgl. ZPO. § 23), durch nachträgliche Aufrechnung beseitigt werden könne. Mit Recht bejaht er die Zulässigkeit einer Nebenintervention zugunsten des Klägers, wenn der Dritte ein rechtliches Interesse daran hat, daß der Kläger nicht auf Grund einer Aufrechnung mit der Klage abgewiesen werde; ferner die Zulässigkeit einer Inzidentfeststellungsklage (ZPO. § 280) wegen der nur teilweise aufgerechneten Gegenforderung und die Zulässigkeit des Widerrufs einer Prozeßaufrechnung.

Aus dem Kapitel betreffend die Entscheidungen über das Aufrechnungsvorbringen sind sehr interessant die Ausführungen über die Möglichkeit der Anordnung einer Trennung der Verhandlung über die Klage und über die Aufrechnung (ZPO. § 145 Abs. III) sowie über die Entscheidung über die Forderung des Klägers unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung (ZPO. § 302). Ein solches Vorbehaltsurteil ist kein bloßes Zwischenurteil, sondern ein auflösend bedingtes Endurteil.

Das vorletzte Kapitel behandelt die Rechtskraft der Entscheidung über die Aufrechnung (ZPO. § 322 Abs. II).

Im letzten Kapitel wird die Eventualaufrechnung, das ist die Aufrechnung, welche unter Bestreitung der Forderung geltend gemacht wird, sorgfältig behandelt. Der Verfasser bekämpft die bekanntlich von Stölzel vertretende Ansicht, daß die Klage ohne Beweiserhebung abzuweisen sei, wenn die Gegenforderung unbestritten ist.

Das ganze Werk ist nicht bloß theoretisch, sondern auch für die Praxis sehr bedeutsam.

Prof. Dr. L. v. Seuffert, München.

v. Keller-Trautmann: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. München 1914. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. Oskar Beck. 848 Seiten.

Kaum ein Gebiet unseres Rechts hat bisher so sehr einer eingehenden Bearbeitung und des allgemeinen Interesses entbehrt, wie das der Staatsangehörigkeit. Erst durch den Krieg ist die Bedeutung, welche gerade Fragen der Staatsangehörigkeit für den einzelnen Bürger wie für den Staat besitzen, überhaupt erst klar geworden.

Daß sich die Rechtswissenschaft bisher gerade mit den Fragen der Staatsangehörigkeit weniger beschäftigt hat, liegt zum Teil allerdings wohl auch daran, daß es sich hier nicht nur um reine Rechtsfragen, sondern um Maßnahmen der Verwaltung, zum Teil auch der Politik handelt, und daß der für die eingehende Bearbeitung dieser Fragen zu verwertende Stoff sehr zerstreut, zum Teil auch nur den amtlichen Stellen zugänglich ist.

Um so wertvoller ist es, wenn von einer Seite her, die infolge ihrer amtlichen Tätigkeit mit den einschlägigen Fragen besonders vertraut ist und den vollen Überblick über den zur Zeit vorhandenen Stoff besitzt, eine Bearbeitung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgenommen worden ist, wie sie der Kommentar von Keller-Trautmann bietet — was allerdings zugleich die Gefahr in sich trägt, daß bisherige amtliche Grundsätze, die einer Berichtigung dringend bedürfen, unverändert übernommen werden.

Das Werk ist die umfangreichste Bearbeitung dieses Stoffes, die bisher erschienen ist. Nach einer kurzen Einleitung, die einen Überblick über die wichtigsten Fragen gibt, wird bis zur S. 363 das Gesetz vom 22. Juli 1913 eingehend erläutert, wobei auch die für die Staatsangehörigkeitsfragen wichtigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ausführlich besprochen werden.

Alsdann folgen im Wortlaut die Vorschriften, welche das Reich und die Bundesstaaten zur Ausführung des Gesetzes erlassen haben, die Staatsverträge über Staatsangehörigkeitsfragen, die für das Gesetz wichtigen Bestimmungen über Aufenthalt, Ausweisung und Übernahme, die Bestimmungen über Erfüllung der Wehrpflicht, soweit sie für das Staatsbürgerrecht von Bedeutung sind, eine Übersicht über die Landesgesetze, betreffend Staatsangehörigkeit, wie sie vor dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in Kraft waren; endlich wird eine Übersicht über den Rechtszustand in den ausländischen Staaten gegeben, wobei die wichtigsten ausländischen Gesetze im Wortlaut abgedruckt sind. Es ist besonders zu begrüßen, daß dabei die ausländischen Gesetze nicht nur in Übersetzung, sondern auch in der Sprache des betreffenden Staates wiedergegeben sind.

So stellt der Kommentar nicht nur die umfangreichste, sondern auch die vollständigste Sammlung des vor Kriegsausbruch vorhandenen Stoffes dar, die zur Zeit besteht. Möchte er damit die Grundlage für weitere Arbeiten auf diesem bisher noch arg vernachlässigten Gebiete geben, und möchte vor allem solche weitere Arbeit auch dazu führen, daß unsere Einbürgerungspolitik beweglicher und weitblickender werde, als sie es bisher gewesen ist. Zweifellos wird auch hier der Einfluß des Krieges und die Stärkung der deutschen Weltstellung nach dem Kriege dazu führen müssen, daß man künftig, besonders gegenüber dem Auslandsdeutschtum großzügiger und geschickter vorgeht. Wenn auch das Gesetz von 1913 gegenüber dem von 1870 in manchen Beziehungen einen großen Fortschritt bedeutet, so ist doch gerade auf diesem Gebiet unseres Rechts noch viel zu tun, und das Gesetz von 1913 soll nicht das Ende, sondern nur den Anfang einer neuen, für die Entwickelung Deutschlands unentbehrlichen Einbürgerungspolitik bedeuten.

Rechtsanwalt Weck, Berlin-Charlottenburg.

Dr. jur. et phil. Fr. W. v. Rauchhaupt: Handbuch der deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen. München und Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1916.

Das Parlamentsrecht hat neuerdings wachsende Aufmerksamkeit und wiederholte Bearbeitungen erfahren. Die vorliegende

Digitized by Google

Sammlung von Rauchhaupt stellt ein Quellenwerk für den deutschen Bundesstaat und seine Einzelglieder dar und bildet eine Ergänzung des ebenfalls von dem Verfasser neu bearbeiteten Storkschen Handbuchs der deutschen Verfassungen. Schon der äußere Umfang (782 Seiten) kann als Anzeichen für die Mannigfaltigkeit des Inhalts dienen, und wenn die Verfassung des neuen Deutschen Reichs im Vergleich zu dem monstrum Pufendorfs und den vielverschlungenen Pfaden der Pütterschen Institutiones juris publici Germanici einfache Grundlinien zeigt, so überzeugt man sich bei einem Blick in das Rauchhauptsche Werk, daß die Verwirklichung des konstitutionellen Gedankens durch Berufung einer gewählten Volksvertretung als Organs der Gesetzgebung dem deutschen Partikularismus Gelegenheit zu weitestgehendster Betätigung seiner buntscheckigen Ideen gegeben hat.

Entsprechend seinem Charakter als Quellensammlung verzichtet das Handbuch darauf, systematisch-konstruktiv das Verhältnis der parlamentarischen Einzelstaatsbildungen zu den Ideen des alten Ständestaats einerseits, den demokratischen modernen Verfassungsgedanken andrerseits zu untersuchen; der Wiedergabe des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung des Deutschen Reichs folgen die der einzelnen Bundesstaaten secundum ordinem, und zwar des Alphabets von Anhalt bis Württemberg, schließlich Elsaß-Lothringen. Vorausgeschickt ist jedesmal eine kurze Einleitung, in der die äußeren Daten der Verfassungsgeschichte des betreffenden Landes, soweit sie sich auf den Volksvertretungskörper bezieht, mitgeteilt werden. Hier und da eingestreute kurze Fußnoten beschränken sich auf Verweisungen oder kurze Angaben über den Umfang der Materialmitteilung. Dennoch enthält das Werk eine sehr eingehende fleißige und — wie man sagen kann — entsagungsvolle Arbeit. Ein Sachregister erleichtert insbesondere die Vergleichung der Einzelbestimmungen über die gleiche Materie in den verschiedenen Wahlgesetzen und Geschäftsordnungen. So wird die Benutzung des Handbuchs als Nachschlagewerk bei Studien auf dem parlamentarischen Rechtsgebiet erleichtert. Darin eben besteht der einzige, aber der nicht zu unterschätzende Wert des Werkes.

Geh. Justizrat Heinrich Dove, Berlin,
Vizepräsident des Reichstags.

Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld: „Lebendes Recht." Ein Ausblick in die Probleme der Justizreform. (Einführung in das lebende Recht, Heft 14) Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1915.

Der Verfasser will einer künftigen Reform unserer Justizgesetzgebung die Wege weisen und empfiehlt zu diesem Ende möglichst weitgehende und nachdrückliche Berücksichtigung der Rechtszustände, wie sie sich bei der tatsächlichen Anwendung des Rechts im täglichen Leben ergeben. Er bespricht demgemäß in einzelnen Abschnitten die Probleme der Gesetzgebung, Rechtsfindung, Rechtsverfolgung, des Verfahrens, der Gerichtsorganisation und der Ausbildung der Juristen. Als Grundlegung ist diesen besonderen Kapiteln „das rechtsphilosophische Problem" vorangestellt. Von naturwissenschaftlichen Anschauungen ausgehend, ist dem Verfasser das Recht kein gewillkürtes Gebilde der Menschen, sondern ein Naturprodukt aus den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen jeder Zeit, das sich zwangläufig aus diesen Zuständen entwickelt und ebenso wie die Naturgesetze nur erkannt und angewandt zu werden braucht. Das ganze Buch ist durchzogen von naturwissenschaftlichen Anklängen und Beispielen aus Physik und namentlich Chemie. Das gesetzte Recht soll nichts weiter sein als eine begriffliche Festlegung ohnehin bestehender Rechtszustände (S. 25). Jeden Zweckgedanken als Aufgabe des Rechtes oder Inhalt der Gesetze lehnt der Verfasser folgerichtig ab. Referent vermag sich dieser grundsätzlichen Auffassung nicht anzuschließen. Vielmehr ist jedes Gesetz planvolles Menschenwerk und wird in seinem positiven Inhalt nach bestimmten Zweckgedanken geformt. Dem steht nicht entgegen, daß bei dieser Zwecksatzung soziale Zustände als bestimmende Faktoren am Werke sind. Die Auffassung des Verfassers läßt weiter im Dunkel, nach welchen Merkmalen das ohnehin bestehende Recht als solches erkannt und woraus die Richtigkeit der Erkenntnis geschöpft wird. Denn daß je nach der Verschiedenheit der erkennenden Subjekte Abweichungen in der Feststellung des Erkannten und damit des Rechtes sich ergeben müssen, wird auch der Verfasser nicht leugnen wollen.

Kann somit die Grundlegung nicht gebilligt werden, so enthalten die weiteren Abschnitte des Werkes doch äußerst wertvolle Ausführungen und Hinweise auf die Fragen, die in der Gegenwart im Mittelpunkt der Erörterungen über die Justizreform stehen. Überall weiß der Verfasser Treffendes zu sagen und überall erfreuen seine Ansichten durch ihre Lebensfrische und Freiheit von jeder formalistischen Fessel. Die Hinweise, die er für die Fassung der Gesetze gibt, oder die er dem erkennenden Gericht als Leitstern der Rechtsfindung aufstellt, werden durchweg auf Billigung rechnen können, mag man auch in Einzelheiten, wie namentlich den Beispielen, die er bringt, sich seiner Auffassung nicht anschließen können. Für den Gesetzgeber wie den Richter fordert er mit Recht weitgehende Heranziehung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Abwägung der aufeinandertreffenden Interessen nach diesen. Aus ihnen soll der Gesetzgeber „die Formel für tatsächlich bestehende soziale Zustände" gewinnen (S. 31), der Richter „die praktische Brauchbarkeit des Ergebnisses" (S. 54) ermitteln, „Rechtsfindung treiben" (S. 59). Demgemäß ist dem Verfasser die Rechtsverfolgung nur „der Ausdruck des gesellschaftlichen Ausleseprozesses" (S. 62). Inhaltlich kann man sich gleichwohl seinen Ausführungen über die Strafverfolgung und Zivilverfolgung anschließen. Seine Forderung, bei letzterer ein Güteverfahren allgemein einzuführen, wird in der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 teilweise bereits verwirklicht. Auch seine Forderungen nach Entlastung der Gerichte von unnötigem Schreibwerk und größerer Bewegungsfreiheit des Richters bei Entscheidung der Streitsachen dürfen auf allgemeine Zustimmung rechnen. Mit Recht tritt er für Erweiterung der Laiengerichtsbarkeit und Schaffung wirklicher Freiheit und Unabhängigkeit für die Richter ein (S. 97, 99, 101), wozu auch ihre Befreiung von Verwaltungsgeschäften (S. 98) gehört. So wird er auch den schwierigen Verhältnissen in der Anwaltschaft gerecht, wenn er für unbedingte Freiheit der Anwälte eintritt und die Bestrebungen auf Einführung des numerus clausus ablehnt, gleichzeitig aber auch im Interesse der Parteien sich gegen den Anwaltszwang ausspricht (S. 104 ff.). Daß vom Standpunkt des Verfassers aus die Ausbildung der jungen Juristen grundlegend geändert werden muß, und seiner Auffassung nach das akademische Studium der Gesetze oder gar der Werke von Rechtsgelehrten weniger Wert hat als die Arbeit täglicher Rechtsanwendung (S. 115 ff.), darf nicht verwundern. Mag man auch nicht so weit gehen wie der Verfasser, so wird man doch zugeben können, daß die heutige Universitätsausbildung überholt ist und an Stelle der rein abstrakten Vorträge die Unterweisung der Studenten in seminaristischen Übungen oder unmittelbar in der praktischen Tätigkeit treten sollte. Die erforderlichen Vorkenntnisse vermag jeder Student sich unschwer durch eigne Arbeit aus den zahlreichen Lehrbüchern zu verschaffen. Die Umgestaltung der Prüfungen wird man mit dem Verfasser als Folge einer solchen Art der Vorbildung für notwendig halten müssen.

Digitized by Google

Mit Recht will der Verfasser nicht mehr „das Leben vom Standpunkte des Rechts, sondern das Recht vom Standpunkte des Lebens" (S. 120) betrachten und handhaben. Das Buch ist deshalb ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit und wird allen, die den Fragen der Anwendung und Besserung unseres Rechts nachgehen, willkommende Anregung bieten.

Rechtsanwalt Dr. Georg Benkard, Frankfurt a. M.

Dr. jur. **Max Deckinger: Die rechtliche Behandlung des Rabattversprechens nach dem System der zurückgestellten Rabatte** (System of Deferred Rebates) **der Verbände in der Seeschiffahrt.** (Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Königl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms. Heft 24.) 1915. Jena, Gustav Fischer. 4°. 98 Seiten.

Das bei deutschen und ausländischen Reederverbänden im Frachtverkehr nahezu typisch gewordene Rabattversprechen hat folgenden Inhalt: Dem Verlader wird auf die zunächst ohne Abzug zu zahlenden Frachtbeträge ein Rabatt versprochen, sofern er während eines bestimmten Zeitraums (der „Rechnungsperiode") nach bestimmten Hafenplätzen Güter ausschließlich mit Schiffen der Verbandsangehörigen versendet; der Rabatt soll aber erst fällig werden nach Verlauf eines weiteren, sich an den ersten anschließenden Zeitraums (der „Warteperiode"), während dessen der Verlader auf der betreffenden Strecke wiederum nicht Schiffe von Außenseitern zur Beförderung von Gütern benutzt haben darf. Dieses Rabattversprechen ist in der deutschen Literatur verschiedentlich (so von Passow, Pupke, Lenz, Eucken) von der wirtschaftlichen Seite behandelt worden. Es zuerst einer eingehenden rechtlichen Analyse unterzogen zu haben, ist das Verdienst der vorliegenden Arbeit. Benutzt hat der Verf. neben den spärlichen, merkwürdigerweise nirgends veröffentlichten Entscheidungen deutscher Gerichte insbesondere die reiche belgische Literatur und Rechtsprechung. Überall zeigt er ein selbständiges, den kollidierenden Interessen gerecht werdendes Urteil, einen scharfen Blick für die Bedürfnisse des Verkehrs; dabei besitzt er die Fähigkeit, den Leser für den etwas abseits der großen Straße liegenden Gegenstand zu interessieren.

Von der Wiedergabe seiner an Anregungen reichen Ausführungen wirtschaftlicher und rechtspolitischer Natur sehe ich ab. In rechtlicher Beziehung gipfelt die Schrift in folgenden Sätzen:

1. Die im „Rabattzirkular" enthaltene Rabattzusage ist den Frachtbedingungen des Reeders zuzuzählen, die bestimmt sind, lex contractus zu werden (27 ff.). Unzutreffend ist die Ansicht von Louis Franck, der einen selbständigen Rabattvertrag neben dem Seefrachtvertrag annimmt, eine Ansicht, die zu stark abweichenden Folgerungen führt (31 ff.).

2. Das Rabattversprechen, für sich betrachtet, ist eine einseitige Obligation: es verpflichtet nur den Reeder als Rabattschuldner und berechtigt nur den Verschiffer als Rabattgläubiger. Abzulehnen ist die in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, es liege ein gegenseitiger Vertrag vor (33 ff.). Der Rabattanspruch ist abhängig von der Erfüllung einer aufschiebenden negativen Potestativbedingung des Inhalts, daß der Verlader während der Rechnungs- und der Warteperiode Verschiffungen mit Außenseitern unterläßt; er hat weiter zur Voraussetzung, daß innerhalb der laufenden Rechnungsperiode noch keine Verschiffungen mit Außenseitern erfolgt sind (35 ff.).

3. Der Verlust des Rabattanspruchs tritt nicht ein, sofern die Berufung des Rabattschuldners auf die Tatsache einer Außenseiterverschiffung nach Sachlage den Grundsätzen der Billigkeit nicht entspricht (56 ff.).

4. Mangels abweichender Vereinbarungen regelt sich die Beweislast dahin, daß der Rabattgläubiger den Abschluß des Seefrachtvertrages einschließlich Rabattabrede, der Reeder das Vorliegen einer Außenseiterverschiffung zu beweisen hat (auch das Nichtvorliegen der zu 2 erwähnten Voraussetzung?), wogegen dem Verschiffer in den angegebenen Grenzen (zu 3) der Entschuldigungsbeweis verstattet ist (66 ff.).

5. Das Rabattversprechen bildet, auch in kontinuierlicher Anwendung, keinen Verstoß gegen die guten Sitten (39 ff., 75 ff.).

Die Aufgabe, der sich nur ein gründlicher Kenner aller in Betracht kommenden Erscheinungen des Wirtschaftslebens unterziehen konnte, hat der Verf. in vorzüglicher Weise gelöst. Seine Schrift ist eine wertvolle Bereicherung der deutschen Seerechtsliteratur.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

H. Joachim und A. Korn: Die Preußische Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Verlag von Oscar Coblentz, Berlin. 1916. 246 Seiten. 10 *M*.

Der von den beiden Joachim's, Arzt und Anwalt, 1896 zuerst herausgegebene Kommentar zur ärztlichen Gebührenordnung erfreut sich schon lange allgemeiner Wertschätzung. Die jetzt erschienene 3. Auflage des Buches, bei der Justizrat Korn als juristischer Mitarbeiter gewirkt hat, ist gegenüber der früheren wesentlich erweitert. Der neue Mitherausgeber hat dem Kommentar eine allgemein rechtswissenschaftliche Grundlage durch Erläuterungen über Dienstvertrag und die sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen des BGB. vorangeschickt. Auch sonst ist der Umfang des Werkes gewachsen durch Aufnahme der neueren Ergebnisse der Rechtsprechung, die zumeist in Gestalt eines Abdruckes des wesentlichsten Teiles der Urteile wiedergegeben sind. Durch zahlreiche Beispiele ist versucht worden, den Inhalt der Gebührenordnung näher zu erläutern und damit dem Arzt die Aufstellung seiner Rechnung zu erleichtern. Neben dem Gesetz über Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909 ist auch die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 10. Juni 1914 aufgenommen worden. Sicher wird sich das Werk in seiner veränderten Gestalt zu seinen zahlreichen alten eine Reihe neuer Freunde gewinnen.

Gerichtsarzt Geh. Med.-Rat Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin.

Neueres Schrifttum betreffend deutsch-österreichisch-ungarische Rechtsbeziehungen.[1])

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.

Aufsätze: **Kohler:** Deutsch-österreichisch-ungarischer Zivilprozeß 9, 332. **Schrutka v. Rechtenstamm:** Die Anordnungsurteile 9, 235.

Besprechungen: **Lohsing:** Militär- und Zivilstrafverfahren nach österreichischem Recht (Schimmelbusch) 9, 366.

Deutsche Juristenzeitung.

Aufsätze: **Mayer:** Eine neue österreichische Konkurs- und Ausgleichsordnung 15, 139. **Auer:** Die Geltung der ungarischen Sonderbestimmungen für den Kriegsfall gegenüber Angehörigen des Deutschen Reiches 15, 917. **Pohl:** Österreichisch-ungarische Prisengerichtsbarkeit 15, 407. **Herbertsdorf:** Die Kriegsgesetzgebung in Österreich 15, 599. **Stölzel:** Eine neue Entscheidung des Wiener

[1]) Auf absolute Vollständigkeit macht diese Zusammenstellung keinen Anspruch.

Digitized by Google

Obersten Gerichtshofes über Eventualaufrechnung 15, 1112. **Mayer:** Die neue österreichische Versicherungsordnung 16, 37. **Schiffer:** Mitteleuropäische Rechtsannäherung 16, 437. **v. Pap:** Die ungarische Rechtsanwaltschaft 16, 523.

Gerichtshalle (Österreich).

Aufsätze: **Sternberg:** Die österreichisch-ungarische und deutsche Rechtsgemeinschaft 16, 259.

Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

Aufsätze: **Grünberg:** Der Einfluß des Krieges auf den Dienstvertrag nach der österreichischen Rechtsprechung 15, 1.

Gruchots Beiträge.

Aufsätze: **Warnecke:** Über den Amtsbetrieb und das Prinzip der Konzentration in der österreichischen Zivilprozeßordnung 59, 281. **Bendix:** Die österreichische Ausgleichungsordnung 60, 220.

Besprechungen: **Beer:** Der Gang des österreichischen Zivilprozesses (Peters) 59, 563. **Krasnopolski-Kafka:** Österreichisches Erbrecht (Levin) 59, 554.

Holdheims Monatsschrift.

Aufsätze: **Epstein:** Der preußische Fiskus vor den österreichischen Gerichten 15, 167.

Juristische Blätter (Österreich).

Aufsätze: **Baumgartner:** Deutsches und österreichisches Gewerberecht 16, 147. **Hollerstein:** Mitteleuropäische Juristen — vereinigt Euch! 16, 169. **Ofner:** Internationale Rechtsfragen 16, 161.

Juristische Wochenschrift.

Aufsätze: **Abel:** Einfluß des Krieges auf Zivilrecht und Zivilprozeß in Österreich 15, 902; 16, 229. **Bachrach:** Österreichs Anwaltschaft während des Krieges 15, 488. **Bovensiepen:** Gerichtliches Ausgleichungsverfahren außerhalb des Konkurses 15, 1150. **Freiesleben:** Das österreichische Ausgleichsverfahren 15, 1152. **Warschauer:** Die Kriegsnovelle zum österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 15, 958. **Wassermann:** Beiträge zum Internationalen Privatrecht der Kriegsgesetze des In- und Auslandes 15, 10.

Besprechungen: **Altmann:** Die Krida und die ähnlichen Delikte nach den neuen strafrechtlichen Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 10. Dezember 1914 (Abel) 15, 1386. **v. Cserny:** Deutsch-ungarische Beziehungen (Katz) 15, 1387. **Koropatnicki:** Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem österreichischen und deutschen Recht (Abel) 15, 947. **Randa:** Die Schadensersatzpflicht nach österreichischem Recht (Isaac) 15, 1387. **Schuster v. Bonott:** Grundriß des Obligationsrechts (Abel) 15, 672. **v. Schey:** Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich (Abel) 15, 672. Aus deutschen und österreichischen Zeitschriften (Kann) 15, 949. **Rintelen:** Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechts (Cahn) 16, 304. **Wolf:** Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverband (Apt) 16, 468.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Aufsätze: **Pollak:** Das neue österreichische Konkursrecht 15, 402. **Jaeger:** Die österreichische Ausgleichsordnung 16, 105. **Krückmann:** Ein mitteleuropäischer Zivilrechtsverband 16, 497.

Besprechungen: **Friedländer:** Konkursordnung, Ausgleichsordnung, Anfechtungsordnung (Jaeger) 15, 462. **v. Laun:** Übersicht über wichtige Einrichtungen des Auslands auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege (Meyn) 15, 1056. **Rintelen:** Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechts (Jaeger) 16, 351. **Krasnopolski:** Österreichisches Erbrecht (Herzfelder) 16, 424.

Markenschutz und Wettbewerb.

Aufsätze: **Abel:** Musterrechtliche Ausnahmebestimmungen in Österreich 15, 355. **v. Richter:** Die Bestimmungen des ungarischen Rechts gegen unlauteren Wettbewerb 16, 118 150. **Abel:** Ausnahmebestimmungen in Österreich auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes 16, 161. **Kübert:** Die Teilnahme der österreichisch-ungarischen Monarchie an der internationalen Regelung des Urheberrechtsschutzes 16, 189.

Besprechungen: **Gareis-Osterrieth-Magnus:** Entscheidungen in Patent- und Markenschutzsachen im Deutschen Reiche und Österreich (Wassermann) 14, 32.

Österreichisches Zentralblatt für die Juristische Praxis.

Aufsätze: **Geller:** Deutsch-österreichisch-ungarische Juristenvereinigung oder Rechtsvereinheitlichung des Rechtsgebiets? 34, 193. **Hollerstein:** Die Todeserklärung bei Kriegsverschollenheit 34, 277.

Recht und Wirtschaft.

Aufsätze: **Eidlitz:** Die wirtschaftlichen Retorsionen in Österreich 15, 27. **v. Engel:** Die Kriegsbereitschaft Österreichs auf dem Gebiete der Gesetzgebung 15 S. 67, 135. **v. Engel:** Die österreichische Gerichtsentlastungsnovelle 15, 199. **v. Bachrach:** Preis und Recht in Österreich 15, 224. **Adler:** Das Streben nach Rechtsgemeinschaft 16, 111.

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.

Aufsätze: **Kohler:** Alexander Plosz und die Offizialmaxime im ungarischen Zivilprozesse 6, 1. **Kohler:** Zum ungarischen Zivilgesetzentwurf 8, 16. **Bovensiepen:** Das neue österreichische Konkursrecht.

Besprechungen: **Mendelsohn-Bartholdy:** Die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtssachen zwischen Österreich und Ungarn (Sperl) 8, 205.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege.

Besprechungen: **Friedländer:** Kaiserl. Verordnung vom 10. Dezember 1914 über die Einführung einer Konkursordnung und Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung (v. Sommerlatt) 15, 88. **Franke:** Zur Einführung in die neue Konkursordnung (Roßbach) 15, 339. **Formularbuch der Konkursordnung und Ausgleichsordnung.** Herausgegeben vom k. k. Justizministerium (Roßbach) 15, 390. **Krasnopolski:** Österreichisches Erbrecht (Kretzschmar) 15, 48. **v. Schauer:** Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (Roßbach) 15, 340. **v. Schey:** Die Teilnovelle zum Allgem. Bürgerlichen Gesetzbuche (Roßbach) 15, 340.

„Der Tag" vom 12. Februar und 14. April 1916.

Kohler: Die deutsch-österreichisch-ungarische Juristenvereinigung. **Schiffer:** Kulturelle Annäherung.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Aufsätze: **Bendix:** Der Konkursverwalter der deutschen und der Masseverwalter der österreichischen Konkursordnung 16, 6.

Besprechungen: **Kreis-Oberländer:** Das österreichische Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht 15, 357.

Kleinere Aufsätze.

Die Behandlung der Kriegsschäden im Deutschen Reich und in Österreich-Ungarn. Unter den vielen Gesetzgebungsfragen, die nach dem Abschlusse des Weltkriegs die verbündeten Reiche beschäftigen werden, wird die der Regelung des staatlichen Kriegsschädenersatzes eine hervorragende Bedeutung gewinnen. Auch hier, wie auf so manchen anderen Gebieten, wird der engere Zusammenschluß der Österreich-Ungarischen Monarchie mit dem Deutschen Reich in einer gegenseitigen Verständigung und Anpassung hinsichtlich der zu befolgenden Richtlinien seinen sichtbaren Ausdruck finden. Der erste Anfang hierzu ist bereits gemacht. Im Mai 1915 entsandte der Landesausschuß von Galizien Herrn Alexander v. Raczyński nach Ostpreußen, zum Studium der für den Wiederaufbau dieser, durch die beiden Russeneinfälle verwüsteten Provinz getroffenen Maßnahmen.[1]) Es ist zu hoffen, daß auch fernerhin die maßgebenden

[1]) Der von v. R. erstattete hervorragend übersichtliche und anschauliche Bericht findet sich auf S. 77 des „Berichts über die vierte Sitzung der Kriegshilfskommission" (Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen Heft 7).

Digitized by Google

Persönlichkeiten beider Reiche in Ansehung der für den staatlichen Kriegsschädenersatz zu erlassenden Vorschriften dauernd miteinander in Fühlung bleiben. Dann wird auf diesem wichtigen Gebiet — mindestens in den Grundzügen — ein einheitlicher Rechtszustand herbeigeführt werden. Dies ist um so wünschenswerter, als bei dem Austausch so vieler Truppenteile die von der einen oder anderen Streitmacht verursachten Beschädigungen ohnehin nicht auseinandergehalten werden können.

Eine solche Vereinheitlichung wird sich um so leichter bewerkstelligen lassen, als die gesetzgeberischen Zielpunkte in beiden Staaten zweifellos die gleichen sind. In Österreich-Ungarn wie im Deutschen Reiche wird der dem neuzeitlichen Staatsempfinden allein gerecht werdende Grundsatz zur Durchführung gelangen müssen, den Kaiser Franz Josef in seinem berühmten Allerhöchsten Handschreiben vom 13. Oktober 1866 an den Grafen Belcredi mit den schönen Worten gekennzeichnet hat: „Wer in dieser schweren Zeit für das Reich Opfer gebracht, hat auch den Anspruch auf des Reiches Hilfe, mit deren Gewährung nach Recht und Billigkeit nicht gezögert werden darf." Damit ist für die Kriegsschäden der vielumstrittene Gedanke der grundsätzlichen Haftung des Staates auch bei rechtmäßiger Ausübung der Staatsgewalt zum Ausdrucke gelangt.

Ansätze zur Einführung des Grundsatzes der „öffentlich-rechtlichen Entschädigung" in dieses Rechtsgebiet finden sich auch in Deutschland. In Preußen haben die Gerichte nach den Freiheitskriegen gegenüber den — den Ersatz für Kriegsschäden nur in den allerbescheidensten Grenzen anerkennenden — Vorschriften der Instruktion vom 9. Juli 1812 und des Edikts vom 3. Juni 1814 den Versuch gemacht, auf dem Wege einer an die in der Neuzeit wachgerufenen Bestrebungen erinnernden freien Rechtsfindung den Kriegsgeschädigten zu einem Ersatz zu verhelfen. Diese Versuche mußten an dem Mangel jeder gesetzlichen Grundlage scheitern und wurden durch die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 endgültig unterdrückt. Sie bleiben aber bemerkenswert als Zeichen aufrechter richterlicher Gesinnung in einer stark rückschrittlichen Zeit.

Inzwischen haben sich auch in Preußen wie wohl überhaupt in Deutschland die Anschauungen geändert. Sogleich nach der Befreiung Ostpreußens von den Russen, und zwar schon nach der Abweisung des ersten Einfalls, wurde im Landtag ein Nachtrag zum Staatshaushalt für 1914 eingebracht und die Bewilligung einer besonderen Summe für Ostpreußen mit den Worten begründet: „Es ist eine selbstverständliche Pflicht der Allgemeinheit, die hartgetroffene Bevölkerung dafür, daß sie zum Heile des Reichs Opfer bringen mußte, in vollem Umfange schadlos zu halten." Auch die Reichsregierung hat die grundsätzliche Haftung des Reichs für die den deutschen Staatsangehörigen erwachsenen Kriegsschäden bereits öffentlich anerkannt. In einem gegenwärtig dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurf „über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete" werden Vorschriften für die Feststellung der im Inlande durch den gegenwärtigen Krieg an beweglichem und unbeweglichem Eigentum verursachten Beschädigungen beantragt. Wenn auch diese Vorlage das Entschädigungsgesetz selbst noch nicht enthält, da der Inhalt eines solchen im einzelnen selbstverständlich wesentlich von der Finanzlage des Reichs nach Beendigung des Krieges abhängig ist,[2]) so ist es nach der Begründung und mit Rücksicht auf die Bezugnahme auf § 35 des Kriegsleistungsgesetzes keinem Zweifel unterworfen, daß ein solches Gesetz eingebracht werden wird. Welche Schäden ersetzt werden und wie sich das Gesetz endgültig gestalten wird, darüber werden in beiden Reichen noch langwierige Erörterungen notwendig sein. Das zu behandelnde Gebiet ist nicht nur fast unübersehbar — es kommen Sachschäden im Inlande, auf hoher See, in den Kolonien und im Auslande und zahlreiche Personenschäden infolge Tötung, Verwundung und Verschleppung in Betracht —, sondern es handelt sich auch um ein in den letzten hundert Jahren wissenschaftlich fast überhaupt nicht mehr bearbeitetes Rechtsgebiet, und man muß in die Zeit der napoleonischen Kriege zurückgehen, um überhaupt ein die Kriegsschäden eingehend erörterndes Schrifttum zu entdecken.[3]) Auf diesem Gebiete werden also die strebsamen Rechtsjünger beider Staaten reiche Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung haben, und sie können das gerade gegenwärtig in dem Bewußtsein tun, daß sie durch Förderung und Vorbereitung der zu erwartenden gesetzgeberischen Maßnahmen sich der Allgemeinheit dienlich erweisen.

Amtsgerichtsrat Prof. Dr. Heilfron, Berlin.

[2]) Reichstagsdrucksache 13. LP. II. Sess. 1914/16 Nr. 275 S. 5.

Zur Frage der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich. § 79 ÖstExekO. erklärt als eine der Voraussetzungen für die Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel in Österreich, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist. Ebenso ist nach § 328 deutsche ZPO. die Anerkennung des Urteiles eines ausländischen Gerichtes im Deutschen Reiche u. a. dann ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Die Verordnung des österreichischen Justizministers vom 21. Dezember 1899, RGBl. Nr. 253, stellt nun auf Grund der Bestimmungen der deutschen ZPO. und im Sinne der mit der deutschen Regierung gewechselten Erklärungen fest, bezüglich welcher Exekutionstitel die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu dem Deutschen Reiche als verbürgt anzusehen ist. Unter diesen Exekutionstiteln fehlen die über privatrechtliche Ansprüche vor deutschen Zivil- oder Strafgerichten abgeschlossenen Vergleiche (§ 1 Ziff. 5 ÖstExekO.). In der Tat sehen die Bestimmungen des deutschen Rechtes (§ 794 Ziff. 1 deutsche ZPO.) Zwangsvollstreckung auf Grund der vor einem ausländischen Gerichte abgeschlossenen Vergleiche nicht vor.

Nichtsdestoweniger wurde von manchen Seiten in Österreich behauptet, daß vor deutschen Gerichten errichtete Vergleiche vollstreckbar seien. Diese Ansicht wird auf die Verordnung des Justizministers vom 19. Oktober 1904, RGBl. Nr. 123, gestützt. Bei Ausübung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche hatte sich nämlich bald nach Erlassung der ÖstExekO. eine Schwierigkeit deshalb ergeben, weil § 80 Ziff. 2 dieses Gesetzes — weitergehend als dies nach § 328 Ziff. 2 deutsche ZPO. der Fall ist — die Vollstreckung eines ausländischen Exekutionstitels in allen Fällen von der Zustellung der den Prozeß einleitenden Ladung oder Verfügung zu eigenen Handen des Verpflichteten abhängig macht. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wurde durch Verordnung des österreichischen Justizministers vom 19. Oktober 1904, RGBl. Nr. 123, folgendes verfügt:

> „Bei der Entscheidung über Exekutionsanträge, die sich auf Erkenntnisse deutscher Gerichte oder auf vor diesen abgeschlossene Vergleiche gründen, hat der § 80 Ziff. 2 ExekO. keine Anwendung zu finden."

Daraus, daß diese Verordnung auch die vor deutschen Gerichten abgeschlossenen Vergleiche erwähnt, konnte mit einem gewissen Anscheine von Berechtigung geschlossen werden, daß seit Erlassung dieser Verordnung vor deutschen Gerichten abgeschlossene Vergleiche als in

[3]) Die heute geltenden einschlägigen Gesetze finden sich zusammengestellt und behandelt für Deutschland bei Hermann Weck, Kriegsschäden und Kriegsschadenersatz (1916), für Österreich-Ungarn bei Demeter Koropatnicki, Die Kriegsschäden und deren Vergütung (II. A. 1915); vgl. ferner Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch (II. A. 1907) Bd. III S. 278, und die Aufsätze in der „Gerichtshalle" von Ignaz Apfelbaum (1915 Nr. 47, 1916 Nr. 14) sowie von Leo Haber (1915 Nr. 23 und 24).

Digitized by Google

Österreich vollstreckbar anzusehen seien, zumal ein anderer Grund für die Erwähnung der Vergleiche in dieser Verordnung nicht ersichtlich war. Allerdings blieb der Zweifel bestehen, ob die Gegenseitigkeit diesbezüglich als verbürgt angenommen werden könne, da im Deutschen Reiche eine Regierungserklärung über die Vollstreckung der vor österreichischen Gerichten abgeschlossenen Vergleiche nicht erlassen worden war. Kürzlich hat nun der Oberste Gerichtshof zu dieser Frage Stellung genommen und in Bestätigung der gleichlautenden Beschlüsse beider unteren Instanzen ausgesprochen, daß auf Grund eines vor einem deutschen Gerichte abgeschlossenen Vergleiches Zwangsvollstreckung in Österreich nicht bewilligt werden könne.[1]) Mit dieser Entscheidung hält der OGH. an seinem bereits in einer Entscheidung vom 19. Januar 1909 eingenommenen Standpunkte fest. Die Entscheidung wird damit begründet, daß die Verordnung vom 21. Dezember 1899 sich auf Vergleiche nicht beziehe, und daß „die Erwähnung der vor deutschen Gerichten abgeschlossenen Vergleiche als Exekutionstiteln in der einem anderen Zwecke dienenden Verordnung vom 19. Oktober 1904 ohne spezielle Hervorhebung einer diesbezüglich verbürgten Gegenseitigkeit für die Bewilligung der Exekution auf Grund eines im Auslande vor Gericht abgeschlossenen Vergleiches nicht ausreiche". Diese Begründung ist nach der derzeitigen Rechtslage kaum anfechtbar.[2])

Daß aber in diesem Belange eine sachlich durch nichts gerechtfertigte Lücke in den Bestimmungen über die Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche besteht, dürfte kaum bezweifelt werden können. Wenn die in einem Zivilrechtsstreite in dem einen Staate gefällten Urteile, auch Versäumnisurteile, bei Zutreffen der übrigen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in dem anderen Staate Anerkennung finden, so fehlt es an jedem inneren Grunde, diese Anerkennung den in Zivilrechtsstreiten abgeschlossenen Vergleichen zu versagen. Es widerspricht den Grundsätzen der Prozeßökonomie und den Interessen beider Parteien, den Kläger zu zwingen, auf einer Urteilsfällung zu beharren, wenn der Beklagte bereit ist, einen Vergleich abzuschließen; und doch muß der Kläger nach der jetzigen Rechtslage auf Fällung eines Urteiles bestehen, wenn er sich nicht der Möglichkeit beraubt sehen will, in dem anderen Staate Zwangsvollstreckung durchzuführen. In seiner Abhandlung: „Die Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Österreich und Deutschland" verweist denn auch Sperl mit Recht darauf, daß „Vernunft und praktisches Bedürfnis" die Vollstreckbarkeit der vor einem deutschen Gerichte geschlossenen Vergleiche in Österreich erfordern würde („Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung" 1909 S. 369).

Die Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Österreich und Ungarn einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits ist in manchen Punkten einer Verbesserung bedürftig, was auf der Vollstreckungshilfekonferenz in Wien (Januar 1910) allseits anerkannt wurde. In der hier berührten Beziehung handelt es sich um einen der fühlbarsten, zugleich aber auch um einen der am leichtesten zu beseitigenden Mängel. Hoffentlich gelingt es im Zuge der jetzt sowohl in Österreich als im Deutschen Reiche immer stärker hervortretenden Bestrebungen nach Vereinheitlichung auf rechtlichem Gebiete, auch diese Lücke in den beiderseitigen Rechtsbeziehungen zu beseitigen.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Paul Abel, Wien.

*

Für die deutsche Rechtspflege ergibt sich hieraus — bis zu dem dringend wünschenswerten Abschlusse einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beiden Staaten — folgende Nutzanwendung: Man vermeide den Abschluß von Vergleichen, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß in Österreich vollstreckt werden müßte. Damit ist freilich für alle derartige Sachen der Kostennachlaß der Bundesratsverordnung vom 4. August 1914 § 4 Abs. 2 ausgeschlossen. Man wird versuchen müssen, dies auf dem Umwege zu erreichen, daß die Parteien erklären, daß der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt sei (dann tritt der Kostennachlaß ein) und daß auf Grund des Vergleichs der Zahlungspflichtige den zu zahlenden Betrag anerkennt. Das darauf ergehende „Anerkenntnisurteil" ist ein „Urteil" und als solches geeignet, in Österreich vollstreckt zu werden. D. S.

[1]) Beschluß des OGH. vom 21. März 1916, R I 109/16.

[2]) S. auch Lebrecht, Recht 17, 554.

Inwiefern können Schuldforderungen deutscher Gläubiger während des Krieges gegen im Großherzogtum Luxemburg wohnende Schuldner eingetrieben werden? Die Frage, ob und inwiefern Schuldforderungen deutscher Gläubiger während der Kriegsdauer gegen im Großherzogtum Luxemburg wohnende Schuldner eingetrieben werden können, ist durch das luxemburgische Gesetz vom 18. März 1915 geregelt worden. Art. 1 dieses Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

> „Unbeschadet von der durch Art. 1244 des Zivilgesetzbuches ihnen eingeräumten Befugnis können die Richter in jeder Sache, welches auch immer der Titel des Gläubigers sei, vermittels einer Entscheidung, gegen die eine Berufung nicht zulässig ist und die durch einfache Eintragung ins Protokoll beurkundet wird, die Fortsetzung jeglicher Verfolgung von Schuldnern aufschieben, deren Lage ihnen diese Vergünstigung zu verdienen scheint.
>
> Der Aufschub wird je nach den Umständen, nach Ablauf einer jeden Frist, für die er bewilligt war, verlängert werden."

Das Gesetz ist nach der Absicht seiner Urheber nur für die Dauer des Krieges gedacht und seine Wirkungen sollen nach Kriegesende durch einfachen großherzoglichen Beschluß wieder außer Kraft gesetzt werden. Das Gesetz ist aus der Erwägung heraus entstanden, daß es notwendig ist, die inländischen Handels- und Gewerbetreibenden in der mißlichen Zwangslage zu schützen, in die der Krieg sie vielfach gebracht hat. Einerseits nämlich ist es ihnen durch die in den meisten Ländern erlassenen Moratorien oder ähnlichen Schutzmaßregeln vielfach unmöglich gemacht, ihre eigenen ausländischen Forderungen einzutreiben, anderseits aber wären sie selbst schutzlos den Verfolgungen ihrer fremdländischen Gläubiger ausgesetzt.

Das Vorprojekt, das zunächst der Begutachtung des Staatsrates unterbreitet worden war, hatte übrigens eine ganz andere Fassung gehabt. Dieses Vorprojekt war nur die wörtliche Abschrift des Schweizerischen Bundesratsbeschlusses vom 17. August 1914 betr. Schutz der in der Schweiz domizilierten Schuldner gegenüber den im Auslande domizilierten Gläubigern. Art. 1 dieses Beschlusses lautet dahin, daß der in der Schweiz domizilierte Schuldner bis auf weiteres befugt ist, seinem im Ausland domizilierten Gläubiger die gleichen Stundungseinreden entgegenzuhalten, die dem im Auslande domizilierten Schuldner auf Grund von Rechtsnormen, die im Lande seines Wohnsitzes erlassen worden sind, gegenüber dem in der Schweiz domizilierten Gläubiger zustehen.

Diese Reziprozitätsidee, die also das Vorprojekt beherrschte, war durch den Staatsrat abgelehnt worden mit dem Hinweis, daß die luxemburgischen Forderungen in Deutschland meist durch die Einrede sistiert werden, der Beklagte befinde sich im Kriege, während eine solche Einrede hierzulande, da die Luxemburger nicht wie die Schweizer zu den Waffen berufen sind, überhaupt nicht erhoben werden könnte. Eine solche Fassung hätte also das Gesetz gleichsam zum toten Buchstaben gemacht. Unter diesen Umständen entstand dann die neue Fassung des Gesetzes, die es den Gerichten anheimstellt, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, die gerichtliche Eintreibung der Forderungen gegen inländische Schuldner zeitweilig aufzuschieben.

Wie im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben wird, soll dieses eine Erweiterung der dem Richter nach Art. 1244 des Zivilgesetzbuches zustehenden Befugnisse bedeuten. Gemäß diesem Artikel ist es dem

Digitized by Google

Richter gestattet, in Anbetracht der besonderen Verhältnisse mäßige Zahlungsfristen zu gewähren und die Vollstreckung des Rechtstitels aufzuschieben. Jedoch darf der Richter nur mit äußerster Vorsicht von dieser Befugnis Gebrauch machen. Auch können die Zahlungsfristen nur im Richterspruch selbst, der den Schuldner zur Zahlung verurteilt, bestimmt und können nach Ablauf der einmal festgesetzten Frist nicht erneuert werden. Zudem darf der Gläubiger Berufung gegen ein solches Urteil einlegen, wenn er der Ansicht ist, daß die tatsächlichen Verhältnisse eine Zahlungsfrist nicht bedingen. Endlich läßt die Rechtsprechung die Frage strittig, ob Art. 1244 auch in dem Falle angewandt werden könne, wo der Gläubiger sich bereits im Besitz eines vollstreckbaren Rechtstitels befindet.

Das neue Gesetz ist in allen diesen Punkten unbedingt weitgehender. Der Aufschub der gerichtlichen Verfolgung kann hier vor dem Schlußurteil, bereits zu Beginn der Klageinstanz, erfolgen, wodurch die Kosten auf ein Minimum herabgesetzt werden; der Richter darf in jeder Sache, selbst bei Vorhandensein eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils oder sonstigen Rechtstitels, den Aufschub gewähren; die Fristen können nach Ablauf erneuert werden; eine Berufung gegen den richterlichen Entscheid ist nicht zulässig. Endlich ist der Richter an keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Schuldners oder Entstehungszeit oder Natur der Forderung gebunden. Alle Zahlungsnöte, die ihren Ursprung in den durch den Krieg bedingten mißlichen Verhältnissen haben, gleichviel ob diese Nöte selbst wieder direkt oder indirekt durch eigene uneintreibbare Forderungen im Ausland bedingt sind oder nicht, verdienen die Nachsicht des Richters. Entgegen der Überschrift des Gesetzes ist übrigens dieses, wie ausdrücklich bei den Debatten hervorgehoben wurde, nicht nur zugunsten im Inland domizilierter Schuldner anwendbar, sondern auch zugunsten solcher Schuldner, die im Ausland wohnen und wegen im Großherzogtum liegender Güter vor den hiesigen Gerichten belangt werden.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß der Wortlaut des Gesetzes übrigens keinen Unterschied macht zwischen ausländischen oder inländischen Gläubigern. In jedem Fall also, wo die tatsächlichen Verhältnisse des Schuldners eine Nachsicht des Richters bedingen, darf der Aufschub gewährt werden, gleichviel ob der Gläubiger ein Deutscher oder sonstiger Ausländer, oder gar ein in dem Großherzogtum wohnender Luxemburger selbst ist.

Wie man sieht, hat der luxemburgische Richter nach dem augenblicklichen Stande der Gesetzgebung einen ziemlich weiten Spielraum in der Festsetzung der zu gewährenden Zahlungsvergünstigungen an unglückliche Schuldner. Er kann entweder monatliche Teilzahlungen anordnen auf Grundlage des Art. 1244, indem er z. B. verordnet, daß der Schuldner jeden Monat soundso viel zahlen muß, bis zur völligen Abtragung der Schuld; er kann anordnen, daß bis zu einem gewissen Zeitpunkt ein gewisser Prozentsatz der Schuld, z. B. 20 oder 25 Prozent, bezahlt werden muß; er kann aber auch jede Verfolgung vor Gericht überhaupt bis zu einem gewissen Zeitpunkt vollständig sistieren. So hat kürzlich das hiesige Handelsgericht in einem von verschiedenen Gläubigern (meist Deutschen) gegen einen inländischen Kaufmann angestrengten Prozeß den vollständigen Aufschub der Klage während einer Dauer von sechs Monaten angeordnet, und als innerhalb dieser Frist der Schuldner etwa 15 Prozent an die Gläubiger entrichtet hatte, wurde in Anbetracht der besonderen Verhältnisse die gerichtliche Verfolgung für eine weitere Frist von 6 Monaten bis zum 1. Oktober 1916 sistiert.

Das Bekanntwerden des neuen Gesetzes und der sich daran knüpfenden Rechtspraxis hat vielfach in Gläubigerkreisen Anlaß gegeben, schon auf außergerichtlichem Wege dem Schuldner Zahlungsfristen einzuräumen. Auf diese Weise hat sich die Hoffnung erfüllt, die der Staatsrat bei Beratung des Gesetzes ausgesprochen hatte, nämlich daß, wenn auch das neue Gesetz die Klage gegen unglückliche Schuldner nicht von vornherein ausdrücklich verhindere und letztere so vielfach zwinge, ihre Geschäftslage offen darzulegen, die dem Richter verliehene Befugnis manchmal doch schon genügen würde, um das Anstrengen der Prozeßklage zu verhindern.

Rechtsanwalt Dr. Alph. Neyens, Luxemburg.

Besetzte Landesteile.

Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916. Auf Grund des § 7 Abs. 1 BO., betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 479) sowie der §§ 8, 10 BO. über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) wird folgendes bestimmt:

1. Das Verbot, Zahlungen nach Rußland zu leisten und Geld oder Wertpapiere dorthin abzuführen oder zu überweisen (§ 1 Abs. 1 BO. vom 30. September 1914 in Verbindung mit Artikel 1 der Bekanntmachung vom 19. November 1914) findet gegenüber den unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands keine Anwendung.
2. Für natürliche Personen, die in den unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands ihren Wohnsitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie für juristische Personen, die in den genannten Gebieten Rußlands ihren Sitz und ihre gegenwärtige Verwaltung haben, werden folgende Ausnahmen zugelassen:
   1. Die Veräußerung, Abtretung oder Belastung ihres im Inland befindlichen Vermögens zugunsten von Personen der bezeichneten Art oder von Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben, wird gestattet.
   2. Es wird gestattet, Sachen, insbesondere Wertpapiere und Geldstücke, die im Eigentume der bezeichneten Personen stehen, nach den unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands abzuführen.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Bekanntmachungen vom 4. Februar 1915, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und vom 21. Oktober 1915, betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens (Reichs-Gesetzbl. S. 707).

Berlin, den 19. April 1916.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Jonquières.

Die juristische Fakultät der polnischen Universität Warschau ist in das zweite Semester ihres Bestehens eingetreten. Sie hat die Feuerprobe gut bestanden. Das beweist sowohl die Zahl der Studierenden als auch Zahl und Art der Vorlesungen. Von den im Wintersemester 1915/16 immatrikulierten 1104 Studierenden entfielen auf die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät 216 (davon 2 Frauen), also rund 20 Prozent der Gesamtzahl. Das dürfte etwa dasselbe Verhältnis sein, wie an einer mittleren deutschen Universität. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Universität Warschau vorläufig nur aus drei Fakultäten besteht; es fehlt die theologische. — Was die Vorlesungen der jungen juristischen Fakultät betrifft, so

Digitized by Google

liegt es in der Natur der Dinge, daß die rein juristischen Disziplinen einstweilen ausschließlich historischer und rechtsphilosophischer Art sind. Das gegenwärtig in Polen noch geltende napoleonische Recht zu lehren — das ja insbesondere auch von den deutschen Bezirksgerichten praktisch angewendet wird —, ist späteren Semestern vorbehalten. So wurden von eigentlich juristischen Fächern im vergangenen Wintersemester gelesen:

1. Vorlesungen: Rechtsenzyklopädie (4stündig); Geschichte des römischen Rechts (6stündig); polnische Verfassungsgeschichte, Teil I (4stündig); Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat, mit besonderer Berücksichtigung Polens (1stündig).

2. Übungen: Rechtsphilosophisches Proseminar (2stündig); Übungen aus der polnischen Verfassungsgeschichte (1stündig).

Die Staatswissenschaften waren folgendermaßen besetzt: theoretische Sozialökonomie (4stündig) und Geschichte der ökonomischen Theorien (2stündig).

Reichhaltiger sind Vorlesungen und Übungen im laufenden Sommersemester. Das Vorlesungsverzeichnis weist auf:

1. Vorlesungen: Rechtsphilosophie (4stündig); römisches Privatrecht, Teil 1: Allgemeiner Teil, Personen-, Familien- und Sachenrecht (6stündig; beachtenswert ist der verhältnismäßig große Umfang dieser Vorlesung; an deutschen Universitäten wird gewöhnlich das gesamte römische Privatrecht in einer 6stündigen Vorlesung geboten); polnische Verfassungsgeschichte Teil 2 (4stündig); ferner dieselbe 1stündige Vorlesung über das Verhältnis von Kirche und Staat wie im Wintersemester.

2. Übungen: Propädeutische Übungen (2stündig); Proseminar des römischen Rechts (2stündig); Übungen in der Interpretation der Quellen zur polnischen Verfassungsgeschichte (1stündig); Seminar des polnischen Rechts (2stündig); Proseminar im Quellengebiete des Staats-Kirchenrechts.

Die Staatswissenschaften endlich wiesen auf: Praktische Sozialökonomie (4stündig); Gewerbe- und Sozialpolitik (2stündig); ökonomisches Proseminar.

Die fünf Dozenten der Fakultät sind sämtlich von ausländischen, insbesondere österreichischen Universitäten nach Warschau berufen; Privatdozenten werden vorläufig nicht zugelassen. Die Namen der Dozenten sind: Harra (Rechtsphilosophie), Koschembahr-Łyskowski (römisches Recht), Siemieński (polnisches Recht), Parczewski (öffentliches Recht) und Kostanecki (Staatswissenschaften).

Dr. Busse, Kriegsgerichtsrat k. A. beim Gouvernement Warschau.

Vereine.

A. Auf Grund eines im Januar d. J. von den Herren Geh. JR. Prof. Dr. Zitelmann und Geh. JR. Prof. Dr. v. Liszt gestellten Antrages trat am 8. April d. J. die **Ständige Deputation des Deutschen Juristentags** in Berlin zusammen, um in Anlehnung an den politischen und militärischen Zusammenschluß und an die in weiten Kreisen erstrebte wirtschaftliche Annäherung Deutschlands und Österreich-Ungarns den Gedanken einer Vereinheitlichung oder Annäherung des Rechtes der verbündeten Staaten zu erörtern und den Deutschen Juristentag in den Dienst der diesem Ziele gewidmeten Arbeit zu stellen. Die Verhandlungen der Ständigen Deputation, an der 19 Mitglieder aus Deutschland und Österreich teilnahmen, führten zur einstimmigen Annahme folgender Entschließung:

1. Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentags, der seit seiner Begründung deutsche und österreichische Juristen umfaßt, ist der Überzeugung, daß, entsprechend der von allen Seiten als notwendig erkannten Vertiefung des politischen Bündnisses zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn und der erhofften wirtschaftlichen Annäherung, auch eine Vereinheitlichung des Rechtes in möglichst weitem Maße und großzügig geschaffen werden kann und muß. Getreu der geschichtlichen Vergangenheit des Deutschen Juristentags beschließt sie, an diese Arbeit heranzutreten und sich zu diesem Zwecke sofort mit führenden Kreisen der ungarischen Juristen in Verbindung zu setzen.

2. Die Vereinheitlichung ist zunächst in Angriff zu nehmen für das gesamte Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, das Schiffahrts-, Versicherungs- und Konkursrecht, sowie den gewerblichen Rechtsschutz. Im übrigen bedarf es zuvor einer genaueren Feststellung, wieweit auf dem Gebiete des bürgerlichen, des Straf- und des Prozeßrechts und darüber hinaus auf anderen Rechtsgebieten eine Rechtsvereinheitlichung unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen durchführbar ist.

Die an demselben und am folgenden Tage stattfindenden Besprechungen von Mitgliedern der Ständigen Deputation mit dem Präsidenten des ungarischen Juristenvereins, Exzellenz v. Nagy, und anderen in Berlin anwesenden ungarischen Juristen begründen die Zuversicht, daß der ungarische Juristenverein bereit sein wird, im Sinne der von der Ständigen Deputation gefaßten Entschließung an dem Werke der Rechtsausgleichung zwischen Deutschland, Österreich und Ungarn im Sinne der von der Ständigen Deputation gefaßten Entschließung mitzuarbeiten.

B. Die Sitzung der **Berliner Juristischen Gesellschaft**, die am 8. April 1916 unter dem Vorsitze des Geh. Justizrats Professor Dr. v. Gierke stattfand, hatte einen besonders festlichen Charakter. Es sprach der Präsident des ungarischen Juristenvereins, Staatssekretär a. D. Professor Dr. Franz v. Nagy zu Budapest, über

„Die Rechtsverhältnisse Ungarns und der engere Zusammenschluß der mitteleuropäischen Rechtsbeziehungen".

In Begleitung des Redners waren mehr als zwanzig der hervorragendsten ungarischen Juristen zu der Sitzung erschienen. Außerdem waren die Spitzen der Justizbehörden, darunter der Justizminister und der Staatssekretär des Reichsjustizamts, der österreichisch-ungarische Botschafter sowie die deutschen und österreichischen Mitglieder der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages anwesend.

Der Redner wies in seinem Vortrage auf die hohe Bedeutung des innigen kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenschlusses zwischen Deutschland, Österreich und Ungarn hin. Als Vorbedingung müsse, wie im allgemeinen, so auch im Gebiete des Rechts eine eingehende gegenseitige Kenntnis der Verhältnisse gelten. Er gab dann eine Übersicht der dualistischen Staatsverbindung zwischen Österreich und Ungarn und betonte die Selbständigkeit der ungarischen Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz. Von dieser staatsrechtlichen Grundlage ging er zu einer Darstellung des ungarischen formellen und materiellen Rechts über. Als festes Stückwerk des juristischen Neubaues, den Ungarn seit dem Ausgleiche aufführt, bezeichnete er die Regelung der Zivilprozeßordnung, die im Jahre 1868 begann und in der großen Reform von 1911 ihren Abschluß fand. Hierauf folgte der Ausbau des Handels- und Wechselrechts, sowie der Konkurs-, Markenschutz- und Patentgesetzgebung.

Bezüglich der Strafgesetzgebung hob er den neuen Kurs hervor, den die ungarische Gesetzgebung in der Novelle von 1908 einschlug, und der bereits mehrere Teilreformen, wie den bedingten Strafaufschub und das Jugendgerichtsgesetz, zur Folge hatte. Am eingehendsten wurde im Vortrage die Vorbereitung des BGB. behandelt, das zugleich die Krönung des juristischen Neubaues bedeuten solle.

Nach Schilderung der Schwierigkeiten, die der Schaffung eines einheitlichen Zivilrechts entgegenstanden, und nach Aufzählung der mittlerweile ergangenen Sondergesetze stellte der Vortragende die Entstehung des Entwurfes vom Jahre 1913 dar, der sich bereits auf

Digitized by Google

die Gutachten der Professoren Kohler, Zitelmann, Lotmar, Krückmann und Kipp stützt und dessen Generalreferent der Vortragende ist. Viele Bestimmungen des Entwurfes, insbesondere im Rechte der Schuldverhältnisse, sind dem deutschen BGB. nachgebildet, während das Familien- und Erbrecht eigenartige, der ungarischen Rechtsauffassung entsprechende Charakterzüge aufweist. Anschließend an die Darstellung des ungarischen Rechtszustandes gab v. Nagy ein übersichtliches Bild der staatsrechtlichen und juristischen Sonderstellung der Königreiche Kroatien-Slavonien, die, abgesehen von der Kreditgesetzgebung und der des geistigen Urheberrechts, in der Justiz vollständige Autonomie genießen.

Was nun die Vereinheitlichung des Rechts in den mitteleuropäischen Staaten betrifft, so ist v. Nagy der Ansicht, daß dessen Vorbedingungen zur Zeit nur im Handelsverkehr bestehen, doch in der Zukunft mag sich dieser Kreis durch innigeres Ineinandergreifen des wirtschaftlichen Lebens noch erweitern. Am leichtesten läßt sich die Vereinheitlichung im Wechselrecht durch Inartikulierung des Haager Übereinkommens und im Scheckrecht durch Annahme des Haager Entwurfs vom Jahre 1912 durchführen. Bezüglich des Eisenbahntransportrechts, der Übereinkommen über Post- und Telegraphenverkehr, gewerblichen Rechtsschutz müssen die internationalen Vereinbarungen ohne Rücksicht auf die feindlichen Staaten aufrechterhalten werden. Der Schaffung eines gemeinsamen Handelsgesetzbuchs steht die Beziehung des Handelsrechts zum bürgerlichen Recht im Wege. Es genügt, wenn vorderhand auf eine Vertiefung der ohnedies bestehenden weitgehenden Übereinstimmung abgezielt wird.

In der Diskussion hob Herr Geh. Justizrat Professor Dr. Kohler[1]) namentlich die hohe Bedeutung der ungarischen Zivilprozeßordnung und des ungarischen Familienrechts hervor.

Erwähnt sei noch, daß nach der am Beginn der Sitzung gemachten Mitteilung, auf die von der Juristischen Gesellschaft am 10. Januar 1914 gestellte Preisaufgabe: „Wie ist gesetzgeberisch der Einfluß des Rechtsirrtums auf die Strafbarkeit der Handlung zu gestalten?" drei Arbeiten eingegangen waren, daß aber keine von ihnen nach dem Urteile der Preisrichter den ausgesetzten Preis erhalten konnte.

In der Sitzung der Berliner Juristischen Gesellschaft am 13. Mai spricht der frühere österreichische Justizminister Dr. Franz Klein über „Die vermögensrechtlichen Kriegsmaßregeln der feindlichen Staaten".

Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

C. Reichsdeutsche Waffenbrüderliche Vereinigung (s. den Aufsatz Schiffer, oben S. 691).

D. Recht und Wirtschaft. Am 7. April 1916 beschloß der Arbeitsausschuß (vgl. „Recht und Wirtschaft" 1915 S. 276) unter Vorsitz des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Düringer nach eingehender Beratung, sich an den Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Rechtes und einer Annäherung der Juristen der verbündeten Reiche zu beteiligen. Um eine Zersplitterung zu vermeiden, ist davon Abstand genommen worden, einseitig vorzugehen, vielmehr erschien es, da die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages im Begriffe steht, eine großzügige Bewegung nach dieser Richtung ins Leben zu rufen, angezeigt, seine dahinzielenden Bestrebungen zu unterstützen, sich an seinen Arbeiten zu beteiligen, sowie die Zeitschrift zu diesem Zwecke, namentlich auch zu offiziellen Bekanntmachungen, zur Verfügung zu stellen. Dabei wurde besonders betont, daß der Verein infolge seiner Zusammensetzung aus hervorragenden Juristen und führenden Männern des Wirtschaftslebens wohl in der Lage sei, die rein wissenschaftlichen Arbeiten des DJT. zweckdienlich zu ergänzen.

Weiter wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, das Arbeitsgebiet des Vereins auch auf Österreich und gegebenenfalls auch Ungarn ausdehnen und die etwaige Gründung von Bezirksgruppen in diesen verbündeten Staaten anbahnen zu können, zumal der Verein dort bereits eine größere Zahl von Mitgliedern in verschiedenen Städten besitze.

E. Am 13. April hielt der **Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums** eine Versammlung ab, in der der Generalsekretär des Vereins, Professor Dr. A. Osterrieth, über den „Ausbau des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn" berichtete.

Der wesentliche Inhalt dieses Vortrages war folgender:

Der Umstand, daß die Fortentwicklung des zwischenstaatlichen gewerblichen Rechtsschutzes durch den Krieg für längere Zeit gehemmt scheint, daß aber trotzdem die zu erwartende Wiederanknüpfung des wirtschaftlichen Verkehrs auch das Bedürfnis nach einem zwischenstaatlichen gewerblichen Rechtsschutz wieder aufleben lassen wird, und weiter die Tatsache, daß Deutschland und die verbündete Doppelmonarchie eine wirtschaftliche Annäherung anstreben, muß zu dem Gedanken führen, in den Beziehungen zwischen diesen drei Ländern für eine Verstärkung und Sicherung des gegenseitigen Rechtsschutzes zu sorgen.

Redner erörterte zunächst einige Wünsche, die im Rahmen des bestehenden Rechts (Pariser Übereinkunft und Verträge mit Österreich-Ungarn vom 17. November 1908) schon Gegenstand von Verhandlungen gewesen waren: Die Frage einer Beseitigung oder Milderung des Ausführungszwanges für patentierte Erfindungen und für Geschmacksmuster, die Anerkennung des Grundsatzes, daß der Schutz der Auslandsmarke von dem Bestehen eines Heimatschutzes unabhängig sein soll und die Zulassung der Anmeldung von Teilprioritäten.

Während in den beiden letzten Fragen die drei Regierungen im wesentlichen gleicher Meinung sind, hält man in Österreich und in Ungarn grundsätzlich noch an dem Ausführungszwang fest, wogegen dieser in Deutschland fallen gelassen und durch die Zwangslizenz ersetzt wurde. Das hat aber gerade zur Folge, daß die Deutschen in Österreich und Ungarn schlechter gestellt sind als die Österreicher und Ungarn in Deutschland. Auf seiten der Österreicher ist bis jetzt der Wunsch nach einem stärkeren Schutz der Herkunftsbezeichnungen, namentlich der Bezeichnung „Pilsener Bier", hervorgetreten. Der Standpunkt, den das RG. in der Pilsener Bierfrage einnimmt, entspricht jedenfalls nicht den österreichischen Wünschen.[1]) Es liegt also hier die Möglichkeit eines Ausgleiches vor. Dagegen ist andererseits zu bedenken, daß die berührten Fragen nicht so wichtig und dringend scheinen, daß man von den Regierungen noch während des Krieges den Abschluß eines Abkommens verlangen könnte, das sich allein auf diese Fragen bezieht.

Redner wendete sich hierauf der bis jetzt noch praktisch nicht laut gewordenen Anregung zu, den gegenseitigen Zeichen- und Musterschutz zwischen den drei Ländern in ähnlicher Weise zu regeln, wie der Schutz zwischen Österreich und Ungarn geordnet sei, d. h. in der Weise, daß die Anmeldung eines Zeichens oder Hinterlegung eines Musters in dem einen Lande ohne weiteres auch ihre Wirkungen auf die anderen Länder erstrecken sollte. Bei Warenzeichen würde dann die Zeichenbehörde jedes Landes innerhalb einer gewissen Frist die Eintragung aus gesetzlichen Gründen versagen können, worauf dem

[1]) Vgl. hierzu: Kohler, Deutsch-Österreichisch-Ungarischer Zivilprozeß. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. April 1916 S. 332 f.

[1]) Vgl. die Verhandlung des Augsburger Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz. LZ. 1915, 1883.

Digitized by Google

Anmelder in dem betreffenden Lande die gleichen Rechtsmittel zuständen, als wenn er die Marke direkt angemeldet hätte. Ebenso würde die Musterhinterlegung, die ja in allen drei Ländern nur rechtsbekundende Wirkung hat, durch Mitteilung eines Hinterlegungsstücks an die Musterbehörde der übrigen Länder ohne weiteres auf diese beiden erstreckt werden können. Erheblichen prinzipiellen Bedenken scheinen diese Vorschläge nicht ausgesetzt, dagegen sind gewisse praktische, sich aus dem Verfahren ergebende Schwierigkeiten hervorgetreten. Namentlich scheint es zweifelhaft, ob man in Deutschland gegenüber den Angehörigen Österreichs und Ungarns im Rahmen der gegenwärtigen Verfahrensordnung auf den Vertreterzwang verzichten könnte und ob, wenn der Vertreterzwang aufrechterhalten wird, die Einführung der einheitlichen Anmeldung für die drei Länder überhaupt einen Zweck hat.

Was die Musterhinterlegung betrifft, muß erwogen werden, ob die Umstände der Beförderung der hinterlegten Muster tatsächlich einem vorhandenen Bedürfnis entsprechen. Dabei ist zu bedenken, daß in Deutschland jährlich annähernd 200 000 Muster bei rund 500 Gerichten hinterlegt werden.

Angesichts dieser Sachlage kam Redner zu dem Ergebnis, daß, so beachtenswert die von ihm vorgetragenen Anregungen seien, ihre Verwirklichung jedenfalls eine Änderung der Gesetzgebungen aller in Betracht kommenden Länder zur Folge haben müsse.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam Redner auch gegenüber einer ähnlichen Anregung auf dem Gebiete des Patentrechts. Redner knüpfte dabei an die Vorschläge des Patentanwalts Du Bois-Reymond und des Prof. Dr. Kloeppel an. (Du Bois-Reymonds in der Kohlerschen Festgabe und Kloeppel in der Zeitschrift für angewandte Chemie 1911, I, S. 1202.) Beide gingen davon aus, daß die Prüfung auf Patentfähigkeit und Neuheit in Österreich und in Deutschland auf Grund des gleichen Materials und im wesentlichen auch nach gleichen Grundsätzen erfolge, und daß daher diese doppelte Prüfung eine Zeit- und Arbeitsvergeudung bedeutet. Du Bois-Reymond kam aus diesen Erwägungen zu dem Vorschlage, die Wirkung des in dem einen Lande erteilten Patentes auch auf das andere zu erstrecken, wobei die Frage der Patentverletzung in jedem Lande besonders zu prüfen wäre; Kloeppel dagegen beschränkte sich auf den Vorschlag, die Prüfung bis zu der Bekanntmachung nur in einem der beiden Länder vorzunehmen und, falls in diesem Lande die Auslegung beschlossen werde, diese auch in dem anderen Lande auszuführen, worauf in beiden Ländern getrennt das weitere Verfahren seinen Fortgang nehmen solle.

Der Vortragende glaubte, daß die Anregung Du Bois-Reymonds auf schwere Bedenken stoße, daß dagegen der Vorschlag Kloeppels ernster Beachtung wert sei. Er wies allerdings darauf hin, daß die Prüfung auf Übereinstimmung mit früher angemeldeten Patenten doch nur in jedem einzelnen Lande möglich sei, und ferner, daß der Bekanntmachungsbeschluß nicht nur prozessuale Wirkungen, sondern auch die materiellrechtliche der Gewährung des einstweiligen Schutzes habe, und daß es fraglich scheinen könne, ob man der Entscheidung einer ausländischen Patentbehörde diese Rechtswirkung geben könne. Er kam auch in dieser Frage zu dem Ergebnis, daß, falls der Vorschlag Kloeppels praktisch durchführbar sei, seine Ausführung jedenfalls eine Änderung der inneren Gesetzgebungen erforderlich machen werde, wobei zu bedenken sei, daß Ungarn noch keine Vorprüfung besitze.

Aus dieser Darlegung leitete der Vortragende die Anregung ab, die in allen drei Ländern im Gang befindlichen Reformarbeiten zum Gegenstand einer gemeinsamen Beratung zu machen. In Deutschland wurden schon vor dem Kriege Entwürfe eines neuen Patentgesetzes und eines neuen Warenzeichengesetzes veröffentlicht, in Österreich Entwürfe eines neuen Mustergesetzes und eines Weltbewerbsgesetzes. Ungarn hat vor wenigen Wochen erst den Entwurf eines neuen Patentgesetzes veröffentlicht. Angesichts gemeinsamer Strömungen, die in den bisherigen Reformarbeiten schon zutage getreten sind, besteht die Möglichkeit, daß die drei Länder bei dem weiteren Ausbau ihrer Gesetzgebung sich über gewisse grundlegende Prinzipien einigen, und auch in Einzelfragen, die für den zwischenstaatlichen Schutz wichtig sind, einheitliche Bestimmungen vereinbaren.

Der Vortragende teilte mit, daß der österreichische und der ungarische Verein sich bereit erklärt hätten, in dem angedeuteten Sinne gemeinsam mit dem deutschen Verein zu arbeiten und zu beraten.

Redner weist zum Schlusse noch darauf hin, daß auch der Rechtsausschuß der Waffenbrüderlichen Vereinigung in seiner Sitzung vom 9. April und die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages die Frage der Rechtsausgleichung zwischen den drei verbündeten Mittelmächten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes als erstrebenswert bezeichnet hätten.

In der dem Vortrag folgenden Erörterung wurden Bedenken gegen die vorgetragenen Vorschläge nicht erhoben, so daß der Vorsitzende, Geheimrat Duisberg, die allgemeine Zustimmung der Versammlung feststellen konnte.

Professor Kloeppel betonte gegenüber den von dem Vortragenden gegen seine (Kloeppels) erhobenen Einwände, daß diese nicht derart seien, daß sie nicht bei gutem Willen überwunden werden könnten.

Der Präsident des Patentamtes Robolski hob noch besonders hervor, daß gewisse Einzelfragen, wie die der Anmeldungsformalitäten, der Patent- und Warenklassen, schon neben den in Aussicht genommenen allgemeinen Reformarbeiten im Hinblick auf eine gemeinsame Regelung mit Nutzen behandelt werden könnten.

Reichsgericht.*

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Lehmann.

[* Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten. — ** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. § 211 BGB. Anwendbarkeit der Vorschrift, wenn der Prozeß nur wegen eines Teiles des Anspruches in Stillstand gerät.]

Der Kläger ist am 30. November 1904 auf einem Fabrikneubau der Firma Emil H. in Barmen zu Schaden gekommen. Er war von seinem Vater, dem die Dachdeckerarbeiten übertragen waren, beauftragt worden, die Maße des Dachgesimses aufzunehmen, und als er mit einem Gesellen hierbei beschäftigt war, stürzte das Mauerwerk des Neubaues zu einem Teil zusammen, ihn mit hinabreißend. Er macht für den ihm entstandenen Schaden den Beklagten zu 1 als den bauleitenden Architekten, und den Beklagten zu 2, als denjenigen, dem die Maurer- und Zimmerarbeiten übertragen waren, verantwortlich. Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Unfall hauptsächlich auf die schlechte Beschaffenheit des verwendeten Mörtels zurückzuführen ist, daß der Beklagte G. diese schlechte Beschaffenheit des Mörtels veranlaßt, jedenfalls gekannt hat, daß er die Verwendung desselben nicht nur nicht verhindert, sondern gebilligt, ja sogar angeordnet hat, während der Beklagte K. die Beschaffenheit des Materials hätte erkennen

Digitized by Google

müssen, wenn er, wie es seine Pflicht gewesen wäre, den Mörtel fortgesetzt geprüft und überwacht hätte. Der Vorderrichter hat die Berufung der Beklagten gegen die Entscheidung des LG. zurückgewiesen, durch welche 1. durch Zwischenurteil der Anspruch auf Zahlung von 427 *M* 50 *Pf* Kurkosten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird, 2. die Beklagten durch Teilurteil verurteilt werden, dem Kläger allen Schaden zu erstatten, den er aus dem Unfall erlitten hat. Auf Revision der Beklagten wurde, unter Zurückweisung der Revision im übrigen, der Kläger mit seinem Anspruch, soweit er den Betrag von 5000 *M* nebst Zinsen übersteigt, abgewiesen. Aus den Gründen: In der Unterinstanz haben die Beklagten gegen den Anspruch, soweit er den Betrag von 5000 *M* übersteigt, den Einwand der Verjährung vorgebracht. Damit verhält es sich folgendermaßen: Ursprünglich war geklagt unbestimmt auf Zahlung des ganzen Schadens [nähere Berechnung vorbehalten]. Die Klage wurde abgewiesen. Im Laufe der Berufungsinstanz wurde der Antrag geändert. Es wurde nunmehr die Summe von 5000 *M* gefordert. Dieser Antrag war angekündigt durch Schriftsatz vom 4./13. Juni 1907, und ist gestellt am 2. November 1907. Das Urteil wurde aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. In der 1. Instanz blieb es zunächst bei diesem letzteren Antrag, bis am 7. Dezember 1911 der Antrag wieder geändert wurde unbestimmt auf Zahlung des ganzen Schadens. Darauf erging das Urteil so, wie oben angegeben ist und wie das OLG. es aufrechterhalten hat, obwohl in 2. Instanz schließlich der Antrag wieder auf die bestimmte Summe von 10 268 *M* 50 *Pf* abgestellt wurde. Danach ist der Anspruch, soweit er über 5000 *M* hinausgeht, in der Tat verjährt, § 852 BGB. Allerdings war zunächst Klage ohne Einschränkung auf Erstattung des Schadens rechtzeitig erhoben. Dann aber wurde der Anspruch auf 5000 *M* beschränkt und bei diesem Anspruch ist es verblieben vom 13. Juni bezw. 2. November 1907 bis 7. Dezember 1911. Nach § 211 BGB. dauert die Unterbrechung der Verjährung durch Erhebung der Klage fort, bis zur Erledigung des Prozesses; es endigt aber die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Partei oder des Gerichts, wenn der Prozeß in Stillstand gerät. Ebenso, wie die Unterbrechung der Verjährung durch Klage nur insoweit eintritt, als der Anspruch geltend gemacht wird, wegen des überschießenden Betrages die Verjährung weiterläuft, so ist das gleiche anzunehmen, wenn nach der Erhebung der Klage auf das Ganze ein Stillstand des Prozesses nur wegen eines Teiles des Anspruchs eintritt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn wie hier, statt des unbegrenzten ein bestimmt bezifferter Anspruch erhoben wird, damit die gegenwärtige Geltendmachung des Überschusses durch Klage aufgegeben wird, und ebenso, wie bei einem solchen Antrag ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs Rechtskraft nur bis zur Höhe des beanspruchten Betrages schaffen würde, so ist überhaupt das Verfahren nur noch mit diesem Teil des Anspruchs befaßt. Es mag sein, daß der Gegner der Änderung des Antrages hätte widersprechen können, es braucht auch darüber nicht entschieden zu werden, ob unter den obwaltenden Umständen in der Änderung des Antrages eine teilweise Zurücknahme der Klage zu befinden wäre. Jedenfalls ist der Prozeß, soweit er einen etwaigen Überschuß betrifft, nicht erledigt worden [§ 211 BGB. Abs. 1], sondern in Stillstand geraten [§ 211 Abs. 2 BGB.]. Die „letzte Prozeßhandlung" wird, soweit ersichtlich, in der Einlegung der Berufung am 29. Januar 1906 zu befinden sein. Jedenfalls aber ist nach dem 2. November 1907, als der Antrag auf 5000 *M* beziffert wurde, wegen des übrigen Anspruches nichts mehr geschehen, bis am 7. Dezember 1911 der Klageantrag wieder erweitert wurde. RG. 66, 12 ff.;[1]) vgl. auch 75, 286;[2]) 85, 430.[3]) Der Vorderrichter mag darin recht haben, daß die mit der Erhebung der auf den Ersatz des ganzen Schadens gerichteten Klage eingetretene Unterbrechung der Verjährung nicht in Gemäßheit des § 212 wieder rückgängig geworden ist. Er übersieht aber vollständig, was der § 211 BGB. vorschreibt. Im übrigen ist die Revision nicht begründet. [Wird dargelegt.] K. u. Gen. c. H., U. v. 6. März 16, 422/15 VI. — Düsseldorf. [L.]

2. § 276 BGB. Umfang der Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in den als Bahnhofswirtschaften dienenden Wartesälen.] †)

Der Kläger erlitt am Vormittag des 16. Juli 1914 im Wartesaal III. Klasse des Bahnhofes zu Wiesbaden durch Ausrutschen auf dem in der Nacht vorher frisch geölten Fuß-

[1]) Neumann, Rspr. I § 211.

[2]) JW. 1911, 359; Neumann, Rspr. II § 211 Anm. 3.

[3]) JW. 1915, 93.

Zu 2. Kläger hat sich eine Verletzung dadurch zugezogen, daß er auf dem frisch geölten, noch nicht vollständig ausgetrockneten Fußboden des Wartesaals ausgerutscht ist. Unzweifelhaft liegt ein Betriebsunfall nicht vor; das RG. nimmt aber, abweichend vom Vorderrichter, an, daß die beklagte Eisenbahn auch nicht nach § 276 BGB. hafte. Eine Fahrlässigkeit durch Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt könne nicht darin gefunden werden, daß die Eisenbahn unterlassen hatte, durch Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts dafür zu sorgen, daß der Fußboden vor vollständiger Austrocknung nicht betreten werde. Der § 276 BGB. sei von dem BerR. insofern verletzt, als dieser „die an die Pflicht des Beklagten zur Aufmerksamkeit zu stellenden Anforderungen überspannt habe".

In einem Erkenntnis vom 2. Mai 1915 (Archiv f. Eisenbahnwesen 1915 S. 895 ff.) hat der III. Zivilsenat des RG. in einem ähnlichen Fall eine andere Auffassung vertreten. Ein Reisender war dadurch zu Schaden gekommen, daß der Stuhl in einem Wartesaal, auf den er sich setzte, auseinanderbrach, und er zu Boden fiel. Hier ist die Eisenbahn zur Entschädigung verurteilt. Nach den Ausführungen des RG. war der Reisende auf Grund des Beförderungsvertrages zur Benutzung des Stuhles im Wartesaal berechtigt, und aus der Vertragspflicht der Eisenbahn wird gefolgert, „daß sie dafür einzustehen hat, daß der Fahrgast die im Wartesaal befindlichen Einrichtungsgegenstände ohne Gefahr benutzen kann". — Ist die Eisenbahn aber aus dem Beförderungsvertrage verpflichtet, darüber zu wachen, daß das Mobiliar des Wartesaals stets in gebrauchsfähigem Zustande ist, so sollte man annehmen, daß sie ganz sicher auch verpflichtet wäre, darüber zu wachen, daß die Benutzung des Fußbodens nicht gefährlich ist.

Der Eisenbahn ist die in dem obigen Erkenntnis des VII. ZS. vom 18. Februar 1916 vertretene Auffassung über die Verpflichtung aus dem Beförderungsvertrag günstiger, und diese Auffassung ist meines Erachtens auch die richtigere.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. A. v. der Leyen, Berlin.

Digitized by Google

boden einen Unfall. Er hat deshalb gegen den Beklagten Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten für schuldig zu erkennen, ihm allen aus dem Unfall bereits entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. In erster Instanz ist der Anspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die vom Beklagten eingelegte Berufung ist zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten hat das RG. die Klage abgewiesen. Gründe: Eine Haftung des Beklagten für den eingetretenen Schaden läßt sich zunächst aus den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes nicht begründen; die hierauf bezüglichen Ausführungen des BU. sind zutreffend. Andererseits ist es zu billigen, daß der BerR. eine Verpflichtung des Beklagten, für die erforderliche Verkehrssicherheit zu sorgen und für einen Mangel an Sorgfalt in der Erfüllung dieser Aufgabe einzustehen, daraus hergeleitet hat, daß er in dem in Betracht kommenden Raume des Bahnhofs einen mehr oder weniger allgemeinen Verkehr von Menschen eröffnet hat. Ob der Beklagte unter den Umständen des vorliegenden Falles daneben noch aus dem zwischen ihm und dem Kläger damals bestehenden Vertragsverhältnis zu solcher Sorgfalt verpflichtet war, wie der BerR. annimmt, kann nach Lage der Sache dahingestellt bleiben. Dagegen kann dem BerR. in der Annahme nicht gefolgt werden, daß der Beklagte die ihm obliegende Pflcht zur Sorgfalt verletzt habe. Der Vorfall ereignete sich dadurch, daß der Kläger beim Verlassen des Wartesaals auf dem Fußboden, der in der vorausgegangenen Nacht frisch geölt und auf dem das Öl noch nicht hinreichend eingetrocknet war, ausglitt und zu Falle kam. Da der Ölanstrich im Auftrag der Eisenbahnbehörde erfolgte, so hatte der Beklagte die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß bis zum genügennden Eintrocknen des Öls der Verkehr des Publikums an der betreffenden Stelle des Wartesaals durch geeignete Absperrungsmaßregeln verhindert wurde. Das ist aber auch geschehen. Der mit der Ausführung des Ölanstrichs betraute Bedienstete hat den Teil des Wartesaals, wo der Anstrich erfolgt war, von dem übrigen Raum derart abgesperrt, daß er von dem Publikum nicht betreten werden konnte. Erst dadurch, daß am nächsten Vormittag zu einer Zeit, als das Öl noch nicht hinreichend eingetrocknet war, ein Angestellter des Pächters der Bahnhofswirtschaft die Absperrung beseitigte und so dem Publikum das Betreten dieses Teiles des Wartesaales ermöglichte, ist der Unfall herbeigeführt worden. Hierfür aber ist der Beklagte nicht verantwortlich zu machen. Denn der Wirtschaftspächter und seine Angestellten waren zur Beseitigung der von der Bahnverwaltung angebrachten Absperrvorrichtung nicht befugt, die Handlung war vielmehr eigenmächtig und geschah ohne und gegen den Willen des Beklagten. Der BerR. will den Beklagten für diese Handlung aus dem Grunde verantwortlich machen, weil er keine Anordnungen oder Maßnahmen getroffen habe, um zu verhüten, daß die Absperrung durch unberufene Dritte und namentlich durch den Bahnhofswirt oder dessen Bedienstete vorzeitig aufgehoben wurde; bei gehöriger Sorgfalt hätte er auch mit einer eigenmächtigen Entfernung der Absperrung durch unberufene Dritte rechnen müssen, besonders weil der Wartesaal zugleich der Bahnhofswirtschaft gedient habe und deshalb die Gefahr, daß die Absperrung durch den Bahnhofswirt oder dessen Bedienstete nicht gehörig beachtet oder vorzeitig beseitigt werde, keineswegs als ganz fernliegend bezeichnet werden könne. Namentlich habe der Beklagte es unterlassen, den Bahnhofswirt durch den Pachtvertrag oder in sonst geeigneter Weise besonders zu verpflichten, sich jeder einseitigen Beseitigung einer bahnseitig vorgenommenen Sperre zu enthalten und in dieser Beziehung auch seine Bediensteten zu überwachen. Dem läßt sich nicht folgen. War auch der Wartesaal an den Bahnhofswirt verpachtet, so stand er gleichwohl auch noch zur Verfügung des Beklagten und die auf Anordnung des Beklagten zum Schutz des Publikums getroffene Absperrungsmaßregel durfte von dem Bahnhofswirt und dessen Leuten ohne Erlaubnis des Beklagten nicht entfernt werden, darüber konnten sich diese auch nicht im Unklaren sein. Es bedurfte nicht erst eines ausdrücklichen Verbots, um eine Beseitigung jener Absperrung durch den Bahnhofswirt oder seine Leute als unbefugt und eigenmächtig erscheinen zu lassen oder um diesen Personen die Unzulässigkeit eines solchen eigenmächtigen Vorgehens zum Bewußtsein zu bringen. Vielmehr durfte sich der Beklagte darauf verlassen, daß auch ohne ein besonderes Verbot dieser Art die Absperrung weder von dem Bahnhofswirt noch von seinen Leuten, noch überhaupt von einem unberufenen Dritten werde beseitigt werden, um so mehr, als der Bahnhofswirt, wenn er die Beseitigung der Sperrvorrichtung für angezeigt hielt, jederzeit mit leichter Mühe die Bahnhofsverwaltung um die Erlaubnis zu ihrer Beseitigung oder um deren Vornahme zu ersuchen in der Lage war. Der BerR. hat die an die Pflicht des Beklagten zur Aufmerksamkeit zu stellenden Anforderungen überspannt und darum den § 276 BGB. verletzt. Der Beklagte brauchte, da es sich um einen ganz vorübergehenden Zustand der Gefährdung des Publikums und um eine infolgedessen bewirkte Absperrung von nur kurzer Dauer handelte, nicht mit der entfernten und außerhalb der Berechnung eines verständigen Menschen liegenden Möglichkeit zu rechnen, daß die Sperre von einem Unbefugten beseitigt werde [vgl. auch GruchotsBeitr. 49, 614].[4]) Geschah dies dennoch, so ist die Ursache des geschehenen Unfalls nicht in einer Unterlassung des Beklagten, sondern in dem eine neue Kausalreihe beginnenden Tun eines anderen zu suchen. Preuß. Eisenbahnfiskus c. F., U. v. 18. Febr. 16, 409/15 VII. — Darmstadt. [L.]

3. § 652 BGB. Zum Begriff der Vermittlung eines Vertrages.]

Der Beklagte verkaufte im Frühjahr 1913 sein Rittergut T. Der Kläger verlangte 1 vom Hundert des Kaufpreises als Vermittlungsgebühr auf Grund eines Auftrages vom Jahre 1910, hilfsweise ½ vom Hundert nach einem Versprechen vom Januar 1911 oder eine angemessene Vergütung für seine Dienste und Ersatz von Auslagen auf Grund einer Zusicherung vom März 1913. Die Klage wurde abgewiesen. Das BG. sprach dem Kläger 3000 *M.* als Vergütung für seine Dienste zu und bestätigte im übrigen die Abweisung. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen. Gründe: Das BG. geht zutreffend davon aus, daß eine Vermittlung des

[4]) JW. 1904, 572; Neumann, Rspr. I § 276 Anm. 7.

Digitized by Google

Kaufvertrages durch den Kläger nicht stattgefunden hat. Der Begriff der Vermittelung im Sinne des § 652 BGB. ist im Gesetze nicht bestimmt. Man versteht aber unter Vermittler schon dem Wortsinne nach eine Mittelsperson, die durch Verhandeln mit beiden Teilen einen Vertrag zustande zu bringen sucht. Es genügt also nicht, daß der Vermittler seinem Auftraggeber mit Rat und Tat zur Seite steht, vielmehr muß er auch in eine Beziehung zum anderen Teil treten. Der Vermittler braucht sich dabei nicht persönlich an den anderen Teil zu wenden. Er kann sich der Hilfe anderer Personen bedienen, die in seinem oder auch in eigenem Namen handeln. Immer aber muß es der Vermittler sein, der persönlich oder durch andere eine Einwirkung ausübt. Davon kann hier nicht die Rede sein. Die Vertragsteile waren durch einen anderen Vermittler zusammengebracht worden, und die Tätigkeit des Klägers beschränkte sich nach seinem eigenen Vorbringen im wesentlichen darauf, dem Beklagten Unterlagen für die von diesem unmittelbar geführten Verhandlungen zu beschaffen und Ratschläge, insbesondere bezüglich des Telegrammes, das der Beklagte am 29. März 1913 an den Kaufliebhaber richtete, zu erteilen. Es wäre aber eine völlige Umkehrung der Sachlage, wenn man etwa in bezug auf das Telegramm den Beklagten als Hilfsperson des von ihm beauftragten Klägers betrachten wollte. Die abweichende Auffassung der Revision würde dazu führen, jede beliebige Tätigkeit des Vermittlers als genügenden Grund für den Anspruch auf einen Mäklerlohn anzusehen, während das Gesetz ihn, unbeschadet besonderer Vereinbarungen, nur für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschlusse eines Vertrages und für die Vermittlung gewährt. Für die Revision sprechen auch nicht die von ihr erwähnten Urteile des erkennenden Senats vom 26 März und 3. Dezember 1907 III 280/06 und 191/07. In den dort behandelten Fällen lag eine Vermittlertätigkeit im obigen Sinne vor, und es wurde nur ausgesprochen, daß der Mäkler, um den Mäklerlohn verlangen zu können, nicht gerade beim Abschlusse des Vertrages selbst und bei den letzten vorausgegangenen Verhandlungen mitgewirkt haben müsse. Es verstieß endlich auch nicht gegen Treu und Glauben, sondern entsprach dem unbestrittenen Vertragsinhalt, wenn der Beklagte eine Teilnahme des Klägers an den Verhandlungen mit dem Käufer ablehnte und diese Verhandlungen persönlich führte. Fiel aber die Tätigkeit des Klägers nicht unter den Begriff der Vermittlung, dann war es durchaus sachgemäß, wenn das BG. die Frage einer Vergütung für seine beratende Tätigkeit erwog, andererseits aber den Anspruch auf diese Vergütung davon abhängig machte, daß der Kläger nicht aus dem Versprechen vom Januar 1911 ½ vom Hundert des Kaufpreises zu beanspruchen hatte. Die Bemessung jener Vergütung wird von der Revision mit Unrecht bemängelt. [Wird ausgeführt.] Den Anspruch auf Ersatz von Auslagen hat das BG. mit Recht mangels näherer Begründung abgewiesen. § 287 ZPO., auf den sich die Revision beruft, ist nicht anwendbar. Ein Schaden im Rechtssinne liegt nur vor, wenn ein Nachteil durch ein vom Recht nicht gebilligtes Ereignis eingetreten ist. Hier handelt es sich dagegen nur um die Erfüllung eines vertragsmäßigen Versprechens und um Auslagen, die der Kläger in Erwartung künftigen Mäklerlohnes, aber ohne jedes rechtswidrige Zutun des Beklagten aufgewendet hatte. Die Abweisung ist daher auch insoweit gerechtfertigt, als es sich um Reisen des Klägers nach T. handelt. L. c. St., U. v. 10. März 16, 403/15 III. — Rostock [L.]

4. §§ 823 ff. BGB. Voraussetzungen der Unterlassungsklage bei unerlaubten Handlungen.]

Aus den Gründen eines im übrigen hier nicht interessierenden Urteils: Die Klage ist die Unterlassungsklage bei unerlaubten Handlungen, die in der Rechtsprechung des VI. ZS. des RG. ihre Ausbildung erfahren hat. In einem neueren Urteil dieses Senats vom 28. September 1911 [RG. 77, 219 [5])] ist als Erfordernis dieser Klage im Anschluß an eine Bemerkung im RGRKom. [Vorbem. 6b vor § 823 BGB.] die Erfüllung des vollen subjektiven und objektiven Tatbestandes der unerlaubten Handlung sowie die ernstliche Befürchtung ihrer Wiederholung aufgestellt. Träfe dies zu, so könnte im vorliegenden Falle von einer Klage nicht die Rede sein. Dem erwähnten Urteil des VI. ZS. kommt nun zwar nicht die Bedeutung zu, die ihm in den Kommentaren [vgl. v. Staudinger, Vorbem. VII 4 vor § 823 BGB.] beigelegt wird, denn der VI. Senat hat sowohl in seinen früheren Urteilen [vgl. RG. 60, 7[6]); 61, 369[7]). JW. 1911, 586[31][8]), als auch später [RG. 78 S. 212, 256[9]); Gruch-Beitr. 57, 442/3; JW. 1912, 293 [11]; vgl. auch die Urteile des II. ZS. in der JW. 1915 S. 29 [18], 34 [18]] weniger strenge Erfordernisse aufgestellt und die Unterlassungsklage zugelassen, wenn auch nur objektiv rechtswidrige Eingriffe in fremde Rechtsgüter vorlagen und die begründete Besorgnis einer Wiederholung des Eingriffs, einer Fortsetzung oder Vollendung der verübten oder begonnenen Schädigung [RG. 56, 286 [10])] bestand. Aber auch ein so beschaffener rechtswidriger Eingriff liegt im gegebenen Falle nicht vor. [Wird dargelegt.] S. c. F., U. v. 8. März 16, 4/16 V. — Berlin. [L.]

5. § 839 BGB. Zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers.] †)

Der Nebenintervenient hatte Anfang August 1913 als Gerichtsvollzieher im Auftrage der Klägerin wegen eines Teiles einer Wechselforderung gepfändet. Von dem bevoll-

---

[5]) JW. 1911, 219.

[6]) JW. 1905, 140; Neumann, Rspr. I § 823 Erk. d.

[7]) JW. 1905, 715; Neumann, Rspr. I § 824 Erk. c.

[8]) Neumann, Rspr. II § 1006 Anm. 10.

[9]) JW. 1912, 301.

[10]) Neumann, Rspr. I § 826 Erk. f.

Zu 5. Die Entscheidung setzt ohne nähere Begründung richtig voraus, daß der Gerichtsvollzieher zu den Beamten gehört, für welche der Staat haftet. Die Gerichtsvollzieher erhalten von den Parteien keine besondere Vergütung für einzelne Amtshandlungen (s. Anm. zu Nr. 20). Denn sie erheben gemäß § 28 Nr. 2 und 3 GVollzO. vom 23. März 1914 ihre Gebühren und Auslagen für die Staatskasse, und dieser fließen diese Gebühren und Auslagen zu. Daß die Vergütung der Gerichtsvollzieher durch den Staat in dem Empfang eines Teiles dieser Gebühren und der gesamten Auslagen gemäß § 29 daselbst besteht, ist gleichgültig.

Der nach dem Tatbestande der Entscheidung begangene Fehler des Gerichtsvollziehers erscheint auf den ersten Blick ein sehr grober. Dennoch läßt das Urteil nicht erkennen, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Denn bei jedem Fehler können Tatsachen vorliegen, die

Digitized by Google

mächtigten Rechtsanwalt der Klägerin erhielt er durch Schreiben vom 28. August 1913 den weiteren Auftrag, wegen der Prozeßkosten und ferner wegen der Hauptsache in voller Höhe zu pfänden. Dem Schreiben lag eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses bei. Bezüglich der Hauptsache wurde auf den in den Händen des Gerichtsvollziehers befindlichen Schuldtitel verwiesen. Dieser Schuldtitel, vollstreckbare Ausfertigung eines Versäumnisurteils, war inzwischen vom Vollstreckungsgericht eingefordert und dann an die Klägerin hinausgegeben worden. Der Gerichtsvollzieher pfändete nun wegen der Kosten und ließ den Auftrag bezüglich der Hauptsache unerledigt, ohne der Klägerin oder ihrem Anwalt davon Kenntnis zu geben. Erst im Oktober 1913 verlangte er den Schuldtitel. Da eine spätere Pfändung erfolglos blieb, beanspruchte die Klägerin wegen Verschuldens des Gerichtsvollziehers nach § 839 BGB. und § 1 des preuß. Gesetzes vom 1. August 1909 vom Beklagten Schadensersatz in der Höhe von 88,12 ℳ nebst Zinsen. Der Anspruch wurde zu ⅔ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin wurden zurückgewiesen. Die Revision des Nebenintervenienten blieb erfolglos. Gründe: Der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen seiner amtlichen Tätigkeit vorliegen, und ist je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung kraft seines Amtes gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, den Vollstreckungsauftrag auszuführen oder die entgegenstehenden Hindernisse mitzuteilen. Zur Pfändung wegen der hier fraglichen Wechselforderung bedurfte der Gerichtsvollzieher wie bei jeder Zwangsvollstreckung der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels und, da der Schuldner nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen brauchte [Art. 39 WO.], auch des Wechsels. Lagen also diese Urkunden dem Auftragschreiben nicht bei und waren sie dem Gerichtsvollzieher auch nicht ohne weiteres zugänglich, so mußte er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Aufgabe [vgl. §§ 750, 753 ZPO.] von selbst und bedarf nicht erst der Begründung durch die Dienstvorschriften, insbesondere die Geschäftsanweisung vom 1. Dezember 1899. Es ist daher nur eine Bestätigung jener Amtspflicht, wenn in § 47 Nr. 9 GeschAnw. vorgeschrieben ist, daß der Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner nur gegen Aushändigung einer Urkunde, z. B. des Wechsels, zu leisten braucht, sich vor dem Beginne der Vollstreckung außer dem Schuldtitel auch diese Urkunde aushändigen lassen muß. Auch solche Vorschriften der Geschäftsanweisung können übrigens, was die Revision übersieht, Amtspflichten des Gerichtsvollziehers gegenüber Dritten im Sinne des § 839 BGB. begründen, wenn sie nicht ausschließlich dem inneren Dienste, sondern auch dem Schutze Dritter dienen sollen. Die Vorschrift in § 58 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 regelt nur die Geschäftsverteilung zwischen dem Gerichtsvollzieher und der Verteilungsstelle, ist aber immerhin insofern von Bedeutung, als sie die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, sich mit dem Auftraggeber ins Benehmen zu setzen, anerkennt und den Gerichtsvollzieher darauf hinweist. Indem der Gerichtsvollzieher hier die Ausführung des Vollstreckungsauftrages unterließ, ohne seinen Auftraggeber zu benachrichtigen, verletzte er grobfahrlässig die ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht. Ein Verschulden des Rechtsanwalts liegt nicht vor. Er durfte davon ausgehen, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldtitel von der ersten Pfändung her noch in Händen habe, und auch erwarten, daß, wenn es nicht der Fall sein sollte, der Gerichtsvollzieher dies sofort mitteilen werde. Das Verschulden der Klägerin, die Urteil und Wechsel in Händen hatte, gleichwohl aber, als sie die weitere Pfändung veranlaßte, diese Urkunden weder ihrem Anwalt noch dem Gerichtsvollzieher übersandte, ist gemäß § 254 BGB. ausreichend dadurch berücksichtigt worden, daß die Klägerin ⅓ ihres Schadens selbst tragen muß. Die Hauptschuld trifft den Gerichtsvollzieher, der den Vollstreckungsauftrag in keinem Falle unerledigt lassen durfte, und dessen Verschulden um so größer ist, als er aus dem Schreiben des Rechtsanwaltes ersehen mußte, daß dieser den Schuldtitel in seinen Händen glaubte. Preuß. Staat c. Sch., U. v. 28. Jan. 16, 290/15 III. — Marienwerder. [L.]

6. Die Bestellung einer Höchstbetragshypothek für verschiedene Forderungen, die je einem anderen Gläubiger zustehen, ist nicht zulässig.

Auf dem im Grundbuche von O. verzeichneten Grundstück des Schneidermeisters S., über dessen Vermögen im

---

ein Verschulden ausschließen. Gerade von einem Gerichtsvollzieher wird eine Aufmerksamkeit, eine Rechtskenntnis und eine Arbeitsleistung erfordert, zu der seine Vorbildung, die ihm zustehende Besoldung und deshalb sein ganzer Bureaubetrieb, schließlich auch die bisher geübte Aufsicht über seinen Geschäftsbetrieb in keinem Verhältnisse steht. Das Gesetz vom 1. August 1909 wird vielleicht die Veranlassung sein, die Gerichtsvollzieherfrage von neuem aufzuwerfen. Noch mehr aber wird die furchtbare Strenge, mit der jetzt fast jeder Fehler eines Menschen und deshalb auch der geringste Fehler eines Beamten als ein Verschulden angesehen wird, einer gründlichen Nachprüfung zu unterwerfen sein. Jeder Mensch — auch der Beamte ist ein Mensch — begeht in jedem Jahre bei der größten Aufmerksamkeit mit absoluter Sicherheit eine Reihe Fehler. Denn der Mensch kann einmal nicht immer gleich aufmerksam und sorgfältig sein. Es muß jedesmal geprüft werden, ob nicht ein solcher Fehler vorliegt, der bei der Natur des Menschen unvermeidbar einmal eintreten muß. Dann ist aber ein Versehen ausgeschlossen. Die Flut der Prozesse, die sich auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1909 gegen Staat und Gemeinden ergießen wird, und die schon begonnen zu haben scheint, wird den Gerichten reichlich Gelegenheit und Veranlassung geben, diese Fragen zu erwägen und zu entscheiden. Diese selbe Flut wird auch den Gesetzgeber zu einer erneuten Prüfung veranlassen, ob es zweckmäßig und richtig war, die Haftung von Staat und Gemeinden im wesentlichen auf die Frage des Verschuldens der Beamten abzustellen. Zweckmäßig war es sicher nicht, da hierdurch eine übergroße Vermehrung recht unangenehmer Prozesse entstanden ist. Richtig erscheint es mir auch nicht, da es für den geschädigten Staatsbürger ganz gleichgültig ist, ob er durch ein Verschulden oder einen sonstigen Fehler eines Beamten geschädigt ist. Will man richtigerweise den Staat für die obrigkeitlichen Handlungen seiner Beamten haftbar machen, so erscheint mir die Haftung des Staates wegen jedes Schadens angemessen, den ein Beamter objektiv rechtswidrig verursacht hat, ohne daß es darauf ankommt, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Justizrat Rausnitz, Berlin.

Digitized by Google

Sommer 1914 der Konkurs eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt worden ist, steht in Abt. III Nr. 2 eine Sicherungshypothek von 5000 ℳ für den Kläger eingetragen. Die Eintragung ist im Jahre 1907 erfolgt. Der Kläger stand damals mit S. derart in Geschäftsverbindung, daß er dem S. Waren auf Kredit und gegen Hergabe von Wechseln lieferte. Die Hypothek ist auf Grund der Eintragungsbewilligung des S. vom 30. April 1907 eingetragen worden, welche lautete: „Ich stehe mit dem Kaufmann Herrn Hermann H. (Kläger) in H. dergestalt in Geschäftsverbindung, daß dieser mir Waren auf Kredit liefert. Für alle Verpflichtungen, welche mir aus dieser Geschäftsverbindung mittelbar oder unmittelbar erwachsen sind oder noch erwachsen werden, mögen sie durch Akzeptieren oder Girieren von Wechseln oder auf irgendeine andere Weise entstanden sein oder künftig noch entstehen, bestelle ich dem obengenannten Gläubiger hierdurch Sicherheit in Höhe von 5000 ℳ mit dem mir gehörigen im Grundbuche von Q. verzeichneten Grundbesitze und bewillige und beantrage Eintragung einer entsprechenden Sicherungshypothek in das Grundbuch . . . .“ Im Jahre 1908 verkaufte der Kläger sein Konfektionsgeschäft an den Kaufmann Sch. Dieser setzte mit S. die Geschäftsverbindung fort. Nachdem über das Vermögen des S. der Konkurs eröffnet worden war, meldete der Kläger zum Konkursverfahren Forderungen zum Gesamtbetrage von 6164,55 ℳ an. Diese Forderungen rührten sämtlich aus der Geschäftsverbindung zwischen der Firma Hermann H. zu H., Inhaber Kaufmann Sch., mit dem nachmaligen Gemeinschuldner S. her und waren von Sch. an den Kläger abgetreten worden. Der Kläger nahm das Recht in Anspruch, sich wegen der Forderungen aus der Sicherungshypothek zu befriedigen. Der beklagte Konkursverwalter erkannte die Forderungen an, bestritt jedoch, daß sie durch die Sicherungshypothek gesichert seien. Mit der im November 1914 erhobenen Klage beantragte der Kläger, festzustellen, daß er berechtigt sei, wegen seiner in der Konkurstabelle festgestellten Waren- und Wechselforderung in Höhe von 6164,55 ℳ aus der im Grundbuche von Q. Abt. III Nr. 2 für ihn eingetragenen Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 5000 ℳ Befriedigung zu suchen. Der Kläger machte geltend: Bei der Veräußerung des Geschäfts an Sch. im Jahre 1908 habe er durch Urkunde vom 10. Januar 1908 auch hinsichtlich der Sicherungshypothek sowie überhaupt des Anspruchs gegen S. dem Nachfolger Sch. gegenüber verpflichtende Erklärungen als Bürge abgegeben. Sch. sei sein unmittelbarer Rechtsnachfolger geworden; auf ihn seien sämtliche Außenstände übergegangen. Deshalb sei auch die Geschäftsverbindung zwischen ihm, Kläger, und S. nicht aufgehoben, sondern dadurch, daß er für des letzteren Schuld dem Sch. gegenüber Bürgschaft übernommen habe, aufrechterhalten worden. S. sei mit dem ihm bekannten Rechtsverhältnisse zwischen Sch. und ihm, Kläger, sowie damit ausdrücklich einverstanden gewesen, daß die Sicherungshypothek auch für die nach dem Jahre 1908 entstandenen Forderungen haften sollte. Der I. Richter wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos. Aus den Gründen: Das Forderungsverhältnis, zu dessen Sicherung die Höchstbetragshypothek dienen sollte, war dahin begrenzt, daß es gegenwärtige und künftige Forderungen des Klägers aus seiner Geschäftsverbindung mit S. umfaßte, die darin bestand, daß Kläger dem S. Waren auf Kredit lieferte. Forderungen, die sich nicht innerhalb dieser Umgrenzung hielten, fielen daher nicht in die durch die Hypothek gewährte Sicherung. Dies gilt insbesondere auch von Forderungen, die gegen S. für einen anderen Gläubiger als den Kläger erwachsen waren. Um solche andere Forderungen aber handelt es sich vorliegend, da die hier in Rede stehenden Forderungen unstreitig aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kaufmann Sch. und dem S. herrühren. Zwar hatte der Kläger sein Handelsgeschäft, ein Konfektionsgeschäft, im Jahre 1908 an Sch. veräußert und die genannte Geschäftsverbindung zwischen Sch. und dem Schneidermeister S. stellte sich als Fortsetzung der Geschäftsverbindung dar, die vor der Veräußerung des Handelsgeschäfts des Klägers zwischen diesem und dem S. bestanden hatte. Aber daß die Hypothek nicht nur für die Forderungen des Klägers aus seiner Geschäftsverbindung mit S., sondern auch für Forderungen eines etwaigen künftigen Erwerbers des Handelsgeschäftes des Klägers aus der Fortsetzung der Geschäftsverbindung mit S. zur Sicherheit dienen sollte, ist in der der Hypothekeintragung zugrunde liegenden Eintragungsbewilligung des S. vom 30. April 1907 nicht bestimmt worden. Es wäre auch die Bestellung einer Hypothek mit einem solchen Inhalt unzulässig gewesen. Wie in dem Beschlusse des erkennenden Senats vom 1. März 1911, V. 120/10 [RG. 75, 245] [11]) dargelegt worden ist, geht das Gesetz davon aus, daß jeder Hypothek nur eine einzelne, bestimmte [wenn auch bedingte oder künftige] Forderung zugrunde liegt [§§ 1113, 1115 BGB.], ist damit zwar die Sicherung mehrerer Forderungen durch dieselbe Hypothek nicht schlechthin ausgeschlossen, bildet vielmehr bei der Höchstbetragshypothek, die vorzugsweise dem wechselnden Kreditverkehre zu dienen bestimmt ist, eine solche Sicherung mehrerer Forderungen die Regel, muß jedoch immer die Einheitlichkeit des Forderungsverhältnisses wenigstens insofern gewahrt bleiben, als durch ein und dieselbe, ungeteilte Hypothek mehrere Forderungen grundsätzlich nur dann gesichert werden können, wenn sie demselben Gläubiger gegen denselben Schuldner zustehen, und ist daher die Bestellung einer ungeteilten Hypothek, sei es auch einer Höchstbetragshypothek, für verschiedene Forderungen, die je einem anderen Gläubiger zustehen, nicht zulässig. Insbesondere ist auch nicht die Bestellung einer Höchstbetragshypothek zur Sicherung der Forderungen verschiedener Gläubiger in der Weise zulässig, daß die Hypothek zunächst für die Forderungen des einen Gläubigers und, soweit diese den Höchstbetrag nicht ausfüllen sollten, für die Forderungen eines anderen Gläubigers haften soll. Ferner hatte der Umstand, daß Sch. das Handelsgeschäft des Klägers übernommen hatte und auch seinerseits mit S. in Geschäftsverbindung getreten war, nicht zur Folge, daß die Forderungen aus dieser Geschäftsverbindung als unter die Sicherung durch die Hypothek fallend zu erachten waren. Denn immer war diese Geschäftsverbindung eine andere als die des Klägers mit S., da diesem nicht mehr vom Kläger Waren aus dessen Handelsgeschäft auf Kredit ge-

[11]) JW. 1911, 404; Neumann, Rspr. II §§ 1184, 1190 Erk. c.

Digitized by Google

liefert worden sind, und sind daher die dem Sch. erwachsenen Forderungen andere als die durch die Hypothek gesicherten Forderungen des Klägers aus seiner Geschäftsverbindung mit S. In der Rechtswissenschaft wird allerdings die Ansicht vertreten, daß im Falle der liquidationslosen Verschmelzung einer A.-G. [Bank], für die zur Sicherung eines Kreditverhältnisses eine Höchstbetragshypothek bestellt worden ist, mit einer anderen A.-G. gemäß § 306 HGB. die übernehmende A.-G. an die Stelle der bisherigen Kreditgeberin trete und daher die Forderungen aus weiter gewährtem Kredit ohne weiteres ebenfalls in die Hypothekensicherung fielen. Ob diese Ansicht zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben. Sie beruht darauf, daß durch die Verschmelzung eine Übertragung des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bewirkt werde. Eine solche Gesamtrechtsnachfolge kommt vorliegend nicht in Frage. Zwar hat Sch. anscheinend das vom Kläger erworbene Handelsgeschäft mit Einwilligung des Klägers unter der bisherigen Firma fortgeführt, und es würden, falls dies zuträfe, gemäß § 25 Abs. 1 HGB. die in dem Betriebe begründeten Forderungen den Schuldnern gegenüber als auf Sch. übergegangen gelten. Aber einesteils wäre, selbst wenn anzunehmen wäre, daß auch im Verhältnis zwischen dem Kläger und Sch. die im Betriebe begründeten Forderungen zufolge ausdrücklicher oder stillschweigender Übertragung auf Sch. übergegangen seien und daß dazu die Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit S. gehörten, doch die Hypothek nicht auf Sch. übergegangen, vielmehr der Kläger nach wie vor Gläubiger der Hypothek geblieben, da zur Übertragung der Hypothek gemäß §§ 1185, 1190 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 1154 Abs. 3, 873 BGB. außer der Einigung zwischen Kläger und Sch. die Eintragung der Abtretung in das Grundbuch erforderlich gewesen wäre; und andernteils würde die Hypothek immer nur für die Forderungen, die aus der Geschäftsverbindung des Klägers mit S. gegen diesen entstanden waren, haften, nicht für die Forderungen des Sch. aus dessen späterer Geschäftsverbindung mit S., da eben die aus dieser Geschäftsverbindung erwachsenen Forderungen des Sch. andere wären als die Forderungen des Klägers, zu deren Sicherung allein die Hypothek bestellt worden ist. — Weiter sind die Forderungen aus der Geschäftsverbindung des Sch. mit S. auch dadurch nicht in die Hypothekensicherung gefallen, daß sie von Sch. an den Kläger abgetreten worden sind. Denn die Abtretung änderte nichts daran, daß die Forderungen in der Person eines anderen Gläubigers entstanden waren als desjenigen, für dessen Forderungen die Hypothek zur Sicherung diente. Ebensowenig ist es von Belang, daß der Kläger, wie von ihm behauptet worden ist, in der Urkunde vom 10. Januar 1908 die Bürgschaft für die Forderungen des Sch. aus dessen Geschäftsverbindung mit S. übernommen hat. Denn der Inhalt der Forderungen selbst wurde durch die Bürgschaftsübernahme nicht geändert und Regreßansprüche des Klägers als Bürgen gegen S. zufolge Befriedigung des Sch. kommen hier nach den Behauptungen des Klägers nicht in Betracht. Solche Regreßansprüche wären überdies auch ebensowenig wie jene Forderungen von der Hypothekensicherung umfaßt worden, da die Hypothek nur für Forderungen des Klägers aus seiner Lieferung von Waren an S. bestellt worden ist. Die Revision meint zwar, die Klage sei nach dem für die Revisionsinstanz zu unterstellenden Sachverhalt deshalb begründet, weil danach der Kläger mittels seiner Bürgschaft dafür gesorgt habe, daß Sch. dem S. weiter Waren auf Kredit lieferte, und Einverständnis darüber bestanden habe, daß diese Kredite durch die Hypothek weiter gesichert sein sollten. Aber die Geschäftsverbindung zwischen Kläger und S., die darin bestand, daß Kläger dem S. Waren auf Kredit lieferte, hatte durch Veräußerung des Handelsgeschäfts des Klägers an Sch. ihr Ende erreicht. Forderungen, die durch die Hypothek gesichert worden wären, konnten nun nicht mehr zur Entstehung gelangen. Soweit für den Kläger aus der bisherigen Geschäftsverbindung mit S. Forderungen entstanden waren, haftete ihm dafür die Hypothek; soweit dies nicht der Fall war, stand die Hypothek gemäß §§ 1163 Abs. 1, 1177 BGB. dem S. als Eigentümergrundschuld zu [RG. 75, 250].[12]) Eine Erweiterung des Umfangs der durch die Hypothek gesicherten Forderungen dahin, daß auch Forderungen des Sch. aus dessen späterer Geschäftsverbindung mit S. in die Hypothekensicherung einbezogen wurden, konnte weder durch Vereinbarungen zwischen Kläger und Sch. noch dadurch, daß S. sich mit solchen Vereinbarungen einverstanden erklärte, allein erfolgen. Vielmehr mußte, wenn die Hypothek für die genannten Forderungen des Sch. haften sollte, abgesehen von der Frage, ob das betreffende hypothekarische Recht von dem Berechtigten an Sch. abzutreten war, jedenfalls, soweit die Hypothek dem Kläger für die ihm erwachsene Forderung zustand, das [künftige] Forderungsverhältnis zwischen Sch. und S. gemäß § 1180 BGB. an die Stelle der Forderung des Klägers gesetzt worden, wozu außer der Einigung zwischen Sch. und S. und der Zustimmung des Klägers die Eintragung der Forderungsauswechselung in das Grundbuch erforderlich war; und, soweit die Hypothek dem S. als Eigentümergrundschuld zustand, mußte diese gemäß §§ 1198, 877, 873 BGB. in eine Hypothek für das Forderungsverhältnis zwischen Sch. und S. umgewandelt werden, wozu außer der Einigung zwischen Sch. und S. die Eintragung der Umwandlung in das Grundbuch erforderlich war [vgl. WarnRspr. 1908 Nr. 272; 1909 Nr. 145; JW. 1905, 292[10]]. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Annahme der Vorinstanzen, daß die in Rede stehenden, von Sch. an den Kläger abgetretenen Forderungen nicht von der Sicherung durch die streitige Hypothek umfaßt werden und daß der Kläger deshalb nicht berechtigt ist, wegen der Forderungen Befriedigung aus der Hypothek zu suchen. H. c. S. Konkurs, U. v. 19. Febr. 16, 370/15 V. — Naumburg. [B.]

7. §§ 1334, 1343 BGB. **Für die Frage, ob ein Ehegatte die Anfechtbarkeit der Ehe gekannt hat, ist es ohne Bedeutung, ob er angenommen hat, der andere Ehegatte werde von seinem Anfechtungsrechte keinen Gebrauch machen.**

Die Ehe der Streitteile ist auf die Anfechtungsklage der Frau durch rechtskräftiges Urteil vom 22. Januar 1915 für nichtig erklärt worden. Die Frau verlangt nunmehr Unterhalt durch Gewährung einer Geldrente von monatlich 50 ℳ. Das LG. hat der Klage stattgegeben, das KG. hat die Entscheidung von einem Eide des Beklagten abhängig gemacht. Auf Re-

[12]) JW. 1911, 404; Neumann, Rspr. II §§ 1184, 1190 Erl. c.

Digitized by Google

vision der Klägerin erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Die Ehe ist für nichtig erklärt worden, weil der Mann vor ihrer Eingehung eine ganze Reihe ehrenrühriger Bestrafungen, unter anderem wegen Zuhälterei, erlitten und dies der Klägerin verschwiegen hatte. Im Eheprozeß hatte die Klägerin geltend gemacht, daß insoweit ein Irrtum, „bzw." arglistige Täuschung vorliege; das Gericht hat die Ehe als infolge des Irrtums nichtig erklärt, ohne sich über die Frage der arglistigen Täuschung auszusprechen [vgl. hierüber JW. 1912, 393[14]; 1913, 378[10]]. Dies hindert aber die Klägerin nicht, im Unterhaltsprozeß geltend zu machen, daß der Beklagte die Nichtigkeit der Ehe gekannt habe [RG. 78, 369]. Der Beklagte bestreitet nicht, daß er seine Bestrafungen der Klägerin absichtlich verschwiegen habe, sagt aber, er habe nicht geglaubt, daß sie unter den obwaltenden Umständen für die Klägerin einen Grund bilden würden, die Ehe anzufechten; es sei ihm deshalb die Nichtigkeit der Ehe nicht bekannt gewesen. Das BG. hat die Entscheidung von der Leistung des folgenden [zugeschobenen] Eides seitens des Beklagten abhängig gemacht: „ich habe bei der Eheschließung mit der Klägerin nicht gewußt, daß sie bei nachträglich erlangter Kenntnis von meinen Vorstrafen trotz ihres Vorlebens und den Verhältnissen, in denen sie lebte, aus meinen Vorstrafen ein Recht, die Ehe anzufechten, herleiten würde." Mit Recht erhebt die Revision gegen die Auferlegung dieses Eides Angriffe sowohl materiellrechtlicher als auch prozessualer Art. Es ist davon auszugehen, daß der Beklagte die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat, wenn er die Anfechtbarkeit gekannt hat [§ 1343 mit § 142 Abs. 2 BGB.]; letzteres ist der Fall, wenn er die die Anfechtbarkeit begründenden Tatsachen gekannt hat und außerdem gewußt hat, daß sie einen Anfechtungsgrund bilden konnten. Daß, objektiv betrachtet, ein Vorleben, wie das des Beklagten einen Grund zur Anfechtung der Ehe geben könne, will offenbar der Beklagte nicht bestreiten, auch das BG. nicht in Zweifel ziehen; es handelt sich nur um den Einwand des Beklagten, er sei der Meinung gewesen, daß die Klägerin nach ihren persönlichen Anschauungen keinen Anfechtungsgrund daraus herleiten werde. Die Art und Weise, wie der Beklagte diesen Einwand vorgebracht hat und wie ihn dann das BG. dem vom Beklagten zu leistenden Eide zugrunde gelegt hat, steht nicht im Einklang mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften. Es kommt nicht auf die Kenntnis des Beklagten davon an, was die Klägerin nachträglich tun würde, ob sie von einem ihr zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch machen werde, sondern davon, ob sie ein Anfechtungsrecht überhaupt hatte. Ob sie es hatte, das hing davon ab, ob sie sich durch die Kenntnis des Vorlebens des Beklagten von der Eingehung der Ehe hätte abhalten lassen. Der Einwand des Beklagten hätte daher nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn er letzteres zum Gegenstande gehabt hätte. Für die vom Beklagten in den Vordergrund geschobene Frage, ob die Klägerin nachträglich sich zur Geltendmachung ihres Anfechtungsrechts entschließen würde, konnten allerhand auf ganz anderen Gebieten liegende Erwägungen maßgebend werden; was etwa in dieser Hinsicht der Beklagte sich gedacht hatte, kommt nicht in Betracht für die Frage, ob er die Anfechtbarkeit der Ehe gekannt hat. Auch hat das BG. die Frage unerörtert gelassen, wie es anzusehen sei, wenn der Beklagte wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet hatte, daß die Klägerin sich durch die Kenntnis seiner Vorstrafen von der Eingehung der Ehe würde abhalten lassen, und aus diesem Grunde von der Bekanntgabe abgesehen hat. Die Aufwerfung dieser Frage war um so mehr veranlaßt, da das Gericht im Eheprozeß unter Würdigung der beiderseitigen Persönlichkeiten und der damaligen Lebenslage der Klägerin zu der Annahme gelangt war, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Klägerin bei Kenntnis der wahren Sachlage die Ehe nicht eingegangen wäre, und da der Beklagte im gegenwärtigen Prozeß keine besonderen Gründe angeführt hat, auf die er seine angeblich abweichende Anschauung über die Sinnesart der Klägerin stützen könnte, ebensowenig Umstände, die gegen die jedenfalls am nächsten liegende Annahme sprechen, daß er die Vorstrafen deshalb verschwiegen hat, weil er fürchtete, die Ehe würde sonst nicht zustandekommen. Auch in einem derartigen Verhalten könnte arglistige Täuschung im Sinne des § 1334 BGB. [Urteil des Senats vom 14. April 1910 IV. 328/09], und in gleicher Weise Kenntnis der Nichtigkeit im Sinne des § 1345 gefunden werden. Der bezeichnete Eid ist aber auch aus prozessualen Gründen zu beanstanden, weil er nicht über eine Tatsache geleistet werden soll. Daß ein Eid darüber unzulässig ist, was der Schwurpflichtige selbst unter gewissen nicht eingetretenen Umständen getan haben würde, daran hat das RG. in ständiger Rechtsprechung festgehalten [RG. 62, 415]. Aber auch das Wissen des Schwurpflichtigen davon, was ein anderer unter gewissen Umständen tun würde, kann nicht als eine Tatsache angesehen werden. Man kann in solchem Falle begrifflich überhaupt nicht von Wissen, sondern nur von Meinen sprechen; der Beklagte hätte sich hier nur darüber zu äußern, welche Schlußfolgerungen er aus demjenigen ziehen zu können glaubte, was ihm über die Sinnesart der Klägerin bekannt geworden war. Allerdings hatte die Klägerin den Eid selbst in ähnlicher Fassung zugeschoben, aber auf einen Eid, der nicht Tatsachen zum Gegenstand hatte, hätte auch in solchem Falle nicht erkannt werden dürfen [§ 445 ZPO.] Schließlich ist der Revision auch darin beizustimmen, daß jedenfalls auf einen dem subjektiven Ermessen des Beklagten so viel Spielraum lassenden Eid nicht hätte erkannt werden dürfen, ohne daß auf den gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Beklagten gerichteten Zeugenbeweis eingegangen wurde [§ 453 ZPO.]. P. c. P., U. v. 16. März 16, 390/15 IV. — Berlin. [L.]

8. Der Anspruch auf die dem Kinde versprochene Mitgift ist regelmäßig übertragbar.]

Der Beklagte hatte seinem Schwiegersohne, dem Kaufmann A. M. eine Mitgift von 40 000 ℳ zugesichert, ihm auch davon 30 000 ℳ bei der Heirat ausgezahlt und ihm zugesagt, den Rest von 10 000 ℳ am 1. Juli 1915 auszuzahlen und bis dahin mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Hierüber stellte der Beklagte ihm am 1. Juli 1912 einen Schein aus, in dem es heißt, A. M. bekomme 10 000 ℳ, das Geld werde mit 5 vom Hundert verzinst und am 1. Juli 1915 ausgezahlt. Die Klägerin ließ wegen einer ihr gegen A. M. zustehenden rechtskräftigen Urteilsforderung von 11 000 ℳ diese Forderung ihres Schuldners gegen den Beklagten am

Digitized by Google

28. April 1913 pfänden und sich am 10. März 1914 zur Einziehung überweisen. Sie hat nunmehr gegen den Beklagten Klage auf Zahlung von 10 000 ℳ erhoben. Der antragsgemäß verurteilte Beklagte hat gegen das seine Berufung zurückweisende Urteil Revision eingelegt und in der Revisionsinstanz gerügt, es wäre zu prüfen gewesen, ob nicht der Anspruch aus einem Mitgiftversprechen überhaupt oder doch wenigstens im gegebenen Falle unübertragbar und nach § 851 ZPO. unpfändbar sei. Denn auch die Mitgift solle ebenso wie die Aussteuer eine der wirtschaftlichen Grundlagen der Ehe herstellen; dieser Zweck sei aber nur erreichbar, wenn die Mitgift auch wirklich dem Ehegatten zugute komme; es handele sich hierbei um einen höchstpersönlichen Anspruch, der in der Person eines Dritten überhaupt nicht erfüllt werden könne. Diese Rüge ist rechtlich verfehlt. Das BGB. hat im § 1623 nur den Anspruch auf die Aussteuer im Sinne des § 1620 BGB. für unübertragbar erklärt, also nur den Rechtsanspruch der heiratenden Tochter auf diejenige Ausstattung, die der Errichtung ihres Haushalts dienen soll. Dieser Anspruch erscheint allerdings sowohl im Verhältnisse der aussteuerpflichtigen Eltern zu ihrer heiratenden Tochter, als auch wegen der aus dem Wesen der Ehe sich ergebenden und auf die wirtschaftliche Errichtung des ehelichen Haushalts beschränkten Zweckes der Aussteuer derart höchstpersönlich, daß er in Person eines Dritten, dem die Aussteuer infolge der Übertragung des Anspruchs in die Hände fallen würde, gar nicht erfüllt werden kann. — Anders dagegen das Versprechen einer Mitgift. Was über die beschränkten Grenzen und Zwecke der eigentlichen Aussteuer hinaus einem heiratenden Kinde (Sohn oder Tochter) allgemein zur Erlangung einer Lebensstellung oder zur Begründung und Erhaltung einer Wirtschaft im Sinne des § 1624 BGB. aus bloß sittlicher Pflicht zugewendet wird, trägt dieses höchstpersönliche Gepräge nicht an sich. Denn der Anspruch auf die dem Kinde versprochene Mitgift ist regelmäßig übertragbar, ohne daß dadurch schon die eigentlichen wirtschaftlichen Grundlagen des ehelichen Haushalts des ausgesteuerten Kindes gefährdet werden müßten, es sei denn, daß besondere Umstände hinzutreten und rechtfertigen den Anspruch auf die Mitgift gleichermaßen wie einen unübertragbaren Aussteueranspruch nach § 1623 BGB. zu behandeln. Solche besonderen Umstände fehlen hier. Einmal erscheint schon das persönliche Verwandtschaftsband, das nach § 1624 BGB. zwischen dem auszustattenden Kinde und seinen eigenen Eltern vorausgesetzt wird, hier wesentlich gelockert; denn die Mitgift ist hier nicht, wie es häufig zu geschehen pflegt, dem Schwiegersohn auch zugunsten der Tochter versprochen, derart, daß beide auf die Mitgift Anspruch erheben können [vgl. § 328 Abs. 2 BGB.], sondern der Beklagte hat, wie das BG. ausdrücklich festgestellt hat, die 10 000 ℳ Mitgift allein seinem Schwiegersohne versprochen, so daß nur er deren Zahlung zu verlangen berechtigt ist. Sodann erhellt auch weder aus dem Inhalte des Mitgiftversprechens noch aus sonstigen Umständen, daß gerade der Mitgiftrest von 10 000 ℳ, der erst drei Jahre nach der Eheschließung der Tochter auszuzahlen sein sollte, dazu dienen sollte, den ehelichen Haushalt, wenn auch nicht erst einzurichten, so doch für später aufrecht zu halten. Die Ausführungen, mit denen der VII. ZS. in dem Urteile vom 4. Juli 1907, VII 487/06 [JW. 1907, 510[10]][13]) die Unübertragbarkeit des Anspruchs aus einem Mitgiftversprechen nach dem Rechte des preußischen Landrechts verneint hat, treffen auch für das jetzige Recht des BGB. zu. B. c. St., U. v. 21. Febr. 16, 383/15 IV. — Hamburg. [B.]

Handelsrecht.

**9. Der entlassene Dienstverpflichtete, der seine Dienste dem bisherigen Dienstherrn vergeblich zur Verfügung gestellt hat, ist befugt, seine Dienste auch in einem mit dem Dienstherrn im Wettbewerb stehenden Geschäfte zu verwerten.]

Durch Schreiben vom 31. Juli 1910 entließ die Beklagte den vertragsmäßig auf 10 Jahre gegen Provision und Spesen als ihren Generalvertreter bestellten Kläger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit der Begründung, er habe ihr durch seine mangelhafte Geschäftsführung nachweisbaren großen Schaden zugefügt, für den sie ihn haftbar mache. Der Kläger wies durch Schreiben vom 1. August 1910 die Entlassung als vertragswidrig und ungerechtfertigt zurück, stellte sich der Beklagten für die ganze Dauer des Vertrages zur Verfügung und forderte Zahlung von Provision und Spesen bis zum 31. Juli 1910. Die Beklagte lehnte letzteres am 5. August 1910 ab. Darauf kündigte der Kläger den Vertrag fristlos am 8. August. Der Kläger begehrt nun die Feststellung, daß die Kündigung der Beklagten unwirksam und das Vertragsverhältnis durch seine Kündigung vom 8. August 1910 aufgelöst sei, sowie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Provision, Spesen, entgangenen Bezügen und Schadenersatz. Die Beklagte hat widerklagend Schadenersatz beansprucht. Das KG. hat durch Teilurteil die — in zweiter Instanz etwas anders gefaßten — Feststellungsanträge des Klägers abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führte. Aus den Gründen: Der Kläger hat Anfang August 1910, nach seiner Entlassung durch die Beklagte, aber vor seiner eigenen Kündigung an die Kunden der Beklagten, die bis dahin ihre für die Beklagte bestimmten Bestellungen an ihn zu richten pflegten, ein Rundschreiben gesandt, in dem er ihnen mitteilt, zwischen der Beklagten und ihm sei es zum Bruche gekommen, er habe bereits die erforderlichen Schritte getan, um seine berechtigten Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen; mit Rücksicht auf die mutmaßlich lange Dauer des Rechtsstreites sei er genötigt gewesen, sich mit namhaften Fabriken, die sowohl bezüglich der Qualität wie der Ausstattung Hervorragendes leisteten, zwecks vorläufiger Übernahme einer Generalvertretung in Verbindung zu setzen, der Abschluß der Verhandlungen stehe unmittelbar bevor; er danke für das ihm bisher geschenkte Vertrauen und bitte, ihm auch fernerhin Wohlwollen zu bewahren und, falls sie ihm persönlich in der Folgezeit Aufträge zuwenden wollten, sich der beigefügten Postkarte zu bedienen. In der Versendung dieses Rundschreibens findet der BerR. einen Grund zur sofortigen Entlassung des Klägers. In dem festgestellten Verhalten des Klägers kann ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung nicht gefunden werden. Der Dienstver-

[13]) Neumann, Rspr. I § 1624 Anm. 5.

Digitized by Google

pflichtete kommt durch eine Entlassung, die er als unbegründet ansieht, in eine zweifelhafte Lage. Er kann nicht mit Sicherheit voraussehen, wie die Gerichte über die Begründetheit der Entlassung entscheiden werden, und läuft, wenn er sich völlig zur Verfügung des Dienstherrn hält und seine Arbeitskraft brachliegen läßt, die Gefahr, jeden Verdienst in der Zwischenzeit zu verlieren, falls die gerichtliche Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfallen sollte. Aber auch im Falle einer ihm günstigen Entscheidung muß er gewärtigen, daß seinen Vertragsansprüchen die Einrede entgegengesetzt wird, er habe einen anderweitigen Erwerb böswillig unterlassen [§ 615 BGB.]. Deshalb muß der entlassene Dienstverpflichtete für befugt erachtet werden, obwohl er sich dem bisherigen Dienstherrn zur Verfügung stellt, seine Dienste, von denen dieser keinen Gebrauch macht, anderweit zu verwerten, und zwar auch in einem mit dem Dienstherrn im Wettbewerbe stehenden Geschäfte, soweit nicht ein auch für diesen Fall wirksames vertragsmäßiges Wettbewerbsverbot [vgl. § 75 Abs. 2 HGB.] entgegensteht. Jedenfalls kann der Dienstherr, der den Angestellten durch die unbegründete Entlassung in jene üble Lage versetzt hat, ihm keinen Vorwurf daraus machen, daß er in ein mit ihm im Wettbewerbe stehendes Geschäft eintritt und schon vor dem Eintritt für dieses seine bisherigen Kunden zu gewinnen versucht, sondern muß dies als eine Folge seiner ungerechtfertigten Entlassungserklärung hinnehmen. Etwas anderes würde es sein, wenn der Kläger nach seiner Entlassung die ihm für die Beklagte erteilten Kundenaufträge für seine Rechnung oder für Rechnung seines neuen Dienstherrn ausgeführt hätte; das hat aber das BG. bislang nicht festgestellt. F. c. R. M. G. m. b. H., U. v. 22. Febr. 16, 355/15 III. — Berlin. [B.]

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

10. § 139 BGB. wird durch § 75 GmbHG. ausgeschlossen. Bedeutung des § 3 Nr. 2 GmbHG.] †)

Am 27. August 1908 schlossen sich der Kläger und die offene Handelsgesellschaft H. & M., die beide ein Kohlengeschäft betrieben, zu der beklagten Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. zusammen. In § 3 des notariellen Gesellschaftsvertrages lauten die ersten beiden Absätze: „Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Weiterbetrieb der von den Gesellschaftern bisher für eigene Rechnung betriebenen Geschäfte von Kohlen, Koks und anderen Brennmaterialien, sowie Roheisen, ff. Steinen und Ton, sowie der Erwerb und Betrieb von diesem Zwecke dienenden Transportmitteln. Eingeschlossen sind hierin auch die von der Firma H. & M. in

---

Zu 10. Das vorstehende Urteil ist vielleicht für die Vertragspraxis von größerer Bedeutung als für die Rechtsprechung. Es gibt keine neuen Rechtsbegriffe. Die Anwendung der bereits früher aufgestellten ist einwandfrei. Man kann aber lernen, wie die Vertragschließenden bei Gesellschaftsverträgen verfahren und wie sie nicht verfahren sollen.

Das Urteil ist zunächst eine Warnung vor einer beschränkten Fassung des Gegenstandes der G. m. b. H. Die Bestimmung, die in der Fortführung der Geschäfte der Gesellschafter den Gegenstand der G. m. b. H. sieht, ist überaus häufig. Das RG. bemerkt, daß die Gründer durch ins einzelne gehende Anordnungen den Vorteil erzielen, „daß es für spätere Abweichungen der Voraussetzungen der Satzungsänderung bedarf". Darin liegt ein Schutz der einzelnen Gesellschafter gegen eine Ausdehnung des Unternehmens. Das ist aber nicht immer ein Vorteil für die Gesellschaft. Es kann einem einzelnen Mitgliede ein Mittel an die Hand geben, die Entwicklung der Gesellschaft zu erschweren. Nun kann bei einer Ausdehnung der Geschäfte über den Satzungsgegenstand hinaus ein vorheriger Beschluß der Gesellschafter eingeholt werden. Dann ist dieser, wenn nicht eine Statutenänderung ihn begleitet, anfechtbar. Kümmert sich aber der Geschäftsführer nicht um die Satzung oder begnügt er sich mit der privaten Versicherung der Mehrheit der Gesellschafter, ihn zu decken, so ist der Gesellschafter, dessen Widerspruch man befürchtet, tatsächlich doch ausgeschaltet. Er kann die mit Dritten getätigten Verträge nicht ungeschehen und nicht ungültig machen. Er kann den Geschäftsführer nicht verantwortlich erklären. Das kann nur die Mehrheit. Er kann aus demselben Grunde ihn nicht entlassen. Es werden die Folgen der engen Begrenzung des Gesellschaftszwecks durch einen entschlossenen Geschäftsführer übersprungen. Man darf sich also von dieser Art der Bestimmung des Gegenstandes in Wirklichkeit nicht viel mehr versprechen, als von jeder in die Anstellung der Geschäftsführer aufgenommenen Beschränkung. Ist dagegen der Geschäftsführer vorsichtig, so wird er jeweils Gesellschafterbeschlüsse herbeiführen und Statutenänderungen fordern. Dadurch gewinnt die Minderheit eine Macht, die nicht im Interesse der Gesellschaft liegt. Man denke an den Fall, daß sich das von einem Gesellschafter eingebrachte Unternehmen nicht als brauchbar erweist. Er hat zwar nicht die Mehrheit, aber er verfügt über mehr als ein Viertel der Stimmen. Dann kann er jede Änderung der Gesellschaftsaufgabe hindern. Er kann die Gesellschafter zwingen, das unlukrative Geschäft weiterzuschleppen. Dann bleibt nur die Klage auf Auflösung als ultima ratio.

Noch ein weiteres lernt die Praxis aus dem Erkenntnis. Man hüte sich, Absprachen zwischen der Gesellschaft und den Gründern in die Vorschrift über den Gegenstand zu stellen. Das war im vorliegenden Falle geschehen. Man hatte als den Gegenstand die Weiterführung der von den Gesellschaftern betriebenen Geschäfte bezeichnet. Nicht einbegriffen sollten deren bisherige Detailgeschäfte sein. Über deren Grenzen blieben Vereinbarungen vorbehalten. Diese letzteren Punkte haben nun aber mit dem Gegenstand der Gesellschaft nichts zu tun. Sie bilden ein Stück des Einbringungsgeschäftes. Dort ist festzusetzen, inwieweit beide Teile, Gesellschaft und Gesellschafter, sich keine Konkurrenz machen dürfen. Dort kann auch eine schärfere Abgrenzung der späteren Absprache vorbehalten bleiben. Nur durch die Hereinnahme dieses Moments in die Vorschrift über den Gegenstand konnten die Gesellschafter auf den Gedanken kommen, daß die Satzung mangelhaft sei. In Wahrheit liegt eine noch auszufüllende Lücke des Übernahmegeschäfts vor. Das RG. will hier, wenn sich die Parteien nicht einigen, die Gesellschafterversammlung entscheiden lassen. Das wird wohl nur in dem Sinn gelten können, daß man nach der Gesamtsachlage diese Ausfüllung der Lücke in das billige Ermessen der Gesellschaft stellt. Mißbraucht die Gesellschaft die ihr hier gegebene Macht, so bedarf es seiner Auslegung durch das Gericht.

Endlich zeigt der vorliegende Fall die Gefahr, die in dem Vorbehalte besonderer privatschriftlicher Abreden unter den Gesellschaftern neben dem Gesellschaftsvertrage liegt. Namentlich Kaufleute neigen dazu. Was man der Öffentlichkeit nicht mitteilen müsse, behalte man besser für sich. Das hat aber seine Grenze darin, daß der Gesellschaftsvertrag die ausschließliche Stelle für die Regelung der Gesellschaftsverhältnisse ist. Nur wo es sich um besondere Abmachungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern dreht, können diese teilweise dem Gesellschaftsvertrage fernbleiben. Sie scheiden dann aus der Materie des Gesellschaftsrechts aus. Sie brauchen ja überhaupt nicht im Gesellschaftsvertrage zu stehen. Das trifft das

Digitized by Google

H., A. und S. betriebenen Filialen. Nicht einbegriffen sind die von den Gesellschaftern bisher betriebenen Detailgeschäfte, über deren Begrenzung besondere Vereinbarungen zu treffen sind." Zur Ausführung des notariellen Vertrags trafen die Gründer noch an demselben Tage eine Reihe von Bestimmungen, die unter der Überschrift „Vereinbarung" privatschriftlich festgelegt wurden. Am 22. Dezember 1908 wurde die Beklagte in das Handelsregister eingetragen. Im Jahre 1914 erhob der Kläger Klage mit dem Antrag, die Beklagte für nichtig eventuell für aufgelöst zu erklären. Er behauptete, die „Vereinbarung" enthalte gesellschaftliche Verpflichtungen, deren Formlosigkeit den ganzen Gesellschaftsvertrag nichtig mache. Hilfsweise behauptete er wichtige, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende Auflösungsgründe. Während das LG. die Beklagte für nichtig erklärte, wies das OLG. die Klage, soweit sie auf Nichtigkeit gerichtet war, durch Teilurteil ab. Die gegen dieses Teilurteil gerichtete Revision des Klägers blieb erfolglos. Gründe: Das OLG. hat erwogen, nach § 75 GmbHG. könne eine Gesellschaft m. b. H. nur dann für nichtig erklärt werden, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes wesentlichen Bestimmungen enthalte oder eine dieser Bestimmungen nichtig sei. Das treffe hier nicht zu. Der Gegenstand des Unternehmens, auf den sich die Klägerin berufe, werde in § 3 des notariellen Vertrages genügend bezeichnet. Soweit die privatschriftliche Zusatzvereinbarung Nebenverpflichtungen gesellschaftlicher Art zum Inhalt habe, müßten diese nach § 3 Abs. 2, § 2 GmbHG., § 125 BGB. für nichtig erachtet werden. Die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages sei daraus aber nicht zu folgern; § 139 BGB. werde durch § 75 GmbHG. ausgeschlossen. Alles dies steht mit der Rechtsprechung des RG. im Einklang. Daß die Auslegungsvorschrift des § 139 BGB. hinter § 75 GmbHG. zurückzutreten hat, ist wiederholt ausgesprochen worden [vgl. RG. 73, 429;[14]) JW. 1908, 310[22]; Holdheims Monatsschr. 1914, 104]. Wenn die Revision meint, in den bisher entschiedenen Fällen hätten die nichtigen Einzelbestimmungen in dem Gesellschaftsvertrage selbst gestanden, hier ständen sie außerhalb, so ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Unterschied eine der Klägerin günstigere Beurteilung rechtfertigen könnte. Die Revision hat sich ferner bemüht darzutun, daß der Gegenstand des Unternehmens nicht so, wie es nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG. nötig sei, in der notariellen Urkunde zum Ausdruck komme. Der § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, führt sie aus, verweise zur näheren Begrenzung der den Gesellschaftern freigelassenen Detailgeschäfte auf besondere Vereinbarungen. Schon das sei unzulässig, da nach RG. 79, 418[15]) [422] die wesentlichen Bestandteile der formbedürftigen Erklärung aus der Urkunde selbst hervorgehen müßten. Aber nicht einmal formlos hätten die Gründer sich geeinigt. Die Nr. 3 der privatschriftlichen Zusatzvereinbarung beschäftige sich zwar mit dem Detailhandel, bringe aber auch keine abschließende Norm, sondern nehme auf eine aufzustellende Liste von kleineren Gewerbetreibenden Bezug. Eine solche Liste sei nie zustande gekommen. Die Lücke mache sich um so empfindlicher bemerkbar, als jeder nicht erlaubte Wettbewerb der Gesellschafter mit hoher Vertragsstrafe bedroht sei. Bei diesem Angriff wird der Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG. verkannt. Was das Gesetz fordert, ist nur eine allgemeine Andeutung dessen, was Gegenstand des Unternehmens sein soll. Irgendeine Spezialisierung wird, wie das RG. 62, 96[16]) dargelegt hat, nicht verlangt. Natürlich können die Gründer auch ins einzelne gehen; sie erzielen damit den Vorteil, daß es für spätere Abweichungen der Voraussetzungen der Satzungsänderung bedarf [§§ 53 ff. GmbHG.]. Nötig ist ein solches Verfahren aber nicht. In der von der Revision angeführten Streitsache RG. 79, 418[17]) war außerhalb des notariellen Vertrages ein Kündigungsgrund verabredet. Das verstieß gegen § 60 Abs. 2 GmbHG., wonach andere als die gesetzlichen Auflösungsgründe im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden müssen. Dagegen stimmt es durchaus mit dem Gesetze überein, wenn für den „Gegenstand des Unternehmens" im Statut nur ein Rahmen entworfen wird, der seine Ausfüllung durch anderweite Festsetzungen empfängt. Im vorliegenden Falle verhält es sich ebenso, wie wenn im Statut „Kohlenhandel en gros" gesagt wäre. Ob sich die Gründer über den Begriff des Detailgeschäfts geeinigt haben, braucht nicht geprüft zu werden. Ist es nicht geschehen, so mag die Gesellschafterversammlung entscheiden; für die Gültigkeit des Statuts kommt darauf nichts an. Endlich meint die Revision, die Abmachungen in Nr. 1 und 2 der privatschriftlichen Vereinbarung über den Kohlenvertrag der Firma H. & M. mit der Marine und über den Brikettverkauf des Klägers widersprächen dem § 3 Abs. 1 des Statuts. Die letztere Bestimmung erkläre die Fortführung der von den Gründern betriebenen Brennmaterialiengeschäfte schlechthin für Sache der Gesellschaft. Die hiermit unvereinbaren privatschriftlichen Abmachungen seien gleichzeitig mit dem Statut getroffen; die Gründer hätten den größten Wert darauf gelegt. Daher sei § 3 Abs. 1 des Statuts anders niedergeschrieben als gewollt und mithin nichtig. Auch dieser Bemängelung muß der Erfolg versagt werden. Wie die Revision dem § 3 Nr. 2 des Gesetzes eine zu große Tragweite beimißt, so überschätzt sie anderseits die Bedeutung

---

ganze große Gebiet der Leistungen der Gesellschafter neben der Stammeinlage. Der Gesellschaftsvertrag mag sich hier mit einem allgemeinen Prinzip begnügen. Daraus entstehen keine Rechte und Pflichten. Es zeigt nur die Erwartung. Ihr Fehlschlagen mag ein Auflösungsgrund sein. Ihre Verwirklichung führt zu einem außergesellschaftlichen Geschäfte. Wo es sich aber um rein gesellschaftliche Verhältnisse dreht, muß der Gesellschaftsvertrag vollständig sein. Die vom RG. aufgestellte Alternative zeigt die mißlichen Folgen der Nichtbeurkundung eines solchen Stückes. Entweder er ist unerheblich. Dann schadet die Nichtaufnahme nichts Er hat keinerlei Bedeutung. Oder er ist bedeutsam. Dann liegt eine Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages vor. Beides ist gleich unerwünscht. Das RG. hat in Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse es umgehen können, hierzu Stellung zu nehmen. Das wird nicht stets der Fall sein. Dann muß entweder der Gesellschafter, der sich über den Mangel der ergänzenden Abrede beschwert, deren Fortfall tragen oder die andern Gesellschafter müssen die Nichtigkeit der Gesellschaft erdulden. Hachenburg.

[14]) Neumann, Rspr. II § 138 Anm. 21.

[15]) JW. 1912, 878.

[16]) JW. 1906, 70.

[17]) JW. 1912, 878.

Digitized by Google

des § 3 Abs. 1 des Statutes. Die Erklärung, die Geschäfte der Gründer sollten fortgeführt werden, ist eine grundsätzliche Bestimmung, die sich sehr wohl mit der Aufstellung von Sondervorschriften verträgt. Nur wenn ihr der Sinn beiwohnte, daß die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet sein sollte, die Einzelbetriebe genau in dem bisherigen Umfang fortzusetzen, würde zwischen ihr und der Abmachung, wonach die Lieferungen der Firma H. & M. an die Marine und der Brikettverkauf des Klägers keine Angelegenheiten der Gesellschaft waren, ein Widerspruch überhaupt vorliegen. Ob alsdann der Widerspruch so zu lösen wäre, daß die Sondervorschrift, weil nicht formgerecht beurkundet, außer Betracht zu bleiben hätte, oder ob mit der Revision Willensmangel [§ 117 Abs. 1 BGB.] und infolgedessen Nichtigkeit der nach § 3 Nr. 2 GmbHG. verlangten Bestimmung angenommen werden müßte, würde eine weitere Frage sein, die wiederum auf sich beruhen kann. Hier genügt es hervorzuheben, daß die Abmachungen unter Nr. 1 und 2 der „Vereinbarung" zu § 3 Abs. 1 des Statutes im Verhältnis der Ausnahme zur Regel stehen. Da die Statutenbestimmung von vornherein nur als Regel, welche Ausnahmen zuläßt, verstanden sein will, ist ein Widerspruch zwischen den beiden Erklärungen nicht vorhanden. Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden. P. c. K.-G. m. b. H., U. v. 7. März 16, 434/15 II. — Kiel. [B.]

Haftpflichtgesetz.

11. § 1 RHaftpflG. Zum Begriff des Betriebsunfalles.] †)

Am 16. Dezember 1913 ging der Kläger über den dicht beim Bahnhof C. die Gleise kreuzenden Übergang der Chaussee B.-D. und wurde dabei von einer der beiden ihn sperrenden Bahnschranken auf den Kopf getroffen. Er behauptet, durch den Unfall arbeits- und erwerbsunfähig geworden zu sein und hat deshalb Klage mit dem Antrage erhoben, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, den er durch den Unfall vom 16. Dezember 1913 bisher erlitten hat und in Zukunft noch erleiden wird. Der Beklagte, der geltend macht, es liege ein Betriebsunfall überhaupt nicht vor, der Unfall sei überdies lediglich auf das eigene Verschulden des Klägers zurückzuführen, hat die Abweisung der Klage beantragt. Durch Urteil des LG. ist die Entscheidung über den Klageanspruch von der Leistung oder Nichtleistung eines dem Kläger auferlegten Eides abhängig gemacht. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist ohne Erfolg geblieben. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Mit Recht rügt die Revision, daß das BG. das Vorliegen eines Betriebsunfalles im Sinne des § 1 HaftpflG. angenommen hat. Nach den Feststellungen des BG. war der Sachverhalt folgender: Kurz vor dem Unfall waren die Eisenbahnschranken geschlossen worden, weil die Lokomotive des auf Gleis II angekommenen Zuges auf Gleis I übergeführt werden sollte und hierzu der Chausseeübergang passiert werden mußte. Dieses Übersetzen der Maschine war noch nicht beendigt, als außer anderen mit dem Zuge angekommenen Reisenden auch der Kläger die Gleise auf der Chaussee überschritt, nachdem die Schranken von einem Unbefugten geöffnet waren. Als der Kläger die Gleise überschritten hatte, traf ihn die an der anderen Seite des Überganges befindliche, nicht vollständig hochgezogene Schranke auf den Kopf. Die Annahme des BG., daß dieser Vorgang einen Betriebsunfall darstelle, steht mit der ständigen Rechtsprechung des RG. nicht in Einklang. Schon in dem Urteil des erkennenden Senats vom 27. Mai 1909 [teilweise abgedruckt bei WarneyerErg. Bd. 1909 Nr. 459] ist ausgesprochen, daß die Gefahren, die ein Schlagbaum erzeugt, an sich völlig außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegen, also keine diesem Betriebe eigentümliche Gefahr darstellen. [Vgl. auch RG. 1, 52; 2, 85; 50, 92; 55, 229 und JW. 1907, 315[10]; sowie ferner RG. 68, 47[18]) und 75, 284;[19]) vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 18. Februar 1911, VI 242/10.] An diesem Standpunkt hat das RG. auch in der Entscheidung vom 1. Februar 1913, VI. 272/12 [Archiv für Eisenb.-Wesen Jahrg. 1913 S. 1158 ff.] festgehalten. Die Frage, ob und unter welchen Umständen das Schließen der Schranken beim Herannahen eines Zuges und das Wiederöffnen derselben, nachdem der Zug den Bahnübergang passiert hat, als ein Betriebsvorgang anzusehen ist, hat dieses Urteil ausdrücklich nicht entschieden und in jenem Falle auch nicht entscheiden wollen. [Vgl. hierüber das Urteil JW. 1914, 95[24].] Auch im vorliegenden Falle bedarf es einer solchen Entscheidung nicht.

Zu 11. Die Entscheidung hängt in erster Linie von der Beantwortung der Frage ab, ob nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse die Verletzung des Klägers „beim Betriebe der Eisenbahn" vorgekommen ist, d. h. ob ein Betriebsunfall im Sinne des § 1 RHaftpflG. vorliegt. Kläger ist beim Überschreiten des Bahnkörpers dadurch verletzt, daß ihm eine der den Übergang sperrenden Bahnschranken auf den Kopf gefallen ist. Ob und unter welchen Umständen das Schließen oder Öffnen einer Bahnschranke grundsätzlich als ein Betriebsvorgang anzusehen ist, diese Frage soll nicht entschieden werden. Darüber hat sich eingehender das im Erkenntnis angezogene Urteil des RG. vom 1. Februar 1913 (Archiv f. Eisenbahnwesen 1913 S. 1160) ausgesprochen. Es heißt darin: „Die Schranken dienen im aufgezogenen Zustand nicht unmittelbar dem Beförderungsvorgang auf der Bahn. Sie sind vielmehr nur in Bereitschaft, ihrer Zweckbestimmung, eine Gefährdung sowohl des Eisenbahntransportes als auch des Personen- und Fuhrwerksverkehrs zu verhüten, durch das Herablassen bei der Annäherung eines Zuges dienstbar gemacht zu werden." Das Öffnen oder Schließen der Schranken kann also, muß aber nicht immer als ein Betriebsvorgang angesehen werden, mit anderen Worten: es hängt von der Lage des tatsächlichen Falles ab, ob ein Betriebsvorgang vorliegt, die Frage läßt sich nicht allgemein entscheiden. — Diese Ausführungen sind meines Erachtens zutreffend.

In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall nimmt das RG. meines Erachtens mit Recht einen Betriebsvorgang nicht an, weil die Schranken nicht durch einen im Betrieb der Eisenbahn Angestellten, sondern durch einen Unbefugten, also nicht durch eine Betriebshandlung, geöffnet worden sind. Der § 1 RHaftpflG. kommt also nicht in Betracht. Ob die Klage auf § 823 BGB. gegründet werden kann, etwa weil die Eisenbahn nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um das Öffnen der Schranken durch Unbefugte zu verhüten, ist zunächst in den Vorinstanzen zu prüfen.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. A. v. der Leyen, Berlin.

[18]) JW. 1908, 241; Neumann, RSpr. I § 812 Anm. 3a.

[19]) JW. 1911, 333.

Digitized by Google

Denn es steht fest, daß ein „Unbefugter" die Schranken geöffnet hat. Ein solcher Vorgang ist aber keinesfalls als eine „Betriebshandlung" anzusehen, ebensowenig, wie es nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats als ein Betriebsvorgang betrachtet wird, wenn ein Unbefugter einen stillstehenden Eisenbahnwagen in Bewegung setzt oder wenn dieser aus einer mit dem Betriebe nicht zusammenhängenden Ursache in Bewegung gesetzt wird. [Vgl. JW. 1899, 64[29]; 1907, 340[24]; 1912, 805[26]; vgl. auch die Urteile vom 18. März 1913, VI. 555/14 und vom 10. Juni 1915, VI. 118/15.] Muß schon aus diesem Grunde das Vorliegen eines Betriebsunfalles verneint werden, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, das angefochtene Urteil aufzuheben, da dies zu Unrecht die Anwendung des § 1 HaftpflG. auf den vorliegenden Fall bejaht hat. Die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, da noch geprüft werden muß, ob nicht der Beklagte etwa auf Grund des § 823 BGB. für den dem Kläger zugefügten Schaden unter Umständen verantwortlich ist, weil in der Klage auch auf diese Vorschrift der geltend gemachte Anspruch gestützt wird. In dieser Hinsicht wird insbesondere zu erwägen sein, ob etwa die Bahnbeamten oder die gesetzlichen Vertreter des Beklagten insofern ein Verschulden trifft, als anscheinend nicht die erforderlichen Vorkehrungen vorgesehen sind, um ein Öffnen der Schranken durch Unbefugte, wenn nicht unmöglich zu machen, so doch nach Möglichkeit zu erschweren. Preuß. Eisenbahnfiskus c. J., U. v. 28. Febr. 16, 7/16 VI. — Breslau. [L.]

Wertzuwachssteuergesetz.

12. § 10 RZuwStG. Welcher Zeitpunkt ist für die Wertbemessung der Bodenerzeugnisse maßgebend?]

Durch Vertrag vom 16. Dezember 1908 hatte der Kläger das Allodialgut W. für 1 700 000 ℳ gekauft. Am 24. April 1912 verkaufte er es wieder für 2 340 000 ℳ. Übergabe und Auflassung waren auf den 1. Juli 1912 vereinbart. Durch Bescheid des Hauptzollamts vom 28. August 1913 wurde die vom Kläger bei Annahme eines Wertzuwachses von 483 713,49 ℳ zu entrichtende Zuwachssteuer auf 56 304,25 ℳ festgesetzt. Hiergegen beschritt der Kläger den Rechtsweg und beantragte, festzustellen, daß eine Wertzuwachssteuer überhaupt nicht zu entrichten sei. Der Beklagte beantragte Abweisung. Das LG. hielt nur einen Wertzuwachs von 284 904,02 ℳ für nachgewiesen und setzte demgemäß die Zuwachssteuer auf 30 399,26 ℳ fest. Mit seinem weitergehenden Anspruche wurde der Kläger abgewiesen. Der Kläger legte hiergegen Berufung ein. Das OLG. hob das erste Urteil auf und stellte fest, daß der Kläger eine Zuwachssteuer überhaupt nicht zu entrichten habe. Die Revision des Fiskus ist zurückgewiesen. Gründe: Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt nach § 8 RZuwStG. vom 14. Februar 1911 der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis. Sowohl vom Erwerbs-, als auch vom Veräußerungspreis ist nach § 10 u. a. abzuziehen: der Wert der noch mit dem Boden zusammenhängenden Erzeugnisse des Grundstücks, obgleich diese nach § 94 BGB. zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gehören. Der Vertrag, durch welchen der Kläger das im Jahre 1908 erworbene Grundstück wieder veräußert hat, ist am 24. April 1912 abgeschlossen worden. Die Übergabe sollte jedoch erst am 1. Juli 1912 erfolgen. Nach § 2 des Vertrages hatte der Käufer bei der Übergabe alles so abzunehmen, wie es sich dann bei einer bis zu diesem Zeitpunkte fortgesetzten ordnungsmäßigen Wirtschaft befinden würde. Parteien streiten darüber, welcher Zeitpunkt der Schätzung des Wertes der mitverkauften Feldfrüchte zugrunde zu legen ist. Der Beklagte hält den Zeitpunkt des Vertragsschlusses für maßgebend und will nur die Kosten der Bodenvorbereitung, Aussaat und Bearbeitung mit 113 523,42 ℳ in Abzug bringen. Der Kläger ist der Meinung, daß der Wert der Bodenerzeugung zur Zeit der vereinbarten Übergabe in Betracht komme und behauptet, daß die Vertragsparteien von einem Werte der Ernte von 460 000 ℳ ausgegangen seien. Der BerR. ist dem Kläger beigetreten. Er nimmt an, daß für die Veranlagung allerdings in der Regel der Zeitpunkt des schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäfts maßgebend sei. Anders liege die Sache jedoch, wenn Übergabe und Auflassung vertragsmäßig aufgeschoben seien und der Wert der Bodenerzeugnisse sich infolge der natürlichen Fortentwicklung in der Zwischenzeit erhöhe. In diesem Falle sei anzunehmen, daß der Kaufpreis im Hinblick auf jene Fortentwicklung eine entsprechende Erhöhung erfahren habe, und deshalb müsse es hier als Wille des Gesetzes angesehen werden, daß für den abzuziehenden Wert der Bodenerzeugnisse der Zeitpunkt der späteren Übergabe maßgebend sei. Diesen Wert hat er im vorliegenden Falle unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen D. auf 413 800 ℳ geschätzt, und da sich hiernach ein Wertzuwachs nicht ergibt, der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Die Revision rügt Verletzung des § 10 RZuwStG. Es wird ausgeführt, daß Feldfrüchte, solange sie nicht vom Boden getrennt worden, keine selbständigen beweglichen Sachen, sondern Teile des Bodens seien. Wenn nun das Gesetz gleichwohl einen Abzug in Höhe des Wertes der mit dem Boden noch verbundenen Feldfrüchte zulasse, so könne darunter nur der Wert zur Zeit des Vertragsschlusses gemeint sein. Die Rüge erscheint nicht begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob stets, wenn Vertrag und Eigentumsübergang abredegemäß auseinanderfallen, für die nach §§ 10, 12 Ges. vorzunehmende Wertermittlung der Zeitpunkt der späteren Übergabe maßgebend ist, keinesfalls kann in der Zugrundelegung des zuletztgedachten Zeitpunktes dann ein Verstoß gegen das Gesetz gefunden werden, wenn die Vertragsparteien bei Festsetzung des Kaufpreises im ganzen denselben Termin ins Auge gefaßt haben; denn es ist vollständig richtig, daß für die Schätzung des Wertes der Bodenerzeugnisse als wesentlicher Bestandteile des Grundstücks immer nur dieselbe Zeit in Betracht kommen kann, die für die Bestimmung des Grundstückskaufpreises überhaupt maßgebend gewesen ist. Auf diesem Standpunkt scheint auch das preußische OVG. zu stehen. [Vgl. Strutz, JW. 1915 S. 766, 767.] Im vorliegenden Falle geht aber aus den Gründen des BU. mit genügender Sicherheit hervor, daß bei Abschluß des Kaufvertrages vom 24. April 1912 der Zustand des Grundstücks zur Zeit der auf den 1. Juli 1912 festgesetzten Übergabe in Betracht gezogen, daß mit Rücksicht hierauf der Preis im ganzen bestimmt und im Vergleiche zu dem Werte bei Abschluß des Vertrages erheblich erhöht worden ist. Da-

Digitized by Google

mit erledigen sich zugleich die Folgerungen, die von der Revision daraus hergeleitet werden, daß sich der Preis des Grundstücks einschließlich aller wesentlichen Bestandteile nach der Zeit des schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäfts bestimme, denn dieser Satz gilt eben nicht ausnahmslos. Da der erhobene Angriff hiernach versagt und da auch sonst Bedenken nicht vorliegen, muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Meckl.-Schwerinscher Fiskus c. R., U. v. 22. Febr. 16, 404/15 VII. — Rostock. [L.]

Wehrbeitragsgesetz.

13. § 68 WehrBG. Begriff der Veranlagung.]

Auf Veranlassung der Revisionskommission der Steuerdeputation wurde im Juni 1913 eine Untersuchung über die früheren Einkommensverhältnisse des Klägers eingeleitet, in deren Verlauf er unter anderem die Erklärung vom 25. Oktober 1913 einreichte. Durch Beschluß der Steuerdeputation vom 22. Dezember 1913 wurde Kläger für die Jahre 1900 bis 1903 mit x ℳ zur Nachversteuerung herangezogen. Nachdem er diesen Betrag unter Vorbehalt am 23. März 1914 gezahlt hatte, hat er unter Berufung auf § 68 WehrBG. vom 3. Juli 1913 auf Zurückzahlung geklagt. Das LG. hat den Beklagten verurteilt. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen. Auf Revision des Beklagten ist dagegen die Klage abgewiesen. Gründe: Der BerR. hat im bewußten Gegensatz zu der vom 4. StS. in seinem Urteil vom 12. Februar 1915 — RGSt. 49, 181— vertretenen Auffassung den § 68 WehrBG. dahin ausgelegt, daß eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Angabe bisher der Besteuerung entzogenen Vermögens oder Einkommens die Befreiung von der nach der Landesgesetzgebung an sich verwirkten Strafe und Nachsteuer auch dann zur Folge habe, wenn sie nach dem rechtskräftigen Abschluß des auf Feststellung des Steuersolls für die zukünftige oder laufende Steuerperiode gerichteten Verfahrens in einem zwecks nachträglicher Heranziehung des in einer zeitlich zurückliegenden Steuerperiode der Versteuerung entzogenen Vermögens oder Einkommens eingeleiteten Verfahren erfolgt. Allein die Ausführungen, mit denen der BerR. diese seine Auslegung zu begründen versucht hat, kann der erkennende Senat für überzeugend nicht erachten, er tritt vielmehr der vom 4. StS. insbesondere unter Hinweis auf den vom Gesetz verfolgten Zweck, im finanziellen Interesse des Reichs einen den gegenwärtigen wahren Vermögens- und Einkommensverhältnissen gemäßen Ertrag des Wehrbeitrags zu sichern und zu fördern, eingehend begründeten Auffassung bei, daß unter der „Veranlagung" zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer im Sinne des § 68 nur dasjenige Verfahren zu verstehen ist, das bestimmt ist, zwecks Feststellung des Steuersolls der künftigen — unter Umständen schon laufenden — Steuerperiode den gegenwärtigen Stand des Vermögens oder Einkommens zu ermitteln, nicht aber auch das Verfahren, das nach bereits rechtskräftigem Abschluß des Steuersolls für eine vergangene Steuerperiode auf eine Nacherhebung der für diesen zurückliegenden Zeitraum entzogenen Steuern gerichtet ist. Da vorliegend die Erklärungen des Klägers, die die Vorinstanzen als unter den § 68 fallend angesehen haben, in einem zum Zweck der Nachversteuerung von in den Jahren 1900 bis 1903 der Versteuerung entzogenem Einkommen eingeleiteten Nachverfahren abgegeben sind, handelt es sich hiernach nicht um Angaben „bei der Veranlagung zu einer direkten Staatssteuer" im Sinne des Gesetzes. Ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob denn die weitere Voraussetzung der Befreiung von der Verpflichtung zur Nachversteuerung — Bekanntgabe von bisher der Steuerbehörde Nichtbekanntem — überhaupt vorliegend gegeben sein würde, war deshalb, wie geschehen, auf die Revision des Beklagten das BU. aufzuheben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils auf Klageabweisung zu erkennen. Hamburg. Staat c. B., U. v. 22. Febr. 16, 1/16 VII. — Hamburg. [L.]

Zivilprozeßordnung.

14. § 99 Abs. 2 ZPO. Voraussetzungen der Zulässigkeit der Berufung.]

Auf Grund eines Mietvertrags hat der Kläger am 9. November 1914 gegen den Beklagten als Bürgen der Mieterin und gegen eine Mitbürgin Klage mit dem Antrag erhoben, die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, a) sofort den seit dem 1. Oktober 1914 fälligen Mietzins von 400 ℳ und b) am 1. Januar und 1. April 1915 je 400 ℳ zu zahlen. Die fälligen 400 ℳ wurden am 11. November 1914 gezahlt. Die Verhandlung beschränkte sich infolgedessen auf den Antrag b. Diesem gegenüber hat sich der Beklagte in dem ersten Rechtszuge nach dem Tatbestande des Urteils des LG. „lediglich gegen Kosten verwahrt, den Anspruch selbst hat er nicht bestritten; zur Kostenfrage hat er die Ansicht vertreten, daß er keinen Anlaß zur Geltendmachung des Anspruchs gegeben habe". Ausweislich der Gründe hatte er bestritten, daß der Kläger ihn schon jetzt zur Zahlung bei Fälligkeit im Prozeßweg anhalten dürfe. Er begehrt daher die Verurteilung des Klägers in die durch den Klageantrag zu b entstandenen Kosten. Das LG. hat beide damalige Beklagte als Gesamtschuldner nach dem Klageantrage b und in die Kosten verurteilt — die Mitbeklagte durch Versäumnisurteil — und dem Beklagten M. allein die Mehrkosten auferlegt, die durch die streitige Verhandlung entstanden sind. Die Berufung des Beklagten ist als unzulässig verworfen. Seine Revision ist zurückgewiesen. Gründe: Zur Entscheidung steht lediglich die Frage der Zulässigkeit der Berufung gegen das Urteil des LG. auf Grund des § 99 Abs. 2 ZPO. Das BG. verneint die Anwendbarkeit dieser Vorschrift, weil das LG. ein Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO. weder habe erlassen wollen noch tatsächlich erlassen habe. Das erstere ist, wie von der Revision nicht angezweifelt wird, zutreffend; das LG. sagt ausdrücklich, der Beklagte habe geleugnet, daß der Kläger ihn schon jetzt zur Zahlung bei Fälligkeit im Prozeßweg anhalten dürfe, und damit den Klageanspruch, der gerade hierauf abziele, bestritten, wenn er auch keinen dementsprechenden Antrag gestellt habe. Aber auch die Ansicht der Revision, daß das Urteil in Wahrheit doch ein Anerkenntnisurteil sei, ist nicht zutreffend; ein Anerkenntnis im Sinne des § 307 ZPO. liegt überhaupt nicht vor. Ein bloßes Nichtbekämpfen des Anspruchs, das Nichtstellen des Antrags auf Abweisung der Klage in der Hauptsache genügt dazu nicht, jedenfalls dann nicht, wenn der Beklagte seinen Antrag auf Verurteilung des Klägers in die Kosten mit Ausführungen begründet, aus denen erhellt, daß er den Klageanspruch nicht anerkennen will. Bei einer

Digitized by Google.

Klage auf künftige Leistung gehört nach § 259 ZPO. zur Klagebegründung, daß den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt sei, der Schuldner werde sich der rechtzeitigen Leistung entziehen. Ein Beklagter, der einen solchen Anspruch anerkennt, räumt damit auch ein, daß diese Besorgnis gerechtfertigt ist. Vorliegendenfalls hat der Beklagte aber gerade dieses bestritten und damit seinen Antrag, den Kläger in die Kosten zu verurteilen, begründet. Demnach ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 99 Abs. 2 ZPO. und damit die Zulässigkeit der Berufung mit Recht verneint worden. M. c. M., U. v. 7. März 16, 229/15 III. — Frankfurt a. M. [L.]

15. § 233 ZPO. Zur Frage der Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.]

Die Klägerin hatte das BU. dem Beklagten zu 4 am 3. und dem Beklagten zu 5 am 7. Dezember 1915 zugestellt; am 29. desselben Monats ging bei dem RG. ihr Gesuch um Erteilung des Armenrechts für die Revisionsinstanz zum Zwecke der Einlegung der Revision gegen die bezeichneten Beklagten ein; es wurde durch Beschluß vom 10. Januar 1916 wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung deswegen abgelehnt, weil es so spät eingegangen sei, daß eine rechtzeitige Erledigung innerhalb der Revisionsfrist nicht mehr habe erfolgen können. Der Beschluß wurde ihr am 12. Januar zugestellt und am 19. desselben Monats reichte sie die Revisionsschrift mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein; zur Begründung dieses Antrags hat sie folgendes geltend gemacht. Ihr Prozeßbevollmächtigter 2. Instanz, Rechtsanwalt Dr. N., habe das BU. am 7. Dezember dem LG. zur Erteilung der Vollstreckungsklausel eingereicht und am 16. desselben Monats erinnert. Am 17. sei ihm mitgeteilt worden, daß der Antrag an das KG. abgegeben worden sei. Darauf habe er am 21. das KG. unter Hinweis auf den Ablauf der Revisionsfrist erinnert, nachdem er vorher durch besonderen Boten nachgefragt gehabt habe. Der Bote habe auch noch nach jenem Tage sich erkundigt; es sei ihm das eine Mal gesagt worden, die Akten seien dem Richter vorgelegt, das andere Mal, das Urteil sei bereits abgesandt. Erst am 27. Dezember habe Dr. N. das Urteil erhalten und bereits am nächsten Tage das Armenrechtsgesuch abgesandt. Dieser von der Klägerin durch Vorlegen der Handakten des Rechtsanwalts Dr. N. glaubhaft gemachte Hergang in Verbindung mit der Erwägung, daß besonders nach der Gestaltung des zur Entscheidung stehenden Rechtsstreits der Anwalt des BU. bedarf, um sich darüber schlüssig zu machen, ob er die Einlegung der Revision veranlassen und dazu um Erteilung des Armenrechts nachsuchen soll, ergibt, daß die Klägerin durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Revisionsfrist einzuhalten. Die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war ihr daher zu erteilen [§ 233 ZPO.]. L. c. W. u. Gen., U. v. 16. März 16, 469/15 VI. — Berlin. [L.]

16. § 547 Nr. 2 ZPO. in Verb. mit § 70 Abs. 3 GVG., § 39 PrAGGVG. Unabwendbarkeit der Bestimmung, wenn der Beamte nur auf privatrechtlichem Gebiete als Vertreter des Fiskus tätig geworden ist.]

Am 9. April 1913 abends nach 7 Uhr hat der Kläger das seit dem 1. April 1913 dem allgemeinen Verkehr eröffnete neue Geschäftsgebäude des Landgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts in Essen betreten, um eine Klagschrift in den Briefkasten des Landgerichts einzuwerfen. Bei dem Suchen nach dem Briefkasten fiel er von einer nicht beleuchteten Treppe herab und erlitt dadurch eine Verletzung. Wegen des ihm durch den Unfall erwachsenen Schadens verlangt er von dem Beklagten Ersatz. Das OLG. hat den Anspruch zu ein Viertel für begründet erklärt. Die Revision des Beklagten ist als unzulässig verworfen. Gründe: Zunächst ist davon auszugehen, daß es für die Revision an der Revisionssumme fehlt [§ 546 ZPO.]. (Wird ausgeführt.) Es bleibt also nur noch zu prüfen, ob, wie die Revisionsbegründungsschrift geltend macht, im vorliegenden Falle ein Anspruch vorliegt, für welchen das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig ist. § 547 Nr. 2 ZPO. In dieser Hinsicht kann lediglich die Vorschrift des § 70 Abs. 3 GVG. in Verbindung mit § 39 PrAGGVG. in Frage kommen. Dieser bestimmt in Nr. 2, daß die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten zuständig sind. Wie der erkennende Senat bereits in der Entsch. JW. 1901, 394[1] ausgesprochen hat, stehen die Nr. 2 und 3 des § 39 AGGVG. in einem engen und organischen Zusammenhang, so daß es sich bei der in Nr. 2 erwähnten „Verschuldung von Staatsbeamten" um ein solches schuldhaftes Tun des Staatsbeamten handelt, das mit seiner amtlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhange steht, also entweder eine Überschreitung seiner amtlichen Befugnisse oder eine pflichtwidrige Unterlassung von Amtshandlungen darstellt, mithin das Gebiet seiner öffentlich-rechtlichen Tätigkeit betrifft. Ist dagegen der Beamte nur auf privatrechtlichem Gebiete als Vertreter des Fiskus tätig, so entfällt die Anwendung der Nr. 2 des § 39 AGGVG. genau so, wie sie nach der ständigen Rechtsprechung des RG. in allen den Fällen als unanwendbar bezeichnet worden ist, in denen es sich nur um die privatrechtlichen Beziehungen des Fiskus zu dritten Personen handelte. [Vgl. RG. 18, 166; 29, 420; 40, 398; 50, 396; JW. 1887, 92[1]; 1889, 478[1]; 1896, 300[1]]. Es gelten hier die Sätze, die der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 26. November 1908 VI 654/1907 [SeuffBl. 74, 384] in einem anderen Zusammenhang und nach einer anderen Richtung hin ausgesprochen hat. Wie dort, so handelt es sich auch hier nicht um einen von dem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden, sondern vielmehr um die allgemeine Fürsorgepflicht, die der Fiskus, wie jede Privatperson, anzuwenden hat, wenn er in einem Gebäude einen allgemeinen Verkehr eröffnet, oder wenn er ein seiner Verfügungsmacht unterliegendes Grundstück für einen Gemeingebrauch durch das Publikum eingerichtet hat und unterhält. Im gleichen Sinne hat auch der III. ZS. des RG. in dem Urteil RG. 78, 325[20]), insbes. 329, 330 unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 22. Mai 1905 [DJZ. 1905 Sp. 699 Nr. 59] hervorgehoben, daß der Staat nach den Vorschriften des

[20]) JW. 1912, 381.

Digitized by Google

BGB. als Eigentümer eines Gerichtsgebäudes wegen eines durch die schlechte Beschaffenheit einer Einrichtung verursachten Schadens nach den Vorschriften des BGB. haftet, wobei es sich aber nicht um einen von dem Beamten lediglich in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden handelt. Zu dem gleichen Ergebnis würde man übrigens auch gelangen, wenn man annimmt, es liege hier ein eigenes Verschulden des beklagten Fiskus vor; denn daß auf solche Fälle der § 39 Nr. 2 AGGVG. keine Anwendung findet, steht in der Praxis des RG. fest. Vgl. RG. 42, 415; JW. 1901, 394[1]. Hiernach muß also, da die Vorschriften des § 70 Abs. 3 GVG. in Verbindung mit § 39 Nr. 2 PrAGGVG. und somit auch die des § 547 Nr. 2 ZPO. im vorliegenden Falle nicht Platz greifen, die Revision des Beklagten als unzulässig verworfen werden. Preuß. Justizfiskus c. M., U. v. 13. Jan. 16, 361/15 VI. — Hamm. [L.]

17. Ist die Ehe der Parteien auf Klage und Widerklage geschieden, und ficht der klagende Teil das Urteil wegen der Entscheidung auf die Widerklage mit der Berufung an, so ist der Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den säumigen Widerkläger statthaft.] †)

Durch erstinstanzliches Urteil wurde die Ehe der Parteien auf die Klage der Ehefrau wegen Ehebruchs des Beklagten sowie auf die Widerklage des beklagten Ehemannes wegen Eheverfehlung der Ehefrau nach § 1568 BGB. geschieden und ausgesprochen, daß beide Parteien die Schuld an der Scheidung trügen. Hiergegen legte allein die Klägerin Berufung ein mit dem Antrage, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Widerklage abzuweisen und den Beklagten für den allein schuldigen Teil zu erklären. In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem BG. erschien der zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten geladene Beklagte nicht. Das BG. erkannte, nachdem die Klägerin auf den vorbezeichneten Antrag Bezug genommen und den Sachverhalt vorgetragen hatte, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils dahin: „Unter Abweisung der Widerklage wird die Ehe der Parteien nur auf die Klage geschieden. Der Beklagte trägt die Schuld an der Scheidung." Der Beklagte legte ohne Erfolg Revision ein. Die Revision greift das BU. deswegen an, weil das BG., wie aus dem Schlusse der Entscheidungsgründe sich ergebe, ein Endurteil habe erlassen wollen und, wie in Ermangelung gegenteiliger Anzeichen anzunehmen sei, auch tatsächlich erlassen habe, aber gegen den Beklagten, da er nicht verhandelt habe, ein Versäumnisurteil hätte ergehen müssen. Jedoch konnte die Revision keinen Erfolg haben. Richtig ist, daß vom BG., wenn es auf die Berufung der Klägerin zum Nachteil des Beklagten als Widerklägers erkennen wollte, ein Versäumnisurteil zu erlassen war. Die Klägerin hatte das erstinstanzliche Urteil nur insoweit angefochten, als die Scheidung der Ehe der Parteien auch auf die Widerklage ausgesprochen und beide Parteien für schuldig erklärt worden waren. Der Erlassung eines Versäumnisurteils nach Maßgabe der §§ 542 Abs. 1, 2, 330 ZPO. gegen den Widerkläger und Berufungsbeklagten, der trotz ordnungsmäßiger Ladung seines Prozeßbevollmächtigten im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschien, stand daher zunächst nicht die Vorschrift des § 618 Abs. 5 ZPO. entgegen, wonach in Ehesachen ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten unzulässig ist. Denn diese Vorschrift findet auf den Widerkläger ebensowenig wie auf den Kläger Anwendung, mag er auch Berufungsbeklagter sein. [RG. 28, 394; 35, 347; Warneyer Rspr. 1913 Nr. 263]. Ferner war die Erlassung eines Versäumnisurteils nicht deswegen unzulässig, weil aus den Vorschriften der §§ 614 bis 616 ZPO. zu entnehmen ist, daß, wenn sowohl mit der Klage als auch mit der Widerklage Scheidung der Ehe begehrt wird, nur eine einheitliche Entscheidung über Klage und Widerklage ergehen kann und es unzulässig ist, ein Teilurteil über die Klage oder die Widerklage allein, sei es auf Scheidung der Ehe, sei es auf Abweisung der Klage oder Widerklage, zu erlassen [RG. 58, 307[21]); JW. 1905, 397[20]; 1907 521[28]; 1913, 141[21]; Urteil vom 30. November 1905 IV 270/05]. Aus dieser Unzulässigkeit der Erlassung solcher Teilurteile mag weiter zu folgern sein, daß es auch unzulässig sei, neben einer kontradiktorischen, die Scheidung auf die Klage aussprechenden Entscheidung gleichzeitig im Wege des Versäumnisurteils die Widerklage abzuweisen, weil dadurch die Möglichkeit einer besonderen rechtskräftigen Teilentscheidung geschaffen werde [RG. in JW. 1907, 521[28]; Warneyer Rspr. 1913 Nr. 263], und daß daher die Entscheidung auf die Klage und die Widerklage nur als einheitliches kontradiktorisches Urteil ergehen könne. Dies kann jedoch jedenfalls nur insoweit gelten, als von der nämlichen Instanz zugleich über die Klage und über die Widerklage zu entscheiden ist. Wenn dagegen, wie hier, ein die Scheidung der Ehe sowohl auf die Klage wie auf die Widerklage aussprechendes erstinstanzliches Urteil lediglich vom Kläger hinsichtlich der Entscheidung auf die Widerklage mit der Berufung angefochten worden ist, hat das BG. nur über die Widerklage zu entscheiden. Zwar wird durch die Einlegung der Berufung die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils in seinem ganzen Umfange, auch hinsichtlich der Entscheidung auf die Klage, gehemmt [RG. 58, 313[22]); 64, 317], und der Beklagte ist befugt, das BG. durch Stellung entsprechender Anträge bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zu einer Nachprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung über die Klage zu nötigen [RG. 64, 317]. Wenn letzteres aber nicht geschieht, so wird die erstinstanzliche Entscheidung über die Klage zwar nicht rechtskräftig, jedoch auch nicht dem BG. zur Nachprüfung unterbreitet; denn auch im Ehescheidungsverfahren gilt die Vorschrift des § 525 ZPO., wonach vor dem BG. der Rechts-

Zu 17. Das KG. hat durch Urteil vom 3. Dezember 1915 (3 U. 2270/15) den Einspruch des Beklagten gegen das Urteil vom 9. Juli 1915 als unzulässig verworfen, weil das Urteil als kontradiktorisches erlassen sei und daher nur die Revision als zulässiger Rechtsbehelf in Frage kommen könne. — Die Revision des Berufungsbeklagten hatte Erfolg. Das RG. erklärte durch Urteil vom 18. März 1916 (V 20/1916) den Einspruch für statthaft und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurück.

[21]) JW. 1905, 50; Neumann, Rspr. I §§ 1564 ff. Erl. b.

[22]) JW. 1905, 50; Neumann, Rspr. I §§ 1564 ff. Erl. b.

Digitized by Google

streit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird [RG. 64, 316; JW. 1910, 393[14]]. Vorliegend hat auch das BG. im Eingange seiner Entscheidungsgründe zutreffend bemerkt, es sei, da seitens des Beklagten Berufung nicht eingelegt sei, nur zu prüfen, ob die Scheidung auf die Widerklage wegen der von der Klägerin ausgestoßenen Beleidigungen des Beklagten gerechtfertigt sei. Demnach stand auch der Grundsatz, daß über gleichzeitige Scheidungsklagen und Scheidungswiderklagen einheitlich zu entscheiden ist, der Erlassung eines Versäumnisurteils durch das BG. gegen den Widerkläger und Berufungsbeklagten nicht entgegen. Das BU. ergibt nun allerdings nicht, daß das BG. nach § 542 Abs. 2 ZPO. verfahren ist, wonach, wenn der Berufungskläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumnisurteil beantragt, soweit das festgestellte Sachverhältnis nicht entgegensteht, das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen ist, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt habe. Zunächst geht das BG. auf die Ergebnisse der erstinstanzlichen Beweisaufnahmen ein und legt daraufhin dar, daß eine Eheverfehlung der Klägerin nicht vorliege. Sodann erklärt das BG. im Anschlusse hieran: „Diese Ansicht hat der Senat schon aus dem bisherigen Beweisergebnis gewonnen, und bedurfte es daher der Erhebung der von der Klägerin nach dieser Richtung hin noch neuerdings angebotenen Beweise nicht mehr." Danach hat das BG. die Versäumnisfolgen nach § 542 Abs. 2 ZPO. nicht gezogen. Zwar waren auch bei beabsichtigter Erlassung eines Versäumnisurteils die nach dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils vorgetragenen Zeugenaussagen, da sie zu dem festgestellten Sachverhältnis im Sinne des § 542 Abs. 2 ZPO. gehörten, zu berücksichtigen [RG. 36, 425; JW. 1908, 558[23]]. Aber aus der genannten Schlußbemerkung ergibt sich, daß das BG. das neue Vorbringen der Klägerin, das nach dem Sitzungsprotokoll in dem zugestellten Schriftsatz vom 12. Mai 1915 enthalten war, nicht für zugestanden erachtet, sondern gemeint hat, es würde, wenn es des neuen Vorbringens noch bedürfen würde, um zu einer dem Berufungsantrage entsprechenden Entscheidung gegen den Widerkläger und Berufungsbeklagten zu gelangen, eine Beweiserhebung darüber erforderlich sein. Der Revision ist daher zuzugeben, daß das BG. ein Versäumnisurteil nicht hat erlassen wollen. Möglicherweise hat es irrtümlich angenommen, daß nach § 618 Abs. 5 ZPO. auch gegen den Widerkläger als Berufungsbeklagten ein Versäumnisurteil nicht erlassen werden dürfe, oder daß der Zulässigkeit eines Versäumnisurteils der Grundsatz der Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung in Ehesachen entgegenstehe. Auch erhellt weder aus dem BU. noch aus dem Sitzungsprotokoll, daß von der Klägerin und Berufungsklägerin beantragt worden ist, Versäumnisurteil zu erlassen. Dennoch hat das erlassene BU. als Versäumnisurteil zu gelten. Ein Urteil ist Versäumnisurteil, wenn es auf der totalen Versäumnis der zur Verhandlung geladenen Partei beruht. Entscheidend ist hierfür, daß die nicht erschienene Partei ihrer weiteren Verteidigungsmittel und sonstigen Rechtsbehelfe, die sie hätte geltend machen können, tatsächlich verlustig gegangen ist, und daß dieser Verlust sich als eine Folge der Versäumnis darstellt. Auch dadurch verliert das beim Ausbleiben der Partei gegen sie erlassene Urteil nicht seine Eigenschaft als Versäumnisurteil, daß es nicht die Folgen der Versäumnis zieht, vielmehr auf Grund der bisherigen Verhandlungen und Beweisaufnahmen erkennt. Denn die Folge des Ausschlusses des Säumigen mit neuem Vorbringen ist jedenfalls gegeben, und wenn diese Folge aus dem Urteil hervorgeht, so ist die Versäumnis auch Grundlage der Entscheidung und das Urteil selbst ein Versäumnisurteil. Es genügt mithin zur Annahme eines Versäumnisurteils, wenn das Gericht im Urteil die Versäumnis feststellt. Letzteres ist in vorliegender Sache geschehen, da in dem Tatbestand des BU. festgestellt ist, daß in dem Termine zur mündlichen Verhandlung weder der Beklagte persönlich noch für ihn ein Vertreter erschienen sei. Der Umstand, daß das BG. ein Versäumnisurteil nicht erlassen wollte, ist ohne rechtliche Bedeutung, da das Urteil nach seinem Inhalt mit der Folge erlassen worden ist, daß der Widerkläger und Berufungsbeklagte mit neuem Vorbringen ausgeschlossen wurde. Freilich ist Voraussetzung für die Erlassung eines Versäumnisurteils, daß vom Gegner ein darauf gerichteter Antrag gestellt wird, und wenn dies nicht geschehen ist, so kann das Versäumnisurteil schon aus diesem Grunde nicht aufrechterhalten werden. Das Mittel zur Beseitigung eines solchen Urteils ist aber nach dem Gesetze allein der Einspruch. Diese Auffassung entspricht nach allen vorbezeichneten Richtungen der in dem Urteil des IV. ZS. vom 23. März 1891 IV. 20/1891 [RG. 28, 393], dem ein dem gegenwärtigen entsprechender Rechtsfall zugrunde lag, näher begründeten und auch sonst der Rechtsprechung des RG. [vgl. RG. 10, 403; 35, 345; 50, 387; Gruchot Beitr. 36, 887; 48, 641]. Wenn in Ehesachen gegen den nichterschienenen Beklagten ein Urteil erlassen wird, pflegt man ein solches Urteil als ein einseitig kontradiktorisches Endurteil zu bezeichnen. Diese Bezeichnung mag sich von dem Gesichtspunkt rechtfertigen lassen, daß, wenn § 618 Abs. 5 ZPO. die Erlassung eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten verbiete, vom Gesetz fingiert werde, der Beklagte sei erschienen und habe dem Vorbringen des Gegners widersprochen. Wenn aber ein Versäumnisurteil gegen eine nicht erschienene Partei nach dem Gesetz zulässig ist, kann von Erlassung eines „kontradiktorischen" Endurteils trotz Ausbleibens der Partei nicht die Rede sein, da dann nicht kontradiktorisch verhandelt worden ist. Anders mag es sich verhalten, wenn das Gericht ein Urteil gegen eine Partei unter der Annahme erlassen hat, die Partei sei im Verhandlungstermin gehörig vertreten gewesen, während nach richtiger Auffassung die Partei tatsächlich nicht erschienen war oder nicht verhandelt hatte, und es mag in solchen Fällen das Urteil, weil es auf der Vorstellung des erkennenden Gerichts beruht, daß die betreffende Partei zur Sache verhandelt habe, hinsichtlich seiner Anfechtbarkeit durch Rechts-

Digitized by Google

mittel als kontradiktorisches Endurteil anzusehen sein [vgl. in dieser Hinsicht RG. 39, 412; Gruchot Beitr. 47, 1177; JW. 1906, 474[35]]. Im gegebenen Falle aber hat das BG., wie bemerkt, selbst festgestellt, daß der Widerkläger und Berufungsbeklagte nicht erschienen war. Hiernach ist das BU. nicht ein mit der Revision anfechtbares Endurteil im Sinne des § 545 ZPO., sondern ein Versäumnisurteil, gegen das nur der Einspruch zulässig ist. Demnach war die Revision als unzulässig zu verwerfen. B. c. B., U. v. 29. Jan. 16, 385/15 V. — Berlin. [B.]

Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914.

18. Das Verfahren wird nicht unterbrochen, wenn Ansprüche bloß prozessualer Art in Frage stehen.]

Die Klägerin ist die Witwe und Testamentserbin des am 13. Februar 1911 verstorbenen Karl H. aus Straßburg. Der Beklagte (der in St. Denis wohnt) hatte von dem Erblasser im Jahre 1899 ein mit 4 vom Hundert verzinsliches Darlehn von 23 000 Frs. erhalten, von dem inzwischen ein Teilbetrag von 10 000 Frs. unbestritten getilgt ist. Die Klägerin verlangt mit der Klage die Zahlung von einjährigen Zinsen aus dem Restbetrag von 13 000 Frs. zu 4 vom Hundert, sohin 520 Frs. Der Beklagte behauptet, der Erblasser habe von seiner Restforderung von 13 000 Frs. zu Lebzeiten schenkungsweise 10 000 ℳ = 12 500 Frs. an die Tochter des Beklagten abgetreten. Er hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß er der Klägerin nichts mehr schulde, und diesen Antrag später dahin abgeändert: festzustellen, daß er nur noch 500 Frs. schulde. Das LG. hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen; das OLG. hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Beklagter hat mit Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen: Zunächst ist dem BG. darin beizustimmen, daß eine Unterbrechung des Verfahrens auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 7. August 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, nicht eingetreten ist. Wer widerklagsweise festzustellen beantragt, daß ein vom Gegner aus irgendwelchem Grunde nur zu einem Teil eingeklagter Anspruch seinem ganzen Umfange nach nicht zu Recht bestehe, von dem kann man nicht sagen, daß er seinerseits einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend mache; auf Ansprüche bloß prozessualer Art [Rechtsschutzansprüche, vgl. Gaupp-Stein Bem. III vor § 253 ZPO.] trifft die Bundesratsbekanntmachung weder ihrem Wortlaute noch ihrem Zwecke nach zu. Von den das Kriegsrecht behandelnden Schriftstellern wird vielfach in gegenteiligem Sinne ein Beschluß des RG. vom 6. November 1914 in der Sache III 359/14 angeführt. Dort hatte gegenüber der Forderungsklage eines Inländers der ausländische Beklagte Widerklage erhoben, die zum einen Teil Forderungs-, zum anderen Teil negative Feststellungsklage war; der III. ZS. hat das Verfahren im ganzen, sowohl zur Klage als zur gesamten Widerklage, als unterbrochen behandelt, ohne jedoch eine förmliche Entscheidung zu erlassen. Ein Verfahren nach § 137 GVG. kommt daher nicht in Frage. [Folgen hier nicht interessierende Ausführungen zur Sache selbst.] W. c. H., U. v. 28. Febr. 16, 317/15 IV. — Colmar. [L.]

Enteignungsgesetz.

19. § 30 PrEnteignG. Die sechsmonatliche Ausschlußfrist ist keine Notfrist im Sinne des § 207 ZPO., wird daher nicht schon durch Einreichung der Klage gewahrt.]

Die nach dem § 30 PrEnteignG. für die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschluß des Bezirksausschusses beachtliche sechsmonatliche, mit Zustellung jenes Beschlusses beginnende Ausschlußfrist haben beide Vorinstanzen in Berücksichtigung der am 21. Oktober 1912 ausgeführten Beschlußzustellung und der erst am 23. April 1913 erfolgten Klageerhebung für versäumt erachtet [vgl. § 15 Nr. 2 EGZPO. und § 1 PrAGZPO. in Fassung vom 6. Oktober 1899]. Die Revision weist darauf hin, daß die Klage am 18. April 1913, also innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraums seit dem 21. Oktober 1912 bei dem LG. eingereicht ist, und stellt zur Prüfung, ob nicht deshalb in Rücksicht auf die Vorschrift des § 207 Abs. 2 ZPO. die Klage als rechtzeitig zu erachten ist. Die Entscheidung hängt, wie auch die Revision nicht verkennt, davon ab, ob die sechsmonatliche Ausschlußfrist als eine Notfrist im Sinne des § 207 Abs. 2 zu erachten ist. Diese Frage muß aber verneint werden. Für den Ausdruck „Notfrist" im § 207 gilt in erster Linie die Begriffsbestimmung des § 223 Abs. 3 ZPO., wonach als Notfristen diejenigen Fristen anzusehen sind, welche die ZPO. als solche bezeichnet. Es wäre nicht undenkbar, daß ein jüngeres Reichs- oder Landesgesetz eine Frist mit der Bestimmung normiert, auf ihre Berechnung sollten die Vorschriften der ZPO. über Notfristen Anwendung finden. Dann würde unter Umständen auch zur Anwendung des § 207 Abs. 2 Raum sein. Es geht aber nicht an, die in § 30 EnteignG. vom 11. Juni 1874 eingeführte Ausschlußfrist als eine Notfrist im Sinne der erst mehr als zwei Jahre später erlassenen und noch später in Kraft getretenen ZPO. aufzufassen und zu behandeln. Kirchengemeinde K. c. Eisenbahnfiskus, U. v. 7. März 16, 396/15 VII. — Posen. [L.]

II. Preußisches Recht.

Preuß. Gesetz vom 1. August 1909.

****20.** Der Schiedsmann gehört zu den Beamten, deren Verantwortlichkeit gemäß den Bestimmungen des preuß. Gesetzes vom 1. August 1909 auf die Gemeinden übergeht.] †)

Der Kläger verlangt von dem Beklagten den Ersatz eines Schadens, den der Beklagte dadurch verursacht haben soll, daß er als Schiedsmann unter Verletzung der §§ 37, 38 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 eine Be-

---

Zu 20. Die Entscheidung bezieht sich auf den Kreis der Beamten, für deren Amtsverletzungen bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gemäß §§ 1 und 4 des preußischen Gesetzes vom 1. August 1909 der Staat oder die Gemeinde haftet.

Staat oder Gemeinde haften für derartige Amtsverletzungen ihrer sämtlichen Beamten (über die Voraussetzung der Beamteneigenschaft s. RG. 6, 105; 28, 80; 37, 225; 67, 117; JW. 1911, 42[28]) mit zwei Ausnahmen. Die Haftung ist ausgeschlossen:

1. **bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind;**

Digitized by Google

scheinigung über die Erfolglosigkeit eines Sühneversuches wegen Beleidigung ausstellte. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat ohne Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Die Abweisung der Klage beruht auf der Erwägung, daß die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit nach §§ 1, 4 Preuß. Gesetzes vom 1. August 1909 an Stelle des Beklagten die Gemeinde treffe, weil der Beklagte die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuches als für den Dienst der Gemeinde angestellter Beamter ausgestellt habe, und auch keiner derjenigen Fälle vorliege, in denen nach § 1 Abs. 3 die Verantwortlichkeit des Staates und dementsprechend nach § 4 die der Gemeinde ausgeschlossen ist. Die letztere Ansicht wird von der Revision mit Unrecht bekämpft. Nach § 1 Abs. 3, § 4 ist die Haftung des Staates und der Gemeinde ausgeschlossen bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche diese eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben. Vorausgesetzt ist also in jedem Falle, daß die Gebühren eine Vergütung, sei es für die amtliche Tätigkeit im ganzen oder für gewisse Amtshandlungen bilden. Das ist aber bei dem Schiedsmann nicht der Fall. Sein Amt ist ein Ehrenamt, das er unentgeltlich führt [SchiedsmO. § 2]. Daß er Schreibgebühren zu beanspruchen hat, ändert daran nichts. Denn es handelt sich dabei, wie bei dem Ersatze barer Auslagen, nicht um eine Vergütung für seine amtliche Tätigkeit, sondern nur darum, daß er durch seine unentgeltliche Tätigkeit nicht auch noch einen unmittelbaren Vermögensnachteil erleiden soll [SchiedsmO. §§ 42, 43, vgl. auch die Begründung zu § 43 des Gesetzes]. Für den Schiedsmann treffen auch die Gründe nicht zu, die zu der Ausnahme in § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. August 1909 führten, daß nämlich die Beteiligten meist zwischen verschiedenen Beamten wählen könnten, und daß im allgemeinen das Privatinteresse der Beteiligten überwiege [vgl. den Regierungsentwurf vom März 1908 zu § 1]. Der Schiedsmann ist mit der gütlichen Schlichtung von streitigen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes und von Privatklagesachen betraut und wird als Organ der Rechtspflege tätig. deren Interesse verlangt, daß nur solche Sachen dem Richter vorgelegt werden, die auf gütliche Weise nicht erledigt werden können. Der zuständige Schiedsmann aber ist den Beteiligten durch das Gesetz bestimmt. [Vgl. SchiedsmO. §§ 1, 13, 35.] Damit stimmt auch überein, daß in den Entwürfen der Schiedsmannsordnung [so im Regierungsentwurf vom März 1908 zu § 4] der Schiedsmann unter den Beamten aufgeführt ist, deren Verantwortlichkeit auf die Gemeinde übergehe. Das BG. nimmt daher mit Recht an, daß nur eine Haftung der Gemeinde in Frage kommen könne. L. c. R., U. v. 21. Jan. 16, 203/15 III. — Marienwerder. [B.]

---

2. bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche diese Beamten eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben.

Die erste Klasse besteht meiner Meinung nach nur aus den Notaren und den Fleischbeschauern. Zur zweiten Klasse gehören u. a. die Gemeindevorsteher bei Aufnahme von Nottestamenten, falls dafür von dem Erblasser Gebühren zu erheben sind, Kreisärzte, Kreistierärzte und andere öffentliche Medizinalbeamte, soweit sie für einzelne Akte von den Beteiligten eine Vergütung zu erhalten haben. — Gerichtsvollzieher gehören nicht zu dieser Klasse, für sie haftet der Staat ohne weiteres (s. die Anm. zu Nr. 5).

Gleichgültig ist es, ob der Beamte Gehalt erhält oder nicht. Auch der Inhaber eines Ehrenamts ist, wenn ihm sonst Beamteneigenschaft zukommt, „Beamter" im Sinne des Gesetzes vom 1. August 1909. Die obige Entscheidung führt richtig aus, daß die Erstattung barer Auslagen seitens der Parteien an den Ehrenbeamten selbst noch keine Zahlung einer besonderen Vergütung ist. Dadurch fallen diese noch nicht unter die Ausnahmeklasse zu 2. Auch die Zahlung bestimmter Schreibgebühren stellt nur einen Ersatz der baren Auslagen dar. Deshalb ist der preußische Schiedsmann reiner Ehrenbeamter der Gemeinde, für den die Gemeinde haftet. Gleiche Ehrenbeamte der Gemeinde sind unter anderen die unbesoldeten Stadträte, die Waisenräte, die Bezirksvorsteher. Ehrenbeamte des Staates, für den dieser haftet, sind unter anderen die nichtbeamteten Mitglieder der Kreis- und Bezirksausschüsse. Justizrat Rausnitz, Berlin.

b) Strafsachen.

Berichtet von Friedrich Kloeppel, Blasewitz, Rechtsanwalt beim OLG. Dresden.

1. § 49 StGB. Beihilfe durch Handlungen, die vor Beginn der Ausführung liegen.] „Zur" Begehung einer Straftat wird Hilfe geleistet, es ist nicht erforderlich, daß die Beihilfe „bei" der Begehung also während der Ausführung erfolgt. Auch vor Beginn der Ausführung kann der Gehilfe zur Förderung der verbrecherischen Handlung eines anderen tätig werden und hat diese Förderung strafrechtlich zu verantworten, sobald es demnächst zum Versuch oder zur Vollendung der Tat kommt, auch wenn seine Hilfeleistung lediglich der Vorbereitung der Tat diente (RGSt. 16, 350; 28, 287). Auch für die Mittäterschaft kommt die Rechtsprechung zu dem gleichen Ergebnis; die Fassung des § 47 StGB. steht nur scheinbar entgegen. Die Strafkammer hat daher zu Unrecht die gesamte Tätigkeit der Angeklagten um deswillen als straflos erachtet, weil sie vor den Beginn der durch andere erfolgten Ausführung falle und daher keinen Teil des Ausfuhrunternehmens bilden könne, das erst eingesetzt habe, nachdem die Käufer im Besitz der Ware diese in der Richtung der Grenze und über diese nach Böhmen fortbrachten. Je nach der Gestaltung des Vorsatzes der Angeklagten kann unter Umständen Verkauf und Übergabe der Bannware an die Schmuggler als Mittäterschaft an dem demnächst erfolgreich von dem Käufer weiter- und durchgeführten Unternehmen oder als Beihilfe zu dieser Straftat in Betracht kommen, ohne daß dem der Umstand entgegensteht, daß erst nach der Übergabe die eigentliche Ausfuhr beginnen konnte. Denn selbst wenn nicht in der Verabreichung und Übergabe der Ware an den zur Ausfuhr der Ware Entschlossenen schon die erste Bewegung der Ware, der erste Schritt nach der Grenze zu, sollte gefunden werden können und daher nicht die Übergabe den Beginn der Ausführung des verbotenen Unternehmens darstellen, dieses vielmehr erst mit der Entfernung des Käufers beginnen sollte, so würde doch Verabfolgung und

Digitized by Google

(RGSt)

Übergabe der Bannware immerhin die Ausfuhr erst ermöglichen und einleiten; dann können aber auch diese Handlungen zur Förderung der künftigen Ausfuhr bestimmt gewesen sein und gedient haben. Diese Annahme liegt im vorliegenden Fall insoweit nicht gerade fern, als nach den Urteilsfeststellungen der Geschäftsbetrieb grade für den Verkauf über die Grenze eingerichtet war, sich anscheinend auf ganz unverhältnismäßig große Mengen von Zucker und Mehl erstreckte und daher jedenfalls dem äußeren Erfolg nach die Angeklagten dazu mitgewirkt haben, daß die Waren, die mittels des Ausfuhrverbots dem Reich für die Volksernährung und den Heeresbedarf erhalten und gesichert werden sollten, den Bewohnern des Grenzgebiets — über die Bedürfnisse des kleinen Grenzverkehrs hinaus — zugeführt wurden. Haben aber die Angeklagten bei ihren Anschaffungen und bei Bereitstellung der Bannware oder bei deren Verabfolgung zur Ausfuhr diesen Erfolg gekannt und bewußt gefördert, so können sie an dem Unternehmen der Ausfuhr, auch wenn diese unmittelbar ausschließlich den Käufern zufiel, doch — je nach der Gestaltung ihrer Tätigkeit und ihres Vorsatzes — in jeder Form strafrechtlicher Teilnahme sich beteiligt haben. Selbst wenn sie sich hierbei nur auf die Tätigkeit des Verkaufens beschränkt haben, so kann auch schon hierin allein, sofern ihr Wille auf die Förderung der verbotenen Ausfuhr gerichtet war, eine Beteiligung an der letzteren gefunden werden. So ist in der Entscheidung des erkennenden Senats 1 D. 1259/06 g. S. vom 2. Mai 1907 ausgesprochen, daß der Verkäufer der Bannware unter Umständen Teilnehmer an der Konterbande sein kann, und die in Bd. 41 S. 70 abgedruckte Entscheidung nimmt für die ähnlich gestalteten Fälle des § 297 StGB. das gleiche an. Neuerdings ist weiter von dem erkennenden Senat in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß Verkauf und Übergabe von Pferden, deren Ausfuhr aus bestimmten Bezirken durch militärische Anordnungen untersagt ist (Art. 4 Nr. 2 BayrKBG.), sich als Teilnahme an der Ausfuhr darstellen kann, wenn dem Verkäufer bekannt ist, daß der Käufer die Ausfuhr beabsichtigt und daß Verkauf und Übergabe dieses verbotene Unternehmen erst ermöglichen oder fördern; diese Rechtsansicht ist auch in der Entscheidung des 4. Strafsenats 4 D. 549/15 vom 15. Oktober 1915 vertreten. Kann aber Verkauf und Übergabe begrifflich zu der daran anschließenden Ausfuhr in das Verhältnis der Teilnahme in irgendeiner Form überhaupt gebracht werden, so hängt es, wie ausgeführt, im wesentlichen von der Beschaffenheit und Gestaltung des Willens des Verkäufers ab, ob er als Gehilfe, als Anstifter, als Mittäter, oder als mittelbarer Täter anzusehen ist; denkbar sind alle diese Möglichkeiten. Urt. d. I. Sen. v. 20. Dez. 15 (795/15). — Weiden.

2. § 151 GewO. Strafbarkeit des Gastwirtvertreters.] Die Verordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 7. Juni 1915 enthält in § 3 das Verbot, in Gastwirtschaften Fremde, die nicht binnen 24 Stunden ihrer Meldepflicht genügen, zu beherbergen, ohne hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Die Verordnung stützt sich neben § 4 auch auf § 9b BZG. und hat die Strafbestimmung aus dieser Vorschrift übernommen. Das Verbot gehört sonach zu den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen und genießt den Strafschutz des § 9b BZG. Es ist an jedermann gerichtet, der einen Fremden in seinen Räumen aufnimmt, in erster Reihe also an den Inhaber der Gastwirtschaft. Ob unmittelbar aus der Vorschrift auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vertreters des Inhabers folgt, ob insbesondere diese Auffassung mit der Ausdrucksweise: „in seinen Räumen . . . aufnimmt" vereinbar wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn auch bei Verneinung dieser Frage würde die Haftbarkeit der Angeklagten mit dem ersten Richter aus § 151 GewO. herzuleiten sein. Die Verordnung fällt ihrem ganzen Inhalt nach in das Gebiet der Verkehrspolizei. Das Verbot trifft, wenn es sich gegen den Inhaber der Räume als solchen richtet, den Gewerbebetrieb der Gastwirte, indem es ihnen eine Beschränkung bei der Ausübung des Gewerbes auflegt. Die Zuwiderhandlung stellt sich dann als eine gewerbepolizeiliche Übertretung im Sinne des § 151 GewO. dar, wenngleich sie in einem Sondergesetze mit Strafe bedroht ist. Die Angeklagte war nach der Feststellung des Urteils mit der Leitung und Beaufsichtigung des Gesamtbetriebes der Gastwirtschaft beauftragt; ihr erwuchs aus dieser Stellung die Pflicht, das Verbot zu befolgen, und sie hat die strafrechtlichen Folgen der Zuwiderhandlung zu tragen. Wenn die Revision aus den für Hamburg bestehenden Einrichtungen die selbständige Verpflichtung des „Portiers" zur Führung der Fremdenlisten, zur An- und Abmeldung der Fremden und zur Abwicklung des sich hierauf beziehenden Verkehrs mit der Polizei folgert, so kann jedenfalls für den vorliegenden Fall die Aussonderung dieses Betriebsteils aus dem Rahmen des der Angeklagten übertragenen Gesamtbetriebes nicht angenommen werden. Das Urteil gibt vielmehr deutlich zu erkennen, daß der Portier auch innerhalb des erwähnten Betriebsteiles den Weisungen der Angeklagten unterworfen war. Die allgemeine Regelung des Fremdenwesens in den Hamburger Gastwirtschaften wäre demgegenüber nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Behauptung der Revision findet übrigens in der von ihr angezogenen Vorschrift des § 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 6. Mai 1891 nicht die mindeste Bestätigung (vgl. Abs. 2 das.). Urt. d. III. Sen. v. 24. Jan. 16 (858/15). — Hamburg.

3. Bayerisches Kriegszustandsgesetz Art. 4 Nr. 2. Fahrlässigkeit des nicht strafgesetzlichen Rechtsirrtums.] Die Meinung der Angeklagten, daß für den Verkauf des Pferdes die Vorschriften des stellvertretenden Generalkommandos des III. Armeekorps und nicht die des I. Armeekorps gegolten hätten, hat die Strafkammer als unrichtig erklärt, da das Pferd nicht bloß vorübergehend, sondern für längere, unbestimmte Zeit aus dem Bezirke des III. Armeekorps in den des 1. Armeekorps verbracht gewesen, und für die Gestellungspflicht der Standort des Pferdes und nicht der hiervon verschiedene Wohnort des Eigentümers maßgebend sei. Den hiernach angenommenen Irrtum der Angeklagten hat die Strafkammer als fahrlässig verschuldet erachtet, da die Angeklagten, „wenn sie die ihnen als Pferdever- und -ankäufer besonders obliegende Sorgfalt und Aufmerksamkeit beobachtet hätten, sich nicht damit hätten begnügen dürfen, ihre Meinung ohne weiteres für richtig zu halten, sondern sich pflichtgemäß hierüber bei den geeigneten amtlichen Stellen hätten Aufklärung verschaffen sollen." Die Ausführungen des Urteils, auf die sich die Annahme eines Verschuldens der Angeklagten gründet, geben Anlaß zu rechtlichen

Digitized by Google

(RGSt)

Bedenken. Unklar bleibt zunächst, inwiefern der Verkäufer oder der Käufer eines Pferdes zufolge einer ihm in dieser Eigenschaft „besonders obliegenden Sorgfalt" verpflichtet sein soll, seiner eigenen Sachkunde und Urteilsfähigkeit hinsichtlich bestehender Vorschriften zu mißtrauen und um amtlichen Aufschluß nachzusuchen. Eine schlechthin für jeden Verkäufer oder Käufer eines Pferdes bestehende derartige Erkundigungspflicht ist keinesfalls anzuerkennen. Die Angeklagten waren, soviel das Urteil entnehmen läßt, nach der von ihnen geprüften Sachlage der Überzeugung, daß das Pferd des im Bezirk des III. Armeekorps wohnhaften H. in diesem Bezirk gestellungspflichtig und daher auch nur den für diesen Bezirk erlassenen Vorschriften des obersten Militärbefehlshabers unterworfen sei. Aus ihrem dementsprechenden Handeln könnte nur dann ein Vorwurf gegen sie entnommen werden, wenn sie bei Beobachtung der von ihnen nach ihrer Persönlichkeit und den Umständen des Falles zu verlangenden Sorgfalt aus bestimmten Gründen Anlaß zu nehmen gehabt hätten, die Richtigkeit ihrer Meinung zu bezweifeln. Solange die Angeklagten keine Zweifel hegten und sich über die Vorschriften klar zu sein glaubten, kann bei ihnen von einer Pflicht, sich „Aufklärung" zu verschaffen, überhaupt nicht die Rede sein, und über etwaige Gründe, aus denen die Angeklagten zu Zweifeln hätten Anlaß nehmen sollen, spricht sich das Urteil nicht aus. Der innere Tatbestand eines Vergehens aus Art. 4 Nr. 2 KZG. kann daher nicht als nachgewiesen erachtet werden. Aber auch die Ausführungen des Urteils bezüglich des äußeren Tatbestands sind rechtlich nicht einwandfrei. Die Entscheidung darüber, ob der Verkauf des Pferdes nach den für den Bezirk des I. oder des III. Armeekorps erlassenen Vorschriften der obersten Militärbefehlshaber zu beurteilen sei, macht die Strafkammer von der Beantwortung der Frage abhängig, wo das Pferd seinen Standort gehabt habe. Ihre bezüglichen Ausführungen sind aber nicht ganz klar und lassen überhaupt eine nähere Prüfung der Besonderheiten des vorliegenden Falles aus dem Gesichtspunkt des auf die Sicherung der Pferdegestellung gerichteten Zweckes der Vorschriften der obersten Militärbefehlshaber und demgemäß eine ausdrückliche Berücksichtigung der auf Grund des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für Bayern erlassenen Pferdeaushebungsvorschrift (Min. Bek. vom 24. Juli 1913, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 435) vermissen. Insbesondere hiernach wird, wenn auch bei der neuerlichen Verhandlung die Meinung der Angeklagten als irrig dargetan werden soll, zu prüfen sein, ob und welchen Einfluß die Verbringung des Pferdes in die Krieglmühle auf eine etwa eintretende Gestellungspflicht haben konnte und ob und inwiefern diese Verbringung und der spätere Verkauf den Zwecken der Anordnungen der obersten Militärbefehlshaber zuwiderliefen. Urt. d. I. Sen. v. 24. Febr. 16 (1016/15). — Passau.

4. Backverordnung vom 5. Januar 1915.]

Der Angeklagte hat in den Nächten zum 18., 20. und 21., sowie am Morgen des 25. Januar 1915 in seiner Bäckerei Brot gebacken. Er ist deshalb wegen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 9, 18 der Verordnung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backwaren zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der gegen dieses Urteil vom Angeklagten eingelegten Revision war stattzugeben. Die Rüge, die nach dem Inhalte der Urteilsgründe als wahr angenommenen Einwendungen des Angeklagten schlössen jede strafbare Schuld des Angeklagten aus, erscheint begründet. Nach dem Inhalte des Urteils ist der Angeklagte Brotlieferant der Kaiserlichen Marine und hat insbesondere die bei E. vorüberfahrenden deutschen Unterseeboote auf vorherige telegraphische Weisungen mit Kommißbrot zu versorgen. Er hat auch das Marineverpflegungsamt aufmerkam gemacht, es sei ihm unmöglich, in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends die erforderliche Anzahl Kommißbrote herzustellen. Das Verpflegungsamt ist aber auf Vertragserfüllung bestanden. Seit 25. Januar 1915 hat er die nachgesuchte, vor dem 18. Januar 1915 vergeblich erbetene Erlaubnis erhalten, auch außerhalb der in der Verordnung festgesetzten Frist Kommißbrote herzustellen. Nach diesem Sachverhalte drohte dem Angeklagten, falls er die Kommißbrote am 18., 20., 21. Januar 1915 nicht lieferte, auch bei Annahme einer fortgesetzten Handlung nach § 329 StGB. eine Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten; falls er aber lieferte, und um dies zu ermöglichen, unter Überschreitung der Frist der erwähnten Verordnung die Kommißbrote herstellte, nach dem Wortlaute der obigen Verordnung eine Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten. Diese Gegenüberstellung der möglichen Folgen des Lieferns oder des Nichtlieferns der Brote muß zur Erwägung der Frage führen, welche Zwecke die Verordnung des Bundesrats vom 5. Januar 1915, die ihre gesetzliche Grundlage in § 3 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) hat, verfolgt. Der Bundesrat ist ermächtigt, während des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen; letzten Endes, also mittelbar, bezwecken derartige Maßnahmen die Möglichkeit eines Durchhaltens der Bevölkerung gegenüber den aus einem langwierigen Krieg drohenden Gefahren zu steigern, d. h. der gemeinen Wohlfahrt des Reiches zu dienen. Daher lassen sie sich vernünftigerweise nur in dem Sinne verstehen, daß ihre Anwendbarkeit von selbst ausscheidet, wenn ihre Durchführung näheren, unmittelbareren, von einer zuständigen Militärbehörde verfolgten Zwecken der Reichswohlfahrt, insbesondere dem unabweisbaren Bedürfnis einer schlagfertigen Land- und Seestreitkraft, beispielsweise der rechtzeitigen Versorgung unserer Truppen und Schiffe mit den notwendigen Lebensmitteln, zuwiderlaufen würde. Ein derartiger Fall liegt gegebenenfalls vor, sofern das Marineverpflegungsamt — wie in den Urteilsgründen unterstellt wird — den Hinweis des Angeklagten, es sei ihm unmöglich, in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends die erforderliche, d. h. die von ihm vertragsmäßig zugesagte Anzahl Kommißbrote herzustellen, nicht für durchschlagend anerkannt, sondern „auf Vertragserfüllung bestanden" und damit den Angelagten zum Betrieb seiner Bäckerei auch außerhalb jener in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 nachgelassenen Zeit angewiesen hat. Urt. d. III. Sen. v. 5. Juli 15 (301/15).

5. Haferverordnung vom 13. Februar 1915.]

Der Angeklagte, der im März 1915 unausgedroschene Hafergarben zu Häcksel zerschnitten und dies Häcksel an Pferde verfüttert hat, ist von der wegen Vergehens aus §§ 1, 7 und 15 der Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 über

Digitized by Google

die Regelung des Verkehrs mit Hafer (RGBl. S. 81 ff.) wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen worden, indem die Vorinstanz davon ausgeht, es sei insoweit, als es sich um die Deckung des in § 4 Abs. 3 a der genannten Verordnung bezeichneten Bedarfs an Pferdefutter (Hafer) handle, durch die Verordnung überhaupt keine Beschlagnahme der vorhandenen Hafervorräte erfolgt, insoweit unterliege somit der vorhandene Hafer der beliebigen Verwendung des Eigentümers, sei daher auch das Zerschneiden von unausgedroschenen Hafergarben zu Häcksel sowie das Verfüttern dieses Häcksels nicht verboten, und indem in tatsächlicher Beziehung hinzugefügt wird, es sei im vorliegenden Falle nicht festzustellen gewesen, daß bei der vom Angeklagten gewählten Verfütterung die Pferde mehr als die in § 4 Abs. 3 a der Verordnung vom 15. Februar 1915 zugelassene Hafermenge bekommen hätten. Diese Erwägungen vermögen indessen die Freisprechung nicht zu rechtfertigen. Verfehlt ist es schon, wenn die Strafkammer meint, diejenigen Hafermengen, deren Verwendung nach § 4 Abs. 3 a der mehrgenannten Verordnung zugelassen ist, seien keiner Beschlagnahme unterworfen. Von der Beschlagnahme befreit sind ausschließlich die in § 2 der Verordnung unter a bis c aufgeführten Vorräte geblieben; im übrigen ergibt sich das Irrige der Auffassung der Strafkammer ohne weiteres ganz klar aus dem Wortlaute des Eingangs des Abs. 3 des § 4 dass. insofern, als hiernach „trotz der Beschlagnahme" den Haltern von Pferden die Verwendung der dort bezeichneten Hafermenge gestattet ist. Danach sind zwar die gesamten vorhandenen Hafervorräte, soweit sie nicht unter eine der Bestimmungen des § 2 fallen, beschlagnahmt, aber trotz dieser Beschlagnahme sollen die in § 4 Abs. 3 a bezeichneten Hafermengen verwendet werden dürfen. Insoweit dies geschieht, handelt somit der Täter trotz der Beschlagnahme nicht „unbefugt" im Sinne des § 7 der Verordnung vom 13. Februar 1915. Rechtsirrig ist es aber, vor allem, wenn die Strafkammer den § 4 Abs. 3 a der Verordnung in einem Falle von der Art des hier vorliegenden überhaupt für anwendbar erachtet. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 a gilt ausschließlich für solche Fälle, in denen es sich um ausgedroschenen Hafer handelt; das ergibt sich völlig unzweideutig schon aus ihrem Wortlaut, im übrigen aber auch daraus, daß für unausgedroschenen Hafer in §§ 15 ff. der Verordnung Sonderbestimmungen getroffen worden sind. Wenn der § 4 Abs. 3 a auch auf unausgedroschenen Hafer anzuwenden wäre, so würde auch jede Kontrolle darüber, ob sich der einzelne Pferdehalter an die dort zugelassene Höchstmenge gehalten und sie nicht überschritten hat, unmöglich sein; es wäre nie sicher festzustellen, wie viel Hafer tatsächlich unter dem Häcksel mitverfüttert worden ist; der von der Verordnung vom 13. Februar 1915 verfolgte Zweck würde also in diesen Fällen überhaupt nicht erreicht werden. Der § 4 Abs. 3 a der Verordnung muß somit im vorliegenden Falle völlig ausscheiden. In Betracht kommt vielmehr der § 15 dass., wonach sich im vorliegenden Falle die Beschlagnahme nicht nur auf den unausgedroschenen Hafer selbst, sondern auch auf sein Halm erstreckt und wonach das Stroh von der Beschlagnahme nur durch ein Ausdreschen des Hafers frei werden konnte. Urt. d. III. Sen. v. 12. Juli 15 (459/15).

Preußisches Oberverwaltungsgericht.
[Direkte Steuern.]*)

[Einkommensteuer, Ergänzungs(Vermögens)steuer, Gewerbesteuer, Warenhaussteuer, Kommunalabgaben, Kirchensteuer.]

Von Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 9, 1916.)

Einkommensteuer.

5. a) Die von dem Vater seinem Sohne, einem unbesoldeten Gerichtsassessor, vertraglich gewährte Zulage ist Unterhaltsgewährung und kann von dem Vater bei seiner Steuererklärung nicht abgezogen werden.

Entsch. vom 20. Dezember 1913, Xb 2/13, Bd. XVI S. 67.

b) Die dem überlebenden Ehegatten testamentarisch auferlegte Pflicht, aus dem ihm zugefallenen Erbteil das gemeinschaftliche Kind zu unterhalten, während die Zinsen des Erbteils des Kindes zum Kapital geschlagen werden, ist eine die Einkünfte des Ehegatten mindernde Last; das gleiche gilt dann, wenn das Gesamtvermögen den Kindern hinterlassen wird, während dem überlebenden Elternteil die Hälfte der Zinsen zum Unterhalte der Kinder gezahlt werden soll.

Entscheidungen vom 5. Februar 1913, VIIb 21/12, und vom 28. September 1912, E III 17/11, Bd. XVI S. 72 ff.

Eine das OVG. häufig beschäftigende Frage ist die des Abzugs von Lasten des Steuerpflichtigen. Nicht abzugsfähig, sondern nur einen Anspruch auf Ermäßigung der Steuer begründend sind die Kosten des Unterhalts, zu denen der Steuerpflichtige nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts verpflichtet ist. Anders ist die auf Vertrag beruhende Übernahme einer Verpflichtung über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus zu beurteilen, z. B. die Übernahme der Verpflichtung, einen Bruder oder eine Schwester zu unterhalten (nicht nur gelegentlich zu unterstützen), oder die Verpflichtung des Ehemannes, der geschiedenen Ehefrau Unterhalt zu zahlen, obwohl beide Teile für schuldig erklärt sind.

Zu a. Bei dem Sohn hört die Unterhaltspflicht nach dem BGB. in der Regel mit der Volljährigkeit auf; ergreift aber der Sohn mit Wissen und Willen des Vaters einen Beruf, der ihn mit 21 Jahren noch nicht wirtschaftlich selbständig macht, muß der Vater ihn, wie auch das RG. anerkannt hat, weiterhin unterhalten. Das OVG. hatte nun in einer Entscheidung aus dem Jahre 1907 angenommen, daß der Vater, der seinem Sohne nach bestandenem Assessorexamen einen vertragsmäßig zugesicherten Zuschuß zahlt, diesen als besondere Last von seinem Einkommen abziehen könne, da erfahrungsgemäß der Assessor nach bestandenem Examen einen auskömmlichen Lebensunterhalt beziehe. Das OVG. billigt aber jetzt die Feststellung der unteren Instanzen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen (Dezember 1913) der Assessor noch nicht auf sofortige entgeltliche Beschäftigung rechnen könne, so daß der dem Sohn gezahlte Zuschuß Ausfluß der väterlichen Unterhaltsverpflichtung und mithin nicht abzugsfähig sei.

Zu b. Der überlebende Ehegatte ist zwar verpflichtet, die gemeinschaftlichen Kinder zu unterhalten. Hier findet aber eine von der gesetzlichen Unterhaltspflicht abweichende Regelung statt, denn der überlebende Ehegatte erhält in beiden Fällen nicht den gesamten Zinsgenuß an dem den Kindern hinterlassenen Vermögen, während im ersteren Falle dem überlebenden Ehegatten noch dazu die — nicht durch die Höhe des hinterlassenen Vermögens beschränkte — Unterhaltspflicht, also unter Umständen aus dem eigenen Vermögen, auferlegt ist.

Diese Entscheidungen sind für die Praxis überaus wichtig. Es empfiehlt sich, in Verträgen und Testamenten die von Erb-

Digitized by Google

lassern gewünschten Abweichungen von der gesetzlichen Unterhaltspflicht möglichst eingehend festzulegen.

6. Die Diäten eines Reichstagsabgeordneten sind nicht steuerpflichtig. Die Zinsen aus ersparten Diäten bilden steuerpflichtiges Einkommen aus Kapitalvermögen.

Entsch. vom 2. November 1912, III 11/12, Bd. XVI S. 78.

7. a) Derjenige, welcher Unterbeteiligter an dem Geschäftsanteil eines Kommanditisten (und offenen Handelsgesellschafters) ist, hat aus dieser Beteiligung kein Einkommen aus Handel und Gewerbe, sondern nur Einkommen aus dem Vertragsverhältnis, in welchem er zu dem Kommanditisten der Gesellschaft steht.

Entsch. vom 29. April 1914, XIIIe 118, Bd. XVI S. 83.

b) Die auf Grund des Gesetzes des Staates Illinois vom 18. April 1872 gegründeten Gesellschaften entsprechen den Aktiengesellschaften des Handelsgesetzbuches. Das Einkommen inländischer Aktionäre solcher Gesellschaften ist mithin Einkommen aus Kapitalvermögen und steuerpflichtig.

Entsch. vom 25. Februar 1914, XIIb 32/13, Bd. XVI S. 95.

Zu a) Es ist wiederholt betont, daß es einen erheblichen Unterschied ausmacht, ob ein Einkommen als gewerbliches Einkommen gilt oder nicht. Es liegt hier der Fall vor, daß der Kommanditist fremdes Kapital einlegt und hierfür den Dritten an seinem Gewinn beteiligt. Nach dem Handelsgesetzbuch steht dieser Dritte in keinem Vertragsverhältnis zur Kommanditgesellschaft selbst, sondern hat nur Rechte gegen den, der ihn beteiligt hat; der Dritte ist lediglich Gläubiger des Kommanditisten und betreibt nicht das Gewerbe der Gesellschaft. Normalerweise bezieht dieser daher Einkommen aus Kapitalvermögen. Denkbar ist freilich, daß auch dieses Einkommen als Einkommen aus Handel und Gewerbe zu versteuern ist, dann nämlich, wenn der Dritte solche Unterbeteiligungen gewerbsmäßig übernimmt; allerdings ist das Gewerbe dann nicht das Gewerbe der Kommanditgesellschaft, sondern das Beteiligungsgewerbe und für die Besteuerung ist maßgebend nur das Durchschnittseinkommen, welches der Dritte aus seinen Beteiligungsbezügen hat.

Zu b) Ist eine ausländische Erwerbsgesellschaft als Aktiengesellschaft organisiert, so ist die Dividende Einkommen aus Kapitalbesitz und von allen im Inlande steuerpflichtigen Ausländern zu versteuern (§ 1 Ziff. 3). Ist dagegen jemand an einer ausländischen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft beteiligt, so liegt Gewerbebetrieb im Auslande vor, der gemäß § 5 Ziff. 1 und 2 in Verbindung mit dem Doppelsteuergesetz und dem Staatsvertrage mit Österreich die Besteuerung bei Nicht-Preußen ausschließt. Eine Aktiengesellschaft im Sinne des Einkommensteuergesetzes liegt nun selbstverständlich nicht nur dann vor, wenn die Gesellschaft in allen Punkten dem Erfordernisse des Deutschen HGB. entspricht, sondern bereits dann, wenn die Gesellschaft alle diejenigen Merkmale aufweist, die das Charakteristikum einer Aktiengesellschaft nach § 178 HGB. ausmachen (cf. Simon, die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaft S. 51 Marcuse; die Eintragung von Filialen ausländischer Firmen im Handelsregister ZZ. V. S. 35).

8. Bei gewerblichem Einkommen ohne kaufmännische Buchführung sind neben dem Unterschiede von Einnahmen und Ausgaben auch die zu Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Warenbestände sowie Forderungen und Schulden zu vergleichen. Eine bloße Schätzung des Einkommens, z. B. in Höhe von 30 Prozennt des Umsatzes oder des Einkaufspreises, ist erst dann zulässig, wenn eine Berechnung nicht möglich ist.

Entsch. vom 14. März 1914, IIb 145/13, Bd. XVI S. 148.

Diese Entscheidung legt die Grundsätze für die Berechnung des gewerblichen Einkommens bei Mangel kaufmännischer Buchführung fest, gilt also für die große Zahl der Minderkaufleute, Handwerker und bei Ausscheidung des Vergleichs der Warenbestände, also des Geschäftskapitals, auch für das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung bei nicht festen Bezügen, z. B. des Künstlers, Gerichtsvollziehers und namentlich auch des Rechtsanwalts.

Zunächst sind die Bücher heranzuziehen. Bei Einnahme- und Ausgabebuchführung ist nach Ausschaltung aller nicht abzugsfähigen Ausgaben (wie z. B. Entnahmen für den eigenen Bedarf) der Überschuß der Einnahmen und sodann der Unterschied zwischen dem Lagerbestand, den Forderungen und den Schulden am 1. Januar und am 31. Dezember festzustellen. Erst wenn die Buchführung so unvollständig oder so mangelhaft ist, daß eine Berechnung nach obigen Grundsätzen nicht möglich ist, ist es zulässig, das Einkommen zu schätzen, z. B. in einem Prozentsatz des Umsatzes oder der Roheinnahmen.

9. Eine Forderung gilt erst dann als uneinbringlich, wenn die Verhältnisse, die die Uneinbringlichkeit bedingen, dem Gläubiger bekannt werden mußten, nicht dann, wenn der Schuldner zahlungsunfähig wird.

Entsch. vom 15. Oktober 1913, VIIb 8/13, Bd. XVI S. 154.

Ebenso wie eine Forderung als Einnahme des Jahres gilt, in welchem sie fällig wurde, nicht aber des Jahres, in welchem sie einging, gelten Forderungen als in dem Jahre verloren, in dem sie uneinbringlich werden. Der Fall kann nun eintreten, daß ein Schuldner im Dezember 1913 in Konkurs geht, der Gläubiger hiervon aber erst im Jahre 1914 erfährt. Im Jahre 1913 ist die Forderung nicht abgeschrieben. Kann sie im Jahre 1914 noch nachträglich abgeschrieben werden, obwohl streng genommen die Uneinbringlichkeit schon im Jahre 1913 eingetreten ist? Das Oberverwaltungsgericht gestattet die Abschreibung im Jahre 1914, indem es davon ausgeht, daß die Uneinbringlichkeit in irgendeiner Weise zur Kenntnis des Gläubigers gekommen sein muß.

(Fortsetzung folgt.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Form der militärischen Anordnung. Art der Bekanntmachung. Rechtsirrige Verurteilung wegen fahrlässiger statt wegen vorsätzlicher Übertretung rechtfertigt den Angeklagten nicht zur Rüge des Urteils.

Für die Form der auf Grund des Art. 4 KriegsZustG. von dem zuständigen Militärbefehlshaber erlassenen Anordnungen bestehen keine Vorschriften. Hieraus folgt, daß die Anordnung auch mittels Telegramm erlassen werden kann, daß eine förmliche Ausfertigung der Anordnung nicht erforderlich ist und daß auch die telegraphische Anordnung nicht die Unterschrift des kommandierenden Generals oder seines Stellvertreters tragen muß (Entsch. des RG. in „Das Recht" 1915, Kriegsentscheidungen N. 439).

Die Rechtswirksamkeit der auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 KriegsZustG. getroffenen Anordnungen hängt nach § 8 Abs. 3 VO. betr. die Vollzugsvorschriften zu dem KriegsZustG. davon ab, daß sie — soweit sie sich nicht an bestimmte Personen wenden — in geeigneter Weise bekanntgemacht werden; hierzu genügt jede Art der Bekanntmachung, die sich nach Lage des Einzelfalles ermöglichen läßt und geeignet ist, die Anordnung zur Kenntnis der beteiligten Bevölkerungskreise zu bringen.

Eine Anordnung, die nicht nach außen der Allgemeinheit gegenüber hervorgetreten ist und damit jeden zu ihrer Beobachtung verpflichtet, kann nicht zum Ausgangspunkt einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht werden, sie entbehrt der Rechtsgültigkeit.

Digitized by Google

Der Nachweis der in geeigneter Weise erfolgten Veröffentlichung der Anordnung ist deshalb von Amts wegen zu erheben.

Auf Grund der erhobenen amtlichen Erklärungen steht fest, daß die Anordnung in ihrem Wortlaute in drei in R. erscheinenden Zeitungen veröffentlicht wurde.

Diese Art der Bekanntmachung genügt der Vorschrift des § 8 Abs. 3 der obenerwähnten Verordnung; auch die Bekanntgabe in den Bezirksamtsblättern wäre eine geeignete Art der Veröffentlichung; selbst die im Bezirksamtsblatte abgedruckte Weisung an die Gemeindebehörden, die Anordnung bekanntzugeben, würde genügen (Entsch. des RG. in „Das Recht" 1915, Kriegsentscheidungen N. 845). Auf den Umstand, daß die Veröffentlichung nicht nachweisbar auch in den Wohnsitzgemeinden der Angeklagten erfolgte, können diese sich bezüglich der Rechtsgültigkeit der Anordnung und ihrer Verpflichtung, diese zu beobachten, nicht berufen.

Die aus den festgestellten Tatsachen gezogene Folgerung, daß die Angeklagten fahrlässig der Anordnung des Generalkommandos zuwiderhandelten, ist sohin rechtsirrig; diese rechtsirrtümliche Annahme kann aber nicht zur Aufhebung des Urteils führen. Nach § 376 StPO. kann nur eine durch die Entscheidung selbst begangene Rechtsverletzung die Revision begründen; das Urteil muß auf dieser Gesetzesverletzung beruhen; im gegebenen Falle hätte auch bei der Annahme einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung die Strafkammer zu derselben Entscheidung im Schuldausspruche kommen müssen. Bezüglich des Strafmaßes kann die Art des Verschuldens allerdings von Einfluß sein; ersichtlich hat aber die Strafkammer der Entscheidung im Strafausspruche nur ein fahrlässiges Verhalten zugrunde gelegt; dadurch sind die Angeklagten nicht beschwert; Voraussetzung für die Zulässigkeit der Rüge einer Gesetzesverletzung durch den Angeklagten ist aber, daß die Gesetzesverletzung ihm zum Nachteil gereicht. (Urteil vom 13. Januar 1916, Rev.-Reg. Nr. 290/1915.)

2. Begriff des vorsätzlichen Vergehens nach Art. 4 Ziff. 2 BayKriegsZustG.

Das ObLG. hat schon in mehrfachen Entscheidungen den Standpunkt vertreten, daß der Satz „error juris nocet" hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 KriegsZustG. erlassenen militärischen Anordnungen eine Einschränkung dahin erleidet, daß unverschuldete Unkenntnis dieser Anordnungen und unverschuldeter Irrtum über deren Inhalt und Tragweite dem Angeklagten nicht zum Schaden gereichen kann.

Aus dieser Einschränkung folgt, daß eine vorsätzliche strafbare Zuwiderhandlung gegen eine solche Anordnung nicht schon dann gegeben ist, wenn der Angeklagte eine Handlung gewollt vornimmt, die objektiv den Tatbestand der Zuwiderhandlung erfüllt, er aber von dem Dasein der Vorschrift keine Kenntnis oder den Inhalt und den Sinn nicht erkannt hat, sondern daß von einem vorsätzlichen Übertreten eines in der Anordnung enthaltenen Gebotes oder Verbotes nur dann die Rede sein kann, wenn der Angeklagte den Tatbestand der unter Strafe gestellten Tat verwirklicht in dem Bewußtsein, daß sie verboten ist und daß sein Tun der Rechtsordnung widerspricht oder doch, wenn er an der Gesetzmäßigkeit seiner Handlungsweise zweifelt, trotzdem aber auf die Gefahr hin, daß sie mit dem Gesetz im Widerspruche steht, die Handlung vornimmt.

Aus dem Zusammenhalte der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils läßt sich entnehmen, daß nach der Überzeugung der Strafkammer der Angeklagte zwar das Dasein und den Wortlaut der Anordnung gekannt, sie aber unrichtig ausgelegt und infolge dieser Auslegung sein Tun für ordnungsgemäß und nicht gesetzwidrig gehalten hat. Die Entscheidungsgründe bieten auch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß die Strafkammer angenommen hat, der Angeklagte habe an der Richtigkeit seiner Auslegung gezweifelt. Muß sohin als festgestellt gelten, daß der Angeklagte ohne jegliches Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit seiner Auslegung des guten Glaubens war, seine Handlungsweise verstoße nicht gegen die Anordnung, und daß er sich im Irrtum über den Sinn der Anordnung befunden hat, so konnte nach dem Vorausgeführten die Strafkammer ohne Rechtsirrtum eine vorsätzliche Verfehlung gegen das KriegsZustG. als ausgeschlossen erachten. (Urteil vom 20. Januar 1916, Rev.-Reg. Nr. 386/1915.)

3. Ungültige Anordnung des Kommunalverbandes. Der Sinn der BRVO. vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl und der BRVO. vom 5. und 21. Januar/31. März 1915 über das Verfüttern von Roggen usw. Verhältnis dieser Verordnungen zueinander.

Das Bezirksamt erließ am 22. Februar 1915 eine Bekanntmachung, die in dem hier in Betracht kommenden Teile lautet:

Jeder Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, der Roggen, Weizen oder Gemang zur Mühle bringen will,

---

Zu 3. Dem Urteil ist darin beizupflichten, daß die Bekanntmachung des Bezirksamts vom 22. Februar 1915 aus formellen Gründen ungültig ist. Bei Erörterung der weiteren Frage, ob eine Bekanntmachung dieses Inhalts nach der Brotgetreideverordnung vom 25. Januar 1915 überhaupt zulässig war, ist von den Vorinstanzen anscheinend übersehen worden, daß § 36 der genannten Verordnung nur Beispiele für Maßnahmen zur Verbrauchsregelung aufzählt, die sämtlich auf den vorliegenden Fall nicht passen, daß aber die allgemeine Bestimmung des § 34 VO. die Möglichkeit zum Erlaß einer solchen Bekanntmachung eröffnete. Die nähere Erörterung dieser Frage ist heute nicht mehr von allgemeinem Interesse, da § 48 d der neuen Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 völlige Klarheit geschaffen hat.

Von größerem Interesse sind die Erörterungen über die Anwendbarkeit des § 7 BRVO. vom 25. Januar 1915 und die Abgrenzung dieser Strafbestimmung von den Bestimmungen der §§ 1, 2, 9 der Verfütterungsverordnung vom 21. Januar 1915. Hier gelten folgende Grundsätze:

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die beschlagnahmtes Getreide in der ihnen gesetzlich zustehenden Menge zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft bestimmen und zu diesem Zweck einer Mühle zum Vermahlen zuführen, handeln nicht „unbefugt". In dem Verbringen in die Mühle liegt schon die „Verwendung" des Getreides zu dem genannten Zweck. Das Getreide wird hierdurch nach § 5 BRVO. vom 25. Januar 1915 von der Beschlagnahme frei Eine Bestrafung kann nach § 7 VO. nicht eintreten. In solchen Fällen bleibt nur zu prüfen, ob der Besitzer gegen eine den Verbrauch regelnde Anordnung gemäß §§ 34—36 verstoßen und sich deshalb nach § 44 strafbar gemacht hat. Nach der jetzt geltenden Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 gilt sachlich dasselbe. Es kommen jetzt die §§ 9, 47—49 und 57 in Betracht. Will dagegen ein Landwirt Getreide als Futtermittel verwenden — wie die Strafkammer im vorliegenden Fall als geschehen unterstellt —, so übt er nicht eine ihm durch § 4 gegebene Befugnis aus. Dies Ausnahmerecht der Selbstversorgung ist nur zum Zweck der „Ernährung der Angehörigen der Wirtschaft" gewährt. Er schafft vielmehr „unbefugt" beschlagnahmtes Getreide beiseite und ist nach § 7 strafbar. (Aus der jetzt geltenden Brotgetreideverordnung kommen die §§ 6 und 9 Ziff. 1 in Betracht.) Dies gilt sowohl für „mahlfähiges" wie für „nicht mahlfähiges" Getreide. Nur wenn es sich um beschlagnahmefreies Getreide handelt, bei dem die Strafvorschrift des § 7 BRVO. vom 25. Januar 1915 bzw. § 9 BRVO. vom 28. Juni 1915 nicht anwendbar ist, kommt die Verordnung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 bzw. die an deren Stelle getretene Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 in Betracht. Nach der alten Verordnung war Verfütterung nur strafbar, wenn es sich um „mahlfähiges" Getreide handelte. In der neuen Verordnung ist wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Beurteilung der Frage der Mahlfähigkeit ergaben, die Verfütterung von Brotgetreide schlechtweg verboten worden. Nur solches Brotgetreide darf verfüttert werden, das durch die zuständigen Stellen (Kommunalverbände oder Reichsgetreidestelle) „als zur menschlichen Ernährung ungeeignet" ausdrücklich freigegeben worden ist.

Rechtsanwalt Dr. Oppenheimer, Düsseldorf, z. Zt. Berlin.

Digitized by Google

um dieses Getreide für seine Haushaltung ausmahlen zu lassen, hat sich einige Tage vorher an die Gemeindebehörde zu wenden und durch Verwendung der Gemeindebehörde um die bezirksamtliche Erlaubnis zum Ausmahlen des Getreides nachzusuchen. Das Getreide darf nicht eher zur Mühle gebracht werden, als bis die bezirksamtliche Genehmigungsurkunde eingetroffen ist. Bei der Anlieferung des Getreides in die Mühle ist die bezirksamtliche Genehmigungsurkunde dem Müller vorzuzeigen. II, III usw.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

In dem der Anklage entsprechenden Beschlusse der Strafkammer ist der Bauer S. als hinreichend verdächtig erachtet worden, einer von einem Kommunalverbande zur Verbrauchsregelung erlassenen Anordnung zuwidergehandelt und sich dadurch eines Vergehens nach dem § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 in Verbindung mit den §§ 36 d und 44 BRVO. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 und der Anordnung des Kommunalverbandes H. vom 22. Februar 1915 schuldiggemacht zu haben, indem er, entgegen der Anordnung des Bezirksamts H. vom 22. Februar 1915, am 14. April 1915 aus seinem Anwesen 6,13 Zentner Roggen in die Mühle des K. ohne bezirksamtliche Genehmigung verbrachte und dort ausmahlen ließ.

Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei, weil „das eingebrachte Getreide als Roggen oder Gemang im Sinne der bezirksamtlichen Bekanntmachung nicht beurteilt werden könne". Die Strafkammer verwarf die Berufung des Amtsanwalts. Sie stellte fest: „Der Angeklagte brachte am 14. April 1915 Gerste und anderes Getreide zur Mühle des K.; eine bezirksamtliche Genehmigung hatte er hierzu nicht erhalten. Das letztere Getreide, das jedenfalls in der Hauptsache aus Roggen bestand, hatte ein Gewicht von 6,14 Zentnern. Aus diesem Getreide erhielt der Angeklagte am 17. April durch den Zeugen K. 3,89 Zentner Mehl und 1,20 Zentner Kleie. Die Gendarmerie beschlagnahmte am 19. April das Mehl und die Kleie im Hause des Angeklagten, wo diese Sachen in Säcken neben den Kästen standen, die zur Aufnahme des für den menschlichen Genuß bestimmten Mehles dienen."

Die Verwerfung der Berufung beruht auf folgenden Erwägungen: „Für die rechtliche Beurteilung ist zu unterstellen, daß das mehrerwähnte Getreide und das Erzeugnis hieraus nur als Futtermittel bestimmt und verwendbar war. Das Verbringen dieses Getreides in die Mühle des K. durch den Angeklagten fiel mithin nicht unter die Anordnung des Kommunalverbands H. vom 22. Februar 1915. Denn diese hat nur diejenigen Vorräte von Roggen, Weizen oder Gemange zum Gegenstande, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes für seine Haushaltung ausmahlen lassen will. Schon dieser Wortlaut zeigt, daß es sich bei den bezeichneten Vorräten um die Verwendung der daraus hergestellten Erzeugnisse zu menschlichen Zwecken handelt. Das ergibt sich aber auch aus der Zweckbestimmung der Anordnung. Diese ist nämlich als Kontrollmaßregel für die den Selbstverbrauchern durch § 4 Abs. 4 Buchst. a BRVO. eingeräumte Befugnis gedacht. Jene Befugnis hat aber die Ernährung der dort genannten Personenklassen im Auge. Nach der Bekundung des Zeugen B. wurden auch bei der gemäß der BRVO. betätigten Aufnahme des Bestandes von Brotgetreide und Mehl die Vorräte von Kleinkorn nicht mitgerechnet. Ob der Angeklagte zur Verfütterung des in Frage stehenden Mehles einer Genehmigung bedurft hätte, ist hier nicht zu prüfen."

Der Staatsanwalt stützte seine Revision auf die Behauptung der Verkennung des Begriffs „Brotgetreide" und der Verletzung der Vorschriften in §§ 1, 4 Abs. 4 lit. a BRVO. vom 25. Januar/6. Februar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BRVO. vom 21. Januar/31. März 1915 über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot und der hierzu erlassenen Vorschriften der Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Äußern und des Innern vom 18. Januar 1915 unter B. II § 1.

Der Generalstaatsanwalt schloß sich dem Antrage des Staatsanwalts auf Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an die Strafkammer zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung und der Begründung der Revision mit dem Beifügen an: „Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte ‚mahlfähiges Getreide' vermahlen lassen, um es zu verfüttern. Das Gericht hätte auch von seinem Standpunkt aus prüfen müssen, ob es dieses Getreide für mahlfähig im Sinne der BRVO. vom 21. Januar 1915 über das Verfüttern von Roggen usw. erachtet, und ob es in der Handlung des Angeklagten — wenn nicht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Eröffnungsbeschlusses — doch eine solche gegen die vorbezeichnete Bekanntmachung erblickt."

Die im bisherigen Verfahren trotz der Bestimmung des § 2 Abs. 1 StGB. unterlassene Prüfung der Frage nach der Rechtsgültigkeit der hier in Betracht kommenden Ziff. 1 der Anordnung des Bezirksamts H. vom 22. Februar 1915 führt zu folgendem Ergebnisse.

Die Anordnung selbst läßt nicht ersehen, auf welche gesetzlichen Bestimmungen sie gestützt ist.

Die Vorinstanzen, der revidierende Staatsanwalt und die Generalstaatsanwaltschaft nehmen als zulässige gesetzliche Unterlage die §§ 36 und 44 BRVO. vom 25. Januar 1915 an, haben aber dabei die bayerischen Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1915 zu den §§ 34 und 42 BRVO. übersehen, wonach die auf Grund der §§ 34 bis 36 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen der Bezirksämter zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, bedürfen. Die Anordnung des Bezirksamts H. vom 22. Februar 1915 wäre daher bei Unterstellung ihrer Zulässigkeit nur rechtsverbindend, wenn sie von der Regierung genehmigt worden wäre. Das Bezirksamt H. hat nach seinem Schreiben an den Strafsenat vom 22. Dezember 1915 die Genehmigung nicht erholt, weil es die Anordnung auf Grund des § 36 BRVO. vom 25. Januar 1915 nicht erlassen habe.

Hiernach könnte das Tun des Angeklagten wegen formeller Ungültigkeit der Anordnung vom 22. Februar 1915 von der Strafbestimmung des § 44 BRVO. vom 25. Januar 1915 nicht getroffen werden. Bei dieser Rechtslage kann unerörtert bleiben, ob die Anschauung der Vorinstanzen usw., daß die Anordnung des Bezirksamts auf Grund des § 36 BRVO. erlassen werden konnte, richtig ist.

Das Bezirksamt H. stützt nach seinem Schreiben vom 22. Dezember seine Anordnung auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10. Februar 1915, von der Erwägung ausgehend, „daß alles Getreide beschlagnahmt und daß zur Vermahlung von Brotgetreide im eigenen Betriebe Freigabe nötig ist, daß daher auch die Vorschrift des § 7, nicht die des § 44 für einschlägig erachtet wurde". Nach dem § 1 BRVO. vom 25. Januar 1915 sind seit dem 1. Februar 1915 Weizen und Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, für die Kriegsgetreidegesellschaft, Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sich solche Mehlvorräte befinden. Nach dem § 4 Abs. 3 BRVO. kann, abgesehen von den Ausnahmebestimmungen in § 4 Abs. 4, über die beschlagnahmten Getreidevorräte nur die Kriegsgetreidegesellschaft, über die beschlagnahmten Mehlvorräte nur der zuständige Kommunalverband verfügen. Die Kriegsgetreidegesellschaft kann die Weiterverwendung beschlagnahmter Getreidevorräte, der Kommunalverband die Weiterverwendung beschlagnahmter Mehl-

Digitized by Google

vorräte einzelnen Personen usw. gestatten. Nach dem § 4 Abs. 4 Buchst. a BRBD. dürfen trotz der Beschlagnahme Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der dort bezeichneten Personen auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide oder statt dessen achthundert Gramm Mehl verwenden und deshalb auch das Brotgetreide vermahlen lassen, ohne an die Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft oder des Kommunalverbands gebunden zu sein (Heinrici zu § 4 Note 5 S. 50, Note 7a Abs. 2 S. 56). Auf diesen gesetzlichen Bestimmungen beruht die Bek. des Min. vom 10. Februar 1915, die hinsichtlich der Zuständigkeit der Kriegsgetreidegesellschaft und der Kommunalverbände scharf scheidet und daher lediglich den Kommunalverbänden unter Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen Anweisungen darüber gibt, wie sie hinsichtlich der beschlagnahmten Mehlvorräte zu verfahren haben.

Das Bezirksamt H. konnte deshalb auf Grund der Bekanntmachung des Ministeriums vom 10. Februar eine die Verwendung beschlagnahmten Brotgetreides regelnde Anordnung wie die vom 22. Februar 1915 mit rechtsverbindender Kraft nicht treffen. Der Angeklagte konnte daher wegen Nichtbefolgung der Anordnung des Bezirksamts H. vom 22. Februar 1915 nicht bestraft werden.

Da diese Anordnung auch in einem anderen Gesetze eine Stütze nicht findet, ist insoweit die Revision unbegründet.

Das angefochtene Urteil mußte jedoch aus anderen Gründen aufgehoben werden.

Unter Anklage steht das unbefugte Verbringen von Roggen durch den Angeklagten aus seinem Anwesen in eine Kundenmühle. In diesem Tun kann eine Zuwiderhandlung gegen den § 7 Abs. 1 BRBD. vom 25. Januar 1915 oder gegen die BRBD. vom 21. Januar/31. März 1915 über das Verfüttern von Roggen usw. liegen. Die Unterlassung der Prüfung der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftat nach diesen Richtungen mußte nach dem § 376 Abs. 2 StPO. zur Aufhebung des Urteils führen.

Bei der neuerlichen Verhandlung wird die Strafkammer sich folgenden Erwägungen nicht verschließen dürfen:

a) Nach dem § 1 BRBD. vom 25. Januar 1915 wurde Roggen und Weizen allein oder mit anderer Frucht gemischt von der Beschlagnahme ergriffen ohne Unterschied der Güte, Beschaffenheit und Zweckbestimmung; gleichgültig ist daher für die Beschlagnahme, ob dieses Getreide mahlfähig ist oder nicht, ob es zur Brotbereitung tauglich ist oder nicht, ob es voll oder minderwertig, ob es Voll- oder Bruch-, Klein-, Hinter- oder Achterkorn, ob es gereinigt oder ungereinigt oder ob es nur zum Verfüttern geeignet ist usw., da nach den §§ 3 und 7 auch das Verfüttern beschlagnahmten Brotgetreides verboten ist (Heinrici S. 34; Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch S. 623; Entsch. des RGSt. vom 2. und 8. Juli 1915 im „Recht" Nr. 864 S. 518, Nr. 869 S. 518, Nr. 992 S. 557). In dem Urteile vom 8. Juli ist insbesondere ausgeführt, daß die Mahlfähigkeit des Roggens nicht Voraussetzung der Beschlagnahme ist und darum der irrigen Annahme, Roggenachterkorn sei nicht mahlfähig, überhaupt keine Bedeutung zukommt. Die Feststellungen im angefochtenen Urteile, daß hauptsächlich Roggen, d. i. vorwiegend Roggen mit anderer Frucht gemischt, wenn auch teilweise verunreinigt, von dem Angeklagten zur Mühle gebracht worden ist, rechtfertigt die Annahme, daß dieses Getreide von der Beschlagnahme ergriffen worden ist. Daran wird auch durch die auf Grund der Aussage des Zeugen B. getroffene Feststellung nichts geändert, daß bei der Bestandsaufnahme die Vorräte von Kleinkorn nicht mitgerechnet sind, da nach der im Urteile wiedergegebenen Angabe des Angeklagten und des Zeugen K. in dem zur Mühle gebrachten Getreide „außer dem Roggen auch Hafer und Gerste sowie eine größere Menge Bruchkorn und Abfälle aus der Ernte des Jahres 1913 sich befanden". In dem Verbringen des Getreides aus dem Anwesen des Angeklagten in die Mühle des K., auch wenn es nicht heimlich geschah (Entsch. des RG. vom 8. Juli 1915 im Recht Nr. 995 S. 557), liegt ebenso ein Beiseiteschaffen wie in dem Verbringen des aus dem Getreide gewonnenen Mehles von der Mühle des K. in das Anwesen des Angeklagten. Über die Begriffe und die Bedeutung von Beiseiteschaffen, unbefugt, beschlagnahmt usw. und den schädlichen Irrtum hierüber siehe die Beschlüsse des Strafsenats vom 5. und 31. März 1915, Beibl. zum JMBl. S. 57 und 83; Entsch. des RGSt. vom 8. Oktober 1915 in LZ. S. 1590 Nr. 2.

b) Sollte die Strafkammer auf Grund der neuerlichen Verhandlung den Tatbestand des § 7 BRBD. vom 25. Januar 1915 nicht für gegeben erachten, so wäre zu prüfen, ob das Tun des Angeklagten nicht unter den § 1, falls mit der Verfütterung wenigstens begonnen wurde, oder unter den § 2 der damals noch in Kraft gewesenen BRBD. vom 5. und 21. Januar/31. März 1915 über das Verfüttern von Roggen usw. fällt.

Diese Verordnung betrifft, wie sich aus dem Zusammenhalte mit den §§ 3 und 7 BRBD. vom 25. Januar 1915 ergibt, das beschlagnahmfreie und das trotz der Beschlagnahme verwendbare Getreide und Mehl (§§ 2, 3, 4 Abs. 3 und 4). Die Verordnung vom 21. Januar/31. März 1915 will verhüten, daß Getreide und Mehl, das sich noch zur menschlichen Ernährung eignet, zum Verfüttern verwendet wird. Als mahlfähig im Sinne dieser Verordnung ist das dort bezeichnete Getreide zu erachten, aus dem ein zur Brotbereitung geeignetes Mehl hergestellt werden kann. Diese Begriffsbestimmung ergibt sich aus § 1 Nr. 3 BD., ist in den preußischen Ausführungsbestimmungen vom 18. Januar 1915 (bei Güthe und Schlegelberger, Kriegsbuch S. 624) enthalten und in der Rechtsprechung anerkannt (Urt. des RG. in StS. vom 27. April 1915 in DJZ. S. 820; siehe ferner Recht Nr. 863 S. 518, Nr. 991 S. 557; LZ. S. 1301 Nr. 1, S. 1310 Nr. 4).

Die bayerischen Ausführungsbestimmungen vom 18. Januar 1915 weisen darauf hin, daß „nicht mahlfähig" enge auszulegen ist und darunter nur verdorbenes Getreide oder Mehl verstanden werden darf. Ob aus dem Getreide gutes oder mindergutes, schmackhaftes oder weniger schmackhaftes Mehl und aus diesem Brot gewonnen werden kann, ist gleichgültig; der Geschmack des Getreide- oder Mehlbesitzers ist nicht entscheidend. Mahlfähig bleibt das Getreide auch dann, wenn es verunreinigt ist, aber ohne übermäßige Kosten gereinigt, und vermahlen usw. werden kann (s. das Urteil vom 27. April 1915).

Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteile wurde das hauptsächlich aus Roggen bestehende Gemenge, dem Auftrage des Angeklagten entsprechend, wenn auch — mangels einer Sortiermaschine — nicht sortiert, so doch gereinigt und dann unter Ausscheidung von Mehl und Kleie vermahlen. Die Tatsache des Ausmahlens allein, die gesonderte Verwahrung des Mehles und der Kleie, der Mahllohn oder die unzulässige Wegnahme von Getreide oder Mehl an Stelle des Mahllohnes, der Aufbewahrungsort des Mehles in dem Anwesen des Angeklagten, der anscheinend ein anderer war als der der Kleie usw., und der Umstand, daß erfahrungsgemäß mit Katzenkot verunreinigtes Getreide überhaupt nicht vermahlen werden kann, werden den Anlaß zur neuerlichen Prüfung geben, ob unter diesen Umständen von nicht mahlfähigem Roggen gesprochen werden kann.

Die Strafkammer wird auch die Tatsachen nicht unberücksichtigt lassen, daß ein Backversuch die Backfähigkeit des Mehles ergeben und der Zeuge K. auf seinen in erster Instanz allerdings in unzulässiger Weise ihm abgenommenen Eid hin die Backfähigkeit des Mehles zugestanden und nur, was belanglos ist, das daraus herstellbare Brot für seinen Geschmack nicht passend erachtet hat. Selbstverständlich darf bei der neuerlichen Verhandlung die Vorschrift des § 264 StPO. nicht unbeachtet bleiben. (Urteil vom 30. Dezember 1915, Rev. Reg. Nr. 335/15.)

Digitized by Google

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.[1])

Von Regierungsrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin.

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VGfA. Angestellte in leitender Stellung.

Der Geschäftsführer einer G. m. b. H. ist allerdings der gesetzliche Vertreter der G. m. b. H. und insofern nicht nur im zivilrechtlichen Sinne, sondern auch im Rahmen der öffentlichen Versicherung derjenige, dem die Pflichten des Arbeitgebers obliegen, z. B. in strafrechtlicher Hinsicht (vgl. § 343 Nr. 2 VGfA., auch §§ 536 Nr. 2, 1222 Nr. 2, 1493 Nr. 2 RVO.). Dies schließt aber das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisses nicht aus. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Innen- und Außenverhältnis. Nach außen steht der gesetzliche Vertreter an Stelle der G. m. b. H. oder einer sonstigen juristischen Person, die er vertritt; nach innen beruht seine Stellung aber auf einem Anstellungsvertrage, sei es, daß dieser mit einem besonderen Organ der juristischen Person geschlossen ist oder auf einer Vereinbarung mit den übrigen Gesellschaftern beruht, wie im vorliegenden Falle. Demgemäß hat auch bereits das RVA. den Geschäftsführer einer G. m. b. H. nicht als Betriebsunternehmer, sondern als Beamten der Gesellschaft angesehen, und die gleiche Auffassung tritt in der Begründung zum Entwurf der RVO. (S. 334) zutage. Der Geschäftsführer einer G. m. b. H. ist ebenso wie andere gesetzliche Vertreter einer juristischen Person recht eigentlich das Muster des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 VGfA. aufgeführten Angestellten in leitender Stellung. 20. November 1915, P. 108/15.

2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 VGfA. Angestellte in höherer Stellung.

Eine höhere Stellung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nehmen namentlich diejenigen Personen ein, die wegen ihrer mehr wissenschaftlichen Betätigung oder wegen der Verantwortlichkeit ihrer Arbeiten über die Stellung eines Betriebsbeamten oder Werkmeisters emporragen. Es kommen hier also gerade diejenigen Angestellten in Betracht, welche nicht mit ausführenden Arbeiten mehr oder weniger geschäftsmäßiger oder mechanischer Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen usw.) Tätigkeit befaßt sind und durch ihre Lebens- und Berufsstellung sich über den Personenkreis erheben, dem die Betriebsbeamten und Werkmeister angehören. Hiernach ist die Auffassung, daß alle Personen, die nach der Art ihrer Stellung zu selbständiger wissenschaftlicher oder gleichwertiger Tätigkeit berufen sind und regelmäßig eine auf Hochschulen erworbene Vorbildung besitzen, nach dem VGfA. nicht versicherungspflichtig seien, mit dem Wortlaut des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers unvereinbar. Das VGfA. unterscheidet sich gerade insofern von der RVO., als es nicht nur wie jenes Gesetz die Angestellten in „ähnlich gehobener Stellung" (§ 1226 Abs. 1 Nr. 2 RVO.), sondern darüber hinaus auch die in einer „höheren Stellung" befindlichen Angestellten dem Versicherungszwange unterwirft. Voraussetzung ist allerdings stets, daß die in einer solchen höheren Beschäftigung Tätigen als „Angestellte" beschäftigt werden, also in einem Verhältnis wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber stehen. 3. September 1915. P. 47/15.

3. § 1 Abs. 1 Nr. 2 VGfA. Andere[2]) oder lediglich mechanische Dienstleistungen.[3])

Als niedere Dienstleistungen sind nicht Schreibarbeiten, sondern Botendienste, Reinigungs-, Aufräumungsarbeiten u. dgl. anzusehen, und unter lediglich mechanischen Dienstleistungen sind nur die rein mechanischen Kopier- oder Abschreibarbeiten, wie sie von gewöhnlichen Schreibern oder Kanzlisten verrichtet zu werden pflegen, zu verstehen. Arbeiten eines Bureaugehilfen bei einer Handwerkskammer fallen weder unter die eine noch unter die andere Art dieser Dienstleistungen. Insbesondere stellt die Führung der Lehrlingsrolle eine Registraturtätigkeit dar, die, wenn sie auch an sich einfach sein mag, doch bei der erheblichen Anzahl der auszufüllenden Spalten große Sorgfalt und besondere Aufmerksamkeit voraussetzt. Aber auch die Ausfüllung der Vordrucke für die Vorbereitung der Prüfungen gehört zu den Arbeiten, welche Genauigkeit erfordern und nicht mechanisch erledigt werden können. Endlich ist die Auskunftserteilung über Lehrverträge und Prüfungen eine Tätigkeit, die eine nicht unerhebliche Denkarbeit und geistige Anstrengung erfordert. 3. September 1915, P. 13/15.

4. § 1 Abs. 1 Nr. 3 VGfA. Handlungsgehilfe oder Gewerbegehilfe.[4])

Die bei einem Fleischermeister als Verkäuferin tätige Angestellte ist als Handlungsgehilfin anzuerkennen. Sie hat allerdings

---

[1]) In der Angestelltenversicherung bestehen für den weiteren Rechtszug in Spruch- und Beschlußsachen ebenso wie bei der Arbeiterversicherung zwei Instanzen, die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht. Über die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts, die für das Gebiet der Angestelltenversicherung an Bedeutung denen des Reichsversicherungsamts gleichstehen, soll hier fortlaufend berichtet werden. Gewinnt doch die Angestelltenversicherung, entsprechend den in Österreich mit ihr gemachten Erfahrungen, auch bei uns von Jahr zu Jahr größere Bedeutung. Bekanntlich hat dem VGfA. das österreichische Gesetz vom 16. Dezember 1906 über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten in mancher Beziehung zum Vorbilde gedient. Träger der österreichischen Privatbeamtenversicherung ist eine in Wien errichtete Pensionsanstalt.

Das deutsche Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung, eine ausschließlich rechtsprechende Behörde, mit dem Sitze in Berlin, entscheidet in der Besetzung von sieben Personen, nämlich des Vorsitzenden, zweier ständiger Mitglieder des Reichsversicherungsamts und zweier richterlicher Beamten sowie je eines Versicherungsvertreters der Arbeitgeber und der Versicherten. Bisher ist das Oberschiedsgericht im wesentlichen nur als Beschwerdeinstanz im Beschlußverfahren in Beitragsstreitigkeiten gemäß § 210 Abs. 2 VGfA. tätig geworden. Ist z. B. die Versicherungspflicht streitig, so entscheidet, wenn der Streit nicht bei der Festsetzung der Leistungen hervortritt, zunächst derjenige Rentenausschuß, in dessen Bezirk die streitige Beschäftigung stattgefunden hat. Hiergegen ist binnen einem Monate nach der Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Schiedsgericht zulässig. Das Schiedsgericht gibt jedoch nach § 210 Abs. 2 VGfA., sofern es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die Sache unter Begründung seiner eigenen Ansicht an das Oberschiedsgericht ab, wenn der Beschwerdeführer oder andere Beteiligte diesen Antrag stellen In der Regel haben die Beteiligten diesen Antrag gestellt und somit das Oberschiedsgericht in die Lage versetzt, die Rechtseinheit nach Möglichkeit zu wahren. Das Oberschiedsgericht entscheidet in diesen Fällen statt des Schiedsgerichts und beschränkt sich infolgedessen nicht darauf, die streitige Rechtsfrage zu erörtern, sondern muß eine sachliche Entscheidung fällen.

[2]) Die Tätigkeit eines Empfangfräuleins bei einem Zahnarzt ist als eine solche niederer Art zu betrachten, soweit sie sich auf die üblichen Hilfeleistungen erstreckt. 11. September 1915, P. 70/15.

[3]) Die regelmäßige, wenn auch täglich nur einige Zeit währende Beschäftigung mit Übertragung stenographischer Niederschriften in Hand- oder Maschinenschrift oder mit Aufnahme von Stenogrammen nach Diktat ist als nicht lediglich mechanische Dienstleistung versicherungspflichtig. 20. Februar 1915, P. 38/14. Die Tätigkeit eines Kanzleigehilfen beim Amtsgericht, der die Urschriften von Ladungen, Zahlungsbefehlen, Ausschreiben von Kostenrechnungen in Mahnsachen zu fertigen hat, ist nicht „lediglich mechanisch". 18. Juni 1915, P. 51/15. Ebenso nicht die Tätigkeit eines bei einem Amtsgericht beschäftigten Hilfsschreibers, der Formulare verschiedener Art auszufüllen hat (entgegen Allg. Vfg. des pr. Justizministers vom 9. Dezember 1912, JMBl. S. 409). 24. November 1915, P. 33/15. Dagegen stellt das einfache Bedienen des Fernsprechers durch einen Bureauangestellten sich als mechanische Tätigkeit dar, nicht dagegen das Arbeiten an einer Rechenmaschine. 3. September 1915, P. 56/15.

[4]) Die Paketkontrolle in einem größeren Ladengeschäft stellt sich als gewerbliche, nicht als kaufmännische Tätigkeit dar. 3. Sep-

Digitized by Google

neben der Verkäufertätigkeit, die kaufmännisches Gepräge trägt, noch Dienste gewerblicher Art verrichtet. In Fällen dieser Art, d. h. wenn ein Angestellter zugleich kaufmännische und gewerbliche Tätigkeit leistet, ist für die Beantwortung der Frage, ob es sich um einen Handlungsgehilfen oder Gewerbegehilfen handelt, diejenige Tätigkeit entscheidend, welche nach den Anschauungen des Lebens die Hauptsache ist, welche der ganzen Stellung das Gepräge gibt. In diesem Sinne ist der Begriff des Handlungsgehilfen gegenüber dem Gewerbegehilfen auch in der Rechtsprechung des RG. festgestellt worden (vgl. JW. 1906, 396; 1910, 839). 24. September 1915, P. 72/15.

5. § 1 Abs. 1 Nr. 4 VGfA. Orchestermitglieder.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 VGfA. unterliegen der Versicherungspflicht Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen. Es wird also nach der klaren Gesetzesvorschrift für Orchestermitglieder nicht zwischen höheren und niederen Angestellten wie nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unterschieden, vielmehr ergreift die Versicherungspflicht alle Mitglieder des Orchesters. Es entspricht dies der Regelung des § 1226 Abs. 1 Nr. 4 RVO., welcher mit vollem Bewußtsein mit der bisherigen Rechtsübung brach, die ohne Rücksicht auf die Leistungen des einzelnen Musikers zwischen Vorstellungen, bei denen ein höheres künstlerisches Interesse obwaltet, und der rein gewerblichen Berufsausübung unterschied. Es kommt daher für die Versicherungspflicht lediglich darauf an, ob auf der einen Seite ein Anstellungsverhältnis, auf der andern Seite die Zugehörigkeit zu einem Orchester vorliegt. An welchem Orte und bei welchen Gelegenheiten die musikalischen Darbietungen stattfinden, ist für die Beurteilung der Versicherungspflicht gleichgültig. Es macht also keinen Unterschied, ob die musikalischen Darbietungen in Konzerten selbständig oder zur Begleitung von Theateraufführungen oder in Lichtspielen oder in Gasthäusern und dergleichen stattfinden. 20. Oktober 1915, P. 22/15.

6. § 1 Abs. 1 Nr. 5 VGfA. Versicherungspflicht von Lehrern.[5])

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 VGfA. sind Lehrer und Erzieher versicherungspflichtig. Hiermit sollte nicht jede irgendwie geartete Lehrtätigkeit in die Versicherung einbezogen werden, sondern in erster Linie nur die Erteilung eines der geistigen Entwicklung auf dem Gebiete der Wissenschaft und schönen Künste dienenden Unterrichts sowie die auf Bildung des Charakters und des Gemüts gerichtete Erziehertätigkeit.[6]) Begrifflich ist also die Tätigkeit eines Lehrers eine höhere, mehr geistige Arbeit, die ein gewisses Maß von Kenntnissen und Bildung voraussetzt. Dahin gehört auch die Unterweisung in körperlichen Übungen und Fertigkeiten, soweit sie dem Erziehungszwecke dient und nicht überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten erteilt wird. Hiernach sind auch die mit Erteilung von Handarbeitsunterricht befaßten sog. Industrielehrerinnen jedenfalls dann als Lehrerinnen anzusehen, wenn sie in einer Fachschule vorgebildet sind und vor dem Vorstande dieser Schule eine sich auf zahlreiche Unterrichtsfächer erstreckende Prüfung abgelegt,[7]) auch bei ihrer Unterrichtstätigkeit niederer[8]) Dienste nicht zu leisten haben. 22. Juli 1915, P. 78/15.

7. § 1 Abs. 3 VGfA. Bedeutung einer Gehaltserhöhung mit rückwirkender Kraft für die Frage der Versicherungspflicht.

Die Versicherung auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte beruht nicht auf einem privatrechtlichen oder öffentrechtlichen Versicherungsvertrag, der durch Entrichtung und Annahme von Beiträgen zustande kommt, sondern entsteht kraft Gesetzes, sobald die vom Gesetz erforderten Voraussetzungen gegeben sind. Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit für den Versicherten und Arbeitgeber, die Anwendung der Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte durch Vertrag auszuschließen (§ 345 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VGfA.). War ein Angestellter in der Zeit vom 1. April bis 1. November 1913 Angestellter einer Firma mit einem Jahreseinkommen von 5000 ℳ, so war er nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 VGfA. versicherungspflichtig. Diese Versicherungspflicht wird nicht dadurch beseitigt, daß das Gehalt des Angestellten im Oktober 1913 rückwirkend vom 1. April 1913 ab auf 5100 ℳ erhöht worden ist; denn die tatsächlichen Voraussetzungen, welche die Versicherungspflicht begründen, können nicht nachträglich geändert werden. Die Reichsversicherungsanstalt mußte auch, solange die tatsächlichen Voraussetzungen vorlagen, das Risiko der Versicherung tragen. 20. Oktober 1915, P. 48/15.

8. § 2 VGfA. Begriff des Entgelts.

Wenn ein Arbeitgeber sich dem Angestellten gegenüber verpflichtet, die gesamten Beiträge zur Angestelltenversicherung aus eigenen Mitteln zu tragen, d. h. wenn er auf den Abzug der dem Angestellten zur Last fallenden Hälfte der Beiträge (§ 178 VGfA.) verzichtet, so kann dem sehr wohl die Absicht zugrunde liegen, dem Angestellten auf diese Weise ein entsprechend höheres Gehalt zuzuwenden, aber durch die gewählte Art der Regelung das Aufsteigen des Angestellten in eine höhere Gehaltsstufe mit Rücksicht auf die Bemessung der Beiträge zu vermeiden. Es ist klar, daß in einem Falle dieser Art, der auf eine Umgehung des Gesetzes abzielt, die Beitragshälfte des Angestellten dem Gehalt bei der Bemessung der Beiträge zugerechnet werden muß. Möglich ist aber auch eine andere Auffassung dieses Verhältnisses, nämlich dahin, daß der Arbeitgeber aus Wohlwollen, um dem Angestellten die Lasten der sozialen Versicherung zu erleichtern, den auf den Angestellten entfallenden Beitragsteil übernimmt. In einem solchen Falle ist eine Zuwendung dieser Art dem Entgelt nicht zuzurechnen. Diesen Standpunkt vertritt für die Arbeiterversicherung die Rechtsübung des RVA., welches annimmt, daß der auf die Arbeiter entfallende Anteil an den Versicherungsbeiträgen nicht als Teil des Lohnes anzusehen ist, wenn ihn der Arbeitgeber lediglich aus Wohlwollen zur Zahlung übernommen hat. 27. Oktober 1915, P. 83/15.

---

tember 1915, P. 103/15. — **Die Angestellten einer eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft** sind nicht als Handlungsgehilfen versicherungspflichtig. 18. Juni 1915, P. 6/15. — **Buffetfräuleins**, deren Tätigkeit sich ausschließlich im Verkehr mit den Gästen abspielt, sind im eigentlichen Gastwirtgewerbe tätig und daher nicht als Handlungsgehilfinnen anzusehen. 8. Dezember 1915, P. 130/15.

[5]) Versicherungspflichtig ist an sich auch eine **Musiklehrerin**, die ihre Lehrtätigkeit in ihrer Wohnung ausübt. Gibt aber eine Frau, deren Mann ein Einkommen von gegen 5000 ℳ hat, Musikstunden, durch die sie im Jahre noch nicht 400 ℳ erzielt, so ist diese Tätigkeit als eine „vorübergehende Beschäftigung" im Sinne des § 8 VGfA. und der Bek. des Reichskanzlers vom 9. Juli 1913 versicherungsfrei. Die Unterrichtstätigkeit tritt in diesem Falle zurück gegenüber dem Pflichtenkreis als Hausfrau. 11. September 1915, P. 105/15.

[6]) Diese Bedingungen werden auch von einer Kinderschwester einer Kleinkinderschule erfüllt, die bei noch nicht schulpflichtigen Kindern eine andauernde erzieherische Tätigkeit ausübt. (OSchG. 18. Juni 1915, P. 84/15.)

[7]) In einer späteren Entscheidung vom 11. September 1915, P. 23/15, in der gleichfalls eine Handarbeitslehrerin für versicherungspflichtig erklärt worden ist, wird auch dem Fehlen einer durch eine Prüfung nicht abgeschlossenen Vorbildung eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen. Das OSchG. führt aus, daß, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Befähigung einer Person zur Erteilung des Unterrichts in einem lehrplanmäßigen Fach als gegeben ansieht, es nicht angezeigt erscheine, für das Gebiet der Sozialversicherung einen engeren Begriff des Lehrens aufzustellen.

[8]) Versicherungspflichtig sind auch Hauslehrer, die nach Art eines selbständigen Unternehmens Schüler einzeln gegen Stundenentgelt unterrichten. 18. Juni 1915, P. 44/15.

Digitized by Google

9. Beschwerdeeinlegung durch Telegramm.

Daß Rechtsmittel auch telegraphisch eingelegt werden können, ist von der Rechtsprechung allgemein anerkannt (vgl. z. B. RGSt. 38, 282 und RVA., Amtl. Nachr. des RVA. 1902, 509). Es ist kein Grund vorhanden, von dieser Rechtsübung für das Gebiet der Angestelltenversicherung abzuweichen, zumal da die grundlegenden Bestimmungen für die Einlegung der Rechtsmittel auf den Gebieten der Arbeiter- und der Angestelltenversicherung übereinstimmen. Es ist auch ohne Bedeutung, daß das Telegramm lediglich mit „Fortifikation" ohne den Namen des Leiters dieser Dienststelle unterzeichnet ist. Es ist aber im telegraphischen Verkehr von Behörden allgemein üblich, daß diese ohne Namenszusatz zeichnen. Durch die Hinzufügung einer Namensunterschrift würde überdies der Zweck des Telegramms auch nicht sicherer zum Ausdruck gebracht. Denn die Namensunterschrift erscheint nicht in Urschrift, sondern nur in der Wiedergabe, die sie durch die telegraphische Behandlung erfährt. Das Oberschiedsgericht hat sich deshalb der strengeren, vom Kammergericht für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Beschlusse vom 27. Februar 1908 aufgestellten Ansicht (KGJ. 35, 1 ff.) nicht anschließen können. 30. Juni 1915, P. 27/15.

10. § 177 VGfA. Beitragsbemessung für Monatsteile.

Nach § 177 VGfA. sind an Stelle des regelmäßigen Monatsbeitrags des § 172 acht Hundertstel des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen, wenn mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats beschäftigen oder wenn die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat hindurch stattfindet. Nach dem bloßen Wortlaut scheint § 177 in allen Fällen Anwendung zu finden, in denen ein Versicherter während eines Monats bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt wird; diese Vorschrift scheint deshalb auch dann in Frage zu kommen, wenn ein Versicherter in einem Monat bei einem Arbeitgeber im Hauptberuf und bei einem anderen Arbeitgeber im Nebenberuf tätig ist. Daß aber eine solche wörtliche Auslegung des Gesetzes nicht zutrifft, ergibt zunächst die Begründung zum Entwurf des VGfA. S. 141, 142. Danach sollte durch das im § 177 geregelte Beitragsverfahren den besonderen Wünschen der unständigen Privatangestellten (Privat- und Musiklehrer und Lehrerinnen, Buchhalter, Privatsekretäre usw.) dahin Rechnung getragen werden, daß die von den Arbeitgebern zu tragenden Beitragshälften auch wirklich von diesen gezahlt werden, ohne einzelne in unbilliger Weise zu belasten. Der Gesetzgeber hatte also bei der Schaffung des § 177 mehrere gleichzeitige versicherungspflichtige Beschäftigungen im Auge, von denen keine als Hauptberuf anzusehen ist. Dagegen sollten nicht getroffen werden diejenigen versicherungspflichtigen Angestellten, welche einen ganzen Monat hindurch bei einem Arbeitgeber im Hauptberuf und daneben bei einem anderen Arbeitgeber nebenbei beschäftigt werden.

Hiernach ist in Übereinstimmung auch mit Potthoff, Pensionsversicherung und Nebenerwerb der Angestellten in der Arbeiterversicherung 1912 S. 337, anzunehmen, daß § 177 mehrere Beschäftigungen nur dann treffen will, wenn keine den Hauptberuf des Angestellten bildet. 19. Mai 1915, P. 18/15.

11. § 391 VGfA. Befreiung von der Beitragsleistung mit Rücksicht auf den mit einem Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

Nach § 391 Abs. 1 Satz 1 ist der Antrag auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung in der ersten Aufnahmekarte zu stellen. Über die Bedeutung dieser Vorschrift bestehen Meinungsverschiedenheiten. Einige Bearbeiter des VGfA., wie Hagen, Potthoff, Bruck und Manes-Königsberger sehen in dieser Bestimmung lediglich eine Ordnungsvorschrift und lassen demgemäß, wenn die Stellung des Antrags in der ersten Aufnahmekarte unterblieben ist, jederzeit ihre Nachholung zu. Im Gegensatze zu dieser Auffassung lassen z. B. Mentzel, Schulz-Sitzler Anm. 2 zu § 391 und die Reichsversicherungsanstalt eine unbegrenzte Nachholung des Antrags nicht zu. Diese Ansicht muß als richtig anerkannt werden. § 391 ist nach seiner Fassung eine zwingende Vorschrift. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der befehlenden Form „ist" der Bestimmung. Als zwingende Vorschrift muß sie daher so lange behandelt werden, als nicht ein Versehen des Gesetzgebers nachgewiesen werden kann. Ein solches ist aber nicht ersichtlich. Die zeitliche Beschränkung der Antragstellung erscheint vielmehr durchaus sachgemäß.

Es kann daher die unbegrenzte Nachholung des Befreiungsantrags nicht zugelassen werden. Anderseits ist nicht unbedingt nötig, daß der Antrag in der ersten Aufnahmekarte enthalten sein müsse. Wenn das Gesetz die Stellung des Antrags alsbald in der ersten Aufnahmekarte vorsah, so wollte es damit nur zum Ausdruck bringen, daß der Antrag in einem möglichst frühen Zeitpunkt nach Eintritt der Versicherungspflicht des Angestellten gestellt werden müsse. Es sind deshalb auch solche Anträge als rechtzeitig gestellt zu erachten, die zwar nicht bereits in der ersten Aufnahmekarte, aber in einem nicht erheblich späteren Zeitpunkt, als die Einreichung der ersten Aufnahmekarte erfolgt, angebracht werden. Eine angemessene Nachfrist zur Beibringung solcher Anträge zu gewähren, entspricht deshalb durchaus der Absicht des Gesetzgebers. Danach ist nur eine „Nachholung" des Befreiungsantrags im Sinne einer Ergänzung der Angaben über die versicherungsrechtlichen Verhältnisse des Angestellten zugelassen, nicht dagegen ein zeitlich unbeschränktes Recht zur Stellung eines solchen Antrags. 23. Januar 1915, P. 26/14.

Oberlandesgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

1. Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse sind bei Beurteilung des Umfanges eines Gewerbebetriebs zu berücksichtigen.

Das AG. hat mit Billigung des LG. unter Fristsetzung und Androhung einer Ordnungsstrafe den Beschwerdeführer aufgefordert, seine Firma zum Handelsregister anzumelden. Das KG. hat der sofortigen weiteren Beschwerde des Beschwerdeführers stattgegeben. Gründe: Da das Beschwerdegericht infolge der Einlegung der Beschwerde vollständig an die Stelle des Registergerichts tritt, war für die Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer im Ordnungsstrafverfahren zur Anmeldung der Firma angehalten werden könne, oder ob er nach § 4 HGB. von der Anmeldepflicht befreit sei, der Zeitpunkt der Beschlußfassung des LG. maßgebend. Das LG. durfte die Ordnungsstrafe nur aufrechterhalten, wenn die von ihm vorzunehmende Prüfung des Sachverhalts, wie er sich zur Zeit der über die Beschwerde ergehenden Entscheidung gestaltet hatte, ergab, daß der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers über den Umfang des Kleingewerbes hinausging. Darauf, ob dies früher einmal der Fall gewesen ist, kam es nicht an (Schlegelberger Anm. 1 zu § 139 und Anm. 6 zu § 25 FGG.). Gegen diesen Rechtsgrundsatz hat das LG. verstoßen, indem es die Eintragungspflicht des Beschwerdeführers nicht nach dem gegenwärtigen Umfange seines Betriebs, sondern nach dessen Zustand in normaler Zeit, d. h. vor Kriegsausbruch, beurteilt hat. Wenn es dies damit begründet hat, daß die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse vorübergehend und deshalb nicht maßgebend seien, so würde einer solchen Begründung nur beigetreten werden können, wenn das Ende des Krieges binnen kurzem zu erwarten und anzunehmen wäre, daß der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers mit dem Eintritt des Friedens ohne weiteres den alten Umfang wiedererlangen würde. Daß eine solche Annahme angesichts der außerordentlichen Umwälzung in allen Lebens- und Erwerbsverhältnissen

Digitized by Google

infolge des Weltkriegs nicht gerechtfertigt wäre, liegt auf der Hand. Es kommt hinzu, daß gerade auf dem von dem Beschwerdeführer gepflegten Gebiete des Lebensmittelverkehrs der Krieg infolge der Behinderung der Einfuhr und der vom Staate und von den Gemeinden in die Hand genommenen Versorgungs- und Verteilungsmaßregeln ganz besonders einschneidende Wirkungen für den einzelnen Gewerbetreibenden mit sich gebracht hat und daß diese Wirkungen aller Voraussicht nach die Beendigung des Krieges überdauern werden. Nach alledem ist es nicht angängig, den Einfluß des Krieges auf den Gewerbebetrieb unberücksichtigt zu lassen, dieser hätte vielmehr bei der von dem LG. vorzunehmenden Prüfung des Umfanges jenes Betriebs mit in Betracht gezogen werden müssen. (Beschluß des KG., ZS. 1a vom 14. April 1916, 1a X. 268/16.)

* * *

2. Zur BRVO. vom 7. August 1914.

Unter dem 20. Juli 1914 erwirkte der in Österreich wohnhafte Antragsteller gegen die in Ungarn wohnhafte Antragsgegnerin eine einstweilige Verfügung. Gegen dieselbe erhob die Antragsgegnerin durch einen vom 18. September 1914 datierten Schriftsatz Widerspruch, auf den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 28. September 1914 anberaumt wurde. In diesem Termine wurde streitig verhandelt und sodann das Urteil dahin verkündet, daß die einstweilige Verfügung vom 20. Juli 1914 der Antragsgegnerin gegenüber aufrechterhalten wurde und ihr die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden.

Gegen dieses Urteil hat die Antragsgegnerin, nachdem sie einen Erlaß des Reichskanzlers vom 3. Januar 1915 erwirkt hatte, durch welchen zu ihren Gunsten eine Ausnahme von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 BRVO. vom 7. August 1914 (RGBl. S. 360) zugelassen wurde, Berufung eingelegt mit dem Antrage, die einstweilige Verfügung vom 20. Juli 1914 aufzuheben.

Der Antragsteller hat beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, eventuell aber sie zurückzuweisen. Er hat geltend gemacht, daß die gesamten, nach dem Inkrafttreten der BRVO. vom 7. August 1914 vorgenommenen Prozeßakte, insbesondere also auch das angefochtene Urteil, nichtig seien.

Entscheidungsgründe: Gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 511 ZPO. erscheint die Berufung ohne Rücksicht darauf, ob das angefochtene Urteil infolge eingetretener Unterbrechung des Verfahrens nicht hätte erlassen werden dürfen, unbedenklich zulässig; es muß den Parteien die Möglichkeit gegeben sein, ein zwar materiell unwirksames, aber formell vorhandenes Urteil im Rechtsmittelwege zu beseitigen (RG. 45, 327).

Zunächst war in die von den Sachanträgen der Parteien unabhängige Prüfung der Vorfrage einzutreten, ob das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen, seine Aufhebung und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz rechtfertigenden Mangel leidet (§ 539 ZPO.). Diese Frage aber war zu bejahen.

Der Widerspruch ist erst nach dem 17. September 1914 und mithin zu einer Zeit erhoben worden, als die Bundesratsbekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 (RGBl. S. 360) bereits in Kraft getreten war. Die Verhandlung vom 28. September 1914 hat stattgefunden und das Urteil vom selben Tage ist verkündet worden, bevor die Antragsgegnerin den Genehmigungserlaß des Reichskanzlers vom 3. Januar 1915 gemäß § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 erwirkt hatte; ebenso war zu jener Zeit die Bekanntmachung vom 20. April 1915 (RGBl. S. 231), welche eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 zugunsten aller in Österreich-Ungarn wohnhaften Personen machte, noch nicht erlassen.

Daß etwa jene Bekanntmachung dann keine Anwendung zu finden hätte, wenn, wie im vorliegenden Falle, dem ausländischen Gläubiger nicht ein im Inlande, sondern ein im Auslande wohnhafter Schuldner gegenübersteht, erscheint angesichts des allgemeinen Wortlauts und des noch zu erörternden Zweckes der Bekanntmachung ausgeschlossen. Und aus dem gleichen Grunde kann es auch keinen Unterschied machen, ob die Geltendmachung des Anspruchs im Wege des ordentlichen Prozesses, oder aber wie hier im Wege der einstweiligen Verfügung erfolgt ist.

Nun ordnet der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 an, daß Ausländer vermögensrechtliche, vor dem 31. Juli 1914 entstandene Ansprüche vor inländischen Gerichten nicht geltend machen dürfen, und daß bereits rechtshängig gewordene Verfahren unterbrochen werden. Demnach war nach dem Gesagten das durch den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung vom 20. Juli 1914 eingeleitete Verfahren unterbrochen, als die Antragsgegnerin dem Verfahren durch Einreichung der Widerspruchsschrift vom 18. September 1914 Fortgang gab.

Nun ist zwar die regelmäßige Wirkung der Unterbrechung nur die, daß nach Eintritt der Unterbrechung vorgenommene Prozeßhandlungen nur der anderen Partei gegenüber rechtsunwirksam sind (§ 249 Abs. 2 ZPO.), und daß demgemäß diesbezügliche Verstöße durch Verzichte der Gegenpartei auf das Rügerecht unschädlich werden (vgl. Förster-Kann Anm. 1 b cc zu § 249 ZPO.). Und es ist weiter auch anerkannten Rechtens, daß ein solcher Rügeverzicht auch stillschweigend, also z. B. gemäß Abs. 1 des § 295 ZPO. auch dadurch erklärt werden kann, daß die Gegenpartei, ohne den durch die Nichtbeachtung der erfolgten Unterbrechung herbeigeführten Verfahrensmangel zu rügen, sich auf eine mündliche Verhandlung eingelassen hat (RG. 51, 77 und 66, 402). Ein solcher stillschweigender Rügeverzicht aber wäre hier gegeben; denn die Akten geben keinen Anhalt dafür, daß der Antragsteller in der Verhandlung vom 28. September 1914 darauf aufmerksam gemacht hätte, daß die Verhandlung infolge der eingetretenen Unterbrechung unzulässig sei, auch die Einreichung der Widerspruchsschrift bereits einen unwirksamen Verfahrensakt darstelle. Die diesbezüglichen Rügen des Antragstellers jetzt in zweiter Instanz sind demnach an sich verspätet vorgebracht und daher unbeachtlich, sofern nicht die Nichtbeachtung der durch die Bekanntmachung vom 7. August 1914 herbeigeführten Unterbrechung des Verfahrens einen von Amts wegen zu berücksichtigenden und daher unverzichtbaren Mangel (§ 295 Abs. 2 ZPO.) darstellt. Dies ist aber nach der Auffassung des erkennenden Senats der Fall (vgl. jedoch den im

---

Zu 2. Die Entscheidung macht mit Recht einen Unterschied zwischen den Fällen der Unterbrechung des Rechtsstreits, die von der ZPO. (§§ 239 bis 245) geregelt sind, und dem Falle des Auslandsmoratoriums. Nur in den erstgenannten Fällen kann von den Parteien auf die Wirkungen der Unterbrechung verzichtet werden, nicht dagegen beim Auslandsmoratorium, das den Abfluß deutschen Vermögens ins Ausland verhindern und der Hochhaltung der deutschen Valuta dienen soll. Dieses öffentliche Interesse verlangt zwingendes, der Parteivereinbarung entzogenes Recht (vgl. auch RG. in Warneyer Ergänzungsband 1915, 387 und in JW. 1914, 988). Bedenklicher ist die Kostenentscheidung. Einmal wäre bereits jetzt, wenn auch die Kostenpflicht unter den Parteien noch nicht endgültig verteilt werden kann, die Niederschlagung der Gerichtsgebühren zweiter Instanz zulässig gewesen. Dann aber erscheint der Grund, aus dem das OLG. die Anwendung von § 6 GKG. auch für die Zukunft für zweifelhaft hält, daß nämlich die Parteien selbst auf die Unzulässigkeit der Verhandlung und Entscheidung hätten achten müssen, nicht recht überzeugend. Die prozessual richtige Behandlung der Sache ist vor allem Aufgabe des Gerichts, und die Kontrolle derselben stellt nur ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Parteien dar. Die Gesichtspunkte der vielbesprochenen Reichsgerichtsentscheidung vom 23. April 1915 (JW. 1915, 654 [6]) scheiden hier aus, weil es sich nicht um die ihrer ganzen Natur nach nur subsidiäre Schadensersatzpflicht des § 839 BGB. handelt.

Rechtsanwalt Dr. Hans Schäffer, Breslau.

Digitized by Google

Güthe-Schlegelberger Kriegsbuch auf Seite 317 unter 2 b angeführten Aufsatz von Steffens[1]).

Das infolge Rügeverzichts der Parteien im allgemeinen (vgl. jedoch RG. 64, 361) eintretende Wirksamwerden von Prozeßhandlungen, die während der Dauer der Unterbrechung des Verfahrens vorgenommen sind, ist nur eine Folge des Satzes, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Unterbrechung des Verfahrens lediglich im Interesse der Parteien erlassen sind. Steht es im freien Belieben der Parteien, zur Aufnahme des Verfahrens zu laden und dadurch die Unterbrechung desselben zu beendigen, so ist es nur folgerichtig, daß es auch in der Macht der Parteien steht, Prozeßhandlungen als vollwirksam behandeln zu lassen, die nach eingetretener Unterbrechung des Verfahrens und verordnungsmäßig erfolgter Aufnahme desselben vorgenommen worden sind.

Ganz anders liegt dagegen die Sache bezüglich der durch die Bekanntmachung vom 7. August 1914 angeordneten Unterbrechung schwebender Verfahren. Hier sind im öffentlichen Interesse, damit nicht eine Ausführung von im Inlande befindlichen Vermögensobjekten in das Ausland ermöglicht werde, das Vermögen vielmehr dem Inlande erhalten bleibe (Güthe-Schlegelberger a. a. O. S. 302 unter 4 b), zwingende (dass. S. 320 unter D. I.) Vorschriften dahin erlassen, daß jede Geltendmachung von Ansprüchen im Auslande wohnhafter Gläubiger vor den inländischen Gerichten verboten wird und bereits anhängige Prozesse unterbrochen werden; nur der Reichskanzler darf Ausnahmen zulassen. Hier ist es also den Parteien verboten, ohne die Ermächtigung des Reichskanzlers ein solches Unterbrechen des Verfahrens selbst im beiderseitigen vorherigen Einverständnis aufzunehmen. Ebensowenig aber kann es in dem Belieben der Parteien stehen, die Unwirksamkeit der während der Unterbrechung auf Grund der Verordnung vom 7. August 1914 vorgenommenen Prozeßhandlungen zu rügen oder nicht und letzterenfalls sich über die Vorschriften der genannten Verordnung hinwegzusetzen und das gegen gesetzliche absolute Verbote verstoßende Prozeßverfahren durch nachträgliche, sei es ausdrückliche, sei es stillschweigende, d. h. durch Unterlassung der Rüge erklärte, Genehmigung wirksam zu machen.

Nach alledem ergibt sich die Richtigkeit aller in erster Instanz nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 7. August 1914 vorgenommenen Prozeßhandlungen, also nicht nur des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Verhandlung, sondern auch des gesamten Widerspruchsverfahrens. Demgemäß war auch dieses außer dem Urteil vom 28. September 1914 aufzuheben, und die Sache war in die Vorinstanz zurückzuverweisen, jedoch nicht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, da ein wirksamer Widerspruch gegen die Verfügung vom 20. Juli 1914 zur Zeit nicht vorliegt, vielmehr abzuwarten bleibt, ob ein solcher erhoben werden wird.

Über die Kosten, auch diejenigen des zweiten Rechtszuges, kann zur Zeit nicht entschieden werden, da noch nicht feststeht, welche der Parteien die unterliegende sein wird (§ 91 ZPO.). Vielmehr wird über die Kosten entweder in dem etwaigen künftigen Widerspruchsverfahren, oder, falls es zu einem solchen nicht kommt, im Hauptprozeß Entscheidung zu treffen sein. Alsdann wird auch die Frage zu prüfen sein, ob die Gerichtsgebühren zweiter Instanz gemäß § 6 GKG. niederzuschlagen sind, oder ob vielmehr der Anwendung dieser Bestimmung der Umstand entgegensteht, daß die Antragsgegnerin Widerspruch erhoben und auch der Antragsteller über den Widerspruch verhandelt hat, obwohl das Verfahren unterbrochen war, die Gerichtsgebühren zweiter Instanz also vielleicht nicht ohne Schuld der Beteiligten erwachsen sind. (Urteil des OLG. Breslau, 7. ZS. vom 25. Februar 1916, 7. U. 44/16.)

[1]) JW. 1915, 233.

3. Die Ablehnung eines nach § 1 ZuschlVersVO. gestellten Antrags auf Versagung des Zuschlags kann nur durch sofortige Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß angefochten werden, § 95 ZVG.

In seinem Beschlusse vom 18. Dezember 1915 hat das AG., ohne den Zuschlag zu erteilen, sich lediglich über den Antrag der Beschwerdeführer, gemäß § 1 ZuschlVersVO. vom 10. Dezember 1914 den Zuschlag auf das erzielte Meistgebot zu versagen, und zwar in verneinendem Sinne dahin ausgesprochen, daß dieser Antrag abgelehnt werde. Es hat damit über ein einzelnes Element der künftigen, über die Erteilung oder Versagung des Zuschlags zu treffenden Entscheidung einen formell selbständigen Beschluß ergehen lassen; in der Sache selbst aber ist damit nichts gewonnen. Denn einmal ist, wie § 95 ZVG. erkennen läßt und die dazugehörige amtliche Begründung besagt, eine solche Zwischenentscheidung (nach Art des zivilprozessualen Zwischenurteils des § 303 ZPO.) im Beschwerdewege nicht anfechtbar, und die Ausnahme, die das Gesetz allein für die die einstweilige Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens betreffenden Beschlüsse aufstellt, greift nicht Platz. Sodann ist das AG. selbst, bei seiner Beschlußfassung über den Zuschlag, an seine Entscheidung vom 18. Dezember 1915 nicht gebunden. In diesen Rahmen des Gesetzes fügt sich auch die BRBek. vom 10. Dezember 1914 vollkommen ein, insofern sie bestimmt, daß an Stelle der nach dem Regelrechte (Friedens-

Zu 3. Nach § 1 BRBek. über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens vom 10. Dezember 1914 kann auf Antrag eines durch das Meistgebot nicht gedeckten Dienstlohnsgläubigers oder dinglichen Berechtigten, dessen Anspruch innerhalb der ersten zwei Dritteile des Grundstückswerts steht, der Zuschlag versagt werden. Der Antrag ist nicht vor dem Schlusse der Versteigerung zulässig, weil erst dann feststeht, ob und inwieweit die zu berücksichtigenden Ansprüche durch das Meistgebot Deckung finden. Ob beim Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen dem Antrag im einzelnen Falle stattzugeben ist oder nicht, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts überlassen. Insbesondere wird dabei in Betracht kommen, ob sich annehmen läßt, daß in absehbarer Zeit ein nicht unerheblich höheres Gebot zu erzielen ist. Doch ist im Interesse des betreibenden Gläubigers die Schranke gezogen, daß der Antrag abgelehnt werden muß, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm die Versagung des Zuschlags einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Wird der Zuschlag versagt, so ist zugleich von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen. Insoweit ist die Sache einfach. Gegen den den Zuschlag versagenden Beschluß findet nach § 793 ZPO. sofortige Beschwerde statt. Beschwerdeberechtigt sind nach § 97 Abs. 1 ZVG. der betreibende Gläubiger, der Meistbietende, sowie derjenige, der nach § 97 ZVG. an die Stelle des Meistbietenden treten soll. Die Beschwerde ist darauf zu stützen, daß die in § 1 BRBek. vom 10. Dezember 1914 bestimmten Voraussetzungen für die Versagung des Zuschlags nicht vorliegen (wozu auch gehört, daß das Vollstreckungsgericht von seinem Ermessen nicht den richtigen Gebrauch gemacht hat). Der betreibende Gläubiger seinerseits, aber auch nur er (§ 100 Abs. 2 ZVG.), kann außerdem geltend machen, daß sein glaubhaft gemachtes Interesse an der Erteilung des Zuschlags unberücksichtigt geblieben ist. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so hat das Beschwerdegericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses in der Sache selbst zu entscheiden und also den sonst zulässigen Zuschlag zu erteilen (§ 101 Abs. 1 ZVG.). Gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts auf Erteilung des Zuschlags steht dem Antragsteller weitere Beschwerde zu, während der die Versagung des Zuschlags bestätigende Beschluß gemäß § 568 Abs. 2 ZPO. unanfechtbar ist.

Nicht so einfach verhält es sich, wenn das Vollstreckungsgericht den Antrag auf Versagung des Zuschlags zurückweisen und den Zuschlag erteilen will. Hier erhebt sich die Frage, ob neben dem auf Erteilung des Zuschlags gerichteten Beschlusse ein besonderer Beschluß auf Ablehnung des Versagungsantrags zu erlassen ist oder doch erlassen werden darf. Jedenfalls ist unzweckmäßig, sofort im Versteigerungstermin einen Beschluß auf Ablehnung des Antrags zu verkünden, zur Verkündung der Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags aber nach § 87 ZVG. einen besonderen Termin anzuberaumen. Denn wie der mitgeteilte Fall zeigt, wird hierdurch

Digitized by Google

rechte) gebotenen Erteilung des Zuschlags unter gewissen Voraussetzungen auf dessen Versagung und die gleichzeitige Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins zugekommen werden darf, und dann, wenn der Vorschrift entsprechend die Entschließung auf den Antrag aus § 1 BRBek. durch die Entscheidung über den Zuschlag gegeben wird, die Anfechtbarkeit nach § 100 sich von allein regelt. War danach gegenüber der vom AG. gewählten Form vorläufiger Entscheidung der Rechtsmittelweg nicht eröffnet, so hat das LG. die Erstbeschwerde mit Recht als unzulässig verworfen; die deshalb an sich statthafte Beschwerde ist also unbegründet.

Die Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind niedergeschlagen worden, weil die Form des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 18. Dezember 1915 eine gewisse Rechtsunsicherheit und eine Zwangslage für die Beschwerdeführer um so mehr begründete, als darin noch „Termin zur Erteilung des Zuschlags" anstatt Termin zur Verkündung der Entscheidung über den Zuschlag bestimmt worden war. Zwar ist in jener Wortfassung nichts zu erblicken, was der Entscheidung über den Zuschlag vorgriffe oder sachlich gar schon den Zuschlag darstellte, zumal da das AG. den gegenteiligen Willen in dem am 24. Dezember 1915 verkündeten Beschlusse, durch den mit Rücksicht auf die inzwischen gegen den Beschluß vom 18. Dezember eingelegte sofortige Beschwerde, der auf den 24. Dezember 1915 anberaumte Verkündungstermin verlegt wurde, klaren Ausdruck gegeben hat ... Aber die seit der Entscheidung vom 18. Dezember 1915 entstandenen Gerichtsgebühren aller Instanzen wären vermieden worden, wenn das AG. den Beschluß auf eine Entscheidung über die Erteilung oder die — nach den Vorschriften des ZVG. erfolgende — Versagung des Zuschlags oder, entsprechend dem Antrage der Beschwerdeführer, auf die Versagung des Zuschlags unter Anberaumung eines neuen Termins zur Zwangsversteigerung gerichtet hätte. (Beschluß des OLG. Dresden vom 22. Januar 1916, 6a Reg. 25/16.)

Mitgeteilt von

Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

* * *

4. Armenrecht an eine in Deutschland auf Ehescheidung klagende Engländerin ist auch trotz des Kriegs zu gewähren.

Gründe: Der Klägerin ist zur Führung ihres Ehescheidungsprozesses gegen den Beklagten vom LG. das Armenrecht gewährt, jedoch, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Parteien englische Staatsangehörige sind, durch den angefochtenen Beschluß wieder entzogen worden. Der Ansicht des VI. Senats dieses Gerichts, daß einem in Deutschland wohnhaften Engländer das Armenrecht zu versagen sei, weil in dem gegenwärtigen Kriegszustande die Gegenseitigkeit nicht mehr verbürgt erscheine, kann wenigstens für den vorliegenden Fall nicht zugestimmt werden.

Daß bis zum Ausbruch des Krieges Engländer auf das Armenrecht im Inlande Anspruch hatten, insoweit sie ihren Wohnsitz im Inlande hatten, weil insoweit die in § 114 Abs. 2 ZPO. geforderte Gegenseitigkeit verbürgt war, ist anerkannten Rechtens (zu vgl. Inhulsen bei Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr I 679 ff.; SeuffArch. 57 Nr. 19; 63 Nr. 166). Entscheidend hierfür war nicht ein internationales Abkommen — an dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, 409 ff.), das unter IV eine Vereinbarung über die Zulassung der Angehörigen der Vertragsstaaten zum Armenrecht enthält, war England nicht beteiligt, wie denn für den Nachweis der Verbürgung der Gegenseitigkeit der Nachweis eines internationalen Abkommens nicht erforderlich ist. Entscheidend war vielmehr (zu vgl. Inhulsen a. a. O.) die tatsächliche, durch Gerichtsgebrauch und die Rules of the Supreme Court Oktober 1883 order 16 rules 22 bis 31 gesicherte Übung, derzufolge in der Zulassung zum Armenrechte in England zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen überhaupt kein Unterschied gemacht wurde.

Es fragt sich, ob und wie der Kriegsausbruch auf die hiernach bestehende Rechtslage eingewirkt hat. Irgendeine ausdrückliche inländische Vorschrift hinsichtlich der Versagung der Gewährung des Armenrechts an feindliche Ausländer liegt nicht vor. Soweit die Verfolgung von Ansprüchen feindlicher Ausländer schlechthin versagt wird, beschränkt sich die Versagung auf vermögensrechtliche Ansprüche, und zwar solcher Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben (Verordnung des Bundesrats vom 7. August 1914 u. ff.). Soweit internationale Verträge mit feindlichen Staaten in Frage kommen, wird mit Recht für gewisse Materien geltend gemacht, daß sie durch den Kriegsausbruch stillschweigend, und zwar auch anlangend ihre innerstaatliche Geltung, als aufgehoben zu erachten seien; so in Ansehung der Handelsverträge, so auch, gegenüber Belgien, Frankreich, Portugal, Rußland, in Ansehung der Befreiung des Ausländers von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten, die in dem erwähnten Haager Abkommen vom 17. Juli 1905 festgelegt worden war (KG., DJZ. 1915 S. 317, 616; JW. 1915, 802; HansOLG., Rspr. 31, 32, während andererseits anlangend den gewerblichen Rechtsschutz in der Entscheidung des RG., JW. 1915, 145[10], eine abweichende Anschauung zur Geltung gelangt).

---

der unzutreffenden Meinung, daß es sich dabei um einen selbständigen, mit sofortiger Beschwerde anfechtbaren Beschluß handle, Vorschub geleistet, und so der Anlaß zur Einlegung eines unzulässigen Rechtsmittels gegeben. Denn in dieser Beziehung kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Entscheidung über einen Versagungsantrag zur Beschlußfassung über den Zuschlag gehört und, wenn der Antrag zurückgewiesen wird, nur ein Element des auf die Erteilung des Zuschlags gerichteten Beschlusses bildet, so daß die den Antrag zurückweisende Entscheidung nur durch sofortige Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß angefochten werden kann und bis zur Erlassung eines solchen Beschlusses kein Raum für ein Rechtsmittel gegen die Zurückweisung des Versagungsbeschlusses vorhanden ist (§ 95 ZVO.).

Eine andere Frage ist die, ob es sich nicht aus prozeßökonomischen Gründen empfiehlt, die Zurückweisung des Versagungsantrags und die Erteilung des Zuschlags in der Weise je durch besonderen Beschluß auszusprechen, daß die beiden Beschlüsse in dem nämlichen Termin verkündet werden. Hierfür spricht, daß sich zu der Zurückweisung des Versagungsantrags zumeist eine eingehendere Begründung erforderlich machen wird, für den Zuschlagsbeschluß aber möglichste Kürze geboten erscheint, weil er nach § 88 ZVG. zuzustellen, auch von ihm in den Fällen der §§ 93, 132, 133 ZVG. vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen ist. Selbstverständlich wird jedoch durch die Verkündung zweier besonderer Beschlüsse nichts daran geändert, daß Gegenstand der Anfechtung nicht die Zurückweisung des Versagungsantrags sondern die Erteilung des Zuschlags ist, und zwar dies auch dann, wenn irrigerweise der den Versagungsantrag zurückweisende Beschluß als angefochten bezeichnet wird.

Die Beschwerde ist darauf zu stützen, daß durch die Erteilung des Zuschlags das sich aus § 1 BRBek. ergebende Recht des Antragstellers auf Versagung des Zuschlags verletzt ist (§ 100 Abs. 1 verb. mit § 83 Nr. 5 ZVG.). Durch die BRBek. ist also ein neuer Versagungsgrund geschaffen, der sich von den im ZVG. selbst bestimmten Versagungsgründen dadurch unterscheidet, daß dem Ermessen des Gerichts ein gewisser Spielraum eingeräumt ist (vgl. Jaeckel-Güthe [5] S. 917). Zur Beschwerde berechtigt ist nur der Antragsteller (§ 100 Abs. 2 ZVG.). Kommt das LG. zu einer Beachtung des Rechtsmittels, so hat es unter Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses den Zuschlag zu versagen und dem Vollstreckungsgerichte die Anberaumung eines neuen Termins aufzugeben (denn selbst anberaumen wird das LG. einen Termin des AG. nicht können). Gegen einen solchen Beschluß steht wiederum dem betreibenden Gläubiger, dem Meistbietenden sowie demjenigen, der nach § 81 an dessen Stelle treten soll, weitere sofortige Beschwerde zu, die im Falle ihrer Beachtung dazu führt, daß unter Aufhebung des Beschlusses des LG. die gegen die Erteilung des Zuschlags erhobene Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 101 ZVG.). Der Beschluß des LG., durch den die sofortige Beschwerde des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen wird, ist gemäß § 568 Abs. 2 ZPO. einer weiteren Beschwerde entzogen.

Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

Digitized by Google

Da im vorliegenden Falle die Gegenseitigkeit überhaupt nicht auf internationalem Vertrag beruhte, könnte eine entsprechende Einwirkung der Tatsache des Kriegsausbruchs nur dann angenommen werden, wenn Grund für die Auffassung bestände, daß in England seit Kriegsausbruch dort wohnhafte Deutsche zum Armenrecht nicht mehr zugelassen würden. Diese Auffassung muß aber nach Maßgabe der im Auswärtigen Amte zusammengestellten „Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland", Carl Heymanns Verlag, Berlin, Verlagsarchiv 5901, für unbegründet erachtet werden, da trotz Verfolgung des Plans einer weitgehenden wirtschaftlichen Schädigung des Feindes jene Gesetze und Verordnungen weder an der Verfolgbarkeit eines Ehescheidungsanspruchs abseiten eines in England wohnhaften Deutschen einen Zweifel lassen, noch zu der Annahme berechtigen, daß entgegen der bisherigen Übung in England in Ansehung der Gewährung des Armenrechts der Grundsatz der Staatsangehörigkeit maßgebend geworden sei. Während sich die meisten einschlägigen Gesetze und Verordnungen Englands auf den Handel mit dem Feinde beziehen (Gesetz Nr. 12, 14, 26, 40 vom 9. 9., 18. 9., 27. 11. 1914, 29. 7. 1915) beschäftigt sich das Gesetz Nr. 35 vom 16. 3. 1915 mit dem Gerichtsverfahren gegen Feinde, kommt jedoch, da es nur die Erleichterung des Gerichtsverfahrens gegen Feinde in gewissen Fällen zum Gegenstand hat, hier nicht in Betracht. Nr. 43 aber gibt eine „Aufzeichnung über die Stellung feindlicher Ausländer vor britischen Gerichten" ....

Nach der aus Nr. 43 sich ergebenden Bestimmung des Begriffes des „feindlichen Ausländers" durch die englische Rechtsprechung, der auch die Auslegung des Begriffs „Feind" in dem Gesetze vom 16. März 1915 durchaus analog ist, finden auf einen in England wohnhaften Deutschen, sofern er den behördlichen Ausländerbeschränkungen sich unterworfen hat, die Versagung des Rechtsschutzes keine Anwendung. Nach Maßgabe jener Vorschriften besteht auch kein Grund zu der Annahme, daß während des Kriegs unter Aufhebung des Grundsatzes, daß das Armenrecht allen in England wohnhaften Personen erteilt werden kann, ein in England wohnhafter Deutscher in seinem Rechtsschutze dadurch eingeschränkt sein sollte, daß ihm auf sein Ansuchen die Rechtsverfolgung in forma pauperis nicht jedenfalls da gewährt würde, wo es sich nicht um die Verfolgung wirtschaftlicher Ansprüche, sondern um das Begehren der Ehescheidung handelt.

Da die Klägerin ein ausreichendes polizeiliches Armutszeugnis vorgelegt, auch glaubhaft erklärt hat, daß sie einen Prozeßkostenvorschuß von dem Beklagten, ihrem Ehemann, einem stellungslosen, in Ruhleben internierten Kellner, nicht würde erlangen können, so war ihr unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses das nachgesuchte Armenrecht zu gewähren. (Beschluß des OLG. Hamburg, 3S. IV vom 24. März 1916, Bs. Z. IV 26/1916.)

Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

---

5. Befreiung von der zehnmonatlichen Wartezeit des § 1313 BGB.

Die Beschwerdeführerin ist rechtskräftig geschieden. Sie will mit dem Pionierunteroffizier S., von dem sie nach ihrer Angabe geschwängert ist, und der auch die Vaterschaft an dem zu erwartenden Kinde anerkannt hat, die Ehe eingehen, und hat bei dem AG. um Befreiung von der Wartezeit des § 1313 BGB. nachgesucht.

Das AG. hat den Antrag abgelehnt mit der Begründung, daß die Antragstellerin erst die Geburt des Kindes abwarten müsse, da dieses möglicherweise auch von dem Ehemann erster Ehe erzeugt sein könne.

Hiergegen hat die Beschwerdeführerin Beschwerde eingelegt. Sie hat angeführt, daß das Kind unmöglich von dem Ehemann erster Ehe erzeugt sein könne, da dieser bereits seit dem 22. März 1915 nicht mehr mit ihr näheren Verkehr gepflogen habe.

Die baldige Wiederverheiratung läge nicht nur in ihrem, sondern auch in des Kindes Interesse, da ihr Verlobter möglicherweise die Geburt des Kindes nicht mehr erleben könne.

Das LG. hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Die weitere Beschwerde ist nach den Artikeln 3, 4, 6 und 7 PrFGG. in Verbindung mit den §§ 27 und 29 ReichsFGG. zulässig (OLGRspr. 12, 201); sie ist auch begründet.

Die Ansicht des LG., daß dem Antrage der Beschwerdeführerin auf Befreiung von der Wartezeit des § 1313 BGB. mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft der § 1600 BGB. hindernd entgegenstehe, ist rechtsirrtümlich. Weder diese noch eine andere gesetzliche Bestimmung verbieten dem AG. die Erteilung der Befreiung. Das AG. hat vielmehr in Ausübung des ihm durch § 1322 BGB. und Art. 11 der kgl. VO. zur Ausführung des BGB. vom 16. November 1899 (GS. S. 562) übertragenen Staatshoheitsrechts nach freiem Ermessen unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen, ob im gegebenen Falle ein Anlaß zur Erteilung der in § 1313 Abs. 2 BGB. vorgesehenen Befreiung vorliegt.

Es hat hierbei nicht allein die Rechtslage des zu erwartenden Kindes, sondern die Interessen aller Beteiligten, insbesondere also auch die der künftigen Eheleute, in Erwägung zu ziehen. Soweit ihm nach dieser Richtung hin der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt erscheint, hat es gemäß § 12 RFGG. von Amts wegen weitere Ermittlungen anzustellen.

Wenn auch regelmäßig der Umstand, daß die Frau vor Ablauf der Wartezeit sich in anderen Umständen befindet, zu erheblichen Bedenken Anlaß geben wird, ob von der Bewilligung der Befreiung Gebrauch gemacht werden soll, so können doch im einzelnen Falle besondere Gründe vorliegen, die die Erteilung der Befreiung rechtfertigen, besonders dann, wenn festgestellt werden kann, daß die Frau nicht von ihrem früheren Ehemanne schwanger ist (vgl. Staudinger Anm. 6 zu § 1313 BGB.).

Im vorliegenden Falle wird insbesondere zu berücksichtigen sein, daß der Verlobte der Beschwerdeführerin zu den Fahnen eingezogen ist und daher immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß er die Geburt des Kindes nicht mehr erleben könnte. In diesem Falle würde, wenn der Ehemann der früheren Ehe die Ehelichkeit des Kindes nach dessen Geburt mit Erfolg anfechten sollte, kraft Gesetzes das Kind als uneheliches seiner Mutter zu gelten haben, ohne daß die Möglichkeit bestünde, ihm durch nachfolgende Ehe die Stellung eines ehelichen Kindes zu verschaffen, ein Zustand, der nicht nur der Mutter, sondern auch dem Kinde zum Nachteile gereichen könnte. (Beschluß des KG., 3S. 1a vom 3. März 1916, 1a X. 115/16.)

* * *

6. Vollstreckung von Urteilen auf Geldzahlung an einen Dritten.

Der Gläubiger hatte beantragt, ihn zu ermächtigen, die dem Schuldner obliegende Handlung, Geldzahlung an einen Dritten, auf Kosten des Schuldners durch einen andern vornehmen zu lassen, und hatte zugleich gebeten, den Schuldner gemäß § 887[2] ZPO. zur Vorauszahlung der Kosten in Höhe von 12 000 ℳ zu verurteilen. Das LG. lehnte den Antrag ab, weil § 887 auf Handlungen, die in einer Geldzahlung bestünden, nicht anwendbar sei. Das OLG. hat die Beschwerde des Gläubigers mit der Erwägung zurückgewiesen:

daß die Frage recht streitig ist, ob Urteile, die den Schuldner zur Zahlung an einen Dritten verurteilen, bei der Vollstreckung den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Digitized by Google

unterliegen, oder ob die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen darauf anwendbar sind — vgl. die bei Gaupp-Stein in den Vorbemerkungen vor § 803 ZPO. Anm. 9 S. 569 der 11. Aufl. abgedruckte umfangreiche Literatur —,

daß die Ansicht, der Gläubiger, der ein Urteil auf Geldzahlung an einen Dritten vollstrecken wolle, müsse nach Vorschrift des § 887 ZPO. verfahren, praktisch einen Umweg darstelle, da ein Urteil auf Vorauszahlung der Kosten einer Handlung des Dritten doch wieder nach den Vorschriften der §§ 803 ff. vollstreckt werden muß,

daß bei der zweifelhaften Rechtslage der nächstliegende gangbarere Weg der unmittelbaren Vollstreckung des Urteils gemäß den §§ 803 ff. und des Auftrages an den Gerichtsvollzieher, das gepfändete Geld an den Dritten abzuliefern, vorzuziehen ist. (Beschluß des OLG. Königsberg, II. ZS., vom 11. April 1916, 3 W. 101/16.)

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Landgerichte.

Kriegsrechtliche Entscheidungen.

§§ 19 Ziff. 2, 22 BRVO. vom 9. September 1915.

a) Kläger reichte am 3. Juni 1915 Privatklage ein. Am 8. Oktober 1915 wurde der Eröffnungsbeschluß erlassen und gleichzeitig die kommissarische Vernehmung mehrerer Zeugen angeordnet. Diese hat stattgefunden. In der dann am 3. Dezember 1915 vor dem Königl. AG. zu Herne stattgefundenen Hauptverhandlung schlossen die Parteien einen Vergleich, inhaltlich dessen die Angeklagte die Beleidigung zurückgenommen und die Kosten des Rechtsstreits übernommen hat.

Der Antrag auf Kostenerstattung ist sowohl in I. Instanz wie von dem LG. in Bochum in II. Instanz kostenfällig zurückgewiesen worden; von letzterem mit folgender Begründung:

„Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag auf Festsetzung von Anwaltsgebühren zurückgewiesen worden, und zwar aus dem doppelten Grunde, daß ein zur Vollstreckung geeigneter Titel nicht vorliege, und weil nach § 19 Ziff. 2 BRVO. zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 Anwaltskosten nicht erstattungsfähig seien.

Da die Beschwerdesumme 31,90 ℳ beträgt und nach § 22 der angezogenen Verordnung, nach welchem Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten der Beschwerde nur unterliegen, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 50 ℳ übersteigt, auf Privatklagen Anwendung zu finden hat, ist die Beschwerde unzulässig.

Daß § 22 VO. Platz greift, folgt aus folgenden Erwägungen: Die Verordnung enthält, wie § 19 ergibt, nicht lediglich Vorschriften über den Zivilprozeß. Sie sieht Erleichterungen und Vereinfachungen hinsichtlich der bürgerlichen Rechtspflege vor und verhält sich auch über die das Privatklageverfahren betreffenden Kosten. § 19 Ziff. 2 schränkt die nach § 91 Abs. 2 ZPO. kraft Gesetzes geltende Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten dahin ein, daß diese davon abhängen soll, ob die Kosten als notwendige Auslagen anzusehen sind (§ 503 StPO.).

Aus der Gleichstellung der Privatklagesachen mit den in § 19 Ziff. 1 bezeichneten geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergibt sich, daß auch Privatklagesachen als geringfügige Sachen im Sinne der Überschrift des dritten Abschnitts der Verordnung — §§ 18 bis 22 — anzusehen sind und weiter aus dieser Überschrift, daß das Verfahren in geringfügigen Sachen geregelt werden sollte. Hieraus folgt, daß auch § 22 VO. auf Privatklagesachen Anwendung finden soll. Der Gesetzgeber wollte in dem dritten Abschnitt den Zweck der ganzen Verordnung, die Entlastung der Gerichte, auf zwei verschiedenen Wegen erreichen. Der eine Weg war der, in den in § 19 bezeichneten geringfügigen Sachen das Entstehen hoher Anwaltskosten, die erfahrungsgemäß einer gütlichen Einigung der Parteien oft im Wege stehen, zu verhindern und dadurch eine vergleichsweise Erledigung des Streites zu fördern. Der andere Weg war der, durch die §§ 20 bis 22 die Rechtsmittel in geringfügigen Sachen zu beschränken. Nach dem hier allein interessierenden § 22 werden als geringfügige Sachen angesehen Beschwerden gegen Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten, bei denen die Beschwerdesumme den Betrag von 50 ℳ nicht übersteigt, und diese Beschwerden als unzulässig erklärt. Es geht nun nicht an, eine Vorschrift, die der Gesetzgeber für alle geringfügigen Sachen im Sinne der in Rede stehenden Bestimmungen gegeben hat, auf eine Art dieser geringfügigen Sachen, die Privatklagesachen, nicht anzuwenden; denn dies würde mit der erkennbaren Ansicht im Widerspruch stehen. § 22 bezieht sich somit auch auf Privatklagesachen. Nur dieser Standpunkt wird dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers gerecht, das Verfahren in den in § 19 bezeichneten geringfügigen Sachen für die Privatklagesachen, wenigstens hinsichtlich der Kostenfestsetzung, zu regeln." (Vgl. aber LG. Leipzig in JW. 1916, 215) (LG. Bochum vom 22. Februar 1916, 6 Q. 21/16.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Löbenstein, Herne i. W.

b) Im März 1915 hat H. unter Zuziehung eines Rechtsanwalts Privatklage gegen K. erhoben, der sich ebenfalls eines Rechtsanwaltes bediente. Das Verfahren wurde am 7. Oktober 1915 durch Urteil beendet, in dem K. zur Tragung der Kosten des Verfahrens und zur Erstattung der dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen verpflichtet wurde. Auf Grund dieses Urteils beantragte der Privatkläger die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten einschließlich der Anwaltskosten. Das Amtsgericht lehnte eine Festsetzung der letzteren Kosten unter Hinweis auf den § 19 der Verordnung ab. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Aus den Gründen: Da die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Privatkläger bereits im März 1915 begann und die erste Hauptverhandlung, in der ein bedingter Vergleich geschlossen wurde, bereits am 17. Juni 1915 stattfand, ist zunächst zu erörtern, ob die Bestimmung des § 19 der Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915, wonach im Verfahren auf erhobene Privatklage die Vorschrift des § 91 Abs. 2 ZPO. keine Anwendung findet, im vorliegenden Fall überhaupt Platz greift. Diese Frage war zu bejahen. Im § 29 der Verordnung ist als Zeitpunkt

---

Zu b. Die Konsequenz dieser Entscheidung, die dem Privatkläger einen nach bisherigem Recht wohlbegründeten, zudem vom Gegner bereits anerkannten Anspruch nimmt, muß vor der Anwendung des § 19 auf die am 1. Januar 1915 bereits rechtshängigen Verfahren zurückschrecken. Soll der Beklagte, der sich seinerseits bedingungslos zur Tragung der Kosten verpflichtete, es in der Hand haben, den Vergleich durch Nichtzahlung der Kosten zum Scheitern und damit den Kläger um seinen Kostenanspruch zu bringen? Hier gilt nicht summum jus summa injuria, sondern die summa injuria zeigt hier, daß der Gesetzgeber sie nicht gewollt haben kann. Alle Erwägungen der Gesetzestechnik, aus denen auf einen die Anwendbarkeit des § 19 bezielenden Willen des Gesetzes geschlossen wird, müssen gegenüber solchen Rechtsfolgen dieser Auffassung verstummen. Und es ist richtiger, mit Striemer a. a. O. zu sagen, daß der Gesetzgeber im Kriege nicht mit derselben Sorgfalt arbeiten könne wie im Frieden; daß aus der Nichterwähnung anderer Ausnahmen in §§ 30, 31 nicht zu entnehmen sei, daß er andere Ausnahmen nicht gewollt habe, und daß er vor allem sich über die gegenwärtige, nach rechtswissenschaftlichen Regeln zu beantwortende Frage nicht zu äußern brauchte.

Rechtsanwalt Heine, Bielefeld.

Digitized by Google

ihres Inkrafttretens der 1. Oktober 1915 festgesetzt. Die §§ 30, 31 enthalten Ausnahmebestimmungen von der Regel des § 29 dahingehend, daß für die Beendigung von Fristen, für die Zulässigkeit von Berufungen unter gewissen Umständen die bisherigen Gesetzesvorschriften maßgebend bleiben sollen. Für den § 19 ist keine Ausnahmebestimmung gegeben. Es wäre nun, wie in der Abhandlung von Müller in DJZ. 1915 S. 1277/78 mit Recht betont ist, als ein Verstoß gegen jede Gesetzgebungstechnik anzusehen, wenn die Aufzählung der Ausnahmefälle keine erschöpfende hätte sein sollen. Die Erweiterung der Ausnahmen erscheint danach nicht gerechtfertigt. Vielmehr kann der Wille des Gesetzgebers nur der gewesen sein, daß der § 19 auf alle am 1. Oktober 1915 anhängigen Sachen zur Anwendung kommen sollte. Zwar ist nicht zu verkennen, daß diese Auslegung eine Härte bedeutet für die obsiegende Partei, die im Vertrauen auf einen ihr günstigen Ausgang des Prozesses und in der sicheren, auf die bisherigen Vorschriften beruhenden Erwartung, daß der Gegner ihr die entstandenen Anwaltskosten erstatten müsse, sich des Beistandes eines Anwalts bedient. Allein diese Erwägung kann nicht ausschlaggebend sein. Bei Gesetzesneuerungen müssen vielfach Härten mit in den Kauf genommen werden. Wenn Schlechtriem in JW. 1915, 1220 zur Begründung seiner gegenteiligen Ansicht auf Art. 170 EGBGB. verweist, wonach für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des BGB. entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, so erscheint die Heranziehung dieses Artikels gesucht, willkürlich und jeder greifbaren Stütze entbehrend. Die Bundesratsverordnung enthält auch eine entsprechende Bestimmung, die aber einer solchen Verallgemeinerung entbehrt, vielmehr die Anwendung der alten Gesetze auf bestimmte, hier nicht vorliegende Fälle beschränkt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Erlasses der eine Kostenpflicht aussprechenden Entscheidung, hier der 7. Oktober 1915, der Tag der Verkündung des dem Angeklagten die Kosten auferlegenden rechtskräftigen Schöffengerichtsurteils. Dieser Standpunkt wird, abgesehen von Müller a. a. O., geteilt von den Kommentatoren Trendelenburg und Braun. Scheidet sonach die Vorschrift des Abs. 2 des § 91 ZPO. für den vorliegenden Fall aus, so sind gemäß § 503 StPO. die Anwaltskosten von dem Angeklagten nur dann zu erstatten, wenn sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Beschl. des LG. Neuwied vom 11. Januar 1916, 4 Q. 37/15. Zeitschrift f. Deutsche Justizsekretäre 1916, S. 43.

c) In einer am 29. November 1915 vor dem Amtsgericht B. verhandelten Strafsache hat der Verletzte, vertreten durch einen Rechtsanwalt, Nebenklage erhoben. Die Nebenklage wurde zugelassen. Der Angeklagte wurde verurteilt. Der Rechtsanwalt reichte für die Vertretung des Nebenklägers Kostengesuch in Höhe von 17,50 ℳ ein. Das AG. lehnte die Festsetzung ab und die Strafkammer des LG. wies die hiergegen erhobene Beschwerde als unzulässig und unbegründet ab, indem es der Begründung des AG. mit folgenden Ausführungen beitrat:

Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 bestimmt im § 22, daß Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten einer Beschwerde nur dann unterliegen, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 50 ℳ übersteigt, was vorliegend nicht der Fall ist. Diese Bestimmung nur auf Zivilprozesse zu beziehen, liegt kein Anlaß vor. Einmal enthält die Überschrift keinen Hinweis darauf, daß die Bekanntmachung nur für solche Gültigkeit haben sollte, und dann steht die betreffende Vorschrift in dem mit „Sühneversuch und Verfahren in geringfügigen Sachen" überschriebenen Abschnitt, der in seinem § 19 auch vom Verfahren auf erhobene Privatklage, also von einem Strafverfahren, handelt. Die Beschwerde war daher mit Kostenfolge aus § 505 StPO. als unzulässig zu verwerfen.

Zudem ist sie aber auch unbegründet. Nach § 437 Abs. 1 a. a. O. hat der Nebenkläger nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers. Sein Anspruch auf Ersatz der ihm erwachsenen notwendigen Auslagen beruht lediglich auf dieser Bestimmung in Verbindung mit der Vorschrift des § 503, der dem Verurteilten hinsichtlich des Privatklägers die Erstattungsverpflichtung auferlegt. Da der Abs. 5 des letzteren Paragraphen, der von der Erstattungspflicht der Gebühren und Auslagen des von dem Gegner der erstattungspflichtigen Partei angenommenen Rechtsanwalt handelt, durch § 19 Ziff. 2 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte eine Einschränkung dahin erfahren hat, daß im Verfahren auf erhobene Privatklage die Vorschrift des § 91 Abs. 2 ZPO. keine Anwendung findet, so bedurfte es zwecks Erzielung desselben Erfolges keiner besonderen Erwähnung der Nebenklage in der genannten Bekanntmachung. Dem Vorderrichter ist aber auch dahin beizutreten, daß bei der so einfach gestalteten Sachlage — kleine Zänkereien zwischen Geschwistern — zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung die Annahme eines Rechtsanwalts nicht notwendig war. (Beschluß der 2. Strafkammer des LG. Saarbrücken vom 27. Dezember 1915, 7 Q. 5/16.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Walter, Völklingen.

Zu c. Die Entscheidung widerspricht dem Inhalt des Gesetzes: Das Gesetz will im Verfahren auf erhobene Privatklage die Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten von einer Prüfung des Gerichts über die Notwendigkeit der Zuziehung abhängig machen, um die aus diesen außergerichtlichen Kosten entstandenen Hindernisse einer gütlichen Einigung nach Möglichkeit zu beseitigen. Es muß eine Privatklage als solche erhoben, die Möglichkeit eines Vergleichs gegeben sein. Schon aus diesem Grunde ist die Ausdehnung der Vorschrift auf den Nebenkläger unzutreffend. Die Verordnung bezieht sich auch lediglich auf den § 503. Wenn das LG. annimmt, der Nebenkläger habe nach seinem Anschluß die Rechte des Privatklägers, und aus diesem Rechte folge sein Erstattungsanspruch, so übersieht es, daß die Rechte des Nebenklägers anders geartet sind. Allerdings mußten, um die Möglichkeit der Festsetzung zu gewähren, dem Nebenkläger ausdrücklich jene Rechte gegeben werden. Diesen Rechten entsprechen aber nicht die Pflichten. So z. B. sind die Kosten des Nebenklägers von dem verurteilten Angeklagten auch dann zu erstatten, wenn der Angeklagte aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt verurteilt worden ist, welcher einen Anschluß als Nebenkläger nicht zuläßt. Andererseits hat bei der erhobenen Privatklage der Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen (§ 503 Abs. 2), während bei der Nebenklage in solchem Fall der Nebenkläger freilich die ihm erwachsenen baren Auslagen selbst zu tragen hat, aber nicht die Kosten des Verfahrens.

Die Tendenz des Urteils würde auch de lege ferenda dann nicht zu billigen sein, wenn man die Norm des § 19 für Privatklagen billigt. Wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Verfahren einleitet, das Gericht diesem Antrag stattgibt, und auch der Angeklagte verurteilt wird, so darf dem Verletzten der Schutz der StPO. nicht gemindert werden. Ob im Tatfall ein Schaden entstanden ist, ist gleichgültig. Es darf aber der Nebenkläger, der gemißhandelt ist, nicht in seinem Rechte dadurch verkümmert werden, daß seine Befugnis auf Vertretung durch einen Anwalt von dem Richter nachzuprüfen ist.

Justizrat Zelter, Stettin.

Digitized by Google

№ 10a. **Sechste Fortsetzung.**

Ausländer im Inlandsprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der jetzigen Kriegszeit.

Von Rechtsanwalt **Klaus Menner**, München.

I. Auslandsmoratorium.

1. BRVO. vom 13. April 1916 (RGBl. 273): Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. Juli 1916 (s. dazu zuletzt JW. 1916, 221 r. unter Nr. 2).

2. Unanwendbarkeit der Bestimmungen auf das eigentliche schiedsgerichtliche Verfahren — §§ 1025 bis 1040, nicht aber §§ 1041 bis 1047 ZPO. — (OLG. Rostock 28. Nov. 1915 II. ZS. 23a S. A. 1/15: SeuffArch. 71, 176).

3. Unzulässigkeit der Erlassung eines Arrestes zugunsten eines Auslandsbewohners wie auch der Betreibung der Zwangsvollstreckung durch eine im Ausland ihren Wohnsitz habende Person (OLG. Hamburg 24. März 1915 Bf. I 81/15: HansGZ. Beibl. 1916, 58; s. schon vorher JW. 1916, 222 l. unter Nr. I, 6).

4. Wenn ein Ausländer seinen vermögensrechtlichen Anspruch nur zum Zwecke der Einziehung an eine in Deutschland wohnende Person, die derartige Geschäfte gewerbsmäßig betreibt (Inkassobureau) — wenn auch schon vor dem Inkrafttreten der VO. (§ 3) —, übertragen hat, so kommt bezüglich des Auslandsmoratoriums ein solcher Inkassomandatar nicht als vollgültiger Rechtsnachfolger in Betracht; Unterbrechung eines von ihm (in Wahrheit nur für den Ausländer) geführten Rechtsstreites (OLG. Celle IV. ZS. 23. Febr. 1916 5 U. 17/15: LZ. 1916, 561 f.[3]).

5. Eine am 1. Okt. 1915 fällige Hypothekzinsforderung für das während des Halbjahrs 1. April bis 1. Oktober 1915 dem Schuldner belassene Hypothekenkapital — das schon vor dem 31. Juli 1914 hingegeben wurde — soll als erst nach dem 31. Juli 1914 entstanden behandelt werden (OLG. Hamburg 17. Dez. 1915 Bs. Z. I 115/15: HansGZ. Beibl. 1916, 54 zu den Zahlungsfristenverordnungen ergangen, vgl. auch schon JW. 1916, 454 l. unter Nr. 3); s. dagegen Fuld-Mainz: Wenn ein Auslandsbewohner vor dem 31. Juli 1914 mit einer inländischen Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat und der Versicherungsfall auch erst während des Krieges eintritt so fällt der Anspruch gleichwohl unter § 1; Abweisung einer trotzdem erhobenen Klage und keine Aussetzung des Verfahrens (ZVersWes. 1916, 44 f.).

6. Hemmung der Verjährung der vom Auslandsmoratorium betroffenen Ansprüche auf Grund des § 203 Abs. II — nicht § 202 — BGB. (Fuld-Mainz: ZVersWes. 1916, 44 f.; s. dazu schon JW. 1916, 221 Nr. 1).

7. Auch der engste Zusammenhang zwischen einer negativen Feststellungsklage eines Ausländers und der — bezüglich des nämlichen Anspruchs erhobenen — Leistungswiderklage eines Deutschen hat nicht die Aussetzung des Verfahrens über die Widerklage zur Folge. Wird freilich der Widerklage stattgegeben, so ergibt sich damit die spätere Entscheidung über die Ausländerklage von selbst (OLG. Hamburg 29. Jan. 1916 Bs. Z. VI 12/16: LZ. 1916, 562 f.[4]; vgl. auch schon JW. 1916, 454 r. unter Nr. 6; s. dazu auch noch RG. 10. März 1916 III 423/15: Warn. 1916, 161 f. Nr. 106).

8. Das RG. (Entsch. v. 16. März 1916 IV 378/15: Warn. 1916, 147 ff. Nr. 96) hält es — wohl zu Unrecht — für zweifelhaft, ob der Antrag auf Entlassung eines Testamentsvollstreckers (§ 2227 BGB.) und auf Ablieferung von Hypothekenbriefen an einen Verwahrer für die Erben einen vermögensrechtlichen Anspruch im Sinne des § 1 enthält. Auch ob die Widerspruchsklage nach § 771 ZPO. vom Auslandsmoratorium berührt wird, läßt das RG. unentschieden (Urteil v. 18. Jan. 1916 III 383/15 in JW. 1916, 597 f.[19]; s. dazu auch die Anm. von Heilberg).

9. Die Klage auf Verurteilung zur Einwilligung in die Rückgabe der vom Kläger zur Erwirkung eines Einstellungsbeschlusses (§§ 771, 769, 770 ZPO.) geleisteten Sicherheit fällt unter § 1. In einem solchen Antrag kann eine Fortsetzung der ursprünglich erhobenen Widerspruchsklage (§ 771 ZPO.) — die das Eigentum des Klägers an hinterlegten Wertpapieren mittelbar feststellen sollte — nicht gefunden werden (RG. 18. Jan. 1916 III 383/15: JW. 1916, 597 f.[19] = Warn. 1916, 100 f. Nr. 61 = „Recht" 1916, 152 N. 377); jedoch Unanwendbarkeit der BRVO., wenn die Veranlassung zur Sicherheitsleistung erst nach dem 31. Juli 1914 weggefallen ist (RG. ebendort). Für die Bestimmung der Entstehungszeit eines vermögensrechtlichen Anspruchs ist die vom Kläger gegebene tatsächliche Begründung maßgebend, gleichgültig, ob sie rechtlich haltbar ist oder nicht (RG. 18. Jan. 1916 ebenda).

10. Eine trotz der Unterbrechung des Verfahrens ergangene gerichtliche Entscheidung ist nicht ohne weiteres unwirksam. Rechtsmittel notwendig! (RG. 18. Jan. 1916, III 383/15: JW. 1916, 597 f.[19] = Warn. 1916, 101 Nr. 61; vgl. auch schon JW. 1916, 221 r. unter Nr. 2; s. namentlich noch Gaupp-Stein 11. Aufl. Bd. I S. 573 unter IV, 2 mit Fußnoten 18—20.)

Digitized by Google

11. Wenn mehrere Erben die Entlassung eines Testamentsvollstreckers und die Aushändigung von Hypothekenbriefen an einen gemeinschaftlichen Verwahrer (§ 2039 BGB.) beantragen, keine notwendige Streitgenossenschaft (§ 62 ZPO.); wenn daher nur einer der Streitgenossen vom Auslandsmoratorium betroffen wird, so geht das Verfahren hinsichtlich der übrigen Streitgenossen weiter (RG. 16. März 1916, IV 378/15: Warn. 1916, 147 ff. Nr. 96).

II. Fristenverlängerung im Wechsel- und Scheckrecht.

(Gesetz vom 4. August 1914: RGBl. 327
und BRVO. vom 7 August 1914: RGBl. 361.)

Den besonderen Begriff der „höheren Gewalt" in dem Ermächtigungsgesetz vom 4. Aug. 1914 § 1 Abs. I und II und in der BRVO. vom 7. Aug. 1914 im Zusammenhang mit dem früheren Reichsgesetz vom 13. April 1914 (RGBl. 107) erörtert in interessanter, wenn auch nicht immer zu billigender Weise im „Recht" 1916, 177 ff. Adamkiewicz; hiernach sollen diese Fristverlängerungen denen nicht zugute kommen, welche an der Vornahme der zur Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck erforderlichen Handlungen

1. durch Betätigung der Naturgewalt (unwiderstehlicher Eingriff außergewöhnlicher Betätigungen der Naturgewalt) oder
2. durch eine im Ausland geübte Gesetzgebung

verhindert werden.

III. Zahlungsverbote.

1. Die Reichskanzlerbek. vom 19. April 1916 (RGBl. 312 f.) führte im Interesse der unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebiete Rußlands erweiterte Ausnahmen von dem gegen Rußland ergangenen Zahlungsverbot und von der Sperre des feindlichen Inlandsvermögens ein.

2. Rein territoriale Wirkung der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz der Gläubiger, z. B. Wirksamkeit auch gegen einen Exterritorialen oder einen anderen Berechtigten, der im feindlichen Ausland lediglich seinen Aufenthalt hat; dagegen zum Eintritt der Stundung (§ 2) bei physischen Personen Wohnsitz und bei juristischen Personen Sitz im feindlichen Ausland nötig (Probst in JW. 1916, 567 f.; anderer Meinung anscheinend Wassermann-Erlanger S. 315 Anm. 1 Abs. I).

3. Der inländische Beklagte kann die von ihm zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil hinterlegte Sicherheit nicht lediglich unter Bezugnahme auf das (nach dieser Sicherheitsleistung) gegen England erlassene Zahlungsverbot zurückverlangen, wenn die Rechte des ausländischen Klägers an der Sicherheit (s. § 109 ZPO.) schon vor Kriegsausbruch oder wenigstens vor Erlassung des Zahlungsverbots gesetzmäßig begründet waren (OLG. Dresden 1. Febr. 1916, 8 C Reg. 29/16: SächsArch. 1916, 123 f.[10]).

4. Zulässigkeit der Bezahlung eines Wechselbetrags an einen deutschen Inhaber, auch wenn dieser Deutsche den Wechse als Indossatar von einer in Rußland ansässigen Firma erworben hat (Unschädlichkeit eines ausländischen Giros), wenn und soweit die Zahlungsleistung im Inland verbleibt; denn solche Zahlungen sind nicht verboten, selbst wenn hierdurch im Ausland ansässige Personen von einer Schuld gegenüber Inländern befreit werden (OLG. Hamburg 3. Febr. 1916, Bf. II 366/15 im „Recht" 1916, 200 Nr. 432 = LeipzZ. 1916, 562 f.[5]).

5. Der Schuldner eines Engländers darf an einen — als Verkaufskommissionär den Engländer vertretenden — Deutschen zahlen, wenn dieser die Zahlung lediglich dazu verwendet, sich selbst für seine Forderung gegen den Engländer bezahlt zu machen (OLG. Stuttgart 11. Febr. 1916 I U. 420/15: „Recht" 1916, 200 Nr. 433).

6. Versuch einer mittelbaren Zahlungsleistung, wenn ein im neutralen Ausland ein Geschäft betreibender Deutscher vom Inland aus schriftlich dieses auswärtige Geschäft auffordert, einen Geldbetrag für eine Geschäftsschuld nach Frankreich zu senden (RG. 17. März 1916 IV 44/16: LeipzZ. 1916, 591[2], s. dagegen die Entsch. des 3. StrafS. vom 24. Jan. 1916 III 777/15, erwähnt bereits JW. 1916, 455 l. unter Nr. 1, nunmehr auch wiedergegeben im BankArch. 1915/16 (XV), 267 = „Recht" 1916, 138 Nr. 255).

7. Zulässigkeit der Übernahme der Vertretung für feindliche Staatsangehörige durch deutsche Rechtsanwälte (Haber: JW. 1916, 523 ff., namentlich 526 ff.; s. dazu schon JW. 1916, 455 l. unter Nr. 4). Dazu kann auch eine neuerliche, recht erfreuliche Entsch. der 4. Kammer des Pariser Appellgerichtshofs (auszugsweise mitgeteilt z. B. in der FrankfZtg. Nr. 118 Abendbl. S. 3 vom 29. April 1916) herangezogen werden, wonach feindliche Ausländer als Parteien vor französischen Gerichten auftreten können; daraus darf dann wohl geschlossen werden, daß auch die französischen Anwälte solchen feindlichen Staatsangehörigen ihren Rechtsbeistand gewähren dürfen und dies auch tun werden.

IV. Zwangsweise Verwaltung feindlicher Unternehmungen.

1. Der Umstand, daß für die inländische Zweigniederlassung eines im Ausland (Moskau) betriebenen Hauptgeschäfts ein Zwangsverwalter bestellt ist, ändert an der Tatsache nichts, daß der Inhaber des ausländischen Hauptbetriebs, wenn es sich um einen Prozeß gegen die deutsche Filiale handelt, als (beklagte) Partei anzusehen ist, da die Rechtshandlungen des Zwangsverwalters rechtlich als Handlungen des Inhabers des zwangsweise verwalteten Unternehmens zu erachten sind (RG. 17. Febr. 1916 13 U. 7405/15: RGBl. 1916, 34 f.).

2. Zulässigkeit von Zwangsvollstreckungen in Grundstücke trotz einer für letztere bestehenden politischen Zwangsverwaltung; aber Unzulässigkeit der Eintragung einer Sicherungshypothek auf solchen Grundstücken auf Grund eines nur gegen den Schuldner persönlich erwirkten Vollstreckungstitels. Zur Zwangsvollstreckung in das der politischen Zwangsverwaltung unterstellte Vermögen ist ein gegen den Zwangsverwalter lautender Vollstreckungstitel oder die Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf ihn erforderlich. Nach Eintragung der Sicherungshypothek aber gemäß § 71 Abs. II Satz 1 GBO. keine Beschwerde zulässig, sondern nur Erwirkung eines Widerspruchs möglich (BayObLG. I. ZS. 10. März 1916 III 16/16: BayZ. 1916, 154 f.).

Digitized by Google

V. Verträge mit englischen Versicherungsgesellschaften.

1. Für die Zulässigkeit des Rücktritts deutscher Versicherungsnehmer von Verträgen mit englischen Gesellschaften haben sich — unter Hinweis teils auf die völlig veränderten Umstände und teils auf die in den §§ 133, 157 BGB., § 346 HGB. zum Ausdruck gebrachten Grundsätze von Treu und Glauben im Rechtsverkehr — ausgesprochen: das KG. (14. Jan. 1916 9 U. 4493/15: MittOffFeuerVersAnst. 1916, 83 ff. = ZVersWes. 1916, 84 l.; im gleichen Sinne schon früher die Entsch. v. 4. Juni 1915 des nämlichen Zivilsenats), das OLG. Celle (22. Jan. 1916 6. U. 117/15: MittOffFeuerVersAnst. 1916, 83 Fußn. = ZVersWes. 1916, 54) und das LG. Duisburg (5. Febr. 1916 4. S. 379/15: MittOffFeuerVersAnst. 1916, 83 Fußn.); vgl. dazu die zu demselben Ergebnis gelangenden Ausführungen „Zweigniederlassungen der englischen Versicherer und deutsche Ersatzversicherer" in MittOffFeuerVersAnst. 1916, 93 f.; Menzel-Breslau in ZVersWes. 1916 S. 69 f., 105 und Schellwien-Berlin ebendort S. 83 f.

2. Die vom OLG. Hamburg zuungunsten einer englischen Versicherungsgesellschaft gefällte Entscheidung vom 2. Nov. 1915 (s. JW. 1916, 224 l. unter V, 3) wurde vom RG. (24. März 1916 VII 441/15: FrankfZtg. Nr. 88, zweites Morgenbl. vom 29. März 1916 S. 3 = ZVersWes. 1916, 115) bestätigt; freilich brauchte sich das RG. zu den strittigen Rechtsfragen sachlich nicht zu äußern, da inzwischen (am 3. März 1916) die Versicherungssumme bereits nach den besonderen Versicherungsbedingungen des Vertrages fällig geworden war. Es kann nur lebhaft bedauert werden, daß sich das RG. die günstige Gelegenheit entgehen ließ, zu den vielumstrittenen Zweifelsfragen Stellung zu nehmen, da nunmehr der Streit erst recht weiter tobt, eine Unmenge Geld und Zeit vergeudet wird und in die beteiligten Kreise nicht die erforderliche Beruhigung kommt. Im Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit wäre ein alle Gründe und Gegengründe gegeneinander wohl abwägendes Erkenntnis des RG. sehr zu begrüßen gewesen!

VI. Verfahren gegen feindliche Kriegsgefangene.

1. Unanwendbarkeit des § 79 MilStGB. auf die Selbstbefreiung der feindlichen Kriegsgefangenen (§ 158 MilStGB.). Art. 8 Abs. II der Haager LKriegsO., wo die Bestimmungen für Flucht und Fluchtversuch von Kriegsgefangenen enthalten sind, gestattet nur disziplinäre Bestrafung des Fluchtversuchs Kriegsgefangener (s. Plenarentscheidung des RMilG. Nr. 87/16 vom 9. Febr. 1916 in DJZ. 1916, 414 ff.; vgl. dazu noch JW. 1916, 456, VII, 2, 3 und weiter Ghiron-Rom, „Völkerrechtliche Grundlagen der Staatsgewalt gegenüber Kriegsgefangenen" in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1915/16 [XI], 30 ff., 123 ff.).

2. Über die Behandlung der im feindlichen Staat internierten Zivilgefangenen vgl. Wlassics in ZeitschrfVölkerr. 1916 (IX), 275 ff., namentlich 278 ff.

VII. Aufenthaltsbeschränkungen feindlicher Ausländer.

1. Wer neben seiner feindesländischen Staatsangehörigkeit noch die deutsche besitzt, gilt, wenn und soweit der Militärbefehlshaber beim Erlaß von Vorschriften, welche die Freizügigkeit feindlicher Ausländer einschränken, nichts anderes bestimmt, nur als Deutscher (RG. 25. Jan. 1916 V. D. 422/15: LeipzZ. 1916, 602 f.[6] = „Recht" 1916, 136 Nr. 235 = SächsArch. 1916, 153 f.).

2. Wenn ein russisch-polnischer Arbeiter trotz einem Verbot des Oberbefehlshabers, daß feindliche Ausländer ihren Wohnsitz ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde verlassen, ohne solche Erlaubnis in einen Nachbarort zur Kirche geht, so ist er freizusprechen, wenn er — unwiderlegbar — behauptet, dieses Verbot nicht gekannt zu haben (RG. 28. Jan. 1916 III. D. 762/15: PrVBl. 37, 363 r. unter Nr. III); s. auch RG. 10. Febr. 1916 I. D. 1029/15 im PrVBl. 37, 397 l. unter III = „Recht" 1916, 136 f. Nr. 238 = LeipzZ. 1916, 532 f.[2]).

3. Strafbar handelt ein russischer Staatsangehöriger, der — den Vorschriften des Militärbefehlshabers zuwider — sich nicht täglich zweimal zu den festgesetzten Stunden bei der Polizei persönlich meldet und der sich, statt von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens zu Hause zu bleiben, noch nach 8 Uhr abends in einer Wirtschaft aufhält (RG. 3. Febr. 1916 III 944/15: PrVBl. 37, 363 r. unter IV, 1; s. auch RG. 17. Febr. 1916 III D. 844/15: PrVBl. 37, 397 r. unter V, 2). Ein feindlicher Ausländer, der seiner Ausländereigenschaft wegen mit dem Antrag auf Einstellung als Kriegsfreiwilliger zurückgewiesen worden war, dann aber eine Anstellung als Hilfsschutzmann bei einer preußischen Polizeibehörde erlangte, handelte (objektiv) den vom Oberbefehlshaber erlassenen besonderen Meldevorschriften für feindliche Ausländer zuwider, weil er fälschlich glaubte, durch die Beschäftigung als Hilfsschutzmann Preuße geworden zu sein; dieser Irrtum wurde nicht als Rechtsirrtum, sondern als Irrtum über Tatsachen angesehen (RG. 18. Febr. 1916 IV 422/16: PrVBl. 37, 425 r. unter IV).

VIII. Andere reichsrechtliche Vorschriften.

Art. 13 EGBGB.

Eine im Jahre 1888 auf Helgoland zwischen einem Protestanten und einer sich als Protestantin ausgebenden Katholikin vor dem zuständigen protestantischen Geistlichen geschlossene, nach englischem Rechte zu beurteilende Ehe ist trotz der falschen Angabe der Braut über ihre Konfession nicht nichtig, selbst wenn beide Ehegatten die Unrichtigkeit dieser Angabe gekannt hätten (Rechtsgutachten von Mendelssohn-Bartholdy in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1915/16 [XI], 226 ff.).

Art. 23 EGBGB., § 20 FGG.

Inländische Vormundschaft über das uneheliche Kind einer Russin wirksam ohne Rücksicht auf die Regelung der gesetzlichen Vertretung durch das russische Recht. Ausschluß eines Beschwerderechts des unehelichen Vaters, weil er mit dem aufgestellten Vormund rechtswirksam verhandeln kann, selbst wenn die Vormundschaft in Verletzung des Art. 23 eingeleitet worden ist (KG. 28. Mai 1915: RJA. 1915 [XIV] 255 ff.; s. dazu auch noch KG. 28. Nov. 1913: RJA. 13, 178 und KG. 17. April 1914: RJA. 14, 14).

Digitized by Google

Art. 31 EGBGB., § 3 Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914.

In einem sehr beachtenswerten Aufsatz: „Internationale Privatverträge und Krieg", schlägt Ludwig Wertheimer-Frankfurt a. M. (in der FrankfZ. Nr. 115, Abendbl. v. 26. April 1916 S. 4) vor, der Bundesrat sollte zum Zwecke der Vergeltung Bestimmungen erlassen über die Zulässigkeit der Nichterfüllung von Verträgen (namentlich Lieferungsverträgen), die vor Kriegsausbruch von Deutschen mit feindlichen Ausländern geschlossen wurden, wie sie ähnlich Frankreich, Rußland und Italien bereits getroffen haben (vgl. hierher auch den ausgezeichneten Artikel Strupps: „Der Handel mit dem Feinde. Englisches Recht gegen Völkerrecht", in FrankfZ. Nr. 121, Erstes Morgenbl. v. 2. Mai 1916); das hierfür — einheitlich für das ganze Deutsche Reich — einzuführende Verfahren sollte entsprechend dem Verfahren bezüglich der gewerblichen Schutzrechte der feindlichen Staatsangehörigen ausgestaltet werden.

§§ 275, 279, 323 BGB. (Unmöglichkeit der Erfüllung).

1. Keine objektive, von der Leistungspflicht entbindende Unmöglichkeit (sondern nur subjektives Unvermögen), wenn der Lieferant des Verkäufers (mit Recht) seinerseits vom Vertrage zurücktritt, weil sich der Verkäufer (Abkäufer des Lieferanten) das zur Bezahlung des in belgischer Währung zu entrichtenden Kaufpreises nötige belgische Geld nicht verschaffen kann (OLG. Hamburg 30. Okt. 1915 Bf. II 88 od. 92/15: DJZ. 1916, 450 = LeipzZ. 1916, 257 = HansGZ. Hauptbl. 1916, 89 ff.; s. auch OLG. Hamburg IV. ZS. 10. Nov. 1915: OLGRspr. 31, 394 f.).

2. Wenn Gegenstand des Kaufvertrags nach Belieben des Verkäufers Verschiffungs- oder Platzware ist, so kann er sich nicht auf eine inzwischen eingetretene Verschiffungsunmöglichkeit berufen. Da hinreichend Ware am Markte war, wurde die lediglich auf Mangel an Geldmitteln gestützte Lieferungsweigerung vom OLG. Hamburg (IV. ZS. 10. Nov. 1915: OLGRspr. 31, 394 f.) für unbegründet erklärt; dies hatte zur Folge, daß eine Fristsetzung im Augenblicke des Verzugseintritts nicht mehr erforderlich war.

3. Der Verkäufer ist von der Erfüllung eines vor dem Kriege geschlossenen Vertrages, nach welchem in Sydney befindliche Neu Guinea-Kopra verkauft wurde mit der Klausel „Promptmöglichst per Dampfer nach Hamburg zu verladen", wegen Leistungsunmöglichkeit endgültig befreit, wenn die Ware infolge des Krieges in einem Nothafen (Padang) liegen bleiben mußte (OLG. Hamburg IV. ZS. 26. Febr. 1916 HansGZ. Hauptbl. 1916, 87 f.).

§§ 275, 279, 323, 447 BGB. § 346 HGB. (Cif- und Fob-Klausel).

1. Die Klausel „Lieferung fob Stettin" regelt nur die Transportkostenfrage; wenn die Beförderung zur See stattfindet, hat der Verkäufer die Ware auf seine Kosten frei an Bord nach Stettin zu liefern. Wenn die Käuferin infolge der durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder Erschwerung des Seetransports Beförderung mit der Bahn verlangt, kann sie Lieferung frei Waggon beanspruchen. Der Verkäufer kann deswegen allein nicht zurücktreten oder der Käuferin lästigere Zahlungsbedingungen auferlegen. Wenn ihm aber durch den Bahntransport (anstatt des Seetransports) wirtschaftliche Nachteile erwachsen, muß er sie genau beziffern, so daß Käuferin ihn entschädigen oder sicherstellen kann (OLG. Hamburg 21. Dez. 1915 Bf. III 219/15: LeipzZ. 1916, 628 f. [9]).

2. Bei Vereinbarung der Klauseln „cif Hamburg" und „Netto ausgeliefertes Kaigewicht" bleibt der Abladehafen des Verkäufers für des letzteren Vertragspflichten jedenfalls insoweit Erfüllungsort, als es sich um die Übergabe an den Käufer handelt, so daß — nach §§ 447, 446 BGB. — die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware schon mit ihrer Auslieferung an den Schiffer auf den Käufer übergeht (s. schon HansGZ. 1915 Nr. 123). Wenn das Schiff vom Feinde beschlagnahmt und die Ware (z. B. in einem feindlichen Hafen) gelöscht wird, hat der Käufer den Kaufpreis zu zahlen (OLG. Hamburg III. ZS. 18. Jan. 1916: OLGRspr. 32, 163 f. = „Recht" 1916, 142 f. Nr. 285; so auch RG. in JW. 1915, 1122 und LG. Mannheim I. K. f. HS. 4. Febr. 1916 I. HH. 182/15: LeipzZ. 1916, 492 f. [2]; vgl. auch noch OLG. Hamburg 10. Febr. 1916 Bf. VI. 416/15: HansGZ. Hauptbl. 1916, 73 ff. = „Recht" 1916, 198 Nr. 420 und Nr. 654; ferner 13. Jan. 1916 Bf. VI 240/15: LeipzZ. 1916, 417 f. [10] = HansGZ. 1916, 51 ff. = „Recht" 1916, 199 Nr. 427.) Bei einem Cif-Verkauf schwimmender Ware aber kann die Gefahr naturgemäß nicht schon mit der Übergabe an den Schiffer im Abladehafen auf den Käufer übergehen, der ja erst später die Ware kauft, sondern erst mit der Übergabe oder Vorzeigung der Versendungspapiere an den Käufer (s. auch Staub, Exkurs zu § 382 Anm. 48a Bd. II S. 100 und RG. 52, 354; vgl. auch noch LeipzZ. 1916, 90). Wurde die Ware auf einem englischen Dampfer verladen, so ist bei der Art der Führung des Seekriegs durch England anzunehmen, daß der Dampfer nach England gefahren ist und die Ware dort beschlagnahmt wurde; dann keine Pflicht zur Kaufpreiszahlung (so LG. Mannheim 4. Febr. 1916 ebenda).

3. Wird bei einem Cif-Geschäft Beförderungsart und -weg genau vorgeschrieben, so kann der Käufer im Zweifel dem Verkäufer nicht eine andere Beförderung vorschreiben, selbst nicht unter Angebot des Ersatzes der Mehrkosten (OLG. Hamburg 10. Febr. 1916 Bf. VI 296/15: OLGRspr. 32, 162 f. = „Recht" 1916, 199 f. Nr. 428 = HansGZ. Hauptbl. 1916, 69 ff.). Die Vertragsbestimmung „August—September Verschiffung" ist im Metalleinfuhrhandel mit China so wesentlich, daß ihre Nichteinhaltung als Nichterfüllung des Vertrages gilt. Ist es dem Verkäufer infolge des Krieges unmöglich, das Metall (Antimon) im August—September 1914 zu verschiffen, so wird er wegen Unmöglichkeit der Leistung frei, da die Verschiffungspflicht bei einem Cif-Kauf einen wesentlichen Teil der Verkäuferpflichten ausmacht (so OLG. Hamburg 10. Febr. 1916 Bf. VI 296/15 im „Recht" 1916, 198 f. Nr. 421).

4. Der Käufer braucht sich bei einem überseeischen Versendungskauf mit Cif-Klausel nach Kriegsausbruch die Verladung der gekauften Ware (russische Gerste) in ein (in einem russischen Hafen des Schwarzen Meeres liegendes) Schiff nicht mehr gefallen zu lassen, wenn infolge des Krieges die Abfahrt

Digitized by Google

des Dampfers gefährdet ist (OLG. Hamburg 10. Febr. 1916 Bf. VI 416/15: Recht 1916, 198 Nr. 419 = HansGZ. Hauptbl. 1916, 73 ff.).

5. Wenn amerikanischer Weizen „cif Rotterdam" „Abladung spätestens am 31. Aug. 1914" zu liefern ist, so ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, der Käuferin die Ware in Amerika zur Verfügung zu stellen (LG. Mannheim I. K. f. HS. 11. Febr. 1916 I. HH. 231/15: LeipzZ. 1916, 491 f.[1]).

§§ 611 ff., 626 BGB. §§ 59, 70 HGB.

Ein mit der Reisetätigkeit im feindlichen Ausland betrauter kaufmännischer Angestellter kann nach Kriegsausbruch nicht ohne weiteres kündigungslos entlassen werden (RG. 11. Jan. 1916 III 353/15: DRAZ. 1916, 58 r.).

§§ 631 ff., 323 BGB.

Unmöglichkeit der Erfüllung eines Werkvertrags im feindlichen Ausland nach Kriegsausbruch entbindet von der Erfüllung (RG. 11. Jan. 1916 VII 349/15: DRAZ. 1916, 58 r.).

§§ 705 ff., 723 BGB.

Fuld-Mainz spricht sich in ZVersWes. 1916, 111 für die regelmäßige Zulässigkeit der sofortigen Auflösung von Versicherungsgemeinschaften wegen der Mitgliedschaft feindesländischer Versicherungsgesellschaften aus, empfiehlt aber mit Rücksicht auf mögliche unwirtschaftliche Wirkungen Vorsicht und Zurückhaltung.

§§ 765 ff. BGB.

Ist die Bürgschaft so übernommen, daß Zahlung erst erfolgen muß, wenn sich der Bürge durch Schriftwechsel mit dem in England wohnenden Hauptschuldner ins Einvernehmen hat setzen können, so kann zur Zeit — wegen des Krieges und wegen der durch ihn herbeigeführten Unmöglichkeit, mit einer in England befindlichen Person in Briefwechsel zu treten (?) — gegen den Bürgen nicht vorgegangen werden (OLG. Hamburg 18. Nov. 1915 Bf. VI 111/15: DRAZ. 1916, 58).

§§ 823, 826, 831 BGB.

Möglichkeit einer zivilrechtlichen Haftpflicht der Arbeitgeber für Unfälle der bei ihnen beschäftigten feindlichen Kriegsgefangenen. Fuld-Mainz hält (ZVersWes. 1916, 62) eine völkerrechtliche Regelung, daß die bei der Arbeit so in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Kriegsgefangenen mit ihren Entschädigungsansprüchen sich an ihren Heimatstaat halten sollen, für wünschenswert.

§§ 1564 ff. BGB. §§ 606 ff. ZPO.

Unzulässigkeit der Scheidung einer Ehe, solange nicht festgestellt ist, welches Recht anzuwenden ist, insbesondere wenn noch nicht feststeht, ob der Ehemann etwa eine ausländische Staatsangehörigkeit oder einen ausländischen Wohnsitz hat und deshalb ausländisches Recht anzuwenden ist (RG. 23. Dez. 1914 IV. ZS.: HansGZ. 1916, 76 Beibl.; vgl. auch JW. 1914, 941[30]).

§ 1911 BGB. Art. 23 EGBGB. § 20 Abs. II Reichskanzlerverordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse vom 14. Januar 1913 (RGBl. 103).

Gerichtliche Bestellung eines Pflegers für einen (neutralen) Ausländer unbekannten Aufenthalts auf Ersuchen des Vorsitzenden eines Rentenausschusses, auch wenn die Voraussetzungen der Pflegschaft nach bürgerlichem Rechte (§ 1911 BGB. bzw. Art. 23 EGBGB.) fehlen (OLG. Dresden 27. März 1915: RJA. 1915 [XIV], 250 f.).

§§ 1922 ff. BGB. Art. 24, 25, 26 EGBGB.

Die schweizerischen Vertreter, welche zur Zeit die deutschen Interessen in Italien bzw. die italienischen Interessen in Deutschland wahrnehmen, sind auch zur Ausübung der Befugnisse berechtigt, die in Art. 11 ff. des deutsch-italienischen Konsularvertrags vom 21. Dez. 1868/7. Febr. 1872 (RGBl. 134) den Vertretern der beiden Vertragsstaaten in dem anderen Lande in Ansehung des Nachlasses ihrer dort verstorbenen Staatsangehörigen eingeräumt sind. Die Amtsgerichte haben daher beim Ableben italienischer Staatsangehöriger in ihren Bezirken danach zu verfahren; sie haben insbesondere auch von den seit Zurückziehung der italienischen Vertreter aus Deutschland bereits eingetretenen Todesfällen von Italienern dem zuständigen Vertreter der Schweiz Kenntnis zu geben und ihm — entsprechend jenem Vertrage — die weitere Behandlung der unerledigten Nachlässe zu überlassen (so eine bay. JustMinBek. 11. Febr. 1916: BayJMBl. 1916, 20).

§§ 408, 413, 429 HGB.

Haftung des Spediteurs für Beschädigung einer (von München nach Odenburg beförderten) Maschine als Frachtführer, wenn die Beförderung zu einem festen Satz übernommen und die Versendung — wenigstens auf dem ersten und größeren Teile der ganzen Strecke (von München bis Budapest) — in Sammelladung ausgeführt wurde (vgl. hierher auch RG. 3. März 1916 VII 376/15: Warn. 1916, 171 ff. Nr. 112); jedoch Zulässigkeit einer Bestimmung in den allgemeinen (dem Kunden zugegangenen) Transportbedingungen, daß, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 413, 429 HGB. vorliegen, nur gemäß § 408 HGB. gehaftet wird (OLG. München 16. Nov. 1914 I. ZS.: OLGRspr. 32, 186 ff.).

§ 410 HGB. § 929 BGB.

Wenn eine (z. B. für Australien bestimmte) Ware an den Hamburger Kai geliefert, aber infolge des Krieges nicht verladen wird und die Zahlung des Kaufpreises bisher in der Weise erfolgt ist, daß die von der Verkäuferin auf die australische Käuferin gezogenen Tratten gegen Einsendung der Dokumente von einer Londoner Firma eingelöst wurden, so ist die Verkäuferin unter den jetzigen Verhältnissen Eigentümerin der am Hamburger Kai befindlichen Ware geblieben. Die Hamburger Speditionsfirma, die als Agentin einer englischen Speditionsfirma die Exportvermittlung zu besorgen hatte, hat lediglich wegen der ihr auf die fragliche Ware erwachsenen Spesen gemäß § 410 HGB. ein Pfandrecht (OLG. Hamburg III. ZS. 29. Jan. 1916: HansGZ. Hauptbl. 1916, 54 f.).

Digitized by Google

§ 641 Nr. 1, § 629 Abs. I Nr. 2 HGB.

Sind die Voraussetzungen des § 629 Abs. I Nr. 2 HGB. gegeben und die zu befördernden Stückgüter beim Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und England noch nicht verladen, so muß sich der Befrachter alsbald entscheiden, ob er die Güter verladen lassen oder das ihm gesetzlich zustehende — sogleich nach Eintritt des Hindernisses geltend zu machende — Rücktrittsrecht ausüben will, widrigenfalls ein Verzicht auf dieses Recht anzunehmen ist (OLG. Hamburg 12. Jan. 1916 Bf. IV 280/15: LeipzZ. 1916, 630 [11]).

Art. 30 ff. des internationalen Eisenbahnübereinkommens.

Keine Haftung der Eisenbahn für eine Beschädigung des Frachtguts, die lediglich durch eine Verzögerung der Beförderung (z. B. durch Stehenlassen auf einer Station 12 Tage lang im Winter bei großer Kälte, Irreleiten usw.) verursacht ist, bei Einhaltung der vorgesehenen Lieferfrist, gleichgültig, auf welche Umstände die Verzögerung der Beförderung zurückzuführen ist. Haftung — bei Einhaltung der Lieferfrist — nach Art. 30 ff. nur, wenn eine — nicht in der Verzögerung bestehende — schuldhafte Behandlung des Frachtguts durch die Organe der Bahn festgestellt werden kann, die allein oder zusammen mit der Verzögerung die Beschädigung des Guts herbeigeführt hat (z. B. Offenlassen der Wagentüre während des übermäßig langen Aufenthalts auf einer Station trotz großer Kälte) [OLG. München 12. Febr. 1915 I. ZS.: OLGRspr. 32, 185 f.].

§§ 63, 64, 53 BörsG.; § 347 HGB.; §§ 762, 764 BGB.

Erlaubtheit von inländischen Börsenterminegeschäften in Anteilen an ausländischen Bergwerks- oder Fabrikunternehmungen auch ohne besondere Genehmigung des Bundesrats; keine Verpflichtung des Bankiers, einen dem Kaufmannsstande angehörenden Kunden, welcher in ausländischen Bergwerksanteilen spekulieren will, auf die Gewagtheit solcher Geschäfte und die Erheblichkeit der mit ihnen verbundenen Kosten noch besonders hinzuweisen (RG. 11. Febr. 1916 III 324/15: LeipzZ. 1916, 596 [15] = BankArch. 1916, 265 ff.).

BRVO. vom 24. August 1914 (RGBl. S. 381 f.).

Die VO. gilt auch für solche Börsenterminegeschäfte in Kupfer, an denen ein Ausländer beteiligt ist. Die Möglichkeit der effektiven Lieferung durch Andienung von Lagerscheinen ist durch die obenstehende VO. weggefallen (OLG. Hamburg 4. Jan. 1916 Bf. II 190/15: LeipzZ. 1916, 413 f. [3] = „Recht" 1916, 200 Nr. 430).

§§ 1, 24 UnlWG.; §§ 823 f., 826 BGB.

1. Wenn der Beklagte innerhalb des Deutschen Reiches mehrere Niederlassungen hat, ist für die Bestimmung des ausschließlich zuständigen Gerichts (§ 24 Satz 1 UnlWG.) der Ort jener Niederlassung maßgebend, auf deren Geschäftsbetrieb sich die Wettbewerbshandlung „bezieht" (RG. 44, 362 ff.; s. dazu auch Ebermayer in Stengleins Kommentar zu den Strafr. Nebengesetzen 4. Aufl. Bd. I S. 1060 Anm. 2 zu § 24). Befindet sich nur eine Niederlassung im Inland, so begründet diese einen inländischen Gerichtsstand, mag auch ihr Inhaber im Ausland noch Niederlassungen haben und mag auch die im Ausland befindliche Niederlassung die Hauptniederlassung sein oder sogar diejenige, auf welche sich die unlautere Reklame bezogen hat. Dies muß im wesentlichen auch dann gelten, wenn neben der deutschen Niederlassung noch eine solche in einem deutschen Konsulargerichtsbezirk besteht, ohne daß man rechtsnotwendig die Konsulargerichtsbezirke als Ausland ansehen muß (RG. 25. Juni 1915 II 98/15 Sammlung 87, 129 ff.).

2. Es entspricht zwar nicht den Anschauungen eines vornehmen Kaufmanns, zu Zwecken des Wettbewerbs die nationalen Leidenschaften zu erregen und auszunützen, um das Geschäft eines feindesländischen Konkurrenten auf das erheblichste zu schädigen; aber bei dem Verhalten der feindlichen Staatsregierungen allem Deutschen gegenüber, bei dem auch wirtschaftlichen Kriege, wie er in weitestem Umfang und in schroffster Weise gegen uns ausgebrochen ist und geführt wird, ist es nicht unsittlich, in Veröffentlichungen zu Wettbewerbszwecken darauf hinzuweisen, daß die Inhaber einer Konkurrenzfirma die Staatsangehörigkeit feindlicher Staaten besitzen (RG. 14. Dez. 1915 II 338/15: Warn. 1916, 110 ff. Nr. 66 = MuW. 1916, 165 f. = „Berliner Tagebl." Nr. 640 vom 15. Dez. 1915); ähnlich OLG. Hamburg (7. Febr. 1916 Bf. I 267/15: „Recht" 1916, 200 Nr. 429 = OLGRspr. 32, 248 f.): eine Bekanntmachung, die sich aus nationalem Empfinden im vaterländischen Interesse gegen den Verkauf von aus dem feindlichen Ausland stammenden Waren seitens eines bestimmten Geschäfts (Versteigerung kanadischer Früchte) richtet, verstößt nicht gegen das Wettbewerbsgesetz und berechtigt den Inhaber des betroffenen Geschäfts auch nicht, auf Grund §§ 823, 826 BGB. Schadensersatz zu verlangen, selbst wenn der deutsche Konkurrent sich bei der Äußerung in der Form vergriff und rein sachlich nicht das Richtige getroffen haben mag.

Revidierte Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Februar 1911 (RGBl. 1913, 209).

1. In Österreich sind die im Art. 4 vorgesehenen Fristen, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen waren, bis zu einem Zeitpunkt, der erst später festgesetzt werden wird, zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert worden (Reichskanzlerbek. 7. Jan. 1916 RGBl. 9 f.), ebenso in Ungarn (Reichskanzlerbek. 8. Febr. 1916 RGBl. 89) und ähnlich in Dänemark bis zum 1. Juli 1916 (Reichskanzlerbek. 8. Febr. 1916 RGBl. 89).

2. Vgl. über die Bedeutung und Weitergeltung der Pariser Konvention während des jetzigen Weltkriegs in Beziehung zu den feindlichen Staaten namentlich Cahn-Nürnberg in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1915 (XX), 258 ff., Marson in DJZ. 1916, 273 f. (anläßlich der Besprechung des bekannten Reichsgerichtsurteils vom 26. Okt. 1914; s. aber auch Meikel in DRZ. 1916, 161 ff. und namentlich in BayZ. 1916, 141 ff., 144 f.; Seligsohn in DJZ. 1916, 61 ff. und Abel-Wien in der AllgÖstGerZ. 1915, 87 ff.; vgl. hierher auch noch Fritze „Schädigung der deutschen Patentinhaber durch die Kriegsbestimmungen der verschiedenen Länder" in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1915, 249 ff. und Landes-

Digitized by Google

kroener „Der gewerbliche Rechtsschutz im Kriege" in MuW. 1916, 213 ff.

3. Durch die am 11. April 1916 in Kraft getretene BRVO. vom 8. April 1916 betr. die verlängerten Prioritätsfristen (RGBl. 259) wurden in der früheren BRVO. vom 7. Mai 1915 (RGBl. 272) die Worte „längstens aber bis zum 30. Juni 1916" gestrichen, so daß nunmehr die im Art. 4 der Pariser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsfristen ganz allgemein bis zum Ablauf von 6 Monaten von der Beendigung des Kriegszustands an verlängert sind.

4. Über die streng objektive, die privatwirtschaftlichen Interessen der deutschen Unternehmer (deren rein private Konkurrenzbestrebungen) durchaus nicht in den Vordergrund stellende Anwendung der BRVO. vom 1. Juli 1915 (RGBl. 414 f.) über die Aufhebung gewerblicher Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger s. die zwei Entscheidungen des Reichskommissärs über Warenzeichen und Gebrauchsmuster in den Mitteilungen vom Verbande Deutscher Patentanwälte 1916 (XVI), 22 f.

§§ 8 Abs. III, 9 RatG.

Im Falle der Übersendung einer Jahresgebühr mittelst telegraphischer Postanweisung aus dem Ausland ist Zeitpunkt der Zahlung erst jener, in dem die Auszahlung bei der Kasse des Patentamts wirklich erfolgt (Patentamt Besch.-Abt. II 14. Okt. 1914 G. 18174 IV 89 k: MuW. 1916, 245 f.).

§§ 114 ff. ZPO.

Trotz dem zwischen Deutschland und England bestehenden Kriegszustand haben die in Deutschland wohnenden Engländer im Rahmen der ZPO. Anspruch auf Gewährung des Armenrechts vor den deutschen Gerichten (OLG. Hamburg 24. März 1916 Bf. Z. IV 26/16 in FrankfZtg. 118 Abendbl. 29. April 1916 S. 3; vgl. dazu auch Gaupp-Stein 11. Aufl. I, 340 Anm. III mit Fußn. 26).

§§ 199, 180 f. ZPO.

Wenn ein Streitsteil bei einer nichtmobilen Truppe in Österreich, Ersatzzustellung an dessen Ehefrau in der Wohnung in Deutschland (oder in seinem Geschäftslokal) zulässig; Angehung der ausländischen Behörde nicht nötig (KG. 6. Januar 1916 VI W. 4438/15: DJZ. 1916, 345 = „Recht" 1916, 204 Nr. 480).

§§ 201 f., 764, 797 Abs. III und V ZPO.

Für die Zustellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde an den im feindlichen Ausland bei einer mobilen Truppe befindlichen Schuldner ist nicht § 764 und auch nicht § 797 Abs. III und V ZPO., sondern § 202 Abs. I maßgebend, d. h. zuständig ist jenes Gericht, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll bzw. kann (OLG. Breslau 8. ZS. 25. Januar 1916 5 W. 341/15: JW. 1916, 446[5]; vgl. dazu auch Gaupp-Stein 11. Aufl. I, 492 Anm. I und namentlich Bd. II S. 563 Anm. V mit Fußn. 18).

§ 203 Abs. I ZPO.

Öffentliche Zustellung an Parteien, die ihren Sitz in einem zur Zeit vom Feind besetzten Teile des Reichsgebiets (z. B. in Thann im Oberelsaß) haben (OLG. Kolmar 26. Februar 1916 III W. 15/16: JW. 1916, 612[3]).

§§ 232, 233 Abs. II ZPO.

1. Wenn ein Rechtsanwalt für einen in England zurückgehaltenen befreundeten Amtsgenossen dessen Praxis zur Besorgung übernimmt und hierbei infolge Arbeitsüberhäufung und des Versehens einer noch nicht vollständig ausgebildeten Angestellten eine Frist versäumt, so kann mit Rücksicht auf diese durch den Krieg herbeigeführte Störung in der Prozeßführung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (KG. 17. April 1915 24 U. 1433/15 und RG. 11. Dezember 1915 IV 230/15: KGBl. 1916, 24 f.; s. dagegen auch die zuungunsten des Rechtsanwalts ergangene Entscheidung des KG. 22. November 1915 6 U. 7869/14: LeipzZ. 1916, 251 f. = „Recht" 1916, 138 Nr. 256, wo mit Rücksicht auf die Reichskanzlerbekanntmachung über Ansprüche von Personen in Österreich-Ungarn vom 20. April 1915 (RGBl. 231) versäumt worden war, die — wieder zulässig gewordene — Berufung rechtzeitig einzulegen.

2. Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn eine Frist versäumt wird, weil der im Ausland befindliche Beklagte seinen Wohnsitz verlegt hat, ohne seinen Prozeßbevollmächtigten hiervon zu verständigen, und die — den Beklagten deshalb nicht erreichenden — Briefe seines Prozeßbevollmächtigten infolge einer doppelten Zensur erst verspätet zurückkommen (RG. 18. Dezember 1915 V 258/15: Warn. 1916, 104 ff. = „Recht" 1916, 151 Nr. 373).

§ 268 Nr. 1 ZPO., §§ 17, 201 HGB.

Die Bezeichnung der inländischen Niederlassung eines ausländischen Hauptgeschäfts als beklagte „Partei" in der Klageschrift ist dahin zu verstehen, daß die Klage gegen den Inhaber des ausländischen Hauptgeschäfts unter der Firma des inländischen Zweiggeschäfts (§ 17 HGB.) gerichtet ist. Wenn später in einem Berichtigungsschriftsatz der Inhaber des ausländischen Betriebs ausdrücklich noch als Beklagter bezeichnet wird, so ist darin keine neue Klageerhebung, sondern nur eine nach § 268 Nr. 1 ZPO. zulässige Berichtigung der Bezeichnung der beklagten Partei zu erblicken. Wenn das LG. — unrichtigerweise — zwei selbständige Prozesse annahm und zwei verschiedene Akten anlegen ließ, so erledigte das in der Sache gegen das Hauptgeschäft erlassene Versäumnisurteil in der Hauptsache wie im Kostenpunkt den ganzen Rechtsstreit für die landgerichtliche Instanz (§ 318 ZPO.). Ein trotzdem ergangenes zweites Urteil muß aufgehoben werden, ohne daß in der Sache selbst weiter entschieden werden kann und braucht (KG. 17. Febr. 1916, 13. U. 7405/15: KGBl. 1916, 34 f.).

§§ 723, 328 Abs. I Nr. 5 ZPO.

1. Über die „Vollstreckung deutscher Urteile in der Schweiz" bringt Sommer im „Recht" 1916, 185 ff. eine namentlich für die Jetztzeit sehr wichtige Zusammenstellung (vgl. dazu auch Gaupp-Stein, Bd. I S. 848 ff. unter D 6 und E 14 und namentlich Ott Fritz „Die Rechtsverfolgung in der Schweiz" Zürich 1915 im Selbstverlag). Hiernach ist die Vollstreckung deutscher Versäumnisurteile in allen Kantonen der Schweiz ausgeschlossen und ferner die Vollstreckung aller Urteile

Digitized by Google

deutscher Gerichte in den Kantonen Aargau (mit Ausnahme der badischen Urteile), Appenzell a. Rh. und Inner Rhoden, Basel-Land, Freiburg, St. Gallen, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Unterwalden nid dem Wald und ob dem Wald, Uri, Waadt (mit Ausnahme der badischen, hessischen und württembergischen Urteile), Wallis und Zug; dagegen ist die Vollstreckung deutscher Urteile in folgenden Kantonen zulässig — freilich gelten für einzelne Fälle da und dort noch gewisse Einschränkungen —: Basel-Stadt, Bern, Tessin und Zürich (ausgenommen aber z. B. Urteile, die sich auf den deutschen Gerichtsstand des Erfüllungsorts [§ 29 ZPO.] stützen). Vgl. hierher auch noch Skonietzki-Gelpke ZPO. Bd. I S. 920 ff. Anm. A, B und C zu § 328.

2. Deutsche vollstreckbare Schuldtitel, aus denen im Gebiete des Generalgouvernements Warschau eine Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, gelten dort als inländische. Die Frage der Vollstreckbarkeit der Schuldtitel ist ausschließlich nach deutschem Rechte zu beurteilen (so eine allgemeine Verfügung des preuß. Justizministers vom 7. Febr. 1916 im Anschluß an die VO. des Generalgouverneurs in Warschau vom 19. Jan. 1916, wiedergegeben im PrJMBl. 1916, 24; über die VO. des Warschauer Generalgouverneurs siehe besonders Thiesing in JW. 1916, 364 ff.). Zur Vollstreckbarkeit der im Generalgouvernement Warschau erlassenen Urteile im Gebiete des Deutschen Reiches (Zulässigkeit der Erlassung eines Vollstreckungsurteils) sind namentlich die Ausführungen Thiesings in JW. 1916, 366 f. zu vergleichen; s. auch noch Gaupp-Stein 11. Aufl. Bd. I S. 850 Nr. 12 mit Fußn. 121 ff.

§§ 1045, 1025 ZPO.

Wenn das Schiedsgericht aus in einem ausländischen Staate ansässigen Kaufleuten bestehen und an einem Orte dieses Auslandsstaates zusammentreten soll, so findet auf dieses schiedsgerichtliche Verfahren das an jenem ausländischen Ort geltende Recht Anwendung (vgl. dazu Kohler in Gruch. 31, 490). Dieses Recht ist auch bezüglich der Frage anzuwenden, ob und unter welchen Voraussetzungen das staatliche Gericht an Stelle einer Partei einen Schiedsrichter zu ernennen hat und welches Gericht hierfür zuständig ist (OLG. Rostock 28. Sept. 1915 II. ZS. 23a S. A. 1/15: SeuffArch. 71 [1916], 175 f.).

§ 85 Abs. I und II Nr. 1 GKG.

Keine Befreiung österreichischer Staatsangehöriger vom dreifachen Kostenvorschuß der Ausländer im Privatklageverfahren (LG. Leipzig 2. Dez. 1914 und 28. April 1915 6. B. S. 295/14 und 56/15: SächsArch. 1916, 147; s. dazu auch Löwe-Rosenberg, 13. Aufl. S. 1131 Anm. zu § 85).

Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz.

Über die Zuständigkeit der deutschen Gewerbe- (und Kaufmanns-) Gerichte für Arbeiter (und kaufmännische Angestellte), die im feindlichen Ausland, z. B. in Russisch-Polen oder in anderen von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten, angeworben sind, s. Schalhorn in GewuKaufmG. 1916 (21. Jahrg.) 150 f.

§ 89 StGB. § 134 VereinszollG. § 6 Nr. 3 Zahlungsverbot.

1. Die Lieferung von Waren unmittelbar oder mittelbar über das neutrale Ausland in das feindliche Ausland fällt, soweit die Voraussetzungen des § 89 StGB. an sich gegeben sind, auch dann darunter, wenn bezüglich der gelieferten Waren kein Ausfuhrverbot besteht (so Ebermayer in LeipzZ. 1916, 664 ff., v. Lilienthal in ZStrafrW. 37, 113 f.; and. M. v. Liszt in ZStrafrW. 36, 788 f.).

2. In dem zum Zwecke der verbotenen Ausfuhr erfolgenden Hinschaffen einer Ware bis unmittelbar an die Grenze kann schon ein „Unternehmen" im Sinne des § 134 VereinszollG. gefunden werden; es genügen schon Handlungen, welche die Grenzüberschreitung nur vorbereiten oder erleichtern (RG. 9. Dez. 1915 III D. 802/15: Sammlg. 49, 308 mit weiteren Zitaten daselbst; s. auch RG. 21. Mai 1915 IV D. 223/15: Sammlg. 49, 253 ff. und ferner noch den Aufsatz „Der Begriff des Unternehmens im Sinne des § 82 RStGB. und des MilStGB." von Werneburg in ZStrafW. 1916 [XXXVII], 582 ff.).

§ 115 VereinszollG. und Ausnahmstarife der Eisenbahnen.

Wenn ein Gut (z. B. Zucker) aus dem Zollinland zunächst ins Zollausland (z. B. Bremer Freihafen), dann aber zum Zwecke einer Veredelung (Herstellung von Kunsthonig aus ausländischem Bienenhonig und inländischem unversteuerten Zucker) wieder in eine im Zollinland gelegene Fabrik gebracht wird, so sind nicht die niederen, lediglich für Ausfuhrgüter festgesetzten Ausnahmetarife (Ausnahmetarif 14), sondern die gewöhnlichen Bahnfrachtsätze (nach der allgemeinen Warenladungsklasse) zu entrichten. Unwirksamkeit einer Vereinbarung, daß ohne Vorliegen der Voraussetzungen die Ausnahmetarife dieser niedrigeren Bahnfrachtsätze gelten sollen, weil dies eine Begünstigung einer einzelnen Person gegenüber den für die Allgemeinheit geltenden Tarifen wäre. Die genannten Tarifermäßigungen gelten nur für die Ausfuhr deutschen Zuckers, nicht auch für Kunsthonig, zu dessen Herstellung deutscher Zucker mitverwendet wurde (OLG. Hamburg IV. ZS. 1. Juli 1914: OLGRspr. 32, 183 f.).

§§ 115, 327 MilStGO.

Unzulässigkeit von Rechtsmittelerklärungen in nichtdeutscher Sprache. Hierüber ist der Angeklagte zu belehren, widrigenfalls Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 147 MilStGO.) besteht (RMilG. 23. Dez. 1915 II S. 297/15: DJZ. 1916, 344 = „Recht" 1916, 203 N. 471).

Auslieferung aus dem Okkupationsgebiet.

Das Erfordernis der „Auslieferung" deutscher Staatsangehöriger für das von den deutschen Truppen besetzte Feindesgebiet ist weggefallen. Die von der deutschen Militärgewalt getroffene Anordnung des strafrechtlichen Einschreitens gegen Deutsche (Fahnenflüchtige) ersetzt ohne weiteres das in Friedenszeiten nötige Auslieferungsverfahren (RMilG. 11. Nov. 1915 II 236/15: DJZ. 1916, 243 = „Recht" 1916, 145 Nr. 314 Sp. 149 Nr. 360).

Für die Abhandlungen und Aufsätze verantwortlich: Justizrat Julius Magnus, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 41;
für die Literaturbesprechungen und die kleinen Mitteilungen: In Vertretung Rechtsanwalt Dr. Drucker, Leipzig, Schreberstraße 3.
Druck: W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google